6000757990

232 h. 137.

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Dritte Auflage.

Zehnter Band.

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Staats-Lexikon.

Encyklopädie

der

sämmtlichen Staatswissenschaften

für

alle Stände.

In Verbindung mit vielen der angesehensten Publicisten Deutschlands

herausgegeben

von

Karl von Rotteck und **Karl Welcker.**

Dritte,

umgearbeitete, verbesserte und vermehrte Auflage.

Herausgegeben

von

Karl Welcker.

Zehnter Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1864.

Ref: Com. Rad.

Digitized by Google

Digitized by Google

M.

Messen und Märkte. Periodische Zusammenkünfte von Käufern und Verkäufern zum Zwecke des Absatzes oder Einkaufs ihrer Producte, Waaren oder Bedürfnisse pflegt man Märkte zu nennen. Je nach der Art der Bedürfnisse und der Producte, je nach der Größe der Wichtigkeit des Handels auf den Märkten heißen sie: Victualienmärkte, Viehmärkte, Getreidemärkte, Jahrmärkte, Messen.

Unter dem Namen Messen begreift man hauptsächlich die Märkte, auf denen die Fabrikanten ihre Producte im Großen zum Verkauf bringen. Der Handel auf denselben beschränkt sich deswegen nicht auf kleine Umkreise, auf Provinzen, sondern sowol Käufer als Verkäufer kommen aus weiten Gegenden, manchmal aus fernen Ländern herbei. Obgleich der Großhandel auf den Messen die Regel bildet, so ist doch der Kleinhandel nicht ausgeschlossen; auch dieser ist gewöhnlich sehr lebhaft und trägt dazu bei, den Messen den Charakter einer großen, eingreifenden, volkswirthschaftlichen Thatsache zu verleihen.

Der Name Messe kommt daher, daß früher häufig eine kirchliche Feier damit verbunden war, oder vielmehr, daß die Messen gewöhnlich auf kirchliche Festtage verlegt wurden, sei es in der Absicht, den Glanz der Kirche zu erhöhen, indem man eine größere Menge Volks heranzog, sei es, daß man das Zusammenströmen der Gläubigen zum Kirchenfest als eine günstige Gelegenheit zur Abhaltung eines großen Marktes betrachtete. Selbst heute werden die Messen noch gern nach Heiligentagen benannt, wie Jakobi-, Michaelis-, Ostermesse u. s. w.

Die größten und bedeutendsten Messen entstehen und erhalten sich in Ländern von natürlichem Bodenreichthum, regem Handel, dabei wenig entwickelter Industrie und schwieriger Communication. Die Handelsleute machen unter solchen Umständen ihre Einkäufe für einen längern Zeitraum, ja zuweilen für ein ganzes Jahr, um die Mühen und Unkosten des Transports auf eine möglichst große Masse von Waaren zu vertheilen. So ist die große Messe von Nishnij-Nowgorod im Innern Rußlands der Sammelplatz von Kaufleuten aus ganz Mittelasien bis nach China hin: sie dauert neun Wochen, und der Umsatz an Thee, Damast, Sammt- und Seidenzeugen, Pelz, Tuch, Wein und Branntwein, Büchern, Karten, Kupferstichen u. s. w. soll zuweilen an 150 Mill. Papierrubel betragen. Der Bazar, wo Pelzwerk, Shawls, Perlen, Thee u. dgl. aufgestapelt sind, gehört der Krone, und er trägt ihr während der Messe über 200000 Rubel Pacht.

Aus ähnlichen Gründen waren die Messen in frühern Zeiten, besonders im Mittelalter, verhältnißmäßig viel bedeutender und großartiger als gegenwärtig. Der Handel war durch Zölle und Auflagen aller Art gedrückt; das Reisen und der Mangel an gehörig hergestellten und gut unterhaltenen Landstraßen war nicht nur schwierig und zeitraubend, sondern auch unsicher. Die Kaufleute waren den Anfällen der vielen Ritter ausgesetzt, die ihre Burgen meistentheils in der Nachbarschaft der Heerstraßen an unzugänglichen Orten anzulegen suchten und aus dem Plündern harmloser Wanderer und wohlhabender Kaufleute eine ritterliche Tugend machten. Für die Messen wurden auf kaiserlichen Befehl gewöhnlich die Zölle erlassen und den nach und von der Messe reisenden Kaufleuten der kaiserliche Schutz zugesagt. Kein Wunder, daß Käufer und Verkäufer nach einem solchen Orte, wo ihnen neben vollständiger Sicherheit der Person und des Eigenthums ein großer Theil der Zölle und Abgaben erlassen wurde, die außerdem auf dem Kaufmannsgute ruhten, aus allen Richtungen, sogar aus sehr großer Entfernung zuströmten! Es wäre aus diesen Gründen unrichtig, von dem großen Verkehr auf solchen Messen auf einen entsprechenden blühenden Zustand eines Landes zu schließen. Wohlbesuchte Messen deuten vielmehr auf einen von mannichfachen Hindernissen und Auflagen gedrückten Handel hin, wie der

Digitized by Google

Umstand bestätigt, daß mit der industriellen Entwickelung eines Landes die Messen an Bedeutung verlieren.

Wie weit die Vorrechte der Meßorte gingen, zeigt unter anderm die Geschichte der Messe zu Frankfurt am Main. Kaiser Friedrich II. ertheilte dieser Stadt im Jahre 1219 die Meßfreiheit; dieses Privilegium wurde 1330 von Ludwig dem Baier bestätigt mit dem ernstlichen Befehl an alle Reichsunterthanen und Vasallen, „daß sie solche Ruhe- und Friedensstörer, welche denen Frankfurtern den geringsten Überlast thun würden, verfolgen und fangen helfen sollten". Kaiser Karl IV. hat noch hinzugefügt, „daß sowohl der Stadt Bürger, als fremde Kaufleute, welche etwa von dem kaiserlichen Reichs-Hofgerichte mochten in die Acht erklärt worden sein, oder noch darin zu erklären stünden, also daß ihre Personen und bei sich habenden Effecten sonst allerwegen angehalten und bekümmert werden könnten, dennoch wenn sie diese Messe besuchen wollten, die ganze Zeit über, ja 18 Tage vor und 18 Tage nach derselben, so sie in der Frankfurter Gebiete sich aufhielten, in des heil. römischen Reichs Schutz und Schirm sein sollten, also daß sie weder von dem kais. Reichshofrathe, noch einem andern Gerichte, weder durch Mandate, Interdicte, Bann oder Arrest sollten gefährdet werden können".

In neuerer Zeit bestehen solche weitgehende Vorrechte für die Messen dem gewöhnlichen Handel gegenüber nicht mehr. Auch werden die Messen durch die erleichterte Communication, durch welche der Kaufmann seine Waaren nach Bedarf mit Leichtigkeit und ohne hohe Kosten aus entfernt gelegenen Fabriken beziehen kann, insonderheit aber durch die Mustersendungen der Fabrikanten mittels reisender Commis mehr und mehr entbehrlich gemacht. Deswegen ist auch eine große Anzahl früher sehr bedeutender Messen eingegangen, wie z. B. die vier londoner Messen, die berühmte Messe zu Novi bei Genua u. a.

Der Vortheil, den Messen heutzutage noch gewähren, besteht darin, daß der Kaufmann in persönlichen Verkehr mit dem Fabrikanten gelangt; daß er eine richtigere Auswahl beim Einkauf seiner Waaren treffen kann, als wenn er nach Mustern bestellt; ferner in der Kenntniß, welche die Fabrikanten von der Richtung des Begehrs und Verbrauchs erhalten, in der Bequemlichkeit des Bestellens, Abnehmens, Bezahlens und Berathens überhaupt. Dagegen ist nicht zu leugnen, daß der Besuch einer Messe für den Fabrikanten mit großen Kosten verknüpft ist, welche nothwendigerweise, je nach der Lebhaftigkeit des Handels, entweder auf den Verkaufspreis geschlagen oder von dem Gewinst in Abzug gebracht werden müssen. Großbritannien, Holland und Belgien haben keine Messen, Frankreich nur noch eine von Bedeutung zu Beaucaire an der Rhone; die Schweiz eine solche zu Zurzach, Italien zu Sinigaglio im Kirchenstaat; jedoch haben auch diese Messen viel von ihrer ehemaligen Bedeutung verloren. Die großen Städte, wie London, Paris, Brüssel, sind als fortwährende Messen anzusehen. Die üblichen Industrieausstellungen können ebenfalls als Ersatz für die Messen angesehen werden.

In Deutschland haben wir noch Messen von Bedeutung zu Frankfurt a. M., Frankfurt a. O., Leipzig und Braunschweig. Zu diesen vier Meßorten sind im Laufe der 14 Jahre von 1841—54 etwa $10^1/_4$ Mill. Ctr. Waaren, darunter an 700000 Ctr. vom Zollvereinsauslande, geführt werden. Von diesen kommen $4^1/_2$ Mill. Ctr. auf Leipzig, $3^1/_2$ Mill. Ctr. auf Frankfurt a. O., $1^1/_2$ Mill. Ctr. auf Frankfurt a. M. und etwa über $^1/_2$ Mill. Ctr. auf Braunschweig. Bemerkenswerth ist dabei, daß sich die Zufuhren aus dem Gebiet des Zollvereins wesentlich vermehrt haben, während die fremden Zufuhren abnehmen. Den ersten Rang unter den Waaren des Meßverkehrs haben in dem angeführten Zeitraum die Baumwollwaaren eingenommen mit $2^3/_4$ Mill. Ctr., dann folgen Wollwaaren mit fast $2^1/_2$ Mill. Ctr., Leder mit $1^1/_3$ Mill. Ctr., Leinwand mit $^1/_2$ Mill. Ctr., seidene und halbseidene Waaren mit $^1/_4$ Mill. Ctr. und Glas mit 150000 Ctr.

Leipzig hat gleichzeitig mit der Ostermesse seine berühmte Buchhändlermesse. Im Anfang ihrer Begründung wurden die Bücher wirklich zu Markte gebracht; gegenwärtig ist es nur eine Zeit der Abrechnung und Bestellung zwischen Verlags- und Sortimentsbuchhändlern.

Von geringerer Bedeutung als die Messen sind die Jahrmärkte, auch Krämermärkte genannt. Sie werden selten von größern Fabrikanten, sondern hauptsächlich von kleinern Gewerbsmeistern und von Kaufleuten bezogen; sie sind lediglich für den Detailhandel bestimmt und werden in der Regel nur in kleinern Landstädtchen, deswegen Marktflecken genannt, abgehalten. Volksbelustigungen durch Tanz und Musik, Gaukler, Seiltänzer, Marionettenspieler u. dgl. sind regelmäßige Zuthaten der Jahrmärkte und dienen dazu, die Landbevölkerung heranzuziehen. Es entfaltet sich deswegen auch auf diesen Jahrmärkten das eigentliche Volksleben, und sie gewinnen, je nach der Eigenthümlichkeit und Bildungsstufe der umwohnenden Landbevölkerung, eine verschiedene

Digitized by Google

Gestaltung, welche sich sowol in der äußern Erscheinung und dem Benehmen der Marktbesucher als in dem Handel und der Art der Verkaufsgegenstände offenbart.

Die fortschreitende Vervielfältigung der Kaufmannsläden in Städten und Dörfern hat auch der Wichtigkeit der Jahrmärkte großen Eintrag gethan; was der Bauersmann früher nur auf dem Markte kaufen konnte, findet er jetzt häufig auf seinem Dorfe selbst. Es gilt hier was von den Messen gesagt ist: je mehr sich Industrie und Gewerbe auf dem flachen Lande ausbreiten, desto mehr müssen die Jahrmärkte abnehmen.

Zu den Jahrmärkten sind gewissermaßen auch die Wollmärkte zu rechnen; sie sind erst in neuerer Zeit eingerichtet worden und haben schnell einen bedeutenden Aufschwung gewonnen. Sie bieten nicht nur dem Fabrikanten eine bequeme Gelegenheit zur Beschaffung seines Rohstoffs dar, sondern äußern auch auf die Wollproduction einen heilsamen Einfluß, indem sie den Schafzüchtern Gelegenheit geben, sich über die Bedürfnisse der Industrie in Bezug auf Qualität der Wolle zu unterrichten. Es liegt in der Natur der Sache, daß solche Märkte in der Nähe oder in der Mitte der Productionsländer liegen müssen. Zu den hauptsächlichsten Wollmärkten rechnet man die zu Breslau, Berlin, Kirchheim unter Teck in Würtemberg und Pesth in Ungarn.

Die Getreidemärkte werden gewöhnlich jede Woche an bestimmten Tagen abgehalten. Sie dienen hauptsächlich zur Versorgung des lokalen Bedarfs mit dem nothwendigen Getreide; jedoch bleibt der Großhandel auf Export in fremde Länder nicht ausgeschlossen. Nothwendige Bedingung für das Aufblühen des Getreidemarkts ist ein ansehnlicher Bedarf an Getreide in dem Marktorte oder in der nächsten Umgebung desselben. Die neuere Gestaltung des Getreidehandels durch Kauf nach Proben sowie das Kaufen nach dem Gewicht, welches an und für sich einen ziemlich richtigen Schluß auf die Qualität des Getreides erlaubt, hat den Märkten wesentlich Abbruch gethan und auch ihre frühere Bedeutung als Werthmesser verringert.

Die Viehmärkte werden je nach ihrem Zwecke entweder in der Nähe des Verbrauchs oder in den Productionsbezirken nach Bedürfniß und Umständen bald wöchentlich, bald monatlich oder auch nur mehreremal des Jahres abgehalten. Im ersten Fall dienen sie zur Versorgung der großen Städte mit Schlachtvieh, wie die Märkte zu Poissy und Sceaux bei Paris, die Märkte zu Smithfield bei London (jetzt zum Theil in die Stadt selbst verlegt), die Märkte zu Berlin u. s. w.; im andern Falle haben sie mehr den Verkauf von Zucht- und Nutzvieh zum Zwecke. Je nach der Art der vorherrschenden Viehgattung hat man Pferde-, Rindvieh-, Schaf- und Schweinemärkte. Sie bieten dem Käufer Gelegenheit, eine seinem Zweck entsprechende Auswahl zu treffen, wie er sie nicht haben kann, wenn er selbst von Ort zu Ort wandert und die Thiere bei den Viehhaltern aufsucht; andererseits findet der Verkäufer immer Gelegenheit, seine Waare im schlimmsten Falle gegen etwas geringern als den landläufigen Preis abzusetzen. Gewöhnlich repräsentirt der Markt die Viehrasse, welche in der Umgegend vorzugsweise gezüchtet wird; so werden z. B. auf die Pferdemärkte der preußischen Rheinprovinz die Pferde der ardenner Rasse gebracht; auf den großen Pferdemarkt zu Simbirsk in Südrußland tatarische Pferde; die Märkte zu Sonthofen in Baiern repräsentiren die allgäuer und die Viehmärkte zu Quirnbach in Rheinbaiern die glan- und donnersberger Rindviehrasse. Da das Vieh, namentlich Pferde, aus entlegenern Gegenden beigebracht werden können, so versteht es sich von selbst, daß auf manchen Viehmärkten die verschiedensten Rassen vertreten sein können.

Zur Versorgung der Haushaltungen in den Städten sind die Victualienmärkte wesentliche Institutionen; in kleinen Orten werden sie wöchentlich einmal, in größern mehreremal und in ganz großen täglich abgehalten. Sie bringen die Producte der Gärtnerei und die kleinern Erzeugnisse der Landwirthschaft, Gemüse, Butter, Eier, Obst, Fische, überhaupt Lebensmittel zum Verkauf. In kleinen Orten werden sie gewöhnlich im Freien auf bestimmten Plätzen abgehalten; in großen Städten hat man zum Theil eigens dafür bestimmte Hallen oder auch Buden gebaut.

Es ist kein Zweifel, daß Messen und Märkte, höchstens Vieh- und Victualienmärkte ausgenommen, in einem Lande mit wohlorganisirtem Handel, leichten und wohlfeilen Communicationsmitteln nicht absolut nothwendig sind; ja es ist vorauszusehen, daß bei größerer Entfaltung der Industrie und des Verkehrs ihre Wichtigkeit immermehr abnehmen wird: das Verbringen der Waaren, des Getreides ist immer mit Unkosten verbunden und gibt Veranlassung zu Ausgaben, die nicht nothwendig sind. Deswegen wird der Landwirth z. B. wirthschaftlich immer besser thun, wenn er Gelegenheit dazu hat, sein Getreide im Hause zu verkaufen, als es auf den Markt zu bringen. Dagegen ist nicht in Abrede zu stellen, daß die Märkte durch den unmittelbaren Verkehr der Käufer mit den Verkäufern belehrend für beide Theile sind, daß sie anregend,

Digitized by Google

namentlich auf die Landbevölkerung wirken. Die Jahrmärkte sind für viele Landleute die einzige Gelegenheit, dem Leben der gebildeten Stände zuzusehen und sich im Umgang mit denselben oder mit ihren Standesgenossen über Ereignisse des Tages und über Dinge von allgemeinem Interesse zu unterrichten. Sind auch Raufereien und andere Ungehörigkeiten häufig damit verbunden, so ist doch bei der Abgeschiedenheit und Einsamkeit des Landbauers und der daraus hervorgehenden Geistesarmuth und Einseitigkeit ein solches Herausziehen aus dem gewohnten Lebens- und Ideenkreise von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Durch künstliche Mittel und Polizeimaßregeln einen Markt hervorzurufen, wo die natürlichen Bedingungen dazu fehlen, ist schwer und wird selten gelingen. Durch Einräumung großer Vorrechte, wie solches in frühern Jahrhunderten zur Schaffung von Messen geschehen ist, könnte allerdings auch heute dem Handel noch die Richtung nach einem bestimmten Orte gegeben werden; allein theils bestehen die Hindernisse für den Handel im allgemeinen nicht mehr wie in jener Zeit, theils wären auch solche Maßregeln durchaus nicht mehr zu rechtfertigen.

So wenig die Eingriffe des Staats und der Polizei überhaupt in den Gang und Betrieb des Handels förderlich sind, so wenig sind sie für die Abhaltung und den Verlauf der Märkte nothwendig. Die Sucht der Polizei, thätlich einzugreifen, z. B. das Verbot, Getreide anders als auf den Märkten zu verkaufen, hat stets ihren Zweck verfehlt, und weit entfernt, eine Minderung des Preises zu bewirken, eine Erhöhung desselben hervorgerufen. Die Aufsicht des Staats beschränke sich auf den Märkten für gehörige Ordnung und Sicherheit, für augenblickliche und unparteiische Rechtsprechung zu sorgen; sie entferne alle lästigen Förmlichkeiten, welche dem Verkehr hinderlich sein können, sie sorge durch Hallen und Aufbewahrungsräume für die Bequemlichkeit der Marktbesucher und überlasse es im übrigen den einzelnen, selbst ihr Interesse zu wahren.

A. Müller.

Metternich (Clemens Wenzeslaus Nepomuk Lothar, Graf [und seit 1813 Fürst] von Metternich-Winneburg), österreichischer Staatskanzler, wurde am 15. Mai 1773 zu Koblenz geboren. Das Haus Metternich gehört zu den ältesten niederrheinischen Geschlechtern. Vom frühen Mittelalter her stand es in großem Ansehen. Seit Barbarossa behauptete es sich in dem Erbkämmereramte der Kurfürsten von Köln und zählte drei geistliche Kurfürsten in seiner Stammtafel, zwei von Trier und einen von Mainz. Im Jahre 1635 erhob Kaiser Ferdinand II. die M. zu Reichsfreiherren und im Jahre 1679 zu Reichsgrafen mit dem großen Palatinat und dem Münzrechte. Graf Franz Georg, welcher anfangs in kurtrierschen Diensten gestanden hatte, trat später in österreichische über und starb 1819 als k. k. Staats- und Conferenzminister. Alle diese berühmten und gefeierten Vorfahren verdunkelte jedoch der Sohn des letztern, Clemens, der gefürstete Graf, den das Glück zu seinem Günstlinge sich auserkoren zu haben schien, indem es ihm gestattete, länger als ein Menschenalter hindurch die Geschicke des österreichischen Kaiserstaats und mit ihnen häufig die Europas zu lenken. Sein Sturz war freilich auch darum um so tiefer, und an seinem Namen wird für ewige Zeiten der Fluch des deutschen Volks haften. Nichts hat diesem so viel geschadet wie jenes oberflächliche diplomatische Ministerthum, welches als passender Diener eines despotischen, volksfeindlichen Herrschers seine höchste Aufgabe darin suchte, die große nationale Erhebung des deutschen Volks auf ein Niveau zurückzudrücken, auf dem es sich ebenso leicht beherrschen ließ, wie das durch gleiche Künste um seine Freiheitsentwickelung betrogene Italien. Deutschland sowol als Italien sollten zum geographischen Begriff zusammenschrumpfen, damit Österreich gedeihen könne; aber um diesen Preis mußte auch dieses geknechtet bleiben und durfte nur vegetiren, nicht leben. „Es hat große Staatslenker gegeben, die drückender als Metternich regierten", sagt Gervinus in seiner „Geschichte des achtzehnten Jahrhunderts", „aber durch Verdienste um den Staat ihre Härte vergüteten, die, selbst wenn sie wie Metternich ihre persönlichen Interessen dem Staatswohl voranstellten, doch, wo ihr Eigennutz nicht im Spiele war, das Gute aus Klugheit förderten oder in natürlicher Neigung und in dem gemeinen Triebe zur Thätigkeit. Nicht so war Metternich. Sein Interesse war die Unthätigkeit, und er war mit dieser immer im Spiele und mit dem Staatsrecht im Streit." Noch schärfer beurtheilt ihn Hormayr („Kaiser Franz und Metternich", S. 117): „Bis nahe zu den Achtzigern herauf währte sein zweiunddreißigjähriges, fluchwürdiges Walten — das Ebenbild sorglosen, providenzspielenden Übermuths und providenzhöhnender, herausfordernder Frevel an Menschheit und Vorsehung, diebischer Nepotismus, lähmender Geiz in der Verwaltung, in Schiffahrt und Handel, im Heer, nirgends goldene Früchte eines dreißigjährigen Friedens, überall laute Klagen über Rückschritt, Armuth und Sinken, dagegen die unsinnigste Verschwendung in zwei Zweigen, die M. für die einzigen hielt, und die er ausschließlich an sich griffen, in der Diplomatie

Digitized by Google

und in der geheimen Polizei mit ihrer tausendarmigen, volksvergiftenden Verleitung zu Verbrechen und deren Steigerung."

Wenn wir eine Geschichte der neuern Minister besäßen, so würde M.'s hohler Glanz und Ruhm sowie die ihm von der Geschichte ertheilte Züchtigung, sein jäher Sturz in ein ruhmloses, von der Verachtung ganz Europas getroffenes Dasein eins der lehrreichsten Beispiele für die Zukunft bilden. Es würde sich verlohnen, eine Vergleichung anzustellen zwischen dem, was einst Männer wie Sully, Richelieu, Mazarin und Oxenstierna erstrebten, und dem, was so oberflächliche Köpfe wie M. den Umständen abzugewinnen suchten, um ihren wahren Werth festzustellen. Auch Friedrich der Große und Napoleon würden dabei als ihre eigenen Minister vor dem Forum der Geschichte Rechenschaft abzulegen haben, und aus Stein's und Hardenberg's sowie aus Canning's Geschick würde man ersehen, weshalb es wirklich geistvollen und für das Volkswohl begeisterten Männern so selten gelingt, sich Geltung zu verschaffen und am Ruder zu bleiben.

M. wurde früh durch seinen Vater in die diplomatische Laufbahn eingeführt. Nachdem er in Mainz und Strasburg seine Studien vollendet hatte, verschaffte ihm sein Vater, als er erst 21 Jahre alt war, den Gesandtschaftsposten im Haag. Durch den Verlust Belgiens wurde jedoch dieser Anfang seiner diplomatischen Laufbahn unterbrochen. Er begab sich wieder nach Wien und benutzte seine unfreiwillige Muße dazu, sich die Gunst der Enkelin des alten Fürsten Kaunitz zu erwerben. Er heirathete sie, als er 23 und sie 20 Jahre alt war, und diese Heirath, die ihn mit den angesehensten Adelsfamilien Österreichs verschwägerte, diente ihm dazu, festen Fuß im Kaiserstaate zu fassen. Die Gräfin Eleonore war nicht schön, besaß aber Verstand, und so wenig wahres Glück dem Grafen M. auch diese Ehe brachte, so wußte er sich doch darüber hinwegzusetzen, weil seine Frau ihm in der großen Gesellschaft Nutzen gewährte und ihm diplomatische Dienste leistete. Sie liebte es, mit ihren Liebhabern zu wechseln, und M. dachte hierüber so frei, daß er in vertrautem Gespräch seinen Freunden erzählte, wer die Väter ihrer Kinder seien. Er selbst hielt sich nur für den Vater seines ältesten Sohnes. Ließ er seiner Frau volle Freiheit, so nahm er eine gleiche für sich in Anspruch. Schon während er um die Gräfin Kaunitz warb, erzählte man sich in Wien eine Geschichte von ihm und seinem Vater, welche Kotzebue nachher in „Die beiden Klingsberge" dramatisirt hat. Der Fürst Kaunitz sagte von ihm: er sei ein aimabler junger Mensch von der niedlichsten verve, der ein perfecter Cavalier sei und Carrière machen würde.

Im Jahre 1797 begleitete M. seinen Vater nach dem Rastadter Congreß, wo er auf den Ritter Lang den Eindruck eines zwar gefälligen, aber geistig unbedeutenden jungen Mannes machte, und 1801 wurde ihm der Gesandtschaftsposten in Dresden zu Theil, den er dazu benutzte, seiner Leidenschaft für schöne Weiber zu fröhnen. Er hatte ein Verhältniß mit der Fürstin Bagration, welche man in den diplomatischen Kreisen den „schönen nackten Engel" nannte. M. hielt sich für den Vater der beiden sehr schönen Kinder, welche sie zu jener Zeit gebar. „In Dresden", pflegte er zu erzählen, „fing meine Laufbahn mit den Weibern an." Viele schöne Weiber hätten ihn aufrichtig geliebt, obwol er sich bewußt sei, es mit keinem ehrlich zu meinen, was sie in ihrem Dünkel darunter verstanden hätten. Von alten Königinnen, Kurfürstinnen, Großherzoginnen und Herzoginnen habe er entsetzlich ausgestanden und mit den Polinnen sei kein Ende zu finden gewesen. Er sei kein erotischer Riese gewesen, aber man habe ihn unendlich liebenswürdig gepriesen, und er müsse wol etwas vampyrartiges an sich gehabt haben, denn mehr als eine Schöne habe ihm zugerufen: „Du hast mir das Mark des Lebens ausgesogen!" Eitler und frivoler kann sich ein diplomatischer Don Juan nicht aussprechen.

Im Jahre 1803 wurde M. als Gesandter nach Berlin gesandt, um eine neue Verbindung mit Preußen einzuleiten. Um sie zu fördern, mußte der Erzherzog Anton einen Besuch in Berlin abstatten. Als 1805 der Kaiser Alexander nach Berlin kam, fühlte er sich zu dem gefälligen, schmiegsamen österreichischen Gesandten lebhaft hingezogen und ließ ihn an der Ausarbeitung des potsdamer Vertrags theilnehmen. Bald darauf wurde M. der Gesandtschaftsposten in Petersburg übertragen; ehe er jedoch dahin reisen konnte, wurde ihm eine noch glänzendere Laufbahn eröffnet. Napoleon konnte mit dem alten pedantischen Grafen v. Cobenzl nicht fertig werden und verlangte einen jüngern Mann, der auf seine Ideen einzugehen im Stande war, und da ihm M. durch seinen Agenten in Berlin empfohlen war, ließ er ihn als den für Paris geeigneten Mann bezeichnen. Der Wunsch des Kaisers war natürlich Befehl, und statt nach Petersburg wurde M. ebenso rasch 1806 nach Paris geschickt.

Der „perfecte Cavalier" gefiel auch Napoleon, weil er mit ihm leichtes Spiel hatte und ihn nach seinen Planen zu gebrauchen hoffte. Auch seine Leidenschaft für schöne Weiber wußte Na-

Digitized by Google

poleon auszubeuten. Als er sah, daß M. seiner Schwester Karoline den Hof machte und dieser der deutsche Graf mit den blauen Augen und dem zierlichen Lockenhaar gefiel, sagte er zu ihr: „Amusire den Gecken, wir brauchen ihn jetzt." Den Freunden des Kaisers und Murat's mißfiel dagegen diese Liebschaft aufs höchste und sie brachen nicht selten in lauten Spott darüber aus. „Was die Karoline für einen schlechten Geschmack hat", rief eines Tages Lannes aus, als M. sich eben mit den tiefsten Verbeugungen vom Kaiser verabschiedet hatte, „pfui über solche hündische Kriecherei! Ich hätte ihm, während er sprach, einen Tritt von hinten geben wollen und du würdest vorn nicht das mindeste Zucken des süßen Mundes wahrgenommen haben!" Charakteristischer läßt sich der Gegensatz zwischen dem deutschen Höfling und den Helden der Napoleonischen Ära nicht zeichnen.

So gut der österreichische Gesandte mit Napoleon stand, suchte er sich doch auch zugleich mit Fouché und Talleyrand auf guten Fuß zu setzen und wohnte den Zusammenkünften bei, welche Fouché mit den Leitern der Bewegung in Spanien hatte. Er übte sich im Intriguenspiel, indem er im österreichischen Interesse auf den möglichen Sieg des spanischen Volks über die französische Fremdherrschaft speculirte. Napoleon wurde dies hinterbracht, und er ermangelte nicht, M. seinen Zorn fühlen zu lassen. Er berief die fremden Gesandten zu sich, um ihnen zu erklären, daß er eine neue Conscription veranstalten und in kurzer Frist den Aufstand niederschmettern werde. Nachdem er dem neapolitanischen Gesandten vorgeworfen, daß er ihn verleitet habe, Frieden mit Österreich zu schließen, ging er mit drohend erhobener Hand auf M. zu und fragte ihn: „Was will denn Ihr Kaiser?" — „Sire", erwiderte M. mit viel Geschick und großer Geistesgegenwart, „er will, daß Sie seinen Gesandten achten." Diese Antwort entwaffnete Napoleon für den Augenblick, er ließ die Hand sinken, fuhr aber gleich darauf fort seinem Zorn Raum zu geben, indem er ausrief: „Falld das wiener Cabinet sich von seiner Aristokratie aufhetzen und zum Kriege drängen ließe, so habe das Haus Lothringen aufgehört zu regieren, das vordem nur aus übermüthigen Großoffizieren der Krone Frankreich bestanden habe."

Diese Drohung ließ sich M. ruhig gefallen. Er verlangte seine Abberufung in Wien nicht, sondern gab sich zu der kläglichen Rolle her, in Paris fortwährend zu versichern, seine Regierung strebe nach der Aufrechterhaltung des Friedens, während Österreich sich zum Kriege rüstete. Napoleon durchschaute dieses Doppelspiel und ließ M. seine Verachtung fühlen. Er sprach nicht mehr mit ihm, ließ ihm, als er endlich am 10. April 1809, nachdem die österreichische Armee den Inn überschritten hatte, seine Pässe forderte, diese verweigern und ertheilte den Befehl, daß er durch Gensdarmen über die Grenze geschafft werden solle. Nur Fouché's Freundschaft hatte er es zu verdanken, daß sein Wagen durch einen einzigen Gensdarmeriekapitän begleitet wurde. So wurde er nach Wien geführt und mußte sich auch da noch als halben Gefangenen betrachten. In dieser Lage sah er die Schlacht von Wagram für Österreich verloren gehen. Napoleon wollte ihm die Leitung der Friedensunterhandlungen übertragen, um sie desto bequemer führen zu können. M. durfte sich jedoch dazu nicht für autorisirt halten, und erst als ihm sein Kaiser nach Stadion's Rücktritt das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten übertragen hatte, unterzog er sich diesem Geschäft. Am 10. Oct. kehrte er nach Wien zurück und am 14. wurde der Friede unterzeichnet.

Als Minister zeigte M. abermals die charakteristische Elasticität seines Wesens, indem er sich dazu verstand, von einem Extrem zum andern überzuspringen. Aus einem Gegner Napoleon's wurde er rasch dessen wärmster Anhänger und bewog den Kaiser Franz, das schwerste Opfer zu bringen, um eine dauernde Allianz mit dem französischen Kaiserreich zu schließen und damit die Politik des Fürsten Kaunitz in serviler Weise zu erneuern. Er entwarf den Plan, daß Napoleon die Erzherzogin Marie Luise heirathen solle, worauf dieser begierig einging. Als Lord Castlereagh von dieser Heirath hörte, sagte er lächelnd: „Dem Minotaurus muß zuweilen eine Jungfrau geopfert werden", und die Wiener sagten in ihrer jovialen Bosheit gegen Napoleon: „Jetzt ist er hin, jetzt haben wir ihn doch 'rangekriegt, jetzt haben wir ihm das österreichische Unglück und die österreichische Dummheit vaccinirt." Sie hatten recht. Durch diese Heirath wurde Napoleon aus seiner natürlichen Bahn geschleudert. Der Volkskaiser hielt sich durch diese Verbindung mit dem alten Kaiserthum für legitimirt und deshalb für erhaben über alle Gefahren. Das Vertrauen auf Österreich wurde sein größtes Verderben.

Das System, welches M. im Jahre 1809 für Österreich entwarf, hätte nur dann eine Bedeutung gehabt und dem Staate zum Heil gereichen können, wenn es mit einer kräftigen Hebung desselben und einer Reformirung der innern Verhältnisse verbunden worden wäre, damit Österreich Frankreich als ebenbürtiger Genosse und Rival für die Leitung der europäischen Politik hätte

Digitized by Google

zur Seite treten können. Davon war aber weder bei M. noch bei dem Kaiser Franz die Rede. Sie wollten nur das Bestehende erhalten, um wieder Ruhe und Frieden zu gewinnen und so wie früher in dem alten Patriarchalismus fortleben zu können. Die patriotische Partei, welche die Reform des Staatswesens verlangte und an deren Spitze der Erzherzog Johann stand, wurde zurückgestoßen. Stein fällte um diese Zeit folgendes Urtheil über M.: „Er ist ein flach berechnender Mann, der sich sein Ziel nahe steckt, sich mit kümmerlichem Flickwerk behilft und seit 1805 nichts gethan hat, als den Curs zu verbessern, den Frieden zu erbetteln, die Armee zu desorganisiren und den Geist der Nation zu lähmen."

Vom Finanzwesen, welches das Hauptaugenmerk österreichischer Minister sein sollte, verstand M. nichts. Er ließ es ruhig geschehen, daß Graf Wallis 1811 die Reducirung der Bancozettel auf ein Fünftheil ihres Nennwerths vornahm, eine Maßregel, welche in den Augen ganz Europas der Erklärung eines Staatsbankrotts gleichkam und den Credit des Kaiserstaats von Grund aus zerstörte. Wallis' Wahlspruch war: „Was gemacht werden kann, wird gemacht", und M. ließ sich diese frivole Staatsweisheit nicht nur gefallen, sondern machte sie auch zu seiner eigenen, nachdem er zuerst ein wenig dagegen opponirt hatte. Bis dahin hatte man in Wien eine bessere Meinung von ihm gehabt. Nach der Bankzettelreduction aber sagte man von ihm: „Er ist auch nur ein Höfling, der um jeden Preis herrschen will."

Der Feldzug Napoleon's gegen Rußland hätte für M. der entscheidende Wendepunkt zur Neugestaltung der österreichischen Politik werden können. Wenn er sich mit Napoleon zu energischer Bekämpfung Rußlands verbunden hätte, wäre es ihm möglich gewesen, den Kampfpreis *zu theilen*, Rußland aus Polen zurückzudrängen und Österreichs Herrschaft über die Donauländer auszudehnen. Er hätte mit einem kühnen Schritt erreichen können, wonach er nachher vergeblich strebte und was bisjetzt noch nicht von Österreich erreicht ist, so sehnsüchtig es auch danach verlangt.

Österreich stellte zu der großen Armee nur ein Corps von 30000 Mann, für das die größtmöglichste Schonung ausgemacht wurde. Sowie Napoleon von der Katastrophe in Moskau betroffen wurde, erhielt das österreichische Corps Befehl, sich auf die Vertheidigung Galiziens zu beschränken. Auch in dieser großen Zeit des Kampfes um die Herrschaft der Politik Europas konnte M. sich nur zu der schwachen Mittelstellung zwischen Frankreich und Rußland erheben. Er wollte abwarten, wem die Herrschaft zufiele, und verlor dabei selbst die Gelegenheit zum Handeln sowie das Zutrauen aller Kämpfenden.

Von der Bedeutung des nationalen Aufschwungs, der sich im Beginn des Jahres 1813 in Preußen vorbereitete, hatte M. keine Vorstellung. Soviel Mühe sich auch Hardenberg gab, ihn ins Vertrauen zu ziehen und ihm alles mitzutheilen, was von den preußischen Patrioten vorbereitet wurde, so setzte ihm M. nur das Lächeln des Unglaubens entgegen, ja er verrieth diese Mittheilungen an Napoleon's Gesandten, den Grafen Otto, um den französischen Kaiser zum Frieden zu drängen. Er theilte ihm auch mit, daß England dem wiener Cabinet 10 Mill. *Pf. St.* geboten habe, wenn es auf die Seite von Napoleon's Gegnern treten wolle. Österreich habe dieses Anerbieten mit Verachtung zurückgewiesen. Trotz dieser Versicherung traute Napoleon indessen seinem alten Freunde nicht, dessen Lust an Intriguen er kannte. Er ließ Hrn. v. Wessenberg, welchen M. als Gesandten nach England sandte, in Hamburg verhaften und seine Papiere durchsuchen. Als sich darin nichts Verdächtiges vorfand, schenkte er M. eine Zeit lang wieder Vertrauen. Dieser hatte die geheimen Instructionen für Wessenberg längst auf anderm Wege nach London gesandt. Metternich unterhandelte mit allen Parteien. Schlosser nimmt keinen Anstand, dies Verfahren als „jesuitisch-diplomatische Künste" zu bezeichnen, und auch Napoleon bestätigte dieses Urtheil, als er nicht lange darauf in Dresden ausrief: „Hr. v. Metternich verwechselt die Intrigue mit der Politik!"

M. ging in seinen Vorschlägen an den Grafen Otto davon aus, daß Napoleon auf Illyrien verzichten und daß er den deutschen Fürsten und den Hansestädten ihre Unabhängigkeit zurückgeben müsse. Dagegen sollte es die Rheingrenze behalten und das Königreich Westfalen fortdauern. Daran nahm M. keinen Anstoß. Bignon erzählt in seiner „Geschichte Frankreichs", Napoleon habe geäußert, noch im Mai 1813 habe M. sich erboten, für die Abtretung Schlesiens an Österreich die Aufrechterhaltung des Bündnisses mit Frankreich und die sofortige Wiedereroberung der Linie an der Weichsel durch ein Hülfscorps zu bewerkstelligen.

Am 12. Mai kam Graf Stadion in dem Hauptquartier der Verbündeten an und erneuerte die Versicherungen seines Hofes, daß ihnen Österreich vor Ende des Monats beitreten werde. An demselben Tage schrieb der Kaiser Franz an den General Bubna, seinen Gesandten bei Na-

Digitized by Google

poleon, und somit für diesen: „Ich glaubte zu dieser Sendung den lange vorhergesehenen Augenblick erwarten zu müssen, wo eine große Schlacht (bei Lützen) viele Leidenschaften abgekühlt und viel Chimären zerstört haben würde." Kaiser Franz hoffte also auf die Zerstörung der Hoffnungen, welche die preußischen Patrioten durchglühte, und glaubte nicht an den Sieg Deutschlands. Er wollte abwarten, bis dieses sich verblutet hätte, um zwischen die kämpfenden Parteien zu treten und möglichst viele Vortheile für sich zu gewinnen. Napoleon entging diese Absicht nicht und er hielt sie M. in dem berühmten Gespräch am 28. Juni rückhaltslos vor. „Ich habe euch durchschaut", rief er ihm zu. „Ihr Cabinet will von meinen Verlegenheiten profitiren und diese steigern, um alles wiederzugewinnen. Für euch ist die Hauptfrage, ob ihr mich übers Ohr hauen könnt, ohne zu schlagen, oder ob ihr euch entschieden in die Reihe meiner Feinde stellen sollt. Noch wißt ihr nicht genau, welche von beiden Parteien euch den größten Vortheil gewährt!" Napoleon kam in diesem Gespräch auch auf M.'s Verhältniß zu England zu sprechen und sagte: „Metternich, wie viel hat Ihnen England gegeben, daß Sie eine solche Rolle gegen mich spielen?" Für diese Beleidigung rächte sich M. dadurch, daß er den Hut, welchen Napoleon bei diesen in höchster Wuth gesprochenen Worten fallen ließ, nicht aufhob. Die Verweigerung dieser Höflichkeit galt bei der in höchster Spannung an den Thüren lauschenden Umgebung des Kaisers als deutliches Zeichen, daß M. auf Abfall von der Sache Napoleon's sann. Entschieden war dieser indessen zu dieser Zeit noch nicht. Nach Marmont's Angabe dauerte dieses Gespräch 10 Stunden. Was davon durch die Aufzeichnung des Barons Fain in die Öffentlichkeit gelangt ist, hat M. als nicht der Wahrheit entsprechend bezeichnet. Auch als später Thiers es sich hatte angelegen sein lassen, den Fürsten über den Gang des Gesprächs zu befragen, erklärte derselbe den Bericht für nicht wahrheitsgetreu. Da er selbst jedoch darüber nichts hinterlassen hat, sind wir an diese Darstellungen gewiesen. Sehr charakteristisch ist Napoleon's Zurückweisung der ihm von M. gemachten Vorschläge, weil er sich dabei ganz wie ein legitimer Fürst geberdete, für den es keine größere Schande als die Abtretung besessenen Gebiets gibt. „Was?" rief er aus, „Illyrien, halb Italien, die Rückkehr des Papstes nach Rom, Polen, Spanien und Holland, die Rheinlande und die Schweiz — das nennen Sie Mäßigung! Dazu hat mein Schwiegervater Sie hergeschickt? Einen verkrüppelten Thron will er seiner Tochter und seinem Enkel hinterlassen?"

Auch nach diesem halben Bruch wechselte M. noch verschiedene Noten mit dem Herzog v. Bassano über den in Prag zu veranstaltenden Congreß, auf dem Österreich die Rolle eines bloßen Vermittlers übernehmen wollte; Napoleon ließ sich auf dieses Project aber nur ein, um Zeit zur Befestigung von Hamburg zu gewinnen. Der Kaiser Alexander wußte jedoch mit Hülfe der schönen Herzogin v. Sagan auf M. zu wirken, und ihr gelang es, den schlaffen Minister wieder mit so viel Lebensglut zu erfüllen, daß er sich mit halbem Herzen der großen Sache anschloß, für welche damals alle deutschen Männer von Muth und Geist ihre Existenz einsetzten.

Am 13. Aug. sagte sich Österreich von der Allianz mit Frankreich los und trat durch ein Manifest auf die Seite der Ostmächte. Auch damit war jedoch noch lange nicht alles für diese gewonnen, denn es währte nicht lange, so suchte M. dasselbe Spiel bei den Verbündeten fortzusetzen, das ihm bei Napoleon mißglückt war, um diesem eine haltbare Stellung zu verschaffen.

Stein urtheilte um diese Zeit über M., er sei flach, unmoralisch und doppelzüngig, er handele entweder als ein Verräther oder, was noch wahrscheinlicher, er besitze nicht die Kraft und den persönlichen Einfluß, um seinen Kaiser zu lenken. Goethe's „Mephisto" sagt: „Ein Kerl, der fineßirt (speculirt), Ist wie ein Thier auf dürrer Heide, Vom bösen Geist im Kreis herumgeführt, Und ringsumher ist schöne grüne Weide." Dieses Urtheil über das Verhältniß M.'s zu Kaiser Franz wird durch die von Hormayr in den „Lebensbildern aus den Befreiungskriegen" mitgetheilte Aufzeichnung des Fürsten Reuß über die damalige Haltung des wiener Cabinets bestätigt. Dieser erfahrene Mann, der im Dienst der englischen Staatsmänner Beobachtungen anstellte und mit voller Rücksichtslosigkeit urtheilte, sagte: in Kaiser Franz sei ein Gemisch von Festigkeit und Schwäche, von Ehrlichkeit und Falschheit, von natürlichem gesunden Urtheil und gemeiner Kurzsichtigkeit, von Ehrgeiz und Gleichgültigkeit, von Kenntniß des Detail und allgemeiner Unwissenheit, und M. habe auf ihn keine große Einwirkung ausüben können, weil er ihm weder durch Talent noch durch Erfahrungen imponiren könne. Er habe sich ihm durch seine Schmiegsamkeit empfohlen und Einfluß erlangt, weil er der Schwäche des Kaisers entgegengekommen sei, als dieser in Hoffnungslosigkeit und Mistrauen gegen sich selbst versunken gewesen sei. Dennoch werde er sich dieser Apathie wieder entreißen, denn schwache Fürsten seien am kriegslustigsten. Er hoffe bei dem großen Hazardspiel ohne zu großen Einsatz die alte Macht und Unab-

Digitized by Google

hängigkeit wiederzugewinnen. Bange vor der Verantwortung gegen Gott, bange vor dem Meister Urian, möchte er gern überredet sein, daß der Krieg unausweichlich und der Entschluß dazu ihm entrissen sei. M. sei kein unabhängiger politischer Charakter, sondern werde durch die Umstände bestimmt und folge überall der Stimme seines Herrn. Er müsse Minister bleiben, weil er keine andere Existenz habe. Die Erhaltung seiner Stelle habe sich mit der Erhaltung des Staats so identificirt, daß sie beinahe Eins geworden seien. Ebenso verwechsele der Kaiser Franz unaufhörlich sich und Österreich. Noch eine Eigenschaft hätten sie gemein, sowenig sie sich sonst ähnlich sähen, eine beinahe unbesiegbare Trägheit. Beide verlören Monate, Jahre, um nur die Mühe eines großen Entschlusses und die Unbehaglichkeit einer neuen Lage hinauszuschieben.

Der Fürst Schwarzenberg, welchem, um Österreich zu schmeicheln, der Oberbefehl über die Bundesarmee übertragen wurde, war der würdige Genosse dieses Kaisers und dieses Ministers. Seine kopflose Führung diente nur dazu, ganz Deutschland mit erneutem Mistrauen gegen Österreich zu erfüllen. Wäre es ihm gestattet gewesen, die Fehler, welche er bei dem Angriff auf Dresden beging, fortzusetzen, so wäre die Bundesarmee in kurzer Frist zu Grunde gegangen und Napoleon hätte Europa mit Füßen treten können. Blücher und der Kaiser Alexander sahen dies frühzeitig ein und verweigerten Schwarzenberg den Gehorsam, sodaß diesem der Oberbefehl nur formell blieb. Nach dem mühsam errungenen Siege bei Leipzig trat M. sogleich wieder mit dem Vorschlag hervor, Frieden zu schließen und um diesen Preis Frankreich seine natürlichen Grenzen am Rhein, den Alpen und den Pyrenäen zu lassen. Er handelte fortwährend wie der geheime Bundesgenosse Napoleon's. Dieser war aber so sehr von dem Hochmuth seiner Macht erfüllt, daß er der Dienste M.'s entbehren zu können glaubte. Er ließ sich wieder nur auf den Congreß zu Chatillon ein, um Zeit zu gewinnen. Als M. am 25. Jan. 1814 sehr ernsthaft an Caulaincourt schrieb: „Wenn Napoleon gegen die Stimme seines Volks und ganz Europas taub bleibe, so werde der Kaiser Franz das Schicksal seiner Tochter beklagen, aber darum den Marsch gegen Paris nicht hindern", erwiderte Napoleon seinem Gesandten: „Der Brief des Hrn. v. Metternich ist vollkommen lächerlich, aber ich ersehe daraus, daß er glaubt, ganz Europa bei der Nase herumzuführen, daß die ganze Welt ihn aber daran herumführt." Dabei gab er jedoch Caulaincourt den geheimen Auftrag, die Grenzen vom Jahre 1792 anzunehmen, wenn die Verbündeten die Feindseligkeiten sofort einstellten. Diese Erklärung machte Alexander stutzig, er faßte den Verdacht, der österreichische Staatskanzler treibe hinter dem Rücken der Verbündeten diplomatische Intriguen, und rief seinen Gesandten von dem Congreß ab. Die Verhandlungen mußten vorläufig ausgesetzt werden, und M.'s Einfluß sank nicht nur bei dem Kaiser Alexander, sondern selbst bei seinem eigenen Herrn. Er wußte jedoch Castlereagh und Hardenberg auf seine Seite zu bringen, und alle drei setzten ein Gutachten über die Nothwendigkeit des Friedens auf, das sie dem Kaiser Alexander übersandten.

Die Diplomatie zeigte sich in diesem wichtigen Wendepunkt so muthlos als möglich. Stein schrieb um diese Zeit, eine Gefahr könne nur entstehen, wenn der von den Ministern Österreichs und Preußens kund gegebene Kleinmuth auf die Truppen überginge. Die Unterhandlungen wurden fortgesetzt und in einem neuen Protokoll bestimmt, Holland solle mit den Niederlanden zu Einem Staat verbunden, die übrigen Gebiete des linken Rheinufers mit Englands Zustimmung vertheilt und die Bourbons durch Neapel entschädigt werden. Die Stellung, welche der Fürst Schwarzenberg am 9. Febr. bei Troyes einnahm, rechtfertigt den Verdacht, daß es dem Kaiser Franz darum zu thun gewesen, Niederlagen der Preußen und Russen herbeizuführen, um Frieden zu schließen und Napoleon retten zu können. Deshalb hoffte dieser auch fortwährend, die Coalition sprengen zu können, und verblendete sich dadurch völlig über seine Lage. Er glaubte M. nicht, wenn dieser ihn beschwor, ernsthaft an den Frieden zu denken, weil ihm die höchste Gefahr drohte. Zweimal verschaffte er Caulaincourt Aufschub für das Ultimatum, und als die Frist dazu am 18. März abgelaufen war und Caulaincourt erklärte, er müsse die Befehle seines Hofes abwarten, um die Schlußentscheidung abzugeben, suchte ihm M. beizuspringen, indem er einen Formfehler bei der Aufzeichnung der Erklärung der Verbündeten geltend machte, richtete jedoch damit nichts mehr aus. Rußland und Preußen waren des Spielens müde, ihre Vertreter erklärten ihre Vollmachten für erloschen und kehrten in die Hauptquartiere ihrer Souveräne zurück. Jetzt mußte auch M. die Sache Napoleon's verloren geben. Er knüpfte seine alten Verbindungen mit Talleyrand an, machte noch einen Versuch, den Thron für die Kaiserin Marie Luise zu erhalten, fügte sich indessen auch in das Unvermeidliche, als er sah, daß die Sache der Bourbons immermehr Aussicht in den Lagern der Verbündeten erhielt. Bei dem Marsch der

Digitized by Google

Verbündeten, den Schwarzenberg für eine Tollkühnheit erklärte, zogen sich Kaiser Franz und M. nach Dijon zurück, um dem möglichen Misgeschick der Verbündeten zu entgehen.

Am 31. März zogen die siegreichen Heere in Paris ein. Erst am 15. April folgten ihnen Kaiser Franz und M. nach und traten daher auch bei den ersten Anordnungen zur Herstellung einer neuen Regierung in Frankreich in den Hintergrund. Die Einladung des Prinz-Regenten zum Besuch in London lehnte Kaiser Franz ab. Ihm wäre in dem freien Lande nicht wohl gewesen. M. begab sich dagegen in Begleitung von Gentz dahin, um an den Triumphen der Verbündeten theilzunehmen. Das englische Volk ließ ihn jedoch fühlen, wie sehr ihm seine machiavellistische Politik verhaßt sei. Auch die Regierung verlieh ihm keinen Orden; die Verleihung der Doctorwürde der torystischen Universität Orford war die einzige Auszeichnung, die er heimbrachte.

M. betrat die österreichische Hauptstadt als Fürst wieder, denn diesen Rang hatte ihm der Kaiser nach der Schlacht bei Leipzig verliehen. Die Tage des Wiener Congresses brachten neuen Glanz über den österreichischen Kaiserstaat, seinen Hof und den Staatskanzler, der den Wirth machte, aber sie zeigten auch dessen geistige Hohlheit und Oberflächlichkeit, und alle Politiker von Geist und Charakter, welche zu dem großen Fest der Diplomaten in Wien zusammenströmten, sahen auf die Fortsetzung des M.'schen Intriguenspiels mit Verachtung herab. Selbst Talleyrand erklärte ihn für „einen Wochenpolitiker, der Zwecke und Mittel ohne Rücksicht auf Ehre und Treue jeden Augenblick verwechsele", der russische Staatsrath Merian nannte ihn mit der Derbheit seiner Schweizerheimat „lackirten Staub", und der preußische General Noſtitz sagte in seinen Briefen von ihm: „Das Mystificiren gehört zu den natürlichen Anlagen M.'s, das er im geselligen Verkehr oft bis zur Verzweiflung treibt und jetzt im Cabinet zu einer Fertigkeit gebracht hat, die durch Zartheit und studirte Unbefangenheit eine schützende Agide für Österreichs geistige Schwächen bilden soll." „M. liebte die geraden Wege nicht", sagt Gervinus. „Er fuhr fort, gegen die verbündeten Fürsten in der Unaufrichtigkeit zu handeln, die er schon früher während der Kriegführung und bei dem Abschluß seiner Verträge mit den süddeutschen Staaten bewiesen hatte. Jetzt ließ er in Wien Denkschriften herumtragen über die Nothwendigkeit einer Verbindung zwischen Österreich, Baiern und Frankreich, um der nordischen Macht ein Gegengewicht zu halten. Er steckte mit Talleyrand zusammen und wechselte Noten mit ihm, obwol die Verbündeten übereingekommen waren, die Franzosen von sich fern zu halten. Um Rußland von Preußen zu trennen, war ihm kein Mittel zu schlecht. Hinterlistigerweise unterhandelte er mit Nesselrode im Rücken des russischen Kaisers und seiner übrigen Minister. Zweizüngig sagte er Sachsen den Preußen zu, wenn sie verhindern hälfen, daß Rußland in Polen seinen Willen durchführe, und dem Kaiser Alexander bot er an, seine polnischen Wünsche zu fördern, wenn er einwillige, daß Preußen nicht Sachsen erhalte." Der berühmte Diplomat mußte dabei auch ein paar mal die Erfahrung machen, daß Lügen kurze Beine haben. Als der Kaiser Alexander durch Hardenberg erfuhr, welches Spiel M. treibe, ließ er ihn rufen und strafte ihn Lügen, als er zu leugnen suchte. Alexander gerieth hierüber so in Wuth, daß er dem Kaiser Franz erklärte, er wolle mit seinem Minister nichts mehr zu thun haben. Er bedauere, daß seine Stellung ihm verbiete, an dem elenden „Schreiber" Rache zu nehmen. Die Macht der Umstände brachte aber auch ihn bald wieder zur Versöhnung mit M. Suchte doch auch er alle Künste der byzantinischen Politik geltend zu machen. Später mußte er freilich erfahren, daß M. ein Bündniß zwischen Österreich, England, Frankreich, Baiern, Hannover, Holland und Sardinien zu Stande gebracht hatte, welches die Herstellung Polens unter russische Herrschaft und die Einverleibung Sachsens in Preußen verhindern sollte. Alexander zeigte diesen Vertrag, den Napoleon bei seiner Rückkehr von Elba in den Tuilerien vorgefunden und ihm übersandt hatte, M. in Gegenwart Stein's, warf ihn jedoch darauf in das Kaminfeuer und sagte: „Sprechen wir nicht mehr davon, wir haben mehr zu thun."

Ein österreichischer Staatsmann von wahrer Bildung hätte Rußland das Danaergeschenk eines Königreichs Polen mit nationalen Institutionen mit Freuden gewähren müssen, denn eine solche Schöpfung hätte binnen kurzer Zeit zur Losreißung derselben von Rußland geführt, welche Österreich zu seinem Nutzen hätte ausbeuten können. Daß selbst aus der Stellung, welche Rußland dem ihm zuletzt überlieferten Theile Polens gab, unaufhörliche Aufstände und Erschütterungen Europas hervorgehen würden, sagte Stein dem Kaiser Alexander auf dem Wiener Congreß voraus. Zu einem solchen Gedanken, daß Gerechtigkeit gegen Polen geübt und seine Nationalität erhalten werden müsse, wenn es auch getheilt werde, vermochte M. sich nicht aufzuschwingen. Auch der Plan, Preußen durch den Besitz von Sachsen zu stärken und abzurunden,

Digitized by Google

war ihm verhaßt. Zuerst bot er Hardenberg drei Viertheile des Landes, darauf aber, als das preußische Cabinet in die Enge gerieth, nur ein Fünftheil an. Selbst dabei waltete noch die Perfidie vor. Als der Herzog von Weimar über diese Entscheidung der Sache brummte, sagte der Kaiser Franz zu ihm: „Nu, nu, was brudeln's mit dem Kopfe? Sie verstehen die Sache nicht; wenn das Land getheilt wird, kommt es apt ersten wieder zusammen." Dasselbe hätten sich Kaiser Franz und M. aber auch in Bezug auf Polen sagen können. Während des Kriegs, der im Jahre 1814 gegen Napoleon zu führen war, ließ sich M. vielfach auf die von Stein und Hardenberg angeregte Idee ein, daß die Herrschaft über Deutschland zwischen Österreich und Preußen getheilt und die Mainlinie als Grenze angenommen werden solle. Dies that er jedoch nur in der Absicht, Baiern gegen Preußen aufzureizen und dadurch für sich zu gewinnen. Nachdem er dies erreicht, erklärte er Hardenberg in Wien, „sein Kaiser werde kein preußisches Directorium und überhaupt keine Theilung in Nord und Süden dulden, der Bund müsse in vollkommener Einheit gebildet werden." „Wenn Deutschland ein Bundesstaat werden solle", fuhr er fort, so müsse Österreich darin herrschen. Wolle man dies nicht zugestehen, so müsse ein möglichst lockerer Staatenbund errichtet werden, welche für die einzelnen Theile den Einfluß der Mächtigen offen lasse."

In seinen Erklärungen über die Zwecke des Bundes sagte M. ganz unverhohlen, daß er dazu dienen solle, „in dem Centrum Europas eine große defensive Vereinigung zur Erhaltung der Ruhe des Welttheils zu bilden." „Er legte ihm", bemerkt Gervinus, „die einem kleinen Lande natürliche, einem großen Lande schimpfliche Rolle eines regungslosen neutralen Staats auf." Castlereagh sah, wie aus seinen Briefen hervorgeht, in dieser Politik das beste Mittel, die beiden deutschen Großmächte für Europa unschädlich zu machen, weil sie beide in steter Rivalität erhalten werden müßten und zu keiner Thatkraft gelangen könnten. Die Krone setzte M. seinem Werke auf, als er die Bundesacte, welche Deutschlands Verfassung, also seine eigenste Angelegenheit enthält, in die allgemeine Wiener-Congreß-Acte einrücken ließ, sodaß dadurch die Entwickelung und die Verfassungsverhältnisse Deutschlands unter die Einsprache der fremden Mächte gestellt wurden.

Die Tories in England, die Bourbons in Frankreich, Kaiser Alexander und sämmtliche conservative, nach Reaction dürstende Regierungen waren mit M.'s Leitung des Wiener Congresses äußerst zufrieden und beeilten sich, ihm ihre Achtung zu bezeigen. Der Kaiser Alexander, der sich zuletzt völlig mit dem einst von ihm verachteten „Schreiber" ausgesöhnt hatte, trug ihm auf, ihm eine politische Correspondenz über die Lage Europas zu liefern, und setzte ihm dafür jährlich 50000 Dukaten Honorar aus. Der österreichische Staatskanzler nahm dies Anerbieten an; so frivol dachte er über seine Stellung. Der König von Neapel verpflichtete sich, ihm jährlich 60000 Ducati zu zahlen, und ernannte ihn zum Herzog v. Portella. Der Herzog von Nassau schenkte ihm den Johannisberg, und der König von Würtemberg kaufte ihm die schwäbische Reichsabtei Ochsenhausen für eine hohe Summe ab, um ihn für die Interessen seines Landes zu gewinnen. M. stand auf der Höhe seines Ruhms, und es war kein Wunder, daß der Erfolg auf dem Wiener Congreß ihn zu der Aufstellung eines förmlichen Systems führte, nach welchem durch gleiches Zusammenwirken der Großmächte künftig alle revolutionären Bestrebungen der Völker niedergehalten werden sollten. Die Diplomatie sollte eine Art Vorsehung werden, welche über die Geschicke der Völker und die Sicherheit der Throne wachen sollte. Die erste Anwendung dieses Systems hatte Deutschland zu erfahren, und bei dessen Zersplitterung mußte ihm das schnöde Intriguenwerk wohl gelingen, da der König von Preußen sich dazu hergab, ihm hülfreiche Hand zu leisten, um sein eigenes Versprechen, dem Volke, das seinen Thron gerettet, eine Verfassung zu geben, brechen zu können.

Schon im Jahre 1816 sandte M. dem österreichischen Gesandten in München die Weisung, jeder Art von Verfassung entgegenzuwirken. Durch seine Auslegung des dritten Artikels der Bundesacte suchte er die ins Leben getretenen constitutionellen Volksvertretungen auf die Linie der österreichischen Provinziallandtage herabzudrücken. Als der badische Abgeordnete Winter aus dem preußischen Entwurf der Bundesacte nachwies, daß nicht das altständische, sondern das neuere constitutionelle Vertretungssystem gemeint sei, mußte der allezeit schreibfertige Gentz diese Darlegung für anarchisch und mit dem monarchischen Regierungssystem unvereinbar erklären.

Der Bundestag wurde M.'s Organ; um ihn dazu zu machen, ließ er jedoch seine Intriguen bei den einzelnen deutschen Höfen spielen. „Schritt für Schritt", sagt Gervinus, „suchte Metternich's Staatskunst die Bundesbehörde brach zu legen, alle Thätigkeit zersplitternd in den

Digitized by Google

Einzelstaaten zu schrecken und unter der Pflege des Sonderwesens, dem lähmenden Einfluß und dem Beispiel seiner Mittelstaatspolitik zu dem einzigen einheitlichen Princip im Bunde zu machen. Die Karlsbader Beschlüsse, welche die Censur herstellten und mit der Überwachung der Universitäten die freie Entwickelung der Jugend unterdrückten und den Nationalgeist lähmten, wurden dem Bunde nur zum Registriren vorgelegt. Als die Bundesversammlung sich dazu hergab, war es um ihr Ansehen in Deutschland geschehen." „Was sollte man von einer Versammlung denken, die, statt in stolzer Kraft aufzustehen, sich stumm zum Diener eines schlechten Princips und einer illiberalen, terroristischen Fraction erniedrigte", fügt Gervinus sehr richtig hinzu. Nach diesem Siege ging M. rasch zur allgemeinen Reaction vor. Durch die Wiener Schlußacte wurde bestimmt, daß der deutsche Staatenbund nicht zu einem Bundesstaat übergehen dürfe. Bei Ruhestörungen in einem Bundesstaate sollte im Nothfall auch ohne Aufforderung der Fürsten der Bundesschutz eintreten dürfen. Die landständischen Verfassungen sollten nach den gegebenen Vorschriften geändert werden. Diese Wiener Beschlüsse wurden der Bundesversammlung als Ergebniß der Berathung der dabei betheiligten Staaten als Ergänzungsact der Bundesverfassung vorgelegt. Würtemberg protestirte und ließ die Wiener Schlußacte nicht veröffentlichen, konnte aber deren Wirkung nicht aufhalten.

Aus dem Material, das M. nach Petersburg lieferte, ging die Denkschrift Stourdza's über den Zustand Deutschlands hervor, welcher Sand zu dem Entschluß brachte, ein furchtbares Beispiel an einem Verräther der deutschen Nation zu vollstrecken und die Nation aus ihrem Stumpfsinn zu erwecken und zur Thatkraft zu entflammen. M. steht daher in einer gewissen Beziehung zu Sand's fanatischer That, und es ist psychologisch zu erklären, daß er gar nicht erschrak, als ihm Kotzebue's Ermordung gemeldet wurde. „Es kommt darauf an, was man aus dieser That macht", rief er aus, und säumte nicht sie auszubeuten. In einem vertraulichen Schreiben an Hardenberg sagte er: „Es ist die höchste Zeit, durch energische Maßregeln das Übel bei der Wurzel zu fassen und gegen die demagogischen Umtriebe die Mittel gerechter Nothwehr zu ergreifen." Gentz schrieb um diese Zeit: „Zuerst muß das Turnen wieder aus der Welt; dies sehe ich wie eine Art Eiterbeule an, die geradezu weggeschafft werden muß, ehe man zu einer gründlichen Cur schreitet." Der ängstliche König Friedrich Wilhelm III. ließ sich leicht immermehr nach rechts drängen, und Hardenberg war so schwach, nachzugeben. Er ließ die schmachvolle Verfolgung der Demagogen zu, durch welche selbst die Führer der großen nationalen Bewegung des Jahres 1813 verdächtigt und zum Theil in Anklagestand versetzt wurden. Die gegen Jahn und Arndt angestellten Processe werden ein ewiges Denkmal der Schande für Preußen bleiben. Der berüchtigte Janke, welcher den ersten Anstoß zu den damaligen Denunciationen gab, ging sogar auf Fichte's „Reden an die deutsche Nation" zurück. Kaiser Franz und M. hatten in dieser Zeit die Absicht, unter dem Eindruck des Schreckens einen Staatsstreich zu begehen und Baden nach dem Aussterben des zähringer Fürstenstammes zwischen Baiern und Österreich zu theilen. Nur die Drohung des Großherzogs von Baden, es auf den Krieg mit Baiern ankommen zu lassen, und die wirkliche Rüstung dazu wandte die Gefahr ab, daß Österreich sich im Südwesten Deutschlands festsetzte, um dieses desto fester zu umgarnen.

Italien wurde durch Österreich ein noch schlimmeres Los bereitet als Deutschland. Bei der Besitzergreifung der Lombardei und Venetiens im Jahre 1814 hatte der Kaiser diesen Ländern Unabhängigkeit und nationale Institutionen verheißen. Nicht lange darauf erklärte er jedoch einer Deputation von Lombarden: sie müßten vergessen, daß sie Lombarden seien; seine italienischen Provinzen brauchten nur durch das Band des Gehorsams gegen den Kaiser vereinigt zu sein, und M. erklärte 1815 dem Marchese Stellano: „Der Kaiser will den Geist des italienischen Jakobinismus zerstören, um so die Ruhe Italiens herzustellen." Die österreichischen Gesetzbücher wurden in der Lombardei eingeführt, die höchsten Beamtenstellen nur an Deutsche gegeben und unverhohlen erklärt, daß man Italien germanisiren wolle. Dem Volke wurde die verhaßte Conscription auferlegt und die Dienstzeit verdoppelt. Durch das im Jahre 1816 geschlossene geheime Bündniß mit Neapel, nach welchem dieser Staat keine Verfassungsveränderung ohne Österreichs Zustimmung vornehmen durfte, sicherte sich M. die Beherrschung ganz Italiens.

England konnte hiermit nicht zufrieden sein, und Castlereagh bemühte sich, Rußland ebenso zu stimmen. Alexander schwankte, als er sich nach Troppau zu dem von M. berufenen Congreß begab, ob er nicht der österreichischen Herrschgier entgegentreten solle; aber M. wußte ihn für sich zu gewinnen. Als ihm zufällig die Nachricht von der Widersetzlichkeit eines russischen Garderegiments früher zuging als dem russischen Gesandten, benutzte er diese Mittheilung, um dem weichen russischen Kaiser die Schrecken der revolutionären Propaganda und der Soldatenempö-

Digitized by Google

rungen auszumalen. Von da ab war Alexander von steter Furcht vor den Dolchen der Carbonari erfüllt und ließ sich zu allem bewegen, was M. forderte. Hinter dem Rücken Frankreichs und Englands wurde ein Protokoll aufgenommen, durch das Österreich, Preußen und Rußland sich als Centrum der Union der europäischen Staaten und diese Union selbst als weitere Entwickelung der gegen die Französische Revolution geschlossenen Bündnisse hinstellten. In Neapel sollte die Revolution zuerst unterdrückt und der König dieses Landes zu einer Zusammenkunft nach Laibach eingeladen werden.

Der König Ferdinand gab sich gern zu der perfiden Rolle her, seine eigene Schöpfung zu verleugnen und sich von den Großmächten eine neue Verfassung octroyiren zu lassen, um die ihm verhaßte Volksfreiheit los zu werden. Vergebens trat England den despotischen Absichten Österreichs entgegen, vergebens drangen Frankreich und Rußland auf eine friedliche Vermittelung mit. Neapel, M. bedurfte des bewaffneten Einschreitens in Neapel und Piemont, um Italien knechten zu können. Nach dieser Intervention wurden die angesehensten Männer in sämmtlichen deutschen Staaten ihrer liberalen Gesinnungen wegen verfolgt, verhaftet und verurtheilt. Viele von ihnen schmachteten bis zum Tode des Kaisers Franz in den abscheulichsten Kerkern Österreichs. Einige starben, andere verfielen dem Wahnsinn, alle aber trugen ihr Schicksal mit Würde, und es war der Stolz der Italiener, „daß die Österreichischen den Kohlensack nur geschüttelt, nicht geöffnet haben". Der Carbonarismus setzte sich in dem jungen Italien und dem Nationalverein fort, und Österreich wurde schließlich von Italien zu einem schimpflichen Rückzuge getrieben.

Der Congreß zu Verona gab M. Gelegenheit, die Künste seiner Intriguen aufs neue spielen zu lassen, um Spanien ein gleiches Schicksal wie Italien zu bereiten. England bot auch auf diesem Congreß alles auf, die Intervention in Spanien zu verhindern; Frankreichs Ehrgeiz, durch ein solches Einschreiten sein gesunkenes Ansehen zu heben, machte es jedoch M. leicht, die bessere Richtung zu untergraben. Ihm kam es dabei darauf an, dem Interventionsgelüste Frankreichs die Zwecke der Heiligen Allianz unterzuschieben. Wellington, welcher die Unterhandlungen seines Staats zu führen hatte, schrieb an Canning, „M. sei von dem Ehrgeiz beseelt, sich an die Spitze der Politik des Festlandes zu bringen", und übte die rechte Kritik des Intriguengespinstes dieses Congresses, indem er an den Beschlüssen desselben keinen Theil nahm, sondern im Namen Englands verlangte, daß die spanische Angelegenheit vertagt werde, weil durch die Intervention die Gefahren des Kriegs nur vermehrt werden könnten. Gleichzeitig legte er Anträge über die Unterdrückung des Sklavenhandels, über die spanischen Colonien und die Rheinschiffahrt vor.

M. versuchte auf diesem Congreß, Canning durch seinen gewöhnlichen Hochmuth zu imponiren, kam aber dabei an den unrechten Mann und mußte von ihm eine Lection in Empfang nehmen, die er wol Zeit seines Lebens nicht vergessen haben wird. M. hatte sich die Äußerung erlaubt, die Politik der englischen Nation sei nicht mehr das, was sie vor dem Frieden gewesen. Die Versammlungen, Unterzeichnungen und Einmischungen der Engländer zur Unterstützung aller Revolutionen in Europa verriethen die feindselige Stimmung der Nation gegen die alten Regierungen und Systeme; die Reden im Parlament hielten die Sache der Revolution aufrecht und verursachten eine veränderte Politik der Regierung: deshalb sei der Einfluß Englands auf dem Festlande im Verfall. Hierauf erwiderte ihm Canning in einer vertraulichen Depesche, daß er das englische Staatsleben nicht verstehe. Die nach dem Kriege geschlossene Allianz sei nur gegen eine bonapartistische Revolution in Frankreich gerichtet gewesen. Die Verbündeten hätten kein Recht, bei ihren Interventionen zur Mitwirkung aufzufordern, da England seinen Grundsätzen gemäß jedem Staate das Recht zugestehen müsse, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und Angriffen zu widerstehen. In Bezug auf den englischen Einfluß müsse der siebenundzwanzigjährige Kampf gegen Frankreich Europa wol belehrt haben, wo es Schutz gegen Übermacht zu suchen habe. Ein Antheil am Congreß gegen Carbonari und Freimaurer werde ihm vermuthlich weniger Vertrauen erwecken als solch ein Krieg. Englands Einfluß könne nicht durch Einmischung in armselige Interessen und innere Händel anderer Länder erhalten werden, sondern müsse sicher in der Quelle seiner Stärke im Innern sein, und diese liege in der Eintracht zwischen Volk und Regierung, zwischen Parlament und Krone. Wenn M. glaube, das Haus der Gemeine sei ein bloßer Hemmschuh für die freie Handlung der Räthe der Krone, so sei er im Irrthum. Wehe dem Minister, der die Geschichte des Landes auf den Grundsatz hin führen wolle, den Gang seiner äußern Politik nach den Entscheidungen der großen Allianz zu bestimmen, während er dem Parlament Sand in die Augen zu streuen suche, wie M. für möglich halte.

Digitized by Google

Die Minister könnten verschiedener Ansicht mit dem Parlament sein, wenn dieses aber auf der seinen beharre, hätten die Minister sie anzunehmen oder abzugehen. M. täusche sich, wenn er sich einbilde, daß es blos die Neutralität gewesen, welche Parlament und Nation in der spanischen Frage gebilligt hätten, und nicht vielmehr die Motive, auf welche die Neutralität gegründet sei. Es wäre nicht blos die Sprache der Regierung, es wäre der feste Glaube an deren Aufrichtigkeit, es wären nicht blos Lord Liverpool's Reden, die M. so viel Unbehaglichkeit gemacht, sondern das Vertrauen auf die Gesinnung der Minister gewesen, welche das Land befriedigt hätten. Er, Canning, halte es für sehr unrathsam, die Grundsätze der Monarchie und Demokratie in den Kampf zu führen, und er meine, die Schlacht des monarchischen Princips hätte nicht mit mehr Nachtheil geführt werden können als für einen Ferdinand VII. Doch das sei M.'s Sache, die Sache Englands sei, den Frieden zu erhalten. M. scheine die Ansicht zu hegen, daß es keinen sichern Frieden gebe, außer unter den Zauberssprüchen der reinen Monarchie. In England glaube man, daß die Harmonie der politischen Welt durch die verschiedenen Einrichtungen nicht mehr gestört werde als die der physischen Welt durch die verschiedenen Geister der Körper.

Von welchem Haß M. gegen Canning erfüllt war, zeigt seine Äußerung, daß er diesen einen Flachkopf und einen liberalisirenden Gecken nannte, der sich spreizen wolle, aber von den politischen Zuständen Europas nichts verstehe. Canning bewies jedoch dem „Wochenpolitiker", daß er ihn ebenso an Geschicklichkeit wie an Kenntniß überragte. Als M. auf dem Congreß von Verona erklärte, daß die Heilige Allianz die Losreißung der Colonie von der spanischen Herrschaft nie anerkennen, sondern bekämpfen werde, ließ sich Canning dadurch nicht im geringsten stören, sondern gab am 9. Oct. 1823 die Erklärung ab, daß er keine Intervention in Südamerika, welche nicht von Spanien allein ausgehe, dulden werde. Als sich M. darauf durch sein gewöhnliches Hülfsmittel, den Vorschlag zu einem Congreß, helfen wollte, lehnte Canning diesen ab. M. gerieth in Wuth und forderte, daß die Heilige Allianz nicht compromittirt werde. Canning erwiderte, England werde die Unabhängigkeit der Colonien anerkennen. M. eilte nach Paris, um dort gegen Canning zu agitiren, und erklärte, die Unabhängigkeit der Colonien solle anerkannt werden, wenn das monarchische Princip geachtet und ein legitimer Fürst gewählt werde. Darauf antwortete Canning mit der formellen Anerkennung der südamerikanischen Freistaaten.

Bald darauf hatte M. auch in der portugiesischen Angelegenheit eine Niederlage zu erleiden. Sein Schützling Dom Miguel wurde vertrieben und konnte nicht wieder zurückgeführt werden, Portugal blieb ein freier Staat. Canning steigerte in dieser Sache seinen Liberalismus bis zu der Drohung gegen die Heilige Allianz, daß, wenn diese ihre Feindschaft gegen England bis zum Kampf treibe, dieser nicht blos zwischen zwei fechtenden Heeren, sondern zwei kämpfenden Parteien entbrennen werde, wobei England unter seinem Panier alle unzufriedenen und unruhigen Geister, alle über den Zustand ihrer Länder Missvergnügten sammeln werde. Mit den Niederlagen, welche M. auf dem Congreß von Verona in der südamerikanischen und portugiesischen Angelegenheit erlitt, begann sein Stern zu sinken. Selbst in Deutschland wurde man schwankend, als er bei einer neuen Berathung der ihm befreundeten deutschen Minister in Wien verstärkte Maßregeln zum Einschreiten in die innern Angelegenheiten forderte. Man gestand nur die Verlängerung der Preßgesetze zu, weil man Verwickelungen fürchtete.

Nicht lange darauf wurde M. eine neue Niederlage von einer Seite zu Theil, von wo er sie am wenigsten erwartet hatte. Die Bekämpfung der griechischen Revolution machte ihn plötzlich zum Gegner Rußlands, das diese Bewegung für sich auszubeuten suchte. Diese Politik durchschaute M. zwar ganz richtig, und er hatte darin recht, daß er sich der russischen Eroberungssucht widersetzte, ihm konnte es jedoch bei seinem Standpunkt nicht beschieden sein, den Punkt zu finden, von dem aus Rußland zu bekämpfen und in seine Schranken zu bannen war. Als er zu diesem Zweck Griechenland opfern wollte, mußte er auf den Widerstand Englands, Frankreichs und Rußlands stoßen. In Petersburg gerieth man in heftigen Zorn gegen M. Pozzo di Borgo machte ihm den Vorwurf, daß er seine Versprechungen nicht gehalten und das ihm geschenkte Vertrauen gemisbraucht habe. Er habe England gegen Rußland zu waffnen gesucht und dem französischen Ministerium im Innern Verlegenheiten bereitet, um es zu seinem Willen zu zwingen. Er habe den Bonapartisten geschmeichelt und die „Quotidienne" und die „Gazette de France" gekauft, um die Sache der Türkei von diesen Organen des neuen Königthums und des Jesuitismus vertheidigen und eine neue Flut von Schmähungen und Lügen auf Rußland zu werfen. Pozzo di Borgo ging so weit, in einer Depesche des Jahres 1825 zu sagen, die russische Politik gebiete, daß sie sich Österreich in ihrer fürchterlichsten Gestalt zeige, um es zu überzeugen, daß, sobald es eine Bewegung gegen Rußland macht, der wildeste Sturm, den es je

Digitized by Google

erlebt hat, über sein Haupt losbrechen werde. Pozzo di Borgo wollte ein Bündniß der übrigen Großmächte mit Rußland zu Stande bringen, das Frankreich und Preußen Vergrößerungen verschaffen sollte. Im Jahre 1829 ging aus diesen Ideen der neue Plan Pozzo di Borgo's hervor, nach welchem Frankreich das linke Rheinufer erhalten und Preußen durch einen Theil Hollands, Hannovers und Sachsens entschädigt werden sollte. Österreich sollte Serbien und ein Donauufer, Rußland aber das andere und Konstantinopel erhalten.

Im Jahre 1828 trat M. mit dem Vorschlag eines Congresses zur Abwendung des Kriegs Rußlands gegen die Türkei hervor, konnte aber keine Anhänger dazu finden. Rußland stand damals auf dem Höhepunkt seiner Macht, und die übrigen Staaten hatten nicht den Muth, ihm entgegenzutreten; sie waren zufrieden, wenn sie es durch Rathschläge zur Mäßigung gegen die Türkei bewogen. M. verhehlte sich nicht, daß seine Stellung durch die neue Wendung der russischen Politik eine große Erschütterung erlitt. Der Kaiser Nikolaus ließ ihm im Jahre 1829 durch den Grafen Krasinski schreiben, der petersburger Hof sei nicht wenig erstaunt, den Fürsten M. in einer den Interessen Rußlands entgegengesetzten Richtung sich bewegen zu sehen, da nach der ganzen Lage Europas nur die innigste Verbindung zwischen Österreich und Rußland die Stabilität und Festigkeit der Throne sichern könne. M. erwiderte darauf, Österreich werde sein System niemals und unter keiner Bedingung ändern; er sei ein Feind aller Neuerungen und werde allen solchen, welche den Frieden Europas trübten, entgegen sein — wagte aber keine weitern Schritte gegen Rußland, sondern ließ es ruhig geschehen, daß dieses durch den Frieden von Adrianopel seine Supremacie über die Türkei vollendete. M. war damals sehr verstimmt, und Gentz erklärte, daß mit den Kriegsrüstungen Rußlands der letzte Abschnitt seines Lebens anfange und daß die Aussicht in die Zukunft nicht finsterer sein könne, als die Gegenwart es sei. Er und sein hochmüthiger Gebieter sollten noch Schlimmeres erleben.

Die Julirevolution brachte M. außer Fassung. Er fürchtete sogleich deren Einfluß auf Deutschland und die Steigerung der liberalen Bewegung. Durch den österreichischen Gesandten am Bundestage, Grafen Münch-Bellinghausen, ließ er den deutschen Regierungen einen Vorschlag zur schleunigen Unterdrückung der ausgebrochenen Unruhen machen. Es sollte eine Bundesmilitärmacht aufgestellt, die Beschränkung der Presse ausgesprochen und alle Zugeständnisse für nichtig erklärt werden, zu welchen die Fürsten durch ihre Völker gezwungen worden seien. Diesem unsinnigen System widersetzten sich nicht nur die liberalen Staaten, sondern auch Preußen, das die eingetretene Veränderung der Zustände zu benutzen suchte, Österreichs Einfluß auf Deutschland zu schwächen. Im September 1830 schrieb M. an den österreichischen Gesandten in Dresden, Grafen Colloredo, er hoffe, daß der sächsische Hof weder dem unsinnigen Pöbel noch den irre geführten Bürgern etwas nachgeben werde. Man kann sich denken, welche Wuth den allmächtigen Minister erfüllte, als er erfuhr, wie wenig seine Worte vermochten. Seine alte Elasticität rettete ihn jedoch auch jetzt wieder vor dem Versinken in die Reaction. Als er sah, wie gut es Ludwig Philipp gelang, sich mit der Revolution abzufinden und in das Fahrwasser des conservativen Constitutionalismus einzulenken, und als er sich vollends sagen mußte, daß die Trennung Belgiens von Holland zur Befestigung des Friedens in Europa beitrage, fand er sich mit der neuen Epoche des Liberalismus ab, indem er für seinen Staat das Princip aufstellte, „daß Österreich zwar den Grundsatz der Legitimität theoretisch für immer festhalten, in der Praxis aber ihn nur bis an die Grenze der Möglichkeit verfolgen müsse". Der noch elastischere Gentz hatte seinem Gebieter diesen Übergang durch die Sophistik zurechtgemacht, daß er ihm vorstellte: „Legitimität und Volkssouveränetät können nebeneinander bestehen. Sie befinden sich wol in abstractem Gegensatz, in der Praxis wird die Differenz beider jedoch verwischt." Die polnische Revolution erregte sogar M.'s Interesse und erweckte die Lust in ihm, die Opposition gegen Rußland fortzuführen, indem er dessen Herrschaft über Polen vernichten half. Als die revolutionäre Regierung Polens mit ihm in Unterhandlung trat, ließ er sich darauf ein und schlug ihr vor, daß Österreich Galizien an sie abtreten solle, wenn 1) die Polen einen österreichischen Prinzen zum König wählten und 2) die Westmächte zu dieser Neuerung ihre Einwilligung gäben. Es kam so weit, daß die Polen eine Deputation nach Wien sandten, um den Kaiser um die Erlaubniß zu ersuchen, einen österreichischen Erzherzog zum König zu wählen. Als sie dem Kaiser Franz ihr Gesuch vortrugen, rief er aus: „Ich hab' noch einen zweiten Sohn, Franz Karl, nehmt's den." Als sie ihm aber erwiderten: „Sire, wir brauchen einen Feldherrn", und den Erzherzog Karl forderten, erreichte die Audienz ihr rasches Ende, und damit war die Sache abgethan. Die alte Eifersucht flammte in dem Kaiser auf, und nie hätte er zugegeben, daß sein ihn an Geist und Wissen weit überragender Bruder noch einmal eine politische Rolle spiele.

Digitized by Google

Der Graf Walewski war von der polnischen Regierung nach Paris geschickt worden, um mit Ludwig Philipp zu unterhandeln. Er ging auf den Plan wol ein, zog sich aber sehr bald hinter England zurück, als dieses sich weigerte, etwas Durchgreifendes für Polen zu thun. Dadurch wurde auch M. bestimmt, und im Herbst schrieb er an Skrzynecki, er könne den Polen keinen andern Rath geben, als daß sie sich ihrem rechtmäßigen Herrn unterwerfen. Das hieß Polen auf das perfideste dem russischen Despotismus wieder überliefern, nachdem man ein wenig mit der Revolution kokettirt hatte.

M. ließ auch die liberalen deutschen Staaten, sobald er konnte, wieder das Bleigewicht seiner Unterdrückungssucht fühlen. Durch die Bundesbeschlüsse des Jahres 1832 wurde die Preßfreiheit der Schriften über 20 Bogen aufgehoben, das Vereinsrecht vernichtet und den Fürsten die alleinige Initiative in der Gesetzgebung zuerkannt. Das Hambacher Fest und das Frankfurter Attentat boten eine willkommene Gelegenheit dar, die Vorschriften zur Verfolgung der Demagogen auf die Liberalen zu übertragen. Achtzehnhundert der besten Männer Deutschlands wurden zur Untersuchung gezogen, ohne daß die vom Bunde eingesetzte Centralcommission ein erhebliches Resultat zu erzielen vermochte. Der Bundestag ließ sich jedoch dazu gebrauchen, einen Beschluß zu fassen, nach welchem keinem Gericht der Einzelstaaten gestattet werden sollte, einen von ihnen freigesprochenen Angeklagten auch freizulassen, bevor nicht die Centralcommission darüber entschieden hatte.

Die geheimen Beschlüsse der Wiener Ministerconferenz vom Jahre 1834 krönten dieses Werk M.'s. Durch sie wurde jede Theilung der Staatsgewalt für unvereinbar mit den Bestimmungen der Bundesacte erklärt. Für den Fall eines Zwiespalts zwischen Regierungen und Ständen sollte ein Schiedsgericht entscheiden, zu dem jede der 17 Stimmen der engern Bundesversammlung zwei Vertreter ernennen sollte. Die Verordnungen der Regierungen sollten verbindliche Kraft für die Unterthanen haben, die Nichtanerkennung ihrer Beschlüsse die Regierungen in ihren Handlungen nicht hemmen dürfen. Wenn Regierungen ihre Ständeversammlungen auflösten, wurde ihnen die Hülfe des Bundes zugesagt, sobald Widersetzlichkeiten erfolgten. Die Steuern sollten von den Ständen wol bewilligt, aber nicht verweigert werden dürfen. Wollten die Stände Ausgaben nicht anerkennen, so sollten sie nur Verwahrung gegen deren künftige Verwendung einlegen dürfen. Die Civillisten sollten aus dem Ertrag der Domänen genommen werden.

Künftige Zeiten werden die Roheit und Plumpheit, mit welcher die Reaction in Deutschland jeden Fortschritt im constitutionellen Staatsleben wieder zu vernichten suchte, kaum begreifen. Die Gewalt war so schamlos, daß ihr kein Mittel zu schlecht war, das ihren Zwecken diente. Das „Schiedsgericht" war die besondere Erfindung M.'s, worauf er sich nicht wenig zugute that. In der Eingangsrede zu den Conferenzen bezeichnete er die constitutionelle Partei geradezu als revolutionäre Faction, deren Wirksamkeit abzuschneiden und allmählich zu vernichten sei.

Im Jahre 1833 fand die Zusammenkunft des Kaisers von Rußland mit dem Kaiser von Österreich und dem König von Preußen in Münchengrätz statt, nachdem M. auf seinem Gute in Königswart eine Conferenz der Minister der drei Reiche veranstaltet hatte. Durch sie wurde die Heilige Allianz erneuert. Es wurde bestimmt, daß wenn in irgendeinem Lande eine Revolution ausbrechen sollte, auf Anrufen des betheiligten Souveräns eingeschritten werden, und daß eine Macht, welche eine solche Intervention nicht dulden wolle, alle übrigen zu Gegnern haben sollte. Ludwig Philipp wurde aufgefordert, der Propaganda ein Ende zu machen. So unwillig er darüber war, daß man ihn von der Conferenz ausgeschlossen hatte, fügte er sich dem Beschlusse, jedoch unter der Bedingung, daß Belgien und die Schweiz davon ausgeschlossen würden. In Münchengrätz wurde schon die Maßregel gegen Krakau beschlossen, welche 1836 zur Ausführung kam. Es verlor seine Selbständigkeit, damit es nicht den Herd der Verschwörungen bilde. England und Frankreich protestirten jedoch gegen dieses Verfahren, und selbst die Conservativen konnten nicht leugnen, daß durch dasselbe das Staatsrecht verletzt sei. Die Wiener Verträge waren durchlöchert, und es gab von da an nur noch eine Politik der Zweckmäßigkeit für die despotisch regierten Staaten.

Am 2. März 1835 starb der Kaiser Franz. In seinem Testament empfahl er seinem Sohne Ferdinand, nichts an den Grundlagen der Staatsverwaltung zu ändern und ganz dem Fürsten M. zu vertrauen, der unter allen Umständen sein bester Freund und sein treuester Diener gewesen sei. Der unfähige Kaiser Ferdinand konnte nicht daran denken, dem Fürsten die Regierung streitig zu machen; trotzdem fanden jedoch sehr bald große Veränderungen in dem

Digitized by Google

österreichischen Staatswesen statt. Es regten sich andere Kräfte in der Beamtensphäre, welche von M. eine Änderung des Systems für die innere Verwaltung forderten, und er selbst konnte nicht in Abrede stellen, daß diese äußerst mangelhaft sei. Zunächst machte der Director der Finanzen, Kübeck, geltend, daß der dem Fürsten M. bis dahin gewährte unbegrenzte Credit beschränkt werden müsse. Der Fürst hatte nach Belieben Anweisungen auf die geheime Cabinetskasse ertheilt, aber nie Quittungen über den Empfang ausgestellt, und es war nie eine Controle geübt worden. Es waren auf diese Weise für die geheimen Polizeizwecke nicht weniger als 13 Mill. Fl. verausgabt worden.

Es gab in Österreich bis zum Jahre 1848 keine Ministerien, sondern nur Hofstellen, welche bloße Verwaltungsbehörden ohne allen Zusammenhang waren. Der Kaiser leitete alles von seinem Cabinet aus, alle Angelegenheiten wurden von ihm an die Hofstellen gesandt und gelangten, wenn Beschwerden einliefen, in demselben langen Instanzenzuge an ihn zurück. Dabei wurden stets servile Juristen bereit gehalten, welche dem Kaiser auseinandersetzen mußten, was Recht sei, und die ihm die Täuschung bereiteten, daß in seinem Staate alles nach den schärfsten Rechtsbegriffen geordnet werde. „Der Kaiser Franz war ein religiöser Mann und hatte das innere Bewußtsein, nur das Rechte und das Gute zu wollen", sagt Graf Hartig von ihm in der „Genesis der Revolution", fügt aber hinzu: „die Gewissenhaftigkeit war sein Glanzpunkt als Mensch, zugleich aber auch sein Unglück als Herrscher. Überzeugt von der Loyalität seines Willens, aber der eigenen Einsicht weit über Gebühr mistrauend, verlor er sich oft in Zweifel, die ihn nicht zum Handeln kommen ließen." M. verhehlte sich nicht, daß das Hauptübel der Regierung des Kaisers Franz in dem Nichtregieren bestand und aus dem Verwechseln der Verwaltung mit dem Regieren entsprang. Er verlangte deshalb eine Verstärkung des Conferenzraths durch den Erzherzog Franz und die Erhebung dieses Raths zur entscheidenden Staatsbehörde. Dieser Änderung widersetzte sich jedoch Graf Kolowrat, welcher neben M. als höchster Staatsbeamter in dem Conferenzrath saß, indem er sich für eine andere Reform erklärte, durch welche den Präsidenten der einzelnen Abtheilungen das unmittelbare Referat bei dem Kaiser übertragen werden sollte. M. gerieth über diese Opposition so in Zorn, daß er 1836 auf seine Güter reiste und drohte, sich von den Geschäften zurückzuziehen. Auf das Zureden der Erzherzoge ging er jedoch auf eine Aussöhnung mit Kolowrat ein. Es wurde ein Compromiß geschlossen, demzufolge der Conferenzrath nach M.'s Plan eingerichtet, aber auch die Referate den Abtheilungspräsidenten zugestanden wurden. Die Plenarsitzungen des Staatsraths, auf welche ebenfalls angetragen wurde, wies M. jedoch zurück. Damit war dem Reformbestreben die Spitze abgebrochen und die neue Einrichtung war nur die etwas verbesserte Fortsetzung der alten.

Einen weitern Fortschritt suchte M. 1841 durch die Annäherung an den Zollverein herbeizuführen; aber auch dabei blieb er auf halbem Wege stehen, und schließlich geschah nichts dafür. Der intelligenteste unter den höhern Staatsbeamten, Baron Kübeck, war für M.'s Plan, Unterhandlungen über den Anschluß an den Zollverein herbeizuführen, dessen Leitung Preußen, wie M. wohl einsah, eine größere Macht in Deutschland verlieh als je, und hätte M. die rechte Energie darangesetzt, so hätte er schon damals zu erreichen vermocht, was seine Nachfolger erlangten. Er ließ sich jedoch durch den Widerspruch der Behörden einschüchtern, welche den Anschluß unter den obwaltenden Verhältnissen für unausführbar erklärten, und gab die Sache sofort auf. Statt des ersten Planes stellte er einen zweiten auf, nach dem eine mitteleuropäisch-österreichische Zollgruppe sich neben die preußisch-deutsche, französische und russische stellen sollte. Die Prohibitivzölle sollten aufgehoben werden, um einen umfassenden Handelsvertrag mit Deutschland zu ermöglichen. Es wurden Eröffnungen darüber an die italienischen Höfe gesandt, welche gern darauf eingingen, und auch in Wien zeigte sich ein großes Interesse für den Plan. Die Fabrikanten erhoben jedoch ein solches Geschrei gegen die Neuerung, daß die Staatsconferenz schwankte und die Sache sich wie früher im Sande verlief.

Derselbe Mangel an Consequenz, welcher M.'s schlimmster Feind war, zeigte sich auch in der ungarischen Frage. Nachdem er die Regierung veranlaßt, in den Jahren 1832—36 den ungarischen Landtagen Zugeständnisse zu machen, wurde die daraus erwachsene Opposition plötzlich für gefährlich erklärt und gewaltsam unterdrückt. Es begannen Verfolgungen, welche Österreich ebenso verhaßt in Ungarn machten, wie es in Deutschland war. M. zeigte auch in dieser wichtigen Angelegenheit, daß er sich über die Kraft der ungarischen Opposition völlig täuschte. Er glaubte ihrer fortwährend Herr bleiben zu können, während sie ihm immer riesiger über den Kopf wuchs und zuletzt sein Verderben wurde.

Digitized by Google

Die orientalische Frage brachte M. 1841 noch einmal in bösen Conflict mit Rußland. In dem Kampfe zwischen Ägypten und der Türkei suchte M. zu verhindern, daß die türkische Regierung dem Pascha von Ägypten zu viel zugestehe, that dieses aber auf so ungeschickte Weise, daß er durch seine Depesche den schon nahen Abschluß des Friedens verhinderte. Als Ibrahim-Pascha nach der Schlacht von Nisib auf Konstantinopel marschirte, wußte M. nicht, daß noch 40 Tagereisen dazu nöthig seien, um dahin zu gelangen, und forderte deshalb den Sultan schleunigst auf, die Friedensbedingungen Mehemed-Ali's abzulehnen und die Hülfe der Großmächte anzurufen. England, Frankreich und Preußen waren damit einverstanden, der Kaiser Nikolaus aber, in dessen Interesse es lag, die Türkei sobald als möglich ruinirt zu sehen, gerieth in solche Wuth über Österreichs Dazwischenkunft, daß er nach Wien erklären ließ, er sehe in M.'s Benehmen einen wirklichen Verrath und habe Lust, eine Armee nach Galizien zu schicken. Als der Graf Ficquelmont diese Nachricht nach Wien brachte, überfiel M. ein starres Entsetzen. Er verfiel in eine Krankheit, welche 20 Tage währte und ihn in Lebensgefahr brachte.

Er überließ die Leitung der Geschäfte längere Zeit hindurch dem Grafen Ficquelmont. Von Johannisberg aus machte er seinen gewöhnlichen Vorschlag zu Ministerconferenzen. Sie wurden eröffnet, führten aber zu keiner Verständigung, da der Kaiser Nikolaus durch seinen Zutritt zur englischen Politik die Allianz der Westmächte zu trennen suchte. Die Quadruplealliauz vom 15. Juli 1842 sicherte das Fortbestehen der Pforte, brachte aber Deutschland in die Gefahr eines Kriegs mit Frankreich, der nur mit großer Mühe abgewendet wurde. In Wien erregte dieser Ausgang große Furcht, die Banknoten fielen um 30 Proc., und es war der Regierung unmöglich, sich durch eine Anleihe Geld zu verschaffen. Seit dieser Zeit sank M.'s Ansehen bedeutend — der Ruf seiner Geschicklichkeit war dahin.

Während der Kriegsaufregung traf der neue König von Preußen, Friedrich Wilhelm IV., mit dem Fürsten M. in Dresden zusammen, und beide besprachen die Neugestaltung des Deutschen Bundes für diesen Zweck. M. ging auf alle Vorschläge des Königs bereitwillig ein; als jedoch der General Grolman und der Oberst v. Radowitz nach Wien geschickt wurden, die Unterhandlungen festzustellen und abzuschließen, zog M. sich zurück. Er wollte nichts mehr von einer deutschen Nation und einer Leitung der allgemeinen Angelegenheiten wissen. Er warnte den König von Preußen auch vor den Folgen, welche aus seinen Concessionen an die ständische Vertretung erwachsen könnten. Dieselbe Inconsequenz zeigte M. in der Behandlung der schweizer Verhältnisse. Nachdem er sich zuerst auf das entschiedenste gegen den Sonderbund erklärt und von dem Papst Gregor verlangt hatte, daß er die Berufung der Jesuiten nach Luzern verhindere, sprang er nach der Weigerung des Papstes innerhalb acht Tagen von dieser Politik ab, nahm sich des Sonderbundes an und suchte die Schweiz zum Anrufen der Vermittelung der Großmächte für ihre innern Zwistigkeiten zu bestimmen, um die Neugestaltung ihrer Bundesverfassung zu hintertreiben. Palmerston wußte diese Bestrebungen M.'s jedoch mit geschickter Hand zu durchkreuzen, indem er die Schweiz auffordern ließ, rasch an die Vernichtung des Sonderbundes zu gehen. Von da an verfolgte das schweizer Volk unbekümmert um die Intriguen M.'s seine natürliche Bahn, und sein gutes Recht behielt die Oberhand. Noch zuletzt hatte M. den Plan entworfen, daß österreichische Truppen den östlichen, französische den westlichen Theil der Schweiz besetzen sollten. Dann sollten beide Großmächte sich verständigen und die Cantons zur Nachgiebigkeit und zur Herstellung ihrer alten Verfassung zwingen. Eine solche Politik hätte zu einer Theilung der Schweiz geführt, welche England nicht hätte dulden dürfen, und es wäre ohne Zweifel ein europäischer Krieg daraus hervorgegangen. Im März 1848 sollte die geheime Allianz zwischen Frankreich und Österreich vollzogen werden, da sorgte die Geschichte dafür, daß sie wie Spreu im Winde verflog.

M. wurde durch diese Vorgänge in der Schweiz so verblendet, daß er keine Augen für das Nahen der neuen Revolution in Frankreich hatte. Er half sie auch in Italien schüren, ohne zu wissen. Als im Juli 1847 Lord Ponsonby mit M. über die italienische Bewegung sprach, erklärte der letztere, die Vereinigung aller italienischen Staaten sei unmöglich und die Idee dazu absurd. Die Rivalität und die innere Uneinigkeit der italienischen Staaten verhindere die Einheit. Nur durch Gewalt werde sich eine solche herstellen lassen, und die Großmächte Europas würden eine solche nicht gestatten. Möge sie monarchisch oder republikanisch sein, so werde Österreich sie nie dulden. Noch in der Note vom 2. Aug. 1847 wiederholte M. seinen bekannten Ausspruch, daß Italien nur noch ein geographischer Name sei. Palmerston sah den Sturm in Italien nahen und sandte Lord Minto nach Italien, um womöglich Reformen zu erwirken, durch

Digitized by Google

die sich die Revolution abwenden ließe. Als sie in Mailand ausbrach, zeigte M. abermals seine Beschränktheit, indem er in einer Depesche vom 23. Febr. 1848 England beschuldigte, daß es die Revolution durch seine Politik befördert habe.

Bei der ersten Nachricht über den Ausbruch der Februarrevolution, welche am 28. in Wien ausbrach und die Abdankung Ludwig Philipp's meldete, sagte M.: „Abdanken darf jeder, die Regentschaft ist nicht verfassungswidrig, das hat Frankreich mit sich auszumachen." Nach dem Eintreffen eines zweiten Kuriers, welcher die Nachricht von der Errichtung der Republik brachte, blieb M. lange leichenblaß und sprachlos in seinem Sessel sitzen. Er hatte auf eine Contrerevolution nach Guizot's Sturz gerechnet. Bei den Namen der Mitglieder der Provisorischen Regierung schüttelte er den Kopf, über Lamartine's Friedensmanifest lächelte er. Einzelne Mitglieder des wiener Hofes dachten an eine Coalition gegen Frankreich, der auch das berliner Cabinet sich zuneigte; M. hatte die neueste Wendung der Dinge jedoch so imponirt, daß er eifrig davon abrieth und erklärte, man müsse den Verlauf der Revolution abwarten.

Trotz dieser Einsicht fühlte er nicht, wie der Boden unter seinen eigenen Füßen wankte und wie nahe ihm selbst die Revolution war. Er schritt wie Guizot dem Abgrund blindlings entgegen. Nicht nur die Liberalen haßten den Fürsten, auch die altconservative Partei, an deren Spitze die Erzherzogin Sophie stand, suchte seinen Sturz, um den Kaiser Ferdinand zur Abdankung zu zwingen und ihren Sohn Franz Joseph auf den Thron zu erheben. In den Märztagen entstand eine heftige Debatte im Familienrathe, in welcher der Erzherzog Johann geradezu den Rücktritt des Fürsten M. forderte, sobald dieser sich nicht zu Concessionen verstehe, wie sie die Zeit fordere. M. verweigerte dies wiederholt. Darauf erfolgte die Adresse des Gewerbevereins, welche ein Mistrauensvotum gegen den Staatskanzler enthielt, und die Petitionen der Studirenden, welche den Rücktritt M.'s und die Ertheilung einer Verfassung verlangten. Nachdem es den Professoren Hye und Endlicher gelungen war, am 12. März Zutritt zu dem Erzherzog Ludwig zu erlangen, berief M. den Staatsrath, in dem er sich zum Abdanken bereit erklärte, aber verlangte, daß der Kaiser ihn mit der ihm gebührenden Würde entlasse. Diese Erklärung hatte einen nur formellen Werth; M. rechnete offenbar darauf, daß der Kaiser seine Einwilligung verweigern werde. Er mußte sich jedoch zur Berufung der provinzialständischen Ausschüsse verstehen. Am 13. erscholl im Volk der Ruf: „Nieder mit Metternich!" und die kaiserliche Familie drang in den Fürsten, daß er dem Unwillen des Volks weichen möge. Als die Sache so weit gediehen war und er sich überall verlassen sah, erröthete M. und behielt seine Fassung nur mit Mühe. Rasch ging er in das Zimmer der Staatsconferenz, um sich dort zu entscheiden. Darauf kam die Nachricht, daß überall der Ruf nach Waffen ertöne und daß schon Blut geflossen sei. Die Stände hatten beschlossen, dem Kaiser in feierlichem Zuge eine Petition zu überreichen; dies gab dem Tumult eine politische Bedeutung. Als der Zug nach der Burg gelangte, waren die Mitglieder des Staatsraths in Berathung, aber es gab keine Träger der Executivgewalt, die berechtigt gewesen wären, in diesen wichtigen Momenten Befehle zu ertheilen. Der Kaiser ließ den Ständen sagen, ihr Antrag würde durch ein dazu niedergesetztes Comité in Berathung gezogen werden. Diese unbestimmte Vertröstung konnte das Volk nicht beruhigen, sondern steigerte seinen Zorn, der sich in Verwünschungen gegen M. entlud. Dieser sagte pathetisch zu den Bürgeroffizieren, es sei eine Schande für die wiener Bürgerschaft, daß sie nicht im Stande wäre, im Verein mit dem Militär einen Straßenkrawall zu besiegen. Die Deputirten erwiderten, es sei kein solcher, sondern eine Revolution, an der alle Stände theilnähmen. „Das ist nicht wahr", erwiderte der Fürst, „es sind Italiener, Polen, Schweizer, die das Volk aufwiegeln." Die Offiziere verwiesen auf die Petition, welche Unterschriften aus allen Ständen enthielt. Die Deputation wurde ohne Bescheid entlassen. Nach ihrem Abgange begab sich M., innerlich gebrochen, in sein Cabinet, um den Entwurf zu einer Antwort auf die Petition für den Kaiser abzufassen. Unterdessen wuchs der Lärm in der Nähe der Burg, und es drangen immermehr Wortführer in diese, welche die Entfernung des Fürsten verlangten. M. stand auf, trat zum Erzherzog Ludwig, fragte diesen nach der Ursache und sagte zu den Wortführern, er sei bereit abzudanken, wenn man dieses für nöthig für das Wohl des Staats erachte. Darauf wandte er sich zu dem Erzherzog Ludwig mit der Erklärung, daß er seine Stelle in die Hände des Kaisers niederlege, und richtete an die Wortführer die inhaltschweren Abschiedsworte: „Ich sehe voraus, daß sich die falsche Behauptung verbreiten wird, ich hätte bei meinem Austritt aus meiner Stelle die Monarchie mit mir davongetragen. Gegen eine solche Behauptung lege ich feierlich Protest ein. Weder ich noch irgendjemand hat Schultern, die breit

Digitized by Google

genug sind, einen Staat davonzutragen. Verschwinden Reiche, so geschieht dies nur, weil sie sich selbst aufgeben." M. wollte sich durch diese Worte wol vor der Verantwortlichkeit sichern, als sei er allein schuld an den Zuständen, in welche Österreich unter seiner Leitung gerathen war. Die Wortführer, an welche er diese Erklärung richtete, erwiderten ihm, die wiener Bevölkerung habe nichts gegen seine Person, wol aber gegen sein System, und in dieser Beziehung werde sein Rücktritt allgemeine Freude erregen. Ehe er diese Erklärung abgab, erschien der Erzherzog Johann mit dem Auftrage vom Kaiser, er möge nachgeben, um das Volk zu beruhigen. Der Erzherzog soll ihm darauf mit dürren Worten gesagt haben, jetzt sei es seine Pflicht, zurückzutreten.

Nur mit Mühe hatten die Studenten M.'s Villa auf dem Rennwege vor der Zerstörung geschützt. Die Freunde des Fürsten riethen ihm deshalb zur Flucht, sobald er die Villa betrat. M. versuchte auch jetzt noch seinen Hochmuth zu bewahren. Er sagte: „Das hieße einem Hügel die Bedeutung eines Gebirges beilegen, den Triumph einer über ihren Erfolg sicherlich sehr erstaunten Menge erhöhen und der ganzen Bewegung den Charakter einer wirklichen Revolution beilegen." So wenig verstand M. die Bedeutung einer Volksbewegung. Er lernte sie aber am nächsten Tage begreifen, als ein Auflauf um seinen Palast entstand und er genöthigt wurde, sich in der Dunkelheit in den Palast des Fürsten Liechtenstein zu flüchten. Von da fuhr er in einem Fiaker nach der Jägerzeil und zum Thor hinaus, um sich auf Umwegen nach der Eisenbahn zu begeben, die nach Olmütz führt. Er gab sich für einen Engländer aus und blieb mit seiner Gemahlin in seinem verschlossenen Reisewagen, den er als Frachtgut befördern ließ. In dieser Lage mußte er 17 Stunden zubringen und wurde während dieser Zeit so vom Durst geplagt, daß er ihn nicht mehr zu ertragen vermochte. Er öffnete die Thür, um ein Glas Wasser zu verlangen; man schöpfte Verdacht, und M. wäre sicher in Gefahr gerathen, wenn der Locomotivführer nicht rasch das Zeichen zur Abfahrt gegeben hätte. Über Dresden gelangte M. nach Frankfurt am Main, wo er einem Bekannten einen Besuch abstattete. Dabei wurde er erkannt, es entstand ein Auflauf, und M. sah sich genöthigt, durch eine Hinterthür in den Garten des jungen Rothschild zu flüchten. Über Holland begab er sich nach England und nahm seinen Sitz in Richmond in der Nähe von London.

Als diese Nachrichten von M.'s Sturz und Flucht bekannt wurden, als man hörte, wie er ruhmlos hatte von seiner hohen Stelle weichen und über den Kanal flüchten müssen, empfand man in ganz Europa die größte Freude. War Guizot's Fall schon als ein verdienter erschienen, so sah man in M.'s Schicksal eine fast wunderbare Rache der Geschichte. Was niemand vorher für möglich gehalten, eine Revolution in Österreich, war plötzlich mit der Gewalt einer Naturkraft aus dem Boden gewachsen, und es hatte sich gezeigt, daß auch der härteste und längste Druck auf ein zur Civilisation berufenes Volk dieses nicht zu entnerven, sondern nur zu stählen vermag, und daß mit dem Druck auch die Widerstandskraft wächst. Das österreichische Volk fühlte sich mit einem mal so jung und frisch wie noch nie. Nur zu bald sollte die jugendliche Bewegung freilich wieder gehemmt werden. Die schönsten Blüteträume der Menschheit werden auch am leichtesten wieder zerstört; die Zeit der Revolution ist aber für Österreich nicht verloren gegangen, eine, wenn auch verkümmerte Frucht hat sie ihm immer getragen.

Für M. blieb kein Raum mehr in dem neugeborenen Reiche; sein System war für immer überwunden. Er versuchte es noch, von der Fremde aus wieder Fuß zu fassen, und sandte namentlich dem jungen Kaiser Franz Joseph nach dessen Erhebung allerlei Pläne zu, wie die verschiedenen Nationalitäten durch sich selbst zu paralysiren seien; er fand jedoch für diese Bemühungen höchstens einen höflichen Dank.

Als das englische Volk erfuhr, daß M. seine freiheitsfeindlichen Pläne von Richmond aus fortsetze, wurde es unruhig und drohte ihn von dort mit Gewalt zu vertreiben, sodaß Palmerston es sich angelegen sein ließ, zur Vermeidung solcher Auftritte den Fürsten M. zu ersuchen, England zu verlassen. Dies ist der einzige Fall, in dem die Alien-Bill Englands in jüngster Zeit zur Anwendung kam. M. gehorchte. Anfang November 1849 begab er sich nach Brüssel, wo man ihm Ruhe ließ, bis er im Sommer 1851 nach seinem Schloß Johannisberg zurückzukehren wagte. Die Diplomaten der alten Zeit sowie der Herzog von Nassau und der König von Preußen machten ihm dort ihre Aufwartung, sein Ansehen wurde dadurch aber nicht wiederhergestellt. Als er im Herbst 1851 nach Wien kam, blieb er immer der gestürzte Minister, der den Staat an den Rand des Abgrundes gebracht, eine Revolution verschuldet und den Fluch ganz Deutschlands und Italiens auf sich geladen hatte. Der Hof ließ zuweilen noch seinen Rath für

Digitized by Google

die auswärtige Politik einholen, es geschah aber mehr aus Höflichkeit als um denselben zu befolgen, denn gewöhnlich geschah es nicht. Noch zuletzt zeigte M. bei dem Nahen des italienischen Krieges, wie oberflächlich er die Lage der Dinge beurtheilte. Er rieth dem Kaiser Franz Joseph zu dem Kriege und sagte ihm, er möge sich auf kein Compromiß mit der Revolution einlassen. Er billigte den Kreuzzug, welchen der Kaiser gegen das constitutionelle Sardinien und die Einheit Italiens begann, und der nur zu seinem Verderben gereichen konnte.

Dafür hatte M. noch die Schmach der ersten großen Niederlage Österreichs zu erleben. Er starb in Wien am 11. Juli 1859, wenige Tage nach der Schlacht von Magenta, in seinem sechsundsiebzigsten Lebensjahre. Es wurden ihm bei seiner Bestattung die seinem frühern Stande gebührenden Ehrenbezeigungen gewidmet, das Volk von Wien nahm aber wenig Notiz davon, und ebenso wenig Eindruck machte die Nachricht von seinem Tode in dem übrigen Europa. Er war für dieses schon längst ein todter und vergessener Mann. Der „Wochenpolitiker" hatte seine Bedeutung verloren, sobald ihm die Macht genommen wurde.

Nach seiner ersten Ehe, aus der zwei Töchter zurückblieben, war Fürst M. noch zweimal vermählt gewesen, mit dem Fräulein v. Leykam, aus welcher Ehe der Fürst Richard Metternich stammt, und dann mit der schönen Gräfin Zichy-Ferraris, die ihm eine Tochter und zwei Söhne geboren hat. Zu seiner Charakteristik ist in den Schriften von Hormayr, Varnhagen v. Ense, Gentz sowie in dem 1862 erschienenen „Tagebuch aus den Jahren 1811—61" von Freiherrn v. Andlaw ein reiches Material enthalten. Eine ausführliche Darstellung seines Lebens und Wirkens fehlt jedoch noch bisjetzt, da die frühere Schrift des Hofraths Binder nichts als eine servile Apologie des Fürsten enthält, und die Charakteristik desselben, welche neuerdings Schmidt-Weißenfels in zwei Bänden (Prag 1860) geliefert hat, sich nicht über das Niveau einer gewöhnlichen Compilation erhebt. Varnhagen, welcher sich am ausführlichsten mit der Schilderung des Fürsten beschäftigt, läßt seiner Zuvorkommenheit und Artigkeit sowie seinem Streben, überall die größte Mäßigung zu üben, volle Gerechtigkeit widerfahren, schildert aber auch seine Eitelkeit, gern für ein politisches Genie gelten zu wollen. M. rühmte sich, daß er ein Principienmensch sei und als solcher weit über den beschränkten Doctrinären stehe. Er hielt sich für den einzigen festen Politiker und damit für den wahren Mittelpunkt Europas. Ein abermaliger Beweis, wie leer und hohl es in seinem Kopfe aussah. „Der Fürst sprach vortrefflich, flüsternd und gemessen, in gewähltem, oft überraschend beziehungsvollem Ausdruck; aber es gab Stellen, wo ihm der Faden ausging, der Gedanke gleichsam ausblieb, und in solchen Fällen nahm er dann ungezwungen einen neuen Anlauf", bemerkt Varnhagen. Wahrscheinlich blieb M. da stecken, wo ihm der Faden des von Gentz schlecht Gelernten ausging. Hormayr erzählt, M. sei so unwissend gewesen, daß man ihm die größten historischen und statistischen Unwahrheiten hätte vorschwatzen können, ohne daß er dies gemerkt hätte. Gentz ging mit ihm wie mit seinem Schüler um, der unfähig sei, auch das Einfachste zu begreifen. Der General Tettenborn war Zeuge, als Gentz dem Fürsten zurief: „Das geht nicht! Ich habe es Ihnen ja schon gesagt, ich begreife nicht, wie Sie mir damit nochmals kommen können, nachdem Sie meine Ansicht wissen; ich dächte, das sei genug." Und bei einer andern Gelegenheit: „Was soll das heißen? Muß ich Sie an alles erinnern? Das ist ja gar nichts, das ist abgedroschen, das ist nicht werth, daß ich es widerlege." M. mußte sich diese Grobheiten seines Secretärs gefallen lassen, denn er konnte seiner nicht entbehren. Gentz war seine Denkmaschine; ohne ihn wäre er sehr bald zur diplomatischen Puppe zusammengeschrumpft, deren niemand geachtet hätte. Durch ihn erhielt er ein Relief, als verfolge er ein System, obwol es auch damit so dürftig als möglich aussah, denn auch Gentz' Sophistik konnte aus Österreichs alter, verrotteter Politik keine neue Schöpfung hervorgehen lassen. Er vermochte nur das Alte zu conserviren, indem er es in eine etwas moderne, glatte, dem Auge gefällige Form brachte. Der Despotismus wurde modernisirt, blieb aber in seinem Wesen ebenso verderblich für das Volk und die Menschheit wie je, und mußte deshalb auch das natürliche Schicksal erleiden, sich endlich selbst sein Grab zu graben. Österreich ist auch jetzt noch nicht zur Freiheit gelangt, aber es hat wenigstens die Bahn gefunden, auf der es ihr zustreben kann. Wie es früher Deutschland abstieß, wird es jetzt von ihm magnetisch angezogen, und die völlige Hinwendung zu den deutschen Nationalinteressen wird den Kern bilden, an den sich die Neugestaltung des Kaiserstaats ansetzt und der ihn wahrhaft verjüngen wird. E. Meyen.

Mexico. (Blick auf die Geschichte des Landes. Volks- und Staatszustände.) I. Geschichte. Die Republik Mexico oder die Vereinigten mexicanischen Staaten, Estados Unidos de Mexico, liegen im nördlichen Theile von Mittelamerika, zwischen dem Großen und

Digitized by Google

dem Atlantischen Ocean, den Vereinigten Staaten von Nordamerika und dem Britischen Honduras sowie dem Gebiete von Guatemala. Das Land, dessen außerordentlich günstige Weltstellung sofort in die Augen fällt, und welches zu den von der Natur am reichsten ausgestatteten Ländern der Erde gehört, wurde von den Europäern im Anfang des 16. Jahrhunderts entdeckt und bald darauf erobert.

Die Geschichte des Landes vor der Eroberung durch die Spanier ist durch das Studium der alten mexicanischen und spanischen Quellen sowie durch die Forschungen neuerer Gelehrten (Boturini, Humboldt, Gallatin, Buschmann, Stephens, Catherwood, Norman u. s. w.) jetzt vielfach aufgeklärt worden. Als ältestes Einwandervolk in Mexico gelten die Tolteken. Sie kamen im 6. und 7. Jahrhundert n. Chr. aus dem Norden her gezogen und gründeten die Stadt Tula, welche die Residenz ihrer seit 667 sie regierenden Könige und die Hauptstadt ihres über ganz Anahuac sich ausbreitenden Reichs wurde. Ihnen verdanken die spätern Bewohner ihre Zeitrechnung, einen merkwürdigen Kalender, die Hieroglyphenschrift u. s. w., kurz auf sie ist alle Cultur in Anahuac zurückzuleiten. Nachdem acht Könige nacheinander dieses Reich der Tolteken beherrscht hatten, ward es in der Mitte des 11. Jahrhunderts durch Hungersnoth und Pest zu Grunde gerichtet, und die Tolteken verschwanden fast spurlos. Ungefähr ein Jahrhundert nach dem Untergange des Toltekenreichs wanderte dann ebenfalls aus Nordwesten das rohe Jägervolk der Chichimeken ein und gründete 1170 im mexicanischen Thale ein Reich, dessen Hauptstadt Tezcuco wurde. Weiter kommen nun, ungefähr auch im 12. Jahrhundert, nacheinander die sieben Stämme der Nahuatlaken (d. h. der das aztekische Idiom Redenden) aus dem Norden gezogen, nämlich die Xochimilker, Chalker, Tepaneken, Acolhuer, Tlahuiken, Tlascaler und Azteken. Von diesen vermischten sich zunächst die Acolhuer mit dem größten Theile der Chichimeken zu einer Nation, welche nach ihrer Hauptstadt meistens Tezcucaner genannt wird. Dieselben breiteten ihre Herrschaft allmählich über die benachbarten Stämme aus, bis sie im Anfange des 15. Jahrhunderts von den kriegerischen Tepaneken besiegt und in Unterwerfung gehalten wurden, aus welcher sie ihr junger Prinz und Thronerbe Nezahuacayotl, dessen höchst merkwürdiges Leben uns umständlich erzählt wird, mit Hülfe der Mexicaner wieder befreite. Mexico oder Tenochtitlan war 1335 von den Azteken gegründet worden. Dieser mächtigste und wichtigste der sieben Stämme der Nahuatlaken war nämlich zuletzt, gegen Ende des 12. oder im Anfang des 13. Jahrhunderts nach Anahuac gekommen und hatte sich erst nach langem unsteten Umherziehen und den abenteuerlichsten Wanderungen am südwestlichen Ufer des Sees von Tezcuco niedergelassen. Der von ihnen in Verbindung mit den Tezcucanern errungene Sieg über die Herrschaft der Tepaneken trug hauptsächlich zur Gründung ihrer Macht bei, indem derselbe die Schließung eines Schutz- und Trutzbündnisses zwischen den Tezcucanern, den Mexicanern und dem kleinen benachbarten Königreich von Tlacopan zur Folge hatte, welches unter beständigen Kriegen über ein Jahrhundert bis zur Ankunft der Spanier dauerte und die Azteken zum mächtigsten Volke in Mittelamerika machte. Die Herrschaft des höchst interessanten Aztekenvolks, dessen Culturzustand ein so merkwürdiges Gemisch von hoher Civilisation und schrecklicher Barbarei war, dehnte sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts unter Montezuma (Moteuczoma) II., wenn auch durchaus nicht fest begründet, vom Atlantischen bis zum Großen Ocean und südwärts bis zu den Grenzen von Guatemala und Nicaragua aus.

Nachdem man von diesen Ländern durch die spanischen Seefahrer Solis und Pinson, welche 1508 Yucatan entdeckten, in Europa die erste Kunde erhalten hatte, und der Gouverneur von Cuba, Velasquez, diese Entdeckungen durch ein kleines Geschwader unter Grijalva 1518 weiter hatte verfolgen lassen, wurde das Aztekenreich von Anahuac in den Jahren 1519—21 von Hernando Cortez erobert und dann in ein Vicekönigreich Neuspanien (Hispaniola) verwandelt. Die Grundlage der Verfassungen der amerikanischen Colonien Spaniens bilden die Verordnungen, welche Karl V. schon 1542 erließ. Die Verwaltung der amerikanischen Provinzen war dem Rath von Indien (Consejo Real y Supremo de Indias) in Madrid, sowie dem ihm zur Seite stehenden Handels- und Gerichtshofe (Audiencia Real de la Contratacidu) übertragen. Neuspanien stand unter einem Vicekönig (Virey), welchem ein Justiztribunal (Audiencia) zur Seite stand, und war in die zwei Generalcapitanate von Mexico und Yucatan und die General-Commandancias der Provincias internas orientales und occidentales, außerdem für die Civilverwaltung in 12 Intendancias getheilt. Die oberste Civil- und Militärgewalt war in den Händen des mit fast unumschränkter Gewalt bekleideten Vicekönigs, der alle fünf Jahre wechselte, und nur der Generalkapitän von Yucatan war in Militärangelegenheiten von demselben

Digitized by Google

unabhängig. Mit der Verbreitung des Christenthums war sofort nach der Eroberung begonnen worden, doch blieben die Vorschläge Cortez' bezüglich der Einrichtung des mexicanischen Kirchenwesens unberücksichtigt, und der ganze äußerliche Apparat des katholischen Kirchenthums wurde nach spanischem Vorbilde und mit großem Glanze eingeführt. Eine Anzahl Dominicaner- und Franciscanermönche ward 1526 aus Spanien abgesandt, um die neugestifteten Klöster Mexicos zu bevölkern und das Missionswerk zu üben; das Vicekönigreich wurde später in das Erzbisthum Mexico und acht Bisthümer eingetheilt. Allein die mexicanische Kirche war außer jegliche directe Verbindung mit Rom gestellt, und der König von Spanien war durch eine Bulle des Papstes Alexander VI. als Oberhaupt der Kirche im gesammten spanischen Amerika bestätigt worden. Dem König erwuchsen hierdurch nicht allein sehr bedeutende Einkünfte, sondern es wurde auch vor allem das Streben der spanischen Politik gefördert, den König seinen amerikanischen Unterthanen als einziges und ausschließliches Oberhaupt, als Mittelpunkt aller Macht, als Quelle aller Gnaden, Ehren, Aemter und Würden, geistlicher wie weltlicher, hinzustellen. Und wie es überhaupt die Absicht Spaniens bei Organisirung und Verwaltung seiner Colonien war, dieselben nur zum Vortheil und zwar zum augenblicklichen Vortheil des Mutterlandes zu benutzen, so wurde dieser Grundsatz der Ausbeutung bei Mexico, seiner schönsten und reichsten Provinz, ganz besonders in rücksichtsloseter Weise zur Ausführung gebracht. Die theils civilisirten, theils barbarischen Einwohner des Landes wurden zur Knechtschaft herabgedrückt, zu erbärmlicher Unwissenheit und ewiger Unmündigkeit in jeder, in staatlicher wie in geistiger Beziehung verurtheilt, damit sie in gänzlicher Abhängigkeit vom Mutterlande bleiben möchten, und ihr Wohl wie das der aus Europa Eingewanderten nur insoweit berücksichtigt, als es sich mit der Selbstsucht der herrschenden Nation vertrug. Der Spanier war im Besitze aller bürgerlichen und kirchlichen Stellen, ihm gehörte der Handel des Landes ganz ausschließlich, er allein durfte das Land und seine Hülfsquellen kennen, er allein verfügte über dieselben und herrschte mit einer Willkür, gegen welche die Eingeborenen und selbst die Creolen lange Zeit vergeblich Hülfe suchten.

Drei Jahrhunderte hindurch dauerte die spanische Herrschaft in Mexico. Nachdem sich aber Nordamerika von seinem Mutterlande freigemacht, als die Revolution in Frankreich auch Aufstände in seinen amerikanischen Colonien zur Folge hatte, besonders aber als Napoleon die Bourbons aus Spanien vertrieben hatte, fingen auch die Unruhen in Mexico an. Der damalige (sechsundfunfzigste) Vicekönig, Don José Iturrigaray, rief, wie in Europa zu Sevilla geschehen war, auch in Mexico eine Junta zusammen, die dem Vicekönig bei Vertheidigung des Landes hülfreich zur Seite stehen sollte. Da er aber hierbei den reichen, bisher unterdrückten Creolen gleiche Rechte mit den Spaniern gab, reizte er die spanischen Monopolinhaber zu einem Aufstande (1808) und ward von ihnen gefangen genommen und nach Spanien gebracht. Die spanische Centraljunta billigte dieses Verfahren und betraute im Jahre 1810, bis zu welcher Zeit Mexico ruhig geblieben und von der Audiencia und dem Erzbischof Lizana verwaltet worden war, Francisco Xavier de Venegas mit der Würde eines Vicekönigs von Mexico. Dieser suchte das Land in Gehorsam gegen die Regentschaft und die in Cadiz vereinigten Cortez, sowie die von diesen entworfene Verfassung zu halten, aber die Revolution brach alsbald offen los. An der Spitze der insurgirten eingeborenen Mexicaner erhob Don Miguel Hidalgo Castilla, Pfarrer zu Dolores, im September 1810 das Banner des Aufstandes, der durch die Priester schon vorbereitet war. Obgleich sich die Creolen, bei welchen die Unzufriedenheit mit der spanischen Herrschaft und das Streben nach Unabhängigkeit auch immermehr zu Tage trat, bei diesem Aufstande nur sehr wenig betheiligten, drang Hidalgo, um so kräftiger von den Indianern unterstützt, siegreich vor und stand bald an der Spitze von 80000 Mann drohend vor Mexico. Doch wagte er es nicht, mit seinen undisciplinirten Banden die Hauptstadt anzugreifen, sondern gab plötzlich Befehl zum Rückzuge und wurde dann am 7. Nov. von den Spaniern unter Calleja besiegt, sein Heer getrennt und die einzelnen Corps in mehreren Gefechten geschlagen. Es entstand Zwietracht im Lager der Insurgenten, verschiedene Parteien bildeten sich, und Hidalgo ward von einer Anzahl verschworener Offiziere gefangen, den königlichen Behörden überliefert und nebst einer großen Zahl gefangener Aufrührer am 27. Juli 1811 zu Chigua enthauptet. Indeß war der Insurrectionskrieg damit keineswegs beendet, sondern wurde mit großer Erbitterung und Hartnäckigkeit fortgesetzt und nahm einen um so ernstern Charakter an, als sich 1812 auch die Creolen, wenn auch nicht allgemein, so doch in bedeutender Anzahl daran betheiligten. Zwei Hauptführer traten zunächst nach Hidalgo's Tode an die Spitze der Bewegung, Morelos

Digitized by Google

und Rayon. Ersterer ward von einer in Zitacuaro errichteten Junta zum Oberfeldherrn über die Revolutionstruppen und später (19. April 1812) von einem in Oaxaca zusammengetretenen Congreß zum Dictator ernannt, im November 1815 aber von den Spaniern, deren Hauptführer Calleja, Bustamente und Llanos waren, gefangen und erschossen, worauf Rayon, Teran, Bravo, Victoria und Guerrero den Krieg fortsetzten. Da Calleja, der 1814 zum Vicekönig des Reichs ernannt war und mit großer Strenge und Aufbietung aller Kräfte die Revolution zu bekämpfen suchte, den Krieg mit seinen Feldherren Llanos und Iturbide durchaus nicht glücklich führte, wurde er vom spanischen Cabinet abberufen und im September 1816 durch den Admiral Apodaca ersetzt, welchem König Ferdinand eine mildere Regierungsweise anempfahl. Im Jahre 1817 war der aus Spanien verbannte General Xavier Mina mit einer Flotille und einem in England organisirten kleinen Corps in Mexico gelandet und verfocht die Sache der Independenten mit abwechselndem Glück, bis er endlich auch geschlagen, gefangen genommen und erschossen ward. So war es endlich 1818 den Spaniern unter Linan gelungen, die Ruhe wieder ziemlich herzustellen, und nur im Süden hielt sich noch Guerrero und wies alle Vorschläge zur Unterwerfung standhaft zurück.

Allein die revolutionären Principien hatten sich bereits unter den begüterten Creolen mehr und mehr verbreitet, und von der Regierung geschah nichts, um sie an die spanische Herrschaft zu fesseln. Sie sahen sich vielmehr, trotzdem daß sie zum Theil Führerstellen in dem Heere bekleideten und zu den seitherigen Erfolgen vieles beigetragen hatten, vielfach zurückgesetzt und gekränkt. Ebenso wenig erlaubten es die Absichten der Spanier, die Kräfte des Landes zu schonen, wie dies der Vicekönig für nöthig erkannt hatte, und so griff die Unzufriedenheit bei allen Ständen immer mehr und mehr um sich, während die spanische Regierung sich jeder Stütze und jeden Haltes beraubte. Als sich daher 1820 in Mexico die Nachricht verbreitete, daß in Spanien eine Militärrevolution ausgebrochen und Ferdinand VII. zur Herstellung der Constitution von 1812 genöthigt sei, und als gegen Ende des Jahres der Befehl nach Mexico gelangte, sie auch hier abermals zu proclamiren, war alles zum Ausbruch der zweiten Revolution bereit. Der Vicekönig Apodaca wußte nicht recht, was er thun sollte, und schickte den Obersten Don Augustin Iturbide, welcher einer angesehenen Creolenfamilie angehörte und bis dahin einer der eifrigsten Vorkämpfer der spanischen Herrschaft gewesen war, angeblich gegen Guerrero aus, der mit seinen Guerrillas wieder kühner im Süden auftrat, in der That aber um die öffentliche Meinung zu erforschen und sie womöglich für den absoluten König und gegen die Constitution zu stimmen. Statt dessen vereinigte sich Iturbide plötzlich mit Guerrero, stellte sich an die Spitze des Aufstandes und proclamirte in dem Städtchen Iguala am 24. Febr. 1821 den berühmten sogenannten Plan von Iguala. Der Hauptinhalt desselben war folgender: Mexico soll fortan unabhängig von der spanischen Nation wie von jeder andern sein und eine eigene constitutionelle Monarchie bilden; ein aus Männern von den verschiedenen Parteien ernannter Ausschuß soll im Namen der Nation nach den bestehenden Gesetzen die Regierung führen und einen Congreß zur Bildung einer dem Lande angemessenen Verfassung zusammenrufen; die Krone soll Ferdinand VII. oder, im Falle dieser sie ausschlägt, den beiden jüngern Brüdern desselben unter der Bedingung angeboten werden, daß der sie annehmende Monarch in Mexico residirt und der Constitution Treue schwört; die Religion soll die katholische sein und bleiben, die Geistlichkeit in ihrem jetzigen Bestande, ihren Ämtern und Rechten verbleiben; die Nation soll einig sein, jeder Kastenunterschied zwischen Spaniern, Creolen, Indianern u. s. w. aufhören, und alle Einwohner fortan gleiche Rechte freier Bürger haben; ein Heer soll gebildet werden, welches die drei Grundsätze: Unabhängigkeit Mexicos, Erhaltung der katholischen Religion und Einigkeit der Nation verbürgt und vertheidigt, und deshalb das Heer der drei Grundsätze (Ejercito de las tres garantias oder Ejercito trigarante) heißt. Der Aufstand gewann rasch allgemeine Theilnahme, die einzelnen zersprengten Heerführer schlossen sich ihm an, die Creolen, welche allein die spanische Sache noch aufrecht erhalten hatten, gaben sie jetzt auch allgemein auf, und die Aufregung, die sich über das ganze Land verbreitet hatte, theilte sich selbst der Hauptstadt mit, deren Einwohner zu den Waffen griffen, den Vicekönig Apodaca gefangen nahmen und ihn für abgesetzt erklärten. Doch schon war auch von den spanischen Cortes Don Juan O'Donoju an seiner Stelle ernannt. Dieser landete im August 1821 in Veracruz, fand aber den Aufstand bereits so sehr gewachsen, daß er eine Besiegung desselben für unmöglich hielt, und schloß deshalb am 24. Aug. mit Iturbide den Vertrag von Cordova, dessen Grundlage die unbedingte Genehmigung des Plans von Iguala war. Die spanischen Truppen wurden sofort nach Havaña eingeschifft, und der Inde-

Digitized by Google

pendentengeneral zog am 27. Sept. 1821 an der Spitze seines Heeres in die Hauptstadt ein. Eine provisorische Regierungsjunta wurde niedergesetzt, welcher Iturbide als Präsident vorstand. Die von ihr berufenen allgemeinen Cortes hielten am 24. Febr. 1822 ihre erste Sitzung. Allein es traten sofort die verschiedensten Meinungen und Parteispaltungen zu Tage, und als nun gar die Nachricht eintraf, daß die spanischen Cortes in einem Decret vom 13. Febr. den Vertrag von Cordova gänzlich verworfen hatten, wurde am 18. Mai Iturbide von seinen Anhängern (dem Heere und dem niedern Volke) als Augustin I. zum Kaiser von Mexico ausgerufen und vom Congreß nothgedrungen als solcher bestätigt. Doch war seine Regierung nur von kurzer Dauer. Durch zahlreiche Mißgriffe und namentlich durch sein Streben, den Absolutismus an die Stelle constitutioneller Macht zu setzen, verscherzte er sich bald auch die Gunst seiner Anhänger. Santa-Anna, einer seiner Generale, proclamirte am 2. Dec. in Veracruz die Republik, Garza, Victoria, Bravo, Guerrero, Echavarri, Cortazar traten nach und nach dem Aufstande bei, und am 1. Febr. 1823 unterzeichneten die Generale den Vertrag von Casa-Mata, in welchem sie die Wiederherstellung des am 30. Oct. 1822 vom Kaiser willkürlich aufgelösten Nationalcongresses verlangten. Von allen Seiten verlassen, rief jener am 8. März den Congreß wieder zusammen, überreichte demselben am 19. März seine Abdankung und ging nach Italien; als er nach einem Jahre wieder nach Mexico zurückkehrte, wurde er gefangen genommen, verurtheilt und erschossen. Während nach der Abdankung Iturbide's die Generale Victoria, Bravo und Negrete die ihnen vom Congreß provisorisch übertragene vollziehende Gewalt ausübten, trat im August 1823 ein neuer Congreß zusammen, um die Verfassung auszuarbeiten, welche dann auch trotz vielfach entgegenstrebender Wünsche am 31. Jan. 1824 festgestellt und am 4. Oct. 1824 förmlich verkündet ward. Nach dieser Verfassung, welche der nordamerikanischen durchaus nachgebildet ist, jedoch mit Annahme der römisch-katholischen Religion als ausschließlicher Staatsreligion, bildete Mexico nun eine Föderativrepublik, deren Bestandtheile folgende Staaten und Territorien waren: der Staat von Chiapas, der von Chihuahua, von Coahuila und Texas, der von Durango, Guanaruato, Mexico, Michoacan, Nuevo-Leon, Oaxaca, Puebla de los Angeles, Queretaro, San-Luis Potosi, der von Sonora und Sinaloa (ein Gesetz vom 30. Oct. theilte diesen Staat in zwei, nämlich Sonora und Sinaloa), der von Tabasco, von Tamaulipas, Veracruz, Xalisco, von Yucatan und von Zacatecas, sowie die Gebiete von Obercalifornien, Niedercalifornien, Neumexico, Colima und von Santa Fé. Nach dieser Constitution (Acta constitutiva de la Federacion Mexicana, sancionada en 31 de Enero de 1824) ruht die Souveränetät einzig und allein in der Nation, welcher deshalb ausschließlich das Recht zusteht, durch ihre Repräsentanten die Regierungsform und Grundgesetze anzunehmen, welche ihr am passendsten erscheinen, sowie darin Modificationen und Veränderungen vorzunehmen. Die höchste Gewalt ist sowol für den Gesammtstaat wie für die einzelnen Staaten in drei völlig voneinander unabhängige Gewalten, die gesetzgebende, ausführende und richterliche getheilt, und können niemals zwei oder mehrere von ihnen in Einer Corporation oder Einer Person vereinigt, noch kann die gesetzgebende Gewalt je Einem Individuum übertragen werden. Die gesetzgebende Gewalt wird einem allgemeinen Congreß übertragen, welcher aus der Kammer der Deputirten und der der Senatoren besteht. Die Deputirten werden von den einzelnen Staaten nach Maßgabe der Bevölkerung (einer auf 80000 Einwohner) auf zwei Jahre gewählt. Der Senat besteht aus zwei Senatoren für jeden Staat, welche durch absolute Stimmenmehrheit vom legislativen Körper eines jeden einzelnen Staats gewählt werden. Die oberste ausübende Gewalt ist in die Hände eines Präsidenten gelegt, dem ein Vicepräsident zur Seite steht. Beide werden auf vier Jahre durch die Congresse der einzelnen Staaten gewählt. Jeder der letztern wählt am 1. Sept. des dem Eintritt eines neuen Präsidenten vorangehenden Jahres zwei Candidaten, von welchen wenigstens einer in einem andern Staat ansässig sein muß, und die Deputirtenkammer macht alsdann im Januar bekannt, auf wen die Stimmenmehrheit gefallen ist. Präsident und Vicepräsident treten jedesmal am 1. April ihr Amt an. Für die Zeit, in welcher der Generalcongreß nicht beisammen ist, wird aus der Hälfte der Senatoren ein Staatsrath gebildet. Die oberste Rechtsgewalt ist einem höchsten Gerichtshofe übertragen, welcher aus 11 Oberrichtern und einem Fiscal besteht. Die Mitglieder des höchsten Gerichtshofs werden durch die gesetzgebenden Körper der Staaten gewählt und bekleiden ihr Amt lebenslänglich. Die Verfassungen der einzelnen Staaten waren sämmtlich mehr oder minder Wiederholungen der Föderalacte.

General Guadalupe Victoria war der erste Präsident, General Nicolas Bravo der erste

Digitized by Google

Vicepräsident der jungen Conföderation. Dieselbe wurde zuerst von den Vereinigten Staaten Nordamerikas, am 1. Jan. 1825 von Großbritannien, hierauf von Portugal, Brasilien, den Niederlanden, Schweden, Dänemark und Preußen anerkannt. Erst später trat Frankreich in Handelsverbindungen mit Mexico. Auch Papst Leo XII. hatte am 29. Juni 1825 an den Präsidenten Victoria ein Schreiben erlassen, in welchem er die kirchlichen Angelegenheiten des neuen Bundesstaats unter seine Obhut nahm. Spanien widerstand noch den Vorstellungen Englands und dem Rathe Frankreichs, die Unabhängigkeit Mexicos unter vortheilhaften Bedingungen anzuerkennen; seine Truppen hatten das starke Fort San-Juan de Ulua immer noch besetzt gehalten, bis am 15. Sept. 1824 der spanische Commandant Coppinger auch dieses Fort übergeben mußte, und die letzten spanischen Truppen somit aus Mexico verschwanden.

Allein der junge Freistaat konnte zu keiner ruhigen Entwickelung gelangen. Ein durch dreihundertjährige Knechtschaft herabgewürdigtes Volk, dem nun so plötzlich die Unabhängigkeit gegeben war, auf welche es durch die spanische, stets auf möglichste Hinderung der Volkscultur hinarbeitende Regierung in keinerlei Weise vorbereitet war, konnte nun unmöglich unter einer auf Bildung und Einsicht beruhenden Verfassung leben und sich selbst regieren. Daher alle jene Unruhen und ständigen Bürgerkriege, von denen das Land seit der Zeit der Freimachung vom spanischen Joche bis zur Gegenwart fortwährend zerrissen worden ist. Die Präsidenten ohne Macht, der Congreß gleich dem ganzen Lande stets in Parteien gespalten, von denen keine der andern nachgibt, an der Spitze derselben ehrgeizige Offiziere, sämmtlich nach der höchsten Gewalt der Republik strebend, das Volk in gröbster Weise getäuscht und unter dem Einfluß der Waffen, deren lichtscheue Interessen aller Volksaufklärung feindlich entgegenstehen, dazu Bedrängniß durch die Forderungen europäischer Staaten, welche die Ohnmacht des Präsidenten nicht zu erfüllen vermag — das ist das unerquickliche Bild der ganzen neuesten mexicanischen Geschichte bis auf unsere Tage.

Die Parteien, die zunächst sich gegenseitig bekämpfen, sind die der Escoceses oder die aristokratisch-kirchliche Partei, die aus Hinneigung zu Spanien, aus Herrschsucht, Ehrgeiz oder dergleichen mit der Ordnung der Dinge unzufrieden sind und ein Centralsystem anstreben, und die der Yorkinos oder die demokratische, die Anhänger der gegebenen Constitution und des Föderalismus, beide Parteien so genannt nach den rivalisirenden Freimaurerlogen. Zu den Yorkinos gehörte der Präsident Victoria, sowie die Generale Santa-Anna, Guerrero und Bustamente; zu den Schotten der Vicepräsident Bravo, General Pedraza u. s. w. Unter der vierjährigen Präsidentschaft Victoria's wurde die Ruhe noch ziemlich erhalten. Als aber bei der neuen Wahl die Partei der Escoceses die Oberhand behielt, indem Pedraza zum Präsidenten gewählt wurde, fügten sich die Yorkinos nicht, erregten am 30. Nov. 1828 in der Hauptstadt einen Aufstand, bekannt unter dem Namen des Pronunciamento de la Acordada, und riefen unter Plünderung, Mord und Brand Guerrero zum Präsidenten aus. Dieser schaffte die Sklaverei in der Union ab und verbannte die Spanier aus dem Lande, konnte sich aber nicht in seiner Stellung behaupten. Als am 27. Juli 1829 ein spanisches Invasionsheer unter General Barradas landete, hatte Santa-Anna, damals Gouverneur von Veracruz, dasselbe bereits verjagt, ehe die Regierungsarmee unter dem Vicepräsidenten Bustamente sich in Jalapa nur gesammelt hatte. Durch die allgemein erregte Unzufriedenheit sah sich dann Guerrero genöthigt abzudanken, und Bustamente erhielt die Präsidentschaft. Doch auch gegen diesen brachen bald, besonders weil er Guerrero hatte erschießen lassen und Pedraza die Rückkehr in sein Vaterland verweigerte, von allen Seiten Aufstände aus, an deren Spitze Santa-Anna stand. Nach einer Reihe von Gefechten, Belagerungen und Unterhandlungen ward endlich Pedraza aus dem Exil zurückberufen, zog am 2. Jan. 1833 in Begleitung Santa-Anna's in Mexico ein und führte seine Präsidentschaft noch bis zu deren Schluß (1. April 1833). Auf ihn folgte dann General Antonio Lopez de Santa-Anna als Präsident und der frühere Finanzminister Valentia Gomez Farias als Vicepräsident. Nachdem Santa-Anna mehrere Aufstände der centralistischen Partei und der Geistlichkeit unter Oberst Escalada, General Duran und Arista besiegt, dann sich sechs Monate auf sein Landgut zurückgezogen und die Regierung durch Farias hatte führen lassen, wechselte er plötzlich die Farbe, stellte sich an die Spitze der Centralisten, löste in völlig ungesetzlicher Weise (13. Mai 1834) den Congreß auf, berief auf den Januar 1835 einen neuen und führte nach kurzen, aber sehr blutigen Kämpfen am 3. Oct. 1835 eine neue centralistische Constitution ein. Dieselbe legte die gesetzgebende wie die vollziehende Gewalt in die Hände des Präsidenten und eines Congresses; die gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten hörten auf,

Digitized by Google

und diese wurden in 24 Departements verwandelt, denen Generale als Gouverneure, mit einer berathenden Junta zur Seite, vorstanden, welche in sich alle Macht vereinigten und für die Erhaltung der Ruhe verantwortlich waren. Verschiedene Aufstände der Föderalisten in einigen Staaten wurden von Santa-Anna niedergeschlagen, nur Yucatan behauptete eine separatistische Stellung. Den größten Widerstand aber hatte die letzte Umgestaltung der Unionsverfassung im Staate Texas zur Folge. Das Gebiet desselben war zur Zeit der spanischen Herrschaft absichtlich unbewohnt gelassen worden, um in den wüsten Landstrichen eine Vormauer gegen die Freiheit und Gesetzlichkeit der nordamerikanischen Union zu finden. Nach dem mexicanischen Unabhängigkeitskriege war Texas dann ein Glied der Föderativrepublik geworden, und von deren Regierung war alles geschehen, um das Land zu bevölkern. Die eingewanderte Bevölkerung bestand zum bei weitem größten Theile aus Nordamerikanern, war dem beständigen politischen Parteitreiben abhold und bemühte sich, die Constitution von 1824 aufrecht zu erhalten. Die Sympathien für Mexico wurden immer geringer, und als 1830 der mexicanische General Cos auf Santa-Anna's Befehl in Texas einrückte, griff die Bevölkerung zu den Waffen, und es begann ein hartnäckiger Krieg (1832), der damit endete, daß in der Schlacht bei San-Jacinto am 21. April 1836 Santa-Anna geschlagen und gefangen genommen wurde. Nach dem Abschluß des Friedens erfolgte dann die Unabhängigkeitserklärung von Texas, welche in dem mit dem mexicanischen Obergeneral geschlossenen Vertrag bestätigt wurde; die Vereinigten Staaten von Nordamerika (1837) und Frankreich (1839) erkannten zuerst die neue Republik an. Dieselbe legte am 4. Aug. 1837 dem nordamerikanischen Congreß ihren Wunsch vor, in den Bund der Vereinigten Staaten Nordamerikas einzutreten; doch kam es hierzu erst 1845. Die mexicanische Regierung, an deren Spitze während Santa-Anna's Gefangenschaft Bustamente stand, hatte gegen die Einverleibung von Texas in die nordamerikanische Union protestirt, und Santa-Anna, welcher zurückgekehrt war und durch die Besiegung eines föderalistischen Aufstandes unter General Mexia (1838) seinen frühern Einfluß wiedergewonnen hatte, bot alles auf, um Texas wiederzuerobern. Allein einige Zwischenfälle zwangen ihn dieses Unternehmen noch aufzuschieben.

Nachdem nämlich Mexico (December 1836) endlich auch von Spanien anerkannt worden war, wurde es in einen ernsthaften Streit mit Frankreich verwickelt. Da mehrere in Mexico lebende Franzosen theils große Verluste erlitten hatten, theils ermordet worden waren, so hatte Frankreich außer voller Entschädigung und besserer Stellung seiner Unterthanen noch einige Forderungen in Bezug auf den Handel gestellt, und da Mexico die letztern nicht erfüllen wollte, erschien 1838 ein französisches Geschwader unter Admiral Baudin an der mexicanischen Küste, beschoß (25. Nov.) das Fort San-Juan de Ulua und nahm es ein. Unter englischer Vermittelung kam (9. März 1839) ein Vertrag zu Stande; die Franzosen erhielten eine Entschädigung von 600000 Dollars, ließen aber ihre Forderung in Betreff des Detailhandels fallen. Ferner war ein Aufstand niederzuschlagen in den nordöstlichen Provinzen Coahuila, Tamaulivas und Durango, welche sich von Mexico losfagten und 1839 die Republik von Rio-Grande gründeten, aber trotz des Beistandes von Texas von General Arista wieder unterworfen wurden. Ebenso sagte sich Yucatan von Mexico los, behauptete mehrere Jahre seine Unabhängigkeit und fügte sich erst wieder, als es sich in seiner Hoffnung auf eine Unterstützung durch Nordamerika getäuscht sah. Im Juli 1840 hatte Bustamente einen Aufstand der Föderalisten unter General Urrea in der Hauptstadt selbst zu bekämpfen, im folgenden Jahre brach wieder der Aufstand von allen Seiten los, und schreckliche Kämpfe verwüsteten einen Monat lang furchtbar die Hauptstadt. Infolge dieser Revolutionen wurden im October 1841 in Tacubaya, in der Nähe von Mexico, von Santa-Anna neue Grundlagen für die Regierung der Republik entworfen, die sogenannten Bases acordados en Tacubaya, welche die Dictatur in die Hände des Generals legten, der sie dann abwechselnd mit den Generalen Nicolas Bravo und Valentin Canalizo führte, bis man sich in einer am 12. Juni 1844 gegebenen Constitution wieder zur Centralregierung zurückwandte. Nachdem dieselbe nacheinander von Santa-Anna, Canalizo, Herrera, Paredes und Bravo als constitutionellen und interimistischen Präsidenten geführt war, stellte eine Revolution im August 1846 die Föderalrepublik und die Verfassung von 1824 wieder her, welche nur durch eine vom 18. Mai 1847 datirte Reformacte einige Änderungen erlitt und in dieser Modification dann ununterbrochen bis zum Jahre 1853 fortbestanden hat.

Inzwischen war der Krieg mit Nordamerika wegen Texas zum Ausbruch gekommen. Die Unabhängigkeit von Texas war von der mexicanischen Regierung unter dem friedlich gesinnten

Digitized by Google

Herrara anerkannt worden, deſſen Nachfolger, der kriegeriſche Paredes, trat aber jeder Verſöhnung mit Nordamerika, welches 1845 Texas in ſeinen Staatenbund aufgenommen hatte, entgegen und gedachte die Wiedervereinigung von Texas mit Mexico durch die Waffen zu erzwingen. Der nordamerikaniſche General Taylor ſtand bereits ſeit Auguſt 1845 mit einem Corps bei Corpus-Chriſti und war Anfang 1846 bis zum Rio-Grande del Norte vorgerückt, um das ſtreitige Grenzgebiet zwiſchen dieſem Fluſſe und dem Rio-Nueces zu behaupten. Ihm gegenüber ſtanden die Mexicaner, zogen ſich aber nach einigen kleinen Gefechten bei Palo-Alto und Reſeca de la Palma nach Monterey in Neuleon zurück und überließen den Nordamerikanern das linke Ufer des Rio-Grande. Nordamerika ſchritt nun (Mai 1846) zu bedeutenden Rüſtungen. Es ſollten 50000 Freiwillige angeworben werden, und 10 Mill. Dollars wurden zur Kriegführung gegen Mexico bewilligt. General Scott war zum Oberbefehlshaber der nordamerikaniſchen Armee ernannt und entwarf den Operationsplan. Nach dieſem ſollte Kearney im Weſten Neumexico erobern und die mexicaniſchen Länder am Stillen Ocean beſetzen, General Wool im Centrum von San-Antonio de Bejar aus auf Coahuila und Chihuahua marſchiren, Taylor gegen die mexicaniſchen Länder im Norden und Oſten weiter ziehen, und dieſe Operationen durch drei Flottenabtheilungen unter den Commodoren Stockton und Sloat im Stillen Ocean und Conner im Mexicaniſchen Meerbuſen unterſtützt werden. Endlich ſollte ein weiteres Corps unter General Scott ſelbſt bei Veracruz landen und direct gegen die Hauptſtadt marſchiren. Taylor hatte am 1. Aug. 1846 bei Comargo 9000 Mann concentrirt und marſchirte am 8. Sept. mit 6600 Mann gegen Monterey. Dieſe befeſtigte Stadt wurde von den Mexicanern unter General Ampudia, Arista's Nachfolger, nach dreitägiger Vertheidigung (20., 21. und 22. Sept.) übergeben und ein Vertrag geſchloſſen, nach welchem ſich die Mexicaner hinter eine feſtgeſetzte Demarcationslinie zurückzogen und eine ſechswöchentliche Waffenruhe eintrat, da man glaubte, der im Auguſt in Mexico eingetretene Regierungswechſel werde den Frieden zur Folge haben. Doch weder Santa-Anna, der von Havaña zurückgekehrt und ſich an die Spitze des mexicaniſchen Heeres geſtellt hatte, noch die Regierung zu Waſhington waren zum Frieden geneigt, und der Waffenſtillſtand wurde nicht ratificirt. Taylor beſetzte Saltillo im Staate Coahuila (18. Oct.) und Victoria, die Hauptſtadt von Tamaulipas (19. Oct.); Tampico ergab ſich (14. Nov.) dem Commodore Conner. Unterdeß hatte General Wool (1. Nov.) Monclova, die Hauptſtadt von Coahuila, beſetzt und vereinigte ſich Mitte December zu Saltillo mit Taylor, welcher durch die Abgabe ſeiner ältern Truppen für das nach Veracruz beſtimmte Expeditionscorps bedeutend geſchwächt war und durch die Vereinigung mit Wool erſt wieder kampffähig wurde. Ihm gegenüber in San-Luis Potoſi ſtand Santa-Anna mit 20000 Mann, rückte von hier aus Taylor entgegen, wurde aber in der zweitägigen blutigen Schlacht von Angoſtura oder Buena-Viſta (22. und 23. Febr. 1847) geſchlagen und mußte ſich zurückziehen und die nördlichen Provinzen den Nordamerikanern überlaſſen. Die nordamerikaniſche Weſtarmee unter dem Kentuckyer Oberſten, ſpäter General, Kearney war am 30. Juni 1846 vom Fort Leavenworth am Miſſouri mit 1600 Mann aufgebrochen, war nach langem beſchwerlichen Marſche am 16. Aug. nach Santa-Fé, der Hauptſtadt Neumexicos, gekommen, hatte die Stadt beſetzt, eine neue Regierung eingeſetzt und den Staat der nordamerikaniſchen Union für einverleibt erklärt. Nachdem er dann den größten Theil ſeiner Truppen unter Oberſt Donniphan über Chihuahua nach Saltillo geſchickt hatte, zog er weiter nach Californien. Hier hatten ſich ſchon ſeit 1845 viele Nordamerikaner angeſiedelt und, als die mexicaniſche Regierung ſie ausweiſen wollte, 5. Juli 1846 ſich unter ihrem Präſidenten Fremont für unabhängig erklärt. Durch den nordamerikaniſchen Commodore Sloat war dann vom Hafen Monterey aus die Beſitzergreifung von Neucalifornien für die Union erfolgt, und das Land wurde hierauf mit Hülfe Stockton's und Kearney's gegen die Mexicaner behauptet, bis es im Frieden vom 2. Febr. 1848 an die Union abgetreten wurde. Das Expeditionscorps unter General Scott landete am 9. März 1847 in der Nähe von Veracruz, nahm nach dreitägigem verheerenden Bombardement am 29. März Beſitz von Veracruz und Fort Ulua, und trat am 8. April in der Stärke von 10—12000 Mann ſeinen Marſch auf die Hauptſtadt an. Nachdem die Mexicaner unter Santa-Anna bei Cerro-Gordo geſchlagen waren, zog Scott ungehindert in Jalapa, Perote und Puebla ein, ließ hier eine Garniſon zurück und rückte am 7. Aug. gegen die Hauptſtadt vor. Nachdem die Mexicaner unter Santa-Anna bei Cerro-Gordo geſchlagen waren, zog Scott ungehindert in Jalapa, Perote und Puebla ein, ließ hier eine Garniſon zurück und rückte 7. Aug. gegen die Hauptſtadt vor. Nach den Gefechten von San-Antonio, Contreras und San-Mateo de Chu-

Digitized by Google

rubusco am 17., 18. und 19. Aug., nach der Erstürmung von Casa-Mata und El-Moline del Rey am 8. Sept. und des Forts von Chapultepec am 13. Sept. eroberten die Nordamerikaner, in funfzehnstündigem Kampfe, am 14. Sept. die von Santa-Anna tapfer vertheidigte Hauptstadt. Dieser zog sich nach Guadalupe-Hidalgo zurück, erklärte Queretaro zum Regierungssitz, berief einen Congreß in diese Stadt und legte die Präsidentenstelle in die Hände seines Nachfolgers Peña y Peña nieder. Nachdem er bei Puebla nochmals einen verunglückten Versuch gegen die dort detachirten nordamerikanischen Truppen gemacht hatte, nahm er (1. Febr. 1848) auch als General seine Entlassung und schiffte sich (5. April 1848) nach Jamaica ein. Am 2. Febr. 1848 kam dann der Friede von Guadalupe-Hidalgo zu Stande, welcher im März 1848 zu Washington ratificirt und im Mai 1848 auch von dem zu Queretaro versammelten mexicanischen Congreß und dem Präsidenten bestätigt wurde. Infolge dieses Vertrags trat Mexico Texas, Neumexico und Neucalifornien, d. h. etwa 30000 Quadratmeilen allerdings nur sehr dünn bevölkerten Landes, oder die Hälfte seines Gebiets an Nordamerika ab. Zu diesen Abtretungen kam dann nach langen, zum Theil unterbrochenen Grenzregulirungsarbeiten noch der im Jahre 1854 stattgehabte Verkauf des Mesillathales, eines Landstrichs von etwa 2000 Quadratmeilen. Die Nordamerikaner erhielten ferner freie Schiffahrt auf dem untern Rio-Colorado und im Californischen Meerbusen, sowie auf dem Rio-Grande und Gila, zahlten aber 15 Mill. Dollars an Mexico und übernahmen die Entschädigungen, welche dasselbe nordamerikanischen Bürgern laut frühern Übereinkünften zu zahlen hatte.

Im Juli 1848 zogen die nordamerikanischen Truppen aus Mexico ab, doch kam das Land auch nun zu keiner Ruhe, und die Präsidenten Joaquim Herrera (3. Juli 1848 bis 1. Jan. 1851) und General Arista (1. Jan. 1851 bis 6. Jan. 1853) hatten mit fortwährenden Aufständen zu kämpfen. In Guanaruato erhob sich der Expräsident Paredes gegen die Regierung, wurde zwar am 14. Juli 1848 bei Marsil von den Regierungstruppen unter General Bustamente geschlagen und erlitt noch eine zweite Niederlage, erregte aber im April 1849 einen neuen Aufstand, welcher indeß ebenfalls unterdrückt wurde. Zu gleicher Zeit mußte gegen die angeblich durch nordamerikanische Intriguen veranlaßten Aufstände der wilden Indianerhorden der Apachen und Comanchen in den nördlichen und westlichen Grenzstaaten, sowie gegen die von der englischen Colonie Honduras aus unterstützten aufrührerischen Indianer in Yucatan ein Vernichtungskrieg geführt werden. Weiter trat die Unzufriedenheit der Einwohner wegen des herrschenden drückenden Zollsystems, dessen Änderung an dem Widerstande der reichen Monopolisten und des von ihnen abhängigen Congresses scheiterte, in vielfachen Erhebungen zu Tage. Der Aufstand Carbajal's (1851), welcher den befestigten Hafen von Matamoros belagerte und von Texas aus Unterstützung fand, wurde zwar gedämpft, in der Hafenstadt Mazatlan am Stillen Ocean wurde der französische und spanische Consul, welche, wie gewöhnlich die fremden in Mexico ansässigen Kaufleute, an den Unruhen Antheil genommen hatte, gefangen genommen und ausgewiesen; aber die Unzufriedenheit ward immer allgemeiner, die einzelnen Empörungen immer zahlreicher. Am 20. Oct. 1852 fanden diese dann einen Gesammtausdruck in dem sogenannten Plan von Guadalarara, dem zufolge ein außerordentlicher Congreß berufen werden sollte, um dem Lande eine neue Verfassung zu geben. Bis dieses geschehen sei, sollte eine Dictatur eingeführt und Santa-Anna, welcher bei diesen ganzen Unruhen betheiligt gewesen, aus seiner Verbannung zurückgerufen werden. Arista dankte am 6. Jan. 1853 ab, und nachdem nach ihm Ceballos und Lombardini noch für kurze Zeit die höchste Gewalt ausgeübt, landete am 1. April 1853 Santa-Anna in Veracruz, zog am 20. April im Triumph in die Hauptstadt ein und übernahm zum zweiten mal die Dictatur. Er fühlte das Schwierige seiner Aufgabe bei den im höchsten Grade traurigen Zuständen des Landes und sprach sich bei seiner Landung in einer Proclamation hierüber aus. Die Einfälle der wilden Indianerstämme wiederholten sich fortwährend und hielten die Staaten Zacatecas, Durango und Nuevo-Leon beständig in Angst und Schrecken; dazu kamen ständige Beunruhigungen durch die Unternehmungen verschiedener Abenteurer, wie das des Grafen Karl v. Pindray (1851), die wiederholten Flibustierzüge des Gaston de Raousset-Boulbon (1852—54) nach Sonora, beide mit französischer Unterstützung, dann die Unternehmung des Majors Walker aus Kentucky gegen Untercalifornien (1853—54) im nordamerikanischen Interesse; die Streitigkeiten mit den Vereinigten Staaten wurden immer ernster; Aufruhr im Innern in verschiedenen Staaten mehrte die Verwirrung, alle politischen Bande wurden zerrissen, jede Hafenstadt wollte ihren eigenen Zolltarif festsetzen, und die Hauptquelle des öffentlichen Einkommens drohte hierdurch gänzlich zu versiegen, das schon bestehende

Digitized by Google

Deficit in den Staatskassen in erschreckender Weise zu wachsen. Um allen diesen Gefahren entgegentreten zu können, namentlich aber um die Selbständigkeit der mexicanischen Nation gegen Nordamerika zu wahren, von wo ihm die Gefahr am drohendsten schien, versuchte er die höchste Gewalt in unumschränktester Weise zu handhaben. Zugleich machte er das Haupt der reactionären Partei, den durch seine „Geschichte von Mexico" berühmten Lucas Alaman zum Minister des Äußern und zu seiner Hauptstütze. Anstatt einen Congreß zur Aufstellung einer neuen Verfassung zu berufen, veröffentlichte er am 22. April 1853 seine „Grundzüge für die Verwaltung der Republik bis zur öffentlichen Bekanntmachung der Verfassung". Er stellte sich einen aus zwanzig Personen gebildeten berathenden Staatsrath zur Seite, richtete statt des Bundessystems wieder eine centralisirte Regierung ein, ergriff die strengsten und drückendsten Maßregeln gegen die Presse, suchte durch Einführung einer regelmäßigen Rekrutirung eine neue zahlreiche Armee zu schaffen, erließ ein höchst lästiges Zollgesetz, führte die Jesuiten und den vom Kaiser Iturbide gegründeten Orden Unserer lieben Frauen von Guadalupe wieder ein und legte sich infolge eines in Guadalaxara am 17. Nov. 1853 stattgehabten neuen Pronunciamiento mit Sanction des Staatsraths (15. Dec.) den Titel „Durchlauchtige Hoheit" (Altezza serenissima) bei. Die Unterdrückung des Bundessystems und jeder Freiheit verletzte jedoch vielfach, das Zollgesetz und die Conscription erregten große Erbitterung, verschiedene Gewaltmaßregeln des in Furcht gesetzten Santa-Anna konnten die überall vorbereitete Unzufriedenheit nur mehren, und es kam bald zu förmlichen Aufständen. Der bedeutendste derselben war der in Acapulco (22. Jan. 1854) ausgebrochene, der sich alsbald über den ganzen Staat Guerrero ausbreitete und an dessen Spitze der General Juan Alvarez stand, der „Panther des Südens" und Freund der Nordamerikaner, welcher schon seit langer Zeit in jenen Gebirgsgegenden einen schrankenlosen Einfluß gewonnen hatte und sich gegen die zu seiner Bekämpfung ausgeschickten Soldaten stets zu behaupten wußte. Santa-Anna kehrte (16. Mai 1855) von einem selbst gegen Alvarez unternommenen Zuge zwar durch Triumphbogen, aber ohne jeden glücklichen Erfolg nach der Hauptstadt zurück. Ebenso erfolglos wurde der in den nördlichen Provinzen ausgebrochene, von texanischen Freibeutern unterstützte Aufstand bekämpft, und die Anhänger Santa-Anna's erlitten hier am 22. und 23. Juli 1855 bei Saltillo in Coahuila eine bedeutende Niederlage. Die Leiter der Revolution in Guerrero hatten am 1. März 1854 eine Verkündigung, den sogenannten „Plan von Ayutla" erlassen und darin Santa-Anna und seine Genossen ihrer Ämter für verlustig erklärt; der Obergeneral der Armee sollte eine Repräsentation der einzelnen Staaten zusammenrufen, diese einen provisorischen Präsidenten wählen und letzterer dann binnen 15 Tagen, nach dem Grundgesetze von 1841, einen außerordentlichen Congreß zum Entwurf eines neuen Grundgesetzes berufen u. s. w. Santa-Anna vermochte den von allen Seiten gegen ihn auftretenden Bewegungen keinen Einhalt zu thun und entschloß sich endlich (9. Aug. 1855) die Hauptstadt zu verlassen, angeblich um den Aufstand zu bekämpfen. Allein sofort nach seiner Entfernung veröffentlichten die von ihm unterdrückten Blätter („Heraldo" und „Siglo XIX") den Plan von Ayutla, die politischen Gefangenen wurden befreit und es kam (13. Aug.) zu blutigen Scenen und offenem Aufruhr in der Hauptstadt. In einer (12. Aug.) von Perote aus erlassenen Verkündigung an die Nation legte Santa-Anna die Regierung abermals nieder und schiffte sich (19. Aug.) von Veracruz nach Havaña ein, nachdem er dem General Martin Carrera die Regierung übertragen hatte.

Die Verwirrung war nun ganz allgemein, eine Regierungsgewalt existirte gar nicht mehr, sondern es bestanden gleichzeitig vier oder fünf verschiedene Revolutionen, welche ihre besondern Bestrebungen und Führer hatten, nämlich die in Guerrero mit dem Plan von Ayutla und Alvarez als Vertreter, eine zweite mit ziemlich ähnlichen Absichten unter Ignacio Comonfort mit dem Hauptsitz in Acapulco, eine dritte im Norden, hauptsächlich in Nuevo-Leon, unter Santiago Vidaurri, welcher das Heer ganz entlassen haben wollte und sich den Vereinigten Staaten Nordamerikas zuneigte, eine vierte mit dem Sitze in San-Luis Potosi, deren Führer Haro y Tamariz, früher Finanzminister Santa-Anna's, Garantien zu Gunsten des Eigenthums, der Geistlichkeit und des Heeres versprach, und von der Nation einen Congreß gewählt haben wollte; endlich war in Mexico selbst Martin Carrera von einer in der Hauptstadt in Eile versammelten Junta zum provisorischen Präsidenten gewählt worden, zog sich aber nach einem mißglückten Versuche, die Führer der Revolutionen in Dolores-Hidalgo zu vereinigen (16. Sept.), zurück. Diese schlossen indeß (16. Sept.) eine Art von Compromiß, in welchem sie zunächst Alvarez als Haupt und Comonfort als seinen Stellvertreter anerkannten. Eine in Cuernavaca vereinigte Versammlung wählte Alvarez dann zum Präsidenten, und dieser führte die Regierung

Digitized by Google

anfänglich von Guanajuato aus, dann seit dem 15. Nov. 1855 in Mexico selbst, trat sie aber im December an Comonfort ab und zog sich nach dem Süden zurück. Das radicale Vorgehen der Demokraten oder der sogenannten Puros, namentlich gegen die Vorrechte des Heeres und der Geistlichkeit in dem am 11. Febr. 1850 eröffneten Congreß, welchem der gemäßigtere Comonfort sich fügen zu müssen glaubte, reizte aber zu neuen Erhebungen der Conservativen in den Provinzen, und die in Mexico ergriffenen Gewaltmaßregeln gegen verschiedene Generale und Geistliche konnten nicht zur Beruhigung beitragen. Die Niederschlagung des gefährlichsten dieser Aufstände unter Guitian und Haro y Tamariz in Puebla ermuthigte den Congreß sogar, zur Säcularisirung der geistlichen Güter zu schreiten (Gesetz vom 28. Juni). Auch ein zweiter Aufstand in Puebla (Ende 1856), sowie ein Aufstand in San-Luis Potosi und Tampico unter Osollo (Anfang 1857) wurde niedergeschlagen und mit dem im Norden eine gewisse Selbständigkeit bewahrenden Vidaurri eine vorläufige Vereinbarung getroffen. Als indeß die am 11. März 1857 fertig gewordene neue radicale Verfassung beschworen werden sollte, sprach Comonfort einen sonderbaren Vorbehalt aus, die Geistlichkeit verweigerte die vorgeschriebenen Ceremonien, der Erzbischof von Mexico versagte allen denen, welche die Verfassung beschwören würden, die Absolution, und der größte Theil der Staatsbeamten und Generale verweigerte den Eid. Die neue Verfassung sollte am 16. Sept. in Wirksamkeit treten, vorher ein definitiver Präsident und ein ordentlicher Congreß gewählt werden. Aus diesen Wahlen im Juli 1857 gingen Comonfort als Präsident, Benito Juarez, ein entschiedener Radicaler indianischer Abkunft, als Vicepräsident und eine sehr revolutionär gesinnte gesetzgebende Versammlung hervor. Die neue Verfassung, welche Mexico wieder in eine Föderalrepublik verwandelte, zeigte sich jedoch gänzlich unausführbar und hatte alle Stände zu Feinden. Comonfort ließ sich anfangs mit außerordentlichen Vollmachten bekleiden, dann (1. Dec. 1857) zum Dictator ausrufen, doch zeigte sich der schwache, unschlüssige, zwischen den Parteien hin- und herschwankende Mann der Sachlage in keiner Weise gewachsen. Nach einem achttägigem Kampfe in der Hauptstadt trat daher General Felix Zuloaga an die Spitze der Bewegung und wurde am 22. Jan. 1858 zum interimistischen Präsidenten und commandirenden General des Ejercito regeneratrice ernannt und vom diplomatischen Corps auch als solcher anerkannt. Damit war der Sieg der Conservativen zwar in der Hauptstadt wieder entschieden, allein die demokratische Partei erhob sich nun in den Provinzen; der Vicepräsident Juarez stellte sich mit Zugrundelegung der Verfassung von 1857 an die Spitze derselben und richtete seine Regierung in Veracruz ein.

So hatte Mexico nun zwei Regierungen: eine conservative unter dem interimistischen Präsidenten Zuloaga in Mexico selbst, welche die Geistlichkeit und einen großen Theil des Heeres für sich hatte und zugleich die von den fremden Mächten anerkannte war, und eine liberale, revolutionäre, demokratische, unter dem indianischen Puro Benito Juarez und dem Banner der Constitution von 1857 in Veracruz. Im Besitze dieses Haupteinfuhrhafens von Mexico fand sie in den Zolleinnahmen die zu ihrem Bestande nöthigen Geldmittel. Auf die Seite dieser letztern Partei stellte sich auch Vidaurri und drohte die nördlichen Provinzen als Republik der Sierra-Madre von Mexico loszureißen.

Die Regierung in Mexico mußte zunächst daran denken, diesen bewaffneten Widerstand zu brechen, um zu einer neuen Organisation des Landes schreiten zu können. Der Bürgerkrieg zwischen den beiden Parteien nahm daher alsbald seinen Anfang. Gegen den Norden wurde ein Truppencorps unter dem Commando zweier noch sehr junger, aber schon als talentvoll und energisch bewährter Offiziere, Osollo und Miramon, gesandt. Da Osollo nach siegreichem Vordringen sehr bald in einer Schlacht fiel, trat Miguel Miramon an seine Stelle, schlug seine Gegner in jedem Zusammentreffen und zog bald die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich. Doch blieben seine Siege ohne politischen Erfolg, da die gegen Veracruz gesandte Ostarmee unter General Echeagaray ihre Zeit mit nutzlosen Operationen verlor und sich dann sogar nach Veröffentlichung eines neuen Plans von Ayutla gegen die Regierung Zuloaga's erklärte. Am 23. Dec. 1858 folgte auch der Commandant der Garnison von Mexico, General Robles Pezuela, diesem Beispiel und proclamirte seinerseits ein Programm, welches eine Verschmelzung der beiden im Kriege befindlichen Parteien bezweckte. Zuloaga mußte sich flüchten, und Robles Pezuela ward Herr der Hauptstadt; seine Vorschläge zur Einigung wurden von Juarez zurückgewiesen, und von diesem zugleich in einem Manifest die Politiker der Hauptstadt, welche durch Rebellion Präsidenten ein- und absetzten, der Verachtung preisgegeben. Unterdeß war in Mexico eine Junta von 150 Notabeln niedergesetzt worden, um einen provisorischen Präsidenten zu wählen, wäh-

Digitized by Google

rend die definitive Organisation der Republik einem Congreß, in welchem alle Parteien vertreten sein sollten, überlassen blieb. Die Wahl des Präsidenten fiel auf Miramon, welcher die Nachricht von seiner Wahl in Guadalarara empfing. Da er die letzten Vorgänge in Mexico misbilligte, lehnte er die ihm angebotene Präsidentschaft zwar ab, kehrte aber sofort nach der Hauptstadt zurück, ließ sich zum Oberbefehlshaber des mexicanischen Heeres ernennen, setzte den General Zuloaga (24. Jan. 1859) wieder als Präsidenten ein und schickte sich dann zur Bekämpfung Juarez' in Veracruz an. Um sich die Mittel zu diesem Feldzuge zu verschaffen, legte er eine außerordentliche Contribution von 1 Proc. auf alles bewegliche und unbewegliche Kapital sowol der Einheimischen wie auch der Fremden, welche Maßregel ihm nicht sowol von den Fremden selbst als von der Diplomatie Reclamationen zuzog. Von seinem Zuge gegen Veracruz wurde Miramon weiter dadurch abgehalten, daß die früher im Norden von ihm niedergeworfenen Aufständischen sich aufs neue erhoben, sengend und brennend gegen die schwach besetzte Hauptstadt zogen und ihn nöthigten, diese zu schützen. Einen weitern Schlag erhielt die Sache Miramon's durch das Benehmen des nordamerikanischen Gesandten Forsyth. Dieser suchte die Verlegenheit der Regierung zu benutzen, um neue Gebietsabtretungen und Zugeständnisse (namentlich das Recht der Durchfuhr durch den Isthmus von Tehuantepec, das Recht der Einmischung und bewaffneten Unterstützung der amerikanischen Unterthanen u. s. w.) zu erlangen, und als die Regierung von Mexico dieses ablehnte, wandte sich sein Nachfolger Mac Lane an die in Veracruz regierende Partei des Juarez, erkannte sie zuerst von allen auswärtigen Staaten förmlich an und schloß mit ihr einen Vertrag ab (April 1859).

Hiernach sich kräftiger fühlend, ging Juarez gegen die Kirche vor, indem er durch Manifeste alle Arten von Veränderungen und insbesondere der Civilehe proclamirte und die Expropriation der Güter des Klerus ankündigte. Die Regierung von Mexico protestirte gegen diese Erlasse, wie sie gegen die Anerkennung des Juarez durch die Vereinigten Staaten protestirt hatte, und nun entstand neben dem Bürgerkriege noch ein Krieg mit Decreten, Gesetzen und Protestationen, durch welchen alle öffentlichen Rechtszustände in die furchtbarste Verwirrung gestürzt wurden. Der Krieg mit den Waffen war anfangs für Miramon günstig. Nachdem er seinen Feldzug gegen Norden 1859 glücklich beendigt hatte, zog er am 8. Febr. 1860 von neuem gegen Juarez nach Veracruz, welcher sich durch den Vertrag mit Mac Lane und seine Maßregeln gegen die Kirche viele Feinde gemacht hatte. Miramon schickte sich an, am 6. März die Operationen gegen den Platz zu beginnen, doch wurden seine glänzenden Aussichten bald dadurch vereitelt, daß die Nordamerikaner sich plötzlich einmischten, indem sie einige Schiffe, welche das Corps Miramon's mit Material und Proviant versehen sollten, ohne weiteres wegnahmen. Hierdurch sah Miramon sich außer Stand gesetzt, die Belagerung zu unternehmen, mußte, nachdem die von ihm gemachten Vorschläge zu einer Verständigung unter Vermittelung der Großmächte abgewiesen worden, den Rückzug antreten und zog Anfang April wieder in Mexico ein. Ein von Zuloaga versuchter Aufstand, um die Macht wiederzuerlangen, welche er wol dem Namen nach noch besaß, die aber in der That an Miramon übergegangen war, mißglückte zwar gänzlich, und in seinem Feldzuge gegen den zu den Liberalen übergetretenen General Lopez Uraga (Mai 1860) war Miramon auch nicht unglücklich; allein seine Lage war doch sehr mislich. Fortwährend genöthigt im Felde zu stehen, und der Haupteinnahmequellen durch Juarez beraubt, konnte er die Regierung nur durch stets neue Zwangsanleihen fortführen, welche namentlich die Fremden zu tragen hatten. Er war daher des Krieges herzlich müde und machte stets neue Versuche zu Friedensverständigungen. Da aber Juarez nur auf Grundlage der Verfassung von 1847 unterhandeln wollte, sah er sich zu einer Entscheidung gedrängt. Am 8. Aug. kam es zu dem Gefecht bei Silao, wo er von General Jesus Gonzales Ortega zum ersten mal, aber auch vollständig geschlagen wurde. Miramon kehrte in die Hauptstadt zurück und ließ sich nun zum interimistischen Präsidenten ernennen, während er bisher nur immer noch für Zuloaga stellvertretend die Präsidentenwürde geführt hatte, ernannte ein neues Ministerium und forderte, als die Feinde der Hauptstadt näher rückten, in einer Proclamation vom 17. Nov. nochmals zum Widerstande auf. Aber alle Anstrengungen waren vergebens. Nachdem er von Ortega am 22. Dec. in der sogenannten Schlacht von San-Miguelito (bei Calculaltpan) abermals geschlagen war, verließ er das Land und schiffte sich nach der Havaña ein. Erst 1863 kehrte er nach Mexico zurück, um seine Dienste den Franzosen zur Verfügung zu stellen.

Am 25. Dec. zog Gonzales Ortega in die Hauptstadt ein, und seit dem Schluß des Jahres 1860 war somit der Sieg der demokratischen, föderalistischen oder constitutionalistischen Partei

Digitized by Google

entschieden. Mitte Januar 1861 kam Juarez nach Mexico, setzte sofort eine neue Regierung ein und fuhr mit seinen energischen Maßregeln gegen die Geistlichkeit fort. Nachdem schon am 13. Juli 1859 durch ein von allen Ministern unterzeichnetes Decret das Kirchengut für Nationaleigenthum erklärt, und am 28. Dec. 1860 die Aufhebung der Mönchsklöster beschlossen und den Nonnenklöstern verboten war, Novizen aufzunehmen, verkündete am 4. Jan. 1861 ein Erlaß der Regierung vollständige Religionsfreiheit für den ganzen Umfang der Republik. Mitte Januar wurde dann der Erzbischof von Mexico sowie die Mehrzahl der Bischöfe wegen Begünstigung des Aufstandes des Landes verwiesen, und der päpstliche Nuntius, der spanische Gesandte und die Vertreter von Guatemala und Ecuador erhielten aus gleicher Ursache ihre Pässe. Auch berief Juarez alsbald einen demokratischen Congreß, welcher am 9. Mai 1861 zusammentrat, wurde dann im Juni zum definitiven Präsidenten gewählt und durch ein besonderes Gesetz am 1. Juli mit unumschränkter Dictatur bekleidet, die verfassungsmäßigen Gewalten aber einstweilen außer Wirksamkeit gesetzt. Der Friede war indeß mit dem Siege Juarez' nicht hergestellt, die beiden im Kriege miteinander liegenden Parteien hatten ihre Rollen nur vertauscht. Die conservativen oder reactionären Anführer (Marquez, Vicario, Cobos, Mejia, Zuloaga u. s. w.) erhoben nun im Lande ihre Fahnen und befehdeten die Regierung in Mexico in blutigem, greuelvollem Bürgerkriege.

Während diese schrecklichen anarchischen Zustände für das unglückliche Land kein Ende nahmen, traten nun noch die ernstesten Verwickelungen mit dem Auslande hinzu. Bereits seit Jahren hatte England mancherlei Beschwerden gegen die mexicanische Regierung zu führen gehabt: wegen Ausweisung eines seiner Consuln und eines englischen Unterthanen aus Tampico (1856), wegen Einbruchs und Raubes bei seinem Consul in San-Luis (1857), wegen Plünderung des Münzhauses in Guanaruato zum Nachtheil seiner Unterthanen (Mai 1859), wegen Erpressungen u. s. w. Spanien hatte an Mexico eine Reihe von Schuldforderungen, deren Zahlung oftmals versprochen, aber nie erfolgt war; es hatte sogar schon einzuschreiten versucht wegen der in der Umgegend von Cuernavaca 1857 an seinen Unterthanen verübten Mordthaten und wegen der Ausweisung seines Gesandten Pacheco. Frankreich steigerte seine Forderungen, welche anfangs auf 750000 Fr. anerkannter und 5 Millionen nicht anerkannter Schuld bestanden, später auf 60 Millionen und fügte diesen dann noch weiter die 75 Millionen der berüchtigten Jecker'schen Schuld bei. Die mexicanischen Emigranten (Almonte u. s. w.) hatten auch kein Mittel unversucht gelassen, um Frankreich zu einem Einschreiten gegen die Regierung des Juarez zu bewegen. Als nun aber gar am 17. Juli 1861 der mexicanische Congreß ein Gesetz beschloß, welches für zwei Jahre alle Zahlungen von Geldsummen einstellte, welche durch diplomatische Übereinkommen für die fremden Mächte angewiesen waren, und als Juarez seine Zustimmung zu diesem Gesetze gab, da brachen die Vertreter Frankreichs und Englands, Dubois de Saligny und Charles Wyke, sofort ihre Verbindungen mit der mexicanischen Regierung ab, und die drei Mächte Frankreich, England und Spanien schlossen am 31. Oct. 1861 die Convention von London, in welcher sie sich zu einer gemeinschaftlichen Intervention in Mexico einigten, um ihre daselbst lebenden Unterthanen zu schützen und die Republik zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu zwingen. Eine gemeinsame Expedition sollte nach Mexico unternommen werden, um die Küsten des Landes zu besetzen, doch versprach jede der drei Mächte, keine Gebietserwerbungen zu machen und sich nicht in die innern Angelegenheiten des Landes zu mischen. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika wurden von dieser Convention in Kenntniß gesetzt und zum Beitritt aufgefordert, welchen sie aber entschieden ablehnten. An einer Unterstützung Mexicos gegen die europäische Einmischung und an einer Aufrechthaltung der sogenannten Monroe-Doctrin waren sie durch ihren eigenen Bürgerkrieg verhindert, und offenbar war gerade diese Zeit der Schwäche Nordamerikas von den europäischen Mächten zu ihrem Einschreiten ausersehen worden.

Das spanische Geschwader traf zuerst (8. Dec.) ein und besetzte (am 17.) Veracruz und San-Juan de Ulua; vier Wochen später langten auch das französische und das englische Expeditionscorps an. Doch dauerte das Einverständniß zwischen den drei Mächten nicht lange. Am 19. Febr. 1862 schloß General Prim, der Befehlshaber der spanischen Streitkräfte, mit dem mexicanischen Minister Doblado die Convention von Soledad, infolge deren Unterhandlungen zwischen den Verbündeten und der mexicanischen Regierung zur Feststellung aller Forderungen der erstern und zum Abschluß von Verträgen eröffnet wurden. Während dieser Unterhandlungen sollten die europäischen Truppen die ungesunden Küstengegenden verlassen und die Städte

Digitized by Google

Cordova, Orizaba und Tehuacan besetzen; würden die Unterhandlungen aber abgebrochen, ohne daß man zu einer friedlichen Lösung gekommen wäre, so sollten die Verbündeten wieder in ihre ersten Stellungen zurückkehren. Die Franzosen bezogen hierauf ihre Quartiere in Tehuacan, die spanischen Truppen in Cordova und Orizaba. Allein die französische Regierung versagte der Convention ihre Genehmigung. Der schon vorbereitete Bruch der europäischen Allianz trat sodann in der Conferenz vom 9. April officiell hervor. Die spanischen und englischen Truppen schiffen sich wieder ein, während nun die Franzosen die Expedition auf ihre eigene Hand fortsetzten. General de Lorencez war schon im März mit Verstärkungen gelandet und übernahm das Commando über das ganze nun 7—8000 Mann starke französische Corps. Ihm gegenüber stand die mexicanische Ostarmee unter dem Oberbefehl Zaragoza's, welcher an die Stelle Uraga's gestellt worden war. In zahlreichen Proclamationen suchten die französischen Generale (Lorencez und später Forey) dem mexicanischen Volke begreiflich zu machen, daß sie nicht mit ihm Krieg führen wollten, sondern nur mit der schlechten Regierung des Juarez; daß sie im Gegentheil das mexicanische Volk frei machen und in den Stand setzen wollten, sich selbst eine Regierung zu wählen; alle Gutgesinnten möchten sich deshalb um die französische Fahne scharen u. s. w. Allein alle diese Aufforderungen hatten nur wenig Erfolg. Ob die Bevölkerung den französischen Verheißungen nicht traute und überhaupt zu einem Abfall gar nicht geneigt war, oder ob die außerordentliche Strenge der Regierung des Juarez daran hinderte — die Franzosen sahen sich jedenfalls in den Erwartungen sehr getäuscht, welche durch die mexicanischen Emigranten und die mit ihnen verbündeten Häupter der reactionären Partei bei ihnen erregt waren. Nur einige Generale, wie Galvez, Marquez u. s. w., gingen mit ziemlich schwachen Abtheilungen zu ihnen über. Die Bevölkerung zeigte sich theils gleichgültig, theils entschieden feindselig und leistete in dem nun folgenden Kriege einen weit energischern Widerstand, als man nach den frühern Vorgängen bei ihr voraussetzte.

Die Verbindlichkeiten des Vertrags von Soledad beiseite lassend, traten die Franzosen den Marsch nach der Hauptstadt an und standen nach einigen leichten Scharmützeln am 5. Mai vor Puebla. Der von ihnen sofort unternommene Sturm auf die beiden die Stadt deckenden Werke von Guadalupe und San-Loretto mißglückte indeß gänzlich, da sie die Stärke der Stellung und des Widerstandes der Mexicaner offenbar unterschätzt hatten und auch in ihren Erwartungen auf einen Aufstand der Bevölkerung der Stadt zu ihren Gunsten sich gänzlich getäuscht sahen. Sie mußten den Rückzug antreten und rückten am 18. Mai wieder in Orizaba ein. Die Vereinigung mit dem mexicanischen General Marquez, welcher mit einem hauptsächlich aus Cavalerie bestehenden Corps zu ihnen überging, wurde zwar glücklich bewerkstelligt, ein Angriff Ortega's und Zaragoza's auf Orizaba (am 13. und 14. Juni) glücklich abgeschlagen, allein die Lage des französischen Expeditionscorps war eine sehr üble und gefährliche. Vier Monate lang hatte sich das kleine Corps in Orizaba beständig des Angriffs der ihm weit überlegenen Feinde gewärtig zu halten und unendliche Schwierigkeiten zu überwinden, um seine Verpflegung von Veracruz aus zu bewerkstelligen, während es an Transportmitteln fehlte, die Wege durch die Regenzeit fast unpassirbar und durch zahlreiche mexicanische Guerrillabanden durchaus unsicher gemacht wurden, auch das Gelbe Fieber die Reihen der Franzosen lichtete. Auf der mexicanischen Seite herrschte aber seit dem mißglückten Angriff auf Orizaba Unthätigkeit und Zwiespalt in der Regierung. Das Ministerium Doblado löste sich auf, General Blanco wurde Kriegsminister. Wichtiger war noch, daß General Zaragoza, der bis dahin die Seele des mexicanischen Widerstandes gewesen war, am 13. Sept. zu Puebla am Typhus starb. General Ortega wurde sein Nachfolger.

In Frankreich war auf die Nachricht von dem unglücklichen Angriff auf Puebla beschlossen worden, das Expeditionscorps auf die Stärke von etwa 30000 Mann zu bringen, um damit des Erfolgs gewiß zu sein. Divisionsgeneral Forey erhielt den Oberbefehl, landete am 25. Sept. in Veracruz und rückte am 24. Oct. in Orizaba ein. Indem er in einer Proclamation das mexicanische Volk nochmals vergeblich zu gewinnen suchte, ließ er seine Truppen zugleich über Jalapa und Orizaba vorrücken und schritt dann nach einigen kleinen Gefechten von neuem zum Angriff auf Puebla, welches nun seit einem halben Jahrhundert bereits die zwanzigste Belagerung auszuhalten hatte. Doch erst am 24. März 1863 konnten die Laufgräben von den Franzosen eröffnet werden. Die Stadt war von den Mexicanern in guten Vertheidigungszustand gesetzt worden, und Ortega leistete während der vierundfunfzigtägigen Belagerung energischen Widerstand. Erst am 17. Mai, nachdem das in der Nähe der Stadt auf der Straße nach der Haupt-

Digitized by Google

stadt stehende Unterstützungscorps Comonfort's von dem französischen General Bazaine am 8. Mai bei San-Lorenzo geschlagen worden, ergab sich Puebla, und General Forey hielt am 19. Mai seinen feierlichen Einzug in die Stadt. Ortega mußte sich mit der ganzen Garnison bedingungslos ergeben; die gefangenen Offiziere sollten nach Veracruz und von da nach Frankreich gebracht werden, doch gelang es einem Theile derselben zu entfliehen. Ohne Verzug setzten die Franzosen ihren Marsch nach Mexico fort, und es ward ihnen kein weiterer Widerstand geleistet. Juarez hatte die Hauptstadt am 31. Mai mit den Trümmern des mexicanischen Heeres verlassen und den Sitz der Regierung nach San-Luis Potosi verlegt. Hierauf ordnete das Ayuntamiento (der Stadtrath) von Mexico durch Vermittelung der fremden Consuln die Bewaffnung von 500 Freiwilligen zur Aufrechthaltung der Ordnung bis zum Einrücken der Franzosen an. Am 10. Juni hielt General Forey an der Spitze des Heeres seinen Einzug in die Hauptstadt; ihm zunächst zur Seite ritten Almonte und Saligny. Er setzte dann eine provisorische Regierung nieder und ließ einen Theil seiner Truppen gegen Juarez nach San-Luis Potosi aufbrechen, wohin dieser seit dem 16. Juni den Sitz seiner Regierung verlegt hatte. Die Franzosen sind gegenwärtig noch mit der Unterwerfung des Landes beschäftigt. Forey berief auf den 10. Juli eine Notabelnversammlung von 215 Personen, welche die künftige Staatsform bestimmen sollte. Diese beschloß Mexico in ein Kaiserreich zu verwandeln und dem österreichischen Erzherzog Maximilian die neue Krone anzubieten. Es ward eine Deputation an denselben gesandt, welche am 3. Oct. von ihm empfangen wurde, und der er auf ihr Anerbieten antwortete, er müsse die Annahme des ihm angebotenen Throns von einer Abstimmung des ganzen Landes abhängig machen; nur wenn sich die allgemeine Wahl des mexicanischen Volks ihm zuwende und die zur Wahrung der Integrität des Landes nöthigen Bürgschaften erlangt seien, wolle er die Krone annehmen und dem Lande dann durch eine constitutionelle Regierung die Bahn des Fortschritts eröffnen. Mit dieser Antwort kehrte die Deputation nach Mexico zurück und ist gegenwärtig zum zweiten mal auf dem Wege nach Europa, um dem Erzherzog das Ergebniß der Volksabstimmung zu überbringen. Dem Abschluß der französischen Expedition aber, sowie dem fernern Geschick des so lange schwer heimgesuchten Landes steht die Welt noch mit Spannung entgegen.

II. Statistisches. Da für die Vermessung des Landes so wenig geschehen ist, daß die zu Anfang dieses Jahrhunderts von A. v. Humboldt angestellten Untersuchungen über das Territorium des Vicekönigreichs von Neuspanien noch jetzt die sicherste Grundlage bilden, auch die Südgrenze von Mexico gegen die britischen Besitzungen von Honduras und das Gebiet von Guatemala hin gar nicht sicher bestimmt werden kann, weil sie nicht allein niemals genau festgesetzt worden ist, sondern auch großentheils durch ein noch ganz unbekanntes Terrain läuft, so lassen sich über das Areal der vereinigten mexicanischen Staaten auch keine genauen Angaben machen. Ungefähr wird der Gesammtstaat gegenwärtig 102650 mexicanische Quadratleguas (26,68 Leguas = 1 Grad; 3,158 Quadratleguas = 1 deutsche Quadratmeile) oder 57750 spanische Quadratleguas (20 Leguas = 1 Grad), also etwa 32500 deutsche oder geographische Quadratmeilen betragen. Zur Zeit der Unabhängigkeitserklärung hatte das Gebiet der Republik ungefähr 68400 geographische Quadratmeilen betragen, von denen ihr nach dem Frieden von Guadalupe (1848) noch 33600 geblieben waren. Von diesen wurden dann in dem Mesillatractat wieder ungefähr 2000 Quadratmeilen an die Vereinigten Staaten abgetreten, während die Republik durch den Staat Chiapas, welcher nach der Revolution von der ehemaligen General-Capitania von Guatemala zu Mexico übergetreten ist, einen Territorialzuwachs von etwa 750 Quadratmeilen erhalten hat.

Ebenso wie über das Areal lassen sich auch über die Bevölkerung keine genauen Angaben machen; es gründen sich dieselben zum Theil nur auf Berechnungen und Schätzungen. Nach der ersten allgemeinen Volkszählung, die in Neuspanien unter der thätigen und weisen Verwaltung des Vicekönigs Grafen v. Revillagigedo 1794 vorgenommen, jedoch nicht in allen Provinzen völlig durchgeführt wurde, ergab sich als annäherndes Resultat eine Volkszahl von 4,483529 Seelen. Humboldt nimmt die Bevölkerung Neuspaniens für 1803 als wahrscheinlich über 5,800000 Seelen an, für 1823 zu 6,800000. Durch den Verlust von Texas hat die Republik nur höchstens 150000 Seelen, durch die Abtretung von Neumexico und Obercalifornien nur etwa 82026 Seelen verloren. In nachstehender Tabelle stellen wir die Bevölkerung der einzelnen Staaten, resp. Departements nach den von Wappäus und von Richthofen mitgetheilten Angaben mit dem Areal der einzelnen Staaten und ihrer relativen Bevölkerung zusammen.

Digitized by Google

Staaten und Territorien nach der jetzigen Eintheilung.	Flächeninhalt im J. 1852 in □Leguas (n. Alaman).	Einwohnerzahl nach dem Census von 1839.	nach Angaben aus den Jahren 1846—50.	nach Angaben aus den Jahren 1849—54.	nach einem Census, resp. Schätzungen i. J. 1857.	Relative Bevölkerung auf 1 □M. nach einer Schätzung v. 1851.
1) Staat Yucatan	5740,95	680948	504635	668623	668623	273
a) Terr. Isla del Carmen	—	—	—	12325	11807	—
2) Staat Chiapas	2385	141206	144070	161914	167472	154
3) „ Tabasco	2111,35	63580	63580	63580	70628	87
4) „ Veracruz	3199,50	254480	264725	274686	349125	204
b) Terr. Tehuantepec	—	—	—	82395	82395	—
5) Staat Tamaulipas	3806,85	100064	100064	100064	109673	70
6) „ Oaxaca	4150	500178	525101	489969	525938	351
7) „ Guerrero	3650	—	270000	270000	(270000)	179
8) „ Michoacan	3279,35	497906	491677	491679	554585	455
9) „ Xalisco	6288,55	679111	774461	774461	804058	839
c) Terr. Colima	414,25	—	61243	61243	62109	481
10) Staat Sinaloa	4266	147,600	160000	160000	160000	101
11) „ Sonora	16427,50	124000	139374	147133	(147133)	24
d) Terr. Baja California	7311,25	12000	12000	12000	12000	4
12) Staat Puebla	1756,15	661902	580000	683725	658609	945
e) Terr. Tlascala	228,50		80171	80171	90158	859
13) Staat Mexico	1987,50	1,289420	973697	1,001876	1,029629	1275
Bundesdistrict Mexico	12,57		200000	200000	269534	
14) Staat Queretaro	304,90	120560	184161	132124	165155	1600
15) „ Guanaruato	1556	513606	713583	718775	729103	1202
f) Terr. Sierra-Gorda	—	—	—	—	55358	—
16) Staat Aguas Calientes	—	—	—	81727	86329	—
17) „ Zacatecas	3998,65	273595	356024	305551	296789	248
18) „ San-Luis Potosi	3997,40	321840	368120	394592	397189	265
19) „ Nuevo-Leon	2203,25	101108	133361	133361	145779	169
20) „ Coahuila	7947	75340	75340	66228	67590	28
21) „ Durango	6184,50	162218	162218	137593	144331	71
22) „ Chihuahua	12860	147600	147600	147600	164075	32
Im ganzen	106066,97 = ca. 33600 □M.	6,868262	7,485205	7,853395	8,295172	246

Wie in Nordamerika gehört auch in Mexico die Bevölkerung drei verschiedenen Rassen an: der armenischen, der kaukasischen und der äthiopischen, doch hat hier die Urbevölkerung mit dem Eindringen und der Ausbreitung der Weißen nicht abgenommen und geht nicht wie in Nordamerika ihrer Vertilgung entgegen, sondern sie vermehrt sich in demselben Maß wie die weiße Bevölkerung. Wir haben schon oben gesehen, daß von den Indianern hauptsächlich der Unabhängigkeitskrieg gegen die Spanier begonnen worden war, und auch in den Parteikämpfen der letzten Zeit läßt sich ein Rassenkrieg erkennen, in welchem schließlich die nativistische Partei — wie man die Liberalen wol nennen kann — unter ihrem Haupte, dem Zapoteken Juarez, den Sieg errungen hatte. Man rechnet ungefähr 4,800000 Indianer, 1,004000 Weiße, 2,190000 Mischlinge (Mestizos, Zambos, Mulatten u. s. w.) und 6000 Neger. Da die Bevölkerung Mexicos also noch gegenwärtig zu wenigstens drei Fünfteln aus Indianern unvermischten Bluts besteht, ist auch der äußere Anblick des Landes mit Ausnahme einiger wenigen großen Städte noch wesentlich indianisch. Die Zahl der in Mexico lebenden Fremden wird gegenwärtig auf 25000, also ungefähr 3 Proc. der Bevölkerung geschätzt; dieselben kehren aber meistens nach kürzerm oder längerm Aufenthalt wieder nach ihrem Geburtslande zurück, sodaß von einer eigentlichen Colonisation Mexicos durch Fremde keine Rede sein kann.

Die geographische Lage Mexicos, insbesondere die eigenthümliche verticale Gestaltung des Landes, bedingt einen großen Reichthum und außerordentliche Mannichfaltigkeit seiner Producte, doch wird die Fruchtbarkeit und Ergiebigkeit des Bodens beschränkt durch den Mangel eines sorgfältigen Anbaues und durch die Schwierigkeiten einer künstlichen Bewässerung, die das meist zu trockene, dürre Land verlangt. Bei den Azteken stand der Ackerbau schon auf einer hohen Stufe der Ausbildung und in hohem Ansehen. Zu den wichtigsten Nahrungsgewächsen der damaligen Zeit, welche auch noch heute von größter Bedeutung für das Land sind, gehören die Banane, der Cacaobaum, der Mais und der Maguey oder die Agave. Von den übrigen mehr oder weniger wichtigen Nahrungspflanzen, welche in Mexico schon von den Azteken gebaut wurden, sind zu nennen: der Manioc oder die Jucca, der Spanische Pfeffer, die Batate, die Chalote, die Tomate, Bohnen, Zwiebeln, Erdpistazien und die Mafafa; auch ist das Land

Digitized by Google

reich an vortrefflichen einheimischen Fruchtarten. Zu diesen einheimischen und schon in alter Zeit cultivirten Nahrungsgewächsen kommt jetzt noch eine Menge anderer aus der Alten Welt hinzu, welche die Spanier eingeführt haben. Hierunter sind zuerst zu nennen die europäischen Getreidearten, von denen aber für Mexico nur Weizen und Gerste von besonderer Wichtigkeit sind; Reis wird auch, aber weniger gebaut. Ferner haben die Spanier alle wichtigern Gartengewächse und Fruchtbäume des gemäßigten Europa, sowie auch mehrere tropische Früchte Asiens und Australiens, wie z. B. den Mango und die Kokospalme, seit lange einheimisch gemacht; Orangen, Citronen und Apfelsinen gedeihen vortrefflich. Dasselbe gilt vom Weinstock und vom Ölbaum, doch wurde deren Anbau unter der spanischen Herrschaft zum Schutze der Einfuhr aus Spanien beschränkt und ist immer noch gering. Die Cultur des Zuckerrohrs war zur spanischen Zeit von großer Bedeutung für das Land, und der Zucker bildete einen erheblichen Ausfuhrartikel. Der Zuckerbau veranlaßte übrigens in Mexico keine Sklaveneinfuhr, sondern wurde durch Indianer, also durch freie Arbeiter und zwar mit gutem Erfolg betrieben. Obgleich die Ernten sehr reichlich sind, ist der naturgemäße Aufschwung der Zuckerproduction bisjetzt an der Indolenz der Bevölkerung und der politischen Zerrüttung des Landes gescheitert; die Gesammtproduction des Landes für den Bedarf desselben wird gegenwärtig auf ungefähr 350000 Ctr. Zucker zu einem Werthe von 7 bis 8 Mill. Thlrn. geschätzt. Der Kaffee findet ebenfalls in Mexico ein äußerst zuträgliches Klima und ist von vorzüglicher Qualität; dennoch deckt die Gesammtproduction kaum den sehr geringen eigenen Bedarf des Landes, während er wie der Zucker ein Stapelartikel sein sollte. Für den Bau des Tabacks, der Baumwolle und des Indigos eignet sich Mexico so gut wie kaum ein Land der Erde, nichtsbestoweniger müssen alle drei Artikel, welche unter andern Umständen Hauptausfuhrartikel bilden könnten, noch aus Havaña, Nordamerika und Guatemala eingeführt werden. Der Maulbeerbaum war schon von Cortez nach Mexico verpflanzt und früher auch viel Seide gewonnen worden, doch liegt der Seidenbau jetzt gänzlich danieder. Der Bau des Nopals zur Cochenillezucht ist in Mexico uralt, und diese trotz der Concurrenz der Canarischen Inseln immer noch bedeutend. Von Gewürzen ist nur besonders die Vanille zu nennen, welche den Spaniern durch die Azteken bekannt wurde und die noch viel nach Europa versandt wird. Schon Humboldt hat gezeigt, daß die Hauptquelle des Reichthums von Mexico nicht in den Bergwerken, sondern im Ackerbau besteht; allein es ist auch nach der Bildung des Freistaats gar zu wenig zu dessen Hebung geschehen, und zu viele Umstände stehen seiner Entwickelung im Wege; so vor allem die Hemmung der Circulation und die Schwierigkeit des Absatzes der Producte wegen des Mangels an Verbindungswegen und wegen der zu großen Abgaben, ferner die allgemeine Unsicherheit des Eigenthums sowol durch das herrschende Räuberwesen als durch die „Zwangsanleihen" und andere willkürliche Maßregeln der Regierung, alsdann die ungleiche Vertheilung des Grundeigenthums und der Mangel an kleinen freien Grundbesitzern, endlich die schreckliche Indolenz der Landwirthe, die auch jeden Fortschritt verhindert.

Auch viele in Mexico wild wachsende Pflanzen bilden für den Handel wichtige Artikel, namentlich die Jalapa, die Sarsaparilla, die Pimienta oder der Tabaskische Pfeffer, der Sassafras, der Guajak-, Balsam-, und Ambrabaum und die Mesquite, ferner viele Baumarten, die als Färbehölzer wichtig sind, wie das Blau- oder Campecheholz, das Gelbholz, das Brasilien- oder Pernambukholz, endlich eine Menge Nutzhölzer.

Auch die Viehzucht liegt noch sehr danieder. Von den Hausthieren, welche alle erst von den Spaniern eingeführt sind, ist das Rind für Mexico das wichtigste geworden. Doch wird es fast nur zur Gewinnung des Fleisches, nur wenig zur Milchwirthschaft gezogen, dagegen vielfach als Zugvieh benutzt; die Ochsenhäute bilden auch einen Ausfuhrartikel. Pferde und Maulthiere werden in großer Menge gezüchtet, da sie fast die einzigen Communicationsmittel sind, und zeichnen sich durch ihre Ausdauer aus. Auf die Schafzucht wird wenig Sorgfalt verwandt, mehr auf die der Schweine. Von dem Geflügel ist das Huhn sehr allgemein verbreitet, namentlich wird der Truthahn, den auch Europa Mexico verdankt, noch viel gezogen.

Ungleich wichtiger als die Bodenerzeugnisse und die Viehzucht Mexicos ist für das Ausland der Ertrag der reichen Minen des Landes und namentlich das mexicanische Silber. Während die Spanier in der ersten Zeit der Colonisation ihr Augenmerk vorzugsweise auf den Anbau des Bodens gerichtet hatten, wurde bald der Bergbau und speciell die Ausbeutung der edeln Metalle der einzige Erwerbszweig, dem sie dauernd und mit Erfolg ihre Aufmerksamkeit zuwandten, und ihre Bergwerksgesetze für Neuspanien (welche ihren Abschluß erhielten durch die am 22. Mai 1783 publicirten, im wesentlichen noch geltenden „Reales ordenancas para la direccion del

Digitized by Google

importante cuerpo de la mineria de Nueva España" u. s. w., deutsch übersetzt von Nöggerath und Pauls, Bonn 1828) verdienen volle Anerkennung. Von 11,282886 Piastern Durchschnittsertrag der Jahre 1760—69 stieg die Production der Minen in den Jahren 1790—99 auf 23,108021 Piaster durchschnittlich im Jahre, und in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts stieg der Betrag des in der Münze von Mexico gemünzten Silbers und Goldes sogar auf 26 und 27 Mill. Pesos (1 Thlr. 13⅓ Sgr.). Kein Zweig der Production und des Naturalreichthums wurde aber in Neuspanien durch die Revolution und den darauffolgenden Bürgerkrieg so schwer getroffen als gerade der Bergbau, sodaß in den Jahren 1812—14 in sämmtlichen damaligen Münzstätten des Landes nur ungefähr 8 Mill. Pesos in Gold und Silber jährlich geprägt wurden, zum Theil noch dazu aus altem eingeschmolzenen Metall, und mit der Unabhängigkeitserklärung im Jahre 1821 hörten die regelmäßigen Bergwerksunternehmungen ganz auf, indem die Spanier, welche noch Kapital darin hatten, das Land verließen. Die republikanische Regierung versuchte dann dem Bergbau wieder aufzuhelfen, und wenn auch die zum größten Theil aus Fremden bestehenden Actiengesellschaften, welche sich nun am Bergbau betheiligten und viel Kapital in die mericanischen Bergwerke steckten, besonders anfangs zum großen Theil zu Grunde gingen, so hat in neuerer Zeit doch die Production von Gold und Silber in Mexico wieder zugenommen, und in den Jahren 1850—55 betrug das in den verschiedenen Münzhäusern der Republik geschiedene und gemünzte Gold und Silber wieder durchschnittlich fast 18 Mill. Pesos im Jahre. Die Hauptbergwerke Mexicos liegen fast alle auf dem Plateau von Anahuac, meistens in einer Höhe von 5700—9600 Fuß, wo das Klima dem Ackerbau und der Entwickelung der Vegetation nicht entgegen ist. Die Centralgruppe der Bergwerke von Mexico, die silberreichste Gegend der bekannten Erde, sind die drei Minendistricte von Guanaruato, Zacatecas und Catorze, welche über die Hälfte sämmtlichen mericanischen Silbers geliefert haben. Ostwärts hiervon liegen die wichtigen Gruppen von Pachuca, Real del Monte und Chico, westwärts die Districte von Tlalpujagua, Agangueo, Zacualpan, Sultepec und Tasco. Die Gesammtproduction Mexicos an Gold und Silber von der spanischen Eroberung bis zur Revolution (1521—1809) wird auf die ungeheuere Summe von 2200—2800 Mill. Pesos, und bis zum Jahre 1852 auf 3562 Mill. Pesos angeschlagen, sodaß Mexico seit Anfang des 16. Jahrhunderts allein fast die Hälfte von allem in der bekannten Welt gewonnenen Silber geliefert hat. Und wie viel mehr noch hätte das von der Natur überschwenglich mit metallischen Reichthümern ausgestattete Land liefern können, wenn nicht in der spanischen Zeit hauptsächlich der Mangel an wissenschaftlicher Ausbildung der Bergleute und die damaligen hohen Preise des Quecksilbers, in neuester Zeit namentlich die unglücklichen politischen Verhältnisse des Landes eine stärkere Production gehindert hätten! Auch an andern nutzbaren Mineralien ist Mexico reich, namentlich an Kupfer, Eisen und Schwefel, doch wird man den Gesammtbetrag aller Bergwerke außer dem der edeln Metalle höchstens auf 2 Mill. Pesos jährlich anschlagen dürfen.

Von den Gewerbszweigen, welche sich zunächst an die physische Cultur anschließen, ist zunächst die Cochenilleproduction zu nennen. Über dieselbe sind durch die darauf gelegte Abgabe (Alcabala) für die Provinz Oaxaca, welche bei dieser Production allein in Betracht kommt, officielle statistische Daten bekannt. Die Gesammtproduction der 100 Jahre von 1758—1858 beträgt hier 59,997954 Pfd. im Werthe von 118,161987 Pesos, die durchschnittliche Jahresproduction also 599979½ Pfd., der durchschnittliche Jahresertrag 1,181620 Pesos. Unter den geistigen Getränken ist von besonderer Wichtigkeit der gegorene Saft der Agave Americana, der Pulque der Spanier oder Octli der Azteken, dessen Verbrauch ein außerordentlich starker ist. Außer dem gewöhnlichen Pulque wird auch ein Pulquebranntwein (Mexical oder Aguardiente de Maguey) bereitet; ebenso wird aus dem Zuckersafte der Maisstengel die Chica oder der Pulque de Tlaolli oder de Maiz, sowie auch ein Maisbranntwein bereitet. Sehr bedeutend ist jetzt in Mexico auch die auf den Zuckerpflanzungen selbst stattfindende Production von Zuckerbranntwein, von dem zwei Sorten dargestellt werden, eine geringere Chinguerito, und eine feinere Aguardiente de Caña.

Die Manufacturindustrie hatte sich, trotzdem daß sie unter der Colonialregierung zu Gunsten des Mutterlandes eher gehemmt als gefördert worden war, doch so weit entwickelt, daß man zu Anfang dieses Jahrhunderts ihren Werth auf jährlich 7—8 Mill. Pesos schätzte. Die wichtigern dieser Industriezweige sind Baumwoll- und Tuchmanufacturen, besonders in Puebla und Queretaro, Seifensiedereien, Talg- und Wachslichtgießereien, Fayence- und Glasfabriken, Hutmanufacturen, Gerberei und Lederwaarenbereitung, Tabacks- und Pulverfabrikation; zu

Digitized by Google

besonderer Vollkommenheit hatten es die Mexicaner auch schon früher in der Goldschmiedekunst gebracht. Als das Land seine Unabhängigkeit erlangt hatte, suchte die neue Regierung die Industrie vor allem durch die Ertheilung von Privilegien und durch die Ausschließung fremder Concurrenz zu heben, und dieser verkehrte Weg wurde, selbst als die verderblichen Folgen der falschen Volkswirthschaftspolitik bereits offen zu Tage lagen, um so rücksichtsloser verfolgt, je mehr die Sonderinteressen der Monopolisten dem Interesse des Gemeinwohls gegenübertraten. Die Industrie hätte aber weniger eines Schutzes gegen Concurrenz als vielmehr erst einer ganz neuen Wiedererzeugung bedurft, und hierzu wäre vor allem Herstellung von politischer Ruhe und geistige Hebung des verwilderten unmündigen Volks nöthig gewesen, was freilich nicht durch bloße organische Gesetze, Decrete, Handelstarife und dergleichen legislatorische Acte zu erreichen war. Statt dessen wurden die Protectionszölle erhöht, neue Unternehmungen erhielten directe Geldunterstützungen, und es wurde (1830) von dem Minister Don Lucas Alaman eine Leihbank zur Belebung der Nationalindustrie (Banco de avio para el fomento de la industria nacional) gegründet und Gewerbevereine (Juntas industriales) gebildet. Nachdem man aber eine Menge Maschinen aus Europa und Nordamerika hatte kommen lassen und ausländische Werkführer engagirt hatte, richtete der aufs neue entbrannte Bürgerkrieg alle diese Unternehmungen wieder zu Grunde, und als die Gewerbebeförderungsleihbank seit dem März 1833 keine Vorschüsse mehr von der Regierung erhielt, hatte sie nichts geschaffen als eine Menge unvollendeter Fabrikanlagen und eine Fabrikanten- und Kapitalistenpartei, deren Sonderinteressen auf dem einmal betretenen, volkswirthschaftlich wie politisch dem Lande gleich verderblichen Wege der künstlichen Erzeugung einer inländischen Fabrikindustrie immer weiter drängten. Ein neuer Zolltarif von 1837, welcher unter anderm die Einfuhr von baumwollenen Waaren gänzlich verbot, bildete den Übergang zu einem starren Prohibitivzollsystem, und ein organisches Decret vom 2. Dec. 1842 constituirte die Juntas industriales zu einer wirklichen Corporation, welche durch ihr Haupt, die am Sitze der obersten Regierung errichtete Direccion general de la agricultura é industria de la republica in stete Berührung trat und ihren Einfluß über das ganze Land verbreitete. Da die großen Grundbesitzer des Landes mit den Fabrikanten gemeinschaftliche Sache machten, bildete sich immermehr eine eigene privilegirte Klasse von Fabrik- und Plantagebesitzern aus, welche sich durch ihren Reichthum einen sehr bedeutenden politischen Einfluß verschaffen konnten und diesen zur ununterbrochenen Aufrechthaltung des Prohibitivzollsystems benutzten. Die Verderblichkeit dieses Systems zeigte sich aber für das Land vorzüglich dadurch, daß der Staat seines Einkommens aus den Grenzzöllen beraubt und zur Beibehaltung und Erhöhung der dem Verkehr und der Industrie so nachtheiligen Binnen- und der Ausfuhrzölle auf Silber, sowie zur Erhebung von Contributionen genöthigt wurde, welche viel zu den ständigen Revolutionen beigetragen haben. Großartiger Schmuggelhandel und manche andere unglückselige Zustände waren die weitern Folgen des Prohibitivsystems, welches die untern Klassen der Bevölkerung besonders drückte, ohne doch für die Kapitalisten und Fabrikanten entsprechende Früchte zu tragen. Nur über die wichtigsten Fabriken, die von Baumwollwaaren, hat die Regierung regelmäßige statistische Daten gesammelt, und nach diesen hat die Baumwollfabrikation in den Jahren 1842—54 trotz aller Begünstigungen nur sehr geringe Fortschritte gemacht. Denn 1842 wird die Zahl der Baumwollfabriken auf 57 angegeben mit 125362 Spindeln, einem jährlichen Baumwollverbrauch von 104000 Ctrn. und einer jährlichen Production von 700000 Mantas (Nessel) zu einem Werthe von 5 Mill. Pesos, 1854 dagegen bestanden 42 Fabriken mit 126176 Spindeln, einem jährlichen Verbrauche von 125833 Ctrn. Baumwolle und einer Production von 875224 Mantas. Der Werth der Wollmanufacturen wurde 1844 auf 2 Mill. Pesos geschätzt und wird seitdem wol nicht viel zugenommen haben. Von den übrigen neuen Industriezweigen hat sich die Papierfabrikation verhältnißmäßig bedeutend gehoben und deckt wenigstens an Druckpapier den Bedarf des Landes. Den Werth der gesammten mexicanischen Gewerbthätigkeit, welcher für 1817 auf 61 Mill. Pesos angegeben wurde, glaubt Lerdo de Tejada für die Gegenwart auf 90—100 Mill. Pesos anschlagen zu dürfen, wovon jedoch der größte Theil auf die mit der Bodencultur im engsten Zusammenhange stehende Production von Zucker, Pulque u. s. w. kommt.

In Bezug auf den Handel ist Mexico trotz seiner günstigen Lage zwischen zwei großen Weltmeeren und seiner außerordentlich reichen natürlichen Ausstattung doch in mancher Beziehung ungünstig von der Natur gestellt worden. Der eigenthümliche orographische Bau des Landes bedingt eine große Abgeschlossenheit und Unzugänglichkeit, namentlich eine sehr schwierige Verbindung der Hauptstadt mit der Küste; dazu kommt ferner der Mangel an schiff-

Digitized by Google

baren Flüssen und an guten Hafenplätzen, sowie das verderbliche Klima in den Seehäfen. Um diese ungünstigen natürlichen Verhältnisse durch die Kunst möglichst auszugleichen, hat die spanische Regierung nicht genug, die republikanische fast gar nichts gethan. Kurz vor der Revolution hatten die Spanier noch den großartigen Straßenbau von Mexico über Jalapa nach Veracruz vollendet, in der Zeit der politischen und finanziellen Zerrüttung des Landes seit der Unabhängigkeit aber waren die vorhandenen Straßen nicht einmal gehörig unterhalten worden. Auch die unter der zweiten Dictatur von Santa-Anna durch ein Gesetz vom 10. Mai 1853 errichtete Generaldirection der Wege (Administracion general de caminos y peages) brachte wenig oder gar keine reelle Besserung und ging mit dem baldigen Falle Santa-Anna's wieder zu Grunde; doch verdankt man ihr einen allgemeinen Bericht über die ihr zugewiesenen Straßen vom Jahre 1854. Die Eisenbahnen kommen bisjetzt in Mexico noch gar nicht in Betracht. Zwar ist schon seit dem Jahre 1843 mit dem Bau einer Eisenbahn von Veracruz nach der Hauptstadt begonnen worden, doch war sie 1857 trotz enormer Kosten erst in einer Länge von drei Leguas bis Tejeria vollendet. Im folgenden Jahre wurde sie vier Leguas weiter gebaut bis zur Station Loma de Piedro (de San-Juan) und regelmäßig, jedoch meist mit Maulthieren, befahren. Seit kurzem ist auch noch eine kleine Zweigbahn nach Medellin dem Betrieb übergeben. Concessionen sind zwar noch zu vielen Eisenbahnen ertheilt, doch werden diese wol lange leere Projecte bleiben. Die Unsicherheit der Straßen durch Räuber und Wegelagerer vermehrt noch die Hindernisse des Verkehrs. Die Hauptpunkte des Landes sind durch regelmäßige, guteingerichtete Diligencencurse verbunden, deren Gesammtlänge 422 Leguas oder 237 deutsche Meilen beträgt; der Postdienst beschränkt sich auf den Estafettendienst und die Beförderung von Briefen und Zeitungen; die elektrischen Telegraphenlinien betragen 244 Leguas. Die Waarentransporte geschehen meistens durch beladene Maulthiere und Pferde, und sind daher sehr langsam und kostspielig. Die großen Geldtransporte (conductas) finden zu bestimmten Terminen unter dem Schutze einer entsprechenden Truppenmacht statt. Dem auswärtigen Handel Mexicos waren unter der spanischen Herrschaft anfangs außerordentliche Beschränkungen auferlegt, und erst später wurden ihm bedeutende Erleichterungen gewährt. Nachdem Cadiz lange Jahre hindurch das Monopol für den directen Handel mit den spanischen Colonien durch die von der Regierung privilegirten sogenannten Registerschiffe genossen hatte, wurde durch die berühmte Ordenanza oder Pragmatica del comercio libre vom 12. Oct. 1778 13 spanischen Häfen der Verkehr mit den Colonien freigegeben, und die wohlthätigen Folgen dieser neuen Einrichtung zeigten sich sofort. In Neuspanien waren nur Veracruz und Acapulco für den auswärtigen Handel geöffnet. In den folgenden Jahren wurden dem Handel weitere Freiheiten gewährt, 1820 auch das Monopol von Veracruz aufgehoben, und eine Reihe von mexicanischen Häfen dem spanischen Handel geöffnet. Während der letzten 25 Jahre der spanischen Herrschaft (1796—1820) betrug der jährliche Durchschnitt:

der Ausfuhr	1) für Rechnung der Kaufleute . . .	11,181368	
	2) für Rechnung des königlichen Schatzes	8,340668	19,522036 Pesos
der Einfuhr	1) für Rechnung der Kaufleute . . .	10,364237	
	2) für Rechnung des Königs	1,500000	11,864237 „

also Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr von Veracruz 1796—1820 in jährlichem Durchschnitt . . . . . 31,386273 Pesos.

Mit der Unabhängigkeitserklärung Mexicos (1821) hörte das alte Colonial- und Prohibitivsystem auf, die Häfen wurden dem freien Handel der ganzen Welt geöffnet, und der mexicanische Handel nahm einen ganz andern Charakter an. Die spanischen Kaufleute verließen meistens das Land, und Fremde, besonders Engländer, Franzosen, Deutsche und Nordamerikaner kamen herbei und errichteten Handelshäuser in den Hafenplätzen und in den großen Städten im Innern. Allein das Land gewann durch diese Freigebung des Verkehrs eben nichts, denn an die Stelle des regelmäßig verwalteten spanischen Staatsmonopols trat jetzt das Vorrecht einzelner Reichen, welche die Staatsmonopole pachteten und auf das ärgste ausbeuteten. Im Jahre 1828 betrug der Werth der Einfuhr 9,947827 Pesos (und zwar 9,244831 auf die atlantischen Häfen und 702996 auf die der Südsee), die Ausfuhr 14,488786 Pesos (13,911244 auf die atlantischen und 577544 auf die Südseehäfen). Den Hauptartikeln nach bestand die Einfuhr im Jahre 1828 in:

Digitized by Google

Manufacturwaaren in Flachs und Hanf (davon fünf Achtel aus Deutschland)	für	1,711051	Pesos
„ „ Wolle (hauptsächlich aus England und Frankreich)	„	245901	„
„ „ Seide (davon zwei Drittel bis drei Viertel aus Frankreich)	„	398003	„
„ „ Baumwolle (besonders aus England, Nordamerika und Frankreich)	„	3,417766	„
Spirituosen und Eßwaaren	„	3,244498	„
Quincaillerieswaaren (Frankreich)	„	306614	„
Arzneiwaaren, Droguen und Parfümerien	„	20260	„
Papier, Bücher	„	130638	„
Favence, Porzellan und Glaswaaren (englische und böhmische)	„	332819	„
Möbeln und hölzerne und metallene Geräthe	„	57187	„
Maschinen und Instrumente für Minen, Wissenschaften und Künste	„	44123	„
Die Ausfuhr bestand in:			
Gemünztem Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	10,927939	„
Verarbeitetem Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	160416	„
Barren-Silber (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	790471	„
Gemünztem Golde (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	497808	„
Ungemünztem Golde (hauptsächlich nach England und Nordamerika)	„	10651	„
Cochenille (30716 Arroben)	„	1,778323	„
Sonstigen Landesproducten, als Vanille, Sarsaparilla, Jalapa, Indigo, Piment, Ochsenhäute und Ochsenhörner, Farbhölzer, etwas Kaffee und Zucker	„	323175	„

Für die folgenden Jahre, von 1828—51, ist der Werth der Ein- und Ausfuhr nur annähernd durch Schätzungen zu ermitteln, und man kann beide zu je 20 Mill. Pesos durchschnittlich im Jahre anschlagen. Über den Antheil der verschiedenen Staaten an der Gesammteinfuhr sind die Angaben verschieden. Nach v. Richthofen beträgt der Antheil Großbritanniens daran etwa 43 Proc., der Deutschlands 24, der Frankreichs, Belgiens und der Schweiz 16, der von Nordamerika 9 Proc. u. s. w. Von den 3,776000 Pesos, dem Antheil Deutschlands, sollen 3 Mill. auf den Zollverein, darunter 1,500000 Pesos auf Preußen, 750000 auf das Königreich Sachsen u. s. w. fallen. Der mexicanische Finanzminister Miguel Lerdo de Tejada macht indessen in seinem Werke über den auswärtigen Handel der Republik (vom Jahre 1853) hiervon sehr abweichende Berechnungen. Nach diesem Werke liefen in sämmtlichen Häfen der Republik im Jahre 1851 839 Schiffe ein, worunter 219 Dampfschiffe, und vertheilten sich dieselben folgendermaßen nach ihren Flaggen: 436 nordamerikanische, 108 britische, 69 französische, 68 mexicanische, 61 spanische, 24 hamburgische, 13 dänische, 12 peruanische, 9 chilenische, 9 äquatorianische, 8 bremische, 8 sardinische, 5 belgische, 3 preußische und je 1 brasilisches, venezolanisches, portugiesisches, schwedisches, norwegisches und hannoverisches. Den Häfen nach vertheilen sich diese Schiffe wie folgt:

Häfen.	Zahl der Schiffe.	Tonnenzahl.
Veracruz	176	28224,00
Tampico	75	7704,08
Campeche	49	6992,68
Sisal	32	4239,45
Tabasco	37	3739,45
Acapulco	205	131330,00
Manzanillo	10	1402,50
San-Blas	74	30321,00
Mazatlan	139	36762,00
Altata	5	1158,00
Guaymas	37	4835,21
Zusammen	839	256762,21.

Weitere ausführliche Angaben über den Antheil der verschiedenen fremden Länder an dem Handel Mexicos finden sich bei Wappäus, doch würde uns hier eine weitere Mittheilung darüber zu weit führen.

Digitized by Google

Die mexicanische Handelsmarine ist sehr unbedeutend. Im Jahre 1854 zählte sie im ganzen 79 Schiffe (darunter nur ein Dampfschiff) von zusammen 6551 Tonnengehalt, und zwar 47 Schiffe auf der Ostküste, 32 auf der Westküste.

Über den Binnenhandel, welcher sich auch größtentheils in den Händen von Fremden, besonders von Spaniern befindet, fehlt es durchaus an statistischen Angaben. Die Schätzung seines jährlichen Belaufs auf 400 Mill. Pesos von dem schon erwähnten Lerdo de Tejada scheint viel zu hoch gegriffen.

In ihrer geistigen Cultur hat die mexicanische Bevölkerung seit der Selbständigkeit des Landes nur Rückschritte gemacht. Unter der spanischen Herrschaft befand sich das Schulwesen ganz in den Händen der Geistlichkeit, und die Volksbildung stand fast auf derselben Stufe wie im Mutterlande. Nach Erlangung der Selbständigkeit suchte man aber alles Spanische über Bord zu werfen und im Unterrichtswesen französische und nordamerikanische Einrichtungen nachzuahmen, was aber so unglücklich ausfiel, daß schließlich durch ein Gesetz vom 23. Oct. 1846 das gesammte öffentliche Unterrichtswesen der Centralregierung entzogen und den Regierungen der einzelnen Staaten überwiesen wurde. Trotz verschiedener Anstrengungen befinden sich indeß die Erziehungs- und Unterrichtsanstalten in der Republik in einem sehr traurigen Zustande. Für den Elementarunterricht gibt es in fast allen Staaten der Republik öffentliche Schulen sowie in allen bedeutendern Orten Privatinstitute. Für den höhern Unterricht sorgen 10 kirchliche Seminarien (Seminarios conciliares), welche durch den Klerus unterhalten und geleitet werden, in Mexico mit 488, Puebla mit 599, Morelia mit 360, Guadalarara mit 733, Monterey mit 250, Oaxaca mit 200, Merida mit 224, Durango mit 175, Chiapas mit 24 und Culiacan mit 30 Studirenden; ferner die 9 Nationalcollegien, welche sich in der Hauptstadt befinden und von der Centralregierung und aus eigenen Fonds erhalten werden, nämlich das von San-Ildefonso mit 240 Zöglingen (1857), von San-Juan de Letran mit 171, von San-Gregorio unter der Obhut der Jesuiten mit 140, die medicinische Schule mit 206, die Bergwerksschule mit 228, die Akademie der schönen Künste von San-Carlos mit 274, das Militärcollegium mit 97, die Landbauakademie mit 145 und die Handelsakademie mit 87 Zöglingen. Auf der Universität in Mexico werden jetzt keine Vorlesungen mehr gehalten. Die genannten Unterrichtsanstalten stammen zum größten Theil noch aus der spanischen Zeit, und ihre Leistungen zu Anfang dieses Jahrhunderts werden von A. v. Humboldt als ganz vorzüglich gepriesen; seit jener Zeit aber sind sie namentlich durch Entziehung ihrer Mittel sehr zurückgekommen. Außerdem befinden sich noch in den meisten Einzelstaaten Collegien und höhere Schulen, welche von den Particularregierungen unterhalten werden, aber noch viel mehr durch Mangel an Fonds leiden. Auch die Sammlungen für die Wissenschaften und Künste, die Museen u. s. w., welche früher durch ihre Schätze die größte Bewunderung erregten, sind durch die Revolutionen sehr herabgekommen und vernachlässigt worden.

Wir haben schon oben gesehen, daß das mexicanische Kirchenwesen nach der Eroberung genau nach spanischem Muster eingerichtet, aber direct und alleinig unter die Oberhoheit des Königs von Spanien gestellt wurde. Im Jahre 1810 zählten das Erzbisthum und die acht Bisthümer, in welche das Vicekönigreich eingetheilt war, zusammen 1073 Pfarreien mit 2300 wirklichen Geistlichen, 149 Mönchsklöster mit 1931 Mönchen und 57 Nonnenklöster mit 1962 Nonnen. Die Zahl sämmtlicher geistlicher Personen wird auf 10000 angeschlagen. Die Einkünfte der Bischöfe und Domkapitel bestanden zum großen Theil in den geistlichen Zehnten, deren Gesammtjahresertrag mindestens 2 Mill. Pesos betrug. Außerdem besaß die mexicanische Kirche noch ein Kapitalvermögen von wenigstens 44.500000 Pesos, ein Grundeigenthum von etwa 3 Mill. und ein Inventar von ungefähr 96 Mill. Pesos Werth. Das Kapitalvermögen der Klöster mochte 9 — 10 Mill. Pesos betragen. Die Einkünfte der Pfarrer beruhten auf Communalabgaben und Gebühren, zum Theil von übermäßiger Höhe. Die Trennung vom Mutterlande hatte zunächst auch eine Zerreißung aller kirchlichen Beziehungen zu Rom zur Folge. Durch die spanische Regierung veranlaßt und genöthigt durch den hervorragenden Antheil, welchen ein Theil des mexicanischen Priesterstandes an der Revolution gegen Spanien genommen hatte, erließ der Papst am 24. Sept. 1824 ein allgemeines Verdammungsurtheil über die mexicanische Unabhängigkeitserklärung. Infolge dessen verließ ein großer Theil der Geistlichkeit das Land, und bald waren die meisten Bisthümer verwaist, die Hälfte der Pfarrstellen unbesetzt und es traten in allen kirchlichen Handlungen die größten Stockungen ein. Als endlich Spanien 1837 die Unabhängigkeit Mexicos anerkannt hatte, konnten auch mit Rom wieder directe Verbindungen angeknüpft werden. Nach der Föderalverfassung vom Jahre 1824 war

Digitized by Google

nun zwar die Religion der mexicanischen Republik die katholisch apostolisch-römische geblieben mit Ausschluß und Verbot der Ausübung einer jeden andern, allein das bis dahin von der spanischen Krone geübte Patronatsrecht war auf die Regierung der neuen Republik übertragen worden, und dieses wurde von der mexicanischen Regierung entschieden festgehalten, von dem päpstlichen Stuhle aber niemals definitiv anerkannt. Hierin lagen die Hauptschwierigkeiten für die Regelung der kirchlichen Verhältnisse der Republik, und erst nach langen Verhandlungen wurde durch gegenseitige Concessionen wenigstens nach und nach so viel erreicht, daß die erledigten Bischofssitze wieder besetzt, ein eigener Gesandter der Republik beim römischen Stuhl zugelassen und endlich (1851) ein apostolischer Delegat nach Mexico zur definitiven Regelung der kirchlichen Verhältnisse Mexicos mit Rom gesandt wurde. Die Mission des letztern ist jedoch bis auf die neueste Zeit ohne den erwünschten Erfolg geblieben, weil die Regierung und der Congreß ihn nur unter wesentlichen Beschränkungen seiner Befugnisse anerkennen wollten, und dann der mit erneueter Heftigkeit ausgebrochene Bürgerkrieg zwischen Miramon und Juarez eine endgültige Ordnung der kirchlichen Verhältnisse ganz unmöglich machte. Eingetheilt war die Republik in das Erzbisthum von Mexico und in 13 Bisthümer, die von Puebla, Michoacan (Valladolid), Xalisco (Guadalarara), Nuevo-Leon (Monterey), Oaxaca, Durango, Yucatan, Chiapas, Sonora, Niedercalifornien, San-Luis Potosi, Veracruz und das Collegialbisthum von Nuestra Señora de Guadalupe. Im Jahre 1853 wurde auch der bis dahin in der Republik nicht zugelassene Jesuitenorden wiederhergestellt und ihm seine frühern Grundstücke und Renten zurückgegeben. Die mexicanische Geistlichkeit hat aber seit der spanischen Zeit sowol an Bildung und moralischem Werth wie auch an Zahl abgenommen, ferner ist der Reichthum und infolge alles dessen auch der Einfluß des Klerus bedeutend geringer geworden. In dem letzten Bürgerkriege war die kirchliche Partei dann in Verbindung mit den Conservativen oder Reactionären im Kampfe gegen die liberale, antikirchliche Partei unterlegen, und der siegreiche Führer der letztern hatte vollständige Religionsfreiheit für die Republik, Aufhebung der Klöster und Expropriation des Klerus verkündet.

Die Staatsform ist in Mexico, wie wir in dem Überblick über seine politische Geschichte gesehen haben, seit der Unabhängigkeit des Landes in ständigem raschen Wechsel gewesen. Die Föderalacte von 1824, welche noch den längsten Bestand hatte und auch bei den meisten Veränderungen als Grundlage der verschiedenen Verfassungen des Landes diente, ist ihrem wesentlichen Inhalte nach oben mitgetheilt. Durch eine „Reformacte" vom 21. Mai 1847 erhielt sie die später für erforderlich gehaltenen Abänderungen. Bei der Centralisirung der Republik wurde die am 1. Jan. 1837 sanctionirte, publicirte und beschworene Constitution zu Grunde gelegt, und diese wurde auch nach der ersten Dictatur Santa-Anna's durch die Verfassung vom 12. Juni 1843 im allgemeinen wiederhergestellt. Die souveränen Einzelstaaten der Föderalrepublik wurden hierbei in bloße Departimentos umgewandelt, deren Behörden von der Centralregierung abhängig waren. Die neueste Verfassung endlich, welche 1857 von dem demokratischen Congreß berathen war, stellte den Föderalismus wieder her, griff aber in radicaler Weise die Vorrechte von Heer und Geistlichkeit an. Der Widerstand der letztern und der conservativen Partei überhaupt machte indeß ihre Einführung unmöglich, bis die Liberalen unter Juarez, welche sich unter ihrem Banner sammelten und sich deshalb auch die constitutionalistische Partei nannten, schließlich den Sieg davontrugen. Von einer gegenwärtig bestehenden Staatsform kann natürlich nicht die Rede sein, da durch die französische Intervention die ganzen staatlichen Verhältnisse in jedem Fall eine vollkommene Umgestaltung erfahren werden. Die Eintheilung der Ministerien hat zwar mannichfach gewechselt, in der Regel aber waren die Geschäfte unter sechs sogenannte Secretarias de Estado getheilt, nämlich: 1) de relaciones exteriores (das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Chef meist zugleich Premierminister war), 2) de relaciones interiores oder de gobernacion (Ministerium des Innern), 3) de justicia, instruccion publica y negocios ecclesiasticos (für Justiz, öffentlichen Unterricht und kirchliche Angelegenheiten), 4) de fomento, colonizacion, industria y comercio (für Fortschritt, Colonisation, Industrie und Handel), 5) de guerra y marina (für Krieg und Marine) und 6) de hacienda y credito publico (für Finanzen und öffentlichen Credit). In der Organisation der Justiz und noch mehr in der Rechtspflege herrscht die größte Anarchie, was außer in der allgemeinen moralischen und politischen Verderbniß vorzüglich in der ungeheuern Menge von Gesetzen und Verordnungen seinen Grund hat, die theils aus der spanischen Zeit herstammen, theils durch die Congresse und die Legislaturen der einzelnen Staaten in unglaublicher Fülle gemacht worden, und vielfach unter sich und mit dem Geiste der frühern Gesetz-

Digitized by Google

gebung in Widerspruch stehen. Dadurch ist durchgängig an die Stelle des geschriebenen Rechts eine handwerksartige Praxis von großer Willkür getreten. Für den Handel, das Bergwesen, den Klerus und das Heer bestehen eigene Gesetzbücher. Der verhältnißmäßig geordnetste und beste Theil der Justizpflege ist noch in den durch Gesetz vom 15. Nov. 1841 eingeführten Handelstribunalen der größern Städte anzutreffen, welche aus jährlich neugewählten Kaufleuten bestehen, denen ein rechtsverständiger Assessor, besoldet, aber ohne Votum, beigegeben ist. Der Handelsstand ist in den Orten, wo diese Tribunales mercantiles bestehen, mit der Justizpflege, die sie gewähren, sehr zufrieden und hat überall für die Erhaltung derselben Sorge zu tragen gesucht.

Über die Stärke und Organisation des *Heeres* fehlt es an neuern zuverlässigen Angaben gänzlich. Mit jeder Änderung im Gouvernement ist auch die mexicanische Heeresorganisation geändert worden. Die Armee theilt sich in das stehende Heer (ejercito permanente) und die Nationalgarde (guardia nacional). Im Jahre 1852 (für welches v. Richthofen genauere Angaben über das mexicanische Kriegswesen mittheilt) bestand die Infanterie aus 10 Bataillonen, 2 Compagnien und dem Invalidencorps mit 270 Offizieren und 3346 Mann, die Cavalerie aus 6 Corps mit 110 Offizieren und 1054 Mann, während die Sollstärke für beide Waffen zusammen 9720 Mann, also mehr als das Doppelte des Effectivbestandes betrug. Die Artillerie zählte damals 73 Offiziere und 800 Mann, während ihre Sollstärke ebenfalls fast doppelt so groß war, und von Geschützen (hauptsächlich 8- und 12pfündigen Kanonen) und Fuhrwerken sehr wenig vorhanden war. Auch in der Ausrüstung der zum Schutze der Nordgrenzen gegen die wilden Indianerstämme errichteten Militärcolonien fehlte mehr als die Hälfte des Sollbestandes an Mannschaft und noch weit mehr an Pferden und Maulthieren. Ein Gesetz Santa-Anna's vom 20. Mai 1853 sollte das Heer neu organisiren, und dieses künftighin aus der permanenten Armee mit 26553 Mann und der activen mit 64946, also im ganzen 91499 Mann stark sein. Die französischen Berichte über die Stärke des mexicanischen Heeres beim Beginn der gegenwärtigen Expedition geben dasselbe auf 91000 Mann an, doch sind diese Angaben jedenfalls sehr übertrieben. Das Heer soll sich eigentlich durch Werbung rekrutiren; da diese jedoch nicht ausreicht, so ist die alte spanische Aushebung der Leva oder des Rekrutenpressens, wo jeder District sein Blutcontingent (contingente de sangre) zu stellen hat, das allgemein übliche Rekrutirungssystem. Soweit auch dieses nicht ausreicht, greift man sogar zu den Verbrechern in den Gefängnissen (presos y vagos) zurück, welche ihre Strafzeit dann im Heere abbüßen müssen. Disciplin, Ausbildung und Ausrüstung sind außerordentlich mangelhaft.

Die ganze *Marine* der Republik bestand 1855 aus 15 Fahrzeugen mit 40 Kanonen, von welchen 11 Schiffe mit 33 Kanonen auf das Departement Rio-del-Norte (Station im Mexicanischen Golf), die übrigen auf die Südsee kommen.

Die *befestigten Plätze* sind sämmtlich sehr vernachlässigt und in halbverfallenem Zustande. Die bedeutendste Festung ist die von Veracruz mit dem Fort Ulua, früher eine der stärksten und wichtigsten Festungen in Westindien. Viel unbedeutender sind die Befestigungswerke von Campeche, das kleine Fort San-Carlos de Perote, das Fort San-Diego de Acapulco und die Werke von Goatacoalcos am gleichnamigen Flusse, 1851 mit Rücksicht auf die Differenzen mit Nordamerika errichtet. Die Vertheidigungswerke von Puebla sind durch die beiden französischen Angriffe (1862 und 1863), für welche sie erst in bessern Stand gesetzt und verstärkt waren, berühmt geworden.

Auch über den gegenwärtigen Zustand der *Finanzen* läßt sich nichts Genaues angeben, da durch die Bürgerkriege der letzten Jahre und den Krieg mit Frankreich die Schulden und die Verbindlichkeiten des Staats sich in noch nicht zu berechnender Weise vermehrt haben. Die öffentliche Schuld Mexicos zerfällt in eine auswärtige und eine innere. Erstere betrug Ende 1855 55,816991 Pesos, letztere 61,950033, die Gesammtschuld also 117,767024 Pesos. Die auswärtige Schuld rührt von zwei Anleihen her, jede zu 8 Mill. Pesos, welche zur Fortsetzung des Unabhängigkeitskriegs in London contrahirt wurden, die eine zu 55 Proc. unter Stipulirung von 5 Proc. jährlichen Zinsen und gegen eine Commission von 5 Proc., die andere zu 86 Proc., 6 Proc. Commission und 6 Proc. Zinsen, welche 1857 mit einem Zuschlage von 12 Proc. ebenfalls in eine fünfprocentige umgewandelt wurde. Statt der 32 Mill. Pesos, für welche sich die Regierung verschrieben hatte, hat sie aber nur 11,197868 wirklich erhalten, zum Theil noch dazu nicht baar, sondern in übermäßig hoch angeschlagenen Kriegs- und Marinematerialien, und durch Schuldigbleiben der Zinsen und Transactionen der englischen Bankiers hat sich diese Schuld fortwährend gesteigert. Bei den reichen Hülfsquellen des Landes würde dieselbe

Digitized by Google

immerhin keine drückende sein, wenn jene Hülfsquellen von einer kräftigen Regierung bei geordneten Zuständen zur Geltung gebracht werden könnten. Allein bei den Zuständen, wie sie in den letzten Jahren in Mexico bestanden, ist an eine Erlangung von Mitteln zur Bezahlung der Interessen der Staatsschuld und sonach auch an einen Staatscredit nicht zu denken. Nach dem Budget von 1855 sollten die Ausgaben für 1856 betragen:

Für die Verwaltung in allen ihren Zweigen	5,294181 Pesos
„ Heer und Marine	4,309377 „
„ Einnahmebureaux	765327 „
„ die öffentliche Schuld (Interessen und Amortisation)	3,584690 „
„ die Municipalität	274750 „
mithin Total der Ausgaben . . .	14,228325 Pesos,

statt welcher aber mindestens 20 Mill. Pesos angenommen werden müssen. Zu diesen müssen noch die Gesammtausgaben der einzelnen Staaten mit 4,819203 Pesos gerechnet werden. Da die Gesammteinnahmen für 1856 aber nur zu 15 Mill. veranschlagt wurden, so ergiebt sich für dieses Jahr ein Deficit von 9,819203 Pesos. Die Mehrzahl der einzelnen Staatsregierungen ist ebenso insolvent wie die oberste Staatsregierung. Dahin ist es gekommen mit einem Lande, welches unter der spanischen Regierung zu Ende des vorigen Jahrhunderts einen jährlichen Überschuß von 8—10 Mill. Pesos lieferte, von denen das Meiste dem Mutterlande zufloß.

Literatur. A. v. Humboldt, „Essai politique sur le royaume de la Nouvelle Espagne" (2 Bde., Paris 1811; deutsch unter dem Titel „Versuch über den politischen Zustand des Königreichs Neuspanien", 5 Bde., Tübingen 1809—13). Mühlenpfordt, „Versuch einer getreuen Schilderung der Republik Mexico, besonders in Beziehung auf Geographie, Ethnographie und Statistik" (2 Bde., Hannover 1844). H. v. Richthofen, „Die äußern und innern politischen Zustände der Republik Mexico seit deren Unabhängigkeit bis auf die neueste Zeit" (Berlin 1859). Wappäus, „Geographie und Statistik von Mexico und Centralamerika" (Leipzig 1863). J. W. v. Müller, „Reisen in den Vereinigten Staaten, Canada und Mexico" (3 Bde., Leipzig 1864). K. Müller.

Miethe.[1]) Das Römische Recht behandelte das Pacht- und Miethverhältniß (locatio et conductio) —, dasjenige Vertragsverhältniß, zufolge dessen der Vermiether oder Verpachter einem andern, dem Miether oder Pachter, gegen von diesem zu zahlende Pacht, Miethzins oder Lohn den Gebrauch und die Benutzung seiner Sache zu gestatten oder gewisse Dienste zu leisten verspricht, im allgemeinen nach denselben Grundsätzen und Regeln. Die aus dem Contract entstehende Verbindlichkeit wurde perfect, sobald die Contrahenten über den Gegenstand und den Zins oder Lohn einverstanden waren. Die Vermiethung von fruchttragenden Grundstücken und von Gebäuden sowie von Diensten unterlag nach Römischem Recht wesentlich denselben Bestimmungen. Verschiedene neuere Gesetzgebungen sind dieserhalb abweichenden Rechtssystemen gefolgt, indem sie theils das Miethen und Vermiethen von Dienstleistungen (conductio locatio operarum und operis) zu der besondern, nach eigenthümlichen Regeln behandelten Lehre von Verträgen über Handlungen verweisen, unter welchen z. B. zufolge des Preußischen Allgemeinen Landrechts (Thl. I, Tit. 11) Verträge mit gedungenen Handarbeitern und Tagelöhnern, mit Handwerkern und Künstlern, über ein verdungenes Werk, über Bauten, ferner Lieferungs- und Verlagsverträge gleichzeitig vorkommen, theils aber die Verträge mit Dienstboten — sowol mit dem zur Familie in weiterm Umfange gerechneten gemeinen Gesinde wie mit den sogenannten Hausofficianten (Wirthschafts-, Forstbeamten, Hauslehrern und Erziehern), welche für gewisse einzelne Geschäfte gedungen sind, — unter einem besondern Titel über die Rechte der Herrschaften und des Gesindes behandeln (vgl. Allgemeines Preußisches Landrecht, Thl. II, Tit. 6), an dessen Stelle hinsichtlich der Dienstboten die besondere Gesindeordnung von 1810 getreten ist. Miethverträge jener und dieser Art unterliegen sonach besondern abweichenden Bestimmungen. Das Preußische Allgemeine Landrecht verweist ferner das Mieth- und Pachtverhältniß unter die Lehre vom Recht zum Gebrauch oder zur Nutzung fremden Eigenthums, insbesondere vom eingeschränkten Gebrauchs- und Nutzungsrecht fremder Sachen, während das sogenannte Gemeine oder Römische Recht die Miethe und Pacht im Obligationenrecht behandelt, deshalb auch dem Grundsatz folgt: „Kauf bricht Miethe." Hingegen bestimmt das Preußische Allgemeine Land-

1) Vgl. **Pacht**.

Digitized by Google

recht, „daß, soweit der Nutzungsberechtigte sich im wirklichen Besitz der zu gebrauchenden oder zu nutzenden Sache befindet, seine Befugniß die Eigenschaft eines dinglichen Rechts hat, sodaß mithin die Verpflichtung, ihm die Ausübung dieses dinglichen Rechts zu gestatten, auf jeden neuen Eigenthümer der belasteten Sache, welcher sein Recht von dem Besteller des Gebrauchs- oder Nutzungsrechts herleitet, mit übergeht.

Zwischen einem Mieth- und einem Pachtvertrag unterscheidet man nach dem Gegenstand der Sache, für welche ein Zins gezahlt wird. Ist die Sache lediglich zum Gebrauch bestimmt, so ist ein Miethvertrag vorhanden, und ein solcher wird bei städtischen Grundstücken in der Regel angenommen; ist dagegen die Sache gleichzeitig zur Nutzung überlassen, so ist ein Pachtvertrag vorhanden, für welchen die Präsumtion bei Landgütern gilt. Die Qualität des Pacht- oder Miethzinses, ob in baarem Gelde oder in einer Quantität von Früchten, hat auf die rechtliche Beurtheilung und Natur des Geschäfts keinen Einfluß. Ferner ist der Unterschied zwischen Mieth- und Pachtcontract nach Maßgabe einzelner Gesetzgebungen noch für die Form des Vertrags von Bedeutung. Dem Pachtvertrag widmet namentlich das Preußische Allgemeine Landrecht sehr ausführliche Bestimmungen, da die Verpachtung der Landgüter, unter andern auch der Domänen, eine große Bedeutung für die finanziellen wie volkswirthschaftlichen Verhältnisse des Staats und der Privatgrundbesitzer erhalten.

Zu den wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen, nach denen sich das gegenseitige Rechtsverhältniß von Miether und Vermiether regelt, gehören (namentlich auch zufolge des Preußischen Landrechts) die nachstehenden:

Der Miether erlangt nur den gemeingewöhnlichen Gebrauch oder die gewöhnliche Nutzung der Sache; bei Beschädigungen muß er für ein mäßiges Versehen haften. Bei eigentlichen Miethungen ist der Miether zu Lasten und Abgaben von der Sache, die er nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht verpflichtet; selbst die Lasten der Einquartierung sind in der Regel von dem Vermiether zu tragen. Hat der Miether jedoch diese Lasten vorschußweise geleistet, so kann er von dem Vermiether nur solche Verpflegungskosten, welche die Einquartierung vermöge allgemeiner oder besonderer Verordnungen zu verlangen berechtigt ist, fordern. Gesetzlich ist der Vermiether schuldig, die Sache während der vertragsmäßigen Zeit in brauchbarem Stande zu erhalten; er hat also auch die nöthigen Reparaturen, welche durch erlaubten Gebrauch oder durch Zufall entstanden sind, zu übernehmen. Der Rückstand zweier (vierteljährlicher) Termine berechtigt den Vermiether, den Vertrag vor Ablauf der bedungenen Zeit aufzukündigen. Der Miether, welcher länger als einen Monat durch höhere Gewalt oder durch Zufall des Gebrauchs der Sache entsetzt worden ist, kann verhältnißmäßigen Erlaß an Zinsen fordern. Zu Sublocationen ist der Miether ohne Einwilligung des Vermiethers nicht berechtigt; er darf ohne diese Einwilligung in seine Wohnung keinen Aftermiether für Geld aufnehmen. Das Recht des Aftermiethers hört nach der Regel: „Resoluto jure concedentis, resolvitur jus concessum", mit den Miethrechten des Hauptmiethers auf. Bei Miethungen unbeweglicher Sachen, welche durch die Bestimmung der Zeit des Contracts mit dem vertragsmäßig festgesetzten Endtermin nicht von selbst aufhören, muß die Aufkündigung in der Regel in den ersten drei Tagen desjenigen Vierteljahrs erfolgen, mit dessen Ablauf der Besitz geräumt werden soll; hingegen bei Miethungen beweglicher Sachen 24 Stunden vor diesem Termin. Innerhalb der vertragsmäßigen Zeit kann der Miethvertrag nur für den Fall einer nothwendigen gerichtlichen Veräußerung der Sache, und zwar sechs Monate vor Ablauf des Jahres, ebenso bei vorfallenden nothwendigen Hauptbauten, welche ohne Räumung nicht vorgenommen werden können, aufgekündigt werden. Dasselbe gilt für die Erben des Miethers, beim Tode des letztern sowie für den Miether selbst bei unfreiwilligen Änderungen in seiner Person, doch gegen Vergütigung eines halbjährlichen Miethzinses. Auf die vom Miether in die Wohnung eingebrachten, demselben eigenthümlich gehörigen Sachen hat der Vermiether wegen Rückständen am Miethzins ein Retentions- und Pfandrecht.

Mit Rücksicht auf die weite territoriale Ausbreitung der Herrschaft des französischen Civilrechts sind dessen zum Theil eigenthümlichen Bestimmungen über den Gegenstand dieses Artikels einige besondere Bemerkungen zu widmen, von denen bei der Verbindung von Pacht und Miethe unter dem beiden gemeinsamen Titel: „Vom Miethvertrage", ein Blick auf einzelne abweichende Pachtverhältnisse schon hier nicht umgangen werden kann. Es schließt sich das französische Recht im Buch III, Tit. 8 des Code civile „von dem Miethcontract" in seinem ganzen System an das Römische Recht nahe an. Dabei enthält es jedoch in den verschiedenen Kapiteln und Abtheilungen dieses Titels auch besondere Bestimmungen über die Miethe von Häusern und Mobilien, sodann

Digitized by Google

über die Pacht von Landgütern; im dritten Kapitel über den Miethcontract, soweit er Arbeit, Dienste und Industrie zum Gegenstand hat, demnach über Verdingung der Dienstboten und Handarbeiter, von Landfuhrleuten und Schiffern, von Bauanschlägen und verdungenen Werken. Endlich wird im vierten Kapitel über das eigenthümliche Verhältniß des Verpachtens und Verpachtens von Vieh und von den verschiedenen Arten solcher Pachtverträge gehandelt: von der einfachen oder gewöhnlichen Art, das Vieh zu verpachten (cheptel simple et ordinaire); der Verpachtung des Viehes zur Hälfte (der cheptel à moitié), von der einem Pachter — bei Verpachtung eines Guts — überlassenen Nutzung des Viehes, je nachdem derselbe für einen bestimmten Preis oder für einen aliquoten Theil der Früchte gepachtet hat, — im erstern Fall den Eisern-Viehcontract; endlich von einer Art von Viehpacht, die man nur in uneigentlichem Sinne Verpachtung des Viehes nenne. Im allgemeinen unterscheidet das französische Gesetzbuch zwei Hauptgattungen des Miethcontracts, den Miethcontract über Sachen und den Miethcontract über Dienste und Arbeit. Es bezeichnet den erstern als einen Contract, wodurch eine der Parteien sich anheischig macht, der andern eine bestimmte Zeit hindurch und gegen einen bestimmten Preis, den diese zu zahlen verspricht, den Gebrauch und Genuß einer Sache zu verschaffen, hingegen den letztern als einen Vertrag, wodurch eine der Parteien sich verpflichtet, für die andere gegen einen unter ihnen vereinbarten Preis etwas zu thun. Sodann werden diese Gattungen des Miethcontracts eingetheilt in Verträge über Häuser und Mobilien (bail à loyer), Pachtverträge über Landgüter (bail à ferme), Miethcontracte über Arbeit oder Dienste (loyer), Pachtcontracte über Vieh, dessen Nutzen zwischen dem Eigenthümer und dem, welchem das Vieh anvertraut ist, getheilt wird (bail à cheptel), und in die Unternehmungen eines auszuführenden Werks für einen bestimmten Preis, sofern der Stoff von demjenigen hergeschafft wird, für den die Arbeit geschieht (dévis, marché oder prix fait), für welche verschiedenen Arten einige specielle Regeln aufgeführt werden, wogegen die Verpachtung der Nationalgüter wie der Güter, welche Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehören, besondern Verordnungen vorbehalten wird.

Bei einem Streit über den Preis eines mündlich bedungenen Mieth- oder Pachtcontracts, dessen Vollziehung bereits angefangen hat, ohne daß eine Quittung existirt, soll dem Eigenthümer auf seinen Eid geglaubt werden, wenn es der Miether oder Pachter nicht vorzieht, auf Schätzung durch Sachverständige anzutragen. In Ermangelung eines ausdrücklichen Verbots im Vertrage ist der Miether und Pachter zur Aftervermiethung wie zur Cession berechtigt. Der Vermiether muß während der Dauer des Mieth-, resp. Pachtcontracts dem Miether den ruhigen Genuß der Sache verschaffen, auch alle daran nothwendigen Ausbesserungen, ausgenommen die kleinen Reparaturen, besorgen, sowie überhaupt die Sache ihrer Bestimmung gemäß nicht blos gewähren, sondern auch erhalten. Abweichend vom Römischen Recht bestimmt dann aber der Art. 1743, „daß, wenn der Vermiether die vermiethete Sache verkauft, der Erwerber kein Recht hat, den Pachter oder Miether, dessen Pacht- oder Miethcontract in authentischer Form ist oder ein gewisses Datum hat, zu vertreiben, es sei denn, daß dieses Recht im Contract ausdrücklich vorbehalten worden. Selbst in diesem letztern Falle soll der Miether, resp. Pachter zu der im Gesetz bestimmten Entschädigung berechtigt und der Eigenthümer die ebendaselbst bestimmte Kündigungsfrist innezuhalten verpflichtet sein. Schadenersatz und Leistung eines Interesses fallen nur weg, wenn der Miethcontract nicht in Form eines authentischen Acts ausgefertigt ist oder kein gewisses Datum hat. Seinerseits hat der Miether oder Pachter zwei Hauptverbindlichkeiten zu erfüllen; erstlich die, daß er die gemiethete Sache als ein guter Hausvater und nach derjenigen Bestimmung benutze, welche sie im Mieth- oder Pachtcontract erhalten hat, oder nach derjenigen, die sich beim Mangel einer Vereinbarung oder diesen Punkt nach den Umständen vermuthen läßt, zweitens daß er die Miethe oder den Pacht in den festgesetzten Fristen zahle. In Ermangelung einer Beschreibung hat der Miether die Vermuthung gegen sich, daß er die Sache in einem guten, brauchbaren Stande mit allen erforderlichen Ausbesserungen erhalten habe, und er muß sie, vorbehaltlich des Gegenbeweises, in einem solchen Stande zurückgeben. Der Miether ist deshalb verantwortlich für alle während seines Genusses entstandenen Deteriorationen, sofern er nicht beweisen kann, daß sie ohne sein Verschulden geschehen. Er ist sogar für Feuersbrunst verantwortlich, sofern er nicht beweist, daß das Feuer durch Zufall oder höhere Gewalt oder durch einen Fehler in der Bauart entstanden, oder daß das Feuer in einem Nachbarhause ausgekommen ist und sich fortgepflanzt hat. Ebenso ist er für die Verschlimmerungen und Schäden verhaftet, welche von Personen seines Hauses oder von Aftermiethern herrühren. Beim Miethen von Häusern ist ferner die Bestimmung bemerkenswerth (Art. 1752), daß der Miether, welcher das gemiethete Haus nicht mit hinreichenden Möbeln versieht, ermittirt werden

Digitized by Google

kann, sofern er nicht beruhigende Sicherheit für die Miethe bestellen kann. In verschiedenen Beziehungen entscheidet gerade beim Mieth- und Pachtverhältniß Ortsgebrauch.

Bei der Verdingung der Dienstboten und Handarbeiter soll demjenigen, der die Dienste gedungen hat, auf seine eidliche Versicherung in Fällen eines Streits darüber geglaubt werden: 1) wie viel Lohn ausbedungen worden, 2) ob Lohn des verflossenen Jahres gezahlt sei, 3) wie viel das laufende Jahr auf Abschlag gezahlt wurde.

Die einfache und gewöhnliche Verpachtung des Viehes ist als ein Vertrag bezeichnet, durch welchen man einem andern einiges Vieh zu hüten, zu nähren und zu pflegen unter der Bedingung überläßt, daß der Pachter die Hälfte des Zuwachses durch junges Vieh für sich haben, zugleich aber auch den Verlust zur Hälfte tragen soll. Auch durch Veranschlagung des Viehes zu einem gewissen Werthe wird der Pachter nicht Eigenthümer; er hat wie ein guter Hauswirth für die Erhaltung des Viehes zu sorgen, den Zufall zwar nicht zu vertreten, aber doch zu beweisen. Geht ein Theil des Viehes zu Grunde, so wird der Verlust nach der ursprünglichen Taxe und nach der spätern bei Erlöschung des Contracts zu bewirkenden Abschätzung gemeinschaftlich getragen; den Nutzen von der Milch, dem Dünger und der Arbeit des Viehes bezieht der Pachter allein; Wolle und Zuwachs an jungem Vieh durch Zeugung werden getheilt. Kein Theil kann über Stücke Vieh aus der Heerde, es mag zum Hauptstamm oder zum nachherigen Zuwachs gehören, ohne Bewilligung des andern verfügen; das Scheren der Wolle muß vorher dem Pachter angezeigt werden. Das Gesetz verbietet ausdrücklich Vertragsbestimmungen darüber, daß der Pachter den ganzen Verlust des Viehes tragen soll, wenn er sich durch bloßen Zufall und ohne sein Verschen ereignen würde, ingleichen, daß sein Antheil am Verluste größer sein soll als sein Antheil am Gewinn, ferner daß am Ende des Pachts etwas mehr als das beim Antritt der Pacht hergegebene Vieh vorabgenommen werden solle.

Die Verpachtung des Viehes zur Hälfte bildet einen Societätsvertrag, nach welchem jeder der Contrahenten die Hälfte des Viehes herbeischafft, welches dann aber in Hinsicht auf Gewinn und Verlust gemeinschaftlich bleibt.

Beim sogenannten „Eisern-Viehcontract", wonach der Eigenthümer eines Meierhofs ausbedingt, daß der Pachter am Ende der Pachtjahre so viel Vieh zurücklassen soll, als der Taxe desjenigen, das er empfangen hat, an Werth gleichkommt, wird zwar auf den Pachter nicht das Eigenthum, hingegen die Gefahr übertragen. Dabei wird der Dünger des Viehes niemals ein persönliches Eigenthum des Pachters, sondern derselbe muß ausschließlich zur Nutzung des Meierhofs verwandt werden. Der Verlust selbst des ganzen Viehstandes, auch wenn er nur von einem Zufall herrührt, kommt in Ermangelung eines entgegengesetzten Abkommens ausschließlich auf Rechnung des Pachters. Es ist der Pachter nicht berechtigt, am Ende der Pachtung das Vieh durch Zahlung der ursprünglichen Taxe an sich zu behalten, vielmehr muß er einen Viehbestand zurücklassen, der demjenigen, den er empfangen hat, an Werth gleichkommt. Ist dagegen einem Pachter, welcher für einen aliquoten Theil der Früchte gepachtet hat, die Nutzung des Viehes überlassen, so trifft ein ohne sein Verschulden eingetretener völliger Verlust des Viehstandes den Verpachter.

Wir haben dieser über Viehpachtcontracte im Code civile vorkommenden eigenthümlichen Bestimmungen specieller erwähnen zu müssen geglaubt, weil dergleichen Bestimmungen in verschiedenen deutschen Gesetzbüchern, besonders auch in dem Preußischen Allgemeinen Landrecht, theils nur in Verbindung mit der Pacht von Landgütern vorkommen, theils davon erheblich abweichen und die abgesonderte bloße Verpachtung von Vieh bei den landwirthschaftlichen Verhältnissen in Deutschland im allgemeinen, und jedenfalls in den preußischen Provinzen ungebräuchlich und unbekannt ist. W. A. Lette.

Milde Stiftung, s. Stiftungen.

Militärcolonien. Die Geschichte der Militärcolonien hängt einerseits sehr enge mit der Geschichte der Eroberungen und Staatengründungen, andererseits mit der nationalökonomischen Entwickelung der Völker zusammen. Die Völker des Alterthums, wenn sie ein fremdes Land mit Krieg überzogen, wenn sie dessen bewaffnete Macht, soweit sie von Staats wegen regulirt war, besiegt hatten, ließen in diesem Lande stets Colonien zurück, welche neben der bürgerlichen auch eine militärische Organisation erhielten, welche die Gesittung des Mutterlandes hierher in die Fremde übertrugen und sie im Nothfall durch die Waffen gegen die widerspenstigen Eingeborenen schützten und im Fall günstiger Aufnahme weiter ausbreiteten. Oder hatten sie es mit Ländern zu thun, denen ein staatlicher Organismus mangelte, in denen viele kleine, schwache Stämme beieinander wohnten, so gründeten sie auch wol sogleich in dessen Mitte eine Colonie mit bürger-

Digitized by Google

licher und militärischer Organisation, welche die Herrschaft des Mutterlandes allmählich feststellte und ausbreitete. Aus den Lagern der römischen Legionen in den unterworfenen oder halbunterworfenen Ländern wurden bei einigermaßen längerm Verweilen sofort Colonien, und eine Reihe solcher Colonien bildete nun die Basis für eine weitere Ausbreitung der Herrschaft durch eine neue, weiter vorgeschobene Linie von Lagern, welche sich auch alsbald wieder in Colonien verwandelten. Diese sämmtlichen Colonien der Völker des classischen Alterthums sind einerseits ganz deutlich als Militärcolonien bezeichnet, andererseits sind sie aber oder werden sie sehr schnell sogleich zu Städten, und die Colonisation knüpft sich selbstverständlich somit an den Handel und die Industrie an. Und dieser Zug geht nicht blos durch die von uns so genannten classischen Völker des Alterthums, sondern mit wenigen Ausnahmen durch alle Völker des Alterthums. Wir erinnern hier nur an die Philister in ihren Niederlassungen an der syrischen Küste. Was uns aber noch weit merkwürdiger scheint als dieses, ist eine Militärcolonie des Alterthums, welche, obgleich nicht auf Handel und Industrie, sondern auf den Landbau gestützt, dennoch den Zusammenhalt ihrer Glieder, das Zusammenwohnen derselben in einer Stadt festhielt, die Militär- oder Eroberungscolonie Sparta in dem Lande Lacedämon.

Wie sonderbar nimmt sich diese Erscheinung aus, wenn man sie mit denjenigen des Mittelalters und den Anfängen der modernen Staatenbildung durch die Militärcolonien der germanischen Heergefolge vergleicht, aus denen die Lehnstaaten hervorgingen. Unter die germanischen Heergeleite, welche glücklich erobernd die Länder Europas sich unterwarfen, ward stets ein großer Theil von dem gewonnenen Land und Boden vertheilt, unter Bedingungen, deren Erfüllung ursprünglich im Interesse aller so deutlich lag, daß alle an ihnen festhielten, und daß dies zur Begründung des eigentlichen Lehnssystems und des Dienstadels führen und deren Nichterfüllung den Sturz des Feudalsystems in seinem wesentlichen Punkte zur Folge haben mußte. Die freien Germanen, unter welche nach dem Recht der Eroberung aus deren Gewinn der eroberte Grund und Boden vertheilt wurde, hielten sich nicht in einzelnen Städten zusammen, sondern verbreiteten sich isolirt und als kleine Herren über die gesammten eroberten Länder, jeder mit geringem Gefolge über ein kleines Gebiet eine mehr oder minder eingeschränkte Herrschaft übend.

Die Vertheilung der Gebieter, welche zugleich das Heer waren, in viele kleine Militärcolonien, also über das ganze Land, trug offenbar sehr vieles zu dem raschen Wandel von Staatsformen und Staatenbildungen im Mittelalter bei, und die Bemerkung mag hier keineswegs überflüssig erscheinen, daß die Herrschaft der Freien, wo sie sich in Städten sammelten, länger in den alten Formen dauerte als dort, wo sie sich über die Güter vertheilten, länger die Herrschaft der Kaufleute als diejenige der Ritter.

Auch wo die Militärcolonien zuerst als reine Militärcolonien auftreten, können sie es nicht versäumen, sich bald mit dem Landbau oder mit Handel und Industrie in Verbindung zu setzen, und wenn sie fortbestehen wollen, deren Beherrschung an sich zu reißen. Man blicke die Geschichte der Kreuzzüge durch und man lerne an der Herrschaft des Deutschen Ritterordens über das eroberte heidnische Preußen, wie sehr die Erkenntniß der Interessen der Zeit und ihre daraus entspringende Beherrschung für die Behauptung einer Herrschaft nothwendig ist, welche durch Militärcolonien begründet wird.

Ein Militärstaat, welcher reiner Militärstaat bleiben und kein Interesse neben demjenigen der Soldaten anerkennen wollte, ist niemals groß geworden und hat immer in unglaublich kurzer Zeit untergehen müssen, selbst in den Zeiten, in denen eine Soldatenkaste nicht als etwas durchaus Unvernünftiges erschien. Um wie viel schneller muß ein Militärstaat in Zeiten verfallen, in denen der Bestand einer Soldatenkaste gar keine Entschuldigung, viel weniger eine Berechtigung hat. Man verfolge hier die Geschichte des Staats der Vandalen in Afrika und seines unglaublich raschen Verfalls.

Die alte polnische Castellaneiverfassung kann man wesentlich betrachten als eine Fixirung der Verhältnisse der Militärcolonien, welche das Land ursprünglich beherrschten, mit Bezug auf den Schutz des Landes gegen die äußern Feinde. Sehr merkwürdig sind auch diejenigen Militärcolonien, welche Heinrich der Finkler an der deutschen Elbgrenze gegen die Slawen errichtete, indem er ursprünglich die Einrichtungen des Burgrechts, wie es den slawischen Nachbarn geläufig war, zu ihrer Grundlage machte, die sich aber bald in eigentlich deutsche Städte mit ebenso gewerblich thätigen als waffentüchtigen Bürgern verwandelten.

Die überseeische Colonisation ist bis auf unsere Zeit mit der Anlage von Militärcolonien Hand in Hand gegangen; wenn auch die Verhältnisse dieser Militärcolonien mit dem Wan-

Digitized by Google

del, der in den Heereseinrichtungen vor sich gegangen ist, sich gegen früher erheblich geändert haben, finden wir sie doch immer zur Zeit der Colonisation Amerikas, wie Ostindiens, wie Algeriens u. s. w.

In Europa bestanden theils noch bis vor ganz kurzem und bestehen theils noch drei Colonialcomplexe, welche vorherrschend als Militärcolonien bezeichnet zu werden pflegen.

In Rußland ward im Jahre 1818 auf den Vorschlag des Generals Araktschejew mit der Colonisation von Truppenkörpern des Heeres dergestalt begonnen, daß man mit der Heeresverfassung den Ackerbau in die engste Verbindung brachte. Nach und nach wurden zwei Grenadierdivisionen zu Fuß, zwei vollständige Cavaleriecorps und drei einzelne Cavaleriedivisionen zur Colonisation verwandt. Von dem ganzen Ländercomplex, welcher einem größern Truppenkörper zugewiesen war, gehörte die eine Hälfte der Krone an, um zum Unterhalt der Truppen, zur Besoldung und Verpflegung benutzt zu werden, die andere Hälfte gehörte den Colonisten als freies Eigenthum; dieselben mußten aber auch die andere Hälfte frondienstweise bebauen. Die Güter erbten vom Vater auf den ältesten Sohn; dieser war vom Militärdienst frei, aber alle Soldaten, welche für den colonisirten Truppenkörper ausgehoben wurden, gingen aus den Colonistenfamilien hervor. Die Truppen lagen in den verschiedenen Dörfern im Quartier und halfen in den dienstfreien Zeiten auch bei den Ackerbaugeschäften. Die ganze Verwaltung stand unter den Militärbefehlshabern. Die Einrichtung zeigte sehr bald vielfache Mängel, namentlich hatte sie auch keinesfalls den Vortheil, den man sich hauptsächlich von ihr versprochen, denjenigen der Billigkeit. Mit der Anbahnung der Befreiung der Bauern konnte sie sich nun vollends gar nicht vertragen. Kaiser Alexander II. begann daher schon im Jahre 1857 ihre Aufhebung.

In Schweden besteht außer den aus angeworbenen Freiwilligen zusammengesetzten Värfvade (Geworbenen), der Bevaering oder den conscribirten Truppen sowie den verschiedenen Milizen noch ein Corps von colonisirten Soldaten, von 33405 Mann mit etwa 4000 Pferden, die sogenannten eingetheilten Truppen oder die Indelta. Der Soldat der Indelta erhält von verpflichteten Grundbesitzern und aus Krongütern ein Wohnhaus mit zugehörigem Acker (Torp), außerdem jährlich eine kleine Summe Geldes und verschiedene Naturalien; die Infanterie wird jährlich auf 14 Tage, die Cavalerie auf vier Wochen zu Übungen einberufen. Während dieser Übungen erhalten die Truppen vollständigen Sold. Die sämmtlichen für die Indelta-Armee bestimmten Güter sind in Regimentsbezirke eingetheilt. Die Dienstpflicht des Indelta-Soldaten endet erst, wenn er nicht mehr dienstfähig ist.

Die österreichische Militärgrenze ist der schmale Landstrich, welche sich längs der ganzen Südgrenze Ungarns hinzieht. Mit Ausnahme der Bewohner der königlichen Freistädte, welche auf diesem Gebiet liegen, sind sämmtliche Männer vom zwanzigsten bis sechzigsten Lebensjahre dienstpflichtig; bis zum funfzigsten Jahre müssen sie im freien Felde dienen. Im Frieden bilden die Grenzer einen Cordon gegen die türkische Grenze, um Gebietsverletzungen abzuwehren, das Contrebandiren zu verhindern, den Contumazdienst zu schützen. Im Kriege werden die Auszugsbataillone als leichte Infanterie verwendet, bataillonsweise den Infanteriebrigaden zugetheilt. In dem letzten Kriege haben sie sich nicht eben besonders gut benommen. Der Cordondienst an der türkischen Grenze erfordert beständig 6—11000 Mann, durchschnittlich 8000 Mann oder etwa den fünfundzwanzigsten Theil der gesammten dienstpflichtigen Bevölkerung des Grenzlandes. Im Kriege rechnet man darauf, etwa 60000 Mann oder etwa den dritten bis vierten Theil der gesammten dienstpflichtigen Bevölkerung aus dem Lande ziehen zu können.

Obgleich die Militärgrenze politisch zu Ungarn gehören sollte, war sie doch schon seit lange vor 1848 der ungarischen Verwaltung entzogen und unter diejenige des Hofkriegsraths, später des Kriegsministeriums gestellt. In allen den Bezirken, deren Bevölkerung kriegsdienstpflichtig ist, befindet sich auch die Civilverwaltung in den Händen der Offiziere.

Das ganze Grenzland wird in Generalate oder Commissariate, das Generalat in Regiments- und Compagniebezirke, der Compagniebezirk in Hauscommunen eingetheilt. Jede Hauscommune besitzt ein Stück Grund und Boden als Militärlehn und hat eine bestimmte Zahl von Mannschaften für die verschiedenen militärischen Dienstleistungen zu stellen.

Die Anfänge der Militärgrenze fallen in das Jahr 1580. Sie verdankt ihr Entstehen den Kriegen der Habsburger gegen die Pforte, während welcher viele christliche Unterthanen der letztern sich auf habsburgisches Gebiet flüchteten. Hier colonisirte man sie, wogegen sie gewisse militärische Verpflichtungen übernahmen. Wenn ursprünglich die Gründung der Militärgrenze auf den Kampf gegen die Türken und die Ausbreitung der christlichen Herrschaft auf das tür-

Digitized by Google

fische Gebiet hin berechnet war, so haben doch sehr bald die Habsburger daran gedacht, sich der Grenzer auch zur Behauptung ihrer Herrschaft über Ungarn zu bedienen.

Die neuesten staatlichen Veränderungen in Österreich haben auch die Militärgrenzverhältnisse vielfach berühren müssen und werden dies noch gründlicher thun.

Im allgemeinen muß man sagen, daß alle diese militärischen Lehnseinrichtungen, welche unter dem Namen von Militärcolonien noch ihr Leben in Europa fortfristen, in keiner Beziehung, weder nach der politischen, noch nationalökonomischen, noch eigentlich militärischen Seite hin, mehr in die Zeit passen. Man kann ihnen daher einen sehr baldigen vollständigen Untergang voraussagen. W. Rüstow.

Militärverwaltung und Militärgesetzgebung. Gegenstand der Militärverwaltung eines Staats ist die Sorge für alle Bedürfnisse der Armee und ihrer einzelnen Glieder in allen Lagen und Verhältnissen des Lebens, um sie im Frieden kriegsfähig zu erhalten und im Kriege zu allen den Leistungen, zu welchen sie berufen ist. Die regelmäßige Function der Verwaltung bezieht sich auf die gesammte Armee und auf den Friedenszustand. Die Erhaltung der activen Armee im Kriege ist Gegenstand der Kriegsverwaltung, welche sich aus der allgemeinen Militärverwaltung in derselben Weise bei der Mobilisirung aussondert, wie die activen Armeen aus dem gesammten vorhandenen Heeresstoff.

Die Grundlage der Verwaltung, der Boden, auf welchem sie arbeitet, ist die Organisation des Militärwesens und des Heeres. Diese gegebene Organisation erleichtert oder erschwert die Verwaltung je nachdem sie zweckmäßig oder unzweckmäßig ist. So wie sie gesetzlich geregelt ist, müssen es nun auch alle Zweige der Verwaltung sein, und die Grundbedingung der gesetzlichen Regelung ist, daß sie den Bedürfnissen des Staats, dem Bildungsstand und Wohlstand des Volks, den Bedürfnissen des Heeres endlich, welches zu Leistungen berufen ist, entspreche. Wie wenig dies gegenwärtig im allgemeinen der Fall sei, haben wir in den verschiedenen Artikeln, welche bereits von uns in diesem Werke aufgenommen sind, für Einzelnes nachzuweisen schon Gelegenheit gehabt. Wir werden uns hier mit der Militärgesetzgebung nur was einen Punkt betrifft eingehender befassen, da sich bei verschiedenen Einzelartikeln noch anderweitige Gelegenheit finden wird, in andern darauf zurückzukommen.

Die einzelnen Gegenstände der Militärverwaltung sind nun folgende:

1) die Rekrutirung der Armee, der Führerschaft und des Verwaltungspersonals und die Beförderung der geeigneten Personen zu den höhern Posten des militärischen Commandos; 2) die Feststellung des Civilstandes und die Führung der Civilstandslisten der Militärpersonen und ihrer Familien, insoweit diese Function nicht durch die allgemeine Gesetzgebung der Militärverwaltung entzogen worden ist oder entzogen werden kann; 3) die Beschaffung, Anweisung, Vertheilung aller der Gebühren, welche den ganzen Truppenkörpern und den einzelnen Gliedern des Heeres auf Grund der Stellungen im Armeemechanismus, die ihnen durch die Rekrutirung, die Beförderung, durch ihren gesunden oder kranken Zustand, durch ihr Befinden im Friedensstand, auf den Stand der Kriegsbereitschaft oder den des Krieges, durch ihre Verfehlung gegen die Gesetze oder durch besondere erworbene Verdienste, durch ihre Eigenschaft als religiöse, denkende Wesen und als Angehörige bestimmter Confessionen und durch alle weitern denkbaren Verhältnisse angewiesen sind, gesetzlich zukommen; 4) die Controle durch Musterungen, Inspectionen, Revisionen, daß jedem Truppenkörper, Dienstzweig und jedem einzelnen Gliede des Heeres seine Gebührnisse, aber auch nichts mehr wirklich zugekommen sind.

Die umfassenden Geschäfte, welche insbesondere unser dritter Punkt der Militärverwaltung zuweist, machen selbstverständlich eine Vereinzelung in verschiedenartige Dienstzweige nothwendig. Jeder Dienstzweig muß von einem in sich gehörig gegliederten Personal verwaltet werden, und die Gliederung muß vor allem darauf berechnet sein, daß einerseits die Leitung und Controle, andererseits die Ausführung zum Theil sehr materieller Arbeiten möglich werde, welche dieser oder jener Verwaltungszweig nöthig macht.

Die einzelnen Dienstzweige sind folgende. Es ist Sorge zu tragen:

1) für die Zahlungen sowol des baaren Geldes an die Truppen, als der Werthe, welche zu den Beschaffungen der Naturalbedürfnisse aller Art nothwendig sind. Jede zu verwendende Geldsumme muß angewiesen, empfangen, nach Bedürfniß zu directer Verwendung vertheilt, es muß dann Rechnung über sie gelegt werden, die Rechnung muß controlirt werden. Da längere Zeit größere zu verwendende Summen ruhen müssen, so müssen für diese Kassenlokale, und es muß eine Kassenverwaltung vorhanden sein. Hierzu kommt endlich noch der Kassentrans-

Digitized by Google

port, welcher insbesondere im Kriege eine besondere Aufmerksamkeit und ein besonderes Material erfordert; 2) für die Naturalverpflegung, die Beschaffung, Aufbewahrung und Vertheilung sowie den Transport von Speisen und Getränken für Pferde und für Menschen, die Verwaltung der Aufbewahrungsmagazine mit den Vorbereitungen zum Transport und zur Vertheilung; ebenso für die Beschaffung von Koch- und Brennholz; 3) für die Bekleidung und Ausrüstung; 4) für die Unterkunft der Soldaten und der Bedürfnisse, also für das Kasernement, die Lagerbedürfnisse, die Lazarethe, die Unterkunft in Bürgerquartieren, die Magazine und sonstigen Militärgebäude; 5) für das Marschwesen, die Ausstellung der Marschkosten, die Anweisung, Auszahlung u. s. w. der besondern Marschkosten, die Nachweisung derselben, das Militärtransport- und Militärfuhrwesen; 6) für den gesammten Gesundheitsdienst, die Heilung, die Versorgung der kranken Soldaten und Pferde in Lazarethen und außerhalb derselben; 7) für das Militärjustizwesen; 8) für die Rekrutirung und die Ergänzung der Truppentheile in allen Beziehungen. Zu diesem Dienstzweig im weitern Verstande gehört also auch die Remontirung oder die Versorgung der Armee mit Pferden; 9) für die Artillerie und das Munitionswesen; 10) für die Festungen und das Genniewesen.

Für jeden dieser Dienstzweige kann nun ein besonderes Personal unter einer besondern Benennung gemeint sein, es können aber auch mehrere Dienstzweige einem und demselben passend gegliederten Personal zugewiesen sein, wie denn alles, was sich auf Besoldung, Naturalverpflegung, Unterkunft, Bekleidung und kleine Ausrüstung der Truppen bezieht, in der Regel und insbesondere der Intendantur zugewiesen ist, welche für die einzelnen Unterabtheilungen über ihr bestimmtes ausführendes Personal gebietet.

Die gesammte Verwaltung und ihre einzelnen Theile verzweigen sich naturgemäß bis in die kleinsten Truppenkörper hinab, sodaß in jeder Compagnie, Schwadron, Batterie schon alle Keime der Verwaltung enthalten sind, wenn auch diese hier wenig Kräfte in Anspruch nimmt, sodaß der Dienst nicht mehr von eigens für die einzelnen Zweige angestellten Personen versehen zu werden braucht, sondern von Combattanten mit versehen werden kann.

Jeder Truppentheil, der große wie der kleine, hat seinen Verwaltungskreis und für denselben sein Personal, welches bei einer größern Stärke oder Selbständigkeit des Truppentheils sich lediglich mit der Verwaltung und mit den einzelnen besondern Zweigen derselben zu befassen hat.

Centralisirt ist schließlich die gesammte Militärverwaltung in dem Kriegsministerium oder der Militärdirection des Staats.

Der Kriegsminister vertritt in der Regierung bei allen leitenden Mächten des Staats, die nach der Verfassung existiren, die Interessen des Heers, was wir hier freilich nicht in dem sonderbaren Sinne verstehen, als solle er den Gliedern des Heers und insbesondere den Offizieren gegen das Interesse des Staats soviel persönliche und Kastenvortheile als nur irgendmöglich zu gewinnen suchen. Er ist den leitenden Mächten des Staats für das Heer verantwortlich; er theilt dem letztern die Gesetze mit, welche für dasselbe gegeben werden, sorgt für deren Ausführung und erläutert sie durch Befehle und Rescripte in ihrem wahren Sinne, wo dies nothwendig erscheint. Alle budgetirten Summen für die Heeresverwaltung werden vom Finanzminister dem Kriegsministerium und insbesondere dem Generalkriegszahlmeisteramt oder der Generalmilitärkasse überwiesen, von welchem aus sie sich auf die einzelnen Verwaltungszweige und Truppentheile zur Verwendung vertheilen.

Zur Seite stehen dem Kriegsminister als seine Gehülfen die Chefs der einzelnen Dienstzweige, welche in ihren Bureaux deren ganze Verwaltung centralisiren: der Generalintendant für Verpflegung, Sold, Unterkunft u. s. w., der Generalstabsarzt für den Gesundheitsdienst, der Generalauditor für den Justizdienst u. s. w. Sie berathen ihn und führen seine Befehle für ihre Dienstzweige aus, sie geben ihm zu jeder Zeit über den Stand derselben Auskunft.

Die Forderungen, welche an die Militärverwaltung im Frieden gestellt werden müssen, sind: daß sie billig sei, einfach und dennoch durchgreifend und Sicherheit gebend für die zweckgemäße Verwendung der Gelder, daß sie die leichteste Überführung des Heers aus dem Friedensstand in den Kriegsstand möglich mache.

Die Forderung der Billigkeit der Militärverwaltung tritt als die dringendste von allen an uns heran. Die Ausgaben für den Militärhaushalt im Frieden sind gegenwärtig geradezu ungeheuerlich, sie verschlingen fast überall etwa die Hälfte der Staatseinnahmen, welche auf eine künstliche und unzulässige Weise gesteigert sind. Einkünfte weist der Militärhaushalt gar nicht oder in so geringem Maße nach, daß es auf dasselbe herauskommt. Zudem ist eine Tendenz beständig noch fortschreitender Steigerung der Militärausgaben im Frieden vorhanden, welche

Digitized by Google

sich geltend machen muß und wird, wenn nicht auf das ernsteste der eingerissenen Verschwendung Einhalt gethan wird. Die ungeheuern Militärausgaben sind bereits zu einem nicht wegzuleugnenden Hemmniß der Entwickelung aller Zweige der Volksthätigkeit geworden, und sie drohen, wenn nicht sogleich Staatsbankrotte, so doch, was schlimmer ist, den gänzlichen Bankrott des Volkswohlstandes herbeizuführen. Der Bankrott des Volkswohlstandes kann bei vernünftiger Ansicht der Dinge schon vorhanden sein, ohne daß der Staatsbankrott erklärt werden müßte, da ein aussaugendes Steuersystem allerdings anscheinend erfolgreich fortwirken kann, solange noch überhaupt ein Tröpfchen Saft im Volke vorhanden ist, wenn auch lange nicht genug, um ein frisches Leben desselben möglich zu machen. Durch die ungeheuerlichen und sich fortwährend noch steigernden Ausgaben für das Heerwesen im Frieden werden nun insbesondere die Staaten und Völker unfähig gemacht zu außerordentlichen Anstrengungen, also namentlich zur ausdauernden Durchführung von Kriegen, die wirklich im Interesse des Staats geführt werden müßten.

Die Billigkeit der Verwaltung hängt ganz wesentlich von der Organisation ab. Ist die Organisation in ihren Grundlagen so eingerichtet, daß sie viel Geld kosten muß, so wird auch die an sich beste Verwaltung die Kosten nur um äußerst weniges vermindern können. Die größten Kosten des Heerwesens gehen aus der Unterhaltung vieler Mannschaften, die beständig bei der Fahne gehalten werden, und namentlich eines starken Berufsoffiziercorps hervor. Wir haben daher schon an andern Stellen vielfach nachgewiesen, wie eine radicale Heilung unserer nachgerade allgemeines Volksverderben drohenden Heereszustände nur durch die Adoption von Milizsystemen zu erzielen ist.

Aber es versteht sich von selbst, daß bei einer und derselben Heeresorganisation auch die Verwaltung zweckmäßiger oder minder zweckmäßig eingerichtet sein kann. Eine voraussehende, gewissenhafte, mit den industriellen und Agriculturverhältnissen ihres Landes vollkommen vertraute Verwaltung, welche sich nicht in leichtsinnigen Experimenten bewegt, kann bei jeder gegebenen Organisation dem Staate vieles Geld ersparen.

Es ist für den Nationalökonomen eine bewiesene Sache, daß, wenn die Centralisation der Kräfte in industriellen Unternehmungen ihre großen Vortheile hat, doch diese Centralisation wieder eine Grenze findet, über welche hinaus nur noch Nachtheile übrig bleiben. Eine zu gewaltig centralisirte Militärverwaltung wird ohne einen weitschichtigen bureaukratischen Schematismus, der Kosten an sich, Kosten durch die Weitläufigkeiten verursacht, welche es mit sich bringt, Kosten durch den Mangel an Spontaneität und Fähigkeit, eine Verantwortlichkeit zu tragen, sodaß schließlich Unkenntniß und Willkür die wichtigsten Entscheidungen geben müssen, — wird, sagen wir, ohne einen solchen unglücklichen, alles vertheuernden bureaukratischen Schematismus nicht zu führen sein. Vor einer Übertreibung der Centralisation muß man sich also in der Friedensmilitärverwaltung hüten. Die geistige Centralisation, welche zuletzt die wahre und fruchtbringende ist, wird immer am besten erreicht, wenn man eine Anzahl von selbständigen Verwaltungskreisen hat, welche allerdings nach denselben Gesetzen und unter einer centralen Controle, aber mit eigener Verantwortlichkeit und unter dem Zwange handeln, eine eigene Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen, selbständig Entscheidungen zu treffen.

Die Friedensverwaltung des Staats geht im ganzen einen sehr ruhigen Gang, und es ist daher nicht so schwierig, sie billig zu ordnen, soweit die Organisation es gestattet, und sie dergestalt zu handhaben, daß keine ungerechtfertigten Ausgaben vorkommen.

In dieser Beziehung unterscheidet sich die Kriegsverwaltung bei den activen Armeen sehr wesentlich von ihr. Im Frieden lassen sich z. B. für jede Garnison im voraus die Vorräthe an Lebensmitteln genau berechnen, welche in jedem Monat, in jedem Jahre nothwendig sein werden, und wenn die gewöhnlichen Marktverhältnisse der Garnison oder ihrer Gegend in dieser Beziehung die Bedürfnisse nicht decken, so ist nichts leichter, als durch billige Abkommen mit Lieferanten den Ersatz, welcher nothwendig ist, zu decken. Im Kriege werden plötzlich 50000, 100000 Mann auf einem Punkt vereinigt, die Bestimmung für diese Vereinigung geht der Ausführung nur um Stunden, höchstens um Tage voraus; der Ort der Vereinigung bietet vielleicht nicht die mindesten Hülfsquellen dar. Alles muß also aus der Ferne herbeigezogen werden. Man muß große Summen bieten und zahlen, um die Bedürfnisse wirklich decken, sie heranziehen zu können, es läßt sich unmöglich immer bei den Sätzen stehen bleiben, die in den Friedensrationsetats ausgeworfen sind. Dennoch ist es wünschenswerth, sich von ihnen so wenig als möglich zu entfernen. Hier braucht der Intendanturbeamte freien, mehr kaufmännischen als bureaukratischen Blick und Übung, Voraussicht, Kenntniß der Handelsverhältnisse, auch militärische Einsicht, um,

Digitized by Google

wenn er Befehle und Anweisungen erhält, nicht von ihnen überrascht zu werden. Im Frieden hat man große Bureaux, alle Repositorien stehen voll dicker Bücher, in welche alle Einnahmen, Ausgaben eingetragen, die Controlen vermerkt, in welchen die Belege sauber zusammengeheftet sind. Im Kriege eine Bauerstube als Bureau für drei oder vier Dienstzweige; das ganze Repositorium mit allen seinen Büchern muß hier durch eine kleine Brieftasche ersetzt werden. Gewissenhaftigkeit, Überblick, Freiheit von allem Pedantismus ist auch hier wieder die Hauptsache. Und so geht es in allen Dienstzweigen. Man vergleiche nur die geordnete Verwaltung eines Garnisonslazareths im Frieden mit der Verwaltung einer Ambulance auf dem Schlachtfelde, die in zwei Stunden für 200 oder mehr Verwundete die Sorge aller Art treffen soll. Und ähnlich in den kleinsten Verhältnissen! Die Compagnie im Frieden führt mit Leichtigkeit Buch über jeden Beurlaubten, Detachirten, Kranken. Jede seiner Competenzen wird auf den halben Tag berechnet, in den Löhnungslisten u. s. w. ist nichts leichter als der Nachweis, in welcher Art von Verpflegung, unter welcher Verwaltung der Mann jeden Tag gestanden hat. Aber wie weit würde der Feldwebel, der seine ganze Friedensbuchführung im Kriege fortführen wollte, wol im Kriege kommen, wenn es, wie oft genug, vorkommt, daß man drei, vier Tage nicht weiß, nicht wissen kann, wo der vierte Theil der Compagnie steckt, wie viel davon im letzten Gefecht verwundet in die Lazarethe, vielleicht eines andern Corps gerathen, ob nicht diese oder jene Leute in der Hitze des Kampfes detachirt und zufällig noch nicht zurückgekehrt, ob sie gefangen oder geblieben sind.

Man kann es wol nicht leugnen, daß der ruhige, stille, regelmäßig bureaukratische Gang der Militärverwaltung im Frieden die in ihr beschäftigten Beamten für die ganz und gar andere Thätigkeit der Militärverwaltung im Kriege in mehr oder minderm Maße verdirbt. Und doch sind es nach den militärischen Verfassungen aller Staaten wesentlich die Militärbeamten der Friedensverwaltung, welche mindestens die ganze Leitung auch der Verwaltung activer Armeen im freien Felde und im Kriege überhaupt in die Hand nehmen sollen. Leute, die mit guten kaufmännischen Kenntnissen, der im selbständigen Geschäft erworbenen Erfahrung und Umsicht in die Militärkriegsverwaltung einträten, außerdem mit der Kenntniß von den Erfordernissen des Kriegs und den Regeln der Verwaltung für diesen, würden im Kriege als Militärbeamte weitaus bessere Dienste leisten als im Dienst der Friedensverwaltung geschulte und verzogene Militärbeamte. Es ist unmöglich, daß wir hier eine vollkommene Übersicht auch nur des ganzen Compleres der Militärverwaltung im Kriege und Frieden geben. Wir konnten nichts weiter als ihren großen Umfang bezeichnen durch die Aufzählung der verschiedenen Gegenstände, mit denen sie sich befaßt, sowie dann auf den einleuchtenden Unterschied zwischen Kriegs- und Friedensverwaltung und das Verhältniß der Beamten aufmerksam machen, welches existirt und sicherlich nicht wenig dazu beiträgt, daß die Kriegsverwaltung auch in den neuesten Kriegen trotz aller von der Cultur gebotenen Hülfsmittel so gar vieles zu wünschen übrig gelassen hat, indem sie entweder sich völlig unfähig erwies, die Soldaten rechtzeitig und in ausreichender Menge mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen zu versehen, mit der zur Erhaltung ihrer Kraft nothwendigen Sorge zu umgeben, oder wo dieser Aufgabe genügt ward, sie doch nur mit dem Aufwand großer Geldmittel ohne die geringste Rücksicht auf zu machende Ersparnisse löste. Vieles würde sich darin bessern, wenn an die Stelle der gegenwärtig gebräuchlichen Heeresverfassungen, die eben deshalb keine Militärbeamten für die Kriegsverwaltung erziehen, weil sie zu viele Militärbeamte für die Friedensverwaltung gebrauchen, Milizsysteme träten, welche bei jedem Kriege eine Menge tüchtiger, militärisch vorgebildeter, in den Erfordernissen der Kriegsverwaltung unterrichteter, an bürgerliche Ordnung und Sparsamkeit gewöhnter Leute unmittelbar aus dem bürgerlichen Verkehr, dem großen Handel und Wandel der Welt heraus in die Kriegsverwaltung bringen würden.

Wer sich eingehender von dem ganzen Getriebe der Militärverwaltung in Krieg und Frieden unterrichten will, den verweisen wir auf Bauchelle, „Cours d'administration militaire", von welchem Buche auch eine deutsche, allerdings nicht sehr empfehlenswerthe Übersetzung von dem preußischen Kriegsministerialsecretär Rühl zu Berlin erschienen ist.

Die Militärgesetzgebung findet, wie alle Gesetzgebung eines Staats, ihre Spitze in der Verfassung, in welcher das allgemeine Verhältniß des Heeres zum Volke und zur Regierung sowie die Leistungspflicht des Volks für die Unterhaltung seines Militärwesens durch Stellung von Menschen, Pferden und Geld in allen Grundzügen mehr oder minder bestimmt, mehr oder minder den Interessen der Regierung einerseits, den Interessen des Volks andererseits vorgezeichnet ist.

Entsprechend dem ganzen Heerwesen und der Militärverwaltung vereinzelt und verzweigt

Digitized by Google

sich nun auch die Militärgesetzgebung bis in das verschiedene Detail. Es versteht sich wol von selbst, daß ein so theuerer und so wichtiger Theil des Staatswesens, wie das Militärwesen es ist, auch in den Einzelheiten durch organische Gesetze geregelt sein sollte. In einem wirklich constitutionellen Staate können die Gesetze nicht einseitig von der Regierung gegeben werden, sondern die ausdrücklich als legislative Macht hingestellten Körper, die Kammern, müssen ihren verfassungsmäßigen Theil daran haben. Jede organische Einrichtung im Heere kostet Geld, und je nachdem sie getroffen ist, mehr oder weniger Geld. Jede neue Einrichtung macht entweder neue Steuern oder eine andere Vertheilung der Ausgaben nothwendig. In einem constitutionellen Staate müssen aber die Kammern die jährlichen Budgets erst bewilligen, damit sie gesetzliche Kraft erhalten und die Ausgaben wirklich gemacht werden dürfen, zu welchen die Budgets das Geld anweisen. Wenn man der Regierung auch im constitutionellen Staate das Recht zugestehen wollte, durch Verordnungen neue organische Einrichtungen zu treffen, so würde man den Staat enconstitutionalisiren; denn man nähme der Volksvertretung ihr entscheidendstes Recht, das der Steuerbestimmung, der Feststellung des Budgets. Die Volksvertretung wäre in ihrem Recht durch das einseitig der Regierung zugestandene andere Recht gebunden. Bei einer auf berechtigte Weise durch Verordnung entstandenen Einrichtung kann offenbar die Volksvertretung gar nicht mehr fragen, ob sie das Geld dafür geben solle oder nicht, sondern sie muß es geben.

Aus dieser einfachen Betrachtung leuchtet die vollständige Unrechtmäßigkeit eines einseitigen Vorgehens der Regierung in der Militärorganisation, d. h. in der Militärgesetzgebung, wie es in Preußen neuerdings in Anspruch genommen worden ist, so deutlich hervor, daß darüber nicht mehr zu streiten ist.

Und wenn ein solches einseitiges Vorgehen damit begründet werden sollte, daß die Kammern von dem Militärwesen nichts verständen, daß dessen Ordnung von den Sachverständigen ausgehen und diesen überlassen werden müsse, — nun, so ist darauf zu erwidern, daß eine Heeresorganisation keine Exercirvorschrift für Rekruten ist, daß die „reinen Militärs" in der Frage der Heeresorganisation häufig am wenigsten Sachverständige und dazu meist einseitig Interessirte sind, daß die einzigen Sachverständigen in dieser Frage, welche das ganze Staatswesen in allen seinen Theilen berührt, nur Staatsmänner sein können; daß man übrigens nach allem Gebrauch in allen diesen Fragen den Sachverständigen immer nur eine berathende Stimme zugestanden hat, während die entscheidende Stimme lediglich den allseitig berechtigten Interessenten, also in diesem Falle dem Volke oder dessen Mandataren, zukommt.

In die Einzelheiten der gesammten Militärgesetzgebung einzutreten, dazu fehlt es uns hier an dem nothwendigen Raume. Wir wollen nur über einen Zweig derselben, wie schon früher versprochen, nämlich über die Militärjustiz, einige Worte hinzufügen.

Es versteht sich von selbst, daß in einem vom Boden seiner Heimat losgerissenen oder doch auf ihm in beständigem Zusammenhalt und beständiger Bewegung befindlichen activen Heere die gesammte Gerechtigkeitspflege von einem besondern, dem Heere beigegebenen Personal gehandhabt werden muß. Dieses Personal bildet den eigentlichen juristischen Kern der Militärgerichtshöfe, zu deren Vervollständigung Offiziere und Soldaten in irgendeiner Weise, durch Wahl, Ernennung, vorübergehendes Commando beigezogen werden.

Die Verbrechen und Vergehen, welche vor diese Gerichtshöfe überhaupt gelangen, welche also nicht der durchaus nothwendigen, aber gesetzlich zu regelnden Disciplinargewalt der Vorgesetzten über die Untergebenen anheimfallen, sind von zweierlei Art, nämlich solche, welche nur von dem Soldaten in seiner Eigenschaft als Soldat und nicht von einem andern Bürger begangen werden können, wie Fahnenflucht, Verunglimpfung der Waffen, Insubordination in allen Graden u. s. w., Misbrauch der Gewalt, — Militärverbrechen, und zweitens solche, welche von jedem Menschen und auch vom Soldaten begangen werden können: Nothzucht, Raub, Diebstahl, Mord u. s. w.

Für die Militärverbrechen muß offenbar ein besonderer Codex bestehen, ein Militärstrafgesetzbuch; für die zweite Art der Verbrechen aber, die gemeinen, ist ein solcher Codex überhaupt nicht nothwendig; vielmehr ist es das Natürlichste, daß die gemeinen Gebrechen auch im Kriege und wenngleich von besondern Militärgerichtshöfen nach dem allgemeinen bürgerlichen Strafgesetzbuch des Landes, welchem das Heer angehört, beurtheilt und geahndet werden. Es ist eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, ob die Militärgerichtshöfe das Recht haben sollen, wenn die Vollziehung der im bürgerlichen Gesetzbuch vorgeschriebenen Strafen durch die Umstände unmöglich gemacht wird, die Strafe umzuwandeln, eine durch die andere zu ersetzen. In den allerseltensten Fällen ist diese Frage von praktischer Bedeutung.

Digitized by Google

Im Frieden stellen sich absolut andere Verhältnisse heraus, als sie im Kriege bestehen. Für den Soldaten im Frieden wären gar keine andern Gerichte nothwendig als die ordentlichen bürgerlichen, wenn man blos die Frage in Betracht zöge, ob er immer und unter allen Umständen der Örtlichkeit sein Recht gewünscht oder ungewünscht finden könne. Die ordentlichen Gerichte, welche die ganze Bevölkerung des Landes unter ihre gnädige Obhut nehmen, müssen auch ausreichen, um die in viel geringerer Zahl vorhandenen Soldaten abzuurtheilen.

Indessen erscheint es billig, daß die Soldaten im Dienst in Betreff der Militärverbrechen und Vergehen von besondern Militärbehörden abgeurtheilt werden.

Was dagegen die Aburtheilung der Soldaten auch im activen Dienst in Betreff von gemeinen Vergehen und Verbrechen und die Entscheidung von Civilprocessen, bei denen Soldaten betheiligt sind, belangt, so ist es eine ebenso natürliche Forderung, daß sie den ordentlichen Gerichten anheimfalle und nach den gemeinen Strafgesetzen stattfinde. Es ist durchaus kein natürlicher Grund dagegen aufzufinden.

In Betreff der Civilprocesse hat man sich auch im allgemeinen zu diesem System bequemt; was dagegen die gemeinen Verbrechen und Vergehen von activen Militärs betrifft, ist auf dem europäischen Continent fast durchgängig das System aufrecht erhalten worden, sie den Militärgerichten und dem besondern Militärstrafgesetzbuch zu überantworten.

Die Überweisung der gemeinen Verbrechen und Vergehen von activen Militärs an die ordentlichen bürgerlichen Gerichte liegt im Interesse des Volks, welches eine Trennung zwischen ihm und dem Heere unmöglich wünschenswerth finden kann. Volksfeindliche Regierungen aber, welche dynastische und andere mit denen des Volks nicht übereinstimmende Interessen verfolgen, diese und ihre unbedingten Anhänger, zu denen namentlich auch die Corps der Berufsoffiziere gehören, wünschen eben Kastenheere, vom Volke getrennt, auf jede Weise zu erhalten, und eben darum halten sie mit Zähigkeit an der gesonderten Militärgerichtsbarkeit fest und suchen derselben sowol rücksichtlich der Fälle, die in ihren Bereich fallen sollen, als rücksichtlich der Menschen, welche ihrer Competenz unterstellt werden sollen, einen möglichst großen Wirkungskreis zu erhalten oder zu verschaffen.

Eine volksthümliche Politik muß offenbar einen ganz entgegengesetzten Weg verfolgen, sie muß die Competenz der Militärgerichte aufs entschiedenste einzuschränken bedacht sein, was praktisch insofern sehr wichtig wird, als auch der Entscheid über Militärverbrechen und Vergehen überall dort, wo die Beschädigung von Bürgern implicirt ist, oder wo die bürgerliche Stellung der Militärpersonen durch militärische Willkür bedroht ist, vornehmlich wo sogenannte politische Verbrechen ins Spiel kommen, oder auch wo Bürger und Soldaten als Complicen auftreten, nothwendig den Militärgerichten entzogen werden müßte.

Überall, wo Milizsysteme existiren, gestaltet diese Trennung von Civil- und Militärgericht sich bei der kurzen Zeit, in der die Bürger als Soldaten sich in Dienst befinden, und da sie auch im Dienst niemals ihre bürgerliche Stellung vergessen können, höchst einfach und natürlich. Etwas ganz anderes aber ist es bei den herkömmlichen Conscriptionsheeren mit starken, ständig zusammengehaltenen Cadres, welche volksfeindliche Regierungen gerade heute in einem letzten Moment des Aufflackerns von Reactionsgelüsten zu ihren Satelliten zu machen suchen. Der Kampf ist entbrannt, und es ist von Bedeutung, daß er von seiten der Volkspartei auf dem Boden der Vernunft mit der höchstmöglichen Energie geführt werde. W. Rüstow.

Minderjährigkeit, s. Majorennität.

Minister, Ministerium. (Organisation, Verantwortlichkeit, Anklage u. s. w.) Das Wort „Minister" hat seine mit den verschiedenen Auffassungen und Anwendungen desselben [1]) sowie mit deren verschiedenen Entwickelungen innig verbundene eigene Geschichte.[2])

Im allgemeinen bezeichnet Minister einen Diener, Ministerium einen organisirten Dienst und namentlich einen speciellen Dienstzweig.

Jeder Dienst ist entweder ein Rath oder eine That oder beides zugleich, und so bezeichnet man in der Sprache des modernen Staatsrechts regelmäßig diejenigen Staatsdiener, deren Dienst

1) Minister heißt z. B. auch der Ordensgeneral der Franciscaner. Man spricht ferner von ministri sacri officii. Die Gesandten zweiter Klasse heißen ministres plenipotentiaires, die dritter Klasse ministres résidents u. s. w.

2) Vgl. z. B. Walter, Corp. jur. Germ., II, 239 fg.; III, 762 sub II, 776 fg. sub XII fg., XXIX fg. Pauly, Realencyklopädie, V a, 66. Die Stellen aus Jordanus und Cassiodor bei Dahn, Die germanischen Könige, II, 249 fg., 269.

Digitized by Google

rium besteht, dem Souverän des Staats unmittelbar und organisationsmäßig als Räthe und Vollzieher des souveränen Willens, des formellen Regierungswillens zu dienen, mit dem Ausdruck Minister.

Sämmtliche Minister eines Staats bilden zusammen das, was man das Gesammtministerium nennt, und dieses ist demnach jene oberste Staatsverwaltungsbehörde, welcher unter dem Souverän die höchste Leitung der Regierung für den ganzen Staat als eigentliche Amtspflicht zusteht.

Das Gesammtministerium erscheint also als die oberste amtliche Staatsverwaltungsinstanz.[3]) Bei der ungeheuern Masse von Staatsverwaltungsgegenständen, bei deren Ausdehnung und Wichtigkeit sowol als auch bei der Nothwendigkeit sehr verschiedener und detaillirter Kenntnisse, endlich bei der Unentbehrlichkeit untergeordneter Vollzugsorgane, welche über das ganze Land vertheilt sein müssen, ergibt sich: 1) daß in jedem Staat eine Mehrzahl von Ministerien für die einzelnen Hauptressorts der Staatsverwaltung vorhanden sein müssen.[4]) In Beziehung auf diese Seite der Organisation des Gesammtministeriums pflegt man sich im wesentlichen und allgemeinen an die Verschiedenheit der sogenannten materiellen Staatshoheitsrechte zu halten. So finden sich fast allenthalben besondere Ministerien für das Äußere und (in Monarchien häufig damit verbunden) das königliche Haus, für die Justiz, die Finanzen, das Innere, den Krieg, den Cultus und Unterricht; seit neuester Zeit pflegen auch in größern Staaten häufig Ministerien für den Handel und die Verkehrsanstalten, in Seestaaten für die Marine u. s. w. vorzukommen. Manchmal sind mehrere Ministerien verfassungsmäßig, manchmal nur aus vorübergehenden Gründen miteinander verbunden und nicht selten sind einzelne wichtige Verwaltungszweige in einer gewissen Selbständigkeit als sogenannte Centralstellen dem einen oder dem andern Ministerium bei-, resp. untergeordnet.

Aus Obigem folgt aber noch ferner: 2) daß jedes einzelne Ministerium immer aus einer Mehrzahl von Beamten verschiedenen Grades sowie aus mehreren subalternen Dienern ohne eigentlichen Staatsdienercharakter bestehen muß, und endlich 3) daß jedes einzelne Ministerium die centralisirte Spitze eines durch eine Reihe von ihm untergeordneten Instanzen organisirten Staatsverwaltungszweigs ist. Jedes Ministerium muß demnach den Charakter einer Staatsadministrativbehörde und seine Beamten müssen als solche den Charakter von Verwaltungsbeamten haben, was in constitutionellen Staaten besonders in Beziehung auf das Kriegs- und Justizministerium von Wichtigkeit erscheint.

Wie aus sub 1 erhellt, ist die Zahl und Art der Ministerien in verschiedenen Staaten sehr verschieden. Während z. B. Rußland schon lange ein sogenanntes Ministerium der Volksaufklärung besaß, hat England heute noch weder ein eigentliches Justiz- noch ein wirkliches Cultus- oder Unterrichtsministerium (wol aber ein ständiges Comité des Privy council für die Nationalerziehung; vgl. Fischel, „Die Verfassung Englands", S. 133 fg., 145 fg.; augsburger „Allgemeine Zeitung", 1862, Hauptblatt Nr. 196, S. 3253).

Natürlich ist die gesammte Organisation des Staats, also auch die der Ministerien und deren Besetzung, ein Act der Staatssouveränetät oder ein Staatshoheitsrecht, dessen Innehabung und Ausübung dem persönlichen Träger der obersten Staatsgewalt, in Monarchien also dem Monarchen[5]), in Republiken dem souveränen Volk oder der souveränen Aristokratie zustehen muß. Daraus erhellt aber schon jetzt, daß je nach der Staatsform die Stellung der Minister eine sehr verschiedene sein müsse. Denn während in der Republik neben den Ministern stets das ganze Volk oder die Aristokratie, und nur eins von beiden oder beide bezüglich des

3) So werden z. B. in Baiern die übereinstimmenden Beschlüsse beider Kammern dem Gesammtstaatsministerium behufs der Einsendung an den König übergeben. Gesetz, den Geschäftsgang des Landtags betreffend, Art. 33, 39. In demselben Lande ist der Reichsverweser in allen wichtigen Angelegenheiten zur Einholung eines Gutachtens des aus dem Gesammtstaatsministerium gebildeten Regentschaftsraths verpflichtet. Bairische Verfassungsurkunde, Tit. II, §. 19.

4) Wenn Châteaubriand das Polizeiministerium „un ministère ne dans le fange révolutionnaire de l'accouplement du despotisme et de l'anarchie" nannte (Viel-Castel, Histoire de la restauration, V. 244), so steht man, daß Veranlassung, Bedeutung und Dauer einzelner bestimmter Ministerien sehr verschieden sein können.

5) B. Constant (Sammlung seiner Werke von Laboulaye, I, 293. Bacherot, La démocratie, S. 361. St. Mill, Gouvernement représentatif, S. 305) will zwar, daß der erste alle übrigen Minister ernennende Minister thatsächlich vom Parlament bestimmt, officiell aber doch durch die Krone ernannt werde.

Digitized by Google

Staatsregiments in Frage kommen und die Minister nur Beamte dieser beiden Gesamtbegriffe sind, ist in der Monarchie besonders das Verhältniß des Ministers zum persönlichen Souverän von Wichtigkeit. Einen weitern bedeutenden Unterschied muß es machen, ob und in welchem Grade öffentliches oder Privatrecht, Hof und Staat, die private und die öffentliche Persönlichkeit des Souveräns voneinander geschieden sind, oder ob der Staat, seine Beherrschungsform sei, welche sie wolle, ein despotischer, absoluter[6]) oder ein constitutioneller, verfassungsmäßiger ist (Duvergier de Hauranne, „Histoire parlementaire", IV, 523 fg.).

In Erwägung jedoch, daß die alle modernen Culturstaaten mit einigen Ausnahmen beherrschende Staatsform die Monarchie und das allgemein angenommene Regierungssystem ein verfassungsmäßiges oder constitutionelles ist, wird es sich rechtfertigen, wenn wir uns hier auf die Darstellung der Ministerien und Ministerverhältnisse in den constitutionell-monarchischen Staaten beschränken. Dabei bleibt es natürlich für die Beurtheilung concreter Verhältnisse immer von der größten Bedeutung, ob und inwiefern in einem Staat trotz seiner monarchischen Formen mehr oder weniger republikanische Elemente, trotz des formellen Bestandes constitutioneller Einrichtungen aber absolutistische Grundsätze in Wirksamkeit sind.

Der constitutionell-monarchische Staat in dem Sinne, wie wir ihn heutzutage verstehen, ist eine Schöpfung des Geistes, der geschichtlichen Grundlagen und Entwickelungen der germanischen Völker. Seine Grundidee ist die Negation des Absolutismus, der rein mechanischen Staatsbeherrschung, oder die Idee des organischen, alle seine Glieder ohne Ausnahme zu wechselseitigen organischen Pflichten ohne Aufhebung ihrer individuellen Freiheit verbindenden Staats. Früh schon mit Entschiedenheit der monarchischen Form sich zuneigend, gingen die Germanen doch stets davon aus, daß auch der Thron auf Satzung, auf der Anerkennung und Übereinstimmung aller mit der Thronfolge und deren Ordnung, auf einem der nationalen Rechtsanschauung entsprechenden Gesetz mit beruhe — daß der König in seiner Art ebenso dem Volk wie dieses in seiner Art ihm verpflichtet sei, und daß das Wesen des Staats in der übereinstimmenden, freien Erfüllung dieser wechselseitigen Verpflichtungen bestehe. In der ersten einigermaßen geordneten und dauerhaften staatlichen Schöpfung germanischer Völker, im fränkischen Reiche, findet sich daher einmal ein oberster Staatsbeamter, welcher für die Authenticität der königlichen Willenserlasse zu sorgen hat (Kanzler, Großsiegelbewahrer)[7]) und außerdem nicht nur eine Mehrzahl oberster Hof- und Reichsbeamten, welche eine Art von Ministerium bilden, sondern auch noch andere, vornehmlich berathende Collegien.[8])

Nach der ganzen so unentwickelten Natur der damaligen Verhältnisse muß begreiflich auch diesen Erscheinungen der Charakter der Unbestimmtheit ankleben. Wo der König seinen Rath hernahm, welchen Einfluß der gegebene Rath übte, wessen sich der König zur obersten Leitung der Ausführung seines Willens bediente — das alles hing mehr von der Übung, den Umständen, von dem Verhältniß des Willens und der Kraft des Königs zu den ihn umgebenden Factoren, als von bestimmten, in jeder Beziehung festbegründeten Einrichtungen ab. Daran ändert es im wesentlichen nichts, daß man sich schon bald, wenigstens äußerlich, auch an die römischen Staatseinrichtungen anzulehnen suchte.

Infolge der oben angegebenen Grundidee des Constitutionalismus und damit des germanischen Staats erklärt es sich aber, daß man vom Anfang der germanischen Staatsbildung an Erscheinungen findet, welche alle mehr oder minder auf die Behauptung der Volksrechte gegen das Vorgehen der Könige und ihrer Organe gerichtet sind, und in andern Formen auch heutzutage noch mit den Theorien des constitutionellen Staatsrechts verbunden erscheinen. Dazu gehört der Grundgedanke der Pactirung aller bindenden Normen oder Gesetze, das Wahlele-

6) Übrigens fehlt es auch in den heiligen Büchern des Orients nicht an beherzigungswerthen Äußerungen über Minister. Vgl. z. B. Chouting, Thl. I, Kap. 2, 5, S. 4 fg.; Thl. IV, Kap. 1, Lect. 3, S. 2, Kap. 7, 14, S. 10; Thl. V, Kap. 21, S. 6, Kap. 26; S. 3, Kap. 30, S. 5 fg. La Tahio, X. 16. Eine eigenthümliche Veranlassung und Form der Ministerentlassung in Spanien unter Karl III. s. bei Buckle, Geschichte der Civilisation in England, II, 135. In den Despotien des Orients pflegen die Minister nach Körpertheilen, Kleidungs- oder Waffenstücken des Despoten genannt zu werden. Held, Legitimität, S. 23, Note 1.

7) Desgl. in Frankreich und England. Vgl. z. B. Bastard d'Estang, Les parlements de France, II, 81 fg. Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, I, 128 fg., 149, 151.

8) Sehr belehrend über die mittelalterlichen königlichen Rathscollegien und deren Veränderungen ist Sempere, Histoire des Cortès d'Espagne. Vgl. z. B. S. 116 fg., 121 fg., 189 fg. (Zusammensetzung des königlichen Raths nach den drei Ständen — allmählicher Eintritt des gelehrten Elements). S. 192 fg., 247.

Digitized by Google

meist beim Thronwechsel neben aller Berücksichtigung bestimmter Dynastien, die Idee der Absetzbarkeit der Könige, also deren Unterwerfung nicht nur unter das Gesetz, sondern auch unter einen formellen Richterspruch[9]), der durchgehende Gedanke der Pairsgerichte, die Idee und Einrichtung geborener Räthe neben den selbstgewählten u. s. w.

Nachdem die fränkische Staatsidee untergegangen und an ihre Stelle die Idee des Feudalstaats getreten war, erscheinen dieselben Ideen wieder, nur in den Formen des Feudalismus. Zu diesen gehört das Princip der Wechselseitigkeit der feudalen Treue zwischen Lehnsherrn und Vasallen (getreuer Herr, getreuer Knecht) und die für beide Theile in der Hauptsache gleichen Ursachen und Wirkungen der Felonie, der Lehnvertrag als Grundlage des Verhältnisses, die pactähnliche Form und Wirkung der Huldigung, die Erblichkeit und in jeder Beziehung privatrechtliche Umgestaltung der öffentlichen Ämter, der Satz: Lehnsmann ist nicht Unterthan, die Wahlcapitulationen, der Ausschluß des landesfürstlichen Begnadigungsrechts (vgl. „Mémoires de l'académie royale de Bruxelles", V, 31), u. dgl. m.

Während aber durch den Feudalismus die Zersetzung der Nationen auf der Oberfläche der geschichtlichen Ereignisse unaufhaltsam vorwärts zu gehen scheint, hat sich gerade durch und inmitten dieser Zersetzung, sowie mit Hülfe des individuellen und erblichen Rechts großer Familien an einer Reihe ursprünglich verschiedener Besitzungen und Gewalten, ein neuer fester Kern kleinerer staatlicher Entwickelungen gebildet, nämlich die Landeshoheit.[10]) Der Erfolg dieser Entwickelung könnte kein anderer sein, als daß entweder alle diese kleinen Landeshoheiten allmählich zu Gunsten einer größern staatlich-nationalen Einheit gebrochen wurden (wie dies z. B. in Frankreich, England und Spanien der Fall war), oder daß diese Landeshoheiten alle oder theilweise selbst zu selbständigen Staatsgewalten erwuchsen und dadurch die Anfänge der staatlichen Einheit der Nation brachen (wie dies in Deutschland geschah).

Die particulare oder die allgemein-nationale Staatseinheit war es also, welche, unterstützt von dem innern Bedürfniß einer festern staatlichen Centralisation und äußerlich legitimirt durch die Traditionen des Römischen Rechts, den durch den unaufhaltsamen Fortschritt der Zeit immermehr erschütterten Feudalismus stürzte. Zu den mächtigsten Hebeln dieser großen Bewegung gehören die sogenannten Legisten, d. h. gelehrt gebildeten Juristen[11]), welche einerseits auf Befreiung der untern Volksklassen von den Banden der persönlichen und finanziellen Unfreiheit, andererseits auf deren unmittelbare Unterwerfung unter die Landesherren und auf die Steigerung der Macht der letztern gegenüber den althergebrachten, aber mit der Staatseinheit theilweise unverträglichen Rechten und Freiheiten der wesentlich feudalen mittelalterlichen Landstände wirkten.

So erscheint der Fürstenabsolutismus des Mittelalters von seiner politischen Seite aus zunächst als eine natürliche Reaction des staatlichen Einigungstriebs gegen den decentralisirenden Feudalismus und der gelehrte, namentlich aus Doctoren der Rechte zusammengesetzte Rath des Fürsten (Hofrath, geheime Rath)[12]) als das hauptsächlichste Organ desselben, welcher nach und nach alle die verschiedenen feudalen Raths- und Executivorgane verdrängen mußte.

In dem Eifer der Verfolgung dieser neuen Idee ist man ohne Zweifel allenthalben oft viel zu weit gegangen und fanden massenhafte Verletzungen der heiligsten Rechtsgefühle statt, die einer rein organischen Entwickelung hätten fern bleiben müssen. Allein bei allem Erfolg der absolutistischen Bestrebungen taucht doch immer die alte organische oder freie Staatsidee wieder auf, und während man da und dort auf die frühern Anschauungen zurückkommt, zeigt sich der staatliche Fortschritt vorzüglich in der Aufhebung oder doch sehr engen Begrenzung der juristischen Verantwortlichkeit des persönlichen Trägers der Krone[13]) neben der rechtlich geordneten Verantwortlichmachung ihrer verfassungsmäßigen Räthe, womit zugleich aufs innigste der Kampf und endlich der Sieg der constitutionellen Staatsidee gegen den Absolutismus Hand in Hand geht.

Offenbar muß es nun dem Souverän zustehen, für seine Regierungshandlungen den be-

9) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 519, Note 899.

10) Die neueste Schrift hierüber ist: Berchtold, Die Entwickelung der Landeshoheit in Deutschland u. s. w. (München 1863), Thl. I.

11) Vgl. hierzu Held, Staat und Gesellschaft, I, 101, und die Nachträge in Thl. II.

12) Aber auch die Reichsstädte und die landständischen Corporationen des Mittelalters hatten ihre eigenen gelehrten (geheimbden) Räthe.

13) Ein Versuch, den Landesherrn der Justiz zu unterwerfen, aus dem 14. Jahrhundert in den oben allegirten Mémoires der Academie zu Brüssel, V, 82.

Digitized by Google

nöthigten Rath zu suchen, wo er will, und ihm nach seiner eigenen Einsicht zu deferiren. Doch kann er verfassungsmäßig gehalten sein, in gewissen Fällen einen bestimmten Rath zu erholen, wenigstens einzelnes gegen einen in verfassungsmäßiger Form ertheilten Rath nicht zu vollführen und für alle Regierungsacte eine Form zu beobachten, welche einerseits die Authenticität seines Regierungswillens, andererseits die Verantwortlichkeit seiner für die Ausführung formell entscheidenden Räthe versichert.

Hieraus ergibt sich: 1) der Souverän ist, was lediglich die Einholung eines Raths betrifft, nicht ausschließlich an den Rath gewisser durch die Verfassung zum voraus bestimmter Räthe gebunden.

Als verfassungsmäßige Räthe, resp. Rathscollegien in constitutionellen Staaten erscheinen: a) ein Collegium unter dem Namen „Staatsrath, Geheimrath, Reichsrath" u. s. w. Welche Attribute einem solchen Collegium auch immer noch beigelegt sein mögen [14]), die Hauptfunction desselben besteht in der Abgabe von Gutachten (vota consultativa) über die wichtigsten allgemeinen Angelegenheiten, namentlich über eigentliche Gesetzvorschläge, sowol ehe sie den Ständen vorgelegt werden sollen, als auch nachdem sie von denselben verhandelt worden sind. Die organisatorische Grundidee eines solchen Collegiums aber ist die der höchsten sachkundigen objectiven Prüfung des fraglichen Gegenstandes im Interesse der Dauer und Einheit des Staats. Die Individualität der Räthe sowie deren ganze Stellung soll eine Garantie bieten gegen jede partheiliche oder particularistisch einseitige und nur die momentanen politischen Strömungen berücksichtigende oder rein doctrinäre Politik. Der Staatsrath steht in keiner directen Beziehung zur Volksvertretung und seine Glieder, aus denen die eigentlichen Minister genommen zu werden pflegen und die wol auch Glieder der Volksvertretung sein können, werden frei vom König, dem Präsidenten des Staatsraths, ernannt. Alle Minister aber sind zugleich Mitglieder des Staatsraths, welcher sich jedoch von dem Ministerium namentlich auch dadurch unterscheidet, daß ihm ein eigentlicher Vollzug nicht zusteht.

Die Nothwendigkeit eines solchen obersten berathenden Collegiums kann nicht wohl bestritten werden, vorausgesetzt, daß bei Besetzung der Stellen desselben auf dessen wahre Grundidee die gebührende Rücksicht genommen und diese von den Gliedern des Staatsraths stets gewissenhaft im Auge behalten wird.

b) Die Volks- oder Landesvertretung selbst. [15]) Daß der Beirath zu allen Gesetzen im Sinne des constitutionellen Staatsrechts eine der Aufgaben der constitutionellen Körper sei, ist gleichfalls unbestritten. Von dem Staatsrath aber unterscheidet sich dieses Rathscollegium nicht nur durch seine Zusammensetzung, die dem bei weitem größten und wichtigsten Theile nach von dem Souverän unabhängig ist, sondern auch durch seine Competenz, vermöge welcher es insofern entscheidend beschließt, als die von ihm verworfenen Gesetzvorschläge nicht zur Ausführung gebracht werden dürfen. Alle übrigen Eigenthümlichkeiten dieses Rathscollegiums beruhen im wesentlichen auf diesen beiden angegebenen Punkten. Darin aber stimmen alle Verfassungen überein, daß der Volksvertretung jedenfalls eine eigene Executive nicht zustehe.

c) Die Minister, der Ministerrath, das Gesammtministerium. [16]) Die verfassungsmäßige Nothwendigkeit des Beiraths der Minister spricht sich formell dadurch aus, daß keine Willensäußerung des Souveräns in Regierungssachen ohne Contrasignatur des Ministers vollziehbar ist. Die Contrasignatur des Ministers hat nämlich nicht nur die Bedeutung einer Garantie für die Authenticität des königlichen Willens, sondern auch die des Eintritts des Ministers mit seiner persönlichen Verantwortlichkeit für die Gesetz- oder Verfassungsmäßigkeit der fraglichen Verfügung. Der Minister erklärt durch seine Contrasignatur, daß die in Rede stehende Verfügung entweder auf seinen Antrag oder doch mit seiner Zustimmung geschehen sei.

---

14) Vgl. Held, System, II, 385 fg. Mohl, Geschichte der Literatur, III, 245. Vollgraff, Politische Systeme, IV, 570 fg. Galeotti, Della consulta di stato. Frantz, Die Quelle alles Übels (Stuttgart 1863), S. 173 fg., 243 (der Staatsrath und die Idee der Senatsregierung). Gneist, a. a. O. I, 122 fg., 127, 130 fg., 152, 184, 194, 216, 233, 262, 276 fg., 285, 317 fg. Der Rathstitel kommt schon im 15. Jahrhundert als Ehrentitel vor. Vgl. Sempere, S. 196, 197.

15) Über das Parlament als Rath des Königs von England s. Gneist, I, 130, 277 fg. Fischel S. 356. Nach den Worten der Einleitung zur bairischen Verfassungsurkunde ist die Standschaft berufen, „die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen".

16) Vitrolles, Du ministère dans le gouvernement représentatif (Paris 1815). Silbon, Le ministère d'état (Paris 1861). Fischel, S. 151 fg. Gneist, I, 125, 133, 190, 233 fg., 237, 263, 267, 269, 285, 332 fg., 514; II (zweite Auflage), 391 fg. Frantz, 170 fg., 198 fg.

Digitized by Google

Bei dem innern Zusammenhang des ganzen staatlichen Lebens versteht es sich von selbst, daß in Beziehung auf die wichtigsten Grundsätze der Politik alle Minister übereinstimmen.[17]) Die Wichtigkeit der Sache bestimmt sich aber freilich immer nach den gegebenen Situationen, und so kann es kommen, daß etwas heute und von diesen Männern zu einer sogenannten Cabinetsfrage gemacht wurde, was morgen und von andern Männern nicht als solche betrachtet wird. Aus demselben innern Grunde der Einheit der Politik und der entsprechenden Einheit der Minister über die Principien treten öfters bald alle Minister, bald nur diejenigen, deren Ressorts zunächst berührt sind, zu gemeinsamer Berathung zusammen, theils infolge ausdrücklicher Vorschrift, theils ohne solche. Demgemäß findet sich auch häufig ein Minister mit dem Charakter eines Ministerpräsidenten[18]), sei es, daß der Träger dieses Titels als hauptsächlichster Vertreter der leitenden Politik oder als Vorsitzender der Berathungen des Gesammtministeriums erscheint. Immerhin aber bleibt jeder Minister innerhalb seines speciellen Ressorts von den Ansichten seiner Collegen, also auch von den Majoritätsbeschlüssen des Gesammtministeriums vollkommen unabhängig und muß es bleiben, da die Collegialverfassung für die Executive unpassend ist und nur dem einschlägigen Ressortminister die Contrasignatur der betreffenden Erlasse, also auch die Verantwortlichkeit für dieselben, zukommt.

Minister mit einem bestimmten Ressort, oder mit einem bestimmten Zweige der obersten Executive pflegt man eigentliche Minister, Minister mit Portefeuille zu nennen, im Gegensatz zu den bloßen Cabinets- oder zu den neuestens in Frankreich aufgekommenen sogenannten Sprechministern.[19])

Das Recht der Krone auf formell freie Ernennung der Portefeuilleminister ist gleichfalls ein unbestrittenes und häufig nur an die Beschränkung gebunden, daß der Minister aus der Zahl der Staatsräthe genommen werden muß. Auch ist in einem constitutionellen Staat das Vorhandensein solcher Minister nicht von der Willkür des Souveräns abhängig, da die Vollziehbarkeit aller Regierungserlasse von der Contrasignatur des Ressortministers abhängt. Im übrigen aber hat weder ein Minister noch das Gesammtministerium ein eigenes votum decisivum gegenüber dem Willen des Monarchen, und äußert sich die Wirksamkeit ihres Rathes lediglich darin, welchen Eindruck die Verweigerung der Contrasignatur auf den Souverän hervorbringt.

Die wichtigste Eigenthümlichkeit der Stellung eines solchen Ministers liegt nun darin, daß er einerseits wie jeder andere Staatsdiener dem Souverän für seine Amtsthätigkeit verantwortlich ist, andererseits aber eine besondere Verantwortlichkeit auch noch der Volksvertretung gegenüber hat und demnach zwischen dem Souverän und dem Volk steht.[20])

Ehe wir auf diesen wichtigen Gegenstand näher eingehen, sind noch einige Bemerkungen über das Verhältniß der angegebenen drei Arten verfassungsmäßig nothwendiger Räthe zueinander und über andere Arten der Berathung des Souveräns in Regierungsangelegenheiten nothwendig.

Nach dem Ideal des Staats sollten sich Volksvertretung, Ministerium und Staatsrath stets im vollständigen Einklang miteinander befinden. Dies ist auch oft der Fall und der Macht einer solchen Übereinstimmung entgegen wird sich nicht leicht eine rein persönliche Meinung des Souveräns geltend machen wollen. Ist aber die Ansicht der drei verfassungsmäßigen Räthe

17) Guizot, Memoires, I, 130, 136; IV, 174. Viel-Castel, V, 311, 243. Duvergier de Hauranne, Histoire parlementaire, III, 175 fg. May, Englische Verfassungsgeschichte, I, 388 fg. Über das Hinderniß, welches für eine große organische Thätigkeit der Centralstellen in einer zu weit getriebenen Centralisation der Bureaukratie liegt, s. Viel-Castel, III, 212 fg. Über eine Theilung des englischen auswärtigen Ministeriums zwischen zwei Staatssecretären vgl. den Auszug aus den Memorials and correspondence of Ch. J. Fox in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1863, Beil. Nr. 323, S. 5353.

18) Neue, eigenthümliche Ideen über den ersten Minister bei St. Mill, S. 305 fg.

19) Vgl. Viel-Castel, III, 106. Gneist, I, 330. Minister ohne Portefeuille sind solche Minister, welche an den zu behandelnden Thatsachen keinerlei persönlichen Antheil haben. Sie heißen Sprechminister, wenn sie mit Erläuterung und Vertheidigung der vor den Senat oder den Gesetzgebenden Körper gebrachten Fragen vom Kaiser beauftragt sind. In neuester Zeit sind die Minister ohne Portefeuille, resp. Sprechminister in Frankreich wieder aufgehoben worden. Statt ihrer wurde ein von aller „administrativen Machtvollkommenheit entlasteter" sogenannter Staatsminister ernannt (Billault), der mit dem Ministerpräsidenten des Staatsraths die bezeichnete Aufgabe der frühern Minister ohne Portefeuille hat. Vgl. augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1863, Hauptbl. Nr. 176, 293, 297.

20) Duvergier de Hauranne, I, 90 fg., 104; III, 399. Vattel, Droit des gens (in der neuen Ausgabe von Pradier-Fodéré, Paris 1863), II, 186.

Digitized by Google

eine verschiedene, so kann in Gegenständen der Competenz der Landesvertretung gegen deren votum decisivum nichts geschehen und bleibt hier rechtlich nichts anderes übrig, als entweder eine Willensänderung der Landesvertretung abzuwarten oder die Landesvertretung aufzulösen. An den Rath des Staatsraths ist der Souverän nicht gebunden, dagegen kann ihm die Verweigerung der Contrasignatur seitens des Ministers zur Änderung seines Willens oder zur Entlassung des Ministers veranlassen. Eine rechtliche Nothwendigkeit ist aber weder für die Kammerauflösung noch für Willensänderung oder Ministerentlassung vorhanden, es entscheidet in allen diesen kritischen Fällen die politische Erwägung des Souveräns. Wenn es aber zu allen Zeiten und bei allen Völkern verfassungsmäßige Räthe oder etwas ihnen Ähnliches gegeben hat und in dieser aus formellen Rechts- oder aus historisch-thatsächlichen Gründen unumgänglichen Nothwendigkeit einer bestimmten Rathserholung, sowie in dem jedenfalls moralischen Gewichte eines derartigen ertheilten Raths eine gewisse Schranke des Regierungswillens des Souveräns, also auch ein Grund des Mistrauens und der Abgeneigtheit des letztern gegen derlei Räthe gefunden werden muß, so haben auch die besten Regenten bei aller Absicht, mit den großen politischen Factoren ihres Staats im Einklang zu bleiben, noch das Bedürfniß einer gleichsam nichtofficiellen Berathung gehabt, namentlich ehe sie den officiellen Rath erholten oder nachdem derselbe ertheilt worden war, um über das, was unter den gegebenen Umständen das Geeignete sei, die Meinung anderer zu vernehmen, ganz abgesehen davon, daß der Souverän auch in solchen Dingen, wozu er verfassungsmäßig einen bestimmten Rath zu erholen nicht verpflichtet ist, dennoch manches sachkundigen Raths bedarf. Jedenfalls muß dem hergebrachterweise thatsächlich oder ausdrücklich verfassungsmäßig nicht zu umgehenden Rath gegenüber auch der freien Persönlichkeit des Souveräns, ohne welche ihm alle wahre Würde fehlen müßte, Rechnung getragen werden, und dies geschieht schon theilweise durch das juristisch freie Ernennungsrecht der Staatsräthe und Minister, durch die Unbeschränktheit des Souveräns in Betreff der Zahl der Staatsräthe und Minister (natürlich innerhalb der durch die gesetzlichen Budgetansätze gegebenen Schranken) und durch den Einfluß, welcher dem Souverän auf die Zusammensetzung der Volksvertretung (Ernennung von Reichsräthen) zusteht. Nicht selten aber ist es auch geschehen, daß Souveräne neben oder mit Umgehung, bezugsweise Nichtberücksichtigung der verfassungsmäßigen Räthe, gleichsam rein persönliche Räthe für Regierungsangelegenheiten einsetzten und gebrauchten, und dadurch die allergrößten wenn auch oft erst von ihren Nachfolgern gebüßten Übelstände herbeiführten. Muß es nun ohne Zweifel jedem Souverän unbenommen bleiben, von den ihm dazu am meisten geeignet erscheinenden Personen ohne alle Rücksicht auf ihre öffentliche Stellung in irgendwelcher Regierungsangelegenheit Rath zu erholen, sich von ihnen über die den verfassungsmäßigen Räthen gegenüber einzuhaltende Stellung in Fällen, wo diese selbst verschiedener Meinung sind und in welchen zwischen mehreren rechtlichen Möglichkeiten gewählt werden muß, berathen zu lassen und sich mit einigen Männern ihres rein persönlichen Vertrauens zur Führung ihrer persönlichen und Familienangelegenheiten sogar ständig zu umgeben — so muß es doch als höchst gefährlich und nachtheilig betrachtet werden, wenn ein Souverän entweder: 1) eine Favoritenherrschaft zuläßt und dadurch einerseits sich selbst erniedrigt, andererseits die verfassungsmäßigen Organe des Staats entwürdigt; oder 2) neben dem eigentlichen Ministerium eine Art von nicht officiellem, geheimem Ministerium einrichtet und demselben einen Einfluß auf die Regierungsangelegenheiten gestattet.

Denn Favoritenherrschaft ist ein Kennzeichen des verkommensten, des orientalischen Despotismus[21]), und geheime Ministerien, heißen sie Camarillen, Entresolministerien, Privat- oder Cabinetsräthe oder wie immer[22]), sind jedenfalls unverträglich mit einem wahren und ehrlichen Constitutionalismus, wenn sie die unmittelbaren Beziehungen zwischen der Krone und den verantwortlichen Räthen derselben aufheben oder doch wesentlich hindern und die Thätigkeit der verantwortlichen Minister paralysiren oder doch beeinträchtigen.

---

21) Guizot, Histoire des origines du gouvernement parlementaire, II, 329. Nordenflycht, Schwedische Staatsverfassung, S. 165, 205. Sempere, S. 262, 272 fg., 288 fg. Montlosier, De la monarchie française, bei Duvergier de Hauranne, II, 324. Gerbier, Les effets pernicieux des mechants favoris et grands ministres (Haag 1653).

22) Gneist, I, 151. Biel-Castel, V, 378. Nordenflycht, S. 205. Schon in dem alten Hincmar. de ordine palatii, XII fg., ist der Unterschied zwischen Hof und Staat angedeutet. Der Despotismus Philipp's II. aber stützte sich wesentlich auf eine geheim erwählte Consulta, welche als die eigentliche Regierung der Niederlande dem verantwortlichen officiell regierenden Staatsrath an die Seite gesetzt wurde. Vgl. auch Duvergier de Hauranne, II, 120, 194, 324.

Digitized by Google

Wir gehen nunmehr zu der nach constitutionellem Staatsrecht wichtigsten Seite unsers Gegenstandes, zur Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage, resp. zum Staatsgerichtshof über. In jedem Volke mit einigem Rechtssinn liegt das Gefühl, daß die Regierenden das Recht ebenso wenig verletzen dürfen als die Regierten.[23]) Ist aber in einem Volke nicht nur der Rechtssinn ein sehr lebendiger, sondern auch eine reiche historische Rechtsentwickelung vorhanden, vermöge welcher Theile aus dem Volk an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten Antheil haben und gewisse allgemeine Menschen- und Bürgerrechte zum verfassungsmäßigen Bestand des Staats gehören, so entsteht das Bedürfniß, die Gesammtheit der fraglichen Institutionen gegen jede widerrechtliche Verletzung auch von oben herab aufrecht zu erhalten und zu schützen. Die in nichtconstitutionellen Staaten gewöhnlichen Sühnemittel für den durch Verfassungsverletzungen oder überhaupt durch schlechtes und ungerechtes Regiment gekränkten Rechtssinn eines Volks waren und sind noch Empörung gegen die Obrigkeit, gewaltthätige oder eine Art von gerichtlicher Vertreibung und Absetzung derselben, gewaltsame oder erzwungene Bestrafung der obersten Organe der Ausführung, u. dgl. m.

Die Gefährlichkeit und Unzulänglichkeit dieser Mittel führt leicht zu der Erkenntniß, daß sie auf einer gewissen Unvollständigkeit der staatlichen Einrichtungen beruhten, und je mehr man sich auf der andern Seite mit der staatlichen Nothwendigkeit der persönlichen juristischen Unverantwortlichkeit des Souveräns vertraut machte, desto mehr drang man darauf, durch besondere verfassungsmäßige Einrichtungen die Verfassung selbst, namentlich die constitutionellen Institutionen und die verfassungsmäßig anerkannten Volksrechte, gegen willkürliche Verletzung seitens der Regierung und ihrer Organe festzustellen.

Merkwürdige Zeichen dieses Entwickelungsganges sind z. B., daß schon Chlotar II. ein Edict gab, in welchem er den Beamten befahl, königlichen Beamten, welche den Gesetzen zuwiderliefen, nicht zu gehorchen (Lasteyrie, „Histoire de la liberté politique", I, 196), daß in England das Staatsanklagerecht ursprünglich als eine actio popularis betrachtet und seit 1376 von den Commoners geübt wurde (Gneist, a. a. O., I, 145, 216, 255), daß namentlich unter Eduard III. die letztern das Recht behaupteten, diejenigen Minister, denen sie die Schuld der herrschenden Übelstände zuschrieben, zu verfolgen (Guizot, a. a. O., II, 377 fg., 379, 393) und daß selbst eine Theorie der Ministerverantwortlichkeit in England schon unter Wilhelm III. feststand (May, „Englische Verfassungsgeschichte", I, 104 fg.). Damit hängt es zusammen, daß Locke, der zuerst eine wissenschaftliche Darstellung der englischen Verfassungszustände nach der großen Revolution versuchte, zwar das Princip der persönlichen Unverantwortlichkeit des Königs anerkennt, denselben aber in einigen wenigen äußersten Fällen als stillschweigend auf die Krone verzichtend, oder als im Kriegs- und Gewaltsstand gegen das Volk erklärt („Origine etc. of civil government", Kap. VII, §. 12), zu diesen Fällen aber auch den zählt, wo der König Minister oder untergeordnete Magistrate wählen sollte, welche geeignet sind, die Geschäfte in einer der Nation gefährlichen Weise zu führen, und wo sie im Verhältniß zu ihrem Eifer in dieser Unterstützung des Königs noch in dessen Gunst stiegen. Eine Anklage gegen königliche Räthe wegen des dem König ertheilten Raths vor den Ständen findet sich auch früher schon in Schweden (Nordenflycht, a. a. O., S. 118 fg.).

Die höhere theoretische und gesetzliche Ausbildung der Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzung gehört aber dem neuern constitutionellen Staatsrecht an, obgleich über das Verhältniß sowol im ganzen wie nach seinen einzelnen Seiten eine sehr große Verschiedenheit der Meinungen und der Gesetze stattfindet.

Man kann das gesammte hierher gehörige Material unter folgende fünf Fragen ordnen: I. Was ist der eigenthümliche Gegenstand der in Rede stehenden Verantwortlichkeit? II. Wem liegt die fragliche Verantwortlichkeit ob? III. Gegen wen besteht dieselbe und unter welchen Voraussetzungen? IV. Wie wird sie verfolgt? V. Welches können die Wirkungen derselben sein?

Zu I. Gegenstand der besondern Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzung kann nur dasjenige und alles nur insoweit sein, was oder als es nicht bereits nach andern Gesetzen, also nach civilen und strafrechtlichen Gesetzen oder nach den bestehenden Disciplinargesetzen verantwortet werden muß — also nur die Verletzung der bestehenden Verfassung. Alle constitutionellen Verfassungen stimmen darin überein, daß es derartige strafbare Verletzungen gebe, daß dieselben ebenso gut durch Unterlassungen wie durch positive Thätigkeit verübt werden können, und daß die Verantwortlichkeit dafür zu den wesentlichsten Verfassungsgarantien zähle. Dage-

23) Vgl. z. B. Cassiodor, I, 2, 5; III, 30; IV, 21, 31 fg. (Beamtencontrole betreffend).

Digitized by Google

gen besteht die größte Meinungs- und Gesetzesverschiedenheit darüber, ob eine strafbare Verfassungsverletzung nur dolose oder doch wenigstens nur mit culpa lata, oder ob sie auch durch culpa levis begangen werden könne; ferner darüber, ob eine Verfassungsverletzung, um strafbar zu sein, eine rein formelle sein müsse, oder ob auch wegen rein materieller Verletzungen der Verfassung, also ohne daß zugleich eine formelle Verletzung derselben stattgefunden, die fragliche Verantwortlichkeit einzutreten habe? Diese Meinungsverschiedenheit ist um so bedenklicher, als die besondern Gesetze über Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen meist sehr lückenhaft und unbestimmt sind, und die aufgeworfenen Fragen entweder ganz umgehen oder doch undeutlich beantworten (vgl. Held, „System des Verfassungsrechts", II, 369, Note 5). Nach unserer Meinung aber lassen sich diese Fragen auch durchaus nicht auf eine für alle constitutionellen Staaten nothwendig gemeingültige Weise beantworten, da auch in der Auffassung des Constitutionalismus und des damit noch verbundenen Begriffs der Verfassungsverletzung die gesammte Individualität eines Volks maßgebend ist. So muß sich z. B. in England bei dem diesem Lande ganz eigenthümlichen Verhältnisse zwischen Volk, Parlament, Ministerium und Krone die Sache durchaus anders stellen als in den constitutionellen Monarchien des Continents, namentlich Deutschlands. Nur so viel kann man sagen, daß wenn der Begriff einer strafgerichtlichen Verantwortlichkeit rein und fest gehalten werden will, nur formelle, d. h. unzweifelhaft und äußerlich erkennbare Verletzungen des deutlich ausgesprochenen Verfassungsrechts, wenn sie dolose oder doch mindestens culpa lata begangen wurden, unter denselben zu subsumiren sind. Und auch in diesen Fällen wird sehr vieles auf das im fraglichen Lande geltende sogenannte provisorische Gesetzgebungsrecht, auf die Popularität eines Ministers, auf das Verhältniß der Volksvertretung zur öffentlichen Meinung und des Souveräns zum Minister, Parlament und Volk ankommen.[24])

Zu II. Auch über die Frage, wer Verfassungsverletzungen zu verantworten habe, sind die Meinungen in der Theorie wie in den Gesetzen sehr getheilt. Daß eine juristische Verantwortlichkeit des Souveräns mit der Idee des monarchischen Staats in allen Fällen, also auch bei Verfassungsverletzungen unvereinbar sei, wird gegenwärtig allgemein anerkannt. Ebenso ist eine derartige Verantwortlichkeit aller constitutioneller Minister wenigstens im Princip (wenn auch mitunter noch ohne daß dasselbe wirklich zur Ausführung gelangt, wie z. B. in Preußen) durch alle Verfassungen zugegeben. Die angedeutete Meinungsverschiedenheit besteht aber darin, ob und inwiefern außer den Ministern und deren wirklichen Stellvertretern auch noch alle übrigen Staatsbeamten und die Volksvertretungen, resp. die einzelnen Volksvertreter einer gleichen Verantwortlichkeit unterliegen?

Was zunächst die Volksvertretung betrifft, so behauptet Constant (a. a. O., I, 182) die Unverantwortlichkeit der Parlamente, während May (a. a. O., I, 269, 307 fg., 369, 379) eine Verantwortlichkeit der Gemeinen gegen das Volk annimmt. Auf die Frage aber, ob auch die Mitglieder der volksvertretenden Versammlungen zur Verantwortung zu ziehen seien, antwortet R. v. Mohl („Ministerverantwortlichkeit", S. 59), daß der Fürst wegen der auf seine verfassungsmäßigen Rechte von jenen gemachten Angriffe eine Klage bei dem zum Schutze des Grund-

---

24) Literatur über die Ministerverantwortlichkeit: 1) Im allgemeinen. Das Hauptwerk ist Mohl, Die Verantwortlichkeit der Minister in Einherrschaften mit Volksvertretung (Tübingen 1837). Dazu B. Constant (in der neuen Sammlung seiner Werke von Laboulaye), I, 70 fg., 145, 192, 381 fg. Le cardinal de la Luzerne. De la responsabilité des ministres (Paris 1816). Dahlmann, Politik, S. 98 fg. Zacharia, Vierzig Bücher, III, 268 fg.; IV, 193 fg. Die Ministerverantwortlichkeit in constitutionellen Monarchien (Leipzig 1833). Guizot, Mémoires, V, 355. Biel-Castel, IV, 508. Bischof, Die Ministerverantwortlichkeit und Staatsgerichtshöfe in Deutschland (Gießen 1859). Hubrecht, Des Konings Onschendbarkeit in den Bijdraegen tot de Kennis von het Staats-, Provincial- en Gemeentebestur in Nederland van Beetz en A. (Rotterdam 1859), Thl. II. Franz, Die Quelle alles Übels (Berlin 1863), S. 170, 180. 2) In England: Kolb, Die wichtigsten ältern Staatsprocesse in England (2 Thle., Leipzig 1861). Fischel, Die Verfassung Englands, S. 484. May, I, 381, 384 fg., 389. Gneist, I, 147 fg., 153 fg., 288 fg., 305. 3) In Frankreich: Biel-Castel, II, 142; V, 62. Remusat, Politique libérale, 313 fg. Rauter, in der Zeitschrift für auswärtige Rechtswissenschaft, Jahrg. 1836, S. 190 fg. 4) In Schweden: Nordensycht, S. 261, 266, 278, 341 fg., 349 fg., 371. Im ganzen vgl. noch Mill, Gouvernement representatif, S. 298 fg., 306. Held, System des Verfassungsrechts, II, 356 fg. Kaltenborn, Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht (Leipzig 1836), S. 89 fg. Proudhon, Principe fédératif, S. 82, 98. Held, Staat und Gesellschaft, II, 622. Bollgraff, Politische Systeme, IV, 565 fg. Vattel, I, 203 fg., 207, Note 1. John, Kritik des preußischen Gesetzentwurfs über die Verantwortlichkeit der Minister u. s. w. (zweite Auflage, Leipzig 1863).

Digitized by Google

gesetzes bestimmten Gericht übergeben dürfe, und zwar selbst dann, wenn die Handlungen der Volksvertreter zwar formell nicht illegal, wol aber materiell verfassungswidrig seien.

Über die Verantwortlichkeit untergeordneter, also aller Beamten wegen Verfassungsverletzungen s. Constant, a. a. O., I, 90, 195 und R. v. Mohl, a. a. O., S. 55.[25])

Übrigens dürfte schon der Umstand, daß fast alle Verfassungsgesetze von diesen Verantwortlichkeiten schweigen, von Bedeutung sein. Gegen die Annahme einer allgemeinen Beamtenverantwortlichkeit aber spricht zunächst die nothwendige dienstliche Abhängigkeit der untergeordneten Beamten, dann die politische Rücksicht, die Verantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen nicht zu weit auszudehnen, und endlich der Umstand, daß ohnehin kein Beamter einen Regierungserlaß ohne verfassungsmäßige Publication vollziehen darf, jeder Beamte aber immer der Regierung, jeder Minister für seine Contrasignatur den Ständen verantwortlich ist. Eine Ausnahme hiervon, also eine Verantwortlichkeit untergeordneter Beamter für Verfassungsverletzungen, könnte nur insofern gerechtfertigt erscheinen, als eigentlichen Richterbeamten die Amtspflicht zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit oder des verfassungsmäßigen Zustandekommens landesherrlicher Gesetze und Verordnungen auferlegt ist.[26]) Die Verantwortlichkeit der Volksvertretung betreffend, so spricht gegen eine juristische Verantwortlichkeit derselben einmal der Umstand, daß in einem gewissen Sinne des Worts jede reformirende Thätigkeit eine Abänderung, also Verletzung der bestehenden Verfassung enthält, und zweitens, daß die gesammte Wirksamkeit der Volksvertretung auf die freie innere Überzeugung gestellt ist[27]), in dem Augenblick aber, in welchem die Volksvertretung selbst an den Fundamenten des Staats rütteln wollte, der rechtliche Bestand keine Garantie für ein geordnetes gerichtliches Verfahren und für ein objectives und vollziehbares Urtheil mehr darbieten könnte. Eine persönliche Verantwortlichkeit einzelner Glieder der Volksvertretung als solcher hat endlich, neben andern, wieder besonders das Bedenken gegen sich, daß auch diese nur nach ihrer innern Überzeugung zu handeln haben. Jedenfalls aber müßte dem Staatsgerichtshof eine derartige Competenz ausdrücklich eingeräumt sein.

Zu III. Nach der gewöhnlichen Ansicht liegt es im Wesen des constitutionellen Staats, daß die Minister, abgesehen von ihrer Dienstverantwortlichkeit gegen den Souverän, dem Volke, resp. der Volksvertretung, deren Hauptaufgabe in der Controle der Regierung bestehe, verantwortlich seien, und jedenfalls ist so viel richtig, daß die nach der französischen Verfassung vom Jahre 1852 bestehende ausschließliche Verantwortlichkeit der Minister gegen den Kaiser[28]) wie die von derselben Verfassung angeführte Verantwortlichkeit des Kaisers gegen die Nation die Consequenzen des ganzen kaiserlichen Régime, eines bloßen Scheinconstitutionalismus, sind, welcher nur den vollendetsten Absolutismus, den die Geschichte kennt, zu decken bestimmt ist.

Ohne Zweifel ist es nun richtig, daß in dem constitutionellen Staat die Volksvertretung als der die Ausübung der Staatsgewalt controlirende Körper auch das Organ ist, durch welches der Staat die Ministerverantwortlichkeit wegen Verfassungsverletzungen verwirklicht. Aber das Recht der Ministeranklage ist eben nur ein Mittel zur Erfüllung der angegebenen Controlpflicht und die Kammern fungiren in derselben gleichsam wie eine für diesen Fall eigenthümlich consti-

25) Battel, I, 188. Laboulaye, Essai sur les lois criminelles des Romains concernant la responsabilité des magistrats (Paris 1845). Gneist, Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? (Berlin 1863). Held, System, II, 92 fg.

26) Vgl. Held, System, II, 93 fg. Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, II, 221 fg. Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen, die hannoverische Verfassungsfrage betreffend, S. 269 fg. Über die erste Plenarsitzung des dritten deutschen Juristentags (Wien 1862). Augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Hauptbl. Nr. 240. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, I, 66, 74, in den Noten. Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1861, Heft 95, S. 189 fg. Bischoff, Verfassung, Gesetz, Verordnung und richterliches Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Gesetze und Verordnungen, in der Zeitschrift für Civilrechtspflege und Proceß, Neue Folge, XVII, 104 fg., 148 fg.; XVIII, 129 fg., 302 fg., 393 fg. Nöllner, Über das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit landesherrlicher Verordnungen im Großherzogthum Hessen, ebend., XIX, 133 fg. Gneist, Soll der Richter auch über die Frage zu befinden haben, ob ein Gesetz verfassungsmäßig zu Stande gekommen? (Berlin 1863). Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereiche der richterlichen Entscheidung? (Dresden 1863). Das neue badische Polizeistrafgesetz (1863), §. 23. Der vierte Juristentag hat sich (1863) dahin ausgesprochen, daß der Richter zu prüfen habe, ob ein Gesetz mit Beirath und Zustimmung der Landstände zu Stande gekommen.

27) Held, System, II, 452 fg.

28) Vgl. dazu den Versuch einer Rechtfertigung im Moniteur vom 24. Juni 1863. Bathie bei Battel, I, 187, 211.

Digitized by Google

tuirte Staatsanwaltschaft. Demgemäß darf dieses constitutionelle Recht ebenso wenig wie ein anderes als Ausgangspunkt für Consequenzen, wie z. B. Schwächung oder Theilung der Staatsgewalt, Volkssouveränetät u. dgl. m. ausgebeutet werden. Die Form der Einherrschaft, deren Folgen für die Einheit der Staatsgewalt und deren ausschließliche persönliche Darstellung durch den Souverän in den monarchischen Staaten, müssen trotzdem stets gewahrt bleiben. Die Anklage seitens der Kammern findet demnach statt im Namen des ganzen verletzten Staats, des Souveräns mit dem Volke.[29]) Die möglicherweise zwischen letztern bestehende innere Verschiedenheit der Meinungen und Empfindungen ändert an diesem Postulat nichts, und es ist Sache der Staatsklugheit, eine solche nicht äußerlich auf eine den allgemeinen Rechtssinn verletzende Weise hervortreten zu lassen. Zu dem Übel einer unzweifelhaften Verfassungsverletzung das Elend eines Verfassungsstreits hinzuzufügen wäre ebenso staatswidrig, wie wegen zweifelhafter, unbedeutender und politisch nothwendiger oder doch nicht leicht zu umgehender Verfassungsverletzungen rein formeller Natur, die nachträglich doch mit dem Wohl des Staats gerechtfertigt würden, eine solche Verschiedenheit der Meinungen und Empfindungen durch deren rücksichtslose gerichtliche Verfolgung hervorzurufen.

Ob nun aber zur Erhebung einer Ministeranklage wegen Verfassungsverletzung ein verfassungsmäßiger Landtagsbeschluß, also bei einer Volksvertretung mit dem Zweikammersystem ein übereinstimmender Beschluß beider Kammern nöthig ist, oder ob der Beschluß nur einer Kammer, namentlich des Abgeordnetenhauses oder gar noch weniger dazu genüge, ist von verschiedenen Verfassungen verschieden bestimmt. Doch möchte unter der Voraussetzung, daß die Volksvertretung ihre Stellung auch in diesem Punkte richtig versteht und beide Kammern constitutionell richtig organisirt, oder doch im gegebenen Fall thatsächlich so zusammengesetzt sind, das zuerst genannte System das entsprechendere sein, wenn auch ohne Zweifel sowol im allgemeinen als nach gegebenen besondern Staatszuständen manches für die andern Systeme geltend gemacht werden kann.[30])

Unter allen Umständen hat die Verantwortlichkeit, resp. constitutionelle Anklage eines geschäftsleitenden Ministers oder seines mit der Führung des Portefeuille beauftragten Stellvertreters folgende wesentliche Voraussetzungen: 1) Nur derjenige Minister, resp. Stellvertreter kann derselben unterliegen, welcher einen verfassungsverletzenden Regierungserlaß, sei es des Souveräns selbst, sei es auf dessen „allerhöchsten Befehl" eigenhändig contrasignirt hat.[31])

2) Dem Minister muß die Möglichkeit gegeben sein, ohne seine gesammte Existenz zu riskiren oder deshalb vom Souverän gestraft zu werden, seine Contrasignatur auf den Grund hin, daß in der fraglichen Vorlage nach seiner Überzeugung eine Verfassungsverletzung, die er nicht verantworten könne, liege, zu verweigern. Deshalb bestimmen auch die Gesetze, daß einem Minister, welcher wegen einer derartig motivirten Verweigerung seiner Contrasignatur seine Entlassung erbittet, dieselbe nicht abgeschlagen werden könne, und daß ihm trotz erhellter Entlassung ein bestimmter zu diesem Zweck eigens festgesetzter Gehalt verbleiben müsse.

3) Sehr zweckmäßig ist es, bei eingetretenen wirklichen oder vermeintlichen Verfassungsverletzungen zu verlangen, daß ehe zur förmlichen Ministeranklage geschritten werden darf, zuvor der Weg der Beschwerde und zwar bis zum Souverän erfolglos versucht worden sein muß.[32])

4) Es ist immer darauf zu sehen, ob die Gesetze die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit nur auf dolose und rein formelle Verfassungsverletzungen durch Amtshandlungen beschränken, oder auch auf culpose Handlungen dieser Art und auf ein materielles Zuwiderhandeln gegen das Wohl und den Vortheil des Staats oder gar auf Privathandlungen der Minister ausdehnen.[33])

5) Die praktische Durchführung des Princips der Ministerverantwortlichkeit fordert aber

---

29) Vgl. Held, II, 368, 378 fg. 30) Vgl. Held, II, 368, sub 4.

31) Eine Ausnahme z. B. schwarzburg-sonderhausensche Verfassungsurkunde, §. 127. Über Minister, die bereits außer Amt getreten sind, vgl. Held, II, 368, Note.

32) Vgl. z. B. Held, II, 368, Note 3.

33) Mohl, Ministerverantwortlichkeit, S. 135 fg., 182 fg. Über die Frage, ob das Gesetz die Fälle der Ministerverantwortlichkeit speciell aufzählen oder nur eine allgemeine Bestimmung über dieselben geben soll, theilen wir mit Mohl (S. 128) die letztere Meinung. Immer aber ist es ein großer Mangel eines Gesetzes, wenn es über die sub 4 erwähnten Punkte gänzlich schweigt, es müßte demselben sogar die größte gesetzliche Ausdehnung der Ministerverantwortlichkeit vorgezogen werden. Immer aber wird es sehr gefährlich sein, wie Beamte überhaupt, so die Minister lediglich vom Erfolge abhängig zu machen. Vgl. Nordenflycht, S. 211, 258 fg.

Digitized by Google

endlich das Vorhandensein eines zur gerichtlichen Verfolgung von Verfassungsverletzungen gesetzlich competenten Gerichtshofs. Dazu können weder die allgemeinen Verwaltungs-, Civil- und Strafgerichte, noch die besondern Disciplinarbehörden als solche competent sein und deshalb schwebt ohne eine besondere zu unserm Zweck bestehende und gewöhnlich Staatsgerichtshof genannte Behörde die ganze Ministerverantwortlichkeit in der Luft. Übrigens sind diese Staatsgerichtshöfe in verschiedenen Ländern sehr verschieden eingerichtet. So erscheint z. B. in England das Parlament als der oberste Staatsgerichtshof, was mit den eigenthümlichen Verhältnissen des englischen Parlamentarismus innigst zusammenhängt.[34]) Die deutschen Verfassungsgesetze aber ertheilen die fragliche Competenz entweder der obersten Landesjustizbehörde (in welchen Fällen den Ständen gewisse Präsentationsrechte bei der Besetzung des obersten Gerichtshofs eingeräumt zu sein pflegen[35]), oder sie benutzen wenigstens das oberste Landesgericht zum Staatsgerichtshof, der dann bald ein ständiger ist, bald nur für eine Landtagsperiode oder gar nur für einen concreten Fall zusammengesetzt wird (Held, a. a. O., II, 370). Nach einigen Gesetzen ist für die Zusammensetzung des Staatsgerichtshofs das Princip der Jury (z. B. in Baiern) maßgebend gewesen.

Zu IV. Die Verfolgung der Ministeranklagen oder das Verfahren an den Staatsgerichtshöfen ist in der Regel ein öffentliches, und zwar nach dem Accusationsprincip. Wo es besondere Gesetze über den Proceß bei Ministeranklagen gibt, hat es natürlich dabei zu bewenden. In Ermangelung solcher aber entscheiden über den zu beobachtenden Proceßgang und dessen Formen die gesetzlichen oder gewohnheitsrechtlichen Normen, nach welchen an dem fraglichen Gericht, resp. in dem fraglichen Lande überhaupt verfahren wird.[36])

Zu V. Die nächste Wirkung einer gerichtlich anhängig gemachten und gehörig verhandelten Ministeranklage muß ein richterliches Urtheil sein und dieses kann nie auf ein „non liquet" oder auf eine „absolutio ab instantia", sondern immer nur entweder auf Freisprechung oder Schuldigerklärung des Richters lauten. Nach einigen Gesetzen (vgl. das citirte bairische Gesetz vom 4. Juni 1848) tritt aber schon mit der förmlich erhobenen Anklage die Suspension des Ministers vom Amte ein und ist unter allen Umständen durch das Urtheil des Staatsgerichtshofs weder die Competenz der ordentlichen Strafgerichte noch die der ordentlichen Civilgerichte, soweit der Fall zugleich eine allgemein straf- oder civilgerichtliche Seite hat, ausgeschlossen. Deshalb kann aber auch der Staatsgerichtshof seine verurtheilenden Erkenntnisse nur auf Dinge stellen, welche als Verurtheilungs- oder Schuldfolge andere Gerichte nicht auszusprechen befugt sind. So erklärt es sich, daß condemnirende Urtheile des Staatsgerichtshofs, wenigstens nach den Gesetzen der Verfassungen der Continentalstaaten, meist in der Hauptsache nur auf Verlust der Ministerstellung lauten können, wobei jedoch nach dem Grade des Verschuldens und dem Erfolge der Verfassungsverletzung verschiedene Modificationen und Abstufungen platzzugreifen pflegen.[37]) Eine sehr große und wichtige Meinungsverschiedenheit aber herrscht sowol in den geltenden Gesetzen wie in der Theorie darüber, ob in Ministeranklagesachen eine Verjährung des Anklagerechts, ein Verzicht auf dasselbe seitens der Stände, ein Abolitions- oder Begnadigungsrecht[38]) des Monarchen zulässig sei? Nach deutschen Verfassungsgesetzen sind alle diese Rechte nicht allenthalben als absolut ausgeschlossen zu erachten, und alles kommt natürlich auf die einschlägige Gesetzgebung an. Von selbst aber versteht sich, daß, wo dem Fürsten überhaupt ein Abolitionsrecht nicht zusteht, ihm ein solches auch bezüglich der Ministeranklagen abgesprochen werden muß. Wo die Gesetze gänzlich über die angeregten Punkte schweigen, da könnte die beja-

34) Vgl. Fischel, S. 451, und Nordenflycht, S. 369.

35) So z. B. in Hannover, nach der kurhessischen Verfassung, Nr. 31 fg. Vgl. auch Held, II, 520, Note 6. Den Staatsgerichtshöfen ist mitunter noch eine weitere Competenz, gleichsam als oberste Staatsverwaltungsgerichte, eingeräumt.

36) Wenn also in einem Lande das Princip der Ministerverantwortlichkeit gesetzlich feststeht und ebenfalls gesetzlich bestimmt ist, daß bis zur Creirung eines besondern Staatsgerichtshofs das oberste Landesgericht in Ministeranklagesachen competent sein soll, so ist der Mangel eines besondern Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Ministeranklagesachen für sich allein kein Grund, die Stellung und Verfolgung einer Ministeranklage für unmöglich zu halten.

37) B. Constant, I, 85, sagt bedeutungsvoll: „La mort, ni même la captivité d'un homme n'ont jamais été nécessaires au salut d'un peuple."

38) Eine Andeutung über diese Frage schon im 14. Jahrhundert s. in den Mémoires de l'académie royale de Bruxelles, V, 31. Vgl. ferner Fritsch, De gratia principum erga ministrum (1664). B. Constant, I, 80, 297, 422. May, I, 395. Zachariä, Vierzig Bücher, III, 270.

Digitized by Google

hende Antwort der ganzen Frage von rein juristischem Standpunkte aus nicht wohl beanstandet werden, mit einziger Ausnahme der Frage über die Zulässigkeit eines förmlichen Verzichts auf die Anklage seitens der Kammern. Denn die Anklage ist beherrscht von dem Princip der politischen oder staatsrechtlichen Pflicht, und auf eine Pflicht gibt es keinen Verzicht. Insofern aber unsere Frage de lege ferenda aufgeworfen wird, ist ihre Beantwortung Sache politischer Erwägung, die natürlich nur mit gebührender Rücksicht auf die einschlägigen Gesammtverhältnisse eines Staats eine genügende sein wird.[39])

Wir wollen diesen Aufsatz damit schließen, daß wir das ganze Institut der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage einer kurzen Kritik unterwerfen. Die Meinungen über die staatsrechtliche Zulässigkeit und politische Zweckmäßigkeit einer besondern gerichtlichen Verantwortlichkeit der Minister, wie wir dieselbe im Vorstehenden nach allgemeinen Zügen geschildert haben, gehen sehr auseinander.

Die einen halten sie für unverträglich mit dem monarchischen Princip sowie mit der Beamtenstellung der Minister und der Glieder des Staatsgerichtshofs[40]); die andern glauben sie deshalb verwerfen zu müssen, weil sie an ihre Auffassung thatsächlich eine Menge gefährlicher Mißverständnisse knüpfen, weil sie ferner persönlich oder im Interesse der Anforderungen einer schnell und energisch wirksamen, nach ihrer Überzeugung unfehlbaren Politik jede derartige Schranke der Minister unerträglich und staatsgefährlich finden; wieder andere sind deshalb Feinde unsers Instituts, weil sie bald durch dessen Wirksamwerdung die Entbindung der die Ordnung und den Frieden des Staats am meisten gefährdenden Leidenschaften fürchten, oder weil sie sich bei dem notorisch höchst seltenen Gebrauch der Ministeranklage auf den alten und an sich ganz richtigen Satz beziehen, daß für die Achtung des Gesetzes, für den lebendigen Rechtssinn nichts bedenklicher sei als Gesetze, welche nicht zur Ausführung kommen.

Diesen Bedenken über die Ministerverantwortlichkeit entgegen können wir aber die andere Meinung nicht übersehen, daß sie jedenfalls eine Nothwendigkeit im constitutionellen Staate sei, eine Meinung, die so allgemein ist und sich als so mächtig bethätigt hat, daß die Ministerverantwortlichkeit wenigstens dem Princip nach in alle constitutionellen Verfassungen übergegangen ist. Auch ist bekanntlich die Anzahl derjenigen nicht klein, welche die Ministerverantwortlichkeit nicht blos als die Erfüllung der logischen Consequenz des Constitutionalismus, sondern auch positiv als sehr nützlich, ja als unentbehrlich, als das höchste Palladium des verfassungsmäßigen Staats, als unfehlbare Panacee aller Übel, woran unsere Staaten leiden, ansehen zu müssen glauben.

Offenbar haben beide Meinungen nicht nur den Schein einiger Wahrheit für sich.

Wenn man sich den Staat nicht als die bei aller Verschiedenheit der Situation einigende und bestimmende Macht über der rein subjectiven Persönlichkeit des Souveräns, der Minister, Kammern und des Volks, sondern alle diese Factoren gleichsam normal in einem unlösbaren Gegensatz und Krieg denkt[41]), wenn man es ferner für unnöthig und unmöglich hält, von dem ange-

---

39) Über die Möglichkeit einer Rehabilitation eines verurtheilten Ministers vgl. Held, II, 371. Note 3. Andere politische Fragen über die Stellung constitutioneller Minister sind ferner: Ob das constitutionelle Staatsrecht zur Festsetzung der Ministerbesoldungen den Consens der Landstände fordere? (Vgl. Michaelis, in Haimerl's Österreichischer Vierteljahrschrift, VIII, 229 fg.; vgl. auch die betreffenden Verhandlungen des würtembergischen Landtags von 1863.) Ob die Minister Kammermitglieder sein können oder müssen? (B. Constant, I, 218 fg.) u. s. w.

40) Man glaubte dieselben daher auch für diese Function ihres Diensteides gegen den Souverän entbinden zu müssen.

41) Einige wichtige Äußerungen: Joh. v. Müller in einem Briefe an Gentz vom 16. März 1805 (Gentz' Schriften, IV, 36): „Ich werde auf die Überzeugung gebracht, daß zwischen Staat und Minister ein großer Unterschied ist, und daß man jenem oft am besten dient, «en rendant à ceux ci guerre pour guerre».“ Guizot, Mémoires (III, 164): „Je ne crois pas qu'un roi soit nécessaire partout ni que les ministres doivent tout régler“; und (III, 294): „La liberté a ses ennemis qu'il faut subir pour jouir de ses bienfaits: mais dans le nombre, les crises ministerielles ne sont pas l'un des plus graves, ni des plus difficiles à surmonter.“ Wenn aber den Ministern ohne Zweifel ein bedeutender Einfluß auf die öffentlichen Geschäfte zusteht, was man ein „pouvoir ministériel“ nennen mag, so versteht sich doch von selbst, daß dieses „pouvoir“ niemals ein souveränes de jure sein kann. Vgl. B. Constant, I, 295. Die neueste Literatur über das richterliche Prüfungsrecht der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Verordnungen u. s. w. ist: Dahlmann, Das Rechtsgutachten der Juristenfacultät in Tübingen, die hannoversche Verfassungsfrage betreffend, S. 269 fg. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik (Tübingen 1860), I, 66 fg., 74. Bischoff, in der Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, Bd. XVI, Abh. 8; Bd. XVII, Abh. 5; XVIII, 129 fg., 302 fg., 393 fg. Möllner, in der

Digitized by Google

gebenen Princip aus die irrigen Auffassungen des Constitutionalismus allmählich zu beseitigen, wenn man die Autorität und das Maß seiner politischen Ideen und Maßregeln als praktischer Staatsmann nur in sich selbst, nicht in der Sympathie der Völker und in dem nach den gegebenen Umständen Möglichen und Nützlichen findet, wenn man weiter an der Kraft des Staats und seiner Gewalt zur Niederhaltung wirklich staatsgefährlicher Elemente verzweifeln muß, und wenn man endlich die Nichtanwendung bestehender Gesetze trotz der dafür gegebenen Fälle damit verwechselt, daß ein Gesetz schon durch seine innere Kraft so trefflich wirkt, daß es nie oder doch nicht leicht zu einer Anwendung seiner Strafen kommt — dann ist die erstere Meinung allein berechtigt — dann kann jedoch überhaupt von einem constitutionellen oder verfassungsmäßigen Staat, d. h. von einem nicht absoluten, sondern organischen, die Verwirklichung der organischen Staatsidee auch mit Hülfe eines einseitig unantastbaren Verfassungsrechts anstrebenden Staat, keine Rede sein.

Wenn man aber andererseits von Gesetzen oder Rechtsgewohnheiten und von der Entwickelung ihrer streng logischen Consequenzen bis aufs äußerste absolute Vollkommenheit erwartet und glaubt, daß sie allein und die Furcht vor ihnen und ihrer Durchführung jedes Übel im Staat, jeden Misbrauch der Gewalt verhindern und, wenn sie doch vorgekommen, wieder heilen könne — dann ist die andere Meinung die richtige — dann müßten aber auch die wirklichen oder vorgeblichen Mängel und Leiden unserer constitutionellen Staaten ebenso unerklärlich bleiben, wie die Thatsache der so häufigen Indemnisation formeller Strafverfassungsverletzungen und der Unmöglichkeit, das ganze staatliche Leben, namentlich die sogenannte Verwaltung lediglich nach constitutionellen Gesetzen zu ordnen.

Das Richtige an der Sache scheint uns Folgendes zu sein. Das Wesen des Constitutionalismus erscheint nach der gegenwärtigen Lage unserer Culturstaaten als ein unzweifelhaftes Postulat. Zu diesem gehört aber ein verfassungsmäßiger, juristisch formeller Schutz aller gesetzlichen Zustände, und deshalb erscheint ohne Zweifel die gerichtliche Verantwortlichkeit der verantwortlichen, contrasignirenden Minister als der unentbehrliche Schlußstein der constitutionellen Einrichtungen. Dabei wird aber die Hauptsache stets abhängen von den politischen Gesammtverhältnissen des Volks, namentlich von dem Grade seiner politischen Bildung, von dem Verhältniß zwischen der Krone, der Volksvertretung, dem Ministerium und dem Volk, und ganz besonders von dem Gebrauch, welchen man von dem Institut der Ministerverantwortlichkeit und Ministeranklage macht. Wesentlich eigenthümlich hat sich die Sache bei den Engländern gestaltet. Schon seit längerer Zeit denkt bei ihnen niemand daran, einen Minister wegen Verfassungsverletzung in förmlichen Anklagestand zu versetzen, und weder die Krone noch ein Minister sind gemeint, es je auf eine Anklage ankommen zu lassen. Liegt eine nach englischem Staatsrecht ganz leicht vorkommende formelle Verfassungsverletzung vor, so kann der Minister entweder die Indemnisation des Parlaments erhalten oder nicht, d. h. er besitzt die Majorität im Parlament, oder er hat sie nicht mehr. Im letztern Falle tritt er freiwillig ab, es wäre denn, daß er gewiß wüßte, daß die Majorität des Parlaments keinen Rückhalt in der herrschenden Meinung der Nation hätte. Letzternfalls würde er, resp. die Krone, das Parlament auflösen und von dem neugewählten Parlament die erforderliche Indemnisation verlangen und erhalten. Bei der Kostspieligkeit und den sonstigen mannichfachen Unannehmlichkeiten, welche für die englische Aristokratie mit einer Neuwahl verbunden zu sein pflegen, bei der ganzen Art der Einrichtung des englischen Staatsgerichtshofs (Parlament) und des zum größten Theil auf allmählicher Ausbildung und Gewohnheit beruhenden englischen Verfassungsrechts, ferner bei dem ganzen innigen innern Zusammengreifen der Factoren des öffentlichen Lebens in England und endlich bei der durch und durch indoctrinären, also praktischen, Recht und Politik in Verfassungsfragen wenig scheidenden Richtung derselben erklärt es sich, warum es dem Engländer genügt, wenn in dem angegebenen Fall ein Minister, resp. Ministerium zurücktritt und den Männern der nun in der Majorität befindlichen Partei den Platz räumt. Von einer eigentlichen Parteiregierung kann aber regelmäßig in England schon darum nicht die Rede sein, weil daselbst über

---

Zeitschrift für Civilrecht und Proceß, XIX, 133 fg. Schaffrath, Gehört auch die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen zum Bereiche der richterlichen Entscheidung? (Dresden 1863). Deutsche Vierteljahrschrift, Jahrg. 1861, Heft 95, S. 189 fg. Rechtsgutachten der heidelberger Juristenfacultät in Sachen der offenbacher Nationalvereinsmitglieder und der preußischen Preßordonnanzen (1861—63). Beschluß des Dritten Deutschen Juristentags in der ersten Plenarsitzung vom 26. Aug. 1862 über den Antrag des Stadtrichters Hiersemenzel (augsburger Allgemeine Zeitung, Jahrg. 1862, Hauptbl. Nr. 240).

Digitized by Google

jeder und allen Parteien stets die Idee des Ganzen herrschend steht. In den neuern Verfassungen der constitutionellen Continentalstaaten fehlen entweder die angegebenen englischen Umstände gänzlich, oder sie treten in ganz andern Formen auf. Die Auffassung der Monarchie und ihrer Consequenzen ist eine ganz andere; man sucht Recht und Politik, Gericht und Verwaltung schärfer zu unterscheiden und vergißt namentlich sehr oft, daß, wie groß immer wegen der darin liegenden Idee der Werth constitutioneller Formen und möglichst vollständiger constitutioneller Gesetze sicherlich ist, sie doch nicht alles sind und nicht nur das Beste auf deren innere Ausfüllung ankommt, sondern auch das ganze Leben des Staats sich nicht in ihnen erfüllen kann. Daher die oben angegebenen extremen Meinungen über das Institut der Ministerverantwortlichkeit; daher die Erscheinung, daß man entweder die Anwendung der Ministeranklage fürchten und deshalb auf jede Weise umgehen oder wünschen und bei der kleinsten Veranlassung ins Werk setzen zu müssen glaubt. Wo aber wirklich ein inneres constitutionelles Leben in einem Staate herrscht, da wird man bei einer gründlichern Betrachtung finden, daß die Ministerverantwortlichkeit sich bereits schon oft ebenso zum Vortheil der Dynastien wie der selbständigen verfassungsmäßigen Thätigkeit der Minister bewährt hat und daß, wenn man z. B. in Deutschland die Verfassungsverletzungen mehr formell auffaßt, der Krone größern Einfluß gestattet und der Pression der Volks- und Kammermeinung in Ministerfragen minder gern nachgibt, doch Fälle genug vorhanden sind, wo man sich bei dem Abtreten eines mit Grund unpopulären Ministers begnügte und mit der Ertheilung von Indemnisationen an Minister, die das allgemeine Vertrauen besaßen, nicht sparsam gewesen ist. Der freie Staat kann nicht reiner Rechtsstaat, aber ebenso wenig ganz ohne die Eigenschaften eines wahren Rechtsstaats sein. Und soweit er Rechtsstaat ist und sein muß, soweit ist die juristische Unverantwortlichkeit des Souveräns nur unter der Bedingung möglich, daß eine derartige Verantwortlichkeit der contrasignirenden Minister bestehe. J. Held.

Ministerialen, s. Adel.

Mirabeau (Gabriel Honoré Victor Riquetti, Graf v.) war geboren am 9. März 1749 auf dem Gute Bignon bei Sens[1]), ältester Sohn des Marquis Victor v. M., der als Schriftsteller auf dem Gebiet der Nationalökonomie im Sinne der physiokratischen Doctrin nicht ohne Bedeutung aufgetreten ist, allein persönlich in den schlechtesten Verhältnissen zu seiner Frau, Marie v. Vassan, und den Kindern lebte, die er oft mishandelte und mehr als einmal in Haft setzen ließ. Diese unruhige Lebensweise mag auch auf die Entwickelung seines Sohnes Honoré eingewirkt haben.

M.'s Leben theilt sich in zwei Abschnitte, der erste voll Wechsel und Thätigkeit, allein reich an Abenteuern und in unstetem Wandel. Es ist dies der längste der beiden, da er die ganze Jugend umfaßt. Der zweite, in welchem des bedeutenden Mannes großer Geist und einflußreiches Wirken sich hervorthaten, ist nur fünf Jahre lang, allein er begreift die wichtigsten Ereignisse der Französischen Revolution in sich. Das wüste Leben im ersten, die aufreibende Anstrengung im zweiten Abschnitt führten zu einem frühen Tode, da M. nicht älter als 42 Jahre geworden ist.

Äußerer Schönheit konnte er sich nicht rühmen, die Blattern befielen ihn im dritten Lebensjahre und entstellten sein Gesicht in hohem Grade. Seine ersten Lehrer, Poisson und Legrais, hatten den Knaben lieb und waren nach Ansicht des Vaters nicht streng genug, sodaß derselbe 1764 in das Erziehungshaus des Abbé Choquart in Paris geschickt wurde, wo er den Namen Pierre Buffière tragen mußte; auch diesem Lehrmeister war der junge Pierre ein sehr willkommener Schüler, und M. lernte rasch alles, was ihm vorkam, besonders alte und neue Sprachen, bis er als Freiwilliger in das Regiment Berri-Dragoner trat, welches der Marquis v. Lambert befehligte. Das war zu früh für den jungen Mann; er langweilte sich im Dienste, verspielte sein Geld und floh nach Paris zum Herzog v. Nivernois, womit nichts weiter ausgerichtet war, als daß er in die Garnisonstadt Saintes zurückgebracht und einer Untersuchung unterworfen wurde, in deren Folge er in das Fort der Insel Rhé eingesteckt, nach zweimonatlichem Aufenthalt

1) Hauptquelle für sein Leben sind die von seinem Sohne Lucas Montigny herausgegebenen Mémoires de M. (zweite Auflage, 8 Bde., Paris 1841) und die Correspondance entre le comte de M. et le comte de la Marck pendant les années 1789—91 (3 Bde.; deutsch von Städtler, 2 Bde., Brüssel und Leipzig 1850). Die Histoire parlementaire de la révolution française behandelt M. sehr parteiisch. Interessant ist die Biographie von Pipitz, M., eine Lebensgeschichte (2 Bde., Leipzig 1850). Die erste vollständige Ausgabe der Werke M.'s ist von Mérilhou veranstaltet (9 Bde., Paris 1825—27).

Digitized by Google

wieder freikam, um in der Legion Lorraine unter dem Marquis v. Vioménil als Secondelieutenant (April 1760) nach Corsica abzufahren. Dort schrieb er ein Werk über die Insel, welches der Familie sehr wohl gefiel; es gelang ihm nach baldiger Rückkehr, seinen Vater, namentlich durch Fürsprache seines Oheims, für sich zu gewinnen, und Ende 1770 durfte er den Namen Graf M. annehmen. Im Februar 1770 mit seinem Vater nach Paris gezogen, durchlebte er alle Abenteuer des unsittlichen Hofes, mußte bald darauf wieder in die Provence zurückkehren und am 22. Juni 1772 führte er auf des Vaters Wunsch Marie Emilie, einzige Tochter des Marquis v. Marignane, in Aix als Gattin heim, welche mit der Zeit eine große Erbschaft einzunehmen hatte, allein einstweilen nicht mehr besaß als der geistreiche und vielbelesene, nur in die Kunst der Sparsamkeit nicht eingeweihte Gatte. Der Vater gab ihm 6000, der Schwiegervater 3000 Livres — allein damit konnte das Ehepaar nicht auskommen, das sich an Hofleben und Bücherschätze gewöhnt hatte. Auf der einen Seite Schulden, auf der andern des Wissens heißer Trieb — und dazwischen eine lettre de cachet (Mai 1774), welche den Grafen in das Städtchen Monosque (an der Durance im Departement der Niederalpen) bannt.

Dort entstand seine erste größere Abhandlung, „Sur le despotisme", deren Grundlage Rousseau's contrat social war, und gleichzeitig mit dieser Beschäftigung einer encyklopädistischen Feder wurde er durch den Vater für mundtodt erklärt, der Verfügung über seine Habe beraubt, wegen einer kurzen Reise aus der Bannstätte mit neuer lettre de cachet bedroht und auf Befehl des Ministers Maurepas auf Schloß If, ein Staatsgefängniß an der Einfahrt des Hafens von Marseille, gebracht. Seine Gattin war ihm in der Freiheit nicht sehr getreu geblieben, und er wurde als Gefangener ein Anbeter der Frau seines Wirths, was ihn im Mai 1775 in ein anderes Staatsgefängniß, Joux bei Pontarlier, führte. Der sechsundzwanzigjährige Hitzkopf lernte dort Sophie v. Monnier, die zweiundzwanzigjährige Frau eines pensionirten Rechnungskammerpräsidenten von 70 Jahren, kennen. Die leidenschaftlichste Liebe fesselte sie und weckte den Ärger des eben daselbst abgewiesenen Gouverneurs der Citadelle, der sich an M. unter dem Vorwande, daß er in Neufchâtel die Schrift „Sur le despotisme" habe drucken lassen, rächen wollte, was nur durch die Flucht des Gefangenen am 16. Jan. 1775 verhindert wurde. Aus der Schweiz schlich er bald wieder nach Pontarlier zurück. Sophie floh nach Dijon zu ihrer Mutter, wurde zu ihrem alten Manne zurückgebracht, eine wüste Leidenschaft trieb beide hin und her, bis durch die Gefahr eines neuen Kerkers erschreckt, M. mit Hülfe seiner Schwester Luise abermals nach Neufchâtel floh. Am 23. Aug. 1776 in Verrières, erschien am 24. Sophie bei ihm; drei Wochen schwärmten sie zusammen, am 7. Oct. 1776 trafen sie als Herr und Frau v. St.-Mathieu in Amsterdam ein. So viel baare Mittel standen ihm nicht zu Gebote, als daß er nicht hätte den Lebensunterhalt erwerben müssen, und so schrieb er für einen Buchhändler Flugschriften und fertigte Übersetzungen, bis die Strafe der Sünde nachfolgte. Seine Frau lebte ohne ihn — er mit der Frau eines andern — der Gerichtshof von Pontarlier verurtheilte ihn am 10. Mai 1777 wegen Ver- und Entführung zum Tode, Sophien zur lebenslänglichen Einsperrung in ein Besserungshaus. Am 14. Mai verhaftet, kam sie in das Clarenkloster bei Gieu, er aber in den Schloßthurm von Vincennes.

Bald hatte er sich die Gunst der Behörden erworben, weil es ihm an Menschenkenntniß nicht fehlte, und die Correspondenz mit Sophien wurde gestattet, jedoch nur so, daß alle Briefe, gleichviel von wem, in das Archiv der pariser Polizei zuletzt abgeliefert werden mußten, wo man sie später fand und zum Ergötzen liebender Seelen in ganz Europa veröffentlichte. („Lettres originales de M.", Paris 1792.) Waren doch damals die französischen Ansichten von Staat und Kirche, von Ehe und Gesellschaft weithin gedrungen und hatte doch M. diese nicht allein in sich aufgenommen, sondern auch in den glühendsten Farben der Liebe und der Beredsamkeit darzustellen verstanden. Sophie gebar ihm bald nach der Ankunft im Clarenkloster eine Tochter; sie tauschten die zärtlichsten Briefe darüber aus, und man las das lange vor der George Sand als hohe Poesie echter Sittlichkeit! Alle Denkschriften und Petitionen an den Vater, an die Minister, an den König schlugen fehl, er konnte correspondiren, arbeiten, studiren, an Gnade war nicht zu denken, bis endlich sein rechtmäßiger fünfjähriger Sohn starb und die Familie daran dachte, daß ein anderer Erbe erzielt werden sollte, indeß 1780 auch seine natürliche Tochter gestorben, sodaß von zwei Seiten eine Lösung leicht ermöglicht wurde, und als ein Bedürfniß für beide Gefangene wie für deren nächste Verwandte sich herausstellte. Nach vielfachen Unterhandlungen, welche von seiner Schwester, Frau de Saillant, geführt wurden, gelang es, eine einstweilen nicht unbedingte Freiheit vom König Ludwig XVI. zu erlangen, und am 13. Dec. 1780 verließ M. die Festung, nachdem er $3^1/_2$ Jahre in diese gebannt gewesen war.

Digitized by Google

Es war insofern der erste Wendepunkt seines Lebens, als er sich in dieser Kerkerzeit gänzlich in die Ideen der Neuzeit hineingearbeitet hatte, die er, wie aus deren späterer Bekanntmachung erhellt, in seinen Briefen an Sophie ergoß. Seine Beschäftigung mit vielen andern Producten des Broterwerbs (selbst entschieden unsittliche gehören darunter) gewöhnte ihn an Thätigkeit, ohne ihn sonst im Lebenswandel zu bessern, was er später oft bereut hat. Seine Schrift „Des lettres de cachet" machte damals vorzugsweise Aufsehen, und selbst Jacobi, Hamann, Stolberg fanden in ihrer damaligen aufgeregten Stimmung Interesse an den Excentricitäten des Mannes, welcher durch eigene Erlebnisse die gewaltigen Mängel des französischen Staatswesens von Grund aus kennen gelernt hatte.

Im Mai 1781 sahen Vater und Sohn nach jahrelanger Trennung sich wieder. Verschiedene Liebschaften, welche beiderseitig nicht abzuleugnen waren, erbitterten M. und Sophie gegen einander; sie sahen sich am 3. Juli 1781 noch einmal wieder und waren dann auf ewig getrennt.[2]) Processe wurden geführt, um die Wiederaussöhnung mit der ehelichen Gattin zu ermöglichen, welche sehr geringe Neigung dazu zeigte, indem auch sie keiner sehr erbaulichen Lebensweise zu huldigen liebte. Das Jahr 1783 verging mit solchen Arbeiten, da M. Reden halten, Denkschriften fertigen mußte; allein alles war vergeblich, und so sah M. sich angewiesen, abermals von seiner literarischen Thätigkeit zu leben. Er arbeitete an einer Schrift über den Cincinnatusorden, in welcher die Bewunderung für den amerikanischen Freiheitskrieg mit der Nachweisung verbunden sein sollte, daß es unmöglich sei, in der Neuen Welt alte Sitten wie die der Orden einzuführen. Ihn begleitete nach England, wohin er sich zur Vollendung dieser Abhandlung begab, eine Frau v. Nehra, natürliche Tochter eines Holländers, die M. in einer pariser Erziehungsanstalt hatte kennen lernen und trotz seiner Häßlichkeit durch die Gabe seiner Rede für sich gewonnen hatte. Die Heiligkeit ehelicher Bande war damals sehr herabgewürdigt, und der Staat wurde ebenso sehr durch Entsittlichung als durch Finanznoth untergraben. Jene „Considérations", welche ein Freund Hamann's ins Deutsche übersetzte, erschienen in London und trugen den Namen Mirabeau an ihrer Spitze, der von nun an eine europäische Berühmtheit zu erlangen berufen war. In England war aber der Lebensunterhalt allzu kostspielig (M. war überhaupt nicht gewohnt, Einschränkungen zu ertragen), und so kehrte er im März 1785 wieder nach Paris zurück.

Dort war man darauf aufmerksam geworden, daß M. nicht allein überspannte Ideen in sich trug, sondern daß er auch ein sehr gewandter und kenntnißreicher Publicist werden konnte. Seine Schrift „Doutes sur la liberté de l'Escaut" besprach nicht allein die Scheldeschiffahrt, sondern überhaupt die österreichische Politik, die sich auch mit Rußland zu befreunden versuchte; er wies auf die gewaltige Stellung hin, welche Frankreich einzunehmen im Stande wäre. Der französische Finanzminister Calonne gewann ihn für sich, und es erschienen aus M.'s Feder eine Anzahl von Flugschriften über die Ostindische Handelsgesellschaft, den Actienwucher, den Discontokassen, welche großes Aufsehen erregten, theilweise verboten wurden und den Verfasser zuletzt in Händel mit seinem mächtigen Gönner verwickelten, die eine rasche Abreise von Paris nach Deutschland als sehr zweckmäßig erscheinen ließen. Dabei dürfen wir nicht verheimlichen, daß er bei seiner Wandelbarkeit und steten Geldnoth keineswegs so charakterfest auftreten konnte, als daß man nicht trotz der Zerwürfnisse mit dem Finanzminister gemuthmaßt hätte, er sei schon damals in dessen Auftrag gereist.

So kam M. mit seiner weiblichen Begleiterin und einem Knaben, den sie erzeugt hatten, am 19. Jan. 1786 nach Berlin, überreichte dem Generalmajor Grafen Görtz einige seiner Schriften, damit dieser sie dem greisen und großen König zukommen lassen möge, worüber Friedrich am 23. seinen Dank aussprach, mit dem Bemerken, es sei doch très curieux, zu erfahren, par quel heureux hasard ce voyageur a poussé jusqu'ici. Görtz, preußischer Gesandter am russischen Hofe, erhielt nun von M. das Gesuch, dem König aufwarten zu dürfen, und am 23. lud dieser den Grafen zu sich ein. Am 25. war Audienz bei dem König, der einen politischen Zweck dieser Reise ahnte und den Grafen fragte, ob er auch nach Petersburg reisen wolle. M. verneinte dieses, schrieb aber am 26. an den König, er habe sich vor den anwesenden Personen so aussprechen müssen, allein, um die Wahrheit zu sagen, er habe sein Vaterland auf längere Zeit verlassen, da er sich in die Operationen Calonne's nicht einmischen möge, und beabsichtige nach Rußland zu gehen, da er in Preußen selbst alles zu vollkommen organisirt finde, als daß er seine

2) Nach mehreren Verbindungen erfolgte später ihre Verlobung mit Hrn. v. Potrat; dieser starb plötzlich am 8. Sept. 1789 und am 9. Sept. brachte Sophie sich durch Kohlendampf um.

Digitized by Google

Dienste anbieten könnte, worauf ihm Friedrich erwiderte, er wolle darüber nichts verlautbaren lassen und gestatte dem Grafen gern, so lange in Berlin zu bleiben, bis sein Bruder (Boniface) ihn dort besucht haben würde. So gesichert und von mancherlei Interessen bewegt, erlernte er die deutsche Sprache, bis er ziemlich geläufig deutsch lesen und verstehen konnte, wodurch er in den Stand gesetzt war, sich über Preußen näher zu unterrichten, indeß er die Gelegenheit benutzte, mit sehr vielen bedeutenden Staatsmännern, Gelehrten, Künstlern und Fabrikanten in persönliche Berührung zu kommen, darunter mit dem bekannten Dohm, mit welchem er fast täglich verkehrte. Damals herrschte in Berlin dieselbe Aufklärungsperiode, welche sich von den überspannten Ansichten des französischen Encyklopädisten ergriffen fühlen mußte, und für die Träger derselben war der feurige M. ein wahrhaft geeigneter Umgang, wobei er im März 1786 sogar eine Schrift gegen Cagliostro und Lavater erscheinen ließ, deren Inhalt in diesen Kreisen um so mehr verletzte, als Lavater allerdings mit dem Abenteuerer nicht zusammengestellt werden durfte. Was er selbst nicht lesen konnte, ließ er sich auszugsweise übersetzen, und sammelte reichhaltiges Material über die preußischen Zustände. So blieb er bis in den April und kündigte am 14. dem König an, er müsse aus unvorhergesehenen Umständen schnell nach Frankreich zurückreisen; der König dankte ihm für diese Anzeige, und ließ ihn am 16. noch einmal in Potsdam vor. Es war, wie M. selbst schreibt, eine sehr anziehende Unterhaltung, die fast eine Stunde dauerte, allein sehr beschwerlich war, da der König nur mit großer Anstrengung Athem holen konnte. „Nichts hat einen solchen Eindruck auf mich gemacht", fügt M. hinzu, „als dieser Mann, welcher über die Stelle, welche das Schicksal ihm gegeben und für die es ihn besonders geschaffen, weit emporragt." Durch Dohm erlangte er auch in Braunschweig die Bekanntschaft mit dem Major Mauvillon, und beide gemeinschaftlich arbeiteten an einem Werke über Preußen, welches erst später erschien.

Im April 1786 war M. wieder in Paris und abermals in Berührung mit dem Finanzminister; denn so wichtig für Calonne die Beschwichtigung des Grafen, so sehr bedurfte letzterer eines Wirkungskreises und bedeutender Einkünfte. Mit reichem Wissen aus Deutschland zurückgekehrt, mußte der nahe Tod des großen Königs, verbunden mit der in Frankreich herannahenden Krisis, eine neue Beobachtungssreise wünschenswerth erscheinen lassen, und im Juli befindet sich M. schon wieder auf der Reise nach Berlin. Sein erster Brief an Calonne datirt vom 5. Juli, sein zweiter aus Braunschweig vom 12.; in Berlin traf er am 19. ein und verließ diese Hauptstadt am 19. Jan. 1787. Seine anonyme „Histoire secrète de la cour de Berlin, ou correspondence d'un voyageur français, oeuvre posthume" erschien 1789 ohne Angabe des Druckorts und enthält 66 Briefe, meistentheils an den Minister, über die verschiedensten Verhältnisse der preußischen wie der europäischen Politik, aus denen erhellt, daß es ihm gelungen war, mit allen bedeutenden Staatsmännern Preußens in nähere Berührung zu kommen, indeß er selbst oft unzufrieden war, daß er sich in pecuniären Bedrängnissen befinden mußte. Der damalige französische Gesandte war ihm nicht zugethan, der preußische Minister Struensee begünstigte ihn nicht, in Paris machte man sich gar nicht viel aus seinen Berichten, und so bat er um seine Abberufung um so mehr, als der Zusammentritt der Notabeln erwartet wurde. Dabei war er bereit, eine diplomatische Stelle im Dienst der Regierung anzunehmen, oder wenn diese es nicht wollte, als „citoyen du monde" zu leben. Nach Paris zurückgekehrt, in Ungunst bei dem Minister, begab er sich nach Lüttich, etwaigen Gefahren, wie er behauptet, zu entgehen, kehrte abermals nach Paris zurück, verließ es, um wieder Deutschland zu besuchen, wo er bis zum September 1787 blieb. In dieser Zeit erschien seine durchgreifende Flugschrift, „Dénonciation de l'agiotage au roi et à l'assemblée des notables", andere Pamphlets gegen Necker folgten, und als er es für rathsam gehalten, auf kurze Zeit den französischen Boden zu meiden (meistentheils in Braunschweig oder Hamburg beschäftigt), veröffentlichte er das mit Mauvillon gearbeitete Werk über Preußen, welches überall großes Aufsehen erregte. Ihm, der von den Rousseau'schen Ideen und allen Tendenzen der Neuzeit auf das lebhafteste ergriffen war, erschien Preußen als ein Staat, in welchem die Principien derselben verwirklicht werden könnten. Deshalb sprach er seine große Hoffnung auf „l'étendard de la maison de Brandebourg" aus, und so gestimmt flog er wieder nach Paris zurück, wo alles dem Umsturze nahe war und ihm endlich eine neue Laufbahn sich zu öffnen schien. Das Jahr 1788 brachte er noch mit literarischen Arbeiten zu, veröffentlichte die „Adresse aux Bataves sur le Stadthoudérat", in welcher Rousseau's contrat social noch einmal gepredigt wurde, schrieb noch andere Flugschriften und verhielt sich ziemlich still, bis er nach der Provence reiste, um sich dort in die états généraux wählen zu lassen.

Mit dem Jahre 1789 beginnt der letzte Abschnitt von M.'s Leben, den man als den groß-

Digitized by Google

artigsten bezeichnen kann. Bis dahin — er war 40 Jahre alt — hatte er im buntesten Wechsel der Verhältnisse viel von Frankreich kennen gelernt, Studien nach den verschiedensten Richtungen gemacht, Flugschriften und größere Werke herausgegeben, die ihn nicht allein ausgezeichnet, sondern auch als höchst beachtungswerth aus dem Kreise anderer Schriftsteller herausgehoben hatten. Sein Charakter war damals, wir möchten sagen, Beständigkeit im Schwanken. Voll von Rousseau's Ideen, dient er doch den Intriguen französischer Minister, gierig nach Geld, wirft er es doch in Anwandelung nach Unabhängigkeit fort, er ist Mann der Menschenrechte und bleibt doch immer der Graf aus alter Familie.

Und so war es, daß er aus dem Stande des Adels in den dritten Stand übertreten konnte, in der Absicht, als Vertreter des letztern das Königthum zu erschüttern und es dann wieder auf festen Fundamenten neuzuerrichten. Der heftige, leidenschaftliche Schriftsteller war bisher hervorgetreten, nun wurde der gewaltige Redner bekannt, und seinesgleichen hat die Französische Revolution keinen weiter aufzuweisen.

Schon Anfang Februar 1789 war die Gewißheit vorhanden, daß der Adel der Provence den Grafen M. nicht wählen würde, indem er sich nicht im Besitz eines Lehnguts befand; der dritte Stand aber wählte ihn, und sowol in Aix als in Marseille wurde er mit dem lautesten Jubel empfangen. Da beide Städte ihn gewählt hatten, so entschied er sich für Aix. Am 4. Mai zog er mit den übrigen Abgeordneten des dritten Standes in einfacher schwarzer Kleidung nach der Ludwigskirche zur Hochmesse.

Frau v. Staël sah den Zug auf einem Balcon mit Frau v. Montmorin, Gemahlin des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, an. Sie schreibt darüber: „Die Meinung, welche man von seinem Talent hatte, wurde durch die Furcht vor seiner Unsittlichkeit in hohem Grade gesteigert, und doch war es auch wieder diese Unsittlichkeit, welche den seinen staunenswerthen Fähigkeiten gebührenden Einfluß verminderte. Hatte man ihn einmal erblickt, so konnte man das Auge kaum mehr von ihm abwenden: sein üppiger Haarwuchs zeichnete ihn vor allen aus, und es war, als ob, wie bei Simson, seine Stärke davon abhinge. Seinem Gesicht gab gerade seine Häßlichkeit einen eigenthümlichen Ausdruck und seine ganze Persönlichkeit trug das Gepräge einer regellosen Macht, einer Macht, wie man sie etwa einem Volkstribun zutraute."

Das adeliche Mitglied des dritten Standes [3]) ließ gleich von vornherein die volle Erkenntniß der Sachlage erblicken, und war wie wenige dazu geeignet, da er einerseits längere Zeit die engern Verbindungen mit dem Ministerium dazu benutzt hatte, genaueste Kunde von den finanziellen Verwickelungen des Staats zu erlangen, wobei er sich stets als entschiedener Gegner Necker's zeigte, und andererseits seine letzten Reisen und die Bekanntschaft mit vielen einflußreichen Männern Frankreichs ihm mannichfache Einsicht in die europäische Revolutionskrisis verschafft hatten. So erfahren wir, daß der Gouverneur von Versailles, der Prinz v. Poix, im April 1788 ein großes Gastmahl veranstaltete, welches den Zweck hatte, M. mit dem Grafen de la Marck, zweitem Sohne des Herzogs v. Arenberg, bekannt zu machen, ein Umstand, den wir hier hervorheben, weil dieser, später selbst Mitglied der Generalstaaten und der Nationalversammlung, der genaueste Freund M.'s wurde, und wir seinem 1851 herausgegebenen Briefwechsel die Hauptaufschlüsse über das Wirken des gewaltigen Mannes verdanken.

M. sagte, als Ludwig XVI. am 5. Mai zur Eröffnung der états généraux den großen Saal des menus in Versailles betrat, zu seinem Nachbar: „Da ist das Opfer." Er war bereit, die Monarchie zu stützen und zu retten, er wollte eine freie Verfassung auf volksthümlichsten Grundlagen, allein ein Königthum, welchem nicht dessen hauptsächlichste Attribute entzogen würden. Sein Wort am 23. Juni 1789: „Wir sind hier durch den Willen des Volks und können nur durch die Gewalt der Bajonnete vertrieben werden", entschied über die Verschmelzung der drei Stände und deren gemeinschaftliche Sitzungen. Er schrieb den revolutionären „Courrier de la Provence", erklärte aber gleichzeitig das Königthum für den einzigen Rettungsanker, der vom Schiffbruch retten könne. Seine Annäherung an die Minister war vergeblich, da Necker eine ihm in jeder Hinsicht entgegengesetzte Persönlichkeit war und der Hof ihm mistraute; sein Ehrgeiz machte ihn zum Volkstribun und seine Finanznoth brachte ihn in mehr als eine Verlegenheit und mehr als einmal in eine zweideutige Stellung. Zwar starb am Tage vor der Einnahme

3) Wir können nicht umhin hier die Bemerkung beizufügen, daß die Geschichte von einem Tuchladen, den M. in Aix etablirt hätte, um sich als Mitglied des dritten Standes zu qualificiren, nach den neuesten Forschungen ein Märchen ist: es ist von M.'s Feinden schon während der Revolution ersonnen worden.

Digitized by Google

der Bastille sein Vater, 74 Jahre alt; allein die Rente von 50000 Livres, die er dadurch erhielt, blieb ungenügend, die 18 Livres Diäten des Abgeordneten halfen gar nicht, und Graf de la Marck mußte ihm monatlich 50 Louisdor vorstrecken. So war M. von verschiedenen Einflüssen hin- und hergetrieben, er riß um und wollte zugleich wieder aufbauen. Deshalb sprach er im September für das absolute Veto des Königs und ließ gleichzeitig durch seinen Verleger Le Jay ein Schriftchen: „De la royauté extrait de Milton", drucken, welches durch und durch antiroyalistisch war, so sehr, daß er selbst im Drange der Ereignisse sich genöthigt sah, durch Freunde die ganze Auflage verbrennen zu lassen. Grund dieser Handlungsweise war die leere Kasse; er verkaufte sich keiner Partei, war er aber in Noth, so ergriff er jegliches Mittel. Aus diesem Grunde war aber auch der Hof mistrauischer als jemals, obschon M. ihm beizustehen immer bereit war; die Königin Marie Antoinette erklärte noch Ende September 1789 dem vermittelnden Grafen de la Marck, sie hoffe niemals so unglücklich zu werden, daß sie zu der schmerzlichen Nothwendigkeit gebracht würde, zu M. ihre Zuflucht zu nehmen.

Es folgten die schrecklichen Auftritte vom 5. und 6. Oct., an welchen M. keinen Antheil genommen hat, obschon er in der ersten Zeit dessen beschuldigt wurde, und zwar so, als ob er im Interesse des Herzogs von Orleans gehandelt hätte. Der König kam nach Paris, die Nationalversammlung übersiedelte dahin, es mußten Mittel getroffen werden, den König zu sichern. „Alles ist verloren", war M.'s Ansicht, „König und Königin gehen unter", und schon am 7. Oct. erklärte er die Flucht der königlichen Familie für eine Nothwendigkeit: am 15. arbeitete er eine Denkschrift darüber aus, der König müsse nach Rouen. Diese Bestrebungen waren vergeblich, der Verdacht, der auf ihm ruhte, erschwerte jegliche Annäherung, nur mit dem Grafen de la Provence, dem spätern König Ludwig XVIII., kam er in mannichfache Berührung, die jedoch auch zu keinem Resultat führte. Bedeutender war eine zu derselben Zeit in Passy bei Frau v. Aragon, M.'s Nichte, veranstaltete Zusammenkunft zwischen Lafayette und ihm; noch sechs Deputirte waren zugegen, darunter Alexandre de Lameth, welcher sie in seiner Geschichte der Constituante schildert. „Dans les révolutions la petite morale tue la grande", sagte M. Ein neues Ministerium sollte gebildet werden; in diesem unter Lafayette oder neben diesem hätte er eine Hauptstellung gefunden, allein es erhob sich dagegen ein gewaltiger Widerstand, nicht nur am Hofe, sondern auch in der Nationalversammlung und im Club der Constitutionsfreunde (dem spätern Jakobinerclub), und führte endlich zu dem Beschlusse vom 7. Nov., daß kein Deputirter während der Session einen Platz im Ministerium erhalten dürfe. Der Hauptplan war gescheitert, Ministerpräsident konnte M. nicht werden, und auch die Stellung zu Lafayette änderte sich, um so mehr, als beide einander entgegengesetzte Charaktere waren und Lafayette's Gesinnung weit mehr zum Republikanismus neigte. Der eine hatte aus Nordamerika die antimonarchische Gesinnung mitgebracht, der andere Friedrich den Großen in Preußen erblickt; ersterer bedurfte in seiner Mittelmäßigkeit der Volksbewunderung, letzterer war als großer Geist sich selbst genug. Das Jahr 1789 verfloß, Rathlosigkeit herrschte inmitten des raschen Fortschritts der Revolution, der König war unschlüssig, M. wußte nicht mehr zu helfen und befand sich selbst in den drückendsten Verhältnissen. Die große Idee, ein Retter des Königs und des Königthums zu werden, beseelte inzwischen immer noch den fast muthlos gewordenen Mann.

Sein Freund, Graf de la Marck, hatte auf einige Zeit Paris verlassen, erhielt aber plötzlich ein Schreiben des österreichischen Gesandten, Grafen Mercy d'Argenteau, rasch dahin zurückzukehren; er traf dort am 16. März 1790 ein und erfuhr, König und Königin wollten sich mit M. in Verbindung setzen, natürlich ganz insgeheim, da weder Necker noch Lafayette dem Volkstribun ferner wohlwollten. Anfang April trafen sich der Gesandte und M. bei dem Grafen; Flucht des Königs aus Paris wurde abermals angerathen, am Tage darauf hatte der Graf Audienz bei der Königin, wo auch der König erschien und sich bereit erklärte, M. zu verwenden, und dieser war bereit, sich der Sache des Königs zu widmen, worüber er am 10. Mai ein Schreiben an den König absandte. „Die Wiederherstellung der rechtmäßigen Gewalt des Königs ist das erste Bedürfniß Frankreichs und das einzige Mittel zu seiner Rettung, eine Contrerevolution halte ich für ebenso gefährlich als verbrecherisch." Am Hofe war man glücklich, M.'s Schulden (stark 200000 Livres) wurden getilgt und ihm eine monatliche Unterstützung von 100 Louisdor zugesichert, die bald auf 6000 Livres erhöht wurde. Nun war es an M., den König zu bewundern und die schönsten Hoffnungen zu erwecken; er richtete sich ein elegantes Hotel auf der Chaussée d'Antin ein, versuchte zugleich, freilich vergeblich, eine Annäherung an Lafayette, die eine Reihe von Schreiben veranlaßte, und hielt am 21. Mai die gewaltigen Reden in der Nationalversammlung, wodurch er dem König das Recht der Initiative bei Kriegserklä-

Digitized by Google

rung und Friedensschluß sowie der Genehmigung der von der Nationalversammlung darüber gefaßten Beschlüsse verschaffte. Vom 1. Juni 1790 bis zum 3. Febr. 1791 hat M. funfzig Denkschriften für den König ausgearbeitet, allein den König hat er nie gesehen und die Königin nur einmal, am 3. Juli 8 Uhr morgens im Park von St.-Cloud. Als er sich verabschiedete, bot ihm Marie Antoinette die Hand zum Kusse; er rief aus: „Madame, die Monarchie ist gerettet.“

Den Untergang derselben sollte er nicht mehr erleben; hätte er es, so wäre auch sein Haupt der Volkswuth zum Opfer gefallen. M.'s Bestrebungen waren und konnten nicht anders als vergeblich sein, da er als Volkstribun oft genug Reden hielt, welche dem Hofe entschieden schadeten und demselben mißfallen mußten, und er doch auch nicht mehr als echter Mann der Revolution galt, weil er den Hof in vielen Dingen schützte und berieth und sogar öffentlich seinen gewaltigen oratorischen Einfluß dafür geltend zu machen verstand. So sprach er für die dreifarbige Flagge gegen die weiße der Bourbons am 20. Oct. und schrieb am 22. Oct., er wolle die Herstellung der Ordnung, aber nicht der alten Ordnung der Dinge; so erklärte er sich am 1. Juni als Vertheidiger der durch die Gesetze geregelten monarchischen Gewalt, als Apostel der durch die monarchische Gewalt gewährleisteten Freiheit, und am 14. Oct. schlug er eine Verfassung vor, welche die Macht des Königs auf das allerdurchgreifendste beschränken mußte. Man müsse, meinte er immer, dem Volke schmeicheln, um es zu beherrschen.

Am 30. Nov. wurde er Präsident des Jakobinerclubs, am 18. Jan. 1791 Anführer eines Bataillons der Nationalgarde, am 29. Jan. Präsident der Nationalversammlung und Mitglied des Département de Paris. Oft genug mißliebig am Hofe, wurde er ebenso sehr von den Jakobinern angefeindet; er empfahl abermals die Flucht des Königs, und zwar nach Metz, dachte dann wieder daran, die Hauptjakobiner zu Ministern zu machen und sie so für die Monarchie zu gewinnen, und schlug später vor, durch geheime Polizei- und Regierungspresse zu wirken. Je unsicherer der Hof, je wirrer die Verhältnisse, desto aufgeregter und leidenschaftlicher nach den verschiedensten Seiten hin mit den verschiedensten Vorschlägen bewegte sich M., und durch alle diese Thätigkeit zog sich die Abschwächung des Körpers nach so großen Ausschweifungen und so gewaltigen Geistesanstrengungen. Am 27. März 1791 sprach er zum letzten mal in der Nationalversammlung und sank auf das Krankenlager.

Es war ein Ereigniß für die ganze Stadt. Sein Arzt Cabanis erkannte gleich, daß Heilung unmöglich sei. Tausende von Menschen vor der Thür, Boten vom König erkundigten sich nach dem Befinden, eine Deputation der Jakobiner erschien in gleicher Absicht — er selbst war sich seines Endes bewußt. Noch manches gewichtige Wort sprach er, der Untergang der Monarchie war ihm gewiß, an Gott dachte er nicht, er sehnte sich nach Schlummer. Am 2. April 1791 abends $8\frac{1}{2}$ Uhr verschied er. Allgemeine Trauer herrschte, die Theater wurden geschlossen, sein Bild im Jakobinerclub ausgehängt, in der Genovevakirche, nunmehr Panthéon, sollte er beerdigt werden, am 4. April war der Leichenzug, der von nachmittags 3 Uhr bis Mitternacht währte. Wenige Monate später war Ludwig XVI. entflohen und gefangen nach Paris zurückgebracht.

Die Charakteristik M.'s liegt wol schon in unserer Schilderung seines Lebens und Wirkens. Es war ein gewaltiger Mann, ohne ein großartiger Charakter gewesen zu sein. Durch sein ganzes Leben zog Ein Faden: die Geldnoth. Freilich verkaufte er sich keiner Partei, er nahm Geld und sprach doch nach Belieben, donnerte auf der Tribüne gegen den Hof, schwitzte im Cabinet an Denkschriften für denselben. Schlechte Erziehung, unsittlicher Lebenswandel, rücksichtslose Geldverschwendung machten ihn theilweise zum Jünger der Rousseau'schen Principien, und doch war er im Grunde immer der Sproß einer alten Familie, der sich wohler fühlte im Gewebe diplomatischer Thätigkeit und bei dem Handkuß seiner Königin. Er bewegte das Rad der Zeit und wollte zugleich in dasselbe fallen — es wäre ein vergebliches Wagen gewesen. Feurig mit der Feder, gewaltig in der Rede, sophistisch in Wort und Schrift, darf er als das glänzendste Meteor der Französischen Revolution bezeichnet werden. M. Runkel.

Misheirath; morganatische Ehe. Mit Misheirath wie mit morganatischer Ehe bezeichnet man Ehen, welche, obgleich sie kirchlich vollgültig sind, wegen der ungleichen Stellung der Ehegatten nicht alle bürgerlich- und politisch-rechtlichen Wirkungen der Ehe, namentlich für die Ehefrau und die aus der fraglichen Ehe erzeugten Kinder haben sollen. Infolge solcher Ehen können nämlich weder der dem Stande nach niedere Ehegatte noch die aus derlei Ehen erzeugten Kinder den Rang und Stand des höher geborenen Ehetheils und die damit verbundenen Rechte, namentlich die niederer geborene Frau das Recht auf standesmäßiges, resp. hausgesetzliches Wittthum, die Kinder das Recht der Nachfolge in Land und Leute, in die alodialen, feudalen und

Digitized by Google

familienfideicommissarischen Güter des Hauses, erwerben. Der Hauptunterschied zwischen den genannten beiden Arten von Ehen besteht aber darin, daß der Begriff und die Folgen der Misheirath auf dem Gesetz oder einer ihm gleich wirksamen Gewohnheit, die der morganatischen Ehe auf einem Vertrage beruhen, weshalb man die erstere auch matrimonium inaequale lege tale, die letztere matrimonium inaequale pacto tale genannt hat.

Der gegenwärtige Begriff der Misheirath und der Unterschied zwischen ihr und der morganatischen Ehe gehört wie die ganze eigenthümliche Entwickelung beider Verhältnisse, zwar specifisch der germanischen und besonders der deutschen Rechts- und Gesellschaftsbildung an, jedenfalls aber ruht der wichtigere und gleichsam ursprüngliche Begriff von beiden, der der Misheirath, auf einer, man kann sagen allgemeinen humanen Idee, welche nicht nur die Ehe von ihrer rechtlich-socialen Seite, sondern auch, von der Ehe ausgehend, das ganze Recht durchdringt, nämlich auf der Idee der Ebenbürtigkeit, der Pairschaft. (S. Pair.)

Der „wahre Kern der Ebenbürtigkeitsidee liegt aber darin, daß uns überhaupt ein intimer Umgang auf dem Fuß der Gleichheit und des Friedens (also ein normales organisches Gesellschaftsleben) nur mit solchen möglich ist, deren Lebensstellungen und Lebensanschauungen von den unserigen nicht absolut verschieden sind und deren Verhältnisse wir ebenso gerecht zu beurtheilen vermögen, wie sie die unserigen" (Held, „Staat und Gesellschaft", II, 442). In diesem Sinne beherrscht die Ebenbürtigkeitsidee nicht blos das connubium, sondern auch das ganze commercium, wofür die ältere römische und deutsche Rechtsgeschichte hinreichenden Beweis liefert (Held, a. a. O., II, 445). Wie aber in der ersten Bildungsform einer selbständigen Gesellschaft, in der Familie, alles ausschließlich auf der Ehe basirt, so scheint die Ebenbürtigkeit zuerst sich auch nur auf die Ehe zu beziehen; und wenn sich später bei einem Volke die Standesunterschiede als unversöhnliche Gegensätze abschleifen und nur als frei versöhnliche und im wesentlichen auf denselben allgemeinen Grundlagen bestehende Mannichfaltigkeiten erscheinen, so wird sich die rechtliche Wirksamkeit der Ebenbürtigkeitsidee nach und nach immermehr wieder auf die Ehe beschränken. Eben hierdurch wird, dann überhaupt die juristische Wirksamkeit der Ebenbürtigkeitsidee immer schwächer werden und die Ebenbürtigkeit am Ende mit vielleicht einigen wenigen Ausnahmen nur noch als sittlich-socialer Begriff (darum aber nicht von geringerer, sondern nur von anderer Bedeutung) erscheinen (Held, a. a. O., II, 445 fg.).

In ihrer Beschränkung auf die Ehe enthält aber nach Vorstehendem die Ebenbürtigkeitsidee die Wahrheit, „daß durch die Ehe nur dann die dem Ideal der Ehe entsprechende Ergänzung für jeden einzelnen der beiden Ehetheile und für beide zugleich stattfindet, wenn sich der eine Ehetheil mit dem andern nicht nur physisch oder finanziell, sondern auch geistig, d. h. sittlich-intellectuell organisch zu einigen im Stande ist und in dieser organischen Einheit zu einer freien Weiterentwickelung, die er vorzüglich auch in der geeigneten Erziehung seiner Nachkommen bethätigt, fähig bleibt" (Held, a. a. O., II, 442).

Betrachten wir nun die Ebenbürtigkeit ausschließlich in ihrer Verbindung mit der Ehe, so ist es ganz natürlich, daß die Auffassung, welche das eheliche Verhältniß beherrscht, auch für den Ebenbürtigkeitsbegriff und dessen Wirkungen bestimmend sein müsse. Danach werden sich sehr große Verschiedenheiten ergeben, je nachdem nämlich:

1) Bei einem Volke überhaupt das männliche oder das weibliche Element das bestimmende ist. Da jedoch der zweite Fall (Gynokratie, Mutterrecht) unserer ganzen Culturwelt viel zu fern liegt, so können wir diesen Unterschied hier nur nebenbei berühren.

2) Je nachdem die Familie selbst Staat ist oder nur ein organisches Glied desselben. Auch dieser Unterschied ist für unsere Culturwelt nicht mehr von unmittelbarer Bedeutung.

3) Je nachdem die Ehe ganz oder doch vorherrschend nur auf Geschlechtsgenuß und Fortpflanzung gerichtet ist oder nicht, das Weib also entweder nur als untergeordnetes Mittel zu diesem Zwecke oder mehr als Genossin des ganzen Lebens für den Mann erscheint.

4) Je nachdem das Princip der Monogamie und Unauflöslichkeit der Ehe herrscht oder nicht.

Die Gynokratie ist ein Princip, welches eine gewisse höhere Cultur auf der Grundlage einer falschen Gottes- und Weltidee voraussetzt — meist eine Daseinsform sittlich verfallender Völker; der Familienstaat ist eine Daseinsform insbesondere für sogenannte wilde Völker, mit welcher der vorherrschend materialistische Zweck der Ehe, die fast sklavische Unterordnung des Weibes unter den Mann und wol auch die Vielehe sowie die Trennbarkeit der Ehe verbunden zu sein pflegt. Die Grundlage eines höhern Fortschritts bei allen Völkern aber bilden jene Züge ihres Eherechts, welche sich der genossenschaftlichen Ebenbürtigerklärung des Weibes in seiner Sphäre mit dem Manne in der seinigen und dem Princip der Einehe und ihrer Unauflöslichkeit nähern.

Digitized by Google

Ob diese Züge und inwieweit sie ihren Ausdruck in förmlichen Rechtsaufzeichnungen finden, oder ob sie auf der ganzen Natur der thatsächlichen Verhältnisse und auf der Sitte beruhen, ist zunächst gleichgültig. Kann ein Volk trotz eines gewissen Culturfortschritts diese Züge nicht festhalten und nicht weiter ausbilden, so wird es allmählich verfallen und der Rest seiner Kraft am Ende doch immer nur in demjenigen Stande, derjenigen Klasse oder vielleicht auch nur in derjenigen einzigen Familie zu suchen sein, in denen sich von diesen Zügen etwas erhalten hat.

Bringt man nun diese geschichtlich unzweifelhaften Sätze mit der Ebenbürtigkeitsidee in Verbindung, so ergibt sich:

1) Je roher ein Volk ist, desto mehr wird die Ehe auf Fortpflanzung gerichtet, die Ebenbürtigkeit der Ehegatten also auf gleichen Werth des Geblüts bezogen sein. Es tritt uns demnach hier offenbar schon das sogenannte Nationalitätsprincip in seiner einfachsten und rohesten, d. h. rein materialistischen Auffassung entgegen. Es ergibt sich aber auch hier schon die Unrichtigkeit und praktische Undurchführbarkeit dieses sogenannten Princips. Denn einerseits verabscheut es gerade der unverdorbene Wilde, sich mit nahe verwandtem Blut fleischlich zu verbinden, und findet sich die Verwandtenehe meist nur als ein äußerstes politisches Nothmittel bei demoralisirten Culturnationen. Andererseits führt gerade die rohe Kraft zu Eroberungskriegen und der Übermuth des Sieges zur Geringschätzung des Weibes, die in Verbindung mit einem zügellosen Materialismus die Vielweiberei herbeiführt. Daher raubt sich der Wilde sein Weib von feindlichen Stämmen, der civilisirtere Barbar aber legt sich nach seinem Vermögen zahlreiche Frauen bei, und in beiden Fällen entscheidet dann nur das Geblüt des Vaters, indem man auf die Beimischung des mütterlichen Bluts keine Rücksicht nimmt und auch die Fortzeugung, resp. Forterziehung durch die Mütter lediglich auf die physische Existenz des Kindes beschränkt oder doch als darauf beschränkt erachtet. Übrigens darf dennoch nicht übersehen werden, daß bei allen diesen Erscheinungen nicht blos physische, sondern auch sittliche und intellectuelle Kräfte und Erwägungen mitwirken, wenn sie auch das gerade Gegentheil von dem sind, was nach einem andern Standpunkte als sittlich und vernünftig erscheint. Dies gilt z. B. entschieden von dem orientalischen Hierodulenwesen, von der ganzen anscheinend so materialistischen Auffassung der Ehe durch die griechischen Staatsweisen u. s. w., Erscheinungen, die sich alle wieder, eben wegen ihres übertriebenen Materialismus, zu religiösen und politischen Erscheinungen steigern und der strengen Geblütsebenbürtigkeit insofern geradezu entgegenstehen.

2) Der Fortschritt eines in Familienstaaten zerfallenden Volks ist dadurch bedingt, daß der Staat die engen Grenzen der Familie sprengt, daß mehrere Familien zu einem staatlichen Gemeinwesen werden. In der Regel geschieht dies aber nur durch den Sieg der Waffengewalt, durch Übermacht einer Familie, eines Stammes, wovon die Folge ist, daß die besiegten Familien mit der oder den siegreichen meist nicht auf den Fuß der Gleichheit gestellt werden, selbst dann nicht, wenn sie von demselben ursprünglichen Stamme ausgegangen. Die physische Ebenbürtigkeit unterliegt der thatsächlichen, im Sieg und in der Unterwerfung ausgesprochenen Verschiedenheit des Werths des Geblüts. Noch seltener wird an eine Ebenbürtigkeit gedacht werden können zwischen Siegern und Besiegten, wenn eine ursprüngliche nationale Verwandtschaft gar nicht bestand, oder dieselbe gänzlich in Vergessenheit gerathen ist, oder endlich aus irgendeinem Gesichtspunkte solcher Zeiten und Völker als verwirkt angesehen werden muß. Am deutlichsten treten die Folgen der Verschiedenheit oder Unebenbürtigkeit zwischen Siegern und Besiegten hervor, wenn die Periode des Nomadisirens überwunden und wenigstens äußerlich ein Staat mit festen Grenzen begründet ist oder werden soll. Der Sieg selbst, seine Fortsetzung wird zu einem förmlichen das gesammte Leben bestimmenden Rechtssystem der Sieger, an welchem die Besiegten, deren gesammter Zustand von nun an auf ihre Niederlage basirt wird, keinen Antheil haben. Sittlichkeit, Intelligenz und Macht werden Monopol der Sieger und ihre Sittlichkeit, ihre Intelligenz, ihre Machtfactoren die allein geltenden. Die Besiegten sind dieser Dinge gar nicht fähig; sie müssen durch alle möglichen Mittel von dem Erwerbe derselben fern gehalten werden, und wenn dies doch nicht vollständig möglich ist, so erscheinen Sittlichkeit, Einsicht und Macht in ihren Händen als das gerade Gegentheil von dem, was die Sieger darunter verstehen. Bei diesen nämlich sind sie die Grundlage und Existenzbedingung des Staats, bei jenen die größte Gefahr für denselben. Ist deshalb die Verbindung nicht durch einen freien, sie unter der höhern Einheit des neugebildeten Staats gleichstellenden Vertrag möglich, oder ist es unmöglich, den Gegensatz zwischen Siegern und Besiegten durch die Anerkennung eines über beiden gleichmäßig stehenden höhern, ethischen oder natürlichen Gesetzes zu versöhnen, so findet zwischen ihnen eine vollständige Scheidung des Daseins statt, die sich in ihren

Digitized by Google

Ursachen und Wirkungen nach den Ansichten solcher Völker selbst auf das jenseitige Leben erstreckt, im staatlichen Leben aber durch den Ausschluß der Besiegten von dem connubium und commercium der Sieger, und umgekehrt, ausspricht. Dieser Gegensatz muß in der Regel zuerst in der Art auftreten, daß Religion, Recht und Verfassung nebst der Macht, resp. dem Vermögen des Staats lediglich Sache der siegenden Masse wird, die nun dadurch zum Besitz der Alleinherrschaft gelangt und deren Verfassung dadurch als Verfassung des Staats erscheint. Sie allein sind aber auch infolge dessen zur Tragung politischer Pflichten befähigt, werden jedoch diese Pflichten schnell in Vorrechte verwandeln. Entwickelt sich der Staat bei einem solchen Volke zu einer Monarchie, so kann die herrschende Klasse zugleich zu einer Art von Geburtsadel und zu einer Klasse ausgezeichneter Sklaven des Despoten werden. Behält sie aber trotz der monarchischen Form ihre Macht, so erscheint der Despot als ihr Sklave, und so wird sie es hindern, mit den übrigen Klassen der Sklaven zusammengeworfen zu werden. In diesem Falle dauert also auch jedenfalls ein besonderes connubium und commercium für sie fort. Scheidet sich der herrschende Stamm in mehrere Klassen, Kasten, so wird zwar für sie alle zusammen ein gewisses gemeinsames connubium und commercium fortbestehen, zugleich aber wieder für jede ein eigenes engeres connubium und commercium sich bilden. Mag aber der Staat Monarchie werden oder Aristokratie bleiben, so werden sich doch in der herrschenden Klasse bald, sei es durch oder ohne Aufnahme neuer Elemente, verschiedene Abstufungen bilden (majores und minores, seniores und juniores), die unter sich um rechtliche Gleichstellung oder Überordnung ringen, sowie außerhalb der ganzen Klasse bald Elemente sich finden, die, da sie nicht Unfreie sind und werden wollen, sich die Gleichstellung mit den ältern, höhern, vollberechtigten Klassen zu erkämpfen suchen. In dem Maße, in welchem dies gelingt, muß auch die Ebenbürtigkeit derselben mit den letztern eintreten oder das besondere connubium und commercium dieser aufhören. So kann sich allmählich der rechtliche Gegensatz der verschiedenen unfreien Klassen zu der herrschenden abstumpfen, während die Verschiedenheit zwischen beiden in socialer Beziehung bleibt und oft nur desto zäher festgehalten wird. Der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien aber kann sich wol infolge des Eintritts eines gänzlich demoralisirten monarchischen Despotismus thatsächlich aufheben, ja, es kann ebendadurch die Lage des eigentlichen Sklaven sogar factisch eine günstigere werden als die des Freigeborenen — rechtlich aber kann dieser Gegensatz so lange nicht gehoben werden, als das die Rechtsordnung beherrschende Religions- oder Sittengesetz von einer ursprünglichen und nicht überwindbaren Verschiedenheit der Menschen und ihrer ganzen Natur ausgeht, vermöge welcher die einen frei, die andern unfrei sein müssen, ein und dasselbe Recht, ein Friede, ein normaler Gesellschaftszustand demnach zwischen beiden nicht bestehen kann. Jede Verbindung mit Unfreien, also auch die geschlechtliche, erscheint folglich nicht als eine sittlich-rechtliche; ihre Wirkungen sind also entweder gleichfalls nicht rechtliche, oder, wenn doch, einzig durch den freien Theil bestimmt, da die Anerkennung der Menschenwürde des andern Theils fehlt. Der dürftige Schutz aber, also ein gewisses Recht, welches der Staat den Unfreien gewährt, sowie die Möglichkeit der Freilassung u. dgl. m. erscheinen weniger als Concessionen für die wahre Idee der Humanität, denn vielmehr als nothgedrungene Ausnahmen zur Selbsterhaltung des herrschenden Standes.

Wir haben hiermit die Entwickelung des Ebenbürtigkeitsprincips, resp. der Misheirath nach dem gewöhnlichen Verlauf der Entwickelung der Völker der Alten Welt geschildert.[1]) Anfang wie Ende derselben ist der auf der Übermacht und dem Siege beruhende in dem antiken Sittengesetz begründete und zum. unüberwindlichen Verfassungsprincip gewordene Gegensatz zwischen Freiheit oder Herrschaft und Sklaverei oder Rechtlosigkeit. In ihrem Geleite findet sich die Entartung der Ehe und der Familie, sei es, daß die unauflösliche Einehe larern Geschlechtsverbindungen weicht, sei es, daß sie ganz von der Auflösbarkeit der Ehe und von der Polygamie verdrängt wird. In beiden Fällen verliert die Ebenbürtigkeit ihre Bedeutung für die so degenerirten Geschlechtsverbindungen, während sie vielleicht für das übrige commercium noch fortwirkt. Die falsche Grundauffassung verdirbt alles und kann in dem allgemeinen Verderb nicht mehr corrigirt werden. Reste derselben erhalten sich meist nur in den alten Verfassungsfactoren, wenn und soweit ihnen eine aristokratische Stellung geblieben, finden sich aber wol auch bis zur

1) Über Ebenbürtigkeit bei den Griechen vgl. Roscher, Klio. Beiträge zur Geschichte der historischen Kunst (Göttingen 1842), I, 96. Curtius, Griechische Geschichte, II, 212. Laboulaye, Recherches sur la condition des femmes, S. 46 fg. Niebuhr, I, 343. Liv., IV, 1 u. 2. Döllinger, Heidenthum und Judenthum, S. 465 fg.

Digitized by Google

scheußlichsten Entartung da, wo eine erblich-despotische Monarchie an der Spitze steht und zur Reinerhaltung ihres angeblich göttlichen Geblüts, wie unter den Göttern des entarteten Olymps, jede Art von Incest nicht nur zum Recht, sondern auch zur Pflicht geworden ist. Rechtsverkehr und Eheverbindung setzen eine gewisse Gleichheit der Individuen voraus, diese darf aber nie von einem falschen Princip ausgehen, da sonst jede darauf gegründete Gleichheit wie Ungleichheit ebenfalls falsch sein müßte. Richtig ist nur das Princip einer allgemeinen menschlichen Gleichheit und innerhalb derselben die Verschiedenheit oder Mannichfaltigkeit nach Individuen und Geschlechtern, nach der organischen Stellung in der Gesellschaft, im Staate.

Dies ist das Princip der christlichen Welt und führt uns dasselbe zur Auffassung und Entwickelung der Ebenbürtigkeitsidee bei den germanischen Völkern.

Die Wirkungen der Ungleichheit der Geburt, des Geblüts, durchzogen in der Form des Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit oder der vollen Rechtsfähigkeit und des gänzlichen Mangels der Fähigkeit zum Land- und Volksrechte das ganze älteste germanische Rechtsgebiet. Daran ändert es im wesentlichen nichts, wenn man auch schon für die ältesten Zeiten bei allen germanischen Stämmen einen erblichen Geschlechtsadel annehmen zu müssen glaubt, oder wenn man hervorhebt, daß die Lage der Unfreien bei den alten Germanen eine vergleichsweise sehr günstige gewesen. Daß aber die Ebenbürtigkeit sich nicht ausschließlich auf die Ehe bezog, beweist namentlich auch noch der ganze mittelalterliche Proceß, der sowol was die Beweismittel als auch die Richter betrifft, auf dem Princip der Standesgleichheit beruhte. Nach der Aufgabe dieses Artikels haben wir uns jedoch um so mehr nur auf die Ehe zu beschränken, als sie ohnehin als der wichtigste und alles übrige bestimmende Fall der Ebenbürtigkeit, bei unsern Vorältern wie allerwärts, erscheint.

Eine Misheirath im strengen Sinn des Worts, d. h. eine Ehe, welche wegen Standesungleichheit der Ehegatten von Rechts wegen nicht die vollen rechtlichen Folgen für den Gatten niederern Standes und die aus dieser Ehe entsprungene Nachkommenschaft[2]) gehabt hätte, kannte das älteste germanische Recht gar nicht. Denn zwischen Freigeborenen konnte es im äußersten Falle wol eine unstandesmäßige Ehe, nicht aber eine Misheirath im angegebenen Sinne geben; und zwischen Freien und Unfreien waren in der heidnischen Zeit wol fleischliche Verbindungen, aber keine Ehen möglich, weil die Ehe als die rechtmäßige Verbindung, das rechtliche Band (Ee, Ewa, Recht, Bund, daher auch der Alte und der Neue Bund oder das Alte und das Neue Testament die alte und die neue Ewa genannt wurde. Elendiger Mann heißt der Ausländische oder Fremde, d. h. Rechtlose) gleichsam par excellence betrachtet wurde. Der Begriff einer Misheirath vermochte demnach erst mit dem Christenthum zu entstehen, wenn die Kirche eine Ehe zwischen einer freien und unfreien Person durch ihre Einsegnung auf den Grund des zwischen ihnen bestehenden Eheconsenses anerkannt hatte und das Verhältniß vermöge der sakramentalen Bedeutung der Ehe als ausschließlich und unauflöslich betrachtete. Hier beginnt schon der Kampf zwischen Kirche und Staat, indem das noch nicht durch und durch christianisirte Volk und sein Recht an den alten Ansichten mehr oder weniger festzuhalten suchte. Die Kirche machte, indem sie die Ehe bei vorhandenem animus conjugalis festhielt, einige Concessionen, insofern sie bei Verbindungen zwischen Freien und Unfreien bis zum Beweise jenes animus nur Concubinat annahm, und dem weltlichen Rechte, welches die fortdauernde Unfreiheit des einen Ehetheils und die Unfreiheit der solchen Ehen entsprossenen Kinder bestimmte, nicht direct

---

2) Dagegen hatte der römische Kaiser Theodosius (L. unic. Cod. Theod. de nuptiis gentilitium) die Ehen zwischen römischen Provinzialen und den in den römischen Provinzen ansässig gewordenen Germanen verboten. Als später die Germanen allenthalben siegten und endlich das römische Reich stürzten, da hätte eigentlich das Verbot der Ehen zwischen Romanen und Germanen oder die Erklärung solcher Ehen als Misheirath von den letztern ausgehen sollen. Allein wenn auch die Rassenverschiedenheit und das Verhältniß zwischen Siegern und Besiegten sich nicht ganz wirkungslos zeigten (Procop. B. Goth., III, 2; die durchgehends niedrigern Bußtaxen für die Romani), so sehen wir doch vom Anfang an die Neigung zur Verschmelzung beider Nationalitäten stärker als die Neigung zur Ausbildung eines feindlichen Gegensatzes. Die Erklärung dieser Erscheinung muß theils in dem römischen Ursprung der Kirche und deren großem Einfluß auf die neuen Gestaltungen, insbesondere auch auf die Gesetzgebung und Verwaltung, theils in dem Anlehnen der neuen Ordnung an die römischen Einrichtungen, theils endlich in der großen Zahl und der hervorragenden Bildung der romani provinciales gesucht werden, welche letztere die germanischen Sieger ebenso wenig entbehren als zu Sklaven machen konnten und wollten. Waren doch schon von jeher germanische Völker mit den Römern auf dem Vertragsfuße gestanden, und scheint wenigstens manchen wichtigen Eroberungen oder Ansiedelungen durch das dabei beobachtete Princip der Landtheilung gleichfalls eine Art von Vertrag untergelegen zu haben.

Digitized by Google

entgegentrat. Dagegen hielt die Kirche an der Zulässigkeit von wirklichen und unauflöslichen Ehen zwischen zwei unfreien Personen unverbrüchlich fest. Die Bestimmungen der ältesten Quellen über diesen Gegenstand, nämlich der sogenannten Leges barbarorum oder Volksrechte, sind deshalb auch sehr verschieden, offenbar, je nachdem sie der Kirche zum Trotz die alte Anschauung aufrecht halten zu müssen glauben oder dieselbe den Anforderungen der Kirche gemäß einigermaßen mildern. So erklärten einige dieser Gesetze derlei Ehen als nichtig oder bedrohten sie sogar als verbrecherisch mit schwerer Strafe; andere ließen als Wirkung derselben auch für den freien Theil die Unfreiheit eintreten; wieder andere ließen zwar dem freien Theil seine persönliche Freiheit, erklärten aber alle Kinder aus solchen Ehen ohne Unterschied als unfrei, woraus sich später das Rechtssprichwort bildete: „Das Kind folgt der ärgern Hand." Beispiele für derlei Auffassungen finden sich sehr zahlreich in den genannten Quellen. Während z. B. die Lex Saxon., III, 3, die Tödtung des Sohnes des Herrn und das Stuprum mit dessen Tochter, Gattin und Mutter selten eines Sklaven einander gleichstellt und bestimmt hatte, daß in beiden Fällen der Sklave „juxta voluntatem domini occidetur", das Capit. de part. Saxon. (Pertz, „Monum. Germ. legg.", I, 48) aber verfügt: „si quis filiam domini sui rapuerit, morte moriatur"[3]), gestattet die L. Roth. (221) den Verwandten, das freigeborene Weib oder Mädchen, welches ein servus zu ehelichen wagte („servus animae suae incurrat periculum"), zu tödten oder über die Landesgrenze zu verkaufen und über dessen Sachen nach Belieben zu verfügen. Die L. Burg., XXXV, §. 2, gebietet den Verwandten, wenn sich ein freigeborenes Mädchen freiwillig einem Unfreien verband, beide zu tödten. Sollten aber „fortasse" die Verwandten dies nicht thun wollen, so soll das Weib unfrei werden, „et in servitutem regiam redigatur". Nach der L. Sal., XIV, 7, büßte das Weib jedenfalls seine ingenuitas ein. Nach der L. Ripua., 58, §. 16, hing in einem solchen Falle alles von der öffentlichen Erklärung des Weibes ab, ob es den Unfreien als Mann behalten wolle oder nicht. Im ersten Falle blieb es unfrei, im letztern mußte es selbst den Unfreien tödten. Natürlich wurden die Kinder solcher Ehen gleichfalls unfrei, es wäre denn, daß die Ehe wegen Irrthums des einen Gatten über den Stand des andern nachträglich als nichtig erklärt wurde (L. Frision., VI, §. 1). Mildere Bestimmungen finden sich unter gewissen Voraussetzungen schon in der L. Rothar. (218) und ganz allgemein in der L. Alamann. (57). War der Mann der freie Theil, so blieb die unfreie Frau trotz der Ehe doch unfrei und ging die Unfreiheit auch auf die Kinder über. Doch machte es einigen Unterschied, ob die Frau ohnehin eine Angehörige des Mannes war oder nicht. Übrigens soll nach einigen Volksrechten eine solche Ehe auch die Unfreiheit des Mannes nach sich ziehen (Zöpfl, a. a. O., S. 605, Note 24). Durch Freilassung, Freikaufung oder sonstige seitens des Herrn des unfreien Theils erwirkte Erklärungen konnten übrigens die Folgen solcher Misehen gemildert werden. Dagegen steht der Grundsatz, daß Freie verschiedener Grade rechtlich vollgültige eheliche Verbindungen miteinander zu schließen vermögen, in den Volksrechten unzweifelhaft fest (Zöpfl, „Deutsche Rechtsgeschichte", S. 602, 605).

Wie allenthalben so ist also auch bei den Germanen der Ebenbürtigkeitsbegriff wesentlich verbunden mit der vollen, namentlich mit der für alles übrige maßgebenden politischen Rechtsgemeinschaft, woraus sich von selbst ergibt, daß die Beobachtung der betreffenden Vorschriften bei Eingehung der Ehe zugleich eine politische Pflicht für den freien Theil sein müsse, und nur hieraus erklärt es sich, warum die Folgen einer diese Pflicht hintansetzenden Ehe zugleich die Natur einer Strafe an sich tragen sollen. Allein schon in den frühesten Zeiten muß sich das Verhältniß bei den Germanen wesentlich anders gestalten als bei den Völkern der Alten Welt, vorausgesetzt, daß die christliche Humanitätsidee die germanischen Völker immermehr innerlich durchdringt und also auch für die gesammten Entwickelungen desselben, namentlich für seine Rechtsbildung, immer stärker maßgebend wird. Denn kraft eben dieser Idee konnte der Gegensatz zwischen Freien und Unfreien nicht in dem Sinne, wie der Gegensatz zwischen Rechtssubject und Rechtsobject, Mensch und Sache, sondern nur als eine nicht absolut trennende Verschiedenheit der Leute nach in der Art und dem Umfang verschiedener Rechtssphären zur Ausbildung gelangen, war doch das, was viele Jahrhunderte lang vorherrschend das ganze Dasein bestimmte, die Religion und die Kirche, für alle gleich, also auch Gott und der Himmel, und fehlte

3) Zöpfl's Annahme (Rechtsgeschichte, dritte Auflage, S. 603), als ob in diesem Gesetze stuprum und raptus nicht wirklich vorhanden, sondern nur fingirt seien, können wir nicht für begründet erachten. Vgl. z. B. L. Burg., XXXV, §. 1; L. Sal., XIV, §§. 6 u. 7.

Digitized by Google

es auch außerdem an den besondern Umständen, Verhältnissen und Bedürfnissen, welche bei den Völkern der Alten Welt die Sklaverei zu einem unlösbaren Fluche machten.[4]) Nichtsdestoweniger galt es immer, Vieles und Schweres zu überwinden. Dies geschah aber, abgesehen von dem kirchlichen Einflusse, massenhaften Freilassungen u. s. w., vorzüglich auf einem doppelten Wege, nämlich:

1) Durch die große Bedeutung, welche auch Unfreie von Geburt infolge ihrer Brauchbarkeit zum Kirchen- wie zum Hof- und Staatsdienste[5]) erwerben konnten, sowie durch die steigende Zahl der auf diese Weise einflußreich und vermögend werdenden Unfreien, indem sich die Erscheinungen am königlichen Hofe an den Höfen der majores, seniores des Reichs wiederholten. Damit steht einerseits eine reiche und neue hierarchische Abstufung, und zwar nicht nur unter den Unfreien, sondern auch unter den Freien selbst, andererseits aber auch der massenhafte Eintritt der Freien in die verschiedenartigsten Abhängigkeitsverhältnisse in Verbindung. Erwägt man, daß nicht nur Freie zahlreich sogar in die niedern und niedersten Unfreiheitsverhältnisse wenigstens äußerlich mit freiem Willen eintreten, weil die Lasten der Freiheit mit ihren Vortheilen nicht, und zwar vorzüglich für die minder vermöglichen Freien nicht, im Verhältnisse blieben, sondern auch, weil die Abhängigkeit Macht verlieh, selbst der Mächtigste gewisse, seine Freiheit unberührt lassende, aber, soweit sie eben reichten, doch Unfreiheit mit sich bringende Abhängigkeitsverhältnisse suchte, so wird man erkennen, daß hierdurch zwischen der alten Freiheit und Unfreiheit eine Brücke geschlagen war, auf welcher sich allmählich der frühere Gegensatz in seiner Schärfe verwischen mußte. Selbst die alte innerhalb des freien Volks oder des damals einzigen Standes bestehende Unterscheidung zwischen Gemeinfreien und Adelichen mußte durch die diese Veränderung mit sich bringenden Ereignisse einen wesentlich andern Charakter annehmen, würde auch nicht schon die ganze Basis des alten Geschlechtsadels, die geringe Zahl seiner Geschlechter und deren baldiges Aussterben, sowie seine jedenfalls sehr unbestimmte Stellung eine solche Umgestaltung, resp. Neubildung mit sich gebracht haben. In der innigsten Verbindung mit diesen Gestaltungen steht aber

2) das allmähliche Zurücktreten der Geblütsgemeinschaft oder der Geburt als eigentliches standbildendes Element und das schärfere Hervortreten der Berufsgemeinschaft als Basis der neuen Stände. Es ist zwar falsch, von einem reinen Geburtsstande zu sprechen, und jeder wirklich und ausschließlich reine Geburtsstand erscheint jedenfalls als eine grobe Verirrung, gleichviel ob man die Staatsangehörigkeit (Indigenat) oder eine bestimmte Standesstellung im Staat lediglich von der Geburt abhängig machen will. Wie groß und unvermeidlich der Einfluß der Thatsache ist, wo, wie und von wem man geboren wird, sie kann und darf die individuelle Freiheit nicht absolut binden. Reine Geburtsstände, d. h. Stände mit besondern Rechten lediglich kraft der Geburt sind daher politische Mißgeburten, Zeichen der Entartung. Dagegen kann man zu einem Stande geboren sein, unter der Voraussetzung, daß man zur Zeit des Eintritts in den Stand die dazu nöthigen Fähigkeiten und die freie Hingabe an die besondern Standespflichten wirklich besitzt. Denn zum Begriff des Standes gehört eine dem Gemeinwesen dauernd nöthige besondere Berufsrichtung, und zu dieser wieder, soll sie menschenwürdig ergriffen werden, die freie Wahl. In rohen Volkszuständen gibt es keine Mehrzahl von Ständen, weil nur einen einzigen Beruf, den des freien kriegs- und rathsfähigen Mannes. Über die Freiheit entscheidet aber in derlei Zuständen nur die Geburt, das freie von freien Ältern überkommene Geblüt. Sie ist die Grundlage des einzigen Standes, während über den wirklichen Eintritt in denselben erst der persönliche Besitz der erforderlichen Eigenschaften (männliches Geschlecht, körperliche Reife und Tüchtigkeit, eine gewisse ohne eigenes Vermögen nicht denkbare Selbständigkeit) entscheidet. Wo die Voraussetzung des einzigen Standes, die Freiheit, d. h. die freie Geburt fehlt, da ist auch gar kein Stand, weil kein Recht und keine Rechtsgemeinschaft, sondern nur die thatsächliche Gemeinsamkeit der Recht- und Standeslosigkeit und das, nicht ein Stand, ist der Zustand der Unfreiheit. Fallen aber die angegebenen Voraussetzungen des Standes oder der Standeslosigkeit hinweg, hört ein Stand auf ein Beruf zu sein oder beginnt eine bisher standeslose Stellung ein Beruf zu werden, so ist ein Zweifaches möglich, nämlich entweder soll um jeden Preis das grundlose Verhältniß in seiner ganzen bisherigen Weise aufrecht erhalten werden (dann beginnt ein schwerer Kampf, der entweder nur die Reaction oder nur die Reform zum Sieger macht), oder es finden Übergangs-

4) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft (Leipzig 1861 fg.), II, 92 fg.

5) Trustis regia, ministerium regis, daher puer, ancilla regis und deren dreifache compositio.

Digitized by Google

zustände statt (in denen sich nur das Lebendige erhält und das neue Leben zur Geltung kommt und wobei sich endlich der alte rechtliche Gegensatz verliert, oft aber noch lange und darum nur desto fester als socialer Gegensatz behauptet wird). Beide Bewegungen können auch neben- und ineinander übergehen, miteinander wechseln und bezeichnen die eine das falsche, die andere das richtige, oder das mechanische und das organische Princip in ihrer Anwendung auf die Ständebildung; sie werden sich einigermaßen immer beide zugleich geltend machen, und es wird alles darauf ankommen, welche von beiden endgültig die fragliche Entwickelung bestimmt. In Deutschland überwog die zweite Art von Bewegung, und wenn auch jetzt noch hier und da die Idee früherer Geburtsstände in ziemlich reactionärer Weise sich geltend zu machen sucht, während eine entgegengesetzte alles zu nivelliren suchende Richtung die Bedeutung des Berufs, seiner Verschiedenheit und der hieraus sich ergebenden Folgen auf eine bedenkliche Weise miskennt, so steht doch zu erwarten, daß die Zeit kommen werde, in welcher dieser krankhafte Gegensatz seine gesunde Ausgleichung finden wird.

Faßt man übrigens die soeben unter 1 und 2 gegebenen Momente zusammen, so springt in die Augen, daß ihnen gegenüber das alte Recht unpassend werden mußte, während nicht sofort aus den angedeuteten Bewegungen eine neue und bestimmte Ordnung hervorgehen konnte. Denn eben durch letztere, durch die sich neubildenden und immermehr erweiternden zahllosen Autonomien wurde zugleich wenigstens das Bewußtsein einer der ganzen Nation gemeinsamen Rechtsbildung getrübt, während auch abgesehen hiervon, gerade durch die vielen auf dem Wege unter 1 wie auf dem unter 2 stattfindenden und durchaus nicht gleichmäßig vorgehenden Übergangsstadien eine große Verwirrung der Begriffe und der Rechtsansichten entstand.

Schon die sogenannten Rechtsbücher des Mittelalters legen hierfür das sprechendste Zeugniß ab.

Betrachtet man nämlich das volle Erbrecht der aus einer Ehe erzeugten Kinder, weil wesentlich mit durch deren Ebenbürtigkeit bedingt, als das Kriterium einer ebenbürtigen, also gesetzlich nicht ungleichen Ehe, so scheint vorerst im 12. Jahrhundert die Ansicht Boden gewonnen zu haben, daß die Freiheit auch nur eines der beiden Ehetheile, namentlich der Mutter (partus sequitur ventrem — le véntre annoblit), die Freiheit der Kinder zur Folge haben müsse, woraus sich, wie Zöpfl es richtig bezeichnet, sogar eine Art von umgekehrter Misheirathslehre entwickelte („Deutsches Staatsrecht", S. 614), indem das mit einer Freien erzeugte Kind eines Hörigen, wenn es nicht auf seine freie Geburt verzichtete, auch nicht zur Nachfolge in den abhängigen Besitz seines Vaters zugelassen wurde. Übrigens konnte schließlich das eben angegebene Princip, welches offenbar einen favor libertatis enthielt, neben dem ältern Grundsatze, daß das Kind immer der ärgern Hand folge, nicht aufkommen.

Die Rechtsbücher bestätigen im wesentlichen letztern Grundsatz, also das Princip der Misheirath für Ehen zwischen Freien und Unfreien und erklären die aus solchen Ehen stammenden Kinder als unebenbürtig resp. der ärgern Hand folgend.[6]) Dagegen besteht zwischem dem ältern Rechtsbuche, dem Sachsenspiegel, einerseits und dem, wenn auch nicht viel jüngern Spiegel der deutschen Leute und dem Schwabenspiegel andererseits ein sehr bedeutender Unterschied. Nach dem Sachsenspiegel nämlich (I, 16, §. 2, III, 72) sind Kinder von Ältern, welche beide vollfrei, gleichfalls vollfrei. Wenn aber die Ältern verschiedenen Klassen der Vollfreien angehören, so erwerben die Kinder unter allen Umständen des Vaters Recht, des Vaters Schild und beider Ältern Erbe (la verge annoblit). Gehört daher der Vater einer höhern Klasse der Freiheit an als die Mutter, so theilt zwar die Mutter des Mannes Stand, aber ihre Kinder sind besser geboren als sie selbst es gewesen. Dagegen sagt der Schwabenspiegel, Ldr., Kap. 70: „Ez is niemen semper vri, wan des vaters und muter, und der (sc. deren) vater und muter semper vri warn.... und is div muter semper vri und der vater mitel vri, div kind werdent mitel vrien, und is der vater semper vri und div muter mitel vri, div kint werdent aber mitel vrien." Nach diesen Worten des Spieglers ist die Ehe zwischen zwei Freien der semper- und mittelfreien Klasse eine Misheirath, indem das Kind der ärgern Hand folgen soll (vgl. dazu Zöpfl, „Rechtsgeschichte", S. 616). Nachdem aber bekanntermaßen der Sachsenspiegel nicht nur wenigstens in der

6) Sachsenspiegel, I, 51, §. 1; III, 73. Schwabenspiegel, Ldr., Kap. 67. Wilmar, Geschichte der deutschen Nationalliteratur, I, 87 fg. Graf und Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter (Manheim 1863), S. 34, 39, 45, 57 fg., 141, 145, 211. Neuestes über den Ritterstand: v. Ettmüller in den Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich, Bd. XI, Heft 4, S. 91 fg.

Digitized by Google

Hälfte von Deutschland Autorität hatte, sondern auch in einem weiten Kreise förmlich Gesetzeskraft erlangte, ferner die mehr als 100 Jahre jüngere Glosse des Sachsenspiegels die Auffassung des Rechtsbuchs bestätigte und zudem aus den Kaiserurkunden des 13. Jahrhunderts hervorgeht, daß Kaiser und Reich sogar reichsfürstlicher Personen Ehen mit vollfreien Individuen als vollkommen ebenbürtig anerkannten, so kann in der erwähnten Stelle des Schwabenspiegels kein Grund für die Behauptung gefunden werden, als ob das gemeine Recht dieser Zeiten von dem Princip des alten Rechts ab und zu der Ansicht gekommen wäre, daß auch Ehen zwischen vollfreien Personen verschiedener Klassen als wirkliche Misheirathen zu betrachten seien. Es dürfte daher in der allegirten Stelle nur die Anerkennung einer, wenn auch ohne Zweifel fühlbaren und weit verbreiteten, aber doch immer besondern, particulären Opposition der neuern socialen- und Standesbildungen gegen das alte, den letztern fremde Recht gesucht werden müssen.

Hierbei ist es aber auch bis zu den berühmten Bestimmungen der Wahlcapitulation des Kaisers Karl's VII. (1742) im wesentlichen verblieben. Eine reformatorische Reichsgesetzgebung erfolgte nicht; die gelehrten Juristen hielten für das gemeine Recht, wenn auch unter oft sehr unkritischer Bezugnahme auf das Römische Recht, an dem Grundsatze des alten Rechts fest, und während gerade auf diese Weise und durch die innere Kraft der alten Rechtsanschauung die Entwickelung eines entgegenstehenden allgemeinen Reichsherkommens gehindert wurde, sehen wir schon seit dem 14. Jahrhundert in reichsfürstlichen Familien zuerst feste Gewohnheiten, seit dem 15. Jahrhundert aber auch ausdrückliche Hausgesetze entstehen, welche zu einer ebenbürtigen Ehe für reichsfürstliche Personen der betreffenden Häuser nicht nur die Freiheit (Bürgerstand), sondern wenigstens ritterlichen Adel, ja sogar schon die Angehörigkeit an ein altgräfliches (also nicht neugräfliches) Haus verlangen. Bei der diesen Häusern zustehenden Autonomie kann die Rechtsbeständigkeit und Verbindlichkeit derartiger Gewohnheiten und Statute auch vom Standpunkte des Reichsrechts aus nicht beanstandet werden; ebenso wenig aber kann darüber ein Zweifel sein, daß ihre Wirksamkeit sich immer nur auf die betreffende Familie beschränkte. Da nun weder alle reichsfürstlichen Familien derlei unzweifelhafte und klar bestimmende Normen besaßen, noch weniger unter den verschiedenen Familiengewohnheiten und Hausgesetzen Übereinstimmung herrschte, so kann auch von der Ausbildung eines allgemeinen neuern Rechts selbst für den Reichsfürstenstand oder für den hohen Adel nicht gesprochen werden.

Ohne Zweifel hatte aber die in den letzterwähnten Erscheinungen sich ausprägende Macht des Standesgeistes auch in andern Ständen eine ähnliche Opposition gegen das alte Princip hervorgerufen. Rittermäßige Leute sollten nur mit Leuten von Rittersart sich ebenbürtig ehelich verbinden können, und manche stolze Stadt erwiderte diese Manifestation der Standesexclusivität der Ritter damit, daß sie Ehen ihrer Töchter mit Rittern als Misheirathen erklärten, wol auch mit schwerer Strafe bedrohten. Allein dieselbe Kraft, welche die alte Freiheit in eine Abstufung mehrerer Stände auflöste und die Unfreiheit hierarchisch gliederte, endlich in den neuen Berufsständen, und zwar in jedem derselben (Bauer, Ritter und Städter) freie und unfreie Elemente so vermischte, daß der Unterschied der Geburt in den Hintergrund trat, dieselbe Kraft machte die Ebenbürtigkeitsunterscheidungen immer schwankender, unmöglicher, unnöthiger, ja gerade den exclusivern Klassen nachtheiliger. Der Übergang der Masse der freien kleinern Grundbesitzer in die Unfreiheit hatte zwar auch auf die Reste des freien Bauernstandes den Schatten der Unfreiheit oder doch eines niedern Standes — die Erhebung der Ministerialität ins Ritterthum dagegen auf die größere Masse des Adels, auf den niedern, trotz seiner Entwickelung aus der Unfreiheit, den durch Adel gesteigerten Glanz der Freiheit verbreitet. Die alte Freiheit, auf welcher sammt ihrem Gegensatze, der alten Unfreiheit, das alte Ebenbürtigkeitsrecht beruhte, war in ihrer ursprünglichen Bedeutung unterdessen ganz dahin und jedenfalls nur noch in dem fast souverän gewordenen Stande der alten reichsfürstlichen und alten reichsgräflichen Geschlechter enthalten. Auch die ursprüngliche Unfreiheit bestand nicht mehr, als die Nachfolger der alten Unfreien konnten nur noch diejenigen angesehen werden, welche nicht mehr unmittelbar unter dem Landrechte standen oder gar ein solches nicht einmal mittelbar hatten.

Durch Reichsunmittelbarkeit, Landeshoheit und Reichsstandschaft bildete sich auf diese Weise ein eigener Stand in Deutschland, der des reichsständischen oder hohen Adels, dem gegenüber alle übrigen Klassen der Angehörigen des Deutschen Reichs, trotz vieler zwischen ihnen bestehenden und zum Theil bedeutenden Verschiedenheiten, gleichsam eine einzige Klasse bilden. Diese Geschlechter, von denen inzwischen die mindere Zahl vollkommen staats- und völkerrechtlich souverän geworden ist, sind es denn auch, in welchen gegenwärtig die gemeinrechtliche Lehre von der Ebenbürtigkeit und Misheirath ihren eigentlichen Schwerpunkt findet, und wir haben daher von

Digitized by Google

nun an unsere Ausführungen auf die Frage zu beschränken, welches die Bedingungen einer standesgleichen Ehe für die Glieder dieser Häuser seien?

Sprechen wir zuerst von der Wahlcapitulation Karl's VII.! Seit Ende des 16. Jahrhunderts zeigte sich einerseits ein gewisses Schwanken der mit den fürstlichen Centralisationsbestrebungen innig verbundenen gelehrten Juristen über die Voraussetzungen der ebenbürtigen Ehe in altfürstlichen Häusern, also auch über die Fähigkeit der Kinder zu der bereits in eine Art von Thronfolge umgewandelten Nachfolge in Land und Leute. Andererseits aber werden auch in Verbindung mit den sich immermehr häufenden Streitigkeiten in genannten Familien über die Successionsfähigkeit, oder in der Absicht, solchen Streitigkeiten vorzubeugen, die Fälle immer zahlreicher, in welchen der Kaiser Frauen und Kindern, denen die Ebenbürtigkeit bestritten wurde oder hätte bestritten werden können, durch Standeserhöhung die erforderliche Ebenbürtigkeit ertheilt. Man hat dies in der Regel nur mit der ständigen Geldverlegenheit des kaiserlichen Fiscus in Verbindung gesetzt und dieselbe mag ihren Theil zu vielen Standeserhöhungen beigetragen haben. Allein man darf doch auch nicht vergessen, daß durch solche Standeserhöhungen weniger erst bestimmte Rechte gegeben, als vielmehr nur die Unbestimmtheit der Ansprüche, wie sie nach dem Zustande des gemeinen Rechts, nach der schwankenden Ansicht der Rechtsgelehrten und nach dem mangelhaften Zustande des Familienherkommens und der Hausgesetze vorhanden sein mußte, beseitigt und so bittere innere Kämpfe im Schoße des Reichs durch die Autorität des Kaisers verhindert wurden. Dazu kommt, daß, wäre das Reich eine wirkliche, mächtige Monarchie, eine Geblütsmonarchie gewesen, weder die Ebenbürtigkeit noch die Streitigkeiten darüber die vorhin angegebene Bedeutung hätten erlangen können, der Kaiser aber als Wahlkaiser und in seiner bis zur Ohnmächtigmachung gehenden Beschränkung gar kein Interesse haben konnte, durch eine möglichst enge Erklärung und straffe Aufrechterhaltung des Ebenbürtigkeitsprincips zu Gunsten der altfürstlichen Häuser deren ohnehin schon so große Macht noch vergrößern zu helfen. Jedenfalls aber war der bisher geschilderte Zustand ein sehr bedenklicher und schon im Jahre 1708 hatten mehrere altfürstliche Häuser den Gedanken erfaßt, in Verbindung mit den übrigen standesgleichen Häusern dahin zu wirken, daß in die beständige Wahlcapitulation eine gegen die kaiserlichen Standeserhöhungen gerichtete Bestimmung aufgenommen werde. Das Jahr 1717 aber zeigt uns eine Verbindung mehrerer verwandter Fürstenhäuser zum Zwecke einer gleichmäßigen Behandlung ungleicher Ehen (Zöpfl, „Staatsrecht", I, 623. Note 10). Zur Krisis kam die Sache durch folgenden Fall: Ums Jahr 1711 hatte sich der Herzog Anton Ulrich von Sachsen-Meiningen mit Philippina Cäsarea, der Tochter des Hauptmanns Schurmann, verbunden. Während Anton Ulrich die Rechtmäßigkeit und Ebenbürtigkeit seiner Frau und Kinder alles Ernstes behauptete, wurde dieselbe von seinem ältern Bruder Ernst Ludwig in einem Schreiben an den Reichshofrath vom Jahre 1723 scharf bestritten, und nachdem er ein seiner Auffassung günstiges Rescript an Anton Ulrich erlangt, suchte sich letzterer dadurch zu helfen, daß er für seine Frau und deren bereits vorhandene Kinder um Standeserhöhung einkam und diese (1727) auch durchsetzte. Durch diese Standeserhöhung wurde die Schurmann „in des Heiligen Römischen Reichs wirklichen Fürstenstand mit dem Prädicat Hochgeboren erhoben", die mit ihr bereits erzeugten wie die erst noch zu erzeugenden Kinder aber „für rechtgeborne, aus voll und beyderseits gleichbürtiger Abkunft herstammende Fürsten und Fürstinnen, mithin auch von ihres Vaters wegen, Herzoge und Herzoginnen zu Sachsen, mit aller Lehens- und Erbfolgsgerechtigkeit und Fähigkeit ..... erklärt". Nachdem aber schon 1730 der Herzog von Sachsen-Gotha und der König von Preußen, 1738 auch der Kurfürst von Sachsen gegen diese Standeserhöhung protestirt hatten, inzwischen auch Karl VI. gestorben war, so wurde auf Betrieb der in dem erwähnten Streite betheiligten Fürsten bei der Wahl Karl's VII. dem Art. 22 der Wahlcapitulation ein Zusatz gegeben, durch welchen der Begriff und die Rechtsfolgen einer Misheirath reichsgesetzlich bestimmt werden sollten. (Wegen des Falls des Herzogs Anton Ulrich und dessen weitern Verlauf s. Göhrum, „Ebenbürtigkeit", II, 211 fg.). Über die Fassung dieses Zusatzes wurden von verschiedenen Seiten verschiedene Entwürfe eingebracht, von denen der kursächsische der wichtigste ist. Er lautet: „Noch auch denen aus ungleicher Ehe oder Misheirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus solchem Hause entsprossenen Herrns, zu Verkleinerung des Hauses, die väterliche Titul, Ehren und Würden beizulegen, vielweniger dieselben zum Nachtheil deren wahrer Erb-Folgern und ohne deren besondere Einwilligung vor ebenbürtig und successionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig anzusehen." Dieses kursächsische Monitum wurde nämlich sofort von den übrigen Kurfürsten wörtlich angenommen und, nachdem man, „um die Sache deutlicher zu machen",

Digitized by Google

statt „denen aus ungleicher oder Misheirath erzeugten Kindern" den Ausdruck „denen aus ohnstrittig-notorischer Misheirath erzeugten Kindern" gesetzt hatte, als §. 4 dem Art. 22 der Wahlcapitulation beigefügt. Es kann niemand entgehen, wie unbestimmt der Wortlaut dieser Stelle ist, und ebenso wenig kann bezweifelt werden, daß, einer Menge von bestehenden hierher gehörigen und wichtigen Verhältnissen gegenüber, diese Unbestimmtheit zum Theil eine beabsichtigte, ja nothwendige war. Die entscheidenden Worte derselben sind „ohnstrittig-notorische Misheirath", und haben sich kurz nach deren Aufnahme in die Wahlcapitulation wirklich sehr verschiedene Ansichten über deren eigentlichen Sinn gebildet, ohne daß eine derselben allgemeine Anerkennung gefunden hätte. Deshalb erging schon am 14. Febr. 1742 ein kurfürstliches Collegialschreiben an den Kaiser, um ihn zu bitten „wegen eines Regulativi, derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaften Misheirathen die nähere Abmaaß gründlich erstmöglich zu Stande zu bringen". Der Kaiser versprach auch, dieser Bitte zu entsprechen, aber die gewünschte Aufklärung über den fraglichen Begriff erfolgte von seiten des Reichs nie. Nichtsdestoweniger muß der §. 4, Art. 22 der Wahlcapitulation einen Sinn haben und glaubten wir denselben schon in unserm „System des Verfassungsrechts der monarchischen Staaten Deutschlands" (Thl. II, S. 239 fg.) nur dann richtig feststellen zu können, wenn wir auf den Unterschied der gemeinrechtlichen Rechtssphäre von den besondern, namentlich den hausgesetzlichen Rechtssphären, die nach den damaligen Zeitverhältnissen nothwendige Rücksicht nähmen. (Unsere Ansicht wird auch im wesentlichen von Zöpfl, „Staatsrecht", I, §. 225, getheilt). Wir gehen nun davon aus, daß die Ausdrücke „unstrittig" und „notorisch", deren ersterer sich auf das Recht, der zweite auf die Thatsache der Notorität beziehen kann, in ihrer Verbindung aber offenbar eine Ehe bezeichnen sollen, deren Eigenschaft als Misheirath notorisch und zwar so notorisch ist, daß über die Notorität kein Streit besteht, relative Begriffe sind. Es kann in einem bestimmten Kreise etwas notorisch, unstrittig notorisch sein, was in einem andern Kreise gar nicht oder doch nicht unbestritten als notorisch gilt. Jedenfalls soll aber mit den Worten der Wahlcapitulation nicht ein neuer Begriff der Misheirath geschaffen, sondern nur dem Kaiser der Verzicht auf sein bisher bei allen nicht standesmäßigen Ehen ohne Ausnahme anwendbares Recht der Standeserhöhung mit der Wirkung, die rechtlichen Folgen einer Misheirath auszuschließen, auferlegt werden. Unstrittig notorische Misheirath nach dem bisherigen gemeinen Rechte war aber immer nur die Ehe einer freien Person, also auch eines Gliedes aus altfürstlichem oder altgräflichem Hause, mit einer unfreien Person und hieran ist durch die Wahlcapitulation nichts geändert worden. Dagegen hatten sich durch Hausgesetz oder gleich wirksames Familienherkommen in vielen reichsständischen Familien neuere und von dem alten gemeinen Recht abweichende Begriffe über Ebenbürtigkeit, resp. Misheirath gebildet und konnten dieselben für die betreffenden Rechtskreise, also auch für den Reichstag und die Reichsgerichte, notorisch geworden sein. Insofern diese particularen Begriffe an sich so bestimmt waren oder von den Interessenten für so bestimmt erachtet wurden, daß sie nicht bestritten werden konnten und die Notorität in den fraglichen Kreisen gleichfalls nicht zu bestreiten und unbestritten war, insofern cessirte nach der Wahlcapitulation das bisherige kaiserliche Standeserhebungsrecht mit den besondern Wirkungen der Ebenbürtigmachung der Frau und der Kinder — aber auch nur insofern. Insoweit erscheint aber gleichfalls der alte Begriff des gemeinen Rechts über Misheirath ausgeschlossen und entschied also lediglich das einschlägige Familienrecht über den Begriff der Misheirath. Man nannte deshalb wol auch eine nach dem betreffenden Familienrechte ebenbürtige Ehe eine hausgesetzliche Ehe, obgleich man unter diesem Ausdruck auch solche Ehen versteht, welche nicht ohne oder gegen den durch die Hausgesetze regelmäßig vorgeschriebenen Consens des politischen Familienchefs eingegangen worden sind. Die durch einzelne besondere Landesrechte eingeführten Begriffe von standesungleichen Ehen, z. B. zwischen Adelichen und Bürgerlichen überhaupt, haben, da ihnen jede allgemeinere Grundlage fehlt, hier nicht weiter in Betracht zu kommen. Dagegen ist wohl zu bemerken, daß es, trotz der Wahlcapitulation, dem Kaiser freistand, unebenbürtige Frauenzimmer durch Standeserhöhung vor deren Verheirathung zu ebenbürtigen zu machen, wenn nicht die wirkliche Geburt im hochadelichen Stande oder (und) eine gewisse Anzahl hochadelicher Ahnen ausdrücklich durch ein unstrittig-notorisches Hausgesetz noch als besondere Vorbedingungen der vollen Ebenburt vorgeschrieben waren. Auch darf nicht übersehen werden, was Zöpfl (a. a. O., I, 629) mit Recht hervorgehoben hat, daß zwar alle Stände des Reichs aus der Wahlcapitulation das nach unserer Interpretation in Art. 22, §. 4 enthaltene Recht gegen den Kaiser erworben haben, daß aber weder die Pflicht zur Einführung noch die zur Erhaltung eines von dem alten gemeinrechtlichen Misheirathsbegriff abweichenden Instituts der

Digitized by Google

Misheirath als mit dem Besitz oder Erwerb der Reichsstandschaft verbunden anzusehen sei. Ein besonderer Misheirathsbegriff ergibt sich daher mit Nothwendigkeit nicht einmal von selbst für die altfürstlichen und altgräflichen Häuser, sondern hängt an sich und seiner besondern Art noch von dem betreffenden Familienrecht ab; bei neugräflichen reichsständischen Häusern aber setzt er wesentlich ein besonderes kaiserlich bestätigtes Familienstatut voraus.

Durch die Auflösung des Deutschen Reichs und insbesondere durch den Art. 2 der Rheinbundsacte ist, selbst die Rechtmäßigkeit der letztern zugegeben, an dem eben geschilderten Zustande unserer Lehre nichts geändert worden, außer, daß mit dem Kaiser die Möglichkeit einer reichsgesetzlichen Erklärung der Wahlcapitulation und einer Collision der Fürsten mit dem Kaiser auf Grund derselben wegfiel. Da aber jedenfalls die Rheinbundsacte fast zwei Drittheile Deutschlands nicht verbinden konnte, indem dieselben dem Rheinbunde nie angehörten, so erscheint es als überflüssig, auf die innern Gründe einzugehen, aus welchen durch diese in allen möglichen Farben schillernde Acte an den zeitherigen Grundsätzen über Ebenbürtigkeit und Misheirath eine Änderung nicht eintrat.

Die wichtigste und für die Ebenbürtigkeitsanschauungen jedenfalls innerlich nicht bedeutungslose Wirkung der Auflösung des Reichs besteht aber darin, daß die Klasse der bisherigen Reichsstände, unter gänzlicher Aufhebung der praktischen Bedeutung der Reichsstandschaft, in zwei wesentlich verschiedene Klassen zerfiel — in die der souverän gewordenen ehemaligen Reichsstände und in die der sogenannten Mediatisirten. Von einer neuen Rechtsbildung gemeinrechtlicher Art konnte seit der Auflösung des Reichs keine Rede sein; der Ebenbürtigkeitsbegriff war also der gemeinrechtlichen Bestimmung und Fortbildung von nun an gänzlich entzogen. Wir haben zwar noch eine einzige für ganz Deutschland berechnete quasi gesetzliche Äußerung über diesen Begriff in Art. 14 der deutschen Bundesacte. Zu den sogenannten „Besondern Bestimmungen" gehörig, sagt dieser Artikel im Eingang: „Um den im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsständen und Reichsangehörigen in Gemäßheit der bisherigen Verhältnisse in allen Bundesstaaten einen gleichförmig bleibenden Rechtsstand zu verschaffen, so vereinigen die Bundesstaaten sich dahin: a) Daß diese fürstlichen und gräflichen Häuser fortan nichtsdestoweniger zu dem hohen Adel in Deutschland gerechnet werden und ihnen das Recht der Ebenbürtigkeit, in dem bisher damit verbundenen Begriff, verbleibt" u. s. w. Aus dieser Bestimmung der Bundesacte erhellt: 1) der frühere Unterschied der reichsständischen Familien zwischen alt- und neufürstlichen, resp. gräflichen Häusern hat für diesen Artikel überhaupt keine Bedeutung mehr; 2) an dem frühern gemeinrechtlichen Begriff der Ebenbürtigkeit ist nichts geändert; 3) die Ebenbürtigkeit wird jedenfalls als ein Verhältniß bezeichnet, welches auf niederere Klassen als den hohen Adel keine Anwendung hatte. Hieraus ergibt sich für die Klasse der Mediatisirten folgende Reihe von Sätzen:

1) Nur die Mediatisation (im Jahre 1806), nicht das Alter oder die wirkliche Ausübung der dinglichen Reichsstandschaft bedingt die Stellung einer Familie unter den Art. 14 der Bundesacte. Jedenfalls sind daher diejenigen Familien, welche vor 1806 durch einseitige Occupationsacte ihre Länder verloren, ohne auf eine rechtmäßige Weise ihres Rechts (nicht der bloßen Ausübung) der Reichsstandschaft verloren zu gehen, den Mediatisirten im Sinne der Bundesacte beizuzählen.

2) Da aber das Reich weggefallen ist, in demselben Art. 14 jedoch bestimmt wurde: „werden nach den Grundsätzen der frühern deutschen Verfassung die noch bestehenden Familienverträge aufrecht erhalten, und ihnen (allen Mediatisirten) die Befugnisse zugesichert, über ihre Güter und Familienverhältnisse verbindliche Verfügungen zu treffen, welche jedoch dem Souverän vorgelegt und bei den höchsten Landesstellen zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung gebracht werden müssen. Alle dagegen bisher erlassenen Verordnungen sollen für künftige Fälle nicht weiter anwendbar sein", so folgt:

a) Die früher bei neugräflichen reichsständischen Häusern zur Begründung eines besondern Misheirathsbegriffs für dieselben nöthige ausdrückliche kaiserliche Bestätigung eines Familienstatuts fällt hinweg; b) die etwa noch bestehenden Bestimmungen altfürstlicher Familienstatute, daß Ehen mit nicht altfürstlichen Personen für die Glieder ihres Hauses Misheirathen sein sollen, sind durch den Art. 14 der Bundesacte als ausdrücklich bestätigt zu erachten; c) im übrigen bleiben alle diejenigen Häuser, welche erst 1806 mediatisirt wurden, in dem Besitz des vor 1806 bestanden habenden Ebenbürtigkeitsrechts oder sie bleiben ebenbürtig mit allen Häusern, mit welchen sie es vor 1806 gewesen. Dies kann sich aber nur aus den einschlägigen hausgesetzlichen Bestimmungen, nicht aus dem gemeinen Rechte mehr ergeben, da eine streng gemein-

Digitized by Google

rechtliche Misheirath nach gänzlicher Beseitigung einer Geburtsunfreiheit gar nicht mehr möglich ist; d) an dem Begriff und Umfang der Ebenbürtigkeit, wie er sich aus Vorstehendem als der wahre, wenn auch in seiner ganzen Schärfe den Verfassern und Unterzeichnern der Bundesacte nicht deutlich vorschwebende Sinn des Art. 14 ergibt, kann nach der als Bundespflicht erscheinenden Publication der Bundesacte jedenfalls insofern nichts geändert werden, als von nun an keinem ehemals reichsständischen Hause mehr das Recht zusteht, sei es durch neue Landes-, resp. Verfassungs- oder Hausgesetze (seitens der souverän gewordenen Familien) oder nur durch letztere (seitens der Mediatisirten) die Ebenbürtigkeit irgendeiner der unter den fraglichen Artikel fallenden Familien auszuschließen.

3) Der Art. 14 der Bundesacte gibt nicht erst das Recht der Ebenburt, sondern wahrt es nur denen, die, und so wie sie es besessen. Ob den Mitgliedern jener ehemals reichsständischen Häuser, welche schon vor 1806 mediatisirt worden waren, gleiche Ebenbürtigkeit mit den erst 1806 und seitdem Mediatisirten zustehe, darüber kann gestritten werden.[7]) Jedenfalls aber sind den letztern diejenigen Familien als gleichgestellt zu erachten, welchen nicht blos in einem bestimmten Lande seitens der Landesregierung[8]), sondern seitens der Bundesversammlung kraft verfassungsmäßiger Bundesbeschlüsse, also für ganz Deutschland, die gleiche persönliche Rechtsstellung wie den bisherigen standesherrlichen Familien gewährt worden ist (Zöpfl, a. a. O., I, 632).

4) Derselbe Grund, welcher dafür spricht, auch den vor 1806 Mediatisirten, selbst wenn sie nicht streng genommen in die sub 1 bezeichnete Kategorie (wie z. B. die Grafen und Herren von Giech, s. Pözl, „Bairisches Verfassungsrecht", 199 fg.) fallen sollten, die Ebenbürtigkeit im Sinne des Art. 14 zuzuerkennen, der nämlich, daß die Ebenbürtigkeit ein rein persönliches Standesrecht sei[9]) und im Art. 14 eigentlich nur der Ausspruch liege, daß ein solches durch die Mediatisation überhaupt nicht als aufgehoben zu betrachten ist, spricht auch dafür, daß für die Erhaltung dieses Rechts der Ebenbürtigkeit die Erhaltung des reichsständisch gewesenen Familienbesitzes nicht nothwendig erscheine.

Betrachtet man nun die gegenwärtige Lage der Sache, so muß man, wie bereits oben angedeutet worden, die souveränen und die mediatisirten Häuser auseinander halten.

Bei den souveränen Häusern, welche bisher ohne Ausnahme in Beziehung auf die Ebenbürtigkeit den Standpunkt des frühern Reichsrechts behaupteten, bei welchen also das nicht selten auch in die Verfassungsgesetze übergegangene Princip der Ebenbürtigkeit in seiner besondern Gestaltung auf Familienusanz oder Hausgesetzen beruht, finden wir manche, welche die Ebenbürtigkeit ganz oder doch ziemlich unbestimmt lassen, und andere, welche sie genau zu bestimmen suchen (Zöpfl, a. a. O., II, S. 631 in den Noten 1—3). Ohne Zweifel gelten in ihnen als ebenbürtig alle Mitglieder auch nichtdeutscher souveräner Häuser, selbst dann, wenn sie „früher legitim regierend, später durch Revolution Krone und Land verloren haben; ferner alle Mediatisirten nach den oben angegebenen nähern Bestimmungen, endlich, nach der Ansicht vieler, gleich-

---

7) Vgl. jedoch oben sub 1.

8) Wie z. B. früher die Leuchtenberg, jetzt noch die Grafen v. Pappenheim in Baiern.

9) Dies ist auch in Baiern neuestens (1862) bezüglich der Grafen Pückler-Limpurg anerkannt worden, indem der König nach Vernehmung des Staatsraths beschloß: „1) Der Anspruch der Grafen v. Pückler-Limpurg auf die standesherrlichen Vorrechte der Ebenbürtigkeit, des hohen Adels und der damit verbundenen Titulatur, der Autonomie, der freien Wahl des Aufenthaltsorts, der Befreiung von der Militärpflicht und des Rechts in fremde Dienste zu treten, sei ebenso wie die baiersche Staatsangehörigkeit der Grafen von Pückler-Limpurg anzuerkennen; 2) dagegen sei der Anspruch auf den Eintritt in die Kammer der Reichsräthe in standesherrlicher Eigenschaft wegen ermangelnden Nachweises des Besitzes einer vormals reichsständischen Herrschaft gemäß Tit. VI, §. 2, Ziffer 4, der Verfassungsurkunde nicht anzuerkennen." Über die besondern Verhältnisse der Familie Schönburg s. Michaelis, Die staatsrechtlichen Verhältnisse der Fürsten und Grafen Herren von Schönburg u. s. w. (Gießen 1861), und Kaltenborn, Die deutschen Einheitsbestrebungen, S. 417 fg.; der Familien Bentinck, Hohenlohe, Schwarzburg und Bömmelberg s. Kaltenborn, a. a. O., S. 416, 419 fg., 474 fg.; der Familie Stolberg-Wernigerode s. Zachariä, Rechtsgutachten, die staatsrechtlichen Verhältnisse des gräflichen Hauses und der Grafschaft Stolberg-Wernigerode zur preußischen Krone (Göttingen 1862), und Kaltenborn, S. 419 in der Note. Über Standesherren im allgemeinen vgl. **Hausgesetze.** Held, System, II, 625 fg. Grundsätze der Realpolitik, S. 47 fg. Stahl, Rechtsphilosophie, II, 2, 89. Vollgraff, Die deutschen Standesherren (2 Thle., Mainz 1851). Standesherren, die deutschen. Ein Überblick über ihre Lage und Verhältnisse (Jena 1844). Arnoldi, Aufklärungen in der Geschichte des deutschen Reichsgrafenstandes (Marburg 1802). Deutsche Vierteljahrschrift, Heft 85, S. 118 fg. Ficker, Vom deutschen Reichsfürstenstande. Die Schriften von Gerber und Pernice in der Giech'schen Sache.

Digitized by Google

viel ob nach dem geltenden Hausgesetze eine unzweifelhafte Misheirath oder nur ein zweifelhafter Fall vorhanden wäre, alle diejenigen, welche von den Agnaten des betreffenden Hauses ausdrücklich oder stillschweigend als ebenbürtig anerkannt worden sind. Fehlt aber jede oder doch eine deutlich erkennbare Bestimmung über Ebenbürtigkeit und deren Grenze, so muß das frühere gemeine Reichsrecht entscheiden, nach welchem jedoch, bei dem gänzlichen Wegfall des frühern Gegensatzes zwischen Freiheit und Unfreiheit, eine Misheirath auch für Glieder souveräner Familien als eine Unmöglichkeit erscheint.

Allein offenbar hat diese Ansicht, gleichwie die von der Ebenbürtigmachung durch agnatischen Consens, einige nicht geringe Bedenken gegen sich. Denn durch die Souveränwerdung der fraglichen deutschen Fürstenhäuser, durch ihre Eigenschaft als organische und verfassungsmäßige Träger einer wirklichen Staatsgewalt, ist ihre Stellung eine von ihrer frühern und von der gegenwärtigen Stellung der Mediatisirten wesentlich verschiedene. Ist namentlich das Requisit der Ebenbürtigkeit, gleichviel ob genau oder schwankend bestimmt, in das Verfassungsgesetz übergegangen, so kann von einer Ebenbürtigmachung von Personen, welche nach einem solchen Gesetze unzweifelhaft unebenbürtig sind, oder deren Ebenbürtigkeit nach dem Gesetze zweifelhaft erscheint, lediglich durch agnatischen Consens, nicht gesprochen werden. Hier ist ein neues Gesetz, weil eine Abänderung oder eine authentische Interpretation des bestehenden Gesetzes in Frage, und beides kann nicht blos durch die Agnaten bewirkt werden. Man hat zwar gesagt: „Der Ausschluß der in einer Misheirath erzeugten Kinder sei überhaupt nur zu Gunsten der Agnaten eingeführt", allein dem müssen wir im allgemeinen wie in der besondern Anwendung auf die gegenwärtigen Verhältnisse der deutschen regierenden Familien entschieden entgegentreten. Die Regierung im Sinne der obersten, wenngleich nicht vom Volke förmlich übertragenen Innehabung und Ausübung der gesammten Staatsgewalt ist eine Pflicht im Interesse des Staats. Dieses Princip bestimmt nothwendig das ganze Thronfolgerecht nach allen seinen Seiten, wenn auch dabei den Interessen der Agnaten, sofern sie privatrechtlichen Inhalts sind, eine billige, ja generose Rücksicht getragen werden muß. So weit kann auch der Consens der Agnaten wirken, resp. nothwendig sein, nicht weiter. Die Beobachtung wirklich bestehender gesetzlicher Vorschriften über die Ebenbürtigkeit ist eine Pflicht jedes Mitglieds der regierenden Familie als solchen, wenn es nicht die Folgen der Unebenbürtigkeit für den andern Ehetheil und die Kinder herbeiführen will, also eine Pflicht gegen den Staat, weil ein Recht, eine Bestimmung des Rechts des Staats. Aus dem politischen Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit hervorgegangen, in allen besondern spätern Entwickelungen von dem politischen Standpunkte getragen, ist die Ebenbürtigkeit, wo sie kraft besonderer Gesetze auch noch als ein besonderer Begriff erscheint, ein wesentlich politisches Verhältniß, ihre Beobachtung eine besondere politische Pflicht, welche ausgezeichnete politische Rechte bedingt. Es ist Gewissenssache, den Zug des Herzens für heiliger und wichtiger zu erachten als die politische Pflicht, nur eine ebenbürtige Ehe einzugehen; aber das Gesetz, daß nur eine ebenbürtige Ehe thronfolgefähige Kinder erzeuge, ist, wie es ist, Recht des ganzen Staats und könnte daher den Agnaten in den regierenden Häusern die obenerwähnte Macht nur dann zustehen, wenn ihnen dieselbe durch das bestehende Recht unzweifelhaft eingeräumt wäre, also namentlich auch dann, wenn sie ihnen nach bestimmtem Familienbrauch oder ausdrücklichem Hausgesetz zustände, oder wenn der fragliche Consens nach dem einschlägigen Familienrechte die in Rede stehende Bestimmung zu einer hausgesetzlichen erhöbe und durch die Verfassung darin nichts geändert worden ist. Bei genauerer auch auf das praktische Bedürfniß der hier zum Theil so nothwendigen Sympathie der Völker Rücksicht nehmender Betrachtung wird man unschwer erkennen, daß unsere Ansicht sowol im Interesse des ganzen Staats als auch ganz besonders im Interesse des fraglichen Thronfolgers selbst die bessere ist. Man könnte nun der Ansicht sein, daß diese Erwägungen einestheils nicht auf streng geschichtlichem oder legitimem Boden ruhten, anderntheils jedenfalls nicht für die mediatisirten Häuser passend seien. Allein was den ersten möglichen Einwurf betrifft, so ist gerade hinreichend bekannt, daß der höhere Aufschwung unsers politischen Lebens in dem Aufgeben des mit der von uns bestrittenen Auffassung im Zusammenhang stehenden sogenannten patrimonialen und patriarchalischen Staats seinen Grund hat, daß die Verfassungsmäßigkeit des Staats, eins der wichtigsten modernen Staatsprincipien, das gerade Gegentheil des feudalen und absolutistischen Staats ist und die Consequenz dieses Princips nothwendig zu der durch und durch gesetzlichen Bestimmung des Thronfolgerechts nicht minder im Interesse des Staats als der Dynastie selbst führen muß. Den zweiten Einwurf anlangend, so könnte derselbe freilich eben aus den zuletzt angegebenen Gründen als stichhaltig erscheinen. Aber in der That scheint er es nur. Allerdings sind nämlich die

Digitized by Google

Mediatisirten vollständig Unterthanen ihrer frühern Mitstände geworden und hat man sowol bei Redaction des Art. 14 der Bundesacte wie der sie betreffenden besondern Gesetze in den einzelnen deutschen Ländern nur daran gedacht, ihnen die mit der vollen Souveränetät der deutschen Staaten verträglichen Rechte zu belassen. Abgesehen von ihren Privatvermögensrechten, zu welchen damals auch noch eine Reihe von mit ihrem ausgedehnten Grundbesitz verbundenen quasi öffentlichen Grund-, Vogtei- und gerichtsherrlichen Rechten gehörte, erscheinen die besondern Rechte der Mediatisirten vorzüglich als Ehrenrechte, welche man ihnen mit Rücksicht auf die frühern Verhältnisse zusprechen zu müssen glaubte. Allein jede besondere Ehre und Würde erhält ihr belebendes und erhaltendes Princip einzig und allein durch die Pflicht und die Bürde, und wie wenig wir geneigt sein können, den Mediatisirten die mit der organischen Fortbildung des deutschen Staatslebens verträglichen auszeichnenden Ehrenrechte nur im mindesten zu verkümmern, so wenig vermögen wir in deren bisheriger gesetzlicher Begründung allein eine Garantie für die Behauptung dieser oder überhaupt einer ausgezeichneten Stellung der fraglichen Familien zu erkennen, falls diese nicht selbst durch die Festhaltung und Bethätigung des dem auszeichnenden Rechte entsprechenden Gedankens einer ausgezeichneten Pflicht für ersteres die eigentliche innere Garantie beschaffen. Das Recht der Mediatisirten auf Ebenbürtigkeit nach Art. 14 der Bundesacte ist demnach dadurch bedingt, daß sie selbst nur nach ihren Hausgesetzen und Gewohnheit ebenbürtige Ehen eingehen. Nur wenn sie diese Pflicht erfüllen, haben sie das Recht, daß die von ihren Gliedern mit Gliedern souveräner Familien eingegangenen Ehen als ebenbürtige betrachtet werden müssen. Beobachten sie diese Pflicht nicht, so kann der Mangel der Ebenbürtigkeit durch agnatischen Consens für die fragliche Familie, namentlich für die Succession in das Familienvermögen gehoben werden, den eigentlichen politischen Kern der Ebenbürtigkeit aber kann ein derartiger Consens für sich allein nicht heben, da er weder dem Bundes- noch dem Staatsrechte zu derogiren vermag. Was aber von dem Consense der Agnaten bemerkt wurde, gilt ebenso von dem Falle, wo die Frage über Standesmäßigkeit der Ehe auf irgendeine besondere Weise innerhalb des fraglichen Hauses in zweifelhaften Fällen erst zur Entscheidung gebracht wird.[10])

Aber auch die Ansicht von der Unmöglichkeit einer Misheirath von Gliedern regierender Häuser dann, wenn in einem solchen Hause jede oder doch jede deutlich erkennbare Bestimmung über Ebenbürtigkeit und deren Grenzen fehlt, unterliegt nicht unbedeutenden Bedenken. Der alte Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit ist allerdings gänzlich dahin; aber statt dessen ist in der deutschen Geblütsmonarchie zwar nicht ein Gegensatz, wol aber eine Verschiedenheit entstanden, welche frühern Zeiten wenigstens in Deutschland ganz abging. Wir meinen die die ganze Lebensstellung durchdringende Verschiedenheit zwischen allen der regierenden Dynastie angehörigen Personen einer- und allen übrigen Gliedern des Staats andererseits. Die Mitgliedschaft in der regierenden Dynastie bringt einen nur ihr eigenthümlichen, besondern Lebensberuf und eine demselben entsprechende besondere Stellung mit sich, was sich zwar in dem Souverän und nach ihm in dem unmittelbaren Thronfolger am entschiedensten ausprägt, allein zugleich alle übrigen Gliedern des Hauses in eine nur bei ihnen denkbare Situation versetzt. Schweigen auch viele Hausgesetze dieser Familien über die Ebenbürtigkeit, so beweisen doch die von ihren Gliedern eingegangenen Ehen, daß dieselben stets von politischer Erwägung getragen oder doch nicht gegen eine solche eingegangen sind, wenn auf die Successionsfähigkeit der Kinder Rücksicht genommen wurde. Selbst ohne besondere hausgesetzliche Schranken sucht man sich unzweifelhaft ebenbürtig, d. h. vor allem mit souveränen Häusern zu verbinden, und es zeigt die Erfahrung, daß selbst die bundesactemäßige Ebenbürtigkeit der Mediatisirten in Ehen mit Glie-

10) „Der Begriff der «Standesmäßigkeit» der Ehe unterliegt dermalen so vielen Schwankungen, daß es gerathen erscheint, die Festsetzung hierüber in einem Hause noch zu umgehen, in welchem nach Zahl und Alter seiner Glieder keine dringende Veranlassung zu einer solchen gegeben ist. Die desfallsige Anordnung durch das Hausgesetz bleibt der Zukunft vorbehalten; solange aber eine solche allgemeine Bestimmung nicht erfolgt, soll die Frage in jedem einzelnen Falle zur Entscheidung gebracht werden. Dieselbe geht von drei volljährigen Häuptern standesherrlicher Familien aus, die durch das Familienhaupt oder sonstige männliche Familienglied, das sich zu vermählen beabsichtigt, gewählt werden. Der Ausspruch der Mehrheit entscheidet darüber, ob die aus der beabsichtigten Ehe entspringenden männlichen Nachkommen zur Erbfolge befähigt sind." Hausgesetz im Geschlechte der Grafen und Herren v. Giech (Tübingen 1858), §. 85. In den Motiven ist dazu gesagt: „Auch die Rechtsgewohnheiten eines Standes sind nichts in sich Abgeschlossenes, sondern es sind dieselben der Ausdruck der Sitte und Anschauung einer bestimmten Zeit, und es gibt Verhältnisse, die sich erst im Verlauf von Jahren ausbilden und feststellen" (ebend., S. 156).

Digitized by Google

dern souveräner Häuser nur sehr selten praktisch wird. Wenn ferner auch in andern Ländern der Begriff der Ebenbürtigkeit überhaupt [11]) oder gar der specifisch deutsche Begriff derselben die Glieder der regierenden Häuser nicht bindet, so zeigt doch die Erfahrung, daß man sich in der Regel thatsächlich an gewisse allgemeine Ebenbürtigkeitsrücksichten hält, solange man nur immer kann (die Brautwerbungen Napoleon's III.). In unsern Tagen hinter diesen Erscheinungen lediglich dynastische Zwecke suchen zu wollen, hieße die ganze Macht der öffentlichen Meinung, die ganze Natur unsers gegenwärtigen politischen Lebens, zugleich aber auch die unleugbare Thatsache miskennen, daß die Idee der Ebenbürtigkeit, obgleich sie aus dem Unterthanenrechte gänzlich verschwunden ist, selbst in den Kreisen des Volks, ja der höchsten wie niedersten Volksklassen, noch immer eine gewisse Macht hat. Dies kommt her von dem eingangs bemerkten wahren und daher ewigen und allgemeingültigen Kern der Ebenbürtigkeitsidee, und wenn daher ein Fürst auch nicht durch sein Haus- oder Verfassungsrecht gebunden ist, so wird er doch immer vom Standpunkte seiner fürstlichen Pflichten aus wohl erwägen müssen, ob die Eingehung der Ehe mit dieser oder jener Person den letztern entspricht oder nicht. Aus diesem Grunde besteht denn auch, neben oder ohne Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit [12]), in allen Monarchien der Grundsatz, daß die Ehen von Gliedern der regierenden Dynastie nicht nur, wie jede Ehe, des älterlichen Consenses, sondern auch der nur von Staatsrücksichten getragenen Einwilligung des gerade regierenden Herrn bedürfen [13]), um die entsprechenden politischen Wirkungen nach sich zu ziehen. [14])

Für das gegenwärtige Recht ergeben sich demnach bezüglich der Misheirath folgende Hauptsätze:

1) Der Begriff und die Folgen der Misheirath beruhen, abgesehen von Art. 14 der deutschen Bundesacte, einzig und allein auf einer besondern Haus- oder verfassungsgesetzlichen Bestimmung. In Ermangelung einer solchen oder bei der Lückenhaftigkeit und Unbestimmtheit derselben kann, falls man doch den Ebenbürtigkeitsgedanken festhalten zu müssen glaubt, nur durch Erlassung eines neuen oder durch Ergänzung und authentische Interpretation des bisherigen Haus- oder Verfassungsgesetzes geholfen werden. Die formelle Gültigkeit solcher Bestimmungen über die Ebenbürtigkeit hängt von denselben Voraussetzungen wie die formelle Gültigkeit von Haus- und Verfassungsgesetzen überhaupt ab, und während demnach selbst die gültigste hausgesetzliche Norm deshalb noch nicht zugleich eine verfassungsgesetzliche ist, kann wegen einzelner Punkte auch bei dem gültigsten Verfassungsgesetze agnatischer Consens und selbst im Nothfalle wenigstens eine gewisse Entschädigung der Agnaten (nach dem allgemeinsten Sinne von Expropriation im Interesse des Staats) absolut nothwendig sein.

2) Wo jede gewohnheitsrechtliche oder gesetzliche auf eine besondere Ebenbürtigkeit gehende Norm in einer Familie fehlt, da ist dem politischen Chef des Hauses dadurch, daß auch von seinem Consense die politischen Wirkungen der Ehen seiner Familienglieder abhängen, die Möglichkeit gegeben, solche Ehen zu verhindern, resp. die Nachfolge der Kinder aus Ehen, welche mit der politischen Stellung, resp. Pflicht der Familie nicht harmoniren, auszuschließen.

3) Über die Nothwendigkeit, bei Ehen in den regierenden Familien auf eine gewisse Eben-

---

11) Über England vgl. Montalembert, De l'avenir etc., S. 75.

12) Letzteres z. B. in England. May, Englische Verfassungsgeschichte, I, 180 fg. Nach der Verfassung von 1812, Art. 183, sollte die Königin von Spanien nicht ohne Consens der Cortes heirathen dürfen.

13) Etwas Ähnliches findet sich schon in der Charta divis. Ludov. Pii ann. 817. Vgl. auch Lacombe, Histoire de la monarchie, I, 150, 211.

14) Die wichtigste Monographie über Ebenbürtigkeit ist: Göhrum, Geschichtliche Darstellung der Lehre von der Ebenbürtigkeit (2 Thle., Tübingen 1846). Außer der schon im Vorstehenden allegirten sowie der bei Zöpfl, a. a. O., II, 607, Note 1, angegebenen Literatur vgl. noch: (Batz) Entwickelung des Begriffs unstandesmäßiger Ehen, hauptsächlich der deutschen Reichsstände aus deutschen Gewohnheiten (1781). Vollgraff, Politische Systeme, IV, 112. Vollgraff, Erster Versuch, III, 815. Ludolf, De jure foeminar. illustr. (Jena 1734). Pütter, Über Misheirathen deutscher Fürsten und Grafen (Göttingen 1796). Müller, Die Ebenbürtigkeitsforderung für die Erbfolge in Stammgüter (Stuttgart 1831). Eichhorn, Prüfung der Gründe von Klüber und Zachariä betreffend die Rechtsgültigkeit der Ehe des Herzogs v. Sussex (Berlin 1835). Die Gewissensehe, Legitimation durch nachfolgende Ehe und Misheirath mit Berücksichtigung des Bentinck'schen Rechtsstreits (Halle 1838). Dieck und Eckenberg, Duplikschrift für den Reichsgrafen v. Bentinck (Leipzig 1839). Collmann, Über die standesmäßigen Ehen des hohen Adels (Berlin 1845). Der neueste Fall ist die Ebenbürtigkeitsfrage des Prinzen Friedrich von Augustenburg, welche, mit Ausnahme Pernice's, von allen deutschen Publicisten, und zwar mit vollem Recht, bejaht wurde.

Digitized by Google

bürtigkeit zu sehen und über die Collision dieser Nothwendigkeit mit einer andern, nämlich daß die Ehe immer auf freier sittlich mitbestimmter Wahl ruhen soll, kann durch kein Gesetz hinweggekommen werden. Die Berücksichtigung aller Pflichten und die harmonische Ineinklangsetzung etwaiger Collisionen ist Sache der handelnden Personen in jedem einzelnen Fall. Immer aber zeugt es von einer oberflächlichen, einseitigen und leidenschaftlichen Auffassung der Sache, wenn die Freunde des Ebenbürtigkeitsprincips zu dessen Rechtfertigung nur auf die bei nicht ebenbürtigen Ehen drohenden Gefahren des Nepotismus, die Feinde des Ebenbürtigkeitsprincips aber auf nichts anderes als auf die Gefahren der sogenannten dynastischen Politik hinweisen zu müssen glauben.[15])

Es wurde bisher absichtlich die morganatische Ehe, Ehe zur linken Hand, oder die vertragsmäßige Misheirath gänzlich außer Betracht gelassen. Wir gehen nun zu einer besondern Ausführung derselben über.

Die morganatische Ehe ist diejenige Ehe, welche zwar dieselben besondern wesentlich politischen Wirkungen hat wie die Misheirath, aber nicht kraft Gesetzes, sondern, unmittelbar wenigstens, kraft des zwischen den beiden Eheleuten geschlossenen besondern Ehevertrags. Der Ausdruck „morganatisch" stammt von dem Worte „Morgengabe", worunter man eine, regelmäßig am Morgen nach der Brautnacht, also gleichsam zum Zeichen vollzogener Ehe (in pretium virginitatis[16]], ex titulo oneroso) der Frau vom Manne gegebene Gabe versteht, die, meist kleiner denn das pretium oder die dos[17]), in vielen Volksrechten ausdrücklich erwähnt, aber ohne Zweifel bei allen germanischen Völkern und in allen Klassen derselben im Gebrauche war und woran die Beschenkte sofort und für immer volles Eigenthum erwarb. In der Hingabe der Morgengabe an eine unfreigeborene Frau erkannte man bald einen Freilassungsact und schon der Longobardenkönig Luitprand sah sich veranlaßt, für die Größe der Morgengabe ein Maximum festzusetzen, da bei deren Verleihung zu oft den Rechten der nächsten Erben beträchtlich Eintrag geschah. Die Morgengabe diente vorzüglich zur Versorgung der überlebenden Witwe, und da bei der hier in Frage stehenden Ehe der Frau kein standesmäßiges Witthum oder Leibgeding gebührt, sie auch kein Intestaterbrecht gegen ihren vorverstorbenen Mann haben kann, die Morgengabe also eigentlich alles ist, was sie an Vermögen aus der Ehe davontragen darf, so hat man derlei Ehen morganatische genannt (Zöpfl, „Rechtsgeschichte", II, 370, 589, 598, 605). Solche Ehen scheinen zuerst bei den Franken besonders häufig vorgekommen zu sein, weshalb man sie auch matrimonia ad legem Salicam nannte, obgleich derselben in keinem M. S. der lex Salica Erwähnung geschieht. Die früheste urkundliche Erwähnung dieser Art von Ehen findet man in II, Feud. 29: „Quidam habens filium ex nobili conjuge, post mortem ejus non valens continere, aliam minus nobilem duxit, qui nolens existere in peccato, eam desponsavit ea lege, ut nec ipsa nec filii ejus amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore sponsaliorum ..... quod Mediolanenses dicunt accipere uxorem ad morganaticam: alibi lege Salica, his filiis ex ea susceptis decessit. Isti in proprietatem non succedunt aliis exstantibus: sed nec in feudo, etiam aliis non existentibus; qui licet legitimi sunt, tamen in beneficio minime succedunt. In proprietate vero succedunt patri, prioribus non existentibus. Succedunt etiam fratribus sine legitima prole decedentibus, secundum usum Mediolanensium."[18]) Ehe zur linken Hand nannte man derlei Ehen, weil gewöhnlich (nicht wesentlich) die Frau nicht an die rechte, sondern an die linke Hand getraut wurde und noch wird. Durch die morganatische Ehe, bezüglich welcher ein bei der Wahl Leopold's II. (1790) gemachter Zusatz zu Art. 22, §. 4, der Wahlcapitulation das Standeserhöhungsrecht des Kaisers ebenso beschränkte, wie es seit 1742 rücksichtlich der unstreitig notorischen Misheirath beschränkt war, sollte verhütet werden entweder: 1) die Schmälerung der Erbrechte bereits aus frühern Ehen vorhandener successionsfähiger Kinder durch aus weitern Ehen

15) Vgl. auch noch über unebenbürtige Ehen des Königs von Siam: Ausland, Jahrg. 1846, S. 897; über Mischehen in Rußland, ebend., Jahrg. 1850, S. 83.

16) Eine ähnliche Gabe bei sich wieder verheirathenden Witwen wurde „Abendgabe" genannt.

17) Der Ausdruck dos wurde jedoch später entschieden, und zwar nicht selten, zur Bezeichnung der Morgengabe gebraucht. Vgl. z. B. Franklin, Beiträge zur Geschichte der Reception des Römischen Rechts in Deutschland (Hannover 1863), S. 72 fg.

18) Offenbar bezieht sich hierher gewissermaßen auch die Stelle in II, F. 26, §. 15: „Filii nati ex ea uxore, cum qua matrimonium tali conditione contractum est, ne filii ex ea nati, patri ab intestato succedant, in feudum succedunt: nam quamvis ratione improbetur talis conditio, ex usu tamen admittitur."

Digitized by Google

nachgeborene Kinder — secundae nuptiae wurden deshalb morganatiſch eingegangen; 2) die zu große Belaſtung des Landes mit Apanagen oder Paragien infolge einer zu zahlreichen ebenbürtigen Nachkommenſchaft der fürſtlichen Häuſer; deshalb wird unter gewiſſen Vorausſetzungen den nachgeborenen Söhnen nicht ſelten durch Hausgeſetze oder fürſtliche Teſtamente die ausdrückliche Auflage gemacht, ſich nur morganatiſch ehelich zu verbinden (Zöpfl, „Staatsrecht", II, 637).

Morganatiſche Ehen pflegen hier zum Theil nur noch bei regierenden Familien (ſelten beim deutſchen hohen Adel) vorzukommen und zwar regelmäßig zwiſchen einem fürſtlichen Manne und einer ihm nicht ebenbürtigen Frau. Das Ehepactum kann alſo entweder zur Beſtärkung der ohnehin ſchon vorhandenen unzweifelhaften Unebenbürtigkeit oder zur Außerzweifelſetzung derſelben für den concreten Fall dienen, wenn die Unebenbürtigkeit nach dem einſchlägigen Hausgeſetze zweifelhaft ſein könnte. Da übrigens die ſämmtlichen beſondern Folgen der morganatiſchen Ehe unmittelbar auf dem Ehevertrage beruhen, ſo ſteht nichts entgegen, daß derlei Ehen nicht nur zwiſchen ebenbürtigen Perſonen, ſondern auch zwiſchen einer fürſtlichen Dame und einem Manne von niederer Abkunft geſchloſſen und dadurch namentlich die Kinder von dem Nachlaſſe der Mutter ausgeſchloſſen werden. Dies iſt beſonders bei Ehen regierender Fürſtinnen denkbar — nur wird natürlich hier der eigentliche Begriff der Morgengabe nicht platzgreifen können. Der betreffende Ehevertrag ſoll aber immer vor Eingehung der Ehe und kann jedenfalls bei einer an ſich nicht unzweifelhaften Mißheirath erſt ſpäter zum Nachtheil bereits vorhandener eheleiblicher Kinder nicht abgeſchloſſen werden. Unter letzterer Vorausſetzung aber kann die fragliche Ehe auch nur ſuspenſiv oder reſolutiv bedingt als morganatiſch feſtgeſtellt, d. h. es kann mit rechtlicher Wirkung beſtimmt werden, wann ſie anfangen oder aufhören ſoll, morganatiſch zu ſein. Auch konnten vor 1790 unbedingt als morganatiſch abgeſchloſſene Ehen, wenn ſie nicht hausgeſetzlich unſtreitig notoriſche Mißheirathen waren, durch einſeitigen Willensact des Eheherrn wirkſam zu vollgleichen Ehen gemacht werden (Held, „Syſtem", II, 244; Zöpfl, a. a. O., I, 638 fg.). Kinder aus morganatiſchen Ehen können übrigens auch jetzt noch durch Geſetz, welches aber beim Vorhandenſein ebenbürtiger, alſo ſucceſſionsfähiger Agnaten in der Regel nicht ohne deren Conſens beziehungsweiſe Entſchädigung wird errichtet werden können, für ſucceſſionsfähig erklärt werden. In jenen conſtitutionellen Staaten aber, in welchen die Abſtammung aus einer ebenbürtigen und hausgeſetzlichen Ehe verfaſſungsmäßige Vorbedingung des Thronfolgerechts iſt, gehört zu einem ſolchen Geſetz um ſo mehr der Conſens der Landesrepräſentation, als durch den morganatiſchen Ehepact gar kein Zweifel über die Unebenbürtigkeit der fraglichen Ehe übrig bleibt.[19]) J. Held.

Miſſion. Das Wort Miſſion bedeutet ſoviel als Sendung, wird gewöhnlich von Ausſendung von Menſchen zu Menſchen zur Erſtrebung irgendeines Zwecks gebraucht und kommt hier nur in Beziehung auf die beabſichtigte Ausbreitung und Förderung von Religionslehren und Religionsgemeinſchaften in Betracht.

Jede Überzeugung und Erkenntniß, welche man zum Wohl der Menſchen überhaupt für nothwendig hält, kann man nicht für ſich behalten, ohne ſich an ſeinen Mitmenſchen zu verſündigen. Beſonders wird jede religiöſe Überzeugung vermöge der höchſten Wichtigkeit ihres Gegenſtandes zu möglichſt weiter Mittheilung verpflichten.

Dem ſind freilich folgende Anſichten ungünſtig. Die höchſten Wahrheiten müßten immer auf beſtimmte Perſonen oder Kreiſe oder Völker beſchränkt bleiben. Die Religionen der verſchiedenen Völker ſeien mit Nothwendigkeit verſchieden voneinander und gleichberechtigt untereinander. Die Art der religiöſen Überzeugung ſei gleichgültig. Kein Menſch habe das Recht, hinſichtlich dieſer ebenſo wichtigen wie geheimnißvollen Dinge beſtimmend auf den andern einzuwirken, weil dadurch die Freiheit des Individuums und ſeine höchſte Verantwortlichkeit, oder aber die freie unmittelbare Wirkſamkeit der Gottheit auf den Menſchen beeinträchtigt werde. Jeder habe ohne Aufhören noch ſo viel an ſich oder doch in ſeiner nächſten Umgebung zu thun, um ſeine religiöſen Überzeugungen wirkſam zu machen, daß niemals für ihn die Zeit komme, ſie über dieſe Schranken hinaus oder wol gar bei fremden Völkern zu verbreiten.

---

19) In der bei Zöpfl, Staatsrecht, I, 635, Note 1, angegebenen Literatur über die morganatiſche Ehe vgl. noch Niebeſchütz, De matrimonio ad morganaticam (Halle 1853); Hertay, Diss. jur. von der Mes-Alliance, oder Mißheyrath (1750). Etwas der Morgengabe Ähnliches war das ſogenannte Theoretrum bei den Griechen. Laboulaye, S. 46. Vgl. noch Heineccius, Antiquit., Bd. II, Abth. 2, S. 222; Graf und Dietherr, S. 161.

Digitized by Google

Aber diese Ansichten verrathen nur Mangelhaftigkeit der eigenen Religiosität oder der eigenen religiösen Überzeugung. Und nur bei solcher Mangelhaftigkeit kann die Verpflichtung zur Verbreitung und Förderung von Religionslehren und Religionsgemeinschaften unerkannt bleiben. Die Religion, welche sich für alle Menschen bestimmt weiß, den Weg zum höchsten Heil lehrt und die Liebe zum Nächsten gebietet, muß zur Mission verpflichten, solange es noch Menschen gibt, welche die Religion nicht angenommen oder sich doch ihrer Wirksamkeit verschlossen haben.

Das Individuum als solches kann nun zwar nicht gehalten sein, außerhalb seines nächsten Berufskreises und losgerissen von Heimat und Familie, Mission zu treiben. Das würde die menschliche Gesellschaft zerstören und zunächst die Religionsgemeinschaft selbst auflösen heißen und würde schon dem Worte Mission (Aussendung) nicht entsprechen. Aber jeder ist verpflichtet, mitzuwirken, daß es der Gemeinschaft nicht an Organen und an Mitteln fehle, die Universalreligion zu verbreiten. Von den Individuen angeregt und unterstützt, sendet die Gemeinschaft die Religionsverbreiter (Missionare) aus, und das ist Mission.

Dem Christenthum ist die Mission wesentlich und nothwendig, nach seiner Idee und nach dem Befehl seines Stifters. Das Verhältniß der gebrachten Opfer zu der Zahl der Getauften, das Verhältniß der erreichten Stufe zu dem erstrebten Ziel kann daran gar nichts ändern. Die von Christus gegründete Kirche hat die ihr wesensnothwendige Bestimmung erhalten, die ganze Menschheit in sich aufzunehmen, und jede einzelne Christengemeinde muß diese Verpflichtung auf sich anwenden und nach Kräften in möglichstem Zusammenhange mit der ganzen Kirche zu erfüllen suchen. Auch die Sammlung, Vorbildung, Leitung und Versorgung von Missionaren, wie die Einrichtung und Erhaltung der dazu nöthigen Anstalten und die Einsetzung und Beaufsichtigung der Vorsteher derselben ist Sache der Kirche und zunächst der einzelnen Gemeinden, welche die kirchliche Missionspflicht erfüllen. Das wird nur bei besonderer Energie der religiösen Überzeugung geschehen und immer ein Zeichen kräftigen kirchlichen Lebens sein, aber auch eine weitere Kräftigung der missionirenden Gemeinde zur sichern Folge haben. Als Muster kann die Brüderunität dienen.

Es ist kein Wunder, daß die Mission in kleinen geistlich erregten Kreisen Freunde findet und daß sich besonders Sekten und zum Rigorismus und Separatismus neigende Christen der Mission annehmen. Das wird um so mehr geschehen, als die Kirche ihre Pflichten vergißt und von sich selbst abfällt. Da kommt es freilich oft auch zu einer verschrobenen Gestalt der Mission, und es bemächtigen sich des schönen Werks wol gar recht tadelnswerthe Richtungen. Weiter wird der Name Mission verhaßt und gegen alle Wirkungskreise der Mission, z. B. gegen Verbreitung von Bibeln und Tractaten, wendet sich Mistrauen, Verachtung, Feindschaft. Hat so die gute Sache in den Händen der Parteien gelitten, so ist es die höchste Zeit, daß sie wieder in den Händen der Kirche zu Ehren gebracht werde. Es ist das schon um der Kirche willen nöthig, welche nur zu ihrem eigenen Schaden die Mission entbehren kann. Freie und aus einzelnen Gliedern verschiedener Gemeinden nur zu diesem Zweck zusammengetretene Genossenschaften können das Recht der Gemeinden auf Mission, Missionsvorbereitung und Missionsleitung nicht beanspruchen. Sie müßten dann sich mit Absehung von den Gemeinden und von der ganzen bisherigen Kirchengestalt als Theile und Organe eines neuen sich erst bildenden kirchlichen Gemeinwesens betrachten. Auch in der Unterstützung einzelner, welche sich selbst innerlich berufen und von Gott ausgesandt fühlen, durch einzelne oder durch freie Vereine ist nicht die wahre Ausübung der Missionspflicht zu sehen, sondern eben auch nur ein durch den Nothzustand berechtigter Versuch, die Pflichtversäumung der Gemeinden und der Kirche nicht allzu schädlich werden zu lassen. Jedenfalls soll der einzelne Missionar und die einzelne Missionsgesellschaft sich den einzelnen Ortsgemeinden und der Landesgemeinde und der ganzen Kirche zur Verfügung stellen, um erst von da die Mission (den Auftrag, die Sendung) zu erhalten, und soll, hier abgewiesen, nur im Sinne der Kirche und mit dem steten Streben nach einer nachfolgenden Autorisirung durch die Kirche das Werk treiben. Das sind Anforderungen, welchen sich die evangelische Christenheit infolge ihres Gemeindeprincips nicht entziehen darf, wenn auch die bisherige Geschichte der Mission nicht für dieselben (sondern für das freie Schalten und Walten von beliebigen Vereinen und Gesellschaften) sprechen und die Unmöglichkeit dargethan sein sollte, die Evangelischen jemals kirchlich zu einigen. Es sind aber dieselben Grundsätze, welche in der römisch-katholischen Kirche, weil sie in ihrem Monarchen auch ihre höchste Selbstdarstellung sieht, folgendermaßen zur Ausführung kommen. Die Mission ist in den Händen großer amtlicher Corporationen verschiedener Art, welche, sonst ohne Zusammenhang mit der geordneten Hierarchie und mit den

Digitized by Google

Gemeinden, nur von der päpstlichen Curie ihre Berechtigung empfangen und beaufsichtigt und geleitet werden und sich, soweit sie das bedürfen, unmittelbar an die einzelnen Kirchenglieder oder an dazu gegründete freie Vereine mit der Bitte um Unterstützung wenden.

Über die Propaganda handelt das „Staats-Lexikon" in einem besondern Artikel. Außerdem ist nachzulesen: Mejer, „Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht" (2 Thle., Göttingen 1852—53), und Klippel in Herzog, „Protestantische Real-Encyklopädie", Bd. XII.

Man unterscheidet Äußere und Innere (der Name ist durch Wichern aufgebracht worden) Mission, d. h. außerhalb und innerhalb der Menge der getauften Christen getriebene Mission. Die äußere geht entweder darauf aus, ganze Völker und Staaten dem Christenthum zu unterwerfen, damit dieses gerade in ihnen seine Selbstentfaltung vollziehe, oder darauf, die den christianisirten Völkern und Staaten zugehörigen Gebiete völlig unter die Herrschaft des Christenthums zu bringen, oder darauf, die Völker, mit denen die Christen im Verkehr sind, an dem christlichen Heil theilnehmen zu lassen, oder endlich darauf, Nichtchristen (Juden und Heiden) aufzusuchen, um auch ihnen zu predigen und keinen Menschen ohne die Kunde von Christus zu lassen. Das sind auch die vier aufeinander folgenden Stufen der Entwickelung der christlichen Mission. Gewöhnlich denkt man bei diesem Worte nur an die vierte und letzte Stufe.

Aus der Missionsgeschichte, die noch keinen dem Gegenstande ganz gewachsenen Bearbeiter gefunden hat und von der sich sehr schwer ein kurzer Abriß geben läßt, sollen hier nur ein paar neuere Daten angeführt werden. Die Reformation veranlaßte die katholische Kirche zu einer Missionsthätigkeit, die ihr mehrere Jahrhunderte lang gefehlt hatte. Das hauptsächlich von den Jesuiten Begonnene erhielt im 17. Jahrhundert (1622 und 1627) eine noch heute bestehende Ordnung und Einrichtung. In der evangelischen Kirche gelangte man lange Zeit nicht über ganz vereinzelte Wünsche hinaus. Gegen Ende des 17. Jahrhunderts begann man in England die Missionspflicht lebhaft zu fühlen, und die Gesellschaft zur Fortpflanzung des Evangeliums in fremden Welttheilen im Jahre 1701 ist das erste, was zur Erfüllung dieser Pflicht gethan worden ist. Kirchensache war es nicht. Auch das nicht, was der König von Dänemark 1711 in dieser Angelegenheit that. Die Mission der Brüdergemeinde hat 1732 begonnen. Sechzig Jahre vergingen dann, ehe der Anstoß dazu gegeben wurde, welcher bisjetzt fortwirkt. Im Jahre 1792 wurde die Baptistengesellschaft zur Verbreitung des Evangeliums unter den Heiden gegründet. Seit dieser Zeit sind unter den Evangelischen aller Länder solche Gesellschaften entstanden. Für Deutschland sind die baseler 1816, die berliner 1823, die rheinische in Barmen 1828 und die lutherische in Leipzig 1836 die wichtigsten. Viel größer ist der Eifer in England und Nordamerika. Es haben sich Einige Theilkirchen der Mission als einer Kirchensache angenommen, z. B. in Schottland und in Irland. Bemerkenswerth ist, daß Pastor Harms im Jahre 1852 seine Gemeinde Hermannsburg in der Lüneburger Heide zu einer Missionsgemeinde gebildet und in weiten Kreisen Theilnahme an ihrem Missionswerk erweckt hat. Einen Überblick des jetzigen Standes der evangelischen Missionsarbeit findet man in Nr. 1 der „Narrative of the work of the christian church" (London 1863).

Die Gewinnung für das Reich Gottes wird das Ziel sein. Die Aufnahme in eine besondere christliche Gemeinschaft liegt sehr nahe, fällt aber bei den Evangelischen nicht nothwendig damit zusammen. Vielmehr ist es echt evangelischer Missionsgrundsatz, „zunächst nur die Bibel den Völkern zu bringen, auf die gründliche Bekehrung der einzelnen zu Christo zu dringen, durch Schulbildung den Geist der Nation zu wecken und bei den Gemeindeeinrichtungen nach bestem Wissen und Gewissen diejenigen Formen einzuführen, die der nationalen Eigenthümlichkeit jedesmal am entsprechendsten sind, und aus denen heraus dann mit der Zeit eine vom Geiste Gottes geordnete Volkskirche sich zu entwickeln vermag". (Ostertag.) Aber die Katholiken können Christenthum von der Zugehörigkeit zu ihrer Kirchengemeinschaft nicht trennen und müssen jeden Bekehrten in die katholische Kirche aufnehmen.

Die Innere Mission scheint nur eine Folge der Äußern zu sein und vor der weitern Fortsetzung derselben erfüllt werden zu müssen. Sie hat es mit solchen zu thun, welche durch die That verleugnen, daß sie getauft sind, und will Namenchristen zu wahren Christen machen. Sie kommt aber durch dieses ihr Ziel und schon durch den Namen Mission in Gefahr, wichtigen Glaubenslehren zu nahe zu treten. Sie darf nicht leugnen, daß durch die Aufnahme in die christliche Kirche für einen jeden die Theilnahme an dem Heile begründet sei. Sie darf auch nicht den Gnadenführungen vorgreifen, welche Christus in seiner Kirche und vermittels derselben allen einzelnen zu Theil werden läßt, und muß den kirchlichen Ordnungen und Thätigkeiten zugestehen, daß sie den Pflichten der Kirche gegen die einzelnen Gemeindeglieder entspreche.

Digitized by Google

Aber sie glaubt selbst eintreten zu müssen, wo die kirchlichen Ordnungen und Thätigkeiten nicht zur Wirksamkeit gelangen. Es werden besondere Arbeiter bestellt und besondere Anstalten getroffen zur Förderung der schon Getauften im Christenthum, und zwar in besonders leidenden Kreisen, auf welche die ordentliche kirchliche Erziehung und Fürsorge nicht hinreichend wirkt. Diese Mission sollte auch nur von Gemeinden ausgehen und sich nur auf Christen beziehen, denen es an gemeindlicher Pflege fehlt. Was aber innerhalb einer Gemeinde und mit Verwendung der Gemeindeorgane oder doch mit Anschluß an dieselben, wenn auch auf neuen Wegen und mit neuen Mitteln, gethan wird, sollte nicht Mission genannt werden. Und die frei dargebotene Mitwirksamkeit von einzelnen Gemeindegliedern oder von freien Vereinen zur Erreichung der Zwecke des religiösen Gemeindelebens ist gerade insofern zu beanstanden, als sie sich dem geordneten Amte nicht anschließt und von der Gemeinde sich nicht bevollmächtigen läßt, sondern die Gemeinde wie ein Missionsfeld ansieht.

So betrieben wird die Innere Mission sicherlich zu keiner Propaganda, am wenigsten hierarchischer oder politischer Art. Und wir brauchen auch nicht, um diesen Vorwurf abzuwenden, mit Wichern, dem hochachtbaren Kämpfer für Innere Mission in der evangelischen Kirche, zu der unpraktischen, lähmenden und falschen Begriffsbestimmung von Innerer Mission unsere Zuflucht zu nehmen, daß sie nämlich sei „die Entfaltung und Bethätigung der Glaubens- und Lebenskräfte der ganzen wahrhaftigen Christenheit in Kirche, Staat und allen Gestalten des socialen Lebens zur Überwindung alles Unchristlichen und Antichristlichen, was in Haus und Gemeinde, in Sitte und Gesetzgebung, in Wissenschaft und Kunst, in allen Zweigen des materiellen oder geistigen Lebens des Volks und der Völker innerhalb der Christenheit Raum sucht und Raum gefunden hat". Diese Definition ist falsch. Das zeigt sich schon darin, daß sie mit Ausnahme der gesperrten Worte auch für die Äußere Mission müßte angewendet werden können, was doch nicht möglich ist.

Mit der Bildung von Gemeinden hat die Thätigkeit der Äußern Mission ein Ende, und wo die Gemeinde sich der ihr Zugehörigen pflichtmäßig annimmt, gibt es keinen Raum für die Thätigkeit der Innern Mission. Die Sendung besonderer Geistlicher als Prediger und Beichtväter von Gemeinde zu Gemeinde zu außerordentlicher Stärkung der Frömmigkeit und des kirchlichen Bewußtseins, wie die Autorisirung besonderer Orden zur Ausübung besonderer Pflichten der Kirche in beliebigen Theilen der Kirche, ist eine (nur äußerlich durch bischöfliche Berufung vermittelte) Action der römisch-päpstlichen Centralgemeinde, durch welche zeitweise und beziehungsweise die einzelnen Gemeinden, ihre Ordnungen und ihre Organe als gar nicht existirend angesehen werden. Ebenso weit als dieses letztere berechtigt ist, hat hier auch der Name Mission ein Recht. Übrigens siehe Steitz, „Katholische Missionen in der katholischen Kirche" (Herzog's „Protestantische Real-Encyklopädie", Bd. IX).

Wohin gehört nun die Mission von Gliedern einer christlichen Glaubensgemeinschaft unter den Gliedern einer andern christlichen Glaubensgemeinschaft? Nach evangelischen Grundsätzen ist das nur eine Innere Mission. Sie geht von der Anerkennung der allen Christen gemeinsamen Taufgnade und von der Wirkung des Heiligen Geistes durch Wort und Sakrament unter allen Getauften aus, will das Evangelium den Gliedern anderer christlicher Glaubensgemeinschaften nur reiner, besser, vollständiger und (für die Förderung der einzelnen und der Gemeinschaft) wirksamer predigen, als es bei ihnen gepredigt wird, und kann den Überblick in die missionirende Glaubensgemeinschaft nur insofern wünschen, als der ihr eigenen Predigt des Evangeliums Raum und Wirksamkeit in der andern Religionsgemeinschaft versagt wird. Nach katholischen Grundsätzen ist's Äußere Mission und kann nur auf Herüberziehung in die alleinseligmachende katholische Kirche abzielen. Die schroffe Consequenz in der katholischen Praxis ist die (freilich nicht gebilligte, aber doch nicht selten eintretende) Taufe des akatholischen Christen, der vom Nichtchristen nicht unterschieden wird.

Wir haben noch von dem Verhältniß, welches zwischen dem Staat und der Mission stattfinden soll, zu handeln. Da kommen folgende Grundsätze in Betracht. Der Staat darf sich weder mit Religionsgemeinschaft überhaupt noch mit irgendeiner besondern Religionsgesellschaft verwechseln. Der Staat darf sich keiner Religionsgemeinschaft und keiner ihrer Anstalten zu seinen Zwecken bedienen. Der Staat ist allen Veranstaltungen zur Pflege von Religion und Sittlichkeit zur Unterstützung verbunden und soll den Grad seiner Unterstützung von dem Grade der Religiosität und Sittlichkeit unabhängig machen, der nach der Meinung der Volksvertreter durch die einzelnen Veranstaltungen erstrebt und erzielt wird. Daraus wird folgen, daß sich der Staat

Digitized by Google

zu hüten hat, selbst Mission zu treiben, wie es im jüdischen, byzantinischen und mohammedanischen Staate geschehen ist, und seine Mittel einer Mission mit Ausschluß aller andern zur Verfügung zu stellen, wie wir es im christlichen Abendlande bis in die neueste Zeit und bei den Russen noch jetzt finden. Es ist ferner nichts als ein Misbrauch der Religion, wenn der Staat Missionare als Vorläufer seiner Soldaten in Gebiete sendet, oder doch in Gebieten unterstützt, die er sich aneignen will, und wenn er Missionare als Agenten in Sachen des Handels und der Politik unter fremden oder schon unterworfenen Völkern verwendet. Dessen haben sich im Mittelalter abendländische Könige und Kaiser, in neuerer Zeit Spanier, Portugiesen, Holländer, Engländer, Franzosen und Russen schuldig gemacht. Später ist freilich bei Holländern und Engländern auch die entgegengesetzte Handlungsweise beliebt worden. Die Mission wird in eroberten Heidenländern durch Staatsgewalt verhindert und das Heidenthum sogar von der christlichen Obrigkeit gepflegt, um den Widerwillen der Heiden gegen ihre Obrigkeit, der erst aus falscher Vermischung von Staat und Religionsgemeinschaft entstanden war, zu beseitigen und die Heiden zu gern gehorchenden Unterthanen zu machen. Diese Verhinderung der Mission zum Nutzen des Staats ist ebenso tadelnswerth als jene Förderung derselben zur Erreichung von politischen Absichten. Aber die höchsten Staatszwecke können nicht von Religion und Sittlichkeit getrennt werden, und die höchsten Humanitätsaufgaben werden nimmer außerhalb der Religionsgemeinschaften und mit Absehen von ihnen und werden nur in Verbindung mit der höchsten Religionsgemeinschaft vollständig gelöst werden. Man hat der Mission den Vorwurf gemacht, daß sie den Völkern den Untergang brächte. Aber solcher Völkeruntergang ist die Folge der Berührung mit europäischer Civilisation und des Andranges europäischer Macht gewesen. Beides war vielleicht vermittelt, aber auch in seinen schädlichen Folgen möglichst gehindert, gemildert, abgelenkt durch die Mission. Die Mission hat mit der europäischen Civilisation als solcher nichts zu schaffen und sich mit ihr nur in ihrer Beziehung auf das Christenthum zu befassen. Die gesellschaftlichen Zustände der zu bekehrenden Völker sollen im allgemeinen unberührt bleiben. Ausgenommen sind die, welche den Grundsätzen des Christenthums widersprechen. Das ist aber mit der Sklaverei, mit der Kaste und mit der Vielweiberei der Fall. Unrecht thut der christliche Staat, der den heidnischen Unterthanen zu Gefallen diese Zustände vor der Mission in Schutz nimmt. Er handelt bei vollem Bewußtsein gegen seine eigenen höchsten Zwecke. Diese verpflichten den Staat zu einer entgegengesetzten Behandlung, nämlich zur höchsten Forderung der besten Bestrebungen von Religionsgemeinschaften für Religion und Sittlichkeit und für deren Wirkung in der menschlichen Gesellschaft. Anerkennung und Schutz ist er freilich jeder Religionsgemeinschaft schuldig, insoweit sie nicht der Sittlichkeit, der staatlichen Ordnung und der gesetzlichen Freiheit des einzelnen Menschen und der andern Religionsgemeinschaften zu nahe tritt. Selbst wird er keine Veranstaltungen treffen, einer Religionsgemeinschaft zu Gunsten einer andern ihre Theilnehmer zu entziehen. Aber solche Veranstaltungen werden an sich nicht schon staatlich strafbar sein. Nur die Störung, Verhöhnung und Vergewaltigung von Religionsgemeinschaften und ihren Gliedern durch die Missionare anderer, welche der Staat anerkannt und berechtigt hat, wird er nimmermehr dulden dürfen, und in Zeiten großer allgemeiner Erbitterung gegen Religionsanstalten, welche in falschem Verdacht stehen, Irreligiosität und Immoralität zu befördern oder sich schlechter Mittel zu ihrer Ausbreitung zu bedienen, wird er auch die sonst unbeanstandete Wirksamkeit derselben suspendiren müssen.

Diesen Pflichten des Staats entsprechen nun noch folgende Pflichten der Mission. Sie soll sich den Gesetzen des Staats unterwerfen und die Obrigkeit ehren. Sie soll nach Kräften die Herrschaft des Friedens und des Rechts befördern. Sie soll sich hüten, dem Staate Verlegenheiten zu bereiten und soll auch den hinderlichen Maßregeln desselben in Zeiten der Gefahr Gehorsam leisten. Sie soll so schnell als möglich geordnete Zustände unter ihren Bekehrten herzustellen suchen und sie bereitwilligst der Oberaufsicht des Staats unterordnen. Sie soll sich jeder Gewalt, jeder Störung, jedes verletzenden Angriffs, jeder feindlichen Aufregung der Gemüther in Bezug auf andere Religionsgemeinschaften und ihre Mitglieder enthalten. Die Missionare sollen sich nur auf dem Wege der Lehre und des Beispiels finden lassen und nur auf diesem Wege für ihre Religionsgemeinschaft Anerkennung und Schutz und Förderung zu erlangen suchen. Niemals sollen sie den Staat zur Unterdrückung anderer Religionsgemeinschaften aufrufen und den Anspruch auf ausschließliche Begünstigung an ihn erheben. Die Mission wird, wenn sie recht beschaffen ist, die ernste Religiosität in jeder Gestalt anerkennen und sich jedes ernsten Strebens für Frömmigkeit und Sittlichkeit freuen. Sie wird nur an die Ver-

Digitized by Google

besserung und Verklärung der andern Religionsgestalten aus Liebe zu den Andersgläubigen, nicht an ihre Ausrottung, denken und bei ihrem Auftreten denken lassen.

Hinsichtlich der Innern Mission werden die obigen Bemerkungen, welche zunächst der Äußern Mission gelten, auch maßgebend sein. Der Staat kann sich der Regsamkeit der Religionsgemeinschaften zur Erreichung ihrer Zwecke an ihren eigenen Gliedern nur freuen und wird sie innerhalb der Schranken, welche Recht und Sittlichkeit ziehen, gewähren lassen. Er wird ihre Unterstützung zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt und zum Wohl verwahrloster Kreise der bürgerlichen Gesellschaft gern annehmen und belohnen. Aber er wird sich keine Dienstleistung von Menschen und Instituten gefallen lassen, welche unter einer ausländischen Leitung stehen und welche sich seiner freien Verfügung und seiner obersten Aufsicht entziehen. Die religiösen Orden, die ihre Obern außer Landes haben, können von dem Staate überhaupt nicht ohne Schaden ertragen werden, und die der Innern Mission dienenden, welche sich der Sorge für Schulen, Waisenhäuser, Heilanstalten und Gefängnisse annehmen wollen, darf der Staat nur mit großer Vorsicht zu solchem Zwecke verwenden. Gewiß taugen sie nur für Anstalten, welche ausschließlich ihren eigenen Glaubensgenossen gewidmet sind. Solche Ausschließlichkeit soll aber der Staat in seinen Anstalten nicht walten lassen. Und selbst in solchen nur Mitgliedern Einer Religionsgesellschaft gewidmeten Häusern dürfen die darin Gepflegten die Besorgung durch Angestellte der Innern Mission sich verbitten, solange die Innere Mission nicht von der Religionsgemeinschaft, der sie angehören, als solcher selbst ausgeht, sondern von unberufenen Einzelnen und freien Genossenschaften, welche möglicherweise einer absonderlichen und falschen religiösen Richtung folgen. Infolge dessen wird der Staat auf die Hülfe, welche ihm von der Innern Mission in der evangelischen Kirche dargeboten wird, so lange verzichten müssen, als sie nicht zu einer Innern Mission der evangelischen Kirche geworden ist.

Literatur. J. Wiggers, „Geschichte der evangelischen Mission" (2 Bde., 1845—46); Steger, „Die protestantischen Missionen und deren gesegnetes Wirken" (4 Hefte, 1838—50); „Handbüchlein der Missionsgeschichte und Missionsgeographie; herausgegeben vom calwer Verlagsverein" (1844). Monographien und Zeitschriften können hier, schon wegen ihrer Menge, nicht angeführt werden. Ausnahmsweise finde das in Basel herauskommende „Evangelische Missionsmagazin" wegen seiner Vollständigkeit, Nüchternheit und Unparteilichkeit noch Erwähnung. Vortrefflich sind die Artikel von Ostertag und von Hausmeister über protestantische Missionen unter den Heiden und über protestantische Missionen unter den Juden in der „Real-Encyklopädie" von Herzog, Bd. IX; Wichern, „Die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche. Denkschrift an die deutsche Nation" (zweite Auflage, 1850); derselbe, in Herzog's „Encyklopädie", Bd. IX.

A. Vogel.

Mittelalter (das weltgeschichtliche und das deutsche, und das Verhältniß derselben zu unserm heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben). I. Verschiedenartig und oft verworren, wie die Erscheinungen und Zustände des Mittelalters selbst, sind auch die Ansichten von demselben. Diese Ansichten aber sind wichtig. Sie betreffen nicht blos einen der größten und reichsten Theile der Geschichte; sie machen sich auch, durch die Vorliebe oder die Abneigung, durch die Gewohnheit oder die überlegten Grundsätze der Menschen, in der Theorie wie in der Behandlung unserer heutigen Gesellschaftsverhältnisse praktisch geltend. Die Ansichten über das, was recht und politisch heilsam ist, hängen bei sehr vielen noch vielmehr, als es gut ist, ab von dem, was war, von ihren richtigen oder einseitigen Auffassungen unserer geschichtlichen Vergangenheit. Wie viele einseitige Mittelalterfreunde und Mittelalterfeinde aber gibt es nicht! Aus Vorliebe für Haupterscheinungen des Mittelalters, für aristokratischen Feudalismus etwa oder für hierarchisch-religiöse Einrichtungen, oder auch überhaupt für das Alte und Hergebrachte vertheidigen und erstreben die einen alles gerade so, wie es früher war oder wenigstens jetzt noch in Ruinen besteht. Aus Abneigung gegen jene Haupterscheinungen, aus Neuerungslust oder aus Verstimmung über diese blinde Anhänglichkeit und über ihre Widersprüche gegen die Vernunft und die Bedürfnisse der Gegenwart hassen andere alles, was historisch ist, alles, was auch selbst nur in den Formen an das verhaßte Mittelalter erinnert. Blinde Enthusiasten für das Mittelalter, wie die Maistre, die Bonald, die Haller, die Kreuzzeitung — wir nennen sie in Zukunft stets die Mittelalterfreunde — legen für seine veraltetsten, verkehrtesten Einrichtungen ihre ritterlichen Lanzen ein und möchten, wie Josua die Sonne, so unsere stets fortschreitende Cultur still stehen, ja zurückgehen lassen. Sie sehen, ähnlich wie bei mancher Aussicht in die Ferne, alles in einem magischen Zauberlicht und vergessen alles Verkehrte; die Gegner, vor allen die französischen Philoso-

Digitized by Google

rhen seit der Revolution, die Socialisten und Communisten und die einseitigen Anhänger dürrer Abstractionstheorien — wir nennen sie in Zukunft Mittelalterfeinde — machen es umgekehrt. Sie möchten selbst die Fäden ihres eigenen Daseins zerreißen und ihre Mutter ins Gesicht schlagen. Sie suchen alles Vergangene ins Schwarze zu malen und ähnlich, wie es auch die Gegner der heutigen englischen Verfassung machen, gehen sie an allem Guten und Schönen vorbei, um die Kloaken aufzusuchen und aufzuwühlen. So aber kommt man zu schlechter Geschichte und zu noch schlechterer Politik.

Bis zu einem gewissen Grade ist die Abhängigkeit unserer heutigen Einrichtungen von denen der Vorzeit theils unvermeidlich, theils empfehlenswerth. Die Verhältnisse der Gegenwart wurzeln in der Vergangenheit, wie sie der Zukunft zuwachsen. Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft bilden das Wesen der irdischen Dinge. In dem stetigen Flusse alles Lebens in der Zeit bestehen sie, es bestehen auch unsere gesellschaftlichen Einrichtungen nicht blos in ihrer augenblicklichen gegenwärtigen Erscheinung. In ihr Leben und Wesen und in unsere vollständige Begriffe derselben ist ebenso ihre Entstehung und bisherige Entwickelung wie ihre zukünftige Bestimmung verwoben. Schon das Wesen des vor uns stehenden einzelnen Menschen, dieses Jünglings etwa, verstehen wir nur, wenn wir uns zu seiner augenblicklichen äußern Erscheinung hinzudenken, daß er Kind war und Kind von menschlichen Ältern, von Ältern dieser Menschengattung, dieses Vaterlandes und entwickelt unter diesen, und dann daß er demgemäß Mann und Greis werden wird und die oder die Bestimmung zu erfüllen hat. Noch weit mehr aber gilt Ähnliches von den einzelnen gesellschaftlichen Einrichtungen, welche noch viel abhängigere Bestandtheile und Glieder eines größern und längern zusammenhängenden Lebens eines Volks und Staats sind. Alles richtige Verstehen und Behandeln derselben hängt ab von der richtigen Auffassung ihres Zusammenhangs mit der Vergangenheit, mit der gegenwärtigen Lage und mit der Bestimmung des Staats.

Das richtige oder unrichtige Verstehen der Einrichtungen in unserm heutigen deutschen Vaterlande hängt also unvermeidlich ab von der richtigen Auffassung ihres Verhältnisses zum Mittelalter. Und ebenso hängt selbst das Recht und die politisch heilsame Behandlung unserer Einrichtungen, auch bei aller Heilighaltung der praktischen Vernunftideen, nach denen sich die Zukunft gestalten soll, doch theilweise davon ab, wie diese Einrichtungen entstanden, wie und was sie geschichtlich geworden sind. Auch unsere heutigen kirchlichen und politischen Verhältnisse und Vorstellungen, Neigungen, Sitten, Gewohnheiten und Rechte, die unserer Regierungen und Stände, unserer Städte und Bauern — sie alle sind zum Theil im Mittelalter entstanden und haben in ihm bestimmte Gestaltungen und Richtungen erhalten, die durchaus richtig verstanden und gar sehr beachtet werden müssen, welche zu zerstören, vollends rücksichtslos und gewaltsam zu zerstören, oft weder möglich noch recht und heilsam ist, ebenso wenig als es andererseits die Auferweckung des Veralteten und Todten und die Duldung des Verwerflichen sind.

So wichtig nun auch hiernach eine richtige Auffassung des Mittelalters und seiner Hauptverhältnisse wird, so kann doch unsere Darstellung zum Theil auf frühere Artikel des „Staats-Lexikon" zurückweisen, und zwar rücksichtlich der allgemeinen Schilderung des deutschen Mittelalters auf die Art. **Deutsche Geschichte** und **Deutsches Landesstaatsrecht**, rücksichtlich der wichtigsten und schwierigsten Verhältnisse in dem deutschen Mittelalter, wie der religiösen oder der Standesverhältnisse, des Feudalismus, auf die Art: **Adel, Alodium und Feudum, Christenthum, Compositionen-System, Faustrecht, Gallikanische Kirche, Herrenlose Sachen.**

Besonders wichtig für eine richtige Auffassung, Würdigung und Behandlung des Mittelalters und seiner reichen verschiedenartigen Erscheinungen dürften vor allem folgende Punkte sein: 1) eine scharfe Begriffs- und Grenzbestimmung dieser Geschichtsperiode; 2) eine richtige Auffassung ihres Grundcharakters und ihrer vorherrschenden Idee; 3) eine vollständige Darlegung der verschiedengestalteten, sowol der guten wie der bösen Seiten und die Vergleichung beider mit dem Guten und dem Bösen der frühern und unserer heutigen Zeit; 4) endlich eine Feststellung des Mittelalters als einer nothwendigen, aber vorübergegangenen Übergangs- und Entwickelungszeit.

II. Viele beginnen das Mittelalter mit Christi Geburt, andere mit der Völkerwanderung, noch andere mit Karl dem Großen oder auch später. Die einen geben also bis zur Reformation funfzehn, die andern nur sieben, noch andere nur vier Jahrhunderte. Kein Wunder also, wenn die Urtheile über den Werth des Mittelalters schon um deswillen so verschieden ausfallen. Dieses aber ist vollends auch deshalb der Fall, weil viele nur einzelne Seiten dieses reichbewegten Le-

Digitized by Google

bens ins Auge fassen oder eine kürzere Dauer derselben auf den ganzen Raum dieser Jahrhunderte ausdehnen. Vielen fürwahr erscheint die Zeit des Mittelalters nur darum gänzlich schwarz oder verworren, weil ihre geschichtliche Kenntniß von demselben dunkel oder verworren ist. Als ein Chaos der verschiedenartigsten, ja widersprechendsten Erscheinungen erscheint das Mittelalter allerdings auch auf den ersten Blick. Durch die Auffindung der richtigen Stand- und Richtpunkte für den Blick aber lichtet und sondert sich dieses Chaos. Für die Entscheidung nun über Anfang und Umfang des Mittelalters muß man vor allem die allgemeine Weltgeschichte und die besondere Geschichte von Deutschland oder auch von den heutigen germanischen Völkern, man muß das weltgeschichtliche und das deutsche Mittelalter unterscheiden.

Vor allem aber darf man die Geschichte nicht nach Zufälligkeiten und sogenannten Merkwürdigkeiten und je nach den hundertfach verschiedenen subjectiven Ansichten von denselben in Perioden abtheilen. Es ist die Hauptaufgabe für alle Geschichte fürs erste, daß man ihre Gesetzmäßigkeit aufsuche, ohne dabei ihr Fremdartiges unterzuschieben. Sie ist mehr als ein zusammenhangloses, zufälliges Aggregat der verschiedenartigsten Ereignisse. Zugleich aber muß man fürs zweite die individuelle Wahrheit und Freiheit guter und böser Gestaltung der Dinge durch die Menschen und den nöthigen Spielraum für sie anerkennen und achten. Beides aber beachtet nur die Eintheilung des menschlichen Lebens der einzelnen wie des größern menschlichen Lebens der Völker und der Menschheit nach ihren allgemeinen und gemeinschaftlichen naturgesetzlichen Entwickelungsperioden.

Allgemein naturgesetzlich sind für die Entwickelung jedes Lebens und jedes lebendigen Ganzen, also auch für die Entwickelung der Menschheit, ihre Cultur und Geschichte, soweit wir ein zusammenhängendes Leben, also eine wirkliche Geschichte in derselben zu erkennen vermögen, die Perioden des Entstehens, Blühens, Reifens und, sofern es geschichtlich eintritt, auch des Absterbens. Bei dem Leben des einzelnen Menschen, dessen allgemeinste grundgesetzliche Erscheinungen sich auch allen menschlichen Verhältnissen und Verbindungen einprägen und bei der grundgesetzlichen Harmonie der größern und kleinern Lebenskreise wiederholen, nennen wir die Perioden: Kindes-, Jünglings-, Mannes- und Greisenalter. Und von ihnen begründet ein jedes, ebenso wie das physische, so auch für das intellectuelle Leben, oder für die Cultur, welche beide allein den Gegenstand der Geschichte bilden, gewisse allgemeine Charaktere. Ganz allgemein lassen sich diese Charaktere des intellectuellen Lebens bezeichnen: als Überwiegen der Sinnlichkeit und Selbstsucht für die Kindheit, als Übergewicht des Gefühls und der Phantasie und des durch sie bestimmten blinden oder schwärmerischen Glaubens für das Jünglingsalter, als Vorherrschaft der prüfenden Vernunft für das Mannesalter, als Zurücksinken endlich zu den Schwächen der Kindheit für ein absterbendes Greisenalter. In den kleinern Lebenskreisen des einzelnen oder auch noch des besondern Volks lassen sich freilich diese Charaktere leichter erkennen, überschauen und nachweisen als in den weit größern Lebenskreisen eines ganzen zusammenhängenden Völkersystems, wie das des germanischen Europa, oder gar in der Entwickelung der ganzen gesitteten Menschheit. Die Schwierigkeit wird hier um so größer, weil stets jedes von dem größern Lebenskreise umschlossene besondere Leben, z. B. das der einzelnen im Volke, das des Volks in der Menschheit, für seinen kleinern Lebenskreis in viel kürzerer Zeit ebenfalls alle jene Perioden durchläuft.[1]) In der allgemeinen Kindesperiode eines Volks durchlaufen die einzelnen ihre besondern Bildungsstufen des Kindes-, Jünglings- und Mannesalters, welche letztern nur im Verhältniß zu dem allgemeinen Lebensalter des Volks im ganzen den allgemeinen Charakter der Kindheit noch an sich tragen, durch besondere Individualität zuweilen wol auch schon wie Wunderkinder fast über denselben hinauszuragen scheinen.

III. Faßt man nun die Geschichte unserer gesitteten Menschheit im ganzen auf, so erscheint die vorchristliche Zeit im Verhältniß zu der christlichen im allgemeinen als Zeit der Kindheit und des Übergewichts von Sinnlichkeit, Äußerlichkeit und Selbstsucht. Trotz aller einzelnen Erscheinungen des höhern Lebens besonderer Völker auf der höhern Entwickelungsstufe ihres kleinern Lebens, zeigt sich dieses Übergewicht überall. Es zeigt sich in den Grundlagen des Lebens, in dem vorzugsweise zu äußerm sinnlichen Cultus und zu sinnlichem Genuß des irdischen Lebens führenden Heidenthum, in despotischer Stammes- und Kastenherrschaft und Sklaverei, in der Unterdrückung des schwächern Geschlechts und in dem sinnlichern, selbstsüchtigern Zustande der Familienverhältnisse und der Familienherrschaft, vorzüglich auch im Verhältniß der Völker zu-

1) Die Begründung und Beweisführung dieser Periodisirung s. IV, 393, vorzüglich aber in Welcker's System, I 322—435.

Digitized by Google

einander, in ihrer Isolirung, in ihren völkerrechtslosen Zuständen, in ihren Vernichtungskriegen und ihren despotischen Eroberungsreichen. Durch diese selbst löst sich zuletzt die ganze Alte Welt auf in immer sinnlichere und despotischere Zustände, in die stets wachsende Verderbniß und Sklaverei der römischen Weltherrschaft. Nur die erfreuliche Seite bietet die letztere dar, daß sie, dienstbar dem fortschreitenden Entwickelungsgange der Menschheit, die Früchte der bisher isolirten Culturbestrebungen der Völker vereinigt und sie für den Fortschritt der Menschheit durch neue Menschengeschlechter als das Erbe der Vorzeit aufbewahrt, und so sich das Jünglingsalter anschließt.

Dieses oder das weltgeschichtliche Mittelalter aber beginnt mit der Entstehung des Christenthums und geht bis zur Reformation im 16. Jahrhundert. In dieser mittlern Zeit, zunächst in der christlichen, jedoch auch in der arabischen und mohammedanischen Theokratie, überwiegt höheres Gefühl und Phantasie und blinder schwärmerischer Glaube und durch sie geleitete Unterordnung des Irdischen unter das Überirdische. Eine tiefere Innerlichkeit und Gemüthlichkeit, eine höhere, selbständigere, individuellere Freiheit, ein stärkerer Gegensatz zwischen Natur und Geist, kurz, ein höheres, größeres und reicheres Leben, wie es vorzüglich das Christenthum und die germanische Natur begründen, ist deutlich erkennbar, aber diese neuen Kräfte werden noch nicht mit reflectirender prüfender Vernunft, sondern von jugendlicher theokratischer Schwärmerei geleitet und in den ritterlichen Glaubenskampf mit dem sinnlichern Heidenthum und der Verderbniß der Alten Welt geführt. Zugleich aber strebt die Geschichte sichtbar dahin, daß die bessern Culturelemente, welche die Völker in ihrem bisher isolirten Bestreben entwickelten, vereinigt, mit allen Lebensrichtungen von den höhern religiös-sittlichen durchdrungen und denselben dienstbar untergeordnet werden, und daß zu deren Weiterbildung immermehr die Völker der Welt zusammenwirken. In dem jugendlich begeisterten Aufschwunge der Kräfte sollten so die Grundlagen zu einer viel höhern und weitern menschlichen Cultur und zu ihrer spätern reifern männlichen Entwickelung erkämpft und vertheidigt werden.

Erst seit der Reformation und allen übrigen fast gleichzeitigen großen Erscheinungen beginnt — um hoffentlich noch lange fortzudauern und immer höher sich zu entwickeln — die männliche Reife der neuern Zeit, das Übergewicht der reflectirenden prüfenden Vernunft und der durch sie geleiteten religiösen und sittlichen Überzeugung und sittlichen Freiheits- und Culturbestrebung. Es entsteht das Streben nach Vernunftherrschaft und freier Rechtsverfassung, nach rechtlicher Freiheit und Gleichheit der Völker und der Bürger, und nach immer größerer und freierer Vereinigung und Vervollkommnung aller Völker der Menschheit in dieser wahren christlich-europäischen Cultur.

IV. Die Cultur unsers besondern deutschen Lebens und die der germanischen Völkerverbindung durchläuft zum Theil innerhalb der einen Periode des weltgeschichtlichen Mittelalters ihre besondern Perioden. Zuerst gibt es (nach „Staats-Lexikon", IV, 396) für diese Cultur, da ihr Wesen in der Verbindung der alterthümlichen und der christlichen Culturelemente mit dem germanischen Leben besteht, eine Ur- oder Vorgeschichte von jeder dieser drei Grundlagen. Für das rein germanische Leben geht diese von den ersten geschichtlichen Nachrichten über die Germanen bis zu der Völkerwanderung und der Gründung der germanischen Reiche in denselben, für uns Deutsche insbesondere bis zu Chlodowig's Gründung des Frankenreichs im 5. Jahrhundert.

Die Geschichte der Verbindung jener drei Culturelemente selbst oder die Geschichte unserer heutigen Cultur hat alsdann ebenfalls drei besondere naturgesetzliche Perioden, nämlich: 1) die der noch mehr sinnlichen und selbstsüchtigen Kindheit, oder die faustrechtliche Zeit, von Chlodowig bis zu Gregor VII. oder bis zur päpstlichen Theokratie und den Kreuzzügen im 11. Jahrhundert; 2) die des überwiegend theokratischen Jünglingsalters von Gregor VII. bis zur Reformation im 16. Jahrhundert; 3) die des Mannesalters, welche wenigstens bisjetzt noch zusammenfällt mit der zuvor bezeichneten weltgeschichtlichen Periode des Mannesalters, weil in diesem die germanischen Völker die Leitung der Entwickelung der Weltgeschichte übernommen haben.

Wenn dagegen von einem Mittelalter der besondern germanischen und deutschen Geschichte gesprochen werden soll, so ist es offenbar unmöglich, dieses germanische und deutsche Mittelalter mit jenen ganzen 15 Jahrhunderten des weltgeschichtlichen Mittelalters zusammenfallen zu lassen, neben welchem alsdann keine erste oder so gut wie gar keine frühere Periode der deutschen Geschichte vorhanden wäre und mithin außer der funfzehnhundertjährigen ersten Abtheilung nur die dreihundertjährige neuere Geschichte als die andere Abtheilung stünde. Wie könnte wol für den kleinern Kreis der Geschichte der Deutschen schon die Entstehung des Christenthums ihr Mittelalter beginnen, da ja ihr geschichtliches Leben, unserer Kenntniß nach, fast nur erst seit

Digitized by Google

jener Zeit anfängt, ja ihre Staaten erst später sich bilden, sie selbst aber erst Jahrhunderte nach der Entstehung des Christenthums dasselbe annehmen, früher aber von demselben nicht berührt wurden? Auch werden für den kleinern Kreis der Entwickelung des deutschen Volks alle diese 15 Jahrhunderte nicht durch einen gemeinschaftlichen Hauptcharakter zu einer einzigen Periode vereinigt. Vielmehr ergeben sich für die Culturentwickelung dieses besondern Lebens eben jene vorhin bezeichnete Vorgeschichte, sodann jene kindheitliche sinnlich-faustrechtliche, und dann jene jugendliche theokratische Periode mit ihren in allen Hauptbeziehungen so wesentlich verschiedenen Zuständen, wie dieses früher (a. a. O., IV, 396) geschildert wurde. Läßt es sich nun wol gründlich und gerecht nennen, in Beziehung auf das deutsche Volk und seine Geschichte jene drei verschiedenen Perioden in einem einzigen lobenden oder verwerfenden Urtheil zusammenzufassen, sie etwa mit einem verwerfenden Schlagwort: dunkles, rohes Mittelalter, Faustrecht, Feudalismus oder Hierarchie zu verurtheilen? Jene altgermanische, naturgemäße, einfache, volksfreie Allodialverfassung in der Vorgeschichte und sodann ihre Zerstörung durch jenen ganz rohen faustrechtlichen, zugleich anarchischen und despotischen Feudalismus der ersten Periode, und endlich jene wiederum so wesentlich höher stehende Zeit des, wenn auch theokratischen, doch fromm aufopfernden religiösen Glaubens und der veredelten und geordneten ritterlichen Feudalverhältnisse, diese Zeit der überall herrlich aufblühenden Städte und Universitäten, ihrer Freiheit, Cultur und Kunst — sie bilden doch wahrlich für das besondere deutsche Leben drei wichtige verschiedene Entwickelungsstufen. Als eigentlich deutsches Mittelalter läßt sich hier nur die zuletzt erwähnte zweite Periode der deutschen Geschichte, dieser letzte Abschnitt des weltgeschichtlichen Mittelalters bezeichnen. Nur allmählich vorbereitet wurde dasselbe seit der zweiten Hälfte der ersten Periode, seit den Karolingern nämlich. Das deutsche Mittelalter nimmt endlich auch darum eine andere lobende oder tadelnde Beurtheilung in Anspruch als das weltgeschichtliche, weil das letztere nicht blos eine lange Zeit, sondern auch ganze Massen von Völkern mit umfaßt, die den Deutschen fremd sind. Obwol das deutsche Mittelalter zwischen einer alten und neuen Zeit zuletzt im ganzen in dieser Hauptrichtung mit dem weltgeschichtlichen übereinstimmt, so nimmt doch das letztere auch noch mehr als tausendjährige Zustände der ganzen auch außerdeutschen Welt von vielen und von weniger edeln Völkern in sich auf, die von dem deutschen Leben sehr abweichen und nicht in Beziehung auf die besondere Entwickelung des deutschen Culturlebens, sondern nur in Beziehung auf den viel längern und weitern Kreis der allgemeinen weltgeschichtlichen Entwickelung im ganzen unter dem gemeinschaftlichen Gesichtspunkt des Mittelalters zusammengefaßt werden können.

V. Für diesen größern Kreis der ganzen weltgeschichtlichen Entwickelung dagegen läßt sich nun in der That jene große Zeit der ersten 15 christlichen Jahrhunderte als ihr Mittelalter und unter der zuvor angegebenen Charakterisirung zusammenfassen. Trotz der Verschiedenheit einzelner Zustände in diesem weiten Gebiete werden dieselben dennoch in Beziehung auf den ganzen großen Gang der weltgeschichtlichen Entwickelung der Menschheit durch eine gemeinschaftliche Hauptrichtung oder Hauptidee verbunden, welche diesen ganzen Zeitraum als eine gemeinschaftliche Hauptperiode des Mittelalters von der alten und der neuen weltgeschichtlichen Entwickelungsperiode charakteristisch unterscheidet.

Wahr ist es, die größten, die vielfachsten Verschiedenheiten, ja wahre Gegensätze erblicken wir in den Zuständen, welche diese Periode umfaßt. Hier Verderbniß und Zerstörung, dort herrliche Entwickelung und Blüte! Und doch im ganzen überall jene Hauptrichtung und jener Hauptcharakter, daß im zerstörenden Kampfe des neuen jugendlichen Lebensalters die Unvollkommenheit der Kindheit und ihre jetzt veralteten fehlerhaften kleinlichern Zustände und ihr verbrauchtes Geräthe abgethan, der beste Gewinn ihres bisherigen Lebens aber gerettet und in höherer, reicherer, kräftigerer Entwickelung nutzbar gemacht werde, dieses alles aber noch ohne die Reife und Vollkommenheit des männlichen Alters, vielmehr in schwärmerischer, zum Theil leidenschaftlicher und stürmischer, in jugendlicher Weise.[2])

So und nur so vereinigen und lösen sich alle Hauptverschiedenheiten, Gegensätze und scheinbar unlöslichen Widersprüche dieser weiten und reichen weltgeschichtlichen Entwickelung. Die wichtigsten von diesen Gegensätzen, welche das weltgeschichtliche Mittelalter erfüllen und charakterisiren, sollen hier hervorgehoben werden. Die vorzugsweise Rücksicht auf das germanische Europa wird dabei, schon weil es an der Spitze der neuern Weltgeschichte steht, gerechtfertigt sein.

2) Das Wesen dieser theokratischen Cultur s. IV, 403.

Digitized by Google

Diese Gegensätze sind: 1) der Untergang des Römischen Reichs — und das neue Christenthum. Hier sehen wir einerseits den bejammernswerthen Zerfall jenes einst so blühenden und kräftigen heidnischen Alterthums, die immer größere Verderbniß, das immer tiefere Sinken und den endlichen Sturz des Römerreichs, seit es in seiner Weltherrschaft alle Schätze wie alle Mängel und Gifte der Alten Welt vereinte, seit der Ausbildung seiner scheußlichen despotischen Imperatorenherrschaft. Es war aber dieses eine Verderbniß und ein Zerfall nicht blos des höhern Lebens, der Religion, der Sittlichkeit und der bürgerlichen Freiheit, der Wissenschaft und der Kunst: nein — bis zu oft wiederholten Hungersnöthen und zur Entvölkerung der Provinzen — eine Verderbniß sogar auch des physischen Lebens. Der Glaube an die Heiligthümer des Alterthums, der Glaube an die heidnischen vaterländischen Götter und an die vaterländische Freiheit waren gefallen. Die Gebildeten verspotteten die vaterländische Religion und huldigten dem Epikuräismus. Die Masse griff nach jedem fremden, z. B. nach ägyptischem Aberglauben. Und kein Volk hatte jemals mehr Ursache, an des Vaterlandes Freiheit zu verzweifeln und sich dem Despotismus in die Arme zu werfen. Heidenthum aber, Sklaverei und eine durch Üppigkeit, Unglauben, Epikuräismus, durch Despotismus, endlich durch den Pöbel der Freigelassenen so gänzlich verdorbene Nation waren keine Grundlagen für ein neues, fortschreitendes höheres Culturleben. So sanken denn die Römer unrettbar zuerst dem rohesten Materialismus, dann der Fäulniß und dem Untergang in die Arme. Ihre furchtbare Weltherrschaft erlag endlich im Abendlande den Germanen.

Dort dagegen zeigt sich uns andererseits, aus Ruinen hervorblühend, ein immer helleres Licht in der dunkelsten Zeit, das neue Christenthum mit seinem hohen, sittlichen Aufschwung, mit seiner Innerlichkeit und auf innere Güte und Würde gegründeten allgemeinen Freiheit und gleichen Bruderliebe, mit seinem Streben nach göttlicher Vollkommenheit und einem göttlichen Reiche. Und die lange gering geschätzte, todverachtende Sekte der Christen erkämpft den moralischen Sieg über das römische Weltreich. In diesem jugendlichen Alter der Entwickelung aber sehen wir das Christenthum bald mit schwärmerisch begeisterten und blutigen Kämpfen seiner Märtyrer, seiner Büßer, seiner Missionare, seiner Kreuzzüge und Glaubenskriege. Aber wir sehen es zugleich alsbald griechische und römische Culturelemente benutzen, welche mit dem Christenthum die siegenden Germanen willig von den Besiegten annehmen. Griechische und römische Literatur, Wissenschaft, Kunst, Rechts- und Staatsideen werden gerettet. Sie werden Schule und Gesetze der Neuen Welt, wie der Geist des Christenthums ihr höchstes Ziel und Lebensprincip, und die germanische Freiheit und Kraft ihr Regierer und Schützer wird.

Freilich war bei den Menschen stets auch das Heiligste, und dieses am meisten, also auch das Christenthum dem Irrthum, den Misbräuchen, der Entweihung ausgesetzt. Diese nun fassen manche, wie Machiavelli, Gibbon, Voltaire, einseitig in das Auge, malen dieselbe für sich und andere mit Vorliebe und Übertreibung aus, um des Christenthums erhabene Lehre und seine unermeßlich veredelnde Wirkung für die Menschheit zu leugnen. So unwidersprechlich aber waren die wohlthätigen Wirkungen dieser auf die einfache ewige Idee einer väterlichen Weltregierung und auf die reinste Humanität und Menschenwürde gegründeten und auf die höchste sittliche Veredlung gerichteten Religion, daß sogar ihr größter Gegner und der größte Verehrer des Heidenthums, der Kaiser Julian, bei seinem Versuch, den Götterhimmel der Alten Welt wiederherzustellen, ihm huldigen mußte. Den heidnischen Priestern befiehlt er dringend der christlichen Geistlichen sittliches Leben an, fordert auch von ihnen, nach dem Muster von jenen, regelmäßig religiös-sittliche Predigten in den heidnischen Tempeln und sorgt für die dem Heidenthum ebenso fremden Werke der Liebe und Menschlichkeit gegen die Leidenden, für Milderung der Sklaverei und für Almosenspenden an die Armen. Das Christenthum wurde der Retter aus der schauderhaften Verderbniß des sinkenden römischen Weltreichs und aus der Barbarei seiner noch rohen Zerstörer, der Lichtpunkt für unsere höhere Cultur und Freiheit.

Ähnlich wurde auch die classisch-alterthümliche Cultur oft misverstanden und misbraucht, besonders verderblich vor allem auch das großartige Römische Recht. Namentlich dieses letztere wurde schädlich, als man, jedoch eigentlich nicht mehr im Mittelalter, sondern erst in der Periode der neuern Zeit, nicht blos Rechtsbildung und Rechtsansichten, soweit man sie für gut hielt, aus ihm entlehnte, sondern als man die fremden Rechtsbücher in ihrer fremden Sprache nach Maximilian's Vorschrift als geltende Gesetzbücher aufnahm und somit die Volksgerichte und Rechtsmündigkeit des Volks zerstörte, also die deutsche Freiheit und Nationalität verletzte. Die gesunden römischen Rechts- und Staatsideen und ihre meisterliche Durchführung dagegen sind ein wohlthätiges Element unserer neuern Staats- und Rechtsverhältnisse, eine Befreierin

Digitized by Google

von dem Feudalismus und deshalb gerade auch der Gegenstand des Hasses unserer Mittelalterfreunde geworden.

Nicht gleich rein und erhaben wie das Christenthum, aber dennoch im Vergleich gegen das Heidenthum und die orientalischen Zustände als eine Verbesserung erscheint neben demselben und neben der christlich-germanischen Welt, vorzüglich im Orient, des Christenthums illegitimer Bruder, der Mohammedanismus. Mit ähnlichen, nur noch stürmischern schwärmerischen Kämpfen breiten die mohammedanischen Araber ihr theokratisches Reich des Propheten aus. Auch sie vermengen christliche, hebräische, alterthümliche, jedoch noch allzu sehr heidnische Culturelemente.

2) Die Verwüstung der Völkerwanderung — und die neu aufblühende Cultur der germanischen und arabischen Reiche, des germanischen unter Karl dem Großen, des arabischen unter Harun Al-Raschid. Nicht lange nach der Gründung der neuen Religion ergießt sich von dem östlichen Ende Asiens bis zu den westlichen Grenzmarken Europas die wilde zerstörende Flut der Völkerwanderung. In Bewegung gesetzt durch vorher unbekannte Völker der großen Völkerwiege des mittlern Asien, ergießt sich schonungslos dieser gewaltige Strom neuer Völker mit blutiger Kriegs- und Zerstörungsgewalt über die cultivirten und uncultivirten Länder der Erde. Während die östlichen Länder China und Indien, jenes von den Mandschuren, dieses von den Mongolen in Besitz genommen werden, drängen und bekämpfen sich abwechselnd gegen den Westen, zum Theil später auch wieder zurück nach Osten, Mongolen, Tataren, Hunnen, Alanen, Avaren, Ungarn, Mamluken, Türken, Slawen, Germanen, Araber. Welcher Blick umfaßt alle mannichfaltigen Strömungen der großen Flut, alle grausenvollen Zerstörungen der Städte und der Länder, der Menschen und der Sachen! Im Morgen- wie im Abendlande scheint alle Cultur der Welt, scheint die Cultur der einst so blühenden Länder, welche die persische, die griechische, zuletzt die römische Weltmonarchie umfaßt hatte, dem unvermeidlichen Untergang in allgemeiner Verwüstung und Barbarei zu erliegen. Dennoch wurde ihr wesentlichster Theil nicht blos gerettet, sondern in einer wohlthätig verjüngten Welt mit neuen kräftigen Lebenselementen vereinigt und einer höhern Entwickelung entgegengeführt. Sobald nach der wildesten Bewegung jener Völkerflut wiederum festere Gestaltungen unserm Auge sichtbar werden, sehen wir zwei große Gewalten in die Herrschaft der Neuen Welt sich theilen und lange um dieselbe kämpfen, bis endlich in unsern Zeiten immer vollständiger der einen von beiden der Sieg zufällt. Es sind dieses im Westen das Christenthum und die Germanen, die nach halbtausendjährigem Kampfe mit der römischen Weltherrschaft endlich als Sieger deren sämmtliche abendländische Reiche für sich in Besitz nehmen und an deren Spitze im 8. Jahrhundert der germanische Christenstaat, das Papstthum und das Heilige Römische Reich deutscher Nation und Karl der Große stehen. Im Osten sind es der Koran und als dessen erste Zöglinge und Vorkämpfer die Araber, welche in ihrem großen Prophetenreich, in ihrem großen Khalifat vom Ganges bis Narbonne, bald einen großen Theil von Asien und Afrika vereinigen und selbst in Europa, in Spanien, Südfrankreich und Süditalien mit den Germanen um die Herrschaft kämpfen, und an deren Spitze im 8. Jahrhundert, geistliche und weltliche Macht unmittelbar in Einer Person vereinigend, der große Harun Al-Raschid, ein ebenbürtiger Nebenbuhler Karl's des Großen, steht. Auf das eifrigste sind beide großen ritterlich frommen Fürsten bemüht, in ihren von gesunden edeln Völkern gegründeten großen Reichen alle Culturelemente der bisherigen Welt, unter Leitung ihrer Religionen, mit ihren Nationalitäten zu einem neuen Fortschritt der Cultur zu verbinden. In religiösem und ritterlichem Kampfe für dieselbe sich gegenseitig achtend und bewundernd, leuchten beide auf Jahrhunderte ihren Völkern vor und werden der Gegenstand ihrer frommen begeisterten Gesänge und Sagen. Und feuriger und schneller eilten in ihren südlichen Ländern die Araber und ihr Fürst der Tausendundeinen Nacht in der Cultur voran. Nie waren Spaniens Städte glänzender, zahlreicher, blühender; in einem Theile blos Arabiens zählte man ihrer tausend. Und in edelm Wetteifer lernten und entlehnten die Germanen vieles von ihnen, von ihren Studien, selbst der griechischen Literatur, der Mathematik, Naturkunde, Baukunst, wie von ihren ritterlichen Sitten.

Die Verwüstungen der Völkerwanderung freilich, welche der Gründung dieser neuen Reiche vorausgingen, waren unermeßlich, Ströme von Blut flossen selbst für ihre Gründung und Behauptung. Und auch unter so großen Fürsten, wie Karl der Große und Harun Al-Raschid, vollends unter schwächern Vorgängern und Nachfolgern, ließen diese neuen Reiche und ihre neue Cultur vieles zu wünschen übrig. Aber schon bei dem Blick auf die Zustände vor ihnen,

Digitized by Google

ie im Morgen- und Abendlande gleich verdorbenen Zustände der römischen Universaldes-
wie auf die rohen Zustände der Länder, wo sie noch nicht herrschte, zeigt sich sonnenklar der
nn und der Fortschritt, den die höhere Menschheit und Cultur gemacht hatten. Noch furcht-
selbst als das Schwert der wandernden Barbaren hatte jahrhundertelang vor ihnen der
rismus der Weltherrscher, ihrer Satrapen und Prätorianer, ihrer Eunuchen und Weiber
nder verwüstet, die Bürger entsittlicht, geschändet und gemordet, sodaß man schon vor der
rwanderung sogar Barbaren selbst in die verödeten Länder zur Bevölkerung, zum Acker-
nd zum Kriegsdienst herbeirufen mußte. Jede Steuereinsammlung in den römischen Pro-
i machte periodisch jede Provinzstadt zu einer Scene von schauderhaften Greueln. Überall
en ihre öffentlichen Plätze von den grausamen Martern, die sogar nach den Gesetzen den
ften Bürgern, den Männern und Weibern zugefügt wurden, um mehr Steuern, um
sten verborgenen Nothpfennige der Unglücklichen herauszupressen. Ja jeder Vornehme
der reisende Römer in den Provinzen, vollends jeder römische Kriegsmann erpreßte zu
Zeit und beliebig von den unglückseligen Provinzbewohnern, soviel er nur beliebte und
chte, sodaß bekanntlich die unglücklichen Gallier aus ihren Wohnungen großentheils in
älder geflohen waren und hier ihr elendes Leben als sogenannte Bagauden, als Hirten,
und Räuber und in halb thierischen Zuständen fristeten. Die höchsten Ehrenstellen in
gen Zeiten, die der Senatoren der Städte, die Decurionenstellen, waren zu furchtbar
ollen Henkerstellen gegen die Mitbürger geworden, sodaß die römischen Gesetze durch die
en Vortheile und Privilegien auch die schlechtesten Menschen für dieselben zu gewinnen
mußten, damit es an Werkzeugen der Erpressung und der Tyrannei den großen und klei-
rannen nicht fehle. Die römischen Schriftsteller, vorzüglich die christlichen, preisen daher
daß die Barbaren sie befreit und vor allem auch von der heillosen römischen Sittenverderb-
ch die reinern Sitten, durch die Keuschheit und Treue der Germanen befreit hätten. Und
ls auch sie, im Genuß ihrer Siege und durch den Verfall ihrer eigenthümlichen Religions-
echtsideen, sich anstecken ließen von der römischen Genußsucht und Verderbniß, pries man
mmer vergleichungsweise die Verbesserung durch die Herrschaft der Germanen. So sagt
nnus von Marseille: „Die Räubereien der Alanen, die Wuth berauschter Alemannen,
sllosen Grausamkeiten der Gepiden, die abscheulichen Wollüste der Hunnen, die Treulosig-
der Franken — alle diese Greuel sind nichts gegen das, was wir von den rechtgläubigen
n zu dulden haben. Wenn unsere ungerechten Richter die Unschuld nicht offenbar unter-
n, so haben sie die Kunst, die einfachsten Dinge so zu verwickeln, so hinauszuziehen, daß
chtshülfe gar nicht zu denken ist. Die Kaiser, wenn sie irgendeinen Günstling belohnen
n, überlassen ihm einen Zweig der Einkünfte. Dann wird er die Pest des Landes bis
zum elendesten Dorfe. Es ist zu solchen greuelvollen Zuständen gekommen, daß, wer
elbst Böseswicht wird, nicht bestehen kann. (In hoc scelus res devoluta est, ut nisi quis
fuerit esse non possit).“ Ja ungleich verderblicher, allgemeiner niederdrückend und ver-
d als die Gewalt der Roheit und als das Schwert der Eroberer war stets die Pest des Des-
nus für die Völker. Und schon ein Blick auf die jahrtausendlange Schande und Schmach
n elenden Untergang des griechisch-römischen Kaiserthums, auf die verderbte Gestalt auch
istlichen Kirche und Geistlichkeit in demselben, im Vergleich zumal mit den würdigern und
und wirksamern Kirchenverhältnissen bei den Germanen, beweist es klar, daß diese Staa-
t Alten Welt innerlich zu faule Grundlagen hatten, um auch selbst durch das Christenthum
derderben gerettet werden, um demselben zum Träger seiner neuen Cultur dienen zu können.
e Orientalen hatten, bei gleicher Unfähigkeit, es sogar mit dem Mohammedanismus ver-
t. Die ganze von den frühern Weltdespoten beherrschte Alte Welt bedurfte also durchaus,
das Reich einer neuen, hohen Cultur beginnen könne, einer Verjüngung durch frischere,
dere, kräftigere und sittlichere Bürger, durch Bürger, welche fähig und empfänglich waren,
uen Religionsideen in ihr Inneres aufzunehmen und zugleich das auf die Römer vererbte
ter Civilisation, die Frucht der bisherigen Bestrebungen der Menschheit, zu retten und
ihre allmähliche Aneignung und eine selbständige höhere Cultur weiter zu fördern. Wür-
und fähiger hierzu zeigte sich in der ganzen Welt kein anderer Volksstamm wie der der
anen. Schon im Beginn der Gründung seiner neuen Reiche zeigte er diese Empfänglich-
nd Würdigkeit für seine neue Bestimmung, indem er nicht, wie meist selbst die Griechen
die Römer, die Überwundenen ausrottete und zu Sklaven machte und sie, sowie z. B. die
er und Karthager, selbst bis zum Untergang ihrer Sprachen, ihrer Cultur beraubte. Die
anen begnügten sich vielmehr gewöhnlich mit einer Theilung des Landes unter die siegen-

Digitized by Google

den und besiegten Bewohner, ließen den letztern die Freiheit, ihr eigenes Recht und ihre eigene Cultur und Religion und nahmen dieselben sogar willig von ihnen an.

So darf versöhnt und freudig der Blick des Menschenfreundes weilen auf diesem großen Schauspiele der Verjüngung der ganzen Welt, obgleich einer Verjüngung fast mit der Zerstörung der Alten. Überall in der Welt neue Völker, neue Religionen, neue Verfassungen, denen die Zerstörung der Alten hatte Platz machen müssen. Und dennoch Rettung des Besten aus dem bisherigen Leben!

3) Das Faustrecht und seine Auflösung der neuen germanischen und arabischen Reiche Karl's des Großen und Harun Al-Raschid's — andererseits die Vorbereitung unserer neuern Cultur und Staatenfreiheit durch die innere Verschmelzung ihrer Grundelemente. Durch die Aufnahme neuer Religions- und Rechtsgrundsätze waren die frühern, also die bisherigen Träger und Bande alles höhern Lebens, wodurch allein dasselbe über Sinnlichkeit und Selbstsucht emporgehalten wurde, zerstört worden, ehe noch die neuen, das Christenthum und die alterthümliche Cultur, das ganze Leben durchdringen und beherrschen konnten. Hierdurch und zugleich durch das ansteckende Beispiel der verdorbenen Römer mußte sehr natürlich überall eine Vorherrschaft der Sinnlichkeit und Selbstsucht, der sinnlichen Genußsucht und Verderbniß entstehen. Dieses zeigt sich bei den früher so tapfern und freien Germanen, vorzüglich früher in ihrer elenden Schwäche gegen die Feinde, der Ostgothen z. B. gegen Justinian, der Westgothen gegen die Mauren, der Burgunder, Alemannen, Longobarden gegen die Franken, später aber immermehr in ihrem Faustrecht und dem rohern despotischen und anarchischen Feudalismus. Bei den früher ebenfalls edeln und ritterlichen Arabern dagegen vorzüglich in orientalischer Schwelgerei und Despotie, und in anarchisch despotischer Eigenmacht der Statthalter, der Khalifen. Diese wie die fränkischen Beamten und Feudalherren machten sich selbständig, und das große Frankenreich und das Khalifat und ihre Verfassungen wurden zersprengt. Der faustrechtliche Kampf aber wurde im Innern und nach außen genährt durch die fortdauernden Kriege, welche zur Sicherung der neuen Reiche nöthig waren, sowie bei den Franken und Deutschen die Kriege gegen Mauren und Slawen, gegen Avaren und Ungarn, gegen die noch heidnischen Sachsen und Normannen.

Doch auch hier darf sich der Blick des Menschenfreundes wieder erheitern. Überall sieht er bei den Germanen unter schweren Mühen und Kämpfen des Lebens die neuen Elemente des Christenthums und der classisch alterthümlichen Cultur zwar langsamer als schon früher bei den südlichern feurigern Arabern, aber auch tiefer ihre Wurzeln schlagen. Auch die frühere heidnisch-germanische Religion mußte dem reinern und tiefern Christenthum, das einfache edle germanische Naturleben zum Theil einer reichern höhern Entwickelung Platz machen. Auch hier konnte das neue Leben nur mit Schmerzen geboren werden, nur auf den Trümmern des Alten erwachsen. Auch die alte rein germanische Verfassung mußte sich auflösen, um einer neuen höhern Entwickelung Raum zu machen und um in ihren edelsten Grundelementen mit dem neuen höhern Leben zusammenzuwachsen. Die neue europäische Cultur, die christliche, freie Monarchie und Repräsentativverfassung, solche früher unerreichbare großartige Meisterwerke menschlicher Freiheit und Cultur, wie die einer britischen Constitution — sie waren auch der größten Kämpfe und Opfer werth. Die Übergangspunkte waren schwer und schmerzlich, aber, abgesehen freilich von vielem unnöthigen Frevel der Menschen, nothwendig und wohlthätig. Wohl uns, daß die Germanen nicht, wie in ähnlicher Lage die amerikanischen und viele indische und australische Völkerstämme, durch die Aufnahme fremder Religions- und Culturideen und mit dem Untergange der frühern physisch und moralisch zu Grunde gingen! Ihre tiefere, tüchtigere Natur und ursprüngliche Freiheit und Cultur bestand die schwere Probe, der zuletzt auch die Araber unterlagen. So gründeten sie die Cultur der Neuen Welt.

4) Die Hierarchie mit ihrem theokratischen Aberglauben und Glaubenszwange — andererseits aber auch mit ihrer Bändigung und Vereinigung der faustrechtlichen germanischen Völker. Fremd dem reinen Christenthum, auf einen blinden, zum Theil sehr irrigen Glauben gegründet ist allerdings die Hierarchie, ja sie wurde zum großen Theil auf verwerfliche Betrügereien, wie die der Fälschung der Isidorischen Decretalen, gegründet und öfter durch Unterdrückung der Geistesfreiheit und Ketzerverfolgungen geschützt. Aber ihre natürliche unvermeidliche Entstehung aus dem jugendlichen Zeitalter und ihre vielfach wohlthätige Wirkung und der edelsten, größten Männer redlicher Glaube an sie und ihre redliche Förderung derselben wurden oben nachgewiesen. Tadle und verwerfe man absichtlichen, vollends eigennützigen priesterlichen Betrug, ebenso den Glaubenszwang und die Unterdrückung

Digitized by Google

erwachter Geistesfreiheit, welche den Zweck hat, nach dem Verschwinden des freiwilligen Glaubens und dem Entstehen des Bedürfnisses theokratischer Herrschaft, eine schon seit dem spätern Mittelalter, und vollends heutzutage verderbliche hierarchisch-theokratische Gewalt zu behaupten oder herzustellen! Man kann dieses und jede Lobpreisung von Gregor und Innocenz in diesem Sinne und jede absichtliche Lüge und Rechtsverletzung mit aufrichtigem Herzen verabscheuen und doch jene von dem Entwickelungsgange der Zeit herbeigeführte und einen Gregor selbst beherrschende Theokratie im ganzen zeitgemäß und wohlthätig finden. Man darf nie die Entstehung der Gregorischen Hierarchie übersehen. Die wirklich sittlichen Reformideen von Cluny, mit Begeisterung ergriffen und gefördert von dem großen Kaiser Heinrich III., waren ihre Grundlage. Sie wurden freilich bald genug und schon von Gregor selbst verunstaltet durch die weltlichen Mittel der Durchführung und die weltliche Herrschsucht. Die jugendliche, schwärmerische, überwiegend durch Gefühl und Phantasie, durch das Gemüth geleitete Auffassung des höhern Lebens mit ihrem sinnlichen Cultus und Opferdienst, mit ihrem blinden Glauben an eine stets fortdauernde äußere göttliche Offenbarung und an ihre Organe, die Geistlichkeit, mit ihren Kreuzzügen endlich, vereinte im Orient die Völker im freiem Gehorsam gegen die zugleich priesterlichen und weltlich regierenden Nachfolger der Propheten im Abendlande unter Christus und seinen Statthaltern, unter dem Papstthum und dem Heiligen Römischen Reich. Und diese Vereinigung der noch rohen, der von innerm und äußerm Faustrecht bedrohten germanischen Völker zu einem großen gemeinschaftlichen Christenstaate bewirkte die für die Cultur und die Freiheit, die Sicherung und die Macht der europäischen Staaten so unendlich wohlthätige, regelmäßig friedliche, brüderliche Verbindung und Wechselwirkung dieser Staaten und ihrer Fürsten, wie sie früher die Weltgeschichte nicht kannte. Die Theokratie und ihre Gottesfrieden bändigten nach außen und nach innen wenigstens nothdürftig die rohe faustrechtliche Zerstörungsgewalt; sie bewirkten in der Gärung aller alten und neuen Culturelemente im allgemeinen die Richtung auf das Höhere; sie veredelten in ihren schwärmerischen religiösen Richtungen und Unternehmungen, vorzüglich auch durch die Kreuzzüge, den rohen faustrechtlichen Feudalismus zum Ritterthum: sie riefen überall die herrlichsten Blüten der Poesie und Kunst hervor. In solchem höhern Aufschwunge des Lebens erblühte die Tüchtigkeit, die Freiheit und Ritterlichkeit auch der zahllosen Städte, deren kühner Unternehmungsgeist, deren Gewerbs- und Handelsthätigkeit und deren Erfindungen Cultur und Wohlstand verbreiteten, und deren Freiheit, freie Verfassungen und freie Unionen unter sich, mit den Kaisern und Fürsten, den Rittern und Prälaten, die Hauptgrundlage zu den neu sich ordnenden freien reichs- und landständischen Verfassungen wurden. Und jene religiöse Gesinnung des Zeitalters, welche Tausende und abermal Tausende, welche die Fürsten wie die Bürger zu willigen Opfern, auch von Blut und Gut und von allen gewohnten Freuden und Auszeichnungen des Lebens, welche zu muthigen Thaten, wie zu Stiftungen und Einrichtungen, die noch späten Jahrhunderten und auch noch uns wohlthätig wurden, begeisterte — solche Gesinnungen und ihre Erscheinungen und Wirkungen, auch wenn sie mit menschlichen Irrthümern sich verbanden — sind sie wol verwerflicher als ein heutiger roher selbstsüchtiger Materialismus und ein Haß aller Religion bei so vielen Zeitgenossen, ein Unglaube und Materialismus, der auch mit menschlichem Irrthum verbunden ist und welcher nicht selten mit einer größern Intoleranz gegen alle irgend religiös Gesinnte verfährt, als diese sich gegen die Nichtgläubigen zu Schulden kommen lassen? Oder waren sie vollends verwerflicher als heutiger Absolutismus und seine Polizei mit ihrer Unterdrückung zugleich der Geistes- und der bürgerlichen Freiheit?

5) Die Klöster mit ihren Verkehrtheiten — aber auch andererseits mit ihrer Förderung der Religiosität und der höhern Cultur. Ähnliches wie von der Hierarchie gilt auch von den Klöstern. Diese häufig so unbedingt geschmähten Klöster waren für die Hierarchie unentbehrlich und verfielen größtentheils erst später, nachdem sie und die Hierarchie sich überlebten, in Faulheit, Üppigkeit und Verderbniß. Im frühern Mittelalter aber gingen sie, zum Theil wenigstens, natürlich hervor aus einem Streben nach möglichstem Gegensatz gegen die Äußerlichkeit und die sinnliche, selbstsüchtige Genußsucht heidnischer verdorbener oder roher Zustände, aus einem jugendlich schwärmerischen Aufopfern des Irdischen für das Überirdische. So wurden sie auch von selbst Pflanzschulen für die Verbreitung des Glaubens und religiöser Gesinnungen. Dabei wurden sie die einzigen Schulen für Wissenschaft und Kunst, die Zufluchtsstätten der Literatur, die geistigen Lichtpunkte und Bildungsanstalten, die Bewahrer und Verbreiter von Büchern und Kenntnissen in ihren Gegenden. Sie wurden oft auch der ökonomischen Cultur äußerst förderlich. Wirken wol viele Kasernen oder Fabriken oder Wirthschaften, wozu heute ihre Mauern dienen müssen, besser, als sie zu ihrer Zeit wirkten?

Digitized by Google

In unsere Zeit freilich passen sie nicht, auch nicht in rein katholischen Ländern. Sie sind völlig entbehrlich für Cultur und Wissenschaft und hassenswerth, wo sie zur Unterdrückung geistiger und bürgerlicher Freiheit, zu mönchischer Abrichtung von Volk und Jugend, als Werkzeuge der Scheinheiligkeit, des Obscurantismus und völlig unzeitgemäßer hierarchischer und despotischer Gewalt gehegt und erneuert werden.

6) Die Glaubenskriege und Kreuzzüge mit ihren Vernunftwidrigkeiten — aber auch andererseits ihre theilweise Unvermeidlichkeit und ihre wohlthätige Wirkung für Schützung und Ausbreitung der europäischen Freiheit und Cultur. Als besonders verkehrt müssen uns nach ihren Gründen und nach vielen ihrer Erscheinungen und Wirkungen insbesondere die Religionskriege erscheinen, welche das Mittelalter durchziehen, jene Religionskriege, zum Theil der Germanen gegeneinander, der christlichen gegen die heidnischen, z. B. Karl's gegen die Sachsen, der katholischen gegen die arianischen und gegen andere Ketzer, gegen die unglücklichen Waldenser und Albigenser und die braven friesischen Stedinger, gegen Slawen, Mauren und Türken, und seit Arnold von Brescia und dem Waldenserkrieg immermehr auch die Ketzerinquisitionen gegen einzelne. Wie vieles muß auch hier stets für verwerflich und verderblich erklärt werden: An sich empörend, wird blutiger Glaubenszwang vollends da scheußlich, wo, wie bei der spanischen Inquisition in der Periode der neuern Zeit, weltliche Leidenschaft, Despotie und Herrschsucht ihn in Anwendung bringen, um mit seiner Hülfe die Völker ihrer heiligsten Güter zu berauben.

Doch auch hier haben wir, die wir uns der heutigen europäischen Freiheit, Cultur und Macht, der immermehr über alle Länder und Meere sich ausbreitenden Herrschaft dieser Cultur der europäischen Staaten erfreuen, dankbar gegen die Vorsehung einzugestehen, daß jene Kriege nicht blos für Begründung und Schützung der in dem Mittelalter wohlthätigen Theokratie, nein, daß sie überhaupt für Vertheidigung wie für Vermehrung und Ausbreitung unserer Freiheit, Cultur und Macht zum Theil unentbehrlich, zum Theil wenigstens heilsam waren. Wie, zumal bei den ineinanderlaufenden Grenzen, die christlichen Franken gegen die wilden und kräftigen Sachsen, die mit den ebenfalls noch heidnischen Normannen verbunden waren, wie die Franken und überhaupt die Deutschen gegen die unruhigen, stets überall vordringenden heidnischen Slawen wahre Sicherheit erringen und behaupten konnten, ohne ihre Feinde entweder zu vernichten oder sie zum Christenthum zu bekehren — dieses möge man uns nachweisen! Die Kämpfe vollends mit den tief in Asien, in Afrika und bereits in Spanien, Südfrankreich und Süditalien herrschenden Mauren, die Kämpfe von Karl Martell und Karl dem Großen und später von den christlichen Spaniern, diese (mit Ausnahme der Barbarei von Ferdinand dem Katholischen) waren ebenso wie die gegen die Hunnen, Avaren, Ungarn und Tataren Kämpfe unmittelbar um die Existenz, um die Rettung christlicher und germanischer oder europäischer Freiheit und Cultur. Und die Einheit des Glaubens und die Bande der Hierarchie waren wohlthätig, um Europa einig und stark zu erhalten. Der Araber schnell aufblühende mächtige Reiche, von denen freilich die Germanen so vieles erlernten und mit welchen die ritterlichen Kämpfe der Franken und der Spanier diesen zum wohlthätigen Sporn und Wetteifer edler Kräfte dienten — diese Reiche wären dennoch schlechte Hüter der Freiheit und der Cultur geworden, wenn sie über Europa gesiegt hätten. Sie sanken bald in wollüstige Erschlaffung und Erniedrigung. Ihnen fehlten die Grundlagen germanischer und christlicher Freiheit, diese stärksten Träger der Cultur und Menschlichkeit und Tüchtigkeit der Völker. Sklaverei, Sklavenzustand der Frauen und Vielweiberei, absolutes Fürstenthum und die Vermischung geistlicher und weltlicher Gewalt weihten sie, trotz aller herrlichen Anlagen und aller schnellen bewundernswerthen Fortschritte des Volks, dennoch dem allgemeinen orientalischen Verderben und dem Untergange, während ihre germanischen Sieger auf bessern Grundlagen, auf langsamern Wegen, in stets unermüdlichen Kämpfen sich zu dauernder höherer Cultur und Macht emporschwangen und in immer neuen echt germanischen Verbrüderungen die für die Freiheit wesentlichsten Grundbedingungen bewahrten. Und lang und schwer und unermüdlich waren diese Kämpfe unserer germanischen Vorfahren, bis sie die heutige europäische Freiheit, Cultur und Macht errangen und sicherten. Schon mit dem Beginn ihrer Geschichte sehen wir sie aus dem Kampfe mit dem zweiten europäischen Hauptstamm, aus dem Kampfe mit den Celten, die früher so wie die meisten andern Länder Europas, so auch Deutschland großentheils besetzt hatten, siegreich hervorgehen und später immer noch überall, auch in Gallien, in den Niederlanden, in Spanien, Britannien, in der Schweiz, Italien und Illyrien, über die celtischen Bewohner die Oberherrschaft gewinnen. Alsdann beginnt ihr halbtausendjähriger Kampf gegen die römische Weltherrschaft und bald

Digitized by Google

nachher ebenfalls siegreich der Kampf gegen den dritten der drei europäischen Hauptstämme, die Slawen. Schon von dem Einfall der Hunnen an und vollends gegen die gebildetern Araber kämpfen sie gleichzeitig mit dem Orient um die für Rom verlorene Herrschaft der Welt. Siegreich auch hier, rettet ihre germanische Freiheitskraft, auch gegen das Faustrecht, gegen den Feudalismus und die Hierarchie, die germanische und christliche Freiheit, die sie mit Aufhebung aller Sklaverei und Leibeigenschaft endlich als allgemeines Menschenrecht anerkennen und heiligen. So gründen sie nach langen und schweren Entwickelungskämpfen endlich die neueuropäische, die christlich-germanische Cultur, die freien germanischen Verfassungen und die freie europäische Völkerrechtsordnung, um dann durch diese ihre Cultur und ihre Colonien auf eine der Freiheit und Gestaltung ungleich günstigere Weise als einst die frühern Weltreiche, aber auch auf eine ungleich ausgedehntere Weise immer vollständiger ihre Oberherrschaft über die Welt, über die von ihnen entdeckten neuen Welttheile sowie über die drei alten zu begründen. Auch diejenigen slawischen Länder, welche noch politische Selbständigkeit behaupten und auch nicht, wie Kurland und Livland, großentheils in der Bevölkerung, selbst der Sprache nach, germanisirt wurden, nahmen doch fast alle ihre höhere Cultur von den Germanen, die noch jetzt von deutschem Fürstenhaus beherrschten Russen schon seit Rurik's germanischem Reiche in Rußland. Nur das Höchste — wahre allgemeine Freiheit ohne Leibeigenschaft mit der Civilisation in freien Verfassungen zu vereinen — dieses konnten sie bisjetzt noch nicht erlernen. Selbst der Türken einst so mächtige Herrschaft, gegen welche die Deutschen noch am spätesten die europäische Freiheit zu vertheidigen hatten, ist bereits der europäischen Oberherrschaft anheimgefallen, deren Zwiespalt um die schöne Erbschaft den morschen Thron bisjetzt vor dem Einsturz bewahrt. Und mit Riesenschritten geht seit der Nordamerikanischen und Französischen Revolution die Ausbreitung der europäischen Cultur und Macht vorwärts. Nur die Völkerwanderung lieferte ein ähnliches Beispiel der Umwandelung der Welt wie das gegenwärtige Zeitalter. Nur ist dieses letztere weniger schwärmerisch und weniger stürmisch und mehr der männlichen Weisheit und Reife entsprechend.

Am allerwenigsten aber werden jedenfalls die auch noch unserer Periode der neuern Zeit angehörigen religiösen Verfolgungen und Religionskriege, welche vor und nach dem Dreißigjährigen Kriege England, Frankreich, Spanien, Deutschland schändeten — die scheußlichen Hexenprocesse und vor allem der furchtbar verwüstende Dreißigjährige Krieg selbst der neuern Zeit eine zu wegwerfende Überhebung über das Mittelalter erlauben.

Der Cultur und Freiheit förderlich wurden später selbst ursprüngliche Hauptmittel der Theokratie. So die Kreuzzüge, unternommen zur Befreiung des Heiligen Grabes und des Gelobten Landes und zur Gründung eines christlichen Reichs in demselben. Sie sind allerdings die auffallendsten und wunderlichsten und erscheinen zuweilen in einer fast krankhaften schwärmerischen Weise, wie jener Kreuzzug und natürlich auch die Hinopferung einer Armee von 90000 Kindern mit ihren Lehrern zu Ludwig's des Heiligen Zeit. Sie wurden überhaupt großentheils auf wahrhaft jugendlich schwärmerische und unbesonnene Weise ausgeführt und hatten alsdann Tod und Elend der heiligen Scharen und so vieler Bewohner der Länder, wohin sie gelangten, zur Folge. Dennoch aber ist es ungerecht, wenn die kalte Weisheit unsers heutigen männlichen Alters mit stolzem Übermuth das ganze Unternehmen als das höchste Beispiel der Absurdität und Verkehrtheit schmähen will. War denn dasselbe in jeder Hinsicht verwerflicher als andere Kriege, welche durch alle Jahrhunderte unserer neuern Zeit geführt wurden, als jene Kriege, bald durch Hof- und Parteiintriguen, bald aus Ehrgeiz und Eroberungssucht und um des Vortheils, um eines materiellen Raubes und Besitzthums willen entbrannt, als jene Kriege z. B., welche unter Ludwig's XIV. halbhundertjähriger Regierung unsere gebildeten europäischen Länder mit Blut und Elend erfüllten? Das wenigstens, daß jene Anstrengungen, Opfer und Kämpfe der Kreuzzüge für höhere sittliche Ideen und Gefühle, nicht, wie so viele spätere Kriege, für eigennützige und materielle Interessen, und daß sie von Freiwilligen geleistet wurden, nicht, wie fast alle spätern fürstlichen Kriege, durch erkaufte Söldlinge oder noch häufiger durch gezwungene Schlachtopfer, durch zwangvoll gepreßte Landeskinder, dieses wenigstens gereicht nicht zum Nachtheil der Kreuzzüge. Für den allgemeinen europäischen Christenstaat, für die hierarchische Theokratie waren sie von der entschiedensten Wichtigkeit. Erst sie begründeten dieselben allgemeiner in den Gemüthern aller europäischen Völker, verbreiteten den höhern Aufschwung der Gefühle und der Phantasie. Und für die Theilnehmer mußten sie in jener Zeit natürlicher erscheinen als gar manche spätere Kriege. Die allgemeine gläubige Liebe, Verehrung und Hingebung für die christliche Religion und Kirche waren lebhaft erwacht, und das Innere

Digitized by Google

wurde mit der Wärme des Gefühls und der Phantasie großentheils mehr in Verbindung mit Äußerm aufgefaßt als in Zeiten kalter Reflexion und reiferer Vernunft. Viele Gläubige aus allen europäischen Ländern strömten daher schon lange vorher nicht blos in ihre gewöhnlichen Tempel, sondern suchten als Pilger nach dem Heiligen Grabe ihre religiösen Gefühle dort zu beleben und zu bethätigen, wo der heilige Stifter der christlichen Religion lebte, litt und starb, wo die lebendigen Erinnerungen an ihn und seine Lehre alle Gefühle der Gläubigen höher hoben. Nun auf einmal rauben rohe barbarische Eroberer mit dem Lande auch diese heiligen Orte, suchen sie und mit ihnen die Gefühle und die Religion aller Christen absichtlich durch jede Schmach und Schändlichkeit zu entweihen und zu beleidigen. Sie lassen das Heilige Grab durch Hunde verunreinigen und berauben, schänden und morden die christlichen Bewohner der Heiligen Stadt und die christlichen Pilger, sodaß, wenn Ähnliches auch nur die Grabstätte und die Verehrer eines Vaters oder eines gewöhnlichen Wohlthäters und Freundes getroffen hätte, der Arm sich wol rüsten durfte zur Zurücktreibung der Schänder. Da ergreift die gerechte Empörung und das fromme Verlangen, das länger als ein halbes Jahrtausend hindurch christliche Land mit den theuersten Heiligthümern der ganzen Christenheit den rohen ungläubigen Räubern wieder zu entreißen, sie der Christenheit und ihrer frommen Verehrung wiederzugeben, die dort wohnenden und dorthin pilgernden christlichen Brüder zu schützen und endlich für die Befestigung und Ausbreitung ihrer Cultur in dem Orient, in einem christlichen Reiche einen festen Stützpunkt zu gewinnen. Wahrlich, die Geschichte sah viel verkehrtere Kriegsursachen als diese! Wir in unserm hochaufgeklärten 19. Jahrhundert erlebten es, daß die Politik der neuern christlichen Allianz Leben und Vermögen ihrer christlichen Bürger opferte und uns den Gefahren allgemeiner Kriege preisgab, um die Freiheit der Italiener und Spanier zu unterdrücken oder um den todten Leichnam desselben rohen türkischen Staats jetzt als dessen Verbündete künstlich einige Jahre aufzubewahren. Wir haben es erlebt, daß Tausende in Schleswig-Holstein hingeopfert sind, um der Reaction nach dem Jahre 1848 Boden zu verschaffen, daß Ehrgeiz und Eroberungssucht auf den Schlachtfeldern in der Krim und der Lombardei Blut hat in Strömen vergießen lassen, wir sehen noch gegenwärtig die Staaten der nordamerikanischen Union wegen Beibehaltung der fluchwürdigen Sklaverei einander in wildem Vernichtungskampfe gegenüberstehen.

Jene wohlthätigen Wirkungen der Kreuzzüge für die Cultur und die Freiheit, für Poesie, Kunst und Wissenschaft, für Handel und Gewerbe, für das Emporblühen der Städte, für Minderung und Milderung der Leibeigenschaft und für Veredlung der rohen Feudalverhältnisse, sie alle sind zu allgemein anerkannt, als daß sie hier besonders geschildert werden müßten. Die Kreuzzüge gaben allen Lebenskräften der europäischen Nationen einen erhöhten veredelnden Aufschwung, ihren Culturbestrebungen neue Richtungen und einen erweiterten Kreis. Sie legten so durch Beförderung eines kräftigern Fortschritts der höhern Entwickelung selbst den Grund zur Zerstörung eben derselben Hierarchie und Feudalaristokratie, die sie zuerst, als sie noch zeitgemäß waren, wohlthätig förderten. Gesinnung und Geist und die höhere Idee geben Kraft und Macht und führen selbst durch Irrthum zum Rechten.

7) Der Feudalismus, die Auflösung der altgermanischen freien Verfassung durch ihn — andererseits die Rettung der wesentlichsten germanischen Freiheitsrechte, der Gesetz- und Leistungsbewilligung und des Genossengerichts oder des nur vertragsmäßigen freien Gehorsams und der freien individuellen persönlichen Würde und Ehre, in den ritterlich veredelten und geordneten Feudalverbindungen und feudalständischen Verfassungen. Das Wesen und die doppelte Seite des Feudalismus und den großen Unterschied zwischen dem rohen Faustrecht der ersten Periode und den veredelten und geordneten Feudalverfassungen des eigentlichen deutschen Mittelalters führt der Art. Alodium und Feudum aus, worauf hier verwiesen werden muß. Der Feudalismus erscheint allerdings zum Theil als Auflösung der eigentlichen Staatsverfassung und hat mit dem Despotismus das gemeinschaftlich, daß beide kein höheres staatliches Gemeinwesen bilden, den Unterschied zwischen öffentlichem und Privatrecht aufheben, alle Rechte des Regenten für Privatrechte erklären, ihm viele Rechte (die sogenannten nutzbaren Regalien) geben, die er nicht hat, und andere (viel höhere Regalien), die er haben muß, rauben, wie dieses alles unsere Mittelalterfreunde wiederum einführen möchten. Besonders auch seine Unfreiheit des Eigenthums und die lehnsherrlichen Obereigenthumsrechte mit ihren Consequenzen werden wir nimmer loben, noch weniger seine Schutzlosigkeit, die für die untersten Glieder der großen Feudalkette nicht rechtlich, aber meist factisch eintrat. Allein die altgermanischen Gemeinden, die

Digitized by Google

demokratischen Gauverfassungen zerfielen unvermeidlich schon durch die Untergrabung der altgermanischen Religions- und Rechtsideen und Sitten, ehe noch das Christenthum und die neue höhere Cultur das Leben hatten beherrschen können und ehe in ihnen auch die Wesenheit germanischer Freiheit in neuer Gestalt wieder aufleben konnte. Sie zerfielen in dem Faustrecht, das während der allgemeinen Auflösung nach der Völkerwanderung nothwendig entstehen mußte und sich mit Hartnäckigkeit behauptete. Die Feudalverträge retteten wenigstens das Wesentliche der altgermanischen Freiheitsgrundsätze, jene alten genossenschaftlich ausgeübten Vertrags- und Zustimmungsrechte, die sie auch gegenüber dem alten Schutz- und Dienstherrn anerkannten und in ihren Mannen- und Hof-, in ihren Meier- und Bauerntagen und Sprachen und Gerichten achteten. Sie veredelten sich durch Religion und Ritterthum und sie fanden in den nach der Entstehung der Städte ausgebildeten feudalständischen Reichs- und Landesverfassungen wiederum den Übergang zu wahren freien Staatsverfassungen, die sich theils allmählich, wie in England und Würtemberg, theils, wie in vielen neuern Staaten, durch einen einzelnen Act zu unsern constitutionellen oder wahlständischen Verfassungen ausbildeten. Table man nun die Einseitigkeiten dieser Feudalformen, die oft factische Verletzung und Schutzlosigkeit der untersten Klassen der bäuerlichen feudalen Schützlinge in einer zum Theil ungeordneten gewaltigen Zeit.

Aber man übersehe nur nicht alle jene oben urkundlich nachgewiesenen bessern Seiten, und vor allem nicht die große Achtung und Gewalt deutscher Freiheits- und Rechtsidee, welche — was gerade unsere neuern seichtern Mittelalterfeinde vergessen — selbst den bäuerlichen Schützlingen und dem Leibeigenen die genossenschaftliche vertragsmäßige Feststellung seiner Pflichten in öffentlichen gemeinschaftlichen Versammlungen und sein Genossengericht ließ, die gar keine Rechtspflicht kannte als die freie vertragsmäßig anerkannte. Selbst ausdrücklich sicherten die englischen Reichsgesetze allgemein für die untersten Feudalvereine inneres wesentlich gleiches Recht mit den höchsten. Man übersehe nicht die blos vorübergehende Übergangsnatur des Feudalismus, und wie er, nachdem er seine Bestimmung erfüllt, in den feudalständischen Repräsentativverfassungen durch ihren Übergang zu der Staatsidee selbst seine Auflösung begründet hatte. Was würde wol während der Zeit des Faustrechts in Deutschland ohne ihn und seine freien Vertragsformen für jeden Gehorsam, und ohne seine Associationen gegen Faustrechts- und despotische Gewalt, aus jenen alten germanischen Rechts- und Freiheitsideen, aus der persönlichen Ehre und der individuellen Freiheit, aus dem nur freien vertragsmäßigen Gehorsam und den durch Vertrag bestimmten Leistungen geworden sein, ohne die schützenden Feudalformen! Seht nach den Slawenländern, nach Rußland und selbst Polen! Sie blieben frei von dem verabscheuten Feudalismus, aber sie wurden auch ledig der Freiheit bei ihrer im Mittelalter durch Einen Regierungsbefehl allgemein gemachten völligen Sklaverei des Bauernstandes, bei ihrem Mangel alles Bürgerstandes und aller Repräsentativverfassung! Und wie mangelhaft die feudalistischen und die theokratischen Grundsätze und Zustände des Mittelalters auch sein mochten, so roh und verderblich, so allgemein unterdrückend, die Freiheit und edlern Kräfte lähmend, als der erst in der folgenden Periode entstehende Absolutismus, der höchstens ebenfalls nur als Übergangsmittel Entschuldigung oder Billigung finden könnte, waren sie nimmer. Sie waren auch weitaus nicht so roh und verderblich wie die neuern despotischen Theorien unserer Mittelalterfreunde, namentlich unserer jetzigen Junker, oder wie auf der andern Seite die jakobinischen und communistischen Theorien. Sie gaben nie wie die erstern alle Ideen von Staat und Gemeinwesen und die legitimen Freiheitsassociationen auch der Schützlinge untereinander gänzlich auf, noch weniger die Heiligkeit des Rechts und die natürlichen Grundlagen aller gesunden Volkswirthschaft, wie die letztern. Jene Ideen und die Vertragsmäßigkeit aller Rechtspflichten stehen überall im Mittelalter neben dem „von Gottes Gnaden" und in dem Lehnsverband als heilig und gültig da. Sie sind in allen städtischen, Landes- und Reichsgrundverträgen, in allen Krönungs- und Huldigungseiden, in den Urkunden und Rechtsbüchern des Mittelalters anerkannt. Die Nation, alle bäuerlichen, alle städtischen, alle land- und reichsständischen Versammlungen hätten jeden Absolutismus wie jeden machtlosen Radicalismus mit Abscheu verworfen.

8) Die schweren und blutigen Kämpfe zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht, zwischen dem Papstthum und dem Kaiserthum — und andererseits das Gleichgewicht und seine Grundlagen für die europäische Freiheit. Gewiß die Grundfesten Europas erschütternd, vielfach verderblich und zerstörend waren diese Jahrhunderte hindurch geführten gewaltigen Kämpfe, welche seit den salischen und

Digitized by Google

schwäbischen Kaisern die Welt und vor allem Deutschland und Italien mit Blut und Verwirrung erfüllten, während im Khalifat die Vereinigung beider Gewalten in den Händen der Nachfolger des Propheten und im slawischen Rußland die despotische Übermacht der Fürsten diese harten Kämpfe ausschlossen.

Und dennoch wie höchst wohlthätig war auch hier die Grundlage und die Hauptwirkung, die im Christenthum gewollte Absonderung und Selbständigkeit von Kirche und Staat, von geistlicher und weltlicher Macht nämlich. In der Zeit der sinnlichen, äußerlichen, weltlichen, theokratischen Gewalt der geistlichen Macht freilich sind die Collisionen unvermeidlich. Sie können hier nie ganz ausbleiben, solange nicht etwa jenem großen Grundprincip zuwider die geistliche Gewalt der weltlichen und diese jener sich preisgibt und entweder der weltliche Herrscher alle geistliche Gewalt oder der Kirchenvorstand alle weltliche Gewalt an sich reißt. Alsdann aber — in solcher unerträglichen Despotie — alsdann wäre, wie Johannes Müller sagt, Freiheit nur da, wo Cato sie suchte. Dank also den Päpsten und den Kaisern, daß sie jeder gegen seine Unterdrückung so kräftig kämpften, wenn auch oft mit verwerflicher Herrschsucht jeder von beiden seine alleinige Gewalt und eine despotische Weltherrschaft beabsichtigen mochte. Die zwei Schwerter, von denen noch nach dem Sachsenspiegel der göttliche Herr des Christenstaats zur Regierung „des Erdreichs" das eine dem Papste, das andere dem Kaiser lieh, übertrug schon der mehr theokratische Schwabenspiegel beide dem Papste, der dann erst das eine dem Kaiser als seinem Vasallen lieh. Kniend empfing Lothar vom Papst die Kaiserkrone. Die Hohenstaufen dagegen kämpften für römische Imperatorenherrschaft. Doch das Rechte ging nie gänzlich unter. Schon Karl der Große wollte ja das Richtige und ebenso viele andere großen deutschen Kaiser. Dieser Kampf, am heftigsten unter Heinrich IV. und Gregor VII., welche beide dessen Märtyrer wurden, endigte fast immer und schon in dem Calixtinischen Concordat unter Heinrich's Sohn mehr oder minder wenigstens dem Wesen nach mit der Rettung jenes rechtlichen Grundprincips der Selbständigkeit von Kirche und Staat und mit einem Gleichgewicht zwischen päpstlicher und kaiserlicher Macht. Beides aber wurde Schutz und Vorbild auch für die übrigen christlichen Mächte untereinander wie für die Gewalten im Innern des Staats. So erst verschwand für immer die Hoffnung auf Herstellung einer despotischen Weltherrschaft über das neuere Europa, welche stets im Alterthum und im Orient Freiheit und Cultur untergrub. Es entwickelte sich der größte, der fruchtbarste, der schützendste Gedanke der ganzen europäischen Politik und Cultur, der Gedanke eines Gleichgewichts der Kräfte zum Schutz und zur friedlichen Erhaltung moralisch gleichgeltender selbständiger Rechte im Innern und im Äußern der Staaten, dieser Grundstein europäischer Freiheit und Gesittung. Schon Hugo Grotius trug in seinem berühmten Werke die Grundsätze rechtlicher, geordneter Freiheit und Gleichheit oder gleicher Selbständigkeit der Völker, als wenn es sich von selbst verstehe, auch auf die selbständigen rechtlichen Persönlichkeiten auch im Innern der Staaten über. Und er hatte recht: es gibt, bei aller Verschiedenheit der Formen, doch nur Ein Recht, nur Eine Grundlage für dasselbe, die, daß es nicht recht- und willen- und kraftlos, sondern daß es gleichheilig und gleichgewichtig und selbständig gegenüberstehe dem fremden Recht, daß es mit ihm sich vertrage, nicht sich absoluter Gewalt unterwerfe oder sich dieselbe anmaße.

VI. Die besondere Darstellung und Würdigung des deutschen Mittelalters wurde bereits oben gegeben. Zum Theil ist sie auch enthalten in jenen soeben geschilderten fünf letzten Gegensätzen des weltgeschichtlichen Mittelalters; denn nur die drei ersten fallen in die frühern Perioden der germanischen Geschichte.

VII. Schon durch unsere Darstellung des Mittelalters suchten wir für eine vielseitigere Auffassung des Mittelalters und seiner Erscheinungen zu wirken (oben I). Das Mittelalter, das weltgeschichtliche wie das deutsche, ist die vielseitigste, reichste geschichtliche Zeit, es ist zugleich eine nur bloße Übergangsstufe. Seine Verhältnisse haben mehr noch als die jeder andern Periode eine doppelte Seite, eine gute und eine nicht gute, und die gute ist zugleich meist nur von relativer, nur dieser vorübergehenden Entwickelungsperiode angehöriger Bedeutung. Letzteres aber rührt offenbar daher, daß das Mittelalter des Volks und der Menschheit gerade wie das Jünglingsalter des einzelnen eine mittlere, eine bloße Übergangszeit von der niedern zur höhern Stufe ist. Besonders in dieser Periode des jugendlich feurigen Aufgehens der Kindheit und der Vorbereitung der männlichen Zeit durch die emancipirten jugendlichen Kräfte kann das neue Leben nur im Ankämpfen gegen veraltete und feindliche Verhältnisse, nur aus den Trümmern des alten, aus Tod und Umwandelung des alten hervorblühen. Und gewiß, den stürmischen Kämpfen, den Zerstörungen und Umgestaltungen und der davon unzertrennlichen Unordnung,

Digitized by Google

Verwirrung und Willkür, dem oft übermüthigen und rohen Walten auch der an sich nicht unedeln und verwerflichen Kräfte und Richtungen begegnet man überall in diesem jugendlichen Mittelalter. Aber dieselben Ereignisse gerade, die wir zuerst beklagen mußten, wie der Untergang der ruhmvollen und hochgebildeten alten Völker, die Völkerwanderung, der Feudalismus, die Hierarchie, die Kreuzzüge, sind in dieser Periode die Werkzeuge der Vorsehung zum Guten.

Wahrlich eine allgemeine vollkommene Tugend, Freiheit und Glückseligkeit, diese finden wir in keiner Zeit, nicht in Griechenland und Rom und auch nicht im heutigen Europa, nicht in den heutigen Zuständen von Portugal, Spanien, Frankreich, Deutschland, Polen und Rußland, im heutigen Österreich, Preußen, Hannover und Baiern, gewißlich also auch nicht in unserm deutschen Mittelalter. Und dennoch mag unser Blick mit Stolz und mit freudiger Bewunderung, freilich auch oft zu unserer Beschämung und Anregung auf dieser ganzen Reihe heldenmüthiger, charakterfester, frommer und großer deutscher Fürsten ruhen, welche die Nation sich zu ihren Kaisern erwählte, auf der Mehrzahl der Karolinger, der Sachsen, der Salier, der Hohenstaufen, auf Rudolf von Habsburg, Ludwig dem Baiern und Maximilian, auf einem großen Theil des freien und männlichen deutschen Ritterthums, und gewiß nicht am wenigsten auf der bürgerlichen und kriegerischen Tüchtigkeit, auf der selbsterkämpften Freiheit, Macht und Blüte dieser außerordentlichen Zahl unserer deutschen Städte und ihrer Städtebündnisse, dieser Städte, deren Tugend und Weisheit, deren Freiheit und Herrlichkeit und mehr als fürstliche Macht unsere aufgeklärte Zeit nicht mehr kennt, die aber noch am Ende des Mittelalters der Republikaner Machiavelli als Augenzeuge mit Bewunderung und Hochachtung preist.[3]) Seemacht war Deutschland nur durch die mächtige Hansa und ihre Städte, welche die Kreuzfahrer im Orient unterstützten, den Deutschen Orden gründen halfen, blühende Colonien stifteten, die Meere und ihre Küsten von Seeräubern und dem Strandrecht befreiten und das Seerecht erschufen, welche im fernen Nowgorod und Bergen wie in London und in der Nord- und Ostsee den Handel beherrschten, die Könige Skandinaviens und Englands in blutigen Seeschlachten besiegten und ihren Ländern Gesetze vorschrieben. Noch größer als durch Macht und Reichthum waren die deutschen Städte durch ihre bürgerlichen Tugenden. Treu ihren Kaisern, beschützen sie dieselben gegen den Übermuth der Feudalherren, und treu deutscher Freiheit entwickeln sie zuerst wieder zeitgemäß die altgermanischen freien Verfassungsgrundsätze und bewirken die Ausbildung freier Reichs- und landständischer Verfassungen. Auch dieses bewirken sie durch das urdeutsche Freiheits- und Genossenschaftsprincip, mit welchem ihre Einigungen oder Innungen sich von dem feudalherrlichen Vogt und der aristokratischen Oberherrschaft der Geschlechter befreiten und das gleiche genossenschaftliche Bürgerrecht, Gesetz und Gericht verschafften, durch welche sie Recht, Ehre und Zucht in den Gewerben erhielten. Mit diesem Unionsgeist unterstützten sie sich wechselseitig nicht blos in jenen großen hanseatischen, rheinischen, schwäbischen Städtebündnissen, sondern in Erhaltung des Rechts durch gemeinschaftliche Oberhöfe, in Förderung der Gewerbe durch die Zunftverbindungen, wie denn vor allem die Verbindung und wechselseitige Unterstützung jener Erbauer unserer deutschen Dome von der Art war, daß sie eine völlige gemeinschaftliche Oberregierung mit ihren vier Hauptsitzen, ihren vier großen Hütten in Strasburg und Köln, in Wien und Zürich hatten. Mit diesem Freiheits- und Unionsprincip verbanden sich im Reiche die Reichsstädte, in den Ländern die Landstädte zuerst unter sich, dann mit den Prälaten und Rittern, und, wo sie noch frei existirten, mit den Landgemeinden zum Wiederaufbau des freien deutschen Verfassungsrechts. Bei ihrer kriegerischen und bürgerlichen Tüchtigkeit schufen und förderten die Städte zugleich die Künste, sodaß wir ihnen den Stolz unserer Nation, unsere schönen Denkmale altdeutscher Malerei und bildender Kunst und vor allem unsere herrlichen Dome verdanken, diese Dome, für deren Erbauung mit ihrem tüchtigen, frommen Sinn die Bürger freiwillig ihre großen Opfer brachten, obgleich sie es wohl wußten, daß sie nicht für sich, sondern für ihre Enkel, daß sie zur Ehre Gottes und des Vaterlandes bauten. Es muß Sinn und Achtung für Freiheit und Recht, es muß Tüchtigkeit und Männertugend in einer Nation und in einem Zeitalter verbreitet sein, in welchen — so gänzlich abweichend von den nachbarlichen Slawen, die bis heute noch zu keinem Bürgerstande gelangt sind — innerhalb weniger Jahrhunderte sich so viele Hunderte solcher freien blühenden Städte und städtischen Republiken erheben, ihre mächtigen Städtebündnisse gründen und, ohne Losreißung vom gemeinschaftlichen

3) Discorsi, I, 17, 55. Der Fürst, Kap. 9.

Digitized by Google

Vaterlande, auf Reichs- und Landtagen neben Fürsten, Baronen und Prälaten ihre Sitze einnehmen; in welchen in allen Landen Landstände sich bilden mit Freiheiten, wie wir sie heute nicht einmal zu fordern wagen; in welchen nach allen Reichs- und Landesverträgen und Rechtsbüchern jedem Bürger bis auf den untersten unfreien Bauer herab das Recht zusteht, nur nach der Zustimmung seiner Genossen in vertragsmäßiger Weise seine Gesetze, seine Verpflichtungen und seine Rechtssprüche zu empfangen; in welchen endlich nach denselben Verfassungsurkunden und Rechtsbüchern auch kein Fürst über dem Gesetz, sondern alle, selbst des Kaisers erhabene Majestät nicht ausgenommen, zu Recht stehen sollen wegen jeder Verletzung, sodaß noch auf dem Reichstag zu Worms der große Kaiser Rudolf von Habsburg, überall bedacht, Frieden, Ordnung und Fürstenmacht nur auf das Recht zu gründen, feierlich das Gericht und die Formen ordnet, in und von welchen bei Verfassungsbruch und Verbrechen dieser höchste Herr auf Erden zu Recht zu stehen habe. Und trotz aller vielen Kämpfe und Störungen durch Hierarchie und Feudalismus freuen sich Millionen freier Männer einer ausgedehnten Freiheit; trotzdem ist die verschriene barbarische dunkle Nacht und Freudenlosigkeit nicht zu erblicken, wenn bei aufblühenden Ländern und Städten überall die Künste aus dem Leben hervorblühen, Baukunst, bildende Kunst, Malerei, Musik und Poesie; wenn sie alle unter sich und mit der Glocken und Orgel erhabenen Tönen in wunderbarer Harmonie im Dienst der erhebendsten, der ernstesten wie der heitersten religiösen Feste zusammenwirken; wenn in einem kaum übersehbaren Reichthum eine ganze Welt der tiefsten, der gemüthlichsten und heitersten Poesie, des Helden-, Ritter-, Minne- und Meisterliedes, bis herunter zu dem Volksliede, dem Volks-, dem Schalksnarren- und Fastnachtswitz und den Volksbüchern, und wieder hinauf zu der höhern Poesie, den heiligen Sagen und Legenden, überall den weitverbreiteten lebendigen Sinn für das Gemüthliche, Schöne und Hohe verkündet; wenn überall heitere, ritterliche, städtische und bäuerliche Kampfspiele und Volksfeste das Leben verschönern und alle Volks- und Gerichtsversammlungen und so viele kirchliche Zusammenkünfte sich zu heitern Volksfesten gestalten. Auch in wissenschaftlicher Hinsicht barbarisch endlich kann eine solche Zeit nicht genannt werden, die eine ganze Reihe von Chronisten aufweist, welche unser erster Geschichtschreiber Johannes Müller griechischen und römischen Geschichtswerken zur Seite stellt, und in welcher die anerkannt herrlichsten Bildungsanstalten der Welt, die Universitäten, entstanden und überall wetteifernd in das Leben gerufen werden.

Auch wird man über die schlimmsten Erscheinungen im deutschen Mittelalter, über Unterdrückung, Schutzlosigkeit und Unfreiheit vieler Landbewohner, über die — freilich dieser Zeit und der germanischen Aristokratie und Geistlichkeit zum schlimmsten Flecken gereichenden — Leibeigenschaft und über viele grausame Härten gegen die Leibeigenen sowie auch über Aberglauben und Intoleranz wenigstens viel milder urtheilen, wenn man gründlich ins Auge faßt, wie vieler Druck der Unfreiheit ursprünglich aus der römischen Herrschaft, aus der ersten durch Eroberung herbeigeführten Gründung der Staaten und aus dem rohen Faustrecht stammte und noch den frühern Perioden angehörte, wie manche Milderungen im Mittelalter durch die Kreuzzüge, die Städte und durch bessere Ordnung der Verhältnisse entstanden. Man wird vollends über das Mittelalter billiger urtheilen, wenn man es betrachtet, wie unendlich die Unfreiheit und ihr Druck ausgedehnt wurden erst in der Periode der neuern Zeit und zumal in dem unglückseligen Dreißigjährigen Kriege und nach demselben, nachdem die Einführung der fremden Rechte und die Verschwörung ihrer Doctoren mit despotischen oder habsüchtigen Landes- oder Gutsherren den Bauern meist ihre Volksgerichte und Rechtsmündigkeit zerstört hatten. Der fürstliche Absolutismus hat auch hier ungleich zerstörendere, verderblichere Wirkungen im Dunkel seiner Gesetzgebungen und seiner Gerichte bewirkt, ungleich mehr Eigenthum und vor allem Freiheit und Freiheits- und Rechtskraft geraubt und zerstört und mehr Menschenglück vernichtet als alle Faustrechtsritter und ihre Schwerter. Erst unter ihm entstand auch in der neuern Zeit die Negersklaverei und schändet nun bis heute noch einen Theil der größten neuern Republik. Die grausamen Hexenprocesse vollends wütheten ebenfalls, und die criminalrechtlichen Barbareien, Torturen und Inquisitionsgreuel wütheten vorzugsweise erst in der Periode unserer neuesten aufgeklärten Zeit, zum Theil bis zu unserm Jahrhundert. Die gewaltsame Soldatenaushebung und den landesherrlichen Verkauf der Landeskinder erfand ebenfalls erst die Periode der neuern Zeit. Alles dieses und unsere viertelhundertjährige Schmach seit der Französischen Revolution, wie sie ebenfalls Deutschland im Mittelalter niemals erlebte, müssen sie und der Hinblick aufs Mittelalter uns nicht jetzt nach der unwiederbringlichen Zerstörung gerade der besten Erscheinungen und Schutzmittel jener jugendlichen Zeit zur stärksten Mahnung werden, die Aufgaben unserer neuen männlichen ebenso muthig und tüchtig zu erfüllen, wie die Män-

Digitized by Google

ner des Jünglingsalters unsers Volks die übrigen? Sie müssen uns mahnen, die unserer Zeit entsprechenden Verfassungen des Vaterlandes endlich vollständig in das Leben zu rufen!

VIII. Das Mittelalter ist eine nothwendige, aber eine bereits vorübergegangene Entwickelungsperiode unsers Lebens, des geschichtlichen Lebens der deutschen und europäischen Menschheit (oben I, 4). Hält man dieses stets fest, so beseitigt sich vor allem auch das verkehrte Bestreben, die erstorbenen Verhältnisse des Mittelalters als Ideale für unsere heutige männliche Zeit im Leben zu erhalten und herzustellen. Gewiß bot unsere Kindes- und Jünglingszeit neben unverkennbaren Mängeln und Verkehrtheiten vieles Schöne und Herrliche dar, um das wir es heute beneiden möchten. Aber ein tüchtiger gereifter Mann wird sein Mannesalter darum nicht geringer schätzen. Nur ein kindischer Thor ist vollends der Mann, der sich wie ein Kind oder wie ein Jüngling benehmen, geberden oder einrichten will. Ein Thor oder mehr als dieses ist, wer, wie unsere Mittelalterfreunde, uns mit unserer gereiften geistigen Aufklärung und Prüfung, und ohne den freiwilligen kindlichen Glauben, zurück in die priesterliche Theokratie führen, wer unsere zu wahren Königen und Staatsregenten gereiften Fürsten wieder in bloße Feudalherren und ihre zu Staatsbürgern gereiften Unterthanen zu bloßen Privatschützlingen und Hörigen umwandeln und aufs neue in den faustrechtlichen Feudalismus einführen will. Nimmermehr das wirklich Schöne und Gute des jugendlichen Alters, sondern nur fratzenhafte Nachahmungen seiner veralteten hohlen Formen, und nur seine Mängel, und diese nur mit Aufopferung unserer männlichen Vorzüge und nur auf eine unnatürliche, unverträgliche, despotische Weise, könnten so wiederhergestellt werden, und auch dieses nimmer auf eine dauernde Weise.

Freilich wird der verständige Mann die etwa noch aus Kindheit und Jünglingsalter herüberreichenden Verhältnisse mit der nöthigen Vorsicht behandeln. Aber nicht die nur dem verschwundenen Lebensalter eigenthümlichen Formen und Einrichtungen und vollends die Fehler und Schwächen, sondern nur die wesentlichen und bleibenden guten Grundelemente und Richtungen für das ganze Leben und das ihnen entsprechende wirklich Gute wird er bewahren und es seinem männlichen Leben gemäß gestalten. Jene bleibenden Grundelemente unserer höhern Cultur aber, deren innere Verbindung und Verschmelzung das Mittelalter bewirkte, wenn es auch noch nicht ihre reife, männliche Gestaltung finden konnte, waren der wahre, tiefe, göttliche Geist des Christenthums verbunden mit der classischen Bildung des Alterthums, mit seinen vollendeten Formen für die irdische Gestaltung, und endlich unser selbständiges nationales Leben mit seiner vollen persönlichen, individuellen und Verfassungsfreiheit, Würde und Ehre, mit seinem treuen Sinn für freie Genossenschaft und Ordnung, für freien Gehorsam.

Nur von dem dritten dieser Grundelemente, dem germanischen Lebenselement, hier zum Schluß noch ein Wort! Es gehört auch dieses recht eigentlich in eine Würdigung des Mittelalters. Durch das Mittelalter wurden die Germanen die Sieger über die römische Weltmonarchie und erhielten zunächst die Leitung der Geschichte der Menschheit und eine täglich ausgedehntere Weltherrschaft. Noch immer aber gefallen sich die blinden Hasser des Mittelalters darin, mit Robertson auch die ausgezeichnete Tüchtigkeit des germanischen Volksstamms zu leugnen und die alten Germanen den Karaiben und andern amerikanischen Wilden gleichzustellen, mithin auch von jedem Gedanken der Bewahrung ihrer nationalen Grundideen und guten Eigenthümlichkeiten abzumahnen. Die selbst von den tödlichsten Feinden der Germanen, die von Tacitus, von Cäsar, Vellejus, Plutarch mit nicht zu unterdrückender Bewunderung niedergeschriebenen Schilderungen ihrer Tugenden, ihrer Thaten, ihrer Einrichtungen, vor allem aber ihrer großartigen männlichen Freiheit dichtet man sich zu Dichtungen. Was helfen nun jener alten Schriftsteller durch Wort und That gegebenen Gegenerklärungen? Was hilft es, daß alle neuern gründlichen Erforschungen der altdeutschen und altskandinavischen Quellen und Verhältnisse, daß die Forschungen Möser's, der Grimm und Eichhorn's über deutsche Rechtsverhältnisse immer vollständiger die bewundernswürdige Treue von Tacitus bestätigen? Was hilft's endlich, daß ein unbefangener Blick auf die ganze Geschichte und eine Vergleichung der Germanen mit den andern Völkern die bewundernswerthe Thätigkeit dieses Volksstammes bestätigen! Man haßt das ganze Mittelalter und möchte aus bloßen dürren Abstractionen der neuern Philosophie die Staaten construiren. Die Germanen also müssen ebenfalls gehaßt werden, müssen rohe Barbaren und Karaiben sein. Sonderbar doch, daß jene Karaiben und alle amerikanischen Wilden, obwol eine an sich nicht verächtliche Menschenrasse, dennoch, seitdem es um ihre Freiheit und um ihre Existenz galt, gegen die über das Weltmeer gezogenen, oft sehr schwachen Colonisten

Digitized by Google

und ihre wenig zahlreichen Vertheidiger nie und nimmer ihre Freiheit so vertheidigten, wie in tausend Kämpfen die germanischen Völker sie gegen die großen kriegsgeübten Scharen des römischen Weltreichs an ihren Grenzen vertheidigten, daß sie ebenso wenig jenen Conföderationsgeist wie den Sinn für Staatenbildung und die Empfänglichkeit für Aneignung fremder Cultur zeigten, wodurch stets die Völker, wodurch die Germanen kräftig, frei und groß wurden! Sonderbar endlich, daß alle diese amerikanischen Wilden noch nicht die geringste Hoffnung zu einer britischen Verfassung gaben, daß sie seit dreihundertjähriger täglicher Berührung mit den gebildeten Völkern immer auf derselben Stelle blieben oder vielmehr nur zurück- und ihrem Untergange entgegenschritten, während bei den Germanen beständig geschichtliche Entwickelung, Veränderung und Fortschritte sich zeigten! Und was zeigt eine Vergleichung der Germanen, ihrer Freiheit und Cultur mit den übrigen Völkern des Mittelalters und der neuen Zeit, mit den Mandschuren, Hunnen, Mongolen und Türken, die seit ihren Einwanderungen in gebildete Länder und ihren Reichebegründungen ebenfalls bisher nur zurückschritten und ihre früher meist so hochgebildeten Länder und Städte, so z. B. die von Kleinasien, nur immer elender machten? Ja, was zeigt selbst eine Vergleichung der Germanen mit den Arabern, die, ein edler Volksstamm, in ihren Khalifenreichen so herrlich aufblühten, aber so bald in Elend versanken und in Süditalien, Frankreich und Spanien von den Germanen gänzlich besiegt wurden? Sie versanken und wurden besiegt, weil ihnen vor allem das Eine, weil ihnen germanische Freiheit fehlte, jene germanische freie Verfassung, von welcher, wie Montesquieu mit Recht sagt, die Engländer die Grundlagen zu dem ewig bewundernswerthen Tempel ihrer Freiheit entlehnten oder vielmehr sich erhielten. Ja selbst die andern europäischen edeln Stämme, die Celten, die Finnen, Litauer und Slawen, wußten sich eigene Selbständigkeit, Freiheit und Cultur nicht zu erringen oder zu behaupten, nahmen, auch wo sie äußerlich selbständig blieben, zwar sonst ihre Cultur von den Germanen, zeigten aber weder den Trieb noch die Kraft für das Höchste in dem germanischen Leben, für Freiheit und ihre freien Verfassungen. Ihnen fehlte das Höchste im germanischen Leben. Es ist dieses in Verbindung mit ihrem tiefen empfänglichen Sinn für die Natur wie für das Hohe in Religion, Kunst und Wissenschaft, das tiefe Gefühl für individuelle persönliche Ehre und Freiheit und der genossenschaftliche Einigungsgeist mit seiner Richtung auf Freiheit und Ordnung, auf Gerechtigkeit. Allen jenen andern Völkern waren alle Bildungselemente wie den Germanen gegeben. Wer aber möchte der Germanen Geschichte, Bildung und Verfassung mit denen dieser andern Völker vertauschen? Und zeigen sich endlich auch von den römisch-germanischen Völkern diejenigen, in welchen, wie in Neapel oder in einigen Theilen Frankreichs, das germanische Element in der Bevölkerung das schwächere war, in Freiheit, Sittlichkeit, Bildung und Kraft stärker, oder nicht vielmehr schwächer als da, wo es mehr vorherrschte?

Lassen wir daher endlich einmal ab von jener Seichtigkeit der Beurtheilung unsers germanischen Volkselements und würdigen und beachten wir vielmehr überall in der geschichtlichen und praktischen Beurtheilung mit gerechtem Stolz auf unsern wahrhaft edeln Ursprung dieses vaterländische Lebenselement, so wie es ein Montesquieu, ein Justus Möser und Blackstone mit so glücklichem theoretischen und praktischen Erfolg stets thaten. Nur thun wir es um Gottes willen nicht zu eitler Selbstberühmung und zur Verhüllung gegenwärtiger Feigheit und Servilität. Suchen wir vielmehr, so wie jene Ehrenmänner, unsere christliche europäische Cultur in den ihr entsprechenden echt germanischen Instituten des Schwurgerichts und freier Verfassung zeitgemäß zu gestalten! Die altgermanische Form der unmittelbaren demokratischen Theilnahme aller Freien im Volksgericht, an der Gesetz- und an jeder Leistungsbewilligung, sie paßt in unserer heutigen Cultur nicht, noch weniger die zerstörte feudalistische Form für die gleichen Rechte. Sie selbst aber, die auch in der vorübergehenden Form des Feudalismus ihr Dasein zu retten strebten, sind die wesentlichsten Grundlagen germanischer und europäischer Freiheit und Cultur. Die schon im altgermanischen Schöffengericht wie in den altsächsischen Verfassungen gegebene Wahlrepräsentation in der zeitgemäßen Ausbildung unserer constitutionellen Monarchie, wie, trotz mancher Mängel, am vollendetsten England sie darstellt, dieses und höhere Cultur auf so solider Grundlage, das ist unsere heutige Aufgabe. Vernachlässigen wir sie, feinden wir sie mit unsern heutigen Junkern an, so gehen wir unfehlbar ebenso zu Grunde, wie alle übrigen Völker, die wir nur durch unsere germanische Freiheit besiegten und überlebten, zu Grunde gingen. Die richtige Auffassung der verschiedenen Entwickelungen des Einen vaterländischen Volkslebens wird uns schützen gegen die Vermischung mittelalterlicher und moderner Staatsideen und Verhältnisse, wie gegen das gänzliche Zerreißen des Einen Volkslebens und seiner Geschichte.

Welcker.

Digitized by Google

Mittelamerika dient im engern Sinne als gemeinschaftliche Bezeichnung für die fünf Republiken, welche sich aus dem ehemaligen spanischen Vicekönigreich Guatemala gebildet haben; im weitern Sinne rechnet man zu Mittelamerika, als der den nord- und südamerikanischen Continent verbindenden Landenge, auch die zu Mexico gehörenden Staaten Tehuantepec, Chiapas, Tabasco und Yucatan, sowie das zu den Vereinigten Staaten von Columbia gehörende Panama.

Von zwei Weltmeeren bespült, mit guten Häfen versehen, wohl bewässert, die Producte der gemäßigten wie die der tropischen Zone in reichster Fülle hervorbringend, mit einem auf den terrassenförmigen Hochebenen im ganzen sehr gesunden Klima scheinen bei erster Betrachtung die mittelamerikanischen Republiken dazu berufen, einen hohen Rang unter den amerikanischen Staatswesen einzunehmen. Besonders nachdem die Entdeckung der californischen Goldfelder im Zeitraum weniger Jahre an der Ostküste des Stillen Meeres die Grundlagen einer großartigen Culturentwickelung gelegt hatte, richteten sich die Augen Westeuropas wie Nordamerikas voller Verlangen nach jener Landenge, in welcher man die Brücke zwischen den beiden Weltmeeren sah. Was Suez als Brücke nach Asien, das, meinte man, werde Mittelamerika als Brücke zu den vom Stillen Meere bespülten Culturstaaten sein. Man trug sich mit Planen zur Durchstechung der Landenge; mit großem Aufwande an Zeit, Geld und selbst an Menschenleben wurden topographische Explorationen im Hinblick auf Durchstechung des Isthmus von Tehuantepec, oder der Landenge von Panama, auf eine Verbindung des Nicaraguasees, oder des in den Meerbusen von Darien mündenden Atrato mit dem Stillen Meere, ins Werk gesetzt. Die mühsamsten und eingänglichsten Erforschungen stellten die völlige Unausführbarkeit dieser Unternehmungen heraus. Man suchte sodann nach Routen für Eisenbahnen. An der schmalsten Stelle des Isthmus, von Chagres (Aspinwall) nach Panama ward unter größern Opfern an Menschenleben, als manche ansehnliche Feldschlacht gefordert hat, in den ersten Jahren des vorigen Jahrzehnds durch Nordamerikaner eine Eisenbahn gebaut, die seitdem zur Vermittelung des Passagierverkehrs mit Californien gedient, aber weder auf die Richtung des Waarenhandels, noch auf die Culturverhältnisse Mittelamerikas irgendeinen merklichen Einfluß geübt hat. Der Plan zu einer die fruchtbarste und mineralreichste Gegend von Honduras durchschneidenden Eisenbahn von Puerto Caballos nach dem Meerbusen von Fonseca ist, obschon Squier's sorgfältige Forschungen seine Ausführbarkeit zur Genüge dargethan haben, ebenso Project geblieben wie der zu einer Eisenbahn über Tehuantepec, mit welchem sich jetzt wieder die Franzosen beschäftigen.

Ehe die verschiedenen Kanal- und Eisenbahnprojecte scheiterten, hatte die gegenseitige Eifersucht, womit England und die Vereinigten Staaten auf die davon erwarteten Vortheile blickten, vielfache Reibungen und Übergriffe herbeigeführt, welche zuweilen ein sehr drohendes Aussehen annahmen. England hatte durch Errichtung eines fingirten Mosquitoreichs, vielleicht die schnödeste und kindischste Komödie, die jemals von der Diplomatie aufgeführt worden ist, den Schlüssel zu der damals für praktikabel gehaltenen Kanalroute durch Nicaragua in seinen Besitz zu bringen gesucht. Als einige Jahre später das Squier'sche Project einer Eisenbahn durch Honduras eine feste Gestalt zu gewinnen schien, raubte England mit gewaffneter Hand, ohne auch nur den Schein eines haltbaren Rechtsgrundes, die zur Republik Honduras gehörenden Inseln Ruatan, Bonacca und Utilla, deren Besitz ihm die Controle über die zu errichtende Weltverkehrsstraße gegeben haben würde. Auf der andern Seite machte, wenn nicht die Regierung der Vereinigten Staaten, doch die damals in den Vereinigten Staaten herrschende Partei wiederholte Versuche, durch abenteuerliche Freibeuterzüge den wichtigsten Theil Mittelamerikas in ihre Gewalt zu bringen und den englischen Einfluß zu verdrängen. In der funfzehnmonatlichen Herrschaft des rohen und grausamen Abenteurers Walker über Nicaragua brachte sie es wenigstens zu einem etwas solidern Erfolge, als England durch seine Mosquitokomödie erlangt hatte. Aber schließlich ward es doch beiden Theilen klar, daß sie sich sehr unnützerweise Mühe und Verdruß bereitet hatten und daß Mittelamerika nicht im entferntesten den Werth habe, welchen man ihm theils in Misskennung seiner eigenen geographischen und Culturverhältnisse, theils in phantastischer Überschätzung der Geschwindigkeit, mit welcher sich an den Gestaden des Stillen Meeres ein großartiges Culturleben entfalten werde, beigelegt hatte. England fand sich darein, seine erfundenen Protectoratsansprüche auf die Küste von Nicaragua fallen zu lassen, die der Republik Honduras geraubten Inseln herauszugeben und die Grenzen des ihm ursprünglich nur zur Ausholzung der Mahagoniwaldungen überlassenen Landstrichs von Guatemala (Balize) in Übereinstimmung mit den Forderungen dieser Republik zu verengen. Die Nordamerikaner ihrerseits haben, nachdem Walker bei einer dritten Wiederholung seines Abenteuererzugs den wohl-

Digitized by Google

verdienten Tod gefunden, keine weitern Versuche gemacht, in Mittelamerika Fuß zu fassen, und die fünf Republiken sind seit dem Beginn dieses Jahrzehnds in ihr früheres Pflanzenleben zurückgekehrt, welches sich der politischen Betrachtung fast ganz entzieht.

Der wesentliche Grund für den Verzicht der auf eine höhere politische und commerzielle Bedeutung Mittelamerikas abzielenden Plane ist ein sehr einfacher. Er liegt in der Beschaffenheit des Landes. Von den in eine Anzahl vulkanischer Gruppen sich ausweitenden Cordilleren durchzogen, haben die mittelamerikanischen Staaten nur auf den Hochebenen im Innern und zum Theil auf der westlichen terrassenförmigen Abdachung die Bedingungen eines kräftigen Erwerbs- und Gesellschaftslebens. Dort könnten und werden vielleicht in späterer Zeit, nachdem eine geistige Hebung der jetzigen Bevölkerung, oder ihre Verdrängung durch ein thatkräftigeres Volk stattgefunden haben wird, blühende und reiche Culturstaaten ins Leben treten. Aber der nach dem Atlantischen Ocean abfallenden Abdachung, die sich in Honduras und Nicaragua zu breiten, sumpfigen Küstenniederungen ausweiten, gehen jene Bedingungen fast völlig ab. Hier herrscht ein für europäische Menschenrassen mörderisches Klima und die üppige tropische Vegetation macht alle Versuche, sie sich unterzuordnen und zum Zwecke einer geordneten Cultur zu verwenden, zu Schanden. Schon lange vor der Zeit der Eroberung durch die Spanier hatte die Civilisation der Tolteken, von welcher sich noch heute in den Ruinen der Tempel- und Festungsbauten zu Copan und Palenque großartige Überbleibsel finden, ihren Sitz am Stillen Meere; die Atlantische Küste war damals, wie sie es seitdem gewesen ist, fast gänzlich den rohesten und verthierteten Indianerstämmen überlassen. Diese Beschaffenheit der östlichen Hälfte Mittelamerikas widerstrebt jedem Versuche, es in eine innige, politische und commerzielle Beziehung zu dem sich um das Atlantische Meer gruppirenden Culturleben zu bringen. Es kehrt eben dem Atlantischen Meere den Rücken zu. Die Zukunft Mittelamerikas, wenn es eine solche haben wird, ist mit der Entwickelung einer neuen, großen Culturperiode am Stillen Meere verknüpft, welche sich zu derjenigen, für die das Atlantische Meer das große Verkehrsbassin bildet, vielleicht so verhalten wird, wie diese zu der sich um das Mittelländische Meer gruppirenden Cultur des Alterthums. Selbst die Wichtigkeit, welche Mittelamerika noch als Zwischenstation für den Verkehr zwischen den atlantischen und den pacifischen Staaten der nordamerikanischen Union hat, wird nach der noch im Laufe dieses Jahrzehnds in Aussicht stehenden Vollendung der Eisenbahn von St.-Louis nach San-Francisco zum größten Theil verschwinden.

I. Mittelamerika im engern Sinne erstreckt sich über 10 Breitegrade, vom 8. bis zum 18.° nördl. Br., liegt also völlig innerhalb der tropischen Zone. Ein tropisches Klima hat es jedoch nur auf den östlichen Küstenflächen. Auf den Plateaux im Innern erreicht die Sommerhitze niemals einen so hohen Grad wie z. B. in Neuyork. In Costarica ist die Temperatur von 15—19° R., am Nicaraguasee gilt 26° schon für die höchste Hitze, im Innern von Honduras 20°. Die Differenz zwischen dem höchsten und niedrigsten Temperaturgrade ist hier überall gering, 6— 7, höchstens 10° R. In Guatemala ist die Durchschnittstemperatur um einige Grade niedriger als in Nicaragua oder Honduras. Dort fällt in den höchsten Gebirgsgegenden sogar zuweilen, obschon selten, Schnee. Der Regenniederschlag ist bedeutend. Ganz Mittelamerika liegt in der Zone der Passatwinde, die, gesättigt von Feuchtigkeit, über das Atlantische Meer herkommen. Wo sie gegen die hohen Wände der Cordilleren stoßen, lagern sie einen großen Theil ihrer Feuchtigkeit ab und speisen damit die zahlreichen dem Atlantischen Meere zufließenden Rinnsale. Da, wo sie durch Querthäler bis an die Westküste gelangen, haben sie fast alle ihre Feuchtigkeit vorher abgegeben und sich gekühlt, woraus sich die größere Trockenheit und Heilsamkeit des Klimas auf der westlichen Abdachung erklärt. An dem atlantischen Litorale gibt es kaum eine trockene Jahreszeit. Nur während vier Monaten, Juni bis September, setzen die Passatwinde zuweilen aus und der Niederschlag ist dann geringer. Um diese Zeit tritt an der Westküste eine Art von Regenzeit ein, doch in geringerer Heftigkeit als sonst in tropischen Gegenden. Auf den Hochebenen im Innern währt die Regenzeit sechs Monate, vom April bis November, während sie an der Atlantischen Küste vom November bis Februar geht. Der jährliche Niederschlag wird auf 95—100 Zoll angegeben, was etwas geringer ist als der Durchschnitt (113 Zoll) für den gesammten unter den Tropen gelegenen Theil Amerikas. In Brasilien beträgt der jährliche Niederschlag 276, auf Guadeloupe und einigen der kleinern Antillen gar 292 Zoll.

In Betreff seines landschaftlichen Charakters hat man Mittelamerika als ein Epitome aller Länder und Klimate bezeichnet. Hohe, wildzerklüftete Gebirge, isolirte vulkanische Gipfel, Hoch-

Digitized by Google

plateaux, tiefe Thalsenkungen, weite, fruchtbare Ebenen und Flächen von Alluvialboden finden sich beieinander, dazu große und schöne Seen und schiffbare Ströme, das ganze Land strotzend von animalischem und vegetabilischem Leben. Es lassen sich drei Gruppen der Bodenerhebung unterscheiden, die in gewissem Grade auch der politischen Eintheilung zu Grunde gelegen haben. Die erste ist das 4000 Fuß über dem Meeresspiegel liegende, vielfach von Gebirgszügen unterbrochene Hochplateau von Guatemala. Hier entspringen die nordwärts durch Chiapas und Tabasco fließenden Ströme Usumasinta und Tabasco, der ostwärts nach dem Meerbusen von Honduras fließende Montagua und mehrere kleinere, dem Stillen Meere zuströmende Flüsse. Die zweite Höhengruppe ist die von Honduras, die nach Westen fast wie eine steile Mauer nach dem Stillen Meere abfällt, aber nach Norden und Osten viele Gebirgszüge fächerartig entsendet. Zwischen diesen Zügen, oft auf allen Seiten von Bergen eingeschlossen, befinden sich zahlreiche Thäler und Hochplateaux, in denen sich die Wasser Tausender von kleinen Gebirgsbächen zu ansehnlichen Flüssen vereinigen. Die bedeutendsten davon sind der Chamelicon, Ulua, Lean, Roman oder Tinto, Patuca, Coco (auch Wanks oder Segovia) auf der östlichen, der Choluteca, Nacaome, Goascoran, San-Miguel und Lempa auf der westlichen Abdachung. Das große Bassin der Binnenseen von Nicaragua, an deren Ufern im Osten und Westen die Cordilleren sich zu sanft aufsteigenden Hügeln und wellenförmigen Ebenen herabsenken, scheidet die honduranische Höhengruppe von der dritten, dem Hochlande von Costarica. Hier nehmen die Cordilleren wieder ihren ursprünglichen Charakter eines mächtigen, zusammenhängenden Gebirgssystems an, dessen Mittelpunkt der große Vulkan von Cartago bildet, um weiter südlich zu den niedrigen Hügelreihen der Landenge von Panama abzufallen. Große Mineralschätze enthalten die Gebirge, soweit sie erforscht sind, nicht, wenigstens nicht an edeln Metallen. Die früher von den Spaniern betriebenen Goldbergwerke sind größtentheils aufgegeben, von den Silberbergwerken nur noch wenige in Betrieb, obschon sie sich keineswegs erschöpft zeigen. Die aus der honduranischen Gebirgsgruppe strömenden Flüsse führen vielfach Goldsand mit sich. Von Kupfer und Eisenerz finden sich unerschöpfliche Lager, für deren Ausbeutung jedoch so wenig geschieht, daß wenige Meilen von den Eisenlagern in Tragucigalpa eine Tonne Eisen mit 200 Dollars bezahlt wird. Zinkerz ist in großer Güte auf den Balinseln (Ruatan und Bonacca) vorhanden. Steinkohle hat man nicht gefunden, wol aber sehr ausgedehnte Lager von Braunkohle, namentlich am Lempa in San-Salvador. Welcher Entwickelung immer die Bergwerksindustrie in Mittelamerika fähig sei, durch die gegenwärtige indolente Bevölkerung wird sie nicht herbeigeführt werden.

Häfen hat Mittelamerika eine Menge, aber der wirklich guten nicht viele. Die am Atlantischen Meere sind größtentheils lagunenartige Rheden, die nur geringen Schutz bieten, doch auch wenn sie besser wären, würde damit bei der Beschaffenheit der Küstengegenden und dem fast gänzlichen Mangel an Verkehrsstraßen nach der Küste wenig geholfen sein. Die besten Häfen an der Ostküste sind Santo-Tomas, Omoa, Puerto Caballos, Turillo und San-Juan del Norte (dieser ist seit einigen Jahren sehr versandet), an der Westküste Punta Arenas, Realejo, Amapala und La Union.

Die vegetabilischen Producte des Landes sind von der größten Mannichfaltigkeit. Die Waldungen sind voll der kostbarsten Nutzhölzer, Mahagoni, Guayak, Campeche-, Jacarandaholz u. s. w. Kaffee von vorzüglicher Güte wird besonders in Costarica gebaut. Bananen dienen einem großen Theile der Bevölkerung statt des Brotes oder der Kartoffeln. Zuckerrohr, Taback und Indigo werden gezogen, letzterer besonders in San-Salvador. Orangen wachsen ohne Pflege. Die Kokospalme und der Baum, dessen knollenartige Wurzel das bekannte Surrogat für Elfenbein liefert, gewähren für die bloße Mühe des Einsammelns reichen Gewinn. An der Küste von San-Salvador wird der fälschlich als peruanischer bezeichnete Balsam gewonnen. Cacao und Sarsaparille werden für die Ausfuhr in beträchtlicher Menge gezogen. In Guatemala ist die Cochenillezucht bedeutend. Der Mais hat, wie man glaubt, in Mittelamerika sein Vaterland und ist erst von dort aus über Nordamerika verbreitet worden. Weizen von großer Güte wächst im nördlichen Theil von Guatemala. Es wäre leichter, diejenigen für den Menschen werthvollen Producte des Pflanzenreichs zu bezeichnen, die nicht in Mittelamerika gedeihen, als die es in reichster Fülle hervorbringt.

Der Gesammtflächenraum der fünf Republiken beträgt ungefähr 7400 geographische Quadratmeilen, wovon auf Guatemala 2050, auf Honduras 1870, auf San-Salvador 450, auf Nicaragua 2350, auf Costarica 680 kommen. Da durch die Regierungen so gut wie nichts

Digitized by Google

für die wissenschaftliche Erforschung des Landes geschieht, so fehlt es in dieser Beziehung an genauen statistischen Angaben und Schätzungen müssen die Stelle constatirter Thatsachen vertreten. Dasselbe gilt auch von der Bevölkerung. Einer mit Benutzung aller zugänglichen Daten angestellten Berechnung zufolge belief sich 1855 die Einwohnerzahl von Mittelamerika auf nahe an 2,000000 Seelen, wovon auf Guatemala 850000, auf San-Salvador 394000, auf Honduras 350000, auf Nicaragua 300000 und auf Costarica 125000 kamen. Die an der atlantischen Küste hausenden Indianerstämme, die sich von jeher allen Einflüssen der Civilisation entzogen haben, sind dabei nicht mitgerechnet. Die Dichtigkeit der Bevölkerung ist eine sehr verschiedene. Wenn die durchschnittliche Bewohnerzahl für den gesammten Flächenraum nicht bedeutend erscheint, so ist in Betracht zu ziehen, daß derjenige Theil des Landes, der überhaupt eine seßhafte Bevölkerung hat, weit weniger als die Hälfte des Gesammtareals bildet. Der dichtest bevölkerte Theil des Landes ist San-Salvador, das auf 450 Quadratmeilen durchschnittlich 860 Einwohner hat. In Guatemala beträgt die Durchschnittszahl für die Quadratmeile 420, in Costarica 210, in Honduras 190, in Nicaragua 125; doch gerade in diesen drei Staaten erklärt sich der große Unterschied aus der angegebenen Thatsache. San-Salvador liegt ganz auf der westlichen Abdachung, während von Honduras und Nicaragua fast zwei Drittel, von Costarica die Hälfte der culturlosen, den Indianern überlassenen östlichen Abdachung angehören. In den überhaupt als cultivirt zu betrachtenden Theilen Mittelamerikas ist die Distribution der Bevölkerung eine ziemlich gleichmäßige. Auch wenn man die culturlosen, zum Theil noch unerforschten Gegenden bei der Bestimmung der Volksdichtigkeit einrechnet, erscheint diese (270 auf der geographischen Quadratmeile) weit größer als in andern spanisch-amerikanischen Ländern, denn selbst in Mexico kommen nur 210 Seelen auf die Quadratmeile, in Columbia 75, in Venezuela 45, in Ecuador 36, in Peru 72, in Chile 170. Das Zahlenverhältniß des weiblichen zum männlichen Geschlecht ist überwiegend zu Gunsten des erstern und es erklärt die schnelle natürliche Zunahme der Bevölkerung durch den Überschuß der Geburten über die Todesfälle. Nach den vergleichenden Tabellen Squier's ergibt sich ein Verhältniß der erstern zu den letztern wie 244 zu 126, oder beinahe wie 20 zu 10, während für Mexico, nach Humboldt's Berechnung, das Verhältniß wie 17 zu 10 ist.

Die Proportion der verschiedenen Rassenbestandtheile der Bevölkerung, nicht ohne Wichtigkeit für die Beurtheilung der Lage, Fähigkeiten und Zukunft derselben, läßt sich auch nur in sehr vager Weise bestimmen. Die bedeutsamste Thatsache ist, daß die reine weiße Rasse sich in Mittelamerika nicht nur absolut, sondern auch relativ fortwährend an Zahl vermindert, die Indianerrasse zunimmt und, als Folge davon, bei der zwischen beiden stehenden Mischlingsrasse, den Ladinos (Lateiner, d. h. Römisch-Katholische, was ungefähr gleichbedeutend mit „anständige Leute" gebraucht wird) mehr und mehr das indianische Mischungselement vorwiegend wird. Auf Grund der (sehr unvollkommenen) Volkszählung von 1837 schätzte der Bischof von Guatemala, Garcia Pelaoz, die Zahl der Weißen auf circa 90000, der Mischlinge auf 620000 und der Indianer auf 680000, oder ungefähr 1 Weißen auf 14 Mischlinge und Indianer (für Mexico ward 1842 das Verhältniß wie 1 : 7 geschätzt, für Peru von Humboldt auf 1 : 9). Selbst diese Proportion hat sich seitdem zusehends zu Ungunsten der Weißen verändert, sodaß sie 1855 von Squier auf 1 : 20 angesetzt ward, nämlich in runden Zahlen: 100000 Weiße, 800000 Mischlinge, 10000 Neger und 1,100000 Indianer. Zu dieser Schätzung ist indessen zu bemerken, daß ihr eine feste statistische Basis fehlt, und daß sie zu gut zu den politisch-ethnologischen Theorien stimmt, welche Squier bereits hegte, ehe er die Schätzung unternahm, um nicht die Vermuthung zu erwecken, daß er zu bereitwillig aus vereinzelten Thatsachen generelle Schlüsse gezogen habe.

Als bewiesen annehmend, daß in Mittelamerika wie in andern spanisch-amerikanischen Ländern eine allmähliche Absorption der weißen Rasse durch die indianische stattfinde, und daneben die Thatsache der langsamen staatlichen und gesellschaftlichen Entwickelung dieser Länder, oder auch ihres Verfalls stellend, behaupten Squier und viele andere nordamerikanische Schriftsteller ohne Bedenken, daß die erstere Thatsache die Ursache der zweiten sei; daß die Mischlingsrassen in den ehemals spanischen Colonien Amerikas eben ihrer Rasseneigenschaften wegen unfähig seien, Culturstaaten zu gründen; daß daher — dies ist der Schluß, auf welchen die nordamerikanische Sklavenhalterpartei mit solchen Lehren lossteuert — eine Eroberung jener Länder und eine Verdrängung ihrer Bevölkerung durch die angloamerikanische Rasse, oder eine Zurückführung der Eingeborenen in den Zustand der Sklaverei stattfinden müsse. Die Filibustierzüge Kinney's und Walker's, die offen auf eine Versklavung der eingeborenen Bevölkerung Mittelamerikas ab-

Digitized by Google

zielten, bildeten den schroffsten und brutalsten Ausdruck dieser Lehren, die, in glatte und wohlklingende Phrasen eingekleidet, auch von manchen europäischen Schriftstellern mit allzu großer Bereitwilligkeit angenommen worden sind.

Daß von zwei nebeneinander bestehenden Thatsachen eine als Ursache der andern betrachtet werden müsse, könnte man höchstens dann gelten lassen, wenn andere Erklärungsgründe nicht vorhanden wären, oder wenn die Thatsache, für welche die andere den Grund bilden soll, nicht auch anderswo vorkäme, ohne daß ihr die andere zur Seite steht. Im vorliegenden Falle ist noch nicht einmal der Beweis für die zu erklärende Thatsache geführt, daß die Vermischung der Rassen unter allen Umständen zum staatlichen und gesellschaftlichen Verfall führte. Die Republiken Chile und Costarica mögen sich langsamer entwickeln als die Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber als einen Verfall kann man ihre Entwickelung nicht bezeichnen. Die indianische Rasse überhaupt culturunfähig zu nennen, ist selbst dann nicht zulässig, wenn man die zahlreich vorhandenen Beweise für die hohe Cultur der westlichen Abdachung von Amerika vor der Entdeckung außer Acht lassen will. Die im Indianergebiet der Union colonisirten Indianerstämme, namentlich die Tschirokis und Cricks, stehen an Bildung, Gesittung, Gewerbfleiß und staatlicher Disciplin ihren halbwilden weißen Nachbarn in Arkansas und dem westlichen Missouri nicht allein um nichts nach, sondern übertreffen sie entschieden. Und will man dies als eine Ausnahme durch günstigere klimatische Verhältnisse erklären, so gesteht man doch damit zu, daß noch andere Elemente als das rein ethnische den Grad der Culturfähigkeit einer Rasse bestimmen. Daß dem so ist, dafür liefert unter vielen andern Beispielen auch der große Unterschied zwischen der Bildungs- und Gesittungsstufe der Neger auf Haïti und in den mittlern Sklavenstaaten der Union einen schlagenden Beweis. Und hat man solcher Beweise nicht auch in Europa die Hülle und Fülle? Die Montenegriner, die Bewohner der Donaufürstenthümer, die niedrigen Klassen der Bevölkerung von Neapel gehören alle der weißen Rasse an; doch läßt sich durchaus nicht behaupten, daß sie an menschlicher Bildung und Gesittung den bessern der spanisch-amerikanischen Mischlingsvölker voraus wären. Auch der Abschaum der weißen nordamerikanischen Bevölkerung, womit Walker Nicaragua zu „civilisiren" suchte, stand tief genug unter der Bildungs- und Gesittungsstufe der Costaricaner, durch die er überwältigt ward.

Insoweit der Verfall der spanisch-amerikanischen Länder wirklich stattfindet und nicht blos eine langsame Entwickelung ist, die bei der Vergleichung mit viel rascher fortschreitenden Ländern als ein Zurückgehen erscheint, braucht er nicht nothwendig aus dem Rassenverhältnisse ihrer Bevölkerung erklärt zu werden. Es ziemt sich, gehörigen Nachdruck auf die Thatsache zu legen, daß es die spanisch-katholische Uncultur in ihrer crassesten Gestalt war, welche von Europa nach jenen Ländern verpflanzt ward, und daß deren Entwickelung es ist, welche man im spanisch redenden Amerika vor sich hat. Von diesem Dornbusche hätte wol auch eine unvermischte Bevölkerung keine Feigen lesen können! Indem man die Entwickelung der nordamerikanischen Freistaaten als Maßstab für die Bemessung des Fortschritts der mittel- und südamerikanischen annahm, begab man sich von vornherein der Möglichkeit eines gerechten Urtheils. Um zu einem solchen zu gelangen, mußte man sich diejenigen Staats- und Volkszustände, welche die spanische Colonialherrschaft in jenen Ländern hinterlassen hat, zur klaren Vorstellung bringen. Wenn man dabei fände, daß dort wie in Spanien selbst, wie in Neapel und Rom, die Priesterherrschaft drei Jahrhunderte lang das Volk in der tiefsten geistigen Knechtschaft erhalten und alle Keime eines freien Geisteslebens zerstört hat; daß eine asiatische Satrapenwirthschaft, welche nur die roheste Form der Ausbeutung zum Zweck hatte, die Entwickelung jeder selbständigen industriellen Thätigkeit verhindert und durch rücksichtslose Plünderung den Erwerbstrieb, der sich nie entwickeln kann, wo die Gewähr für den sichern Besitz des Erworbenen fehlt, erstickt hat: so würde man sich sagen müssen, daß in diesen Ländern auch ein Volk von reinster, weißer Abstammung nicht die realen Bedingungen einer raschen Culturentwickelung hätte bewahren können, und daß es Thorheit wäre, die Erzeugung dieser Bedingungen schon von der bloßen Einführung einer andern Regierungsform zu erwarten. Die Dauer des Verfalls vieler europäischer Völker ist nach Jahrhunderten zu berechnen, und noch sind daraus keine Schlüsse gegen die Culturfähigkeit der Weißen überhaupt gezogen worden. Es ist sehr möglich, daß die mittelamerikanischen Staaten sich nicht durch eigene Kraft auf die Durchschnittshöhe der Cultur, wie sie sich in Europa und Nordamerika darstellt, emporschwingen und daß sie, wie das schon vielen unvermischten Völkern geschehen ist, unter die Herrschaft stärkerer Staaten gelangen werden. Aber selbst wenn man diese Möglichkeit für eine Gewißheit hält, sollte man sich hüten, daraus

Digitized by Google

eine wissenschaftlich klingende Bewahrheitung für die lediglich zu Nutz und Frommen der nordamerikanischen Sklavenhalter aufgestellten Afterlehren von der absoluten Rasseninferiorität und der daraus resultirenden Nothwendigkeit der Sklaverei als Grundlage der modernen Gesellschaft zu ziehen.

Die kurze Geschichte der mittelamerikanischen Bundesrepublik ist eine fortgesetzte Reihe angestrengter Versuche der gebildetern Mittelklasse, d. h. der zwischen den reichen aristokratischen Grundbesitzern (Creolen) und den helotenartigen Feldarbeitern (Indianern) stehenden Handwerker, Kaufleute, Advocaten, Ärzte u. s. w. (zum größten Theile Mestizen), die Adels- und Priesterherrschaft zu brechen, welche die ohne Kampf ins Leben getretene Republik aus den Colonialzuständen überkommen hatte. Es ist unrecht, die Kämpfe, welche in den spanisch-amerikanischen Ländern stattfanden, als wüste, jeder principiellen Bedeutung entbehrende Klopffechtereien hinzustellen, weil man es unbequem findet, die Motive und Ziele derselben zu erforschen. Auch ist es unrecht, die verhältnißmäßig kurze Dauer des nordamerikanischen Unabhängigkeitskriegs und die nach diesem Kriege eingetretene rasche und kraftvolle Entwickelung mit den nun schon seit vierzig Jahren mit geringer Unterbrechung währenden Fehden im spanischen Amerika zu contrastiren. Die nordamerikanischen Freistaaten hatten, als sie sich von England lossagten, bereits das Wesen einer kräftigen Republik, d. h. eine mannhafte, an Arbeit gewöhnte, strebsame Bevölkerung, welche die Selbstregierung schon lange thatsächlich geübt hatte. Sie brauchten sich nur eine staatliche Form zu erkämpfen. Ganz anders im spanischen Amerika. Drei Jahrhunderte lang hatte ein verworfener, habgieriger, bigoter und grausamer Adel und eine corrupte herrschsüchtige Priesterschaft die Masse der Bevölkerung daniedergedrückt, alle Spuren menschlichen Selbstbewußtseins in ihr ertödtet, die Dummheit und den Aberglauben systematisch genährt. Speciell in Mittelamerika waren es der Adel und Klerus selbst, die eine Losreißung vom Mutterlande begünstigten, nicht aus Freiheitsdrang, sondern umgekehrt, weil sie fürchtete, daß das beginnende constitutionelle Leben in Spanien auch auf die Colonien zurückwirken und hier die bis dahin schrankenlos gewesene Macht der bevorzugten Klassen brechen könne. Im Besitze alles Reichthums, aller Stellen, aller traditionellen Autorität sahen sie in der Losreißung von Spanien eine Möglichkeit, die orientalisch despotische Wirthschaft, welche sie unter den Vicekönigen geübt hatten, zu verewigen, träumten selbst von der Errichtung selbständiger Königreiche, wie ein solches in Mexico durch Iturbide versucht ward. Unter solchen Auspicien fand die Abtrennung vom Mutterlande statt. Da hat man sich nicht darüber zu wundern, daß auch unter der republikanischen Form noch viel Intoleranz, Kastenherrschaft und Strebloßigkeit bestehen blieben, sondern man muß umgekehrt anerkennen, daß kraftvollere und ausdauerndere Versuche gemacht worden sind, der republikanischen Staatsform auch einen freiheitlichen Inhalt zu geben, als man unter solchen Umständen hätte erwarten dürfen. Die „Liberalen" Mittelamerikas, die, wie schon bemerkt, zum größten Theile aus jenen „Mischlingen" bestehen, welche als culturunfähig zu verachten Mode ist, haben mindestens ebenso viel Verständniß ihrer Aufgaben und eine größere Energie in Verfolgung derselben bewährt wie die Demokraten in Spanien selbst. Durch wie viele Trübsale und reactionäre Rückfälle hat nicht Spanien seit seinen constitutionellen Experimenten vor funfzig Jahren gehen müssen, ehe sich nur die Anfänge einer realen Wiedergeburt der Nation zeigen wollen! Wenn man erwägt, daß die Mitgift, welche die mittelamerikanische Republik von Spanien erhielt, solche Gesellschaftszustände waren, wie der bourbonische Absolutismus in seiner rohesten Form sie erzeugt hatte, wird man keinen Grund finden, den Neuspaniern eine geringere staatliche Entwickelungsfähigkeit zuzuschreiben als den Altspaniern.

Die Unabhängigkeit Mittelamerikas (Generalcapitanat Guatemala) wurde am 15. Sept. 1821 proclamirt. Adel und Klerus (die Servilen) begehrten den Anschluß an das Iturbide'sche Kaiserreich Mexico und begannen, da sie bei den Republikanern (Liberalen) auf Widerstand stießen, ihre Laufbahn sogleich mit Verrath und Meuchelmord. Das kleine San-Salvador, welches bei seiner dichtern, gewerbfleißigen Bevölkerung stets am meisten republikanische Elemente in sich hatte, erhob sich in Massen gegen die Servilen, die ihren Hauptsitz in Guatemala hatten, schlug sie, ward aber seinerseits durch ein mexicanisches Hülfscorps unterworfen. Am 5. Jan. 1822 ward die Herrschaft Mexicos über Mittelamerika proclamirt, das in die drei Departements Chiapas, Sacatapequez und Nicaragua getheilt ward. Thatsächlich erstreckte sich jedoch die mexicanische Herrschaft nicht über Guatemala hinaus. Am 2. Dec. 1822 beschloß San-Salvador den Anschluß an die Vereinigten Staaten von Nordamerika, doch blieb der Beschluß ohne Folgen. Iturbide's Sturz löste das Verhältniß Mittelamerikas zu Mexico,

Digitized by Google

welchem nur die Provinz Chiapas blieb. Die Liberalen gewannen jetzt die Oberhand. Unter ihren Auspicien trat eine constituirende Versammlung zusammen und nahm eine Bundesverfassung an, die als ein Muster von Freisinnigkeit betrachtet werden muß und für die politische Bildung ihrer Urheber ein rühmliches Zeugniß ablegt. Am 27. Dec. 1823 vollendet, ward sie erst am 22. Nov. 1824 in Kraft gesetzt. Mittlerweile hatte die constituirende Versammlung eine Menge praktischer Reformen ins Leben geführt. Am 17. April 1824 ward die Sklaverei für immer abgeschafft: Mittelamerika ist der erste amerikanische Staat, der diesen Schritt gethan hat. Die Einzelstaaten gaben sich republikanische Verfassungen, San-Salvador am 12. Juni 1824, Costarica am 2. Jan., Guatemala am 11. Oct. und Honduras am 11. Dec. 1825, Nicaragua am 8. April 1826. Am 6. Febr. 1825 trat der erste Bundescongreß in Guatemala zusammen und erwählte am 29. April den General Arce zum Präsidenten.

Die junge Republik schien jetzt auf dem besten Wege zu sein. Die Liberalen erkannten, daß die Grundwurzel der Unfreiheit die Rohheit und Unbildung des Volks und die darauf beruhende Macht des Klerus sei. Sie ließen sich's daher angelegen sein, überall gute Schulen einzuführen, und es wurde dabei eine beispiellose Begeisterung an den Tag gelegt. Es wurde zu einer Ehrensache für alle Gebildeten gemacht, als Lehrer in den Schulen zu fungiren, und selbst die höchsten Beamten der Republik thaten es. Das Volk drängte sich in Massen herbei, und die Wirkungen des Unterrichts übertrafen alle Erwartung. Dem Wüthen und Toben des Klerus begegneten San-Salvador und Costarica dadurch, daß sie ihre Bischöfe verjagten und sich neue einsetzten, ohne nach päpstlicher Bestätigung zu fragen. In Leon (Nicaragua) zettelte der dortige Bischof einen Aufstand an, der einen entsetzlich hartnäckigen und mörderischen Kampf herbeiführte und während dessen fast die ganze Stadt zerstört ward; doch unterlag er.

Die großen Reichthümer, über welche der Adel und der Klerus, besonders in Guatemala, verfügten, setzten sie in den Stand, durch Bestechung zu erreichen, was der Gewalt mislungen war. Sie gewannen den Präsidenten Arce für sich, der am 6. Sept. 1826 den liberalen Staatsgouverneur von Guatemala, Barrundia, ermorden ließ und eine Schreckensherrschaft gegen die Liberalen einführte. San-Salvador zeigte sich wieder als Hort des Liberalismus, behauptete sich in Waffen gegen Arce, gewann endlich die Hülfe von Honduras und Nicaragua und nach einem wechselvollen Kampfe eroberten die Liberalen unter Führung des edeln Morazan, des Bolivar von Mittelamerika, im März 1829 Guatemala.

Es begann nun ein neues gedeihliches Verfassungsleben. Die exilirten Liberalen wurden zurückberufen, die despotischen Acte der Servilen, die Censur, Inquisition u. s. w. annullirt, vollkommene Preßfreiheit und Toleranz aller Culte eingeführt, welcher 1832 die unbedingte Religionsfreiheit folgte. Dem Erziehungswesen ward die größte Sorgfalt gewidmet, der Bau von Verkehrsstraßen in Angriff genommen. Als der Klerus von neuem diesen Reformen entgegenwirkte, wurden eines Nachts der Erzbischof und die Äbte der Klöster ergriffen und aus dem Lande spedirt, die Klöster aufgehoben, ihre Güter zu Schulzwecken confiscirt, die Zehnten abgeschafft und die Veröffentlichung päpstlicher Bullen verboten. Zwei Universitäten wurden errichtet (in San-Salvador und Leon). In Guatemala ward die Cochenillezucht, in Costarica der Kaffeebaum eingeführt, der Indigobau in San-Salvador so gehoben, daß sein Product von 3000 auf 7000 Ballen stieg.

Mehrere Umstände vereinigten sich, um diese glückliche Entwickelung zu stören. Die Nothwendigkeit, Steuern zu erheben, ward von den Servilen als wirksame Waffe zur Aufwiegelung der rohesten Klassen gegen die neue Ordnung der Dinge benutzt. England suchte das ihm von Spanien verliehene Privilegium, an der Küste von Guatemala Mahagoniholz zu schlagen, zur Basis insolenter Territorialansprüche zu machen, fand damit bei Morazan sehr energischen Widerstand und lieh von da ab allen seinen Einfluß den Servilen. Gewisse Reformen, wie die Einführung besserer Gefängnisse statt der Kerker der Inquisition, und die der Schwurgerichte, wurden von dem rohen Volke als eine Last betrachtet und die Mißstimmung darüber von den Priestern geschürt. Gegen die Bemühungen der Liberalen, eine Einwanderung aus Europa herbeizuziehen, wurden die nativistischen Vorurtheile und Besorgnisse der niedern Klassen vom Klerus mit Erfolg geweckt und die 1836 erscheinende Cholera als eine Strafe des Himmels für die ruchlosen Ketzereien der Liberalen hingestellt. Kurz, die Reaction setzte dieselben Hebel an, mit welchen sie in Altspanien so erfolgreich gewirkt hatte, und auch hier blieb die Wirkung nicht aus. Zum Unglück war auch in der liberalen Partei selbst, nachdem sie ihre Herrschaft fest begründet glaubte, eine Spaltung eingetreten. Die einen, die Centralisten, begehrten eine starke einheitliche Republik nach französischem, die andern eine Bundesrepublik oder einen Staaten-

Digitized by Google

bund nach nordamerikanischem Muster. Die Servilen wußten, indem sie bald die eine, bald die andere Seite verstärkten, den Zwiespalt so weit zu treiben, daß ein Zusammenwirken der Liberalen vereitelt ward.

Im Jahre 1837 kam es zum offenen Ausbruch dieser Elemente der Reaction. In Guatemala scharte ein roher, verschmitzter und bigoter Indianer, Rafael Carrera (ursprünglich Schweinehirt), von den Priestern als „Erzengel Rafael" und als Sendbote der Heiligen Jungfrau verherrlicht, die rohesten Indianer um sich und eröffnete einen Raub- und Mordkrieg gegen die Liberalen, in welchem die namenlosesten Greuel verübt wurden. Während Morazan mit wechselndem Glück die Indianer bekämpfte, erhielt in den andern Staaten die Decentralisationspartei die Oberhand. Der 1838 zusammentretende Bundescongreß verzichtete fast auf alle dem Bunde übertragene Gewalten. Nicaragua erklärte sich zu einer unabhängigen Republik; Honduras folgte seinem Beispiel; in Costarica riß Carillo die Gewalt an sich und übte sie ohne Rücksicht auf die Verfassung. Während nun Morazan die Bundesneutralität in Honduras und Nicaragua wiederherzustellen suchte, riß Carrera in Guatemala die Dictatür an sich und befestigte seine Herrschaft durch Massafrirung aller hervorragenden Liberalen. Noch einen letzten Versuch machte Morazan. Mit 1200 Mann aus dem unerschütterlich treu gebliebenen San-Salvador drang er am 18. März 1840 in Guatemala ein; aber in den Straßen der Stadt von 5000 Indianern umringt, ward mehr als die Hälfte der kleinen Schar niedergemetzelt. Dreiundzwanzig Offiziere, die beim englischen Consul Schutz suchten, wurden von diesem an die Schlächter ausgeliefert und vor seinen Augen erwürgt. So rächte sich England dafür, daß Morazan seinen räuberischen Ansprüchen auf fremdes Gebiet entgegengetreten war! Morazan floh nach Chile. Carrera, nachdem er zur Befriedigung seines Rachedurstes San-Salvador verwüstet, kehrte nach Guatemala zurück und errichtete dort eine Herrschaft, welche sich von der neapolitanischen unter Ferdinand in nichts als dem Namen unterschied, und die, ein Hohn auf den Namen einer Republik, noch heute besteht. Noch einmal ward auf den 17. März 1842 der Congreß nach Chinandega berufen, doch kam nichts zu Stande. Im April desselben Jahres kam Morazan mit seinen Exilgenossen aus Chile zurück und suchte in Costarica eine Armee zur Wiederherstellung des Bundes zu organisiren, ward aber durch den vom Klerus aufgewiegelten Pöbel gefangen und am 18. Sept. 1842 in San-José erschossen. Damit endete die Geschichte des mittelamerikanischen Bundes.

Seitdem haben die fünf Staaten sich unter vielfachen Reibungen, welchen meistens die frühern politischen Gruppirungen zu Grunde lagen, auf eigene Rechnung weiter entwickelt. Hier in Details einzugehen, wäre unerquicklich. Im allgemeinen ist zu sagen, daß Guatemala den Charakter eines absolutistisch regierten Staats, San-Salvador den einer liberalen Republik beibehielt, während in Nicaragua und Honduras die Parteien in langen Fehden miteinander lagen. Costarica nahm, wie schon zur Zeit des Bundes, eine ziemlich isolirte Stellung ein, zeigte sich kalt, fast feindlich gegen das benachbarte Nicaragua, entwickelte sich aber auch unter nichtliberalen Herrschern in recht gedeihlicher Weise. Versuche zur Wiederherstellung des Bundes wurden von den drei mittlern Staaten mehreremal gemacht; so 1847, wo sie den Pact zu Nacaome schlossen, und wieder 1849, wo am 9. Jan. eine Delegatenversammlung der drei Staaten zu Chinandega zusammentrat. Während der Parteikämpfe in Nicaragua begingen 1855 die Liberalen den Misgriff, den amerikanischen Abenteuerer Walker ins Land zu rufen, der, nachdem er die Seeräuber besiegt hatte, durch den heimtückischsten Verrath und Meuchelmord sich der Liberalen entledigte und ein ephemeres Flibustierreich gründete, das den nordamerikanischen Sklavenhaltern als Anfang zu einem großen Golfreiche, einem Brasilien des Nordens, dienen sollte. Die Greuel, welche Walker mit seiner aus den ruchlosesten Abenteuerern bestehenden „Armee" in Nicaragua anrichtete, stellen sich denen Carrera's zur Seite. Die gemeinschaftliche Gefahr veranlaßte die verschiedenen Staaten zu gemeinsamem Handeln. Costarica besonders, sonst sehr lau in Bezug auf alle gemeinsamen Interessen, zeigte sich hier sehr energisch, und ihm gebührt fast ausschließlich das Verdienst, Walker bewältigt zu haben, denn die Hülfstruppen von San-Salvador und Honduras trafen erst ein, nachdem die entscheidenden Schläge bereits geführt waren, und die von Guatemala erreichten den Kriegsschauplatz gar nicht. Im Jahre 1860 machte Walker einen Einfall in Honduras, ward aber gefangen und standrechtlich erschossen. Nach einer fast fünfjährigen Ruhe, nur unterbrochen durch einige unbedeutende Parteikämpfe in Honduras und Nicaragua, erklärte 1863 Carrera von Guatemala Krieg an San-Salvador, ward aber, wie noch jedesmal, wenn er den kleinen Nachbarstaat angegriffen, in schimpfliche Flucht geschlagen.

Digitized by Google

II. Die Mosquito-Protectoratsfrage und die Angelegenheit der Baiinseln sind die einzigen Punkte gewesen, an welchen eine directe politische Beziehung zwischen Mittelamerika und der Außenwelt stattgefunden hat. Da beide durch Englands Verzicht auf seine frivolen, gänzlich aus der Luft gegriffenen Ansprüche entledigt sind, so hat ein Rückblick darauf nur den Werth eines Beitrags zur Charakteristik der englischen Diplomatie.

Unter dem Namen Mosquitoküste wird die Küste von Nicaragua, vom Cap Gracias bis zu Blewfields-Lagune (40 Meilen), verstanden. Zur Zeit seiner Protectoratsansprüche darauf suchte England das Gebiet bis zum Cap Honduras im Norden und bis zum Boca del Toro in der Chirique-Lagune auszudehnen, sodaß es mit Ausnahme des Meerbusens von Honduras die ganze Ostküste von Mittelamerika umfaßt haben würde. Als Columbus auf seiner vierten Reise diese Küste entdeckte (1502), schilderte er sie als eine sumpfige, ungesunde, von den rohesten Wilden bewohnte Gegend. Die Schilderung paßt heute noch. Von den Spaniern ward die Ostküste ganz vernachlässigt. Im 16. Jahrhundert strandete ein Sklavenschiff an der Küste, und die geretteten Neger sowie die aus den spanischen Colonien entlaufenen Sklaven vermischten sich mit den an der Küste hausenden Indianern. Daraus entsprang die Mischlingsrasse, welche von den Spaniern Sambos-Mosquitos genannt ward. Die Bukanier benutzten die zahlreichen Lagunen als Schlupfwinkel. Im Jahre 1740 suchten sich die Engländer der Küste zu bemächtigen, schlossen auch Cessionsverträge mit einigen Häuptlingen der Sambos, mußten aber im Frieden von 1763 alle ihre Ansprüche aufgeben und die Mosquitoküste als spanisches Gebiet anerkennen. Während der Napoleonischen Kriege ließ sich eine Anzahl englischer Abenteurer auf der Küste nieder, setzte sich mit den Häuptlingen der Wilden in Verbindung und machte 1825 einen derselben zum König. Der arme Teufel ward indessen bald auf die Seite geschafft, nachdem er noch zuvor ein Kreuz unter ein Papier gemalt hatte, in welchem der Engländer Mac Gregor zum „Regenten des Königreichs" ernannt ward. Diese Regentschaft ward von der englischen Regierung anerkannt, und das ist der Ursprung der Farce des Mosquito-Protectorats. Im Jahre 1847 machte England einen Versuch, das „Reich" so weit auszudehnen, daß es fast die Hälfte der Staaten Honduras, Nicaragua und Costarica umfaßt hätte, und nahm im December den Hafen von San-Juan in Besitz. Es war das um die Zeit, wo hauptsächlich infolge der Entdeckung der californischen Goldfelder der Plan eines Schiffskanals durch Nicaragua sehr ernstlich gehegt ward, und da San-Juan für den einzig nützlichen Ausgangspunkt eines solchen Kanals galt, so war der Sinn jener Gewaltthat verständlich genug. Eine Abtheilung nicaraguanischer Truppen verjagte im Januar 1848 die kleine englische Besatzung, ward aber ihrerseits wieder durch zwei englische Kriegsschiffe vertrieben, die bis nach dem Nicaraguasee hinaufführen und die Regierung der Republik zur Anerkennung des Statusquo zwangen. Die Vereinigten Staaten schritten auf diplomatischem Wege ein und schlossen am 4. Juli 1850 einen Vertrag mit England (Clayton-Bulwer'scher Vertrag), wonach sich beide Theile verpflichteten, „weder die Mosquitoküste noch irgendeinen andern Theil Centralamerikas zu occupiren (to occupy), zu befestigen, zu colonisiren oder Herrschaft (dominion) darüber auszuüben". Die Vereinigten Staaten glaubten durch diesen Vertrag den haltlosen Prätensionen Englands ein Ende gemacht zu haben, sahen sich aber getäuscht, denn mit der spitzfindigsten Haarspalterei verkehrte die englische Diplomatie den Sinn der angeführten Bestimmung dahin, daß es sich dadurch nur verpflichtet habe, nicht noch mehr Gebiet „in Besitz zu nehmen", als es schon habe, während die Vereinigten Staaten behaupteten, daß „to occupy" den Sinn habe, „in Besitz zu halten". Daß in diesem Sinne der Vertrag seitens der Vereinigten Staaten geschlossen worden war, leidet keinen Zweifel, und die Frage konnte nur sein, ob die englische Diplomatie gleich beim Abschluß einen Betrug im Sinne gehabt oder erst nachträglich auf ihre Auslegung verfallen sei. Der Streit zwischen beiden Ländern wurde mit so großer Erbitterung geführt, daß er mehreremal zu einem Kriege zu führen drohte. Ein volles Jahrzehnd verging und die Ausführung des projectirten Seekanals mußte erst vollständig festgestellt sein, ehe England sich entschloß, durch Verträge mit Honduras und Nicaragua auf seine erdichteten Ansprüche zu verzichten. Es anerkannte die Souveränetät der Republiken über die Mosquitoküste und deckte den Rückzug aus seiner falschen Stellung nur durch die Stipulation, daß San-Juan ein Freihafen unter Souveränetät von Nicaragua bleiben solle. Für die Wilden, deren Name den Herrschaftsgelüsten Englands als Vorwand hatte dienen müssen, wurden einige tausend Thaler Jahrgeld ausbedungen.

Die Baiinseln (unter spanischer Herrschaft Las Guanjas) sind die im Meerbusen von Honduras gelegenen Inseln Ruatan, Barbaretta, Bonacca, Helena, Morat und Utila. Sie bildeten unter den Spaniern einen Theil des Regierungsbezirks Trurillo der Provinz Honduras, wur-

Digitized by Google

den 1639 von den Bukaniern verwüstet und ihre Bewohner infolge dessen 1642 nach dem Festlande übergesiedelt. Nun nahm eine aus Engländern bestehende Abtheilung der Bukanier sie in Besitz. Zwar wurden diese 1650 durch die Spanier vertrieben, doch erst, nachdem sie die Eilande gänzlich verwüstet hatten. Im Jahre 1742 bemächtigten sich die Engländer der Insel Ruatan, verzichteten wieder darauf durch den Frieden von 1763, brachen aber ihre feierliche Zusage, die Insel räumen zu wollen, und benutzten sie als Schmuggeldepot. Nachdem infolge dieser und anderer Treubrüche Spanien 1780 von neuem Krieg erklärt hatte, eroberte es die Insel zurück, und im Frieden von 1783 erkannte England wiederum die Herrschaft Spaniens darüber unbedingt an, doch nur um abermals die Verpflichtung zu brechen. Endlich nachdem Spanien 1786 zum dritten mal die vertragsmäßige Zusage einer Rückgabe der Inseln erlangt hatte, fand England kein Mittel mehr, seiner Verpflichtung zu entgehen, und Spanien blieb im unbestrittenen Besitz. Vierundzwanzig Jahre später, als die Inseln längst in den Besitz des zu einer Republik gewordenen Honduras übergegangen waren, bemächtigte sich der Director des englischen Etablissements an der Balize der Insel Ruatan. Die englische Regierung desavouirte ihn für diesmal; als er aber 1838 auf Grund eines angeblichen Schutzgesuchs einer Anzahl nach Ruatan emigrirter Freigelassener mit Waffengewalt die honduranische Besatzung der Insel verjagte und diese sammt den übrigen Baiinseln für die englische Krone in Besitz nahm, billigte und anerkannte seine Regierung diese Gewaltthat, nachdem sich inzwischen der mittelamerikanische Bund aufgelöst hatte und Honduras zu einem hülflosen Kleinstaat geworden war. Auf das Gesuch von 14 Bewohnern der Inseln (deren Einwohnerzahl inzwischen auf 1800 gestiegen war) ward 1850 durch den Gouverneur von Britisch-Honduras eine Regierung eingesetzt und am 20. März 1852 die „Colonie der Baiinseln" constituirt. Die Vereinigten Staaten protestirten energisch gegen eine so flagrante Verletzung des Clayton-Bulwer'schen Vertrags; und die Controverse erhitzte sich so, daß der Ausbruch eines Kriegs nahe bevorzustehen schien, als die Republik Honduras in den Streit eintrat, die Angelegenheit als die ihrige bezeichnete und von England ihr gutes Recht forderte. England benutzte diesen Ausweg, um einem Kriege mit den Vereinigten Staaten zu entgehen, und gab die Inseln an Honduras zurück.

III. Das Project eines Seekanals durch Nicaragua, das schon im Jahre 1551 Gegenstand der Erörterung in Spanien war, aber bis zum 19. Jahrhundert nie aus dem Reiche der Chimären getreten war, wurde seit der Begründung der mittelamerikanischen Bundesrepublik vielemal von den verschiedensten Seiten aufgegriffen, und es sind seitdem nicht weniger als 11 Concessionen dazu ertheilt worden: die erste an Barclay u. Comp. in London, 1824; die zweite an den Nordamerikaner Palmer, 1826; die dritte an den König von Holland, 1830; die vierte an den Franzosen Rouchaud, 1838; die fünfte an G. Holdship in Neuorleans, 1839; die sechste an den König von Belgien, 1844; die siebente an den damals in Ham gefangen sitzenden Ludwig Napoleon, 1846; die achte und neunte an den Engländer Wheelwright und an den Neuyorker Brown; die zehnte an die nordamerikanische Atlantic and Pacific Ship Canal Company, 1849, und die letzte endlich an den französischen Abenteuerer Felix Belly. Nur in einem einzigen Falle hat eine gründliche Vermessung und Veranschlagung der Kosten stattgefunden, und das Resultat derselben ist ein solches, daß dadurch das Project wol für immer in das Reich der Hirngespinste zurückgewiesen ist. Die Vermessung geschah im Auftrag der genannten Compagnie durch den nordamerikanischen Ingenieur Oberst Childs.

Die Route, die dieser einschlug, beginnt am Stillen Meer an der Rhede von Brito, überschreitet den zwischen dem Meere und dem Nicaraguasee befindlichen Isthmus bis zu der Einmündung des Flüßchens Lajas in den See (vier geographische Meilen) und geht dann über den See nach dem San-Juan hinüber, der von seinem Ausfluß aus den See bis zur Einmündung des Serapiqui in einen Kanal verwandelt werden sollte. Die Tiefe war auf 17, die Breite an den Stellen, wo der Kanal durch bloße Erde ginge, am Boden auf 50, auf der Oberfläche auf 118, an den Stellen, wo Gestein zu durchbrechen wäre, auf 50, resp. 78½ Fuß angesetzt worden. Es ergab sich, daß auf eine Strecke von 1¼ Meile, da, wo der Kanal den Grat der Cordilleren überschreiten würde, drei Viertel der Ausgrabungen in Trappgestein geschehen, d. h. 10,134000 Kubikfuß Fels und 5,400000 Kubikfuß Erde entfernt werden müßten. Die Kosten dieser Strecke allein waren auf 6½ Mill. Dollars veranschlagt. Die Höhendifferenz zwischen dem See und dem Meere (102′ 10″ bei Flut, 111′ 5″ bei Ebbe) sollte durch 14 Schleusen ausgeglichen, an der ganz unbeschützten Rhede von Brito durch Ausstechungen und Molen ein künstlicher Hafen von 34 Acres Areal gebaut werden, dessen Kosten, wenn die Ausstechung im Fels erfolgen sollte, sich jeder Schätzung entziehen. Der Nicaraguasee hat die geforderte Wasser-

Digitized by Google

tiefe von 17 Fuß bis auf $1\frac{1}{4}$ Meile vor dem Ausfluß des San-Juan; auf dieser letztern Strecke ist die Tiefe nur 9 Fuß bei niedrigem, 14 Fuß bei hohem Wasserstande, sodaß eine Austiefung des Seebettes um 8, resp. 3 Fuß erforderlich gewesen wäre. Diese Austiefung sollte durch ein Pfahlwerk zu beiden Seiten gegen Versandung geschützt werden. Von dem Ausfluß des San-Juan aus dem See bis 2500 Fuß unterhalb der Einmündung des Serapiqui (20 Meilen) sollte der Fluß durch Austiefung und durch Errichtung von Dämmen, die vermittelst Schleusen und kurzer Seitenkanäle zu passiren wären, schiffbar gemacht werden. Auf der dann noch übrigen Strecke von sechs Meilen bis zum Atlantischen Meere sollte der Kanal, unabhängig von dem durch Untiefen und Stromschnellen unfahrbaren Flusse, durch den Alluvialboden des Küstenlandes gegraben werden und in den Hafen von San-Juan münden, der durch Molen gegen die (seitdem eingetretene) Versandung zu schützen wäre. Die Gesammtkosten setzte Childs auf 33 Mill. Dollars an, was wahrscheinlich zu niedrig war. Dabei ist zu beachten, daß ein Kanal von den angegebenen Dimensionen dem Zweck, große Seeschiffe von einem Meer ins andere zu führen, nicht genügen, dazu vielmehr ein Kanal von 30 Fuß Tiefe erforderlich sein würde. Ein solcher würde allermindestens 100 Mill. Dollars kosten. Ein Kanal, der so flach und schmal ist, daß die Seeschiffe ihre Fracht auf kleinere Fahrzeuge umladen müßten, würde offenbar weniger vortheilhaft als eine Eisenbahn sein. Die einzige Route, welche außer der von Childs proponirten oberflächlich untersucht worden ist (vom See durch den Sapoafluß nach der Salinasbai) würde eine Einschneidung in Felsen von 119 Fuß Tiefe, eine Schleusenhebung von 350 und eine Senkung von 432 Fuß erfordern und außerdem würde nicht genug Wasser zur Speisung des Kanals vorhanden sein.

IV. Geographisch-statistische Notizen über die Einzelstaaten. Costarica liegt zwischen 8° und 11° 16′ nördl. Br. und 64° — 68° westl. L. Die Nordgrenze, durch den Friedensvertrag mit Nicaragua, 15. April 1858, bestimmt, geht von der Mündung des San-Juan del Norte am rechten Ufer des Stromes entlang bis an einen drei englische Meilen unterhalb der Castillostromschnellen gelegenen Punkte, von da in einer Entfernung von ungefähr zwei englischen Meilen vom Strome und dem südlichen Ufer des Nicaraguasees bis nach dem Sapoafluſſe, schneidet diesen und endet an der Salinasbai am Stillen Meer. Die Südgrenze ist nicht fest bestimmt. Die benachbarte Bundesrepublik Columbia beansprucht die Buchten Boca del Toro und Chiriqui; Costarica bezeichnet als seine Grenze eine gerade Linie von Cap Burica am Stillen Meer bis nach der kleinen Insel Escudo de Varagua am Atlantischen Meer. Von dem etwa 680 Quadratmeilen umfassenden Areal der Republik ist nur ein kleiner Theil der Cultur unterworfen, der bei weitem größte besteht aus unerforschten Gebirgswildnissen, undurchdringlichen Urwäldern und Sümpfen. Die vulkanische Formation bestimmt den Charakter des Landes. Zu den noch thätigen Vulkanen des Landes gehören der Irasu, Turialva, Chirripo, Miravalles und Orosi. Die Küstenlandstriche zu beiden Seiten der Cordilleren sind sumpfig und ungesund, um so gesunder, auch für Europäer, die 4000 Fuß über der Meeresfläche gelegenen Hochthäler von San-José und Cartago. Die Regenzeit beginnt im April, steigert sich an Heftigkeit bis August oder September und endet erst in der zweiten Hälfte des November. Während dieser Zeit ist das Innere des Landes durch das gänzliche Aufweichen der Wege fast von allem Verkehr mit den Küsten abgeschnitten. Costarica ist, soweit erforscht, ärmer an Mineralien als seine Nachbarstaaten. Einige unbedeutende Goldadern werden in den Aguacatebergen zwischen San-José und der Westküste abgebaut. Von Kupfer-, Eisen-, Blei- und Kohlenlagern zeigen sich wol manche Spuren, doch geschieht nichts, um sie auszubeuten. Auch die Perlenfischerei am Stillen Meer liefert nur geringen Ertrag. Auf dem fruchtbaren Boden der Hochebene gedeiht der Kaffeebaum in vorzüglichster Güte; der dort gezogene Kaffee steht dem arabischen gleich. Er bildet das wichtigste Stapelproduct des Staats. Die Wälder sind voll von den kostbarsten Luxus- und Farbehölzern; auch die Korkeiche findet sich häufig. Tropische Früchte wachsen fast ohne Pflege; dagegen ist ein Versuch mit dem Anbau von Weizen fehl geschlagen. In den niedriger gelegenen Gegenden überwiegt die Viehzucht den Ackerbau. Die Bevölkerung von Costarica ist stetiger, gewerbfleißiger und nüchterner als die der andern mittelamerikanischen Staaten, gilt aber dieser auch für selbstsüchtig und engherzig in Bezug auf gemeinsame Interessen. Die ersten spanischen Ansiedler waren Galicier, und viele der hervorragenden Charakterzüge dieser lassen sich noch heute an den Costaricanern erkennen, obschon die Zahl derjenigen, die sich noch unvermischter weißer Rasse rühmen können, sehr gering ist. Industrie besteht außer den gewöhnlichen, größtentheils durch Deutsche betriebenen Handwerken und der Branntweinbrennerei, die Regierungsmonopol ist, nicht. Der Werth der Waareneins-

Digitized by Google

fuhr wird auf 1¼ Mill. Dollars geschätzt und wird durch die Ausfuhr gedeckt. Die Kaffeeausfuhr beträgt von 80—12000 Ctr., die Ausfuhr von Zucker etwa 5000. Sonst werden noch Häute, Sarsaparille und Schildpatt ausgeführt, doch nicht in großer Menge. Der Cacao, der von vorzüglicher Güte ist, wird im Inlande consumirt; an einzelnen Orten gilt die Cacaobohne als Scheidemünze. Seit 1858 besteht in San-José eine Zettel- und Discontobank. Die Staatseinkünfte, durch Einfuhrzölle (auf das Bruttogewicht), Branntwein- und Tabacksmonopol und Verkauf von Staatsländereien aufgebracht, betragen ungefähr 250000 Dollars und decken die Ausgaben. Die Regierung besteht aus einem auf sechs Jahre gewählten Präsidenten und einem sich alle drei Jahre zur Hälfte erneuernden Congreß von 12 Mitgliedern. Die Gerichtsverfassung ist die frühere spanische, modificirt durch manche Bestimmungen der französischen. San-José hat seit acht Jahren eine Universität.

Nicaragua, zwischen 10° 45′ und 15° nördl. Br. gelegen, hat, einschließlich der Mosquitoküste, ein Areal von 2350 Quadratmeilen und in runder Zahl 300000 Einwohner, die meistens in Städten und Dörfern zusammenwohnen, was bei den großen Entfernungen zwischen diesen dem Lande ein ödes und verlassenes Aussehen gibt. Die Cordilleren theilen sich in Nicaragua in zwei Arme, wovon der eine, mit einer Menge Vulkane, sich zwischen dem Nicaraguasee und dem Stillen Meer nach Costarica hinaberstreckt, der andere, von Honduras herüberkommend, sich in südöstlicher Richtung bis nach dem San-Juanfluß fortsetzt und viele Höhenzüge nach Osten entsendet. Der Nicaraguasee, von den beiden Gebirgsketten umgeben und durch zahlreiche von ihnen herabströmende Rinnsale gespeist, ist das größte Binnengewässer in Mittelamerika, 25 Meilen lang und 6—10 Meilen breit. Im Süden ergießt sich in ihn der auf dem Vulkan zu Cartago entspringende Rio-Frio, der durch eine von den wilden und blutdürstigen Guatusosindianern bewohnte, fast völlig unerforschte Gegend strömt. Auf dem nördlichen Ufer des Sees erstrecken sich weite wellenförmige Ebenen, vortrefflich zur Viehzucht geeignet, nach Osten. Der mit seinen Krümmungen 24 Meilen lange San-Juan, welcher den Abfluß des Sees nach dem Atlantischen Meere bildet, ist von sehr ungleicher Tiefe (2—20 Fuß), hat an fünf Punkten bedeutende Stromschnellen und würde auch mit den ungeheuersten Kosten nicht für Seeschiffe fahrbar gemacht werden können. Der Hafen an seiner Mündung, auf dessen Besitz die rivalisirenden Seemächte vor 10 Jahren so großen Werth legten, ist durch Versandung des Eingangs so gut wie zerstört. An der Westküste ist Realejo ein guter Hafen, aber der Eingang dazu schwierig. Das Klima in dem Becken des Nicaraguasees, welches den Hauptsitz der Bevölkerung bildet, ist gesund. Die Regenzeit währt vom Mai bis November; während derselben hält sich die Temperatur ziemlich gleichmäßig zwischen 20 und 24° R. Während der trockenen Jahreszeit ist die Temperatur niedriger, bisweilen geradezu kalt. Von der Natur mit den reichsten Hülfsquellen ausgestattet, hat Nicaragua diese noch wenig ausgebeutet. Stapelproducte sind: Cacao, Zucker (einheimisch), Baumwolle, Kaffee, Indigo, Taback, Reis und Mais. Die Baumwolle ist von trefflicher Qualität und hat Nicaragua davon früher bereits 15 Mill. Pfd. im Jahre ausgeführt; seit 10 Jahren hat die Ausfuhr aufgehört. Von Indigo wurden früher 700000 Pfd. ausgeführt, jetzt wol kaum ein Drittel dieser Quantität. Der in Nicaragua gezogene Cacao steht drei- bis viermal so hoch im Preise wie der südamerikanische, wird aber nicht exportirt. Auf den Hochebenen von Segovia und Chonteles gedeihen alle Cerealien und Früchte der gemäßigten Zone. Die Viehzucht wird auf den mit üppigem Grauswuchs bedeckten Savannen mit großem Erfolg betrieben; einzelne Gutsbesitzer haben Heerden von 10—15000 Stück. Von werthvollen Handelsgewächsen erzeugt Nicaragna Sarsaparille, Aloe, Ipecacuanha, Jngwer, Vanille, Copal, Gummi-arabicum, Copaiva, Kautschuk, Drachenblut und Sesam. Mahagoni, Campecheholz, Eisenholz, Rosenholz, Knopfholz und Brasilienholz liefern die Waldungen in unerschöpflicher Fülle. Im nördlichen Theile des Staats finden sich viele Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen- und Bleiadern; doch ist der Bergbau den Einwohnern wegen der grausamen Tyrannei, welche dabei von den Spaniern ausgeübt ward, bitter verhaßt und in Verfall gerathen. Die jährliche Ausbeute an Mineralien wird ¼ Mill. Dollars nicht übersteigen. Der Handel von Nicaragua, der in den ersten Jahren nach der Golderdeckung in Californien rasch aufblühte, ist seit dem Walker'schen Flibustierkriege fast ganz zerstört. Die Volksbildung steht auf einer sehr niedrigen Stufe, obschon die Nachwirkungen aus der Zeit der Bundesrepublik sich noch in der weiten Verbreitung rationalistischer Ansichten zeigen. Granada und Leon besitzen zwar jedes eine Universität, aber diese sind nicht viel besser als Dorfschulen. Der Staat hat eine schwere Schuldenlast und auch sein Antheil an der alten Bundesschuld ist noch nicht gelöscht. Die Verfassung ist wesentlich der der Vereinigten Staaten nachgebildet.

Digitized by Google

Honduras liegt zwischen 13° 10′ und 16° nördl. Br. Es hat eine Küstenerstreckung von wa 90 Meilen am Atlantischen Meere mit den Häfen Omoa, Caballos und Trurillo, aber nur 2 Meilen am Stillen Meere. Hier in der Bai von Fonseca oder Conchagua besitzt es den vorefflichen Hafen Amapala. Eine große Anzahl zum Theil bedeutender Flüsse (Chamelicon, Ulua, loman, Segovia) strömen dem Atlantischen Meere zu, aber größtentheils durch uncultivirte egenden, sodaß sie für den Handesverkehr ohne Werth sind. Von der Hauptkette der Cordilren erstrecken sich mehrere hohe Gebirgszüge gleich den Fingern einer ausgebreiteten Hand ach der Nordküste hinauf, so das Meredongebirge zwischen dem Motagua und Chamelicon, —8000 Fuß hoch; davon durch die sechs Meilen lange und vier Meilen breite Ebene Sensenti rennt das 8—10000 Fuß hohe Selaquegebirge; dann die Pucaberge, die Berge Opalaca nd Intibucat mit weiten Hochplateaux, und die Montecilloberggruppe. Die große Ebene von omayagua unterbricht die Cordillerenkette und bildet, durch das Humuyathal nach dem Atlanschen, durch das Thal des Rio-Goscoran nach dem Stillen Meer reichend, ein von Nord nach üd gehendes Querthal, durch welches eine Eisenbahn mit verhältnißmäßig geringem Kostenufwand gebaut werden könnte. Östlich davon erheben sich die Cordilleren wieder zu mächtigen Gebirgsmassen. Östlich vom Flusse Roman bis nach den die Grenze gegen Nicaragua bildenden Bants flacht sich das Land zu wellenförmigen Hochebenen und Küstenniederungen ab. Aus ieser topographischen Beschaffenheit ergibt sich eine außerordentliche Mannichfaltigkeit des Klimas, Bodens und der Producte. Das Alluvium an der Küste bringt alle Producte der ropischen, das Hochland alle der gemäßigten Zone hervor. Vanille, Cacao, Piment, Zuckerohr, Taback, Indigo, Cochenille sind alle einheimisch. An Mineralien ist Honduras der reichste aller fünf Staaten. Von Silber und Kupfer gibt es ausgedehnte Lager, und werden einige derselben mit Erfolg bearbeitet. Magneteisen kommt häufig vor, wird aber nur sehr wenig ausgebeutet. Braunkohle gibt es im Departement Gracias in Menge; auch reiche Opalminen. Die Viehzucht bildet den wichtigsten Erwerbszweig des Landes. Die Industrie steht auf sehr niedriger Stufe. Exportirt werden edle Metalle, Mahagoni, Häute, Sarsaparille, Taback und etwas Indigo, zusammen vielleicht im Werth von 1½ Mill. Dollars. Die erbärmlichen Verkehrswege, meist nur Saumpfade, machen einen ausgiebigen Handelsverkehr unmöglich. In der Bevölkerung befindet sich nur noch eine sehr geringe Proportion Weißer. Der östliche Theil des Staats, das Departement Olancho, ist fast ganz von ackerbautreibenden Indianerstämmen bewohnt, die so gut wie unabhängig sind, sich aber sehr gut mit ihren Nachbarn vertragen. Die meisten bekennen sich zur katholischen Religion. Honduras rühmt sich wie Nicaragua zweier „Universitäten" und hat gegen 400 Schulen, die von ungefähr 10000 Schülern besucht werden. Die Staatsverfassung, in ihren allgemeinen Bestimmungen denen der Nordamerikanischen Freistaaten nachgebildet, enthält unter andern die Bestimmung, daß nach 1870 niemand das Wahlrecht haben soll, der nicht lesen und schreiben kann. Die Staatseinnahme beträgt gegen 300000 Dollars.

San-Salvador liegt zwischen 13° und 14° 10′ nördl. Br. und bildet einen nur 12—15 geographische Meilen breiten Streifen an der Küste des Stillen Meers, an welchem es die Häfen La Union, La Libertad und Acajutla hat. Die beiden letztern sind fast ganz schutzlose Reeden und als Häfen nur wegen ihrer Nähe an den Städten San-Salvador und Sonsonate benutzt. Der Küste entlang zieht sich ein 2—4 Meilen breiter Streifen fruchtbaren Alluviums, hinter diesem, schroff aufsteigend eine 2000 Fuß hohe Gebirgskette, welche die Vorstufe zu dem Hauptzuge der Cordilleras bildet. Ein 4—6 Meilen breites und über 20 Meilen langes, vom Rio-Lempa bewässertes Thal erstreckt sich zwischen der Vorstufe und den Cordilleren. Es bildet den bestcultivirten Theil des Staats. Noch bilden die im westlichen Winkel des Staats am Vulkan Santa-Anna entspringenden Flüsse ein fruchtbares Thalbecken, und ein größeres im Osten der San-Miguelfluß. Zwei große Binnenseen, der 19 Meilen im Umfang messende Olopango, in welchem sich auf einer Insel die Ruinen einer alten Toltekenstadt befinden, und der Ilopompepeque, sind wegen ihres Fischreichthums für die Anwohner von Wichtigkeit. Nicht weniger als 16 Vulkane, von 4200—7500 Fuß hoch, erheben sich auf dem Hochplateau und der mit der Küste parallel laufenden Gebirgskette. Erdbeben, wenn nicht so häufig wie in Guatemala, haben doch auch in San-Salvador arge Verheerungen angerichtet. So ward am 16. April 1854 die Hauptstadt, vielleicht die schönste Stadt in ganz Mittelamerika, durch ein Erdbeben zerstört. Mineralschätze besitzt San-Salvador nur in seinem nordöstlichen Winkel, wo in dem Bergwerk von Tabanco Silbererz gewonnen wird, das von 47—2537 Unzen Silber per Tonne gibt.

Digitized by Google

Bei dem Dorfe Pelapa wird Eisen von vorzüglicher Güte, das sich besonders zur Bereitung von Stahl eignet, gewonnen. Braunkohlenlager befinden sich in dem Thale des Rio-Lempa in großer Ausdehnung. Der Ackerbau steht in San-Salvador auf einer höhern Stufe als in den Nachbarstaaten. Indigo, Zucker und Mais sind die Stapelproducte; der Zucker, aus einem einheimischen Rohr gewonnen, ist besser als der beste westindische, doch geht wenig davon ins Ausland (1859: 3,700000 Pfd.). Versuche mit dem Anbau der Baumwolle haben sehr günstige Resultate ergeben. Der Anbau von Cacao ist in Verfall gerathen. Auf der Hochebene gedeihen die Cerealien der gemäßigten Zone vortrefflich. Der Theil der Küste von Acajutla bis Libertad trägt den Namen Balsamküste, weil dort der berühmte peruanische Balsam gewonnen wird. Das Klima, obschon die Durchschnittstemperatur etwas höher als in den Nachbarstaaten ist, ist gesund; besonders scheiden sich die Jahreszeiten schärfer voneinander ab. Von der Bevölkerung des Staats besteht etwa ein Drittel aus Weißen oder solchen Mischlingen, bei welchen das „weiße Blut" überwiegt, ein Drittel aus Vollblutindianern, welche meist noch die Nahuatlsprache sprechen und, obschon friedlich und civilisirt, viele ihrer alten Gebräuche bewahrt haben; der Rest aus Ladinos. Der Handel von San-Salvador ist verhältnißmäßig bedeutender als der der übrigen Staaten. Für 1859 repräsentirte die Einfuhr einen Werth von 1,306000 Dollars, die Ausfuhr 2 Mill. Der Binnenhandel wird durch Jahrmärkte und Messen gefördert. Die Messe von San-Miguel ist nächst der von Esquipulas die wichtigste in ganz Mittelamerika und zieht selbst aus Europa Käufer an. Die Staatsverfassung verleiht allen volljährigen Männern, die eine regelmäßige Beschäftigung haben, nicht in persönlichen Dienstverhältnissen stehen oder notorisch schlechten Charakters oder betrügerische Schuldenmacher sind, das Wahlrecht. Kein Geistlicher und kein in activem Dienst stehender Militär darf ein bürgerliches Amt bekleiden: — eine Bestimmung, der San-Salvador es verdankt, daß es von innern Revolutionen weniger zu leiden gehabt und sich ein größeres Maß von bürgerlicher Freiheit und Ordnung bewahrt hat als seine Nachbarstaaten. Der auf sechs Jahre gewählte Präsident darf nicht unter 32 und nicht über 60 Jahre alt sein und muß einen Besitz von mindestens 8000 Dollars haben. Ein Senator muß 30 Jahre, ein Mitglied des Repräsentantenhauses 23 Jahre alt sein und der erstere 4000, der letztere 500 Dollars besitzen. Jedes der acht Departements wählt sich einen Gouverneur auf zwei Jahre. Das stehende Heer darf nicht über 2000 Mann betragen. Die katholische Religion ist vom Staate anerkannt, aber allen Bekenntnissen die freie Ausübung gewährt. Für die Volkserziehung wird besser Sorge getragen als in den andern Staaten. Jedes Dorf von mindestens 50 Einwohnern muß eine Schule erhalten. Die Hochschule in der Hauptstadt ist die beste in Mittelamerika. Die aus Einfuhrzöllen, Stempelsteuern, dem Taback- und Branntweinmonopol erfließende Staatseinnahme betrug 1859 745959 Dollars, die Ausgabe nur 649374 Dollars. Die Staatsschuld besteht nur aus dem von der alten Bundesschuld auf San-Salvador repartirten Antheil von 220000 Dollars. San-Salvador war schon vor dem Eindringen der Spanier der bestcultivirte Theil von Mittelamerika, und es ward 1524 die zahlreiche Bevölkerung erst nach schweren Kämpfen durch Alvarado unterjocht. Nach der Abwerfung der spanischen Herrschaft hat San-Salvador am beharrlichsten für das Zustandekommen einer wohlgeordneten Bundesrepublik gewirkt. Erst 1856, also 17 Jahre nach der factischen Auflösung des Bundes, hat es die Bezeichnung einer souveränen Republik angenommen.

Guatemala, zwischen 14° und 18° nördl. Br. gelegen, wird im Osten durch den Meerbusen von Honduras, im Norden von Mexico, im Westen vom Stillen Meer, im Süden von Honduras und San-Salvador begrenzt. Sein einziger Hafen an der Ostküste ist Santo-Tomas, der aber bei der Schwierigkeit der Verbindungen mit dem Hinterlande sehr wenig Werth hat. Am Stillen Meer erstreckt sich, wie in San-Salvador, ein vier bis sechs Meilen breiter Streifen fruchtbaren Landes zwischen der Küste und der Vorstufe des Hochplateau; an manchen Stellen tritt jedoch das Gebirge hart an die Küste, an welcher sich lange Reihen gefährlicher Riffe erstrecken. Den größten Theil des Areals des Staats bildet ein 5000 Fuß hohes Hochplateau, über welchem sich an dem steilen Abfall desselben nach dem Stillen Meere zu eine Anzahl isolirter Vulkane bis zu 14500 Fuß Höhe, sonst aber nur niedrige Hügelketten erheben. Nach der nordöstlichen Küste hin senkt sich das Plateau allmählich und wird durch mehrere tiefe Flußthäler zerschnitten. Der größte der in den Meerbusen von Honduras strömenden Flüsse ist der 75 Meilen lange Motagua, der aber, zu beiden Seiten von hohen Abhängen eingeengt und nur sehr geringe Nebenflüsse aufnehmend, an seiner Mündung durch Sandbarren versperrt, niemals Wichtigkeit für den Verkehr erlangen kann. Er wird mit Bonjos 30, mit Canots 50 Meilen

Digitized by Google

weit von seiner Mündung befahren. Der in den Golfo Dulce fließende Potochic, 32 Meilen lang und zur Hälfte seines Weges für Canots schiffbar, durchströmt eine der fruchtbarsten Gegenden, und an seinen Ufern versuchte 1839 eine englische Gesellschaft eine Colonie anzulegen, doch ohne Erfolg. Der in die Campeachybai mündende Usumasiuta entspringt in Guatemala und bewässert mit seinen Nebenflüssen eine ganze Hälfte des Staats; aber es ist die noch fast völlig unerforschte Wildniß, welche von den Manches, Lacandones und andern nie unterworfenen Indianerstämmen bewohnt wird. Die in das Stille Meer mündenden Flüsse sind meistens unbedeutend und für den Verkehr werthlos. Der größte davon, Michatoyat, fast auf seinem ganzen, 15 Meilen langen Laufe durch Urwald strömend, ist durch einen 200 Fuß hohen Katarakt, einen der malerischsten Wasserfälle der Erde berühmt. Der Mangel an Häfen und schiffbaren Flüssen macht Guatemala isolirter als selbst Costarica. Das Klima auf der Hochebene kommt der gewäßigten Zone sehr nahe. Nach 1857 in der Stadt Guatemala angestellten Beobachtungen betrug die durchschnittlich höchste Temperatur 25°, die durchschnittlich niedrigste 3°, die mittlere Durchschnittstemperatur 15° R., der mittlere Barometerstand 25,28 Zoll, und der Niederschlag nur 54½ Zoll. An den Küsten ist die Temperatur weit höher. In den höchstgelegenen nordwestlichen Districten sind Schnee und Frost nicht ungewöhnlich, wenn sie auch nur ganz vorübergehend eintreten. Die Producte des Landes sind bei solchem Klima sehr mannichfaltig: in den niedrigern Gegenden Reis, Baumwolle, Zuckerrohr, Tabak, Indigo; auf den Hochebenen Kaffee und Cochenille, welche letztere das Hauptstapelproduct dieses Landestheils bildet (1854: 1¾ Mill. Pfd.); auf der höchsten Erhebungsstufe Getreide und Obst. Hier ist auch die Schafzucht bedeutend; 1857 betrug der Ertrag der Wolle 1½ Mill. Pfd. An Mineralien ist der Staat nicht reich. Was an Gold, Silber, Kupfer und Blei gewonnen wird, findet sich nur in den zur honduranischen Höhengruppe gehörenden Bergen. Der Handel von Guatemala geht fast ausschließlich über den elenden und schwer zugänglichen Hafen Isabal am Golfo Dulce, der von dem Populationscentrum 65 Meilen entfernt ist. Die Güterzüge von Guatemala gebrauchen, um nach diesem Hafen zu gelangen, drei bis vier Wochen. An der Westküste befindet sich gar kein Hafen, der diesen Namen verdiente. Der einzige, der dafür gilt, San-José, ist eine schutzlose Rhede. Die Einfuhr betrug von 1855—58 durchschnittlich 1¼ Mill. Dollars jährlich, die Ausfuhr stieg in derselben Zeit von 1,282000 auf 1,924000 Dollars. Die Einfuhrzölle werden nach dem Gewicht erhoben und kommen ungefähr einem Werthzoll von 30 Proc. gleich. Auf Cochenille besteht ein starker Ausfuhrzoll. Die Zolleinnahmen betrugen 1856 284169 Dollars, die sonstigen Staatseinnahmen 755965, die Ausgaben 1,024358 Dollars. Die Staatsschuld an das Ausland ist 500000, und sind für Verzinsung und Tilgung die Zolleinnahmen in Isabal verpfändet; die innere Staatsschuld ist 700000 Dollars. Die große Messe zu Esquipulas am 15. Jan. ist die umfangreichste in Mittelamerika. Von der Bevölkerung sind zwei Drittel Indianer, kaum ein Zwanzigstel Weiße, die übrigen Ladinos. Die Staatsverfassung von Guatemala ist nominell republikanisch, in der That despotisch. Der mächtige Carrera, der seit länger als 20 Jahren mit unumschränkter Gewalt herrscht, ist 1854 zum Präsidenten auf Lebenszeit mit der Berechtigung, seinen Nachfolger zu ernennen, erklärt worden. Er hat die aus allen andern mittelamerikanischen Staaten vertriebenen Jesuiten berufen und ihnen die Volkserziehung übergeben, die unter der Bundesrepublik abgeschafften Klöster wiederhergestellt, die Censur eingeführt, dem Erzbischof das Recht gegeben, alle im Auslande erschienenen Bücher zu verbieten u. s. w. Keine andere Religion als die katholische ist geduldet. Eine aus 44 Abgeordneten bestehende sogenannte Gesetzgebende Versammlung hat nicht die geringste Macht gegenüber dem Willen des Dictators. Die künstlich erhaltene Unbildung und Roheit des Volks ist beispiellos; nur ein kleiner Theil desselben kann lesen und schreiben. Die öffentliche Sittlichkeit steht auf der niedrigsten Stufe; selbst in den halbwegs cultivirten Gegenden beträgt die Zahl der illegitimen Geburten ein volles Drittel der Gesammtzahl.

Seit 1859 hat Guatemala den unter dem Namen Balize bekannten, 550 geographische Quadratmeilen umfassenden Theil seiner Küste, auf dessen Besitz England ungefähr soviel Recht hatte wie auf die Mosquitoküste oder die Baiinseln, definitiv an England abgetreten. An dieser Küste ließen sich in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts nach Unterdrückung des Bukanierunwesens englische Abenteurer, meistens ehemalige Seeräuber, nieder und schlugen in den Waldungen Mahagoni- und Campecheholz. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, sie zu vertreiben, verstand sich Spanien 1763 dazu, den Ansiedlern die Benutzung der Wälder zu gestat-

Digitized by Google

ten, behielt sich aber ausdrücklich sein Hoheitsrecht vor. Als England in gewohnter Weise die Concession zum Holzschlagen dennoch in ein territoriales Besitzrecht zu verwandeln suchte, zerstörten die Spanier 1779 die ganze Niederlassung. Im Jahre 1783 ward unter noch ausdrücklicherm Vorbehalt der spanischen Souveränetät die Concession von 1763 erneuert und 1786 das Gebiet, auf welches sie Anwendung fand, derart ausgedehnt, daß es vom Rio-Siboon (17° 20′ nördl. Br.) und dem Rio-Hondo (18° 30′, ungefähr 20 geographische Meilen) begrenzt ward. Diese Ausdehnung wurde jedoch an verschiedene Bedingungen geknüpft, als: daß die Engländer auf dem bezeichneten Gebiet absolut zu nichts weiter als zum Schlagen von Holz und Einsammeln wildwachsender Früchte berechtigt sein, vor allen Dingen keine Ansiedelung, Plantage oder Factorei, geschweige denn Befestigungen anlegen sollten u. s. w. Nach Ausbruch des Kriegs von 1796 versuchte der spanische General O'Neil mit einer Expedition von 13 Schiffen und 2000 Mann die Niederlassung der Engländer, die sich, allen Verträgen zum Trotz, doch wieder als Besitzer der Küste gerirt hatten, zu vertreiben, war aber außer Stande, die von ihnen befestigte Insel St.-George im Hafen von Balize zu nehmen (1789). Daraus haben englische Publicisten ein Eroberungsrecht auf die Balize für England abgeleitet, aber vergessen, daß der Frieden von 1814 den von 1786 von neuem in Kraft setzte und daß noch 1819 die Balize in den Parlamentsacten als „eine außerhalb des Territoriums und der Souveränetät Sr. britischen Majestät gelegene Niederlassung zu gewissen Zwecken" figurirt. Nachdem Mittelamerika unabhängig geworden war, suchte England in allen Verträgen mit den neuen Republiken die Stipulationen von 1786 wörtlich aufzunehmen, weil es noch nicht gewiß war, zum Gebiet welcher Republik die Balize gehören würde. Beim Verfall der Bundesrepublik aber griff England ohne Umstände zu und nahm die Balize als „Britisch-Honduras" in Besitz. Es zeigte sich seiner Sache so sicher und betonte seine Prätensionen mit so großem Nachdruck, daß selbst der Bevollmächtigte der Vereinigten Staaten, Clayton, beim Abschluß des Vertrags von 1850 die vermeintliche britische „Colonie" von der Wirkung der Stipulation, daß keine von beiden Mächten in Mittelamerika Landbesitz erwerben solle, ausnahm. Endlich hat England in seiner gewohnten Weise, d. h. indem es die Lücken in seinen rechtlichen Ansprüchen durch dreiste Behauptungen und brutale Drohungen ausgefüllt hat, von Guatemala eine Art Anerkennung dieser Ansprüche erlangt.

Die Balize ist für ihre Lage ein ziemlich gesunder Küstenstrich; doch ist das Klima Europäern nicht zuträglich. Der größte Theil der Bevölkerung besteht aus Negern und Sambomestizen. Ihre Gesammtzahl beträgt gegen 30000, wovon auf die Stadt Balize 5000 kommen. Diese Stadt ist das Haupttentrepot des Handels zwischen England und den benachbarten Republiken. Haupterportartikel ist Mahagoni, wovon im Jahre 8—10 Mill. Kubikfuß verschifft werden. H. Raster.

Mobilien. (Bewegliches Eigenthum.) Im Art. **Grundeigenthum**, auf den dieserhalb verwiesen wird, ist bereits angegeben, unter welchen Verhältnissen bewegliche Vermögensstücke als Pertinenzien, beziehungsweise Inventarium einer unbeweglichen Sache, eines Grundstücks, betrachtet werden und die Rechte und Verbindlichkeiten der unbeweglichen Sache, zu der sie gehören, theilen. Von den ältesten Zeiten her hat das Immobiliarvermögen einerseits und das bewegliche Vermögen andererseits einer verschiedenen rechtlichen Auffassung und Behandlung unterlegen. Dieser Unterschied trat in Rechten und Gerichten um so schärfer hervor, je gebundener das Immobiliarvermögen durch Stammgutseigenschaft, Lehnsnexus, Fideicommißeigenschaft, Geschlossenheit und Realbelastung der Bauergüter war, je weniger das Grundeigenthum daher der freien Verfügung unter Lebendigen und von Todes wegen unterlag, je mehr verschiedene, insbesondere ältere Landesverfassungen den Erwerb und Besitz gewisser Arten von Grundstücken von den persönlichen Eigenschaften der Erwerber abhängig machten. Denn so konnten früher nur Leute adelichen Standes Fideicommisse aus adelichen oder Rittergütern errichten, Bürgerliche dergleichen Güter selbst nicht einmal ohne landesherrliche Concession erwerben, am wenigsten ohne ausdrückliche Begnadigung des Landesherrn die mit diesen Gütern verbundenen Ehrenrechte, die Patrimonial- und Polizeigerichtsbarkeit, Kreisstandschaft oder Jagd ausüben (s. **Agrarverfassung und Agrargesetzgebung**). Während das französische Gesetzbuch (Code civil, Art. 7) die Ausübung der Civilrechte, mithin auch den Erwerb von Immobilien, von der Eigenschaft eines Staatsbürgers unabhängig erklärt, können in dem freien England Immobilien von Ausländern nicht erworben werden (Fischel, „Verfassung Englands", S. 34), wogegen bewegliche Sachen schon in ältester Zeit, ohne Rücksicht auf Stand, auf Freiheit oder Unfreiheit der Person, nach Volksrecht in der Regel von jedem frei erworben und veräußert werden konn-

Digitized by Google

ten, auch ohne daß die Eigenthumsübertragung an eine förmliche Handlung, an die Auflassung in der Volksgemeinde oder im Gericht gebunden war.

Manche Rechte, welche durch die spätere Gesetzgebung ausdrücklich zu den beweglichen Sachen gerechnet wurden, wie z. B. nach dem Code civil ablösbare Grundrenten, galten und gelten zum Theil auch nach andern Gesetzgebungen gleich den Grundgerechtigkeiten, für subjectiv dingliche, d. h. für solche Rechte, welche einem Grundstück als Zubehörungen zustehen, über welche daher nur in Verbindung mit diesem Grundstück verfügt werden kann. Je mehr die Alodialeigenschaft der Grundstücke an die Stelle des vinculirten Grundbesitzes getreten ist, und je mehr die sogenannte Mobilisirung des Grundeigenthums unter anderm auch dadurch platzgegriffen hat, daß der die Ablösung der Feudal- und gutsherrlichen Grundlasten vermittelnde Staat durch Rentenbanken den Renteberechtigten, gegen Übernahme und allmähliche Amortisation der Renten seitens der Pflichtigen, Rentenbriefe ausgefertigt hat, oder daß **Hypothekenbanken** und ähnliche dem ländlichen Credit dienende Actiengesellschaften oder **Creditvereine** (s. diese Art.), die den Grundbesitzern zur Abtragung von Schulden oder sonst nöthigen Darlehne in Pfandbriefen und andern lettres au porteur gewähren, desto mehr tritt allerdings auch der rechtliche Unterschied zwischen Mobiliar- und Immobiliarvermögen in Betreff der Erwerbung, Veräußerung, Verpfändung oder Vererbung zurück. Nur da, wo noch eigenthümliche provinzielle oder in speciellen Verträgen oder letztwilligen Verordnungen begründete Rechtsverhältnisse in Betreff abweichender Besitzformen, wie z. B. Lehne und Fideicommisse, vorkommen, finden zum Theil auch wol noch jetzt für verschiedene Gattungen und Kategorien von Mobilien verschiedene rechtliche Bestimmungen statt, welche sich vorzugsweise in Erbschaftsfällen geltend machen, abgesehen davon, daß auch gegenwärtig bei dem alodialen Grundvermögen dessen Erwerbung, weitere Übertragung, Verschuldung, Verpfändung und sonstige Belastung an eigenthümliche Bedingungen und Vorschriften gebunden ist, welche theils in dem Art. **Grundeigenthum**, theils in den Art. **Hypothek**, **Hypothekenbanken**, **Hypothekenversicherungsanstalten**, **Creditvereine** u. s. w. erörtert worden sind. Während ferner z. B. bei der Verjährung nach Sachsenrecht für bewegliche Güter und Rechte die Verjährung von Jahr und Tag, d. h. 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tage galt, betrug für unbewegliche Güter die Verjährungsfrist 31 Jahre 6 Wochen und 3 Tage, nämlich mit Hinzufügung der gewöhnlichen (ohne Titel) römisch-rechtlichen Frist von 30 Jahren.

Hinsichtlich der im vorkommenden Falle anzuwendenden Gesetze gilt für den Unterschied zwischen beweglichem oder Mobiliar- und unbeweglichem Vermögen die Regel, daß, während letzteres ohne Rücksicht auf die Person des Eigenthümers, nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit, unter welcher sich dasselbe befindet (Forum rei sitae), ersteres — ohne Rücksicht auf den vorübergehenden Aufenthalt der Person — nach den Gesetzen der ordentlichen (persönlichen) Gerichtsbarkeit des eigentlichen Wohnsitzes (Domicils), eventuell der Herkunft und Geburt des Eigenthümers und nur bei doppeltem Domicil und Forum nach den Rechten des Orts, wo es sich befindet, zu beurtheilen ist.

Zwar sind im allgemeinen hinsichtlich des beweglichen Vermögens die rechtlichen Eigenschaften desselben, dessen Erwerbung und Verlust, gleich und die nämlichen, wie nach dem Römischen Recht. Jedoch finden, vermöge einiger deutsch-rechtlichen Institutionen besonders, wie nach der Natur der Sachen, auch hiervon verschiedene Abweichungen statt, welche bei den darüber in Verträgen oder letztwilligen Verordnungen zu treffenden Verfügungen zu berücksichtigen sind. Unterschieden von andern Bestandtheilen des beweglichen Vermögens wohnen demgemäß einigen Arten von Mobilien in gewissen Beziehungen besondere Eigenschaften theils rechtlicher, theils mehr thatsächlicher Natur bei. Darauf beziehen sich unter anderm die Ausdrücke und Bezeichnungen (s. dieselben in Eichhorn, „Einleitung in das deutsche Privatrecht", vierte Auflage, §. 153) Heergeräthe, Gerade, Nistel; ferner Hausrath, Kistenpfand, Kaufschatz, Effecten, Kapitalvermögen, Geräthschaften u. s. w. In Bezug auf die ältern Volksrechte ist dieserhalb Eichhorn, „Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte", Thl. I, §. 65 einzusehen. Von neuern Gesetzgebungen enthält und bestimmt dergleichen provinzialgesetzliche Bezeichnungen und Rechtsbegriffe unter anderm noch genauer das Preußische Allgemeine Landrecht (Tit. I, Thl. II, §§. 495 fg.). Danach wird z. B. unter Heergeräthe, welches nur eine Person männlichen Geschlechts dem nächsten Anverwandten von männlicher Seite und männlichem Geschlechte hinterläßt, das beste Pferd, ferner der Degen begriffen, dessen sich der Verstorbene zum gewöhnlichen Gebrauch bedient hat, sodann ein vollständiger Anzug von dessen täglichen Kleidern, ein Gebett Betten nächst dem besten, bestehend aus einem Ober- und Unterbette, einem Pfühl, zwei

Digitized by Google

Kopfkissen nebst dazugehörigen Überzügen und Bettlaken, ein Tischtuch nebst drei Servietten, zwei Schüsseln von Zinn oder anderm gemeinen Metall.

Zur Niftelgerade, welche die überlebende Frau aus dem Nachlasse des Mannes nimmt, gehören die zum weiblichen Gebrauch allein gewidmeten Geräthe, Kleidungsstücke, Wäsche und Kostbarkeiten nebst den dazugehörigen Behältnissen, auch was zur Leibwäsche oder Kleidungsstücken zugeschnitten, in Arbeit gegeben oder genommen ist. Hingegen werden zur vollen Gerade außerdem auch noch die zum täglichen Gebrauch in der Hauswirthschaft bestimmten Mobilien, ferner alle Arten von Leinwand, verarbeiteter und unverarbeiteter, wie auch Flachs und Garn, soweit alle diese Sachen zum Gebrauch in der Wirthschaft bestimmt sind, ingleichen die zum Hausgebrauch gewidmeten Vorräthe an Eßwaaren gerechnet, nicht aber Stall- und Kellergeräthschaften, ingleichen nicht die blos zur Pracht dienenden Mobilien, wol aber bei Adelichen Kutsche und Pferde, deren sich die Eheleute zu ihrem persönlichen Gebrauch gewöhnlich bedient haben. Die Witwe hat unter mehreren die Wahl. Das Heergeräthe, die Gerade und Niftel, welche allerdings nur da gegeben werden, wo sie provinzialrechtlich oder statutarisch hergebracht sind, dürfen aber durch letztwillige Verfügungen dem dazu Berechtigten nicht entzogen werden.

Die allerdings nur noch für wenige Güter geltende Instruction für die Ritterschaft der Neumark, in Sternberg und die incorporirten Kreise, betreffend die Succession der Agnaten in Lehn, vom 14. Aug. 1724 (Naabe, Bd. I, Abth. I, S. 677) rechnet zur Gerade auch alles weibliche Schafvieh, jung und alt, Gänse, Bettstellen, Pfühle, weibliche Kleider und Schmuck, zum Gottesdienst gehörige Bücher, Schränke, Kisten, Laden, Koffer für weibliches Geräth und Putz, allen Flachs, Spiegel in der Frauenstube, Milchgefäße und einen Kutschwagen; zur Morgengabe alle Kühe und die Kälber weiblichen Geschlechts, Ziegen, Schweine und unbefüllte Mutterpferde; ferner zum sogenannten Mußtheil, welcher der Witwe gebührt, die Hälfte aller Hofspeisen, des vorhandenen Specks und Getränkes, es sei Wein oder Bier, des vorhandenen Korns und Weizens in der Scheune und auf dem Boden, des Malzes, der Käse u. s. w., soweit dies bei des Mannes Absterben vorhanden gewesen ist und nach dem dreißigsten Tage übrig bleibt.

Infolge dessen sind Mobilien dieser Art vom Lehn zu trennen und gehören nicht zu den Zubehörungen von Grundstücken, obwol sie zu dessen Bewirthschaftung gedient haben und fernerhin dienen können. Nach jener Verordnung von 1724 soll ferner behufs Abfindung von Töchtern bei einer Succession der Agnaten zu dem Gute nichts gehören, als was unbeweglich bei denselben ist; Inventarium an Vieh und Fahrniß, oder was sonst an beweglichen Dingen vorhanden, wird hiernach niemals zum Lehn gerechnet; es kommen selbst alle vom Grundstück bereits getrennten natürlichen und industriellen Früchte zur gemeinen Erbschaft. Sodann können auch Mobilien die alodiale freiveräußerliche Natur verlieren. Sie können Gegenstand von Familienstiftungen sein, wie besondere Kostbarkeiten oder Hebungen, beim hohen Adel und landesherrlichen Geschlechtern sogar zum Familien- oder Kronfideicommiß gehören. Auch bewegliche Sachen und Rechte können die Eigenschaft eines Lehns erlangen, insofern deren Substanz oder Werth auf dauerhafte Art sichergestellt wird. (Allgemeines Landrecht, Thl. I, Tit. 18, §. 26)

Für die Verpfändung der Mobilien gelten je nach ihrer verschiedenen Natur verschiedene Vorschriften. Bei beweglichen Sachen ist zur Einräumung des Pfandrechts in der Regel die bloße Übergabe ohne weitere besondere Form hinreichend. Der Empfangschein des Gläubigers vertritt die Stelle des fehlenden schriftlichen Hauptvertrags. Soweit hingegen die Natur des Gegenstandes keine eigentliche körperliche Übergabe zuläßt oder die Gesetze ausdrücklich davon dispensiren, findet eine Verpfändung nur durch symbolische Übergabe statt, z. B. bei Waaren in Verbindung mit der Aushändigung der Schlüssel zum Aufbewahrungsort, überhaupt mit solchen Veranstaltungen, welche den Besitz und die Ausschließung der Disposition des Verpfänders sicherstellen, bei eingehenden noch auf dem Wasser- oder Landtransport begriffenen Waaren durch Aushändigung des Connossaments und der Factur, ingleichen bei ausgehenden Waaren insbesondere durch Übergabe der Ladungsscheine und anderer über die geschehene Versendung sprechender Urkunden u. s. w.

In Betreff der Mobilien und der Verfügung über dieselben, sei es durch Verträge oder in letztwilligen Verordnungen, sind ferner die in den verschiedenen Gesetzgebungen vorkommenden Ausdrücke zur Bezeichnung der einen oder andern Gattung und Art derselben von Wichtigkeit.

So begreift der Ausdruck „Mobiliar- oder bewegliches Vermögen" alle beweglichen Sachen, insofern sie nicht Pertinenz einer unbeweglichen Sache sind; der Ausdruck „baares Vermögen" geprägtes Geld außer seltenen Münzen und Medaillen, ingleichen gemünztes Papier, wogegen

Digitized by Google

lettres au porteur, gleich andern Schuldinstrumenten, zum Kapitalvermögen gerechnet werden. Unter Effecten versteht das Preußische Allgemeine Landrecht alle beweglichen Sachen außer dem baaren Gelde und dem Kapitalvermögen, unter Möbeln diejenigen beweglichen Sachen, welche zum bequemen Gebrauch oder zur Verzierung einer Wohnung oder eines andern Aufenthalts bestimmt sind; unter Hausrath solche beweglichen Sachen, welche in dergleichen Orten zum gemeinen Dienste der Einwohner bestimmt sind; unter Geräthschaften bewegliche Sachen zum Betrieb eines gewissen Geschäfts oder Gewerbes; unter Moventien nutzbare lebende Geschöpfe; unter dem allgemeinen Ausdruck Mobilien Möbeln, Hausrath und Geräthschaften; unter edeln Metallen nur unverarbeitetes Gold und Silber; unter Gold und Silber verarbeitetes und unverarbeitetes, nicht aber geprägtes Gold und Silber; unter Juwelen auch zur Pracht getragene Perlen und andere kostbare Steine; unter Schmuck und Geschmeide echte und unechte Juwelen, auch die aus Gold und Silber verfertigten oder damit überzogenen Zierathen; unter Putz, was außer Schmuck und Geschmeide zur Zierde der Personen getragen wird und nicht ein Theil eines Kleidungsstücks ist; unter Garderobe alle zur Bekleidung gehörigen Arten von Kleidungsstücken, mit Inbegriff der zu persönlichem Gebrauch bestimmten Leibwäsche, bereits zugeschnittenen Zeuge und Leinwand; unter Weißzeug oder Wäsche alles leinene Geräth, besonders aber Leib-, Bett- und Tischwäsche, wozu jedoch Spitzen und Kanten nicht gehören; unter Equipage gewöhnlich nur Wagen und Pferde sammt dem dazugehörigen Geschirr, die zur Bequemlichkeit des Eigenthümers bestimmt sind. Dazu ist noch zwischen einem Inbegriff von Sachen und Rechten, einer universitas rerum oder juris, und einzelnen besondern Sachen, ingleichen zwischen theilbaren und untheilbaren beweglichen Sachen zu unterscheiden.

Bei Bergwerken ist zwischen der geschlossenen und nicht geschlossenen Ausbeute zu unterscheiden. Letztere gehört noch zum Bergwerkseigenthum, resp. dem Immobiliarvermögen, während erstere zum besondern beweglichen Gut gehört.

Endlich gehören zu den Mobilien im allgemeinen aber auch Forderungsrechte. Es betrachtet sonach das Gesetz auch Rechte als bewegliche Sachen.

Ihrer Natur nach beweglich (sagt der Code civil, Art. 528) sind diejenigen Körper, welche sich von einem Orte zum andern bringen lassen, sei es, daß sie sich durch eigene Kraft bewegen, wie die Thiere, oder daß sie ihre Stelle nur durch die Wirkung einer äußern Kraft verändern können, wie leblose Dinge. Außerdem sind nach französischem Recht — zufolge gesetzlicher Vorschrift — beweglich: Obligationen und Klagen, deren Gegenstand in Summen, die man einfordern kann, oder in Mobiliareffecten besteht, Actien oder Antheile an Finanz-, Handels- und Industriegesellschaften, obschon sich unter dem Vermögen der Gesellschaft selbst auch unbewegliche Güter befinden, die zum Unternehmen gehören. Es werden indeß nur in Rücksicht eines jeden Associirten, solange die Gesellschaft dauert, dergleichen Actien oder Antheile unter die Mobilien gerechnet. Gleichfalls gehören „zufolge der Bestimmung des Gesetzes" unter die beweglichen Güter: Erb- oder Leibrenten, sei es, daß der Staat oder daß Privatpersonen sie zu zahlen haben.

Nachen, Kähne oder Schiffe, Mühlen und Bäder auf Schiffen, überhaupt alle Hammer- und andern Werke, die nicht durch Pfeiler befestigt sind und keinen Theil eines Hauses ausmachen, werden ebenfalls als bewegliche Güter betrachtet. Materialien, welche von abgetragenen Gebäuden herrühren, sowie diejenigen, welche herbeigeschafft sind, um ein neues Gebäude zu errichten, sind bis dahin, daß sie von einem Arbeiter an einem Bau wirklich gebraucht werden, gleichfalls bewegliche Sachen. Das Wort „Meuble" (Mobilien) — sagt Art. 533 des Code civil ferner — wenn es allein ohne weitern Zusatz oder andere Bestimmung in gesetzlichen Verfügungen oder in Verordnungen der Menschen vorkommt, erstreckt sich aber nicht auf Baarschaften, Edelsteine, Actienforderungen, Bücher, Medaillen, wissenschaftliche oder Kunstgeräthe, Leinwand, die zum Leib gehört, Pferde, Equipagen, Waffen, Wein, Getreide, Futterkräuter oder andere Nahrungsmittel. Ebenso ist dasjenige, was einen Handelsgegenstand ausmacht, unter Meubles nicht begriffen. Die Worte „meubles meublants" deuten nur diejenigen Mobilien an, die zum Gebrauch in Wohnzimmern oder zur Zierde bestimmt sind, als Tapezereien, Bettzeug, Stühle, Spiegel, Porzellan und andere Gegenstände dieser Art, auch Gemälde und Statuen, welche einen Theil der Verzierung des Wohnzimmers ausmachen, wogegen aber unter jenem Ausdruck Sammlungen von Gemälden, die sich in Galerien oder besondern Zimmern vorfinden, nicht begriffen sind. Die Ausdrücke „biens meubles, mobiliers oder effets mobiliers" begreifen hingegen alles, was nach den betreffenden Artikeln des Code civil für bewegliches Gut angesehen wird.

Digitized by Google

Zur Eigenthumserwerbung beweglicher Vermögensstücke genügt in der Regel selbst da, wo für unbewegliche Sachen die schriftliche oder gerichtliche Form vorgeschrieben ist, eine mündliche Erklärung, wenn der Vertrag von beiden Seiten sogleich erfüllt wird. In Betreff der Meß- und Marktwaaren hat außerdem die Eintragung des Geschäfts in kaufmännisch geführte Bücher mit dem schriftlichen Vertrage gleiche Wirkung.

Die obigen Bemerkungen werden genügen, um in Verbindung mit dem Art. Grundeigenthum einestheils den Unterschied von Mobiliar- und Immobiliarvermögen, anderntheils die verschiedenen thatsächlichen und rechtlichen Beziehungen und Verhältnisse klar zu stellen, welche je nach der Art und dem Gegenstande bei dem Mobiliarvermögen in Betracht kommen.

W. A. Lette.

Mohammedanismus. Unter diesem Worte versteht man die von dem Araber Mohammed, dem Sohne Abd-Allah's, gestiftete Religion, welche noch heute über drei Welttheile verbreitet ist und zu der sich über hundert Millionen Araber, Perser und Türken bekennen. Ehe wir aber vom Islam — so nennen die Bekenner des Mohammedanismus ihre Religion — reden, müssen wir einen kurzen Abriß vom Leben des Stifters desselben vorausschicken.

Mohammed wurde in Mekka im April 571 geboren. Mekka war zur Zeit seiner Geburt eine nicht unbedeutende Handelsstadt, in welcher die Karavanen aus dem südlichen Arabien, aus Abyssinien, aus Persien und Indien sich mit denen aus Ägypten, Syrien und Mesopotamien kreuzten, um ihre Natur- und Kunsterzeugnisse gegeneinander auszutauschen. Mekka war auch längst vor Mohammed schon eine heilige Stadt, nach welcher alljährlich zahlreiche Pilger aus allen Theilen der Arabischen Halbinsel wallfahrteten. Der Tempel zu Mekka, als dessen Gründer die Sage Abraham und Ismael nennt, beherbergte die verschiedenartigsten Götzen, denn fast jeder Stamm hatte, wie sein eigenes Oberhaupt so auch seine eigene Gottheit, doch erkannten viele Araber auch vor Mohammed schon ein höchstes Wesen, dem alle Götzen untergeordnet waren, denn es fand zu allen Zeiten ein lebendiger Verkehr zwischen heidnischen Arabern und Christen und Juden statt. Die an Syrien grenzenden Theile Arabiens waren dem Byzantinischen Kaiserreiche, und die südwestliche Küste den christlichen Fürsten von Abyssinien unterthan. Viele Juden hatten sich in und um Medina angesiedelt, und mehrere arabische Stämme waren theils zum Judenthum, theils zum Christenthum übergetreten. Im allgemeinen nahm übrigens die Religion im Leben der Beduinen einen sehr untergeordneten Platz ein, wie auch heute noch der Islam unter den Arabern der Wüste wenig eifrige Anhänger zählt. Die Götzen wurden zertrümmert oder hintergangen, und die Priester beschimpft und mishandelt, wenn sie den Wünschen und Erwartungen derer, die sie zu Rathe zogen, nicht entsprachen. Mohammed hatte daher auch bei den heidnischen Arabern mehr gegen religiösen Indifferentismus, gegen Skepticismus und Eigennutz, als gegen Anhänglichkeit an den alten Glauben zu kämpfen. Eigennützig im Kampfe gegen Mohammed waren besonders die Häupter der Stadt Mekka, welche im Besitze der geistlichen Würden wie der amtlichen Herrschaft waren, und dadurch einen gewissen Einfluß auf die Gesammtbevölkerung Arabiens übten, weil sie die Zeit der Pilgerschaft zu bestimmen hatten, von welcher die Sicherheit des Handels wie die Kriegführung abhing, indem in diesen heiligen Monaten ein allgemeiner Waffenstillstand vorgeschrieben war. Mohammed gehörte zwar dem Stamme an, welcher die Aristokratie Mekkas bildete, seine Familie war aber verarmt und er selbst war genöthigt, in fremden Dienst zu treten, um sich seinen Lebensunterhalt zu erwerben. Erst durch seine Vermählung mit einer reichen Witwe, die viel älter war als er, erlangte er ein unabhängiges Leben, und von dieser Zeit an nahmen religiöse Betrachtungen, zu denen er auch noch von einem Vetter seiner Gattin angeregt wurde, der Judenthum und Christenthum kannte, ihn ganz in Anspruch.

Mohammed, ein Mann von nervöser Constitution, frommem Gemüthe, lebhafter Einbildungskraft und träumerischem Wesen, von unternehmendem Geiste und wankelmüthigem Charakter, bildete einen mächtigen Gegensatz gegen seine robusten, nüchternen und energischen Araber, welche in Wein, Liebe, Spiel und Krieg den Kern des Daseins fanden, wenn ihnen auch die Begriffe von Gott und Unsterblichkeit der Seele nicht ganz fremd geblieben waren. Ihn trieb es mächtig, obgleich auch er für irdische Genüsse, namentlich für die der Liebe, nicht unempfänglich war, über Gott, Jenseits und Offenbarung nachzuforschen, und die ihm bekannten Religionssysteme — freilich nur aus mündlicher, mangelhafter Überlieferung, denn ausländische Sprachen waren ihm unbekannt und arabische Übersetzungen fremder Religionsbücher gab es zu seiner Zeit noch nicht — der Reihe nach durchzumustern und aus denselben eine für Arabien passende neue Religion zu schaffen. Das Dasein eines einzigen Gottes ohne Tri-

Digitized by Google

nität, die Offenbarung Gottes, aber nur durch Propheten, die, mit Ausnahme der Prophetengabe, allen andern Menschen gleich waren, und ein Jenseits, in welchem die Tugend belohnt und das Laster bestraft wird, waren die Grundelemente dieser neuen Religion, welche nach seiner Ansicht schon Abraham gelehrt hatte, der weder Jude noch Christ war. Moses und Christus waren wahre Propheten, aber ihre Offenbarung wurde von Juden und Christen verfälscht und getrübt, darum sollten aus dem Alten Testament die für Arabien nicht passenden Gesetze und Verordnungen, und aus dem Neuen Testament manche Dogmen entfernt werden, die an Vielgötterei grenzten. War einmal Mohammed auf dem Wege der Tradition und Reflexion zu diesem Resultat gelangt, so mochte er, in seiner einem beschaulichen Leben gewidmeten Einsamkeit, bei seiner physischen Beschaffenheit und bei manchen Vorurtheilen seiner Zeit, in denen auch er noch befangen war, sich auch endlich für einen von Gott inspirirten Propheten halten.

Mohammed war nämlich, wie aus morgen- und abendländischen Quellen erhellt, Epileptiker und wurde, dem Aberglauben seiner Zeit gemäß, für einen von bösen Geistern Besessenen angesehen. Er selbst hielt sich anfänglich für einen solchen, bis er zur Überzeugung gelangte, daß Dämonen keine Gewalt über einen reinen, gottergebenen Mann wie er haben könnten. Die Dämonen wurden jetzt in Engel verwandelt, die er bei seiner Neigung zu Hallucinationen des Gesichts und Gehörs und bei seinem krankhaft erregten Körper- und Gemüthszustand, im Traume sah oder auch wachend zu sehen glaubte. Er schrieb nun die nach gewaltiger Aufregung eintretende Bewußtlosigkeit überirdischem Zusammenleben mit Engeln zu, und sah das, was nach der Rückkehr des Bewußtseins klar vor seiner Seele lag, für eine göttliche Offenbarung an. Mohammed glaubte, wenigstens in der ersten Zeit seines Prophetenthums, ganz fest an seinen Beruf, eine neue Religion zu predigen, und dieser feste Glaube allein gab ihm die Kraft und Ausdauer, alle Schmähungen und Kränkungen zu ertragen, die ihm viele Jahre hindurch von seinen Gegnern zugefügt wurden, die ihn als einen Lügner brandmarkten und verfolgten, oder als einen Wahrsager oder Besessenen verspotteten und verhöhnten. Nur ganz klein war das Häuflein Gläubiger, welche dem neuen Propheten anhingen und ihm nicht untreu wurden, selbst als ihnen mit Verbannung aus der Heimat gedroht wurde. Erst im zwölften Jahre nach dem ersten Auftreten Mohammed's als Prophet trat eine günstigere Wendung für den Islam durch die Bekehrung einer Anzahl Bewohner der Stadt Medina ein, welche ihm nicht nur als Propheten huldigten, sondern ihm auch Schutz gegen seine Feinde boten und ihn aufforderten, sich in ihre Mitte zu begeben. Mohammed, dessen Leben in Mekka gefährdet war, folgte dieser Einladung, und diese Auswanderung, im Arabischen Hidjrah genannt, welche am 16. Juli 622 stattfand, wurde, weil mit ihr das Gedeihen des neuen Glaubens begann, der Ausgangspunkt mohammedanischer Zeitrechnung.

Sobald Mohammed in Medina einen sichern Zufluchtsort und eine Anzahl ergebener Kampfgenossen gefunden hatte, trat auch eine Änderung in seinen Verhältnissen zu den Mekkanern ein. Sie sollten nicht mehr mit Worten bekehrt, sondern im Namen Gottes mit dem Schwerte zum Glauben gezwungen oder ausgerottet werden. Nicht nur offene Raub- und Kriegszüge, sondern sogar Meuchelmord wurde gegen die Feinde des Islams angewendet, sowol gegen Heiden als gegen Juden, welche in der ersten Zeit, solange Aussicht auf ihre Bekehrung war, geschont worden waren. Mohammed, mochte er auch ursprünglich ein Selbstgetäuschter und religiöser Schwärmer gewesen sein, und es für gerechtfertigt gehalten haben, zur Ehre Gottes jede Schandthat zu begehen, war doch später von weltlichen Gelüsten beherrscht und fast ausschließlich auf seine Freuden und seine Genüsse bedacht. Er fuhr fort als Gesandter Gottes aufzutreten und als solcher Gesetze und Verordnungen zu proclamiren, die nur Befriedigung seiner Leidenschaften zum Zwecke hatten, und er mußte sich, mit vollem Bewußtsein, mancher Gaukeleien bedienen, um seine Rolle ausspielen zu können.

Der Krieg mit den Mekkanern und ihren Bundesgenossen wurde mit wechselndem Glück fortgesetzt, bis endlich Mekka erobert, nach und nach ganz Arabien unterworfen und, wenigstens scheinbar, zum neuen Glauben übergetreten war. Auswärtige Mächte wurden mit mohammedanischen Missionen heimgesucht, und die Mishandlung einer solchen, welche an einen dem Byzantinischen Reich untergebenen arabischen Fürsten gerichtet war, führte zu den ersten Kämpfen zwischen dem Islam und dem Christenthum, in welchen letzteres die Oberhand behielt. Als ein neuer Feldzug gegen die Byzantiner vorbereitet wurde, starb Mohammed, nach vierzehntägigem Fieberleiden, am 8. Juni des Jahres 632, in einem Alter von 63 Mond- oder 61 Sonnenjahren.

Wir übergehen Mohammed's Familien- und Privatleben und bemerken nur, daß ersteres,

Digitized by Google

namentlich in geschlechtlicher Beziehung, zu vielen Skandalen Veranlassung gab, indem er für sich eine Sonderstellung ansprach und sich manches erlaubte, was er andern Gläubigen verboten hatte, letzteres aber so ziemlich tadellos war, und daß er durch seine Einfachheit in Nahrung, Wohnung und Kleidung, durch seine Leutseligkeit, Mildthätigkeit und Freigebigkeit sich viele Herzen gewann.

Wichtiger als sein öffentliches und Privatleben, von dem wir deshalb auch nur die Hauptzüge mitgetheilt haben, ist für uns sein geoffenbartes Gesetz- und Religionsbuch oder der Koran.

Der Koran, ein dem Hebräischen nachgebildetes Wort, welches Vorlesung bedeutet, ist der arabische Name für die mohammedanische Bibel oder die Sammlung der von Mohammed im Namen Allah's, in seiner Eigenschaft als inspirirter Prophet, gehaltenen Vorträge, die ihm, nach seiner eigenen Angabe, bald durch den Engel Gabriel mitgetheilt, bald durch Träume oder Visionen unmittelbar von Gott geoffenbart worden sind. Der Koran ist aber kein nach chronologischer Ordnung, oder nach der Verschiedenheit des Inhalts redigirtes Buch, wie die Bibel, sondern eine bunte Mischung von Hymnen, Gebeten, Dogmen, Predigten, Gelegenheitsreden, Erzählungen, Legenden, Gesetzen und Tagesbefehlen, mit vielen Wiederholungen und Widersprüchen. Dies rührt daher, daß Mohammed selbst keine Sammlung seiner in einem Zeitraum von 23 Jahren einzeln verkündeten Offenbarungen veranstaltet hat. Er wünschte wahrscheinlich gar nicht, daß sie alle aufbewahrt werden sollten, denn eine große Anzahl derselben hatte nur eine vorübergehende Bedeutung. Auch hatte er so viele Abänderungen seiner Gesetze und Verordnungen vorgenommen, daß er sich wol scheuen mochte, sie alle der Nachwelt zu überliefern. Endlich wollte er gewiß bis zu seinem Tode freien Spielraum für weitere etwa nöthige Modificationen und Zusätze behalten. Nach seinem Tode aber war man zu gewissenhaft, um irgendeinen Koranvers auszulassen, selbst wenn er durch einen andern aufgehoben oder in anderer Form schon vorhanden war. Man sammelte alle in vielen Händen zerstreuten Fragmente, welche auf Pergament, Palmblättern, Steinen, Knochen und andern rohen Schreibmaterialien aufgezeichnet oder auch nur dem Gedächtniß seiner Gefährten und Jünger gegenwärtig waren, ohne alle weitere kritische Untersuchung und theilte sie meistens, ohne Rücksicht auf ihren Inhalt oder auf die Zeit, in welcher sie geoffenbart worden waren, in größere und kleinere Kapitel, setzte letztere an das Ende und erstere an die Spitze, und so entstand der jetzige Koran mit allen seinen Mängeln. Erst durch eine genaue Kenntniß des Lebens Mohammed's und der Sprache des Korans kann man wieder eine chronologische Ordnung seiner einzelnen Theile herstellen. Mit Hülfe der arabischen Biographen Mohammed's, von denen einige bis in das 2. Jahrhundert mohammedanischer Zeitrechnung hinaufreichen, läßt sich bei denjenigen Abschnitten die Zeit ihrer Mittheilung genauer bestimmen, welche Beziehungen zu historischen Ereignissen haben. Wo dies nicht der Fall ist, wird der Charakter und die Form der Offenbarung maßgebend. Mohammed tritt in der ersten Zeit mehr als Reformator auf, später als Stifter einer neuen Religion, und zuletzt als Fürst und Gesetzgeber. Er war in der ersten Periode von innerer Begeisterung hingerissen, seine Sprache ist rhythmisch bewegt, mit wahrer poetischer Färbung. In der zweiten Periode tritt schon mehr ruhige Betrachtung an die Stelle erregter Phantasie, er ist mehr Rhetoriker als Poet, seine Reden sind Erzeugniß des nüchternen Verstandes und sprudeln nicht mehr so wie früher aus einem warmen Herzen empor. In der dritten Periode sinkt die Sprache meistens zur matten Prosa herab, nicht nur wenn Gesetze dictirt oder Tagesbefehle erlassen oder Kriegszüge erzählt werden, sondern auch wenn er, wie früher, Gottes Allmacht, die Wunder der Schöpfung, die Schrecken des Jüngsten Gerichts oder die Herrlichkeiten des Paradieses schildert. Während manche seiner frühern Reden denen eines Jesaja zur Seite gestellt werden können, erinnern spätere an einzelne Kapuzinerpredigten des Mittelalters.

Gesammelt wurde der Koran zuerst durch den Khalifen Abu-Bekr. Veranlassung zu dieser Sammlung soll der Tod vieler Schriftkundigen in dem Kriege gegen den falschen Propheten Museilama gewesen sein, und die Furcht, es möchten bald keine Männer sich mehr finden, welche den Koran auswendig gelernt haben und ihn verstehen. Ein gewisser Zeid-Ibn-Thabit, der schon dem Propheten als Schreiber gedient hatte, wurde beauftragt, die Offenbarungen zu sammeln, und als er seine Arbeit vollbracht hatte, übergab er sie dem Khalifen, aus dessen Hand sie nach seinem Tode in die seines Nachfolgers Omar gelangte, und dieser hinterließ sie seiner Tochter Hafsa, der Witwe Mohammed's. Bei dieser Arbeit Zeid's handelte es sich lediglich darum, eine Abschrift aller zerstreuten Fragmente des Korans zu verfertigen, an eine Ordnung der selben und Eintheilung in Kapitel scheint man damals noch nicht gedacht zu haben. Diese Sammlung hatte auch noch keine öffentliche Autorität, und es circulirten nebenher andere Frag

Digitized by Google

mente, welche mehr oder weniger von ihr abwichen, sodaß es oft zu Disputationen über die wahre Lesart einzelner Koranstellen kam. Um diesem, der Einheit des Glaubens und Gesetzes drohenden Zustand ein Ende zu machen, ließ der Khalif Othman eine neue Redaction des Korans verfertigen, bei welcher die unter Abu-Bekr veranstaltete Sammlung zu Grunde gelegt wurde, sandte Abschriften seiner Redaction in die verschiedenen Provinzen und ließ alle übrigen Exemplare vernichten. Von Othman rührt auch die Eintheilung in 114 Suren oder Kapitel her, bei welcher aber, wie schon erwähnt, weder auf den Inhalt noch auf chronologische Reihenfolge Rücksicht genommen, sondern hauptsächlich das Maß der Sure für ihren Platz entscheidend wurde.

Othman's Koran, von welchem ein Exemplar in Medina blieb, andere nach Kufa, Baßra und Damascus geschickt wurden, galt nun als der Grundtext der göttlichen Offenbarung, wenn auch bald wieder durch weitere Abschriften voneinander abweichende Lesarten entstanden, die jedoch meistens nur orthographische Kleinigkeiten oder Dialektsverschiedenheiten betrafen oder von der Unvollkommenheit der kufischen Schrift herrührten, die bis in das 4. Jahrhundert der Hidjrah gebraucht wurde und in welcher, in der ältesten Zeit, sowol die diakritischen Punkte zur Unterscheidung mancher einander ähnlichen Buchstaben als die Vocalzeichen fehlten.

Was den Inhalt des Korans betrifft, so ist er, wie schon früher angedeutet worden, ein sehr gemischter und umfaßt nicht nur die ganze Lehre und Gesetzgebung Mohammed's, sondern auch einen großen Theil seines Lebens, seiner geistigen und materiellen Kämpfe sowie die Geschichte und die Sagen der ihm vorangegangenen Propheten. Den Anfang des Korans, nicht wie er uns jetzt vorliegt, sondern der Zeitfolge der Offenbarung nach, bildet Mohammed's Sendung, die Schilderung seiner innern Kämpfe, bis er zur Überzeugung gelangte, daß er wirklich von Gott berufen sei, den Aberglauben seines Volks zu bekämpfen und an die Stelle der Götzen einen einzigen allmächtigen Gott zu setzen, der die Schlechten und Ungläubigen häufig schon in diesem Leben, immer aber nach dem Tode bestraft, die Guten und Gläubigen aber belohnt. Daran reihten sich zunächst seine Angriffe gegen seine Widersacher, welche ihn verhöhnten oder gar für einen Lügner hielten, und manche Worte des Trostes, die Gott an ihn richtet, um ihn zur Beharrlichkeit und Ausdauer auf dem betretenen Wege zu ermuntern. Viele Suren dieser Periode malen die Freuden des Paradieses und die Qualen der Hölle aus und schildern die furchtbaren Naturereignisse, welche mit dem Einbrechen des Jüngsten Gerichts verknüpft sind; andere enthalten Gebete, Lobgesänge, Beschwörungsformeln u. dgl. Auf diese, meistens ganz kurze, das Gepräge leidenschaftlicher Bewegung tragenden Suren folgen längere, welche weitere Auseinandersetzung einzelner Dogmen oder rhetorische Ausschmückung mancher Legenden von ältern Völkern und Propheten enthalten, die zum Schrecken seiner Gegner und zum Troste der Freunde dienen sollen. Mohammed identificirt sich mit frühern Propheten, legt ihnen die Worte in den Mund, die er an die Mekkaner richtet, und läßt auch sie von ihren verstockten Zeitgenossen verkannt werden, bis zuletzt doch die Wahrheit siegt und die Sünder zu Schanden werden. In diese Zeit fällt auch seine Polemik gegen Ungläubige, welche Wunder von ihm fordern als Beweis seiner Sendung, und die er auf die innere Wahrheit seiner Offenbarung als das größte sicherste Zeichen ihres göttlichen Ursprungs verweist. Dieser Periode gehören auch mehrere Visionen von Genien an, sowie die von einer nächtlichen Reise nach Jerusalem und einer Himmelfahrt; ferner manche in das Gebiet der Sittenlehre gehörende Vorschriften, sowie auch einige das Christenthum betreffende Dogmen, wozu noch manche Wiederholungen der schon früher vorgetragenen Reden über Gott, Unsterblichkeit, Jenseits und Prophetenthum kommen. In der dritten Periode, welche mit der Auswanderung Mohammed's nach Medina beginnt, werden in großen Kapiteln und gedehnten Versen, in welchen nur der Reim noch von aller Poesie übrig geblieben ist, längere Reden an die Juden und Heuchler Medinas gerichtet, die ihn nicht weniger als früher die Mekkaner verspotteten oder heimlich anfeindeten, die Kriegsgesetze werden proclamirt und die verschiedenen Feldzüge geschildert, die gegen Juden und Heiden geführt wurden. Die siegreichen werden als ein Zeichen göttlichen Beistandes hervorgehoben, die mißglückten dem Mangel an Vertrauen auf Gottes Hülfe oder andern Sünden zugeschrieben. Dazwischen fallen manche Ritual-, peinliche und Civilgesetze, die meistens zufällig durch irgend eine äußere Veranlassung entstanden sind.

Wir gehen nun nach dieser allgemeinen Übersicht des Inhalts des Korans zu dessen Lehre und Gesetzen über, und folgen dabei der von den Mohammedanern selbst adoptirten Eintheilung, indem wir zuerst den dogmatischen und dann den praktischen Theil mit seinen verschiedenen Unterabtheilungen erörtern. Wir müssen nur noch die Bemerkung vorausschicken, daß natür-

Digitized by Google

lich bei der Darstellung der mohammedanischen Dogmatik und Gesetzgebung nicht auf den Koran allein Rücksicht genommen werden konnte. Die Mohammedaner selbst haben, bald nach dem Tode ihres Propheten, gefühlt, daß ein Buch wie der Koran, ohne System und Ordnung, mit allen seinen Wiederholungen und Widersprüchen, und bei seinem Schweigen über manche wichtige Dogmen und Gesetze nicht ausreichen könnte, um in allen theologischen, d. h. nach mohammedanischen Begriffen in allen dogmatischen, rituellen und rechtswissenschaftlichen Fragen, als Richtschnur zu dienen. Man nahm zuerst seine Zuflucht zur mündlichen Überlieferung von Aussprüchen des Propheten und Beispielen aus seinem öffentlichen und Privatleben (Hadith und Sunneh), und als auch diese Quelle, so leicht es auch war sie immer sprudelnd zu erhalten, nicht mehr ausreichte, erhob man die Beschlüsse der Imame, d. h. der auch als geistliche Oberhäupter geltenden Khalifen, zu göttlichen Gesetzen und Lehren. So entwickelte sich nach und nach schon unter den ersten Khalifen ein mit Hülfe der Analogie und Induction noch weiter ausgedehntes, auf Koran, Tradition und Beschlüsse der Imame gestütztes Religionsgebäude, das immermehr politische, privatrechtliche, rituelle und dogmatische Lehren umfaßte und das, in seinen Hauptumrissen, schon unter den ersten Abbasiden in systematischer Ordnung vollendet dastand. Vier Schulen namentlich bildeten sich im Islam, nach den Namen der Männer benannt, welche die größte Autorität erlangten und deren jeder ein Lehrbuch verfaßte, das noch jetzt als Compendium der Theologie und Jurisprudenz angesehen wird: die Hanefitische, nach Abu-Hanife-Nu'man-Ibn-Thabit (geb. im Jahre 80 der Hidjrah, gest. im Jahre 150); die Malikitische, nach Malik-Ibn-Anes (geb. im Jahre 90 oder 95, gest. im Jahre 177—178); die Schafitische, nach Mohammed-Ibn-Idris-Alschafi (geb. 150, gest. 204); die Hanbalitische, nach Ahmed-Ibn-Hanbal (geb. 164, gest. 241). Diese vier Schulen, obschon in einzelnen Fragen voneinander abweichend, gelten doch sämmtlich als orthodox, weil sie die gleichen obengenannten Grundlagen des Religionssystems anerkennen, und sie werden Sunniten genannt, weil sie die Tradition und die Entscheidungen der ersten Imame als Ergänzung und Erläuterung des Korans betrachten und heilig halten, im Gegensatz zu den Schiiten oder Anhängern Ali's und seines Geschlechts (s. Khalifat), welche manche von Ali's Gegnern herrührende Traditionen verwerfen und natürlich den Entscheidungen der nicht von Ali abstammenden Khalifen, welche in ihren Augen nur Usurpatoren waren, gar keine Rechtskraft zugestehen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, auf die einzelnen Differenzen der vier orthodoxen Schulen einzugehen oder jedesmal anzugeben, wo sie von der Lehre der Schiiten abweichen, nur bei ganz wesentlichen Punkten soll dies geschehen, da ja hier überhaupt nur die Grundzüge der islamitischen Lehre und Gesetzgebung mitgetheilt werden können.

I. Die Dogmen des Islams. Es ist schon früher erwähnt worden, daß die mohammedanische Dogmatik sich auf drei Hauptlehren zurückführen lasse: die Lehre von Gott, vom Prophetenthum oder von der Offenbarung und von der Unsterblichkeit der Seele, mit der sich daran knüpfenden Lehre von Paradies und Hölle als Lohn oder Strafe für die Gläubigen und Tugendhaften, oder die Schlechten und Ungläubigen. Die Lehre von Gott gab schon im 1. Jahrhundert des Islams zu lebhafter Polemik Veranlassung. Von einem Naturmenschen wie Mohammed, bei welchem von Schulbildung und speculativem Wissen keine Spur zu finden ist, konnte natürlich nicht die Aufstellung einer systematischen Dogmatik erwartet werden, darum wurden später, als bei den Arabern, infolge ihrer Bekanntschaft mit persischen Religionsschriften und griechischer Philosophie, ein speculativer Geist und ein mächtiger Drang nach Wissen erwachte, auch die einfachsten Dogmen Gegenstand heftiger Discussionen und Spaltung. Mohammed forderte von seinen Anhängern den Glauben an einen einzigen, ewigen, allgegenwärtigen, unsichtbaren, allmächtigen, allwissenden, allweisen, gerechten und gnädigen Gott, Schöpfer und Erhalter des Weltalls; ferner an Mohammed und die ihm vorangegangenen Propheten, als Träger der göttlichen Offenbarungen, welche die Menschheit vor Sünde bewahren und zum ewigen Heil führen sollen, an Engel, als die Werkzeuge seines Willens, und endlich an die Auferstehung der Todten und ein jenseitiges Leben, in welchem die Frommen belohnt und die Sünder bestraft werden. So einfach aber auch diese Lehren sind, welche so oft im Koran wiederkehren, öffneten sie doch allen möglichen Sekten ein weites Schlachtfeld, das noch in dem Maß an Umfang gewann, als die philosophischen Studien sich erweiterten und alles auf diesem Gebiete Errungene in die Theologie hinein und aus der Heiligen Schrift heraus interpretirt werden sollte. Schon in frühester Zeit erschienen selbst manchen Gläubigen unter den Mohammedanern einige von den Orthodoxen über das Wesen der Gottheit und ihr Verhältniß zum Menschen, sowie über den Koran aufgestellte vernunftwidrige Dogmen als Gotteslästerung und Vielgötterei. Diese denkenden Gläubigen, welche ursprünglich nur gegen einzelne Lehren pro-

Digitized by Google

teſtirten und weil ſie von den Orthodoxen verſtoßen wurden, den Namen Mutazeliten führten, verwarfen zuerſt die Anſicht der Orthodoxen, welche die Attribute Gottes gleichſam als neben der Gottheit beſtehend betrachteten, indem ſie die Gottheit ſelbſt als Inbegriff der Weisheit, Güte, Macht und anderer Eigenſchaften betrachteten. Die Lehre von der Gerechtigkeit Gottes führte ſie ferner zur Annahme der Freiheit des menſchlichen Willens, weil ſonſt der Tugendhafte keinen Lohn und der Sünder keine Strafe verdienen würde, während die Orthodoxen mehr oder weniger der Auguſtin'ſchen Prädeſtinations- und Gnadenlehre huldigten. Als eine nothwendige Folge des Dogmas von der Gerechtigkeit Gottes nahmen ſie auch verſchiedene Stufen der Sünden und ihrer Strafe an, während nach der Anſicht der Orthodoxen der Moslim, der auch nur eine ſchwere Sünde begeht und ohne Buße aus der Welt ſcheidet, wie der größte Sünder zu ewiger Höllenpein verdammt wird. Als eine Conſequenz der abſoluten Einheit und Ewigkeit Gottes erſchien den Mutazeliten auch das Geſchaffenſein des Korans, weil ja ſonſt das Beſtehen zweier ewiger Weſen angenommen werden müßte, während die Orthodoxen die Ewigkeit des Korans als ein nothwendiges Dogma aufſtellten, da er ja ſonſt, bei der Unveränderlichkeit der Gottheit, als nicht mehr zu ihrem Weſen gehörend angeſehen werden könnte und ſo zuletzt die ganze Lehre von der göttlichen Offenbarung untergraben werden müßte, wie auch in der That ſpätere Mutazeliten den göttlichen Urſprung und die unbedingte Inſpiration deſſelben leugneten. Man darf indeß die Lehre vom göttlichen Rathſchluß in der, alle menſchliche Willensfreiheit vernichtenden Schroffheit und Conſequenz, wie ſie von manchen orthodoxen Muſelmanen aufgefaßt worden iſt, nicht als eine im Koran klar ausgeſprochene anſehen. Im Koran erſcheint dieſes Dogma mehr zur Bekämpfung der Feigheit, zur Befeſtigung des Vertrauens und der Ergebung in den Willen Allah's, zum Troſte im Unglück und zur Warnung vor Übermuth und Stolz im Glück, als zur Lähmung der menſchlichen Thätigkeit oder gar zur Beraubung der ſittlichen Freiheit. Einzelne Stellen des Korans, in welchen eine gewiſſe Sorgloſigkeit zur Tugend erhoben wird, können dahin gedeutet werden, daß der Menſch ſich nicht allzu ſehr von der Sorge für ſeine Erhaltung einnehmen laſſe und ihr nicht ſeine höhern Pflichten, das Ringen nach dem Wohlgefallen Gottes durch Übung der Tugend, nachſetze. So ſpricht auch Mohammed's ganzes, auf Furcht und Erwartung gebautes Religionsſyſtem, bei welchem das jenſeitige Schickſal des Menſchen von ſeinem Willen abhängig gemacht wird, gegen das Dogma von der abſoluten Vorherbeſtimmung des Menſchen zur Seligkeit oder zur Pein. „Wer dieſe Welt will", heißt es im Koran, „dem geben wir ſogleich nach unſerm Willen, er wird aber in ſeinem Leben verſpottet, verſtoßen und in der Hölle verbrannt. Wer aber jene Welt will und danach handelt und glaubt, der wird für ſein Streben belohnt." An einer andern Stelle heißt es: „Folget dem Schönſten was euch herabgeſandt worden von euerm Herrn, ehe euch die Strafe trifft und ihr keinen Beiſtand mehr findet. Ehe die Seele ausruft: «Wehe mir, ich habe geſündigt und gehörte zu den Spöttern!» oder: «Wenn Gott mich geleitet hätte, ſo würde ich ihn gefürchtet haben!» oder: «Könnte ich zur Welt zurückkehren, ich wollte Gutes üben!» Nicht ſo! Meine Zeichen (die Koransverſe) ſind dir zugekommen, du haſt ſie für Lügen erklärt, du warſt hochmüthig und ungläubig." Freilich finden ſich im Koran auch wieder andere Stellen, welche glauben laſſen könnten, der Menſch ſei, in Bezug auf Glauben und Tugend, nur ein blindes Inſtrument göttlicher Willkür. So heißt es: „Die Ungläubigen ſagen: «Warum ſendet ihm (Mohammed) Gott keine Wunder herab? ſprich!» Der Herr läßt im Irrthum, wen er will, und leitet diejenigen, die ſich zu ihm wenden, die da glauben und deren Herz bei dem Gedanken an Gott Ruhe findet." Sehr oft kehren auch die Worte wieder: „Gott leitet wen er will, und läßt im Irrthum wen er will." Dieſe und ähnliche Verſe ſind aber ſo zu verſtehen, daß es dem Rathſchluſſe der himmliſchen Weisheit anheimgeſtellt bleibt, zu welcher Zeit und welches Volk er durch ſeine Leitung begnadigen will, und daß er denjenigen Menſchen, welcher den Willen zum Guten hat, im Glauben ſtärkt, während er denjenigen, in welchem der Hang zum Böſen vorherrſchend iſt, ſeiner immer zunehmenden Corruption überläßt, alſo gewiſſermaßen verhärtet. Mohammed konnte unmöglich einer ſtarren Prädeſtinationslehre huldigen, wie ſie im Chriſtenthum von einem Lucidus und Gottſchalk, oder im Islam von den Djabariten und einigen andern Sekten aufgefaßt worden iſt, denn der Koran weiß nichts von einer Erbſünde, d. h. von einer ſich fortpflanzenden innern Verderbniß infolge der Sünde Adam's, und verwahrt ſich häufig gegen die Idee einer Zurechnung fremder Sünde; ohne die Lehre von der Erbſünde läßt ſich aber eine unbedingte Prädeſtination nicht mit Gottes Gerechtigkeit und Heiligkeit in Einklang bringen. Nach der Lehre des Korans wurde das Menſchenpaar zwar auch wegen ſeines Ungehorſams aus dem Paradieſe verſtoßen und dem Menſchengeſchlecht wird, infolge des Sie-

Digitized by Google

ges der Selbstsucht über die göttlichen Befehle, Haß und Unfriede prophezeit, als aber Adam seine Sünde bereute, begnadigte es Gott wieder, indem er sagte: „Verlasset das Paradies, aber meine Leitung wird euch zukommen, wer ihr folgt hat nichts zu fürchten und wird nie betrübt, die Ungläubigen aber, die unsere Zeichen als Lügen erklären, werden ewige Gefährten der Hölle." Die Gnade Gottes äußert sich durch seine Offenbarung. Jeder Prophet von Adam bis Mohammed ist ein von Gott gesandter Erlöser; um aber erlöst zu werden, d. h. zur wahren Einsicht und höhern Erkenntniß und infolge derselben wieder zur Seligkeit des Paradieses zu gelangen, ist der Glaube an die Offenbarung und das Handeln nach derselben nöthig. Die Geschichte der frühern Propheten nimmt im Koran einen großen Platz ein, die des Alten Testaments sind mit vielen jüdischen Sagen späterer Zeit ausgeschmückt, dann aber auch wieder so zugeschnitten, daß sie ganz besonders zu Mohammed's Zwecken dienlich waren. Es würde hier zu weit führen, wenn wir auf die mohammedanische Prophetengeschichte näher eingehen wollten, nur was der Koran von Christus lehrt, darf hier nicht unerwähnt bleiben. Christus ist das lebendige Wort und der Geist Gottes, im Gegensatz zu dem todten Buchstaben und dem kalten Formenwesen, zu welchem das Judenthum herabgesunken war. Die wunderbare Geburt Christi hat für Mohammed nichts Anstößiges, denn Adam ist ja auch durch das Wort Gottes geschaffen. Alle in den Evangelien erzählten Wunder glaubt er gern, denn frühere Propheten haben ja ähnliche ausgeübt; selbst die Himmelfahrt ist ihm nicht neu, denn dieselbe wird ja von Henoch und Elias erzählt. Daß aber ein Prophet sich und seine Mutter dem höchsten Gotte an die Seite stelle, das kann Mohammed nimmermehr glauben, das hält er für gottlose Erdichtung der Priester. Ebenso wenig kann er die Kreuzigung Christi annehmen, weil sie in geradem Widerspruch mit der Gerechtigkeit Gottes steht, der keinen Menschen für die Sünden eines andern büßen läßt, sowie auch mit der Geschichte der andern Propheten, welche Gott stets aus jeder Gefahr errettet hat. Darum wurde, nach der Erzählung des Korans, nicht Christus, sondern statt seiner ein ungläubiger Jude gekreuzigt, welchem Gott die Gestalt Christi verlieh. So wie aber für Mohammed die Legende von Abraham, sowol wegen seiner reinen einfachen Lehre, als wegen der Heiligthümer Mekkas und der angeblichen Abstammung der Araber von Ismael, von besonderer Wichtigkeit ist, so kommt ihm die von Christus vorzugsweise wegen des von ihm verkündigten Paraklet, für den er sich halten oder wenigstens ausgeben konnte, ganz zu statten. Außer den Propheten des Alten und Neuen Testaments ist im Koran noch von einigen andern die Rede, welche in ältern arabischen Sagen vorkommen, und ihre Zahl wird von Spätern bis auf 124000 gebracht, von denen jedoch nur einige hundert übernatürliche himmlische Eingebung erhalten haben sollen.

Die Schiiten weichen auch in dogmatischer Beziehung von den Sunniten ab, sie binden sich weniger an die Tradition, schließen sich in Bezug auf die Prädestinationslehre mehr den Mutazeliten an und suchen die Freiheit des Willens mit der göttlichen Präscienz zu versöhnen. Sie halten ferner die Propheten für vollkommen reine, sündenfreie Menschen, während die Sunniten selbst von Mohammed annehmen, daß er gesündigt habe, aber von Gott begnadigt worden sei. Endlich gilt bei ihnen die Lehre vom Imamat, oder von der Erbfolge der Nachkommen des Propheten durch Ali, für ein wichtiges Dogma, während die Sunniten es nicht anerkennen und viele derselben überhaupt im Khalifat nur eine rein politische Institution sehen, welche das Wohl der Völker zur ersten Grundlage haben sollte. (S. Khalifat.)

II. Praktische Theologie des Islams. Nach der Eintheilung moslemischer Theologen und Rechtsgelehrten zerfällt die praktische Theologie, welche im allgemeinen Fikh genannt wird, in zwei Haupttheile: in religiöses Ceremonialgesetz, das jedoch wieder einzelne Theile umfaßt, welche nach unsern Begriffen in das Gebiet des Staatsrechts gehören, und in bürgerliche Rechtslehre, welche auch Polizei- und Strafgesetze in sich schließt.

Das Ceremonialgesetz enthält: 1) die verschiedenen Vorschriften über die Reinigung, welche namentlich dem Gebete oder der Erfüllung anderer religiösen Pflichten oder der Berührung heiliger Gegenstände vorausgehen soll. Es wird hier gelehrt, was als unrein zu betrachten ist und eine Reinigung nach der Berührung erfordert, welches Wasser zur Waschung gebraucht werden darf, oder bei Ermangelung des Wassers, wie man sich mit Sand oder Erde reinigen kann, welche Theile des Körpers gewaschen werden müssen, welche körperliche Zustände eine nochmalige Reinigung erfordern, wie die Frauen während der Menstruation sich zu verhalten haben u. dgl.

2) Die Vorschriften, welche die Verrichtung des Gebets betreffen: von der Zeit, zu welcher das tägliche fünfmalige Gebet verrichtet werden soll, von dem Gebete am Freitag, an Festtagen, bei Sonnen- und Mondfinsterniß und bei Regenmangel. Von der Haltung des Körpers und der Andacht beim Gebete, vom Gebete der Frauen, von den Dingen, welche das Gebet ungültig

Digitized by Google

machen, von der Abkürzung des Gebets auf Reisen oder bei Lebensgefahr, von der Richtung beim Gebet und den Orten, an welchen nicht gebetet werden darf. In diese Abtheilung setzen die Schafiiten noch das Verbot für Männer seidene Kleider zu tragen, oder sich mit Gold und Silber zu schmücken, und die verschiedenen Ceremonien, welche bei Leichenbestattungen zu beobachten sind; wie die Leiche gewaschen und gekleidet, wie sie ins Grab gelegt, wie für sie gebetet werden soll, wie das Grabmal beschaffen sein darf, wie man die Todten beweinen und die Familie des Verstorbenen trösten soll.

3) Die Vorschriften über die dem Staat zu entrichtenden Abgaben vom Eigenthum, und die Art der Verwendung derselben. Die Hauptbestimmungen darüber sind: Folgende Gegenstände sind der Steuer unterworfen: Kameele, Hornvieh, Schafe, Früchte, Gold, Silber und Handelsgegenstände. Wer 5 Kameele besitzt, muß sie mit einem Schafe versteuern, 10 mit 2 Schafen bis zu 25, welche mit einem jährigen weiblichen Kameel besteuert werden u. s. w. Wer 30 Stück Ochsen besitzt, muß ein zweijähriges Kalb als Abgabe entrichten, von 40 muß eine dreijährige Kuh entrichtet werden, von 60 2 Kälber u. s. w. Vierzig Stück Kleinvieh werden mit einer jährigen Ziege oder einem jährigen Schafe besteuert, 120 mit 2, 200 mit 3 u. s. w. Von Gold und Silber wird der vierzigste Theil erhoben, wenn ersteres 20 Mithkal und letzteres 200 Dirhem beträgt. Von Getreide und Früchten, im Gewichte von 1600 Pfd., wird ein Zehntel erhoben, wenn der Boden von selbst durch Regen, Bäche oder Thau bewässert wird, und ein Zwanzigstel, wenn das Wasser dazu getragen oder durch hydraulische Maschinen hingeleitet werden muß. Von Handelsgegenständen, die der Besitzer ein Jahr liegen hat, muß er ein Vierzigstel bezahlen. Das Gleiche wird vom Ertrag von Bergwerken erhoben, von einem gefundenen Schatze aber ein Fünftel. Verwendet wird diese Steuer für Arme, für die, welche sie einsammeln, für Ungläubige, welche für den Islam gewonnen worden sind, zum Loskauf von Sklaven, zur Zahlung von Schulden Unbemittelter, zur Unterstützung solcher, die auf der Reise ohne Subsistenzmittel sind, und zu andern gottgefälligen Zwecken, wie zur Erbauung von Moscheen, Schulen u. dgl.

4) Die Vorschriften über die Fasten, besonders im Monat Ramadhan. Hier wird angegeben, was dem Fastenden geboten und untersagt ist, wie die Fasten unterbrochen werden, wer vom Fasten dispensirt ist und was als Sühne für das Nichtfasten gegeben werden soll. An diesen Abschnitt reihen sich auch verschiedene Verhaltungsmaßregeln für den, welcher sich von der Welt zurückziehen und sein Leben, der Andacht gewidmet, in einer Moschee zubringen will.

5) Die Vorschriften, welche die jedem Moslim einmal in seinem Leben obliegende Pilgerfahrt betreffen. Verschiedene Vorbereitungen sind hier nöthig, gewisse heilige Stätten sind zu besuchen, manche Gebete und andere Ceremonien zu verrichten und Opfer zu schlachten, deren Fleisch zum größern Theil unter den Armen vertheilt wird. Zehn Dinge sind während der Pilgerfahrt verboten: genähte Kleider zu tragen, Männern das Haupt und Frauen das Gesicht zu bedecken, die Nägel zu schneiden, die Haare zu kämmen oder abzuscheren, sich mit Wohlgerüchen einzusalben, zu jagen, eine Ehe zu schließen oder geschlechtliche Leidenschaft zu befriedigen. Endlich wird die Sühne bestimmt für das Übertreten des einen oder des andern Verbots.

6) Verschiedene Bestimmungen, welche sich auf den Genuß von Speisen und Getränken beziehen. Folgende sind die wesentlichsten: Vierfüßige Thiere und Vögel müssen mit dem Messer oder einem andern schneidenden Instrument geschlachtet werden, doch darf ein vom Jäger erlegtes Wild auch genossen werden. Von Fischen sind die ungeschuppten und schlangenartigen verboten, von vierfüßigen Thieren und Vögeln die fleischfressenden Raubthiere, außerdem Schweine, Hunde, Katzen, Mäuse u. s. w. Auch von geschlachteten darf das Blut nicht genossen werden. Von Thieren, welche Juden oder Christen geschlachtet haben, darf das Fleisch genossen werden, nicht aber von Thieren, die ein Heide geschlachtet hat.

Das bürgerliche Recht umfaßt folgende Hauptstücke: a) Von dem Handel, von den verschiedenen Verträgen, vom Pfandrecht, von Bürgschaft, von Vollmacht, von Schuldverbindlichkeiten und andern, mit Ausschluß des Erbrechts, in das Gebiet des Eigenthumsrechts gehörenden Gesetzen. Das mohammedanische Handelsrecht enthält manche Beschränkungen des Handels, die für unsere jetzigen Verhältnisse sehr lästig sind. So können Vermögensobjecte, welche nicht ungetheiltes Eigenthum einzelner Personen ausmachen, wie Antheil an einer Weide u. dgl., nicht Gegenstand des Handels sein, so ist auch der Weiterverkauf von Gegenständen, die noch nicht in den Besitz des Käufers übergegangen sind, ungültig. Ferner ist der Handel mit Gegenständen, deren Genuß dem Moslim verboten ist, wie mit Spirituosen, mit unreinen Thieren u. dgl., nicht erlaubt, ebenso wenig der Handel mit

Digitized by Google

Vermögensobjecten zu unerlaubtem Gebrauch, wie der Verkauf eines Korans an Ungläubige; untersagt ist auch der Verkauf in Bausch und Bogen, wie der einer mit Getreide gefüllten Tenne, ohne das Gebäude vorher zu messen. Es ist ferner nicht erlaubt, beim Verkauf einen Unterschied im Preise zu machen, ob der Werth sogleich oder erst in spätern Terminen bezahlt wird. Jeder Handel, welcher zur öffentlichen Gebetszeit am Freitag geschlossen wird, ist ungültig. Der Aufkauf von Waaren, namentlich von Lebensmitteln, um ein Steigen des Preises zu erzielen, ist ungesetzlich. Beim Ausleihen von Geld oder andern Sachen ist es den Gläubigen verboten, sich irgendeinen Vortheil auszubedingen. Es ist jedoch erlaubt, einem andern ein Kapital zu übergeben, damit er mit solchem Handel treibe und den Gewinn, den festgesetzten Bedingungen gemäß, mit dem Darleiher theile. Es bleibt ganz dem freien Willen des Schuldners anheimgestellt, ob er dem Gläubiger für den zeitweiligen Besitz seines Eigenthums einen Ersatz geben will oder nicht. Weigert der Schuldner zu zahlen, oder wird er zahlungsunfähig, so hat der Gläubiger das Recht, die persönliche Haft des Schuldners zu verlangen. Wer ein Stück Land einem andern zum beackern auf eine bestimmte Frist überläßt, darf sich einen bestimmten Antheil an der Ernte ausbedingen, aber nicht einen positiven Betrag in Geld oder Korn. Das Pfandrecht kennt das moslemische Recht nur unter der Form des einfachen Faustpfandes, auf welches, durch die zur Verpflichtung gemachte Tradition der Sache an den Gläubiger, diesem ein reales Recht erwächst; die Hypothek besteht nur als Nebenform des Faustpfandes. Auch ist das Pfand nicht, wie nach occidentalischem Rechte, ein Sicherheitsmittel für die Bezahlung der Schuld, sondern einfach ein Beweis für die Existenz derselben. „Wenn ihr auf der Reise seid", heißt es im Koran, „und keinen Schreiber habt, so nehmet, statt der Handschrift, Unterpfänder an!" Erst nach dem Tode des Schuldners oder bei constatirter Insolvenz hat der Gläubiger das Recht, sich aus dem Pfand bezahlt zu machen.

b) Das Erbrecht der Mohammedaner und das Testament. Es gibt zehn Erben männlichen Geschlechts, die auf bestimmte Erbtheile Anspruch haben: 1) der Sohn, 2) der Sohn des Sohnes und seine weitere Descendenz, 3) der Vater, 4) der Vater des Vaters und seine weitere Ascendenz, 5) der Bruder, 6) der Sohn des Bruders und seine Descendenz, 7) der Bruder des Vaters, 8) der Brudersohn des Vaters und seine Descendenz, 9) der Gatte, 10) der Herr eines von ihm freigelassenen Sklaven, der keine andern Erben hat. Die Zahl der Erbinnen ist sieben: 1) die Tochter, 2) die Tochter des Sohnes, 3) die Mutter, 4) die Großmutter, 5) die Schwester, 6) die Gattin, 7) die Herrin eines von ihr freigelassenen Sklaven. Fünf der genannten erbfähigen Verwandten bleiben nie ohne Erbtheil: 1) der Gatte, 2) die Gattin, 3) der Vater, 4) die Mutter und 5) das leibliche Kind. Ausgeschlossen von jedem Erbtheil sind folgende sieben: 1) der wirkliche Sklave, 2) der Sklave, der durch den Tod seines Herrn frei geworden, 3) die Sklavin, welche ihrem Herrn ein Kind geboren und durch des Herrn Tod frei geworden, 4) der Sklave, welcher vertragsmäßig seine Freiheit erkauft hat, 5) der Mörder des Verstorbenen, 6) der vom Islam abtrünnig Gewordene und 7) der, welcher nie Moslim war. Die Verwandtschaftsgrade in Betreff der Erbrechte folgen in nachstehender Ordnung: der Sohn, der Sohn des Sohnes, der Vater, der Vater des Vaters, der Doppelbruder, der Bruder von väterlicher Seite, der Sohn des Doppelbruders, der Sohn des Bruders von väterlicher Seite, der Bruder des Vaters nach derselben Ordnung und des Vaters Brudersohn. Folgende fünf Erben erhalten in gewissen Fällen die Hälfte der Verlassenschaft: 1) die Tochter und 2) die Tochter des Sohnes, wenn kein Sohn miterbt, 3) die Doppelschwester und 4) die Schwester von väterlicher Seite, wenn kein Bruder miterbt, und 5) der Gatte, wenn weder ein Kind noch eines Sohnes Kind vorhanden ist. Ein Viertel der Verlassenschaft erhält 1) ein Gatte, dessen Gattin ein Kind oder eines Sohnes Kind hinterläßt, 2) eine Gattin, deren Gatte weder einen Sohn noch eines Sohnes Kind hinterläßt, im andern Falle erhält sie nur ein Achtel. Zwei Drittheile erhalten (in gewissen Fällen) 1) zwei oder mehr Töchter, 2) zwei oder mehr Sohnes Töchter, 3) zwei oder mehr Doppelschwestern, 4) zwei oder mehr Schwestern von väterlicher Seite. Ein Drittheil erben: 1) die Mutter, wenn der Verstorbene weder einen Sohn, noch ein Sohneskind, noch zwei oder mehr Geschwister hinterläßt. 2) Geschwister von mütterlicher Seite. Folgende sieben Verwandten erben ein Sechstel: 1) die Mutter, wenn ein Kind, eines Sohnes Kind, oder zwei Geschwister und darüber miterben; 2) die Großmutter, wenn die Mutter nicht mehr lebt; 3) die Tochter des Sohnes, neben einer leiblichen Tochter; 4) die Schwester von väterlicher Seite, neben einer Doppelschwester; 5) der Vater, neben einem Kinde oder eines Sohnes Kinde; 6) der Großvater, wenn kein Vater mehr lebt; 7) der Bruder oder die Schwester von mütterlicher Seite. Großmütter und Großväter erben nichts, wenn Mütter oder Väter noch am Leben sind.

Digitized by Google

Geschwister von mütterlicher Seite erben nichts, wenn der Verstorbene ein Kind, ein Sohnes-kind, einen Vater, einen Großvater oder weitere Ascendenten hinterläßt. Doppelgeschwister verlieren ihre Ansprüche, wenn ein Vater, ein Sohn oder eines Sohnes Sohn da ist. Neben den drei Genannten muß auch ein Bruder von väterlicher Seite zurückstehen, außer diesen aber auch neben einem Doppelbruder. Folgende vier erhalten noch einmal so viel als ihre Schwestern: 1) der Sohn, 2) der Sohn des Sohnes, 3) der Doppelbruder, 4) der Bruder von väterlicher Seite. Neben folgenden vier Erben sind die Schwestern ganz ausgeschlossen: 1) neben des Vaters Brüdern, 2) neben den Söhnen der letztern, 3) neben des Bruders Söhnen, 4) neben den männlichen Verwandten eines von seinem Herrn freigelassenen Sklaven.

Ein Testament muß vor allem in jeder Beziehung klar und deutlich sein, wenn es gesetzliche Gültigkeit haben soll, auch dürfen die testirten Gegenstände nicht gesetzlich verboten sein, wie Schweine, Blut u. dgl. Ein Legat zu Gunsten eines Fremden darf sich, beim Vorhandensein erbfähiger Blutsverwandten, nur über ein Drittheil des Vermögens erstrecken, unter den Verwandten selbst kann aber der Testirende jede beliebige Theilung verfügen. Ein Testament, sei es schriftlich oder mündlich, muß vor zwei Zeugen männlichen Geschlechts gemacht werden.

c) Das Eherecht. Der Mann darf von dem Mädchen oder der Frau, welche er zu heirathen beabsichtigt, die Hände und das Gesicht sehen, dann folgt die Werbung persönlich oder durch Bevollmächtigte, es wird ein Ehecontract geschlossen, in welchem die Morgengabe bestimmt sein muß, und der Geistliche segnet die Ehe ein. Ein freier Mann kann vier freie Frauen heirathen, eine Sklavin darf er aber nur dann heirathen, wenn er nicht die Mittel hat mit einer Freien eine Ehe einzugehen. Minderjährige Mädchen können von dem Vater oder Großvater zur Ehe gezwungen werden, solange sie Jungfrauen sind, sind sie Witwen, so bleibt ihnen freie Wahl. Folgende Ehen sind wegen Verwandtschaft ungültig: Die Ehe mit der Mutter und ihren Ascendenten, mit der Tochter und ihren Descendenten, mit der Schwester, mit der Tante, mit der Nichte, mit der Amme, mit der Milchschwester, mit der Schwester der Frau und ihrer Tante (solange die Frau noch seine Gattin ist), mit der Mutter der Frau, mit der Tochter der Frau, mit der Frau des Vaters und der Frau des Sohnes. Die Ehe wird aufgehoben durch Wahnsinn, Abtrünnigkeit vom Islam, Aussatz und Impotenz beim Manne, oder körperliche Unfähigkeit des Beischlafs bei der Frau. Hat der Mann mehrere Frauen, so muß er sie gleichmäßig besuchen, nur die Widerspenstige verliert ihre Ansprüche auf Gleichheit, auch hat eine neugeehelichte Frau, wenn sie Jungfrau ist, sieben, und wenn sie Witwe war, drei Nächte nach der Hochzeit anzusprechen. Verboten ist der Beischlaf während der Reinigung und nach der Niederkunft. Bei den Schiiten gibt es auch eine zeitweilige Ehe, welche, nach Ablauf der im Ehevertrage festgesetzten Zeit, sich von selbst auflöst, wenn sie nicht durch einen neuen Vertrag wieder verlängert wird. Der freie Mann kann sich zweimal von seiner Frau scheiden und sie, ohne ihre Zustimmung, wiedernehmen, solange nicht eine bestimmte Zeit vorüber ist, nach der dritten Scheidung aber darf er sie nicht wieder heirathen, wenn sie nicht inzwischen eine andere Ehe geschlossen hat, welche durch Tod oder Scheidung aufgelöst worden ist. Die Scheidung findet schriftlich oder mündlich statt, sobald der Mann vor zwei Zeugen seiner Frau gegenüber irgendein Wort in diesem Sinne ausspricht, wie: ich verstoße dich, ich scheide mich von dir, ich entlasse dich u. dgl. Sagt ein Mann: ich betrachte dich wie den Rücken meiner Mutter, oder ähnliches, wodurch er, ohne gerade eine Scheidung auszusprechen, doch eine weitere Annäherung an seine Frau als unerlaubt erklärt, so muß er, wenn er die Frau behalten will, eine Sühne für diese Äußerung bringen, nämlich eine Sklavin frei machen, oder zwei Monate hintereinander fasten oder sechzig Arme speisen. Die Frist, während welcher ein Mann seine Frau nach der Scheidung wieder zurücknehmen kann und sie folglich noch ganz in seiner Abhängigkeit bleibt, ist, bei Schwangern bis nach der Geburt und bei Nichtschwangern bis nach Ablauf von drei Monaten oder von drei Menstruationen. Witwen, die nicht schwanger sind, dürfen sich nicht wieder verheirathen, bis vier Monate und zehn Tage verflossen sind, bei Sklavinnen dauert die obengenannte Frist nur zwei Menstruationen oder zwei Monate und fünf Tage. Klagt ein Mann seine Frau des Ehebruchs an, so muß er entweder Zeugen beibringen, die seine Aussage bestätigen, oder er muß öffentlich in der Moschee, vor einer Anzahl Männer, viermal bei Gott schwören, daß er die Wahrheit sage, indem er seine Frau als Ehebrecherin anklage, und zuletzt noch hinzusetzen: „Gottes Fluch treffe mich, wenn ich unwahr rede!" Die Frau wird dann als Ehebrecherin betrachtet, die Ehe ist aufgelöst und darf nie mehr erneuert werden. Schwört aber hierauf die Frau viermal, daß ihr Mann, indem er sie des Ehebruchs anklagt, ein Lügner sei, und erklärt sie dann noch, daß Gottes Zorn sie

Digitized by Google

treffe, wenn der Mann wahr gesprochen, so wird die Ehe zwar aufgehoben, die Frau aber nicht als Ehebrecherin angesehen, der Mann jedoch auch nicht als Verleumder bestraft. Der Mann muß seiner Frau Wohnung, Kleidung, Nahrung und sonstigen Unterhalt, nach dem Stande seines Vermögens, gewähren. Wenn ein Mann seine Frau nicht ernähren kann, ist sie berechtigt, eine Scheidung zu fordern, desgleichen wenn er vor dem Beischlafe die bestimmte Morgengabe nicht beibringen kann. Kinder müssen ihre Ältern und Ältern ihre Kinder ernähren, wenn sie krank, arm oder geisteskrank sind. Kinder geschiedener Frauen müssen bis zum siebenten Jahre von der Mutter versorgt werden, später kann das Kind wählen, ob es bei dem Vater oder bei der Mutter bleiben will.

d) Das Strafrecht und der Proceß. Ein absichtlicher Mord wird mit dem Tode bestraft, doch können die Verwandten des Ermordeten, welchen das Recht der Blutrache zusteht, statt dessen ein Lösegeld annehmen. Eine nicht absichtliche Tödtung wird nur durch Lösegeld gesühnt, und zwar durch ein schweres, wenn der Mörder die Absicht zu verletzen hatte, und durch ein leichtes, wenn der Tod nur durch Zufall erfolgt ist. Das leichte Lösegeld besteht in hundert Kameelen, im Werthe von 1000 Dinaren, und das schwere in gleicher Zahl im Werthe von $1333\frac{1}{3}$ Dinaren. Für die Ermordung einer Frau wird nur die Hälfte bezahlt, für einen Juden oder Christen nur ein Drittheil, für einen Heiden ein Funfzehntel. Bei Verstümmelung tritt auch entweder Blutrache oder Sühnegeld ein. Es wird ganz bezahlt für zwei Hände, zwei Füße, Nase, beide Ohren, beide Augen, Zunge, beide Lippen, für Beraubung der Sprache, des Gesichts, des Gehörs, des Geruchs, des Verstandes und der Geschlechtstheile. Für einen Zahn werden fünf Kameele bezahlt, für die Verletzung eines nutzlosen Gliedes bestimmt der Richter das Sühnegeld, für einen Sklaven wird dessen Werth als Sühnegeld entrichtet. Ehebruch wird mit dem Tode bestraft, wenn die Ehe zwischen der Ehebrecherin und dem Ehebrecher ohnehin wegen Verwandtschaft untersagt ist, oder wenn er später mit diesem Weibe in die Ehe tritt, ohne vorher sein Vergehen nach den gesetzlichen Bestimmungen gesühnt zu haben, oder wenn ein Nichtmuselman einen Ehebruch begeht. Andere Fälle des Ehebruchs werden mit 100 Peitschenhieben und einjähriger Verbannung bestraft. Sklaven oder Sklavinnen haben nur die Hälfte der Strafe zu erstehen. Wer einen andern des Ehebruchs bezichtigt, ohne seine Beschuldigung beweisen zu können, wird mit 80 Hieben bestraft. Wer Wein trinkt, wird, wenn er ein Freier ist, mit 40, und wenn er ein Sklave ist, mit 20 Hieben bestraft. Päderastie und Sodomie werden wie Ehebruch mit dem Tode bestraft. Wer zum ersten mal etwas im Werthe von einem Vierteldinar stiehlt, dem wird die rechte Hand abgehauen, zum zweiten mal der linke Fuß, beim dritten Diebstahl die linke Hand, und beim vierten der rechte Fuß. Weitere Diebstähle werden mit Gefängniß oder Hieben bestraft. Räuber werden gekreuzigt, wenn sie neben dem Raube einen Mord begangen haben, rauben sie unter Drohungen, ohne zu morden, werden sie körperlich gezüchtigt und eingekerkert. Ein Moslim, der von seinem Glauben abfällt, wird dreimal gefragt, ob er seinen Abfall bereue, und wenn er im Unglauben verharrt, wird er mit dem Tode bestraft. Wer die Verpflichtung zu beten leugnet, wird als Abtrünniger angesehen, wer die Verpflichtung anerkennt, und doch nicht betet, wird auch mit dem Tode bestraft, doch wird er als Moslim bestattet. Der Richter, der sowol über peinliche als privatrechtliche Gegenstände entscheidet, muß folgende 15 Eigenschaften haben: er muß Moslim sein, großjährig, verständig, frei, gerecht, männlichen Geschlechts und angesehen; er muß die Gesetze des Korans und der Tradition kennen, sowie die Entscheidungen der Gefährten des Propheten und die auf Analogie gegründeten; er muß arabisch verstehen und den Koran zu erklären wissen; er muß gutes Gehör und Gesicht haben, schreiben können und aufgeweckt sein. Es ist zu wünschen, daß der Richter mitten im Orte, in einem geräumigen und hervorragenden Hause, aber nicht in einer Moschee seine Audienzen ertheile, auch soll er nicht von Polizeidienern umgeben sein. Er soll den beiden Parteien einen gleichen Platz einräumen, ihnen gleiche Redefreiheit gewähren und selbst seine Blicke zwischen ihnen theilen. Von keiner von beiden darf er irgendein Geschenk annehmen. In zehn Fällen soll der Richter keine Entscheidung aussprechen: wenn er zornig ist, hungerig, durstig, leidenschaftlich aufgeregt, von einer erhaltenen Nachricht betrübt oder erfreut, krank, von einem dringenden Bedürfnisse geplagt, schläfrig, erhitzt und frierend. Der Richter hört zuerst den Kläger an und erst wenn dieser ausgeredet hat, gibt er dem Beklagten das Wort und beeidigt ihn nur auf Verlangen des Klägers. Nur rechtschaffene Männer werden als Zeugen zugelassen, das Zeugniß eines Feindes gegen seinen Feind wird nicht zugelassen, ebenso wenig das von Ältern gegen ihre Kinder, oder von Kindern gegen ihre Ältern. Kann der Kläger für seine Forderung keine Zeugen beibringen,

Digitized by Google

so muß der Beklagte schwören, verweigert dieser den Eid, so wird er dem Kläger zugeschoben, zu dessen Gunsten dann der Proceß entschieden wird. Wird um einen Gegenstand gestritten, der bei einer Partei aufbewahrt ist, so wird demjenigen, der im Besitze desselben ist, der Eid auferlegt. Um als Zeuge zugelassen zu werden, muß man folgende fünf Eigenschaften haben: man muß Moslim sein, großjährig, im vollständigen Besitze der Verstandeskräfte, frei und rechtschaffen. Als rechtschaffen gilt derjenige, der keine schwere Sünde und nur wenig leichte Sünden begeht, der im Glauben fest ist und selbst in der Leidenschaft nie wankt und der jedermann mit der ihm gebührenden Achtung begegnet. Was die Zahl der in den einzelnen Fällen erforderlichen Zeugen betrifft, so tritt hierbei eine Unterscheidung ein zwischen solchen, die sich auf göttliche Gesetze beziehen, und solchen, die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten betreffen. Bei letztern ist das Zeugniß von zwei Männern, oder von einem Manne und zwei Frauen, oder von einem Manne in Verbindung mit dem Eide des Klägers, erforderlich. In Sachen, welche Verwandtschaft angehen, wie Ehescheidung, Testament, Vormundschaft u. dgl., wird nur das Zeugniß von zwei Männern angenommen. In Sachen, die nur Frauen angehen, wie über Geburt, weibliche Gebrechen, Ammen, wird nur das Zeugniß von vier Frauen angenommen. Bei den Verbrechen des Ehebruchs, der Sodomie und Päderastie sind vier männliche Zeugen erforderlich, bei allen andern Verbrechen, wie Diebstahl, Genuß verbotener Speisen und Getränke, Abtrünnigkeit vom Glauben, genügen zwei männliche Zeugen. Das Zeugniß eines Blinden wird in Dingen zugelassen, die vor seiner Blindheit sich zugetragen haben. Wer durch sein Zeugniß selbst irgendeinen Vortheil zieht, oder sich vor Schaden bewahrt, wird nicht als Zeuge zugelassen.

e) Das Kriegsrecht. Aus den vielen Widersprüchen, welche der Koran über das Recht oder die Verpflichtung, Andersgläubige zu bekriegen, enthält, da Mohammed stets, je nach der Beschaffenheit seiner Macht, Bestimmungen der Toleranz traf oder Gesetze der Gewalt und des Zwangs erließ, haben seine Nachfolger folgende Rechtssätze aufgestellt. Der Krieg gegen die Ungläubigen ist eine für jeden Moslim verbindliche Pflicht, wenn er volljährig, gesund, im Besitz seiner Verstandeskräfte und zum Kriege geeignet ist. Der Heilige Krieg wird unternommen 1) gegen Ungläubige, welche sich der Herrschaft der Moslimen nicht unterwerfen wollen; 2) gegen diejenigen, welche sich unter moslemischer Herrschaft befinden, aber entweder dem Fürsten den Gehorsam verweigern und keine Steuern zahlen oder glaubenswidrigen Dogmen anhängen. Im Kriege gegen Häretiker oder rebellische Moslimen ist es nicht erlaubt, die Kriegsgefangenen zu tödten, noch ihr Eigenthum zu rauben, noch ihre Verwundeten anzugreifen. Bei Kriegsgefangenen der Ungläubigen werden Frauen und Kinder zu Sklaven, Männer können, je nach dem Gutdünken des Fürsten, der bei seiner Entscheidung das Wohl des Staats zu Rathe ziehen soll, entweder auch zu Sklaven gemacht oder ganz freigelassen, oder gegen gefangene Muselmanen ausgetauscht, oder gegen Geld ausgelöst, oder endlich hingerichtet werden. Ein Ungläubiger, der, ehe er gefangen wird, den Islam annimmt, behält sein Gut, seine Kinder und sein Leben. In folgenden drei Fällen werden Kinder von Ungläubigen als Moslime erzogen: wenn Vater oder Mutter sich zum Islam bekehren, wenn sie ohne ihre Ältern gefangen, oder wenn sie auf moslemischem Boden gefunden werden. Wer einen feindlichen Soldaten tödtet, erhält dessen Waffen, die übrige Beute wird in fünf Theile getheilt, vier Fünftel davon gehören den am Kriege Betheiligten, und zwar so, daß der berittene Krieger das Dreifache des auf den Fußsoldaten fallenden Antheils erhält, das übrige Fünftel wird wieder in fünf Theile getheilt. Ein Fünftel gehört dem Propheten und nach seinem Tode dem Fürsten oder Staatsschatze, ein Fünftel seinem Geschlechte, ein Fünftel den Waisen, ein Fünftel den Armen und ein Fünftel den Reisenden. Vom eroberten Lande erhält das Heer nur ein Fünftel und vier Fünftel fallen dem Staate zu. Juden und Christen, welche sich der Herrschaft der Moslimen unterwerfen, müssen Kopfsteuer bezahlen, die geringste ist von einem Dinar jährlich, die höchste von vier Dinaren, außerdem kann ihnen die Verpflichtung auferlegt werden, reisende Moslimen zu bewirthen, auch dürfen sie weder durch Worte noch durch die That den mohammedanischen Glauben angreifen, oder den Gläubigen irgendeinen Nachtheil zufügen, endlich sollen sie sich durch ihre Kleidung von den Moslimen auszeichnen. Der Koran selbst schreibt in dieser Beziehung nur vor, daß Juden und Christen geduldet werden sollen, wenn sie sich demüthigen und Kopfsteuer bezahlen. Schon der Khalif Omar knüpfte aber an das Gebot, Andersgläubige zu demüthigen, verschiedene drückende Beschränkungen für die von ihm besiegten Völker, und seine Nachfolger milderten oder verschärften sie je nach dem Grade ihrer Humanität oder ihres Fanatismus. Eine Verordnung, welche unter dem Sultan Nassir in Ägypten, im 14. Jahrhundert christlicher Zeitrechnung, er-

Digitized by Google

lassen wurde, zeigt am klarsten, wie weit die auf den Koran sich stützende Intoleranz der Muselmanen ging. Sie lautet: Die Christen sollen fortan, um beim ersten Anblick von den Gläubigen unterschieden werden zu können, blaue Turbane tragen, und die Juden, aus gleichem Grunde, gelbe. Jüdinnen und Christinnen sollen ein besonderes Kennzeichen an der Brust tragen. Es ist den Ungläubigen verboten, Waffen zu tragen und auf Pferden zu reiten. Selbst auf Eseln müssen sie seitwärts sitzen und sich eines schmucklosen Sattels bedienen. Sie sollen den Moslimen ausweichen und ihnen die Mitte der Straße überlassen. Bei größern Versammlungen sollen sie vor den Moslimen aufstehen und ihre Stimme nicht über die der Gläubigen erheben. Ihre Häuser dürfen nicht höher sein als die der Gläubigen. Sie dürfen keinen öffentlichen Umzug halten, keine Glocken läuten lassen und keine Proselyten machen. Auch ist ihnen verboten, moslemische Sklaven zu halten, Gefangene zu erwerben oder was sonst Moslimen als Kriegsbeute zugefallen ist. Besuchen Juden oder Christen ein öffentliches Bad, so sollen sie sich durch eine Schelle am Halse kenntlich machen. Auf ihrem Siegel dürfen sie keine arabische Inschrift haben und ihre Kinder nicht im Koran unterrichten lassen. Sie sollen keinen Moslim zu schweren Arbeiten anhalten und keinen vertrauten Umgang mit Mohammedanerinnen pflegen. Hinzugefügt wurde noch, daß kein Jude oder Christ in Staatskanzleien angestellt werden solle, doch wurde dieses Verbot, obgleich schon von Omar herrührend, fortwährend umgangen, weil ihre Dienste den Moslimen, bei ihrer eigenen Trägheit und Unwissenheit, stets unentbehrlich waren. Wie dieses Gebot, wurden auch andere, je nach Umständen, zu verschiedenen Zeiten umgangen, und Mohammed selbst stand ja auch nicht zu jeder Zeit mit gezogenem Schwerte im Felde, um Andersgläubige zu bekriegen, wenn auch dem Buchstaben des Korans, sowie den Lehren der spätern Imame gemäß, der Krieg gegen Nichtmohammedaner bis zu ihrer Ausrottung oder Unterwerfung für permanent erklärt wurde, daher auch in früherer Zeit nie ein förmlicher Friede, sondern nur eine Art Waffenstillstand zwischen mohammedanischen und christlichen Mächten geschlossen wurde. Hier wie in manchen andern Beziehungen müssen die Mohammedaner, so gut wie die Bekenner des mosaischen Glaubens, einsehen, daß ihre heilige Schrift Gesetze und Verordnungen enthält, welche weder für alle Länder und Menschen, noch für alle Zeiten und Umstände nützlich und anwendbar sind. Es wird auch den orthodoxesten Ulema nicht einfallen, den Sultan zu nöthigen, ohne europäischen Beistand Rußland oder Österreich den Krieg zu erklären, und sie müssen täglich sehen, wie Europäer in der Hauptstadt auf den schönsten Pferden stolz umherreiten und Paläste bewohnen, die hoch über die Häuser der Gläubigen hervorragen. und so würden sie in noch manchen andern Beziehungen sich der Nothwendigkeit fügen, und auch den christlichen Unterthanen gegenüber ein humaneres System adoptiren müssen, wenn die christlichen Mächte einiger wären und die Durchführung der verheißenen Reformen ihnen am Herzen läge.

Übrigens wurden, trotz dem Koran und der Sunnah, die Götzendiener und Feueranbeter ebenso wenig ausgerottet als die Christen überall gedemüthigt und zur Entrichtung der Kopfsteuer genöthigt. Die in Persien sehr zahlreichen Feueranbeter retteten nicht nur ihr Leben, sondern behielten sogar an vielen Orten ihre Pyreen bei, denn bei ihrer Anhänglichkeit an ihren Glauben hätte man sie alle niedermetzeln müssen, was selbst blutdürstigen Arabern zu grausam und zugleich unpolitisch schien. Es sind sogar Fälle vorgekommen, daß die Regierung moslemische Geistliche zur Strafe zog, weil sie Tempel der Gebern in Moscheen verwandeln wollten. Viel strenger als gegen diejenigen, welche ihrem alten Glauben treu geblieben waren, war die Regierung gegen Proselyten, die mit dem Munde sich zum Islam bekannten, im Herzen aber ihn verabscheuten und im stillen gegen den Islam wie gegen die Regierung conspirirten, jenen durch altpersische Lehren und philosophische Speculation und diese durch das Wiederbeleben der persischen Nationalität zu untergraben suchten.

f) Das Sklavenrecht. Den Grundprincipien des Islams zufolge treten nur Kriegsgefangene, welche während des Kriegs im Lande eines ungläubigen Feindes in Gefangenschaft gerathen, in das Sklavenverhältniß, indessen werden in allen moslemischen Ländern auch Neger- und Abyssiniersklaven gehalten, die durch List oder Gewalt ihrer Freiheit beraubt worden sind. Das Eigenthum an Sklaven kann außer der directen Erwerbung im Kriege, durch Kauf, Geschenk oder Erbrecht erlangt werden. Wenn Sklaven eines Ungläubigen sich zum Islam bekehren, wird der Eigenthümer genöthigt, sie, gegen Empfang des landesüblichen Preises, einem Moslim zu verkaufen. Die Freilassung eines Sklaven ist eine gottgefällige Handlung und gilt als Sühne für manche Vergehen. Ihre Gleichheit mit den Freien vor Gott wird im Koran bestimmt ausgesprochen, und eine anerkannte Überlieferung lehrt, daß, wer einen rechtgläubigen

Digitized by Google

Sklaven freiläßt, von den Strafen der Hölle befreit wird. Sklavinnen, mit welchen ihr Herr Kinder erzeugt hat, erlangen nach dessen Tode die Freiheit, wenn eines jener Kinder noch am Leben ist, die Kinder sind auch schon beim Leben des Herrn, der ihr Vater ist, frei und auch über die Mutter hat er nur noch ein beschränktes Recht, indem er sie weder verkaufen, noch an einen andern verheirathen darf. Sklavinnen, die mit Einwilligung ihres Herrn einen andern freien Mann heirathen, erwerben auch dadurch die Freiheit, ihre aus dieser Ehe entsprossenen Kinder sind auch frei, wenn nicht beim Eingehen der Ehe ihr Herr ausbedungen hat, daß sie Sklaven sein sollen. Wenn ein Sklave zwei Eigenthümer hat und einer derselben ihm die Freiheit schenkt, so kann der andere sich dem nicht widersetzen; doch hat er das Recht, von dem Miteigenthümer eine Entschädigung für den Verlust seines Antheils zu fordern. Ein Sklave, der durch einen besondern Zufall zeitweilig frei wird, bleibt es für immer. Wenn also ein moslemischer Sklave von Christen gefangen und entführt wird, später aber entläuft, so hat sein erster Herr kein Recht mehr an ihn, weil er zur Zeit der Gefangennahme gesetzlich frei ist, indem ein Ungläubiger nicht berechtigt ist, moslemische Sklaven zu besitzen. Wird ein Sklave durch den letzten Willen seines Herrn in Freiheit gesetzt, so tritt die Freilassung nach dem Tode des Testators ein, sie kann aber von ihm, solange er am Leben ist, zu jeder Zeit widerrufen werden. Ein Sklave kann auch durch Vertrag zwischen ihm und dem Herrn, gegen Entschädigung, freigelassen werden. Während der zum Loskauf bestimmten Frist verliert der Herr das Eigenthumsrecht auf den Sklaven, darf ihn also nicht mehr verkaufen, noch verschenken, sondern nur zu seinem Dienste gebrauchen.

g) **Die Sittenlehre.** Die Sittenlehre des Korans kann als der vollkommenste Theil dieses merkwürdigen Buches angesehen werden. Sie findet sich zwar ebenso wenig als die andern Materien, die dessen Inhalt bilden, im Zusammenhang dargestellt, aber die schönsten moralischen Principien und Vorschriften durchziehen wie Goldfäden das ganze Gewebe von religiöser Schwärmerei, Aberglauben und Täuschung. Auch im Koran finden sich Zehngebote, welche lauten: „Sprich!“ (so redet Gott Mohammed an), „nähert euch! ich will euch vorlesen, was euch Gott verboten hat: Ihr sollt ihm kein anderes Wesen beigesellen. Ihr sollt Vater und Mutter ehren, ihr sollt euere Kinder nicht aus Furcht vor Armuth tödten [1]), denn wir nähren euch und sie; ihr sollt nicht Unkeuschheit treiben, weder heimlich noch öffentlich; ihr sollt nicht ein Wesen tödten, dessen Leben Allah heilig zu halten befohlen hat, außer wenn ihr dazu berechtigt seid. Diese Gebote hat euch Allah gegeben, damit ihr zur Vernunft kommen sollt. Ferner sollt ihr euere Hand nicht nach der Habe der Waisen ausstrecken, es sei denn, daß es zu ihrem Besten geschehe, bis sie mündig sind; ihr sollt gutes Maß und Gewicht geben, ihr sollt niemand mehr auferlegen [2]), als er zu leisten im Stande ist; wenn ihr euch aussprecht, beobachtet Gerechtigkeit, selbst wenn der Betreffende ein Verwandter ist, und haltet fest am Bündnisse Gottes. Diese Gebote hat euch Allah gegeben, auf daß ihr zu euch selbst kommen sollt.“

Durch das Verbot des Spiels, des Weines und anderer berauschenden Getränke sollte manchen Lastern und Ausschweifungen, besonders aber manchem Streit und Hader vorgebeugt werden. In andern Koransversen werden Rachsucht, Einbildung, Hochmuth, Lüge, Gleisnerei, böse Nachreden, Schmähungen, Spott, Geiz, Wucher, Verschwendung, Mißtrauen und Argwohn als gottlose Untugenden erklärt, Mildthätigkeit, Menschenfreundlichkeit, Bescheidenheit, Nachsicht, Geduld, Genügsamkeit, Aufrichtigkeit, Friedens- und Wahrheitsliebe und vor allem Vertrauen und Ergebung, als die gottgefälligsten Tugenden empfohlen. „O ihr Gläubigen“, heißt es in der 49. Sura, „es verspotte keiner von euch den andern, denn leicht könnten diejenigen, auf die ihr mit Geringschätzung herabsehet, besser sein als ihr. Euere Frauen sollen auch andere Frauen nicht verspotten, denn leicht könnten diese besser sein als sie selbst. Beschimpft einander nicht und gebt einander keine schmähenden Beinamen, in dem Munde der Gläubigen sind derartige böse Worte abscheulich, wer sich hierin nicht bessert, gehört zu den Übelthätern. O ihr Gläubigen! hütet euch vor allzu großem Argwohn, denn mancher Argwohn ist sündhaft. Lauscht einander nicht aus, und redet einander nichts Böses nach; möchtet ihr wol das Fleisch eures Bruders essen, wenn er todt ist? Da ihr dies verabscheut (so befleckt auch seine Ehre nicht

1) Bekanntlich wurden bei manchen heidnischen Arabern die neugeborenen Mädchen lebendig begraben, weil man es für ein Unglück hielt, wenn, namentlich einer armen Familie, ein Mädchen geboren ward.

2) Ich lese hier mit H. Sprenger tukallifu statt nukallifu. Nach letzterer Lesart bedeutet dieser Satz: „Wir (Gott) legen niemand mehr auf als er tragen kann“, paßt aber gar nicht zu dem Vorhergehenden, da das Gebot, gutes Gewicht und Maß zu führen, keine übermäßige Kraft erfordert.

Digitized by Google

hinter seinem Rücken!), fürchtet Gott, den Gnädigen, der die sich Bessernden in Gnade aufnimmt. O ihr Leute! wir haben euch von einem Manne und einem Weibe geschaffen und in verschiedene Völkerschaften und Stämme getheilt (bedenkt dies), damit ihr erkennt[3]), daß nur der Gottesfürchtigste unter euch der angesehenste vor Gott ist." An einer andere Stelle heißt es: „Schreite nicht eingebildet auf der Erde einher, du kannst ja doch die Erde nicht durchbohren, noch die Höhe der Berge erreichen" (d. h. die leblose Erde geht weiter in die Tiefe und in die Höhe als du). Ferner: „Die Frömmigkeit besteht nicht darin, daß ihr euer Gesicht (beim Beten) nach Osten oder Westen richtet, sondern fromm ist derjenige, der an Gott glaubt, an den Tag des Gerichts, an die Engel, an die Schrift und die Propheten, der, bei aller Liebe zu seinem Gute, es doch den Verwandten spendet, den Waisen, Armen, Reisenden und sonstigen Bedürftigen, oder zur Befreiung von Sklaven und Gefangenen verwendet, wer zu Gott betet und die Armensteuer entrichtet, der an jedem eingegangenen Vertrage festhält und mit Geduld Noth, Drangsal und allerlei Kriegsleiden erträgt. Diese sind die wahrhaft Frommen, diese sind die Gottesfürchtigen."

Obgleich Mohammed, wie wir oben gesehen, die Sklaverei nicht vollständig aufgehoben hat, so hat er sie doch beschränkt und die allmähliche Emancipation der Sklaven vorbereitet, denn Gleichheit und Brüderlichkeit aller Gläubigen wird als religiöses Princip proclamirt. Außer dem schon angeführten Verse, welcher, nach der Auslegung der Mohammedaner, gegen den Adelsstolz mancher Araber gerichtet war, wird noch folgender Ausspruch von Mohammed berichtet: „Weg mit dem heidnischen Stolz! weg mit dem auf Ahnen gestützten Hochmuth! alle Menschen sind Söhne Adam's und Adam ist aus Staub geschaffen worden, in den Augen Gottes ist derjenige der Angesehenste, der ihn am meisten fürchtet." Ferner: „Die Menschen sind sich gleich, wie die Zähne eines Kammes, nur durch die Verschiedenheit ihrer Constitution zeichnet sich der eine vor dem andern aus." Mohammed gehörte nicht zu der herrschenden Partei Mekkas, und seine ersten Anhänger waren größtentheils aus der niedern Volksklasse, sodaß man in Mekka oft sagte: „Wenn Gott einen Propheten hätte schicken wollen, so würde er ihn aus einem höher stehenden Geschlechte gewählt haben", auch oft Mohammed tadelte, daß er von allerlei Gesindel umgeben sei; es ist daher sehr natürlich, daß er gegen Adelsvorurtheile ankämpfte und den Adel abzuschaffen suchte. Wenn also andererseits Mohammed gesagt haben soll: „Wer im Heidenthum geadelt war, bleibt es auch im Islam, wenn er vor der wahren Weisheit sich beugt" (d. h. Moslim wird), so ist dieser Ausspruch vielleicht in die erste Zeit des Islams zu setzen, in welcher Mohammed, in der Hoffnung auch unter den höhern Ständen Proselyten zu machen, noch zu allerlei Concessionen geneigt war, wie er ja einmal sogar die bisher verpönten und als ohnmächtig erklärten Götzen als Vermittler zwischen dem höchsten Gott und den Menschen gelten lassen wollte, wobei natürlich die Götzen als Repräsentanten von Geistern oder Engeln gedacht werden müssen, die ja auch in der jüdischen wie in der christlichen Theologie als Fürsprecher vorkommen. Sowie er aber später, als er sah, daß ihm die Aufopferung seiner Überzeugung nur Verachtung seiner Gegner und Abfall seiner Anhänger zuzog, dieses Zugeständniß wieder zurücknahm und es eine Eingebung Satans nannte, so mochte er auch, als der mekkanische Adel in seinem Widerstande gegen die neue Lehre verharrte, sich gegen alle auf Ahnen gestützte Bevorzugung ausgesprochen haben. Daß Mohammed überhaupt weder in seinen Dogmen noch in seinen Gesetzen ein bestimmtes System verfolgte, und daß er häufig heute widerrief, was er gestern gelehrt hatte, geht aus den vielen Widersprüchen hervor, die wir im Koran finden, und welche die mohammedanischen Commentatoren auch nicht anders zu lösen wissen, als daß sie annehmen, die Offenbarungen seien zu verschiedenen Zeiten und unter veränderten Verhältnissen erschienen, die eine, nach Gottes Willen, auf eine bestimmte Zeit und die andere für alle Ewigkeit. Eine Offenbarung, welche zu Gunsten des Götzendienstes sprach, durfte Mohammed jedoch auch nicht einmal als eine auf kurze Zeit geltende anerkennen, und darum mußte er sie dem Satan und nicht Gott zuschreiben.

Auch die Emancipation der Frauen hat Mohammed bei seinen Arabern noch weniger als die der Sklaven durchführen können, doch hat er Gesetze erlassen, die ihr Los in mancher Beziehung verbesserten. Er schützte die Frauen gegen die Verwandten ihrer verstorbenen Gatten,

3) Ich lese hier litaarafu (ohne Elif nach dem Ain) anna und beziehe es auf die Erschaffung von einem Menschenpaare. „Gott hat euch von einem Manne und einem Weibe geschaffen und die Menschen erst später in Stämme getheilt, damit ihr nie vergesset, daß vor Gott alle Menschen gleich sind, ohne Rücksicht auf ihre Abstammung." Vor Gott findet keine andere Unterscheidung statt als die nach dem persönlichen Verdienste.

Digitized by Google

die sie wie eine Sache erbten, und überhaupt gegen schlechte Behandlung ihrer Männer. Er beschränkte die Polygamie, indem er den Gläubigen nur vier Gattinnen gestattete, während es vor seiner Zeit, besonders in Medina, Sitte war, acht bis zehn Frauen zu heirathen, und selbst vier Frauen dürfen nur solche Männer heirathen, welche die Mittel haben, sie anständig zu versorgen. Dem Gatten wird nicht nur eheliche Treue außerhalb des Harems zur Pflicht gemacht, sondern auch die Bevorzugung einer seiner Frauen, auf Kosten der andern, verbietet das Gesetz. Concubinen zu halten ist, nach dem Buchstaben des Korans, nur unverheiratheten, unbemittelten Männern erlaubt. Schade, daß Mohammed selbst in seinen Beziehungen zum weiblichen Geschlecht nicht nur seinem Volke nicht mit schönem Beispiel vorangegangen ist, sondern daß er sogar Offenbarungen proclamirte, in welchen Gott ihn von der Beobachtung der für andere Gläubige geltenden Gesetze dispensirt. Er hatte das Recht, von jedem Gläubigen zu verlangen, daß dieser sich von seiner Gattin scheide, wenn er selbst sie zu heirathen Lust hatte. Er durfte für sich und sogar für andere jede beliebige Ehe schließen, auch ohne Einwilligung des Mädchens oder ihrer Verwandten und Procuratoren. Er durfte so viele Frauen heirathen, als er nur wollte, auch ohne Morgengabe und ohne gehalten zu sein, sie gleichmäßig zu behandeln. Seine Frauen durften selbst nach seinem Tode keine andere Ehe mehr eingehen und mußten bei seinem Leben von allem Umgang mit fremden Männern abgeschlossen bleiben. Später wurde auch allen andern gläubigen Frauen vorgeschrieben, beim Ausgehen einen dichten Schleier zu tragen, der nur die Augen freiläßt, und auch im Hause sich nur ihren allernächsten Verwandten unverschleiert zu zeigen. So wurden die Frauen, welche bei den heidnischen Arabern die Würze des öffentlichen und geselligen Lebens waren, durch Mohammed's Eifersucht ganz auf das Haus und den Umgang mit den nächsten Verwandten verwiesen. Das schöne Geschlecht, das bei den Beduinen wie bei den abendländischen Rittern des Mittelalters ein Gegenstand der Verehrung und Anbetung war, verwandelte sich im Islam in einen Gegenstand des Mitleids und des Mißtrauens. Es wurde zwar Harem, d. h. Heiligthum genannt, aber man verstand darunter ein solches, das zuerst Schleier und Vorhang, und zuletzt Schloß und Riegel und Eunuchen, vor Entweihung schützen mußten. Daß dieses Absperrungssystem auch für das männliche Geschlecht traurige Folgen haben mußte, ist leicht einzusehen. Der Mann fand nur noch sinnliche, aber keine Herzens- und Geistesgenüsse in seinem Harem und verfiel immermehr in Rohheit und unnatürliche Laster. Durch sein eigenes Leben wie durch seine Verordnungen, in Bezug auf das Verhältniß des Mannes zum Weibe, hat Mohammed sich und seiner Offenbarung, mehr als durch alles andere, den Stempel der Vergänglichkeit und menschlicher Schwäche aufgedrückt und seinem Volke ein Vermächtniß hinterlassen, welches es hindert, einen erheblichen Fortschritt in der Civilisation zu machen. Haben indessen die Juden, denen ja das mosaische Gesetz auch die Vielweiberei gestattet, selbst im Orient, wo kein Staatsgesetz ihnen verbieten würde, mehrere Frauen zu heirathen, einen Rabbiner gefunden, von dem sie sich die Monogamie als Gesetz vorschreiben ließen, so dürften auch früh oder spät Ulema auftreten, welche dem Staatsoberhaupt anrathen werden, zum Heil des Volks die Vielweiberei zu untersagen. Es könnte eine Zeit kommen, in welcher auch die Moslimen, so gut als die Juden, zwischen ewigen Wahrheiten und Gesetzen und Vorschriften, die nur vorübergehende äußere Umstände hervorgerufen haben, einen Unterschied machen. Der Moslim hängt überhaupt nicht so fest an seiner Religion wie der Jude, das sehen wir an denjenigen Arabern und Türken, welche längere Zeit in Europa gelebt haben und der europäischen Civilisation theilhaftig geworden sind. Hört gar die politische Selbständigkeit der Moslimen auf, die ja ihr Bestehen nur noch der gegenseitigen Eifersucht der europäischen Mächte verdankt, so wird auch ihre auf Täuschung gegründete, durch das Schwert verbreitete und an weltliche Macht sich anlehnende Religion sie nicht lange überdauern. Die Bekenner des Islams werden zum Theil in ihren frühern religiösen Indifferentismus zurückfallen, zum Theil, wenn ihnen die Dogmen des Christenthums in einer den Monotheismus nicht verletzenden Form dargestellt werden, sich zum Glauben ihrer Besieger bekennen.

Zu einer Wiedergeburt des Khalifats, d. h. eines von einem geistlichen und weltlichen Oberhaupte regierten mohammedanischen Reichs, fehlen die wesentlichsten Grundlagen: Einheit des Glaubens und der Nationalität. Schiiten und Sunniten befeinden sich heute noch wie vor tausend Jahren, und zur alten Unverträglichkeit zwischen dem persischen und arabischen Element ist noch ein drittes, halb mongolisches, das osmanische nämlich, hinzugekommen, das die Spaltung nur noch vermehrt hat. Ein nochmaliges Auflodern des religiösen Fanatismus ist daher, selbst wenn er gegen gezogene Kanonen und Panzerfregatten etwas vermöchte, nicht mehr zu befürchten, und man irrt überhaupt, wenn man die ersten

Digitized by Google

Eroberungen und die rasche Verbreitung des Islams ganz auf Rechnung des religiösen Fanatismus der Araber setzt. Man muß einerseits nicht vergessen, daß Kriegsruhm und Beute für die Beduinen der Wüste, aus welchen der bei weitem größte Theil der arabischen Heere bis zur Abbasidenzeit bestand, noch weit mehr Verlockendes haben, als die ihnen im Koran verheißenen Wonnegärten mit ewigfrischen Jungfrauen. Andererseits muß man bedenken, daß die Zustände der unterjochten Länder und Völker im 7. Jahrhundert so morsch und angefressen waren, daß sie bei der ersten unsanften Berührung zusammenstürzen mußten. In Persien und Syrien sowol als in Ägypten, in der Berberei, in Sicilien, Kreta und Spanien, waren die Siege der Araber zum großen Theil das Werk des Verraths und Folge der Unzufriedenheit eines großen Theils der Bevölkerung mit ihrer Regierung und ihres Einverständnisses mit dem Feinde, der als Erlöser begrüßt wurde. Persien war durch lange Kriege mit den Byzantinern geschwächt, durch Fehden unter dem Adel, welcher den Hof beherrschte, in mehrere feindliche Lager gespalten. Im westlichen Persien, dem Sitze des Sassanidenreichs, war übrigens ein Theil der Einwohner arabischen Ursprungs, welche die stammverwandten Truppen mit offenen Armen aufnahmen. Ähnliche Verhältnisse walteten in Syrien, wo die semitische Bevölkerung vorherrschend war, welche die Römer und Griechen nur als ihre Bedrücker ansah, und es unterliegt kaum einem Zweifel, daß in der entscheidenden Schlacht am Flusse Jarmuk (Hieromax), welche für den Kaiser den Verlust von Syrien zur Folge hatte, Verrath eines byzantinischen Generals den Arabern den Sieg erleichtert hat. Auch in Ägypten wurden die Griechen stets als Fremdlinge betrachtet, welche das Land in jeder Weise auszusaugen suchten. Noch größer war hier die Unzufriedenheit mit der Regierung wegen des kirchlichen Drucks, den sie auf die Bevölkerung übte, denn die Kopten, die Nachkommen der alten Besitzer des Nilthals, welche bei weitem die Mehrzahl der Einwohner bildeten, waren Monophysiten, während der Hof von Byzanz dem Dogma von einer doppelten Natur Christi huldigte und dasselbe dem ganzen Reiche zu octroyiren suchte, und so konnte dieses Land, mit einer Bevölkerung von mehreren Millionen, von etwa 10000 Arabern erobert werden. Kreta wurde von den Arabern besetzt, als Thomas die Hauptstadt belagerte und die Byzantiner sich selbst bekriegten. An der Unterjochung Siciliens hatte der Verräther Euphemius, welcher ein Verbündeter des Aglabiten Ziadet Allah war, den größten Antheil. Die Unterwerfung von Karthago wurde den Truppen Othman's durch die Empörung des Patriciers Gregorius gegen den Kaiser erleichtert. Ceuta wurde den Arabern vom Grafen Julian überliefert, dessen Tochter Roderich, der König von Spanien, entehrt hatte. Von Julian angespornt und auf den Schiffen des Grafen, setzte Tarik nach Spanien über, wo ihm die Anhänger des gestürzten Königs Witiza und die schwergedrückten Juden eine hülfreiche Hand reichten, während das vom Adel und der Geistlichkeit mishandelte Volk dem Kampfe gleichgültig zusah und das zum großen Theil aus Leibeigenen bestehende Heer vom Koran mehr Heil als von dem auf den Concilien zu Toledo interpretirten Evangelium erwartend, sich auflöste. So begreift man, wie der Islam in einem Jahrhundert siegreich seine Fahne von den Ufern des Guadalquivir bis an den Indus schwingen konnte. So zerfiel er aber auch wieder, als die Khalifen verweichlichten und von fremden Söldlingen beherrscht wurden, als rohe Waffengewalt keine wissenschaftliche Bestrebung unterstützte und keinen Fortschritt förderte, als Despotismus und Intoleranz die unterjochten Völker zu Empörungen trieb, und als innere Kämpfe, welche die herrschsüchtigen Schiiten fortwährend zu unterhalten bemüht waren, seine besten Kräfte aufzehrten. Mit republikanischen Institutionen ist der Mohammedanismus unverträglich, und selbst die Ultrademokraten im Islam gingen nicht weiter als bis zu einem freigewählten Monarchen. Zur Monarchie fehlt es aber an einer unbestrittenen legitimen Basis, bei den Osmanen noch mehr als bei den frühern das Recht auf das Khalifat ansprechenden Dynastien [4]), und wir haben es ja selbst erlebt, daß zweimal christliche Bajonnete den Sultan gegen ein arabisches, von einem herrschsüchtigen Türken befehligtes Heer beschützen mußten. Mag daher die europäische Diplomatie das kranke Reich noch so sehr pflegen, sie wird ihm keinen gesunden Körper mehr zurückgeben können, denn es fehlt der zur Genesung unentbehrliche lebendige frische Geist.

Literatur. Über das Leben Mohammed's, außer den ältern Arbeiten von Maraccius, Gagnier u. a., die von Caussin de Perceval, Muir, Sprenger und Weil. Über den Koran besonders noch Nöldecke. Über mohammedanisches Recht Muradgea d'Ohsson, Keijzer, v. Tornaw und Perron.

G. Weil.

4) Vgl. Khalifat.

Digitized by Google

Moldau und Walachei. „Vereinigte Fürstenthümer" ist kurzweg die durch die Pariser Convention von 1858 eingeführte Benennung der zwei Schwesterländer, welche bisher unter dem Namen Moldau und Walachei bekannt waren. Vor Jahrhunderten war dieser Unterschied noch nicht genau festgestellt. Viele Schriftsteller, besonders die polnischen, nannten auch die Moldau Walachei, gleichwie die Bewohner beider Länder als zu einem und demselben Stamme gehörend sich nicht anders als Romänen oder Rumänen und das von ihnen bewohnte Gebiet tierra românesca, romanisches Land, nennen. Benennungen wie Wlach oder Walach und Walachei sind im Lande gänzlich unbekannt, obwol sie eigentlich blos Übersetzungen der angeführten landesüblichen Namen sind. Da aber die Länder in staatlicher Hinsicht doch voneinander getrennt waren, so gab es zu allen Zeiten und gibt es heute noch im Volke selbst verschiedene Benennungen, wie Moldaviani für die Bewohner der Moldau, Muntiani für jene der Walachei und Oltiani für jene der sogenannten Kleinen Walachei; wobei aber immer der gemeinsame Name Romäni hinzugedacht wird. Seit der mit dem Beginn des Jahres 1862 vollzogenen vollständigen Union der Fürstenthümer verschwindet die conventionale Benennung von Vereinigten Fürstenthümer immermehr und es wird dafür im Lande durchgängig der einfache Name Romania gebraucht.

Das Gebiet des jungen Staats machte einst einen wesentlichen Bestandtheil, beinahe die Hälfte, des alten Dacien aus, es hat aber von seinem frühern Umfange nicht unansehnliche Theile eingebüßt. So verlor namentlich die Moldau im Jahre 1775 (der bezügliche Vertrag ist von diesem Jahre) die Bucovina, welche an Österreich abgetreten, und im Jahre 1812 ganz Bessarabien, welches Rußland einverleibt wurde. Auch die Walachei verlor gegen das Temescher Banat hin ein nicht unbedeutendes Terrain. Bei allen diesen Gebietsabtretungen verletzte die Pforte die mit den Fürstenthümern eingegangenen Verträge, welche denselben ihre territoriale Integrität gewährleisten. Durch den Pariser Frieden wurde indeß ein kleiner Theil von Bessarabien, womit letzteres an die Donau und das Schwarze Meer grenzte, bekanntlich an die Moldau zurückgegeben. Der gegenwärtige Territorialbestand Romaniens mißt nach den jüngsten Berechnungen des statistischen Bureau 4304,214 Quadratleguen oder 2584 Quadratmeilen. Davon kommen auf die Walachei 2216,725 Quadratleguen oder 1330 Quadratmeilen, auf die Moldau 2087,489 Quadratleguen oder 1254 Quadratmeilen. Die Angabe in Betreff der Walachei kann als um so genauer betrachtet werden, da sie sich auch auf die während des Krimfeldzugs von den Offizieren des österreichischen Generalstabs vollzogene Triangulation des Landes stützt; die moldauische beruht auf den Vermessungen des moldauischen statistischen Bureau. Der Vorstand dieses Amts ist geneigt, eine höhere Anzahl von Quadratleguen für die Moldau anzunehmen, während wir auch die angegebene für zu hoch halten möchten; wir behalten sie aber, weil sie amtlich ist. Beide Länder lehnen sich mit ihrer nordwestlichen Seite an die Gebirgskette der Karpaten, welche die Grenzscheide zwischen ihnen und Österreich bildet. Namentlich grenzen sie hier an das Temescher Banat, an Siebenbürgen und an die Bucovina. Die südliche Grenze gegen die Türkei bilden die Donau und das Schwarze Meer, wodurch sie von Serbien und Bulgarien getrennt sind. Östlich und nördlich grenzen sie an Rußland. Die Grenzscheide bilden hier der Pruth und die von der europäischen Commission in Bessarabien gezogene Linie. Beide Länder gehören somit zu dem Thal- und Flachlande, das sich von den Karpaten aus in südöstlicher Richtung bis in die großen Ebenen am linken Ufer der untern Donau und des Schwarzen Meers abdacht. Rings um die Karpaten gebirgig, verflacht sich nämlich das Terrain immermehr und läuft in ausgedehnte Ebenen aus, welche, von mäßigen, aus den Abhängen der Karpaten tief ins Land hinein sich hinziehenden Hügelreihen durchstrichen und von zahlreichen, größtentheils aus den Karpaten entspringenden, oder dieselben durchschneidenden Flüssen reichlich bewässert sind, sodaß das Land im allgemeinen eine wellenförmige Oberfläche hat. Unter den Flüssen, welche das ganze Land, und zwar die Walachei ihrer Breite, die Moldau der Länge nach durchströmen und sich sämmtlich in die Donau ergießen, sind folgende zu nennen: der Jiul, welcher oberhalb Craiova den Motru und andere Flüsse in sich aufnimmt, die Aluta, der Argiš, in welchen die durch Bucuresti fließende Dembovizza ausmündet, der früher Galbinu, jetzt Jalomizza genannte Fluß, in welchen sich Praova ergießt, der Sereth, welcher den Buzeu aus der Walachei und eine Menge anderer Flüsse in der Moldau, wie Putna, Trotušu, Bistrizza, Moldava u. s. w. in sich aufnimmt, endlich der Pruth. Mehrere dieser Flüsse führen Gold mit sich; allein die alten gewinnreichen Goldwäschereien sind in neuerer Zeit vernachlässigt worden. Außer den genannten gibt es eine Menge anderer Flüsse und Bäche, welche das Land nach allen Richtungen hin bewässern, ja man kann behaupten, es gebe in diesem

Digitized by Google

Lande fast kein Thal, das nicht seinen Bach hätte, und kein Gebirge, aus welchem nicht ein oder mehrere Flüßchen entsprängen. Auch mehr oder weniger ausgedehnte Seen gibt es in beiden Ländern; insbesondere sind hervorzuheben die zahlreichen hart am linken Donauufer befindlichen Landseen, welche einen unermeßlichen Reichthum an Fischen haben, mit denen ein ausgedehnter, gewinnreicher Handel getrieben wird. Von den Mineralquellen, die als Curorte für verschiedene Krankheiten besucht werden, nennen wir in der Moldau den Salanicu oder Slanicu, die Borca, Strunga, Vailuzza und Pungeni, in der Walachei die Olanesti, Calimanesti, die Schwefelquellen bei Tergovesti und den merkwürdigen Balta alba genannten See, nicht weit von Buzeu, dessen Ruf wegen der überraschenden Erfolge in der Heilung von Hautkrankheiten von Jahr zu Jahr zunimmt. Das Klima, obwol ziemlich unbeständig, ist dennoch im allgemeinen gesund. Es gibt in beiden Ländern, namentlich in der Moldau, strenge Winter, wo die Kälte nicht selten 21—22° R. erreicht; die Sommer sind, besonders in der Walachei, sehr heiß, man notirte 1863 in Bucuresti, in den letzten Tagen des Juni neuen Stils, 35—36° R. im Schatten. Die Herbste sind noch am beständigsten und gewöhnlich sehr schön. Da die Moldau gegen den Norden durch nichts geschützt wird, so ist dieselbe häufiger als die Walachei stürmischen Winden von dorther ausgesetzt; dabei ist es aber merkwürdig, daß in der Moldau die Stürme im Sommer nie nach Mitternacht oder am Vormittage, sondern immer nachmittags entstehen. Der Boden ist durchgängig äußerst fruchtbar und macht, daß diese Länder zu den von der Natur gesegnetsten in Europa gehören. Obwol der Anbau noch ziemlich primitiv ist, erzeugt der Boden dennoch reiche Massen von Weizen, Mais, Gerste und Hirse, Obst, Gemüse und vortrefflichen Wein. Die berühmtesten Landesweine sind die von Dragasiani in der Kleinen Walachei und die von Odobesti und Cotnari in der Moldau. Die zahlreichen Wälder enthalten das schönste und beste Schiffsbauholz und Wild in Menge. Die Bienenzucht ist in neuerer Zeit, insbesondere in der Walachei, vernachlässigt worden; dagegen ist die Viehzucht, namentlich die Zucht von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen sehr ausgedehnt und gewinnreich. Die in frühern Jahrhunderten so sehr berühmte moldau-walachische Pferderasse ist, als unter der Herrschaft der Phanarioten die stehenden Heere der Fürstenthümer und die alten Landesmilizen zu Grunde gingen, entartet. Die beste Pferdezucht findet man noch hierzulande bei den siebenbürgischen Schafökonomen, welche mit ihren zahlreichen Heerden beide Länder jahraus jahrein durchziehen. Auch wird hier das Pferd zum Pflug gar nicht verwendet, sondern blos der Stier. Die Rindviehrasse der Walachei ist im allgemeinen klein, die moldauische dagegen größer und stärker. Überhaupt wird in der Moldau der Grund und Boden besser bewirthschaftet als in der Walachei. Unter den Schätzen Romaniens verdienen die unermeßlichen Lager von Steinsalz hervorgehoben zu werden. Die in der Walachei unter dem Fürsten Stirbey eingeführte rationellere Ausbeutungsmethode wird nun auch auf die moldauischen Salzgruben angewendet. Es findet sich viel Salpeter und unerschöpfliche Erdpechquellen. Auch an edlern Bergschätzen sind die Karpaten Romaniens reich, und die Spuren ihrer Ausbeutung aus der Zeit der alten Römer einladend genug; doch wollten oder vermochten ihre Abkömmlinge dieselben bisher nicht zu benutzen. Wir finden im Anfang des 15. Jahrhunderts unter Alexander dem Guten (1401—33) die Bergwerke bei der sogenannten Baia in der Moldau im Gange, allein die Ausbeutung scheint nicht lange gedauert zu haben. Die in der Walachei in den Jahren 1835—37 begonnene Ausbeutung des noch zur Zeit der Römer bearbeiteten Kupferbergwerks bei der Baia de Arama ist durch das Falliment des Unternehmers eingestellt worden. Ein im Jahre 1845 von einer russischen Bergbaugesellschaft gemachter Versuch, die ganze Karpatenkette behufs der Ausbeutung ihrer Bergschätze in Pacht zu nehmen, scheiterte an dem allgemeinen Murren, das dies Unternehmen im ganzen Lande erregte, weil man befürchtete, daß mit der Zeit die Karpaten Eigenthum der Russen werden könnten. In den vortrefflichen, unter der verständigen Leitung des unermüdlichen Vorstandes des nun vereinigten statistischen Bureau für das Jahr 1862 jüngst herausgegebenen statistischen und ökonomischen Jahrbüchern finden wir das gegenwärtige Jahreseinkommen vom Grundeigenthum des Staats, der Klöster, der öffentlichen Anstalten und der privaten Grundherren mit 4,719952 österreichischen Golddukaten, das der noch immer robotpflichtigen Bauern von den ihnen zur Nutznießung überlassenen Gründen mit 2,883053 österreichen Golddukaten, im ganzen also mit 7,603005 Golddukaten für die Walachei angegeben. Allein wir müssen gleich hinzufügen, daß beinahe zwei Drittheile des Bodens unbebaut sind, denn von den 10,653300 Jochen, die auf die Walachei kommen, sind blos 3,916602 der Cultur übergeben, 6,736698 Joche sind noch unbebaut. Ungefähr ebenso ist das Verhältniß in der Moldau. Die Bevölkerung beider Länder beläuft sich

Digitized by Google

auf 4½ Millionen, wovon ungefähr 2½ Millionen auf die Walachei, der Rest auf die Moldau kommt. Wir stützen uns hierbei, obwol nicht unbedingt, mehr auf die Berechnungen des statistischen Bureau der Walachei als auf diejenigen des moldauischen Amts, welche sehr mangelhaft befunden wurden. Eigene Forschungen und anderweitige beachtenswerthe Thatsachen bestärken uns in der Überzeugung, daß die angegebenen Zahlen ziemlich genau und eher zu niedrig als zu hoch angenommen sind. Gewöhnlich wird hier die Bevölkerung beider Länder in runder Zahl auf 5 Millionen berechnet. Dem sei nun wie ihm wolle, die Bevölkerung befindet sich im raschen Zunehmen, und bei der bekannten Zeugungsfähigkeit des ostromanischen Stammes kann dieselbe, wenn nicht außergewöhnliche Ereignisse störend einwirken, in nicht ferner Zeit verdoppelt sein. Diese Bevölkerung vertheilt sich auf 5456 Dörfer, wovon 3154 in der Walachei, 2302 in der Moldau gelegen sind, und auf 129 Städte und Marktflecken, wovon 90 mit einer Bevölkerungszahl von 342969, der Moldau und 39, mit einer Bevölkerung von 321032 Individuen, der Walachei angehören. Allein wir müssen dabei bemerken, daß es unter den 90 moldauischen Städten und Marktflecken nicht weniger als 48 gibt, deren Bevölkerungszahl unter 1000 ist, und unter diesen wiederum 32, die weniger als 500 Einwohner haben. Unter den volkreichsten Städten steht obenan Bucuresti (Bukarest), Hauptstadt des jungen Staats und Sitz der Centralregierung mit 124000 Einwohnern, dann folgen in der Moldau Jassy mit 65745, worunter nicht weniger als 30460 Juden, Botoşiani mit 27147, Galazzi mit 26050, Ismail mit 25130; in der Walachei Ploiesti mit 26468, Brailla mit 25767, Craiova mit 21521 Einwohnern u. s. w. Diese Zahlen beruhen auf der Recension von 1860; seitdem muß aber eine bedeutende Veränderung der Bevölkerungsverhältnisse der Städte, vor allem der Hauptstadt eingetreten sein. Was die Stammesverhältnisse anbelangt, so bemerken wir im allgemeinen, daß es in diesem Lande keine den uralten Einwohnern, den Romanen, fremde Nationalität gibt, welche vermöge ihrer Anzahl oder ihres territorialen Zusammenhangs im Stande wäre, für sich allein ein staatliches Gemeinwesen zu bilden. Am zahlreichsten sind die fremden Elemente in der Moldau vertreten. Voran stehen die Juden, nahe an 125000; ihnen zunächst die Slawen, größtentheils Bulgaren, mit 89662 Seelen, wovon 81000 auf den zurückgegebenen Theil Bessarabiens kommen; dann nahe an 38000 szekleriſche Magyaren, von welchen aber nur diejenigen, die näher an Siebenbürgen grenzen, das Magyarische noch neben dem Romanischen sprechen; die tiefer im Lande wohnenden haben ihre Muttersprache schon längst vergessen. An diese reihen sich Deutsche (9270), Griechen, Armenier u. s. w. In der Walachei sind die fremden Elemente in weit geringerm Maße vorhanden. Die Juden dürften kaum den achten Theil ihrer moldauischen Brüder ausmachen, magyarische Ansiedelungen auf dem Lande gibt es keine, und der slawische Stamm, der noch am zahlreichsten ist, geht überraschend schnell und ohne den mindesten Druck im Romanenthum auf. Beweis hierfür liefern die zahlreichen bulgarischen Ansiedelungen, welche infolge des russisch-türkischen Kriegs von 1828—29 sich in der Walachei niederließen. Die jüngere Generation, vom zwanzigsten Jahre abwärts, kennt durchgängig nicht mehr die Sprache ihrer Väter und spricht blos das Romanische. Ebenso verhält es sich mit dem größten Theil derjenigen Griechen, welche zur Zeit der Einführung des organischen Regulaments (1831—32) im Lande ansässig waren oder sich seitdem eingebürgert haben. Sonst dürfte das griechische Element in einigen hart am linken Donauufer liegenden Städten, wie z. B. Brailla, dann in Bucuresti, stärker vertreten sein als in den moldauischen Städten. Die Deutschen in den Städten der Walachei sind nicht zahlreicher als in den moldauischen. Sie sind größtentheils Handwerker. Nimmt man alle diese heterogenen Elemente zusammen und erwägt man, wie gering an Zahl sie im Verhältniß zu der Hauptbevölkerung des Landes sind, so kann man mit Recht behaupten, daß der Boden der vereinigten romanischen Fürstenthümer ein ausschließliches Eigenthum des ostromanischen Stammes ist.

Was den Ursprung dieses Stammes betrifft, so ist es ein Irrthum, denselben erst in der Colonisirung Daciens durch die Römer zu suchen. Schon Thunmann erkannte den über Epirus, Thessalien, Macedonien, Rumelien und Griechenland verbreiteten Wlachen einen viel ältern Ursprung zu. In der That ist das alte Dacien das letzte im Nordosten von Europa mit römischen Colonien bepflanzte Land. Am Ende des letzten Jahrhunderts vor der christlichen Zeitrechnung waren alle Länder des illyrisch-thrazischen Dreiecks bis an die Donau römische Provinzen, mit römischen Colonien und sonstigen römischen Bürgern übersäet und größtentheils romanisirt, wie das Zeugniß des Vellejus Paterculus in Hinsicht Pannoniens beweist. Blos das eigentliche Thrazien erlag diesem Schicksal erst im Jahre 47 n. Chr., also doch um mehr als ein halbes Jahrhundert früher als Dacien. Heute stellt sich der ostromanische Stamm in drei, blos dialek-

Digitized by Google

tisch voneinander verschiedenen Gruppen oder Zweigen dar. Der erste und älteste dieser Zweige ist derjenige, den wir Unterschieds halber den illyrisch-romanischen nennen möchten. Sein Ursprung fällt in das Jahr 221 v. Chr., wo die Römer zuerst nach Istrien eindrangen und dieses Land bald eroberten. Schon der verstorbene Kopitar hatte den Ursprung der Ostromanen in das Jahr 219 v. Chr. gesetzt. Einst über Istrien, Liburnien, Dalmatien, Illyricum und Pannonien verbreitet, dann während der Völkerwanderung den Verheerungen der Barbaren auf dem Wege der letztern nach Italien ausgesetzt und wol stark decimirt, unterlagen diese Romanen im 9. und 10. Jahrhundert gänzlich den heutigen Südslawen und gingen nach und nach bis auf wenige Überreste im Südslawenthum auf, allein nicht ohne unverwischbare Spuren ihres ehemaligen Daseins zurückzulassen, und zwar nicht nur in Benennungen, wie Morlaken und Wlachen, sondern auch in den zahlreichen Namen von Ortschaften, in der ganzen häuslichen Einrichtung der Bauern, in der Tracht und den Sitten derselben, besonders der Frauen auf dem Lande, in vielen ins Südslawische aufgenommenen Worten und endlich im vorherrschenden romanischen Typus, welcher von dem echt slawischen ganz verschieden ist. Sie erhielten sich länger am Adriatischen Meer gegen Italien hin. Noch am Ende des 17. Jahrhunderts waren sie in zahlreichen Ortschaften des alten Liburnien, und zwar von Optschina oberhalb Triests an, vorhanden, wie aus Ireneo della Croce erhellt, der auch Proben der Sprache dieser Romanen anführt. Heute befindet sich in dieser Gegend das einzige Dorf Jeiune [1]), dessen Bewohner noch romanisch sprechen. Im eigentlichen Istrien, zwischen der Mündung des nun trockenen Kanals Arsa und dem Monte-Maggiore befinden sich andere acht Ortschaften, deren Bevölkerung freilich kaum 6000 Seelen stark ist, aber neben der slawischen noch ihre romanische Muttersprache redet. Im karnerischen Winkel Istriens, im Dorfe Schitazza [2]), spricht die Bevölkerung vom vierzigsten Jahre aufwärts noch romanisch, die jüngere Generation aber von diesem Jahre abwärts versteht nicht mehr das Romanische, sondern spricht nur slawisch. Auf der nahen Insel Veglia, welche im 16. Jahrhundert noch größtentheils romanisch war, ist die romanische Sprache vor etwa 60 Jahren gänzlich ausgestorben, wie wir im Jahre 1857 an Ort und Stelle in Erfahrung gebracht haben. Während nun die illyro-romanische Sprache einige Eigenthümlichkeiten hat, die blos ihr und dem in den ehemals thrazischen Ländern gesprochenen Romanischen angehören, nähert sie sich im ganzen mehr dem dakoromanischen Dialekt; dabei aber unterscheidet sie sich von beiden durch so viele Merkmale, daß man nicht umhin kann sie als einen besondern Dialekt zu betrachten, und die denselben sprechenden Romanen als den ältesten Zweig des oströmanischen Stammes anzunehmen.

Der zweite Zweig der Ostromanen ist derjenige, den schon Thunmann den thrazisch-wlachischen oder thrakoromanischen genannt. Er beginnt bei Durazzo und verbreitet sich über Epirus, Albanien, Macedonien, Thessalien, Rumelien und Griechenland. Rumili, wovon Rumelien, ist nichts anderes als die von den Türken verunstaltete Form des thrakoromanischen Rumänli, d. h. Romanen. Die Thrakoromanen sind die Abkömmlinge jener zahlreichen römischen Colonisten, Veteranen und anderer römischer Bürger, welche seit dem Jahre 167 v. Chr., wo Macedonien, und seit dem Jahre 146 v. Chr., wo mit dem Falle Korinths Griechenland römische Provinz wurde, sich nach und nach über alle obengenannten Länder verbreiteten und sich darin festsetzten. Sie sind, genau betrachtet, die eigentlichen Romäer des byzantinischen Reichs, und es läßt sich nachweisen, daß die thrakoromanische Sprache noch bis in das 7. Jahrhundert herab die allgemeine Verständigungssprache in den byzantinischen Heeren war. Erst die Slawen, und insbesondere die Bulgaren, führten im 8. und 9. Jahrhundert den Unterschied zwischen den wahren Romäern, d. h. Romanen, und den Griechen ein, indem sie die erstern Wlachi, was nichts anderes bedeutet als Romanen, Italiener oder Lateiner, und die letztern Griechen nannten. Später nahmen die Byzantiner die slawische Benennung für alle Ostromanen um so mehr an, als sich die Abkömmlinge der Römer, nachdem das byzantinische Griechenthum die Oberhand über das lateinische Element nach langwierigem Kampfe gewonnen, vielfach zurückgesetzt und gedrückt, mehrmals gegen das Reich auflehnten und gemeinsame Sache mit den Feinden desselben machten. Während nun der gegenseitige Haß beständig neue Nahrung erhielt und die Byzantiner das romanische Element als ein ihnen feindliches behandelten, fuhren sie andererseits fort, den ihnen nicht zukommenden Namen von Romäern zu beanspruchen. Allein trotz der auch nach dem Falle des oströmischen Reichs fortgesetzten Unterdrückung von seiten

1) Auf den österreichischen Karten irrthümlich Sejane.
2) Auf den Karten St.-Lucia.

Digitized by Google

des byzantinischen Kirchenregiments, welches auch heute jede selbständige nationale Regung der Thrakoromanen systematisch niederhält, haben sich dennoch die letztern sehr zahlreich erhalten. In Griechenland selbst zählen sie bei 250000 Seelen und sind somit ebenso zahlreich als die Griechen selbst, denn die andere Hälfte der Einwohner dieses Königreichs gehört dem albanesischen Stamme an. In Thessalien sind mehr als zwei Drittel der Bevölkerung Romanen, und in allen Ländern des thrazischen Dreiecks befinden sie sich dem griechischen Element gegenüber in der Mehrzahl — eine Thatsache, welche die Griechen sorgfältig verschweigen, die aber, wenn das bei diesen Romanen in jüngster Zeit wiedererwachte nationale Selbstbewußtsein von den Fürstenthümern aus gehörig unterstützt wird, für die Zukunft von einer nicht zu unterschätzenden Wichtigkeit sein dürfte.

Der dritte Zweig der Ostromanen ist der Dakoromanische, unter welchem wir aber nicht blos die Romanen des alten, sondern auch jene des Aurelianischen Dacien zusammenfassen. Dieses war bekanntlich ein anfangs ziemlich schmaler, augenscheinlich aus strategischen Rücksichten gewählter Landstrich zwischen Ober- und Untermösien, der heutigen Kleinen Walachei gerade gegenüber. Den Kern seiner Bevölkerung bildeten diejenigen Römer, welche den dahin versetzten Legionen und Provinzialen, d. h. Verwaltungsbeamten, aus den mehr ausgesetzten Theilen Arvaciens gefolgt waren. Um diese gruppirten sich nun auch die während der Verheerungen der Gothen aus ihren Sitzen verdrängten römischen Bürger beider Mösien, ermuntert vielleicht durch den zwischen den Gothen und Aurelian abgeschlossenen Vertrag, mehr aber durch den Schutz, den ihnen die neuen Legionen gewährten. Obgleich die Romanen des Aurelianischen Dacien mehrmals für sich allein handelnd auftraten (zuerst während der Regierung der Kaiser Anastasius und Justinus), wo sie unter ihrem nationalen Anführer Vitalian (513—517) anscheinend die Orthodoxie, in Wirklichkeit aber das lateinische Element gegen das immer kecker auftretende byzantinische Griechenthum siegreich vertheidigten, dann während des ersten bulgarischen, richtiger bulgarisch-walachischen Reichs, wo sie mit den Bulgaren gemeinschaftliche Sache gegen die Byzantiner machten und zuletzt die Königswürde unter Samuel, Roman (auch Gabriel genannt) und Johannes (976—1017) an sich brachten, endlich aber durch die selbständige Gründung des romanisch- (walachisch-) bulgarischen Reichs (1186—1389) vollkommen unabhängig wurden: so blieben sie dennoch während dieses langen Zeitraums, so oft es die Umstände gestatteten, im beständigen Verkehr mit ihren Brüdern in Altdacien, und auch heute, wo sie so stark zusammengeschmolzen sind, daß sie in dem ganzen ehemaligen Gebiete des Aurelianischen Dacien und beider Mösien (Serbien, Bulgarien und Dobrudscha) kaum 300000 Individuen zählen dürften, unterscheiden sie sich von ihren Stammesgenossen am linken Donauufer durch nichts, weder in Sprache noch in Sitten und Gebräuchen; sie gehören also mit ihnen zu einem und demselben Zweige des weitverbreiteten romanischen Volksstammes. Bevor wir uns nun mit den Dakoromanen, unserm eigentlichen Gegenstand, des nähern befassen, erachten wir es für nothwendig, einige wichtige Merkmale hervorzuheben, wodurch die Ostromanen von den Westromanen sich unterscheiden. Das erste ist, daß, während die Westromanen in verschiedenen Sprachen und Nationen auseinander fielen, die Ostromanen sich zu einer einzigen Nation mit einer und derselben Sprache entwickelten; denn bei aller Verschiedenheit der von jedem der drei Zweige der Ostromanen aufgenommenen fremden Bestandtheile, haben sie alle drei dieselbe Formenlehre, sowie eine und dieselbe Grammatik, und da einerseits auch der allen gemeinsame Kern der Sprache lateinisch ist, andererseits aber die fremden Bestandtheile lediglich den Stoff und durchaus nicht die Form der Sprache berühren, so verstehen sie sich untereinander sehr leicht. Diese Thatsache ist für den Sprach- und Geschichtsforscher von der höchsten Wichtigkeit, wenn man bedenkt, daß die Ostromanen auf der ungeheuern Länderstrecke, über welche sie verbreitet sind, mit vielen alten und neuen Stämmen in Verbindung traten, während die Völker, welche die Länder der Westromanen überfluteten und umwandelten, alle zum deutschen Stamme gehörten. Das zweite Unterscheidungsmerkmal ist der Gebrauch des Artikels. Während nämlich alle westromanischen Sprachen den Abgang der Casus durch den vorgesetzten Artikel ersetzen, fügen die Ostromanen den Artikel den Wörtern nach, und da der auf diese Art nachgesetzte Artikel mit dem Worte verbunden wird, so erhält dadurch die ostromanische Sprache wahre Casus, nähert sich somit dem altitalienischen Typus und enthält zugleich, in Verbindung mit andern altitalischen Sprachdenkmälern, namentlich den in den Iguvinischen Tafeln aufbewahrten, die Erklärung des Ursprungs der lateinischen Casusformen. Zu diesen charakteristischen Kennzeichen können wir hinzufügen, daß die ostromanische Sprache eine be-

Digitized by Google

deutende Anzahl echt classischer Ausdrücke bewahrt hat, welche ihren abendländischen Schwestern gänzlich abgehen.

Wir kommen nun zu dem jüngsten Zweige der Ostromanen, zu den sogenannten Dakoromanen, welche sich am zahlreichsten erhalten haben und die meiste Lebensfähigkeit besitzen. Auf dem ganzen Gebiete Altdaciens, innerhalb der von Ptolemäus festgesetzten Grenzen, etwa $8^1/_2$ Millionen zählend, machen sie auch heute drei Viertel der Bevölkerung dieses Ländercomplexes aus. Sowol die Dacier als auch jene barbarischen Völker, welche vom 3. bis zum 10. Jahrhundert herab die Länder Daciens überfluteten und verheerten, darin einige Zeit herrschten und dann hinwegzogen, oder sich daselbst friedlich niederließen, alle sind im Laufe der Zeiten so gänzlich verschwunden, daß heute nur noch Benennungen von Ortschaften an ihr ehemaliges temporäres Dasein erinnern. Von den ältern fremden Nationen haben sich auf dem Boden Daciens blos die im 10. Jahrhundert eingewanderten Magyaren und die drei Jahrhunderte später nach Siebenbürgen herbeigerufenen Sachsen vorzüglich deswegen erhalten, weil sie im letztern Lande den Ureinwohnern gegenüber zu einer ausschließlich privilegirten Stellung gelangten. Die Bruchtheile slawischer Nation an den äußersten Grenzen Daciens in Bessarabien, in der Bucovina und im Banat sind daselbst sehr jungen Ursprungs. Alles Übrige, was von heterogenen Elementen bei der Eroberung des Landes durch die Römer sich vorfand, oder seitdem sich daselbst niederließ, ist in dem romanischen Element oder demselben gegenüber untergegangen, indem es von diesem theils in sich aufgenommen, theils vertilgt wurde. Dies ist ein unwiderleglicher Beweis für die numerische Stärke des ursprünglichen lateinischen Elements, das Trajan und seine Nachfolger nach Dacien verpflanzten. Allein es wird auch in der That von keiner römischen Provinz behauptet, was Eutropius, VIII, 6, von Dacien sagt, daß nämlich der Kaiser Trajan aus dem ganzen römischen Reiche unermeßliche Menschenmassen (infinitas copias hominum) dahin versetzte, um die verödeten Städte und das Land zu bevölkern und zu bebauen, als Dacien durch die langen Kriege Decebal's an Männern erschöpft war. Leider haben uns die lückenhaften geschichtlichen Denkmäler die Namen von nur sechs römischen Colonien und einigen Municipien aufbewahrt; allein nach dem obigen Zeugniß des Eutropius und den über das ganze Land zerstreuten Städteruinen und anderweitigen Spuren großartiger Bauten muß ihre Anzahl bedeutend größer gewesen sein. Man hat bisher die wunderbare Organisation einer römischen Colonie nicht genug ins Auge gefaßt, um zu begreifen, daß, wo eine solche Colonie hinwanderte, Rom selbst in Miniatur sich reproducirte; daß in dem Lande, wo sie sich festsetzte, die römische Colonie sogleich feste Wurzeln faßte und sich im eigentlichen Sinne des Worts naturalisirte, und daß sie endlich, vermöge ihrer weisen und soliden Organisation, sowie ihrer ausgebildeten Institutionen, auf alles Fremdartige in kürzester Zeit eine unwiderstehliche Anziehungs- und Absorbirungskraft ausüben mußte. Ein Grieche, sei es Strabo selbst, dem das Vorbild einer griechischen Colonie, welche wesentlich mercantiler Natur war, vorschwebte, konnte sich wundern, daß zu seiner Zeit, also ungefähr 200 Jahre nachdem die ersten Römer sich in Spanien niederließen, daselbst die ursprünglichen Einwohner die Sprache ihrer Vorfahren gänzlich vergessen hatten; dagegen fand es ein Römer, wie Vellejus Paterculus, sehr natürlich, daß sich über ganz Pannonien, bevor noch eine Generation vorübergegangen, seit es römische Provinz geworden war, römische Sprache, Literatur und Sitten verbreitet hatten. Von der Colonisirung Daciens durch die Römer bis zum Kaiser Aurelian, welcher das Land den Gothen vertragsmäßig überließ, vergingen fast volle sechs Generationen (105 — 274 n. Chr.). Innerhalb dieses Zeitraums wurde Dacien so von Grund aus umgewandelt, daß von jenen 44 vorzüglichern Städten, wie von den dacischen Tribus, die vor der Eroberung des Landes bestanden und von Ptolemäus namhaft gemacht werden, keine Spur mehr sich vorfindet. Nach dem Abzuge oder der theilweisen Vertilgung jener Barbaren, welche einige Zeit in Dacien hausten, wie Gothen, Hunnen, Avaren, Gepiden u. s. w., begann der frühere Absorbirungsproceß von seiten des nun wieder freier aufathmenden lateinischen Elements von neuem und er dauert, wie wir oben angedeutet haben, bis auf die Gegenwart fort. Damit ist die Frage über den Ursprung der heutigen Romanen entschieden, denn es wäre ungereimt, den Ursprung eines Volks von dem durch Auffaugung oder Ausrottung untergegangenen, und nicht von dem aus diesem Kampfe siegreich hervorgegangenen Elemente abzuleiten. Nicht nur hat dieses Volk seinen ursprünglichen Namen beständig beibehalten, sondern es hat sich zu allen Zeiten als directen Abkömmling der Römer betrachtet. Es hat das Bewußtsein seines Ursprungs zu keiner Zeit verloren; im Gegentheil, es gibt noch geschichtliche Zeugnisse sowie gerichtliche Urkunden, aus welchen man ersieht, daß, wo es von andern in seinem Rechte auf Grund und Boden beeinträchtigt wurde, es

Digitized by Google

seinen Besitztitel bis auf die Zeiten der Völkerwanderung und darüber hinaus zurückführte, und noch heute betrachtet es die obenerwähnten, mit ihm seit vielen Jahrhunderten zusammenlebenden Nationen als Fremdlinge. Es sind dies Thatsachen, die nicht weggeleugnet werden können, weil sie im Bewußtsein des Volks fort und fort leben. Inmitten der viele Jahrhunderte andauernden und über sein Haupt hinwegziehenden Stürme ist im romanischen Volke der Same der Cultur und Civilisation nie erstorben, sondern er ist von ihnen selbst seinen zeitweiligen Bezwingern mitgetheilt, wie dies auch Gibbon in seiner „Geschichte des Verfalls des römischen Reichs", Bd. I, Kap. XI, anerkennt. Hätten wir von mehreren jener Völker, welche sich in Dacien aufhielten, geschichtliche Urkunden, wie wir sie von den Gothen besitzen, so könnten wir das Obige für jedermann einleuchtend machen; im Gothischen des Ulfilas aber ist der Einfluß des heutigen Romanischen unverkennbar. Wir heben im Vorbeigehen einige Ausdrücke hervor: aljar ist mit allen seinen Derivaten nichts anderes als das ostromanische aliure und aiure, französisch ailleurs, lateinisch aliorsum; mais anstatt des lateinischen magis, ist eben das was wir heute mai sagen; hausjan ist nichts anderes als unser auzire vom lateinischen audire, mit dem von den Gothen vorgesetzten Hauchlaute; Rumoneis, Rumonim für Römer, ist ebenfalls aus dem romanischen rumân dadurch entstanden, daß die Deutschen unsern Nasallaut nicht aussprechen können, sondern ihn durch o oder u ersetzen, wie die Sachsen in Siebenbürgen es noch heute thun. Diese Umschreibung unsers rumân ist um so wichtiger, als sie noch einmal, und zwar wieder bei einem Gothen, dessen Vorfahren in Dacien gewesen, bei Jornandes vorkommt. Diesmal aber gilt die Benennung nicht den alten Römern, sondern ihren Abkömmlingen in Dacien. Es ist dies jene bekannte Stelle bei Jornandes (De reb. get. C. 5), wo er, die Sitze der Slawen angebend, sagt: „Sclavini a Civitate Nova, sclavino-rumunense" u. s. w. Augenscheinlich gibt hier Jornandes eine Grenzstadt an, wo die Slawen und die Rumunen oder Romanen im Norden Daciens sich berührten. Allein es ist hier nicht der Ort, eingehender diesen Gegenstand zu behandeln. Nicht blos den Schatz nützlicher Kenntnisse und Künste, und die Gewohnheiten einer feinern Lebensart, sondern auch den Kern freiheitlicher Institutionen der römischen Colonien und eines auf denselben gegründeten Staatswesens bewahrten die Abkömmlinge der Römer zu allen Zeiten, soweit es die Umstände gestatteten; ja gerade hierin fanden sie für ihre Selbsterhaltung den stärksten Schutz gegen die Stürme jener Zeiten. Jenes so sehr gepriesene Selfgovernment der Stühle und Comitate in Siebenbürgen, Ungarn und Kroatien hat hierin seinen Ursprung. Wir finden dieselbe Verfassung in der Moldau kurz vor der Umwandelung des republikanischen Staats in eine Monarchie, mit ausdrücklicher Berufung auf die alten Institutionen der Vorfahren. Diese erhielten sich in den Fürstenthümern, wenigstens theilweise bis in die jüngste Zeit herab, denn noch unmittelbar vor der Pariser Convention wurden die untern Verwaltungsbehörden von allen freien Grundbesitzern periodisch erwählt. Es ist aber leicht begreiflich, daß in einem Gebiete, dessen größter Theil viele Jahrhunderte hindurch zur Straße und zum Tummelplatze für so viele wilde Völker diente, ein größeres zusammenhängendes Staatswesen schwer gebildet werden konnte. Daher finden wir die Romanen, bei der Einwanderung der Magyaren im Anfange des 10. Jahrhunderts, im obern und mittlern Theile Daciens in mehrere kleinere Staatsgruppen getheilt. Diese Zersplitterung war die Ursache, daß die Magyaren, theils durch Verträge, theils durch Kriegsrecht sich in den genannten Theilen Daciens festsetzten, und nach und nach die Oberhand über die ursprüngliche Bevölkerung auch da gewannen, wo sie vertragsmäßig aufgenommen wurden, wie z. B. in Siebenbürgen.

Dagegen bewahrten die Romanen im östlichen und südlichen Theile Daciens unter allen Stürmen der Zeit beständig ihr eigenes Staatswesen. Aus vielen, mehr oder weniger ausgedehnten, zum Theil republikanisch organisirten Staatsgruppen, in welche auch sie zersplittert waren, entwickelten sich gegen Ende des 12. und im Laufe des 13. Jahrhunderts die zwei monarchischen, unter den Namen Moldau und Walachei bekannten Staaten. Das Jahr ihrer Begründung ist noch immer nicht mit Gewißheit festgestellt worden. Nur so viel geht aus den bisher bekannten Urkunden hervor, daß der aus Siebenbürgen hereingekommene Herzog von Fagaras, Radu (eigentlich Bucur) Negru, im Jahre 1215 über einen Theil der Walachei herrschte, und daß im Laufe dieses Jahrhunderts auch die übrigen Theile des Landes, namentlich das Land zwischen den Karpaten, der Donau und der Aluta, welches schon lange vorher seine eigenen Herzoge oder Bane hatte, sich unter dem von Radu Negru begründeten Staate vereinigten. Ebenso stellt es sich heraus, daß gegen Ende dieses Jahrhunderts der aus Maramaros in Ungarn mit seinen Kriegsleuten hereingewanderte Dragoš, nachdem er zweimal als Consul das Militärcommando über den dritten Theil der Moldau geführt hatte, in allgemeiner

Digitized by Google

Landesversammlung zum erblichen Domnu oder regierenden Fürsten, und zum Wojwoden oder obersten Kriegsführer über das ganze Land von den Karpaten bis zum Dniestr erwählt wurde (Jahr 1293 oder 1294).[3]) In dieser Versammlung wurde auch beschlossen, daß die frühern Landesconstitutionen aufrecht erhalten würden, und daß der regierende Fürst zur Schlichtung der wichtigern Landesangelegenheiten sich mit einem aus 12 Mitgliedern bestehenden hohen Senat umgeben solle. Dieselbe Institution findet sich auch in der Walachei. Die Geschichte der Nachfolger der genannten zwei Domni ist sehr lückenhaft, und die ganze Chronologie der Fürstenthümer während des 13. und 14. Jahrhunderts höchst verworren. Nur so viel sei aus diesem Zeitraum erwähnt, daß beide Länder frühzeitig in mannichfache Conflicte mit den Königen von Polen und Ungarn geriethen, welche, insbesondere die letztern, gestützt auf die ihnen von den Päpsten für eventuelle Eroberungen ertheilten Vollmachten, sich Oberhoheitsrechte über die Fürstenthümer anmaßten. In Hinsicht dieser Anmaßungen bemerken wir ein für allemal, daß Verbindungen der Fürstenthümer mit den genannten Nachbarstaaten zwar mehrmals im Drange der Noth eingegangen, aber niemals aufrichtig gemeint waren, sodaß sie sich ebenso rasch wieder lösten, wie sie angeknüpft waren, und daß es den Domni immer gelang, ihre volle Unabhängigkeit gegenüber den genannten Staaten zu erhalten oder wiederzuerringen. Mit Ende des 14. und dem Beginn des 15. Jahrhunderts klärt sich die Geschichte dieser Länder immermehr auf. Zu dieser Zeit regierten in der Moldau Alexander I. (1401—33), in der Walachei Mircia I. (1383—1419). Beide erwarben sich große Verdienste um die Organisation ihrer Staaten. Um die Staatsverwaltung besser handhaben zu können, führten beide eine neue politische Eintheilung ein, indem sie ihre resp. Länder in zwei größere Gebiete, das Ober- und das Unterland, diese dann in Kreise und die letztern in Bezirke theilten. Wir bemerken dies ausdrücklich deswegen, weil diese politische Eintheilung in beiden Ländern bis auf den heutigen Tag wesentlich unverändert beibehalten wurde. Da Alexander sein Land infolge innerer Unruhen in einem zerrütteten Zustande fand, so schloß er sogleich mit Jagello, König von Polen, einen Allianzvertrag, um, von dieser Seite gesichert, sich um so vollständiger der innern Ordnung seines Staats widmen zu können. Hand in Hand mit der politischen ging auch die kirchliche Organisation vor sich, infolge deren unter dem Metropolitanstuhle von Suciava auch zwei neue Bisthümer gegründet wurden. Durch die Ausbeutung der Bergwerke von Baja und anderweitige weise Maßregeln hatte er die Landesfinanzen so geordnet, daß er stets Überfluß an Geld hatte und große Summen dem König von Polen borgen konnte. Auch gründete er eine Rechtsakademie zu Suciava. Durch seine gute Verwaltung erwarb er sich in der Geschichte seines Vaterlandes den Beinamen des „Guten". Minder friedlich gesinnt war sein gleichzeitiger Nachbar, der Beherrscher der Walachei, Mircia, der sich durch glänzende Kriegsthaten auszeichnete und in dieser Hinsicht einer der hervorragendsten Regenten der Fürstenthümer ist. Diesem, der den türkisch-bulgarischen Krieg von seinem Bruder geerbt hatte, gelang es endlich, nicht nur den Feind aus dem Lande zu verjagen, sondern auch über die Donau zu setzen, die Festungen Vidin, Sistow und Silistria zu nehmen, ganz Dobrudscha zu erobern und bis vor Adrianopel zu dringen. Durch diese Thaten erwarb er sich einen weitverbreiteten Namen, und erhob sich zum Schiedsrichter zwischen den Königen von Polen und Ungarn, wie dies aus dem bei Dogiel aufbewahrten Allianzvertrage vom 15. Nov. 1390 ersichtlich ist. Allein die Schlacht bei Cossova (1389) machte ihn besorgt, er versuchte deshalb durch verschiedene mit Polen in den Jahren 1389, 1390 und 1391 abgeschlossenen Verträge eine Stütze an diesem Staate zu gewinnen. Während aber diese Verträge fruchtlos blieben, gingen die Festungen am rechten Donauufer verloren, und der stolze Mircia sah sich genöthigt, im Jahre 1391 die erste Capitulation mit Bajazet einzugehen. Sie ist sehr ehrenvoll für das Land, dem alle seine Souveränetätsrechte belassen und gewährleistet werden. Schon Art. 1 bestimmt, daß das Land fortfahren wird sich nach eigenen Gesetzen zu regieren, daß der Fürst der Walachei volle Freiheit behalten soll, seinen Nachbarn Krieg zu erklären und mit ihnen wann und wie er will Frieden zu schließen, daß er die Macht über Leben und Tod seiner Unterthanen besitzt u. s. w. Dagegen verpflichtet sich das Land nicht einmal zu einer bewaffneten Hülfeleistung, sondern lediglich zu einem sehr mäßigen jährlichen Tribut. Diese Capitulation ist die Grundlage der andern drei, zwischen den Fürstenthümern und der Pforte noch bestehenden Verträge. Das hinderte indeß Mircia nicht, sich im Jahre

3) Wir bemerken hier sogleich, daß der uralte Nationalname für die regierenden Fürsten der zwei Schwesterländer Domnu, in der vielfachen Zahl Domni (von Dominus), und daß Hospodar lediglich eine slawische Übersetzung davon und im Lande gänzlich unbekannt ist.

Digitized by Google

1395 mit König Sigmund von Ungarn gegen die Türken zu verbinden und an der unglücklichen Schlacht vom 28. Sept. 1396 bei Nikopol theilzunehmen. Dadurch verwickelte er sich zwei Jahre nachher in einen gefährlichen Krieg mit Bajazet, aus welchem er dennoch zuletzt siegreich hervorging. Er mischte sich auch in die zwischen den Söhnen Bajazet's entstandenen Zwistigkeiten und lud dadurch mannichfache Gefahr auf sein Haupt; zuletzt versöhnte er sich dennoch mit den Türken und es blieb bei dem mit Bajazet abgeschlossenen Vertrage. Im Jahre 1460 wurde die zweite Capitulation der Walachei zwischen Vlad V. und Mohammed II. abgeschlossen. Sie ist etwas ausführlicher als die erste und enthält die ausdrückliche Verpflichtung für die Sultane, sich von jeder Einmischung in die innern Angelegenheiten des Landes fern zu halten und dasselbe gegen jeden Feind zu vertheidigen. Der Tribut wurde aber diesmal auf 10000 Dukaten erhöht. Die Moldau verblieb nicht nur viel länger in ihrer der Pforte gegenüber völlig unabhängigen Stellung, sondern sie gelangte unter der langen Regierung Stephan's des Großen (1458—1504) zu einer von allen christlichen Staaten Europas, selbst von dem Eroberer Konstantinopels geachteten Macht. Diesem Fürsten, dem größten Feldherrn, den die Moldau hervorgebracht, gelang es, nachdem er die Festungen Kilia und Akkerman den Türken entrissen, die Polen mehrmals und einmal auch den berühmten Matthias Corvinus, König von Ungarn, bei Baja (December 1467) besiegt, eine aus 120000 Mann bestehende Armee Mohammed's II. in der blutigen Schlacht bei Rakova am 4. Jan. 1475 gänzlich zu vernichten und im folgenden Jahre den Eroberer Konstantinopels selbst in Person, nach der unglücklichen Schlacht bei Resboieni (auch Vallea alba genannt), durch einen geschickten Parteigängerkrieg so in die Enge zu treiben, daß der stolze Sultan, nach einem nächtlichen Überfall der Moldauer, sein Zelt in den Händen der letztern zurücklassen und sein Heil in einer eiligen Flucht über die Donau suchen mußte. Der Name des tapfern Fürsten wurde bei allen Höfen des christlichen Europa berühmt, und seine Siege über die Türken wurden in den Kirchen Roms durch öffentliche Dankgebete gefeiert. Stephan hatte auch nachher mehrere zum Theil gefährliche Kriege mit Bajazet II., mit Polen u. s. w. auszufechten; er hinterließ aber dennoch seinem Sohne und Nachfolger Bogdan ein im Innern beruhigtes und nach außen hin geachtetes Land. Dessenungeachtet hielt es Bogdan (1504—17), nachdem er sich von der Unsicherheit der Allianzen mit Polen und andern christlichen Staaten hinlänglich überzeugt hatte, für vortheilhafter, freiwillig mit der Pforte ähnliche Schutzverhältnisse einzugehen, wie die Walachei es bereits gethan; daher schloß er im Jahre 1511 mit dem Sultan Selim die erste Capitulation der Moldau. Schon im Eingange dieses Vertrags wird ausdrücklich anerkannt, daß die Moldau von niemand gezwungen, sondern freiwillig diesen Schritt gethan, und daß dieses Land fortfährt, den Titel „unabhängig" zu führen. Auch seine territoriale Integrität wird ausdrücklich gewährleistet und der jährliche Tribut lediglich als ein Geschenk (Peschkesch) dargestellt. Im übrigen enthält der Vertrag alle wesentlichen Bestimmungen der Capitulationen der Walachei. Die Moldau hat noch manche tüchtige Regenten gehabt, die sich im Kriege wie im Frieden ausgezeichnet haben, und die sich auch große Verdienste um die Verbreitung der Bildung in ihrem Lande durch Herbeirufung von Gelehrten aus andern europäischen Staaten und durch Errichtung von höhern Bildungsanstalten (Jakob Despot und Basilius Lupu) erworben haben, allein die Glanzperiode Stephan's des Großen hat sie nie wieder erreicht.

Dagegen erhob sich die Walachei unter der kurzen, aber ereignißreichen Regierung Michael's des Tapfern (1593—1601) zu einer seit der Herrschaft der alten Römer nicht wieder dagewesenen Macht in Dacien. Nach unsäglichen Mühen und langwierigen Kriegen, in welchen er die glänzendsten Proben seines seltenen staatsmännischen und Feldherrntalents ablegte, gelang es ihm, die Fürstenthümer Moldau, Walachei und Siebenbürgen unter seinem Scepter zu vereinigen. Allein er strebte nach etwas Höherm. Aus den in den wiener Archiven bewahrten Verhandlungen, wie auch aus den Aufzeichnungen des Zeitgenossen Bisselius ist ersichtlich, daß er vom Kaiser Rudolf auch andere ausgedehnte Gebiete zwischen den Karpaten und der Theiß forderte. Mit Einem Worte, er hatte die Absicht, ein Königreich Dacien aufzurichten. Auch hat er Europa mit dem Rufe seines Namens und seiner Thaten erfüllt; er wurde als einer der größten Helden und als die festeste Stütze des Christenthums gegen den Halbmond anerkannt. Seine glänzenden Thaten wurden von einheimischen und vielleicht noch mehr von auswärtigen Schriftstellern, wie vom genannten Bisselius, von Balthazar Walter, der den Helden persönlich kannte, u. s. w. in schwunghafter Rede gefeiert. Allein sein tragischer, in der Blüte seines Lebens erfolgter Tod, für den die einheimischen Schriftsteller mit merkwürdiger Übereinstimmung

Digitized by Google

den wiener Hof allein verantwortlich machen, machte seinen großartigen Plänen ein Ende. Doch blieb er, wegen seines Strebens, alle Romanen zu Einem Staate zu vereinigen, für immer der Lieblingsheld der Nation. Auch für die Walachei schließt mit dem Tode Michael's des Tapfern die Reihe hervorragender, in die Welterereignisse thätiger eingreifenden Regenten ab. Von seinen Nachfolgern im 17. Jahrhundert verdienen mit einigem Rechte hervorgehoben zu werden: Matthias Bassarab (1633—54), Servian Cantacusenu (1679—88) und sein unglücklicher Nachfolger Konstantin Brancovanu. Die beiden erstern haben sich große Verdienste um die Verbreitung der Bildung in ihrem Lande erworben, insbesondere Matthias Bassarab durch die Wiedereinführung der Nationalsprache in die Kirche. Wir erwähnen noch des verdienstvollen, aber nur im Vorbeigehen genannten Basilius Lupu, Fürsten der Moldau, weil er im Jahre 1649 mit Mohammed IV. die zweite Capitulation der Moldau abschloß, in welcher nur ein paar den Tribut betreffenden Bestimmungen des ersten Vertrags abgeändert wurden. Auf diese Stipulationen bezieht sich ausdrücklich der Vertrag von Kutschuk-Kainardschi. Es bestehen somit im ganzen vier Capitulationen mit der Pforte, für jedes Fürstenthum zwei. Drei derselben finden sich, von uns mitgetheilt, auch in Neigebaur's „Donaufürstenthümer", Heft 3, S. 19—23, abgedruckt.[4]) Vergleicht man diese Verträge mit andern von der Pforte viel mächtigern Staaten bewilligten Capitulationen, so erstaunt man über die große Achtung, mit welcher die Sultane die zwei Schwesterländer behandeln, im Vergleich mit dem hochmüthigen und wegwerfenden Tone, den dieselben in ähnlichen Acten andern Mächten gegenüber anschlagen. Allein die Türken hatten in ihren, während des 15. und 16. Jahrhunderts fast ununterbrochenen Kriegen mit den Fürstenthümern hinreichende Gelegenheit gehabt, die unverwüstliche Lebenskraft eines in der Schule langer Kämpfe und langer Leiden gestählten Volks zu ihrem eigenen Nachtheil zu erproben; denn alle ihre Versuche, die zwei Länder in türkische Paschaliks zu verwandeln und so in den Besitz der größern Hälfte der Karpaten zu gelangen, scheiterten an der zähen Vertheidigungskraft derselben. Hierin, und wahrlich nicht in dem Umstande, daß die Türken nicht herrschsüchtig gewesen wären, liegt die Ursache, daß dieselben, fortwährend einen gewissen Respect vor der Macht der Fürstenthümer bewahrend, die eigentliche innere Gesetzgebung und Verwaltung der letztern nie angetastet haben. Blos in zwei Punkten haben die Türken die Capitulationen verletzt, hinsichtlich der Wahl der Regenten und hinsichtlich des Tributs. Allein man muß so gerecht sein anzuerkennen, daß die Veranlassung dazu größtentheils von den Fürstenthümern gegeben wurde. Zuerst reizte die Hinneigung der Domni zu Allianzen mit den christlichen Mächten gegen die Türken selbst die letztern fortwährend. Dazu kamen die innern Zwistigkeiten und die nicht seltenen Bürgerkriege, welche, nachdem der Thron aufgehört hatte erblich zu sein, bei mehreren Wahlen der Regenten entstanden, und in welche sich oft die benachbarten Staaten einmischten, um eine ihnen geneigte Persönlichkeit auf den Thron zu bringen. Kein Wunder also, daß auch die Türken hierbei nicht zurückbleiben wollten. Und so geschah es, daß auch vor der Phanariotenherrschaft die Sultane öfters mit bewaffneter Hand Personen auf den Thron setzten, welche ihnen verpflichtet waren, welche ihnen dann aber auch einen höhern Tribut bewilligen mußten. Im normalen Zustande der Dinge wurden die Wahlen jedoch unbehelligt im Lande vollzogen und die alten Capitulationen beiderseits als die alleinige Grundlage des Staatsrechts der Fürstenthümer und ihrer Verhältnisse zu der Pforte anerkannt. Die Fürstenthümer betrachteten außerdem diese Verträge als das sicherste Mittel zur Erhaltung ihrer Nationalität; deshalb zogen sie dieselben allen andern, von den christlichen Mächten ihnen angebotenen Verträgen vor, den Fall ausgenommen, wo die Türken gänzlich aus Europa würden verjagt werden können. Dies erhellt am deutlichsten aus dem Art. 12 des im Jahre 1711 zwischen Cantemir und Peter I. abgeschlossenen Vertrags[5]), in welchem ausdrücklich bestimmt ist, daß, falls es zwischen Türken und Russen zum Frieden kommt, die Moldau in ihrem frühern Verhältniß zu der Pforte verbleiben soll. In diesem Zustande befanden sich die Fürstenthümer der Türkei gegenüber bei dem ersten Auftreten der Russen an der Donau im Jahre 1711.

Dieses Ereigniß wurde für die Fürstenthümer verhängnißvoll. Schon früher erregte die

4) Als wir diese Verträge Hrn. Neigebaur mittheilten, waren unsere Studien über dieselben noch nicht vollendet. Wir bemerken dies, weil die Daten der Capitulationen sowol an der angezogenen Stelle in Neigebaur's Zeitschrift als auch im Art. 2 der Pariser Convention von 1858 irrthümlich angegeben sind. Die wahren Daten sind diejenigen, die wir in diesem Aufsatze anführen.

5) Vgl. diesen zuerst von uns vollständig mitgetheilten Vertrag in der Zeitschrift Donaufürstenthümer, Heft 3, S. 87—89.

Digitized by Google

Abneigung der Cantacuſenen und Brancovanen zu Öſterreich in hohem Grade den Argwohn der Türken; allein das Erſcheinen des Zaren Peter I. in der Moldau und der Abfall des Fürſten dieſes Landes Demeter Cantemir, der früher bei den Türken ſehr beliebt war, erfüllten die Pforte vollends mit Mißtrauen gegen die Landesbojaren; ſie beſchloß daher, die Regenten der Fürſtenthümer fortan aus der Reihe der im Phanar von Konſtantinopel wohnenden griechiſchen oder grächiſirten Familien unmittelbar zu ernennen. So nahm die Herrſchaft der Phanarioten ihren Anfang, und mit ihr eine jammervolle Geſchichte dieſer Länder, welche länger als ein Jahrhundert (1716—1821) dauerte, und während welcher das Volk ſo tief geſunken war, daß in ihm alles nationale Selbſtbewußtſein wie erloſchen ſchien. In dieſem beklagenswerthen Zeitraum warf ſich Rußland zum Protector der Donaufürſtenthümer auf und zwar zuerſt im Vertrage von Kutſchuk-Kainardſchi (1774). Es iſt jedoch merkwürdig, daß die zu Gunſten der Fürſtenthümer ſowol in dieſem als auch in den folgenden Verträgen aufgenommenen Beſtimmungen nicht die mindeſte Beſſerung hervorgebracht haben. Hätte Rußland das Wohl der Fürſtenthümer im Auge gehabt, ſo hätte es nichts weiter bedurft, als die Pforte zur treuen Beachtung der alten Capitulationen zu zwingen. Das that es aber nicht; es ſah vielmehr nicht nur zu, wie die Türken ſich in den Feſtungen auf dem linken Donauufer feſtſetzten, ſondern es beraubte ſelbſt die Fürſtenthümer, indem es im Jahre 1812 ganz Beſſarabien von der Moldau trennte und an ſich riß. Was aber alle ruſſiſchen Verträge nicht leiſteten, das bewirkte, wenigſtens theilweiſe, die Inſurrection des Theodor Vladimirescu. Schon einige Jahre früher war, durch einige tüchtige aus Siebenbürgen nach Bucureſti und Jaſſy hereingekommene Romanen, der Kampf gegen das phanariotiſche Griechenthum zuerſt in der Schule eröffnet worden, wodurch das nationale Selbſtbewußtſein wieder erwachte und ein neuer Geiſt ſich zu regen begann. Von dieſem Geiſte beſeelt begann auch Vladimirescu ſein Werk. Er war nur ſo weit mit der griechiſchen Hetärie einverſtanden, als es derſelben freiſtehen ſollte, Freiwillige im Lande zu werben; dann aber ſollten die Griechen über die Donau ſetzen, um nicht die Fürſtenthümer zu ihrem Kriegsſchauplatze zu machen. Da indeß Ypſilanti immermehr Miene machte, ſich in der Regierung beider Länder feſtzuſetzen, ſo trennte ſich Vladimirescu von der Hetärie und erklärte wiederholt ſchriftlich der Pforte gegenüber, daß es nicht ſeine Abſicht ſei, das Land von der Türkei abzureißen, ſondern nur, es von den Phanarioten zu befreien und eine nationale Regierung auf Grund der alten Capitulationen wiederherzuſtellen. Vladimirescu fand keine hinreichende Unterſtützung bei den vornehmern Landesfamilien; auch von den Türken wurde er argwöhniſch beachtet, und ſo ſtarb er infolge ſeines Zerwürfniſſes mit Ypſilanti eines gewaltſamen Todes. Allein ſein Werk blieb nicht ganz erfolglos, denn Sultan Mahmud beeilte ſich, den Ländern im Jahre 1822 Fürſten aus den eingeborenen Familien des Landes zu geben, was immerhin eine Wendung zum Beſſern war. Bevor aber die in der Convention von Akierman (1826) vorgeſehene Reconſtituirung der Länder ins Werk geſetzt werden konnte, machte der den ruſſiſch-türkiſchen Krieg von 1828—29 beendende Vertrag von Adrianopel (September 1829) dem noch immer höchſt unſichern Zuſtande der Dinge ein Ende. Dieſer Vertrag ſtellte endlich die Fürſtenthümer, der Pforte gegenüber, größtentheils wieder in das durch die alten Capitulationen normirte Verhältniß her. Die auf Grund des Art. 5 dieſes Vertrags von Specialcommiſſionen im Lande ſelbſt, aber unter dem Vorſitz des ruſſiſchen Conſuls Mieczaki ausgearbeiteten, von den Generalverſammlungen der Fürſtenthümer im Jahre 1831 endgültig beſchloſſenen und ſogleich unter der Präſidentſchaft des verdienſtvollen Grafen Kiſſelew ins Werk geſetzten organiſchen Regulamente enthalten neben den alle Zweige der Staatsverwaltung betreffenden organiſchen Geſetzen auch eine Art von Repräſentativverfaſſung, wenn auch nach einem ſehr beſchränkten Maßſtabe.[6]) Ein weſentlicher Unterſchied zwiſchen dem durch die alten Capitulationen feſtgeſtellten ſtaatsrechtlichen Verhältniß vor den Phanarioten und dem durch den Vertrag von Adrianopel geſchaffenen beſtand darin, daß die Fürſtenthümer nun anſtatt Einer Schutzmacht zwei bekamen, oder richtiger geſagt, das Recht dieſelben zu beſchützen von der Pforte auf Rußland überging, da der Einfluß der erſtern ſeitdem auf Null herabſank.

Nachdem die proviſoriſche, während der ruſſiſchen Occupation vom einſichtsvollen Grafen Kiſſelew zum Vortheil der Länder geführte Regierung im Jahre 1834 ihr Ende erreicht, wurden

6) Über den Zuſtand der Fürſtenthümer ſeit dem Beginn der Phanariotenherrſchaft bis zur Einführung der organiſchen Regulamente verweiſen wir auf unſere eigenen Aufſätze in Neigebaur's Zeitſchrift Heft 3, S. 19 fg., und ſpeciell auf die Aufſätze Nr. 6 und 7, S. 40—64.

Digitized by Google

die neuen Regenten, Alexander Ghica für die Walachei, Michael Sturdza für die Moldau, nicht, wie der Vertrag von Adrianopel und die organischen Statute vorschreiben, erwählt, sondern unmittelbar von den Schutzmächten ernannt. Innerhalb eines Zeitraums von nur 16 Jahren, von 1832—48, ist nun eine so großartige Veränderung in den Fürstenthümern vor sich gegangen, daß sie am Ausgange dieses Zeitraums wie neugeboren dastanden. Diesen Eindruck machten dieselben auf jeden, der sie vor 20 Jahren gesehen hatte. Und in der That, mit der Wiederkehr einer geordneten Staatsverwaltung nahmen Ackerbau, Gewerbe und Handel einen seit Jahrhunderten nicht mehr dagewesenen Aufschwung; der Werth des Grundeigenthums stieg, und der allgemeine wie der Privatwohlstand nahm immermehr zu. In Hinsicht der öffentlichen Sicherheit konnten die Länder mit den bestorganisirten Staaten Europas wetteifern; nur die Communicationsmittel wurden von Alexander Ghica gänzlich vernachlässigt, während Michael Sturdza in der Moldau emsig bemüht war, die entferntern Punkte des Landes durch gute Chausseen mit der Hauptstadt und mit dem wichtigen Handelsplatze Galazzi zu verbinden. Auch die geistige Bildung und mit ihr eine feinere Lebensart verbreitete sich unter den verschiedenen Klassen der Bevölkerung; die Literatur machte erfreuliche Fortschritte und der öffentliche Unterricht entwickelte sich von Jahr zu Jahr in der Weise, daß in der Walachei von 1838—48 fast alle Dörfer Schulen hatten. Liegt die Ursache dieser gründlichen Umwandelung in der Vorzüglichkeit der neuen Institutionen? oder in der Weisheit, Energie und der staatsmännischen Begabung der Regenten dieser Periode? oder endlich in der vortheilhaften geographischen Lage? Nein, wenn auch nicht zu leugnen ist, daß an dem bewirkten Guten alle diese drei Factoren ihren verdienten Antheil haben. Die wahre Ursache liegt in den guten Anlagen des Volks und in seiner unverwüstlichen, nur eingeschlummerten, nicht erstorbenen Lebenskraft, welche nun Gelegenheit hatte, sich zu entfalten. Allein mit der Zunahme des Wohlstandes und der geistigen Bildung sowie mit der Entwickelung des nun völlig wiedererwachten nationalen Selbstbewußtseins wünschte man auch Antheil zu haben an der Leitung der öffentlichen Landesangelegenheiten; die Länder hatten ja eine Repräsentativverfassung. Hier aber zeigt sich uns ein weit weniger erfreuliches Bild. Das Räderwerk, welches die Staatsmaschine in Bewegung setzte, blieb ein Geheimniß, in welches kein profanes Auge, oft nicht einmal das der Regenten blicken durfte; die Verhandlungen der Landtage wurden geheim gehalten und eine freie Discussion der gefaßten Beschlüsse nicht gestattet. Die Presse wurde geknebelt und jede laute Äußerung des gekränkten nationalen Selbstbewußtseins verpönt. Es sollte sich kein öffentliches politisches Leben entwickeln, und den gebildeten Männern der Nation war jeder Anlaß benommen, sich selbst durch Besprechung der öffentlichen Angelegenheiten auf praktischem Wege politisch auszubilden und politische Bildung zu verbreiten, ein Mangel, der jetzt schmerzlich empfunden wird. Dies erzeugte allgemeines Mißbehagen. Die stürmischen Verhandlungen des Landtags der Walachei in den Jahren 1837—38, wo Rußland eine die Landesautonomie vernichtende Clausel in das gedruckte organische Statut aufgenommen wissen wollte, und wogegen sich der ganze Landtag erhob, die Verfolgung der Wortführer der Opposition und die Einkerkerung eines der muthigsten und beredtesten derselben, des Obersten Campinianu, ließen keinen Zweifel mehr über die Absichten des russischen Protectorats. Ja, die russischen Consuln mischten sich sogar in den Streit, ob die lateinischen Buchstaben eingeführt, oder die griechisch-byzantinischen, fälschlich kyrillisch genannten beibehalten werden sollten, und sie entschieden sich aus Gründen der Orthodoxie für die letztern. Die Absetzung des Fürsten A. Ghica im Jahre 1842, welcher von beiden Schutzmächten für unfähig erklärt wurde, die Regierung eines so rasch fortschreitenden Landes zu führen, und die Erwählung des Fürsten G. Bibescu, belebten von neuem die Hoffnungen der Nationalpartei und überhaupt aller Patrioten. Seit 154 Jahren, seitdem Brancovanu im Jahre 1688 im Lande gewählt worden war, war es das erste mal, daß ein Regent dieser Länder von der Nation selbst auf den Thron berufen wurde. Auch schien anfangs Fürst Bibescu, besonders durch die muthige Inangriffnahme der leidigen, nie enden wollenden Angelegenheit der sogenannten geweihten Klöster, die in ihn gesetzten Hoffnungen zu rechtfertigen. Bald aber wurde ihm in dieser Angelegenheit von Petersburg aus halt geboten, er verzagte und fügte sich. Infolge seiner zu sehr zur Schau getragenen Vorliebe für die Ausdehnung der Vorrechte des Bojarenthums sowie anderweitiger Mißgriffe verlor er, ein sonst sehr aufgeklärter und wohlwollender Regent, immermehr das Zutrauen der Gebildeten seiner Nation. Vollends sank er in der öffentlichen Meinung durch die Verdrängung der Nationalsprache aus den Gymnasien und höhern Lehranstalten und die Ersetzung derselben durch die französische. Es ist bekannt, daß dies von Anfang an eine eingewurzelte Meinung des Fürsten war, die er später auch öffent

Digitized by Google

lich vertheidigte; da aber diese unsinnige Maßregel zu derselben Zeit (1847) auch in der Moldau durchgeführt wurde, so zweifelte niemand mehr, daß dieselbe von Petersburg aus dictirt sei, und daß die beiden Regenten mit ihren gefügigen Landtagen sich zu willigen Vollstreckern der russischen Machtgebote hergegeben hätten. Seit dieser Zeit wurde die Furcht vor Rußlands Absichten und der Haß gegen dasselbe allgemein, und man wünschte nichts so sehr, als vom russischen Protectorat befreit zu werden.

In dieser Stimmung befanden sich die Fürstenthümer, als im Juni 1848 in der Walachei die Revolution ausbrach, welche den schwankenden Bibescu zur Abdankung nöthigte und später auch den Fürsten Sturdza in der Moldau stürzte, der die daselbst früher vor sich gegangene friedliche Reformbewegung Rußland zu Gefallen gewaltsam unterdrückte und die Russen ins Land kommen ließ, sich sonst aber in der Führung der Regierung energisch und gewandt erwies. Noch nie hat eine Revolution so leicht gesiegt und noch nie wurde eine solche so rasch volksthümlich als die Revolution in der Walachei; allein selten werden sich andererseits an der Spitze einer Volksbewegung so praktisch unfähige Männer befunden haben, wie die Mitglieder der provisorischen Regierung der Walachei es waren. Wir wollen über manches ungerechtfertigte Benehmen jener, sonst von den besten Absichten erfüllten Männer hinwegsehen, wie z. B. der Flucht nach den Karpaten, den hohlen, schwülstigen Proclamationen aus dem sogenannten Trajansfelde u. s. w., — Dinge, durch welche man sich anderswo um alles Ansehen gebracht und lächerlich gemacht haben würde, und bemerken blos, daß dessenungeachtet das Volk mit Vertrauen an ihnen hing und bereit war, ihre Personen um jeden Preis zu beschützen. So sehr hatte sich das Bojarenthum als politische Institution überlebt, daß man von dieser Seite her nichts mehr erwartete. Auch bleibt es eine festgestellte Thatsache, daß noch nie im Lande eine bessere Ordnung geherrscht hat und verhältnißmäßig weniger Vergehen begangen wurden als während dieses revolutionären Interregnums, was hauptsächlich wieder den guten Anlagen dieses, so selten gut regierten Volks zugeschrieben werden muß. Was wir an den damaligen Regierungsmännern am meisten tadeln, ist, daß sie nicht einmal die Generalversammlung beriefen, um wenigstens einen constitutiven, oder überhaupt einen gesetzmäßigen, in das Leben der Nation tiefer eingreifenden Act zurückzulassen. Deshalb ist auch ihr Werk ebenso rasch und leicht zerstört worden wie es begonnen hatte. Nun erfolgte eine russisch-türkische Occupation, während welcher der Senad von Balta-Liman (1849) abgeschlossen ward, kraft dessen der den Landtag betreffende Abschnitt des organischen Regulaments auf sieben Jahre suspendirt, für eben diesen Zeitraum neue Regenten — für die Walachei B. Stirbey, für die Moldau Gr. Ghica — unmittelbar ernannt und ihnen zur Seite Notabelnversammlungen unter dem Namen von Divans ad hoc eingesetzt wurden. Man würde sich indeß irren, wollte man annehmen, die neuen Regenten hätten ihre Aufgabe im reactionären Sinne aufgefaßt. Im Gegentheil, trotz ihrer erbremeren, vielfach gestörten[7]) und größtentheils unter dem Druck fremder Occupation während des Krimfeldzugs geführten Regierung, wurden unter ihnen namhafte Fortschritte im Wege der Reform gemacht. Vor allem hatte Fürst Stirbey Gelegenheit gehabt, sein großes organisatorisches und administratives Talent zu entfalten. In alle Zweige der öffentlichen Verwaltung wurden Verbesserungen und strenge Ordnung eingeführt. Insbesondere wurden die Landesfinanzen geordnet, zu einem blühenden Zustand gebracht, und zum ersten mal ein geregelter Staatshaushalt hergestellt. Es ist merkwürdig, daß Fürst Stirbey am 1. Jan. 1850 in den verschiedenen öffentlichen Landeskassen ein Deficit von beinahe 3 Millionen fand, und bis zum 1. Jan. 1855 einen Überschuß von mehr als 28 Mill. Piastern realisirte. Das heißt in der That eine gute Finanzverwaltung! Die Beamten wurden angehalten ihren Pflichten pünktlich nachzukommen, und der Fürst, der überall thätig selbst eingriff, ging ihnen mit seinem Beispiele und seiner rastlosen Thätigkeit voran. Er vermehrte bedeutend die bewaffnete Landesmacht, indem er die Grenzmiliz errichtete und aus den Dorobanzen der Districte eine regelmäßige, gut disciplinirte Cavalerie von beinahe 5000 Mann schuf, so eingeübt, daß sie zu Pferd und zu Fuß ficht — und dies alles führte er aus, ohne dem Lande neue Lasten aufzubürden. Eine neue Militärschule wurde gegründet, eine medicinische Schule ins Leben gerufen, eine Ackerbau- und eine Gewerbeschule errichtet. Der mittlere und höhere Unterricht wurden reformirt, und dem Studium der lateinischen Sprache an den Gymnasien größere Ausdehnung gegeben. Die Zigeuner, die bisher Sklaven waren, wurden unter den Regierungen von Balta-Liman frei er-

[7]) Unter anderm wurden sie beim Einmarsch der Russen in die Fürstenthümer 1853 genöthigt, das Land zu verlassen, sich nach Wien zurückzuziehen und daselbst ein ganzes Jahr zuzubringen.

Digitized by Google

klärt und so diesem Schandfleck unsers Jahrhunderts in diesen Ländern ein Ende gemacht Fürst Stirbey hinterließ der Hauptstadt seines Landes einen wirklich schönen, in ihrer Mitte an gelegten öffentlichen Garten, der jeder Hauptstadt zur Zierde gereichen würde[8]), und auch ein schönes Theater. Als er im Jahre 1856 die Regierung niederlegte, hinterließ er in allen öffentlichen Kassen höchst bedeutende Reserven. Man wirft diesem Regenten vor, daß er zu sehr in sich verschlossen gewesen und nicht freisinnig genug regiert habe, indem er der Presse keine freie Bewegung gestattete und die Kundgebungen der öffentlichen Meinung während der Wiener Conferenzen von 1855 und des Pariser Congresses von 1856 verhinderte. Es ist wahr, daß Fürst Stirbey in der Verfolgung seiner Politik höchst schweigsam und vorsichtig war, und was den zweiten Einwand anbelangt, so bemerken wir, insoweit sich derselbe auf die Kundgebungen für die Union bezieht, daß in der Walachei nie eine Partei gegen die Union der Fürstenthümer existirt hat, daß er selbst sich aber bemüht hat, durch drei in den Jahren 1854, 1855 und 1856 an die Cabinete von Wien, Konstantinopel und Paris gerichtete Denkschriften die Großmächte von der Nothwendigkeit der Union zu überzeugen.

Nicht minder wohlthätig wirkte sein wohlwollender und für alles Gute empfänglicher Nachbarfürst in der Moldau, Fürst Gr. Ghica. Auch er führte in der Staatsverwaltung wichtige Reformen durch, wirkte dem unter seinem Vorgänger eingerissenen Corruptionssystem nach Möglichkeit entgegen und stellte an die Spitze der Verwaltungsdepartements größtentheils erleuchtete und freisinnige Männer. Das Unterrichtswesen wurde unter ihm gänzlich reformirt und tüchtige Männer mit der Leitung desselben betraut. Große Verdienste erwarb sich insbesondere dieser uneigennützige Fürst um die Wohlthätigkeitsanstalten seines Landes, für welche er fast sein ganzes Vermögen hingab. Sein tragisches Ende in Paris wurde in beiden Ländern tief empfunden und betrauert.

Nach Ablauf der durch den Senet von Balta-Liman festgesetzten Frist legten beide Fürsten im Sommer 1856 die Regierung nieder, worauf die Pforte, eine zweifelhafte Bestimmung des Protokolls XXII des Pariser Congresses willkürlich deutend, provisorische Statthalter ernannte, für die Walachei den von ihr selbst im Jahre 1842 für unfähig erklärten und nun auch altersschwachen Alexander Ghica, für die Moldau zuerst den Th. Balsch, und nach dessen frühzeitigem Tode den Sohn des Exfürsten von Samos, den Conache-Vogorides, einen im Grunde nicht schlechten, aber höchst beschränkten und leichtsinnigen Menschen, der sich nur bloßstellte. Es begann nun in den Fürstenthümern das wüthendste Parteitreiben und es entstand bald eine heillose Verwirrung in allen Zweigen der öffentlichen Verwaltung. Die schamlosesten Verschleuderungen von Staatsgeldern zu Parteizwecken fanden trotz der Anwesenheit der europäischen Commissare statt, und an die Stelle der Gesetze trat die unbeschränkteste Willkür, sodaß am Ende dieses traurigen Interregnums der Staatsorganismus aus allen seinen Fugen zu gehen drohte. Aus der Regierung des Alexander Ghica während dieses Zeitraums vermögen wir blos zwei gute Thaten aufzuzeichnen: die Grundsteinlegung des schon unter Bibesco beschlossenen neuen Akademiegebäudes und die theilweise Wiedereröffnung der auf Befehl der Russen im Jahre 1848 geschlossenen Dorfschulen. Im Spätherbst von 1858 machten auch diese Statthalter, nachdem sie noch die Pariser Convention vom 19. Aug., welche die neue, unter die Gesammtgarantie der Großmächte gestellte Constitution der in thesi vereinigten Fürstenthümer enthält, verkündigt hatten, einer neuen für jedes Fürstenthum aus drei Mitgliedern bestehenden Regierung Platz. Dies entsprach wenigstens den Vorschriften des organischen Reglements. Die Mission dieser neuen Einlagsregierungen bestand darin, die Wahllisten nach dem von Paris aus octroyirten Wahlgesetze vorzubereiten und zu veröffentlichen, die Wahlen zu leiten und die ersten Generalversammlungen, deren vorzügliche Aufgabe die Erwählung der neuen Regenten war, einzuberufen. Allein der Eindruck, den die Bekanntmachung der Pariser Convention machte, war nichts weniger als befriedigend. Die Union, für welche man sich so sehr abgemüht hatte, war nicht bewilligt, sondern nur in ferne Aussicht gestellt worden, und das octroyirte Wahlgesetz wurde von allen liberalen Fractionen für höchst beschränkt erklärt, und dies mit vollem Rechte, wenn man bedenkt, daß, während die Convention sonst alle wahrhaft constitutionellen Grundprincipien enthält, das Wahlgesetz dennoch von einer Bevölkerung von wenigsten 4½ Millionen kaum 5000 als Wähler zuläßt. Unter diesem Eindrucke gingen die beiden Triumvirate an die Lösung ihrer Aufgabe, das der Moldau

8) Einen andern schönen Garten hat die Hauptstadt an der Barrière Mogoschoe. Er ist von seinem Bruder und Vorgänger Bibesco angelegt worden.

Digitized by Google

im liberalen, jenes der Walachei im reactionären Sinne. Wie sie sich dieser Aufgabe entledigten, ist bekannt. Während nämlich der Art. 49 der Pariser Convention für die Wahloperationen nicht nur ein gleichmäßiges, sondern auch ein gleichzeitiges Verfahren in beiden Ländern vorschreibt, verschob die Regierung der Walachei unbegreiflicherweise den Beginn dieser Operationen um mehrere Tage, wodurch natürlich alle Fristen verrückt wurden. So geschah es, daß der moldauische Landtag früher eröffnet und daß, nachdem daselbst infolge eines nothgedrungenen Compromisses zwischen den verschiedenen Fractionen der liberalen Partei der Oberst Cusa als Throncandidat aufgestellt und auch erwählt wurde, man in der Walachei Zeit hatte, sich zu orientiren und am dritten Tage nach der Eröffnung des diesseitigen Landtags, mitten in einer großen Volksgärung in der Hauptstadt, die Stimmen auf den Erwählten der Moldau zu lenken. So wurde Oberst Cusa, mit Umgehung der Pariser Convention, regierender Fürst in den beiden Fürstenthümern (24. Jan. 1859). Der Jubel ob dieses Sieges über das mühsame Werk der Diplomatie war allgemein, und man überließ sich im ersten Augenblick den lautesten und geräuschvollsten Kundgebungen der Freude in Beleuchtungen, Tedeums und Festessen. Bald aber verfluchtigte sich der Rausch des Augenblicks; man begann nüchterner nachzudenken, nicht sowol ob die Mächte die vollzogene Doppelwahl anerkennen würden, sondern vielmehr ob es nicht besser gewesen wäre, mit der Erwählung eines einzigen Regenten zugleich die vollständige Union zu beschließen, da es den Mächten im Grunde gleichgültig sein mußte, ob eine ganz oder nur halb vollendete Thatsache nachträglich zu bestätigen sei; ob es ferner nun nicht schwieriger sein würde, mit zwei voneinander weit entfernten Ministerien und Landtagen, und dazu noch mit der zu Focsani tagenden, die Einheit der Gesetzgebung vermittelnden Centralcommission, zu regieren? Bald rechtfertigte die Erfahrung alle diese Bedenken, denn es entstand sogleich in dieser Zwitterstellung hinsichtlich aller wichtigern Fragen ein sehr complicirter und schleppender Gang der Geschäfte. Dazu kamen, in der Presse sowol als in den Landtagen, die politischen Leidenschaften, welche bisher keine Gelegenheit gehabt hatten auszutoben, und welche nun um so leichter in Persönlichkeiten und in unfruchtbare Parteikämpfe ausarten mußten, je niedriger die Stufe politischer Bildung im allgemeinen und je größer der Mangel an staatsmännisch ausgebildeten Individuen in der That ist. Die Ministerien begannen rasch eines nach dem andern zu stürzen, und mit jedem Ministerwechsel wechselten auch die untergeordneten Beamten, sodaß auch in den laufenden Regierungsgeschäften vielfache Störungen stattfanden. Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit wurden immer allgemeiner, und man glaubte zu erkennen, daß das Heil aller Übel lediglich in der vollständigen Union zu suchen sei. Endlich nach drei trostlosen Jahren ist auch dieser Wunsch in Erfüllung gegangen, und der Anfang des Jahres 1862 sah die Vertreter von ganz Romanien in einem einzigen Saale auf dem Hügel der Metropolie in Bucuresti versammelt und den Fürsten Cusa von einem einzigen Ministerium umgeben. Allein erst jetzt sah man sich von thurmhoch aufgehäuften Schwierigkeiten umgeben. Denn während man bisher auf das einzige Ziel — auf die Errichtung der Union — aus allen Kräften hinstrebte, hatte man das Allernothwendigste versäumt, nämlich die wirkliche Union durch die im Art 35 der Convention vorgeschriebene und als die erste und wichtigste Aufgabe der Centralcommission hingestellte Unification der in den bisher getrennten Ländern in Wirksamkeit gewesenen Gesetze und Verwaltungsnormen vorzubereiten und überhaupt die Staatsorganisation in Einklang zu bringen mit den Grundsätzen der neuen Constitution. Außerdem entdeckte man eine unentwirrbare Unordnung in den Finanzen, ein Deficit und eine Staatsschuld, welche man sich nicht zu erklären vermochte. Diese Schwierigkeiten sind um so schwerer zu überwältigen, da dem Landtage, der Executive gegenüber, keine Initiative zusteht, weil diese der Centralcommission übertragen worden war, und nach dem Aufhören dieser Staatskörperschaft man weder eine andere an ihre Stelle einsetzte, noch dem Landtage dieses Recht gab, noch auch, was wenigstens nothwendig gewesen wäre, einen Staatsrath schuf, der die Gesetzvorschläge vorbereiten sollte, damit den Ministern hinreichende Zeit bleibe ihre bezüglichen Departements gehörig zu verwalten. Bei diesem Zustande der Dinge ist es kein Wunder, daß die Unzufriedenheit im Lande größer und allgemeiner ist als vor der Union, und daß aus dem Chaos der Parteikämpfe der gegenwärtige Conflict zwischen dem Fürsten Cusa und seiner Regierung einerseits und der Gesetzgebenden Versammlung andererseits entstanden ist. Wenden wir uns indeß von diesem beklagenswerthen Conflicte, der hoffentlich bald mit dem Siege der constitutionellen Regierungsform enden wird, ab und sehen wir, wie das Leben der Nation bei den übrigen Functionen der Staatsmaschine sich entfaltet.

Die ganze Staatsverwaltung ist heute in acht Departements vertheilt: in das des Innern,

Digitized by Google

der Justiz, des Cultus und Unterrichts, des Kriegs, des Ackerbaues, des Handels und der öf
lichen Bauten, der Finanzen, des Äußern und endlich der Controle. An der Spitze eines j
Departements steht ein verantwortlicher Minister, Staatssecretär genannt, unter ihm ein
rector, den man nun Generalsecretär zu nennen beginnt, dann Vorstände der Sectionen u.
Wir werden nun alle diese Ministerien der Reihe nach, aber in umgekehrter Ordnung be
deln, um die öffentlichen Zustände an jedem derselben einzeln zu beleuchten, indem wir dar
ein möglichst anschauliches Bild von allen Lebensfactoren des jungen Staats zu geben he
Mit dem Ministerium der Controle und mit jenem des Äußern haben wir uns nicht zu befa
weil das erstere, ohnehin blos eine Nebenbehörde, bald dem projectirten Rechnungshofe
machen wird, und das zweite hier noch eine sehr geringe Bedeutung hat. Beide Minist
zusammen kosten dem Lande nach dem Voranschlage für das Jahr 1863 1,652866 Piast
Um so bedeutender ist das Ministerium der Finanzen. Dieses, bei welchem nun alle öffentl
Kassen in einer einzigen Generalkasse vereinigt sind, erfuhr in der jüngsten Zeit eine gä
neue Organisation. Während es früher für die Eintreibung und Abführung der Ste
sowie für die an Ort und Stelle zu leistenden Zahlungen sich fast nur der Beamten der Pr
turen und Unterpräfecturen bediente, hat es nun in jedem District einen Generalkassirer
in jedem Bezirk einen Kassirer mit dem entsprechenden Dienstpersonal, dann in jeder
meinde, nach der Größe derselben, einen oder mehrere Steuereinnehmer. Für die Verwal
der Douanen und des Postwesens bestehen bei der Centralverwaltung dieses Ministeriums
sondere Abtheilungen. Das Postwesen begann erst jüngst sich nach dem Muster anderer Sta
zu gestalten, und es äußert schon seine wohlthätigen Folgen. Die Verwaltung der öffentli
Gelder von seiten der verschiedenen von diesem Ministerum abhängigen Beamten wird
einem Generalinspector und mehreren Revisoren, die ununterbrochen die Districte bere
überwacht. Für das Verfahren in allen den Staatssäckel berührenden Sachen besteht ein n
Finanzreglement, fast die einzige sichtbare Frucht der Thätigkeit der zwei seit drei Jahren ei
aus Frankreich herbeigerufenen Fachmänner. Es ist eine Übersetzung aus dem Französi
über deren Auslegung sich manche Beamte noch den Kopf zerbrechen. Das hierdurch eingefü
Verfahren wird allgemein als zu complicirt angesehen. Dem sei wie ihm wolle, die in di
Verwaltungszweige eingeführten und angestrebten Reformen werden erst von jetzt an
Früchte tragen; heute bilden die Finanzen den wundesten Fleck in der Staatsverwaltung.
haben oben bemerkt, daß man sich nicht erklären konnte, wie angesichts der Thatsache, da
Staatseinnahmen seit dem Jahre 1856, wo die Budgets beider Länder kaum die Summe
40 Mill. Piastern erreichten, sich um mehr als das Dreifache vermehrt haben, man dennoc
Staatsschulden gelangen konnte. Allein die Ursachen dieser auffallenden und unerwar
Thatsache sind sehr einfach. Wir werden nicht auf das traurige Interregnum von 1
— 58 zurückgehen, wo durch die beispiellose Vergeudung der öffentlichen Gelder ohne alle C
trole der Grund zu der immermehr zunehmenden Unordnung gelegt wurde: wir bemerken l
daß seit dem Jahre 1855 die Staatsrechnungen nicht mehr landtagsmäßig behandelt wur
daß seit der Einführung der Convention, also seit fünf Jahren, überhaupt kein Rechnu
abschluß stattgefunden, daß seit eben dieser Zeit ordentliche Budgets nur einmal, in der W
chei im Jahre 1860, in der Moldau im Jahre 1861 votirt wurden, und auch damals in f
ster Eile gegen Ende der Sessionen, sodaß man keine Zeit hatte eine klare Einsicht in die wirk
Sachlage zu gewinnen; daß der häufige Wechsel der Finanzminister denselben keine hinreich
Zeit ließ, die wahre Finanzlage zu studiren; daß in der Eintreibung der Steuern einerseits
größten Willkürlichkeiten, andererseits unerklärliche Saumseligkeiten stattgefunden haben, s
mit jedem Jahre enorme Rückstände blieben; daß, wo man infolge der administrativen Fu
der Fürstenthümer, durch das Aufhören der doppelten Central- und anderer Stellen, eine
fachere und verhältnißmäßig viel weniger kostspielige Verwaltung mit Recht hoffte, man
Gegentheil den unverzeihlichen Fehler beging, eine Menge überflüssig gewordener Stellen
zubehalten und sogar neue zu schaffen, um nur nicht — das hat der Ministerpräsident offen
dem Landtage erklärt! — so viele Beamte brotlos zu lassen, in einem Lande, wo doch seit
bis vier Jahren die Entlassung der Beamten in Masse und ohne alle Motive eine alltägliche
scheinung ist, u. s. w. Diese Ursachen genügen, um die obige Thatsache und zugleich die Un
nung in den Finanzen, oder richtiger in den Staatsrechnungen begreiflich zu machen. Ob

9) Ein österreichischer Zwanziger gilt 2¼ Piaster; folglich machen ungefähr 9 Kr. C.-M. e
Piaster. Ein österreichischer Golddukaten, weil er hier 14 Zwanziger gilt, enthält 31½ Piaster.

Digitized by Google

dabei nicht auch andere verborgene Ursachen mitgewirkt haben werden, das wird man erst dann erfahren, wenn die Rechnungsabschlüsse für die abgelaufenen vier Jahre [10]) dem Landtage vorgelegt und von diesem geprüft sein werden, was wir mit der nächsten Session hoffen, da man an denselben unausgesetzt arbeitet. Alsdann aber wird man sicherlich auch die Mittel finden, die gestörte Ordnung wiederherzustellen und ihrer Störung für die Zukunft vorzubeugen, denn die erst in der Entwickelung begriffenen finanziellen Kräfte des Landes sind unermeßlich. Die Verwaltungsmaschine dieses Ministeriums kostet dem Staate in diesem Jahre 32,954210 Piaster, worunter aber 10,701531 zur Tilgung der Staatsschuld an Kapital und Zinsen mitbegriffen sind, sodaß für die eigentliche Verwaltungsmaschine des Finanzministeriums 22,252679 Piaster bleiben. Die ganze Staatsschuld wird im Finanzministerium auf 30 Mill. Piaster angegeben.

Das Ministerium für Ackerbau, Handel und öffentliche Bauten ist unter diesem Titel eine neue Schöpfung. In der Moldau bestand schon früher ein eigenes Ministerium für öffentliche Bauten, in der Walachei blos eine Abtheilung dafür beim Ministerium des Innern; nach der Union hat man das erstere beibehalten und ihm jüngst auch die Pflege der Interessen des Ackerbaues und des Handels zugewiesen. Somit können wir von seinen Verdiensten um die wichtigsten Factoren der ökonomischen Entwickelung des Landes noch nichts aufzeichnen, ausgenommen vielleicht, daß es die Verwaltung der Ackerbauschule von Panteleimon bei Bucuresti, die bisher in das Bereich des Unterrichtsministeriums gehörte, übernahm. Unter den öffentlichen Bauten nimmt natürlich der Straßenbau vor allem unsere Aufmerksamkeit in Anspruch. Leider können wir auch in dieser Hinsicht wenig Erfreuliches melden. Wir haben schon oben bemerkt, daß, was den Straßenbau anbelangt, die Walachei weit hinter der Moldau zurücksteht. Die erstere hat eine einzige, das ganze Land seiner Breite nach durchschneidende Chaussee, die von der Grenze Siebenbürgens bei Predial über Ploiesti und Bucuresti nach Giurgiu (Giurgewo) führt; allein zwei bedeutende Strecken dieser Chaussee sind, obwol fertig, dem Verkehr noch nicht übergeben. Ebenso verhält es sich mit der Chaussee über Ploiesti nach Focsiani. Man arbeitet unaufhaltsam auch an verschiedenen andern Linien in beiden Ländern; allgemein wird aber geklagt, daß die bisher dafür verwendeten Gelder in keinem Verhältniß zu den erzielten Resultaten stehen. Wir sind nicht in der Lage, ein Urtheil darüber zu fällen, und beschränken uns auf die Bemerkung, daß es in Hinsicht einer der wichtigsten Bedingungen der Entwickelung des Ackerbaues, der Gewerbe und des Handels in beiden Ländern, und besonders in der Walachei, ziemlich schlecht bestellt ist. An Eisenbahnen fehlt es bisher gänzlich; erst unlängst hat die Regierung vorläufige Concessionen an zwei Compagnien, die eine für die Moldau, die andere für die Walachei ertheilt. Was aber die Indolenz oder der Unverstand der Menschen versäumt hat, das bewirken andere glückliche Umstände. Seiner ganzen Länge nach von der größten schiffbaren Handelsstraße Europas, von der Donau, bespült und nun auch in unmittelbarer Verbindung mit dem Schwarzen Meere, befindet sich der junge Staat in einer der Entwickelung des Ackerbaues und des Handels höchst vortheilhaften Lage, um so mehr, als die Landesgesetze keine beengenden Fesseln weder für die Gewerbe noch für den Handel kennen. Es herrscht vielmehr in dieser Hinsicht die unbeschränkteste Freiheit, ob zum Vortheil oder Nachtheil des Landes, insbesondere was die Gewerbe betrifft, die in den größern Städten größtentheils in den Händen der Fremden sind, lassen wir dahingestellt sein. Auch die mäßigen Ausfuhrzölle sind durch den Beschluß des Landtags von 1862 abgeschafft. Dazu kommt die vorzügliche Fruchtbarkeit des Landes im allgemeinen, welche, trotz der ziemlich primitiven Art und Weise das Feld zu bebauen, die Mühe des Ackerbauers reichlich lohnt und ihn zu einer merklich zunehmenden Arbeitsamkeit aufmuntert. Hierin liegt vorzüglich die Ursache der fortschreitenden Entwickelung, in welcher Ackerbau und Handel sich befinden. Der Werth des Ausfuhrhandels beider Länder im Jahre 1861 betrug 273,603608 Piaster, wovon mehr als die Hälfte, nämlich 195,612873, auf Brotfrüchte (Cerealien) kommen. Gegen das Jahr 1860, wo der Werth der Ausfuhr 313 Millionen, worunter für die Brotfrüchte mehr als 221 Millionen, erreicht hatte, erweist das Jahr 1861 einen Rückschritt von 40 Millionen; allein im Vergleich mit den frühern Jahren bekundet es dennoch einen bemerkenswerthen Fortschritt. Dagegen betrug die Einfuhr im Jahre 1860 = 169,339298, im Jahre 1861 = 179,290715 Piaster. Der Transitthandel für das Jahr 1861 erweist blos einen Werth von 5,503457 Piastern, wovon 4,300505 auf Rußland kommen. Der Boden der Fürstenthümer eignet sich im hohen Grade für die Cultur der Seidenwürmer, und die Fort-

10) Wir bemerken hier zum bessern Verständniß der auf die Jahre sich beziehenden Ausdrücke, daß wir diesen Aufsatz im August 1863 geschrieben.

Digitized by Google

schritte, die in diesem Industriezweige innerhalb fünf Jahren gemacht wurden, sind in der That überraschend. Von 2592 Piastern im Jahre 1858 erreichte der Werth der ausgeführten Seidencocons und Seidenwürmer im Jahre 1862 für die Walachei allein die Summe von 6,500000 Piastern oder etwas über 206000 österreichische Golddukaten. Die noch immer aufgeschobene endgültige Regelung der Verhältnisse zwischen den Grundherren und den Bauern, wodurch die letztern volles Eigenthum über die ihnen zur Nutznießung überlassenen Gründe erhalten werden, wird auf die Bewirthschaftung des Bodens und überhaupt auf die ökonomische Entwickelung des Landes von unermeßlichem Einfluß sein. Das Budget für 1863 weist diesem Ministerium eine Summe von 15,823496 Piastern zu.

Kriegsministerium. Die bewaffnete Landesmacht besteht aus der ständigen Armee und den Milizen. Erstere ist eingetheilt: a) in die Infanterie, welche 7 Linienregimenter, 1 Genie-, 1 Jäger-, 1 Pompiersbataillon und 1 Disciplinarcompagnie enthält, mit einem Effectivstande von 13111 Mann, worunter 444 Offiziere; b) die Cavalerie, bestehend aus 2 Lancierregimentern, aus einer Cavallerieschule mit 1 Escadron für die Instruction und aus 1 Gensdarmerieregiment, mit einem Personalbestande von 3488 Mann, worunter 125 Offiziere; c) die Artillerie mit der Artilleriedirection, 1 Regiment mit 4 Batterien und 1 Arbeitercompagnie. Sie hat einen Effectivstand von 1351 Mann, wovon 52 Offiziere. Dazu kommen der Equipagentrain mit 276, die Flotille mit 384 und die Sanitätscompagnie mit 179 Mann. Die Milizen bestehen: a) aus dem berittenen Corps der Dorobanzen, mit einem Effectivstande von 4745 Mann, worunter 59 Offiziere. Von der Disciplinirung und Einübung dieses ausgezeichneten Corps haben wir oben gesprochen. Die berittenen Dorobanzen sind verpflichtet, in jedem Monat 10 Tage alternirend zu dienen und sich selbst zu verpflegen; werden sie aber über diese Zeit hinaus im Dienste behalten, so werden sie wie die ständige Cavalerie besoldet und verpflegt. b) Aus der Grenzinfanterie, mit einem Effectivstande von 7985 Individuen, worunter 107 Offiziere. Der Generalstab der Armee zählt 57 Offiziere. Die ganze bewaffnete Macht des Landes hat einen Effectivstand von ungefähr 32000 Mann; ihr Pferdebestand zählt etwa 8500 Stück. Die Wehrpflicht ist allgemein; der Dienst in der ständigen Armee dauert sechs Jahre. Für die äußere Ausstattung und gute Haltung der Truppen ist in jüngster Zeit sehr viel geschehen; ob aber auch ihre Schlagfertigkeit und Kriegstüchtigkeit der äußern Ausstattung entspricht, das kann nur die Erfahrung lehren. Die Romanen sind jedoch durchgängig gute Soldaten. Die Armee hat auch eine Waffenfabrik, die erst in der Entwickelung begriffen ist. Mit ihr ist unlängst auch die Gewerbschule vereinigt. Letztere hat 70 Zöglinge, welche auf Staatskosten unterhalten werden. Für die Bildung von Offizieren besteht die früher erwähnte Militärschule, in fünf Klassen eingetheilt, mit 27 Lehrern und 120 Zöglingen, welche auch ihrerseits einen Pensionsbetrag von 36 Dukaten jährlich entrichten. An der Spitze des Sanitätswesens der Armee steht ein Generalinspector mit dem Range eines Brigadegenerals; unter ihm 1 Principalarzt erster und 2 Principalärzte zweiter Klasse; jener mit dem Range eines Obersten, diese mit dem von Oberstlieutenants. Dann folgen 24 Regiments-, 46 Bataillons- und 50 Unterärzte, 1 Chefapotheker und 22 Unterapotheker, 1 Chefveterinär, 2 Regiments-, 8 Escadrons- und 12 Unterthierärzte. Alle diese, in Klassen eingetheilt, haben entsprechenden Militärrang vom Major bis zum Sergeantmajor herab. Es bestehen 13 Militärspitäler mit einer Gesammtzahl von 1020 Betten, von denen das von Bucuresti allein für 500 Kranke. Bucuresti und Jassy haben je eine größere Militärapotheke. Die Armee besitzt außerdem die nothwendigen Ausrüstungsgegenstände für ein mobiles Feldspital. In der Hauptstadt befindet sich auch ein Pferdespital. Zur Bestreitung aller Ausgaben sind dem Kriegsminister für das Jahr 1863 29,412302 Piaster angewiesen.

Cultus- und Unterrichtsministerium. Es bestehen in beiden Ländern fünf Bisthümer, wovon drei in der Walachei, zwei in der Moldau; jedes Land hat einen Metropolitanstuhl. Seitdem die Güter des Klerus säculariſirt worden sind, haben sich Metropoliten und Bischöfe allein mit der kirchlichen Verwaltung ihrer bezüglichen Sprengel zu befassen. Allein die Bischöfe sind auch kraft der neuen Constitution, ebenso wie ehedem, von Rechts wegen Mitglieder, und die beiden Metropoliten Präsidenten der respectiven Landtage. Da nun aber blos Eine gesetzgebende Versammlung existirt, so bedingt schon die Beantwortung der Frage, welcher von den zwei Metropoliten das Präsidium führen soll, nothwendig eine Veränderung in der kirchlichen Hierarchie. Augenblicklich bietet die Sache keine Schwierigkeiten dar, weil der Metropolitanstuhl von Jassy vacant ist; allein die Frage wird sich bald von selbst aufdrängen und aller Wahrscheinlichkeit nach eine neue kirchliche Organisation veranlassen. Für die Bildung des regulären Klerus ist

Digitized by Google

einen Anfang im Kloster Neamtzu abgerechnet, noch nichts geschehen und die zahlreichen Mönche der dichtbevölkerten Klöster sind heute ebenso unwissend wie ehedem. Für die Bildung der Weltpriester bestehen in beiden Ländern acht Seminarien mit einer Gesammtzahl von 800 Zöglingen und 90 Externen. Die Seminarien der Walachei haben bisher wenig Früchte getragen; die Moldau dagegen, eingedenk ihres alten Rufes, den Samen der Bildung nach Rußland verpflanzt und unter anderm diesem Lande die ersten Theologen gegeben zu haben, hat für den eigenen Klerus etwas mehr gethan, vorzüglich durch die Anstalt von Socola, welche aber in jüngster Zeit wieder gesunken ist. Für den öffentlichen Unterricht wurde in den Jahren 1860 und 1861 Namhaftes geleistet. In der Moldau hat man die Akademie in eine Universität verwandelt, der aber noch die medicinische Facultät abgeht, und dem Unterricht im allgemeinen eine größere Ausdehnung gegeben. In der Walachei wurde ein neuer vollständiger Unterrichtsplan entworfen, der jedoch für das Schuljahr 1860—61 nur theilweise und unvollkommen durchgeführt werden konnte, weil der Landtag von 1860, bei der vorgerückten Session und der Eile, womit er das betreffende Budget behandelte, viele von den neuprojectirten Anstalten, wie Gymnasien, Normalschulen zur Bildung von Lehrern, Real- und Handelsschulen, eine höhere technische Schule, eine vollständige, in zwei Sectionen getheilte philosophische Facultät u. s. w., auf die folgende Session verschob. Allein wir haben bereits erwähnt, daß seitdem keine Budgets mehr von dem Landtage erledigt wurden, und so blieb die Sache bis heute in demselben Zustande. Für den Primärunterricht in den Dorfgemeinden bestehen gegenwärtig in beiden Ländern 1984 Schulen mit 51926 Schülern und Schülerinnen. Davon kommen ungefähr 60 Schulen auf die Moldau.[11]) Für den höhern Primärunterricht in den Städten haben wir heute 76, größtentheils in vier Klassen eingetheilte Elementarschulen mit einer Gesammtzahl von 10291 Schülern, und 64 größtentheils in drei Klassen eingetheilte Mädchenschulen mit ungefähr 4000 Schülerinnen. Der mittlere Unterricht ist vertreten durch sieben Gymnasien, worunter vier Untergymnasien, mit einer Gesammtzahl von 2550 Schülern. An der Seite der Gymnasien befinden sich zu Craiova, Jassy und Bucuresti vier Internate, in welchen 340 Gymnasialschüler auf Staatskosten unterhalten werden. Es werden in den genannten Städten auch 185 Mädchen, vorzüglich Töchter mittelloser Beamten, in drei Internaten auf Staatskosten erzogen. Zu den mittlern Lehranstalten müssen wir auch die Silviculturschule von Bucuresti zählen. Für den höhern Unterricht bestehen an der Universität zu Jassy die theologische, die juridische, die philosophische und eine besondere Facultät für exacte Wissenschaften; an der Akademie zu Bucuresti eine juridische und eine philosophische Facultät, und eine Specialschule für Civilingenieure. Beide philosophische Facultäten sind höchst mangelhaft vertreten. An dem Museum zu Bucuresti werden außerdem öffentliche Vorlesungen über vergleichende Anatomie und andere Zweige der Naturwissenschaften gehalten. In Jassy befindet sich eine Malereischule, und sowol da als auch in Bucuresti Specialschulen für die Vocal- und Instrumentalmusik. Gymnastik und Vocalmusik sind bei allen Internaten und bei den Gymnasien, die Vocalmusik auch bei mehreren Elementarschulen für Knaben und Mädchen eingeführt. Wir müssen hier noch die früher erwähnte, im Jahre 1855 ins Leben gerufene medicinische Schule (Scola nationale de medicina, pharmacia si veterinaria) nachtragen, weil sie im Budget dieses Ministeriums figurirt, obwol sie eine besondere Verwaltung hat. Da sie vorzüglich für den ärztlichen Dienst in der Armee bestimmt war, hat sie eine militärische Organisation erhalten; sie bildet aber Ärzte, Apotheker und Thierärzte auch für den Civildienst. In derselben werden 161 Zöglinge auf Staatskosten unterhalten. Das Programm umfaßt beinahe alle Gegenstände des medicinischen Wissens und ist reicher als das der österreichisch-chirurgischen Lehranstalten und der französischen écoles préparatoires de médecine et pharmacie. Sie ertheilt Licentiatgrade, analog den französischen Sanitätsoffizieren und den österreichischen Magistern der Chirurgie und Geburtshülfe. Die besten Zöglinge werden auf Staatskosten nach Paris geschickt, um daselbst das Doctordiplom zu erlangen. Kraft eines kaiserlich französischen Decrets vom November 1857 können die Zöglinge, welche in dieser medicinischen Schule vier Jahre mit gutem Erfolge studirt haben, an allen medicinischen Facultäten Frankreichs die vier letzten Inscriptionen nehmen, worauf sie zum Doc-

11) Im Jahre 1860 erreichten diese Schulen in der Walachei allein die Zahl von 2129 mit 53580 Schülern und im Jahre 1861 von 2157 mit einer Gesammtzahl von 56440 Schülern. Die Ursache des traurigen Rückganges liegt in dem häufigen Wechsel und in der Unfähigkeit der leitenden Personen, wodurch eine merkliche Verwirrung in der Verwaltung des öffentlichen Unterrichts entstanden ist. Die Unordnung in den Finanzen trug natürlich das Ihrige bei.

Digitized by Google

torat der Medicin zugelassen werden. Dasselbe Recht genießen sie an den medicinischen Facultäten Italiens infolge eines Decrets des Königs Victor Emanuel vom August 1858. Die meisten Bataillonsärzte der Armee, sowie die meisten Bezirksärzte sind aus dieser Schule hervorgegangen. An den Gebäranstalten zu Bucuresti und Jassy befinden sich auch Hebammenschulen. Das sind die öffentlichen Unterrichtsanstalten des jungen Staats, in welchen der Unterricht durchaus unentgeltlich ertheilt wird. Privatanstalten, größtentheils für den Primärunterricht, gibt es bei 86 mit einer Gesammtzahl von ungefähr 4000 Schülern und Schülerinnen. Im Auslande studiren gegenwärtig auf Staatskosten 98 Jünglinge. Die Jugend ist im allgemeinen sehr begabt und lernbegierig; allein sie untergieht sich nur schwer dem sogenannten Schulzwange und der Schuldisciplin. Sie ist mehr geneigt sich durch Privat- und Selbstunterricht auszubilden und überhaupt mehr aus dem Leben als in der Schule zu lernen. Daher so viel oberflächliche Bildung und Eigendünkel; daher auch so viel leere Bänke in den höhern Gymnasialklassen und an den Facultäten, selbst diejenigen Gegenstände nicht ausgenommen, die Brotstudien sind. Allein für die letztere Thatsache dürfen wir auch eine andere, und zwar die Hauptursache nicht verschweigen, die nämlich, daß hier für die Aufnahme in den Staatsdienst noch keine gesetzmäßigen Bedingungen vorgeschrieben sind, sodaß noch heute Hunderte von Jünglingen zum Staatsdienst berufen werden, welche kaum den Elementarunterricht genossen oder höchstens die untersten Gymnasialklassen absolvirt haben. Dennoch werden aus ihnen nach kurzer Übung brauchbare und oft sehr tüchtige Beamte. Für das Ministerium des Cultus und des Unterrichts sind im Budget für 1863 18 Mill. Piaster eingetragen.

Das Justizministerium. Es bestehen in allen Hauptstädten der Districte Tribunale, d. h. Gerichtshöfe erster Instanz, zusammengesetzt aus je einem Präsidenten, zwei Richtern, einem Supplenten und einem Staatsprocurator, mit dem entsprechenden Bureaupersonal. In volkreichern Städten sind die Tribunate in zwei und mehrere, aus ebenso viel Mitgliedern zusammengesetzte Sectionen eingetheilt. Appellhöfe existiren blos zu Craiova, Jassy und Bucuresti: es ist aber im Werke sie zu vermehren. Sie sind ebenso organisirt und in Sectionen getheilt wie die Gerichtshöfe erster Instanz, nur daß sie mehr Richter zählen. Das Institut der Staatsprocuratoren bei den Gerichten ist auf die Moldau erst jüngst ausgedehnt worden. Anstatt der frühern obersten Gerichtshöfe der zwei Länder ist seit anderthalb Jahren der Cassationshof in der Hauptstadt installirt worden. Das Verfahren ist in allen Instanzen mündlich und öffentlich. Die Einführung der Jury ist im Princip entschieden, das bezügliche Gesetz aber dem Landtage noch nicht vorgelegt. Das Handels- und das Strafgesetzbuch der Walachei, jenes unter Alexander Ghica, dieses unter Stirbey abgefaßt, oder richtiger den französischen nachgebildet, sollen erst jetzt auch in der Moldau eingeführt worden; ebenso sind die bürgerlichen Gesetzbücher in beiden Ländern noch verschieden. Die schon durch das organische Regulament angebahnte und durch die neue Verfassung (Art. 7) wiederholt vorgeschriebene allmähliche Anwendung des Princips der Unabsetzbarkeit der Richter ist noch immer weit davon sich zu verwirklichen; die Richter werden ebenso häufig wie die Administrativbeamten ohne weiteres, und leider nicht selten aus politischen Rücksichten, abgesetzt. Zur Verfügung des Justizministers für die Centralleitung und für die Gerichte stehen im Budget gegenwärtig 9,859069 Piaster.

Das Ministerium des Innern. Das ganze Land ist heute, in Hinsicht der politischen Administration, in 32 Districte eingetheilt, wovon 17 auf die Walachei, 15 auf die Moldau kommen, und die Districte, nach der Größe derselben, in mehr oder weniger Bezirke. An der Spitze der Districte stehen Präfecten, an jener der Bezirke Unterpräfecten; erstere sind unmittelbar dem Minister des Innern, letztere den Präfecten untergeordnet. In jeder Districtshauptstadt befindet sich ein dem Districtspräfecten untergeordneter Polizeidirector, unter dem dann wieder Polizeicommissare stehen. Ihre Befugnisse beschränken sich auf den Hauptort des Districts. Die Polizeidirectoren von Jassy und Bucuresti führen den Titel von Präfecten; letzterer ist dem Minister des Innern unmittelbar untergeordnet. Es ist im Werke, die politische Administration durch Bildung von größern Verwaltungsgebieten zu decentralisiren. In das Bereich dieses Ministeriums gehört auch das Sanitätswesen, obwol für dasselbe eine abgesonderte, ziemlich selbständige Abtheilung außer dem Lokale des Ministeriums und unter dem Namen einer General-Sanitätsdirection besteht. Dieselbe leitet den ganzen Civilsanitätsdienst in beiden Fürstenthümern; einige Spitäler ausgenommen, die eine besondere, durch den Willen der Stifter bestimmte Verwaltung haben. Unter diesen müssen wir das großartige Brancovanische Spital in der Hauptstadt besonders nennen, da dessen Stiftungsurkunde die Regierung ausdrücklich von jedweder Einmischung ausschließt. An der Spitze der Generaldirection steht ein Generalinspec-

Digitized by Google

tor mit dem entsprechenden Verwaltungs- und Bureaupersonal. Seit einem Jahre existirt bei dieser Behörde eine eigene Abtheilung für die Medicinalstatistik. Als berathende Behörde für wissenschaftliche und technische Fragen steht dem Generaldirector ein aus sechs Ärzten und einem Apotheker zusammengesetzter Obermedicinalrath (Consiliu medicinale superiore) unter dem Vorsitz des Generalinspectors zur Seite. Außer der Hauptstadt ist die Generaldirection durch die Primärärzte der Districte vertreten, denen alle Stadt- und Bezirksärzte, Apotheker, Thierärzte u. s. w. untergeordnet sind. Allein aus Mangel an geeigneten Individuen konnten bisher nur in einigen Bezirken Ärzte angestellt werden, und die Primärärzte bedienen sich für die übrigen der ihnen zur Disposition gestellten Unterchirurgen u. s. w. Ebenso verhält es sich mit den Thierärzten. Indeß wird die medicinische Schule diesem Mangel nach und nach abhelfen. Sonst ist auch die Veterinärpolizei ziemlich gut organisirt. Die Primärärzte der Districte, die auch als Gerichtsärzte bei den Tribunalen fungiren, bilden eine, den Districtspräfecten gegenüber ganz selbständige und unmittelbar der Generaldirection des Sanitätswesens untergeordnete Behörde. Dadurch hofft man eine größere Zuverlässigkeit der Sanitätspolizei zu erlangen. Sowol die Primär- als auch die Stadt- und Bezirksärzte verfügen über namhafte Fonds, um jenen armen Kranken, die nicht in die Spitäler aufgenommen werden können, Medicamente unentgeltlich zu verabreichen. Bei der Aufnahme in die Spitäler wird weder auf den Stand noch auf die Religion oder Nationalität irgend Rücksicht genommen; die einzige Bedingung ist, daß man hülfsbedürftig sei. An öffentlichen Krankenanstalten, in welchen Behandlung, Beköstigung, Bekleidung u. s. w. durchgängig unentgeltlich sind, hat das Land 50 Civilspitäler mit einer Gesammtzahl von 2124 Betten, wovon 5 Spitäler mit 204 Betten von den Israelitengemeinden unterhalten werden; ferner 2 Gebäranstalten (Bucuresti und Jassy) mit 55, 1 Kinderspital (Bucuresti) mit 60, 5 Irrenanstalten mit 230, 4 Siechhäuser mit ebenfalls 230 und 4 Spitäler für Sträflinge mit 86 Betten; endlich 2 Findelanstalten (Bucuresti und Jassy) für 551 Kinder. Aus den öffentlichen Fonds bezahlte Hebammen hat die Walachei blos in den Städten; dagegen bezahlen in der Moldau die zu einem Bezirke gehörenden Dorfgemeinden je eine Hebamme, eine Maßregel, welche auch auf die Walachei ausgedehnt werden soll. An Apotheken ist kein Mangel; sie sind gut beaufsichtigt. Als Apothekercodex dient seit Neujahr 1863 die 1862 im Druck erschienene romanische Pharmakopöe. Fremde Ärzte, Veterinäre, Apotheker und Hebammen, die ihre Kunst im Lande ausüben wollen, haben ihre Studienausweise dem Obermedicinalrath vorzulegen, worauf sie zur Staatsprüfung zugelassen werden. Das statistische Bureau, eine der besten neuen Schöpfungen, von dessen vorzüglichen Leistungen wir schon gesprochen haben, steht ebenfalls unter dem Ministerium des Innern. Ebenso das Telegraphenwesen, das unter den Regierungen von Balta-Liman (1849 — 56) ins Leben gerufen wurde und dessen Linien, alle bedeutendern Punkte des Landes in ihrem Netze umfassend, schon jetzt dem Staate einen namhaften Vortheil abwerfen. Dem Minister des Innern sind im Budget 19,330241 Piaster zur Verfügung gestellt.

Addiren wir nun die bei jedem Ministerium einzeln angegebenen Summen, so kostet die ganze Verwaltungsmaschine des jungen Staats 127,032186 Piaster. Die Einnahmen sind im Budget für das laufende Jahr (1863) mit 129,080872 Piastern prälliminirt, die sich folgendermaßen vertheilen: directe Steuern 59,865343; Staatsdomänen, Kirchen-, Klöster-, Schulen- und Spitälergüter 28,098313; Taxen und Gebühren 4,815535; Salz 9,650000; Zölle 9,500000; Postwesen 1,500000; verschiedene Einnahmen 9,651681; außerordentliche Einnahmen 6,000000 Piaster. Allein dies ist nicht das in den Sectionen des Landtags vorbereitete, sondern das von der Regierung eigenmächtig festgestellte Budget. Bekanntlich hat der Landtag dem gegenwärtigen Ministerium ein Mistrauensvotum ertheilt und ihm weder das Budget noch die Befugniß, die Steuern für das laufende Jahr einzutreiben, bewilligt, worauf derselbe geschlossen wurde.

Man ersieht aus der vorhergehenden Darstellung, daß trotz der sehr langsam fortschreitenden neuen Organisation, auf welche insbesondere die Verwirrung in den Finanzen und nun auch der leidige Conflict zwischen Regierung und Parlament störend und hemmend einwirken, und trotz der überhaupt von jeder Übergangsperiode unzertrennlichen Schwierigkeiten, dennoch in mancher Hinsicht namhafte Fortschritte erzielt worden sind. Vor allem verbreitet sich die Bildung immermehr, und die Literatur nimmt seit kurzem, in Mitte der politischen Kämpfe, wieder einen raschen Aufschwung. Die Presse bewegt sich frei, und auch politische Bildung verbreitet sich zusehends. Bei der Adreßdebatte dieses Jahres haben wir Gelegenheit gehabt einen überraschenden Reichthum von gesunden Ideen wahrzunehmen, und viele Redner, die keine systema-

Digitized by Google

tischen Studien gemacht, haben sich zu einer solchen parlamentarischen Beredsamkeit emporgeschwungen, daß wir nicht anstehen zu behaupten, unser junges Parlament dürfe den Vergleich mit den Parlamenten der übrigen constitutionellen Staaten Europas nicht scheuen. Es ist somit gegründete Hoffnung vorhanden, daß, sobald der gegenwärtige Conflict ausgeglichen ist und einem ruhigen, regelmäßigen Gange der Dinge Platz gemacht haben wird, der junge Staat mit raschen Schritten der Erfüllung seiner Mission um so eher entgegengehen wird, da der Kern des Volks vollkommen gesund ist. Den Ruhm dafür wird aber nicht das gegenwärtige, sondern das heranreifende Geschlecht ernten; denn der größte Theil des jetzt sich auf der Oberfläche befindenden und das große Wort im Namen der Nation führenden Geschlechts hat noch zu viel von der schlechten Schule der Phanarioten übrig behalten und sich von derselben zu sehr beeinflussen lassen, als daß er geeignet wäre, etwas Neues und zugleich Solides aus sich selbst aufzubauen. J. Maiorescu.

Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. Unter Monarchie im staatsrechtlichen Sinne des Worts (communistisch ist der Begriff des „Unarque", d. h. Vorstandes eines Phalanstère) versteht man zunächst eine Staats- oder Verfassungsform, d. h. eine der verschiedenen äußerlichen Formen, in welchen das Postulat der Einheit des Staats und der Personification der Staatsgewalt, verwirklicht erscheint. Aus diesem Begriff der Staatsform folgt aber, daß (was bisher noch gänzlich übersehen worden ist) die Form eines jeden Staats entweder durch den Grad seiner innern Einigung oder durch die Ansichten über die gelegnete äußere Darstellung derselben und durch das Verhältniß zwischen diesen beiden Momenten bestimmt werden müsse. So kann es z. B. kommen, daß man die Monarchie, d. h. die äußere Darstellung der Personification der Staatseinheit und Staatsgewalt, durch eine einzige physische Person, bei einem Volke noch nicht oder nicht mehr findet, weil es ihm an dem entsprechenden Grade innerer staatlicher Einigung gebricht, während man sie hier und da gerade unter der angegebenen Voraussetzung im Kampfe mit den centrifugalen Mächten vorfindet, denen sie, wenn sie selbe nicht besiegt, dienstbar wird. Es kann aber auch vorkommen, daß ein Volk einen hohen Grad innerer staatlicher Einigung erreicht zu haben scheint, nichtsdestoweniger im Interesse der Freiheit die äußere Darstellung seiner Einheit durch eine monarchische Form meiden zu müssen glaubt, woher es denn kommt, daß die nichtmonarchischen Formen nicht selten gerade mit den centripetalen Elementen in Collision gerathen müssen, denen sie, falls sie unterliegen, dann dienstbar werden. So erklärt es sich weiter, warum unter monarchischen Formen leicht thatsächlich eine Art von Staatenverbindung (das Deutsche Reich), unter nichtmonarchischen Formen leicht thatsächlich eine Monarchie (Dictatur, Perikles, der Übergang Roms aus der Republik ins Kaiserreich, von kürzern Wandelungen zwischen Republik und Monarchie zu geschweigen) vorhanden sein kann. Die centrifugalen, republikanischen oder Freiheitselemente haben ebenso oft der Monarchie wie diese ihm gedient, und die monarchische Form deckte ebenso oft einen gewissen Föderalismus, wie die republikanische einen gewissen Monarchismus. Besteht nun auch ohne Zweifel zwischen der Form und dem Princip, Zweck wie Rechtsgrund des Staats manche Wechselbeziehung, so hat doch auch jeder dieser Begriffe seine eigene Bedeutung, und es entscheidet die Form des Staats hauptsächlich nur darüber, wo, nicht wie der Staat ist, wobei stets auf die Übergangsstadien zwischen Einheitsstaat und Staatenmehrheit Rücksicht genommen werden muß (Held, „Staat und Gesellschaft", I, 46, 163, 137; II, 619, 665, 670).

Wie hoch sich die geschichtliche Forschung ins Alterthum verfolgt, wie weit sie sich über alle Völker der Erde verbreitet, von den ältesten Zeiten an und allenthalben finden wir die Monarchie als die herrschende Einheitsform staatlicher Gemeinwesen, bei kleinen wie großen, reinen wie gemischten, wilden wie hoch cultivirten Völkern — oder mit andern Worten, wir finden den Staat in festgeschlossener Einheit, und vermögen ihn nur da dauernd festzuhalten, wo und insoweit Monarchie oder etwas ihr Ähnliches ist. Diese geschichtlich unwiderlegbare und unbestrittene Erscheinung hat aber auch ihre absoluten innern Gründe, indem die Monarchie nicht nur die natürlichste, sondern auch die vollkommenste Einheitsform ist. Es gibt keine natürlichere Form für die einheitliche Darstellung einer geordneten Menschenmehrheit als Einen Menschen, und jede andere Darstellung derselben ist, nur vom Standpunkt der Form aus betrachtet, eine minder vollkommene. Daraus erklärt es sich aber auch, daß die Monarchie als Einheitsform ewig sein müsse, da sie wegen ihrer Natürlichkeit ebenso den ersten Anfängen staatlichen Lebens wie wegen ihrer Vollkommenheit den ausgebildetsten Staaten entsprechen kann. Geht man namentlich davon aus, daß der Staat die höchste harmonische Einheit der Menschen nach den drei großen Lebensrichtungen (Sittlichkeit, Intelligenz und materielles Dasein) in geordneter Freiheit sei, so

Digitized by Google

ist leicht zu erkennen, daß, soweit eine Form diesen Anordnungen zu entsprechen und zu dienen hat, dies am vollständigsten durch die Monarchie geschehen könne, wie auch der Bestand der Monarchie selbst wieder durch die Vereinigung aller nach diesen drei Richtungen strebenden Kräfte und deren fortwährende Befriedigung bedingt ist. Selbst die innerlich mangelhaftern Monarchien haben die höhere Staatsgemäßheit der monarchischen Form durch ihre vergleichungsweise längere Dauer hinreichend bewiesen.

Aus dem Angegebenen folgt aber zunächst: 1) Der erste Grund der Entstehung der Monarchie liegt nicht in diesem oder jenem historischen Ereigniß, mit welchem wir ein Volk sich zuerst monarchisch constituiren sehen, oder mit welchem ein Volk monarchisch constituirt wird — also nicht in der väterlichen Gewalt und deren angeblicher späterer Ausdehnung, nicht in der Kriegsanführerschaft oder im Landbesitz, nicht in dem Oberpriesterthum der herrschenden Religion oder in der Eigenschaft eines obersten Gesetzgebers — sondern in dem Natur- und Vernunftpostulat der Einheit und der äußern einheitlichen Darstellung einer selbständigen und geordneten Menschenmasse. Dieses Natur- und Vernunftpostulat hat seine letzte Autorität in der durch das Wesen des Menschen selbst zur Erkenntniß gekommenen göttlichen Schöpfungsidee, und dies ist der gesunde Kern der so häufig mißverstandenen, so alten und allgemeinen Formel „von Gottes Gnade".[1] Diese Formel besagt nämlich über die Natur und den Umfang einer Gewalt gar nichts, als daß sie ihrem natur- und vernunftnothwendigen Wesen entsprechen müsse, daß daran niemand, auch ihre Träger nicht, etwas ändern könne, daß sie, weil und insoweit sie natur- und vernunftnothwendig, auch sittlich, der göttlichen Schöpfungsidee entsprechend sein, erhalten und geübt werden müsse. Daraus folgt aber wieder, daß der Besitzer einer solchen Gewalt, eben der menschlichen Unvollkommenheit wegen, stets der menschlichen und göttlichen Unterstützung bedürfe. Die obenangeführten verschiedenen historischen Thatsachen, in denen die Monarchie zuerst zur Erscheinung kommt, legitimiren also nicht die Monarchie, sondern finden gerade erst in ihr ihre Legitimation wie ihre Verpflichtung, den einseitigen Standpunkt, der sie zur Erscheinung brachte, zu verlassen und den der wahren Staatseinheitsidee in die geschichtlich gewordene Form allmählich hineinzutragen.

2) Die Monarchie als Staatsform betrachtet muß unter allen Umständen gewisse gleiche wesentliche Eigenschaften besitzen. Und wie sehr in bestimmten Volkszuständen die sittliche, intellectuelle und materielle Macht ungeschieden zusammenlaufen und in einer Hand vereinigt liegen oder voneinander geschieden und nur die eine oder die andere von ihnen herrschend erscheinen mag, immer bedarf die Monarchie, als eine staatliche also stetige Einrichtung oder Ordnung, also als Institution, auch einer rechtlichen Begründung. Die concrete Ausführung der ewigen monarchischen Idee geschieht also durch Sitte oder Gesetz; die Idee der monarchischen Darstellung der Staatseinheit muß durch Menschen hindurchgehen, zu einer, wenn auch von der Idee beherrschten menschlichen Satzung werden. Deshalb muß unter den Monarchien, welche die Geschichte aufweist, abgesehen von den Einflüssen des vorhandenen Grades staatlicher Einigung, eine Menge von Unterschieden bestehen, welche sich theils durch die Verschiedenheit der Art und des Grades der ganzen Bildung der Völker, theils durch die Verschiedenheit der wenn auch auf gleicher Bildungsart und Bildungsstufe stehenden Völkerindividualitäten ergeben. Hieraus folgt aber auch noch der wichtige Satz, daß für den Inhalt der monarchischen Gewalt nur Ein unabänderliches Princip besteht — nämlich die Vollständigkeit, Einheit und Untheilbarkeit der Staatsgewalt, welche innezuhaben und zu üben als des Monarchen staatliche Pflicht, jedem andern als dem Staate selbst gegenüber aber als sein Recht erscheint. Die monarchische Gewalt ist also a) weder eine privatrechtliche noch eine unbegrenzte, sondern eine staatliche, gesellschaftliche und ebendeshalb durch die Natur und den Zweck des Staats bestimmte. Ihr Princip ist also das der politischen Pflicht, besonders bestimmt durch die eigene Art der Stellung des Monarchen im Staatsorganismus. Sie setzt demnach b) die Mithülfe einer Menge Menschen durch Rath und That voraus, oder mit andern Worten, ihre Ausübung einzig und allein durch den Monarchen ist unmöglich. Der Staat ist in demselben Grade organisch, in welchem bei der Ausübung, d. h. Thätigwerdung der Staatsgewalt, Glieder aus dem Volke staatsmäßig, d. h. frei und geordnet mitwirken.[2] Insofern folglich c) der Staat als ein sittlich-sinnliches Gesammt-

1) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 635 fg.

2) Es ist damit einmal die Nothwendigkeit des Daseins und der Wirksamkeit von Staatsämtern und Volksrepräsentationen ausgesprochen, dann aber auch der Grundsatz, daß überhaupt in jedem Augenblick sich jeder möglichst als Glied des Staats fühle und demgemäß handle, und endlich, daß der Mensch

Digitized by Google

wesen lebendig ist, unterliegt er auch dem Gesetze der Veränderung, der Bewegung, des Fortschritts und Rückschritts. Dies wird und muß sich auch in der Auffassung der Monarchie, des Verhältnisses ihres Wesens zu deren zufälligem historischen Beiwerke, äußern und kann darum rücksichtlich ihrer auch ebenso wenig eine absolute Unveränderlichkeit wie eine absolute Uniformität angestrebt werden.

Es gibt verschiedene Eintheilungen der Monarchie, von denen die wichtigsten die in Wahl- und Geblütsmonarchien, in absolute und beschränkte Monarchien sind. Rein auf die Form bezieht sich streng genommen keine der beiden Eintheilungen, indem die erstere nur auf den positiven Rechtsgrund der monarchischen Succession, die letztere auf das positive staatsrechtliche Regierungsprincip der Monarchien geht, weshalb denn auch beide Eintheilungen bei andern Staatsformen gleichfalls vorkommen und sich wol auch kreuzen können. So gibt es Wahl- und Geblüts-, absolute und constitutionelle Aristokratien, und kann eine Wahl- oder Geblütsaristokratie ebenso gut sowol constitutionell oder absolut gedacht werden, wie die Wahl- oder Geblütsmonarchie das eine oder das andere sein könnte.

Bei dem großen Einfluß aber, welchen die angegebenen Unterscheidungen auf die Verschiedenheit der monarchischen Staaten üben, muß von denselben hier eingehend gehandelt werden.

Wahlmonarchien sind jene Monarchien, in welchen staatsgrundgesetzlich der erledigte Thron nie anders als kraft einer Wahl der dazu Berechtigten, resp. Verpflichteten wieder besetzt wird. Nicht unter den Begriff der Wahlmonarchie ist der Fall zu rechnen, in welchem die sogenannten gesetzgebenden Factoren einer Geblütsmonarchie, in Ermangelung eines jeden nach der bestehenden Verfassung successionsberechtigten Individuums, zur Wahl eines Thronfolgers schreiten, da in diesem ohnehin nur höchst selten vorkommenden Falle das verfassungsmäßige Princip der Geblütsmonarchie an und für sich nicht alterirt wird. Das Element der Wahl beruht in der Wahlmonarchie auf der Anschauung, daß zwar mehrere vorhanden wären, welche zum Thron berufen werden könnten, unter diesen aber der dazu befähigtste auserlesen werden soll. Diese Idee ist es denn auch, welche der Wahlmonarchie bei einer rein idealen und theoretischen Auffassung viele Freunde gewonnen hat. Betrachtet man aber die Sache etwas näher und nimmt man dabei auf die Wirklichkeit und auf die praktischen Erfahrungen gebührende Rücksicht, so wird sich die Vorliebe für das Wahlreich als unbegründet erweisen. Wollte man nämlich auch dafür halten, daß der dem Wahlreiche unvermeidliche Mangel an ununterbrochener Continuität und Stetigkeit der Staatsoberhauptschaft dadurch ausgeglichen werde, daß auf diese Weise die Schwächen der Geblütsfolge, namentlich die Zufälligkeit genügender oder gar ausgezeichneter Regenteneigenschaften, vermieden und die Möglichkeit gegeben werde, immer den Besten zu wählen, so würde diese Meinung durch das Leben selbst schlagend widerlegt. Denn nicht nur pflegen die Wähler die öffentliche Wahlpflicht in individuelle Berechtigungen zu verwandeln und ihr Wahlamt unter dem Vorwande der Bewahrung der bestehenden Zustände als ein Mittel in ihrem ausschließlichen Interesse und als einen Hemmschuh selbst gegen die nothwendigsten Fortschritte zu mißbrauchen, sondern es gestaltet sich auch die Wahl selbst in der Regel als der absolute Gegensatz einer freien, auf Ergründung des Tüchtigsten gerichteten Handlung. Die Tauglichkeit des Wahlreichs (praktisch immer bedingt durch die Tüchtigkeit der Wähler und deren Willen wie Fähigkeit), den für den Staat Tüchtigsten zu wählen, verschwindet vor der praktischen Unmöglichkeit, diese beiden Voraussetzungen verfassungsmäßig sicherzustellen, und so erklärt es sich, warum die Wahlen in den betreffenden Reichen entweder ein staatsgefährlicher Kampf mächtiger Ambitionen oder nur Scheinacte waren, um der Unvermeidlichkeit bestimmter Persönlichkeiten gegenüber den Schein zu retten, und warum jedenfalls dabei nichts weniger entscheidend wirkte als die persönliche Regierungstüchtigkeit des Candidaten. Zwar hatte schon im Mittelalter der heilige Thomas von Aquino eine Art von aristokratisch-demokratischer Wahlmonarchie für die beste Staatsform erklärt, und mancher war ihm in dieser Ansicht gefolgt. Doch ist es ihm nicht entgangen, daß in der Wahl und in dem Mangel der Erblichkeit selbst republikanische, also unmonarchische Momente enthalten seien. (Vgl. Walter, „Naturrecht und Politik", Bonn 1863.

---

auch dem Staate gegenüber nie ein bloßes Werkzeug sein, resp. als solches betrachtet werden sollte. Die wahre Größe eines Fürsten bestimmt sich nicht nur nach seinen persönlichen Regenteneigenschaften, sondern auch nach der politischen Tüchtigkeit des Volks. Aber wie es den größten Fürsten nicht kleiner macht, wenn er den Ruhm seiner Thaten mit seinem Volke theilt, so muß es jeden Fürsten groß machen, wenn ein tüchtiges Volk ihn zum Träger seiner Thaten macht. (Vgl. Tac. Germ., c. 14.) Die Entwickelung und Festhaltung der politischen Pflichtidee und nur sie ist im Stande, die ebenbezeichnete Erscheinung hervorzubringen.

Digitized by Google

§. 269, Note 1; §. 361, Note 5; §. 520 fg.) Es erscheint ganz begreiflich, daß im Mittelalter das Kaiserthum für die höhern politischen Anschauungen maßgebend wurde, und daß man, nachdem sein Charakter als Wahlreich entschieden war, dem Wahlreiche als Staatsform um so mehr huldigte, als es gewissen mächtigen Strömungen der Zeit günstig und zudem mit dem Princip der Besetzung des päpstlichen Stuhls im Einklang war. Allein gerade die Geschichte des Deutschen Reichs hat es bewiesen, daß die Wahlform zunächst die Wirkung, gleichzeitig aber und bis zum Ende des Reichs eine Hauptursache der staatlichen Unfertigkeit und des schließlichen Untergangs des Reichs gewesen ist, weil sie nur die schwächsten Seiten der republikanischen Staatsform in sich vereint, ohne auch nur eine der stärkern Seiten der Monarchie zu besitzen. Natürlich muß es einen großen Unterschied unter den Wahlreichen machen, je nachdem die Wahl selbst mehr von dem Princip der freien Berechtigung oder von dem der politischen Pflicht der Wähler bestimmt wird. Selbst das Verbleiben bei einer und derselben Dynastie, ja bei einer bestimmten Ordnung innerhalb derselben, unter Festhaltung des Wahlprincips, kann als eine Steigerung des Gefühls der Einheit einer Nation und der nothwendigen Stetigkeit ihres Regiments betrachtet werden. Allein gerade der Umstand, daß bei einem Volke unter der angegebenen Voraussetzung das Wahlkönigthum verschwinden und entweder die Wähler selbst Könige oder das sogenannte erbliche Wahlreich zu einer Geblütsmonarchie werden müßte (Held, a. a. O., II, 672, Note 512), beweist, daß das Wahlreich keine einem dauernden und fortschrittsfähigen Einzelstaate[3]) entsprechende Form sei.

Die Erbmonarchie, oder richtiger, die Geblütsmonarchie ist diejenige monarchische Staatsform, bei welcher die Thronfolge einzig und allein nach einer gesetzlich oder gewohnheitsrechtlich besonders geordneten Geblütsfolge eintritt. Ohne Zweifel hat auch diese Staatsform ihre eigenen Nachtheile. Aber gerade vom Gesichtspunkt der bloßen Form aus werden derlei Nachtheile viel weniger sein wie bei irgendeiner andern Staatsform, und wenn man erwägt, daß keine Form irdischen Daseins unfehlbar und vollkommen sein kann, daß ferner die Geblütsmonarchie eine große Bildungsfähigkeit hat, vermöge welcher das privatrechtliche Successionselement allmählich aus derselben mit dem Fortschritt des staatlichen Lebens unfehlbar entfernt wird, daß sie durch eine entsprechende gesetzliche Ordnung den absoluten Anforderungen der Staatsform, nämlich der Einheit, Continuität, Stabilität und Biegsamkeit nach den Bedürfnissen des innern Lebens und endlich dem Bedürfniß des Gemüths am meisten entspricht, so dürfte es nicht wunder nehmen, daß die Geblütsmonarchie bisher die allgemeinste aller Staatsformen gewesen ist, und daß die Völker nach kurzen Unterbrechungen fast immer wieder zu derselben zurückgekehrt sind. Die beiden Hauptvoraussetzungen aber, daß die Geblütsmonarchie die angegebenen Vortheile auch wirklich biete, sind einmal eine möglichst genaue Bestimmung des Geblütsfolgerechts und der Geblütsfolgeordnung, d. h. es muß ganz genau, und zwar mit entscheidender Rücksicht auf die politische Natur des Staats feststehen, was Gegenstand der Staatssucceſſion sei und welche Eigenschaften überhaupt jemand haben müsse, um in den Thron succediren zu können — dann muß mit derselben Bestimmtheit in jedem Falle der Erledigung des Throns über jedem Streit oder Zweifel erhaben feststehen, wer unter den mehreren überhaupt Thronfolgefähigen der zunächst gerufene sei. Die zweite Hauptvoraussetzung für die Geblütsmonarchie besteht aber darin, daß die politische Natur des Gegenstandes und der ganzen Anordnung der Succeſſion so vollständig erkannt werde, daß jede Verwechselung derselben mit der Privatsucceſſion unmöglich wird, und daß also der Gedanke der in der Thronfolge liegenden höchsten und wichtigsten politischen Pflicht, folglich die Idee der schon durch die Natur des Staats gegebenen Beschränktheit der Gewalt und der bei ihrer Ausübung selbst wieder zu beobachtenden Schranken, lebendig erhalten und auf dies alles schon bei der Eingehung der Ehen in den regierenden Dynastien (s. **Misheirath**), namentlich aber bei Erziehung der fürstlichen Kinder eine von richtiger politischer Erkenntniß ausgehende und auf die Entwickelung wahrer politischer Charaktertüchtigkeit abzielende Rücksicht genommen werde.

Dieser letztere Punkt führt uns von selbst auf die Eintheilung der Monarchie in absolute und beschränkte. Die Ausbeutung der Monarchie zu Zwecken, welche nach den herrschenden Ansichten der Natur des Staats widersprechen, ist ebenso wie deren Anwendung zu nach der allgemeinen

3) Vgl. **Kurfürsten.** Über das Wahlreich in seiner Verbindung mit der Idee des Kaiserthums s. **Kaiser und König.** Einer der größten Übelstände des Wahlreichs ist noch, daß dieses ein Volk unvermeidlich fremden Einflüssen preisgibt.

Digitized by Google

Meinung rein persönlichen und willkürlichen Zwecken nie und nirgends für rechtmäßig erachtet worden. Da aber die Ansichten über die Natur und den Zweck des Staats und das Verhältniß des Monarchen zum Staate in verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Völkern sehr verschieden waren und noch sind, so erklärt es sich, warum hier etwas für rechtmäßig gelten konnte, was man dort für unrechtmäßig erachtete, und warum eine und dieselbe Erscheinung je nach dem vom Beurtheiler eingenommenen Standpunkte sehr verschieden angesehen werden kann. Die Eintheilung der Monarchien in absolute und beschränkte wird nun gewöhnlich so aufgefaßt, daß es Monarchien gebe, in welchen der persönliche Wille des Monarchen als solcher und allein Gesetz sei, welchen dann diejenigen Monarchien entgegengesetzt werden, in denen dies nicht der Fall. Allein so gefaßt ist der Unterschied in der Wirklichkeit nie vorhanden gewesen. Dieser gemäß gestaltet sich die Sache vielmehr wie folgt.

Es gibt keine Monarchie, in welcher der Souverän nicht auch in seinem eigenen Interesse gehalten wäre, gewisse in den Anschauungen, Verhältnissen und Bedürfnissen der Nation und ihrer herrschenden Klassen liegende Mächte und Kräfte zu berücksichtigen und zu schonen. Dies ist schon deshalb unvermeidlich, weil jeder Monarch eine Menge von Dienern zur Ausführung seines Willens bedarf, tritt jedoch ganz besonders in jeder Geblütsmonarchie hervor, weil diese nothwendig darauf gerichtet ist, den Thron bei der Dynastie zu erhalten. Deshalb aber, weil in allen noch wenig entwickelten Staaten und selbst in hochgebildeten Culturstaaten häufig Religion und Recht, Staat und Dynastie, Persönlichkeit und Herrscherqualität begrifflich nicht geschieden und eine scharfe Abgrenzung zwischen der Sphäre des politischen Lebens und der individuellen Freiheit nicht stattgefunden hat, erfolgte in solchen Staaten auch kein Versuch, die sittlich und factisch bestehenden Schranken der rein persönlichen Willkür des Monarchen in eine rechtliche Form zu bringen. In derlei Staaten ist daher nur folgende Alternative denkbar: Entweder ist der Monarch so weise, trotz des Scheins der Unbeschränktheit doch stets jenen Schranken die gebührende Rechnung freiwillig zu tragen, oder er thut es nicht, und dann wird er durch die unwiderstehliche Macht der realen Verhältnisse in irgendeiner bald schonendern, bald auffälligern und gewaltthätigern Form dazu gezwungen, oder, im Fall des Widerstandes, beseitigt.[4]) Die absolute Monarchie mag unter gewissen Umständen unvermeidlich sein — aber sie bezeichnet stets eine große Unvollkommenheit, die entweder geheilt werden oder den Staat und die Dynastie zu Grunde richten muß. Denn nur unter Voraussetzung eminenter Kraft und Weisheit des Monarchen zulässig, ist eine wahre politische Weisheit doch nur als eine weise Berücksichtigung der gesammten concreten Verhältnisse denkbar. Während aber die Geblütsmonarchie gerade dafür keine Sicherheit gibt, daß der Thronfolger immer diese Weisheit und Kraft in einem eminenten Grade besitze, bietet der Mangel rechtlich bestimmter Schranken der persönlichen Willkür besonders für ungewöhnlich begabte Fürsten die größte Gefahr, sich allmählich über die wirklichen Verhältnisse und ihre Macht zu täuschen, dafür blind zu werden. Die Geschichte beweist, daß aller Absolutismus allmählich zum Despotismus ausartete, und hierin liegt unwiderleglich die Verurtheilung des Absolutismus als Princip der Monarchie.[5])

Dagegen gibt es aber auch solche Monarchien, in denen nicht nur das eigenthümliche Gebiet des Staats von dem des religiösen Lebens, soweit dies thunlich und nützlich, geschieden, sondern auch für die sittlichen und natürlichen Schranken der Staatsgewalt und des persönlichen Herrscherwillens des Monarchen ein bestimmter rechtlicher Ausdruck gesucht worden ist. Einzelne Versuche hierzu finden sich bei allen Völkern — selbst die republikanische Verfassung und die Wahlmonarchie sind in gewisser Beziehung auf diese Idee begründet. Zu einem förmlichen

4) Held, Legitimität, S. 17 fg., 19, 23. Brasseur de Bourbourg, Histoire des nations civilisées du Mexique (Paris 1858), II, 297 fg., 301.

5) Man kann unbedingt sagen, daß je weniger der persönliche Träger rechtlich beschränkt ist, desto größer dessen thatsächliche Schranken, desto schwankender, weil rechtlich ungeschützter sein Thron sei. Vgl. Held, a. a. O., S. 44, Note 3. Daher macht man den Despoten selbst für Naturereignisse verantwortlich und beschränkt ihn unter dem Schein göttlicher Verehrung so unnatürlich, daß er seine Entsetzung selbst als Befreiung begrüßt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so darf der Kaiser von China, abgesehen von sehr wenigen und streng bestimmten Ausnahmen, den Palast nie verlassen, weil er im Innern desselben als die Seele des Ganzen betrachtet wird und unerschütterlich im Mittelpunkte bleiben muß, um seinen Einfluß auf eine gleichförmige Weise über das ganze Himmlische Reich zu verbreiten. Übrigens haben manche Völker von den bald gleichfalls zum Despotismus gedrängten Führern ihrer Revolutionen für das durch diese selbst oder während derselben aus andern Gründen eingetretene Unglück dieselbe Verantwortung gefordert. Der Despotismus ist überall derselbe, in welcher Form und unter welcher Fahne er auch auftrete.

Digitized by Google

staatsrechtlichen Princip aber wurde sie erst durch die germanischen Völker, welche, unterstützt durch die christliche Humanitätsidee, das Princip der individuellen Berechtigung jedes Menschen auch dem Staate gegenüber ins Staatsrecht einführten, in allen Bildungsperioden, trotz mancher entgegenstehenden Versuche, festhielten und den Grundsatz der rechtlichen Unabhängigkeit des Staats von der Kirche und letzterer als solcher vom Staate in verschiedenem Maße zur Ausführung brachten.

Beschränkt ist also jede Staatsgewalt, auch in den absoluten Monarchien. Der Unterschied besteht nur darin, ob die Beschränkung grundsätzlich rechtlich festgestellt ist oder nicht. Sofern nun über das Maß, die Bedeutung oder Ausübung der fraglichen Schranken Meinungsverschiedenheiten zwischen der Regierung und den Regierten bestehen, ist immer einige Gefahr für beide vorhanden, wenn der Gegensatz nicht ausgeglichen wird. Politische Weisheit und wahrer Patriotismus vermögen aber derlei Gefahren zu vermeiden und zu heben, gleichwie ja eine solche beschränkte Monarchie selbst nur als Ursache und Wirkung höherer politischer Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit einer ganzen Nation, der Einheit von Regierenden und Regierten, erscheint. Sofern aber über jene Punkte Regierende und Regierte einig sind, besteht kein Gegensatz zwischen Volk und Regierung, sondern eine organische Einheit, und während in dem absoluten Staat die freie Lösung des Gegensatzes zwischen Herrscher und Beherrschten viel schwieriger sein muß als in dem rechtlich und verfassungsmäßig beschränkten, ist eine wahrhaft organische Einheit in jenem zwischen beiden wenigstens für die Dauer geradezu unmöglich.

Diese rechtlich oder verfassungsmäßig beschränkte Monarchie ist es nun, welche man heutzutage durchweg constitutionelle Monarchie [6]) nennt, und es ist wol richtig, zu sagen, daß gerade die constitutionelle Monarchie das Mittel war, durch welches die monarchische Staatsform sich bei allen modernen Culturvölkern mit wenigen Ausnahmen erhalten hat. Dabei ist es aber freilich eben jener Constitutionalismus gewesen, welcher eine Menge von theoretischen und praktischen Collisionen mit der Monarchie veranlaßte oder zum Ausbruch brachte, und dieser Umstand muß uns auf die Untersuchung der Bedeutung von „monarchisches System, monarchisches Princip, Monarchismus" hinführen.

Unter einem monarchischen System kann man sehr Verschiedenes begreifen, z. B. die systematische oder wissenschaftliche Entwickelung der aus der monarchischen Staatsform für den Inhalt der monarchischen Gewalt, oder aus dem innern Wesen der Staatsgewalt für die monarchische Staatsform sich ergebenden Consequenzen. In diesem Sinne würde ein monarchisches System zusammenfallen mit dem monarchischen Princip oder mit dem Rechtsgrund der Monarchie. Man kann ferner unter monarchischem System verstehen die systematische oder wissenschaftliche Darstellung der Consequenzen der Einheit und der einheitlichen Repräsentation des Staats für die Erhaltung und Fortbildung der monarchischen Form. Eine Bedeutung für die Weltpolitik aber hat der fragliche Ausdruck nur dadurch erhalten, daß man darunter den von den großen europäischen Mächten aufgestellten und durch deren Allianz verbürgten Grundsatz verstand, daß der monarchischen Verfassung die Alleinherrschaft in Europa gebühre. Mit diesem Grundsatze, der aber an sich nur ein leitender Grundsatz der Politik sein kann, also kein Gesetz ist, und die alliirten Souveräne demnach auch nur kraft völkerrechtlichen Vertrags bindet, kann sehr Verschiedenes gemeint sein, namentlich das Zusammenstehen gegen Revolutionen im republikanischen Sinne und gegen Usurpationen, welche gegen die alten regierenden Dynastien versucht werden möchten. Daß allgemeine europäische, der Rechtsordnung überhaupt und den rechtmäßig bestehenden Dynastien insbesondere gefahrdrohende Bewegungen zu einer Verbindung der letztern im Interesse ihrer Erhaltung Veranlassung gaben, wird niemand wunder nehmen, niemand ungerechtfertigt erscheinen. [7]) Denn die monarchische Staatsform ist an sich ja nichts Staatswidriges, den staatlichen Fortschritt Hinderndes; Dynastien und Völker befinden sich nicht nothwendig in einem feindseligen Gegensatz, und die Macht des monarchischen Gedankens ist

6) Der Constitutionalismus ist aber darum weder ausschließlich in der Monarchie möglich, noch ist er ein unfehlbares Mittel zur Vermeidung des Absolutismus und einer unnatürlichen Centralisation (für beides sind constitutionelle Versammlungen selbst schon oft mit oder ohne Willen und Willen thätige Organe gewesen), noch ist endlich der Constitutionalismus das einzige und allein mögliche Mittel zur Verwirklichung derjenigen Idee, welcher er dient, nämlich der organischen Staatsidee.

7) Sehr belehrend sind in dieser Beziehung die Kammerreden Guizot's in den dreißiger Jahren. Man vgl. dessen Histoire parlementaire (Paris 1863), I, 239 fg., 252, 263, 278 fg., 287, 290, 297, 303 fg., 386, 398, 406, 419; II, 98 fg.

Digitized by Google

ohne Zweifel in Europa noch immer eine sehr große; die Opposition gegen weitverzweigte revolutionäre und usurpatorische Tendenzen aber liegt nicht nur naturgemäß in jeder Regierung, deren festester Grund immer die Aufrechthaltung und nur verfassungsmäßige Veränderung des bestehenden Rechts sein muß, sondern sie ist auch eine wesentliche Bedingung eines jeden einigermaßen haltbaren Staatensystems.[8]) Der in dem Ausdruck „monarchisches System" enthaltene Grundsatz würde daher nur insofern ein falscher sein, als er entweder a) die rechtliche Existenz der in Europa anerkanntermaßen bestehenden, also gleichfalls legitimen Republiken durch gemeinsame Gewalt bedrohte. Denn welche Wechselwirkung immer zwischen Form und Inhalt der Staatsgewalt bestehe und wie sehr deshalb auch die Gleichheit der Staatsformen für die Staaten eines Staatensystems wünschenswerth sei — das Staatensystem ruht doch im wesentlichen auf viel tiefern Grundlagen als auf der Gemeinschaft der Staatsform, nämlich auf einer wesentlichen Verwandtschaft der leitenden Grundsätze des staatlichen und völkerrechtlichen Lebens, und die republikanische Verfassung einzelner Staaten ist durchaus kein wesentliches Hinderniß ihrer Mitgliedschaft in einem nach der überwiegenden Mehrzahl seiner Glieder aus monarchischen Staaten bestehenden Staatensystem. Wie jede Form eines politisch selbständigen Gemeinwesens, so muß auch die monarchische sich organisch von innen heraus entwickeln, und es würde gegen das ganze herrschende Princip unserer Zeit gehen, namentlich auch für die Europa immer unentbehrlicher werdende Ausdehnung des Staatensystems auf nichteuropäische Länder geradezu vernichtend und vielleicht erst erfolglos sein, das monarchische System in diesem Sinne verfolgen zu wollen, was ohnehin nur auf dem Wege von nicht zu rechtfertigenden Interventionen (s. Intervention) möglich sein würde. Falsch wäre dieser Grundsatz aber auch dann, wenn b) mit dem monarchischen System die absolute Unzulässigkeit der sonst rechtmäßigen Entstehung neuer Republiken in dem europäischen Staatensystem und in den demselben beigezogenen Ländern behauptet werden wollte. Wie fern auch die Möglichkeit einer solchen Veränderung zu liegen scheint, wie schwierig ihr Eintritt wegen der rechtlichen Voraussetzungen sein mag, der Fall muß gedacht und einem falschen Princip auch hier entgegengetreten werden. Die Gründe aber, weshalb eine solche Deutung des monarchischen Systems falsch wäre, ergeben sich theils aus dem unter a Bemerkten, theils aus dem Grundsatze, daß die innere Entwickelung und die Ausbildung der eigenen Staatsform nothwendig Sache eines jeden selbständigen Gemeinwesens ist und nicht von der gewaltthätigen Intervention anderer Staaten rechtlich abhängig gemacht werden kann. Etwas anderes wäre die Verweigerung der Anerkennung eines solchen Staats oder dessen Bekriegung aus Gründen der Selbsterhaltung oder des unzweifelhaften Völkerrechts seitens anderer Staaten. Falsch wäre endlich c) die Auffassung des monarchischen Systems, wenn damit eine Coalition aller Monarchen, resp. Regierungen gegen eine auf verfassungs- und zeitgemäße Fortbildung der innern Landesregierung gerichtete Bewegung, oder mit Einem Wort, für den monarchischen Absolutismus gemeint würde.

Dieser Punkt bringt uns von selbst auf den zweiten der näher zu erörternden Ausdrücke, auf das sogenannte monarchische Princip.[9])

Unter dem monarchischen Princip läßt sich wiederum sehr Verschiedenes verstehen. Ein ausdrücklich ausgesprochener und seinem Inhalt nach genau bestimmter staatsrechtlicher Begriff ist das monarchische Princip nirgends. Der Sinn desselben läßt sich also auch nur durch Abstraction gewinnen. Danach kann das monarchische Princip enthalten: 1) die Behauptung, daß die Monarchie Anfangs- und Zielpunkt des Staats sei. Diese Behauptung ist richtig, sofern in der Monarchie als Staatsform nicht die letzte innere Begründung und einzige höchste Aufgabe des Staats, sondern die älteste und neueste, allgemeinste Form des äußern Auftretens der Menschen im Staate verstanden wird, oder insofern man davon ausgeht, daß die Monarchie die einfachste und doch auch bildungsfähigste, vollkommenste reine Einheitsstaatsform sei. Offenbar aber hat diese Auffassung des Ausdrucks mit dem Rechte concreter Dynastien, namentlich mit dem Patriarchal- und Patrimonialsystem nichts gemein. 2) Die Behauptung, die Monarchie sei eins von den Principien, d. h. Anfangs- und Zielpunkten, des Staats. In dieser Auf-

8) Wenn wir namentlich in unsern Tagen gewisse Regierungen mit der Revolution kokettiren sehen, so ist dies entweder ein Zeichen innerer oder äußerer Nothstände, in welche sich dieselben wegen ihres nahen revolutionären Ursprungs versetzt sehen, oder ein Rest revolutionärer Traditionen, mit dem man ohne große Opfer sich anderswo politisches Kapital zu schaffen glaubt. Die Dauer, der beste Probirstein einer wahren Politik, dürfte nie zu Gunsten derartiger Versuche sprechen.

9) Vgl. Held, Staat und Gesellschaft, II, 621; Zöpfl, Deutsches Staatsrecht, II, 244 fg.

Digitized by Google

fassung des monarchischen Princips ist richtig, daß die Einheit des Staats einheitliche Darstellung desselben erfordern, und daß in jedem Staate, auch in dem republikanischen, diesem Erforderniß durch künstliche oder juristische Einheiten, bei denen aber doch immer auch gewisse monarchische Erscheinungen nicht gänzlich fehlen, entsprochen werden müsse. 3) Die Behauptung, daß nach dem Rechte eines bestimmten Staats der ganze Staat, sein ganzes Leben, die gesammte und Grundbedingung seines Daseins und Wirkens lediglich die Monarchie oder vielmehr der Monarch selber sei (l'état c'est moi).

Diese letztere Auffassung des monarchischen Princips im allgemeinen und deren besondere Anwendung auf die Verhältnisse der deutschen monarchischen Staaten ist nun einer eingehendern Betrachtung zu unterstellen.

Der während des Mittelalters Europa beherrschende Feudalismus [10]) hatte im Fortschritt der Zeiten, mit welchem auch die Ideen über die Anforderungen an den Staat und des Staats sich steigern mußten, ebenso die Opposition der Freiheitsideen wie die der Idee der staatlichen Ordnung und Macht wach gerufen. Die Fürsten bemächtigten sich dieser Opposition zur Unterdrückung des Feudalismus, theils indem sie die feudalen Bande der niedern Klassen lösten oder doch lüfteten und dieselben dadurch sich näher verbanden, theils indem sie direct die gegen sie selbst gerichtete Macht der Lehnsherren auf verschiedene Weise brachen. So schloß sich ganz natürlich das Bewußtsein einer größern, glänzendern und mächtigern staatlichen Gesammtexistenz an die betreffenden siegreichen Dynastien an; der Patriotismus identificirte sich mit der Anhänglichkeit an das regierende Haus, und da auch dessen materielle Macht in der Regel die größte war, seine Hausgüter am meisten zur Deckung der öffentlichen Bedürfnisse dienten, so erscheint es natürlich, daß sogar mit einer gewissen Freiheit die große Masse der Nationen in der Dynastie und in dem Hofe [11]) den Schwerpunkt des Staats, ja den Staat selbst erkannten. Der in der Festhaltung des feudalistischen Standpunkts liegende Verfall der Land- und Reichsstände, die ewigen Kriege und die Aufeinanderfolge tüchtiger oder doch glücklicher Regenten, die Verbindung der Eroberungen mit ihren Thaten, die politische Unfähigkeit der Massen und die durch epochemachende neue Erfindungen in die ganze europäische Welt gebrachte ungeheure Bewegung — dies alles trug begreiflich sehr zu jenem Resultat bei, welches zugleich in der Autorität des Römischen Rechts und in der Hülfe der Legisten wichtige Stützpunkte fand. So erklärt sich der Eintritt des Fürstenabsolutismus in die Geschichte Europas, eine politische Existenzform, welche durch den romanischen Geist der westfränkischen Nation unterstützt, namentlich in Ludwig XIV. seinen vollendetsten Ausdruck fand. Die Freiheit aber, durch welche und mit welcher der Absolutismus zur Herrschaft gelangt war, lebte trotz derselben fort, und als dieser allmählich seiner eigenen Wesenheit nach auszuarten anfing, indem er einerseits mit der monarchischen Gewalt Dinge als wesentlich vereinte, welche weder monarchisch noch überhaupt des Staats waren, andererseits den politischen Geist der Völker durch eine unnatürliche Centralisation solcher Dinge zu knechten begann, welche ihrer Natur nach der eigenen Ausführung in den natürlichen Organisationen der Völker anheimfallen mußten, da begann auch die Opposition gegen den Absolutismus. Dieselbe sprach sich theils, und zwar unter Anlehnung an die classischen Muster, in der Neigung zur reinen Republik aus, theils stützte sie sich, gleichfalls unter Bezugnahme auf die alten Classiker, auf die Idee der sogenannten gemischten Verfassungen, theils auf die Theorie vom Staatsvertrag und der Volkssouveränetät, theils endlich auf das rein doctrinäre Princip der Gewaltentheilung. Alle diese Richtungen stehen miteinander in einer innern Verbindung. Gegen die Allgewalt des Staats und ihre unnatürliche Centralisation, deren höchste Vollendung das rein persönliche Regiment eines einzigen ist, gerichtet und insofern ebenso viele Formen für die Vindication und Sicherstellung der persönlichen Freiheit, wurden mit ihnen auch praktische Versuche gemacht, welche aber alle gleich entschieden zum Nachtheil der Freiheit wie der Ordnung und Macht des Staats ausfielen.

Die Republik hatte sowol in England wie in Frankreich nur vorübergehenden Bestand. In England existirte sie in Anbetracht der innern Natur des Cromwell'schen Regiments thatsächlich gar nicht; in Frankreich war sie, abgesehen von den paar neuesten nur als Übergangsmomente erscheinenden kurzen Versuchen, die fürchterlichste aller jemals bestanden habenden und die Cen-

10) Vgl. **Lehnwesen und Lehnrecht.**

11) Vgl. **Hof.** „Le pouvoir royal, profitant de l'alliance démocratique, a pu quelque temps être à la fois populaire et absolu." Guizot, Histoire parlementaire de France (Paris 1863), Bd. I, S. XII.

Digitized by Google

tralisation erst auf die höchste Spitze treibenden Gewaltherrschaften. Die sogenannte gemischte Staatsform ist ohnehin nur eine Abstraction für den an sich richtigen Gedanken, daß auch in der Monarchie nicht nur den ausgezeichneten Volkselementen, sondern auch der großen Masse eine entsprechende Berücksichtigung in der Leitung und Ausführung der öffentlichen Angelegenheiten zu Theil werden müsse. Die Volkssouveränetätstheorie, zunächst von den Engländern erfunden, ist nur eine Entgegensetzung der staatlichen Gesammtwesenheit gegen den rein persönlichen Willen eines oder einzelner Gewalthaber, und wird deren praktische Wirksamkeit von dem politisch sehr verständigen Engländer klüglich nur auf alleräußerste Fälle von Verfassungsverletzungen beschränkt, während man sich außerdem mit der Anerkennung der Macht der öffentlichen Meinung begnügt. Wenn man aber die Anwendung betrachtet, welche in neuester Zeit sogar verfassungsmäßig von diesem Begriff in Frankreich und anderswo nach französischem Muster gemacht worden sind (suffrage universel, Verantwortlichkeit des Kaisers gegen die Nation ohne constitutionelle Verantwortlichkeit der Minister), so wird man leicht einsehen, daß kein Princip je mehr gegen seinen Zweck ausgebeutet worden ist als dieses, ganz abgesehen davon, daß ein monarchisches Volk nur in und durch die Monarchie als ein organisirtes Ganzes erscheint, demnach ohne oder gegen diese auch nicht zu einer staatlichen Willensäußerung anders als durch eine Desorganisation, also einen staatswidrigen Zustand befähigt sein kann. Das neueste der angegebenen und erst durch die moderne französische Schule der Doctrinärs ausgebildete und ins Leben gesetzte System ist das der Gewaltentheilung, in welchem man den eigentlichen Kern des Constitutionalismus finden zu müssen glaubte.[12]) Hat auch dieses System, gleich den vorher geschilderten, noch manchen Anhänger, so ist dasselbe doch namentlich in neuester Zeit von den bedeutendsten Autoritäten der Staatswissenschaften fast allenthalben aufgegeben worden, weil man mit der Einheit des Staats selbst das Postulat der Einheit der Staatsgewalt unter jeder Staatsform nicht länger verkennen konnte. Waren doch die verschiedenen praktischen Versuche, welche man mit der Theilung der Staatsgewalt als solcher angestellt, übel genug ausgefallen. Der gesunde Gedanke, welcher in allen diesen Systemen steckt, enthält aber drei wichtige Sätze, nämlich: a) das staatliche Regiment soll nie ein Regiment persönlicher Willkür sein, also auch nicht ein Regiment der persönlichen Willkür eines Monarchen; b) die Staatsgewalt soll auf das beschränkt sein, was der Staat nach seiner ihm eigenthümlichen Natur ist; dies kann daher nie so weit gehen, daß es die menschliche Freiheit seiner Glieder aufhebt oder principiell negirt; c) jedes Glied des Staats soll demselben organisch verbunden und die Centralisation keine politische Lahmlegung der einzelnen organischen Theile, sondern eine organische Belebung derselben und eine ebenso organische Zusammenfassung ihrer organischen politischen Thätigkeiten sein. Mit diesen Sätzen ist der wahre Sinn der sogenannten Rechtsstaatstheorien oder der Theorie von der Gesetzessouveränetät, des freien Staats, des föderativen Staats (welchen Ausdruck namentlich C. Frantz zur Bezeichnung des wirklich organischen Staats, dem falschen Constitutionalismus entgegen, neuestens wählte) und des selfgovernmentalen Staats so ziemlich genau bestimmt. Es ist aber klar, daß alle diese Gedanken mit der Staatsform überhaupt und namentlich auch mit der Monarchie als Staatsform nichts zu thun haben. Es sind Regierungsprincipien, welche, wie ihr Gegentheil, unter jeder Staatsform verfolgt werden können, und bei denen nur die Frage sein kann, ob und wie sie mit der Monarchie in Verbindung zu setzen sind.

Seit dem Anfang dieses Jahrhunderts begann man in Deutschland die Nothwendigkeit einzusehen, das absolute Fürstenherrlichkeitssystem aufzugeben, und eine nicht unbedeutende Anzahl von Fürsten der Mittel- und Kleinstaaten neigte sich freiwillig dem Constitutionalismus zu, nachdem theilweise schon vordem auf dem Wiener Congreß die Frage verhandelt worden war, welche verfassungsmäßigen Rechte in allen deutschen Staaten die Völker nach ihrem in den Freiheitskriegen erprobten Patriotismus beanspruchen könnten. Das Resultat letzterer Verhandlungen war der, wenn auch lakonische und mannichfacher Deutung ausgesetzte, aber doch insofern hinlänglich klare Art. 13 der Bundesacte, als nach ihm in allen deutschen Staaten eine landständische, also jedenfalls eine nicht absolutistische Verfassung stattfinden werde. Der dem Absolutismus von jeher conträre Geist der deutschen Nation, die wesentlichen Veränderungen in den

12) Sofern zum Zweck der Ausführung des feststehenden souveränen Willens nach den verschiedenen Ressorts des Staatsregiments verschiedene Verwaltungszweige oder Ministerien mit ihren Unterbehörden gegeben sind, kann von keiner Theilung der Staatsgewalt an sich, sondern nur von einer Arbeitstheilung zum Zweck der Staatsverwaltung gesprochen werden, welche die Einheit der Staatsgewalt voraussetzt, von der sie selbst ausgeht und in welche sie wieder mündet.

Digitized by Google

territorialen Beständen und die Erinnerung an die formelle Ungerechtigkeit gegen die frühern Landstände wirkten zusammen, um die verfassungsmäßige Beschränkung der neuen souveränen Regierungen zu dem Hauptgrundzug der neuen Staatsordnungen werden zu lassen, wobei sich die gleichfalls neue von englischen Formen inspirirte französische Charte als nächstliegendes Muster darzubieten schien. Es kann aber nur natürlich erscheinen, daß, abgesehen von entschieden übeln, revolutionären, antimonarchischen Tendenzen, sowol auf seiten des Volks und seiner neueingerichteten Vertretung, wie auf seiten der Regierungen, über den Sinn der gewährten Verfassungen, die Tragweite ihrer Grundzüge, das durch sie entstandene Verhältniß zwischen Volk und Regierung und namentlich zwischen der monarchischen Form und dem constitutionellen Regiment um so mehr eine Menge von Meinungsverschiedenheiten entstand, als noch viele frühere Verhältnisse, Gewohnheiten und Rechte fortwirkten, während eine im Kriege groß gewordene Bevölkerung und eine stürmische Jugend die neuen Ideen mannichfach in extremer Richtung aufnahm. Dazu die fremden, ungewohnten Formen, die erregte Zeit und alles, was damit bestimmend für den ersten Gebrauch der neuen Verfassungen zusammenhing! So entstand die Furcht, es könnten die herrschenden Dynastien gefährdet werden, und wenn auch Preußen und Österreich dazumal noch nicht daran dachten, eine Constitution einzuführen, fürchteten sie doch auch für sich aus dem Umschgreifen der in den kleinern Staaten hervortretenden Freiheitsbestrebungen. So kam denn auch zuerst der Ministercongreß zu Karlsbad (1819) und bald darauf der Wiener Ministerialcongreß zu Stande, die sich zur Hauptaufgabe setzten, im Interesse der Erhaltung der deutschen Monarchien verschiedene Bestimmungen zu treffen und namentlich den Art. 13 der Bundesacte näher zu interpretiren. Wurde nun auch auf dem Karlsbader Congreß ein einziges mal von „der Aufrechthaltung des monarchischen Princips", dagegen auf dem Wiener Congreß gar nicht von dem „monarchischen Princip" gesprochen, so begann doch seitdem dieser Ausdruck als ein stehender den wirklichen oder eingebildeten Übergriffen constitutioneller Versammlungen entgegengestellt zu werden, zunächst nur in Deutschland, später, namentlich seit der pariser Julirevolution, auch in andern Staaten. Was aber dieses „monarchische Princip" sei, ist auch seither noch nirgends genauer bestimmt worden, sowie weder in Karlsbad noch in Wien eine nähere Bestimmung der in Art. 13 der Bundesacte gemeinten landständischen Verfassung getroffen worden ist. Von den offenbar auf Grund der Karlsbader Beschlüsse entstandenen, die Interpretation des Art. 13 der Bundesacte betreffenden Art. 54—59, inclusive der Wiener Schlußacte ist es besonders der Art. 57, welcher als der Hauptträger der damals bestimmenden Idee über das Wesen des monarchischen Princips angesehen wird. Derselbe lautet: „Da der Deutsche Bund mit Ausnahme der Freien Städte aus souveränen Fürsten besteht, so muß, dem hierdurch gegebenen Grundbegriff zufolge, die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staats vereinigt bleiben, und der Souverän kann durch die landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden."

Wenn man nun erwägt, daß a) heute auch Österreich und Preußen entschieden, wenngleich noch ohne vollständigen Abschluß, in den Kreis der constitutionellen Staaten eingetreten sind, und daß namentlich der momentan in Preußen bestehende Verfassungsstreit hieran nichts ändert; b) alle Autoritäten des öffentlichen Rechts darin übereinstimmen, wie die deutschen Fürsten nicht für ihre Personen, sondern für ihre Staaten Glieder des Bundes sind [13]); c) nach Art. 54 der Wiener Schlußacte die Einführung einer landständischen Verfassung da, wo eine solche noch nicht besteht, in allen Bundesstaaten, also für jedes Staatenganze (Held, a. a. O., II, 435 fg., 446 fg.), eine Bundespflicht der deutschen Fürsten ist, über deren Erfüllung zu wachen der Bundesversammlung zusteht (über die Interpretation des Art. 55 s. Held, „System", II, 415 fg.), eine in anerkannter Wirksamkeit bestehende landständische Verfassung aber nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden kann (Held, a. a. O., Bd. II, §. 238 u. S. 419); d) von allen Fürsten der deutschen Staaten die Nothwendigkeit einer Bundesreform in unsern Tagen auf das feierlichste anerkannt und trotz mancher Meinungsverschiedenheiten jedenfalls darüber Einstimmigkeit vorhanden ist, daß am Bunde eine Art von Nationalrepräsentation stattfinden und diese nach der gegenwärtigen Majoritätsansicht gerade aus Delegirten der bestehenden Kammern gebildet werden soll — so ist unter allen Umständen so viel gewiß, daß der Bestand einer, und zwar einer mit einem votum decisivum ausgerüsteten Volksver-

13) Art. 15 der deutschen Bundesacte: „So vereinigen die Bundesstaaten sich dahin" u. s. w.

Digitized by Google

tretung[14]) an sich durchaus nicht als mit der monarchischen Staatsform, resp. dem deutschen Bundesverhältnisse unverträglich angesehen würde, resp. wird. Der Absolutismus als Princip kann demnach in keiner Weise als mit dem sogenannten monarchischen Princip identisch erachtet werden.

Es fragt sich daher nur noch um den besondern Sinn des oben angezogenen Art. 57 der Wiener Schlußacte. (Vgl. Held, a. a. O., II, 420)? Dieser Sinn kann aber kein anderer sein als wie er in folgenden Sätzen ausgedrückt ist, nämlich:

1) Die gesammte Staatsgewalt ruht einig und ungetheilt, wie untheilbar, kraft eigener aus dem Begriff der Monarchie folgender, also bei verfassungsmäßiger Monarchie auch kraft der Verfassung bestehender Berechtigung, in der Hand des Monarchen. Damit ist einerseits jedes persönlich-willkürliche Regiment, wie das Princip der Parlamentssouveränetät, der souveränen Geltendmachung besonderer Standesrechte oder der Gewaltentheilung sowie jede persönliche gerichtliche Verantwortlichkeit des Souveräns ausgeschlossen. (Vgl. Held, a. a. O., II, 433, Note 1, S. 449 fg.)

2) Schranken des Souveräns von juristischem Charakter können demnach nur unter Festhaltung des eben angegebenen ersten Satzes, namentlich auch seiner (nicht der Minister)[15]) persönlichen Unverantwortlichkeit bei der Ausübung der Staatsgewalt gedacht werden. Die bestehenden Gesetze, auf denen wesentlich mit sein Thron ruht, binden ihn von selbst, eben weil sie Gesetze sind. Abänderungen des gesetzlichen Zustandes, bestehen sie in neuen Gesetzen, Veränderung der bestehenden Gesetze, deren Aufhebung oder authentischer Interpretation, können demnach nur mit Beirath und Zustimmung der Stände stattfinden. Was Gegenstand der eigentlichen Gesetzgebung sei, läßt sich wol aus innern Gründen der Hauptsache nach angeben — allein im Detail ist darüber manche Meinungsverschiedenheit möglich, welche auch in der Verschiedenheit der Verfassungsurkunden über diesen Punkt ihren Ausdruck gefunden hat. Man hat sich deshalb in concreto an das einschlägige Verfassungsgesetz zu halten. Wie dem aber sei, so viel ist gewiß, daß nicht alles, was das staatliche Leben zu normiren gebietet, durch eigentliche Gesetze geordnet werden kann, und daß, abgesehen hiervon, jedenfalls der Vollzug der Gesetzgebung nicht selbst Sache der Gesetzgebung sein könne. So kann denn in der That der Souverän nicht bei jeder Ausübung der Staatsgewalt an die Mitwirkung der Stände gebunden sein und es soll im Interesse des Staats selbst eine möglichst genaue Bestimmung der Fälle stattfinden, in welchen diese Mitwirkung einzutreten hat. Da nun endlich durch die selbstverständliche Pflicht des Thronfolgers, den Staat in seinem ganzen rechtmäßigen verfassungsmäßigen Bestande anzutreten und zu erhalten, durch dessen Beeidigung auf die Verfassung sowie dadurch, daß die Berufung, Eröffnung, Beendigung der Kammern und ihrer Thätigkeit, ferner die Sanction und Publication der Kammerbeschlüsse, resp. die eigentliche formelle Gesetzgebung in der Hand des Souveräns liegt, die Einheit der Gewalt gewahrt wird, während der Monarch selbst auf diese Weise das eigentliche Centrum der mit ihm identificirten Verfassung ist, so erscheint der Art. 57 der Wiener Schlußacte ebenso wenig anticonstitutionell oder absolutistisch, wie in einem so aufgefaßten Constitutionalismus etwas Antimonarchisches gefunden werden könnte.

Demnach stellt sich das sogenannte monarchische Princip, richtig aufgefaßt, dar als eine Vindication der Einheit der Staatsgewalt gegenüber ihrer Theilung, des organischen Staats gegenüber dem Absolutismus und der unnatürlichen Centralisation, der juristischen Verantwortlichkeit des Souveräns gegenüber der Verantwortlichkeit vor einem menschlichen Richter, der Selbstberechtigung oder persönlichen vollständigen Souveränetät gegenüber der Volkssou-

---

14) Held, a. a. O., II, 420, Note 3, 439 fg. Dieser Meinung, welcher vor kurzem wieder nur Recht len entgegentrat, ist neuestens auch Walter in seinem Naturrecht und Politik entschieden beigetreten. Die Richtigkeit dieser Ansicht ergibt sich aber ganz bestimmt aus Art. 57 der deutschen Bundesacte, da bei einem bloßen votum consultativum das „Gebundensein an die Mitwirkung der Stände" gar keinen Sinn hätte. Weder in Karlsbad noch in Wien hielt man es für möglich, die Stände nur auf ein berathendes Votum zu beschränken. Wer aber das votum decisivum der Landstände für unverträglich mit der Monarchie hält, der kann auch die ganze Selbständigkeit des Richterstandes nicht für verträglich mit derselben halten. Und dennoch sind sie es beide, denn das votum decisivum der Stände und die Unabhängigkeit des Richterstandes beruhen nicht auf einem Gegensatze zwischen der Berechtigung des Monarchen mit der der Stände und der Richter, sondern auf der verfassungsmäßig geordneten Gemeinschaft der verschiedenen politischen Pflichten zwischen dem Souverän und allen Theilnehmern an der Ausübung der Staatsgewalt („Un prince de Liège ne donne sentence que par ses justice et ne fait ordonnance que par consentement de ses états").

15) Vgl. **Minister**.

Digitized by Google

persönlichen, der alle Sonderinteressen beherrschenden Staatseinheit gegenüber jeder den Staat zu überwuchern drohenden Sondertendenz, der lebendigen, schnell und energisch wirkenden Staatsleitung gegenüber dem kalten, erstarrenden, reinen sogenannten Rechtsstaatsgedanken, der einheitlichen, sichtbaren, würdigen, persönlichen Staatsrepräsentation gegenüber einer unbestimmten, mehr fictiven, minder einheitlichen Vertretung desselben.[16]) Mögliche Collisionen der Monarchie mit den Ständen über den Umfang der beiderseitigen Competenz oder über die Grenze zwischen Herrschergewalt und Freiheit vermögen an dieser allein richtigen Auffassung des sogenannten monarchischen Princips ebenso wenig etwas zu ändern, wie der Constitutionalismus im Stande wäre, die absolute Nothwendigkeit einer letzten persönlichen Entscheidung in öffentlichen Angelegenheiten zu beseitigen. Das einzige besondere durch den Constitutionalismus bedingte ist, daß in constitutionellen Staaten ein rechtlicher Kampf der verschiedenen Ansichten der Regierung und der Volksvertretung und eine Art von juristischen Streitigkeiten über Verfassungsverletzungen möglich ist, was in nicht constitutionellen Staaten undenkbar erscheint. Daraus ergibt sich aber auch ferner, daß die Unterschiede, welche in der Form zwischen Monarchie und Republik bestehen, durch den Constitutionalismus nicht gehoben werden, obwol der Constitutionalismus selbst manche Form von der Republik wie diese manche Form von der Monarchie entlehnen kann. Gleichwie aber gezeigt worden ist, daß Monarchie an sich nicht identisch mit Absolutismus, Republik nicht identisch mit wahrer organischer Freiheit sein muß, so läßt die mannichfache falsche Auffassung und Anwendung der constitutionellen Formen sogar von seiten der Volksvertretungen und ihrer Glieder leicht erkennen, daß sie, wie die Monarchie für die Einheit, wol eine Form für die Freiheit sind, die Realisation dieses Zwecks aber weniger von der formellen Ausbildung der constitutionellen Einrichtungen als von dem gesammten sie tragenden und erfüllenden politischen Geiste und Charakter der Nation bedingt sei. Denn während der Constitutionalismus die Theilung der Gewalten als seine letzte Basis erkennen zu müssen glaubte, decentralisirte und desorganisirte er die staatliche Einheit, zerstörte aber auch um der nöthigen Macht oder Machtäußerung willen durch unnatürliche Centralisation, namentlich durch alles Gleichmachende oder gleichbehandelnde Majoritätsbeschlüsse eine Reihe von organischen Bestänen. Zum Schluß nur noch eine Bemerkung. Keine Staatsform und keine verfassungsmäßige Garantie der Freiheit oder Schranke der Staatsgewalt gibt an sich eine Bürgschaft gegen den Absolutismus. Diese liegt nur in dem politisch-organischen Zusammenwirken der ganzen Nation, und da ein solches in allen Fällen, durch alle Glieder und ohne irgendeine Unterbrechung eine Unmöglichkeit, weil ideale Vollkommenheit sein würde, so ist ein Staatszustand, in welchem der Staat, resp. das Gesetz oder die Verwaltung auf niemand mechanisch oder, was dasselbe ist, absolutistisch wirkte, gleichfalls unmöglich. Weder die Republik noch der Constitutionalismus sind im Stande, dies zu beseitigen. Es wäre demnach ungerecht, der Monarchie deshalb einen besondern Vorwurf zu machen, weil auch sie es nicht kann. Ein Hauptbesserungsmittel dieses allgemeinen Übelstandes ist nur die Hebung der politischen Erkenntniß und Charaktertüchtigkeit der Völker, und das beste Mittel hierzu wieder ehrliche Selbsterkenntniß und Selbstbildung jedes einzelnen.

Monarchismus bezeichnet entweder die Gesammtheit der monarchischen Staatseinrichtungen im Bestand und Thätigkeit oder ein theoretisches System von Sätzen über die Monarchie, oder endlich die persönliche Neigung von Individuen und Völkern zu ihr. Da nun in der Sympathie der Völker für ihre Einheitsform eine große Macht liegt, da die Gesetze, auf welchen mit der Einheitsform der ganze Rechtsgrund der persönlichen Herrschaft des Staats ruht, ihre stärkste Garantie in der Übereinstimmung des Volks haben, so ist der Monarchismus im letztern oder subjectiven Sinne nicht nur ein wichtiger Begriff, sondern eine wichtige politische Macht. Innerhalb einer verfassungsmäßigen Republik wird er dieselbe Bedeutung haben wie der Republikanismus innerhalb einer Monarchie — dort ist der Monarchismus ein Drängen nach vollendeterer Einheit und Einheitsform, vielleicht eine Hülle der Usurpation; hier ist der Republikanismus

16) Man kann dies auch noch kürzer so ausdrücken: das monarchische Princip ist nichts anderes als der Grundsatz der einheitlichen persönlichen Darstellung des Staats und seiner Gewalt. Richtig aufgefaßt muß dasselbe aber ebendeshalb von dem wahren Wesen des Staats und der Form bestimmt sein. Wenn es aber ohne Zweifel einzelne Monarchen und ganze Dynastien gegeben hat und noch gibt, welche gleichsam selbst bestimmte Staatsprincipien, d. h. Grundanschauungen und Endziele des staatlichen Lebens sind, oder vielmehr vertreten, so können derlei Erscheinungen durch die monarchische Staatsform besonders begünstigt sein, wol aber auch außerhalb derselben vorkommen.

Digitized by Google

ein Drängen nach irgendeiner Art von Decentralisation, vielleicht eine Hülle der Revolution. Gesetzmäßig zur äußern Bethätigung berechtigt erscheint der Monarchismus in der Monarchie selbst. Zum Wohl des Staats, der Monarchie und des Monarchen selbst aber wird sich die monarchische Gesinnung nur dann bethätigen, wenn sie von der richtigen Auffassung der Monarchie oder des sogenannten monarchischen Systems beseelt ist. Man hat zwischen einem vernünftigen und einem blos gewohnheitsmäßigen Monarchismus unterscheiden wollen, und rühmen sich namentlich die Engländer des erstern, während sie den Deutschen den letztern zum Vorwurf machen. Allein Vernunft und Gewohnheit sind beide mächtige Factoren; auch widersprechen sie sich nicht nothwendig, und ist gewiß in dem englischen Monarchismus nicht weniger Gewohnheit und Empfindung als in dem deutschen, in diesem nicht weniger Vernünftigkeit als in dem englischen enthalten. Die Verschiedenheit zwischen beiden beruht auf der Verschiedenheit der beiden Nationalitäten und ihrer gesammten Entwickelung. Indem wir bezüglich der guten Eigenschaften der Monarchie noch besonders auf unsere Ausführungen in „System", I, 349 fg., II, 365, 372, 378 fg., und „Staat und Gesellschaft", II, 683 fg., sowie auf die im Vorstehenden gegebenen Sätze über das wahre Wesen der Monarchie, also über einen gesunden Monarchismus, verweisen, wollen wir nur noch auf eine besonders auffallende Erscheinung unserer Tage aufmerksam machen.

In dem Kampfe zwischen Freiheit und Ordnung, Altem und Neuem, Gesellschaft und Staat sind nicht nur manche monarchische Dynastien unterlegen, sondern auch viele in ihren Grundlagen erschüttert worden, und während nichtsdestoweniger viele gerade jetzt wieder die Monarchie als die einzige Regierungsform proclamiren, rufen sie doch mit demselben Athem aus, die Zeit der Monarchie sei vorüber. Soll damit nicht eine Unmöglichkeit, nämlich das Ende alles staatlichen Regierens ausgesprochen sein, so kann es nichts anderes bedeuten, als daß die Zeit der principiell absolutistischen, rein vom persönlichen Willen des Monarchen geleiteten, jedem gerechten Fortschritt der Zeit abholden Monarchie vorüber und keine, auch nicht die älteste und mächtigste, Dynastie im Stande sei, auf Grund dieser Principien fortzubestehen. Dies würde aber auch von jeder Republik gelten. Wenn jedoch im Vorstehenden zugleich angegeben wurde, daß die Monarchie als Form der staatlichen Einheit überhaupt unvergänglich, und welches die feste Grundlage des dauernden Bestandes einer monarchischen Dynastie, oder welches die gesunde, wahrhaft staatliche Monarchie sei, so muß doch schließlich noch darauf hingewiesen werden, daß es nicht genügen würde, wenn nur der Monarch und seine Regierung von den richtigen Grundsätzen ausgehen, sondern daß zur Dauer und segensvollen Wirksamkeit der Monarchie auch die Erkenntniß und sorgsame Pflege eines gesunden Monarchismus im Volke wesentlich nothwendig ist. Glaube und Gemüth, Intelligenz und Verstand sowie das materielle Wohlbefinden des ganzen Volks muß mit der Monarchie innig verbunden und diese, indem sie die höchste Harmonie dieser drei großen Richtungen des menschlichen Lebens in ihrer nationalen Eigenthümlichkeit vollendet und herrlich darstellt, zugleich der Träger der richtigen Ausgleichung zwischen Freiheit und Ordnung sein.

Die vollständigste uns bekannte Zusammenstellung der Literatur, namentlich der neuern, findet sich in unserm Werke „Staat und Gesellschaft" (Leipzig 1863), II, 650 fg. Später erschienene Werke, welche die Monarchie gleichfalls näher berücksichtigen, sind: Kaltenborn, „Einleitung in das constitutionelle Verfassungsrecht" (Leipzig 1863); Walter, „Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart" (Bonn 1863). J. Held.

Mönchsorden und Mönchswesen, s. Klöster.

Mongolen und Tataren. An den Rändern der Hochebene Mittelasiens zieht sich eine Anzahl Tief- und Flachländer, hier und da von niedern Gebirgszügen und unbedeutenden Höhen unterbrochen, einerseits durch das uralische Völkerthor über das Nordgestade des Kaspischen und Schwarzen Meeres bis zu den äußersten Enden des alten Continents, andererseits längs der großen sibirischen Flüsse zum Eismeer und dem Stillen Ocean. Die natürliche Beschaffenheit dieser weitgestreckten Ebenen wird bereits durch die Namen bezeichnet, welche sie im Laufe der Jahrhunderte von den verschiedenen Völkern erhielten, die hier herumgezogen oder sich niederließen. Man nannte sie in den mannichfachen Sprachen der Eingewanderten oder Eingeborenen Flächen und Sandmeere, Meere und Niederungen. Alle diese großen Ländergebiete waren aber in den frühern Jahrhunderten der Erde vom Wasser des Meeres bedeckt, wovon die vielen Salzseen des mittlern und nördlichen Asien und des östlichen Europa die schwachen Reste sind. Selbst die Richtung des ehemaligen Zusammenhangs der jetzt vereinzelten Gewässer ist heutigen Tags noch erkennbar.

Digitized by Google

Mitten durch diese zum Theil sehr fruchtbaren Ebenen ziehen sich, von der Lüneburger Heide in südöstlicher Richtung bis zur Chinesischen Mauer, nicht wenige Wüsten und Steppengegenden, auf welchen zu allen Zeiten der Weltgeschichte Nomaden und Jägervölker ihr wildes Wesen trieben und in mehreren Gegenden heutigen Tags noch treiben. Es sind dies traurige einförmige Länder, fünf Monate des Jahres von einer tiefen, mannichfach zerrissenen und gespaltenen Schneedecke belegt, über welche abwechselnd bald gräßliche Winde, bald furchtbare Schneegestöber sausen und der Himmel in selten verändertem grauen Trauergewande herabhängt. Überdies haben diese salzhaltigen, von keiner Seite beschützten, von keinem Gewässer gemäßigten Strecken rasche Übergänge der Temperatur; die starke Kälte des Winters und die große Hitze des Sommers ist Menschen, Thieren und Gewächsen in gleichem Grade verderblich. Die schöne Blumenfülle und die freudigen Hoffnungen des Frühlings sind nicht selten von dem wilden, seit dem grauen Alterthum berüchtigten Nordwinde in wenigen Stunden vernichtet, oder auch in noch kürzerer Zeit von zahlreichem Heuschreckengewimmel verschlungen. Ja, noch im Beginn des Sommers, der schönsten Jahreszeit der Steppe, bewahrt sie ihre nüchterne unerquickliche Einförmigkeit. Die Ebene wird, so weit das Auge reicht, mit hohem Graswuchse überzogen, aus welchem nur hier und da blutfarbige Tulpenfelder — die Krim ist das Vaterland der Tulpen — Hyacinthen und Resedas, Dorngebüsch, Brombeersträuche und wilde verkrüppelte Obstbäume hervorragen. Nirgendwo Schatten auf den gleichförmigen Ebenen, und auch bei Nacht keine abwechselnde Kühlung gewährend, steigt Hitze und Trockenheit zu einem so hohen Grade, daß Quellen stocken und Brunnen versiegen, daß die von hohem mit Schlangen angefüllten Schilfe umsäumten Teiche und Flüsse vertrocknen, und endlich alle Pflanzen und Gesträucher verdorren. Der Boden wird dann von gähnenden Rissen und Spalten durchzogen; das ganze Erdenrund scheint in Staubwolken eingehüllt, und Menschen und Thiere werden zusehends mager. Im Anfang des Herbstes wehen nochmals milde Lüfte; die Steppe ergrünt von neuem mit nachsprießendem Grase, und ein blauer freundlicher Himmel glänzt über dem Lande, gleichwie im Mai. Dieses freudige Schauspiel geht aber schon im October zu Ende. Von allen Seiten steigen trübe aschgraue Wolken am Firmament herauf; die ganze Landschaft wird schnell mit Nebel und Regen umzogen, und der Mensch gräbt heutigen Tags noch, wie zu den Zeiten Herodot's, Höhlen in die Erde, um sich gegen die furchtbaren Winterstürme zu schützen.

Diese feindlichen Naturverhältnisse der nördlichen Länder tragen die Schuld, daß hier kein Gesetzgeber oder Religionsstifter erstand, welcher den herumwandernden Massen feste Wohnsitze angewiesen und ihnen ein selbständiges Leben eingehaucht hätte, daß sie zu keinem großen cultivirten Reiche vereinigt, zu keinem würdigen Gliede in der Bildungskette der Menschheit erhoben wurden. Die in der Steppe zerstreuten Oasen eignen sich wol zu besondern Fürstenthümern; der große Erdeinschnitt des europäischen und asiatischen Nordens entbehrt aber, im ganzen genommen, aller Bedingungen und Vortheile eines Culturlebens. Vergebens suchten die Eroberer und Geiseln der Menschheit, die Attila, Tschinggis und Timur die Natur der Dinge zu brechen und die widerstrebenden Länder zu einem Ganzen zu vereinigen; nach ihrem Tode zerfielen sie alsbald wieder in ihre natürliche Getrenntheit und Verwirrung zurück. Vergebens suchten die verschiedensten Culturvölker und Religionsgenossen der Erde, Chinesen, Griechen und Hindu, Moslim und Christen in diesen unwirthbaren Gegenden den Samen einer höhern Menschlichkeit auszustreuen und den Baum der Erkenntniß anzupflanzen; er war nach wenigen Jahrzehnden zum unscheinbaren Gestrüppe verkrüppelt. In so innigem Verbande steht die Bildungsgeschichte der Menschheit mit der Lage, der Gestaltung und Beschaffenheit ihrer Heimatlande.

Herumziehende Horden werden leicht von Mangel heimgesucht; sie streben dann nach andern Gegenden zu wandern, um hier vom Schweiße des seßhaften Mannes zu zehren. Überdies mochte eine dunkle Kunde von Schätzen und Geheimnissen der südlichen Länder die Raub- und Genußsucht des nördlichen Barbaren erregen. Und so sehen wir, seit dem Beginn geschichtlicher Überlieferung, ein endloses Stoßen und Drängen der mittelasiatischen, der nordöstlichen und nordwestlichen Völkerschaften gegen den Hoangho, den Indus und Euphrat, gegen den Orus, die Wolga und die Donau. Berichte über ihr wildes Getreibe finden sich in den Schriften aller Culturvölker des Alterthums und der mittlern Zeiten; selbst zu den fernen Nationen semitischen Zweiges, zu den abgesonderten Israeliten sind, wie Gog und Magog zeigen, Sagen von dem grausigen Wesen der Nordbewohner gedrungen. Ihre Namen sind jedoch so unbestimmt und wandelbar wie die Horden selbst, die sie bezeichnen. Je nachdem sie sich theilen, freiwillig oder gezwungen sich wieder vereinigen; je nachdem sie dem einen Reiche nahen und von dem andern sich entfernen, umfassen die wankenden und schwankenden Laute bald größere, bald kleinere Ab-

Digitized by Google

theilungen eines und desselben Volks, bald diese und jene Haufen verschiedenen Stammes. So Sakan und Hiong-nu oder Hunnen, Massageten und Scythen, Sarmaten und Tschuden, Türken, Tataren und Mongolen. Es sind fruchtlose Untersuchungen, mit Sicherheit bestimmen zu wollen, welche Völker und Völklein Griechen und Römer, Chinesen und Hindu, Armenier und Russen immer und zu allen Zeiten der Weltgeschichte mit diesen und jenen Namen bezeichneten oder bezeichnen wollten. In einzelnen Fällen lassen sich jedoch mit ziemlicher Gewißheit die besondern Stämme und Horden angeben, welche unter den ihrer Bedeutung nach großentheils dunkeln und aus zufälligen Umständen hervorgegangenen Namen begriffen werden. [1])

In jenen weitausgedehnten östlichen Länderstrecken, welche vom uralischen Völkerthor bis zu dem Ochotskischen Meere und Kamtschatka reichen, von den Eisfeldern Sibiriens bis herab zur Gobi und der Chinesischen Mauer, ziehen seit dem Beginn der Zeiten, gleichwie in den Ländern von dem uralischen Völkerthor bis zum Deutschen Meere, zahlreiche Völker und Stämme umher, welche, von einem gewaltigen Manne zu großen Massen vereinigt, sich mehrmals, wie die vom Winde aufgewühlten Sandlavinen der Wüste, die sie bewohnten, über die cultivirten Länder des Südens und Westens ergossen und sie furchtbar verwüsteten. Nach wenigen Jahren oder Jahrzehnden verschwinden sie wieder aus den von civilisirten Völkern bewohnten Gegenden; blos aus den Ruinen der Städte und den brach liegenden Feldern ersieht man, daß die Barbaren des Nordens hier gehaust haben. Eine dauernde Herrschaft konnten sie nur unter der Bedingung erringen, daß sie sich mit den Unterworfenen zu einem Volke vereinten. Diese furchtbaren Barbaren erregten natürlich seit den frühesten Zeiten die Aufmerksamkeit des Volks und der Beherrscher des Mittelreichs; ihnen, gleichwie den Königen und Völkern des Westens, drohte von Norden her Verderben und Untergang. Man suchte deshalb durch öffentliche Gesandtschaften und geheime Sendboten die Wohnplätze und Anzahl, die Gesetze und Sitten dieser Nordmänner zu erkunden, um sich leichter und sicherer gegen ihre Angriffe schützen zu können. Alles was man über diese gefährlichsten Feinde des Reichs erfahren hatte und erfährt, wird in den amtlichen Jahrbüchern des Reichs der Nachwelt überliefert. Den Annalisten — zu einer Geschichtschreibung im wahren Sinne haben sich die Chinesen niemals erhoben — sind aber alle diese Barbaren eines und desselben Stammes; sie werden blos nach ihren Wohnsitzen in dieser oder jener Himmelsgegend unterschieden, auf welche sich die Namen gewöhnlich beziehen. „Es ist ein und dasselbe Volk", sagen die Chinesen, „welches unter den verschiedenen Dynastien des Reichs nur mit verschiedenen Namen bezeichnet wird: Hiong-nu, Tu-kiuei, Mong-ku, Ta-ta." Diese völkerkundliche Ansicht des äußersten Ostens ward in der neuesten Zeit durch die europäische Forschung vollkommen bestätigt. So sehr auch jetzt Türken, Mongolen und Tunguſen in Betracht ihrer körperlichen Gestalt und Gesittung unterschieden sein mögen — eine Verschiedenheit, die auch den Chinesen auffiel und ausdrücklich bemerkt wird — die Sprachen dieser Völker legen ein unwiderſprechliches Zeugniß ab von ihrer ursprünglichen Einheit.

Gleichwie Mohammedaner, Christen und Juden die Anfänge aller Völker mit dem Beginn des menschlichen Geschlechts, in der Weise, wie Moses berichtet, in Verbindung bringen; gleichwie alle buddhaistischen Herrscher der verschiedensten Länder und Zungen Asiens ihre Dynastien bis zur heiligen Familie Buddha's Schakiamuni zurückführen, ebenso knüpfen die Chinesen die Geschichte der östlichen und westlichen Barbaren, der Koreaner und Japanen, der Tunguſen und Hunnen an die Herrscherfamilien und Großen der ältesten Zeiten ihres Reichs. Man liebt es; sich und die Seinigen als den Mittelpunkt zu betrachten, wovon alles auf Erden ausgegangen ist. Nach den Berichten des Sse-ma-tsien, eines chinesischen Annalisten, der im letzten Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung blühte, nannte man während der Regierung des Jao und Schun (2357 — 2205 v. u. Z.), die an der Nordwestgrenze des damaligen Reichs, um den obern Lauf des Gelben Flusses, innerhalb der Ausgänge der Gebirgskette Kuenlun und in den westlichen Districten des jetzigen Kreises Kansu nomadisirenden Barbaren, Schan-jang, oder die Bewaffneten der Gebirge. Erst zu den Zeiten des ältesten chinesischen Herrscherhauses, der Hia (2205 — 1766), scheint man den einheimischen Namen des Volks, Hun-jo, erfahren zu haben, welcher wahrscheinlich Menschen bedeutet, denn die Völker und Stämme der Erde geben sich selten Eigennamen, sie nennen sich gewöhnlich blos Volk, Männer, Menschen, Leute

Diese Nordmenschen oder Nordmänner des Ostens kamen in den folgenden Zeiten, wo die

1) Was hierüber ermittelt werden konnte und wol auch jetzt blos ermittelt werden kann, ist zusammengefaßt in Neumann, Die Völker des südlichen Rußland, in ihrer geschichtlichen Entwickelung. Eine von dem königlichen Institut in Frankreich gekrönte Preisschrift (zweite Auflage, Leipzig 1855).

Digitized by Google

herrschaft Chinas nach allen Seiten sehr erweitert wurde, in vielfache feindliche Berührungen mit den Bewohnern des Mittelreichs. Man hatte von diesen Barbaren viel zu leiden, haßte und fürchtete sie nicht minder, wie Deutsche, Franzosen und Briten die westlichen Normänner während der frühern Jahrhunderte des Mittelalters. Man belegte sie nun mit allerlei Schimpfnamen, hieß ihr Land, wie auch die westlichen Völker aus demselben Grunde gethan, das Land der bösen Geister, und sie selbst Hunde oder lärmende Sklaven. Dies bedeuten die Zeichen, mit welchen Hiong-nu geschrieben wird. Diese Schimpfworte, blos dem Klange nach dem einheimischen Namen Hun-jo verwandt, haben diesen verdrängt und sich an dessen Stelle behauptet. Zu ihnen soll sich nun, nach dem Untergange der Hia (1766 v. u. Z.), ein Nachkomme dieses Hauses, Schun-wei genannt, geflüchtet und dort zu dem Herrscherstamme den Grund gelegt haben, aus welchem in der Folgezeit die Tschenju oder Fürsten der Hun-jo hervorgingen. „Von Schun-wei bis auf Téu-man, den ersten historischen Tschenju dieses Volks", sagt Sse-ma-tsien, sind tausend Jahre verflossen, deren Ereignisse wir nicht kennen." Demnach müßte Schun-wei erst im 13. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung nach Norden entflohen sein.

Diese Hun-jo des Ostens, welche ohne Zweifel die Hunnen des Westens sind, und die spätern Mongolen, sowie die Peti oder nördlichen Barbaren[2]), beschäftigen sich mit der Jagd wilder Thiere und der Viehzucht. Sie weiden ihre Pferde, Esel, Kameele, Rinder und Lämmer auf den längs der Flüsse sich hinziehenden fruchtreichen Auen, wandern hin und her, ohne sich bleibend anzusiedeln, und errichten weder Städte noch Festungswerke. Lassen sie sich irgendwo auf eine kurze Zeit nieder, so vertheilen sie das Land unter sich, jeder erhält eine bestimmte Strecke und macht sie urbar. Ihre vorzüglichste Nahrung erzielen sie aber immer aus wildwachsenden Gräsern, aus dem Ertrage der Jagden und ihrer Viehheerden. Sie fressen allerlei Thiere und widerliches Ungeziefer. Das Fleisch kochen und braten sie nicht, sondern machen es durch wiederholte Reibungen zwischen den Schenkeln ihrer Beine, oder indem sie sich, wenn sie zu Pferde sind, darauf setzen, mürbe und verschlucken es halb roh. Ihre Bekleidung besteht aus den Häuten und Haaren wilder und zahmer Thiere und wird, da niemand mehr als Einen Anzug hat, so lange getragen, bis sie ihnen vom Leibe herabfault. Ein wunderlich schmutziger Aberglaube, den Göttern sei das Waschen und Trocknen besudelter Gegenstände unbehaglich und wenn dies geschähe, sendeten sie dem Menschengeschlecht zur Strafe Donner und Blitz, hat wol die Hunnen, wie später die Mongolen, von dem Waschen ihrer Kleider abgehalten.[3])

Die Kleidung wird von den Frauen, die in Karren sitzen, verfertigt, auf welchen die Kinder sowie ihre geringe Habe von einem Ort zum andern gebracht werden. Als die Chinesen sie kennen lernten, hatten die Hunnen oder Mongolen keinen Begriff von Schreibkunst, noch wußten sie etwas von Religion, Gerechtigkeit und einer geordneten Staatseinrichtung. Ihre Verträge verstanden blos in mündlichen Verabredungen. In der Folgezeit haben sie jedoch vieles dieser Art von den Chinesen angenommen, das sie nach barbarischer Weise, sobald sie auf längere Zeit mit dem südlichen Culturlande außer Verbindung kamen, vergaßen oder als lästige Fessel abwarfen. Ebenso roh und wild, wie wir sie in den frühern Jahrhunderten im Osten kennen lernen, mit denselben bis ins einzelnste ähnlichen Sitten und Gebräuchen erscheinen sie später auf römischem Boden. Es beklagen sich die östlichen und westlichen Völker in gleichem Maße über die Treulosigkeit dieser Barbaren, über ihre Unbeständigkeit und unersättliche Raubsucht.

Neben der Jagd, der Viehzucht und dem Spiele, welchem die alten Hunnen gleichwie die heutigen Mongolen sehr ergeben waren, ist Kriegführen, Rauben, Plündern und Morden ihre Lieblingsbeschäftigung. Dazu allein ward die Jugend herangebildet. Die Jagd galt ihnen für die trefflichste Vorschule des Kriegs —, so nannte sie auch Tschinggis-Khan in seinem großen Gesetzbuche. „Wenn die Mongolen die Menschen in Ruhe lassen, so sollen sie doch wenigstens die Thiere bekriegen." Von früh an lehren sie die Knaben auf Hammeln reiten und mit Pfeilen auf Vögel und Ratten schießen; sind sie etwas herangewachsen, so schießen sie auf Hasen und Füchse, deren Fleisch ihnen zur Nahrung gereicht wird. Das Getränk war Meth und eine Art

2) Peti, dies ist bei den ältern Chinesen die Benennung für Hunnen, Türken und Mongolen; daher heißt es in den aus chinesischen Quellen geflossenen mongolischen Geschichten, das Volk der Mongolen hieße ursprünglich Bede, was man unrichtig für einen Eigennamen genommen hat.

3) Tschinggis hat in seinem Jassa oder Gesetzbuche das Waschen der Kleider verboten, und dieses Gesetz befolgen heutigen Tags noch die Kalmücken. Das beim Abulgasi angeführte Gesetz des Tschinggis, das Hausgeschirr nie mit Wasser zu waschen, wird ebenfalls von den Kalmücken noch beobachtet. Pallas, Sammlungen über die mongolischen Völkerschaften (Petersburg 1776), I, 131. d'Ohsson, Histoire des Mongols (Haag 1834), I, 409.

Digitized by Google

Gerstenbier; doch mochten sie sich auch, wie Mongolen und Kalmücken heutigen Tags, der Kuh- und Stutenmilch bedienen. Die unförmliche, an den Körper nicht anschließende Kleidung hindert sie zu Fuße zu gehen oder zu streiten; sie werden deshalb von der frühesten Jugendzeit gewöhnt, sowol bei Tag wie bei Nacht auf ihren häßlichen, aber ausdauernden Pferden zu bleiben, auf welchen sie, seitwärts nach Frauenweise reitend, alle Geschäfte des Lebens verrichten können. Sie schienen gleichsam mit ihren Pferden zusammengewachsen, weshalb sie auch mit den Centauren verglichen wurden.

Widerlich und abschreckend waren die alten Hunnen wie heutigen Tags die Mongolen schon ihrer körperlichen Gestalt wegen, nach der einstimmigen Aussage der gleichzeitigen westlichen Quellen, den Völkern Europas. Die zu derselben Rasse gehörigen Chinesen konnten natürlich an der äußerlichen Bildung der Mongolen nichts Auffallendes finden, und haben ihrer deshalb nirgendwo Erwähnung gethan. Aber nach den Erzählungen der europäischen Annalisten aus der Zeit der Völkerwanderung ist die Häßlichkeit dieser Hunnen allein hinreichend gewesen — ein Gleiches erzählen von ihren Nachkommen, den Mongolen, die Schriftsteller des 13. Jahrhunderts — ihre Gegner mit Schrecken zu erfüllen. Der Kopf, so lauten die übertreibenden Berichte, besteht aus einer runden mißgestalteten, gelbbraunen oder schwärzlichen Fleischmasse, aus den schiefen Augenhöhlen schielen unsichern Blicks zwei funkelnde Augäpfel hervor, die man ihrer Kleinheit wegen füglich für leuchtende Feuerfunken hätte halten können.

Zwischen den aus den Wangen hervorstechenden Backenknochen liegt die Nase, von Natur so klein und biegsam, daß man im römischen Reiche glaubte, die Mütter zerdrücken den Kleinen das Nasenbein, wenn es noch weich ist, damit der Helm sich genauer an das Gesicht anschließen möge. Die breiten aufgeworfenen Lippen und das kurze Kinn der mongolischen Rasse waren den westlichen Völkern weniger auffallend, denn dies findet sich auch bei einzelnen in Europa. Sie bemerken aber sämmtlich den geringen Haarwuchs und die heutigen Tags noch übliche Sitte des Vertilgens der Barthaare von Jugend auf. Das Kinn wird an verschiedenen Seiten stark verwundet, damit die nach der Heilung entstehenden Narben das Wachsen der Haare verhindern.

Das Haupt wird ringsherum abgeschoren; nur am hintern Theile bleibt ein Haarbüschel oder Zopf stehen, wie heutigen Tags noch bei den Mongolen, Kalmücken, Tunguſen und Chinesen. Sie sind, wie ihre Nachkommen, die jetzigen Kalmücken, mittlerer Größe, haben eine breite hochgewölbte Brust, starke hohe Schultern, einen kräftigen Hals und einen dünnen Leib. Ihre gekrümmte Gestalt in einigen Berichten mag sich auf die krummen Schenkel und Beine beziehen —, eine Folge des immerwährenden Reitens, wie auch bei den Kalmücken. Welcher umsichtige Geschichtsforscher möchte wol jetzt, nach dieser bis ins einzelnste übereinstimmenden Schilderung der Hun-jo, Hunnen und Mongolen in den östlichen Quellen der Jahrhunderte vor Christus, und in den westlichen des 4., 5. und 13. Jahrhunderts noch daran zweifeln, daß alle diese Völker zur mongolischen Rasse gehören? Auch hat Edwards heutigen Tags noch einen Theil der Ungarn, welcher sich nach der Auflösung des Reichs des Attila mit den Finnen verbunden haben mag, bei dem ersten Anblick als echte Nachkommen der Hunno-Mongolen der Völkerwanderung erkannt, und in der Weise die glückliche Entdeckung Visdelous oder Deguignes durch physiologische Gründe bekräftigt.[4])

So spärlich die Quellen zur Geschichte der Mongolen fließen, als sie unter dem Namen Hunnen zuerst in die Weltgeschichte eintraten, so reichlich sind sie zur Zeit, wo sie bei ihrem heutigen Namen erscheinen. Das Mongolenreich unter Tschinggis und seinen Nachfolgern umfaßte und beherrschte die verschiedensten civilisirten Reiche Asiens und Europas, welche sämmtlich ausführliche Berichte ihrer Leiden hinterlassen haben. So die Chinesen und Japanen — unter Chubilai ist von China eine Expedition nach Japan abgegangen — die zahlreichen Völker der Muselmanen und Christen, Syrer und Armenier, Griechen und Slawen, die lateinischen und germanischen Nationen. Selbst die einheimischen Quellen der Mongolen sind uns in den letzten Jahrzehnden durch die kundigen Orientalisten Europas aufgeschlossen worden. So die Geschichte der Ostmongolen und ihres Fürstenhauses, verfaßt von Ssanang Ssetsen Chungtaidschi, aus dem Mongolischen übersetzt und mit dem Originaltext herausgegeben von Schmidt (Petersburg 1829), worüber Abel Rémusat eine höchst lehrreiche Abhandlung unter dem Titel „Observations sur l'histoire des Mongols Orientaux" (Paris 1832) erscheinen ließ. Von der herrschenden Nation haben auch viele ihrer Unterthanen den Namen Mongolen bekommen und angenommen, gleichwie alle Deutsche von den herrschenden Franken den Namen Franken erhiel-

4) Edwards, Des caractères physiologiques des races humaines (Paris 1829)

Digitized by Google

ten und bis auf den heutigen Tag im Orient behalten haben. Baber, der Eroberer Hindostans, (s. Ostindien) und seine Nachfolger auf dem Throne zu Delhi heißen Mongolen oder Großmongolen, obgleich sie Türken waren und zur kaukasischen Rasse gehören.

Die Chinesen kennen den Namen Mongol bereits im 7. und 8. Jahrhundert (u. Z.), wo sie ihn nach dem mangelhaften Lautsystem ihrer Sprache Moho schreiben. Eine Abtheilung dieses Volks war ihnen ebenfalls bereits im 8. Jahrhundert unter der Benennung Tata oder Tatan bekannt geworden. Beide Namen werden im 13. Jahrhundert für gleichbedeutend genommen; das Weltreich des Tschinggis und seiner Nachfolger wird bald das Reich der Mongolen genannt, bald auch das Reich der Tataren. Tatar, fälschlich Tartar geschrieben, wird später im ausgedehntern Sinne gebraucht, wo es auch Türken und Tunguſen umfaßt.

Temudschin ist der Sohn des Jessugei Baghatur, ein Nachkomme des fabelhaften Burtedschin oder Blauen Wolfes, in der zweiundzwanzigsten Generation. Jessugei starb (1163), nachdem er über 13 Horden mit 30 — 40000 Familien geherrscht hatte. Bei des Vaters Tode, wo Temudschin erst 13 Jahre alt[5]) war, wurde er von dem größten Theile des Volks verlassen und im Kampfe mit den Rebellen geschlagen. Der Sohn Jessugei's mußte flüchten und sich unter vielen Abenteuern umhertreiben, bis es ihm gelang, allmählich Anhänger zu sammeln. Temudschin verband sich mit dem Khan der Karaiten (dem vermeintlichen Priester Johann) und hob mit dessen Beistand seine Macht. Darauf auch mit diesem zerfallen, gelang es ihm nach schwierigem Kampfe, die Karaiten zu unterwerfen. Er besiegte die Naimanen, die Merkiten sowie andere tatarische Stämme, und machte endlich erfolgreiche Beutezüge ins chinesische Gebiet. Im Jahre 1206 berief er einen großen Reichsrath oder Kurultai der Fürsten, Edeln und Feldherren, sowol der Horden seines Stammes als der tatarischen Stämme, soweit er solche unterworfen hatte, an die Quellen des Orkhon. Der als Heiliger verehrte Schamane Gökdschu But Tengri erklärte ihn hier zum Sfutu Bogda Tschinggis Chakan; er ward vor dem Volke auf einem Fell erhoben, zum großen Khan der Mongolen und Tataren erklärt und von nun an als Tschinggis-Khan der Schrecken der Welt. Ungewiß ist es, ob schon damals die Jassa, d. h. das allgemeine Gesetzbuch, welches die Vererbung und Übertragung der obersten Gewalt, die Jagdzüge, die Einrichtung des Heeres, das Strafwesen, die Religion — für alle Religionen, die den Glauben an ein höchstes Wesen enthielten, ist gleicher Schutz gewährt — umfaßte, publicirt worden ist. Der ursprüngliche Glaube der Mongolen ist ein rohes, von listigen Schamanen durch gemeinen Betrug geleitetes Heidenthum gewesen, wie wir es noch heute bei einzelnen tiefstehenden Horden des nördlichen Asien finden. Tschinggis-Khan aber, der Begriffe von chinesischer Bildung erlangt hatte, obwol er weder lesen noch schreiben konnte, verbreitete ein geordnetes Religionssystem in seinem Volke. Im Besitze seiner neuen Würde und den Aufschwung benutzend, den er seinem Volke gegeben, unterwarf er nach und nach die benachbarten Stämme, soweit sie sich ihm nicht durch Flucht in die entlegenen Steppen entziehen konnten, bezwang die Kirgisen, Oiraten und Uiguren, und legte dem chinesisch-tibetanischen Königreich Hia einen Tribut auf. Dem Kaiser vom nördlichen China oder dem Herrscher der Kin, welcher ihm bei seiner Thronbesteigung den gewöhnlichen Tribut abfordern ließ (1210), schlug er ihn höhnisch ab, verband sich mit dessen Gegnern, erstürmte (1211) die Chinesische Mauer, zog bis Jenking und mit reicher Beute zurück. In mehrmaligen Feldzügen wurden viele chinesische Städte und ein großer Theil des Landes erobert und Mukoli als Statthalter darin eingesetzt (1218). Darauf schickte Tschinggis-Khan seinen Feldherrn Tschépé gegen Karachatai, wo sich der Sohn des letzten Khan der Naimanen, an den sich auch die Reste der Merkiten anschlossen, durch Usurpation auf den Thron geschwungen hatte. Karachatai ward erobert. Diesem Feldzuge folgte der längere gegen den Chuaresm-Schah (1219—24), in dessen Verlauf Khoraſſan, Khokand und ganz Chuaresm erobert wurden. Bei der Verfolgung der fliehenden Feinde drangen die Mongolen bis in das südliche Rußland. Nach neuen Eroberungen in China, die, wie alle diese Züge, von den grauenvollsten Verwüstungen und Grausamkeiten begleitet waren, starb Tschinggis am 17. Aug. 1227.

Er hatte jedem seiner nähern Verwandten ein besonderes Gebiet (Jurde) verliehen, doch ihnen allen den Chakan, d. h. den Fürst der Fürsten, als das Centrum der Einheit vorgesetzt. Diese Würde erhielt sein dritter Sohn Ogotai, nach dem Willen des Vaters, in einem feierlichen Kurultai oder Volksversammlung (1228). Nach allen Richtungen hin setzte man die

5) Das Geburtsjahr des Temudschin wird verschieden angegeben; nach muselmanischen Schriftstellern wäre er 1155, nach chinesischen erst 1162 geboren worden.

Digitized by Google

Eroberungszüge fort. Der Chakan residirte im Frühling in seinem prächtigen Palaste zu Karakorum, im Sommer unter den Zelten der Goldenen Horde, im Herbst am See Keuschе, im Winter zu Ongki und starb, nach einem schwelgerischen Leben, am 10. Nov. 1241. Inzwischen hatten seine Brüder und Feldherren ihre Kriegszüge fortgesetzt, und namentlich sein Neffe Batu-Khan Kaptschak; Circassien; die Ablas und Baschkiren besiegt. Er brach dann in Rußland ein, verbrannte Moskau, erschlug den Großfürsten und entsandte seine Horden nach Ungarn, wo sie Pesth belagerten, nach Polen, wo sie Krakau einäscherten, bis gen Schlesien, wo sie bei Wahlstadt (am 9. April 1241) wenigstens den mannhaftesten Widerstand fanden, den sie je erfahren. Durch Ogotai's Tod wurden die Mongolen abberufen. Rußland aber blieb vor der Hand vom Batu-Khan abhängig, der sein Hoflager in Kaptschak zu Sfarai an der Wolga aufschlug. Die Würde des Chakan hatte Ogotai's Sohn, Gajuk, erhalten. Er starb aber schon 1247, worauf ein Erbfolgestreit ausbrach, indem Batu-Khan für seinen Neffen Mangu, den Sohn Tulu's arbeitete, während Gajuk's Söhne dieser Wahl widersprachen. Doch ward Mangu (30. Juni 1251) Chakan, starb aber bald hernach auf einem Kriegszuge nach China (1259). Nun haben sich die verschiedenen Stämme, deren Zusammenhalten mit jeder Eroberung schwieriger wurde, in verschiedene Reiche aufgelöst.

Das Großkhanat bewahrte allerdings Kublai oder Chubilai, ein Bruder Mangu's, und behauptete es gegen seine Mitbewerber. Doch hatte er in Wirklichkeit nur die Gewalt in den Stammländern und in China, in welchem Kublai die südliche Dynastie der Song stürzte, ihr Gebiet eroberte und die Dynastie Juen begründete. Seine Versuche, auch Japan, Cochinchina, Tonking und die indischen Inseln zu unterwerfen, waren fruchtlos. Er starb 1294. Die Geschichte seines Hauses gehört in die Annalen von China, in die Geschichte der sogenannten Juen oder Mongolen. Die Dynastie, welche 11 Herrscher zählte, verfiel durch Schwelgerei in große Schwäche; nach öftern Aufständen wurde sie durch Tschu, den Stifter der Dynastie Ming, gestürzt (1366) und vertrieben. Einer ihres Stammes entfloh nach Karakorum, wo das Reich der östlichen Mongolen gegründet wurde. Früher bereits waren diese Mongolen zum Buddhaismus bekehrt worden.

Ein anderer Enkel des Tschinggis-Khan, Hulagu, der Bruder von Mangu und Kublai, zog, nachdem er das Reich der Assassinen gestürzt, gegen Bagdad, erstürmte die Stadt (am 2. Febr. 1258), brach in Syrien ein, eroberte Haleb und Damascus, ward endlich von den Mamluken am Goliathsbrunnen (am 3. Sept. 1260) geschlagen, behauptete sich aber in Khorassan, Irak, Aserbeitschan, Chusistan, Fars und Rum. Seine Nachfolger gingen zum Islam über; sie sind unter dem Namen der Ilkhane oder Landesfürsten bekannt. Auch diese Dynastie verzehrte sich in Schwelgerei, planlosen Unternehmungen und Erbfolgestreitigkeiten. Sie ist endlich nach kurzem Bestande (1353) untergegangen.

In Kaptschak hatte Batu-Khan den Sitz seines Reichs errichtet; ihm folgte sein Bruder Barkai, der von Georgien bis Sibirien gebot und zum Islam übertrat. Dieser Stamm blieb gleichwol den alten Sitten am treuesten, löste sich aber frühzeitig in verschiedene, miteinander in verwirrten Streitigkeiten begriffene Horden auf, von denen noch mehrere stark genug waren, um lange Zeit die Russen unter dem Joche zu halten, bis endlich ein anderes Mongolenhaupt, Timurlenk oder Timur, ihre Stärke brach (1395) und darauf auch nach und nach die Russen sich ermannten, zu europäischer Macht emporreiften und allmählich einen Theil dieses mongolischen Reichs nach dem andern unterwarfen. Zuletzt ist dies mit der Krim der Fall gewesen (1772).

Der zweite Sohn Tschinggis-Khan's, Tschagatai, gebot über Mavaralnahr, Chuaresm, Turkestan und die angrenzenden Länder; seine Nachkommen, welche zum Islam übertraten, führten ein wildes, verworrenes Regiment, bis auch dieser Stamm in innern Schwächen und Parteiungen zerfiel. Da begann ein mit dem Herrscherstamm verwandter Fürst, der soeben genannte Timurlenk oder Timur, sich in den sein Vaterland zerrüttenden Kriegen auszuzeichnen, und brachte es, nach einer abenteuerlichen und von manchem Misgeschick begleiteten Jugend, die an das gleiche Schicksal Tschinggis-Khan's erinnert, dahin, daß ihm in einem feierlichen Kurultai von dem Imam Bereke Fahne und Trommel überreicht, er als Welteroberer und Großer Woi begrüßt wurde (1370). Doch blieb neben ihm ein directer Erbe des Herrscherstammes als nomineller Khan. Timurlenk begnügte sich anfangs, die Bande der Herrschaft in dem unmittelbaren Gebiete des Stammes zu befestigen und seine Städte Nesch und Samarkand zu schmücken. Darauf ward er von außen veranlaßt, sich in die Händel der kaptschakischen Mongolen zu mischen und die Kraft dieses Stammes zu brechen. Er zog gegen Persien und bezwang

Digitized by Google

383) die Herrscher von Herat und Schiras. Er rottete die Reste der Assassinen aus, überfiel agdad (1393), eroberte Großarmenien und durchzog Rußland. Nach fünfjähriger Abwe-heit auf kurze Zeit in die Heimat zurückgekehrt, brach er bald nachher in Indien ein (1398), berte und plünderte Delhi. Westliche Händel riefen ihn zurück (1399). Von neuem ward orgien verheert, gegen die Osmanen, deren Sultan Bajasid den von Timurlenk Verfolgten hutz gegeben, gekämpft, Natolien verwüstet, Haleb und Damascus ausgeplündert, Bajasid der großen Schlacht bei Ankyra (am 19. Juli 1407) geschlagen und gefangen, und Smyrna genommen. Von da kaum zurückgekehrt, trieb es den Eroberer gegen China, an dessen renzen er starb (am 18. Febr. 1408). Für eine Behauptung der entfernterm Eroberungen tte er nichts gethan; wenn er sich zurückzog, so überließ er sie ihrem Schicksal und der Furcht r seiner Rückkehr. Aber auch in Mittelasien ward die Geschichte des von ihm begründeten eichs von unendlichen Verwandtenzwisten bezeichnet, in deren Verlauf das Meiste in fremde inde fiel. Doch gelang es einem spätern Sultan aus diesem Herrscherhause, dem aus Samar-nd vertriebenen Baber, den Plan des Timur wieder aufzunehmen, sich erst in Kabul, dann Delhi festzusetzen und zu Anfang des 16. Jahrhunderts dort das Reich der Großmongolen stiften, dessen Geschichte, Verfall und Untergang in dem Art. Ostindien dargestellt wird.

Gedankenlose Willkür und feiler Knechtssinn, blutige Gewalt und verrätherische Hinterlist, nervende Sinnenlust und stumpfe Gläubigkeit steht allenthalben in China, wie in Mittel- nd Westasien, an der Stirn der mongolischen Geschichte geschrieben. Von 14 Vezieren, elche während der Herrschaft der Ilkhane in Persien (1257—1553) die Regierung führten, t nur ein einziger eines natürlichen Todes gestorben. Von Kunst und Wissenschaft, von wahr-ft geistigen Erzeugnissen und menschlicher Bildung überhaupt kann unter solchem Henker-um kaum die Rede sein. Und doch nennt der verstorbene Orientalist Hammer-Purgstall das ahrhundert der Ilkhane — er hat eine ausführliche Geschichte dieser Dynastie geschrieben — is des höchsten Flors persischer Bildung, des glänzenden Triumphs des Wortes in gebundener nd ungebundener Rede. So befangen urtheilen Fachgelehrte, selbst die geistreichsten, zu denen herlich Hammer-Purgstall zählte.

Eingedenk der Worte des edelsten unserer Dichter:

Wo Sklaven knien, Despoten walten,
Wo sich eitle Aftergröße bläht,
Da kann die Kunst das Edle nicht gestalten,

endet sich dagegen der Geschichtschreiber mit sittlicher Entrüstung weg von solchem Getriebe. herlei geistige Erzeugnisse, so ungefähr wird er sagen, verdienen von unserm Standpunkte nm diesen Namen. Es fehlt ihnen, was eine nothwendige Folge der staatlichen, religiösen nd bürgerlichen Knechtschaft, jeder Sinn für Menschenwürde und Menschenwohl; selbst die atürlichen Regungen eines gutgearteten Gemüths werden hier nur ausnahmsweise gefunden. Die schreibenden schmeichlerischen Knechte ahnten niemals, daß nur Wahrheit einen haltbaren Grundpfeiler bildet für alle Thaten des äußerlichen Lebens, wie des innern Geistes, daß nur sie allein, gleichviel sei es eine historische oder poetische, unserm Thun und Treiben einigen Werth verleiht. Im Widerspiele zu diesem Fundamentalsatze der Menschheit nennen Türken und Per-er, Mongolen und Chinesen die schlaue Verdrehung der Thatsachen Geschichte; gedankenlose Reimereien, elende Wort- und Witzspiele heißen ihnen Gedichte.

Die Reiche und Herrschaften der Mongolen sind zu Grunde gegangen, das Volk der Mon-golen ist natürlich geblieben und wie in den Zeiten vor Tschinggis in viele Stämme und Clan-schaften zerspalten. Ein Theil erkennt die Oberhoheit des chinesischen, ein anderer die des russi-schen Reichs.

Nach ihrer Vertreibung aus China kehrten die Mongolen zur ehemaligen Barbarei zurück. Selbst die buddhistische Religion ist bis auf wenige schwache Reste verblichen; sie mußte später erneuert werden. Stamm kämpfte gegen Stamm, und fünf aufeinanderfolgende Fürsten des Hauses Tschinggis, welche in der Mongolei den Titel Chakan, Fürst der Fürsten, fortführten, wurden von den eigenen Unterthanen erschlagen. Die Herrscher der Mingdynastie sahen mit Freuden auf diese Wirrnisse und suchten sie zu Unterwerfung der Horden auszubeuten. Ihre friedlichen Anträge wurden zurückgewiesen, und mit Waffengewalt konnten sich die Chinesen jenseit der großen Mauer nicht behaupten. Man mußte sich damit begnügen, den Zwiespalt zu erhalten. Hätte doch die Vereinigung der verschiedenen Stämme unter einem Führer dem Mittelreiche nochmals die größte Gefahr bereiten können.

Digitized by Google

Die Mandschu haben diese Zustände mit großem Geschick benutzt. Seit dem Jahre 162 begannen die östlichen Mongolenstämme, einer nach dem andern, sich in ihren Schutz zu begeben Diesen folgten die südlichen Clane, welche den besondern Namen Chalka führen. Vermittel ihrer Hülfe haben die Mandschu auch die andern Abtheilungen zur Botmäßigkeit gezwunge und China erobert. Kaum saßen sie jedoch auf dem Throne zu Peking, so drohte ihnen Unter gang von seiten der mongolischen Songaren. Fürst Kaldan hatte bereits eine große Macht er langt. Er zielte dahin, wie ehemals Tschinggis gethan, sich alle Tataren zu unterwerfen, un das Weltreich der Mongolen von neuem aufzurichten. Wiederholte Kriegszüge der Kaise Kanghi und Kienlong beseitigten die Gefahr. Das Songarenreich fiel unter den Streichen de Mandschu; mit Ausnahme einiger Stämme in Sibirien mußten alle Mongolen die Oberhohei der Himmelssöhne anerkennen. Um jeder künftigen Einigung vorzubeugen, trafen die Mand schu sehr kluge Einrichtungen. Die einzelnen Stämme erhielten erbliche Lehnshäuptlinge Dschassak oder Befehlshaber genannt, mit streng umgrenzten Landesstrecken. Sie durften kein Verbindung miteinander anknüpfen, mußten von Zeit zu Zeit am Hofe erscheinen und sich zahl reichen andern Beschränkungen unterwerfen.

Die unter China stehenden Mongolen zerfallen in vier große Abtheilungen: Mongolen der innern Verwaltung, südlich der Wüste Gobi; Mongolen der äußern Verwaltung oder Chalka nördlich der Gobi; Mongolen am Kokonor oder Blauen See; Mongolen, welche zerstreut in verschiedenen Gemarkungen wohnen. Das Reich der Chalka zieht sich von den russischen Gou vernements Irkutsk, Jeniseisk, Tomsk und Tobolsk bis hinab zur Gobi oder Schamo, durch eine Strecke von 15 Graden der Breite; dann östlich der Kleinen Bucharei bis zu den Grenzen der Mandschurei, auf 25 Graden der Länge. Es zerfällt in vier Lehnsherrschaften: Tusjätu-Khan, Ssain Nojan, Sietsen-Khan und Dsassaktu-Khan, welche zusammen, nach chinesischen Anga ben, eine waffenfähige Mannschaft von 77000 Mann stellen können. Der Heerbann aller Mongolenclane soll sich auf 274000 belaufen, sämmtlich beritten, gleichwie ihre hunnischen Vorfahren.

Die mongolische Bevölkerung Rußlands wird sich auf kaum 230 — 250000 Seelen be laufen; sie heißen Kalmücken, Dsongaren (Oirat oder Oelet) und Burâten. Sie bekennen sich entweder zum Buddhaismus oder noch zur alten Naturreligion ihrer Ahnen, dem sogenannten Schamanismus, wie namentlich die Kalmücken am Altai, innerhalb des Gouvernements Tomsk. Überdies gibt es noch sogenannte doppeltzinspflichtige Stämme, d. h. solche Mongolen, welche auf der Grenze der beiden Weltreiche wohnen, den Chinesen und den Russen Zins entrichten.

K. F. Neumann.

Monroe (James), der fünfte Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika, war am 2. April 1759 in Westmoreland County in Virginien, nicht weit von der Mündung des Po tomac in die Chesapeakbai, geboren. Seine erste Jugend fiel in die aufgeregte, der Revolution vorausgehende Zeit. Sein Vater, der einer alten angesehenen Pflanzerfamilie der dortigen Aristokratie angehörte, erzog ihn im Haß gegen England — oder, was damals in jener Colonie gleichbedeutend war, gegen die Tyrannei. Diese Jugendeindrücke spiegelten sich im spätern Leben des Mannes wider. M. blieb bis an sein Ende ein begeisterter Verehrer der Französi schen Revolution, deren Ziele er, wie so viele seiner Zeitgenossen, irrthümlich für identisch mit denen ihrer amerikanischen Schwester, hielt, und der erbittertste Feind Englands. Wie andere seiner berühmten engern Landsleute, Jefferson, Madison und Marshall, auf das William und Mary College in Williamsburg in Virginien zu seiner Ausbildung geschickt, verließ er dasselbe im Sommer 1776, um theil am Revolutionskriege zu nehmen. Kurz nach der Schlacht auf Long-Island trat er in die Armee Washington's ein, machte die Gefechte bei der Haarlem brücke und Whiteplains mit, führte bei Trenton seine Compagnie in der Avantgarde ins Feuer und ward, hier verwundet, zum Hauptmann befördert. Darauf dem Lord Sterling als Adjutant zugetheilt, zeichnete er sich bei Brandywine, Germantown und Monmouth aus, ging aber im Jahre 1779 von der Armee ab und widmete sich in seinem Heimatsstaate Virginien dem Rechts studium unter der Leitung des damals gerade zum Gouverneur erwählten Thomas Jefferson, der ihn zugleich zu verschiedenen geschäftlichen Aufträgen im öffentlichen Interesse verwandte. Im Jahre 1782 ward M. Mitglied der Legislatur von Virginien und im Juni 1783 in den Vereinigte-Staaten-Congreß gewählt, dem er bis 1786 angehörte. Als Mitglied desselben arbeitete M., durch die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit darüber belehrt, wie hülflos und schwach die von den Einzelstaaten abhängige Regierung unter der alten Verfassung gewesen war, vor allem auf die Stärkung der Bundesgewalt hin und nahm in diesem Geiste an allen

Digitized by Google

Vorarbeiten theil, die zur Convention von Annapolis und endlich zur Annahme der gegenwärtigen Bundesverfassung führten. M. zog sich 1786 nach Fredericksburg zurück, um dort als Advocat zu prakticiren, ward aber bald darauf zum Mitglied der Staatsgesetzgebung und 1788 in die Staatsconvention gewählt, um sich über die Annahme der neuen Bundesverfassung zu entscheiden. M. sprach sich dagegen aus, weil sie ihm nicht genug demokratische Garantien zu geben schien. Er fügte sich jedoch der Majorität für die Annahme und trat 1790 als Senator von Virginien in den Vereinigte-Staaten-Congreß, in welchem er, wie die Mehrzahl seiner Landsleute, mit der antiföderalistischen Partei gegen die Administration Washington's stimmte. Nachdem im Jahre 1794 die französische Republik die Zurückberufung des bisherigen amerikanischen Gesandten G. Morris verlangt hatte, ernannte Washington im Einklange mit ihrem Wunsche und der republikanischen Partei im Congreß M. im Mai 1794 zu seinem Nachfolger. M. kam am 2. Aug., also unmittelbar nach dem Sturze Robespierre's, in Paris an und wurde mit großer Auszeichnung von Regierung und Volk empfangen. Den in ihn gesetzten Erwartungen aber, daß er die durch Frankreichs ungestüme Forderungen und Gewaltthätigkeiten entstandene Spannung beilegen und die Neutralität der Vereinigten Staaten in dem damals zwischen Frankreich und England ausgebrochenen Kriege würdig vertreten würde, entsprach er nicht. Der Regierung daheim erschienen die Sympathien des offenbar von französischer Rhetorik und theatralischen Rührscenen geblendeten M. zu sehr auf seiten der Franzosen; sie rief ihn deshalb schon 1796 auf einstimmigen Beschluß des Cabinets zurück und ernannte Cotesworth Pinckney an seiner Stelle. M. betrachtete diese ihm zu Theil gewordene Behandlung als eine persönliche Beleidigung und veröffentlichte nach seiner Rückkehr eine Erklärung seiner Ansichten und Verhandlungen mit der französischen Regierung, worin er sein Verhalten hauptsächlich und mit ziemlichem Rechte durch die Unbestimmtheit seiner Instructionen vertheidigte und die Politik der Regierung gegen die französische Republik tadelte.

M. verlor übrigens durch diesen Streit mit dem Cabinet nichts in der Achtung seines Staats, denn dieser erwählte ihn 1799 zum Gouverneur, welche Stellung er bis zum Jahre 1803 innehielt. Präsident Jefferson ernannte ihn 1803 in Gemeinschaft mit Livingston und Charles Pinckney zum außerordentlichen Gesandten in Frankreich, um den Ankauf von Neuorleans abzuschließen. Bei seiner Ankunft in Paris fand er die Conjuncturen für die Vereinigten Staaten so günstig, daß er in Gemeinschaft mit seinen Collegen ganz Louisiana für 15 Mill. Dollars von dem geldbedürftigen Ersten Consul kaufte und den desfallsigen Vertrag bereits am 30. April 1803 abschließen konnte. Dieser Vertrag war der Stolz und Ruhm der Jefferson'schen Verwaltung und bewährte sich auch in der Folge als eins der bedeutendsten Ereignisse in der amerikanischen Geschichte; beruht doch die Größe und innere Kraft der Union auf dem Besitz des Mississippiflußgebiets! M. begab sich noch im Mai 1803 nach London, wo er mit einzelnen Unterbrechungen, wie Verhandlungen in Madrid über die Grenze von Louisiana 1804—5, bis zum November 1809 als Gesandter der Vereinigten Staaten blieb. Es gelang ihm aber nicht, von der englischen Regierung Zugeständnisse in den damals schon einer Krise zutreibenden Verwickelungen wegen der Rechte der Neutralen zur See, geschweige denn einen Verzicht auf das Durchsuchungsrecht und das Pressen der englischen Matrosen zu erhalten.

Nach Hause zurückgekehrt und im Jahre 1810 zum zweiten mal zum Gouverneur von Virginien gewählt, trat M. noch vor Ablauf seiner Dienstzeit Ende 1811 auf Madison's Wunsch als Staatssecretär (Minister des Auswärtigen und Ministerpräsident) in dessen Cabinet und blieb während der ganzen noch übrigen Verwaltung Madison's (bis 1817) in dieser durch den inzwischen ausgebrochenen Krieg mit England doppelt schwierig gewordenen Stellung. Die Energie und Umsicht, welche er bei der Führung des Kriegs bewährte, die Uneigennützigkeit, mit der er bei den damals zerrütteten Bundesfinanzen sein eigenes Vermögen geopfert, und die energische Verwaltung des Kriegsministeriums, das er zugleich interimistisch mit übernommen hatte, machten ihn sehr populär. Wenn M. schon seit seiner Rückkehr von England vielfach als der würdigste Nachfolger Madison's bezeichnet wurde, so ward er eigentlich doch erst durch seine äußerst verdienstvolle und glückliche Thätigkeit als Staatssecretär der Candidat der Massen und von der demokratischen (oder damals noch republikanischen) Partei auf den Präsidentenstuhl erhoben. M. ward im Jahre 1820 fast einstimmig wiedergewählt, blieb also acht Jahre bis zum 4. März 1825 im Amte. Seine Verwaltung wird die Ära des guten Einverständnisses genannt, weil die alten Parteien abgestorben waren, und die neuen, in ihren Gegensätzen noch nicht abgegrenzt, sich noch in einem Chaos, in einem Übergangszustand befanden. Die Consti-

Digitized by Google

turion, über deren Annahme und Auslegung Föderalisten und Antiföderalisten früher erbitter gestritten hatten, bewährte sich besser, als selbst ihre begeistertsten Verehrer zu hoffen gewag hatten; es gab keine französische und englische Partei mehr, die das Land in zwei feindliche Lage hätte spalten können. In den Fragen der innern Verbesserungen, dem Schutze und der Begün stigung des Handels und der Industrie aber waren die alten Parteiunterschiede ganz verwischt und die neuen Interessen noch nicht erstarkt genug, um neue Principien und Parteien zu er zeugen. M.'s innere Politik näherte sich darum, ihm selbst vielleicht unbewußt, ganz dem früher von ihm angefeindeten, föderalen System Washington's und Hamilton's. Dagegen drängte sich andererseits diejenige Frage, welche die Politik der nächsten Generationen bestimmen sollte die Sklaverei, nur schüchtern an die Oberfläche und ward deshalb nur von wenigen klarer Blicken den in ihrer verderblichen Tragweite erkannt. Die Hauptereignisse in M.'s erstem Amtstermin (1817—21) waren die Zulassung von Mississippi, Illinois und Alabama als neuer Staaten und die käufliche Erwerbung Floridas von Spanien. In seinen zweiten Termin (1821—25) fällt in der innern Politik die Zulassung von Missouri als Staat und das dadurch bedingte Missouri-Compromiß, jene verhängnißvolle halbe Maßregel, welche alles südlich vom 36. bis 30. Breitengrade gelegene Gebiet der Vereinigten Staaten der Sklaverei überantwortete und noch heute die Stellungen der politischen Parteien bedingt. In der äußern Politik dagegen treten unter M. die Vereinigten Staaten zum ersten mal als Großmacht der europäischen Diplomatie gegenüber und definiren ihre Stellung in der sogenannten Monroe-Doctrin (s. d.).

Nach seinem Rücktritt von der Präsidentschaft zog sich M. zunächst eine Zeit lang nach London County in Virginien zurück, wo er getreu seinem Grundsatze, sich in jedem Verhältniß nützlich zu machen, sogar eine Zeit lang Friedensrichter war. Im Jahre 1829 wurde er Präsident der Convention, welche die Verfassung von Virginien revidiren sollte, legte aber, noch ehe dieser Körper sich vertagte, aus Gesundheitsrücksichten sein Amt nieder. Er zog im Jahre 1830 nach der Stadt Neuyork zu seinem Schwiegersohn und starb hier, vom ganzen Lande hochgeachtet und betrauert, am 4. Juli 1831, dem fünfundfunfzigsten Jahrestage der Unabhängigkeitserklärung. Im Jahre 1858 ward auf Ansuchen des Staats Virginia seine Leiche nach Richmond gebracht und dort beigesetzt.

An den auswärtigen politischen Erfolgen M.'s hat übrigens sein Staatssecretär und späterer Amtsnachfolger, John Quincy Adams (s. d.), den hauptsächlichsten Antheil. M. vereinigte mit einer gewissen nüchternen Verständigkeit und liberalen Auffassung der politischen Dinge eine große politische Erfahrung, eisernen Fleiß und ein gesundes Urtheil. Sein Charakter hat nichts Blendendes, aber eine unter allen Umständen bewährte Solidität und Rechtschaffenheit. Der Aufklärungsperiode des vorigen Jahrhunderts angehörend, schließt er als Präsident den Reigen der Patrioten des Revolutionszeitalters, der Väter der Republik, und bildet das Bindeglied zwischen der alten und neuen Zeit im amerikanischen Staatsleben, zwischen dem unerfahrenen Patriotismus der jungen republikanischen Regierung und der rücksichtslosen Selbstsucht der spätern Parteien, zwischen der Abgeschlossenheit der Union von der übrigen civilisirten Welt und der Mannichfaltigkeit der politischen Wechselbeziehungen zu den tonangebenden Mächten der Erde.

F. Kapp.

Monroe-Doctrin heißt die vom Präsidenten Monroe in seiner Jahresbotschaft vom 2. Dec. 1823 erlassene Erklärung, wonach die amerikanischen Continente fortan nicht mehr als Gegenstand künftiger Colonisation durch irgendeine europäische Macht betrachtet werden dürfen, und wonach jeder Versuch einer solchen Macht, ihr System auf die westliche Hemisphäre auszudehnen, als dem Frieden und der Sicherheit der Vereinigten Staaten gefährlich erachtet wird. Es lagen zwei dringende Ursachen zu dieser Erklärung vor, einmal die Streitigkeiten, welche die Vereinigten Staaten während des zweiten Amtstermins Monroe's mit Rußland wegen seiner sich auf angebliche Entdeckungen stützenden Ansprüche auf die nordwestliche Küste Amerikas hatten, und dann die Drohungen der sogenannten Heiligen Allianz, die von Spanien abgefallenen süd- und mittelamerikanischen Republiken wieder in das ehemalige Colonialverhältniß zum Mutterland zurückzuzwingen.

In ersterer Beziehung sagt Monroe a. a. O. wörtlich: „Auf Vorschlag der kaiserlich russischen Regierung sind dem Vereinigte-Staaten-Minister in Petersburg Instructionen und Vollmacht gesandt, damit die Rechte und Interessen beider Nationen auf der nordwestlichen Küste dieses Continents durch freundschaftliche Verhandlung geschert werden. Die Regierung der Vereinigten Staaten wünschte durch dieses zuvorkommende Verfahren dem Kaiser den hohen Werth zu beweisen, den sie auf seine Freundschaft und ein gutes Verhältniß zu ihm legt. Bei

Digitized by Google

er Discussion, zu welcher dieses Interesse Veranlassung gegeben hat, und bei dem Abkommen, welches es endgültig feststellen wird, ist die Gelegenheit für geeignet erachtet worden, es als ein le Rechte und Interessen der Vereinigten Staaten involvirendes Princip aufzustellen, daß die merikanischen Continente, nachdem sie ihre Freiheit errungen und ihre Unabhängigkeit behauptet haben, fortan nicht mehr als Gegenstand künftiger Colonisation durch irgendeine europäische Macht angesehen werden dürfen."

Als Monroe diesen Satz aufstellte, war der ganze amerikanische Continent mit Ausnahme r bestehenden europäischen Colonien, deren Berechtigung er natürlich nicht im entferntesten stritt, unter lauter unabhängige Nationen vertheilt. Er sprach also Rußland selbstredend ch das Recht auf seine amerikanischen Colonien ab, sondern nur das Recht ihrer Ausdehnung f das Gebiet der Vereinigten Staaten. Diese wollten lediglich den Statusquo aufrecht erhalten wissen und sich in ihren wohlerworbenen Rechten, namentlich ihrem Handel, nicht beeinträchtigen lassen. Die Gründung neuer Colonien mit besondern Privilegien für das colonisirende Mutterland wäre aber, ganz abgesehen von sonstigen Gründen zum Widerspruch, an h schon ein Eingriff in die Handels- und Schiffahrtsrechte der Vereinigten Staaten gewesen. Rußland fand die obige Definirung ihrer Stellung so natürlich, daß es nicht die mindeste Einwendung gegen die rechtliche Seite der Frage machte und sich auch in den thatsächlichen Ansprüchen alb friedlich mit der Union verständigte.

Den Plänen der Heiligen Allianz gegenüber erklärte Monroe sich dahin: „Die Bürger der Vereinigten Staaten hegen die freundschaftlichsten Gefühle für die Freiheit und das Glück ihrer Mitmenschen auf jener (der europäischen) Seite des Atlantischen Oceans. An den Kriegen der europäischen Mächte und an den sie betreffenden Angelegenheiten haben wir nie theilgenommen. Auch verträgt es sich mit unserer Politik nicht, es zu thun, es sei denn, daß unsere Rechte angegriffen oder ernstlich bedroht werden, sodaß wir Beleidigungen zu rächen oder Anstalten zu unserer Vertheidigung zu treffen haben. Aus Gründen, welche jedem aufgeklärten und unparteiischen Manne einleuchten müssen, stehen wir zu den Bewegungen auf unserer Hemisphäre in sehr unmittelbarer Beziehung. Das politische System der verbündeten Mächte unterscheidet sich in seinem Wesen sehr bedeutend von dem amerikanischen; der Unterschied beruht auf den beiderseitigen Regierungsformen. Unser ganzes Volk ist zur Vertheidigung seiner Verfassung bereit, die mit so großem Blut- und Geldverlust errungen wurde, die unter dem heilsamen Einfluß unserer weisesten Bürger herangewachsen ist und die uns ein bisher beispielloses Glück gesichert hat. Wir sind deshalb der Offenheit und den freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Vereinigten Staaten und jenen Mächten die Erklärung schuldig, daß wir irgendeinen Versuch ihrerseits, ihr System auf einen Theil dieser Hemisphäre auszudehnen, als unserm Frieden und unserer Freiheit gefährlich betrachten. Mit den bestehenden Colonien oder Dependenzien irgendeiner europäischen Macht haben wir weder interferirt, noch werden wir damit interferiren. Aber Regierungen gegenüber, welche ihre Unabhängigkeit erklärt und behauptet und deren Unabhängigkeit wir nach reiflicher Überlegung und auf gerechte Grundsätze gestützt anerkannt haben, können wir die von irgendeiner europäischen Macht zum Zweck der Unterdrückung oder der Controlirung ihres Geschicks unternommene Einmischung in keinem andern Lichte als in dem einer unfreundlichen Gesinnung gegen die Vereinigten Staaten betrachten. In den Kriegen jener Regierungen mit Spanien haben wir zur Zeit ihrer Anerkennung unsere Neutralität erklärt. Diesem Grundsatz sind wir treu geblieben und werden ihm treu bleiben, vorausgesetzt, daß kein Wechsel eintritt, der nach dem Urtheil unserer zuständigen Behörden auch einen entsprechenden Wechsel in der Politik der Vereinigten Staaten für ihre eigene Sicherheit unerläßlich macht."

Diese durchaus berechtigte Theorie stellt also zwei einfache und billige Grundsätze für die auswärtige Politik der Vereinigten Staaten auf. Einmal protestirt sie dagegen, daß irgendeine europäische Macht in Amerika neue Colonien anlege; dann aber verlangt sie, daß der in der Heiligen Allianz repräsentirte europäische Absolutismus sich jedes Eingriffs in die Rechte des amerikanischen Republikanismus enthalte. „Es sollte unser erster Grundsatz sein", hatte Jefferson am 23. Oct. 1823 dem ihn um Rath fragenden Monroe geantwortet, „daß wir uns nie in die europäischen politischen Verwickelungen einmischen; unser zweiter aber, daß wir Europa nie erlauben, daß es sich in unsere cisatlantischen Angelegenheiten einmischt." In diesen wenigen Worten Jefferson's ist der Inhalt und die Absicht der ihrer zufälligen Entstehung entkleideten und als politische Maxime aufgestellten Monroe'schen Erklärung am klarsten ausgesprochen. Nicht als abstractes Dogma, sondern als ein ernster Protest, als ein unter Umständen mit Gewalt durchzusetzender politischer Grundsatz kündigt sie sich an. Monroe verpflichtete sich für den

Digitized by Google

Fall, daß von den europäischen Mächten dagegen verstoßen wurde, durchaus nicht zum unbedingten bewaffneten Einschreiten, weil er recht gut wußte, wie sehr dieses durch die thatsächlichen Verhältnisse bedingt ist; aber er ließ den ernsten Willen, sich keine Beeinträchtigung seiner Interessen gefallen zu lassen, entschieden durchblicken. In der Geschichte der amerikanischen Diplomatie bildet die Monroe-Doctrin einen bedeutenden Abschnitt, indem sie den Übergang von der Kindheit zum Jünglingsalter der auswärtigen amerikanischen Politik vermittelte. Hatten die Vereinigten Staaten unter Washington und John Adams sich den europäischen Verwickelungen gegenüber nur mit Mühe neutral erhalten können, und war es ihnen erst unter Jefferson und Madison gelungen, ihre politische und commerzielle Unabhängigkeit von den europäischen Seemächten zu erzwingen, so erklärte sich Monroe bereit, unter Umständen von der bisher ängstlich eingehaltenen Neutralität abzugehen und den der Union gebührenden Platz in der großen Völkerfamilie einzunehmen. Diese veränderte äußere Stellung entsprach zugleich der innern Entwickelung und dem Fortschritt des Landes auf allen Gebieten des gewerblichen und industriellen Lebens.

Monroe's Erklärung kam gerade in dem Augenblick in Europa an, als Canning dem verbündeten Absolutismus der Continentalmächte das Recht zur Intervention für Spanien gegen die südamerikanischen Republiken bestritt, und als er sich weigerte, einen zur Verabredung der nähern Interventionsbestimmungen zu berufenden Congreß zu beschicken. Jetzt verhinderte Englands und Amerikas vereinigter Widerspruch das weitere Vorgehen der Heiligen Allianz. Das war der erste und größte directe Erfolg der Monroe'schen Erklärung; indirect bewirkte sie aber, daß die Vereinigten Staaten von jener Zeit an bis zum Ausbruch der Rebellion im Jahre 1861 von Europa als Großmacht respectirt wurden. Man muß in den englischen Parlamentsreden jener Zeit die herzliche Freude und Genugthuung Englands ob dieser ihm ganz unerwartet gekommenen Bundesgenossenschaft nachlesen. Canning erkannte natürlich dem amerikanischen Gesandten Rush gegenüber, durch den er zuerst bei Monroe diesen Gedanken angeregt hatte, das gesunde Princip an, auf welches sich diese Erklärung als fester und leitender Grundsatz der auswärtigen amerikanischen Politik stützte. „Die Vereinigten Staaten", sagte er, „sind die erste und offenbar leitende Macht auf dem amerikanischen Continent. Sie sind mit dem spanischen Amerika durch ihre Lage, wie mit Europa durch ihre sonstigen Beziehungen verbunden, und jetzt treten sie zu jenen neuen Republiken auch in ein politisches Verhältniß. Es ist unmöglich für sie, gleichgültig zuzusehen, daß deren Geschick ausschließlich von Europa entschieden wird. Kann dieses überhaupt eine solche Gleichgültigkeit erwarten? Ist nicht in der Stellung der Vereinigten Staaten zu Europa ein neues Verhältniß eingetreten, welches Europa anerkennen muß? Sollten die großen politischen und commerziellen Interessen des neuen Continents in Europa beurtheilt und entschieden werden, ohne daß die Vereinigten Staaten mit dabei betheiligt sind oder selbst Kenntniß davon haben?"

Die Erklärung Monroe's wurde von allen seinen Amtsnachfolgern als leitender Grundsatz anerkannt, namentlich aber von John Quincy Adams in seiner Botschaft über den Panama-Congreß ausführlicher begründet. Im Laufe der Zeit freilich wurde ihr ein anderer Sinn untergeschoben, und diese Corruption der ganz gesunden Monroe'schen Politik ist es vorzugsweise, welche Europa kennt und eine Zeit lang gefürchtet hat. Amerikanische Sklavenhalter, Demagogen und Flibustier haben in ihrem Interesse die Monroe-Doctrin zu einer Kriegsdrohung gegen jede europäische Macht verdreht, die noch eine Colonie auf der westlichen Hemisphäre besitzt (Spanien und Cuba), ja daraus eine Art Vorkaufs- oder vielmehr Vorwegnahmerecht auf irgendein Stück amerikanischen Gebiets hergeleitet (Präsident Polk's Absichten auf Yucatan und W. Walker in Centralamerika!) und sich Europa gegenüber gewissermaßen die erste Hypothek auf den ganzen amerikanischen Continent angemaßt. (Ostender Manifest!)

Mag man es vom nüchternen kritischen Standpunkt aus immerhin Überschätzung der eigenen Kraft nennen, wenn ein über ein kolossales Gebiet zerstreutes junges Volk von damals kaum 10 Millionen Seelen mit verhältnißmäßig unentwickelten Hülfsquellen, einer geringen Seemacht und einem noch geringern Landheer ganz Europa unter den oben bezeichneten Eventualitäten Fehde ansagte, mag man selbst die Monroe'sche Erklärung als einen Ausfluß der damaligen amerikanischen Flegeljährigkeit bezeichnen, die Ziele, welche die Vereinigten Staaten damals in ihrer auswärtigen Politik anstrebten, waren hohe und wohlberechtigte, denn sie drängten sich als Forderungen auf, welche sowol das Gebot der Selbsterhaltung als die Solidarität der republikanischen Interessen, also politische Nothwehr und Sittlichkeit bedingten. Mit vollem Rechte stellte Monroe den Attentaten der Heiligen Allianz auf die südamerikanischen Re-

Digitized by Google

ıblikan ein zuerst von Henry Clay glänzend motivirtes amerikanisches System gegenüber, ches einen Staatenbund sämmtlicher amerikanischen Republiken ins Auge faßte, und mit mselben Rechte wollte später John Quincy Adams den Congressen des europäischen Despotis-s von Aachen, Laibach und Verona mit dem Congreß sämmtlicher amerikanischen Freistaaten Panama antworten. Die Sklavenhalter, deren ausschließliche Herrschaft über die Union um selbe Zeit beginnt, wußten zwar diese Pläne zu vereiteln, gleichwol aber wird, so gewiß als Mann erfüllt, was der Jüngling verspricht, die erst von der Sklaverei genesene amerikani-Politik dereinst auf die Monroe'sche Erklärung zurückkommen und ihr unbedingte Anerken-ng und Geltung zu verschaffen wissen. Im Augenblick hat es freilich nicht den Anschein, als diese Zeit bald kommen würde. So wenig man auch die Lincoln'sche Administration dafür ein kann, daß sie, von der Bewältigung eines furchtbaren Aufstandes vollauf in Anspruch ommen, die spanische Eroberung eines Theils von Haïti und die französische Besetzung von rico nicht mit einer Kriegserklärung beantwortet hat, um so unverantwortlicher hat der aatssecretär Seward darin gehandelt, daß er, um die Freundschaft Napoleon's buhlend, den nzösischen Plänen auf Mexico auforinglich Vorschub geleistet und sich zu einem der Henker Schwesterrepublik erniedrigt hat. Seward's kurzsichtige Politik gegen Mexico wird noch e bittern Früchte tragen. F. Kapp.

Montenegro, die italienische, Zrnagora, Tschernagora, die einheimische, und Ka-dagh, die türkische Bezeichnung, heißt der Staat, dessen politische Grenzen zuletzt durch die mmission, welche auf Grund des Protokolls vom 8. Nov. 1858 aus Commissaren der Hohen forte und der fünf Großmächte zusammengesetzt wurde, regulirt worden sind. Die neueste d genaueste Karte desselben ist die von Kiepert im Jahre 1862 herausgegebene. Der Umfang Landes beträgt gegenwärtig nahe an 100 Quadratmeilen mit etwa 180000 Einwohnern. ne genauere Vermessung und Volkszählung unter Leitung des russischen Ingenieurs Pikow im Werke. Geographisch zerfällt das Land in zwei Gruppen, deren nördliche, die sogenann-vier Brdas (Bergdistricte), von der südlichen, welche die eigentliche Zrnagora mit dem Für-thum Grahovo umfaßt, durch einen schmälern Gürtel getrennt ist, der besonders in strategi-r Beziehung wichtig ist, weil es von den beiden türkischen Festungen Nikschitsch auf herze-inischer, Spusch auf albanesischer Seite bedroht wird. Die vier Landschaften (Nahien) der entlichen Zrnagora sind die Katnuska, Zernitschka, Rietschka und Lesdjanska. Die vier Berg-bricte heißen Bjelopawlitschka, Piperska, Moratschka und Kutschka. Alle diese Namens-men sind eigentlich nur Adjectiva; die namengebenden Stämme, die sie bewohnen, heißen elopawlitschi, Piperi, Kutschi u. s. w., andere sind von den Namen der Flüsse, die sie durch-ßen, abgeleitet, wie die Moratschka von der Moratscha, Rietschka von der Rjeka.

Die Bevölkerung Montenegros gehört zu demselben serbischen (illyrischen) Zweige der slawischen Völkerfamilie, wie die der angrenzenden Länder der Herzegovina im Westen und rdwesten, der dalmatischen Präfecturen Bocche di Cattaro und Primorie im Süden, und nur gen Osten und Südosten ist eine scharfe nationale und sprachliche Grenze durch das albanische ement gebildet. An dieser Ostgrenze ist die slawische Bevölkerung im Lauf der Zeiten allmäh-b von der albanesischen zurückgedrängt worden, denn diejenige Landschaft, aus welcher der taat von Zrnagora sich zuerst herausbildet, war das Flußgebiet um Podgorizza, welches da-als unter dem Namen der untern Zeta oder Cedda (die gewöhnliche Schreibung Zenta ist nur e neugriechische lautliche Modification) eine Provinz des serbischen Reichs war. Der Name ta ist noch heute sowol für den Fluß in Gebrauch, welcher Montenegro quer durchschneidet, auch für das Ufergebiet an dessen obern Laufe. Nächst der Zeta ist der Hauptfluß des Lan-s die Moratscha, welche aber in ihrem mittlern Laufe auf türkisches Gebiet übertritt. Die ern Thäler der Moratscha und ihrer Nebenflüsse sind der verhältnißmäßig am reichlichsten ge-nzte Theil des Landes. Dort ist die Vegetation der Wälder und Triften üppig und fruchtbar; r übrige Theil des Landes besteht größtentheils aus waldlosen Felsgebirgen, zwischen denen er hier und da ein schmales Thal etwas mehr Baumwuchs zeigt, ein Umstand, der dem Acker-u ebenso wenig als der Viehzucht eine große Entwickelung gestattet. Die Sorgfalt, mit der s Bergvolk auch die kleinste Scholle Erde zwischen den Felsen benutzt, um die für den Haus-darf nöthige Quantität von Mehlfrüchten zu bauen, ist bewundernswerth, reicht aber selbst gewöhnlichen Jahren kaum aus, die dringendsten Bedürfnisse zu decken. Das kärgliche Futter, elches die Schaf- und Ziegenheerden während eines Theils des Jahres zwischen den Felsen nden, genügt eben, um die Thiere so weit aufzuzüchten, daß sie auf den benachbarten Märkten er Türkei und Österreichs leidlich bezahlt werden. Von Industrie und gewerblichen Leistungen,

Digitized by Google

vom Großhandel und Nationalreichthum ist so wenig die Rede wie von Straßen und Verkehrsmitteln. Mit der Ärmlichkeit geht die Bedürfnißlosigkeit, mit der patriarchalischen Einfachheit eine urzuständliche Wildheit des Volks Hand in Hand, wie wol in keinem zweiten Lande Europas. Von der See ausgeschlossen, haben sie einen directen Verkehr mit dem übrigen Europa so gut wie gar nicht; die umgebenden türkischen Provinzen sind ihnen Feindesland, kaum daß sie der türkischen Hauptstadt, wohin sie Arbeit suchend vielfach wandern, ihren Horizont etwas erweitern Gelegenheit haben; ihre eigene Hauptstadt, Cetinje, die Residenz des Fürsten, nicht viel mehr als ein kleines Dorf nach unsern Begriffen. Dem Glaubensbekenntniß nach gehören fast alle Montenegriner zum serbischen Ritus. Nur in der Kutschka Nahia gibt es einige Tausende Römisch-Katholische.

Die politische Gestaltung und wachsende Bedeutung Montenegros in der Gegenwart ruht auf einer fünfhundertjährigen Vergangenheit, deren Geschichte an interessanten Wechselfällen reich und mit der Entwickelung der benachbarten Reiche und Provinzen aufs mannichfachste verwoben ist. Als Grundzug des diesen ganzen Zeitraum durchziehenden politischen Getriebes können wir in Montenegro mehr als in irgendeinem der andern südslawischen Länder das Streben, mit nationaler Reinheit und kirchlicher Einheit die staatliche Selbständigkeit zu vereinigen. Sein mit unvergleichlicher Zähigkeit fortgesetzter Kampf gegen die osmanische Macht ist eine glänzende Erscheinung in der europäischen Geschichte, daß sie dem Geschichtsforscher und Staatsmann ebenso viel Aufmerksamkeit als Achtung gebietet.

Jene 500 Jahre lassen sich nach dem Gesichtspunkte der Entwickelung der Regierungsform Montenegros in vier Epochen theilen. Die erste, bis zu Ende des 15. Jahrhunderts, zeigt den Staat als einen Verein locker verbundener Landschaften, unter einem gemeinsamen Häuptling als oberstem Anführer im Kriege und Gerichtsherrn; die zweite umfaßt die theokratische Regierung, das Vladikat im 16. und 17. Jahrhundert, unter Wahlbischöfen aus verschiedenen Häusern; die dritte das Kirchenfürstenthum der Familie Petrović seit dem 18. Jahrhundert; die vierte endlich, in deren Anbeginn wir noch stehen, das Zeitalter der Wiedergeburt Montenegros als weltliches Fürstenthum seit der Mitte unsers Jahrhunderts.

In der Zeit des Zerfalls des serbischen Reichs, welcher mit dem Aussterben der Nemanja (1367) begann und mit der Schlacht von Kossovo (1389) vollendet war, erwachte der Drang nach Unabhängigkeit und eigener Staatenbildung, wie in andern slawischen Provinzen, so auch in den Herrschaften der obern und untern Zeta. Balsa, der serbische Statthalter des letztgenannten Districts (gestorben um 1360), wird als der erste genannt, der sich der Herrschaft des letzten Urosch zu entziehen versuchte. Mit glücklichem Erfolg gelang es seinen Söhnen, sich in der Oberherrlichkeit beider Gebiete festzusetzen, so mannichfach ihnen auch, namentlich nach albanesischer Seite zu, ihre Grenze durch die benachbarten Venetianer streitig gemacht wurde, infolge deren wiederholte Kämpfe die erste Bluttaufe des jungen Fürstenthums wurden. Um nicht aufs neue mit Serbien, dessen Despoten schon Vasallen des Großherrn waren, vereinigt zu werden, als im Jahre 1427 der Zetafürst Georg Brankovic zum Erben des serbischen Fürstenthrons berufen wurde, wählte das Land sich ein eigenes Oberhaupt mit dem Titel Wojwod in der Person eines Seitenverwandten von Balsa III., des Stepan Cernoević, welcher als eigentlicher Schöpfer der Herrschaft Cernagora, wahrscheinlich auch als Eponymus des Landes [1]) zu gelten hat. Die Gebiete, welche ihn als Wojwoden anerkannten, waren die vier Landschaften und vier Bezirkskreise des eigentlichen Montenegro, der District Zeta mit den Orten Podgorizza, Spuz und Zabljak, die Inseln des Skadarsees, Vranina, Kom, Lessendria, die Umgegend von Antivari, mit den Gebieten von Pastrović, Braici, Maïna, Pobori und Grbalj, also fast alle die Districte, welche Montenegro in seiner größten Ausdehnung zu den seinigen gerechnet hat. Verstärkt durch Zuzüge ausgewanderter Serben, die im Hochgebirge eine letzte Zuflucht vor den Türken fanden, noch unberührt von den türkischen Eroberungszügen, aber gestählt im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind als Verbündeter des großen Skanderbeg und erprobt in fortwährenden Streitigkeiten mit den Venetianern, legte Montenegro unter Stepan I. den Grund zu dem, was es später werden sollte, ein Hort der Freiheit slawischer Christen gegenüber dem türkischen Despotismus einer- und dem italienischen Romanismus andererseits. Ausgeprägter in dieser Richtung erscheint schon die Regierung von Stepan's Sohne, dem gefeierten Ivan. In seine Zeit fallen die ersten Angriffe der Türken auf montenegrinisches Gebiet. Zabljak, die bisherige Re-

1) Milcovic, Istoria del Monenero, ist als langjähriger Secretär des Vladikas Peter II. eine gute Autorität für die Deutung des Namens Cernagora als „Gebiet der Familie des Cernoi".

Digitized by Google

sidenz des Wojwoden, ging zuerst 1478 und zum zweiten mal 1482 verloren, und Ivan baute höher oben im Gebirge sein Schloß Cetinje, die heutige Hauptstadt des Landes, und gründete daselbst die Kirche und das Kloster, welche seitdem der Sitz der Metropoliten geblieben sind. Ebenda legte er auch eine Buchdruckerei an, welche hauptsächlich liturgische Bücher zu verbreiten den Zweck hatte und von deren Thätigkeit wir die ältesten Denkmäler in Druckschriften seit dem Jahre 1493 besitzen. Nach Ivan's Tode (1490) folgte sein ältester Sohn Georg in der Wojwodschaft, während dessen Bruder Stanisa von der Geschichte als ein Vaterlandsverräther und Renegat gebrandmarkt ist, welcher durch türkische Gunst und mit türkischen Truppen die Herrschaft an sich zu reißen versuchte. Parteiungen im Innern brachten das Land an den Rand des Verderbens und vermochten den schwachen Georg schließlich das Land zu verlassen, sich nach Venedig, von wo seine Gemahlin stammte und wo er kinderlos starb, zurückzuziehen und die Regierung Montenegros in die Hände des geistlichen Oberhaupts, des Metropolitanbischofs von Cetinje, als seines Stellvertreters zu legen. Das geschah im Jahre 1499.

Aus dieser Stellvertretung leiten seit 1516 die Vladika ihre weltliche Macht ab. Die theokratische Regierung, welche von nun an dem Staate eigenthümlich blieb, trug in sich die Gewähr dafür, daß dem Volk sein Glauben und seine Nationalität weniger verkümmert wurde als den benachbarten Slawenländern, wo der Islam immer weitere Fortschritte machte. Wachsamkeit nach außen und Einigkeit nach innen paarten sich während eines Jahrhunderts, um dem fürstlichen Regiment von Cetinje so viel Stärke und Sicherheit zu geben, als nöthig war, um den Türken den Vorwand zu feindlichen Einfällen zu nehmen. Bis ins 17. Jahrhundert hinein kennen wir die Reihe der Metropolitanbischöfe von Cetinje fast nur dem Namen nach, wissen, daß sie die Investitur vom serbischen Patriarchen zu Ipek erhielten, und dürfen annehmen, daß ihre Wahl zum Vladika, die jedesmal auf Lebenszeit in Versammlungen der waffenfähigen Männer des Landes erfolgte, keine andere Vorbedingung erheischte, als daß der Gewählte zu einer der vornehmern Familien gehörte. Die uns erhaltenen Namen derselben sind: Varila (um 1520), German oder Herman (um 1551), Pachomius (1568), Benjamin (1582), Hilarion (1604), Rufin Njeguš (1631), Mardar Kornekjanni (1659), Rufin Boljević (1675), Vessarion Vajca (1680), Sava Dčinić (1695). Seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts wiederholen sich im Zusammenhang mit den Fortschritten der türkischen Macht in Europa und mit dem Erschlaffen der alten patriarchalischen Zucht in Montenegro auch die Versuche, Montenegro unter das Scepter des Islam zu zwingen. Die Einfälle der Türken unter Ali-Bei (1604), Ahmed I. (1612) und Aslan-Pascha (1613) wurden zwar mit wechselndem Glücke abgeschlagen, aber den fortgesetzten Intriguen der Paschas von Skutari gelang es dennoch, allmählich in Montenegro selbst eine gefährliche türkenfreundliche Partei und sogar nicht wenige Anhänger der mohammedanischen Lehre zu gewinnen; und wenn auch nach der vergeblichen Belagerung von Wien (1683) die Montenegriner im Bunde mit den Venetianern es wagen konnten, von der bisherigen Defensive zu Angriffen auf osmanische Gebietstheile überzugehen (1688 Schlacht bei Grahovo), so rächte doch bald darauf Suleiman-Pascha von Skutari diese Niederlage durch den glänzenden Sieg von Vrtielka, infolge dessen er bis nach Cetinje vordrang, dort das Kloster, die Metropolitankirche und das alte Schloß der Černoević zerstörte und die einflußreichsten Ämter des Landes mit montenegrischen Renegaten besetzte. Die christliche Bevölkerung und Geistlichkeit unterwarfen sich der Kopfsteuer. Aus dieser Unterwerfung leiten die türkischen Sultane noch bis heute den Anspruch auf Oberhoheit über das Land als eine eroberte Provinz her.

Doch nur kurze Zeit ertrug das freiheitsliebende kriegslustige Bergvolk die ungewohnte Last. Durch die im Jahre 1697 in der Volksversammlung zu Cetinje erfolgte Wahl des jungen Danilo Petrović zum Vladika wurde eine Familie an die Spitze der Regierung berufen, welche seitdem dem Lande eine Folge von Fürsten gegeben hat, die, durch staatsmännische Begabung ausgezeichnet und durch persönliche Aufopferung um das Land hochverdient, es insbesondere verstanden haben, Montenegro aus der Isolirtheit seiner Stellung zu reißen und die Theilnahme der christlichen Mächte Europas für dasselbe zu wecken und wach zu halten. Die Petrović von Njegus sind eine Reihe heldenmüthiger Priester, vergleichbar etwa jenen makkabäischen Fürsten, die im Kampfe gegen den Erbfeind um die theuersten Güter der Nation, den Glauben und die Freiheit, das Schwert häufiger als den Priesterstab eigenhändig führten und so der montenegrinischen Theokratie jenen eigenthümlichen Stempel aufdrückten, den sie bis auf unsere Tage bewahrt hat.

Der Beredsamkeit und dem eigenen Jugendmuth des ersten Petrović Danilo gelang es, bald nachdem er im Jahre 1700 die Weihe empfangen hatte, eine Erhebung gegen die Renegaten-

Digitized by Google

wirthschaft im Lande vorzubereiten. Das Signal zum Aufstand gab die ihm angethane Schmach, bei Ausübung seines bischöflichen Amts in der Zeta von den Türken in treuloser Weise verhaftet und nur gegen schweres Lösegeld freigegeben worden zu sein. In der Christnacht 1702 sollten dafür alle Türken und Renegaten auf montenegrinischer Erde überfallen und niedergemacht werden, sofern sie sich nicht dazu verständen, den christlichen Glauben anzunehmen. Die Verschwörung gelang zum Theil, aber nicht gleichmäßig glücklich in allen Gauen des Landes; namentlich behielten die Türken in den Grenzdistricten nach Albanien und der Herzegovina zu die Oberhand. Je weniger sich daher Danilo und der kleine Landstrich, welcher sich die völlige Freiheit wiedererrungen hatte, noch stark genug fühlten, um allein einen längern Kampf gegen die Türkei zu unternehmen, um so zündender schlug in die Gemüther der Aufruf ein, mit welchem Peter der Große im Frühjahr 1711 die Sache der bedrückten christlichen Völker der europäischen Türkei zur seinigen machte und die Montenegriner zur Ergreifung der Waffen gegen die Osmanen aufforderte. Zwei moskowitische Offiziere, Michael Miloradović, ein geborener Herzegoviner, und Jovan Lukačević aus Podgorizza erschienen als Abgeordnete Peter's in Cetinje und wurden mit Enthusiasmus aufgenommen. Es war der erste Bund, den Rußland mit dem religions- und sprachverwandten Bergvolke schloß, und der älteste Grund zu dem spätern mächtigen Einfluß, den Rußland auf Montenegro geübt hat. Danilo schlug sich tapfer und erfolgreich gegen die Türken der Nachbarprovinzen, und die montenegrinischen Annalen führen namentlich unterm 29. Juli 1712, also schon nach dem erfolgten Friedensschluß zwischen Rußland und der Pforte, noch einen glänzenden Sieg über die Türken auf; allein im Jahre 1714 wendete sich das Glück in empfindlicher Weise gegen ihn, als Ruman-Pascha, der letzte der Köprili-Veziere, an der Spitze einer großen Armee in Montenegro einfiel, es mit Feuer und Schwert verwüstete und 37 der vornehmsten Häuptlinge als Geiseln davonführte. Auf ein wie kleines Häuflein nun auch Danilo's Getreue zusammengeschwunden waren, so war doch sein Muth und sein Unternehmungsgeist nicht gebrochen. Eine Reise zum Zaren gewährte ihm die Mittel zu neuen Rüstungen und zum Neubau seiner verwüsteten Kirchen und Dörfer, auch an der Expedition der Venetianer unter Mocenigo gegen Antivari und unter Graf Schulenburg gegen Dulcigno nahm er wieder thätigen persönlichen Antheil. Die letzten Jahre seiner Regierung widmete er der Ordnung der innern Verwaltung seines Ländchens und konnte es bei seinem Tode im Jahre 1735 seinem Nachfolger und Neffen Sava Petrović in geordneterer und besserer Lage übermachen, als er es übernommen hatte.

Sava Petrović behielt sich persönlich vorzugsweise die Verwaltung seines geistlichen Amts vor und übertrug die weltliche Macht einem Coadjutor und Verwandten Vasili. Beider mehrmaliger Aufenthalt in Petersburg trug dazu bei, die Verbindungen mit Rußland enger zu knüpfen; unter anderm wurden damals eine Anzahl junger Montenegriner nach Petersburg geschickt, um dort erzogen zu werden. Auch ließ die Kaiserin Elisabeth es nicht an Subsidien fehlen und das Glück krönte unter Vasili's Führung die montenegrinischen Waffen wiederholt mit Sieg, wiewol es an Intriguen und landesverrätherischen Complotten einer türkenfreundlichen Partei nicht fehlte. Vasili, dessen bleibendste Schöpfung die Einrichtung eines höchsten Gerichtshofs und Rathscollegiums war, das er aus den vornehmsten Häuptlingen bildete, starb in Petersburg im Jahre 1766, nachdem er schon zum Nachfolger der Vladika designirt war.

Wie populär zu dieser Zeit der Name Rußlands in Montenegro geworden war, gab sich insbesondere zu erkennen, als im folgenden Jahre ein Abenteurer, bekannt unter dem Namen des kleinen Stepan, auftauchte, der sich für den Zaren Peter III. ausgab und bald einen so großen Anhang unter dem Bergvolke fand, daß die Kaiserin Katharina nicht weniger als die Signorie von Venedig von ihm einen ernstlichen Einfluß auf die Nachbarprovinzen zu erwarten begannen. Der Geschicklichkeit, mit der er seine Maske trug, glückte es, daß er trotz der Einsprache des Vladika nicht nur zum Oberhaupt gewählt wurde, sondern auch die Anerkennung des Patriarchen von Ipek erlangte, sodaß er, von der blinden Ergebenheit der Massen getragen, während sieben Jahren das Land regierte, ohne daß es selbst dem eigends abgesandten Vertrauten der Kaiserin, Fürst Dolgoruki, gelungen wäre, das Volk zu überzeugen, daß es seine Geschicke in die Hand eines Betrügers gelegt habe. Die erwartungsvolle Bewegung, welche auf Rußlands Anregung damals durch ganz Griechenland, Rumelien, Thessalien, Albanien und den Archipel ging, hatte sich allen Montenegrinern mitgetheilt und es war vielleicht zum Heil des Landes, daß in dieser Zeit, wo der schwache Sava immer greiser wurde, ein kühner und hochstrebender Geist, dem es weder an Energie noch an Talenten fehlte, den Faden der traditionellen Politik fortzuspinnen verstand. Nur von seiner militärischen Befähigung hat der falsche

Digitized by Google

Peter III. nicht eben glänzende Zeugnisse hinterlassen. Bei Sprengung einer Mine büßte er ein Auge ein. Nach den vergeblichsten Versuchen, ihn anderweit unschädlich zu machen, griffen zuletzt seine Feinde, wahrscheinlich die Türken, zu dem Mittel, einen seiner Diener zu bestechen, er ihn 1774 ermordete.

Der in demselben Jahre abgeschlossene Frieden von Kutschuk-Kainardschi führte auch für Montenegro einige Jahre der Waffenruhe herbei. Sava starb 1782, nachdem bereits 1777 ein Neffe Peter Petrović Njegoš als Nachfolger im Vladikat die Weihe erhalten hatte. Man hunte, wie die montenegrinischen Geschichtschreiber es mit erklärlicher Vorliebe für diesen Fürten thun, mit Peter I. eine neue Epoche der Geschichte Montenegros beginnen, wenn nicht ein roßer Theil der Momente, die seine Regierung ereignißreich und denkwürdig machten, mehr ußern Anläſſen und der gleichzeitigen großen Wendung der Geschichte Europas überhaupt, als iner persönlichen Initiative ihren Ursprung dankten. Er gehörte zu den merkwürdigsten Erscheinungen auf dem Bischofsitz von Cetinje, auf welchen er nach kaum zurückgelegtem dreißigen Lebensjahre erhoben ward. Zeitgenossen schildern ihn als einen Mann von seltener Schönheit und imposanter Gestalt, majestätischer Haltung und feinem Benehmen. Mit einem heldenmüthigen Charakter und durchdringendem Geiste verband er eine vielseitige Bildung, die r auf Reisen in mehreren Hauptstädten Europas vervollständigt hatte und die ihm besonders m Verkehr mit Fremden sehr zu statten kam: er sprach mit gleicher Leichtigkeit deutsch, italienisch und russisch, und verstand etwas französisch. Die unbegrenzte Gewalt, welche er über seine Montenegriner ausübte, verdankte er hauptsächlich seinen persönlichen Eigenschaften. Überdies war er ebenso glücklich im Felde wie in seinen friedlichen Beziehungen zu den Nachbarländern und den Staaten Europas. Geschworener Feind der Franzosen, war er in damaligen Zeitläuften ein willkommener Bundesgenosse für Österreich, für England und besonders für Rußland; und er glaubte zum Wohle seines Landes nicht besser handeln zu können, als wenn r sich nicht umsonst zum Werkzeug fremder Politik machte, sondern aus der Freundschaft der brüßlichen Fürsten und aus der jeweiligen Lage der Dinge an seinen Grenzen den möglichsten materiellen Nutzen zog. Gegen die Türken, die im Jahre 1785 das Land mit Feuer und Schwert verwüstet hatten, schlug er zwei glückliche Schlachten, 1788 und 1796, in denen er das Schwert in der einen, das Kreuz in der andern Hand, sich persönlich in den Kampf stürzte. Österreichische Offiziere und reiche Schenkungen österreichischer Munition halfen nicht wenig zu em glorreichen Siege über Mahmud-Pascha im letztgenannten Jahre. Besonders bezeichnend ür Peter's Politik ist sein Verhältniß zu Rußland. Während seines ersten Aufenthalts in Petersburg, wohin ihn die Absicht geführt hatte, die Weihe als Metropolit von dort aus zu mpfangen, entging er zwar nicht dem Argwohn, in zu engen Verbindungen mit dem wiener Hofe zu stehen, und mußte deshalb mit seiner Umgebung, in welcher als sein Secretär sich auch der schlaue und unter dem Namen Dolci in jener Zeit nicht unberühmte ragusaer Abbé Francesco Dubrostevitch befand, Rußland verlassen; allein bei seiner zweiten Anwesenheit wurde er zum Mitglied der großen Synode ernannt und von der Kaiserin Katharina mit mehreren Decorationen ausgezeichnet. Sobald nun aber Rußland seine Anziehungskraft auf den kleinen Trabanten in solcher Stärke auszuüben begann, daß eine Fraction des Volks, die Trebieschaner, darauf hinarbeitete, eine förmliche Auswanderung nach Rußland in großem Umfange zu betreiben, da war wiederum der Vladika der Mittelpunkt derer, die diesem Vorhaben sich widersetzten und es so weit vereitelten, daß nur einige 20 Familien wirklich nach dem neuen Vaterlande übersiedelten. Ja er wußte, gleichsam als Gegenleistung, in derselben Zeit von dem russischen Hofe die Zusicherung einer jährlichen Subvention von 1000 Zechinen zu erlangen, die vom 1. Jan. 1799 gezahlt werden sollte, und wenn auch die Zerwürfnisse zwischen ihm und der Synode, welche bald darauf ausbrachen, eine mehrjährige Spannung zur Folge hatten, die auch auf die regelmäßige Zahlung jener Subvention einwirkte, so führten doch die Ereignisse, indem das französische Kaiserreich die Venetianer in ihren ehemaligen Besitzungen zu beerben trachtete, die russische Politik und den montenegrinischen Freiheitssinn wieder zu einem engern Bunde zusammen, der im Jahre 1804 durch die Sendung des Generals Sankowski nach Cetinje mit 3000 Zechinen angebahnt und in den folgenden Jahren durch die vereinigten Expeditionen gegen die Franzosen in den Bocche-di-Cattaro und in Ragusa blutig besiegelt wurde. Auf den Besitz von Cattaro, welches um seines trefflichen Hafens willen seit dem Untergang der venetianischen Macht jahrelang den Zankapfel zwischen Österreich, Frankreich und Rußland bildete, im Frieden von Campo-Formio den Österreichern, in dem von Tilsit den Franzosen zugesprochen wurde, und von beiden erst mit bewaffneter Hand erobert werden mußte, scheint

Digitized by Google

Peter's I. weitblickende Politik es hauptsächlich abgesehen zu haben. Er beanspruchte es als ehemaligen Theil des serbischen Reichs für Montenegro in der richtigen Erkenntniß der hohen Wichtigkeit eines Hafens, der seinem Volke eine Verbindung mit der See gewährt hätte. Nach wiederholten Versuchen, sich daselbst festzusetzen, mußte er endlich im Jahre 1814 auf den ausdrücklichen Wunsch des Kaisers Alexander die Österreicher wieder dort einziehen lassen; aber das Streben Montenegros ist seitdem unverwandt nach der Adria gerichtet geblieben und der Besitz eines Hafens immermehr zu einer Lebensfrage geworden. Derselbe Grundzug in Peter's Politik, der ihn überall in erster Linie das Wachsthum und Gedeihen der eigenen Herrschaft im Auge behalten ließ, scheint auch der Grund gewesen zu sein, weshalb er sich an dem serbischen Befreiungskampfe (1804—15) nie ernstlich mit der erwarteten und von Karageorg beanspruchten Hülfsleistung betheiligte. Der Panslawismus war nie auf seine Fahne geschrieben und für einen andern als den eigenen Herd sich zu schlagen ist überhaupt des Montenegriners Sache nicht. Je mehr überdies das Volk sich abschloß und seiner Kraft sich bewußt wurde, desto mehr trat wieder jener leidige Hang zu Zwistigkeiten unter den einzelnen Familien hervor, der die Montenegriner allemal befallen hat, sobald es an einer Vereinigung nach außen gegen einen gemeinsamen Feind fehlt. Diese erblichen Familienfehden machten Peter in den letzten Jahren seiner Regierung viel zu schaffen; kaum daß er noch einmal im Jahre 1820 durch den glänzenden Sieg an der Moraca den Türken zu beweisen vermochte, daß ihnen gegenüber der Montenegriner seine häuslichen Streitigkeiten zu vergessen weiß, kaum, daß er durch die strengsten Maßregeln den von ihm erlassenen Verordnungen Geltung zu schaffen wußte: er bedurfte seines ganzen persönlichen Einflusses und der Macht des russischen Goldes, welches seit 1825 wieder regelmäßig nach Cetinje floß, um die Zügel der Ordnung in den innern Verhältnissen zu halten und für die dringendsten Bedürfnisse des Volkswohls zu sorgen. Von der allgemeinen Liebe des Volks getragen und eines gesegneten Andenkens sicher, entschlief er am 18. Oct. 1830, nachdem er ein halbes Jahrhundert lang die Geschicke seines Landes ruhmvoll geleitet hatte. Im Sterben noch empfahl er den Seinigen Eintracht und Frieden unter den einzelnen Landschaften, Dörfern und Familien als Grundlage einer bessern Zukunft. An seiner Leiche schwuren die Häuptlinge, eine sechsmonatliche Waffenruhe zu halten; und noch heute wird sein Grab als Wallfahrtsstätte und sein Name als der eines Heiligen verehrt. Zum Nachfolger hatte Peter selbst seinen Neffen Rado Tomov vorgeschlagen, und trotz seiner Jugend (er war am 1. Nov. 1813 geboren und also kaum 17 Jahre alt) ward derselbe einstimmig zum Vladika proclamirt. Nachdem er zuerst als Diakon, dann als Archimandrit die Weihe vom Bischof von Prisren empfangen hatte, ließ er sich nachträglich im Jahre 1838 in Petersburg zum Bischof weihen und nahm als solcher den Namen Peter II. Petrović an. War sein Vorgänger an Heldenmuth und Energie ein unerreichbares Vorbild, so übertraf Peter II. seinen Oheim an politischem Blick, seiner Bildung und edler Gesinnung. Sein vornehmstes Streben war darauf gerichtet, den wilden und kriegerischen Söhnen der Schwarzen Berge die Wohlthaten der Civilisation, der gesetzlichen Ordnung und der Künste des Friedens näher zu bringen. Sein politisches Programm faßte er selbst gleichsam in den Worten zusammen, die der englische Reisende Sir Gardner Wilkinson aus seinem Munde hörte: „Unsere Nachbarn pflegen von den Montenegrinern nur wie von Räubern und Mördern zu sprechen; ich werde ihnen beweisen, daß sie fähig sind, ebenso gut, wenn nicht besser, civilisirt zu werden wie andere Völker." Dieses Ziel schwebte ihm bei allen den reformatorischen Maßregeln vor, die seine Regierung ausgezeichnet haben und deren Ausführung der schwerste Theil der Erbschaft war, die er von seinem Vorgänger überkommen hatte. Die gesetzliche Abschaffung der Blutrache, die strenge Ahndung von Raub und Diebstahl und die Beseitigung vieler abergläubischer Misbräuche, die ihren Ursprung theils heidnischen Traditionen, theils dem Einfluß des nachbarlichen Islam verdankten, waren sein Werk. Gleich nach seinem Regierungsantritt ging er mit der Organisation der höhern Staatsbehörden, des Senats, der Gerichte, der Polizei vor, Einrichtungen, welche im wesentlichen noch in ihrer heutigen Gestalt auf ihn zurückzuführen sind. Durch weise Milde, wo seine Maßnahmen auf den natürlichen Widerstand alter Vorurtheile stießen, durch unerbittliche Strenge, wo er mit dem eifersüchtigen Trotz unbeugsamer Häupter anderer Familien zu kämpfen hatte, gelang es ihm, in wenigen Jahren sich zum unumschränkten Herrn der von ihm geschaffenen Situation zu machen. Die renitentesten seiner Gegner, welche die alten Parteikämpfe wieder anzufachen suchten, wurden durch Verbannung oder Tod aus dem Wege geschafft, wie das Geschlecht der Radović, welche ihre Stütze gegen den Vladika hauptsächlich in Österreich fanden, dessen Planen eine größere Kräftigung des montenegrinischen Einflusses in seinen Grenzprovinzen nicht zusagte, und die

Digitized by Google

ſukotić, deren mächtige Verbindungen in Rußland der Herd einer gegen die Perſon Peter's gerichteten Verſchwörung wurden. Er verſtand es, dieſen Umtrieben den Charakter des Gemeingefährlichen zu benehmen, ebenſo wie es ihm Grundſatz zu ſein ſchien, die Streitigkeiten mit den Türken an der Grenze als Privatangelegenheiten der einzelnen Gemeinden zu behandeln, damit nicht aus jedem ſolchen Streit ein Grund zur Erhebung des ganzen Landes abgeleitet werde. Erſt nachdem er durch dieſe weiſe Politik die Montenegriner an ein blindes Vertrauen zu ſeiner Führung gewöhnt hatte, nachdem er ferner ſich gegen Öſterreichs Feindſchaft nach einem harten Kampfe im Jahre 1838 ſo weit ſichergeſtellt hatte, daß im Jahre 1840 ein förmlicher Grenzvertrag zwiſchen beiden Staaten zu Stande kam, gab er der Überzeugung Raum, daß den Türken gegenüber nur Gewalt mit Gewalt zu vergelten ſei, und griff dieſelben an der Spitze ſeiner Krieger zu gleicher Zeit auf herzegoviniſcher wie auf albaneſiſcher Seite an. Er entriß ihnen das Fürſtenthum Grahovo und behauptete es während fünf Jahren, 1841—45; von den Inſeln des Scadarſees kamen Vranina und Leſſendria wieder in ſeine Gewalt, gingen aber, die eine 1846, die andere 1843, ebenfalls wieder verloren. Rußland benutzte inzwiſchen ſeinen Einfluß, den es durch ſeine pecuniären Unterſtützungen des Vladika, durch ſeine Vermittlerrolle in dem Frieden mit Öſterreich und durch die Unterordnung des Vladika unter die große Synode gewonnen hatte, um allmählich eine Änderung der Regierungsform in Montenegro herbeizuführen. Sei es nun, daß Rußlands weitſichtige Politik in der orientaliſchen Frage ſich durch Schöpfung eines ſouveränen Fürſtenthums unter den ſüdſlawiſchen Völkern einen geeigneten Mittelpunkt für die Agitation gegen die Türkei zu ſchaffen hoffte, ſei es, daß die Stellung des Vladika zur großen Synode mit ſeiner weltlichen Macht nicht recht in Einklang zu bringen war, kurz es war Rußlands Werk, daß beim Tode Peter's II., der am 19. Oct. 1851 nach einer einundzwanzigjährigen Regierung erfolgte, ſein deſignirter Nachfolger Danilo die weltliche Macht von der geiſtlichen zu trennen unternahm.

Danilo war in Rußland erzogen worden und unter ruſſiſchem Beiſtand nahm er Beſitz von dem Stuhle ſeines Oheims, nachdem vorher eine ruſſiſche Miſſion unter Kowalewſky das Terrain in Montenegro hinreichend für dieſe Neuerung vorbereitet hatte. Der junge Petrović proklamirte ſich als Fürſt von Montenegro und wurde als Souverän von Rußland anerkannt; andere Mächte ſind dieſem Beiſpiel noch nicht gefolgt. Die Pforte proteſtirte dagegen und nahm von dieſer Wendung der Dinge und den hinzugetretenen neuen Verwickelungen an der Grenze Anlaß, im folgenden Jahre einen Feldzug gegen Montenegro zu eröffnen, der unter Omer-Paſcha mit ebenſo viel Nachdruck als Glück geführt wurde und vielleicht mit dem ſchnellen Ruin des jungen Fürſtenthums geendigt hätte, wenn nicht Öſterreich und Rußland durch energiſche Vorſtellungen in Konſtantinopel dem weitern Vordringen Einhalt gethan hätten. Danilo's Aufgabe war eine doppelt ſchwierige gegenüber den äußern und innern Feinden zugleich. Aber wenn man zu Anfang ſeiner Regierung wol zweifeln konnte, ob ſeine Perſönlichkeit der Aufgabe gewachſen ſein würde, ſo hat er während der kurzen Dauer derſelben den glänzenden Beweis geliefert, daß Montenegro an ihm den rechten Mann gefunden hatte. Er beſaß nur eine mittelmäßige Bildung, aber er erſetzte dieſen Mangel durch die Gabe, ſich fremden Rath leicht anzueignen, und hatte einen offenen Sinn für die Anforderungen der Neuzeit an einen Fürſten, der ſich ſeine Stellung gleichſam erſt zu ſchaffen hat. Er erfaßte mit ganzer Hingabe den Gedanken, ſich zum Mittelpunkt einer gemeinſamen ſlawiſchen Erhebung gegen die Türken zu machen und trotz der faſt an Grauſamkeit grenzenden Strenge, mit der er ſeinen Montenegrinern Zucht und Achtung vor dem Geſetz fühlbar zu machen ſich gezwungen ſah, gewann er von Jahr zu Jahr an Popularität, nicht nur in ſeinen heimatlichen Bergen, ſondern auch unter den benachbarten Völkern ſlawiſcher Zunge. Wäre es ihm vergönnt geweſen, ſeine Ideen reifen zu ſehen, ſo wäre, wenn irgendeiner ſeiner Zeit- und Stammesgenoſſen, er berufen geweſen, die Idee des alten ſerbiſchen Reichs wieder zu verkörpern. Wenigſtens hat er den Zweck erreicht, daß die montenegriniſche Frage von jetzt ab in die Reihe der Probleme der europäiſchen Politik eintrat. Nicht Rußland allein war es, das in dieſer Richtung die montenegriniſche Politik ſchürte und ſie, vielleicht nicht frei von eigennützigen Abſichten, begünſtigte, ſondern es trat auch ſehr bald Frankreich, wenn auch von einer andern Seite her, mit einer ſehr beſtimmten Einmiſchung in die Angelegenheiten Danilo's hervor. Der Südſlawe iſt von Natur eigennützig und mistrauiſch, und wenn es bei ſolcher Neigung noch eines äußern Anlaſſes bedurft hat, ſo iſt Frankreich diejenige Macht geweſen, welche der ruſſiſchen Suprematie in den Ländern der europäiſchen Türkei dadurch die Spitze geboten hat, daß es ſie lehrte, das Entgegenkommen Rußlands zwar willkommen zu heißen, aber den ruſſiſchen Zwecken nur im Intereſſe der eigenen Zukunft zu dienen.

Digitized by Google

Dieses Programm beherrscht zur Zeit in allen jenen Ländern die maßgebende Stimmung. In Montenegro war es namentlich der französische Consul für Albanien, Hecquard, welcher durch seine Gewandtheit und reiche ihm von Paris aus zu Gebote gestellte Mittel einen Einfluß auf den jungen Fürsten zu gewinnen wußte, der für die ganze Entwickelung der Dinge in diesem Zeitraum bedeutsam geworden ist. Danilo räumte ihm diesen Einfluß um so leichter ein, als seine Natur einer fremden Führung fast bedürftig war. Der Krimkrieg hatte die slawischen Provinzen der Türkei zu einer gemeinsamen politischen Action noch viel zu wenig vorbereitet gefunden, Montenegro insbesondere war durch den Feldzug von 1852 noch zu erschöpft, und Danilo vielleicht noch seiner selbst zu wenig sicher, als daß diese Gelegenheit hätte ausgenutzt werden können. Gerade als der Friede von Paris geschlossen wurde, stand Montenegro eben gerüstet, um seine Rolle als Vorkämpfer des Panslawismus zu beginnen, und es war noch glücklich genug, in demselben Jahre seinen Besitzstand durch die Schlacht von Grahovo noch um so viel und in so siegreicher Weise zu erweitern, daß derselbe von der Pforte als Grundlage des Delimitationswerks angenommen werden mußte, welches auf Betrieb Rußlands und Frankreichs durch eine aus türkischen, österreichischen, französischen, englischen, preußischen und russischen Ingenieuren zusammengesetzten Commission im Jahre 1858 begonnen und, nach einer kurzen Unterbrechung während des italienischen Kriegs, im Jahre 1860 durch Regulirung der heutigen Grenzen Montenegros vollendet wurde. Damit war der große Zweck der letzten drei Petrović, Montenegro von den europäischen Mächten als einen selbständigen und unabhängigen Staat betrachtet zu sehen, thatsächlich erreicht und die Ansprüche der Hohen Pforte auf die Oberherrschaft über das Land de facto beseitigt. Danilo verlor aber über diese Aufgabe, seine Souveränetät zu befestigen, nicht das ebenso große Ziel aus den Augen, die Gesetzgebung und Verwaltung seines Landes, die Volksbildung und das Volkswohl zu fördern und zu heben. Das montenegrinische Gesetzbuch vom Jahre 1852 war eins seiner umfassendsten Werke; die von seinem Vorgänger ins Leben gerufenen Volksschulen erfuhren mannichfache Erweiterungen und Verbesserungen; um den Anbau und Handel des Landes machte er sich namentlich durch Einführung der Seidenzucht verdient. Doch es war ihm nicht vergönnt, die Früchte seiner eingreifenden Thätigkeit zu sehen. Ein jäher Tod durch die Kugel eines verbannten Montenegriners machte seinem Leben am 12. Aug. 1860 auf österreichischem Gebiet ein Ende. Die Tschernagorzen lassen es sich nicht ausreden, daß österreichische Eifersucht auf den hochstrebenden jungen Fürsten dabei im Spiel gewesen sei. Danilo hatte mit seiner Annahme des Fürstentitels die Erbfolge seiner männlichen Descendenz nach dem Erstgeburtsrechte als Staatsgrundgesetz proclamirt. Da er nur eine Tochter hinterließ, so entstanden bei seinem plötzlichen Tode neue Streitigkeiten über die Nachfolge. Französischem Einfluß verdankte trotz der Opposition mehrerer anderer Prätendenten ein Neffe Danilo's, Nikolas, der Sohn des Großwojwoden Mirko Petrović, den Sieg. Er ward als Nikolas I. in einer Volksversammlung zu Cetinje am 14. Aug. 1860 zum Fürsten proclamirt. In Frankreich erzogen, besitzt er einen oberflächlichen Schliff von europäischer Bildung. Zu jung, um schon zum Herrscher gereift zu sein, hat er noch nicht lange genug regiert, um in seiner ganzen Wesenheit beurtheilt werden zu können. An Gelegenheit, Seelengröße und Staatsweisheit zu zeigen, hat es ihm bisher nicht gefehlt. Die Urtheile lauten aber sehr verschieden über den Eindruck, den sein Auftreten bei solchen Gelegenheiten gemacht hat. Bald nach seinem Regierungsantritt brach der Aufstand der Christen in der Herzegovina aus. Montenegro hatte daran seinen indirecten Antheil; die Aufständischen lehnten sich überall an die montenegrinischen Grenzgebiete an und wurden von da aus mit Rath und That unterstützt. Die europäische Commission, welche zur Pacification dieses Aufstandes im Jahre 1861 mit Omer-Pascha nach der Herzegovina entsandt wurde, mußte bald erkannt haben, daß ohne eine Verständigung mit Montenegro dem Übel nicht auf den Grund zu kommen sei; denn wenige Wochen nach ihrem Zusammentritt schon sah sie sich veranlaßt, eine Zusammenkunft zwischen dem Fürsten Nikolas und dem türkischen Oberfeldherrn zu vermitteln. Am 22. Juli 1861 fand eine vorbereitende Besprechung zu diesem Zweck zwischen den Commissaren und dem Fürsten statt. Als Grundlage der Verhandlung sollten einerseits die Forderung der Türkei, daß Montenegro sich jeder Einmischung in den Aufstand der herzegovinischen Christen enthalte, genommen werden und andererseits als Gegenforderung des Fürsten die förmliche Anerkennung Montenegros als souveränen Fürstenthums, die Abtretung eines türkischen Gebietstheils an der Moratscha und die Gewährung eines Seehafens bei Spizza aufgestellt werden; allein trotz des für Montenegro so ungemein günstigen Verhältnisses zwischen Forderung und Gegenforderung, und trotz des vielleicht selten wiederkehrenden Umstandes, daß Vertreter der

Digitized by Google

fünf Großmächte die Vermittelung dabei übernahmen, scheiterte die ganze Zusammenkunft mit Omer-Pascha an dem Stolz des Fürsten, der sich etwas zu vergeben fürchtete, wenn er mit dem türkischen Oberfeldherrn auf türkischem Gebiet eine Begegnung haben würde. Eine empfindliche Demüthigung muß dieser Stolz erlitten haben, als nun infolge der bewaffneten Unterdrückung des Aufstandes die Pforte im vorigen Jahre Montenegro mit einem Krieg überzog, der für die tschernagorischen Waffen nichts weniger als glücklich war und mit der Annahme des Ultimatums vom 31. Aug. endigte, mit welcher Fürst Nikolas sich sogar dazu verstand, den Türken das noch nie besessene Recht einzuräumen, eine befestigte Militärstraße quer durch sein Land zu legen. Glücklicherweise für die Zukunft Montenegros haben die Schutzmächte mit vereinten Kräften die Pforte von der Ausführung dieser Maßregel abgehalten. Sonst würde voraussichtlich ein Fortschreiten Montenegros auf dem von Danilo betretenen Wege zur völligen Unmöglichkeit geworden sein.

Wird es ein Segen, wird es ein Verderb für Montenegro sein, wenn es auf der Bahn der Reformen und der Civilisation fortschreitet, das sind Fragen, deren Beantwortung das Volk selbst ebenso wenig in der Hand hat als die Träger jener Fortschrittspolitik. Der Antagonismus zwischen Frankreich und Rußland in der slawischen Frage, die Zähigkeit, mit welcher die Pforte hier jeden Schritt Terrains vertheidigt, werden fürs erste den Montenegrinern noch Zeit genug lassen, zu bleiben was sie waren und was sie sind. Wenn sie einmal anfangen von ihren rauhen Gewohnheiten abzustehen, sich vor der mildern Anschauungsweise unserer Zeit zu beugen, und das zu erstreben, wohin sie im Geist der Humanität und Moral ebenso gedrängt werden wie die Türkei, so wird Montenegro nicht mehr dasselbe Montenegro sein, wie es im fünfhundertjährigen Kampfe um sein Dasein und seinen Glauben groß geworden ist, sein Schicksal wird sich an das des osmanischen Reichs knüpfen: je schwächer der Druck, desto schwächer wird der Gegendruck werden!

Abriß einer Verfassungsgeschichte. Da Montenegro eine Geschichte hat, so hat es natürlich auch eine Verfassungsgeschichte. Wenn aber eine Verfassungsgeschichte die fortgehende Entwickelung und Gestaltung städtischer Einrichtungen zum Gegenstand haben soll, so setzt dies voraus, daß die wesentlichen Stücke im Staatswesen in Wirklichkeit eine greifbare und darstellbare Gestalt und Form gewonnen haben. Nun rollt aber bis in die jüngste Zeit Montenegros Geschichte noch dermaßen im Fahrgleise jenes Zeitalters voll Heroen und Mythen, wo kein Volk eine förmliche Staatsverfassung kennt, daß der kühle Forscher nach organischen Gebilden kaum mehr als ein körperloses Phantom im Gewande der Dichtung vor sich sieht, das mit Mühe erst in neuester Zeit in den Rahmen eines concreten Daseins gespannt werden soll. Fürst Danilo drückt in einem denkwürdigen Manifest vom Jahre 1855 eben diese Wahrheit in den wenigen Worten aus: „Jusqu'ici les Monténegrins étaient libres; le prince s'est trouvé conduit à leur donner la liberté légale." Das ist die ganze Verfassungsgeschichte: die Freiheit das alte Ideal! Das Gesetz erst die neueste Erfindung der montenegrinischen Staatskunst.

Liebe zur Freiheit, Haß gegen das Türkenthum, Anhänglichkeit an den Glauben der Väter, hatte die Trümmer eines unterjochten und zersprengten Volks in diese Berge zusammengeworfen. Gleichartiges gesellte sich zueinander; gleiche Sprache, gleicher Glaube, gleiches Unglück, gleicher Feind für Hohe und Geringe. Eine ebene und feste Grundlage für Gleichberechtigung der einzelnen war da schon gewonnen. Gab es einen Unterschied, so begründete innerhalb der Familie das Alter, innerhalb der Gemeinde der größere Wohlstand und unter Gleichen der adelichere Sinn, der kriegerische Ruhm einen solchen. In der That spielen schon die ältesten Volkslieder, wie z. B. „Die Brautfahrt Ivan's des Großen", auf den Bestand solcher Unterschiede, auf das höhere Ansehen, dessen im Hause der Älteste, im Gemeindeverband der Vornehmste genoß, an, und so locker auch das Band gewesen sein mag, das die einzelnen Häuptlinge untereinander und mit dem Großwojwoden verband, so ist doch so viel erkennbar, daß die Pflicht des Heerbannes schon früh bestand und dem Aufgebot zum gemeinsamen Kriegszug jeder Häuptling mit seinen Mannen Gehorsam zu leisten verbunden war. Solche Heerbaufen bestanden aus 500 oder aus 1000 Mann; Wojwod ist der Titel der einzelnen Häuptlinge. „O, Brüder ihr und ihr, der Häuser Häupter!" ist die Anrede, mit der einer die versammelten Führer begrüßt; und als ein Streit entstebt, ruft Fürst Ivan zur Schlichtung desselben die Wojwoden auf: „So ihr Gott fürchtet, Brüder, höret mich! Ein Streit erhob sich über die Geschenke, sagt an, ob Milosch sie mit Fug gehören?" Der Eid, beim Glauben der Väter geschworen, schlichtete alle Zweifel. Je mehr die Macht der Fürsten aus dem Hause Cernovic sich befestigte, desto enger schloß das Volk sich ihrer Führung an; und die Geschichte berichtet, daß das erste Gesetz, welches die Monte-

Digitized by Google

negriner sich gaben, der freiwillige Schwur war: „das Vaterland zu vertheidigen bis zum letzten Blutstropfen, solange ein Cernoević sie zum Kampfe führe", und „daß jeder, der im Kriege gegen die Türken fahnenflüchtig werde oder seinen Posten ohne Befehl des Häuptlings verlasse, auf immer der Ehre und Achtung unter seinen Brüdern verlustig sei und darum, mit Schande bedeckt, von den Weibern mit Spinnrockenhieben aus dem Lande getrieben und öffentlich als Verräther erklärt werden solle". So berichtet Milakovic unter dem Jahre 1483. Was die kirchliche Verfassung betrifft, aus der sich bald darauf das Vladikat herausbildete, so wissen wir, daß um 1333 König Stephan von Serbien, nachdem er die Provinz Ostdalmatien mit seinem Reiche vereinigt hatte, seinen Hof nach dem Muster des byzantinischen zu bilden und sein Reich auch in klerikaler Hinsicht von dem griechischen Patriarchat zu Konstantinopel zu emancipiren bemüht war. Um der griechischen Hierarchie allen Einfluß zu benehmen, legte er dem Metropoliten von Serbien den Titel: Patriarch, bei und erklärte ihn zum unabhängigen Oberhirten aller Kirchen seines Reichs. Von da an datirt die Investitur der Bischöfe von Cetinje durch den serbischen Patriarchen, der zuerst zu Ipek residirte, aber auch nachdem der Sitz des Patriarchats in Arsen III. nach Ungarn verlegt worden war und zuletzt von Carlovicz aus die Weihe persönlich zu ertheilen pflegte, bis an seine Stelle die große Synode von Petersburg trat. Eine weltliche Macht war, wie wir oben sahen, mit der bischöflichen Würde erst verbunden, seit der letzte Cernoević den Metropoliten von Cetinje mit der Stellvertretung in Regierungsangelegenheiten betraut hatte. Die Vereinigung der geistlichen mit der weltlichen Würde scheint in der Stellung der Häuptlinge und freien Männer des Landes keine Beschränkung herbeigeführt zu haben. Wie sie sich ihre Gesetze selbst gegeben hatten, so übten sie nun auch das Recht, ihren Bischof selbst zu wählen, und es muß die Befugniß zur Theilnahme an dieser Wahl weit über die Grenzen der geistlichen Standesgenossenschaft hinausgegangen sein, da die Wahl eines neuen Bischofs in allgemeinen Versammlungen, an denen die Stammes- und Familienhäupter des ganzen Landes theilnahmen, erfolgte. Der Vladika selbst war erster Kriegsherr und oberster Richter; die Kriegspflicht lag jedem waffenfähigen Mann ob; die Häuptlinge der einzelnen Districte hatten die Führung ihrer Mannen im Kampfe und die Gerichtsbarkeit über dieselben. Ein geschriebenes Gesetz gab es nicht: „das Recht lag im Munde der Herren." Erst als das Haus Petrović seinen Einfluß und seine Macht so weit erstarkt sah, daß es die Würde des Wahlbischofs beinahe erblich an sich gebracht hatte, obgleich auch diese Erblichkeit nirgends über die Form hinausgeht, daß der Vladika bei Lebzeiten oder im Sterben einen Verwandten, meist einen Neffen, zum Nachfolger empfiehlt und ihm die Wahlstimmen sichert, macht sich das Bedürfniß geltend, neben dem äußern Bande, das bisher das freie Volk zusammengehalten hatte, dem Lande der Einigkeit im christlichen Kampfe gegen den Islam, auch die Bande innerer Verwaltung anders und enger zu schürzen. Schon Sava vermochte nicht die Regierung des Landes in seinem geistlichen Amte aufgehen zu lassen: er übertrug die Centralgewalt in weltlichen Dingen einem Coadjutor aus der Zahl seiner Neffen; und dieser, Vasili Njegus, umgab sich, um seines Erfolges sicher zu sein, mit einem Rath und Gerichtshof, der aus den Optimaten der einzelnen Familien zusammengesetzt war. Noch weniger kam unter der Herrschaft des kleinen Stepan die hierarchische Regierung zum Ausdruck, und es ist für die Art und Weise, wie damals noch das Land jedem starren Formenwesen widerstrebte und jede ihm zusagende Regierungsform sich selbst zu schaffen liebte, nichts bezeichnender, als daß dieser Abenteuerer neben dem gewählten Vladika sich so lange im Besitz der Gewalt und der Popularität zu halten vermochte. Peter I. erkannte die Aufgabe, daß sein Land, um mit der Zeit fortzuschreiten und die Achtung Europas zu erwerben, einer gesetzlichen Ordnung, einer staatlichen Consolidirung bedürfe, in ihrer ganzen Größe. Aber aller Anfang ist schwer, und so war es auch nur ein schwacher Anfang, wenn er es im Jahre 1803 wagte, zum ersten mal einen Complex von gesetzlichen Vorschriften zu erlassen, nach denen künftig jeder Montenegriner zu leben habe, und — was noch mehr Überraschung und Unzufriedenheit unter dem Bergvolk hervorrief — seine Meinung, daß zur Unterhaltung des Staats jeder Bürger eine gewisse Last auf sich zu nehmen habe, in ein Decret übersetzte, nach welchem von jedem Hause eine jährliche Abgabe von 30 Kreuzern zur Deckung der Bedürfnisse der Regierung zu erheben sei. Nichts konnte dem Volke mehr mißbehagen als eine regelmäßige Besteuerung; der Widerstand war heftig und allgemein. Gewohnt, jede Taxe nur als die Folge einer Niederlage zu betrachten, begriff der schlichte Verstand der Bergbewohner nicht, wie eine Regierung, die sie sich selbst zum Schutz gegeben, etwas von ihnen verlangen könne, was sie selbst nur von ihren Kindern zu fordern gewohnt waren. Geldleistungen für die Bedürfnisse des Staats waren nie gemacht worden, die Kapitäne und die Priester unterhielten sich selbst

Digitized by Google

der lebten vom Raube, und im Kampfe gegen die Türken war ein nicht geringer Factor der Rechnung stets der gewesen, daß jeder danach strebte, sich der Zahlung des Kopfgeldes zu entziehen.

Was wunder also, wenn der Widerstand gegen diese Verordnung nicht blos während der ganzen Dauer seiner Regierung, sondern weit über Peter's I. Tod hinaus der Sammelpunkt aller Unzufriedenen wurde? Noch im Jahre 1840 ließ sein Nachfolger zwei Häuptlinge wegen der fortgesetzten Verweigerung der Abgaben erschießen, und ohne die unnachsichtige Strenge der ersten 20 Jahre würde Montenegro wahrscheinlich noch heute eine regelmäßige Besteuerung nicht kennen. Hatte durch diesen und andere Versuche Peter I. allmählich das Terrain vorbereitet, um mit einer durchgreifenden staatlichen Ordnung vorzugehen, so tritt doch die eigentliche Schöpfung derselben als Grundlage dessen, was heute die Verfassung Montenegros genannt werden kann, erst unter Peter II. zu Tage.

Er begann im Jahre 1831 damit, einen Senat einzurichten, in dessen Händen die gesetzgebende und richterliche Gewalt liegen sollte. Diesen setzte er aus 60 der angesehensten Notabeln des Volks zusammen; den Vorsitz behielt er sich selbst vor. Jeder Senator bezog einen Gehalt von 100 Fl. und einige Emolumente in natura. Daneben schuf er ein Collegium von Beamten zweiten Ranges, die als „Wächter der Gesetze" über das ganze Land zerstreut die Administration und Justiz handhaben sollten, ihre Zahl war 135, ihr Gehalt je 75 Fl. Endlich dankt ihm das Corps der Perianiken seine Entstehung, eine Art berittener Gensdarmerie, die im Dienste der Regierung mit einem Jahrgehalt von je 20 Fl. die Polizei versehen. Die Verwaltung der einzelnen Districte übertrug er nach dem Muster der dalmatinischen Prätoren sogenannten Capitans, 40 an der Zahl. Es scheint, daß diese verhältnißmäßig große Zahl von Beamten, die plötzlich für das kleine Land geschaffen wurden, sich bald als zu lästig erwies; die Zahl der Senatoren wurde in neuerer Zeit auf 12 reducirt, und in gleichem Verhältniß ist auch eine Verminderung der übrigen Beamtenstellen eingetreten. Um die zur Besoldung dieser Bureaukratie nöthigen Gelder zu beschaffen, erhöhte Peter die jährliche Steuer von 30 Kr. C.-M. auf 2½ Fl. und führte als Strafe für Gesetzwidrigkeiten bestimmte Geldbußen ein, von deren Ertrag die Hälfte den Senatoren und Staatsbeamten zufiel. War es bisher ein Leichtes gewesen, der öffentlichen Macht Trotz zu bieten, indem das Herkommen verbot, das Hausrecht selbst dann zu verletzen, wenn ein Verbrecher sich innerhalb der Mauern hielt, so fand Peter als Mittel, diesen Trotz zu brechen, indem er anordnete, daß künftig in einem solchen Falle das Haus über dem Kopfe des darin Asyl suchenden angezündet werden dürfe. Auch führte er als Régime der Confiscation von beweglichem und unbeweglichem Gut ein, um dadurch ebensowol die Übelthäter einzuschüchtern als den Staatsschatz zu bereichern.

Alle diese Maßnahmen waren ebenso viel Angriffe auf die gewohnten Vorstellungen von Freiheit und Ungebundenheit im montenegrinischen Leben. Es konnte nicht fehlen, daß eine zahlreiche Partei im Lande, der die Selbstregierung und Schrankenlosigkeit als ein wohlerworbenes und unantastbares Gut der Nation erschien, Anhang genug fand, um die Durchführung aller jener Neuerungen zu hemmen und zu hintertreiben. Ihre Stütze fand diese Partei vorzüglich in den alten Familien der Radović und Bukotić, welche, im geheimen wol auf eine frühere oder spätere Ausscheidung der weltlichen von der geistlichen Macht zu eigenen Gunsten rechnend, sich verbanden, um die Reformen der Petrović zu verdächtigen und als gemeingefährlich anzugreifen. Die Radović von Njeguš, Seitenverwandte der Petrović, waren seit geraumer Zeit im Besitz der höchsten Civilämter gewesen. Der zeitige Chef des Hauses, Peter's I. jahrzähriger Coadjutor, genoß eines großen Einflusses im Lande und der besondern Freundschaft Österreichs. Der Gedanke, sich mit österreichischer Unterstützung der Gewalt zu bemächtigen und die Petrović aus der Alleinherrschaft zu verdrängen, fand in der Unzufriedenheit des Landes mit der neuen Verfassung reichliche Nahrung, und es bedurfte der ganzen Wachsamkeit des jungen Vladika, um den alten Nebenbuhler in einen Hochverrathsproceß zu verwickeln, dessen Ende allerdings die Verbannung der Radović, die Niederbrennung ihrer Schlösser und Confiscation ihrer Besitzungen war, der aber den ganzen Anhang der verbannten Familie zu einem nur um so grimmigern Haß und um so zähern Widerstand anfachte, der sich nicht blos passiv erhielt, sondern während einer Reihe von Jahren dem Vladika überall in den Weg trat. Diese Parteikämpfe in den dreißiger und vierziger Jahren müssen als Vorläufer und Symptome der Trennung der temporellen und spirituellen Gewalt betrachtet werden. Es wirbt keine der Parteien um die Wiederherstellung der alten Hierarchie, sondern beide treiben um die Wette dem

Digitized by Google

Ziele zu, das Danilo erst erreichte, als er mit Rußlands Hülfe das Vladikat zu einem welt
Fürstenthum umformte. Rußland mag schon damals eine solche Umgestaltung im Auge g
haben; wenigstens galt Vukotić dafür, von Rußland unterstützt zu sein, indem er den F
men Peter's entgegenarbeitete. Vukotić war nach Rußland gekommen, um dort eine Erb
zu erheben. Im Besitz eines bedeutenden Vermögens kehrte er nach Cetinje zurück und g
verstehen, er habe von russischer Seite Auftrag, die vom Vladika emanirte Verfassung zu
miren. Der Vladika war damals auf einer Reise in Europa abwesend; der Senat neigte
dazu, dem reichen Ankömmling Glauben zu schenken, ernannte ihn zu seinem Präsidente
seinen Neffen zum Vicepräsidenten. Peter's kaum fertiges Gebäude drohte mit Einem S
gesprengt zu werden; er kam noch rechtzeitig zurück, um die Verbannung der Vukotić du
setzen, wie er wenige Jahre zuvor die Radović des Landes verwiesen hatte. So behaupte
Haus Petrović noch einmal das Feld, auf dem es so lange gesäet hatte und eben zu ernt
ginnen wollte. Die nächste Frucht war, daß Danilo unter günstigern Auspicien als seine
gänger die völlige Trennung der weltlichen von der geistlichen Würde vollbringen konn
dem montenegrinischen Staatswesen diejenigen Formen zu geben wagen durfte, in denen
heutzutage bewegt.

Gegenwärtige Verfassung. Die Würde des Fürsten ist seit Danilo (1851) erb
der männlichen Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt. In Ermangelung männliche
besserben wählen die Häuptlinge einen unter den Verwandten des Fürsten und der Famili
trović. Der Titel des Fürsten ist Gospodar, „Herr", vollständig „Herr und Fürst der S
Tschernagora und Brda"; in französisch redigirten diplomatischen Actenstücken zeichn
gegenwärtige Fürst sich als „Prince du Monténégro". Seine Person gilt als unverletzlich,
Macht als Herr des Landes unumschränkt; ihm steht das Recht der Begnadigung zu, sow
Verleihung von Auszeichnungen (es gibt in Montenegro eine Art Orden, ein weißes E
kreuz an weißem und rothem Bande, sowie auch aus Anlaß besonders glücklicher Ereigniß
z. B. der Schlacht von Grahovo von 1858, Medaillen geprägt werden, die der Fürst vert
Er ernennt die Senatoren und höhern Staatsbeamten. Er verfügt frei über alle Einkün
Landes und hat die Entscheidung über Krieg und Frieden.

Von einer Aristokratie des Landes kann insofern die Rede sein, als eine Anzahl alte
begüterter Familien das traditionelle Vorrecht auf die höhern Verwaltungsstellen und die
commandos in der Militärverfassung genießen. Die Titel Knäz und Wojwod sind erbl
jedem District; doch ist nur mit letztern eine amtliche Würde, etwa der Rang eines Di
hauptmanns, verknüpft. Im übrigen bedingen Geburt und Titel keine gesetzlichen Vor
Vor dem Gesetz sind alle Montenegriner gleich; man müßte denn eine Ausnahme darin
wollen, daß die Frauen von der Ehre ausgeschlossen sind, in Fällen der Verurtheilung
Tode erschossen zu werden. Das Recht Waffen zu tragen ist allgemein und wird von
Ständen geübt. Der individuellen Freiheit und dem persönlichen Verdienst ist über
keine Schranke gesetzt.

Gesonderte Stände gibt es nicht. Die Geistlichkeit, donatistischen Bekenntnisses, h
ihrer Spitze einen Archimandriten, den Bischof von Cetinje, welcher zwar von der großen
node zu Petersburg in geistlichen Dingen abhängt, im übrigen aber unter dem Gesetz des
des steht. Die Priesterschaft ist verhältnißmäßig zahlreich, unterscheidet sich aber durch ih
ciale Stellung und ihre Lebensweise wenig von andern Führern. In der gewöhnlichen T
tracht zieht sie bewaffnet in den Krieg und kämpft an der Spitze ihrer Heerde; in Friedens
geht sie neben ihrem Amte der Beschäftigung des Ackerbaues und der Viehzucht nach.

Die Heeresverfassung geht von dem Grundsatz allgemeiner Wehrpflicht aus. Ein steh
Heer gibt es, abgesehen von einer circa 1000 Mann starken Polizeigarde des Fürsten,
Den Oberbefehl über die bewaffnete Macht führt entweder der Fürst selbst oder ein von ih
nannter Feldherr. In jeder Nahie steht an der Spitze des Militärwesens ein von dem Fü
ernannter Oberst, Serdar, von welchem die Districtshauptleute, Wojwoden, abhängen.
Falle gemeinsamer Gefahr bietet der Fürst die waffenfähige Mannschaft auf. Jeder, der
fähig ist die Waffen zu führen, hat dem Aufgebot zu folgen; sollte er selbst im Auslande w
so hat er sofort zurückzukehren. Die Wojwoden haben für die Aushebung und hinlän
Bewaffnung ihrer Kreiseingesessenen zu sorgen. Waffen, eine Flinte, ein paar Pistole
einen Handschar, bringt jeder mit; die Munition kann in Bedürfnißfällen vom Staat ge
werden. Auf Gleichheit der Uniformirung wird so gut wie gar nicht gehalten; jeder trägt,
er gerade anbat. Löhnung wird den Gemeinen nicht gezahlt; dagegen ist in Feindesland F

Digitized by Google

Diebstahl und Plünderung gesetzlich erlaubt. Die Gesammtzahl der waffenfähigen Männer in Montenegro wird annähernd auf 25000 Mann angegeben, wovon 15000 außer den Grenzen verwendet werden könnten; Zahlen, die uns zu hoch gegriffen scheinen. Jedenfalls tendenziöse Übertreibungen sind die Angaben in einer 1861 erschienenen anonymen Schrift[2]), wonach unter 5000 waffenfähigen Männern eine sogenannte Garde von 8000 Mann die Elite bilde. Die Truppe ist in Compagnien zu je 100 Mann getheilt, deren jede ein Fähnlein führt. Die Vereinigung mehrerer solcher Compagnien zu gemeinsamer Action unter einem Führer wird dem Bedürfniß überlassen.

Das Beamtenthum ist bei der Einfachheit aller Verhältnisse noch auf einer Stufe patriarchalischer Harmlosigkeit. Der oberste Verwaltungsrath und Gerichtshof ist der Senat, welcher jetzt aus nur 12 Mitgliedern, einem Präsidenten und Vicepräsidenten besteht. Er hält seine Sitzungen in unregelmäßigen Zwischenräumen in Cetinje, wo zwar ein eigenes Gebäude zu diesem Zweck bestimmt ist, aber in der Regel die Verhandlungen ohne jedwede Förmlichkeit und ohne schriftliches Verfahren im Freien vor sich gehen. Zu seiner Competenz gehören außer den allgemeinen Landesangelegenheiten insbesondere auch die Rechtsfälle in zweiter Instanz.

Die Justiz-, Finanz- und Polizeiverwaltung ist auch in den niedern Verwaltungskreisen nicht getrennt. Jede Nahie hat einen Capitan, welcher die Verwaltung, die Rechtspflege erster Instanz, die Eintreibung der Steuern und die Polizei zu handhaben berufen ist. Die Executive liegt dem Corps der Perianiken ob, einer Art Gensdarmerie, die über das ganze Land vertheilt, die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit und die Ausführung der behördlichen Anordnungen wahrzunehmen hat. Die Gefangenen können zu öffentlichen Bauten, Straßenarbeiten u. dgl. angehalten werden. Für ihre Verpflegung im Gefängniß sorgt nicht der Staat, sondern die Angehörigen.

Über die Procedur bei den Untergerichten, wie sie sein soll, belehren uns einige Abschnitte des weiter unten zu erwähnenden montenegrinischen Gesetzbuchs. Es heißt darin: „Um gerecht und gewissenhaft zu richten, soll der Richter des Eides gedenken und ihn halten, den er geschworen hat, groß und klein unparteilich und gerecht zu richten. Die Richter sollen die Parteien geduldig anhören und nicht gestatten, daß dieselben handgemein werden. Die Parteien sollen eine nach der andern reden. Die Fragen soll nur ein Richter stellen, und nicht das ganze Collegium auf einmal reden. Nach Abhörung der Parteien und Zeugen sollen dieselben abtreten, damit die Richter in Ruhe und Freiheit das Urtheil fällen können (§. 6). Wenn ein Richter sich erfrecht, eine Partei zu vertheidigen, und den Gründen seiner Collegen kein Gehör gibt ohne stichhaltige Gegengründe, so soll er seines Amts verlustig sein. Ebenso wer das Amtsgeheimniß verletzt[3]) (§. 7). Wer Geschenke nimmt, um einen Unschuldigen zu verurtheilen oder einen Schuldigen freizusprechen, wird seines Amts entlassen und mit 12 Thlrn. Strafe belegt (§. 8). Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Stimmenmehrheit (§. 11). Wenn ein Richter Zwiespalt und Hader zwischen seinen Collegen anrichtet, so soll er nicht geduldet werden, sondern er wird entlassen und an seine Stelle ein anderer von redlicherm und versöhnlicherm Charakter ernannt." Die Wirklichkeit ist aber von diesem idealen Bilde eines montenegrinischen Richters noch weit entfernt.

Von den finanziellen Einrichtungen Montenegros ist nicht viel zu sagen. Eine eigene Münze hat das Land nicht; die gebräuchlichste Geldsorte im Lande und in Rechnungen ist der österreichische Dukaten, Thaler und Gulden. Die jährlichen Einnahmen bestehen, in dieser Münzsorte ausgedrückt, in folgenden Posten:

8000 Dukaten Subvention von Rußland	circa	40000	Fl. C.-M.
50000 Fr. Subvention von Frankreich	„	25000	„
Directe Steuern, durchschnittlich $2^1/_2$ Fl. per Haus . .	„	30000	„
Einnahme aus Confiscationen, Geldbußen u. s. w. . .	„	10000	„
	im ganzen	105000	Fl. C.-M.

2) Südslawische Pläne. Denkschrift über die gegenwärtige Bewegung in der Herzegovina, Bosnien, Montenegro, nebst Schilderung der historischen, politischen, socialen, religiösen und militärischen Zustände dieser Länder (Wien 1861).

3) Charakteristisch ist die montenegrinische Umschreibung dieses Begriffs: „Wer aus Freundschaft oder gegen Geschenke oder aus Dummheit öffentlich eine geheime Maßregel verräth, welche die Regierung zum allgemeinen Besten getroffen hat, wird aus dem Dienste gejagt und aller öffentlichen Ämter und Ehren verlustig, zahlt überdies 150 Thlr. Strafe."

Digitized by Google

Diese Revenuen genügen nothdürftig zur Deckung der Ausgaben für den Hofhalt des Fürsten, die Beschaffung von Kriegsbedarf, Gehalte der Angestellten, Ausstattung der Schulen (deren 10 im Lande aus Staatskosten unterhalten werden) und öffentliche Zwecke. Der Fürst hat die Verfügung über diese Summen, doch muß er eine Controle des Senats über Verausgabung derselben zulassen, wenn es verlangt wird.

Die gesetzgebende Gewalt liegt thatsächlich fast ausschließlich in der Hand des Fürsten. Danilo hatte die Absicht, ein neues Staatsgrundgesetz zu geben, in welchem eine größere Theilnahme der Vertreter des Volks an der Gesetzgebung stipulirt werden sollte; sein Tod hinderte die Vollendung und, soviel bekannt, ist das Werk nicht wieder aufgenommen worden. In Wahrheit ist daher der Zustand noch ebenso, wie ihn Neigebaur, „Die Südslawen und ihre Länder" (1851), schildert: „Der Fürst ist durch den Senat wenig behindert; wenn er der Unterstützung der Senatoren sicher ist, so beruft er sie zur Berathung; sieht er Widerstand voraus, so umgeht er die Berufung; und selbst wenn die zur Berathung gestellten Vorlagen nicht die Mehrheit der Stimmen für sich gewinnen, so zieht das nicht schlechthin die Verwerfung derselben nach sich. Von größerm Gewicht sind die Volksversammlungen, welche jährlich einmal zu Cetinje und einmal im Kloster Ostrog gehalten zu werden pflegen, und in welchen Gegenstände von allgemeiner Bedeutung besprochen, berathen und beschlossen werden. Der Fürst hat keine Macht und Mittel, sich dem Volkswillen zu widersetzen, wenn er in solchen Versammlungen zum Ausdruck gelangt, und besonders sind es die Entscheidungen über Krieg und Frieden, über Staatsverträge und andere Gegenstände der auswärtigen Politik, gegen welche ein Veto solcher Versammlungen zuweilen stärker ist als das Wort des Fürsten."

Im übrigen ist es kaum mehr als eine bloße Form, wenn die Publication der Gesetze im Namen des Volks und des Senats erfolgt. Die feierlichsten begleitenden Formeln, wie sie z. B. bei dem allgemeinen Gesetzbuch des Fürsten Danilo gebraucht worden sind, lauten: „Danilo I. Fürst und Herr der Dibras, Tschernagora und Brdas, erläßt mit Zustimmung der Häupter und Ältesten der Tschernagora und Brda das folgende Gesetz." „Jedem lieben Bruder in der Tschernagora sei das Gesetz ein theueres Unterpfand und werther Schatz; denn er findet darin eine Bürgschaft für seine Ruhe, einen Schild für seine Ehre und Würde, und Schutz für sein Hab und sein Gut." „Der Herr der Tschernagora und Brda schwört selbsteigen den Eid, das gegenwärtige Gesetz unter seine Obhut zu nehmen, und an ihrem Theile leisten alle Häuptlinge und Ältesten den Schwur, das Gesetz zu halten u. s. w." Und zum Schluß: „Also ist beschlossen worden im Verein mit den Häuptern des Volks in der Versammlung zu Cetinje, unserer Hauptstadt, am Tage des großen Märtyrer St.-Georg. Demgemäß betheuern und schwören wir an das heilige Kreuz und auf das Evangelium, daß dies Gesetzbuch in allen seinen Vorschriften treu gehalten und danach verfahren werden soll. Wer aber, von heute ab, sich diesem nicht unterwirft, der sei dem ewigen Fluche geweiht als ein Feind des Vaterlandes!"

Einen ziemlich vollständigen Einblick in die bestehende Gesetzgebung gewährt eine Analyse des ebenerwähnten Gesetzbuchs, wol des einzigen, welches durch den Druck allgemeiner zugänglich geworden ist, nach der französischen Übersetzung in Chopin's und Ubicini's „Provinces danubiennes", S. 469—477.

Analyse des montenegrinischen Gesetzbuchs vom 23. April 1855. Dieser Codex enthält in 93 Artikeln die wesentlichsten Bestimmungen, welche ein Staatsgrundgesetz, ein Strafgesetzbuch, ein Landrecht und eine Polizeiordnung für Montenegro ersetzen. Ohne Ordnung und ohne System nach unsern Begriffen, trägt er das Gepräge, dem Bedürfniß der Culturzustände des Landes entsprungen und angepaßt zu sein, und ist daher ebenso von einem Hauche patriarchalischen Regiments durchweht, als er auf einen Horizont überaus naiver Begriffe bei den Regierten berechnet ist, denen mit einer drakonischen Strenge gleichsam erst der Keim zum Baume der Erkenntniß des Guten und des Bösen eingepflanzt werden muß. Versuchen wir einen Überblick des Inhalts unter auszugsweiser Zusammenstellung des Zusammengehörigen zu gewinnen.

Staatsrechtliche Bestimmungen sind: Alle Montenegriner und Brdianer sind gleich vor dem Gesetz (§. 1). Ehre, Eigenthum, Leben und Freiheit sind jedem Montenegriner und Brdianer gewährleistet und dürfen nur auf Grund eines Richterspruchs beeinträchtigt und entzogen werden (§. 2). Die Person des Fürsten ist heilig und unverletzlich (§. 3). Alle Todesstrafen bedürfen der Sanction des Fürsten. Ihm steht das Recht der Begnadigung zu (§. 5). Die für den allgemeinen Staatshaushalt, die Justizpflege, das Militärwesen und Straßenbauten nothwendigen Steuerauflagen werden durch ein Gesetz geregelt (§. 59). Alle waffenfähige

Digitized by Google

annschaft des Landes ist kriegspflichtig (§. 18). Die richterlichen und Verwaltungsbeamten erden vom Volke gewählt (§. 13); können aber wegen bewiesener Unfügsamkeit, Feigheit er bescholtenen Wandels abgesetzt und durch Ernennungen von Amts wegen ersetzt wer- n (§. 12). Jeder Überläufer und Flüchtling ist auf dem Boden dieses freien Staats in Sicher- it und genießt gleicher Rechte und steht unter gleichem Gesetze wie die Landeskinder (§. 89). bgleich die orthodoxe orientalische Religion die einzig anerkannte Staatskirche ist, so kann doch er[4]) unbelästigt in den Grenzen des Staats leben und sich gleicher Privilegien erfreuen wie (orthodoxen) Montenegriner und Brdianer (§. 91).

Die strafrechtlichen Bestimmungen sind von einer barbarischen Strenge. Die Todes- afe steht nicht blos auf Mord (§. 27), Landesverrath (§. 17), Desertion (§. 19), sondern ch auf Beleidigung des Fürsten (§. 4), Steuerverweigerung (§. 62), Blutrache (§§. 27, 39), randstiftung (§. 41), Aussetzen von Kindern (§. 74), Diebstahl im dritten Rückfall (§. 76), ntwendung von Munition aus den Staatsdepots (§. 80). Für andere Verbrechen sowie für Ver- hen und Übertretungen sind meist Geldbußen zu Gunsten des Fiscus der Strafsatz. Der höchste n 150 Thlrn. nebst Verlust der Ehre trifft einen Richter, der der Parteilichkeit überführt ist .7); eine Buße von fast gleicher Höhe, von 50 Zechinen, tritt ein, wenn ein Montenegriner em andern einen Fußtritt gibt oder mit der Pfeife schlägt (§. 34). Vermögensconfiscation ird verhängt, wenn ein Verbrecher flüchtig ist (§. 28), und nach erfolgter Landesverweisung §. 69); Kerkerstrafe (sechs Monate bei Wasser und Brot) ist vorgesehen für einen Ehemann, r eine Frauensperson außerehelich schwängert (§. 71); desgleichen achttägige für versuchte Be- chung (§. 71); Gefängniß und körperliche Züchtigung für einen Sohn, der seine Ältern nicht rt (§. 58). Mit Verlust der bürgerlichen Ehren und des Rechts Waffen zu führen wird jeder droht, der beim Ausbruch eines Kriegs säumig oder gleichgültig bleibt (§. 18), und zu be- derm Abzeichen dieser Ehrloserklärung wird ein solcher verdammt, eine Weiberschürze zu gen, „auf daß man wisse, daß er nicht das Herz eines Mannes habe". Im einzelnen han- n §§. 6—13 von den Pflichten der Richter und der Straffälligkeit derselben; §§. 16—19 vom chverrath; §§. 20—23 von dem Widerstand gegen die öffentliche Gewalt; §§. 24—26 vom ndfriedensbruch; §§. 27—38 von Mord, Todtschlag und Verwundungen; §. 39 von der Blut- he; §. 40 vom Duell (ist gesetzlich erlaubt); §§. 42—44 und 78—82 von Verbrechen und rgehen gegen das Eigenthum; §. 63 von Unterschlagungen; §. 69 vom Mädchenraub; §. 83, und 92 von öffentlichem Unfug; §. 85 von Verleumdungen; §§. 14 und 15 von Beleidi- ngen. Für Denunciationen sind besondere Prämien ausgesetzt (§. 10); Vaterlandsverräther, flagranti ertappte Mörder und Ehebrecher sind vogelfrei (§§. 17, 30, 72); Trunkenheit gilt mildernder Umstand bei Vergehen (§. 91).

Zwischen diese Bestimmungen hinein schieben sich allerhand civilrechtliche Verordnun- n, die in ihrer Gesammtheit zur Veranschaulichung der Zustände des Landes einen großen enst leisten und darum hier erwähnt zu werden verdienen. Vom Grundbesitzrecht handelu §. 45—49. Die Doctrin, welche darin zur Anschauung gelangt, ist in kurzem folgende: der rundbesitz ist verkäuflich. Das Vorkaufsrecht haben die Verwandten des Käufers, wenn sie en gleich hohen Kaufschilling zahlen wollen als ferner Stehende. Nächst diesen muß das zu räußernde Grundstück den Nachbarn des Verkäufers angeboten werden. In jedem weitern erkaufscontract muß daher ausdrücklich versichert sein, daß die Verwandten und Nachbarn den auf abgelehnt haben. Zum gültigen Abschluß jedes Contracts müssen drei Zeugen zugezogen rden. Eine Theilung des Grundbesitzes bei Lebzeiten des Vaters ist nur dann zulässig, wenn le Söhne zugegen sind und zustimmen. Zuerworbene, nicht geerbte Güter kann der Vater an ine Kinder cediren, und einem mehr, einem andern weniger abtreten, nach seinem Belieben. ber bewegliche Habe hat jeder freies Eigenthumsrecht und darf sie auch an Nichtmontenegriner räußern. Das Erbrecht ist in §§. 50—57 behandelt: Stirbt der Erblasser ohne Testament, wird sein Nachlaß in gleiche Theile unter seine Kinder und die Witwe getheilt. Den Witwen- eil genießt dieselbe lebenslänglich, wenn sie Witwe bleibt; verheirathet sie sich anderweit, so llt derselbe ebenfalls an die Kinder gegen eine jährliche Rente von 10 Thlrn. Im Fall keine öhne, sondern nur Töchter da sind, so beerben letztere den Vater, nur die Waffen fallen an den ächsten männlichen Verwandten. Hat der Verstorbene außer solchen Töchtern auch noch Schwe-

4) Der Ausdruck ist nicht sehr präcis; man hat wol das Zugeständniß der Religionsfreiheit für hristen anderer Bekenntnisse machen wollen, aber wahrscheinlich gefürchtet, durch eine zu weite Fas- ung auch dem Islam eine Pforte zu öffnen.

Digitized by Google

stern, so haben diese ein Drittel, erstere zwei Drittel der Erbschaft zu beanspruchen. Eingebrachtes Heirathsgut der Mutter fällt, wenn sie ohne Kinder stirbt, an ihre Brüder, Schwestern oder nächste Anverwandte zurück. In Ermangelung directer Leibeserben überhaupt erben die nächsten Verwandten. Wenn auch solche nicht zu ermitteln sind, fällt das Erbgut an den Fiscus. Ferner betreffen §§. 67—75 einzelne Kapitel aus dem Eherechte: Der Ehebund muß vor dem Priester geschlossen und von ihm eingesegnet werden; Ehescheidungen sind verboten, soweit sie nicht nach Kanonischem Recht der orthodoxen Kirche zulässig sind. Wenn zwischen Eheleuten große Abneigung oder Haß besteht, daß sie nicht miteinander leben wollen, so können sie getrennt leben, aber die Ehe wird nicht als gelöst betrachtet (wie dies nach montenegrinischem Herkommen bis auf Danilo sehr häufig gesah), der Ehegatte muß für den Unterhalt der Frau fortdauernd sorgen, und weder er noch sie dürfen sich anderweit verheirathen. Wer eine Frau heirathet, deren Mann noch am Leben ist, wird wie der, welcher ein Mädchen gewaltsam entführt, Landes verwiesen und seine Güter confiscirt. Uneheliche Kinder müssen vom Vater bis zur Großjährigkeit ernährt werden und erben gleich den ehelichen. Die gesetzlichen Alimente während der Minderjährigkeit werden auf 130 Thlr. fixirt. Ehebrecherinnen werden, wenn sie nicht in flagranti betroffen und getödtet sind, Landes verwiesen; Kindermord wird mit dem Tode bestraft. Endlich gehören noch hierher ein paar Artikel, wie §. 88, wo bestimmt ist, daß jeder Schuldschein über geliehenes Geld vor zwei Zeugen ausgestellt sein muß, und daß der gesetzliche Zinsfuß nicht höher als jährlich 20 Kr. vom Thaler (d. h. 10 Proc.) sein darf; sowie schließlich ein paar polizeiliche Verbote von eingerissenen Misbräuchen in der Feier von Festen (§. 86), bei Beerdigungen (§. 87), vor Gericht (§. 65). Das ist der Inbegriff der ganzen montenegrinischen Gesetzgebung.

Das Volk, für welches eine solche Gesetzgebung in unsern Tagen zeitgemäß ist, ein Volk inmitten Europas, das sich unter diesen Umständen den gereiftesten Staaten Europas an die Seite zu stellen bestrebt ist, gehört sicher zu den Abnormitäten unsers Erdballs. Mit welchem kritischen Maßstabe sollen diese Zustände gemessen werden? Die moderne Staatswissenschaft hat keinen dafür; will sie ihn finden, so möge sie ihn in jener ersten althellenischen Legislation suchen, wie sie vor mehr als 2500 Jahren Zaleukos seinen Lokrern gab. Oder war es nicht Zaleukos, der dort den Magistraten einschärfte, ihre Ämter ohne Hochmuth und Arroganz zu verwalten und niemand zu Liebe noch zu Leide zu reden? Der den Richtern fast mit denselben Worten Normen für ihre Entscheidungen vorschrieb und die Strafsätze bestimmte, die Rechte über das Eigenthum und über Verträge normirte? War es nicht Zaleukos, der es verbot, die Erbgüter zu veräußern, um den Grundbesitz zu consolidiren? War er es nicht, der die Todesstrafe auf Verbrechen aller Art setzte? War nicht der Staat der Lokrer, als sie vom Norden bei Korinthischen Meerbusens über die Adria hinübergezogen waren, mit einem ebensolchen großen Rath und Gerichtshof, einem ebensolchen Institut von „Wächtern des Gesetzes", und Aufsehern über Sitte und Polizei, einem ebensolchen Halbadel beglückt, wie Montenegro heute mit seinem Senat, seinen Perjaniken, seinen Wojwoden und Knäsen? Der Vergleich ist ernstlich gemeint. Montenegro bietet in seiner classischen Simplicität mehr als irgendein Land Europas, mehr selbst als irgendeine der andern südslawischen Provinzen das Bild einer in den kräftigsten Entwickelungsstadien begriffenen, für Großes in der Zukunft bestimmten Nationalität. Seine Heroenzeit liegt kaum ein paar Jahrhunderte hinter ihm. Wie lange brauchte Griechenland von Troja bis Marathon und Salamis? Der Entscheidungskampf, in dem der große asiatische Koloß zum letzten mal zertrümmert werden soll, ist vielleicht nahe. Möge es dann nicht an Helden und Männern wie damals fehlen, und möge einstweilen sich das Wort bewahrheiten, das von den Gesetzen des alten Zaleukos galt: Εὐνομεῖσθαι οὐ τούς ἐν τοῖς νόμοις ἅπαντα φυλατομένους τὰ τῶν συκοφαντῶν, ἀλλὰ τοὺς ἐμμένοντας τοῖς ἁπλῶς κειμένοις!

D. Blau.

Montesquieu (Charles de Secondat, Baron de la Brède et de) wurde auf seinem väterlichen Schlosse unweit Bordeaux am 18. Jan. 1689 geboren, also in dem Jahre, in welchem die Politik Ludwig's XIV. durch die Vertreibung der Stuarts und durch die Erhebung Wilhelm's von Oranien auf den englischen Thron eine vollständige Niederlage erfuhr. Seine Jugend fiel in die Zeit der nur auf wenige Jahre unterbrochenen Kämpfe seines Vaterlandes gegen das halbe Europa, in denen der stolze, im Unglück achtbar würdige französische König bis in den Staub gedemüthigt wurde. Doch verhinderten die gehäuften Unglücksfälle, welche in rascher Aufeinanderfolge Frankreich trafen, den talentvollen Jüngling nicht, sich eine ausgebreitete Kenntniß der Gesetze zu erwerben und tief über das Wesen derselben nachzudenken.

Digitized by Google

r Friede von Utrecht den langen Streit der rivalisirenden Völker zu beiden Seiten des
l beendet hatte, wurde der junge Edelmann im Jahre 1714 Rath und zwei Jahre darauf
nt des Raths von Bordeaux, 1728 ward er Mitglied der Akademien und bereiste dar-
en großen Theil von Europa. Am längsten, nämlich zwei Jahre lang, verweilte er in
d, wo er mit den ausgezeichneten Männern, namentlich mit Chesterfield in Verbindung
von wo er jene Vorliebe für die Institutionen dieses Landes mitbrachte, die beständig
em letzten großen Werke hervorleuchtet. Er starb den 10. Febr. 1755.

Jahre 1719 trat er mit seiner „Histoire physique de la terre ancienne et moderne"
riftsteller auf; 1721 gab er seine „Lettres persanes" heraus, jene geistreichen satirischen
die in ganz Europa mit Bewunderung gelesen wurden; 1725 erschien der „Temple de
, eine ziemlich oberflächliche und durch seine Frivolität für den Verfasser nicht sehr ehren-
tbeit; um so vortheilhafter contrastirt hiergegen die bei der Eröffnung der Rathsver-
ng von Bordeaux in demselben Jahre gehaltener Vortrag über die Pflichten der Richter,
ten und aller, welche sich dem Dienste der Rechtspflege widmen; 1734 veröffentlichte er
e, aber meisterhaft ausgeführte Schrift „Considérations sur les causes de la gran-
de la décadence des Romains"; 1748 erschien der erste Band seines letzten und größten
„De l'esprit des lois", das er selbst mit einem sehr verzeihlichen Stolze als eine
ung ohne Vorbild, prolem sine matre creatam, bezeichnete, und dessen Wirkung auf
und Nachwelt eine außerordentliche gewesen ist. Selbst Voltaire, so wenig er geneigt
klemvollern Schriftstellern Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, äußerte über dies Werk,
nachdem das Menschengeschlecht die Urkunden seiner Rechte und Besitzthümer verloren,
wiedergefunden und ihm zurückgegeben habe.

ist wahr, daß die Theorien M.'s nicht immer der wissenschaftlichen Prüfung einer fort-
tenen Generation standhalten, aber es bleibt sein unsterbliches Verdienst, mitten aus
hofe einer unumschränkten Monarchie, in der sich die ältesten Leute keiner ernsthaften
tion gegen den königlichen Willen erinnerten, mit Ruhe und Umsicht die Verfassungen
eitalter und der entferntesten Nationen einer Prüfung unterworfen, die Ursache ihres
s bezeichnet und sein Urtheil mit Freimuth und Klarheit und mit einer Einsicht in die
te, wie sie sehr wenige seiner Zeitgenossen besaßen, ausgesprochen zu haben. Ein nicht
hohes Verdienst ist es, wenn er in einer Zeit der rohen und grausamen Gesetze, des
sen Verfahrens, der bestechlichen und verhärteten Richter, der schonungslosen Anwen-
er Tortur, seine beredte Stimme für die Einführung humaner Gesetze und für die Ab-
ng der Barbarei im strafrechtlichen Verfahren erhebt. Es kann hier selbstverständlich
r Zweck sein, ihm in der fast zahllosen Menge von Gegenständen zu folgen, von denen
teist der Gesetze" handelt, unsere Aufgabe wird es sein, das Wesen seines Systems und
Ansicht über die beste Staatsform darzulegen und einer Prüfung zu unterziehen.

ristoteles theilt bekanntlich die Staaten ein in Monarchien, Aristokratien und Demokratien.
ontrirt diese Eintheilung nicht. Nach ihm gibt es die drei Arten der Regierung: republi-
e, monarchische und despotische. Man sieht, daß er den Begriff der Monarchie in einem
nhern Sinne auffaßt, als die Etymologie des Wortes es eigentlich gestattet. Er versteht
ch unter einer republikanischen Regierungsform eine solche, in der das ganze Volk oder
ens ein Theil desselben die oberste Gewalt ausübt, und unter einer despotischen eine
in der ein einzelner nach Willkür und Launen befiehlt, aber die Monarchie ist ihm nur
liche Verfassung, in der zwar ein einzelner regiert, doch nach bestimmten und feststehenden
n, und diese ist ihm für die gegebenen Zustände das einzig Erreichbare. In einer repu-
schen Verfassung sei Tugend ein unbedingtes Erforderniß, unter einer Despotie müsse
den Gehorsam erzwingen, in der Monarchie sei die Ehre das bewegende Element, und
der in Republiken so verderbliche Ehrgeiz rufe hier keine Gefahren hervor. Man finde
Zustände zwar keineswegs immer in einem bestimmten Staate, aber überall, wo sie nicht
aben seien, zeige sich auch die Schwäche der Regierung.

l. sucht nun an dem Beispiel der englischen Verfassung auszuführen, wie das Streben
olitischer Freiheit ausführbar sei. Es gibt nach ihm („L'esprit des lois", IX, 6) Ein
in der Welt, welches die Form gefunden hat, das englische, und wenn sich bei diesem die
hbarkeit des Zieles klar wie in einem Spiegel darstellt, warum denn noch weiter suchen?
lische Freiheit ist ihm die Sicherheit eines jeden Bürgers gegen Unterdrückung, und zu dem
bedarf es einer Regierung, die so beschaffen ist, daß kein Bürger den andern zu fürchten
und einer Einrichtung, welche jeden Misbrauch der Staatsgewalt unmöglich machte. Diesen

Digitized by Google

Zweck aber erreicht man, indem man die drei Gewalten, die sich in jedem Staate finden, sorg
fältig auseinander hält, nämlich die gesetzgebende, die richterliche und die vollziehende. In de
meisten europäischen Königreichen begnügt sich der Herrscher mit zweien derselben, der erste
und dritten, und überläßt seinen Unterthanen die richterliche Gewalt; wo alle drei auf de
Haupte Eines Mannes vereinigt sind, wie in der Türkei, herrscht der abscheulichste Despotis
mus. Ebenso sind die Republiken Italiens, wo diese drei Gewalten zwar nicht bei einem
Fürsten, aber doch bei einer Corporation vereinigt sind, weit weniger frei als die unter einem
erblichen Oberhaupte stehenden europäischen Staaten.

Demnach beruht das Wesen des politischen Systems M.'s auf der Unterscheidung dieser
drei Gewalten, die vollständige Vereinigung derselben ist der Despotismus, die vollständig
Trennung, sodaß sie miteinander in völligem Gleichgewicht stehen, die Freiheit.

M. ist allerdings nicht der Erfinder dieser Eintheilung der Staatsgewalt. Schon Lock
hatte ebenso unterschieden, und lange vor dem Erscheinen des Geistes der Gesetze spottet Swift
über das Gleichgewicht, es dürfe sich ja kein Sperling auf eine der Gewalten setzen, sonst sei das
Gleichgewicht gestört und die Verfassung schlage um. Aber wenigstens für das Festland muß
M. als der Begründer dieser Theorie angesehen werden, und die Anwendung derselben bis in
die kleinsten Details gehört jedenfalls ihm allein an.

Die Frage, wie denn eine vollständige Trennung der drei Gewalten ausführbar sei, beant
wortet M. folgendermaßen. In einem freien Staat sollte jeder freie Mann durch sich selbst re
giert werden, daher auch die höchste Gewalt dem gesammten Volke zustehen. Da dies indeß in
großen Staaten eine Unmöglichkeit ist und selbst in kleinen zu bedeutenden Unzuträglichkeiten
führt, so ist es nothwendig, daß gewählte Vertreter des Volks das übernehmen, was es nicht
selbst ausführen kann. Diese Einrichtung gewährt den großen Vortheil, daß die Volksver
treter im Stande sind, alle Geschäfte vollständig und in geeigneter Weise zu erörtern, während
die selbstsüchtigen Interessen der Masse die große Schattenseite der reinen Demokratie sind.
Aber in jedem Staate gibt es eine Anzahl von Männern, welche durch Geburt, Reichthum oder
durch die Ehrenstellen, die sie bekleiden, unter ihren Mitbürgern hervorragen. Eine Gleich
berechtigung aller würde die Dienstbarkeit dieser Männer zur Folge haben, weil die Eifersucht
der minder begünstigten Klassen stets Beschlüsse zu ihrem Nachtheil hervorrufen würde. Sie
müssen demnach einen Antheil an der Gesetzgebung haben, der zu ihrer bevorzugten Stellung
im Verhältniß steht, und dies geschieht dadurch, daß sie eine besondere Körperschaft bilden und
ihre besondern Versammlungen haben; dann werden sie im Stande sein, übereilte und im ein
seitigen Interesse gefaßte Beschlüsse der Volksrepräsentation zu verhindern, wie dieser gleich
falls das Recht zusteht, die Beschlüsse der Ersten Kammer zu verwerfen, wenn sie gegen das
Volk gerichtet zu sein scheinen. Erblich muß der Adel, wie er es seiner Natur nach ist, auch
darum sein, damit er ein bedeutendes Interesse an der Aufrechthaltung seiner Vorrechte hat, die
in einem freien Staate stets in Gefahr sein werden. Aber da ein erblicher Stand leicht der
Verführung unterliegt, seine besondern Interessen zu verfolgen und die des Volks zu vergessen,
so darf er in Angelegenheiten, die wesentlich das Bürgerwohl betreffen, wie namentlich bei der
Auflage und Erhebung von Steuern, keine gesetzgebende Gewalt, sondern nur die Macht haben,
Beschlüsse des untern Hauses zu verwerfen.

Indem also bei dieser Organisation die gesetzgebende Gewalt alle Vortheile der Kenntniß
der Bedürfnisse der einzelnen Theile des Landes und der einzelnen Schichten der Bevölkerung
darbietet, gibt sie zugleich Gelegenheit zur vollständigen Berathung der zu erlassenden Gesetze
und verhindert durch das Zweikammersystem jede Übereilung und Überstürzung. Allein die
vollziehende Gewalt bedarf fast immer eines augenblicklichen energischen Entschlusses, eines
raschen Handelns, sie wird daher durch Einen besser geleitet als durch mehrere Personen und
muß in die Hände des Monarchen gelegt werden. Wäre sie einer kleinen Anzahl aus dem Ge
setzgebenden Körper gewählter Personen anvertraut, so würde die Freiheit aufhören, denn
beide Gewalten würden nur eine sein, und sie müssen in vollständigem Gleichgewicht stehen,
daher auch die vollziehende Gewalt, d. i. der Fürst, die Macht haben muß, durch sein Veto die
Beschlüsse des gesetzgebenden Körpers aufzuheben; außerdem wäre dieser letztere der Despot,
ja er könnte Bestimmungen treffen, welche alle andern Gewalten im Staate vernichtete. Umge
kehrt darf die legislative Gewalt nicht die Macht haben, die executive in ihren Handlungen zu
hemmen. Diese letztere hat ihre Schranken durch ihre Natur, und ihre Thätigkeit beruht fast
immer auf den Bedürfnissen des Augenblicks; das Interessionsrecht der römischen Tribunen,
welche nicht nur den Erlaß eines Gesetzes, sondern auch dessen Ausübung zu verhindern im

Digitized by Google

Stande waren, war die Quelle großer Übel. Der Inhaber der vollziehenden Gewalt, der Fürst, muß ferner unverantwortlich, seine Person muß unverletzlich sein; könnte ihn der gesetzgebende Körper anklagen oder verurtheilen, so wäre dieser wieder der Tyrann, der Monarch würde in beständiger Furcht vor seinem Parlament leben, und die Freiheit hätte ein Ende. Aber jeder Monarch bedarf der Rathgeber und der Gehülfen, und diese müssen von dem gesetzgebenden Körper für etwaige Verletzungen der Gesetze und Volksrechte zur Verantwortung und zur Strafe gezogen werden können, daher auch jeder Befehl des Fürsten zu seiner Gültigkeit der Gegenzeichnung eines verantwortlichen Ministers bedarf, sonst könnte der unverantwortliche Monarch regieren, ohne sich um sein Parlament und die Gesetze zu kümmern. Bei dieser Organisation ist überall vollkommene Harmonie, das Gleichgewicht nirgends gestört, ein Unrecht kaum möglich. Der Monarch beschränkt die Kammern vermöge seiner Unverletzlichkeit und seines Veto, die Kammern der Fürsten durch die Ministeranklage, beide Kammern beschränken sich gegenseitig.

Was die dritte Gewalt im Staate, die richterliche anbelangt, so ist diese für die eigentlichen Staatsangelegenheiten gleich Null, sie dient dazu, Privatrechte zu schützen und Gesetzübertretungen, die von Privaten begangen sind, zu bestrafen. Für das Bürgerwohl ist sie also unerläßlich. Ausgeübt muß sie werden durch Gerichtshöfe, welche aus Personen bestehen, die nach bestimmten Gesetzen und nur für eine bestimmte Zeit aus dem Volke gewählt werden. Auf diese Weise fürchtet das Volk das Richteramt, aber nicht die Personen, welche dasselbe ausüben. Von dieser Regel gibt es allerdings Ausnahmen. Die Großen sind stets dem Neide ausgesetzt, sie würden sich in großer Gefahr befinden, wenn sie vor einem Tribunal ständen, das aus Mitgliedern der untern Volksklasse zusammengesetzt wäre, und müssen daher von ihren Standesgenossen gerichtet werden. Es kann ferner der Fall sein, daß ein gegebenes Gesetz in der Ausführung als viel zu hart erscheint. In diesem Falle muß der gesetzgebende Körper ein Tribunal bilden können, welches durch seinen Richterspruch, der hier eine authentische Interpretation ist, die Härte des Gesetzes mildert. Es kann endlich der Fall vorkommen, daß ein Bürger von hervorragender Stellung die Rechte des Volks verletzt und Verbrechen begeht, welche die ordentlichen Gerichtshöfe entweder nicht bestrafen können oder nicht bestrafen wollen. Hier muß die Volksvertretung eintreten. Da sie aber selbst Partei ist, darf sie nicht das Richteramt ausüben, sondern muß den Verletzer der Rechte des Volks bei der Adelskammer anklagen, welche weder ihre Interessen noch ihre Leidenschaften theilt und so einen unparteiischen Gerichtshof bildet.

Das sind im wesentlichen die Grundzüge des Systems M.'s. Der Nerv desselben ist die Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt, in dieser Trennung findet er alles Heil, in ihr besteht das Wesen der politischen Freiheit, sie ist es, die England groß und blühend gemacht hat. Prüfen wir diese Theorie etwas näher.

Zunächst ist es klar, daß M.'s Lehre nicht eigentlich die Grundlagen des Staats, die Principien, auf welchen derselbe beruht, sondern nur die äußere mechanische Einrichtung desselben bespricht. Er untersucht nicht, wie die Naturrechtslehrer von Hugo Grotius bis auf Kant und von Rousseau bis auf die Communisten der Neuzeit es gethan haben, wem nach ewigen Gesetzen die oberste Gewalt im Staate gebühre, er hat kein Wort von unveräußerlichen Menschenrechten, von dem Gesetze der Coexistenz, von Unumschränktheit der Volksgewalt, er wünscht politische Freiheit und gibt äußere Einrichtungen an, durch welche dieselbe nach seiner Meinung zu erreichen steht. Seine Lehre ist nicht eine Lehre über die politischen Principien, sondern über die politischen Mittel.

Das Gleichgewicht, das M. als das Arcanum der politischen Freiheit empfiehlt, ist nun aber in der Wirklichkeit nicht herzustellen. Der Schwerpunkt der Macht muß in jedem Staate in Einem Punkte, sei es in dem Monarchen, oder einer Corporation von Privilegirten, oder in den Volksvertretern ruhen. Eine Trennung der Gewalten, von denen keine mächtiger ist als die andere, liegt darum außer dem Bereich der Möglichkeit, weil der sich mit Nothwendigkeit entspinnende Kampf auch nothwendig zum Siege des einen oder des andern Elements führen würde. Auch hat es eine solche niemals gegeben. Die aristokratische Verfassung hat oft zur demokratischen und diese wieder zur monarchischen geführt, allein stets ist die höchste Gewalt von einem Centrum ausgegangen. Wol können und sollen verschiedene Organe der Gewalt vorhanden sein, von denen das eine zur Controle und Beschränkung dient; immer aber wird, vorübergehende kurze Perioden des Kampfes ausgenommen, eine oberste Macht im Staate sein, der sie sich alle unterordnen.

Digitized by Google

Die Analogie der englischen Verfassung, auf die sich M. immer wieder mit Vorliebe beruft und die von den Engländern seiner Zeit mit Jubel begrüßt wurde, erträgt kaum die Prüfung eines Augenblicks. Es ist unrichtig, wenn er glaubt, daß in England der König blos die executive Gewalt und das Parlament allein die legislative hätte; es ist unrichtig, daß die Thätigkeit des Königs bei der Gesetzgebung sich auf ein bloßes Veto beschränkt; es ist endlich unrichtig, daß der König den Kammern und die Kammern einander gegenseitig so gegenüberstehen, daß ihre Macht sich untereinander die Wage hält. Im Mittelalter war die Verfassung Englands wie die aller andern Staaten Europas mit Ausnahme des damals noch völlig asiatischen Rußland eine wesentlich aristokratische, wenn sich auch durch die insularische Lage und durch die besondere Gunst der Umstände ein freierer Bürgerstand entwickelt hatte wie in den meisten Ländern des Continents. Der Versuch der Stuarts, die unumschränkte Gewalt in dem Königthum zu concentriren, scheiterte an dem Mangel des stehenden Heeres, mit Hülfe dessen die Fürsten des Festlandes über ihre Völker triumphirt hatten. Nach dem Untergange der Stuarts ging die höchste Macht im Staate auf das Haus der Gemeinen über — und ist bis heute bei demselben geblieben. Aber der König hat noch immer die Rechte der Souveränetät. Er beruft das Parlament, und dies tagt nur kraft seiner Ermächtigung, er sanctionirt die Gesetze, er ernennt die Richter, sie sprechen ihr Urtheil im Namen des Königs und kraft seiner Ermächtigung. Das Parlament kann keine Gesetze machen, sondern nur Gesetzanträge (bills), erst durch die königliche Sanction werden es Gesetze (statutes). Factisch steht freilich die Sache so, daß der König nicht leicht einem Gesetze seine Zustimmung verweigern kann, das von beiden Häusern angenommen ist, allein dies ändert in den rechtlichen Verhältnissen nichts. Die Stellung des Königs von England zu der Gesetzgebung ist eine wesentlich andere, als die des römischen Volkstribuns. Intercedirte dieser nicht, so war der Beschluß des Senats von selbst ein Gesetz und trat ohne weiteres in Kraft. Ein Gesetzvorschlag des englischen Parlaments wird aber ohne königliche Sanction überhaupt nicht Gesetz. Die Beschränkungen, denen der König unterliegt, betreffen gerade so sehr die executive wie die legislative Gewalt.

Ebenso irrig ist die Vergleichung des englischen Parlaments mit dem Zweikammersystem M.'s. Nach ihm soll der Zweck desselben nur darin gesucht werden, daß sie sich gegenseitig vor Übereilung und Misbrauch schützen. Danach wären blos zwei Kammern, aber keineswegs eine Adelskammer gerechtfertigt. In England jedoch ist die Pairskammer nicht ein Erzeugniß der Zweckmäßigkeit, sie ist ein Product der geschichtlichen Entwickelung. Sie besteht, weil der Adel (die nobility) und die Kirche ein wesentliches Element des gesammten Volks, ein bedeutender Factor im öffentlichen Leben ist und daher eine vollständige Vertretung des Volks nicht vorhanden wäre, wenn Adel und Kirche nicht vertreten wären. Ebendeshalb ist aber auch die Berufung auf das Beispiel Englands bei der Verpflanzung des Zweikammersystems auf die continentalen Staaten gar nicht gerechtfertigt.

Den Begriff des Königthums beschränkt M. nicht blos, sondern er hebt ihn vollständig auf. Ein König, der nichts weiter hat als die executive Gewalt, hat aufgehört, König zu sein. Man kann das Königthum abschaffen, aber nimmermehr auf die bloße Executive beschränken. Das Wesen des Königthums, auch in der eingeschränktesten Monarchie, ist, daß er Souverän ist d. h. daß sich in ihm alle höchste Gewalt, die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche vereinigt, daß die Ausübung derselben in seinem Namen und kraft seiner Ermächtigung geschieht, wäre er auch mit den stärksten Schranken umgeben, die ihn verhindern, irgendeinen Schritt ohne Mitwirkung der Landesvertretung oder seiner Räthe zu thun. Rousseau bemerkt ganz richtig, die Theilung der Gewalten sei so, als wenn man einem Menschen den Verstand, einem andern den Willen, einem dritten das Gedächtniß geben wollte.

Die praktische Anwendung der Theorien M.'s führt zu einem ganz andern Resultat als zu einer beschränkten Monarchie. Dies bezeugt auch die Erfahrung. Die Experimente, welche im Beginn der ersten Französischen Revolution angestellt wurden, beruhten im wesentlichen auf der Durchführung der M.'schen Theorie von der vollständigen Trennung der gesetzgebenden von der vollziehenden Gewalt. Die Männer freilich, welche das System ihres Meisters in seiner ganzen Ausdehnung und Ausführung zur Anwendung zu bringen strebten, welche in Frankreich eine möglichst treue Copie der englischen Verfassung herzustellen suchten, wie Necker, Mounier, Lally-Tollendal, erlagen alsbald der Partei, deren Ziel die Herrschaft des Volks und nicht ein künstlich geschaffenes Gleichgewicht der Gewalten war. Aber die Verfassung von 1791 führte doch den Gedanken einer Trennung der legislativen und executiven Gewalt durch, und sofort hatte das Königthum, dem nur die letztere zustehen sollte, aufgehört, überhaupt irgend-

Digitized by Google

welche Macht zu besitzen. Nachdem der König gefallen und die Schreckensherrschaft vorüber war, versuchte man abermals die Trennung und gab die vollziehende Gewalt dem Directorium, die gesetzgebende der Volksvertretung, die man wiederum nach dem Rathe M.'s vor Übereilung zu schützen, in zwei Kammern schied, in den Rath der Alten und den der Fünfhundert. Wiederum zeigte sich die vollständige Unausführbarkeit jenes Systems. Das Directorium, das eine kurze Zeit lang alle Macht an sich reißen zu wollen schien, brach zusammen, sobald es sich auf die Executive beschränkt sah.

Der große Irrthum M.'s liegt darin, daß er die ewigen Gesetze des Staats nicht erkannt, daß er die organischen und sittlichen Bande, welche Obrigkeit und Volk zusammenhalten, nicht durchschaut, daß er, wiewol er zahllose Beispiele aus der Geschichte bei der Hand hat, dennoch die historischen Verhältnisse, aus denen sich ein vorhandener Staat entwickelt hat, viel zu wenig in Anschlag bringt, daß er alles auf die äußere Mechanik statt in den innern Organismus setzt. Welche Irrthümer man ihm aber auch nachweisen mag, er bleibt immer ein großer und edler Mann, sein Einfluß ist im wesentlichen ein höchst segensreicher gewesen, und wenn seine Theorie von der richtigen Staatsform eine Prüfung nicht erträgt, so irrte er darin nicht, wenn er zuerst mit Genauigkeit die Gewalt, Gesetze zu erlassen, von der Gewalt, richterliche Entscheidungen zu fällen, unterschied, wenn er sich gegen das alte Verfahren in Civilstreitigkeiten und gegen die Barbarei der alten Criminaljustiz erhob, wenn er eine unabhängige Rechtspflege und Milderung der Strafen empfahl. Er war der Lehrer von Beccaria, Filangieri, Servan und Jeremias Bentham, seiner Schule gehörten die Fürsten und Staatsmänner an, welche die Tortur abschafften, humanere Gesetzbücher schufen und Öffentlichkeit und Mündlichkeit einführten. Bei mancherlei Schwächen wird der „Geist der Gesetze" ein unvergängliches Denkmal des Ruhmes M.'s bleiben. G.

Moral, s. **Politik und Moral.**

Mord, s. **Tödtung.**

Morganatische Ehe, s. **Misheirath.**

Mormonen, auch „Heilige des Jüngsten Tages von der Kirche Jesu Christi", eine theokratisch constituirte Sekte in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Der Name ist von einem fabelhaften Propheten Mormon hergeleitet, welcher viele Jahrhunderte nach der Erscheinung Christi seinem Sohn Moroni die Heiligen Schriften der Sekte hinterlassen haben soll. Moroni, nach dem Tode unter die Engel versetzt, überlieferte die Goldenen Tafeln, worauf diese Goldene Bibel der Mormonen verzeichnet stand, dem Stifter der Sekte, Joseph Smith, am 22. Sept. 1827, auf einem Hügel bei Manchester im westlichen Theile des Staats Neuyork, wo dieselben seit dem Jahre 420 unserer Zeitrechnung vergraben gewesen waren. Die Offenbarung war im reformirten Ägyptisch verfaßt, welches Smith mit Hülfe zweier durchsichtigen Steine, eben, falls himmlischen Ursprungs, entzifferte und wonach er seinem Amanuensis, Oliver Cowdery — Smith selbst konnte kaum schreiben — in die Feder dictirte. Der Prophet saß dabei hinter einer quer durch das Zimmer gehängten Flanelldecke, um den heiligen Anblick der Tafeln dem profanen Auge zu entziehen. Das Ergebniß war ein dicker Band, aus 16 Büchern bestehend, welcher im Jahre 1830 im Druck erschien. Ein gewisser Martin Harris, der damit eine Speculation zu machen hoffte, hatte das Geld dazu vorgeschossen. Harris, Cowdery und noch ein dritter Jünger bestätigten auch, als angebliche Augenzeugen, die Erscheinung des Engels mit den Tafeln. Später jedoch, wo sie mit dem Propheten zerfallen waren, nahmen sie ihr Zeugniß zurück; ja, ein alter Kamerad desselben beschwor vor Gericht, Smith habe ihm vertraut: „das Ganze sei auf eine Mystification abgesehen; da er jedoch einmal die Vögel am Leime habe, so wolle er den Spaß nun jetzt auch durchführen."

Dem historischen Theil ihres Inhalts nach ist die mormonische Bibel das frühere Machwerk eines verdorbenen Theologen, Namens Salomon Spalding, welcher sich zwischen 1810 und 1812 in einem Roman versuchte, worin die Abkunft der amerikanischen Indianer von den verlorenen zehn Stämmen Israels dargestellt wurde — eine Idee, welche in den Vereinigten Staaten noch vielfach in den Köpfen spukt. Der Titel dieser alttestamentlichen Kneide war „Mormon oder das wiedergefundene Manuscript"; der Stil eine schwülstige Nachahmung des hebräischen, sodaß z. B. jeder Satz anfing: „Und es begab sich" u. s. w.; die Namen der Helden waren den hebräischen nachgebildet, und ihre Thaten und Erlebnisse Umschreibungen aus der Geschichte der jüdischen Niederlassung in Kanaan. Der Roman fand jedoch keinen Verleger und blieb lange Jahre in einer Druckerei in Pittsburg liegen, wo das Manuscript in die Hände eines Druckers,

Digitized by Google

Sidney Rigdon, fiel und von ihm copirt wurde. Dieser Rigdon war Smith's rechte Hand bei der Stiftung seiner Kirche.

Joseph Smith war am 23. Dec. 1805 zu Sharon im Staate Vermont geboren, also zur Zeit der angeblichen Offenbarung erst 23 Jahre alt. Im westlichen Neuyork, wo die Familie nachher hinzog, kam sie bald als faul, liederlich und diebisch bei der Nachbarschaft in Verruf, und Joseph war der faulste, liederlichste und gefährlichste Dieb von der Sippschaft. In der Hoffnung reich zu werden ohne Arbeit wurde Schatzgräberei getrieben und andere dergleichen Künste, welche in das Gebiet der religiösen Mystik hinüberstreifen. Dabei war zu jener Zeit das Sekten- und Freimaurerwesen in jenem Theile des Staats Neuyork hoch im Schwange; die Controverspunkte zwischen dem Calvinismus, Methodismus, Universalismus, Katholicismus, Millenarianismus und wie sie alle heißen mögen, wurden in allen Wirthshäusern debattirt. Der dogmatische Theil der Mormonenoffenbarungen, wo er nicht direct aus der Bibel abgeschrieben ist, besteht daher aus einer Wiederholung jener populären Debatten. An einer Stelle kommt sogar auch ein Plagiat aus dem Shakspeare vor, nämlich eine schlecht verhüllte Umschreibung der Stelle: „Das unbekannte Land, von dessen Grenzen kein Wanderer wiederkehrt." Kurz, die Goldene Bibel schlägt überall bekannte Töne an, was ihren Erfolg beim Volke hinlänglich erklärt.

Erste Periode. Joseph Smith (1830—44). Was sie eigentlich wollten, wußten Smith und Rigdon zuerst selbst noch nicht. Sie fingen damit an, das Tausendjährige Reich zu predigen, und wären damit nicht weiter gekommen als andere Sektirer, hätten sie nicht in dem Roman Spalding's die historische Grundlage für eine besondere Kirche gehabt. Sie erklärten, die Bekehrung sämmtlicher Indianer stehe nahe bevor, und natürlich war Amerika die auserwählte Stätte, wo die Heiligen der ganzen Welt zusammenströmen sollten, um das neue Zion zu gründen. Um den Anfang zu machen, wurde am 6. April 1830 die neue Kirche der Heiligen vom Jüngsten Tage zu Manchester förmlich organisirt; im Juni desselben Jahres die erste Conferenz zu Fayette, gleichfalls im westlichen Neuyork, gehalten. Die Kirche bestand damals aus 30 Heiligen. Im folgenden Januar führte Smith auf göttlichen Befehl die ganze Schar seiner Anhänger nach Kirtland im Staate Ohio, welches zuerst zum Sitze des neuen Zion auserwählt war. Allein bei dem schnellen Zuwachs der Gemeinde wurde es für rathsam erkannt, sich bei zeiten nach einem weiter westlich gelegenen Orte für die Gründung der heiligen Stadt umzusehen, der auch bald in Missouri gefunden wurde und Independence hieß. Unterdessen wollten die Heiligen auf fünf Jahre noch in Kirtland bleiben „und Geld machen". Zu diesem Zwecke errichteten Smith und Rigdon eine Mühle, einen Kramladen und eine Bank ohne Charter, d. h. sie gaben Papiergeld aus auf eigene Faust. Andere Schwindeleien kamen hinzu, bis zuletzt die betrogene Nachbarschaft aufstand und eines Nachts, am 22. März 1832, die beiden Propheten aus dem Bette holte, um an ihnen die beliebte Procedur amerikanischer Volksjustiz zu vollziehen, welche darin besteht, den Verfallenen, mit Theer und Federn überzogen, auf einem Zaunpfahl durchs Dorf reiten zu lassen. Dem Weiterbestehen der Bank wie der geistlichen Autorität der beiden Kirchenstifter scheint jedoch die Schmach einer solchen Behandlung keinen Eintrag gethan zu haben. Bald darauf gewann vielmehr die Kirche einen Convertiten, der ihr Paulus, ihr Omar werden sollte, nämlich Brigham Young, ebenfalls aus Vermont gebürtig, aus einem Orte mit Namen Whitingham, wo sein Vater, ein alter Soldat aus der Revolution, Farmer war. Brigham Young wurde am 1. Juni 1801 geboren, seine Ankunft in Kirtland fällt gegen Ende des Jahres 1832, seine Aufnahme unter die Aeltesten kurz auf seine Ankunft. Er predigte gewaltig und gewann sich durch Thätigkeit und politischen Takt in kurzer Zeit eine hervorragende Stellung in der Gemeinde, wurde im Februar 1835 bei der neuen Organisation zu einem der zwölf Apostel ordinirt und hatte als Missionar in den östlichen Staaten den größten Erfolg. Auf die ebenerwähnte neue Organisation der Hierarchie mit drei Präsidenten, zwölf Aposteln u. s. w. folgte im nächsten Jahre 1836 die Einweihung eines großen, prachtvollen Tempels, an welchem drei Jahre gebaut worden war, zu Kirtland; auch wurden 1837 zwei Missionare nach England geschickt. Zuletzt brach jedoch der Bankrott der Bank aus. Im Januar 1838 mußten Smith und Rigdon bei Nacht und Nebel fliehen, um nicht betrügerischen Bankrotts wegen verhaftet zu werden. Sie kamen glücklich in Missouri an, wo unterdessen ihre Anhänger sich stark vermehrt, aber auch zu gleicher Zeit im Verhältniß ihrer Vermehrung sich in üblen Ruf gebracht hatten. Man schrieb ihnen Räuberei, Brandstiftung und Meuchelmord als gewöhnliche Praktiken zu. Es war wiederholentlich zu Angriffen von empörten Volkshaufen gekommen, und als die flüchtigen Häupter der Kirche aus Ohio ankamen, hatten die Heiligen

Digitized by Google

schon zweimal infolge solcher Angriffe ihren Aufenthaltsort wechseln müssen. Auch jetzt, an dem dritten Lagerplatz, zu Far West, in der Grafschaft Caldwell, hörten die Kämpfe noch nicht auf. Was auch an jenen Anschuldigungen Wahres oder Erdichtetes sein mochte, gewiß ist, daß die Mormonen von einem herausfordernden Fanatismus beseelt waren und daß ihnen zu einer zweiten Auflage der Kriegsgeschichte des Islams nichts fehlte als der Boden und die Zeit. Der Geist des Propheten und seiner Jünger kam bei Gelegenheit eines Schismas in den Anschuldigungen seiner Abtrünnigen vor die Öffentlichkeit. Am 24. Oct. 1838 legten Thomas B. March und Orson Hyde, beides frühere Apostel, vor Gericht eidlich nieder: „Sie haben unter sich eine Gesellschaft, bestehend aus allen, die als wahre Mormonen angesehen werden, mit Namen Daniten, die sich eidlich verpflichtet haben, die Häupter der Kirche in allem zu unterstützen, was sie auch sagen oder thun mögen, ob recht oder unrecht. Der Plan besagten Smith's, des Propheten, ist, sich dieses Staats zu bemächtigen; und er behauptet seinen Leuten gegenüber, er wolle die Vereinigten Staaten und zuletzt die ganze Welt nehmen. Das ist der Glaube der Kirche und meine eigene Meinung mit Bezug auf die Plane und Absichten des Propheten. Der Prophet lehrt und jeder wahre Mormone glaubt, Smith's Prophezeiungen gelten höher als die Gesetze des Landes. Ich habe den Propheten erklären hören, er werde noch einmal seine Feinde unter die Füße treten und über ihren Leichnamen hinschreiten. Wenn man ihn nicht allein lasse, so werde er dem lebenden Geschlecht ein zweiter Mohammed werden und wolle alles in eine Blutlache verwandeln, vom Felsgebirge bis ans Atlantische Meer." Am 4. Juli 1838 predigte Rigdon zu Far West: „Wir nehmen Gott und alle heiligen Engel zum Zeugen, hier zur Stund, daß wir jed' und jeglichen warnen, im Namen Jesu Christi, sich nicht an uns zu vergreifen, nun und nimmermehr. Denn wir wollen den Krieg ihnen ins eigene Haus, in die eigene Familie verlegen, bis zu äußerster Vernichtung, wir oder sie." Gegen Ende 1838 artete der Kampf zwischen Mormonen und Missouriern in vollständigen Bürgerkrieg aus. Die Mormonen bewaffneten sich, befestigten ihre Ortschaften und widersetzten sich den Beamten. Der Gouverneur des Staats mußte die Miliz aufbieten, und Smith und Rigdon wurden auf Anklage von Verrath, Mord und Felonie verhaftet. Die Mormonen capitulirten und erhielten freien Abzug nach Illinois, wo Rigdon, auf Habeas-Corpus-Acte losgekommen, und Smith, aus dem Gefängnisse entsprungen, zu ihnen stießen. Die Aufnahme in Illinois war zuerst freundlich. Ein Dr. Galland schenkte Smith eine bedeutende Besitzung, aus einer in Amerika sehr gewöhnlichen Speculation, um nämlich durch Ansiedelung des weggegebenen Theils das Übrige in Nachfrage zu bringen. Eine Offenbarung ließ auch demgemäß nicht auf sich warten. Die Heiligen sollten sich zu Commerce in der Grafschaft Carthago niederlassen und eine Stadt auf dem dem Propheten überlassenen Grundstück gründen. Durch Verkauf der Baustellen an die Gläubigen soll Smith über eine Million realisirt haben. Dazu rief eine zweite Offenbarung die Heiligen aus allen Theilen der Welt zusammen und — sie kamen, um noch immer mehr und mehr Baustellen zu kaufen. Die neue Stadt, die sie Nauvoo nannten, blühte dabei allerdings rasch empor. Auch die Staatslegislatur arbeitete dem Unwesen gefügig in die Hände. Der Freibrief, den die Stadt erhielt, bekleidete Smith, Rigdon und andere Häupter mit unumschränkter Gewalt und genehmigte überdies die Bildung einer Militärmacht, der Nauvooer Legion, wovon Smith Generallieutenant wurde. Daneben war er Mayor der Stadt und Präsident der Kirche, Seher, Übersetzer, Prophet, Apostel Jesu Christi und Ältester der Kirche, auf Grund der Offenbarung vom 1. April 1830, wo es heißt: „Die Kirche soll hören auf alle seine Worte und Gebote, die er euch anbefehlen wird; denn sein Wort sollt ihr empfangen, als käme es aus meinem eigenen Munde, in aller Geduld und Gläubigkeit." Kurz er vereinigte die höchste Civil-, Militär- und Kirchengewalt in seiner Person und zwar als unmittelbarer Stellvertreter Gottes. Das Fest der Grundlegung des Tempels am 6. April 1841 wurde im Stile von Lala Rhook gefeiert. Der Prophet erschien in voller Uniform als Generallieutenant, umgeben von einem glänzenden Stabe. Der Tempel stieg rasch empor, da jeder Heilige, auf offenbarten Befehl, nicht nur Beiträge liefern, sondern auch persönlich mit Hand anlegen mußte.

Unterdessen hatte Smith seit 1838 sich mit verschiedenen Frauen aus der Gemeinde, denen er den Charakter als geistliche Gemahlinnen beilegte, eingelassen. Um die Eifersucht seiner eigenen Frau zu beruhigen, mußte eine Offenbarung vom 12. Juli 1843 die Polygamie heiligen. Doch erregte die Sache zuerst so viel Aufsehen und fand selbst in der Gemeinde noch so viel Widerstand, daß sie damals noch officiell von den Häuptern als Verleumdung erklärt und zurückgewiesen wurde. Erst neun Jahre später, 1852, wurde die Praxis öffentlich eingestanden und auf Grund der Offenbarung von 1843 als religiöse Doctrin vertheidigt, nachdem schon im

Digitized by Google

Jahre 1844 der Prophet selbst diese seine Lehre mit seinem Blute besiegelt hatte. Ein Dr. Foste nämlich, dessen Frau sich nicht hatte wollen zur geistlichen Gemahlin bekehren lassen, war aus de Gemeinde geschieden, um in einer Zeitung, „Der Expositor", Smith und Rigdon bloßzustellen Foster's Zeitungsexpedition wurde darauf von den Mormonen dem Boden gleichgemacht: e selbst kam nur mit genauer Noth mit dem Leben davon; die Miliz mußte wieder aufgeboten wer den, und es wiederholten sich die alten Scenen aus Missouri, bis Smith und sein Bruder Hyrum Smith sich zuletzt überreden ließen, sich freiwillig zur Untersuchungshaft nach Carthago zu stellen Hier wurde das Gefängniß am 27. Juni von einem Pöbelhaufen gestürmt, wobei beide Brüder den Tod fanden. Hyrum fiel beim ersten Schuß in die Thür hinein; Joseph, der Prophet, nach dem er sämmtliche Ladungen aus seinem Revolver verschossen hatte, wurde beim Herausspringen aus dem Fenster getroffen und kam todt auf die Erde.

Zweite Periode. Brigham Young seit 1844. Der Tod des Stifters schließt die erste Periode in der Geschichte der Mormonen. Die theokratische Gemeinde, auf Wunder und Offenbarung gegründet, war eine Thatsache geworden inmitten der heutigen Civilisation. Beide hatten sich unverträglich miteinander erwiesen, und für jetzt mußte die erstere der letztern weichen. Es wurde also beschlossen, aus der Civilisation auszuziehen, um fern von ihren Grenzen unter dem Schutze der Wildniß sich Kräfte zu sammeln zum einstigen großen Kampfe gegen sie. Die nächsten drei Jahre, von 1844—47, gingen wesentlich nur in Vorbereitungen zum Auszug hin. Den erledigten Stuhl des Propheten nahm Brigham Young ein, der Löwe des Herrn, wie seine Gläubigen ihn nannten, ein Mann, der, wenn er wirklich an seine göttliche Mission glaubte, zu jenen Schwärmern gehört, welche alle praktisch nüchternsten Wege des verständigen Zeitgeistes in der Verfolgung einer fixen Idee auszubeuten verstehen. Sein Mitbewerber um die Präsidentur, Sidney Rigdon, erntete den Dank aller Erfinder; der Künstler, welcher die Offenbarung Mormon's selbst gefertigt hatte, wurde wegen Widerstandes gegen die Wahl, nach seinen eigenen Regeln excommunicirt, verflucht und feierlichst dem Teufel überantwortet, umherzutreiben im Fleische tausend Jahre.

Infolge der erwähnten Ereignisse wurde jetzt der Stadt Nauvoo ihr Freibrief entzogen, worauf die Gläubigen in Abtheilungen ihre Wanderungen nach dem Gelobten Lande im Westen tastend und suchend antraten. Die in Nauvoo noch Zurückgebliebenen wurden am letzten Ende nach dreitägiger Kanonade mit dem Bajonnet aus der Stadt herausgetrieben. Über ein Jahr irrte nun das neue Volk Gottes zwischen den Grenzen der Staaten Missouri und Iowa umher, von beiden abwechselnd ausgestoßen. Dann ging es weiter durch die Wildnisse der Indianer am Platteflusse entlang, unter den grausamsten Entbehrungen und Gefahren. Die Vorhut, bestehend aus 143 Mann, nebst Zugvieh und Geräthen erreichte endlich am 21. Juli 1847 ihr Kanaan am Großen Salzsee in dem Hochbassin der Utahindianer, an einem Ausläufer des Felsgebirges. Hier wurde sogleich ein günstig gelegenes Stück Land zur Gründung einer Niederlassung ausgesucht, durch religiöse Ceremonien eingeweiht, vermessen, in Straßen und Plätze ausgelegt und durch ein befestigtes Lager — ein weitläufiges Viereck aus Blockhäusern mit Thoren verschließbar — gegen die Angriffe der Indianer gesichert. Zugleich wurde auch gepflügt und gepflanzt, Mahl- und Sägemühlen erbaut, entwässert und berieselt. Der erste große Zug von 4000 kam im October nach; doch reichten weder die mitgebrachten Vorräthe noch die erzielte Ernte für den Winter hin. Wurzeln aus der Erde gegraben und Häute von den Dächern wieder heruntergerissen, mußten aushelfen. Jedoch wurden 6000 Acres für die nächstjährige Ernte nicht nur bestellt, sondern auch ringsum eingezäunt, ausschließlich des Wiesen- und Weidelandes. Im Herbst 1848 kam dann auch der Präsident mit einem weitern Zuzug, während die Colonie, deren Existenz jetzt auch durch reichliche Ernten gesichert war, schon anfing nach verschiedenen Richtungen hin Absenker auszuwerfen.

Nicht als Verfolgte oder blos als brotsuchende Emigranten nahmen die Heiligen von dem Centrallande zwischen dem Missisippi und dem Stillen Meere Besitz, sondern bewußt als Staatengründer. Am 5. März 1849 wurde zu Großsalzsee-Stadt eine Convention „aller Bürger desjenigen Theils von Obercalifornien, welcher östlich von der Sierra-Nevada liegt", abgehalten zu dem Zwecke, um eine Staatsconstitution zu entwerfen und eine Staatsregierung, vorbehaltlich der Genehmigung des Congresses, zu organisiren. Diese Constitution, welche am 10. angenommen wurde, schloß sich streng an die Formen gewöhnlicher amerikanischer Staatsconstitutionen an, wie auch sämmtliche Staatsbeamten auf die Constitution der Vereinigten Staaten vereidigt wurden. Der Name des neuen Staats sollte Deseret sein, d. h. in mormonischer Deutung das Land der Honigbiene. Es ist nicht schwer, das Motiv jenes formellen Anschlusses an

Digitized by Google

die Constitution der Vereinigten Staaten zu erkennen; es beugte dem Widerspruch aller etwaigen Nichtmormonen, gegenwärtiger wie zukünftiger, gegen die Theokratie der Heiligen vor, welche auf diese Weise Zeit gewinnen sollte, sich ohne irgendwelche störende Einmischung über das ganze Binnenland auszubreiten. Es versteht sich von selbst, daß das Haupt der Kirche, Brigham Young, auch als Gouverneur des neuen Staats fungirte; daß der Vicegouverneur und der Premierminister seine beiden geistlichen Räthe waren, daß das Friedensrichteramt in jedem Kreise regelmäßig auf den Bischof fiel und so fort bis zum letzten Staatsbeamten herunter.

Die Regierung der Union erkannte jedoch den Staat Deseret nicht an, sondern organisirte in der gewöhnlichen Weise das Mormonenland als Territorium Utah (ausgesprochen Yutah), als dessen Gouverneur allerdings Brigham Young vom Präsidenten Fillmore anerkannt wurde. Der schwierige Punkt dabei war die Gerichtsverwaltung. Die Mormonen wollten sich den Richtern der Bundesgewalt nicht fügen; diese traten auch vielleicht mit gesuchter Rücksichtslosigkeit auf; kurz es kam zu offenen Gewaltthätigkeiten, welche in der Vertreibung der Richter endeten. Dies hatte die Absetzung Brigham Young's als Gouverneur zur Folge; der neue vom Präsidenten Pierce geschickte Gouverneur jedoch, Colonel Stepton, vereinigte sich bald nach seiner im August 1854 erfolgten Ankunft mit den Führern der Mormonen zu einer Bittschrift um die Wiedereinsetzung des vorigen Gouverneurs, resignirte darauf ohne die Antwort abzuwarten, und zog stracks sammt seinen Truppen nach Californien ab. Wie nun einige Monate später die dem Brahsüchtigten Gouverneur beigestellten Commissäre und Beamten anlangten, so fanden sie sich ohne allen Schutz dem feindseligen Fanatismus der Bevölkerung gegenüber. Der Districtsrichter Drummond wurde gezwungen den Gerichtssaal zu schließen, und die Beamten, mit einziger Ausnahme des Indianeragenten, mußten zum zweiten mal die Flucht ergreifen. Es ist schwer, unter den gegenseitigen Beschuldigungen den wirklichen Thatbestand bei diesen Streitigkeiten zu ermitteln.

Buchanan setzte darauf im Juni 1857 einen neuen Gouverneur ein, Alfred Cumming, schickte aber diesmal 2500 Mann zum Schutz bei der Ausübung seiner Functionen mit. Diese Truppen kamen jedoch so spät zum Abmarsch und hielten sich so lange in und um Kansas auf, daß man der Regierung nachsagte, der eigentliche Zweck der Expedition sei die Unterdrückung der Freistaatspartei in Kansas und die Bereicherung der Lieferanten. Der Kapitän van Vliet, welcher vorausgeschickt worden war, um Quartier zu machen, berichtete bei seiner Zurückkunft im September, Brigham Young habe erklärt: „Die Truppen, die jetzt auf dem Marsch nach Utah sind, werden das Großsalzseethal nicht betreten", und auf die Vorstellung, daß dann andere folgen würden: „Das wissen wir wohl; aber wenn sie kommen, so finden sie Utah als Wüste: jedes Haus in Grund und Boden verbrannt, jeden Baum umgehauen, jedes Feld verwüstet." Als Entschuldigung führten sie an, Brigham Young habe nie eine officielle Anzeige von seiner Absetzung erhalten, und die Regierung wolle ihn und die Mormonen jetzt verurtheilen und bestrafen ohne Untersuchung, auf bloße Gerüchte hin. Seit 25 Jahren hätten die Regierungsbeamten das Vertrauen der Mormonen gemisbraucht und sich mit dem Pöbel verbündet, um sie zu verhöhnen, ihre Häuser zu plündern, ihre Führer zu ermorden und sie in die Wildniß zu treiben. Sie müßten sich deshalb selbst vertheidigen. Gegen die Truppen der Vereinigten Staaten an sich hätten sie nichts und würden ihnen als solchen den Eintritt ins Territorium nicht verweigern; aber dieser würde dem Pöbel aus den Nachbargebieten Thür und Thor öffnen, um die alten Scenen zu wiederholen.

Gegen Wintersanfang langte die Invasionsarmee zu Fort Bridger, ungefähr noch 100 englische Meilen von Großsalzsee-Stadt an und bezog Winterquartiere. Die Mormonen hatten unterdeß zwei Trains zerstört und wurden dafür als Verräther vor eine große Jury geladen, die zu Camp Scott ihre Sitzungen hielt. Der Krieg nahm jedoch eine unerwartete Wendung. Im Frühjahr langte ein Colonel Thomas Kane aus Philadelphia über Californien bei den Mormonen, die er von früher her kannte, an, wie es heißt mit Briefen vom Präsidenten Buchanan. Seiner freundschaftlichen Unterredung gelang es, die Häupter der Kirche zur Annahme eines vollen Pardons zu bewegen, worauf den Truppen der Zutritt in die Stadt gestattet wurde. Sie blieben bis zum Mai 1860 zu Camp Floyd, etwa 40 Meilen von der Stadt, worauf sie zurückgezogen wurden.

Die Ereignisse, welche darauf die Union erschütterten, wandten die Aufmerksamkeit gänzlich von den entfernten Heiligen in ihrer abgeschlossenen Wildniß ab, bis sie im Juni 1862 von neuem an die Thür des Congresses klopften, um Zutritt für ihren Staat Deseret zu begehren. Brigham Young und die Häupter der Kirche erschienen wie früher als Würdenträger im Staate,

Digitized by Google

dessen gesetzgebende Versammlung in der üblichen Weise zwei Senatoren und ein Mitglied für das Repräsentantenhaus beim Congreß der Vereinigten Staaten erwählt hatte. Der Congreß jedoch antwortete auf die Eingabe durch ein Gesetz gegen die Polygamie und gegen die Ansammlung von Grundbesitz von über 50000 Dollars an Werth in der Hand von Corporationen, wodurch die bezügliche Gesetzgebung und Praxis bei den Mormonen annullirt wurde. Daneben wurde auch noch ein Streifen Landes dem Territorium Utah entzogen und an Nebraska verliehen. Die erwählten Beamten des beabsichtigten Staats protestirten natürlich gegen das energischste gegen einen solchen Eingriff in die Gewissensfreiheit. Versuche zur Secession sind jedoch seitdem nicht gemacht worden, sondern die Mormonen haben nicht verfehlt, wiederholentlich die Regierung ihrer Loyalität zu versichern, obgleich sie ihr keine Truppen gestellt haben.

Bevölkerungsstatistik. Die Mormonen schätzen die Zahl der Gemeinde im Territorium Utah selbst auf 80—100000; von den daselbst ansässigen Heiden dagegen wird behauptet, diese Angabe sei absichtlich übertrieben und es seien nicht mehr als etwa 50000 Heilige vorhanden. In Neuyork und der Nachbarschaft mögen außerdem noch 200 sein; dazu zählt die Kirche Tochtergemeinden in allen Welttheilen, deren Stärke sich schwer bestimmen läßt. Die Majorität in der Hauptansiedelung besteht aus geborenen Europäern und unter diesen sind wieder die Engländer am zahlreichsten vertreten.

Organisation der Hierarchie. Die Hierarchie hat an der Spitze eine erste Präsidentur, bestehend aus drei Mitgliedern, Brigham Young, Heber C. Kimball und Daniel C. Wells. Dann folgen die zwölf Apostel (Missionare), der hohe Rath (für jede Ansiedelung), die Siebziger, die hohen Priester, Aeltesten, Priester, Lehrer und Diakonen — eine weitläufige Gliederung, welche der ungebildeten Neigung zur Formelkrämerei und dem Titelehrgeiz zu gleicher Zeit Rechnung trägt. Die ganze Hierarchie ist wieder in zwei Klassen getheilt, nämlich die Melchisedek'sche und Aaron'sche Priesterschaft. Jene umfaßt die höchsten Aemter bis zum Aeltesten inclusive, diese die übrigen, kann aber nur von buchstäblichen Nachkommen Aaron's bekleidet werden, deren Genealogie durch Offenbarung enthüllt wird. Ein einigermaßen anomales Amt ist das der Patriarchen, von John Smith, Sohn Hyrum's und Neffen des Stifters Joseph, in Verbindung mit einigen andern bekleidet.

Theologie. Die Theologie der Mormonen ist ein willkürlich aus allen möglichen Reminiscenzen construirter Polytheismus. Es gibt Götter ohne Ende. Die Heiligen werden alle nach dem Tode zu Göttern, aber nach der Rangordnung ihrer Würdigkeit und mit unendlicher Aussicht auf Weiterbeförderung. Der Gott, welcher über die gegenwärtige Generation präsidirt, ist Joseph Smith; unmittelbar über ihm steht Jesus, über Jesus Adam, über Adam Jehovah und über Jehovah Elohim, welches der höchste ist. Alle diese Götter leben in der Polygamie und regieren jeglicher über seine eigenen Nachkommen, welche mit Hülfe des Systems der Vielweiberei sich reißend vermehren und mit der Vermehrung an Macht und Herrschaft gewinnen. Es ist wol keinem Zweifel unterworfen, daß, unabhängig von Joseph Smith's Leidenschaft für das schöne Geschlecht, dies der große Gesichtspunkt ist, welcher Brigham Young und seine Mithäupter zur Annahme der Polygamie als eines Grundpfeilers der Kirche bestimmt hat. Die Heiligen sollen nach dem Vorgang des jüdischen Patriarchen wachsen wie der Sand am Meer, um nach der statistischen Erfahrung der Gegenwart durch die bloße Gewalt der Überwucherung ihre Herrschaft über die Welt auszubreiten. Die Glorie des Heiligen als Gott hängt demnach in gewissem Grade von der Anzahl seiner Frauen und Kinder ab, und die religiöse Absicht, welcher der Heilige sich eine Frau nach der andern „ansiegeln" läßt, ist die, seine Macht und Glorie im Himmel zu vergrößern. Die Götter haben menschliche Gestalt und sind die Väter der menschlichen Seelen hier auf Erden.

Der Moralcodex besteht aus den Zehn Geboten und einer Offenbarung vom 27. Febr. 18[illegible] an Joseph Smith, welche unter andern die damaligen Temperanzansichten über starke Getränke und Tabak, in biblische Sprache übersetzt, stark betont. Die Kindertaufe ist verpönt vor dem achten Jahre. Verstorbene können sich durch Stellvertreter als Täuflinge aufnehmen lassen, in welche Weise Washington, Franklin und andere derartige unerläßliche Mitglieder jeder einigermaßen anständigen amerikanischen Götter- oder Geistergesellschaft in die Gemeinschaft der Heiligen aufgenommen sind. Unter den verschiedenen Dispensationen religiöser Wahrheit, welche periodisch dem Menschengeschlecht geworden sind, ist die letzte an Joseph Smith die größte von allen. Erst seitdem existirt die wahre Kirche, welche in der Erbauung des Tempels in der Grafschaft Jackson im Staate Missouri und der Versammlung aller Heiligen der Erde auf dem amerikanischen Continent ihre höchste Verherrlichung feiern wird.

Digitized by Google

Polygamie. Das Institut der Polygamie in seiner gegenwärtigen Geltung bei den Mormonen erscheint, aller sinnlichen Motive entkleidet, nur dem politischen Zwecke der möglichst schnellen Ausbreitung der Kirche dienen zu sollen. In der Vertheidigung des Systems wirft die Kirche den Heiden die Bibel zum Handschuh hin. Man solle daraus etwas gegen die Vielweiberei beweisen. Die Zahl der geistlichen Frauen ist unbeschränkt. Wer zu der ersten eine zweite, dritte u. s. w. heirathen will, wendet sich zunächst an die Erwählte selbst, dann an die Eltern oder Vormünder, wie auch sonst überall; endlich aber muß er die Zustimmung des Propheten haben, ohne welche die Sache nicht weiter vorschreiten kann. Auf diese folgt die feierliche Ansiegelung unter kirchlichem Segen, worauf dann die neue Frau in alle Rechte und Ehren ihrer Vorgängerin oder Vorgängerinnen eintritt, ebenso als sei sie die erste und einzige Gemahlin. Zum Tort gegen den Einspruch der übrigen Welt erkennen die Mormonen die „heidnischen" Ehen nicht als voll an, da sie nicht unter Einsegnung der einzig wahren Kirche begangen seien. Die Frau kann ohne einen Ehegatten nicht zur himmlischen Freude eingehen, ebenso wenig wie der Mann ohne wenigstens Eine Frau zu wirklicher Seligkeit kommen kann. Ehebruch oder Mädchenverführung ist das größte Verbrechen und soll, sobald die Mormonen die volle Gewalt über ihre Gesetzgebung durch Anerkennung als Staat haben, mit dem Tode bestraft werden. Gegenwärtig stehen 3—20 Jahre Zuchthaus darauf. Es ist leicht zu sehen, welch ungeheuerer Zuwachs zu der theokratischen Macht des Präsidenten in dieser seiner Gewalt über die Ehen liegt. Über den praktischen Erfolg des Systems der Vielweiberei unter diesen besondern Verhältnissen sind die Stimmen getheilt. Auf der einen Seite will ein californischer Doctor in einem Aufsatz in dem dortigen „Medicinischen Journal" („Medical Journal") nichts als Verdummung und Stumpfsinnigkeit in den Zügen der Mormonen — infolge der durch die Polygamie herbeigeführten Ausartung des Blutes — entdeckt haben, ohne zu bedenken, daß derartige Wirkungen sich nur durch die Beobachtung von wenigstens einer vollständigen Generation constatiren ließen, und daß der Ausdruck des Stumpfsinns in den Zügen der Erwachsenen, wenn die Angabe nicht ebenfalls auf vorgefaßtem Urtheil beruht, sich sehr leicht daraus erklären läßt, daß es eben nicht die aufgewecktesten Geister sind, welche sich von den Mormonenaposteln in England und auf dem europäischen Continent als Emigranten anwerben lassen. Auf der andern Seite macht sich der Widerspruch gegen den bornirten Civilisationshochmuth unsers bürgerlichen Zeitalters und seine Ketzerrichterei in paradoxen Lobeserhebungen Luft, wie in den des neuesten Berichterstatters, des englischen Kapitäns Burton, welcher überhaupt für die Polygamie eine Lanze bricht. „In Bezug auf bloße Moralität", sagt der enthusiastische Reisende, „ist die Mormonengemeinde vielleicht reiner als irgendeine andere von gleicher Zahl"; auch schreibt er ihnen Toleranz, Herzensgüte, Nüchternheit, Fleiß und viele andere guten Eigenschaften zu. Ein ebenso idyllisches Bild entwirft der amerikanische Ingenieurkapitän Howard Stansbury in einem officiellen Bericht vom Jahre 1852: „Friede, Harmonie und Zufriedenheit schienen zu herrschen, wo meine vorgefaßten Ideen mich nichts als kleinliche Eifersüchteleien, Neid, Zank und Streit hatten erwarten lassen. Zutrauen und schwesterliche Liebe unter den verschiedenen Mitgliedern der Familie schienen besonders hervorstechend und freundlicher Umgang unter den Nachbarn, mit Bällen, Gesellschaften und Vergnügungen von Haus zu Haus bildeten einen hervortretenden und sehr angenehmen Zug der Gesellschaft." Der Präsident ließ sich häufig mit seinen zahlreichen Frauen dabei sehen und schloß nicht selten die Heiterkeit eines glücklichen Abends mit Andachtsübungen.

Materieller Wohlstand. Mit Bezug auf Einen Punkt aber stimmen alle Berichterstatter überein, nämlich daß die Gesellschaft sich materiell im blühendsten Zustande befinde und daß die Energie der Mormonen in der ökonomischen Begründung eines Gemeinwesens in so wenigen Jahren und in solcher Entfernung von den Mitteln der Civilisation im höchsten Grade bewundernswürdig sei. In der Finanzverwaltung sind natürlich Kirche und Staat ebenso wenig getheilt wie in allen andern Beziehungen. Nach alttestamentlichem Muster gibt zunächst jeder Bekehrte bei seinem Eintritt in die Kirche den zehnten Theil seines ganzen Vermögens ab in den Schatz des Herrn, dann jährlich den Zehnten seines Vermögenszuwachses; ferner den Zehnten seiner Zeit, um bei öffentlichen Arbeiten mitzuhelfen, Brücken, Straßen, Kanälen, Tempeln u. s. w., endlich noch die gewöhnlichen Staatstaxen wie in jedem Staate der Union. Die Zehnten gehen in die Kasse der Kirche und werden natürlich nur von den Gläubigen erhoben; zu den eigentlichen Staatslasten dagegen werden sowol Heilige wie Heiden zugezogen. Alle eingeführten Waaren bezahlen ein Procent ad valorem, mit Ausnahme von bizigen Getränken, worauf 50 Proc. lasten, zum Frommen nüchterner Gewohnheiten. Trotz dieser allem gewöhnlichen Er-

Digitized by Google

messen nach unerschwinglichen Steuerlast blüht der Wohlstand in solchem Grade, daß der Ver
such zu einem Armenhause aus dem fast absoluten Mangel an tauglichen Subjecten — es konn
ten mit aller angestrengten Nachforschung nur zwei halbwegs annehmbare Candidaten entdeck
werden — aufgegeben werden mußte. Dieses glückliche Resultat ist zum Theil der Fruchtbarkei
des Bodens in den unmittelbar angesiedelten Landstrichen am Großen See und in der Nachbar
schaft zuzuschreiben, wo die Ernte zuweilen von 60—100 Bushel auf den Acre liefert und all
Früchte der gemäßigten Zone gedeihen. Diese zum Ackerbau geeigneten Striche nehmen jedoc
nur ungefähr den funfzigsten Theil des Gebiets Utah ein; an den Flüssen entlang und in de
Thälern gedeiht reiche Weide den ganzen Winter hindurch, und wenn der Schnee schmilzt, geb
die Hügel am Fuße des Gebirges eine besondere Art Gras, das Bündelgras, welches dem Vie
zuträglich ist. Das übrige Land ist eine Wüste, theils durch den vorherrschend alkalinischen
theils durch den porösen Charakter des Bodens bei gänzlicher Abwesenheit des Regens vom Ma
bis October. Bei der Entfernung von der bewohnten Welt und der Schwierigkeit der Com
munication nicht weniger als aus politischem Grundsatz bestrebt sich die Ansiedelung, alle ihr
industriellen Bedürfnisse womöglich selbst zu erzeugen und zwar mit dem günstigsten Erfolge
Alle zum Landbau erforderlichen Werkzeuge und Maschinen, Dampfmaschinen, Woll- und
Baumwollwebereien, Färbereien, Möbel-, Leder-, Stahl- und Eisenwaaren, Bürsten, u
Schmucksachen werden zum vollen Bedarf fabrizirt. Dagegen ist alles, was sich weder vom
Boden noch durch die Industrie erzielen läßt, übermäßig theuer, wie Zucker, Kaffee, Thee, Tabak
u. s. w. Die Heiligen sehen in diesem ihrem blühenden Zustande natürlich die begünstigende
Hand der Vorsehung, den Lohn und die Frucht des einzig reinen Glaubens. Für das profane
Auge ist das Wunder solchen Erfolgs bei einem so eigenthümlichen Experiment kaum weniger
eindringlich. Man kann darin nur die durchgreifende Wirkung der patriarchalischen Disciplinar
gewalt bei kluger Ausübung über ein zu besonderm Zwecke auserlesenes und dennoch in der
Zahl beschränktes Völkchen von frischem Glauben.

Erziehung und Unterricht. Presse. Auch in Bezug auf Schulerziehung bietet der
Mormonenstaat das Bild eines wohlgeordneten Gemeinwesens. Der Elementarunterricht ist
frei und allen zugänglich nach dem gewöhnlichen amerikanischen System. Ein Versuch zu selb
ständiger Verbesserung aber liegt in der im April 1860 gestifteten Akademie vor, woselbst Künste
und Wissenschaften unentgeltlich an solche ertheilt werden, die sich zur Gründlichkeit im Lernen
und zur Verwendung des Gelernten zum Besten des Territoriums verpflichten. Es erscheinen
zwei Zeitungen im Territorium, die „Deseret News" als Organ der Kirche seit 1850, und der
„Mountaineer".

Als bedeutender Zug in der Politik des Mormonenthums verdient noch das Immigrations-
und Colonisationssystem Erwähnung, welche mit der Polygamie zusammen nach demselben
Ziele hinarbeiten, nämlich der Ausbreitung und Herrschaft durch Vermehrung. Ein großer und
fortwährend wachsender Emigrationsfonds beschafft die Transportmittel für die Emigranten
und ist sicherlich keins von den unwirksamsten Bekehrungsmitteln für die von ihren europäi
schen Fesseln losstrebende Armuth. Häuserbau, Felderbestellung und Industrie werden von Jahr
zu Jahr auf den kommenden Zuwachs eingerichtet, eine Reihe von Stationen sind nach der
Richtung von San-Diego hin angelegt, um die Hauptstadt der Mormonen mit dem Stillen
Meere zu verbinden. Das Verfahren bei der Anlegung von Töchtergemeinden erinnert in
seinem streng systematischen Charakter — ohne weitere Vergleichungspunkte — an das der alten
Römer. Zunächst wird eine Expedition ausgeschickt, um einen passenden Ort auszusuchen. Ist
der Bericht günstig, so wird ein Ältester der Kirche bestellt, die Colonie auszuführen. Diese
besteht theils aus Freiwilligen, theils aus solchen, die von der Präsidentur bestellt werden, wo
bei auf die nöthigen Handwerkskräfte Rücksicht genommen wird. Auf diese Weise soll nicht nur
das Land colonisirt und alle seine Zugänge der europäischen Immigration geöffnet, sondern
auch Land und Zugänge von den Heiligen beherrscht werden.

Die Zukunft des Mormonismus. Die Mormonen haben es schon selbst ausgefun
den, daß sie sich nur in weiter Entfernung von der Macht der Civilisation entwickeln konnten,
wo sie sich mit dieser Macht berühren, ist ihnen überall die Entwickelung kurz abgeschnitten.
Nach dem Vorbilde früherer Religionen, Sekten und Orden haben sie sich allerdings dadurch
die Existenz zu sichern gesucht, daß sie sich der Mittel eines Weltlebens, welches ihnen ein reli
giöser Greuel ist, zur Verwirklichung ihrer religiösen Zwecke bedienten. Allein bei einem solchen
Vertrag kann nur ein tiefgefühltes, geistiges Bedürfniß oder gewaltiges Parteiinteresse der
Wechselwirkung auf die Dauer aufrecht erhalten. Ein solches Bedürfniß liegt in diesem Falle

Digitized by Google

nicht vor. Die Schüler Joseph Smith's sind vielmehr nur als Verführte vom Pfade des Zeitgeistes zu betrachten, und die einer solchen Verführung überhaupt noch zugängliche Klasse wird täglich kleiner. Von den drei Factoren des Mormonismus, seiner Theologie, seiner Polygamie und seiner öffentlichen Disciplin, ist der erste ein willkürlicher Unsinn, die zweite eine Maßregel zu besondern politischen Zwecken ohne selbständigen Gehalt, und die dritte allein könnte überhaupt ernsthaft zur Besprechung kommen, aber auch sie nur als abstracte Frage. Denn vor der Gewalt der gegenwärtigen Zeitrichtung zerbröckeln alle patriarchalischen Versuche als bloße Carlyle'sche Grillen. Sobald die Eisenbahn nach dem Stillen Meere fertig ist, hat der Mormonismus ausgespielt, es sei denn, er hätte dann noch den Muth zur Auswanderung zu noch entfernterer Abgeschiedenheit oder zur Fanatisirung von unserer Bildung bisjetzt noch nicht botmäßigen Völkern. Als bloße Sekte dagegen können die Heiligen vom Jüngsten Tage möglicherweise noch bis zum Jüngsten Tage fortvegetiren.

Literatur. Mackay, „The Mormons" (London 1851); Gunnison, „The Mormons or latter day saints in the vallez of the great salt lake" (Philadelphia 1852); Ferris, „Utah and the Mormons" (Neuyork 1856); Smith, „The book of doctrines and covenants selected from the revelations of god" (Liverpool 1854); „A compendium of the faith and doctrines of the church of Jesus Christ of latter day saints", by Franklin D. Richards, one of the twelve apostles (Liverpool 1857); „Mormonism, its leaders and designs", by John Hyde, jun., formules a Mormon Elder (Neuyork 1857); Stansbury, „An expedition to the valles of the great salt lake of Utah" (Philadelphia 1855); Burton, „City of the saints and a cross the Rocky Mountains to California" (Neuyork 1812); Bertrand, „Mémoires d'un Mormon" (Paris 1862). F. Kapp.

Mosaische Religion; Mosaisches Recht, s. Hebräer.

Mose (als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln oder die Zehn Gebote). Der mosaische Dekalogus oder die zehn Hauptgebote des beginnenden althebräischen Staats, welcher nach dem Sinne des höchsten, zum Volkskönig gewählten Gottes durch einen für alle öffentliche Bedürfnisse und Geschäfte sich bildenden Priesterstamm regiert werden sollte, verdient hier um so eher einen kurzen Bericht, weil besonders für Nichttheologen mehrere darüber umlaufende Misbegriffe zu berichtigen sind.

Die antike Welt faßte überall ihren Gottesdienst nur als einen örtlichen, einem bestimmten Volke angehörigen auf. Nationale Gottheiten, denen die verschiedenartigsten Kräfte und Attribute beigelegt werden, immer aber gewissen Beschränkungen unterworfen, werden verehrt, gefürchtet und bezweifelt, und selbst ein Volk wie das hebräische, welches den Glauben an den einigen Gott trotz mancher Abfälle durch alle Zeitalter festhielt und eben dadurch seine Bedeutung im Staatsleben der alten Völker behauptete, vermochte sich nicht von der Vorstellung eines vorzugsweise nationalen Gottes loszureißen. Indem M. das merkwürdige uralte Beispiel gab, daß sein Nationalgott nicht anders als durch die Wahl des Volks, nach Exodus 19, und durch einen Bund, also vertragsweise, sich auch zum König des Volks machen ließ, wollte er, als Gesetzgeber, auch keinen Menschen zum unbeschränkten König seiner 12 Nomadenpartien aufstehen lassen. Deswegen, da er den längst patriarchalisch verehrten Gott auch zum Nationalkönig (s. Bund Gottes) frei wählen ließ, war für alle Folgezeit der Grundgedanke dieser: Die im Namen des Unsichtbaren Regierenden sollen immer nur das nach der Zeiteinsicht Gerechteste und Verständigste zum Gesetz machen dürfen, weil alle ihrem Gott zum voraus nicht Willkürlichkeit, sondern Gerechtigkeit mit Güte verbunden (1 Mos. 18, 26—32) und zugleich das unfehlbare Wissen des Möglichstbesten (ebend. 3, 5, 6, 23) zutrauten.

Diese theokratische Constitution zerstörte das bis dahin durch die Erstgeborenen, als Familienpriester, im ganzen Volke zerstreute rohere Priesterthum, schuf erst eine nur durch die öffentlich nöthigsten Rechts- und Polizeikenntnisse sich geltend machende einzige Priesterschaft, und kann deswegen nicht von dieser erst hervorgebracht sein, sowie sie, die mosaische Gesetzgrundlage, auch in der That nie zu einem Priesterdespotismus geführt hat, weil aus allem Volk immer die Begeisterten als gesetzlich beschützte Freiredner = Propheten (5 Mos. 18, 15—22) das, was ihnen Gottes als des Königs unwürdig schien, öffentlich der Beurtheilung aller vorhalten durften und bis in Alexander's Zeit in dieser Befugniß blieben, welche gewiß weder die Priesterschaft noch die Königsgewalt erst unter die mosaischen Gesetze eingerückt haben kann.

In dieser Theokratie nun führte ihr Stifter die ersten nothwendigsten Gesetze, „zehn Worte" genannt, nur auf zwei Tafeln zurück; noch einfacher also als die römischen X oder XII Tafeln.

Digitized by Google

Sie waren die zehn Gesetzesworte des Bundes, d. i. der Vertragsverfassung zwischen dem unsichtbaren Wahlkönig und der neugeschaffenen Nation (s. 2 Mos. 34, 28). Und wenn man die doppelte Urkunde hierüber, wie sie in 2 Mos. 20, 2—14 und 5 Mos. 5, 6—18 zu vergleichen ist, genauer betrachtet, als Theologen und Juristen sie bisher zu betrachten pflegten, ist der eigentlich gesetzliche Inhalt dieser zwei Mosestafeln noch viel einfacher als die altrömischen Gesetztafeln.

Statt daß zwischen der reformirten und lutherischen Kirche ein müßiger Zank fortdauerte, wie die Zehn Gebote abzutheilen und zu zählen seien, hätten vielmehr orientalisch gelehrte Theologen längst den Rechtsforschern, denen die historisch richtigste Ansicht von der ältesten Gesetzüberlieferung nicht gleichgültig sein kann, nachweisen sollen, daß die alten Kirchengelehrten ihnen erstlich als Zehn Gebote viel zu viel tradirten, daher zweitens sie auch unrichtig zählten, und deswegen drittens zum Theil nicht richtig auslegten. Wir können dieses, ohne zu viel fremdartige Gelehrsamkeit einzumischen, unsern denkenden Lesern darthun.

Hätte man nicht längst bemerken sollen, daß den meisten der Zehn Gebote Auslegungen (Exegesen) angehängt, zum Theil auch in sie eingerückt sind, welche 1) auf zwei steinernen tragbaren Tafeln (2 Mos. 31, 18; 32, 19; 33, 4) gewiß nicht Raum gehabt hätten, und welche 2) gewiß nicht zum Urtext gehörten, da die beiden Urkunden bei dem Sabbatsgebot in Angebung seines Motivs miteinander so differiren, wie dieses, wenn die Auslegungen auf dem steinernen Original mit den Gesetzesworten zugleich gestanden hätten, als Variation unmöglich gewesen wäre.

Die erste Urkunde nämlich in 2 Mos. 20, 11 [1]) gibt ein allen Erdgeschaffenen allgemeingültiges Motiv für die Sabbatsruhe: Der Schöpfer oder der Ordner des vorausgesetzten Chaos selbst habe nur sechs Tage lang arbeitend gewirkt, den siebenten zum Rasttag ausgesondert und darauf einen Segen gelegt (glücklichen Erfolg aus solcher klugen Arbeitsunterbrechung zugesichert). Die spätere, wahrscheinlich erst unter König Josia (nach 2 Kön. 22, 8—23, 3) aus dem Tempel hervorgebrachte Urkunde in dem Deuteronomium, dem von den vier vorhergehenden Büchern der den M. betreffenden Sammlung sehr verschiedenen Nachtrag, hat dagegen (5 Mos. 5, 15) nur ein auf das Hebräervolk beschränktes Motiv für die gegen arme Menschen und das Vieh so wohlthätige Arbeitsunterbrechung angegeben: Gedenke, daß du dienstbar warst in Ägyptenlande, und Jehovah, dein Hochverehrter, dich von dort ausgeführt hat mit kräftiger Hand und ausgestrecktem Arm. Deswegen befahl dir Jehovah, dein Hochverehrter, zu machen den Tag des Sabbats (d. i. des Stillstehens von Arbeit).

Offenbar standen also die motivirenden Auslegungen nicht auf dem ohnehin zu engen Steindenkmal. Denn auf diesem konnte ja doch keine Variante stattfinden! Überhaupt gibt es 3) der natürliche Sinn, daß der Gesetzgeber seine Gebote als solche und ohne Beifügung von Motiven gibt.

Denken wir uns demnach die sämmtlichen Auslegungen in beiderlei Urkunden nur als etwas in der Buchschrift wohlmeinend Beigefügtes, so muß der Rechtslehrer und der Geschichtsforscher sie von den wahren Zehn Geboten, als Gesetzesworten, absondern. Und so zeigt es sich, wenn wir in den altebräischen Text streng nach dem Wort übersetzen, daß die sogenannten Zehn Gebote auf den zwei portativen Steintafeln in folgenden gesetzlichen Aussprüchen (Edicten) bestanden:

1) Ich bin Jehovah, dein Hochverehrter. Nicht dürfen dir sein hochverehrte andere, meinem Gesicht gegenüber.

2) Nicht machen darfst du dir Bildwerk, (und) irgendeine Gestaltung. Nicht niederbeugen darfst du dich ihnen und nicht ihnen dienen.

3) Nicht als hoch aussprechen darfst du den Namen Jehovah's, deines Hochverehrten, zu einem Übel.

4) Gedenke (5 Mos. 5, 12: bewahre) den Tag des Vonderarbeitstillstehens, um ausgesondert ihn zu behandeln.

5) Behandle als werth und wichtig deinen Vater und deine Mutter.

6) Nicht darfst du morden.

7) Nicht stille die Geschlechtslust an einer Person, die einer andern angehört.

8) Nicht darfst du stehlen.

---

1) Das zweite Buch, Exodus, macht mit dem ersten, Genesis, ein fortlaufendes zusammenhängendes Ganzes aus, wenngleich das dritte, Leviticus, als Priesterbuch, das vierte, Numeri, als Bürgerbuch abgesondert entstanden sein mögen. Das allgemein anwendbare Sabbatsmotiv im Exodus stimmt daher mit Genes. 1, 1—2, 3 überein, weil beide Bücher als ein Ganzes gebildet waren.

Digitized by Google

9) Nicht antworte gegen den Nächsten als Lügenzeuge (5 Mos. 5, 17 setzt: „als Zeuge zum Übel").

10) Nicht sei gierig nach dem Hause deines Nächsten.

Dieses ist der Wortsinn dessen, was als kurzer gesetzlicher Ausspruch auf den beiden Tafeln stand, so wortgetreu, als es die deutsche Sprache erlaubt. Für weitere philologische Ausführungen kann das „Staats-Lexikon" nicht bestimmt sein. Aber einige allgemeinere Bemerkungen für den Forscher und Freund der Rechtsbegriffe und ihrer Geschichte werden nicht überflüssig sein. Sind doch „die Zehn Gebote" das verbreitetste Gesetz einer alterthümlichen Nation, die nur deswegen vereinsamt dasteht, weil sie, während andere cultivirte Völker das Bessere und Wesentliche von ihr herübernahmen, beharrlich ihre, jedem Fortschritt entgegenstrebende, für sie und uns unheilbringende Absonderung festhalten zu müssen meint.

Die drei ersten Sätze knüpfen diese ganze Gesetzgebung an die Religiosität oder Gottandächtigkeit. Nach dem ersten soll in dem Hebräerstaat nur Einer als „hochverehrt" anerkannt bleiben. Wir sagen: als „Gott". Aber der hebräische Sprachgebrauch denkt bei dem bekannten Worte Elohim an höchste Verehrungswürdigkeit. Wenn unser Wort Gott uns an gut = vollkommen zu denken veranlaßt, so deutet jenes „Elohim" auf alles, was verehrungswürdig macht, auf die aus Vollkommenheiten entstehende Majestät, welche mit innerer Ehrfurcht zu denken und zu empfinden ist. Man ist meist zu wenig aufmerksam auf die aus der Wortableitung ersichtlichen (etymologischen) Unterschiede, ob gewisse Hauptbegriffe aus dieser oder jener Beziehung und Ansicht im Bewußtsein gebildet wurden. Es hat auf den ganzen Gedankenzusammenhang einer religiösen Nation einen verschiedenen Einfluß, ob ihre Sprache sie veranlaßt, bei dem höchsten Seienden mehr als ein solches Gutsein, wie es kein Mensch hat (Matth. 19, 17), zu denken, oder aber, mehr auf Verehrungswürdigkeit, also auf das sie bewirkende Übermächtigsein im Wollen, Wissen und Wirken das Auge des Geistes zu richten.

Das Gesetz, den Elohim nur als Einen, als ein und dasselbe alle Kräfte in sich vereinigende Kraftwesen, zu verehren, war eine äußerst wohlthätige Entfernung der vielen Übel, welche entstehen müssen, wenn die menschliche Phantasie für die übermenschlichen Kräfte vielerlei Träger (Götter oder heilige Halbgötter) annimmt, die nach ihren Charakterverschiedenheiten ihre Verehrer in Parteien theilen und sogar widereinander begünstigen. Das Schlimmste solcher Theilung des Göttlichen unter viele war, daß daraus auch verschiedene phantastische Priesterschaften entstehen mußten, welche alle allein wissen wollten, durch welche verschiedene Tempeldienste und Aufopferungen ihre verschiedenen Principale gewonnen werden müßten. In Zeitaltern, wo der Gottheitsglaube ohnehin allgemein und keiner Skepsis ausgesetzt war, konnte nichts wohlthätiger sein, als daß der wahrscheinlich kleinere Theil der Abrahamidischgläubigen, an deren Spitze der kraftvolle Mann stand, der sie aus Ägypten, wie es der Name Mose bedeutsam ausspricht, „herauszog", keinen Anstand nahm, der übrigen auch aus vielen fremd aufgenommenen Hirten und Sklaven (von jeher, s. 1 Mos. 14, 14; 15, 2; 2 Mos. 12, 38) bestehenden Menge die Gotteseinheit zum Gesetz machte. Ihre Geschichte, bis das Volk unter die monotheistischen Perser kam, beweist, wie viel geneigter die Menge zur unheilbringenden Vielgötterei gewesen wäre.

Jehovah wurde dieser Eine schon als Gott über alles, und nicht erst seit er zum Nationalkönig erwählt ward (nach 2 Mos. 6, 2, 3; 3, 14, 15), deswegen genannt, weil er, der den Altvätern sich durch unmittelbare Erfahrungen als mächtig und überfluß gebend (Schaddai) erwiesen habe, nunmehr an der Nachkommenschaft zeigen wolle, daß er immer sei „der, welcher machen wird", d. i. der immerfort nicht nur Seiende, sondern auch für sie Wirksame.[2])

Übrigens befiehlt der erste Gesetzessatz nicht Religionsglauben, sondern nur daß kein vielgöttischer Cult im Lande sein sollte. Er, als des Landes König, will (d. i. seine gesetzgebenden Verehrer erkennen als das wohlthätigste Wollen Gottes), daß vor seinem Gesicht kein anderer als hochverehrt aufgestellt und also sein Volk in Priesterparteien getheilt werde. (Das Gesetz läßt sich nicht einmal auf die Theorie ein: ob andere Götter sein könnten!)

Der zweite Satz setzt, tiefgedacht, daß der Verehrungswürdigste, also alle Kräfte der Vollkommenheit wesentlich Vereinigende, nicht durch künstliche Bilder, oder nicht, nach der Weise des vor kurzem verlassenen Ägyptenlandes, durch Gestaltungen, nämlich lebender oder nachgeformter

2) Für sprachkundige Beurtheiler erlaube ich mir nur beizusetzen: das als Eigenname Gottes gebildete Wort Jehovah ist nur aus — der dritten Person des Futurum Pihel als Verbum Ain Wau und Lamed he zu erklären.

Digitized by Google

Thiere und anderer Naturproducte, versinnlicht werden sollte. (Ließ sich doch sogar M.'s Bruder, sobald der aufgeklärtere, unbeugsame „Herauszieher" [2 Mos. 32, 1, 23] verloren schien, von der sinnlichen Menge bestimmen, durch das für den Nomaden und den Ackerbauer kräftigste Symbol, durch den Stier, ihnen ihren Schutzgott zu vergegenwärtigen und dadurch ihr Oberpriester zu bleiben!) Tiefgedachte Wahrheit eines Menschenkenners aber enthält das Verbot von Gottesbildern. Jede Gestaltung nämlich kann nur einförmig einen gewissen einzelnen Charakter, eine Einseitigkeit von Kräften, darstellen. Der Zeus von Phidias erinnert an eine ganz andere Summe von Kräften als der von Winckelmann einst so göttlich beschriebene Apollon. Der hebräische Gotteinheitsgläubige (der Monotheist) dagegen soll alle wahrhaft verehrungswürdige Vollkommenheiten in Gedanken zu vereinigen sich gewöhnen. Nur so weit jeder dies erreicht, so weit hat er den wahren Gott, d. i. die Gottesidee in seinem Bewußtsein. Wie praktisch-hell erscheint M. als Gottheitsbilder [3]) verbietend! Das Wichtigste ist, daß alle moralische Vollkommenheiten nicht in Bildern, auch nicht in Sinnbildern, energisch dargestellt werden können. Und in M.'s Religion war schon das Trefflichste dieses, daß, so sehr in seinem Glauben an Gott der rohere Mensch nur an Macht und Gewalt Gottes denkt, sie doch schon überall von dessen Heiligkeit ausgehen lehrte. „Heilig sollt ihr sein; denn ich bin ein Heiliger!" An geistige Heiligkeit aber, d. i. an die innigste Gesinnung, das Recht zu wollen und freiwollend zu schaffen deswegen weil es das Rechte ist, kann kein Gottesbild denken lehren. Malt man die Religion selbst mit der Wahrheitssonne und dem Hoffnungsanker, man kann ihr die Andächtigkeit ansehen, aber nicht die Heiligkeit, die Gott treuergebene Rechtschaffenheit. Bilder von Gott waren also zu verbieten, nicht blos weil sie vermenschlichen, sondern weil sie nur einseitig einige Eigenschaften, gerade die wesentlichen aber, die des geistigen Wollens, nicht vergegenwärtigen können.

Das dritte Gebot ebenfalls verneinend. Da Jehovah gleichsam der Eigenname des von den Althebräern anerkannten Gottes war, so konnte er, als das Höchste, zu Betheuerungen, noch mehr aber zu zauberischen Beschwörungen angewendet werden. Dieses geschah mit erhobener Stimme. Daher das Verbot, daß er — nicht zur Herbringung eines Übels auszusprechen sei. Abermals war es Misdeutung, wie wenn das Aussprechen des Lautes Jehovah mosaisch verboten wäre und M. den Aberglauben gehegt hätte, als ob mit dem Laut eine magische oder sakramentliche Kraft verbunden sein könnte.

Das vierte Gebot setzt mit Ernst fest, was dem Habsüchtigen unwillkommen ist, daß je in sieben Tagen Ein arbeitloser sein soll, zur Erholung für die angestrengt arbeitenden Menschen und Thiere, auch zur Muße und Freude und zum Selbstbewußtwerden für den Menschen. Weil die Wohlhabenden diese Schonung der mit Arbeit Belasteten nicht wünschen mochten, wurde es desto öfter, vor und nach der sinaitischen Promulgation wiederholt. (2 Mos. 16, 17; 34, 21; 35, 2.)

Sabbat bedeutet ein Stillstehenmachen. Das Wort bestimmt nicht, ob der erste oder der letzte von sieben Tagen ein Ruhetag sein soll. Die Juden würden also — und dies könnte staatsrechtlich wichtig werden — nur gegen ihre Sitte, nicht gegen das Gebot der zwei Tafeln handeln, wenn sie, während sie unter andern Völkern als die Minderzahl wohnen, den dort gewöhnlichen Ruhetag mitfeierten. Lassen sie sich von den Rabbinen die Last auflegen, durchaus nur den Tag nach den sechs Arbeitstagen zu rasten, und sind sie dann doch durch die äußern Verhältnisse genöthigt, auch noch den folgenden Tag, als den Ruhetag der Mehrzahl im Lande, großentheils als arbeitslos zuzubringen, so ziehen sie sich nicht nur durch die doppelte Arbeitslosigkeit Verlust und durch die Sittenabsonderung Widerwillen zu, indem sie in jeder Woche zwei Tage festhalten, an denen sie nicht mit der übrigen Mehrzahl von Handwerkern, Feldarbeitern und Beamten weder in der Feier und Arbeitsruhe noch in den Arbeiten in eine wahre Gleichstellung eintreten, sondern sie handeln auch — und dieses ist das Beachtungswertheste — in Wahrheit mehr gegen den Geist des mosaischen Gesetzes, als wenn sie, unter andern Völkern Gottes Fügung wohnend, ebenfalls ihren Ruhetag auf den ersten in der Woche verlegten. Denn daß ihr Grundgesetz nicht zwei arbeitlose Tage innerhalb jeder Woche wollte, ist gewiß. Hingegen ist im Gesetzeswort selbst nicht ebenso sehr bestimmt, welcher von den sieben der arbeitlose sein soll.

---

3) Die Ausdeutung, daß dem Juden Bilder zu machen überhaupt verboten worden sei, ist eine Übertreibung, an welcher sogar die bessern Rabbinen keinen Theil haben. Nur Übergläubige (Hyperorthodoxe), Halbgelehrte unter Juden und Christen ersannen und schoben dergleichen Willkürlichkeitsgesetze in den Geist M.'s hinein.

Digitized by Google

Die Auslegung des Gebots — und es zeigt sich hier, daß es wichtig ist, das Gesetz der zwei Tafeln von der Auslegung wohl zu unterscheiden! — verweist zwar auf das (mythische) Beispiel, daß der Schöpfer nach sechs Arbeitstagen geruht habe (vgl. auch 2 Mos. 31, 17); vergleicht man aber diese Stelle genau, so ist nur daran gelegen, daß ein Sabbat oder voller Ruhetag (Sabbaton) sei je unter sieben Tagen. Das (doch offenbar vom ausruhenden Schöpfer nur sehr menschlich redende, also mythische) Beispiel vom ersten Ruhetag ist nur Beispiel für die Hauptsache, daß sechs zusammenhängende Arbeitstage immer mit der Feier eines Ruhetags verbunden sein sollen, nicht aber für den Nebenumstand der Wahl, ob der Tag der Ruhe der erste in der Reihe oder der letzte sein müßte. Und will man es noch so streng und buchstäblich nehmen, so hat sogar schon der Scharfsinn von talmudischen Rabbinen bemerkt, daß eben der Tag, welcher nach sechs Schöpfungstagen der Ruhetag des Schöpfers war, für den am sechsten Schöpfungstage geschaffenen Menschen der erste seiner Wochentage gewesen ist und seinen Arbeitstagen (Genes. 2, 5) gerade voranging, daß also Menschen, wenn sie den ersten Wochentag zum Sabbat oder zum Stillstehen vom Arbeiten nehmen, gerade das thun, was, wenn wir alles buchstäblich fassen, der erste Mensch zu thun hatte.

Dazu kommt, daß die (nichtgesetzliche) Gesetzauslegung in dem Punkt der Beziehung auf den Ruhetag des Schöpfers nur im Exodus (20, 11), nicht aber im Deuteronomium (5, 15) vorkommt, in der letztern Stelle vielmehr ein nicht auf Bestimmung des Tages sich beziehendes Motiv angegeben ist. Wenigstens dieser Theil der „Auslegung" muß also gewiß nicht als gesetzlich gelten, da er, wenn er die Wahl des Tags gesetzlich hätte bestimmen wollen, nicht an der einen Stelle weggelassen und mit einem andern Beweggrund hätte vertauscht werden können.

Übrigens versteht es sich von selbst, daß auch die nicht im (heiligen) Lande des Gesetzes wohnenden Juden zu der staatswirthschaftlich wünschenswerthen, zeitgemäßen Abänderung ihres Herkommens nur durch Gründe der Überzeugung für das Bessere und durch die Einsicht, daß im Gesetz nur der Ruhetag in jeder Woche, nicht die Zahl des Tages vorgeschrieben ist, bewogen, keineswegs, solange ihr Gewissen irrt, gezwungen werden sollen. Und gerade dieses Überzeugenwollen ist die Ursache, warum es höchst wünschenswerth ist, die Scheidung des Gesetzes von der theilweisen Auslegung klar zu machen und die Gründe darzulegen parteilosen Lesern und Beurtheilern. Überhaupthin aber erkennt auch die zerstreute Judenschaft, daß es der Sinn der Propheten sei: Auch sie sollen nach dem Gesetz des Landes leben, wohin sie die göttliche Weltordnung gebracht habe. Gesetze, welche außer Palästina nicht ohne Anstoß und allgemeinen Nachtheil ausgeübt werden können, sind, solange der Allwaltende diesen Zustand dauern läßt, auch für den Gottandächtigsten als suspendirt zu achten.

Der fünfte Satz ist im Deutschen viel zu eingeschränkt übersetzt durch: „Ehre" Vater und Mutter! Der hebräische Ausdruck „Kabbed" bedeutet im sinnlichen Verstande: Etwas als schwergewichtig behandeln. Dieses bezieht sich dann im rechtlichen und moralischen Sinn nicht blos auf Achtung, sondern auch auf die Schuldigkeit ehrender Unterstützung. Es ist ein großes Mißverhältniß und ein Unheil für bedürfende Ältern, welches gesetzlich gehoben werden sollte, daß die falsche[4]) Übersetzung: „Ehre, honora", die Meinung nährt, wie wenn alles, was die Ältern von ihren Kräften oft kümmerlich, oft mit großem Verlust für die übrigen Kinder aufgewendet haben, durch dankbare Achtung vergolten und ohne reellen lebenswierigen Ehrendank abgethan sei. Wenn durch jene Aufopferungen der Ältern und Geschwister die Kinder in festerer Einnahme stehen, wer erträgt es ohne Abscheu, daß oft sie dann schon sehr viel zu thun meinen, wenn sie sich nur der dürftigen Ältern und Geschwister nicht sichtbarlich schämen!

Mit Recht setzt die althebräische Auslegung hinzu, daß für Kinder, welche die Ältern als werth und wichtig (in jedem Sinn) behandeln, auch in ihrem eigenen Leben dauerndes Wohlergehen zu erwarten sei. Aus Undank unfolgsame Kinder werden schwerlich gewissenhafte Gatten, rechtschaffene Staatsbürger, für sich glückerwerbende Menschen sein.

Bei dem Gebot, welches gewöhnlich als das sechste, richtiger als das siebente zu zählen ist, fällt dem Nachdenkenden immer auf, daß — nur der Ehebruch grundgesetzlich verboten worden sein soll, während doch (nach 5 Mos. 22, 20, 21, 23, 24), auch wenn eine Verlobte sich hatte beschlafen lassen und sogar wenn sie als Jungfrau verheirathet und doch nicht mit den (unsichern) Jungfrauschaftszeichen erfunden wurde, darauf, sofern sie angeklagt und rechtlich überwiesen wurde, Todesstrafe mosaisch gesetzt war. Eben diese höchste Strafe traf (nach 3 Mos. 20, 10)

4) In der Sprache des Neuen Testaments wird ein Ausdruck (τιμάν) gebraucht, der auch reelle Ehrengaben einschließt. Vgl. 1 Timoth. 5, 17, 17; Luk. 10, 7.

Digitized by Google

die Ehefrau, die sich von einem andern beschlafen ließ, und den Thäter. Abermals ist nur die dem orientalischen Worte des Gesetzes gar nicht entsprechende Übersetzung schuld, daß das Gesetz nur von der äußersten Verletzung des Ehevertrags gesprochen zu haben scheint.

Alle diese soeben angedeuteten möglichen Fälle sind in dem althebräischen Wort des Textes (Naaph) [5]) zusammengefaßt. Aber ebendeswegen enthält das Verbot nicht blos den Begriff: Ehebruch, sondern einen einen bedeutend ausgedehntern. Der Zeitbegriff der althebräischen Gesetzgebung hatte seinen eigenen Umfang. Der Mann war Hausherr, die Frau und schon die Braut wurde als sein ausschließliches Eigenthum betrachtet. Gab diese oder jene sich einem andern hin, so wurde nicht blos an Verletzung der Treue gedacht. Man sah darauf, daß sie eine Betrügerin und Diebin an des Mannes Eigenthum sei. Daher war noch lange, wie ein Recht des Besitzes, angenommen, daß der Eigenthümer ja wohl, wenn ein Eigenthum ihm mißfällt, ohne alle richterliche Einsprache es aufgeben, folglich auch die Frau wegschicken dürfe; und nur Jesu menschenwürdigere Gesetzgebung, welche die Frauen, als gleich vor Gott, auch in Menschenrechten gleichstellte, hat jenes willkürliche Wegschicken verboten, von richterlichen Ehescheidungen aber, welche nicht da waren, gar nichts ausgesprochen. Michaelis' „Mosaisches Recht" (das einzige Buch, welches Montesquieu's pragmatischen Geist auf die althebräische Gesetzgebung anzuwenden viele richtige Versuche gemacht hat) erläutert (in den §§. 259—264) diese alterthümlichen Rechtsunterlagen, welche auch bei den aus dem Neuen Testament in das jüdische herübergenommenen Stellen vom sogenannten Ehebruch (Matth. 5, 32; 19, 9) richtiger in Mitbetrachtung gezogen werden sollten und auch damals noch (nach Matth. 1, 19) bei Verlobten Anwendung hatten. Nicht hauptsächlich die Ehe, als Vertrag, ward (weil es kein Vertrag unter Gleichen war) berücksichtigt, sondern dieses, daß mit dem Leibe, welcher einem Mann als Eigenthum angehörte, kein Betrug und auch keine Ehrenverletzung gegen ihn, ohne die höchste Strafe, gespielt werden sollte.

Schlimm ist's, daß die nichtpassende Übersetzung: Du darfst nicht „ehebrechen"! häufig die Frage erweckt: ist denn also sonstiger außerehelicher Geschlechtsumgang nicht verboten? Der Rechtsforscher wenigstens sollte dieses Warum wissen. Gegen Hurerei, als Unzucht mit Familientöchtern, wirkte nach der Volkssitte die äußerst strenge Aufsicht der Väter und Brüder über das nachwachsende Harem. Verlust an Ehre und an dem Kaufgeld für die zu verehelichenden Töchter ließ diese Strenge nicht erschlaffen. Die Sitte that also viel, ohne Gesetz. Von der eigentlichen Hurerei als Venus vaga aber war der Jüngling abzuhalten, weil der Vater oder sein Geld ihn früh mit einer Sklavin in Geschlechtsverbindung setzen konnte.

Der religiöse Volkslehrer wird das Gebot nach der einmal gangbaren Übersetzung vom Ehebruch auslegungsweise unsern Sitten gemäß auf alles, was von Unzucht abhalten kann, klug und gewissenhaft anzuwenden haben. In der That zeigt sich bei diesem Gebot am meisten, daß der Dekalogus nur dem Geiste, nicht den Worten nach, d. i. nur nach dem Zwecke, nicht nach dem Lokalsinn und Zeitbegriff, für unsere Bildungsstufe anwendbar ist.

Bei dem neunten Gebot ist die Urkunde im Exodus offenbar dem Sinn nach richtiger als die im Deuteronomium. Jene verbietet: Du darfst nicht antworten (also auch nicht einmal auf Befragen, weder eines andern noch des Richters, reden) in Beziehung auf deinen Nächsten als Zeuge für eine Lüge. Dieses ist dem gesetzgebenden Zweck gemäß und bürgerlich (wie moralisch nöthig. Die spätere Urkunde im sogenannten fünften Buch oder dem Nachtrag dehnt den Satz allzu weit aus. „Man soll nicht antworten als Zeuge zum Übel." Dieses wäre zu viel. Was wahr ist, soll (wenn man antwortet und also zum Antworten sich für verbunden zu halten Grund hat) wahrhaft geantwortet werden, auch — wenn es zum Übel für den andern (zur Warnung vor ihm oder zur Strafe) führen kann.

Wir sehen aus diesem merkwürdigen Beispiel, daß man sogar über den Urtext der Zehn Gebote selbst (nicht blos, wie bei dem Sabbat, über die Auslegung des Motivs) nicht wortgetreu war und Varianten zuließ. Als „Zeugniß" (hebräisch Edut), das ist als Urkunde für beide Theile, war zwar das Gesetz in den vergoldeten Archivschrank (die Bundeslade) gelegt worden (2 Mos. 25, 21; 40, 20); das Original dieser „Edut" aber muß (vielleicht unter Eli, 1 Sam. 5, 2 bei

5) Die althebräische Sprache hat kein Wort für den Rechtsbegriff: Ehebruch als Verletzung eines Vertrags, die nicht durch Ersatz oder Wiederherstellung ausgeglichen werden kann. Das hebräische Wort bedeutet: heftig den Durst stillen, auch mit Wasser, das ihm nicht angehört. Die sinnliche Übertragung auch auf die Fälle außer der Ehe ist leicht zu denken.

Digitized by Google

den Philistäern) verloren gegangen sein. Wie wären sonst um die Zeit des Königs Josia oder des fünften Buchs, selbst in den zehn Worten, Variationen möglich gewesen?

Eine ebenfalls bedeutende Textverschiedenheit zeigt sich bei dem zehnten Gesetzessatze. Dem Sinn nach hat unstreitig auch hier die Urkunde des Exodus (20, 14) das Richtige. Der Hebräer begreift unter dem kurzen Wörtchen Haus (Bait) alles, was unter dem Hausvater zum Hauseigenthum gehört. Daher ist die Auslegung des zehnten Gebots dort richtig, indem sie dann Weib, Knecht, Magd, Ochs und Esel und alles, was deines Nächsten ist", als die Bestandtheile des „Hauses" nennt, wonach der andere nicht gierig sein soll.

Diesen Sinn hat die spätere Urkunde nicht und verkehrt gefaßt. Als zehntes Gebot, wie es auf der Steintafel gestanden haben soll, gibt 5 Mos. 5, 18 blos ein das Weib betreffendes Verbot: „Nicht sei gierig gegen das Weib deines Nächsten." Wäre dieses der richtige Urtext, so wäre alsdann das folgende: „Und nicht betrage dich lüstern gegen das Haus deines Nächsten, gegen sein Baufeld und seinen Knecht und seine Magd, seinen Ochsen und seinen Esel und alles, was deines Nächsten ist" — in Wahrheit ein neues, ein elftes Gebot. Denn es wäre nicht Auslegung des zehnten, wenn dieses sich bestimmt nur auf das Weib bezogen hätte. Nur wenn, auch der Urkunde des Exodus, sich das zehnte Gebot der Tafel auf das Haus überhaupt bezog, fand alsdann die Auslegung statt, daß dadurch Gier und Lüsternheit gegen das Eheweib und gegen den ganzen Haushalt des Nächsten (d. i. eines jeden, mit dem man in nichtehelichem Verkehr wäre) verboten sei. Das Haus, als der Inbegriff von allem, stand im Text. Das Weib und alles sonstige dem Haus Angehörige mußte in der Auslegung, in der Glosse, stehen.

Vergeblich war der Streit zwischen Lutherischen und Calvinisten, ob jener Text als das neunte und die Glosse als das zehnte Gebot zu zählen und daher im vorhergehenden das Bilderverbot mit dem ersten Gebot zu vereinen sei, damit denn doch die Zahl der zehn Worte nicht überschritten würde? Um die Zahl stritt man, und die Hauptsache wurde übersehen, nämlich was denn die wirklichen Worte des Urtextes gewesen seien. Man nahm Gebot und Auslegung immer zusammen und bedachte nicht, daß nur, was Einen Satz ausmachte, Ein Wort des Gesetzgebers heißen konnte, und daß zwei tragbare Steintafeln nur so viel als Text fassen konnte.

Die weitere Künstlichkeit, daß nach der spätern Urkunde die Gier und dann die Lüsternheit durch zweierlei Gebote untersagt sei, ist vollends ganz gegen die Einfachheit des Alterthums. Subtilisiren ist der Tod der historisch wahren Schrifterklärung, wie überhaupt aller das Ursprüngliche treffenden Alterthumskunde. Die ältere Urkunde gebraucht zweimal einerlei Ausdruck = Chamad. Gewöhnlich aber versteht man auch diesen nicht hinreichend. Das Ch ist im Hebräischen auf zweierlei Art auszusprechen. Gutturaler ausgesprochen bedeutet es glühen wie Flamme, gekosten; daher heftig, aber heimlich etwas begehren. Dieses ist im Verbot gemeint! Mit dem weichern Ch ausgesprochen bedeutet es werthschätzen, als schätzbar begehren. Dieses ist natürlich nicht verboten, nicht einmal moralisch-religiös, noch weniger in bürgergesellschaftlicher Gesetzgebung, wie es die mosaische sein wollte. H. E. G. Paulus.

Moser, Vater (Johann Jakob) und Sohn (Karl Friedrich v.)[1] Zu denjenigen Männern, welche den Bau der staatsrechtlichen Entwicklung unsers deutschen Vaterlandes im 18. Jahrhundert auf wissenschaftlichem Felde vornehmlich gefördert haben, gehören zwei Männer, Vater und Sohn, Johann Jakob M. und Karl Friedrich v. M. War es mehr das Staatsrecht auf dem Gebiet der Wissenschaft, dessen hauptsächlicher Pflege der unermüd-

1) Vgl. Lebensgeschichte J. J. M.'s von ihm selbst beschrieben (4 Thle., Frankfurt und Leipzig 1777). Hütter, Literatur des deutschen Staatsrechts (Göttingen 1781), Thl. I, §§. 227—240 (J. J. M.), und Thl. II, §. 437 (K. F. v. M.). Strieder, Grundlage zu einer hessischen Gelehrtengeschichte (Kassel 1794), Thl. 5, 207—217 (J. J. M.), und 218—233 (K. F. v. M.). Ledderhose, Züge aus dem Leben J. J. M.'s (Heidelberg 1843). Hermann v. Busche (Baumstark), K. F. v. M., der Herr und Diener (Prutz, Literar-historisches Taschenbuch, Jahrg 1846, S. 25 fg.). Jul. Schmidt, Bilder aus der Geschichte des Pietismus, J. J. M. (Grenzboten, Jahrg. 1860, III, 161). Im. Rosenstein, J. J. M., ein deutsches Lebensbild aus dem vorigen Jahrhundert (Deutsche Jahrbücher, Bd. VIII). Mit besonderer Wärme und geistiger Verwandtschaft aber hat R. v. Mohl, ein „directer Nachkomme" des alten M., das Leben und die wissenschaftliche Bedeutung der beiden Dulder geschildert in: Die beiden M. in ihrem Verhältniß zum deutschem Leben und Wissen. Mit Benutzung ungedruckter Quellen (Ergänzungsblätter zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1846) und in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften, Bd. I, 491—424.

Digitized by Google

liche Eifer des erstern galt, so griff des zweiten Wirksamkeit auch über die Theorie hinaus mit scharfem Stachel in das praktische Leben ein. Und so groß ist die Bedeutung dieser beiden Männer, so vielfach ist mit ihren Werken und ihrem Wirken die Geschichte jener Zeiten verflochten, daß die Betrachtung ihres Lebens zugleich ein Spiegelbild des vergangenen Säculums wiedergibt. Während der Vater durch seine staatsrechtlichen Abhandlungen und Gutachten für Kaiser und Reich ein Mitbildner an dem politischen Leben Deutschlands zu jener Zeit wurde, bekämpfte der Sohn mit den Waffen der Staatsmoral alle die Gebrechen, die nur zu bald zum Umsturz des Bestehenden führten, und schon hallt gewitterschwanger durch den Sarkasmus seiner Schriften der Mahnruf der nicht mehr allzu fernen Revolution. Als „der alte Moser" in den ersten Decennien des 18. Jahrhunderts mit bis zu seinem Tode gleichbleibendem Fleiß und Eifer seine Arbeiten aus dem Gebiete des Staatsrechts begann, wandte er zuerst demselben jene historisch-dogmatische Behandlung zu, die bald siegreich gegen das bisherige rein philosophische System jener Wissenschaft durchschlagen und von wesentlichstem Einfluß auf die fernere Entfaltung der Staatspolitik in Theorie und Praxis werden sollte. Und als fast zugleich mit dem Schluß des Jahrhunderts sein Sohn die müden Augen schloß, vollzog sich aus den Trümmern einer allgemeinen Umwälzung der Aufbau der neuen staatlichen Ordnung doch nur auf den durch die Schriften des Vaters zuerst aufgerichteten und von seinem Sohn und Schüler fester gestützten Pfeilern. Wol ward es bald danach Mode, den Schriften der beiden M. geringern Werth beizulegen und in selbstbefangener pedantischer Überschätzung sie dem Plunder eines überwundenen Jahrhunderts zuzurechnen; doch es dauerte wieder auch nicht allzu lange, bis in unsern Tagen eine gerechtere Anerkennung ihrer Verdienste sich geltend machte und dem Andenken jener Ehrenmänner den späten, aber wohlverdienten Lorber reichte.

In den äußern Contouren zeigt das Leben beider eine merkwürdige Ähnlichkeit. Gleich in der Ehrenhaftigkeit des Charakters, gleich in staatsrechtlicher Bildung und geistiger Auffassung der Zeit und der Zeitforderungen ähnelten sich Vater und Sohn auch in dem gleich schweren Geschick, das sie in der Vollkraft ihrer Jahre betraf und ihrem praktisch schaffenden Genius hemmende Schranken setzte, ähnelten sich weiter in dem Leiden unter der Last schweren Undanks von seiten derjenigen, denen sie in Treue und Ergebenheit gedient hatten, und ähnelten sich endlich auch in dem ruhigen Lebensabschluß, der ihnen nach so vielen Stürmen am Abend ihres langen Wandergangs in behaglicher Zurückgezogenheit vergönnt ward.

Wie ein offenes Buch liegt das Leben J. J. M.'s vor uns. Mit einer nur dem deutschen Charakter eigenthümlichen Offenheit, Naivetät und Geradheit hat er es selbst beschrieben, theils, wie er angibt, um verbreiteten irrigen Angaben entgegenzutreten, theils zum Nutz und Frommen einer jüngern Generation. Sohn des würtembergischen Expeditionsraths J. J. M., wurde er am 18. Jan. 1701, unter der Regierung Herzogs Eberhard Ludwig (1693—1733) zu Stuttgart geboren, woselbst er auch später das Gymnasium besuchte. Hier zeichnete er sich durch seinen Fleiß und seine Wißbegierde so sehr aus, daß sein hierdurch belästigter Lehrer ihn „molestе sedulus" nannte. Früh schon, 1717, verlor er den Vater, noch ehe er die Hochschule bezogen hatte. Doch wurde ihm mit Rücksicht auf seine beschränkte Lage, die ein möglichst rasches Studium wünschenswerth erachten ließ, und „quum jam in Academiam properet" die Erlaubniß zu Theil, die Universität Tübingen in jüngern Alter, wie sonst üblich, zu beziehen. Dort warf er sich mit Eifer auf das Studiren, aber seine Art zu lernen war, nach seinem eigenen Bekenntnisse, eine ungeordnete und unsystematische. Zu seinen Lehrern gehörte auch der Professor des Staatsrechts, J. J. Helferich, aber statt dessen Vorträgen mit Aufmerksamkeit zu folgen, zog er es vor, in den von dem Docenten vor sich auf den Tisch gelegten Büchern und Disputationsbänden zu lesen und ließ „den Professor reden, was er wollte, zumal, wann er sich in denen alten Zeiten so sehr lang aufhielte".[2] So lernte er mehr durch eigene Studien als in den Hörsälen, und sein unermüdlicher Fleiß brachte ihm einen großen, wenn auch damals noch ungeordneten Schatz von Kenntnissen ein, dem erst jahrelange Erfahrungen und fortgesetzte Studien die rechte Fassung gaben. In jene Zeit fällt auch schon die Herausgabe seiner ersten Schrift: „Decas I theologorum Tubingiensium." Mit dem Jahre 1720 absolvirte er seine Studien, erlangte die juristische Licentiatenwürde und bald darauf durch Herzog Eberhard Ludwig, dem er eine „heraldische und politische Erklärung des würtembergischen Wappens" überreichte, eine außerordentliche Professur der Rechte zu Tübingen. Aber: „hac tenus bene.

2) „Hr. Dr. Helfferich las anderthalb Jahre über die Reichshistorie und darunter ein halb Jahr vor dem Anfang der Teutschen Geschichte biß auf Karl den Großen." Biographie J. J. M.'s, I, 27.

Digitized by Google

nun fing es an, aus anderm Tone zu gehen!“ [3]) Er fand keine Zuhörer für seine Vorlesungen und keine Unterstützung bei seinen Collegen, allein der Chicanen viele. So entschloß er sich, nachdem er sich inzwischen mit Rosine Vischer, der Tochter des würtembergischen Oberraths und Titularrathspräsidenten Vischer, verlobt hatte, nach Wien zu gehen und da Verdienst und Fortkommen zu suchen, „weil er in Tübingen weder eine Besoldung, noch sonst Brot, auch in Ermangelung aller Zuhörer nichts zu versäumen hatte“.

Um besser auftreten zu können, kam er in Stuttgart um den Regierungsrathscharakter ein, der ihm auch ertheilt wurde, und nun reiste er im Spätjahr 1721 „mit sehr wenig Geld und schlechter Figur auf der Donau von Ulm aus nach Wien, ohne einige Adresse und ohne daß er jemand gefragt oder ihm jemand gerathen hätte, was er zu thun oder wie er sich an einem so großen Hof aufführen sollte“. Durch ein in der toscanischen Successionssache geschriebenes „Specimen prodromum juris imperialis in magnum Ducatum Hetruriae“ gelang es ihm, erst die Aufmerksamkeit des damaligen Reichsvicekanzlers, Grafen v. Schönborn, auf sich zu ziehen und bald auch dessen Gunst zu erlangen. Auch Kaiser Karl VI. ward auf ihn aufmerksam, ertheilte ihm mehrere Audienzen und beschenkte ihn mit einer goldenen Gnadenkette. Verschiedene Versuche, bei welchen namentlich der Abt von Göttwich, Gottfried v. Bussel, Verfasser des „Chronicon Gottwicense“, thätig war, den jungen talentvollen Mann zum katholischen Glauben zu bekehren, schlugen fehl, obwol man sogar so weit ging, für den Fall des Uebertritts eine „Bedienung in der böhmischen Kanzlei“ als Belohnung zu versprechen. Nach sechsmonatlichem Aufenthalt verließ M. Wien, um nochmals in seinem Vaterlande sein Glück zu versuchen, da er sich nach den ihm in Wien zu Theil gewordenen Auszeichnungen eine ehrenvolle und bereitwillige Aufnahme dort versprach. Allein es kam anders. Man empfing ihn in Stuttgart mit Mistrauen, indem man sich einbildete, er hätte nur deswegen solche Ehren genossen, weil er über würtembergische Verhältnisse allzu vertraute Mittheilungen gemacht habe. Trotz der wenig günstigen Aussichten für die Zukunft, aber im festen Vertrauen auf Gottes Hülfe und seinen aushaltenden Fleiß vollzog er im Juni 1722 seine Heirath. Einzelne Gutachten, die er für Private ausfertigte, gaben ihm die nothwendigen, wenn auch nur geringen Subsistenzmittel an die Hand, sodaß er mit allen Kräften auf Verbesserung und Veränderung seiner Lage bedacht sein mußte. Er ging deshalb 1724 mit Vorschlägen für einen beständigen Fonds, aus welchem die Unterhaltung des Reichskammergerichts ohne Hülfe der Kammerzieler bestritten werden könnte, zu dem damaligen Kammerrichter Grafen v. Hohenlohe nach Bartenstein und von da auf dessen Veranlassung nach Wetzlar. Von der Annahme seiner Vorschläge versprach er sich bedeutende Vortheile, allein er sollte sich täuschen. In Wetzlar fertigte man ihn kurz ab: das Kammergericht könne nichts für die Sache thun, sondern es käme auf Kaiser und Reich an. Er ging deshalb direct nach Wien. Allein auch hier fanden seine Vorschläge keine Theilnahme, der Reichshofrathspräsident Graf v. Windischgrätz sagte ihm sogar rund heraus: „Wenn er sonst in Wien nichts zu verrichten hätte, könne er nur wieder nach Hause reisen.“ Desto wohlwollendere Aufnahme dagegen ward dem jungen Gelehrten bei seinem frühern Gönner, dem Grafen v. Schönborn, der ihm verschiedene Arbeiten gegen gute Bezahlung übertrug und ihm auch endlich eine dauernde Verwendung bei seinem Schwager, dem Reichshofrath v. Nostitz, mit 600 Fl. sowie freier Station und Verköstigung verschaffte. Nun beschloß M., sich in Wien dauernd niederzulassen, jedoch nicht ohne vorher noch einmal versucht zu haben, seine Dienste seinem Vaterlande widmen zu können. Er ging deshalb 1725 zurück nach Stuttgart und bat um eine Regierungsrathsstelle. Aber alles, was er erlangte, war ein ziemlich ungnädig gehaltenes Decret, das ihm zwar erlaubte, sich noch einige Zeit in Wien aufhalten zu dürfen, jedoch ihm zugleich einschärfte, „sich in keinen wider das herzogliche Interesse directe oder indirecte vorkommenden Affairen gebrauchen zu lassen, sondern in der bisherigen Pflicht zu beharren, fortan bei nöthig befindender Placir- und Revocirung seiner zu fürstlichen Diensten sich sofort unweigerlich zu stellen und revertiren“. M. fühlte sich gekränkt, schwieg aber, um neuen Belästigungen zu entgehen, verkaufte seine Sachen und zog mit Frau und Kind nach Wien, von wo aus er auf seinen würtembergischen Regierungsrathscharakter und seine Professur in Tübingen resignirte. Indeß war sein Aufenthalt dort nur von kurzer Dauer. Die „würtembergische Hofpartei“ bereute es nur zu bald, daß sie ihn hatte ziehen lassen; sie fürchtete seinen wachsenden Einfluß in Wien und trug ihm deshalb eine wirkliche Regierungsrathsstelle mit vollem Gehalt in Stuttgart an. Seine Gönner widerriethen ihm die Annahme,

3) Biographie, I, 23.

Digitized by Google

namentlich unter Hindeutungen auf die traurigen Verhältnisse seines Vaterlandes, das gerade damals unter den drückenden Launen einer Grävenitz'schen Herrschaft verkümmerte. [4]) Aber er entschloß sich dennoch dazu, da die vielseitigen und anstrengenden Arbeiten in Wien seine Gesundheit angegriffen und er bei einer festen Anstellung eine ruhigere und gesundere Lebensart zu finden hoffte. Der Arbeiten gab es jedoch in seiner neuen Stelle, in die er am 25. Juni 1726 eingeführt wurde, nicht weniger, im Gegentheil seine Vielseitigkeit und sein Fleiß veranlaßten, daß man bald fast die sämmtliche Arbeitslast des ganzen Collegiums auf ihn wälzte. Als ein Jahr später die Regierungskanzlei von Stuttgart nach Ludwigsburg verlegt wurde, war er, weil ihm ein Überzug in jene Stadt aus Gesundheitsrücksichten nicht behagte, bereit, eine inzwischen von Wien neuerdings ihm angebotene Reichshofrathsagentie zu übernehmen; allein da ihm Herzog Eberhard Ludwig zu erkennen gab, daß „er gerne sähe, wenn er in seinen Diensten bliebe", so schlug M. jenes Anerbieten aus und übernahm die ihm unter Beibehaltung seiner Regierungsrathsbesoldung angetragene Professur der Rechte am Collegium illustre zu Tübingen, wobei ihm anfangs noch besonders verstattet wurde, in Stuttgart zu wohnen, bis man ihn 1729 durch verschiedene Intriguen zur Übersiedelung nach Tübingen zu zwingen wußte. Auch hier fand seine rastlose Thätigkeit ein weites Feld. Er ergab sich ganz seinem „Favoritstudium, dem deutschen Staatsrecht". Außerdem lehrte er noch „pragmatisches europäisches Völkerrecht" und eine „ganz neue Wissenschaft, nämlich die Kanzleipraxis", d. h. „Anleitung, wie ein Präsident, Rath, Secretarius, Registrator u. s. w. in Kanzleicollegien, darin die Sachen außergerichtlich tractiret werden, Mund und Feder gebrauchen müsse und zwar in allerlei Gattungen von Collegiis, im Geheimen Rath, in einer Regierung, Consistorio, Cammer" u. s. w. [5]) Und neben diesen Collegien fand er noch Zeit, für einzelne Private besondere Gutachten auszuarbeiten, die ihm zwar mancherlei Ehren, aber wenig klingende Münze eintrugen. Unter anderm hatte M. auch den damaligen Dompropst von Hildesheim, Frhrn. v. Twickel, in einer am Reichshofrath gegen die Neustadt Hildesheim anhängigen Streitsache bedient, der ihm zum Dank dafür von dem Kurfürsten von Köln als damaligem Bischof von Hildesheim die Präsentation zu einer Kammergerichtsassessorstelle in Wetzlar erwirkte. Ohne besondere Erlaubniß, denn man zögerte, auf sein Urlaubsgesuch ihm eine Resolution zu ertheilen, reiste M. nach Wetzlar, aber nur um dort seine Hoffnungen völlig scheitern zu sehen. Das Präsentationsrecht des Kurfürsten wurde in Frage gestellt, und ebenso wenig Erfolg hatte eine bischöflich lübeckische Präsentation zu derselben Würde. Der kurkölnische Geheimrathscharakter, der ihm vom Kurfürsten von Köln gleichsam als Trost verliehen wurde, war alles, was er erreichte, und mißmuthig kehrte er in die frühere Stellung nach Tübingen zurück, wo neidische Collegen und übel gesinnte mißtrauische Vorgesetzte ihm von neuem Verdrießlichkeiten auf Verdrießlichkeiten bereiteten, da sie ihn nicht ganz entfernen konnten. Namentlich viel hatte er von der Censur zu leiden, und was ihn besonders kränkte, war die „von Hof aus" verfügte Beschlagnahme seines „Compendii juris publici", soweit dasselbe gedruckt war oder auch sich im Manuscript vorfand. Erst nach anderthalb Jahren erhielt er sein geistiges Eigenthum zurück. „Da er aber lieber weniger Brot haben und selbiges in Ruhe essen, oder gar wieder zum Vaterlande hinaus wollte, als so elend leben" [6]), legte er 1732 seine würtembergischen Dienste von neuem nieder und privatisirte, bis er 1734, nach dem Tode Herzog Eberhard Ludwig's, von dem Herzog Karl Alexander (1733—39) [7]) in seine vormalige Regierungsrathsstelle zu Stuttgart, wohin auch das Collegium zurückverlegt worden war, wieder eingesetzt wurde. Von neuem ruhte fast die ganze Last der Geschäfte auf ihm allein, und es ist kaum glaublich, wie ein einzelner Mann in so kurzer Zeit so viele Arbeiten mit gleicher Gewissenhaftigkeit und Pünktlichkeit erledigen konnte. Elfhundert Actenfascikel wurden ihm einmal an Einem Tage in das Haus gebracht! Um so angenehmer war es daher für ihn, daß ihn im folgenden Jahr (1735) sein ehemaliger Gönner, der Graf v. Schönborn, der inzwischen Fürstbischof von Bamberg und Würzburg geworden, an seinen Hof zu einem längern Aufenthalt einlud. M. erhielt den erbetenen Urlaub und folgte dem gastlichen Rufe.

---

4) Über die damaligen würtembergischen Zustände vgl. Spittler, Geschichte Würtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge (Göttingen 1783), S. 287 fg. Sattler, Geschichte des Herzogthums Würtemberg (Ulm 1785), XIII, 88 fg. Pfaff, Geschichte Würtembergs (Reutlingen 1820), II, 302 fg.

5) Biographie, I, 86, 87. 6) Biographie, I, 105.

7) Das Urbild des Prinzen in Schiller's Geisterseher, bekannt durch die Regierung seines berüchtigten Ministers „des Juden Süß".

Digitized by Google

)aran reihten sich weitere Einladungen an die Höfe der Brüder seines hohen Gastfreundes, s Kurfürsten Franz Georg von Trier zu Ellwangen und des Cardinalbischofs von Speier Wiesentheid. Leider nöthigte ihn ein heftiger Krankheitsanfall, seinen Urlaub abzukürn und nach Stuttgart zurückzukehren. Das folgende Jahr 1736 brachte ihm einen Ruf s preußischer Geheimrath, Director der Universität, Ordinarius und erster Professor der uristenfacultät nach Frankfurt a. O. „So bedenklich es auch in Württemberg aussah" und ber ein Bleiben hier nicht besonders räthlich, so warnte man doch den Berufenen vor dem reußischen Dienst. Lange schwankte er, endlich entschied er sich für die Annahme. Aber st nach mehrmaligem Betreiben ward ihm die erbetene Entlassung aus dem württemberschen Dienste in wenig gnädigen Ausdrücken ertheilt. „Er würde schon noch erfahren", ließ m der Herzog dabei sagen, „was es für Dienste seien, in die er sich begeben wolle." [8]) Und erfuhr es auch nur zu bald. Die preußischen Zustände im allgemeinen, namentlich aber die seinem Wirkungsort, sagten ihm wenig zu und es dauerte nicht lange, so hatte er, der mit arfer Schere die vielfachen Misbräuche zu zerschneiden suchte, sich durch seine angestrebte Reerm den Haß aller seiner Collegen und auch seines nächsten Vorgesetzten, des ersten Curators r Universität, v. Coccejus, zugezogen. Der Verdrießlichkeiten und Kränkungen wurden ihm uf diese Weise nicht wenige bereitet, sodaß ihm seine Stellung nach und nach ganz verleidet urde. Dennoch suchte er solange wie möglich auszuhalten und schlug einen ehrenvollen Ruf ach Göttingen aus. Als aber einmal der König selbst nach Frankfurt kam und die Facultät och dadurch beschimpfte, daß er derselben befahl, mit seinem lustigen Rath Morgenstein über as Thema „Vernünftige Gedanken von der Narrheit" zu disputiren, da ward es M. zu arg nd er widersetzte sich diesem königlichen Befehl. Hierdurch und durch eine bald danach publirte „Dissertatio de jure et modo succedendi in regna Europae, speciatim in regnum Bohemiae", worin er zum größten Ärger des preußischen Hofs die Pragmatische Sanction Kaiser Karl's VI. vertheidigte, ward seine Stellung eine immer haltlosere. So bat er um seine Entlassung, die ihm auch, sogar in sehr gnädigen Ausdrücken, am 14. Febr. 1739 zukam. [9]) Diese zten drei Jahre voll Arbeit und Anstrengungen, voll Ärger und Kränkungen hatten seine Gesundheit sehr erschüttert, und er sehnte sich nach einem ruhigen und beschaulichen Leben. Ein liches fand er in Ebersdorf im Voigtlande, einer gräflich reußischen Residenz, woselbst die mit Hinzendorf verwandte Fürstin Reuß eine fromme Gemeinde um sich versammelt hatte. Die cht Jahre, die er hier, meist mit Privatarbeiten beschäftigt, und in einer Gesellschaft voll regen rchlichen Lebens in behaglicher Zurückgezogenheit verbrachte, schildert er selbst als die glückchsten seines Daseins. Dort gab er sich auch ganz jener ernsten religiösen Richtung hin, zu der r sich schon in den letzten Jahren seines stuttgarter Aufenthalts bekehrt hatte und der er bis zu einem späten Lebensende treu blieb. Daneben arbeitete er mit einem fast nur ihm eigenen leiße vornehmlich an seinem großen Werke über das deutsche Staatsrecht. „Ich legte aber", rzählt uns der Selbstbiograph, „mit dieser Arbeit an vielen Orten keine Ehre ein, sondern ind vielmehr Widerspruch und wurde gar mit Drohungen begegnet. Der König Friedrich Wilhelm in Preußen schrieb den 2. April 1740 an mich nach Ebersdorf: «Weil Er, um verschiedener Ursachen willen, keineswegs gestatten könne, daß dergleichen Dinge durch den Druck ekannt gemacht werden, so habe ich mich dieses Werks, bei Vermeidung seiner schweren Unnade und ohnausbleiblichen scharfen Ahndung, gänzlich zu enthalten.»" [10]) Allein der Dienst er Wissenschaft ging unserm M. über Fürstendienst: er schrieb weiter und führte während eines Aufenthalts sein Werk von Thl. IV—XXXII fort. So ward er immermehr schon für eine Zeitgenossen eine Autorität in staatswissenschaftlichen Fragen und von allen Seiten her amen nicht blos Aufträge auf schriftliche Gutachten, sondern man bediente sich seiner zu wiederolten malen bei diplomatischen Missionen, wodurch er neben dem nothwendigen pecuniären Erwerb stets neue Schätze an Einsicht und Wissen erlangte. Bei zwei Kaiserwahlen war er hätig. Das erste mal, bei der Kaiserwahl Karl's VII., gehörte er zu der kurtrierischen Gesandtschaft, die ihn vom September 1741 bis März 1742 in Frankfurt a. M. beschäftigte. In dieser kurzen Zeit von sechs Monaten schrieb er über 100 besondere Gutachten und daneben noch eine Anzahl anderer Aufsätze! Das zweite mal, bei der Kaiserwahl Franz' I., war er hauptsächlich dem kurbraunschweigischen Wahlbotschafter, v. Münchhausen, beigegeben, außerdem aber auch

8) Biographie, I, 152.
9) Näheres über seine Entlassung bei Hugo, Lehrbuch der civ. Literärgeschichte (Berlin 1812), S. 301, 302. 10) Biographie, III, 91.

Digitized by Google

für andere Reichs- und Landstände thätig. Noch verschiedene weitere politische Reisen
in jene Zeit, so unter andern auch eine Reise nach Berlin, welche er im Auftrag der würt
gischen Landschaft ausführte, um die von Herzog Karl Alexander ausgestellten Landesrese
vermittelst preußischer Fürsprache von dem Kaiser bestätigt zu erhalten, was ihm auch

Im Jahre 1748 folgte er endlich einem von Landgraf Friedrich Karl von Hessen-Ho
gemachten Antrag, verließ Ebersdorf und trat als Geheimrath und Kanzleidirector i
burgische Dienste. Eine gleichzeitige Berufung durch den Herzog Friedrich von Meckle
Schwerin kam ihm erst zu, als er sich bereits Homburg gegenüber verpflichtet hatte.
Jahr dauerte sein neuer Wirkungskreis, denn er fand hier kein rechtes Eingehen auf die
sätze, die er auszuführen wünschte. Seine Absicht, sich in Frankfurt a. M. niederz
wurde vom Magistrat dieser Stadt nicht genehmigt, und ebenso zerschlugen sich seine Pl
Ulfingen und Friedberg eine Wirksamkeit zu begründen. Endlich ging er 1749 nach
wo ihm Censurfreiheit zugestanden wurde und er mit Beihülfe seines ältesten Sohnes ei
nannte Staats- und Kanzleiakademie „zum Dienste junger, von Universitäten und
kommenden Standes- und anderer Personen" errichtete. Das Unternehmen fand bald
Beifall, und M. durfte mit Stolz auf die Auswahl berühmter Namen blicken, die seine
trugen: Dalberg, Graf Henin, v. Savigny u. a. finden wir dabei. Auch der Landg
Hessen-Kassel interessirte sich bald für die neue Anstalt und steuerte außer einer freien W
noch weiter den Gehalt eines zweiten Hülfslehrers bei. Doch harrte M. nur zwei Jah
Ihn drängten die Stände seines Vaterlandes, die Stellung eines Landschaftsconsulen
übernehmen, und die immer rege Sehnsucht nach der Heimat bewog ihn zur Annahm
Anerbietens. „Um zu zeigen, daß ich dabei nicht auf mein Privatinteresse sehe, gab ich a
fragen, wie viel Besoldung ich verlangte, zur Antwort: was der Landschaft guter Will
Die herzogliche Confirmation erfolgte bald und im October 1751 zog M. wieder nach
gart. Die ihm nun zufallenden Berufspflichten schildert er selbst in einer seiner Schrif
genderweise: „Die Amtspflichten eines Consulenten gehen hauptsächlich dahin, daß er
landschaftlichen Acten und Privilegien bei jeder Vorfallenheit nothwendigen Bericht
den landschaftlichen Deliberationen, wenn er dazu erfordert wird, oder auch von Haus a
Rathschläge und sein rechtliches Gutachten gebe, die Concluſa mit beständigem Grund
und so es ihm aufgetragen wird, in einen Aufsatz bringe, insbesondere aber fleißige
dahin trage, damit nichts geschehe, was der Landschaften kundbaren Freiheiten und Ab
zuwider sein möchte, sodann zu allen Tagsatzungen, rechtlichen und gütlichen Handlun
fürstlicher Kanzlei und andern Orten, auch allen Deputationen und Conferenzen in Land
sachen sich gebrauchen lasse und dergleichen Nothdurft und Befugnisse mündlich und sc
vortrage und dazu behülflich sei, daß das zwischen Herrschaft und Landschaft Verabschied
Vollzug gebracht werde."[11]) Die treue und redliche Erfüllung dieser Pflichten bereit
aber einen dornigen Pfad. Anfangs bemühte er sich hauptsächlich um die Verbesserr
Landesökonomie, allein seine wohlgemeinten Reformvorschläge wurden vielfach als unan
bare Projecte eines Neuerungssüchtigen angegriffen. Als bald nach seinem Dienstantr
der Herzog Karl Eugen (1739—93), der auf ihn besonders aufmerksam gemacht worde
sich seiner zu mehreren Gutachten bediente, erwuchs ihm von seiten der Landschaft große
trauen, obwol M. des Herzogs Vertrauen nur zum Vortheil des Landes zu lenken und z
wußte. „Wollte Gott", schrieb dieser im Jahre 1756 eigenhändig an M., „es dächte ei
so patriotisch wie der Herr Consulent und Ich; es ginge gewiß Herrn und Lande wohl."
das herzogliche Vertrauen dauerte nicht allzu lange und schwand bald gänzlich, als d
nister Graf Montmorin unbeschränkt an die Spitze der Geschäfte gestellt ward, ein
der den Rechten des Fürsten gegenüber keine Rechte der Stände anerkannte und ir
Punkten eine unbegrenzte und unbedingte Unterwerfung unter den herzoglichen Will
langte. M. suchte sich bei solcher Regierung soviel wie möglich seinen freien und unpart
Standpunkt zu wahren, indem er auf der einen Seite das allzu ungestüme Drängen der
schaft maßvoll zurückzuhalten bemüht war, ohne auf der andern Seite irgendwie die stän
Rechte auch nur im geringsten beeinträchtigen zu lassen. Aber man wußte sein kluges Au
nicht zu verstehen, sondern beschuldigte ihn sogar noch: er habe keine landschaftlichen pri

11) Haberlin, Staatsarchiv (Helmstedt und Leipzig 1802), VIII, 322—380: Von den Land
des Herzogthums Würtemberg, nach dem darüber zum Gebrauch der Landstände von J. J. M., a
Landschaftsconsulenten, im Jahre 1752 verfaßten Aufsatz. S. 336, §. 29.

Digitized by Google

bediente sich während einer geraumen Zeit seiner Dienste nicht, sprach von seiner Ausschließung von der landschaftlichen Tafel und forderte ihn selbst auf, zu quittiren. Doch M. hielt aus, und sein festes unerschütterliches Auftreten nach allen Seiten hin führte ihm bald wieder das Vertrauen der Landschaft zu, namentlich als neue Übergriffe der herzoglichen Regierung entschiedenere Erklärungen provocirten. Am Hofe hielt man den Consulenten für die alleinige Ursache des Widerstandes, und der ganze Haß der Hofpartei und des allmächtigen Ministers fiel auf ihn. Schon sprachen die herzoglichen Resolutionen von einem begangenen crimen laesae Majestatis divinae ac humanae, und M. erkannte, „daß er entweder gehen und das Land im Stich lassen müßte oder ein Opfer für dasselbe werden würde". Der Patriot war zu dem letztern bereit und daß sich in seiner Pflicht nicht irre machen. Aber nun begannen auch die Kränkungen und Verfolgungen gegen ihn. Zunächst nahm man Veranlassung, seinen zweiten Sohn, der als Kirchenexpeditionsrath in herzoglichen Diensten stand, wegen eines unbedeutenden „mit aller Behutsamkeit abgelegten Votums" zu cassiren und ihm sogar die Annahme eines andern Dienstes anfangs nicht zu erlauben. Am 12. Juli 1759 wurde M. zu dem Herzog beschieden, der ihm ankündigte, daß er ihn, „da alle bisher erlassenen Resolutionen nichts gefruchtet, sondern die Landschaft mit ihren respectswidrigen und ehrenrührigen Schriften noch immer fortfahre", nach Hohentwiel schicken und die „allerschärfste Inquisition" anordnen werde. Und diese Verhaftung wurde auf der Stelle ausgeführt. Aus dem herzoglichen Vorzimmer heraus wurde M. „unter scharfer Bewachung" — die Escorten hatten Befehl, auf dem 30 Stunden langen Weg bei der unerträglichsten Hitze kein Glas an dem Wagen herabzulassen, auch niemand mit dem Arrestaten sprechen, noch diesen unterwegs vorübergehend aussteigen zu lassen [12]) — nach der Feste Hohentwiel in sichern Gewahrsam gebracht. Dort blieb er mehr als vier lange Jahre, ein Opfer souveränster Willkür des vorigen Jahrhunderts! Keine frische Luft, keine Bücher, keinen Thee und keinen Kaffee, kaum das nothwendigste Feuer während des Winters erlaubte man ihm. Eine Bibel und ein Predigtbuch bildete seine ganze Lectüre. Und doch überstand der sechzigjährige Mann, wenn auch zum öftern von Krankheitsfällen geplagt, die Qualen seiner grausamen Gefangenschaft. Gehoben durch ein felsenfestes Vertrauen auf Gott, wußte er sich, wie wol kein anderer, sein hartes Los in seinen vier Wänden noch möglichst erträglich zu machen, indem auch hier sein rastloser Geist trotz aller Verbote und der strengsten Aufsicht unter Anstrengungen aller Art Mittel und Wege erfand, die gewohnte Thätigkeit fortzusetzen. Ihm, dem alles Schreibmaterial vorenthalten wurde, ward eine Stecknadel, die Spitze seiner Schuhschnallen oder der Lichtschere, der Stiel eines silbernen Löffels zum Griffel, womit die Schöpfungen seines nie rastenden Geistes, sei es an die Wand seines Kerkers, sei es an den Rand seiner Bibel, oder auf die unbenutzten Stellen in Briefen seiner Familie, oder sei es in die Umschläge, worin die ihm verschriebene Medicin eingehüllt war, niederschrieb. So schuf er zwei Sammlungen geistlicher Lieder, die zwei Octavbände von 114 Bogen anfüllten, und schrieb 44 theils theologische, theils juristische Abhandlungen! [13]) Endlich mit dem fünften Jahre der Haft nahte die Befreiung! Durch die Bitten des ältesten Sohns, des damaligen Reichshofraths K. F. v. M., nahm sich König Friedrich II. von Preußen, unterstützt von dem sardinischen Ministerium, das dem Gefangenen noch kurz vor seiner Verhaftung den Charakter eines dänischen Etatsraths übersandt hatte, desselben in warmer Weise an. Der preußische Gesandte in Wien erhielt den Auftrag, „durch die nachdrücklichsten Vorstellungen bei dem kaiserlichen Hofe darauf zu dringen, daß des Herzogs von Würtemberg Durchlaucht von des Kaisers Majestät ernstliche Anmahnung geschehe, diesen alten würdigen und hartbedrückten Mann aus seinem Gefängniß loszulassen". Auch die Landschaft, die bisher sich mit einigen Vorstellungen beim Herzog begnügt hatte, that endlich beim Reichshofrath energischere Schritte, indem sie die Bitte motivirte, „dem Herzog durch ein geschärftes Mandatum sine clausula aufzugeben, den Mann in das fünfte Jahr in hartem Festungsgewahrsam und Arrest unverhört und unverschuldeter Dinge enthaltenen landschaftlichen Consulenten M. alsogleich zu entlassen". [14]) Nun drohte der Herzog ein und bot unterm 18. Aug. 1764 dem Gefangenen Entlassung an, wenn er dieselbe Entlassung als eine unverdiente Gnade erkennen und solche nochmalen schriftlich, unter

12) Biographie, II, 120.

13) Darunter: Eines alten Mannes muntere Stunden während eines engen Festungsarrestes. Biographie, II, 150.

14) Pfäffer, Geschichte der Verfassung des würtembergischen Hauses und Landes, bearbeitet von Jäger (Heilbronn 1838), Buch 4, Abschn. 12, S. 492.

Digitized by Google

Bereuung seiner großen Fehler und Vergehungen bitten, auch einen Revers ausstellen wolle" M., trotz der langen Kerkerhaft ungebeugten Geistes, lehnte solche Gnade ab; er wollte, wie e erwiderte, „seine Freiheit nicht mit dem Verlust seiner wohl und sauer erworbenen Ehre erkaufen" Drei Wochen später traf ein Reichshofrathsbeschluß vom 6. Sept. ein, kraft dessen dem Herzo befohlen wurde, den Arrestaten gegen hinlängliche cautio de judicio sisti unverzüglich zu en lassen. M. leistete die Caution und ward darauf nach einem blos der Formalität wegen abg haltenen Verhör, der einzigen Vernehmung, die er trotz der angekündigten, schärfsten Inqui sition während seiner Gefangenschaft zu bestehen hatte, seiner Haft am 25. Sept. 176 entlassen. Bald nachher sandte ihm der Herzog seinen Cautionsschein wieder zurück und e nannte ihn auch von neuem zum Landschaftsconsulenten.[15]) Allein M., der auch seine Gatti und treue Genossin auf allen seinen Wanderzügen während des letzten Jahres seiner Gefangen schaft verloren hatte, sehnte sich nach Ruhe. Nur noch wenig im öffentlichen Leben thätig, zog er sich, nachdem der sogenannte „Erbvergleich" zwischen Herzog und Ständen im Jahre 177 Frieden gegeben, mit einer Pension von 1500 Fl. in den Ruhestand zurück. Von da an lebt er, auch wieder beschienen von der herzoglichen Gnade, mit wissenschaftlichen und schriftstelle rischen Arbeiten beschäftigt, in stiller Abgeschiedenheit, nur manchmal noch durch einzelne Ge fürschwierigkeiten belästigt. Ein ganz ruhiger Lebensabend aber war ihm dennoch nicht be schieden: noch in den letzten Jahren seiner langen Laufbahn ward er von dem Geschick niede gebeugt, das sein ältester Sohn durch Undank und Verfolgung erfahren hatte. Er starb 84 Jahre alt, am 30. Sept. 1785 zu Stuttgart. Ein Patriot, ein Gelehrter und ein Christ in der vollen Bedeutung der Worte, leuchtet der „ehrliche M." wie ein seltenes Charakterbild durch den Nebel jener trüben Zeit hervor. Seine Leiden und seine Hingebung um des Vater landes willen sind die äußern Beweise seines patriotischen Sinnes; die Einfachheit, die Demuth und der starke religiöse Glaube, welche alle seine Thaten und sein ganzes Leben begleiten, geben Zeugniß seines innern Christenthums, während die Anerkennung der Wissenschaft und die Früchte seines unermüdlichen Fleißes sein Andenken mit dem Ruhm tiefer und lebensfrischer Gelehrsamkeit schmücken. Dazu hat namentlich sein bedeutendstes Werk, sein bänderreiches Compendium über das deutsche Staatsrecht mit beigetragen, welcher Lehre er durch historische Begründung eine neue formelle und materielle Beleuchtung zuführte. Auch das „positive Völ kerrecht" gelangte eigentlich erst durch ihn zur wissenschaftlichen Behandlung und praktischen Ausbildung. Was er sonst noch geschrieben, das aufzuzählen füllt allein 57 Seiten seiner Selbstbiographie: es sind meist Arbeiten juristischen und religiösen Inhalts, staatspolitische Gutachten und geistliche Lieder. Mögen unter dieser für die Thätigkeit eines einzigen Mannes fast unbegreiflichen Menge auch manche Erzeugnisse von geringerm oder unbedeutendem Werthe sein, mögen auch Blätter darunter gefunden werden, die eine elegantere Wendung des Aus drucks vermissen lassen, — im ganzen und großen bleibt doch dem Verfasser aller dieser Schriften das Epithet, das ihn den „Vater der Publicisten" nennt, unbestritten. Schon ein jüngerer, gewiß zu diesem Zeugniß berufener Zeitgenosse sagt von dem Geist und der Auffassung der M.'schen Schriften: „Sie enthalten meist nichts als brauchbare und zuverlässige Winke und führen mit Zurücklassung aller weit hergeholten Schulfragen voriger Zeiten immer nur auf das Heutige und Praktische, lassen auch nicht leicht einen möglichen Fall, der nur jemals in Frage gekommen ist, unberührt, übertreffen ebendeshalb aber in Vollständigkeit und Brauch barkeit fast alle bisherigen Schriften. Dabei schreibt M. mit solcher Aufrichtigkeit und Freimüthigkeit, daß überall seine gerade durchgehende Gesinnung nur das, was nach seiner Über zeugung gerecht ist, zu schreiben, durchleuchtet."[16]) Auch die spätere Zeit ist dem „christlichen Philosophen" gerecht geworden, sie wird ihm gerecht bleiben und mit fester Hand das Siegel beidrücken zu der im Verhältniß zu seinem Gesammtwirken gewiß bescheidenen Selbstschilderung, wenn er in seiner schlichten und geraden Weise von sich rühmt: „Ich bin, wie man zu reden pflegt, ein Original, weil weder andere mein Gemüth, noch Studien, noch auch ich selbst mich nach andern gebildet, sondern mich selbst formiret habe; je nachdem Verstand und Erfahrung gewachsen sind" — oder wenn der Greis am Schluß seines Rückblicks auf ein wechselvolles und thatenreiches Leben sein Wirken mit wenigen Strichen zeichnet: „Ich bin dreimal Professor, zweimal Regierungsrath und einmal Beisitzer einer Juristenfacultät gewesen, habe den kaiser lichen Hof- und Reichshofrath, wie auch das Kammergericht in der Nähe kennen lernen, bin

15) Ein warmes Beglückwünschungsschreiben aus diesem Anlaß seitens des dänischen Minister v. Bernstorff vgl. Biographie, II, 157.

16) Pütter, Thl. I, §. 233.

Digitized by Google

auf zweien Kaiserwahltagen in denen geheimsten Sachen, auch sonst in Verschickungen gebraucht worden, habe regierenden Herren, abgetheilten Herren und Landständen gedient, viele Aufsätze in gerichtlichen und außergerichtlichen Staats- und andern Sachen gemacht u. s. w. Wenn ich aber sage, daß ich manches erfahren habe, werden vernünftige Leute es ebenso wenig für eine Prahlerei oder etwas Übertriebenes halten, als wenn einer, der funfzig Feldzüge gethan hat, glaubt, er wisse doch auch etwas von dem, wie es im Krieg zugehe." [17]) Und ebenso berechtigt war endlich auch der Sohn, seinen Vater einen „ehrwürdigen Patrioten" zu nennen und ihm nachzurühmen, daß „er länger denn ein gewöhnliches Menschenalter mit Lehre und Schriften, mit Thaten und Handlungen für die Rechte, Gesetze und Freiheit unsers allgemeinen und seines besondern Vaterlandes gearbeitet, gewirkt, gestritten und gelitten, in mehr als einem Kampfe den Belohnerlohn der Wahrheit, den patriotischen Märtyrerkranz errungen, und selbst am Ziele einer ehrenvollen Laufbahn, da sein silbergraues Haar nur noch Ruhe fordern zu dürfen schien, einen Prophetenmund noch aufthat, um in seinen Werken, den Früchten funfzigjähriger Erfahrung, unsern Nachkommen Zeugniß und Weissagung zu hinterlassen, was wir waren, was wir sind und was Deutschland nach uns zu werden beginnt". [18])

Karl Friedrich v. Moser, des berühmten Vaters berühmter Sohn, wurde am 18. Dec. 1723 zu Stuttgart geboren. Von Ebersdorf aus besuchte er das Kloster Bergen und später die Universität Jena. Am meisten beeinflußte aber sein Vater sein wissenschaftliches Studium und seine praktische Ausbildung, indem er ihn unterrichtete und ihn auch, so oft die meistens sehr beschränkten Mittel es zuließen, auf seinen politischen Reisen mitnahm; so 1743 nach Berlin und 1745 nach Frankfurt a. M. Nach einem vorübergehenden Aufenthalt bei dem kurpfälzischen Oberamthauptmann v. Gersdorf in der Niederlausitz, trat M. 1747 zugleich mit seinem Vater in die Dienste des Landgrafen Friedrich Karl von Hessen-Homburg (1746—51), der ihn zuerst zum Kanzleisecretär und 1749 zum Hofrath ernannte. Allein als in diesem Jahre sich das Verhältniß seines Vaters mit dem Landgrafen löste, legte er gleichfalls seine Stelle nieder und zog mit nach Hanau, um seinem Vater bei Gründung und Führung der Staatswissenschaftsakademie hülfreiche Hand zu leisten. Hier in Hanau vollzog er auch seine Heirath mit einer sehr rechtschaffenen adelichen Wittwe". [19]) Die Ernennung J. J. M.'s zum landschaftlichen Consulenten in Stuttgart führte aber schon nach drei Jahren zugleich das Ende der Akademie herbei und so zog der Sohn, der bei den damaligen Zuständen Würtembergs wenig Lust und Neigung bezeigte, seinen Vater zu begleiten, nach Frankfurt a. M., wo er sich mit wissenschaftlichen Arbeiten beschäftigte, zugleich aber auch wieder in nähere Verbindung mit dem hessen-homburgischen Hofe trat. Landgraf Friedrich Karl war mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes, des nachmaligen Landgrafen Friedrich, gestorben und seine Wittwe, eine geborene Prinzessin von Solms-Braunfels, führte die Regentschaft und Vormundschaft. Da aber der Landgraf Ludwig VIII. (1739—68) von Hessen-Darmstadt als nächster Agnat ein Recht der Mitvormundschaft in Anspruch nahm, so entstanden ernstliche Differenzen zwischen beiden Höfen, bis endlich unter Mitwirkung M.'s als homburgischen Vertreters ein Hauptvergleich am 8. Oct. 1752 zu Stande kam. Die darin gepflogenen Verhandlungen hatten den hessen-darmstädtischen Hof und namentlich den Landgrafen Ludwig VIII. auf M. aufmerksam gemacht, sodaß der Wunsch rege ward, seine Dienste zu gewinnen. M. fand sich bereit dazu und wurde darauf hin 1756 zum hessen-darmstädtischen Legationsrath und Vertreter in Frankfurt ernannt, in welcher Eigenschaft er bei den um diese Zeit zwischen den beiden hessischen Linien Darmstadt und Kassel ausgebrochenen Zwistigkeiten besonders viel verwandt wurde. Ludwig VIII. war nämlich mit der einzigen Tochter des ohne männliche Erben 1736 gestorbenen Grafen Johann Reinhard von Hanau vermählt und erhob hieraus Ansprüche auf den Alodialnachlaß des letzten und auf einen Theil der Grafschaft Hanau, während Hessen-Kassel auf Grund eines alten, von Sachsen an dasselbe cedirten Anwarterechts gleiche Ansprüche erhob. Wenn auch die darüber von beiden Seiten sehr lebhaft geführten Verhandlungen nicht zum Abschluß gelangten, sondern erst später beigelegt werden konnten, so wurden doch M.'s eifrige und ersprießliche Bemühungen anerkannt und ihm 1759 die Würde eines Geheimen Legationsraths verliehen. Zugleich wurde er zum Gesandten bei dem oberrheinischen Kreise ernannt und ihm die besondere Auf-

17) Biographie, III, 77.
18) Patriotisches Archiv für Deutschland, herausgegeben von K. F. v. M., IV, 549—554.
19) Biographie, III, 219.

Digitized by Google

gabe gestellt, während des damals entbrannten Siebenjährigen Kriegs die Interessen der dar
städtischen Lande zu vertreten. Es war dies um dieselbe Zeit, als er sein bedeutendstes We
„Der Herr und Diener", schrieb, und als auch die Gemahlin des damaligen Erbprinzen v
Darmstadt, die nachmalige „große Landgräfin" Henriette Karoline [20]), auf ihn aufmerksa
wurde und ihn schon damals für die künftige Regierungszeit ihres Gemahls zu fesseln suc
Ihr, der bekannten Freundin Friedrich's des Großen, welcher seiner Bewunderung ihrer Vo
züge durch die kurze, aber prägnante Grabschrift: „Femina sexu, ingenio vir", einen dauernd
Ausdruck verliehen, schien M. als der rechte Mann, der den sehr zerrütteten Zuständen ih
Landes die heilende Hand auflegen konnte, und es ward gewiß von niemand außer ihr m
bedauert, als sich M. 1763 bewegen ließ, als Geheimrath und Gesandter bei den Generalstaa
und am kaiserlichen Hofe in hessen-kasselsche Dienste zu treten. „Ich schätze Sie zu seh
schrieb sie ihm bei dieser Gelegenheit, „als daß ich mich nicht dem Vergnügen hingeben soll
Sie als uns noch in jeder Beziehung angehörend zu betrachten. Absehend von den Hoffnung
die ich daraus für meine Kinder und für das Land schöpfe, habe ich auch den Grund: Es wer
sich zehn andere finden, die weniger tüchtig, weniger gewissenhaft und redlich als Sie, il
Künste spielen lassen werden. Ich bitte Sie, mich und die Meinigen nicht zu verlassen und
die Lauterkeit meiner Hochachtung gegen Sie zu rechnen." [21]) Schon nach drei Jahren, 176
trat er aus dem neuen Verhältniß wieder heraus und in die Dienste des Kaisers Franz I. über,
kurz vorher ihm und seinen Brüdern den Adel erneuert hatte. Im folgenden Jahre ernan
ihn Kaiser Joseph zum Reichshofrath und erhob ihn, als er 1769 auch diese Stelle quitti
und Administrator der kaiserlichen auf dem linken Rheinufer gelegenen Grafschaft Falkenst
ward, in den Freiherrenstand. Das neue Amt knüpfte wieder alte Beziehungen an, da es i
ganz in die Nähe des hessen-darmstädtischen Hofes rief. Landgraf Ludwig VIII. war gestorb
und sein Sohn Ludwig IX. (1768—90) ihm gefolgt. Dieser, mit Leib und Seele Solda
hatte schon als Erbprinz in dem von der Hauptstadt seines Landes 32 Stunden entfern
Pirmasens eine ihm lieb gewordene Residenz gefunden, wo er sich ungestört seinen militärisch
Liebhabereien hingeben konnte, und auch als Fürst mochte er sich nicht von dort trennen, zum
er bei seinem Regierungsantritt die Zustände seines Landes in nichts weniger wie geordnet
Verhältnissen vorfand. Verschwendung und schlechte Verwaltung hatten unter dem Vorgänge
der — wie der Sohn nur Soldat — weiter nichts wie Jäger war, die Finanzen zerrüttet; au
wärtige Gläubiger forderten mit Ungestüm bei den Reichsgerichten die Bezahlung von me
als einer halben Million Gulden Kapital und Interessen, und zudem drohte in nächster Nä
eine kaiserliche Execution. [22]) Aber wenn auch diese Verhältnisse dem neuen Landgrafen d
Lust am Regieren nicht vermehrten, so fand er in seiner geistig so hochbegabten Gemahlin ei
Stütze, die fest entschlossen war, der Widerwärtigkeiten Herr zu werden. Während Ludwig I
im fernen Pirmasens seine Compagnie sechsfüßiger Soldaten drillte und commandirte, suchte
von Darmstadt aus ihn und das Land zu leiten und zu regieren. Ihr scharfer Blick erkann
daß eine energische und feste Hand in die Staatsmaschine eingreifen mußte, und sie glaubte, de
rechten Mann gefunden zu haben: sie wandte sich an M. und erreichte es endlich, daß derselb
im Jahre 1772 als erster Staatsminister, Präsident sämmtlicher Landescollegien und Kanzle
des Landes an die Spitze der Staatsverwaltung gestellt wurde. [23]) Nun wehte ein anderer Geis
durch das hessische Land. Mit scharfen Streichen griff M. die Übel an der Wurzel an, um i
möglichst kurzer Frist, wenn auch mit einschneidender Härte die so dringend nöthige Regene
ration des Staats durchzuführen. Er suchte durch umfassende Sparsamkeit die Finanzen z
ordnen und den öffentlichen Credit herzustellen, überhaupt aber Mißbräuche aller Art, die sic
eingeschlichen, schonungslos zu entfernen. Er durfte sich auch bald rühmen, daß er dem vorge
steckten Ziel immer näher rücke. Schon wurden die Landeskassenscheine, die unter der vorige
Regierung niemand annehmen wollte, wieder gesucht und „galten wie Obligationen". [24]) Ein

20) Bopp, Die große Landgräfin, in Raumer, Historisches Taschenbuch, Jahrg. 1853, S. 535—57
21) Bopp, a. a. O., und ebenso, S. 14, in der Schrift von Reuß, Über die Rechtssache de
Frhrn. v. M. mit des Hrn. Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. (Darmstadt 1788), S. 14
22) Dieffenbach, Geschichte von Hessen. Mit besonderer Berücksichtigung des Großherzogthum
(Darmstadt 1831), S. 184 u. 185.
23) Es heißt S. 29 der Zeitschrift: Die neuesten Religionsbegebenheiten von 1792: „Frh
v. M. ist im Jahre 1772 auf besonderes Verlangen des Landgrafen und höchstdero Frau Gemahlin wie
der in die Dienste dieses Hauses als Geheimrathspräsident getreten."
24) Dieffenbach, S. 187.

Digitized by Google

wichtigsten Neuerungen war die Einführung der sogenannten „Landcommission“ [25]), che er auch den „Wandsbecker Boten“, Claudius, berief, der freilich sich in den fremden ältnissen nicht behaglich fühlte und bald wieder zurücktrat. Aber M. theilte auch das Los ar zu rücksichtslosen Reformatoren, die voll Eifer und strenger Rechtsanschauung keine ake anerkennen und dem gebietenden Recht nicht die äußere Form der Milde zu geben ver-. Von allen Seiten erwuchsen ihm Feinde, die ihm hämisch Schwierigkeiten auf Schwie- n entgegenthürmten. Nur an der Landgräfin hatte er eine aufrichtige, wohlwollende rin und hülfreiche Freundin. Aber als diese, kurz nach der Rückkehr von einer Reise etersburg, auf welcher auch M. sie begleitet hatte, dem Lande viel zu früh entrissen wurde, ste M. niemand, der ihm Stütze und Hülfe sein konnte, wenn auch anfangs der Land- h noch gnädig gegen ihn bezeigte und den Einflüsterungen seiner zahlreichen Feinde kein geben wollte. Doch viele Tropfen höhlen den Stein! Als der Minister seinen Herrn s nachdrücklichste zur Aufhebung des „Lottospiels“ zu bereden suchte, fanden die schwer gten Höflinge und Neider passende Gelegenheit, dem Fürsten vorzuspiegeln, daß durch die ung des Lottos nur bezweckt würde, ihm weitere Mittel zur Verstärkung seines Militärs ziehen, und der Landgraf weigerte sich nun nicht blos, das Lotto aufzuheben, sondern auch durch verschiedene, ganz gegen den Geist der beabsichtigten Reformen gerichtete , deren ungesäumte Ausführung er befahl, M.'s ohnehin schon bedeutend erschwerte Thä- . Wozu noch vergebens den bittern Kampf weiter führen, der ihn statt näher immer n Ziel wegführte? M. bat um seine Entlassung, und diese wurde ihm nach einigem im Juni 1780 gewährt. Aber damit waren seine Feinde noch nicht zufrieden. Sie er- vom Fürsten ein Rescript, wonach der Zustand der Finanzen untersucht werden sollte. as Weiterm war der Fürst vorerst nicht zu bewegen. Im Gegentheil, als jenes Rescript nterein als eine wider M. verhängte Inquisition benutzt werden sollte, schrieb er seinen : „Da wir blos die Absicht haben, daß unsere Geheimen Räthe den Zustand unserer verwaltung, wovon sie bisher keine Nachricht gehabt, erfahren, keineswegs aber wollen, Untersuchung den Namen einer Inquisition wider unsern Präsidenten v. M. haben indem wir ein für allemal nicht zugeben werden, daß derselbe bei seinen uns wirklich ge- Diensten übel und nachtheilig behandelt, am wenigsten aber zu Klagen und Beschwerden igt werde, so befehlen wir unsern Geheimen Räthen, die Sache auf das glimpflichste und ble Nachrede vorzunehmen und bei sich findenden Bedenklichkeiten und Anständen den nten zur freundschaftlichen Erläuterung und unter dem Vorwande ihrer personellen In- n um so mehr zu ersuchen, als uns eigentlich bekannt ist, wie präcise der gedachte Präsi- ht sowol mit den Zahlungen der Debitkasse, als besonders mit unsern eigenen Hand- , Pensionen, Beiträgen zur hiesigen Kriegskasse und Dienerbesoldungen verfahren, und ht geschehen lassen mögen, daß derselbe noch am Ende seiner Dienstzeit geschoren oder Publikum zur Prostitution und übeln Nachrede ausgesetzt werde, indem ich mit seinen n zufrieden bin und gestehen, ja zu seinem unsterblichen Ruhme sagen muß, daß er mich inem Labyrinth gezogen, woraus die übrigen Herren mich nicht ziehen können.“ [26]) n allen Seiten drängte man den Fürsten und reizte ihn gegen seinen frühern Minister sich von Darmstadt weg und auf sein kleines Gut nach Zwingenberg an der Bergstraße zogen hatte. So gab der Landgraf endlich dem unaufhörlichen Zureden nach. Durch om 16. Dec. 1780 erlangte man die Versetzung des so Verhaßten in Anklagezustand. m wird derselbe beschuldigt, „daß er während der Zeit seiner durch den eisernen Tritt der und Ungerechtigkeit bezeichneten Ministerschaft einestheils durch Willkür, Despotismus, uch der ihm vom Fürsten anvertrauten Gewalt und durch Mishandlung der fürstlichen und Unterthanen, anderntheils durch die seinem Fürsten in der von ihm bereicherten

---

Schlözer, Briefwechsel (Frankfurt a. M. 1786), V, 323—342.

Reuß, a. a. O. Ebendaselbst wird noch ein weiterer naiver Schmerzensschrei mitgetheilt, wo- Landgraf zugleich dem entlassenen Minister eine dankbare Anerkennung ausspricht. „Ich kann gen“, schreibt nämlich um diese Zeit der Fürst seinen Räthen, die ihm gemeldet, daß es bei der n Generalkasse in allen Ecken fehle, „daß zu Zeiten des gewesenen Präsidenten v. M. niemalen ichen Fällen so heißhungerig geschrien worden; er hat immer Mittel und Wege zur Aufrecht- des Kammeretats zu finden gewußt, und ich muß ihm Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er ht nur aus dem Kothe gezogen, sondern auch während seiner ganzen Dienstzeit mit ängstlichen über die Unzulänglichkeit des Kammeretats nicht beunruhigt hat.“

Digitized by Google

Sprache eines Heuchlers angebrachten Unwahrheiten und Verleumdungen das Land in
lose Verwirrung versetzt habe", und endlich vier Anklagepunkte gegen ihn aufgestellt: n
Amtserwerb durch Verunglimpfung der damaligen Minister mit starker Hinneigung zun
und crimini ambitus, Majestätsverletzung, falsche Referate und Amtsmisbrauch. Ungeh
ohne Recht und Gnade — wurde dem schwergekränkten Manne nach fünf Monaten endli
6. Mai 1781, durch das nach Zwingenberg gekommene Geheimrathscollegium die fürstlic
gnade und das concilium abeundi angekündigt.[27]) M. wandte sich hiergegen mit sein
rechten Beschwerde an den Reichshofrath und erlangte auch daselbst zwei Rescripte (178
1783), die den Landgrafen anwiesen: „dem Frhrn. v. M. wegen dessen verletzter Ehre
bührende Genugthuung sammt Ersetzung alles daraus entsprungenen Schadens angedei
lassen", und „fernerhin nur im Wege Rechtens vorgehen zu wollen". Aber man leg
Worte eigenthümlich aus; statt ihn vor das ordentliche zuständige Gericht zu weisen, wur
eigene Untersuchungscommission in Gießen angeordnet, bei deren Zusammenstellung sch
darauf bedacht war, im äußerlichen „Weg Rechtens" ein vernichtendes Erkenntniß gegen
warten zu dürfen. Diese Commission erkannte denn auch sofort auf Bestrickung des V
Vermögens mit Arrest. Von neuem wandte sich M., der inzwischen 1785 nach M.
übergesiedelt war, an den Reichshofrath, und dieser verfügte alsbald die Aufhebung des A
Nun suchte man durch weitere Verhandlungen diesen Beschluß des Reichshofraths zu u
und dem so arg Beschuldigten mit dilatorischen Verfügungen alle Kränkungen eines jahre
Untersuchungsverfahrens angedeihen zu lassen. Da starb endlich 1790 Landgraf Ludw
Sein Nachfolger Ludwig X., der nachmalige Großherzog Ludwig I. (1790—1830),
große, feste, treue Natur mit einer geradezu tüchtigen Existenz"[28]), huldigte gerechten
billigeren Ansprüchen. Er hob die gießener Untersuchungscommission sofort auf, verbo
weiter gegen den Angeschuldigten vorzugehen. Und wenn M. noch unterm 3. Nov. 179
Manheim aus durch die bitterste Noth gezwungen ward, die schon zum öftern bezeigte
eines treu bewährten Freundes in Stuttgart von neuem anzurufen, und dabei schrieb: „
Landgraf für jetzt das ihm geraubte Eigenthum nicht anders als auf solche Bedingungen
geben wollte, die nur ein überwiesener Schelm, nicht aber ein Mann von Ehre e
könnte" — so war er schon wenige Tage danach in der glücklichen Lage, dem Freunde
zu können: daß der, der Wind und Wetter gebiete, auch dem letzten Sturm geboten hat
sein Schifflein vollends zu verschlingen drohte. „Mit einem Herzen voll Dank und An
gegen Gott", schrieb er, „kann ich Ihnen, mein geliebter und theuerster Freund, melden:
errettet, ich bin im Hafen der Ruhe. Gestern Abend ist unter des Landgrafen eigene
der Friede unterzeichnet. Ich bekomme ungesäumt das Meinige zurück und eine je
Pension von 3000 Fl."[29]) Des Geräusches der Welt müde, zog sich M. nach Ludwi
zurück, wo er, wenn auch theilnehmenden Blicks die großartigen Umwälzungen des E
lebens verfolgend, doch selbstwirkend nicht mehr eingreifen wollte, sondern mit wissenscha
Beschäftigungen seiner nie ermattenden Lust nach Thätigkeit Genüge leistete. „Politische
ist nun eigentlich mein Steckenpferd", schreibt er um jene Zeit, „und noch eigentlicher de
vertreib eines alten ausgedienten Mannes." Ein steter und lebhafter persönlicher wie
licher Gedankenaustausch mit Freunden und nahe stehenden Verwandten füllte noch v
seine Tage aus, bis er in hohem Alter nach langen und wiederholten Leiden in Ludwi
am 10. Sept. 1798 ein sanftes Ende fand.

Wenn auch die Zahl seiner Schriften der Menge der Werke seines Vaters nicht gleich
so hat er doch der Schriften genug für Eines Mannes Thätigkeit herausgegeben. Wir
als die wichtigern davon an: „Charakter eines Christen und ehrlichen Mannes am
(1751); „Patriotische Gedanken von Staatsfreigeisterei" (1755); „Vom deutschen Na
geist" (1765); „Patriotische Briefe" (1767); „Dr. Luther's Fürstenspiegel von Regenten,
und Obrigkeiten, auch der Welt Art, Lohn und Dank" (1783, neue Ausgabe von Meyen, 1
„Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland" (2 Bde., 1788); „Patriotisches A
(2 Bde., 1784—90); „Neues patriotisches Archiv" (2 Bde., 1792—94) u. s. w. V

27) Reuß, S. 25.

28) Goethe's Worte bei Wagner, Briefe an J. H. Merck von Goethe, Herder, Wieland u. a. (
stadt 1835), S. 97.

29) R. v. Mohl in den Ergänzungsblättern zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg.
S. 361.

Digitized by Google

größten Bedeutung aber war seine 1759 erschienene Schrift: „Herr und Diener, geschildert
it natürlicher Freiheit", durch das Aufsehen, das dieselbe bei ihrem Erscheinen in allen
reisen machte und durch den bis dahin ungehörten Freimuth, mit welchen Ansichten und Miß-
äuche damaliger Staatsorganisationen ihre vernichtende Beurtheilung fanden. M. hatte
cht weit zu greifen brauchen, um den Stoff zusammenzutragen: er lag ihm allzu nahe. Mög-
h daß er, wenn er in der Vorrede seines Buchs sagt: „Die ersten Züge dieser Schrift sind aus
eranlassung einer Herrschaft entworfen worden, welche den rühmlichen Vorsatz einer guten
gierung gefaßt hatte" — damit auf seine Gönnerin, die Landgräfin von Hessen, hinweisen
llte; aber sicher ist es, daß sein empörtes Gefühl, das damals durch die Recht und Gesetz ver-
ende Gefangenschaft seines Vaters ganz besonders in Aufregung versetzt war, ihm hauptsäch-
die Feder führte. Nach Verlauf einiger Jahrzehnde verlor freilich das Buch seine ursprüng-
e Bedeutung, aber noch heute bleibt es ein beredtes Gemälde, das die Leiden eines frühern
ahrhunderts mit lebendigen und dauernden Farben geschildert hat. [30])

K. F. v. M.'s Charakter war ebenso offen, ebenso ehrlich und gerade wie der seines Va-
s, allein ihm fehlte dabei die Milde und die Einfachheit des letztern. Nicht daß er den Ge-
ssen ergeben gewesen wäre oder schroffe und starre Ansichten gehegt hätte, aber seine stolze,
oralische Haltung, das Bewußtsein seiner Reinheit und seines Verdienstes trat nach außen
n zuweilen in vielleicht greller Schärfe hervor, stieß andere ab und ließ sein ganzes Auf-
eten allzu aristokratisch abgemessen erscheinen. Darin lag wol auch mit der Grund, warum
e von ihm mit so wohlwollender Gesinnung angestrebten Reformen überall nur auf Hinder-
sse stießen und ihm Feinde und Gegner in übergroßer Zahl wach riefen. Sein thatendurstiger
ist drängte rücksichtslos vorwärts, ohne zu bedenken, daß auch das Gute, wenn es noch neu
, nicht mit einem mal die allgemeine Überzeugung für sich erringt. Nicht zu langsamem
iegen, zum raschen Brechen war sein Geist angelegt. Dies allzu stürmische Vorgehen lähmte
er sein Wirken, lohnte ihm selbst mit einem überreich gemessenen Becher voll Kränkungen und
zeugte hinter ihm eine, wenn auch nur vorübergehende, aber um so größere Reaction. Dabei
s sein schon zufolge der väterlichen Erziehung dem Glauben zugeführter Sinn in stetem
mpf mit seiner freiern vorgeschrittenern Anschauung und rief Zweifel seines Innern sowie
gleichheit seines Ausdrucks hervor. Das gab auch gar manchem Veranlassung, ihm den un-
gründeten Vorwurf eines Heuchlers nachzureden. Und doch ist sein Bild, vielfach angegriffen
n seinen Zeitgenossen [31]), herübergetragen auf unsere Tage, als ein reines und edles, dem
mmermehr Talent und Reinheit der Gesinnung, scharfes Denken und patriotisches, deutsches
efühl abgesprochen werden mag. Wie er in seinen Schriften, um Gervinus' Worte zu ge-
auchen [32]), „den Ruf nach Achtung der Menschenwürde erhob, Selbstgefühl zu wecken und aus
m dumpfen Leben der Schule, des Hauses, des kleinen Staats in eine weitere Atmosphäre
rauszulocken suchte", so war auch seine ganze praktische Thätigkeit nur einem edeln Wollen
ntergeordnet. Ihm galt die Freiheit der Person, der Schutz der angeborenen Rechte und eine
ganische, jedem das Seine zugestehende Ordnung aller staatlichen Factoren als das hohe Ziel,
m die ganze Kraft eines Mannes gewidmet werden müsse. Und in diesem Streben reiht er
h würdig neben die achtunggebietende Gestalt seines Vaters, — ein Bund der Edeln, der
s einer Zeit des Despotismus und der Erniedrigung mit um so reinerm und wohlthuenderm
chte zu uns herüberstrahlt. E. L.

Möser (Justus), der echt deutsche Mann und die echten deutschen Grund-
igen des Rechts und auch unserer heutigen Freiheit und Politik. I. Als M.
ß um seine Biographie gebeten wurde, erwiderte der treffliche Mann: „Sie wollen, ich soll

30) Schon 1766 erschien in Petersburg von dem Artilleriekapitän Jakob Kozelsky eine russische
bersetzung des Buchs unter dem Titel: Gosudar e Ministri, und 1781 wurde es auch von de Cham-
gny ins Französische übertragen: Le maitre et le serviteur ou les devoirs réciproques d'un
uverain et de son ministre (Hamburg 1781).

31) Zu bedauern bleibt, daß selbst ein so geistvoller Fürst wie Karl August von Weimar sich schroff
n M. abgestoßen fühlen konnte. (Wagner, Briefe, S. 257.) Freilich vergalt ihm dieser mit gleicher
neigung. (Ergänzungsblätter zur augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1846, S. 346.) Gegen-
ber dem verdammenden Urtheil, das Goethe's Freund J. H. Merck über M. fällt und welches in jeder
eile eine unleugbare Befangenheit verräth, stellt sich um so unparteiischer Goethe's besondere und wie-
erholt ausgesprochene Anerkennung von M.'s Charakter und Talenten! Merck gehörte eben zu den her-
orragenden Geistern jener darmstädter Kreise, in denen M. das Amt eines Regenerators auszuüben
rafen war und auch mit unnachsichtiger Strenge ausübte.

32) Gervinus, Neuere Geschichte der Nationalliteratur der Deutschen (Leipzig 1840), I, 188.

Digitized by Google

mein Leben beschreiben, und zwar auf eine Art, die mir Ehre mache. Allein Sie haben nic
bedacht, daß ein Mann, von dem man sagt: «er sitzt und schreibt», weniger lebt, und wenn
sich eidlich verpflichtete, alles, was ihm anvertraut wurde, mit sich ins Grab zu nehmen, n
weniger zu erzählen hat."

Und es ist wahr, M. erlebte keine merkwürdigen Schicksale. Er fand auch in den Staat
diensten des kleinen Landes seiner Heimat, welchen er seit seiner Jugend lebenslang seine Kräf
widmete, zumal in der ruhigen dreißigjährigen Friedenszeit nach dem Siebenjährigen Krieg
keine Gelegenheit, große Thaten zu verrichten oder auch nur äußerlich sehr in die Augen fallen
Veränderungen hervorzubringen. Auch für seine schriftstellerische Thätigkeit, die er nur als e
Nebengeschäft ausüben konnte, ließen ihm die doppelten, ja die dreifachen Amtsgeschäfte so wen
freie Zeit, daß ihm ein größeres Werk und selbst die Vollendung einer in mäßigem Umfan
begonnenen Geschichte seines Heimatlandes unmöglich wurde.

Und dennoch, wie schön und liebenswürdig nicht blos, nein, auf wie außerordentliche We
segensreich und fruchtbringend ist nicht das Leben dieses Mannes für sein kleineres und s
größeres Vaterland, für unsere ganze vaterländische Bildung geworden! So groß ist die Ma
wahrer tüchtiger deutscher Gesinnung, wenn sie mit Geist und Verstand im Bunde steht. M. w
im besten Sinne des Worts ein echt deutscher Mann. Und bei den Deutschen vor allem geht d
rechte Licht und die wahre Kraft von der Gesinnung aus.

II. Von den einfachen Lebensumständen M.'s hier nur das Nachfolgende. Über seine Ge
kunft und Jugend möge der Anfang einer Selbstbiographie, welchen er einem seiner Freun
in den Mund legt, berichten: „Wenn ich meinen M. zu bitten pflegte, daß er mir einige Um
stände seines Lebens, um sie zu seinem Andenken aufzuschreiben, mittheilen möchte, so verwie
er auf seines Vaters, des um sein Vaterland wohlverdienten osnabrückischen Kanzleidirector
und Consistorialpräsidenten Johann Zacharias M., große Bibel, worin derselbe eigenhän
beurkundet hätte, daß ihm am 14. Dec. 1729 ein Söhnlein geboren worden, welches in
Taufe den Namen Justus empfangen habe; und wenn ich ihn um die Art seiner Erziehung
fragte, antwortete er insgemein, daß er sie so gut und nicht besser als andere seinesgleich
empfangen hätte. Sein Fleiß verdiene keinen besondern Ruhm; er hätte vieles geschwinder
andere gelernt und das Wenige, was er gewußt, glücklicher gebraucht als andere. Er wäre
Liebling seiner Mutter und ihr guter Junge in der Haushaltung gewesen, der in der Obst
lieber auf einem Baum als hinter einem Buche gesessen. Das Merkwürdigste, was ihm in s
nen jüngern Jahren begegnet wäre, bestände darin, daß er, als er kaum das funfzehnte Ja
erreicht gehabt, aus seines Vaters Geldschrank eine Kleinigkeit entwandt und, als sein Info
mator solches gemerkt und seinem Vater hinterbracht, die Flucht genommen hätte, da er
dann zum Thor hinaus gemacht und in Gesellschaft einiger preußischer Ausreißer, worau
von ungefähr gestoßen wäre, die Stadt Münster erreicht hätte. Hier wäre er, weil er kein G
bei sich gehabt, einen ganzen Tag die Gassen auf- und niedergegangen. Hundertmal hätte
sich gegen eine Thür gewandt und ein Almosen erbitten wollen. Allein wenn er den Mund a
gethan, wäre ihm die Stimme vergangen, bis ihn endlich der Hunger überwältigt und bego
gen hätte, eine Bitte zu wagen, worauf ihm ein Mann sechs Pfennige gegeben hätte. Da
wäre er in voller Freude zum Bäcker und mit dem Brote zu dem Thore, durch welches er herei
gekommen, hinausgelaufen, wo er sich, ohne zu wissen was er thun wollen, auf einen St
niedergesetzt und sein Brot verzehrt hätte."

M., der glücklicherweise vor der Ausführung seines Plans, über Amsterdam nach Amer
zu gehen, von seinen Ältern entdeckt und von ihnen gütig wieder aufgenommen wurde, fä
weiter fort: „So weit ging seine Erzählung von seinen Schuljahren, dem ich jedoch noch
Bericht von andern hinzusetzen muß, daß er zwar flüchtig, schalkhaft und wild, jedoch alles
guter Art und bei einem jeden beliebt gewesen, auch nach der Schule und von seinen Lehrern
ein feuriger Kopf und besonders als ein trefflicher Redner bewundert worden, der Stoff ge
zu finden gewußt, um eine Declamation von zwei Stunden zu halten. Hierin hätte er alle
seinem Alter übertroffen. In seinem zwölften Jahre hätte er und seine beiden Freunde (
nachmalige helmstedter Professor Lodtmann und der nachherige Superintendent Bertling) u
andern eine gelehrte Gesellschaft errichtet, worin sie sich einer eigenen von ihnen erfunden
Sprache bedient. Sie hätten zu dieser Sprache ihre besondere Grammatik gemacht, Bertli
hätte das Wörterbuch geschrieben, er aber die gelehrte Zeitung in dieser Sprache und die Kale
der verfertigt und das Siegel der Gesellschaft gestochen. Sie hätten sich zusammen dieser Ü
heit so sehr überlassen, daß die Lehrer sie mit allen Schlägen nicht davon zurückbringen können.

Digitized by Google

So weit M.'s Nachrichten von seiner Jugend. Er wuchs zu einem stattlichen wohlgebauten Manne von ungewöhnlicher Größe heran (von 6 Fuß 9 Zoll rheinisch, nach seiner eigenen Angabe), sodaß sein Vater ängstlich war, ihn vor dem 1740 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm I. von Preußen, des allzu leidenschaftlichen Freundes großer schöner Männer, ins Ausland auf die Universität zu schicken.[1]) M. studirte daher erst 1740—42 zu Jena und Göttingen die Rechtswissenschaft. Es war eine Zeit, in welcher die deutsche Bildung und Literatur ihr arm war, und in welcher auf den deutschen Universitäten die Jünglinge noch wenig, weder für das Leben noch für lebendige Wissenschaftlichkeit, sondern in einer steifen pedantischen Form ein todtes Schulwissen gebildet wurden. M. wurde aber bei seiner gesunden Natur und bei einer frühzeitigen geschmackvollen Bildung, die er vorzüglich seiner Mutter und einer ihr theuern Lektüre besserer französischer Schriftsteller sowie dem Lesen englischer und italienischer Classiker verdankte, um so mehr lebenslang der Feind dieses todten Pedantismus, des absprechenden dogmatischen Lehrtons und der unnatürlichen Mishandlung der vaterländischen Rechtsverhältnisse durch den damaligen romanistischen Buchstabenkram. Nach seiner Rückkehr von der Universität wurde er 1742 Secretär der Ritterschaft, dann 1744 Advocat und ehelichte 1746 eine seiner würdige geistvolle Gattin. Er erwarb sich bald durch muthvolle energische Vertheidigung der Unschuld und des Rechts gegen Unterdrückung und Willkür, insbesondere gegen den Landeshauptmann, einen herrschsüchtigen, intoleranten und gewaltsamen Geistlichen, gegen welchen kein anderer Anwalt den Kampf hatte wagen wollen, das Vertrauen und die Achtung seiner Mitbürger. Im Jahre 1747 wurde er zum advocatus patriae und, nachdem er 1753 die ehrenvolle Berufung als Oberappellationsrath nach Celle ausgeschlagen, im Jahre 1755 zum Syndikus der Ritterschaft ernannt, 1762 auch zum Justitiarius beim Criminalgericht in seiner Vaterstadt Osnabrück. Er wurde eine Stütze gegen die damals in der Regierung übermächtige katholische Partei. In den Drangsalen des Siebenjährigen Kriegs bewährte sich aufs neue sein Muth, der Charakter und seine Tüchtigkeit, wodurch er dem hartbedrängten kleinen Vaterlande Hunderttausende von Kriegskosten ersparte. In diesen Geschäften, zum Theil im Hauptquartier des Herzogs von Braunschweig, zum Theil in einem achtmonatlichen Aufenthalt in England, erwarb er sich reiche Welt- und Menschenkenntniß und vor allem das Verständniß der englischen Sprache und echt deutscher Rechts- und Staatsgrundsätze. Zugleich hatte er das Vertrauen des Königs Georg III. und seiner Staatsmänner in solchem Grade gewonnen, daß er unter deren mit beginnender Regierung seines Vaterlandes Osnabrück ihr vertrautester Rathgeber wurde, und zwar von 1768 an, bis wohin er noch advocirt hatte, unter dem Titel eines Geheimen Rathes. Osnabrück hatte nämlich nach dem Westfälischen Frieden und seinem Normaljahr 1624 die sonderbare Verfassung, daß sein Domkapitel theils aus katholischen, theils aus protestantischen Domherren bestand, und daß abwechselnd ein vom Domkapitel erwählter katholischer und dann ein aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu nehmender protestantischer Bischof die Regierung erhielt. Nach dem Siebenjährigen Kriege nun wurde des Königs von England neun Monate alter Sohn, der Herzog von York, zum Bischof ernannt, und der Vater führte für ihn die vormundschaftliche Regierung. M. aber war nach dem Obigen in das sonderbare Verhältniß gekommen, daß er zugleich als Vertreter und Rathgeber der aus dem Domkapitel, der Ritterschaft und den Städten bestehenden Landstände, zunächst der Ritterschaft, deren Interessen und entscheidenden Stimm- und Bewilligungsrechte, gegenüber der Regierung, zu beraten und zu wahren hatte, zugleich aber auch als der vertraute Rath der Regierung die Resolutionen auf dieselben Vorstellungen und Gegenvorstellungen bewirkte, ja abfaßte, die er in jener seiner Eigenschaft selbst gemacht hatte. Ein solches fast patriarchalisches Amtsverhältniß, in welchem er zugleich zwei Parteien berieth, bediente und repräsentirte, die oft verschiedene Interessen hatten, konnte natürlich nur bei dem höchsten allgemeinen Vertrauen, der Regierung wie des Landes, in seine seltenste Rechtlichkeit, Billigkeit und Tüchtigkeit beide Theile ein Menschenalter hindurch befriedigen. M. selbst scherzte wiederholt über dasselbe. Er schreibt darüber 1765 an Nicolai („Werke", IX, 132): „Wenn Hechtel (ein Nachdrucker) hier jemals etwas unternehmen sollte, so mag er sich an den Minister in London wenden, oder an die hiesige Regierung, oder an die Landschaft, er fällt allemal in meine Hände, indem ich einmal vom König unserm neuen Bischof zugeordnet und schlechterdings instruirt bin, in allen Sachen mein Gutachten darüber abzugeben." Im Jahre 1792 schreibt er (S. 198): „Mein Amtsjubiläum ist, wie Sie in der «Berliner Monatsschrift» gelesen haben, sehr feierlich begangen worden, und ich kann

1) Vgl. Gesammelte Werke, IX, 151; VIII, 102.

Digitized by Google

mit Wahrheit sagen, daß mich in den 50 Jahren vieles erfreut, wenig betrübt, nichts gekränkt hat, ungeachtet ich in sehr besondern Verhältnissen stehe, indem ich Herren und Ständen zugleich diene, für diese die Beschwerden und für jenen die darauf zu ertheilenden Resolutionen angebe et sic vice versa. Aber was kann man nicht, wenn man ein langjähriges Vertrauen für sich hat."

Neben seinen vielen Amtsgeschäften beschäftigte sich M. schon seit seinen Universitätsjahren in seinen Mußestunden mit litarischen Arbeiten. Sie gehörten, außer der „Osnabrückischen Geschichte", zum Theil der allgemeinen und schönen Literatur an, theils waren es in glücklicher Einkleidung dargestellte patriotische oder moralische und politische Lehren und Vorschläge über häusliche und bürgerliche Tugenden, Sitten, Gebräuche und vorzüglich über Volksrechte und Verfassungseinrichtungen. M. gab dieselben bald mit, bald ohne seinen Namen in Flugschriften und verschiedenen Zeitschriften heraus. Die der zweiten Klasse, welche seine Tochter unter dem Namen „Patriotische Phantasien" sammelte, während die übrigen den Titel „Vermischte Schriften" erhielten, erschienen vorzüglich in dem von M. von 1766 — 82 redigirten „Osnabrückischen Intelligenzblatt". Diese so unschätzbaren, wohlthätigen, der Nation zur höchsten Ehre gereichenden Schriften M.'s waren also solche Schriften, welche manche schwachsinnige oder fervile deutsche Pedanten so sehr geringschätzen wollen — Flugschriften und Zeitungsartikel nämlich, und zum Theil sehr freimüthige. Freilich hatte auch M. niederschlagende Erfahrungen über die Censur gemacht; denn seine Tochter erzählt in der Vorrede zu Thl. IV der „Patriotischen Phantasien", daß er früher das „Hannoverische Wochenblatt" herausgab, aber aus Verdruß über die willkürlichen Mishandlungen und Verstümmelungen der Censur das wohlthätige Unternehmen aufgeben mußte.[2]) Seine „Osnabrückische Geschichte" gab M. deshalb zuerst in einzelnen Bogen heraus, „um", wie der vielbeschäftigte Mann sagt, „sich dieselbe abzustehlen". Den dritten Band derselben besorgte nach M.'s handschriftlichem Nachlasse 1824 Stüve. Seine „Sämmtlichen Werke" sind in neun mäßigen Octavbänden (Berlin) erschienen.

M. erfreute sich größtentheils einer kräftigen Gesundheit, war heiter, gemüthlich und wohlwollend, Vertrauen und Zuneigung gewinnend, allgemein verehrt und geliebt. Der einzige hoffnungsvolle Sohn starb ihm 1773 auf der Universität, sein Name erlosch mit ihm. Seine Gattin starb 1787. Auf einem ihrer Briefe fand man nach seinem Tode die Worte:

Sie starb und mit ihr starb auch meines Lebens Freude,
Jedoch ein froher Tag vereinigt einst uns beide.

Seine einzige Tochter Jenny, vermählte v. Voigt, war die Vertraute seines Geistes und suchte ihm, besonders auch nach dem Tode ihrer Mutter, auf die liebevollste Weise das Leben zu erheitern. Alle seine übrigen Tugenden krönte seine seltene Uneigennützigkeit. Eine ihm von der Regierung zugedachte Zulage erklärte er bei der Anfrage, ob er sie wünsche, als unnöthig, da auf seiner Tafel, die er übrigens höchst gastfrei mit Freunden theilte, doch nur Ein Pudding Platz finde. Auch den Titel als Geheimer Justizrath erhielt er erst später, nachdem er denselben früher mit den Worten, er wolle sich durch keine Titel und keine Hörner das Recht nehmen lassen, durch den Zaun zu schlüpfen, zu umgehen gesucht hatte („Werke", VIII, 42). Seine Erholungen fand M. in spätern Jahren in Pyrmont in dem Genusse gesunder Luft, des Umgangs mit Freunden und des geistig heitern Gesprächs, ohne selbst den Brunnen zu gebrauchen. Er endigte sein verdienstvolles glückliches Leben am 8. Jan. 1794 in seinem vierundsiebzigsten Jahre. Auch bei seinem letzten Übelbefinden hatte er nach einer ihm eigenthümlichen medicinischen Ansicht ärztliche Hülfsmittel abgelehnt, indem er glaubte, bei Krankheiten in ganz ruhiger horizontaler Lage auf dem Rücken der Natur die Möglichkeit lassen zu müssen, die Krankheit selbst niederzukämpfen und auszustoßen. Als er dennoch die Nähe des Todes fühlte, sagte er mit heiterer Ruhe: „Ich habe den Proceß verloren", machte einige Anordnungen, dankte der Tochter für alle ihre Liebe, sprach: „Herr, in deine Hände befehle ich meinen Geist!" legte sich mit den Worten: „Nun bin ich müde und wünsche zu schlafen", auf die Seite und endete, so sanft entschlummernd, sein segensreiches Leben, von dem der edle Greis kurz zuvor mit gerührtem Danke gerühmt hatte, daß er es durch Liebe beglückt durchlebt habe. Seine Lebensumstände beschrieb zuerst Schlichtegroll's „Nekrolog" von 1794, und hierauf ausführlicher sein vieljähriger Freund Nicolai. Diese Biographie ist M.'s „Sämmtlichen Schriften" beigefügt. Einen schätzbaren Nachtrag lieferte Abeken unter dem Titel „Reliquien von Justus M. und in Bezug auf ihn.

2) Ein Aufsatz, der damals M. mit dem Ministerialbefehl: „sich künftig dergleichen gefährlicher Schilderungen zu enthalten", zurückgegeben wurde, ziert jetzt als Nr. 49 Thl. IV der Phantasien.

Digitized by Google

nebst einer Abbildung seines Denkmals und einem Facsimile seiner Handschrift" (Berlin 1837); Kreyßig, „Gutschreiben über M." (Berlin 1857), und Wegele im „Staats-Wörterbuch". Sein Vaterland ehrte M. durch ehrenvolle Feier seines funfzigjährigen Dienstjubiläums und eine damals veranstaltete Denkmünze, neuerlich aber durch ein würdiges Denkmal, ein kolossales Standbild in seiner Vaterstadt Osnabrück. Bei jenem Feste hatte ihm die Ritterschaft in einer Inschrift gehuldigt: „als einem Mann, der, in allen Geschäften gleich thätig, das Wohl des Vaterlandes in jedem seiner Zweige ruhmvoll beförderte, der durch Eifer, Klugheit und tiefe Einsicht alle Erwartungen weit übertraf, der in bedenklichen Lagen dessen Schritte leitete, ohne Geräusch, doch dauerhaft das Glück desselben begründete, der durch seinen Geist und seine Werke es selbst im Auslande berühmt gemacht, der stets das Nützliche mit dem Angenehmen zu verbinden wußte."

III. Das unsterbliche Verdienst nun, welches sich M. in diesem schlichten Lebenslaufe um sein besonderes und um das gesammte deutsche Vaterland erwarb, ist vorzüglich ein vierfaches. Sein ganzes Leben und Wirken gibt ein segensreiches Vorbild eines echt deutschen Charakters und Patrioten; er wirkte wesentlich für unsere höhere Nationalbildung; er wurde Reformator unserer vaterländischen Geschichte und unserer Wissenschaft des deutschen Rechts; er leuchtet uns endlich vor als tiefer Kenner und warmer Freund echt deutscher Freiheit. Seiner Zeit weit vorauseilend, ist er in allen Hauptpunkten der beste politische praktische Rathgeber auch für unsere heutige Zeit. Der Mittelpunkt seiner Gedanken und Bestrebungen war das, was noch heute das Hauptziel unserer Bestrebungen ist: der freie deutsche Staat, ein freies, mächtiges deutsches Reich auf altdeutschen, vom Feudalismus gereinigten Grundlagen und in zeitgemäßer Entwicklung, so wie sie in der englischen Verfassung sich darstellen. Die staatsrechtlichen Verhältnisse begründete er mittelbar und zuletzt auf religiöse Sittlichkeit mit voller Glaubensfreiheit und freier Geistesbildung, mittelbar und zunächst auf die historisch-philosophische Auffassung echt deutscher Freiheitsideen und des ihr entsprechenden Volksconsenses oder Vertrags objectiv gewordener Rechtsgrundlagen. Er forderte ihre Beseelung durch das lebendigste, nöthigenfalls bis zur Leidenschaft sich steigernde Gefühl der Volks- und Bürgerehre, und suchte ihre unentbehrlichste Stütze in gesunder körperlicher realer, und geistiger Jugend- und Volkserziehung, in allgemeiner Volkswehr und in freier, die bureaukratische Willkür ausschließender Selbstverwaltung. Möchten doch unsere Historischen und Legitimisten, welche mit Recht M. zum Schutz gegen Radicalismus und Revolution anrufen, nur einigermaßen seinen freien Grundsätzen, nicht geradezu den entgegengesetzten folgen!

IV. M., makellos und rein wie wenige Menschen es sind, von der strengsten Redlichkeit und Treue, wie von der heitersten Gemüthlichkeit, von hellem Verstand und erfahrungsreicher Klugheit, wie von warmer großherziger Gesinnung und rüstiger Thatkraft zu helfen und zu bessern, zu wirken für Bürgerwohl und Bürgerfreiheit, galt schon in seinem Leben in weitem Umkreise, bei Hohen und Niedern — der Kaiser erbat sich seinen Rath, Herzberg schrieb ihm mit Verehrung — als allgemein verehrtes und geliebtes Muster eines deutschen Familienvaters und Freundes, eines Bürgers, Staatsdieners und Patrioten. Und seine würdigen patriotischen Gesinnungen wirken fort. Sie wirken zunächst fort in seinem engern Vaterlande, welches neuerlich, ein Menschenalter nach seinem Tode, durch das würdige Denkmal seine ungeschwächte Verehrung und Dankbarkeit gegen seinen großen Mitbürger dem ganzen deutschen Vaterlande und der Nachwelt bezeugte. Es that mehr, es bewährte sich M.'s würdig durch Gesinnung und That in dem großen hannoverischen Rechtskampfe.

V. In dem edeln Aufschwunge seiner Gesinnung und Bildung, mit seinem tiefen, empfänglichen deutschen Gemüth und freien hellen Geiste nahm M. seit dem Ende des Siebenjährigen Kriegs an der Begründung der neuern, der herrlichsten Epoche unserer deutschen Literatur den wirksamsten Antheil. Er selbst, einer der wärmsten Freunde deutscher Poesie, mit der er sich viel beschäftigte, und einer der ersten guten prosaischen Schriftsteller, wies durch Muster und Mahnung eifrig hin auf den Kern und die Naturgemäßheit unserer Bildung, auf das tiefe gesunde Leben unsers Volks, unserer volksthümlichen Überlieferungen, Dichtungen, Anschauungen, Gefühle, Gesinnungen, Sitten und Rechte. So verehrte und pries ihn Goethe dankbar als Vorbild.[3])

3) Vgl. z. B. Goethe, Dichtung und Wahrheit (Werke. Taschenausgabe, XXVI, 239). Goethe preist hier „des unvergleichlichen Mannes kleine Aufsätze staatsbürgerlichen Inhalts, die er mit sich herumgetragen und deren Fortsetzung er und Herder kaum hätten erwarten können". In Kunst und

Digitized by Google

So kämpfte er kräftigst mit für den Sieg unserer neuen deutschen Literatur gegen die frühere undeutsche, gegen die Gottsched'sche und die selbst von Friedrich dem Großen durch Wort und That so eifrig geschätzte neufranzösische Richtung. Gegen Friedrich unmittelbar, gegen dessen bekannten Brief an den Minister Herzberg über die deutsche Literatur und Sprache, vertheidigte M. in seiner Schrift diese deutsche Literatur und Sprache und ihren neuen Bildner, Goethe, mit dem edelsten Freimuth. Er wußte in dieser in Inhalt und Darstellung so vortrefflichen Abhandlung den ernsten höhern Stil ebenso musterhaft durchzuführen, wie er gewöhnlich in geistreichen, witzigen und humoristischen Einkleidungen auf die glücklichste Weise die Liebe für das Volksthümliche in Poesie, Sitte und Recht zu erwecken, wie er z. B. in seinem trefflichen „Harlekin" gegen Gottsched für den gesunden Volkshumor und Volkswitz zu gewinnen wußte.

Es war endlich die Zeit gekommen — und niemand schien dieses tiefer zu fühlen als M. — daß die deutsche Nation, nachdem sie seit der Aufnahme christlicher, orientalischer und alterthümlicher Culturelemente ihren Bildungskreis beispiellos ausgedehnt hatte, in die Tiefe ihres eigenthümlichen nationalen Lebens zurückkehrte und von dort aus frei alle fremden Culturelemente mit sich selbst harmonisch gestaltete und ausbildete.

Dieses war in der That jetzt die Grundbedingung unserer höhern Cultur und nationalen Existenz. Es war nothwendig, wenn nicht für immer auch in unserer deutschen Sprache und Literatur, in Gesinnung und Bestrebung der deutschen Nation, ebenso wie in ihrem unglücklichen Recht, Anarchie, Fremdherrschaft, vornehme Üppigkeit, Willkür und Unterdrückung volksmäßiger Freiheit und Tüchtigkeit, wenn nicht buntscheckige Verwirrung und Kleinlichkeit die Herrschaft gewinnen und die Nation wie ihr Reich dem Untergang entgegenführen sollten. In diesem großen heilbringenden Kampf erwarb auch Goethe sein unsterbliches patriotisches Verdienst. In ihm nun kämpfte in der auserwählten kleinen Schar hehrer deutscher Genien unter den Vordersten M., er, nach Gesinnung und Richtung einer der volksthümlichsten deutschen Schriftsteller, im edelsten Sinne deutsch, ebenso in der schönen Literatur, wie er stets auch im Leben und in Beziehung auf die vaterländische Freiheit war und wie er für die deutsche Volks- und Nationalgeschichte und für das deutsche Recht neue Bahnen brach. Gerade durch diese Verbindung förderte und sicherte er vorzugsweise jene größte vaterländische Bestrebung und ihre Erfolge. Es war aber ebenfalls nur eine Vertheidigung unserer gesunden nationalen Richtung auf das Höhere, wenn M. im Kampfe gegen die flache neufranzösische und berliner Irreligiosität durch das Sendschreiben an Voltaire unsern Luther und seine Reformation, und durch das Schreiben an den Vicar von Savoyen, abzugeben bei Hrn. J. J. Rousseau, welches letztere Schlosser ein „goldenes Büchlein" nennt, unsern Nationalglauben und die Nothwendigkeit einer positiven oder geoffenbarten Religion siegreich vertheidigte.

VI. Für die deutsche National- und Landesgeschichte und für die Geschichte und Ausbildung des deutschen Rechts, wie für Verständniß und Ausbildung deutscher Freiheit zündete M. wahrhaft neues Licht an und zeigte die richtigen, neuen oder vergessenen Gesichtspunkte und Richtungen für dieselben. Nicht ein Mann ist zu nennen, der je für die deutsche Geschichte oder für das deutsche Recht so durchgreifend heilsam wirkte als M., dessen Grundideen in der Geschichtbehandlung überhaupt, so namentlich auch in Niebuhr's „Römische Geschichte" höchst einflußreich wurden. M. irrte oft, aber er ist in seinem Irrthum noch belehrender als andere, wenn sie das Richtige sagen. Er fand die richtigen Grundideen und Wege, und regte überall neue Entdeckungen an.

Die vaterländische Geschichte beschäftigte sich früher fast nur mit dem Gerüste der erstarrten deutschen Reichsverfassung, mit den Fürstenhäusern, mit den Kriegshändeln und Ländererwer-

---

Alterthum, in dem Aufsatze: Justus Möser, sagt er, daß M., den er nie persönlich sah, „durch seine Schriften und seine Correspondenz sehr großen Einfluß auf seine Bildung gehabt"; und fordert zur Aufbewahrung von M.'s nachgelassenen Fragmenten auf, indem die Äußerungen „eines Geistes und Charakters wie M. gleich Goldkörnern denselben Werth haben wie Goldbarren und noch einen höhern als das ausgemünzte selbst". „M.", so sagt Goethe von seiner Darstellungsweise, „erfand die mannichfaltigsten Formen, die man poetisch nennen könnte und die gewiß im besten Sinne für rhetorisch gelten können." In einem Briefe an M.'s Tochter vom 21. Juni 1781 (s. Abeken, S. 9) schreibt Goethe veranlaßt durch M.'s Schrift Über die deutsche Literatur und Sprache, die derselbe zur Vertheidigung der neuen Richtung und insbesondere auch des von Friedrich II. verworfenen Götz von Berlichingen gegen den König geschrieben hatte: „Es ist gar löblich von dem alten Patriarchen, daß er sein Volk vor der Welt und ihren Großen bekennt, denn er hat uns doch eigentlich in dieses Land gelockt und weiter Gegenden mit dem Finger gezeigt, als zu durchstreifen erlaubt werden wollte. Wie oft habe ich bei meinen Versuchen gedacht, was möchte wol dabei Möser denken oder sagen!"

Digitized by Google

hungen und mit der Streitverhandlung zwischen den Kaisern und Fürsten. Selbst der Begriff deutscher Freiheit war ja damals gänzlich und bis zur anarchischen Unabhängigkeit der deutschen Reichsstände von Kaiser und Reich eingeschrumpft. M. nun führte die vaterländische Geschichte und mit ihr den Blick der Politiker und Patrioten zum Volk, zur wahren Volksfreiheit, als zu ihrem Kern und Mittelpunkt, zurück. Freiheit und Recht der Bürger, der Nation oder des Volksstammes, die Veränderungen, Kämpfe und Schicksale dieser Freiheit, sie sollten, wie er durch Beispiel und öfter wiederholt durch die ausdrückliche Lehre fordert, den Mittelpunkt der wahren politischen oder Staatsgeschichte (verschieden von einer allgemeinen Cultur- und Menschheitsgeschichte) bilden. Regierungen, Fürstenhäuser, die allgemeine Cultur und Kriegsereignisse sollten nur in Beziehung auf diese nationale und Volksfreiheit, ihre Entwickelung, Veränderung, Unterdrückung dargestellt werden. Und als den Hauptnutzen solcher vaterländischen Geschichte bezeichnet es M., daß sie „insbesondere auch den Bürger und Landmann lehren müsse, wie er in den mancherlei Regierungsformen und deren sich immer verändernden Spannungen Freiheit und Eigenthum am sichersten erhalten könne, und ob und wo ihm die politischen Einrichtungen unrecht thun".

Schon in den kurzen Umrissen der Entwickelung der deutschen Geschichte in der Vorrede tritt zugleich M.'s Hauptgedanke über die deutsche Verfassung hervor, der in seinen sämmtlichen historischen und politischen Schriften sich wiederholt. Ihr Wesen, ihre Aufgabe bestehen ihm nämlich nach ihren historischen Rechtsgrundlagen in der möglichsten Erhaltung oder Herstellung volksmäßiger und nationaler Freiheit. Sie bestehen ihm in möglichster Erhaltung und Herstellung freier Bürger mit einem auf freies Land-, Geld- oder Gewerbsvermögen gegründeten, freien, unmittelbar oder durch wahre Repräsentanten ausgeübten Stimm- und Bewilligungsrechte bei Gesetzgebung und Besteuerung, mit freien Genossenschaftsvereinen und Genossenschafts- oder Schwurgerichten. Für das Reich oder die ganze Nation hatte ihm ebenfalls eine Verfassungsentwickelung wie die britische die angemessenste und heilsamste geschienen, eine solche, in welcher ein neues Reichsunterhaus den Kronbedienten (dem hohen Adel) die Wage hielte, und das ganze Reichskriegs- und Steuerwesen unter seiner Bewilligung habe". Sofern aber durch die von M. jedesmal schmerzlich beklagten Hindernisse für diese Entwickelung „unsere Schultern nicht stark genug gewesen", schien ihm die Durchführung jener altgermanischen Freiheitsrechte in den repräsentativen landständischen Territorialverfassungen, verbunden mit dem kaiserlichen und Reichsschutze gegen Mißbrauch der Landeshoheit, das Beste und jedenfalls besser als der (damalige) französische Absolutismus, oder, wie M. sagt, Despotismus.[4])

Bei dieser richtigen Grundidee für die Geschichte freier, für die Geschichte germanischer Völker, und bei dem richtigen Gedanken, durch sie der ganzen Geschichte wissenschaftliche und künstlerische „Einheit" zu geben (s. auch „Phantasien", IV, 157), schlug nun auch M. für die richtige Auffassung des Stoffs seiner National- und Volksgeschichte abermals in zwiefacher Hinsicht den richtigen Weg ein. In Verbindung nämlich mit treuem Studium der urkundlichen Quellen, die er auch großentheils seiner Geschichte zur Seite abdrucken ließ, erforschte er fürs erste, als eine fruchtbare lebendige Quelle, die Lebensverhältnisse, Einrichtungen, Rechte, Sitten und Ansichten des Volks in der Gegenwart, besonders auch die seines von fremden Einmischungen am meisten frei gebliebenen altsächsischen Vaterlandes, sowie der Briten, deren Verfassung M., wie jeden Mann von gesundem Geist und Herzen, in dem Lande selbst mit Bewunderung erfüllt hatte und auf welche er deshalb so oft hinweist, weil sie stets die altdeutschen Verhältnisse ebenso glücklich bewahrten als zeitgemäß ausbildeten. Er suchte durch die lebendige, anschauliche Vorstellung von der Gegenwart sich die Verhältnisse und den Sinn früherer Zeiten zu erklären, wie er durch diese hinwiederum die Verhältnisse der Gegenwart auf ihren Ursprung und ihre wahre Bedeutung zurückführte. Es ist kaum zu sagen, wie viel Licht für die Geschichte und das Volks-

4) Vgl. die Vorreden zu Thl. I und II der Osnabrückischen Geschichte, und Thl. I, §§. 9—18; Phantasien, III, 62, 66; IV, 51. Vgl. Noten 5 u. 7. Als „das goldene Zeitalter deutscher Nationalfreiheit und Geschichte" betrachtet dann M. die altgermanische Zeit vor Einmischung der Feudalverhältnisse, „wo jeder deutsche Ackerhof mit einem Wehren besetzt war, wo alle privilegienweise Befreiung von der gemeinen Vertheidigung verhaßt war, nur gemeine und hohe Ehre in der Nation bekannt, niemand außer dem Leut oder Knechte einem Herrn zu folgen verbunden und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter war, welcher blos die Urtheile bestätigte, so ihm von den Rechtsgenossen gewiesen wurden. Dieses goldene Zeitalter dauerte noch guten Theils unter Karl dem Großen, wiewol mit einer auf den Hauptzweck schärfer anziehenden Einrichtung".

Digitized by Google

leben er auf diesem Wege gewann und wie viel bei glücklichen Nachfolgern in seiner Methode von diesen täglich gewonnen wird.

Sodann faßte M. hierbei sehr glücklich den natürlichen organischen Gang der Veränderungen und hierzu das naturgesetzlich Nothwendige in den Grundlagen und in den Entwickelungen der volksgesellschaftlichen Einrichtungen, das allgemein Gesetzmäßige in der Geschichte auf. Aber es verkannte sein gesunder, sittlicher und praktischer Sinn dabei niemals nach der Weise unserer neuern naturphilosophischen und geschichtlichen Schule die praktische, bald löblich, bald schlecht verwendete Freiheit und die Sphäre für sie. Auch dieses oder seine „Naturgeschichte der Freiheit" wurde für M., es wird für jeden glücklichen Nachfolger eine reiche Quelle zum Verständniß, zur Verknüpfung und Ergänzung der so mangelhaften und vieldeutigen historischen Nachrichten. Jene richtige historische Grundidee M.'s, die nicht willkürlich, sondern historisch treue Einheit seiner Geschichte und sein tiefer Sinn für das Leben, für seinen geschichtlichen Zusammenhang und für seine Naturgesetze, verbunden mit seiner gereiften Lebenserfahrung sowie mit seiner lebendigen männlichen Rechts- und Freiheitsliebe — diese scheiden seine historischen und politischen Forschungen so sehr von den frühern deutschen Geschichtswerken und von dem todten Buchstabenwissen wie von den philosophischen Dichtungen oder Abstractionen auch so vieler spätern Gelehrten. Sie schufen eine neue Geschichte.

VII. Als das vierte Hauptmoment endlich in M.'s unsterblich verdienstvollem Leben preisen wir seine praktische, patriotische Rechts- und Freiheitsliebe, seine tiefe nationale Staatsweisheit. Wol gelten von ihm des edeln Schlosser Worte („Geschichte des 18. Jahrhunderts", S. 228), daß er: „als praktischer Staatsmann, als Kenner des Volks und des menschlichen Herzens, die wahren Grundsätze der Freiheit, die Rechte der Staatsbürger, die mit Füßen getretenen Ansprüche des Volks gegen die Lehre der Schmeichler und Elenden mit Muth, Ernst und Adel vertheidigte." Er liebte mit Wärme und benutzte auch für die praktische Politik der deutschen Nation jene Grundlagen ihres Lebens, die echt deutschen Grundsätze der Verfassung und der Volksfreiheit, dieselben, auf denen England seine Verfassung und glorreiche Macht erbaute, die aber bei uns, zum Unglück und zur fortdauernden Gefahr, so lange vergessen, geschmälert und unterdrückt wurden.

Zwar viele möchten vielleicht nach einzelnen Äußerungen M.'s auf den ersten Blick diese seine warme patriotische Freiheitsliebe verkennen. Solche Äußerungen M.'s wurden aber bei ihm bestimmt durch eine dreifache Hauptrichtung.

Fürs erste erkannte M. sehr richtig die verderbliche Einseitigkeit der von allem geschichtlichen Volksleben, also auch von der geschichtlichen Volksfreiheit und dem genossenschaftlichen Consens sich lossagenden abstracten, mechanischen, naturrechtlichen Zwangstheorien und vieler von ihnen hergeleiteten neuen allgemeinen Gesetzgebungen und Verordnungen. Er erkannte es, wie beide so oft von den gerade factisch Mächtigen — seien dieses nun, wie in der Französischen Revolution, demokratische Fractionen, oder seien es, wie in Deutschland, absolute Regierungen und Regierungs- und Polizeibeamte — zur willkürlichen Zerstörung der wahren Rechte und Freiheiten der niedern wie der höhern Stände gebraucht wurden. Seine allgemeinen Freiheitsgrundsätze suchte M. auf anderm Wege als in der individuellen und rein philosophischen Speculation und Meinung. Er hielt auch die auf den Grundlagen freien genossenschaftlichen Consenses bewirkten Reformen für besser als revolutionäre Willkür von oben und von unten. Daher konnte natürlich auch M. nach dem Ausbruch der Französischen Revolution mit dem Jakobinismus sich nicht befreunden. Aber freilich blieb er frei von jenen leidigen einseitigen Verdammungsurtheilen des ganzen Reformversuchs der heillos gewordenen französischen Monarchie, oder vollends von der Verwerfung der Freiheit selbst und auch der rechten Reform. Er erkennt vielmehr, ganz seinem System gemäß, ausdrücklich die Rechtsforderung der Reform, nach den germanischen historischen Grundlagen, auch für die französische Nation an, nur nicht ein Recht zum Umsturz aller bestehenden Rechte und zur Vernichtung des Adels nach rein philosophischem Menschenrecht. Er sagt in der Abhandlung: „Wann und wie mag eine Nation ihre Constitution verändern?" („Werke", VIII, 348): „Sobald der zweiten Klasse (der ehemals Hintersässigen und Leibeigenen) etwas über ihren Contract (namentlich, wie in Frankreich, Kriegsdienste oder andere Leistungen für den Staat) aufgebürdet werden will, tritt sie als ein freier Stand auf, der so gut das Recht zu bewilligen und zu verweigern hat als die erste Klasse (die früher alleinigen activen Staatsbürger). Sobald sie mitthaten soll, sagten die Alten, muß sie auch mitrathen, und dieses ist der natürliche Ursprung des Tiers-Etat. Er ist nach dem Verhältniß gestiegen, als das Geld- (und Gewerbs-)Vermögen sich dem Landeigenthum genähert hat, die Geld-

Digitized by Google

n den Landdienst verdrängt haben, und die Kriege durch Söldner (oder alle Bürger) ge-
werden."

überhaupt war M. weit entfernt von einer Verachtung oder Geringschätzung aller philoso-
en und allgemeinen natürlichen Grundsätze für die praktische Politik und Reform. Ebenso
verwarf er die nothwendigen und heilsamen allgemeinen Gesetze. Vielmehr sagt er z. B.
ter Vorrede zur „Osnabrückischen Geschichte", S. XXVIII, ausdrücklich: „Die neue Wen-
welche ein Struben der deutschen Denkungsart dadurch gibt, daß er, wie Grotius, Ge-
kunde, Rechtsgelehrsamkeit und Philosophie mächtig verknüpft, ist auch an verschiedenen
Abhandlungen merklich. Das öffentliche Vertrauen der Höfe beruht auf solchen Grund-
und solchen Männern." Und seine eigenen stets wiederkehrenden Grundsätze, daß die
nftige Wahrheit zwar das Leben regieren, aber für die gemeinschaftlichen Gesellschafts-
genheiten mit Sicherheit und Rechtsgültigkeit nur aus der freien Anerkennung und Über-
mung der Gesellschaft nach freier Discussion und Prüfung derselben geschöpft und er-
werden könne, seine Grundsätze, daß Besteuerung, Gesetzgebung und Gericht, wenig-
einliches Gericht, ohne freie Zustimmung der Bürger und ihrer Repräsentanten „gegen
ernunft" und verwerflicher Despotismus seien, jene altgermanischen und britischen
Sätze, welche alles Recht und auch alles praktische Naturrecht, die nationalen Urrechte
-rights), nur auf den freien nationalen Grundvertrag und seine Handhabung durch den
Consens der Nation, ihrer repräsentativen Stände, ihrer Schwurgerichte und freien Ge-
schaften gründen — diese stets wiederholten Grundsätze M.'s, diese Grundsätze aller
britischen Staatsmänner, ja aller freien Völker und auch der freien Griechen und Rö-
- was sind sie denn anderes als allgemeine natürliche Rechts- und Staatsgrundsätze?
ind sie nicht auf dem Wege reiner individueller Speculation, sie sind auf historisch-philo-
chem Wege entwickelt. Sie sind aus der Vernunft der Nation oder aus der Freiheit, aus
Natur und Sprache geschöpft. Daß aber M. an ihnen gegen die rein philosophischen poli-
und naturrechtlichen Grundsätze des sogenannten Staatswohls und Vernunftrechts so
lt, dieses war gerade eine Folge seiner echten und warmen Freiheits- und Rechtsliebe.
raktische Mann sah es täglich vor Augen, wie der Absolutismus so mancher deutschen Re-
igen und so vieler Beamten und so mancher neuern allgemeinen Gesetze, namentlich auch
damaligen Preußen, eben jene heiligsten alten deutschen Rechte, Rechtsgrundsätze und
fungen, als angeblich seiner Vernunft und seinem Staatswohl widersprechend, despo-
rnichtete. Mit Schmerz und Unwillen sah er es, wie er die Bewilligungsrechte der Bür-
hre Vereine und Autonomie, ihre Volkssitten und unschädlichen Gewohnheiten, ihre
este, überhaupt ihre freie Volksthümlichkeit, soweit sie das ähnliche seichte und volkver-
e Verfahren der Romanisten nicht schon zerstört hatte, noch vollends vernichtete. Des-
ämpft er seinerseits nicht blos gegen solche despotische Verwüstung und Knechtung, son-
r eine möglichst reformirende und auch allgemein gesetzliche Wiederherstellung jener echt
alen Freiheitsgrundsätze, z. B. jener „Bewilligungs- und Verweigerungsrechte bei öffent-
leistungen, des Schwurgerichts und freier autonomischer Vereine der Städte, der Hand-
, der Advocaten" u. s. w. Auch die Freiheit wollte M. nicht auf dem Wege des Absolu-
oder des Jakobinismus fördern. Die Grundlage seiner Freiheit war das Recht, die
rechtliche Freiheit der Bürger und ihre freie Vereinigung für das Recht und innerhalb
reins die verfassungsmäßige Mehrheit.[5])

Vgl. z. B. Note 4. M.'s Werke, VIII, 274, 285. So schlichtet er hier namentlich für den Staat
en Streit über Einmischungen religiöser Grundsätze. (Vgl. VIII, 308, 336.) An einem andern
Phantasien, I, 145) sagt er: „Die Frage: was ist Wahrheit? ist sehr alt, und nachdem man
tausend Jahre sich darüber gezankt, so ist man endlich auf den alten Grundsatz zurückgekommen:
erste Probirstein sei die Mehrheit der Stimmen in der größten Versammlung verständiger Män-
Diesen Grundsatz hatte die erste Kirche, ihn wählte Grotius — ihn haben die größten Männer."
uft sich auf das freie England und Holland und sagt: „Wissen Sie auch wol, in welchen Staa-
n zuerst einen Haß auf die alte Methode geworfen? Es waren diejenigen, welche sich dem Des-
mus näherten. Haben Sie auch bemerkt, welches diejenigen sind, die sich lieber nach der gesunden
uft richten wollen? Es sind die fürstlichen Kammerräthe." S. auch Phantasien, IV, 30, wo M.
nglück schildert, wenn Fürsten und Obrigkeiten nach ihren Privatüberzeugungen regieren könnten.
Weisheit und Macht in Einer Hand stehen, da ist", wie M. sagt, „natürlich des Herrn Wille immer
eisheit und Vernunft selbst. Vernunft und Weisheit sind die ewigen Kupplerinnen der menschlichen
schaften." (Phantasien, I, 51.) Auf die Vernunft (im Gegensatze gegen das grundvertragsmäßige

Digitized by Google

Nach diesem allen bedarf es wol keiner Ausführung, wie weit dieser gesunde patriotisch und praktische Mann entfernt blieb von der jenem rein philosophischen Naturrechte entgegengesetzten kranken Einseitigkeit vieler historischen und naturphilosophischen Gelehrten, die in unsern seit M.'s Tode noch unfreier gewordenen Zuständen oder in ihrer Stubengelehrsamkeit so sehr alle praktische Tüchtigkeit oder alle edelherzige Rechts- und Vaterlandsliebe verloren, daß sie nicht blos alle jene philosophischen, sondern überhaupt alle praktischen naturrechtlichen und gemeinen Grundsätze, alle Reform- und Freiheitsforderungen vornehm und höhnisch zurückwiesen und statt derselben ein angebliches bequemes „Sichvonselbstmachen" des Rechts priesen, „eine Vernünftigkeit alles Wirklichen, die der Gelehrte nur zu begreifen die Pflicht habe", die sie neuerlich endlich selbst die blos factische unbeutsche Schrankenlosigkeit der Fürstenmacht, die Rechtlosigkeit des Volks und die Nichtigkeit des Fürstenworts öffentlich zu rechtfertigen wagten.

Eine zweite Quelle von Äußerungen, die manchen vielleicht nicht freiheitlich genug scheinen, bestand darin, daß M. die Tugend und Tüchtigkeit der Bürger und, auch bei der höchsten Toleranz (s. die Abhandlung „Über die allgemeine Toleranz", „Werke", VIII, 266, und Abele S. 43), doch die Religiosität des Volks als eine unentbehrliche Grundlage für die Freiheit und ihre Behauptung erkannte. Freilich Mysticismus, Obscuratismus und Servilismus konnte niemand feuriger hassen als M. Er dringt überall und in der verschiedensten Weise auf die echten Volks- und bürgerlichen Tugenden der Familientreue, der Mäßigkeit und Nüchternheit und Arbeitsamkeit, auf Befreiung von Modesklaverei, auf Anhänglichkeit an vaterländische Sitten, Rechte, Volksfeste und Volksgebräuche, auf Verbannung von Luxus, Weichlichkeit, Ausländerei. Er, der übrigens nichts unterließ, um die Schulen seines Landes zu verbessern und ihnen auch die Einkünfte eines Klosters zuzuwenden wußte („Werke", VIII, 66), fordert vor allem eine gesunde praktische Bildung der Landleute und Bürger, mehr durch das Leben und die Anschauung, namentlich auch durch öffentliche und genossenschaftliche Gerichte, als durch abstracte und philosophische Schulweisheit. Ihm, der im freien England das Volk beobachtet und es in seinem frühern tüchtigen und würdigen Gebrauche großer Freiheiten aus der vaterländischen Geschichte sich vergegenwärtigte, fiel es niemals ein, blos das Lesen und Schreiben und unser jetziges deutsches Schulwissen zum Maßstabe der Nationalcultur zu machen, und es für Verständniß der Würde und der Rechte und Pflichten der bürgerlichen Freiheit zu setzen. Todt unpraktische Gelehrsamkeit, die damalige krankhafte Schulbildung und chinesische Examinirung hielt er ebenso wie den Bureaukraten- und Beamtenstaat für grundverderblich.[6])

Recht und die lebendige verfassungsmäßige Volkserklärung) beruft sich nach M. nur allzu oft „der Despotismus, der unter dem Namen guter Polizei nicht selten wahre Gewaltthaten ausübt".

6) Vgl. insbesondere auch Phantasien, IV, 4 u. 5. Die letzte Abhandlung führt die Überschrift: Also soll der handelnde Theil der Menschen nicht wie der speculirende erzogen werden. M. schreibt an anderm an R. Z. Becker (Werke, IX, 240): „Diejenigen, welche wie ein General Ziethen oder ein Kapitän Cook durch lauter Erfahrungen und Handlungen unterrichtet werden, greifen geschickter an und wirken mächtiger als andere, die durch schriftlichen Unterricht erzogen sind. . . . Bei der Anatomie der Totaleindrücke geht Vieles von dem Eindruck des Ganzen verloren, und der Mann, der, von dem Eindruck der wohlthätigen Schöpfung überwältigt, auf sein Antlitz niederfällt und verstummt, drückt mehr Dank aus als ein anderer, der sein Glück dem Urheber der Natur in unvollkommenen endlichen Zahlen vorrechnen kann." Dieselben Grundansichten führt ein von Abeken (S. 451) mitgetheilter Aufsatz M.'s insbesondere über die Volkserziehung aus. M. führt hier abermals aus, wie nach seiner Erfahrung „diejenigen am erfolgreichsten gebildet werden, die durch Totaleindrücke gebildet, die am wenigsten beim Buchstabiren aufgehalten werden. Kinder machen in ihren ersten zwei Jahren, da sie blos durch Totaleindrücke gebildet werden, erstaunende Fortschritte. Männer, die auf diese Art erzogen werden und sich einzig und allein durch dasjenige, was ihnen in der Welt aufstößt, gebildet haben, sind unendlich mächtiger und größer vorgekommen als alle, welche in der Schule aufgehalten werden, sobald sie nur mit einer genugsamen Summe von Begebenheiten genährt wurden."

Vortrefflich verspottet dabei M. stets diejenigen, welche die Zahmheit des Volks, die Unterdrückung der Volksleidenschaften und der kräftigen, vielleicht auch dem Geschmacke der Vornehmen roh erscheinenden Volksfreuden als ein Unheil ansehen. Mit Spott und gerechter Empörung bekämpft er überhaupt offenbar die kleinliche despotische Vielregierere und Polizeiwillkür, die bei jedem unbequemen Vorfall mit neuen Verboten und Verordnungen ganze Gebiete der natürlichen und bürgerlichen Freiheit vernichten. Er will seinem männlichen edeln Herzen haßt gründlich die grausamen stumpfsinnigen Mörder der Volks- und Jugendfreuden und Freiheiten, die zugleich zum Servilismus und zur Gesetzverachtung, zur wahren Gemüthsroheit erziehen. Auf jede Weise enthüllt er die Verkehrtheit und Unwürdigkeit dieses Regierungsdespotismus, welcher der Jugend und dem Volk aus unverständiger Bevormundung oder aus ungenügenden kleinlichen Rücksichten die geistig und körperlich ihnen wohlthuenden Erholungen und Vereinigungen gewaltsam unterdrückt. Hierher gehören außer vielen andern Stellen in den Patriotischen

Eine dritte Veranlassung zu möglichen Misverständnissen endlich besteht in Folgendem. M. glaubte auch als Schriftsteller, zumal da er meist in fliegenden Blättern zunächst nur für die Bewohner seines kleinen Landes schrieb, seinen officiellen und ministeriellen Standpunkt nicht ganz außer Augen lassen zu dürfen. Er war der vertraute Rathgeber und Beamte zugleich der Landesregierung und der Ritterschaft. Er glaubte nun nicht etwa, in der Landeszeitung durch persönliche, gegen sie und ihre Interessen und Rechte gerichtete feindselige Angriffe ihr Vertrauen stören zu dürfen, das er in seiner amtlichen Stellung gerade zur Durchführung freier und guter Maßregeln, zur Durchführung der seinen Committenten zuerst vertraulich vorgeschlagenen Reformen so vortrefflich benutzte. Er erklärte sich darüber selbst, und zwar zunächst in Beziehung auf die in seinem Lande in großer Ausdehnung bestehende Leibeigenschaft. Er sorgte für die verschiedenste Weise für Verbesserung der Lage der Leibeigenen, für Sicherung und richterliche Vertheidigung ihrer Rechte, für genaue Festsetzung und Milderung und für „angemessene Verfassung und Autonomie", für möglichste Entscheidung über ihre Verhältnisse und Genossen. In einer Reihe von Erörterungen brachte er dann auch das ganze Institut und dessen Aufhebung einer unbefangenen Prüfung der Gründe für und wider, ohne dabei vorläufig selbst eine parteiische erklärte Partei zu nehmen, bis die Sache in der Meinung und insbesondere auch zu einer Lage der Leibeigenen nicht verschlimmernden, sondern verbessernden und sicherstellenden Freisetzung so gereift schien, daß er sich nun auch öffentlich und direct für die Aufhebung erklären und die förmlichen Vorschläge zu einer solchen billigen Auflösung des Verhältnisses mittheilen konnte, die vorzüglich auch die nöthigen festen dinglichen und erblichen Rechte der Leibeigenen auf die Güter und Höfe und deren ganze Lage befriedigend sicherstellten. Selbst der liberale Kaiser Joseph erbat seinen Rath in dieser Angelegenheit („Werke", IX, 178). Einzelne öffentliche Äußerungen M.'s im Anfang jenes vorsichtigen Verfahrens hatten indeß manche misverstanden. Er schrieb daher an seinen Freund Nicolai 1778 („Werke", IX, 166): „Ich möchte nicht gern in dem Verdachte sein, daß ich das pro und contra bei manchen Gegenständen mit kaltem Muthwillen behauptet hätte. Sehr wichtige Lokalgründe haben mich zu solchem Ver-

---

maßen die Abhandlung: Etwas zur Polizei der Freuden für die Landleute (IV, 7); und dann der treffliche Aufsatz: Über den Tanz als Volksbelustigung, bei Abeken. Gegen erfahrungslose oder fromme Geistliche weist M. den Schaden nach, wenn dieselben zu viele Erbauungsstunden, zu engherzig unterdrückende Sonntagsfeier an die Stelle volksmäßiger Erholungen setzen wollen, und fährt dann fort: „Die gute starke Natur, die du böse nennst, bricht durch und spielt durch die Larve, welche du ihr auf das Gesicht gezwungen hast. Sie ist dann gefährlicher als wenn du sie ihre Triebe im Tanze dämpfen läßt. Das Tanzen ist dem Menschen eine lustige Arbeit, wobei die leere Ruhe wegfällt wodurch ihm zugleich ein Feld der Ehre eröffnet wird. Hier schwingt der Bauerbursch sein braunes Mädchen öffentlich, und die Alten gehen ab und zu und freuen sich ihrer Kinder. Die junge Frau reißt ihren Mann vom Spieltisch, wo er nur sein Geld verliert, und ruft dem Spielmann auf der Tonne zu den ächten Tanz zu spielen. Ihre Kinder bewegen sich draußen unter dem Fenster, um den Schall der Violine nicht umsonst verfliegen zu lassen. Alles freut sich, weil es hungerig auf Freude ist, und ist sich einmal satt, da es der Lust nur selten genießt, um sich von der langen schweren Arbeit zu erholen. ... Die Nation ist die glücklichste, die viel Freuden auf diese Art auszudrücken hat, oder, wo sich drücken ist, viel Leid vertanzen kann." Über eine zweckmäßige Benutzung und Leitung der Leidenschaften handelt vortrefflich seine Abhandlung über den Werth wohlgewogener Neigungen und Leidenschaften (Werke, VIII, 1). Über Volksleidenschaften — die jedenfalls, wo sie verwerfliche Ziele verfolgen, auf edlere abzuleiten, statt vergeblich oder verderblich durch Zwangsverbote zu bekämpfen seien (Phantasien, I, 172) — handelt insbesondere der Aufsatz: Aber die Pferde wollen auch leben (Abeken, S. 50). M. sagt hier: „Gegen unsere philosophischen Hausväter, welche nur immer an den Kutscher, aber an die Pferde denken: Unter den Pferden, womit der Mensch auf diesem Erdball herumfährt, wobei einige den Hals brechen, mehrere aber doch zum Ziele gelangen, denke ich mir seine Leidenschaften, und unter dem Kutscher die Vernunft, welche zwar immer den Zügel in der Hand hält, aber den Pferden, wenn sie keinen Hafer bekommen, mit der Peitsche keine Kraft geben kann. Ich denke, Leidenschaften müssen gut gefüttert werden, und der Kutscher, der ihnen den Hafer zu genau zumißt, fällt ebenso zweckwidrig als der andere, der sie überfüttert, daß sie ihm den Zügel aus der Hand reißen."

Ganz besonders preist M. oftmals, unter anderm auch in dem Aufsatze: Über Vereine zu sittlichen und bürgerlichen Zwecken (Abeken, S. 79), den Schutz, die Kraft, den Gemeingeist, die Bildung, welche Vereine und Innungen des Volks begründen. Er bedauert, „daß man es immer weniger der Mühe werth halte, die geheimen Triebfedern der Menschen zum allgemeinen Besten zu nützen. Es bleibe eine sichere Wahrheit: daß der Mensch sich an selbstgewählte Pflichten lange Zeit eifriger und aufmerksamer halte als an alles, was ihm durch die Gesetze befohlen wird. Die Alten rechneten weit mehr jene freiwilligen Gelübde und begünstigten die Brüderschaften, welche sich der Ausübung gewisser Pflichten widmeten, und nirgends finden sich noch jetzt mehr Gesellschaften dieser Art als in England.

Digitized by Google

fahren genöthigt, und ich würde gewiß der Leibeigenschaft einen offenbaren Krieg angekün haben, wenn nicht das hiesige Ministerium und die ganze Landschaft aus lauter Gutsherren stünde, deren Liebe und Vertrauen ich nicht verscherzen kann, ohne allen guten Anstalten schaden. Und, Gott sei Dank, ich habe mir mit meinem Vortrage nie einen Feind gemacht manches durchgesetzt, was andern unmöglich schien. Sehr viele Stücke in den «Phantasi könnte ich mit den darauf erlassenen Landesordnungen belegen oder durch die danach gemach Einrichtungen erläutern. Eine sehr kitzliche Sache war es immer für mich, wenn ich entwe den Präsidenten meines Collegiums, oder den Herrn Landmarschall, deren Rollen der Lokalk kannte, öffentlich zur Schau stellte und über Sachen, worüber ich in den Collegien vertra meine Meinung ins Publikum schrieb. Hierzu gehört eine eigene Behutsamkeit. Zur Se wußte man meine wahre Meinung recht gut; und diejenigen, die ich zum besten hatte, lach mit mir, ohne böse zu werden, weil sie wußten, daß ich es gut meinte." Auch an einer and Stelle („Werke", VIII, 57) äußert er sich ähnlich und bemerkt: „Das Sonderbarste aber daß man mich daheim als den größten Feind der Leibeigenschaft und auswärts als den eifrigs Vertheidiger derselben angesehen hat." Allgemeiner sagt er zugleich: „Mir war mit der Ch die Wahrheit frei gesagt zu haben, wenig gedient, wenn ich nicht damit nützen konnte." „Um die Liebe und das Vertrauen meiner Mitbürger nicht zu verlieren — und um dem Re und der Wahrheit nichts zu vergeben" — welches letztere jetzt unsere klugen Schriftsteller weniger anschlagen — „habe ich manche Wendungen nehmen müssen, die mir, wenn ich für großes Publikum geschrieben hätte, klein geschienen haben würden; der wahre Kenner wi sich durch diese Blendungen nicht irre machen lassen." Nicolai beklagt das Schicksal deutsch Patrioten, die nicht frei und kräftig, wie ein Voltaire und Wilberforce, für das Recht rede könnten. Dieses mag man thun, muß aber dabei gestehen, daß M. selbst in seiner delicaten La nachdrücklicher für die Freiheit und die Volksrechte schrieb als weitaus die Mehrzahl auch d durch solche Verhältnisse nicht beschränkten deutschen Schriftsteller seiner und einer noch s spätern Zeit. Und wahrlich, ein Freund der Leibeigenschaft war der Mann nie, dessen Seele d Ideal einer möglichst großen Zahl freier Landbesitzer, als Wehrmänner und stimmberechtig Staatsbürger, erfüllte, der stets mit Lust nach der frühern großen Zahl der Landwehrmänn auch bei kleinen deutschen Volksstämmen die frühere große Ausdehnung von Freiheit u Eigenthum berechnete, der so oft mit Schmerz von der spätern Unterdrückung der Landbaue spricht, der endlich auch in Beziehung auf die frühzeitige Aufhebung aller Hörigkeit und Leib eigenschaft und des Feudalismus so gern auf das Vorbild von England hinwies. M. bezeic sich stets als der wärmste Freund der Bauern. Er pries ihren einfachen frommen Sinn u wirkte eifrig für Verbesserung ihrer Lage und ihres Rechtszustandes, soweit es ihm irgen mit dem Recht und den Verhältnissen vereinbarlich schien. Mit Freude schreibt er deshalb s seinen Freund Nicolai, wie er schon damals, auch hier unsern heutigen Bestrebungen voraus eilend, für eine außerordentliche Minderung der Zehntlast, eine vortheilhafte Ablösung u gegen den Novalzehnten wirkte.[7])

VIII. So bleibt denn selbst in den misverstandenen, eigenthümlichen Richtungen M.'s ein historischer, rechtlicher und politischer Grundgedanke, der Gegenstand der Liebe seines warmen

---

7) Vgl. Werke, III, 24; IX, 173. Phantasien, IX, 77. M. entschuldigt hier sein, natürlich hiesiges Orts nicht überall angenehmes Gutachten mit den Worten: „Wenn mein Gutachten nicht so ausfällt wie Sie es vielleicht wünschen, so mögen Sie dreist glauben, daß mich wichtige, sehr wichtige Ursachen abhalten, mir Ihren gütigen Beifall zu erwerben." Stets erneuerte Vorschläge und Aufforderungen M.'s zur Verbesserung und Sicherung der Lage der Leibeigenen enthalten übrigens die Phantasien ebenmals; vgl. z. B. die Abhandlung: Also sollte jeder Gutsherr seine Leibeigenen vor Gericht vertreten und den Zwangsdienst mildern (IV, 66), ferner II, 21; III, 60, 63, 64, 65, 71, 309, 375; IV, 249. Vorzüglich schützte M. die osnabrückischen und westfälischen, überhaupt die ursprünglich deutschen Leibeigenen durch seine rechtlichen Begründungen ihrer festen vertragsmäßigen Rechte und ihrer von einer slawischen Leibeigenschaft so verschiedenen Entstehungsgründe und Rechtsverhältnisse. Seine Vorschläge der Aufhebung der Leibeigenschaft und die Art der Auseinandersetzung enthalten folgende Abhandlungen, früher noch in indirecter Weise das Schreiben einer Gutsfrau über die Freilassung ihrer Eigenhörigen (Phantasien, III, 54); später direct die Artikel: Was ist bei Verwandlung der bisherigen Erbeshörigkeit mit Leibeigenen in freie Erbpacht zu beachten? (IV, 63) und Formular eines neuen Colonatcontracts, nach welchem einem vormaligen Kammereigenbehörigen nach vorgängiger Freilassung der Hof übergeben worden (IV, 64). Andere Artikel zur Erörterung des Verhältnisses, vorzüglich auch der historischen Entstehung und rechtlichen Natur desselben, enthalten die Phantasien, I, 56; III, 50, 60, 68; IV, 61 u. 62 und die Vermischten Schriften (Werke, IX, 107 fg.).

Digitized by Google

patriotischen Herzens, das Hauptziel seiner Bestrebungen: deutsche Freiheit; nicht aber etwa jene belobte deutsche Freiheit blos der Fürsten, ihre Unabhängigkeit von der kaiserlichen und Reichsgewalt — und auch nicht jene bodenlose negative und leere, abstracte naturrechtliche Privatfreiheit, die er als Freiheit der Biester- oder Schlechtfreien verspottete („Werke", VIII, 351), sondern die echt volksthümliche deutsche Freiheit, oder die wahre positive staatsbürgerliche Freiheit, mit ihrer realen Grundlage einer Land- oder Vermögens- oder Gewerbsactie, und mit der Ehre, oder der activen, wehrpflichtigen und bei Besteuerung, Gesetz und Gericht stimmberechtigten, unmittelbar oder durch repräsentative Stände ausgeübten Theilnahme an der grundvertragsmäßigen staatsbürgerlichen Genossenschaft. Dieses in Verbindung mit dem gemeinschaftlichen nationalen Rechtszustande bleibt seine stets wiederkehrende historische und politische Grundidee von einem echt historischen, von einem gesunden und heilsamen, von dem allein gerechten deutschen Gesellschaftszustande. In dieser Grundidee fand er das Licht, die Lösung für die Dunkelheiten und Schwierigkeiten der vaterländischen Geschichte und der deutschen Rechte, den Hauptgrund ihrer erfreulichen und großen Erscheinungen, wie in der Vernachlässigung dieser Lebensgrundlage den Grund der Verderbtheit, Zwietracht und Ohnmacht der Nation. Am reinsten sah er diese germanische Grundidee im freien, blühenden und mächtigen England bewahrt, dessen Muster uns ebendeshalb überall seine Mahnungen und sehnsuchtsvollen Wünsche empfehlen. Er empfiehlt es namentlich auch rücksichtlich der Adelseinrichtung und statt der französischen Vernichtung des Adels, welche letztere er aber ohne die englische Einrichtung demselben als ganz unvermeidlich verkündigt („Phantasien", IV, 65; „Werke", VIII, 350).

Nie hat ein anderer Schriftsteller diese wahren Grundlagen der Würde und Bestimmung, der Ehre und Freiheit der Männer und der Völker, und ebenso die Windbeutelei und Hohlheit der Hofeitelkeiten und der jene Grundlagen aufgebenden Humanitäts- und Staatswohls-, der Volksbeglückungs- und Väterlichkeitsphrasen gründlicher als M. erkannt. Nie hat ein anderer den Absolutismus, ein göttliches schrankenloses Recht der Fürsten, ihre Cabinets-, Beamten- und Polizeiwillkür und Bevormundung und ihre Verleugnung und Geringschätzung wahrer Rechte wie ihre bodenlosen Schöpfungen tiefer und gründlicher gefaßt als der klardenkende, der freie und ehrliche, als der echt deutsche M.

Wie von jeher und zu allen Zeiten alle Deutschen, wo sie frei waren oder auch nur frei reden konnten, so wollte auch M. eine volle, selbständige, eine unbevormundete Männerfreiheit, und ebendeshalb nur ein selbständiges und objectives, ein von der freien Männer eigener vernünftiger Überzeugung (nicht Willkür) ausgehendes und gehandhabtes, ein auf den freien Friedens- und Gesammtbürgschaftsverein gegründetes, ein grundvertragsmäßiges Recht, frei von Vermischung mit individuellen, subjectiven, moralischen und Glaubensmeinungen und ihrem despotischen Aufzwingen. So haßte und bekämpfte er, ebenso wie alle britischen Rechts- und Staatsmänner, wie namentlich auch Burke (s. d.), auf gleiche Weise den Jakobinismus wie den fürstlichen Absolutismus, die Vermischung des bloßen Bürgers und Christen, der blos moralischen und Glaubensansprüche, Gefühle und Meinungen mit dem grundvertragsmäßigen Staatsbürgerthume. „Man ist", so sagte er, „darum noch nicht Mitglied der Ostindischen Compagnie, weil man ein Mensch und ein Christ ist." Und nur die freie Überzeugung und Vereinbarung der mündigen, nicht bevormundeten Gesellschaft — achtend die Grundverträge, bei deren Eingehung alle Genossen bei Gott schwören, in ihnen ihre Vernunftüberzeugung oder ihre sittliche Idee zu achten — nur diese kann verfassungsmäßig und rechtsgültig über die gemeinschaftlichen Gesellschaftsrechte und Pflichten beschließen. Wenn man diesen sich überall wiederholenden M.'schen Standpunkt festhält und seine gründlich bewiesene feste Überzeugung, daß er allein der echt vernünftige und natürliche nicht blos, sondern auch der echt historisch deutsche ist [8]), so wird alles in seinen Schriften männliche Consequenz, ja ein wahres System, wenn er auch seine Gedanken nie zum Schulsystem ausbildete.

Hiervon ist alles übrige nothwendige Folge; so z. B. auch jener stete Unwille und Spott gegen die Thorheit, durch Regierungsverbote regieren und wegen einzelner Misstände die allgemeine Freiheit aller Bürger beschränken zu wollen (s. auch „Phantasien", II, 30 u. 35), oder durch unnöthige allgemeine Gesetze die besondere Autonomie und Gewohnheit der Bürger und ihrer Vereine zu verletzen („Phantasien", II, 26), und vorzüglich sein Haß gegen die Beamten-

8) Diese Grundideen bestätigen alle bisher angeführten Abhandlungen. Vgl. insbesondere Note 4, 5 u. 7.

Digitized by Google

und Polizeiwillkür. Hiernach war ihm besonders auch die höchste persönliche Freiheit un
Sicherung der Grundstein wahrer deutscher Freiheit. Vor allem aber mußte ihm hiernach je
Abhängigkeit der Gerichte von der Regierung „als eine Aufhebung alles Rechtszustandes" er
scheinen. Jeder Gedanke, daß der Bürger, sein Vermögen und vollends seine Freiheit, sei
Ehre, sein Leben von einem beliebigen Ermessen besoldeter Beamten und dadurch von eine
mittelbaren Einfluß der Regierung abhingen, war ihm ein Greuel. Wo er immer nur kan
fordert der praktische Rechts- und Staatsmann, der das neue deutsche Verfahren aus jahr
langer eigener Praxis, und das altdeutsche und englische aus gründlichen Geschichtsstudien u
aus eigener Anschauung kannte, nicht blos für die Criminalgerichte, sondern auch in gewis
Civilfällen, und zwar nicht nur, wie heute, blos für die Thatfrage, sondern auch für die Rech
frage, das Schwurgericht oder die Entscheidung von Rechtsgenossen.[9])

M., welcher der Freiheit und Politik das Recht zur heiligen Grundlage gab, erklärte wied
holt mit allen deutschen bessern Publicisten und mit der deutschen Reichsverfassung selbst
vollste Unabhängigkeit der Justiz „als eine Hauptaufgabe, als den Ehrenpunkt der deutsch
Nation". In der Schrift gegen Friedrich II., wo er die aus Mangel an Freiheit entstande
Kleinlichkeit und Stumpfheit der deutschen Nation für höhere Empfindungen selbst bei „groß
das Vaterland, ja das menschliche Geschlecht interessirenden Ereignissen" beklagt, führt er
das schlagendste Beispiel an die subjectiv wohlgemeinte Cabinetsjustiz des Königs in der
schichte des Müllers Arnold. Er sagt: „Diese Geschichte würde in Frankreich alle Parlam
und in England alle Parteien, die für und wider den König sind, in Bewegung gesetzt hab
Aber in Deutschland hat man sie sich als eine Neuigkeit erzählt; keiner hat die Gefahr laut
rügt, welche dem Staate bevorsteht, worin die Rechtssachen im Cabinet untersucht und entsch
den werden, und nicht einmal ein Schmeichler hat es gewagt zu sagen, daß es ein dem Kön
zum ersten und einzigen mal entschlüpfter Donnerkeil sei, der aber, indem er eine große Ver
derung in der Justizverwaltung nach sich gezogen, einen Fels gespalten und eine Goldmine bl
gelegt habe!" („Werke", VIII, 187.) „Die Weisheit eines Salomon", so sagt er an e
andern Orte („Phantasien", IV, 115), „würde ein solches Unternehmen eines Fürsten (o
seines Ministers), seine subjective Überzeugung von der Wahrheit wie eine verfassungsmäß
formelle oder objective zur Anwendung bringen zu lassen, nicht entschuldigen, denn er wirft
große Grundgesetz, ohne welches es gar keine Sicherheit mehr gibt, über den Haufen."

Auch fordert er in seiner Abhandlung „Keine Beförderung nach Verdiensten" („Phantasien
II, 40) zur möglichsten Entfernung jeder Willkür der Regierung gegen die Beamten selbst,
durch sie gegen die Bürger, die Erhaltung des Grundsatzes der Beförderung nach dem Dien
alter für die Richter und für alle Beamten und zeigt die Verderblichkeit der entgegenstehend

9) Die wichtigsten hierher gehörigen Abhandlungen sind: die Artikel 1) Über die Art und Wei
wie unsere Vorfahren die Processe abkürzten (Phantasien, I, 51; vgl. auch IV, 41), sodann: Beantw
tung der Frage: Ist es billig, daß Gelehrte Criminalurtheile sprechen? (Phantasien, I, 59; vgl. a
III, 61 u. 63). Die Vorschläge für Wiederherstellung der alten Schwurgerichte sogar für Leibeigen
den wichtigsten Civilsachen. Die starken zwölf Hauptgründe für das Schwurgericht s. **Schwurg**
In der ersten Abhandlung sagt er: „Unsere Vorfahren glaubten niemals, der Weisheit der Katze k
ein gültiger Spruch über die Maus zu, sondern Mäuse müßten von Mäusen, Katzen von Katzen g
tet werden." Wie es M. vollends als den Triumph der Willkür und als die Zerstörung aller Rec
sicherheit ansieht, wenn juristische Beamtengerichte nicht streng an objective juristische Regeln gebu
würden. (S. **Schwurgericht.**) In der Abhandlung, III, 61, heißt es, nach der Äußerung des Unwil
über die Romanisten, die das Volk rechtsunmündig machten und so seine Rechtsverhältnisse zerst
und verwirrten, unter anderm: „Wir wollen jetzt alles durch Verordnungen zwingen und diese b
machen als Gott sein Wort, über dessen Sinn die Parteien nun schon 18 Jahrhunderte streiten.
Weisheit unserer Vorfahren ging auf den großen Grundsatz, daß man das Recht nicht mit der Sch
ausmessen könne, sondern vieles dem Ermessen ehrlicher Männer überlassen müsse. Nach diesem Grun
satze ging ihre Vorsorge auf die Ausfindung ehrlicher Leute, welchen das Ermessen anvertraut wer
könnte, anstatt daß wir immer an den Gesetzen flicken und solche zu einer Vollkommenheit bring
wollen, wozu uns in der Sprache der Ausdruck und im Kopfe diejenige Weisheit mangelt, welche
möglichen Fälle übersehen kann." Besonders die wichtigsten polizeilichen Landesangelegenheiten wün
M. zur Sicherung der Freiheit durch passende Schwurgerichte geschlichtet zu sehen. (Vgl. z. B. Phan
sien, II, 16.) Ganz allgemein aber sagt er wiederholt: „Ein Knecht ist derjenige, welcher so wenig
der gesetzgebenden Macht als an der Steuerbewilligung Antheil hat und nicht fordern kann, daß m
ihn durch seinesgleichen verurtheilen lasse." (Phantasien, II, 17; I, 51.) Sein innerstes, echt deutsch
tiefes Ehr- und Freiheitsgefühl theilte, vollständiger als es jetzt viele nur begreifen, die Empörun
unserer Vorfahren selbst gegen jeden Schein der Unterwerfung unter willkürliche, unter auch wohlme
nende subjective Entscheidung höherer Gewalt.

Digitized by Google

richtungen. Was würde erst M. gesagt haben, hätte er es erlebt, daß man später durch die ndung angeblich schützender Dienerediete und durch die der Disciplinarmaßregeln die härteste ürliche Strafgewalt übte und durch täglich gebrauchte Mittel für Corruption und Cabinets- ür heuchlerisch die Rechtsgrundsätze und die frühern Gesetze verletzte, daß man sogar die ter willkürlich pensioniren und versetzen und die entfernten beliebig durch Creaturen ersetzen ie gegen freie Bürger mit Zerstörung fast aller frühern Schutzrechte, ja mit Unterdrückung eröffentlichung der Verhaftungen, der Vertheidigungen, der Urtheile und Entscheidungs- de, jahrelang in geheimen Kerkern inquiriren und martern, und dann ihre Opfer durch ntheilung lebenslänglich in dieselben begraben lassen durfte! Solche gänzliche Zerstörung der Rechtssicherheit aber hielt M., hielt jeder deutsche Jurist vor der Rheinbundsepoche und em Despotismus des neudeutschen göttlichen Monarchenrechts noch für unmöglich. Dennoch fordert er mit gleicher Energie wie das Schwurgericht so auch die Aufhebung alles Inqui- sprocesses. Ja er will, soweit nur immer möglich, den englischen Privatanklageproceß. erfahrene Criminalrichter sah es klar vor sich und zeigt es, welche tausendfachen Verletzun- der Ehre, Freiheit und Sicherheit der Bürger der Inquisitionsproceß stets unvermeidlich indet, und wie er dem unrecht Beschuldigten und Verleumdeten die ihm gebührende recht- Genugthuung raubt, und er schildert es auf überzeugende Weise. Er erkannte und rügt Scheußlichkeiten seiner höchst gefährlichen, unbegründeten Versetzungen in den peinlichen ß und den Untersuchungskerker, seiner unsichern Beweise, seiner Lossprechungen von der ung und seiner Einmischungen da, wo zum Schutz der bürgerlichen Freiheit nach dem ndsatze: „Wo kein Kläger ist, da ist auch kein Richter", z. B. bei einer gewöhnlichen Prü- , die obrigkeitliche Einmischung verwerflich ist.[10])

M., der trotz der Widersprüche der Richter und Räthe in seinem Lande 1788 die Auf- ng der Tortur durchgesetzt hatte (Abeken, S. 103), wollte vor allem auch die noch schlim- mit dem Inquisitionsproceß unvermeidlich verbundenen geheimen willkürlichen Peinigun- er Beschuldigten verbannen. Alle Abhandlungen über diesen Gegenstand beseelt die vollste me innerster Überzeugung. M.'s Achtung und Liebe für die bürgerliche Freiheit aber er- e bei ihm nicht blos die Forderung einer Sicherung gegen den Richter und gegen un- ge, willkürliche und lange Verhaftungen, wie sie die englischen Gesetze, Proceßeinrichtun- und Cautionsbestimmungen, ja, wie er bemerkt, auch vergessene deutsche Gesetze begründen. , es ist ein oft wiederkehrender Lieblingsgedanke bei ihm, daß nach altgermanischen wie altrömischen Freiheitsgrundsätzen der wahre Staatsbürger nicht mit seiner Haut, mit sei- Leib und Leben und mit seiner persönlichen Freiheit, sondern mit seinem Staatsbürgerrecht Gut hafte, und daß er für den äußersten Fall mit Verbannung und Verlust des Bürger- genügend büße.[11])

Seine männlichen deutschen Freiheitsgefühle und Freiheitsgrundsätze führt M. überall Kaum braucht es also erwähnt zu werden, wie er die Freiheit männlicher Nothwehr rechtswidrigen Angriff, auch von seiten der Obrigkeit, im vollsten Umfange (z. B. „Phan- ", I, 321 und IV, 125) und so, daß ängstliche Gemüther noch heute davor zurückschrecken, eidigt, namentlich auch, wo es den Schutz der Ehre galt. M. haßte eben nichts mehr als unsere rne Verstümmelung und Unterdrückung der männlichen Gefühle durch die Regierungs- Beamtengewalt. So billigt er es z. B. mit echt deutschem Gefühl, daß die Franzosen es es lassen, wenn bei der gerichtlichen Publication einer Sentenz der Unterliegende im Augenblick seinem Unmuth durch Injurien gegen das Gericht Luft macht („Phantasien", 38). Ehre, das echt deutsche Gefühl für die persönliche Ehre, und männlicher Rechtstrotz n Hauptpunkte in M.'s deutsch-nationaler Anschauungsweise. „Es ist", sagt er („Phan- ", IV, 117), „eine edle Leidenschaft des Menschen, daß er für das, was ihm seiner Mei- nach zukommt, Gut und Blut einsetzt und sich gegen alles, was ihn seiner Einsicht nach drücken will, aus allen Kräften wehrt. Diese Leidenschaft muß nicht unterdrückt, sondern ermuntert werden, besonders bei den Geringern, deren Menge den Staat unterhält und die bald zu Grunde gehen würden, wenn sie sich heute ein Stück und morgen ein anderes, ohne

10) Phantasien, IV, 33, und der Artikel: Also verdient der Accusationsproceß den Vorzug vor dem ctionsproceß. (Phantasien, III, 22.)

11) Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte, Bd. I, S. XIX, §§. 13—18. Phantasien, I, 258; ; VIII, 311, 320, 321, 371. Dies scheint M. die beste allgemeine deutsche Habeas-Corpus-Acte.

Digitized by Google

darüber zu klagen, nehmen ließen. Der Fürst ist von dieser Leidenschaft beseelt; er läßt sich nichts nehmen und fordert, was ihm zukommt. Das ist er dem Staat, jeder Bauer dem ihm anvertrauten gemeinen Gute schuldig." So erklärt es sich dann auch, daß er die tiefe Bedeutung der selbständigen Ehrengrundsätze und des Duells erkannte und geradezu das letztere vertheidigte in der Abhandlung „Also sollte man den Zweikämpfen nur eine bessere Form geben" („Phantasien", IV, 35). Auch durchschaute er vollkommen die Gedanken des Absolutismus gegen die Freiheit. Er kämpfte deshalb z. B. bei jeder Gelegenheit nicht blos überhaupt für die Freiheit und Autonomie erlaubter Vereine, sondern insbesondere gegen die despotische Herabwürdigung und Abhängigkeit des Advocatenstandes, und fordert insbesondere für ihn eine autonomisches Advocatencollegium und Aussicht auf höhere Staatsstellen wie in England und Frankreich. („Phantasien", I, 50, und III, 51). Höhere Ideen, nicht Gewinn und Furcht sollen auch diesen Stand leiten.[12]) „Alle", so sagt er dabei, „kamen herunter, die sich nicht durch Vereine erhielten."

Der echt praktische Freiheitsfreund täuscht sich übrigens nicht über die möglichen Mißbräuche der Freiheit, namentlich auch nicht über die einer englischen Freiheit. Er läßt einen Philosophen klagen: „daß der Pöbel Hörner habe wie ein Ochs, Intoleranz und Aberglauben." Aber er läßt ihn selbst hinzufügen: „Nimmt man sie ihm, so kann man ihn weder fassen noch anspannen, und läßt man sie ihm, so richtet er Unglück an. Indeß glaube ich doch, daß es besser sei, sie ihm zu lassen; nur muß man dafür sorgen, daß die Ochsentreiber ihre Hörner ablegen" („Phantasien", II, 47). Bei diesem starken Gefühl für Männlichkeit und Kraft und bei seinem Unmuth über die täglich kleinlichere, schlaffere, servilere Gesinnung vieler Zeitgenossen in ihren immer unfreiern Zuständen erklärt es sich auch, daß M. die kräftigere freiere Zeit des Faustrechts mit ihrem hohen Aufschwunge des Ehrgefühls und persönlicher Tüchtigkeit und Freiheit, mit ihren wundervollen Erscheinungen der blühenden Städte so begeistert pries, daß ihm der deutsche Geschichtschreiber Schmidt schrieb: „Daß die gute Zeit Deutschlands jene war, wo das Faustrecht

---

12) In dem durch alle seine Schriften wehenden Geist einer frischen und warmen, kräftigen und volksmäßigen Freiheitsliebe äußerte er natürlich auch besonders oft den Unmuth über die Romanisirung, die durch Einmischung fremder Sprache und Rechte ihre Unkenntniß des Geistes deutscher Verfassung verdeckten, den Schatz der Volksfreiheit vernachlässigten, ja, dem Volke Freiheit und Rechtsmündigkeit raubten (z. B. Phantasien. I, 173; Vorrede zur Osnabrückischen Geschichte, S. XXV), ebenso wie über die kalten, abstracten Philosophen und Stubensitzer, die gleichgültig darüber hinwegsehen (Phantasien, I, 74; II, 2), über die höfisch Gesinnten, die, um kaiserlicher oder fürstlicher Gunst willen, des Volkes Freiheit und Rechte vergessen. Überall sucht er die zerrissene, die zertretene, die gesunkene Nation wieder aufzurichten und aufzuregen für die Freiheit. So sagt er z. B. auch in der Allgemeinen Deutschen Bibliothek, die damals in Berlin erschien (Werke, VIII, 223): „Es ist schon lange der Fehler unserer deutschen Geschichtschreiber und Publicisten gewesen, daß sie in Deutschland nichts als Herren und Diener erblicken. Ein Theil eignet alles dem höchsten Oberhaupte zu, der andere streitet für den Diener, und über diesem Zanke denkt kein Mensch daran, daß beide, der Herr und der Diener, eigentlich nur Thürwärter der Nation, keineswegs aber die wahren Bestandtheile derselben sind." Er klagt hier auch selbst über F. K. v. Moser: „Er sieht in dieser Schrift nichts als Höfe und wirft höchstens noch einen Blick auf die Gelehrten, welche dem Staate seine Diener zustutzen. . Allein am Hofe lebt nicht der Patriot, nicht der Mann, der zur Nation gehört, sondern der gedungene Gelehrte, der sich schmiegende Bediente und das Chamäleon, das allezeit die Farben annimmt, welche ihm untergelegt werden." Freilich klagt er gleichzeitig über die eingeschlafenen Stadtbürger und über die Unterdrückung der Bauern auf dem Lande. Er fordert eine tüchtige Erziehung und Zucht der Jugend, „um ein neues Geschlecht zu bilden, das man nicht durch Tractate zu Sklaven machen kann". (Phantasien, III, 77.) Er fordert „daß nicht die Bürgerliebe von der allgemeinen Menschenliebe verschlungen werde, daß mit wahrem Bürgersinn und Gemeingeist der Bürger an dem Bürger Antheil nehme", worauf er auch durch seine Abhandlung: Über die Nationalerziehung der alten Deutschen, hinweist. Dazu vorzüglich will er, daß alle Volksklassen durch freie Vereine, freie Verfassungen und selbständige Ehre gehoben werden (z. B. Phantasien, III, 20). Dem Verderblichen sucht er hierbei überall, vorzüglich durch Ableitung der Neigungen auf bessere Ziele angelegentlichst entgegenzuwirken. Zu dem absolut Verderblichen rechnete er vorzüglich auch das Branntweintrinken, dieses ärgste Gift für die Gesundheit der Ältern und Kinder, für die Tugend, den Wohlstand, das Familienleben. Er bekämpft es auf alle Weise, insbesondere auch durch die Anforderungen an die Regierungen zur Vereinbarung, um es durch gemeinschaftliche und hohe Accisbestimmungen zu beschränken. (Vgl. Phantasien, I, 64; II, 30.) Wir umgekehrt haben bei der Annahme des Übels und, während andere Länder durch Mäßigkeitsvereine dieser Pest wirksam zu steuern wissen, seit dem Zollverein die geringen Abgaben für die Branntweinbrennereien und für den Verbrauch wesentlichst gemindert und vorzüglich das allerverderblichste Gift, den Kartoffelbranntwein, in alle Hände, selbst die der Kinder geliefert, können aber auch schon jetzt überall das Wachsen des allerscheußlichsten Übels bemerken.

Digitized by Google

m Gange war, davon bin ich ebenfalls überzeugt, werde es auch mit Datis belegen, die nicht icht einen Zweifel übrig lassen werden." [13]) Mag dieses einseitig sein. Aber ist es nicht ein rauriger Zustand einer Nation, welcher einem M. Sehnsucht nach dem Faustrecht einflößt?

Die gewählte humoristische Form der M.'schen Darstellungen gibt ihnen meistens den Ton der

---

13) Vgl. das Schreiben in M.'s Werken, IX, 228. M. selbst (Phantasien, I, 43 u. 45) sagt unter nderm: „Die Zeiten des Faustrechts im 12. und 13. Jahrhundert scheinen mir diejenigen gewesen zu n, worin unsere Nation das größte Gefühl für Ehre, die mehrste Tapferkeit und eine eigene National röße gezeigt hat. Die feigen Geschichtschreiber hinter den Klostermauern und die bequemen Gelehrten Schlafmützen mögen sie noch so sehr verachten und verschreien — die gewöhnliche Beschuldigung, daß diesen Zeiten alle Rechte verletzt und verdunkelt worden, ist sicher falsch — und es werden jetzt in einem Feldzuge mehr Menschen unglücklich gemacht. Die Menge der Übel macht, daß der heutige Geschichtschreiber ihrer nicht einmal gedenkt." Von den damaligen Städten und Städtebündnissen sagt er nter anderm: „Noch sind es keine vierhundert Jahre, daß der hanseatische Bund den Sund und den andel mit Dänemark, Schweden, Polen und Rußland mit Ausschluß aller übrigen Nationen behaupte, Philipp IV. von Frankreich nöthigte, den Briten alle Handlung auf den französischen Küsten zu erbieten, und endlich mit einer Flotte von 100 Schiffen Lissabon eroberte, um auch diesen großen Staat für alle entdeckten und zu entdeckenden Welttheile zu seinem Winke zu haben, eine Unternehmung, welche mehr Genie zeigt als die Erfindung des Pulvers. Kaum sind dreihundert Jahre verflossen, daß den dieser Bund England nöthigte, den Frieden mit ihm um 10000 Pf. St. zu erkaufen, Dänemark eil bot, Livland erobern half und den Ausschlag in allen Kriegen mit eben dem Übergewicht gab, womit s England seit einigen Jahren gethan hat. Keine Krone weigerte sich, Ambassadores dieser deutschen aufleute zu empfangen und dergleichen an sie zu schicken. Noch im 16. Jahrhundert behauptete er die lemige Handlung in der Ostsee mit einer Flotte von 24 Kriegsschiffen gegen die Holländer. Fünfundzig verbundene Städte in der untern Hälfte von Deutschland waren es, welche diese Wunder verichteten und in der Handlung die Mittel fanden, so große Kosten zu bestreiten; während der Zeit die ädte in der obern Hälfte von Deutschland als eine Südseecompagnie mit ihrer Handlung die Levante herrschten. Beide Compagnien, sowol die nördliche und westliche als die südliche, verstanden ihr geeinschaftliches Interesse; und man kann es nicht ohne Erstaunen betrachten, daß Englands Handlung mals durch deutschen Fleiß nach der Levante getrieben wurde. Die Größe der Venetianer und die lotten, welche die Kreuzzüge unterstützten und die wichtigen Unternehmungen auf Afrika und Asien ngeführt, sind aus dem Handel erwachsen, welchen die verbundenen deutschen Städte aus den italiehen Häfen trieben." Mit diesem blühenden Handel und Einigungsgeiste der Städte aber stand, nach ., in unmittelbarster Verbindung die seltene Höhe der Kunst und der Handwerke in Deutschland. Er gt: „Die Deutschen haben die Handlung und die Kunst zugleich aufs höchste gebracht. Man würde ze Mühe haben, einen einzigen solchen Meister in Ebenholz, Elfenbein, Silber — in der Baukunst — eder aufzubringen, dergleichen damals in allen Städten angetroffen wurden. Und dieser große Geist r Nation ist es, welchen Ihre kaiserliche Majestät allergnädigst ganz abzuthun geschworen haben!"

Dieser bittere Tadel in den letzten Worten bezieht sich auf den Artikel der neuesten Wahlcapitulation, orin der Kaiser wirklich hatte schwören müssen, „die großen Gesellschaften, Kaufgewerbsleute und anre, so bisher mit ihrem Gelde regiert, gar abzuthun". M. führt die frühern gehässigen, unterückenden und hemmenden Beschlüsse und Maßregeln der Reichsstände gegen die Freien Städte und ädtebündnisse an und fügt hinzu: „Und so hat zu allen Zeiten, von dem ersten Augenblick an, da der rusche Nationalgeist sich einigermaßen erheben wollen, ein feindseliger Genius gegen uns gestritten." Die Territorialhoheit stritt gegen die Handlung." Wäre die letztere nicht untergegangen, alsdann einst M., hätten wir eine britische Nationalverfassung. „In Regensburg", so fährt er fort, „würden ir ein Oberhaus und ein Unterhaus der Städte und Gemeinen haben, und nicht ein englischer Lord, ndern ein Rathsherr von Hamburg würde am Ganges Gesetze geben. Jetzt haben fast alle Reiche sich f sichere Weise gegen uns geschlossen, seitdem die Flotten «der Gewerbsleute, welche mit ihrem Gelde gierten», wie die Capitulation es zur Ehre der Nation noch ausdrückt, allerunterthänigst abgeschafft rden müssen. Den Lübeckern, Bremern und Hamburgern, welche einzeln zu schwach waren, den Unrhandlungen der Seemächte sich mit Nachdruck entgegenzusetzen, ist nichts weiter übrig geblieben, als ajenige aus der Fremde abzuholen, was man daselbst gern los sein will, und etwas wieder dahin zu ringen, was man von den Seemächten nicht erhalten kann." Ebenso wie der edle patriotische M. es icht lassen kann, immer wieder aufs neue seinen Schmerz über die Zerstückelung der Einheit des großen utschen Vaterlandes, vorzüglich aber über die Unterdrückung, Verkümmerung und Kleinlichkeit seiner reiheit und seines Nationalgeistes, gegenüber der Parlamentsverfassung, der Freiheit, des Gemeinistes und des großartigen Aufschwungs der Briten zu äußern und immer nur alle noch möglichen Befrungsmittel anzuregen — ebenso tief beklagt er das Sinken des Nationalwohlstandes und der äußern olitischen Größe des Vaterlandes, tadelt die verkehrten Maßregeln, z. B. die Preisgebung des deutchen Handels, Verkehrs und Wohlstandes an Hollands Handelsdespotismus (Phantasien, I, 2), oder ie Kränkung der Ehre und Freiheit, also auch der Blüte der deutschen Handwerke durch eine Reihe von leichsgesetzen, insbesondere auch durch den neuesten Reichsschluß von 1731, welcher sie zur Aufnahme nrüchiger Personen in ihre Zünfte zwinge, zu derselben Zeit, wo doch eben dieser Adel mehr als irgendn anderer europäischer Adel die Ehre seines eigenen Standes durch Abschließung auch von nicht anüchtigen ehrbaren Bürgern zu wahren suche. (Phantasien, I, 47; II, 32—34.) Er weist auf die Ehre er Handwerker und Zünfte in England hin, wo der König in eine Zunft tritt, und sagt nach seinen

Digitized by Google

Ruhe und Milde. Und er rühmt sich (bei Abeken, S. 34) des Glückes: so viel Phlegma und Ruhe zu besitzen, als nothwendig wäre, um die Äußerung seiner lebhaften Empfindungen und bittern Ausbrüche seines Herzens für seine einsamen Stunden zurückzuhalten. Die volle Wärme der Gesinnung aber blickt unwillkürlich überall durch. Er verräth auch in einem vertrauten Briefe („Werke", IX, 183), mit welcher Wärme er sie niederschrieb. Er schreibe, so bemerkte er, anderes zur Seite lassend, nur für solche Gegenstände, „wofür ihm das Blut walle".

M.'s politische Ansichten, Gefühle und Wünsche concentriren sich in zwei Darstellungen über seine eigene politische Schriftstellerei in den „Patriotischen Phantasien". Sie führen die Überschriften: „Ein neues Ziel für deutsche Wochenschriften, von einem Frauenzimmer", und „Antwort darauf" („Phantasien", III, 22 u. 23). M. äußert hier, trotz seiner humoristischen Einkleidung, klar genug seine wahren Überzeugungen und Wünsche rücksichtlich der deutschen Verfassung und Nationalbildung, rücksichtlich der Aufgaben einer würdigen politischen Presse und der politischen Zeitschriften. Die kleinlichen deutschen Verhältnisse müssen ihm zur Entschuldigung dienen, daß seine Zeitschrift nicht diesen hohen Anforderungen entspricht, und die humoristische Form, welche die Äußerung seiner wahren Ansichten mildert, wird ebenfalls aus diese Verhältnisse und seine schwierige Stellung erklärt.

Jenes Frauenzimmer von gesundem Sinn und Herzen beginnt: „Ich weiß nicht, woran es liegt, allein mit der ewigen Sittenlehre, sie mag nun aus einem harten oder weichen Tone angestimmt werden, wird doch in der That so vieles nicht ausgerichtet werden, als sich die Herren Verleger und ihre gelehrten Tagelöhner vorstellen. Wenn es recht hoch kommt, so liest und lobt man sie und duldet den neuen Roman auf der Toilette, bis ihn ein neuer verdrängt. Die Menschen scheinen mir mächtigere Reizungen zum Guten zu erfordern, Reizungen, die sie in Bewegung setzen, sie heben, sie erhitzen und zu großen Unternehmungen begeistern. Sie bedürfen einer Reizung, die einer großen Gefahr, einem wichtigen Vortheile oder einer Entscheidung gleicht, wovon Ehre und Gut abhängt, die alle ihre Kräfte aufbietet und sie in sich selbst entdeckungen von Eigenschaften machen läßt, wovon sie in ihrer vorigen Stille kaum eine Vermuthung hatten. Dadurch werden sie nicht blos tüchtiger, sondern auch glücklicher." ... Dies wird nun recht anschaulich weiter ausgeführt und durch Beispiele bekräftigt, und sodann gefolgert, daß man, „um ein Volk groß zu machen, dasselbe in einer großen Thätigkeit und in einer solchen beständigen Bewegung unterhalten muß, worin es immerfort seine Kräfte anspannt und durch den Gebrauch derselben die Summe des Guten in der Welt vermehren könnte. Nur ein Zehntel der Kräfte wird in unserm jetzigen Leierzustande genutzt" ... „Die Masse des Staates muß in einer beständigen Gärung, und die Kräfte, welche seine Erhaltung wirken, müssen einer anhaltenden Arbeit sein, wofern seine Einwohner groß und glücklich werden sollen". „Es sei nur eine Folge des Despotismus, der als eine ungeheuere Masse alle untern Federkräfte niederdrückt, daß wir so gar ruhig und ordentlich leben." Je freier und kräftiger alle Federkräfte in der Staatsmaschine wirkten, desto größer sei auch „der Reichthum der Mannichfaltigkeit und der Privatglückseligkeit". Erfordert es gleich „mehr Klugheit und Macht, die Ordnung unter tausend Löwen und Löwinnen zu erhalten, so ist es doch eines muthigen Mannes würdiger, diese zu regieren, ja ihr Fütterknecht, als der oberste Schäfer zu sein und eine Heerde feiges Vieh spielend vor sich herzutreiben".

Ein dem ersten Bilde entsprechender, wenn auch schwerer zu regierender Staat scheint dem Schreiberin unendlich größer als der dem zweiten ähnliche.[14]) Sie schließt: „Ich dächte jeden

---

echt deutschen und englischen Rechtsgrundsätzen (I, 295): „Diese Klasse hatte nach deutschem Recht durch eine Deputation aus ihrer Mitte zum Gesetz über ihre Rechtsverhältnisse mitwirken müssen; so aber verloren sie auf einmal Freiheit und Eigenthum, sobald man ohne ihre Einwilligung willkürliche Gesetze über sie geben konnte. Der russische Kaiser verfährt mit seinen Unterthanen nicht so arg als das Römische Reich mit bestätigten privilegirten Zünften." So freimüthig aber ist oftmals sein Tadel von Kaiser und Reich, daß heute ähnliche Freiheit der Beurtheilung von gemeinsamen deutschen Maßregeln gleich anderer Freiheit unterdrückt werden würde. Der patriotische M. aber verbindet auch hier mit seinen schmerzlichen Klagen überall die Vorschläge kleinerer oder größerer Maßregeln zur Abhülfe der Übel, zur Herstellung von Wohlstand und Ehre des Vaterlandes; so z. B. Vorschläge zu gemeinschaftlichen Schutzzöllen deutscher Industrie und deutschen Handels gegen das Ausland (Phantasien, II, 72), Vorschläge zur Hebung der deutschen Handwerke (I, 4, 32), zur neuen Vereinigung deutscher Städte, besonders für den Welthandel, der kleinern, um ihre Interessen in den großen Handelsplätzen zu vertreten (I, 2, 43).

14) Auch anderwärts äußert sich M. oft in gleichem Sinne; z. B. „daß eine Verfassung, die den Leidenschaften keinen Spielraum gibt, nur für Schafmenschen tauge" (Werke, VIII, 318). „Ein Staat

falls, es müsse noch ein bequemeres Mittel als die ewige Sittenlehre und Ökonomie geben, um en Menschen zu unterrichten und zu bessern; besonders aber um demselben Feuer in den Busen und eine mächtigere Seele zu geben. Ich kann mich hierüber nicht deutlicher ausdrücken, als wenn ich Sie auf das Exempel von England verweise, wo immer eine außerordentliche Menge on Seelenkraft in Bewegung ist, und Redner, Dichter und Schriftsteller nicht blos mit flüchti- er Hand für den Unterricht und das Vergnügen arbeiten, sondern mit ihrer Begeisterung dem Staat zu Hülfe kommen und, durch große Bewegungsgründe erhitzt, jede nützliche Bewegung n ihr höchstes Licht setzen. Der geringste Mann macht hier das allgemeine Wohl zu seiner Pri- atangelegenheit. Alle Satiren, Komödien und Sittenlehren, ja oftmals auch die Predigten ehen mit Staatsgeschäften in der genauesten Beziehung. Und dieses hohe Interesse ist es, was ort die menschlichen Kräfte spannt und sie ein höheres Ziel erreichen läßt als andere, die mit llem Blute schreiben."

M. erwidert nach humoristischer Einleitung: „Sie haben ganz recht, daß wir Verfasser der Wochenblätter, anstatt bloße Schaugerichte zu liefern, uns wie die Engländer in die öffentlichen Staatsangelegenheiten einlassen und die tägliche Geschichte der Zeit, worin wir leben und woran ir selbst theilnehmen, vorzüglich behandeln und die guten Lehren, die wir vorzutragen haben, mit nützlich und eifrig verknüpfen sollten. Ich habe selbst dieses schon mehrmals überlegt, ehrmals versucht und meine Meinung unparteiisch über manches gesagt. Allein die Sache hat ehr Schwierigkeiten, als Sie sich vorzustellen scheinen. Gleich anfangs, wie ich die Feder inigemal in diesen Beiträgen ansetzte, ging meine Absicht dahin, durch den Kanal derselben ie Landtagshandlungen und andere öffentliche Staatssachen dem Publikum mitzutheilen und einen Landsleuten aus dem Tone, womit der Herr zu seinen Ständen spricht und diese ihm ntworten; aus den Gründen, warum jenes bewilligt und dieses verworfen wird; aus der orgfalt, womit auch die kleinsten Sachen im Staate behandelt werden; aus der Art und Weise, ie man mit den gemeinen Auflagen verfährt, und überhaupt aus jeder Wendung der Landes- gierung und Verfassung die vollständigste Kenntniß und aus dieser eine wahre Liebe für ihren errn und diejenigen, so ihm rathen und dienen; ein sicheres Vertrauen auf ihre Geschicklich- it und Redlichkeit und einen edeln Muth beizubringen. Jeder Landmann sollte sich hierin füh- n, sich heben und mit dem Gefühl seiner eigenen Würde auch einen hohen Grad von Patrio- ismus bekommen; jeder Hofgesessene sollte glauben, die öffentlichen Anstalten würden auch einem Urtheil vorgelegt, der Staat gäbe auch ihm Rechenschaft von seinen Unternehmungen; ib zu den Aufopferungen, die er von ihm fordere, würde auch seine Überzeugung erfordert; e Gesetze und ihr Geist sollten lebhaft in seine Seele dringen; er sollte die Grenzlinie, wo sich in Eigenthum von dem Obereigenthum des Staats scheidet, mit dem Finger nachweisen nnen; er sollte seine Augen auch bis zum Throne erheben und mit einem festigen Blicke die lendungen durchschauen können, welche ein despotischer Rathgeber zum Nachtheil seiner und r deutschen Freiheit oft nur mit mäßigen Kräften wagt; ihre Kinder sollten mit den Zehn Ge- oten auch die Gebote ihres Landes lernen und in allen Fällen, wo sie einst als Männer gestraft rden könnten, auch ein Urtheil weisen können. Es schien mir nicht genug, daß ein Land mit Macht und Ordnung beherrscht wird, sondern es sollte dieser große Zweck auch mit der möglich- en Zufriedenheit aller derjenigen, um derentwillen Macht und Ordnung eingeführt sind, er- icht werden; der mächtigste und furchtbarste Staat, der sich auf Kosten der allgemeinen Zu- iedenheit erhalten müßte, war mir dasjenige nicht, was er nach der göttlichen und natürlichen rdnung sein sollte..."

„Allein so glücklich auch der Erfolg hiervon in einem Lande gewesen sein möchte, dessen Ein- ohner die eifrigsten Verfechter ihrer Rechte sind, und die sich allemal besser belehren als zwin- n lassen: so schien mir doch der Schauplatz zu klein und die Sache zu spitzig, um meinen Plan verfolgen. Nichts dünkte mir leichter zu sein, als die Punkte, worüber ein Landesherr und ine Landschaft unterschiedener Meinung sind, mit den beiderseitigen Gründen richtig und an- ändig vorzutragen; aber auch nichts schwerer, als die besondern Absichten, welche oft unter ründen spielen und die Hauptschwierigkeit ausmachen, zu berühren; und jene vorzutragen, ese aber zu verhehlen, däucht mir ein Lustspiel zu sein, wovon keiner den Knoten kennt." In ne Verhältnisse aber, in die zuweilen schlechten Absichten der Machthaber oder auch ihrer Geg- er einzugehen, „ihnen die falschen Masken abzuziehen und die eigentliche Wahrheit der Sachen

um so besser, glücklicher, prächtiger, je mehr er die vollkommenste Freiheit mit dem allgemeinen Besten vereinigen weiß" (Phantasien, II, 29).

Digitized by Google

darzustellen" — das, meint M., gehe bei uns nicht. Er fährt fort: „In England, worauf Sie mich verweisen, lebt man wie in einem großen Walde, wo man den Löwen brüllen, den Hengst wiehern, die Krähe krächzen, den Heger schreien und den Frosch quaken läßt und sich an dieser mannichfaltigen Stimme der Natur ergötzt.... Allein in dem kleinen Gartenzimmer, worin wir Nachtarskinder uns versammeln, ist auch das Gezische einer Heime empfindlich." Daß aber gerade diese kleinliche, spießbürgerliche und muthlose Empfindlichkeit bei der Nation die großen und gesunden Empfindungen, die Quellen aller Größe und Stärke der Nationen untergrabe und die Deutschen für das wahrhaft Bedeutende im vaterländischen Leben, z. B. für jene königliche Cabinetsjustiz, fühllos macht, das eben beklagt M. in der schon angeführten Schrift gegen Friedrich II. Ohne ein frei und kräftig bewegtes Leben, ohne Schwierigkeiten und Kämpfe — so führt er aus — würden keine großen Empfindungen und ohne diese keine großen Gedanken und Unternehmungen in einer Nation gezeugt werden: „Der Geist hebt sich nicht aus seinem gewöhnlichen Standorte; die Seele umfaßt keine große Sphäre, und der Mensch bleibt das ordinäre Geschöpf, was wir täglich sehen und nach unsern gemeinen Regeln zu sehen wünschen.... Dergleichen große Gelegenheiten, wo Schwierigkeiten zu bekämpfen sind, finden sich bei uns Deutschen nicht. Der Staat geht unter der Wache stehender Heere maschinenmäßig seinen Gang. Wir suchen die Ehre fast blos im Dienste oder in der Gelehrsamkeit und nicht in der Erreichung des höchsten Zwecks von beiden." „Wir haben höchstens nur Vaterstädte und ein gelehrtes Vaterland." „Es ist so weit gekommen", so klagt M., „daß uns die Franzosen arbeitsame Verdanten, die Engländer mitleidswerthe Sklaven, die Italiener grobe Schlucker nennen."

Daß aber ferner auch diese kleinliche, furchtsame und despotische Unterdrückung eines freien kräftigen Nationalgeistes, insbesondere durch die Censur, obgleich die damalige der spätern seit 1819 noch lange nicht gleichkam (s. **Censur der Druckschriften**), nicht blos die Nation schwach und arm, sondern auch zum siegreichen Widerstand gegen die Fremden immermehr unfähig machen werde, dieses hatte M. ebenso wie später Johannes Müller schon mitten im langen Frieden oft genug angedeutet. „Dieses Reichssystem", so sagt er selbst dem großen König a. a. O., „wird nicht zu kräftiger Vertheidigung desselben begeistern." „Kein Curtius wird sich zu seiner Rettung in den Schlund stürzen!" Aber auch M.'s Mahnungen und Warnungen verschmähte die Verstocktheit der fürstlichen Rathgeber, bis endlich das furchtbare Unheil hereinbrach. Welcker.

Mündigkeit, s. **Majorennität**.

Münzverbrechen.[1]) Unter Münzverbrechen versteht man die Übertretung aller derjenigen Strafgesetze, die sich auf das Münzwesen beziehen. Es fallen hiernach unter diesen Begriff ebensowol peinliche wie polizeilich strafbare Handlungen, bei welchen verschiedene Gesichtspunkte zusammentreffen, indem sie theils eine besondere Art von Fälschung, theils als Anmaßung und Misbrauch des dem Staate zustehenden Münzregals, theils als Störung des geregelten Geldumlaufs erscheinen.

Die Geschichte des Münzwesens ist auch die Geschichte der Münzverbrechen. Schon Diodor von Sicilien berichtet uns in dem ersten Buch seiner historischen Bibliothek, Kap. 78, von Ägypten: „Den Falschmünzern — sollten beide Hände abgehauen werden. Es sollte jeder an dem Theile des Körpers bestraft werden, mit dem er gesündigt hätte, und während er sein ganzes Leben lang ein unheilbares Gebrechen behielt, sollte dieses zugleich andern zur Warnung dienen, daß sie nichts Ähnliches versuchten." Bei den Römern wurde die Fälschung von Münzen früher als ein besonderes Betrugsverbrechen nach der lex Cornelia de falsis bestraft, welche eben darum

1) Vgl. Stryk, De temeratoribus juris monetandi, in dessen Diss. jur. (Halle 1697), VII. 294 fg. Marperger, De moneta cujus falsa imitatio ordinaria poena vindicatur (Leipzig 1734). Frerichs, De crimine circa monetas, ac specialim de circumcisione earum (Gröningen 1736). Engau, De delictis monetariis (Jena 1750). Engau, Diss. de falso nummario et solo et cum usurpatione juris monetandi conjuncto (Jena 1750). Thomasius, De delictis et poenis circa monetas hodiernas (Leipzig 1772). Droneberger, De re monetali et delict. monetal. (Utrecht 1838). Feuerbach, Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, herausgegeben von Mittermaier (vierzehnte Auflage, Gießen 1847), §. 176. Wächter, Lehrbuch des Strafrechts (Stuttgart 1825—26). II, 241. Abegg, Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft (Neustadt a. d. O. 1836), S. 754. Marezoll, Criminalrecht (zweite Auflage, Leipzig 1847), S. 290. Heffter, Lehrbuch des Strafrechts (sechste Auflage, Braunschweig 1857), §§. 386 fg. Berner, Lehrbuch des deutschen Strafrechts (Leipzig 1857), S. 435. Jagemann, Criminallexikon (Erlangen 1854), S. 493. Berg in Weiske's Rechtslexikon (Leipzig 1843 fg.), VII, 265.

Digitized by Google

uch nummaria hieß.[2]) In der spätern Kaiserzeit, namentlich seit Konstantin, machte sich eine ndere Auffassung geltend, indem mehr Gewicht auf die durch die Münzfälschung begangene erletzung des kaiserlichen Hoheitsrechts gelegt und daher ein solches Verbrechen oft als crimen esae majestatis bestraft wurde, neben welchem noch ein besonderes crimen falsae monetae tand.[3]) Bei den germanischen Völkern des Mittelalters finden wir besonders die eigentlichen Münzfälschungen verpönt. Die Gesetze der Westgothen verfolgten das Verfälschen der Münzen it dem Verlust der Ingenuität.[4]) Mit der Reception des Römischen Rechts änderte sich aber e bisherige Auffassung. Die Strafen für die mit Münzen verübten Betrugsfälle wurden nach nd nach härter, weil man vorzugsweise auf den damit involvirten Eingriff in das Münzrecht h und gleich dem Römischen Recht die Strafe des Majestätsverbrechens anwandte. Der Sachsenspiegel (Buch 2, Art. 26) drohte mit der Strafe an den Hals, während der Schwabenspiegel 190, 2) etwas milder, die Todesstrafe nur für die schwersten Fälle, im übrigen aber den Verlust r Hand ausspricht.[5]) Das Strafgesetzbuch Kaiser Karl's V. bewegte sich in dieser Anschauung ri und bedrohte in dem Art. 111 verschiedene Arten von Münzverbrechen je nach der verschiedenen Art ihrer Schwere.[6]) Der Feuerstrafe[7]) sollen nämlich die verfallen sein, welche Münzen on unechtem Schrot und Korn fertigen oder verbreiten, während die, welche ihre Häuser issentlich zum Falschmünzen einräumen, mit der Confiscation dieses Besitzthums bedroht werden. Strafe an Leib und Gut soll die treffen, welche Münzen verschlechtern, oder ohne Münzfreiheit prägen, oder fremde Münze umprägen, oder umschmelzen und geringere Münze daraus fertigen. Der Münzberechtigte, mit dessen Wissen und Willen falsche Münze geprägt wird, soll ein Münzrecht verlieren u. s. w. Erläutert und zum Theil ergänzt werden diese Bestimmungen urch eine Reihe von nachfolgenden Reichsgesetzen, die sich namentlich durch die damaligen Ansichten vom Reichsmünzrecht, den vielen Klagen über schlechte Münzen sowie durch Anmaßungen er Städte einzelner Reichsstände und Reichsunmittelbaren im Prägen von Münzen veranlaßt urden und daher zum Theil auch einen mehr polizeilichen Charakter an sich trugen.[8]) „Die eutschen Reichsgesetze", sagt Klüber[9]), „eiferten wider alle Arten von Münzverbrechen, wider nbefugte Münzer, Münzmeister, die pflichtwidrig münzen, Münzfälscher, Granalirer, Seigerer, Ringerer, Beschneider, Schwächer, Wascher, Schmelzer, Abgießer, Auswieger, Ausziehen, Aufwechsler, Ausführer". So verordnet z. B. die Münzordnung vom Jahre 1559[10]) in §. 161,

---

2) L. 8, l. 9. Dig. ad leg. Corn. de falsis.

3) L. 1, Cod. Theod. de falsa moneta. Cod. IX, 24, de falsa moneta. Rein, Criminalrecht der Römer (Leipzig 1844), S. 786. Vgl. Wilda, Das Strafrecht der Germanen (Halle 1842), S. 938.

4) Beachtenswerth sind auch die Bestimmungen der Statutarrechte. Das Stadtrecht von Lübeck erkannte auf Geldstrafen, während andere Statutarrechte grausame Todesstrafen, z. B. das Stadtrecht von Strasburg die Strafe des Siedens in einem Kessel androhten.

5) Homeyer, Der Sachsenspiegel oder das sächsische Landrecht (Berlin 1827), S. 86. Häberlin, Speculorum saxonici et suevici jus criminale (Leipzig 1738), S. 66. Heineccius, Elementa jur. germ. (Halle 1746), II, 284 u. 285.

6) Art. 111 der Carolina trägt den Titel: „Straff der Münzfelscher und auch derer so on habend freiheyt müntzen", und lautet: „Item inn dreierley weiß würd die Müntz gefelscht, Erstlich wenn eyner dermeglicher weiß eyns andern zeychen darauf schlecht, Zum andern wann eyner unrecht metall darzu setzt. Zum dritten, so eyner der müntz jre rechte schwere geuerlich benimbt, solche müntzfelscher sollen nachvolgender massen gestrafft werden, Nemlich welche falsch müntz machen, zeichen, oder die selbigen falsch müntz auffwechselt oder sunst zu sich bringt, und widerumb geuerlich vnd boßhafftiglich dem nechsten zum nachtheyl wissentlich außgibt, die sollen nach gewonheyt auch satzung der recht mit dem fewer vom leben zum todt gestrafft werden, die jre heuser darzu wissentlich leihen, dieselben heuser sollen sie da mit verwürkt haben. Welcher aber der müntz jre rechte schwere, geuerlicher weiß benimbt, oder auch on habende freiheyt müntzte, der soll gefenglich eingelegt vnd nach radt an leib oder gut, nach gestalt der sachen gestrafft werden; Wo aber jrgend eyner eyns andern müntz vmbreget, oder widerumb inn tiegel brecht vnd geringe müntz daraus mecht, der soll am leib oder gut nach gestalt der sachen gestrafft werden: So aber mit der herrschaft willen vnd wissen solchs geschehe, so soll dieselbig herrschaft sein müntz freyheyt verwürckt vnd verloren haben."

7) „Das Gesetz", sagt Rathlof, Vom Geist der Criminalgesetze (Bremen 1790), S. 74, „ist in eine solche Wuth gerathen, daß es die falschen Münzer zum Feuer verdammt hat."

8) Reichsabschied von 1566, §§. 147—176; Reichsabschied von 1570, §. 120 fg.; Reichsabschied vom 9. Sept. 1667; Reichsmünzedict von 1759; vgl. namentlich Gerstlacher, Handbuch der deutschen Reichsgesetze, IX. 1475.

9) Klüber, Öffentliches Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten (dritte Auflage, Frankfurt a. M. 1831), S. 597, Note d.

10) Senkenberg, Sammlung der Reichsabschiede (Frankfurt a. M. 1760—65), III, 186—201.

Digitized by Google

„daß solche Ringerer u. s. w. an Leib, Leben oder Gut nach Gestalt der Sachen gestraft und niemand hierin durchaus verschont werde", und bestimmt noch weiter: „Damit derselbigen Untugend desto baß und förderlicher an Tag und zur gebührlichen Straf komme, daß einem Jeden die und andere verbotene Misbräuche, Betrug und Fälsche der Münze den Obrigkeiten — anzubringen nicht allein erlaubt, sondern bei Pön zweier Mark löthigen Goldes anzuzeigen aufgefordert sein soll." [11])

Auf dieser dreifachen Grundlage, des Römischen Rechts, der Carolina und der Reichsgesetzgebung, entwickelte sich im Laufe der folgenden Jahrhunderte die heutige gemeinrechtliche Lehre der Münzverbrechen und der in Bezug derselben geltenden Rechtspflege. Es hielt sich dabei namentlich, innerhalb wie außerhalb Deutschlands, die unrichtige Ansicht, daß diese Verbrechen als Majestätsverbrechen anzusehen und zu bestrafen seien, und damit die Androhung der Todesstrafe hierfür noch sehr lange aufrecht. Erst langsam und allmählich verbreitete sich eine mildere Auffassung. Dem weisen Beherrscher von Toscana, Großherzog Peter Leopold, Zeitgenosse des Reformators Beccaria, blieb es vorbehalten, auch hier als Gesetzgeber voranzuleuchten. In seinem denkwürdigen Gesetzbuch vom 30. Nov. 1785 [12]), das von dem Grundsatz ausgeht, die seitherige Strafgesetzgebung sei eine viel zu harte und vertrete Anschauungen, die mit den eigentlichen Zwecken des staatlichen Strafprincips in Widerspruch ständen, wurde ausdrücklich verordnet, daß das Falschmünzen nicht mehr als Majestätsverbrechen angesehen und bestraft werden, vielmehr nur die Strafe, womit der qualificirte Diebstahl bedroht sei, und erst in schwerern Fällen die Strafe lebenswieriger Freiheitsberaubung eintreten solle. Die neuern deutschen Strafgesetzgebungen enthalten sämmtlich Bestimmungen über die Bestrafung der Münzverbrechen. Doch ist der Gesichtspunkt, unter welche allgemeinere Verbrechen dieselben zu subsumiren seien, noch kein ganz übereinstimmender. Als Anmaßung oder Beeinträchtigung vorbehaltener Rechte, wie namentlich das alte Preußische Landrecht §. 252, oder ganz allgemein als Betrug und Fälschung, wie das alte sächsische Strafgesetzbuch, 268, diese Verbrechen ansieht, werden sie nirgends mehr behandelt. Die meisten Strafgesetzbücher handeln von dem Münzverbrechen als einem selbständigen Verbrechen unter eigenem Titel, so das österreichische Art. 118—121, das preußische Art. 121—124, das sächsische Art. 320—329, das badische Art. 509—532, das großherzoglich hessische Art. 204—217, das thüringische Art. 260—268 und das nassauische Art. 198—211; andere, wie das hannoverische Art. 200—207, das würtembergische Art. 206—225, das oldenburgische Art. 342—352 und das braunschweigische Art. 126—131, stellen es unter die Verbrechen wider öffentliche Treue und Glauben. Von den verschiedenen einzelnen Arten, welche früher unter dem Münzverbrechen zusammengefaßt wurden, sind zwei als heutzutage nicht mehr vorhanden anzusehen, die sogenannte Anmaßung des Münzrechts und die Störung des Geldcurses, ersteres nur um deswillen, weil der Staat nicht mehr zu fürchten hat, daß ihm durch eine solche Anmaßung sein Münzregal streitig gemacht wird und jede Anfertigung von Münzen durch unbefugte Private schon unter die bestehenden Strafbestimmungen als Falschmünzerei fällt, letzteres aber, weil ein Abzug der Münze in das Ausland oder eine Vernichtung derselben im Inland bei dem erleichterten Verkehr und dem vorhandenen Münzvorrath keine Stockung mehr herbeiführen kann, was das Motiv der frühern Strafandrohung einzig und allein bildete. So bestehen heute nur noch drei Hauptarten der Münzverbrechen: das Falschmünzen, die Münzverfälschung und der Münzbetrug im allgemeinen, wohin namentlich die Verausgabung falscher Münzen gehört.

Falschmünzen ist das unbefugte Nachmachen von echtem oder die Verfertigung von falschem (Metall- oder Papier-) Geld, um es als solches zu gebrauchen, während unter „Münzfälschung" im engern Sinne die Veränderung echten Geldes entweder durch Verminderung des Gehalts oder durch Erhöhung der Gehalts- oder Werthangabe verstanden wird. Der allgemeine That-

---

11) Dieser Strafgesetzgebung gegenüber zeigt die Geschichte freilich zahlreiche Beispiele ihrer ungestraften Verletzung; vgl. z. B. Schlözer, Staatsanzeiger (Göttingen 1780), XII, 121 u. 122, wo berichtet wird, daß der Fürst und Abt von Korvei im November 1787 für 2000 Thlr. Kupfermünze in 2 und 4 Pfennigen habe schlagen lassen, während sämmtliche Ausgaben an Kupfer, Stempeln u. s. w. nur 400 Thlr. betragen hätten; das Ganze sei von Juden geleitet worden. Ein Hinweis auf Karl XII. von Schweden erinnert zugleich daran, daß dieser eine Kupfermünze von 1 Pfennig an Werth habe schlagen lassen, um sie in einem Werth von 9 Pfennigen auszugeben. Über die berüchtigten sogenannten Ephraimiten u. s. w. vgl. Häberlin, Handbuch des deutschen Staatsrechts (Berlin 1797), III, 50 u. 51.

12) Abgedruckt (in Übersetzung) im Schlözer'schen Staatsanzeiger (Göttingen 1787), X, 348—377, 293—420.

Digitized by Google

estand erfordert hiernach vor allem die betrügerische Absicht, das falsche Fabrikat als „Geld zu ebrauchen". Weniger prägnant sind die Ausdrücke einzelner Strafgesetzbücher, welche blos von Ausgeben" oder „in Umlauf setzen" sprechen, so das sächsische Art. 320, das badische Art. 509, as hessische Art. 204, das thüringische Art. 261, oder wenn das braunschweigische ganz allemein eine gewinnsüchtige Absicht verlangt (Art. 126 u. 127) oder das preußische Art. 121 h begnügt, zu sagen, „wer Geld nachmacht". Der Thatbestand erfordert ferner als Gegenstand icht blos Metallgeld, sondern die neuern Strafgesetzbücher dehnen das Münzverbrechen auch och auf Papier- und Creditgeld überhaupt aus.[13]) Zu letzterm rechnet man nicht blos die m Staate creirten, sondern überhaupt alle auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, bald solche mit öffentlicher Genehmigung ausgegeben sind. Dabei ist es auch nach den meisten esetzbüchern einerlei, ob es inländisches oder ausländisches Geld ist; verlangt wird nur, daß es urs hat. (Hannover, Art. 200, Würtemberg, Art. 206 u. 207, Hessen, Art. 204, Nassau, rt. 198). Daß das gefälschte Geld einen niedrigern als den Nennwerth habe, ist nicht wesentch erforderlich; das österreichische Strafgesetzbuch (Art. 118a) bedroht sogar ausdrücklich auch e Verfertigung falscher voll- oder überhaltiger Münzen, worin gewissermaßen noch der letzte Rest der frühern Begründung der Strafbarkeit als eines Eingriffs in das Münzrecht des Staats zu erblicken ist. Ob die Anfertigung durch Gießen oder Prägen erfolgt, ist nach den meisten Strafbestimmungen ebenfalls gleichgültig; nur Hannover (Art. 201) und Oldenburg Art. 347 u. 348) bestrafen letzteres stärker.

Vollendet ist das Verbrechen bei der Münzfälschung schon mit der Fertigung, nur wird dieselbe an und für sich nicht gleich streng gestraft mit der Verausgabung, welcher letztere Moment n einzelnen Ländern schon im Angebot selbst, auch bei Zurückweisung desselben, erkannt wird. Sachsen, Art. 320, Hannover, Art. 202.) Das würtembergische Strafgesetzbuch allein läßt das Verbrechen erst mit der Verausgabung consummirt sein und straft die der Verausgabung vorhergehenden Verbrechen nur als Versuch. (Art. 206, Pos. 2.) Auch bei der Münzfälschung ist as Verbrechen schon mit dem Act des Verfälschens eigentlich vollendet, doch verlangen eine Reihe on Strafgesetzbüchern auch noch die Ausgabe in dem betrügerischen Werth zur Consummation es Verbrechens (Hannover, Art. 202, Würtemberg, Art. 107, Baden, Art. 512, Hessen, rt. 209 und Nassau, Art. 203). Die Confiscation aller zur Ausführung des Verbrechens enutzten Werkzeuge und Materialien zum Nachtheil des Angeschuldigten wird von einigen esetzbüchern, wie Würtemberg (Art. 214), Hannover (Art. 204), Hessen (Art. 216), Baden Art. 530) noch ausdrücklich angeordnet, obwol es sich eigentlich schon aus den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts von selbst ergibt. Endlich gehören die Münzverbrechen auch zu denjenigen Delicten, welche eine Denunciation derselben zur allgemeinen Pflicht machen.[14]) Für die Strafausmessung kommt noch besonders die Menge und der Betrag der gefertigten oder ausgegebenen Münzen, der Unterschied zwischen dem wahren und gefälschten Werthe, die größere oder geringere Geschicklichkeit der Ausführung, der größere oder geringere Schaden und endlich die Eigenschaft, ob inländisches oder ausländisches Geld nachgemacht wurde, in Betracht.[15]) Die für Fälschungen wie für Münzverfälschungen festgesetzten Strafen sind im allgemeinen Zuchthausstrafen, welche bis zu 15 und 20 Jahren erkannt werden sollen, nur daß die Strafe der letztern geringer ist und in leichtern Fällen zu Arbeitshaus, ja sogar Gefängniß heruntergehen kann. Österreich (Art. 119) bedroht das Falschmünzen mit Kerker von 5, 10—20 Jahren, Preußen (Art. 121) mit Zuchthaus von 5—15 Jahren sowie Stellung unter polizeiliche Aufsicht, Sachsen (Art. 320) mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, Hannover (Art. 201) mit Zuchthaus und Kettenstrafe bis zu 15 Jahren, Würtemberg (Art. 206) mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren, Baden (Art. 511) mit Zuchthaus bis zu 12 Jahren, Hessen (Art. 205) und Nassau (Art. 201) mit Zuchthaus bis zu 16 Jahren und das thüringische Gesetzbuch (Art. 261) mit Zuchthaus bis zu 8 Jahren.

Die dritte Art, unter welcher nach der heutigen Criminalgesetzgebung die Münzverbrechen auftreten können, wird von dem hannoverischen Codex mit dem allgemeinen Namen Münz-

13) So das sächsische Strafgesetz, Art. 329; das preußische, Art. 124; das hannoversche, Art. 210; das badische, Art. 522, 526; das thüringische, Art. 267.

14) Das war schon im Römischen Recht durch L. 1. §. 1, Dig. de lege Cornelia de fals., und durch die Reichsmünzordnung von 1559, §. 162 fg., angeordnet.

15) So Österreich, Art. 119; Hannover, Art. 201 u. 208; Sachsen, Art. 321; Baden, Art. 320; Hessen, Art. 208, und das thüringische Gesetzbuch, Art. 266.

Digitized by Google

betrug zusammengefaßt, welcher darunter alle in Bezug auf Münzen verübte Betrügereien versteht, sofern diese nicht unter den Begriff der vorgenannten speciellen Münzverbrechen fallen. Dahin gehört 1) das wissentliche, im Einverständniß mit dem Fälschenden oder Münzverfälscher verübte Anschiebringen und Verausgaben falscher Münzen. Das preußische Strafgesetzbuch (Art. 122), das sächsische (Art. 324), das badische (Art. 511) und das thüringische Strafgesetzbuch (Art. 263) bedrohen dieses mit gleicher Strafe wie die Münzfälschung, während das österreichische darin eine Theilnahme an dem letztgenannten Verbrechen erblickt. Da übrigens das Verbrechen als Fälschung schon vor der Verausgabung nach allen Strafgesetzbüchern, mit Ausnahme des hannoverischen, vollendet ist, so dürfte es richtiger sein, hier ein besonderes Münzverbrechen und keine bloße Theilnahme anzunehmen. 2) Das wissentliche, nicht mit dem Falschmünzen oder Münzverfälschen betriebene Einwechseln und Verausgaben falscher Münzen, welches von den meisten Gesetzgebungen mit der Strafe des einfachen Betrugs belegt ist. (Hannover, Art. 203, Pos. 1, Sachsen, Art. 324, Pos. 2, Baden, Art. 512.) Das hessische Strafgesetzbuch (Art. 213) macht dazu noch die besondere Unterscheidung, ob es gewerbsmäßig betrieben wird oder nicht, in welch ersterm Falle eine Zuchthausstrafe bis zu vier Jahren darauf steht. 3) Die wissentliche Verausgabung von falschem, jedoch in gutem Glauben als echt empfangenem Gelde, — ein leichteres Delict, das in den meisten Fällen nur polizeilich oder mit Geldbuße bestraft wird. Endlich bedrohen viele Criminalgesetzgebungen auch schon die bloßen Vorbereitungshandlungen zu Münzverbrechen, namentlich die Anfertigung oder Anschaffung der Werkzeuge zum Falschmünzen (so Hannover, Art. 203, Pos. 2, Sachsen, Art. 323, Würtemberg, Art. 211, Baden, Art. 528 u. 529, Hessen, Art. 212, Oldenburg, Art. 451, 458 u. 459).

Die Vergleichung der Statistik der Strafrechtspflege der einzelnen Staaten in Bezug auf die Münzverbrechen weist im allgemeinen, schon erklärbar durch die größere Ausdehnung des Objects, eine Vermehrung dieses Verbrechens nach, wenn auch dasselbe infolge der hochgegriffenen Strafen, der sorgsamsten Überwachung und der genauen Controle der Finanzbehörden sowie der feinern, ganz besondere Geschicklichkeit erfordernden Prägung der Münzen zu den seltenern gehört. Denkwürdige Erscheinungen der Strafrechtspflege haben uns Zeitungen und Sammlungen von Criminalrechtsfällen, z. B. die beiden Zeitschriften von Hitzig, dessen „Annalen der deutschen und ausländischen Staaten", die Sammlungen von Bischoff, Schirach, Pfister, Bauer u. s. w. vorgeführt. Vergleiche noch in Bezug auf das Strafverfahren: v. Jagemann, „Handbuch der gerichtlichen Untersuchungskunde" (Frankfurt 1828), §. 95 (Haussuchung beim Verdacht der Falschmünzerei). Müller, „Lehrbuch des deutschen gemeinen Criminalprocesses" (Braunschweig 1837), §. 157. Mittermaier, „Die deutsche Strafverordnung durch Gerichtsgebrauch" u. s. w. (Heidelberg 1840), II, 74. E. L.

Münzwesen. I. Sobald die Menschheit in ihrer Culturentwickelung nur einigermaßen vorangeschritten war, mußte sich das Bedürfniß eines bei den verschiedenartigsten Sachen und Diensten anwendbaren allgemeinen Werthmessers fühlbar machen. Als die von einem solchen Werthmesser zu fordernden wesentlichsten Eigenschaften ergaben sich: eine möglichst unveränderliche, an sich genau bekannte und dabei leicht theilbare Größe. Um aber einen solchen Werthmesser zur allgemeinen Anerkennung und Geltung zu bringen, mußte er einen gewissen Eigenwerth in sich selbst besitzen, zur möglichsten Beseitigung der nahe liegenden Besorgniß vor Täuschung und Betrug.

Anfangs dienten allerdings die gewöhnlichsten Thiere der Heerden (Rinder, Schafe), dann deren Felle, wol auch Sklaven und andere vielgebrauchte Gegenstände des Verkehrs als Werthmesser. Da sie aber sämmtlich den erwähnten Bedingungen nur sehr unvollkommen entsprachen, so konnten sie bei etwas weiter vorangeschrittener Cultur nicht mehr genügen. Metalle traten an ihre Stelle, und zwar allmählich vorzugsweise die beiden sogenannten Edelmetalle, Silber und Gold. Damit begründete sich die Herstellung des Geldes. Das Messen aller Sachen und Dienste mit diesem auf sie alle anwendbaren Maßstabe verwandelte das Tauschen in ein Kaufen. Hierdurch war die Entwickelung eines eigentlichen Handels ermöglicht, — dieses Handels, der seinerseits wieder einen so mächtigen Factor in der ganzen Culturgeschichte bildet.

Der Grund, warum gerade die Edelmetalle zu Werthmessern und Repräsentanten der Werthe erhoben wurden, ist einfach der, daß kein anderer Gegenstand in gleicher Allgemeinheit den desfallsigen Anforderungen entspricht. Sie sind an sich brauchbar zu mannichfachen Geräthen, besitzen also einen Eigenwerth; ihr Zutagefördern und die Herstellung in gereinigtem Zustande kostet in der Regel so viel, als der ihnen im Verkehr beigelegte Werth beträgt, was an

Digitized by Google

hon ausschließt, daß sie (wie etwa das Papiergeld) mit leichter Mühe im Verkehr gleichsam
lmendliche vermehrt werden können; sie sind einem eigentlichen Verderben gar nicht unter-
m und besitzen überhaupt, auch bei stattfindendem Gebrauch, einen hohen Grad von Dauer-
gkeit; es ist nicht der geringste Unterschied in ihren Eigenschaften vorhanden, mögen sie
mmen aus welchem Lande sie wollen (das aus der Alten Welt herstammende Gold läßt sich
em in Californien oder Australien gefundenen mit allen wissenschaftlichen Mitteln nicht
scheiden, und das Gleiche gilt vom Silber); sie nehmen keinen zu großen Umfang ein,
n mit vollster Genauigkeit in ganz kleine Theile zerlegt werden und sind dann der vollstän-
n Wiedervereinigung fähig, während andere Dinge (z. B. Edelsteine), wenn einmal zer-
ch nie mehr vollkommen vereinigen lassen.

ndem die Edelmetalle als Repräsentanten und zugleich als Maßstab aller materiellen
e anerkannt wurden, mußte ihr Besitz auch das allgemeinste Kennzeichen der Macht zu
(der Kauffähigkeit) sein.

nfangs wurden die als Geld dienenden Metalle zugewogen, später in Barren hergestellt
ner ihr Gewicht angebenden Bezeichnung. Da man sie aber in jenen primitiven Zeiten
absoluter Reinheit, sondern stets nur unter größerer oder geringerer Beimischung anderer
le liefern konnte, so genügte die Kenntniß des Gewichts für sich allein nicht, sondern es kam
ch auf den Grad der Reinheit an. Dies führte frühzeitig dazu, daß die Staatsgewalt
Geld dienenden Stücke Edelmetalls in bestimmten Gestalten herstellen ließ und sowol das
t wie die Reinheit durch darauf angebrachte Zeichen verbürgte. Wie sehr vor allem das
t beachtet wurde, beweisen die bis zur Jetztzeit erhaltenen Benennungen livre, pound,
Mark u. s. w.

ie Form, welche man den Münzen gegeben hat, ist nicht willkürlich gewählt, sondern ent-
dem doppelten Zweck, einmal dieselben dem Gebrauche thunlichst anzupassen und zweitens
nutzung möglichst zu verhüten. Man stellt die Münzen nicht aus reinem Gold oder
her, sondern mit einer Legirung, einem Beisatze, der bei Goldmünzen entweder aus
oder Kupfer, bei Silbermünzen dagegen aus letzterm besteht. Als Grund für dieses
führt man gewöhnlich an, daß Münzen ohne solchen Beisatz sich stärker abnutzten. Dies ist
unrichtig. Die wahre Ursache lag in der bei der frühern geringen Entwickelung der Chemie
denen Schwierigkeit oder Kostspieligkeit der Ausscheidung und somit der Herstellung des
etalls. Wenn man auch bald zur Anerkennung des Satzes gelangte, daß nur die Quan-
s in einer Münze enthaltenen Hauptmetalls bei der Werthbestimmung maßgebend sein
und daß beim Golde selbst ein Silberzusatz, beim Silbergelde ein Kupferzusatz durchaus
s Werth mit in Berechnung gezogen werden dürfe, so blieb dennoch ein wirklicher Werth-
hied nach Maßgabe der größern oder geringern Beimischung; denn das nur mit $^1/_{10}$
$^1/_{12}$ Legirung versehene Pfund Edelmetalls war mehr geschätzt als das mit $^1/_4$ solchen Bal-
ausgestattete.

n ganzen Münzwesen unterschied man bald nach „Schrot und Korn"; das erste bezeichnet
ewicht einer Münze, das letzte die Feinheit des zu derselben verwendeten Metalls. Bis zur
t erfolgte in Deutschland die Angabe des Gewichts nach der Kölnischen Mark; bei den
n Münzverträgen hat man das französische metrische Gewicht oder vielmehr das von dem-
abgeleitete Zollpfund zur Basis genommen. Da der frühere Maßstab noch sehr stark in
igen Verhältnisse herübergreift, so ist hier zu bemerken, daß die Kölnische Mark =
Grammen, also genau die Hälfte des alten preußischen Pfundes, dagegen merklich weni-
die Hälfte des Zollpfundes beträgt. Die Mark Goldes theilte man in 24 Karat, jedes
Grän, die Mark Silbers hingegen in 16 Loth zu 18 Grän. Bei dem französischen Deci-
lem bildet natürlich die Gramme die Grundlage der ganzen Berechnung.

n allgemeinen werden Goldmünzen in größerm Feingehalt ausgeprägt als Silbermünzen.
ht sich besser die genauere Ausscheidung. Die Dukaten haben $23\,^1/_2$ karatiges Gold,
nur ein $^1/_{47}$ Legirung. Die englischen Sovereigns 22karatiges Gold oder $^1/_{12}$ Zusatz.
ankreich und den deutschen Münzvereinsstaaten hat man, des Decimalsystems wegen, bei
und groben Silbermünzen gleichmäßig $^1/_{10}$ Legirung angenommen. Die englischen Sil-
nzen enthalten übrigens auch nur $^3/_{40}$ Legirung; die bis zur letzten Münzconvention
gten preußischen Thaler dagegen nicht weniger als ein volles Viertel; sie sind aus 12löthi-
Silber angefertigt, die Sechstelthaler sogar nur aus solchem von 8 Loth 6 Grän, sodaß in
Mark 7 Loth 12 Gran Kupferzusatz enthalten sind. Durch eine Legirung in solchem Grade

Digitized by Google

wird nicht nur jedes Geldstück unnöthig schwerer, sondern das Silber ist auch derart verschlechtert, daß sich Grünspan an den Münzen bildet.

Die Bestimmung des Gehaltmaßstabs, in welchem ein Staat seine Hauptmünze ausprägt, heißt Münzfuß.

Für den Verkehr ist es nicht gleichgültig, welche Größe die Hauptmünze eines Landes erhält. Sie soll groß genug sein, um nicht leicht verloren zu werden, und zugleich groß genug, um bei gewöhnlichen Zahlungen nicht allzu vieler einzelner Stücke zu bedürfen; dagegen darf sie nicht so groß sein, daß das Umwechseln zu oft erforderlich und zugleich unnöthig erschwert wird. Goldmünzen von mehr als 2 Pf. St. oder 40 Fr. auf der einen und von weniger als 20 Fr. oder 1 Dukaten auf der andern Seite konnten nie eine bedeutende Verbreitung erlangen. Namentlich sind die französischen Zehn-, ganz besonders aber die winzigen Fünffrancsstücke in Gold nicht beliebt. Ähnliches gilt von Silbermünzen, welche größer als die alten Sechslivres- oder die brabanter Thaler, und kleiner als etwa die Guldenstücke sind. So erlangten die Zweithalerstücke im Gebiet des deutschen Münzvereins nie eine starke Verbreitung wegen ihrer zu bedeutenden Größe, während hinwieder die Francs als zu klein erscheinen, wie denn auch vor der Vermehrung des Goldes nicht der Franc, sondern der Fünffrancsthaler in Frankreich thatsächlich die Hauptmünze bildete.

Will man nun die eigentlichen Silbermünzen nicht in zu unbedeutender Größe herstellen, so erfordert der Kleinverkehr noch irgend weitere Geldstücke überwiegend aus geringerm Metall. Aus diesem Grunde entstanden die reinen Kupfer- und neben ihnen die Billonmünzen, letztere gleichfalls aus Kupfer oder auch aus Nickel, jedoch mit einem Zusatz von Silber, und zwar ist dieser Zusatz in der Regel nicht ganz so unbedeutend, wie oft angenommen wird. So bestimmte z. B. schon die Münzconvention der südwestdeutschen Staaten vom Jahre 1837, welche die Ausprägung der feinen Mark Silbers zu 24½ Fl. für die Hauptmünze festsetzte, daß die gleiche Mark in Sechs- und Dreikreuzerstücken nicht höher als zu 27 Fl. ausgeprägt werden dürfe, während freilich in den bekannten koburger E-Sechsern die Mark zu nicht weniger als 45 Fl. hatte ausreichen müssen. Der Gewinn, welcher sich bei derartigen Ausprägungen ergibt, wer schon oft so lockend für die Regierungen, daß sie Scheidemünzen im Übermaß ausprägten. Der Schaden für das Gemeinwesen konnte nicht ausbleiben. Wenn Scheidemünze über deren unentbehrlichen Bedarf ausgegeben wird, so dient der Überschuß derselben gemeinsam mit dem vollhaltigen Gelde zu Zahlungen, welche nur im letztern geleistet werden sollten. Es wird also damit der Durchschnittsmetallwerth der umlaufenden Zahlungsmittel vermindert und deren Kauffähigkeit relativ herabgedrückt. Das grobe, vollhaltige Geld wandert vorzugsweise nach dem Auslande, wo man sich mit der schlechten fremden Scheidemünze nicht bezahlen läßt; die Heimat wird von dieser gleichsam überschwemmt, d. h. sie allein bleibt vollständig hier zurück. Damit sind schließlich die empfindlichsten Münzwirren herbeigeführt. Gewöhnlich half man sich mit dem wahrhaft schmählichen Mittel einer Werthherabsetzung der eigenen Münze. Es war dies freilich nichts anderes als ein Bankrott, den zu erklären, und zwar eines vergleichsweise doch immerhin sehr kleinen Vortheils wegen, die Regierungen sich nicht schämten. Eine verständige Münzpolitik muß zu der Erkenntniß führen, daß die Scheidemünze in keiner größern Menge ausgeprägt werden darf, als nothwendig ist, um im täglichen Verkehr des Inlandes diejenigen Zahlungen zu vermitteln, welche zu klein sind, als daß sie in Geldstücken mit dem vollen Gehalt metalle entrichtet werden könnten.

Die Erhaltung eines angenommenen Münzfußes ist durch einen andern Umstand sehr wesentlich erschwert, nämlich die Abnutzung der Geldstücke im Verkehr. Mögen die jetzt in den Münzvereinsstaaten geprägt werdenden Thaler auch noch so genau und vollständig dem „30-Thalerfuß" entsprechen, so werden diese Geldstücke, selbst ohne irgendeine absichtliche Beschädigung, schon durch den gewöhnlichen Gebrauch, wenn auch noch so unmerklich, fortwährend an Gewicht verlieren, sodaß nach 25 Jahren in 100 dieser Thaler durchschnittlich wol kaum noch so viel Silber vorhanden sein wird, als dessen schon 99 liefern sollten.[1]) Fortwährende Nachprägungen helfen hier nicht. Die Regierungen müssen vielmehr erkennen, daß das Münzrecht keineswegs, wie man vordem sehr allgemein annahm, ein Mittel zur Erlangung finanziellen Gewinns sein dürfe, sondern daß dasselbe im Gegentheil — im Interesse des Gemein-

1) Bei Einziehung der ältern Ein- und Zweifrankenstücke in der Schweiz ergab sich, daß diese — allerdings kleinen und infolge dessen der Abnutzung stärker ausgesetzten Münzen — in 10 Jahren durchschnittlich 1⅛ Proc. eingebüßt hatten.

Digitized by Google

ts — zu Opfern verpflichtet. Sie müssen sich daher entschließen, die von ihnen ausgegebenen gen im vollen Nominalbetrag einzuziehen und unter Deckung des unvermeidlichen Verumzuprägen.

Man hat lange geglaubt und meint zum Theil wol jetzt noch, es komme nur darauf an, n Namen und Titel der Staat einem Geldstück gebe, ohne Rücksicht auf den innern Gesselben. Diese Unterstellung ist zwar richtig bei einer in sehr beschränkter Anzahl ausmen Münze, wenn dieselbe gleichsam nur ausnahmsweise als Repräsentant der gesicherten münze erscheint (wie z. B. die preußischen Friedrichsdor und die würtembergischen Du welche in den betreffenden Landeskassen zu einem ihren wirklichen Metallwerth überden Curs angenommen werden), allein die Annahme erweist sich als völlig unhaltbar, es sich um die maßgebende Hauptlandesmünze handelt. Sobald deren Gehalt an Edelverringert wird, vermindert sich auch sofort die Kaufsähigkeit des betreffenden Geldstücks. ideutig und schnell genug gibt sich das Verhältniß am Wechselcurs nach dem Auskund.

aß es nicht die amtliche Benennung und Werthung einer Münze ist, sondern deren innerer t, was ihre Kaufsähigkeit, somit ihren wahren Werth bestimmt, zeigt sich auch an der elwährung, wenn nämlich ein Staat Gold- oder Silbermünzen zugleich in Menge igt und das relative Werthverhältniß zwischen beiden bestimmen will. Thatsächlich wird mer nur eine von beiden Währungen als maßgebend erweisen; die aus dem andern Edelgeprägten Geldstücke sind factisch nur Waaren mit wechselndem Werthe. Dabei erlangt e weniger werthvolle Münze allgemeine Geltung. Der Grund liegt nahe: jeder Schuldner ur in derjenigen der beiden Geldsorten, welche er am wohlfeilsten sich verschaffen kann. us dem andern, relativ zu gering gewertheten Metall gemünzte Geld wandert, bei nur maßen erheblicher Differenz, in das Ausland, wo man die fremdländischen Münzen einzig lein nach ihrem innern Gehalt und dem durch denselben bestimmten Werth im freien Verhätzt. Als man vor etwas mehr als einem halben Jahrhundert in Frankreich das verhältniß zwischen Gold und Silber wie $15\frac{1}{2}$: 1 annahm und dabei bestimmte, daß emannter Napoleondor genau ebenso viel wie vier Fünffrancsthaler gelten sollte, zeigte bald, daß der Goldwerth etwas zu gering berechnet war. Obwol der Unterschied nur sehr betrug, erlangten dennoch die Goldmünzen bald ein kleines Aufgeld (Agio), und die gen im gewöhnlichen Verkehr erfolgten in der Regel nur in Silber. Ein Umschlag ergab bald infolge der californischen und australischen Goldfunde das letztbezeichnete Metall haft nach Europa strömte. Als man nun ein Pfund Gold mit leichterer Mühe als Pfd. Silber erwerben konnte, ward, im Gegensatz zu früher, mit Gold bezahlt. In den ren von 1850—61 wurden in Frankreich an Gold für 3297 Mill. Fr. mehr ein- als ührt, während hingegen gleichzeitig beim Silber eine Verminderung von 1318 Millionen . Nun bildete Gold die Hauptlandesmünze; das Silber strömte fort oder wurde vielmehr as Gold recht eigentlich verdrängt oder vertrieben. Die Umgestaltung würde bereits noch sein, wenn nicht die Wirren in Amerika eine Störung im Verkehr und infolge dessen im fluß zur Folge gehabt hätten, selbst ganz abgesehen davon, daß die französischen Silber durch theilweise schon ziemlich langen Gebrauch bedeutend abgenutzt und dadurch geringer geworden sind, und abgesehen von den durch die Kriege veranlaßten entgegengesetzten ömungen. Die ganze Erfahrung läßt keinen Zweifel, daß es ein Fehler ist, Doppelig in einem Lande erhalten zu wollen. Ist das relative Werthverhältniß zwischen beiden en für den Anfang auch noch so richtig bestimmt, so sind doch Schwankungen früh oder vermeidlich.

rdient die Gold- oder die Silberwährung den Vorzug? Über diese Frage sind die Anstark getheilt. Für die Silberwährung sprechen jedenfalls zwei sehr wichtige Umstände: winnung des Silbers bedingt eine dem Preise desselben im allgemeinen entsprechende sie hängt nicht, wie die des Goldes, von glücklichen Funden ab; der Preis des Silbers ist s innern Gründen ein mehr fester als der des Goldes, und somit besitzt das minder werthe beiden Edelmetalle den für einen Werthmesser fast allein schon entscheidenden Vorzug r Preisstabilität. Hierzu kommt, daß die Preisverhältnisse des Silbers dasselbe am geeignet machen, Geldstücke in einem solchen Werthe herzustellen, wie er den Bedürfdes gewöhnlichsten Verkehrs am besten entspricht. Diese beiden Umstände haben auch weifel wesentlich dazu beigetragen, daß weitaus die Mehrzahl aller Culturvölker in der historischen Zeit ihre Hauptmünzen hauptsächlich aus Silber verfertigten. Daneben hat

Digitized by Google

es nur untergeordnete Bedeutung, daß die Prägkosten beim Golde, seines höhern Werthes w
geringer sind als beim Silber. Ein anderer oft angeführter Vorzug des Goldes, nämlich
geringere Abnutzung, besteht ohnehin nur scheinbar, indem der geringere quantitative V
durch den höhern Preis dieses Metalls ausgeglichen wird.

Auch in der Neuzeit hatte, bis zu den kolossalen Goldfunden, nur ein einziger grö
Staat die Goldwährung angenommen, nämlich England, und auch dieser wesentlich un
Folgen der Abnutzung seines Silbergeldes sich zu entziehen. Wenn in andern Ländern ge
die Doppelwährung eingeführt war, so blieb doch in denselben thatsächlich das Silber
gebend. Das wissenschaftlich und factisch gleich unhaltbare Doppelwährungssystem füh
den bezeichneten Gebieten mit Nothwendigkeit überall zur Herrschaft des wohlfeiler gewor
Goldes, wie überhaupt unter allen Umständen die im Verhältniß zum Nennwerth ge
haltigere Geldsorte die bessere verdrängt. Es ist dies namentlich in Nordamerika und Fran
geschehen. Nun erhebt sich die Frage, ob nicht die Rücksicht auf den Verkehr mit den g
Handelsnationen und überhaupt die Vermehrung des Handels auch die andern Völker zu
Aufgeben der Silberwährung bestimmen sollte? Die desfallsigen Rücksichten scheinen
keineswegs entscheidend. Gerade der große Handelsverkehr, zumal zwischen entfernten Sta
findet seine Ausgleichung nicht durch baare Metallgeldzahlungen, sondern vermittelst We
Es ist darum weit weniger wesentlich, die gleiche Währung mit dem Auslande, als vielmeh
gute Währung für den innern Verkehr zu besitzen. Dazu erweist sich aber, wie schon erw
Silber am geeignetsten. Es läßt sich zwar keineswegs verkennen, daß die Erhaltung der Si
währung — die Erhaltung des dem Nominalbetrage nach werthvollern Geldes gegenüber
geringhaltigern — unter den obwaltenden Umständen nicht gerade ganz leicht ist — daß sie
mehr um so schwieriger werden wird, je mehr der Goldwerth nach Wiederherstellung der frü
Zustände in Amerika herabgehen muß, — dabei kann aber kaum ernstlich bezweifelt werden
eine Fortdauer oder gar eine Vermehrung der bereits ungeheuer gewordenen Goldausbeut
Stabilität des Werthes dieses Edelmetalls gewaltig erschüttern muß, sodaß der Fall nicht
denkbar ist, man werde in den jetzigen Goldwährungsländern selbst schließlich zur Silberwäh
zurückkehren, nur um endlich einen wenigstens relativ festern Werthmesser wiederzuerlange

In einem einzigen größern Staate, in Rußland, hat man außer den beiden oftgenan
Edelmetallen auch aus dem erst in der neuern Zeit entdeckten Platina Münzen geprägt
sind jedoch weder beliebt noch weitverbreitet.

II. Die Geschichte des Münzwesens während des Mittelalters und der Neuzeit zeig
allgemeinen eine immer weiter gehende Verminderung des Gehalts der unter einem bestim
Namen ausgegebenen Münzen. In Frankreich z. B. hatte man um das Jahr 1285 in 3 Z
1 Mark feinen Silbers; um 1375 fand sich dieser Edelmetallgehalt noch in 5, 1422 in 8, 1
in 11 Livres. Allein dabei blieb man nicht stehen. Von 1559—75 ward dasjenige Si
quantum, welches wir Kölnische Mark nennen, zu 17 Livres ausgemünzt, 1559 zu 20, 1
zu 25, 1675 zu 30, 1724 zu 40 und 1774 sogar zu 54 Livres. Es sind dies Verhältn
welche bei Vergleichung der Preise in verschiedenen Zeiten nicht immer gehörig beachtet wer
und welche auf das Steigen der Preise ebenso sehr einwirken mußten wie das Sinken des G
werthes infolge der aus Amerika nach Europa herübergebrachten Menge von Edelmetallen

Wenn aber auch nach größern Zeiträumen jedesmal eine Verminderung des Silbergeh
der Livres stattfand, so fehlte es doch nicht an einzelnen Schwankungen. Ja es gab namen
in Frankreich Könige, welche systematisch und zu öfters wiederholten malen jenen Silberge
bald vermehrten, bald verminderten, je nachdem sie bedeutendere Summen zu empfangen
zu bezahlen hatten! Wie ein solches Treiben auf die Sicherheit des Besitzes und auf den V
kehr einwirken mußte, läßt sich denken.

In Deutschland, wo jeder Reichsstand das Münzrecht für sich in Anspruch nahm, und
diese Stände sämmtlich nur den daraus zu ziehenden Ertrag schätzten, häuften sich die Mi
wirren ins Unbeschreibliche. Häufig wurden die Münzstätten um hohe Preise verpachtet;
die Pächter nicht auf Erhaltung des angenommenen Münzfußes, sondern auf den größtmögli
Gewinn ausgingen, versteht sich von selbst. Soviel bekannt, war es Kaiser Karl V., der
die Münzordnung von Eßlingen 1524 den ersten Versuch zur Abstellung der Münzwirren
mittelst eines Reichsgesetzes unternahm. Durch diese Münzordnung ward die Kölnische M
zur Grundlage des Münzgewichts im ganzen Reiche erklärt; der Goldgulden sollte aus 22k
tigem Golde bestehen, 89 Stück auf die rauhe Kölnische Mark; die Silbermünze, der Guld
oder rheinische Gulden, sollte $^1/_9$ rauhe Mark 15löthigen Silbers enthalten. Es beträgt d

Digitized by Google

ie feine Mark 8 Fl. 10 Schill. 8 Heller, und es war damit zugleich ein festes Werthver-
iß des Goldes zum Silber, und zwar wie 11,359: 1 angenommen. Indeß erhoben ver-
ene der bedeutendern Reichsstände Einsprache. Die Eßlinger Münzordnung gelangte nicht
Vollzug; ebenso wenig eine andere Ordnung, welche Karl im Jahre 1551 auf dem Reichs-
zu Augsburg durchsetzte und nach welcher die feine Mark Silbers zu 10 Fl. 12½ Kr. Rh.
ausgeprägt werden müssen.

Mittlerweile ward im Norden Deutschlands der Thaler das allgemeine Zahlungsmittel und
ängte dort den Gulden. So gelangte man denn auf dem Reichstage zu Augsburg 1566
n Beschlusse, Thaler zu prägen, und zwar 8 Stück aus der 14⅓ löthigen rauhen, sonach
ick aus der feinen Mark; der Thaler sollte 68 Kr. gelten. Indeß gelangte auch diese Norm
zur allgemeinen Geltung und noch weniger ward sie festgehalten.

Die Zeit des Dreißigjährigen Kriegs war die Blüteperiode des Kipper- und Wipperthums,
eschneidens der Münzen und der Verringerung ihres innern Gehalts. In Sachsen soll es
dahin gekommen sein, daß erst in 15 Thalern so viel Silber enthalten war, als sich in
einzigen befinden sollte.

Nach dem Westfälischen Frieden mußte man wenigstens einige Ordnung wiederherstellen.
ständig zum ursprünglichen Verhältniß zurückzukehren war unmöglich; indeß verlieh man
Thaler nun einen Werth von 90 Kr. Rh., nahm das Verhältniß des Goldes zum Silber
n wie 12 : 1 an und setzte den Verruf der schlechten Münze mit anerkennenswerther
quenz durch, was natürlich nicht ohne bedeutende Verluste der einzelnen möglich war.
hatte thatsächlich einen 13½-Guldenfuß, der jedoch schon auf dem Reichstage zu Regens-
vom Jahre 1665 in einen 14⅔-Guldenfuß umgewandelt wurde. Nach dieser Verände-
stand das Gold zum Silber wie 14½ : 1.

Im nämlichen Jahre (1665) schlossen Sachsen und Brandenburg zu Zinna einen Münz-
ig, dem später auch Braunschweig beitrat, und durch welchen — unter Berücksichtigung des
zugestandenen übermäßigen „Remediums", thatsächlich ein 10⅔-Thaler- oder 16-
nfuß geschaffen ward (der Zinna'sche Münzfuß). In diesen Ländern stand nun Gold zu
r wie 13⅚ : 1.

Allein schon im Jahre 1690 beschlossen die drei genannten norddeutschen Staaten durch eine
ipzig gefaßte Übereinkunft eine Verschlechterung ihrer Münze; es war die Einführung des
Guldenfußes (der Leipziger Münzfuß). Die meisten Gebiete Südwestdeutschlands traten
dieser Convention bei, und so besaß man denn im größten Theile des Reichs endlich einen
en Münzfuß. Der Thaler ward zwar in seinem reichsgesetzmäßigen Gehalte belassen, ihm
ein äußerer Werth von 120 Kr. beigelegt. Die wirklichen Ausprägungen geschahen in
en von nominell Zweidrittel- und Drittel-, in Wirklichkeit von halben und Viertelthalern.
Bezeichnung vermied man indeß, um geringhaltigeres Silber zu verwenden, als nach den
setzen zulässig gewesen wäre.

Nebenbei erfolgten massenhafte Ausprägungen in Scheidemünzen. Dadurch war schon zu
ng des 17. Jahrhunderts eine grenzenlose Verwirrung entstanden. Selbst die nach Schrot
korn verschlechterten Thalerstücke konnten sich daneben nicht erhalten, sondern wanderten,
geprägt, wieder in den Schmelztiegel. Mancherlei dagegen ergriffene Maßregeln erreichten
vorübergehend ihren Zweck. In den Zwölftelthalern fand sich die feine Mark bis zu
hirn. ausgemünzt. Das Verhältniß stieg damit auf 15²¹⁄₃₇ : 1. Die aus solchen Münz-
lechterungen entstandenen Verlegenheiten veranlaßten endlich den Handelsstand, in Giro-
n Hülfe zu suchen, von denen die bedeutendste, nämlich die hamburger, heute noch besteht.
Handelsstand legte nämlich sein gutes Silber unter obrigkeitlichen Gewahrsam. Die Zah-
n erfolgten nämlich durch einfaches Ab- und Zuschreiben. Baarzahlungen fanden nur
ahmsweise statt, wenn nämlich eine zum Kaufmannsstande der Stadt nicht gehörende Per-
nen Betrag zu erheben hatte.

Im Jahre 1738 erhob ein Reichsgesetz den obenerwähnten Leipziger zum allgemeinen
Münzfuße. Allein dieser Beschluß kam zu spät. Schon waren vielfach neue Münzver-
terungen eingerissen. Es gab österreichische grobe Münzen, welche thatsächlich einem
- bis 22⅕-Guldenfuße entsprachen; in Baiern hatte man Scheidemünze von beinahe
n 25-Guldenfuße, anderwärts solche sogar nahezu in einem 50-Guldenfuße. Nur wenige
bgebiete, darunter Sachsen und Hannover, beharrten noch bei dem Leipziger oder 18-
nfuße. Und doch kam es von nun an zu keinem Reichsschlusse mehr.

Digitized by Google

Die schlesischen Kriege vermehrten die Wirren. Nach den beiden ersten suchte zunächst Österreich sein Münzwesen zu ordnen, indem es 1748 den 20-Guldenfuß annahm. Sachsen seinerseits schuf 1750 einen $13^3/_8$-, und Preußen im nämlichen Jahre den 14-Thaler- oder, nach seinem Urheber benannt, den Graumann'schen Münzfuß.

Der Siebenjährige Krieg zog namentlich in Preußen eine Münzverschlechterung nach sich. Friedrich II. verpachtete insbesondere die Münze des von ihm eroberten Kurfachsen an Ephraim Itzig und ließ hier wie in Preußen, im ganzen unter sehr verschiedenen Stempeln, verschlechterte Geldstücke unter den alten Namen und zum bisherigen Nominalwerthe ausgeben. Allerdings halfen diese Trugmittel sehr wenig, indem die Hamburger immer rasch die Verschlechterungen berechneten, wonach die Kaufsfähigkeit des neuen Geldes sofort stets weiter herabsank.

Nach dem Frieden stellte man in Preußen den Graumann'schen Münzfuß wieder her, prägte dafür aber viel zu viel Scheidemünze. Sachsen und Baiern nahmen den Conventionsfuß an, letzteres gab aber den Geldstücken einen um ein Fünftel erhöhten Nominalwerth, sodaß statt des 20- vielmehr ein 24-Guldenfuß entstand. Hannover, Oldenburg, Mecklenburg und Schwedisch-Pommern blieben bei dem Leipziger Fuße, während Hamburg und Lübeck die dänische (mit Unrecht Lübische genannt) Währung annahmen, in Wirklichkeit einen 17-Guldenfuß.

Schon vor dem Beginn der Französischen Revolution erlangte der Sechslivresthaler in Südwestdeutschland starke Verbreitung zu $2^3/_4$ Fl. Als 1793 ein österreichisches Heer am Rhein stand, setzte es die kaiserliche Regierung durch, daß der brabanter Thaler, obwol im 24-Guldenfuße nur 2 Fl. $38^2/_9$ Kr. werth, zu 2 Fl. 42 Kr. (also $2^7/_{10}$ Fl.) im Verkehr zugelassen wurde. Dies gab Veranlassung, daß von der Rheinbundszeit an die südwestdeutschen Regierungen eine Menge solcher Stücken unter dem Namen von „Kronenthalern" prägten, womit man thatsächlich einen 24,54-Guldenfuß bekam. Daneben ging denn die Ausprägung von Scheidemünzen in starker Ausdehnung vor sich. In Preußen suchte man sich durch eine Entwerthung der eigenen Scheidemünze zu helfen, indem man dieselbe auf vier Siebentel ihres Nennwerthes herabsetzte.

Die allgemeinen Mißstände blieben und vergrößerten sich sogar in den meisten Ländern nach Wiederherstellung des Friedens. Man devalvirte Münzen, unterließ es aber, eine gute Münzordnung für ganz Deutschland herzustellen. Die groben Geldstücke, besonders die Viertel- und halben Kronen in Südwestdeutschland, wurden immermehr abgenutzt. In den 1830er Jahren kamen besonders dazu: eine massenhafte Ausprägung geringhaltiger Goldstücke (Pistolen und Doppelpistolen) von seiten vieler norddeutscher Staaten, und eine massenhafte Ausgabe von Scheidemünzen in Mitteldeutschland, vor allem die Herstellung von ganz geringhaltigen Sechskreuzerstücken in Koburg, womit der Südwesten Deutschlands gleichsam überschwemmt wurde (die verrufenen E-Sechser).

III. Die neuen Münzverträge. Einige Abhülfe war unentbehrlich. So kam denn unterm 25. Aug. 1837 in München eine Münzconvention unter den südwestdeutschen Staaten zu Stande. Diese Staaten, nämlich Baiern, Würtemberg, Baden, Großherzogthum Hessen, Nassau und Frankfurt, nahmen danach einen $24^1/_2$-Guldenfuß an, was, nachdem der 24-Guldenfuß längst verdrängt war, obwol derselbe auf dem Papier bis dahin noch fortbestand, eine kleine Besserung gegenüber dem Kronenthalerfuß bildete. Sie verpflichteten sich, Gulden- und halbe Gulden aus $14^2/_5$ löthigem Silber zu prägen, also mit einer der französischen gleichen Legirung von $^1/_{10}$. Es sollte auf möglichst genaue Einhaltung des bestimmten Münzfußes gesehen und die Fehlergrenze (das Remedium) sowol im Feingehalt wie im Gewicht je $^3/_{1000}$ nicht überschritten werden. Die nach der neuen Convention geprägten Münzen dürfen nicht devalvirt werden; dagegen hat jeder Staat die Verbindlichkeit, dieselben einzulösen und umzuprägen, sobald sie durch Abnutzung eine noch festzustellende Grenze der Gewichtsabnahme erreicht haben. Überhaupt darf von keinem der Vereinsstaaten die Herabsetzung oder Verrufung einer anerkannt Curs genießenden Münze erfolgen, ohne daß die übrigen contrahirenden Staaten vier Wochen zuvor davon in Kenntniß gesetzt würden. Eine Controle der Münzvollhaltigkeit wird durch die Münzstätte eines andern Vereinsstaats vorgenommen, je nach einem bestimmten Turnus. Als Scheidemünze werden Sechs- und Dreikreuzerstücke aus $5^1/_3$ löthigem Silber zu 27 Fl. die feine Mark ausgeprägt, mit einer Fehlergrenze, jedoch nur auf die Mark (also nicht das einzelne Stück) von $^7/_{1000}$ im Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ im Gewicht. Die Prägung von Kreuzer- und kleinern Stücken bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen. Die gedachte Scheidemünze wird bei den Kassen derjenigen Staaten, welche sie ausgegeben haben, stets

Digitized by Google

gegen grobe Münze umgesetzt, doch nur in Beträgen von wenigstens 100 Fl. Die bisherige Scheidemünze wird vom 1. Jan. 1838 außer Curs gesetzt oder devalvirt.

Die gedachte Übereinkunft war wol die unmittelbare Veranlassung zum Zustandebringen zweier weiterer Münzconventionen, welche beide am 30. Juli 1838 zu Dresden ihren Abschluß erlangten. Durch die erste nahmen Sachsen, Kurhessen, Weimar, Gotha (doch ohne Koburg), Altenburg, beide Schwarzburg (Rudolstadt nur bezüglich der Unterherrschaft) und beide Reuß den 14-Thalerfuß und überhaupt das preußische Münzsystem definitiv an. Durch die zweite Übereinkunft einigten sich sämmtliche Zollvereinsstaaten dahin, in Norddeutschland den 14-Thaler-, in Süddeutschland den $24\frac{1}{2}$-Guldenfuß einzuführen, und zwar auf folgenden Grundlagen: 1) Ein Remedium wird überhaupt nur so weit geduldet, als die Erzielung einer absoluten Genauigkeit unerreichbar ist. 2) Es sollen als Vereinsmünze Zweithaler- oder $3\frac{1}{2}$-Guldenstücke, $\frac{9}{10}$ fein, geprägt werden und gegenseitige unbedingte Geltung haben. 3) Diese Münzen unterliegen gegenseitiger Prüfung, und es ist jede Regierung verpflichtet, wenn eine Vereinsmünze unrichtig befunden worden, die betreffende Münze vom ganzen Jahrgange, aus welchem die unrichtige aufgefunden wurde, wieder einzuziehen. 4) Keine Regierung darf ihre groben Silbermünzen im Werthe herabsetzen; auch darf sie ihre Außercurssetzung erst dann vornehmen, wenn dieselbe wenigstens drei Monate zuvor bekannt gemacht und mindestens eine vierwöchentliche Einlösungsfrist gewährt worden ist. 5) Scheidemünze soll möglichst auf den Bedarf beschränkt und niemand genöthigt werden, sie in solchen Beträgen anzunehmen, welche mit der kleinsten groben Münze ausgeglichen werden können. 6) Für die Scheidemünzen gelten die unter Nr. 4 erwähnten Bestimmungen gleichfalls; auch diese Münzen sind, wenn abgenutzt, in der angegebenen Weise einzuziehen; endlich ist jede Regierung verpflichtet, ihre Scheidemünzen gegen grobe Münze einzutauschen, wenn die ersten in Beträgen von wenigstens 100 Thlrn., resp. 100 Fl. bei näher zu bestimmenden Kassen zu diesem Behufe zur Vorlage gebracht werden.

An die zuletzt erwähnten Verträge reihte sich am 24. Jan. 1857 eine neue Convention, welche zu Wien zwischen den Staaten des Zollvereins einer- und Österreich sammt Liechtenstein andererseits zum Abschluß kam. Dieselbe schuf ein neues Münzgewicht: das Zollpfund von 500 Grammen, und brachte weiter die Bestimmung, daß das Edelmetall (wie in Frankreich und Südwestdeutschland) mit $\frac{1}{10}$ Kupfer legirt werde. Sie führte im übrigen neue Münzfuße ein: für Norddeutschland den 30-Thaler-, für Österreich den 45- und für Südwestdeutschland den $52\frac{1}{2}$-Guldenfuß, statt der bis dahin gesetzlichen 14-Thaler-, 20- und $24\frac{1}{2}$-Guldenfuße; — d. h. es sollte nun in den bezeichneten Gebieten je die angegebene Anzahl grober Geldstücke aus dem Pfunde feinen Silbers geprägt werden (statt der andern angegebenen Anzahl aus der feinen Mark). Es schloß dies für Preußen und Südwestdeutschland eine kleine Verschlechterung des bisherigen Münzfußes in sich; die gleiche Menge feinen Silbers, welche bisher zu 1000 Thlrn. oder 1000 Fl. Rh. ausgemünzt worden war, findet sich fortan erst in 1002 Thlrn. 7 Gr. 0,73 Pf., resp. in 1002 Fl. 14,1426 Kr. Während aber die Verringerung hier nur etwas über $\frac{1}{6}$ Proc. ausmachte, ergab sich für Österreich eine große Umgestaltung, indem dieselbe über $5\frac{1}{3}$ Proc. betrug. Es war dieser starke Sprung wol wesentlich durch das im Kaiserstaat gleichsam allein noch curirende Papiergeld veranlaßt. Gleichwol konnte man wenigstens hier nicht umhin, den Besitzern älterer Rechtstitel eine Vergütung von 5 Proc. bei Annahme des neuen statt des schwerern alten Geldes zuzugestehen. Die weitere Silberverminderung von etwas über $\frac{1}{6}$ Proc. ließ man nicht nur in Österreich, sondern ebenso in den sämmtlichen Zollvereinsstaaten ohne alle Vergütung. Freilich war der gedachte Werthunterschied nur wenig bedeutend, allein immerhin handelt es sich um einen Vorgang, den wir für sehr bedenklich halten müßten, wenn nicht die fortschreitende Verbreitung gesunder volks- und namentlich münzwirthschaftlicher Kenntnisse wenigstens einige Bürgschaft gegen Misbrauch gewährte.

In der weitern Ausführung beruht der gedachte Vertrag der Hauptsache nach auf den in den Münzconventionen von 1837—38 angenommenen Grundsätzen, begleitet von verschiedenen neuen Bestimmungen. Jeder Staat soll seine Ausmünzungen nur in dem neuen Fuße herstellen; ausnahmsweise darf Österreich „Levantiner Thaler" mit der Jahrzahl 1780 prägen. Als kleinste Theilstücke gelten der Sechstelthaler und der Viertelgulden (letzterer sowol im 45- als im $52\frac{1}{2}$-Guldenfuße). Ein Remedium wird nur insoweit geduldet, als absolute Genauigkeit nicht eingehalten werden kann und eine absichtliche Verkürzung unter dem Vorwande des Remediums nicht beabsichtigt ist. Als Hauptvereinsmünzen sollen Ein- und Zweithalerstücke in Silber geprägt werden, im Werthe von 1 Thlr., $1\frac{1}{2}$ Fl. österreichisch oder $1\frac{3}{4}$ Fl. süd-

Digitized by Google

(west-)deutsch, resp. dem Doppelten dieses Betrags. Diese Münzen erhalten in allen Vereinsgebieten die vollste Geltung. Die in Gemäßheit der Übereinkunft von 1838 geprägten Zweithalerstücke werden ihnen gleichgestellt. Da das zu den neuen Münzen verwendete Silber $^1/_{10}$ Kupferlegirung bekommt, so wiegen 27 Thlr. 1 Pfd. (während erst 30 Stück 1 Pfd. reines Silber enthalten). Die Größe der Ausmünzung in Doppelthalern bleibt dem Ermessen der einzelnen Regierungen überlassen; dagegen verpflichten sich die Contrahenten, an Einthalerstücken auszuprägen: in der Zeit von 1857 bis Ende 1862 mindestens 24 Stück auf je 100 Seelen der Bevölkerung; später aber in je vier Jahren wenigstens 16 Stück auf die gleiche Einwohnerzahl. Die Regierungen lassen die neuen Vereinbarungen von Zeit zu Zeit gegenseitig prüfen; jede Regierung verpflichtet sich, sämmtliche von ihr geprägte Vereinsmünzen derjenigen Jahrgange, welchem aufgefundene fehlerhafte Ausmünzungen angehören, wieder einzuziehen; nöthigenfalls wird schiedsrichterlich über das Vorhandensein der Fehlerhaftigkeit entschieden. Kein Staat darf seine grobe Münze im Werthe herabsetzen; ein Außercurssetzen darf nur nach mindestens dreimonatlicher Ankündigung und vierwöchentlicher Einlösungsfrist erfolgen; jede Regierung hat ihre abgenutzten Münzen zum ursprünglichen Werth einzulösen.

Scheidemünze ist in größern Stücken als von der Hälfte des kleinsten Courantheilstücks in Silber, oder 6, resp. 5 Pf., oder 4, resp. 2 Kr. in Kupfer nicht zulässig. Die Silberscheidemünze darf dabei in keinem leichtern Münzfuß ausgegeben werden als $34^1/_2$ Thlr., resp. $51^3/_4$ österr. oder $60^3/_8$ südd. Fl. Ebenso sind vom Zollcentner Kupfer keinenfalls mehr zu prägen als 112 Thlr., 168 österr. oder 196 südd. Fl. Im übrigen finden sich die Bestimmungen der frühern Verträge im wesentlichen wiederholt wegen Beschränkung der Menge von Scheidemünzen, deren Wiedereinführung, Nichtdevalvirung und Umtausch bei gewissen Kassen, sobald wenigstens 20 Thlr., resp. 40 Fl. in Silber oder 5 Thlr., resp. 10 Fl. in Kupfer auf einmal zur Vorlage kommen. Absichtlich beschädigte Geldstücke werden nicht eingelöst.

„Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs und zur Förderung des Handels mit dem Auslande" prägen die Vereinsstaaten auch Goldmünzen, die „Krone" und „Halbe Krone", $^1/_{50}$, resp. $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes. Die Prägung anderer Goldmünzen hört auf, nur münzt Österreich noch bis 1865 Dukaten aus. „Der Silberwerth der Vereinsgoldmünzen im gemeinen Verkehr wird lediglich durch das Verhältniß des Angebots zur Nachfrage bestimmt; es darf ihnen daher die Eigenschaft eines die landesgesetzliche Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels nicht beigelegt und zur Annahme in dieser Eigenschaft niemand gesetzlich verpflichtet werden". Das Gold muß $^9/_{10}$ fein, $^1/_{10}$ Kupfer sein. Die Abweichung darf nicht über $^2/_{1000}$ im Feingehalt und $^{25}/_{10000}$ im Gewicht betragen. Für Sicherung der Vollhaltigkeit der Goldmünzen gelten im wesentlichen die nämlichen Bestimmungen wie beim Silber. „Die vertragenden Staaten werden darüber wachen, daß die im Landesmünzfuße festzuhaltende Grundlage der reinen Silberwährung in keiner Weise erschüttert oder beeinträchtigt werde." Die Vereinsgoldmünzen dürfen zwar bei den öffentlichen Kassen angenommen werden, aber nur nach einem wechselnden, höchstens auf sechs Monate vorausbestimmten Curse; auch ist dieser Curs nicht höher festzusetzen, als ihn der durchschnittliche Börsencurs während der letzten sechs Monate bestimmt, und überdies bleibt eine Herabsetzung jederzeit, also selbst im Laufe dieser sechs Monate, vorbehalten. Den Staatskassen sowie den unter Autorität des Staats bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditinstituten und Banken, ist es ferner nicht zu gestatten, „einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß dabei für letzteres ein im voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird".

Auch dem Überfluten des Landes mit Papiergeld sollte entgegengetreten werden. „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangscurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, daß solches jederzeit durch vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne." Die bestehenden Ausnahmen sollten längstens bis 1. Jan. 1859 beseitigt sein.

Der ganze Vertrag ist für die Zeit bis zu Ende des Jahres 1878 abgeschlossen und wird dann als von fünf zu fünf Jahren stillschweigend erneuert angesehen, wenn er nicht zwei Jahre vor der Ablaufperiode gekündigt worden.

Gleichzeitig mit dem Vertrag selbst kamen noch „Separatartikel" zum Abschluß, von deren Inhalt wir einiges besonders zu erwähnen haben.

Nächst den Vereinsmünzen sollen die Courantausprägungen bestehen in: Sechstel-, im Königreich Sachsen auch Drittelthalerstücken; dann für Österreich in Zwei-, Ein- und Viertel- und für

Digitized by Google

Süddeutschland in Zwei-, Ein- und halben Guldenstücken. Die Ausprägung darf niemals an Private oder Corporationen (wol aber an Vereinsregierungen) übertragen werden. Als fehlerhaft gilt eine Ausmünzung, und muß Umprägung der Münzen vom betreffenden Jahrgang erfolgen, wenn sich ergibt, daß unter 50 neuen Vereinsmünzstücken desselben Jahres mindestens der fünfte Theil hinter der nachgelassenen Grenze des Feingehalts oder des Gewichts zurücksteht. Die Wiedereinziehung kann indeß nur insoweit gehindert werden, daß die betreffende Regierung die in ihre Kassen gelangten Stücke einschmelzen läßt, ohne daß eine öffentliche Bekanntmachung in Betreff der fehlerhaften Ausmünzung zu erfolgen hätte. Die Verbindlichkeit zum Einzug abgenutzter Münzen tritt ein, wenn die Abnutzung bei den Thalerstücken mehr als 2, bei den Doppelthalern mehr als $1^1/_2$ Proc. des Normalgewichts beträgt. Die Scheidemünzen sind in Norddeutschland auf $^5/_6$ Thlr., in Österreich auf $1^1/_4$ Fl. per Kopf der Bevölkerung zu beschränken; die süddeutschen Staaten behalten sich besondere Übereinkunft vor, um ihre Scheidemünze auf das gleiche Verhältniß zurückzuführen. „Es ist selbstverstanden, daß die Verpflichtung zur Umwechselung durch das Verbot oder die Erschwerung des Wiedereinbringens der eigenen Scheidemünze eines Landes aus dem Gebiet der mitvertragenden Staaten kein Hinderniß irgendeiner Art in den Weg gelegt werden darf." Die Regierungen, welche gewissen Goldmünzen einen festen Cassacurs gegeben haben, sind nicht zu einer sofortigen Änderung verpflichtet, doch sollen jene Goldmünzen allmählich eingezogen werden.

Der eben in seinen Einzelheiten geschilderte Vertrag hat den Anforderungen, welche Deutschland erheben muß, nur sehr unvollkommen entsprochen. Eine Gleichheit der Münze ist nur bedingt hergestellt; es bestehen die frühern Münzfuße fort, sogar etwas verschlechtert, und insbesondere bleibt die Unterabtheilung in den einzelnen Gebieten des Vereins eine durchaus verschiedene. Allerdings findet sich im Vereinsthaler eine allgemein gültige Münze geschaffen. Allein zu diesem Resultat hätte man gelangen können ohne die Verringerung des Silbergehalts. Die Veräuderung erscheint um so weniger gerechtfertigt, als man, wenn endlich eine wirkliche Einheit im deutschen Münzwesen hergestellt wird, wieder eine neue Umprägung vornehmen muß zu der beschlossenen und mittlerweile ausgeführten. Factisch findet sich übrigens der Thaler nunmehr zur vorwaltenden Münze erhoben. Eine besondere Bedeutung besitzen die Bestimmungen der Übereinkunft bezüglich der Goldwährung und des Papiergeldes. Man wollte der Goldwährung entgegenwirken, und dies gelang wirklich. Die Klagen über die unzweckmäßige Festsetzung des Gehalts der Goldkronen erweisen sich jedenfalls insofern als ganz unbegründet, da eigens beabsichtigt war, die neue Goldmünze so zu gestalten, daß sie einen festen Silbercurs nicht erlangen könne. Zweckmäßig sind die auf Beschränkung des Papiergeldes gerichteten Stipulationen; allein gerade in Österreich, um das es sich dabei am allermeisten handelt, konnten sie infolge des Krieges von 1859 und der damit verbundenen erhöhten Anforderungen an die Staatsfinanzen bis zur Stunde noch nicht zur Verwirklichung gelangen. Mag sich die Regierung des genannten Staats dabei auf eine factische Unmöglichkeit berufen (welche Unmöglichkeit indeß keineswegs unbedingt zugegeben ist), so fällt selbst diese Einrede hinweg bei dem Vorwurfe, daß die nämliche Regierung das Einbringen ihrer eigenen Scheidemünze erschwert.

So liegen denn die deutschen Münzverhältnisse immer noch im argen, und das durch die Convention von 1857 erzielte Resultat erscheint schon darum zu theuer erkauft, weil man eine Änderung der sämmtlichen bis dahin bestandenen Münzsysteme und eine Verschlechterung der Münzen vornahm, ohne dafür die Herstellung der Einheit im deutschen Münzwesen zu erlangen, vielmehr mit der bestimmten Aussicht, eine solche mit dem Preise einer weitern nochmaligen Umgestaltung wenigstens in zwei Drittheilen der Vereinsgebiete erkaufen zu müssen.

IV. Es ist zum Schluß noch einiges über die factische Wirkung der Goldfunde und die damit zusammenhängende Ausbreitung der Goldwährung zu bemerken. Wir haben oben unsere Meinung über die Frage an sich ausgesprochen. Hier handelt es sich um die hervorgetretenen thatsächlichen Ergebnisse.

Als jene ungeheuern Goldfunde in Californien und später in Australien begannen, wurde von einem Theile der Volkswirthschaftslehrer ein Sinken des Goldwerths vorausgesagt, unter Hinweis auf die bekannte geschichtliche Thatsache des Sinkens der Kauffähigkeit beider Edelmetalle nach der Zeit der Entdeckung von Amerika. Dieses Sinken trat weder so rasch noch überhaupt in derjenigen Weise ein, wie man erwartet hatte. Allerdings stiegen die Preise einiger Gegenstände; allein man fand den Grund der Erscheinung in gesteigerter Nachfrage und folgerte nun, daß die ungeheuere Goldvermehrung nach Jahren noch keine Verminderung des

Digitized by Google

Goldwerths zur Folge gehabt habe, sondern daß jene Preissteigerungen ganz andern Umständen beizumessen seien, und daß selbst die geringe Veränderung in der Verhältnißziffer des relativen Werths von Gold und Silber weit eher von einem Theuererwerden des letztern als einem Wohlfeilerwerden des erstern Edelmetalls herrühre; zudem ward eine ungeheuere Vermehrung des Bedarfs an Circulationsmitteln geltend gemacht. Diese Ansicht ward in Deutschland ganz besonders von Soetbeer, in England, wenn auch ungleich weniger scharf, von Newmark vertreten, während in Frankreich Michel Chevalier die Theorie eines unvermeidlichen Sinkens des Goldwerths entwickelte.

Seit Entdeckung der Goldlager in Californien und Südaustralien — 1848 und 1851 — und einschließlich der Ausbeute im Ural ist nun schon eine solche Menge jenes Edelmetalls zu Tage gefördert worden, daß man dieselbe schon bis zum Beginn des Jahres 1860 auf wenigstens 4 Mill. Zollpfd., im Geldwerth von etwa 1800 Mill. Vereinsthlrn. veranschlagen kann. Die somit bewirkte kolossale Vermehrung der Kaufmittel führte zu einer ungemeinen Vergrößerung der Nachfrage nach Waaren und andern Besitzthümern. Dadurch steigerten sich die Preise, soweit dieselben durch Verbesserungen im Maschinenwesen, Erleichterung im Bezug und sonstige derartige Verhältnisse mehr oder minder auf dem frühern Stande erhalten wurden. Trotz furchtbarer Handelskrisen, Kriege und anderer Störungen der friedlichen Entwickelung läßt sich doch aus den französischen Zollisten ein Steigen der Waarenpreise — vielmehr ein Sinken des Geldwerths oder der Kauffähigkeit des Goldes — von etwa 30 Proc. nachweisen. (Vgl. Kolb, „Handbuch der vergleichenden Statistik", dritte Auflage, S. 96 u. 422.) Selbst die Arbeit, welche Newmark, der frühere Vertheidiger der Goldwährung, im Jahre 1860 dem Statistischen Congreß zu London vorlegte („Statistics of prices and of wages in the principal trades"), bestätigt ganz entschieden diese Thatsache. Es zeigt sich, daß das Sinken des Goldwerths eben gerade in dieser Weise und nur in ihr hervortreten kann. Im Zusammenhang damit erzeugte die außerordentliche Geldvermehrung mittelbar einen gewaltigen Reiz zu neuen großartigen Unternehmungen, der häufig äußerst wohlthätig wirkte, sehr oft aber auch zu schwindelnden Procenten verleitete, welche dann schlimme Krisen nicht nur für die Nächstbetheiligten, sondern in weiten Kreisen zur Folge hatte. Die furchtbaren Erschütterungen der ganzen Handelswelt im Jahre 1857 sind wol wesentlich dieser Umgestaltung beizumessen, wie hinwieder aber auch die zur Herstellung einer solchen Menge von Eisenbahnen nöthigen Mittel gewiß nicht aufzubringen gewesen wären ohne die bezeichnete zwar nur still und in gewisser Beziehung unbemerkt wirkende, gleichwol ungeheuere Änderung in den Geldverhältnissen und dem dadurch hervorgerufenen gewaltigen Anreiz zu großartigen und kostspieligen Unternehmungen.

Ein Sinken des Goldwerths im Verhältniß zum Silber ist in weit geringerm Grade eingetreten, als man erwartete. Viele Ursachen haben hierbei zusammengewirkt. Die Silberproduction nahm um etwas, wenn auch wenig zu; der Silberbedarf aber sank bedeutend, indem dieser Bedarf in allen Ländern, welche von der Silber- zur Goldwährung übergingen, für neue Ausprägung der Hauptmünzen ganz aufhörte. Dazu kam das Entbehrlichwerden des großen Vorraths an Silbergeld in den bezeichneten Ländern. Und endlich mußte das Sinken des Geldwerths überhaupt, wennschon blos durch das Gold veranlaßt, sich gleichwol auch beim Silber zeigen.

Ziemlich seltsam sind die Klagen über das Hinwegfluten des Silbers aus Europa nach Asien. Da man dem Golde im Verhältniß zum Silber bei Zahlungen einen Werth einräumte, der ihm naturgemäß nicht mehr gebührt, so ward das relativ bessere Geld aus denjenigen Ländern, in denen jenes geschah, recht eigentlich hinweggetrieben, und es mußte nach solchen Gegenden abfließen, in welchen seine volle Kauffähigkeit ohne Minderung durch künstliches Einwirken anerkannt wird.

In den Ländern mit gesetzlicher oder auch nur factisch geduldeter Doppelwährung freute man sich anfangs, das Gold ohne Aufgeld (Agio) zu erhalten. Etwas später ward es als Thorheit angesehen, Beseitigung der Goldwährung oder nur Herabsetzung des Nennwerths der betreffenden Goldstücke zu verlangen; die Voraussage eines irgend beachtenswerthen Sinkens der Kauffähigkeit eines Metalls galt als vorgefaßte Meinung. Da aber schließlich gerade dasjenige eben doch eintrat, was leicht vorherzusehen gewesen, nämlich das Abfließen des Silbers, — vernahm man nun von allen Seiten: es fehle vollständig an diesem Metall, dasselbe ströme mit unwiderstehbarer Gewalt nach Asien, man könne daher gar nicht mehr anders als die Goldwährung fortbestehen lassen oder, wo dieselbe nur stillschweigend geduldet war, sie auch gesetzlich einführen.

Digitized by Google

Die Hauptveränderungen bezüglich Gold- oder Silberwährung waren nun in der neuesten — seit dem Auffinden der reichen Goldlager in der Neuen Welt — folgende.

In Holland, wo früher Doppelwährung bestand, war schon zu Ende des Jahres 1847, vor der Zeit jener gewaltigen Goldfunde, die Einlösung der eigenen Goldmünzen, somit Herstellung der unbedingten Silberwährung, gesetzlich beschlossen worden. Der Vollzug dieses Beschlusses erfolgte in der ersten Hälfte von 1850; es kamen nahezu 50 Mill. holländische Gulden zur Einlösung.

Entgegengesetzt verfuhr man in dem finanziell zerrütteten Brasilien. Dieser Staat war arm, der in der Neuzeit zur Goldwährung überging. Seit 1849 wird Silber nur als Scheidemünze angesehen. Während das Verhältniß zwischen beiden Metallen bis dahin wie 1:15,625 (also jedenfalls zu hoch) normirt war, setzte man die letztere Ziffer auf 14,22 herab und verschlechterte somit den Münzfuß um $10^1/_3$ Proc. Freilich kann jedermann in größern Zahlungen Gold fordern; damit erlangte aber die Änderung der Währung eben ihre Durchführung.

In Belgien ward die unabwendbare Entwerthung des Goldes vorhergesehen, deshalb zu Anfang December 1850 die Abschaffung der gesetzlich bestandenen Doppelwährung beschlossen und zu diesem Behufe die Gesammtsumme des vom genannten Staate selbst geprägten Goldes — 40 Mill. Fr. betragend — eingelöst. Bei der geographischen Lage des Landes, den vielen commerziellen Beziehungen desselben zu dem angrenzenden Frankreich, der Gewöhnung selbst an das französische Geld und der durch die gleiche Benennung herbeigeführten Täuschung der Masse der Einwohner, daß 20 Fr. in Gold ja so viel seien wie 4 Fünffrancsthaler, boten sich allerdings nicht wenig Unbequemlichkeiten. Die Beibehaltung des französischen Systems bezüglich des Silbers hatte nur einen weitern Nachtheil im Gefolge. Nachdem die belgische Bank den Werth der Napoleondor auf 19 Fr. 80 (später 50) Cent. herabgesetzt, bezahlen die Franzosen in Belgien allerdings möglichst mit Silber. Da aber ihr Silbergeld vor schon wie eine Waare angesehen und als solche, gerade was die vollhaltigen Stücke betrifft, ausgeführt worden war, so bestand der Silbervorrath meistens aus abgeschliffenen, zum Theil weitaus nicht mehr vollwichtigen Münzen. Demgemäß fehlten denn dem aus Frankreich nach Belgien strömenden Silbergelde durchschnittlich mehrere Procente am gesetzlichen Gehalt (der Franc soll 5 Grammen Silber, $^9/_{10}$ fein, enthalten). Um so geringer stellte sich der Unterschied im wirklichen Werthe zwischen den Gold- und Silbermünzen, um so allgemeiner ertönten die Klagen, um so nachdrücklicher drangen die Vertheidiger der Doppelwährung auf deren Wiederannahme. Und wirklich ward (März 1861) dieselbe im Repräsentantenhause beantragt, worauf der überzeugungstreue Finanzminister Frère-Orban seine Stelle niederlegte, weil eine Maßregel nicht ausführen wollte, die er als in hohem Grade schädlich anerkannte.

Eine bemerkenswerthe Erscheinung war es, daß man in Ostindien — ungeachtet der Verbindung dieses großen Landes mit dem die Goldwährung führenden Großbritannien — zu dieser das System der Silberwährung durchführte.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika besaßen früher Doppelwährung, mit Vorrechten des Silbers. Das Verhältniß des letztern zum Golde war wie 15,98: 1 bestimmt. Da nun die Goldmenge sich vermehrte und dieses hier wie später überall die bekannte Wirkung hervorbrachte, erfolgte im Februar 1853 eine factische Änderung des Münzfußes: man hob zwar das oben bezeichnete relative Werthverhältniß nicht auf, prägte indeß keine Silberdollars mehr, wol aber halbe Dollars, und zwar diese im Verhältniß wie 1: 14,88, was einer Verschlechterung der Münze um 6 Proc. und einer Abschaffung der Silberwährung gleichkam.

Die Portugiesen nahmen zu Anfang des Jahres 1855 förmlich die Goldwährung an. Silber dient nur als Scheidemünze und wird im Verhältniß von 14,188: 1 ausgeprägt.

In Spanien — dem Heimatlande der Duros, die eine Geltung in allen Erdtheilen erlangt, wie keine andere Münze — besteht das alte Münzsystem zwar auf dem Papier fort, die Prägung läßt aber thatsächlich nur noch Goldstücke prägen, und zwar im Nominalwerthe von 1,77. Das Verdrängen des Silbers zeigte sich als nächste Wirkung.

Auch in Rußland erfolgen Ausmünzungen vorzugsweise in Gold, wozu die reichen Funde an diesem Metall im Ural nicht unwesentlich beitragen.

In Frankreich vermochte es selbst Michel Chevalier's beredte, wissenschaftlich unwiderlegliche Vertheidigung der Silberwährung nicht, eine Beseitigung der im Grunde gesetzlich blos bestehenden Doppelwährung zu bewirken. Im Zusammenhange mit dem ganzen metrischen Maß-, Gewichts- und Münzsystem bildet nämlich der Franc die Münzeinheit, bestehend aus „5 Gramm Silber, $^9/_{10}$ fein". (Gesetz vom 7. Germanial des Jahres XI = 28. März 1803.) Unter

Digitized by Google

Entfernung von der Grundlage des ganzen Systems erging damals freilich die weitere Bestimmung, daß auch Goldstücke von 20 Fr. geprägt werden sollten, unter Festsetzung des Goldwerths wie 1 : 15,5. Unter dem restaurirten Kaiserreiche hat man nun, als die Silbermünzen mehr und mehr einen vortheilhaften Handelsartikel bildeten und zum Export dienten, auch bloße Zehn- und selbst Fünffrancsstücke in Gold geschaffen — Münzen, die viel zu klein sind, um als zweckmäßig gelten zu können. Während in früherer Zeit vorzugsweise Silber und verhältnißmäßig nur wenig Gold zur Ausmünzung gelangte, hat sich dies in der Neuzeit vollständig geändert. Vom Beginn der Regierung Napoleon's III. bis Mitte 1859 wurden bereits geprägt: Goldmünzen für 2770,864775 Fr., Silbermünzen nur für 176,809251 Fr.

Die Schweiz hatte durch Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 das französische Münzsystem angenommen, jedoch mit der ausdrücklichen Beschränkung auf Silberwährung. Man dachte bereits an die Möglichkeit einer allmählichen Entwerthung des Goldes und suchte sich dagegen zu sichern. Allein nun ließ man gleichwol das Silber durch Gold unbedingt verdrängen; die neugegründeten Geldinstitute (Creditbanken u. s. f.) fanden dies bequem, und ebenso der größte Theil des Publikums. Es wiederholte sich die so häufig vorkommende Erscheinung, daß die Leute ganz unbedenklich den Proceß des Vernichtens einer guten Währung durch eine schlechte selbst beförderten, um so mehr, als nur wenige sich bewußt wurden, daß ein Franc in Silber und einer in Gold thatsächlich ganz verschiedene Werthe sind, obwol man beiden den gleichen Namen gegeben hat. So kam es denn, daß auch in der Schweiz die Silbermünze größtentheils verschwand und der Verkehr fast nur durch Gold seine Vermittelung erlangte. Nun, nachdem man sich gesträubt hatte, irgendeine Maßregel gegen diese Umgestaltung zu versuchen, nun sprach man von der Unmöglichkeit einer Wiederherstellung des frühern Verhältnisses. So entstand denn ein neues Bundesgesetz, nach welchem auch den französischen Gold- gleich den Silbermünzen voller Curs zum Nominalwerth eingeräumt und damit die Doppelwährung förmlich eingeführt wurde. Man ging indeß noch einen Schritt weiter. Da es an kleinem Silbergeld fehlte und dieses sich unmöglich durch Goldstückchen von beinahe verschwindender Kleinheit ersetzen ließ, so wurde das Ausmünzen neuer Ein- und Zweifrancsstücke mit einem verschlechterten Feingehalte von $^{1}/_{10}$ (also nur $^{9}/_{10}$ fein, statt $^{9}/_{10}$) beschlossen. Diese neue Münze fand indeß nicht den erwarteten Beifall; sie ward in den angrenzenden Gebieten nach ihrem wirklichen Werthe devalvirt, und die Bundesversammlung erachtete es schließlich geeignet, in Übereinstimmung mit dem Bundesrath eine bereits in Aussicht genommene größere Ausmünzung an solchen Stücken einzustellen.

Die skandinavischen Staaten besitzen Silberwährung und scheinen nicht geneigt, dieselbe zu vertauschen.

In Deutschland, wo der Streit: ob Silber- oder Goldwährung? lange ziemlich heftig entbrannt war, hat die oben des nähern geschilderte Münzconvention vom 24. Jan. 1857 vorerst zu Gunsten des Silbers entschieden. Ohne Zweifel ist die Frage damit noch keineswegs für alle Zeiten abgethan. Sie wird vielmehr sicherlich wieder auftauchen, sobald in Amerika — den Vereinigten Staaten und Mexico — der Friede wiederhergestellt und dann das Herüberströmen des Goldes nach Europa in der frühern Ausdehnung eine Zeit lang regelmäßig wieder erfolgen sein wird.

Die bisherigen Erfahrungen zeigen nun, daß die ungeheuern Goldfunde eine zwar ganz im stillen vor sich gehende, allein gleichwol ungeheure Revolution in den wirthschaftlichen und mittelbar selbst in den eigentlich socialen Verhältnissen nach sich ziehen; eine Revolution, welche als solche nicht ohne tiefgreifende Erschütterungen, zahllose Einzelverluste, Schwindeleien und Krisen vorübergeht, deren Wirkung im großen und ganzen aber trotz alledem — durch gewaltigen Anreiz zu neuen kolossalen Unternehmungen, durch Ermöglichung des Aufbringens der Mittel dazu und durch eine sich daran knüpfende bessere Stellung der ärmern Klassen infolge gesteigerter Nachfrage nach Arbeitskräften, — in noch höherm Maße als wohlthätig und nützlich denn als schädlich sich erweist. Die Länder mit Silberwährung werden nur mit Schwierigkeit diese Währung erhalten können, weil die Masse der Bevölkerung überall die eigentliche Bedeutung der Frage verkennt und einer klaren Einsicht in dieser Sache ermangelt. Diejenigen Gebiete, denen die Erhaltung der Silberwährung wirklich gelingt, werden zwar damit keineswegs alle Nachtheile jener Umwälzung im Geldwesen und was damit zusammenhängt, von sich abwenden, wol aber werden sie die Erschütterungen und Verluste sehr wesentlich vermindern, ohne darum der oben berührten großen Vortheile irgendwie verlustig zu sein.

Über eine andere, zur vorliegenden in einiger Beziehung stehende Frage, über die wegen des Papiergeldes, verweisen wir auf den betreffenden besondern Artikel.

Digitized by Google

Die Literatur über den vorliegenden Gegenstand hat sich besonders bezüglich der Wäh-
seit Ende der 1840er Jahre stark vermehrt. Wir nennen von früher blos die schätzbare
ürre J. G. Hoffmann's, Vorstand des preußischen Statistischen Bureau, „Die Lehre vom
" (Berlin 1838), und von neuern Schriften die Veröffentlichungen Chevaliers über die
cheinliche Entwerthung des Goldes (im „Journal des Économistes" und in besondern
ndlungen); von Levasseur: „La question de l'or" (Paris 1857); von Took und New-
„History of prices" und „Statistics of prices and wages" (London 1860).

G. F. Kolb.

N.

Nachdruck, s. **Verlagsrecht.**

Nachfolge, s. **Succession und Thronfolge.**

Näherrecht, Retract, Losung, Abtrieb, Einstandsrecht, Beschüddrecht[1]), sind
chiedene Benennungen für ein und dasselbe Rechtsverhältniß. Man versteht darunter das
einer bestimmten Person zum Erwerb einer Sache in der Art, daß wenn der bisherige
thümer dieselbe veräußern will, der Bevorzugte nicht nur ein Vorkaufsrecht, sondern auch
fugniß hat, die ohne seine Einwilligung verkaufte Sache von dem Käufer gegen Erstat-
des Kaufpreises an sich zu ziehen. Dieses eigenthümliche Recht hat seine historischen Wur-
der frühesten Anschauung des germanischen Rechtslebens. Zu jener Zeit, als die Volks-
den und die Markgenossenschaften den Nerv eines kräftigen, freien Bürgerthums bildeten,
e Person des einzelnen zurück und zählte nur als Glied in dem einen, untrennbaren
ubject, das die Gesammtheit der Familie repräsentirte. Darauf basirte zugleich die Idee
haltung eines, der Familie gehörigen, untheilbaren, in die Hand des einzelnen gegebenen
besitzes, ein Princip, das durch uralte Gewohnheiten gekräftigt und immer neu belebt
nemlich zur Zeit des Sachsenspiegels[2]) in seiner höchsten Blüte befand und nothwendig
ührte, daß der nächste Erbe das Recht erwarb, alle Veräußerungen des Erblassers inner-
hr und Tag nach dessen Tode an sich zu ziehen. Doch langsam, erst schrittweise, dann
chtiger erwuchs jenem schroffen System eine Reaction, die sich insbesondere gegen den
satz der Universalität des Grundbesitzes richtete. Bald cessirte auch dieser im Fall der
Noth", in welchem dem Eigenthümer erlaubt war, seine Grundstücke frei und gültig zu
en, wofern er sie nur seinem nächsten Erben gehörig zum Vorkauf angeboten. Die Un-
ng dieses Anbietens berechtigte den Erben, das verkaufte Gut dem dritten Besitzer zu
nen. Daran reihte sich später eine weitere Bresche, indem das Recht des nächsten Erben
f „ererbte Güter" im Gegensatz zu den „wohlerworbenen" bezogen wurde. Aber auch
r Beschränkung blieb das alte Herkommen nicht bestehen, sondern schwand allmählich,
leich und erklärlich mit der Einschränkung der politischen Bedeutung des Grundeigen-
auf jene vielschillernde Gestaltung zusammen, die mit dem allgemeinen Namen Retract
ährrecht bezeichnet wird. Die Reception des Römischen Rechts änderte eigentlich —
olches zu erwarten gewesen wäre — an diesem Rechtsverhältniß nichts, im Gegentheil
e Einführung des fremden Rechts nur noch mehr an, den vorhandenen Rest guter, alter
stzuhalten und ihn unter den vielgestaltigsten Formen im öffentlichen Leben zur Anwen-

---

ußer den bekannten Lehrbüchern des deutschen Privatrechts von Gerber, Beseler, Walter, Geng-
ültigs behandeln diesen Gegenstand besonders: Schwarz, Die Lehre von den Losungen (1786).
Das Näherrecht (dritte Auflage, 1795). Renaud, in der Zeitschrift für deutsches Recht, VIII,
33. Von Privatrechten vgl. Österreichisches Gesetzbuch, §. 1072 fg.; Preußisches Landrecht,
§. 568 fg.; Bairisches Landrecht, IV, 5; Grefe, Hannoversches Recht, II, 420 fg.; Haubold,
hes Recht, §§. 217 u. 218; Heimbach, Sächsisches Recht, §§. 217 u. 218; Wächter, Würtem-
es Recht, I, 368 fg.; Grimfinger, Gründliche Abhandlung von Losung im Commentar über das
bergische Landrecht, III, 684; Kamptz, Mecklenburgisches Civilrecht, S. 372 fg.; Steinacker,
chweigisches Recht, §. 117. Über Hessen vgl. v. Zangen, Beiträge zum deutschen Recht (1788),
; II, 1 fg., und dessen praktische Bemerkungen zur Lehre vom Abtriebsrecht (1800).

Sachsenspiegel, I, 52, §. 1: „Gibt her iz weder Rechte, sunder Erben Gelof, die Erbe under-
sich mit Ordelen, alse ob her dot sie, jene der iz dem gab, so her iz nicht geben ne mochte."

Digitized by Google

dung zu bringen. So ward der Retract der äußere Schutz, unter welchem namentlich im Schoß der adelichen Familien, im Kreise der Blutsfreunde und innerhalb der Grenzen einer politischen Corporation der durch den gesteigerten Verkehr drohenden Zersplitterung der Güterstücke Jahrhunderte hindurch wirksam widerstanden wurde. Aber in dieser erweiterten Anwendung gab er selbstsüchtigem Streben nur zu oft eine willige Handhabe, um gewissenlose Truggeschäfte zu begünstigen und der freien Verfügung des öffentlichen Verkehrslebens störend in den Weg zu treten. Daneben trug er auch die Keime zu unzähligen Processen in sich und war so statt zu binden und zu einigen, nur die Losung zu Zwist und Streitigkeiten. Dies alles führte zunächst in der wissenschaftlichen Behandlung des Instituts zu einer demselben feindseligen Tendenz, die sich von hier aus weiter in die Praxis und die Gesetzgebung übertrug. Deshalb mit einem male zu Ende des vorigen und zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts die vielen Edicte gegen das Näherrecht, wodurch dieses aus dem praktischen Leben hinaus und in das rechtshistorische Antiquitätencabinet versetzt wurde.

Nur unbewegliche Sachen [3]) sind, seinem ursprünglichen Wesen gemäß, Gegenstand des Näherrechts, das auch darum seiner juristischen Natur nach von Renaud [4]) den dinglichen Rechten beigezählt wird, welche an der Sache haften und gegen jeden besitzenden Erwerber, dem nicht selbst ein Näherrecht zusteht, geltend gemacht werden. Anderer Meinung ist Gerber.[5]) Dieser sieht in ihm eine Obligation, die durch Gesetz wie Gewohnheitsrecht an einen Zustand angeknüpft wird. Es entsteht daher auch nur durch Gesetz oder Gewohnheitsrecht, nicht durch Vertrag oder testamentarische Anordnung, die blos dann einen näherrechtlichen Zustand in das Leben zu rufen im Stande sind, wenn sie sich aus positiven, particularen Bestimmungen begründen können. Zu den Bedingungen der Ausübung eines Näherrechts gehört zunächst, daß eine kaufsweise Veräußerung, ja selbst Übergabe [6]) des gebundenen Gutes vorausgegangen ist. Eine Veräußerung, die in der Affection des Veräußerns ihren Grund hat oder mittels Tausches und Transaction geschah, gibt kein Recht auf Abtrieb. Außerdem ist ein das Näherrecht begründender Titel in der Person des Retrahenten, ebenso wie die Erfüllung gewisser Verbindlichkeiten von seiten desselben erforderlich. Zu den letztern zählt namentlich die Erstattung des Kaufpreises und der sonstigen Kosten (Sporteln, Stempelgebühren u. s. w.), sowie der nothwendigen Impensen an den Käufer. [7]) Überhaupt muß der Retrahent in die sämmtlichen Verpflichtungen des Abgetriebenen eintreten. Dieser ist dagegen zur Herausgabe der Sache mit allen aus dem Kauf gegen den ersten Verkäufer entstandenen Forderungen an den Nähergelter verbunden, wie er auch die stehenden Früchte gegen Zahlung der Culturkosten, die gezogenen oder vernachlässigten aber nur im Fall der mora zu prästiren hat. [8]) Das Näherrecht erlischt durch Nichtgebrauch des Berechtigten innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist, gemeinrechtlich nach Jahr und Tag, nach manchen Particularrechten, z. B. dem kölnischen und jülischen Recht, innerhalb sechs, nach andern, wie dem badischen Landrecht, innerhalb drei Monaten, nach noch andern (Würzburg) sogar innerhalb sechs Wochen, jedesmal von der Zeit an, da der Berechtigte Kenntniß von der Veräußerung erlangt. Andere Erlöschungsgründe sind Verzichte oder gültige Entsagungen einzelner, für sich allein, oder sämmtlicher Berechtigter, endlich der Rückkauf an den ersten Verkäufer oder einen näher Berechtigten. Die einzelnen Anwendungen, in welchen das Näherrecht hauptsächlich erscheint, sind: 1) Die Erblosung (retractus gentilitius), am Rhein vorzugsweise Beschüddrecht genannt, welche bei den sogenannten Stamm- oder Erbgütern den Blutsfreunden zusteht, wenn einer der Ihrigen sein Grundstück veräußert, und dazu dienen soll, die geschlossenen Güter den Familien zu erhalten; 2) die Marklosung (Landmannseinstand, retr. ex jure metrocomiae) bei Veräußerungen eines Grundstücks an einen nicht zur Gemeinde Gehörigen; 3) die Territoriallosung (Landlosung, retr. ex jure incolatus) bei Veräußerungen inländischer Güter an Ausländer; 4) die Nachbarlosung (Fürnosserecht, retr. ex jure vicinitatis), wenn ein Nachbar sein Grundstück an einen Nichtnachbar veräußert hat; 5) das Ganerbenrecht (retr. ex jure condominii) bei Veräußerungen eines intellectuellen Theils im Miteigenthum stehender Güter an Fremde; 6) das Gespildrecht (Theillosung, Frem-

3) Selten dehnen Particularrechte den Retract auf bewegliche Sachen aus, vgl. Steinacker, Braunschweigisches Recht, S. 285. 4) Renaud, S. 256—258.
5) Gerber, System des deutschen Privatrechts, §. 175.
6) Anderer Ansicht Walter, System des deutschen Privatrechts, §. 390. Beseler, System, II. §. 125, I. 7) Renaud, S. 278.
8) Walch, S. 221 fg. Eichhorn, Einl., §. 103.

Digitized by Google

sung, retr. ex jure congrui) bei Veräußerungen getrennter Theile eines früher gemeinschaftlichen Grundstücks; 7) der Retract des Gutsherrn (retr. ex jure dominii directi) und des Gutsherrn (retr. feudalis) bei Veräußerungen emphyteutischer Rechte und Lehnsgütern.

Die neuern Gesetzgebungen haben in überwiegender Mehrheit das Näherrecht ganz vernichtet, nur wenige dasselbe — und diese auch nur mit großen Beschränkungen — beibehalten. Es besteht nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch von 1811 nur noch ein conventionelles Retractrecht in der Art, daß der Verkäufer sich an der verkauften Sache ein Vorkaufsrecht vorbehalten kann, welches aber nur durch Eintrag in die öffentlichen Bücher Gültigkeit erlangt. In Preußen wurde durch eine Ergänzungsverordnung vom 9. Oct. 1807 zum Landrecht bestimmt, daß ein Vorkaufs- und Näherrecht fernerhin nur bei Lehnsobereigenthümern, Erbzinsherrn, Erbverpächtern, Miteigenthümern und nur da eintreten solle, wo eine mit andern Grundstücken vermischte oder von ihnen umschlossene Besitzung veräußert werde.[9]) Auch in Würtemberg hat, wie Baiern, durch Gesetz vom 2. März 1815 alle gesetzlichen Näherrechte, mit Ausnahme der Erblosung, aufgehoben. Dagegen wurden dieselben ganz abgeschafft in mehreren deutschen Staaten: für das Herzogthum Schleswig und Holstein, die Herrschaft Lauenberg, die Grafschaft Ranzau und die Stadt Altona durch Verordnung vom 8. Febr. 1840[10]); in den kölnischen Landen durch Gesetz vom 5. Aug. 1789; in Nassau durch Verordnung vom 29. März 1808; in Baden durch Verordnung vom 3. Mai 1808 und Gesetz vom 5. Juli 1839; im Großherzogthum Hessen durch Verordnungen vom 12. Mai 1815 und 8. Nov. 1820; in Oldenburg durch Verordnung vom 14. Aug. 1814; in Kurhessen durch Verordnung vom 3. Aug. 1822; in Bremen durch die Handfestenordnung vom Jahre 1833, 1842; in Schwarzburg-Sondershausen durch Rescript vom 17. Dec. 1840 u. s. w.[11])

C. L.

Namen (Eigen- oder Personennamen). In den frühesten Zeiten führte jedes Individuum nur Einen Namen, der wol meistens von einer bei ihm besonders hervortretenden persönlichen Eigenschaft, Fähigkeit oder Gewohnheit hergeleitet war und den es bei wichtigen Veränderungen — z. B. wenn es eine vorzüglich bemerkenswerth scheinende oder ausgezeichnete Handlung vollführt hatte — mit einem hierauf hinweisenden oder daran erinnernden neuen Namen vertauschte. Selbst bei dem schon hochgebildeten Volke der Griechen hatte jeder Mann nur Einen Namen; der Enkel bekam häufig den des Großvaters; der Vater sowol als der Sohn des Miltiades hieß Cimon; zur Vermeidung von Verwechselungen fügte man dem Eigennamen häufig den Namen des Vaters bei; Familiennamen (die allen Angehörigen einer und derselben Familie nach unsern Begriffen gleichsam angeboren sind) kannte man nicht. — Ganz anders bei den Römern. Hier finden wir nomen, cognomen, praenomen und agnomen. Der erste Name bezeichnet die Familie (daß einer z. B. dem Geschlecht der Fabier angehöre); der zweite die Linie (den Zweig = branche) dieser Familie, weswegen er dem nomen unmittelbar nachgesetzt oder angefügt ward; der dritte war der der Person ausschließlich angehörende Name, den man den andern Namen voransetzte; der vierte war ein Beiname, welchen man dem Bürger wegen einer ausgezeichneten That oder Eigenschaft beilegte (z. B. Scipio der Afrikaner); ja wir finden wol sogar zwei Beinamen, sodaß ein einzelnes Individuum selbst fünf Namen vereinigt führte, z. B. Publius Cornelius Scipio Africanus Aemilianus: — dieser war nämlich der Sohn des Lucius Aemilius Paullus und von einem Scipio adoptirt; er hatte den ersten Namen als ihm ausschließlich angehörenden, ihn vor allen andern seiner Familie bezeichnenden, wenn man will, als Vornamen; den zweiten und dritten führte er infolge der Adoption; den vierten seiner Thaten in Afrika wegen, den letzten als Familiennamen, zur Beurkundung seiner Familienabstammung.

Was die Entstehung und Ausbildung der Namen bei den germanischen Völkern betrifft, so

---

9) Vgl. auch die Preußische Ablösungsordnung vom 2. März 1850, §. 4.

10) Dort heißt es vom Lösungsrecht, daß es „eine im ganzen gemeinschädliche, mit mehrerem Nachtheil als Nutzen für den Staat verbundene Einrichtung, die das Wohlgefallen des Eigenthümers an Seinigen schwächt, den Unternehmungsgeist ebenso oft niederschlägt als ermuntert, die Gewinnsucht erhält und unter Blutsfreunden, Nachbarn und Mitbürgern häufig Zwistigkeiten und verderbliche Prozesse nach sich zieht".

11) Noch stärker hat sich die Gesetzgebung in Frankreich und in der Schweiz gegen den Retract aussprechen zu müssen geglaubt, obwol nach der jetzt allgemein herrschenden Ansicht in dem erstern niemals ein eigentliches Näherrecht bestanden hatte.

Digitized by Google

geben wir nachstehend zunächst eine von einem verstorbenen Freunde des Verfassers dieser Ze herrührende Notiz. [1])

„Die succeſſiven Veränderungen in den deutschen Perſonennamen würden Stoff zu e eigenen Geſchichte liefern, die ein Theil der Culturgeſchichte des Volks wäre. Die d Deutſchen kannten keine Familiennamen, wie wir ſie heute führen oder wie die Römer ſie ha Taufnamen, im heutigen Sinne, wo dem Kinde der Name eines Heiligen beigelegt wird, w gleichfalls nicht gebräuchlich. Ebenſo wenig befolgte man hierin den Gebrauch der Juden der heutigen Ruſſen, bei welchen der Name des Vaters mit jenem des Kindes verbunden w Vielmehr erhielt, wie bei den alten Griechen, jedes Kind bei ſeiner Geburt einen einz Namen, der bei jedem Falle [2]) erfunden worden ſein muß, ihm ganz eigenthümlich angeh und der ein nomen proprium im eigentlichen Sinne war. Die deutſche Sprache erwies ſi einer ſolchen Vervielfältigung der Namen beſonders geeignet. Man durfte nur einer zwei willkürlich gewählten oder gebildeten [3]) Silben ein ar, or, ald, old, olf, ulf, bald, bert, fried, ger, gis, gol, gang, gung, goz, hard, helm, her, hoch, ling, mann, mar, mund, rich, ung u. ſ. w., bei den Weibernamen ein a, brath, rad, heid, hild, gard, lind, lieb, ſuint, war u. ſ. w. beiſetzen, um Millionen Namen neu zu bilden.

„Man wußte alſo nur von Einem Namen. Er unterſchied hinreichend das Individu weil er nur ſelten und zufällig mehreren Perſonen angehörte. Doch war es, und zwar e falls wie bei den Griechen, Sitte, einem der Enkel den Namen des Großvaters, ſeltener Vaters, beizulegen. Die Familie Heerſtall oder der ſogenannten Karolinger mag als Beiſ gelten. — Die Stabilität dieſer Namen in mancher Familie erleichterte manchmal die Na forſchung ihrer Abſtammung. Noch einige wenige römiſche Namen kommen in den Chri gegenden unter Karl dem Großen vor. Einige bibliſche Namen erſcheinen. Denen der jüdiſ Apoſtel geſellen ſich ſpäter die der ſogenannten deutſchen Apoſtel bei. Sie bahnten den Nam der Heiligen den Weg, deren Reliquien die fromme Andacht unſerer Altvordern zur Verher lichung und Bereicherung der Klöſter über die Berge ſchaffte. Es dauerte aber noch lange, die alten deutſchen Namen verſchwanden. Man nahm ihrer viele in die Kalender auf; mehr haben ſich als Familiennamen erhalten.

„Nachdem der Gebrauch, den Kindern Heiligennamen zu geben, allgemein geworden w mußten Irrungen über die Identität der Perſonen entſtehen, da es natürlich mehr lebe Menſchen als Heilige im Brevier oder Kalender gibt und man immer doch nur Einen Nam führte. Nebenbezeichnungen wurden unerläßlich. Die älteſte iſt die der Ämter, welche die M niſterialen von den Königen, Fürſten, Biſchöfen und Äbten zu Lehn trugen. Jetzt wußte m nun zwar, vom 11. Jahrhundert an, daß Petrus Schenk und Paulus Kämmerer war; da d die Urkunden ſelten ſagten, weſſen Schenk, Kämmerer u. ſ. w., ſo iſt die Familienfolge nicht klarer geſtellt. Erſt im 12. Jahrhundert werden die adelichen Familien nach den Orten d Wohnung oder Herſtammung benannt. (Es ſind z. B. in Rheinbaiern wenig alte Orte, wo nicht einer ſolchen Familie den Namen geliehen hätten.) Daher ſtammt auch das Wörtch von, und man hätte es vor alters ſeltſam gefunden, es einem andern als einem Ortsn vorzuſetzen. In den Städten, in welchen viele Adeliche beiſammenwohnten, bezeichnete den Stadttheil, wo das Wohnhaus lag, oder den Schild des Hauſes. (So z. B. in Sp die «Vor dem Münſter», «An dem Thor», «Salzhof», «Retſcheln», die «Zur Trau «Krone» u. ſ. w.) In den Dörfern ſelbſt, wo die Familien ſich in mehrere Äſte theilten, nahm die einzelnen Zweige Beinamen an, die man als den Urſprung der Familiennamen anſe kann. Viele derſelben erinnern an den franzöſiſchen Kalender von 1793. Da erſcheinen Hunde und Haſen, Hühner und Gänſe, Ochſen und Eſel, Lerchen und Böcke, Knoblauch u Schnittlauch in buntem Gemiſch. Etwas ſeltſamen Geſchmack oder großen Übermuth verrathen Namen wie «Habenichts von Landau», «Übelhirn von Böhl», «Landſchaden von Steina «Schelm von Bergen» u. ſ. w.

„Gegen Ende des 12. Jahrhunderts kamen die Ritterſchlöſſer in Mode und erhielten darin, zur Klage des Volks, drei ganze Jahrhunderte lang. Da entſtanden die Namen v

---

1) Von dem verſtorbenen Regierungsrathe Löw von Speier.

2) Dieſe Angabe unterliegt inſofern einer Beſchränkung, als man Kindern wol auch den Namen d Großvaters beilegte, wie der Verfaſſer ſogleich ſelbſt ſagt.

3) Willkürlich gebildet wurden die Namen wol ſelten, dagegen allerdings die Bezeichnung irge wählt, aber ohne Zweifel in der Regel aus Veranlaſſung beſtimmter Eigenſchaften, Verhältniſſe oder

Digitized by Google

und Burg, von Stein und Fels, denen man gern Drachen und Greife, Geier und Falken, und Wölfe beigeſellte. Die eiſerne Hand des Fauſtrechts laſtete auf dem Zeitalter; die der Sitten fand ſchon in der Barbarei der Namen ihre Beurkundung.

Und dennoch immer keine Stetigkeit in den Familiennamen. Man wechſelte ſie mit dem thum. Mehrere Eigenthümer derſelben Burg benannten ſich danach. Aber ſelbſt die Hüter, die Caſtellane und Burgmänner führten davon den Namen. Erſt im 15. Jahrt gelangten die Familien zu feſten Namen. Die bisherigen waren mehr Bezeichnungen. Von Bürgern und Bauern findet man Namen, die wie Familiennamen lauten, im Jahrhundert. Doch wird es wenig bürgerliche und briefadeliche Familien geben, die ihre über das 16. Jahrhundert hinaus verfolgen können."

weit die Löw'ſchen Bemerkungen. Die Alemannen ſcheinen als Bezeichnung der Tapfer- Vorzüglichkeit u. ſ. w. den Namen ihrer Häuptlinge noch eine beſondere Silbe „mar" gt zu haben. Vielleicht beurkundete dieſe angehängte Silbe auch, wie J. P. Richter ver- , den Rang ſelbſt.

ſpäterer Zeit, als es gewöhnlich ward, ſich nach ſeinem Beſitzthume oder Wohnorte zu , bildeten Gelehrte oft eine Ausnahme, indem ſie ſich nach ihrem Geburtsorte nannten, enn ſie nicht mehr daſelbſt wohnten, noch dort ein Beſitzthum hatten (z. B. Johann von ſtadt). Ebenſo pflegten es, wie aus dem franzöſiſchen Geſchichtſchreiber Mézerai zu er- ſchon in früher Zeit getaufte Juden häufig zu halten.

n ſeinen Namen von einem Lehn führte, verlor denſelben wol auch mit jenem Beſitz- der nachfolgende Eigenthümer nahm ihn an, wenn er auch gar nicht mit der Familie des Eigenthümers verwandt war.

lbſt nachdem feſte Familiennamen entſtanden waren und man ſich auf den Beſitz dieſes nes Namens etwas zugute that, kamen Fälle in Menge vor, die beurkunden, daß der ines ſolchen Namens noch keineswegs die directe Abſtammung von demjenigen beweiſt, ſelben zuerſt zu Ehren brachte. Abgeſehen davon, daß der Mann häufig den Familien- ſeiner Frau annahm (ſelbſt franzöſiſche Königsſöhne thaten dies); — abgeſehen ferner, Nachgeborenen ſich oft nach einem Nebengute ihres Vaters benannten, kam ſelbſt in Zeiten noch der Fall vor, daß Adeliche ihre urſprünglichen Namen und Wappenſchilde n, um jene eines zufällig ihnen anerfallenen Beſitzthums anzunehmen. Ebenſo kennen lle, in welchen Adeliche die Namen und Wappen der erſten Ehegattin ihres Vaters an- , obwol ſie von einer andern Mutter abſtammten, ſie ſonach mit der betreffenden Familie einer directen Verwandtſchaft ſtanden (ſ. Wilhelmus Camdenus, Britannia, sub titulo es, rubrica Cumberland). Andere legten ſich, wie es ſcheint ganz willkürlich, die beſten Namen bei. So nahm W. Juvenal, franzöſiſcher Kanzler, um die Mitte des Jahrhunderts, den Namen Urſini an, ohne mit dieſer Familie irgend verwandt zu ſein. an dabei gar noch die Ausſchweifungen mit in Betracht, die bei den in Üppigkeit lebenden n Geſchlechtern offenbar häufig genug vorkamen, ſo mag man ſich einen Maßſtab bilden innern Werth des Ahnenweſens; einen Maßſtab, der uns zeigt, inwiefern wir dieſem em — nicht ſeiner eigenen Verdienſte wegen, ſondern einzig und allein deshalb — be- Achtung, Vorzüge, ja Vorrechte zugeſtehen müſſen, weil er von einem unſere Bewunde- elleicht in Anſpruch nehmenden Manne der Vorzeit abzuſtammen — behauptet, beſon- an jener Ahne noch vor der (nicht gar fernen) Zeit lebte, in welcher man Familiennamen n ſich gewöhnte.

läßt ſich leicht einſehen, daß der bürgerlichen Ordnung wegen bei einem cultivirten Volke lkürliche Wechſeln der Namen nicht geduldet werden kann. Sonſt iſt es nicht zu ver- daß ſich viele ihren Verpflichtungen ſowol gegen den Staat als noch mehr gegen Private n. Darum hat man in allen civiliſirten Ländern das Wechſeln der Namen an verſchie- r ſolchen Benachtheiligungen ſichernde Bedingungen geknüpft (eine eigenthümliche Bean- g kam jedoch zu Anfang der 1860er Jahre in England vor, wo der Betheiligte ſich berief, daß kein Geſetz in dieſer Angelegenheit beſtehe). Die ſonſt als Muſter in der iſſenſchaft angeſehenen Römer hatten ſolches Wechſeln der Namen zugelaſſen, ſofern es weislich in betrügeriſcher Abſicht geſchehen war; und im Mittelalter war es ſogar etwas Gewöhnliches, daß ſich jemand bald ſo, bald ſo nannte. (Wir wiſſen von einem Biſchof gers, der ſich bald Euſebius, bald Bruno unterzeichnete; ebenſo von einem Grafen von lſe, der ſich bald Raymond, bald Pons ſchrieb u. ſ. w.) Das erſte Verbot des willkür- Wechſelns der Namen in Frankreich erging im Jahre 1535. Aus den vorhin ange-

Digitized by Google

führten und andern ähnlichen Gründen hat der Staat auf Führung von Familien- und eigen
lichen Personal- (Vor- und Zu-) Namen zu bestehen, und man kann sich nur wundern, d
die Juden in manchen Ländern so spät gezwungen wurden, in andern wol heute noch nicht au
drücklich genug dazu angehalten werden, eigentliche Familiennamen anzunehmen. Es leu
von selbst ein, daß der Staat ein besonderes Interesse hat, für genaue Führung von Civilstan
registern zu sorgen und daß diese Führung nur sehr ungeeigneterweise den verschiedenen G
fessionen überlassen wird, während namentlich die französische Gesetzgebung damit anfing, s
Registerführung den weltlichen Behörden zu übertragen — den Maires oder Bürgermeis
unter specieller Controle der Friedensrichter und Staatsprocuratoren.

Es fragt sich nun, inwiefern die Wahl der Vor- oder sogenannten Taufnamen zu
schränken ist. In manchen Ländern müssen diese aus der Zahl der Kalenderheiligen genom
werden. In Frankreich hatte die Revolution darin unbedingte Freiheit hergestellt; unter
poleon erfolgte jedoch die Beschränkung auf die in den Kalendern und die in der alten Gesch
(deren Grenze nicht bestimmt ward) vorkommenden Namen. Der nächste Grund zu dieser
schränkung war wol, daß manche Ältern ihren Kindern solche Namen von Parteihäupte
(z. B. Robespierre) beigelegt hatten, die später ein Ärgerniß erregten oder deren Trägern
lästig waren. Gleichwol wagte niemand eine Einrede, wenn ein Kind „Napoleon" ge
wurde, obwol diese Bezeichnung den so Benannten in der Folgezeit oft unangenehm g
wurde. Unter der Herrschaft der Puritaner in England hatte man ganze Bibelsprüche zu
namen gemacht, z. B. „Wenn Jesus Christus nicht für mich gestorben wäre, so wäre ich
dammt". In Deutschland entstanden 1813 Vornamen wie: „Blücherine Gneisenauette", o
„Landsturmine Kasematte Achtzehnhundertdreizehn" u. s. w. Wie ungeschickt aber auch
Namen gewählt werden mögen, so sehen wir doch nicht, daß das Gemeinwesen (der St
hierbei benachtheiligt werden könnte, um beschränkende Gesetze zu erlassen.

In der neuern Zeit sind Ursprung und Bedeutung der Namen Gegenstand mancher
uninteressanten Forschungen geworden. Die Hauptergebnisse dürften folgende sein:

Die ältesten Namen sind ohne Zweifel die je blos einem Individuum beigelegten (
eine Anzahl derselben, und zwar fremde und einheimische (freilich der großen Mehrzahl
Namen von Heiligen, deren jemalige Existenz sogar zweifelhaft erscheint), dient heute als
nannte Vornamen. Zur Unterscheidung ward es bei vielen Völkern und Stämmen Sitte,
Namen des Sohnes den des Vaters anzufügen, oder durch einen Beisatz zum letzten den S
zu bezeichnen. Auch bei christlichen Völkern hat sich diese Gewohnheit forterhalten. Das „M
der Schotten und das „O" der Irländer fällt in diese Kategorie; ebenso das „Ap" der Wa
dann das „—witsch" der Russen und „—ski" der Polen, während die nach England ge
derten Sachsen ein „—ing" anhängten; bedingungsweise gehört hierher auch das normann
„Fitz", jedoch mit der Nebenbedeutung, daß es die uneheliche Abstammung aus der engl
Königsfamilie andeutet, — also beiläufig dasselbe wie in andern Fällen ein Querbalk
Wappenschilde. In deutschen Adelsfamilien sollen Thiernamen mit dem Beisatze von Kö
theilen des gedachten Thieres — z. B. Bärenklau, Hühnerbein u. dgl. — ursprün
ebenfalls die vornehme, aber unechte Abstammung bezeichnen.

Die relativ größte Anzahl von Namen hat in Beschäftigungen und Gewerbsverhältnissen
Ursprung. Ziemlich bei allen cultivirten Nationen trifft man Schmidt und Wagner, Schäfer
Metzger, Müller und Bäcker, Schneider und Schuster, Weber und Kürschner, Bauer und Gä
Schütz und Jäger, Mayer und Förster, Schäfer und Fischer, Schreiner und Glaser, Stricker
Krämer, Koch und Brater, Schröpfer und Bader, Reiter und Sattler, dann Geiger u. dg
— fast alle auch noch mit speciellen Beifügungen. Es haben sich auf diese Weise Namen
Gewerben und Beschäftigungen erhalten, welche man heute entweder gar nicht mehr oder
unter der gleichen Bezeichnung nicht mehr kennt, wie Bogner, Böger, ein Bogenmacher; Buh
Buchner, ein Buchabschreiber; Lersner, der Verfertiger solcher lederner Hosen, welche zu
als Schuhe und Strümpfe dienten. Ebenso war „Wittmer" ein Bauer, der den Widum
das Klostergut baute; Zehnter, Zehner u. dgl. der Zehntenheber; Geßner oder Gaßner
Geisenhüter. Es fehlen dabei nicht manche Bezeichnungen nach öffentlichen Stellun
Schütz, Vogt, Fauth, Rath, Küster; auch Pfaff, Mönch, Prior, Bischof. Die Menge der
sammensetzungen dieser Grundnamen mit weitern Bezeichnungen ist ungeheuer groß.
häufigsten dürften sie mit dem Namen Mayer oder Mayr in Altbaiern und Tirol vorkom
während anderwärts, z. B. in Franken und Hessen, die Bäcker, wieder anderwärts die M
oder Weber u. s. w. in solchen Zusammensetzungen vorwalten. Dort gibt es z. B. Neum

Digitized by Google

Altmayr, Nie= und Doppel=, zugleich auch Mitter= (d. h. Mittel=) Mayr, Ober=, Nieder=, nieder= und Untermayr, Vesen= und Kap=, Rede= und Schreib=, ja auch Ablaß= und ſie ähnliche Mayer, Meyer, Mayr, Majr, Meyr u. ſ. w. Am tiroler Bundesſchießen von nahmen 102 Mayr activen Antheil, ungerechnet die Mayr mit zuſammengeſetzten Namen. Verſchiedenheit der Schreibweiſe bezeichnet bei deutſchen Namen oft die Landſchaft, aus r der Namenträger herſtammt.

lter, doch ungleich zahlreicher erſcheinen die vom Wohnort herrührenden Benennungen; rſchlechtsnamen ſind ſie wol überhaupt am älteſten, doch gehören ſie inſofern mitunter zu ngſten, als viele Juden, beſonders da dieſe in der neuern Zeit gezwungen wurden, feſte n zu führen, ſolche von Städten oder Dörfern wählten. Derartige Benennungen kommen hin ſo häufig vor, daß ein Satiriker bei der frankfurter Fürſtenverſammlung wegen des nprojects beinahe jedem dieſer Fürſten mehrere Quartiere bei frankfurter Einwohnern nen konnte, welche gleichſam als Repräſentanten der unter jenen Gebieten ſtehenden erſchienen. Iſt übrigens ſchon oben bemerkt worden, daß man es in früherer Zeit ſehr iſt gehalten hätte, wenn das „von" vor einem Ortsnamen für ein Zeichen adelicher Her= ſeiten ſollte, ſo iſt noch beizufügen, daß dies für ganz beſonders komiſch angeſehen worden n ſolchen Fällen, in denen es ſich um Bezeichnungen von Wohnſtätten mit einer oder der Präpoſition handelt, wie z. B. von der Heid, von der Pforden, vom Schloß, vom Berg. iſt gerade ebenſo wenig eine Adelsdocumentirung enthalten als in den Namen „im Hof", em Baum" (Imhof, Vornbaum) u. ſ. w. Den zu Eigennamen benutzten Wohnungs= ldtenamen ſind übrigens die von den Volksſtämmen hergenommenen Bezeichnungen bei=, wie: Bayer, Schwab, Franke, Sachſe, Heß, Preuß, Böhme, Schweizer, Unger, Pol, Windiſch (Wende); ferner Deutſch, Spanier u. ſ. w., dann Weſtermann, Nordmann, ann. Die derartigen Namen ſollen in der Regel wenigſtens 400 Jahre alt ſein.

ufig ſind die von Eigenſchaften hergeleiteten Namen, wie Lang und Kurz, Dick und hl, Weiß und Schwarz, dann auch Roth und Grün, Blau und Braun, Jung und Alt, nd Zahm, Stolz und Fein; Wildermuth und Demuth, Unruh und Streit, Spät, Narr jlemmer, welche letzten Bezeichnungen allerdings praktiſch darthun, daß man bei Namen= ung nicht immer Complimente zu machen pflegte. In die gegenwärtige Klaſſe gehören auer und Süß, dann Schön u. dgl.; ferner Worte, die ein materielles Beſitzthum be= wie Reich. Es haben ſich in manchen Namen Adjectiva erhalten, welche ſonſt nur noch vinzialismen im Volksmunde leben; ſo etwa Bieſter (dunkel, das nämliche wie Dunker), kühn), Drat (ſchnell), Malß (weich). Manche zuſammengeſetzte Spottnamen fallen s gleichfalls in die gegenwärtige Kategorie, wie: Wanſchaff (verrückt), Thunichtgut s der bekannte öſterreichiſche Miniſter „Thugut" machte). Sodann reihen ſich an wenigſtens ſeltſame Zuſammenſetzungen anderer Art, wie Groß= und Kleinmann, mann und Altvater, Liebeskind und Gutgeſell, Gottesleben und Senft= (eigentlich)leben, Kurzbein und Langbein. Die Zahl der „Männer" iſt bekanntlich ſehr groß; er= nan ſich doch namentlich aus der Zeit des deutſchen Parlaments der Waſſer=, Bieder=, Hof= und ſo vieler anderer Männer. Ebenſo ſpielen manche Zahlen (aber nicht alle) ine Rolle: Dreiſchock, Vierthaler, Siebenpfeiffer. Auch zu Eigennamen verwandelte ſatzſätze ſind zu vernehmen, wie Butenſchön (draußen iſt es ſchön), Haberecht, Forndran, nach, Lelbundgut, Fleiſchundblut u. ſ. w.

räthſchaften und Werkzeuge, und zwar dem Frieden und dem Kriege dienende, haben men abgegeben. Die Waffen beſaßen früher auch in dieſer Beziehung eine beſondere keit. Da gibt es, einfach und mit mannichfachen Zuſammenſetzungen, Pfeil und Bogen, ſt und Bolz, Lanz und Speer, Klinge, Schwert und Schild, Art und Helm, Spor und

Die gewöhnlichſten Hausgeräthe, wie Bett, Tiſch, Stuhl, kommen zwar vor, doch mei= ur in Zuſammenſetzungen (Tiſchbein u. ſ. w.); weit häufiger Tafel=, ebenſo Küchen= inde: Dreifuß (in der Neuzeit wieder beſonders von Iſraeliten hervorgeſucht), Hake, Keſſelring, Hafen, Ölhafen, Löffel, Glas und Krug. Die Nähgeräthſchaften ſpielen eine nz unbedeutende Rolle, beſonders bei Zuſammenſetzungen; noch mehr Keil, Beil, Block, dann Werkzeuge zum Betriebe des Ackerbaues. Von Gegenſtänden, welche den Verkehr eln, ſind es namentlich Geldſtücke: Thaler, Gulden, Groſchen, Mark, Schilling, Kreuzer, z, Heller, auch Dukat. Nagel, Eiſen, Hammer und Sack haben zu unzählbaren Zuſam= ungen geführt (z. B. Kratzeiſen, Spannagel, Rundnagel, Hufnagel, Radnagel, Roth= Backernagel; Doppelhammer, Kapfhammer u. ſ. w.).

Digitized by Google

Die Zahl der alten Thiernamen ist in der Neuzeit ebenfalls besonders durch Juden vern worden. Von alters her gibt es aber Ochs, Öchsle, Ossius, Ochsenbein, Kuh, Kalb (Sor kalb, Kalbfuß), Stier, Schaf, Geiß, Wölfe der verschiedensten Art, auch Glieder dieses Th Wolfskehl, Wolfskinn; ebenso Füchse (selbst Voß kommt daher); auch Hasen (Kohl Schelhaas, Hasenohr, Hasenbein, Hasenfratz); Schwein, Katz, Hund, Spitz, Löwe, Bär, W Ratz, sogar Esel und Affe wurden nicht vergessen: Riedesel (Ritesel = Reitesel), Ape, Sc affe, Meerkatz, Seekatz; ja es wurde einer zu Frankfurt noch existirenden Familie die zu hafte Auszeichnung zu Theil, den Namen Lausberg verliehen zu bekommen, einer andern Vaterlaus. Man hat weiter: Roß, Hengst, Schimmel, Rapp, Hirsch und Reh, G (Gemse), Zobel, Wiesel; Vögel aller Art, Hahn und Huhn, Hinkel und viele Verbind mit Gans (Gänsefleisch = Guttenberg). Adler und Falke, Eis- und Brachvogel, Grat Finke und Vinke, Falk und Geier, Schwan, Elster, Fische in mancherlei Formen (H Salm und Bärsch), Krebs und Mügge, dann Wurm.

Das Pflanzenreich lieferte den Baum, Kirsch-, Mandel-, Birnbaum, Nußbaum, baum, Maibaum (Busenbaum soll Stammbaum bedeuten). Zusammensetzungen li Baumstark u. dgl.; dann Holz, Reis, Busch, Fichte, Birke, Linde, Hagenbuch, von der Rebstock, Laub (Lindenlaub u. s. w.); Korn, Dinkel; ferner, beinahe blos in Zusammensetz Gerste und Hafer (Grieshaber, Haberkorn); Apfel (Holzapfel); Blum, Rose (Ros); Klee,

Von Speisen aus älterer Zeit sind Namen erhalten, welche sonst nicht mehr vorkon wie Moras, eine im 15. Jahrhundert beliebte Art angesetzten Weines; Goßenbrot, mit we Fett begossenes Brot. Äußerst zahlreich findet man überhaupt Zusammensetzungen mit Fleisch, Bier und Wein; ferner mit Sauer und Süß; so: Süß- und Sauermilch, Sau Buttermilch; Sauerzapf, Sauerwein, Sauerbrei; Bier erhielt ähnliche Verbindungen: brot, Weck, Butterweck; Soppe, Saupe (beides Suppe), manche Zusammensetzungen Pfeffer: Pfefferkorn, Pfefferfack (ursprünglich wol ein Gewürzkrämer). Bei denj Stämmen, bei welchen die Wurstcultur schon seit alten Zeiten gepflegt ward, kommen und Leberwurst vor u. s. w.; doch nicht blos bei den Deutschen, sondern z. B. ebenso b Franzosen (boudin). Dann gibt es auch Anspielungen auf fette oder magere Küche, wie Hu bühler (in der Schweiz).

Glieder des menschlichen Leibes: Haut und Knoch, Kopf und Haupt, Bart, Lippe, und Zeh. Dabei auffallende Verbindungen: Dickhaut, Mollenkopf (Grillenkopf), Breit- und Steinkopf, Groß- und Mannskopf; Groß-, Starr- und Dürrschädel; Schön- und Weißhaupt, Weißhaar und Krauskopf; Zopf und Zöpfl, Geelhaar und G bart. Zusammensetzungen mit Mund und Maul (Rosen- und Lachmund, Kußmaul und maul), Zahn und Hals (Mahlzahl, resp. Maltzan, Schönhals), mit Brust und Bauch, und Ohr, Hand und Faust, Fuß und Bein (Lang-, Kurz-, Streck-, Klapperbein; Streck und Dollfuß u. s. w.).

Kleidungsstücke, einfach und in Zusammensetzungen: Hut (Schön- und Eisenhut), Hose, Stiefel, Schuh, Rock, Mantel. Hierher gehört Knieriem (Cnyrim, bei den Hof Landsknechte). Auch die Wohnungen sind nicht zu vergessen. Haus und Hof, Zimmer, und Wand haben noch viele Verbindungen.

Elementarverhältnisse. Von den früher angenommenen „vier Elementen" treten zu Wasser und Luft — nicht selten unmittelbar, die beiden andern wenigstens mittelbar h als Feuerbach, Erdmann u. s. w. Auch an Donner und Sturm fehlt es nicht, und Win Wetter kommen in Verbindung vor als Schneidewind, Brausewetter, Ungewitter u. dgl. Mond findet sich in der alten Form als Mann; der Sterne gibt es viele, besonders in sammensetzungen, Morgenstern u. s. w.; ebenso erscheinen nicht selten die Sonne und sel Welt. Es gibt sodann Morgen- und Abendroth, Nebel, Nebelthau, Schnee in mancherlei bindungen (Schneeli = kleiner Schnee); ebenso Brand und Rauch (Stubenrauch); Bu Born, Berg und Fels, Stein und Staub, Sand und Kiesel, Stahl und Eisen; dann und die andern Jahreszeiten; auch mehrere Monate (März, April) und Tage (Sonntag, tag, Freitag, Ostertag); Morgen, Mittag, Abend und Mitternacht, theilweise in ältern Fo oder Zusammensetzungen.

Eigenthümlich sind gewisse, von befehlenden Sätzen abgeleitete Familiennamen. E hören in diese sehr zahlreiche Klasse unter andern folgende: Bleibtreu, Bleibimhaus, Bin Delskamp (tilg oder verwüste das Feld), Drischaus, Findekeller, Fliegauf, Fliegim Greifenstil, Gripenkerl (greif den Kerl), Habenschaden, Hablützel (hab wenig), Habe

Digitized by Google

us, Haßenwein (haß den Wein), Haßendeubel, Haueisen, Hebenstreit, Hebetanz (heb an anz), Hütwol, Jagemann, Kehrein, Kenngott, Klopstock, Küßwieder, Leuchtweiß, Liebe-obwasser, Machwirth, Raffauf, Ringseis (schwinge das Eisen), Rollenputz, Schaffrath, ginkweit, Sprengseisen, Streckfuß (angeblich ein Gehängter), Thudichum, Zeerleder. er gehören bei den Engländern noch einige imperative biblische Phrasen aus der Puri-eit, welche als Vornamen dienen müssen. So kommt dort, allerdings ganz ausnahms-noch der Vorname Maserschalal-haschbos vor, der (Jes. 8, 1) bedeutet: „Raube-bald-ute." Freilich wird sich in der ganzen Liste der Namen schwerlich irgendeine so geistlose jnung auffinden lassen, wie die Frömmigkeit sie zu schaffen vermochte. (In letzter Be-g wollen wir gleich beifügen, daß in England zur Puritanerzeit unter andern auch der ert als Vorname dienen mußte: And-Samuel-hewed-Agag-in-pieces-in-Gilal = amuel hieb den Agag in Stücke zu Gilal!)

ne Anzahl auch heute noch in Deutschland vorkommender Namen war ursprünglich und wurde im Beginn der Neuzeit von ihren Trägern ins Lateinische oder Griechische pt, wie Pistor, Molitor, Avenarius, Sartorius, Melanchthon, Ökolampadius. Manche Namen sind von den Nachkommen ihrer Erfinder wieder in gutes Deutsch zurückübersetzt i. Sodann besitzen wir viele aus andern Sprachen, besonders den slawischen Dialekten, rende Benennungen. So deuten die Endsilben itz, itsch, etsch auf derartigen Ursprung. andern Sprachen haben übrigens die Eigennamen meistens ähnliche Bedeutungen wie nschen. Wir weisen nur auf Buonaparte = Gut-Theil, hin, fast gleichbedeutend mit echischen Familiennamen der Kalomeri; auf Cortes = höflich; die Medici = Ärzte. m Slawischen kommt unter andern auch Lessing = Waldmann, Leibniz = Lindemann. die Schriften von Pott, Fromann, Vilmar — dessen „Deutsches Namenbüchlein" dem Nachtrage großentheils zu Grunde gelegt ist, — dann, was Vornamen betrifft, ry of Christian names", von Miß Yonge.) G. F. Kolb.

apoleon I., s. **Buonaparte** (Napoleon) und sein Haus.

apoleon III. Karl Ludwig Napoleon III., „von Gottes Gnaden und durch den Willen tion Kaiser der Franzosen", ist unbedingt, wie sein gewaltiger Oheim seine Epoche be-t, so die bedingendste Herrscherpersönlichkeit unserer Gegenwart. Die Persönlichkeit — m Begriff in seiner weitest wirkenden, wie auch wieder in seiner relativ engsten Bedeutung h bei ihm jeder Versuch einer Charakteristik und Beurtheilung zu halten haben, welche em unmittelbaren Eindrucke seiner Wirkungen deren Entstehung und Absicht objectiv achten unternimmt. Denn dies erscheint, unsers Erachtens, in der Vielgestaltigkeit der ungen, welche N. hervorgerufen, das einzige gemeinsame Moment, daß sie in dessen lichkeit ihren Ausgangspunkt haben und so specifisch sich auf diese zurückbeziehen, daß, man einen Augenblick diesen rein persönlichen Centralpunkt hinwegdenkt, der gesammte n des heutigen französischen Kaiserreichs keinen festen Angelpunkt, das Erreichte keine Verwendung, das Angebahnte keine zuverlässige Weiterführung hat. Das positiv Ge-liegt dann freilich als nothwendig zu irgendwelcher Neugestaltung Gärendes da, die ation aber blickt vollkommen anhaltslos in eine ganz unberechenbare Zukunft. Dieser ge-ugenblick kann jedoch in jeder Stunde eintreten; denn N. steht nach einer stark verbrauchten im sechsundfunfzigsten Lebensjahre (Geburtstag 20. April 1808) und, außer dem ehema-nige von Westfalen, hat kein männlicher Napoleonide ein hohes Greisenalter erreicht. Der inz wurde erst am 16. März 1856 geboren, und der für seine Minderjährigkeit bestellte schaftsrath bietet, selbst davon abgesehen, daß er durch Absterben seiner Mitglieder bereits ist geworden, in seinen Persönlichkeiten nicht die entfernteste Garantie dafür, daß er das eich nach innen oder nach außen auch nur eine kurze Zeitspanne als unversehrtes Erbe ers in dessen Bahnen zu erhalten vermöchte. So mag es scheinen, daß noch niemals auf eichs wechselvollem Throne ein bedeutender Regent gesessen, welcher gleichermaßen wie N., er Devise: Après moi le déluge, die Herrschaft führte.

kann auf den ersten Anblick und angesichts der tausendfach unvollendeten Anfänge der n Regierung so scheinen; dennoch vermag die genauere Betrachtung seiner Regie-unst nach ihren verschiedenen Richtungen und tausendgestaltigen Aeußerungen einem g absprechenden Urtheile nicht beizustimmen. Gerade je objectiver man die verschiedenen t der Erscheinungsfülle auffaßt, desto weniger kann man sich von der Ueberzeugung tren-ß nicht die Zerfahrenheit und Widersprüche, nicht die rein subjective Berechnung und eine

Digitized by Google

launenhafte Ausführung der einzelnen Staatshandlungen das Charakteristische und Wese der N.'schen Regierung ist, daß dieselbe nicht von der Hand in den Mund lebt, sie auch mit besonderm Geschick die Gunst des Augenblicks zu fassen weiß, sondern de vielgenannte, doch niemals klar ausgesprochene „innerste Gedanke des Kaisers" w existirt und überherrschend über dem scheinbaren Chaos schwebt. Damit sind wir alle wieder auf N.'s Persönlichkeit, und nur auf diese zurückgeführt, um selbst mit diese kenntniß nur noch die Wahrheit des Ausdrucks zu bezeugen, der ihn „die Sphinx au Throne" nennt.

Ist jener „innerste Gedanke des Kaisers wirklich ein absolutes Geheimniß, welches unm wie ein Fatum über Ludwig N.'s Auffassungen, Entschließungen und Handlungen schwe seinen letzten Consequenzen gewiß, weil N. alle Mittel zu dessen Verwirklichung langsam beschwerlichen Weges erschaffen muß, fast in jedem einzelnen Falle von neuem, auch selb heute im Vollbesitze der kaiserlichen Macht Frankreichs und eines so großen europäische flusses, daß dieser schon durch seine Existenz eine Beschämung der altüberkommenen Anschau und Mittel der europäischen Politik erscheint. Sowie N. seinen letzten „innersten Gede offen darlegen würde, müßte er an Chancen für dessen Verwirklichung verlieren; nicht durch die active Reaction Gesammteuropas, sondern auch durch Frankreichs eigenes Widers Dies eben darum, weil, soweit dessen bisherige Offenbarungen reichen, dieselben wed großes culturliches Interesse erfüllen, noch ein mächtiges Socialprincip, sondern imme der auf den grenzenlosesten Machterwerb der Person, des mit Frankreich identificirten viduums N. zurückführen. Nehmt diesen persönlichen Mittelpunkt weg — und das System bricht als solches in einen haufen Staub zusammen. Doch der Zusammenbruch erfolgt nicht, ohne Stücken Europas mit sich zu reißen, in dessen Bau es sich lockend zerklüftend mit tausend Klammern und Haken eingenestelt hat. So wird die Betrachtur N.'schen Systems sich immer wieder ganz unmittelbar an die Person N.'s zu w haben. L'état c'est moi!

Diese Persönlichkeit psychologisch und biographisch überzeugend zu charakterisiren, Bände erfordern; andere Bände würden wieder anschwellen, indem man aus der persön Charakteristik im Zusammenhalt mit den Weltereignissen das System, seine Kundgeb seine Consequenzen construiren möchte. Uns sind hier nur wenige Blätter gestattet, welche wenn sie eine politische Charakteristik N.'s versuchen, das Thatsächliche als bekannt voraus müssen, um die Folgerungen mehr anzudeuten als auszuführen.

Weder die Physiologen, noch die Psychologen vermögen uns mit Bestimmtheit zu wie früh bei jedem Menschen der Moment eintritt, in welchem derselbe aufhört, eine vegetative Existenz zu haben, in welchem er dagegen anfängt, auch hinsichtlich der Char und Geistesentwickelung durch die äußern Umgebungen und Eindrücke bedingt zu w Das mütterliche Element ist jedoch erfahrungsmäßig bei den meisten Männern das vorwie und körperliches wie geistiges Wesen der Königin Hortensia war in jeder Beziehung bede genug, um auf N.'s Entwickelung bestimmend einzuwirken, besonders da er bis an sein dreiz Lebensjahr (Hortensia starb 1837) fortwährend in engster Wechselbeziehung mit der Mutter Hortensia war schön, in jeder körperlichen Beziehung fein organisirt, gewöhnlich wandelt ihren Ansichten, doch oft auch nach bestimmten Richtungen von einer bis zur Halsstarrigk steigerten Willensfestigkeit; allein dies niemals in gleichgültigen Dingen. Dann aber w auch von unbesiegbarem, ebenso tapfern als schlauen Muthe, nicht eben wählerisch in Mitteln, immer aber den Freunden unverbrüchlich treu und namentlich von löwenführer schlossenheit für das Interesse ihrer Kinder.

Denken wir uns nun die fortwährende Einwirkung einer solchen Mutter auf N.'s w volle Geschicke und die absolute Zuverlässigkeit dieser Bundesgenossin bei allen Unternehm der ersten Hälfte seiner abenteuernden Laufbahn! Denken wir daran, wie diese Mutter, abgesehen von ihrem persönlichen Stolz und dem Bewußtsein, einmal, wie der persö Liebling des gewaltigen Stifters der Napoleonischen Dynastie, so der französischen Natio natürliche Kaiserin-Mutter ihrer Zukunft, die natürliche Erbin aller Verehrung und Huldi der greisen Niobe Lätitia gewesen zu sein — und man kann keinen Augenblick daran zwe daß Hortensia den Sohn zum Fanatismus der Prätendentschaft erzog, mit dem Scharfsinn weiblichen Geistes jeden Schatten einer Möglichkeit zur Verwirklichung der kaiserlichen Ansp auffpürte, in jeglicher Combination der französischen und europäischen Verhältnisse immer diesen einen Gesichtspunkt festhielt, immer nur auf diese herrenlos in der Luft schwebende Kr

Digitized by Google

alle Gedanken ihres Sohnes concentrirte und auch in die hoffnungslosesten Versuche und nehmungen Berechtigung und Hoffnung hineintrug. Solch eine Mutter, glühend geliebt ist abgöttisch verehrt, war der leitende Geist der napoleonischen Jugend, das belebende nt der napoleonischen Umgebungen. Und dazu die theils dadurch veranlaßten, theils ich herantretenden Geschicke und Erlebnisse Ludwig N.'s selbst! Geboren wurde N. im alaste, die ersten Eindrücke seiner erwachenden Kindheit knüpften sich an das Bewußtsein, rben und Nachfolger des mächtigsten Herrschers der damaligen Welt bestimmt zu sein, ittelbar folgenden Erlebnisse wurden durch das Herabstürzen aus dieser Höhe bedingt, s ruhelose Leben eines Flüchtlings und Verbannten folgte, der nicht durch eigene Schuld , nicht um seiner selbst willen geächtet war, sondern darum, weil er der natürliche Erbe on's I., vor dem sich die Welt gebeugt, der prädestinirte Träger einer Umgestaltung s, deren materielle Thatsachen die Machthaber vertilgten, ohne die geistigen Consequenzen on bedingten Welt auswischen zu können. Heute genoß N. alle Ehren und Auszeich- seines historischen Geburtsranges und seiner fingirten Zukunft auch in der Verbannung oße von Cardinälen, Päpsten und Fürsten, morgen mußte er, Gleicher unter Gleichen, Geschäftsleuten der Straße und des Marktes leben, um sich zu verbergen und auf Stein- unter freiem Himmel nächtigen, um seinen Verfolgern zu entkommen. Mit Verschwörern bellen verbunden, focht er als einfacher Soldat, sah den Bruder sterben, ohne ihm auch Tod erleichtern zu können, wanderte krank, obdachlos, fast hungernd umher. Und dann Insurrectionen zu organisiren, wird gefangen, deportirt, kehrt zurück, lebt zwecklos, fentliche Achtung unter Englands stolzer Gentry, ohne sie für sich interessiren zu können, int ein abgethaner Mann, da selbst der Fluch der Lächerlichkeit auf ihm lastet, sodaß er mal ein erschütterndes Ende, sondern nur die prosaische Verkümmerung im Gefängniß o er über den Pauperismus und die Zuckerfrage unbeachtete Abhandlungen schreibt lich ebenso unbeachtet entwischt. Da hebt ihn die Schaumwelle der Revolution heraus as Parlament der französischen Republik; nur seine scheinbare Bedeutungslosigkeit läßt der Folie seines Geschlechtsnamens zum Präsidentensessel emporsteigen. Und der zweite t seines Lebens beginnt — Ludwig N. macht ihn mit dem Namen des Oheims als nd Krone, aber er macht ihn auch mit den Überkommenschaften im Schlechten und Guten er ersten Lebenshälfte. In der Anwendung dieser moralischen Überkommenschaften liegt wesentlicher Theil der Erklärung der N.'schen Regierungskunst und Herrschaftsweise, eswegs die ganze Erklärung.

n diese Überkommenschaften waren ja keineswegs blos moralischer, sondern auch mate- latur; sie mußten zu politischen Consequenzen werden, soweit sie auf praktischen Vor- ngen ruhten. Die gewichtigste praktische Voraussetzung war aber die, daß N. in seiner benshälfte sich fortwährend niedergehalten, verfolgt, angefeindet, verspottet, verlassen er sein ganzes Dasein einem Gedanken hingab, den er aus seinem persönlichen Stand- nicht nur als vollkommen berechtigt, sondern gewissermaßen, um diesen Ausdruck zu , als den einzig legitimen gegenüber der durch die Übermacht hergestellten europäischen ng anerkannte. Diese legitime Weltordnung von 1815 ist ihm die Revolution. Das r Verbannung, der Verkehr mit den verschiedensten Feinden der bestehenden Ordnung, ick der sich selbst zerrüttenden französischen Republik und der durch Frankreichs Anstoß fügen und Nieten weichenden europäischen Bestände, sowie der unbehülflichen und un- en Mittel zu ihrer Wiederbefestigung — alles mußte beinahe selbstverständlich in lenschen mit N.'s Vergangenheit alle Rücksichten, welche sonst überall die geborenen und Staatslenker beherrschen, zu Gunsten des einen Zweckes, sich auf der obersten Spitze verialistischen Frankreich unerschütterlich festzustellen, bis auf die letzte Spur vernichtet für diesen Zweck war jedes Mittel recht, selbst das Heiligste ward über Bord geworfen, einer Hinderung des Weges zu diesem Ziele ähnlich sah. Und die Gewohnheit, alle nach diesem Ziele, selbst im Besitze der Macht, nicht entschieden und offen, sondern heim- conspiratorisch zu thun, die Gewohnheit absichtlicher Täuschung nicht blos der Gegner, selbst der Mithelfer und Verbündeten — sie darf man sicherlich ebenfalls als eine Con- der ersten Lebenshälfte N.'s betrachten, wie diese durch die Ereignisse und durch ihn selbst worden war.

en aber auch in jener Zeit die Wurzeln und Voraussetzungen dessen, was N. als Ver- it und für die Welt geworden ist, so haben wir bei unserer Betrachtung doch vorzugs-

Digitized by Google

weise die Resultate ins Auge zu fassen und danach zu fragen, in welcher Weise N. die ih liehene Machtstellung in Bezug auf Frankreich selbst, wie auf Europa handhabte. Wir also zunächst uns Ludwig N.'s Charakterbild aus jener — allerdings noch seiner ersten hälfte angehörigen — Epoche zu vergegenwärtigen haben, da er, wenn auch noch nicht w barer „Erwählter der Nation", bereits durch Strasburg und Boulogne als politisc sönlichkeit in Frankreichs Leben hereinragte. Wir möchten sagen, es gilt, das C Prinzen Ludwig N. zusammenzufassen, um N. den Kaiser zu verstehen; denn schließli ja doch der Kaiser, trotz aller neu hinzutretenden Momente, nur der zur Macht Bonapartist, welcher die Grundsätze und Mittel des Prätendenten in der großen Po Anwendung bringt.

Eigenthümlich war das Geschick N.'s, während der ganzen Zeit seiner Prätendentsc niemand für geistig bedeutsam und consequent genug gehalten zu werden, um ihm zuz daß er seine Absichten auf Frankreichs Thron jemals verwirklichen werde. Vielleicht, gegen jedermann davon ganz offen sprach, während er im übrigen einsilbig und ver glaubte man um so weniger daran. Aus der Schweiz und England hatte sich diese Ans Frankreich um so mehr verbreitet, als dort N.'s Genossen bei seinen strasburger und bo Versuchen, welche auch später fortwährend seine nähere Umgebung bildeten, als Abenteu gewöhnlichsten Art betrachtet wurden. Die Staatsschriften, welche N. während seiner Ge schaft und Verbannung veröffentlichte, waren im ganzen dem Publikum unbekannt un Lesern meistens gleichgültig. Jedenfalls erschienen sie in ihrer anatomisirenden Darst weise des damaligen Frankreich mehr die Arbeit eines theoretisch grübelnden G als eines Politikers, welcher vermögend sein könnte, die thatsächlichen Verhältnisse f Prätendentenzwecke praktisch und erfolgreich auszubeuten. Die denkbare Möglichkeit d auch gar zu fern. Man beachtete es kaum, oder fand es einfach abgeschmackt, daß all d örterungen sich beinahe mit der krankhaften Consequenz einer Monomanie in dem G concentrirten, daß Frankreich und Bonapartismus providentiell aufeinander gewiesene G und prädestinirte Synonyme seien. Man bemerkte kaum, wie sehr Ludwig N. die Gen Napoleon's I., die französische Nation als eine von einem fremden Kopfe zu studirende controlirende Masse zu behandeln, zu seiner eigenen machte. Noch weniger folgte m philosophisch-politischen Schlangenwindungen seiner Politik, welche sich abmühten, die einer kriegsgewaltigen und selbstischen Herrschaftsübung unter den freundlichsten For das constitutionelle Leben des Friedens und die regelmäßigen Verhältnisse des Staats an den. Schon die N.'schen Schriften verflüchtigten das Staatsrecht zu einem System von listen, und da Ludwig N. lange Jahre Zeit gehabt, sich mit dieser Theorie einzuleben, schließlich ziemlich natürlich, daß er, nachdem Frankreich ihn aus Verkennung seiner Eige zum Präsidenten gemacht, auch schon die republikanische Verfassung derart zu gestalten su sie in Wirklichkeit etwas ganz anderes wurde, als was sie schien. Denn darauf kam es das rauhe bonapartische Joch freundlich und schmeichelnd dem Nacken Frankreichs überzu

Bei so feststehender Tendenz eines ganzen Lebens von einem Prätendenten eine Loyalität gegen sein Vaterland zu erwarten, wäre komisch; davon ganz abgesehen, daß diese Eigenschaft des höhern Patriotismus den bonapartischen Traditionen überhaupt n men fehlt. Bei Ludwig N. kommt überdies eine persönliche Eigenschaft hinzu, welche d schwinden des moralischen Factors bei seinen Combinationen, Entschließungen und Han außerordentlich begünstigt. Ludwig N. faßt keinen Entschluß rasch; er that es niemals scheinbare Unentschlossenheit wuchs mit den Jahren. Scheinbar ist sie jedoch nur insofern sich bei derselben blos um Mittel und Wege handelt; denn das Ziel steht von vornherein Grundprincip des Bonapartismus, in der „providentiellen Mission" fest, welche sich Lud in seiner Richtung ebensowol zuschreibt, wie sie sich Nikolaus von Rußland seinerzeit seinigen beimaß. Das Gewissen ist bei diesen geistigen Conflicten auf einen vollkomm tralen Standpunkt gestellt, gewissermaßen auf einen Isolirschemel gewiesen, wo es v elektrischen Strömungen der Verstandeserwägungen gar nicht berührt wird. Die Ruhe in diesen sich selbst kritisirenden und antithetisch einander begegnenden Erwägungen, di punkte dieser eigenthümlichen Unentschlossenheit sind es nun, welche mit ihren zweid Redensarten und ihren ebenso zweideutigen Actionen der Welt immer von neuem N.'s R haltigkeit als ungelöste Aufgabe vorlegen. Man hat darum vielleicht unrecht gehabt, wen wie es sehr gewöhnlich, die Verstellung als ein principielles Mittel N.'s bezeichnete; seine dauernde Unentschlossenheit bei jeder einzelnen Frage gab ihm mehr den Anschein dav

Digitized by Google

er sich absichtlich verstellt hätte. Dabei unterstützte ihn stets und unterstützt ihn noch heute aus den frühern Beziehungen mit dem Carbonarismus herstammende Angewöhnung der chlossenheit — eine Angewöhnung, welche um so bewußter wurde, als N. durch dieselbe in Legislative der französischen Republik und somit seinem Ziele näher gerückt war; um so wendiger, nachdem er sich damit auf den Kaiserthron gehoben hatte. Denn auch N.'s Kühn- stellt sich nicht als angeborenes Temperament dar, sie ist ihm sozusagen keine physische bweisbarkeit, sondern in jedem einzelnen Fall das Resultat eines langen Hineindenkens in othwendigkeit derselben als Mittel zur Erreichung eines Zweckes. Gewiß waren die Unter- ungen von Strasburg und Boulogne persönlich tollkühn; aber als sich im Moment der führung zeigte, daß überhaupt die Combinationen falsch, auf welche die Erwartung ihres gens gegründet war, ließ N. jede Unternehmung mit wunderbarer Kaltblütigkeit fallen, e sich genau wie vollständig verzweifelnder Kleinmuth ausnahm, und überdies, als wolle ch sich selbst den Anforderungen seiner Anhänger entziehen, ohne kühne Gegenwehr sich en. Kühn waren auch N.'s Staatsstreiche; aber persönlich exponirte er sich dabei keiner hr. Diese Verwegenheit in den Actionsplanen mußte natürlich, verbunden mit N.'s gro- Beschicklichkeit zu complotähnlichen Vorbereitungen für die Ausführung dieser Plane, um droblicher für Frankreich und Europa werden, je umfassender sie sich auf der Grundlage des oleonismus ausbreiteten, je größere Machtmittel durch das Kaiserthum in N.'s Hand gelegt n, je stärker das zu seiner Verfügung gestellte Frankreich, und je weniger an N. die Anfor- ng herantreten konnte, durch ein persönliches Wagniß sich physisch für die Erreichung seines s einzusetzen.

Bei seinen vorschreitenden Jahren, mit denen nach den Naturgesetzen die Energie entschei- n Handelns bei jedem Menschen im Verhältniß zur wachsenden Stärke der Bedenklichkeit schreitet, sehen wir denn auch bei ihm, daß er, nachdem er bestimmte Plane lange Strecken verfolgt hat, im Augenblick der entscheidenden Prüfung plötzlich zurückweicht. Die ganze e französische und äußere europäische Situation, soweit sie N. geschaffen, besteht aus solchen ngeheuerm Anlaufe begonnenen und fortgeführten, dann plötzlich abgebrochenen Entschei- en. Man braucht nur die unvollendete „Krönung des Werkes" in Frankreich selbst, den Pa- Frieden, den Abbruch des italienischen Kriegs oder Rom oder Polen zu nennen, um jeden noch auf hundert ähnliche Sachlagen hinzuweisen. Sie haben alle Grundlagen des europäi- Systems zum augenblicklichen Zerbröckeln reif gemacht, und dennoch den factischen Zusam- ruch der darauf basirten Ordnungen genau in demselben Augenblick wieder aufgehalten, da ihn erwarten mußte. Man darf sagen, wenn früher die solidarische Verbindung der völker- staatsrechtlichen Grundlagen die Garantie des europäischen Systems war, so erhält sich be heute, soweit es sich erhält, beinahe blos dadurch, daß die auf den unterwühlten Fun- nten stehenden Ordnungen aneinander lehnen mit dem Bewußtsein, der Zusammenbruch nen bedinge das Zusammenstürzen aller andern nothwendig. Geblieben ist also die Idee ropäischen Solidarität — aber wie? In N.'s Hand vereinigen sich nun fast alle die Hebel, e an den Grund- und Eckſteinen liegen; er kann sie, je nach Bedürfniß, nur mahnend oder nd, schwächer oder stärker in Bewegung setzen, wie die Register eines Orgelwerks. Das ihm hemmend den Arm lähmt, ist der Umstand, daß seine eigenen Schöpfungen, soweit sie nden sind, ebenfalls unvollendet auf noch luftigern Grundlagen balanciren.

s versteht sich von selbst, daß mit diesen Anführungen keineswegs eine tiefere, aus N.'s dpunkt berechtigte Idee in Abrede gestellt werden soll. Für den Augenblick wollen wir gar nicht berühren, sondern nur auf die Thatsachen hinweisen, soweit das rein persönliche n N.'s sie bedingt. Die Individualität, wie sie sich in einem immerhin mehr privaten Leben 3 Jahren beim Eingreifen in die Öffentlichkeit ausgeprägt hatte, muß klar dastehen, um olitik der elfjährigen zweiten kaiserlichen Lebenshälfte enträthseln zu helfen. Man kommt auf Momente, welche bei andern Herrschern irgendwelchen bedingenden Einfluß nicht zu en vermögen, und N.'s Erscheinung auf dem französischen Kaiserthrone jedenfalls ein voll- nen erotisches Gepräge verleihen. War es nun die geistige Vereinsamung seiner Jugend oder onomanisch erstarkende Idealisirung seines großen Oheims bei der Verfolgung seiner Prä- ntschaftsplane — verkennen läßt es sich nicht, daß er alle entscheidende Thaten seines Lebens einem dramatischen Arrangement in Scene zu setzen liebte, dessen kleinlicher Apparat im ommenhalt mit der kolossalen Kühnheit ihres Zieles die Lächerlichkeit ihres Mislingens in Augen der Welt nothwendig nur vermehren konnte, solange N. eben allen ein bloßer Aben- er erschien. Wichtiger wurde diese melodramatische Neigung, da N. thatsächlich in der Lage

Digitized by Google

war, Frankreichs Machtmittel in seiner Hand zusammenzufassen. Bedeutsam gestaltete sie nachdem sich die Nation daran gewöhnt hatte, im Kaiser nicht mehr blos den „kleinen" N des „großen" Oheims zu erblicken. Denn indem er große Staatsactionen, sei es mit der kündung des Entschlusses dazu, oder der Verwirklichung selbst, namentlich an die Jahre bestimmter Großthaten Napoleon's I. band, während äußere Einrichtungen, Ceremoniell u. wenn auch mit modernem Zuschnitte, doch fortwährend dem Volke die Erinnerung an das Kaiserreich vorführten, gewöhnte er die Nation daran, seine Persönlichkeit mit ihren gr historischen Glanzmomenten, und sich selbst wie den Staat gewissermaßen mit ihm und i Actionen zu identificiren. Was nicht auf dem Wege der innern Interessengemeinschaft zu Herrscher und Beherrschten zu erreichen, ward solchermaßen mindestens äußerlich ostma einem Ehrenpunkte des Staats, dessen Vertretung selbst die erbittertste Opposition, auch sie dazu die Macht gehabt hätte oder jemals erlangen sollte, dem französischen Charakter g niemals zu hemmen oder zu hintertreiben versuchen würde. Dazu kommt noch mehr einerseits die Neigung der französischen Nation für theatralische Effecte und dramatische raschungen, andererseits die kolossale Unbildung der Volksmassen, namentlich der länd Bevölkerung in den Provinzen, je weiter dieselben vom pariser Centrum entfernt liegen. sichern doch sehr genaue Kenner Frankreichs, daß von N.'s boulogner Landung, wobei e bekannten abgerichteten Adler aufsteigen ließ, noch heute weite Dorfgemeinden behaupten, eine zweite Rückkehr Napoleon's I. von Elba oder St.-Helena gewesen. Soll doch selbst noch sehr allgemein die bäuerliche Bevölkerung glauben, N. III. sei der „von Österreich gera Herzog von Reichstadt, welcher nach Fug und Recht den Thron Frankreichs einnehme.

Menschen von starken dramatischen Neigungen — dieser Erfahrungssatz ist bekan vermögen es vortrefflich, unter gegebenen äußern Bedingungen sich so vollkommen i Gedanken- und Gefühlswelt bestimmter, ihrer eigenen Gedanken- und Gefühlsweise n sprechender Naturen zu versetzen, daß sie dieselben nicht blos mit täuschender Wahrheit darst sondern in der vorhandenen Situation wirklich wie jene denken und empfinden. Drän allmählich die Wirklichkeit ihres eigenen Naturells wieder stärker hervor, so geschieht es h daß sie Art und Wesen der angenommenen Natur nur um so stärker nach außen kund während ihre wahren Gefühle und Gedanken bereits wieder ganz entgegengesetzte Wege Das ist zum Theil bewußte, zum größern Theile jedoch oftmals auch ziemlich unbewußte heit, halb Selbsttäuschung, halb Selbstbetäubung. Möchte man ähnliche Perioden und Pe in N.'s innerm Leben fast bei allen Phasen seiner Erscheinung nicht annehmen, so hätte m mit einer ganz unbegrenzten Heuchelei und Falschheit zu thun, deren Räthselhaftigkeit aller der Betrachtung kaum werth zu erachten wäre. Aber stellen wir seine starken dramatischen gungen neben die früher erwähnte Fähigkeit zu doppelter Buchführung miteinander widen tenden Überzeugungen und neben sein im Entschlusse zauderndes Wesen, so erklären sich wol viele schroffe Widersprüche seines Lebens als Prätendent, als Präsident und als K welche man andernfalls geradezu als prämeditirten und verächtlichen Betrug bezeichnen Dazu darf man nicht vergessen, daß Ludwig N. seit Strasburg, also länger als 12 Jahr zu den Staatsstreichen fortwährend von einigen verwegenen Abenteurern umgeben war, ihn auf der Bahn des Prätendenten vorwärts drängten, wirklich viele Opfer für ihn bra seine Erwählung in den Congreß und zum Präsidenten durchsetzten, aber dann den Präsid wenn derselbe auch wirklich in dieser Stellung Befriedigung gefunden hätte, mit ihrer Ber auf seine Verpflichtungen gegen sie anspruchsvoll mahnten und selbst dem Kaiser unersätt Seite blieben. Dazu kamen die Enttäuschungen, welche sich seinem napoleonischen Fanati in der Praxis des politischen Lebens entgegenstellten, der Geldmangel, die Geringfügigkeit persönlichen Autorität. Hatte er nach kurzer Amtsführung als Präsident den Plan gefaß vollkommen unhaltbare Regierungsform der Republik mit Zustimmung einiger der leit Staatsmänner und Generale zu ändern, so wurde die Zurückweisung, welche er hier allen erfuhr, zur nächsten Veranlassung, daß die Persigny, Morny, Fleury u. s. w. ihm allmählich andere Plane unter die Hand schoben. Er complotirte mit ihnen, und die abenteuernde Ge dieser Genossen trieb ihn dazu, denjenigen Planen Erfolg und Stärke zu verleihen, welche jene treibenden Einflüsse sehr wahrscheinlich noch lange Zeit thatlose Träume und ganz Plane geblieben wären.

Es war, unsers Erachtens, eben auch nur die Lust am dramatischen Effect gewesen, al französische Republik, zu ihrer eigenen Überraschung entstanden, unfertig und unreif, n Nothwendigeres zu thun gehabt hatte, als die Verbannung der Familie Bonaparte aufzuh

Digitized by Google

Übung einer Gerechtigkeit konnte keine Rede sein, weil sonst die Consequenz den fort-
nden Ostracismus gegen Bourbonen und Orleans noch viel weniger gestattet hätte. Die
artistische Partei war auch keineswegs so zahl- oder einflußreich, daß man zu einer so
us bedenklichen Concession gegen sie genöthigt gewesen wäre. Die staatsmännisch erprobten
einen Charaktere der Republik legten sogar umsonst Protest gegen die Maßregel ein, und
hten es umsonst, wenigstens deren Vertagung auf so lange herbeizuführen, bis das gä-
republikanische Staatswesen einigermaßen bestimmte Formen und eine erträgliche Sicher-
langt haben würde. Es war, als könne die französische Nation selbst es nicht erwarten,
wieder Thronprätendenten in die allgemeine Verwirrung und Noth hereingestellt haben
, damit dieselben dem ganzen Wirrwarr zur gelegenen Zeit ein plötzliches Ende bereiten
n. Dann wählten die politisch unmündigen Bauern von vier Departements Ludwig N.
lepräsentanten, weil sie eben einen N. wollten, einerlei ob Mann oder Strohmann. Von
Moment an war wirklich der Untergang der Republik blos noch eine Frage der Zeit,
n zugleich, um der jugendlichen Republik nicht zu große Ähnlichkeit mit der Schweiz
lmerika zu geben, um sie „rein demokratisch" zu gestalten, kein Ober- und Unterhaus,
n eine neunhundertköpfige gesetzgebende Körperschaft schuf, welche nothwendig in allen
pfragen mächtige Minoritäten haben mußte, große Brutherde für allerlei Partei- und
nterragitationen, denen auch die Gewalt der ohnmächtigen provisorischen Regierung nicht
iten vermochte.

uß N. damals den Fanatismus der „reinen Demokratie", der seinen Planen so nützlich wer-
ußte, nach Kräften steigerte und vermehrte, war für einen Prätendenten selbstverständlich.
epublik verlangte einen Präsidenten. Die unehrlichen Republikaner, durchmischt mit den
hen und abenteuernden Parteigängern des Napoleonismus, glaubten zunächst dem
hwesen eine Art von legitimem Anschein zu geben, wenn sie sich persönlich mit der Sache
kränzen" verbänden. Während diesen Franzosen auf der einen Seite nichts republikanisch
schien, war ihnen auf der andern Seite nichts kaiserlich genug, um ihren rein egoistischen
hen genügende Hoffnungen zu bieten. Die ehrlichen Republikaner glaubten Ludwig N.,
ein früheres politisches Auftreten und seine nichtssagende Persönlichkeit getäuscht, auf
räsidentensessel mindestens unschädlich; die Socialdemokratie war nicht stark genug, um
hl Ledru-Rollin's durchzusetzen, und haßte Cavaignac wegen der Junischlacht, wäh-
rt der „Gefangene von Ham" als socialer Messias verkündet wurde. Ein großer Theil
nzösischen Volks endlich, dies ließ sich nicht verkennen, war der Monarchie zugethan,
uf die Gefahr hin, sie als den glänzenden Despotismus des Kaiserreichs wiederkehren
n — und namentlich die Armee jubelte dieser Hoffnung entgegen. Wenn man dies alles
nenfaßt, so hat man nicht nöthig, N.'s Wahl zum Präsidenten aus einem geordneten Be-
gssystem herzuleiten. Diese Erklärung reicht auch keineswegs aus, obgleich damit noch
ht in Abrede gestellt sein soll, daß auch Bestechungen im großartigsten Maßstabe nicht
mals, sondern namentlich fortan, nachdem N. einmal Präsident war, eins der wirksam-
ittel zur Erreichung der verschiedensten Zwecke geworden sind.

ß N. als Präsident, gegenüber Frankreichs republikanischen Institutionen, fortwäh-
nt bewußter Verstellung und Hinterlist verfahren, scheint so feststehend, daß man die
hkeit einer andern Erklärungsweise meistens kaum in Betracht zieht. Dennoch dürften
ke's Bemerkungen über jene Periode seiner Präsidentschaft, in welcher er jede Gelegenheit
um aber- und abermals zu versichern, daß er keine Plane zum Sturze der Verfassung
ol eine ernste Beachtung fordern. „Nähme man an", sagt Kinglake, „daß er zur Zeit,
lche Erklärungen freiwillig abgab, entschlossen war zu thun, was er später that, so würde
eines mehr als gewöhnlich schwarzen Betrugs schuldig gemacht haben. Allein vielleicht
eine Würdigung des Raumes, welchen er in seinem Gemüth für doppelte und einander
reitende Ansichten hatte, sowie einige Kenntniß seiner zaudernden Natur und der drän-
Bedürfnisse seiner Genossen, die Ansicht derer rechtfertigen, welche meinen, daß er, als
jene feierlichen Erklärungen abgab, wirklich vor Verrath zurückscheute. Sicherlich hat er
sen seinen Worten gerade die wahren Gedanken eines zum Handeln angespornten Mannes
ten geschildert, in denen er beschlossen hatte, den hungerigen und waghalsigen Anhängern,
vorwärts trieben, Widerstand zu leisten."

war unter dem unmittelbaren Eindrucke des Blutbades vom Juni Präsident geworden.
rchtbare Aderlaß hatte die Symptome der socialen Krankheit für den Augenblick gedämpft,
hre Ursachen nicht einmal gemildert; schroffer als jemals waren Bourgeoisie und vierter

Digitized by Google

Stand, Kapital und Arbeit, Besitz und Erwerb gegeneinander gestellt. Der französischen Ve
fassung, idealistisch entworfen für eine Gesellschaft, in welcher Ehrgeiz und Selbstsucht ausg
storben sind, hatte kein ungünstigeres Prognostikon gestellt werden können als dadurch, daß d
Franzosen bekannte Monarchisten in großer Anzahl zur Nationalversammlung wählten. N
neun Monaten waren die wichtigsten republikanischen Artikel ausgemerzt, die Demokraten dadur
in die schroffste Opposition getrieben, der bonapartistischen Agitation für Revision Thor u
Thür weit aufgethan. Bereits diese Zeit hatte N. bestens für die Befestigung seiner Macht dur
die Armee und seiner Popularität in den Provinzen benutzt, doch klugerweise nur zur Ham
habung der „Ordnung" verwendet. Damit gewann er auch die Bourgeoisie. Die von den Opp
sitionen organisirten Wahlen zur Gesetzgebenden Versammlung gaben den Monarchisten d
Übergewicht, stellten ihnen eine starke social-demokratische Minorität gegenüber und ließen die g
mäßigte Republik fast unvertreten. Diese Conflicte mit den unpopulären Extremen spielten unve
merkt die Macht des (namentlich auf die „Gesellschaft des 10. December" gestützten) Regimen
immermehr in N.'s Hand. Die Beschränkung des Wahlrechts und die Verwerfung der Ve
fassungsrevision durch den Congreß ward die wichtigste Staffel für N. auf dem Wege zu seine
Ziele. Die Ausbeutung und Signalisirung beider Beschlüsse als reactionär durch die napole
nischen Organe verhinderte nicht, mit der Vorspiegelung des „rothen Gespenstes", dem dur
allgemeines Stimmrecht auf breitester Basis zu begegnen sei, auch die eingeschüchterte m
nach Ruhe verlangende Bourgeoisie auf N.'s Seite zu stellen, als dieser in offenen Conflict m
der Nationalversammlung dadurch gerieth, daß sie seinen wahlreformatorischen Antrag ver
warf und über die Bildung eines parlamentarischen Heeres gegen den Präsidenten berieth.

Jetzt erfolgte der Staatsstreich, welcher mit dem allgemeinen Wahlrecht der „Volkssouverä
netät auf breitester Grundlage" die Hand reichte und gleichzeitig diese Handreichung durch d
despotische Dictatur des Präsidenten factisch vernichtete. Aber die schlaffe und erschreckte Bour
geoisie war es zufrieden; der „wahre Träger des Volksgeistes", die Armee, stimmte freudig bei
daß „der Herrschaft des Pöbels", dem sie 1789, 1830 und 1848 habe weichen müssen, „ein
Ende gemacht und die Soldatenehre wiederhergestellt" werde. Die unter der fortwährenden
Staatszerrüttung hungernde „Elite des Volks", die Arbeiter von Paris, endlich bestätigte —
im Angesicht blutigster Niederschmetterung einiger republikanischer Revolten, der Verhaftun
und Deportation von 10—15000 Menschen und eines blutlüsternen Belagerungszustandes —
in „allgemeinem, freiem" Plebiscit, daß N. noch 10 Jahre Präsident sei, und zwar mit eine
(der Consulatsverfassung vom Jahre VIII nachgebildeten) Constitution, welche, „dem parla
mentarischen Intriguenspiel entrückt", kein verantwortliches Ministerium kenne, sondern nu
einen dem „Volke" verantwortlichen Präsidenten. Frankreich billigte das Gaukelspiel eine
solchen N.'schen Republik mit 7,481231 Stimmen, und Frankreichs imperialistisches Ge
schick war besiegelt. Die Ratificirung desselben durch das Plebiscit der 8 Millionen für N.'s
erbliche Kaiserwürde war nur ein formelles Nachspiel, welches durch den Einzug des Kaisers
in das freudestrahlende Paris, Amnestie, Gratificationen für das Heer, Marschallsstäbe
für die Staatsstreichgenerale u. s. w. am Jahrestage des Staatsstreichs dessen „segensreiche
Werk krönte".

Nicht ohne Absicht sind wir bis hierher seit N.'s Rückkehr nach Frankreich auch hinsichtlich
des Chronologischen etwas ausführlicher gewesen. Denn hier ruht der Schwerpunkt des
N.'schen Lebens, hier machte er gewissermaßen die Proben auf die Richtigkeit seiner Beurtheilung
Frankreichs und seiner Erfassung der socialen und politischen Natur des Landes. Die Probe traf
überall, sie behielt auch da recht, wo die Zwischenperiode der Restauration, der Julimonarchie
und der ephemeren Republik die tiefsten Gründe des französischen Geistes verhüllt hatte. Sich
zum Kaiser zu machen, war natürlich N.'s persönlicher Zweck gewesen; aber was wäre der Kaiser
eines in sich zerrütteten, nach außen relativ einflußlosen Frankreich anders denn eine Caricatur
geworden, wenn dem Träger dieser Krone, nach seinen Anschauungen der modernen politischen
Weltlage, dieses Frankreich nicht eine weit wichtigere Stellung einzunehmen berechtigt und
bestimmt erschiene, als ihm seit Napoleon's I. Untergang beschieden war? Und darin liegt unsere
Erachtens der Gesichtspunkt, unter welchem der heutige Napoleonismus — so feindlich er sich
auch gerade uns gegenüberstellt — eine gleichsam erhabene Idee vertritt. Ob N. nicht die Mission
viel zu egoistisch und persönlich faßt, um sie zu vertreten, kommt hier zunächst nicht in Frage.
Aber daß sein System auf dem Bewußtsein dieser Idee ebenso sehr ruht wie auf seinem
persönlichen Interesse, möchte doch, nachdem man zwölf Jahre seine Politik als französischer
Imperator beobachtet, kaum einem Zweifel unterliegen. Je klarer wir uns diese Idee selbst —

Digitized by Google

anz abſehend von unweſentlichen Nebenerſcheinungen — zu machen ſuchen, deſto mehr fallen ol auch die Schleier von dem „gekrönten Räthſel" auf dem Throne Frankreichs.

Man muß etwas weit ausholen, um ſchließlich mit kurzen Anführungen deutlich ſein zu kön-en. Durch Amerikas Eintritt in das politiſche Weltſyſtem wurde eine nicht blos äußerliche, ſon-ern auch innerliche Verſchiebung ſeiner Schwerpunkte bedingt. Der ſymboliſche Univerſalſtaat er abendländiſchen Chriſtenheit, das Deutſche Reich, war ſchon vorher zerfallen, und nachdem merika ſich an das politiſche Weltſyſtem gefügt hatte, kamen die Reſte des Deutſchen Reichs üer der Mitte, mehr gegen Oſten zu liegen. Auch Englands Weltſtellung änderte ſich: denn ar es vorher das äußerſte weſtliche Glied Europas, ſo ward es jetzt zu einem geographiſchen Mittelgliede zwiſchen Frankreich und Amerika, wie Deutſchland zu einem Mittelgliede zwiſchen rankreich und Rußland. Frankreich ward alſo zum (geographiſchen) Centralſtaat. Die Re-ormation hatte in Deutſchland deſſen bisherige culturhiſtoriſche Rolle beendet und zugleich den nſtoß zu der großen praktiſch-realiſtiſchen Bewegung der Welt gegeben, welche in die Ent-ehung der Vereinigten Staaten auslief und dieſe zum Träger eines neuen Culturprincips achte, das nicht centraler, ſondern excentriſcher Natur. Der ehemalige Centralpunkt Deutſch-nd war nicht mehr der Ausgangspunkt ſiegreicher Principien, ſondern der Kampfplatz ſtreiti-er Gegenſätze; dadurch war er ſecundärer Natur geworden. Die ſtreitigen Gegenſätze wurden er indifferenten Macht des erſten franzöſiſchen Kaiſerthums untergeordnet, welches aus dieſem Standpunkt als eine hiſtoriſche Nothwendigkeit der Weltgeſchichte erſcheint: nämlich als die ndifferenz und Feſſelung von ſocial-politiſchen Gegenſätzen, welche im gleichen Gemeinweſen icht nebeneinander beſtehen können, von denen jedoch keiner die Berechtigung zur abſoluten errſchaft in ſich trägt. Es ward, nachdem durch Erlöſchen des Deutſchen Reichs Europa ſeine ntrale Macht verloren, die einzige politiſche Geſtaltung, welche möglicherweiſe an deſſen Stelle ten konnte; es bot einen feſten Punkt zur Reorganiſation des europäiſchen Abendlandes — ib zwar im modernen realiſtiſchen Geiſte. So iſt es, aus ſolchem Geſichtspunkte, weit entfernt m Leben eines einzelnen Menſchen abzuhängen, vielmehr ein im Zuſammenhange der moder-n Weltverhältniſſe tief begründetes politiſches Gebilde. Wie es einmal umgeſtürzt ward, nn es wol abermals umgeſtürzt werden, allein es wird auch abermals neu entſtehen. Eine nzöſiſche Republik von dauerndem Beſtande wird dagegen eben wegen dieſer modernen Welt-llung Frankreichs zu den größten Unwahrſcheinlichkeiten gehören.

Halten wir dieſen Gedankengang feſt — und nach den Erſcheinungen des letzten Jahrzehnds chten wir ihn für den maßgebenden N.'s erklären — ſo kann allerdings die Kritik des fran-ſiſchen Imperialismus nicht die Exiſtenz des Kaiſerthums überhaupt, ſondern nur den Geiſt ffen, in welchem daſſelbe durch ſeine jetzigen Träger aufgefaßt und entwickelt wird. Allein in rede läßt ſich gewiß nicht ſtellen, daß N., in deſſen Kopfe ſich bisjetzt das franzöſiſche Kaiſer-um concentrirt, damit ein tiefes Verſtändniß der Zeitbedürfniſſe und Erforderniſſe der poli-ſchen Weltordnung bekundet. Der franzöſiſche Imperialismus hat keinen andern Charakter s den der Dictatur; dies vornehmlich dadurch, daß er ſich durch Bedürfniß und Zweck, durch eit und Umſtände rechtfertigt. Er hat kein ethiſches Princip, keine moraliſchen Rückſichten, ndern blos reale Ziele.

Die nächſte Gefahr, welche an N.'s junge Kaiſerdictatur herantrat, war die ſociale. Die nſequenteſte Demokratie, die Socialdemokratie, machte jedoch kein Hehl daraus, daß ſie ſelbſt e Dictatur für eine — mindeſtens temporäre — Nothwendigkeit halte. Denn ſie blickte dem ortſtande der Geſellſchaft am unmittelbarſten ins Auge. Im Sinne dieſer ſocialiſtiſchen emokratie kann nun das franzöſiſche (politiſch-dictatoriſche) Kaiſerthum demokratiſcher ſein, s es einer franzöſiſchen Republik möglich ſein würde; denn in dieſer würde ſich der Socialismus it dem Individualismus — verkörpert in den Elementen der Arbeiter und Bourgeoiſie — auf od und Leben bekämpfen. Im Kaiſerthum ſind die Extreme dieſes Kampfes umgangen, ja elleicht dereinſt die Verſtändigungen der ſocialiſtiſchen mit den individualiſtiſchen Intereſſen möglicht. Aus dieſem Standpunkte bekommt nun N.'s zärtliche Fürſorge für die momentanen ebürfniſſe des vierten Standes, ſelbſt auf Koſten der Bourgeoiſie, und die initiatoriſche För-rung ſeiner ſocialen Conſolidirung, welcher N. in keinem Moment ſeiner Regierung untreu worden iſt, ein ganz anderes Ausſehen, als ihr die landläufige Meinung zuzuſchreiben pflegt. b ſie ehrlich gemeint iſt, ob ſie namentlich in den erſten Jahren des Kaiſerreichs nicht blos von r Erkenntniß dictirt war, daß die erwerbloſen Arbeiter jedenfalls gefährlicher ſeien als die rchſame Bourgeoiſie — dies ſoll hier nicht in Frage kommen. Gewiß iſt die Thatſache, daß ie gegenſeitigen Unterſtützungsgeſellſchaften, welche, unter ſpeciellem kaiſerlichen Protectorat

Digitized by Google

stehend, heute bereits ganz Frankreich überziehen und alle Gruppen des vierten Standes, namentlich auch die Armee umfassen, somit eine Grundlage der ökonomischen Sicherheit für die Arbeiter zu bilden bestimmt sind, nach einer vermittelnden Organisirung der ökonomischen Existenz der Gesellschaft auf Grundlage der Assecuranz hinzielen. Sieht sich aber der sociale Nothstand so energisch und consequent von der Staatsleitung ins Auge gefaßt, dann allerdings kann diese mit den bürgerlichen und politischen Freiheiten ziemlich beliebig umspringen, ohne sich der Gefahr eines revolutionären Ausbruchs von unwiderstehlicher Gewalt ausgesetzt zu sehen. Lag früher im bürgerlichen Mittelbesitz eine Hauptgarantie des Bestandes der herrschenden Ordnung, so ist deren Schwerpunkt jetzt in die Arbeitermassen verlegt, denen das politische Princip der Regierung ganz gleichgültig bleibt. Daß sich daraus allmählich eine Verflüchtigung des bürgerlichen Elements entwickeln muß, versteht sich beinahe von selbst. Und N.'s Regierung hat — namentlich nach dem Krimkriege — durch tausendfache directe und indirecte Manipulationen zur Beschleunigung dieses Processes nach Kräften beigetragen. Der sogenannte pauvre rentier, welcher seit der Restauration der Kernpunkt der französischen Staatsgesellschaft und der Regulator aller Politik war, ist durch N.'s System aus seinem Erbe gesetzt; die assecurirten Arbeitermassen sind an seine Stelle getreten — und zwar durch das Kaiserthum. Wird also nicht auch das Kaiserthum nach ihrer Auffassung der entsprechende Ausdruck der Weltstellung, der Bedürfnisse und des Geistes des gegenwärtigen Frankreich sein? Der Proceß jener socialen Association zur Vermittelung einer neuen ökonomischen Grundlage der Gesellschaft hat jedoch soeben erst seine Anfangsstadien betreten; seine Weiterentwickelungen sind noch unabsehbar. So sind in diesem Sinne Frankreich und das Kaiserthum nach ihrem Wesen einerlei, und nur die Vernichtung der Unabhängigkeit Frankreichs würde das Kaiserthum gänzlich und definitiv beseitigen können. Daß jedoch ganz außerordentliche Dinge vor sich gehen müßten, ehe die Geschichte ein solches Ergebniß herbeizuführen vermöchte, ist selbstverständlich. So glauben wir einen derjenigen Punkte hervorgehoben zu haben, welcher beweist, daß N.'s Regierungsprincip keineswegs so ausschließlich, wie man es häufig annimmt, von dem Après moi le deluge geleitet wird.

Wenn wir dieses sociale Moment des N.'schen Imperialismus so entschieden betonen und gewissermaßen zu rechtfertigen scheinen, so gewiß nur aus jenem rein persönlichen Standpunkte N.'s, welcher die Grundlage dieser Betrachtungen bildet. Aus dem europäischen und speciell aus dem deutschen Gesichtspunkte sind die Mittel und Wege der Politik N.'s unbedingt verwerflich, weil sie mit dem Blendscheine gewisser Freiheiten dem unbedingtesten Absolutismus des Kaisers und zwar einem heuchlerischen Absolutismus dienen, welcher beinahe naturnothwendig ausschließlich mit den schlechten Eigenschaften, Leidenschaften und Lastern der Einzelnen wie der Völker zu operiren vermag. Die Anwendung dieser Mittel, die vorläufig durch sie herbeigeführte Corruption und Prostitution der französischen Gesellschaft, die Entgeistigung der Cultur, die Ersäufung aller höhern Strebungen im crassesten Materialismus und die Rückwirkung von dem allen auf die europäischen Culturstaaten ist hier nicht weiter zu verfolgen: der räthselhafte, „innerste Gedanke" N.'s bleibt unser Zielpunkt.

Frankreich war sehr ohnmächtig nach außen, als N. den Staatsstreich durch den Kaiserthron krönte. Die rasche Anerkennung, welche ihm von allen Seiten entgegenkam, hatte für den ruhigen Beobachter etwas äußerst Drückendes. Denn die Beeiferung war entweder Heuchelei, oder der hochgehende Strom der Reaction hoffte nach N.'s bisherigem Verhalten durch ihn einen mächtigen Zufluß zu gewinnen. Es schien beinahe, als erwarte man in ihm zum Danke dafür, daß man die Achtung der Napoleoniden vom französischen Throne mit Stillschweigen übergehe, einen gefügigern europäischen Oberpolizeimeister zu gewinnen, als Nikolaus von Rußland war, dessen hegemonistische Ansprüche täglich unbequemer wurden. Vielleicht auch, daß Nikolaus eben darum N.'s Anerkennung beleidigend verweigerte, wennschon die Gründe der tiefer schauenden russischen Politik jedenfalls größere und besser motivirte waren. Dagegen beruhte Palmerston's Anerkennung, welche bekanntlich die allererste war, gewiß nicht auf den kleinen Motiven der Continentalmächte.

Denn für England war durch 1848 die Möglichkeit jener continentalen Allianz mit einer starken Macht, welche es nothwendig bedarf, geradezu verloren gegangen. Es hatte in diesem unabweislichen Bedürfnisse gewissermaßen selbst mit der Revolution sympathisirt, solange diese eigentlich die einzige Continentalmacht erschien. Weil England am unmittelbarsten durch seine Weltbeziehungen nach der einen Seite mit dem slawisch-orientalischen, auf der andern mit dem amerikanischen Element zusammenstößt, ist in ihm das Gefühl des Bedürfnisses nach einem

Digitized by Google

sammenfassen des europäisch-abendländischen Gesammtinteresses am stärksten. In Frankreich
ste nun die Revolution ihren Abschluß im Kaiserthum gefunden, und so war es zunächst
anz folgerecht, daß England diesen Abschluß seinerseits bestätigte. Außerdem war selbst in der
anzösischen Republik, bereits vor N., durch die Eroberung und Besetzung Roms zu Gunsten
s Papstes ein Verständniß jenes modernen politischen Weltgebäudes hervorgetreten, in welchem
ropa zwischen Amerika und Rußland gestellt, Frankreich in den Mittelpunkt des ganzen
stems gerückt wird und den einzelnen westeuropäischen Staaten und Nationen nur die Be-
tung von Mitgliedern eines großen politischen Gesammtorganismus zukommt. Denn indem
ankreich mit der Wiedereinsetzung des Papstes sein eigenes politisches Princip, die souveräne
cheidung durch die Revolution verleugnete, bemächtigte es sich durch die Protection des
rhauptes der katholischen Christenheit eines der stärksten moralischen Factoren der abend-
ischen Culturwelt. N. übernahm also als Erbschaft der Republik und seiner eigenen dyna-
schen Traditionen nicht blos die Verneinung der europäischen Pentarchie und der Verträge
1815, sondern gewissermaßen auch schon den Ansatz zu einem neuen politischen Weltsystem,
ches der westeuropäischen Staatengruppe die Aufgabe zuweist, Rußland und Amerika gegen-
er ein zusammengehöriges Drittes zu sein. Unter dieser Voraussetzung konnte England nicht
ch, sondern mußte es sich sofort in ein engeres Verhältniß zu dem neuen französischen Kaiser-
um setzen.

N. knüpfte damit unmittelbar an Napoleon I. an, welcher mit den Staaten umging wie ein
abe mit nürnberger Spielzeug, und dessen historischer Beruf es schien, das Nichtige als nichtig
zeigen. Es mag freilich Leute geben, welche einwerfen, N. stehe ebenfalls blos auf dem rohen
ndpunkte seines Oheims, welcher Frankreich die ganze Welt unterwerfen, und Paris
Centralsonne seines neuen, nur so genannten Systems machen wollte. Letzteres kann zugegeben
rden, ohne daß ersteres in dem Sinne der gewaltsamen Unterwerfung Napoleon's I. die noth-
dige Voraussetzung bilden müßte. Im Gegentheil möchten wir aus den bisherigen Erschei-
ungen der Politik N.'s den Schluß ziehen, daß seine Absicht hinsichtlich der materiellen Erwei-
ung der französischen Reichsgrenzen nicht weiter gehe als dahin, daß das Kaiserreich durch
ne geographische Formation der centralen Position zwischen der neuen Welt des Westens und
slawisch-levantinischen des Ostens dominirend genüge. In diesen Machtkreis sind freilich
gien mit einem großen Theile Hollands, das ganze linke Rheinufer, die Westschweiz,
oyen und die ligurische Küste eingeschlossen; die Einverleibung weiterer Strecken des euro-
schen Continents landeinwärts würden die freie Bewegung des nachher politisch über ganz
ropa verfügenden Frankenkaisers nur hemmen. Dagegen kann auch unter dieser Voraus-
ung darüber kein Zweifel entstehen, daß Österreich, Preußen und Deutschland sowie die
dern Staaten des Continents dann erst den finalen Zwecken N.'s genügen könnten, wenn ihre
ntantielle Macht so tief herabgedrückt sein würde, daß sie in der großen Politik der drei
ppengruppen Rußland-Levante, Europa, Amerika keinen selbständigen und unabhängigen Weg
schlagen könnten.

Den Lesern dieser Aufzeichnungen gegenüber würde es in der That nur komisch sein, wenn
die einzelnen Vorgänge der äußern Politik des Kaiserreichs seit N.'s Thronbesteigung auf-
len wollten, um jenen leitenden Gedanken und jenes letzte Ziel daran zu erweisen. Die Vor-
ge selbst, wie ihre Wirkungen in der äußern Politik und im innern Leben der betroffenen
aten liegen in großen Thatsachen vor unsern Augen. Die oft getrübte, doch niemals auf-
öste Allianz N.'s mit England ist, wenn wir die angedeuteten Gesichtspunkte festhalten, kei-
wegs blos das Ergebniß einer Scheu beider Staaten vor der Herausforderung der eben-
rigen Macht des andern, oder gar, wie manche kleine Politiker es der Welt einreden möchten,
Resultat der persönlichen Freundschaft zwischen N. und Palmerston, oder endlich, wie noch
dere meinen, eine feige Selbsterniedrigung Großbritanniens. England hat geographisch nicht
, sondern auch bezüglich der überkommenen Ordnung des europäischen Systems eine Neben-
llung, welche ihm gestattet, ja gebietet, mit einem Frankreich, welches die Revision der Land-
te von Europa und die Annullirung der Verträge von 1815 anstrebt, so weit zu gehen, als
„Krönung des Werks" in einer europäischen Föderation gegen das russisch-levantinische
amerikanische Element ihren Ausgangspunkt sucht. Jedenfalls muß aber, wenn dereinst
dieser Moment gekommen sein sollte, zwischen Frankreich und England eine Auseinander-
ung auf Leben und Tod erfolgen. Doch wir überschreiten hiermit schon den Kreis nüchterner
rachtung der gegebenen Thatsachen.

Die Allianz der Westmächte im orientalischen Kriege ist das erste Auftreten jener Tendenz.

Digitized by Google

Freilich darf man wol auch nicht in Abrede stellen, daß jener Krieg, was N. anbelangt, wenige noch aus dem Programm späterer Zeit hervorging, als vielmehr vor allem dahin strebte, Frankreichs Ebenbürtigkeit mit Rußland darzuthun. Ja der Gedanke liegt nicht weit abseits, daß N. nachdem derselbe die zähe nordische Tripleallianz zerrissen und die gegenseitige Isolirung der centraleuropäischen Gruppe erschreckend bloßgelegt hatte, eine Zeit lang das Project Napoleon's I. zu einer Theilung Europas zwischen dem französischen und russischen Machtbereiche ventilirte. Rußlands materielle Schwäche, Österreichs unbesiegliche Widerstandskraft, Englands entschiedener Widerspruch waren die Hauptmomente, welche eine weitere Verfolgung dieser altnapoleonischen Idee unmöglich machte, wogegen sich freilich die Begünstigung der Entstehung des italienischen Vasallenstaats und Österreichs materielle Beeinträchtigung ganz folgerecht anschloß. Preußen aber — dies war der reale Erfolg — ward schon durch den Pariser Frieden aus seiner fictiven Großmachtstellung in der Pentarchie herausgedrängt und wurde es noch vollständiger durch die Consequenzen des italienischen Kriegs. Die vorher schon aufgelöste Pentarchie hörte jetzt auch numerisch zu existiren auf; Spaniens, durch N. nahe gerückte Anerkennung als Großmacht, Sardo-Italiens von ihm betriebene und Schwedens von ihm angeregte Aufnahme in den Rath der entscheidenden Staaten kann natürlich zunächst nur als das Streben nach moralischer und materieller Verstärkung des französischen Schwergewichts erkannt werden, widerspricht dagegen weiterhin keineswegs der Entwickelung irgendwelcher föderativen Form zur Wahrung der solidarischen Interessen Europas gegenüber der slawisch-tatarisch-levantischen Ostgruppe sowie der amerikanischen Westgruppe des politischen Weltsystems.

Wie wenig N. gleichzeitig die außereuropäischen Aufgaben Frankreichs als Centralstaat einer derartigen europäischen Constellation aus den Augen ließ, dafür fehlen ebenfalls die Andeutungen nicht. Über die Zweckmäßigkeit der praktischen Vorschritte in diesen verschiedenen Richtungen lassen wir abermals jede Kritik beiseite; uns gilt nur der leitende Gedanke. Ohne einen derartigen umfassenden Grundgedanken wäre aber N.'s Zusammengehen mit England und Rußland in China und Japan, wären die Expeditionen in Siam, Anam, Syrien und Mexico, wäre die unverkennbare Parteinahme für die südamerikanische Conföderation, die Einmischung in Mittelamerika u. s. w. thatsächlich nur als verschwenderische Geld- und Menschenopfer des Machtübermuths eines kaiserlichen Abenteuerers oder als ablenkende Gaukeleien eines vor seiner Armee und seinem Volke furchtsamen Emporkömmlings zu betrachten, welcher thatsächlich und ausschließlich unter der Devise lebt: Après moi le déluge. Mit jenen gewaltigen Voraussetzungen dagegen gewinnen sie, auch wo sie zunächst verfehlt sind, eine unabsehbare Tragweite. —

Indem wir diese Worte schrieben und uns zu ihrer weitern Ausführung anschickten, ertönte N.'s Thronrede (vom 5. Nov. 1863). Sie nimmt uns thatsächlich die Feder aus der Hand, indem sie sich mit einer an N. ungewöhnlichen Offenheit über die Weltlage und Frankreichs Stellung im Mittelpunkte des europäischen Staatensystems ausspricht. Nicht in Bewunderung N.'s, aber auch nicht mit der kleinlichen Nergelei eines Parteistandpunktes diese Kundgebung auffassend, muß eine objective Betrachtung darin das wichtigste und entscheidendste europäische Document seit Jahrzehnden unserer Zeitgeschichte anerkennen. Praktisch gefaßt, läuft N.'s wesentlicher Gedanke auf die Nothwendigkeit eines europäischen Congresses im ausgedehntesten Wortsinne hinaus, wobei selbst die polnische Frage nur die Nebenstellung als ein Theil der europäischen Übel in Anspruch nehmen kann. Dieser Congreß soll anerkennen, daß die Gültigkeit der Verträge von 1815 erloschen sei. Den Augenblick erachtet dagegen N. ebenfalls für gekommen, „das von der Revolution Stück für Stück zerstörte Gebäude (der europäischen Ordnung) auf neuer Grundlage wieder aufzurichten". Die Frage ist müßig: was berechtigt N., zu Europa, zur Welt eine solche Sprache zu führen? Darauf kommt es nicht an, sondern darauf, daß er eine Thatsache, von welcher jedermann überzeugt ist und deren fictive Nichtexistenz dennoch immer wieder zur Grundlage politischer Feststellungen verwendet wird, in marmorner Bestimmtheit hinstellt. Wer hat es nicht dem Kaiser von Österreich gedankt, als er vor kurzem mit gleicher Offenheit die Unhaltbarkeit der deutschen Bundeszustände bezeichnete? Wenn sich thatsächliche Verhältnisse nicht mehr verhehlen lassen, dann ist zunächst deren offenes Bekenntniß die einzig richtige und große Politik. In Bezug auf Europa hat nun aber kein anderer als N. dies Bekenntniß abgelegt, und die selbstgeschaffene Machtfülle auf dem Throne Frankreichs, mit Übergehung der Verträge geschaffen, gibt ihm dazu das individuelle Recht. Berechtigt ist er auch die europäischen Mächte zu einer Berathung zusammenzuberufen, wobei es allerdings fraglich bleibt, ob sie dem Rufe folgen. Je nachdem Europa diese Botschaft auffaßt, ist sie ein Manifest

Digitized by Google

es Friedens oder des Krieges. Wie aber die Dinge praktisch stehen, mögen allerdings jene cht unrecht haben, welche sagen, die Herstellung der europäischen „neuen Ära" liege nur im rieg. N. und Frankreich sind heute identisch, und mit den Worten „Les traités de 1815 ont ssé d'exister" fällt eine Welt auseinander. Frankreich aber, wenn es der englischen Allianz cher ist, bedingt gegenwärtig die europäische Welt. Diese hat beim Beginn der polnischen Verandlungen die auch früher oft schon hervorgetretene Idee N.'s zu einem europäischen Congreß erworfen; denn nicht von England, sondern von Rußland ward sie getragen. Jetzt stellt N. ein Project nicht blos als etwas Annehmbares auf, sondern als unabweislich; den Abweichen- n bleibt nur noch eine Möglichkeit — der Krieg. Dieser entzieht sich selbst, also auch N.'s e Europas Zukunft, jeglicher Berechnung. Doch selbst bei diesem großartigen Hervortreten imperialistischen Machtbewußtseins zur Umgestaltung einer Welt, welches auf den ersten ick eine wahrhaft bewundernswerthe Initiative des vom Kaiserreich verheißenen Friedens erint, beleuchtet das psychologische Moment N.'s Persönlichkeit mit schielenden Lichtern. In selben Document, worin er erklärt, daß die von Europa abgeschlossenen und garantirten rträge zu existiren aufgehört, weil sie durch Europa theilweise als obsolet und abgeändert lärt sind — in demselben Document, worin er sein Schwert herrisch in die gegen eine Abörung neigende Wagschale wirft, erinnert N. „von Gottes Gnaden und durch den Willen r Nation Kaiser der Franzosen" dreimal diese französische Nation an den ihm geschworenen l. Erreicht die Achtung der napoleonischen Dynastie aus den Verträgen, und er ist zufriedenstellt — sagen jene, die ihn auch heute noch „Napoleon den Kleinen" nennen.

A. Buddeus.

Nassau. I. Statistischer Überblick. Nicht leicht sind über die Verhältnisse eines an er großen Völkerstraße gelegenen Landes so irrige Ansichten verbreitet wie über Nassau. Wer s wohlarrondirte Gebiet, zum Theil zwischen natürlichen Grenzen, auf der Landkarte ausreitet sieht, der sollte das Herzogthum für einen gleichartigen Staat halten, und der Fremde, in Wiesbaden oder dem Rheingau verweilt, glaubt gar leicht, so fruchtbar wie dort sei überall Boden, so mild überhaupt das Klima des Landes. Zu den durch ihre „Blume" (ihr „Bou-t") einzigen Weinen des Rheingaues (besonders von Hochheim, Johannisberg, Rüdesheim, n Assmannshausen u. s. w.) kommt noch der Reichthum an Mineralquellen (Wiesbaden, Ems, lters, Fachingen, Geilnau, Schwalbach, Schlangenbad, Weilbach); ferner an Erzen und Wäln, um bei dem unkundigen Fremden hohe Begriffe vom Reichthum des Landes zu erwecken. er jener schmale Gebietsstreif am Rhein und Main bildet nur einen Theil des Landes einer uhen Hochebene, welche das Hauptgebiet einnimmt und im Westerwalde geradezu unwirthlich rd. Die reichen Domänen, zu denen factisch auch die Heilquellen gerechnet werden, sind dabei sächlich blos das Besitzthum des Fürsten, nicht des Landes. Selbst der Ackerbau zeigt sich grotheils nicht sehr lohnend. Die geographischen Verhältnisse der Hochebene, mit wenigen, tiefngeschnittenen Thälern, auf welche sich Altnassau im wesentlichen beschränkt, waren ein Grund r, daß dieses Gebiet bis zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein Bauernland blieb, von em einfachen, dem großen Verkehr fern stehenden Stamme bewohnt. Nur Wiesbaden bildet ßermaßen eine Ausnahme. Die andern Luxusbäder, Ems, Schwalbach, dann die Stadt nburg, gehörten noch nicht zu Nassau. Die von der Natur schon geschaffene Zerklüftung des ndes wurde durch Theilungen der Dynastenlinien noch vermehrt. Wo ein Fels recht schroff vorragte, da wurde eine Residenzburg angelegt und dem Dorfe am Fuße derselben der Stadtl verliehen. Aber für Entwickelung dieser Residenzchen zu bedeutenden Orten fehlten die dingungen der Lage, fehlte Gelegenheit zu Handel und Verkehr.

Das jetzige Herzogthum Nassau umfaßt Bestandtheile von 23 frühern Gebieten. Das ziel beträgt 85,6 Quadratmeilen oder 1,854572 nassauische Morgen (zu 100 Quadratchen, die Ruthe zu 100 Quadratfuß, der Fuß = 50 Centimeter). Von jener Morgenzahl nmen (nach dem, freilich nur ältere Angaben wiederholenden Staatshandbuche für 1863) 45 Morgen auf Häuser und Höfe, 15285 auf Weinberge, 7067 auf Garten-, 714177 auf kerland, 201162 auf Wiesen und 757309 auf Waldungen; 61904 Morgen werden als tiles Land oder Wege aufgeführt. Im Vergleich zum Jahre 1839 ergab sich eine Zunahme Ackerlandes um 12175 und der Wiesen um 5044, dagegen eine Abnahme der Wälder um 750 Morgen. Gleichwol ist Nassau noch immer neben Steiermark das waldreichste Land steuropas.

Die Zahl der Bergwerke belief sich im Jahre 1860 auf 994, worunter 525 Eisenstein-, 10 Dachschiefer- und 37 Blei-, Silber- und Kupfererzgruben. Im Jahre 1862 waren es

Digitized by Google

gegen dannr noch 917, nämlich 31 Blei-, Silber- und Kupfer-, 2 Nickelerzgruben, 417 Eisen-stein-, 50 Braunstein-, 184 Dachschiefer-, 3 Schwerspath, 29 Braunkohlen-, 14 Walkererde- und 133 Thongruben.

Die Bevölkerung betrug bei der letzten Zollvereinszählung (December 1861) 465[illegible] Individuen (einschließlich 7233, die dem Militärstand angehörten) in 111038 Familien und 68382 Wohnhäusern. Nach einer (jedoch nicht auf Specialaufnahme beruhenden) Berechnung hatte sich die Zahl am Schlusse des Jahres 1862 auf 111742 Familien und 457571 Individuen in 69482 Wohnhäusern vermehrt. In der Bundesmatrikel erscheint Nassau nur mit 302769 Menschen; so hoch soll sich nämlich etwa im Jahre 1815 die Volkszahl belaufen haben. Eine Zählung von 1834 ergab 370374, die (viel genauere) Zollvereinszählung von 1[illegible] aber 412221 Menschen; 1849 waren es 425686; dann zeigte sich nur eine sehr schwache Zunahme, nämlich 1852 auf 429060, 1855 auf 431549 und 1858 auf 439454 Menschen. (In den meisten Nachbarländern hatte sich während der Reactionszeit sogar eine unmittelbare Verminderung ergeben; erst seit diese klägliche Periode dort überwunden ist, stellte sich das natur-gemäße Verhältniß wieder her.) Seitdem ist auch der Volkswohlstand wieder im Wachsen. Dies beweist am besten die sich vermindernde Auswanderung. Während nach den officiellen Berichten in den vier Jahren 1852 bis inclusive 1855 10577 Personen ihr nassauisches Vaterland verlassen und ein Vermögen von 2,886806 Fl. mitgenommen haben, betrug die Zahl der Auswanderten in den letzten vier Jahren 1859—62 nur 2119 Personen mit einem ausgeführten Vermögen von 1,434663 Fl. Die Auswanderung hatte 1854 ihren Höhepunkt erreicht, die Zahl der Auswanderer stieg damals auf 3555 Personen. Die Zahl der in das Herzogthum als Bürger recipirten und eingewanderten Nichtnassauer betrug in dem letzten Jahrzehnd 1913 Personen mit einem Vermögen von 7,831904 Fl. Im Durchschnitt kamen 1861 auf die Quadratmeile 5371 Menschen, auf die Familie 4,11, auf jedes Wohnhaus 6,67 Individuen.

Die altnassauischen Lande hatten eine fast ausschließlich protestantische Bevölkerung. Durch Erwerbung neuer Gebietstheile, besonders von den Erzstiften Mainz und Trier, brachte [illegible] viele Katholiken zum Herzogthum, sodaß bei der letzten Aufnahme die Protestanten nur ein Übergewicht von 27000 Individuen besaßen. Man zählte nämlich 237953 Protestanten (die „Evangelisch-Christliche", wie die officielle Benennung lautet, Lutheraner und Reformirte sind unirt), 211083 Katholiken, 112 Mennoniten, 307 Deutschkatholiken und 7112 Juden. Die Mischung in den einzelnen Landestheilen ist aber noch sehr gering. So umfaßten von den einzelnen Ämtern Wallmerod, Herborn, Dillenburg und Wehen beinahe nur eine protestantische, hingegen Hadamar, Montabaur und Eltville fast nur eine katholische Bevölkerung.

Administrativ ist das Herzogthum in 28 Ämter getheilt, von sehr ungleichem Umfange (von 4898 bis 126671 Morgen) und sehr verschiedener Volkszahl (von 1470 bis 35255 Menschen). Infolge des oben angedeuteten Verhältnisses ist die Zahl der sogenannten Städte eine sehr große, nicht weniger als 31 betragend. Sie umfassen aber zusammen doch nur 84055 Menschen (denn nach weniger als eine einzige Stadt zweiten oder selbst nur dritten Ranges), während auf die Landgemeinden deren 372532 kommen. Von jener Zahl treffen auf die als Luxusbad in der neuern Zeit bedeutend aufblühende Hauptstadt 20167, ungerechnet das Militär. Der Bischofssitz Limburg, vormals ein Handelsplatz, nun gleichsam die Hauptstadt des katholischen Nassau, mit seinem gewaltigen Dom und den Trümmern alter Herrlichkeit, ist nicht einmal mehr der zweitbevölkertste Ort, sondern sieht sich mit seinen 3842 Einwohnern überholt durch den handeleifrigen bloßen „Flecken" Biebrich, welcher nämlich mit Mosbach eine Bevölkerung von [illegible] Menschen umfaßt. Auch die vierte Stelle nimmt ein „Flecken" ein, Ems, der Badeort, mit 3348 Bewohnern; dann kommt Oberursel mit 3322 und Diez mit 3062 Einwohnern. Unter den 27 übrigen „Städten" ist nicht eine einzige auch nur mit 3000 Menschen. Die Zahl der Flecken beträgt 36, die der Dörfer 817. (Die — ungenauere, wenn auch gleichfalls officielle — Angabe von Ende 1862 ergibt für Wiesbaden 20797, Biebrich-Mosbach 4942, Limburg 4028 Einwohner.)

Dem Erwerbe nach werden in den letzten amtlichen Listen von 1862 unter anderm aufgeführt: 50211 Acker- und 2017 Weingutsbesitzer, 2618 Kaufleute, 1917 Krämer, 1647 Seiden- und Damast-, und 362 Strumpfweber, 19114 Tagelöhner und 3610 Wirthe. Man zählte ferner 16 Kupferhütten, 194 Fabriken und Manufacturen.

Der Viehstand betrug Ende 1862 12947 Pferde, 504 Esel, 208172 Stück Rindvieh, 157159 Schafe, 56959 Schweine und 33590 Ziegen.

Über die verschiedenen Behörden und damit über den bureaukratischen Theil des ganzen

Digitized by Google

Organismus gibt das „Staats- und Adreßhandbuch" (das neueste „für das Jahr 1863") ausführlich Auskunft. Ein Blick in dieses Buch zeigt einen wahren Luxus an Hof- und -, Civil- und Militärbeamtungen; man glaubt sich jedenfalls in einen viel größern versetzt, erkennt aber auch, wenigstens zum Theil, den Grund des Unmuths so vieler er über ihre kostspielige Kleinstaaterei (wozu freilich die Domänenfrage am allermeisten en mußte, über welche wir unten berichten werden).

finden sich darin nassauische Orden in 25 Kategorien und Abstufungen aufgeführt. erscheint ein Hofstaat, und zwar gesondert für den Herzog, die Herzogin, den (erst elf- n) Erbprinzen und den Prinzen Nikolas). Beim Militäretat ist der Herzog als Ober- ndant aufgeführt. Obwol nun aber die nassauischen Truppen nicht einmal eine Brigade können (schon des Mangels an Reiterei wegen), kommen doch zwei Generallieutenants gentlich Divisionsgenerale!) als bloße Generaladjutanten des Herzogs vor, ungerechnet geladjutanten.

e „Centralverwaltung" des Landes steht unter einem Staatsminister; dann hat man einen rath; ferner Gesandtschaften: beim Bundestage, in Frankreich, dem Großherzogthum in den Niederlanden, bei Österreich, Preußen und Schweden.

e höchste Justizstelle ist das Oberappellationsgericht zu Wiesbaden, zugleich Cassationshof. d Appellations-, zugleich Criminalgerichte bestehen zu Dillenburg und Wiesbaden.

e „Landesregierung" hat zu Wiesbaden ihren Sitz; ihr untergeordnet sind die 28 Ämter. genthümliche Vorschriften bestehen für die Medicinalverwaltung. Im Grunde sind che praktische Ärzte nichts anderes als Angestellte des Staats, mit geringer Besoldung glichem Nebenverdienst von der Praxis mit einer kläglichen Taxe.

kirchlicher Beziehung hat man einen katholischen und einen „evangelisch-christ- d. h. protestantischen) Landesbischof", dann 15 katholische und 19 protestantische De- Elementarschulen bestehen an 712 Orten mit 1047 Lehrern und Lehrerinnen, Real- 12, Schullehrerseminarien 2; ferner ein Pädagogium und 4 Gymnasien, worunter ein nasium. Außerdem ein Taubstummen- und ein landwirthschaftliches Institut.

Finanzverwaltung führt jährliche Budgets. Die Landes- und die Domänenkasse urch die Regierung bald nach dem Beginn der constitutionellen Periode getrennt; die Do- wurden als fürstliches Hausvermögen qualificirt, selbst die erst durch Gebietserwerbung enen Staatsgüter denselben zugetheilt; ja man vereinigte mit ihnen sogar die Mineral- und den Mainzoll. Im Jahre 1848 anerkannte der Herzog zwar die Eigenschaft der Do- als Staatseigenthum, nichtsdestoweniger erfolgte 1853 durch Octroyirung die Wieder- ung des frühern Verhältnisses. Endlich kam unterm 23. Jan. 1861, nach langen Ver- gen, ein Übereinkommen mit den Ständen zum Abschluß, folgenden wesentlichen In- Die Domänen behalten die in dem Erbvereinsvertrage vom Jahre 1783 bestimmte recht- ur (welche?); sie sind unveräußerlich, in der Regel unverpfändbar und bleiben einer r Oberleitung des Staatsministers stehenden Finanzbehörde untergeordnet. Mit den wird ein Normaletat je auf zehn Jahre vereinbart, welcher Etat ohne deren Zustim- ei den Ausgaben nicht überschritten werden darf. Zwar wird den Ständen ein Etat ch vorgelegt, allein die Entscheidung über Anträge des Landtags steht ausschließlich dem u, sofern der Normaletat nicht überschritten wird. Von dem Reinertrag der Domänen, zug der Apanagen, Witthume und Ausstattungen, dann des Bedarfs zur Schulden- fließen 10 Proc. der Landessteuerkasse zu; erreicht der Reinertrag aber die Summe 000 Fl., so wird jene Zahlung auf 15 Proc. erhöht. Der Herzog verzichtet übrigens noch weiter erhobenen Entschädigungsanspruch von 1,316617 Fl. wegen früherer rechtigungen der Domänenkasse.

ist diese Vorausbemerkung nothwendig zum Verständniß des nassauischen Budgets. Der Regierung aufgestellte Entwurf des Voranschlags für das Jahr 1863 enthält nun Hauptpositionen der Landeskasse: A. Ausgaben (Bedarf). 1) Staatsministerium Fl., wovon 30000 für den Landtag und 45792 für Bundeskosten und Gesandtschaften, 025 Fl. für die Landesbibliothek. 2) Obere Gerichtsbehörden 147474 Fl. 3) Kriegs- nent 883011 Fl. 4) Landesregierung 1,432130 Fl. (davon Regierungscollegium , Ämter 228234, Landoberschultheißereien 94050, Lehranstalten 94097, Medicinal- 3889, Forstverwaltung 67618, Landstraßenbau 218688, Wasserstraßenbau 183600, unterhaltung 125436, Berg- und Hüttenverwaltung 34424, milde Fonds 23356, rung der Industrie 40034, Landesvermessung und Grenzregulirung 5100, Landjäger-

Digitized by Google

corps 64864, Strafanstalten 67760). 5) Finanzcollegium 1,811691 Fl. (davon Central-verwaltung 25250, Lokalverwaltung 50156, Zollverwaltung 60465, Hälfte der Staatskassen-verwaltung 4200, die andere Hälfte kommt auf die Domänenkasse, Entschädigungsrente für aufgehobene Abgaben 41566, Leibrenten, Pensionen, Quiescenten- und Gnadengehalte 21710, zur Schuldenverzinsung und -Tilgung 1,412948, nämlich Eisenbahnschuld 1,273907, sonstige Staatsschuld 89923, aus der Zehntablösung 43604, sonstige Passiven 5514). 6) Rechnungskammer 60740 Fl. 7) Verzinsung der Vorschüsse aus der Landesbank für den laufenden Dienst 7000 Fl. Gesammtbedarf 4,477056 Fl.

B. Einnahmen. 1) Steuergefälle netto 1,070774 Fl., davon ein bereits erhobenes Steuersimplum 299100, Stempelgelder 359600, Regalien 185307 (dabei Rheinzoll 137000, Postregal, an Thurn und Taxis überlassen um 12000, Wasserlaufzinsen 26030), Monopole 231183 (dabei Salz 220750), Confirmationstaxen 154000, Strafen 20300, von verwalteten Landoberschultheißereien 80300. 2) Zollgefälle, sammt Bier- und Branntweinsteuer 853025 Fl. 3) Staatseisenbahn 526618 Fl. 4) Zuschuß aus der herzoglichen Domänenkasse 54334 Fl. Zusammen 2,504751 Fl. Der fehlende Betrag sollte durch directe Steuern gedeckt werden.

Die Stände setzten den Bedarf auf 4,451183 Fl. herab (namentlich den Militäretat auf 858141), erhöhten dagegen die Einnahmepositionen (einschließlich 232547 Fl. Rechnungsüberschuß vom Vorjahre und 28281 Fl., deren Rückersatz sie verlangten) auf 2,768079 Fl. Demnach blieben noch 1,683104 Fl. zu decken. Da die Regierung mittlerweile eine bedeutend geringere als die vorgesehene Eisenbahneinnahme zur Anzeige brachte (171910 Fl. im ersten Halbjahr), so genehmigten die Stände, außer den bereits zum Einzug gebrachten zwei Simpeln der Grund-, Gebäude- und Gewerbsteuer (à 299100 Fl.), vier weitere Simpeln im Gesammtbetrage von 1,794600 Fl.

Die Staatseisenbahn erforderte also schon nach dem allzu günstigen ersten Anschlage der Regierung einen Zuschuß von mehr als 747000 Fl. — ein so übles Resultat, wie es vielleicht keinem andern Staate vorkommt, großentheils herbeigeführt durch den Mangel geeigneter Anschlüsse an andere Bahnen.

Bezüglich der Domänenkasse hatte die Regierung folgenden Voranschlag (gleichfalls für 1863) aufgestellt: A. Einnahmen. Forsten 580000 Fl., Güter 231000, Weinberge 11500, Grundrenten 123252, Badeanstalten 145000, Berg-, Hütten- und Hammerwerke 16500, Jagd und Fischerei 30000, Mühlen- und Bannrechte 5000, Gebäude 12000, Mainzoll 3778, Mineralwasserdebit 393053, Zinsen von Activkapitalien 51000, Außerordentliches 3000, verkaufte Früchte 200000; zusammen 2,091092 Fl.

B. Ausgaben. Centralverwaltung 41065 Fl., Lokalverwaltung 53686, Hälfte der Staatskassenverwaltung 4200, Lasten und Servituten 73101, Verwaltungskosten auf die Domänen-einnahmen 981449 (davon auf Forsten 288026, Güter 94691, Weinberge und Keller 6000, Badeanstalten 86915, Berg- und Hüttenwesen 141790, Mineralwasserdebit 262641), Grundrenten, Pensionen, Quiescenten- und Gnadengehalte 98793, Schuldenverzinsung und -Tilgung 326748, Zuschuß zur Landessteuerkasse 54334; Gesammtausgaben 1,633376 Fl. Der Überschuß für die herzogliche Familie 457716 Fl. (im Vorjahre 485098), wobei übrigens nicht zu übersehen, daß es sich nicht um einen Rechnungsabschluß, sondern um einen bloßen Voranschlag handelt, dessen Positionen bei den Einnahmen fast durchgehends zu niedrig gegriffen sein dürften.

Schuld. a) Die Landes- (im Gegensatz zur Domänen-) Schuld stellte sich für Ende des Jahres 1863 folgendermaßen: 1) Sechs Anlehen für den Eisenbahnbau, aus den Jahren 1859 — 62, im Gesammtbetrage von 29,200000 Fl., wovon jedoch, ungerechnet die Einbuße beim letzten Anlehen von 7 Mill. Fl., ein Cursverlust von 1,128000 sich ergab (von der Gesammtsumme sind 11,200000 zu 4 Proc. verzinslich, 16 Mill. zu $4^1/_2$ Proc. und 2 Mill. zu 5 Proc.); dabei wurde jedoch bemerkt, die Eisenbahnen würden bis zu ihrer Vollendung sammt Betriebsmaterial 31,40000 Fl. erfordern; 2) vier sonstige Anlehen, im Gesammtbetrage von 2,340078 Fl. (davon 89198 zu $4^1/_2$ Proc., die Hauptsumme aber zu 4 Proc.). b) Domänenschuld, zwei Anlehen aus dem Jahre 1837 (darunter ein Lotterieanlehen) und eins aus dem Jahre 1853, zu $3^1/_2$ und 4 Proc., zusammen ungefähr 3,800000 Fl. Die nichtconsolidirte Domänenschuld 681486 Fl., wovon 541785 „Kapitalien der herzoglichen Familie", der Rest Cautionen, Depositen u. s. w. Die Schulden des Herzogs sollen großentheils

Digitized by Google

nden sein durch Unterstützung des Don Carlos und durch Theilnahme an der verunglückten Spekulation wegen Begründung einer Adelscolonie in Texas. Anfang des Jahres 1862 er Herzog durch Rothschild ein neues $4\frac{1}{2}$procentiges Privatanlehen von 1,600000 Fl. nommen, zu dessen Verzinsung und Tilgung in 19 Jahren er jährlich 126169 Fl. aus Domäneneinkünften anwies. Staatspapiergeld gibt es nicht, dagegen hat der Staat tie für die Landesbank übernommen, welche ihrerseits für $2\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Banknoten emittirt. In den Bädern werden theilweise Hazardspiele geduldet.

ie Staatseisenbahnen haben eine Länge von 28 Meilen (wovon jedoch 2,1 auf preußisches Gebiet). Außerdem besitzt Nassau 7,1 Meilen Privatbahnen, im ganzen also 35,1, oder hr auf eigenem Gebiete 32,8 Meilen.

i erwähnen haben wir noch den Stand des Militärwesens. Es ist Conscription mit rtretung und sechsjähriger Dienstpflichtigkeit eingeführt. Der Truppenbestand beträgt hr 7400 Mann, in 2 Regimentern Linieninfanterie und 1 Jägerbataillon, dann 2 Comn Artillerie mit 16 Kanonen. Seit 1855 steht Nassau in einem „Brigadeverbande" mit ng, wonach ersteres das Gesammtcontingent an Infanterie und Artillerie, zusammen Mann, letzteres das Gesammtcontingent an Reiterei, 870 Mann, stellt. Der Oberbefehl t; Nassau führt denselben zuerst.

Territorial- und Verfassungsgeschichte. Nach der im Mittelalter beliebten Art nasten haben auch die Grafen von Nassau das von ihnen beherrschte Gebiet vielfach geMan unterschied zwei Hauptlinien des Grafenhauses: 1) die Walram'sche, der einst Kaiif angehörte; sie theilte sich in die Zweiglinien von Idstein, Weilburg, Saarbrück, Ottund Usingen; und 2) die Ottonische, welche in noch mehr Unterabtheilungen zerfiel, nahin die Zweiglinien von Dillenburg, Hadamar, Beilstein, Breda, Oranien (welche mit m III. von England erlosch), Siegen (wieder in mehrere Unterabtheilungen) und Diez. r letzten Linie (dem Dieziſchen Zweige) gehört das holländische Königshaus an; sonst ist onische Linie ausgestorben. Von der Walram'schen waren zu Anfang des jetzigen Jahrts noch zwei Zweige übrig: der Usingische, welcher aber mit Herzog Friedrich August am irz 1816 gleichfalls erlosch, und der Weilburgische, dem die jetztregierende Herzogsangehört.

e alte nassauische Grafendynastie war lange vor der Zeit der Französischen Revolution fürstenstand erhoben worden, und zwar die Linie Usingen 1688 und Weilburg 1737, oder de vielmehr die von Kaiser Karl IV. ertheilte fürstliche Würde in diesen Jahren erneuert. Jahre 1789 besaß das Oranische Haus die nassau-diez-, dillenburg- und siegenande nebst der Grafschaft Spiegelberg; man schätzte deren Umfang auf 48 Quadrat-, ihre Volkszahl auf 130000 Menschen. Die nassau-saarbrück-usingischen Lande umnamentlich Saarbrück auf dem linken Rheinufer (jetzt bei Rheinpreußen), Wiesund Idstein, und endlich Lahr (jetzt bei Baden). Dem Fürsten von Weilburg gehörte ter Gegend bei dem genannten Orte noch ein Gebiet auf dem linken Rheinufer (im jetzieinbaiern) mit Kirchheimbolanden, Stauf und Göllheim.

rch den Luneviller Frieden verlor nun Usingen die Grafschaften Saarbrück und Saar-, die Herrschaft Ottweiler, vier Neuntel des Amts Homburg, das Amt Ingelheim und Baden abgetretene Herrschaft Lahr, zusammen $20\frac{1}{2}$ Quadratmeilen, 53300 Menschen e halbe Million jährlicher Einkünfte. Als Entschädigung dafür wurden an Usingen en: die kurmainzischen Ämter Königstein, Höchst, Kronenburg, Rüdesheim, Oberlahnlville und Castel bei Mainz mit den Besitzungen des mainzer Domkapitels auf dem rechinufer sammt dem Dorfe Schwanheim; ferner das kurpfälzische Amt Kaub, die kölnischen inz und Königswinter; die darmstädtischen Ämter Katzenelnbogen, Braubach, Grafsayn-Altenkirchen; verschiedene weitere Dörfer, worunter Soden; die Abteien Limburg, sdorf, Sayn, Bleidenstadt, endlich alle im Umfange der usingischen Entschädigungsländer e Kapitel, Abteien und Klöster, zusammen ein Gebiet von 37 Quadratmeilen mit einer erung von 94000 Menschen.

rch den nämlichen Luneviller Friedensvertrag verlor der Fürst von Weilburg seine linkschen Besitzungen Kirchheimbolanden, Stauf und Göllheim, 8 Quadratmeilen mit Einwohnern; er erhielt dafür den auf der rechten Rheinseite gelegenen Rest des Kurthums Trier, namentlich einen Theil der Ämter Ehrenbreitstein und Bergpflege, den n Theil der Grafschaft Niederisenburg, einen Theil des Amts Boppard und die Ämter

Digitized by Google

Hammerstein, Welmich, Montabaur und Limburg, die Abteien Arnstein und Marienstatt, [illegible] Kloster Schönau und noch einige kleinere trierſche Parcellen, im ganzen 16 Quadratmeilen [illegible] 37000 Menſchen.

Allerdings mußten durch Vertrag vom 12. März 1806 die Gemeinde Caſtel bei Mainz [illegible] Frankreich, und die Ämter Deutz, Königswinter und Villich an das Großherzogthum Berg [illegible] getreten werden, etwa 2 Quadratmeilen mit 4000 Bewohnern, allein gegen bald erlangt reichen Erſatz.

Nach Auflöſung des Deutſchen Reichs vereinigten nämlich die Fürſten von Weilburg [illegible] Uſingen, welche letztere Linie bereits im Erlöſchen war, ihre Lande unter dem Titel eines Herz thums und traten in den Rheinbund. Der Fürſt von Uſingen als Senior nahm die Herz würde an und erklärte den Fürſten von Weilburg zum Mitregenten, ſodaß von nun an bis [illegible] Ausſterben der erſtgenannten Linie alle Verfügungen mit den Unterſchriften beider Fürſten [illegible] ſchienen. Napoleon belohnte jenen Beitritt zum Rheinbunde, abgeſehen von dem Herzogth durch Verleihung der Grafſchaft Neuwied, eines Theils der Herrſchaft Runkel, dann der Gr ſchaften Holzapfel und Schaumburg, der Grafſchaft Diez, mehrerer ſolmsſchen Ämter und [illegible] ſchiedener Rittergüter, zuſammen 31 Quadratmeilen mit 84500 Menſchen.

Hatte früher an den naſſauiſchen Höfchen die Einfachheit wohlhabender Privatleute ge den, ſo ward jetzt ein großartiger Hofſtaat hergerichtet und ein Beamtenmechanismus geſch der für ein Land von ebenſo viel Millionen, als hier Hunderttauſende zu beherrſchen wa hingereicht hätte; dadurch ſollten nun die widerſtreitenden Elemente zu einem Ganzen um faltet werden. Doch herrſchte im übrigen die Tendenz des wohlwollenden Abſolutismus. Jahre 1803 ward die freie Übung jedes Gottesdienſtes proclamirt, 1808 die Leibeigen aufgehoben, 1809 die körperliche Züchtigung als Strafmittel abgeſchafft, und 1811 die G heit der Beſteuerung und Aufhebung aller Steuerbefreiungen eingeführt; ferner die Gle vor dem Geſetze verkündet, der Fiscus vor die ordentlichen Gerichte verwieſen, das Ja beſchränkt und die freie Benutzung des Grundeigenthums geſetzlich feſtgeſtellt.

Napoleon's Niederlage bei Leipzig hatte natürlich auch den Austritt Naſſaus aus Rheinbunde zur Folge. Es knüpften ſich in der nächſten Zeit verſchiedene weitere Gebiet rungen daran, indem durch Vertrag vom 31. Mai 1815 und einige ſpätere Grenzregulir Naſſau an Preußen abtrat: die Ämter Linz, Altenwied, Schöneberg, Altenkirchen, Schön Freusberg, Friedewald, Neuenburg, Hammerſtein mit Engers, die Stadt Neuwied, [illegible] ſolmsſche Ämter und verſchiedene ſonſtige Parcellen, im ganzen 31 Quadratmeilen mit 9 Menſchen. Dagegen erhielt Naſſau als Entſchädigung: die Fürſtenthümer Diez (eigentlich zuvor unter naſſauiſcher Souveränetät), Hadamar und Dillenburg mit Beilſtein, die G ſchaften Weſterburg und Schadeck und Niederkatzenelnbogen, zuſammen 34 Quadratmeilen 103000 Einwohnern.

Die Rheinbundsacte hatte dem Oberhaupt der Oraniſchen (Ottoniſchen) Linie die Unm barkeit ſeiner Beſitzungen entzogen und ſein Gebiet theils dem Großherzog von Berg, t den Herzogen von Naſſau, theils auch andern Staaten unterworfen. Nach dem Sturze N leon's erhielt jedoch der Vertriebene, ſtatt einer Wiedereinſetzung, die Herrſchaft über burg und Lüttich ſowie die niederländiſche Königskrone.

Naſſau ſelbſt trat im Jahre 1815 zum Deutſchen Bunde. Auf dem Wiener Congreß unter anderm beſtimmt, daß der zwiſchen der Ottoniſchen und Walram'ſchen Linie im J 1783 errichtete Hausvertrag fortbeſtehen und bezüglich der Ottoniſchen Linie auf das G herzogthum Luxemburg radicirt werden ſollte.

In dieſer Zeit waltete in der Regierung durchgehends noch ein liberaler Geiſt. Z davon gab namentlich das Geſetz vom 5. Mai 1814, das ſeiner Überſchrift nach „die illim Preßfreiheit" herzuſtellen beſtimmt war, und das in ſeinem Eingange beſagt: „Wir ſetzen feſſelung der öffentlichen Meinung ſammt der wiedererlangten Freiheit, dieſelbe zu verb unter die größten, folgenreichſten und vortheilhafteſten Gerechtſame, in deren Ausübung die ſchiedenen Stämme des deutſchen Volks wieder eingeſetzt worden ſind."

Aber nicht blos durch willkürlich widerrufbare Geſetze, ſondern durch Feſtſtellung Verfaſſung ſollte der neue Zuſtand geordnet werden. Dieſe Verfaſſung trägt das Datum 2. Sept. 1814, ſtammt alſo aus einer Zeit, in welcher der neuere Conſtitutionalismus Deutſchland noch nirgends entwickelt war, was ſich freilich, ungeachtet des freiſinnigen Ge dem die Acte entſtammt, in der Folge vielfach empfindlich zeigte.

Im Eingange der Verfaſſungsurkunde wird geſagt: „Wir ſind ſtets und immer bedacht

Digitized by Google

wesen, die uns anvertraute unbeschränkte Regierungswirksamkeit sammt dem Rechte der Gesetzgebung dahin zu verwalten, daß, soweit es die Umstände erlaubten, nicht allein die bürgerliche Freiheit unserer Unterthanen möglichst gesichert und die politische Gleichheit derselben vor dem Gesetze aufrecht gehalten, sondern auch der Grund zu einer künftigen auf diesen beiden Stützen ruhenden Verfassung gelegt werde." Sodann werden die zu diesem Zwecke bereits früher gegebenen, oben angeführten Gesetze aufgezählt und geschlossen: „Es ist also nur übrig, allem, was für die Einführung einer liberalen, den Bedürfnissen unserer Zeit und unsers Staats entsprechenden Verfassung in unserm Herzogthum entweder schon geschehen ist, oder noch erforderlich sein wird, auch eine gleichkräftige Gewährleistung im Innern zu geben, welche wir in der unverweilten Einrichtung von Landständen gefunden zu haben glauben dürfen. Indem wir unsern Landständen die Bewahrung jener angeführten Grundlagen sowol wie die weitere Ausbildung einer solchen eigenthümlichen Landesverfassung übertragen, überlassen wir uns der Hoffnung u. s. w."

Nach der Verfassung bestehen zwei Kammern: Herrenbank und Deputirtenversammlung. Die Herrenbank hatte nur geborene Mitglieder, nämlich die Prinzen des herzoglichen Hauses und die Besitzer der zehn Standesherrschaften. Außerdem behielt sich die Regierung vor, noch weitere Mitglieder der Herrenbank auf Lebenszeit oder mit dem Rechte der Vererbung zu ernennen; sie müßten mindestens dem Freiherrenstande angehören und wenigstens 200 Fl. Grundsteuer als Simplum entrichten.

Die Abgeordnetenkammer sollte aus 22 Mitgliedern bestehen, wovon die Inspectoren der protestantischen und katholischen Geistlichkeit je 1, die Vorsteher der höhern Lehranstalten ebenfalls 1, die höher besteuerten Gewerbeklassen 3 und die Grundeigenthümer mit mindestens 7 Fl. Grundsteuersimplum die übrigen 15 zu erwählen hätten, und wobei die passive Wahlfähigkeit an eine Steuerzahlung von mindestens 21 Fl. im Simplum gebunden war (jener Betrag setzt 8000, dieser 24000 Fl. Grundwerth voraus). In den Ämtern von weniger als 40 Wählern oder 5 Wählbaren werden diese Zahlen aus den relativ Höchstbesteuerten ergänzt. Bloße Gebäude- und Kapitalienbesitzer, Staatsdiener außer Geistlichen und Lehrern, dann Ärzte und Advocaten sollten als solche nicht wählbar sein.

Die dem Landtag eingeräumten Befugnisse beschränkten sich auf das Wenige, was man in den octroyirten Verfassungen jener Zeit zu gewähren pflegte. Doch sollte die Versammlung alljährlich abgehalten werden und die herzoglichen Commissarien zwar den Verhandlungen, indeß nicht den Abstimmungen beiwohnen dürfen; dagegen wurden die Versammlungen für nicht öffentlich erklärt und die Wahl der Deputirten auf den langen Zeitraum von sieben Jahren ausgedehnt.

Die Stände sollten im Jahre 1815 zum ersten mal zusammentreten. In Wirklichkeit ward aber bis 1818 nicht einmal eine Wahl vorgenommen. Gerade in dieser Zeit erfolgte ein schädlicher Umschlag in der politischen Richtung der Regierung; sie reorganisirte das ganze Land und erließ ungemein viele, mitunter tiefeingreifende Verfügungen. Im Jahre 1815 erfolgte sogar die Abtretung von einem Fünftel des ganzen Staatsgebiets an Preußen, und die Erwerbung anderer Landestheile, ohne jede Vernehmung des Landtags. Daran reihten sich zwei neue Verfassungsoctroyirungen — der Erlaß von Edicten über eine andere als die ursprünglich bestimmte Art der Bildung sowol der Deputirten- als der Herrenbank. Durch das Organisationsedict von 1815 und eine spätere nicht einmal verkündete Ordonnanz erhielt die Regierung eine bureaukratische Einrichtung, und behielt gleichwol dabei richterliche Functionen. Alle von 1830—38 vorgekommenen politischen Verurtheilungen entflossen, mit einer einzigen Ausnahme, der bezeichneten Quelle.

In dieser Zeit trat der Gedanke, die Domänen, und zwar in einem ganz unerhörten Umfang der Bedeutung des Worts, für Privateigenthum des herzoglichen Hauses zu erklären, zum ersten mal hervor. Bis 1815 flossen alle Einkünfte des Staats in eine und dieselbe Kasse. Nun wurden zwei coordinirte Centralfinanzbehörden geschaffen: die Generalsteuer- und die Generaldomänendirection. Der letztern wurden zugetheilt: die Lehngefälle, Domänengüter, Mühlen, Gebäude, Berg- und Hüttenwerke, Mineralquellen, Bäder, Wälder, Jagden, Fischereien, Schäfereien, Weidegerechtigkeiten, Bannrechte, Zehnten, Grundzinsen, Activkapitalien, der Mainzoll zu Höchst, der erbacher Weinkeller und die Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle.

In einem Vortrage des bei den Nassauern noch allzu sehr (nur in nicht gutem) Andenken stehenden Ministers v. Marschall in der Staatsrathssitzung vom 13. Febr. 1817 wurden die

Digitized by Google

Domänen — im eben bezeichneten Umfang! — kurzweg als fürstliches Patrimonialgut beha
und erklärt, daß die zu etwa 1,700000 Fl. veranschlagten „Staatsausgaben" (nämlich
den Bezug der herzoglichen Familie) von nun an aus den der Generalsteuerdirection überlas
Einnahmequellen befriedigt werden müßten!

Zu Anfang des Jahres 1818 erfolgte denn endlich die erste Berufung der Ständeversa
lung. Die Bestimmung wegen Heimlichkeit der Sitzungen ward, unter Genehmigung der R
rung, in der Geschäftsordnung dahin abgeändert, daß der Kammerpräsident Eintritts
austheilen dürfe. Dann kam die Ständeversammlung an die Kassentrennung, oder, wie
sie seitdem nannte, die Domänenfrage.

Man würde es etwa noch verstehen, wenn darüber gestritten worden wäre, ob die e
lichen Domänengüter in den altnassauischen Ländern Patrimonialeigenthum der regier
Dynastie seien; man würde einen solchen Anspruch zwar nicht gerechtfertigt, doch einigerm
noch begreiflich finden. Wie aber alle Domänen in der weitesten Bedeutung sammt den
sten u. s. w. in den neuerworbenen, namentlich den vormals erzbischöflichen Gebieten —
dann die Mineralquellen und Bäder des Landes, die Fischereien, ja sogar der Mainzoll —
vateigenthum der fürstlichen Familie geworden sein sollten, aus deren Ertrag noch nicht e
das Geringste zur Deckung der Landesbedürfnisse geliefert zu werden brauchte, dies wa
eine so unerhörte Anforderung, daß man sie selbst nach der vom alten Napoleon beliebten
thode der heilloseſten Domänenverschleuderung, an welche das damalige Geschlecht in seine
terdrückung sich nur zu sehr gewöhnt hatte, gleichwol kaum für möglich und keinesfalls si
rechtfertigt halten konnte.

Dennoch begnügte sich die Regierung nicht einmal damit, sondern sie auferlegte der St
kasse zu Gunsten der Domänenkasse auch noch die Zahlung von 140000 Fl. jährlich unte
Namen einer Entschädigung für aufgehobene Leibeigenschaftsgefälle.

Damit hatte es folgendes Bewandtniß. Am ersten Tage des Jahres 1808 hatten die
ränen Herrscher Friedrich August und Friedrich Wilhelm ein Edict erlassen, wodurch sie die
eigenschaft aufhoben. Den Privatpersonen wurde für verlorene Gefälle Entschädigung
Staatsmitteln zugesichert. Da über die Frage, welche Abgaben aus der Leibeigenschaft en
den, Zweifel erhoben wurden, so führte das Steueredict des Jahres 1812 die einzelnen G
auf, über 700, und benannte als zu entschädigende Personen: „die Standes- und Grundh
auch sonstige Gutsbesitzer und Vasallen." Deren Entschädigung wurde als jährliche Ren
die Staatskasse angewiesen. Einer Entschädigung des herzoglichen Hauses wurde nirgend
dacht — hier so wenig wie in andern Ländern, in denen man die Leibeigenschaft abschaffte.
nach dem Tode der Fürsten, welche jene schmähliche Einrichtung aufgehoben hatten; erst
Jahre 1816 die Kassentrennung angeordnet wurde, trat die Domänenkasse als Verwalt
behörde des herzoglichen Patrimonialvermögens mit der Erklärung auf, daß auch ihr
Entschädigung gebühre, und berechnete deren jährlichen Betrag auf 140000 Fl. Da die S
noch nicht in Wirksamkeit berufen waren und die Kassentrennung von einem und dem
Manne, dem Minister, ausging, so wurde diese Zahlung ohne weiteres auf die Steuerka
gewiesen und geleistet. War doch vorerst niemand vorhanden, der Widerspruch einlegen k

Als endlich die Stände versammelt wurden, wagten sie es ebenfalls nicht, die Rec
Landes auf die Domänen rückhaltslos geltend zu machen; sie beschränkten sich vielmehr d
die Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigungsrente in Abrede zu stellen. Da ab
Regierung erklärte, der Domänenertrag allein genüge nicht zur Sustentation der herzo
Familie, bewilligte der Landtag sogar noch jene Rentenzahlung, freilich unter Vor
seiner Rechte.

Doch selbst dies genügte nicht. Die Commissare der Regierung erklärten auf dem La
von 1821, der Herzog habe seine Ansprüche auf die Domänen niemals einer ständischen
kennung unterstellt, und er werde von der getroffenen Einrichtung nicht abweichen.

Anfangs war es die Herrenbank gewesen, welche den Streit mit der Regierung energi
führt hatte; allein schon im Jahre 1822 änderte dieselbe ihren Standpunkt vollständig u
klärte sich nun unbedingt für die fürstlichen Ansprüche.

Die Volkskammer leistete in der nächsten Zeit überhaupt sehr wenig. Erst das Jahr
brachte Leben in diesen bis dahin schwachen Körper. Die Domänenfrage wurde wieder a
griffen und nun war es vor allen der Präsident der Kammer, der Geheimrath Herber, w
die Frage mit Gründlichkeit und Freimuth behandelte. Die Verfassung selbst ließ keinen Zw
daß der Ertrag der Domänen zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse dienen

Digitized by Google

übertrug den Ständen die Aufrechterhaltung des Steuergesetzes vom Jahre 1809. Schon dieses letztern Gesetzes besagt wörtlich: „Die Staatsbedürfnisse, insoweit sie nicht durch nste aus den Staatsgütern und Regalien gedeckt sind, sollen durch Besteuerung . . . auf= ht werden.“ Und §. 5 des nämlichen Gesetzes lautet: „Die directen Steuern sind be= t, denjenigen Staatsausgabenbetrag zu decken, der durch die übrigen Staatseinkünfte, rlich von Domänen, Regalien und indirecten Auflagen, nicht gedeckt ist.“

ie Abgeordneten zeigten sich bereit, nicht nur eine für das kleine und arme Land äußerst h bemessene Civilliste zuzugestehen, sondern sie erboten sich auch zur Ausscheidung eines n Gütercomplexes zur Bestreitung der Bedürfnisse des Hofs. Doch die Regierung ging hts ein, sondern bestand auf dem Besitz der Domänen und außerdem noch auf jener Zah= on 140000 Fl. Die Abgeordneten verweigerten nun diese Zahlung, und zwar mit 17 Stimmen, worauf der Landtag am 2. Mai 1831 auf unbestimmte Zeit vertagt wurde.

hriften, verfaßt von dem Landtagscommissar Geheimrath Magdeburg, voll der ärgsten fe auf die Volksvertreter, wurden diesen nachgeschleudert. Da keine Preßfreiheit bestand, elbst die Möglichkeit öffentlicher Vertheidigung. Das Volk freilich verbrannte die officiö= oschüren.

ch dem Falle von Warschau erfolgte die Wiedereinberufung der Stände. Zugleich sorgte gierung für Vermehrung der Herrenbank; sie ernannte zwei neue erbliche Mitglieder und if Lebenszeit, und ließ außerdem die Prinzen von Holland als „Prinzen des nassauischen “ eintreten. Der Grund lag nahe; bei Abstimmungen über die Steuern werden die en der Angehörigen beider Kammern zusammengezählt, und man konnte sich also von rein eine Mehrzahl sichern.

rgebens verwahrten sich die Abgeordneten gegen die Berufung der holländischen Prinzen; e Angehörigen einer schon im Jahre 1254 von dem regierenden Hause getrennten Linie nicht als deren Prinzen angesehen werden, wie denn die Regierung selbst sie nie zuvor , noch in dem Staatshandbuch sie als Mitglieder der Ersten Kammer aufgeführt habe. e andern Bemühungen sich als vergeblich erwiesen, so versuchte es die Abgeordneten= endlich mit einer Anklage des Ministers v. Marschall.

Regierung betraute den Oberappellationsgerichtspräsidenten Dr. Musset mit ihrer Ver= ung in der Kammer. Und dieser Vertheidiger — der Vorstand des höchsten Gerichts= — entwickelte nun Theorien, welche ein sprechendes Denkzeichen bilden, auf welcher Stufe stitutionalismus in Deutschland sich damals noch befand.

Verfassung sei eine octroyirte — machte jener Gerichtspräsident geltend — darum stehe rsten die Interpretation zu. Nur zur Erlassung „wichtiger“ Gesetze hätten die Stände irken; welche Gesetze aber wichtige seien, müsse die Regierung bestimmen; „wörtlich ge= müsse ein Gesetz, um vor die Stände zu gehören, Eigenthum, persönliche Freiheit und ung zugleich betreffen, indem diese Gegenstände nicht durch «oder» geschieden, sondern nd» verbunden seien“. Aber auch abgesehen davon werde nur eine Verfassungsver= behauptet, während das Gesetz die Anklage blos zulasse wegen „Verletzungen“ von sungsbestimmungen“, beides in der Mehrzahl.

ß solche Argumente die Kammer nicht überzeugten, läßt sich denken. Die Anklage ging Stimmen gegen 5 durch, blieb aber, da ihr die Herrenbank nicht beitrat, ohne Wirkung. n der Deputirten erklärten nun in einer an den Herzog gerichteten Adresse, neben der ngswidrig vermehrten Herrenbank ihre Functionen nicht mehr ausüben zu können.) verweigerten sie die Steuern. Die Regierung ihrerseits erklärte solche jedoch für be= weil von den Deputirten vier und die ganze, durch die Vermehrung auf 17 Stimmen te Herrenbank sie bewilligt hatten. Die Volkskammer erhielt den Beifall des ganzen

So endigte das Jahr 1831, und mit ihm die siebenjährige Wahlperiode.

März 1832 fanden die neuen Wahlen statt. Die frühern liberalen Deputirten und die man für ebenso entschieden hielt, wurden gewählt. Die Thronrede ließ keine Con= n erwarten. Des Verfahrens der frühern Stände wurde darin misbilligend erwähnt Anspielung auf die Anklage des Ministers gesagt: „Meinen Dienern, die ihrer Pflicht nk sind, wird die strengste Controle erwünscht sein. Aber muthen Sie ihnen nichts zu, t ihrer ersten Pflicht, der des Gehorsams gegen den Regenten, in Widerspruch gerathen

Eine Verantwortlichkeit im Sinne der neuern Theorien, welche die Wirksamkeit des en von dem Willen seiner Diener abhängig macht, kennt unsere Verfassung nicht.“

somit selbst die formelle Verantwortlichkeit des Ministers bestritten wurde, war an

Digitized by Google

eine Ausgleichung kaum mehr zu denken. Sechzehn der Volksdeputirten erklärten deshalb einigen vergeblichen Verhandlungen in einem an die Regierungscommissare gerichteten Sc ben, daß sie, solange die vermehrte Herrenbank bestehe, ihre ständischen Functionen fus diren müßten. Sie theilten dieses Schreiben in lithographirten Abdrücken den Wahlmän mit und besuchten die Deputirtenversammlung nicht mehr.

Nun entstand eine Fünfmännerkammer. Die gebliebenen fünf Deputirten, bestehend den drei Geistlichen, dem Vertreter des Lehrerstandes und einem Landeigenthümer, Na Schott, erklärten sich für die gültige Volksvertretung, discutirten das Budget, bewilligte Steuern und faßten sogar zuletzt noch einen Beschluß, wodurch sie die 16 Deputirten ro Kammer ausschlossen und für unfähig erklärten, wiedergewählt zu werden. Minor Wahlen waren bisjetzt die äußerste Grenze, eine Minoritäts-Kammer war bis dahin nirgends in der Welt vorgekommen!

Doch selbst darauf beschränkte man sich nicht. Es begannen politische Processe in L unter andern gegen die 16 ausgetretenen Deputirten, und zwar wegen Verbreitung ihr dem Kammeraustritt dem Regierungscommissar übergebenen Erklärung. Einer dieser ner ward zu einjährigem Correctionshause, womit Arbeit am Spinnrade verbunden war urtheilt, was um so mehr Erbitterung erregte, da nach der bestandenen Praxis die Strafe Gebildete bei politischen Vergehen in Festungshaft zu bestehen pflegte; zudem war sogar sehr lange zuvor die Correctionshausstrafe, welche ein Adelicher wegen Verfertigung fa Treuscheine sich zugezogen hatte, ebenfalls in Festungshaft verwandelt worden. Die V theilung der 16 Abgeordneten ward übrigens (wie oben schon angedeutet) von der in correctionellen Senat verwandelten Regierung ausgesprochen.

Das tiefste Bedauern und die allgemeinste Misbilligung erweckte indeß die Verfolgu Kammerpräsidenten Herber, der, neben dem angeblichen Vergehen der Sechzehn, zugleich eines in der „Hanauer Zeitung" veröffentlichten Artikels angeklagt wurde, in welchem eine Majestätsbeleidigung enthalten sein sollte. Das Urtheil des Hofgerichts lautete auf Jahre Festung. In diesem Falle gab es nur Eine Instanz; ein Recurs an das Oberap tionsgericht erfuhr dann Abweisung. Das traurige Rechtsmittel weiterer Vertheidigun dem nämlichen Gericht, welches bereits das erste Erkenntniß gefällt hatte, blieb natürlich falls erfolglos. Und so starb denn der ohnehin in Untersuchungshaft gehaltene greise H am Tage der Urtheilsverkündigung im Kerker.

Eine im Februar 1833 veröffentlichte Verordnung genehmigte eigens die Ausschli jener 16 Abgeordneten durch die Fünf, und ordnete für die erstern neue Wahlen an. N lang zwar die Ernennung verschiedener liberaler Männer. Allein die Kraft der Versam war gebrochen; es fehlte an allseitiger Intelligenz, und die Macht der Einschüchterun doch nicht ohne Erfolg. Unter dem sogar mit einem Beschluß der vorigen Kammer im S spruch stehenden Vorwande, daß die Geschäftsordnung erloschen sei, hob man selbst die weise Öffentlichkeit der Sitzungen auf. Die Vermehrung der Herrenbankmitglieder widerspruchslos fort, und die von der Regierung begehrten Steuern wurden mit unge licher Schnelligkeit bewilligt.

Auf dem Landtage von 1835 nahm die Regierung selbst die heikle Domänenfrage Ursache der ärgsten Vorkommnisse — wieder auf. Sie fühlte das Bedenkliche der Fortda blos factischen Zustandes, und erachtete es im eigenen Interesse nothwendig, denselben möglich formell legalisiren zu lassen. Sie machte geltend: die frühern Regenten hätten dings bei der Verfassungsverleihung über die Domänen nichts bestimmt; sie hätten ab danach die Fortdauer des frühern Verhältnisses vorausgesetzt. Eine Liquidation sei nur wendig. Außer dem Ertrag der vorhandenen Domänen (sammt Hoheitsrechten und Re habe die Kammer-, d. h. die jetzige Domänenkasse, in den Jahren 1802—6 im Durch 407706 Fl. 27 Kr. (später ward diese Summe von den Regierungscommissaren selb 398164 Fl. 17 Kr. reducirt) mehr eingenommen als jetzt; dennoch wolle man sich mit d her geforderten Summe von 140000 Fl. (zu den Domänenerträgnissen!) begnügen, un Summe auf eine für die Landessteuerkasse möglichst vortheilhafte Weise ablösen lassen. Rente betrage, nach Abzug der Kosten, 126000 Fl. rein, stelle also einen Kapitalwer von 3,150000 Fl. im fünfundzwanzigfachen, oder von 2,520000 Fl. im zwanzigfachen Be Nun solle jene Rente gegen Übernahme von 2,400000 Fl. Domanialschulden auf die La steuerkasse hinwegfallen. Diese Domanialschuld sei durch ein 3procentiges Anlehen zu wobei die Domänenkasse die Emissionskosten trage; das Land werde also statt 140000, i

Digitized by Google

2000 Fl. (die Zinsen jenes Kapitals zu 3 Proc.) aufzubringen haben. Was die Erhal-
der Substanz des Domanialvermögens betreffe, so solle nichts geändert werden, und es
hme der Herzog dafür alle Garantien.
ie dagegen ankämpfende Opposition war auf sieben Stimmen herabgebracht. Durch
lichkeit zeichnete sich die Arbeit des Archivars Habel aus. Die Majorität erklärte, daß
die Liquidation in der Kammerkasse ein jährlicher Verlust von wenigstens 200000 Fl.
wiesen sei. So beschloß denn diese Volksvertretung mit 13 gegen jene 7 Stimmen die An-
des Regierungsvorschlags; ja sie votirte noch eigens dem Herzog ihren besondern Dank
bewirkte leichte Tilgung der Rente! Offenbar hätte derselbe von dieser Kammer noch be-
mehr bewilligt bekommen! Statt dessen erklärte er, daß die Zahlung erst mit dem
1837 beginnen, für 1836 aber erlassen sein solle.
die erwähnte Übereinkunft anknüpfend, bestimmte sodann ein 1837 abgefaßtes Gesetz,
Domänen unveräußerlich seien. Besonders wichtig für das Land war außerdem der am
. 1835 erfolgte Beitritt desselben zum Zollverein.
ward nun eine Bank geschaffen, für welche der Staat Bürgschaft leistet — eine Einrich-
ie zu sehr bedenklichen Folgen führen kann, wie sich denn auch bereits ergeben hat, daß
stitut sich in Geschäfte mit der Regierung eingelassen hat, welche die Landstände in den
Jahren zu beanstanden Veranlassung fanden. Unterm 27. Juni 1839 kam im Haag
rtrag des Herzogs wegen des agnatischen Verzichts auf Luxemburg mit dem König
derlande zu Stande, vermöge dessen vom letztern eine Summe von 750000 Fl. ent-
wurde.
öffentliches Leben begann endlich wieder um die Mitte der 1840er Jahre sich, jedoch nur
leise, zu regen. Die Zerwürfnisse des Hofs mit dem Bischof von Limburg (der eine
hier für die verstorbene, dem griechischen Cultus angehörende Herzogin in der angefon-
Weise verweigerte), dann die Theilnahme einer Anzahl nassauischer Staatsangehöriger
deutschkatholischen Bewegung förderten die Sache; ebenso der persönliche Verkehr nas-
r Landtagsabgeordneter mit liberalen Mitgliedern anderer deutscher Kammern.
r Landtag von 1846 (und zwar schließlich beide Kammern) beschloß die Veröffentlichung
Verhandlungen; die Abgeordneten erneuerten das Verlangen wegen Revision der Gesetz-
und Vermehrung der Vertreter aus dem Gewerbsstande, forderten Öffentlichkeit und
chheit des Gerichtsverfahrens und Emancipation der Juden, und erklärten sich gegen die
gte Ausschließung eines Deutschkatholiken aus ihrer Versammlung.
nächsten Jahre fanden die freisinnigen Forderungen kräftigere Vertretung. Man ver-
Öffentlichkeit der Landtagssitzungen, ein die bureaukratische Bevormundung mehr be-
ndes Gemeindegesetz, Preßfreiheit, Vermehrung der Abgeordneten und Beseitigung des
ßigen Wildstandes.
h die Regierung machte nicht ein einziges nennenswerthes Zugeständniß. Sie fuhr viel-
wenn auch natürlich mit etwas weniger Eifer als in den 1830er Jahren, dem Wesen
der frühern Weise fort. Es war ein nur wenig verhüllter Absolutismus. In den
Jahren von 1818—48 hatte die Regierung den Ständen kaum 80 Gesetzentwürfe vor-
und unter diesen finden sich kaum sechs von höherer Bedeutung; mehr als doppelt so
r die Menge ihrer mitunter tief eingreifenden einseitig erlassenen sogenannten Verord-
, welche, dem Inhalt nach, auf gesetzlichem Wege hätten erledigt werden sollen.
kam das Jahr 1848, und nun konnte der Herzog sich überzeugen, wie bedeutungslos
reinkunft mit unfreien Ständen über die Domänen sich erwies. Die politische Bildung
es stand theilweise allerdings noch auf einer tiefen Stufe. Aber daß die Domänen dem
und nicht dem Herzog privatim gehörten, dies begriffen auch die unwissenden Bauern.
empfanden sie längst sehr lästig das Hegen des Wildes, wodurch der Anbau mancher
rzeugnisse geradezu unmöglich gemacht worden war; und in gleicher Weise drückte sie die
ukung im Benutzen des Waldes, an den namentlich die Landleute in Altnassau seit Jahr-
en ein ausgedehntes „historisches Recht" besaßen. Endlich war man mit allem Grund
eben über die bureaukratische Bevormundung der Gemeinden.
n Wunder, daß unter solchen Zuständen die Märzbewegung, welche durch Deutschland
uch in Nassau rasch sich einstellte. Am 2. März fand zu Wiesbaden eine große Volks-
mlung statt, welche folgende Forderungen aufstellte: Volksbewaffnung und sofortige Ab-
n 2000 Gewehren an die Stadtbehörde, Preßfreiheit, deutsches Parlament, Vereidi-
er Truppen auf die Verfassung, Vereinsrecht, Schwurgerichte, Erklärung der Do-

Digitized by Google

männen als Staatseigenthum, Berufung des Landtags blos zur Erlassung eines neuen freisi
nigen Wahlgesetzes, endlich volle Religionsfreiheit.

Der Herzog war abwesend. Der Minister v. Dungern sagte auf eigene Verantwortung d
beiden ersten Forderungen zu und vertröstete hinsichtlich der andern auf die nahe bevorstehend
Rückkunft des Fürsten. Da sich aber diese Rückkehr verzögerte, muthmaßte man Absicht i
Wegbleiben. Eine Menge von Landleuten, angeblich gegen 30000, sammelte sich in der Stad
Wiesbaden. Anwendung von Gewaltmitteln erwies sich als unmöglich. Da gestand am 4. Mä
der Minister alle Forderungen zu; die Herzogin-Mutter und Prinz Nikolas, der Bruder d
Fürsten, verbürgten sich für die Genehmigung des Herzogs. Dies beschwichtigte, doch nicht vo
ständig. Erst als der Regent selbst am 5. März in einem feierlichen Erlaß alle Verheißung
bestätigte, herrschte allgemeine Freude.

Der eilends auf den 11. März berufene Landtag beschloß ein neues Wahlgesetz, zwar n
indirecten Wahlen, doch ohne Census; auch wegen Auflösung der Ersten Kammer gelang
Regierung und Ständeversammlung zur Verständigung, es sollte inskünftige nur Eine Kam
bestehen. Preßfreiheit ward verkündet, überdies der an die Spitze der Bewegung gelangte R
vocat Hergenhahn zum Minister erhoben.

Die Beschränkung der Forstnutzungen, das Hegen des Wildes und die bureaukratische
meindebevormundung erregten hier und da kleine Excesse. Sofort bildeten sich Sicherheits
schüsse, welche, dem Ausschuß in Wiesbaden sich unterordnend, in bemerkenswerther Weise
Unordnungen niederdrückten.

Am 22. Mai erfolgte die Eröffnung des neugebildeten Landtags. Die Gewählten verw
gerten den Eid auf die alte Verfassung, deren Abänderung von allen Seiten als nothwe
erkannt ward. Nun erhob aber die Regierung, zumal bei der Berathung von Verfassu
fragen, so mannichfache und tiefeingreifende Widersprüche, daß die Unterstellung eines N
gels an gutem Willen sich sehr weit verbreitete. Sonach entstanden Aufläufe, und diese m
den Vorwand abgeben, um am 18. Juli 2000 Mann österreichischer und preußischer Soldat
von Mainz in Wiesbaden einrücken zu lassen und die Bürgerwehr daselbst zu entwaffnen.

Nach einer Vertagung vom 14. Oct. bis 2. Dec. wieder zusammengetreten, genehmigte
Landtag ein Anlehen von 1,200000 Fl. zur Deckung des vorhandenen Ausfalls in den Staa
finanzen.

Erst am 3. April 1849 legte die Regierung den von ihr ausgearbeiteten Entwurf ei
neuen Verfassung vor. Die Reaction war bereits mächtig geworden. Vergebens wollte
Kammer die bewaffnete Macht des Landes der Reichsgewalt behufs Durchführung der Reic
verfassung zur Verfügung stellen; vergebens erklärte sie sich gegen die Verwendung nassaui
Truppen zur Niederwerfung der Bewegung in Baden. Erfolglos blieb auch die Bildung e
„Landesverfassungsausschusses". Selbst der Minister Hergenhahn ward am 11. Juni entl
und durch den frühern Bundestagsgesandten v. Winzingerode ersetzt — eine Drohung
preußischen Regierung soll dabei den Ausschlag gegeben haben. Die Forderungen einer
10. Juni zu Idstein abgehaltenen Landesversammlung, auf Beseitigung des neuen Ministe
und Anerkennung der Reichsregentschaft gerichtet, erfuhren höhnende Zurückweisung. Der
gebildete Landesausschuß forderte unterm 13. Juni zur Steuerverweigerung auf, wel
Criminaluntersuchung, schließlich aber (15. Febr. 1850) die Freisprechung der Angekl
durch die Geschworenen zur Folge hatte. Doch dieses Urtheil vermochte freilich nicht A
setzungen und anderweite Verfolgungen von den misliebigen Beamten abzuwenden, gleic
ob sie zu den hierbei in Anklagestand Versetzten gehört hatten oder nicht.

Der Herzog hatte unterm 29. Juni seinen Beitritt zum (preußischen) Dreikönigsbün
erklärt. Die Kammer ertheilte ihre Zustimmung. Überhaupt herrschte nun durchgehend
der Regierung eine starke Hinneigung zu Preußen.

Da die Volksvertretung, der herrschenden Stimmung „Rechnung tragend", ihre Anfo
rungen sehr bedeutend herabgestimmt hatte, so erfolgte auch eine Verständigung über die n
Verfassung. Unterm 28. Dec. 1849 fand die Promulgirung dieses „anerkannt gesetzli
Staatsrechts des Herzogthums" statt.

Doch Ein Punkt war nicht zur definitiven Erklärung gebracht: der wegen der Größe d
Civilliste. Die Regierung forderte 300000 Fl., ungerechnet die Witthum- und Apanagen
gaben; die Kammer setzte am 20. März 1850 250000 Fl. fest. Darauf Protestation von
der Regierung. Vergebens wollte sich der Landtag in der Folge zur Gewährung der geforder

Digitized by Google

me verstehen. Es wurden nun 50000 Fl. mehr verlangt. Und auch damit endeten die rüche noch nicht, wie wir unten sehen werden.

Die Octroyirungen begannen mit der unterm 27. Sept. 1851 erfolgten Publicirung des estagsbeschlusses wegen Aufhebung der Grundrechte des deutschen Volks. Allein damit gte man sich nicht. Am 25. Nov. ward durch neue Octroyirung das am 5. April 1848 ne Wahlgesetz aufgehoben, das Zweikammersystem wiederhergestellt und ein neues (das ch in Kraft befindliche) Wahlgesetz erlassen, beruhend auf dem nach dem preußischen r gebildeten Dreiklassensystem, indirecter Wahl und mündlicher Abstimmung. Mitglieder sten Kammer sind die Prinzen, sieben Standesherren, der katholische und protestantische sbischof, endlich sechs von den höchstbesteuerten Grundbesitzern und drei von den höchstbe- en Gewerbtreibenden gewählte Vertreter. Urwähler ist jeder unbescholtene Bürger mit hren, wählbar jeder mit 30, wenn er seit mindestens fünf Jahren das nassauische Staats- recht besitzt. Die Wahlen gelten auf sechs Jahre. Gleichzeitig wurde die unterm 28. Dec. verkündigte Zusammenstellung des nach den bestehenden Gesetzgebungen im Herzogthum en Staatsrechts außer Kraft erklärt und durch zum Theil ganz neue, höchst unklare und ügende Bestimmungen ersetzt; die den Ständen in der Verfassungsurkunde von 1814 sumten Rechte sollten nach Kräften ungeschmälert bleiben (!) und hinsichtlich der Domä- Controle ihrer Verwaltung durch die Landstände fortdauern.

och vor dieser Zeit war eine entschiedene Wendung von der preußischen zur österreichischen erfolgt, was denn unter anderm auch den Rücktritt des Ministerpräsidenten v. Wintzin- und später dessen Ersetzung durch den Prinzen v. Sayn-Wittgenstein-Berleburg nach . Thatsächlich schloß sich die Regierung stets an die Politik desjenigen Großstaats an, die reactionärste Färbung hatte; so früher an die preußische, jetzt an die österreichische, als ierin jene noch übertraf. Die Volksvertretung, welche man vermittelst der Octroyirung le, zeigte sich gewaltig gefügig; sie anerkannte namentlich ein Bedürfniß der Revision erbesserung der Gesetzgebung aus einer „sturmbewegten Zeit". Die Truppen sahen sich fides auf die Verfassung entbunden; Verordnungen verwischten die „Errungenschaften" 48 und 1849; es kam eine Zeit bitterer Verfolgungen für alle Freisinnigen; die Reac- erte auch in diesem Ländchen ihre Saturnalien. Dies trug mittelbar bei zur Vergröße- er herrschenden Noth. Es gab massenhafte Auswanderungen, wie denn unter anderm ewohnerschaft einer ganzen Gemeinde (Niederfischbach) fortzog, um jenseit des Oceans, erika, glücklichere Verhältnisse zu suchen. Als im Jahre 1833 die vorläufige Überein- wegen der Civilliste (300000 Fl., ungerechnet die Apanagen u. s. w.) abgelaufen war, die Regierung eigenmächtig die Wiederherstellung des frühern Zustandes — vor — in Betreff der Domänen! Der ganze Ertrag der letztern sollte also aufs neue dem gehören.

r Landtag selbst bewilligte unter anderm die Gelder für Wiederherstellung von abgeschaff- fandtschaften in Wien, Berlin und Haag. Im Juli 1853 ergingen weitere Verfügun- Beschränkung der Competenz des Schwurgerichts sowie wegen des Vereins- und Ver- mgsrechts. Überall strebte man nach Ausrottung der „revolutionären" Einrichtungen. die monotonen und traurigen Vorgänge von damals kam nun eine Abwechselung. Die kratie zerfiel zeitweise mit der ihre Ansprüche allerdings maßlos steigernden katholischen hkeit. Die Regierung erklärte, daß sie eine Vertretung des katholischen Landesbischofs en frankfurter (also ausländischen) Stadtpfarrer Beda Weber in der Ersten Kammer lden würde. Dieser Anstand ward zwar durch den Bischof, der seine Vollmacht für zurückzog, beseitigt. Allein bald entwickelte sich der geistliche Streit, welcher damals ie ganze oberrheinische Kirchenprovinz zog, auch in Nassau. Der Bischof verbot einem vorstand (von Neudorf) bei Strafe der Excommunication, den Regierungsbefehlen u leisten. Dafür ward der Oberhirt vor das Criminalgericht geladen. Er erschien nur, gen das Verfahren zu protestiren. Bald darauf besetzte er eigenmächtig acht Pfarreien. egierung versagte den Ernannten die Anerkennung, ließ sie aber doch als „Pfarrvicare" nn nahm sie das Placet in Anspruch und verfügte die Auslieferung der Pfarrfonds (An- 854). Doch der Bischof, richtig erkennend, daß eine absolutistische Regierung sich in gel schließlich doch vor der Geistlichkeit beuge, ward dadurch nicht beirrt. Er erließ einen n Hirtenbrief, worin er den Gemeinden unter Androhung des Großen Bannes befahl, gaben an Geistliche nur an die von ihm Ernannten zu entrichten, Kirchengüter nur von zu pachten u. s. w. Und in Wirklichkeit erfolgte die Excommunication gegen den Ver-

Digitized by Google

walter des Pfarrguts in Neudorf, und die Drohung mit gleicher Strafe an dessen Arbeiter, wenn sie beim Anbau des Pfarrguts behülflich wären.

In dieser Zeit erging denn auch das Urtheil des Criminalsenats des Hofgerichts in der obenerwähnten Anklage. Der Bischof und seine Genossen wurden von der Hauptanschuldigung wegen Erpressung freigesprochen, dagegen wegen absichtlicher Benachtheiligung von Pflegebefohlenen in eine kleine Geldstrafe verurtheilt. Sofort erfolgte Appellation gegen diese Entscheidung.

Die Regierung begann bereits zu wanken. Die Temporaliensperre gegen die vom Bischof ernannten Pfarrer ward aufgehoben, wobei der Vorbehalt sehr gleichgültig war, daß dies ohne Consequenz bezüglich der Rechte des Staats gegenüber der Kirche sein solle. Der Bischof verstand sich blos dazu, mit weitern Maßnahmen seinerseits einzuhalten bis zum Ergebniß der von der Regierung mit dem Papst eingeleiteten Unterhandlung. Hierauf ruhte der Streit, bis der Bischof unterm 9. Nov. 1855 einen Ordinationsbefehl erließ, worin er die Dekane als seine ausschließlichen Organe bezeichnete, welche von ihm allein Dienstanweisungen anzunehmen hätten und hinsichtlich ihrer Dienstverhältnisse keiner landesgesetzlichen Bestimmung unterlägen. Es erfolgte wieder nichts weiter als eine erneuerte Erinnerung an das Placet. Nachdem aber später Würtemberg und Baden die bekannten Concordate mit Rom abgeschlossen hatten (welche Concordate übrigens in beiden Ländern durch die Abgeordnetenkammern annullirt wurden), machte man auch in Nassau dem Klerus immer weitere Zugeständnisse, um so mehr, als in der Folge eine freisinnige Regung aufs neue im Lande begann, gegen welche man in geistlicher Genossenschaft Hülfe suchte.

Im Jahre 1854 hatte der Herzog den Ständen erklären lassen, daß, obschon ihnen das Recht der Controle über die Domänenverwaltung nicht abgesprochen werde, doch ihre Finanzcontrole sich fernerhin nicht auf die Hofhaltung, die Witthume und Apanagen erstrecken dürfe, und daß er, zu deren Bestreitung, ebenso wie seine Vorfahren gethan, Zahlungsanweisungen ertheilt werde. Dadurch war denn endlich die Ständeversammlung zu der Erklärung gezwungen, daß sie in Gemäßheit des bestehenden Staatsrechts eine neuerdings eingeführte Trennung der Casse von Landessteuer- und Domänenkasse nicht anerkenne, sondern dagegen protestire. Später (1. Juli 1854) folgte eine neue Rechtsverwahrung gegen jede die Summe von 345000 Fl. übersteigende Ausgabe für den Hof (den Herzog, die Witthume und Apanagen). Am nämlichen Tage fand aber auch der Schluß des Landtags statt.

Der Protest des Landtags gegen die einseitige Besitznahme der Domänen wiederholte sich alljährlich und wurde der Regierung allmählich doch so unbequem, daß sie auf dessen Beseitigung Bedacht nahm. Nach mehrjährigen geheimen Verhandlungen und vielerlei Einwirkungen kam endlich im Jahre 1860 ein Abkommen zu Stande (s. oben), wonach die Domänenfrage im Widerspruch mit der Proclamation vom 5. März 1848 und der Verfassung von 1849, auf den streitigen Standpunkt vor 1848 zurückgeführt und bezüglich der im Durchschnitt damals 600000 Fl. betragenden Revenuen bestimmt ward, daß davon das herzogliche Haus 90 und die Landessteuerkasse 10 Proc. erhalten sollte. Es würde uns nicht wunder nehmen, wenn diese Vereinbarung, gegen welche jetzt schon fortwährend die Opposition im Lande gerichtet ist, beim ersten größern politischen Sturm das nämliche Schicksal erführe wie die frühere Feststellung im Jahre 1848.

Nachdem man hinreichend octroyirt zu haben glaubte, fing man an, die noch übrigen wesentlichen Errungenschaften aus dem Jahre 1848 mit dem gefügigen, nach dem octroyirten Wahlgesetz gebildeten Landtage zu „revidiren", d. h. zu beseitigen. Auf diesem Wege ersetzte man die constitutionelle Centralorganisation von 1849 durch die absolutistische, mit dem Haus- und Staatsminister von 1816 an der Spitze; man vereinigte wieder die Justiz mit der Verwaltung auch in der untern Instanz, und brach die Selbständigkeit der Gemeinden. Noch im Jahre 1855 zeigte sich der Landtag äußerst gefügig. Nur die angesonnene Steuerfreiheit der Offiziere ward abgelehnt; sogar die Erste Kammer stimmte der Zweiten Kammer darin bei. Im Laufe der Session entwickelte sich etwas mehr oppositioneller Geist. Die Abgeordneten nahmen Anstand an der Unterstützung einer Eisenbahngesellschaft im Rheingau durch einen Staatsvorschuß von $1\frac{1}{4}$ Millionen; sie baten um Revision der die Gewerbefreiheit doch allzu sehr beschränkenden Verordnung, lehnten den Gesetzentwurf wegen Vermehrung der höhern Verwaltungsstellen ab und verwarfen gleichfalls den weitern Gesetzentwurf wegen Wiedereinsetzung der frühern Jagdberechtigten in ihre vormaligen Befugnisse.

Bald nach dem letzterwähnten Beschluß erfolgte der Schluß der Ständeversammlung (1. Aug.), und ein paar Monate später (3. Oct.) erschien der von dem Landtag wiederholt ab-

Digitized by Google

te Vorschlag wegen Wiederherstellung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden — troyirtes Gesetz! Vergebens protestirte die Zweite Kammer im nächsten Jahre (1856) n. Besaß sie doch keine Macht, ihrem Beschlusse Geltung zu verschaffen!

den Jahren 1858—60 versuchte der fortwährend äußerst friedfertige Landtag wieder- Güte und durch Entgegenkommen von der Regierung die Gewährung der dringendsten en Bedürfnisse zu erlangen, als Preßfreiheit, Trennung der Justiz von der Verwal- Erleichterung der Grundablösungen und Abschluß des Strafproceßverfahrens. Er vo- her außer dem schon erwähnten Domänengesetz eine Branntwein- und Biersteuer, Er- der Stempeltaxen, bedeutende Erhöhung der Civil- und Militärbesoldungen, den lißglücken des Privatbaues von der Regierung gewünschten Bau der durch verkehrte Po- mangelhafte Verwaltung bisjetzt sehr schlecht rentirenden Staatseisenbahn, ja sogar glich das Jagdgesetz und anderes der Art. Die Regierung aber hat von den hiergegen n und von ihr theilweise geradezu versprochenen Zugeständnissen keins gewährt. Der g der bestehenden Gesetze und selbst der octroyirten Verfassung war und blieb mangelhaft jwankend; in Budgetsachen vollends herrschte eine Eigenmächtigkeit und eine Nicht- der Kammerbeschlüsse und der festgesetzten Etats, sodaß in dieser Beziehung selbst die Zeite des Landtags sich alljährlich in den heftigsten Klagen erging.

hatte die Reaction einen Zustand angebahnt, der im hohen Maße unbehaglich war. ie Presse ward nicht geduldet. Noch im Jahre 1861 wurde ein inländisches Opposi- att unterdrückt, der Drucker eines zweiten verwarnt, eine im benachbarten deutschen Aus- scheinende Zeitung verboten. Die Regierung begehrte von der Ständeversammlung eine zur Unterstützung der Regierungspresse; sie ward genehmigt im Vertrauen darauf, wenigstens auch oppositionelle Blätter geduldet werden würden. Es war ein Irrthum. gierung subventionirt ein Blatt, das durch seine über alle Begriffe pöbelhafte Haltung heilich nur Unehre bringen kann; den wegen gemeiner Schmähungen gerichtlich verur- Redacteur hat sie stets begnadigt, während das im Inlande verbotene, unter anderm Frankfurt wieder erstandene Oppositionsblatt keine Verbreitung im Herzogthum finden sondern schließlich ebenso verboten ward, wie eine andere größere frankfurter Zeitung. as die nassauische Regierung überhaupt seither geleistet hat in Maßregelungen und Ver- und ausländischer Blätter, ist fast unerhört und hat in ganz Deutschland ein für sie chmeichelhaftes Aufsehen erregt.

seit dem österreichisch-französischen Kriege in Deutschland begonnene Zeitströmung sich vielfach auch in Nassau geltend. Die nur zu sehr begründete Unzufriedenheit mit der bestehenden Zustände verschaffte dem Nationalverein eine vergleichsweise große iung. Die Verbindung der Klerikalen mit den Conservativen bewirkte in der Folge mlich zahlreiche Beitritte zum Reformverein, jedoch fast ausschließlich aus klerikalen, uischen und reactionären Kreisen. Auf den Landtagen der letzten Jahre standen sich Zweiten Kammer beide Parteien ziemlich, doch nicht vollständig gleich. Im December and eine Neuwahl statt, wegen der gegenseitig viel Anstrengungen gemacht wurden. Die ittspartei errang einen entschiedenen Sieg, obwol sich ihre Gegner der rücksichtslosesten ngsunterstützung zu erfreuen hatten. Schon dieses Wahlergebniß hat aber die Regie- eine gesteigerte Reaction getrieben und sie zu weitern Maßregeln gegen Presse und Ver- ngsrecht, dann zu Schritten gegen Misliebige veranlaßt, wodurch die unverkennbar vor- Mißstimmung ungemein vergrößert ward. Absetzungen und Versetzungen haben eine von Staatsdienern betroffen, nicht allein solche, welche liberal oder auch nur neutral ge- atten, sondern auch solche, welche nicht genug gethan haben sollten zur Verhinderung der n Wahlen. Geistliche und niedere Angestellte sahen sich zur Rechtfertigung aufgefordert, sie regierungsfeindlich gewählt hätten, und zwar nicht blos bezüglich der Abgeordneten-, sogar schon wegen der Urwahlen. Die Bürgermeister hat man geradezu mit Dienstent- (welche allerdings in der Hand der Regierung steht) für den Fall bedroht, daß sie bei en Wahlen nochmals für Candidaten der Fortschrittspartei stimmten. Liberalen Bür- ntzog man die öffentlichen Arbeiten. Andere ähnliche Klagen reihten sich an.

r bevorstehende Landtag von 1864, auf dem man voraussichtlich beiderseits mit Ent- heit und scharfen Waffen auftreten wird, dessen baldige Auflösung sich aber auch schon nem Zusammentritt in dem officiösen Blatt angekündigt findet, muß die weitere Ent- ng bringen, die beiden Parteien vorerst keine günstige werden zu wollen scheint.

G. F. Kolb.

Digitized by Google

Nation, Nationalität. Was versteht man unter Nation und Nationalität? Wie unterscheidet sich Nation von Volk, Nationalität von Volksthum? Zunächst weist die Etymologie des Wortes (seine Ableitung von Natus, die Geburt) und der gewöhnliche Sprachgebrauch auf die gemeinsame Abstammung als die natürliche Grundlage einer Zusammengehörigkeit hin, die sich sodann in der daraus entspringenden Gemeinsamkeit der gesellschaftlichen und politischen Interessen, der Sitten und Eigenthümlichkeiten ausprägt. Unwillkürlich verknüpft sich daher mit dem Begriff der Nationalität, des Nationellen die Vorstellung eines Gegensatzes gegen Fremdes, Ausländisches, während die Begriffe Volk, Volksthum, Volksmäßig mehr das innere Leben und Weben der auf dem gleichen Staatsgebiete Zusammenwohnenden bezeichnen und der Gegensatz hier mehr theils in die höhern Klassen, welche mit ihrer Bildung und Gesittung sich von dieser Gemeinsamkeit des Volksthümlichen abzulösen pflegen, theils in die Regierung fällt, soweit diese durch eigenwilliges oder einseitiges Gebaren dem Volke Einrichtungen oder Anordnungen aufdrängt, welche der Denk- und Empfindungsweise desselben zuwider sind.

Allerdings treten die Sphären des Nationellen und des Volksthümlichen gerade hier einander oft so nahe, daß sie sich berühren oder selbst theilweise durchdringen. Das ureigene Leben eines Volks zeigt sich am ersten und stärksten in der gemeinsamen Sprache und Sitte — gerade diese aber sind auch die beiden Hauptwurzeln der Nationalität. Wenn wir das eigentliche „Volk" gegenüber den sogenannten vornehmen Klassen betrachten, so beruht der Unterschied zwischen beiden meist darin, daß die letztern eine mehr universelle, kosmopolitische Bildung haben oder affectiren, daß sie ausländische Sitte, wol auch ausländisches Idiom den heimischen vorziehen, während das „Volk" an der Sitte der Väter, an der angestammten Sprache unwandelbar festhält. Selbst den politischen Gegensätzen zwischen Volk und Regierung liegt vielfach ein nationales Moment zu Grunde. So ist in Deutschland durch die, namentlich seit dem Dreißigjährigen Kriege, fast allerwärts eingerissene Nachahmung der politischen Einrichtungen, insbesondere der Verwaltungsformen eines fremden Landes, Frankreichs, das ganze Staatswesen dem Volke und dadurch dieses gleichsam sich selbst fern gerückt, entfremdet worden, und die Bestrebungen nach Zurückführung „volksthümlicher" Einrichtungen (der Schwurgerichte, der Selbstverwaltung der Gemeinden, der Antheilnahme des Volks an den öffentlichen Angelegenheiten durch Volksvertretung u. s. w.) haben daher zugleich einen nationalen Charakter, indem sie auf die dem germanischen Stamme von früh an ureigenen Formen des Staats- und Gesellschaftslebens zurückgehen.

Auch gebraucht man häufig die Worte Volk und Nation in dem gleichen, fast unterschiedslosen Sinne. Man spricht von dem deutschen Volke im Gegensatz zu den andern Völkern der europäischen Völkerfamilie; man spricht von einem Volkskriege und von einer Völkerschlacht bei Leipzig — allerdings mit dem Nebengedanken, daß hier die Völker selbst, nicht blos die Fürsten oder Cabinete handelnd auf den Schauplatz getreten, aber doch zugleich mit wesentlicher Beziehung auf einen nationalen Gegensatz, die Abschüttelung einer Fremdherrschaft.

Auf der andern Seite zeigt eine nur oberflächliche geschichtliche Betrachtung, daß das Moment der gleichen Abstammung für die Verwirklichung des Begriffs Nation keineswegs zureicht. Bei keinem Volke ist wol das sogenannte Nationalitätsgefühl, d. h. das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit und der dadurch bedingte ausschließende Gegensatz gegen alles Fremde so stark und übermächtig wie bei dem französischen, und doch ist kaum ein Volk aus so verschiedenartigen Elementen zusammengewachsen wie dieses, in welchem sich germanische, celtische, iberische, altrömische u. a. Bestandtheile gemischt finden. Wenn indeß dort wenigstens die Sprache, die sich als eine einheitliche aus allen Verschiedenheiten der Stämme herausgebildet hat, ein festes Band der Gemeinsamkeit abgibt, so finden wir auch Nationen, die sogar dieses Bandes entbehren und dennoch eine nationale Einheit im vollsten Sinne des Worts darstellen. Wer möchte den Nordamerikanern, wer den Schweizern absprechen, daß sie eine Nation sind, daß sie einen kräftigen Nationalgeist, ein lebendiges Nationalgefühl haben und bethätigen? Und doch ist in den Vereinigten Staaten das Angloamerikanische zwar die politisch und gesellschaftlich herrschende, aber keineswegs die allgemeine, allen angeborene oder anerzogene Sprache, und in der Schweiz gibt es nicht einmal ein wirklich herrschendes Idiom, vielmehr behauptet der westliche Schweizer sein Französisch, wie der östliche sein Deutsch und der südliche sein Italienisch oder Romanisch. In Belgien sind zwei Nationalitäten, die wallonische und die vlämische, zu Einer Nation im politischen Sinne untrennbar verschmolzen: die bisweilen sehr heftigen Sprachenkämpfe, welche sie untereinander geführt, haben ihr politisches Gemeingefühl nicht geschwächt, und, so wenig die den Holländern stammverwandten nördlichen vlämischen Provinzen 1830 sich bedachten, sich von

Digitized by Google

nd zu trennen und ihren belgischen Volksgenossen im Süden anzuschließen, obgleich diese Abstammung und Sprache eine andere Nationalität repräsentirten als sie, ebenso wenig die wallonischen Belgier, obschon durch Sprache und Literatur, ja selbst durch manche rielle Interessen auf den Zusammenhang mit Frankreich hingewiesen, Franzosen werden elgier zu sein aufhören.

ieses alles beweist, daß der Begriff der Nation, des Nationellen noch lange nicht erschöpft urch die bloße Verweisung auf gemeinsame Abstammung, Sprache, Familien- oder gesell- che Sitte. Es ist vielmehr mit der Nation fast wie mit dem einzelnen Menschen. Die ale des Menschlichen im Unterschied vom Thiere treten auch schon bei dem Kinde hervor Körperbildung, aufrechtem Gange, Sprache und andern Ansätzen geistigen Lebens, aber nzer vollendeter Mensch ist das Kind ebenso wenig, als ein roher Indianerstamm im Amerikas eine Nation im vollen Sinne des Worts heißen mag. Zu dem einen wie zu dem gehört die Herausbildung des noch im Keime Verschlossenen, die Entwickelung und Ukommnung des Unentwickelten, Unreifen, das Erleben mannichfacher Schicksale und die ung eines eigenen Lebensgehalts durch selbstthätiges Ringen — mit andern Worten eine hte. Man kann daher mit Fug und Recht sagen: in den Anfängen der Geschichte ist nur amm vorhanden, die Nation dagegen tritt erst am Ende eines mehr oder weniger langen haltvollen geschichtlichen Processes als solche hervor. Der Stamm ist ein Product der die Nation ein Product der Cultur. Die Stammeseigenthümlichkeit — die Mitgift der — ist es, was sammt den Einflüssen der Örtlichkeit, der Landesart, den ersten Entngsphasen des noch mehr individuellen oder familienhaften, höchstens zu communaler ovinzialer Gemeinschaft erweiterten Lebens einer solchen Stammesgenossenschaft den mmen „Volksgeist" im engern Sinne oder das „Volksthum" erzeugt, dem daher immer okales, Provinzielles, auch wol Individuelles, mit Einem Worte etwas Beschränktes und ossenes anhängt. Aber der Geist eines Volks, wenn er kräftig ist, strebt über diese ken des blos Lokalen und Provinzialen hinaus; seine höchste Bethätigung und Befrie- findet er erst in der Ausfüllung und Beherrschung jenes ganzen Umkreises von Interessen rhältnissen, deren Erreichung überhaupt einem Volke möglich ist, vor allem in der be- , selbstthätigen Feststellung oder Behauptung bestimmter Grenzen seines Gebiets, sodann n lebhaften Wetteifer mit andern Völkern in jeder Art von Thätigkeit, geistiger wie ma- , friedlicher oder kriegerischer. Wie der einzelne Mensch erst dann sich ganz fühlt, ganz ollbewußtsein seiner Kraft und seiner Bestimmung erwacht, wenn er in vielseitige Be- gen mit andern Menschen tritt, sein Können mit dem ihrigen mißt — in Handel und Ver- unft und Wissenschaft, oder im öffentlichen Leben — so auch eine Nation. Je mehr eine e Genossenschaft, ein Volk, gemeinsam erlebt, gelitten, erstrebt und erreicht hat, um so wächst sie nicht nur in sich zusammen, sondern um so mehr stählt und erweitert sich auch ihr ewußtsein, das Gefühl ihrer Kraft zu großen gemeinsamen Unternehmungen, mit Einem ihr Nationalgeist, um so mehr fühlt und bethätigt sie sich als eine Nation. Vor einer Gemeinsamkeit äußerer Schicksale und Erlebnisse, zumal großer, ruhm- und erfolg- Thaten, treten selbst die natürlichen Unterschiede der Abstammung, der Sprache u. s. w. wie wir oben an bestimmten Beispielen gezeigt, während die bloße Gemeinsamkeit der ja selbst die einseitige Ausbildung dieser Seite des Volksgeistes, die Cultur der ge- nen Sprache und Literatur nicht ausreicht, eine Nation in ganzer Vollkraft und einen tüchtigen Nationalcharakter zu schaffen — Zeuge dessen das deutsche Volk, welches nge eine „Nationalliteratur" besaß, dennoch aber keine Nation im vollen Sinne des war.

Gemeinsamkeit der Abstammung und Sprache bildet aber allerdings die natürlichste er auch die weitaus häufigste Grundlage der staatlichen Existenz und der selbständigen, arteten Culturentwickelung eines Volks. Wo daher nicht von Haus aus — wie in den nordamerikanischen Ansiedelungen — oder durch ganz besondere Schicksale — wie in der z — ein stärkeres nationales Band verschiedene Stämme aneinander knüpfte und mit- t verschmolz, da sind es zumeist die Glieder der gleichen Stammesgenossenschaft, die ihre en Bestrebungen darauf richten, die ihnen innewohnenden Eigenschaften und Kräfte rend zu entwickeln und so nach allen Richtungen der Cultur, insbesondere aber der staat- in, sich zu einer vollbürtigen Gesammtheit, zu einer Nation auszubilden und auszuleben. esem natürlichen Streben eines Volks, einer Stammesgenossenschaft, kann ein doppeltes niß im Wege stehen. Sie kann durch dynastische, territoriale Zersplitterung an einer ein-

Digitized by Google

heitlichen und kraftvollen Gesammtwirksamkeit gehemmt, daneben wol auch durch ein verkehrtes, bureaukratisch beschränkendes und bevormundendes Regierungssystem im Innern an der vollen Entfaltung ihrer Kräfte verhindert sein. Dies ist z. B. in Deutschland der Fall, war es bis vor kurzem in Italien. Das Volk wird dann, um die volle Kraft und Gemeinsamkeit seines Culturstrebens nicht blos im Idealen, in Sprache, Literatur, Wissenschaft, Kunst, sondern auf allen Gebieten des Lebens bethätigen zu können, um eine Nation im vollen Sinne des Worts zu sein, diesen Widerstand zu überwinden suchen und nach einer Verfassung ringen, welche ihm die freie, ungehemmte, zugleich einheitliche und wirksame Benutzung seiner Kräfte gestatte. Dieses Bedürfniß ist es, welches der sogenannten nationalen Bewegung oder den nationalen Bestrebungen zu Grunde liegt; dieses Ziel verfolgt die nationale Partei. Für die Erreichung desselben lassen sich verschiedene Wege denken, doch wird immerhin der eine davon sicherer und gerader auf das Ziel los führen als ein anderer, und insofern ist es daher ganz gerechtfertigt, wenn die nationale Partei nicht blos im allgemeinen den Vorstellungen von nationaler Einheit und Macht nachhängt, sondern nach einer ganz bestimmten Form der Verfassung strebt, mit deren Hülfe sie diese Einheit und Macht am besten und zuverlässigsten zu erreichen glaubt. Als eine solche Form betrachtet z. B. der „Nationalverein" den Bundesstaat (s. d.) mit monarchisch-constitutionellen Einrichtungen. Was diesem Ziele näher zu führen scheint, gilt als „national" (nationale Gesinnung, nationale Erziehung, Nationalgeist); auch der Begriff Nationalliteratur ist in diesem allgemeinen Sinne als der Ausdruck des Gesammtlebens eines Volks in seiner vollen Ausprägung zu verstehen: nationale Fragen sind solche, bei denen es sich um Gewinst oder Verlust einer nationalen Existenz für ein Volk handelt u. dgl. m.

Das Hinderniß der vollen Entwickelung einer Nationalität kann aber auch darin liegen, daß die durch Abstammung zusammengehörigen Elemente mit andern gemischt und mittels eines politischen Bandes zu einer natürlichen Einheit verbunden sind. Dies ist der Fall mit den Magyaren und den mancherlei slawischen Stämmen, die im österreichischen Kaiserstaate unter sich und mit deutschen, italienischen und andern Stämmen gewaltsam zusammengekettet sind; desgleichen mit den Polen, die unter russischer, preußischer und österreichischer Herrschaft auseinander gerissen und zur Theilnahme an einem ihnen fremden Nationalleben gezwungen sind; dies war der Fall mit den Griechen, als sie noch unter türkischer Herrschaft lebten, und ist es noch mit den mancherlei christlichen, slawischen und andern Stämmen, die noch heute dem osmanischen Reiche einverleibt sind. Ist ein solcher, einem fremden Nationalkörper einverleibter Stamm vereinzelt, wie z. B. die Magyaren, so wird sein Hauptstreben nur darauf gerichtet sein, zunächst für sein sprachliches, literarisches, überhaupt geistiges Leben volle Freiheit und Gleichberechtigung mit den andern Stämmen, sodann politisch, schon zum Schutz jener Rechte, eine gewisse Selbständigkeit, Selbstregierung für sich, eine möglichste Freiheit von der Unterordnung unter eine ihm dem Stamme nach fremde Regierung zu erringen. Ist dagegen ein solcher Stamm der Bruchtheil einer größern, durch Abstammung, Sprache, vielleicht auch durch frühere politische Zusammengehörigkeit und gemeinsame Geschichte aufeinander angewiesenen Völkerfamilie, dann geht mit dem Streben nach Herauslösung aus dem künstlichen Verbande das Streben nach Wiedervereinigung mit andern Stammesgenossen, nach Herstellung einer großen, mächtigen politischen Einheit des ganzen Stammes, soweit dies möglich erscheint, Hand in Hand. So bei den Slawen, die von einem Panslawismus, bei den Polen, die von Wiederaufrichtung des polnischen Reichs in seinen alten Grenzen träumen, bei den Italienern, welche nicht ruhen werden, bis sie das durch dynastisch-territoriale Absonderung der nationalen Gemeinsamkeit und Einheit noch entzogene römische Gebiet und das unter fremder Herrschaft stehende Venetianische dem italienischen Gesammtstaat noch einverleibt haben.

Unstreitig haben diese nationalen Bestrebungen der Völker eine innere Berechtigung. Sie sind der natürliche Ausfluß eines auf die Länge nicht zurückzudämmenden Culturstrebens: sie sind die unabweisbare Folge des erreichten Selbstbewußtseins der Völker, welche nicht mehr wie früher blos passive Objecte einer Länder und Völker rücksichtslos theilenden, verschmelzenden, zerschneidenden oder absperrenden diplomatisch-politischen oder dynastisch-persönlichen Convenienz, vielmehr selbstberechtigte Persönlichkeiten, Subjecte sein und selbst über ihr eigenes Schicksal verfügen wollen. Das „Nationalitätenprincip", die Anerkennung und Geltendmachung dieses Rechts der Selbstbestimmung der Völker, ist ein Factor, den die Politik der Gegenwart nicht wieder wird aus ihren Berechnungen streichen können und dem die Zukunft wesentlich wird angehören dürfte. Es war daher einer der schlauesten Züge des zweiten napoleonischen Kaiserreichs, dieses „Nationalitätenprincip" als einen Ziel- und Bestimmungsgrund der französischen

Digitized by Google

Politik, und diese als dessen Beschützerin und Vertreterin zu proclamiren, wie wenig es auch immerhin dem Kaiser Napoleon III. damit wirklich Ernst sein mag.

Die allseitige Durchführung dieses Princips dürfte freilich großen Schwierigkeiten unterliegen und jedenfalls nur nach heftigen und langwierigen Kämpfen vielleicht möglich sein, denn jahrhundertelang sind die Völker — theils durch die Gewalt jener rücksichtslosen Politik, von der wir schon sprachen, theils infolge des Mangels an lebendigem Stammes- und Nationalgefühl bei den meisten derselben — auf die bunteste Weise durcheinander geschoben und aneinander gekettet worden, sodaß eine Auseinandersetzung und Trennung bisweilen kaum thunlich erscheint. Wie sollten z. B. die Czechen, die gleich einer Insel mitten unter deutschen Bevölkerungen sitzen, von diesen getrennt ein selbständiges staatliches, nationales Dasein führen können? Oder wie sollten die in der Lausitz, in Schlesien, in Westpreußen u. s. w. verstreuten slawischen Districte aus dieser Verbindung herausgelöst und einem Nationalkörper zugetheilt werden können, mit dem sie örtlich durchaus keine Berührung haben und auch nicht erhalten können?

Für die Lösung dieses Problems gibt es nur Ein vernünftiges und erfolgversprechendes Mittel: möglichste Schonung der Eigenthümlichkeiten solcher Stammestheile in Bezug auf alles, was das eigentliche Stammesleben oder die Nationalität im geistigen Sinne angeht, also der Sprache im Familien- und Gemeindeleben, in Schule und Kirche, der Literatur, der Volkssitte u. s. w.; daneben aber möglichste Freiheit geistiger und politischer Entwickelung, wodurch ein solcher Stamm von dem bloßen Haften an seiner begrenzten Stammeseigenthümlichkeit und deren Pflege ab- und auf ein Allgemeineres und Höheres, auf den Wetteifer mit den andern Elementen des Staats in materieller, politischer und überhaupt jeder Art von Culturentwickelung hingelenkt wird, wie sich dies in den aus verschiedenen Nationalitäten zusammengesetzten freien Gemeinwesen, der Schweiz und Nordamerika, am schlagendsten zeigt. Dann bedarf es weder eines künstlichen noch eines gewaltsamen Aufsaugens einer Nationalität durch eine andere, eines gewaltsamen Germanisirens, Romanisirens, Russificirens u. dgl.; Stammesbesonderheiten, die nicht kräftig genug sind, um neben andern, kräftigern sich zu erhalten, werden von selbst in diesen aufgehen, indem sie deren geistige Grundlagen — ihre Literatur und Sprache — sich aneignen und zu Elementen ihres eigenen Culturfortschritts machen; lebensfähige dagegen werden sich nebeneinander erhalten, die eine unbeschadet der andern, und werden durch gegenseitige Reibung oder auch durch mannichfachen Austausch ihrer verschiedenartigen Eigenthümlichkeiten sich gegenseitig in ihrem Culturstreben fördern. Die Freiheit ist das alles bewältigende Fluidum, in welchem sich auch dieser wie so viele andere Zwiespalte auflöst. Gewalt erbittert, Hinterlist reizt nur zu gleicher Überlistung; die Freiheit allein, voll und rückhaltslos gewährt, gewinnt auch das von Haus aus Widerstrebende und zieht es unwiderstehlich hinein in eine Bewegung, worin jeder Theil seinen eigenen natürlichen Gesetzen und gerade darum zuletzt doch einem allgemeinen, alles bezwingenden Gesetze der Einheit folgt.

Von den äußerst zahlreichen Schriften, auf deren Titeln das Wort „national" in irgendwelcher Verbindung und Bedeutung, passend oder unpassend, vorkommt (es gab eine Zeit, wo dieses Epitheton so wenig fehlen durfte wie im vorigen Jahrhundert das Wort „philosophisch" und im 17. das Wort „politisch") — seien hier nur zwei erwähnt, eine älteste und eine neueste — das Buch von J. J. Moser, „Vom deutschen Nationalgeist" (Frankfurt a. M. 1765), und Wachsmuth, „Geschichte deutscher Nationalität" (3 Thle., Braunschweig 1860 fg.).

K. Biedermann.

Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.

Nationalökonomie (politische Ökonomie, Volkswirthschaft; Nationalökonomik, Volkswirthschaftslehre; National- [Volks-] Vermögen).

Der einzelne Mensch und die Gesellschaft — Familie, Gemeinde, Volk — haben Bedürfnisse, welche befriedigt werden durch den Verbrauch äußerer Güter. Die Natur bringt sie hervor, die Arbeit sammelt, bereitet, veredelt sie, macht sie tauglich zum Gebrauche; der Verkehr, der Handel vertheilt sie durch unmittelbaren Tausch oder durch Vermittelung des Geldes, Kauf und Verkauf und bringt die Güter zum Verbrauche für menschliche Zwecke.

So steht der Mensch in einem Verhältnisse zu allem, was er braucht, zu den Sachen. Ist dieses Verhältniß ein zufälliges, planloses, unabhängig von unserm Willen, oder unterliegt die Versorgung mit Sachen, die wir brauchen können, lediglich unserm Willen? Keines von beidem ist der Fall. Die Volkswirthschaft ist ein aus vielen Theilen bestehendes Ganzes, ein Organismus ineinander greifender Thätigkeiten, welche sich nach bestimmten Gesetzen und Regeln

Digitized by Google

bewegen, die der Mensch nicht machen kann, wie er will, die er aber beobachten und kennen lernen soll, damit er sie nicht störe, sondern ihnen gemäß verfahre und sie immer besser benutzen lerne.

Welche sind nun die Gesetze und Regeln, wonach die mannichfaltigen auf Behandlung der Sachen gerichteten Kräfte zusammenwirken, um das Leben der Menschen zu erhalten und seine Zwecke zu verfolgen? Das ist die Frage, welche die Volkswirthschaftslehre zu beantworten hat.

Es würde hier zu weit führen, wollten wir nicht nur das Wesen der Volkswirthschaft, sondern auch die Stufen ihrer Entwickelung anschaulich machen; ihre nähere Betrachtung aber zeigt uns, daß im Alterthum nur die Landwirthschaft geachtet, Gewerbe und Handel nicht angesehen waren, daß namentlich Genossenschaften freier, gleichberechtigter Gewerbsleute nicht bestanden, daß der Bürger nur als Mitglied des Gemeinwesens, insofern er im Frieden und im Kriege demselben diente, etwas galt. Sie lehrt ferner, daß im Mittelalter neben dem Grundbesitz, der immer noch allein Ansehen und Macht im Staate bedingte, Gewerbe und Handel sich emporarbeiteten, durch ihre Wechselwirkung den Wohlstand förderten und ihre Nützlichkeit auch den Staatsgewalten bemerklich machten. Wir sehen endlich, wie in der Übergangsperiode zur Neuzeit die steigenden Geldbedürfnisse des Staatshaushalts, die Finanzen, die Aufmerksamkeit der Polizei und der Forscher auf die Quellen des Wohlstandes lenkten, deren Pflege eine Hauptsorge der Verwaltung wurde. Und weil es sich um ein Geldbedürfniß handelte, bildete sich auch die Geldmacht, welche schon seit geraumer Zeit dem Grundbesitz den Rang abgelaufen hat. In dieser Beziehung sind die wirthschaftlichen Verhältnisse der neuern Zeit jenen des Alterthums geradezu entgegengesetzt. Wenn nun auch das Geld überschätzt und, wie an einer andern Stelle ausgeführt ist (s. **Capital**), mit dem Kapital, d. h. mit den Gütern, welche man dafür haben kann, verwechselt wurde, so hat doch die große Bedeutung, welche das Geld, eigentlich aber das bewegliche Kapital gewonnen, die gute Folge, daß die Kriege, welche bei der antiken Staatsidee und der mittelalterlichen Grundmacht ohne Umstände begonnen wurden, schon darum seltener werden, weil sie ungeheuere Kräfte und Werthe zerstören, deren nützlichere Anwendung man kennen und schätzen gelernt hat. Und wenn die stehenden Heere die Staatsfinanzen und diese wieder die Sorge für Erwerb und Ansammlung von Kapital auf dem europäischen Festlande vorherrschend gebracht haben, so wird die Neigung zum Frieden, gestärkt durch die Erkenntniß, daß die wahre Macht des Staats auf dem Wohlstand des Volks und dieser wieder auf der naturgemäßen, ungestörten Entwickelung seiner Hülfsquellen beruht — die dadurch erzeugte Neigung zum Frieden wird, so hoffen wir, die Verwendung der stehenden Heere seltener machen.

In der stufenweisen Entwickelung der wirthschaftlichen Zustände sehen wir ferner, von dem Ackerbau und der Viehzucht ausgehend, bald die Arbeit sich theilen und Gewerbe entstehen. Der unmittelbare Austausch wird zum Handel, das allgemeine Tauschmittel, zugleich Waare und Preismaß, ist das Geld. Mit der dichtern Bevölkerung und der zunehmenden Bildung wird der Boden mit größerm Aufwande an Kapital und Arbeit gebaut, die Gewerbe, deren Erzeugnisse weithin verbracht werden können, werden mit allen Hülfsmitteln der Kunst großartiger betrieben, der Handel geht von Volk zu Volk und drängt ans Meer und über das Meer; keine Nation war noch jemals von Bedeutung in der Geschichte, wenn sie das Meer nicht erreichte.

Fragen wir die Volkswirthschaftslehre, so sagt sie uns, daß die Sachen, deren der Mensch bedarf, aus dem Boden, den Naturkräften, den Stoffen (Kapitalen) und der auf dieselben angewendeten Arbeit entstehen; daß sich das Vermögen vertheilt durch Tausch, Arbeitslohn und Miethpreise für dargeliehene Grundstücke und Kapitale, Einkommen aus Gewerbsgewinn und Dienstleistungen.

Sie lehrt uns die Gesetze des Umlaufs der Güter kennen und wie derselbe getragen wird durch Geld und Credit. Sie zeigt uns endlich die Arten des Verbrauchs der Sachen, theils unmittelbar zur Befriedigung von Bedürfnissen oder Erreichung menschlicher Zwecke, theils zur Erzeugung neuer Güter. Die Gesetze und die Regeln, welche die Volkswirthschaftslehre ausgefunden, wendet sie an zur Angabe der Mittel und Wege, wie die Hervorbringung der Güter und ihre Vertheilung zu befördern, der Verbrauch durch die Einzelnen und die Gesammtheit zu zusehen und zu regeln ist.

Und hier mag die Bemerkung am Platze sein, daß, während im Mittelalter und noch etwas später der nachtheiligen übermäßigen Consumtion durch Aufwandsgesetze gesteuert werden sollte, die neuere Zeit mehr auf Vermehrung der Production ihr Streben richtet, und daß der Verbrauch der Waaren zu einer Höhe gestiegen ist, wovon keine frühere Periode ein Beispiel gesehen

Digitized by Google

Und nun erinnern wir uns wieder, daß diese Volkswirthschaftslehre nichts willkürlich Gemachtes ist, sondern das Ergebniß der Beobachtung von allgemeinen Gesetzen, auf welche der Mensch hindernd oder fördernd einwirken, die er aber nicht ändern kann. Man kann einen Baum umhauen, aber nicht machen, daß er wächst. Wie die Naturlehre ihre Gesetze nicht selbst läßt, sondern durch Beobachtungen und Versuche der Natur gleichsam ablauscht, so auch die ihre von der Volkswirthschaft. Und damit beantwortet sich auch die Frage: was sie denn eigentlich nütze.

Es ist doch wol nützlich, daß, seit man Einsicht gewonnen in die Natur der Grundrente und des Bodenertrags, die Lasten, welche unter hundert Namen auf der Person und dem Acker des Bauern ruhten, allmählich umgewandelt und beseitigt, die übergroßen Güter theilbar geworden, der Handel mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen freigegeben und die Ausfuhr nicht mehr — wie doch nur vorübergehend — beschränkt wird.

Auch ist es nützlich, daß, infolge genauerer Kenntniß von den Entwickelungsgesetzen des Handels und der Gewerbsthätigkeit, Staatsmonopole abgeschafft, Stapelrechte aufgehoben, Land- und Wasserwege verbessert und (in Deutschland fast zuletzt) die Zollschranken größtentheils abgeschafft sind, die zu den Zeiten des Heiligen Römischen Reichs und noch später den Handel auf jedem Schritte hemmten. Nicht gering anzuschlagen sind endlich die in Anwendung volkswirthschaftlicher Grundsätze entstandenen Genossenschaften unter Lohnarbeitern, Handwerkern und Dienstleistenden zu gegenseitiger Unterstützung und Förderung, zur Benutzung des Credits und Ansammlung von Kapital.

Um aber in diesen und ähnlichen Richtungen weiterhin mit Erfolg für Besserung zu wirken, ist es nothwendig, daß die Volkswirthschaftslehre in ihren Grundzügen Gemeingut des Volks werde. Es genügt nicht — um mit einem berühmten Schriftsteller zu reden —, daß diejenigen unterrichtet seien, welche regieren; ja sie können es nicht sein, wenn die Einzelnen nicht unterrichtet sind.

Darum ist es nothwendig, daß die Kenntnisse in die Masse dringen und die öffentliche Meinung bilden. Der Bürger erweitert seinen Gesichtskreis über die Verhältnisse seines Wohnorts hinaus, er erkennt die allgemeinen Interessen und deren Rückwirkung auf sein eigenes Wohl und Wehe. Ein gebildetes Volk unterliegt im Rechtsstaate den Plackereien, den vielfachen, auch ökonomisch schädlichen Beschränkungen nicht, die im Polizeistaate vorkommen. Wenn das Volk aufgeklärt ist über eine volkswirthschaftliche Frage, dann ist sie gelöst. Wir haben dies bei uns jüngst in Bezug auf die Ablösung der Fronen und Zehnten, wir sehen den Anfang gemacht in dem Zollverein, der, ob auch mit Widerstreben misverstandener Sonderinteressen, unwiderstehlich in die Bahn einer nationalen Gewerbs- und Handelspolitik hineingetrieben wird; wir sehen es endlich in dem Durchbruche der Gewerbefreiheit, in dem Wegfall der Paßplackereien, dem haushaltsamen Fortschreiten zur Freizügigkeit.

Wir laden den Leser ein, uns zu begleiten auf einem raschen Gang durch das in seiner Richtigkeit von Tag zu Tag deutlicher erkannte Gebiet der Volkswirthschaftslehre, wobei wir auf diejenigen Theile, welche in diesem Werke einzeln bearbeitet herumliegen, einfach verweisend, für das Ganze den großen Vortheil der Kürze gewinnen, ohne dem Zwecke zu schaden, dafür zu wirken, daß die so tief in das Leben greifende Lehre Gemeingut des Volks werde.

I. Die Volkswirthschaft ist ein großes Gewerbe, gerichtet auf brauchbare Sachen, welche hervorgebracht, in Verkehr gesetzt und zuletzt verzehrt werden, sei es, um neue Güter zu erzeugen oder um Bedürfnisse zu befriedigen, überhaupt um menschliche Zwecke zu erreichen. Alle die verschiedenen Verrichtungen in dem großen Volksgewerbe, die Erzeugung, der Umsatz und der Verbrauch der Güter, unterliegen bestimmten Gesetzen und Regeln, wie die Verrichtungen der Organe des Körpers; jene Gesetze muß man kennen, um Störungen zu vermeiden oder, wenn sie eingetreten sind, zu beseitigen; um ihnen nachzuleben, damit der einzelne wie die Gesellschaft sich möglichst wohl befinde. Es lebt ja ein jeder von den Früchten der volkswirthschaftlichen Thätigkeit, er mag unmittelbar mitwirken oder nicht; er lebt davon, als Unternehmer eines Gewerbes oder als Arbeiter, als Renten- oder Almosenverzehrer, besoldet für Friedens-, Kriegs- oder gar keine Dienste, ja selbst als Bettler, Dieb oder Strafgefangener. Mit Recht verlangt man von der Volkswirthschaftslehre, daß sie angebe, wie ein Zustand herbeizuführen ist, welcher jenem eine zureichende Theilnahme an dem Mitgenuß der Güterwelt sichert, und die Lehre kann diese Aufgabe lösen, wenn sie selbst vorerst Schülerin des Lebens wird und nicht wähnt, die Entwickelung desselben meistern zu können; wenn sie nicht wie ein Schulpedant verfährt, der da

Digitized by Google

meint, er könne dem Volke eine Sprache zurechtmachen durch eine Grammatik, oder wie ein Doctrinär, der Gesetze aus dem Ärmel schüttelt.

Betrachten wir nun zunächst das Volksvermögen, nach dessen Größe und Beschaffenheit man den Wohlstand zu bemessen pflegt, wie man ja auch gewohnt ist, den einzelnen nach der Menge brauchbarer Sachen, die er besitzt, zu schätzen: so finden wir zwei Hauptbestandtheile, Grundstücke und eine Menge verschiedenartiger anderer Dinge, welche zu diesem oder jenem Zwecke zu benutzen sind und die wir einstweilen unter der allgemeinen Benennung Kapital zusammenfassen wollen.

Den ersten Abschnitt in einer Darstellung des Volksvermögens würde also ein Verzeichniß der Grundstücke bilden, geordnet nach der Benutzungsart, als Bergwerke, Waldungen, Ackerfeld, Wiesen, Weinberge, Weiden, Gärten, Straßen, überbaute Flächen u. s. w. mit Angabe des Maßgehalts und der Ertragsfähigkeit. Man gewinnt hierdurch eine Flächenstatistik, worin damit sie nicht veralte, von Zeit zu Zeit die Culturveränderungen nachzutragen wären. Auch die Vertheilung unter die Menschen ist dabei nicht zu übersehen, sondern anzugeben, wie sich das Grundeigenthum unter den Staat, die Gemeinden, Körperschaften, freien Eigenthümer, Erb- und Zeitpächter vertheilt. Über diesen Theil des Volksvermögens, welcher immer dessen Hauptbestandtheil war, ist und bleiben wird, vergleiche man den Art. **Ackerbau** und die Artikel, auf welche dort Bezug genommen ist (z. B. **Alodium und Feudum, Agrargesetze, Bauernbefreiung, Domänen** u. s. w.).

Der zweite Theil, die ganze Menge von Sachen, welche in einem Lande vorhanden, täglicher Umgestaltung, der Erneuerung, dem Ab- und Zugang, dem Wechsel unterworfen sind, zerfällt wieder in zwei leicht zu unterscheidende Abtheilungen, nämlich in Sachen, welche zur Erzeugung neuer Güter dienen, und in solche, die zu andern Zwecken benutzt werden; man pflegt jene Kapitale und diese Genußmittel zu nennen. Dabei müssen wir auf den Umstand aufmerksam machen, daß manche Sachen wol für den Eigenthümer, aber nicht für die Gesammtheit Kapitale sind. Dem Einzelnen ist alles, was ihm ein Einkommen, eine Rente abwirft, Kapital; der Gesammtheit nur das, durch dessen Benutzung oder Verwendung neue, vorher nicht dagewesene brauchbare Sachen hervorgebracht werden. So sind z. B. Wohnungen, Hausgeräthe, Geldsummen, welche der Eigenthümer vermiethet, für ihn Kapitale, aber nicht volkswirthschaftliche, denn das Miethzins vermehrt nicht die gesammte Gütermenge, er wird blos von dem einen auf den andern übertragen. Dagegen sind Fabrikgebäude, Werkstätten, Maschinen, Arbeitsgeräthe, Stoffe zur Verarbeitung volkswirthschaftliche Kapitale, denn sie dienen dazu, Sachen hervorzubringen oder zum Gebrauche tauglich zu machen, die vorher nicht vorhanden oder nicht brauchbar waren.

Für die Schätzung des Volksvermögens also kommen hauptsächlich die volkswirthschaftlichen Kapitale in Anschlag, besonders wenn man vom Wohlstande spricht. Niemand wird das Land ein wohlhabendes nennen, welches aus einer frühern bessern Zeit viele prächtige Bauwerke, Dome und Paläste, Kunstschätze u. dgl. besitzt, aber die Sachen, welche der Mensch täglich braucht, nur in unzureichender Menge hervorbringt, vielleicht den jährlichen Abgang nicht vollständig ersetzt. Die Steinkohlengruben, Dampfmaschinen, Waarenlager und Schiffe von Großbritannien wird wol jedermann für wesentlichere Bestandtheile des Volksvermögens ansehen als die Gemäldesammlungen, Dogenpaläste, Scalatheater und Vaticane Italiens.

Die volkswirthschaftlichen Kapitale sind entweder Stoffe oder Vorrichtungen und Geräthe oder Unterhaltsmittel für die Arbeiter. Die Stoffe werden entweder verwandelt und erscheinen in veränderter Gestalt in dem fertigen Erzeugnisse, oder sie werden bei der Bereitung desselben aufgezehrt. Nehmen wir z. B. den Hanf, gebrochen und gehechelt, wie ihn der Bauer zu Markte bringt; er ist sein fertiges Product, welches die Natur, unterstützt durch Zubereitung und Düngung des Bodens, hervorgebracht, die Arbeit hergerichtet hat. Die Spinnerin, der Seiler, der Maschinenspinner nehmen das Erzeugniß in Empfang; ihnen ist es nicht fertiges Product, sondern Verwandlungsstoff, der als Garn, Schnur oder Seil von ihnen weiter gegeben wird. Das Garn ist wieder Verwandlungsstoff für den Weber, dem das thierische Fett als Hülfsstoff dient, welcher in dem fertigen Erzeugnisse sich nicht wieder darstellt, sondern bei der Bereitung desselben aufgebraucht wurde, gerade wie der Brennstoff, mit dem die Arbeitsräume gewärmt, das Öl, womit sie beleuchtet wurden. Das Tuch ist dann wieder Verwandlungsstoff für den Schneider, der es als Kleid dem Gebrauche für ein menschliches Bedürfniß zurichtet. Doch — wir haben den Hanf als Beispiel gewählt, um die verschiedenen Umwandlungen anschaulich zu machen, welche ein Stoff erleidet, bis er endlich ausgebraucht ist; und da müssen wir hinzufügen, daß ihm noch eine letzte Umwandlung in der Papiermühle aufbehalten bleibt.

Digitized by Google

Diese Stoffe, welche theilweise schon bei dem Bergmann und dem Landwirth, hauptsächlich
er in den Gewerben umgewandelt oder bei der Zubereitung und Verzehrung aufgezehrt wer-
n, dazu noch die Unterhaltungsmittel für die Arbeiter, nennt man auch das umlaufende Ka-
tal. Sobald das Erzeugniß, in welchem sie enthalten oder zu welchem sie verbraucht worden
d, dem Verkehr übergeben wird, hat sie der Producent nicht mehr. In dem Erlöse daraus
ß er die Mittel wiederfinden, neue Stoffe anzuschaffen, zu bearbeiten und seinem Geschäfte
en stetigen Fortgang zu sichern.

Wesentlich hiervon verschieden sind diejenigen Bestandtheile des volkswirthschaftlichen Ka-
als, welche als Hülfsmittel zur Hervorbringung brauchbarer Sachen dienen, aber nicht in den
oducten enthalten sind, sondern im Besitze des Producenten bleiben, der sie immer von neuem
utzen kann, bis sie endlich, dem allgemeinen Gesetze der Vergänglichkeit gemäß, nach längerm
er kürzerm Gebrauche abgenutzt sind. Diese Theile nennt man stehende Kapitale, stehende
richtungen; es sind Baulichkeiten, Maschinen, auch Arbeitsthiere und Arbeitsgeräthe. Der
fwand für das stehende Kapital wird allmählich im Verhältnisse seiner Dauer und Ab-
zung durch den Erlös aus den mit dessen Hülfe gefertigten Erzeugnissen zu ersetzen sein, wenn
Production ihren stetigen Fortgang nehmen soll. Eine wenn auch ansehnliche Vermehrung
stehenden Kapitals wird daher auf den Preis der Erzeugnisse nicht im Verhältnisse erhöhend
mirken; wol aber wirkt die Vervollkommnung der Arbeitsgeräthe, indem sie in einer gege-
nen Zeit eine größere Menge von Sachen in besserer Beschaffenheit und mit Ersparung kost-
ieliger Kräfte möglich macht, auf die Verminderung der Preise und dadurch auf leichtere Ver-
gung einer größern Anzahl von Menschen mit den betreffenden Genußmitteln. Wenn wir
utzutage noch das Getreide auf den Handmühlen, wie im Alterthum durch die Sklaven ge-
ah, müßten in Mehl verwandeln lassen, welchen Preis müßte man wol für das Brot ent-
ten? Und wie manche Bequemlichkeit häuslicher Einrichtung und persönlichen Genusses ist
, wie z. B. der Gebrauch der Uhren, der Seidenzeuge u. s. w., fast allgemein in Stadt und
nd zugänglich, welche vordem nur bei den Reichsten als Luxus anzutreffen war!

Wenn schon bei den Völkern, die noch nicht weit in der Bildung vorgerückt sind, Kapitale
kommen in den Geräthschaften des Jägers und des Fischers, den Heerden des Nomaden, den
uschgegenständen in den Anfängen des Verkehrs, so gewinnt das Kapital eine größere Be-
utung mit der fortschreitenden Cultur. Wir sehen es anwachsen bei der Landwirthschaft und
Gewerben, die sich mit der bloßen Menschenkraft bei Hervorbringung ihrer Erzeugnisse
ht mehr behelfen können, wir finden es auch bei dem Handel, obgleich dieser keine neuen Güter
vorbringt, keinerlei Umwandlungen an Stoffen vornimmt. Und nur im Handel treffen wir,
ßer den stehenden Vorrichtungen an Magazinen, Kaufläden, Geschäftsräumen und Einrich-
ungen, außer den Waarenvorräthen, welche dem Handel das sind, was die Verwandlungs-
fe den Gewerben, auch das Geld als eigentliches Kapital, d. h. als eine Sache, die, wenn
h nicht zur Hervorbringung, doch zur Herbeischaffung von andern Sachen verwendet wird.

Der Handel befördert die Production, indem er den Erzeugnissen weithin und in größerer
enge Absatz verschafft; er ist selbst productiv, insofern er an den Erzeugnissen eine Verän-
ung des Orts vornimmt, welche ihren Werth erhöht. Die Zucker- und Baumwollplan-
gen in Westindien, die Uhrenfabrikation im Jura und im Schwarzwalde würden ohne die
rmittelnde Thätigkeit des Handels ihre jetzige Ausdehnung nicht haben erlangen können,
d der Verbrauch würde eine weit geringere Auswahl in den verschiedenen zur Befriedigung
es und desselben Bedürfnisses dienenden Genußmitteln haben, wenn nicht der Handel die
oducte aller Länder überall hin, wo sie Absatz zu erwarten haben, zusammenführen würde.
enn wir nun behaupten, daß das Geld nur im Handel als wirkliches Kapital erscheine, so
issen wir uns darüber erklären, um nicht misverstanden zu werden.

Der einzelne Geldbesitzer hat in den Summen, die er vermiethet, ein Kapital, denn er be-
ht daraus ein Einkommen an Zinsen. Dem Landwirthe oder Gewerbtreibenden, welcher die
mmen miethet, sind sie nicht selbst Kapital, sondern nur Mittel, um die eigentlichen Kapitale
für zu erhalten. Er kann das Geld nicht auf den Acker führen, er kann es nicht als Stoff
er Werkzeug gebrauchen; aber er kann damit die Arbeit sich verschaffen, welche öde Strecken
bar macht, durch Verbesserungen des Bodens den Ertrag erhöht, er kann dafür Stoffe und
Werkzeuge anschaffen. Also nur so weit auch der Gewerbsmann Handel treibt, kauft und ver-
auft, bedarf er des Geldes, nicht zum Betriebe seiner eigentlichen Arbeit. Der Kauf und Ver-
auf als Hauptgeschäft ist aber eben der Handel, und da Kauf und Verkauf durch Geld ver-

Digitized by Google

mittelt werden, so ist es für ihn Kapital, und zwar umlaufendes Kapital, indem sein Nutzen dadurch bedingt ist, daß es nicht behalten, sondern weggegeben wird; in der gesammten Volkswirthschaft dagegen ist die in einem Lande vorhandene Geldmasse ein Theil des stehenden Kapitals, eine bleibende Geräthschaft zur Vermittelung des Umsatzes der brauchbaren Sachen. Die Größe der Geldmenge ist nur insofern ein Zeichen von Reichthum, als sie anzeigt, daß viele eigentliche Kapitale vorhanden sind und auch hier oft nur ein trügerisches Zeichen. Denn ein Volk von vorgerückter Betriebsamkeit sucht möglichst viele Umsätze mit möglichst wenig Geld zu bewirken und bedient sich zur Ersparung des theuern und schwerfälligen Umlaufsmittels aller Hülfsquellen des Credits: der Abrechnungen, Creditpapiere, Banken u. dgl. (S. Capital.)

Haben wir nun das Volksvermögen in seinen beiden Hauptbestandtheilen kennen gelernt, Grundstücke und Kapitale, und haben wir die verschiedenen Arten der letztern als Stoffe zum Verarbeiten oder zum Tausche, Baulichkeiten, Einrichtungen und Geräthschaften, Unterhaltsmittel der Arbeiter betrachtet, so fragt es sich nur: wie schätzen wir das Volksvermögen?

Angenommen, wir hätten uns, mit Hülfe der Statistik, so genau als möglich unterrichtet über die Grundstücke und deren durchschnittlichen Ertrag, über die Masse der volkswirthschaftlichen Kapitale und ihren durchschnittlichen Zuwachs, wie sollen wir dieses Material benutzen, um daraus über die volkswirthschaftlichen Zustände ein Urtheil zu bilden und mit den Zuständen in andern Zeiten und bei andern Völkern Vergleiche anzustellen?

Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns zunächst über den Maßstab der Schätzung verständigen. Der Werth einer Sache an sich, ohne Rücksicht auf Verkehr oder Tausch, bestimmt sich im allgemeinen durch unsere Meinung von ihrer Brauchbarkeit, und diese Meinung hängt wieder ab von der Nothwendigkeit oder der Nützlichkeit ihrer Verwendung. Die nothwendigsten Dinge sind uns vom höchsten Werthe. Zum Glück hat die Natur gesorgt, daß einige für das Leben organischer Wesen ganz unentbehrliche Güter ohne besondere Arbeit zu haben sind, wie Luft, Licht, Wasser. Viele gelangen daher auch nicht eher zur Erkenntniß ihres Werths, bis sie einmal in die Lage kommen, ihren Mangel zu empfinden; vom höchsten Werthe sind sodann die Nahrungsmittel, und wer Mühe hat, seinen Bedarf an solchen zu befriedigen, der legt wenig Werth auf höhere Genüsse. An die Nahrungsmittel reihen sich Wohnung und Kleidung. Die Sachen, welche zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienen, sind die nothwendigsten und darum auch die werthvollsten und zwar in desto höherm Grade, je vollkommener sie ihrem Zwecke entsprechen und je weniger andere Sachen für den nämlichen Zweck in Menge vorhanden sind.

In zweiter Linie bestimmt sich der Werth einer Sache durch den Nutzen, welchen sie für ihren Besitzer zum eigenen Gebrauche oder zum Tausche hat. Der Landwirth z. B. erkennt in seinen Erzeugnissen einen vorwiegenden Gebrauchswerth, weil sie unmittelbar ihm und den Seinigen dienen können; und je spärlicher die Ernte ausfällt, desto ängstlicher hält er zurück mit dem Verkaufe, bis der starke Begehr durch einen hohen Tauschwerth lockt. Der Juwelier dagegen erkennt den Nutzen seiner Erzeugnisse vorzugsweise in dem Tauschwerth und kann denselben nicht höher steigern, als die Verhältnisse, welche im allgemeinen die Preise regeln, es gestatten; denn es wäre ihm nicht damit gedient, seine Person, sein Weib und Kind mit seinen Kostbarkeiten zu behängen.

Aus diesen wenigen Andeutungen geht zur Genüge hervor, daß der Werth einer Sache von ihrem Preise himmelweit verschieden und in dem letztern keineswegs ausgedrückt ist. Der Werth setzt nicht nothwendig einen Tausch voraus; er ist durch die allgemeine Brauchbarkeit einer Sache und die Natur des Bedürfnisses, welches sie befriedigt, gegeben. Der Preis einer Sache stellt sich bei dem Tausche heraus und besteht in der Menge anderer Sachen, welche man dafür erhält. Der Preis muß, wenn die Production nachhaltig fortdauern soll, mindestens den Aufwand für die Herstellung ersetzen; wenn sie zunehmen soll, noch etwas darüber abwerfen; er wird durch das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage festgestellt, welchem die Production durch Ausdehnung oder Beschränkung folgt. Die werthvollsten Sachen erzeugt die Natur mit verhältnißmäßig geringerm Aufwande an Kapital und Arbeit in Menge und Mannichfaltigkeit; sie haben also auch verhältnißmäßig geringere Preise.

Kommen wir nun auf die Frage zurück: nach welchem Maßstabe das Volksvermögen zu schätzen ist, so wird man wol darin einverstanden sein, daß dies nach dem Werthe und nicht nach dem Preise der darin befindlichen und daraus weiter hervorgehenden Sachen zu geschehen hat. Im Verkehr kommt in Anschlag, wie viele andere Güter man für eine Sache erhält; wird dies durch eine Geldsumme ausgedrückt, so ist diese doch nur ein Mittelglied in der Schlußfolge, denn

Digitized by Google

wird nun wieder gefragt: wie viel Brot, Fleisch, Kleidungsstücke u. s. w. bekomme ich für Geld? Vom Standpunkte der Volkswirthschaft aber kommt es darauf an, in welchem Maße vorhandenen und neu entstehenden Sachen die Bedürfnisse der Menschen befriedigen und die nothwendigsten zuerst und dann weiter bis zu den feinern Genüssen. Hier handelt es also um die Werthe und nicht um die Preise. Das Volksvermögen im großen und ganzen ist nicht Gegenstand des Tausches gegen das Vermögen anderer Völker, sondern Gegenstand der Vertheilung unter die Glieder der Staatsgesellschaft. Für das Volk aber ist es wichtiger, im Lande ausreichender Mengen von Sachen zu sein, welche wahre Bedürfnisse befriedigen, als indische und mexicanische Schätze aufzuhäufen, bei denen Tausende verhungern, wenn die Reisernte mißräth. Wäre der Volkswohlstand nach der Menge künstlich verarbeiteter edler Metalle zu bemessen, so wären vor allem die Gold- und Silberbergwerke auszubeuten und es wären die Länder die reichsten, welche die ergiebigsten Gold- und Silbergruben haben. Allein mehr wahrer Reichthum entlockt Europa seinem Boden, seinen Kohlen- und Eisenbergwerken, seinen auf die Bereitung wohlfeiler Kleidungsstoffe und guter Werkzeuge gerichteten Gewerbsanstalten, seinen trefflichen Verkehrsmitteln zu Land und zu Wasser.

Fällt die Schätzung des Volksvermögens, gleichbedeutend mit der Antwort auf die Frage: wie befinden sich die Menschen bezüglich auf die Versorgung mit brauchbaren Sachen? — günstig aus, so ist damit erst für weitere Entwickelung, geistige und körperliche, die Grundlage gegeben.

II. Grundstücke und Kapitale, die Bestandtheile des Volksvermögens, werden zur Hervorbringung nützlicher Sachen in Stand gesetzt und verwendet durch die schaffenden Kräfte der Natur und des Menschen. Der Menschengeist erforscht und benutzt die schöpferische Kraft der Natur und die ewigen Gesetze ihres Waltens. Er belauscht sie in ihrem Wirken auf Pflanzen und Thiere, auf Metalle und Steine. Er unterscheidet die chemischen Zersetzungen und Verbindungen der Stoffe, die mechanischen Kräfte des Wassers im Mühlenbache wie im Dampfkessel. Die Kenntnisse in der Benutzung der Naturkräfte, die Fortschritte darin bedingen wesentlich den Wohlstand der Völker. Dies hat unsere Zeit erkannt und darum wird für die Erweiterung und Verbreitung der Naturwissenschaften besser als früher gesorgt.

Boden und Naturkräfte sind die ältesten Güterquellen.

Das Kapital kommt später, bei einem schon mehr vorgerückten Bildungsgrade hinzu; und wenn der Boden durch die Naturkraft auch ohne Zuthun des Menschen, so wird das Kapital erst durch den Menschengeist befruchtet, welcher es der Arbeit zuführt.

Sie beginnt mit dem einfachen Sammeln der Früchte, eine Arbeit, deren sich auch das erste Menschenpaar im Paradiese nicht entschlagen konnte, sie schreitet vor durch die verschiedenen Entwickelungsstufen der wirthschaftlichen Thätigkeit bis zu der rastlosen Überanstrengung des Fabrik- und londoner Gewerbsmannes, dem eine bessere Lage in Aussicht gestellt ist als Preis seiner Thätigkeit. Sie erhebt sich endlich zu jenen bildenden und veredelnden Arbeiten der Kunst und Wissenschaften, welche das Alterthum hochschätzte, während es die wirthschaftliche Thätigkeit den Sklaven überließ, welche die Neuzeit als die durch wirthschaftliche Thätigkeit der Menschen zu sichernde und zu erringende Krone des Daseins nicht minder hochschätzt.

Die wirthschaftliche Arbeit wendet sich zunächst an den Boden und gewinnt als Bergbau, Forst- und Landwirthschaft ihm die Urstoffe ab. Als Gewerbsarbeit ändert sie diese Stoffe und formt sie, macht sie zum Gebrauche tauglich. Als Handel sorgt sie, daß Sachen auch da, wo sie gebraucht an Ort und Stelle entstehen, zu haben sind, und tauscht sie gegen solche Güter ein, die hier nicht für den eigenen Bedarf erzielt werden.

Die Theilung der Arbeit, welche erst die Volkswirthschaft zu einem organischen Ganzen macht, dessen einzelne Theile zusammenwirken zu dem Zwecke der Versorgung mit brauchbaren Sachen, setzt eine dichte Bevölkerung und vorgerückte Kenntnisse sowie das Vorhandensein von Kapital voraus. Diese Theilung in die einfachen Verrichtungen erleichtert und vervollkommnet die Production ungemein und erzeugt den hohen Grad von Geschicklichkeit und Kunstfleiß, der ohne sie nicht vorhanden sein kann, als jeder seine Kleider, Geräthe, Werkzeuge und Zierathen selbst verfertigt. Schon die Verschiedenheit der Naturanlagen und Neigungen weist auf die Arbeitstheilung hin, und es ist fast unglaublich, welche Fertigkeit und Gewandtheit der Werkmann erlangt, der nicht jeden Augenblick ein anderes Geschäft mit andern Werkzeugen vornehmen muß. Die Nachtheile derselben liegen in erkünstelter Übertreibung; aber gerade hier kommt dann die Maschine ein, welche dem Menschen Geschäfte abnimmt, die den Geist abstumpfen oder der Gesundheit nachtheilig sind, welche Arbeit verrichten hilft und erspart und Arbeit möglich macht, die ohne ihre Hülfe nicht geleistet werden könnte.

Digitized by Google

Eine hinreichende Anzahl fleißiger und geschickter Arbeiter ist wenigstens ebenso sehr Bedingung befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände als das Vorhandensein zureichender Kapitale, welche die Arbeit unterstützen und vervollkommnen. Wie aber das Ansammeln nützliche Verwenden von Kapital nur dann unternommen und fortgesetzt wird, wenn derjenige welcher sich damit beschäftigt, die Aussicht hat, daß ihm Vortheile daraus erwachsen werden, wird auch die Arbeit nur dann mit Fleiß und Ausdauer betrieben und vervollkommnet werden wenn der Mensch dadurch seine Lage verbessern kann. Es kann daher weder das Kapital noch die Arbeit auf einen Löwenantheil an den Früchten der wirthschaftlichen Thätigkeit auf Dauer Anspruch machen; jedes Misverhältniß erzeugt eine sociale Krankheit, gegen welche Natur sich zu helfen sucht. Und je nothwendiger es wird, daß die arbeitende Klasse unterrichtet und mit nützlichen Kenntnissen ausgerüstet werde, weil auf der erhöhten Einsicht die erhöhte Nützlichkeit beruht, um so weniger werden sich ihre Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Nationaleinkommen auf die Dauer abweisen lassen. Die Noth kann nicht länger der einzige Hebel sein, welcher eine dichte Bevölkerung zur Arbeit um jeden Preis treibt; es muß zu dem Drange der Selbsterhaltung auch die Gewißheit kommen, daß Fleiß und Thätigkeit ihren gebührenden Lohn erhalten.

Wie war und wie ist die Lage der Feldarbeiter unter der herrschenden Grundmacht? Da sehen wir Leibeigene oder zu persönlichen Leistungen und einer Menge von Abgaben angehaltene Bauern und die Landwirthschaft nicht in gutem Zustande. Die Arbeit des Leibeigenen des Fröners, ist nicht viel werth, weil sie erzwungen wird. Man mußte zuletzt den Bauern von den Boden entfesseln. Die Freiheit ist die Quelle des Fleißes und der Vervollkommnung. Theils bessere Einsicht, theils zwingende Ereignisse führten und führen noch zur Befreiung der Landwirthe und zur Vertheilung des Bodens in kleinere Güter. Und gleichzeitig mit dieser Umwandlung geht eine andere in den Klassen der Gesellschaft vor, welche nicht unmittelbar an der wirthschaftlichen Thätigkeit theilnehmen. Da, wo dem großen Grundbesitz die Leibeigenschaft oder Hörigkeit gegenübersteht, finden wir zahlreiche Scharen bewaffneter und unbewaffneter Lakaien in den Diensten der Höfe und der Herren, Schwärme von Mönchen und andern Müßiggängern. Beispielsweise erwähnen wir nur, daß zu Anfang unsers Jahrhunderts in Spanien die Zahl der arbeitenden Familienhäupter zu 270000, der Adelichen zu 150000, die Zahl der Geistlichen, Mönche und Nonnen zu 220000 angegeben wurde. In dem Maße, wie die Arbeit frei wird und zu Ehren kommt, ändert sich auch jenes Verhältniß; die Zahl der Müßiggänger in Privatdiensten wird geringer, dagegen vermehren sich diejenigen, welche nützliche Dienste leisten, wie Ärzte und Lehrer. Man lernt auch den Werth der Zeit besser schätzen. Es erinnert sich mancher noch daran, daß in deutschen Amtsstädten jeden Morgen eine Anzahl Bürger auf das Amthaus entboten wurde, um die erforderlichen Botengänge fronweise zu verrichten. Dies hat aufgehört und es wird mit der fortschreitenden Entwickelung der gewerblichen Thätigkeit noch mancher Zeitverderb aufhören, der durch zu vieles und zu schwerfälliges Verwalten veranlaßt wird.

Es fragt sich nun, ob in unserer Zeit zwischen Kapital und Arbeit nicht ein ähnliches Misverhältniß sich herausgebildet hat oder sich zu gestalten droht wie jenes, das zwischen dem großen Grundbesitz und der Feldarbeit bestanden hat und theilweise noch besteht?

Wenn es richtig ist, daß das Kapital wie der Grund und Boden unter der betriebsamen Volksklasse möglichst gleich und angemessen vertheilt sein soll, um, genährt durch die Arbeit und diese wieder nährend, gemeinnützig zu werden; wenn wir eine Anhäufung des Kapitals in wenigen Händen ebenso wenig, für volkswirthschaftlich nützlich halten können als bei dem Grundbesitz, so scheint uns ein solches Misverhältniß allerdings vorhanden. Und es wird auch bereits empfunden. Wie einst die Protestation gegen die ungleiche Vertheilung des Bodens und die Bedrückung der Feldarbeit sich fast in allen europäischen Staaten als Jacquerie, Wat Tyler's Aufstand oder Bauernkrieg Luft machte, so sind die zunehmenden Auswanderungen und die steigende Zahl der Vergehen gegen das Eigenthum ebenso viele Zeichen der Unzufriedenheit über ein Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit.

Sehen wir, wie dies gekommen ist.

Schon vor der Französischen Revolution hatten sich in der Wissenschaft die politischen und wirthschaftlichen Grundsätze ausgebildet, welche durch dieselbe und durch ihren Einfluß in die Gesetze und Einrichtungen kamen.

Bürgerliche Freiheit und gleiches Recht für alle — damit sollten die Übel der Vergangenheit geheilt werden. Befreiung des Bodens von drückenden Abgaben, der Person von erzwungener

Digitized by Google

gen, Freiheit des Eigenthums und des Erwerbs von willkürlicher Erpressung und wang wurden mehr oder weniger vollständig erreicht. Allein mit der Auflösung der des Feudalwesens auf dem Lande und des corporativen Elements in den Städten war Pflicht des Herrn, den Leibeigenen zu ernähren, und der Zweck der Zünfte, den Nah- and ihrer Angehörigen zu sichern, hinweggefallen. Der Besitzlose stand allein. Er hat ht zu arbeiten, zu erwerben, reich zu werden; das Recht auf Stellen und Ämter. Aber it dieses Recht, zu streben und zu kämpfen, wenn es an den nothwendigsten Mitteln lt; wenn man darf, aber nicht kann? Das Recht auf Arbeit, die Freiheit des Erwerbs an im günstigen Fall zum Anspruch auf kümmerliches Almosen, im ungünstigen Falle heit — zu sterben.

Auflösung der erhaltenden Einrichtungen früherer Zeit gleichzeitig mit Auflösung der den, mußte um so bedenklicher werden, als es in Europa überall bei halben Maßregeln so die volle Freiheit nicht die Spannkraft üben konnte, welche ihr eigen ist; halbe Frei- mit polizeistaatlichen Hemmschuhen und drückenden Lasten auf dem kleinen Besitz und halbe Gewerbefreiheit — mit Beibehaltung von Zunfteinrichtungen, die ihr Gutes ver- hr Lästiges behalten hatten. Und dabei im Frieden ein starkes Anwachsen der Be- g und davon die große Mehrzahl auf die Klasse der Besitzlosen und nur durch einfache eit Erwerbfähigen!

fürchtet den Krieg der Armen gegen die Reichen; aber man hätte auch den lange ge- Krieg der Reichen gegen die Armen scheuen sollen. Der Wucher, der Betrug, welcher Noth speculirt und den Armen, was er bedarf, am theuersten bezahlen läßt, das Druck- gen die Fabrikarbeiter, die Unsicherheit des täglichen Erwerbs und dessen Kärglichkeit, doch Erscheinungen, welche Arbeiteraufstände, Coalitionen zur Erpressung höhern nd Plane zur Umgestaltung der socialen Zustände natürlich genug erklären.

der zunehmenden Noth und Ungleichheit muß die Achtung vor dem Eigenthum sinken. esse der lyoner Fabrikherren, welche nach dem Aufstand von 1831 vom Staate Ent- g begehrten und dabei anführten: die empfindlichsten Verluste lieber Verwandten und könne der Mensch verschmerzen, aber nie den Verlust an Vermögen, dieser Erklärung der Ruf: Brot oder Tod!

wird gegen die Gefahren, welche das Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit in chos trägt, kein anderes Mittel helfen als ein solches, das jedem gegen mäßige Arbeit bwendige sichert und Arbeitsunfähige vor Mangel schützt. Dann erst, wenn die Ge- den einzelnen nicht mehr dem Hunger und Mangel preisgibt, kann er seine Kräfte üben ichen Streben nach einer bessern Lage oder sich genügen lassen mit einem bescheidenern, rhin gesicherten Dasein. Das Mittel zu diesem Zwecke kann nur von der Art sein, ie Gesetze der Entwickelung der volkswirthschaftlichen Zustände nicht stört. Es kann der gefunden werden in der Abschaffung des Eigenthums, eine Maßregel, welche dem ln von Kapital ein Ende machen und daher auch die Arbeit rückwärts statt vorwärts würde; es kann nicht gefunden werden in einer Gemeinschaft der Güter und des Ge- welche mit allen Verhältnissen des Menschen zu den Sachen, wie die Natur sie schafft t, im Widerspruch steht.

wird aber die Einrichtung, welche unter freien, gleichberechtigten Mitgliedern des Ge- ns an die Stelle der gutsherrlichen und zunftverbändlichen Ernährungspflicht zu treten em ausgebildeten Grundsatz der Vereinigung — dem Associationsprincip — bestehen.

sehen solche Einrichtungen vor unsern Augen sich gestalten, theils mit Hülfe des Staats, elgien und Frankreich, theils durch freie Vereine, wie in England und Deutschland.

diese Erscheinungen deuten in letzter Folge auf das Gefühl von der Nothwendigkeit sgleichung zwischen Kapital und Arbeit.

Geschichte aller Zeiten und Völker lehrt uns Einrichtungen kennen, um das Über- des Reichthums über die Armuth, oder, um uns volkswirthschaftlich auszudrücken — verhältniß zwischen Grund- und Kapitalbesitz einerseits und der Arbeit andererseits — ichen. Dahin gehört das siebente und funfzigste Ersatzjahr des Mosaismus, die Ein- der Bodenfläche in Priestergut, Gemeingut aller und verlostes Privatgut im griech- d römischen Alterthum, die Armen-, Luxus- und Schuldengesetze, auch Steuergesetze, nänenveräußerungen, Assecuranz- und Creditanstalten vieler Theilhaber, selbst die anleihen und Staatsschulden der Neuzeit. Fehlt ihnen auch theilweise die Absicht, so doch die Wirkung einer Ausgleichung. Dagegen haben die Bestrebungen, das Eigen-

Digitized by Google

muth aufzuheben, Gemeinschaft der Güter und Genüsse einzuführen, keine Dauer und keinen ersprießlichen Erfolg gehabt.

Der ascetische Communismus der Klöster diente ihren Zwecken, allein er verbreitete sich nicht unter die Gesellschaft und er wich am Ende dem gesammelten Vermögen und bestand nicht außerhalb der Klostermauern. (S. **Communismus und Socialismus.**)

Die aufgestandenen Bauern verlangten gerechte Vertheilung von Grundstücken, Arbeit, Erwerb und Genuß — wie es sich in Galizien wiederholte —, aber sie bekehrten sich nicht zu Thomas Münzer's Lehre von der Gemeinschaft aller Dinge, wovon jedem nach Nothdurft gereicht würde. Ebenso wenig konnte Babeuf's allwaltender und alles registrirender Communistenstaat Eingang in die strebenden Geister finden. Diese Gemeinschaftlichkeit widerstreite geradezu der freien Association, und sie verlangt auch Staatserziehung mit Ausschluß aller freien Richtung und Censur zur Vertilgung jeder freien Äußerung. Ebenso widerstrebt die Aufhebung des Eigenthums schon dem Gefühle des Wilden, der seine Hütte, seinen Vorrath, sein Jagdrevier vertheidigt.

Voltaire machte bei einer herrlichen Schilderung, womit Rousseau den einfachen Naturzustand pries, die Bemerkung: dies sei so schön gesagt, daß man Lust verspüre, auf allen Vieren in die Wälder zu entspringen. Ähnliches läßt sich von manchen gutgemeinten und schön gedachten Schilderungen idealer Gesellschaften sagen; von des englischen Kanzlers Thomas Morus Utopia, welches vor mehr als 300 Jahren die Leser ebenso angenehm unterhielt wie Cabet's idyllische „Reise nach Ikarien". Einen Führer auf dem richtigen Wege zur Verbesserung seiner Lage verehrt der deutsche Arbeiter gegenwärtig in Schulze-Delitzsch; zu beklagen sind diejenigen, zum Glück sind es nur wenige, welche dem Epigonen Babeuf's, Lassalle, auf falsche Bahnen folgen.

III. Die meisten brauchbaren Sachen werden durch das Zusammenwirken aller Güterwerthen — Grundstücke, Naturkräfte, Kapital und Arbeit — hervorgebracht. Sind diese ausreichend vorhanden, werden sie von dem menschlichen Geiste in Verbindung gebracht und zweckmäßig benutzt, so sind die Bedingungen zu materiellem Wohlstande vorhanden, ohne welchen die geistige Entwickelung nicht vorschreiten kann. Die **Production** liefert die Mittel zur Befriedigung der Bedürfnisse wie zu den Genüssen des Lebens; sie vermehrt das Volksvermögen, wenn die erzeugten Güter höher anzuschlagen sind als die verbrauchten. An die Production schließt sich die Vertheilung der hervorgebrachten Güter oder des Erlöses aus denselben, unter die mitwirkenden Personen. Diese erhalten daraus ihr Einkommen, der Arbeiter bezieht seinen Lohn, der Grundbesitzer die Rente als Vergütung für die Benutzung seines Bodens zur Production, der Kapitalist den Zins oder Miethpreis für hergeliehenes Kapital, der Unternehmer endlich, neben dem Ersatz seiner Auslagen (des umlaufenden Kapitals) und der Vergütung für die Abnutzung des stehenden Kapitals, den Unternehmungs- oder Gewerbsgewinn. Unternehmer ist, wer Kräfte und Werthe zum Zwecke der Hervorbringung in Verbindung setzt: der Handwerker ist es so gut wie der Fabrikant, der Großhändler, der Chef eines Bankhauses oder wie Gesellschaften (Actien-), welche durch Angestellte die Geschäfte leiten lassen. Der Unternehmer, welcher zugleich Grundbesitzer, Kapitalist und Arbeiter ist, findet die verschiedenen Bestandtheile des Einkommens in dem seinigen vereinigt. (S. **Einkommen, Arbeit.**)

Neben der ursprünglichen Vertheilung des Einkommens an die zur Production mitwirkenden Personen geht eine zweite, abgeleitete Vertheilung vor sich. Dem Staate werden Abgaben entrichtet, welche so umgelegt sein sollen, daß sie der Production nicht schaden. Sie werden, wenn der Ertrag des Staatsvermögens nicht ausreicht, verwendet, um den Aufwand für Rechtspflege und Verwaltung, für Kirche und Schule, soweit er dem Staate obliegt, für das Heerwesen, für Anstalten verschiedener Art und Unternehmungen zu öffentlichen Zwecken zu bestreiten. Dazu kommen Abgaben für Bedürfnisse der Provinzen und Gemeinden. Ein anderer Theil des Einkommens geht als Vergütung für persönliche Dienste, welche Kunst und Wissenschaft den Menschen leisten, an Lehrer, Ärzte, Anwälte, Künstler u. a. Ein letzter Theil des Einkommens soll endlich für Ersparnisse übrig bleiben, zur Vermehrung des Nationalkapitals. Wenn diese zweite Vertheilung des Volkseinkommens nicht unmittelbar für Zwecke der Hervorbringung brauchbarer Sachen geschieht, also nicht unmittelbar productiv zu nennen ist, so ist es es theilweise doch mittelbar. Der Aufwand des Staats soll verwendet werden, um Personen, Eigenthum und Thätigkeit seiner Angehörigen zu schützen, Verletzungen abzuwenden, gemeinnützige Unternehmungen, welche die Kräfte der einzelnen übersteigen, zu fördern; Wissenschaft und Kunst lehren die Kräfte der Natur, die Eigenschaften der Körper kennen und anwenden,

Digitized by Google

die Werkzeuge vervollkommnen, den Verkehr der Menschen und den Umlauf der Güter erleichtern und beschleunigen; sie bilden und erhalten, wenn nicht äußere Güter, doch Gesundheit, geistige und körperliche Anlagen, welche zur Production nöthig sind. Freilich kommen auch schädliche Verwendungen vor, sowol zu verderblichen Ausschweifungen einzelner als zur Bedrückung der Rechte und Freiheiten ganzer Völker.

Das Einkommen in allen seinen Zweigen vertheilt sich nach dem Preise, den der einzelne für seine Erzeugnisse oder persönlichen Leistungen erhält. Die Vertheilung des ganzen Volkseinkommens hängt also von den Regeln ab, welche die Preise bestimmen. Die Lehre vom Preise ist einer der wichtigsten Theile der Volkswirthschaftslehre; sie ist an keiner andern Stelle dieses Werks behandelt und kann demnach hier nicht übergangen werden. Es ist oben, wo von der Schätzung des Volksvermögens die Rede war, schon angedeutet, daß Werth und Preis zwei ganz verschiedene Begriffe sind. Der Werth (Gebrauchswerth) wird bestimmt durch die Meinung von der Unentbehrlichkeit, Nützlichkeit oder Annehmlichkeit einer Sache zu einem Bedürfnisse oder Genusse des Lebens. In der Verschiedenheit der Werthschätzung, einer Folge der Arbeitstheilung, liegt es, daß ein Tausch für beide Theile vortheilhaft sein kann. Wäre dies nicht der Fall, so würden die Menschen nicht zur Arbeitstheilung geschritten sein, wir würden noch auf der niedern Stufe der Entwickelung stehen, wo jeder selbst sammelt und verfertigt, was er bedarf. Der Werth bildet den höchsten Satz des Preises, die Grenze, welche sich der Käufer setzt; niemand wird beim Tausche mehr für eine Sache geben, als sie ihm werth ist. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Preise immer oder in der Regel den Werthsatz erreichen. Wir haben schon bemerkt, daß die werthvollsten, weil unentbehrlichsten Güter, wie Tageslicht, Luft, Wasser, nicht Gegenstände der menschlichen Production und (selten) des Tausches sind; daß auch die Nahrungsmittel in solcher Menge und Mannichfaltigkeit mit oder ohne Beihülfe der Menschen hervorgebracht werden, daß unter regelmäßigen Verhältnissen ihre Preise in keinem Vergleich zu ihrem hohen Werthe stehen. Es ist schlimm, wenn solche Güter nicht in ausreichender Menge hervorgebracht werden oder nicht im freien Verkehr zu erlangen sind. Gewöhnlich tritt dieser Fall nur bei entbehrlichern Sachen ein, wie Edelsteine, feine Weine, seltene Kunstsachen. Die Zahl der Liebhaber ist klein, aber ihre Gebote steigen hoch, zu sogenannten Liebhaber- oder Monopolpreisen. Den niedersten Satz des Preises, die Grenze für den Verkäufer, bilden die Kosten der Hervorbringung. Sie enthalten den Ersatz der darauf verwendeten Auslagen und so viel Gewinn, daß der Fortbetrieb der Production noch immer lohnt; man nennt diesen Satz den natürlichen Preis. Zwischen diesen beiden Grenzen liegt der Spielraum, innerhalb dessen das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis feststellt; die Änderungen in diesem Verhältnisse (der Concurrenz) veranlassen den Wechsel der Preise. Die Nachfrage (Begehr) richtet sich nach dem Bedarf und dem Geschmack; sie wirkt auf Erhöhung des Preises; das Angebot ist bedingt durch die Menge der zu vertauschenden Güter — seine Größe wirkt auf Ermäßigung der Preise. Überwiegt die Stärke der Nachfrage die Größe des Angebots, so ist der Verkäufer in der Lage, die Preise zu erhöhen; im umgekehrten Falle, wenn mehr Güter angeboten als begehrt werden, wird der Käufer sein Gebot ermäßigen. Bei brauchbaren Sachen, welche in beliebiger Menge hervorgebracht werden und dem freien Verkehr anheimfallen, wird der Marktpreis mit dem natürlichen, dem Kostensatze, zusammentreffen. Diese Erscheinung hat eine leicht wahrnehmbare Ursache. Solange eine überwiegende Nachfrage die Marktpreise bedeutend über dem Kostensatze hält, also die Production einen hohen Gewinn abwirft, werden Kapital und Arbeit von minder einträglichen Verwendungen abgezogen und zu dieser hingezogen; es wird mehr producirt, das Angebot nimmt zu, die Concurrenz ermäßigt die Preise. Ist dagegen der Marktpreis unter den natürlichen gesunken, so kann dieser Productionszweig nicht mehr ohne Verlust betrieben werden; Kapital und Arbeit entziehen sich demselben, bis sich die Preise wieder auf den natürlichen Stand gehoben haben. Bei solchen in beliebiger Menge zu erzeugenden Sachen ist sonach der Werth gar nicht mehr maßgebend für den Preis, sondern in letzter Folge nur der Kostensatz, und dieser ist der Mittelpunkt, um welchen sich die Schwankungen drehen, welche in dem Verhältnisse der Concurrenz eintreten. Abnahme des Angebots oder Zunahme der Nachfrage bewirken eine Erhöhung, Zunahme des Angebots oder Abnahme der Nachfrage eine Ermäßigung des Preises. Aber auch die Kosten der Hervorbringung selbst können sich ändern, sie können größer oder kleiner werden. Eine Erhöhung der Productionskosten (besonders durch Vertheuerung der Rohstoffe und steigende Arbeitslöhne) hat nicht immer Einfluß auf die Preise der Erzeugnisse, und selten steigen diese um den vollen Betrag der Kostenvermehrung. Zunächst müssen sich die Grundbesitzer und Kapitalisten eine Min-

Digitized by Google

derung ihrer Rente, die Unternehmer eine Schmälerung ihrer Gewinste gefallen lassen. Nur dann wird der volle Betrag der Kostenvermehrung auf die Preise gewälzt werden können, wenn sie entweder nicht bedeutend, oder wenn das Product von hohem Werthe und die Nachfrage stark ist. In diesem Falle, bei nothwendigen Sachen, wird das Steigen der Preise eine Abnahme der Nachfrage nach andern, leichter zu entbehrenden Gütern zur Folge haben; dies empfinden bei Theuerung der Lebensmittel die Gewerbsleute, welche entbehrlichere Genußmittel erzeugen. Wenn nun auf der einen Seite die Vermehrung der Productionskosten nicht nothwendig eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, so bewirkt dagegen auf der andern Seite eine Verminderung der Hervorbringungs- (und Versendungs-) Kosten — hauptsächlich bei Fabrikaten — unaufhaltsam eine Ermäßigung der Preise um den vollen Betrag der Ersparniß. Wer solche zuerst einführt, durch neue Maschinen, billigern Rohstoff u. dgl., der hat eine kurze Zeit den Vortheil eines größern Gewinns; aber bald folgen die übrigen nach und die Preise weichen — zum Nutzen der Verzehrer, denen die Anschaffung ihres Bedarfs erleichtert wird. Bei Preisveränderungen einzelner Erzeugnisse ist daher zuerst zu untersuchen, ob sie von einer Veränderung in den Concurrenzverhältnissen oder in dem Kostensatze herrühren. Erstere sind vorübergehend, denn Angebot und Nachfrage passen sich den Verhältnissen wieder an; letztere sind bleibend, und es geht auch aus dieser Betrachtung wieder hervor, daß es zuletzt doch nur die Productionskosten sind, welche vorzugsweise die Preise bestimmen.

Die allgemeinen Gesetze, welche die Preise regeln, gelten ebenso gut für die Stoffe und Leistungen, welche zum Zwecke der Production zusammengebracht werden, wie für die fertigen Waaren, welche zum Verbrauche auf den Markt kommen. Eine Grundrente wird überhaupt nur existiren, wo Eigenthümer vorhanden sind, welche ihren Boden andern zur Benutzung überlassen, und Landwirthe, die ihn bauen wollen; ihr Maß wird zuletzt durch den durchschnittlichen Überschuß geregelt werden, welchen der Ertrag des Bodens über die Kosten des Anbaues, den Unterhalt und Gewerbsgewinn des Pachters inbegriffen, abwirft. Der Kapitalzins wird an Orten und in Zeiten, wo sich viele Kapitale anhäufen und Anlage suchen, niedriger stehen als da, wo das Angebot hinter der Gelegenheit zu nutzbringender Verwendung zurückbleibt; der Gewinn der Unternehmer wird gleichfalls durch die Concurrenz bestimmt, und falls er unter den Kostensatz, hier also unter den Bedarf für die Lebensweise eines mit Kenntnissen und Geschick ausgerüsteten Familienhauptes und eine Vergütung für das übernommene Risico hinabsinkt, wird sich die Zahl der Bewerber so lange mindern, bis der natürliche Gewinnsatz wieder erreicht ist. Der Anwendung der Gesetze des Preises auf die Arbeitslöhne endlich wollen wir wegen der zunehmenden Wichtigkeit dieses Zweiges des Volkseinkommens, eine nähere Betrachtung, zur Vervollständigung dessen zugleich, was darüber bereits (s. **Arbeit**) gesagt ist, widmen.

Unter der Arbeit verstehen wir die geistige und die vom Geiste geleitete körperliche Thätigkeit des Menschen, gerichtet auf das Hervorbringen, Veredeln, Tauglichmachen von Sachen oder Kräften zu nützlichen Zwecken. Arbeit ist das leitende Princip der Neuzeit, statt des barbarischen Kriegsgedankens, dem die Arbeit verhaßt ist, der sie den Sklaven, den Leibeigenen, den Weibern überläßt. Arbeiter ist uns nicht nur, wer auf dem Felde, in der Werkstätte oder in seiner Wohnung, kunstlos oder nach erlernter Weise fertigt, was ein Unternehmer ihm aufträgt, sondern auch, wer geistig, durch Wissenschaft und Kunst, gute Kräfte weckt, erhält, fördert und die Hülfsmittel der wirthschaftlichen Thätigkeit vervollkommnet. Dem Sklaven, dem Frönen, dem Barbaren ist Arbeit eine Last, aber nicht dem freien, verständigen Manne, wenn er mit mäßiger Anstrengung seinen Unterhalt, mit stärkerer eine bessere Lage gewinnt. Der Unternehmer ist Käufer der für seinen Productionszweig tauglichen Arbeit; der Werth, den sie für ihn hat, bildet die äußerste Grenze des Preises, den er dafür gibt. Verkäufer ist der Arbeiter: sein geringster Satz sind die Kosten seines Unterhalts. Innerhalb dieser Grenzen bestimmt das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage den Marktpreis der Arbeit. Aus diesem einfachen Gesetze erklären sich alle Erscheinungen bezüglich auf den Arbeitslohn in verschiedenen Zeiten und Ländern wie in den verschiedenen Zweigen der Arbeit und der persönlichen Leistungen überhaupt, vorausgesetzt, daß nicht Gewalt in die Verhältnisse eingriff. Den höchsten Preis, dem Werthe gleich, erreichen nur solche Leistungen, die nicht beliebig von vielen zu erhalten sind, die besondere Naturanlagen, höhere Ausbildung und Geschicklichkeit fordern. Es sind dies Monopolpreise für ganz ausgezeichnete Künstler, Ärzte u. a. Der Unterhalt einer Arbeiterfamilie, dessen Kosten den niedersten Lohnsatz für kunstlose Arbeit bedingen, umfaßt alles, was nöthig ist, um nach der Lebensweise in einem gegebenen Lande eine Familie zu erhalten. Klima und

Digitized by Google

Gewohnheiten machen hier einen großen Unterschied. So rechnet man z. B. jährlich auf den Kopf in Preußen, Sachsen und Hessen 35 Pfd. Fleisch, in Baiern und Würtemberg 45 Pfd., in Baden und Nassau 50 Pfd. Überhaupt in den nördlichen und östlichen Gegenden des Zollvereins 40 Pfd., in den südlichen und westlichen 50 Pfd. In Frankreich vor dem Jahre 1820 48 Pfd. Fleisch, in neuerer Zeit 58 Pfd. In England 80—100 Pfd. Für die Stadt Schneeberg ist der Fleischverbrauch auf 19 Pfd., für Leipzig auf 106 Pfd., in Frankfurt auf 152 Pfd. berechnet. In Paris ist der Fleischgenuß durch das Octroi von 165 Pfd. im Jahre 1811 auf kaum 100 Pfd. in der neuern Zeit gesunken. Da die nothwendigen Lebensmittel den Hauptbestandtheil des Unterhalts der arbeitenden Klasse bilden, was schon der Ausdruck „sein Brot verdienen" anzeigt, so müssen die Preise der Lebensmittel den größten Einfluß auf den Arbeitslohn haben. Allein die Erfahrung lehrt, daß dieser den Veränderungen der Lebensmittelpreise, wenn sie vorübergehend sind, gar nicht, wenn dauernd, nicht plötzlich folgt. Es ist daher, um diesen Einfluß zu erklären und zu bemessen, zwischen den Ursachen der Änderungen in den Lebensmittelpreisen zu unterscheiden.

Wenn infolge unergiebiger Ernten die Lebensmittel rasch im Preise steigen, so bemerkt man zuweilen ein Sinken der Arbeitslöhne, nie ein verhältnißmäßiges Steigen. Es tritt nämlich zugleich eine Abnahme der Nachfrage ein, welche viele Arbeiter außer Thätigkeit setzt. Könnte der Arbeitslohn verhältnißmäßig erhöht werden, so würde keine Beschränkung im Verbrauche der Lebensmittel, daher bald noch größere Theuerung, die Folge sein. Die Staatsgewalt kann keinen höhern Lohn erzwingen, weil sie die Unternehmer nicht zwingen kann, ihr Geschäft mit Verlust zu betreiben, indem diese vorziehen, den Betrieb einzustellen. Hier ist nur durch Unterstützung der Nothleidenden und zweckmäßige Maßregeln zur Verhütung des Mangels zu helfen. Das allmähliche Steigen der Nahrungspreise, welches im Laufe der Jahrhunderte wahrzunehmen ist, zeigt sich ebenso bei den Arbeitslöhnen. Es ist zum Theil nur scheinbar, nämlich eine Folge des sinkenden Geldpreises, indem die Ausbeute an Edelmetallen, die Menge der papierenen Umlaufsmittel, die ausgedehntere Anwendung des Credits und der leichtere und schnellere Umsatz der Waaren den Preis der Münzen bedeutend vermindert haben. Für die gleiche Münzmenge erhält man jetzt weniger Nahrungsmittel und weniger Arbeit als vor 300 Jahren. Anderntheils ist aber auch ein wirkliches Steigen der Nahrungspreise im allgemeinen bemerkbar, infolge der zunehmenden Bevölkerung, deren Begehr nach Nahrungsmitteln nur durch erhöhten Aufwand von Kapital und Arbeit im Feldbau entsprochen werden kann. Der natürliche Preis der Lebensmittel steigt durch den erhöhten Kostenfatz. Allein dann war schon vorher die Arbeit begehrt und angemessen belohnt; diese ihre günstige Lage vermehrte eben die Bevölkerung und damit den Begehr nach Nahrungsmitteln, welcher eine Erhöhung der Preise bewirkt. Das Steigen der Arbeitslöhne ging voraus und die Lebensmittel folgen nach, sodaß dem Arbeiter die Vortheile einer günstigen Lage bald wieder, wenigstens theilweise, verloren gehen. Sehr schädlich für die Lage der Arbeiter wirken auch die Steuern auf Lebensmittel, welche die Löhne empfindlich treffen, durch Entbehren besserer Nahrung die Gesundheit angreifen, während der Luxus und der große Besitz davon kaum berührt werden. (S. Octroi.) Endlich können die Arbeitslöhne dem Wechsel der Nahrungspreise schon darum nicht auf dem Fuße folgen, weil sich die Zahl der Arbeiter nicht so schnell vermehrt oder vermindert, als die Mittel zu ihrer Beschäftigung, die Kapitale, sich neue Anlage suchen können. Die Nachfrage nach Arbeitern hängt im ganzen von der Größe desjenigen Theils des Nationalkapitals ab, welches auf Arbeit zu verwenden ist; das Angebot liegt in der Zahl der Menschen, die um Lohn arbeiten wollen. Das Ansammeln von Kapital vermehrt die Mittel zu Bezahlung der Arbeit. Dieser wird ein angemessener Lohn also nur da zu Theil werden, wo das Kapital in einem guten Verhältnisse zur arbeitenden Bevölkerung steht; wo jenes abnimmt, wird diese leiden.

Hier entsteht die Frage, was dem allgemeinen Interesse mehr fromme: ein hoher oder ein niederer Stand des Arbeitslohns. Zu Gunsten des letztern wird angeführt, daß ein geringer Lohn wohlfeilere Preise der Erzeugnisse herbeiführe, daß also auch dem Arbeiter billiger geliefert werde, was er bedarf; daß die Unternehmung productiver Arbeiten dadurch erleichtert werde. Dies wird auf der andern Seite bezweifelt und dagegen die Behauptung aufgestellt, daß niedere Arbeitslöhne nur den Gewinn der Unternehmer vergrößern und nicht nothwendig den Verbrauchern durch billige Preise Vortheil bringen. Ein Lohn, welcher der Arbeiterfamilie mehr als einen kärglichen Unterhalt sichere, verschaffe der zahlreichern Klasse eine gesündere Lebensweise, erhöhe das Familienglück und liefere eine kräftigere, besser unterrichtete Nachkommenschaft. Die

Digitized by Google

arbeitende Klasse werde dann auch in den Stand gesetzt, etwas zurückzulegen und sich in harten Zeiten einzuschränken, während bei kärglichem Lohn jeder ungünstige Wechsel der Nahrungsverhältnisse sogleich das tiefste Elend zur Folge habe. Wir schließen uns der Ansicht an, daß ein hoher Stand des Arbeitslohns dem allgemeinen Interesse zuträglicher sei, und halten auch den Einwand nicht für stichhaltig, daß die meisten Arbeiter von gutem Lohne einen schlechten Gebrauch machen. Dies ist leider wahrzunehmen bei einem plötzlichen Steigen des Lohns durch eine außerordentliche Nachfrage nach Arbeit und bei sittlich verwahrlosten Menschen. Es ist nicht der Fall, wo der Lohn regelmäßig hoch oder allmählich gestiegen, wo Hülfs- und Sparvereine bestehen, und wo für Unterricht auch der ärmern Jugend und für Bildung des Volks gehörig Sorge getragen wird.

Wenn es eine allgemeine Erfahrung ist, daß im Laufe der Zeiten die Lebensmittel wegen zunehmender Productionskosten steigen, die Preise der Fabrikate, weil die Kosten der Herbeibringung abnehmen, die Neigung zum Sinken zeigen, so läßt sich vom Arbeitslohn der scheinbar paradoxe Satz aufstellen, daß er im Laufe der Zeit zugleich steige und falle. Der natürliche Preis der Arbeit hängt mit der Bewegung der Nahrungspreise eng zusammen, er folgt also ihrer Neigung zum Steigen. Da aber regelmäßig das Angebot der Arbeit stärker zunimmt als das Kapital, welches die Nachfrage bedingt, so hat ihr Marktpreis Neigung zum Sinken. Das Ergebniß dieser in entgegengesetzter Richtung wirkenden Ursachen läßt sich auch so ausdrücken: der Geldlohn steigt, aber selten in dem Verhältnisse zu dem Steigen der Nahrungsmittel. Aber nicht nach dem Geldsatze läßt sich die Zulänglichkeit des Lohns bemessen, sondern nach dem Verhältnisse, in welchem sich damit die Bedürfnisse der Arbeiterfamilien befriedigen lassen. Die einfache Handarbeit, welche den Lohn nicht über das Nothwendige steigern kann, ist daher oft bei höherm Geldlohne in schlimmerer Lage als früher bei geringerm. Ein gesichertes Auskommen ist dem Arbeiter so wenig wie dem Unternehmer gewährt. Damit aber die Arbeit zu ihrem Rechte, zu gleich ausreichendem Schutze wie der Grund- und Kapitalbesitz gelange, ist es nöthig, daß die Gesetzgebung, die Schule, die Sitte und die Association zur Förderung ihrer Interessen zusammenwirken.

IV. Die Vertheilung der jährlich erzeugten Güter unter die einzelnen nach den Gesetzen des Preises für Producte und persönliche Leistungen macht eine Bewegung nothwendig. Die brauchbaren Sachen werden nicht alle von denen verbraucht, welche an ihrer Hervorbringung theilgenommen haben; auch nicht von den ersten Abnehmern. Sie gehen oft durch mehrere Hände. Diese Bewegung der Sachen, zum Übergang von einem Besitzer an den andern, von dem Unternehmer bis zu dem Verzehrer, heißt Güterumlauf, Circulation. Das Ineinandergreifen und der Fortgang der einzelnen wirthschaftlichen Thätigkeiten sowie die Befriedigung der Bedürfnisse und der Lebensgenüsse des Volks hängen wesentlich von einem ungestörten und leichten Umlaufe ab. Je weiter die Arbeitstheilung fortschreitet, ein je geringerer Theil der Gesammtproduction von den Erzeugern selbst verzehrt wird, ein desto größerer kommt in den Umlauf. Daher ist dieser schwächer in spärlich bevölkerten Ackerbaustaaten und wird größer mit der Entwickelung der Gewerbsthätigkeit und des Handels. Der Umlauf ist nicht an und für sich volkswirthschaftlich nützlich, sonst würde es vortheilhaft sein, wenn die Güter durch möglichst viele Hände gingen, bevor sie zum Verbrauche gelangen; er nutzt vielmehr nur dadurch, daß er dem Hervorbringer möglichst schnell und vollständig die Mittel zu neuer Production gibt, dem Verzehrer die Anschaffung seines Bedarfs erleichtert. Es gibt auch einen unnützen Umlauf, welcher Kräfte und Mittel in Anspruch nimmt, die besser auf nützliche Productionszwecke verwendet würden; solcher findet sich jedoch weniger bei Waaren im freien Verkehre, weil hier die unnöthigen Kosten zu scheuen sind, welche den Absatz erschweren, als bei Speculationen auf Preisveränderungen ohne die Grundlage wirklicher Vorräthe, namentlich in Landesproducten, hauptsächlich aber in Schuldpapieren (Staatspapieren, Actien).

Weder die ursprüngliche Vertheilung (unter diejenigen, welche an der Production unmittelbar theilnehmen), noch weniger die abgeleitete (an den Staat, Gemeinden, für persönliche Dienste) findet in der Weise statt, daß jeder sein Einkommen in verhältnißmäßigen Mengen derjenigen Güter erhielte, an deren Hervorbringung er mittelbar oder unmittelbar theilgenommen hat; ebenso wenig geschieht der Umlauf durch unmittelbaren Eintausch der Güter, deren man bedarf, gegen jene, die man erzeugt, oder gegen Dienste, die man leistet. Diese Unmittelbarkeit der Vertheilung und des Umlaufs beschränkt sich auf die Anfänge der volkswirthschaftlichen Entwickelung, wo die Bewegung der Güter noch schwach ist. Reste derselben haben sich auch bis auf die neueste Zeit erhalten. So die Fronen, Zehnten und andere Naturalabgaben

Digitized by Google

n Staat, an Grundherren, an Corporationen; die Competenzen der Pfarr- und Schul-
r, die Verabreichung von Wohnung, Kleidung und Nahrung an Gesinde und Hülfs-
er; hier und da auch die Entrichtung der Honorare an Ärzte, Anwälte u. a. theilweise in
ständen des Gebrauchs für Küche und Keller. So passend diese Art der Vertheilung in
eiten, in welchen sie stattfand, sein mochte, und so vieles auch für ihre Beibehaltung in
en Fällen (z. B. bei dem Gesinde) heute noch für sie spricht, so schwerfällig und ungenü-
würde die Vertheilung und der Umlauf der Güter im allgemeinen geblieben sein, wenn er
ese Unmittelbarkeit des Austausches beschränkt, wenn nicht ein Mittel (und zwar schon
rüh) gefunden worden wäre, welches alle übrigen Güter im Verkehr vertritt, ein all-
es Umlaufs- und Tauschmittel, für welches man sich alle übrigen in den Umlauf gebrach-
ter in beliebiger Menge verschaffen kann. Dieses Mittel ist das Geld, bestehe es, aus
n Stoffe es will, aus Vieh, Cacaobohnen, Tuchstückchen, Federkielen mit Goldstaub ge-
Steinsalzstücken u. dgl. Nur arme und rohe Völker können mit andern geistigen und
en Gütern auch dieses Mittels entbehren, welches die Unbequemlichkeiten des unmittel-
Tausches beseitigt, einen regen Verkehr ermöglicht und zu Fleiß und Sparsamkeit ermun-
Was in neuerer Zeit gegen das Geld und die Geldherrschaft vorgebracht wird, trifft eigent-
ht dieses Mittel zur Erleichterung der Vertheilung und des Umlaufs der Güter, sondern
gleichheit in der Vertheilung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens selbst.

ie Lehre vom Gelde ist in diesem Werke zur Genüge vorgetragen (s. **Geld** und
wesen); wir haben uns daher auf dasjenige zu beschränken, was der Zusammenhang
gt, nämlich auf die Erinnerung an die Dienste, welche das Geld dem Güterumlauf leistet,
e Wirkungen, welche es auf denselben übt. Das Geld bleibt stets im Umlauf und kommt
im Verbrauche wie die Waaren; sein Stoff kann Waare werden, alsdann hört er auf als
u dienen. Dieses hat außerhalb des Umlaufs keinen Nutzen; je schneller es umläuft, desto
sind die Dienste, die es leistet, und mit desto geringerer Menge kann der Güterumlauf
alten werden. Der Preis des Metallgeldes wird durch die Productionskosten, sodann
das Verhältniß zwischen Angebot und Nachfrage wie die Preise anderer Gegenstände
mt. Er kann nicht lange bedeutend abweichen von dem Preise der Stoffe, woraus die
gefertigt wird, weil die leichte Versendbarkeit und der allgemeine Begehr bald wieder
sgleichung herbeiführt. Treibt eine stärkere Nachfrage oder ein schwächeres Angebot die
reise in die Höhe, so werden vom Auslande Baarmittel zuströmen, um Waaren dagegen
uschen. Sinkt der Münzpreis, weil die Menge zugenommen oder der Begehr schwächer
en, so wenden sich die Besitzer nach auswärtigen Plätzen, wo die Summen vortheilhafter
ingen sind. So wird durch den Zufluß in dem einen und den Abfluß in dem andern
wirkt, daß sich die Münzpreise mit den Metallpreisen wieder in das Gleichgewicht setzen;
ßer Unterschied kann auf die Dauer nicht bestehen. Die Schwankungen im Geldpreise
jedoch nicht immer von der Ab- und Zunahme der Geldmenge her; sie lassen sich in vie-
len, bei unveränderter Geldmenge, nur durch die Änderungen in der Masse und Be-
der Güter erklären, deren Umlauf das Geld zu vermitteln bestimmt ist. Wenn die Gü-
e im Umlaufe rasch anwächst, so reicht das ihr gegenüberstehende allgemeine Tauschmittel
häufigern und bedeutendern Umsätze nicht mehr zu, die Nachfrage nach Geld steigt und
auch der Preis, bis hinreichende Zuflüsse das richtige Verhältniß wiederherstellen. Um-
können auch neue Mittel zur Erleichterung und Beschleunigung des Umlaufs und zur
ichung gegenseitiger Forderungen und Schuldigkeiten ohne — oder mit geringerer — Hülfe
tallgeld den Begehr nach diesem schwächen; ein Theil der vorhandenen Menge wird dann
lich und der Münzpreis sinkt, bis ein entsprechender Theil im Auslande seine Verwen-
esucht und gefunden hat. Die Wirkungen der Ab- und Zunahme der Geldvorräthe auf
oduction und die Vertheilung des Volkseinkommens sind folgende: Die Vermehrung der
nge wirkt im Anfange günstig für die Unternehmer der verschiedenen Productions-
Die Waarenpreise heben sich schneller als die Kosten der Hervorbringung, der Gewerbs-
erreicht einen höhern Satz; dagegen reichen die in theuererm Gelde bedungenen Löhne,
und Besoldungen nicht mehr so weit als früher, sie vertreten eine geringere Gütermenge.
ie Aussicht auf höhern Gewinn führt der Production mehr Kräfte und Mittel zu, mi
ttermasse steigert sich der Geldbedarf für den Umlauf und hemmt das weitere Sinken der
reise, welches sich in dem allgemeinen Steigen der Waarenpreise kundgegeben. Die Ab-
der Geldmenge äußert die entgegengesetzte Wirkung. Man erhält für die nämliche, selte-
wordene Münze mehr Waaren, oder für die nämliche Waare weniger Münze. Die

Digitized by Google

Waarenpreise fallen gegen Geld, die Producenten leiden; die Bezieher von Löhnen, Renten
festem Geldeinkommen haben mit den gleichen Summen größere Kaufkraft, sie können
mehr Waaren eintauschen. Allein das Sinken von Waarenpreisen lockt Münzen von
zum Ankauf herbei; die geschwächte Production mindert das Angebot, der hohe Münzprei
anlaßt den Verkauf von Gold und Silber in Geräthen und Barren zum Prägen an die
stätten, bis das Gleichgewicht wiederhergestellt ist. In der Zwischenzeit jedoch verursac
Schwankungen im Geldpreise nicht minder als jene in den Productions- und Handelsv
nissen empfindliche Störungen und Stockungen im Verkehr. Wir haben hiernach in dem
ein Element, welches auf die Gesetze des Preises der Güter und persönlichen Leistunge
wirkt, und bei Preisveränderungen ist daher jedesmal zu untersuchen, ob und wie wei
Einwirkung vorhanden ist. Ändern sich die Preise vieler Sachen, in gleicher Richtung, st
oder fallend, ohne daß eine entsprechende Änderung in den Kosten der Hervorbringung
dem Verhältnisse zwischen Angebot und Nachfrage wahrzunehmen ist, so wird sich bei n
Nachsuchen eine Änderung in dem Geldpreise als die Ursache herausstellen. Der Gelt
eines Volks läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen, so wenig als die umlaufende Gelt
den Maßstab für den Wohlstand desselben abgeben kann. Die Erfahrung lehrt, daß betri
Völker den möglichst leichten und schnellen Güterumlauf durch möglichst kleine Menge
Metallmünze zu erhalten suchen, um die Kosten, welche das Umlaufsmittel verursacht, so
als möglich zu stellen; dazu gehört denn auch, daß das Geld seinem eigentlichen Zweck
Umlauf, gewidmet und nicht müßig aufbewahrt werde.

Das mächtigere Mittel, welches da, wo Rechtssicherheit besteht, eine weit größere
von Umsätzen bewirkt, als mit alleiniger Hülfe des Metallgeldes möglich wäre, liefert d
dit, der auf dem Vertrauen beruht, daß der Geschäftsmann, mit welchem man verkehrt, die
keit und den Willen habe, eingegangene Verbindlichkeiten zu erfüllen. Alsdann ist
mehr nöthig, jede Forderung in dem Augenblick des Abschlusses durch eine Geldsumm
zugleichen; nicht jedes Darlehn wird mehr durch ein unbewegliches oder bewegliches Unt
gesichert; an die Stelle der Geldsumme oder des Unterpfandes tritt eine geschriebene Ur
in welcher der Betrag der Forderung, Zeit und Art der Bezahlung angegeben ist, ein
papier (Anweisung, Wechsel, Schuldschein, ausgestellt von Privaten, Handelsgesellsc
Banken, Körperschaften, Regierungen). Solche Papiere haben nicht wie das Metallgelt
Werth in dem Stoffe, woraus sie gemacht sind. Sie gelten nur kraft der Voraussetzung,
daraufgeschriebene Forderung richtig ist, und daß die dafür übernommene Verbindlicht
füllt werde. Diese Creditpapiere gehen nun von Hand zu Hand und leisten vielemal die
der daraufgeschriebenen Geldsummen, bis sie endlich gegen diese eingelöst werden. W
Geld im Umlaufe alle übrigen Güter vertritt, so vertreten die Creditpapiere das Gelt
wenig dieses die brauchbaren Sachen überflüssig macht, vielmehr nur dadurch nützt, daß es
sich dieselben zu verschaffen, ebenso wenig machen die Creditpapiere das Geld überflüssig
dern haben eben nur dadurch Werth, daß und so weit man sich Geld dafür verschaffen kan
ist eine richtige Bemerkung, daß man nicht darum arm ist, weil man kein Geld hat, sonde
man kein Geld hat, weil man arm ist. Ebenso wird der Credit nicht dadurch geschaffe
man seine Zeichen macht, sondern das Vertrauen muß schon vorhanden sein, wenn die
zeichen Anwendung finden sollen. Der Gebrauch derselben hat im Verkehr die Vortheile
derungen, auch an verschiedenen, weit voneinander entfernten Orten gegeneinander abzur
und auszugleichen; Summen, die man erst später zu beziehen hat, vor der Verfallzeit
halten und zu benutzen; Summen, die man schuldig wird, nicht gleich bei Entstehung der
sondern zu gelegener Zeit abzutragen. Der volkswirthschaftliche Nutzen der Creditpapie
besteht darin, daß mit ihrer Hülfe im Gebiete des Handels und der Industrie weit ausgede
und zahlreichere Umsätze möglich werden, als mit dem vorhandenen Metallgelde bewirkt
könnten; daß an den Kosten für Herbeischaffung, Bereithalten und Versenden der Münz
erspart wird.

Mit der weitern Ausbildung des Creditwesens entsteht dann auch der Gedanke, das
Umlaufsmittel, das Metallgeld selbst, dessen Anfertigung und Unterhaltung großen Au
fordert, durch ein wohlfeileres, welches dieselben Dienste leistet, wenigstens theilweise zu e
Dann tritt das Papiergeld neben dem Metallgelde als Umlaufsmittel ein. Dasselbe unter
sich von den Creditpapieren dadurch, daß es nicht wie diese eine Forderung und eine gegen
stehende Zahlungsverbindlichkeit voraussetzt, und daß es ohne alle Förmlichkeit von einer
in die andere geht.

Digitized by Google

Häufig sind die Beispiele vom Misbrauch des Papiergeldes, als einem Mittel, welches von Regierungen angewendet wurde, um sich in Zeiten, wo Geld und Credit verschwunden waren, aus der Verlegenheit zu helfen; oder wo Gesellschaften, ohne im Besitz wahren Vermögens zu sein, das Papier zu Grundlage windiger Speculationen machten. Allein gerade diese Erfahrungen lehren uns auch den guten Gebrauch des Papiergeldes und die Garantie kennen, daselbe im Gleichwerth mit der Metallmünze zu erhalten. Der gute Gebrauch desselben setzt voraus, daß Geld und Credit vorhanden sind und daß Gewerbe und Handel eine Stufe der Entwickelung erreicht haben, auf welcher der Verkehr das Papiergeld als ein billigeres und bequemeres Umlaufsmittel neben der Münze verlangt. Daran knüpfen sich dann die Bedingungen: daß kein Zwang zur Annahme stattfinde und die Einlösbarkeit gegen Metallmünze jederzeit gesichert werde. Näheres über diese Materie geben die Art. **Assignaten, Banken und Bankwesen, Cuts, Credit (Staats-), Papiergeld und Wechsel.**

V. Die Volkswirthschaftslehre hat nicht nur die Entstehung und die Vertheilung, sondern auch die Verzehrung der Güter zu betrachten, welche zuletzt das Ziel der Hervorbringung ist, welche ihre Fortsetzung, wie die Lage der Menschen bezüglich auf die Befriedigung der Bedürfnisse und Genüsse des Lebens bedingt. Die Güter nutzen nur durch ihren Gebrauch für menschliche Zwecke; dabei werden die Stoffe entweder allmählich abgenutzt (Wohnung, Kleidung, Werkzeuge), oder sie verlieren alsbald ihre bisherige Brauchbarkeit, sie werden verbraucht (Lebensmittel, Hülfsstoffe); es gibt auch eine Verzehrung (Consumtion) ohne Gebrauch und ohne Ersatz, Zerstörung. Die Verzehrung steht mit der Hervorbringung in enger Verbindung; denn was verzehrt werden soll, muß zuerst hervorgebracht sein, und wenn das Erzeugte nicht verbraucht wird, wenn sich kein Verlangen danach kund gibt, so hört die weitere Production auf. Dies geschieht zuweilen schon durch die Änderung der Meinung über Tauglichkeit oder Wünschbarkeit einer Sache, z. B. bei Modewaaren, Puder, Haarzöpfen, doch nur bei Dingen, die keinen hohen Werth haben. Die Verzehrung von Gütern ohne Gebrauch, die Zerstörung ist immer ein Verlust für das Volksvermögen ohne Ersatz, und man ist daher auf Mittel bedacht, solche Verluste zu verhüten. Gegen Naturereignisse dienen z. B. Blitzableiter, Dämme, Rectification von Flüssen; gegen Gewaltthat die Wehrverfassung, die Sicherheitspolizei; gegen Seuchen die Gesundheitspolizei mit ihren Anstalten. Zur ganzen oder theilweisen Entschädigung für erlittene Verluste dienen Versicherungsanstalten gegen Feuer- und Wasserschaden, gegen Hagelschlag, gegen Schaden bei dem Transport der Waaren zu Wasser und zu Lande u. s. w. Der Verbrauch ist volkswirthschaftlich nützlich, wenn die Zwecke, für welche er stattfindet, der Gesellschaft von wenigstens ebenso großem Werthe sind als die dabei verzehrten Gütermengen. Er ist entweder productiv, wenn die verzehrten Güter zur Entstehung neuer brauchbarer Sachen dienen; oder unproductiv, wenn die verbrauchten Güter unmittelbare Bedürfnisse oder Genüsse des Lebens befriedigen, persönliche Vortheile erzielen. Die zur productiven Verzehrung bestimmten Güter sind die Kapitale, die andern nennt man Gebrauchsvorräthe. Die Natur von beiden ist vereinigt in dem Arbeitslohn und dem Gewerbsgewinn; diese Zweige des Volkseinkommens gelangen zu productiver Verzehrung, indem sie einen Theil des zur Hervorbringung brauchbarer Sachen nöthigen Aufwandes bilden; sie gewähren aber zugleich den Empfängern die Mittel zu ihrem Lebensunterhalt. Um die Nützlichkeit der unproductiven Consumtion, der Verzehrung von Gebrauchsvorräthen zu beurtheilen, ist zunächst der Werth der verbrauchten Güter gegen die Größe der damit erreichten persönlichen Vortheile abzuwägen. Der einzelne urtheilt darüber nach seinem Vermögen und seiner Neigung. Manchem scheint eine Ausgabe von einem oder zwei Goldstücken für einen Ball oder eine feine Mahlzeit nicht zu viel, während ihm die nämliche Summe als Beitrag zur Gründung einer Schule oder Gewerbshalle übermäßig groß vorkommen würde. Vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus wird die unproductive Verzehrung nur dann richtig bemessen erscheinen, wenn die stärkern Bedürfnisse und die wichtigern persönlichen Güter (Gesundheit, Bildung) vollständig befriedigt und dann erst für entbehrlichere Genüsse Verwendungen gemacht werden. Man wird den Mann nicht loben, der seine Familie darben läßt, um im Wirthshause seine Abende zu verbringen, oder sein Bett in das Pfandhaus trägt, um eine Nacht auf dem Balle zu durchschwärmen. Ebenso wird eine Staatsgesellschaft nicht das Lob eines angemessenen Güterverbrauchs verdienen, welche eine große Zahl ihrer Angehörigen an Wohnung, Kleidung und Nahrung Mangel leiden läßt, während eine Minderzahl für Equipagen, Luxusausgaben, Festlichkeiten große Summen verprasst. Solche Erscheinungen deuten auf eine ungünstige Vertheilung des Volkseinkommens und auf das Bedürfniß, dem Geist und der Sittlichkeit des Volks eine bessere Ausbildung zu verschaffen. Faßt

Digitized by Google

man endlich das Verhältniß des Mittels zum Zweck ins Auge, so wird diejenige Verzehrung als die nützlichere gelten, welche den nämlichen Vortheil bei gleichem Güterverbrauche für die größte Anzahl von Menschen und für die längste Dauer gewährt. Diese Sätze gelten für die productive Verzehrung ebenso gut wie für die unproductive. Nur wird der verständige Consument das Verhältniß des Mittels zum Zweck nach dem Werthe bemessen; er wird seine Ausgabe so einrichten, daß zunächst für seine wichtigsten Bedürfnisse gesorgt ist, bevor er an entbehrlichere Genüsse denkt; ebenso verfährt die Volkswirthschaftslehre; sie wird eine Verzehrung für um so nützlicher erklären, je mehr der Gebrauchswerth der hervorgebrachten Güter jenen der dabei verzehrten übertrifft. Der Unternehmer dagegen, welcher einen Productionszweig um des Gewinnes willen betreibt, wird auf die Preise sehen. Je mehr der Erlös aus seinen Producten den Aufwand übersteigt, desto zufriedener wird er sein. Die Natur der Sache bringt mit sich, daß im allgemeinen das Interesse der Unternehmer mit dem der Gesellschaft zusammentrifft, daß sonach die Production überhaupt nicht von den werthvollsten Sachen sich abwendet, weil andere Dinge höhern Gewinn versprächen. Die Production richtet sich natürlich nach dem Begehr; allgemein aber werden die werthvollsten Güter am stärksten begehrt, folgeweise auch am stärksten hervorgebracht. Eine günstige Vertheilung des Volkseinkommens wirkt von selbst auf eine volkswirthschaftlich nützliche Bewegung der Production. Wo z. B. Getreide und Kartoffeln noch zur Anfertigung von Stärkemehl und Branntwein verbraucht werden, während Tausende mit kärglichem Lohne die nöthigen Lebensmittel nicht mehr bezahlen können, da besteht ein Misverhältniß zwischen Kapital und Arbeit, eine fehlerhafte Vertheilung des Volkseinkommens.

Verzehrer, Consument ist jeder Mensch, solange er lebt; es gibt keine besondere Klasse, welche im Gegensatz zu andern ausschließlich die verzehrende genannt werden könnte. In Bezug auf einen besondern Productionszweig — z. B. Kleidungsstoffe, Hausgeräthe, Musikinstrumente, sind die damit beschäftigten Unternehmer und Arbeiter die Producenten (Erzeuger), die diejenigen, welche diese Sachen brauchen, die Consumenten (Verzehrer). In Bezug auf die gesammte volkswirthschaftliche Thätigkeit gehören zur Klasse der Producenten alle Unternehmer und Arbeiter der Stoffarbeiten und productiven Handelszweige; zur Klasse der Consumenten die meisten Dienstleistenden, Grund- und Kapitalbesitzer, welche nicht selbst wirthschaften, sondern nur ihre Renten verzehren, die Arbeitsunfähigen (Greise, Kinder, Kranke) und endlich die schädlichen Mitglieder der Gesellschaft, welche theils durch ihr eigenes, theils durch Verschulden der Gesammtheit ihr zur Last geworden, Sträflinge, Bettler, Diebe, Betrüger, die kein anderes Gewerbe treiben. Die Zahl der Armen und Arbeitsunfähigen richtet sich nicht nach der Größe des Volkseinkommens, aber ihr Unterhalt wird daraus bestritten und nimmt zuweilen einen ansehnlichen Theil desselben in Anspruch, welcher theils durch Privatwohlthätigkeit, theils durch die Gemeinden und den Staat aufgebracht wird (Armensteuern). Die Dienstleistenden erhalten denjenigen Theil des reinen Volkseinkommens, welchen die Producenten zur Bezahlung solcher Dienste erübrigen können; dieser Theil ist, wie das ganze reine Einkommen, in den Anfängen der volkswirthschaftlichen Entwickelung nur gering; dort treffen wir daher auch nur wenige, oft keine der Ausübung einer Wissenschaft oder Kunst ausschließlich gewidmete Personen; erst wo Grund- und Kapitalrenten, die Haupttheile des reinen Volkseinkommens, in einer gewissen Ausdehnung vorhanden sind, bleiben größere Mittel für solche, zum Theil höchst werthvolle, den Bildungsgrad der Nation fördernde Leistungen übrig. Aus dem reinen Volkseinkommen wird auch die Vergütung für Gebrauchsvorräthe bestritten, sei es, daß diese von den Besitzern unmittelbar hergeliehen werden, z. B. Hausgeräthe, Wagen, Pferde, — sei es, daß Geldbeträge geliehen zur Anschaffung von Sachen, die nicht zur Production, sondern lediglich zum eigenen Gebrauche dienen, gemacht werden. Unter den Inhabern dieser Gebrauchsvorräthe und der Anschaffung von solchen gemachten Gelddarleihen findet sich auch die Abart, welche unter dem Namen Wucherer bekannt ist und dem Leichtsinn oder der Noth unmäßigen Gewinn erzielt. Verschieden davon ist die Rente der eigentlichen Kapitalisten, welche das Geld zur Anschaffung von Stoffen oder Hülfsmitteln zur Production an Unternehmer geliehen haben; ihre Rente ist ein Bestandtheil der Productionskosten, wird also aus dem reinen Volkseinkommen bestritten. Ähnlich verhält es sich mit der Grundrente. Die Unternehmer und Arbeiter haben aus ihrem Gewinn und Lohn zunächst ihren Unterhalt zu bestreiten; nur ein Theil desselben, häufig auch gar nichts, bleibt ihnen als reines Einkommen zur Verfügung. Der Kapitalist und der Grundbesitzer beziehen lediglich reines Einkommen; ihr Unterhalt wird nicht als ein Theil der Productionskosten anzusehen sein, da sie ihre Thätigkeit der Production nicht widmen; es steht ihnen

Digitized by Google

urch Arbeit ihren Unterhalt zu verdienen, wenn sie wollen oder können, und dann bleibt die ganze Rente zur beliebigen Verwendung für andere Zwecke. Der Staat, welcher seine mmen aus Beiträgen der Angehörigen erzwingen kann, steigert sie leicht über das richtige mäß zu den Diensten, welche die Regierung der Gesammtheit dafür leistet; dem zu begegnen die Theilnahme des Volks an der Bestimmung des Staatsbedarfs und der Deckungsmittel durchaus nothwendig. Von der Größe und der Vertheilung des Volkseinkommens unter verschiedenen Zweige ist die Consumtion abhängig. Ihr Verhältniß zur Production wird als günstigste sein, wenn beide im Gleichgewicht stehen, wie dies auch für die Einnahmen und Ausgaben des Staats, der Gemeinden und der Einzelnen wünschenswerth ist. Bleibt die Production hinter dem Verbrauch zurück, so greift dieser auf Vermögenstheile, Vermögen und Grundstücke nehmen ab, bis der Verbrauch selbst geringer wird. Wenn dagegen die Production größer wird als die Consumtion, so gerathen die Gewerbe, welche für ihr Erzeugniß keinen vollen Absatz finden, ins Stocken, Kapital und Arbeit bleiben theilweise unbeschäftigt, bis durch Minderung der Production das Gleichgewicht wiederhergestellt ist. Ein allmähliches Anwachsen der Production ist nützlich zum Zwecke der Vermehrung der stehenden Kapitale und der Genussvorräthe, denen der zunehmende Begehr folgt, sowol von seiten der arbeitenden Klasse, welche in der Lage ist, sich besser zu nähren und zu kleiden, als von seiten eines aufblühenden Staats, welcher die Anlagen von Kanälen und Kunststraßen, Brücken und Magazinen, die Vermehrung der Schiffszahl u. s. w. anspricht.

Von den jährlich hervorgebrachten Sachen wird ein Theil von den Erzeugern selbst verbraucht, ein zweiter unmittelbar an andere (Gesinde u. s. w.) abgegeben, der größere Theil kommt in den Umlauf, er wird zum Verkauf ausgeboten. Wird dieser Theil wirklich abgesetzt, und der Erlös zu neuer Production verwendet werden; bleibt ein Theil der hervorgebrachten Waaren unverkauft, so mindert sich die Fähigkeit der betreffenden Producenten, andere Güter zu kaufen; es fehlt daher alsdann auch einem andern Vorrath an Käufern. Dasselbe Verhältniß findet statt, wenn zu unzulänglichen Preisen verkauft wird, welche die Kosten der Hervorbringung nicht decken. Der ganze Begehr nach Gütern drückt sich in einer Preismenge aus, und es kann der Fall ein, wenn etwa werthvolle Güter (Lebensmittel) hoch im Preise stehen, daß Kaufkraft für andere nicht mehr ausreicht. Die bloße Möglichkeit, daß alles Verkäufliche zu steigenden Preisen abgesetzt werde, ist daher noch keine Wirklichkeit. Letztere hängt davon ab, ob nicht mehr Güter in den Umlauf kommen, als derselbe ertragen kann. Daß von allen einzelnen Sachen gleichzeitig mehr hervorgebracht werde, als abgesetzt werden kann, ist unmöglich. Eine solche Erscheinung würde voraussetzen, daß alle Zweige der Production lockenden Gewinn bieten, Kapital und Arbeit in beliebiger Menge zur Verfügung haben, ein Zustand, welchen die Geschichte kein Beispiel zeigt. Eine Überproduction einzelner Güter dagegen findet häufig infolge gewagter Speculation, besonders im auswärtigen Handel oder infolge sehr reicher Ernten (an Feldfrüchten); ähnlich wirkt eine unerwartete Abnahme des Verbrauchs, wenn dieselbe mit höhern Abgaben belegt oder die zum Kaufe derselben bestimmten Einkommensteile durch höhere Preise anderer, minder entbehrlicher Güter in Anspruch genommen werden. Störungen, welche durch das ungleiche Walten der Naturkräfte entstehen, muß man zu ertragen und mildern wissen; die Nachtheile einer zu großen Belastung der Steuerkräfte, die sich in Anzeigen der Volkswirthschaft fühlen lassen, fordern zu einer Untersuchung des Staatsaufwands und Zurückführung auf das Nothwendige und Nützliche auf. Die Irrthümer der Spekulation treffen die Unternehmer und Handelsleute durch Stocken des Absatzes oder Sinken der Preise unter den Kostensatz. Misverhältnisse der productiven Verzehrung gleichen sich am schnellsten aus, da hier das Interesse allein maßgebend ist, welches auf die Herstellung des richtigen Verhältnisses zwischen Production und Absatz geht. Die unproductive Verzehrung dagegen richtet sich weniger nach den Verhältnissen der Production als nach dem Vermögen und den Neigungen der Menschen und nach der Vertheilung des Einkommens. Die Schwelgereien der Grundbesitzer, der Luxus der Könige des Geldmarkts und der Magnaten des Handels stehen der Fabrikation steht im grellen Gegensatz zu dem hülflosen Elend robotpflichtiger Feld- und kleiner Zeitpächter, oder zu dem Lohne von Fabrikarbeitern, der gerade hinreicht, sie kümmerlich zu verschmachten. Je größer der Theil des jährlichen Volkseinkommens ist, der als Rente an Gutsbesitzern und Kapitalisten zufällt, desto größer wird die unproductive Verzehrung sein. Denn dies ist reines Einkommen, aus welchem Verwendungen für höhere Lebensgenüsse entstehen werden, welche für die edlern Seiten des menschlichen Lebens von hohem Werthe sein können.

Digitized by Google

können und wirthschaftlich auch nicht schädlich sind, wenn sie nicht das ganze Einkommen zehren, sondern noch so viel zur Auffammlung übrig laffen, als nöthig ist, um die Kapita Verhältniß mit der Bevölkerung, den bei fortschreitender Bildung zunehmenden persön Bedürfnissen und der Ausbildung der Industrie zu vermehren. Ein weiteres Moment, n das Verhältniß zwischen der unproductiven und der productiven Verzehrung bestimmt, li den Bedürfnissen und Gewohnheiten des Volks. Sparsamkeit der Bürger ist eine unerl Bedingung zur Erhaltung des Nationalvermögens und der Erhöhung des allgemeinen S ftandes. Wenn man Länder und Städte, deren Bewohner Neigung zum Sparen habe andern vergleicht, wo die Neigung zum Genießen vorherrscht, so werden sich die verschi Wirkungen auf die ökonomischen Zuſtände von selbst geben. Doch scheint uns Faulhe Genußsucht nicht sowol Charaktereigenschaft ganzer Völker als das Ergebniß schlimmer Zu zu sein.

Italiener und Irländer sind z. B. nicht von Natur träge, sondern nur dann, wenn keine Frucht der Arbeit blüht, wenn sie keine Aussicht haben, durch Anstrengung ihre L verbessern. Der Mensch scheut die Mühe, wenn sie nicht belohnt wird, wo nur andere sic Früchte erfreuen. Ein größerer oder geringerer Grad von Anstrengung wird durch klim und körperliche Verhältnisse bedingt. Endlich ist auch die Größe und Beschaffenheit des S aufwandes von Einfluß auf das Verhältniß der unproductiven zu der productiven Consu Derselbe begünstigt die Production, soweit er für Sicherheit des Rechts und der Perso den Schutz der Freiheit und des Eigenthums, für die Pflege der Volkswirthschaft und di derung gemeinnütziger Unternehmungen verwendet wird; er schadet, wenn er in Mittel Maßregeln zur Bedrückung des Volks und zur Herrschaft bevorrechteter Kasten aufgeht, nicht der Grundsatz der Sparsamkeit sorgfältig festgehalten wird. Einen namhaften Th Staatsaufwandes beziehen in den meisten europäischen Staaten der Gegenwart die Staat biger. Sie haben meistens ihre Kapitalien nicht zur productiven Verwendung herg sondern zur Verzehrung ohne Ersatz durch brauchbare Sachen oder persönliche Güter. A Kriegen oder aus Nothjahren stammen die meisten ältern Staatsschulden; erst in neuer werden für nützliche Unternehmungen, z. B. für Eisenbahnen, größere Anleihen gemacht Renten der Staatsgläubiger, welche letztere zur Production nicht mitwirken, sind dah Bestandtheil der Productionskosten, sondern werden durch die Steuern aufgebracht.

Wie schon bemerkt, kann die unproductive Verzehrung, falls sie im Verhältniß zum Volkseinkommen nicht übermäßig ist, nützlich wirken, wenn für die verbrauchten Sac Ersatz an persönlichen Gütern gewonnen wird; schädlich, wenn die Verwendung Ge Körper erschlafft und zerrüttet: nützlich also, wenn sie begabte Menschen in die Lage se der Pflege der Wissenschaften und Künste zu widmen, die edelsten Gaben und Anlag Menschen auszubilden, schädlich, wenn sie Schwärme nutzloser hoher und niederer Dienst den unterhält; nützlich, wenn Reiche Zeit und Mittel, statt auf weitern Erwerb, auf gemein Zwecke richten, schädlich, wenn sie Kraft und Einkommen in Schwelgerei und Prunksuc genden. Hiermit sind die Grundlagen für das Urtheil über den Luxus vom volkswirth lichen Standpunkt gegeben, über den Luxus, den Montesquieu als eins der unzähligen bezeichnet, welche aus der Eitelkeit entspringen. Jeder weitern Betrachtung über den Lux die zur Beschränkung desselben erlassenen Aufwandsgesetze sowie über die Luxussteuern üb uns der treffliche Aufsatz, welchen v. Rotteck in dem „Staats-Lexikon" niedergelegt hat Verdammungsurtheile vieler Schriftsteller gegen den Luxus beziehen sich bei näherer B tung meist auf die niedern Stufen desselben, die Sucht nach Befriedigung grobsinnlicher G oder nach äußerm Glanz. Anders erscheint dagegen jener edlere Luxus, der, nach Befrie der dringendern Bedürfnisse der Menschen, unter möglichst viele solche Genüsse verthei Gefühle und Gesinnungen erheben und bilden und als Antrieb zu Fleiß und Erwerb w Dahin gehören z. B. Sammlungen von Kunstwerken, die jedermann zugänglich sind, B bibliotheken, welche in die Hände des Aermsten nützliche Bücher bringen, wohlfeile Verv gung von Gegenständen, die den Schönheitssinn wecken und die Behaglichkeit des L erhöhen, wie Gipsabgüsse, plattirte Waaren u. dgl.

Wenn daher Adam Smith bezüglich auf den Luxus sagt: „Jeder Verschwender ist ein des Staats, jeder sparsame Mann ist als Wohlthäter der Gesellschaft zu betrachten", — ist damit der Verschwendung der Stab gebrochen, nicht dem Luxus im bessern Sinne; es wi Sparsamkeit gelobt, nicht die freiwillige Entbehrung alles dessen, was das Leben schmüc veredelt. Ebenso werden wir Say beistimmen, wenn er ausführt, daß die Verwendur

Digitized by Google

reinen Einkommens zur Kapitalanlage nützlicher sei als zum Luxus, und dies näher also bezeichnet: Die Kapitalanlage nähre Arbeiter, der Luxus nur Lakaien und Verfertiger von unnützen Dingen: die productive Verzehrung werde ersetzt durch brauchbare Sachen, aber was die Antichambre-Industrie, diese Höhle des Müßiggangs, verzehrt, sei auf immer verloren.

VI. Wir haben bisher die Gesetze der Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der brauchbaren Sachen überhaupt angedeutet und dabei die Güterquellen, die Begriffe und Verhältnisse von Werth und Preis, die verschiedenen Arten des Volkseinkommens, der Verzehrung, ihren Zusammenhang mit der Production im allgemeinen kennen gelernt. Wir sind dabei nicht eingegangen auf die einzelnen Zweige der wirthschaftlichen Thätigkeit. Die Kenntniß dieser Gesetze, die weitaus noch nicht vollständig ermittelt und zweifellos festgestellt sind, verdankt die Wissenschaft den Beobachtungen des wirklichen Lebens und Schaffens der Völker; diese Forschungen sind fortzusetzen, um die Wissenschaft vorwärts zu bringen. Die Volkswirthschaftslehre aber hat nun zunächst die einzelnen Zweige der productiven Thätigkeit ins Auge zu fassen und nach den ermittelten allgemeinen Gesetzen die Stellung und Bedeutung eines jeden in dem gesammten Organismus herauszustellen und zu beurtheilen. Es wären demnach zuerst die Verhältnisse der Production zu untersuchen und die Fragen zu beantworten: wie verhält sich der Bergbau, die Jagd und Fischerei, die Land- und Forstwirthschaft, die Gewerbe (Handwerker), die Fabrikation, der Handel, — zu der Gesammtproduction des Volks? Wie groß oder klein ist ihre Wichtigkeit für das Nahrungswesen der Gesellschaft? Welche Güterquellen werden dabei benutzt und wie wirken sie zusammen? Wie werden die productiven Unternehmungen betrieben, und welches sind die zweckmäßigsten Arten des Betriebs? Alsdann wird sich die Untersuchung der Vertheilung zuwenden und bei jedem Zweige erforschen: wie verhalten sich die Preise seiner Erzeugnisse in den verschiedenen Zuständen der Gesellschaft? Welchen Antheil haben die Unternehmer, welchen die Arbeiter; wie ist die Lage dieser Klassen; welche sind die Bedingungen des Absatzes ihrer Producte? Endlich wird die Verzehrung zu betrachten sein, die Größe und Ausdehnung der Bedürfnisse, welche mit den Erzeugnissen eines jeden Productionszweiges befriedigt werden, und die Rückwirkung des Verbrauchs auf die Production.

Aus den Ergebnissen dieser Untersuchung wird dann wieder abzuleiten sein, was der Staat zu thun hat, um die Zweige der Production zu pflegen, die Hindernisse ihrer Entwickelung zu entfernen, ein günstiges Verhältniß zwischen den verschiedenen Zweigen der Production und zwischen dieser und der Consumtion herzustellen, Störungen zu verhüten oder zu beseitigen, dem Gedeihen fördernd nachzuhelfen. Damit gelangen wir in das wichtige und umfassende Gebiet der Volkswirthschaftspflege, das wir hier nur in seinen allgemeinen Umrissen zu überblicken und den Zusammenhang der Haupttheile festzuhalten haben, da die einzelnen Theile in diesem Werke unter den betreffenden Materien abgehandelt sind. (S. **Ackerbau**, **Bergbau**, **Fabrikwesen**, **Forstwesen und Forstpolizei**, **Gewerbe**, **Handel** und die damit zusammenhängenden und darin aufgeführten weitern Aufsätze.) Was das Eingreifen der Staatsgewalt in das Getriebe der Volkswirthschaft betrifft, so lassen sich dafür an der Hand der Erfahrung einige Sätze aufstellen, deren Richtigkeit man überall bestätigt finden wird, sowol durch die guten Folgen, wo sie beobachtet werden, als durch die schlimmen, wo ihnen zuwidergehandelt wird. Der Staat wird seine Hauptaufgabe für die Pflege der Volkswirthschaft alsdann am besten lösen, wenn er der nützlichen Thätigkeit seiner Bürger möglichst freien Spielraum und Sicherheit innerhalb desselben verschafft und diejenige Gelegenheit zur Ausbildung und Entwickelung bietet, welche außerhalb der Macht und Befugnisse der einzelnen liegt. Es liegt dagegen nicht in der Aufgabe des Staats, einzelne Zweige der Production mit großem Aufwand künstlich im Treibhause zu ziehen und dem Handel durch Opfer aus den Mitteln der Gesammtheit eine unnatürliche Richtung zu geben. Ebenso wird er die Begünstigung einzelner Personen auf Kosten der Mehrzahl vermeiden; er wird den Klagen derer, die bei unhaltbaren Zuständen betheiligt sind, keinen Einfluß gegen den von der Zeit gebotenen Fortschritt gestatten, wenn es sich z. B. um Aufhebung von Klöstern und ungerechten Lasten (Zehnten, Fronen und Feudalleistungen), oder um ein verbessertes Transportsystem (Eisenbahnen, Kanäle) handelt. Er wird den Übergang von Betriebsarten und Gewerben, die in Verfall gerathen, zu andern, aufblühenden, erleichtern. Oft ist schon die Veröffentlichung wichtiger Mittheilungen über die Bewegung der Production und des Handels und statistischer Thatsachen von großem Werth; hauptsächlich aber wird die Bildung und Wirkung freier Vereine auch zu volkswirthschaftlichen Zwecken nicht zu hindern, sondern zu unterstützen sein.

Digitized by Google

Von großem Einfluß auf die Entwickelung des Volkswohlstandes ist das Verhalten der Staatsverwaltung bezüglich auf die Bevölkerung (s. d.). Die Frage hängt mit den Verhältnissen der Arbeit zusammen, da die Zahl der Arbeiter in den productiven Geschäften von der Zahl der Bevölkerung bedingt ist. Aus Zeiten, in denen die Volkszahl durch Kriege, Seuchen und ähnliche Ursachen stark vermindert worden, stammt die Ansicht, daß der Staat hauptsächlich auf die Vermehrung der Bevölkerung hinwirken solle, weil dadurch seine Macht erhöht werde. Deutschland war nach dem Dreißigjährigen Kriege furchtbar entvölkert, es zählte nur noch 4 Mill. Einwohner. Spätere Kriege verheerten einzelne Gegenden, die Völker wurden für die Interessen einiger Familien zur Schlachtbank geführt, die Kriege forderten waffenfähige Männer, die Anzahl der Soldaten war der Maßstab für die Macht des Staats. Daher die aus den Schriften jener Zeit überlieferte Meinung, daß die Vermehrung der Volkszahl vorzugsweise anzustreben sei. Jetzt weiß man, daß die Bevölkerung nicht zurückbleibt, wo Menschen sich ernähren können, wo Kapital und Arbeit nützliche Anwendung finden. Nur äußere Hindernisse setzen ihrer Vermehrung Schranken, Raum und Nahrung sind die Grenzen, welche die Neigung zum Familienleben nicht überwinden kann. Die Ausführlichkeit, womit die Bevölkerungsfrage im „Staats-Lexikon" behandelt ist, verbietet jede Wiederholung und erlaubt höchstens noch die Hinweisung auf einige Hauptresultate. Es ergibt sich nämlich daraus, daß eine schwache wie eine starke Bevölkerung auf einem gewissen Raume gut oder schlecht leben kann, daß also die Dichtigkeit des Zusammenlebens kein Maßstab für die Lage der Menschen ist. Eine starke Bevölkerung setzt in der Regel ein günstiges Verhältniß des Volksvermögens und Einkommens oder eine sehr große Genügsamkeit und Entbehrungsfähigkeit voraus. Im ersten Falle ist sie ein Zeichen befriedigender volkswirthschaftlicher Zustände und wirkt auch günstig auf die Production zurück, indem sie die Arbeitstheilung befördert, zu Fleiß, Erwerbung von Kenntnissen und Geschicklichkeit und zur Verbesserung der Lage antreibt, auch den Umlauf beschleunigt und die Versendungskosten mindert. Durchschnittlich ist auch in dicht bevölkerten Ländern das Einkommen auf den Kopf größer als in spärlich bewohnten, deren Hülfsquellen noch im Schoß der Erde schlummern. Aber nur dann wird die Zunahme der Bevölkerung eine wünschenswerthe Erscheinung sein, wenn die Ansammlung von Kapital und die Verwendung desselben auf productive Arbeit gleichen Schritt mit dem Zuwachs an Menschen halten, wenn namentlich auch die Production von Lebensmitteln vermehrt wird. Im andern Falle muß sich die Lage der arbeitenden Klassen bedeutend verschlimmern. Von seiten des Staats wird demnach eine directe Einwirkung auf die Veränderung der Volkszahl nur in höchst seltenen Fällen angemessen sein: es kommt nur darauf an, die Ursachen zu erkennen, als deren Wirkung sich dann das Verhältniß der Bevölkerung von selbst ergibt. Es ist unzweckmäßig, durch Prämien für eine große Kinderzahl oder durch besondere Belastung der Hagestolzen auf die Vermehrung hinzuwirken; wenn sich die Unterhaltsmittel mehren, folgen die Menschen schon nach. Die größere Zahl von Geburten verbürgt keinen Anwachs der Bevölkerung, wo die Kinder nicht gehörig genährt und gepflegt werden. Ebenso wenig ist als Mittel gegen Übervölkerung eine Erschwerung der Ehebündnisse durch lästige Förmlichkeiten, hohe Gebühren und ähnliche Bedingungen zu billigen. Die Einwanderung bedarf, wo sie Vortheile bietet, keiner besondern Anreizung von seiten des Staats, wie das Beispiel Amerikas zeigt; die Auswanderung zu verbieten oder zu erschweren, wo sich ein natürlicher Trieb dazu zeigt, ist weder gerecht noch staatsklug. Wo aber Fehler in den gesellschaftlichen Einrichtungen zur Auswanderung treiben, da ist es am Platze, die Ursachen hinwegzuräumen. Nicht selten sind die Beispiele, daß die religiöse und politische Unduldsamkeit, Druck durch Beamtenwillkür, Überbürdung mit Lasten nützliche Bürger aus dem Vaterlande getrieben und in fremde Länder als willkommenen Zuwachs an geistigen und materiellen Kräften geführt haben. Nicht nur für die Volkszahl, sondern auch für die Förderung der productiven Arbeit ist es unerläßlich, daß solche Ursachen entfernt werden; desgleichen sollen die Abzüge an dem Vermögen der Auswanderer (Abzugsteuer, Nachsteuer) durch Freizügigkeitsverträge aufgehoben werden. Auf der andern Seite aber wird der Staat auch nicht dulden, daß Angehörige durch trügerische Vorspiegelungen zum Auswandern verlockt und in das Elend gestürzt werden: er wird solche Werbungen nicht erlauben und ihnen nicht nur durch Verbote, sondern auch durch Belehrung entgegenarbeiten. (S. Abzugsgeld und Ein- und Auswanderung.) Alles, was dem Arbeiter die Früchte seiner Anstrengungen verkümmert, hindert das Gedeihen der Volkswirthschaft.

Unter den einzelnen Zweigen der Volkswirthschaft stellt sich zuerst die Beschäftigung der Menschen mit dem Boden dar, welche als Bergbau Minerale und Metalle zu Tage fördert, als

Digitized by Google

wirthschaft für Erzielung des Holzbedarfs sorgt, als Landwirthschaft Nahrungs- und ungsstoffe aus dem Feldbau und der Viehzucht gewinnt. Sie steht da als Ein großes Ge-e, das eine Menge Menschen beschäftigt und ernährt und dessen ausreichender Betrieb für esammtheit von der größten Bedeutung ist, weil es die nothwendigsten Lebensbedürfnisse t. Was darüber vom volkswirthschaftlichen Standpunkt aus zu sagen ist, über die Zustände ntwickelung der Erdarbeit sowie über die Sorge des Staats für dieselbe ist in den ange-en Aufsätzen (**Ackerbau, Bergbau, Forstwesen und Forstpolizei**) nachzusehen. An die rbeit, welche zugleich die erste Bedingung für Volksbildung ist, indem sie feste Wohnsitze setzt, schließen sich die Gewerbe im engern Sinne, die in eine Menge verschiedener selb-ger, mehr oder weniger ineinander übergreifender Zweige verfallen. Sie entstehen und sich aus in dem Maße, wie sich Kapitale und Absatzgelegenheit zeigen. Mit der Erdarbeit sie in Verbindung als Abnehmer ihrer Rohstoffe zur Verarbeitung und zum Verbrauch, auf der andern Seite wieder ihre Erzeugnisse an die Erdarbeiter absetzen. Die Gewerbe nzelne wenigstens — können auch außer Zusammenhang mit der Landwirthschaft im n Gebiete gedacht werden, stützen sich aber alsdann vorzugsweise auf den Handel, der ihnen offe zur Verarbeitung von außen zuführt und ihre Erzeugnisse im Auslande absetzt. Eine Gestaltung der Verhältnisse kann zu rascherer Entwickelung der Gewerbe führen, allein en haben eine mehr schwankende Grundlage als bei ihrer Wechselbeziehung mit der Erd-, und sind häufigern Störungen ausgesetzt. Die Verhältnisse der Bevölkerung rauher gstriche, deren Boden die Bewohner nicht nährt, liefern die meisten Beispiele einer durch usbildung angeborener Gewerbsgeschicklichkeit entstandenen Industrie, welche auf den ihrer Erzeugnisse in fernen Ländern angewiesen ist. So im Jura die Verfertigung von ahren und die Kattundruckereien, auf dem Schwarzwald die Uhren und Strohgeflechte, zschnitzereien der Alpenbewohner, das Spitzenklöppeln in Appenzell u. s. w. Die Ge-werden anfänglich in Verbindung mit der Landwirthschaft als Nebengeschäfte betrieben; scheinen sie im Vordergrunde, und der Feldbau bleibt Nebengeschäft des Gewerbarbeiters, ch derselbe für die unentbehrlichsten Bedürfnisse gesichert und in den Stand gesetzt wird, ngen im Absatz der Gewerbserzeugnisse leichter zu überdauern. In diesem Stande er-sich manche Gewerbe, welche an Producten des Bodens die ersten Zurichtungen zum Ge-e vornehmen und vielen sonst müßigen Händen, auch von Greisen, Frauen und Kindern, nst verschaffen, z. B. Spinnen, Flechten und Weben. Bei dem handwerksmäßigen Betrieb Unternehmer zugleich Mitarbeiter, der noch einen oder mehrere Gehülfen beschäftigen Hierdurch entsteht eine große Zahl von kleinern Unternehmern, deren wirthschaftliche nd bürgerliche Stellung günstiger ist als jene des Lohnarbeiters, und eine angemessenere ilung des Volkseinkommens bewirkt, als wo wenige große Unternehmer mit vielen Tag-rn die Gewerbe betreiben. Der Fabrikbetrieb verschafft der Production einen größern , indem er die möglichst große Masse von Erzeugnissen mit dem möglichst geringen Auf-herstellt, indem die Theilung der Arbeit, der Gebrauch von vervollkommneten Kunstmit-d die technische Ausbildung der Unternehmer gesteigert wird. Die ausgedehntere Anwen-von Maschinen, welche die Grundlage des Fabrikbetriebs bildet, hat viele Gegner, die darin Gesammtheit mehr Nachtheile als Vortheile erblicken. Montesquieu bedauert sogar die rung von Getreidemühlen, wodurch den Arbeitern, die das Korn zwischen Steinen zu erieben, der Verdienst entzogen worden sei. Allein wie hoch würden wol heutzutage die reise stehen, wenn nicht, statt der geplagten Sklaven, die wir nicht mehr haben, die reitung der freien Arbeit gegen angemessenen Lohn überlassen wäre? Die Stockungen weitverbreiteten Handarbeit durch die Mitbewerbung der Maschinen (Spinnerei und ei) hat Leiden im Gefolge, deren Milderung und Beseitigung durch den Übergang zu Beschäftigungen sorgfältig ins Auge zu fassen ist; allein verhindern lassen sich solche ungen nicht, sobald sie irgendwo platzgegriffen haben. Eine Nation, welche die Anwen-der Maschinen ausschließen wollte, würde die mit Hülfe derselben betriebenen Gewerbe uslande überlassen, ein vorübergehendes Übel in ein dauerndes verwandeln und an Macht ohlstand hinter den Nachbarn zurückbleiben. Die Verarmung der Arbeiter kommt nicht r Verbesserung der Werkzeuge, sondern vom Mangel an Betriebsamkeit und Kapital, von haften Einrichtungen und verkehrter Handelspolitik. In China verhungern Tausende handarbeitern, in Rußland und Irland waren die Feldarbeiter lange in kümmerlichster während der durch Maschinen vermehrte Kapitalreichthum den Volkswohlstand vermehrt. usdehnung der Maschinen ist eine nothwendige Folge des Fortschreitens der Technik und

Digitized by Google

der Ansammlung von Kapital. Die Production wächst ohne verhältnißmäßige Erhöhung der Kosten; es vermehrt sich also das reine Einkommen. Davon ziehen nicht nur die Unternehmer Nutzen, besonders im auswärtigen Handel, solange die durch Ausdehnung der Gewerbe steigende Mitbewerbung die Preise noch nicht wieder auf den Kostensatz ermäßigt hat, sondern auch die Käufer, welche ihren Bedarf mit einer geringern Summe anschaffen, also mehr für andere Verwendungen übrig behalten, die entweder im Verbrauch anderer Güter oder in Bezahlung von Dienstleistungen oder in Ersparnissen von Kapital bestehen, also wieder andern Producenten oder Dienstleistenden zugute kommen. Wenn man die Verhältnisse, wie sich dieselben durch die Einführung von Maschinen gestaltet haben, näher betrachtet, so zeigt sich, daß die wenigsten eine große Anzahl von Arbeitern außer Thätigkeit gesetzt, die meisten und wichtigsten gar keine Menschenarbeit entbehrlich gemacht, sondern eher noch weitere in Anspruch genommen haben. Die Dampfmaschine und ihre Anwendung auf Wasser- und Landtransport, die wichtigste Erfindung der neuern Zeit, liefert den Beweis dafür; von der Steinkohlengrube bis zur Werkstätte, in der die Maschine selbst verfertigt wird, beschäftigt sie eine Menge von Arbeitskräften. Die Großgewerbe vertheilen sich über die Länder, wie die Natur und die Verhältnisse sich günstig gestalten die man nicht erkünsteln, denen man aber nachhelfen kann. Wo das Klima zu kalt oder zu heiß ist, da kann die Anwendung der Maschinen nicht in großem Maßstabe stattfinden. Die große Industrie lagert sich um die großen Steinkohlenbecken (England, Belgien, die Ruhrgegend, Böhmen), in die Nähe der Erzeugungsorte der Rohstoffe (Metalle, Mineralien, Holz) oder ihrer großen Märkte (Birmingham, Manchester). In den großen Städten, wo kunstreiche Arbeit und Kapitale, Geschmack und Genußsucht sich zusammenfinden, werden die feinern Luxusgegenstände erzeugt (pariser, berliner, wiener Industrie). Der Fabrikbetrieb zieht zwar manche Gewerbe an sich, doch wird er nie den handwerksmäßigen Betrieb ganz absorbiren. Der Handwerker wird manche Fabrikate kaufen, die er früher selbst verfertigte, und sie als Theile seiner Erzeugnisse verwenden oder nach dem Bedarf und Geschmack des einzelnen, worauf der Fabrikant keine Rücksicht nehmen kann, herrichten; er wird sie auch ausbessern, wenn sie durch den Gebrauch gelitten haben (Uhren, Schlösser, Möbel, Waffen). Im allgemeinen nöthigt der Fabrikbetrieb die Handwerker, sich mehr Kenntnisse und Geschicklichkeit zu erwerben, um neben jenem bestehen zu können, und dafür werden Gewerbschulen, Musterwerkstätten, Zeichen- und Modellirsäle errichtet. Andere Gewerbe werden von dem Fabrikbetrieb wenig oder doch nicht empfindlich berührt, wie manche Bauhandwerke (Maurer, Zimmerleute) und solche, die Nahrungsstoffe bereiten (Bäcker, Metzger); noch andere werden durch die Entwickelung der Industrie unmittelbar begünstigt, indem sie manche Hülfs- und Verwandlungsstoffe billiger von derselben erhalten (Färberei und andere chemische Gewerbe) oder bei der steigenden Bevölkerung vermehrten Absatz finden. Die wichtige Frage von der Verfassung der Gewerbe (Zunftwesen, Patentwesen, Gewerbefreiheit) ist in dem Art. **Fabrikwesen** näher erörtert.

Was nun den Handel betrifft, welcher die Erzeugung der Güter mit der Verzehrung verbindet, indem er das Verkaufsgeschäft besorgt, so haben wir ebenfalls auf die Aufsätze zu verweisen, welche sich mit den hier einschlagenden Fragen näher beschäftigen. (S. **Handel, Zölle** u. s. w.) Dort ist ausgeführt, wie das eigentliche Wesen des Handels nicht in dem Tausche besteht, sondern in der Veränderung des Orts, der für den Abnehmer die Bedingung des Gebrauchs der Sachen ist; wie hierin ebenso wie in der Umwandlung der Stoffe eine Erhöhung des Werthes liegt, und zwar eine größere als die Preiserhöhung durch die Kosten und Gewinste des Handels ausmacht; wie sich deswegen der Handel ebenfalls als ein productives Geschäft darstellt. Aus der Betrachtung der Stelle des Handels in der Volkswirthschaft haben wir den Binnenhandel als denjenigen Zweig kennen lernen, welcher eine ausgedehnte und mannichfaltige Production bedingt und dem ganzen wirthschaftlichen Organismus Zusammenhang und Festigkeit gibt. Eigenthümlich ist ihm der Umstand, daß sein stehendes Kapital nicht ausschließlich im Besitz der Kaufleute ist, sondern theils im Interesse des allgemeinen Verkehrs vom Staate, Gemeinden oder Gesellschaften hergestellt wird (Straßen, Kanäle, Eisenbahnen, Brücken, Hafen und Lageranstalten), theils den Hülfsgeschäften des Handels gehört (Schiffe, Frachtwagen). Wir haben die Wirkung des Zwischenhandels auf die volkswirthschaftlichen Zustände der dazu geeigneten Länder und Städte kennen lernen und aus Beispielen großer, durch auswärtigen Handel erworbener Reichthümer die Meinung entstehen sehen, daß er die wahre Quelle des Reichthums sei, eine Meinung, welche, zum System ausgebildet (Mercantilsystem), den Unterschied des Werthes der jährlichen Ausfuhr und der Einfuhr (Handelsbilanz) zum Maßstab der Bewegung des Nationalreichthums machte. Die Hauptsätze jenes Systems

Digitized by Google

ud: Geld ist das werthvollste Gut, weil es die Fähigkeit gibt, im Auslande zu kaufen; die lenge des in den Gewerben umlaufenden Geldes ist der Maßstab der productiven Thätigkeit. er Staat soll daher diejenige Thätigkeit am meisten begünstigen, welche das meiste Geld in das nd bringt, und solche hemmen, welche Geld ausführen. Die Maßregeln, zu denen das System hrte, haben einzelne Zweige der Industrie gegründet und gehoben; allein sie haben sich für gesammte wirthschaftliche Thätigkeit nicht fördernd erwiesen; sie konnten die Gesetze, welche Preise der Waaren wie des Geldes, die Vertheilung der Güter und des Nationaleinkommens gein, nicht ändern; sie haben weder vor der Erfahrung noch vor den Forschungen der Wissen- aft Probe gehalten. Aus den angeführten Aufsätzen haben wir denn auch gesehen, was der aat sowol für die Pflege des Innern als für die Leitung des auswärtigen Handels zu thun hat ndelspolitik und Zölle). Wenn wir dabei die Handelsfreiheit als den naturgemäßen Zu- nd, als das Ideal der Wissenschaft und das Endziel praktischer Strebung erkennen, so muß zugegeben werden, daß sie nur durch Zusammenwirken der Handelsstaaten und durch ein istorisches Schutzsystem allmählich zu erreichen ist. Aber auch ein Schutzsystem kann nur ein tionales sein; es gibt keine Erschwerung der Mitbewerbung im Innern zu als die gemein- ige Beschränkung durch Erfindungspatente; es verleiht aber den wichtigsten Zweigen der In- trie in den Schutzzöllen ein Erfindungspatent gegen außen. Kleine Städtchen und Stadt- ete eignen sich nicht zur Anwendung eines Schutzzolls, denn es fehlt ihnen die Bedingung Entwickelung einer Nationalindustrie, ein großer eigener Markt. Die Industriezweige, e dort gedeihen können, leben von dem Absatz nach außen. Darum ist in Deutschland erst ch den Zollverein, welcher einen freien, großen Markt für eine nationale Industrie geschaffen , ein Schutzsystem möglich geworden, zugleich als Mittel zu günstigen Handelsverträgen, die ntsprechenden Theilnahme an dem Weltverkehr und zur Annäherung an die Handelsfrei- it führen können. Allein das Heil der Industrie liegt nicht in Schutzzöllen. Außer einem ßen, freien Marktgebiete, einem guten Transportsystem, Wasserstraßen bis ins Meer und ßfahrt auf dem Meere, Einheit in der Gesetzgebung über Postwesen, Handel, Gewerbe und euerung, gehört dazu noch ein kräftig entwickeltes Nationalgefühl, geweckt und gestählt durch e Staatseinrichtungen. Da fühlt sich jeder einzelne als Theil eines großen Ganzen, ver- chtet, zum Wohl desselben mitzuwirken und nicht nur durch seine Arbeit, sondern auch durch Auswahl der Gegenstände seines Verbrauchs die Nationalarbeit zu unterstützen. Hier liegt Geheimniß der Macht und Größe der Nationen, nicht in den Schutzzöllen. England, Frank- h, Belgien und Italien suchen durch Verträge aus der Periode der Ausschließung heraus in n lebhaften internationalen Verkehr einzutreten; Holland und die Schweiz sind mit gutem spiel vorausgegangen. Der Widerstand einiger Glieder des Zollvereins gegen die Verträge, he Preußen für den Zollverein im Jahre 1862 mit Frankreich abgeschlossen hat, erscheint ein betrübendes Merkmal veralteter und hinter der Gegenwart zurückgebliebener An- nungen.

VII. Aus eigenem Antrieb und Interesse, ohne daß eine besondere Leitung oder ein Zwang ig wäre, beschäftigen sich die Menschen mit ihrer Ernährung, arbeiten sie, um sich mit chbaren Sachen zu versorgen, um ihre Bedürfnisse zu befriedigen und das Leben zu ge- ßen. Eine wirthschaftliche Thätigkeit besteht sonach schon vor dem Staate, sie besteht ohne Staat, sie wird durch die Staatsgewalt nicht geschaffen, sie braucht von dieser nicht befohlen erden. Dagegen zeigt sich in jeder Gesellschaft das Bedürfniß von Einrichtungen, um sich Übeln zu schützen und gemeinnützige Anstalten zu treffen, welche die Kräfte des Einzelnen r Weniger übersteigen. Diese gesellschaftlichen Bedürfnisse erfordern zu ihrer Befriedigung Verwendung von Personen und Sachen, ohne daß anfänglich eine besondere Ausscheidung selben aus den übrigen Berufszweigen nöthig wäre. Aber die Arbeitstheilung macht sich hier geltend. Wie sich von dem Feldbau die Gewerbe, von diesen der Handel lostrennt und ständige Geschäfte werden, so bleibt auch mit der Ausbildung der Staaten das Regieren und walten nicht mehr ausschließlich Nebengeschäft der Bürger, sondern es wird ein selbständiger ruf, der eine besondere Vorbildung erfordert, und dem sich eine eigene Klasse von Personen widmet. Ähnlich der Verzehrung von Gütern für die Bedürfnisse und Genüsse der einzelnen steht nun auch eine Staatsconsumtion, welcher ein besonderes Staatsvermögen und Staats- einkommen gewidmet wird. So bildet sich neben der Volkswirthschaft eine Staats- oder Regie- rungswirthschaft, das Finanzwesen, deren Gegenstand die Versorgung der Regierung mit den zu ihren Zwecken nöthigen Mitteln ist.

Die Quellen, woraus diese Mittel fließen, sind zum Theil der nämlichen wie jene des Volks-

Digitized by Google

einkommens. Ertrag aus Vermögen, welches entweder der Staat selbst benutzt, wie Bergbau, Wald- und Feldwirthschaft, aus Gewerben, die er auf eigene Rechnung betreibt, wie Hammerwerke, Salinen, Post (zum Theil Staatsmonopole), Dienstleistungen, wofür er eine Vergütung erhält, wie Taxen und Sporteln für Rechts- und Verwaltungsgeschäfte. Zum andern Theile aber bezieht der Staat seine Einkünfte aus Beiträgen der Bürger, welche aus dem Volkseinkommen genommen, also ihrer ursprünglichen Bestimmung, entweder als Kapitale zur Production oder zum Verbrauch für persönliche Zwecke der Besitzer dienen, entzogen werden.

Die Widmung eines bedeutenden Theils von dem Nationalvermögen und Einkommen für Staatszwecke kann nicht ohne Einfluß auf die Volkswirthschaft bleiben, und in dieser Beziehung haben wir hier einige Betrachtungen einzuschalten, während über das Finanzwesen (s. d.) an einer andern Stelle dieses Werks ausführlicher gesprochen wird.

Von der Staatsconsumtion gilt, was von der Verzehrung überhaupt, daß sie nur dann nützlich ist, wenn sie Vortheile hat, die mindestens ebenso viel werth sind als die dafür verbrauchte Gütermenge. Insbesondere ist bei dem Theile des Staatseinkommens, welcher dem Volkseinkommen entzogen wird, darauf zu achten, daß nur wahre Bedürfnisse der Gesellschaft darauf bestritten werden; eine nutzlose oder gar schädliche Verwendung der Steuern stempelt die Erhebung derselben zur Plünderung. Ein Theil des rohen Staatseinkommens wird für die Kosten der Hervorbringung desselben gebraucht. Dahin gehören: der Wirthschafts- und Betriebsaufwand der Staatsgüter, Berechtigungen und Gewerbe; die Erhebungskosten der Abgaben und Gebühren. Das reine Einkommen dient zur Bestreitung des Staatsaufwandes. Dieser ist, wie der Verbrauch von Gütern überhaupt, entweder unmittelbar productiv, indem er brauchbare Sachen hervorbringt, z. B. Brücken, Landstraßen, Hafenanstalten u. s. w., oder mittelbar productiv, indem er persönliche Vortheile für den Staatsbürger erzielt, welche mindestens ebenso viel werth sein sollen als die dafür verbrauchte Gütermenge, z. B. Sicherheit gegen außen und im Innern, Rechtsschutz, Unterrichtsanstalten u. s. w. Ein unproductiver oder gar den Interessen der Gesammtheit schädlicher Staatsaufwand wäre schlechthin verwerflich.

Die mittels der Staatsausgaben zu erreichenden Zwecke hat Adam Smith einfach und leichtfaßlich dahin bezeichnet, daß sie bestimmt sind: 1) die Staatsgesellschaft gegen die Angriffe und Gewaltthätigkeiten anderer Völker zu sichern; 2) jedes Mitglied gegen die Wirkungen der Ungerechtigkeit und Bösartigkeit anderer Mitglieder zu schützen; gewisse gemeinnützige Anstalten zu gründen und zu erhalten, welche einzelne auf ihre Rechnung nicht unternehmen werden, weil der Aufwand größer ist als der Ertrag (d. h. größer als die Rente für den Unternehmer, nicht für die Gesammtheit).

Mehr als bei der Privatwirthschaft ist für den Staatsaufwand Sparsamkeit geboten. Der Grundsatz der Sparsamkeit, angewendet auf den Staatshaushalt, verlangt jedoch nicht, daß Ausgaben unterbleiben, wodurch wesentlich nöthige und nützliche Zwecke erreicht werden sollen; im Gegentheil, es kann die Unterlassung einer solchen Ausgabe ebenso verderblich wirken wie die Verschwendung. Aber es folgt aus dem Gebot der Sparsamkeit: 1) daß keine Ausgabe ohne einen gemeinnützigen, in der Bestimmung des Staats liegenden Zweck geschehe; 2) daß nicht dringendere Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, um die Mittel für minder wesentliche Zwecke zu verwenden; 3) daß nicht mehr für einen Zweck aufgewendet werde als zur Erreichung desselben nothwendig ist.

Legt man diese Sätze als Maßstab an die Ausgaben der Staaten, die wir kennen, so werden wir nicht alle damit in Übereinstimmung finden. Allein dies liegt in der Natur der Sache und der Menschen, und führt zu der Nothwendigkeit, Einrichtungen zu treffen, welche dem Grundsatz der Sparsamkeit in dem Haushalt des Staats möglichste Beachtung sichern. Darum ist es hauptsächlich nothwendig, die Controle der Volksvertretung neben die Regierung zu stellen. Es ist dies keine blos von demokratischen Gelüsten ersonnene Einrichtung, sondern sie ist schon durch die wirthschaftlichen Verhältnisse geboten, abgesehen von dem Rechtspunkte, wonach die Erhebung und Verwendung der Steuern nur mit der freien Zustimmung der Gebenden geschehen darf. Wo eine Repräsentation des Volks nicht besteht oder wo sie, durch verderbliche Einwirkungen und politische Schlaffheit gefälscht, ihre Schuldigkeit nicht thut, wo nicht eine aufgeklärte öffentliche Meinung sich gebildet und die Gesetze der Volkswirthschaft in sich aufgenommen hat, da gehören Verschleuderungen von Staatsmitteln nicht zu den Seltenheiten. Man sieht in despotisch regierten und politisch verkommenen Staaten die Ämter und Stellen häufig nicht mit den Tauglichsten und Fähigsten, sondern mit Wohldienern, Schmeichlern und Günstlingen besetzt, weil mächtige Empfehlungen mehr gelten als das allgemeine Interesse. Solche Diener

Digitized by Google

werden denn auch häufig über ihre Leistungen bezahlt. Anhäufungen von Stellen und Besoldungen auf eine Person (Cumulationen), Titel mit Besoldungen, aber ohne Arbeit (Sinecuren) entstehen, um willfährige Creaturen zufrieden zu stellen, die zu allem zu gebrauchen sind und ihrerseits nicht müde werden, ihre Ansprüche zu steigern. Da wird gekrochen und mit den schlechtesten Waffen gekämpft um Ämter, Titel und Mittel, da werden diejenigen, welche der Corruption entgegentreten und die Fehler der Verwaltung aufdecken, verdächtigt als Neider der glücklichen Stellenjäger. Da steht man Prachtgebäude und Kunstwerke entstehen, während die nöthigsten Landstraßen, Uferbauten, ja die Unterrichtsanstalten vernachlässigt im argen liegen. Da prangen glänzende Uniformen neben den Lumpen der allgemeinen Verarmung. Solchem Unwesen vorzubeugen oder abzuhelfen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Volksvertretung; sie hat zu sorgen, daß der Staatshaushalt durchsichtig vor der Öffentlichkeit liege; dies ist das beste Mittel gegen Verschleuderungen.

Wie überhaupt die Selbstverwaltung der Bürger große Vorzüge vor dem Vielregieren durch Beamte hat, so bietet sie auch den Vortheil, daß sie mancherlei Ausgaben sparsamer bestreitet. Es ist daher auch wirthschaftlich zweckmäßig, den Bezirken und Gemeinden manche Verwendungen zu überlassen, welche zunächst für sie Interesse haben, die sie am besten kennen und einrichten wissen. Die Gemeinden, namentlich die Städte, haben nicht blos eigenes Vermögen zu verwalten und Bedürfnisse, die ausschließlich die Bürger berühren, zu bestreiten — sie haben auch mancherlei Anstalten, die für weiter gehende Zwecke benutzt werden. Ist der Staat dabei betheiligt, so kann er doch die Einrichtung und Ausführung den Gemeinden überlassen und sie durch Zuschüsse aus Staatsmitteln unterstützen. Die Oberaufsicht bleibt ihm natürlich vorbehalten. Wie nachtheilig das Bevormunden der Bürger in ihren eigenen Angelegenheiten wirkt, zeigt das Beispiel der französischen Verwaltung, wo in den Gemeinden Kirchthürme und Brücken zusammenfallen, bevor die erforderliche Genehmigung des Ministers zur Ausbesserung der Schäden erwirkt werden kann. Wo solche Geschäfte durch die Hände vieler Beamten gehen, von denen jeder etwas Neues und Besonderes angeben und sich wichtig machen will, da leidet auch der Grundsatz der Sparsamkeit Noth; mischt sich dann noch der enge Gesichtskreis des Servilismus hinein, der sich durch Bedrückung selbständiger, durch Begünstigung knechtischer Gemeinden und Bezirke das hohe ministerielle Wohlgefallen zu erringen strebt, so wird das öffentliche Interesse oft in hohem Grade gefährdet. Ebenso wie den Gemeinden können auch den Bezirken (Kreise, Provinzen, Departements) Verwendungen, die sie zunächst betreffen, zugewiesen werden. Dies setzt aber neben den Bezirksbehörden eine besondere Vertretung des Bezirks (Landräthe, Provinzialstände, Departementsräthe) voraus. Zwischen der Gemeinde- und der Regierungswirthschaft entsteht dann eine eigene Wirthschaft der Bezirke, welche manche Vortheile hat. Der Neid eines Landestheils bei Verwendungen für den andern verschwindet; die nähere Kenntniß der besondern Interessen und Bedürfnisse wie der Mittel führt zu einer richtigern Bemessung der Größe der Ausgabe, zur willigern Übernahme derselben, zu sparsamern Einrichtungen, als dies von einer fern stehenden Centralregierung zu erwarten ist. Dahin eignen sich z. B. manche Wasser-, Straßen- und Hochbauten, Gesundheitsanstalten, Armen- und Schulwesen. Unsere Zeit, welche an den Beamtenstaat Anforderungen stellt, die er nicht mehr erfüllen kann, drängt zur Umkehr nach der früher bestandenen Selbstverwaltung der Gemeinden und Bezirke, und zwar nicht allein in den größern Staaten.

Der größere Theil des Aufwandes bei allen Verwaltungszweigen, mit Ausnahme der Staatsschuldenverwaltung und der öffentlichen Arbeiten, besteht in der Bezahlung persönlicher Dienste, in Besoldungen und Gehalten. Der Grundsatz der Sparsamkeit gebietet in dieser Beziehung, daß für Dienste, welche der Staatszweck wirklich erfordert, nach Zahl und Belohnung hinreichend gesorgt werde, daß deren aber nicht mehr geschaffen werden als nöthig ist, und daß sie nicht höher bezahlt seien als ihre Leistungen werth sind. Wird darauf geachtet, daß die Zahl der Beamten nicht zu groß und daß der Geschäftsgang von unnöthigen schleppenden Förmlichkeiten befreit wird, dann ist nicht nur der Pflicht der Sparsamkeit genügt, sondern die Sucht des Vielschreibens und Vielregierens, das Streben der Beamten, sich durch überflüssige Bemühungen bemerklich zu machen, erhält auch weniger Nahrung, und die Bürger sind mancher Plackereien und Unbequemlichkeiten enthoben.

Angebot und Nachfrage wirken, wie beim Satze des Arbeitslohns, so auch bei der Bemessung der Besoldungen und Gehalte. Doch wäre es gefehlt, selbst bei einer großen Anzahl von Bewerbern den Preis der Dienste auf den niedrigsten Satz, der etwa zu erreichen wäre, herabzudrücken. Es ist nicht staatswirthschaftlich gehandelt, die Besoldungen so niedrig anzusetzen, daß sie

Digitized by Google

kein anständiges Auskommen mehr gewähren. Die Folgen zeigen sich bald in schlechterer Vorbereitung, nachlässiger Dienstführung, Bestechlichkeit, Erpressungen und Gewissenlosigkeit. Der öffentliche Dienst und die Bürger, welche mit demselben in Berührung kommen, empfinden die Nachtheile einer so übel angebrachten Sparsamkeit. Ebenso ist es nicht zweckmäßig, wenn man die Beamten, um an den festen Besoldungen zu sparen, auf allerlei Nebenzüge anweist, was sowol dem Publikum lästig als eine Versuchung zu Übervortheilungen für die Bezieher ist.

Bezüglich auf die Belohnungen für früher geleistete Dienste, Pensionen, Ruhegehalte, besteht in Deutschland der Rechtsgrundsatz: daß das Diensteinkommen nur durch eigenes Verschulden nach Richterspruch als Strafe verloren werden kann. Daraus folgt, daß Versetzung in Ruhestand wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder aus höherm Belieben Anspruch auf Versorgung gibt. Dafür spricht auch die Erwägung, daß ohne diese Einrichtung die Besoldungen höher gegriffen werden müßten, um dem Diener möglich zu machen, etwas für den Unterhalt in alten Tagen zurückzulegen; andernfalls wäre derselbe darauf hingewiesen, sein Amt zur Erwerbsquelle zu machen, um neben der Besoldung einen Nothpfennig zu erübrigen. Endlich müßte es auch als eine Härte erscheinen, den redlichen Diener nach aufgebrauchter Kraft hülflos dem Mangel zu überlassen. Verschiedene Ursachen haben zusammengewirkt, um in den gegenwärtig bestehenden deutschen Staaten die Pensionslast sehr hoch zu steigern.

Für die Minderung der Pensionslast ist die Beschränkung der Beamtenzahl auf das Nothwendige eine wesentliche Vorbedingung, wozu auch die Besetzung unterer Stellen mit Angestellten, die nicht pensionsfähig sind, empfohlen wird. Hieran schließen sich gesetzliche Normen für die Pensionirung, die, wenn auch nicht für alle Fälle ausreichend, doch zur Verminderung missbräuchlicher Zuruhesetzungen beitragen.

Gewöhnlich wird ein Theil der Besoldung als Dienst- oder Functionsgehalt angesehen und bei Ausmittelung der Pension nicht in Berechnung gezogen (ein Fünftel oder ein Viertel). Ferner wird ein höchster Satz bestimmt, welchen keine Pension überschreiten darf.

Die Witwen- und Waisengehalte für hülflose Hinterbliebene der Staatsdiener werden nicht oder doch nicht vollständig aus Staatsmitteln, sondern aus Beiträgen während der Dienstzeit geleistet. Es sind entweder Privatanstalten, die sich auch auf nicht pensionsfähige Diener erstrecken können, wo die Beiträge nach dem Lebensalter und der Kinderzahl bemessen werden. Oder es sind Witwenkassen, die zum Theil aus Beiträgen der Beamten, zum Theil aus Staatszuschüssen ihre Mittel erhalten. Häufig fallen die Einnahmen aus Geldstrafen der Angestellten diesen Kassen zu.

Die Pensionen betragen in Großbritannien 4 Proc., in Frankreich 5, in Hessen und Württemberg 8, in Baden beinahe 9 Proc. des eigentlichen Staatsaufwandes.

In den meisten europäischen Staaten nimmt die Verzinsung und Tilgung der Schulden einen großen Theil der öffentlichen Einnahmen in Anspruch, worüber wir jedoch hier weggehen, weil das Nähere unter „Staatsschulden" und „Amortisation" nachzusehen ist. Ist der Staat Schuldner seiner eigenen Bürger, so wirkt die Geldübertragung aus den Staatskassen an die inländischen Gläubiger bei den Zinszahlungen und Tilgungen minder nachtheilig auf die wirthschaftliche Thätigkeit, als wenn die Zahlungen für Anleihen, die keine productive Verwendung gefunden haben, an das Ausland geschehen. — Ein anderer Hauptposten in den Budgets der Monarchien unserer Zeit, der Militäraufwand, kann von dem wirthschaftlichen Standpunkte aus ebenfalls nicht mit Wohlgefallen betrachtet werden, da die Kräfte und Mittel zu diesem Zwecke der Production entzogen werden; aber auch von dem höhern Gesichtspunkt der Sicherheit und des Ansehens, der Vertheidigung des Vaterlandes erheben sich gegen die kostspielige Einrichtung der stehenden Heere immer lautere Stimmen von Sachverständigen, welche die Leistungen der stehenden Heere mit dem Aufwand für dieselben außer Verhältniß finden. Wir haben jedoch diese Frage hier nicht zu erörtern (s. **Heerwesen**) und beschränken uns auf die Bemerkung, daß der Militäraufwand von der Gesammtausgabe des Staats in Preußen 42 Proc., in Frankreich 32 Proc. (die Marine 7 Proc.), in England 22 Proc. (die Marine 12 Proc.), in Würtemberg und Baden etwas über 20 Proc., im Großherzogthum Hessen 29 Proc., im Canton Bern 10 Proc. (bei verhältnißmäßig weit größerer Wehrkraft) erheischt.

Für die Verwaltung, mit Inbegriff der Ausgaben für Volksbildung und Volkswirthschaftspflege, bezahlt Frankreich auf den Kopf der Bevölkerung 12 Kr., Baiern 14 Kr., Preußen 15 Kr., Baden 18 Kr. Manche hierher gehörige Ausgaben bestreiten die Gemeinden und in einigen Staaten die Bezirke. (S. **Polizei**.)

Wohlfeiler ist überall die Rechtspflege. Der Aufwand dafür wechselt zwischen 2 und

Digitized by Google

kroc. des ganzen Staatsaufwandes. Die Justiz hat, wie die Verwaltung, eigene Einnahmen Gebühren, Ertrag der Arbeiten in den Gefängnissen und Armenanstalten, die aber in der el weitaus nicht hinreichen, den Aufwand zu decken.

Der Aufwand für auswärtige Angelegenheiten, wovon die Gesandtschaftskosten den größten il betragen, steht im Verhältniß zu der politischen Bedeutung und der Theilnahme des ats an völkerrechtlichen Beziehungen und Interessen. In kleinern Staaten sollen demnach kosten der auswärtigen Angelegenheiten nicht bedeutend sein und mehr für die nützliche Di- natie des Handels und der Industrie, die Consulate, als für den Prunk und das Ceremoniel hofdiplomatie gesorgt werden.

Wie in andern Zweigen des Wissens und Könnens, so macht sich auch in der Finanzwissen- t und ihrer Anwendung die einfache Wahrheit Platz und verdrängt die Geheimnißkrämerei, iche sich die wenigen „Eingeweihten" hüllten und hinter welcher doch so wenig Ersprieß- l verborgen war. Die Grundsätze eines guten Staatshaushalts werden Gemeingut der lt. Das öffentliche Urtheil unterscheidet richtig zwischen wahren und falschen Staats- rnissen. Es billigt die Ausgaben, wodurch wahre Bedürfnisse der Gesammtheit voll- ig befriedigt, es misbilligt solche, deren Verwendung dem allgemeinen Interesse fremd oder lich ist. Ein freies und gebildetes Volk bringt willig die Mittel auf zur Vertheidigung, nicht zur Unterdrückung; zur Bildung, aber nicht zur Verdummung; zur Sicherheit für um, Erwerb und Eigenthum, aber nicht zur Plackerei; zum Schutz der Freiheit, aber nicht Bevormundung. Es besoldet tüchtige Beamte, welche die Gesetze handhaben und die Ver- ung leiten, aber es bezahlt weder Spione, noch Paschas, noch Müßiggänger.

VIII. Je mehr eine Wissenschaft sich ausbildet und vervollkommnet, aus dem Tappen und unsichern der Anfänge heraus auf den festen Boden ermittelter Gesetze und Wahrheiten ge- llt, desto kürzer, dürftiger und weniger anziehend wird ihre Geschichte. Nur wenige m Lust und Neigung, die ganze Mühe der Forschungsarbeiten durchzumachen, alle ver- en Versuche und Irrthümer der Vergangenheit kennen zu lernen — während sie mit em Aufwand an Zeit und Fleiß die reife Frucht, das Erzeugniß unermüdlicher Beobach- en und Forschungen pflücken können. Was andere vor uns gedacht, geglaubt, gewußt, ch fragen wir nur dann begierig, wenn wir selbst nicht wissen, woran wir uns halten t. In den Naturwissenschaften, der Erdbeschreibung, der Heilkunde, ist die Geschichte der- en Partien, welche in der Wissenschaft unzweifelhaft festgestellt sind, am meisten vernach- t. Die Geschichte der Volkswirthschaftslehre aber ist für uns noch anziehend; es ist in ihr so weniges unbezweifelt und gelöst, so vieles noch schwankend, sie ist noch verhältniß- g neu.

Im Alterthum erkannten geistreiche Männer, tiefe Denker wol die Wichtigkeit der Produc- ives Zusammenwirkens der Menschen in den verschiedenen Zweigen der wirthschaftlichen igkeit, den Werth der Arbeit, die Natur des Geldes. Aber die Erforschung der Gesetze, ch die Güterquellen ausgebeutet, das Einkommen vertheilt, der Umlauf geregelt wird, er- denselben nicht als würdiges Ziel geistiger Bestrebungen. Einmal darum, weil sich aus Zuständen der Roheit die Ansicht erhielt, daß die Waffe die einzige Zierde, der schönste uck — Kampf die edelste Beschäftigung des Mannes, die Arbeit für den Bedarf und Genuß ebens den Weibern und Sklaven zu überlassen sei. Diese Ansicht übertrug sich auf den iff des Staats, dem der Bürger ganz angehörte, für den er dachte, sprach und kämpfte. nn war auch die Kenntniß der Erdoberfläche und der Naturgesetze noch nicht so weit ge- n, um der Production und dem Handel die riesenmäßige, Völker verbindende und ver- de Entwickelung zu geben, worin die Neuzeit ihre Bedeutung erkannt hat. Endlich fehlten ittel, dem Umlauf und Verkehr die leichte und schnelle Bewegung zu verleihen, welche chen und Güter in kurzer Zeit und auf weite Entfernungen einander zuführt. Nur zum , weniger zur Production, wurden Kapitale gesammelt und gesucht. Grundbesitzer, Ka- ist, Arbeitsherr über Sklavenkräfte war einer und derselbe. Die Arbeitstheilung lag in ersten Entwickelungsstufen. Für die Finanzen des Staats zu nehmen, was und wo man mmen konnte, verstanden zwar die Alten so gut wie die Zeitgenossen. Aber man nahm i wenig Rücksicht auf die Volkswirthschaft, mehr auf Kriegsbeute und Tribut der Unter- en. Ein Gegenstand der Wirthschaftspolitik aber beschäftigte die Römer zu allen Zeiten: ernährung des Volks — der Hauptstadt; die Sorge für Lebensmittel und billige Preise die große Angelegenheit des Coriolan, der Gracchen, des Cäsar Augustus (annonae ca- s). Wären die Handelsvölker der Alten Welt, Phönizier und Karthager, Sieger geblieben

Digitized by Google

in ihren Kämpfen gegen die erobernden Ackerbauvölker, so würde Europa wol eher z
Wissenschaft der Nationalökonomie gelangt sein, als es bei der Wendung der Geschichte,
uns Griechen und Römer zu Vorbildern gab, geschehen konnte. Eine andere Frage fr
die, ob die allgemein menschliche Bildung für das Schöne und Gute, ob Sitte, Vaterla
und Staatslehre bei dem Tausche gewonnen hätten.

Das Ergebniß der Geschichte der Volkswirthschaftslehre im Alterthum und im Mi
läßt sich in wenige Sätze zusammenfassen. Staatsmänner und Denker sammelten Erfah
und Beobachtungen und versuchten die Erscheinungen in dem Getriebe der Production
Tausches auf allgemeine Gesetze zurückzuführen, ihre Forschungen fanden Eingang in d
waltung der Staaten und dienten als Grundlage für Lehrgebäude, die sich allmählich
deten, sowie sich die Kenntnisse in dem Gebiete der Volkswirthschaft erweiterten. Von
italienischen Werken nicht zu reden, die weniger in die Zeit eingriffen, als sie verdient
und auch heute mehr in Bibliographien nachgeführt als gelesen werden, waren es haup
die Maßregeln, wodurch Sully und Colbert in Frankreich den Finanzen und ihren L
dem Volkswohlstand aufzuhelfen suchten, welche die Aufmerksamkeit von Staatsmänn
Gelehrten auf sich zogen und zum Aufbau von Lehrgebäuden verwendet wurden. Ma
de Bethune, Marquis de Rosny, Duc de Sully (1560—1641), stand von 1589—1
der Spitze der Finanzen Heinrich's IV. und lebte noch lange genug, um seine Grundsä
die Beschreibung seines thätigen Lebens aufzuzeichnen und der Nachwelt zu hinterlass
war ihm in hohem Grade gelungen, das zerrüttete Finanzwesen zu ordnen, die zerst
und veruntreuten Einkünfte zusammenzuhalten und zu erhöhen, den blutsaugenden Fina
tern aufzusehen und das Staatsrechnungswesen zu verbessern. Seine Sorgfalt wid
hauptsächlich der Landwirthschaft, welche er aus dem Verfall, in den sie durch Überbürd
Feudallasten und durch Bürgerkriege gerathen war, emporzuheben strebte; in ihr erkann
Grundlage und Hauptquelle des Volkswohlstandes. Er befreite die Landwirthschaft v
drückendsten Lasten, gab die Ausfuhr ihrer Erzeugnisse frei (seit 1601 die zollfreie A
und würde auf diesem Wege die wirthschaftliche Thätigkeit noch weiter gefördert haben
ihn nicht geistliche und weltliche Große aus Furcht vor Verlusten an Einkünften und Ge
der Ausführung seiner Pläne gehindert und Mörderhände den König, der ihm volles Z
schenkte, weggeräumt hätten. Nach Heinrich's Tode trat Sully von dem Schauplatz
seine Grundsätze kehrten erst später als nationalökonomische Lehre wieder, nachdem ein
ebenfalls einseitige, aber glänzendere und lockendere Richtung durchgemacht war. Die J
hatten seit den Kreuzzügen und nachher die Portugiesen seit Entdeckung des Seewegs n
indien, die Spanier durch die Eroberung von Mexico, Peru und Chili der Welt gezei
große Reichthümer durch blutigen oder unblutigen Raub, durch auswärtigen Handel u
lonien erbeutet oder gewonnen werden können. Gold und Silber strömte nach den S
welche weit über die Meere hin handelten und Entdeckungen machten; die Gewerbe em
blühten auf und brachten reichlichen Gewinn; die Niederlande machten sich frei von d
nischen Joche, vermehrten durch Schiffahrt und Handel ihren Reichthum und ihre Macht
daß sie die Eifersucht der Franzosen und Engländer weckten, und daß Kämpfe entstanden
nicht nur mit den Waffen, sondern auch mit Schiffahrts- und Handelsbeschränkungen
gationsacten und Zolltarifen) geführt wurden. Diese Erscheinungen lenkten die Aufm
keit der Regierungen und der Schriftsteller auf den auswärtigen Handel, als die eig
Quelle des Geldreichthums, den man für den wahren Reichthum hielt. Es wurden
aufgestellt für die Beförderung des auswärtigen Handels, die zu einem System, dem H
und Mercantilsystem ausgebildet wurden. Seine Hauptsätze sind: die Güter hab
dadurch Werth, daß man Geld dafür lösen kann. Die Geldmenge läßt sich nicht beliet
mehren, das Land muß daher von der vorhandenen Masse möglichst viel andern Länd
ringen und sich aneignen, dahin zielt die Politik und die innere Verwaltung. Obgleich d
liener zuerst das Handelssystem aufstellten, so wird doch Colbert, welcher das größte Mu
Anwendung desselben lieferte, als dessen Begründer angesehen, und der Name Colbertism
selbst in Italien dem System gegeben. Jean Baptiste Colbert (1619—83), von 16
Controleur général des Finances, fand in den Finanzen die nämliche Unordnung vor,
Sully seinerzeit zu verbessern bemüht gewesen war. Kriege und die Anforderungen de
schwenderischen Hofs nöthigten ihn, neue Hülfsquellen aufzusuchen, und er wählte die
welche zur Vermehrung der Geldmenge im Lande damals in Schriften vorgeschlagen
Maßregeln anderer Staaten angewendet wurden. Dahin gehörten: 1) Ein Zolltarif (

Digitized by Google

1664), welcher die Einfuhr von Fabrikaten und die Ausfuhr von Rohstoffen verbot oder Zöllen belegte, deren Höhe einem Verbote in der Wirkung gleichkam. Das Ausland soll ge Waaren kaufen und mit Geld bezahlen, die heimische Gewerbsthätigkeit soll ihre Roh- billig kaufen können. 2) Die Ausfuhr von Fabrikaten und die Einfuhr von Rohstoffen zollfrei und werden, wo eine Vermehrung des Absatzes besonders wünschenswerth ist, durch nien begünstigt. 3) Die Ausfuhr von Gold und Silber ist verboten. 4) Der Staat be- rt die Gründung neuer und die Hebung bestehender Gewerbszweige. Dazu dient die Be- ng geschickter Techniker unter vortheilhaften Anerbietungen, die Unterstützung von Unter- nern durch Vorschüsse, Ausmittelung des zweckmäßigsten Verfahrens im Gewerbsbetriebe, ber dann Vorschriften erlassen wurden, die bis ins einzelne gingen. Hierdurch wurden in reich manche Industriezweige eingeführt, die sich auch später erhielten und zum Theil eine Ausdehnung gewannen (Seiden-, Tuch-, Strumpfwaaren-, Tapeten-, Spiegel- ten u. s. w.). 5) Handelsgesellschaften werden privilegirt für den Verkehr mit weit ent- n Ländern, wobei der Aussicht auf großen Gewinn die Gefahr gewagter Unternehmungen gensteht. 6) Handelsverträge zu dem Zweck der Beförderung des Absatzes inländischer aare. 7) Colonien, welche ihren Bedarf an Waaren ausschließlich vom Mutterlande gegen Erzeugnisse eintauschen. 8) Eine Kriegsflotte zum Schutze des Seehandels und zur Ver- ung der Theilnahme am Welthandel. — Die Lehren des Handelssystems wurden nicht in n zusammenhängenden Lehrgebäude dargestellt, aber sie sind in vielen Schriften des 16., und 18. Jahrhunderts erörtert. Seine Anhänger äußern fast über alle Punkte abwei- e Ansichten, nur über die Wichtigkeit der Handelsbilanz, als Maßstab für die Bewegung Nationalreichthums, sind sie einverstanden. Das Verhältniß der jährlichen Einfuhr zu der fuhr soll zeigen, ob mehr Geld von außen hereingekommen oder hinausgegangen ist, daraus zu entnehmen sein, ob der Reichthum ab- oder zugenommen habe. Abgesehen von der Un- ässigkeit der ausgemittelten Zahlen, ist die Bedeutung der Handelsbilanz darum irrig auf- t, weil die Vermehrung des Metallgeldes nicht ein Volk ebenso bereichert wie den einzelnen, ferner die Vermehrung der Geldmenge ein Sinken des Preises zur Folge hat und das fernere Geld durch kein Verbot abgehalten werden kann, eine vortheilhaftere Anlage da zu n, wo es höher im Preise steht, also mehr damit auszurichten ist. Es gibt wol kein ein- es System, das nicht auch Wahrheit enthielte und dessen Anwendung nicht in irgendeiner ung Vortheil brächte. So hat auch das Mercantilsystem manche Zweige der Gewerbs- ätigkeit aufgemuntert, die Seemacht und den auswärtigen Handel entwickelt. Diesen Vor- n aber steht der Verfall der Landwirthschaft entgegen, welche zu Gunsten der Industrie ch bedrückt wurde; dazu kommen die Schwankungen, welche bei einer durch künstliche Reiz- l getriebenen und durch beengende Vorschriften geleiteten Industrie und bei einem ebenso ig entwickelten und darum von vielen Wechselfällen abhängigen auswärtigen Handel nicht ieden können. Colbert endlich traf, wie Sully, bei der Ausführung gerade der vortheil- en Seiten seines Systems auf den Widerstand mächtiger Interessen, die ihn z. B. hinderten, Verbesserungsplane im Steuerwesen und die Verlegung der Binnenzölle an die Grenze ndig durchzuführen.

So tief das Handelssystem in den Ideen der Staatsmänner und Schriftsteller und in den chtungen der größern Staaten wurzelte, so zeigte doch die Erfahrung, daß es die erwarteten e nicht leiste, daß es den gehofften Wohlstand nicht erzeugte, noch weniger die bodenlosen An- rungen verschwenderischer Höfe befriedigte, daß es endlich Krisen ausgesetzt ist, welche das liche Gebäude und die darin gepflegten Interessen in ihren Grundfesten erschütterten. (Die strophe durch Law in Frankreich s. unter **Banken und Bankwesen** und **Papiergeld.**) Die olbert in das Leben gerufene Westindische Handelsgesellschaft ging nach fünfjährigem Be- wieder ein (1667). Der Tarif wurde von den großen Grundbesitzern angefochten, welche auch die verbotene Ausfuhr und die freie Einfuhr der Erzeugnisse ihres Bodens benachthei- ahen. Der Grundpfeiler der ganzen Theorie aber, der Satz, daß man Geld einführen und ren ausführen müsse, erlitt einen harten Stoß durch die Erfahrung, welche die Englisch- ndische Gesellschaft machte, die in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Bedeutung er- e, die Erfahrung nämlich: daß die Waare, deren Ausfuhr nach Ostindien am meisten Ge- bringe, keine andere sei als eben — das Geld. Dies ging geradezu gegen das System, errschenden Vorurtheile erhoben sich mit Macht zum Schutz der bedrohten Handelsbilanz die in die Enge getriebene Gesellschaft suchte Schriftsteller, um darzuthun, wie das nach ndien geführte Geld nur eine Aussaat sei, die eine reiche Ernte bringe. Es wurde ihr end-

Digitized by Google

lich gestattet, jährlich 30000 Pf. St. auszuführen, unter der Bedingung, daß sie eine gl
Summe einführe. Vom Jahre 1663 an, also gerade zu der Zeit, wo in Frankreich das
delssystem zur Blüte kam, wurde in England die Geldausfuhr ohne Beschränkung freige
Solche Wahrnehmungen und mächtig wirkende Interessen, verbunden mit den traurigen
ständen der Volkswirthschaft und der Finanzen unter Ludwig XV., richteten die Blicke der St
männer und Gelehrten wieder auf den Ackerbau. Man kehrte zu Sully's Grundsätzen zu
und aus diesen, verbunden mit den philosophischen Bestrebungen des 18. Jahrhunderts,
ein zweites volkswirthschaftliches Lehrgebäude hervor, welches überhaupt das Ideal
Staatseinrichtung darstellte und — im Gegensatz gegen die herrschende Verderbtheit — 9
Wahrheit und Tugend zur Herrschaft bringen, Willkür und Armuth verbannen wollte.
edelsten Geister jener Zeit fühlten sich zu diesem System hingezogen und beschäftigten sich
Der Gründer desselben, François Quesnay (1694—1774), Sohn eines Landwirths
Normandie, war Arzt der Madame de Pompadour, dann des Königs. An dem Sitze der
verbniß schöpfte er den Gedanken der Verbesserung, wie Luther in Rom, wie so häufig unter
Druck des Despotismus die erhabensten Freiheitsgedanken keimen. Die Grundlagen
Systems lassen sich in folgende Sätze zusammenfassen:

Alle Stoffe bringt die Natur hervor, sie werden dem Boden abgewonnen. Die Erdarb
sind sonach die einzigen, welche die Gütermenge vermehren. Gewerbe und Handel erhöhen
Werth der bearbeiteten und in Umlauf gesetzten Erzeugnisse nur um so viel, als zum Be
ihrer Verrichtungen andere Bodenerzeugnisse verzehrt werden. Nur die Erdarbeit liefert
Überschuß der Erzeugnisse über die aufgewendeten Kosten als Geschenk der Naturkräfte, —
reinen Ertrag, produit net. Aus dem rohen Ertrage erhalten die Erdarbeiter, die Landw
ihr Einkommen. Sie bilden die hervorbringende Klasse, classe productive. Der reine Er
wird an die Grundeigenthümer (classe des propriétaires) abgegeben; außer diesen erh
auch der König (d. i. der Staat) und die Zehntberechtigten einen Antheil. Diese Eigenth
sind der Kern der Bürger, sie allein sollen das Volk vertreten, sie sind die Beschützer
übrigen Klassen. Der hervorbringenden und der besitzenden steht die unfruchtbare Klasse (cl
stérile) gegenüber, welche aus nützlichen Diensten, die sie jenen leistet, ihr Einkommen be
zur Vermehrung des Volksvermögens aber nichts beiträgt und wirthschaftlich nur durch
Ersparungen nützt. Aus diesen Sätzen wird sodann gefolgert:

1) Die Landwirthschaft ist von dem Staate vorzugsweise zu begünstigen. Die produc
Auslagen sind zu vermehren, denn sie erzeugen einen Überschuß und werden theils in Jah
frist vollständig, theils allmählich durch höhere Renten ersetzt. Hiernach wird unterschi
zwischen avances annuelles — umlaufendem Kapital, avances primitives — stehendem
pital, und avances foncières, Aufwand für Urbarmachung oder Strecken oder dauernde Be
verbesserungen.

2) Die Hindernisse der freien Benutzung des Bodens müssen entfernt, der Absatz seiner
zeugnisse im In- und Auslande muß befördert werden, um das Einkommen der Landwirthe
folgeweise den reinen Ertrag zu vergrößern. Hohe Preise der Lebensmittel erscheinen hier
als wünschenswerth.

3) Gewerbe und Handel sind ebenfalls freizugeben, weil hierdurch die Preise mögl
wohlfeil, also die unproductiven Leistungen für die Gesellschaft mit dem möglichst geringen
wande erzielt werden. Daher das Wort: Laissez faire, laissez passer.

4) An die Stelle aller Abgaben soll eine einzige, impôt unique, und zwar eine Gru
steuer treten. Dadurch schöpft der Staat am einfachsten und wohlfeilsten seine Einnahmen
der unmittelbaren Quelle — aus dem reinen Volkseinkommen. Alle übrigen Abgaben la
sich die Steuerpflichtigen in dem Preise ihrer Dienste von den Grundeigenthümern ersetzen.
sind also nur kostspielige Umwege und man trifft am Ende doch nur die Grundbesitzer.

Obgleich das physiokratische oder ökonomistische System darin fehlt, daß es von einem
engen Begriff der Production ausgeht, den es auf die Bodenerzeugnisse beschränkt, so hat
doch große Verdienste um die Wissenschaft und das Leben sich erworben. Es hielt der a
gearteten Gesellschaft einen unbestechlichen Spiegel vor und verfocht mit Verstand, Sittlichkeit
gefühl und Menschenliebe eine Reihe heilsamer Wahrheiten. Gerade der Eifer für Recht, S
und Menschenglück führte dann auch zu weit. Nicht sowol die Meister als die fanatisi
Jünger stellten die Forderung unbedingter Gläubigkeit an ihre Lehre des Heils. Ihre Sti
wörter waren Naturherrschaft, natürliche Ordnung — ordre naturel. Im Orakelton v
langten sie Glauben an die Evidenz, die augenfällige Wahrheit. Sie meinten, die Evide

Digitized by Google

müsse siegen, sobald sie einmal bekannt und aufgefaßt werde, und zwar werde sie den Fürsten eher einleuchten als den Völkern. Daher ihr despotisme éclairé, ihr Auftreten an den Höfen und für die Großen. Ein Mercier de la Rivière, ein Abbé Bandeau saßen damals auf dem nämlichen hohen Pferde, wie heutzutage mancher unwissende, aber um so anmaßendere Nachbeter von F. List, mit ihrem pseudonationalen Servilismus. Jene aber fanden mehr Eingang bei den für die Zeitideen eingenommenen Höfen und Ministern, eine Katharina von Rußland mit eingeschlossen. Die wahre Wissenschaft geräth nicht auf solche Abwege. Sie schmeichelt nicht, sie befiehlt nicht, sie verbietet nicht, sie forscht und sagt: die Erscheinungen beruhen auf diesen und jenen Gesetzen: aus diesen und jenen Ursachen entstehen diese und jene Wirkungen und Folgen.

Wie schon bemerkt, sind einzelne Lehrsätze der Physiokraten, vor und nach ihrer französischen Blütezeit, bei Italienern zu finden. Der Neapolitaner Serra gab schon sechs Jahre vor Colbert's Geburt (1613) sein Werk heraus über die Mittel und Wege, die Staaten reich zu machen an Gold und Silber. Bekannter sind Bandini von Siena, Beccaria und Filangieri. Unter den Franzosen verdient neben Mirabeau (Vater) der Finanzminister Turgot besonders erwähnt zu werden, welcher in seinem trefflichen Werke über die Entstehung und Vertheilung der Reichthümer eine richtige Theorie des Geldes als Umlaufsmittel (nicht selbst Reichthum) entwickelte. (Man vergleiche hierüber auch Dahlmann's „Geschichte der Französischen Revolution".) Daß die Lehre der Physiokraten bei den Deutschen großen Anklang fand, erklärt sich nicht nur aus ihrer Vorliebe für das Ideale und Schwärmerische, was sie mit sich führte, sondern auch aus dem germanischen Charakterzuge, der den Grundbesitz über alles schätzt. Karl Friedrich von Baden trat selbst als Schriftsteller auf („Abrégé des principes de l'économie politique"), Iselin, Krug und Schmalz bearbeiteten das System und schleppten es zum Theil noch bis in das dritte Jahrzehnd unsers Jahrhunderts herüber. Den Physiokraten verdanken wir die Wegräumung des Vorurtheils, daß Gold und Silber der wahre Reichthum sei, als ob die Menschen davon und nicht vielmehr von brauchbaren Sachen lebten; sie erklärten, wie der Reichthum nicht in dem Preis der Sachen, sondern in den Sachen bestehe, die einen Preis haben; wie die Güter nicht darum Werth haben, weil man bei dem Verkauf Geld daraus lösen kann, sondern wie das Geld nur darum einen Werth hat, weil man nützliche oder angenehme Sachen oder Dienste dafür haben kann. Die Physiokraten zeigten, wie das wohlverstandene Interesse der Nationen Frieden und Pflege der Künste des Friedens verlangt; daß das Mittel, zu Wohlstand zu gelangen, im Fleiß und der Sparsamkeit, nicht in der Plünderung anderer zu suchen sei. Sie anerkannten wieder die Bedeutung der Landwirthschaft als des wichtigsten Zweiges der volkswirthschaftlichen Thätigkeit und bahnten den Weg zur Befreiung des Bauern und des Bodens von ungerechten und drückenden Feudallasten und persönlicher Dienstbarkeit. Sie stellten der alles leitenden Regiererei, die sich in die Betriebsarten der Gewerbe mischte, und dem Zunftzwange den Grundsatz der freien Gewerbsthätigkeit entgegen. Sie verbreiteten richtige Ansichten über die Handelsbilanz und zerstörten die Täuschungen des Mercantilsystems über die Bedeutung derselben. Ihnen verdankt endlich — wenn dies auch als Verdienst angesehen werden will — die Wissenschaft den Namen politische Ökonomie. Das physiokratische oder ökonomistische System führte zu gründlichern wissenschaftlichen Forschungen über die Volkswirthschaft, als je zuvor gepflogen worden; es brachte die Wichtigkeit derselben zu allgemeiner Anerkennung und wurde, nachdem es geleistet hatte, was immer von ihm zu erwarten war, nur dann und darum verlassen, um einem Fortschritt zum Bessern Platz zu machen.

Das dritte System der Nationalökonomie ist das Industrie- oder Smith'sche System. Sein Schöpfer ist Adam Smith (1723—90) aus Kirkaldy in Schottland, wo sein Vater Zollbeamter war, aber schon einige Monate vor der Geburt dieses Sohnes starb. Als dieser drei Jahre alt war, wurde er von Zigeunern gestohlen, aber von seinem Oheim wieder befreit. Er studirte zu Oxford Philosophie und Theologie und wurde dann als Professor der Moralphilosophie in Glasgow angestellt. Als junger Mann begleitete er den Herzog v. Buccleugh auf seinen Reisen nach Frankreich und der Schweiz und lernte in Paris in den Salons des Herzogs v. Larochefoucauld den Gründer des physiokratischen Systems, Quesnay, und seine ausgezeichnetsten Anhänger, Turgot, Helvetius u. a. kennen. Dort wurde sein Geist von der Lehre angezogen, welche damals die Frage des Tages war, ihr widmete er sein Nachdenken und die Frucht war sein Buch über die Natur und die Ursachen des Nationalwohlstandes („An Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations", 1776), ein Buch, welches die Wissenschaft umgestaltet und den Namen des Verfassers unsterblich gemacht hat. Sein Lohn war — die

Digitized by Google

Stelle eines Zollcommissars für Schottland; später, wenige Jahre vor seinem Tode, wurde er zum Rector der Universität in Glasgow ernannt. Die Hauptsätze, auf denen sein System beruht, sind folgende:

1) Die Arbeit, angewendet auf den Boden oder Stoffe (Kapital), ist die Quelle des Vermögens. Nicht die Erdarbeit allein, sondern auch Gewerbe und Handel sind sonach productiv. Der Tauschwerth der Güter wird durch die Menge der auf ihre Hervorbringung verwendeten Arbeit bestimmt.

2) Die productive Wirkung der Arbeit wird hauptsächlich verstärkt durch zweckmäßige Vertheilung der Beschäftigung (Arbeitstheilung) und durch Anwendung von Kapital.

3) Die Regierung soll in die Bewegung der Betriebsamkeit und in das Verhältniß der Production zur Verzehrung nicht zu viel eingreifen. Die freie Mitbewerbung stellt von selbst die angemessensten Preise der brauchbaren Sachen her und setzt die Hervorbringung mit dem Bedarf ins Gleichgewicht.

4) Erdarbeiten, Gewerbe und Handel verdienen gleichmäßig vom Staat unterstützt zu werden. Aber die Unterstützung soll hauptsächlich in der Entfernung der Hindernisse freier Entwickelung der volkswirthschaftlichen Thätigkeit bestehen.

5) Die Regierung soll am Betriebe von Gewerben nicht theilnehmen, sondern ihren Bedarf an Mitteln von dem reinen Einkommen der Bürger auf die wenigst lästige und störende Weise erheben.

Nach den Systemen des Geldzuflusses durch Waarenausfuhr (Mercantilsystem) und des Reinertrags aus Erdarbeit (physiokratisches System) folgte hiernach das System der Gütererzeugung durch Arbeit in Landbau, Gewerben und Handel. Die Volkswirthschaftslehre wurde durch Adam Smith über die Einseitigkeit der beiden frühern Systeme erhoben, einem jeden, was es Richtiges enthielt, entnommen, in Zusammenhang gebracht, eine Reihe von Wahrheiten durch scharfe Beobachtung außer Zweifel gestellt, und die Nationalökonomie gelangte auf den Standpunkt einer positiven Wissenschaft. Zugleich wurden Moral und Politik, welche die Physiokraten eingemischt hatten, als nicht dahin gehörig ausgeschieden. Es war auch nicht mehr nöthig, den Gegenstand durch fremdartige Zuthaten dem Geschmack der Zeit mundgerecht zu machen. Er fand an und für sich die seiner Wichtigkeit angemessene Würdigung.

Seit dem Erscheinen von Adam Smith's Werke sind bald 90 Jahre verflossen. Der Verfasser hat nicht alle Theile des umfassenden Gebiets seiner Wissenschaft mit gleicher Gründlichkeit und Ausführlichkeit behandelt. Große Ereignisse, wie die Befreiung Amerikas, wichtige Erfindungen, wie die Anwendung der Dampfkraft in der Industrie, auf den Transport zu Wasser und zu Lande, die Ausdehnung des Creditwesens haben seitdem den Gesichtskreis im allgemeinen sehr erweitert und manche Begriffe im einzelnen berichtigt. Die Lehre von der Productivität des Handels gehört dem Italiener Verri, die Lehre vom Umlauf der Güter, vom Geld- und Creditwesen, von der Grundrente ist von Ricardo, andere Zweige sind von Say, Mac Culloch und andern weiter geführt worden. Die Deutschen haben sich besonders im Sammeln und Eintheilen, in übersichtlicher Darstellung des massenhaften Stoffes hervorgethan. Das System ist fortgebildet worden und bildet sich täglich weiter, aber es ist nicht umgestoßen, es ist kein neues an seine Stelle getreten. Was unsere Zeit an Vorschlägen für die Umgestaltung der gesellschaftlichen Zustände behufs der allgemeinen Menschenbeglückung zur Welt gebracht — das sind keine Systeme der Volkswirthschaftslehre. Es sind darin keine neuen, besser begründeten Gesetze ausgemittelt über die Entstehung, Vertheilung und Verzehrung der Güter, über das Verhältniß der Menschen zur Sachenwelt. St.-Simon, Fourier, Owen haben Einrichtungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel auch Gutes enthalten. Allein die Verhältnisse und die Menschen fügen sich auch den bestgemeinten Neuerungen nicht, wenn dieselben aus den Köpfen einzelner, wenn noch so geistreicher Männer entspringen; durchgreifende Änderungen erwachsen nachhaltig nur aus einer innern Gesetzmäßigkeit und aus einer Zeitlage, in welcher ein Ideenkreis ausgelebt hat, ein neuer für die meisten unvermerkt zum Eintritt in das Leben reif geworden ist. Friedrich List hat das Verdienst, einen einzelnen Abschnitt aus dem Gebiete der Volkswirthschaftslehre — Pflege der Industrie und Handelspolitik — herausgegriffen und in lebhafter, eindringlicher Darstellung der Nation vorgetragen zu haben in einem Augenblick, wo diese Fragen in Deutschland von hoher praktischer Bedeutung waren und eine lebhafte Theilnahme der öffentlichen Meinung auf ihre zweckmäßige Lösung von dem größten Einfluß sein mußte. Aber ein System der politischen Ökonomie, wie List sein Buch betitelt, ist es nicht, ebenso wenig enthält es neue Lehren — d. h. für diejenigen, welche die alten Lehren kennen.

Digitized by Google

lan darf überhaupt von der strengen Durchführung von Theorien und Systemen in der ndung auf wirkliche Verhältnisse nicht zu viel erwarten. Will man Missgriffe vermeiden, d man nie auf eigenes Nachdenken zu Gunsten der Schule, aus der man seine Weisheit , verzichten, man wird ihre Lehren nie als ausschließlich gelten lassen, sondern in jedem ge- n Falle der Anwendung alle begleitenden Umstände in Rechnung bringen. Wie vieles zweifelhaft und bestritten in der Lehre der Volkswirthschaft; wie setzen neue Erschei- des Lebens die Theoretiker in Verlegenheit! Doch nein, die Männer der Systeme sind Regel ausschließend und anmaßend. Sie geben (wie Say bemerkt) Zeugniß von ihrer wie die Höflinge von dem Charakter des Monarchen, dem sie dienen; da ist alles vor- , alles aufs beste bestellt, und sie müssen es ja am besten wissen, denn sie stehen der Person narchen am nächsten. Katharina II., aufmerksam gemacht auf das physiokratische Sy- eß den vorhin schon erwähnten Mercier de la Rivière kommen, um von ihm näheres über an's Lehre zu erfahren. Er glaubte nicht anders als berufen zu sein, Rußland physio- einzurichten, und brachte den ganzen Plan, die Anschlagzettel für sämmtliche Bureaux, nit. Katharina schrieb hierauf an Voltaire: Monsieur de la Rivière habe sie vieles ge- aber er glaubte, wir liefen noch auf allen Vieren und er müsse sich alle Mühe geben, um f den Hinterfüßen gehen zu lehren". — Bei dem Studium eines Systems wird man rauf zu achten haben, daß seine Behauptungen nicht aus dem System heraus, sondern ien her, aus Beobachtungen und richtigen Schlüssen bewiesen sein müssen. Man wird hen und Zahlen zu Hülfe nehmen, aber nur als Mittel, die Ursachen der Erscheinungen, ngeben, zu erforschen und die allgemeinen Gesetze zu erkennen. So kann z. B. ein Zinsfuß von ganz entgegengesetzten Ursachen herrühren. Er kann ein Zeichen von and, von Überfluß an Kapital, er kann aber auch ein Zeichen vom Verfall der Produc- em Mangel an Gelegenheit sein, Kapital nutzbringend anzulegen. Welcher von beiden vorliegt, muß aus andern Umständen entnommen werden. Wenn Systeme glücklich könnten, so wäre der Segen groß in unserer Zeit. Allein vergebens hat man eins nach ern versucht, und zwar nicht allein in der Volkswirthschaftslehre. Wir sind jedoch weit den Arbeiten und Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung ihren hohen Werth ab- en. Der Mensch kann leben ohne Kenntniß der Gesundheitslehre, ohne Erziehung und , so auch das Volk ohne Erkenntniß der Volkswirthschaftslehre. Aber wie unter rohen Noth und Gewaltthat, Raub und Zerstörung gewöhnliche Erscheinungen sind, so be- fortschreitende Bildung die Menschen mehr und mehr von trostlosen Zuständen, und die ß von den wahren Quellen des Wohlstandes lehrt sie, daß ihre ökonomischen Interessen ch den Sieg der rohen Gewalt, sondern durch das Gedeihen der Erwerbsquellen befrie- den. Je mehr die Gesetze der Volkswirthschaft bekannt und begriffen werden, desto we- sen sich die Nationen von Marktschreiern aller Art zum besten halten oder von einzelnen und Kasten ausbeuten.

Literatur der Geschichte und Lehre der Volkswirthschaft ist in Rau, „Grundsätze der rthschaftslehre", I, 28 fg. nachzusehen; ferner in Blanqui, „Histoire de l'économie e en Europe", deutsch von Buß, II, 307 fg. Über volkswirthschaftliche Zustände ichten im Alterthum sind hauptsächlich zu erwähnen: die Schriften von Xenophon omicus"), Aristoteles („Politik"), Plato („Zehn Dialogen"); Böckh, „Staats- t der Athener"; Heeren, „Ideen über die Politik, den Verkehr und den Handel der vor- Völker der Alten Welt"; Reynier's Schriften über die Volkswirthschaft der Perser und r, der Araber und Juden, der Ägyptier und Karthager. Cicero an mehreren Stellen Officien" und „De republica"; eine Dissertation von Hermann, worin die auf National- e bezüglichen Stellen der römischen Schriftsteller gesammelt sind; Dureau de la Malle, mie politique des Romains" (Paris 1840). Über die Lehre und Pflege der Volks- aft im Mittelalter: L. Cibrario, „Della economia politica del medio evo" (Turin Über Sully's Grundsätze außer seinen Memoiren und dem Auszuge daraus: „Esprit " (Dresden 1768); Parrot, „Versuch einer allgemeinen Entwickelung der staatswirth- en Grundsätze und Verordnungen Sully's" (Stuttgart 1779). Über Colbert und das tilsystem u. a.: Clemens, „Histoire de la vie et de l'administration de Colbert" 1846); „Bodinus de republica" (Paris 1586, Vorläufer des Mercantilsystems). liener in Custodi, „Scrittori classici Italiani di economia politica" (50 Bde., 1803— . Law, „Considérations sur le commerce et sur l'argent" (Haag 1720); Th. Mun,

Digitized by Google

„Treasure by foreign trade" (London 1664); J. F. Melon, „Essai politique sur le c merce" (Amsterdam 1735); J. J. Becher, „Politische Discurs von den eigentlichen Urs des Auf- und Abnehmens der Städte, Länder und Republiken" (Frankfurt 1672); dan Schriften von Justi, Sonnenfels u. a. Über das physiokratische System: F. Quesnay, bleau économique" (Versailles 1758); Turgot, „Recherches sur la nature et l'origin richesses (Paris 1774); Karl Friedrich von Baden, „Abrégé des principes de l'écor politique" (Karlsruhe 1772); Iselin, „Versuch über die gesellschaftliche Ordnung" un dere Schriften; C. W. Dohm, „Kurze Darstellung des physiokratischen Systems" (1778). Ferner die Schriften von V. de Riquetti, Marquis de Mirabeau, Baudeau, P de la Rivière, Schmalz, Krug, Beccaria („Elementi di economia pubblica"), Filangier Über das Smith'sche System und dessen weitere Ausbildung: Adam Smith, „An In into the nature and causes of the wealth of nations" (erste Auflage, London 1776; n von Mac Culloch, London 1839). Gleichzeitig P. Conte Verri, „Meditazioni sulla eco politica" (Mailand 1771); R. Malthus, „Principles of political economy" (1820); D cardo, „Principles of political economy and taxation"; W. N. Senior, „Outline science of political economy" (1836); J. B. Say, „Traité d'économie politique" (1 und „Cours complet d'économie politique pratique" (1828); Ch. Gauilh, „Des sys d'économie politique" (1809); Simonde de Sismondi, „Nouveaux principes d'éco politique" (1818) und „Études sur l'économie politique" (1837); ferner die Schrift A. Blanqui, J. Garnier, M. Chevalier und andern. Bekannt sind die Werke der Deu wie Kraus, Jakob, v. Schlözer, Graf v. Soden, Harl, Lotz, Pölitz, Krause, Steinlein, Hermann, Max Wirth u. a.; auch Storch, der als Deutscher in Rußland sein franz Werk schrieb: „Cours d'économie politique", deutsch mit Zusätzen von Rau. Unter den Lehrern der Volkswirthschaft tritt Wilhelm Roscher in Leipzig in erster Linie hervor. Historiker und bringt aus seinen Studien, abgesehen von ihren Vortheilen für die gesch Entwickelung, den kritischen und praktischen Blick, die Übersichtlichkeit der Anordnung u Klarheit der Darstellung mit, welche den Leser anziehen und anregen. Sein Haup „System der Volkswirthschaft", ist auf vier Bände angelegt, von denen die beiden I. Die Grundlage der Nationalökonomie (1854) und II. Nationalökonomik des Ack und der übrigen Urproductionszweige (zweiter Abdruck, 1860) erschienen sind. Der Band soll die Nationalökonomik des Gewerbfleißes und Handels, der vierte die Lehre v Staats- und Gemeindehaushalt enthalten. Es wäre überflüssig, unsern Lesern die Sc Roscher's besonders zu empfehlen; sie sind bekannt und tragen die beste Empfehlung selbst. K. Mat

National-politische Bewegung in Deutschland seit 1848. Politische F und nationale Selbständigkeit sind die großen Ziele, auf welche im 19. Jahrhundert das ben der abendländischen Völker mit Macht gerichtet ist. Beide Ziele sind aufs engste mitei verbunden. Das Streben nach nationaler Selbständigkeit geht zwar aus dem Drange, a tion im Kreise der Völker sich geltend zu machen, hervor, ist aber zugleich zu einem großen nur Mittel für das Streben nach politischer Freiheit. Denn als das hauptsächlichste Hin welches die mit innerer Nothwendigkeit vorwärts drängende größere politische Freiheit de auf ihrer Bahn findet, erscheint die Vereinzelung der dafür auftretenden Kämpfer i Kleinheit der Arena. Die Erkenntniß, daß vorerst eine mächtige Grundlage des Rin schaffen sei, hat daher die Nationalitätsbestrebungen so mächtig in den Vordergrund ge

Ganz besonders ist dies in Deutschland der Fall. Hier hat das Resultat der geschic Entwickelung den Kampfplatz vielfach und in die kleinsten Theile gespalten, und auf dies die Kräfte der Regierenden geschwächt.

Je mehr man überall in Deutschland darüber erbittert war, daß die nach Abschüttelu Fremdherrschaft dringend verlangte Erweiterung der Freiheitsrechte nicht eingetreten w so mehr mußte sich alles politische Streben an erster Stelle auf die Anbahnung einer nati Selbständigkeit concentriren, war man doch durch die Befreiungskriege inne geworden, d bei inniger Vereinigung stark sein werde, die innern Feinde des Volks zu besiegen wie l die äußern.

Die ersten, noch nicht einmal zu einem ernstlichen Versuche sich erhebenden Äuße dieser Richtung wurden von den Regierungen alsbald als willkommener Vorwand benu selben kräftig entgegenzutreten. Die Einheitsidee war, nachdem 1817 ein schwacher V der bairischen Regierung, die nationale Fahne aufzurichten, mislungen war, in die Lu

Digitized by Google

nd auf die Universitäten geflüchtet; die nationale Presse in Weimar, die Äußerungen der Burschenschaft, das Wartburgsfest, der jenaer Burschentag von 1818, sämmtlich blos ideale anifestationen, wurden zum Anlaß genommen, der nationalen Regung entgegenzuwirken. ie Ermordung Kotzebue's wurde dabei geschickt benutzt. Auf dem Aachener Congreß von 1818 nahredeten die Fürsten Schritte gegen jene Richtung, Verfolgungen gegen einzelne, Demaogen genannt, wurden vorgenommen, auf dem Congreß zu Karlsbad 1819 freiheitsfeindliche eschlüsse gefaßt und zu Mainz eine Centralcommission zur Untersuchung revolutionärer Umiebe niedergesetzt. Was die Regierungen, aus richtiger Erkenntniß der vollen Bedeutung er nationalen Richtung, also verfolgten, ohne daß es bestand, wurde nunmehr, nachdem alle affung, die Regierungen mitthätig zur einheitlichen Gestaltung Deutschlands zu finden, entwunden schien, wirklich hervorgerufen. Innerhalb der Burschenschaft entstand 1821 ein ierer Geheimbund mit dem Zwecke, durch Umsturz der bestehenden Regierungen die Einheit utschlands möglich zu machen; es nahm diese Bestrebung, auf ungeraden Weg gerathen, ch ein trauriges Ende. So schien das nationale Streben völlig unterdrückt, und das ausürzlich monarchische Princip wurde in den Einzelstaaten zur staatsrechtlichen Geltung erben, besonders nachdem seit 1823 die kurze Opposition der süddeutschen Regierungen gegen e Politik gebrochen war.

Nach der großen Mahnung, welche die deutschen Fürsten durch den Nachhall erhielten, chen die französische Revolution von 1830 in Deutschland fand, traten die Einheitsbestreungen wieder offen auf, doch waren es nur wenige Männer, welche den Muth dazu hatten; Ertheilung von Verfassungen in manchen deutschen Staaten hatte manche Kräfte vom Stre nach jenem Ziele zunächst abgezogen. W. Schulz und Pfizer traten in Schriften für die ahrt Deutschlands auf, und Welcker stellte im October 1832 in der badischen Zweiten Kamer einen Antrag zu Gunsten der Einführung wirklicher Repräsentativverfassungen in den Einaaten und einer Nationalvertretung beim Bundestage. Der Antrag blieb vereinzelt und olglos, die Kammer selbst suchte ihn durch Verschleppung zu tödten, man traute sich nicht er genug, um für die nationale Sache Partei zu ergreifen. Andere vereinzelte und muthige reiter dafür waren Wirth, Eisenmann, Siebenpfeiffer und Behr. Nur auf dem Hambacher le fand der nationale Gedanke offen Beifall bei einer größern Menge. Bald nach diesem Feste nnen wieder die Verfolgungen der Patrioten, und der Bundestag faßte die berüchtigten nahmsbeschlüsse, welche namentlich die Wirksamkeit der Ständeversammlungen zu Gunsten monarchischen Princips beschränkten und welche dem Bundestag das Recht beilegten, die nigkeit der Kammern und die Gesetzgebung in den Einzelstaaten zu überwachen und nöthifalls einzuschreiten. Unglücklicherweise fiel wiederum ein Ereigniß vor, welches sehr geeigwar, gegen die Bestrebungen der Patrioten ausgebeutet zu werden: es war der unter dem men des Frankfurter Attentats bekannte Angriff, welcher 1833 auf die Constablerwache zu nkfurt gemacht wurde, aber gänzlich scheiterte. Man entnahm seitens der Regierungen aus em Gewaltacte den Grund, die Thätigkeit der liberalen Opposition in den Ständekammern ihren Revolutionären in Verbindung zu bringen und über einzelne Männer, wie Weidig und Jordan, namenloses Elend zu bringen.

Alle die erwähnten Versuche zur Änderung der deutschen Verhältnisse, wofern sie überhaupt ürlich diese Bezeichnung verdienen, mußten mislingen, weil sie ganz vereinzelt waren, weil meistens in höchst unzweckmäßiger Weise erfolgten, indem einestheils der Boden noch nicht ng vorbereitet war, anderntheils von der Anwendung der Gewalt seitens eines ohnmächtigen steins nicht das Geringste erwartet werden konnte, vor allem aber, weil man sich selbst noch ig unsicher fühlte und auf allgemeine Unterstützung in Deutschland nicht rechnen konnte, endweil selbst die wenigen, welche sich der Sache annahmen, kaum miteinander in Verbindung den und vorerst nur negative Ziele im Auge haben konnten. Immerhin aber sind jene Ver als die ersten Funken zu betrachten, aus denen nach und nach das gewaltige Nationalitätsen sich zu heller Flamme entwickelte. Auf der andern Seite, bei den Regierungen, dämte dagegen noch nicht die geringste Spur eines Verständnisses jener Regungen, sondern man e die höchst rohe Auffassung, als könne durch Unschädlichmachung oder Verfolgung der mblicklichen Koryphäen in den Ständekammern die Sache überhaupt erstickt werden. In rem Sinne äußerte sich noch 1838 die in Frankfurt wiederbelebte Centraluntersuchungsmission.

Ein wirklicher und wesentlicher Schritt zur Vorbereitung der ernstlichen Einheitsbestrebun-

Digitized by Google

gen Deutschlands erfolgte indeß am Ende der 1830er und Anfang der 1840er Jahre auf einem Gebiete, welches dem politischen fern lag, auf dem des Handels und Verkehrs. Der Zollverein, dessen erste Anreger schon den politischen Hintergedanken dabei hatten, trug durch Hinwegräumung von Schranken unter den deutschen Staaten gar erheblich zur Erleichterung eines gemeinsamen Strebens der deutschen Volksstämme nach dem großen Ziele der Einigung des Vaterlandes bei, und die Regierungen selbst waren es, welche, wol noch nicht mit dem vollen Verständniß der Tragweite dieses Schrittes vertraut, denselben unternahmen.

Die Träger der nationalen Idee in Deutschland, welche wol einsahen, daß man nicht gegen, sondern nur mit den Regierungen dem großen Ziele sich nähern könne, suchten vergeblich nach einer Anlehnung, denn Österreich galt als der Hort des Absolutismus, und Preußen, ebenfalls noch kein verfassungsmäßiger Staat, hielt sich aus Rücksicht auf Österreich und Rußland scheu zurück, sodaß man fast nur noch auf einen Anstoß von Frankreich aus hoffte. Da mit einem mal erhielt der nationale Gedanke einen ungewohnten Impuls durch eine von Frankreich drohende Gefahr. Die Absicht, der Parteigärung daselbst 1840 einen Ausweg durch Aussicht auf Eroberung der Rheingrenze zu geben, trieb überall in Deutschland das nationale Streben mächtig an. Der König Friedrich Wilhelm IV. von Preußen ließ selbst sich alsbald nach seiner Thronbesteigung von der nationalen Idee leiten; er wollte nicht nur gemeinsame Schutzmittel gegen außen, sondern die Anbahnung einer umfassenden Reform des Deutschen Bundes. Aber Österreichs Widerstreben war ein Hemmniß, und der König von Preußen, obwol er noch 1845 kräftig die deutsche Reform befürwortete, nahm doch nicht selbständig die Sache in die Hand. Auf diese Weise trieb die innerlich stark gewachsene nationale Idee, dem deutschen Volke selbst überlassen, unstet nach einem Punkt der Inangriffnahme suchend, umher. Der Gesang vaterländischer Lieder bei Gesangfesten, Erinnerungsfeste an große Männer des Volks, Errichtung von Denkmälern für dieselben, das Fest zur Erinnerung an die Erfindung der Buchdruckerkunst, die Verhandlung des Ausbaues des Kölner Doms und der Errichtung des Hermannsdenkmals als nationale Aufgaben, auch die tausendjährige Feier des Vertrags von Verdun, die sich kundgebende Vorliebe für die deutsche Sprach- und Alterthumswissenschaft und der Sammlung deutscher Geschichtsquellen, endlich die fast ganz einen national-politischen Charakter annehmenden Versammlungen der Germanisten (1846 und 1847), welche besonders der Sympathie für den durch den offenen Brief des Königs von Dänemark 1846 verletzten deutschen Bruderstamm im Norden Ausdruck verliehen, dies alles waren Zeichen des Wachsthums der nationalen Idee und zugleich die einzigen und ziemlich unschuldigen Mittel ihrer Geltendmachung.

So intensiv auch mit dem Jahre 1847 die deutsche Nationalbewegung in den Gemüthern bereits geworden war, so unbestimmt war sie doch im einzelnen in ihren positiven Zielen. Es war dies nicht blos eine Folge der noch mangelnden Organisation der Vorkämpfer, sondern auch ein Ausfluß hoher Vaterlandsliebe, denn bei den vielgestaltigen Verhältnissen Deutschlands, welche bei einer Fundamentaländerung große Vorsicht erheischten, hätte ein einseitiges und ungezügeltes Vorschreiten nach einer bestimmten Richtung hin die ganze Reform unausführbar machen können. Ohne ein bestimmtes Programm über die Formen der zu erringenden Einigung Deutschlands und ohne die einzelstaatliche Selbständigkeit aufgeben zu wollen, hatte dieses ganz nationale Streben sich vorerst lediglich in dem Wunsche nach einer national-deutschen Volksvertretung geäußert. Als ein Ereigniß dieser deutschen Bewegung ist die dieselbe gleichsam reflectirende „Deutsche Zeitung" zu betrachten, welche seit 1847, von Gervinus gegründet, fortan als äußerer Mittelpunkt und Leiter dieser Bewegung erschien, indem sie, zur Zufriedenheit aller patriotischen Kreise, die positiven Verlangen in großer Allgemeinheit aufstellte.

Es war gewiß ein glücklicher Gedanke, daß die preußische Regierung in diesem Augenblick, November 1847, wo die Zeichen einer nahenden Krisis bereits sehr deutlich zu erkennen waren, wo das nationale und freiheitliche Streben in der Schweiz durch die Besiegung des Sonderbundes und in Italien durch die Reformen Pius' IX. zum Durchbruch gekommen war, wo in Frankreich ein für Deutschland folgenreicher Ausbruch erwartet wurde und wo durch die Anregung der im neugeschaffenen Vereinigten Landtage Preußens hervortretenden parlamentarischen Größen der Gedanke an ein deutsches Parlament fast unwiderstehlich wurde, zur Initiative in der deutschen Frage sich entschloß. Wäre Preußen bei den in seiner Denkschrift über die deutsche Frage vom 20. Nov. 1847 niedergelegten Ansichten und Absichten geblieben, es hätte einer die Gegensätze hervorkehrenden Eruption nicht bedurft, sondern einfacher, glatter, zwar vielleicht weniger hochstrebend, aber doch vielleicht nicht ganz resultatlos wäre die Reformbewegung geblieben. Aber es fehlte die Energie der selbständigen Ausführung, zarte Rücksicht auf Österreich, welches mit

Digitized by Google

dem nationalen Streben seiner italienischen Provinzen zu kämpfen hatte, bewog Preußen, von der Absicht wieder abzustehen.

Somit war die heranbrängende Bewegung sich selbst überlassen, sie mußte die Art ihres Durchbruchs, ihre Geltendmachung und ihre Ziele selbst suchen. In diesem Moment ward ein Antrag, welchen Bassermann am 12. Febr. 1848 in der badischen Zweiten Kammer einbrachte, die allgemeine Losung. Der Antrag ging auf Erlaß einer Adresse an den Großherzog mit der Bitte: „Auf geeignete Weise dahin wirken zu wollen, daß durch Vertretung der deutschen Ständekammern am Bundestage ein sicheres Mittel zur Erzielung gemeinsam deutscher Gesetzgebung und einheitlicher Nationaleinrichtungen geschaffen werde."

Kaum hatte die Nachricht von diesem Antrage im ganzen zustimmenden Deutschland die Runde gemacht, als auf die Nachricht vom Ausbruch der Revolution in Frankreich (24. Febr. 1848) die deutsch-nationale Bestrebung zum offenen Durchbruch kam. Wie in Betreff der innern Angelegenheiten, so war auch hinsichtlich der deutschen Frage die deutsche Märzbewegung in der That insofern eine revolutionäre, als das Volk selbst die Initiative ergriff und die Regierungen nicht erst gefragt wissen wollte; im übrigen war dieser Bewegung jedoch alles Gewaltsame von Haus aus fremd, sie wollte, soweit es irgend zur Erreichung des Zieles möglich war, auf dem gesetzlichen Boden bleiben, wollte nur die schreiendsten Mißstände, aber diese sicher und entschieden beseitigt sehen, an eine Änderung der einzelstaatlichen Verhältnisse war kein Gedanke. Das Bewußtsein des Sieges und der errungenen Macht dehnte indeß das Verlangen aus; während man bei Bassermann's Antrag nur an ein Volkshaus neben einem Staatenhause gedacht hatte, forderte man jetzt überall eine einzige Versammlung von Vertretern des deutschen Volks. Den weiter gehenden Forderungen gab am 27. Febr. 1848 ein in Darmstadt von H. v. Gagern in der Zweiten Kammer gestellter Antrag Ausdruck. Derselbe ging dahin, den Großherzog zu bitten, in und außer der Bundesversammlung dahin zu wirken, „daß die Sorge für den Schutz der Sicherheit Deutschlands, besonders die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten, des Heerwesens und der Volksbewaffnung in die Hand eines Cabinets gelegt werde, dessen Minister dem interimistischen Haupte Deutschlands und der Nation verantwortlich seien, und daß das letztere die Gesetzgebung und Besteuerung in Gemeinschaft mit dem Rathe der Fürsten und einem des Volks ausübe". Als ein Grundzug der Bewegung in ihren ersten Stadien ist die Sorge gegen eine auswärtige Gefahr, welche man namentlich von Frankreich her fürchtete, charakteristisch. Nach dem ersten Schrecken wurde seitens der Regierungen ein Versuch gemacht, Meister der Bewegung zu bleiben. Leider war es aber der verrufene und verkommene Bundestag, welcher das Wort ergriff und zum Vertrauen zu den Regierungen aufforderte. Durch diesen Eifer, welcher mit der gewohnten Theilnahmlosigkeit, Unthätigkeit und Unzuständigkeitserklärung der obersten Bundesbehörde in den größten Contrast trat, wurde dieselbe nur noch lächerlicher und der hierdurch entstandene Abscheu, die Hand dieses faulen Organs in die heiligsten Bestrebungen zu mischen, mag der Grund sein, warum man nachher so sehr gegen dieses Institut, selbst nach seiner Regeneration, eiferte. Nachdem nämlich der Bundestag am 29. Febr. einen Ausschuß zur Berichterstattung über die Lage Deutschlands niedergesetzt hatte, erließ er infolge eines solchen Berichts am 1. März eine Ansprache, in der er sich „vertrauensvoll an die deutschen Regierungen und das deutsche Volk" wandte. Er ermahnte darin zum „einmüthigsten Zusammenwirken der Regierungen und Völker in allen deutschen Ländern", und zur Erhaltung der „innigsten Eintracht unter allen deutschen Stämmen mit gewissenhafter Treue"; er erinnerte an die von der Geschichte gegebenen „bittern Lehren und traurigen Folgen der Zwietracht"; daher fordere er „alle Deutschen, denen das Wohl Deutschlands am Herzen liegt", auf, es möge ein jeder in seinem Kreise nach Kräften dahin wirken, daß diese Eintracht erhalten und die gesetzliche Ordnung nirgends verletzt werde"; er schloß mit der Versicherung, mit Eifer sorgen zu wollen für die Sicherheit Deutschlands nach außen und die Förderung der nationalen Interessen und des nationalen Lebens im Innern. „Deutschland wird und muß auf die Stufe gehoben werden, die ihm unter den Nationen Europas gebührt." Der Zorn der aufgeregten Massen, daß dieser verspottete, lächerliche Bundestag sich in die Bewegung mischen wollte, trug nicht wenig bei, zur Schroffheit des Gegensatzes gegen eine Mitwirkung der Regierungen an der Neugestaltung den Grund zu legen.

Mit um so größerer Sympathie wurde es aufgenommen, als einige Privatleute, ohne jeglichen Auftrag, die Sache in die Hand nahmen. Schon seit 1839 hatten Versammlungen liberaler Mitglieder deutscher Kammern zu Hattersheim bei Frankfurt stattgefunden und waren, seit die innere Bewegung stieg, öfter, und zwar auf Itzstein's Gut Hallgarten im Nassauischen,

Digitized by Google

1847 zu Heppenheim gehalten. Auf die Nachricht vom Ausbruch der französischen Revolution forderte Römer in Suttgart Itzstein auf, eine Versammlung von Abgeordneten aus Süd- und Mitteldeutschland zur Besprechung der durch die Ereignisse nöthig gewordenen Maßnahmen zu berufen. Dies geschah, und am 5. März 1848 kam zu Heidelberg eine Versammlung von Abgeordneten süddeutscher Landtage zusammen, welche Anstoß zum Versuche des ersten Schritts einer nationalen Einigung gab. Sie erklärte, eine Versammlung einer in allen deutschen Ländern nach Kopfzahl gewählten Nationalvertretung sei unaufschiebbar, und es sei nothwendig sobald und so vollständig als möglich das Vaterland und die Throne mit diesem Walle zu umgeben. Zur Berathung und Bethätigung dieses Beschlusses sei alsbald eine größere Versammlung von Vertrauensmännern zu berufen, denn die Zahl der in Heidelberg Versammelten betrug blos 51. Die Einladung zu der größern Versammlung solle von einem aus sieben Personen bestehenden Ausschuß geschehen. Auch solle derselbe Vorschläge zur Wahl der Abgeordneten vorbereiten. Dabei vergaß man keineswegs, daß die Regierungen ein Wort mitzureden hatten, sondern man veranlaßte die Regierungen von Baden, Darmstadt und Nassau, deren Ministerien infolge der großen Bewegung bereits in liberaler Weise zusammengesetzt waren, eine Gesandtschaft an die übrigen deutschen Höfe zu schicken, um im Sinne der Vorschläge zu wirken, welche der Ausschuß der Sieben aufstellen wollte. Dieses Einvernehmen von Regierungen mit der Initiative von Privatpersonen war nur dadurch möglich, daß Mitglieder des erwähnten Ausschusses inzwischen leitende Minister (Gagern in Darmstadt und Römer in Stuttgart) geworden waren.

Der Bundestag sah sich zwar vom Volke mit Hohn zurückgewiesen, er fühlte jedoch, daß er, wenn auch sein Ende nahe bevorstehen sollte, in der neu eingeschlagenen Richtung fortfahren und suchen müsse, so gut es gehe, mit der Bewegung zu schwimmen. Der badische Gesandte v. Blittersdorf stellte im Schoße des Bundestags ein langes Sündenregister desselben auf, worauf am 9. März auf seinen Antrag beschlossen wurde, daß eine Revision der Bundesverfassung auf wahrhaft zeitgemäßer und nationaler Grundlage nothwendig sei. Am 10. März wurde vom politischen Ausschuß über die Art, jene Revision zur Ausführung zu bringen, Bericht erstattet. Der Ausschuß ging davon aus, daß „jeder Vorschlag ein verfehlter sei, der sich nicht unmittelbar an die bestehende Verfassung des Bundes anreiht", und daß jene Aufgabe vom Bunde „durch eigene Wirksamkeit auf befriedigende Weise zu lösen" sei; als ebenso festzuhalten betrachte er aber auch, daß der Bundestag hierzu einer Verstärkung seiner Kräfte „sowol hinsichtlich der Zahl der Mitwirkenden als der Stellung der letztern zur deutschen Nation" bedürfe. Dem Bunde müsse die Berathung und die Beschlußfassung zustehen, denn wenn der Entwurf zur Revision von einem Beirath von Vertrauensmännern, die Beschlußnahme aber vom Bundestage ausgehen sollte, so müßten verzögernde Competenzconflicte entstehen. Den Entwurf durch ein Bundesglied vorlegen zu lassen, bringe auch Verzögerung hervor. Daher möge das Plenum, abweichend von der üblichen Art, durch Berufung von Gesandten convocirt werden, welche mit den bisherigen 69 ausmachen würden. Die Accessionen müßten dann aus Männern des Vertrauens, „gesinnungstüchtigen Mitgliedern der Ständeversammlungen", genommen werden. Zur Ausführung dieses Vorschlags sei aber nothwendig, die Bundesbestimmung außer Kraft zu setzen, wonach die vors Plenum zu bringenden Gegenstände vom Engern Rath bis zur Annahme oder Verwerfung zur Reife gebracht, im Plenum selbst aber ohne Berathung abgestimmt werde. Dieser Vorschlag beruhte auf dem richtigen Gefühle, daß die Bundesversammlung als das einzig legale Organ Deutschlands vor ihrem Ende zu mancher Thätigkeit berufen und daß diese Thätigkeit nur dadurch möglich sein werde, daß man das gehässige Institut des beliebte Namen schütze, aber irrig war die Voraussetzung, daß man der aufgeregten Stimmung gegenüber es wagen könne, den Bundestag in einer Weise in Thätigkeit zu setzen, als ob es sich nicht alsbald um seine Abschaffung handele. Der Antrag ward daher verworfen, der Bund beschloß vielmehr, alle Bundesregierungen einzuladen, Männer des allgemeinen Vertrauens, und zwar für jede der 17 Stimmen des Engern Raths einen, ihm beizugeben; diese sollten ihm dann bei jener Revision „mit gutachtlichem Beirath an die Hand gehen".

Der Ausführung dieses Beschlusses trat anfänglich ein Hinderniß entgegen. Fürst Metternich, der Träger des freiheitsfeindlichen und antinationalen Systems, hatte geglaubt, den hereinbrechenden Sturm mit den Mitteln seiner abgenutzten Staatskunst beschwören zu können. Er hatte der deutschen Bewegung noch nicht solche Macht zugetraut wie der Bundestag. Am 7. März hatte er, in Übereinstimmung mit Preußen, eine Circularnote an alle deutschen Regierungen gerichtet, in welche er jede der 17 Stimmen des Engern Raths zu einem Congreß nach Dresden

Digitized by Google

einlud, um die Maßregeln zu berathen, welche infolge der „verhängnißvollen Begebenheiten, welche sich soeben in Frankreich zugetragen haben", und den daraus für Deutschland entspringenden Gefahren gegenüber zu nehmen seien. Die Note gerirte sich so, als sei durch jene Ereignisse eine Kriegsgefahr entstanden, und nur nebenbei ward als Berathungsgegenstand auch angegeben „die Befriedigung gerechter Wünsche der Nation, insofern dieselben mit Erhaltung der Rechte der Kronen und des wahren Volkswohls vereinbarlich ist". Indeß schon folgenden Tags, am 8. März, mußte Österreich die Macht der Bewegung schon mehr anerkennen; es erließ nämlich eine andere Circularnote, in welcher „bei der wachsenden Dringlichkeit der politischen Umstände" der Congreß auf den 25. März berufen und die Berathungsgegenstände näher dahin angegeben wurden: die zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und innern Ruhe in den Bundesstaaten erforderlichen Maßregeln, die auf die jetzige auswärtige Lage des Bundes bezüglichen Fragen und die auf die Entwickelung der Bundesinstitutionen, die Wünsche der einzelnen Staaten und die auf die nationalen Bedürfnisse bezüglichen Vereinbarungen. Hinzugefügt war, daß „nur in dem festesten Zusammenhalten und der unbeschränkten Hingabe aller Regierungen an den Einen Zweck die Mittel gefunden werden, Gefahren entgegenzutreten, deren Größe vor Augen liegt". Diese Note zeigte bereits hinlänglich, daß die Regierungen in der That nicht äußere Gefahren besorgten, sondern die Gewaltigkeit der nationalen Bewegung. Der Bundestag war hiernach genöthigt, am 13. März seinen Beschluß vom 10. einstweilen zu suspendiren. Noch ehe jedoch die deutschen Regierungen im Stande waren, die Einladung Österreichs zu beantworten, war die ganze Kraft der entfesselten Volksbewegung auf das Metternich'sche System gefallen. Die wiener Revolution vom 13. März hatte indeß die preußische Regierung von dem Plane, durch einen Congreß dem Sturme vorzubeugen, noch nicht abgebracht. Die Bewegung, welche sich am 3. März in den Rheinlanden und am 9. in Berlin bemerklich machte, blieb auch bei der preußischen Regierung nicht ohne Eindruck. Der König suchte in seinem am 14. März erlassenen Patent die Misdeutungen zu entfernen, welchen die Idee eines Fürsten- und Ministercongresses ausgesetzt sei; er berief den Vereinigten Landtag auf den 27. April ein und verhieß, „mit allen Kräften dahin zu wirken, daß die Berathungen zu einer wirklichen Regeneration des Deutschen Bundes führen, damit das deutsche Volk in ihm wahrhaft vereinigt, durch freie Institutionen gekräftigt, nicht minder aber auch gegen die Gefahren des Umsturzes und der Anarchie geschützt, die alte Größe wiedergewinne und Deutschland den ihm gebührenden Rang in Europa einnehme". Die Pression der Ereignisse wirkte bereits auf die preußische Regierung sehr stark ein, als dieselbe noch immer an der Idee festhielt, die deutsche Bewegung ganz in die Hand der Regierungen zu legen. Preußen richtete am 16. März eine Note an die letztern und forderte dieselben, mit Bezug auf das Patent vom 14. März, auf, rückhaltslos auf dem Congreß alle Fragen vorzubringen. „Keine derselben sei ausgeschlossen! namentlich nicht die wichtige Frage wegen Vertretung der deutschen Nation am Bundestage durch ein sogenanntes Parlament." Als vor Absendung dieser Note die Nachricht von der wiener Revolution nach Berlin kam, wurde der Note die Aufforderung zugefügt, statt nach Dresden nach Berlin zum Congreß zu kommen, „weil sich der König jetzt nicht von dort entfernen" dürfe. Auch ward vorgeschlagen, sämmtliche Bundestagsgesandten an dem Congreß theilnehmen zu lassen.

Der Congreß, also die Initiative der Regierungen in der deutschen Sache, wurde aber aus zwei Gründen unmöglich. Erstlich stieß diese Idee auf große Abneigung bei den süddeutschen Regierungen; diese, von jeher dem Volke weit näher stehend als anderswo, waren die unmittelbaren Zeugen, wie hoch und mächtig die Wogen der nationalen Bewegung gingen, unter deren starkem Einfluß sie sich gegen jenen Plan erklärten. Vor allen war es Baiern, welches schon am 12. März den deutschen Regierungen erklärte, daß in dem Bundesbereich langjährige Säumniß gut zu machen und endlich den großen Erwartungen und Interessen großartige Rechnung zu tragen" sei. Ebendeswegen sei der Gedanke eines Congresses zu verwerfen, denn das Misbehagen Deutschlands und die Idee eines deutschen Nationalparlaments sei großgezogen und in allen Gauen des weiten Vaterlandes eingebürgert durch „die Nullität des Bundestags, sein ausschließendes Sichbeschäftigen mit Aufschwung unterdrückenden Maßnahmen", zu welchen er „durch seine Heimlichkeit, durch das hermetische Verschließen seines Sitzungssaals gegen jede Controle der öffentlichen Meinung" gebracht sei. „Der heimliche Bundestag", sagte die bairische Regierung, „ist den Deutschen ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung geworden. Und nun, in dem Moment verjüngten Nationalgefühls, sollte etwas noch viel Schlimmeres als der heimliche Bundestag, es sollte ein Diplomatencongreß, Seitenstück der Congresse von Aachen, Karls-

Digitized by Google

hab, Verona und Wien auftreten? Gibt es ein Mittel, die furchtbar aufgeregte Nationalstim mung bis auf die Höhe der Explosion zu steigern, den Bundestag vollends zu nullificiren un den Fürsten allen Einfluß auf die neuen Entwickelungen der Bundesverfassung zu entziehen, s ist dieses Mittel in einer derartigen Demonstration, in einem Congreß zu finden." Weit handgreiflicher als aus dieser von einer richtigen Schätzung und Einsicht der Bewegung des Volk eingegebenen Erklärung, ging für Preußen die Unmöglichkeit einer Initiative der Regierunge aus dem Sturze des alten Régime in Berlin durch die blutigen Ereignisse vom 18. bis 21. Mär hervor. Ja, wäre noch einige Aussicht dazu dagewesen, so ging dieselbe gerade durch das Ver halten des Königs von Preußen in diesen Tagen hervor. Er richtete am 21. März eine An sprache an sein Volk und die deutsche Nation, worin er mit folgenden Worten erklärte, sich an die Spitze der Bewegung stellen zu wollen: „Es ist keine Usurpation von mir, wenn ich mich zur Rettung der deutschen Freiheit und Einheit berufen fühle; ich schwöre zu Gott, daß ich keinen Fürsten vom Throne stoßen will, aber Deutschlands Einheit und Freiheit will ich schützen, sie muß geschirmt werden durch deutsche Treue auf den Grundlagen einer aufrichtigen constitutionellen Verfassung." Dieser Erklärung ward im deutschen Volke, obwol Preußen sich allerdings schon vor dem Ausbruch der Bewegung, wenn auch kraftlos, um die Lösung der deutschen Frage bemüht hatte, nicht geglaubt, weil sie erst nach dem Ausbruch des Sturmes erfolgte und mit der blutigen Bekämpfung des Volks in den Straßen von Berlin im Widerspruch zu stehen schien. Inzwischen hatte sich bei der österreichischen Regierung mitten in der Bedrängniß der Märztage, infolge der Proclamation des Königs von Preußen, der Antagonismus gegen Preußen geregt. Die österreichische Regierung erklärte durch Circularnote vom 24. März, daß ihre frühere Zustimmung zum preußischen Vorschlage einer Verlegung der Bundesrevisionsverhandlungen nach Berlin auf der Voraussetzung beruht habe, daß die Grundlagen der Bundesverfassung aufrecht erhalten würden und man bei den Verbesserungen vom Bestehenden ausgehen werde, es stehe aber nach jener Ansprache des Königs von Preußen „so viel fest, daß nicht Revision, sondern völlige Umkehr des Bestehenden beabsichtigt" sei; „entschiedener als je" wolle der Kaiser am Vertrage vom 8. Juni 1815 festhalten, „kein Fürst wird in Deutschland gefunden werden, der in diesen ernsten Tagen mit frevler Hand an diesem heiligen Bande wird rütteln wollen"; nur in Frankfurt und „nur in der nach den bestehenden Bundesgesetzen sich bewegenden Bundesversammlung" werde Österreich an dem Revisionswerke theilnehmen. So war der verspätete Anlauf von Energie, zu welcher die preußische Regierung in der deutschen Frage während der Märztage sich erheben zu wollen schien, der deutschen Volksbewegung nicht mehr genügend und es mußte sich Preußen dem Vorschlag derjenigen Regierungen beigesellen, welche sich der Bewegung am nächsten gestellt hatten; Österreich dagegen trat aus ganz andern Gründen demselben Vorschlag bei.

Dieser Vorschlag war ein Product der Bemühungen des, wie oben erwähnt, von süddeutschen Regierungen im Einverständniß mit den sieben Männern des Volks an verschiedene deutsche Höfe gesandten M. v. Gagern. Dieser hatte zu München eine Vereinigung der süddeutschen Regierungen über die Basis zu Stande gebracht, auf welcher die Reorganisation des Bundes, insbesondere die Schöpfung des Parlaments auszuführen sei. Man hatte sich über folgende Fragen geeinigt: Ob die Nothwendigkeit einer einheitlichen Leitung des gesammten Bundesvereins unter Einem Oberhaupte; ob die eines Oberhauses als zweiten Gliedes des Parlaments, welches aus Bundesgliedern oder ihren Diplomaten gebildet werde; ob ferner diesem Oberhause ein von Abgeordneten der Nation, welche durch die ständischen Kammern der Einzelstaaten gewählt würden, gebildetes Unterhaus zur Seite stehen; ob die Competenz des Bundesoberhaupts und des Parlaments sich auf das Bundesheerwesen, die Volksbewaffnung, möglichste Gemeinschaftlichkeit der Gesetzgebung, Herstellung eines ständigen Bundesgerichts, Herbeiführung eines gemeinschaftlichen Systems für Zoll, Handel, Münze, Maß u. s. w. sich erstrecken; ob die definitive Beschlußnahme über diese Punkte auf dem Bundestage, vorbehaltlich der Genehmigung der verfassungsmäßigen Gewalten in den Einzelstaaten erfolgen; endlich ob der Bundestag bei diesen Berathungen durch Vertrauensmänner im Sinne des Bundesbeschlusses vom 10. März verstärkt werden solle. Dieser Berathungsgrundlage beizutreten und für jede Stimme des Engern Raths einen Vertrauensmann in die Bundesversammlung zu senden, damit dieselbe dann über jene Punkte Beschluß fasse, lud Preußen die deutschen Regierungen am 25. März ein. Die Erzielung von Maßregeln, „welche zur Einigung Deutschlands und zu einer Vertretung des Volks beim Deutschen Bunde auf verfassungsmäßigem Wege hinleiten", war unter den Grundsätzen, welche zufolge der königlichen Verordnung vom 22. März zur Beruhigung des Bundes gehoft

Digitized by Google

n dürften. Durch die Volksbewegung weiter getrieben, erblickten die Regierungen in der ung der Vertrauensmänner noch das einzige Mittel, die Bewegung in die Hand zu be- en. Daher forderte die hannoverische Regierung ihren Gesandten am Bunde auf, vor , solange der factische Bestand der Bundesversammlung irgend Erfolg der Berathungen che, bemüht zu sein, den Fortgang des Revisionsverfahrens auf lediglich verfassungs- em Wege aufrecht zu erhalten, dabei auf eine Kräftigung der Bundesverfassung durch chisches Element und auf baldige Veröffentlichung der Berathungen hinzuwirken. Und drang mit Rücksicht auf die in Frankfurt bevorstehende Versammlung von Privaten auf eschleunigung der Berathungen. Der Bundestag hob seinen Beschluß auf, wodurch er Sendung der Vertrauensmänner betreffenden Beschluß suspendirt hatte, dann setzte er, . März, noch vor dem Eintreffen aller Vertrauensmänner, einen Ausschuß für die Revi- r Bundesverfassung und über die Art der Geschäftsbehandlung nieder, und trat in Ge- jaft mit den Vertrauensmännern am 30. März der obigen Verhandlungsbasis über die n mit der Ausnahme bei, die constituirende Versammlung nicht selbst einzuberufen, son- e Regierungen zur Anordnung einer landesverfassungsmäßigen Wahl und Absendung ertretern aufzufordern. Als Weg zur Neugestaltung wurde die Vereinbarung zwischen ungen und Volk angegeben; es hieß in den Motiven wörtlich: „Eine neue Verfassung uweder einfach aus der Vereinbarung der Regierungen hervorgehen und von diesen durch sbeschluß octroyirt werden, oder sie kann im Wege des Vertrags und freier Zustimmung gierungen auf der einen und des Volks auf der andern Seite zur Gültigkeit gebracht . Nur dieser letztere Weg gibt eine Gewähr für den Bestand einer Verfassung; eine irte würde unter keinen Umständen rathsam sein, sie ist unter den jetzigen Verhältnissen nmöglichkeit, denn die freisinnigste, den ausgesprochenen Wünschen entsprechendste und mit den größten Opfern der einzelnen Bundesstaaten verbundene würde, octroyirt, nie eifall und Dank rechnen können." In Betreff der Art, die Zustimmung des Volks ein- n, glaubte die Versammlung, daß der nach den bestehenden Verhältnissen gegebene Weg, der, daß die Einzelregierungen sich der Zustimmung ihrer Landstände, wo solche be- zu versichern hätten, unthunlich sei, weil eine, wenn auch sehr geringe Minorität der gierungen und ihrer Ständeversammlungen durch ihren Widerspruch das Zustande- n einer neuen Verfassung für Deutschland hindern oder verzögern könne, während doch dige Einigung der Nation so dringend nöthig sei. Und auf der andern Seite sei zu be- , daß eine blos durch moralischen Zwang, durch das allgemeine Gefühl der Nothwendig- ter neuen Bundesverfassung hervorgebrachte Einhelligkeit aller Bundesregierungen und ammern werthlos sei. Demnach scheine „der einzig rathsame, vielleicht allein zulässige er zu sein, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirath ausgehende Ent- iner neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituiren- lksversammlung zur Annahme vorgelegt werde".

s äußerer, sichtbarer Repräsentant der nationalen Bewegung trat am 31. März die em Namen des Vorparlaments bekannte, von den erwähnten sieben Männern berufene mlung in Frankfurt zusammen. Privatleute, ohne allen Auftrag, selbst ohne durchweg dnete zu den Kammern zu sein, nahmen, unbekümmert um die Entschließungen der Re- gen, die große Frage in Berathung. Ihrer Natur und Zusammensetzung nach konnte ersammlung nichts anderes wollen und bedeuten, als dafür zu sorgen, daß möglichst e Stimme der Nation in rechtmäßiger Weise über die künftige Gestaltung Deutschlands de. Leider wurden aber Fragen aufgeworfen und berathen, welche mit diesem Zwecke rsammlung gar nicht zusammenhingen. Hauptsächlich veranlaßt durch die Anwendung walt gegen das Volk von seiten der Regierungen zu Wien und Berlin war eine radicale ng aufgenommen, welche den größten Zwiespalt im Volke hervorrief und den Erfolgen nzen Bewegung Abbruch that. Diese radicale Partei wollte dem dem Parlament zuge- t Werke vorgegriffen wissen, und zwar in der tiefgehendsten Weise. Es war dies zum adurch veranlaßt, daß die Siebener-Commission ein Programm aufgestellt hatte. Dasselbe lgenden Inhalts: Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern, ein Senat der staaten, ein Volkshaus aus Urwahlen hervorgehend, Bestimmung der Competenz des s durch Verzicht der Einzelstaaten auf das Heerwesen und die Vertretung nach außen, ein ls-, Schiffahrts- und Zollsystem, Einheit der Münzen, Maße, Gewichte, Posten, Wasser- n, Eisenbahnen, des Civil- und Criminalverfahrens, ein Bundesgericht, Verbürgung der talen Freiheitsrechte. Struve aus Baden beantragte dagegen, daß sich die Versammlung

Digitized by Google

für „die Aufhebung der erblichen Monarchie und Ersetzung derselben durch freigewählte
lamente, an deren Spitze freigewählte Präsidenten stehen, alle vereint in der föderativen
desverfassung nach dem Muster der nordamerikanischen Freistaaten", erklären möge, und Sc
rath begründete dies damit, daß infolge des Bürgerbluts in Berlin die Situation geände
Im Sinne der überwiegenden Mehrheit erklärte sich H. v. Gagern für die Monarchie. „
bilden zwar eine Versammlung, welche die Freiheit will, welche aber dem Princip der Mon
treu bleibt." Ein Antrag von Hecker aus Baden auf Permanenz der Versammlung wu
ähnlichem Sinne wie der Struve's gestellt. Die Versammlung aber erklärte, blos über di
der Berufung des Parlaments verhandeln zu wollen. Indem die Versammlung den gesetz
Boden festhielt, charakterisirte sie diesen die ganze Bewegung durchdringenden Grundzug.
sichtlich der Art der Bildung des Parlaments beschloß die Versammlung, daß auf je 50
und nicht, wie das Programm der Sieben gewollt hatte, auf je 70000 Seelen ein Abg
neter kommen, daß ein solcher auch von Staaten einer geringern Volkszahl gewählt we
daß ferner ein Census stattfinden und bei der Wahl weder Glaubensbekenntniß noch Sta
unterschied einen Unterschied machen solle, daß die directe Wahl Princip sein, im ein
jedoch das Nähere den Einzelregierungen überlassen bleiben, sodann daß auch Abgeordnet
Schleswig, welches nach Überzeugung der Versammlung als staatsrechtlich mit Holstein
bunden, in den Deutschen Bund aufzunehmen sei, in das Parlament aufgenommen werden
daß das Parlament in vier Wochen in Frankfurt beisammen sein solle. Daran reihte sich
Beschluß, einen Ausschuß von 50 Mitgliedern zu ernennen und diesen zu „beauftragen,
Bundestag bei der Wahrung der Interessen der Nation und bei Verwaltung der Bundes
legenheiten bis zum nahen Zusammentritt der constituirenden Versammlung selbständig
rathen und die für nothwendig zu erachtenden Anträge an ihn zu bringen, dabei den Bund
einzuladen, über die Wahrung der Interessen der Nation mit dem Ausschuß, als aus Mä
des Vertrauens des Volks bestehend, in Vernehmen zu treten und im Fall einer Gefäh
Vaterlandes die gegenwärtige Versammlung wieder zu berufen". Wenn also auch die öffen
Meinung und das Vorparlament nicht duldeten, daß der Bundestag die Angelegenheit
Hand nehme, so waren sie, um den gesetzlichen Weg nicht verlassen zu sehen, doch genöt
ganz besonders von ihm Notiz zu nehmen. Es geschah dies von seiten des Vorparlaments
bei einem andern Anlaß. Die republikanische Partei wollte, daß der Bundestag nicht eher
Ausschuß des Vorparlaments gleichgestellt werde, ehe der erstere nicht erklärt habe, daß e
ganze seitherige System als ein verderbliches für die Nation erkenne und zurücknehme. D
wurde von jener Seite die Erklärung beantragt, daß die Bundesversammlung, bevor sie die
gelegenheit der Begründung einer constituirenden Versammlung in die Hand nehme, sich
den verfassungswidrigen Ausnahmsbeschlüssen lossage und die Männer aus ihrem Schoße
ferne, die zur Hervorrufung und Ausführung derselben mitgewirkt hatten. Der Antrag
zwar angenommen, jedoch in einer die von der republikanischen Seite beabsichtigte Deutung
hebenden Fassung. Man setzte nämlich statt des Wortes „bevor" das Wort „indem".
Umstand, daß das Organ der Bewegung nicht umhin gekonnt hatte, vom Bundestage als
einer Institution, deren man noch bedürfe, Notiz zu nehmen, bestärkte denselben in seinem
suchen, mit der Bewegung Schritt zu halten. Sofort faßte er (2. April) hinsichtlich der Bun
ausnahmsbeschlüsse den entsprechenden Beschluß und, obwol hinsichtlich des Personals des
destags schon erhebliche Epurationen stattgefunden hatten, baten die Gesandten, welche das
trauen des Vorparlaments glaubten auf sich beziehen zu müssen, um Entlassung. Das
trauen zum Bundestage stieg damit nicht im geringsten, vielmehr wurden alle nachgiebigen
schlüsse desselben lediglich dem Einfluß der ihm beigegebenen 17 Vertrauensmänner zugeschri
Diese ebenfalls mit seinem Vertrauen zu beschenken, übertrug der Bundestag denselben, in
er sie sich besonders constituiren ließ, die Ausarbeitung eines von den Regierungen dem Pa
ment vorzulegenden Entwurfs einer Verfassung Deutschlands. Gerade hierdurch aber w
den Regierungen der Schein aufgeladen, als seien sie unthätig in Betreff der Neugestaltung
Verhältnisse, wodurch die Animosität gegen die Regierungen erheblich gesteigert wurde.
ward hierdurch die Kluft noch erweitert, welche zwischen den Regierungen und der Volksbe
gung thatsächlich eingetreten war, seit das Vorparlament auf Soiron's Antrag von der B
thung des Programms der Sieben Umgang nahm und erklärte, daß die Beschlußnahme ü
die künftige Verfassung Deutschlands einzig und allein der vom Volke zu wählenden Nation
versammlung zu überlassen sei.

Je discreditirter die Regierungen in der öffentlichen Meinung erschienen, um so größer w

Digitized by Google

icht des vom Vorparlament hinterlassenen Funfziger-Ausschusses. Dieser entwickelte eine keit, welche eigentlich vom Bundestage hätte entwickelt werden müssen, während dieser als ein Echo nur nachhinkte. Geschwächt ward das Ansehen des Ausschusses blos durch ifstand, welchen die Führer der republikanischen Partei in Baden erhoben, was man durch ufnahme in den Ausschuß hätte vermeiden können. Die Macht der Funfzig zeigte sich in dem. Als der Bundestag am 7. April Miene machte, die Modalitäten der Einberufung rlaments abweichend von den Beschlüssen des Vorparlaments anzuordnen, nöthigten ihn ifzig am 11. April, auf dem vorgeschriebenen Wege zu bleiben. Die letztern forderten am il in einer Ansprache an das deutsche Volk zur zahlreichen Betheiligung an den Parla- ahlen auf, nahmen sechs Vertreter Deutsch-Österreichs in ihrer Mitte auf, erließen mit eine Aufforderung an die preußische Regierung, den Versuch aufzugeben, die Wahlen end von der Vorschrift des Vorparlaments durch Delegirte des Vereinigten Landtags nen zu lassen, und sie sandten am 11. April aus Anlaß eines in Kassel vom Militär auf lt gemachten Angriffs eine Deputation dorthin, waren jedoch froh, als diese, den revo- ren Schritt noch gut wendend, blos mit einer beruhigenden Erklärung zurückkehrte. s machte das Bewußtsein der mangelnden Legitimität die Funfzig ängstlich besorgt um ehen. Ihr eiliges Betreiben der Parlamentswahlen und ihr Beschluß (22. April), daß Frankfurt liegenden kurhessischen Truppen zurückgezogen werden sollten, waren Zeichen sicherheit; ihr Ersuchen an den Bundestag wegen Nichttagens der Landtage während der ientsdauer blieb erfolglos, ebenso im Herzogthum Limburg alle Beschlüsse der Funfzig. n entwickelten dieselben eine rastlose Thätigkeit auf allen Gebieten. Am 12. April for- ie Preußen zur Aufbietung von Streitkräften zum Schutze Schleswig-Holsteins auf, und ütserfolg; am 14. April wurde Hannover aufgefordert, Freischaren und Reiterei dorthin n; sie schickten am 10. und 28. April Deputationen, von Aufrufen begleitet, ab, um zu ermahnen, vom Aufstand in Baden abzustehen, da Deutschland keine Verfassung oc- haben wolle; sie sandten am 13. und 22. April drei Mitglieder ab zur Herstellung der Schiffahrt auf dem Rhein, welche durch Gewaltthaten gestört war; sie riethen am ril der hannoverischen Regierung dringend an, die Thätigkeit der Stände auf die Erle- der laufenden Geschäfte und die Budgetberathung zu beschränken, das Übrige aber bis n Schluß des Parlaments aufzuschieben; sie forderten den Bundestag auf, Maßregeln führung der Volksbewaffnung und zum Schutz der Nord- und Ostseeküsten zu ergreifen, gaben durch Veranlassung eines Congresses der seegrenzenden deutschen Staaten den nstoß zur Bildung einer deutschen Flotte. Auf starken Widerstand stießen sie, als sie ril) durch Entsendung einer Deputation nach Prag das Widerstreben der Czechen gegen ßen zum deutschen Parlament zu brechen suchten. Ihre rein ideelle Macht hörte auf, österreichische Regierung selbst in dieser Sache ihnen entgegentrat; letztere wies sogar stand Deutschlands zurück, welchen die Funfziger gegen die italienischen Angriffe auf l anboten.

traten nun besondere Umstände ein, welche die Macht der Volksbewegung gegenüber den ngen grell documentirten, infolge dessen die letztern von vornherein mit bösem Blut der ngsentwickelung entgegensahen. Der Ausbruch der Feindseligkeiten in Schleswig- und der Aufstand im badischen Oberlande hatten das Bedürfniß nach einer größern tirung der vollziehenden Gewalt des Bundestags immer fühlbarer gemacht. Nachdem ers Vorschlag der Ernennung eines Bundesoberfeldherrn bei Preußen und Österreich klang gefunden hatte, kam man allseitig auf den Gedanken der Errichtung einer provi- n Centralgewalt. Das Mißbehagen über die unwürdige Stellung, welche der Bundestag em Funfziger-Ausschuß spielte, hatte die weimarische Regierung andern Regierungen ber zu der Erklärung veranlaßt, daß, wenn den deutschen Regierungen „wieder eine wür- e einflußreiche Stellung gegenüber dem frankfurter Ausschuß und der künftigen Volks- ung gewonnen werden" sollte, die Auflösung des Bundestags „in kürzester Frist" und g einer provisorischen Vertretung der Regierungen „bis zur definitiven Feststellung der ung des neuen Bundesstaats durchaus nothwendig" sei. Hierzu zu wählende Ver- lmänner sollten, mit einer Stimmführung wie im Plenum, ohne Instructionen, mit chen Sitzungen als Organ der Regierungen handeln. Der Vorschlag fand bei den übri- egierungen keinen Beifall, insbesondere erklärte Hannover: „die Wahrung des ver- gsmäßigen Wegs hat eine überaus hohe Bedeutung, und der verbliebene Besitz der For- welche die bisherige Verfassung des Bundes darbietet, wird ein unschätzbarer, weil in

Digitized by Google

diesen Formen allein die Möglichkeit liegt, einer regellosen Auflösung alles Bestehenden
gegnen." Eine provisorische Centralgewalt statt des Bundestags sei aber eine Zerstörung
Formen. Gleichzeitig übergab Gervinus namens der dem Bundestag beigegebenen 17
trauensmänner diesem eine Denkschrift, in welcher vorgeschlagen war, den von den Siebzehn
zuarbeitenden Verfassungsentwurf dem Parlament gegenüber durch eine von den neun g
Staaten aus letzterm zu wählenden Personen vertreten zu lassen. Die Funfzig und der Bu
tag geriethen über diesen Gegenstand in Eifersucht und Zwiespalt. Welcker als Gesandte
dens am Bunde beantragte am 18. April eine Aufforderung an die Regierungen, „die
Neugestaltung des Bundes zu begründende executive Bundesgewalt bis zur Beendigun
Verfassungswerks und der constituirenden Versammlung schon jetzt und alsbald ins Le
rufen". Dieselbe sollte aus drei Mitgliedern bestehen, von denen Österreich eins, Preußen
und eins aus drei von Baiern Vorgeschlagenen von der Mehrheit der übrigen Regierun
ernennen sei. Diese Centralgewalt solle in wichtigen Dingen nach dem Rath der Bund
sammlung, in unbedeutenden auf eigene Verantwortung handeln, sie solle einen Bunde
feldherrn ernennen und die Leitung der Volksbewaffnung übernehmen. Der Bundesta
freut, daß nicht die Funfziger die Initiative in dieser Sache ergriffen hatten, wies den
an seinen Revisionsausschuß. Um so ungehaltener war der Funfziger-Ausschuß über die
selbständige Regung des Bundestags. Der Ausschuß beschloß am 19. April die Aufford
an den letztern, sofort einen Oberfeldherrn zu ernennen und schleunigst mitzutheilen, w
Abwehr äußerer Gefahr gethan sei. Bei dem großen Gewicht der öffentlichen Meinung,
für die Funfziger war, fanden es die Mitglieder des Bundesrevisionsausschusses gerathen
vertraulich mit den 17 Vertrauensmännern und einer eigentlich zu einem andern Geschä
stimmten Commission der Funfziger zu verständigen. Es zeigte sich aber bald, daß die l
glaubten, von ihnen allein könne der Anstoß zur Bildung der provisorischen Centralgewalt
gehen. Sie gingen in der Sache selbständig vor durch ihren Beschluß vom 27. April, n
der Bundestag durch drei Mitglieder verstärkt werden solle, denen die Wahl des Bundes
feldherrn, die diplomatische Vertretung und die vollziehende Gewalt in eilenden Fällen
eigener Verantwortlichkeit, in allen andern Fällen aber nach dem Rath der Bundesversa
lung übertragen werde. Die Triumvirn sollten von der letztern, nach Rücksprache mit den
zehn und den Funfzig, den Regierungen vorgeschlagen werden und für ihre Handlungen de
tion verantwortlich sein, und ihre Wirksamkeit solle so lange dauern, als nicht das Parla
etwas anderes beschließen werde. Mit diesem Beschlusse hatten die Funfzig sich die selbstä
Inangriffnahme gewahrt, ohne jedoch den verfassungsmäßigen Weg verlegt und ohne den
destag lahmgelegt zu haben. Der Bundestag bewahrte seinen Schein der Selbständigkeit, i
er den betreffenden Ausschuß zur Berichterstattung über Badens Antrag vom 18. April drä
In diesem Ausschuß konnte man sich nicht gleich einigen; Hannover wollte sich selbst in d
schaffenden Behörde mehr berücksichtigt wissen; von anderer Seite ward eine „Reichsregie
zu nennende Vollziehungsgewalt von sieben Mitgliedern vorgeschlagen, dies stieß aber auf
derstand, indem geltend gemacht wurde, daß eine Überschreitung der Zahl Drei die Besch
fassung zu schwerfällig machen und der Energie hinderlich sein würde; als sodann von
Seite sogar eine „entschiedene Abneigung" hervortrat, „überhaupt auf die Sache jetzt noch
zugehen", so einigte sich der Ausschuß und schlug, „um wenigstens die Hauptsache zu ret
hinsichtlich der Vollziehungsgewalt dasselbe vor, was die Funfziger beschlossen hatten. Im
gen und in den Motiven wich dieser Beschluß aber von dem der Funfzig wesentlich ab. Als
tiv hatte der Bundestag angegeben, es geschehe, um einem allgemein gefühlten, auch von
Siebzehn und den Funfzig anerkannten Bedürfniß abzuhelfen, sodann war in dem Besc
nichts gesagt von der von den Funfzig vorgeschriebenen Beschränkung der Befugnisse der Tri
virn, auch sollten diese bis nach der Beendigung des Verfassungswerks durch das Parlamen
Amte bleiben, endlich sollten dieselben die Ansichten und Wünsche der Regierungen unter
ander und mit der Nationalversammlung vermitteln; letzteres verstieß direct gegen den Besc
des Vorparlaments. Der Funfzigerausschuß sprach über diesen Beschluß sein Befremden
und legte Verwahrung dagegen ein, der Bundestag benahm sich aber mit einem gewissen
fühl von Würde, indem er erklärte, er habe seinen Beschluß selbständig gefaßt und sei an
der Funfzig nicht gebunden. Durch diesen Zwiespalt und durch die Niederwerfung des Hec
schen Aufstandes in Baden erklärt es sich, wie der hierdurch genährte Argwohn von verborge
Reactionsgelüsten der Regierungen dahin führen konnte, daß die Funfzig (4. Mai) bei Be
thung einer Entgegnung auf letztere Äußerung des Bundestags die Entdeckung eines Pro

Digitized by Google

rie des darmstädtischen Bundestagsgesandten v. Lepel für höchst gefährlich hielten. Dieses memoria sprach blos den Wunsch aus, es möchten sich unter den Abgeordneten zum Parla- t Vertrauensmänner der Regierungen befinden, welche auf allseitige Verständigung hin- ften. Hierin erblickte die Mehrzahl der Funfzig die Absicht, die Bestimmung des Parlaments eines constituirenden zu entstellen, und sie erklärten zu Protokoll, daß sie „die Rechte der stituirenden Versammlung hiermit vollständig gegen jeden Eingriff wahren und das Prome- ia der Beurtheilung der öffentlichen Meinung Deutschlands übergeben". In der Befolgung Bundesbeschlusses wegen des Triumvirats waren die meisten Regierungen, während einige ige sehr zur Eile drängten, so lässig, daß die Nationalversammlung zusammenkam bevor in r Beziehung etwas geschehen war, und nunmehr die Ausführung als unthunlich ohne Mit- ung der rechtmäßigen Volksvertreter in Wegfall kam.

Noch ein anderes Werk war, als das Parlament am 18. Mai zusammentrat, unvollendet: von den Regierungen dem Parlament vorzulegende Verfassungsentwurf. Die 17 Ver- uensmänner hatten den ihnen aufgetragenen Entwurf am 27. April dem Bundestag über- t. Der Grundgedanke des Entwurfs war der, daß die Selbständigkeit der Einzelstaaten die neue Verfassung nicht aufgehoben, sondern nur so weit, als die Einheit Deutschlands fordere, beschränkt werde. Ein Erbkaiser, zu Frankfurt, mit einer Civilliste sollte haben: Vertretung nach außen, Recht über Krieg und Frieden, Heerwesen (stehendes Heer und ehr, allgemeine Wehrpflicht ohne Stellvertretung), Festungswesen, Kriegsflotte und Zoll- und Postwesen, Gesetzgebung und Oberaufsicht über Wasserstraßen, Eisenbahnen, graphen, Ertheilung von Erfindungspatenten, Gesetzgebung im öffentlichen und Privat- , Verfügung über alle Zoll- und Posteinkünfte, Belegung der Einzelstaaten mit Reichs- ern. Der Kaiser soll die vollziehende Gewalt in allen Reichsangelegenheiten haben, die hsbeamten und Offiziere des Heeres ernennen, den Reichstag berufen und auflösen. Die ister sollten verantwortlich sein. Der Reichstag sollte aus Ober- und Unterhaus bestehen, ern die regierenden Fürsten und die Freien Städte sowie Reichsräthe, von den einzelnen aten nach Maßgabe der Bevölkerung auf 12 Jahre gewählt, sitzen, im Unterhause die Abge- ten des Volks, auf je 100000 Einer; der Wahlmodus sollte jedem Staat überlassen sein. Gültigkeit eines Reichstagsbeschlusses sollte gehören die Zustimmung beider Häuser. Das t des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, Adresse und Ministeranklage sollte jedem Hause zu- n. Der Voranschlag des Reichshaushalts sollte stets zuerst dem Unterhause zur Beschluß- e vorzulegen sein, das Ergebniß sollte vom Oberhause nur im ganzen verworfen werden n. Alljährlich versammelt sich der Reichstag zu Frankfurt. Eine Vertagung sollte nicht sechs Wochen dauern, nach einer Auflösung Neuwahlen binnen 14 Tagen erfolgen. Ein derer Abschnitt setzte die deutschen Volksrechte fest. Über diesen Verfassungsentwurf be- en zwar Unterhandlungen zwischen einzelnen Regierungen, und es zeigte sich dabei eine Abneigung, bei andern eine Kälte, weil sie nicht mitthätig daran gewesen waren. Han- verständigte sich zwar mit einigen kleinern Regierungen über Änderungen des Entwurfs, diese Änderungsvorschläge wurden am 16. Mai dem Bundestag übergeben, aber dieser sah da namentlich Österreich und Preußen ganz dazu schwiegen, nicht veranlaßt, sich des Ent- s anzunehmen, zumal auch die öffentliche Meinung sich gegen denselben aussprach. Im meinen schienen sich die Regierungen vor dem wahrscheinlichen Falle bewahren zu wollen, as Parlament sich gar nicht um denselben kümmere, wenigstens war dies auch der Grund, m der Bundestag keine Vorschläge einer Geschäftsordnung des Parlaments machte. Ein estagsgesandter berichtete, seine Collegen seien der Meinung, daß man diese Dinge „sich überlassen" müsse, worauf die betreffende Regierung erwiderte, das sei ja „traurig".

In einem Moment, wo die Regierungen noch nicht im mindesten zu einer Selbstthätigkeit erwacht waren, trat die Nationalversammlung zusammen. Sie war der langersehnte, Repräsentant der Wünsche des deutschen Volks und der berufene Träger der großen Be- ng. Sie war, was staatsmännische und parlamentarische Kräfte betrifft, ganz geeignet ein assungswerk zu begründen. Die ganze der Volksbewegung innewohnende Macht ging auf er. Sie war indeß im Anfang nicht in der Lage, von der ihr zustehenden Macht hinrei- en Gebrauch zu machen. Es lag dies an der Menge und Vielartigkeit der Wünsche, welche an die Versammlung und in derselben erhob, und in der Besorgniß vor einem wachsenden uß der demokratischen Richtung. Dazu herrschte über die eigenthümliche Lösung der Auf- eine große Unklarheit, zumal ein fertiger Entwurf von keiner Seite vorgelegt wurde. Die e war, daß eine lange und kostbare Zeit auf parlamentarische Übungen und Nebendinge

Digitized by Google

verwandt wurde, damit man sich erst kennen lerne und gruppire. Wenn Hr. v. Gager Übernahme des Vorsitzes aussprach, daß das zur Schaffung einer Verfassung für ganz De land ausersehene Parlament Beruf und Vollmacht dazu in der Souveränetät der Nation so sprach er damit eine Thatsache aus; nachher wurde aber durch lange Erörterungen der men Partei, wonach jene Souveränetät eine Ignorirung der Regierungen bedeute, so vie verloren, daß die Macht der Versammlung unter den Händen entschlüpft war. Eine bedeu Anerkennung seiner souveränen Stellung erhielt das Parlament dadurch, daß eine Gesandt der ungarischen Regierung, an deren Spitze der Erzherzog Stephan von Österreich als P stand, „behufs Erhaltung und Kräftigung der zwischen den ungarischen und deutschen St obwaltenden freundschaftlichen Verhältnisse" direct an dasselbe geschickt wurde. Die erste eisirung seiner Stellung nahm das Parlament durch die Vorgänge zu Mainz an, wo die gerwehr mit den Bundestruppen feindlich zusammengestoßen war. Der Abgeordnete Zi Mainz machte den Versuch, das Parlament zu bewegen, sich zugleich als Executivbehörde eine Art Convent zu geriren, indem er demselben zumuthete, unmittelbar in die Vollzieh gewalt eines Einzelstaats einzugreifen. Die Versammlung lehnte dies ab und zeigte dami sie nicht unbesonnen die Auswüchse billige, welche die aufgeregte Zeit an den Tag brachte. gleicher Besonnenheit, aber auch in dem Vollgefühl der ihr überkommenen Macht handel Nationalversammlung in Betreff eines Antrags von Raveaux. Dieser beantragte die Erklä daß die in die preußische Nationalversammlung gewählten Mitglieder des Parlaments das haben sollten, beiden Versammlungen anzugehören. Die eigentliche Bedeutung dieser F ging dahin, daß die Ständeversammlungen sich nicht mit Verfassungsfragen sollten beschäf dürfen, damit nicht im voraus ein Widerspruch mit der zu schaffenden Reichsverfassung beg det werde. Der Antrag von Schaffrath und Kolb, zu erklären, es seien Gesetze, Verfass und Verträge nur insoweit gültig, als sie mit der einzig und allein von der Nationalversa lung zu errichtenden Verfassung übereinstimmten, wurde am 27. Mai abgelehnt; dagege Antrag von Wernher angenommen: „Die deutsche Nationalversammlung, als das aus Willen und den Wahlen der deutschen Nation hervorgegangene Organ zur Begründun Einheit und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt, daß alle Bestimmungen einzelner fassungen, welche mit dem von ihr zu gründenden allgemeinen Verfassungswerke nicht übe stimmen, nur nach Maßgabe des letztern als gültig zu betrachten sind, ihrer bis dahin bestand Wirksamkeit unbeschadet." Hiermit hatte sich die Versammlung selbst als die souveräne Sch rin der Verfassung hingestellt und den nicht rechtmäßigen Standpunkt verworfen, wonach ganze Organismus der Einzelstaaten hätte gestört werden sollen. In dem Bestreben, i Schein zu vermeiden, als sei die Versammlung nicht rein constituirend, hatte sie die sehr g neten Anträge von Vincke und Beckerath verworfen, von denen der erstere beantragte, es m im Vertrauen, daß alle Staaten die Punkte der Verfassung abändern würden, welche mit Reichsverfassung in Widerspruch stehen würden, Übergang zur Tagesordnung, und der le die Erklärung jener Änderung für eine Pflicht gewollt hatte. Die Behandlung und Entsc dung jener höchst principiellen Frage hatte den Anlaß zur Bildung verschiedener Parteien Parlament gegeben, und diese Zerklüftung ward ein neues Hinderniß für eine baldige Erl gung der Verfassungsfrage. Die äußerste Rechte war für eine Vereinbarung der Verfas mit den Regierungen und gegen alle Eingriffe des Parlaments in die Vollziehungsgewalt. Rechte des Parlaments war für die alleinige Schöpfung der Verfassung durch dieses, m jedoch keine Ignorirung der einzelstaatlichen Selbständigkeit. Das linke Centrum wollte n der Souveränetät des Parlaments eine Berücksichtigung der „Ansichten" der Regierungen z das Verfassungswerk. Die Linke wollte außer der Volkssouveränetät das allgemeine Wahlr die ausschließliche Überlassung der gesetzgebenden Gewalt an die Volksvertretung, ferner verantwortliche und auf die Zeit gewählte Vollziehungsbehörde. Die äußerste Linke ging in Aufstellung solcher Theorie noch weiter. Ein besonderer Haß entstand unter diesen Parteien dem Moment, wo die Äußerung R. Blum's, Preußen habe die übrigen Regierungen aufge dert, als Gegengewicht gegen die Nationalversammlung möglichst viele constituirende Stän versammlungen einzuberufen, als unwahr nachgewiesen wurde. Es war dies thatsächlich Streit über das Vorhandensein einer reactionären Strömung, welche dann die extremere Ri tung der Linken rechtfertigen sollte. Während der vielfachen Beschäftigungen des Parlame mit Dingen, welche vom eigentlichen Zwecke abseits lagen, fehlte es nicht an Mahnungen, Zeit nicht unnütz zu vergeuden: J. Grimm war es, welcher bei Berathung der Geschäftso nung am 29. Mai darauf aufmerksam machte, daß man die Geschäfte nicht auf die alte diplom

Digitized by Google

e Weise in die Länge ziehen dürfe; und später am 14. Juni, als man beschloß, 6 Mill. Thlr. die Anschaffung einer deutschen Flotte zu bewilligen, jedoch unter dem Vorbehalt der Ver- dung durch die künftige Centralgewalt, war es Grubert, welcher daran erinnerte, daß man die Freiheit des Volks feststellen und sichern sollte.

Die Verhandlungen des Verfassungsausschusses waren sehr weitaussehend nnd gründlich, Zeitpunkt der Vollendung des Verfassungswerks schien noch weit abzuliegen; es lag daher Nothwendigkeit zu Tage, die einheitliche Centralgewalt, welche man schaffen wollte, bis dahin isorisch ins Leben zu rufen, zumal das Gefühl, daß das Parlament doch nicht eine physische pt zur Vollstreckung habe, sich immermehr geltend machte. Am 19. Juni begann eine rst lebhafte viertägige Debatte über die Bildung einer provisorischen Centralgewalt. Über tragen, wer dieselbe schaffen, aus wie viel Personen sie bestehen, welche Befugnisse sie haben ob sie verantwortlich sein solle, wurden eine Menge Anträge eingebracht. Der Ausschuß g ein bis zum Schluß der Verfassungsberathung beizubehaltendes, aus drei Personen be- ndes, von den Regierungen zu ernennendes Bundesdirectorium vor. Für diesen Antrag hen Bassermann, Bothmer, Duncker, Würth. Lette, Beisler, Auerswald, Saucken, Edel Dahlmann. Welcker und Wippermann wollten, daß sich das Directorium in Betreff der ziehungsmaßregeln soweit thunlich mit den Bevollmächtigten der Regierungen in Einver- nen setze. Schoder wollte einen von den Regierungen zu bezeichnenden, von dem Parla- zu genehmigenden Präsidenten, der die Parlamentsbeschlüsse zu vollziehen habe und die alt durch verantwortliche Minister ausübe. Dafür waren Claussen, Widenmann, Raveaux. mann wollte, es solle die Centralgewalt die Gesetze, nicht die Beschlüsse des Parlaments ehen. Möring und Kosmann schlugen vor, es solle das Parlament und die Regierungen nmen drei Fürsten bezeichnen, denen ein verantwortlicher, von beiden Theilen zu ernennen- eichsrath beigesellt werde. Lindenau war für sieben Mitglieder, von denen drei die Re- ngen und vier die Nationalversammlung wähle. R. Blum wünschte, daß die letzte den itzenden eines Vollziehungsausschusses wähle, welcher sich dann vier Beisitzer nehme; diese n die Parlamentsbeschlüsse ausführen und vor einer Parlamentsmehrheit zurücktreten n. M. Mohl und A. Ruge waren für einen frei vom Parlament gewählten Präsidenten. ayern, Waitz und Mathy waren für einen durch die Regierungen zu bezeichnenden Reichs- eser. Flottwell wollte, daß dem Directorium allein, ohne das Parlament, das Recht des g und Friedens vorbehalten bleibe. Heckscher wünschte, daß die Regierungen vorschlügen das Parlament ernenne. Degenkolb dagegen war umgekehrt für die Wahl eines Bundes- denten durch und aus dem Parlament und für eine Bestätigung durch die Regierungen. erschiedenen in Betracht kommenden Gesichtspunkte wurden von noch einer Reihe anderer er hervorgehoben. Von ihnen ist nur Behr zu erwähnen, welcher darauf aufmerksam e, daß die wirkliche Macht am Ende doch bei den Regierungen sei, die man nicht hören . Nach langen weitern und höchst tumultuösen Verhandlungen über die Reihenfolge der mmung, über die verschiedenen Anträge und über die Zulässigkeit neuer Anträge nach bestimmten Zeitpunkte wurden folgende Punkte beschlossen: „Bis zur definitiven Be- dung einer Regierungsgewalt für Deutschland soll eine provisorische Centralgewalt für gemeinsamen Angelegenheiten der deutschen Nation bestellt werden. Dieselbe hat die voll- nde Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohl- des deutschen Bundesstaats betreffen, die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht ernehmen und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen und die völkerrecht- und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben und zu diesem Ende Gesandte Consuln zu ernennen. Die Errichtung des Verfassungswerks bleibt von der Wirksamkeit ientralgewalt ausgenommen. Über Krieg und Frieden und über Verträge mit auswär- Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung. provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Na- lversammlung frei gewählt wird. Der Reichsverweser übt seine Macht durch von ihm er- nte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Alle Anordnungen desselben rfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung wenigstens eines der verantwortlichen Minister. Reichsverweser ist unverantwortlich. Die Minister haben das Recht, den Berathungen Nationalversammlung beizuwohnen und von derselben gehört zu werden. Sie haben die pflichtung, auf Verlangen der Nationalversammlung zu erscheinen und Auskunft zu er- n. Sie haben darin Stimmrecht nur als Abgeordnete. Ein Abgeordneter kann nicht sverweser sein. Mit dem Eintritt der Wirksamkeit der provisorischen Centralgewalt hört

Digitized by Google

der Bundestag auf. Die Centralgewalt hat sich in Bezug auf Vollziehungsmaßregeln mi
Bevollmächtigten der Landesregierungen in Einvernehmen zu setzen. Sobald das Verfass
werk für Deutschland vollendet ist, hört die Thätigkeit der provisorischen Centralgewalt au

Am 29. Juni 1848 wählte die Nationalversammlung mit großer Mehrheit den Erzh
Johann von Österreich zum Reichsverweser, wie Gagern sich ausdrückte, „nicht weil, so
obgleich" er ein Fürst sei, und sandte eine Deputation nach Wien, um ihn einzuladen. E
auf diese Weise endlich eine Centralgewalt geschaffen, an der das Parlament nicht blos
Vollstreckerin seiner Beschlüsse, sondern bei der natürlich sinkenden Volksbegeisterung auc
Stütze zu haben gedachte. Zwar hatten die deutschen Regierungen der Wahl des Erzhe
zugestimmt, denn der Bundestag hatte schon am 29. Juni dem Erzherzog erklärt, daß er
während der Berathungen des Parlaments über die Centralgewalt von den Regierungen b
tragt gewesen sei, sich für seine Wahl zu erklären, die Centralgewalt war jedoch selbst ohn
selbständige Macht. Der Träger derselben war kein regierender Fürst mit einer Hausmacht
im übrigen konnte sie die von der Volksbewegung ausgehende Macht nur vom Parlament
lehnen. Dieser Misstand trat bald zu Tage. Als der Erzherzog Johann am 12. Juli i
Nationalversammlung die Würde annahm und der Bundestag die Ausübung seiner v
fungsmäßigen Befugnisse in die Hände des Erzherzogs legte, wurden die Grundlagen der
der Centralgewalt und des Parlaments schon bedeutend erschüttert, indem sowol die Keim
Reaction gegen die große Volksbewegung gelegt wurden als auch der Particularismus der
zelstaaten sich sehr störend bemerklich machte.

Die Reaction wurde zunächst und am gründlichsten vorbereitet durch die Begebenheite
Österreich. Während in allen deutschen Staaten, wenn auch die Regierungen zum
schluß einer Reform durch die Volksbewegung veranlaßt waren, die Entwicklung der Re
friedlich abzugehen schien, wurde in Österreich durch verschiedene Umstände der Fortbestan
Staats in Frage gestellt. Hier war nicht nur durch die wiener Märzrevolution das M
nich'sche System gestürzt, sondern es war zugleich ein Aufstand der Lombardei und Ven
ausgebrochen, es ging die Nationalbewegung in Ungarn so hoch, daß vom Ansehen des Ka
keine Rede mehr war und die Czechen Österreichs, in ihrer Nationalbewegung anfangs vo
Regierung unterstützt, weil diese die Nichtbeschickung des deutschen Parlaments befürwo
strebten nach der Errichtung eines panslawistischen Reichs. Dazu kam, daß Piemont Österr
italienische Besitzungen mit Krieg bedrohte und daß, nachdem die am 25. April verliehene
fassung schon am 15. Mai wieder gestürzt, der Hof nach Innsbruck geflüchtet war und ein n
Aufstand in Wien das Ministerium Pillersdorf gestürzt hatte. Aber durch die Besiegung
czechischen Aufstandes zu Prag am 12. Juni gewann der kaiserliche Hof zuerst wieder
Boden und gründete später auf diesem, nachdem er durch fernere glückliche Ereignisse erwe
war, die Reaction. Der Particularismus der Einzelstaaten sodann zeigte sich in dem Beneh
der hannoverischen Regierung, welche Miene machte, die Centralgewalt nicht anzuerkennen
dadurch eine stürmische Parlamentssitzung, in welcher von Einziehung Hannovers zu Gun
des Reichs wegen Rebellion die Rede war, hervorrief. „Der Zustand Deutschlands läßt", h
die hannoverische Regierung gesagt, „die Herstellung einer solchen Centralgewalt nicht zu, w
auch die innern Angelegenheiten des Landes ordnen und die Fürsten lediglich als Untergeb
eines andern Monarchen erscheinen lassen" würde. Das Parlament, noch immer im voller
wußtsein seiner Souveränetät, beschloß dagegen: „Die Centralgewalt möge die unumwund
Anerkennung der Centralgewalt und des Gesetzes darüber von dem Könige von Hannover
dern." Am 21. Aug. leistete Hannover in der That Folge.

Die Centralgewalt sah es von vornherein auf ein gutes Einvernehmen mit den Regierun
ab und es wurden sogar bei der Wahl der Reichsminister die Hauptstaaten berücksichtigt.
Regierungen hatte der Erzherzog erklärt, er rechne auf die vertrauensvolle Mitwirkung
Regierungen, und dem Parlament hatten die Minister versichert, die Centralgewalt werde
die Freiheit des Bürgers und die Unabhängigkeit Deutschlands einstehen. Aus dem dürftig
Erfolge, welchen die ganz unnöthigerweise von der Centralgewalt auf den 6. Aug. angeord
Huldigung hatte, war ersichtlich, daß der Entschluß der Regierungen, im geeigneten Momen
reagiren, von hier an datirte. Die Huldigung der Truppen wurde in den kleinern Staa
vorgenommen, in Preußen und Hannover jedoch nicht, in Baiern nothdürftig. Die Reg
rungen ließen sich äußerlich, um einiger Vortheile des Augenblicks wegen, die Oberhoheit
Centralgewalt noch gefallen. Preußen suchte um diese Zeit durch den Vorschlag, daß die
vollmächtigten bei der Centralgewalt zusammen einen Rath bilden sollten, thatsächlich

Digitized by Google

Bundestag herzustellen, der Reichsverweser aber erklärte in seinem Erlaß vom 30. Aug., die Bevollmächtigten der Regierungen hätten „nicht die Befugniß, auf die Beschlußnahmen der Centralgewalt entscheidend einzuwirken oder irgendeine collective Geschäftsführung auszuüben". Indem sich der Reichsverweser also ebenso frei hinstellte wie das Parlament, stieß er Preußen vor den Kopf, das durch jenen Versuch einen entscheidenden Einfluß auf die Wendung der deutschen Sache zu erlangen gehofft hatte. Entscheidend für das Schicksal der Nationalbewegung und ihrer Träger war auch das Parlament selbst. Es ging nicht blos diejenige Partei desselben, welche Preußen an die Spitze Deutschlands stellen wollte, auf ein Abwarten aus, bis die großen Wogen der Bewegung sich würden gebrochen haben und jener Plan nicht mehr zu allzu großen Widerstand der Demokraten stoßen würde, sondern auch den österreichischen Parlamentsmitgliedern kam das Verschieben des Hauptwerks um deswillen gelegener, weil, zumal nach den Siegen Österreichs in Italien, zu erwarten war, daß es sein Interesse in der deutschen Sache stets mehr zu wahren wieder im Stande sein werde. So verbrachte das Parlament denn in der That auch die Zeit vom 3. Juli bis zum 12. Sept. 1848 zur Berathung der „Grundrechte des deutschen Volks". Die ausführlichsten Discussionen und viele namentliche Abstimmungen nahmen viel Zeit und nur einigemal wurde, von Jordan und Vischer, auf die in dieser Verzögerung liegende Gefahr hingewiesen. Die Ausführlichkeit der Debatten empfand die große Masse des Volks mit Unwillen und namentlich wurde dieser Umstand von der demokratischen Partei zur Erregung lauter Unzufriedenheit mit dem Parlament ausgebeutet. Eine zu Frankfurt stattgehabte Versammlung demokratischer Vereine hatte sich in diesem Sinne ausgesprochen. Neues Vertrauen zu dem Parlament sagten die Demokraten für den Fall voraus, daß dasselbe die in Baden auf Hecker gefallene Wahl zum Parlamentsmitgliede für gültig erklären und für die Theilnehmer an dem badischen Aufstande Amnestie ertheilen werde. Es gaben diese Fragen im Parlament Anlaß zu den stürmischsten Verhandlungen, deren Resultat, die Verneinung dieser Fragen, namentlich die Abweisung jenes wiederholten Versuchs, dem Parlament eine Regierungsgewalt beizulegen, den Gegensatz der demokratischen Partei zu den übrigen des Parlaments bedeutend erhöhte. Viel trug hierzu auch der Beschluß vom 15. Juli bei, die Centralgewalt zu ermächtigen, daß sie eine Vermehrung des Heeres auf zwei vom Hundert der jetzigen Bevölkerung in Ausführung bringe. Es war hiergegen von der linken Seite des Hauses besonders das Bedenken geltend gemacht, daß man hierdurch die aufkeimende Reaction nur stärke. Die ersten Besorgnisse vor letzterer kamen der Mehrheit des Parlaments erst am 14. Aug., als der König von Preußen beim sechshundertjährigen Feste der Grundsteinlegung des Domes zu Köln der von dieser Stadt eingeladenen Deputation des Parlaments gegenüber bemerkte: „Vergessen Sie nicht, daß es noch Fürsten in Deutschland gibt und daß ich zu ihnen gehöre." Doch, die Mehrheit legte diesem Anzeichen von Reaction und andern kein großes Gewicht bei, zum Theil weil sie den Planen der fortwährend vor Reaction warnenden Linken abgeneigt war. Die fortdauernde Opposition Österreichs gegen das Parlament achtete dieses nicht hoch, weil dieser Staat infolge der großen Bewegung in eine ganz absonderliche Lage gerathen sei. Österreich scheute sich nicht im mindesten an den Beschluß, die Centralgewalt aufzufordern, daß die österreichische Regierung das am 2. April 1848 erlassene Verbot der Ausfuhr edler Metalle und gemünzten Geldes aufhebe.

Durch die Beschlüsse des Parlaments in wichtigen auswärtigen Fragen wurde sein Ansehen nicht gehoben, während zugleich wieder unverhältnißmäßig viel Zeit dadurch consumirt ward. Behufs Prüfung der Legitimation der Abgeordneten aus dem Herzogthum Limburg hatte das Parlament darüber zu entscheiden, ob die Vereinigung dieses Herzogthums in Einer Verfassung und Verwaltung mit Holland statthaft sei, wie sie in der That 1840, im Widerspruch mit den Staatsverträgen von 1839, eingetreten war. Man erklärte am 19. Juli jene Vereinigung für unstatthaft. Als sich schon bald darauf zeigte, daß Holland sich gar nicht um diesen Beschluß kümmerte, wurde zwar ein beantragtes Mistrauensvotum gegen das Reichsministerium abgelehnt, die Thatsache aber, daß ein Parlamentsbeschluß sich als ganz ohnmächtig erwiesen habe, war nicht mehr zu verwischen. Ebenso blieb es, als jener Beschluß wiederholt wurde. In der Polenfrage sodann war am 27. Juli beschlossen, die Aufnahme der deutschen Theile Posens wiederholt anzuerkennen und deren Abgeordnete zuzulassen und unter einstweiliger Genehmigung der vom preußischen General v. Pfuel am 4. Juni angeordneten vorläufigen Begrenzungslinie die Entscheidung über die endliche Abgrenzung der Nationalversammlung vorzubehalten, auch der preußischen Regierung die bestimmte Erwartung auszusprechen, daß sie den im

Digitized by Google

polnischen Theile des Großherzogthums Posen wohnenden Deutschen den Schutz ihrer Nationalität unter allen Umständen zusichern werde. Hiernach war das Parlament genöthigt, den von der Linken gestellten Antrag zu verwerfen, die Theilungen Polens für ein schmachvolles Unrecht zu erklären und die heilige Pflicht des deutschen Volks zu erkennen, zur Wiederherstellung eines selbständigen Polen mitzuwirken. Diese Ablehnung geschah im Widerspruch mit einem Beschlusse des Vorparlaments und wurde von der radicalen Seite benutzt, die Versammlung unpopulär zu machen.

In noch höherm Grade machte sich die Mehrheit des Parlaments unpopulär durch die Behandlung der schleswig-holsteinischen Sache. Diese war gleichzeitig mit dem Ausbruch der deutschen Bewegung in Fluß gekommen. Preußen hatte schon im April, nachdem wegen der Einverleibung Schleswigs in Dänemark am 28. März die Herzogthümer sich erhoben hatten, auf Aufforderung des Bundestags die dänischen Truppen aus Schleswig verjagt und war in Jütland eingedrungen. Preußen ward im Mai von Rußland bedrängt, von dem Kriege abzustehen, wagte es aber aus Besorgniß, sich in Deutschland unpopulär zu machen, noch nicht. Ein schwacher Versuch dazu war indeß schon der am 5. Mai mit des Bundestags Zustimmung abgeschlossene Waffenstillstand, der aber am 9. Juni vom Parlament, wiederum mit Beistimmung des Bundestags, gemisbilligt wurde. Auf die Nachricht, daß diplomatische Verhandlungen gepflogen würden, in denen Preußen bereit sei, Nordschleswig preiszugeben, erklärte das Parlament zugleich, daß die schleswigsche Sache zu seiner Wirksamkeit gehöre und daß zur Beendigung des Kriegs energische Maßregeln zu ergreifen seien. Am 10. Juni ward ein Ausschuß niedergesetzt, um genaue Erkundigungen über einen, wie verlautete, von Preußen abgeschlossenen ungünstigen Waffenstillstand einzuziehen. Es stellte sich heraus, daß ein ungünstiger Entwurf aufgestellt, aber noch nicht ausgeführt war. Derselbe ging auf Bestellung einer Regierung von fünf Personen für die Herzogthümer an Stelle der bisherigen provisorischen Regierung, zwei dieser Personen sollte Preußen, zwei Dänemark und diese vier einen fünften wählen; die dänischen und deutschen Truppen sollten die Herzogthümer räumen, auch sollte Dänemark entschädigt werden für die Lieferungen an die deutschen Truppen in Jütland. Am 6. Aug. gab der Reichsverweser Preußen die Vollmacht zum Abschluß, nicht jenes, sondern eines andern, am 19. Juli aufgestellten Entwurfs eines Waffenstillstandes; hiernach sollten in Holstein alle Truppen der Herzogthümer, in Schleswig 3000 Mann deutscher Truppen und alle Anordnungen der provisorischen Regierung in Kraft bleiben. Preußen schloß aber, mit Täuschung des zur Überwachung jener Vollmacht vom Reichsverweser abgesandten M. v. Gagern, am 26. Aug. einen Waffenstillstand zu Malmö auf sieben Monate, welcher der Vorschrift der Centralgewalt in vielen Punkten zuwiderlief. Es entstand im Parlament am 5. Sept. eine lange Verhandlung hierüber. Die Centralgewalt fühlte, daß sie gegen Preußen nichts ausrichten könne, die Minister erklärten daher, es möge „aus unabweislichen Gründen der Waffenstillstand nicht verworfen" werden, dafür solle Preußen und den übrigen Regierungen eine bestimmte und ausdrückliche Anerkennung des Gesetzes über die Centralgewalt abverlangt werden. Es überhebt dies jedoch nicht der Rüge, daß die an Preußen ertheilte Vollmacht keinen Vorbehalt des Reichsverwesers und Parlaments enthalte. Das letztere nahm den Antrag auf Einstellung der Maßregeln zur Ausführung des Waffenstillstandes an. Das Reichsministerium (Leiningen, Schmerling, Heckscher) nahm, da es hierin eine Verwerfung des Waffenstillstandes erblickte, seine Entlassung, und da Dahlmann nicht im Stande war, ein Ministerium zu Stande zu bringen, weil er es nicht aus der Linken des Hauses nehmen wollte, so konnte der Parlamentsbeschluß trotz seiner Eile nicht alsbald vollzogen werden. Am 16. Sept. endigte eine dreitägige heftige Debatte mit der Annahme des Francke'schen Antrags, die Vollziehung des Waffenstillstandes, soweit sie noch ausführbar, nicht länger zu hindern und die Centralgewalt aufzufordern, Schritte zu thun, damit über die nothwendigen Änderungen des malmöer Vertrags baldigst eine Verständigung eintrete. Es hatte diese Angelegenheit die Nation und das Parlament deshalb so lebhaft aufgeregt, weil es sich dabei nicht blos um die Ehre Deutschlands gegenüber dem Auslande, sondern zugleich um die Macht und Autorität der Organe der Nationalbewegung und hierbei auch um einen letzten Versuch der demokratischen Partei des Parlaments, an die Gewalt zu kommen, handelte. Republikanische Führer hatten eine bedeutende Menschenmasse aus der Umgegend in Frankfurt versammelt und aufs äußerste erregt. Sie wollten einen Aufstand herbeiführen, wie auch der Beschluß des Parlaments über die Waffenstillstandsfrage ausfallen werde. Sie hofften dann Aussicht auf die Begründung der Republik zu haben. Der Frankfurter Aufstand vom 18. Sept. wurde, wenn ihm auch die Parlamentsmitglieder Lichnowsky

Digitized by Google

uerswald in grauenhafter Weise zum Opfer fielen, von der Centralgewalt kräftig nieder-
gen. Mit diesem Siege über einen Theil der Volksbewegung begannen aber auch die
rungen zur völligen Reaction.

e das Einigungswerk hindernden Parteizerklüftungen wurden seitdem im Parlament
ßer. Beschloß man auch am 19. Sept., den Truppen für die Unterdrückung des Auf-
zu danken, so vermerkte es doch die Linke sehr übel, als man am 25. Sept. die Aufhebung
r Frankfurt verhängten Belagerungszustandes zu beantragen ablehnte. Auch die Ab-
eines Antrags, welcher, aus Besorgniß vor Reaction, dahin ging, den Beschluß über
ffenstillstand wieder aufzuheben und sich mit den inzwischen eingetroffenen Nachrichten
ledigt zu erklären, reizte die Linke stark. Es war aber diese Ablehnung nicht ohne Rück-
Preußen erfolgt, das man nicht beleidigen wollte, weil man es zur Führung in Deutsch-
versehen hatte. Auch die Verhandlungen über die Zustimmung zum Verfahren des
ter Gerichts gegen die Abgeordneten Blum und Günther wegen Aufreizung zum Auf-
m 18. Sept. durch die Presse (5. Oct.) und die über das Gesetz zum Schutz des Parla-
nd der Beamten der Centralgewalt trugen nur zur Erhöhung des gespannten Verhält-
i. Wie aber diese Spaltungen unter den Trägern der Nationalbewegung die Erfolge
n gefährdeten, so förderten sie auch die entsprechende Spaltung der Massen. Ganz be-
rug das zügellose Ausschreiten der Massen gerade da, wo der Centralgewalt fast gar
erstützung geworden war, zu einem Hauptschlage gegen die deutsche Volksbewegung
genüber dem am 6. Oct. in Wien ausgebrochenen Aufstande, welcher die Flucht des Mi-
s und die Ermordung des Kriegsministers Latour zur Folge hatte, gerieth die deutsche
ewalt in große Verlegenheit. Sie hatte nicht die Macht, in dem deutschen Bundes-
ßreich die Ordnung herzustellen, und fühlte doch, daß sie, um ihre Ohnmacht nicht zu
, etwas thun müsse. Solchem Gefühle entsprang die Sendung Welcker's und Mosle's
en. Dieselben wurden von Windischgrätz schnöde abgewiesen, und am 30. Oct. fiel
zwar beschloß das Parlament am 3. Nov., es sollten jene Commissare das Ansehen
Anerkennung der Centralgewalt zur vollen Geltung bringen und die Freiheiten der
Deutsch-Österreichs beschützen, aber das siegreiche Österreich achtete das deutsche Parla-
b mehr als bisher für nichts; am 9. Nov. wurde der Abgeordnete zum letztern, Blum,
kriegsrechtlich erschossen und die darauf infolge Parlamentsbeschlusses vom 16. Nov.
e Aufforderung der Centralgewalt, die Mörder Blum's zu bestrafen, wurde von der
ischen Regierung mit dem Bemerken abgelehnt, daß das Gesetz zum Schutz des Parla-
Österreich nicht publicirt sei, man auch das Gesetzgebungsrecht des Parlaments nicht
e. Und bald darauf wurde im Schoße des letztern selbst, von einem österreichischen Ab-
n, erklärt, daß Österreich von den frankfurter Beschlüssen nur die ihm zweckmäßig er-
n annehmen könne, und darauf hingewiesen, daß die Centralgewalt keine wirkliche
itze.

Ansehen der Centralgewalt hatte durch Österreichs entschiedene Lossagung sehr ge-
n so mehr suchte sie auf die Erhaltung des guten Einvernehmens mit Preußen hinzu-
u welchem Zweck Bassermann nach Berlin geschickt ward. Doch auch hier zogen sich
olken für die Aussichten der deutschen Bewegung zusammen. Die preußische Regie-
e sich den Bestrebungen in Frankfurt von vornherein nicht überaus zuvorkommend er-
Schon am 4. Juli hatte das Ministerium Camphausen der am 22. Mai eröffneten
n Nationalversammlung hinsichtlich der Wahl des Reichsverwesers erklärt: daß das
Parlament „diesmal" ohne Mitwirkung der deutschen Fürsten gehandelt habe, sei wol
ht der bedrohten Lage Deutschlands geschehen, indeß möge „das diesmalige Verhalten"
weitern Consequenzen verleiten. In ähnlichem Sinne war die obenerwähnte Äuße-
Königs beim kölner Dombaufeste. Ein innerliches Widerstreben des letztern gegen
gung, an deren Spitze er sich hatte stellen wollen, mag dem König durch die Excesse der
erst gekommen sein. Excesse der letztern waren es, welche den Streit zwischen Regie-
Nationalversammlung in Berlin herbeiführten. Zu großen Tumulten hatten da-
zum Zwecke einer Centralisation versammelten demokratischen Vereine geführt; am
hatten bedeutende Excesse in Berlin stattgefunden. Ein Excess von der andern Seite,
itär in Schweidnitz, hatte die Nationalversammlung am 9. Aug. zu dem Beschlusse be-
er Kriegsminister möge in Erlassen an die Armee sich dahin aussprechen, daß die Offi-
n reactionären Bestrebungen fern bleiben sollten und durch Annäherung an die Bürger

Digitized by Google

ihre aufrichtige Hingebung an den constitutionellen Rechtszustand zeigen möchten. Die wort des Kriegsministers vom 4. Sept., daß man diesen „verderblichen" Beschluß nich ziehen werde, hatte die Erklärung der Nationalversammlung: daß die Ausführung Pfue Ministeriums sei, und diese des letztern Entlassung zur Folge. Der Streit spann sich indem die Nationalversammlung sich als constituirend für unauflösbar erklärte, die Regi aber am 16. Sept. aussprach, es sei durch jene Beschlüsse „ein Princip verletzt, ohne dessen rechthaltung die constitutionelle Monarchie nicht bestehen" könne. Das am 19. Sept. ern Ministerium Pfuel-Eichmann erwies sich der reactionären Partei nicht willig genug; dies die Ernennung Wrangel's zum Befehlshaber in den Marken durchgesetzt, welcher dann besorgnißerregenden Armeebefehl erließ, ja Graf Brandenburg hatte in Schlesien in Armeebefehl verkündigt, daß er äußerstenfalls selbst unter alleiniger Verantwortung Ruh Ordnung überall herstellen wolle; als dann aber das Ministerium am 25. Sept., wol unt Eindrucke des am 21. Sept. in Baden ausgebrochenen Aufstandes, durch Erlaß einer im der Nationalversammlung verfaßten Ansprache des Kriegsministers an die Offiziere eine mittelungsweg betrat, hielt es die in Preußen immer mächtiger gewordene Reactionspa der Zeit, einen Hauptschlag in ihrem Sinne auszuführen. Sie suchte daher möglichst ra den König reizende Beschlüsse der berliner Nationalversammlung herbeizuführen. Jener ward erreicht durch deren Beschlüsse vom 7. Oct. über Aufhebung des Jagdrechts auf dem Boden, vom 12. Oct. über Umwandlung der Cadettenhäuser in Realgymnasien, A fung des Titels des Königs „von Gottes Gnaden", und vom 30. Oct. über Abschaffu Adels. Blutige Excesse von Soldaten, ein heftiger Kampf zwischen der Bürgerwehr u demokratischen Arbeitern in Berlin, die Stellung der Bürgerwehr unter die Polizei u Antwort, welche der König auf den Glückwunsch der Abgeordneten zu seinem Geburts theilte, bereiteten den Staatsstreich vor. Zwei Tage nach dem Fall Wiens, am 1. Nov., ein Haupt der reactionären Partei, Graf Brandenburg, an die Spitze der Regierung g eine Aufforderung der Nationalversammlung an letztere, die Centralgewalt zu schleunig energischen Schritten anzuhalten, damit die in den deutschen Ländern Österreichs gefä Volksfreiheit geschützt werde, verhallte ungehört, der König ließ am 2. Nov. die Depu der Abgeordneten, nach Vortragung der die größten Besorgnisse und unabsehbares Unglü der Ernennung Brandenburg's erblickenden Adresse, ohne Antwort, und am 10. Nov. t angeblich zum Schutz der Berathungen gegen anarchische Auftritte, die Nationalversam von Berlin nach Brandenburg verlegt; nachdem dann letztere der Krone das Recht hierzu sprochen und die Minister für unfähig erklärt hatte, der Regierung vorzustehen, erfolgte waltsame Vertreibung derselben, nachdem sie noch die Steuern verweigert hatte. Letztere stand erschien vielfach als ein Excess und kräftigte die Regierung, welche darauf, unbekü um den Aufruf des Reichsverwesers vom 21. Nov., wonach er die Ausführung der Steu weigerung nicht dulden, aber auch die Bürgschaft der Rechte und Freiheiten des preuß Volks zur Geltung bringen wolle, die nach Brandenburg gegangene Minderheit der Ve auflöste und eine Verfassung octroyirte. Obwol Preußen eine freiheitsfeindliche Richtun geschlagen hatte, so war es ihm doch um die Erlangung der ersten Stelle im zu errich deutschen Bundesstaate zu thun. Die Vorbedingung für das Parlament, hierauf hinzun war die Auseinandersetzung des Verhältnisses zu Österreich. Gagern wollte Österreich m deutschen Bundesstaate „in einem beständigen und unauflöslichen Bunde". Es schien die Ansicht der österreichischen Regierung übereinzustimmen, denn Fürst Schwarzenber wickelte am 27. Nov. dem nach Kremsier verlegten Reichstage, es sei die Absicht, daß alle L der Monarchie zu Einem großen Staatskörper vereinigt werden sollten, und daß die sta Ordnung der gegenseitigen Beziehungen Deutschlands und Österreichs erst dann ge würden, wenn beide durch neue, feste Formen verjüngt sein würden. Hatte Österreich h erklärt, daß es sich in seiner Entwickelung durch Deutschland nicht wolle beirren lassen, darin doch auch die Gestattung, daß Deutschland sich besonders constituire. Der Reichsmi Schmerling, als Österreicher nicht damit einverstanden, nahm seine Entlassung und wirkte in speciell österreichischem Interesse. Er veranlaßte Hrn. v. Gagern, ins Reichsministeriu treten und sich zu Unterhandlungen mit Österreich zu entschließen. Diese wollte Schm blos, um Österreich behufs selbständigern Auftretens in der deutschen Sache erst mehr erst zu lassen, und veranlaßte, daß Österreich am 28. Dec. erklärte, die Meinung, daß es aus deutschen Bundesstaate bleiben wolle, sei irrig. Die Erkenntniß von Österreichs Unwillfä keit, auf irgendeine Gestalt des Bundesstaats ernstlich einzugehen, bewog die Mehrheit der

Digitized by Google

ents zu der Ansicht von Österreichs einstweiliger Ausscheidung. Das Parlament beauf-
te, nachdem es die Berathung der Grundrechte am 27. Dec. 1848 beendet hatte, am
Jan. 1849 Gagern, mit Österreich zu unterhandeln. Der preußischen Partei kam es vor
u darauf an, Preußen möglichst bald an die Spitze zu bekommen, denn schon mehrten sich
Zeichen von Renitenz der Regierungen gegen das Parlament. So hatte Baiern erklärt,
es keine Verfassung ohne Deutsch-Österreich anerkennen werde, Hannover und Sachsen
n die Übereinstimmung Preußens und Österreichs über die Verfassung für nothwendig er-
(26. Febr. 1849). Preußen kam dem Parlament gewissermaßen entgegen durch Note
23. Jan. 1849, worin es hieß, es achte die Rechte der Regierungen und der deutschen Na-
lversammlung gewissenhaft, es sei Preußens Beruf, „auf dem Wege des Rechts und Frie-
auf die von der Nation geforderte Einheit, Freiheit und Macht Deutschlands hinzuwirken";
reußische Regierung sei der Meinung, daß „die Verfassung Deutschlands nur auf dem
der Verständigung zwischen den Regierungen und der Nationalversammlung festgestellt
en" müsse, und sie sprach die Überzeugung aus, daß nach der ersten Lesung der von jener
ammlung beschlossenen Verfassung „der Entwurf im wesentlichen die Grundlage eines
gen und den Anforderungen der Zeit gemäß gestalteten Bundesstaats enthalte"; einige
rungen seien aber nothwendig, so sei z. B. die Aufrichtung einer neuen deutschen Kaiser-
e zu der Erlangung einer wirklichen und umfassenden Einheit nicht nothwendig. Einen
luß zu Gunsten Preußens suchte aber Österreich zu verhindern durch die Erklärung vom
ebr., daß es auf eine Einigung, nicht auf eine Umschmelzung ankomme, und daß der neue
außer allen deutschen Staaten auch deren außerdeutsche Gebiete zu umfassen habe. Zu-
ersah man aber auch, daß Österreich nichts von dem wollte, was das Parlament schon be-
sen hatte. Österreichische Mitglieder des Parlaments versuchten den Beweis zu liefern,
Österreich im neuen Bundesstaate Platz habe; ihr Entwurf ging auf Bildung einer Reichs-
ung von sieben Gliedern mit einem Reichsstatthalter an der Spitze. Im Wettkampf der
hen Großmächte suchte Preußen die übrigen Regierungen am 16. Febr. zu beruhigen, in-
s seine Meinung dahin aussprach, „daß die Existenz der Einzelstaaten als selbständiger
nissmen nicht weiter beschränkt würde, als zur Erreichung der wesentlichen Bedingungen
Bundesstaats nothwendig" sei. Dem gleichzeitig von Preußen an Österreich gemachten
hlage eines Vereins zwischen der österreichischen Gesammtmonarchie und dem zu bildenden
hen Bundesstaate wurde Anfang März 1859 von Österreich mit einem Directorialvor-
e erwidert. Die durch die Auflösung des Reichstags zu Kremsier am 7. März 1849 und
etroyirung der Verfassung vom 4. März sehr bestärkte Ansicht, daß es Österreich auf ein
ckgehen auf den alten Bundeszustand abgesehen habe, consolidirte die preußische Partei
Parlaments und bewog am 12. März Welcker, die En-bloc-Annahme der berathenen Ver-
ng und die Anbietung der deutschen Krone an den König von Preußen zu beantragen.
ich hatte eine Note Österreichs vom 9. März 1849 die Augen geöffnet durch das Ver-
n, daß im neuen Bundesstaate gar keine Volksvertretung stattfinden, in einem Staaten-
aber 38 österreichische und blos 32 deutsche Glieder sitzen sollten. Nachdem am 19. März
nke des Parlaments versprochen hatte, dem Antrage Welcker's unter der Bedingung zum
r zu verhelfen, daß in der Verfassung ein suspensives Veto und im Wahlgesetze die geheime
mmung eingeführt werde, dies aber abgewiesen war, wurde am 21. März Welcker's An-
abgelehnt. Infolge dessen trat am 22. März das Reichsministerium Gagern zurück. Es
dies das offenste Bekenntniß, daß nur noch von einer preußischen Spitze die Rede sein
e. Nach Beendigung der zweiten Lesung der Verfassung in vier Tagen wählte das Par-
t am 28. März den König von Preußen zum deutschen Kaiser. Hätte man nicht gerade
aiserwürde angeboten und statt dessen die Erklärung des Reichsverwesers, das Amt nieder-
zu wollen, rückgängig gemacht, vielleicht hätte sich Preußen doch an die Spitze gestellt.

Die am 28. März 1849 verkündete Reichsverfassung ist folgenden Inhalts: Das deutsche
wird aus dem ganzen bisherigen Gebiete des Deutschen Bundes gebildet. Hat ein
ches Land mit einem nichtdeutschen dasselbe Staatsoberhaupt, so müssen sie besondere Ver-
ngen, Regierungen und Verwaltungen haben. Der Reichsgewalt liegt es ob, die allen
schen verbürgten Rechte zu wahren, für die Erhaltung des Reichsfriedens zu sorgen und
all selbständig einzuschreiten, wo die Regierungen die Störungen der innern Sicherheit
allein bekämpfen können oder wo diese Störung durch die Regierungen geschieht. Ein
hängiges höchstes Reichsgericht wird errichtet, vor dem das Recht des einzelnen, der Volks-
retungen, der Regierungen, des Reichs Schutz finden kann. Das deutsche Reich bildet Ein

Digitized by Google

Zoll- und Handelsgebiet und hat ein und dasselbe Münzsystem. Die Gesetzgebung über Zoll- und Münzwesen steht blos der Reichsgewalt zu. Sie hat das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht in allen das Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Gewerbe- und Bankwesen betreffenden Angelegenheiten, ebenso in Betreff der Grundsätze über Erwerb und Verlust der Heimats-, des Staats- und des Reichsbürgerrechts, in Bezug auf Handel, Schiffahrt, öffentliche Straßen. Sie hat ferner für allgemeine Gesetze über bürgerliches, Handels- und Wechselrecht, Strafrecht und Gerichtsverfahren zu sorgen. Sie hat die ausschließliche völkerrechtliche Vertretung Deutschlands nach außen, hat Bündnisse und Verträge abzuschließen und es steht ihr das Recht des Kriegs und des Friedens zu. Es steht ihr die gesammte bewaffnete Macht Deutschlands zur Verfügung, ihr steht die Gesetzgebung über das Heerwesen und dessen Gestaltung zu; in den Fahneneid ist die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen; die Reichsgewalt ernennt die commandirenden Generale der selbständigen Corps. Die Seemacht ist alleinige Sache des Reichs. Soweit das ordentliche Reichsbudget beträgt, wird zur Bestreitung der Reichsausgaben zunächst über Zolleinnahmen vorweggenommen. Erforderlichenfalls kann die Reichsgewalt Matrikularbeiträge von den einzelnen Staaten erheben, auch bei außerordentlichen Fällen Reichsanleihen ausschreiben und Anleihen machen. Ein aus den deutschen Fürsten gewählter erblicher Kaiser steht an der Spitze des Reichs. Neben ihm besteht der aus dem Volks- und dem Staatenhause zusammengesetzte Reichstag. Ersteres wird auf liberaler Grundlage vom ganzen Volke, das letztere wird zur Hälfte von den Regierungen, zur Hälfte von den Ständen aus jedem Staate wird eine der Größe desselben entsprechende Anzahl Mitglieder gewählt. Dem Reichstage sind die Minister des Kaisers verantwortlich. Nur mit Zustimmung des Reichstags können Gesetze erlassen und geändert, Handels-, Schiffahrts- und sonstige völkerrechtliche Verträge geschlossen werden. Auch zur Feststellung des Reichshaushalts, der Contrahirung von Anlehen, Erhebung von Matrikularbeiträgen und Reichssteuern sind Reichstagsbeschlüsse nöthig. Die Finanzvorlagen gehen sämmtlich zunächst ans Volkshaus. Nur dieses hat das Recht, das festgesetzte, ordentliche Budget jährlich zu prüfen und zu bewilligen. Ohne Zustimmung des Reichstags ist keine Ausgabe möglich. Das Recht des Gesetzvorschlags, der Beschwerde, der Adresse, der Ministeranklage steht jedem der beiden Häuser zu.

Wiewol vermuthet werden konnte, daß der König von Preußen aus Rücksicht auf seine Bundesgenossen die Kaiserwürde ablehnen würde, indem schon am 10. Febr. von den Regierungen an Preußen erklärt war, „daß die Bundes- oder Reichsgewalt nicht in monarchischer Gestalt, sondern in collegialer aufzurichten" sei, so kam, zumal Graf Brandenburg in den Kammern in Berlin erklärt hatte, daß die Regierung alles aufbieten werde, um eine Einigung unter den deutschen Fürsten herbeizuführen, die Ablehnung des Königs von Preußen am 3. April doch überraschend; seine Erklärung ging dahin, daß er „ohne das freie Einverständniß der Fürsten und Freien Städte Deutschlands eine Entschließung nicht fassen könne. Von einer Pflicht, die Reichsverfassung durchzuführen, war bei Preußen keine Rede, und erklärte am 4. April Brandenburg den Kammern, der jetzt intendirte Bundesstaat habe sich denjenigen Staaten zu bilden, welche sich ihm freiwillig anschließen". Zugleich forderte er alle deutschen Regierungen auf, „sich umfassend über ihre Absichten und Wünsche auszusprechen und „bestimmte Erklärungen sowol über die dem Könige zugedachte Stellung als über die aus Berathungen der Nationalversammlung hervorgegangene Verfassung abzugeben. In ihrer Antwort riethen einige Regierungen zur Annahme der Krone, andere erblickten darin die größte Gefahr für Deutschland", noch andere sprachen ihre Abneigung oder den festen Willen aus, sich nicht unterzuordnen; der Centralgewalt gegenüber sprachen aber 28 Regierungen die Anerkennung der Reichsverfassung aus, nachdem das Parlament alle Regierungen am 26. April dazu aufgefordert hatte.

Dem Parlament war, seitdem Preußens Ablehnung am 21. April 1849 auch noch nicht formell erfolgt war, nichts übrig geblieben als, so aussichtslos es auch war, für die Durchführung der Reichsverfassung aufzutreten. Vielleicht wäre es dem Parlament beim Abwarten von Preußen mit den übrigen Regierungen begonnenen diplomatischen Verhandlungen möglich gewesen, für das Zustandekommen eines Verfassungswerks beitragen zu können, allein konnte diese Versammlung ihren Ursprung und ihre Vergangenheit unmöglich verleugnen. Bei dem schroffen Beharren auf ihrem Wege mußte sie mit den längst wieder mächtig gewordenen Regierungen in Zwiespalt gerathen. Nachdem ihre Aufforderung an dieselben, die Kammern jetzt nicht aufzulösen, von Hannover und Preußen (22. April) misachtet war, sprach sich

Digitized by Google

illigung darüber aus, sowie die Erwartung, es würden die übrigen gesetzlichen Organe reußischen Volks offen für die Reichsverfassung auftreten. Die Nationalversammlung ur Durchführung der letztern stark auf die Unterstützung durch das deutsche Volk gerechnet. wollte sich allerdings die einzige, schwer errungene Frucht der Nationalbewegung nicht ien lassen, es mischte sich aber unter diese Bestrebungen die ihrem Ziele nur schadende repu- ische Bewegung. Am 1. Mai 1849 erklärten alle Vaterlands- und Märzvereine in n jede Bestrebung gegen die Reichsverfassung für revolutionär und hochverrätherisch, am brach der Aufstand für die Reichsverfassung in Dresden, am 7. Mai in Breslau, am ai in Rastadt und Elberfeld, am 13. in Karlsruhe aus, von wo er sich über ganz Baden e Rheinpfalz erstreckte. Wenn dieser Aufstand überall niedergeschlagen wurde, so am i durch die Preußen in Dresden, später ebenfalls durch Preußen in Baden, so war nicht ie sinkende Begeisterung des Volks, sondern auch die Zurückziehung des Mittelstandes n untermischten extremen Richtungen die Ursache. Das Parlament hatte sich mit Preußen, n allein eine Durchführung der Reichsverfassung hätte erwartet werden können, immer- rfeindet, es hatte am 10. Mai beschlossen, dem „schweren Bruche des Reichsfriedens, reußen durch unbefugtes Einschreiten in Sachsen sich habe zu Schulden kommen lassen, en Mitteln entgegenzutreten und die Bestrebungen zur Durchführung der Reichsverfas- Schutz zu nehmen".

achdem ein neues Programm Gagern's, wonach die Centralgewalt thätiger für die Reichs- ung auftreten sollte, am 9. Mai vom Reichsverweser zurückgewiesen war, trat das Mini- Gagern ab, und der immermehr österreichischen Einflüssen hingewandte Reichsverweser Detmold, Grävell, Merck, Wittgenstein und Jochmus zu Ministern. Das Programm en: Nichtdurchführung der Reichsverfassung, aber Vermittelung mit den Regierungen dige Zurückgabe der Macht des Reichsverwesers an die Fürsten, ward vom Parlament mißbilligt. Die Minister aber blieben, dem constitutionellen Grundsatze zuwider, im

Das Parlament beschloß am 19. Mai die Ernennung eines Reichsstatthalters zur Ein- ng des ersten Reichstags. Eine große Zahl Abgeordnete traten, weil sie die Nichtdurch- ng der Reichsverfassung dem Bürgerkriege vorzogen, am 20. Mai aus dem Parlament, n 24. Mai die Herabsetzung der Beschlußfähigkeit auf 100 Mitglieder zur Folge hatte. n noch viele Abgeordnete ausgetreten waren, entschied sich der kleine Rest zwischen Ge- d Unterwerfung für erstere, siedelte am 30. Mai 1849 nach Stuttgart über, setzte dort eichsregentschaft ein, beschloß die Bildung eines Volksheers und schrieb eine Umlage von . Fl. aus. Der Minister Römer in Stuttgart trat der Fortsetzung solcher Beschlüsse, Würtemberg in Unruhe versetzten, entgegen und machte dem ersten deutschen Parlament Juni 1849 gewaltsam ein Ende.

ch dem Mislingen des Werks des Parlaments war Preußen keineswegs gewillt, die Reform fallen zu lassen. Es hatte am 28. April 1849 den deutschen Regierungen rzeugung ausgesprochen, „daß das Bedürfniß der Nation nach größerer Einigung und ung befriedigt werden" müsse, „auch nachdem die in Frankfurt angestrebte Form sich als lich erwiesen hat". Dies werde „jedem Besonnenen als unabweisbare Nothwendig- scheinen". Zugleich waren die Regierungen, welche, falls die dem Parlament zur digung nochmals gebotene Hand ausgeschlagen werde, zu Verhandlungen bereit seien, ert, sich mit Preußen zu benehmen, indem es der Regierungen „Pflicht und Auf- ei, „dem Bedürfnisse der deutschen Nation bald eine volle und umfassende Befriedigung ähren". Vor dem Beginn dieser Verhandlungen begann Preußen solche am 9. Mai mit ich, um durch eine Einigung mit diesem die erstern unnöthig zu machen. Preußen er- davon auszugehen, „daß den Fortschritten der Revolution nur dadurch auf wirksame ein Ziel gesetzt werden könne, daß das wirklich vorhandene Bedürfniß des deutschen Volks öherer Einigung befriedigt werde". Es sei die Aufgabe, die Verbindung der unitarischen demokratischen Partei durch Befriedigung der Bestrebungen der erstern zu lösen. Die- Forderungen, welche der Nation tief im Herzen säßen und ohne deren Erfüllung keine dauernd werde eintreten können, seien: gemeinsame Vertretung nach außen, wahrhaft ige Institutionen im Innern, einheitliche Executivgewalt, Volks- und Staatenhaus. utsche Bundesstaat solle in völkerrechtlicher Union mit Österreich stehen. Der Plan der war näher auseinandergesetzt. Österreich erkannte am 16. Mai 1849 zwar das Bedürf- eutschlands an, bemerkte jedoch, seine Hoffnungen auf Verständigung mit Preußen seien dessen Erklärung „vernichtet". Die Union lehnte es ab, weil es nicht eine Übereinkunft

Digitized by Google

mit Preußen abschließen könne, „in die als eigentlicher Paciscent ein Bundesstaat einzutr
hätte, der noch nicht einmal gebildet ist". Infolge obiger Einladung traten in Berlin
17. Mai Bevollmächtigte von Österreich, Preußen, Baiern, Sachsen und Hannover zusamm
Preußen legte die Reichsverfassung zur Änderung vor und bemerkte, es möge nur so weit da
abgewichen werden, „als die Aufrechthaltung und Durchführung der Principien eines wat
Bundesstaats erfordern". Nachdem Österreich gleich nach der ersten Sitzung aus der Confe
geschieden war, schlossen Preußen, Sachsen und Hannover, nach Vollendung eines neuen V
fassungsentwurfs, am 26. Mai 1849 „in Gemäßheit des Art. 11 der Bundesacte" einen V
trag, „da die Umstände zu Herstellung einer einheitlichen Leitung der deutschen Angelegenhe
eine engere Vereinigung derjenigen Regierungen, welche entschlossen sind, nach gleichen Gru
sätzen zu verfahren, nothwendig machen". Baiern erklärte sich „außer Stande", beizutre
Dieses Dreikönigsbündniß war von vornherein dadurch gelockert, daß Sachsen und Hann
Erklärungen abgaben, welche, wären sie vorher abgegeben, ein Hinderniß für die Eingeh
des Vertrags gewesen wären. Sachsen erklärte nämlich, „die Verleihung der obersten Rei
gewalt an einen der regierenden Fürsten" bereite „einen für die Geschicke Deutschlands"
derblichen Nachtheil"; es werde dies dahin führen, „den Bundesstaat in den Einheitsstaat
mählich umzubilden und somit alles und jedes selbständige Leben der verschiedenen deutsc
Stämme zu vernichten". Zwar wolle sich Sachsen der allgemeinen Wohlfahrt wegen eine V
fassung gefallen lassen, „welche die Executivgewalt des Reichs der Krone Preußen verleih
jedoch nur in der Erwartung, daß diese Verfassung „Gemeingut der ganzen Nation",
Österreich nicht ausgeschlossen werde. Ähnlich äußerte sich Hannover; das Ziel, eine den
zusammengewachsenen Staatsverbänden Deutschlands die nöthige Gewähr leistende Reichs
walt, könne nur erreicht werden, wenn „Österreich in voller Bedeutung bei Deutschland bleib
Blos aus Einsicht der „unabweislichen Einigung der Regierungen" sei die Zustimmung zu d
Entwurfe Preußens erfolgt. Da wegen dieser Erklärungen das Bündniß von Anfang
keinen Halt hatte, so war auch einer von den Pacisceuten an die übrigen Regierungen ger
teten Collectivnote keine Bedeutung beizulegen. In dieser war gesagt, das Werk des Par
ments habe „über die heilsamen Anforderungen eines kräftigen Bundesstaats hinausgegriffe
es sei aber ihre Pflicht, „auf den Abschluß eines Verfassungswerks hinzuwirken", und die
müsse gewähren: „dem Auslande gegenüber Einheit und Macht, im Innern bei gesicher
Fortbestande aller einzelnen Glieder die einheitliche Entwickelung der gemeinsamen Interes
und nationalen Bedürfnisse". Wenn übrigens die Pacisceuten die Initiative ergriffen hätt
so seien sie dabei „von der bestimmten und ausdrücklichen Voraussetzung ausgegangen, daß
rechtsgültige Abschluß derselben auf der freien Zustimmung der Nationalvertretung beruh
Nach der der sinkenden Volksbewegung entgegengesetzten Richtung konnte hierunter indeß n
eine auf Grund des Entwurfs berufene Volksvertretung gemeint sein. Außer dieser Note w
28. Mai sprachen sich jene Regierungen durch Note vom 30. Mai 1849 für die Errichtu
eines Schiedsgerichts aus, weil „das Bedürfniß eines solchen Richteramts durch die ganze G
schichte des Volks tief begründet" sei. Zur authentischen Auslegung des Entwurfs diente da
noch eine Denkschrift vom 12. Juni 1849.

Am 18. Juni setzten die drei Könige einen Verwaltungsrath ein „zur Führung der auf
Erreichung des Zwecks des Bündnisses bezüglichen Geschäfte". Die Unterhandlungen, wel
Preußen namens der drei Könige mit Baiern pflog, hatten keinen das Bündniß stärkenden Au
gang. Erst am 22. Juni hatte Baiern erklärt, „ein Bedürfniß", in dies Bündniß zu treter
liege nicht vor, da es, Baiern, keines Schutzes bedürftig sei. Preußen hielt zwar am 27. Ju
am Princip der einheitlichen Executive fest, verabredete jedoch am 30. Juni mit Baiern, es
vermittelnde Fassung zu versuchen. Baiern versuchte am 1. Juli 1849, die Stellvertretung
der Oberhauptsstellung, welche nach dem Entwurfe zwischen Österreich und Preußen abwechse
sollte, zu erlangen; nach dem Fehlschlagen des Versuchs erklärte es, seine Bedenken seien nic
beseitigt, da die Fortdauer der Verbindung Österreichs mit dem übrigen Deutschland in Fra
stehe. Preußen sprach die Hoffnung aus, Baiern werde auf seinen Bedenken nicht unabänder
lich beharren, Baiern aber erwiderte nichts, theilte dagegen den Kammern mit, es sei zum Be
schluß an das Bündniß nicht bereit. Trotz Baierns Verhalten nahm die Sache einen Anlau
als sollte wirklich eine Einigung zu Stande kommen. Es traten dem Bündnisse bei: Baden
Darmstadt, Kurhessen, Weimar, Gotha, Altenburg, Sondershausen, Rudolstadt, beide Reus
beide Mecklenburg, Oldenburg, Nassau, Braunschweig, Bernburg, Bremen, Hamburg, Lübeck
Österreich aber nebst Baiern, Würtemberg, Luxemburg und Limburg lehnten ab, während

Digitized by Google

furt, Holstein und Lauenburg sich gar nicht äußerten. Es war Preußen in diesem Augen-
wo die Regierungen sich zum ersten mal ungeniert und nicht mehr im Schlepptau der
bewegung wußten, völliger Ernst mit der Befriedigung der Bedürfnisse Deutschlands, es
die große Frage nicht auf sich beruhen lassen, sondern dem Zeitverlangen Rechnung
. Bei Eröffnung der Kammern erklärte die preußische Regierung, daß die Gründung
Bundesstaats der Schlußstein zur Herstellung einer staatlichen Ordnung sei, und Rado-
rach sich am 25. Aug. 1849 in der Zweiten Kammer dahin aus, in Deutschland nehme
ionale Kraft „die Richtung, die Einzelstaaten zu einer mehr oder minder concentrirten
t zusammenzudrängen"; von vielem Unlautern abgesehen, bleibe ein Kern in der natio-
Strömung, der derselben „ihre Macht verlieh, der das Verlangen nach einer nationalen
geburt zu einem der gewaltigsten Hebel der vorjährigen Bewegung gemacht hat".
n blieb also, trotz Zurückweisung der Reichsverfassung, auf dem Niveau des Volksver-
s, indem es die Idee des Bundesstaats festhielt und die einer bloßen Verbesserung des
tzustandes abwies. „Auch die bessern Keime der Bundesacte" seien „erstickt", erklärte
treter der preußischen Regierung in der Zweiten Kammer; „die dermalige Aufgabe" sei
festigung des Rechtszustandes in Deutschland. Von der Nationalversammlung sei der
staat in einer Weise aufgefaßt, die mit den factischen Verhältnissen nicht vereinbar ge-
ei; die Gestalt, welche die Verfassung jener Versammlung annahm, sei durch Zugeständ-
die Demokratie entstanden. Indem das Parlament die Verfassung für endgültig er-
habe es Unterwerfung verlangt, hätte sich Preußen aber unterworfen, so würde es sich
ufgegeben und den andern Regierungen Zwang angethan haben. Der Weg bloßer Re-
es Bundes sei ungerecht und unweise; „er ist ungerecht, weil er die Zusagen und Ver-
gen bräche, die der deutschen Nation wiederholt und feierlich gegeben worden sind; er ist
, weil er die Revolution nicht schließen, sondern verewigen würde". Die Reichsver-
unterscheide sich vom Verfassungsentwurf der Union durch den Mangel eines centrali-
n Einheitsstaats, eines Zwangs zur Annahme und demokratischer Concessionen. Die
che Regierung war der Ansicht, daß die Verbindung zwischen dem Bundesstaate und dem
Bunde oder den sich an den Bundesstaat nicht anschließenden Regierungen durch Her-
des Bundestags zu vermitteln sei; bis zur definitiven Gestaltung beider Bunde seien
tische Einrichtungen nöthig, und eine solche sei für den engern Bund das Bündniß vom
ai. Außerdem sei auch eine provisorische Centralgewalt für das Ganze an Stelle des
erweſers nöthig, dessen Gewalt seit dem Ende des Parlaments nicht mehr bestehe. Diese
tische Centralgewalt hatte sowol Österreich als Preußen schon längst in alleinigen Besitz
wollen; da aber kein Theil sie dem andern allein gönnen wollte, so einigten sich beide
gemeinsamer Übernahme derselben am 20. Sept. 1849 für die Zeit bis zum 1. Mai
Die wirkliche Übernahme geschah am 20. Dec. 1849. Im Verwaltungsrath der Union
Preußen am 8. Oct. 1849, daß es in der Interimscommission sich als Repräsentanten
onsregierungen betrachte. Den im Verwaltungsrath von beiden Hessen hervorgehobenen
pruch zwischen dem Interim und der Union vermochte Preußen nicht ganz zu beseitigen;
ging auf Erhaltung, letztere aber auf Zerstörung des alten Bundes aus. Trotz vieler,
ionsregierungen gegen das Interim erhobener Bedenken verneinten dieselben doch die
ob es die Union gefährde. Die Frage über die Einberufung des nach der Unionsverfas-
u berufenden Reichstags brachte die innere Abneigung zweier wichtigen Unionsstaaten
die Union an den Tag. In der Vermuthung, daß schon der Abschluß der letztern von
Seiten nicht ernstlich gemeint sei, hatte Baden schon am 20. Juli 1849 zu dem Antrage
blication der dem Abschluß vorangegangenen Verhandlungen bewogen, „damit an die
des Argwohns die Überzeugung trete, daß nicht eine scheinbare, sondern eine wirkliche
stituirung das Ziel sei", und Sachsen hatte blos erwidert, es sei hierzu der rechte Zeit-
noch nicht. Aber erst am 9. Oct. 1849 rückten Sachsen und Hannover mit der Erklärung
, der Reichstag könne nicht eher berufen werden, als bis auch die der Union nicht beige-
n Regierungen mit den beabsichtigten Änderungen der Bundesverfassung einverstanden
Preußen wies sofort darauf hin, daß sie bei dieser Ansicht der Union nicht hätten beitreten
. Trotzdem es wichtige Staaten waren, welche abfallen wollten, blieb Preußen unbeirrt
m eingeschlagenen Wege. Es hatte, nachdem die Kammern am 27. Aug. und 7. Sept.
ihre Zustimmung zur Union gegeben hatten, schon am 5. Oct. der Zweiten Kammer „die
mte Erklärung" abgegeben, daß es „fest entschlossen" sei, „auf dem bisher betretenen
zur Verwirklichung des Bundesstaats auf der Grundlage des Bündnisses vom 26. Mai

Digitized by Google

unbeirrt und mit voller Entschiedenheit voranzuschreiten". So trat Preußen auch den Abtrünnigen am 17. Oct. 1849 entgegen, widerlegte ihre Vorwände und wies darauf hin, daß das „Heiligachten von Rechten" nicht so weit führen dürfe, wirkliche Rechte zu verletzen, und zu diesen Rechten zähle Preußen auch „den der deutschen Nation schon bei Berufung des Parlaments zugestandenen Anspruch auf Consolidirung Deutschlands im Wege der Vereinbarung mit ihren Vertretern". Am 21. Oct. 1849 traten Sachsen und Hannover aus der Union.

Gegenüber den Gründen, welche so wichtige Staaten bewogen, trotz ihrer feierlichen Verpflichtung vom Streben nach dem großen Ziele abzutreten, sah die preußische Regierung sich zu einer Erklärung über die Gründe ihres Verharrens auf der bisherigen Bahn veranlaßt. Am 24. Oct. erklärte Radowitz in der preußischen Zweiten Kammer, die preußische Regierung halte an ihrer Ansicht fest, daß Deutschland einer Gesammtverfassung bedürfe, „welche die rechtliche und geschichtliche Vielheit seiner Glieder mit der nothwendigen Einheit eines nationalen Gemeinwesens in Einklang bringt"; Preußen habe „nicht blos um politischer Erwägungen, sondern auch um der politischen Ehre willen" die Absicht, in seinen Bestrebungen des Bundesstaats „bis an die Grenze des Möglichen zu gehen". Wegen des Verhaltens so vieler Regierungen könne Preußen die Idee einer dauernden Union des deutschen Bundesstaats mit Österreich nicht aufrecht erhalten, daher es jetzt blos erstrebe, „innerhalb des Territorialumfangs des völkerrechtlichen Bundes von 1815 einen staatsrechtlichen Verband für diejenigen Staaten zu bilden, welche hierzu das Bedürfniß fühlen". Es war hiermit auch eine deutliche Hinweisung verbunden, wer eigentlich es verschulde, daß ein Einigungswerk nicht zu Stande komme. Das Interim habe für Preußen zugleich die Bedeutung gehabt, daß es ein Mittel habe werden sollen, eine Verständigung mit Österreich anzubahnen; die Regierung habe aber darüber zu wachen gehabt, daß diese „neue Behörde nicht eine Hemmung werde für das Zustandekommen eines engern Verbandes". Es lag endlich eine bittere Klage in den Worten: „Wir haben in dem Kampfe gegen particularistische Selbstsucht den zweischneidigen Beistand der Revolution zurückgewiesen." Die übrigen Unionsregierungen erklärten sich für die Politik Preußens, indem der Verwaltungsrath der Union am 26. Oct. die Unstichhaltigkeit der von Sachsen und Hannover für ihren Austritt angeführten Gründe nachwies. Über die Frage der formellen Berechtigung zu diesem Austritt wurden am 25. und 30. Oct. noch Schriften gewechselt.

Preußen ging unverdrossen auf der einmal eingeschlagenen Bahn weiter und rief dadurch eine ebenfalls entschiedene und gemeinsame Thätigkeit seiner Gegner hervor. Der Verwaltungsrath der Union berief am 30. Febr. 1850 den Reichstag auf Grund der Unionsverfassung, nachdem die Union durch eine Ende Juni 1849 zu Gotha erfolgte Erklärung von 130 dem Centrum des Parlaments angehörenden Personen eine Unterstützung erhalten hatte. Diese Männer hatten aus Patriotismus sich überwunden, zu erklären, „daß die Zwecke, welche durch die Reichsverfassung vom 28. März 1849 erreicht werden sollten, ihnen höher ständen als das starre Festhalten an der Form, unter der man dieses Ziel erstrebte". Sie waren der Meinung, daß der nunmehr eingeschlagene Weg in dem Falle zu dem vorgesteckten Ziele führen könne, wenn alle zur Berufung des Reichstags mitwirkende Regierungen demselben in bindender Form gegenüberträten. Die bundesstaatliche Partei wurde seitdem eine Zeit lang die Gothaer genannt und von den Anhängern der starren Form vielfach geschmäht. Der Verwaltungsrath der Union erklärte am 8. März 1850 die Lossagung Hannovers für rechtlich unzulässig, und es wurde gegen die Regierungen von Sachsen und Hannover Klage erhoben bei dem durch das Bündniß vom 26. Mai gebildeten Schiedsgericht. Am 9. Mai trat der Mann, dem die Idee der bundesstaatlichen Einheit größtentheils angehörte, Radowitz, als Vertreter Preußens in den Verwaltungsrath.

Das unverdrossene Streben Preußens nach Erlangung einer bundesstaatlichen Einigung mislang jedoch, weil der für ein Vorgehen in dieser Richtung günstige Moment, wo Österreich nach allen Seiten engagirt war, durch Verschulden der kleinen, aber einflußreichen Partei versäumt war, welche schon in der Aneignung der nationalen Idee eine Hinneigung zur Revolution erblickte.

Die Gegenbestrebungen Österreichs und seiner Genossen gegen die preußische Initiative hatten begonnen, seit es durch die Capitulation Görgei's bei Világos am 13. Aug. und Kossuth's Flucht am 21. Aug. 1849 Ungarn wieder unterworfen hatte. Baiern und Würtemberg hatten sich sofort an Österreich angelehnt, und die ebenfalls aus particularistischen Gründen erfolgte Lossagung Hannovers und Sachsens geschah in gleichem Vertrauen auf Österreich. Einen positiven Gegenschritt gegen die Haltung Preußens unternahmen die Regierungen von

Digitized by Google

Baiern, Sachsen und Würtemberg, indem sie am 27. Febr. 1850 zu München eine Übereinkunft in Betreff der neuen Ordnung der deutschen Bundesverhältnisse trafen. Hiernach sollte die Bundesregierung aus sieben von Österreich, den fünf Königreichen und den beiden Hessen ernannten Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder der Bundesregierung sollten an Instructionen gebunden sein. Bei Verfassungsänderungen sollte Stimmeneinhelligkeit nöthig sein. Der Centralregierung solle die Vertretung nach außen, die Entscheidung über Krieg und Frieden, die obere Leitung der bewaffneten Macht, die Erhaltung der innern Ruhe, die Erhebung der Matrikularbeiträge und die Oberleitung über die Zoll- und Handelsangelegenheiten zustehen. Zu einer zur Bundesgesetzgebung mitberufenen Nationalvertretung solle Österreich 100, Preußen 100 und die übrigen Staaten 100 Mitglieder senden; deren Wahl solle durch die Landesvertretungen geschehen. Österreich erklärte sich am 13. März 1850 mit diesem Plane einverstanden und empfahl ihn am 14. März den Unionsregierungen.

Dem am 15. März 1850 zu Erfurt eröffneten Parlament der der Union beigetretenen Staaten legte der Vertreter des Verwaltungsraths der Union, Radowitz, am 26. März 1850 den Stand der deutschen Frage folgendermaßen auseinander. Aus einerseits dem Streben Deutschlands nach staatlicher Einigung und andererseits der Idee der Einheit Österreichs sei der Plan des engern und des weitern Bundes hervorgegangen; daher wolle man „Revision der Bundesacte von 1815 nach diesem doppelten Gesichtspunkte". Es habe die Mehrzahl der deutschen Regierungen durch die That gezeigt, daß sie „die große Mahnung, die an sie ergangen war", verstanden habe, „nicht so die Höfe, die seit dem Falle des deutschen Kaiserreichs den Königstitel erworben haben. Dort wurde die Nothwendigkeit, der eigenen Politik im Auslande zu entsagen, damit eine deutsche Politik an deren Stelle trete, nicht zugegeben. Auf ihren eigentlichen Kern zurückgeführt, bestimmten sich die Entschlüsse dieser Höfe durch die entschiedene Abneigung, die unerläßliche Einheit der Executivgewalt anzuerkennen und sie den Händen Preußens, selbst unter den streng abgemessenen Beschränkungen des Verfassungsentwurfs, anzuvertrauen". Der natürlichste Weg, nämlich erst den engern und dann den weitern Bund zu bilden, habe daher nicht betreten werden können. Wenn nun die Regierungen nicht einen „schmählichen Wortbruch im Angesicht der Nation" begehen wollten, so sei nichts als der von Preußen gethane Schritt übrig geblieben. Der Einschüchterung, wodurch es von Reformversuchen abgehalten werden solle, werde Preußen ebenso widerstehen wie der Verlockung, durch Benutzung der Ohnmacht deutscher Regierungen gegenüber der Revolution die Einheit Deutschlands herbeizuführen. Nicht durch die Reformversuche, sondern durch deren Hinderung werde die Revolution gefördert.

Trotz dieser entschiedenen Erklärungen wußte die preußische Regierung nicht, wie sie den engern Bund ins Leben rufen könnte, ohne mit den dissentirenden Regierungen in heftige Collision zu kommen. Es trat dies zuerst zu Tage, als Preußen den Plan der Mehrheit des erfurter Volkshauses zu verhindern suchte, den Verfassungsentwurf in Bausch und Bogen anzunehmen, um dadurch die Unionsregierungen um so fester an ihre bisherige Richtung zu attachiren. Jener Hinderungsversuch bestand in der Erklärung, der vorgelegte Entwurf sei nachträglich doch für ungenügend erkannt, und man müsse ihn zu Gunsten der dissentirenden Regierungen ändern. Das Parlament nahm aber den Entwurf im ganzen an und erklärte sich, um seinerseits keine Schuld des Mislingens auf sich zu laden, zu einer weitgehenden Revision bereit. Um die Zeit des Schlusses des erfurter Parlaments (29. April 1850) hatte Österreich einen weitern Schritt zur Durchkreuzung des Planes Preußens unternommen; es wollte zum alten Bundestage zurückkehren und hatte zu dem Zweck am 26. April eine Bundesplenarversammlung auf den 10. Mai nach Frankfurt eingeladen. An diesem Tage zeigte es sich, daß der Verfassungsentwurf, wie er aus dem erfurter Parlament hervorgegangen war, die Zustimmung von nur 16 Unionsregierungen gefunden hatte, worauf Preußen constatirte, daß die Verfassung der Union zur Zeit noch nicht zur Promulgation und Ausführung gebracht werden könne. Das Vorgehen Österreichs veranlaßte Preußen zu einem letzten Versuche, die Union zusammenzuhalten; allein der am 1. Mai 1850 von Preußen veranlaßte Congreß der Unionsfürsten zu Berlin am 10. bis 14. Mai trug sogar zur Auflösung der Union bei; denn der König von Preußen beging den Misgriff, die Fürsten, anstatt sie am einmal gegebenen Worte festzuhalten, auf die freie Vereinigung hinzuweisen, und Kurhessen, seiner Lage nach einer der für die Union wichtigsten Staaten, suchte durch die Ungewißheit seines Verbleibens in der Union dieselbe zu lockern; es geschah letzteres von seiten des Ministers Hassenpflug, um den beabsichtigten Umsturz der kurhessischen Verfassung von 1831 zu erleichtern, welche letztere man in den Bewegungsjahren gegen fernere

Digitized by Google

Verkümmerungen zu wappnen gesucht hatte. Die Erklärung Preußens in der Fürstenconferenz, daß für die Beschickung der von Österreich berufenen Versammlung nur der Wunsch spreche, „kein Mittel unversucht zu lassen, das als solches von deutschen Genossen zur Vereinigung des ganzen Vaterlandes geboten" werde, und daß eine Pflicht zur Beschickung jener Versammlung nicht anerkannt werden könne, wurde von Kurhessen dahin erwidert, daß nach Art. 4 der Bundesacte stets „eine" Bundesversammlung da sein müsse, der alte Bundestag also wieder zu berufen, und daß die Union unstatthaft sei, weil sie, dem Art. 11 der Wiener Schlußacte zuwider, gegen die Sicherheit des Deutschen Bundes gehe.

Schritt für Schritt wurde Preußen von Österreich weiter von seinem Streben, die Bedürfnisse der deutschen Nation zu erfüllen, abgedrängt. Am 16. Mai 1850 beschickte Preußen die von Österreich nach Frankfurt berufene sogenannte Bundesplenarversammlung, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß es diese Conferenz als „freie Berathung der souveränen Staaten" betrachte. Dieser Erklärung traten alle Unionsregierungen, mit Ausnahme der kurhessischen, bei. Die Bevollmächtigten Preußens hatten blos den Auftrag, einer Verlängerung des Interims zuzustimmen und den revidirten Entwurf der Verfassung vom 26. Mai vorzulegen. Allein Preußen sah, wie der Minister Schleinitz am 4. Juli 1850 dem Fürstencollegium, einer neuen provisorischen Oberbehörde der Unionsstaaten, erklärte, seine Bemühungen als vergeblich an; insbesondere war der Wunsch einer Verlängerung des Interims nicht zu erreichen gewesen, indem Österreich nur unter der Bedingung der Suspension aller die Union betreffenden Bestimmungen darauf eingehen wollte. Auf Preußens Verlangen, „Unterhandlungen über das Definitivum des weitern Bundes unverzüglich zu beginnen", wurde von Österreich am 21. Juli ablehnend geantwortet, und es theilte am 19. Juli 1850 allen deutschen Regierungen, außer der preußischen, die Absicht mit, den engern Rath der Bundesversammlung wieder zu berufen, „als das einzige Mittel, dem unheilvollen Zustande der jetzt in Deutschland herrschenden Verwirrung ein Ziel zu setzen". Zwar erwiderte Preußen, es werde dem Versuche „der einseitigen und unbedingten Reconstituirung des vormaligen Bundestags auf das entschiedenste alle und jede Anerkennung versagen und dessen Beschlüsse für diejenigen Bundesglieder, welche keinen Antheil an denselben genommen haben, im voraus als durchaus wirkungslos und unverbindlich erklären", ja am 4. Aug. erklärte Preußen auf Österreichs Verbot des Durchzugs der badischen Truppen nach Preußen durch Mainz, es werde „der unrechtmäßigen Gewalt gerechte Gegenwehr entgegensetzen", allein es konnte doch in Betreff der Reformversuche nichts Positives mehr aufweisen, nachdem am 22. Juli 1850 Kurhessen förmlich aus der Union geschieden war und Preußen am 27. Juli dem Fürstencollegium erklärt hatte, es gebe jetzt die Hoffnung auf, mit der Versammlung in Frankfurt „zu einer solchen Berathung über die Umgestaltung des Deutschen Bundes zusammenzutreten, wie Preußen dieselbe als allein rechtsbeständig zuzugeben vermöge". Dagegen versicherte Österreich, daß „mit der Einberufung der Bundesversammlung nicht die Rückkehr zu frühern Zuständen, sondern nur die Entwickelung der zu schaffenden neuen" beabsichtigt sei, insbesondere wies es auf die Nothwendigkeit einer unverzüglichen Revision der Bundeskriegsverfassung hin. Der kaiserliche Hof „verpfändet sein Wort" für „eine den Bedürfnissen der Zeit entsprechende Neugestaltung des Bundes". Die dem Rufe Österreichs folgenden Regierungen gaben ähnliche Erklärungen ab: Sachsen begrüßte „Österreichs wiederholte feierliche Zusage mit aufrichtigem Vertrauen, daß es nicht Absicht sei, zu den frühern Zuständen und Formen zurückzukehren". Baiern sagte: „Wenn dem Bestreben Österreichs die Bundesglieder sich anschließen und das deutsche Volk es unterstützt, so werden die Stürme der Gegenwart überwunden und Deutschlands Zukunft gesichert werden können." Hannover „acceptirte" Österreichs Versprechen. Würtemberg sagte, in der feierlichen, ihren eigenen Ansichten „vollkommen entsprechenden Zusage, aber auch nur in solcher" finde die Regierung „bei der zeitigen Rückkehr zu den frühern Einrichtungen die genügende Beruhigung, und sie nimmt daher das diesfällige vor ganz Deutschland von Österreich gegebene Versprechen vertrauensvoll an". Kurhessen wollte „nicht nur die Wortverpfändung acceptiren", sondern auch seine eigene damit verbinden, daß bei allen Bundesgliedern „dieselbe Ansicht vorwaltend" sei. Nachdem die Versammlung zu Frankfurt, welcher außer den genannten noch Darmstadt, Holstein und Luxemburg angehörten, durch den Beitritt einiger kleinern Staaten auf 12 Stimmen gewachsen war, trat der Ausschuß derselben am 7. Aug. 1850 jenen Versicherungen bei. Derselbe stellte auch zur Rechtfertigung der Revisicirung des Bundestags die Lehre auf, daß durch die Auflösung des Bundestags im Jahre 1848 der Bund keineswegs „des beständigen und verfassungsmäßigen Organs seines Willens und Handelns beraubt" sei, der Bundestag vielmehr jetzt seine zeitweilig eingestellte

Digitized by Google

Thätigkeit wieder aufnehme. Den letzten Versuch, die selbständige Richtung Preußens zu erhalten, machte Radowitz durch eine Denkschrift vom 18. Aug. 1850. Darin war das Verlangen des Volks nach einem wahrhaft nationalen Gemeinwesen ein gerechtes genannt, dessen Erfüllung alle Parteien als Pflicht der Regierungen anerkennen müßten. Die Revolution werde „nicht durch Bajonnete und Kanonen geendet, sondern nur durch gerechte und heilsame Institutionen"; für einen aus monarchischen Gliedern bestehenden Bundesstaat sei eine parlamentarische Regierung nothwendig, denn nur alsdann könne „den particularistischen Widerstrebungen das Gegengewicht gesichert werden". Wenn Preußen sein Ziel nicht erreicht habe, so sei dies „nicht seine Schuld", es könne „das Unmögliche nicht möglich machen". Das jetzt Unausführbare müsse, da Preußens Pflicht über den Moment hinausrage und ein Aufgeben der Unionsverfassung einen Übertritt ins feindliche Lager enthalte, für einen günstigern Zeitpunkt aufbewahrt werden. Jenes Aufgeben werde eine „Demüthigung" sein und eine „tiefe Entmuthigung" der wahren und weitblickenden Patrioten zur Folge haben; am höchsten sei aber die moralische Pflicht anzuschlagen; „was in so feierlicher und bindender Weise zugesagt worden ist, das kann aus materiellen Gründen in einem gewissen Zeitraume unerfüllt bleiben müssen, wenn die Unmöglichkeit vorliegt; aber die moralische Verpflichtung kann nie erlöschen, daher nie das eigene Werk mit eigenen Händen zerstört werden; was Preußen in der Gegenwart nicht vermag, das bewahre es unversehrt und ungemindert einer bessern Zukunft, die nicht ausbleiben wird, wenn wir uns ihrer würdig erhalten". Das Bekenntniß von der Unausführbarkeit der Unionsverfassung widersprach der Erklärung, an ihr festhalten zu wollen. Unter diesen Umständen wurde das Widerstreben Preußens gegen den Bundestag noch unhaltbarer, besonders nachdem Österreich am 14. Aug. 1850 darauf hingewiesen hatte, daß eine Rückkehr zum Bundestage gerade wegen der beabsichtigten Revision der Bundesverfassung nöthig sei, da nur die Gesammtheit der Regierungen erfolgreich berathen könnten, ein einseitiges Vorgehen aber, insbesondere mittels der Union, die Regeneration Deutschlands hindere; auch mache die Meinungsverschiedenheit über den Umfang dessen, was von der Bundesverfassung noch bestehe, eine Rückkehr zu derselben vorerst nöthig. Dabei fehlt es nicht an Schmeicheleien für Preußen, welches sich „unvergänglichen Ruhm" erwerben werde, wenn es durch Fallenlassen der Union die Neugestaltung Deutschlands ermögliche; durch freie Vereinbarungen verlängere man das Provisorium, und die Berufung des Engern Raths sei nöthig, damit man bis zur Einsetzung einer neuen Centralgewalt ein provisorisches Organ habe. In einer ausführlichen Antwort vom 25. Aug. 1850 legte Preußen dar, daß der Bundestag nicht blos thatsächlich, sondern auch rechtlich zu bestehen aufgehört habe, daß man über dessen Herstellung zwar unterhandeln, ihn jedoch nicht ausschreiben könne, daß die Anwendung von Zwangsvorschriften ein Bruch des Bundesrechts und die Bundesgewalt an die Gesammtheit der Regierungen zurückgefallen sei. In die Aufrichtigkeit der Bestrebungen Österreichs setzte die Denkschrift Zweifel durch die Worte: „Dürfen wir uns verhehlen, daß in manchen Kreisen die Neigung auf die Wiederherstellung der frühern Zustände und Formen gerichtet ist?" Die Folge würde dann sein, daß Deutschland „unter dem Schein hergestellter politischer Ordnung, die den wahren politischen Bedürfnissen doch noch weniger als früher entspräche, in einer fortwährenden, stillen, nur schwach verdeckten innern Zerrüttung und Lähmung bliebe".

Österreich und Baiern benutzten nunmehr die kurhessische und die schleswig-holsteinische Angelegenheit, um Preußen zur Anerkennung des Bundestags zu zwingen. In Kurhessen hatte der nach dem Sturze des Märzministeriums ans Ruder gelangte Hassenpflug nach mancherlei Machinationen es dahin gebracht, daß die Stände am 31. Aug. 1850 einen Beschluß faßten, der sich Unkundigen gegenüber als Steuerverweigerung darstellen ließ. Es war eben nur die Ablehnung einer Bewilligung von Steuern auf einem von der Verfassung untersagten Wege, während man bereit war, sie in ordnungsmäßiger Weise zu bewilligen. Schon am 2. Sept. constituirte sich der Bundestag. Da sich die am 4. und 7. Sept. von der kurhessischen Regierung erlassenen unrechtmäßigen Verordnungen gegenüber dem gesetzlichen Verhalten des Volks nicht durchführen ließen, so rief Hassenpflug, nachdem er den Sitz der Regierung am 13. Sept. nach Wilhelmsbad, in die Nähe des Bundestags, verlegt hatte, die Hülfe des letztern an. Ohne alle Untersuchung der betreffenden Vorkommnisse erklärte der sogenannte Bundestag am 21. Sept., daß eine Steuerverweigerung vorliege und daß die kurhessische Regierung zur Anwendung aller ihr zu Gebote stehenden Mittel „zur Herstellung der ernstlich bedrohten landesherrlichen Autorität aufzufordern" sei. In der Begründung war sich auf den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 berufen, welcher als Ausnahmsbeschluß am 2. April 1848 vom Bundestag aufgehoben war.

Digitized by Google

Die ersten Schritte der Unionsregierungen gegenüber dem entschiedenen Auftreten Ö
reichs verriethen keine Einschüchterung. Schon am 7. Sept. 1850 hatte Radowitz Preu
Politik dahin präcisirt: es müsse „felsenfest" an der Union halten, dann werde Österreich
weder einlenken oder aber zur Gewalt schreiten müssen. Diese letztere sei aber nicht zu fürc
weil ein solcher Versuch doch zu einem europäischen Congreß führen müsse, außerdem aber se
Krieg jedenfalls vorzuziehen dem „Hingeben an den Willen unserer Gegner in Wien und an
mittlern Höfen". Für Preußens Zukunft sei jener Weg sehr günstig; es gebe keine Mittel
keine Transactionen; „jede Halbheit, jedes Schwanken wird uns von Position zu Position zu
drängen und dem Gegner den endlichen Sieg bereiten". Bei Verhandlungen müsse Pre
das Princip der „freien Unirung auf bundesstaatlicher Grundlage" vollständig anerkannt wi
dann komme es darauf an, welche deutsche Regierungen darüber hinaus eine engere bundes
liche Verbindung bedürften. Dies sei der Moment, die Union definitiv zu constituiren. I
That erklärte Preußen am 15. Sept. der Versammlung zu Frankfurt, daß es sie als Orga
Gesammtheit des Bundes nicht anerkennen könne, und am 18. Sept. gaben die übrigen Uni
regierungen dieselbe Erklärung ab; ferner eröffnete Preußen der kurhessischen Regierung
26. Sept., daß es den Bundesbeschluß vom 21. Sept. nicht anerkenne, und erklärte
27. Sept., nachdem Radowitz, der Träger der Unionspolitik, zum Minister des Äußern ern
war, im Fürstencollegium, daß es in der Herstellung der kurhessischen Angelegenheit „den
sten Gegenstand der deutschen Verfassungsfrage" erblicken und innerhalb des Unionskreises
Anwendung der Bundesbeschlüsse nicht dulden sowie ein den Interessen Preußens zuwide
fendes Vorgehen „energisch zurückweisen" werde. In einem gleichzeitig an ihre Gesan
gerichteten Circular hatte die preußische Regierung gesagt, daß sie „jedem Schritte von der
dern Seite einen Schritt gegenüberstellen" werde. Dabei schien für die Sache des kurhess
Volks Partei genommen zu sein in den Worten: „Es kann niemand mehr als uns am Her
liegen, daß die kurhessische Sache, in welcher den bisherigen Maßregeln der Regierung nicht
revolutionäre Parteien, sondern die conservativsten Männer des Landes, die bewährte
Diener des Kurfürsten in der Überzeugung, hierdurch ihrer Pflicht nachzukommen, gegenü
stehen, nicht zu dauernder Erschütterung der obrigkeitlichen Autorität und Rechtssicherhei
Deutschland gereiche." Der Zwiespalt zwischen den deutschen Großmächten gipfelte sich imm
mehr, indem Österreich in einer Note vom 27. Sept. sagte, niemand könne Kurhessen die
rufung der Bundeshülfe verwehren, und den Bundesbeschlüssen entgegentreten zu wollen
„eine Gewaltthat, welcher gegenüber die bundestreuen Regierungen es nicht mehr bei Verw
rungen bewenden lassen" könnten, worauf Preußen am 30. Sept. erwiderte, daß es „an die
Acte der deutschen Bundesautorität rechtlich wirkungslosen Beschlüsse" lediglich den Maß
seines Rechts und der aus seinen Verhältnissen hervorgehenden Pflichten lege, und das Fürs
collegium sprach am 8. Oct. 1850 seinen Dank für Preußens Schritte in der kurhessi
Sache aus.

So war in kurzer Zeit die deutsche Frage aus einer lediglich zwischen Volk und Regierun
schwebenden Sache eine reine Machtfrage zwischen den deutschen Großmächten geworden. Ö
reich und Genossen wagten das Äußerste. Vom 10. bis 14. Oct. 1850 fand in Bregenz die
sammenkunft der Herrscher von Österreich, Baiern und Würtemberg statt, welche daselbst ve
redeten, zur Stütze des wiederaufgerichteten Bundestags nöthigenfalls mit Waffengewalt g
Preußen vorzugehen. Auf der Conferenz, welche Fürst Schwarzenberg und Graf Brandenb
vom 26. bis 28. Oct. 1850 in Warschau mit dem Kaiser Nikolaus von Rußland, als gleich
dem Schiedsrichter, hatten, wurde die Unterwerfung Preußens unter den Willen Österre
thatsächlich entschieden, indem der Vorschlag Preußens, nämlich Anerkennung des Princips
freien Unirung, Übertragung der Execution an Österreich und Preußen, Theilung beider in
Präsidialrecht, trotz des Angebots der Aufnahme Gesammtösterreichs in den Bund, des Verzi
auf Volksvertretung neben dem Bundesrath verworfen und durchgesetzt wurde, daß Preußen
Einmischung des Bundestags in Kurhessen gestatte und die Statthalterschaft der den K
gegen Dänemark allein fortführenden Herzogthümer Schleswig-Holstein gegenüber einem
hibitorium des Bundestags im Stich lasse. Der Leiter der preußischen Politik, Radow
sträubte sich zwar anfänglich noch gewaltig gegen solche Zumuthungen; er erklärte in ei
Denkschrift vom 31. Oct. 1850: „Jetzt der österreichischen Forderung zu genügen, hieße uns
tiefsten Wunden schlagen", das Verlangen wegen Hessens und Holsteins sei unzulässig, „geh
ten wir dies ganz oder theilweise, so ist die Autorität der Bundesversammlung anerkannt, u
sie regiert rechtlich und factisch in Deutschland", ein königliches Manifest müsse „die ganze Sa

Digitized by Google

vor der Nation aussprechen"; daran schloß sich aber auch das resignirende Bekenntniß: r sind leider schon bis an die äußerste Grenze gegangen." Als am 4. Nov. 1850 öster- sche und bairische Truppen Namens des Bundestags in Kurhessen einrückten, um die an- h daselbst gestörte Ruhe wiederherzustellen, machte zwar Preußen am 6. Nov. seine Heere l, rückte ebenfalls in Kurhessen ein, wandte jedoch nach dem Rencontre mit den Bundes- en bei Bronnzell am 8. Nov. der freiheitlichen wie der nationalen Sache auf langehin den n. Nachdem Radowitz am 3. Nov. aus dem Ministerium getreten war, Graf Brandenburg hmach Preußens nicht überleben (6. Nov.) konnte, die Union am 15. Nov. wieder aufgelöst die kurhessische Frage in der Thronrede vom 22. Nov. als eine bloße Etappenfrage behan- nd Preußens Erklärung vom 25. Nov., daß es eine Überschreitung dieser Straße durch die estruppen nicht dulden werde, von Österreich mit einer Kriegsdrohung beantwortet war, en sich Manteuffel und Schwarzenberg am 29. Nov. zu Olmütz über die Preisgebung s und Holsteins. Preußen wollte „der Action der vom Kurfürsten herbeigerufenen Bun- ppen kein Hinderniß entgegenstellen". Da Preußen nun aber den Bundestag noch nicht ll anerkannte, so handelte der in Kurhessen der Regierung Befehle vorschreibende und auf Weise den ganzen Verfassungszustand umstürzende Commissar des Bundes ohne die Mit- ng und gegen den Willen des preußischen Commissars. Noch vollständiger wurde die thigung Preußens für sein Vorangehen in der deutschen Sache durch die Behandlung der sig-holsteinischen Angelegenheit. Obwol die Herzogthümer noch am 23. Oct. 1850 von en die Versicherung erhalten hatten, daß das Recht derselben „vollen Schutz und Wah- finden werde, verlangten die Commissare Österreichs und Preußens, welche infolge der zer Punktation dorthin gesandt waren, die Einstellung der Feindseligkeiten, die Zurück- g der Truppen nach Holstein und die Verringerung der Armee auf ein Drittel ihrer Stärke mauen auf die damit verbundene Zusicherung, daß Holsteins Recht auf das altherkömm- chtigte Verhältniß zu Schleswig gewahrt werden solle, fügten sich die Herzogthümer. ch rückten österreichische Truppen zur Execution ein, und unter ihrem Schutze suchten mmissare auch den Standpunkt, wie er vor dem Kriege gewesen war, zurückzubringen. ointe bei diesem Verfahren Österreichs war die, Preußen auch in dieser Angelegenheit von elle eines Vorkämpfers der deutschen Nationalität zurückzudrängen. Dies ist durch die he Preisgebung dieser deutschen Länder an Dänemark für lange so vollständig gelungen, den deutschen Mächten in den 1860er Jahren höchst schwer, ja fast unmöglich schien, den unft der ganzen Angelegenheit, das Recht auf Schleswig, als Gegenstand der Verhand- zur Geltung zu bringen.

it dem Ende des Jahres 1850 war die 1848 begonnene nationale und freiheitliche Be- g Deutschlands wieder vollständig zum Stillstand gebracht. Die Regierungen ließen es nicht hierbei; sie begannen eine geradezu rückläufige Bewegung, sie schienen einer Sühne u bedürfen, daß sie unfreiwillig der Bewegung hatten folgen und deren Macht hatten nen müssen. In diesem Bestreben wurden sie aber über das Ziel hinaus in Bahnen en, auf welche wiederum eine Reaction folgen mußte. Der hergestellte Bundestag ward ittel, wie sie die den Volkswünschen entgegengesetzten Zustände in das Leben zu führen

.

reußen hatte die in Olmütz verabredeten freien Conferenzen zu Dresden noch einmal zur idung einer Anerkennung des Bundestags zu benutzen gesucht; Österreich dagegen war shalb auf diese Conferenzen eingegangen, weil es auch diesen Weg, die Bundesverfassung r ihm günstigen Weise umzugestalten, nicht verschmähte. Österreichs Vorschläge auf den December 1850 beginnenden Dresdener Conferenzen gingen dahin, Preußen in die Stel- r kleinern Königreiche zurückzudrängen, indem Österreich sogar mit seinen außerdeutschen ngen in den Bund eintreten wollte. Preußen war unter der Bedingung, daß auch seine eutschen Besitzungen aufgenommen würden, damit einverstanden; doch scheiterten die renzen an dem Widerspruch der kleinern Staaten. Diese sahen nämlich nicht ein, warum herige, aus 17 Stimmen bestehende Engere Rath abgeschafft werden solle, wenn Öster- ch eine aus vielen, aus sieben Staaten bestehende Executivgewalt errichtet wissen wollte. rauf entstandene Plan einer Curie von 11 Stimmen wurde von Mecklenburg und dem seiner frühern Parteinahme für die Volksinteressen benachtheiligten Baden bekämpft. war dann noch, veranlaßt durch einen Brief des Königs von Würtemberg vom 10. Jan. , der Streit um ein Nationalparlament gekommen. Über eine Einigung in Betreff ma- r Interessen zogen sich die Dresdener Conferenzen bis in den Mai 1851 hinein.

Digitized by Google

Am 11. Juni 1851 trat Preußen dem Bundestage bei, und an demselben Tage
Commissaren Österreichs und Preußens der Auftrag zur Leitung und Fortführung der ku
schen Angelegenheit zu ihrer definitiven Erledigung ertheilt. Während der alte Bundestc
in Ausnahmefällen sich, dem Bundesrecht zuwider, Eingriffe in die innern Angelegenheit
Einzelstaaten erlaubt hatte, wurde hiermit die Einmischungsbefugniß als Princip aufg
und in der That wurde in Kurhessen auf Veranlassung jener Commissare, welche, wie d
hessische Regierung angab, dazu bevollmächtigt seien, durch provisorische Gesetze, unt
Vorwande, das monarchische Princip sicherstellen zu müssen, der gesammte Rechtszusta
Landes umgebildet. Gestützt auf höchst unzuverlässige, die Vorkommnisse in Kurhessen arg
lende Denkschriften der Bundescommissare Leiningen und Uhden, gab die Bundesversam
ohne Vertreter der Sache des Landes gehört zu haben, am 27. März 1852 einem von de
hessischen Regierung vorgelegten Entwurfe einer revidirten Verfassung „zur Zeit im allgem
ihre Zustimmung, ohne über die Billigung aller in demselben enthaltenen einzelnen B
mungen sich auszusprechen". Die Competenz zu diesem Beschlusse war auf die Art. 27
der Wiener Schlußacte gegründet, es war also von der Voraussetzung, daß in Kurhes
innere Ruhe gestört sei, fälschlich ausgegangen. Am 13. April 1852 wurde diese Verf
mittels Verordnung als Gesetz publicirt.

Wie der schleswig-holsteinischen Sache blos deshalb ein schmähliches Ende bereitet wu
sie mit der nationalen Erhebung zusammenhing, so suchten die Regierungen die deutsche
blos deshalb, weil sie eine nationale Schöpfung war, wieder zu beseitigen. Zur Abwe
Angriffe Dänemarks hatte deutscher Patriotismus die Gaben zur Gründung einer de
Flotte zusammengebracht; der hinzukommende Beitrag der deutschen Staaten hatte einen
Beginn der Flotte ermöglicht, welche aus 4 Dampffregatten, 5 Corvetten, 2 Segelschiffe
26 Kanonenbooten bestand. Nach langen Verhandlungen, wie man die Flotte auf den
übernehmen könne, kam man, besonders auf Andringen Österreichs, das nichts zu den
beigesteuert hatte, dahin überein, dieselbe zu versteigern. Am 2. April 1852 faßte der Bu
tag diesen Beschluß.

Um allmählich alle Spuren der nationalen Erhebung zu verwischen, setzte der Bun
zur Erleichterung der Redressirung der in den Bewegungsjahren entstandenen gesetzlichen
rungen einen eigenen Ausschuß nieder, auf dessen Antrag am 23. Aug. 1851 der eine K
erklärung gegen jene Neuerungen enthaltende Beschluß gefaßt wurde, die Regierungen
fordern, die in ihren Staaten, namentlich seit 1848 getroffenen Einrichtungen und erla
gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und, wenn dieselb
den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Übereinstim
ohne Verzug zu bewirken.

In fast allen deutschen Staaten entstanden neue Streitigkeiten zwischen Regierun
Ständen über die Ausführung jenes Beschlusses. Dieser Streit drehte sich meistens
Fragen, welche Normen dem Bundesrechte und ob überhaupt deren dem Bundesrechte zu
seien, sowie welcher Weg zu deren Beseitigung einzuschlagen sei. In einigen Fällen gri
Bundestag durch Commissare ein, um, aus Haß gegen die liberalen Bestimmungen, dem
lutionären Wege zum Durchbruch zu verhelfen. In Bremen bezeichnete der Senat einsei
Punkte der Verfassung als bundeswidrig und wünschte, da deren sofortige Änderung
sei, die Einschlagung des unrechtmäßigen Wegs. Da die Bürgerschaft auf dem ordn
mäßigen Wege verbleiben wollte, so rief der Senat den Bund an; dessen Commissar erklär
29. März 1852, die Streitigkeiten hätten den Charakter einer Widersetzlichkeit gegen die O
keit angenommen, und dies wurde zum Vorwand der Einführung anderweiter Bestimmu
auf unrechtmäßigem Wege benutzt.

Auch gegen die übrigen Freien Städte verfuhr der Bundestag sehr eigenmächtig. I
Streit zwischen der Bürgerschaft und dem Senat von Frankfurt suchte sich der Bund e
mischen, indem er aus einer falschen Auslegung des Art. 46 der Wiener-Congreß-Acte fern
fugniß dazu herleitete, und man fügte sich, als er am 21. Aug. 1852 eine wichtige Verfass
bestimmung aufhob und die Aufhebung der Gleichstellung der Juden mit den Christen verla

Hinsichtlich der Verfassung von Hamburg erklärte der Bund, obwol kein äußerer A
zu einer Einmischung vorlag, sie sei wegen erheblicher Bedenken zu revidiren. Darauf w
revidirt, und als dies dem Bunde noch nicht genügte, ließ er durch Österreich und Preußen
noch eingehendere Revision bringen. Anlaß zur Einmischung in Hannover boten dem B
die Beschwerden der Provinzialstände über ihre Reorganisation durch das Gesetz vom 1.

Digitized by Google

1850. Der Bundestag mahnte die Regierung, den Provinzialständen gerecht zu werden, ohne aß er damit scheute, seinem Ausspruche von 1837 entgegenzuhandeln, wonach nur die allgeeinen Stände zur Anrufung des Bundes befugt seien. Die ersten Aufforderungen des Bunestags zur Suspendirung jenes Gesetzes wurden zurückgewiesen, aber der Sturz des Ministeiums Schele am 21. Nov. 1853 eröffnete die Reaction. Der Bundestag erklärte am 2. April 1855, daß der die Provinzialstände beschränkende Theil der Verfassung als auf verfassungsmäßigem Wege entstanden nicht zu betrachten sei; das war wol das Äußerste an Kühnheit, was der Bund in dieser Periode unternahm; es schloß sich daran am 19. April 1855 die Aufforderung, die Verfassung mit dem Bundesrecht in Einklang zu bringen. Die Hinwegsetzung bst über die obersten allgemeinen Rechtsgrundsätze reizte die Regierung zur Nacheiferung; sie erbot den Bundestag an Erklärungen, warum es 1848 zu den Reformen nicht habe kommen ürfen, deren formell richtiges Zustandekommen dabei nicht in Abrede gestellt wurde. Unter licher Anwendung jener Bundesbeschlüsse wurden am 16. Mai 1855 Verfassungsbestimungen aufgehoben, ja es wurde am 6. Sept. 1856 das Finanzgesetz in einer dem Bundeserlangen widersprechenden Weise octroyirt, während die Stände demselben hatten entsprochen üssen wollen. An Würtemberg erging am 22. Oct. 1855 eine Aufforderung zu einseitigen nderungen in reactionärem Sinne, jedoch ohne unmittelbaren Erfolg. In Lippe-Detmold bot ben der Bundesreactionsbeschluß vom 23. Aug. 1851 der Regierung Gelegenheit, erst die erstellung der Verfassung von 1836 in ihrer alten, 1848 zeitgemäß geänderten Weise von den tänden zu verlangen und dann am 15. März 1855 die Verfassung aufzuheben. Blos um h einzumischen, erklärte sich der Bund auf Anrufen der Stände für die letztern, mußte sich aber fallen lassen, von der Regierung, an deren Spitze Hannibal Fischer stand, schnöde zurückwiesen zu werden; dabei verlockte auch hier des Bundestags Benehmen zu noch abenteuerlichern uslegungen des Art. 56 der Wiener Schlußacte, als welche der Bund aufgestellt hatte. In achsen, Darmstadt, Nassau, Waldeck, Schaumburg-Lippe und Homburg wurden, gestützt auf e allgemeinen Vorschriften des Bundestags, einseitige Änderungen vorgenommen. In Sachn-Koburg suchte die Regierung durch zeitige Revision der Verfassung alle Einmischungsgelüste s Bundes abzuschneiden. Baiern erwies sich selbständig dem Bunde gegenüber, in Preußen urden 1852 wichtige Octroyirungen vorgenommen.

Wie in allen wichtigen innern und äußern Fragen Deutschlands, so trat auch auf dem Gebiet r Handelsinteressen während der Zeit dieser gewaltigen Reaction das Widerstreben der Mitstaaten gegen jede nationale Einigung, insbesondere gegen das als Träger derselben qualifizirte Preußen zu Tage. Bei der Frage über die Erneuerung des auch in politischer Beziehung chst bedeutungsvollen Zollvereins kamen die mittelstaatlichen Regierungen mit ihren Neigunn in Collision; während sie aus Preußenhaß sich zu Österreich neigten, wurden sie doch von n Vortheilen, welche der Zollverein ihnen bot, zu Preußen wieder hingezogen. Die von sterreich am 2. Jan. 1852 berufene Zollconferenz führte daher nur zu leeren Demonstrationen, nd mehrfache Besprechungen mittelstaatlicher Regierungen führten zu keinem Ziel. Erst nachm Preußen am 19. Febr. 1853 mit Österreich einen den gegenseitigen Handelsverkehr wesentch erleichternden Vertrag abgeschlossen hatte, dem am 4. April die übrigen deutschen Regierungen itraten, erfolgte die Erneuerung des Zollvereins.

Die Tendenzpolitik, welche Preußen zum Unheil Deutschlands in den innern deutschen Angelegenheiten befolgte, und das alle Entwickelung Deutschlands hemmende unselige Misverhältniß ischen Österreich und Preußen zeigte sich auch im orientalischen Kriege. Preußen begab sich dieser Sache fast vollständig der Initiative, zu der es als Großmacht berufen war, und Österich trug aus egoistischen Gründen zu dieser Lähmung Deutschlands wesentlich bei. Preußens nd Deutschlands Aufgabe war unstreitig die, der Übermacht Rußlands entgegenzutreten; die nterlassung hatte darin ihren Grund, daß Rußland als der Hort des Conservatismus, als eine ütze gegen die nationalen und freiheitlichen Bestrebungen des deutschen Volks betrachtet wurde. enn die deutschen Großmächte ihre europäische Aufgabe erkannt hätten, so würde Rußland ine Plane gegen die Türkei schwerlich unternommen haben. Selbst die Einsicht, daß Rußland e deutschen Mächte fast ganz ignorirte, und daß es bei seinen Vorwänden zum Angriff der ürkei durchaus revolutionär verfuhr, änderte das passive Verhalten der deutschen Mächte nicht. a diese eine zeitige Truppenaufstellung an ihren östlichen Grenzen unterließen, auch das prooirende Verfahren des Fürsten Menschikow in Konstantinopel im Mai 1855 unbeachtet ßen, so wagte Rußland die Überschreitung des Pruth und die Besetzung der Donaufürsten-

Digitized by Google

thümer als Pfand seiner Forderungen. Auch die Aufstellung der westmächtlichen Flotten in d griechischen Gewässern nahmen die deutschen Mächte nicht zum Anlaß, sich gegen Rußland wenden. Preußen hätte, nach den vorliegenden Umständen, auf den Wiener Conferenzen v Juli 1853 als Vermittler auftreten können; es konnte sich aber nicht einmal entschließen, R lands Misdeutungen früherer Vorschläge zurückzuweisen, und wurde noch dazu von Rußland zum Mitreden gar nicht berechtigt behandelt. Von einer Benutzung des Buhlens der Westmä um Preußens Parteinahme zur Bessergestaltung der Lage Schleswig-Holsteins war vollends keine Rede. Da Österreich nicht Kraft genug fühlte, selbständig für seine Interessen an der Do aufzutreten, so suchte es durch einen im November 1853 an Preußen gemachten Vorschlag hi und den ganzen Deutschen Bund zu seiner eigenen Neutralität heranzuziehen. Allein dieser ein nochmaliger Versuch Österreichs vom 3. Jan. 1854 wurden von Preußen abgelehnt, weil eher zu Rußland neigte. Im Gegensatz gegen die von allen, auch den beiden deutschen G mächten im December 1854 zu Wien aufgestellte Friedensbasis suchte Rußland die deutsc Mächte zu sich herüberzuziehen; es muthete ihnen zu, nicht blos ihre Interessen, sondern auch Mitgehen mit den Westmächten fallen zu lassen; doch lehnte Preußen am 31. Jan. 1854 russischen Neutralitätsvorschlag ab, indem es nicht wagte, offen als Begünstiger des Str nach Übermacht in Europa sich zu zeigen; auch Österreich, da es endlich Partei nehmen lehnte den russischen Vorschlag ab und schlug statt dessen Ende Februar 1854 eine Conve der vier Großmächte vor, wonach sie für die Integrität der Türkei sich verpflichten sollten. Preußen aber, in der Absicht, immer noch Versuche zur Vermittelung anzustellen, obwol Rußl längst gezeigt hatte, daß es überhaupt nichts davon wissen wollte, lehnte am 4. März 1854 Österreich, das sich mit größerer Entschiedenheit gegen Rußland gewandt hatte, fürchtete, während es sein Augenmerk auf den Osten habe, Deutschland sich indessen einheitlicher rüsten könne; es ging daher darauf aus, den Deutschen Bund ganz in seine Politik mitzuverflechten und es erklärte am 14. März 1854 am Bunde, es handele sich an der Donau um deutsche Interessen. Nach mehrfachen Verhandlungen kam, nachdem Preußen am 9. April 1854 dem der Convention beigetreten war, am 20. April ein auf Eventualitäten berechnetes Schutz- und Trutzbündniß zu Stande. Die Westmächte erklärten sich am 23. Mai 1854 damit einverstanden, um die deutschen Mächte nur einigermaßen an sich zu fesseln. Als dieselben dem Bunde am 24. Mai 1854 erklärten, sie seien überzeugt, daß Rußlands Übergewicht an der unteren Donau die deutschen Interessen gefährde, und den Bund zum Beitritt zu dem Bündnisse auffordern, griffen die Mittelstaaten begierig nach dieser Gelegenheit, große Politik zu treiben, stellten auf der Conferenz zu Bamberg die Bedingungen ihres Beitritts fest, welche indeß am 16. Juni 1854 von den deutschen Großmächten abgelehnt wurden. Österreich zeigte bald auf sehr deutlich, daß die schwer zu Stande gekommene Einigung mit Preußen nicht der deutschen Interessen wegen geschehen sei; es verpflichtete sich, ohne seinen Verbündeten etwas zu sagen, der Türkei gegenüber, die Donaufürstenthümer zu besetzen, wodurch für Preußen infolge jenes Bündnisses die Gefahr stieg, für blos österreichische Interessen aufzutreten. Preußen nahm dies übrigens zum Anlaß, das Bündniß aufzugeben, und verbrachte die übrige Zeit während des orientalischen Kriegs in fortwährender Unentschiedenheit, sodaß es bei den Friedensunterhandlungen 1856 nur ganz nachträglich und durch die Gnade Frankreichs zugelassen wurde.

Mehr noch als die erwähnten innern und äußern Fragen Deutschlands zeigte der Verfall der schleswig-holsteinischen Sache, wie tief unter das Niveau alle Bestrebungen des deutschen Volks gesunken waren, das in namenloser Apathie die Trostlosigkeit der Zustände zu fühlen kaum noch das Interesse hatte. Statt die feierlichen Verheißungen von 1851 zu erfüllen, gab Dänemark 1854, ohne die Stände der Herzogthümer zu befragen, eine Gesammtverfassung und Specialverfassungen erlassen, auch 1855 eine neue Gesammtstaatsverfassung octroyirt. Der Oppositionsgeist in den Herzogthümern wurde durch Gewaltthaten und polizeiliche Zwangsmaßregeln zu brechen gesucht, und erst als Dänemarks Verhöhnung Deutschlands aufs äußerste gestiegen war, brachte Preußen im März 1857 die Sache an den Bundestag. Dänemark legte eine nachträgliche Vorlage der Specialverfassungen an die Stände vor, diese aber lehnten unter Hinweisung, daß erst das allgemeine Verhältniß der Herzogthümer zu Dänemark zu regeln sei, ab. Der Bundestag that endlich das Geringste, was er thun konnte: er erklärte am 11. Juni 1858, die holsteinische Specialverfassung sei theilweise nicht als in verfassungsmäßiger Weise entstanden zu betrachten, und es stehe die Gesammtverfassung mit dem Bundesrecht und den Zusagen von 1851 und 1852 in Widerspruch. Dazu sprach der Bund am 25. Febr. 1858 die Erwartung aus, daß Dänemark sich allen Vorgehens auf Grund der einseitigen Erlasse enthalte,

Digitized by Google

s suchte zwar durch Kriegsrüstungen und Versuche, die Sache zu einer europäischen zu
n, einzuschüchtern; am 20. Mai 1858 forderte aber der Bund auf, anzugeben, wie seiner
ung nachgekommen sei. In der Antwort vom 15. Juli war die Hauptforderung abgelehnt
die zeitweilige Suspendirung der Gesammtverfassung blos bedingt zugesagt. Da diese
eilung nicht genügte, so stellte der Bund am 12. Aug. 1858 Execution in Aussicht. Es
sich aber bald, daß es den Großmächten nicht völliger Ernst war; sie waren unter sich nicht
über die Sache und fanden den Streit lästig. Als dann Dänemark blos einen Theil der
Verfassung Holsteins suspendirte, für die Herstellung des Rechtszustandes aber nichts
erklärte der Bundestag am 8. Nov. 1860, daß er von der Execution vorläufig ab-
wolle.

n höchst betrübender Weise trat dann die ganze Elendigkeit der deutschen Zustände durch
alienischen Krieg im Jahre 1859 an den Tag. Die Motive zu diesem Kriege und das
Verhalten Österreichs während desselben hängen aufs innigste mit der ganzen deutschen
zusammen. Gegen nationale und freiheitliche Entwickelung war Österreich sowol in
als in Deutschland gerüstet; um die Entwickelung Italiens niederzuhalten, hatte es die
ne Einmischung gestattenden Verträge mit den kleinen italienischen Fürsten geschlossen.
diplomatischen Streite hierüber, welcher 1859 begann, suchte Österreich diese Verträge
tandpunkt der Heiligen Allianz zu vertheidigen, als sei überall die Unterdrückung der
ewegung nöthig zur Erhaltung der Throne. Ging Österreich in dem von Frankreich
avoyen begonnenen Streite siegreich hervor, so war der Absolutismus und die Fortdauer
tionalen Ohnmacht auch für Deutschland aufs neue begründet. Die alleinige Vertretung
lands fiel Preußen zu; es benahm sich taktvoll, indem es das deutsche Interesse zu wahren
ohne doch Österreich feindlich entgegenzutreten. Es hatte am 9. März 1859 erklärt, daß
m seines deutschen Berufs nur für jedes wahrhaft deutsche Interesse das Gewicht seiner
in die Wagschale legen werde. In dem Streite der Großmächte über die Frage der Lösung
reits auf einem Congresse suchte daher Preußen auf Abstellung der durch seine Special-
ie möglich erhaltenen Mißstände, zugleich aber auf Erhaltung des österreichischen Besitz-
hinzuwirken. Den Versuch, den Krieg zu vermeiden, stützte Preußen durch Anbieten
Garantie für Sardinien gegen Österreichs Angriffe, im Falle ersteres die Waffen nieder-
uch lehnte Preußen den Vorschlag der Abhaltung eines Congresses ohne Österreich ab.
aber wollte von jenen bloßen Freundschaftsleistungen und von dem Interesse Deutsch-
nichts wissen, sondern betrachtete sich als Haupt Deutschlands, und verlangte als solches
ern Beistand. Die Mittelstaaten schienen dazu geneigt, weil sie Preußen wegen seiner
n Aufgabe haßten und eine Stütze suchten gegenüber der nach Ablauf einer langen Zeit
ichgültigkeit, aus Anlaß der äußern Gefahr entstandenen nationalen Bewegung in
land, mit welcher denn auch die freiheitliche wieder erwachte. Mehrere Regierungen
zwar ebenfalls von der nationalen Begeisterung befallen zu sein, doch war dies in der
los die Sympathie für Österreich. Dieses suchte mittels des Bundestags Preußen zur
igten Hülfsleistung zu nöthigen; es verlangte am 5. Febr. 1859 die Vorbereitung des
eschlusses des Bundes, während noch gar nicht feststand, ob der Bund das deutsche In-
ür gefährdet ansehe. Preußen erklärte am 12. Febr., daß es sich nicht ohne weiteres über
ndespflichten hinaus blind engagiren lassen wolle; Österreich dagegen verlangte, daß
n blos nach den Bundespflichten handele. Als die Schroffheit nichts half, versuchte Öster-
e Güte; es sandte im April 1859 den Erzherzog Albrecht nach Berlin und erklärte, daß
uptkriegsschauplatz an den Rhein verlegt werden müsse, suchte also die Hauptlast von sich
Deutschland zu wälzen. Preußen lehnte dies ab, warnte vor einem muthwilligen An-
es Kriegs und zeigte durch seine Marschbereitschaft wie durch den Antrag auf Kriegs-
bast der Bundescontingente den Ernst, für deutsche Interessen einzustehen. Österreich
gann durch Stellung des Ultimatums an Sardinien am 21. April dennoch den Krieg
chte glauben zu machen, Preußen sei damit einverstanden. Dieses aber erklärte am
ril, daß es sich nicht in den Krieg werde drängen und durch eine Bundesmajorität nicht
binden lassen. Nun versuchte Österreich, die Pflicht des Bundes zum Beistand aus dem
rechte herzuleiten. Diese lag nicht vor, da Österreich durch Überschreitung des Ticino den
begonnen hatte, ein Krieg aber, den ein Bundesstaat als europäische Großmacht beginnt,
rt. 76 der Wiener Schlußacte den Bund nichts angeht. Die Argumentation Österreichs,
ardinien thatsächlich den Krieg begonnen habe, konnte hieran nichts ändern. Auch den

Digitized by Google

Art. 47 der Schlußacte suchte Österreich auszubeuten. Die Frage, ob im Fall eines Angriffs auf nichtdeutsche Besitzungen eines deutschen Staats der Bund bedroht sei, konnte am Bundestag durch Mehrheit, also gegen Preußens Ansicht, entschieden werden. Dieses aber gab seine Absicht kund, sich auch durch diese Mangelhaftigkeit der Bundesverfassung die Stellung als europäische Großmacht nicht nehmen zu lassen. Als solche aber über die Interessen Deutschlands wachen zu wollen, erklärte Preußen am 5. Mai 1859 dem Abgeordnetenhause sowie in der Thronrede vom 14. Mai. Hannover stellte in Österreichs Interesse am 13. Mai den Antrag am Bundestag, ein Heer am Oberrhein aufzustellen und einen Oberbefehlshaber zu ernennen; Preußen allein protestirte hiergegen und bemerkte, daß es die Initiative behalten müsse und bereit sei, nöthigenfalls weit über seine Bundespflichten Hülfe zu leisten. Gegen die wiederholt kundgegebenen Zwecke Österreichs, Einsetzung der Bourbonen auf den französischen Thron u. dgl., verhielt sich Preußen wiederholt ablehnend, gab aber am 14. Juni 1859 zu verstehen, daß es im Fall einer Gefährdung des in den Verträgen von 1815 beruhenden Besitzstandes Österreichs eine bewaffnete Mediation, wie Deutschlands Interesse sie verlange, versuchen wolle. Auch den Versuch der Mittelstaaten, welche die Initiative Preußen endlich überließen, dasselbe an die von der Bundesmehrheit aufgestellten Sätze zu binden, lehnte es ab. Eine russische Note vom 27. Mai 1859 an den Bundestag gab mittelstaatlichen Regierungen Anlaß, sich in patriotischer Weise gegen Rußland zu wenden. Österreich stimmte der Initiative Preußens auch bei, suchte aber dafür am 22. Juni 1859 eine Garantie der Lombardei einzutauschen. Es kam jedoch zu keiner Einigung zwischen beiden Mächten; Österreich lehnte den Plan einer bewaffneten Mediation Preußens ab und wollte die Specialverträge nicht fallen lassen. Je näher der Krieg dem Mincio kam, desto mehr Überschreitung durch den Feind Preußen als eine Gefährdung Deutschlands ansah, um so friedfertiger bereiter machte es sich. Nach Österreichs Niederlage bei Magenta hatte es sechs Armeecorps mobil gemacht und am 29. Mai den Großmächten erklärt, es geschehe das, um Deutschland den gebührenden Einfluß zu sichern; Preußens und Deutschlands Interesse sei es, daß der Friede unter Bedingungen der Dauer trage, und dieses sei nur dann der Fall, wenn Österreich die Rearmirungsbestrebungen aufgebe. Es war eben Preußen, soweit es nur irgend die deutschen Interessen gestatteten, bereit, Österreich beizustehen. Es erklärte am 24. Juni an England, es könne nicht gleichgültig der Schwächung Österreichs zusehen, und beantragte am 25. Juni am Bundestag Ermächtigung, sein marschbereites Heer auch auf außerpreußischem Bundesgebiet aufzustellen; es bedauerte zugleich, daß Österreichs gänzliches Verschließen gegen die nothwendigen Reformen die Vermittelungsidee in weite Ferne rücke. Nach der Schlacht von Solferino vom 24. Juni trat Preußens Absicht, beizustehen, immer sicherer hervor, daher es auch am 4. Juli die bald nöthige Änderung der Bundeskriegsverfassung beantragte; am 11. Juli aber schloß Österreich mit Napoleon zu Villafranca den Frieden, in welchem es die Lombardei opferte; es that dies aus Besorgniß, daß Preußens actives Auftreten dieser Macht zur Führerschaft in Deutschland verhelfen könne, gleichwol aber gab der Kaiser in einer Ansprache an das Heer Preußens Nichtbereitwilligkeit zur Hülfe als den einzigen Grund des Friedensschlusses an. Napoleon selbst denselben aus Besorgniß vor einem Kriege am Rhein.

Die Nothwendigkeit einer Einheit der Kriegsmittel Deutschlands hatte sich in der Bewegung durch Frankreich recht deutlich gezeigt; man sah aber auch ein, daß zu dieser militärischen Einheit auch die politische nöthig sei, und so ward die zunächst blos aus der äußern Gefahr entstandene nationale Bewegung wieder auf die Neugestaltung des Bundesverhältnisses und auf Reaction des Volks gegen die illiberalen und unrechtmäßigen Schöpfungen der Zwischenzeit in den Einzelstaaten gelenkt. Aus dem edeln Feuer der neuen nationalen Begeisterung suchten Volksfreunde die Grundlage zu dauernden, nachhaltigen Bestrebungen zu gewinnen. So entstand der Deutsche Nationalverein im Herbst 1859 und ward seitdem der Mittelpunkt der nationalen und freiheitlichen Bestrebungen in Deutschland. Es beruht dieses Streben auf großen Erfahrungen; man sucht dabei alle Fehler, welche 1848 begangen wurden, zu vermeiden: man geht nicht stürmisch, sondern behutsam und bedächtig vor, nimmt lieber eine Abschlagszahlung, als daß man sogleich das ganze Ziel prätendirt; man ist praktisch und vermeidet, oft mit großer Selbstverleugnung, alle Vorwände, welche der Feind sich nutzbar machen könnte. Bei dieser neuen Bewegung waren aller Blicke auf Preußen gerichtet. Es schien fast, als wolle dieses wenigstens mit der illiberalen Richtung des letzten Jahrzehnds brechen. In der Thronrede vom 12. Jan. 1860 war gesagt, der Wunsch nach der Reform der deutschen Bundesverfassung habe sich neuerdings wieder vielfach kundgegeben. Preußen werde sich stets als Vertreter des Strebens ansehen, durch zweckentsprechende Institutionen die Kräfte der Nation zu heben und zu

Digitized by Google

ufassen und durch Maßregeln von wahrhaft praktischer Bedeutung die Gesammtheit der hen Interessen zu fördern. Es fehlte jedoch der preußischen Regierung die dazu nöthige iedenheit, sonst hätten die Mittelstaaten nicht gewagt, Preußen durch den die Hassenpflug'= Neuerungen in Kurhessen legalisirenden Bundesbeschluß vom 24. Mai 1860 zu majori=

Der Grund, warum die Mehrheit der Bundesregierungen in der kurhessischen Sache Verfahren einschlug, war hauptsächlich der, weil durch diese Angelegenheit überall in hland der Reaction die Thore geöffnet worden waren, und daß eine Remedur zu Gunsten echts in dieser Sache als der erste Schritt zur Zerstörung der Werke der Reactionszeit tet wurde.

n Eingehen auf die Bestrebungen zur Umgestaltung der deutschen Bundesverhältnisse itens der Regierungen nur möglich, wenn sie sich zu großen Opfern entschlossen. Aber wahrung der Souveränetät in ihrem vollen Maße war ja gerade das Motiv zu allen sfeindlichen Handlungen der Regierungen seit 1850 gewesen. Es zeigte sich daher auch ht die geringste Opferwilligkeit, sodaß der Ausschuß des Nationalvereins am 15. März rklärte, fast sehne man den Moment äußern Angriffs herbei, weil alsdann wol aller Hader aufhören werde. Dem nationalen Bestreben gegenüber schlossen die Mittelstaaten er aneinander. Die Zusammenkünfte, welche Abgesandte der Regierungen von Baiern, n, Würtemberg, Hannover, Baden, Kurhessen, Darmstadt, Mecklenburg=Schwerin und seit dem 23. Nov. 1859 zu Würzburg hielten, hatten den Zweck von Verabredungen samen Verhaltens am Bundestage, wo sie alsdann, in Festhaltung der Bestimmungen ndesrechts, wonach alle Bundesglieder, ohne Rücksicht auf Machtstellung, sich der Mehr= erordnen mußten, die Entscheidung aller Bundesangelegenheiten, namentlich aber die einer Änderung der Bundesverfassung, in der Hand zu haben glaubten. Praktisch diente Verhalten der Mittelstaaten nur dazu, die Unmöglichkeit einer Aufrechthaltung der bis= Bundesverfassung noch mehr darzuthun. Je mehr fast allerorten in Deutschland die üche für die Umgestaltung des Bundes erfolgten, um so kleinlicher zeigten sich manche taaten dagegen. Der von einem einzelnen Falle hergenommene Ausdruck Schleusen= bezeichnete die Kleinlichkeit der aus Preußenhaß oder aus Abneigung gegen volksthümliche ngen hervorgegangenen Maßregeln. Nur zwei deutsche Fürsten bekannten sich offen zu strebungen der deutsch=nationalen Partei: der Herzog von Koburg, welcher offen seine über die neue Volksbewegung aussprach, und der Großherzog Friedrich von Baden, , seitdem die badische Zweite Kammer am 29. März 1860 die Zustimmung zum Con= mit Rom ablehnte, mittels Proclamation vom 7. April einen völligen Umschwung her= te, indem er, um mit seinem Volke nicht zu brechen, das bisherige unvolksthümliche fallen ließ und in der Thronrede vom 30. April erklärte, daß er keinen Gegensatz zwi= ürstenrecht und Volksrecht finde.

s aus dem Streben nach Erhaltung der ungeschmälerten Souveränetät hervorgehende reben der Mittelstaaten gegen eine Änderung der Bundesverhältnisse offenbarte sich am esten in der Frage wegen Änderung der Bundeskriegsverfassung. Das Mißliche der= estand darin, daß ihre Bestimmungen eine freie Entfaltung der Truppen hindert, da hlich, um jeden Gedanken einer Beschränkung der Souveränetät zu vermeiden, auf die ltung der durch die Zusammengehörigkeit der Truppen zu Einem Ganzen bedingten ile ausging. Preußens Vorschläge zur deshalbigen Änderung fanden von seiten Sach= haften Widerspruch, welches die Vermittelung des Zwiespalts der Großmächte als die ufgabe der Mittelstaaten betrachtete, während Preußens Vorschläge eine Gefahr für die z der letztern enthielten. Im preußischen Abgeordnetenhause fielen am 21. April 1860 r scharfe Äußerungen. Eine unvorsichtige Äußerung des Ministers v. Borries am 1860 in der hannoverischen Zweiten Kammer erweckte sogar den Glauben, als würden die taaten nöthigenfalls eine Anlehnung an Frankreich nicht scheuen zur Rettung ihrer vollen ränetät. Einer von Patrioten zu Heidelberg am 6. Mai ergangenen Erklärung, daß kein eit deutschen Bodens abgetreten werden solle, schlossen sich in ganz Deutschland zahlreiche ungen an. Die Besorgnisse der Mittelstaaten aus Anlaß der Reformbewegung suchte inz=Regent von Preußen am 23. Mai durch die Versicherung zu beschwichtigen, daß er in ahrung anerkannter Rechte auch fernerhin die Wahrung der eigenen Rechte erblicken daran schloß sich die Erklärung, alles sei in Deutschland einig in der Anhänglichkeit an aterland. Endlich gab Preußen am 6. Juni 1860 eine Darlegung seiner deutschen Politik, es sagte, die Bundesverfassung sei der Verbesserung fähig, dieselbe könne aber nur unter

Digitized by Google

gewissenhafter Achtung der Rechte aller vorgenommen werden. Die Abneigung der M staaten gegen die Bundesreform sah Preußen als ein unübersteigliches Hinderniß derselbe es bleibe nichts übrig, als sich darauf zu beschränken, die Bundesverfassung künftig so zu haben, daß sie wenigstens dem wahren Geiste und der Aufgabe des Bundes entspreche; das greifen des Bundes in innere Angelegenheiten müsse aufhören. Preußen ging zugleich aus, dem Bunde den Rückzug in der kurhessischen Angelegenheit zu erleichtern, da sich di durchführbarkeit der neuen Verfassung daselbst bald erkennen ließ. Die Lauheit und das spruchsvolle Verhalten Preußens in der Bundesreformsache verstimmte die Nation aufs Die Mittelstaaten waren durch Preußen zwar äußerlich beruhigt, nicht aber bekehrt. So der Fürstentag zu Baden-Baden am 16. bis 18. Juni 1860 die Fürsten zwar äußerlich und der Prinz-Regent von Preußen versicherte daselbst aufs neue, daß er trotz der Meinun schiedenheiten über den Gang und die Ziele der deutschen Politik die Integrität Deutsc wahren werde, und daß seine Bestrebungen zur Reform der Bundeskriegsverfassung ni Erschütterung des völkerrechtlichen Bandes bezweckt hätten. Mehr aus Besorgniß vor endlichen Siege der Reformbestrebungen des Volks als aus Liebe dazu suchten indeß die staaten in gewisser Beziehung die Initiative zu Verbesserungen in die Hand zu nehmen. beantragten sie schon am 20. Oct. 1859 eine bestimmte Änderung der Bundeskriegsverfa beantragte Baden die Errichtung eines Bundesgerichts und wurden ferner Anträge a gemeinsame deutsche Heimatsgesetzgebung, Civil- und Criminal- und Patentgesetzgebung öffentlichung der Bundesprotokolle, Schutz der deutschen Küsten und Einführung gleichen und Gewichts gestellt. Im Grunde waren dies jedoch nur Erinnerungen an längst an Gegenstände. Preußen nahm noch einen Anlauf, um wenigstens die dringendste Sac Bundeskriegsverfassung, in seinem Sinne geändert zu sehen; es suchte sich daher am 12. 1860 mit Österreich zunächst zu verständigen; doch zerschlugen sich die Verhandlung Österreich am 2. Juni 1860 wieder die Garantirung Venetiens als Gegenleistung, u 9. Juni die Gründung eines Provisoriums neben der Bundeskriegsverfassung verlangte Besorgniß vor Gefahren von Frankreich her bewog die deutschen Mächte zu einer Annäh die Zusammenkunft der Herrscher von Österreich und Preußen hatte zwar keine besonde Bundesreform günstigen Resultate, sondern hatte ihren Werth eigentlich nur darin, fernere Verhandlungen darüber erleichterte, denn Österreich schien willfähriger, da P Hülfe für den Fall versprach, daß eine nichtitalienische Macht Venetien angreife. Einer gung der Großmächte über die Bundeskriegsverfassung suchten die Mittelstaaten durch Vorschlag am 5. Oct. 1860 zuvorzukommen; hiernach sollte Preußen die Oberleitung im selbst dann nicht haben, wenn Österreich am Bundeskriege theilzunehmen verhindert sei. Vorschlag sowie der einer militärischen Trias des Bundesheeres ging aus politischen S interessen hervor. Das Verlangen, daß irgendeine Einigung über die Bundeskriegsverf stattfinden möge, trat bei Begegnungen deutscher Fürsten und in Sachsens am 20. Dec. am Bundestage vorgebrachter Erinnerung zu Tage. Verstimmt, suchte Preußen zunäch eigenes Heerwesen zu vervollkommnen.

Die Hoffnungen Deutschlands auf Preußen wurden bei der neuen Nationalbewegung tief herabgestimmt, als dem neuen Königreich Italien gegenüber die preußische Regieru als Anhänger des Legitimitätsprincips erwies. Obwol eine Restauration der entt Fürsten Italiens unmöglich und die von Preußen bisher begünstigte Reform der Zu Italiens nur von Sardinien zu erlangen war, sträubte sich Preußen hartnäckig gegen ei erkennung Italiens. Es hatte in einer auch sein Verhalten in Deutschland charakteris Weise am 13. Oct. 1860 der italienischen Regierung erklärt, daß auch für Preußen die nalen Ideen eine Triebfeder seines Verlangens nach einer Concentrirung der Kräfte Deutsc sei, die Rechte anderer wolle es aber geachtet wissen. Das ganze bisherige Verhalten Pr gegenüber den neuen Nationalbestrebungen Deutschlands hatte einen gewissen Argwohn seine Ernstlichkeit oder Fähigkeit, etwas für Deutschland zu schaffen, hervorgebracht. De tionalverein hatte daher am 3. Sept. 1860 erklärt, an der Führerschaft Preußens sei nicht Verdienste, sondern seines Machtgebiets wegen festzuhalten. Zugleich wurde als Rechtsba nationalen Weiterstrebens die Reichsverfassung von 1849 aufgestellt. Das darauf in mel deutschen Staaten erfolgende Verbot des Nationalvereins legte eben nur Zeugniß ab, d Regierungen der Bedeutung des Vereins sich bewußt waren. Als der bisherige Prinz-R von Preußen beim Beginn des Jahres 1861 den Thron bestieg, hoffte man wieder etwa seine Förderung der nationalen Bewegung, zumal er in der Proclamation vom 7. Jan. Pr

Digitized by Google

i Träger des deutschen Geistes darstellte. Daß der die Kraft der Nationalbewegung ntirende Nationalverein eine Macht geworden sei, der ein Mittelstaat sich beugen mußte, Hessen-Darmstadt zu Tage. Hier konnte die Regierung wegen massenhaften Beitritts Verein das Verbot desselben nicht durchführen, sondern trat den Rückzug an mittels eines Jan. 1861 am Bunde gestellten Antrags auf Interpretation von übrigens schon klaren mungen des Bundesbeschlusses von 1854 über das Vereinswesen. Die nationale Bewe- m auch den Bestrebungen des kurhessischen Volks nach Wiedererlangung der Verfassung 31 zu Hülfe; zwar sträubte sich die preußische Regierung trotz der Niederlage von Ol- urch ein Auftreten für die Sache Kurhessens das Rechtsprincip für Deutschland geltend en, und erklärte die Angelegenheit für eine blos innere; das preußische Abgeordnetenhaus langte am 29. Jan. 1861 eine energische Anwendung aller Mittel zur Herstellung jener ung. Als dann endlich Preußen dafür zu wirken sich entschloß, ließ es gerade das Rechts- also die Hauptsache, außer Acht, indem es das Wahlgesetz von 1849 aufgegeben wissen

n bedeutendem Moment in der Geschichte der neuen Nationalbewegung ist Baden. Nach bach's Eintritt in das Ministerium schied Baden nun auch formell aus der Reihe der ger Regierungen aus und leuchtete gleichsam Preußen in seiner deutschen Aufgabe Baden wollte offen und rückhaltslos eintreten für alle Forderungen einer neuen Zeit. Mai 1861 hatte Preußen am Bunde beantragt, es solle im Bundeskriege, wenn beide Großmächte oder die eine theilnähmen, unter Suspendirung der betreffenden Theile der kriegsverfassung die Oberleitung den Großmächten übertragen werden. Österreich er- h am 16. März 1861 dagegen, obwol aus seinen vorgängig mit Preußen gepflogenen klungen das Gegentheil hatte erwartet werden müssen. Da Preußens Ider nicht durch- e gingen die hierdurch ermuthigten Mittelstaaten wieder an die Förderung ihres Planes litärischen Trias. Baden durchkreuzte diesen Plan durch einen am 31. Mai 1861 am ingebrachten Antrag, wonach diejenige deutsche Großmacht den Oberbefehl haben solle, mit ihrem gesammten Heer für das deutsche Bundesgebiet auftrete. Allein es kam in ie in der deutschen Küstenbefestigungssache nichts zu Stande. In dieser trostlosen Lage s preußische Abgeordnetenhaus der Stimmung der Nation Ausdruck zu verleihen, in- n einer Adresse erklärte, dem Drange der deutschen Nation nach Institutionen im Sinne Einigung sei zu entsprechen, die Reform der Bundeskriegsverfassung genüge nicht. ßische Regierung wollte sich jedoch nicht antreiben lassen, sondern sich erst mit dem Weg- der aller Reform entgegenstehenden Hindernisse begnügen. Inzwischen suchten sich die aten in der schleswig-holsteinischen Sache populär zu machen, und am 7. Febr. 1861 der Bundestag die Androhung des Executionsverfahrens für den Fall, daß in sechs Dänemark die deutschen Forderungen nicht endlich erfülle. Die Antwort Dänemarks der höhnisch und einer Ablehnung der Bundespflichten gleichbedeutend; Preußen trat nigstens zur Wahrung der Rechte der deutschen Nationalität in Schleswig auf. Am 1861 sagte der König von Preußen in der Thronrede, Preußen stehe jetzt gerüstet da pitze des gesammten deutschen Vaterlandes. Der Abschluß von Militärconventionen ern deutschen Staaten und der Versuch, in Gemeinschaft mit den Hansestädten den An- n Bau von Kanonenbooten zu machen, erweckte ein gewisses Vertrauen zu Preußen, edenklich wurden ihm bedeutende, überall in Deutschland gesammelte Beiträge zum Bau utschen Flotte durch die Hand des Nationalvereins anvertraut. Der Vorschlag Hanno- ne besondere deutsche Flotte für die Nordsee zu gründen, wurde am 5. Nov. 1861 von t abgelehnt. Das Vertrauen zu Preußen wurde aber bald sehr abgekühlt durch die bei nung des Königs zu Königsberg wieder stark hervortretende Neigung zum Gottes- thum.

Vorschlag Sachsens vom 15. Oct. 1862 über die Bundesreform gab zu längern Ver- igen der deutschen Regierungen über diese Sache Anlaß. Dieser Vorschlag ging dahin, em Bundestage eine Abgeordnetenversammlung und ein Bundesgericht zu errichten. ndesversammlung solle aus 47 Stimmen bestehen, jährlich zweimal an bestimmten uf längstens vier Wochen, abwechselnd in Regensburg und in Hamburg, zusammen- das eine mal unter Österreichs, das andere mal unter Preußens Vorsitz. Die Abgeord- sammlung solle aus Repräsentanten der Landesvertretungen bestehen, Österreich dazu eußen 30, das übrige Deutschland 68 Mitglieder senden. Über deren Berufung, Ver- , Auflösung solle die Bundesversammlung entscheiden. Die Abgeordnetenversammlung

Digitized by Google

solle sich nur mit den ihr von der Bundesversammlung vorgelegten Sachen beschäftigen. S
Zwischenzeit von einer Bundestagssitzung bis zur andern solle eine Bundesexecutivgew
Wirksamkeit treten, bestehend aus den Herrschern von Österreich und Preußen und einem
Bundesfürsten, über dessen Bestellungsart sich noch zu verständigen sei. Ausgehend v
Nothwendigkeit einer Bundesreform, war Sachsen der Meinung, die Thätigkeit der Bu
versammlung sei jedenfalls so zu bemessen, daß ihren Berathungen und Beschlüssen
Achtung und Interesse verschafft werde; der Bundesstaat aber, fügte Sachsen durch Nach
note vom 30. Nov. 1861 hinzu, sei gleichbedeutend mit der Auflösung des Deutschen B
Österreich sprach sich am 5. Nov. 1861 gegen diesen Vorschlag aus; in ein Alternat im
könne es nur dann einwilligen, wenn der Bund als Gesammtmacht sein Vertheidigungs
auch auf die außerdeutschen Besitzungen Österreichs und Preußens ausdehne; da aber zu
Stufe der „Entwickelung" für den Bund der Moment noch nicht gekommen zu sein scheine
es auch noch nicht an der Zeit, zu Gunsten des dualistischen Princips der Stellung als erste
Macht zu entsagen. Die Einwilligung in das Alternat sei das äußerste Opfer Österreichs.
ßen beantwortete den sächsischen Vorschlag in ganz anderer Weise: das Hauptgebrechen der
desverfassung sei die darin enthaltene Vermischung des völkerrechtlichen Charakters des
mit Fragen des innern Staatsrechts. Die Reform des Bundes sei daher in einer dem säch
Vorschlag entgegengesetzten Richtung vorzunehmen; bei Bildung der verfassungsmäßig
gane des Bundes und bei Begründung der organischen Einrichtungen desselben seien die
Machtverhältnisse zu Grunde zu legen. Der ganze Bund könne allerdings nicht in b
staatliche Form gebracht werden, wol aber sei ein Bundesstaat im Staatenbunde möglich,
sens Vorschlag aber laufe thatsächlich auf bundesstaatliche Einigung des ganzen Bundes h
Sachsen sprach darauf am 11. Jan. 1862 die Hoffnung aus, daß weitere Besprechung
Sache einen Anknüpfungspunkt für eine Verständigung bieten würden. Dieses war jede
der Fall, die Ansichten gingen vielmehr immer weiter auseinander. Baden sprach s
28. Jan. 1862 in Beantwortung des sächsischen Vorschlags für den Bundesstaat, einh
Centralgewalt und ein Parlament aus. Am 2. Febr. protestirte Preußen gegen die „selts
Ausdehnungen, welche Österreich in der Note vom 5. Nov. 1861 seinem Präsidialrecht g
habe. An demselben Tage protestirten Österreich und die Mittelstaaten in identischen
gegen die in Preußens Note vom 20. Dec. 1861 angeregte Idee eines engern Bundes
innerhalb des weitern Staatenbundes. Der erstere könne möglicherweise bis zur Form
weitern Bundesstaats ausgedehnt werden, dieser aber gefährde Deutschlands Sicherhe
bedrohe die Hoffnung auf eine gedeihliche Entwickelung. Auch sei jene engere Unirung
das Bundesrecht, denn der dieselbe gestattende Art. 11 der Bundesacte setzte selbständige
desglieder voraus, mittels jener Unirung aber würden die Paciscenten sich ihrer Selbstän
begeben, ja der Anschlußvertrag würde thatsächlich ein Subjectionsvertrag sein. Der
Bund hebe die Rechtsgleichheit seiner Glieder, also das Grundprincip des Bundes auf.
Berathungen auf der Grundlage dieses Princips über die Reform seien angemessen.
großer Verschiedenheit in der Grundanschauung über die Bundesreform lehnte Preuße
14. Febr. 1862 ein Eingehen auf die gegnerischen Ansichten überhaupt ab und macht
bemerklich, daß dem Verhalten derjenigen Regierungen, an deren Widerspruch frühere Re
bestrebungen scheiterten, die unheilvolle Herstellung der alten Bundesverfassung zu verd
sei. Die Idee einer Heranziehung der außerdeutschen Gebiete der Bundesstaaten enthal
große Gefährdung des Bundes. In einer Denkschrift vom 21. Febr. fügte Preußen hinz
identischen Noten enthielten thatsächlich eine Erklärung gegen jedes Vorgehen Preußens
Reformsache. Die Trostlosigkeit dieser Aussichten der letztern wurde vom weimarischen La
tief beklagt, der am 15. Febr. sein Bedauern über den Mangel an Opferfreudigkeit der m
Regierungen aussprach. Daran schloß sich am 16. Febr. der Ausspruch des koburgischen Land
für ein Parlament. Auch das preußische Abgeordnetenhaus wollte sich über die deutsche
aussprechen; der Ausschuß hatte die Erklärung beantragt, es müsse ein unauflösliches Bu
verhältniß zwischen Deutschland und Österreich bei der Reform ins Auge gefaßt werden, Pr
müsse in einem engern Bunde die einheitliche Bundesregierung führen, zumal es dem B
bei der Ohnmacht des nicht mehr zu Recht bestehenden Bundestags an jedem wirksamen O
fehle; diese Organisation müsse die Regierung offen als ihr Ziel hinstellen. Der Regie
war diese deutliche Sprache unangenehm, und die Annahme jenes Antrags wurde vereitelt d
die Auflösung des Abgeordnetenhauses am 11. März 1862.

Digitized by Google

Die Bedeutung und gewichtige Stimme Preußens trat den Mittelstaaten gegenüber in der
hessischen Sache zu Tage. Nachdem hier am 8. Jan. 1862 die zum dritten mal nach dem
roirten Wahlgesetz gewählte Zweite Kammer sich für incompetent erklärt und das Verlan-
nach Herstellung der Verfassung von 1831 wiederholt hatte, nachdem am 13. Jan. eine ba-
he Denkschrift dieses Verlangen aufs kräftigste unterstützt, auch das preußische Abgeord-
nhaus am 15. Febr. es für dringend geboten erklärt hatte, daß die Regierung mit allen
teln auf Herstellung des Rechts in Kurhessen hinwirke, beantragten Österreich und Preu-
am 8. März die Herstellung der kurhessischen Verfassung. Als aber die kurfürstliche Re-
ung am 26. April 1862 die Wahlen nach dem octroyirten Wahlgesetz abermals, und zwar
ner jede Freiheit der Wahl ausschließenden Weise trotz Preußens Abmahnung ausgeschrie-
hatte, suchte Preußen durch die Sendung des Generals v. Willisen nach Kassel eine Pression
zuüben. Der Bundestag beeilte sich, da Preußen Ernst machte, am 13. Mai die Wahlen
kurhessen zu suspendiren und, nachdem Preußen am 15. Mai mobil gemacht hatte, am
Mai den Antrag auf Herstellung jener Verfassung anzunehmen.

Auch in der Sache Schleswig-Holsteins gingen die deutschen Großmächte zusammen. Sie
ten, nachdem Dänemark am 26. Dec. 1861 die Nichtübereinstimmung der Stellung
eins mit der 1851 und 1852 verabredeten Basis zugegeben hatte, die bestimmte An-
, ob es den bindenden Charakter der damaligen Verpflichtungen anerkenne, und der
estag trat am 27. März 1862 den Verwahrungen der beiden Großmächte in Betreff
Zustandes Schleswigs bei. Im übrigen aber wurde die Kluft zwischen den deutschen Re-
ungen immer größer durch Abschluß eines Handelsvertrags zwischen Preußen und Frank-
am 29. März, indem Österreich am 7. Mai Einsprache dagegen erhob, am 10. Juli den
ritt seines Gesammtstaats in den Zollverein verlangte, am 26. Juli, nachdem dies von
ußen abgelehnt war, auf Grund des Vertrags vom 19. Febr. 1853 auf der Eröffnung von
rhandlungen mit den Zollvereinsstaaten über jene Frage bestand, Preußen aber am
ug. 1862 dabei blieb, daß dies nur nach Ausführung des Handelsvertrags möglich sei.
rn und Würtemberg lehnten am 8. und 11. Aug. den Beitritt zum Handelsvertrag ab,
rend Sachsen sich am 22. Mai dafür erklärte. Gegenüber dieser ebenfalls meistens aus par-
ristischem, die Auflösung des Zollvereins nicht scheuendem Sonderstreben hervorgehenden
eigung Österreichs und der Mittelstaaten blieb Preußen standhaft und kam am 5. Aug. 1862
süddeutschen Regierungen nur dadurch entgegen, daß es im Fall des Beitritts derselben zum
delsvertrag auf die Übergangsabgabe für Wein verzichten zu wollen erklärte. Hinsichtlich
igentlichen Bundesverfassungsfrage hatten gerade einige Erfolge des Verhaltens der Würz-
r die Nothwendigkeit fortgesetzter Berathungen immermehr dargelegt. Als eine Art Ab-
gszahlung auf das Verlangen der Nation hatten jene Regierungen die Bundesbeschlüsse
6. Febr., 8. März, 17. und 22. Juli 1862 durchgesetzt, in welchen die Niedersetzung von
missionen zur Ausarbeitung einer gemeinsamen Civil- und Criminalgesetzgebung, der
ührungen zur Verbesserung von Vertheidigungsanstalten der Nord- und Ostsee und einer
mitgesetzgebung gegen den Protest des also majorisirten Preußen beschlossen wurde. Der
ng Badens vom 10. Juli auf Aufhebung der die Presse und das Vereinsrecht beschränkenden
desbeschlüsse von 1854 sowie Badens Hinweisung vom 17. Juli, daß die Einführung jener
ürfe in die Gesetzgebung nicht durch Stimmenmehrheitsbeschlüsse am Bundestage, sondern,
ge kein Parlament bestehe, nur durch freie Vereinbarung der Regierungen, also auf ver-
ngsmäßigem Wege stattfinden könnten, blieben unbeachtet. Im Gegensatz zu der großen
nigkeit der Regierungen über die Reform des Bundes war es erfreulich, den Nationalverein,
Träger der Volksbewegung, am 3. März 1862 in einer Ansprache an die Vereinsgenossen
natiren zu sehen, daß infolge seines Wirkens der Gegensatz zwischen Nord und Süd sich ge-
ert habe, ein planmäßiges Ringen an die Stelle des vereinzelten getreten und daß zu hoffen
es werde Preußen, nachdem es sich wieder für den Bundesstaat und ein Parlament ausge-
chen, sich nicht länger der Verbindung mit dem Volke zu gemeinsamem Streben entziehen.

Ohne daß irgend sich die Grundlagen der tiefen Meinungsverschiedenheit der Regierungen
dert hätten, begann Österreich einen neuen, voraussichtlich ebenfalls erfolglosen Versuch
ichtlich der deutschen Reform. Die am 7. Juli 1862 in Wien hierüber beginnenden Con-
nzen Österreichs und der Mittelstaaten, an denen theilzunehmen Preußen am 10. Juli ab-
hnt hatte, führten blos zu dem Plan der Einführung eines repräsentativen Elements in die
desversammlung, zunächst zur Ausarbeitung von Gesetzbüchern und der Errichtung eines

Digitized by Google

Bundesgerichts. Mehr werde, wie Österreich am 7. Aug. 1862 an Preußen eröffnete, vorerst nicht geboten, weil man erst Preußens Betheiligung abwarten wolle. Preußen sah aber das Vorgehen jener Regierungen nicht als einen Versuch zur wirklichen Bundesreform, sondern als einen der vielen Versuche zur Erweiterung der Competenz des Bundes an, wie es in einer am 13. Aug. an die preußischen Gesandten gerichteten Depesche hieß. Die Gegner Preußens, nämlich Österreich, Baiern, Sachsen, Würtemberg, Hannover, Kurhessen, Darmstadt und Nassau, beantragten am 14. Aug. 1862 am Bunde, es solle ein Ausschuß Vorschläge über die Art der Zusammensetzung und Einberufung einer aus den einzelnen Kammern durch Delegation hervorgehenden Versammlung machen, welcher die Gesetzentwürfe über Civilproceß und Obligationenrecht vorzulegen seien. Preußen verwahrte sich gegen jeden durch bloße Stimmenmehrheit in dieser Frage zu fassenden Beschluß. Es lag sehr im Interesse der Sache des Volks, das völlig Ungenügende dieses Angebots darzulegen. Dieses geschah durch die am 8. Juni 1862 auf einer Versammlung zu Frankfurt vorbereitete Versammlung von Abgeordneten deutscher Landtage zu Weimar am 28. Sept. 1862. Dieselbe erklärte, die in der Reichsverfassung von 1849 rechtlich zum Ausdruck gelangte bundesstaatliche Einheit Deutschlands sei eine politische Nothwendigkeit und könne nur durch ein Parlament herbeigeführt werden, das aus freien Volkswahlen hervorgegangen sei; das Delegirtenproject sei nicht einmal als Abschlagszahlung anzusehen, und das Bundesgericht erscheine, so wie es vorgeschlagen, höchst bedenklich. Wenn nun den Anfang sich dem Anschluß Deutsch-Österreichs an die bundesstaatliche Einheit Deutschlands unübersteigliche Hindernisse in den Weg stellten, so dürfe dies für den Rest kein Abhaltungsgrund sein, das nationale Werk zu beginnen. Im Anschluß hieran erklärte sich am 6. Oct. 1862 die Generalversammlung des Nationalvereins zu Koburg für die Reichsverfassung von 1849. Auch in der Zollvereinskrisis war wiederholt die Grundverschiedenheit in den Ansichten der deutschen Regierung hervorgetreten. Österreich hatte am 21. Aug. 1862 den Antrag auf Eintritt in den Zollverein wiederholt; Baden nahm eine vermittelnde Stellung ein, indem es zur Vermeidung der Sprengung des Zollvereins ein Zollvereinsparlament nach Art der projectirten Delegirtenversammlung vorschlug; Preußen lehnte am 19. Sept. die Aufforderung Österreichs, den Handelsvertrag wegen Ablehnung Baierns und Würtembergs als gescheitert zu betrachten und Berathungen über eine Zolleinigung mit Österreich zu beginnen, ab; Baiern und Würtemberg endlich wiederholten am 20. und 23. Sept. 1862 ihre Ablehnung des Handelsvertrags.

Angesichts der von der Vergangenheit überlieferten Zustände Deutschlands ist eine befriedigende Lösung der deutschen Frage, eine Umbildung des Bundes und die Aussöhnung des Particularismus mit den von der Nation zur Erlangung der Einheit des Gesammtvaterlandes als nothwendig aufgestellten Forderungen nur durch aufrichtiges Zusammenwirken der Regierungen mit dem Volke zu erwarten. Der 1848 begonnene Einigungsversuch scheiterte, nachdem das Volk allein die Neugestaltung hatte vornehmen wollen; die seit 1859 begonnenen Versuche erwiesen sich als erfolglos, weil sie von den Regierungen allein ausgingen. Der immer gewaltiger sich regende, seit 1859 verständig gepflegte Nationalgeist, dessen Verlangen im August 1863 von den in Frankfurt zur Berathung eines neuen Reformprojects Österreichs versammelten und den sonstigen deutschen Fürsten auf großartige Weise als vollkommen berechtigt anerkannt sind, wird jedoch sicherlich alle Hindernisse der Nationalbestrebungen überwinden und die langersehnte Einheit des Vaterlandes erringen. K. Wippermann.

Naturalisation, s. **Staatsbürger, Staatsbürgerrecht.**

Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung.

Einleitung. Nach unserer encyklopädischen Einleitung zum „Staats-Lexikon" besteht der erste Hauptgrund der Einseitigkeiten, der Unanwendbarkeit und des Widerstreits in den Staatslehren darin, daß man nicht das ganze Menschen- und Volksleben, alle seine Grundlagen und Bestandtheile und sie sämmtlich in ihrer rechten Verbindung, sondern daß man nur einzelne Seiten und Erscheinungen desselben ins Auge faßt.

Dieser erste Grundfehler hängt mit dem zweiten zusammen, damit, daß man die a. a. O. ebenfalls für das juristisch-politische Wissen als nothwendig nachgewiesene Methode der Entwickelung verfehlt, nämlich die analytisch- und die historisch-philosophische (oder vollständiger die anthropologisch-historisch-philosophische). Sucht man nun auf diesem richtigen Wege das Staatsleben, seine Bestandtheile und Grundsätze zu entwickeln, so gelangt man zunächst zu seinen drei

Digitized by Google

uptbestandtheilen und ihren Gesetzen: 1) zur Natur, zu der Naturseite oder zu dem Natur- r anthropologischen Gesetz; 2) zur Freiheit, zum freien oder philosophischen und sittlichen ietz; 3) zur Geschichte, zu der in der Zeit, in dem wirklichen geschichtlichen Leben sich allmählich ickelnden und fortbildenden Vereinigung der beiden erstern oder zum geschichtlichen und zum ständigen, zum anwendbaren oder praktischen Gesetz des Staatslebens.

Da diese drei Hauptbestandtheile und ihre besondern Gesetze wie ihre rechte harmonische Ei- ung zum Staatsgesetz so vielfach vernachlässigt oder falsch aufgefaßt werden, so ist eine ndliche Betrachtung derselben sicher die wesentlichste Grundlage für eine gründliche und prak- e Staatslehre.[1])

1. Die Natur, das Leben oder die naturgesetzliche Seite alles Daseins, also h des Staats: anthropologischer Bestandtheil der Staatswissenschaft. s, was in das wirkliche Dasein tritt, also auch alles Menschen- und Volks- oder Staats- n, nimmt wenigstens in seiner Erscheinung und für dieselbe einen Naturkörper an, gehört in em allgemeinen Naturleben und dem vom freien Willen des lebendigen Wesens unabhän- n, dem unfreien, dem Naturgesetze an. Die allgemeinsten Grundbestandtheile und Gesetze s unsers Naturlebens oder das allgemeinste naturgesetzliche Wesen des Lebens sind nun falls analytisch zu entwickeln.

Es werden aber auf diesem Wege nicht etwa blos die Naturgesetze für das Körperleben des schen sich ergeben, sondern weil ja auch die Freiheit und weil die menschliche Seele, die Ge- ze und ihre Erscheinungen, also auch der Staat, in der Wirklichkeit wenigstens nur in turgesetzlichen Formen und körperlichen Trägern zur Erscheinung kommen und sich fortbilden nen, so werden wir auch auf diesem Wege wichtige naturgesetzliche Grundbedingungen die Erscheinung und Entwickelung alles freien, sittlichen und geschichtlichen Lebens in dieser ft finden.

Es ist nach dem Bisherigen die richtige Auffassung der erstern, oder des allgemeinsten natur- lichen Wesens alles Lebens, alles wahren lebendigen Seins nicht blos der Anfangs- und telpunkt aller gründlichen Naturwissenschaft; ihre richtige, von unwissenschaftlicher Empirie von naturphilosophischer und religiöser Einseitigkeit freie Auffassung, ist auch für das rische und politische Wissen und für die richtige Würdigung seiner verschiedenen Theorien wahre Grundlage.[2])

Die wesentlichsten Einseitigkeiten in dieser wie in andern Lehren des Erfahrungswissens die Folgen von zwei Hauptabwegen. Der erste ist der der unwissenschaftlichen Empirie, des m Zusammentragens, oder des bloßen Berücksichtigens einzelner Erscheinungen, entweder Versuch, alle Einzelheiten des wissenschaftlichen Gebiets in klar erkanntem Zusammenhange den allgemeinsten Grundsätzen desselben aufzufassen, oder mit dem nothwendig verfehlten ühen, alles von bloßen Einzelheiten abzuleiten. Oft freilich ist die Einseitigkeit der An- er dieser Hauptpartei eine Folge der an sich löblichen Scheu vor dem zweiten Abwege, nämlich m seichten Einmischung vorgefaßter Systemsansicht und erfahrungsmäßig unerweisbarer e in das empirische Wissen. Dennoch aber ist jene Einseitigkeit nicht minder verwerflich, da einzelne Theil nur gründlich begriffen werden kann durch sein klar aufgefaßtes Verhältniß Ganzen, zu seiner allgemeinsten Natur und höchsten Gesetzgebung. Und sehr richtig be- t ein alter Naturforscher, daß man durch die Furcht vor dem System seinen Gefahren nicht ht; denn, schon kein System haben zu wollen, ist auch ein System.

Der zweite Abweg, der der einseitig philosophischen und mystischen Theorie, ist der der Ein- ung speculativer oder metaphysischer und mystischer Principien. Es ist ein Abweg, auf em man in neuerer Zeit vorzugsweise die naturphilosophischen Bearbeiter treffen konnte. wollten die Lösung einer doppelten Aufgabe, eine metaphysische Erklärung des außersinn-

---

) Ich folge hierbei im wesentlichen den Entwickelungen, welche in meinem System der Rechts- und tslehre, Bd. I, Buch 1, vollständiger ausgeführt sind. Oft wiederholte strenge Prüfung bewährte rselben als richtig.

) Dieses, was ich schon in den Heidelberger Jahrbüchern, Jahrg. 1815, S. 456 fg., und in den r Blättern, redigirt von Falk, Dahlmann, Twesten und Welcker, Jahrg. 1816, I, 11, ausgeführen t, bestätigten auf erfreuliche Weise später immermehr die vollgültigsten, ebenfalls nicht naturphilo- schen und nicht mystischen Stimmen. Vgl. z. B. Wilh. v. Humboldt's treffliche Bemerkungen in Abhandlungen der berliner Akademie von 1820 und 1821, historisch-philosophische Klasse, S. 316 9 fg. Vgl. auch Zacharia, Vierzig Bücher vom Staat, Buch 1 u. 9. Wie allgemein die Griechen Römer stets von diesen Grundlagen ausgingen, zeigt ausführlich Welcker, System, S. 50 fg.

Digitized by Google

lichen letzten Grundes und Zusammenhangs aller Dinge und das empirische Wissen der Er
rungserscheinungen miteinander verbinden. Sie wollten, über die Grenzen einer Naturp
sophie im engern Sinne (nämlich blos logischer und mathematischer Auffassung der allgem
sten erfahrungsmäßigen Grundverhältnisse der Natur) sowie sogar über die Metaphysik
Naturseite der Dinge hinausgehend, zugleich Geistesphilosophie, überhaupt die ganze Ph
sophie und Wissenschaft mit der Naturwissenschaft von einem und demselben Standpunkt
geben. So mußten sie einerseits die Geisterwelt und Freiheit aufheben durch Übertragung
Naturnothwendigkeit in sie, sowie sie andererseits die Gültigkeit des bloßen Erfahrungsgeset
der Naturwissenschaft und dadurch alle Sicherheit derselben zerstörten, da sie individuelle
physische Auffassung des Übersinnlichen ihr zum höchsten Gesetz aufdringen wollten.
dabei auch diesmal, wie bei jeder philosophischen Revolution, und weit mehr als die Empi
zugestehen möchten, die neue Philosophie belebend und vergeistigend in dem Gebiet des Er
rungswissens und für wissenschaftlichere, lebendigere Auffassung gewirkt hat, so kann doch
den Misbrauch derselben unter allen gründlichen Bearbeitern der Wissenschaft nur Eine Stim
sein. Klar ist, daß das erste Gesetz alles Erfahrungswissens die nachweisbare Erfahrung
muß, sowie auch, daß das Einmischen metaphysischer Sätze dadurch nicht verbessert wird,
wie in der neuern dialektischen Naturphilosophie, wirklicher Metaphysik der Name un
alten Logik gegeben wird. Nur der letztern formelle Denkgesetze sind für alle vernünftig
kenden, so gewiß sie dieses sind, absolut gewiß und beweisbar, und ohne sie ist freilich üb
keine verständige Auffassung möglich.

Sogleich in der Auffassung des Begriffs unsers Gegenstandes, nämlich in dem des Leb
zeigt sich jener Gegensatz der verschiedenen Systeme.

Strenge, aber einseitige Empirie beschränkt nicht selten allen Begriff von Leben auf orga
sches oder consequenter alsdann auf animalisches Leben. Dieses ist aber, wie der griech
und römischen Wortbedeutung, so auch dem Sprachgebrauch zuwider, nach welchem wir
denklich vom Leben Gottes und der Geister, vom Leben in der Wissenschaft und Kunst wie in
ganzen Natur, vom lebendigen Quell u. s. w. reden. Es ist vorzüglich auch darum schä
weil, wie sich nachher zeigen wird, dadurch gerade die allgemeinste erfahrungsmäßige
alles und auch des thierischen Lebens übersehen wird, diejenige, welche es mit dem allgem
Leben, dessen Glied es ist, gemein hat, und durch deren richtige Gegenüberstellung auch
sondere erst scharf erkannt wird. Nie wird ungestraft den allgemeinern Begriff vernachlä
wer einen darin enthaltenen engern richtig auffassen will.

Dagegen aber mischte einseitige Philosophie oder Mystik nicht selten alle Lebensgattu
durcheinander. Theils unmittelbar durch ihre metaphysischen Gesichtspunkte, theils durch
unverkennbare Übereinstimmung gewisser allgemeiner Grundgesetze ließen sich Naturphiloso
und Materialisten verleiten zu einer identificirenden Aufhebung aller Gegensätze und wi
generischen Unterschiede der verschiedenen Lebensgattungen. Dieses ist aber nicht besser,
wollte man wegen der Gemeinschaftlichkeit mathematischer, physikalischer und logischer Ge
für alle Dinge im Raume und ihre Auffassung deren gänzliche chemische und sonstige Ver
denheiten übersehen. Es gibt aber allgemeine mehr formelle Gesetze für das Sein, eben
für das Denken, für das letztere nur, weil für das erstere. So mußte es denn eine gleich ver
liche Quelle von Einseitigkeiten werden, wenn die eigenthümlichen Unterschiede und Cha
der Lebensgattungen, z. B. des freien und nichtfreien, des organischen und unorganischen,
scharf aufgefaßt, als wenn das Leben und die Lebensgesetze als eine Art des lebendigen Se
übersehen werden.

Worin besteht nun das Wesen und die Grundbestandtheile jedes naturgesetzlichen Da
oder jedes besondern Lebens? Nicht lebendig nennen wir etwas, was und insofern es auf
wird als gar nicht wirklich seiend und wirksam[3]), wie das Luftgebild, oder als nur durch äu
ihm nicht eingezeugte und fremde Kraft nur äußerlich und für fremden Zweck verbunden
wirksam, wie das bloße Aggregat und Artefact als solche. Lebendig im weitern Sinne da
ist ein Ding, welches und insofern es: a) aus dem und in dem lebendigen All der Ding
b) als ein besonderes hervortritt, welches c) durch selbständiges harmonisches Vereinigen
Vermitteln der ihm eingezeugten (allgemeinen und besondern) Kräfte individuelles Dasein

3) Auf wirksame bewegende Kraft gehen fast alle Bezeichnungen des Lebens hinaus, z. B. βίος
βία, die Kraft, vita von vis; ähnlich: ζωή, ψυχή, anima, spiritus u. s. w.

4) Aus der allgemeinen Zeugungskraft der Dinge: φύσις von φύω; natura von nasci.

Digitized by Google

upter. Oder auch: lebendig ist ein Sein, in welchem a) allgemeine innere Urkraft, b) beson-
re äußere Erscheinungskräfte c) durch selbständige Harmoniekraft zu einem für seine Erhal-
ng und Bestimmung harmonisch wirkenden individuellen Ganzen verbunden sind. Das Leben
t ist die Eigenschaft oder Kraft, vermöge deren die Dinge in solcher Art aus dem All hervor-
ten und in demselben sich behaupten.

In jedem lebendigen Dasein in der Natur also lassen sich drei grundgesetzliche integrirende
undtheile, oder auch, insofern jede Erscheinung eine ursachliche Kraft ihrer Hervor-
ngung voraussetzt, drei Grundkräfte unterscheiden, die wir in Beziehung auf ihre Wirksam-
in der individuellen Lebensthätigkeit: Grundtriebe, sowie in Beziehung auf ihr Erscheinen
rselben: Hauptseiten nennen. Sie lassen sich unterscheiden, zwar nicht als materiell der
t und dem Raume nach auseinander liegend, wol aber als schon in logischer Auffassung
hrungsmäßiger Wahrnehmung jenes Lebens, in logischer Analyse seines Begriffs gegeben
als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise hervortretend.

Fest aber bleibe zur Ausschließung verderblicher Verwirrung zunächst der Gegenstand unserer
wicklung. Wir suchen nicht, wie z. B. Kant, blos von dem physikalischen Körper, nicht,
die Physiologen, blos von dem animalischen, sondern absolut von allem erkennbaren Leben
gemeinschaftlichen allgemeinsten Grundgesetze und Bestandtheile. Wir setzen ferner nicht,
häufig in philosophischen Darstellungen, die Idee oder auch den allgemeinen Gattungs-
iff der Dinge (etwa als den ersten Bestandtheil) dem wirklichen und individuellen Sein (etwa
den zweiten) gegenüber, wobei freilich ein dritter völlig überflüssig wäre. Vielmehr müssen
mal die drei Bestandtheile sich ebenso wol im reellen Sein wie in der Idee und der Vor-
lung, als richtigem Vor- und Abbild von demselben, sie müssen im ganzen Wesen der Lebens-
tung und in ihrem Begriff wie im Individuum sich nachweisen lassen.

Fest bleibe ferner das bisher wol genügend bestätigte Grundgesetz unserer wie jeder rein
issen oder naturwissenschaftlichen Untersuchung, das nämlich: stets zwar bis zu dem allge-
sten Begriff und Gesetz unsers Gegenstandes vorzudringen, zugleich aber nur von blos logi-
n und mathematischen Auffassungen und Gestaltungen sinnlicher Wahrnehmungen auszu-
n und streng abzuweisen alle darüber hinausgehende metaphysische, alle naturphilosophi-
; alle religiöse und mystische Deutung, mithin auch alle Zurückführung auf göttliche Ideen,
ke u. s. w.

Jene dreifachen Bestandtheile (die Ur-, die Erscheinungs- und die individuelle Harmonie-
t) sind nun aber genauer bestimmt: a) Der allgemeinere, höhere, innerlichere (der einfache,
gende, ausdehnende), als nächste Ursache oder Kraft des Seins und Ausgehens jedes mehr
ndern Lebens aus allgemeinerm, höherm, innerm Leben des Alls, des dauernden Zusam-
hangs mit ihm und seinem höhern Gesetz sowie des Triebes nach ihm, nach Übereinstimmung
ihm.

Er ist bewiesen nach dem Satze des Widerspruchs: so gewiß schon in jedem allgemeinern
iff jedes Lebens die allgemeinere höhere Kraft der Lebensgattung als innerlich wirksam ge-
t und bezeichnet wird, ohne welches sein Entstehen und Sein im Allgemeinern, als dessen
des genannt und begriffen wird, seine fortdauernde Bestimmung durch dessen höchstes Gesetz,
begriffen werden könnte. S. z. B. erkennt und denkt man bei dem höhern Leben des Men-
im Gegensatz des blos thierischen Lebens, dessen höchstes Gesetz er z. B. in sittlich freier
ufopferung für die höhere Idee besiegt, ein Element höhern allgemeinern Lebens und
fortdauernde Verbindung mit ihm, gleichviel nun wie wir es bezeichnen, göttlicher Geist,
e Menschheitskraft u. s. w. So liegt im Begriff jeder und aller Pflanzen die allgemeine,
unorganische Kräfte besiegende, sie selbst nach ihrem höchsten Gesetz bestimmende vegetabili-
Kraft, in dem des blos Raum ausfüllenden Naturkörpers die allgemeine Raum ausfüllende
ausdehnende Kraft.

Er ist auch bewiesen nach dem Gesetz der zureichenden Ursache oder Kraft für jede erscheinende
kung, so gewiß, als in einzelnen Lebenserscheinungen vorzugsweise diese allgemeine Kraft
rnehmbar wirkt, so z. B. im beharrlichen Kampf und Sieg des Pflanzentriebs gegen feind-
und störende Kräfte, welche sie gegen das höhere Gesetz ihrer Gattung zu bestimmen, in der
reinstimmung mit ihm zu stören suchen. So im Siege der Ausdehnungskraft des Steins auch
n die stärkste Kraft, die ihn aus dem Raume heraus oder auf nichts zusammenziehen wollte.
b) Der besondere, niedere, äußere (der zusammengesetzte, beschränkende und beschränkt offen-
nde), als nächste Ursache der besondern beschränkten äußerlichen Erscheinung des Allgemeinen
des Lebenstriebs nach ihm, nach diesem Besondern, Äußerlichen, Beschränkenden.

Digitized by Google

entsteht, sofern nicht gerade die individuelle Lebenskraft als Heilkraft die Disharmonie a heben vermag, gänzliches oder theilweises Absterben des Lebens, Krankheit und Tod. So m wir denn auch diese Kraft ebenso gut wie die beiden ersten als ursachliches dem lebendigen W eingezeugtes Grundprincip des Lebens betrachten.

Aber freilich darf man ebenso wenig oberflächlich bei der äußersten Lebenserscheinung bildenden Lebensthätigkeit oder dem Blumenbach'schen Bildungstriebe, stehen bleiben und unser drittes Princip die, nachweisbar in und mit ihm selbst, im ganzen Leben wie in jede denden Lebensthätigkeit, analytisch darlegbar enthaltenen und wirksamen beiden ersten Le kräfte übersehen. Und noch weniger kann man mit manchen die bloße Form, die wie das G gewicht nur die äußere Wirkung der lebendigen Kraft ist, als die Kraft selbst und als drittes Princip auffassen. Dieses letztere muß sich auch in der verschiedensten besondern G tung doch seinem Wesen nach stets darstellen: als durch höhere allgemeinere Kraft erreg äußerm Stoff wirkende, beide in seinem Wesen einigende, aber selbständige und so die l erstern wahrhaft und selbständig vermittelnde, individuelle Lebenskraft. Am wenigste man (wie auch neulich gegen den unwissenschaftlichen Materialismus, welcher bei der bloße scheinung des Stoffs stehen bleibt, Liebig ausführt) wegen der an sich richtigen Verwerfung unbewiesenen materiellen Deutung dieser logisch nothwendigen dritten Ursachlichkeit oder jedes Naturdaseins sie selbst verwerfen. Keins ist ohne sie oder ohne jene drei Bestan logisch begreiflich.

Im höchsten, im menschlichen Leben, treten sie natürlich am deutlichsten hervor. Hier scheiden schon die Griechen, schon Homer (Odyssee, XI, 602), das Alte und Neue Teste (s. z. B. 1 Mos. 2, 7; 1 Thess. 5, 23; Hebr. 4, 12; 1 Korinth. 15, 45), wie die Indier: allgemeinen göttlichen Geist oder höhern Lebensodem, b) den Leib, die Elementartheile c) die individuelle, sinnlich vernünftige Seele, die nach Homer in der Unterwelt fortlebt, rend der rein göttliche Geist, bei dem Tode und dem Zerfall des Lebens, in den Olymp z kehrt. So unwiderstehlich dringt die Natur selbst ihr allgemeinstes Grundgesetz der Ansch und Betrachtung auf, daß sich eine wahrhaft welthistorische Anerkennung desselben nach läßt und zwar bald in richtigen, bald in einseitigen Auffassungen, auch religiöser, philosoph und anderer Verhältnisse.

Zunächst in unserm Gebiet, nämlich dem des erfahrungsmäßigen Lebens, lassen sich drei grundgesetzlichen Bestandtheile nachweisen in jeder Gattung erkennbaren Lebens; im zelleben wie in dem des zusammengesetzten Lebensganzen, so auch im lebendigen Staate. Je lich, wie uns an jedem Punkte der Kugel ein Centrum mit Peripherie und Radien entgege so auch an jedem selbst wiederum lebendigen Gliede eines abgesonderten Lebensganzen, n letztere ja doch selbst nur wieder Glied höhern Lebens, zuletzt des lebendigen Weltalls ist; lich auch in jeder einzelnen Lebensthätigkeit des lebendigen Seins. Denn was bei jedem w Meisterwerke, z. B. bei jenen ewigen Domen reiner deutscher Kunst, unsere Bewunderu regt, jene großartige Einfachheit der Grundprincipien und Grundtypen und die lebendige monie des ebenso unerschöpflich reichen als erhaben einfachen Ganzen und die meisterhaf wirkung des Außerordentlichsten mit den einfachsten Linien, Kräften und Mitteln, dies bei dem größten aller Kunstwerke, dem lebendigen Weltall, bei jeder genauern Betra immermehr unsere Bewunderung.

Die wesentlichen Grundbestandtheile des Lebens, da sie durch ihre Existenz das Leben bilden, müssen auch durch ihre generische und gradweise Verschiedenheit und Stärke un dadurch bestimmten verschiedenen Grundverhältnisse die Gattungs- wie die blos grad Unterschiede, die Stufen der Höhe und der Entwickelung des Lebens bestimmen.

Die generische Verschiedenheit der Lebensgattungen wird sich hiernach aussprechen: in regelmäßigen relativen Siegen und Herrschen der in den Lebensbestandtheilen einer Klas Dingen enthaltenen Kräfte über diejenigen Kräfte, welche die Bestandtheile einer andern von Dingen bilden. Sie muß zwar zuletzt begründet sein in dem höchsten oder ersten Lebe standtheil und seinem Siege, schon dadurch aber auch in dem dritten. Denn dieser dritte in seiner harmonischen Vermittelung die beiden ersten in sich auf, tritt zunächst in der Le thätigkeit hervor, bildet zunächst das individuelle Leben, muß aber natürlich (sowie au zweite als Träger und Werkzeug höherer Kräfte) auch seinerseits, zur harmonischen Ein stärkerer entgegengesetzter Kräfte, ebenfalls stärker sein.

So ergeben sich denn für alles Leben auf der Erde (also abgesehen vom siderischen, h

Digitized by Google

hen, göttlichen und seinen Anziehungs-, Gravitationskräften u. s. w.) folgende drei Hauptnungen und sechs Unterarten des Lebens:

I. Das unorganische, welches durch blos physikalische und chemische Kräfte wirkt und verndet ist. Es enthält 1) das blos Physikalische (Quantitative) des Naturkörpers, soweit er r als raumausfüllend in Betracht kommt, und wird im Kampfe der Anziehung und Abhung zunächst durch die äußere physikalische Cohäsion zum individuellen Ganzen verbunden. Das Chemische (Qualitative), welches in innerer Durchdringung durch Wahlanziehung verittelt wird, durch die höhere Kraft der Wahlanziehung die Cohäsionskraft überwindet und die therigen Raumerfüllungsverhältnisse auflöst und neu bestimmt.

II. Das organische, welches durch die höhere organische Kraft wirkt und vermittelt wird und ch sie die unorganischen Kräfte, statt sich von ihnen, wie nach ihrem Verschwinden der Leichm, zerstören zu lassen, vielmehr überwindet und dieselben seiner Erhaltung und Bestimmung nstbar macht, und zwar um so vollkommener, je höher das Leben steht. Weil nun jene höhere ft oder zunächst ihr Erlöschen besonders sichtbar wird in der mit dem Tode eintretenden ulniß, so bezeichnen manche, zwar in richtiger Ahnung des wahren Unterschieds zwischen ganischem und unorganischem Leben, aber doch einseitig, eine bloße Folge der allgemein hön und stärkern organischen Lebenskraft, nämlich den Widerstand gegen Fäulniß, als das urngliche, höchste und einzige Unterscheidungsmerkmal des organischen Lebens. Außerdem r, daß es nicht das ursprüngliche und nicht das allgemeine und höchste Princip der Unterhung ist, ist es auch nicht einmal seine einzige Folge. Es folgt vielmehr aus der allgemeim größern Höhe der organischen Lebenskraft, daß sie regelmäßig auch andere Kräfte der unganischen Materien, z. B. Cohäsions- und Schwerkraft, besiegt und sich für ihr organisches ben dienstbar unterordnet, z. B. in der freien Auseinanderentfaltung zarter Theile aus harm Samenkorn, oder wenn der weiche Pflanzenkeim die harte Erdscholle durchbricht und in die he hebt. Auch der Sieg über die chemischen Kräfte aber ist nicht vollständig durch den Widerand gegen Fäulniß bezeichnet, selbst des Vertrocknens nicht zu gedenken. Auf gleiche Weise n wird wieder 1) die blos vegetabilische Lebenskraft besiegt 2) von der animalischen und dem ch Empfindung, Vorstellung und Trieb eigener sinnlicher Lust und Unlust bestimmten Willn und willkürlichen Bewegungsvermögen, wodurch das Thier, wegen größerer Lust oder lust, z. B. aus Anhänglichkeit an seinen Herrn, aus Furcht vor Strafe, auch die stärksten ge und Bedürfnisse der Ernährung, Ruhe u. s. w. besiegt; sowie überhaupt das höhere malische System in seinem Organismus das niedere vegetabilische System überwindet und unterordnet.

III. Nicht minder aber siegt über das thierische wieder das menschliche Leben, in welchem die here Kraft des Göttlichen, Übersinnlichen und der Vorstellungen oder Ideen von ihm wirken, welches vermittelt wird durch eine freie Seelen-, freie Geistes- und Willenskraft, und urch allein sicher generisch von dem verständigen Thiere unterschieden wird. Der Mensch beß z. B. im freiwilligen Tode für die höhere Idee selbst den stärksten animalischen Lust- und ebstrieb. Es ordnet sich aber: 1) der einzelne Mensch, dessen einzelne Kräfte und unpersönt unfreie Glieder durch physische willenlose Verbindung miteinander vereint sind, selbst wie unter 2) dem höhern Gemeingeist und Gesammtwillen des höhern lebendigen Menschen- Gesellschaftsvereins, namentlich dem des Staats, dessen selbst schon persönliche freie Glieder miteinander vereint sind, und in welchen, verschieden von allem thierischen Zusammensein, ch gesellschaftliche Verfassung, Religion und Cultur, ihre Erzeugnisse und Institute ein es höheres Leben in neuer, individueller, nationaler Gestaltung sich entwickelt.

Auch im Staate erwächst das Leben im richtigen, naturgemäßen Zusammen- und Wechselen der drei Grundbestandtheile des Lebens. Diese sind aber im lebendigen Staate, wie im enlichen stets die Alten es auffaßten, näher betrachtet folgende: a) Das höchste Grund- oder ffassungsprincip und Gesetz. Das Grundgesetz eines lebendigen Staats ist als die allgeinste, höchste Grundkraft, zwar allerdings durch die allgemeinsten Kräfte des Menschenlebens die Verbindung des Volks mit der Menschheit und ihrer Cultur, durch natürliche, religiöse r vernünftig sittliche Antriebe, göttlichen Willen oder höhere Idee bestimmt. Stets jedoch es gemeinschaftliches und um so mehr, je vollkommener der Staat ist, durch gemeinschaftliche ionale Bildung und Übereinstimmung bestimmtes, allgemeines inneres Willensgesetz, bei ien Völkern aber freianerkanntes Willensgesetz, freier Gemeingeist, Gesammtwille und Gemtzweck der Bürger. b) Der äußere, zusammengesetzte, frei vereinigte Volkskörper mit

Digitized by Google

seinen Gliedern, den Gemeinden, Familien, Einzelnen. c) Die wahrhaft selbständige dem Grundgesetz wie der Freiheit der Nation und ihrer Glieder entsprechende Regierur fortdauernden harmonischen Vermittelung des Grundgesetzes und der Volksfreiheit in g schaftlicher, lebendiger Einheit. Sie ist zwar schon ihrem Begriffe und der Natur der nach selbständig und souverän, da in einem äußerlich souveränen einheitlichen Volke nothv eine innere Gewalt einer einzelnen oder zusammengesetzten Person die höchste und letzte ziehung auf die Regierungsthätigkeit sein muß, diese aber gerade die wahre Regierung b det, wenn es auch belieben sollte, sie Ephorat u. s. w. und eine ihr untergeordnete Behörd die Regierung zu nennen.

Stets aber ist auf der andern Seite zugleich die Regierung untergeordnet dem Grur und durch dieses und die von demselben mitbestimmte Natur des Volks- oder Staatskörpe seiner Glieder, im freien Staate also durch ihre Freiheit und Persönlichkeit, wieder nicht lich geschaffen, wol aber in Existenz und aller Wirksamkeit bedingt und begrenzt; gera meine selbständige individuelle Seele untergeordnet ist dem göttlichen Princip und Ges gebunden an ihre Organe. So wird sie innerhalb ihrer verfassungsmäßigen Existenz un kungssphäre, bei der rechten organischen Entwickelung und Gestaltung, der das Grundges den lebendigen Volkswillen in sich vereinigende, wahre, innere, allgemeine Wille des Staats, oder vielmehr dessen selbständiges, lebendiges Organ, kein weder vom Verfassun noch von dem Willen der Nation wesentlich verschiedener, äußerlich hinzukommender un gezwungener Particularwille. Sie wird der lebendig personificirte, sittliche Verfassun in der Form der Freiheit des Volks, und Verfassungsgesetz, Volk und Regierung ver sich zum ganzen, festen, sittlichen, freien, organischen Staat, wie göttlicher Geist, Leib und zum ganzen Menschen.

Zu den naturgesetzlichen Bestandtheilen alles Lebens, ihrem grundgesetzlichen Ch und Verhältnisse und den wesentlichen Gattungsmerkmalen läßt sich, außer dem Ges periodischen Entwickelung[7]), nun zur Vervollständigung des ganzen Naturgesetzes des L als unmittelbare Folgerung und als letzte Beweisführung unserer ganzen Grundansicht, d gemeine Maßstab seiner Höhe und mit ihm das Grundgesetz politischer wie medicinisch sundheitslehre, der möglichsten Förderung und Erhaltung seiner Vollkommenheit hinzu Ein Leben (also auch ein Staat) steht natürlich um so höher und ist um so gesunder, je und wirksamer in ihrer angegebenen charakteristischen Eigenschaft, also auch je mehr in Gegensatz und ihrer relativen Selbständigkeit die drei Lebensbestandtheile sich darstellen, vollkommener insbesondere auch durch den dritten ihre selbständige Harmonie unter sich u der Außenwelt erhalten und ihre ganze Thätigkeit für des Lebens Erhaltung und Aufgal eint und bestimmt wird.

Während unsere drei Grundbestandtheile im unorganischen Leben und auf der un Stufe bei blos physikalischer, mehr äußerlicher Cohäsion, z. B. im Steine mit seinen ein gen Bestandtheilen, seiner Unbeweglichkeit und stets gleichförmigen Gestalt, nur für den fältiger reflectirenden Blick erkennbar sind, treten sie schon sichtbar hervor in elektrischer, m tischer und chemischer Thätigkeit, ihrer Anziehung und Abstoßung, ihrer innerlichern, er dern und ausgedehntern Wirksamkeit und lebendigern Vermittelung entgegengesetzter und Pole. Noch sichtbarer fallen im organischen Leben und im höhern immermehr ins a) Eine allgemeinere, erregendere, innerlichere Kraft im Gegensatze b) gegen besondere, z mengesetztere, festbegrenzte, äußere, leibliche Bestandtheile, sowie c) beider mehr selbstä thätigere, innere und äußere harmonische Wechselwirkung für des Lebens Harmonie un stimmung.

Mit solcher größern Höhe verbindet sich denn auch stärkeres Hervortreten derjenigen male, die man für sich allein als die selbständigen, absoluten, generischen Unterschiede des nischen Lebens aufstellen wollte, z. B. größere Innerlichkeit, Selbständigkeit der Thätigkeit cherer Stoffwechsel, ausgebildetere und zugleich zweckmäßiger conspirirende Theile u. jedoch nur insoweit, als dadurch nicht die innere und äußere harmonische Wirksamkeit fü Lebens besondere Bestimmung gestört, und soweit nicht, nach des trefflichen Kielmeyer[8]) G eine niedere organische Lebenskraft durch eine höhere und ihr reicheres Maß ersetzt wird, Re duction durch Irritabilität, beide durch Sensibilität u. s. w.

---

7) Darüber unten III.

8) Über das Verhältniß der organischen Kräfte (Tübingen 1814), S. 13.

Digitized by Google

Von Stufe zu Stufe, vom einförmigen Kiesel bis zum Menschen, der, die Krone irdischer
Schöpfung, ihr Gesetz und Maß in sich trägt, schließt so das höhere Leben das niedere und seine
Kräfte in sich, unterwirft sie sämmtlich als seine Träger und Diener seiner Herrschaft, die Pflanze
auch die blos physikalischen und chemischen, das Thier auch die vegetabilischen, der Mensch auch
die animalischen, und hat jedesmal noch eigenthümliche generisch verschiedene dazu. Stets zu-
sammengestellt sich von Stufe zu Stufe sichtlicher und stärker dar: des Lebens und seiner Grundbe-
dingungtheile allgemeinstes Wesen und Grundgesetz. Und schon im Leben des einzelnen Menschen,
vielmehr im stufenweisen Fortschritt des Lebens zu seiner höchsten Vollendung, als zu seinem
Ziele, seht ihr so von der Naturseite her das Musterbild des vollkommensten lebendigen Staats
der lebendigen Kunst- und Wissenschaftsbildung, und mehr als Bild: ihr allgemeinstes
Naturgesetz, sofern ihr nur das wirklich Allgemeine von der besondern Gestaltung zu son-
dern wißt!

In dem Menschen nämlich treten endlich, und zwar stets um so vollständiger, je höher sein
Rang steht, selbst im eigenen klaren Bewußtsein hervor und auseinander:

a) Die allgemeinste, höchste und innerlichste, die einheitlichste, erregendste und ausgedehn-
teste Kraft des göttlichen Geistes, der göttlichen Idee.

b) Ein irdischer Leib, mit der reichsten Zusammensetzung fast aus allen bekannten besondern
Stoffen, mit einer zuletzt, z. B. bei den Millionen Blutkügelchen im einzigen Tropfen Bluts, in
die Unwahrnehmbare und Wunderbare sich verlierenden Vielheit seiner äußern, besondern Be-
standtheile, die, während noch in den untersten thierischen Organisationen alles immermehr zur
formigen Masse sich mischt, hier vielmehr zu einer ganzen Stufenreihe besonderer, selbstthä-
tiger Vereine oder Systeme mit eigenen Centralorganen sich innig verbinden und neben ihrem
Antheil am Gemeinschaftlichen ihr besonderes Leben behaupten; ein Leib, der zugleich die schärfste
Begrenzung, selbständige, individuelle Ausbildung und relative Freiheit, die dauerndste Be-
haltung der besondern Bildungen und Formen seiner Glieder uns darstellt.

c) Endlich eine das Göttliche und Sinnliche aufs innigste und selbständigste harmonisch ver-
bindende, völlig ichheitliche Seelenkraft, eine Seele mit der höchsten, mit freier Individualität
und Selbständigkeit und mit der größten, durch die stärkste centrale Vereinigung und Unterord-
nung aller Theile wirkenden Kraft selbständig harmonischer Lebensthätigkeit, zur steten Ver-
bindung der schwerern, innern und äußern Harmonie seiner stärksten und verschiedenartigsten
Kräfte, zur Unterordnung aller eigenen und fremden Bestandtheile unter sein freies Ich und
seine hohe Bestimmung. So erst erscheint der Mensch auch bei dem freiesten Spiele entgegen-
gesetzter Kräfte und Einwirkungen mit einem Ich, das in physischen und geistigen Zeugungen
sein Ebenbildes und durch Mittheilung seines Lebens und Namens an dasselbe wie an die Ge-
nerationen, das in Nachruhm und Nachkommenschaft, als Bürger dieser und einer höhern Welt,
über Raum und Zeit hinaus, bis in die Geisterwelt und Ewigkeit sich und seine hohe Be-
stimmung behauptet, das gerade in diesen physischen und geistigen Zeugungen, als den Hoch-
punkten seines Lebens, auch am vollkommensten Allgemeines und Besonderes in innigster und
lebendigster Harmonie vermittelt. So verbindet er mit der allgemeinsten Erregbarkeit und
Sehnbarkeit seines Lebens wie mit der größten Besonderheit seiner mannichfachen Glieder die
höchste individuelle Energie und die Kraft, im verwickeltsten und doch zugleich im leichtesten und
vollsten harmonischen Lebensproceß alle Theile in Wechselreizbarkeit und Mitleidenschaft zu
ziehen und mit Freiheit sie selbst wie die Außenwelt für sich und seine hohe Aufgabe zu bestimmen.
Besitzt die Kraft, für seine Aufgabe und für sein möglichst reiches und dauerndes harmoni-
sches Leben, gleich entfernt von übergroßer Reizbarkeit wie von stumpfer Fühllosigkeit, mit
Haltung der Besonderheit und Freiheit wie mit kräftiger Vereinigung aller seiner Glieder,
sich selbst aus- und umzubilden, sich zu verändern und zu vervollkommnen; bald durch frei-
lige Erhöhung, bald durch Verminderung und Ableitung der Reize und der Reizbarkeit, der
Hemmkräfte und Hindernisse, bald durch Association, mäßige Übung und Gewöhnung, bald
durch Isolirung, Überreizung und Abstumpfung. So erst wird er das immer neue Wunder
der Schöpfung, der Gegenstand unsterblicher Geschichte, und offenbart alle drei Lebensbestand-
theile, sein ganzes Leben, in höchster Kraft und Vollkommenheit; sodaß er allein von allen Ge-
schöpfen der Erde, er das erregbarste und fühlendste und doch das selbständigste, am Senegal in
der Hitze, die den Weingeist zum Kochen bringt, wie in Kamtschatka in einer Kälte, die diesen
das Quecksilber gefrieren macht, harmonisch besteht. So erst setzt er, vorbereitet und vorge-
übt auf alles, schneller als der bewußte Gedanke sie denken und durch Willen und Nerv zum

Digitized by Google

Muskel führen könnte, mit Freiheit Hunderte von Vorstellungen und Hunderte von Muske
z. B. im künstlerischen Saitenspiel, in leichte harmonische Bewegung, unterwirft die Geschlec
der Erde wie den Blitz des Himmels seinem Gesetz, gründet als Meister jeder Kunst und Wiss
schaft, und vollends durch seine freien Vereine, Werke für den Lauf der Jahrtausende, Wirk
gen für entlegene Welttheile.

So, bei solcher außerordentlichen, freien, harmonischen Wechselthätigkeit so stark, eig
thümlich und frei gegenübertretender und doch, für die Erhaltung und hohe Bestimmung
Lebens, so harmonisch und selbständig vermittelter Kräfte, hat schon, noch ehe aus dem ab
brannten Geschütz die feindliche Kugel ihr Ziel erreicht, noch ehe der Blitz aus der Wolke
Erde zuckt, schnell erregt, das wachsame Auge sie in seinen Spiegel gefaßt, durch eine Reihe
Nerven ihr Bild in die Seele geworfen, diese vorsorgliche und zwanglos gehorchte Herrsche
dieser selbständige, grundgesetzliche Gemeingeist des Ganzen, schnell alle Verhältnisse und
gen erwogen, Urtheil und Schluß gebildet, dem Willen übergeben, diesen vermittelst v
Nerven harmonischer Thätigkeit rasch zu einer großen Reihe von Muskeln gesendet und d
sie den ganzen Körper zur Leben erhaltenden Bewegung regiert. So bildet, so erhalte
Menschen und den Staat!

II. Die Freiheit, das freie und sittliche Gesetz, der philosophische Besi
theil der Staatswissenschaft. Über Begriff, Bedingungen und Beschränk
gen, über die verschiedenen Arten aller, insbesondere auch der rechtlichen
politischen Freiheit und Persönlichkeit.

1) Über die Grundlage der Freiheit. Der allgemeinste, höchste, der göttliche
standtheil des Lebens, welcher für sie unbewußt, und sie mit Nothwendigkeit beherrschend, in
sinnlichen Natur lebt, ist in dem harmonisch vermittelnden Ich des unsterblichen Menschen,
Kindes und Ebenbildes Gottes, zu dessen selbständigem, eigenem, zu seinem bewußten
freien Leben geworden. So begründet der Mensch, wenn er sein freies Ich, und Gott und
in Gegensatz und Einheit mit Bewußtsein erfaßt und schöpferisch aus sich selbst im erken
Geiste das harmonische Universum in ursprünglicher Einheit ab- und vorbildet, die Philoso
und übt und bewährt, indem er zunächst Wollen und Thun seiner strebenden Seele bes
seine praktische, seine sittliche Freiheit. Von gleicher Grundlage ausgehend, streben in ge
Richtung sein freies Erkennen und sein freies Wollen zum gleichen Ziel, zu immer größere
nigung und Befreiung von sinnlichen Schranken und Schlacken, und dadurch zu immer vol
digerer Harmonie unter sich wie mit dem göttlichen Urquell, zur Verwirklichung der hohen
lichen Menschenbestimmung.

Doch wohl uns, deren Zweck auf unserm historisch-philosophischen Standpunkt es
heischt, philosophisch jene Wahrheiten und insbesondere die Freiheit zu entwickeln, das
wisseste, das Gewissen, vielleicht weniger gewiß zu machen durch ungewissere Beweise, und
und Gesetze vorzuzeichnen den philosophischen Meistern, ihnen vor- oder nachzufliegen den
zu oft Ikarischen Flug!

Mag denn auch in Beziehung auf die Freiheit die Speculation ferner, wie bisher, sowo
der alt- und neuphilosophischen Schulen, der Kirchenväter und Scholastiker, der Lutheraner
Calvinisten, der Rechtgläubigen wie der Pelagianischen, Molinistischen und Jansenist
Sekten, den höchsten Scharfsinn aufbieten und ausbilden! Mag sie für dieselbe tiefere Be
suchen als das sittliche Sollen oder den Mittelpunkt alles höhern Lebensbewußtseins, das
wissen! Mag sie dieselbe von höherm Standpunkte aus erklären als von dem der Offenba
und Mittheilung göttlichen Lebens aus göttlicher Liebe und des allgemeinsten göttlichen Le
gesetzes auch in dieser Offenbarung göttlichen Lebens und göttlicher Liebe, welche, wie alle
und Offenbarung, frei und ohne Verlust sich selbst beschränkt, welche Kinder wollte mit fre
und eigenem, und deshalb in äußerer und individueller Grundform geoffenbartem göttl
Leben; Kinder nach ihrem Bilde, denen sie, eben damit sie in freier eigener, unendlicher Ver
kommnung das Göttliche und Gute als ihr freies eigenes Leben ergreifen und behaupten kön
ten, in dem ihnen fortdauernd gestatteten Freiheitskreise auch die Möglichkeit des Gegentheils
oder des Bösen zuließ, deren freie Entschlüsse endlich sie, in ihrer durch keine Zeit beschränkt
Unendlichkeit und als deren freie Entschlüsse, vorhersah und in ihre Weltordnung aufnah
Mag sie tiefer diese Freiheit vereinigen mit göttlicher Allmacht, Allwissenheit und Güte, m
göttlicher Gnade und Vorherbestimmung, mit allgemeinem Welt- und Naturgesetz.

Stets doch bleibt praktisch feststehend in jedem gesitteten Volke, in jedem nicht thierisch
Menschen die Anerkennung, wie der höhern sittlichen Bestimmung, so die der Freiheit, dies

Digitized by Google

rometheischen Götterfunkens, dieser Grundlage jeder sittlichen und gerechten Ordnung und des
laubens an sie, an wahre Gottheit, wie an die höhere Menschenwürde und Bestimmung. Sie
ht bewußter oder unbewußter und selbst bei wörtlicher Ableugnung thatsächlich von dem ersten
rahle höhern menschlichen Lebens an, in jedem Momente dieses Lebens, in jeder sittlichen Ach-
ng des Guten und Verabscheuung des Bösen, in jedem Schlage des Gewissens wie in jeder
ufforderung und Entschließung zum Besser-Thun und -Werden, in jedem Achten und Glau-
n gerechter Belohnung und Bestrafung, sittlicher und gerechter Welt- und Menschenordnung,
ie wie in dem Gewissen des einzelnen, so in dem öffentlichen Gewissen der Völker, ihrer reli-
ösen und bürgerlichen Gesetzgebung und Verfassung, in Recht, Religion und Ehre. Oder wo
t es je ein Volk ohne Glauben an Tugend und Laster, ohne praktische Anerkennung der Frei-
it! Alle Versuche der Freiheitsleugner, die von ihnen selbst unwillkürlich zugestandenen That-
chen mit einer Nichtigkeitserklärung aller höhern Gefühle und bessern Momente des Lebens,
er sittlichen Kämpfe und Bestrebungen, aller innern und äußern Offenbarungen über Frei-
it, sittliche Weltordnung und Menschenbestimmung zu vereinigen, und namentlich auch die
ersuche, sittliche Achtung und Verabscheuung mit dem Wohl- und Mißfallen am Natur- und
weckgemäßen, am sinnlich Angenehmen und Nützlichen zu identificiren, fielen bisjetzt noch weit
theiriedigender aus als die allerschwächsten Freiheitsbegründungen.

Begreiflich ist es, daß Naturforscher, Ärzte u. s. w., wenn sie sich von ihrem Handwerke und
einem Hauptgesichtspunkte beherrschen lassen, überall nur dasselbe Naturgesetz sehen, welches
r Gegenstand ihrer täglichen Beschäftigungen ist. Noch mehr müssen die im Sinnengenuß
rlorenen Menschen, die das Gewissen im Schlafe zu halten suchen, in der Theorie dem Mate-
alismus huldigen, der ja überall für die Oberflächlichen sinnlich näher liegt. Auch die Schul-
ilosophen kommen, weil sie die ganze Welt aus einem einzigen absolut gewissen Princip und
esetz erklären wollen und bisjetzt kein solches finden konnten, welches das doppelte Gesetz in uns,
s Gesetz Gottes in unserm Gewissen und das in unsern Gliedern, die sinnliche und übersinn-
he Welt, wirklich befriedigend einigt, leicht dahin, daß sie die eine Seite unsers Lebens todt
lagen, hier, wie Fichte, die Natur, dort, wie die Naturphilosophen, die Freiheit (das Ge-
issen, das Sollen), blos um die andere Seite zum Ganzen, zum umfassenden Princip und ein-
ittlichen System zu erheben. Wie aber mag ein verständiger, gründlich prüfender, praktisch
nünftiger Mann durch solche offenbare Einseitigkeiten sich fangen und beherrschen lassen?
indet und erkennt er ein von dem sinnlichen verschiedenes sittliches Gesetz in sich, das Gewissen,
un so kann er sich dieses und seine logisch nothwendigen Folgesätze nicht von dem wesentlich
rschiedenen sinnlichen Standpunkte aus, nicht von dem Krystallgesetz erklären und beherrschen
er vernichten lassen. Er muß vielmehr hier von den einfachsten und höchsten Thatsachen dieses
ewußtseins und Gesetzes aus logisch folgern. Er muß nicht naturgesetzliche, sondern sittliche
rundverhältnisse zu Grundlagen der logischen Entwickelung der praktischen oder Gewissens-
esetze machen. Dann aber gelangt er unvermeidlich zu den logisch verbundenen sittlichen Wahr-
eiten aller sittlichen Völker, zu einer sittlichen Weltregierung und zur Freiheit und zur freien
ugend.

2) Begriff der Freiheit. Freiheit eines Wesens fordert mehr als bloße Fähigkeit einer,
öglicherweise unfreien, Entscheidung der Wahl für oder gegen die Sinnlichkeit und für ein
utes. Sie fordert auch mehr als die blos negative Seite, die Abwesenheit fremder Nöthigung,
ehr als bloße Abhängigkeit nur vom Gesetze, gleichviel ob gutem oder schlechtem, wobei die
euern namentlich auch bei Bestimmung der politischen Freiheit sehr einseitig oft stehen bleiben.
ie fordert die Fähigkeit und Möglichkeit einer regelmäßigen, von dem Ich des freien Wesens
elbständig und mit der Möglichkeit zum Gegentheil verursachten Wirksamkeit in einem be-
timmten, ihm gesetzlich zustehenden Freiheits- oder freien Lebenskreise.[9]) Ohne Möglichkeit
es Wirkens kann von der Unabhängigkeit des Wirkens nicht die Rede sein; bei bloßer Abhän-
igkeit von fremdem Gesetz ist noch keine Freiheit gegeben. Aber ohne eine regelmäßige oder

9) Hiermit stimmt zusammen die stoische Ansicht (Laert., VII, 121, εἶναι γὰρ τὴν ἐλευθερίαν ἐξουσίαν αὐτοπραγίας) und die von Cicero (Paradoxa, 1 u. 5, wonach nur derjenige frei ist: cujus consilia resque, quas gerit, ab ipso proficiscuntur, eodemque referuntur, welcher, wie Aristoteles und Zeno sagten, Lenker oder Anführer ist seines eigenen Thuns), indem sie nämlich für die Freiheit, welche sie als Gegensatz von servitus bestimmen, neben der innern Fähigkeit selbständiger Verursachung, zugleich den freien Zustand fordern oder zugleich eine äußere und innere Freiheit. Auch im Recht war überall den Römern die Freiheit mehr als bloße Herrenlosigkeit, ein gesetzlich zugestandenes Bürgerrecht wenigstens im Rechtskreise, vgl. L. 5, de captiv.

Digitized by Google

nach einem bestimmten Gesetz dauernd zustehende Möglichkeit, überhaupt also ohne Vereinigung eines freien Zustandes mit einem freien Vermögen wird einem individuellen Wesen in dieser Welt Freiheit nicht zugleich als Wirklichkeit und als sein eigen zugeschrieben werden können. Dagegen ist die an sich unbegründbare Möglichkeit, einen Zustand gänzlich, d. h. also auch ohne allen Zusammenhang mit dem eigenen Sein und ohne alle Beweggründe, von vorn anzufangen, ebenso wenig wesentlich für den Begriff von Freiheit als ein in dem Sinn absolutes Vermögen, daß die Freiheit nicht selbst von Gott gegeben, gar nicht bedingt und nicht beschränkt sein dürfe.

Freiheit aber kann möglicherweise blos scheinbar in Beziehung auf besondere Kreise und Verhältnisse einem Wesen beigelegt, an sich aber und in Beziehung auf andere und höhere Kreise abgesprochen werden müssen. So ist namentlich für die einzelnen Glieder eines gemeinschaftlichen Lebensganzen, auch wenn sie in Beziehung aufeinander und in Beziehung auf Fremde unabhängig wären, dennoch eine blos scheinbare, keine wirkliche, eigene Freiheit gegeben, insofern die ursachliche Bestimmung der einzelnen Lebensthätigkeit ausgeht, statt von einem wahren, selbständigen, individuellen Ich des einzelnen Gliedes, nur von dem größern Ganzen, von seinem Ich; gleichviel dann, ob das Glied ohne eigenes selbständiges Ich für die Bewegung als Werkzeug mitwirkt oder nicht! So ist z. B. der Fuß des Menschen, der bei unfreier Bewegung blos von dem allgemeinen Causalgesetz der Natur, bei freier Bewegung aber von dem Willen des einen freien Ich, des freien menschlichen Individuums, als sein willenloses Werkzeug, in Bewegung gesetzt wird, ebenso wenig frei als die blos von dem allgemeinen Causalgesetz bewegte Pflanze.

Wirklich frei ist also auch das ganze menschliche Individuum nicht, insofern seine Thätigkeit bestimmt wird von dem zweiten (realen) Bestandtheil seines Wesens (s. oben), d. h. von demjenigen als bloßes Naturglied bestimmenden allgemeinen Naturgesetz; selbst da nicht, wo dieses Gesetz wirkt vermittelst thierischer Wahl zwischen zwei Gegenständen. Hier, wo, wie bei dem Esel in der Fabel, die stärkere, äußere, sinnliche Anreizung des Hafers zur Linken, und vermittelst ihrer blos das allgemeine Naturgesetz, ablenkt von dem Heu zur Rechten, ist so wenig Freiheit, als wenn der Sklave im Dienst des Herrn genau nur nach den von diesem bestimmten Merkmalen auswählt.

Ebenso wenig aber ist der Mensch wahrhaft und sittlich frei durch Abhängigkeit seiner Thätigkeit von dem ersten oder allgemeinen göttlichen (idealen) Lebensbestandtheil. Zöge auf der einen Seite des Wagebalkens die allgemeine göttliche Kraft oder Gnade, auf der andern die allgemeine Naturkraft, und entschiede lediglich ihre Stärke, ohne daß das Ich diese Kräfte in die Wagschale gelegt, ohne daß es mehr als ein bloßes Zünglein in der Mitte für den Sieg des einen oder des andern wirken, sondern ihn vielmehr nur anzeigen, nach ihm sich jedesmal richten müßte: wäre dann nicht abgeschmackt die Aufforderung an dieses Zünglein zum freien, fortgesetzten, angestrengten, eigenen, innern Kampf für diesen Sieg? Wären nicht sie, sowie Schuld, Vorwurf und Strafe wegen des Überwiegens zur linken Seite, und der ganze Glaube an Freiheit Täuschungen der Religion und des Gewissens?

Doch eben jenes Gewisseste, das Gewissen aller gesitteten Menschen und Völker, verwirft solche falsche Ansichten von der Freiheit und bekennt eine andere, eine auf dem von Gott und der Natur gesonderten, selbständigen, zur freien Selbstbestimmung für Gut und Bös fähigen, individuellen, ichheitlichen, dritten Lebensbestandtheil wurzelnde, eigene Freiheit, Tugend, Verantwortlichkeit und Sünde des individuellen Ich, eine wahre Freiheit, welche jene Menschen und Völker nur im völligen Widerspruch mit sich selbst, ihren wesentlichsten Gefühlen, Grundsätzen und Handlungsweisen, also nur nachweisbar misverständlich, in ihren etwaigen Auffassungen von materialistischen Prädestinations- oder Gnadentheorien ableugnen könnten.

3) Bedingungen und Begrenzungen sowie nothwendige Verbindung und Wechselwirkung des Innern und Äußern bei der menschlichen Freiheit. Dem Begriff der Freiheit keineswegs widersprechend aber ist es, die ihrem Wesen nach allerdings absolute und göttliche Freiheit, für ihre Erscheinung im Menschen, als bedingt und als begrenzt zu denken. Vielmehr entspricht beides, mehr als das Fichte'sche, sich selbst und die Welt setzende, absolute Ich, schon dem allgemeinsten Lebensgrundgesetz und dem Verhältniß des Menschen zu Gott und göttlicher Weltordnung. Es entspricht dem Begriff der Freiheit individueller Weltwesen, als nothwendiger Vereinigung des Freiheitsvermögens und des Freiheitszustandes.

Bedingt aber ist nun die Freiheit nicht blos durch die göttliche Verleihung, sondern für ihre Erscheinung im irdischen Leben auch durch die Nothwendigkeit angemessener sinnlicher Träger und Grundformen.

Digitized by Google

Begrenzt ist sie durch die ihr für ihre freie Wirksamkeit von der Gottheit, schon zur Entfernung wesentlicher Störung göttlicher Ordnung, gesetzte Grenze ihres Freiheitsgebiets; ferner durch die Bindung aller Wirksamkeit an sinnliche, beschränkte Werkzeuge und Mittel; überhaupt durch die Trübung des Göttlichen im menschlichen Ich, durch seine Verbindung mit Sinnlichem, und den jedesmaligen Standpunkt der historischen Entwickelung der Offenbarung des Innern im Äußern; ferner durch entgegenstehende, nur theilweise besiegbare, fremde Freiheits- und Naturkräfte oder die Mitgliedschaft des Individuums an den allgemeinen Lebenskreisen der Natur- und Geisterwelt, wodurch, ganz ähnlich wie durch die Abhängigkeit vom Staate dem Irrer selbst für die selbständige Freiheit im eigenen Privatfreiheitskreise, zugleich Bedingungen und Grenzen gegeben sind.

Diese Bedingungen und Schranken für die Erscheinung der an sich absoluten Freiheit sind, also wie die Freiheit selbst, im unmittelbaren Bewußtsein und in der Anerkennung aller gesitteten Völker, ihrer Geschichte und ihrer Verfassungen enthalten. Oder wo hätten dieselben Menschen gezweifelt, daß es für die Sittlichkeit und Freiheit, für ihre Erscheinung und größtmögliche Herrschaft im Menschen der Ausbildung und Erhaltung eines angemessenen Organismus und der entsprechenden Lebensverhältnisse bedürfe? Alle ihre guten Einrichtungen enthalten Anerkennung wirklicher aber beschränkter Freiheit und der nothwendigen Verbindung äußerer Freiheit mit der innern. Sie ruhen auf der Anerkennung, daß man Menschen und Völker durch äußere Verhältnisse sittlich bessern und verschlechtern, oder ihnen die Möglichkeit und Veranlassung geben könne sich selbst zu bessern oder zu verschlechtern.

Die classischen römischen Juristen insbesondere erkennen diese Bedingung und Beschränkung der Freiheit an, wie schon im ersten Pandektenfragment, so auch in der Annahme des Naturgesetzes, als Bestandtheil ihres Rechts[10]); insbesondere auch dadurch, daß sie auch für das positive Vernunftrecht die Grundform des freien Consenses ebenso wie die unabänderliche Natur absolut festhielten. Sie erkannten sie ferner an in ihrer gerechten Zurechnung für den Einzelne, welche durchaus weder auf den thierischen noch auf den rein göttlichen, sondern nur auf den beständigen ichheitlichen Lebensbestandtheil begründbar ist und überall die bedingte und beschränkte und beschränkbare Freiheit ins Auge faßt. Sie erkannten sie endlich an in ihrer Zurechnung für den Staat oder dadurch, daß sie die durch die eigenthümliche, nationale und jedesmalige geschichtliche Entwickelungsstufe bedingte besondere Gestaltung des Rechts als einen wesentlichen Bestandtheil desselben betrachteten und ebendeshalb anerkannten, daß, trotz der allen, vernünftigen Natur des Rechts und der freien, praktischen Prüfung und Reform in denselben doch kein Volksrecht ganz mit dem allgemeinen Vernunftrecht übereinstimmen könne, also wenig als es ganz davon abweichen dürfe.[11]) Ganz ähnlich erklärte Moses ausdrücklich, wegen der Herzenshärtigkeit der Israeliten manche Unvollkommenheit im Rechte beibehalten zu müssen, namentlich in Beziehung auf Ehescheidung, Blutrache und Leibeigenschaft, und Solon, er habe den Athenienern nicht überhaupt die besten Gesetze, sondern die besten, die sie tragen könnten, gegeben. Ähnliches that jeder gute Gesetzgeber, namentlich auch Schwarzenberg da, wo jetzt der Unverstand ihn schmäht.

Eben in dieser undurchschaulichen, aber allgemeinen und nothwendigen, naturgesetzlichen Verbindung und Wechselwirkung des Äußern und Innern in allen menschlichen Lebensverhältnissen, in jener nothwendigen Verbindung des Freiheitsvermögens und Freiheitszustandes, ist nun auch dem allgemeinen Bewußtsein und der Anerkennung aller gesitteten Nationen die unvermeidlichkeit und sittliche Nothwendigkeit für das innere sittliche Leben, sich das äußere angemessen zu gestalten. Es liegt darin der wahre höhere Werth von Recht und Staat, und die Sittlichkeit guter, die Unsittlichkeit und Verwerflichkeit schlechter äußerer Verfassungen und Einrichtungen. Es liegt darin die sittliche Nothwendigkeit und Heiligkeit, die wahre historische und praktische Grundlage der Verbindung und Wechselwirkung angemessener äußerer Freiheit mit der innern; einer so innigen Verbindung und Wechselwirkung wie zwischen Seele und Körper, zwischen körperlicher und Seelenthätigkeit. Sodaß, wo innere Freiheit lebendig wird, sie auch die äußere fordert, für sich erstrebt und bestimmt, die äußere aber die innere trägt und fördert, selbst aber überall, wo die innere in einem Volke erstarb, in Despotie und Knechtschaft unterging. Deshalb eben unterschieden zwar wol die Alten, aber sie zerrissen nicht, wie die Neuern, die innere und äußere Freiheit, die nach dem Obigen Cicero mit den Stoikern schon in dem Begriff

10) Pr. u. L. 1, §. 3, de J. et J.
11) §. 1 u. L. 6, 7, 8, de J. et J. L. 1, de orig. jur.

Digitized by Google

verbanden. Ihnen kam nie in den Sinn, weder die sittliche Freiheit blos auf Gesinnunge Gedanken zu beschränken, sie für das menschliche Leben zum nichtigen, gespenstischen Sch zur Seele ohne Leib, zu machen, noch die rechtliche als Leib ohne Seele, als todten Rump zustellen, sie blos in der äußern Handlungsmöglichkeit zu suchen, und z. B. etwa eine getrennt von innerer Freiheit, zur Grundlage rechtlicher Zurechnung zu machen. Freihe in innerer Gesinnung und Vorstellung ist es auch nicht, was jene Anerkennungen und derungen des Privat- und öffentlichen Gewissens aussagen, was aller sittlichen, politisch kirchlichen Ordnung der Völker zur Grundlage dient, was als alleinige Bestimmung ir Daseins und irdischen Tugend betrachtet werden könnte. Die gesunde Moral gesitteter L und insbesondere das Christenthum, welches überall heilsame, weise, sittliche Lebenseinri verlangt, fordern nicht blos gute Gedanken, sondern auch Verwirklichung, Gesinnunge man an ihren Früchten erkennt.[12])

Vorzüglich veranschaulicht sich diese nothwendige Verbindung und Wechselwirkung nern und äußern Freiheit und die praktische Wichtigkeit ihrer richtigen Auffassung in de von der Persönlichkeit und von der unzertrennlichen Verbindung und Wechselwirkung vo innern und äußerlich anerkannten Würdigkeit oder Ehre und von Ehre und Recht. So h es die Ausführungen des „Staats-Lexikon" über Ehre und Injurie.

Höchst lehrreich, aber hier freilich ebenfalls zu weit führend, ist die Betrachtung, Irrthümer so vieler rechtlichen und politischen Theorien — der idealistischen und der r schen und materialistischen, der Kant'schen und Hegel'schen, der Hugo'schen und Savig historischen, der Rousseau'schen und jakobinischen, communistischen und socialistischen entstanden durch die Verkennung der Wirklichkeit und der Bedingtheit und Beschränkthe der Verbindung der innern und äußern Freiheit. Ihre Wirklichkeit bezeichnen vortref Worte W. v. Humboldt's: „Wenn man das menschliche Wirken entwickelt, so bleibt, n zug aller dasselbe bestimmenden Ursachen etwas Ursprüngliches in ihm zurück, das, auf jenen Einflüssen erstickt zu werden, vielmehr sie selbst umgestaltet." Ihre richtige Auf veranschauliche folgendes Gleichniß: Um in einem Wagen zu fahren, wohin ich will, de zwar allerdings als äußere Bedingung eines Wagens, der Pferde, der Leitriemen u. s. w ich kann nicht fahren, wenn sie mir entrissen und zerstört wurden. Auch hat meine Freihe innerer Lust zu fahren, wohin und wie ich will, die Schranken, daß ich weder durch den noch durch die Luft fahren kann, ja auch die, daß vielleicht hier und da die Pferde sich de bestimmen ganz gegen meinen Willen, ich also insoweit ihnen folgen muß. Aber ist de durch meine ganze Freiheit, überhaupt zu fahren, oder auch nicht, oder süd- oder nord schnell oder langsam zu fahren, völlig aufgehoben? Etwa so, wie wenn mich jemand zum zwingen und jede Bewegung meiner Hand zur Leitung der Zügel selbst wieder leiten wol

Von jenen Verirrungen der rechtlichen und politischen Theorien hier nur einige Be So schreiben viele Kantianer zwar bei ihrer einseitigen Losreißung und Entgegensetzu des Äußern und Innern, so auch des Theoretischen und Praktischen, dem Menschen für die durch ein Postulat und der Idee nach als Ding an sich (Noumenon) Freiheit zu, und zw auch die Fichte'sche Philosophie, eine zu unbedingte und unbeschränkte, eigentlich die ganz selbst setzende und bestimmende. Theoretisch aber und der That nach, und als erscheinendes (Phänomenon) und (wie besonders die Feuerbach'sche Revision als Grundlage ihrer Straf- und Zurechnungstheorie mit dem bewunderswürdigen Scharfsinn ihres Urheber führt) im Recht behandeln sie ihn als völlig unfrei. So entsteht dann jenes ebenso unp phische als auch unhistorische und praktisch verderbliche Losreißen der innern von der Freiheit, des Rechts von der Moral, jenes nirgends, z. B. auch nicht in der Lehre von Dol Culpa, von Versuch der Urheberschaft, von Thatbestand, Zurechnung und Maßstab, nur consequent durchführbare Beschränken des Rechts blos auf äußere Freiheit, äußeres Ge äußern Causalzusammenhang, der Moral dagegen blos auf die innere Freiheit und nung.[13]) So entstand denn in der Rechtstheorie jenes von den Kantianern, z. B. H. mendingen, völlig nackt ausgesprochene: Oderint dum metuant! welches mit Recht Cice detestabile, imbecillum et caducum nennt. Es entsteht namentlich auch im Strafrecht wie die Alten, namentlich die Stoiker sagten[14]), nur für eine hündische oder sklavische passende, jener unwürdige, dem Despotismus angehörige und Sinnlichkeit und Despo

12) Vgl. Christenthum. 13) Kant, Einleitung zur Tugendlehre, S. 18.
14) Phil. I, 14. De Off., I, 28. 15) Arrian., III, 8.

Digitized by Google

lende, nur in ihm, nie für freie Menschen einigermaßen consequent durchführbare Furchtanismus der Abschreckungsstrafe mit ihrer möglichsten Verwerfung unserer gesetzlichen hten Gesichtspunkte, der Rücksicht auf moralische Freiheit und die wahre verbrecherische ch und deren jedesmalige concrete Größe bei Zurechnung und Maßstab wie auf Besserung em Endzweck der Strafe.

Schelling vernichtet bekanntlich in den naturphilosophischen Idealitätssystemen schon nach ihren hgedanken der Folgerichtigkeit alle Wirklichkeit der Freiheit. Dasselbe in allen Momenten thätigkeiten absolut reale, ganz Nothwendige und Unfreie ist für die individuelle Persönt des Menschen nur in einer leeren Betrachtungsweise, von idealem Standpunkte der Beung aus, absolut frei, höchstens nur frei wie mein Fuß bei meinem Gehen, in der That aber einem freien individuellen Ich des Menschen und einer wirksamen persönlichen Freiheit en nirgends bestimmt. Läßt man die letztere in absoluter naturgesetzlicher Nothwendigkeit gehen, dann kann man auch nicht mit Hegel eine Freiheit des Denkens und Denkenwollens , denn auch dieses ist ja nur mit den naturgesetzlichen Organen möglich und wirkt auf sie. deshalb war es doppelt unglücklich, daß auch Savigny in der Begründung seiner historischen le der naturphilosophischen Freiheitstheorie huldigte, welche das Recht blos als einen Theil eschichte hinstellt [16]), jedem besondern Leben aber, dem Individuum, dem besondern Volk, sondern Generation, nur Freiheit zuschreibt von der (idealen) „Seite der Betrachtung, daß st als Glieder des großen geschichtlichen Menschheitsganzen erscheinen, oder daß der für sie nerer Nothwendigkeit durch die Vergangenheit gegebene Stoff des Rechts nicht von irgendfremden besondern Willkür, wie der Befehl des Herrn an den Sklaven, ausgegangen sei, n vielmehr hervorgebracht worden von der höhern Natur des Volks, als eines stets werund sich entwickelnden Ganzen" (niemals von der niedern Natur und von Egoismus der en, der Regierenden?), „von welchem höhern Volk ja auch das gegenwärtige Zeitalter ein ffe, welches in jenem und mit jenem Ganzen will und handelt, sodaß, was von jenem en gegeben ist, auch von seinem Gliede frei hervorgebracht genannt werden könne. Dagegen ien (wie Savigny fortfährt in der Darstellung der «auch seinen Mitherausgebern gemeinschen» Grundansichten der historischen Schule) von der andern (oder realen) Seite der chtung die besondern Individuen, Völker und Zeitalter, und das Recht als Glied im Volksismus nicht frei, insofern sie als Glieder des Ganzen, insofern namentlich auch jedes Zeitnicht willkürlich für sich seine Welt hervorbringe, sondern in unauflöslicher Verbindung r ganzen Vergangenheit und ein Gegebenes anerkennen müsse, welches, obwol in dem bezeichneten Sinne frei, doch insofern nothwendig sei, daß es nicht von der besondern r der Gegenwart abhänge, sodaß nicht etwa, wie die Unhistorischen meinen, die Rede sei ner Wahl zwischen Gutem und Schlechtem, und das Anerkennen eines Gegebenen gut, rwerfen schlecht, aber gleichwol möglich wäre. Vielmehr sei dies Verwerfen des Gegebenen tenge nach ganz unmöglich. Es beherrscht uns unvermeidlich, und wir können uns nur r täuschen, nicht es ändern. Wer sich so täuscht und seine besondere Freiheit auszuüben nt, wo nur jene höhere gemeinsame Freiheit möglich ist, gibt seine edelsten Ansprüche selbst in Knecht, der sich einen König wähnt, da er ein Freier sein könnte (in Gedanken). Die chte wird daher auch nicht etwa «Hülfsmittel», sondern der einzige Weg (die einzige e?) zur wahren Erkenntniß unsers eigenen Zustandes und des Rechts, und die besonnene gkeit jedes Zeitalters in Beziehung auf Recht, Rechtslehre und Gesetzgebung muß nur f gerichtet sein, den mit innerer Nothwendigkeit gegebenen Stoff zu durchschauen, zu verund frisch zu halten". [17])

o ist denn statt der bedingten und beschränkten, aber innerhalb des bedingten und beten Kreises vollkommen wirklichen und wirksamen besondern persönlichen Freiheit, eine Scheinfreiheit, wie die meines Fußes bei meiner freien Bewegung gesetzt.

onsequent entsteht ebendaher, wie der Kampf gegen die Reform durch neue vaterländische bücher, so jene obenerwähnte Vernachlässigung der freien praktischen Zwecke und Grund- auch im historischen Rechte, der Blick vorzugsweise auf den blos äußern historischen ausalzusammenhang. Consequent wird ferner wie überhaupt alles Naturrecht, so auch ch abgewiesen die Ansicht (der größten Männer aller Zeiten, z. B. eines Alciat und Do-, eines Pufendorf und Böhmer wie eines Thibaut, ebenso wie der römischen Juristen selbst,

---

[16]) Vgl. z. B. Schelling, Methode des akademischen Studiums. Erhardt, Encyklopädie.
[17]) Savigny, Zeitschrift, I, 1, 1—7, 396; III, 4.

Digitized by Google

vgl. z. B. L. 1, J. et J.), „als sei der Hauptvorzug des Römischen Rechts nicht ein blos formel… sondern bestehe in seiner vorzüglichen Übereinstimmung mit den ewigen Grundsätzen der Ger… tigkeit, mit wahren (praktischen) Naturrechtsgrundsätzen, da doch nach Abzug des Getad… das übrig bleibende Materielle so allgemeiner Natur sei, daß es schon durch gesunde Vern… gefunden werden kann, und um so leichten Gewinn (den einer trefflichen Durchführung … Durchbildung der bewährtesten vernünftigen Rechtsgrundsätze durch das Detail einer gr… Wissenschaft!) es sich ja nicht verlohne, Gesetze und Juristen von 2000 Jahren her zu uns… Hülfe zu disponiren". Consequent wird sogar die im spätern Römischen Recht offenbar im… mehr siegende Achtung, Ausbildnng und Herrschaft allgemeiner Grundsätze als ein Irrth… alternder Völker bedauert.[18]) Ja in der Durchführung dieser historischen Theorie gegen… praktische Freiheit werden von demselben berühmten Manne die in allen landständischen … sammlungen laut gewordenen Klagen über die erst durch die Regierungsgesetzgebung Max… lian's und der einzelnen Landesregierungen begründete Reception der unnationalen fre… Rechte, nicht etwa wie früher als ratio scripta, als natürlicher und freier Autorität des Gut… ihnen, und in eigenthümlicher nationaler Gestaltung, sondern, was man noch immer … vermischt, als förmlicher allgemeiner Gesetze und Gesetzbücher in der fremden Sprache … Form; diese Klagen werden abgewiesen ebenso wie die Forderung, das fremde Recht durch… gemeine vaterländische Gesetzgebung zu ersetzen, als „völlig grundlos und leer".[19])

Die damaligen deutschen Stände hatten einmal nicht, wie die englischen, die vaterlän… Freiheit gegen diese Reception geschützt und die Doctoren der fremden Rechte aus dem h… Nationalgerichtshofe (Parlament) ausgetrieben, Maximilian nicht nach den dringenden … schlägen der Reformation, die seines Vaters Namen trägt, eine Nationalgesetzgebung … sie bald nachher wenigstens für den schwierigsten Rechtstheil, das Criminalrecht, und zwar … trefflich, mit Benutzung und zugleich mit wahrhafter großer Verbesserung des Römischen R… gemacht wurde, veranstaltet, sondern trotz der lauten Klagen vieler der gebildetsten vaterlä… gesinnten Männer, wie z. B. der Verfasser jener Reformation, wie eines Ulrich v. Hutten … politischen Motiven sich ganz dem Rath der Doctoren der fremden Rechte überlassen und … förmliche Reception beschlossen. Und nicht selten wurde gegen den größten Widerwillen … Volks durch Eidbrüche und blutige Gewalt in den einzelnen Landen die Reception durchg… Für die historische Schule aber ist consequent, wie für die naturphilosophische, Freiheit nu… Gedanken, und alles Wirkliche auch nothwendig und vernünftig. Und zum Unglück Pre… und Deutschlands wirkten die vielen Hegelianer und historischen Juristen in Preußen ein … schenalter hindurch zur Unterstützung der Reaction gegen die vaterländische Reform.

So groß sind unvermeidlich, im Praktischen wie im Historischen, selbst bei den größten … stern, die Folgen des Misgriffs in der Auffassung der Freiheit![20])

Ganz in derselben Verwechselung einer zwar bedingten und beschränkten, aber wirkl… persönlichen, grundvertragsmäßig anerkannten Freiheit mit einer bloßen Gliedschaft an e… freien Ganzen, läßt übrigens Rousseau die Freiheit in der Mitgliedschaft am souveränen V… körper untergehen, an dessen völlig unbeschränkte Souveränetät und Stimmenmehrheit… alle (weder natürlich noch sittlich, noch christlich) ihren eigenen Willen, ihr ganzes Sein … veräußern sollen. Dieser souveräne Volkskörper mit seiner einheitlichen, untheilbaren, … äußerlichen Souveränetät ist gegen sich selbst und seine Glieder ebenso wenig verpflichtet … beschränkt „als der Kopf gegen den Fuß", ja nicht einmal an den Socialcontract selbst gebu… Dabei tröstet selbst der freiheitsschwärmerische Rousseau jeden, der etwa unzufrieden mit s… absoluten Abhängigkeit nicht geneigt wäre, „seine edelsten Ansprüche selbst aufzugeben", … daß er ja bei der Unveräußerlichkeit der Souveränetät ein Glied der freien, souveränen V…

---

18) Über den Beruf, S. 7—15, 28—35, 116. Zeitschrift, I, 396; III, 6.

19) Über den Beruf, S. 35.

20) Mit Freuden bemerke ich, daß später in der Einleitung zu seinem Commentar der Pandekten … berühmte Urheber der historischen Theorie sich selbst von derselben lossagte; leider aber blieben in s… trefflichen Werk und wol auch in seiner Ministerpraxis gar manche Folgen der falschen Theorie. … Hugo'sche Theorie ist vollends jetzt beinahe verschollen, wie es bald auch die Hegel'sche in prakt… Beziehung sein wird. Auch konnte die Hugo'sche Rechtfertigung der Sklaverei durch die irrige … nahme unbeschränkter Fortdauer der ganzen innern oder moralischen Freiheit bei der Vernichtung … äußern oder rechtlichen Freiheit bei uns keine Begründung wirklicher Sklaverei bewirken, sondern … ähnlich wie bei den Amerikanern die Anerkennung eines Rechts der Sklaverei der Neger, eine … stumpfung des Rechtsgefühls auch gegen jedes andere Unrecht.

Digitized by Google

meinde sei (solange es der Stimmenmehrheit nicht beliebt, ihn durch einen scheinbar allgemeinen Beschluß zu vernichten), daß der absolute Zwang dieser Stimmenmehrheit „jeden nur zingt, frei zu sein" und am Joche der allgemeinen Glückseligkeit theilzunehmen[21]), worauf in Robespierre und seine Genossen so vortrefflich die Freiheit durch Despotismus zu gründen ußten! Und zum Unglück Frankreichs verstummt bis zum heutigen Tag das öffentliche Rechtsgefühl gegenüber jeder herrschenden Volks- oder Regierungsgewalt und ihren Beschlüssen, gegenüber der rechtswidrigen Majorität.

Auf den ebenfalls grundverderblichen Wahn einer schrankenlosen Freiheit gründeten von er viele schwärmerische, erfahrungslose, rein philosophische, jakobinische Theoretiker und auch raltheologen, welche gefesselt von ihrem Handwerksgesichtspunkte, so wie die Mediciner die ere Freiheit, so ihrerseits über das Innere das Äußere vergessen, entweder ihre Gleichgültigegen die Verfassung oder ihre unpraktischen Eintagstheorien und Verfassungen, ihre unrenzten Reformations- und Revolutionspläne, ihre Staatsordnungen, denen alle festen, ischen Träger, alle naturgesetzlichen, historischen Grundlagen, alle technischen Formen zu ssamer, dauernder Verwirklichung fehlten. So entstanden z. B. jene Verfassungsartikel der gen Jakobinerconstitutionen: „Alle Menschen werden geboren und bleiben gleich an Rech-" Kinder also mit Ältern, Frauen mit Männern u. s. w.; oder der, daß „alle, die 21 Jahre und Franzosen seien, gleiche demokratische Mitregierungsrechte haben sollten". Es entstand kindische Allesneumachen in Staat und Kirche, von den Wochentagen an bis zum liehen tt; gegen die Widersprechenden aber „die Begründung der Freiheit durch Despotismus" mit en wandernden Guillotinen; zuletzt aber, wegen des schrecklichen Misverstandes und Misuchs der Freiheit, die Furcht vor ihr selbst und die Flucht der geängsteten Menge in schranken- n Napoleonismus, denn stets arbeiten bei irgend beweglichen Völkern jene feindlichen üder: Jakobinismus und Despotismus, Fanatismus und Stabilismus, sich in die Hände. entstand auch bei uns Deutschen zuerst jener illuminatische, dann der teutonische Staats- Tempelbau, und beidemal die despotische Reaction. So auch Communismus und Socianus.

Unser Hugo insbesondere hatte schon früher auf die einseitige Kant'sche Abstraction von der oluten Allgemeinheit des vernunftrechtlichen Zustandes die Anpreisung einer Vernichtung der schiedenen individuellen Staaten und Staats- und Lebensformen durch einen gemeinschaftn Universalstaat sowie der individuellen Familienverhältnisse und des Privateigenthums eknüpft, welche ausdrücklich selbst die letzte äußere individuelle Gestaltung und Grundform erer Menschheit und Freiheit, den menschlichen Körper, das Recht auf ihn und die ganze ere Freiheit, in ihrer Rechtfertigung der denkbar unbeschränktesten Regierung, ja „der von er etwa unter den Bürgern im großen einzuführenden Privatsklaverei" als unnöthig zur hren Freiheit und Sittlichkeit, zu sittlicher Welt- und Staatsordnung erklärt, „da ja dem nschen die allein zur Sittlichkeit nöthige innere Freiheit der Gesinnung und die sittliche ichte nicht gekränkt werden könne und die Forderung der äußern Freiheit für die Sittlichkeit blos auf grober Verwechselung der moralischen und juristischen Freiheit beruhe", welche orie endlich, solange diese Schwärmerei des peremtorischen Vernunftrechts im Universalstaat t verwirklicht wird, nun für unsern blos provisorischen (oder rechtlosen) Zustand ganz ähnlich andere Schwärmer bei Nichterfüllung ihrer Ideale, auf alles feste Vernunftrecht ganz verzet und überhaupt zum Endresultat der halb schwärmerischen, halb skeptischen und alt sophihe Theorie gelangt, daß alles, alle und jede äußere Rechtseinrichtung im Grunde genommen emlich einerlei, daß nach Pangloß alles gut sei, wenn nur (wozu auch sonst noch die Juristen, positive Jurisprudenz, und die Kunst, „alles anzugreifen und alles zu vertheidigen"?) endetwas gesetzlich bestimmt ist.[22])

III. Die Geschichte, der historische Bestandtheil der Rechts- und Staatslre. Aufgabe und Periodisirung, Entwickelungsstufen und gegenwärtiger andpunkt unserer Cultur.

1) Über die Hauptabwege bei Auffassung und Behandlung der Geschichte. f dem Boden der Natur entwickelt sich aus den in sie gepflanzten höhern Lebenskeimen allhlich das freie Leben; auch nach dem Erwachen seiner Freiheit in fortdauernder Verbindung

21) Contrat social, I, 6—9; II, 3, 4, 7.
22) Hugo, Lehrbuch des Naturrechts (Berlin 1809), S. XIV, §§. 72, 80, 115, 118, 181, 188. l. auch dritte Ausgabe, §. 150.

Digitized by Google

und Wechselwirkung mit seinen natürlichen Trägern und Hüllen. Dieses so sich entwick
so bedingten und beschränkten, aber selbst wieder die Natur beherrschenden freien Menschen
treue, lebendige Erneuerung durch die Nachbildung im Wort ist die Geschichte.

Auch in der Geschichtsbehandlung entstehen gerade durch dieselben Einseitigkeiten
den Naturwissenschaften und zugleich durch die falschen Ansichten von der Freiheit die
abwege.

Die erste Hauptpartei, die der unwissenschaftlichen, unkünstlerischen, gesetzlosen, rein
stischen Buchstabenmänner, die Zusammenträger und Nützlichkeitsdiener, sprechen unbe
allein dem Leben und der Entwickelung der Völker und Staaten und ihrer Geschichte al
sonst, namentlich auch dem freien Leben des einzelnen Menschen nicht fehlende Gesetzm
ab, verleugnen ebenso alle höhere Bedeutung und innere Verbindung der einzelnen gesch
Erscheinungen vermittelst gemeinschaftlicher Grundideen und Grundsätze und kennen n
auch keinen höhern selbständigen Werth der Geschichte. Dem Zufall sich in die Arme
häufen diese Chaosmänner, die oft sogar ausdrücklich das Geschichtliche als „das Zufäll
zeichnen, ein buntes Allerlei, ein Aggregat einzelner äußerer Thatsachen und angebli
Copien ihrer Äußerlichkeiten zusammen, oder sammeln aus dem ganzen geschichtliche
einzelne beliebige Fragmente auf; in Auswahl, Auffassung und Darstellung entweder d
kein Princip geleitet oder durch blos äußere subjective Zwecke und äußere todte Begriffe,
die des Neuen, des Unterhaltenden, des Nützlichen, welches letzte bei der gewöhnlichen G
gung der Geschichte zu allerlei Hülfswissenschaften, z. B. für die Theologie, das Recht
an der Spitze steht.

Der ehrwürdige Name treuer und wahrer Geschichte gebührt natürlich solchem V
handel nimmermehr, obgleich der Treue diese Zusammenträger sich oft vorzugsweise be
Schon der Stoff ihrer Geschichte, die Auswahl desselben hängt lediglich vom Zufall, w
jectivität und Willkür ab. So auch vollends Sinn und Gestalt dieses Stoffs. Von d
lionen historischer Erscheinungen, von jedem Wort und jeder Bewegung des Fürsten bis
seines letzten Unterthans herab, kann auch die ausführlichste Geschichte kein Tausendt
nehmen. Niemand kann auch das auszuwählende Tausendtheil auffassen, verstehen
stellen, ohne den nebeneinander stehenden äußern Erscheinungen, bewußt oder unbewußt
Zusammenhang, innere Motive des Handelnden, Sinn und Charakter beizulegen. E
stünde das Leben eines Kindes, ohne zu denken an dessen Zeugung von menschlichen
Ältern eines bestimmten Menschenstammes u. s. w., an das Verhältniß seines natürlichen
thums, des bisherigen wie des zukünftigen zum großen Menschen, ohne welches es ja
Wunderding und wie ein Zwerg erscheinen müßte? Auch das treueste blos äußerliche
der concreten Umrisse wird ohne diese Auffassung des Zusammenhangs statt lebendige
rer Gestalten nur todte Zerrbilder hervorbringen.[23]) Vollends nun freies, aber in se
scheinung und Entwickelung naturgesetzlich bedingtes menschliches Handeln, wie kann
ohne Deutung seines allgemeinen und besondern grundgesetzlichen Charakters und Zu
hangs, seiner unmittelbar und äußerlich gar nicht wahrnehmbaren Grundideen und
wodurch es erst seine wahre Bedeutung erhält, auswählen und darstellen? Faßt man
mit Bewußtsein geprüfte, durch das innere Wesen des Gegenstandes und seiner Grund
nisse bestimmte allgemeine Begriffe und Principien ins Auge, so schiebt man unbem
prüfungslos, ja sich und andern allen sichern Prüfstein und Maßstab des ganzen Be
entziehend, überall Subjectives und Fremdes unter und gibt es ohne weiteres als das
und Wahre.

Wol ist unverfälschte, concrete, objective Wahrheit oder Treue, wie Polybius
Lebenselement und heiligste Grundgesetz aller Geschichte, die nach Lucian jedes ihr Fre
ausstoßen soll wie die Luftröhre den fremden Körper. Aber wer aus blinder Furcht
allgemeinen Principien und jedem Erforschen des allgemeinen Charakters und innern
der äußern Ereignisse, statt nach dem richtigen Weg umzusehen, sich selbst täuschend und
verfolgte Strauß seinen Kopf ins Dunkel steckend, nur in der Principlosigkeit Heil
müßte consequent den Bauer für den classischen Botaniker oder Historiker halten, we
beim Einsammeln von allerlei Wahrnehmungen des Pflanzen- und Menschenleb

23) Vortrefflich ist dieses namentlich auch durch Vergleichung altägyptischer, mexicanischer
chischer Zeichnung und Kunst ausgeführt von W. v. Humboldt in der Abhandlung über die Auf
Geschichtschreibers (Berliner Akademie, 1820—21, S. 310).

Digitized by Google

ften von allgemeinen botanischen und historischen Principien und dem innern Leben weiß irrt wird.

ie andere Hauptpartei der Historiker, die der einseitig philosophischen, der teleologischen agmatischen Systematiker, vergißt bei ihren von außen in die Geschichte hineingetragenen oder Zwecken, zu deren Beweisführung oder Darstellung jene dienen soll, daß eben jene treue Darstellung des ewig unberechenbaren, ewig neuen, freien und individuellen Menschens der wahre Mittelpunkt, höchstes Gesetz und Ziel der Geschichte ist. Despotischen ern gleich lassen sie dieses individuelle Leben herabsinken zur bloßen Null in der allgeZahlenreihe für das äußere Endresultat. Sie zerstören so den selbständigen Charakter erth der Geschichte, gleichviel dann, ob sie ausgehen von Lessing'scher Idee göttlicher Erz des Menschengeschlechts, von Condorcet's und Kant's bürgerlicher Vervollkommnung, esem oder jenem Nützlichkeitszweck oder von Fichte'scher und Schelling'scher Philosopie n ihrer Geschichte außer und vor der Geschichte; gleichviel ob ihre letzte Periode hinführe lendeten Heiligung oder zum Zurückgehen ins Absolute oder, wie einst in des Venerabilis nd seiner Genossen theokratisch religiösen Geschichten, zum Jüngsten Gericht; ob sie endGeschichte darstellen als antike Schicksalstragödie, als Schelling'sches „ewiges Gedicht des istes" oder als pragmatisches, mechanisches Uhrwerk.

e pragmatische Geschichte aber gehört allerdings hierher, sofern sie nicht eine schon dem lbweg angehörende bloße Nützlichkeitslehre und, wie namentlich auch die des Polybius I, 56; III, 31), eigentlich etwas ganz anderes als Geschichte, nämlich eine praktische Poe eine Moral in Beispielen sein soll, und sofern mehr dadurch bezeichnet wird als die antige, selbst aber eben noch des höhern, positiven Princips bedürftige Forderung, daß die lichen Ereignisse nicht lediglich als zufällig und ohne Rücksicht auf ihre Ursachen hinzuseien. Sie gehört hierher, wenn sie sogar schon den Begriff der Geschichte bestimmt als: m Zweck der Belehrung über unsern gegenwärtigen Zustand unternommene Darstellung einanderentstehens der Dinge".[24]) Viele nehmen dann dieses so streng, daß sie, wie , geradezu fordern, es sollten nur solche historische Thatsachen aufgenommen werden, mit den heutigen Verhältnissen in erkennbarer ursachlicher Verbindung stünden, ja inen wesentlichen, unwidersprechlichen, leicht zu verfolgenden Einfluß auf dieselben hätten". bleibt wenigstens einheitliches Princip, das für die weniger strengen Pragmatiker zur dung, welche unter verschiedenen Reihen des Causalzusammenhangs, und was etwa emselben, und wozu sie auswählen sollen, wieder verloren geht.

se ganze Methode aber vergißt, je folgerichtiger sie ist, um so mehr die Freiheit Gottes Menschen, welche den empirischen Causalzusammenhang unterbrechen und ihn ihren wecken dienstbar machen kann. Sie kann deshalb und wegen mangelhafter Kenntniß salzusammenhangs, wegen der Unmöglichkeit, alle verborgenen Ursachen, Motive, Wir- und Verbindungsglieder aufzuspüren, auch nicht einigermaßen befriedigend ihre Aufsen. Versuche man es doch einmal mit den Erscheinungen selbst des eigenen Lebens! n vollends die des Lebens ganzer Nationen und entschwundener Jahrtausende! Welche ubjectivitäten und schwankende Vermuthungen müssen über alle jene Lücken der Erz die trüglichen Brücken bauen! Dabei würdigt diese Geschichte das lebendige freie Leben ickſal der Völker und Menschen mit seinen höhern Ideen und lebendigen freien Individen herab zur todten automatischen Gliederpuppe, deren verbindende Drahtfäden sie en und gewöhnlich im kleinlichsten Getriebe menschlicher Eigensucht und Leidenschaft aufwill! Von ihrem Todtengerippe ist Fleisch und Leben abgefallen. Alle freien Ideen, rlichsten, charakteristischen Züge des individuellen Volks- und Menschenlebens, vollends ens ausgestorbener Völker, von welchen aus keine Drahtfäden bis zu unsern heutigen, leinlichen Verhältnissen, bis zu den Stühlen unserer seligen Reichstags- und unserer n Bundestagsgesandten, sich nachweisen lassen, sicher weit der größte Theil einer Hero- Geschichte finden in diesem Pragmatismus keine Stelle. Daher geben denn auch selbst lthistorischen Personen oft wenige Blätter einfacher Annalisten eine lebendigere Erkenntdie ausführlichsten pragmatischen Darstellungen, als z. B. von Karl dem Großen ein

---

Vgl. z. B. außer Schlözer's Vorbereitung zur Weltgeschichte auch Schiller's Abhandlung über verfalgeschichte in Thl. I seiner Prosaischen Schriften; ferner Wachler, Propädeutik der Ge. S. 3; Wilken, Handbuch der deutschen Geschichte, S. 8; Heinrich, Handbuch der deutschen schichte, §. 1, u. s. w.

Digitized by Google

ganzer Band Heinrich'scher pragmatischer Geschichte. Einst sah der große Kaiser von einer Bu
am Gestade der Nordsee, wohin er in eiliger Verfolgung der Normannen aufgebrochen war,
ernstes Schweigen versunken, den Schiffen der vor ihm entflohenen Verwüster nach. Da e
rollte dem Auge des kaiserlichen Helden eine Thräne, und auf die bestürzte Frage seiner Begle
sagte er: „Wenn diese schon, während ich noch lebe, solches wagen, was wird mein Volk von ihr
dulden müssen, wenn ich dahin bin!" Auch ohne den Contrast mit dem „après moi le déluge
des mächtigsten Kaisers unserer Zeiten, mit welchem ein Kotzebue Karl den Großen völlig gle
stellen wollte, wiegt ein solcher Zug Feldschlachten auf. Aber wie steht er im nachweisbar
Causalzusammenhang mit unsern heutigen Verhältnissen? Auch sucht ihr ihn vergeblich
unsern pragmatischen Geschichten.

2) Das wahre Wesen und die rechte Behandlung der Geschichte. Das
oben im Begriff der Geschichte ausgesprochene wahre Wesen derselben, ihr selbständiger In
und Werth und die richtige Aufgabe ihrer Behandlung ist wenigstens von den Alten oft ge
angedeutet worden.

„Als Diener der göttlichen Fürsehung", so sagt z. B. Diodor von Sicilien (I, 1), „soll
Historiker die Menschen, die, obwol durch Zeit, Ort und Verhältnisse getrennt, doch nur d
Geschlechts sind, zu Einer Gesellschaft vereinigen. Er soll die Seele der Hörer ergreifen un
über den Erdkreis hinführen, die Menschheit unsterblich machen und, indem er die Weltgesch
gleichsam wie zur Geschichte Einer Stadt vereinigt, die reichste, fruchtbarste Erfahrung dar
den." Der römische Jurist Gajus sagt (L. 1 de O. J.): die Geschichte sei wesentlich, weil
das vollständig und begreiflich sei, was aus allen seinen Theilen bestehe, ein besonders wich
Theil des Seins der Dinge aber ihre Entstehung und geschichtliche Entwickelung sei.

Mit selbständigem Zweck und Werth soll die Geschichte unser ganzes Sein, unser Fü
Erkennen und Wollen, vom Bruchstück, vom einzelnen beschränkten Moment und Stan
zum Ganzen, zum einheitlichen Leben des Volks und der Menschheit erweitern. Mit Auf
der Schranken von Zeit und Raum, soll sie uns mitleben lassen in entfernten Zeiten und
men. Ihr höherer, freierer Standpunkt der Betrachtung aber, ihre concentrirtere Vereini
und Hervorhebung des Bedeutendern, indem sie uns sichern vor dem Versinken in die G
gültigkeiten, Kleinlichkeiten und Bedürfnisse, in die Leidenschaften und Blendungen des Au
blicks und des Alltagslebens, wiegen so die unmittelbare Nähe auf und erheben von selbst
Geschichte zur Würde besonnener Weisheitslehre und höhern Richteramts.

Diese ihre Aufgabe aber erreicht die Geschichte nur in dem Maße, als sie wirklich ihrem
griff gemäß des höhern Menschenlebens wahrhaft lebendige und treue Nachbildung oder
neuerung ist.

Dem Gegenstande nach muß also die Geschichte vor allem vollständig ins Auge fassen
obigen drei Elemente des höhern Menschenlebens an sich und in ihrem rechten Verhältniß,
zwar sowol in ihrer allgemeinsten grundgesetzlichen wie in ihrer concreten historischen G
nämlich a) das allgemeinste göttliche Lebenselement, Schicksal, Weltregierung, Vorse
b) die ganzen äußern, naturgesetzlichen, die physikalischen, mechanischen, physiologischen
psychologischen Causalverhältnisse und äußern Einrichtungen, soweit sie als Träger, Grun
bedingungen und Schranken des freien Menschenlebens erscheinen; c) des historisch darzust
den individuellen Menschen, Volks, Völkersystems individuelles, freiheitliches Streben.

Dieses letztere oder die menschlichen Ideen, die freien Grundsätze und Zwecke, ihre Er
bung durch freies, aber mit Gott und Natur in gesetzlichem Verhältniß und Wechselwir
stehendes Menschenleben, und die Beziehung der Thatsachen auf diese Ideen, theils als aus d
Quelle hervorgegangen, theils als ihre Werkzeuge oder Bundesgenossen, theils als ihre Geg
in ihrem Kampfe für siegreiche Verwirklichung, theils als glückliche oder unglückliche Erfo
theils endlich als bloße Mittel der Darstellung der Ideen und ihres Kampfes, dieses muß für
Menschengeschichte, wie für das freie Menschenleben selbst, das unmittelbare Lebensprincip,
höchsten und eigentlichen Einheits- und Mittelpunkt bilden; weder also unmittelbar und zun
das allgemeine göttliche Leben und die göttlichen Ideen, wie die philosophischen und religiö
Historiker, noch das niedere und unfreie und der unfreie Causalzusammenhang, wie die strenge
Pragmatiker wollen. Beides wäre keine Geschichte des freien höhern Menschenlebens, und
allgemeine göttliche gibt auch weder sichern noch genügenden historischen Stoff, um Grund
princip und Mittelpunkt wahrer Geschichte bilden zu können. Alle innerliche, alle beseelend
alle wahrhaft wissenschaftliche oder künstlerische Einheit aber kann durchaus nur von Ideen au
gehen, d. h. von lebendigen Vor- und Abbildern des Übersinnlichen, Unendlichen, kurz des ewi

Digitized by Google

bensbestandtheils, nie von todten Begriffen, d. h. bloßen Vorstellungen und Abstractionen n Äußerlichen und Endlichen und seinen Formen, wie z. B. den Begriffen des Neuen, des ißlichen, des Auseinanderentstehens der Dinge.

Aber der Historiker soll selbst diese allgemeine Erkenntniß nicht, wie der Philosoph, zunächst n idealem, subjectivem Standpunkt und Princip aus vorwärts zum Äußern und Besondern reitend, aus seinem innern Geist und der allgemeinen Idee entwickeln und so bei dem Leser vorrufen. Er soll vielmehr zunächst und vorzugsweise vom realen, empirischen Standpunkt an der Hand des Äußern und Besondern rückwärts gehend, das Innere und Höhere zu fin-, es so in sich und dem Leser hervorzurufen suchen.

Die Geschichte eröffnet, in der bezeichneten Weise aufgefaßt und dargestellt, als eine wahre chichte des Rechts und Staats, des lebendigen Mittelpunkts des ganzen praktischen Volks-s, dem Juristen die höhere Bedeutung und innere Verbindung seines ganzen Stoffs wie Sinn der eigentlichen lebendigen Gesetze, die wahre ratio juris und den wahren Willen der ten und ihrer Gesetzgebung sowie den rechten Standpunkt und Weg für ihre Anwendung jedesmaligen Lebensverhältniß. Sie sichert so zugleich die Heiligkeit der Überlieferung und bestehenden Verfassung und Gesetzgebung gegen bodenlose Willkür, wie das Recht der genwart, der Vernunft und Freiheit gegen Buchstabensklaverei und deren Gesetz- und Rechts-chtung.[25])

3) Eintheilung und Abtheilung der Geschichte. Bilden menschliche Ideen und ebungen für und gegen sie die Grundprincipien aller Geschichte, so müssen sie auch für die enschaftliche Ab- und Eintheilung und Periodisirung derselben die wesentliche Grundlage den.

Es gibt also neben der ganzen Geschichte der Menschheit, der allgemeinen Weltgeschichte im ren Sinne, oder eigentlich als Theil von ihr, der Darstellung und Verwirklichung der ganzen der unsterblichen, nach dem Göttlichen strebenden Menschheit, so viele besondere Geschichten, in Beziehung auf die Subjecte und auf die Gegenstände menschlicher Bestrebungen ver-dene Gestaltungen der Einen höchsten Idee des Göttlichen, als es verschiedene Ideen gibt. gibt mithin Staats- und Staatensystems-, Stadt- und Menschengeschichte, wie es römische, che und individuell aufgefaßte Ideen des Göttlichen oder der Menschenbestimmung gibt. gibt Religions-, Rechts-, Wahrheits- oder Wissenschafts- und Kunstgeschichte.

Neben diesen Eintheilungen der Geschichte aber fordert wenigstens für die meiste Geschichte ht wissenschaftliche und künstlerische Methode eine doppelte Abtheilung derselben.

Schon das Gesetz der Ordnung und Klarheit nämlich fordert für die wissenschaftliche wie für künstlerische Behandlung, daß, sowie im Organismus der Kopf oben steht, so auch in Kunst Wissenschaft der wesentliche Mittelpunkt, die Seele der ganzen Darstellung, daß die all-ine Grundidee in ihrer individuellen Gestaltung, in ihren concentrirten Haupterscheinungen Hauptwirkungen auf das Ganze, möglichst hervortrete und voranstehe, und daß diese Haupt-rungen und Hauptwirkungen sich in der Art, wie sie zunächst unmittelbar oder erst mit-von ihr ihre Lebenskraft erhalten, unmittelbar oder mittelbar an sie anreihen.

Noch ein anderer Grund fordert Ähnliches bei der Geschichte. Die Geschichte, wie das Leben hat ihre organischen Unterabtheilungen oder besondern Glieder mit individuellem, theil-selbständigem Leben; so die ganze Menschheit, die der einzelnen Völkersysteme und Völker; schichte auch nur Eines Volks die des rechtlichen, kirchlichen und wissenschaftlichen Lebens, von diesen aber, z. B. die Rechtsgeschichte, wiederum die der besondern Institute, der Fa-, der Regierungsform u. s. w. Alle also haben ein gemeinschaftliches und besonderes . Und endlich hat alle Geschichte wie alles Leben verschiedene Entwickelungsstufen, ver-ene Gestaltungen der Idee in ihnen.

Eine vollständige Geschichte muß also darlegen zuerst in einem allgemeinen Theile die leben-Verbindung aller Theile zum Ganzen, zunächst durch eine synchronistische (mehr drama-) Darstellung der allgemeinen Grundideen, Grundkräfte und Grundverhältnisse des schtlichen Lebens, des Geschichtsorganismus, und zwar sowol in ihrem lebendigen, organi-Wechselwirken wie nach den gemeinschaftlichen Entwickelungsperioden und Umgestaltungen. die ganze Geschichte der Menschheit oder ganzer Völkersysteme bildet die synochronistische ersal- oder allgemeine Welt- oder Staatengeschichte diesen allgemeinen Theil, und hierdurch schon scheint die Universalgeschichte hinlänglich als nothwendiger Bestandtheil der Geschichte

5) L. 1, d. O. J. L. 2, 17, 29, de leg.

Digitized by Google

gegen erhobene Zweifel gerechtfertigt zu sein. Sie selbst aber erhält ebenfalls wieder i
Geschichte der Menschheit im engern Sinne, d. h. einer allgemeinen Geschichte menj
Cultur, nach ihren Hauptideen und nach den großen ethnographischen Grundverhältniß
Hauptschicksalen einen passenden allgemeinen Theil. Für die Rechtsgeschichte insbesonde
bildet jenen allgemeinen Theil der Geschichte der Verfassung im engern Sinne, d. h.
gemeinen Staats- und Rechtsgrundideen, von dem gesellschaftlichen Leben und zunä
Recht und Staat, sowie der ihre Erscheinung und Herrschaft bedingenden und gestaltenden
grundverhältnisse und endlich der aus beiden hervorgehenden Grund- und Verfassung
und Rechte. So würde also z. B. der allgemeine Theil der germanischen Rechtsgeschic
stellen: in der Periode der altgermanischen Freiheit ihre natürlichen, sittlich freiheitlichen
principien und ihre allgemeinste Organisation in dem speciellen ausdrücklichen Wehrm
trag und Gausystem mit seinen stufenweise einander untergeordneten autonomischen
und mit seinem durchherrschenden Grundcharakter in allen Gesellschaftsverhältnissen; so
der Periode des Faustrechts dessen sinnlich-egoistische, also despotisch-anarchische Grundpr
und Grundlagen und ihre allgemeinste Organisation in dem durch Zerstörung des Ga
ausgebildeten rohen Feudalismus; dann ferner in der Periode der theokratischen Hierar
Principien und Grundverhältnisse und ihre allgemeinste Organisation in der jetzt ge
geistlichen und weltlichen Feudalaristokratie und feudalständischen Repräsentation.
würde zugleich die allgemeine Beseelung, Verbindung und Wechselwirkung der Haupt
und ihre gemeinschaftliche Veränderung in den allgemeinen Entwickelungsperioden de
gesellschaftlichen Lebensverhältnisses nachgewiesen. Von selbst und nothwendig verbi
mit diesen allgemeinsten wesentlichsten Hauptmomenten der gesellschaftlichen Einrich
Grundlage das, was aus der allgemeinen Geschichte unentbehrlich in die Rechtsgeschicht
das Hauptschicksal und der allgemeine Culturzustand der Nation.

Ein besonderer Theil hat sodann in Beziehung auf die ganze Geschichte als Special
das individuelle Volksleben, in der Rechts- oder Kirchengeschichte als besondere Gesch
einzelnen, besondern Institute und Verhältnisse der innern und äußern Rechtsgeschic
besondere Ideen und Schicksale in ihrem eigenthümlichen Leben vollständig von ihrem
bis zu ihrem Ende oder chronologisch (und mehr episch) darzulegen. Da aber, wo, wi
serer römischen oder germanischen Rechtsgeschichte, ein einziges Buch oder Ein Vortrag
Theile zu einem gemeinschaftlichen Ganzen vereinigen soll, muß natürlich auch die An
der einzelnen Institute des besondern Theils wiederum wahrhaft wissenschaftlich sein
natürlich wiederum die unmittelbare oder nähere Verbindung dieser Institute mit der a
nen Rechts- und Staatsidee, oder erst mittelbar mit den durch sie zunächst bestimmten
nissen das Grundgesetz der Anordnung bildet, sodaß z. B., wo im Leben eines Volks na
Grundidee der privatrechtliche Gesichtspunkt Grundlage ist und vorherrscht, das Pr
voransteht, und nun wieder im Privatrecht das zuerst am unmittelbarsten durch das Gr
bestimmte Personenverhältniß, dann erst das der freien Persönlichkeit dienstbare Eigent
dieses aber sein Ausfluß, die Servitut u. s. w., angereiht und zum zusammenhängende
gruppirt werden.

Der allgemeine Theil gibt so die allgemeine Grundlage und die höhern allgemeinen
punkte für Verständniß und Verbindung des besondern. Die Specialgeschichten erha
der Universalgeschichte, die Geschichte des Rechts aus der des Volks, das einzelne Inst
der ganzen Rechts- und Staatsidee ihren eigentlichen richtigen Gesichtspunkt, ihr höhe
ständniß. Der besondere aber oder die nähere vollständige Ausführung des reichen indi
Lebens gibt theils die gründliche Detailkenntniß von diesem, theils die lebendige Aus-
weisführung für den allgemeinen. Die Rechtsgeschichte insbesondere paart so die Vor
beiden bisher miteinander streitenden Methoden, der synchronistischen und der chronolog

Auch der Zeit nach oder in Beziehung auf die Periodisirung kann nach unserm Pr
Geschichte nur richtig abgetheilt werden nach den herrschenden Ideen und nach ihren
allgemeinen Lebensgrundverhältnisse wesentlicher Veränderung oder doch verschiedene
tung, und so, daß, sowie die Hauptperioden des Lebens des Einzelnen, so auch die des
schaftlichen Lebens wahre Entwickelungsstufen dieses Lebens darstellen. Will man sie,
unwissenschaftliche Methode, nach sogenannten merkwürdigen Männern und Begeb
Dynastienwechseln, Veränderung der Regierungsform u. s. w. machen, so vergißt man,
Bestimmung durch ein höheres Princip hier alles relativ, subjectiv und willkürlich ist
auch hier fast so viele verschiedene Ansichten herrschen als Köpfe. Man vergißt, daß, we

Digitized by Google

r ganze Geist und Grundcharakter der geschichtlichen Ereignisse ein anderer ist, eigentlich zu
er Abtheilung und Entgegensetzung gar kein Grund ist; weshalb denn auch die Abtheilungen
ch jenen Merkwürdigkeiten meist nur subjectiver Bequemlichkeit dienen und nicht viel besser
s als die nach gleichförmigen, runden Zeitabschnitten, oder wie die jenes Redners, welcher ab-
ilte: mein erster Theil geht bis halb neun, mein zweiter aber bis neun Uhr.

Wird dagegen wirklich nach der Verschiedenheit oder verschiedenen Gestaltung und Ent-
ckelung der herrschenden Grundideen und Grundgesetze abgetheilt, so muß diese wissenschaft-
e Periodisirung auch hier von selbst sich anschließen an wahrhaft merkwürdige Begebenheiten
d Männer, wie z. B. einen Gregor VII. und die Kreuzzüge, als an die wesentlichsten För-
r oder Werkzeuge und Wirkungen der Entwickelung und der Vorherrschaft des neuern
ftes der Zeit.

Der sicherste Weg aber zur richtigen Auffindung solcher nicht blos für ein einzelnes, sondern
r oder minder für alle Völker historisch nachweisbaren Hauptveränderungen der herrschenden
undideen und Grundverhältnisse möchte der sein: zunächst die erfahrungsmäßig nachweis-
n, allgemeinen, naturgesetzlichen Entwickelungsstufen alles in Raum und Zeit erscheinenden
ens, also auch des Volks- und Staatslebens, gründlich ins Auge zu fassen. Diese müssen
ilich, wegen der grundgesetzlichen Bedingung und Beschränkung aller Erscheinung der Frei-
durch die Naturseite, diese Erscheinung und die der allgemeinsten freien Ideen und Bestre-
ngen, auch ohne Aufhebung individueller Freiheit und Modification, doch im wesentlichen
ngen und eine gewisse durchgreifende Gestaltung derselben begründen. Es muß zugleich eben
en jenes Wechselverhältnisses von Freiheit und Nothwendigkeit der concrete Eintritt in einem
immten Zeitmoment des individuellen Volkslebens, ebenso wie der Herrschaft der Ideen,
ls als Grund, theils als Folge mit den Hauptveränderungen der wesentlichsten Grundver-
nisse des gesellschaftlichen Lebens zusammentreffen; denn nicht blos Grundsätze, wie unsere
ctaten meinen, und nicht blos Grundlagen des Lebens, sondern beide in ihrer Verbindung
Wechselwirkung muß man bei aller Geschichte wie in allem Recht ins Auge fassen.

Nothwendiger und allgemeiner durchgreifend möchten wol keine Entwickelungsstufen sein
richtig und nach dem naturgesetzlichen, stufenweisen Hervor- und Zurücktreten der drei
ndbestandtheile bestimmt, die Altersstufen alles Lebens.

Bei allem nämlich, was wir in Raum und Zeit werden, leben und sich entwickeln sehen, bei
nze, Thier und Mensch, im Leben des Einzelnen sowie im Leben der Völker und Völker-
me, finden wir erfahrungsmäßig nachweisbar, außer einer Periode der Ur- oder Vor-
chte von der Vorbereitung, den Grundlagen und Quellen des neuentstehenden individu-
len Lebens (was man wenigstens zum Theil als Einleitung zu geben für nothwendig hielt),
eriode: 1) des Anfangens, des Aufkeimens, der Kindheit; 2) des Aufschwungs zur höhern
ickelung oder Blüte des Jünglingsalters; 3) der Reife des Mannesalters; 4) des Zurück-
ns, des Verwelkens, Erstarrens, Absterbens des Greisenalters.[26])

Doch für weitere Ausführung des hochwichtigen Gegenstandes müssen wir hier auf die Art.
atsverfassung und Deutsche Geschichte, vorzüglich aber auf das „System", a. a. O., ver-
n.

Welcker.

Natürliche Kinder, s. Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft.

Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. Nichts ist ge-
licher, als daß die streng positiven Juristen, und daß die sich gern als praktische Köpfe gel-
machenden Geschäftsleute, und daß insbesondere die sich gar weise dünkenden Staatsmänner
as „Naturrecht" oder „Vernunftrecht" nichtachtend oder gar spottend herabsehen, daß sie
s eine müßige Speculation fürs praktische Leben unbrauchbarer Phantasten und Stuben-
xten oder als reine Fiction gutmüthiger, für Humanität erwärmter Schwärmer betrachten,
haupt als ein Studium, von dessen Betreibung oder weiterm Anbau, als von baarem Zeit-
rb oder gar zur Verkehrtheit führender Träumerei, abzuhalten, verdienstlich und wohl-
g sei. Solche wegwerfende Urtheile hören wir, zumal in der neuesten Zeit, von gar vielen
n und aus dem Munde von Männern, die in der gelehrten und in der politischen Welt als
ritäten gelten, ertönen; und oberflächliche Köpfe ohne Zahl, die, einer eigenen selbstän-

6) Daß die Alten bei dem Staat, als einheitlichem, lebendigem Ganzen, und auch wegen der All-
inheit dieses Entwickelungsgesetzes in der Zeit ähnlich periodisiren, ist bekannt. Cicero de finib.,
L. Plin. h. n., III, 5. Florus prooem. und Amm. Marcell., XIV, 14; vgl. auch L. 40, de peculio.

Digitized by Google

digen Ansicht unmächtig, gern nach Autoritäten sich richten, sprechen gedankenlos die bald zu Gemeinplätzen gewordenen Worte von der Nichtigkeit des Naturrechts nach. Auf einer andern Seite erhebt sich eine noch gefährlichere Opposition, nämlich nichts weniger als Geringschätzung wol aber bittere Feindseligkeit gegen dieses Naturrecht, und zwar von den durchs historische Rec Begünstigten, welche nämlich beim Aufkommen des vernünftigen Rechts für ihre Privilegien ode ihre Anmaßungen zu fürchten haben, und auch von seiten der Gewalthaber, welche in den Prin cipien des Vernunftrechts eine verhaßte Beschränkung ihrer Macht erblicken, wovon sie daher — nach einer natürlichen Neigung zur Ungebundenheit — sich durch Unterdrückung des jede Will kürherrschaft bekämpfenden Gegners zu befreien suchen. Gegen solche gedoppelte Anfeindung hat das Vernunftrecht (denn dieses verstehen wir unter dem Namen Naturrecht) von Anbegin zu kämpfen gehabt, in keiner Zeit aber schwerer und verhängnißreicher als in der gegenwärtigen von welcher man eben ahnt, daß sie für den Welttheil — vielleicht für die Welt — und für ein lange — vielleicht die längste — Zeit über die Herrschaft entscheiden wird zwischen dem au Vernunft und dem auf Willkür gegründeten, zwischen dem auf ewiger Wahrheit und dem au zeitlicher Thatsache ruhenden Rechte.

Denn eben dieses ist der Charakter unserer großen — von der Französischen Revolution be ginnenden, doch schon durch eine Reihe früherer Begebenheiten vorbereitet gewesenen — Ze daß in ihr, soweit überall Civilisation und Aufklärung reichen, ein allgemeiner und offe Krieg geführt wird zwischen dem ins klarere Bewußtsein der Menschen gedrungenen Vernunft recht und dem ihm widerstreitenden historischen Rechte. In allen Perioden der Geschichte zwa hat die Unterdrückung des ersten durch das letzte mehr oder weniger heftige Kämpfe oder Gegen bestrebungen erzeugt; doch waren dieselben meist auf einzelne Länder oder Völker beschrän und nur von kurzer Dauer. Auch that dabei mehr nur ein instinctartiges Gefühl oder ein Ahnung jenes ewigen Rechts sich kund, als dessen deutliche Erkenntniß, daher gar manche Irrthümer und Unlauterkeiten unterliefen. Heute aber — namentlich seitdem die constituirend Nationalversammlung im Namen der von ihr begeistert verehrten ewigen Menschenrechte de Fehdehandschuh den Unterdrückern derselben hinwarf und dann sofort eine mächtige Coalitio von Feinden gegen die freiheitstrunkene Nation erstand — heute wird der Kampf ernster, allg meiner und mit klarem Bewußtsein des zu erringenden Preises geführt, und er wird fortgefüh werden bis zur verhängnißreichen Entscheidung.

Unter den Mitteln aber, welchen die Freunde des Vernunftrechts die Hoffnung des Siege anvertrauen, ist das erste und nothwendigste die allseitige Verständigung über Begriff od Wesen des Vernunftrechts und über seinen Inhalt. Denn wahr ist es allerdings: durch de langen Hader der Schulen und Parteien über jenen Begriff und seine Begründung, durc die einem jeden der nacheinander aufgekommenen Systeme widerfahrene Widerlegung von seiten des nachgefolgten, und durch den vielfachen Meinungsstreit nicht nur über das oberst Princip, sondern auch über die einzelnen Lehren des Naturrechts, ist diese Wissenschaft bei vie in Mißcredit gebracht worden; und es hat sich mehr und mehr die Ansicht geltend gemacht, e gebe gar kein Natur- oder reines Vernunftrecht; das wahre, praktisch-gültige Recht könne nu aus positiven, durch Convention oder Autorität festgesetzten Bestimmungen u. s. w. hervo gehen und setze zumal das Dasein des Staats voraus, der es nicht nur schütze und handhab sondern selbst erschaffe.

Aber schon vorläufig, noch ohne in das Wesen des Rechts einzudringen, stellen sich gegen diese Ansicht die nachstehenden Betrachtungen auf:

1) Die Gerechtigkeit, nämlich die Tugend, das Recht als solches zu lieben, zu ehren, gewissenhaft zu beobachten, also des Unrechts sich zu enthalten, sodann, insofern die eigene Stellung es erlaubt oder fordert, das Recht auch weiterhin zu schirmen oder geltend zu machen, diese erhabene Tugend wäre nach jener Ansicht nichts weiter als die Geneigtheit, Menschensatzungen zu beobachten, und sie würde erst im Staate entstehen, während sie doch gerade am verdienstlichsten und am strahlendsten ist, wo die positiven Satzungen mangeln, oder wo keine Staatsanstalt derselben Beobachtung zwangsweise einschärft. Kann aber Gerechtigkeit ausgeübt werden auch in Verhältnissen oder unter Umständen, welche der Herrschaft positiver Rechte entbehren oder beraubt sind, so muß es noch ein anderes Recht geben als das positive, und dieses andere ist eben das natürliche oder das Vernunftrecht.

2) Wären positive Gesetze, Gewohnheiten, ausdrückliche oder stillschweigende Übereinkommnisse u. s. w. die einzigen Quellen des Rechts, wie käme es denn, daß man dieselben alle gleichwol der Prüfung vom Standpunkt eben des Rechts unterwirft, welches angeblich blos von ihnen

Digitized by Google

inen Ursprung nimmt? Wir urtheilen über alle solche Gesetze, Gewohnheiten, Institute und taatseinrichtungen und sagen von ihnen, sie seien gerecht oder ungerecht, d. h. dem Recht ange-essen oder nicht angemessen, und sprechen also dadurch aus oder anerkennen, daß es schon vor nen und über ihnen ein Recht gebe, welches abermals kein anderes ist und sein kann, als — s natürliche oder Vernunftrecht.

3) Aber auch abgesehen von dem Inhalt jener Gesetze u. s. w., und mögen sie festsetzen was mer, so fragt es sich: was ist es denn, das ihnen die verbindende Kraft beilegt, wenn nicht ein r ihnen schon bestehendes, mithin Vernunftrecht? Die Staatsgewalt z. B. hat verordnet, s in dem Bereich ihrer Macht als Recht gelten oder als solches beobachtet werden solle. Wo-r stammt ihr nun solche Gewalt und solche Statuirungsbefugniß? Ist sie rechtsgemäß er-tet worden? Handelt sie innerhalb der Grenzen ihrer Befugniß? Warum ist man ihr lgeleistung schuldig? Das Rechtsgesetz, welches diese Fragen beantwortet, kann doch offenbar t von ihr selbst ausgehen, sondern muß ein vor ihr schon vorhandenes, d. h. das Vernunft-t sein. Und ebenso, wenn man ein blos conventionelles, d. h. nicht durch Autorität begrün-s, sondern auf freiem Übereinkommen ruhendes annimmt. Kann die Rechtskraft des Ver-gs abermals auf einem Vertrage beruhen, oder muß nicht vielmehr der Satz: Verträge irken Rechte und Schuldigkeiten, aus einer höhern Quelle fließen? Und nehme man auch tatt der Verträge bloße Anerkenntnisse an, so fragt es sich gleichwol wieder: inwieweit können e Anerkenntnisse verbindend, also wirkliches Recht erschaffend sein? Bedarf die Wahrheit s Anerkenntnisses, um wirklich wahr zu sein? und kann etwas Unwahres durch irgendein erkenntniß zur Wahrheit werden? Sodann: wie lange dauert die rechtliche Kraft solches erkenntnisses? Kann es zurückgenommen werden im Augenblick der geänderten Ansicht oder s Zweifels, und was ist alsdann Rechtens? Und endlich: wie kann das Anerkenntniß von nderten oder Tausenden wirksam sein auch für andere, welche nicht anerkannten? Ein wildes lk z. B. hat anerkannt, man dürfe die Fremden, deren man habhaft werden kann, auffressen; hieht nun wirklich dem Fremden, den man hiernach tödtet und auffrißt, kein Unrecht? So en auch ganze Völker geglaubt, sie hätten das Recht, Ungläubige oder Andersgläubige zu brennen; wurde es nun wirklich Recht durch ihr Anerkenntniß? Die Schlachtopfer selbst rkannten es sicherlich nicht.

Hieraus geht nun doch aufs klarste hervor, daß, wenn das Recht nicht blos ein factischer stand sein soll, welchem sich zu unterwerfen dann gleichfalls blos factische Nothwendigkeit ist, r eine rein vernünftige Grundlage schlechterdings gegeben sein muß. Worin diese bestehe wie weit sie reiche, und namentlich inwiefern auf ihr gleichfalls aus bloßer Vernunft oder h einfache, verständige Anwendung der Grundidee auf die vorkommenden Verhältnisse ein ges Rechtssystem erbaut oder wenigstens eine Anzahl von bestimmten Rechtssätzen von ihr leitet werden könne, dieses erheischt eine tiefer gehende Untersuchung.

I. Von der Idee, dem Begriff und dem Princip des (Vernunft-) Rechts. Bei er Untersuchung werden wir den Weg durch die dunkeln Irrsale der Metaphysik oder durch hohen Regionen der das Absolute erforschenden Philosophie vermeiden. Diese vom Über-englichen trunkene Philosophie ist der Poesie zu nahe verwandt und daher allzu sehr den rakter der Subjectivität an sich tragend, als daß ihre Lehren, und wären sie die der ge-tsten Meister, Anspruch machen könnten auf allgemeines Verständniß und allgemeine An-nnung. Es sind dieselben ausschließlich die Domäne einiger wenigen ausgezeichneten Geister, welchen jedoch nur selten einer mit dem andern übereinstimmt, ja nur selten einer mit sich t in Übereinstimmung bleibt oder mit beharrlicher Überzeugung die Ergebnisse seiner frü-Forschungen festhält. Das Recht aber macht, schon seiner Idee nach, jenen Anspruch und de zum unwesenhaften oder nichtigen Gedankending, wenn es ihn aufgeben müßte. Es be-zwar, um wahr zu sein, jener Anerkennung nicht, wol aber, um den in seiner Idee liegen-Zweck in der That zu verwirklichen. Denn praktische Bedeutung hat es nur für die es An-nnenden. Wer das Recht nicht anerkennt, der ist außerhalb des Rechts und folglich der hlthaten des Rechtszustandes untheilhaft; er wird davon ausgeschlossen als unverständig als boshaft, d. h. als entweder unfähig oder unwürdig, in der gleichen Gemeinschaft mit das Recht Anerkennenden zu stehen. Es muß daher, um solche Ausschließung zu rechtfer-n, das Recht den Charakter nicht nur der Objectivität, sondern auch der Evidenz oder der ünftigen Unwidersprechbarkeit an sich tragen, was bei den metaphysischen Systemen und m, was daran sich knüpft oder davon abgeleitet wird, nie und nimmer der Fall ist. Nie-

Digitized by Google

mand ist schuldig, auch nur Notiz zu nehmen von solchen Speculationen der Philosophen, nie-
mand kann ein Vorwurf gemacht werden, wenn er erklärt, entweder daß er sie nicht verstehe
oder daß er nicht daran glaube, und jeder hat das Recht, sich ein eigenes solches System des
Übersinnlichen zu erbauen und alle andern zu verwerfen. Das Recht dagegen — als ein
Regel, wonach ich nicht nur selbst handeln, sondern auch andere behandeln und von ihnen be-
handelt werden will — muß mit Verstand so wenig geleugnet werden können, als die Mathe-
matik; und es müssen wenigstens seine obersten Grundsätze und die allernächst daraus fließenden
Wahrheiten so einleuchtend und eines jeden Überzeugung sich so sehr empfehlend oder aufdrin-
gend sein, als die einfachsten arithmetischen Lehrsätze oder auch als die Regeln der Logik. Nur
die entferntern Corollarien und die Anwendung auf die oft complicirten concreten Verhältniß
bleiben den Eingeweihten der Wissenschaft vorbehalten; aber auch diese minder zu Tage lie-
genden Rechtssätze und Entscheidungen müssen einem jeden Denkenden klar gemacht oder als
wahr erwiesen werden können, sowie die Auflösung der schwerern mathematischen Proble
auch einem jeden (aufmerksamen und fähigen) Dilettanten.

Laßt uns versuchen, an der Hand blos des allgemeinsten Selbstbewußtseins und des beschei-
denen gesunden Menschenverstandes den Begriff des Rechts und dessen oberste Regel auf
finden:

1) Jeder Mensch trägt in sich das Verlangen nach möglichst uneingeschränkter Herrsch
seines Willens, d. h. nach möglichst freier Thätigkeit. Es ist dieses ein allgemeines psycho
gisches Gesetz, dessen Wirklichkeit kein Aufrichtiger bestreiten wird. Mag einer sonst mehr
weniger begehrlich oder genügsam, mehr oder weniger thatlustig oder träge, leidenschaftlich
gelassen u. s. w. sein: immer hat er den Wunsch, thun oder lassen zu können, was ihm
dünkt.

2) Eine Beschränkung dieses Gutdünkens oder Gelüstes fühlt er zwar (oder gibt sie
mehr sich selbst) in Bezug auf das moralische Gesetz. Sein Gewissen fordert ihn auf, die
ihm mittels der Vernunft erkannten sittlichen Gebote und Verbote zu beobachten; doch
oder insofern er dieses wirklich thut, so geschieht es immer mit seinem freien Willen, der da
Lockungen des sinnlichen Gelüstes widersteht und seine höhere Richtung selbständig verfol
Andern Menschen räumt er dabei keine Gewalt über sich ein, sowie auch er sich nicht anmaßt,
andern zur Befolgung jener Gebote zu nöthigen, welche lediglich eines jeden inneres Selbst,
Veredlung, seine moralische Würde, seine Gewissensbefriedigung angehen. Das moralis
Gesetz also hebt das Verlangen nach thunlichst ungehemmter äußerer Freiheit oder Lebensth
tigkeit nicht auf.

3) Unzertrennlich von dem Bewußtsein dieses Verlangens ist die Überzeugung, daß auch
andern, die ich nämlich als mit mir gleich beschaffene Wesen nothwendig ansehen und anerken
muß, dasselbe Verlangen haben, d. h. so wie ich nach voller äußerer Freiheit streben, oder in
zug auf ihr Thun und Lassen keinem andern Willen als ihrem eigenen zu gehorchen geneigt
Anmerkung. Diese äußere Freiheit, wonach wir alle begehren, ist nicht, so wie die inn
oder moralische (vielmehr metaphysische) Freiheit, eine bloße und überschwengliche Idee
Voraussetzung, oder ein Postulat der praktischen Vernunft, oder endlich blos Sache des Gl
bens (oder auch Nichtglaubens); sondern sie ist eine Thatsache oder ein thatsächlicher Zust
der sich den Sinnen und dem Verstande unzweifelhaft kund gibt und woran ein Zweifeln
nicht möglich ist. Thun oder lassen können in der Sinnenwelt, was wir (ob innerlich frei
nicht frei) wollen, d. h. also auf keine (äußern) Hindernisse beim Vollziehen unsers Will
stoßen, ist der Zustand, den wir äußere Freiheit nennen, und von dessen Vorhandensein
Nichtvorhandensein jeder bei Sinnen Befindliche jeden Augenblick die Erfahrung oder ganz
zweifelhafte Wahrnehmung macht. Wenn wir von der äußern Freiheit reden, so befinden
uns auf einem festen Boden und reden von etwas allgemein Verständlichem und Anerkannt

4) Das Verlangen, frei zu sein, ist nicht blos ein sinnliches, sondern auch ein vernünftig
weil die Erstrebung nicht nur der gemeinen, sondern auch der höhern Lebenszwecke, die Beri
digung nicht nur der sinnlichen, sondern auch der geistigen und moralischen Bedürfnisse und Be-
gehren, solcher Freiheit theils unbedingt bedarf, theils wenigstens durch sie wesentlich gefördert
wird. Allein nur das sinnliche Verlangen kann nach unbeschränkter Freiheit streben, das vernü
tige nicht. Bei dem Zusammenfassen der beiden Vorstellungen oder Erkenntnisse: „ich will
sein" und „alle andern wollen auch frei sein", ergibt sich nämlich schon für den einfachsten Ver
stand, daß, wenn man die Freiheit sich als unbeschränkt denkt, die beiden Sätze untereinander
Widerspruch stehen oder sich gegenseitig aufheben. Unbeschränkt frei — d. h. beschränkt blos

Digitized by Google

rch das geringe Maß der eigenen Kraft — mag wol jeder sein in Bezug auf die ganze ihn
ngebende (leblose und thierische) Natur, nicht aber in Bezug auf die Mitmenschen. Die Ge-
ze der Natur behaupten ihre Kraft trotz der tollsten Gegenbestrebungen der Menschen, und
ee zeitlich oder theilweis zerstörte Gleichgewicht stellt sich alsogleich wieder her durch jene un-
iegliche Kraft. Die Harmonie der Natur und aller ihrer Reiche leidet keine Gefahr durch
jeden einen Misbrauch der menschlichen Freiheit. Aber nicht also bei der Wechselwirkung der
enschen unter sich. Die unbeschränkte Freiheit des einen ist hier im entschiedenen Widerstreite
t derselben Freiheit des andern; und durch Statuirung einer unbeschränkten Freiheit aller
ürde in der That die Freiheit jedes einzelnen getödtet oder mindestens preisgegeben.

5) Denn die Begierlichkeit des Menschen ist schrankenlos; seine Gelüste, seine Leidenschaften,
en ihnen kein Zaum angelegt ist, führen ihn zum Äußersten. Durch Überlegenheit an Muth,
ft und List mag Einer Hunderte und Tausende unters Joch bringen, seinen egoistischen
llen ihnen als Gesetz vorschreiben, an ihrer Person wie an ihrer Habe, als wären beides ihm
enthümliche Sachen, sein rohes oder tyrannisches Gelüste ausüben und mit Hülfe der früher
rjochten fortwährend sich noch weiterer Schlachtopfer seines Muthwillens oder seiner Grau-
mkeit bemeistern. Auch dieser Gewaltsräuber mag sodann von der Faust eines noch stärkern
ewichts niedergeschlagen, überhaupt im großen wie im kleinen ein Vertilgungskrieg aller
en alle geführt werden. Von Fortbildung, ja vom bloßen Erwachen der Humanität, von
esselligem Verhältnisse kann dergestalt gar keine Rede sein; die Menschenrasse zerfällt in
uber und Beraubte, in Würger und dem Gewürgtwerden Anheimfallende; ein gegenseitiges
ilgen oder ein gegenseitiges Fliehen verwandelt das zum Erfüllen, Verschönern, Verherr-
en der Erde bestimmte Geschlecht in eine kleine, dahinschwindende Zahl elender, isolirter
ubthiere.

6) Vor solcher Vorstellung schaudert das Gefühl und ebenso die Vernunft zurück. Diese —
dem egoistischen Triebe der einzelnen wohl zu unterscheidende, allen gemeinschaftliche und
e alle zusammen im Auge haltende — Vernunft aber erkennt es als ihre durchaus nicht ab-
hnende Aufgabe, dem unvernünftigen, die Freiheit tödtenden Misbrauch der Freiheit ein
zu setzen mittels Beschränkung derselben. Sie erkennt sich aufgefordert zur Aufstellung
r Regel für den Gebrauch der von allen verlangten, aber als unbeschränkt für alle verderb-
n Freiheit, einer Regel nämlich, welche den Freiheitsgebrauch jedes einzelnen mit dem aller
en in Harmonie erhalte, mithin den sonst ewig wüthenden Kriegsstand in einen Stand des
dens verwandele. Die Idee einer solchen Regel ist — die Idee des Rechts.

7) Diese Idee aber ist eine ganz eigene, lediglich allein auf das hier in Frage stehende Ver-
niß (herzustellende Harmonie des äußern Freiheitsgebrauchs aller, oder Aufhebung des
nstreits zwischen den Sätzen „ich bin frei" und „alle andern sind auch frei") sich beziehende
daher mit jener der moralischen Pflicht (welche blos die selbsteigene Tugend des einzelnen
Gegenstand hat) durchaus nicht zu verwechselnde. Die letztere — obwol sie einigem Mis-
ch der Freiheit (von seiten der moralisch gesinnten, die Stimme der Pflicht achtenden) steuern
— reicht ganz und gar nicht hin zur Herstellung der geforderten Harmonie. Denn schärfe
, so sehr man wolle, die Pflichten der Liebe, der Sanftmuth, der Mäßigung, der Ge-
u. s. w. ein: die äußere Freiheit erhält dadurch weder feste Bestimmung noch Schirm.
e Menschen werden immer sein, welche der Pflicht vergessen und der moralischen Gebote
ten. Dieselben werden sodann gegenüber denjenigen, welche Nachgiebigkeit und Sanftmuth
n, nur desto trotziger und anmaßender sein. Die empörende Theilung der Menschen in
handelte Friedfertige und mishandelnde Schurken würde also bleiben. Auch würde das
alische Gebot — dessen Stimme ja blos in dem Gewissen jedes einzelnen erklingt — mir
sagen, wie viel Liebe oder Geduld Pflicht für mich sei, nicht aber auch, wie viel für den an-
, mithin nur bis wie weit der mir erlaubte Freiheitsgebrauch gehe, nicht aber der des an-
Sodann geht jenes Gebot keineswegs so weit, mir die Duldung aller und jeder Unge-
oder Mishandlung zu befehlen; im Gegentheil fordert gar oft die Pflicht von mir, daß ich
heils zur Erhaltung meiner menschlichen Würde, theils um im Besitze der zur Erfüllung
r andern Pflichten nöthigen Mittel zu bleiben — mich in einer gewissen Sphäre meines
ern Freiheitsgebiets behaupte und mit nichten dem Schurken es preisgebe. Ich muß daher
en, wie weit jenes Gebiet sich ausdehne, oder welches seine ihm von der rechtlichen Vernunft
gte Grenze sei, d. h. ich fordere von der Vernunft ein Rechtsgesetz neben dem der Moral.
s letzte allein genügt hier nicht.

8) Aus der Idee des Rechts fließt auch dessen Begriff. Es ist nämlich das Recht nichts an-

Digitized by Google

deres als die jene Idee (Harmonie der äußern Freiheit aller) verwirklichende (oder die Zweck solcher Verwirklichung aufgestellte oder aufzustellende) moralbeseelte Regel selbst.

Die Eigenschaften dieser Regel, wenn sie in der That jener Idee entsprechen soll, sind gende: a) sie muß eine nicht etwa blos erträumte oder erdichtete, oder blos der subjectiven sicht einzelner gemäße, sondern eine objectiv gültige, d. h. zur allgemeinen Anerkennung seitens der Verständigen geeignete und auch äußerliche Geltung ansprechende sein; b) sie muß Widerstreit der äußern Freiheit aller unter sich wirklich aufheben, an die Stelle des Kriegs gegen alle einen ruhigen Friedensstand, eine harmonische Ordnung ihrer Wechselwirkung s c) es muß — was jedoch schon im ersten Erforderniß mit enthalten ist — diese Ordnung vernunftmäßige, d. h. den Forderungen der Vernunft entsprechende sein. Es läßt sich nä auch eine der Vernunft widerstreitende, doch etwa durch Gewalt in Geltung gesetzte oder geh habte Ordnung denken, z. B. die auf einem Sklavenschiffe, worauf die ihrer Heimat entfü Schwarzen mit Stricken und Banden in Ordnung und Ruhe erhalten werden, oder di einer Zuckerplantage, wo die Peitsche des Sklavenmeisters jeder Ordnungsstörung beugt u. s. w. Eine solche Ordnung aber verdient den Namen des Rechts nicht, sondern ist ein factischer Zustand.

Auch bei einer positiv, d. h. durch Willkür (Autorität oder Verabredung) ins Leben tenen Ordnung ist demnach, damit sie als wahres Recht könne erkannt werden, die Vern mäßigkeit ein unbedingt nothwendiges Erforderniß. Auch das positive Recht unterliegt der Prüfung nach einem obersten — unmittelbar der Vernunft entfließenden — Pri Dieses Princip haben wir aufzusuchen und dann weiter zu erforschen, ob oder inwiefern ihm schon allein ein System von Rechtssätzen abgeleitet werden kann. Ein solches S wäre dann das reine Vernunftrecht, im Gegensatz eines zwar seiner Grundidee nach vern gemäßen, d. h. dem obersten Princip entsprechenden, doch in seinen einzelnen Sätzen der W (Autorität oder Convention) entflossenen, mithin insofern positiven Rechts.

9) In der Idee des Rechts nun und in seinem daraus abgeleiteten reinen Begriff liegt schon das von uns aufzusuchende oberste Princip. Es besteht nämlich in dem die allein liche Vereinbarung der Freiheit eines jeden mit der Freiheit aller aussprechenden Satz: ist alles, was der (von uns geforderten und durch das Rechtsgesetz eben zu verwirklichen größtmöglichen Freiheit aller (oder bei Voraussetzung solches Zieles sich selbst) nicht widersp Unrecht dagegen ist alles, was solchen Widerspruch in sich trägt. Ein evidenteres Princ dieses ist nicht möglich; denn eben um der Herstellung der größtmöglichen äußern Freiheit willen sucht man nach einem Rechtsgesetze; und was sich widerspricht, ist unvernünftig. Anerkennung dieses Princips kann man daher von allen Verständigen fordern oder mit Si heit voraussetzen; denn wer etwas Widersprechendes verlangte, der wäre doch offenbar u nünftig; und wer die größtmögliche (ohne Unvernunft zu behauptende oder zu gewähr Freiheit ausschlüge oder andern versagte, der wäre gleichfalls ein Unsinniger. Es handel daher nur noch um die zuverlässige und unmittelbare Anwendbarkeit dieses Princips au verschiedenen Sphären und Gattungen der Wechselwirkung der Menschen. Können wir selbe nachweisen, so ist auch die Realität unsers Vernunftrechts nachgewiesen.

Anmerkung. In Bezug auf Idee und Begriff des Rechts kommen unter den ne Schriftstellern ziemlich viele — ob auch nicht den Worten, so doch dem Sinne nach — mit überein. Anders aber in Bezug auf desselben Princip. Weitaus die meisten geben dem R materielle (ob sub- oder objective), nämlich einen Zweck verfolgende Principien, und fast a aus alle verpflanzen es auf den Boden der Moral oder bringen es mit derselben in eine so Verbindung oder Verwandtschaft, daß seine eigenthümliche Natur und Wesenheit darüber schwindet und die objective Gültigkeit oder die Nothwendigkeit der allgemeinen Anerkenn ihm verloren geht. Bei solchen Zwecken nämlich mag immer gefragt werden: woher dem Schuldigkeit (nicht nur die moralische Pflicht), sie zu erstreben oder ihrethwillen seine äu Freiheit zu beschränken, rühre, oder wie mir die Befugniß zukommen könne, von dem an solche Erstrebung zu fordern, oder ihn sogar mit Zwang dazu anzuhalten? Sodann: wel sind die nothwendigen oder die geeigneten, oder die aus mehreren solchen den Vorzug ver nenden Mittel der Zweckerreichung? Wie ist bei der unvermeidlichen Meinungsverschieden über solche Dinge der Streit zu schlichten, oder der wahre Rechtsweg zu finden? Was aber moralische Pflicht betrifft, aus welcher nach den einen das Recht des Berechtigten, nach and die Schuldigkeit des Verpflichteten, nach wieder andern wenigstens die unerlaßliche Bedingu des Rechts (dessen Sphäre nämlich auf das moralisch Erlaubte beschränkt sei) hervorgehen k

Digitized by Google

ie kann, was bloße moralische Pflicht, mithin Gewissenssache und in Bezug auf die Beobach-
ng rein Sache der individuellen Freiheit ist, Gegenstand eines allgemeinen und gegenseitig
ichen Rechts und sogar noch Sache des Zwangs werden? Mit solchen Principien ist rein un-
glich, auf den fürs Recht unentbehrlichen festen Boden zu gelangen. Aus ihnen können nur
wankende, dem Streit unterworfene, vielfach sich selbst widersprechende Lehren hervorgehen;
wenn dieses nicht häufiger geschieht, als wirklich der Fall ist, so muß es blos einer glück-
en Inconsequenz der Schriftsteller zugeschrieben werden, die, obschon aus ihren Prin-
ien folgerecht die absurdesten Consequenzen gezogen werden müßten, gleichwol, durch einen
ürlichen Takt, gewissermaßen durch einen Instinct des Rechts angetrieben, ihre einzelnen
chtssätze mit den Aussprüchen des gesunden Menschenverstandes in Übereinstimmung zu
en sich bemühen.

10) Das Rechtsgesetz oder Rechtssystem ist — den voranstehenden Sätzen zufolge — seinem
halt und Princip nach nicht eigentlich gebietend und verbietend, sondern blos erlaubend und
erlaubend. Ja, dieses Erlauben und Nichterlauben drückt im Grunde blos die speculativ
annte Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen — unter Voraussetzung
r herzustellenden größtmöglichen Freiheit aller — d. h. die Vereinbarkeit oder den Wider-
ch derselben mit der Verwirklichung jener Idee — aus. Das Recht also hat für sich keinen
ern Zweck als eben diese Verwirklichung. Aber es setzt sich diesen Zweck blos vom specula-
n Standpunkt, besteht aus selbsteigener Autorität nichts, sondern enthält eigentlich blos
eoretische Wahrheiten, höchstens technisch-praktische Regeln, wie nämlich eine Ordnung der
chselwirkung der Menschen beschaffen sein müsse, wenn sie die in der Idee liegende vernünf-
Harmonie ihres Freiheitsgebrauchs herstellen solle; ähnlich etwa der Auflösung irgendeines
hematischen Problems, welche gleichfalls nur wissenschaftliche Vorschriften enthält, wie zu ver-
en sei, wenn man z. B. mittels einer algebraischen Gleichung aus bekannten Größen eine
kannte finden, oder einen gegebenen Raum in so oder so viele gleiche, in so oder so gestaltete
le theilen will. Damit das Recht zugleich eine Verpflichtung werde oder eine Nöthigung
ch führe, muß es vorerst aufgenommen oder sanctionirt werden durch eine andere (nament-
die moralische) Gesetzgebung, oder aber eingeschärft durch eine künstliche Veranstaltung
ch den Staat). Dieses Verhältniß werden wir später entwickeln.

11) Die Aufgabe und die ganze Bedeutung des Rechts besteht nach dem Ausgeführten
n, zu zeigen, wie die größtmögliche Freiheit aller möglich sei. Der Begriff „größtmögliche
heit aller" enthält in sich auch jenen der Gleichheit, weil, wenn einige mehr und die andern
iger Freiheit zugetheilt erhielten, die letztern nicht so viel erhalten hätten, als durch die Zu-
ung an andere für möglich erklärt worden, und weil gar kein Grund denkbar ist, aus
em die Vernunft, die da blos den allgemeinen Begriff: „mehrere sinnlich vernünftige
en (Personen) in Wechselwirkung" vor sich hat, den einen dieser — dem Begriff nach
en — Wesen ein mehreres als den andern zuscheiden sollte. Wol kann die Phantasie sich
Ordnung der Wechselwirkung vorstellen, wonach solche Ungleichheit bestände und gleichwol
e wäre (finden wir doch selbst in der Wirklichkeit nur gar zu viele solcher Ordnungen!);
kann sich zumal eine Ordnung vorstellen, wonach einer alles, was ihm beliebte, thun und
den andern fordern dürfte, und diese dagegen sich alles gefallen lassen müßten, was jener be-
te oder befähle: aber eine vernünftige oder von der Vernunft selbst dictirte Ordnung wäre
s doch sicherlich nicht. Die Vernunft geriethe mit sich selbst in Widerspruch, hörte also auf,
nunft zu sein, wenn sie bei Aufstellung eines reinen Rechtssystems irgendeine Ungleichheit
irte. Es faßt sonach der Begriff des vernünftigen Rechts nicht nur auch jenen der größt-
chen Freiheit, mit welchem er eigentlich ganz identisch ist, in sich, sondern nicht minder den
leichheit, ohne welchen er sich selbst widerspräche, mithin Unsinn wäre. Recht, Freiheit und
chheit sind daher nothwendig und in einem und demselben vernünftigen Bewußtsein vereint.

12) Hieraus wird nun klar, wie aus dem obersten Rechtsprincip, vermittels des alleinigen
tes vom Nichtwiderspruch, ein ganzes Rechtssystem kann abgeleitet werden und für jeden
ustellenden einzelnen Rechtssatz die Probe der Richtigkeit oder Unrichtigkeit von selbst sich
bt. Ich besitze überall so viel Recht, nicht mehr und nicht weniger, als ich ohne Widerspruch
mir selbst auch allen andern gewähren kann. So besitze ich das unbeschränkte Recht auf
ne Person und auf jeden beliebigen Gebrauch meiner Kräfte, überhaupt das Recht auf alle
lungen, insofern durch dieselben nicht einem andern Zwang angethan oder in das Selbst-
immungsrecht eines andern eingegriffen würde. Nur an dem Recht dieser andern findet
n eigenes Recht seine Schranke, sowie jenes der andern an dem meinigen. Ich kann also

Digitized by Google

von keinem andern gegen meinen Willen bestimmt oder zu etwas von mir nicht Gewolltem genöthigt werden, sowie auch ich keinen andern gegen seinen Willen bestimmen oder nöthigen kann. Jedes Vorrecht, das ich mir anmaßen wollte, würde, nach dem mit dem Rechtsbegriff verbundenen Gesetze der Gleichheit, auch jedem andern müssen ertheilt, folglich dadurch ein Widerspruch hervorgerufen werden. Daß ich Gewalt über dich und du dann gleichmäßig Gewalt über mich habest, läßt sich, weil widersprechend, in keinem Bewußtsein vereinen; und gleich widersprechend wäre, wenn ich mich als zur Unterwürfigkeit gegen dich verbunden achten würde, weil dann auch du gegen mich es wärest, welche Vorstellungen abermal sich gegenseitig zernichten. Weiter: es widerstreitet keines andern Freiheit, sondern fließt vielmehr aus der allseitigen Gewährung größtmöglicher Freiheit, daß ich herrenlose Sachen in Besitz nehme, in meinem Gebrauche verwende, durch Formgebung, d. h. darauf erkennbar verwandte Mühe, sie bleibend mit meiner Person in Verbindung setze, sodaß jetzt niemand mehr sie gegen meinen Willen antasten kann, ohne zugleich meine Person anzutasten, d. h. also, daß sie jetzt mein eigen sind. Eine Verneinung oder Beschränkung dieses Rechts wäre im Widerspruch mit der Statuirung der größtmöglichen Freiheit; und ein in meinen Besitz oder in mein Eigenthum von einem andern begangener Eingriff, wenn er als Recht erkannt würde, erschiene als ein Recht, mich zu zwingen, für einen andern gearbeitet (den Besitz errungen, die Sache zum Gebrauche tauglich gemacht oder ganz eigens durch meine Mühe hervorgebracht) zu haben, was dasselbe wäre wie ein Recht, mich zu zwingen, eben jetzt für ihn zu arbeiten. Der Widerspruch eines solchen Rechts mit meiner und aller andern persönlichen Freiheit und mit dem darin enthaltenen Recht zu allen für andere unverletzenden Handlungen, demnach die Nichtigkeit eines solchen Rechts (oder einer solchen Anmaßung), springt in die Augen. Ebenso liegt in dem Princip der größtmöglichen Freiheit aller das Recht, seinen Besitz oder sein Eigenthum andern abzutreten oder ein solches von ihnen abgetreten zu erhalten, das Recht, sich andern unbedingt (oder doch blos bedingt auf die Annahme) oder bedingt auf eine Gegenleistung zu verpflichten, d. h. eine Schuldigkeit gegen den andern freiwillig zu übernehmen. Ohne Widerspruch mit dem Princip können daher solche Rechte in dem Rechtssystem nicht unanerkannt bleiben; und die natürliche Folge davon ist dann das Recht, die Erfüllung der freiwillig übernommenen Vertragsschuldigkeit — wie überhaupt jeder Schuldigkeit — nöthigenfalls zu erzwingen. Es wäre ein Widerspruch mit der Rechtsidee, namentlich mit der Gleichheit der Rechte, wenn der Verpflichtete sich weigern dürfte, mir zu leisten, was er schuldig ist, folglich mit Eigenmacht (Zwang) mir, was mir gebührt, vorenthalten oder mich an der Ausübung meines Rechts hindern dürfte, während ich nicht befugt sein sollte, mein Recht mit Gewalt zu behaupten, d. h. den Eindringling in meine Rechtssphäre mit Gewalt zurückzuweisen. Und so überall in allen Gattungen der Wechselwirkung. Selbst die schwierigsten Rechtsfragen, z. B. ob es ein Nothrecht gebe, ob eine Befugniß, den wissentlichen Rechtsverletzer zu strafen (d. h. Rache oder Wiedervergeltung an ihm zu üben), stattfinde, mögen auf dem Satze des Widerspruchs ihre Lösung ziehen. Hiernach wird das Nothrecht als ein mit dem Recht des andern im Widerspruch stehendes, als ein Krieg anstatt Frieden nothwendig erzeugendes Recht müssen verworfen, dagegen das Strafrecht oder Wiedervergeltungsrecht als Wiederherstellung der Gleichheit zwischen Beleidiger und Beleidigtem, mithin als in die Rechtsform passend, müssen anerkannt werden u. s. w.

13) Das Recht hat Bedeutung nur für die sich gegenseitig als Personen, d. h. Rechtssubjecte, Anerkennenden. Wer mein Recht nicht anerkennt, der ist in keinem Rechtsverhältniß zu mir, sondern blos in einem factischen. Mir ist dann alles das gegen ihn erlaubt, was er gegen mich thun zu dürfen glaubt. Es mag nach Umständen die moralische Pflicht, mitunter die Klugheit mich zur Duldung oder Schonung auffordern; aber sein Recht gegen mich hat jeder aufgegeben, welcher oder insofern er dem meinigen die Anerkennung versagt. Der Begriff des Rechts, insofern es eine Beschränkung der Freiheit statuirt, paßt nur auf ein Wechselverhältniß: es verlangt eine Beschränkung der Freiheit des einen gegenüber dem andern nur unter der Bedingung oder Voraussetzung, daß auch der andere gegen jenen sich gleichmäßig beschränke, und die Eigenschaft als Person, d. h. als Rechtssubject, kann nur denjenigen zukommen, welche oder insofern sie solche Eigenschaft auch an den andern anzuerkennen fähig und gewillt sind.

14) Das Rechtsgesetz — bildlich zu reden — zeichnet in dem der freien Thätigkeit der in Wechselwirkung Stehenden zugänglichen Raume ideale Linien oder Kreise und scheidet dadurch jedem ein besonderes Gebiet, zwischen und neben den aller andern, zu seiner alleinigen Herrschaft aus. Innerhalb dieser sein Gebiet umschließenden Linien darf er — d. h. kann er, ohne dadurch die Ordnung zu stören — nach Willkür thun und lassen, was ihm beliebt, und sich an

Digitized by Google

lchem Boden behaupten gegen jedermann; aber hinausschreiten über die Linie darf er nicht, eil er damit das Rechtsgebiet eines andern beträte und diesem andern allbort die Befugniß des ien Schaltens und Waltens und der Selbstbehauptung zusteht. Man sieht, daß dieses recht- he „Dürfen" eigentlich nur ein „Können" bezeichnet, ein „Nichtgehindertsein" durch das Recht nes andern. Es heißt nicht mehr als: es kann dieses oder jenes Handeln oder Unterlassen ge- eben unbeschadet der Rechtsordnung (größte und gleiche Freiheit aller). Aber dabei bleibt ntschieden, ob es z. B. auch nach physischen Gesetzen oder nach den Vorschriften der Klugheit, s Anstandes, der Mode u. s. w. geschehen kann, sodann ob es nach dem moralischen Gesetze schehen darf, oder soll oder nicht soll, endlich auch nicht, ob es nach dem Rechtsgesetz selbst ämlich wegen des Rechts eines andern) geschehen muß oder nicht muß. Denn auch die Er- llung meiner Schuldigkeit liegt in meiner Rechtssphäre, und es darf (oder kann rechtlich) keiner ch an solcher Erfüllung hindern. Übrigens ist das rechtliche Können oder Nichtkönnen theils allgemeines, in Bezug auf alle andern gültiges, theils blos ein relatives, in Bezug blos f einen oder den andern, mit welchem nämlich besondere Thatsachen ein gleichfalls beson- res Rechtsverhältniß erzeugt haben.

15) Dieses hiernach an und für sich blos theoretische oder speculative Rechtssystem, wie ge- gt es zur praktischen Gültigkeit und Geltung? Wie werden die bloßen Wahrheiten, die es stellt, die bloßen Sätze von Möglichkeit oder Unmöglichkeit gewisser Handlungsweisen (ver- hen nämlich mit der Idee einer vernünftigen Gesellschaftsordnung) zu verbindlichen Gesetzen r nöthigenden Vorschriften?— Allernächst durch die praktische oder moralische Vernunft. ohne Aufhebung des Widerstreits der äußern Freiheit des einen wie jener aller andern gar ne Entwickelung der Humanität, gar kein Erreichen irgendeines höhern Lebensziels denk- n ist, ja die Menschheit noch unter die Thierheit herabsinken müßte: so ist es offenbar ein Gebot r Moral, die Verwirklichung des durch die speculative Rechtsidee dargebotenen Heilmittels zu rdern, zumal also derselben nie und nimmer entgegenzuhandeln. Sie adoptirt demnach den als Erzeugniß der Speculation vorliegenden vernünftigen Rechtscodex, d. h. sanctionirt und ündet ihn aus ihrer eigenen gesetzgebenden Autorität. Dergestalt werden die Rechtspflich- (eigentlicher Schuldigkeiten), d. h. die Enthaltung von Eingriffen in fremdes Rechtsgebiet, selbst zu moralischen Pflichten, und dergestalt für alle, welche das Sittengesetz achten, wahr- verbindlich. Viele Rechtsverletzungen sind ohnehin schon (nämlich an und für sich oder ohne cksicht auf das Rechtsgesetz) zugleich moralische Übertretungen, z. B. Tödtung, Peinigung, ndung u. s. w. Wer sie begeht, macht sich jetzt also einer doppelten Sünde schuldig. Es ixen jedoch die Rechtssätze, auch bei der Adoption durch die praktische Vernunft, ihre ur- ngliche, von der der moralischen Gebote wesentlich verschiedene Natur und Eigenschaft nicht. bleiben Erzeugnisse der speculativen Vernunft, was man sich gegenwärtig halten muß, um die beiden Gebiete zu vermischen. Ein Gleichniß mag dieses Verhältniß verdeutlichen. Es ein Gebot der Moral (nicht eben ein so unbedingtes oder strenges wie das auf die Rechts- chtung sich beziehende, doch immerhin ein im allgemeinen gültiges), daß man seine Gesund- bewahren, mithin das ihr Schädliche unterlassen, das ihr Frommende beobachten solle. Lehre von den für sie schädlichen oder heilsamen Handlungen oder Unterlassungen aber ist Moral fremd; sie gehört einer eigenen Wissenschaft (Diätetik und Heilkunde) an. Auch se (wiewol nur empirische, nicht aber rationelle Wahrheiten enthaltenden) Lehren adoptirt Moral und schärft ihre (wenigstens in der Regel zu geschehende) Beobachtung als eigene bote ein; und auch hier gibt es Handlungsweisen, welche schon an und für sich (abgesehen nlich von ihrer Schädlichkeit) der Moral entgegenlaufen, z. B. die der Ehrbarkeit widerstrei- den Ausschweifungen, auch Völlerei u. dgl., und welche daher aus doppeltem Grunde durch Moral verdammt werden. Dessenungeachtet bleibt hier die Diätetik, wie dort die Rechtslehre, eigenes, von der Moral fortwährend unterschiedenes und getrenntes Gebiet.

16) Schon durch das moralische Gesetz also erhält das Rechtssystem eine kostbare Sanction praktische Geltung. Die Stimme der Moral, ob auch nicht gleich mächtig bei allen, und ob allzu häufig übertönt durch jene der egoistischen und sinnlichen Begier, ist doch mindestens der Regel von einigem Einfluß auf den Menschen. Ich kann, wenn ein Wesen mir entgegen- t, dessen Gestalt — das menschliche Antlitz zumal — und dessen menschliches Handeln mir es meinesgleichen erkennbar macht, an ihm Vernunftmäßigkeit voraussetzen und daher auch btung vor dem moralischen Gesetze bei ihm wenigstens vermuthen. Ich kann es also unbe- klich als ein zum Eingehen eines Rechtsverhältnisses mit mir geeignetes und geneigtes Wesen rachten und schon zuvorkommend in solcher Eigenschaft behandeln. Wahrscheinlich wird dieser

Digitized by Google

andere, von denselben Betrachtungen — vielleicht auch vom bloßen Instinct — angetriebe dasselbe Verfahren auch gegen mich beobachten, wodurch dann das Rechtsgesetz für uns Realität erlangt. Irre ich mich jedoch in meiner Voraussetzung ganz oder zum Theil: aner er meine Eigenschaft als Rechtssubject gar nicht, oder verletzt er absichtlich mein anerka Recht, so erweitert sich in eben dem Maße mein mir gegen ihn zustehendes Recht oder höre alle Beschränkungen meiner Freiheit gegen ihn auf und wird mir erlaubt, auch ihn als re zu behandeln. Es wird übrigens, auch abgesehen von der Achtung für das moralische G ein jeder schon in seinen natürlichen Gefühlen und in der gemeinen Verständigkeit wirksam weggründe zur Anerkennung und Beobachtung des Rechts finden. Ein jeder, der da sic sucht fühlt, in das Rechtsgebiet des andern einzugreifen, sieht voraus, daß der Angegr sich mit Gewalt, und zwar mit der durch das Bewußtsein des Rechts gestärkten Kraft, behaupten werde, und daß er dabei den Beistand anderer, die eine natürliche Sympath Beschützung der ungerecht Angegriffenen treibt, sich versprechen dürfe, während ihm selbst ungerechten Angreifer, die allgemeine Verachtung und der allgemeine Abscheu und wol Bestrafung (Rache oder Wiedervergeltung) bevorstehen. Zudem muß jeder Verständige er auch ein Bösewicht — einsehen, daß, so vielen Vortheil er, je nach Umständen, von eigenen Nichtachtung des Rechts anderer ziehen möge, gleichwol eine allgemeine Nichta desselben oder eine allgemeine Rechtlosigkeit, welche ja ihn selbst gleichfalls allen andern geben würde, ihm nimmer zum Frommen gereichen könne. Er wird demnach nicht abg sein, zu einer Anstalt die Hand zu bieten, welche das Recht der Theilnehmenden schirm Verletzungen von ihnen abwendet, sei es auch, daß er für sich selbst den geheimen Vor macht oder das Vorhaben hegt, trotz solcher Anstalt seine eigenen rechtswidrigen Absichte Gewalt oder List durchzuführen. Die Gutdenkenden aber, die moralisch und rechtlich Gesi werden alle eifrigst beflissen sein, die Anstalt, welche das Recht beschützt und handhabt, i ben zu rufen, d. h. also den Staat zu gründen, der mit seiner Gesammtkraft jedem ung ten Beginnen entgegentritt und durch seine Autorität das Recht — nicht eben schafft oder macht, denn solches ist es schon vor dem Staat — wol aber zur allgemeinern und thatsäch Anerkennung, überhaupt zur gesicherten Geltung bringt, auch seine etwaigen Unbestimmt durch positive Festsetzungen heilt und seine Lücken auf gleichem Wege ergänzt.

Aus diesen wenigen einfachen und dem gemeinen Menschenverstand einleuchtenden G geht, wie wir glauben, ein klarer Begriff des Naturrechts und wol auch der Beweis sein jectiven Gültigkeit (denn daß das sich Widersprechende unvernünftig sei, ist doch gewiß blos eine subjective Ansicht, sondern eine objective Wahrheit) überzeugender hervor, al allen metaphysischen Grübeleien und poetischen Vorstellungsweisen des Übersinnlichen un begreiflichen, wovon die philosophischen Lehrsysteme eine so zahlreiche, den Leser in Verwi setzende und sich gegenseitig zernichtende Sammlung darbieten. Wir wollen hier in keine dieser Systeme eingehen; dazu wäre ein Buch erforderlich; auch mag unsere Theorie im G selbst neben ihnen allen bestehen; sowie die mathematischen und logischen Lehrsätze unang ten bleiben durch den Streit der metaphysischen Schulen und unter allem Wechsel der von ausgehenden Luftgebilde in ihrer ewigen Wahrheit beharren.

Unser Naturrecht, wie wir seine Idee entwickelt haben, ist nichts anderes, als das a Gesetzgebung der Vernunft beruhende Rechtssystem, d. h. also: es ist das Vernunftrecht. Name Naturrecht wurde sonst auch lediglich bezogen auf das in dem sogenannten Natur außerbürgerlichen oder überhaupt durch künstliche Einrichtungen noch unmodificirten Zu bestehende Recht, welche Vorstellung demnach seiner Herrschaft eine sehr enge Grenze setz dieselbe im Augenblick der Gründung des Staats völlig aufhob. Solche Vorstellung jed unwissenschaftlich und führt zur Geringschätzung des Naturrechts, als einer blos auf einen gends mehr vorhandenen oder mehr nur in der Phantasie als in der Wirklichkeit vorhan Zustand anwendbaren, mithin durchaus unpraktischen Träumerei. Nach unserer Vorste dagegen ist das Natur- oder richtiger ausgedrückt das Vernunftrecht das auf jeder Stuf Cultur, in allen Umständen und Lagen und neben allem historischen und positiven Recht im dar noch seine Stimme erhebende und als höchste Autorität sich geltend machende Recht. w nämlich zwar allernächst verkündet, was unter Menschen oder juristischen Personen schlech d. h. ohne alle weitere Voraussetzung als jene der Wechselwirkung überhaupt, Rechtens ist solutes Naturrecht), sodann aber auch darstellt, was, wenn der ursprüngliche Zustand irgendwelche Thatsachen alterirt oder aufgehoben worden, in Gemäßheit solcher Thatsachen von der Vernunft dictirte Recht sei (hypothetisches Naturrecht). Mag nämlich der Zustand

Digitized by Google

complicirt und verkünstelt, mögen die bürgerlichen oder überhaupt socialen Einrichtungen
ie immer beschaffen, mag das historische und positive Recht noch so vielumfassend, ausgespon-
n und vervollkommnet sein, so bleiben immer die Fragen übrig: was sagt das Vernunftrecht
dieser factisch aufgekommenen Ordnung der Dinge? Welche ihrer Bestimmungen sind als
ahrhaft rechtskräftig bestehend zu erkennen, und welche als baare Anmaßung oder als rechtlich
chtiges Dictat einer misbrauchten Gewalt, oder als arglistig eingeschwärzte, durch baare Täu-
ung oder Corruption in Kraft erhaltene Übung? Was ist überhaupt unter den wirklich be-
henden — factischen oder positiv rechtlichen — Verhältnissen als wahres, d. h. als der Ver-
nft entsprechendes Recht anzuerkennen u. s. w.? Sodann werden auch die — selbst im künst-
ist geordneten und durch positives Gesetz sorgfältigst geregelten Zustande — immerdar und
ndweilich sich zeigenden Lücken, Unvollständigkeiten und Unbestimmtheiten durch das Ver-
nftrecht zu ergänzen oder zu heilen sein. Und endlich kehrt die volle Herrschaft des Vernunft-
hts überall in dem Augenblick zurück, wo immer ein positiv-rechtliches Verhältniß oder
ndein künstlicher Zustand aufgelöst wird oder von selbst aufhört. Wenn z. B. ein Staat
ch einheimische Revolution oder durch Feindesgewalt seiner Regierung und Verfassung be-
bt, von Bürgerkrieg zerrissen, in allgemeine Auflösung gebracht wird; wenn eine Schar
wanderer auf fernem Boden eine Colonie stiften will; wenn ein Tyrann, ein Eroberer seine
hige Geisel über ein Volk schwingt und die dem Druck Entfliehenden weit und breit in be-
hmen und unbewohnten Landen eine Freistätte suchen; wenn an einer verlorenen Meeres-
d Schiffe verschiedener Nationen landen, oder ein Robinson mit neuen Ankömmlingen von
d und West in Berührung geräth u. s. w.; welches Recht ist es alsdann, das diese neuen —
positiven Gesetzes entledigten — Verhältnisse regelt? Rechtlos kann nimmer ein Zustand
r Wechselwirkung zwischen Verständigen sein; es ist also das Vernunftrecht, dessen Herrschaft
jetzt anheimgefallen sind, und welches allein ihnen den Weg eröffnet, worauf sie ein neues
stiges Rechtsverhältniß auf wahrhaft verbindliche Weise unter sich zu gründen vermögen.
f diese unter allen Umständen fortdauernde oder jeweils sich wieder erneuernde Herrschaft des
unftrechts, woraus dann auch der mannichfaltige und niemals aufhörende praktische Ge-
uch der Vernunftrechtswissenschaft in den verschiedenen Verhältnissen des Privat- und zumal
öffentlichen Rechts hervorgeht, werden wir später noch zurückkommen. Für jetzt haben wir,
vollkommener Verdeutlichung des Begriffs und Wesens unsers Vernunftrechts und zur Ver-
ung oder Aufhebung der sich sonst möglicherweise darbietenden — wol auch in unredlicher
sicht künstlich hervorgerufenen — Misverständnisse, noch einige Fragen zu beantworten,
mentlich die Frage über die zur Gültigkeit des Vernunftrechts angeblich nöthige allgemeine
rkennung (von seiten einer Summe oder einer Gesammtheit untereinander in einfacher
chselwirkung oder zugleich in gesellschaftlicher Verbindung Stehender); und sodann die hoch-
tige Frage über das wahre Verhältniß des Rechts zur Moral.

Gehört wol zum Recht, damit es ein wahrhaft gültiges und geltendes werde, auch die allsei-
Anerkennung? Bei Beantwortung dieser Frage walten mancherlei Misverständnisse ob,
r Hebung durch sorgfältige Unterscheidung noththut. Die Vernunftmäßigkeit einer Rechts-
el, so sagen selbst Freunde des Naturrechts, genügt nicht, um ihr objective Gültigkeit zu
n, sie muß auch anerkannt sein von denjenigen, unter welchen sie als Recht gelten soll. Der
sensus omnium (die Einwilligung oder Übereinstimmung [?] aller) ist ein nicht minder
hwendiges Erforderniß zum wahren Recht, als die Vernunftmäßigkeit seines Inhalts. Wir
ch sagen: Ein jeder Rechtssatz ist eine Wahrheit oder soll eine Wahrheit sein. Die Wahr-
t aber ist vorhanden durch sich selbst, nicht erst durch Anerkennung. Freilich gehört Erkennt-
fähigkeit dazu, um als vollbürtiges Rechtssubject behandelt werden zu können; diese jedoch
bei allen (Erwachsenen und nicht sichtbar mit dem Stempel der Unvernunft Bezeichneten) vor-
zusetzen und reicht hin zur Anwendung des Rechtsgesetzes auf sie. Sie können und müssen
wissen, daß nur in dem Maße der thätigen Anerkennung meines (von ihnen, als verständi-
Wesen, nothwendig erkannten) Rechts, die sie mir leisten, sie auch meiner gegenseitigen
rkennung sich erfreuen werden; sie müssen wissen, daß, eben nach dem mit der Rechtsidee
lig verbundenen Grundsatze der Gleichheit, sie mit jeder — wissentlichen und freiwilligen —
letzung eines meiner Rechte ein entsprechendes Maß des ihrigen verwirken, d. h. daß sie sich
t beklagen dürfen, wenn man ihnen Gleiches mit Gleichem vergilt. Es ist aber klar, daß
ses auf sie angewandte Rechtsgesetz nicht deswegen wahr oder gültig ist, weil sie es als solches
rkennen, sondern sie erkennen es nothwendig als wahr und gültig an, weil es solches ist.
, sollten sie auch einzelne Rechtswahrheiten oder deren Anwendung auf einen bestimmten Fall

Digitized by Google

nicht als gültig erkennen, mithin eine irrige Ansicht haben, so werden sie gleichwol mit d danach behandelt, eben weil die Wahrheit des Satzes von ihrer Anerkennung oder ihrem kennen nicht abhängig ist und die bloße Erkenntnißfähigkeit schon hinreicht zur Gründung Rechtsverhältnisses. Ist doch dieses beim positiven Rechte also, warum nicht auch beim n lichen? Und wenn die Rechtsunwissenheit bei jenem mich nicht loszählt von der Verpflich wie sollte es bei diesem geschehen, dessen Kenntniß oder Anerkennen man von allen zu fo oder vorauszusetzen noch weit stärkern Grund hat? — Rechtsunkunde und Rechtszweifel fi theils wegen beschränkter Einsicht, theils wegen Befangenheit — ganz unvermeidlich, zum concreten Fällen. Dadurch wird aber der Anspruch des wirklich im Recht Befindlichen nicht gehoben. Richter oder Schiedsrichter mögen alsdann den Streit entscheiden; und wo keine handen sind, mag jeder nach seiner eigenen aufrichtigen Überzeugung handeln. Forme dann keiner Unrecht; und wer materiell es habe, das mag zweifelhaft oder unerkannt bl aber ist gleichwol im Grunde oder an und für sich entschieden; sowie ein mathematischer Le und auch seine Anwendung auf ein gegebenes Beispiel wahr bleibt, ob die dabei Betheilig erkennen oder nicht.

Das Naturrecht also im ganzen und ebenso auch in seinen einzelnen, dem Hauptprinci fließenden Sätzen ist wahr, demnach gültig und zur äußerlichen Geltendmachung geeignet, auch nicht alle, sammt und sonders, solche Wahrheit anerkennen. Doch ist es der Anerken wenigstens der allermeisten, eben wegen seiner Begründung in dem allgemeinen Menschestande gewiß; und hinwieder dient auch solche Anerkennung, die ihm — wenigstens in meisten und den Verständigsten — zu Theil wird, zu einem sehr eindringlichen Beweis der Richtigkeit oder Wahrheit des Anerkannten. Deswegen reicht auch die Kraft solcher kennung oder die Rechtswirkung derselben über den Kreis der wirklich Anerkennenden hi man unterwirft, wo solche Anerkennung vieler und Verständiger, Unbefangener vorliegt, dergestalt erprobten oder bekräftigten Rechtssatz unbedenklich auch diejenigen, welche sich ihn auflehnen oder ihm ihr Anerkenntniß (aufrichtig oder verstellt) verweigern.

Etwas anderes findet statt beim positiven, namentlich beim conventionellen Recht. auch das positive Recht, wenn oder insofern es nur in ausdrücklichem Anerkennen des schi türlichen gültigen besteht, oder auch in Verkündung der Grundsätze, welche die irgendw einer bürgerlichen Gesellschaft) mit Autorität und Macht Bekleideten (etwa auch die Mel der Gesellschaftsgenossen) als die ihrer Rechtsüberzeugung entflossenen und demnach zur scheidungsnorm für die vorkommenden Fälle bestimmten erklären, hat volle Gültigkeit gegenüber den Nichtanerkennenden (vorbehaltlich, wie sich's von selbst versteht, ihres Rec protestiren, wenn jene Rechtsüberzeugung irrig, das Statuirte demnach dem Vernunft widersprechend und ihr eigenes Recht kränkend wäre). Wie könnten die Urheber solcher anders als nach ihrer schon zum vorhinein ausgesprochenen Rechtsüberzeugung erkennen handeln. (Nur ist freilich kein solcher Ausspruch unwiderruflich, vielmehr, wenn die Über gung sich ändert, die jetzt als ungerecht erkannte Regel sofort aufzugeben und die der Überzeugung entsprechende zu verkünden.) Wenn aber das positive Recht auch dem Inhalt positiv ist, d. h. von dem Vernunftrecht Abweichendes (ob auch nicht ihm Widersprechendes überhaupt einer willkürlichen Bestimmung Entflossenes, etwa auf Erstrebung gewisser Zu zumal politischer, Berechnetes festsetzt; alsdann ist allerdings der consensus omnium, d. Zustimmung aller, die dadurch gebunden werden sollen, erforderlich; doch auch hier noch einige Unterscheidungen nothwendig. Handelt es sich nämlich blos von willkürlichen R gewährungen, z. B. an Fremde, denen man unbeschadet dem Naturrecht sie wol auch hätte weigern können, überhaupt von Festsetzung einer der freien Willkür unterstehenden, weil dem Naturrecht erlaubten Behandlungsweise derselben, sonach von einem blos ausgesproch Vorhaben oder Entschluß irgendeiner Gesammtheit oder Gesellschaft, gegenüber von Frem diese oder jene (mit dem Recht jedenfalls vereinbarliche) Maxime zu beobachten; so ist nat keine besondere Zustimmung derselben nothwendig. Es geschieht ihnen ja kein Unrecht, w man sie dergestalt behandelt. Sollen aber durch ein positives Recht Verpflichtungen aufg werden, die nach dem Naturrecht nicht bestehen, oder naturrechtlich bestehende Rechte beschr oder aufgehoben werden: alsdann ist freilich die Zustimmung, d. h. hier die Einwilligung Betheiligten von nöthen, welche jedoch nicht minder mittelbar (namentlich durch Aufstellung Anerkennung einer gesetzgebenden Gesellschaftsgewalt) als unmittelbar ertheilt werden k keinesfalls aber jenseit des Kreises der Zustimmenden wirksam ist.

Handelt es sich also um ein rein conventionelles Recht, d. h. um ein durch einen Vertra

Digitized by Google

gründendes, kommen z. B. einige Staaten untereinander überein, sich im Kriege gewisser Waffen oder Zerstörungswerkzeuge zu enthalten, oder im Frieden ihren gegenseitigen Angehörigen diese oder jene Rechte zu gewähren, den Gesandten dieses oder jenes Ranges gewisse Ehrenprägungen oder Vorrechte einzuräumen u. s. w.; so haben diese Bestimmungen Gültigkeit nur für die Vertragschließenden und sind also für alle andern durchaus ohne Rechtswirkung. Es ist von einem durch einen Gesammtwillen oder durch ein aufgestelltes Organ desselben zu verordnenden, folglich mit Autorität festzusetzenden Rechte die Rede, so beruht seine Verbindlichkeit gleichfalls auf der — hier jedoch blos mittelbaren — Zustimmung der Gesellschaftsglieder. Dieselben haben nämlich durch Errichtung der Gesellschaft sich dem Gesammtwillen — oder dessen natürlichem Organe, nämlich der Majorität — und durch Aufstellung eines künstlichen Organs diesem ernannten Haupte unterworfen, d. h. zum vorhinein genehmigt oder gutgeheißen, was dieselbe (innerhalb der Sphäre seiner Bevollmächtigung) verordnen würde. Auch hier also ist ein consensus omnium vorhanden (freilich gar oft in bloßer Rechtsdichtung, weil die künstlichen Organe des Gesammtwillens von demselben nur zu häufig in der Richtung abweichen); und auch erstreckt sich die Gültigkeit oder Verbindlichkeit des statuirten Rechts nicht über den Kreis der der Autorität Unterworfenen. Da nun der Kreis der untereinander im Rechtsverhältniß Stehenden jedenfalls weiter reicht als der Kreis der einen Vertrag Schließenden oder der einer gemeinsamen Autorität Unterworfenen (nämlich soweit als überall die Wechselwirkung); so geht daraus hervor, daß Rechte gültig sein können auch ohne allseitige Anerkennung.

Diese Ausführung zeigt also, daß der consensus omnium zur Gültigkeit der natürlichen Rechte nicht, wol aber (direct oder indirect) zur Statuirung positiver Rechte nöthig ist. Auch ist jedenfalls (zumal wo man mit einem gedichteten sich begnügt) eine sehr unzuverlässige Probe der Vernunftmäßigkeit des Statuirten. Wir hatten hier jedoch blos sein Verhältniß zum natürlichen Recht zu erörtern.

II. Von dem Verhältniß des Rechts zu der Moral. Was am allermeisten Verwirrung, Schwanken und Selbstwiderspruch in die Vernunftlehre gebracht hat, das ist die ewige Verwechselung, mindestens Vermischung der Rechtsidee und des Rechtsgesetzes mit jenen der Moral. Nur durch völlige Trennung der beiden Gebiete, durch völlige Fernhaltung aller moralischen Zuthat vom Rechtsgesetz gelangen wir auf einen festen Boden und zu klarer, bestimmter, in sich harmonischer Erkenntniß. Diese für viele hart klingenden Sätze wollen wir etwas näher erläutern. Sie finden jedoch ihre Rechtfertigung schon in dem ganz unverkennbaren — auch von den meisten zugestandenen, nur nicht consequent genug verfolgten und auf die Hauptsätze angewandten — Unterschied der Moral vom Recht, nach Gegenstand und Wesenheit.

Das Moralgesetz hat die Würde des Handelnden, seine Tugend oder Heiligkeit zum Gegenstande. Es unterwirft sich ihn durch die Majestät seiner Gebote und Verbote, deren Beobachtung die Stimme des Gewissens ihm einschärft und deren Übertretung der innere Richter unerbittlich durch Selbstvorwürfe bestraft. Es ist also das Gesetz, welches der vernünftige Mensch selbst sich gibt, welches nur durch freiwillige — aus selbsteigener Überzeugung und innerlicher Pflichttreue fließende — Erfüllung befriedigt wird und demnach jede äußere Nöthigung und jeden fremden Lohn verschmäht. Es ruft dem Menschen sein kategorisches „Sollen" und „Nichtsollen" (d. „Nichtdürfen") zu, besteht demnach wesentlich im Befehlen und Verbieten, mithin in Beschränkung der Willkür auf die Bedingung der Harmonie mit seinen Geboten und dadurch mit sich selbst. Erlaubnisse finden in der Moral entweder gar nicht statt (nach der Lehre der strengern Moralisten, welche gar keine sittlich-gleichgültige, d. h. weder gebotene noch verbotene Handlungen annehmen); oder (wenn man der minder strengen Lehre beipflichtet) nur insofern, daß alle diese Handlungen von dem Gebiet ihrer Gesetzgebung ausgeschieden werden und somit der freien Willkür anheimfallen.

Das Rechtsgesetz dagegen hat nicht die Übereinstimmung des Menschen mit sich selbst (denn dieser kann ohne Verletzung des Rechts anderer gar wol mit sich selbst in Widerspruch gerathen), sondern die Übereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußern Handelns aller in Wechselwirkung Stehenden untereinander zum Gegenstand oder vielmehr die unter solcher Bedingung stattmögliche, d. h. mit solchem Nichtwiderspruch irgend vereinbarliche äußere Freiheit aller. Es richtet sich sonach an die Berechtigten, d. h. an die der äußern Freiheit Begehrenden, und bietet ihnen das vernünftige Maß solcher Freiheit vor. Seine Wesenheit besteht in Ertheilung oder Anerkennung von Rechten, sonach im Erlauben; ja es ist gar nichts anderes als ein System von Erlaubnissen. Es hat seine Aufgabe vollständig erfüllt, sobald es diese Erlaubnisse, d. h. diese Rechte, aufgestellt hat. Die denselben entsprechenden Schuldigkeiten ergeben sich dann von

selbst. Sowie in der Moral die Form des Erlaubens eine bloße Loszählung von ihrer Ge
schaft, d. h. ein bloßes Nichtgebieten und Nichtverbieten ausdrückt, so bezeichnet umgekehrt
Recht die dafür wol auch gebrauchte Formel des Gebietens oder Verbietens blos eine Verneinu
des Rechts, d. h. eine Ausschließung gewisser Handlungen und Unterlassungen aus dem Gebiet
Rechts. Auch ist dabei doch immer das Recht des andern die Hauptsache, nämlich die demsel
zukommende Erlaubniß, irgendetwas als dem Kreise seines Rechts angehörig gegen den
dadurch Verpflichteten zu behaupten oder von diesem zu fordern; und die Verpflichtung des le
(zum Thun oder Unterlassen) besteht blos in Bezug auf das Recht des andern. Alle Rechtspf
ten (oder besser Schuldigkeiten) sind daher blos verneinend, nämlich enthalten in oder abgez
von dem Satze: „Verletze das Recht des andern nicht." Und da nun das Recht dieses an
vollkommen befriedigt ist, wenn er an der Ausübung desselben nicht gehindert wird, so ge
zur Erfüllung der Schuldigkeit die äußere Handlung oder Unterlassung, gleichviel aus we
Motiven sie geschehe, während die Moral der äußern Handlung wenig achtet und vor allem
pflichtgemäße Gesinnung des Handelnden fordert. Ebendarum darf auch das Recht erzwu
werden, d. h. das Rechtsgesetz erlaubt dem Berechtigten den Zwang gegen den seiner Schuld
nicht Nachkommenden oder die Rechtsausübung Hindernden, weil dieser keine Erlaubniß
Hindern hat, folglich, wenn er es gleichwol thut, jenseit der Grenze des Rechts steht, der z
gende sonach ihm nicht unrecht thut, wogegen bei moralischen Pflichten vom Erzwingen
Rede sein kann, weil einerseits die Gesinnung, sonach das Wesen der Pflichterfüllung nic
erzwungen werden kann, und weil andererseits nur das eigene Gewissen, niemals aber ein
der Richter darüber entscheiden kann, ob wirklich in einem bestimmten Fall eine wahre (d.
solche von dem Verpflichteten selbst erkannte) Pflicht vorhanden sei. Denn andere als r
Pflichten gibt es in der Moral, deren Gesetzgeber nur das eigene Gewissen ist, nicht, m
Rechtsschuldigkeiten, deren Bedeutung ja nur in dem Recht des andern ruht, vorhand
können auch ohne die Überzeugung des Schuldners, d. h. des Verpflichteten, und dah
Entscheidung durch einen richterlichen oder schiedsrichterlichen Spruch naturgemäß un

Aus diesen in der Hauptsache ziemlich allgemein anerkannten, die innerste Weis
beiden Gesetzgebungen betreffenden Unterschieden erhellt, daß die gegenseitige Verbindu
Wechselwirkung, in die man so gern das Recht mit der Moral setzt, auf baarer Begriffs
rung beruht, wie die nachstehende Prüfung der gewöhnlich hier aufgestellten Sätze noch
darthun wird.

1) „Jedem Rechte", sagt man gern, „steht eine Pflicht zur Seite, welche es beschrä
von dessen Misbrauch abhält." Dieses ist durchaus falsch. Die Rechtslehre, wenigstens a
weiß nichts davon. Wohl begleitet das moralische Gesetz den Menschen bei allen seinen
lungen, also auch bei denjenigen, wodurch er seine Rechte ausübt. Es mag ihm daher n
ständen Maß und Ziel solcher Ausübung vorschreiben, wol auch die Nichtausübung g
doch ändern diese Gebote an seinem Recht nichts. Der andere hat dasselbe gleichm
achten, was immer die Moral zu dem Berechtigten spreche oder nicht spreche. Es geht ih
gar nichts an, und er kann von seiner Schuldigkeit dadurch nicht befreit werden, daß n
Meinung (denn ein Urtheil darüber steht ihm gar nicht zu) der Berechtigte durch Ausübu
Behauptung seines Rechts die moralische Pflicht verletzen würde.

2) „Zu etwas Unmoralischem oder Pflichtwidrigem kann ich kein Recht haben."
dieser mit dem vorigen sehr nahe verwandte Satz ist falsch. Was mein Recht ist, kann
der andere wissen; meine Pflichten aber gehen ihn nicht an. Alles ist Recht, was mit der
möglichen Freiheit aller andern nicht im Widerstreit steht, und solche Eigenschaft können
ralische Handlungen nicht minder haben als moralische. Der Krieg aller gegen alle, d
Zernichtung alles Rechts, wäre proclamirt, wenn jeder die moralische Eigenschaft des
Freiheitsgebrauchs des andern seinem subjectiven Urtheil unterwerfen und in Gemäßh
ben einen Gebrauch zulassen oder nicht zulassen dürfte. Gegenüber von sehr strengen M
hätte man dann weniger Rechte als gegenüber von nachsichtigen, und nicht mehr der
Freiheitsgebrauch, sondern der innere (denn alles Moralische gehört dieser innern Fre
wäre der Gegenstand des Rechts. Alle Grenzen zwischen Moral und Recht wären au
Weise verwischt, d. h. das Recht wäre aufgehoben. Nur jene immoralische Handlungen
zugleich das Recht eines andern verletzen (worunter jedoch auch die das allgemeine m
Gefühl empörenden oder durch Erregung von Skandal und Ekel wirklich beleidigenden
können nie zu Rechten werden; sodann auch diejenigen nicht, welche einen solchen Grad
Bestialität oder Unvernunft voraussetzen oder kundthun, daß damit auch die Rechtsf

Digitized by Google

rhaupt oder zeitlich) nicht bestehen, d. h. der Handelnde dabei nicht mehr als vollbürtiges
tssubject oder Person geachtet werden kann. Daß übrigens der Staat dem Recht zu einem
oralischen Freiheitsgebrauch seinen Schutz versagen, ja nach Umständen solche Handlungen
ir verbieten und verpönen könne, versteht sich — da er ja selbst sittlich erlaubte Handlungen
rsagen darf — von selbst.

3) Manche sind mit der Behauptung, daß nur moralisch erlaubte Handlungen Rechte sein
en, noch nicht einmal zufrieden, sondern sie stellen keck den Satz auf: „Nur zu Hand-
n, welche durch Pflicht geboten sind, habe ich ein Recht." Das Recht besteht nach ihnen blos
r Ausübung der Pflicht, und sie deduciren die Gültigkeit und überhaupt den Begriff des
s lediglich aus der Nothwendigkeit — demnach auch unbedingten Zulässigkeit — der
rerfüllung. Daher sagen sie weiter: „Zu allen durch Pflicht gebotenen Handlungen habe
n Recht." Durch diese beiden Sätze wird aber einerseits dem Recht oder der dem zulässigen
m Freiheitsgebrauch zu gewährende Raum dermaßen beschränkt und zugleich seine Grenz-
so schwankend und undeutlich bezeichnet, daß der vernünftige, dem gesunden Menschenver-
vorschwebende Begriff vom Recht, eben als einer Erlaubniß, fast ganz verschwindet, und
wird andererseits erst noch ein Mehreres für Recht erklärt, als man ohne einen Widerstreit
ihrem Freiheitsgebrauch der in Wechselwirkung Stehenden statuiren kann. Denn es ist
wahr, daß ich zu allem ein Recht habe, wozu ich eine Pflicht zu haben meine (meine Mei-
nämlich, d. h. mein Gewissen allein, entscheidet über meine Pflicht). Vielmehr muß ich,
erkennen, ob in einem bestimmten Fall wirklich eine Pflicht zu einer gewissen Handlung
ge, zuvörderst wissen, ob ich auch ein Recht dazu habe. Eine ob auch in der Regel oder im
einen durch die Pflicht gebotene Handlung hört auf, Pflicht zu sein, sobald sie dem Recht
andern widerstreitet. Was hat man nicht alles für Rechte aus vermeintlichen oder angeb-
Pflichten abgeleitet! Und wie sehr haben weltliche und geistliche Despoten das aus der,
sagten, ihnen obliegenden Pflicht, für die zeitliche und ewige Wohlfahrt ihrer Unter-
n (oder wol auch der ihnen rechtlich nicht einmal Untergebenen) zu sorgen, abgeleitete
ächer thatsächlichen Sorge zur Beschönigung der schrecklichsten Tyrannei, zum Vorwand
rdrückung der heiligsten Freiheitsrechte misbraucht! Die Verkehrtheit jener — wie-
stimmig behaupteten — Sätze bedarf wol nach dieser flüchtigen Andeutung keines wei-
weises.

Selbst der Satz: „Dem Recht des einen entspricht immer eine Pflicht auf seiten des an-
muß sorgfältig limitirt werden, wenn er wahr sein soll. Zuvörderst entspricht dem Recht
n unmittelbar nur die Schuldigkeit — theils aller, sich der Ausübung solches Rechts nicht
setzen, theils des besonders Verpflichteten, demselben thatsächlich Genüge zu leisten —
r eine moralische Pflicht jener oder dieses andern. Da jedoch — wie oben ausgeführt
das Rechtsgesetz im allgemeinen durch das moralische adoptirt und sanctionirt wird,
sich allerdings, wenigstens in der Regel, zur Schuldigkeit auch die moralische Pflicht,
zu erfüllen. Aber es findet dieses nicht ausnahmslos statt (wenigstens läßt sich darüber
zumal bei eintretender Collision von Pflichten; und jedenfalls entsteht die fragliche
nicht schon unmittelbar aus dem Recht des andern (so wie die Schuldigkeit), sondern erst
Erkennen desselben oder aus dem selbsteigenen Überzeugtsein von dessen Gültigkeit.
t es manche Rechte (z. B. das Recht, den andern zu belehren oder ihm wohlzuthun),
Bezug auf die bestimmte Person erst durch deren Einwilligung gültig werden, denen
hon zum vorhinein weder eine Schuldigkeit noch eine Pflicht dieser bestimmten Person
t.

sehr verschieden von dem Moralgesetz und so ganz unabhängig von demselben ist das
setz, daß es Anwendbarkeit selbst auf solche Wesen hat, welche jenem gar nicht unter-
nd oder von demselben sich lossagen. Auch blos mystische Persönlichkeiten, namentlich
persönlichkeiten (z. B. Gesellschaften) untersteben dem Rechtsgesetz, d. h. können Sub-
Rechten und Schuldigkeiten sein, obwol die Moral — die da, nach ihrer Wesenheit, nur
(die nämlich eine Gesinnung und ein Gewissen haben) sich unterwerfen kann — zu
ht spricht. Sodann läßt sich ein Rechtsverhältniß selbst unter Teufeln denken (verlangt
t von einer guten Rechtsordnung, daß sie geeignet sei, selbst Teufel in friedlicher Wech-
ng zu erhalten), weil schon die Verständigkeit hinreicht zum Erkennen der allseitigen
ligkeit einer die größtmögliche äußere Freiheit aller verbürgenden Rechtsordnung und
bst die Bösen bestimmen mag zur Errichtung einer dieselbe bewahrenden Anstalt.
n darin liegt ein Unterschied zwischen beiden Gesetzgebungen, daß die moralischen Gesetze,

Digitized by Google

ob auch allgemein lautend, doch rücksichtlich ihrer Anwendbarkeit auf concrete Fälle der subj
tiven Überzeugung des Handelnden oder der Stimme seines Gewissens die Entscheidung üb
lassen, daß sie mithin eine streng allgemeine oder ausnahmslose Verpflichtung nicht mit
führen, und daß sie zumal auch untereinander selbst collidiren können, wonach dann die glei
mäßige Beobachtung aller ganz unmöglich wird. Beim Recht dagegen (wofern die Sätze rich
ausgedrückt sind) finden weder Ausnahmen noch Collisionen statt, seine Erlaubnisse und Ni
erlaubnisse sind streng allgemein und alle unter sich in vollkommener Übereinstimmung. Zu
auch die moralischen Gesetze, weil von der Vernunft gegeben und — nach der vorherrschend
Lehre — einem obersten Princip (bei dessen Aufstellung freilich die Lehrer voneinander abw
chen) dienstbar, können sich eigentlich nicht widersprechen; doch muß gar oft, weil sie dem Mensch
die Erstrebung verschiedener Zwecke zur Pflicht machen, in concreten Fällen, wobei mehrere (e
gleichzeitige Erfüllung nicht zulassende) Gebote zusammenkommen, das eine dem andern nach
setzt, daher jenes übertreten werden, oder richtiger, es muß dasselbe seine Gültigkeit im vorlieg
den Falle verlieren. Die Rechtssätze dagegen verfolgen keinen andern Zweck als eben nur
Übereinstimmung oder den Nichtwiderspruch des äußern Freiheitsgebrauchs des einen mit d
aller andern. Sie sind nichts anderes als theoretische Wahrheiten über Vereinbarlichkeit d
Nichtvereinbarlichkeit gewisser Handlungsweisen mit der gleichen und größtmöglichen Freih
aller, nichts anderes als den logischen Regeln gemäße Entwickelungen oder Anwendungen
obersten Rechtssatzes auf die in der Erfahrung vorkommenden Verhältnisse oder Wechselw
kungen der Menschen. Eine bloße Wahrheit aber kann niemals weder sich selbst noch and
Wahrheiten widersprechen, und darum ist jeder (richtig ausgedrückte) Rechtssatz mit allen and
in vollkommenster Harmonie und zugleich — wie etwa eine mathematische Wahrheit — u
beugsam oder unumstößlich, sollte auch die Welt darüber zu Grunde gehen. Dieses heißt nä
lich nicht eben: das Recht muß behauptet oder befriedigt werden, sollten auch die verderblich
Folgen daraus entstehen (fiat justitia et pereat mundus), sondern nur so viel: der Rechtsi
bleibt wahr, welches immer die Folgen von seiner Durchführung in bestimmten Fällen sein w
den. So bleibt es z. B. (wo nicht positives Gesetz etwas anderes verordnet) Unrecht, mir m
Eigenthum gegen meinen Willen wegzunehmen, wenn auch das Leben von Tausenden dur
solche Wegnahme gerettet würde. Denn der Satz: die Wegnahme fremden Eigenthums geg
den Willen des Eigenthümers steht mit der gleichen und größtmöglichen Freiheit aller im Wide
spruch oder ist unvereinbar mit der Harmonie der Wechselwirkung, ist theoretisch wahr und bl
wahr, mag geschehen, was wolle. Aber eine andere Frage ist, ob in gewissen Fällen die Rech
verletzung nicht etwa moralisch erlaubt sein könne? Die Rechtslehre beantwortet diese Fra
nicht; denn ihre Sätze gehören an und für sich blos der speculativen Vernunft an, und es muß d
praktischen überlassen bleiben, das reine Rechtssystem mehr oder minder streng oder unbedingt
adoptiren und zu sanctioniren. Die Fälle jedoch, wo jene Frage möchte aufgeworfen werden
sind zum Glück sehr selten, und bei der Heiligkeit des Rechts überhaupt, d. h. bei der unermeß
lichen Wichtigkeit seiner Heilighaltung für alle menschliche Würde und Wohlfahrt, nimmt di
Moral es auch in denjenigen Fällen in Schutz, wo etwa die Übertretung größern oder geringern
Vortheil bereitete oder Übel abzuwenden verhieße. Mit dieser Erwägung mag man sich begn
gen und das Eingehen in eine spitzfindige Casuistik ablehnen.

III. Von dem praktischen Gebrauch des reinen Vernunftrechts. Es gibt wo
welche zwar die ideale oder theoretische Wahrheit des natürlichen Rechtssystems anerkennen, einen
unmittelbaren praktischen Gebrauch desselben aber nicht. Es sei nämlich blos ein vernünftiges
Ideal, dessen Verwirklichung aber nur durch positives Gesetz, also durch den Staat, und zwa
nur annähernd, möglich sei, ein den Schöpfern positiver Rechte vorgestecktes Ziel des Strebens
oder auch ein Prüfstein der Güte der hier oder dort eingeführten oder einzuführenden Gesetz
schaftsordnungen. Erst durch die ausdrückliche Verkündung von seiten einer anerkannten Au
torität und durch Handhabung von seiten einer bestehenden Gewalt sollen nach dieser Ansicht die
Lehren der Vernunftrechtswissenschaft, welche an und für sich blos subjective Meinungen oder
Überzeugungen sind, den objectiven, fürs Recht unentbehrlichen Charakter erhalten, aus bloßen
Gedankendingen zu praktisch gültigen Wahrheiten werden. Wir antworten darauf: Wäre dem
auch wirklich so wie die Vertheidiger dieser Ansicht wollen, so hätte das Vernunftrecht denn doch
einen sehr wichtigen — ob auch nur mittelbaren — praktischen Werth. Es wird hiernach gleich
wol anerkannt als die nothwendige Grundlage eines die Billigung der Verständigen anfer
chenden positiven Rechts, als die den Gesetzgebern zur guten Lösung ihrer Aufgabe unentbehrliche
Leuchte, als eine noch über jener der Machthaber schwebende, imposante und inappellable

Digitized by Google

utorität. In der That hat es auch solche wohlthätige praktische Wirksamkeit — wenigstens eilweise — ausgeübt in den meisten Rechtsgesetzgebungen aller Zeiten, und die berühmteste, ieselgebietende von allen, die römische, ist ihrem vorherrschenden Charakter nach (und abehen von den aus besondern politischen, religiösen und sittlichen Verhältnissen geflossenen stituten) blos eine positive Verkündung und, wo es noth thut, nähere Bestimmung des Verftrechts. Ist aber das Vernunftrecht die Grundlage der positiven Rechtsgesetzgebungen gewesen n soll es solche sein, so muß es auch als Erklärungsquelle derselben dienen und dadurch aberls eine kostbare praktische Bedeutsamkeit erhalten. Es wird dann auch immer zur Ergänzung r Vervollständigung der positiven Rechte dienen, in allen jenen Verhältnissen oder Vorkomheiten des Privat- und des öffentlichen Lebens nämlich, wofür jene Rechte theils gar keine stimmung, theils nur eine ungenügende enthalten.

Das positive Recht freilich behauptet seine äußere Geltung vor oder trotz dem natürlichen, dem es etwa widerstrebt. Nach jenem, nicht nach diesem, werden die wirklichen Verhältnisse Wechselwirkung geregelt, die entstehenden Rechtsstreitigkeiten entschieden; das Natur- oder turrecht hat dabei unmittelbar theils gar keinen, theils nur einen subsidiären Gebrauch. an jedoch das positive Recht in anerkanntem oder mit Vernunft nicht zu verkennendem Widerit mit dem natürlichen steht (was leider! sehr häufig der Fall ist), so fordern die dadurch Verin mit Recht die Abschaffung oder Abänderung des bestehenden Gesetzes, und es entspricht im Recht die Schuldigkeit der gesetzgebenden Gewalt, dem Verlangen zu willfahren. Allerss mag die Reform auch schon verlangt werden aus politischen Gründen, d. h. der öffentlichen hlfahrt oder Interessen willen, sobald die Unzweckmäßigkeit bestehender Einrichtungen an für sich oder in Bezug auf geänderte Umstände erkannt wird; doch weit dringender und unperlicher ist die Forderung, wenn sie aus Rechtsgründen erhoben wird. Und welches ist m jenes Recht, um dessen Befriedigung es dabei sich handelt? Kein anderes als das ewige turrecht, welches zwar eine zeitliche Unterdrückung durch factisch aufgekommenes, als posiRecht sich äußerlich geltend machendes Unrecht dulden muß, doch seine innere Gültigkeit oder rheit darum nimmer verliert, sondern für und für seinen Anspruch auf Herrschaft fortrtet und, sobald die Umstände es möglich machen, ihn auch in Ausübung setzt. Um aber thschaffung des Unrechts fordern zu können, muß es als solches erkannt, d. h. also, es muß Recht, welchem jenes widerstreitet, deutlich erkannt sein; und hierin eben — nämlich in solDeutlichkeit und Einschärfung — liegt der allerkostbarste Gebrauch des Vernunftrechts Wissenschaft. Der Hauptcharakter der Neuzeit — besonders klar hervortretend seit dem ng der Französischen Revolution — ist die Wiedererhebung des durch das historische und ve Recht allzu lange unterdrückt gewesenen natürlichen oder Vernunftrechts. Es hat sich dieses als eine imposante Macht bewährt und bereits herrliche Triumphe über seine Widerrrungen. Es ist also in weiter Sphäre auch praktisch wirksam gewesen und hört nicht es zu sein. Sein Kampf gegen das ihm widersprechende historische Recht dauert fort, und es heftigen, von Gewalt und List unterstützten Widerstrebens seiner Gegner schreitet es nzen sieghaft voran und beurkundet dadurch Tag für Tag seine den Bösen verhaßte, allen n aber theuere Realität.

Wenn das Vernunftrecht in der letztbemerkten Sphäre, nämlich wo es im Widerstreit mit enden positiven oder historischen (Privat- oder öffentlichen) Rechten steht, zwar ewige igkeit, d. h. Wahrheit hat, doch aber, um auch zu der ihm gebührenden Geltung zu gelangen, die Anerkennung erringen muß, folglich eine entferntere, nicht unmittelbar auf Entscheivorkommender concreter Fälle, sondern auf Reform factisch geltender Rechtsgrundsätze de praktische Bedeutung hat; so gibt es noch eine andere große und unendlich wichtige ire, worin es fortwährend nicht nur gültig, sondern auch geltend ist, ja niemals außer ung gesetzt werden kann, und wo es allein die Entscheidungsnorm für eine große Zahl der ls vorkommenden Fälle darbietet. Es ist dieses die Sphäre des öffentlichen oder Staatsnern und äußern — Rechts, wovon nämlich, mögen noch so viele positive Bestimmungen gen, ein sehr großer und höchst wichtiger Theil sich selbst der unmittelbaren Herrschaft des unftrechts nimmer entziehen kann. Im Privatrecht kann durch ein thunlich vollständiges ves Gesetzbuch die unmittelbare Anwendung des Vernunftrechts aufgehoben oder entbehrerden. Was durch Convention oder Autorität positiv festgesetzt worden, tritt — so will s Vernunftrecht selbst — vollgültig an die Stelle der sonst von diesem unmittelbar zu dieen Normen; und insofern jenes von Lücken und Dunkelheiten frei ist, mag dieses unan-

Digitized by Google

gerufen bleiben. Aber nicht also im öffentlichen Recht. Hier ist nämlich, was zuvörderi auswärtige, d. h. Staaten- und Völkerrecht betrifft, ein vollständiger und für alle Staate Völker verbindlicher Codex durch Autorität gar nicht zu Stande zu bringen (es müßte denn e ein sie alle umfassendes Weltreich geschaffen werden); und daß es durch Convention geschehen ist gleichfalls undenkbar, einmal weil schon bei der Verschiedenheit der Culturstufen und Int der Nationen eine allgemeine Übereinstimmung derselben in verbindlichen Rechtsanerkenn gar nie zu hoffen ist oder zu erzielen möglich wäre, eine Convention, blos unter einigen S geschlossen, aber jenseit des Kreises derselben ohne Rechtswirkung, ja selbst von seiten der lichen Theilnehmer (wofern nämlich die Convention blos als Anerkennung, nicht aber al tractmäßige Festsetzung sich geltend machte) jeden Augenblick widerruflich wäre; sodann n Völkerrecht auch die Wechselwirkungen mit solchen fremden Persönlichkeiten, welche nic Staaten, sondern bloße Individuen oder Summen von Individuen sind, zu regeln ha endlich weil zur Handhabung solches conventionellen Rechts gleichwol keine Autorität v den, sonach jedenfalls wenigstens diese Handhabung (also namentlich das Kriegsrecht) der schaft des bloßen Vernunftrechts überlassen wäre. Übrigens ist ohnehin ein conventic allgemeines und vollständiges Völkerrecht zur Zeit noch eine bloße Idee, deren auch n nähernde Verwirklichung noch für die längste Zukunft nicht zu erwarten ist. Es bleib für die Regelung der so unendlich wichtigen, für die Schicksale der gesammten Menschh ermeßlich folgenreichen Wechselwirkung der Völker und Staaten weitaus dem größten nach nur die Autorität des Vernunftrechts übrig. Nur in seiner theoretischen Verbrei und praktischen Anerkennung ruht überhaupt die Hoffnung eines zwischen den Völkern d zu gründenden oder zu bewahrenden öffentlichen Rechtszustandes.

Etwas Ähnliches findet statt in Bezug auf die Verhältnisse des innern Staatsrechts. hier ist es rein unmöglich, auf blos positive Festsetzungen einen wahren Rechtszustand zu den. So künstlich man den Staat constituire oder organisire, so sorgfältig man Grundsä Normen für alle Zweige der Verwaltung aufstelle: dieses alles bleibt ein Gebäude in le gebaut, sofern ihm nicht das Vernunftrecht zur Grundlage dient und es fortdauernd zusa hält. Wenn für die Menschen außerhalb des Staats (im sogenannten Naturzustan ebenso für die Völker in ihrem gegenseitigen Verhältniß (welches gleichfalls ein äußerl liches ist) nur das Natur- und Vernunftrecht die ihre Wechselwirkung regelnden Gru enthält (weil ja auch eine etwaige Convention in Ansehung ihrer Gültigkeit überhaupt un ihrer einzelnen Bestimmungen sowie in Ansehung ihrer concreten Anwendung und Handh beim Mangel einer öffentlichen Gewalt blos auf dem Boden des Vernunftrechts ruht u von seiner Autorität eine wirksame Kraft erlangt), so findet eben dasselbe statt in Beziehu die Wechselwirkung zwischen der obersten Staatsgewalt und den Staatsgenossen. Ein bürgerlicher, d. h. ein dem sogenannten natürlichen entgegengesetzter und wahrhaft p Rechtszustand besteht blos zwischen denjenigen, welche einer gemeinschaftlichen Autorit Obergewalt unterworfen sind, also unter den Mitgliedern (Genossen, Untergebenen und l lingen) des Staatsvereins in ihrem gegenseitigen Verhältniß. Er besteht aber nicht z jener obersten Staatsgewalt selbst und den ihr Unterworfenen. Zwischen diesen Persönlic mag die Organisation der Staatsgewalt sein, welche sie wolle, waltet ewig nur der Nat und somit die alleinige Herrschaft des Naturrechts ob. Sei es der König allein, sei es und Parlament zusammen, sei es die Landesgemeinde oder Volksgesammtheit, welche die Gewalt besitzen: diese oberste Gewalt selbst oder die Gesammtheit ihrer Inhaber steht d Unterworfenen lediglich als freie, blos durch die naturrechtlich, d. h. vernunftrechtlich Verpflichtung gebundene Contrahentin oder überhaupt als freie Persönlichkeit gegenüber die Grenzen ihrer Befugnisse, über das Maß ihrer — auf das Recht der Staatsangehörig solcher sich beziehenden — Schuldigkeiten entscheidet blos das Vernunftrecht. Denn d gültigen höchsten Principien sind nothwendige und allgemeine, nicht aber positiv oder w lich aufzustellende; und hier gibt es auch — weil über der Staatsgewalt keine andere meh — keinen mit höherer Autorität versehenen, von beiden Theilen als gemeinsamer Ober erkannten oder aufgestellten Richter und Rechtsvollstrecker. Selbst in Justizsachen, w Staatsgewalt doch nicht eigentlich als solche, sondern lediglich als juristische Person — beklagt oder klagend oder anklagend — auftritt und darum vor positiv aufgestellten und ständigen Tribunalen und nach bestehenden positiven Gesetzen das Recht nimmt, sind gle diese Gesetze selbst sowie die Form der Rechtsverwaltung den Principien des Vernunft unterthan und abermals jeder positiven Gerichtsbarkeit entrückt. Überhaupt aber ruht der

Digitized by Google

als solcher lediglich auf dem Boden des Vernunftrechts, und die für die Wechselwirkung desselben mit seinen Gliedern allerletzt maßgebenden Principien sind rein vernunftrechtlicher Natur. Schon der Inhalt des Staatsvertrags, welcher nirgends geschrieben vorliegt, auch positiv mit wahrer Gültigkeit gar nicht anders bestimmt werden könnte als nach dem Dictat des Vernunftrechts, wird uns blos durch dieses Vernunftrecht gegeben, und aus solchem Inhalt fließen dann an sich selbst die — hiernach gleichfalls blos vernunftrechtlich zu bestimmenden — Grenzen der (sollen (d. h. ohne Unterschied der Personification in jedem Staate rechtlich bestehenden) Staatsgewalt. Das positive Recht mag wol die Personification derselben nach wechselnden politischen Rücksichten so oder anders bestimmen und den verschiedenen constituirten Gewalten beliebig gezeichnete positive Grenzen setzen; aber mögen dergleichen gesetzt sein oder nicht oder beschaffen sein wie immer, so ist dieses auf die vernunftrechtlich bestimmten Grenzen der allgemeinen Staatsgewalt als solcher ohne allen Einfluß. Eine Constitution, welche den aufgestellten Häuptern eine über solche Grenzen hinausgehende Gewalt verleiht, kann nur einen factischen, nicht einen wahrhaft rechtlichen oder zu Recht bestehenden Zustand gründen; und da ist es denn jedesmal das Vernunftrecht allein, welches einen darüber sich erhebenden Streit entscheiden, auch über die Zulässigkeit der Mittel, womit ein unterjochtes, sonach gegen den Inhalt des Staatsvertrags behandeltes Volk einen wahren Rechtszustand erringen möge, das Urtheil fällen kann. Also immer und überall in Ansehung aller factischen oder auch positiv-rechtlichen Verhältnisse der Staatsgewalt zu den Staatsangehörigen und auch in Ansehung aller einzelnen Acte der (jedesmal gesetzgebenden) höchsten Staatsgewalt, worüber kein positiv aufgestelltes Gericht zu entscheiden hat, und wodurch gleichwol die Rechte der Staatsglieder berührt werden. Überall und immer also hat im öffentlichen Recht der Staaten das allgemeine oder natürliche Staatsrecht eine praktische nicht minder als eine theoretische Gültigkeit; es wird nämlich mit Recht angerufen überall, wo, um zu einer letzten Entscheidung zu gelangen, man auf den Inhalt des Staatsvertrags zurückgehen muß, oder wo nach eben diesem die Rechtseigenschaft der von den constituirten Gewalten ausgehenden, der Autorität der Staatsgerichte nicht unterworfenen Acte zu beurtheilen ist. Wer dieses nicht anerkennt, wer nicht das positive Staatsrecht dem natürlichen untergeordnet oder in seiner vernunftmäßigen Gültigkeit von der Übereinstimmung mit dem letzten abhängig hält, der hebt zwischen der Staatsgewalt und den Staatsgliedern allen Rechtsstand auf und verwandelt ihr Wechselverhältniß, welches doch wol ein rechtliches sein sollte, in ein rein factisches.

Kann nun diesem nach im öffentlichen Recht die fortdauernde und großentheils selbst unmittelbare Herrschaft des Vernunftrechts durchaus nicht abgelehnt oder geleugnet werden, und geht, wie gleichfalls unbestreitbar ist, das öffentliche Recht — weil aus dem Staatsvertrage, also aus dem Vertragsrecht hervorgehend — allerletzt auf dem Privatrecht (von welchem es dem Grunde nur eine Fortbildung oder eine zum besondern Fache ausgeschiedene Abtheilung ist); so erhellt daraus auch die fortwährende praktische Anwendbarkeit wie theoretische Wichtigkeit des natürlichen Privatrechts, dessen Ausbildung ohnehin auch die unentbehrliche Vorbedingung für das zu schaffenden guten positiven Civilrechts ist.

Diese Betrachtungen über den nie und nimmer aufhörenden praktischen wie theoretischen Gebrauch des Vernunftrechts stellen zugleich sein wahres Verhältniß zum positiven und historischen Recht ins Licht. Doch möchten zur allseitigen Verständigung noch einige Erläuterungen nöthig sein.

Alle Naturrechtssätze, wie schon oben bemerkt worden, sind enthalten in, oder abgeleitet aus dem obersten Satze: „Ich habe das Recht zu jedem Freiheitsgebrauche, d. h. zu allen, aber auch nur zu jenen Handlungen, welche vereinbar sind mit dem gleichen Freiheitsgebrauche aller andern, oder mit welchen die gleiche und größtmögliche äußere Freiheit aller zusammen bestehen kann." Es ist hiernach unmöglich, daß irgendein durch die Vernunft mir gewährtes Recht mit dem irgendeines andern in Widerstreit gerathe, weil im Augenblick solches Widerstreits eins oder das andere aufhört, ein Recht zu sein. Die natürliche Rechtslehre ist also nichts anderes als eine consequente und durchaus harmonische Anwendung jenes obersten Rechtssatzes auf die in Speculation sich darbietenden oder durch Erfahrung gegebenen Arten der Wechselwirkung der Menschen. Ihre Aufgabe besteht darin, solche Arten nach ihrem Begriffe möglichst scharf zu fassen und für jede nach diesem Begriffe von den übrigen sich unterscheidende Art die der Idee entsprechende Rechtsregel aufzustellen. Die Aufgabe des mit Anweisung an den Codex des Vernunftrechts zum Urtheile bei vorkommenden concreten Streit- oder Zweifelsfällen be-

Digitized by Google

rufenen Richters wäre sodann, den fraglichen Fall nach dem Begriffe des darin zur Sprache gebrachten Freiheitsgebrauchs oder Anspruchs unter die betreffende Rechtsregel zu subsumiren und hiernach die rechtliche Erlaubniß oder Nichterlaubniß auszusprechen. Es wird sich dabei jedoch oftmals zeigen, daß die Handlung, ob auch in dem der angerufenen Rechtsregel zum Grunde liegenden Begriffe mit enthalten, dennoch durch dieselbe nicht richtig, d. h. nicht in Übereinstimmung mit dem obersten Rechtssatze entschieden sei, weil nämlich wegen irgendeines in der aufgestellten Regel unbeachtet gebliebenen Umstandes, welcher hier hinzukam, die Regel, deren Grund jetzt ermangelt, unanwendbar wird, und daher die Entscheidung aus höhern oder allgemeinern Regeln oder wol auch unmittelbar aus dem obersten Rechtssatze geschöpft werden muß. Noch öfter wird sich zeigen, daß die Thatsache, worauf die Regel angewendet werden soll, nach ihrer wahren Beschaffenheit unermittelt oder unerwiesen, oder daß die Kraft der Beweise zweifelhaft oder schwankend ist, der Richter daher nur durch sein subjectives Fürwahrhalten oder Nichtfürwahrhalten zur Entscheidung bestimmt werden kann. So sind z. B. die Rechtssätze „Welche herrenlose Sache ich in Besitz genommen und durch Formgebung mit meiner Person oder mit einer mir früher schon angehörigen Sache in Verbindung gebracht habe (oder welche Formel man der hier stehenden vorziehe, worüber jetzt zu streiten unnöthig ist), dieselbe gehört mir", oder: „ein Vertrag muß gehalten, d. h. ein von mir in der erscheinenden Intention, mich zu verpflichten, gegebenes und von dem andern angenommenes Versprechen muß erfüllt werden", oder: „ein verbindliches Versprechen kann nur jener geben, der die zur verständigen Willenserklärung nöthige Altersreife hat" u. s. w., klar und unumstößlich. Gleichwol entstehen bei ihrer Anwendung auf concrete Fälle leicht unauflösliche, d. h. durch das Vernunftrecht allein nicht aufzulösende Zweifel. War z. B. die Besitzergreifung vollständig? die Formgebung ihrem Begriffe vollkommen entsprechend? Hat das gegebene Versprechen oder die erklärte Annahme von zur Bewirkung einer Verpflichtung erforderlichen Eigenschaften gehabt? War bei dem z. B. 18, oder 20, oder 25 Jahre alten Promittenten die dem Sinne der Rechtsregel genügende Altersreife vorhanden oder nicht vorhanden? u. s. w. Fragen dieser Art, und deren müssen unzählige vorkommen, finden in dem Vernunftrechte keine Antwort. Über concrete Thatfragen kann bei ihm, nach Maßgabe der vorliegenden Umstände und Beweise, nur das Urtheil Verständiger — nicht eben Rechtsverständiger — entscheiden; und da muß eben vor Einführung positiver Rechte die subjective Überzeugung oder die moralische Gewißheit die Stelle der juristischen vertreten. Hier nun zumal zeigt sich die Unvollkommenheit oder praktische Unzulänglichkeit des blos natürlichen Rechts. Der an den Codex desselben allein gewiesene Richter kann zwar so gut als der nach dem positiven sprechende in allen Fällen sagen: da mihi factum et dabo tibi jus. Aber für die Anerkennung der Wahrheit dieses Factums hat er keine andere Regel als die: „Was der Überzeugung Verständiger, Unbetheiligter und als rechtlich Erscheinender sich als wahr darstellt, ist wahr oder mag unbedenklich als wahr angenommen werden"; wogegen das positive Recht bestimmte Merkmale oder Umstände als vollgültige Beweise aufstellt oder aufstellen kann, bei deren Vorhandensein das Factum als wahr gilt, sollte es auch zehnmal falsch sein.

Die Vortheile des positiven Rechts, ja zum Theil dessen Unentbehrlichkeit für eine befriedigende Rechtsordnung, gehen schon aus diesen Andeutungen hervor. Es kann und soll zuvörderst durch seine nach den vorherrschenden oder in der Regel erscheinenden Charakteren gewisser Handlungsweisen oder Rechtsfälle zu bestimmenden Sätze die in solchem Kreise allgemein gültige Entscheidungsnorm für die dadurch in einen Begriff zusammengefaßten Fälle geben, wonach dann, wenn auch in einem concreten Falle der Grund der Entscheidung wenig oder gar nicht paßt, derselbe gleichwol ihr unterworfen und dadurch eine reiche Quelle von Zweifeln und Ungewißheiten verstopft wird. Das positive Recht z. B. sagt: „Zur Verbindlichkeit eines Versprechens dieser oder jener Art wird erfordert oder genügt, daß es in der so oder so bestimmten Form (mündlich oder schriftlich, mit diesen oder jenen Ausdrücken oder Feierlichkeiten u. s. w.) ertheilt sei"; und alsdann ist jedes, aber auch nur jenes Versprechen juristisch gültig, welches in der festgesetzten Weise gegeben ward, obschon mitunter auch beim Vorhandensein jener Form die Willenserklärung des Promittenten weniger ernsthaft und wohl bedacht gewesen sein mag als in andern Fällen, worin an der vorgeschriebenen Form etwas unterlassen ward. Die positiven Rechtssätze gelten also (die vom Gesetze selbst statuirten Ausnahmen abgerechnet) in allen durch ihren Wortlaut umfaßten Fällen, weil die Autorität, welcher sie entfließen, überall das ersetzt, was ihnen etwa an innerer Begründung mangelt; und es muß auch der vernünftige Gesammtwille solches (bis zu einem gewissen Punkte hin) billigen, weil der Vortheil einer in allen Fällen dem Zweifel oder Streit entrückten Entscheidung den Nachtheil der in einigen wenn-

Digitized by Google

n etwa minder passenden weit überwiegt. So auch bei der Festsetzung des zur Großjährigkeit forderlichen Alters, der zur Verjährung je nach Umständen erforderlichen Zeit u. s. w., wo erall dem Vernunftrechte nicht möglich ist, eine für alle Fälle passende Bestimmung nach oblen zu geben, weswegen in den vorkommenden Fällen sich meist schwer zu lösende Zweifel gen und die Entscheidung dem schwankenden subjectiven Ermessen anheimgestellt bleiben muß.

Doch nicht nur zur Heilung von Unbestimmtheiten des natürlichen Rechts — sowol was den halt der Rechtssätze als was die juristische Evidenz oder den Beweis der Thatsachen betrifft — nt das positive Recht; sondern es modificirt (mildert oder schärft, beschränkt oder erweitert) h dasselbe im Sinne des vernünftigen Gesammtwillens, namentlich im Interesse des öffent- en Wohles oder der Billigkeit, der Humanität oder irgendeines guten politischen Zweckes. erschafft eigene Rechtsinstitute, die das Vernunftrecht nicht kennt, wiewol es deren Gründung h nicht widerstreitet, und vermehrt dadurch die Wohlthaten der geselligen Verhältnisse und chselwirkungen. Solche neue Rechtsinstitute, wie das Erbrecht, das Hypothekenrecht u. s. w., en theils die Natur eines conventionellen Rechts, insofern nämlich alle Genossen desselben n in der Eigenschaft als Rechtsgenossen ihre Zustimmung dazu vernünftigerweise ertheilen en, daher als wirklich zustimmend ohne Bedenken zu betrachten sind, oder aber eines durch Autorität der Staatsgewalt statuirten, insofern der vernünftige Gesammtwille der zum ar Vereinigten als solcher sie zu billigen geneigt sein muß.

Neben so vielen und kostbaren Vortheilen führt jedoch das positive Recht auch mancherlei chtheile und Gefahren mit sich. Es setzt, theils durch seine allgemeinen Bestimmungen, was einer ganzen Klasse von Fällen, die es durch einen etwas weiten Begriff zusammenfaßt, Recht sein soll, theils durch seine künstlichen Beweisregeln, gar zu oft das sogenannte formale, ssermaßen gedichtete Recht an die Stelle des materiellen, d. h. der wahren Beschaffenheit der chen entsprechenden, und unterdrückt dergestalt das natürliche Recht, anstatt ihm zur ge- enen Herrschaft zu verhelfen. Sodann ist es, eben darum, weil es allgemeine Regeln auf- len muß, indem eine alle einzelnen Fälle insbesondere regelnde Entscheidung eine endlose, zu erfüllen ganz unmögliche Aufgabe wäre, der Gefahr des Selbstwiderspruchs unausweich- preisgegeben; und es bleibt dann — weil beim positiven Recht der Buchstabe entscheidet — kein Mittel, die sich zeigenden Widersprüche zu heben oder zu heilen, als für zukünftige le ein neues Gesetz oder eine verbessernde Auslegung des alten, welche dann aber derselben ahr des Widerspruchs mit andern schon gegebenen Bestimmungen fortwährend unterliegt.

Bei der Erwägung der gegenseitigen Vorzüge und Nachtheile des positiven und des natür- n Rechts wird man zu bezweifeln geneigt, ob wol die Einführung der positiven Rechte wirk- um Frommen des wahren Rechts gedient habe, oder ob wirklich das natürliche Recht noth- dig mit dem positiven habe müssen vertauscht werden, um einen befriedigenden Rechtszustand gründen. So viel wenigstens dürfte man behaupten, daß, wenn die Menschen alle verstän- und rechtliebend wären, oder wenn man wenigstens überall Richter hätte, die solche Eigen- ften besäßen, das Vernunftrecht genügend, ja geeigneter zur Verbürgung wahrhaft recht- ßiger Entscheidungen wäre als das positive. Nur die Thatfrage würde mitunter schwierig antworten sein, die Rechtsfrage aber, nach hergestellter Evidenz des Sachverhalts, nie. r auch die Thatsache würde — in der Voraussetzung der Aufrichtigkeit und Redlichkeit der den Rechtspunkt Streitenden — meist in klarer Erscheinung hervortreten, und die Beur- ung ihrer rechtlichen Eigenschaft durch verständige, unbefangene und rechtliebende Com- ßrichter sodann mit Zuverlässigkeit stattfinden. Beim positiven Rechte dagegen, dessen nntniß ein langes und mühseliges Studium voraussetzt, daher stets nur bei vergleichungs- wenigen zu finden ist, und welches, eben wegen seiner häufigen Abweichung vom natür- n, den Betheiligten gar zu oft nicht einleuchten will, sind Rechtszweifel und Streitigkeiten unter den Rechtliebendsten unvermeidlich, und die Entscheidung derselben wird durch die all vorkommenden Antinomien großentheils um alle Zuverlässigkeit gebracht. Es gibt re der Herrschaft der positiven Rechte weit mehr Controversen in der Schule und weit mehr rsprechende Erkenntnisse der Gerichtshöfe, als unter der Herrschaft des alleinigen Vernunft- ls jemals denkbar wären, was schon daraus sich erklärt, daß zwischen willkürlichen (d. h. tiven) Festsetzungen, wenn es ihrer eine große Menge gibt, Widersprüche kaum vermeidlich, chen Vernunft- (also Vernunftrechts-) Sätzen aber unmöglich sind. (S. Antinomie.)

Allein die Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder wenigstens vieler Menschen, d. h. die Un- erkeit ihrer Gesinnung, die sie geneigt macht, in Sachen des eigenen Interesses selbst dem nnten Rechte zu widerstreben, ja schon ihre Befangenheit in solchen Sachen, die ihr Urtheil

Digitized by Google

darüber besticht, und sodann die aus der nämlichen Schwäche oder Verderbtheit fließende U
zuverlässigkeit der Richter begründen die Nothwendigkeit positiver Rechte. Das Vernunftrec
so wahr und selbst evident für den unbefangenen Denker seine Sätze sind, kann gleichwol, w
seine Wahrheit keine so handgreifliche und die Ableugnung ausschließende ist wie die des
schriebenen, den Sinn durch bestimmte Worte festhaltenden und allen zu Tage liegenden Rec
von der Arglist oder Verstellung bestritten, ja auch von der Befangenheit bezweifelt werd
Die — aufrichtige oder verstellte — subjective Meinung des einzelnen kann hier allzu leicht
geltend machen gegen die objective Wahrheit, wenn auch nicht der höchsten, so doch der von ihn
abgeleiteten particulären Rechtssätze; und wo dieses auch nicht geschieht, so bietet doch die
leugnung oder Verdrehung des Factums ein gar bequemes Mittel dar zur Vereitelung der
Wahrheit festbegründeten Ansprüche des andern. Unter der Herrschaft des bloßen Vernun
rechts entstehen daher aus diesem Grunde leichter Streitigkeiten, als unter jener eines (gut
deutlich bestimmten und thunlichst vollständigen) positiven Rechts. Aber auch die Entscheidu
der Streitigkeiten nach dem bloßen Vernunftrecht ist aus eben dem Grunde bedenklicher und
zuverlässiger als nach dem positiven. Wer sieht so leicht dem Richter ins Herz und erkennt,
er aus wahrer, aufrichtiger Überzeugung sein Urtheil gesprochen, oder ob aus Parteilichkeit
Bestechung, überhaupt aus Unlauterkeit oder auch aus Bethörung? Beim positiven Rechte
seinem Ermessen der Buchstabe des Gesetzes eine Schranke, die er unbemerkt nicht überschr
kann, und deren Überschreitung die Nichtigkeit des Urtheils, wol auch die Bestrafung des Rich
nach sich zieht. Beim Vernunftrechte dagegen kann er sich stets in die Feste seiner wahren
angeblichen subjectiven Überzeugung zurückziehen und ist allbort unangreifbar. Also nicht
der Unvollkommenheit des Naturrechts, sondern aus der Schwäche oder Verkehrtheit
Schlechtigkeit der Menschen fließt die Nothwendigkeit oder Nützlichkeit positiver Rechte.
uns verständige und rechtliebende Menschen und in Streitfällen eben solche Richter, und
brauchen — einige wenige, der nähern Bestimmung gleichwol bedürftige Gegenstände etwa
genommen — kein positives Recht.

Von dem Verhältnisse des Vernunft- oder natürlichen Rechts zum historischen ist bere
in dem Art. Historisches Recht gehandelt worden. Noch aber haben wir von jenem zur Rec
philosophie zu sprechen.

Viele sind, welche die Worte Rechtsphilosophie und Vernunftrecht für gleichbedeutend
klären, oder wenigstens die erste gern an die Stelle des letztern setzen, d. h. diesem letztern
wesenhafte Bedeutung, insofern es ein mehreres oder anderes sein will als die Rechtsphiloso
absprechen möchten. Es thut hierüber eine genaue Verständigung noth.

Dagegen, daß man dem Vernunftrecht auch den Namen Rechtsphilosophie gebe, würde n
viel zu erinnern sein, insofern man nämlich einen und denselben Begriff mit der letzten wie
dem ersten verbände, folglich unter „Rechtsphilosophie" nichts anderes verstände als „philo
phisches Recht". Diese beiden Begriffe jedoch sind durchaus nicht identisch. Denn durch
Ausdruck „Vernunftrecht" (oder auch „philosophisches Recht", wenn man will, auch „al
meines Recht" oder „Normalrecht" u. s. w.) wird der Kreis der dahin gehörigen Lehren
die von der Vernunft unmittelbar aufzustellenden Rechtssätze beschränkt, wogegen das
„Rechtsphilosophie" ein viel ausgedehnteres wissenschaftliches Gebiet bezeichnete. Es muß n
lich die Rechtsphilosophie, wofern es ein Vernunftrecht gibt oder man ein solches anerk
allerdings auch die Darstellung desselben, d. h. seiner Idee, seines Princips und seines Inh
als den ersten und Hauptheil ihrer Aufgabe betrachten. Aber sie hat noch eine zweite Aufg
und dadurch selbst für diejenigen, welche das Vernunftrecht nicht anerkennen, eine lehrreiche
deutung, nämlich als Philosophie der positiven Rechte, in welch letzterer Bedeutung sie
als eine neben dem Vernunftrechte bestehende, und zwar nach der Meinung einiger als eine
selbe ersetzende oder dessen Stelle vertretende, nach der Ansicht anderer aber als eine dieses
nunftrecht mit in sich fassende, wenigstens voraussetzende und benutzende Disciplin er
Die Philosophie der positiven Rechte nämlich hat zu untersuchen den Ursprung und die
tungen oder Zwecke, und hieraus den Geist der positiven Gesetze und Rechte, und sodann
urtheilt sie dieselben nach ihrer Güte oder Verwerflichkeit, d. h. nach ihrem Charakter und
nothwendigen oder natürlichen Wirkungen. Diese Beurtheilung aber kann nun wieder
verschiedenen Standpunkten aus geschehen. Der erste und nach unserer Ansicht der wichtigste
abermals der des Vernunftrechts, wonach nämlich die Übereinstimmung oder Nichtübereinstim
mung eines positiven Rechts mit den Dictaten des rein vernünftigen untersucht und infolge
von entweder Billigung oder Misbilligung ausgesprochen wird. Ein anderer Standpunkt

Digitized by Google

ann der politische, von welchem aus man nämlich, abgesehen von der streng rechtlichen Seite oder vielmehr den Nichtwiderstreit mit dem Vernunftrechte vorausgesetzt), die Zweckmäßigkeit re Gesetze, d. h. ihre Angemessenheit zu den von der Politik vorgeschriebenen oder angerathenen oder mindestens erlaubten) Zwecken, oder aber ihre auf verwerfliche Zwecke gehende Tendenz, er endlich ihre den Zwecken, die sie wirklich haben, zuwiderlaufende oder doch nur unvollmmen entsprechende Wirkung erschaut und darstellt.

Diese Philosophie der positiven Rechte daher können wir uns durchaus nicht als Surrogat i Natur- oder Vernunftrechts aufdringen lassen. Im Gegentheil verliert solche Philosophie rade den edelsten und kostbarsten Theil ihres Inhalts, wenn man das Vernunftrecht leugnet d dergestalt ihr nichts übrig läßt als die — dann meist principlose — Beurtheilung willlicher Menschensatzungen, theils nach den Gründen und Motiven, woraus sie flossen, theils ch den Wirkungen, die sie hervorbrachten oder hervorbringen können.

In der neuesten Zeit zwar hat man noch einen andern Begriff der Rechtsphilosophie geltend machen gesucht, nämlich als einer „Naturlehre des Rechts", die, aus den Untersuchungen er die Ursachen des bei allen Völkern bestandenen und bestehenden irgendwelchen (!) Rechtsstandes, erklären soll: was überhaupt Rechtens sein kann; sodann, was durchaus Rechtens n muß, und endlich, was (als höchste Stufe oder als Vollendung des Rechts) Rechtens sein l? Es ist jedoch dieses abermals nichts anderes als eine Philosophie des positiven Rechts, nur ß sie sich nicht beschränkt auf das Philosophiren über einzelne oder bestimmte positive Rechte, dern etwas Allgemeines in den positiven Rechten überhaupt aufsucht und darin die Natur s Rechts sowie seinen wahren Begriff, seine Wesenheit und seine letzten Gründe zu entdecken ucht. Vergebliche Hoffnung! In den bloßen Thatsachen, wovon diese Philosophie alles Recht leitet, weil sie kein anderes kennt als das wirklich existirende, d. h. also das positive oder auf menschlicher Statuirung oder Anerkennung beruhende, liegt gar kein allgemeiner Charakter als ein nur der des Positiven, mithin Willkürlichen der Einsetzung. Die Ursachen, welche das in r Erfahrung vorkommende, oder in der Geschichte als ein von den Menschen geschaffenes auftretende Recht erzeugt haben und erzeugen, sind unendlich verschieden nach Natur und Charakter, d ebenso verschieden ist darum auch die Beschaffenheit der ihnen entflossenen Rechte selbst. Es nicht wahr, daß überall der Geist oder die Vernunft (namentlich die allgemeine oder die anlich in jeder Gesammtheit von Rechtsgenossen lebende) des Menschen diesen Rechten den Urung gegeben. Gar viele sind aus den schlechtesten Motiven, aus schnöder Selbstliebe, Herrschht, Arroganz, tyrannischer Gesinnung von Machthabern oder übermüthigen Kasten geflossen d sind der Masse von Schwachen oder Furchtsamen und geistig Unmündigen entweder durch walsdictat aufgedrungen oder mit Schlauheit eingeschwatzt, überhaupt ohne wahre Einligung derselben auf allerlei Wegen — nicht selten des Schreckens oder des Betrugs — einführt, und sodann durch ähnliche Mittel wie gegründet so auch in Geltung erhalten worden. r Inhalt dieser Rechte trägt dann natürlich auch den Stempel solchen Ursprungs an sich und ß dem unbefangenen Beurtheiler nothwendig wie der Gegensatz des wahren Rechts mehr als r solches Recht erscheinen. Daneben sind nun freilich auch theils manche einzelne Bestimmun- und Rechtsinstitute, theils ganze Rechtsgesetzgebungen zu finden, welche in der That den harakter der Vernünftigkeit offenbaren und sonach wirklich als Ausfluß des reinen oder höhern enschengeistes zu betrachten sind. Diesen so wesentlich verschiedenen Gattungen von Rechten nnt sonach nicht eine und dieselbe Natur bei, und vergebens wird man überhaupt für das cht als solches den Charakter der Vernünftigkeit anders in Anspruch nehmen können, als wenn n bis zur Vernunftidee desselben aufsteigt und daraus ein System rein vernünftiger Rechtse, d. h. ein Vernunftrecht ableitet. Insofern dann die positiven Rechte diesem Ideal entechen oder mit ihm in Übereinstimmung stehen, insofern sind dann freilich auch sie der Verunft entflossen; aber die Thatsache allein, daß sie bestehen, und ebenso wenig die Annahme, daß in der Natur des Menschen begründet sind, kann uns nimmer darüber belehren, was wahres cht ist. In der Natur des Menschen, so wie die Erfahrung sie uns zeigt, liegt gleichmäßig nverstand und Bosheit wie Weisheit und Güte. Will man also aus der Natur des Menschen s Recht ableiten, so darf man nur seine höhere oder rein vernünftige Natur darunter verhen, und derselben entquillt dann eben das Vernunftrecht, während die positiven Rechte gar ancherlei und großentheils sehr unlautere Quellen haben.

Von der Hegel'schen Philosophie des Rechts können wir füglich hier wegblicken, da diese sowie die gesammte Philosophie Hegel's ihre Würdigung bereits in dem eigens diesem iefeierten Lehrer gewidmeten Artikel erhalten hat.

Digitized by Google

Aber noch fordert uns die gleichfalls einen ganz eigenen Gang verfolgende „Philos des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" von Fr. Jul. Stahl zu einigen Bemerkungen auf. durch Scharfsinn und philosophischen Geist ausgezeichnete, wirklich geniale Verfasser dieses L hat darin der rationalistischen Behandlung des Naturrechts den unversöhnlichsten Krieg e und seine Zuflucht zum religiösen Glauben genommen, um darauf ein haltbares Gebäud Rechts zu gründen. Nach seiner — übrigens der Schelling'schen verwandten, nur mehr Mysticismus sich hinneigenden — Lehre, welche sich einer ansehnlichen Zahl von Pros freut, ist das Recht eine rein göttliche Einsetzung, bestehend nämlich aus den nach dem L Gottes geschichtlich ins Dasein getretenen und dauernden sittlichen Verhältnissen, welche menschliche, von Gott gelenkte oder durch eine höhere Macht getriebene Geist gleich bei Entstehen oder mit demselben fast unabsichtlich, wie gedrängt durch ein Gefühl der Nothwe keit, eine gewisse Norm oder Ordnung gegeben, welche eben das Recht ist. Jene Verhä aber bestehen zumal aus drei unter sich zu einem Ganzen unauflöslich verbundenen Glie gen: 1) Freiheit und Vermögen, 2) Familie, 3) Staat und Kirche, welche die Abbild 1) der Freiheit Gottes und seiner Macht über den Stoff, 2) der schöpferischen Liebe G 3) des Geistes, welcher alles Geschaffene und ihm selbst Nachgebildete beherrscht als sein oder auch des Reichs im engern Sinne, d. i. seiner Beherrschung selbst. Dieses zeitliche oder die von Gott beherrschte Menschheit, d. i. die Geschichte, bedarf nämlich eines Leib Werkzeugs der Beherrschung und Führung, und diesen Leib, diese Glieder und Organe f Herrschen und Beherrschtwerden zu bilden, ist das Wesen und die Bestimmung jener Ve nisse, deren Gliederung, die sie untereinander und die Menschen in ihnen zu gemeinsame richtung, zu gegenseitiger Erhaltung, überhaupt zu einem schönen, in sich zusammenhäng Ganzen bindet, sodann das Recht ist. Das Recht also kann nicht abgetrennt werden v Verhältnissen, welche es ordnet; denn nur um diese zum rechten Bestande zu bringen, w Wesen eines jeden es fordert, ist es vorhanden. Auch unter diesen Verhältnissen selbst ha Trennung statt, wenn sie richtig erkannt werden sollen. Als Ganzes hat Gott sie gebild eingesetzt; nur als Ganzes haben sie ihre Bedeutung. „Diese ganze große Anstalt, die f lichen Rechtsverhältnisse in ihrem gegenseitigen Zusammenhang, wie sie durch die inwo sittliche Kraft des Rechts geordnet und erhalten werden, sind der eine unauflösliche Leib f Reich Gottes auf Erden." Die Bedeutung des Rechts bezieht sich daher nur auf das Gan Menschheit, und erst hieraus sind die Rechte der einzelnen abzuleiten. Das Rechtsgeset welches keineswegs das Recht schafft oder feststellt, sondern dasselbe nur als etwas schon benes und Vorhandenes aufnimmt, besteht blos in dem sittlichen Gebote, dieses Recht zu achten, d. h. den bereits bestehenden Einrichtungen zu gehorchen. Diese Einrichtungen er ordneten Rechtsverhältnisse erfüllen in Beziehung auf den Menschen eine zweifache Bestim woraus der Unterschied des Privat- und des öffentlichen Rechts hervorgeht. Die Bestim der einen nämlich ist es, daß der Mensch Gott ähnlich sei, die der andern, daß Gottes Rei Herrlichkeit über den Menschen bestehe. Jenes Verhältniß nun, in welchem der Mensch weil er das Ebenbild Gottes ist, gehört dem Privatrechte an; jenes aber, in welchem er weil er das Geschöpf Gottes, ihm zu dienen, von ihm erfüllt zu sein bestimmt ist, dem l lichen. Da nun das Wesen des Rechts ist, wirklich zu bestehen in äußerer Verkörperung. es von selbst, zugleich mit den Zuständen, welche es ordnet, entstanden ist und durch sei wohnende Kraft, durch öffentlichen Glauben und stillschweigende Beobachtung sich in Ge gesetzt hat, so kann es kein anderes Recht geben als ein positives, nämlich bereits beste durch den in den Menschen waltenden höhern Geist oder durch Gott gesetztes. Recht und tives Recht sind gleichbedeutende Begriffe; und ob auch dem bestimmten Inhalte eines R Rechts je nach Umständen ein gerechterer, vernünftigerer, angemessenerer gegenübergestellt den mag: so ist doch dieser letzte, solange er nicht zur positiven Festsetzung geworden, noch Rechtsnorm, sondern lediglich eine Idee, welche etwa die gesetzgebende Macht oder die V gesammtheit zur Verwirklichung einladet oder auffordert. Das Princip aber, von welchem Verbesserung, überhaupt jedes Forschen und Wirken in der Sphäre des Rechts und des S auszugehen hat, ist der christliche Glaube; nur eine christliche Rechts- und Staatslehre kann wahre und befriedigende sein. „Es ist dieses nämlich eine solche, welche eine höchste Probe Autorität über sich erkennt an dem christlichen Glauben, und zwar in dem Sinne und Verh nisse, in welchem seine Verkünder ihn lehrten und die christliche Kirche seit Jahrhunderten versteht und bekennt." . . . . „Nur eine Rechts- und Staatslehre von diesem Bekenntniß ü welche den Anforderungen der Wissenschaft zu genügen vermag."

Digitized by Google

Diese hier im gedrängtesten, doch zugleich getreuesten Auszuge dargestellte Lehre trägt ugbar den ehrwürdigen Stempel eines von erhabenen religiösen Ideen innigst durchdrun- m Gemüths sowie jenen eines kühnen Gedankenfluges; aber sie scheint uns völlig unfrucht- für die Erkenntniß der Natur und Wesenheit des Rechts. Unter ihren Bausteinen erkennt viele, die den Vorstellungen früherer Denker, insbesondere Savigny's, Schelling's und l's entnommen sind, obschon der Verfasser, vom Standpunkte der begeistertsten Verehrung die christliche Religion, sie schöpferisch zu einem eigenen, den Charakter der Originalität tra- en Ganzen verbunden hat, dessen vorherrschende Eigenschaft jedoch mehr religiös-poetischer nung als — was beim Rechte doch ganz vorzüglich noth thut — zum Verstande sprechende, , prosaische Darstellung ist. Was gewinnen wir zur Verdeutlichung des Rechtsbegriffs ur sichern Unterscheidung des wahren Rechts von dem unter seinem misbrauchten Namen ssen in Herrschaft gesetzten Unrechte, was gewinnen wir zumal an Kenntniß von dem In- des vernünftigen Rechts, wenn wir sagen: „Das Recht ist die Gliederung der Rechts- ältnisse (oder, wie es an andern Stellen heißt, der dauernden sittlichen Verhältnisse, oder schlechtweg der Lebensverhältnisse), und diese sind der Leib des zeitlichen Reichs Gottes oder schichte?" Und zwar — wie in Bd. II, Abth. 1, S. 106 ausdrücklich steht — „es ist dies ein sittlicher, kein physischer Leib, aber dennoch wirklich und im eigentlichsten Sinne, nicht ildlich, ein Leib." Freilich brauchen wir auch, nach des Verfassers Lehre, keine solche nniß, weil es gar kein rein vernünftiges Recht gibt, sondern nur ein geschichtlich aufgekom- s, mit den Rechtsverhältnissen zugleich entstandenes und durch gemeinsame Anerkennung m geltenden Rechte gestempeltes. Aber nach dieser Ansicht ist eben Recht nichts anderes ine factisch bestehende, durch Glauben oder Autorität in Kraft erhaltene Ordnung der ßlichen Verhältnisse, ohne Unterschied, wie sie entstand und welchen Inhalt sie hat. Nach r — im Grunde Hegel'schen — Ansicht ist eben alles Recht, mithin vernünftig, was ein- r ist oder irgendwo für Recht gilt, mithin die Menschenfresserei nicht minder als die hu- e Gesellschaftsordnung; und überall ist Rechtlosigkeit, wo — wie z. B. zwischen den Völ- n ihrer allseitigen Wechselwirkung — solche positive Rechtsinstitute nicht bestehen. So- wenn wirklich der christliche Glaube das unentbehrliche Fundament einer wahren Rechts- Staatslehre ist: wie steht es denn um die vielen Völker, die solchen Glauben nicht bekennen bei denen gleichwol jene Lebensverhältnisse, deren Gliederung oder Band das Recht sein vorhanden sind wie bei uns? oder die wir wenigstens darum, weil etwa einige Unvoll- ndheit jener Gliederung bei ihnen stattfindet, noch nicht aus der allgemeinen Rechtsgemein- der Menschen ausschließen befugt sein können? Überhaupt, wenn es nur ein christliches gibt, welches ist unser Verhältniß zu den Ungläubigen oder Andersgläubigen unter uns und auswärts? Und wie sind Rechtswidersprüche, mithin Aufhebung des Rechts, zu ver- n auch nur zwischen den verschiedenen Confessionsgenossenschaften derselben christlichen ? Wol erkennen wir die unendliche Heilsamkeit des christlichen Glaubens für den Men- nd den Staat; aber das Fundament wie der Inhalt des Rechts muß ein allgemeines, von erständigen Menschen nothwendig anzuerkennendes sein. Der positive Christusglaube uns nimmer das rein vernünftige Recht. Weiter bleibt bei Stahl's Lehre unerklärt und ärbar, von wannen die Befugniß zur Erzwingung der Rechtspflichten, d. h. zur zwangs- Handhabung der wie immer aufgenommenen — vielleicht blos auf religiösem Glauben nden — Gesellschaftsordnungen, oder auch bloßer Übungen stamme. Der Verfasser sagt ebendas. S. 129): „Es gibt keine natürlichen Zwangsrechte; die Rechte sind nur dadurch gsrechte, daß der bestehende Rechtsorganismus sie in sich aufgenommen." Gleichwol aber ter (S. 126) den Krieg zwischen den Völkern, unter welchen doch offenbar kein positiver organismus (denn die ideale Einheit des Menschengeschlechts bildet noch keinen solchen) , und wo daher das Recht zum Kriege, wie alle andern Rechte, lediglich aus dem natür- oder rein vernünftigen Rechtsprincip fließen kann. Ein auffallendes Beispiel von Selbst- pruch, der freilich, wo eine Rechtslehre blos auf dichterischer Grundlage ruht, nicht zu ver- und durch alle dialektische Kunst nicht zu heilen ist.

asselbe gilt daher auch, und in ganz vorzüglichem Maße, von allen Rechtssystemen, welche r naturphilosophischen Grundlage erbaut sind. Auch die Stahl'sche Lehre zwar ist der philosophie verwandt; doch trägt sie dabei einen so eigenthümlichen Charakter an sich, daß den rein naturphilosophischen Systemen nicht in Eine Klasse zu werfen ist. Von den letzten ibt es eine so große Zahl, daß von jedem im einzelnen auch nur mit wenigen Worten zu ein ganzes Buch erfordern würde. Es ist jedoch, bei aller Verschiedenheit, welche aus der

Digitized by Google

subjectiven Vorstellungs- und Darstellungsart der einzelnen Lehrer in ihre Gebilde kam, denselben insgesammt ein gemeinsamer Charakter erkennbar, der poetische oder schwärmeri nämlich, welcher, schon die Gesetze der willenlosen Natur oder der Körperwelt großentheils m mit dem Auge der Phantasie als jenem des kalt forschenden Verstandes anschauend, durch Übertragung solcher Gesetze auch auf die intelligible Welt, auf das Reich des Geistes und W lens, auf jenes der äußern und innern Freiheit, ein völlig bodenloser wird.

So genial er sein mag, so ungenießbar für den gesunden Menschenverstand ist der Gedan daß die Gesetze für die Körperwelt oder für die physische Natur lediglich dieselben sein sol wie die für den vernünftigen Willen oder für das übersinnliche Reich des Geistes. Es mag ja sein und mit Verstand behauptet werden, daß beide Naturen, die physische und die geistige, einem höhern Princip sich vereinbaren, d. h., daß ein oberstes Gesetz oder eine Urquelle der setze für beide vorhanden sei, nenne man sie Gott, oder Allheit, oder Ichheit, oder wie immer wolle: aber in Bezug auf die nähern, die beiden Reiche unmittelbar beherrschenden Ge sind sie unter sich unendlich verschieden und können, ohne daß die unseligste Begriffsverwirr entsteht, durchaus nicht als identisch betrachtet werden. In dem Reiche der Natur herrscht Gesetz der Nothwendigkeit, in jenem des Geistes (oder des menschlichen Willens) das der heit. In der Natur gehorcht alles willenlos und widerstandlos den über sie herrschenden ew und unbeugsamen Gesetzen. Was immer in diesem Reiche geschieht, wird durch die Naturk selbst und mit Nothwendigkeit hervorgebracht; und eine Empörung gegen diese Gesetze Kräfte oder gegen die daraus erkennbaren Zwecke ist niemals und nirgends vorhanden. Harmonie in der Natur ist ewig und unzerstörbar. Aber ganz anders verhält es sich mit Reiche des Geistes, worin der freie Wille des Menschen herrscht. Der Mensch kann durch willkürlichen Handlungen sich in Widerstreit setzen mit jedem Gesetze; er kann die Harmonie Ganzen stören durch freche Auflehnung gegen Natur und Vernunft; er gehorcht nicht Nothwendigkeit, sondern blos dem eigenen freien Willen. Er kann also in der von der regierung gewollten Harmonie mit ihren hohen Zwecken blos erhalten werden durch erkannte oder sich selbst gesetzte, d. h. also von der Vernunft, der ihm zur Leiterin seines verliehenen Leuchte, gegebene Gesetze. Diese Gesetze nun, die mit jenen der Natur gar gemein haben, sind das moralische, welches die Harmonie des Handelnden mit sich selbst dadurch seine Würde als vernünftiges Wesen zum Ziele hat, und das Rechtsgesetz, welches Harmonie der äußerlichen Wechselwirkung der Menschen unter sich, d. h. den Friedens unter denselben herstellen und erhalten will. Diese nach ihrer Wesenheit unter sich so unend verschiedenen Gesetze, jenes der Natur nämlich, welches allenthalben ohne Widerstand h oder seine Macht durch Nothwendigkeit geltend macht, und jenes der Vernunft, welches einen imposanten Einfluß auf seine Untergebenen ausübt, doch auch überschritten, hintange ja frech verhöhnt werden kann, können doch unmöglich eins und dasselbe sein! Damit Naturgesetz in Herrschaft bleibe, ist gar nicht nöthig, daß zugleich eine Verpflichtung der zelnen Handelnden, die sie demselben unterwerfe, bestehe. Es macht sich geltend von selbst ohne solche Nachhülfe. Ja, das moralische und das Rechtsgesetz dienen den Zwecken der oder dem großen Organismus des Universums, ohne daß ihre unmittelbare Richtung dahin gehe, oder ohne daß die Handelnden solches eigens wollen.

Die Naturgesetze sind großentheils uns noch unbekannt, und zu jenen, welche die W schaft bereits enthüllte, d. h. zu ihrer klaren Erkenntniß, ist der Zugang schwer und nur gen möglich. Auch ist gar keine Verbindlichkeit denkbar, sie auch nur zu kennen oder darüber von den Naturphilosophen aufgestellten Lehren Notiz zu nehmen oder an ihre heit zu glauben, also auch sich danach im Handeln zu richten. Ein jeder hat vielmehr das wieder andere und eigene Ansichten aufzustellen und, so gut er kann, dafür Beifall zu erstr keiner aber jenes, seine Theorien andern aufzudringen oder den dawider Handelnden gar für Sünder oder Verbrecher zu halten. In dem Felde der Naturwissenschaft gilt nur freies F und dabei sind Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten, Unwissenheit oder Nichtg unter den Ungelehrten ganz unvermeidlich. Ganz anders im Felde der Moral und des Ohne irgendeinen Vorwurf, ohne irgendeine Verminderung an Achtbarkeit, Ehre und dadurch sich zuzuziehen, kann man in der Naturwissenschaft Ignorant sein, oder auch für allein einen ganz eigenen und bizarren Weg verfolgen. Dagegen sprechen die Gesetze der und des vernünftigen Rechts zu allen Menschen, welche den Charakter der Vernunftmäßig an sich tragen, d. h. welche nicht geistig unmündig oder moralisch schlecht sind. Alle verständ Menschen kommen hier auch — wenigstens in den Hauptprincipien — untereinander überein

Digitized by Google

e es gibt in der Moral und im Naturrechte keinen zuverlässigern Führer und Richter als das eine moralische Gefühl und den gemeinen Menschenverstand. Eben darum aber ist auch die rachtung und selbst der Zwang gegen die Übertreter des Moral- und Rechtsgesetzes, ja schon en die, die dasselbe nicht anerkennen, gerechtfertigt; Verachtung nämlich, weil sie der höhern ichlichen Würde entbehren, und Zwang, insofern sie durch ihr Thun oder Lassen dem Rechte andern Eintrag thun.

Etwas anderes jedoch als die Naturgesetze sind die deutlich und allgemein erkennbaren Natur- ke, zu deren Erfüllung mitzuwirken allerdings die moralische Pflicht gebeut. Die Gesetze, der Schwere, der Anziehung, der Polarität, des Magnetismus, oder aller Kräfte, welche Erdball zusammenhalten und auf ihm das tausendgestaltige Leben hervorrufen, braucht der nich gar nicht mit Wissen und Willen zu befördern; er dient ihnen willenlos, sowie alle igen Wesen auf Erden. Auch den Zwecken der Natur dient er großentheils also; doch kann schon eine absichtliche Mitwirkung verdienstlich oder Pflicht sein. So treibt der Hunger den schen zu tausendfachen, die Erde verschönernden und die Menschen beglückenden Arbeiten geistigen wie körperlichen Mühen. So treibt ihn der Geschlechtstrieb zur Fortpflanzung Gattung; so die instinctartige Älternliebe zur Erziehung der hülflosen Kinder. Aber eben und überhaupt alle Humanitätszwecke zu erstreben ist für ihn, nach Maßgabe seiner Ein- und Stellung, zugleich moralische Pflicht, ja mag — im positiven Zustande — zugleich auch schuldigkeit werden. Und alle Richtungen, wozu Pflichtgefühl und Rechtsachtung, sowie zu welchen die sinnlichen Triebe führen, dienen nach dem großen Plane des Schöpfers oder dem obersten (von unsern schwachen Augen jedoch noch unerkannten) Gesetze der Weltord- ng zu Erhaltung des ganzen oder zu Erreichung des letzten Ziels.

Also nicht identisch ist das Moral- und das Rechtsgesetz mit jenem der Natur; es verliert mehr alle vernünftige Bedeutung und Anwendbarkeit, wenn man es mit dem letzten identi- ren will. Der naturphilosophischen Gebilde (oder auch Träumereien) gibt es eine ungezählte ige, und die aus jedem zu ziehenden Folgerungen auf die Rechtsverhältnisse und Pflichten en durch jeden poetischen Kopf wieder anders gestaltet werden. Der Boden des wahren ts wird gänzlich verlassen, sobald man sich dem Fluge solcher Phantasien überläßt. Um durch ein Beispiel diese Behauptung zu rechtfertigen, so fragen wir: wie in aller Welt es sich ist, aus der so beliebten Idee vom Organismus des Universums, welchem zumal Nibler Staat nachgebildet haben will, oder aus jener eines Organismus überhaupt, sei es jener Menschheit oder der Erde als eines Ganzen, sei es jener des einzelnen Menschen oder was nd sonst für einer, ein Rechtssystem abzuleiten, welches allgemein verständlich und annehm- sei? Warum nämlich muß oder soll der Staat, als die große Rechtsanstalt, dem Organis- des Universums oder dem eines einzelnen Menschen nachgebildet sein? Welche Rechte und ldigkeiten fließen aus dem Verhältniß eines Organs zum andern oder zum ganzen Or- smus? Und welche Organe sind es vorzüglich oder ausschließungsweise, welche in der Nach- ng sollen dargestellt oder personificirt werden? Bei jedem Schriftsteller gestalten sich solche e anders. Bei dem einen z. B. stellen die verschiedenen Stände oder Volksklassen die in n Organismus anzutreffenden Elemente dar; aber es seien dabei noch die Richtungen und Stufen der organischen Lebensthätigkeit zu unterscheiden; die centripetale Richtung sei gleich Erkennen, die centrifugale gleich dem Handeln und die indifferente gleich dem Bilden. Leib- ausgedrückt seien diese Richtungen die Sensibilität oder Nerventhätigkeit, die Irritabilität Muskelthätigkeit und das Assimilationsvermögen oder Gefäßthätigkeit; welchen dann natür- als ebenso viele Stufen des Lebens im Staate, der Adelstand als der oberste, sodann der erstand als der mittlere und endlich der Bauernstand als der unterste entsprechen. Die Seele s Leibes aber und sein allgemeines Lebensprincip ist der König! Andere vergleichen den stand, Wehrstand und Nährstand den Hauptgliedmaßen oder Theilen des menschlichen pers, nämlich Kopf, Brust und Bauch, und leiten daraus abermals die von Rechts wegen ere Stellung des Bauers und erhabene des Adels ab!! Wieder andere wollen durch die ver- denen Stände und Autoritäten im Staate die verschiedenen geistigen Eigenschaften und fte des einzelnen Menschen natürlich repräsentirt und daher auch mit den jenen Eigenschaften r Kräften entsprechenden Rechten versehen wissen. Wieder andere erkennen nur das Ganze Menschheit als Subject der Rechte. Nationen und Völker kommen ihnen nur als organische eile jenes Ganzen, und Individuen nur als organische Theile der Völkerschaften in Betrach- g; alle individuelle Persönlichkeit — von welcher doch jedes verständige Rechtssystem aus- en muß — verliert sich bei ihnen in der unendlichen Persönlichkeit der Menschheit.

Digitized by Google

Bei keinem System dieser Art, mögen ihre Urheber — wie Fries, Wagner, v. Wa
heim, Troxler u. a. — noch so genial und edel sein, finden wir Aufklärung und Trost in
heiligen Sphäre des Rechts. Alles und alles ohne Ausnahme, das Absurdeste, Tyranni
Menschenfeindlichste und Freiheitmörderischste mag daraus abgeleitet und durch darauf f
ziehende wohltönende Phrasen beschönigt werden; es gibt gar kein Recht mehr, d. h. gar
feste Stellung mehr, von welcher aus es gegen Gewalt, Argliſt oder Verkehrtheit könn
hauptet oder vertheidigt werden. Daß ſich im Staate, ja in jeder Corporation oder in jed
ordneten Verhältniſſen der Menſchen und ebenſo in der geſammten Menſchheit einige Ä
keiten mit einem eigentlichen Organismus erkennen laſſen, iſt nicht zu leugnen. Doch könn
da auf einer Seite von einem körperlichen und reellen, auf der andern aber von einem gei
d. h. durch geiſtige Kräfte belebten, oder auch einem blos ideellen Organismus die Rede
ſolche Ähnlichkeiten nur cum grano salis verſtanden werden, und es ſind die von ihnen e
entnehmenden Benennungen ſtets nur figürliche oder bildliche Bezeichnungen der in S
ſtehenden Verhältniſſe, nicht aber Erklärungen oder Darſtellungen ihres Weſens. Mit e
Phantaſie mag man etwa (nicht eben den Adelſtand, wol aber) den Stand oder den In
der Höhergebildeten im Staate mit dem Nervenſyſteme im menſchlichen Körper vergleiche
die Maſſe der an der Scholle Klebenden mit dem Gefäßſyſteme, oder auch nach der in
Mythe, welche dem Übermuthe der geiſtlichen und weltlichen Ariſtokratie ſo wohl zuſagt, d
ſchiedenen Stände, als Braminen, Kſchetrier und Waiſchi, mit Kopf, Bruſt und Bauch u
Aber was folgt aus ſolcher Vergleichung? Sind ſie jetzt wirklich und in Wahrheit Kopf,
und Bauch? Und ſind dadurch ihre gegenſeitigen Rechte und Schuldigkeiten bezeichnet od
ſtimmt? Die Menſchen im Staate ſtehen untereinander in theils natürlichen, theils po
Rechtsverhältniſſen, dergleichen zwiſchen den Gliedern eines wirklichen Leibes oder den ve
denen Organen oder organiſchen Syſtemen in demſelben gar keins gedacht werden kann.
thront das Haupt auf der erhabenſten Stelle des Körpers, und der Bauch nimmt die u
Stelle des Rumpfes ein: aber beide thun es lediglich nach ihrer phyſiſchen Beſtimmun
keineswegs wegen eines Rechts. Es iſt daher abgeſchmackt, ja ganz abenteuerlich, zu ſ
„weil in dem menſchlichen Körper Kopf, Bruſt und Bauch (nebſt andern Theilen), ſodan
Nervenſyſtem, ein Muskel- und ein Gefäßſyſtem (abermal neben noch andern Syſtemen
handen ſind und miteinander in organiſcher Verbindung und Wechſelwirkung ſtehen: ſo
auch in dem Staate (welcher jedoch kein Körper iſt) eine Perſonification von Kopf, Bru
Bauch (warum nicht auch von Armen und Beinen?) und ebenſo von den Nerven-, M
und Gefäßſyſtemen (warum nicht auch vom Knochenſyſtem und von den Sinneswerkzeu
ſtattfinden, und es muß daſſelbe Verhältniß wie im menſchlichen Körper ſo im Staate zu
den hier und dort gleichnamigen Organen beſtehen." Wol hätte man allenfalls ſagen kö
„Gleichwie wir im menſchlichen Körper dieſe und jene Organe und dieſe oder jene Verri
derſelben wahrnehmen, ſo können wir auch in dem figürlich ſogenannten Staatskörper g
Stände oder Autoritäten, überhaupt Lebenselemente und Kräfte beobachten, welche mit
im menſchlichen Körper einige Ähnlichkeit haben oder bildlich mit ihnen können verglichen
den." Durch ſolche Darſtellung würde übrigens über die Rechtsverhältniſſe durchaus nich
ſtimmt, ſondern nur eine factiſch oder nach Naturgeſetzen vorhandene Erſcheinung charakte
d. h. blos bemerkt, was nach ſolchen Geſetzen wirklich iſt, nicht aber was nach dem moral
und dem Rechtsgeſetze ſein ſoll oder muß oder kann. Nun kommt aber der naturphiloſop
Rechtslehrer, verwandelt willkürlich und phantaſtiſch das „gleichwie" in „weil" und das
oder „erſcheint" in „ſoll" oder „muß", nimmt die figürliche Bezeichnung für eine ganz e
liche und reelle und gelangt auf ſolchem phantaſtiſchen Wege zu Reſultaten und Sätzen, d
den rechtlichen Verſtand empören und vom Rechte gar nichts mehr übrig laſſen als den
höhnten Namen.

Bei allen naturphiloſophiſchen Rechtsſyſtemen fällt dieſelbe Verkehrtheit dem unbefan
Beurtheiler in die Augen. Wir können daher unſere Darſtellung, Kürze halber, auf die
ſtehenden Beiſpiele beſchränken. Durch Hegel's Lehre, ſodann durch die Vermiſchung
Hegel'ſcher, theils rechtsgeſchichtlicher naturphiloſophiſcher Anſichten, endlich durch mehr
minder originelle Träumereien einiger der allerneueſten, eine phantaſtiſche Dichtungsgabe
Aufbaue des nur auf feſtem Boden zu begründenden Vernunftrechts zuwendenden Schrift
hat dann die Verwirrung, ja Ertödtung aller wahren Rechtsbegriffe ihre Vollendung er
Und es erregt faſt Mitleiden, wenn einige dieſer ſich überweiſe dünkenden Lehrer mit ge
ſchätzigem Blick auf die Kant'ſche Philoſophie, welche doch allen nachfolgenden Schulen die B

Digitized by Google

öffnet und das von ihnen zu erreichende — aber freilich durch beklagenswerthe Verirrung
eit verfehlte — Ziel wenigstens von fern gezeigt hat, herabzuschauen sich anmaßen, ja wol keck
e Behauptung aufstellen: „die Kant'sche Philosophie habe sich ausgelebt, ihre Periode sei
rüber, den neuesten Systemen gebühre jetzt die Herrschaft in der Schule und die Fortführung
der Wissenschaft." Wir glauben, daß die Kant'sche Lehre an ewigen Wahrheiten unendlich
cher sei als diese jüngsten Gebilde einer jetzt mehr als je in sich zerrissenen und anstatt des
raktters der nüchternen und Überzeugung gewinnenden Wahrheit einen vorherrschend
etischen oder auch phantastischen und zum Theil mystischen Charakter an sich tragenden
ilosophie.

Indessen sind wir weit davon entfernt, Kant's Rechtslehre als Gipfel der Vollendung für
s Vernunftrecht zu betrachten. Nur hat er durch die Einführung formaler Principien in die
chtslehre wie in die Moral sich ein unsterbliches Verdienst erworben und dabei auch zu der
die klare Erkenntniß des Rechts unentbehrlichen deutlichen Unterscheidung beider wenigstens
Weg angebahnt. Aber erreicht hat er das sich gesteckte Ziel nicht. Auch er — wie alle vor
n — gab dem Rechtsgesetze wie jenem der Moral Pflichten zum Hauptinhalt, während er,
nen obersten Begriff vom Rechte mit Strenge verfolgend, zur Erkenntniß hätte gelangen
issen, daß Pflichten nur in die Moral, in das Rechtssystem dagegen nur Rechte, d. h. Er-
bnisse, gehören, welchen gegenüber zwar, d. h. auf seiten der den Berechtigten gegenüber-
enden andern, allerdings Pflichten, oder eigentlicher Schuldigkeiten, zu erkennen sind, deren
nze Bedeutung jedoch blos in den Rechten gelegen ist, auf deren Beachtung oder Nichtver-
ung sie sich beziehen. Daher ist auch das oberste Rechtsgesetz, wie Kant es formulirt, durch-
s nicht befriedigend. Es lautet nämlich also: „Handele äußerlich so, daß der freie Gebrauch
ner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze zusammenstim-
n könne." In dieser Fassung aber, als ein positives Gebot, gehört es eher der Moral als
n Rechte an; denn auch die Moral verlangt desselben Beobachtung, wiewol sie damit allein
h nicht befriedigt ist, sondern dazu noch ein mehreres, namentlich die Gesinnung (welche je-
h durch jene Formel nicht ausgeschlossen wird) fordert. Zudem paßt jenes Gebot nicht blos
das strenge Recht, sondern auch auf Billigkeit und Güte, weil offenbar die Übung dieser
den Tugenden mit der Freiheit aller gar wohl vereinbar ist. Ferner nimmt Kant — was wirk-
Erstaunen erregt — auch das Ulpian'sche „honeste vivere" in die Classification der Rechts-
chten auf, obschon doch offenbar dieses Gebot ein blos moralisches ist und die Übertretung
selben noch keineswegs mit der Freiheit aller andern im Widerstreite steht. Demnach hätte
Gesetz wenigstens negativ ausgedrückt sein sollen: „Handele äußerlich niemals so, daß der
e Gebrauch deiner Willkür mit der Freiheit von jedermann nach einem allgemeinen Gesetze
reinbar sei." Am besten und eigentlichsten aber wird das oberste Rechtsgesetz (als das
incip aller rechtlichen Erlaubnisse) in der Form einer allgemeinen, d. h. alle besondern Er-
bnisse in sich schließenden Erlaubniß ausgedrückt: „Du darfst nach deinem Belieben handeln,
. thun und lassen, was du willst, insofern solches Handeln nicht unvereinbar ist mit der
chen äußern Freiheit aller." Hierdurch wird natürlich keine absolute oder in jeder Beziehung
tige Erlaubniß ausgesprochen, sondern blos eine nach dem Rechtsgesetze. Es kann aber
chwol die dergestalt erlaubte Handlung durch eine andere Gesetzgebung, namentlich die mora-
e, verboten, auch durch die Klugheit misrathen werden, und man kann durch hypothetisches
positives Recht — namentlich durch Verträge oder durch einen rechtlich verbindenden Ge-
mmwillen — gar mancherlei Beschränkung jenes ursprünglichen oder absoluten Freiheits-
ts erfahren. Die gebietende Formel des Kant'schen „Rechtsgesetzes" befremdet um so mehr,
er doch durch die Aufstellung seines Rechtsprincips: „Eine jede Handlung ist recht, die oder
h deren Maxime die Freiheit der Willkür eines jeden mit jedermanns Freiheit nach einem
gemeinen Gesetze zusammen bestehen kann", eher zeigte, daß er an den jedem einzelnen zu ge-
tenden Freiheitsraum, an die Rechte und Befugnisse dachte. Aus diesem Princip muß folge-
tig unsere Formel für das oberste Rechtsgesetz abgeleitet werden. Es scheint aber, Kant habe
der fast allgemein herrschenden Vorstellung, wonach Gesetz ein eine Verbindlichkeit aus-
ckender Satz sein soll, nicht zu erwehren vermocht, weswegen er dann, obschon sein Rechts-
riff und sein Rechtsprincip die Idee der Erlaubniß (oder der Möglichkeit) mit sich führen,
em Rechtsgesetz jenen gebietenden Ausdruck gab.

Was Kant im Dunkeln ließ oder worüber er nur schwankende Lehren aufstellte, das hat
gleichzeitig Fichte mit gleich viel Scharfsinn als Consequenz ans Licht gezogen und unum-
nden ausgesprochen: „In die Rechtslehre gehören nur Rechte (Erlaubnisse), in die Moral

Digitized by Google

nur Pflichten (Gebote und Verbote)". Schade, daß er diese einfache, dem gemeinen Menschenverstande bei einigem Nachdenken fast von selbst sich darbietende Wahrheit auf dem dunkeln Grunde seiner bodenlosen Ich-Philosophie aufzusuchen und auf eine nur sehr wenigen genießbare oder auch nur zugängliche Metaphysik begründen zu müssen glaubte. Wol fühlt der Geist der Gebildeten, auch nach so vielen fehlgeschlagenen Versuchen, zur Erkenntniß der höchsten übersinnlichen Dinge zu gelangen, sich noch immer hingezogen zu jenen überschwenglichen Spekulationen über das Absolute und das Wesen der Dinge sowie über Gott, Unsterblichkeit und Freiheit. Dem gemeinen Mann oder der unendlichen Mehrzahl der Menschen sind dieselben unverständlich, und er hält sich dafür an den Glauben. Ebenso wird die Erforschung der in der liegenden Naturgeheimnisse stets nur die Aufgabe der Gelehrten sein, welche sodann die der verschiedenen Lebenszwecken, Erwerbsarten u. s. w. dienenden Ergebnisse ihrer Studien zum praktischen Gebrauche für alle veröffentlichen, d. h. auch denjenigen, welche jenen Studien zu folgen nicht im Stande sind, als gegebene, durch die Erfahrung bewährte Erkenntnisse mitteilen mögen. Anders aber in der Sphäre des natürlichen, die Anerkennung aller entsprechenden nöthigenfalls selbst mit Zwang geltend zu machenden Rechts. Dieses natürliche Recht — welchem auch die wahre Gültigkeit alles positiven beruht — muß verstanden werden können von alle Metaphysik, von den Ungelehrten nicht minder als von den Gelehrten, denn man fordert seine Beobachtung von allen, oder man behandelt wenigstens alle nach den Regeln, die die Wechselwirkung der Menschen aufstellt. Jede Lehre über Wesen und Inhalt des Rechtsgesetzes, welche nicht allgemein verständlich gemacht werden und sodann des Beifalls der befangenen Verständigen sicher sein kann, ist schon darum eine falsche. Jede Rechtslehre, die in ihrer Wahrheit wirklich abhängig ist von der Wahrheit irgendeines metaphysischen Systems stellt eben dadurch sich als nichtig dar. Denn alle bisjetzt aufgekommenen metaphysischen Systeme mögen mit voller Verständigkeit nicht nur bezweifelt, sondern selbst verworfen werden, während das Recht von jedem anerkannt werden muß, wofern er nur verständig ist.

Diesem — wir möchten sagen — Rechtsinstinct, welchen wir alle in uns tragen, ist es auch zuzuschreiben, daß trotz der zahllosen Abweichungen und Verkehrtheiten der Schule in Bezug auf die Metaphysik des Rechts, gleichwol in Bezug auf die darauf abgeleiteten nächsten Folgerungen oder unmittelbar praktischen Regeln die meisten so ziemlich in Übereinstimmung untereinander geblieben sind. Man getraute sich nicht, einen, ob auch mit strenger Consequenz aus einem metaphysischen System abgeleiteten Rechtssatz wirklich aufzustellen, wenn er dem natürlichen Takt oder dem Urtheil des gesunden Menschenverstandes offen widersprach, und unterwarf sich nothgedrungen dem letzten, ob auch unter mancherlei Windungen und mit Aufopferung der Consequenz. Und so ist auch außerhalb der gelehrten Welt, unter gemeinen tüchtigen Menschen, aber trotz mancherlei in Curs gesetzter abgeschmackter Vorstellungen und trotz der unzähligen Rechtsverletzungen und Verhöhnungen im wirklichen Leben, gleichwol der wahre Begriff von Recht und Unrecht — nicht eben in eine schulgerechte Definition gekleidet, wol aber in klarer Anschauung erkannt, fortwährend herrschend geblieben, und er wird auch ferner bleiben, solange die Unterdrückung auch des Geistes den ihr Recht nach ihrer Macht Messenden noch nicht völlig gelungen ist, eine wirksame und ehrwürdige Beschränkung des Gewaltgebrauchs sein.

Die mehrere Verdeutlichung und zugleich wissenschaftliche Begründung dieses dem gemeinen Menschenverstande einwohnenden Begriffs vom Rechte war die Hauptaufgabe, die wir der vorstehenden Abhandlung uns gesetzt. Von der Anwendung desselben auf die verschiedenen Privat- und öffentlichen Lebensverhältnisse blicken wir also hier weg. Es würde sonst der Artikel zu einem Buche erwachsen. Aber wir machen solche Anwendung in den wichtigern jener Verhältnisse gewidmeten (theils schon früher vorgekommenen, theils nachfolgenden) besondern Artikeln, **Eigenthum, Familie, Freiheit, Gesellschaft, Gleichheit, Persönlichkeit, Staat** und Zusammenfassungen u. s. w. und überhaupt in den meisten der auf eine Reform bestehender Einrichtungen und Gesetze abzweckenden Artikel, weil in denselben überall als erster und Hauptgrund der Forderung das natürliche oder Vernunftrecht geltend gemacht wird.

Aus demselben Grunde (der Kürze) konnten wir uns nicht in die Aufzählung oder gar Kritik der so zahlreichen naturrechtlichen Lehrbücher und Systeme einlassen. In Stahl's „Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht" finden wir eine scharfe — wol auch vielfach ungerechte, doch im ganzen sehr lehrreiche — Kritik, allernächst der aus der rationalistischen Schule hervorgegangenen Systeme. Und Warnkönig's — in vielen Punkten den Ansichten Stahl's folgende — „Rechtsphilosophie als Naturlehre des Rechts" enthält zugleich ein annähernd vollständiges

Digitized by Google

d darum schätzenswerthes Verzeichniß der bedeutendern (auch mehrerer unbedeutenden) natur-
chtlichen Schriftsteller nicht nur der deutschen, sondern zumal auch der französischen Zunge.
brigens sind bei fast keiner Wissenschaft (die Mathematik etwa ausgenommen) die Autoritäten
n so weniger Beweiskraft als im Vernunftrecht. Keineswegs die Meinungen oder subjecti-
n Ansichten einzelner Gelehrten (wiewol sie interessanten Stoff des Nachdenkens, auch die Auf-
derung zu näherer Würdigung darbieten mögen) sind in höchster Instanz entscheidend im
rnunftrechte, sondern blos das Anerkenntniß des gesunden (folglich auch unbefangenen, von
berung, Einschläferung und Parteiinteressen freien) allgemeinen Menschenverstandes. Daß
s, wie wir schon früher bemerkten, schafft zwar das natürliche Recht nicht, sondern es ist
Folge von der Wahrheit eines dahin gehörigen Satzes und kann daher auch wol als Probe
r weiterer Überzeugungsgrund von solcher Wahrheit dienen. Rotteck.

Nachtrag. Seit dem Erscheinen des vorstehenden Artikels sind über 16 Jahre verflossen,
Zeit, welche bei der außerordentlichen Thätigkeit in den philosophischen wie politischen Wis-
haften und bei der Schnelligkeit, mit welcher sich im Vergleich mit andern Perioden große
tische Umgestaltungen gegenwärtig vollziehen, sowol für die Auffassung wie Darstellung
Naturrechts nicht anders als sehr einflußreich sein mußte.

Wie viel Treffliches und den Zeitenwechsel Überdauerndes dieser Rotteck'sche Aufsatz auch in
schließt, so ist er doch einerseits entschieden der damaligen so kritischen Zeit ganz besonders
den Leib gepaßt, während sich andererseits unterdessen eine Menge von Begriffen besser ab-
ärt, andere wesentlich berichtigt haben, manche damals heftig bestrittene und nur mit Mühe
cht erhaltene Wahrheiten heute fast unbestritten sind, und auch in der Form der Darstel-
g wie in der Ausdrucksweise eine wesentliche Geschmacksveränderung eingetreten ist. So
g der Rotteck'sche Aufsatz, der herrschenden politischen Strömung jener Tage entgegen, vor-
lich auf das im Rechte liegende Freiheitselement, welches ebenso möglichst hoch zu treiben, wie
allen Beschränkungen thunlichst zu befreien gesucht wurde; den freiheitsgefährlichen mäch-
n Tendenzen und den entsprechenden positiven Gesetzen wurde lediglich zur Rettung der
heit ein Naturrecht mit einer weit über die Möglichkeit gehenden Wirksamkeit gegenüberge-
t und zu diesem Zweck die Theorie vom Naturstande und von dem Staatsvertrage ange-
ert; der Pflichtbegriff als dem Rechte völlig fremd und eine absolute Scheidung zwischen
t und Moral behauptet; vielleicht aus Angst vor jeder Einmischung einer Art göttlichen
ch die menschliche Vernunft als solche allein, also nicht in Verbindung mit dem göttlichen
fungsideal, als die Grundlage des Naturrechts resp. Vernunftrechts behauptet; letzteres
em positiven Recht in einem zu schroffen Gegensatz gedacht und das wahre Recht genannt,
end das positive Recht seinen Grund nur in der Schlechtigkeit der gewöhnlichen oder we-
ms vieler Menschen finden soll u. s. w. Rechnet man hinzu, daß seit 1847 eine große
e sehr bedeutender Werke über diesen Gegenstand in Deutschland und anderwärts erschienen
r Rotteck'sche Aufsatz aber blos bis zu Stahl geht und namentlich die in neuerer und
ster Zeit durch Ahrens, Röder u. a. m. in glänzendster Weise ans Licht gezogene Krause'sche
ganz übersieht, also auch nicht von dem ganzen Menschen nach allen seinen Seiten zugleich,
em Postulat seiner harmonisch-organischen Entwickelung an sich und in der Gesellschaft,
von der organischen Staatsidee ausgeht, so möchte sich auf den ersten Blick eine gänzliche
beitung oder Neubearbeitung dieses Artikels mehr als blos ein Nachtrag zu demselben
hlen haben.

Wenn nichtsdestoweniger zur Ergänzung dieses Artikels nach dem gegenwärtigen Stand-
r der Wissenschaft die Form eines Nachtrags gewählt wurde, so hat dies seinen Grund in
Umstande, daß in den vorausgehenden Bänden dieses „Staats-Lexikon" sehr viele Bezug-
en auf den Rotteck'schen Artikel stattfanden, welche ohne wörtliche Reproduction desselben
standlos geworden wären.

für die Einrichtung dieses Nachtrags aber wurde es als zweckmäßig befunden, jede directe
ik gegen den Artikel zu vermeiden, da die hierdurch nöthigen Wiederholungen und Aus-
ngen den Umfang dieses Zusatzes unvermeidlich über alles richtige Verhältniß hätten aus-
n müssen. Statt dessen werden wir daher: 1) die nach unserer Meinung allein richtige
ündung des Naturrechts, seinen Begriff und sein Verhältniß zu verwandten Wissenschaften,
n wahren Werth des Naturrechts, und endlich 3) die Literaturgeschichte desselben, nament-
it Stahl, in möglichst kurzen und deutlichen Sätzen zusammenzudrängen suchen, wodurch
der vergleichende Leser in den Stand gesetzt wird, selbst den Rotteck'schen Aufsatz zu mo-
ren und die nöthigen Ergänzungen an den betreffenden Stellen einzuschalten.

Digitized by Google

Ad 1. Die Ausdrücke: „Naturrecht, Vernunftrecht, natürliches oder philosophisches R
Philosophie des Rechts und Philosophie des positiven Rechts, Moralrecht, Ethik des Re
Politik" u. s. w., gleichviel ob man mehrere derselben oder sie alle promiscue gebraucht oder
jedem etwas Besonderes bezeichnet, sind doch sämmtlich insofern untereinander eins, als jeder
ihnen etwas anderes als das positive Recht qua tale, nämlich etwas seinem letzten Wesen
außer, neben, ja über, vor und nach dem positiven Recht Bestehendes bezeichnen soll, wen
auch nicht ohne das positive Recht gedacht werden kann.

Ohne Zweifel ist man erst und nur durch den Gegensatz zum positiven Recht zu eine
grifflichen Auffassung der angegebenen Ausdrücke gekommen; ohne Zweifel ist nur durch
Gegensatz zu ihnen der Begriff des positiven Rechts selbst erst möglich gewesen. Allein da
den Menschen von Anfang an und allenthalben denselben sehen und ihn ohne Gesellschaft
Staat nicht denken können, so kann auch kein menschlicher Zustand gedacht werden, in wel
nicht thatsächlich positives Recht und Naturrecht u. s. w. zugleich vorhanden und dieses Bew
denselben wenigstens gefühlt, dieses Gefühl in irgendeiner Art und Weise bethätigt worden b

Der Ausdruck „Recht" mag nun wie immer gebraucht werden, sicher ist keine Anwen
desselben möglich, die nicht ihren Grund in dem wahren Wesen des Menschen hätte. Das w
Wesen des Menschen ist aber eine freie und doch gesellige, eine physisch-psychische in jeder
Richtungen vorwärts strebende Natur. Demnach erscheint der Mensch als eine seiner Bes
mung nach organisch-harmonische Einheit verschiedener Naturen. Diese Bestimmung lie
der göttlichen Schöpfungsidee des Menschen und ist zugleich das höchste Ziel aller mensch
Bestrebungen im einzelnen wie in der Gesellschaft, die sich ja selbst gegenseitig in so unen
vielen offenen und geheimen Berührungen bedingen, daß keins ohne das andere gedacht we
könnte.

Der Begriff des Rechts setzt nun wesentlich eine Persönlichkeit, d. h. ein an sich freies,
doch gleichzeitig an die Gesellschaft gebundenes Wesen voraus, welches trotz seiner Freiheit u
den Gesetzen seines physisch-psychischen Daseins, d. h. unter dem Gesetze steht, welches die
liche Schöpfungsidee ist.

Glaube, Religion, Sittlichkeit, Unsterblichkeit, geistige Freiheit gehören deshalb ebenso
sentlich zum Menschen und zum Recht, wie Vernunft, Erkenntniß, Nothwendigkeit, Vergä
lichkeit, Zwang — vorzüglich aber auch Unvollkommenheit und ewige Perfectibilität nebst ei
unzerstörbaren Drang nach Fortschritt oder Verbesserung.

Der Ausdruck Recht wird nun bald in dem Sinne eines Anspruchs, einer Macht oder
walt über seinesgleichen (Recht im subjectiven Sinn oder Berechtigung), bald im Sinne
Norm für den Umgang der Menschen unter sich (Recht im objectiven Sinne, Gesetz oder
wohnheit, Sitte) gebraucht. Offenbar ist auch von diesen beiden Begriffen jeder durch den
dern bedingt.

Mit des Menschen Freiheit und Geselligkeit ist auch absolut nothwendig das Gesetz oder
jective Recht gegeben; ein gewisses Rechtsgefühl, eine gewisse Empfindung und Erkenntniß
Rechte ist daher wesentlich und allgemein menschlich — ebenso der Drang zu ihrer Bethätigu

Man kann und muß demnach aber auch den Rechtsbegriff noch in einer andern Weise
pelt nehmen. Man versteht nämlich unter Recht entweder a) was als Norm für die äußern
bensbeziehungen dem ganzen, einigen Menschen, nach seiner wahren Schöpfungsidee, entsp
oder doch von jemand als ihm entsprechend erachtet wird, obgleich es nicht anerkannt ist; b)
wirklich als Recht gilt, oder die Feststellung der unter a gehörigen Anschauungen für das äu
Leben, für die äußern Lebensbeziehungen der Menschen unter sich, in nöthigenfalls juristisch
zwingbaren Normen.

In jedem Menschen ist nämlich eine Stimme, die ihm sagt, ob etwas seinem allgemein
menschlichen Wesen, seiner höhern oder Schöpfungsidee, seinem Ideal oder Grund- und Ge
gedanken entspricht oder nicht, und wenn nicht, ob dieses nur die Folge der absoluten Unv
kommenheit der irdischen Dinge sei, oder ob nicht vielmehr eine relative, den gegebenen Umst
den nach nicht zu rechtfertigende, weil zu hebende Unvollkommenheit stattfinde.

Die Summe der Erkenntnisse (und zwar in organischem Zusammenhang) über das
wahren menschlichen Wesen, dem Schöpfungsideal entsprechende, also auch für alle Zeiten u
Völker gleiche Recht ist die Wissenschaft des Naturrechts oder, was völlig gleichbedeutend ist,
Rechtsphilosophie, der Philosophie des Rechts, die ja als Wissenschaft der allgemeinen, ewig
höchsten und tiefsten wie reinsten Rechtserkenntnisse mit dem angegebenen Begriff des Natu
rechts zusammenfallen muß (vgl. auch Held, „Staat und Gesellschaft", I, 258 fg., 314 fg.

Digitized by Google

aber im Begriff des Ideals das Postulat der Vollkommenheit liegt, so folgt, daß, indem
Wissenschaft nicht möglich ist, ohne daß das Ideal durch den Menschen hindurchgegangen,
auch selbst keine absolut vollkommenen Wahrheiten, sondern nur immer vollkommenere Aspi-
ionen zum Ideal darzustellen vermöge.

Eine andere Form, wie dieses Ideal durch den Menschen hindurchgeht, ist das positive Recht.
Wirkungen des Ideals können und müssen sich nämlich auch darin zeigen, daß gewisse An-
en über das Recht sich gleichsam krystallisiren, indem dies oder jenes auf geschichtlichem Wege
lich als Recht Geltung erhält. Überzeugt von der Nothwendigkeit der Ordnung unter sich,
einem unwiderstehlichen Drange getrieben, geben die Menschen dem sie erfüllenden gemein-
n Rechtsgedanken, den ihrer concreten Auffassung desselben und den gegebenen Zeit- und
Zuständen nach ihrer Meinung entsprechendsten Ausdruck, sei es durch ein öfter wieder-
übereinstimmendes Handeln mit der Überzeugung, daß es so sein müsse, oder durch eine
ückliche Bestimmung (Gesetz oder Satzung).

Das Naturrecht enthält natürlich die absoluten und ewigen Grundsätze, von denen jedes po-
Recht aus-, und nach deren Verwirklichung es als letztes Ziel hinstreben muß. Es ent-
nmach das Ideal jedes positiven Rechts. Dies vorausgesetzt, hat aber jede concrete Rechts-
ig doch gleichsam noch ein eigenes Ideal, nämlich daß es, in Harmonie mit dem Naturrecht,
r allem der Zeit, dem Volke, den Umständen entspreche. Denn die fortwährend höhere
rklichung der Naturrechtswahrheiten, welche nur in dem positiven Rechte möglich ist, wäre
ndig demjenigen positiven Rechte abgeschnitten, welches nicht der getreue Abdruck seiner
nd seines Volks wäre.

rigens darf man nicht glauben, daß man die Wissenschaft des positiven Rechts oder des
ncreto geltenden Rechts haarscharf von der des Naturrechts scheiden könne. Ebenso
nn man die geschichtliche Rechtswissenschaft, oder die Darstellung, wie etwas zum posi-
Recht geworden und wie es sich in den verschiedenen Perioden mit dem Volke entwickelt
en dem Natur- und positiven Rechte, diese von der Rechtsgeschichte trennen. Wie der
, so ist auch die Wissenschaft eins! Es muß einen Moment geben, wo alle diese Erkennt-
ungen in einem Punkte zusammentreffen. Man kann wol, je nachdem eine Wissen-
vorherrschend nur das Recht, wie es sein sollte, oder wie es wirklich ist, oder wie es allmäh-
geworden, darstellt, von Naturrecht, positivem Recht und Rechtsgeschichte sprechen. Allein
hre und volle Wissenschaft vom Recht besteht in der Detaildurchdringung und einheit-
Zusammenfassung von allen dreien, wie sich dies auch aus der Wirksamkeit, resp. dem
dieser Wissenschaften ergibt. Einseitig für sich behandelt hat jede der drei Richtungen,
ophie, Dogma und Geschichte, die übrigen beiden und sich selbst verdorben und nicht selten
enschen gezwungen, sich, wenn nicht gegen, doch wol ohne eine solche Wissenschaft zu hel-
ener Punkt aber ist nicht blos hier und da, sondern immer und allenthalben vorhanden,
n in einem Volke ist — und besteht einfach in der Nothwendigkeit, fortwährend das Be-
auf die natürlichste oder organische Weise den nie rastenden Fortschrittsbestrebungen
mit dem Ausgangs- und Zielpunkte in entsprechendem Einklang zu halten (Staats-
Politik, Wissenschaft der Regierung, wol auch Philosophie des bestehenden Rechts unter
chtigung der Gesetze seines Werdens).

ch Naturrecht und Moral[1]) sind an sich ohne Zweifel sehr verschiedene, wenngleich auf
n Idee ruhende und daher stets nebeneinander vorkommende und zu beachtende Begriffe.
rden uns über das Verhältniß der Moral zum Recht wie zur Politik in dem Art. Politik
hern erklären. Hier genügt es, darauf aufmerksam zu machen, wie beide dadurch ver-
sind, daß sie nicht positives Recht sein, wol aber zusammen mit diesem in Widerspruch
können, dies aber im Interesse des erstern nie der Fall sein sollte. Denn das positive
oll selbst sittlich durchdrungen und frei bethätigt, innerlich wahr, nicht blos äußere Form
enn es auch unter allen Umständen sammt dem Naturrecht nur auf die irdische Gesell-
auf deren äußere Ordnung gerichtet erscheint.

2. Der Werth der naturrechtswissenschaftlichen oder rechtsphilosophischen Bestrebungen
cht leicht zu hoch und dennoch falsch gegriffen werden.

---

[1]) Sulzer, Recherches sur un principe fixe qui serve à distinguer les devoirs de la morale
x du droit naturel, in der neuen Ausgabe von Battel's Droit des gens von Pradier-Fodéré
1863), III, 333 fg.

Digitized by Google

Jedes wahrhaft wissenschaftliche Streben hat als solches seinen, von den Resultaten ga unabhängigen absoluten Werth für seinen Träger; es hebt und erfrischt den Geist, dem es d höchste Gefühl seiner Freiheit gibt. Ohne Zweifel ist aber auch ohne Rechtsphilosophie f ideales Recht und keine wahrhaft reale, d. h. dem richtigen Ideal entsprechende Politik üb haupt und namentlich keine rechte Gesetzgebungspolitik oder Rechtsfortbildung zum Ideale mö lich. Aber „zur völligen Klarheit über die Idee des Rechts in ihrem Verhältniß zum Lebe (Röder, „Grundzüge des Naturrechts", Leipzig und Heidelberg 1860—63, I, 13) kann a die wissenschaftlich höchst getriebene Rechtsphilosophie nicht führen, so entschieden man zugeste muß, daß nur ihr das Verdienst der fortschreitenden Aufklärung über diesen Punkt gebührt.

Gänzlich falsch wäre es aber und würde natürlich mit dem Unterschied zwischen Naturre und positivem Recht auch alle gemeinsame Ordnung, der individuellen Ansicht jedes einzel gegenüber, aufheben, wenn man den verschiedenen von dem Naturrecht oder der Rechtsphil phie als Wahrheiten aufgestellten Sätzen die Wirksamkeit positiver Rechtssätze, sei es über nur neben den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten beilegen wollte. Die praktische Bedeutu des Naturrechts kann nicht die sein, unmittelbar das positive Recht zu corrigiren oder zu gänzen, sondern die, die gesellschaftlichen Kreise, namentlich den Staat, fortwährend mit lauter Rechtsanschauungen zu erfüllen und dadurch von innen heraus ebenso sicher wie unwiderstehl auf ununterbrochenen Fortschritt in der Legislation oder Gewohnheit einzuwirken. Denn in der verfassungsmäßigen Legislatur oder in einer wahren Rechtsgewohnheit kann eine Rech ansicht denjenigen Ausdruck erhalten, durch welchen sie als alle dem fraglichen Rechtskreise gehörigen verbindlich, weil ihnen bekannt und von ihnen auch erkannt, angenommen und thigenfalls um des gesammten Rechtsbestandes willen auch erzwungen werden kann.

Das Erforderniß einer, wenngleich ordnungsgemäß selbst wieder fortbildsamen, äußern Lebensordnung oder positiven Satzung kann man sich nicht leichter vergegenwärti als wenn man sich die Folgen vorstellt, die es haben müßte, wenn die nach den Individualit unendlich verschiedenen Applicationen selbst allgemein anerkannter, geschweige denn bestritt Naturrechtsgrundsätze den Anspruch auf praktische Geltung, eventuell Erzwingbarkeit mac und jeder, dem es gelüstete, demnach in beliebigem Maße als Gesetzgeber auftreten könnte.

Ad 3. Man hält das Naturrecht oder die Rechtsphilosophie für eine Wissenschaft neuerm Datum, und viele vindiciren dieselbe geradezu und ausschließlich der Reformation dem Protestantismus. [2])

Allein das Naturrecht war zu allen Zeiten und bei allen Völkern da, und wenn sich nicht allenthalben und in jeder Periode förmliche Systeme und Handbücher für jene Wiss zweige oder Erkenntnisse als besondere philosophische oder juristische Disciplinen finden, praktischer Einfluß auf das positive Recht war stets vorhanden, und die heiligen Bücher Orients wie die streng weltlichen Gesetze der Griechen und Römer [3]) gestehen zu, daß es noch anderes, ein höheres Recht als das positive gebe, daß dieses Recht etwas allgemein Menschl nicht etwas rein Nationales sei, und daß jedes positive Recht desselben absolut bedürfe.

Die dem ganzen Alterthum gemeinsame göttliche Abkunft oder doch Inspiration der gro Gesetzgeber, die dem größern Theile der alten Völker eigenthümliche Theokratisirung

---

2) Protestantismus und Rechtgläubigkeit sind allgemeine Erscheinungsformen, die sich selbst w innerhalb eines jeden religiösen Bekenntnisses finden und mit den relativen historischen Erschein nicht verwechselt werden dürfen. Auch die Katholicität gehört zum Wesen einer jeden absoluten heit, wenn auch katholische und nichtkatholische Bekenntnisse in der Geschichte einander entgegen Daß aber unser confessioneller Protestantismus nicht absolut mit Freiheit und höherer Erkenntniß tisch sei, beweist wol kein Werk vollständiger als Döllinger's berühmtes Buch Kirche und K Papstthum und Kirchenstaat (München 1861).

3) Außer den bei Röder, Grundzüge des Naturrechts, I, 4, Note **, allegirten Stellen, dürfte sonders folgende Sätze aus Cicero de repub., III, bezeichnend sein: „Est quidem vera lex, ratio, naturae congruens, diffusa in omnes, constans, sempiterna, quae vocet ad offic jubendo, vetando a fraude deterreat, quae tamen neque probos frustra jubet aut vetat, improbos jubendo aut vetando movet. Huic legi nec obrogari fas est, neque derogari aliquid licet, neque tota abrogari potest. Neque vero per senatum aut per populum solv lege possumus. Neque est quaerendus explanator aut interpres ejus alius. Nec erit alia Romae, alia Athenis, alia nunc, alia posthac, sed et omnes gentes et omni tempore una et sempiterna et immutabilis continebit; unusque erit communis quasi magister et imper omnium Deus etc." Wer die Übersetzungen der heiligen Bücher des Orients von Pantheis weiß, welche Rolle in denselben die „raison suprême" und die „philosophes" spielen.

Digitized by Google

Staaten, die Stellung eines vergötterten Menschen über alles Gesetz — alle diese Erscheinungen bewähren die aufgestellte Behauptung.

Daß aber die rechtsphilosophische Anlage eines Volks sich in einer förmlichen Literatur manifestire, dies setzt einmal einen höhern Bildungsgrad und dann eine durch neue politische Ideen und Gestaltungen bewegtere Zeit voraus. Die großen griechischen wie die ihnen nachgebildeten bedeutendern römischen rechtsphilosophischen Werke sind auf den Höhepunkten classischer Bildung und in den Wendepunkten der politischen Existenz der classischen Staaten entstanden. Und wenn man etwa von des heiligen Augustinus „civitas Dei" an, an den gelehrten Vertretern des Kampfes zwischen den beiden Gestirnen des Mittelalters, Papst und Kaiser, vorbei[4]), die lange Reihe eines Machiavelli, Joh. Bodinus, Morus, Hobbes, Filmer, Locke, Grotius, Pufendorf, Montesquieu, Voltaire und Rousseau, Mackintosh[5]), Kant, Fichte, Hegel, Haller, Stahl u. s. w. durchschreitet, so wird sich zeigen, daß die rechtsphilosophische Literatur mit der übrigen literarischen Thätigkeit und namentlich mit den politischen Bewegungen innig zusammenhängt. Da aber das politische Leben bald mehr in der Richtung zur Freiheit, bald vorherrschend in der Richtung zur Ordnung sich bewegt, so ist klar, daß die wahre Philosophie die Aufgabe haben muß, jedes Übermaß in der einen oder andern Richtung zu verhindern, während die falsche oder Tendenzphilosophie sich damit abgeben wird, das Übermaß zu rechtfertigen oder die ganze bis zum Übermaß getriebene Richtung zu verwerfen. Je nachdem man dann vorherrschend entweder von der übersinnlichen Welt oder von der menschlichen Vernunft, oder von der materialistischen Seite des menschlichen Wesens und Daseins ausging, wurde von einer transscendentalen, hyperspiritualistischen, oder von einer rationalistischen, oder endlich von einer materialistischen Philosophie gesprochen, während die Aufgabe jeder wahren Philosophie, wie die rechte Ausgleichung zwischen Ordnung und Freiheit, so auch die Herstellung der Harmonie zwischen jenen drei Richtungen sein muß.

Daher die große Verschiedenheit der rechtsphilosophischen Arbeiten! Deshalb wäre es aber auch ein großer Irrthum, der Rechtsphilosophie den Liberalismus oder Despotismus, die Revolution oder Conservation, den Rationalismus, Materialismus oder Spiritualismus zum Verdienst oder zum Vorwurfe machen zu wollen. Naturrecht oder wahrhaft philosophisches Recht ist keins von alledem. Aber indem der Mensch den höchsten erkennbaren Rechtswahrheiten nachforscht, geht er entweder schon mit einer vorgefaßten Meinung oder bestimmten Tendenz an die Arbeit, oder er verliert den objectiven Standpunkt, ohne es zu wissen oder zu wollen, erst während der Arbeit. Daraus ergibt sich aber endlich der einzige richtige Werthmesser für rechtsphilosophische Arbeiten; ihr Verdienst richtet sich nämlich einzig und allein nach dem Grade, in welchem sie, unter Festhaltung der richtigen Erkenntniß des ganzen menschlichen Wesens, die absoluten Consequenzen der wahren Humanität für die ganze äußere Lebensordnung ohne irgendeine andere Rücksicht als die auf objective Wahrheit zu ziehen und in klaren, durchsichtigen Sätzen darzustellen im Stande waren. Dies ist zugleich der große Unterschied zwischen Naturrecht und Politik, daß ersteres weder um die besondere Nationalität, noch um irgendeine Eigenthümlichkeit der Situation eines bestimmten Volks sich kümmert, während die Politik die Kunst ist, die allgemeinen höchsten und doch einfachsten Rechtswahrheiten, wie sie die Rechtsphilosophie hingestellt hat, nach den gegebenen Gesammtverhältnissen eines bestimmten Volks in fortwährend sich steigerndem Grade durch das positive Recht zu verwirklichen, resp. in dasselbe überzutragen.

Jeder wissenschaftliche Versuch auf dem Boden des Naturrechts ist natürlich durch und durch bedingt von der Auffassung des menschlichen Wesens. Letztere soll aber nach der Ansicht aller im Alterthum eine wesentlich andere gewesen sein als in der christlichen Ära. Im Alterthum sei nämlich die Persönlichkeit ein streng positiver Rechtsbegriff und also von der Angehörigkeit an einen bestimmten Staatsverband, resp. an die herrschende Klasse dieses Staats abhängig gewesen; auf der Grundlage des christlichen Humanitätsprincips aber sei die menschliche Eigenschaft die allgemeine und gleiche Vorbedingung der Persönlichkeit. Ohne Zweifel ist etwas Wahres an dieser Auffassung; allein sowie das Alterthum nicht vollständig der wahren Erkenntniß des Menschen, wie sie das christliche Humanitätsgesetz für die christliche Ära mit der

4) Vgl. Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen (Braunschweig 1860), Abth. 1, S. 453 fg.
5) Eine neue Übersetzung seines Discours sur l'étude du droit de la nature et des gens, von Bradier-Fodéré, findet sich in der oben citirten Ausgabe des Vattel'schen Droit des gens, III, 345 fg.

Digitized by Google

höchsten Sanction bekleidet aufstellt, verschlossen gewesen sein kann, so vermochte sich auch die christliche Welt nicht gänzlich von jenen Verirrungen frei zu halten, welche den angegebenen wesentlichen Charakter des antiken Naturrechts ausmachen sollen. Die Staatsphilosophen der Alten Welt sind mit ihren positiven Rechten mitunter ebenso im Widerspruch, wie das christliche Humanitätsprincip mit den modernen Rechtsinstitutionen. Der Grund für alle diese Erscheinungen dürfte aber einfach in dem Nichtauffinden und daher in der positiv falschen Bestimmung des rechten Verhältnisses zwischen individueller Freiheit und staatlicher Ordnung liegen. Die Alte Welt glaubte das Problem nur durch eine Scheidung zwischen gehorchenden und befehlenden Menschen lösen zu können, und ging an ihrer Sklaverei zu Grunde. Die christliche Welt versuchte dies auch, aber in andern Formen, in denen jedoch bei den fortgesetzten Übergängen von einer politischen Bildung in die andere der günstige Umstand obwaltete, daß man wenigstens immer in einer Richtung ebenso frei erschien, wie man in einer andern Beziehung vollständig abhängig war. [6]) Die Folge hiervon war, daß, unter Beihülfe der Universalität der christlichen Kirche, kein Mensch so tief sinken konnte, daß ernstlich, dauerhaft und mit aller Consequenz der Sachbegriff auf ihn angewendet worden und also das Naturrecht nur von einer bestimmten, privilegirten, d. h. sich selbst privilegirt habenden, nach ihrem eigenen positiven Rechte allein die volle Menschenwürde beanspruchenden Nation oder Volksklasse ausgegangen wäre.

Dagegen brauchte man das Naturrecht, um hier ein gewisses Maß von Herrschaft, dort ein bestimmtes Maß der Freiheit, eins dem andern gegenüber zu vindiciren und kam bald zu einer überhaupt oder doch in gewissen Fällen absoluten, jede Freiheit negirenden Gewaltsrechte des Staats, bald zu einer menschlichen Freiheit, welche gar keine Schranken kennt. Infolge dessen erschien dem einen nur der Staat, dem andern nur die individuelle Freiheit als die Quelle alles Rechts, und konnten auf solche Einseitigkeit gebaute Naturrechtssysteme um so weniger wohlthätig auf das positive Recht wirken, je abstracter, verkünstelter und geschmackloser in der Regel ihre Ausdrucksweise und je leidenschaftlicher erregt die politischen Gegensätze im Moment ihres Erscheinens waren.

Nichtsdestoweniger findet in der ganzen Kette der Erscheinungen allmählich eine gewisse Ausgleichung statt und namentlich kann der sogenannte Constitutionalismus als ein Versuch bezeichnet werden, die höchsten Wahrheiten des Naturrechts in einer zeitgemäßen Form durch das positive Recht zu verwirklichen, oder eine wahrhaft organische, jedem Menschen auch im Rechtsverkehr gerecht werdende Ordnung herzustellen. [7]) Der Constitutionalismus, so aufgefaßt, schließt sich den frühern feudalistischen und absolutistischen Formen als eine höhere und vollendetere und natürlich nur mühsam errungene und noch mühsamer zu erhaltende Form organisch an, und sowie er überhaupt einen höhern Grad von politischem Bewußtsein in einer Nation bekundet, so ist auch er es gewesen, welcher eine sehr gesteigerte und allgemeine Thätigkeit auf dem Gebiete des Naturrechts hervorgerufen hat. Die Erfahrung lehrt, daß die Rechtsphilosophie sich des Constitutionalismus sowol für die Freiheit wie für die Herrschaft angenommen, und ihn auch bald zu Gunsten der einen (die Republikaner), bald zu Gunsten der andern (v. Haller) geworfen hat.

In dem lauten Lärmen des sofort auf die Parteikampfplätze übertragenen Streits über die Grundrechtswahrheiten ist vom Anfang an wol manche Stimme weniger gehört worden, als sie verdient hätte. Zu diesen gehört außer K. Chr. Fr. Krause vornehmlich auch Fr. v. Baader, dessen originelle und geniale rechtsphilosophische Grundgedanken in einem kleinen Werke unter dem Titel „Grundzüge der Societätsphilosophie von Franz Baader" (Würzburg 1837) von dem verdienstvollen Herausgeber seiner sämmtlichen Werke, Franz Hofmann, zusammengestellt sind. Krause hatte schon bald in Ahrens und Röder geistreiche Anhänger gefunden, und wenngleich ersterer lange nur im Auslande, letzterer gleichfalls geraume Zeit nur innerhalb eines engern Kreises bekannt und wirksam gewesen zu sein scheint, so hatte doch die Krause'sche Philosophie durch diese beiden Männer so viel gewonnen, daß sie auf tausend und aber-

6) Selbst den Unfreien schützte sein Hof- oder Dienstrecht; in der Kirche aber waren alle gleich.

7) In England hat sich das constitutionelle System zuerst rein praktisch entwickelt. Die Rechtsphilosophie trat anfangs nur feindlich gegen dasselbe auf (Filmer) und eigentlich ist es erst Locke gewesen, der es auf natürliche Grundlagen zurückzuführen versuchte. (S. Hobbes und Locke.) Auf dem Continente waren die historischen Grundlagen jenes Systems (états-généraux, provinciaux — Landstände) verschwunden oder doch unwirksam geworden und gebührt das Verdienst, dasselbe zuerst wissenschaftlich wieder belebt zu haben, dem epochemachenden rechtsphilosophischen Esprit des lois von Montesquieu.

Digitized by Google

tausend unsichtbaren Wegen, oft ohne Kenntniß der Quelle, oft mit absichtlicher Verheimlichung derselben, für die philosophische Anschauung des Rechts bestimmend wurde.

Abgesehen von unserm eigenen Werke: „Staat und Gesellschaft" (Thl. 1 und 2, Leipzig 1861—63), dessen erster Theil vorzüglich rechtsphilosophisch ist[8]), ist die Zahl neuerer Arbeiten auf diesem Gebiete eine sehr bedeutende. Bis zum Jahre 1858 findet sich die einschlägige Literatur am vollständigsten in v. Mohl's bekannter „Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften". Seitdem aber sind selbst wieder mehrere wichtige Arbeiten über Naturrecht oder Rechtsphilosophie erschienen, die theils das ganze Gebiet derselben, theils nur einen Theil dieses Gebiets, z. B. den Staat (z. B. Roller, „Grundsätze der Staatswissenschaft, nach einem Vorlesungsplane v. Krehl's", Stuttgart 1864; Rößler, „System der Staatslehre", Leipzig 1857, Abthl. 1), theils endlich nur einzelne Fragen, z. B. das Verhältniß der Arbeiter, zum Gegenstande haben. Daß sich bei der Verwandtschaft und folgeweise häufigen Verwechselung zwischen Naturrecht und Politik auch in den Werken über letztere manches hierher Einschlägige finden werde, versteht sich von selbst, und verweisen wir deshalb auf unsern weitern Artikel über Politik.

Auswärtige Namen, welche in neuerer Zeit durch ihre Werke für das Naturrecht mehr oder minder Bedeutung erhielten, sind Bernal, Bosch-Kemper, Brotonne, Denis, Ferrari, Hare, Laurent, Lerminier, Mill, Monard, Payne, Pinheiro-Ferreira, Pradier-Fodéré, Proudhon, Rémusat, Rondelet, Stern, Vacherot u. s. w.

Das neueste deutsche Werk über Naturrecht ist Geyer, „Geschichte und System der Rechtsphilosophie in Grundzügen, als Unterlage für Vorlesungen" (Innsbruck 1863).[9]) Wir glauben, demselben in keiner Weise zu nahe zu treten, wenn wir die bestimmte Ansicht aussprechen, daß es in der Literatur des Naturrechts eine selbständige Stelle nicht einnehme. Anders verhält es sich mit drei deutschen, nicht viel ältern Werken, nämlich: Röder, „Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie" (zweite Auflage, 2 Thle., Leipzig und Heidelberg 1860—63); Trendelenburg, „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik" (Leipzig 1860); Walter, „Naturrecht und Politik im Lichte der Gegenwart" (Bonn 1863).[10])

Es kann begreiflich nicht daran gedacht werden, hier eine Recension oder auch nur ausführlichere Besprechung dieser Werke zu geben; auch sind dieselben so verschieden in wichtigen Dingen, daß jedes derselben für sich genauer betrachtet werden muß, wenn es gebührend gewürdigt werden soll. Bei Walter herrscht der religiöse Sinn, bei Trendelenburg mehr die streng philosophische Abstraction vor; Materialist ist von allen dreien keiner; aber Röder geht nicht nur am entschiedensten vom ganzen wahren Menschen aus, sondern bleibt auch immer bei ihm, sucht ihn in allen Situationen des Lebens zu erfassen und sich selbst zum reinsten Bewußtsein zu bringen. Indem er den Zusammenhang aller wissenschaftlichen Erkenntniß zugesteht und nachweist, behauptet er doch auch die eigene Berechtigung jeder Wissenschaft und namentlich auch die des Naturrechts. Klar und höchst einfach im Ausdruck, tief und gründlich wie umsichtig in Gedanken und Darstellung, fast plastisch für die schwierigsten Abstractionen und deshalb stets praktisch, dabei frei von jedem, auch dem leisesten Hauche einer andern Tendenz als der nach objectiver Wahrheit, dürfte aber Röder's Buch den beiden andern, trotz ihrer gleichfalls bedeutenden Verdienste, doch vorzuziehen sein.

Indem wir auf jede weitere Kritik hier verzichten, glauben wir nur, diese drei Werke auch als Zeichen unserer Zeit noch etwas näher betrachten zu müssen.

Alle drei zeichnen sich nämlich im Vergleich zu den meisten ähnlichen wissenschaftlichen Arbeiten aus früherer Zeit aus: 1) bezüglich der Form und des Ausdrucks, indem sie ebenso die

---

8) Bei seiner Abfassung waren uns, wir müssen es zu unserm Leidwesen gestehen, sowol Baader's Societätsphilosophie als auch Krause's philosophische Schriften gänzlich unbekannt. Mittelbar, nämlich durch die Werke von Ahrens und vielleicht auch Bluntschli, mochte manche Ansicht des letztern uns bekannt geworden sein.

9) Ein großartig angelegtes hierher gehöriges Werk ist auch Hildenbrand, Geschichte und System der Rechts- und Staatsphilosophie (Leipzig 1860), Bd. I. Der bisher erschienene erste Theil beschäftigt sich zwar nur mit dem classischen Alterthum, dies aber in einer so vortrefflichen Weise, daß wir uns nicht enthalten können, den Wunsch auszusprechen, der Verfasser wolle recht bald die literarische Welt mit der Fortsetzung erfreuen.

10) Bei Trendelenburg findet sich keine besondere Literaturgeschichte. Derselbe würdigt die Hauptvertreter des Naturrechts namentlich im ersten Theil seines Werks bei Ausführung seiner eigenen Ansichten. Dagegen findet sich bei Röder, I, 236 fg., und Walter, S. 496, eine Geschichte des Naturrechts.

Digitized by Google

faſt ganz unverſtändliche philoſophiſche Kunſtſprache möglichſt zu vermeiden, wie die deutſche Sprache zu ihrem Rechte kommen zu laſſen ſuchen. In der Entwickelung aller dieſer drei Werke herrſcht auch äußerlich das organiſche Geſetz und infolge deſſen das dem Leſer höchſt wohlthuende Streben, zwiſchen Unterſcheidungen und Gegenſätzen einerſeits und der Einheit und Ausgleichung der Verſchiedenheiten andererſeits ſtets das rechte Maß zu halten. 2) Bezüglich des Inhalts tritt in jedem dieſer Werke ganz beſonders auszeichnend hervor: einmal die Objectivität der wiſſenſchaftlichen Forſchung, welche übrigens bei Walter vielleicht im geringſten Grade vorhanden ſein dürfte; dann die Vermeidung aller Einſeitigkeiten und Extreme einer rein abſtracten Theorie und die beſtändige Wechſelwirkung zwiſchen Leben und Lehrſätzen, welche offenbar nicht nur der Abfaſſung dieſer Werke vorausging, ſondern auch als praktiſches Ziel derſelben zweifelsohne in der Abſicht der Verfaſſer lag. Wenn auch Walter's Buch mit ſeinem katholiſch-dogmatiſirenden Vortrage nicht nur überhaupt dem ſittlich-religiöſen, ſondern auch dem confeſſionellen Elemente einen zu großen Einfluß geſtattet, ſo hat doch auch dieſes Werk das unzweifelhafte Verdienſt, ebenſo den magern, unproductiven, kalten und am Ende auch unwahren Kant'ſchen Rechtsſtaat, wie den patriarchaliſch-gemüthlichen, rein theologiſchen Willkürſtaat vermieden zu haben. Die Beziehungen aus dem Leben und auf das Leben, von denen jedes dieſer drei Werke nach dem eigenthümlichen Standpunkt des Verfaſſers beſondere bietet, ſind von der lehr- und folgereichſten Art. So iſt, z. B. was Röder in Bezug auf Organiſation der Arbeit und auf die Strafrechtspflege, Trendelenburg über die drei (ethiſche, phyſiſche und logiſche) Seiten des Rechts vorbringt und die Entwickelung der Rechtsverhältniſſe ſelbſt aus dem Princip, dann auch Walter's ſtreng religiös-kirchliche Richtung bei der überwiegend materialiſtiſchen und formalen Richtung der Gegenwart, für viele der ſogenannten brennenden Fragen unſerer Zeit von einem unmittelbaren praktiſchen Werthe.

Aus dieſen Gründen ſind die genannten Werke mehr als die meiſten ihrer Vorgänger geeignet, eine tiefere, edlere und zugleich klarere Anſchauung von Recht und Staat, deren letzten Grundlagen und Zielen, und zwar nicht blos für eigentliche Fachgelehrte, ſondern für jeden wiſſenſchaftlich Gebildeten zu ermöglichen und dadurch die, unſern Zeiten und ſtaatlichen Exiſtenzformen (Conſtitutionalismus) ſo unentbehrliche Verbreitung wahrer politiſcher Erkenntniß mächtig zu fördern. In mancher Beziehung ſich gegenſeitig ergänzend, werden durch ihre Nebeneinanderſtellung einige Einſeitigkeiten, welche namentlich bei Walter und Trendelenburg nicht überſehen werden können, ausgeglichen und in einer objectiv wiſſenſchaftlichen Forſchungen ſich zu entfremden drohenden Zeit die Geiſter auf die angenehmſte und lohnendſte Weiſe einladen, ſich nicht ſowol von den großen Fragen des Tages ab-, als vielmehr erfüllt mit den wahren Principien des ewigen Naturrechts denſelben zuzuwenden und nicht in momentaner Utilität, ſondern in dem abſolut Gerechten deren Löſung anzuſtreben. Bei der unzweifelhaften Kriſe, in welcher gegenwärtig alle europäiſchen Staats- und Rechtszuſtände mehr oder minder, die deutſchen aber am meiſten ſich befinden, muß der Werth ſolcher Werke nur um ſo größer erſcheinen. Deutſch im Geiſte und im Herzen geſchrieben, enthalten ſie unmittelbar und mittelbar eine Reihe unſchätzbarer Wahrheiten für die Träger der Geſetzgebung wie für diejenigen, welche für jeden, die reſp. ſoweit ſie den Geſetzen unterworfen ſind, und wer danach ſucht, der wird auch die Grundſätze finden, von deren Anerkennung und Durchführung Deutſchlands ſelbſtändige politiſche Zukunft bedingt iſt. [11])

J. Held.

Navigationsacte, ſ. Schiffahrtsgeſetze.

Neapel und Sicilien. Oberitalien erhält ſeinen Charakter hauptſächlich durch die zwiſchen den Alpen und dem obern, von Weſt nach Oſt ſtreichenden Apennin eingerahmte Ebene. Mittelitalien wird durch den Grat des Apennin in zwei ungleiche Längentheile getrennt: der nordöſtliche iſt auf einer weiten Strecke zwiſchen Gebirge und Meer eingeklemmt; der breitere ſüdweſtliche Theil, von Ausläufern des Apennin und von vulkaniſchen Kräften modellirt, wird von zwei Flüſſen, dem Arno und der Tiber, und ihren zahlreichen Zuflüſſen durchfurcht, deren Thäler das Binnenland erſchließen. Neapel iſt wol auch durch den Apennin und ſeine Ausläufer gebildet und getheilt; aber nur in ſeinem nördlichen Theile wird es von einigen tiefer eingreifenden Flußthälern nothdürftig mit dem Meere verbunden. Die trennenden, abſondernden Elemente überwiegen im Süden.

Der in Umbrien waldige Apennin wird gegen die neapolitaniſche Grenze hin in den Sibyl-

11) Vgl. über dieſe drei Werke auch die Beſprechung (Schäffle's) in der augsburger Allgemeinen Zeitung, Jahrg. 1863, Beil. Nrn. 295 u. 296.

Digitized by Google

nbergen schroff und kahl. Der Kalkstein steigt in einer Mächtigkeit empor, welche er selbst in üdmodena nicht hatte. Der große Horn, der Gran-Sasso-d'Italia, erhebt sich bis zu 9000 Fuß öhe, von deren Schneefeld aus die beiden Meere, selbst die dalmatinischen Gebirge sichtbar sein llen. Er ist seit Jahrhunderten der unerschütterliche Markstein des „Königreichs". Nach ften entfließen ihm mehrere Flüßchen, besonders der Vomano, in kurzem Laufe, manchmal ter Geröll verschwindend, zu Zeiten von argen Wildwassern überströmend, mit einem 1— 00 Fuß breiten Bett voll Gebirgsgeschiebe, ohne eine Brücke zu tragen, mehr ein Fluch als n Segen des Küstenlandes.

Der Gran-Sasso bildet nicht die Wasserscheide, sondern auf seiner Südwestseite entspringt r Aterno, welcher in südöstlichem Laufe die Wasser von Gebirgstrichtern und Wasserfällen mmelt, aber plötzlich, wie von den Gewässern Sulmonas verführt, in der tiefen Spalte zwi- hen dem Gran-Sasso und dem 8200 Fuß hohen Majella sich nach Nordosten wendet. Von er an erhält er den Namen Pescara, bis er bei der gleichnamigen Festung sich ins Meer ergießt. n seiner Mündung standen sich zu Anfang des Jahres 1424 die zwei größten Feldherren Ita- ens entgegen, Braccio und für die Königin Johanna Jakob Sforza; als dieser durch zwei- aliges Durchreiten seinem Heere Muth zum Übergang über den durch die Sturmwellen des Meeres gestauten Fluß machen wollte, versank er bei dem Versuch, seinen Lieblingspagen zu etten, und selbst seine Leiche wurde nicht mehr gefunden. Er hatte die von den Anjous in einer ilitärisch hochwichtigen Lage angelegte und ihnen stets unerschütterlich ergebene Stadt Aquila ufsetzen sollen. Sie liegt am obern Aterno zwischen dem Gran-Sasso und seinem südlichen Parallelgebirge, dem 7400 Fuß hohen Monte-Velino. Nach Aquila führt eine Straße von Teramo, welches in den nördlichsten Abruzzen gelegen ist, über die Schulter des Gran-Sasso nd eine bequemere von Terni im Kirchenstaate über Rieti und die Pässe von Antrodocco. Hier ifte sich im Frühjahr 1821 der unter Wilhelm Pepe stehende Theil des neapolitanischen Heeres, elches die Verfassung vertheidigen sollte, durch Mangel und durch Verrath der Offiziere auf. Am südlichen Fuße des Monte-Velino liegt 2000 Fuß über dem Meere der große, aber seichte See von Celano oder Lago-Fucino, welcher, von Gebirgsbächen gespeist, nur einen unterirdischen Ablauf hat und wiederholt auf gleiche Weise vermindert wurde. Schon Kaiser Claudius ließ 30000 Mann 11 Jahre lang an einer Durchbohrung des Gebirges arbeiten. Die Vollendung wurde mit blutigen Schlachten gefeiert, welche sich Gladiatoren auf Flotten und auf Brücken lieferten. Aber als sich die Abzüge verstopften, wurden große Ortschaften wieder vom Wasser eingenommen; bei der Trockenheit des Jahres 1752 wurden in ihren Trümmern sehr schöne bis in die Zeiten Hadrian's herabweisende Bildsäulen aufgefunden. Die Wasser stauten sich aber immermehr, und trotz aller Lobesposaunen der reactionären Presse hat auch König Ferdi- nand II. hier keine große friedliche Eroberung gebracht. Westlich von dem See, an einem Zufluß der Liber, liegt Tagliacozzo, wo Konradin am 23. Aug. 1268 Sieger und Besiegter war.

Nur durch den nordwestlichen Ausläufer des Monte-Meta sind vom Fucinosee die Quellen des Liriflusses getrennt. In Eichenwaldungen läuft dieser bis zu dem gewerbreichen Städtchen Sora, stürzt bei dem malerischen Isola getheilt donnernd in die Tiefe und eilt durch Schluchten in den Kirchenstaat, aus welchem er gemildert als Horaz' taciturnus amnis sich ins Königreich zurückwendet. Hier in dem breiten fruchtbaren Thale läuft eine Strecke weit den Fluß entlang seit uralten Zeiten die von Rom durch die Mulde von Frosinone führende Binnenstraße nach Capua. Ihr zur Seite geht jetzt die Eisenbahn. Nachdem der Garigliano in Stürzen vulka- nische Gebilde durchbrochen hat, schleicht er an den Ruinen von Minturnä vorüber, in dessen Nähe sich Marius in seinem Schilfe verbarg, mit Fieberdünsten die Menschen verscheuchend, ins tyrrhenische Meer.

Der Monte del Fato, welcher bei Terracina ans Meer vorspringt, und die Höhen von Gaeta sind Ausläufer der volskischen Kalkgebirge, welche der durch die Pontinischen Sümpfe nach Süden Reisende zu linker Hand hat. Die Halbinsel Gaeta ist durch Natur und Kunst der andere Markstein des Königreichs. Nach der Sage hat es seinen Namen von der hier begrabenen Amme des Aneas erhalten. (Aeneia nutrix — aeternam moriens famam Cajeta dedisti. Aeneis.) Die Araber belagerten Gaeta im Jahre 864 umsonst, dann die Genuesen und Pisaner, die Sici- lier, die Spanier, die Franzosen, die Österreicher, namentlich 1815, wo es, bis zum 5. Aug. sich haltend, der einzige Punkt in Europa war, über welchem noch die Napoleonische Fahne wehte. Wiederholt war sie in den neapolitanischen Bürgerkriegen die letzte Zuflucht eines besiegten Kronprätendenten. Sie ist mehr den Angriffen von der Seeseite ausgesetzt. Die auch in der Heiligenlegende, z. B. in der von Philipp Neri, berühmten anstoßenden Hügel des Festlandes

Digitized by Google

verhindern durch ihre Felsen den Belagerer, Parallelen zu graben. Gaeta, obgleich nicht unmittelbar an der von Rom über Terracina nach Neapel führenden Völkerstraße liegend, ist doch für ein hinter dem Garigliano sich aufstellendes neapolitanisches Heer als Station der Kriegsflotte wichtig; durch gepanzerte Schiffe läßt sich jene Straße wiederholt bestreichen. Diese starken natürlichen Grenzwälle geben dem neapolitanischen Volke eine sich bei allen äußern und innern Umwälzungen geltend machende Abgeschlossenheit und Eigenheit; noch hat das alte Sprichwort einige Geltung, Italien höre am Garigliano auf.

Die zweite Wasserlinie zur Vertheidigung Neapels bildet der vielgeschlängelte Volturno. Er hat seine Quellen am Südwestabfall des hohen Apennin, des Monte-Biferno, in der Provinz Molise unweit Isernia, durch welches die vereinigten Straßen von Aquila und von Pescara über Capua nach der Hauptstadt führen. Von dem oberhalb Cajazzo einmündenden Calore nimmt der Volturno den westlichen Lauf an, welchen er durch die Glückliche Campagna zum Meer verfolgt. Mehr als im Halbkreis gegen Norden vom Volturno eingeschlossen liegt Capua auf dem linken Ufer desselben, und ein Stündchen davon südöstlich auf dem Boden von Altcapua das Dorf Sta.-Maria, auf welches Garibaldi sich im Herbst 1860 gegen die Ausfälle der Bourbonisten stützte. Das zur Umgehung seines rechten Flügels bestimmte bourbonische Corps sog Anfang October an den Caudinischen Pässen vorüber seinem Untergang bei Caserta entgegen. Die Bedeutung Capuas liegt darin, daß alle von Norden und Westen her in das Herz des Landes führende Straßen über seine von Kaiser Friedrich II. hergestellte Brücke führen, während es dem in dem nahen Caserta residirenden Hofe eine sichere Zuflucht öffnete und vermittelst der über Caserta führenden Eisenbahnlinie und der alten nähern Straße über Aversa die Hauptstadt bedrohte, wenn sie in die Hände der Revolution fiel.

Die gerade Linie von Capua bis Salerno beträgt acht deutsche Meilen; zwischen ihr und dem Meere leben über 600000 Seelen, namentlich viele tüchtige Seeleute. Mit Recht wird diese fruchtbare vulkanische Ebene, durch großen Fleiß der Menschen und der Dünger tragenden Gäule zum Theil gartenartig angebaut, Terra di lavoro genannt. Südlich von Salerno bei Pästum gleicht das Land oft einer Steppe; der Landmann trägt die Flinte und Beinschienen gegen giftige Nattern. Die Südseite des Golfs von Salerno, das linke Seleufer, beherrscht der Mons Alburnus oder die ebenso fruchtbare als malerische Montagna di Postiglione; sie ist inselartig gestellt, da sie im Osten durch die üppige Mulde der Valle di Diano, einer Hauptverkehrsstraße, von dem Gebirgszug des Apennin getrennt ist.

Unter dem 40. Breitengrad erhebt sich der Monte-Pollino wieder zu 6800 Fuß; der Kalk weicht bald immermehr dem dunkeln, zerrissenen, plutonischen Gestein, welches sich stellenweise so erniedrigt, daß schon der Plan einer Verbindung des Golfs von Sta.-Eufemia mit dem von Squillace gemacht wurde. Der südlich davon aufsteigende vulkanische Aspromonte erreicht im Montalto die Höhe von 4200 Fuß. Die drei Calabrien gehören zu den waldreichern Gegenden; ihr Sila ist der an trefflichem Schiffsbauholz, an Kieferlärchen reiche Schwarzwald Italiens.

Die am wenigsten bevölkerte Provinz des Königreichs ist die im Hintergrund des Golfs von Tarent gelegene Basilicata. Die Wohnungen der Menschen drängen sich auf den Spitzen der Hügel zusammen, da in den tiefern Flächen zwischen ihnen die Fieberluft brütet. Dies ist namentlich in Lagen der Fall, wo einst die berühmtesten griechischen Colonialstädte blühten. Überdies haben die Flüßchen alle Unarten, die Ungleichheit des Wasserstandes waldloser Berge.

Während besonders die kurzen östlichen Ausläufer des obern Apennin in der Nähe des Gran Sasso mit dem Hauptzuge des Gebirges rechte Winkel bilden, wird weiter südlich die Richtung ihrer Abzweigung eine immer launischere. Mehrere Gebirgsknoten, z. B. der Matese am linken Ufer des obern Volturno, der Chilone östlich davon, bilden Mittelpunkte, von welchen Höhenzüge ausstrahlen. Mehrere hervorragende Spitzen tragen den bezeichnenden Namen Monte-Calvo oder Acuto (Kahlen- oder Spitzberg). Beinahe ohne Zusammenhang mit dem Apennin ragt aus der Adria 3000 Fuß hoch das auf seiner Süd- und Ostseite schroffe Kalkgebirge des Gargano empor, Seen und Sümpfe zwischen seinen Kuppen tragend. Westlich davon durchlaufen der Sangro-, der Biferno- und der Fortorefluß zuerst tiefe Schluchten und erreichen nach einem nordöstlichen Laufe von je 15 deutschen Meilen die Adria. Südlich davon läuft der Ofanto, der letzte Fluß des Ostabhanges des Apennin. Der Fortore ist die westliche, der Ofanto die südliche Grenze der Apulischen Ebenen, der jetzigen Provinz Capitanata. In der Mitte der Provinz liegt Foggia mit 26000 Einwohnern, reich an Erinnerungen an unsern Kaiser Friedrich II. desgleichen Lucera, westlich davon, wohin Friedrich sicilische Sarazenen versetzte, welche wegen ihrer Treue gegen sein Geschlecht von Karl Anjou ausgerottet wurden.

Digitized by Google

Vom Monte-Irpino, in welchem der Ofanto seine Quellen hat, läuft östlich ein Höhenzug nach dem bergigen Apulien, welches weiter mehr ein sandiges, wasserloses wird. Die „Murgie", niedrige Bänke von Grobsand, ziehen sich bis in den äußersten Absatz des italienischen Stiefels; dessen Spitze, Sta.-Maria di Leuca, erscheint dem Schiffer wie die tafelförmigen Kreideufer von Dover. Otranto, das alte Hydruntum, in welchem Pythagoras lehrte, hat sich von den Greueln der Türken im Jahre 1480 nicht mehr erholt, sondern seine Bedeutung zum Theil an die Binnenstadt Lecce verloren. Die große römische Hafenstadt Brundusium, von wo die Legionen nach der Hämushalbinsel übersetzten, wurde von Sarazenen, 1062 von Normännern erstürmt, bald darauf der Einschiffungsplatz von 100000 Kreuzfahrern. Seit 1352 war es der Brückenkopf für die Rachezüge der Ungarn. Wol ist die Bevölkerung Brindisis von 80000 auf 6000 herabgesunken; allein sein äußerer Hafen ist selbst für Linienschiffe zugänglich. Wenn erst die italienische Eisenbahn diesen erreicht, so ist ihm eine große Zukunft gewiß. Rechts von der Ofantomündung, von Barletta bis Bari mit 26000 Einwohnern, bis Monopoli lebt eine dichte friedliche Bevölkerung von Schiffahrt und Ölbau. Byzantiner, Longobarden, Araber, Normannen, Spanier und Türken haben sich hier jeden Fuß breit Landes jahrhundertelang streitig gemacht. Die Castelle dieser Städtereihe sind von unserm Friedrich II. erbaut.

Auch auf diese Gegenden hat sich, ihre Bodenbenutzung bestimmend und beschränkend, das sogenannte Tavoliere ausgedehnt, welches eigentlich auf dem linken Ufer des Ofanto zu Hause ist. Diese im Sommer ausgebrannten Ebenen, welche im Winter grünen, waren schon von den Römern für diese Zeit als Staatseigenthum an Hirten des Gebirges verpachtet worden; ebenso unter den deutschen Eroberern. Die Anjous suchten auch dieses Regal rücksichtslos auszunutzen, indem weit und breit, nördlich und südlich davon aller größere Grundbesitz dafür dienstbar gemacht wurde. Die Regierung gab den zur Befahrung blos königlicher Weiden verpflichteten Hirten Salz um billigen Preis, bezog aber ein für jede Gattung von Vieh besonders bestimmtes Kopfgeld. Als die Spanier Herren des Landes wurden, wurde die Schafzucht besonders begünstigt und ihr, wie in Spanien, Privilegien gegeben, wodurch der Ackerbau und die Zucht des größern Viehes zurückgedrängt wurde. Die Hirten stellten vier Abgeordnete zur Mitverwaltung dieses wichtigen Finanzzweigs, in welchem mancherlei unablösbare Servituten und Mißbräuche herrschten. Zu Anfang unsers Jahrhunderts wurde die alte Besteuerung durch die französische Regierung aufgehoben, indem diese den Boden gegen Pachtzins als erbliche Lehen vertheilte. Die Unzufriedenheit der ärmern Hirten über ihre Zurücksetzung dabei soll zum Ausbruch der Carbonarirevolution von 1820 beigetragen haben. Gewisser ist, daß das erkünstelte Nomadenthum die Räuberei beförderte. So entfernt auch die Grenze des Erbtheils St.-Petri liegt, so wüthet besonders hier seit 1861 das scheußliche, räuberische Proletarierthum unter bourbonischer Maske.

Dem Streben des „Königreichs", die Pässe in seinen Naturgrenzwällen als Ausfallthore benutzend, sich auf dem Festlande, also nördlich auszudehnen, stand am Ufer der Adria kein so mächtiges Hinderniß im Wege wie Rom am Tyrrhenischen Meere. So reichte denn die nördliche neapolitanische Grenze am Tronto bis zum 43. Grad, noch etwas weiter als gegenwärtig die nördlichste Spitze des Kirchenstaats bei Acquapendente und als Elba. Die Hauptstadt Neapel mit nicht völlig 41 Breitegraden liegt ein wenig nördlicher, aber viel wärmer als Madrid auf seinem hohen Plateau, ein wenig südlicher als Konstantinopel. Die Südspitze des neapolitanischen Festlandes ist ungefähr unter dem 38. Grad; dieser läuft näher der Nordküste von Afrika als der Südspitze der Insel Sardinien. Die spanischen Städte Murcia und Cordova haben genau dieselbe Breite wie das Cap Spartivento, desgleichen im Osten Athen; Smyrna liegt ein wenig nördlicher.

Sicilien liegt mit seiner Hauptmasse zwischen dem 38. und 37. Grad, sodaß nördlich von jenem Grade Messina, Palermo und Trapani liegen; südlich vom 37. Grad ragt nur ein Theil der Provinz Syrakus heraus. Ihr Südcap, das von Passaro, liegt unter derselben Breite mit Malaga, etwas südlicher als Tunis und als Sparta, unter gleicher Breite mit der Südküste von Kleinasien und mit Aleppo. Der östlich von der Stadt Neapel vorübergehende 32. Längengrad halbirt Sicilien. Derselbe geht nördlich durch Abruzzo citeriore an Fiume, an Linz, Prag, Stettin vorüber. Solange das Leben der Menschheit sich hauptsächlich in den Ländern rings um das Mittelmeer bewegte, war die Lage Siciliens eine äußerst bedeutende; denn es liegt gerade zwischen den beiden Meerverengungen, welche das kleinere westliche und das östliche Becken des Mittelmeers verbinden. Deshalb haben die Engländer, welche nicht im Stande wären, Sicilien zu behaupten, sich in Malta festgesetzt. Die dreieckige Gestalt Siciliens hat ihm den Namen

Digitized by Google

Trinacria gegeben. Könige von Neapel wollten nur unter diesem, nicht unter dem Namen Sicziliens, die erstrotzte Unabhängigkeit der Insel halb anerkennen. Daher hängen die Sicilier nicht besonders an jenem sonst antiken Namen, desto mehr an dem denselben Sinn ausdrückenden phantastischen Sinnbild ihres Vaterlandes, einem Menschenangesicht (Medusenhaupt?) als Achse, von welcher als Speichen drei zum Rennlauf gebogene Menschenfüße ausgehen.

Neapel hat 2033, Sicilien 498 Quadratmeilen; im Jahre 1845 zählte jenes 6,382700, dieses 2,040600 Einwohner; die neuesten Zählungen sind unzuverlässiger, weil die Geistlichkeit Conscriptionspflichtige verheimlicht. Ob es gleich höchst wahrscheinlich ist, daß der Hauptgebirgszug Siciliens eine Fortsetzung des Apennin, des Kalkrückens der Halbinsel, und die Meerenge von Messina nur ein Querthal darin ist, so ist doch das Gestein der Nordostspitze der Insel dem vulkanischen des Aspromonte unähnlich. Die längs der Nordküste der Insel hin bis Trapani ziehende Hauptkette fällt nördlich gegen das Meer meist schroff, sie dacht sich gegen das Innere der Insel sanfter ab. Ein südlicher Hauptausläufer dieser Gebirgskette zieht sich gerade unter dem 32. Längengrad bis an die Südküste bei Terranova. In den Monti-Nebrodi (le Madonie), der Hauptkette, in welcher dieser Ausläufer wurzelt, tritt der Apenninkalk wieder in seiner ganzen Mächtigkeit auf und erreicht im Pizzo dell' Antenna die Höhe von 6180 Fuß. Ein von der westlichern Hauptkette nach Süden gehender Ausläufer erreicht nördlich von Girgenti die Höhe von 4800 Fuß. Überhaupt ist beinahe das ganze Innere der Insel von vielen verzweigten, scheinbar regellos hin- und herlaufenden Bergästen erfüllt. Die einzige größere, aber etwas sumpfige Ebene ist die von Catania, welche wie eine ausgezackte Bucht auf der Südseite des Ätna ihren Thonboden ausbreitet. Berühmt ist die „Goldene Muschel" um Palermo, eine der wenigen größern Vorländer des Hauptbergzugs an der Nordküste der Insel. Der vielgepriesene, 1833 Fuß hohe Monte-Pellegrino mit dem Cap Gallo ist ein isolirter Berg, da sich von Palermo westlich eine angeschwemmte Niederung über Monreale bis an den Golf von Castellamare zieht. In dem aus den Punischen Kriegen berühmten Eryx, jetzt Monte-San-Giuliano, erhebt sich der Kalkfels nochmals zu 2000 Fuß, auf den zu Gefängnissen dienenden, westlich vorliegenden Inseln zur Hälfte dieser Höhe. Auch die Inselgruppe von Malta ist Kalkstein, welcher als Pflasterungsmaterial nach Ägypten, nach Konstantinopel und bis in die Hafenstädte des Schwarzen Meeres versandt wird. Von den am Fuße der sicilischen Kalkberge entspringenden Bächen ist nur der Simetto bedeutend, dessen Lauf durch die spätere Erhebung des Ätna wol weiter in die Ebene von Catania hineingedrängt wurde. Die andern Wasseradern vertrocknen größerntheils im Sommer und hemmen in der Regenzeit den Verkehr. Sie haben sich oft durch das Blut der Abendländer, der Karthager und der Sarazenen gefärbt; von diesen wurden sie durch Wasserleitungen möglichst ausgenutzt. Auf dem Südufer der Insel wohnt ein mit punischem und arabischem Blut gekreuzter, aber verkommener Menschenschlag. Vor der Eroberung durch die Karthager und die Römer blühte hier die griechische Colonie Akragas oder Agrigent, welches seine Einwohner, wie Syrakus, nach Hunderttausenden zählte; Girgenti hat noch die größten Tempelruinen. Die Blüte der Insel wurde wol von der der Gütertheilung getragen und durch die römischen Latifundien und ihre Sklavenheerden zerstört, wenn dies nicht schon durch die Karthager geschah. Die Araber verpflanzten besonders in den Südwesten den Anbau der Oliven, der Orangen, der Melonen und der Baumwolle.

Der Ätna ist das noch thätige Südende eines einst von Westtoscana an sich ausdehnenden Feuerherdes. Parallel mit dem vulkanischen Gebirge in Südcalabrien liegen die Liparischen oder Äolischen Inseln mit ihren Feueressen, welche von Friedrich Hoffmann im Jahre 1831 und 1860 von Elpis Melena bereist und beschrieben wurden. Einer der jüngsten, aber der Riese unter den Bergen Siciliens, erhebt sich der von den Phöniziern Ätna, der Schmelzofen, von den Arabern der Berg der Berge genannte Vulkan mit mehr als 9000 Fuß Höhe über den bis 3500 hohen Halbkreis der Heräischen Berge. Der seine Laven, welche selbst das Meer zurückdrängten, umschließende Kreis beträgt 16 geographische Meilen. Man berechnet die auf seinem Erhebungsgebiet in sieben Städten und in vielen Dörfern, welche aus Lavasteinen erbaut sind, wohnende kräftige Bevölkerung auf 180000 Seelen. Denn sein Fuß, „das Piedimonte", ist bis über 3000 Fuß Höhe äußerst fruchtbar und fleißig angebaut; „eine Menge Mandel-, Feigen- und Ölbäume, Citronen, Orangen und Reben verschleiern mit ihrem mannichfachen Grün die düstere Farbe des Bodens; allen Ritzen der schwarzen Lavaströme entsteigen die tropischen Formen der Agaven und indischen Feigen, letztere die äußersten Vorposten auf den Lavafeldern". Diese kleine Feige ist eine Hauptnahrung der Sicilier. Die Waldregion hegt von 3—6000 Fuß gelichtete Lärchenwälder und Weiden; der weiterhin in den Spalten bis in den Spit-

Digitized by Google

nmer sich haltende Schnee ist bis Neapel ein selbst dem niedern Volke unentbehrliches Küh-gsmittel. Einer der ersten geschichtlichen Ausbrüche, der vom Jahre 426 v. Chr., zerstörte später noch öfters heimgesuchte Catania. Seitdem wurden 72 Ausbrüche gezählt, wovon in unserm Jahrhundert. An verschiedenen Stellen der Insel wird Schwefel gegraben. Um kriegerischen Anfang dieses Jahrhunderts schätzte man die Schwefelausfuhr zu 350000 Fl. ein der Frieden, die chemische Fabrikation bedurfte um das Jahr 1832 den zwölffachen Be-, und dies stieg immermehr, sodaß der Versuch der Regierung, die Production behufs der neuerung zu reguliren, 1838 eine insolente Einmischung Englands herbeiführte.

Der Einfluß dieser Feueressen auf die Phantasie und auf den Charakter der Einwohner pels und Siciliens ist in Verbindung mit den Erdbeben jedenfalls ein tiefer, starker. Ist der Sicilier trotziger als der Neapolitaner, so ist doch auch er dem panischen Schrecken rworfen; die Extreme der tollkühnen Lebenslust und der Todesangst reichen sich die Hand. glauben, Mistrauen wurzeln in diesem Untergrund der stets lauernden Gefahr und Angst; r auch die Angst vor dem „bösen Blick", besonders böser Weiber und der Bettelmönche. Glaube an das Fegfeuer kann angesichts dieser Schlote, welche die Eingeweide der Erde aus-n, nicht erkalten. Nicht ausdauernder Fleiß, sondern die Laune des Glücks, des Augenblicks ist des Menschen Geschick zu beherrschen. Daher auch die mit dem Madonnenglauben ver-ngene Lotteriespielwuth. Der Moment, das Einzelne tritt mit scheinbar unwiderstehlicher walt dem Individuum gegenüber. So wird der Mensch von den einzelnen äußern Erschei-gen bestimmt, der Wille gelähmt, der Blick auf das Ganze abgestumpft, die Logik des Ge-ens nicht entwickelt. Der Gott im Himmel, die Vorsehung ist dem Volke zu geistig und zu . Seine Phantasie personificirt die zerstörenden und die rettenden Naturgewalten auf jene rwüchsige Weise, wodurch das antike Heidenthum erzeugt wurde. Wenig veränderte Sta-der Ceres, der Juno werden als Madonnenbilder, restaurirte Heroentorsi als Bilder der Hei-n in den Kirchen verehrt; die Wurzeln von christlichen Legenden sind in antiken Dichtern nach-lesen. Der Islam hat durch gewaltsame Niederschlagung dieser Herrschaft der Naturerschei-gen über den Südländer vermittelst seines Fatalismus seinen Gläubigen eine großartige, aber Stumpfheit grenzende Resignation eingebrannt; vielleicht ist der Trotz des Siciliers noch Nachwirkung des einst auch auf seiner Insel verbreiteten Islam. Nicht minder als die vul-schen Gewalten mit ihren Schrecken, als der lachende Himmel und das Meer und die üppige nzenwelt neben versengten Steppen hat das vielverästete Kalkgebirge des Apennin auf die länder, auf die Schicksale und den Charakter der Bewohner gewirkt. Der hohe Gebirgs-n, die vielen schroffen Ausläufer, wilde Gebirgswasser haben Hunderte von kleinen Lebens-sen gebildet, in welchen hier der eine, dort hart daneben ein ganz verschiedener Menschennieder-ng schroff voneinander geschieden, von der Welt und ihren Wechseln nur momentan und flüchtlich berührt wurden. Mit dem Eroberer wie mit einem Naturereigniß suchte jeder er Lebenskreis sich möglichst äußerlich, womöglich durch Bestechung, abzufinden. Lokal-genbilder, rohe Personificationen solcher Winkelclane überdauerten die Herrschaft der lokalen okratie. Der Staat mußte daher viel Ähnlichkeit mit dem türkischen haben. Alle jene althermaten verhielten sich zum Staate, zur eben herrschenden Dynastie und zur Hauptstadt die Rajah zur Türkenherrschaft. Der moderne Staat, zuerst in Gestalt des Josephinismus dann der Republik von 1798 auftretend, rüttelte wie ein Erdbeben alle diese Elemente auf, he sich unter Cardinal Ruffo 1799 wie Laven über die gesegnetern, civilisirtern Gefilde er-rend ergossen. Eine etwas erkünstelte Nachwirkung davon ist das gegenwärtige bourbonische überthum. Sicilien als Insel setzte eine autochthonische Kraft dem Staat des modernen olutismus entgegen. Dieser fand es gerathen, der Insel den Zehnten, welcher am tiefsten ene Lokalkreise eingriff, den Blutzehnten der Conscription, nachzulassen. Der neapolitanische dat aber bezeigte sich auf den Schlachtfeldern Spaniens, Deutschlands, Rußlands tapferer in Vertheidigung seiner Grenzen, da ihm hier die Möglichkeit geboten war, in seine Heimat r als Bandit in die ihr nahen Gebirge zu flüchten. Ähnlich ist es jetzt mit den nach Ober-ien verlegten neapolitanischen Soldaten, welchen durch die österreichische Grenze die Desertion die Rückkehr in die heimischen Winkel erleichtert wird.

Nachhaltiger, tiefer als die durch die Halbinsel herab, hauptsächlich im Binnenland sich wälzende gothische und longobardische Völkerwanderung machten sich überseeische Gewalten den weitgedehnten Gestaden geltend. Dies waren gleichsam jüngere, auf Schicksal und arakter des Volks bestimmend einwirkende neptunische Gewalten. Seit dem Fall des west-mischen Kaiserthums im Jahre 476 standen Neapel und Sicilien, wenn auch nicht unter der

Digitized by Google

unangefochtenen Herrschaft der oströmischen Kaiser, besonders seit das Reich der Vandalen, welche von Afrika aus die Küsten gebrandschatzt hatten, 534 von Belisar zerstört war. Mit Tejas fiel in der Schlacht am Vesuv 553 das ostgothische Reich, nachdem es versucht hatte, selbst auf Sicilien sich auszudehnen. Wie dieses, hatte auch das longobardische seinen Sitz in Oberitalien. Doch bildete sich um 577 ein ziemlich unabhängiges longobardisches Herzogthum Benevent; die Päpste vermittelten behufs seiner Lostrennung vom Longobardenkönig ein Bündniß der Herzoge mit den Franken, während sich die Griechen nur noch nominell in der Stadt Neapel und Umgegend und in den Calabrien hielten, welche zu dem oströmischen Patriciat Sicilien gezählt wurden. Diese Herrschaft der Griechen machte sich durch ihre schamlose Habgier verhaßt; die Reise des Kaisers Konstans II. nach Neapel glich einem Raubzuge nach Kostbarkeiten; die Statthalter befolgten dieses Beispiel getreulich. Die Stadt Benevent glänzte nicht blos durch ihre Volkszahl, sondern auch als ein Asyl der Bildung und der Wissenschaft. Aber Karl den Großen mußte 787 der Herzog als seinen Oberherrn anerkennen, was ihn jedoch nur veranlaßte, sich an den oströmischen Kaiser anzulehnen. Die Römische Curie behauptet, daß Karl ihr schon damals Städte, wie Capua, — in partibus — geschenkt habe.

Sicilien hatte das Unglück, zugleich die alte und die neue Hauptstadt des römischen Reichs versorgen zu müssen. Denn auf ihre Einkünfte aus ungeheuerm, von Sklaven bebautem Grundbesitz auf Sicilien gestützt, bauten die Päpste ihre Macht in Rom auf, während die übrige Zeit der Hofhaltung in Konstantinopel als Domäne angewiesen war. Viele Sicilier verließen in der Verzweiflung Weib und Kind und flüchteten über das Meer zu den Arabern. Im Jahre 663 wurde jener Kaiser Konstans II. auf Sicilien erschlagen, und in der Absicht der Unabhängigkeit der Insel wurden die Araber berufen. Obgleich sie nur die Insel verwüsteten, wurde 718 ein Versuch der Unabhängigkeit wiederholt, während Konstantinopel von den Sarazenen bedroht war. Als das Verbot der Bilderverehrung durch Kaiser Leo III. 726 dem Papste und Mittelitalien das Zeichen gab, sich vom oströmischen Kaiserthum loszureißen, wurden die bisher päpstlichen Güter auf Sicilien für diesen Staat eingezogen. Während dies dem Statthalter („Protricier") von Sicilien eine den Insulanern erwünschte halbe Selbständigkeit ermöglichte, sagte sich die sicilische Kirche vom römischen Patriarchat los, um sich dem von Konstantinopel zu unterstellen. Wer mit der griechischen Herrschaft unzufrieden oder als solcher bei ihr denunzirt war, und Verbrecher flüchteten sich zu den Arabern, welche 820 vorübergehend Palermo, 827 für länger Girgenti eroberten. Der beliebteste griechische Militärcommandant von Sicilien, Euphemius, entführte ein schönes vornehmes Mädchen, welches die Ältern dem Klosterleben gelobt hatten, und wurde dafür vom Kaiser bestraft. Zur Rache dafür holte er 827 die Sarazenen aus Tunis herüber, welchen bald nur noch die Hauptstadt Syrakus und Taormina widerstanden. Als auch jenes 878 fiel und die „Ausharrenden" nur einige Punkte im Nordosten der Insel behaupteten, zogen sich die griechischen Behörden auf die Trümmer ihrer Besitzungen in Süditalien zurück und nannten diese: Sicilien diesseit der Meerenge, um damit die Rubrik und ihr Recht zu behaupten. Daraus schöpfte der spätere Despotismus Veranlassung zu dem Titel „Königreich beider Sicilien". Ein Emir war der sicilische Statthalter der afrikanischen Herrscher; jedem District stand ein Alcade als kleiner Despot vor; die geduldeten Christen retteten sich unter eigene Criminalrichter. Die sarazenische Eintheilung der Insel in Valle (nicht Thäler) blieb bis in unser Jahrhundert populär. Im ganzen wirkte die arabische Herrschaft durch ihren Theokratismus auf Wohlstand und Bevölkerung ungünstig; die Insel wurde wieder ein Nebenland. Den stärksten, besten Anstoß erhielt von ihr die Baukunst. Ein großer Aufstand der Griechen gegen die Sarazenen führte 898 die Zerstörung auch Taorminas und ein grausames Strafgericht herbei. Nach blutigen Bürgerkriegen unter den Sarazenen selbst kam ganz Sicilien 909 unter die in Kairvan (Tunis) zur Herrschaft gekommenen Fatimiden.

Die Sarazenen machten von Sicilien aus Raubzüge bis unter die Mauern Roms, und sie bemächtigten sich Gaetas. Karl der Große rüstete Flotten gegen sie aus. Unsicherheit der Erbfolge veranlaßte 840 die Zerreißung des longobardischen Fürstenthums Benevent; es bildeten sich daraus die Fürstenthümer Capua und Salerno. Diese kleinen Tyrannen hielten sarazenische Söldner, riefen aber gleichzeitig die Franken gegen die Sarazenen zu Hülfe, welche sich auch in Bari festgesetzt hatten; aber die Eifersucht der Lokaldynasten gegen die Franken und eines jeden gegen seine Nachbarn verhinderte jede gemeinsame That. Daher wurde Bari erst nach schweren Verlusten 871 von den Franken wiedererobert. Um so mehr vereinigten sich die Südlongobarden, die halb freien Städte mit den Griechen, um die Macht Kaiser Ludwig's II. nicht bei sich aufkommen zu lassen; er wurde von den Fürsten von Benevent hinterlistig gefangen genommen

Digitized by Google

ißte thatsächlich auf seine Rechte südwestlich von Spoleto, scheinbar zu Gunsten des griechi-
aisers, verzichten, während die Sarazenen sich durch Verwüstung des ganzen Südwestens
wenige feste Städte rächten. So mußte sich denn jede Lokalität selbst vertheidigen und
damit auch thatsächliche Selbständigkeit. Süditalien wurde durch die Kämpfe einheimi-
id fremder Herren um die italienische Königskrone wenig berührt; südlich von Rom
i sie nicht leicht. Longobarden, Griechen, Sarazenen hatten Stücke von Süditalien inne;
zelne Lokaltyrannen verbanden sich oft gegen ihre Glaubens- und Stammesgenossen mit
ern. Eben damit wurde indeß dem Handel Vorschub geleistet. Während die griechischen
anen an der Ostküste, besonders durch ihr Handelsinteresse in diesem Unterthanenverhält-
ilten, den Verkehr mit Konstantinopel unterhielten, verkehrten die Amalfitaner mit den
medanern in Syrien und in Kairo, was die Kaiser und die Päpste den Handelsstädten
igen Italien verwehrten. Die Handelsgesetze und -Gerichte Amalfis waren schon im
yrhundert so berühmt, daß sie selbst von Kaufleuten in Konstantinopel angerufen

Jahre 981 schickte sich Kaiser Otto II. an, die Rechte des Reichs auch in Süditalien gel-
machen; allein die Griechen und die in Tarent befestigten Sarazenen vereinigten sich
n und schlugen ihn bei Squillace. Gegen die Bedrängnisse seiner Besitzungen durch
rief der Papst persönlich die Hülfe des Kaisers an; Heinrich II. drang 1021 bis nach
ver; aber Seuchen rafften während der Belagerung seine Mannschaft weg, und er mußte
jendeinen bleibenden Erfolg sich zurückziehen. Die fränkische oder deutsche Partei unter
el hatte so wenig als die griechische eine Anhänglichkeit an die Fremden; es waren dieses
amen, unter denen sich für den Augenblick Verbündete zusammenfanden. Die kirchlichen
machten ihre Inhaber nicht einmal zu Vorkämpfern einer christlichen Partei; der kleri-
arakter hatte sich ganz in den politischen verloren. War doch im 8. Jahrhundert einer
vom Volke, bald vom griechischen Patricius auf Sicilien ernannten Duces von Neapel
m Erzbischof gemacht worden! Erzbischof Athanasius von Neapel rief die Sarazenen
um sich Capuas zu bemächtigen; mit ihrer Hülfe nahm er seinen Bruder, den Herzog,
n, blendete ihn und warf sich selbst zum Herzog von Neapel auf. Schon andere Gewalt-
Neapels hatten dieses zur Zuflucht der sarazenischen Seeräuber gemacht unter der Be-
, daß diese einen Theil ihres im Kirchenstaate gemachten Raubes mit ihnen theilten.
den Bürgern gewählten Herzoge von Gaeta siedelten eine sarazenische Colonie am Ga-
an, zahlten an den griechischen Kaiser Tribut und brandschatzten den Kirchenstaat. Die
unter den longobardischen Fürsten von Salerno stehende Handelsrepublik Amalfi schloß
bürtig mit den Sarazenen Handelsverträge ab; sie stellte aber auch, wie Venedig, dem
ben Kaiser gegen theueres Geld Kriegsflotten gegen die Sarazenen. Durch diesen herz-
kalegoismus mußte nicht blos der kirchliche Parteisinn, sondern auch der sittliche Cha-
rtreten werden.

nachgeborenen Söhne des normannischen Adels in Nordfrankreich gingen zahlreich in
gsdienste des griechischen Kaisers und der Fürsten von Capua, von welchem sie um 1027
fschaft Aversa (zwischen Capua und Neapel) erhielten. Während sie bereit waren, jedem
n Lohn zu dienen, eigneten sie sich leicht die herrschende Politik an, keinen zu mächtig
zu lassen. Die vom Papst gebannten Fürsten von Capua wurden von den Normannen
ersa und von den im bergigen Apulien sitzenden (in Melfi, im Flußgebiet des Ofanto)
itzt. Da die Normannen auf das Wort des Papstes Leo IX. hin nicht aus Italien weichen
, zog er gegen sie, wurde 1053 von ihnen geschlagen, gefangen und wie ein Gott verehrt,
er ihnen ihre Sünden verzieh und sie in ihren bisherigen und künftigen Eroberungen
te. Der Papst belehnte den Grafen Richard von Aversa mit dem Fürstenthum Capua,
keinem von ihnen beiden gehörte, aber der legitime longobardische Fürst mußte es vor
o's Waffen räumen. Die ihm verschwägerten apulischen Normannen, die Brüder von
ille eroberten, Robert Guiscard die Apenninstädte und Tarent und 1071 die letzte Grie-
dt Bari, Roger Calabrien, von wo aus er in Sicilien festen Fuß faßte, um die vielen kleinen
tischen Herrschaften zu stürzen, welche sich seit der Losreißung der Insel von den afrikani-
atimiden gebildet hatten. Nur 300 Normannen erstürmten Messina. Die besten sara-
en Familien, angesichts der Thatsache, daß durch ihre Bürgerkriege die Insel verwildert
f ein Fünftel ihrer Bevölkerung heruntergesunken war, und im Gefühl ihrer durch den
streit der Araber und Berbern motivirten moralischen Schwäche, wanderten nach Afrika
Palermo, lange der Mittelpunkt der Sarazenenherrschaft, wurde 1072 genommen, den

Digitized by Google

Mohammedanern wurde Religionsfreiheit und Eigenthum zugestanden; aber sie wurden von den Gewerben ausgeschlossen. Diese Siege der kleinen Normannenscharen über große Massen sind uns durch die Erfolge Garibaldi's bestätigt worden. Im Jahre 1088 fiel Syrakus, 1089 Girgenti, der Brückenkopf Afrikas, 1091 Enna im Innersten der Insel. Robert, Herzog von Apulien und Sicilien, belehnte seinen Bruder Roger mit der Grafschaft Sicilien. Schon 1059 hatte Robert von Papst Nikolaus II. sich mit seinen Eroberungen in Süditalien und mit den künftigen in Sicilien belehnen lassen; sein Lehnseid verpflichtete ihn zu einem Lehnszins und zur Waffenhülfe für den römischen Stuhl; auf sie waren die weltumfassenden Pläne Hildebrand's gebaut. Nur wollte er Robert nicht zu selbständig werden lassen. Die über die Eroberungen der Hauteville neidischen Normannengrafen von Capua-Acerra schlossen sich um so fester an Hildebrand, welcher 1074 den Robert Guiscard bannte, weil er sich nicht als päpstlichen Lehnsmann benehmen wollte, während die Curie auf beide Sicilien Ansprüche erhob, und wie er über Bisthümer nach Willkür verfügte. Eine Verständigung gelang nur theilweise und auf kurze Zeit, und als Robert Amalfi nahm und 1077 den letzten Longobardenfürsten aus Salerno vertrieb, gewährte Gregor VII. diesem Schutz, um so mehr, als Robert auch Benevent und andere päpstliche Städte besetzte. Doch Gregor bedurfte in seinem Kampfe gegen Kaiser Heinrich IV. der Hülfe Robert's zu sehr; er versöhnte sich mit ihm, indem er sich blos die Stadt Benevent vorbehielt. Im Jahre 1082 hatte Robert in der Absicht, das byzantinische Reich zu erobern, Dyrrhachium (Durazzo) an der Ostküste der Adria durch Besiegung eines großen Heeres erobert, als Gregor VII., in der Engelsburg von Kaiser Heinrich IV. belagert, ihn um Hülfe rief. Robert, zugleich vom Grafen von Capua in seinem Besitz bedroht, kehrte mit seinem Heere über das Meer zurück; der Kaiser wurde genöthigt, die Belagerung aufzuheben, aber Robert's Heer, zum Theil aus sicilischen Sarazenen bestehend, verwüstete Rom, wie es kaum je in der Völkerwanderung geschehen war. Gregor VII., welcher mit Robert nach Salerno sich zurückgezogen hatte, starb hier am 25. Mai 1085; im Juli starb Robert auf Cephalonia, nachdem durch die Venetianer seine Pläne auf Byzanz gescheitert waren. Von Gregor VII. aufgefordert, sich zum König von Italien ausrufen zu lassen, zog Robert vor, sich im Süden eine sichere Hausmacht zu gründen. Die Heirath Konrad's, welcher sich gegen seinen Vater Kaiser Heinrich IV. als Gegenkönig hatte aufstellen lassen, mit Mathildis, der reichen Tochter des Grafen Roger von Sicilien, blieb ohne politische Folgen.

Die Nachfolger Robert's zahlten jährlich auf Peter- und Paulstag 6000 Ducati und einen weißen Zelter (Schimmel) an den römischen Hof, welches Zeichen der Lehnsabhängigkeit erst 1759 der moderne souveränetätsstolze Absolutismus verweigerte. Aber es blieb bis auf die jetzige Stunde beinahe ein Glaubenssatz des Papstthums, daß eine von andern Staaten (früher besonders von Deutschland) unabhängige Dynastie in Neapel ebenso sehr als der erst später zusammengebrachte Kirchenstaat eine Grundbedingung der Unabhängigkeit des Papstthums sei. Ein solches Neapel gilt bei den kirchlichen Politikern als ein sonderliches Werk der Vorsehung. Nachdem Robert's Geschlecht in den Kreuzzügen ausgestorben war, vereinigte Roger II. das Festlandsprovinzen mit Sicilien und ließ sich 1130 von einem Gegenpapste die Königskrone „von Sicilien" aufsetzen. Capua war schon den Herzogen von Apulien unterlegen, aber es mußte wie alle Baronien Apuliens (des Festlandes) von Roger von neuem und wiederholt erobert werden, da die Barone von Kaiser Lothar Hülfe erhielten. In diesen Kämpfen wurde das von den kaiserlichen Pisanern eroberte Amalfi auf immer tief geschwächt. Sicilien blieb der Sitz der Normannenherrschaft.

Unter den ersten normannischen Herrschern hatte sich nach französischem Muster das Lehnswesen immer vollkommener ausgebildet. Der Adel, unter seinen eigenen Behörden unabhängig mit eigenem Gericht, diente der Krone gegen Sold auf bestimmte Bedingungen. So erhielten die einzelnen lokalen Lebenskreise solche Bürgschaften ihrer Eigenheit, daß die Krone, um den Staat nicht auseinanderfallen zu lassen, den nach dem lokalen Herkommen zu richtenden Nichtadelichen eigene Richter und andere Beamte vorsetzte, bei deren Auswahl nur auf Befähigung, nicht auf adeliche Geburt, noch auf Geblüt oder Religion gesehen wurde. Einen Stolz auf Blutreinheit, wie die Spanier, konnten die Neapolitaner und Sicilier nie besitzen; jene bekamen erst später einen Stolz auf die Größe ihres Königreichs als des größten Staats in Italien. Die mehr glänzenden Hofämter fielen zumeist dem Adel zu. Seine Sitten wurden durch Verkehr mit den Morgenländern und durch die Hofdichtung verfeinert, welche durch Adelheid, die Mutter und Vormünderin Roger's II., eine geborene Markgräfin von Montferrat, in provenzalischem Stile nach Sicilien verpflanzt wurde. Zuerst wurde in sicilischem Dialekt italienisch gedichtet. Von

Digitized by Google

Korfu und von den Küsten Moreas brachte Roger II. als beste Beute Seidenarbeiter und Juden als gewandte Kaufleute nach Sicilien zurück. Palermo, Messina, Syrakus und Trapani waren die Mittelpunkte des im Mittelmeer sich concentrirenden Welthandels und der Fabrikation von Kleidungsstoffen.

Die Schattenseiten der orientalischen Einflüsse traten schlagend hervor in der Seraïlregierung Wilhelm's I., dessen Vezier, der Großkanzler und Admiral Majo, und dessen Mufti, der Erzbischof von Palermo, sich durch Aufruhrstiftung und durch Gift um den ausschließlichen Einfluß auf den Sultan Wilhelm stritten. Dieser schnellte sich mit orientalischer Wucht wiederholt auf; das Volk von Palermo ergriff noch lieber für ihn als für jene und als für die Barone die Waffen. So hielt sich Wilhelm von 1154—66 immer wieder oben. Aber nach seinem Tode, während seine Witwe Margarethe von Navarra die Vormundschaft für ihren Sohn Wilhelm II. führte, traten sie durch die persönliche Kraft im Mittelpunkte nicht mehr niedergehaltenen Elemente bei Hofe und in allen Winkeln des Reichs zu beiden Seiten der Meerenge trotzig hervor: die ehrgeizigen Bischöfe, die fremden Ritter und Beamten, die Hierarchie der einheimischen Beamten aller Farben, die Miethsoldaten unter ihren Führern, die sarazenischen Unterthanen unter ihren Alcalden, die noch in byzantinischer Weise eingerichteten Städte mit ihrer Aristokratie und ihrem Pöbel, die longobardischen und die normannischen Barone in ihren Lokal-, Bluts-, Standes- und Privatinteressen. Erst als Wilhelm II. selbst seine gleich liebenswürdige und starke Persönlichkeit geltend machen konnte, wurden Ordnung und Recht wiederhergestellt. Das Volk nannte ihn den guten, seinen Vater den bösen Wilhelm. Aber er war kinderlos. So erwarb Heinrich von Hohenstaufen, der unähnliche Sohn Barbarossa's, trotz der von den Päpsten ihm bereiteten Hindernisse, mit der Hand der alternden Konstanze, der Tochter von Roger II., die Anwartschaft auf die Krone Siciliens. Das Beilager wurde 1184 in dem versöhnten Mailand gefeiert. Binnen Jahresfrist starben 1189 Wilhelm II., dessen Regierung seinem Volke ein Ideal blieb, und 1190 Friedrich I. Barbarossa; so war Heinrich als der VI. Kaiser.

Aber Tancred von Lecce, natürlicher Enkel von Roger II., wußte sich das ganze Königreich Sicilien zu unterwerfen. Schrecken ging Heinrich voran und folgte ihm, als er gegen Tancred heranzog; in Deutschland keiner der Schlimmsten, zeigte er im heißen Süden eine seltene Ruchlosigkeit. Aber Seuchen verheerten seine Scharen während der Belagerung Neapels; er mußte nach Deutschland zurück; seine Gemahlin wurde die Gefangene Tancred's; seine Hauptleute konnten nur einige feste Plätze behaupten. Tancred entließ Konstanze frei in großen Ehren. Er starb zu Anfang des Jahres 1194, nachdem er sein unmündiges Söhnlein Wilhelm III. hatte krönen lassen. Dieser legte die Normannenkrone zu den Füßen des mit Übermacht heranziehenden Kaisers und erhielt von ihm die Zusage einer Grafschaft. Aber schon zu Weihnachten 1194 befand sich Heinrich in Palermo, als hätte er eine große Verschwörung entdeckt. Die edelsten, im Krieg und Frieden um das Land verdientesten Männer wurden gefoltert, auf glühende Stühle gesetzt, geblendet; Wilhelm wurde geblendet und entmannt, das Grab seines königlichen Vaters wurde geöffnet, ihm die Krone vom Haupte gerissen. An demselben Tage gebar Konstanze in der Mark Ancona den nachmaligen Kaiser Friedrich II. Scham und Entrüstung erfüllt den Deutschen bei diesen Greueln seiner Landsleute, welche ihren Raub und Scharen von Geiseln über die Alpen schleppten, um sie auch hier zu foltern. Die Sicilier nannten Heinrich den Cyklopen.

Er starb im September 1197, 32 Jahre alt, auf Sicilien. Die Kleider, worin nach Jahrhunderten seine Leiche gefunden wurde, sind Belege für die hohe Stufe des Geschmacks der sicilischen Seidenfabrikation. Seine und seiner deutschen Söldner und Glücksritter unsittliche Roheit hatte die Humanität der Sicilier nicht zerstören, sondern nur zu Entrüstung und Verachtung stacheln können, welchen der große gleichzeitige sicilische Geschichtschreiber Hugo Falcandus würdige, glühende Worte leiht. Schon 1198 starb Konstanze, nachdem sie die Insel von den Fremden gereinigt hatte, wie H. Leo sagt. Der gewaltige Papst Innocenz III., durch ihr Testament und als Oberlehnsherr Vormund des dreijährigen Königs Friedrich I. (unsers Kaisers Friedrich II.), sorgte getreulich und weislich für ihn und für das Reich. Aber die Deutschen, welche von Heinrich VI. in große Lehen des Festlandes eingesetzt worden waren, widersetzten sich ihm mit Gewalt und mit ruchloser Treulosigkeit. Kriege der großen Barone, denen die Namen Welfen und Ghibellinen nur zum Vorwand dienten, erfüllten die Kindheit Friedrich's.

Kaiser Otto IV., Sohn Heinrich's des Löwen, welcher sich an die Spitze dieser beiden Parteien stellen wollte, wurde von deutschen Herren, die sich mit seiner Hülfe in dem angemaßten Besitze von Salerno und anderer Städte zu halten hofften, in seinem Vorhaben, die Krone Sicilien als

Digitized by Google

Reichslehn an sich zu reißen, unterstützt. Die Stadt Neapel ergab sich im Herbst 1210 an ihn. Innocenz III. bannte ihn und begünstigte es, daß Friedrich von vielen Fürsten in Deutschland als Kaiser ausgerufen wurde. Friedrich eilte 1212 mit Hinterlassung seines neugeborenen Sohnes Heinrich nach Deutschland, wo er die Oberhand erlangte und 1215 gekrönt wurde. Friedrich hatte 1212, um hierzu die Hülfe Innocenz' zu gewinnen, sich gegen diesen eidlich verpflichtet, nach Erlangung der Kaiserkrone seinem Sohne die sicilische frei zu übergeben, und bei der Krönung sich zu einem Kreuzzuge verpflichtet. Aber Friedrich behielt beide Reiche. Papst Honorius III. mahnte ihn wiederholt an diese Verpflichtung und rügte es, daß Friedrich sogar seinen Sohn zu seinem Nachfolger im deutschen Reiche hatte ernennen lassen. Denn dadurch war die ganze politische Stellung des Papstthums wie durch eine Universalmonarchie erschüttert. Dennoch krönte ihn Honorius im November 1220 in Rom mit der Kaiserkrone. Von hier zog Friedrich nach Sicilien, unterwarf alle, welche der Krone sich zu widersetzen wagten; die widerspenstigen Sarazenen versetzte er von Sicilien nach Lucera in der Capitanata und nach Nocera bei Salerno. Auch dem Papstthum gegenüber erneuerte er die Freiheit Siciliens, welche der Papst 1098 dieser Krone in der Voraussetzung und in der Absicht gegeben hatte, daß sie als abgeschlossenes Reich dem Papstthum als Schild gegen die Kaiser diene. Kraft dieser Freiheiten war der König von Sicilien geborener Legat der Römischen Curie und konnte manche kirchliche Dispensen, z. B. von Klostergelübden, ertheilen. Die Sicilier hielten große Stücke auf diesen Unterpfand der Selbständigkeit ihrer Insel; der König oder sein Stellvertreter erschien auch zur bourbonischen Zeit jedes Jahr im Dom von Palermo feierlich als Legat. (Garibaldi that dasselbe im Sommer 1860.)

Alle diese Reibungspunkte entzündeten sich rasch, als 1227 ein schroffer, schlauer Cardinal als Gregor IX. Papst wurde. Er bannte schon im Herbst desselben Jahres Friedrich, weil dieser krank von dem angetretenen Kreuzzuge zurückkehrte. Dennoch zog Friedrich ins Heilige Land und setzte sich auch die Krone von Jerusalem in dieser heiligen Stadt auf. Indessen hatte sein deutscher Reichsverweser auf Sicilien einige Aufstandsversuche unterdrückt und rückte, den Bann der Anstiftung beschuldigend, unter greulichen Verheerungen in den Kirchenstaat ein, welcher erst unter Innocenz III. eine Wirklichkeit geworden war. Die päpstlichen Truppen warfen die kaiserlichen in die Abruzzen zurück und drangen südlich bis Cajazzo bei Capua vor. Aber die Nachricht von der Landung Friedrich's in Brindisi jagte die Schlüsselsoldaten aus den Grenzen des Königreichs. Friedrich verfolgte sie nicht darüber hinaus, sondern führte durch seine Nachgiebigkeit den Frieden mit der Kirche herbei, indem er selbst dem aufständischen Gaeta verzieh und den 1. Sept. 1230 in Anagni eine Zusammenkunft mit dem Papste hielt.

Indem Friedrich den Frieden dazu benutzte, im sicilischen Reiche die Staatsidee straffer auszubilden und anzuziehen, setzte er sich sowol mit der Kirche als mit den Lokal- und Standesanmaßungen in entschiedenen Widerspruch. Er forderte, daß der Staat das ganze Leben seiner Angehörigen erfülle. Dasselbe that die Kirche auch in Beziehung auf äußerliches Thun und Lassen. Der Franke (Normanne) wie der Longobarde und Araber mußten sich aufgeklärten Gesetzen unterwerfen, durch welche rohe Sitten ihrer Voräldern verboten wurden. Der Corruption und der Frivolität der Sitte, ja der Gesinnung, dem Luxus trat das Gesetz scharf entgegen. Gehandhabt wurde es durch geprüfte Beamte, an deren Spitze der Kanzler Peter delle Vigne, ausgezeichnet als Gesetzgeber und als Dichter, stand. Der Widerstand jener nicht blos materiellen Gewalten, in welchen sich ein großer Theil des Geistes der Zeit personificirte, gegen die Staatsgesetze erbitterte Friedrich und machte den Streit immermehr zu einem persönlichen, in welchem er seine Willkür zum Gesetz erhob. Zuerst waren es Messina, Syrakus und andere Handelsstädte der Insel, welche, obgleich ihnen Friedrich Vertretung in den Reichsständen gewährte, den Unzufriedenen das Zeichen zum Aufstande gaben. Auch nach ihrer Unterwerfung schonte und unterstützte Friedrich den Papst; er gewann diesen, bis sein Sohn Heinrich die Fahne des Aufstandes gegen ihn in Deutschland erhob und sich mit den Lombarden verbündete. Doch unterstützte der Papst diese nur heimlich mit Geld und spann seine Unterhandlungen mit Friedrich fort, um die Abschaffung der sicilischen Gesetze zu erwirken, welche den Geistlichen wegen bürgerlicher Vergehen vor das bürgerliche Gericht stellten und ihn besteuerten; allein Friedrich blieb in der Hauptsache fest. So allgemein auch der Unglaube in Italien herrschte, so war der Papst doch der Mittelpunkt aller der starken Interessen, welche sich dadurch tief verletzt fühlten, daß Friedrich das von seinem Großvater phantastisch aufgestellte Recht der römischen Imperatoren in allen politischen Verhältnissen als aufgeklärten Absolutismus zur Geltung bringen wollte. So wagte es denn Papst Gregor IX., als Friedrich seinen natürlichen Sohn Enzius zum König

Digitized by Google

Insel Sardinien machte, in der Charwoche 1239 wieder den Bann über Friedrich auszu-
chen. Dieser hielt während der blutigsten Kämpfe im übrigen Italien sein sicilisches Königreich
h Verbannungen und strengste Bestrafung aller Handlanger des Papstes in Unterwürfig-
Der Papst berief auf Ostern 1241 eine Kirchenversammlung nach Rom, um über Friedrich
chten. Die Genuesen waren welfisch und gegen Friedrich doppelt gehässig, weil er ihnen die
ihnen übermüthig ausgenutzten Handelsprivilegien in Syrakus entzogen hatte. Eine große
ahl englischer und französischer Bischöfe schiffte sich in Genua nach Rom ein; aber die genue-
Flotte wurde von der sicilisch-pisanischen geschlagen und jene heilige Schar nach Apulien
acht. Gregor IX., von Friedrich in Rom selbst bedroht, starb 21. Aug. 1241.
Während der Abschluß des Friedens nahe schien, entwich der kecke, ränkevolle Genuese Inno-
IV. im Herbst 1244 in seine Vaterstadt und in das reichsfreie Lyon. Hierher berief er eine
neversammlung, um über Friedrich den Stab zu brechen. Der Erzbischof von Palermo
der sicilische Oberrichter Taddeo von Suessa rangen mit der Gewaltthätigkeit des Papstes,
hrem König Gehör und Recht zu verschaffen; allein Innocenz wollte ihn bannen und bannte
Darauf zettelte der Papst eine Verschwörung der apulischen Großen an; sie wurde entdeckt
Rache an ihnen geübt; Friedrich ließ sie blenden, verstümmeln und dann rädern. Trotz der
ndigen Aufreizungen der Franciscaner unter dem Volke konnte Friedrich ein Heer aus Apu-
nach Mittel- und Norditalien führen, welche durch den Kampf der beiden Gewalten viel mehr
ten hatten. Als Opfer seines aufgestachelten Mistrauens ließ Friedrich auch seinen hochver-
en, wahrscheinlich immer getreuen Kanzler, Peter delle Vigne, blenden, und dieser tödtete
ungzweifelnd im Gefängniß. Aber ihn überlebte sein Werk, die Gesetze, die Staatsmaschine:
auf ein Jahr waren die von der Krone Sicilien besoldeten Criminalrichter mit ihren zwei
hern ernannt; der Richter durfte in der Provinz weder angesessen sein noch Verwandte
; dies war also das Gegentheil vom Lehnswesen und von anderm lokalen Selbstrichten.
sicilische Königreich war in drei Kreise getheilt, deren Mittelpunkte Palermo, Neapel
Messina, letzterer mit der Ostküste der Insel und den drei Calabrien, waren. Die zweimal
sich versammelten Abgeordneten, selbst der unter geistlicher oder adelicher Hoheit stehenden
te, waren berechtigt, die königlichen Beamten zu verklagen, welche sich Gesetzesverletzungen
schulden kommen ließen. Aber stets im Kampfe mit den unabhängigen demokratischen
den Oberitaliens, hütete sich Friedrich, den Städten der Krone Sicilien weitere politische
eit zu geben.
Friedrich starb im December 1250. Kein Fürst hat in Italien zur Verdrängung des ger-
schen durch das romanische Element so viel beigetragen. Wenn er dies im obern Italien
feindliche Herausforderung des städtischen Geistes that, so geschah es in seinem sicilischen
e durch seine aufgeklärte monarchische Gesetzgebung. Der Charakterunterschied zwischen
- und Süditalien war jetzt ausgebildet. Der mit allen, auch mit geistigen Waffen, durch
seitige Verketzerung geführte Kampf zwischen Kaiserthum und Papstthum erschütterte nicht
diese beiden, sondern auch den Cultus der Monarchie in den Unterthanen der sicili-
Krone. Der Papst als Oberlehnsherr derselben sprach aus den bekannten Motiven über
Monarchen so oft den Bann mit Entbindung vom Unterthaneneide aus, wie über eine
sicilisch-neapolitanischer Könige. Treue und Glauben überhaupt mußten dadurch tief
griffen und vergiftet und die Fürsten zur wildesten, treuloseſten Gewaltherrschaft heraus-
dert werden.
Friedrich hatte in seinem Testament seinen achtzehnjährigen Sohn Manfred, Fürsten von
nt, aus der nicht ganz ebenbürtigen Ehe mit einer Gräfin Lancia aus dem ältesten sicilischen
, als Vicekönig im sicilischen Reiche für seinen Sohn Kaiser Konrad verordnet. Friedrich
aber von hier aus so oft in den Kirchenstaat eingefallen, daß Innocenz alles daransetzte, die
nstaufen aus dem Normannenreiche auszustoßen und es entweder mit dem Kirchenstaate
reinigen oder an einen andern Fürsten theuer zu verkaufen. Er erklärte alle sicilischen Ge-
welche gegen das Kanonische Recht verstießen, für nichtig. Die Städte Neapel und Capua
ten sich auf seinen Wink, da er ihnen die Städteunabhängigkeit nach lombardischem Muster
eß. Nachdem Manfred bei Bezwingung mehrerer unzuverlässiger Städte der Ostküste seine
rkeit und Geschicklichkeit erprobt hatte, wandte er sich gegen jene dadurch vereinzelte Herde des
andes. Da erschien Kaiser Konrad und vollendete ihre Unterwerfung, kränkte und beraubte
den uneigennützigen Manfred auf die raffinirteste Weise. Als Konrad, 26 Jahre alt, im Mai
4 starb, willigte Manfred ein, daß Berthold von Hohenburg, Führer der deutschen Söldner,

Digitized by Google

für den zweijährigen in Deutschland lebenden Konradin Regent des sicilischen Reichs
Berthold hat aber in den von allen Seiten aufsteigenden Gefahren Manfred, in seine St
treten, behielt indeß die königlichen Schätze. Durch das Testament Konrad's war Papst
cenz IV. zum Vormund Konradin's eingesetzt. Dieser habgierige Genueſe zog in Nea
und ließ sich selbst den Eid der Treue schwören. Während er in Teano bei Capua Hof hie
rieth er auf Veranlassung eines zufälligen Zusammenstoßes seinen bösen Willen gegen
fred. Dieser flüchtete mit wenigen Leuten nach Lucera, wo die sarazenische Bevölkerung i
Thor sprengte und die Besatzung zum Anschluß zwang. Mit den hier gefundenen Schä
kaufte der freigebige Manfred die Treue deutscher Söldnerhaufen. Die Städte zwisch
untern Apennin und der Adria, welche sich ihm nicht öffneten, wurden erstürmt und gep
Auf diese Botschaften war Innocenz am 13. Dec. 1254 in Neapel gestorben; Manfred w
umsonst von seinem daselbst gewählten Nachfolger Alexander IV. die Anerkennung de
Konradin's. Der Papst vergab das Königreich an Edmund, den Sohn des Königs vo
land, unter der Bedingung, daß dieser eine schwere jährliche Lehnsabgabe zahle, daß al
lichen Angelegenheiten dem Papst unmittelbar vorbehalten blieben, und daß er nie nach d
serkrone lange. Obgleich die päpstlichen Legaten durch Bruch des Waffenstillstandes, d
Hinterlist des Hohenburger, durch die Wühlereien der Franciscaner, durch englisches G
Waffen dem Manfred überall Hindernisse und Feinde erweckten, ergaben sich 1256 Nea
Capua an ihn, das ganze Festland huldigte ihm. Die Messinesen hatten selbst Calabri
Republik zu unterwerfen gesucht, aber ihnen fehlte kriegerischer Muth; die Palermitaner
sich für die Hohenstaufen, und Lancia unterwarf ihnen die Insel. Auf das Gerücht v
Konradin's drangen alle Stände dem excommunicirten Manfred die Krone auf; den 1
1258 wurde er in Palermo gekrönt. Konradin, wurde beigefügt, sollte sein Nachfolger
wenn er in der Mitte des sicilischen Volks aufwüchse.

Auch der neue Papst Urban IV. lehnte die Verständigung mit Manfred ab, weil ih
die getreuen Sarazenen nicht opfern wollte; von Konradin's Rechten wollte der Papst
niger etwas wissen. Nachdem Urban IV. von England schweres Geld gezogen hatte, b
sicilische Krone unter noch schwerern Bedingungen dem Bruder des Königs von Fr
dem Grafen Karl von Anjou, an, welcher die Grafschaft Provence erheirathet hatte, de
bietstheile bis in die Gegend von Alessandria sich ausdehnten.

Die Kreuzzüge nach dem gelobten Lande des Orients, nach dem Paradies der ch
Phantasie, neigten sich zu Ende; die Zeiten waren materieller geworden, und so kamen d
Züge aller möglichen Völker nach dem Paradies der sinnlichen Lüsternheit, nach Nea
Sicilien, erst recht in Schwung. Auf den alten Landkarten, welche Europa als Jungfr
stellen, erscheint Neapel als ihre Hand, Sicilien als die davon gehaltene Krone. Die
aller Dynastien warben darum mit List und Gewalt. Wie so manches Weib, so wurd
diese lockenden Länder durch ihre Schönheit ins sittliche Verderben und ins Unglück gestü

Im Februar 1265 wurde ein dem Karl mehr als ergebener Provenzale zum Papst g
Karl erschien im Mai in Rom. Die Ghibellinen ganz Italiens betrachteten Manfred
Haupt. Die Gegensätze lagen klar und schroff. Karl gelobte dem Papste, er werde das
Reich nicht erweitern, sich nicht in die Angelegenheiten des übrigen Italien mischen; im
Aussterbens seiner männlichen Linie sollte die Erbtochter nur einen vom Papste ge
Gemahl nehmen; würde Karl den Lehnszins länger als ein Halbjahr schuldig bleiben,
er des Reichs verlustig sein. Sobald ein französisches Heer in Rom eingerückt war, wur
im Januar 1266 von Cardinälen gekrönt. Durch Versprechungen erkaufter Verrath öff
die Pässe über den Garigliano. Den 26. Febr. siegte bei Benevent das Feuer der Fr
über die Schwerfälligkeit der deutschen Miethstruppen; Schrecken hatte die Eingeborenen g
Manfred suchte und fand den Tod im Schlachtgetümmel; seinen von Karl und dem
verhöhnten Leichnam wagte nur Einer der Gefangenen, ein Lancia, als seinen „Her
König" zu begrüßen.

Glieder dieser edeln Familie waren es hauptsächlich, welche dem sechzehnjährigen
Enkel Kaiser Friedrich's II., Konradin, die Greuel der Tyrannei des Anjou mit gli
Farben schilderten und ihn im Namen der Ghibellinen aufriefen, sein angestammtes R
erobern. Mit wenigen getreuen Freunden, mit deutschen und spanischen Abenteure
Söldnern zog Konradin, vom Papste gebannt, im Herbst 1367 durch Italien herab: E
ihm eine feste Stütze, der Sieg der pisanischen Flotte gab dem Aufstand Siciliens Na
Der Anjou belagerte die Sarazenen in Lucera, dem Herde des Widerstandes gegen sei

Digitized by Google

alleherrschaft. Er mußte diese Belagerung rasch aufheben, um Konradin entgegenzuziehen, cher von Rom aus am Teverone (Anio) hinaufziehend ins Königreich eingerückt war. Nord- stlich vom See von Celano, zwischen Tagliocozzo und Alba, in der palatinischen Ebene, ßen die Heere am 22. Aug. 1368 zur Entscheidung aufeinander. Die schon der Sieges- nde sich überlassenden Scharen Konradin's wurden von der Kriegskunst Valery's zersprengt, nradin nördlich von Rom von einem Frangipani verrathen, trotz des milden Spruchs des apolitanischen Gerichtshofs am 29. Oct. 1268 vor den Augen Karl's in Neapel mit seinen ersten Freunden hingerichtet. Die Sarazenen wurden größtentheils ausgerottet, die Bürger iger Konradin geneigter Städte decimirt. Vom Blutgerüst aus übertrug dieser die Rache d sein Recht an Manfred's Schwiegersohn, an Peter, König von Aragon. Der Anjou hrte so abscheulich wie einst Kaiser Heinrich VI. Durch Confiscationen der Güter des den henstaufen treuen Adels wurden die französischen Ritter bereichert. Karl sorgte kraft seines hts, Ehegelöbnisse zu bestätigen, dafür, daß die reichen Lehnserbinnen französische Herren rathteten. Die Bureaukraten empfahlen sich dem neuen Herrn, indem sie ihm alte und neue ittel verriethen, das Volk auszusaugen. Ganz besonders wüthete Karl I. gegen die Sicilier, che den Hohenstaufen um so anhänglicher waren, da Karl die Residenz von Palermo nach apel verlegte, weil dieses Frankreich näher ist und seine Plane auf die Oberherrschaft in Ita- befördere. Das „Neue Castell" am Hafen von Neapel ist von ihm gebaut; er suchte der dt durch niedere Zwangstaxirung der Brot- und ähnlicher Früchte wohlfeile Nahrung zu ffen, um Neapel zu einem zweiten Paris zu machen. So wuchs auf Kosten des ganzen ches die Hauptstadt und ihr Pöbel ganz unverhältnißmäßig.

Der Papst mußte jahrelang mahnen, um von Karl auch nur die vorgestreckten Summen rückerhalten; um durch Karl's politische Übergriffe in Mittelitalien nicht beraubt zu werden, ßte er sich an Kaiser Rudolf wenden. Einen Plan des Papstes, seine Familie durch Heirath den Anjou zu verbinden, wies Karl mit Hohn zurück. Auch nach dem Königreich Jerusalem, h Konstantinopel, strebte Karl unverhohlen. Um nicht dabei Sicilien durch eine Expedition Tunis her gefährdet zu sehen, veranlaßte er seinen Bruder, den frommen König von Frank- h Ludwig IX., zu einem Kreuzzuge gegen Tunis. Nachdem dieser bei der Belagerung der dt gestorben war, schloß Karl einen seinen Planen entsprechenden Frieden. Allein der kühne ne Arzt Johann, welchem Karl seine Insel Procida genommen hatte, verschaffte sich vom pst und vom Kaiser von Konstantinopel Geldmittel, ja Karl selbst, über ihr Ziel getäuscht, einiges, um Peter von Aragon die Ausrüstung einer Flotte zu ermöglichen. Ehe diese gegen ilien auslief, starb zwar der Papst, und Karl sorgte dafür, daß ein Franzose gewählt wurde; r die Erbitterung der Sicilier, gereift durch die Frechheit der Franzosen gegen eine Jung- , brach am Ostermontag 1282 in Palermo aus; Tausende von Franzosen wurden getödtet, andern durch Schrecken gelähmt. Die That der Leidenschaft wurde jetzt von den zuvor Ver- ornen in kluge Hände genommen und das hohenstaufische Reichsbanner entfaltet. Peter seiner Flotte und einem Heere von spanischen Grenzertruppen, Almugavaren, nöthigte Karl, Belagerung von Messina aufzuheben und Sicilien zu räumen. Der große Admiral Roger oria besiegte die Neapolitaner und die Provenzalen wiederholt und nahm Karl's I. Sohn Reichsverweser, Karl, im Angesicht von Neapel gefangen. Aber umsonst rief er die Nea- ner zum Aufstande gegen die Anjou auf; sie wollten Residenz bleiben. Karl I. starb, dem er in Neapel gegen alle der Untreue Verdächtige gewüthet hatte, Rache dürstend gegen Sicilier im Januar 1284. Auch Peter starb im November 1285; seine Länder wurden r seine Söhne getheilt, der zweite, Jakob, noch sehr jung, erhielt Sicilien. Ihn verfluchte Papst und erkannte den Frieden nicht an, welchen Jakob's älterer Bruder, der König von gon und der König von England vermittelten. Die Sicilier, welchen sich auch Calabrien schlossen hatte, wurden durch diesen Friedensversuch nur in der Belagerung von Gaeta irt. Jakob, sogar von Aragon, welches von Frankreich angegriffen war, bedroht, mußte Anjou Karl II. freilassen. Der Papst verhinderte den Frieden um so entschiedener, da l II. ihm versprochen hatte, das wiedereroberte Sicilien solle durch einen päpstlichen Legaten ert werden. Die Sicilier antworteten darauf eben durch einen wüthenden Einfall in pel, als Jakob durch den Tod seines ältern Bruders selbst König von Aragon wurde. Um hier zu befestigen, gab jetzt auch er Sicilien in einem geheimen Vertrage an den Papst und Karl II. preis. Aber der für ihre Unabhängigkeit wache Argwohn der Sicilier war auf er Hut; den Bann des Papstes verachtend traten sie 1296 in Catania zu einem Reichstage

Digitized by Google

zusammen, wozu auch jede Stadt Abgeordnete stellte; diese wählten den jüngern Bruder Ja
Friedrich, bisher dessen Statthalter, zum König. Die Sicilier, begeistert durch den
eines eigenen Königs, siegten in Calabrien. Diese schweren Zeiten unter ihrem Friedr
auf welchen sie noch heute stolz sind, waren entscheidend nicht blos für die bereits voll
Trennung der Insel von Neapel, sondern auch für die Feststellung des schroff insularen Gl
ters der Sicilier, welcher sich in dem Haß und in der wilden Verachtung gegen die Neapol
zusammenfaßt. Die Trümmer der Ghibellinen und der Sarazenen sammelten sich u
Fahnen, während das Papst- und das Welfenthum seine Blitze und seine Schätze den An
Verfügung stellten. Selbst Friedrich's II. Mutter und Schwester gingen nach Rom; die
rathete den Prinzen Robert von Anjou; der herrschsüchtige Großadmiral von Sicilien
ging auch zu diesem über, führte eine aragonische Flotte gegen Friedrich, bot seine Vasall
der Insel zum Aufstand gegen ihn auf. Die Genannten, König Jakob selbst, und der zu
genten der Insel ernannte päpstliche Legat landeten 1298 mit großen Streitkräften bei M
Da Friedrich nur die festen Orte vertheidigte und ihnen die Lebensmittel abschnitt, richt
nichts aus, rotteten aber die Baumwelt soviel wie möglich aus; dieses für die Quellen,
Bodendecke der Berge und für die Fruchtbarkeit folgenschwere Zerstörungswerk war unb
weil die romanischen Völker für die Bedeutung der Wälder kein Verständniß haben. De
ler rottet den Nachwuchs schonungslos aus, da die Wegelosigkeit es leichter erscheinen lä
Wasser aus fremden Ländern als aus dem nahen Gebirge Bauholz herbeizuschaffen.
genden Jahre kehrten die Verbündeten zurück, Friedrich erlitt im offenen Felde eine Nie
Roger wüthete gegen die Gefangenen; aber schließlich entzweiten sich die Fremden, und
rich, von den Genuesen unterstützt, behauptete den größern Theil der Insel. Das
und Zerstören drohte 1302 mit der Unterwerfung Siciliens zu endigen, da ein Valois a
französisches Heer auf die Insel führte. Aber Krankheiten lichteten es inmitten der bes
Plätze. Der Valois, welchem es nur um Eroberung Konstantinopels zu thun war, s
telte daher den Frieden, kraft dessen Friedrich auf Lebenszeit König von „Trinacrien
— der Titel König von Sicilien war Karl von Anjou vorbehalten —, Karl's Tochter
thete und seine Burgen in Calabrien an Neapel abtrat. Sobald Sardinien für ihn
wäre, sollte Sicilien an Neapel fallen. Der Papst mußte schließlich den Frieden, Friedr
als seinen Oberlehnsherrn anerkennen.

Es wäre vielleicht den Aragonesen bald nach der Sicilischen Vesper gelungen, sich a
Festlandes zu bemächtigen, wenn nicht Karl II. als Reichsverweser vor seiner Gefangennah
Constitutionen, Grundrechte gegeben hätte, wodurch nicht blos der Geistlichkeit ihr frei
richtsstand und das Asylrecht, sowie dem Adel neben jenem Rechte mehr persönliche F
sondern auch dem Volke der Krone gegenüber Bürgschaften gegen Übersteuerung gebo
die drückendsten Mißstände abgeschafft wurden. Während dadurch diese Lebenskreise u
Eigenheit fortbestanden, lockte der Hof in Neapel den Adel durch seinen Glanz, und es
nicht weniger Neapolitaner in den südfranzösischen Besitzungen der Anjou als Franz
Neapel mit reichem Einkommen angestellt. So befestigten sich die Beziehungen Neapels
Anjou und zu Frankreich, während die zu Sicilien stets gespannt blieben.

Die leidenschaftliche Feindseligkeit der Päpste gegen die Hohenstaufen rächte sich 1303,
Karl II. von Neapel den Franzosen zur Gefangennahme des Papstes Bonifacius VIII. b
der Sitz der Päpste nach Avignon unter die Gewalt Frankreichs kam. Als Oberlehnsherr a
der Papst 1309 in dem Erbfolgestreit der Anjou für Robert als König von Neapel. D
schloß Friedrich von Sicilien 1313 in Pisa ein enges Bündniß mit Kaiser Heinrich VII.,
er sich zu dessen Reichsadmiral machen und vom Kaiser und von den Ständen die Na
seines Sohnes Peter in Sicilien aussprechen ließ. Darüber entbrannte wieder ein gra
Krieg zwischen Neapel und Sicilien, deren Interessen sich auch in Griechenland
Genua rieben. Die reichen Küsten Siciliens wurden wiederholt fürchterlich verwüst
Weinreben ausgerottet; daher zog sich die Bevölkerung immermehr in die Städte.
ger machte man sich aus dem päpstlichen Interdict, die Priester wurden nicht mehr zum
lesen gezwungen. Obgleich durch die Ausbreitung der Anjou im übrigen Italien die
des Deutschen Reichs stark beschädigt wurden, hatte Sicilien an den Kaisern wenig
Vielmehr unterstützte Kaiser Ludwig der Baier den rebellischen Schwiegersohn Friedrich
den Grafen Chiaramonti. Aber gerade durch seine feste Haltung in diesem Streite, durch
strenge Gerechtigkeit und durch die Achtung der Rechte der Stände und des Volks erwa
und befestigte Friedrich II. die aufopfernde Liebe der Sicilier. Er starb 1337.

Digitized by Google

Dadurch faßte König Robert von Neapel neue Hoffnung, Sicilien zu erobern; der Papst erklärte Friedrich's Sohn Peter II. der Krone für verlustig. Dieser gab sich so sehr in die Gewalt der Familie Palizzi und ihrer Adelspartei, daß die andere sich nur durch Anschluß an Neapel schützen zu können glaubte. Wieder landeten die Neapolitaner mit Übermacht zwischen Palermo und Messina; sie setzten sich wiederholt in Milazzo, ohne sich ausdehnen zu können. Nach dem Tode Peter's, 1342, führte sein Bruder Johann für dessen vierjährigen Sohn Ludwig die Regierung so tüchtig, daß der Versuch der gestürzten Palizzi, Messina den Neapolitanern zu überantworten, nur ein blutiges Strafgericht über sie brachte.

Im Januar 1343 starb auch der achtzigjährige König Robert II. Seine Verflechtung in die oberitalienischen Verwickelungen, seine Abwesenheiten in Frankreich, hatten auf Neapel noch schlimmer gewirkt als die italienischen Züge der Kaiser auf Deutschland. Während die Gesetze und die Staatsbehörden des Normannenstaats formell fortbestanden, riß der sich befehdende Adel alle thatsächliche Gewalt an sich; alle Bösewichter fanden in seinen Kriegsbanden Unterkommen. Niemand wagte gegen solche Herren als Zeuge aufzutreten. Bereits galt in Neapel Willkür mehr als der todte Buchstabe guter Gesetze. Auch die zum Theil mächtigen Städte zerfleischten sich durch heftige Parteikämpfe. Wollüstige Prachtliebe und blutige Gewaltthat deckten sich. Diese zerstörenden Gewalten wirkten im großen infolge der einbrechenden Entzweiung der Dynastie.

Die Päpste hatten in ihrer Vorliebe für ihre Creaturen, die Anjou, einem von ihnen die Krone von Ungarn verschafft. Herzog Andreas, ein Prinz von diesem ungarischen Nebenzweig, die Personification magyarischer Roheit, war Gemahl der Tochter Robert's, der schönen, verschwenderischen Johanna I., welche sechzehnjährig Königin von Neapel wurde. Da die meisten übrigen, nur zu unabhängig gewordenen Glieder der Dynastie sich seinem Wunsche widersetzten, vollwichtiger König zu werden, so suchte er dieses an der Spitze einer großen Adelspartei und mit Hülfe des Papstes zu erzwingen. Die Prinzen von der königlichen Linie Durazzo, aus Haß gegen die von Tarent, schlossen sich Andreas an. Dieser verrieth durch das Sinnbild des Blocks und des Beils auf seiner Fahne, was seine Gegenpartei nach seiner vom Papst eingeleiteten Krönung zu gewärtigen hatte. So wurde er im August 1345 bei einem Feste erdrosselt. Katharina, die Mutter des Prinzen Ludwig von Tarent, beabsichtigte diesen mit Johanna zu verehelichen und ihre Ansprüche auf den Kaiserthron von Byzanz durch ihn geltend zu machen. Auf sie fiel gerechter, auch auf die leichtfertige Johanna einiger Verdacht der Mitwissenschaft. Die Durazzo drohten Rache. König Ludwig von Ungarn erhob sich, um mit Heeresmacht durch Italien herabzuziehend, Johanna zu entthronen, welche er offen der Ermordung seines Bruders Andreas beschuldigte. Die von Karl I. von Anjou wegen ihrer Lage an den wichtigsten Pässen mit den reichsten Privilegien ausgestattete, seiner Dynastie stets getreue Stadt Aquila hatte sich schon für den Ungarnkönig Ludwig erklärt, welcher durch die Verheirathung Johanna's mit dem Prinzen Ludwig von Tarent nur noch erbitterter war. In dieser Noth schloß Johanna endlich 1347 Frieden mit Sicilien unter der Bedingung, daß diese unabhängige Krone die von Neapel im Kriege mit 15 Galeren unterstütze und den Papst als Lehnsherrn anerkenne. Aus Furcht vor dem siegreich vorrückenden Ungarnkönig entfloh Johanna im Januar 1348 in ihre ererbte Provence.

Der Ungarnkönig beschied nun die Großen, namentlich die Durazzo, zu sich nach Aversa und ließ sie hier verhaften und nach Ungarn führen, das Haupt der Durazzo wegen gezeigten Dankelmuths hinrichten. Seine wilde Rachelust erweckte in den Neapolitanern das Verlangen nach ihrer angestammten Königin Johanna; sie und die Provenzalen gaben ihr, nachdem der Papst sie vom Gattenmord freigesprochen hatte, die Mittel, Neapel durch theuere deutsche Söldnerbanden zu besetzen. Diese verständigten sich aber mit den unter dem Fürsten von Siebenbürgen fechtenden Deutschen und gingen endlich zu ihnen über, sodaß die Verwüstungen sich in die Länge zogen. Dieselben deutschen Söldner verkauften sich dann wieder gegen päpstliches Geld an Johanna, welche aber infolge des persönlichen Wiedererscheinens des Ungarnkönigs mit ihrem Gemahl nach Gaeta flüchten mußte. Der Papst vermittelte einen Waffenstillstand, um die Betheiligung Johanna's an der Ermordung ihres Gemahls Andreas nochmals zu untersuchen. Sie betheuerte, Alles was man ihr zur Last lege, sei Folge von Verzauberung gewesen. Der Ungarnkönig gab sich damit für befriedigt, da seine Leute beinahe nichts mehr zu plündern fanden, und räumte 1352 das Land. Aber die Barone, durch diese meisterlosen Zeiten in ihrer gesetzlosen Willkür befestigt, fuhren fort mit ihren Banden sich zu befehden und zu rauben.

Nicht viel besser ging es in Sicilien selbst über die Unmündigkeit des Königs Ludwig hinaus. Die Partei der Palizzi, mit ihrem Rückhalt im Adel und in den Städten, bekämpfte mit offenen

Digitized by Google

Waffen und Aufruhr die aragonische Partei des königlichen Vormunds und des Großjustitiars. Die von den verhaßten Palizzi sich lossagenden Chiaramonti riefen 1354 neapolitanische Haufen zu Hülfe gegen den in Messina so sehr bedrängten König, daß er den Sicilienn drohte, Lehnsmann Neapels zu werden. Gleichzeitig wurden Johanna I. und ihr zweiter Gemahl, „der König von Jerusalem", vom Papst gebannt, das Land mit dem Interdict belegt, bis ihm der rückständige Lehnszins bezahlt war, während das Geld für Neapel hoch nöthig gewesen wäre, um durch Söldner den Fehden und Empörungen zu steuern. Das Interdict wiederholte sich aus demselben Grunde bald darauf. Indeß zog Johanna um Weihnachten 1356 in Messina ein. Der nach dem Tode des Königs Ludwig von Sicilien (außer ihm hießen der König von Ungarn und Johanna's zweiter Gemahl Ludwig) ihm auch unmündig gefolgte Friedrich III. breitete sich von Catania über die Insel aus, und den Neapolitanern blieb wieder nur ihre Nordküste. Um eine aragonische Prinzessin zu heirathen, mußte er der neapolitanischen Partei an seinem Hof entfliehen. In dem endlich auch vom Papste anerkannten Frieden bekannte er sich als König der unabhängigen Trinacrien zum Vasallen des Papstes und der „Königin von Sicilien", wie sich die von Neapel nannte. Die Lehnsleistungen, die Erbfolge, die Privilegien des Klerus wurden dabei festgestellt. Dem jung gestorbenen Friedrich folgte 1377 wieder unmündig seine Tochter Maria. Diese, nach Aragon entführt, heirathete den aragonischen Prinzen Martin. Die Stände der Insel aber riefen gegen die Aragonesen und gegen die Sarazenen die Hülfe des Papstes Urban VI. an, welcher unmittelbar Herr Siciliens zu werden hoffte, wozu der Seeheld Manfred von Chiaramonti ihm Hülfe leistete. Allein Maria hielt sich; sie hinterließ 1402 ihrem Gatten Martin die Krone Sicilien, von welchem sie 1409 auf seinen Vater Martin von Aragonien überging, welcher durch die Waffen seines Sohnes im Besitze Sardiniens, Sicilien in seiner Hand behielt. Aber der fremde Fürst vermochte nur langsam die Wunden der langen Rechtlosigkeit zu heilen. Dieses erhellt daraus, daß Sicilien, welches im Alterthum über vier Millionen Einwohner gezählt haben soll und jetzt zwei Millionen hat, bei der Zählung vom Jahre 1505 nur 700000 aufwies, wovon ein starkes Drittheil auf Palermo und Messina kam.

Alle Kinder Johanna's I. waren gestorben; sie bezeichnete ihre Nichte Margaretha zu ihrer Nachfolgerin und vermählte sie dem in Ungarn erzogenen, kriegerischen Prinzen Karl von Durazzo. So unbedeutend und einflußlos der dritte Gemahl Johanna's war, so war doch infolge des Todes oder der Ermordung der Hauptunruhestifter einige Ruhe in Neapel eingetreten. In das Haus der Linie Tarent wurde Johanna's vierter Gatte, der tapfere Abenteurer Otto von Braunschweig, gesetzt. Indeß hatte die italienische Partei der Cardinäle es dahin gebracht, daß 1377 der Papst seinen Sitz wieder nach Rom verlegte, und dieselbe hatte 1378 den Erzbischof von Bari als Urban VI. zum Papst gewählt. Diesem harten Mann setzten die französischen Cardinäle Clemens VII. entgegen. Johanna nahm diesen kurze Zeit in Neapel auf, bis er seinen Sitz nach Avignon verlegte. Und jetzt brach infolge des Kirchenschisma der ganze Fluch der päpstlichen Lehnsabhängigkeit über das unglückliche Neapel los. Beinahe unaufhörlich war jede Partei in Neapel durch den einen der beiden Päpste verflucht, das Land von einem Papste gegen einen der Könige oder Kronprätendenten aufgehetzt. Urban sprach den Bann gegen Johanna aus, berief Karl von Durazzo aus Ungarn und belehnte ihn in Rom mit Neapel, während Johanna, um sich der französischen Hülfe zu versichern, den Herzog Ludwig von Anjou adoptirte und für ihren Erben erklärte. Als Karl mit päpstlichen Mitteln im Königreich erschien, fiel ihm alles zu, am 16. Juli 1381 zog er in der Hauptstadt ein, welche sich für ihn als geborenen Neapolitaner erhoben hatte. Der Braunschweiger wurde infolge seiner tollkühnen Tapferkeit gefangen. Johanna mußte sich in die Hände Karl's übergeben. Karl III. erweckte durch seine Rücksichtslosigkeit die Feindschaft vieler Großen, welche von Papst Urban benutzt werden konnte, deren Familie er jetzt die versprochenen reichen Lehen verweigerte, weil das Staatswohl es nicht erlaube. Damit die Ränke spinnende Johanna I. nicht die Fahne des Aufstands erhöbe, ließ Karl sie durch seine ungarischen Mordgesellen am 22. Mai 1382 erdrosseln und ihren Leichnam öffentlich ausstellen. Sie, die letzte directe Nachkommin Karl's I. von Anjou, war durch dieselben Mittel gestürzt wie Manfred, der letzte Hohenstaufe, durch Vergiftung der Unterthanen und durch einen Papst. Doch auch sie hatte bereits einen persönlichen Rächer bestellt. Schon war Ludwig von Anjou mit überlegenen Haufen im Anzuge; aber Karl hielt ihn durch einen „Hundekrieg" hin, bis Ludwig dem Klima erlag. Papst Urban war persönlich so rücksichtslos für die Ansprüche seiner Verwandten aufgetreten, daß Karl ihn in Nocera belagern mußte, von wo der Papst, seine Cardinäle gefangen mit sich schleppend, nach Genua entfloh. Aber nicht sobald saß Karl III. auf dem neapolitanischen Thron fest, als er nach Ungarn eilte, um

Digitized by Google

essen Krone er Ansprüche erhob. Hier wurde er 1386 auf Anstiften der Witwe des Ungarn-önigs ermordet.

Karl's Witwe, Margaretha, trat sofort für ihren unmündigen Sohn Ladislaus die Re-entschaft über das Königreich Neapel an. Die Witwe Ludwig's von Anjou sandte aber schon 387 den aus dem Gefängniß befreiten Braunschweiger aus der Provence nach Neapel, um für r Söhnchen Ludwig II. die Krone zu erobern. In diesem Kampfe der jüngern Linie der Anjou egen die Ungarn-Durazzo nahm die Stadt Neapel aus Haß gegen die Habgier Margaretha's artei für die Angiovinen, desgleichen natürlich der französische Papst in Avignon. Desto hef-ger unterstützte Urban VI. von Rom aus die Ungarn gegen die Franzosen, zumal seit Marga-etha, beinahe nur auf Gaeta beschränkt, Ladislaus der Tochter des reichen Großadmirals von icilien, jenes Manfred von Chiaramonti, vermählte. Als aber deren Schätze erschöpft waren, annte Urban's Nachfolger in Rom, Gregor IX., diese Ehe. Der in Neapel residirende Anjou, udwig II., ließ in seiner erdärmlichen Unthätigkeit die starke Angiovinenstadt Aquila in die ände des Ladislaus fallen; selbst Ludwig's Schwiegervater, der Herzog von Suessa, und ein roßer Theil der Angiovinen wandten sich von Ludwig ab und erkannten unter päpstlicher Ver-ittelung Ladislaus an. Nachdem auch die Hauptstadt sich an diesen hatte übergeben müssen, ehrte Ludwig im Jahre 1400 nach der Provence zurück. Der Versuch des Ladislaus, vom Papste nterstützt sich Ungarns zu bemächtigen, veranlaßte neue Aufstandsversuche im Neapolitani-chen, welche ihm aber nur Gelegenheit zu großen Confiscationen gaben und ihn veranlaßten, eine Thätigkeit auf Italien zu concentriren, nach dessen Herrschaft er trachtete. Im Jahre 1408 arf er sich zum König von Rom auf. Allein die Angiovinen unter Ludwig's II. Namen er-elten von dem welfischen Florenz so viel Geld, daß sie dem Söldnerheere Ladislaus', worauf ine Plane gegründet waren, mehr bieten und einen Theil desselben für sich gewinnen konnten.

Auf Ladislaus folgte 1414 seine vierundvierzigjährige Schwester Johanna II., eine sehr ittige Witwe. Der Streit um ihren Besitz bewegte besonders die Hauptstadt und füllte die äupter einiger Hochgestellten. Ihr Leibliebling Alopo begünstigte ihre Verehelichung mit dem rafen Jakob von Bourbon (de la Marche). Sobald dieser seine Anerkennung als König er-ngt und Johanna eingeschüchtert hatte, ließ er Alopo hinrichten. Aber dieser erste Bourbon günstigte seine französischen Landsleute so sehr in allen vortheilhaften Stellen, daß Johann raccioli an der Spitze des eingeborenen Adels Jakob gefangen nahm und als Befreier Jo-anna's regierte. Er wollte die Herrschaft nicht mit dem großen Condottiere Sforza theilen, nd hauptsächlich infolge persönlicher Verhältnisse geschah es, daß die im October 1419 von dem päpstlichen Legaten gekrönte Johanna II. im folgenden Jahre von dem nunmehr einzigen Papste Martin V. angefeindet und durch die Waffen Sforza's, angeblich im Interesse Ludwig's III., akob's von Bourbon Sohn, bekriegt wurde. In dieser Noth adoptirte Johanna statt Lud-ig's III., wie der Papst verlangte, den König Alfons von Aragon-Sicilien. Da aber dieser sehr igenmächtig auftrat, entzog sie Alfons alle Ansprüche und adoptirte jetzt Ludwig III., welcher ach vielen Kriegsläufen 1424 entschieden die Oberhand erhielt. Eben darum trat Caraccioli, elcher sich bei allen Wechseln als Günstling Johanna's oben gehalten hatte, mit Alfons in erbindung, wurde aber, wegen seines Übermuths auch dem einheimischen Adel verhaßt, er-ordet. So endete dieser Versuch des einheimischen Adels, vermittelst einer fremden Dynastie eapel zu regieren. Dennoch faßte Alfons wieder Fuß. Ludwig und Johanna starben 1435; dem letztere den daheim in Gefangenschaft sitzenden Bruder ihres Adoptivsohnes, den Herzog enatus von Bar und Lothringen, zu ihrem Nachfolger einsetzte, sorgte sie für Fortsetzung es Bürgerkriegs, welcher der Zügellosigkeit des Adels immer neue Nahrung gab.

Schon hatten die Sicilier und Aragonesen für Alfons I. (in Spanien Alfons V.) Vortheile nd Anhang gegen die Angiovinen errungen, als die Genuesen dem belagerten Gaeta eine Flotte u Hülfe schickten, welche durch die Wucht ihres Hasses die übermächtigen Gegner, Alfons und inen großen Theil des neapolitanischen Adels schlug und gefangen nahm. Aber der Oberherr on Genua, Herzog Filipp Maria Visconti von Mailand, befreundete sich so sehr mit dem ge-angenen Alfons, daß er mit ihm ein Bündniß schloß und ihn freiließ. Die Gattin des Rena-us, Isabella, hatte sich indeß mit päpstlicher Hülfe und mit ihrem Sohne Ludwig in den Besitz er Stadt Neapel gesetzt. Obgleich endlich auch Renatus mit den Schätzen seiner Heimat und mit den Genuesen, welche indeß die Oberherrschaft Mailands abgeworfen hatten, kam, ob-gleich die Calabresen treu an den Anjou hielten, so vermochten sie doch die Spanier nicht aus Gaeta zu verdrängen. Nachdem Alfons 1442 Neapel durch Überfall genommen hatte, verließ Renatus das Königreich. Damit nahm nach 176 Jahren die Herrschaft der Anjou in der

Digitized by Google

Person eines ihrer besten Fürsten ein Ende. Es war für Neapel ein Unglück, daß so ma
wackere Fürst vertrieben wurde, während Tyrannen sich meist behaupteten; wol eine
davon, daß der Bürgerstand nicht zur Gewalt gekommen war. Auch Johanna war trotz
argen Schwachheiten beliebt gewesen, da sie dem Neapolitaner sein liebstes Recht gewährte
nem Herrscher persönlich seine Anliegen vorzutragen. Der Papst hatte gegen Alfons Söl
haufen unter dem Legaten Vitelleschi, Patriarchen von Antiochien, geschickt, welcher die G
dem Papste huldigen ließ und für jeden im Gebiet der Gegner gefällten Ölbaum hundert
Ablaß gab. Allein auch der Papst erkannte endlich den thatsächlichen König, welcher ih
der Appellation an das Baseler Concil drohte, und Alfons den Papst als seinen Lehnsher
Neapel und Sicilien an und war ihm mit Waffen und Geld zu Erweiterung des Kirchen
behülflich. So saß denn die Dynastie Aragon fest in Neapel.

Die Neapolitaner hatten sich den Anjou besonders aus Angst, wieder von Sicilien od
Spanien aus regiert zu werden, so treu bezeigt. Alfons I. aber liebte Neapel vor allen
Königreichen und nahm hier seinen Sitz, indem er im Bunde mit den verschwägerten Vi
Italien einigermaßen beruhigte. Seine Ausschweifungen gaben in Neapel keinen Anstoß
sie waren überdies durch die Pflege und durch Begünstigung der Kunst und der Wissen
verhüllt. Die Hauptstadt wurde fortwährend auf Kosten der Provinzen verwöhnt. Unt
bildete sich die gelehrte „Akademie des Pontanus". Er schenkte den Neapolitanern die
mentarische Verfassung seiner spanischen Länder und mußte dem darin hauptsächlich vertr
Adel viel Gewalt lassen, damit dieser die Nachfolge seines natürlichen Sohnes Ferd
anerkenne; Spanien, Sicilien, Sardinien hinterließ Alfons, 1458 im Castell dell' Uov
bend, seinem Bruder Juan. Eine große Anzahl Spanier verließ Neapel.

Die Neapolitaner hatten also wieder einen eigenen König. Aber Papst Calixt III.
ihm die Krone ab, wodurch Orsini, Herzog von Tarent, und die Abruzzen ermuthigt w
für den Angiovinen Johann, Sohn des Renatus Bourbon, welcher von den Medici u
den Genuesen unterstützt mit Söldnerbanden heranrückte, Partei zu nehmen. Die Erfa
der Italien von seiten der erstarkten Krone Frankreich und der Türken drohenden Gefah
aber schon so durchgedrungen, daß der neue Papst Pius II. Ferdinand I. krönen ließ u
gegen die gemeinsamen Feinde unterstützte. Noch nachdrücklicher that das der Herzo
Mailand. In den anfangs für die Angiovinen günstigen Schlachten zeigte sich, mit w
Wuth und Standhaftigkeit Italiener, besonders gegeneinander, zu fechten wissen. J
mußte die ihm getreuen Orte der Abruzzen plündern lassen, um seine Söldner zu bezahlen
1464 Neapel völlig räumen. Ferdinand baute den Feinden durch Zugeständnisse g
Brücken, um die im Lande bleibenden heruach heimlich ermorden zu lassen. Namentlich
ihm die parlamentarische Verfassung dazu, Barone zu verpflichten nach Neapel zu kommen
er jeden, den er fürchtete, in einen Sack genäht ins Meer werfen ließ. Beinahe wäre dur
solche Schandthat die Heirath der Ippolita, Tochter des Herzogs F. Sforza von Mailand
Alfons, Ferdinand's Sohn, Herzog von Calabrien (Kronprinzen), verhindert worden
hierbei versöhnende echt italienische Politik Sixtus' IV. verleugnete sich völlig in seiner Be
gung an der Verschwörung der Pazzi gegen das Leben der Medici. Sixtus riß Neapel
Krieg gegen Florenz hinein. Aber Lorenzo Medici wagte es am 18. Dec. 1479 persönl
Neapel zu erscheinen und theilte Ferdinand mit, daß König Ludwig XI. von Frankreich si
erboten habe, dem Enkel des Herzogs Renatus als Renatus II. Bourbon die Krone N
zu erobern. Da schloß Ferdinand Frieden. Kaum war das Heer auf dem Rückwege, a
türkische Großvezir Otranto im August 1480 erstürmte und die Einwohner niedermetzelt
in die Sklaverei schleppte. Es gelang ein Jahr später dasselbe wiederzunehmen. Ein B
Innocenz' VIII., 1489 den greisen Ferdinand vom Throne zu stürzen, mislang, da
Krieg nur durch Bannbullen zu führen vermochte, Frankreich nichts für seinen Angiovinen
Der Papst erkannte im Frieden von 1492 als Oberlehnsherr die Erbfolgeordnung in N
nach Ferdinand's Sinn an. Aber Ferdinand I. und der neue Papst Alexander VI. (Bor
suchten sich fortwährend heimlich zu Grunde zu richten.

Trotz aller Greuelthaten gegen jeden ihm Verdächtigen war es Ferdinand I. nicht gelu
den die Lokaleigenheiten darstellenden Adel unter die Staatseinheit zu beugen und ein ge
tes Finanzwesen aufzurichten, wovon die Bedeutung des Staats bereits hauptsächlich ab
Der gewissenloseste, raffinirteste Egoismus, welcher von oben bis zu unterst alle Klasse
herrschte, bot auch keinen festen Grund. Indeß war Neapel seit Alfons I. mit dem in stren
Einheit zusammengefaßten Herzogthum Mailand eng verbunden. Ferdinand hatte seine ch

Digitized by Google

ewolle Enkelin Isabella dem Knaben Herzog Gian Galeazzo Sforza vermählt. Eben darum
ch dessen Oheim und Vormund, Ludwig Moro, welcher selbst nach dessen Herzogthum trachtete,
Neapel seinen Feind, besonders seit Ferdinand von dem Moro die Übergabe der Regierung
Gian verlangte und sich mit dessen Nachbarn, den Medici, verband. Deshalb forderte Moro
n jungen König von Frankreich, Karl VIII., auf, Neapel zu erobern, wozu er als Herr von
enua eine Flotte und Geld anbot. Als Ferdinand dieses Ungewitter aufsteigen sah, verhei-
thete er eine reichausgestattete natürliche Enkelin mit einem Sohne des Papstes und starb im
nuar 1494. Ihm folgte sein noch grausamerer Sohn Alfons II.; der Papst belehnte ihn im
ril mit Neapel gegen Ertheilung reicher Staats- und Kirchengüter an zwei weitere päpstliche
öhne. Bis Bologna hinauf schien ganz Italien gegen den Moro und gegen die Fremden ver-
indet. Aber Alfons fehlte Entschlossenheit. So wankte bei dem Heranrücken des französisch-
weizerischen Heeres der Boden unter den Medici, und unter Alexander VI. zog Karl in Florenz
n und schloß am 26. Nov. 1494 einen Vertrag mit der Republik, welcher ihm deren feste
ätze öffnete und 120000 Ducati Hülfsgelder zusicherte. Alfons' schwache Truppen, zum Theil
utsche Landsknechte, und die Flotte zogen sich gegen die Grenzen Neapels zurück. Alle kleine
naften Mittelitaliens vertrugen sich mit Karl; der von Furcht überwältigte Papst war froh,
ß Karl nur gesicherten Durchzug durch den Kirchenstaat verlangte. Am letzten Tage des Jah-
s zogen die Neapolitaner durch das Thor von St.-Sebastian aus Rom ab, während die Fran-
sen durch Porta del Popolo einzogen. Die linke französische Heeressäule wurde von den
ngiovinischen Abruzzen gut aufgenommen. Alfons II., welchem das böse Gewissen Gespenster
rgaukelte, legte am 23. Jan. 1495 die Krone zu Gunsten seines Sohnes Ferdinand II. nieder,
elchen das Volk von Neapel mit mitleidigem, kraftlosem Beifall begrüßte. Allein die Pro-
ngen empfingen die Franzosen schlau als Befreier. Dem über den Garigliano eingerückten
ul rat der spanische Gesandte mit einem energischen Protest entgegen und zerriß den Friedens-
ertrag seines Monarchen mit Frankreich. Allein die Franzosen ließen sich dadurch nicht auf-
alten. Die meisten Truppen Ferdinand's zerstoben vor dem Namen der Schweizer; Verrath
nete die Thore von Capua, welches fürchterlich verheert wurde. In Neapel erhob sich das
olk und plünderte; Karl hielt am 22. Febr. seinen Einzug, nachdem der tapfere Ferdinand II.
nen Theil der Flotte seines Bruders Friedrich verbrannt und sich auf die noch bemannten Ga-
en geworfen hatte. In Ischia mußte er den ungetreuen Commandanten mit gezücktem Dolche
ingen, ihm seine Feste zu öffnen. Auch die Calabrien fielen rasch in die Hände der 20000
anzosen und 6000 Schweizer. Nur einige äußerste Küstenpunkte blieben dem Hause Aragon.

Karl VIII. und die Franzosen stürzten sich in Feste, ließen ihren Gelüsten und Anmaßungen,
rer Verachtung gegen die so leicht zu ihrer Beute gewordenen Neapolitaner die Zügel schießen.
ese wünschten sich jetzt ihren eigenen König zurück. Indeß schlossen Spanien, welches die Er-
nerung der angiovinischen Ansprüche auf Sicilien durch Karl fürchtete, der Papst, Venedig,
Moro, welcher sich durch die ungescheuter hervortretenden Ansprüche der Orleans auf Mai-
d gefährdet sah, und der Kaiser ein Bündniß gegen die Franzosenherrschaft in Italien und
r Wiedereinsetzung Ferdinand's II. in Neapel. Karl, welchem der Papst die Belehnung ver-
igerte, hielt am 12. Mai den Königszug nach der Kirche des Heiligen Januarius und trat
nn mit den meisten Truppen den Rückzug an. Obgleich mit Beute und durch das Mal de Na-
es beschwert, schlugen sich die Franzosen tapfer durch die Verbündeten in ihr Vaterland durch.

Indeß breitete sich König Ferdinand II. von Sicilien her in seinem Königreich wieder aus.
b er gleich mit einer schwachen Flotte erschien, erhoben sich die Neapolitaner für ihn und ver-
lossen den gegen ihn ausgerückten Franzosen die Thore ihrer Stadt. Nach einem halben
hre räumten die Franzosen auch die Castelle derselben. Die meisten Städte folgten diesem
eispiele. Beide Theile hatten aber nur die Mittel zu einem Verheerungskriege und einander
n Zoll der mit dem Frühjahr 1496 aus der apulischen Weideebene (der Capitanata) nach
n Abruzzen abziehenden Heerden streitig zu machen. Ferdinand mußte den Venetianern für
re Hülfe fünf adriatische Hafenstädte als Pfand geben. Das spanische Fußvolk unter Gon-
lvo leistete Ferdinand solche Hülfe, daß die Franzosen durch Capitulation das flache Land
äumen mußten. Sie hielten sich nur noch in Tarent und in Gaeta, dessen aufständische Bürger
e niedergemacht hatten. Am 7. Oct. 1496 starb Ferdinand II., 29 Jahre alt, an Schwäche,
achdem er kurz zuvor die heftig geliebte Schwester seines Vaters, Johanna, geheirathet hatte.

Nach der vom Papst als Oberlehnsherrn anerkannten Erbfolgeordnung folgte ihm sein
annhafter Bruder Friedrich III.; aber auch der neue König von Frankreich Ludwig XII. nahm
en Titel eines Königs von Neapel an und eroberte Mailand und Genua. Die Franzosen gal-

Digitized by Google

ten als die Führer der Welfen, die Aragonesen als die der schwächern Ghibellinen. Papst Alexander VI. war mit Ludwig verbunden, um mit dessen Hülfe seinem Sohne Cäsar Borgia ein mittelitalienisches Königreich zu gründen. Ludwig schloß mit Ferdinand dem Katholischen von Spanien heimlich ein Bündniß, kraft dessen das Königreich getheilt werden, Frankreich die Stadt und das Land um Neapel nebst den Abruzzen, Spanien aber Apulien und Calabrien erhalten sollte. Der Papst bestätigte es. Friedrich III., ohne Geld und Heer, erbot sich Ludwig's treupflichtiger Unterthan zu werden, aber alles war umsonst. Ohne Ahnung jenes Bündnisses öffnete er, im Vertrauen auf seine Verwandtschaft mit Ferdinand, den Spaniern als Bundesgenossen seine Festungen. Als der Verrath seine Maske abgeworfen hatte, um den in seiner Gewalt befindlichen Städten das greuliche Schicksal Capuas zu ersparen, welches während Unterhandlungen mit Hülfe geängsteter Bürger von den Franzosen und Borgia genommen worden war, und aus Entrüstung über Ferdinand, übergab Friedrich Neapel und Ischia an die Franzosen. Er lebte als Herzog von Anjou bis 1505 in Frankreich. Nach heldenmüthiger Vertheidigung öffneten der Prinz von Calabrien, Friedrich's ältester Sohn, Ferdinand, und sein Erzieher Tarent, erst als Gonzalvo ihm auf die Hostie schwur, er dürfe abziehen wohin er wolle. Dennoch ließ er ihn nach Spanien bringen, wo diese weibliche Abzweigung der Hohenstaufen mit ihm 1550 ausstarb.

Jetzt standen sich die Franzosen und die Spanier in Neapel gegenüber. Da in ihrem Theilungsvertrage über den Besitz der Capitanata nichts entschieden war, so brach der Streit zuerst über den Zoll der Heerden aus. Die verbündeten Landräuber griffen einander an. Die Franzosen benutzten ihre anfängliche Übermacht nur nachlässig. Gonzalvo hielt sich in Barlette an der Adria; Sicilien und die spanische Flotte waren eine treffliche Operationsbasis für die Spanier. Da die alte angiovinische Partei sich den Franzosen anschloß, ihnen Schweizer zuzogen, so wurden die Spanier durch die aragonische Partei und durch deutsche Landsknechte verstärkt. Ferdinand hielt durch Unterhandlungen Ludwig von Unterstützung der Seinigen ab. Gonzalvo erntete am 28. April 1503 die Früchte seiner Feldherrnkunst in der siegreichen Vertheidigung seiner Schanzen bei Cerignola auf dem linken Ufer des Ofanto in der apulischen Weideebene. Die Städte verschlossen auf diese Nachricht den nach Gaeta flüchtenden Franzosen ihre Thore, auch die Castelle von Neapel fielen. Ferdinand der Katholische erklärte jetzt, sein Unterhändler habe seine Vollmachten überschritten, und brach die Unterhandlungen ab. Gonzalvo wußte ein neues kleines französisches Heer durch die Ausdauer seiner Truppen nieder zu machen und zu schlagen; am 1. Juli 1504 übergab sich ihm auch Gaeta. Da die beiden Könige indeß einen dreijährigen Waffenstillstand abgeschlossen hatten, so vertheilte Gonzalvo seine Truppen über Neapel, damit sie den rückständigen mehr als jährigen Sold erpreßten. Sie sollen durch ihre Cameraderien den Neapolitanern das Muster der zunächst auf gegenseitigen Schutz berechneten Camorra gegeben haben. Ferdinand befestigte sich im Besitz Neapels durch die Heirath mit einer Verwandten von König Ludwig, welcher ihn gegen Bezahlung von 700000 fl. Kriegskosten als König von Neapel anerkannte. Am 1. Nov. 1506 hielt Ferdinand in Neapel seinen Einzug und nahm Gonzalvo, dem er wegen seiner hohen Stellung in dem von ihm eroberten Königreich mistraute, an den sichern Hof von Madrid zurück. Alle Klassen in Neapel hatten Gelegenheit gehabt, sich zu überzeugen, daß sie von Ferdinand nichts zu hoffen hatten. Die Differenzen mit dem Papst über Belehnung und Lehnszins blieben unerledigt.

Von jetzt an hat Neapel hauptsächlich nur eine innere Geschichte; seine Rolle war überhaupt nur eine leidende, und der Einfluß Spaniens darauf entsprach den Mitteln, wodurch Neapel von Ferdinand dem Katholischen gewonnen worden war. Dasselbe ist bei Sicilien der Fall. Der 1296 von den Sicilianern gewählte König Friedrich II., wie wir sahen, zeitweise selbst von seinen aragonischen Blutsverwandten angegriffen, mußte dem Adel der Insel sich gnädig bezeigen, um ihn für die Versprechungen der Anjou unzugänglich zu machen. Nicht minder bedurfte er der Städte, und erst er berief sie nach catalonischem Beispiel als vollberechtigte Mitglieder ins Parlament. Da die Scheidung der Justiz und der Verwaltung, die Controle der Beamten unter sich nicht genügte, um ihnen Eigennutz und Ungerechtigkeit zu erschweren, machte er viele königliche Beamtungen zu städtischen und begünstigte die Selbstverwaltung der Gemeinden. Aber nach dem Tode dieses mannhaften Königs Friedrich II. (1337) folgten meist schwache oder unmündige Fürsten, unter welchen in den beständigen Parteikriegen der Adel selbst an die Spitze der königlichen Städte kam. Wie die Häupter der vier Valle (Provinzen) Siciliens infolge päpstlicher Einmischung sich zu unabhängigen Souveränen mit dem Rechte des Kriegs und Friedens machten, so die Barone in ihren engern Kreisen. Der Adel schloß gegen die Krone 1391

Digitized by Google

in Castronovo eine Eidgenossenschaft, wodurch er sich diesen Besitzstand gegenseitig verbürgte. Gerade dieses Übermaß der Unordnung begünstigte die Bemühungen des Aragonesen Martin, die Rechte der Krone wiederherzustellen, wenn es auch nicht gelang, sie auf den Fuß wie unter Friedrich II. zurückzuführen. Auf dem Reichstage zu Syrakus, 1398, bestimmten sechs vom König und sechs von den Städten aufgestellte Räthe die Staatseinkünfte, um den Hof und die Heeresmacht zu erhalten. Die Ausführung dieser Bestimmungen wurde zwar gehemmt durch den Widerstand der Insulaner gegen die am Hofe mächtigen Aragonesen und durch die Anmaßungen Messinas, welches mit päpstlicher Hülfe die Herrschaft über die übrigen Städte erstrebte. Die Clientenschaften des Adels unter den Städtebürgern befestigten sich während der sich wiederholenden Unruhen.

War auch der Einfluß des Königs Ferdinand von Aragon zunächst seit 1412 ein der Ordnung günstiger, so wurde doch Sicilien immermehr ein Nebenland, und zwar seit dem Tode seines Sohnes Alfons in Neapel (1458) blos ein Nebenland von Spanien. Umsonst baten die Sicilier um einen eigenen König, wie Neapel einen aus dem Hause Aragon erhalten hatte, umsonst darum, daß der Kronprinz von Spanien als Vicekönig seinen Sitz auf der Insel nehme. Palermo wurde der Sitz der Regierung, seit Karl V. für ganz Sicilien einen Statthalter setzte. Seine Gewalt war der Insel gegenüber durch den von ihm ernannten Rath von Adelichen und Geistlichen nur wenig beschränkt; da die Städte in Spanien im Kampfe für ihre Freiheit unterlegen waren, kam jetzt von dort die Unterdrückung der sicilischen. Dem König gegenüber war der Statthalter, in der Regel ein Spanier, recht- und willenlos mit sehr beschränkten Vollmachten. Die Parlamente bestanden formell fort, ihre Vorschläge zu Abstellung von Mißbräuchen wurden zwar öfters angenommen, aber alle wichtige Entscheidungen kamen vom madrider Hofe. Die Würden der Großbeamten Siciliens wurden zu bloßen Titulaturen auch Fremder; es regnete Fürsten- und Herzogstitel. Das Grundprincip der mißtrauischen Politik des spanischen Hofs war, die Eifersucht der Stände und besonders der Städte Siciliens untereinander, namentlich die Palermos und Messinas zu schüren. Überhaupt diente der weitere Spielraum, welcher dem leidenschaftlichen Sicilier gelassen wurde, nur dazu, seinen Eigennutz mit allen Mitteln der List und der Bestechung auch bei den Gerichten und beim Vicekönig zu verfolgen. Der König von Spanien gab, sobald letzterer bereichert und abgenutzt war, dem Unwillen der Sicilier die Genugthuung, ihn nach Spanien zurückzurufen und ihnen eine ganz gleiche stolz ausstaffirte spanische Drahtpuppe zu schicken. Jeder Theil suchte den andern zu seinem Werkzeuge zu machen, aber die Spanier hatten die Oberhand. Dies reizte die Sicilier zu immer bitterm, aber, weil sie unter sich uneinig waren, zu erfolglosem Grimme. Die Proceßsucht nahm in erschreckendem Maße überhand, Tausende von Advocaten verzehrten das Mark des Landes. Da jeder Rechtstitel vor den bestechlichen Richtern angreifbar war, wollte niemand Kapital in seine auf kurze Frist verpachteten Landgüter stecken. Als deren Ertrag nachließ, verbot die Regierung die Ausfuhr der Lebensmittel; dadurch verfiel der Landbau noch mehr. Bei einem Miswachs verhungerten in der Kornkammer Altroms 200000 Menschen; das Vieh verminderte sich, weil seine Ställe verfielen. Um doch den Glanz des Hauses aufrecht erhalten zu können, steckten die Adelichen ihre nachgeborenen Kinder in ausschließlich adeliche Klöster. Den bürgerlichen Gläubigern wurde der Rechtsweg gegen ihre adelichen Schuldner gesperrt. Die reichen Familien wurden an den madrider Hof gelockt, um hier ihren Charakter und ihren Wohlstand zu untergraben, während die einträglichen Ämter auf der Insel Spaniern gegeben wurden. Die Abgeordneten des geistlichen und des adelichen „Arms" (Standes) wurden von der Krone ernannt. Das alle drei Jahre einberufene Parlament bewilligte manchmal in einer Nacht alle Steuerforderungen der Regierung, denn jene beiden Stände bezahlten die meisten Steuern nicht, und wurde dann vertagt.

Es scheint, daß der Despotismus es nicht für gut fand in Sicilien Milizen zu bilden, was doch in Neapel geschah. Und doch genügten die spanische Flotte und die der seit 1530 auf dem sicilischen Lehn Malta angesiedelten Johanniterritter nicht, um die Küsten beider Kronländer gegen die türkischen Flotten und gegen die großen Seeräuber von Algier zu sichern. So nahm Chaireddin Barbarossa nicht blos 1533 die Handelsschiffe von Messina, sondern eroberte 1534 Castelle bei Reggio und verbrannte 18 Galeren. Die berühmte Schönheit Julia von Gonzaga, Gattin eines Colonna, entfloh seinem Überfall nur im Hemde mit einem Ritter, welchen sie sofort ermorden ließ. Bei jedem Raubzuge fielen Tausende in Sklaverei.

Kaum sollte man es glauben, daß die Sicilier der Einführung der Inquisition weniger Widerstand entgegensetzten als die Neapolitaner, welche auf eine bewaffnete erfolgreiche Volks-

Digitized by Google

demonstration dagegen sich stets etwas zugute thaten. Aber die politische Spionage war dieselb
Die neapolitanischen Vicekönige zeigten absichtlich gegen die Lazzaroni der Hauptstadt me
Nachgiebigkeit als selbst gegen den Adel, in dessen Schose man die gehaltlosen Parteien
Angiovinen und der Navarresen hegte. Damit ging die despotische Nivellirung Hand
Hand. Der Adel, von welchem man keine Lehnsdienste verlangte, wurde dem niedern Ve
gleichgemacht, zumal in Neapel; nicht wie in einem freien Lande, sondern wie in der Türk
konnte jeder in Staatsämtern sich über die Höchstgeborenen erheben. So wurde auch
das divide et impera gespielt. Spanien, im Kampfe gegen die Reformation, die selbst in N
pel Hunderte von Blutzeugen fand, die Hauptstütze der Curie, machte auch in diesen sein
Königreichen die ihm von der Curie ertheilten Privilegien gegen den Klerus geltend. Bis in
unterdrückten Klerus drang ein bis in unser Jahrhundert nachhaltendes stolzes Bewußtsein
Rechte der beiden Kronen der Curie gegenüber. Wenn nur der Despotismus ungestört sein
Willen hatte, ließ er alle Laster wie andere Eigenheiten, besonders die Erbfeindschaften der
völkerungen fortwuchern. Denn der weltliche Despotismus ging Hand in Hand mit der fin
lichen Reaction, wie sie sich im Jesuitenorden ausbildete. Dieser hatte die Erziehung der Sö
der reichern, besonders der adelichen Familien, und vermittelst des Beichtstuhls die Frauen u
Töchter in seiner Hand. Deshalb diente die Niederhaltung der Pfarrgeistlichkeit nicht zur Befre
sondern nur zu subtilerer, intensiverer Knebelung der Geister und jeder persönlichen Willenskr
Dieses wird von allen Patrioten als der Wurm im Herzen der italienischen Culturblüte bezeich

Mit diesem spanischen System und seiner gegenseitig hinterlistigen Bundesgenossenschaft
der kirchlichen Reaction, welche sich der Curie bemächtigte, hing es zusammen, daß die k
Kronländer für die Zwecke der beabsichtigten Universalmonarchie als bloße Geldgruben au
beutet wurden. Diese Nebenländer Spaniens wurden als ganz unselbständige Provinzen b
ben nicht viel anders behandelt als die Colonien. Die schon im Jahre 1588 auf 1,770000
gesteigerten Einnahmen des Staats aus Neapel betrugen im Jahre 1620 bereits 5 Mill
Man hatte als Ersatz für alles edlere Leben einigen Antheil an dem spanischen Waffenh
namentlich trug die neapolitanische Reiterei in der Schlacht bei Mühlberg 1547 zur
Entscheidung bei.

Beide Königreiche hatten seit Jahrhunderten Dynastien aus der Fremde gehabt; das
sicilische Gesetz aus den Zeiten Friedrich's II., daß der König die Insel nicht ohne Erlaub
der Stände verlassen dürfe, war längst wirkungslos. Die alten Formen wurden geschont,
Namen beibehalten. Die formal rechtliche Veränderung war daher zumal für Sicilien nicht
groß, aber die thatsächliche ungeheuer. Mit den kräftigen Unordnungen war auch alle Selb
bestimmung im stillen erwürgt. Die Wurzeln des Lebens und des Wohlstandes eines s
bewußten Bürgerthums waren nicht abgehauen, sondern vertrocknet. Die tiefe Entsittlich
der Süditaliener ist bereits durch ihre Geschichte vor den meineidigen Bourbonen mehr
genug motivirt.

Es war zunächst die bittere Noth, welche Aufstände veranlaßte. Vicekönige von Neap
sollen sich bei ihrem Abgang nach Spanien gerühmt haben, sie hinterließen kaum ein
Dutzend Familien, welche noch eine ordentliche Mahlzeit aufzuwenden hätten; einer soll h
fügt haben, es wären ja aber noch die Weiber und Töchter zu verkaufen. Obgleich Sici
etwas weniger ausgesogen wurde, so brach doch hier im Frühjahr 1647 am hellen Tage g
den wohlwollenden Vicekönig der Aufstand aus; in der folgenden Nacht wurde in Neapel
Steuergebäude verbrannt. Doch war es nur das niedere Volk von Palermo, welches sich g
die Besteuerung der ihm nothwendigsten Lebensmittel, namentlich der indischen Feigen, erh
Auf Sicilien waren immer wenige Truppen; als das mißtrauische Volk durch das Versprec
der Zurücknahme jener Besteuerung nur kecker gemacht wurde, als es der das Sanctissim
vortragenden Jesuiten nicht schonte, das Zeughaus stürmte, den Palast beschoß, halfen Kler
und Adel der Regierung mit Waffen. So wurden ihre Privilegien durch Hinrichtungen gesch

In Neapel ertönte der drohende Ruf: Es lebe der König, Tod der schlechten Regierung
Man verlangte die von Karl V. gewährten Privilegien zurück. Dasselbe unbegrenzte Mißtrau
beseelte das niedere Volk und den sich ihm anschließenden Bürgerstand; an ihre Spitze trat
Fischer Thomas Aniello von Amalfi, dessen Frau in ihrem Mehlhandel von den Steuerpächt
mishandelt worden war. Die Gefangenen wurden befreit, nur Waffen sollen geraubt worden
sein. An der Spitze von angeblich hunderttausend mehr oder weniger Bewaffneten nebst Geschü
schloß dieser Generalkapitän des Volks mit dem in das Castell novo geflüchteten Vicekönig ein
Vertrag ab, welcher jene Forderungen, besonders Abschaffung der neuen Speisesteuern, ver

Digitized by Google

irgte. Dasselbe Volk, welches durch einen Mordanfall von seiten einiger Hofadelichen gegen iello zur äußersten Wuth gestachelt worden war, ließ es, als dieser sich toll seiner selbst über-h, nach ein paar Wochen geschehen, daß er auf Befehl des Vicekönigs erschossen wurde, und rdigte ihn nun feierlich. Er fiel ähnlich wie Caraccioli. Die Forderungen der Bettler, der fstand der Laienschwestern von Santa-Clara sind echt neapolitanisch; in den Provinzen erhob n sich gegen den Adel. Obgleich jene Forderungen von Spanien, welches sich in seinem Kriege t Frankreich immer schwächer fühlte, bestätigt waren, verweigerte das Volk das auf diesen ll versprochene Niederlegen der Waffen, da zugleich eine spanische Flotte erschien. Es ent-uptete, als die Spanier Ausfälle aus den Castellen machten, seinen mit Zustimmung des ekönigs ernannten Generalkapitän, den Fürsten Toralto. Da die verschiedenen Elemente Aufstandes wieder nur durch einen Fremden zusammengehalten werden konnten, wurde der 13. Nov. nach großen Gefahren mitten durch die spanische Flotte gesegelte Heinrich von Lo-ngen, Herzog von Guise, mit ungeheuerm Jubel begrüßt. Allein französische Agenten sta-ten den Neid der bisherigen Volksführer gegen den Weibermann Guise auf, welcher für sich st die Krone Neapel erstrebte. Da sie indeß keinen Muth hatten, warteten sie ab, bis Guise, der Hungersnoth der blokirten Hauptstadt abzuhelfen, mit seiner zuverlässigsten Mann-ft ausgerückt war; jetzt übergaben sie die wichtigsten Punkte der Stadt den Spaniern, die eine Partei hatten. Sie schafften die Speisesteuern ab, erhöhten die directen Steuern, con-rten die Güter des Adels, soweit seine Treue irgend zweifelhaft war, und richteten auch die ksführer der französischen Partei hin, von welchen ihnen die Hauptstadt überliefert worden . In beiden Königreichen herrschten wieder die Ordnung und die Jesuiten.

Die Bevölkerung Neapels soll sich im Jahre 1483 blos auf 1,540600 Seelen belaufen, lge des Friedens sich im Jahre 1595 auf 3,628500 gehoben, im Jahre 1669 aber nur 18000 Seelen betragen haben.

Während der Kämpfe der Fronde konnte es der französischen Krone nicht in den Sinn kom-, einen ihrer großen Vasallen, einen Guisen, zum König von Neapel zu erheben. Anders t die Stellung Ludwig's XIV. Messina war sehr unzufrieden, besonders seit die alle Ver-nisse der Production und des Handels tyrannisirende Regierung dieser Stadt das Monopol Seideausfuhr entzogen hatte. Umsonst nahm Spanien die Partei des niedern Volks gegen Adelspartei, welche die alten Freiheiten der Stadt zäh verfocht. Im August 1674 brach der fstand aus, Messina bot Ludwig XIV. ihre Unterwerfung an. Dieser schickte eine starke Flotte Landtruppen den Messinesen zu Hülfe, womit auch andere wichtige Punkte der Ostküste ge-men wurden. Die Spanier mußten die holländische Flotte zu Hülfe rufen, aber selbst pter, welcher nach zwei unentschiedenen Seeschlachten 1676 in Syrakus starb, konnte nichts richten. Auch deutsche Reichstruppen wurden der Vertheidigung des Rhein entzogen und das Haus Habsburg nach Sicilien geworfen. Allein um in Nimwegen einen vortheil-en Frieden zu erreichen, gab Ludwig Messina preis; 7000 Messinesen verließen mit der nzösischen Flotte ihr Vaterland. Trotz des Amnestieversprechens vollzog Spanien eine weit-reitete Vermögensconfiscation. Als Ludwig die Flüchtlinge aus seinem Reiche wies, wur-ihrer viele in der Verzweiflung Straßenräuber; 1500 derselben traten in der Türkei zum hammedanismus über, 500, welche sich nach Sicilien wagten, wurden bis auf vier zum gen und zu den Galeren verurtheilt. So herrschten auch in Messina wieder die Ordnung die Jesuiten. Im Jahre 1714 soll die ganze Bevölkerung Siciliens sich auf 1,113000 len belaufen haben.

Das Aussterben der spanischen Linie der Habsburger im Jahre 1701 gab Neapel den In-uen Österreichs preis, während der französische bourbonische Prätendent Philipp, welcher sogleich in Besitz Neapels gesetzt hatte, das Volk durch Steuererleichterung zu gewinnen te, sich aber dadurch entschieden die Steuerpächter mit ihrem großen Anhang verfeindete. einer nationalen Erhebung fehlten alle Vorbedingungen. Man harrte der Entscheidung, wem zufallen würde; sie mußte hauptsächlich von den oberitalienischen Schlachtfeldern kommen. an gewöhnte sich der Neapolitaner je länger, je mehr. Nach der französischen Niederlage Turin besetzte der tapfere Daun (mit 9000 Mann) nach schwachen Widerstandsversuchen Neapel, welches dem österreichischen Prätendenten Karl huldigte; Gaeta wurde von Österreichern erstürmt und geplündert, Sicilien von den Francospaniern noch gehalten.

Auf dem 1712 in Utrecht versammelten Friedenscongreß wurde dem Herzog von Savoyen seine Ansprüche an das spanische Erbe und für seine energische Betheiligung am Kriege en Frankreich, besonders durch den Einfluß von England und Holland, diese Insel und der

Digitized by Google

Königstitel von Sicilien zugesprochen. Er kam auf einer englischen Flotte nach Palermo; be
Kronen schlossen einen Handelsvertrag ab. Victor Amadeus und seine Gattin wurden gekrö
nachdem er die alte Verfassung Siciliens beschworen hatte. Seine Regierung war vol
Streitigkeiten mit der Curie, welche die alten Privilegien der Krone Sicilien in kirchlic
Dingen, worauf das Inselvolk so viel hielt, ihm schmälern wollte. Der König konnte
seiner Verfassungstreue das Vertrauen der Sicilier nicht gewinnen, da er seinen Sit
Turin beibehielt.

Österreich, trotz seiner Niederlagen nicht zufrieden, vom spanischen Erbe Neapel, Maile
die Insel Sardinien und damit die Oberherrschaft in Italien erlangt zu haben, setzte dem Ha
Savoyen zu, das für Österreich werthlose Sardinien gegen Sicilien auszutauschen. Der
such Spaniens, Sicilien sich anzueignen, half Österreich zu der Erfüllung dieses Wunsc
Das adeliche Palermo fiel den Spaniern jubelnd zu, sie eroberten Messina, wurden aber
Sicilien von österreichischen und andern deutschen Truppen und von der englischen Flotte gesc
gen. So von allen Mächten bedrängt oder im Stich gelassen, mußte das Haus Savoyen 17
in jenen Tausch einwilligen. Österreich vereinigte Sicilien wieder mit seinem Neapel. Ne
und Sicilien sind mit dem übrigen Italien seit dem Anfang des vorigen Jahrhunderts so
in den Strudel der europäischen Eroberungspolitik hineingerissen, daß wir für die Übers
des Folgenden auf den Art. Italien in diesem Werke verweisen müssen. In dem mit
Jahre 1733 entzündeten Kriege sah sich Österreich wieder Spanien und Frankreich gegenü
gestellt. Ohne Widerstand zu finden, zog der Infant Carlos von einer Flotte unterstützt
Neapel, in welches er am 10. Mai 1734 seinen Einzug hielt. Da die schwachen Österre
keinen Anhang im Volke hatten, zogen sie sich nach ihrer Verbindungslinie, den Küste
Adria zurück. Unweit dieser wurden sie bei Bitonto geschlagen, bald capitulirten Gaeta,
October Capua, im Februar 1735 die Citadelle von Messina, endlich Trapani im Juni.
im Mai 1734 war der Infant Carlos von seinem Vater, dem König von Spanien, al
angeblich rechtmäßigen Besitzer, zum König beider Sicilien ernannt worden. Der Frie
„Wiener Präliminarvergleich", erkannte ihn als solchen an.

Somit waren Neapel und Sicilien in den Kreis der in Frankreich und Spanien herrsc
den Bourbonen hineingezogen, was man als eine Erneuerung der Angiovinenherrschaft
sehen mag. Demgemäß fochten die Neapolitaner in dem 1740 eröffneten österreichischen Erbfo
krieg gegen Maria Theresia. Allein am 19. Aug. 1742 legte sich die englische Flotte vor Nea
und drohte mit einem Bombardement; nach zweistündiger Bedenkzeit mußte König Karl
Neutralität erklären. Als aber im Jahre 1744 die Spanier, von den Österreichern unter
kowitz verfolgt, sich über die Grenzen Neapels zurückzogen, setzte sich König Karl gegen die
folger zur Wehr und rückte selbst ins albaner Hügelland vor. Die Neapolitaner rechneten
sich und ihrem König hoch an, daß sie hier den Österreichern einige Wochen entgegenstan
daß ein nächtlicher Überfall, welchen die Österreicher auf Velletri machten, schließlich nicht
günstig für die Neapolitaner ausfiel, und daß sie denselben auf das entscheidende Kriegs
Oberitaliens folgten. Dieser ungewohnte, im Zusammenhang mit andern Umständen
reiche Widerstand Neapels gegen eine Invasion trug nicht wenig zur Befestigung der neuen
nastie bei. Karl wußte überhaupt der Eitelkeit und der Prachtliebe der Neapolitaner zu
cheln, seine Jägerdespotie und sein Bildungsmangel konnten dem Volke keinen Anstoß ge
Das Ausland blendete er durch die Ausgrabungen in Herculanum und Pompeji. Durch
Tod des Königs Ferdinand von Spanien im August 1759 wurde Karl, da Neapel eine spa
sche Secundogenitur war, König von Spanien. Noch bei seinem Abschiede kokettirte er
seiner Uneigennützigkeit und mit der Unabhängigkeit Neapels, indem er einen aus der Last
verschütteten Städte eigenhändig herausgebrochenen Ring als Eigenthum Neapels zurück
Er schloß mit Österreich einen Vertrag ab, wonach Neapel und Sicilien nur dann, wenn
noch ein männlicher Nachkomme dieses Bourbonenstamms lebte, und auch dann nur vorüb
gehend, mit Spanien vereinigt werden sollten, nämlich bis einem nachwachsenden zweiten
bonischen Prinzen diese süditalienischen Nebenlande Spaniens zugetheilt werden könnten.

Der ältere Sohn Karl's war nun spanischer Thronerbe, der jüngere neunjährige Ferdina
blieb unter Vormundschaft König von Neapel und Sicilien. Während dieser regierte wir
Karl der frühere Staatsrechtslehrer von Pisa Tanucci im Sinne des aufgeklärten Absolutis
fort. Ihn und den spanischen Einfluß verdrängte die Tochter Maria Theresia's, Karolina,
Gattin Ferdinand's, welcher stets zum Regieren zu faul war; sie regierte in Tanucci's Sinne,
sie durch die Französische Revolution und durch das tragische Schicksal ihrer Schwester Ma

Digitized by Google

Antoinette sich mit ganzer Leidenschaft ins Lager der Reaction warf. Die mit den großen Welterereignissen verflochtenen blutigen Ereignisse Neapels und die innern Schicksale Siciliens, welches während der Parthenopeischen Republik in der Stadt und Provinz Neapel vom Januar 1798 bis in den Sommer 1799, und von 1806 — 15 die Zuflucht der bourbonischen Dynastie war, sind im Art. Italien erzählt. Immer fester stellte sich die Erfahrung, daß der Besitz Italiens auf den Schlachtfeldern Oberitaliens entschieden werde, daß die Reactionen in Neapel ungleich blutiger seien als die Revolutionen des liberalen Bürgerstandes. Wurden bei der sprichwörtlich gebliebenen Wüthere der Restauration vom Juni 1799, welche durch Nelson, die Russen und die Türken unterstützt wurde, auch nur 700 Liberale hingerichtet, so wurden viele Tausende von den durch Fanatismus und Raublust aus ihrer autochthonischen Existenz herausgerissenen Horden Süditaliens abgewürgt. Auch nachdem Karolina, ins Netz ihrer gegen Napoleon gesponnenen Ränke gefallen, zu Anfang des Jahres 1806 das Festland wieder verlassen mußte, unterhielt sie mit den entmenschten Anführern des ursprünglichsten ländlichen Proletariats und entlaufener Galerensklaven die intimsten Verhältnisse. (Über diese ganz eigenthümlich neapolitanischen Verhältnisse vgl. Colletta's „Neapolitanische Geschichte von 1734 an" und Reuchlin's „Lebensbilder zur neuern Geschichte Italiens", Heft 3: Geschichte Italiens während der letzten 70 Jahre, dargestellt am Leben der Generale Florestan und Wilhelm Pepe.)

Das bürgerliche Element hatte zwar seit den Zeiten des untergehenden Römerreichs in einzelnen Municipalitäten sich hervorgearbeitet, allein diese blieben stets jede auf sich beschränkt, sodaß wir keine Spuren eines Städtebündnisses finden. Nebst der Willkür der Despoten und des Adels, der Rechtlosigkeit, welche jede Existenz von der Gunst des Hofs abhängig machte, waren es der zugleich von geistiger und körperlicher Arbeit abziehende, zum Genuß lockende Zauber der Erde, des Himmels, des Meeres, der Gefahr der Erdbeben, welche den Feldbau weniger begünstigt, die Bedürfnißlosigkeit des häuslichen Lebens, das alles war es, was dem bürgerlichen Gewerbe die Gedanken und die Hände entzog. Die Regierung Murat's (von 1808 — 15), obgleich sie ihren kriegerischen Charakter nicht verleugnete, weckte das nach Freiheit und Aufklärung ringende bürgerliche Element, leitete es aber durch Verkauf der geistlichen Güter auch auf die Kapitalanlage in Grund und Boden. Der Sturz Murat's im Frühjahr 1815 zeigte, daß das bürgerliche Element, durch Geheimbünde in entgegengesetzter Richtung bearbeitet, nicht sobald einen Halt bieten konnte.

Zu der Restauration der Bourbonen vom Mai 1815 wirkten Österreich und die englische Flotte zusammen; aber Österreich allein hatte sich insgeheim der Frucht derselben versichert, indem es sich von König Ferdinand, welcher soeben die mit Hülfe der Engländer reformirte sicilische Verfassung beschworen hatte, verbürgen ließ, er werde verfassungslos regieren. Dies hielt er auch getreulich. Während er durch seine Rohheit der Mann des Pöbels war und die Räuber, seine alten Verbündeten, als Gensdarmerie der Steppen in seine Dienste nahm, um sie hinterlistig zu vernichten, galt sein ihn an Verstellungsgabe übertreffender Kronprinz Franz für das scheime Haupt der „Ketzler", des angeblich reactionären, thatsächlich plünderungslüsternen Pöbels. Zum Schutz gegen diese Fürsten, wenn auch ostensibel nur gegen die Räuber der Provinzen organisirte General Wilhelm Pepe die besitzende Klasse der östlich und nordöstlich von der Hauptstadt liegenden Provinzen militärisch; er glaubte sie durch die Carbonarie auch geistig zu heben. Angesichts des Aufstandes derselben und des vernachlässigten Heeres proclamirte Ferdinand am 6. Juli 1820 „freiwillig" die ultraliberale spanische Cortesverfassung. Nachdem er sie zweimal feierlich beschworen hatte, gab er sie mit Lust in Laibach den unter Metternich's Leitung stehenden Congreßfürsten preis. Da diese auf alle Fälle eine Occupation Neapels beschlossen hatten, war das Schicksal desselben entschieden. Sicilien, erbittert über seine Verschmelzung mit Neapel, welche Ferdinand 1816 zur Vollendung des nivellirenden Absolutismus willkürlich gegen Recht und Eid decretirt hatte, hatte sich auf die Nachricht der Revolution in Neapel, besonders in Palermo, gegen diese Verschmelzung auch in Gestalt der parlamentarischen Regierung erhoben; da das neapolitanische Parlament Palermo mit Gewalt sich unterwarf, so war ein Theil des überdies durch die eingedrungene Carbonarie vollends zersetzten Heeres gesunden. Der hinter der österreichischen Bagage nahende König Ferdinand I. sprach seine Truppen von ihrem Verfassungseide los und befahl ihnen, die Österreicher als Freunde zu empfangen; die Offiziere erklärten sich dazu bereit, weshalb die Soldaten auf sie feuerten und heimliefen. Die Österreicher waren daher verwundert, am 7. März 1821 bei Rieti noch einige Stunden lang unter Wilhelm Pepe Widerstand zu finden. Der Kronprinz-Reichsverweser, welcher den Widerstand gelähmt und verwirrt hatte, fand Gnade bei Österreich. Das liberale Europa aber,

Digitized by Google

welches die Neapolitaner mit einer Heldenrolle an seiner Statt beauftragt hatte, höhnte jetzt ihre Feigheit.

Nun begann unter dem Schutz der österreichischen Bajonnete ein Henker- und Folterregiment, welches unter König Franz I. seit 1825 oder vielmehr unter seinen alle Stellen verfaulenden Kammerdienern nur noch verächtlicher wurde. Beamte fingirten Verschwörungen, folterten, trieben es bis zu Hinrichtungen, nur um für diesen ihren Eifer durch Beförderung belohnt zu werden. Dies ist durch die Gerichte constatirt; den überführten Beamten aber war Straflosigkeit gewiß. Die Auslagen für fremde Truppen, für die mehrjährige österreichische Occupation und für die Schweizer soll sich auf 300 Mill. Fl. belaufen haben. Rußland rückte es Österreich wiederholt auf, daß dieses für die ihm zugestandene neapolitanische Gelderholung so gar undankbar sei.

Der Neapolitaner fühlte sich etwas gehoben, besonders zu Anfang der Regierung Ferdinand's II., welcher in Jugendkraft zu Ende des Jahres 1830 den Thron bestieg. Denn er zeigte nicht blos gegen die Ansprüche der Aufklärung und der Freisinnigkeit, sondern auch gegen äußere Mächte trotzigen Eigensinn, und er suchte manche übermäßige Misbräuche abzustellen. Ließ er sich auch von den Armeelieferanten mit einem Antheil an ihrem Gewinn persönlich bestechen, so war doch nicht alles feil, sondern hing von seinem Gutdünken ab. Wurden die Gesetze auch nicht beobachtet, so waren sie doch zum Theil auf dem Papier gut und schön, und damit täuschte man einen großen Theil des Auslandes. Daher konnte Ferdinand II. zur Zeit der Gesetzesreformen im übrigen Italien, in den Flittermonaten der Regierung Pius' IX. sich mit einigem Recht darauf berufen, Neapel bedürfe deren nicht. Es bedurfte nur wirklicher Gerechtigkeit und Wahrheit.

Sicilien war tief erbittert, zumal es, infolge der gleichzeitig mit der Choleraverheerung, also gegen die vermeintliche Vergiftung Siciliens durch die Regierung ausgebrochenen Unruhen, das Recht verlor, nur geborene Insulaner als Beamte zu haben. Daher nahm es auch wirkliche Verbesserungen, z. B. die Mobilisirung des adelichen Grundeigenthums, nur mit Mistrauen an, da es die Absicht des Bourbon fühlte, den insularen Trotz zu brechen. So waren es denn auch die Palermitaner, welche am Geburtstage Ferdinand's II., am 12. Jan. 1848, den Todtentanz der mitteleuropäischen Revolution eröffneten. Die ganze Insel erhob sich gegen die Fremdherrschaft, gegen die Bourbonen. Auch die Stadt Neapel nahm eine drohende Haltung an. In der, die völlige Unkenntniß über die sicilischen Leidenschaften verrathenden Hoffnung, dadurch das schon verlorene Sicilien wiederzugewinnen, gab Ferdinand eine Verfassung, er nahm gemäßigt freisinnige Minister an, er entsandte dazu gedrängt ein kleines Heer und eine Flotte zur Bekämpfung der österreichischen Fremdherrschaft in Oberitalien.

Aber der am 15. Mai durch die Radicalen in den Straßen von Neapel hervorgerufene Kampf gab dem Sieger Ferdinand den erwünschten Vorwand, seine Streitkräfte zurückzurufen und, nach Verdächtigung, Bedrohung und Vertagung des gemäßigten Parlaments, die Mittel, im September 1848 das brennende Messina zu erstürmen. Fielen auch die Admirale der Seemächte dem Bombenkönig in die Zügel und nöthigten sie ihn zu einem Waffenstillstand, so war Sicilien doch unrettbar verloren. Der Bourbone erntete jetzt die Früchte der schlauen Vergünstigung an die Sicilier, daß sie keine Conscription hatten. Sie waren undisciplinirbar. Umsonst hatten sie nationale Hülfe gesucht, indem sie den zweiten tapfern Sohn Karl Alberts zum König wählten. Die Niederlage der Piemontesen im August 1848 erlaubte dem Hause Savoyen die Annahme der Krone noch nicht. So zerstreuten die Neapolitaner und die Schweizersöldner im April 1849 die sicilischen Haufen an der Ostküste der Insel, welche sich jetzt ganz unterwerfen mußte. Die Westmächte hatten die Zugeständnisse Ferdinand's an die Sicilier vermittelt, aber ihre Einhaltung nicht verbürgt; daher sah Ferdinand von deren Erfüllung ab. Selbst der Eroberer und Statthalter Siciliens, Filangieri, wurde entlassen, als er darauf drang, daß die von den Provinzen zum höchst nöthigen Straßenbau aufgebrachten Summen wirklich darauf verwendet würden. Glaubte doch Ferdinand fest, er habe die Insel durch sein Niederknien vor einem Madonnenbilde erobert.

Überhaupt fiel er immermehr in die Gewalt der pfäffisch-militärischen Partei. Er trug daher die Schuld des 15. Mai 1848 ungerechterweise auf die Kammer geworfen, das Volk bat ihm dieselben Abgeordneten wieder geschickt. Nachdem sie der unwürdigsten Behandlung von seiten des Ministeriums und der Soldateska, dem Geifer der allein noch geduldeten Preßorgane derselben und des übrigen Pöbels preisgegeben waren, wurden sie am 13. März 1849 aufgelöst und 11 Jahre nicht wieder einberufen — bis Garibaldi kam. Ferdinand fühlte sich sehr als der

Digitized by Google

irten, welcher zuerst in Mitteleuropa mit den Waffen der Revolution ganz Meister geworden, sonders seit der Papst am 25. Nov. 1848 sich unter seinen Schutz nach Gaeta geflüchtet hatte. er Mitte Mai 1849 wurde sein Versuch, Pius durch neapolitanische Waffen nach Rom zurückführen, von den Römern auf beiden Straßen für ihn schmählich zurückgewiesen.

Jene Partei machte Ferdinand zu ihrem Gefangenen, indem sie ihn durch erneute Gerüchte Verschwörungen gegen sein Leben zwang, Jahr und Tag in seinem Schloß sich eingeschlossen halten. Daher schien es gegeben, daß auch die hervorragendsten freisinnigen Abgeordne-, gute Constitutionelle, besonders diejenigen, welche einen nationalen Zug hatten, wie der Poerio, unter nichtigen Vorwänden und Scheinformen 9—10 Jahre gefangen gehalten rden. Man rechnete bald, daß von den 114 Abgeordneten wol zwei Drittel zum Tode oder Gefängniß verurtheilt, verbannt oder landesflüchtig waren, darunter 11 Minister vom hrjahr 1848. Während des Krimkriegs zeigte Ferdinand den Westmächten gegenüber seinen Trotz der Selbständigkeit in seiner traditionellen Verbindung mit Rußland. Da eine feindDemonstration ihrer Flotten gegen Neapel im Herbst 1856 unterblieb, brach auch die von verbannten Ministern der Unabhängigkeit Siciliens von 1848 in diesem Sinne vorbereitete olution auf der Insel nicht aus. Aber die Mazzinisten umgaben den König mit den drosten Attentaten, welche seine Stimmung verdüstern mußten. Daher kehrte er nach kurzem fenthalt in Neapel wieder nach seinem Schloß Caserta zurück und entfremdete sich ganz seiner uptstadt.

Unmittelbar nach seiner Thronbesteigung hatte Victor Emanuel im Mai 1849 durch den ssen Cäsar Balbo Ferdinand seine Freundschaft angeboten, um ihn für constitutionelle Wege für gemeinsame Wahrung der Selbständigkeit der italienischen Regierungen dem Auslande ieder zu gewinnen. Dies führte aber nur zur Wiederanknüpfung diplomatischer Verhältnisse. Die Bourbons erklärten, sie verständen sich wol auf die Unabhängigkeit Neapels, die Italien begriffen sie nicht. Wenn Cavour nicht gerade die Würde der piemontesischen Flagge in die Vergewaltigung durch den neapolitanischen Despotismus zu schützen hatte, zeigte er stets in demselben Sinne zu einer Annäherung bereit. Er bekämpfte den Muratismus als Gefahr für die Unabhängigkeit Italiens. Aber Ferdinand wies jede nähere Beziehung einer Regierung zurück, welche die Kirche mit unreinen Händen verletze. Nach langen jammervollen Leiden starb Ferdinand kurz vor der Schlacht von Magenta, welche auf die Geister ganz Italien einen ungeheuern Eindruck machte. Cavour schickte sogleich an Franz II. n Gesandten, welcher die Anträge zu einem Bündniß in jenem Sinne, um sich gemeinsam gegen Napoleon eine Stütze zu bieten, erneuerte. Der junge, aber in Mistrauen und in oterie erzogene Monarch lehnte nicht blos ab, sondern wurde auch in den Plan verwickelt, hen seine Stiefmutter, eine Erzherzogin, mit der Erzherzogin Sophie und mit Antonelli legt haben soll, um mit Hülfe der klerikalen Partei zu Anfang des Jahres 1860 die Piesen wieder aus Toscana, aus der Romagna und den Herzogthümern hinauszuwerfen. Unterstützung des beabsichtigten reactionären Aufstandes standen in den Abruzzen neapolische Truppenkörper schlagfertig.

Dies reizte Garibaldi zu dem Handstreich auf Sicilien. Cavour, welcher zu Ende Januar 0 wieder ins Ministerium trat, verwandte noch zwei Monate, bis er sich überzeugte, daß ng unwiederbringlich an jene Partei gekettet sei. Dann warf er die Rücksichten auf Rußs, Neapels Schutzengel, beiseite, bot Garibaldi Waffen und das nöthigste Geld, deckte mit m diplomatischen Genie dessen tollkühnes Unternehmen gegen Einschreiten einer fremden ht zu Gunsten des Bourbon. Er beschleunigte zu dem Ende die Landung Garibaldi's auf Festlande und vollendete dessen Heldenwerk durch die Einnahme Gaetas. Bestechung hat zur Entscheidung beigetragen. Dieses alles ist unter unsern Augen geschehen und darf in den flüchtigsten Umrissen angedeutet werden, wenn es nicht mit diplomatischer Genauigbeschrieben werden kann.

Unsere ganze bisherige Arbeit, die Charakteristik des Landes, die Geschichte des Volks, ist ununterbrochene Motivirung des gegenwärtigen Zustandes von Neapel und Sicilien. Hier te sich seit Robert von Anjou der insularisch trotzige Charakter, bei der großen Masse Abung gegen civilisatorische Disciplin aus, während dieselbe nirgends nöthiger ist. Die Cultur Bodens leidet unter der Unsicherheit und oft unter der Ungesundheit vereinzelter Wohnsitze, r der Armuth und Unwissenheit der dreijährigen Kleinpächter, unter der Weglosigkeit. gesichts dieser Misstände fühlt sich die im Frühjahr 1849 zwangsweise ausgewanderte Aus-

Digitized by Google

wahl der besten sicilischen Elemente mit ihrer fortgeschrittenen Civilisation in dem wiedereröff
ten Vaterlande fremd und kehrt zum Theil nach Oberitalien zurück. Die große Mehrzahl
Vermöglichen aber liebt ihr Vaterland und seine halbrohen Genüsse zu sehr, als daß sie sich
Absentismus ergäbe. Durch sie wird daher der Fortschritt der Civilisation, aber ein langsa
gesichert. Derselbe wird von den Städten der Küste aus sich mit dem Fortschritt der Sicher
und freisinniger Gesetze verbreiten. Palermo ist mit Genua und Livorno in regelmäßigen
Verkehr getreten. Messina und Catania sind nicht minder wichtige Culturpunkte. Die
breitung des Baumwollbaues eröffnet dem Fleiße des Insulaners wie des Neapolitaners
schönsten Lohn. Aber welche Zeit bedarf es, um wieder Wald und Quellen zu schaffen?

König Ferdinand II. soll im Jahre 1849 zu einem Fürsten gesagt haben: „Sollten
Bourbonen aus Neapel verdrängt werden, so hinterlassen sie ihren Nachfolgern das Verm
niß einer hundertjährigen Anarchie." Es hat sich etwas von diesem königlichen Prophetem
erfüllt. Die Anarchie der Geister, die innere Charakterlosigkeit, welche die Bourbonen
Throne stürzen ließ, verhindert die Aufführung eines neuen nationalen Gebäudes auf
Grunde. Der Staat mit seinen Ämtern und Lieferantenstellen ist von lange her allgemein
als melkende Kuh betrachtet, von welcher jeder den andern wegzudrängen trachtet. Wer
Glück hat, im Brot des Staats zu stehen und das Anerbieten von Bestechungen entgegenzu
men, ist ein beneideter Mensch, welchen man verleumdet, um sich an seine Stelle zu setzen;
sinnt und ringt danach, einen Gewinst in der großen Lotterie, Staat genannt, einzustre
Die Bourbonen haben diese Entsittlichung des öffentlichen Geistes, des Volkscharakters nic
geschaffen; schon frühere einheimische und fremde Könige und Königinnen, die spanische
schaft hatten dieselbe gehegt, wie die Bourbonen, welche ihre Früchte geerntet haben und
neue Saaten derselben über die Grenze werfen. Dieses ruhe- und kraftlose Misvergnügen
Neapolitaners wird neuestens auch unter dem Namen „Mazzinismus" wichtig und gefä
gemacht. Das Schlimmste ist, daß auch die aus liberaler Gesinnung der italienischen Regi
Gewogenen nicht den Muth haben Farbe zu bekennen, „denn die Reactionen sind in
stets grausamer gewesen als die Revolutionen".

Die neapolitanische Frage wird aber dadurch eine mehr als europäische und eine
verwickelte und kritische, daß das heutige Papstthum so gut als Gregor VII. Neapel für ein
tiges Vorwerk der Unabhängigkeit, zunächst der weltlichen Herrschaft des Papstthums a
Dies ist für die Politiker des päpstlichen Hofs ein Axiom, beinahe ein Glaubensartikel ge
den, ein selbständiges Königreich Neapel ist ihnen eine von der Vorsehung wunderbar
legte Thatsache. Alle Päpste seit Innocenz III. haben, wie wir sahen, aus allen Kräften zu
hindern gesucht, daß nicht das obere und das südlich von Rom gelegene Italien ein
würden. Die Italiener aber sind nach tausendjähriger Niedertretung durch die Fremden
der Überzeugung durchdrungen, daß nur diese Einheit sie vor Fremdherrschaft schützen
und daß Neapel nur durch Rom als Hauptstadt Italiens behauptet werden kann. So
nicht blos Verfaglieri und Banditen, sondern auch die Heerscharen des Kirchenthums a
Nationalität zur Geisterschlacht sich entgegen, deren Entscheidung geahnt, aber nicht vor
stimmt werden kann. Die Hauptwaffe der Nationalität, die Civilisation, wenn auch
Eisenbahnen getragen, macht langsame, aber die allein sichern Eroberungen. H. Re

Necker (Jacques), bedeutender Finanzmann und Schriftsteller zur Zeit der Franz
Revolution, entstammte einer protestantischen Familie, die ursprünglich aus Irland nach P
gezogen war, von wo sein Vater sich als Professor des Staatsrechts nach Genf begab.
wurde er am 30. Sept. 1732 geboren und zum Geschäftsmann erzogen, weshalb man ihn
nach Paris schickte, um dort bei dem Bankier Vernet in die Lehre zu treten. Nach vollend
Lehrjahren hatte er so sehr dessen Gunst gewonnen, daß jener ihn in sein Geschäft aufn
welches Verhältniß sich mit dem Jahre 1763 auflöste. N. war damals schon zu einem
mögen von 6 Mill. Fr. gelangt und errichtete nun mit Thelusson ein Handelshaus, welches
als das erste von Frankreich hochgeschätzt wurde, sodaß man sogar bei den Staatsbehörden
Blick auf den Chef desselben zu werfen nicht umhin konnte; er erwarb sich die Gunst der d
ligen Minister, vollends da man seiner in den immer wachsenden Finanzverlegenheiten des
nigreichs bedürfen zu können annahm, und wurde bald (1768) zum Ministerresidenten von
in Paris ernannt. Seine Bemühungen, die damals bestehende Ostindische Gesellschaft
Untergange zu retten, waren vergeblich, aber mehr als einmal war er es, welcher durch Pri
vermögen und Credit dem Staate aus der Noth half, obschon alle diese Bemühungen
eigentlich nur Nachtheil brachten, ohne jenen Verlegenheiten gründliche Abhülfe gewähren

Digitized by Google

nnen. In diese Zeit fällt seine erste größere Schrift über das Mercantilsystem und das rincip der Handelsfreiheit, und diese Art der Beschäftigung gefiel ihm so wohl, daß er im hre 1772 sein Geschäft aufgab und nur wissenschaftlicher Thätigkeit zu leben beschloß. Er tte sich 1764 mit einer in Paris lebenden, aus Nyon gebürtigen Erzieherin, der Tochter des rdigers Curchod de la Nosse, einer durch Ehrenhaftigkeit der Gesinnung wie Umfang der enntnisse ausgezeichneten Frau, vermählt, und mit dieser war er im Stande, einen Salon zu lten, in welchem sich die bedeutendsten Geister jener Zeit, meistentheils auch die Encyklopä-ten, zusammenfanden. [1]) Auch Gibbon, der große Historiker, fehlte daselbst nicht; er bewun-rte ebenso sehr die Gemahlin Necker's, Susanne, als die 1766 geborene, später hochberühmte chter, Anna Luise Germaine, welche unter solchen Umgebungen aufgezogen wurde, bis sie sich t dem schwedischen Gesandten am französischen Hofe, Freiherrn Erich Magnus v. Staël-lstein, vermählte, welchen Namen sie lange Zeit verherrlicht hat.

Er hat diese Zeit als die glücklichste seines Lebens betrachtet, da er im Besitze großen Ver-igens und in der schönsten Umgebung Werke schuf, welche damals ungemeines Aufsehen er-gten, und erinnert in mancher Hinsicht an Guizot. Nationalökonomische Fragen waren es, r er in verschiedenen Formen der Darstellung behandelte, sowol in dem von der Französi-n Akademie gekrönten „Éloge de Colbert" als in dem „Essai sur la législation et le com-rce des grains". In diesen Schriften zeigte er sich als ein Gegner des besonders von Mi-beau dem Vater verfochtenen physiokratischen Systems und lenkte die Aufmerksamkeit immer-hr auf sich.

In der großen Noth der Finanzen Frankreichs war ein Mann, welcher theoretisches und aktisches Wissen mit bedeutendem Privatvermögen verband, höchst willkommen. Er wurde im ai 1777 mit dem Titel eines Generaldirectors des königlichen Schatzes an die Spitze des De-rtements der Finanzen gestellt, doch ohne eigentliche Stellung als Finanzminister und ohne Ge-lt, indem er als Protestant keinen Ministerialposten bekleiden durfte. Er fand eine Staatsschuld n 4100 Mill. Fr. vor und suchte nun durch eine Menge zweckmäßiger Maßnahmen und durch-tifender Ersparnisse die Bedürfnisse der Regierung zu befriedigen. Dabei durfte er weder an ue Steuern denken, noch die Besteuerung des Adels und des Klerus vornehmen. Er schaffte Finanzintendanturen ab, welche die verworrenen Geschäfte zu ordnen nicht mehr im Stande ren, und setzte ein besonderes Finanzcomité ein, errichtete eine Discontobank in Paris, hob e Sinecuren, Pensionen, Gratificationen, Steuerbefreiungen, viele allmählich in Verfall gekom-ne Posten auf, und durch eine bessere Verpachtung von Krongut brachte er dem Staate eine jebliche Summe ein. In den fünf Jahren seiner Verwaltung gelang es ihm, sehr günstige leihen abzuschließen, wobei freilich schließlich die Staatsschuld um 537 Mill. sich vermehren ßte, allein es war doch gelungen, viele Mißbräuche zu beseitigen und neue Hülfsquellen auf-finden. Die Ansprüche, die an einen Finanzminister bei so gewaltigen Verwickelungen der nern Verhältnisse gemacht wurden, ließen sich am Ende trotz aller Vorsicht N.'s nicht gut ders decken, als indem man einen der Krebsschäden ausrottete und sowol Adel als Geistlich-t besteuerte, was bisher nicht stattgefunden hatte. Leicht begreiflich, daß diese beiden Stände bittersten Gegner des Protestanten wurden und seinen Anhang am Hofe erschütterten, indeß ohne eigentlich den Ideen der Neuzeit anzuhängen, bei dem Volke beliebt wurde. Die Reformen ren unvermeidlich, und sein im Jahre 1781 erschienener „Compte rendu au roi" eröffnete, da ser durch den Druck verbreitet worden war, dem ganzen Lande einen Einblick in die Lage der taatsfinanzen, die Mißbräuche, welche der Besserung in den Weg traten, die Mittel der Ab-lfe. So verletzte er den König, welcher in solcher Veröffentlichung ein eigenmächtiges Ver-ren seines Beamten, den Adel und Klerus, die in ihm den Gegner ihrer Privilegien, und so-r die Königin, die in ihm einen allzu großen Freund der Sparsamkeit am Hofe erblickte; alle igten sich, den allerdings verdienstvollen, allein unbequemen Protestanten zu vertreiben. Von m Abgrunde, der sich vor ihren Füßen öffnen sollte, hatten sie noch immer keine Ahnung. Am . Mai erhielt N. seine Entlassung und verließ im Jahre 1784 Frankreich, um sich bei Genf auf ppet anzukaufen, welches Gut später durch Frau v. Staël einen europäischen Ruf erwarb.

In dieser unfreiwilligen Muße war er nach zwei Seiten hin wissenschaftlich thätig: er ver-ßte sein auf evangelischer Basis ruhendes Werk „Sur l'importance des opinions reli-

1) Sie starb schon 1794 auf Coppet und hinterließ mehrere Schriften auf dem Gebiete von Wohl-tätigkeitszwecken. Später veröffentlichte ihr Mann eine Anzahl von „Mélanges" aus ihrem Nachlasse.

Digitized by Google

gieuses" (das auch ins Deutsche übersetzt worden) und faßte Frankreichs Finanzen schar
Auge, was ihm Gelegenheit bot, zwei Schriften herauszugeben, die eine „L'administration
finances", die andere „Nouveaux éclaircissements sur le compte rendu"; erstere, in F
reich verboten, fand einen reißenden Absatz, letztere zog ihm die Ausweisung aus Paris z
er sich eben bei seiner Tochter zum Besuche aufgehalten hatte. Der doctrinäre N. war all
lich populär geworden, vollends nachdem seine Amtsnachfolger, Joly de Fleury, d'Orm
Calonne und Brienne, die Finanzen immermehr zerrüttet hatten, indeß gleichzeitig die re
tionären Zustände sich in erschrecklichem Maße erweiterten. Die Versammlung der No
1787, die Opposition der Parlamente hatten stattgefunden, und man stand in der größten
legenheit, wie man einerseits die Deficits decken solle, andererseits die états généraux ve
den werden könnten, denen die öffentliche Meinung auf einmal das alleinige Recht einrä
Steuern auszuschreiben. Bei der Gärung der Gemüther war es unberechenbar, wie w
Lehren, welche Voltaire und die Encyklopädisten weithin verbreitet hatten, eine so zah
Versammlung beherrschen würden, in welcher die beiden ersten Stände, Adel und Klerus
Vorrechte wahren mochten, allein der dritte Stand (le tiers état) eine unbekannte Größe
Der Umschwung der Gesinnungen, gepaart mit der Finanznoth des Landes, hatte, wie m
zunehmen befugt war, jenen Stand ergriffen, nur daß man nicht wissen konnte, welche
stitionelle Stellung einzunehmen er sich veranlaßt sehen würde. Der Bruch begann im
1788, der Finanzminister Brienne mußte mit dem Großsiegelbewahrer Lamoignon abd

N. wurde zurückberufen, ordnete, da ihm das Vertrauen der Kapitalisten nicht fehlte,
die verworrenen Verhältnisse und ließ, um die Zusammensetzung der verheißenen Reichs
zu regeln, im November 1788 die Notabeln zum zweiten mal einberufen, eine fehlerhafte
regel, weil die reactionäre Partei des Grafen Artois bei denselben vorherrschte und dies
lichem Einflusse des dritten Standes sich widersetzen mußte. Allgemeine Unkunde dessen
bevorstehe, verwirrte die Plane der Staatsmänner, der König war schwach und gleichgülti
Königin in trüben Besorgnissen, und N. ein braver, gewandter Finanzmann, voll guten
lens und doch nur zu schwach — bereit, dem dritten Stande Gehör zu geben, und doch n
wie weit man in den Concessionen gehen müsse. Es herrschte nur eine Ahnung; daß eine
lution, qui ferait le tour du monde, bevorstehe, konnte ihnen noch nicht klar vor Augen

Am 27. Dec. 1788 war Ministerconseil. Königin Marie Antoinette wohnte dem
zum ersten mal bei, eine außerordentliche Zeit wurde durch solchen außerordentlichen Sch
zeichnet. Die Einberufung der Reichsstände wurde auf den 4. Mai zu Versailles besch
Am 1. Jan. 1789 erschien die königliche Verordnung, welche die états généraux aus
stens 1000 Mitgliedern bestehen ließ, dem Tiers-Etat gleich viele Abgeordnete, als beiden a
Ständen zusammen, gewährte, und, da über die Abstimmung nichts bemerkt war, offenb
neue Form, daß nicht nach Ständen wie bisher, sondern nach Köpfen abgestimmt werde, a
men mußte. Auch N. blickte nach englischen Vorbildern, und eine Majorität wurde einge
Am 24. Jan. wurde endlich das Wahlreglement veröffentlicht, nach welchem Adel und Klerus
Mitglieder ihrer eigenen Stände, der dritte Stand jedoch Abgeordnete aus allen Lebenskr
wählen konnte: man mußte 25 Jahre alt sein und sich im Genusse der bürgerlichen Rech
finden. Das Reglement stellte überdies genauer fest, daß 300 Adeliche, 300 Geistliche un
Abgeordnete vom dritten Stande gewählt werden sollten. Damals schrieb Abbé Sieyès
historisch unvergeßliche Flugschrift über die Bedeutung des dritten Standes. Die Wahlen
den nicht ohne manche blutige Streitigkeiten und in verschiedenen Monaten statt, die Lawin
am Rollen.

Inmitten dieser Krisis stand N. als einflußreichster Minister, neben dem durchaus unf
und schwankenden Könige, den verschiedensten Parteien gegenüber. Denn wenn Ade
Klerus in sich nicht eins waren und nur theilweise den nothwendigen Bedürfnissen des
namentlich in Betreff der Vertretung, nachzugeben sich bereit zeigten, befand sich der dritte
gänzlich unter dem Einflusse der neuern, die alten Zustände durchaus untergrabenden Lehren
wählte meistentheils aus den unruhigen Berufsklassen der Advocaten und Gerichtspers
Über 2500 Flugschriften wurden während der Wahlzeit über das ganze Land verb
Solcher Macht konnte der gelehrte Finanzmann nichts entgegensetzen, nur daß man nicht
recht sein und ihn tadeln sollte, weil er kein ausreichender Damm gegen eine Sündflut war

Am 4. Mai 1789 fand der feierliche Zug nach der Kirche St.-Louis in Versailles statt,
unter der schönsten Witterung, einer Messe vor Eröffnung der Generalstaaten beizuwo
An der Spitze zogen die 600 Männer des dritten Standes in schwarzer Kleidung, einen M

Digitized by Google

von schwarzem Wollzeuge darüber, einfach und doch sich bewußt, daß sie die Zukunft des Landes in der Hand hielten. Ein Waghals aus ihrer Mitte mit einer kecken Rede — und alles war dem Umsturz geweiht. Auch kam es so durch einen Mann von altem Adel inmitten des dritten Standes, durch Mirabeau. Dem dritten Stande folgte der Adel, dann die Geistlichkeit, hinter dem Erzbischof von Paris König und Königin. Tausende und aber Tausende wohnten der Festlichkeit bei, und selbst N.'s Tochter, Frau v. Staël, konnte ihre große Theilnahme nicht verbergen. Er selbst als Protestant stand fern.

Anders am 5. Mai. Vier Säle waren für die Generalstaaten eingerichtet: der größte, la salle des menus, für die Eröffnungsfeierlichkeit, die drei andern als Sitzungssäle für die drei Stände. Auf einer Erhöhung im großen Saale stand der Thron für den König, ein Lehnstuhl für die Königin, am Fuße derselben die Ministerbank. Alles erschien in Uniformen, nur N. in bürgerlicher Kleidung, und er spielte die Hauptrolle, nur daß es ihm nicht gelingen konnte, die gespannte Aufmerksamkeit zu befriedigen, indem er den Staatsschatz zu ordnen beauftragt war, kleine Principienfragen, welche später die ganze Welt erschütterten, zum Austrage kommen sollten. Für ihn waren die états zugegen, um die Steuern zu bewilligen und Beschlüsse unter Sanction des Königs zu fassen, der dritte Stand aber hatte sich versammelt, um vor allem die Standesunterschiede zu tilgen. Dazu kam, daß er als Minister der Krone seinen Vortrag zu halten hatte, allein nicht gewählt war, sodaß er in keinem Stande saß. Dieser Vortrag dauerte drei Stunden und besprach die ganze finanzielle Lage des Reichs in gründlichster Weise, mit Angabe eines Deficits von 56 Mill. Fr. und der Mittel zu dessen Deckung. Die beiden ersten Stände sollten auf ihre Steuerfreiheit verzichten, die Abgaben gleichmäßiger vertheilt werden, endlich empfahl er gemeinsame Sitzungen für die bedeutendsten Fragen, sonst jedoch die getrennte Berathung wie früher. Eigentliche Politik fand sich nicht in dem Vortrage, wie sie wol auch hinein nicht gepaßt hätte, von einer französischen Constitution war vollends keine Rede, und so machte N. nicht den Eindruck, den man erwartet hatte. Schon am 6. Mai mußte er zu der Erkenntniß kommen, daß er vor Generalstaaten stehe, welche unverzüglich aufhören würden, Ruhe zu sein.

War der 4. Mai ein Kirchen- und Hoffest, der 5. ein ernster Geschäftstag ohne Effect, so schien der 6. Mai als Riß durch die alte Form. Die Abgeordneten des dritten Standes vermochten ihren Sitzungssaal, begaben sich in die salle des menus und wollten gemeinschaftlich mit Adel und Klerus die Wahlprüfungen vornehmen, nannten sich selbst les communes, die Gemeinden, constituirten sich gar nicht als untergeordneten und abgesonderten Stand. N. schlug vor, eine Commission der drei Stände zu ernennen, welche die streitigen Wahlen gemeinsam prüfen sollte; allein die Minister hatten keinen Sitz in den Kammern und ihr Rath galt als Einmischung in innere Angelegenheiten. Dieses Zerwürfniß ließ sich nicht schlichten, am Hofe traten die verschiedensten Ansichten statt, der alte Adel unter dem Herzog von Artois war jedem Fortschritte feind, und mehr als jemals schwankte der König, bis endlich die communes einen Streich durch N.'s Rechnung machten. Sie erklärten am 10. Juni, wenn keine Ausgleichung stattfinde, sich als alleinige Vertreter der Nation zu betrachten und sich als Nationalversammlung constituiren zu wollen. Eine assemblée nationale war sonach in Aussicht, allein auch sie noch viel gemäßigter, als man hätte erwarten sollen, denn die 600 Abgeordneten aus den verschiedenen Provinzen waren ebenfalls in vielen wichtigen Fragen unter sich uneinig. Diesen verworrenen und ebenso unreinen als unklaren Umtrieben war N. nicht gewachsen: er wollte an seinen Moralprincipien in einer Zeit der Fäulniß nicht abweichen. Als sich in Versailles der Club Breton gebildet hatte, dessen Plan damals allerdings noch für Aufrechterhaltung der königlichen Gewalt wirkte, und dieser sich geneigt zeigte, dem Hofe beizustehen, freilich gegen den Adel und die Parlamente, machte man ihm in den ersten Junitagen eine Mittheilung; er aber widerte, seiner Moral und seinen Principien sei dergleichen zuwider. Dagegen bemühte er sich, einen Entwurf auszuarbeiten, welcher gewissermaßen als Grundlage einer Verfassung nach königlichem Schnitte hätte gelten können; da der Klerus sich größtentheils dem dritten Stande geschlossen hatte, so war es um so nothwendiger, die Sache zu betreiben. N. verlangte die königliche Initiative für die Gesetzesvorlage, Gleichstellung der Confessionen, gleiche allgemeine Besteuerung, gemeinsame Berathung der drei Stände, der König war dazu geneigt, allein plötzlich änderte sich der Wind, N.'s Plan wurde abgelehnt und sollte erst dem Staatsrath vorgelegt werden, ehe man sich weiter entscheide.

Die Nationalversammlung (der dritte Stand, die Majorität des Klerus und ein Theil des Adels) war aber da und saß im Saale des menus, der pariser Abgeordnete, der Astronom

Digitized by Google

Bailly, wurde ihr Präsident; als am 20. Juni dieser Saal geschlossen wurde, zog sie in ein nahe gelegenes Ballspielhaus; man schwor (mit Ausnahme einer Stimme), sich nicht eher zu trennen, als bis die Verfassung vollendet wäre. Die Kunst hat den serment du jeu de paume verherrlicht.

N.'s Entwurf war unterdessen berathen worden und hatte so wesentliche Modificationen erhalten, daß er bei der Sitzung am 23. Juni (séance royale) nicht erscheinen wollte. Die gemeinsame Berathung über die Verfassung sollte nicht stattfinden, es sollten drei Kammern bleiben, die Aufhebung der Standesunterschiede bei den Anstellungen nicht eintreten, und so geringe Aussicht auf Einigung. Die scharfe Anrede des Königs machte den schlimmsten Eindruck, und die drohende Haltung der Nationalversammlung flößte dem schwachen Herrscher solche Besorgnisse für die Seinigen ein, daß er nachzugeben beschloß. N. wurde gerufen und beschloß sich einstweilen noch an den Berathungen wegen der einzuschlagenden Politik zu betheiligen. Die Gewalt der Umstände riß seinen Entwurf rasch genug um, und am 29. Juni waren sie auf Geheiß des Königs alle drei Stände in einen verschmolzen, welcher den nunmehr unbestreitbaren Titel der assemblée nationale führte.

N. gerieth dabei in die allerschlimmste Lage. Die Männer des Volks konnten ihn nicht leiden, weil er sich in doctrinäre Verfassungsplane einstudirt hatte, welche nicht weit genug gingen, und doch mußte man ihn als einen Liberalen betrachten, weil er die Standesunterschiede beseitigt haben wollte. Am Hofe zürnte ihm die Partei des Hofadels und hielt ihn für nicht conservativ genug. Ein Ministerium der äußersten Rechten sollte jener Nationalversammlung, dem bösen Geiste von Paris entgegengestellt werden. Der König selbst, der ihn seiner [illegible] Manieren halber nicht besonders liebte, war in gewohnter Weise bald für, bald wider ihn. Er genehmigte endlich Gewaltmaßregeln gegen die Residenz, entließ den Minister und befahl ihm, unverzüglich insgeheim Frankreich zu verlassen. Am 11. Juli erhielt N. das Schreiben, reiste unter fremdem Namen mit seiner Frau (ohne die Frau v. Staël zu benachrichtigen) bald nach Brüssel, um von dort nach Genf zurückzukehren.

Am 11. Juli war N. entlassen und verwiesen, am 14. fiel die Bastille, am 16. schrieb der König an N., er möge auf seinen Posten zurückkehren. Der Brief traf diesen in Basel, und [illegible] reiste er nach Paris zurück, unklar, wie er sich opfern solle und was er noch zu leisten vermöge. Bailly war Maire von Paris, Lafayette Chef einer Nationalgarde geworden, Graf Artois ins Ausland geflohen, der König am 17. nach Paris gezogen, wo er die neuerfundene Trikolore anlegte! Mit großem Jubel empfing man ihn in Paris. „Nous allons voir ce charlatan N., ce roi de la canaille!" schrie Mirabeau, der entschiedenste Gegensatz des ernsten puritanischen Mannes, und suchte nach allen Seiten hin N.'s Plane zu durchkreuzen. Er verhinderte namentlich den Abschluß einer Anleihe und setzte am 19. Dec. die Creirung von Assignaten durch, obschon N. wirklich alles Mögliche gethan hatte, um die Finanzen zu ordnen und namentlich bei der Getreidenoth der Bedrängniß der untern Klassen abzuhelfen. Allein indeß Mirabeau, obschon persönlich mit N. gespannt, die erste Anleihe von 30 Mill. Fr. zu 5 Proc. [illegible] gesetzt hatte, zeigte sich doch bald, daß diese nicht genüge, und man fing an, an N.'s Fähigkeit zu zweifeln, dem Staatsbankrott abzuhelfen, denn seine Mäßigung und Uneigennützigkeit galten in jener aufgeregten und leidenschaftlichen Zeit gar nichts. Die Schöpfung einer Nationalbank war N.'s Plan, die Nationalversammlung verwarf ihn und nahm durch die Decrete vom 19. Dec. gewissermaßen die Leitung der Finanzen in ihre Hände. Hatten sich ihm die Mitglieder jener Versammlung entgegengestellt, sah er unter Zunahme der revolutionären Zuthat jede Sicherung der Finanzen schwinden, so fiel er nun auf das entgegengesetzte Mittel und suchte gerade durch die Versammlung die Schwierigkeiten heben zu lassen, indem er sich selbst der Verantwortlichkeit entzog. Darauf war sein Vorschlag vom 6. März 1790 gegründet, aus Mitglieder der assemblée nationale ein Bureau, la trésorerie, bilden sollten, um die Finanzen zu verwalten, Einnahmen und Ausgaben zu ordnen; allein mit Palliativen konnte man nicht auskommen, und 1789 schloß mit einem Deficit von 177 Mill. Fr. Indem N. außerhalb der Parteien stand, oft rathlos, wie es besser zu machen sei, verlor er alle Stützen und reichte darnach zuletzt am 4. Sept. 1790 seine Entlassung ein. Die Nationalversammlung hörte sein Schreiben gleichgültig, fast mit Hohn an, am 8. Sept. verließ er auf immer Paris, mußte in Arcis-sur-Aube verhaftet, weil man ihn der Flucht mit Staatsgeldern beschuldigte, durch einen Befehl jener Versammlung befreit werden, war in Vesone der Gefahr des Galgens nahe, gelangte mit Lebensgefahr nach der Schweiz. Er hätte früher abtreten müssen von dem Schauplatze, wo ehrliche Geschäftsführung einem aufrührerischen Volke gegenüber nichts [illegible]

Digitized by Google

nte, und in einer Lage, in welcher mit dem Umsturz aller öffentlichen Verhältnisse auch der aatsbankrott unvermeidlich war. Zu schwach, die Freigeister zu leiten und zu beherrschen, r er auch zu kurzsichtig, um nicht früher in sein friedliches Asyl zurückzukehren.

In Coppet, wo er im Jahre 1794 seine treffliche Gattin verlor, war er nicht unthätig. Er rieb zuerst „Sur l'administration de Mr. Necker, par lui-même", besprach die Verfassung dem Werke „Du pouvoir exécutif dans les grands états", nahm den König in der Schrift éflexions présentées à la nation française" in Schutz, ließ das Werk „De la révolution ngaise" folgen und schloß 1802 mit der Schrift „Dernières vues de politique et de aces", welche gegen Napoleon gerichtet war.

Dieser hatte ihn auf der Rückkehr von Ägypten besucht und ihn als einen „régent de col- e bien lourd" bezeichnet. Allerdings war N. dem rücksichtslosen Weltstürmer gegenüber ein er Schulmeister. Er hatte viel von Guizot an sich, welchem auch als schweizer Protestanten hohen Staatsämtern zu gelangen, sein Herrscherhaus fallen zu sehen, einen andern Na- on zu erblicken und sich in politischen Schriften auszusprechen beschieden sein sollte.

Er starb in Abwesenheit seiner Tochter am 9. April 1804 im zweiundsiebzigsten Jahre st vielbewegten Lebens, berühmt durch seine Verwickelung in die Französische Revolution wegen seiner theilweise damals epochemachenden Schriften viel gelesen. Ihm sollte es nicht ben sein, Stürme zu beschwichtigen, welche der erste Napoleon mit eiserner Hand brach, die ch immer wieder zu toben anfangen. Hochgeschätzt, innig geliebt und tief geschmäht wie N. esen war, konnte er sein Auge schließen mit dem Bewußtsein, mit schwachen Kräften das le seines Herrscherhauses und seines Adoptivvaterlandes gewollt zu haben. Als Nachlaß gt man seine gesammelten Werke in 15 Bänden, deutsche Übersetzungen sind von allen er- enen. M. Runkel.

Neger und Negerstaaten. A. Begrenzung und Charakter des Negerthums. s eigentliche Negerland umfaßt den schmalen Mittelgürtel von Afrika, welcher sich, etwa - 8 Grad nördlich vom Äquator, von der Westküste bis in die Gegenden des Weißen Nil in, quer durch den Continent zieht. Der nordwestliche Anfangspunkt dieses Gürtels ist an Mündung des Senegal, der südwestliche an der Pfefferküste zu suchen. Im Norden der so in meinen Umrissen gezeichneten Negergrenze breitet sich das weite Gebiet der Berbern oder ighstämme durch die große Wüste bis ans Mittelländische Meer aus. Berbern und Neger en sich auf diesen ausgedehnten Strecken häufig untermischt, stehen aber in keinerlei ur- inglicher Verwandtschaft zueinander. Südlich von 6° nördl. Br. wohnen ebenso wenig e Neger, sondern Congovölker und Kaffern, von denen sich in Bezug auf vielfache Unter- chung bei ursprünglicher Verschiedenheit der Abstammung dasselbe sagen läßt wie von den bern. Noch reiner für sich, sowol dem Blute als der Mischung nach, stehen die Hottentotten, der südwestlichen Spitze von Afrika. Endlich zieht sich ein breiter Saum unterschiedlicher herrschaften vom Äquator nördlich an den Strömen des Nil entlang bis an das Delta hinab: cher, Galla, Abyssinier, Bedscha, Nubier, Tibbus und Kopten, die alle, wie die erstge- nten zwei Völkerfamilien nichts mit der Rasse des Negers gemein haben, es sei denn durch scheirath.

1. Zugänglichkeit und uralte Verkehrsbeziehungen des Negergebiets. ch in dem so abgesteckten Negergürtel jedoch läßt sich das Einsickern fremder Bestandtheile fast rall, wo nicht thatsächlich nachweisen, doch noch deutlich verfolgen. Es ist eben in Afrika wie rall auf dem Erdball: die Menschen wandern. Und da die Zeit, seitdem diese Erde der nderluft des Menschengeschlechts offen gestanden hat, aller Berechnung spottet, so kann es Natur der Sache nach nur ganz vereinzelte Ausnahmen geben, wenn irgendwo noch irgend- cher entlegene Winkel übrig bleibt, der nicht schon von mehr als einem Strom wandernder dringlinge heimgesucht worden wäre. Die Frage nach der Abstammung eines Volks oder llercompleres kann daher der Regel nach nur eine Frage nach dem vorwiegenden Bevölke- gselemente sein. Der Negergürtel aber ist durchaus nicht so gelegen, um zu besonderer Aus- me einzuladen. Die beliebte Redensart von der Unzugänglichkeit des ungegliederten Bin- nlandes erweist sich vielmehr bei näherm Einblick als eine jener bereitwilligen Theorien, wo- ein Vorurtheil dem andern aushelfen muß. Afrika erscheint allerdings auf der Karte als plumpes Stück Continent, allein derjenige Theil davon, welcher den Negerstämmen ver- eben ist, gibt nur einen schmalen Streifen ab, und dieser Streifen zeigt sich auf den ersten ick von drei Richtungen her dem Verkehr günstig. Auf der ganzen West- und dem größern eil der Südseite entlang, steht er dem Seefahrer offen. Im Osten stößt er unmittelbar an

Digitized by Google

den ältesten Verkehrs- und Culturvermittler der Welt, den Nil, der ihm die Verbindung
dem regsamen Völkertreiben des Indischen Oceans und der arabischen Halbinsel öffnet. S
im Norden könnte die große Wüste etwa die herrschende Meinung zu begünstigen scheinen, al
auch hier bietet die Thatsache des ungehinderten Vordringens der Berberstämme und de
Herrschaft bis tief ins Innere des Negergebiets der Binnenlandstheorie Trotz. Die Thats
ist eben, daß gerade von den beiden Landseiten her, wo die Theorie den Zugang so schwer
pönt, seit Menschengedenken fremde Raublust, fremde Eroberungssucht, fremder Handelsg
fremde Religion und was dasselbe besagt, fremde Cultur, ihr freies Spiel mit dem Negerle
getrieben haben. Die Vorstellung von der Abgeschlossenheit des in Rede stehenden Gürtels schr
sich in Wirklichkeit nur davon her, daß derselbe uns Abendländern allerdings bis auf die ne
Zeit ein Buch mit sieben Siegeln gewesen ist, indem ägyptische, kanaanitische, maurische,
hammedanische Mächte der Reihe nach uns den Zutritt dazu versperrt hatten. Für diese N
barmächte selbst aber existirte jene binnenländische Abgeschlossenheit keineswegs, womit der e
päische Gelehrte sich im Orient kaum weniger als in Afrika so lange über die Abgeschlossen
seines eigenen Gesichtskreises hinwegzusetzen gewußt hat. Wo auf der Landkarte ein we
Fleck stand, oder wo die Geschichte auf ein tausendjähriges Blatt nichts zu schreiben hatte
zwei bis drei Königsnamen, da bemächtigte sich des Geistes ganz natürlich die Vorstellung
Ungegliederten, des wüsten, starren Einerleis.

Die Sache stellt sich also so, daß, während in den übrigen Theilen von Afrika andere Ra
vorherrschen, obgleich großentheils mit Negerblut durchzogen, so herrscht in dem angedeut
Mittelstriche das Negerblut vor, obgleich nur ausnahmsweise frei von dem mehr oder weni
ausgeprägten Stempel fremder Einmischung.

II. Das reine Negerthum nur in Fragmenten übrig. Die Gegenden, wo sich
unterscheidende Negertypus in seiner plastischen Häßlichkeit am unverhohlensten offenbart,
nun theils die Sumpfländer in der Nachbarschaft der Küsten, Binnenseen und Flüsse, theils
auch unzugängliche Bergthäler. Es ist aus dem Vorkommen jener ersten Localitäten im Sy
jenes Systems die Folgerung gezogen worden, daß solche Gegenden die Entwickelung der
kannten abschreckenden Formen besonders begünstigen. Dem steht jedoch entgegen, daß
weder diese Formen auf Moräste und Niederungen ausschließlich beschränken, noch auch in
dern Weltgegenden sich eine entsprechende klimatische Einwirkung nachweisen ließe. In
ganzen übrigen Welt sieht man sich bei Fieberluft vielmehr nach bleichen Gesichtern und ch
mergelten Gestalten um, in Afrika dagegen sollen sie davon schwarz, feist und üppig gewor
sein. Der Schluß liegt näher, daß diese Gegenden den Ureinwohnern beim Vordringen frem
Besitznehmer des Landes als unzugänglichste Zufluchtsstätten und als wenigst beneidenswer
Erbtheil zuletzt verblieben. Wenigstens wäre dies der durchgehenden Erfahrung in and
Ländern gemäß, wo sich bekanntlich die Ureinwohner oft noch an die tausend Jahre in Wälde
Sümpfen und Bergen halten, nachdem ihr einstiges Hauptland schon durch jede Phase ei
fremden Civilisation durchgegangen ist. In diesem Falle ist die Analogie um so zutreffen
als die übereinstimmende Ansicht der Forscher dahin geht, daß die Negerrasse einst weit hi
nach Norden hinauf gewohnt habe und erst von den Berbern aus der Wüste zurück-, von
Semiten an die westlichen Ufer vorwärts gedrängt worden sei; ferner, daß diejenigen Neg
stämme, an welchen die charakteristischen Züge am schärfsten hervortreten, wie die Papels, S
lantes und überhaupt die an der Westküste wohnenden kleinen Völkerschaften, nach dem A
druck Barth's, Gruppen angehören, die „als Bruchtheile und nahem Untergang entgegen
hende Reste, einer ältern unvollkommenern Schicht anzugehören scheinen". Wenn man un
einer „ältern unvollkommenern Schicht" sich nicht eine ältere Schöpfung vorstellen will — w
übrigens in Bezug auf die vorliegende Frage auf dasselbe hinaus käme —, so kann darun
nur die unvermischte Rasse der Ureinwohner verstanden werden. Die Parallele mit den Celt
in Europa liegt nahe, die auch, als solche, nur noch im Verschwinden begriffene Bruchtheile da
stellen, während dennoch niemand ansteht, das im vollen Glanze der heutigen Geschichte str
lende Frankreich im wesentlichen als Celtenland gelten zu lassen trotz Aquitanen, Griechen, R
mern, Deutschen, Normannen, Arabern und Juden, die der Reihe nach darin gehaust und jed
Fuß breit seines Bodens mit dem Einfluß ihres Blutes geschwängert haben.

III. Typus des Negers. Die bekannten Merkmale des unverfälschten Negerthums st
vor allem die schwarze Haut und das wollige Haar. Dann fallen zunächst auf: die schwarz
braunen Augen bei gelblicher Conjunctiva, die breite dicke Nase mit weiten Nasenlöchern, de
schnauzenartig hervorstehende Mund mit breiten, wulstigen Lippen, wohinter die herrlichst

Digitized by Google

ißen Zähne, nur daß die schief nach vorn geneigten Schneidezähne wieder die thierische Sig-
tur tragen. Das Kinn weicht zurück und zeigt nur spärlichen Bartwuchs; die Backenknochen
hen vor, die Ohren ab. Der Schädel ist an den Seiten zusammengedrückt und nach hinten
gezogen, die gekugelte Stirn in entsprechender Weise zurückweichend, die Hauptentwickelung
der Scheitelgegend. Wie das ganze Knochengerüst, so zeichnet sich auch der Schädel durch
te und Härte aus, sodaß der Neger gern die Wucht seiner Lasten auf dem Kopfe trägt. Auch
nach hinten gerückte Öffnung des Hinterkopfes ist eine Annäherung an das Thierische. Was
Schädel an Dicke gewinnt, verliert das Gehirn an Raum. Der Hals ist kurz und dick, die
rbelsäule ohne Biegsamkeit, das Becken eng, keilförmig nach rückwärts geneigt, die Darm-
e stehen vertical, die Arme erscheinen länger, was jedoch von einigen nicht auf die Arme
st, sondern auf die längern Hände geschoben wird. Schenkel und Waden sind ohne Fülle,
Fuß flach, ohne Spann, die Ferse breit und lang. Kurz, in demselben Maße wie der Neger
von der Normalbildung des Weißen entfernt, nähert er sich fast Zug für Zug dem Affen.
n gibt sich indessen sehr vergebliche Mühe, wenn man mit großem Aufwand von Scharfsinn
Beweis führt, daß das Haar des Negers keine wirkliche Wolle und daß er selbst kein wirk-
r Affe sei. Dieses, besonders das letztere, bedarf keines Beweises. Nur folgt aus dem
nschenthum des Negers durchaus nicht, was gewöhnlich daraus gefolgert werden soll, näm-
daß, wenn nicht Affe, er als Mensch dem höchsten Typus der Menschengattung durchaus
dürftig sei. Es gibt eben Grade des Menschenthums, und die Mühe, die man sich geben
, um die Scheidelinie zwischen dem Affen und Neger zu verdeutlichen, wie die zwischen dem
ßen und Neger zu verwischen, wäre unerklärlich, wenn nicht die allerdings nur verhältnißmäßige
näherung an jenen zugleich mit dem entsprechenden Abstand von diesem ins Auge fiele. Was
n das Eindringen fremder Rassen in die Negerländer, und die davon unzertrennliche Umbil-
ung des Urtypus betrifft, so fällt eine Hauptrolle bei diesem Proceß den Berbern zu. Der
Grad nördl. Br. läuft durch den Negergürtel in dessen ganzer Länge und theilt denselben in eine
ßere nördliche und kleinere südliche Hälfte. In der nördlichen Hälfte, gerade auf halbem
ge zwischen der Ost- und Westküste des Continents, liegt der Tschadsee. Im allgemeinen
ässe läßt sich sagen: alles, was westlich vom Tschadsee und nördlich vom 10. Grade liegt, ist,
in die Dämmerung afrikanischer Geschichte zurück, mit zeitweisen Unterbrechungen der Herr-
st der Berbern verfallen gewesen und zum Theil noch heute verfallen. Es sind dies die
der am Senegal und am ganzen Laufe des im weiten Bogen geschwungenen Niger, mit
hmahme (es ist hier nur von dem Nachweislichen die Rede) der kurzen Strecke nächst den
ndungen. Nur der Küstenstrich südlich vom Senegal bleibt innerhalb der genannten
nzen bisjetzt den Beweis für die Berbernherrschaft schuldig.

B. Die Negerstaaten von Westsudan (westlich vom 20. Grad). I. Die Sarra-
ets. Das Reich Ghanata (das erste heidnische bis 1061 und das zweite mohammeda-
he 1061—1203). Auf beiden Seiten des obern Niger bis zu seiner großen Krümmung
Timbuktu war das bisher ältest bekannte Volk das der Soninkie oder Sarrakolets. Sie
nten sich, soweit ihre Spur noch zu verfolgen ist, westlich bis an den Senegal und Ocean,
ch bis wieder in die Nähe des zurückfließenden Niger aus. Diese Sarrakolets waren, über-
stimmenden Zeugnissen zufolge, von Osten her eingewandert; ihr Name bedeutet „Weiße";
r den gegenwärtigen Überbleibseln derselben befindet sich ein Stamm, Kagorat mit Namen,
Bambara, welcher sich auch jetzt noch durch hellere Farbe und eine besondere Sprache unter-
den soll. Auch in einem Theile von Massina bestehen die Sarrakolets aus einer doppelten, einer
ern und einer dunklern Schicht. Selbst wo die Masse der gegenwärtig als Sarrakolets be-
meten Einwohner dunkelschwarz ist, bleibt das lange, bis auf die Schultern herabfallende
r zum Zeugniß gegen reine Negerabkunft. Welcher Rasse dieses von Osten hereindringende
herervolk angehörte, ist bisjetzt noch unergründet. Die Conjectur schwankt hauptsächlich
schen Berbern und Fulahs. Deutlich aber scheint, daß das erste geschichtlich bekannte Reich
iesen Strichen von Berbern begründet worden ist. Es ist das Reich von Ganq oder Gha-
a. Der Anfang desselben mag um die Zeit der Völkerwanderung zu setzen sein, da nach ara-
ben Chroniken schon 22 Sultane vor Mohammed regiert hatten, und zwar, wie ausdrücklich
erkt wird, Sultane, die „Weiße" waren. Möglich, daß Sarrakolet, d. h. Hellfarbige, nur
anderer Name für die verhältnißmäßig weißen Berbern war; ebenso möglich dagegen, daß
e zu verschiedenen hellfarbigen Rassen zählen, sodaß die Sarrakolets als die ersten weißen
wanderer dem dortigen Negerthum ein Gepräge aufdrückten, welches die tausendjährigen
ssse der darauf folgenden Berbern nachher noch vertiefen mußten.

Digitized by Google

Der Mittelpunkt des Reiches Ghanata war nach Barth Manata (Biru), am Rand d
Wüste nordwestlich von Timbuktu. Mit größerer Wahrscheinlichkeit wird es von Cooley in d
Gegend von Djenni versetzt. An beiden Punkten und auf allen dazwischenliegenden Station
herrschte jedenfalls die Berbernsprache noch in spätern Jahrhunderten nach dem Zeugnisse d
Leo Africanus.

Mit der Verbreitung des Islam über die Nordküste von Afrika flammte der innewohnen
Eroberungstrieb der Berberstämme wie ein geschürtes Feuer zu neuen Thaten auf. Zu d
selben Zeit, wo die Mauren im Norden ihre Kämpfe gegen die Gothen um den Besitz Spani
führten, ergossen sich die Mazigh auf der andern Seite auch über den südlichen Wüstenrand, i
ihren vorausgegangenen Stammesgenossen den Besitz des Negerlandes streitig zu mach
Diesen folgten Jahrhundert auf Jahrhundert andere und wieder andere aus dem Norden,
Berberstamm den andern verdrängend, bis zuletzt das alte Reich von Ghanata, von allen Se
umzingelt, eingeschränkt, untergraben, in den Jahren 1061—87 zusammenbrach. Auf
Trümmern errichtete der Berberstamm der Cemta ein neues, jetzt mohammedanisches Ber
reich, welches sich unter Abubekr sowol an Glanz wie an Ausdehnung selbst noch über das
ausgegangene Ghanata erhob. Es reichte jetzt südlich bis über den 10. Grad hinaus, indem
das Volk der Wangara umschließend, bis an das Conggebirge vorrückte. Von Westen
Osten erstreckte es sich über 20 Grad von der Mündung des Senegal bis auf die östliche S
des untern Niger, wo es noch Segseg einschloß. Ein und ein halbes Jahrhundert lang erh
sich die Berbern in dieser ausgedehnten Herrschaft, die sie sich fortwährend untereinander st
machten, bis zuletzt im Jahre 1203—4 sich die Geschichte des alten Reichs Ghanata wiederh
Ein neuer Volksstamm tritt hiermit auf die Bühne, die Mandingo. Sie hatten gleich den
bern vor ihnen das nun wieder gealterte Reich umzingelt, ehe sie es stürzten. Schon im J
1150 finden wir sie in Sonrhay an der großen Krümmung des Niger, wo sie den
Wangara oder Wakore trugen; südlich erscheinen sie in Melli, vor den Thoren der H
Djenni, und zwar waren sie zu jener Zeit schon nicht mehr neu dort, indem sie schon den
medanischen Glauben angenommen hatten. Im Osten endlich klopften sie als Susu a
Thor. Es war dieser Mandingostamm der Susu, welcher zu der angeführten Zeit dem
Reich von Ghanata ein Ende machte.

II. Die Mandingo. (Die Susu 1203—35. Das Reich Melli 1235—1464.)
Herrschaft des Susustammes war nur von kurzer Dauer. Schon etwa 30 Jahre nach
ersten Auftreten machte er dem Mandingostamme von Melli Platz, welcher sich darauf über
Jahrhunderte in der Erbschaft der Negerländer behauptete. Die Blüte des Reiches Melli
unter Mansa Musa 1311—31, wo es im ganzen mit der Ausdehnung des frühern g
tischen Reichs zusammenfiel. Gegenwärtig liegen die Hauptländer der Mandingo zwischen
obern Niger und dem schmalen Küstenstrich am Atlantischen Meere, welcher von andern S
men bewohnt wird, also in den Gegenden, wo nicht nur der Niger, sondern auch Sene
Gambia, Rio-Grande und all die kleinen Flüsse, die sich ins Westmeer ergießen, ihren Urs
nehmen, hier und da bis an deren Mündung, ja bis auf die nahen Inseln sich erstreckend.

Welcher Rasse die ursprünglichen Mandingos angehören, weiß man nicht. Ein
Theil von ihnen ist heutzutage schwarz, zeigt aber edlere Formen als die des ausgesprochen
Negertypus. Ein anderer Theil jedoch zeigt die harten Negerzüge in entschiedenster Weise,
sonders die am Flusse Faleme und am Gamba. Dann finden sich wieder bei dem Mandi
stamm der Bambarras am Dscholiba, in der Nähe von Djemi, alle möglichen verschied
Typen, sowol in Schädelformen als Gesichtszügen und Hautfarbe; Adlernasen kommen h
vor. Ferner bei den Kaarta, östlich vom mittlern Senegal, nähert sich die höchste Kaste
chinesischen Typus, während auch die obenerwähnten Susu von gelblicher Farbe sind. Es
schon hiernach bei den Mandingos von reinem Negerblut nicht die Rede sein. Dazu kom
nun noch die bekannten Thatsachen der Geschichte. Jahrhunderte und wieder Jahrhunderte
den Mandingos haben in diesen Ländern hier zuerst die weißen Sarrakolets, dann die Ber
gehaust, am Schlusse sind die Fulahs, von denen später die Rede sein wird, noch hinzugek
Mit den Sarrakolets sind die Mandingos so durcheinander gewürfelt und gemischt, daß es
haupt schwierig wird, diese beiden Stämme zu trennen, und selbst Barth sie miteinander
wechselt. Überall, wo die gegenwärtigen Mandingos hinkommen, vermischen sie sich leicht,
am obern Senegal mit den Bambuk, an der Küste und der Mündung des Gambia, bis auf
Capverdischen Inseln hin mit Yolofs, Portugiesen, Krus u. s. w. Von Mansa Musa,
obenerwähnten Fürsten von Melli, ist es bekannt, daß er sein Reich nicht nur territorial

Digitized by Google

inzen, sondern auch nach Nationalitäten zur Verwaltung abtheilte, was die Incongruenz beiden, d. h. die Durcheinanderwürfelung der nationalen Wohnsitze beweist. Dazu kommt ch noch, daß bei den Mandingos wie bei den Sarrakolets die Sklaven bei weitem die hzahl der Bevölkerung bilden. Diese Sklaven sind aus aller Herren Ländern zusammenuft und gekauft. Es kann somit bei einem Stamm, der jahrhundertelang in diesen Geen Geschichte gespielt hat, von Reinheit des Bluts gar nicht die Rede sein. Im Gegentheil ch nirgendwo auf der ganzen Welt ein solches Chaos der Völkermengung als in den Neändern von einem Ende zum andern. Zu den großen Hauptstaaten der Eroberungsvölker, den meisten Fällen selbst schon gemischt ankamen, findet sich nach allen Richtungen durchengt ein Geäder von Arabern, Kopten, Tibbus, Kaffern und Malaien. Es ist unnöthig, merken, daß das Vorherrschen eines gewissen Negerdialekts unter gewissen Völkern, welche em einstigen Herrscherstamm der Mandingos den Namen führt, solche Thatsachen in ihrer chlichkeit nicht beeinträchtigen kann. Überhaupt wird mit der Philologie, die in solchen en nur als Fingerzeig, nie als absolutes Kriterium dienen sollte, in unsern ethnologischen nen ein verderblicher Aberglaube getrieben. Um von den nächstliegenden europäischen merikanischen Beispielen abzusehen, so ist es z. B. von den Gallas bekannt, daß sie sich esten unterworfener Rassen ihrer eigenen Sprache oft völlig entäußern. Von den Fulahs arth: „In Haussa scheinen die Fulahs ihre Landessprache so gut als die eigene zu reden." demselben Autor haben sie in Gogo ihre eigene Sprache völlig vergessen und reden nur das Sonrhay ihrer dortigen Vorankömmlinge. Auf anderer Seite hat das Volk der lle seine Mandigosprache mit der der Fulahs vertauscht. Daß die Sarrakolets zum großen n den Mandingos aufgegangen sind, ist schon erwähnt worden. In der Sprache des olks der Krus wiederum zeigt sich, wie das Mandingo eingedrungen ist, ohne das Kru zu überwältigen. Kurz, es zeigen sich in den afrikanischen Sprachen alle Übergangsdes Spracheukampfes, von der Aufnahme einzelner Wörter und Züge bis zur gänzlichen drung. An einigen Orten, wo der Sklavenzudrang oder der Handel es begünstigen, man an die dreißig verschiedene Sprachen. Wo es zu consistenten politischen Zuständen t, behält natürlich Eine Sprache aus irgendwelcher Gunst des Schicksals, das dabei nicht er auf seiten der politischen Übermacht steht, zuletzt die Oberhand, oder es bildet sich eine ua franca. Es ist eben weiter nichts als die Ungeduld, welche der Kindheit jeder Wissenft eigen ist, wenn versucht wird, die ethnologische Classification so ohne weiteres von derzen der Sprachen zu usurpiren.

Für die ethnologische Einreihung der Mandigos bleibt hiernach nur die sehr allgemeine sache übrig, daß allerdings bei diesem Mischvolk das Negerblut ins Gewicht fällt. Auf Grundlage seiner politischen und culturhistorischen Stellung weist der bedeutsame Fingerzeig daß die Gründer des Staats Melli Mohammedaner waren. Wenn man die vorliegenden n nach der Analogie anderer Staatengründungen, sei es in Europa, Asien oder Afrika beillen will, ja, wenn man nur die frühere und spätere Geschichte von Nigritien selbst im behält, so hatten die Mandingos von Melli schon lange einen Theil des mohammedanischen nata gebildet und waren schon lange bei demselben in die Schule gegangen, ehe sie sich era, um es sich selbst zu unterwerfen. Sie wurden Machthaber, wo sie früher Abhängige n, sonst blieb alles beim Alten. Weder der Einfluß der mohammedanischen Cultur, noch Berberbluts, noch überhaupt das Verhältniß der ethnischen Mischungen wurde dadurch wech beeinträchtigt. Wie direct dieses Staatenwesen aus dem Urquell des Mohammedanis-Leben und Nahrung zog, zeigt die große Pilgerfahrt, die Mansa Musa mit Roß und n im glänzenden Hofprunk nach Mekka unternahm, wie auch die zum Theil noch erhaltene Moschee von Timbuktu, die er baute. Wo er hinziehen konnte, da hatten andere herziehen m. Ebenso nahe, wie auf der einen Seite Melli an Mekka durch die Religion, erscheint auf ndern Melli an Marokko durch die Politik gereiht, wenn man liest, daß der Herrscher des letzAbul-Hassan, mit Mansa Musa im Schutz- und Trutzbündniß stand. Im Innern wurde eich nach den Traditionen mohammedanischer Regierungskunst, und zwar, wenigstens diesem Herrscher, musterhaft verwaltet. Auch der Handel blühte durch die Ausfuhr von , Salz und Sklaven nach beiden Richtungen hin. Wo bleibt da die gäng und gebe Vorng einer von dem Strom der Geschichte weit abgelegenen Völkereinsamkeit. Man gewinnt ehr bei wirklicher Bekanntschaft mit dem Negerlande das Bild eines im engsten Wechselhr stehenden Gliedes der großen mohammedanischen Staaten- und Civilisationsgruppe. man zweifeln, daß zu den Urzeiten der großen asiatisch-ägyptischen Culturperiode das

Digitized by Google

Verhältniß dasselbe war, wenn man um dieselbe Zeit die Spuren der Negersklaverei bis nach Ägypten und Jemen hinein, wie andererseits die Spuren ägyptischer und semitischer Einflüsse bis an die atlantischen Küsten von Afrika noch deutlich verfolgt? Auf dem Kameele die Wüste zu durchschiffen, war sicherlich nicht erst eine mohammedanische Erfindung, noch waren die mohammedanischen Araber und ihre Genossen die ersten, welche über ihre angeborenen Grenzen hinausstrebten, soweit als die Nachgiebigkeit der Natur oder die Schwäche weniger energischer Rassen ihnen vorzudringen erlaubte. An Innervationen hat es daher den Negern nicht gefehlt, allein die passive Bildsamkeit des Grundstocks hat eine nachhaltige Wirkung niemals zugelassen.

Daß die Berbern an der nördlichen Grenze ebenfalls in derselben Stellung zu dem Mandingoreiche blieben, in der sie zum ghanatischen gestanden hatten, versteht sich von selbst, d. h. sie setzten ihre Raubzüge sowol als die Versuche, ihren frühern Stammgenossen nachzudringen, weiter fort. Schon im Jahre 1437, wo die Macht von Melli erst eben noch auf dem Gipfel gestanden hatte, ging das überaus wichtige Timbuktu wieder an die Berbern verloren. Bald darauf häuften sich die Zeichen der Schwäche und des Verfalls, bis eins der Vasallenvölker des Reichs, die Sonrhay, an der großen Krümmung des Niger zunächst Timbuktu, die Fahne der Empörung aufpflanzte, unter seinem Führer Sonni Ali (1464—92) das Reich Melli niederwarf und sich nun selbst in Besitz aller jener weiten Lande setzte, welche nach der Reihe den Sarrakolets, den Berbern und den Mandingos zur Beute hatten fallen müssen.

III. Die Sonrhay (1464—1600). Auch die Sonrhay waren schon sehr alt in Westsudan und hatten schon seit dem 7. Jahrhundert eine Rolle gespielt. Es ist bezeichnend für die Uniformität der Grundlagen, auf welche diese aufeinanderfolgenden Völkerdynastien ihre Herrschaft errichteten, daß die Gouverneure der Provinzen unter den Sonrhay den alten Titel Fereng oder Farma fortführten, den sie unter den Mandingos, wenn nicht schon vor den Mandingos getragen hatten. Was aber die Sonrhay, wie von Epoche zu Epoche ihre Vorgänger, in die nigritischen Länder brachten, war ein neues, wenn auch rasch erlöschendes Emporflammen politischen Unternehmungsgeistes. Allerdings folgte schon dem Gründer, Sonni Ali, des erneuten Reichs ein Emporkömmling, Mohammed Askia, der sich 1492 durch Empörung auf den Thron schwang; allein er hielt seinem Ehrgeiz glänzend Wort, indem er sich das sämmtliche Berberland bis an die Oase von Tuat im fernen Norden unterwarf, sodaß sein Reich gegen 250 deutsche Meilen in der Länge und 300 in der Breite (von Haussa bis ans Atlantische Meer) umfaßte. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger, der mit den Portugiesen die europäische Civilisation ins Land eingeladen und ihnen zu Wadan, 80 deutsche Meilen von der Küste, eine Factorei eröffnet hatte, repräsentirte Mohammed Askia die Reaction des strengen Mohammedanismus und setzte seinen Ehrgeiz darin, als Stellvertreter des Khalifen im Negerlande dazustehen. Seine Meccafahrt ist berühmt, ebenso der Glanz seines Hofes und der gelehrten Schulen in seiner Hauptstadt Gogho am Niger und in Timbuktu. Zu gleicher Zeit verpflanzte er an die für den Handel wichtigsten Plätze Colonien von Sonrhay, von Agadez im Nordosten, zur Vermittelung des Verkehrs mit Fezzan, bis nach Djenni im Südwesten. Indessen auch an diesem Beispiele konnte sich nur die alte Erfahrung wiederholen, daß individuelle Kraftanstrengungen die innere Tüchtigkeit zu durchgreifender Bewältigung einer fremden Cultur nicht einpflanzen können, wo sie nicht in dem Volke schon liegt. Mit dem Sturze Mohammed Askia's durch den eigenen Sohn eröffnete sich bereits die Periode der innern Erschütterungen. Die Statthalter der Provinzen führten Krieg untereinander und gegen den Oberherrn, bis nach einer Dauer von etwa 140 Jahren die Überbleibsel des Reichs dem Sultan von Marokko zur leichten Beute fielen.

Auch über den Ursprung der Sonrhay lassen sich nur Vermuthungen aufstellen. Auf einen Zusammenhang mit Abyssinien scheint die völlige Übereinstimmung des ältesten Herrschertitels, Za, bei beiden Völkern zu deuten. Das alte Sonrhay stand nachweislich schon seit dem 9. Jahrhundert in directem Verkehr mit Algerien und Ägypten, wie das seine Lage an dem Ausgangspunkte der großen Wüstenstraßen mit sich brachte; die Mischung von Berbernblut in der Sonnischen Dynastie wird von Barth hervorgehoben. Wenn er aber Mohammed Askia zum reinen Neger macht, so kann das natürlich nur so weit gelten, als die Sonrhay, zum Unterschied von den reinen Berbern, als ein Negervolk angesehen werden. Wie wenig sie aber als reine Neger zu betrachten sind, ließe sich schon hinlänglich aus der Analogie ihrer Vorgänger in der Herrschaft, wie aus ihrer Lage an der Berbernpforte schließen. In ihrer ganzen Geschichte erweisen sich fremdes Blut und fremder Verkehr als das Bestimmende, Belebende. Die Abwechselung in Farbe, Zügen und Bildung, welche unter den Sonrhays nicht weniger auffallend ist als bei

Digitized by Google

n früher erwähnten Herrschervölkern, predigt deutlich, daß sie keine Ausnahme unter diesen den. Die gewöhnliche Farbe ist hellschwarz, bei den Igdhalen dagegen, einem Sonrhaystamm Südwesten von Agades, ist sie olivenfarbig und nur wenig dunkler als die der italienischen uern. Das Haar ist bei einigen kurz und kraus, bei andern lang und schlicht; die Gestalt der gel nach über Mittelgröße; bei den Igdhalen, welche überhaupt schön gewachsen und breitulterig sind, noch darüber — die Stirn hoch, Lippen nur mäßig dick, zuweilen sogar fein; gen groß, überhaupt schöne Züge, mit Ausnahme der weitgeöffneten Nasenlöcher, doch kom n auch gebogene Nasen häufig vor. Auf der andern Seite laufen wieder breite grobe Züge unter. Ob es erst die Colonisationspolitik Mohammed Askia's, oder der uranfängliche Unehmungsgeist des Stammes war, welcher die Sonrhaysprache so weit über alle Hauptplätze Niger und weiter fort in die Wüste der Tibbos getragen hat, muß bei der Jugend unserer fanischen Forschungen dahinstehen.

IV. Neubildungen aus den Bruchtheilen des Sonrhayreichs (Timbuktu, mbara, die kleinen Mandingostaaten, Sonrhay, die Landschaften Tombo, Mosi und Gurma die Fulstaaten). Nach dem Verlust von Sonrhay gegen Ende des 16. Jahrhunderts sind Länder von Westsudan bis auf den heutigen Tag nicht wieder zu einem einzigen Reiche verigt worden, dagegen haben sich aus den Bruchtheilen verhältnißmäßig kleinere Reiche erm, welche man nach den verschiedenen darin herrschenden Rassen eintheilen kann wie folgt: 1) Timbuktu. Der nördliche Theil an der Krümmung des Niger, das nach der Hauptt genannte Königreich Timbuktu blieb noch über ein Jahrhundert (bis 1727) unter der mäßigkeit des Sultans von Marokko, dessen Einfluß sich auch noch bis ans Ende des vorigen hunderts dort geltend machte.

2) Bambara und die kleinern Mandingostaaten. Zu dieser Zeit erhob sich unter Mandingos aus dem Sklavenstande ein neues Herrschergeschlecht, die Bamanos, um den Stamm in einen Theil seines frühern Erbes wieder einzusetzen. Das neue Reich, welches dem Namen Bambara bekannt ist — nach Barth eine Corruption von Bamana —, te sich bald von seinem Mittelpunkte Segeo am obern Dscholiba auf beiden Seiten des r, von dessen Quellen bis nach Timbuktu hin aus. Nach Westen reichte es von Timbuktu Kaarta am untern Senegal hinüber. Neben Segeo ist Sansanding die wichtigste Stadt Mittelpunkt des Gold- und Salzhandels, wo die arabischen Kaufleute bis von Marokko, at und Ghadames hinkommen, auch sich oft auf längere Zeit unter dem Schutze einer unlischen Gerichtspflege dort niederlassen. Flußkähne von 40—50 Lasten fahren von Timu hier hinauf. Auch einheimische Gewerbe blühen, besonders Seidenwirkerei, Färberei Stickerei. Die Gewerbe sind kastenartig geschieden, wenigstens weiß man, daß dies in dem erwähnten Bambaragebiet von Kaarta der Fall ist. Die Haupteinnahme des Königs beim seinem Antheil an der Kriegsbeute und dem damit verknüpften Sklavenhandel. Die ierungsform ist despotisch, doch durch das Ansehen des obersten Heerführers beschränkt. Kriegsmacht beläuft sich auf 20000 Mann Fußvolk und 8000 Reiter. Hauptwaffe ist die r. Mit dem Feuergewehr, das zwar nicht selten ist, wissen die Bambarra doch nur schlecht ugehen.

Das Merkwürdige bei Bambarra ist, daß es, im Gegensatz zu den andern Mandingostaaten, fahne des Heidenthums gegen das weitere Vordringen des Islams aufpflanzt. Allerdings t sich aber dieses Heidenthum an die mohammedanischen Traditionen des früher hier blühenReichs, und Allah bleibt das höchste Wesen.

Kleinere Mandingostaaten schließen sich an das Gebiet von Bambarra sowol im Westen als Osten an. Nach jener Seite zu herrscht das Mandingoelement vor in den Quellenländern mittlicher dem Atlantischen Meere zuströmender Flüsse, von dort vorwärts drängend gegen die le zu, die es nicht selten zwischen den dort wohnenden größern oder kleinern Völkerschaften urch erreicht hat, wie z. B. südlich vom Senegal, zwischen den Wolofs hindurch bis sogar auf Kapverdischen Inseln, wo die Mandingos, mit den Portugiesen vermischt, eine Mulattenölkerung bilden. Am Flusse Galinas, zwischen Sierra-Leone und Liberia, sind die Veis falls Mandingos, gleichwie die dicht hinter ihnen sitzenden Kuranko's. Es ist jedoch zu beken, daß in der nördlichen Hälfte dieses großen Mandingogebiets, mit Einschluß von Bamra und darüber hinaus bis in die Wüste hinein, der Grundstock der Bevölkerung, heute noch vor alters den einst so mächtigen Sarrakolets angehört, die nun hier von den Mandingos, von den Berbern unterthänig gemacht und unterdrückt sind.

Ostwärts vom obern Niger läuft am 10. Grade entlang das Conggebirge, bis es wieder den

Digitized by Google

großen Fluß in seinem untern Laufe erreicht. Auf diesem Gebirgsstrich wohnt, in verschied kleine Staaten getheilt, der Mandingostamm der Wangara. Der Hauptplatz für den lebha Handel dieser Gegend ist Cong. Nächst ihm Sansanne Mangho und Tangara, jenes östlich legen, durch Goldhandel bedeutend; dieses westlich, durch den Vertrieb einer Art Kastanie, Gulo oder Kolanuß, welche als Surrogat für Kaffee, Thee und Zucker zugleich, in großer N frage steht.

Alle Mandingostaaten, mit der angeführten Ausnahme von Bambarra, bekennen sich z Islam, und der herrschende Stamm zeichnet sich durch Regsamkeit und Handelsgeist aus.

3) Die Landschaften der heidnischen Völker Tombo, Mosi und Gurma strecken sich im Norden von dem Berglande der Wangara parallel mit demselben, also v Niger wieder zum Niger. Die Bewohner dieser drei Landschaften sollen ethnologisch zusamm gehören, weshalb Gurma hier in Verbindung mit den beiden andern aufgeführt wird, obgl es politisch nicht unabhängig ist wie diese, sondern einen Theil des Fulstaats Gando am un Niger ausmacht. Auch in den Mosi-Tombostaaten wird lebhafter Handel getrieben, wo Kulfela den Vermittler für die Wangara bildet. Im übrigen sind diese Länder noch unerfor

4) Sonrhay und die Fulstaaten. Nördlich von den Mosi-Tombovölkern liegen e lich die Masina, neben den letzten Überbleibseln des einst mächtigen Sonrhayreichs, mit welc sie sich beziehungsweise in den Besitz des östlichen und westlichen Nigerknies theilen. Von Sonrhaymacht ist kaum noch etwas übrig, da sie im Norden von den Berbern, von den übrigen Seiten aber von dem furchtbaren Ful, von welchem sogleich des weitern die Rede soll, bedrängt wird. Die einst glänzende Hauptstadt Gogho liegt verödet, und um Timbu reißen sich Ful, Berbern und Araber.

Die neue Macht aber, welche, obgleich erst von dreißigjährigem Datum, das ganze Ge der aufeinander folgenden Reiche Westsudans wieder zur politischen Einheit herzustellen v spricht, ist das Volk „Ful", und die Hauptgründung desselben — es ist hier nur noch zuna von dem alten Reichsgebiet die Rede — ist der Staat Masina. Masina hat jetzt schon Ba barra um den Haupttheil seiner Macht gebracht, d. h. es aus dem ganzen Nigerufer zwis Dschenni und Timbuktu verdrängt, also gerade die durch Fruchtbarkeit, natürliche Kanäle u die Nähe von Timbuktu wichtigste Strecke. Die Bevölkerung, welche der Masse nach nicht p Stamme der Eroberer, sondern den Sonrhay angehört, ist hier dicht und betriebsam, die l mit zahlreichen Städten von 10—20000 Einwohnern besetzt; Negerhirse, Reis und Bau wolle bilden die vornehmsten Agriculturproducte, Ölbutter, von der Bassia Butyracea gewo nen, ist der hauptsächlichste Handelsartikel. Der herrschende Stamm dagegen widmet sich Vorliebe und großem Erfolg der Viehzucht, sodaß z. B. von der Gemeinde einer einzigen Sta Yoaru, eine jährliche Abgabe von 4000 Stück als Zehnt bezahlt werden kann.

Diese günstigen Verhältnisse werden jedoch einigermaßen durch den Fanatismus der he schenden Rasse beeinträchtigt, welcher die Genüsse, aus welchen der Handel sein Leben schö oft mit puritanischer Strenge verpönt und Fremde und Andersgläubige als natürliche Fein verfolgt, wie der berühmte Reisende Barth aus eigener Erfahrung berichtet.

Die Verfassung von Massina ist wesentlich republikanisch, im Sinne des mohammedanisch Puritanismus. Sie erinnert an die ersten Zeiten des Islam, oder an die Cromwells in Eng land und schürt erklärlichermaßen die Flamme des Eroberungsgeistes, welche nach allen Sei hin in die Nachbarstaaten hinüberschlägt und vor welcher Bambarra und Tombo im Süden, u die Berbern und Sonrhay im Norden zurückweichen.

Zwei kleinere Staaten „Futa Toro" am mittlern Senegal und „Futa Dschalo" in d Alpen, wo Senegal, Gambia und Rio-Negro ihren Ursprung nehmen, verdanken ihre Grü dung, mitten unter den Mandingos, demselben Fulstamm und seinem religiösen Aufschwu Das Vordringen der Franzosen jedoch, bei der geringen Ausdehnung jener Vorpostenstaate verhindert hier deren weitere Machtentwickelung.

5) Die Yolofs und die Völkertrümmer an der Westküste. Obgleich die a atlantischen Küste zunächstliegenden Völkchen niemals nachweislich der westsudanischen Reichsei heit mit angehört haben, so läßt sich doch aus ihrer Lage, den bisher angeführten Völkern gegen über, die Urgeschichte der letztern mit ziemlicher Sicherheit ergänzen und das Bild der westsud nischen Geschichte erst zum Abschluß bringen.

Die Yolofs und Sererer haben die Küste zwischen Senegal und Gambia inne, und zwar so daß die größern Yolofs das kleinere Völkchen der Sererer von allen drei Landseiten im Küste einklammern. Daß beide Völker Mandingos und Ful haben durch sich durchsickern lassen, ist

Digitized by Google

on erwähnt worden. Schon im Jahre 1446 wurden die Yolofs in denselben Wohnsitzen
n den Portugiesen angetroffen; daß sie früher weiter ins Innere reichten, wahrscheinlich es be-
rschten, ist aus der Ausbreitung ihrer Sprache ersichtlich, die am ganzen Senegal hinauf bis
die Quellen und am Dscholiba wieder hinunter bis nach Bambarra vorkommt.

Selbst in seiner gegenwärtigen Beschränkung ist der Stamm noch in fünf kleinere Staaten
heilt, die zwar alle noch den in Hikarkor regierenden Fürsten als ihren Oberherrn (Burbi-
lof) gelten lassen, aber in ihrer thatsächlichen Vereinzelung einer nach dem andern den Fran-
n zur Beute fallen.

Die Yolofs sind hoch gewachsen und von verhältnißmäßig regelmäßiger Gesichtsbildung,
leich an Haar, Lippen und Nase das Negerblut erkenntlich bleibt. Sie sind Mohammedaner.
r Sprache wird gewöhnlich als eine vereinzelte angesehen, doch zählt sie Bleek zu den Ful-
chen.

Die Felups, Papels, Balantes und Bagos. Die kleinern Völkerschaften, welche sich an der
e entlang und auf den benachbarten Inseln vom Gambia bis nach Sierra-Leone ausbreiten,
n sich der Sprache nach in die in der Überschrift genannten vier Gruppen ordnen, die sich
er in eine Anzahl kleinerer Stämme spalten. Die Bagos bildeten vor der Ankunft der
n die herrschende Macht in diesen Gegenden; die Felups, die nördlichste dieser Gruppen,
n bedeutende Mischungen, unter andern auch mit Portugiesen; die Papels und Balantes
ahre typische Neger.

C. Rückblick. Gegenwärtige Völkerstellung. Faßt man nun die so gewonnenen
lichen Thatsachen über die Negerländer westlich vom 20. Grade zusammen, so stellen sich fol-
e allgemeine Züge heraus: Die ursprünglichen Bewohner dieses weiten Gebiets waren
Neger, die sich übrigens in grauer Vorzeit noch weithin nach Norden über die Wüste, wo
ans Mittelmeer ausgedehnt haben müssen. Unter diese kamen als Eroberer und Staaten-
ter von den noch bekannten Namen zuerst die Sarrakolets, ob von Norden oder Osten;
ihnen, als zweite Schicht über Sarrakolets und Neger die Mandingos; als dritte die
hay. Sarrakolet, Mandingo und Sonrhay gingen eins nach dem andern im Laufe der
eine so innige Verbindung mit dem zahlreichen, hier schon mehr, dort noch weniger ver-
ten Urvolk ein, daß das Blut der letztern den verschiedenen Niederschlägen zuletzt immer
r den allgemeinen Negercharakter verlieh, ohne deshalb die Spur der jedesmaligen Zu-
vollständig zu verwischen. Ebenso deutlich ist es, daß jede dieser neuen Zuthaten mit jeder
vorhergehenden den Verschmelzungsproceß antrat.

Für die Richtigkeit dieser Erklärung bürgt die Thatsache, daß der angegebene Proceß nach
Richtungen hin noch immer fortdauert unter den Augen der heutigen Beobachtungen. Die
länder zwischen Berbern und Negern weisen z. B. zahlreiche Mulattenvölker auf, die, je
dem vorherrschenden Charakter, zu den Berbern oder Negern gezählt zu werden pflegen.
Innern dagegen, wie schon vielfältig erwähnt worden ist, ist es unmöglich, die verschiedenen
in der Hauptrassen voneinander getrennt zu halten, und welch grenzenloses Durcheinander
ders auch die Sklavenwirthschaft herbeigeführt hat.

Wenn man zu den erwähnten drei Hauptstämmen, deren Herrschaft eine chronologische Auf-
derfolge erkennen läßt, noch als vierten Hauptstamm die Yolofs hinzufügt, die sich chrono-
h schwer einordnen lassen, so kann man im allgemeinen sagen, daß die Papels und Balantes
r Küste sich als reine Neger ansehen lassen, am nördlichen Theil dieser Küste aber die edlern
s vorherrschen. Von da bis an den Niger haben nördlich die Sarrakolets, südlich die
dingos das Übergewicht; die letztern auch noch als Wangara in einem Gebirgsstrich östlich
obern Niger, am 10. Grade entlang. Am Knie des Niger und von dort nach Westen in
Wüste hinein sind die Sonrhay das charaktergebende Element. Zwischen den Sonrhay end-
m Norden und den Wangara im Süden sitzen innerhalb der großen Nigerkrümmung die
heidnischen Mosi-Tombovölker auf verhältnißmäßig beschränktem Raume.

Mit diesen dem Ursprunge nach unbekannten Einströmungen ist jedoch die Liste derjenigen,
e zum Aufbau der gegenwärtigen Negergruppen des westlichen Sudan beigetragen haben,
swegs erschöpft. Es kommen dazu noch fünf andere Elemente, welche in ihrer unvordenk-
n und fortwährenden Einsickerung in die Negermasse noch außerhalb derselben als besondere
ändige Rassen mit besondern, selbständigen Wohnsitzen fortbestehen, nämlich Mauren, Ber-
, Kopten, Fulahs und Araber.

Von den Mauren, welche selbst als Mischvolk aus Arabern und Berbern hervorgegangen
ist es bekannt, daß sie bis auf den heutigen Tag noch fortfahren, sich im heutigen Senegam-

Digitized by Google

bien zu Hause zu machen, und daß die furchtbarsten dieser Räuberstämme, die Tuaregs, Bracknas, durch Vermischung mit gefangenen Negerweibern schon zu entschiedenen Mula geworden sind, und zwar zu Mulatten von großer Verschiedenheit der Körperbildung, da den gefangenen Müttern die verschiedenartigsten Negerstämme aus jenen Gegenden, Yol Fulahs u. s. w., ihren Beitrag geliefert haben.

Von den Berbern ist schon wiederholentlich erwähnt worden, wie tief sie eingedrungen wie lange und wiederholt sie sich der Herrschaft bemächtigt hatten, wie hartnäckig sie fortfah sich noch darum zu streiten, und wie klar die Neubildung von Mulattenvölkern auf beiden Se unter den Augen der Gegenwart noch immer vor sich geht. Man hat hier eine von Jahrtau zu Jahrtausend stetig fortgehende Kreuzung vor sich.

Was den Einfluß ägyptischer und arabischer Völker betrifft, so ließ sich das Eindringen selben in die Länder an der östlichen Biegung des Nigerknies unmöglich vermeiden. Von Ge der Hauptstadt des hier gelegenen Sonrhaylandes, ging der Verkehr seit undenklichen Ze nach und von Ägypten und Arabien. Der Mekkafahrten und des Eindringens der moham danischen Cultur ist schon Erwähnung geschehen. Die Mekkafahrten werden noch immer auf den heutigen Tag im großen Stile fortgeführt. Die theologischen Landstreicher der moh medanischen Welt sind denn auch bis heute in den Negerländern ebenso gut zu Haus wie Innern von Asien. Es kann daher auch nicht verwundern, wenn Ahmed Baba erzählt, daß ältesten Könige von Sonrhay Araber waren, welche aus Jemen stammten, und wenn Sul Bello die Bewohner von Air und Gober (östlich von dem hier besprochenen Westsudan) von Kopten herleitet. Auch die Apriessteine, welche sich im Besitz der westlichen Küstenvölker fin und den altägyptischen durchaus gleich sein sollen, bestätigen diesen uralten Verkehr. N deutlicher häufen sich die Spuren, besonders der arabischen Innervation, wenn man von W sudan über den Niger in das Gebiet der Haussaländer hinübertritt. Doch wird es die Über erleichtern, vor der weitern Verfolgung dieser östlichen Verbindungskette zunächst die analo Erscheinungen der Südwestküste ins Auge zu fassen.

D. Die Völker an der Südwestküste des Negergürtels. Im Süden von den schriebenen Völkerschaften Westsudans, also in allgemeinen Umrissen, südlich vom Congogeb bis an das Meer und östlich vom Cap Mesurado (Liberia) bis an den untern Niger, in ei Ausdehnung von etwa 16 Grad, wohnt eine Reihe von Völkerschaften, deren Sprachen, w vielleicht auch nicht alle direct untereinander verwandt, doch jedenfalls durch ein gemeinsa Element innig miteinander verschlungen sind. Von der vorhergehenden fast durchgängig u hammedanischen Gruppe unterscheiden sich diese Völkerschaften an der Pfeffer-, Elfenbein-, Go und Sklavenküste zunächst dadurch, daß sie noch Heiden sind. Im übrigen zeigt sich dieselbe scheinung übereinander geschichteter Staaten von Einwanderern, aus denen die Reste der stocks nur auf vereinsamten Stellen hervorsehen, wie in den Bergen von Aquapim unter Odschivölkern, wie die Kambrieneger am Niger unterhalb Yauri und wie die Bewohner Dassagebirges im nördlichen Dahomeh unter 8° 40′ nördl. Br. Die Hauptströmung der wanderung, soweit sich ihre Spuren noch nachweisen lassen, kam aus dem jetzt so stark moha medanisirten Nordosten. Es ist also klar, daß die jetzt an der Küste herrschenden Stämme vormohammedanischen Besitzer der jenseitigen Negerländer waren. Doch können sie auch nicht ursprünglich heimisch gewesen sein, da die Spuren asiatischer und europäischer Körp und Gesichtsbildung zu deutlich unter ihnen ausgeprägt sind und sich zu häufig wiederhole um nicht auch ihrerseits das Gesetz der Völkerwanderung zu bestätigen, welches, wie es bes rastlos fortwirkt, so seit undenklicher Vorzeit Welle auf Welle vom fernen Osten her an äußersten Grenzen des Westmeers gespült hat.

Innerhalb der bezeichneten Grenze herrschen jetzt drei Sprachen vor, das Odschi im Wes das Yoruba im Osten bis an den Niger und das Ewhe zwischen beiden in der Mitte, alle aber demselben Sprachstamm angehörig.

I. Die Odschisprache; das Königreich Aschanti. Das weiteste Gebiet von diesen dreien umfaßt die Odschisprache, welche vom Cap Mesurado bis an den Voltafluß reicht. Z ihr gehören der Kruh, die Awekwom (wahrscheinlich) und ausdrücklich die Aschanti (Asan Fanti und einige kleinere Stämme.

Die Kruh wissen es noch, daß sie vor 200—250 Jahren von den Mandingos und Ful aus dem Innern an die Küste gedrängt wurden; auch bestätigen manche Züge in der Kruhsprach die einstige Macht der Mandingos über das Volk. Es sind wohlproportionirte, kräftige Me

Digitized by Google

schen, der Gesichtswinkel ist größer und der Kopf nicht so weit nach hinten ausgezogen als sonst bei den Negern.

Von ihren östlichen Nachbarn Awekwom, gewöhnlich Quaqua genannt, ist wenig bekannt. Desto größeres Aufsehen hat das Königreich Aschanti gemacht durch sein kriegerisches Auftreten im ersten Viertel dieses Jahrhunderts. In der Mischung von geistiger Energie und scheußlicher Barbarei, von staatlicher Organisation und rohem Despotismus, spiegelt sich hier wie in dem benachbarten Königreich Dahomeh die Mischung der Rassen wider. Das stehende Heer zählt ungefähr 25000 Mann Fußvolk. In den Bauten der Hauptstadt Kumasse (30000 Einwohner) zeigt sich eine gewisse Kunst. Wenn die regelmäßigen Sklavenjagden für den Bedarf der Händler und der Menschenhekatomben nicht hinreichen, so werden die eigenen Unterthanen abgeschlachtet. Besonders beim Tode des Herrschers entfalten diese Schlächtereien ihren höchsten Pomp.

Die einheimische Sage läßt die Aschantis vom Nordosten kommen, wo sie mit den ihnen verwandten Völkern in zwölf Stämmen lebten, nach Thiernamen benannt (Büffel, wilde Katze, Panther, Hund u. s. w.), und zwar lassen sich in dem kürzesten Zeitraum ungefähr eines Jahrhunderts (seit 1733) schon drei verschiedene Einwanderungen, deren eine immer die andere unterwarf, verfolgen. Auch die dem Jahre 1733 vorhergehende Macht war noch als (zu unbestimmter Zeit) eingewanderte bekannt und von dem Grundstock der Bevölkerung unterschieden. In Übereinstimmung mit diesen Überlieferungen finden sich platte Nasen und wulstige Lippen auch dem Zeugniß älterer und neuerer Beobachter (Des Marchais, baseler Missionar, Mai 1856) nur beim gemeinem Volke. In den höhern Ständen gibt es nicht allein schöne Frauengestalten, sondern es finden sich auch bei vielen regelmäßige schöne Gesichtszüge. Das Volk hat den runden Negerkopf mit entsprechenden Zügen, die Vornehmen langen Kopf mit spitzer Nase und dünnen Lippen von fast europäischer Bildung; die Höhe ist oft 6 Fuß oder selbst noch darüber. Dieselbe Verschiedenheit herrscht in der Farbe (von schwarz zu braun), auch kommen lange bis auf die Schultern herabhängende Haare vor.

Auf der andern Seite herrscht unter der Masse selbst wieder die größte Verschiedenheit, da in früherer Zeit die Goldküste der Hauptstapelplatz für den europäischen Negerhandel war, also Sklaven von allen Enden dort zusammengeschleppt wurden, mit solchem Erfolg, daß sich nach Duncan in Winnebah Exemplare aus zwei Dritteln sämmtlicher Länder von Afrika zusammengefunden haben.

II. Die Ewhesprachen; das Königreich Dahomeh. Die Ewhesprache reicht vom Flusse Volta im Osten bis an den Akini im Westen, oder von Aschanti nach Yoruba. Sie zerfällt in vier Hauptdialekte, worunter das Pogo von dem herrschenden Stamme gesprochen wird, welcher den Namen des Königreichs Dahomeh furchtbar gemacht hat. Alles was von Aschanti gesagt ist, gilt auch von Dahomeh. Das Volk ist aus dem Innern an die Küste vorgedrungen. Als Stifter des Reichs und der noch herrschenden Dynastie wird Tacoodonu, König der Foys, im Jahre 1625 genannt. Erst hundert Jahre später, im Jahre 1726 wurde die Küste bei Whydah erreicht. Seitdem ist Dahomeh der Nebenbuhler von Aschanti. Die Armee beläuft sich auf etwa 20000 Mann, worunter die weibliche Garde von 6000 der Jungfrauschaft geweihten Amazonen. Die Hauptstadt, Abome, zählt etwa 20000 Einwohner. Außerordentliche Intelligenz, barbarischer Pomp und die Greuel der Sklavenjagden und Menschenopfer wie in Aschanti. Ebenso der Unterschied zwischen den Foys von reinem Blute und dem gemeinen Volke. Forbes schreibt dem Mayo, einem der höchsten Beamten, römische Gesichtszüge zu und spricht dem Königе die Negerzüge ab. Die Verwandten des Königs sind nach Duncan von fast mauriſcher Gesichtsbildung und nicht so schwarz wie echte Neger.

III. Die Yorubasprachen; das frühere Königreich Yarriba. Die verschiedenen Dialekte dieses Sprachgebiets reichen vom Akini östlich bis jenseit des Kuara oder untern Niger, auf dessen linkem Ufer das Nyffi oder Nufi, nördlich am Tschaddasluß bis zur Igara, im Süden bis Benue, noch zu den Yorubasprachen gehören. Weiterhin am Delta des Niger herrschen andere noch nicht classificirte Sprachen, unter denen das Ibo und das Omun die bedeutendsten sind; hart an der Mündung aber des mittlern Nilarmes, Nun genannt, kommt noch einmal wieder in dem Dschekiri ein Yorubadialekt zum Vorschein.

Alle diese Völker umfaßte im vorigen Jahrhundert ein mächtiges Reich, Eyo, auch unter dem Namen Yarriba bekannt, welches lange Zeit Dahomeh von sich in Abhängigkeit erhielt. Ein anderes mächtiges Reich war Benin, am rechten Nigerarm, dessen ethnologischer Zusammen-

Digitized by Google

hang mit den Yorubas jedoch zweifelhaft ist. Gegenwärtig sind letztere durch das Eindri der Ful in kleine Gemeinschaften zersplittert, haben jedoch noch immer die größten Städte sich überhaupt in Afrika finden, und zeichnen sich durch Gewerbthätigkeit und Handel aus. das Christenthum hat unter ihnen eine feste Station begründet, nämlich in Abbeakuta, 18 len von Lagos. Benin ist der Hauptsitz des Palmölhandels dieser Gegenden, welcher in ne Zeit die bedeutende Summe von 13 Mill. Thlrn. erreicht hat, sodaß sich alle Elemente hier einen, um dem Sklavenhandel durch das Übergewicht stärkerer Interessen ein natürliches zu setzen.

Von der leiblichen Erscheinung der Yorubas gilt das schon von den andern Mitgliedern ser großen Sprachenfamilie Erwähnte nur noch in stärkerm Grade. Sie entfernen sich leich von dem eigentlichen Negertypus, haben nur mäßig dicke Lippen, und die Nase näher stärker der gebogenen Form, als sonst in Afrika gewöhnlich ist.

Die vorhin erwähnten Ibos, deren Zusammenhang mit den Yorubas sich nicht nachläßt, nehmen in den Ländern des Nigerdelta und an der Biegung der Bayon Biafra bis a Kamarunfluß eine bevorzugte Stellung unter einer stammfremden Bevölkerung ein. Die die Bedeutung des Namens Ibo, welcher einen weißen Menschen bezeichnet, bestätigt auch wieder die durchgehende Regel fremder Einwanderung. Die Bewohner von Benin sollen in physischer wie in sprachlicher Beziehung sich eng an die Ibos schließen.

E. Die Völker von Ostsudan, vom Niger zum Tschadsee und darüber aus (von 20—40° östlich von Ferro). Wenn bei den aufeinander folgenden Staatenbildungen Westsudans und der Küstenländer die Urheberschaft fremder, höher stehender Völker jedem einzelnen Falle nachweisbar gewesen ist, obgleich der Ursprung dieser Einwanderer ihre ethnologischen Beziehungen sich in den wenigsten Fällen noch verfolgen lassen, so häufen auf der Ostseite des Niger die Spuren des auswärtigen Zusammenhanges bis zur ent Herstellung einer noch heute lebendigen ethnologischen Kette zwischen Neger und Nichtneger

Die beiden Hauptgruppen zwischen dem Niger und dem Tschadsee sind die Haussa u Bornuvölker. Ihnen folgen weiter nach Osten die von Wadai. Inmitten der Haussa ab sich die neue Herrschermacht der Ful erhoben.

1. Die Haussavölker. Der Urſitz der Haussa war Air, eine große Oase, jetzt tief i biet der Tuariks gelegen, weit nördlich außerhalb der Grenzen des Negergürtels. Sch 14. Jahrhundert hatten die Berbern hier einmal über die Gober, einen Theil des Hauss ihre Herrschaft begründet (nach Ibn Batuta), doch erst ums Jahr 1740 fiel Air dem jetzi schenden Stamm der Kelari (Berbern) bleibend zu, allein die Haussasprache ist auch jet allgemein dort im Gebrauch.

Innerhalb des Negergürtels ist das Haussa die Sprache der Eingeborenen von der grenze bis an den Tschaddasfluß und von Sſai am Niger östlich bis nach Daura, in einer dehnung von etwa sechs Grad. Innerhalb dieser Grenzen liegen sieben echte und sieben Haussastaaten, die letztern so genannt, weil in ihnen das Haussa zwar die vornehme und Ha sprache, aber nicht die Sprache der Eingeborenen ist. Zu diesen unechten Haussastaaten aus dem angegebenen Grunde auch Yoruba gerechnet, sodaß also hier über der fremden Be schicht noch wieder eine neuere fremde, die der Haussa, gelagert ist, wozu, wie weiter un sehen, noch neuerdings eine dritte, die der Ful kommt. Ob die Sprache der Einwohner andern unechten Haussastaaten ebenfalls mit dem Yoruba verwandt ist, darüber fehlen n Berichte. In den echten Haussastaaten aber scheint die nicht negerartige Bevölkerung Namens so stark zu überwiegen, daß nur das Haar und die Farbe noch an das schwarz erinnern. Doch ist auch letztere nicht ganz schwarz. Im übrigen zeichnen sich die Haussa regelmäßige, zuweilen sogar zarte Züge und angenehme Formen aus. Sultan Belle erk schon als Haussastamm erwähnten Gober als Nachkommen der Kopten. Jedenfalls ist de kehr zwischen diesen Ländern und Ägypten zu allen Zeiten ein höchst reger gewesen, und es daher kein Grund, eine so ausdrückliche Angabe in Zweifel zu ziehen.

Von den Berbern aus seinen nördlichen Sitzen theils zurückgedrängt, theils durch verdankt der Haussastamm seinen ausgebreiteten Einfluß viel mehr seiner gewerblichen Re keit als seiner politischen Energie. Die Berbern im Norden, die Sonrhay im Westen u Bornuesen im Osten, haben sich stets um dieses Gebiet mit abwechselndem Glück gestritten Kebbi, dem westlichsten seiner Staaten, behauptete sich bis zur Mitte des 16. Jahrhunder siegreiche Dynastie der Kanta, wurde jedoch gegen Ende desselben Jahrhunderts, gleich den sten andern Haussastaaten, dem Bornureiche tributär.

Digitized by Google

An seine Stelle traten der Reihe nach Bussa und Katsena. Letztere Stadt war im Laufe des 7. und 18. Jahrhunderts wol die wichtigste des ganzen Sudan und zählte wenigstens 00000 Einwohner. Seit ihrer Zerstörung durch die Ful im Jahre 1807 hat sich Kano zur sten Handelsstadt emporgeschwungen.

II. Das Reich Bornu. Was im westlichen Sudan das Reich Ghanata, ist in den Län- n östlich vom Niger das Reich Bornu; nur mit dem Unterschiede, daß, wenn die Stifter jener acht sich nur mit Wahrscheinlichkeit als Berbern bezeichnen ließen, die Herkunft der herrschen- Völker von Bornu mit Gewißheit bekannt ist. Es sind einerseits Tibbos, andererseits aber.

Die Tibbos oder Teda bewohnen die Sahara zwischen den Tuariks im Westen und den biern am mittlern Nil im Osten. Im Norden treten sie bei der Oase von Siwah dem Mittel- dischen Meere ziemlich nahe. Sie sind im Besitz der bedeutenden Salzminen von Bilma und mitteln den Kleinhandel zwischen Bornu und Fezzan. Daß sie ebenso wie die Mazighstämme, Westen von ihnen, vielfach mit Negern untermischt sind, zeigt ihre oft dunkle Hautfarbe und e platte oder dicke Nase mit aufgeworfenen Löchern; dagegen sind sie im Norden weniger warz, von schlankem Gliederbau, kurzem, nicht krausem Haar, lebhaften Augen, kleiner, aber st aufgeworfener Nase und etwas starken Lippen. Die Weiber haben oft schöne Zähne und pen, Adlernasen, und lassen ihre Haare in Flechten herabhängen.

Nach Norris, welchem Barth beistimmt, nähert sich das Tibbo seinem allgemeinen Charak- nach den turanischen Sprachen, auch will Kölle eine nicht unbedeutende Anzahl indoeuropäi- r wie semitischer Wurzeln darin nachweisen.

s sind nun vier in Sprache und Körperbildung eng mit den Tibbo verschwisterte Stämme, Kanori, Manga, Nguru und Kanem, welche seit grauer Vorzeit unter den Negern von nu das Scepter geführt haben, während sie ihrerseits wieder von Berbern und Arabern, nigstens periodenweise unterworfen wurden. Beide dieser Rassen haben sowol der Religion Cultur als auch der Sprache der bornuesischen Tibbos ihre Spur tief eingedrückt.

Makrizi zählt 40 Herrscher des Reichs Bornu vor dem ersten mohammedanischen Sultan mi, welcher seine Dynastie im letzten Viertel des 11. Jahrhunderts gründete. Der damalige me des Reichs war Kanem, nach einem der ebenerwähnten fünf Hauptstämme; die Goh- che muß arabisch gewesen sein, da in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein aus nem gebürtiger berühmter Dichter sich an dem verfeinerten Hofe eines andalusischen Fürsten zeichnen konnte. Unter so vielen schon angeführten Thatsachen ist wol keine bezeichnender die wirkliche Stellung der Negerländer zu der außereuropäischen Geschichte als diese. Ihre ste Macht scheint die Dynastie von Kanem um die Mitte des 13. Jahrhunderts erreicht zu en, wo die Herrschaft des großen Sultans Dunama von den Tadjoues innerhalb der ßen Nigerkrümmung bis nach Darfur anerkannt wurde und im Norden das ganze Gebiet Tibbo einschloß. Die Ägypter ergriffen Dunama auf seiner Pilgerfahrt nach Mekka in ho und warfen ihn ins Meer, aus Furcht, er möchte auch ihr Land erobern. Dann zer- tete sich das Reich in die beiden feindlichen Dynastien von Bornu und Belala. Soviel aus den unsichern Angaben entnehmen läßt, war jene dem einheimischen Stamme der Ka- i entsprungen, diese mohammedanisch.

Zu Anfang des 16. Jahrhunderts aber fiel die Obergewalt unter Edriß an die Kanori von nu. Unter einer Reihe ausgezeichneter Herrscher, unter denen Edriß Alooma der aus- ichnetste war, verbreitete sich jetzt der Name des Reichs Bornu in ungefähr derselben Macht- dehnung wie einst unter der Dynastie von Kanem. Der Einfluß der arabischen Bildung noch immer so bedeutend, daß der Handelsverkehr, der besonders nach Tripolis hin sehr leb- t war, in arabischer Sprache geführt wurde. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing Reich an unter den Angriffen der Tuariks zu leiden, namentlich aber seit 1808 wurden die ihm furchtbar; und das Land wäre unfehlbar die Beute dieser Fanatiker geworden, wenn Mohammed-al-Kanemi, ein in Kanem angesessener mohammedanischer Priester, es gerettet im Jahre 1824 die neue Dynastie der Kanemini gegründet hätte.

So ist unter den Erschütterungen, welche fast alle diese Staaten des Negergürtels in den en Jahrhunderten vernichtet haben, Bornu fast der einzige, welcher sich noch erhalten hat, leich im Kampf mit dem benachbarten Wadai und den Tuariks jetzt tief unterminirt. Unter vielen halbunterworfenen, zum Theil verwandten, zum Theil fremd stehenden Völkerschaften t es in den östlichen Provinzen auch eine rein arabische, die Schua. Die Gesammtbevölkerung

Digitized by Google

mag 5—6 Millionen betragen. Die Hauptstärke beruht von alters her in der Reiterei, eine 20000 Mann bei 30000 Mann Fußvolk. Die Heerführer oder Kaschellos sind meist befreite Sklaven. Sklavenjagden im großen gegen heidnische Völker im Süden bilden auch hier einen Haupttheil der Einkünfte. Jede Stadt hat ihren Schulzen und eine Art Communalverfassung, während die Provinzen meist als Lehen an die Großen vergeben sind. Hauptstadt Kukawa mit etwa 20000 Einwohnern.

III. Wadai. In dem ethnologischen Chaos der Stämme von Wadai lassen sich gleichwohl im Norden am Wüstenrande die Tibbos, im Centrum die Maba, eine andere dem Negertypus sehr fern stehende Bevölkerung von brauner Hautfarbe, endlich eine rein arabische, welche nomadisirt und Viehzucht treibt, unterscheiden. Die Hauptstadt ist Wara, wo Dr. Vogel seinen Tod fand. Großer Fanatismus des Islam. Heeresmacht über 30000 Mann Fußvolk und 6000 Mann Reiterei. Wenig Industrie.

IV. Die Ful (in Sierra-Leone und dem übrigen Westen Fulah genannt, in Bornu Fellata, in Haussa Fellani) sind ein Volksstamm räthselhaften Ursprungs, der in seinem reinen und ursprünglichen Typus dem Neger ganz fern steht. Sie sind über den ganzen Negergürtel zerstreut, vom fernsten Osten bis zum fernsten Westen; ja, auch noch auf beiden Seiten des Weißen Nil unter 5 und 8° nördl. Br. will man sie entdeckt haben.

Daß die Ful aus der fernen Fremde gekommen und keine ursprünglichen Neger sind, darüber herrscht nur Eine Ansicht, nur über die Richtung woher? sind die Stimmen getheilt. Barth ist nach dem Vorgange Eichthal's geneigt, sie mit den Malaien in Verbindung zu bringen, wonach sie entweder von der Küste von Zanzibar oder von der Guineaküste ihren Weg ins Innere gemacht hätten. Auf der andern Seite weist ihre Anwesenheit in Tauat und ihre neuern Wanderungen vom Senegal nach Osten auf nordwestliche Herkunft hin. Endlich leitet ihre eigene Sage sie aus dem fernen Osten ab, was in Rücksicht der noch am Weißen Nil vorhandenen Überreste nicht unwahrscheinlich ist. Sie möchten gleich den Arabern auf beiden großen Heerstraßen von Ost und Nordwest zugleich ins Negerland gedrungen sein.

Über die Zeit der Einwanderung dieses merkwürdigen Volks gibt es ebenfalls nur unsichere Vermuthungen. Einige bringen es sogar mit der ältesten Gründung des Reichs Ghanata in Verbindung. Gewiß ist nur, daß die Ful bis ins 15. Jahrhundert als die Bewohner des Negerlandes nachgewiesen sind, daß sie aber seit jener Zeit keine politische Macht entwickelt oder selbständige Staaten gegründet haben, bis zu ihrem plötzlichen Aufschwung im Anfang dieses Jahrhunderts. Um so merkwürdiger ist die Fähigkeit, mit der sie, nach Art der Juden, in ihrer Zerstreuung über die ihnen fremde Negerwelt an ihrer Rasseneigenthümlichkeit und Absonderung festgehalten haben. Fälle, wo Fulgemeinden in den umliegenden Negervölkern aufgegangen sind, kommen allerdings vor, aber sie sind verhältnißmäßig selten, während auf der andern Seite die Absorbirung von Negern in den Fulgemeinden trotz der langen politischen Unterordnung der letztern ununterbrochen vor sich geht. Die Sklaverei herrscht nämlich bei den Ful wie überall in diesen Ländern; allein die Sklaven werden nicht nur viel milder behandelt, sondern auch vorzugsweise zum Kriegsdienst verwendet. Beim Tode des Herrn wie bei religiösen Festen werden sie nicht geschlachtet wie bei den Negern, sondern man benutzt im Gegentheil die Gelegenheit, um ihnen die Freiheit zu schenken, wo sie dann im Lande ansässig bleiben. Zugelaufenen Sklaven aus andern Gebieten dienen die Fulgemeinden zur Zufluchtsstätte; ja der ältere von einer Sklavin geborene Sohn geht dem jüngern Sohne des freien Weibes vor. Unter solchen Umständen wird man nach Fuls von reinem Blute nicht suchen wollen. Dennoch bleibt dieses Volk als solches durch die fortwirkende Kraft des ersten Keimes und der ererbten Erziehung in den ursprünglichen Lebensformen von Generation zu Generation in seiner Besonderheit bestehen. Die Verachtung, in welcher es von den beherrschenden Völkern gehalten wird, gibt es reichlich zurück und hält dabei unter sich fest zusammen, sodaß es z. B. alles aufbietet, um keinen aus seiner Zahl zum Sklaven machen zu lassen.

Wenn man demnach denjenigen unter den Ful vorkommenden Typus, welcher sich von den Negerformen am entschiedensten entfernt, als den charakteristischen auffassen darf, so ergeben sich folgende Züge: gelbe Farbe, ovales Gesicht, langes schlichtes Haar, regelmäßige Gesichtsbildung, ziemlich hohe Stirn, großes Auge, etwas gebogene Nase, Mund und Lippen von europäischer Form. In Yoruba sind sie fast weiß.

Ebenso zeigen die Beschäftigung und Sitten der Ful, daß man es hier mit einem höher stehenden Volke zu thun hat. Während der Neger sich nur mit Geflügel und Kleinvieh abgibt, ist der Ful vorzugsweise Rindzüchter, er versteht eine treffliche Butter zu machen. Auch der

Digitized by Google

erbau steht in Ehren, ist das Geschäft des freien Mannes und wird mit Sorgfalt und Kunst rieben. Mit Bezug auf Handwerk und Industrie zeigt sich nebeneinander dieselbe Entwicke- ng wie in der europäischen Geschichte. An dem obern Senegal sind die Handwerke noch den laven zugewiesen, aber am untern Senegal und ebenso in Haussa und Bornu zeigen die Ful e auffallende Geschicklichkeit in den verschiedenen Zweigen desselben, dort als Schmiede, loſſer und Büchsenmacher, hier als Weber, Gerber, Färber und Lederarbeiter. Auch in ihren uten übertreffen sie die Neger bei weitem, dem Handel dagegen sind sie nicht geneigt.

Als friedliche Hirten und Ackerbauer lassen sie sich im Lande nieder, bauen befestigte Städte, innen so allmählich die eingeborene Macht zu untergraben und erklären sich endlich frei und herren des Landes. Zur Politik der directen Eroberung sind sie erst in neuerer Zeit fort- schritten, und zwar auf Antrieb des religiösen Fanatismus als mohammedanische Puritaner. drei Hauptsitze der Fulmacht sind jetzt: die Staaten Futatoro und Futadjalo, jenes am en Senegal, dieses ein Alpenländchen im Quellengebiet des Senegal, Gambia und Rio- ro. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die Nachbarschaft der Franzosen an der Küste die innere Zersplitterung Futatoro jetzt zur Unbedeutendheit herabdrücken, während Futa- o zu klein an Umfang ist, um weitgreifenden Einfluß zu üben.

Von dem Fulstaat Masina und dessen Umsichgreifen am Niger gegen Bambara auf der a, gegen Timbuktu und Sonrhay nach der andern Seite zu, ist schon das Nöthige an- hrt.

Die Fulmacht in Haussa und den angrenzenden Ländern datirt von dem Jahre 1802. Ein uling dieses Volks, Othman, der Sohn Fodi's, wurde von dem Gouverneur des Haussa- ats Gober vorgefordert, um sich wegen gewisser Übergriffe zu verantworten. Er antwortete iner Schilderhebung, in der ihm das Kriegsglück günstig war und infolge deren er das Sokoto mit der Hauptstadt gleichen Namens gründete. Mit gleichem Glück verfolgte sein folger Sultan Bello, auch als Gelehrter und Beschützer der mohammedanischen Wissen- ten und Künste ausgezeichnet, das Ziel der Ausbreitung der Fulherrschaft über fast ganz ſa, d. h. im allgemeinen über die Länder zwischen dem Wüstenrande und dem großen Niger- Benue, mit Einschluß von Adamaua auf dem Südufer dieses Flusses. Ein zweites Ful- , Gando, wurde in der unmittelbaren Nachbarschaft Sokotos am Niger gegründet, in einer jenausdehnung von 200 deutschen Meilen bis an die Mündungen. Wenigstens werden aba und das Iboland, wenn nicht ganz unterworfen, mit verheerenden Zügen heimgesucht. der andern Seite wird auch Bornu von Sokoto beunruhigt, sodaß das ganze Ostsudan unter der Herrschaft, theils unter dem fühlbaren Einfluß der Ful steht. Nur ist dies nicht ropäischen Sinne zu verstehen. Unter Völkern und Zuständen, wo so viel von der Kraft inzelnen Herrschers abhängt, ist es nicht zu verwundern, wenn unter den gegenwärtigen chen Regierungen von Gando und Sokoto (jenes unter Galilu, dieses unter Aliu) die otheile nur lose zusammenhängen und unter fortwährenden Kriegen und Aufständen der nde von Station zu Station auf einen andern Gewalthaber stößt, ohne daß solche Zustände fortbestande der Fulherrschaft im allgemeinen wirkliche Gefahr drohen. Selbst diese Fähig- ur religiösen Schwärmerei, welche die Ful zu ihren Eroberungen antreibt, bekundet die e Begabung des Volks. Der Formelkram des Islams darf natürlich nicht fehlen, allein ist überall nur die andere Seite der religiösen Erhebung. Auch der Gelehrsamkeit des ns gewinnen die jungen Leute Geschmack ab und widmen sich mit Vorliebe der Theologie. Religion wird ernst genommen und dehnt ihren Einfluß bis zur puritanischen Strenge auf Lebensbeziehungen aus. Geistige Getränke sind verpönt, Musik, Tanz und rauschende arkeiten verachtet, im directen Gegensatz zu dem tumultarischen Wesen des der Selbst- rschung und Planmäßigkeit des Lebens unfähigen Negers. Im Einklang mit dieser An- rwenden die Ful große Sorgfalt auf Erziehung und Unterricht.

Der bessern Stellung der Sklaven bei ihnen ist schon erwähnt. Zwei Tage in der Woche et der Sklave für seine eigene Rechnung; grausame Behandlung berechtigt ihn, sich einen n Herrn zu wählen. Das Weib wird allerdings vom Manne in den Formen der Unter- gkeit gehalten, übt aber der Sache nach bedeutenden Einfluß auf sein Urtheil und seinen hluß. Sie hat in gewissen Fällen das Recht auf Scheidung mit Rückgabe ihrer Mitgift. ruch wird an beiden Theilen bestraft.

In den verschiedenen Fulstaaten herrschen verschiedene Regierungsformen, aber meist alle tark theokratischer Färbung. Die Jurisdiction hat drei Stufen; von der Entscheidung des häuptlings wird an den höhern Häuptling, von diesem an den Herrscher appellirt.

Digitized by Google

F. Übergangsgebiete. Über Wadai hinaus nach dem Osten zu gibt es zwar Negervölker, und zum Theil die allerreinsten, allein schon in Darfur, dem Wadai zunächst liegenden Lande, herrscht die nubische und arabische Sprache vor. Die Weiber gleichen den Abyssinierinnen, und es gibt unter ihnen bedeutende Schönheiten. In Kordofan, östlich von Darfur, sind die Neger ohne Zweifel die Ureinwohner gewesen und zeigen, wo sie sich daselbst noch vorfinden (besonders am Berge Haris im Norden), den eigentlichen Typus, gepaart mit großer Geistesstumpfheit. Allein auch diese zeigen sich zwischen lauter arabische Stämme eingesprengt. Dann folgen an beiden großen Armen des Nil hinauf nach Süden zu Negervölker von mehr oder weniger ausgeprägtem oder vermischtem Typus, welche sich folgendermaßen gruppiren lassen.

Am Weißen Nil. 1) das Sprachgebiet der Dinku (wozu Schilluk, Nuhr, Kek, Elliab und Bohr) von 12—5° nördl. Br., und 2) das Sprachgebiet der Bari. Bei den Völkern des ersten Sprachgebiets sind die Negerzüge stark ausgebildet, auch sind sie faul und stumpf, sammeln keine Vorräthe und verwenden keine Sorgfalt auf ihre Heerden. Sie verehren nicht den Mond wie die übrigen heidnischen Negervölker, sondern einen Baumstamm, den sie mit ihrem Stammvater identificiren; daneben gibt sich aber in den Gesichtszügen der Vornehmen, der Zierlichkeit und Dauerhaftigkeit der Wohnungen, der Geräthe, Bogen und Köcher, der Form der Kriegshauben von altägyptischem Gepräge, der Sitte, kein Thier zu schlachten, der Einfluß der ägyptischen Civilisation wie einer höhern Völkermischung kund.

Die Völker der Barisprachen südlich von den Dinku sind durchaus wohl proportionirt, machen sich keine Hautnarben und brechen sich keine Vorderzähne aus wie die nördlichen Völker, zeigen breite gewölbte Stirn, starken Hinterkopf, nicht negerartige Schädelbildung, kurz edle Züge, und zwar entschieden den alten Ägyptern ähnlich.

Am Blauen Nil ist das Gebirgsland Fassokl von 12 Grad südlich bis zu den Gallas von Negern bewohnt, die als schönerer Menschenschlag sich von denen am Weißen Nil vortheilhaft unterscheiden sollen. Die wahrscheinlich unter sich verwandten Hauptsprachen dieser Länder sind das Fassokl und Kamamil, die größern hier gebildeten Staaten Schongollo, Kamamil, Dar und Köli.

Noch muß des Landstrichs südlich vom Benue an der linken Nigermündung und am Golf von Biafra Erwähnung geschehen. Wie nämlich nach Norden zu die Übergänge zwischen Negern und Berbern, Tibbos, Mauren und Arabern ganz allmählich sind, wie andererseits im Osten das Negerthum ins Nubische, Ägyptische, Abyssinische, Gallaische hinüberspielt, so geht es auch im Süden ein Gebiet, wo die Grenze zwischen den Negern und Congovölkern sich nicht mehr ziehen läßt. Die sogenannten Negervölker in dem angedeuteten Landstrich zwischen dem Golf von Biafra und Adamaua gehören vorzugsweise dieser Übergangsform an. Die beiden Hauptgruppen sind die Bati, deren auffallend helle Farbe das Hereinragen eines höhern Elements andeutet, die Mitschi auf dem Südufer des Benue und die Stämme der Sprachfamilie der Atam (welche meist am nördlichen Ufer des Benue wohnen bis nach Adamaua, und dann Mbafu und Dschuku in Kororofa als hauptsächlichste Glieder umfassen). Sie sind alle Heiden und kupferfarbiger Haut, tragen hohe Mützen und üben die Beschneidung.

Denselben Charakter tragen die Völker zwischen dem obern Benue und Tschadsee, nur mit dem Unterschiede, daß hier die Einmischung eines weißen von Norden oder Osten herzuleitenden Volks viel entschiedener sich geltend macht. Sie sind offenbar eine Mischung von Negern, Congo und weißen Stämmen. Der Sprache nach bilden sie hauptsächlich nur Eine Familie, die Mafu, unter welche die Batta, die Marghi, die Tangale (letztere Kannibalen), die Bewohner von Kotoko, Gamergu, Maudara und Logun, endlich die Mußgu gehören. Als gesondert oder wenigstens noch nicht classificirt sind die Fali südlich von Adamaua zu erwähnen, unter denen es Leute von sehr heller Farbe gibt. Die vorhergenannten Völker sind theils von heller Kupferfarbe, theils glänzend schwarz, machen sich keine Hautschnitte, haben hohe Stirn und zeigen überhaupt mit Ausnahme der etwas dicken Lippen und des krausen Haares, mehr Verwandtschaft mit der südafrikanischen Gruppe als mit den Negern.

Dies ist ein allgemeiner Abriß der Völker- und Staatenkunde des Negergebiets nach dem gegenwärtigen Standpunkte der Wissenschaft. Soweit sich nach so spärlichen Materialien ein Urtheil über die Bildungsfähigkeit der Rasse im europäischen Sinne abgeben läßt, so lautet der Spruch nicht günstig. Daß der überseeische Sklavenhandel besonders die entsittlichende Seite des Einflusses der christlichen Völker hervorgekehrt hat, ist gewiß; daß mit der Subventurirung legitimer Handelsbeziehungen für dieses schändlichste aller Gewerbe sich die Negerländer bis zu einem gewissen Grade civilisiren ließen, wird nicht geleugnet werden, doch darf man

Digitized by Google

auch nicht zu viel davon versprechen. Das Eindringen edlerer Rassen, zuletzt aber die Verbreitung des Islams, hat den Boden für diese Arbeit theils vorbereitet, theils aber auch erschöpft. Der Islam, als die niedrigere Form, findet erfahrungsmäßig leichtern Eingang bei den asiatischen und afrikanischen Völkern, und während die christliche Missionsarbeit ihre Erfolge nach einzelnen Köpfen zählt, bekehren die Mohammedaner völker- und rassenweise.

Unter den Negern haben sie mit ihrer Arbeit im Groben diesen großen Fortschritt errungen, daß sie die greulichen Menschenopfer und die ebenso verheerenden Justizmorde auf Anklage der Zauberei, unter deren täglicher Wirkung ganze Stämme sich aufreiben, abgeschafft haben; ferner, daß in politischer Beziehung der wahnsinnige Despotismus der heidnischen Neger einer gewissen Regel und Ordnung Platz gemacht hat. Schon die Existenz eines gelehrten theologisch-juristischen Körpers, wie der der Ulema in jedem mohammedanischen Staate, setzt der reinen Willkür eine Schranke. Ein gewisser Grad von politischer Organisation wie von Erziehung und Unterricht ist davon unzertrennlich, so lebendig auch unter der Decke mohammedanischer Formen die alten Gebräuche und Anschauungen bei der Masse forttreiben.

Das Hauptübel dagegen, welches der Islam mit sich bringt, ist, daß durch ihn die Sklaverei zum Princip wird, da der Ungläubige von Rechts wegen dem Bekenner als Sklave zufällt. Zwar werden die Sklaven gut behandelt, aber für den Nachwuchs wird nicht gesorgt. Dieser muß durch jene Sklavenjagden ergänzt werden, unter deren Opfern die wirklich Gefangenen nur den kleinsten Theil ausmachen, da man die erwachsenen Männer, als unfügsam und zur Desertion geneigt, lieber umbringt und überhaupt der Zerstörungswuth den Zügel schießen läßt.

Mit der bevorstehenden Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten von Amerika verliert auch der Sklavenhandel nach Cuba seinen Rückhalt, und es läßt sich mit freudiger Sicherheit voraussagen, daß in 25 Jahren kein christliches Schiff mehr einen Neger als Handelsartikel den afrikanischen Küsten entführen wird. Mit ebenso großer Bestimmtheit darf man der nahen Eröffnung des Negergürtels für den Handel der civilisirten Nationen entgegensehen. Dann wird sich die Frage über die Befähigung der Negerrasse in die Frage über das bleibende Verhältniß der Negervölker zur europäischen Civilisation verwandeln. In dieser Beziehung tritt erst die ganze Bedeutung der bisherigen Erfahrungen in Amerika und der Abschaffung der Sklaverei in den Vereinigten Staaten zu Tage. Die Erkenntniß der Unverträglichkeit dieses Instituts mit den Grundsätzen, auf welchen die moderne Civilisation beruht, findet bei der weitern Eröffnung des afrikanischen Continents die Völker weißer Rasse vollständig darüber aufgeklärt, daß die vortheilhafte Ausnutzung jenes Welttheils zu ihren Zwecken am wenigsten auch die Sklaverei zu erreichen ist. Die Tendenz des Zeitalters geht vielmehr auf die vollständige Entwickelung der industriellen Hülfsquellen der Länder des Erdbodens, und, welches auch immer die relativen Fähigkeiten des Negers sein mögen, die im Vorliegenden zusammengestellten Thatsachen liefern den hinlänglichen Beweis, daß es den Völkern des Negergürtels nicht an der nöthigen industriellen Energie mangele, um unter dem Antrieb europäischer Handels- und Gewerbsbeziehungen eine viel höhere Bildungsstufe zu erreichen.

Ein vollständiges Verzeichniß der in den Gegenstand einschlagenden Werke findet sich bei Waitz. „Anthropologie der Naturvölker" (Leipzig 1860), Thl. II. Seitdem sind anzuführen John Hanning Speke, „Journal of the discovery of the source of the Nile" (London 1863); „Dispatches from Commodore Wilmot respecting his visit to the king of Dahomey. December 1862 and January 1863" (Presented to the house of Commons). R. Solger.

Negerhandel, s. Sklaverei.

Nepotismus bezeichnet im weitern und jetzt allgemeinern Sinne jeden Misbrauch eines öffentlichen Einflusses zu dem Zwecke, um den eigenen Verwandten unverdiente Vortheile auf Kosten dritter, zumal vom Staate, der Kirche oder dem Gemeindeverbande zuzuwenden, im engern und ursprünglichen Sinne aber dasjenige System, welches die Päpste lange Zeit hindurch fast durchgängig befolgten, um während ihres Kirchenregiments und durch dasselbe ihren Familien Macht, Ansehen und Reichthümer zu verschaffen.

Es könnte auffallend erscheinen, daß man die Benennung einer bei verdorbenen öffentlichen Zuständen nur zu allgemein verbreiteten Maxime erst aus der Zeit des Mittelalters, namentlich aus der Geschichte der römischen Päpste hergenommen hat, und es könnte gefragt werden, ob denn das Alterthum diese Schwäche gar nicht kannte? Vorliebe für Verwandte ist allerdings eine zu natürliche Eigenschaft des menschlichen Herzens, als daß sie nicht in allen Zeiten auch zum Misbrauch des eigenen Einflusses verleitet haben sollte; allein wenn wir auch nicht zugeben wollten, daß besonders in den Blütetagen des griechischen und römischen Alterthums auch die

Digitized by Google

demokratische Bürgertugend allgemeiner verbreitet und wirksamer gewesen sei als in den spätere Epochen, als namentlich in dem diese Bürgertugend so wenig begünstigenden Mittelalter: bleibt doch der wesentliche Unterschied zwischen alter und neuerer sowie neuester Zeit, daß dort öffentlichen Ämter viele Jahrhunderte hindurch nicht als Mittel zur Bereicherung betrach werden konnten, daß sie also mehr dem Ehrgeiz als der Habsucht zum Zielpunkt dienten, aber der Ehrgeiz nie so leicht wie die Habsucht und am wenigsten gewohnheitsmäßig mit Unredlichkeit und Gewissenlosigkeit ein Bündniß schließt. Der Ehrgeiz hat immer eine nie ge zu verleugnende Verwandtschaft mit den edelsten Richtungen des menschlichen Geistes, die Habsucht nur mit den gemeinsten, materiellsten. Sowie aber die Ämter mit Besoldungen oder Lehen regelmäßig dotirt wurden, trat unter den Bewerbern um Rang, Macht und Würden die Habsucht in die Schranken, und damit war denn der unrechtmäßigen Begünstigung das Thor eröffnet.

Weil indeß in der Geschichte der Päpste aus Gründen, welche später entwickelt werden sollen, der Nepotismus zuerst in grotesker Form wahrgenommen wird, so muß hier über dessen Entstehung und Ausbildung einiges hinzugefügt werden.[1]) Solange die römischen Bischöfe die geistigen Interessen der Kirche vor Augen hatten und sich selbst allen geistlichen Functionen unterzogen, solange namentlich die Kirche selbst mehr eine auf der Gleichheit religiöser Überzeugung beruhende innere Verbindung der Menschen als eine auf den Genuß auch anderer Rechte Anspruch machende Corporation war, also hauptsächlich in den ersten Jahrhunderten, konnten auch die Bischöfe nur in einer treuen hingebenden Erfüllung ihrer Berufspflichten, sowie nächst etwa in dem sie erwartenden Rufe der Heiligkeit ihren höchsten Ruhm finden, und unter solchen Umständen war zu einer Begünstigung der Verwandten nicht einmal Veranlassung vorhanden. Alles dieses änderte sich jedoch wesentlich, nachdem Urban I. im Jahre 226 der Kirche die Befugniß, Vermögen zu erwerben und zu besitzen, sowie aus demselben die Geistlichen zu besolden, eingeräumt hatte. Religiöse Begeisterung häufte auf die Kirche bald Schätze, Schätze, ihr Oberhaupt wurde eine weltliche Macht, und die Päpste begnügten sich nicht mit dem ihnen freiwillig zugestandenen Ansehen der Heiligkeit, sondern verlangten nach Majestät. Die Geistlichen umgaben ihre äußere Erscheinung mit Glanz und Pracht, es begann ein Wettstreit um Pfründen, und Rom war fortwährend von ehr- und habsüchtigen Bewerbern angefüllt.[2])

Daß unter diesen Verhältnissen in der Hierarchie der Kirche Mißbräuche sich einschlichen, die weltlichen Vortheile ihres Dienstes auf Befreundete und Begünstigte zu lenken, wäre an und für sich keineswegs auffallend gewesen, wenn auch nicht zwei besondere Umstände hinzugekommen wären. Der eine derselben war der große Kampf der mächtigen Familien, welche im Mittelalter sich in Italien die Herrschaft, den Rang und den Einfluß streitig machten, diesen Kampf nicht nur in ihren eigenen Gebieten sowie in den republikanischen Städten führten, sondern auch auf die Kirche übertrugen und die Waffen an sich rissen und gebrauchten, welche diese darreichte. Die römischen Päpste gehörten sehr häufig diesen mächtigen Familien an, waren dann nur zu leicht der Meinung, dem Familieninteresse auch den Schutz und den Einfluß des kirchlichen Primats leihen zu müssen. Der zweite jener Umstände lag aber darin, daß diese kirchliche Obergewalt, welche allmählich auch zu einer weltlichen Macht sich erweitert hatte, keine erbliche, sondern eine solche war, deren Besitz von jedesmaliger Wahl abhing, daß somit die Erwählten regelmäßig erst im spätern Lebensalter den päpstlichen Stuhl bestiegen und deshalb wegen die Erwägung um so dringender sich geltend machte, wie nützlich und (was man damals gleichbedeutend hielt) nothwendig es sei, die vielleicht nur kurze Zeit der Herrschaft für das Familieninteresse so vollständig als möglich auszunutzen. Hauptsächlich waren es nun die Neffen (nepotes, worunter auch schon bei den Classikern neben den Enkeln die Neffen verstanden wurden), durch deren Begünstigung und Erhebung die Päpste ihren Familien nützlich zu werden suchten, und daher kommt auch der Name Nepotismus für eine Maxime, welche sich übrigens

1) Vgl. insbesondere Leti, Il nepotismo di Roma (2 Thle., Amsterdam 1667), lateinisch unter dem Titel: Nepotismus Romanus, i. e. historia de ratione status pontificum Romanorum. quomodo admodum quilibet familiae suae homines ad summus honores evehere, largis reditibus ornare et primariis officiis status sui praeficere soleat etc. Es ist mir nicht möglich gewesen, das italienische Original zu Gesicht zu bekommen, und ich habe mich daher in der Nothwendigkeit gesehen, da wo ich auf einzelne Stellen des Buchs Bezug zu nehmen veranlaßt war, die lateinische Übersetzung zu citiren. 2) Leti, S. 27.

Digitized by Google

in damals ihrem Wesen und ihrer Anwendung nach auch auf die Fürsorge für andere Mitglieder der Familie erstreckte.

Die ersten bestimmten Nachrichten vom Nepotismus findet man unter Nikolaus III. (1229) bei dem Hause Orsini, welcher einen Bruder und zwei Neffen zu Cardinälen machte und mit Pfründen überhäufte (weshalb er auch Dispensation von dem die Vereinigung mehrerer Pfründen verbietenden Kirchengesetze aussprechen mußte), ja sogar die Absicht hatte, zwei Neffen zu Königen von der Lombardei und von Etrurien zu machen, was nur nach einigen wegen seines frühzeitigen Todes, nach andern [3]) aber deshalb unterblieb, weil er fürchtete, den Kirchenfrieden zu stören. Die nachfolgenden Päpste behielten diese Maxime bei, und in etwa zwei Jahrhunderten war dieselbe so vollständig ausgebildet und so in die allgemeine Ansicht übergegangen, daß unmittelbar nach jeder neuen Papstwahl die Verwandten des Erwählten nichts Eiligeres zu thun hatten, als aus allen Gegenden, von den entferntesten Städten sogleich nach Rom zu eilen, um von der nun beginnenden Ernte ihren übervollen Antheil in Empfang zu nehmen. Vorzüglich war es der prachtliebende sittenlose Sixtus IV., welcher sich um die Ausbildung des Nepotismus große Verdienste erwarb. Sogleich im Anfang seines Regiments erhob er zwei Neffen (zu denen jedoch der eine sein eigener Sohn gewesen sein soll) zu Cardinälen, beschenkte sie und ihre Verwandte verschwenderisch mit Pfründen und Einkünften und gestattete ihnen einen so überwiegenden Einfluß auf die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten, daß es sprichwörtlich wurde, Rom habe so viel Päpste als Sixtus Nepoten. [4]) Die vorhandenen Einkünfte der Kirche reichten aber bei weitem nicht aus, die immer steigenden Ansprüche der unersättlichen Neffen zu befriedigen; durch die Einrichtung von Bordellen in Rom wurden sie um 20000 Ducaten vermehrt, durch andere Operationen und Machinationen, selbst aus dem Kapital des Kirchenvermögens, Mittel zur Befriedigung herbeigeschafft [5]); ja man beschuldigte die päpstlichen Neffen sogar der Theilnahme an der Verschwörung gegen die Mediceer (1472), wenn nicht der Anstiftung derselben in der Absicht, durch den Untergang des mediceischen Hauses den alten Freistaat von Florenz an sich zu reißen. [6])

In der schamlosesten Gestalt erschien jedoch der Nepotismus unter dem berüchtigten Alexander VI., von dem es schwer ist, zu entscheiden, ob Grausamkeit oder Habsucht, ob Herrschbegierde oder Wollust die überwiegenden Eigenschaften seines Charakters waren. Von seinen eigenen Kindern, einer römischen Buhlerin, Vanozza, erzeugten Kindern hatte er vier Söhne und zwei Töchter nicht anerkannt, unter denen Cäsar Borgia, eins der größten Ungeheuer seiner Zeit, und die Lucretia Borgia, die so sittenlos ausschweifende als geistreiche und schöne Lucretia Borgia schon in der allgemeinen Geschichte einen Namen haben. Alle diese Bastarde wurden durch kirchliche Ämter oder Verheirathungen mit fürstlichen Familien in die glänzendsten Verhältnisse gebracht (Leti nennt deshalb den Nepotismus Alexander's einen Nothismus), ermordeten sich zum Theil untereinander (wie er seinen Bruder Johann) und verhöhnten durch Verschwendung und Ausschweifung, durch Treulosigkeit und Verrätherei den ohnehin schon erbleichenden Glanz der päpstlichen Tiara. Alexander selbst fiel (1503) durch Gift, welches er den reichsten Hofprälaten und Cardinälen geben wollte, um deren Stellen hinterher zu verkaufen — nach einigen durch ein Versehen des Trinken, nach andern mit dessen Absicht. Auch sein Nachfolger Pius III. (Piccolomini) starb vier Tage nach seiner Wahl durch Gift. Seine Verwandten, welche zugleich nach Rom gekommen waren, mußten unverrichteter Sache wieder abziehen. Julius II., welcher ihm folgte, beförderte sich vier Nepoten zu Cardinälen, ohne ihnen jedoch eine ausgezeichnete Stellung zu bewilligen. Mehr benutzten wieder Leo X. (1513—22) und nach Hadrian's VI. kurzer Regierung Clemens VII. (starb 1534) ihre Stellung dazu, um ihre Familie, die Mediceer, zu erheben, und gelang dem letztern auch, seinen Neffen Alexander zum Herzog von Florenz zu machen. Im zügelloser wurde von jetzt an der römische Nepotismus, besonders als mit Paul III. (1534) das Haus Farnese den päpstlichen Stuhl bestieg, Besitzungen den Lehnsträgern der Kirche oder der selbst entrissen und den Nepoten und Söhnen der Päpste geschenkt, ephemere Fürsten-

3) Leti, S. 29. 4) Leti, S. 41.

5) Als ein Pröbchen solcher Finanzkunststücke erzählt Leti (S. 45), daß Sixtus unter dem Vorwande, die Schulden seiner Vorgänger bezahlen zu wollen, die von Paul II. angeschafften kostbaren Edelsteine der päpstlichen Mitra verkauft und das Geld seinen Nepoten zur Verwendung eingehändigt habe. Wenn aber dann ein Gläubiger, um Bezahlung zu erhalten, sich gemeldet habe, so sei ihm mit vielen Ducaten eröffnet worden, daß das Geld schon zur Befriedigung der früher Gekommenen sämmtlich verbraucht worden und für ihn nichts mehr zu hoffen sei.

6) Henke's Kirchengeschichte, II, 531.

Digitized by Google

thümer und Herrschaften für sie gestiftet wurden und die Schützlinge zu solchem Übermuthe sich erhoben, daß Paul IV. (Caraffa) seine eigenen Nepoten aus Rom zu vertreiben sich gezwungen sah.[7]) So krebsartig und gefährlich saß aber das Nepotengeschmeiß schon in dem Organismus des Kirchenstaats, daß sein Nachfolger Pius IV. (aus dem Hause Medici) unter dem Vorgeben, den Nepoten verzeihen zu wollen, die Caraffas nach Rom lockte, dann aber ihnen den Proceß machen und sie hinrichten ließ.[8]) Auf gleiche Weise wurde auch ferner nacheinander von den Familien Buoncampagni (Gregor XIII.), Peretti (Sixtus V.; sein Vater war übrigens ein armer Fischer, und seine Familie wurde erst durch ihn reich), Sfondrata (Gregor XIV.), Aldobrandini (Clemens VIII.), Borghese (Paul V.), Ludovici (Gregor XV.) und Barbarini (Urban VIII.) die Kirche und Italien ausgebeutet, das Papstthum immermehr in Verruf gebracht und der Abfall von der Kirche befördert. Es war längst Gebrauch geworden, daß unmittelbar nach einer Papstwahl einige Nepoten des Neuerwählten den Cardinalshut erhielten, und es konnte für Mäßigung gelten, wenn der Nepotismus sich innerhalb der Grenzen der kirchlichen Ämter und Würden hielt und nicht sogleich nach Fürstenthümern und Kronen griff; ja die vordorbene Ansicht der Zeit tadelte die Härte des Papstes Alexander VII., weil seine Verwandten (wenigstens im Anfang seiner Regierung) nicht nach Rom kommen durften und er sich darauf beschränkte, ihnen von dort aus Reichthümer zukommen zu lassen.[9]) Der größte Schimpf aber widerfuhr dem Vatican dadurch, daß Innocenz X. (1645) die Frau seines Bruders, Olympia, als Nepotin und Gebieterin zu sich nahm, ihr den wichtigsten Antheil an der Verwaltung der Geschäfte, ja deren ganze obere Leitung übertrug und ihr den offenen Handel mit Cardinalshüten, Bisthümern, Kanonikaten, Abteien und allen möglichen Pfründen gestattete.

Ein so schamloser Skandal freilich konnte sich auch in den damaligen Zeiten gegen das selbst in Rom immer lauter werdende[10]) Verdammungsurtheil der öffentlichen Meinung nicht auf die Dauer halten. Schon Alexander VII. (1655) gelobte bei seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl eidlich an, niemals seine Verwandten nach Rom kommen zu lassen[11]), und wenngleich er selbst die Strenge dieses Gelübdes durch Begünstigungen anderer Art zu mildern suchte und seinen Vorsatz wenigstens nicht dem Sinne nach ausführte, so hielt doch Innocenz XI. (1676—89) sich gänzlich vom Vorwurf des Nepotismus frei, und Innocenz XII. verbot denselben ausdrücklich im Jahre 1692 durch eine eigene Bulle. Auch später (z. B. unter Clemens XII.) findet man wol noch einzelne Beispiele von päpstlichem Nepotismus, allein seine Blütezeit war vorüber.

Schlagen wir nun einige andere Blätter der Geschichte auf, so finden wir auch die weltliche Gewalt keineswegs immer vom Nepotismus frei. Wenigstens beruhte es auf derselben Grundmaxime, wenn Rudolf von Habsburg, nachdem er die deutsche Kaiserkrone erhalten hatte, die erledigten Reichslehen seinen eigenen Söhnen übertrug, und wenn der Kaiser Ludwig IV. (der Baier) auf ähnliche Weise für seine Verwandten sorgte und gerade darüber in Streitigkeiten mit den Kurfürsten gerieth. Nepotismus war es ferner, wenn polnische Große nach der Königswahl und besonders nach dem Tode August's II. (1733) die Krone zum Erbtheil ihrer Familien zu machen suchten — und dadurch zum Untergang des Reichs beitrugen; Nepotismus endlich war es, wenn Napoleon, nachdem er selbst den Purpur sich erobert, die Kronen von halb Europa seinen Brüdern und Schwägern (auf den Grad der Verwandtschaft kommt im Princip nichts an) aufzusetzen suchte. Und ähnliche Beispiele sind noch häufiger in der Geschichte, wenngleich zum Theil weniger in die Augen springend; ja man könnte dahin auch die theils unvollendeten, theils ausgeführten Versuche der französischen Julidynastie rechnen, durch Verschwägerung ihres Stammes auch auf auswärtige Throne neue Bürgschaften für ihren eigenen Besitz zu erhalten.

Doch ist es nicht üblich, diese Art der Familienbegünstigung mit dem Namen Nepotismus zu bezeichnen, und umgekehrt dasjenige System, welches man heutzutage regelmäßig darunter versteht, nicht welthistorisch, obgleich darum nicht weniger wichtig. Wenn man nämlich jetzt vom Nepotismus redet, so meint man damit vorzugsweise die Begünstigung, welche im Organismus des Staatsverbandes, selbst in der Kirche oder der Gemeinde, von einigen Höherstehenden zu Gunsten ihrer Familien oder einzelner Glieder derselben durch Anwendung ihrer Amtsgewalt, ihres Einflusses oder ihrer Verbindungen ausgeübt oder veranlaßt wird. Man faßt ihn also regelmäßig in derjenigen Bedeutung auf, welche wir oben die weitere genannt haben. Ein ent-

7) Leti, S. 65. 8) Leti, S. 65. 9) Leti, S. 122. 10) Leti, S. 12[illegible]
11) Leti, S. 124.

Digitized by Google

wandter oder vielmehr ein nur noch ausgedehnterer Begriff ist dann der des Favoritismus, unter überhaupt die unverdiente Begünstigung solcher Personen verstanden wird, denen n gewogen ist, und welcher bei weitem nicht allein von Fürsten ausgeübt werden kann, sondern h — besonders in der guten alten Zeit — von Maitressen, den Günstlingen der Fürsten, über- irt von jedem, der durch seine Stellung im Stande ist, auf den Entschluß eines andern ent- idend einzuwirken oder selbstthätig einen Vorzug wirksam zu machen. Die Wege, welche beim voritismus aufgesucht werden müssen, sind die unter dem berüchtigten Namen von Connexio- bekannten, die Motive seiner Thätigkeit die Empfehlungen und Fürsprachen. Gewissermaßen Gemisch von Nepotismus und Favoritismus, nur durch das Hinzukommen wechselseitiger hindlichkeiten noch wirksamer gemacht, ist dann dasjenige im öffentlichen Leben nicht selten vor- mende Treiben, welches man mit dem erst neuern, aber sehr treffenden Ausdruck Cameraderie ichnet, oder die auf Gegenseitigkeit gegründete, wenn auch nur stillschweigende Vereinigung Verwandten, Bekannten, Freunden und Gleichgesinnten in Cliquen oder Coterien, von m jeder es übernimmt, die andern als verdienstvolle ausgezeichnete Männer überall anzu- sen und anzuempfehlen, dagegen aber auch wieder von jedem der übrigen den gleichen Freund- tsdienst zu erwarten hat, eine Art von politischer Wechselreiterei, bei welcher jeder Genosse zum Trassaten gebrauchen läßt und durch Trassiren auf die Mitgenossen sich selbst wieder die kung verschafft, ein ebenso künstliches System, der Mittelmäßigkeit und Beschränktheit den talischen und politischen Credit zu erhalten als im wirklichen Geldverkehr den mercantilischen. e sehr das Cliquenwesen und die Cameraderie dahin streben müssen, und wie oft und leicht es en, besonders in kleinern Staaten, gelingt, der richtigen unbefangenen Prüfung des wahren dienstes alle Wege zu verlegen und ihr eigenes Urtheil zum herrschenden zu machen, wie pilz- g und üppig selbst die Gehaltlosigkeit unter dem Schutze einer solchen politischen Maskopei verwuchert, das wird wenigstens allen denen nicht unbekannt sein, welche nicht gewohnt sind, Bestehende ohne weiteres für gut zu halten.

Daß der Nepotismus mit allen seinen Sippschaften und Abarten, dem Favoritismus und Connexions- und Cliquenwesen, dem auf Förderung des Gemeinwohls gerichteten Zwecke s öffentlichen Organismus unmittelbar entgegengerichtet ist, weil er den Vortheil einzelner Kosten des Allgemeinen zu erreichen strebt, wird kaum der Andeutung bedürfen. Wo dem dienst nur ein untergeordneter, den Rücksichten auf Verwandtschaft, Freundschaft oder Ver- ung durch Gefälligkeiten aber der erste und entscheidende Einfluß eingeräumt wird, da t alle Tüchtigkeit, alle Tugend und Würde aus der Verwaltung unrettbar verloren, da ver- itet aus der Mitte der privilegirten Familien, welche die besten Stellen selbst innehaben oder vergeben im Stande sind, Servilismus, Speichelleckerei und Augendienerei sich allmählich ch das ganze Volk, der Egoismus wird als Staatszweck anerkannt, der reine patriotische Eifer Edlern und Bessern unterdrückt, geächtet oder getödtet. Dahin freilich, daß das wahre Ver- nst überall an seinen rechten Platz komme, wird die Welt mit menschlichen Unvollkommenheiten gelangen; allein traurig steht es um den Staat, die Kirche oder Gemeinde, wo es als herr- nde Maxime gilt, das Verdienst nicht zu würdigen. Unter den Umständen, welche das Papst- m in allgemeinen Miscredit brachten und die Reformation beförderten, wirkte der Nepotismus vis nicht als der geringste mit. Und doch hatte selbst dieser römische Nepotismus, wenn auch ht für das Maß seiner Ausdehnung, doch für seine Entstehung selbst einen wenigstens schein- en Rechtfertigungsgrund. Wenn der aus dem Schos der Kirche gewählte Papst nicht blos t der geistlichen Suprematie, sondern auch mit der weltlichen Majestät bekleidet war, wenn als der König der Könige und der Fürst der Fürsten galt (diese Ansichten selbst sollen natürlich r nicht in Schutz genommen werden), so konnte es für unangemessen gehalten werden, wenn nächsten Verwandten des höchsten geistlichen und weltlichen Würdenträgers nicht ebenfalls te höhere Stellung einnähmen, sondern unmittelbar mit dem Volke verbunden blieben. Ferner nnte auch wol mancher Papst Gründe haben (von einigen ist es erwiesen), sich besonders bei sorgung der seiner frühern Ausbildung und Beschäftigung entfernter liegenden weltlichen schäfte des Raths treuer und zuverlässiger Verwandten zu bedienen, wenn er etwa wußte, ß er von lauter ränkesüchtigen Priestern umgeben war. So läßt sich der päpstliche Nepotis- us in der That noch einigermaßen entschuldigen oder doch das Verwerfungsurtheil darüber was mildern. Eine baare Staats- und Volksbetrügerei ist aber derjenige Nepotismus, wel- er, ohne solche mildernde Umstände zur Seite zu haben, lediglich aus Hochmuth, Dünkel und absucht das Vaterland dem Familieninteresse zinsbar macht und den öffentlichen Dienst zu inem eigenen Vortheil ausplündert, welcher neue Stellen schafft, nur um sie mit seinem Nach-

Digitized by Google

wuchs besetzen zu können, mit dem Glanze, zu welchem ihn der langjährige Besitz übermäßiger Einkünfte in den Stand setzt, den Thron umlagert hält und den Fürsten selbst in den täuschenden Glauben hineinlügt, daß auf diese Art alles ganz vortrefflich bestellt sei. Er beruht auf einer doppelten Ungerechtigkeit, sowol gegen das wahre Verdienst, welchem er die Anerkennung raubt, als gegen das Volk, welchem er die tüchtigsten Kräfte entzieht; er enthält aber auch einen Verrath gegen den Fürsten selbst, insofern er nämlich diesen in der doch immer sich entwickelnden öffentlichen Meinung herabsetzt und den, wenn auch langsam, doch gewiß keimenden Samen der Unzufriedenheit ausstreut.

Der Nepotismus im größern Maßstabe findet sich — wie auch die obigen Beispiele zeigen — hauptsächlich in Wahlmonarchien oder doch in solchen, deren Bestehen noch nicht auf die Dauer gesichert zu sein scheint. Der gewöhnliche Nepotismus aber hat seinen Hauptsitz in solchen Staaten und Corporationen, in welchen das aristokratische Element das vorherrschende ist. So sehen wir in den größern Städten besonders Deutschlands, der Schweiz und der Lombardei mit Jahrhunderte hindurch die Familienherrschaft patricischer Geschlechter, deren Grundsatz und Staatsmaxime der Nepotismus war; aus ihm ist die Erblichkeit der Lehen hervorgegangen, und noch jetzt ist der Vorzug des Adels bei der Bewerbung um Staatsämter in manchen deutschen Ländern theils gesetzlich anerkannt, theils — und zwar namentlich in Ansehung der höhern — herkömmlich feststehend. Dahin gehört die Bestimmung des Preußischen Landrechts (Thl. II. Tit. 9, §. 35), daß der Adel zu den Ehrenstellen im Staate, wozu er sich geschickt gemacht hat, vorzüglich berechtigt sein soll; ferner der bekannte Vorzug, welchen derselbe in Hannover genießt, wo er nicht nur factisch im Besitz der höchsten und einträglichsten Staats- und Militärämter sich befindet, sondern auch das gesetzliche Vorrecht einer „adelichen Bank" im Oberappellationsgericht hat — welcher gegenüber die Bezeichnung der andern Bank als der „gelehrten" dann fast wie Ironie klingt; dahin gehören aber endlich alle ähnlichen Begünstigungen, welche die Aristokratie des Adels wie des Staatsdienstes (insofern die Söhne von Staatsdienern bei öffentlichen Unterstützungen, Anstellungen und Beförderungen den andern vorgezogen werden) leider auch anderwärts halb Hannovers genug in Anspruch nimmt und zu erlangen weiß.

Wie aber der Nepotismus mit seinen Abarten zum sittlichen Verderben der Regierung und des Volks führt, so setzt auch schon sein Entstehen und Gedeihen eine einigermaßen verdorbene oder doch wenigstens der nöthigen Kraft und Gesundheit ermangelnde öffentliche Meinung voraus. Solange ein Volk noch seine moralische Frische, seine Achtung vor dem Sittlichen bewahrt hat, wird sein gerechter Abscheu jeden Versuch strafen, die Unfähigkeit aus eigennützigen Absichten und auf Kosten des wahren Verdienstes wie der allgemeinen Wohlfahrt zu begünstigen, und dem entschiedenen Abscheu eines freien, kräftigen Volks wird niemand so leicht entgegenzutreten wagen. Allein wo durch Ausartung der öffentlichen Institutionen der Volkscharakter geschwächt ist, da tritt Gleichgültigkeit gegen das Unrecht ein; wo dazu das Geheimniß herrschend wird und die Gewalt das freie Wort in Fesseln legt, da bricht der Tag an für den Eigennutz, dessen Kräfte dann wachsen, je mehr es ihm gelingt, sich in der Gewalt festzusetzen, und je weniger die Tüchtigkeit auf geradem Wege sich geltend machen kann. Die an Geist und Charakter Schwächern ergeben sich dann schon instinctmäßig in die Gunst und das Dienstgefolge der privilegirten Familien, deren wichtigstes Interesse natürlich darin beruht, nicht nur die bestehenden Verhältnisse, sondern auch die geltenden Ansichten festzuhalten, weil Aufklärung, Fortschritt und Reform ihr System stürzen würden. Wo Stabilismus herrscht, da kann man auch mit Sicherheit auf Nepotismus rechnen.

Durch Gesetze ist dagegen nur wenig zu machen, denn er wurzelt in der eigenthümlichen Beschaffenheit der allgemeinen politischen und moralischen Bildung. Prüfungen, durch welche die Qualification der Candidaten zum öffentlichen Dienst ermittelt werden soll, sind unzulänglich und verhindern insbesondere nicht, daß dennoch der Mittelmäßige dem Ausgezeichneten vorgezogen werde. Wenn man jemand zurücksetzen will, so ist ein Vorwand leicht gefunden. In Ländern, deren Regierung ihre Hauptkraft in der Hierarchie der Staatsdiener findet, werden die Söhne der letztern immer im Vorsprung sein; ja es wird nie an Staatsmännern fehlen, welche dieses ganz vernünftig und in der Ordnung finden. Ebenso wenig darf man erwarten, daß man dem Nepotismus steuern werde, wenn man dem Geburtsadel — nach einer in neuerer Zeit sehr beliebt gewordenen Ansicht — durch Majorate eine würdevollere Stellung zu geben sucht; im Gegentheil möchte dann die Bedrängniß der „jüngern Söhne" auch für uns leicht eine ebensolche Plage werden, wie sie es bekanntlich in England schon ist. Nur ein im Volke verbreitetes kräftiges Rechtsgefühl, verbunden mit einer den Gang der Verwaltung beleuchten-

Digitized by Google

und controlirenden Öffentlichkeit ist im Stande, den Nepotismus, wenn auch nicht aufzu-
en, doch zu mäßigen und seine Tendenzen weniger gefährlich zu machen. Die Entwickelung
rer, gesetzlich gesicherter und geregelter Freiheit ist daher hier, wie bei so manchen andern
ständen, das einzige Mittel der Abhülfe, wodurch dann das System des Constitutionalismus
abermalige directe Verbindung mit den praktischen Bedürfnissen der Gegenwart erhält.

K. Steinacker.

Nesselrode (Karl Robert, Graf), russischer Reichskanzler. An diesen Namen, wie an den Metternich, knüpft sich die Erinnerung an eine Praxis der Staatsgewalt nach außen, deren scheide Niederhalten und Bekämpfung nationaler oder volksthümlicher Wünsche und Be-
misse zu Gunsten jener dynastischen Ansprüche war, welche sich auf ein hergebrachtes Recht Gottes Gnaden beriefen, eine Praxis, die sich allerdings überlebt hat, darum aber nicht e alle historische Begründung war. Insbesondere ist mit diesem Namen die russische Politik ahe vom Anfange des Jahrhunderts an bis über die Mitte desselben hinaus, verwebt; wenn nicht in dem Sinne, als ob von dem Manne, der ihn trug, der Gedanke dieser Politik aus-
ngen wäre, doch insofern, als selbiger jenem Gedanken, Europa gegenüber, die Form gab, he ihm am besten Eingang verschaffen konnte. Denn der wahre Träger aller auswärtigen itik Rußlands ist, seit Katharina's II. Regierung, immer der Regent selbst gewesen. Aus erer Ursache könnten wir die Darstellung gedachter Politik auf die Namen Alexander und olaus verweisen, wo sie jedoch von der Ausübung der Staatsgewalt im Innern und von den jerungen der Persönlichkeit mannichfach durchkreuzt würde; an die Person des langjährigen standes der Staatskanzlei geknüpft aber möchte sie wol übersichtlicher und zusammenhän-
der erscheinen.

Werfen wir zuvörderst einen Blick auf die lange streitigen, jetzt wohlbekannten Lebens-
stände des Mannes, von dem hier die Rede sein soll, bis zu seiner Erhebung zu einer der sten Stellen im Staate.

N. stammte aus einem alten, in Rheinpreußen und Westfalen begüterten katholischen lsgeschlechte Deutschlands, das zwar nicht reichsunmittelbar war, aber schon im Jahre 1710 Kaiser Joseph I. den Grafentitel erhalten hatte. Es theilte sich in den Zweig von Reichen-
n und Landskron und den von Ehreshofen, welcher der jüngere ist. Ein Graf v. Nessel-
e-Ehreshofen ist gegenwärtig Mitglied des preußischen Herrenhauses; demselben jüngern eige ist der Graf Karl Robert entsprossen, und es ist sich nicht zu verwundern, daß er bei sol-
Abkunft nie versucht war, seinen Titel mit dem eines russischen Fürsten, wie er wol ge-
nt hätte, zu vertauschen. Man hat mit Recht aus dieser Abkunft ein Hauptmoment seiner itischen Thätigkeit erklärt, daß nämlich der Einfluß Rußlands in Deutschland immer ein uptaugenmerk derselben war. Unter der Regierung der Kaiserin Anna trat einer der Grafen Nesselrode-Ehreshofen in den Dienst des Zarenreichs und desselben Sohn machte sich in der lomatischen Laufbahn einen Namen. Nacheinander russischer Gesandter in Frankfurt, in abon, beim Niedersächsischen Kreise und am berliner Hofe, wo er bis 1794 blieb, lebte dieser hher zu Petersburg und starb daselbst, 1810, in sehr mittelmäßigen Vermögensumständen. on etwas bejahrt, hatte er sich mit einer Französin, dem Fräulein Luise Gontard, verehelicht, diese Gemahlin hatte ihm, den 14. Dec. 1780, im Hafen von Lissabon, vor ihrer Ankunft in er Hauptstadt, einen Sohn, unsern Karl Robert, geboren, der, noch an Bord des englischen iffes, das sie trug, die Nothtaufe erhielt. War nicht darin etwas Bedeutsames, von einem ischen Vater und einer französischen Mutter in Portugal und an Bord eines englischen iffes zur Welt zu kommen? Darauf anspielend, soll Papst Gregor XVI. im Jahre 1845 von dem nichts weniger als eifrigen Katholiken, scherzend gesagt haben, er sei der natürliche räsentant der Quadruplealliauz. Nach einem etwas abweichenden Bericht hätte der chenfürst sich etwas anders über ihn ausgelassen. In Erwartung dessen Besuchs hätte er sich geäußert: „Ich muß ihm Ehre erweisen, denn er vereinigt in Einer Person vier oder fünf ver-
iedene Nationalitäten.“ Jedenfalls schien also der Graf von Geburt an das Gepräge des smopolitismus an sich zu tragen. Was den Vater betrifft, so finden wir, in den „Souvenirs“ n Dieudonné Thiébault, seine „deutsche“ Offenherzigkeit zugleich mit seinem Voltairianismus rühmt. Von einem russischen Element ist bei dem noch nicht die Rede; selbst der Sohn lernte e recht die Landessprache.

Seine Erziehung scheint dieser in Berlin, während der letzten Zeit Friedrich's des Großen, halten zu haben; sodann trat er (1800) dem Gebrauch gemäß, in die kaiserliche Garde ein, o aber seine winzige Gestalt auffiel, die mit einem sehr feinen Körperbau verbunden war.

Digitized by Google

Sie stand mit dem Kriegshandwerk im Widerspruch: auch soll Kaiser Paul dem jungen Offizier, der übrigens lieber in der Geschichte las, als an Waffenübungen theilnahm, befohlen haben, diese Laufbahn mit der seines Vaters zu vertauschen. Bald darauf kam er (1802) als Attaché zur Gesandtschaft in Berlin, von wo er dann nach Paris versetzt wurde. Als aber infolge der Hinrichtung des Herzogs von Enghien die russische Botschaft aus dieser Hauptstadt sich zurückzog, schickte man den jungen Diplomaten als Legationssecretär erst nach Stuttgart, dann nach dem Haag. An letzterm Orte ward ihm schon die Ehre zu Theil, als Geschäftsträger zu fungiren (1806), doch auch dieser Posten mußte bald aufgegeben werden. Da begab sich N. nach Tilsit, wo wir ihn im Gefolge seines Kaisers finden und wo er bald zum ersten Secretär der Paris ernannt wurde, um durch seine eigene Geschicklichkeit das zu ersetzen, was dem neuen Botschafter, dem Grafen Tolstoi, von dieser Eigenschaft abging. Es dauerte nicht lange, so wurde ihm auch wirklich der Rang eines Botschaftsraths zuerkannt, mit dem er jetzt in den pariser Gesellschaftskreisen auftrat. Wie gut er in denselben angeschrieben war, läßt sich aus einem Briefe ersehen, welchen er unterm 15. Aug. 1810 an die bekannte bildsche Madame Récamier schrieb. Nicht minder genehm war er dem Kaiser Napoleon selbst, der, wie 1808—11 sein takt- und anstandsvolles Benehmen, seinen Geist der Mäßigung und Vertelung zu würdigen Gelegenheit hatte. Zwar hatte er an Fürst Alexander Kurakin, dem Nachfolger Tolstoi's, viel weniger auszusetzen als an diesem, aber die Erhaltung seines guten Verhältnisses zu Alexander glaubte er doch hauptsächlich vom Botschaftsrath erwarten zu dürfen, den er auch 1811 ungern nach Petersburg abgehen sah und dessen Rückkehr er wiederholt wünschenswerth bezeichnete. Fürst Kurakin sandte nämlich seinen Begleiter nach Rußland um den Zaren möglichst genau von den muthmaßlichen Absichten des französischen Kaisers in Kenntniß zu setzen; er brachte damit ein wahres Opfer, denn zu Paris war, wie Bignon sagt, N. allein im Stande, die Unterhandlungen zu führen. Einmal in die russische Hauptstadt zurückgekehrt, verblieb der Graf daselbst in einer Stellung im Auswärtigen Amte, und Alexander hörte schon damals so gern seine Berichte und Ansichten, daß der Minister, Graf Rumanzow, auf seinen talentvollen Untergebenen eifersüchtig wurde. Zwar versprach der russische Kaiser mehrmals dem französischen, den Grafen N. zurückzuschicken, er hielt aber nicht Wort, eben weil er keine Vermittelung mehr wünschte. „Wie der Kaiser Alexander", sagt Schlosser, „durch das Versprechen, N. nach Paris zu senden, die Welt über seine eigentlichen Vorsätze täuschen wollte, so suchte Napoleon, durch einen neuen Friedensantrag an das englische Ministerium, den Glauben zu verbreiten, daß die Engländer allein den allgemeinen Frieden unmöglich machten."

Bekanntermaßen brach 1812 der Krieg auch wirklich aus. N. wurde Staatssecretär mit dem Range eines Geheimraths, und von diesem Augenblick an finden wir ihn beständig im Gefolge seines Monarchen. So schon Ende April zu Wilna. Ob damals bereits Maria Gurjew, die kluge Tochter des Finanzministers, die ihm seitdem rathend und nicht ohne entschiedenen Einfluß zur Seite stand, ihm zur Frau gegeben wurde, oder ob erst etwas später, wissen wir nicht genau anzugeben; wie viel mehr Stetigkeit und Sicherheit aber diese Verbindung mit einer einflußreichen Familie und einem Hoffräulein, das sich der Gnade der Kaiserin-Mutter erfreute, seiner Stellung gab, welche bis dahin eine blos persönliche, precäre gewesen war, wurde bald augenscheinlich. Gurjew und seine Familie hielten große Stücke auf ihn. „Sie leben", schrieb Uwarov an Stein im October 1813, „auf N.'s Ruhm hin, und zehren davon ohne Unterlaß." Der berühmte Reichsfreiherr selbst, der damals diesem Vertrauten Alexander's häufig begegnete, hatte von ihm eine sehr geringe Idee. „Der kleine N.", schrieb er einige Monate früher an seine Frau, „begleitet ihn (den Kaiser), ein armer, kleiner Wisch, fünfhunderttausend Klafter unter seinem Posten." Ein andermal nennt er ihn einen „kleinen, blanken, kriechenden Taschenkrebs", woraus man deutlich ersieht, daß seine Urtheile nicht buchstäblich zu nehmen und von Leidenschaft nicht frei sind. Ein Verdienst, welches Alexander, neben einem ausgezeichneten Talent, in seinem Manne erkannt hatte, den er sich als Werkzeug gewählt, war, wie es auch schon anderwärts gesagt worden ist, eine merkwürdige Kunst, die eigene Persönlichkeit vor der des Gebieters verschwinden zu lassen, seine Gedanken zu errathen und ihnen zuvorzukommen, ihm scheinbar die Initiative zu überlassen und sich in seinen Augen nur als den gewandten Vollstrecker eines höhern Willens hinzustellen. Als solcher war N. für den Kaiser unschätzbar; so oft er, wie in Wien, mehr sein und anders verfahren wollte, sah er alsobald seine Stellung gefährdet.

Werfen wir nun einen flüchtigen Blick auf die vielseitige und folgenreiche Thätigkeit N.'s während der hochwichtigen Jahre 1813—15, so finden wir ihn zuvörderst bei dem Allianztractat von Kalisch zwischen Rußland und Preußen (28. Febr. 1813) betheiligt, der schon den Grund zu

Digitized by Google

ner neuen europäischen Coalition legte, hierauf im Gefolge Alexander's, als dieser (15. März) Breslau einzog, wo ihn Friedrich Wilhelm III. erwartete, und auf Befehl des Kaisers mit rd Cathcart unterhandelnd, um den einen der zwei ersten Reichenbacher Verträge (15. Juni) Stande zu bringen; in der Zwischenzeit (vom Mai an) mit Caulaincourt Noten wechselnd, d von seinem Monarchen nach Wien gesandt, damit er auf den Kaiser von Österreich ein- rkte, dessen Entschließungen man beschleunigt wünschte, den er aber nicht in Wien traf, e Thiers meint, sondern auf dem Schlosse zu Gitschin in Böhmen; sodann einige Tage später der Zusammenkunft gegenwärtig, welche die zwei nordischen Herrscher auf einem andern mischen Schlosse, dem von Ratiborzitz, nicht, wie vorgegeben worden ist, mit Franz I. selber, l aber mit dem Staatskanzler Grafen Metternich hielten, und zwar im Beisein des preußischen aatskanzlers Grafen Hardenberg und Wilhelm's v. Humboldt. Infolge dieser Beredungen den wir ihn dann mit einem neuen wichtigen Reichenbacher Vertrage (vom 27. Juni) be- iftigt, durch den der Beitritt Österreichs zur Coalition und der bevorstehende Congreß zu Prag geleitet wurden, welcher letztere, nach langem Aufschube endlich eröffnet, vom 26. Juli bis n 10. Aug. seine Thätigkeit in Anspruch nahm. Man gab sich auf diesem Congresse we- stens den Anschein, als wolle man noch versuchen, sich mit Napoleon über die Bedingungen es annehmbaren Friedens zu verständigen. Zwar führte hier besonders der ziemlich barsche stett für Rußland das Wort, allein N. blieb unausgesetzt der gern und viel befragte Rath- er des Kaisers. Dieser hatte schon in Trachenberg, wo der Kronprinz von Schweden (Ber- otte) ihn und den König von Preußen in ihrem Hauptquartier besuchte, den auszuführenden zugsplan abgeredet und angenommen (12. Juli): kein Wunder also, daß der Congreß sich schlug, wo übrigens der tüchtige und ehrenhafte französische Unterhändler Caulaincourt lichen dem Eigensinn Napoleon's und dem Ungestüm der nordischen Verbündeten einen eren Stand hatte. Unmittelbar nach diesem Ausgange des Prager Congresses erklärte rreich seinen Beitritt zum russisch-preußischen Bündnisse und machte selbigen durch sein Gentz ausgearbeitetes Manifest bekannt. N. hatte sich unlängst mit diesem berühmten trauten Metternich's befreundet; später sollte das Band, das sie vereinigte, während eines ern und folgenreichern Congresses immer inniger werden. Der Teplitzer Vertrag vom Sept., welcher N.'s Unterschrift neben der der Grafen Metternich und Hardenberg trägt, be- igte die Verträge, die den Übertritt der großen mitteleuropäischen Macht vorbereitet hatten. Kurz und nur im Vorbeigehen sei erwähnt, daß zu gleicher Zeit anderweitige Unter- dlungen die Aufmerksamkeit unsers Staatsmannes in Anspruch nahmen, es liegt uns . eine Note Lord Cathcart's an ihn vom 1. Sept. 1813 vor, in welcher die Verhältnisse lands mit den Vereinigten Staaten besprochen sind, er wechselte auch Schriften mit Lord llereagh über die Abschaffung des Negersklaverei. Hierauf folgen wir ihm und den ver- deten Monarchen nach Leipzig, wo einige Tage nach der Völkerschlacht eine Centralverwal- g für Deutschland vereinbart wurde (23. Oct.); nach Frankfurt, wo nach langer Unter- hung wieder Unterhandlungen mit Napoleon (8. Nov.) angeknüpft und noch einmal Frie- vorschläge gemacht wurden, über welche man bei Fain, Bignon (Th. XIII.) und Schlosser ne Nachricht findet, und an denen N. von Anfang an einen bedeutenden Antheil hatte. begleiten ihn weiter nach Freiburg im Breisgau, dem letzten Hoflager der Monarchen, r sie den Rhein überschritten; nach Chaumont, wo er, während Graf Rasumovski auf dem gresse von Chatillon Rußland vertrat, den entscheidenden europäischen Vertrag vom 1. März 4 unterzeichnete; nach dem Schlosse Dampierre in der Umgegend von Arcis-sur-Aube, wo er Alexander nach Sommepuis begleitete, wo in seiner Gegenwart zwischen diesem Kai- dem Könige von Preußen, dem Fürsten v. Schwarzenberg und General Blücher beschlossen de, geradezu auf die Hauptstadt loszumarschiren, während Napoleon im Rücken der Ver- deten und von Lothringen aus zu einem erneuerten Feldzuge sich anschickte. Wir langen ich mit ihm in Paris an, welches sich den Verbündeten mittels einer Capitulation ergab, in der Nacht vom 30. auf den 31. März geschlossen wurde, und zwar im Hotel Talleyrand St.-Florentinstraße, wohin er gleich nach dem Einzuge der europäischen Heere geeilt war, rend Alexander und Friedrich Wilhelm III. über ihre Mannschaften Heerschau hielten. lleyrand", sagt Thiers, „der seit langer Zeit den geschickten Diplomaten kannte und schätzte, her an ihn abgeschickt war, empfing ihn höchst zuvorkommend." Nachmittags fand bei dem sten v. Benevent die Rathsversammlung statt, mit welcher der russische Kaiser überlegen lte, was nun mit Napoleon anzufangen sei. Am folgenden Tage erschien die von N. re- rte und contrasignirte Erklärung Alexander's, worin Napoleon aufgegeben, die Integrität

Digitized by Google

Frankreichs innerhalb der Grenzen von 1790 aber verbürgt wurde. Wie Pozzo di Borgo hatte sich N. längst für die Restauration der Bourbonen gewinnen lassen, obgleich sein kaiserlicher Herr dazu nur wenig Lust bezeigte. Auch ward er bald berufen, im Namen Rußlands den Tractat vom 11. April mit Napoleon zu unterzeichnen, durch welchen die Verbündeten der letztern Verzichtleistung auf die Krone Frankreichs bekräftigten, und kurz darauf hatte er, neben dem Grafen Rasumovski, mit Talleyrand die Unterhandlungen zu führen, deren Resultat der von ihm mitunterzeichnete Pariser Frieden vom 30. Mai war. Alexander bediente sich seiner gewandten und gern vermittelnden Feder zu den wichtigsten Actenstücken, die von ihm ausgingen, während er im Centrum der Weltbewegung nicht ohne Selbstgefallen und heimlich digten Ehrgeiz die Hauptrolle spielte. Auch in dem Ausschusse, welcher den Auftrag erhielt, den Entwurf zur neuen französischen Verfassung niederzuschreiben, hatte N. Sitz und Stimme. „Ihm", sagt Schlosser, „wie auch Metternich, Hardenberg und Lord Castlereagh, mußte Frankreich diese seine Mühwaltung sehr theuer bezahlen; sie erhielten jeder eine Rentenincription von einer Million." (Ist aber hier Rasumovski nicht vergessen?)

Als Anfang August 1814 der Reichskanzler Graf Rumanzov, da er sich von allen verlassen sah, von den diplomatischen Geschäften sich zurückzog, ging, wie der damals in Petersburg als sardinischer Gesandter accreditirte Graf de Maistre sich ausdrückt, „das Portefeuille an den Chevalier v. Nesselrode über", und derselbe berühmte Publicist sagt weiterhin in einem gleichzeitigen Briefe: „Das Abtreten des Kanzlers hat einen großen Glücksfall zur Folge gehabt, die Erhebung des Grafen v. N., an welchen Se. Majestät schon ganz gewöhnt scheint .... Er ist seinen Ansichten nach ein Österreicher." Und weiter unten: „Graf N. neigt sich ungemein zu den österreichischen Ideen hin; allein, obgleich er unstreitig ein Mann von Geist und Verdienst ist, so hat er doch noch nicht Gewicht genug erlangt, um auf seinen Herrn wirklichen Einfluß auszuüben" („der eben selbst alles in Händen hat", heißt es an einer andern Stelle).

Daß unser Diplomat der Gesinnung nach ein Österreicher war, oder, wie es wiederum in obiger gleichzeitiger Correspondenz heißt, „ein Deutscher im allgemeinen, aber außerdem sehr österreichisch, dem wiener System anhängend und dem italischen Geiste sehr feindlich", kam besonders während des europäischen Congresses an den Tag, in welchem er seine Stelle nicht unter den Letzten behauptete. Er war noch im vollen Besitz des Vertrauens seines Monarchen, als (14. Sept. 1814) in Wien eintraf. „Schon am 18.", schreibt Gentz in seinen „Tagebüchern", „besuchte ich N. und seine Gemahlin, mit denen ich von Stunde an in die freundschaftlichsten Verhältnisse trat." Allein gerade diese Verbindung mit Gentz und die vielleicht noch innigere mit Metternich waren es, welche ihm in den Augen Alexander's so sehr schadeten, daß er ihn von der Zeit an mit einer gewissen Kälte behandelte, die jedoch wol nicht so weit ging als Pertz (II. 2. S. 257) voraussetzt, wenn er, nachdem er erwähnt, daß die sächsische Angelegenheit dem Grafen Rasumovski, im Verein mit Kapodistrias, aufgetragen wurde, sich also ausdrückt: „Alle diese Verhandlungen geschahen ohne Zuziehung N.'s, der es nun tief fühlte, allen Einfluß verloren zu haben. Er hatte ihn verloren wegen seiner Unfähigkeit (?) und seiner blinden Ergebenheit an Metternich, wodurch er oft im Falle war, gegen die Absichten des Kaisers zu handeln oder sie nur mit Lauigkeit zu unterstützen. Dieses geschah besonders, als er in den schweizer Angelegenheiten ganz in Metternich's Sinn handelte, sich in Frankreich die Friedensideen Metternich's aneignete, die sächsische Sache misbilligte und zuletzt in der polnischen Sache geradezu widersprach. Alexander entzog sein Vertrauen gänzlich N. ....; er übertrug die ganze Geschäftsführung der polnischen Angelegenheiten dem Fürsten Czartoryiski, der, da Anstett seinen Abschied genommen hatte (?), sich an Kapodistrias wandte und diesen zuzog", in welchem der Graf bald einen Nebenbuhler (im besten Sinne des Wortes) finden sollte. Da letzterm die conservativen Grundsätze Österreichs vor allem zusagten, setzte er, vielleicht sich selbst zu viel zutrauend, alle höfischen Rücksichten beiseite und bewies durch ein muthiges Vorgehen, daß er anderswo als in Rußland seine Selbständigkeit wol hätte zu bewahren wissen. Daß übrigens Metternich ihm damals als ein Ideal galt, darauf kommen wir weiter unten zurück.

So wenig als mit den Ideen Alexander's in Betreff Polens, war N. mit dessen Gesammtpolitik einverstanden, die zur Gründung der sogenannten Heiligen Allianz führte. Jedoch wußte er sich mit ihm zu halten, und, seines zeitweiligen Ärgers ungeachtet, wandte sich der Monarch nicht von ihm ab, weil er dessen Tüchtigkeit und geschmeidige Gewandtheit wohl zu schätzen wußte. Indessen, ob wir gleich N.'s Unterschrift unter dem Tractat vom 25. März 1815 finden, der den Vertrag von Chaumont erneuerte, und ebenso unter dem Schlußact des Wiener

Digitized by Google

ongresses, hat doch nicht er, sondern Kapodistrias mit Rasumovski den zweiten Pariser Tractat 9. Nov. 1815) für Rußland unterzeichnet; bei andern Unterhandlungen wurden Pozzo di orgo und Anstett gebraucht. N. war aber ebenfalls bei den Verhandlungen beschäftigt, durch che der Haupttractat vorbereitet wurde, denn er saß mit Kapodistrias und Pozzo di Borgo in n Ministerrathe der verbündeten Monarchen, durch welchen diese vom Anfang des erneuerten ieges an ihre gemeinschaftlichen Angelegenheiten leiten ließen, ja in dem engern Rathe, in chem jede der vier Mächte nur Einen Minister hatte, vertrat er Rußland, sowie Castlereagh England das Wort führte, Hardenberg für Preußen und Metternich für Österreich.

Nichtsdestoweniger ist gewiß, daß Alexander gegen N. infolge seiner Verbindungen während Wiener Congresses zurückhaltend geworden war, und thatsächlich war die sogenannte Heilige lianz oder der Tractat vom 26. Sept. 1815, den er mit Kaiser Franz I. und mit dem Könige Preußen ohne Zuziehung von Ministern unterzeichnete, nicht geeignet, ihm den Mangel Sympathie mit dem seinigen weniger fühlbar zu machen. Man hat es schon vor uns bemerkt, nüchterne Positivismus N.'s blieb den exaltirten Ideen des russischen Monarchen völlig unänglich, und ob er gleich sich befliß, dem etwas schwärmerischen Acte eine reelle Seite abzuge-inen, so gab er sich doch abermals seinem Herrn gegenüber, der mitunter gern in der Idea-lebte, Blößen, durch welche ihr gegenseitiges Verhältniß erkaltete. Ohne seine Einsich- und sein Geschick bei der Ausführung entbehren zu wollen, neigte sich Alexander mehr auf Seite Kapodistrias', der unstreitig als Staatsmann viel weniger begabt war als unser ner Diplomat, dafür aber ein wärmeres Herz hatte, und bei einer weniger prosaischen mung wohl geeignet war, auch den vom Boden des Realismus abschweifenden Zwecken Kaisers gelegentlich zu dienen. Aus dieser Ursache wurde der auch sonst liebenswürdige ebe als zweiter Staatssecretär unserm ersten im Auswärtigen Amte beigesellt, und von 17–21 standen sie beide letzterm gemeinschaftlich in der Art vor, daß sie abwechselnd, je nach Gegenstande der Verhandlungen, beim Kaiser Vortrag hatten, der übrigens fortfuhr, die ung der Politik seines Cabinets sich selber vorzubehalten. Erst nachdem der griechische Auf- den Grafen Kapodistrias gezwungen hatte, sich zu entfernen, stand N. als alleiniger ister den auswärtigen Angelegenheiten vor; erst damals nahm er den ihm gebührenden z ein, obschon sein Einfluß unter dieser Regierung immer beschränkt blieb.

Nun wir ihn in höchst bewegter Zeit, wo die wichtigsten Vorfälle sich drängten, und eben egen mit erstaunlicher Schnelligkeit, die obern Stufen im Staatsdienste (in den Rangklassen ist nur die zweite) haben erreichen sehen, können wir uns über die übrigen Jahre seiner bahn kürzer fassen, da uns ohnehin der Art. Nikolaus nöthigt, auf einen großen Theil ben wieder zurückzukommen.

Von einer Gesundheitsreise in das Ausland (1816) zurückgekehrt, übernahm er wieder nach r Unterbrechung die Mitführung der Geschäfte, womit sein College mittlerweile allein be- gewesen war; jedoch blieb sein Einfluß untergeordnet, und namentlich war er dies auf dem ress von Aachen (October 1818), wo Alexander die Grundlagen der Heiligen Allianz zu rn sich bemühte, und am meisten dazu beitrug, daß die dem besiegten Frankreich auf- ten Lasten ermäßigt wurden. Als aber später der Monarch mehr und mehr dem Fürsten ternich Gehör gab, welcher ihn, um ihn der Reaction günstig zu machen, von nichts anderm von den Gefahren unterhielt, mit denen ihm zufolge die Revolutionäre alle gesellschaftliche nung bedrohten, als er selbst seinen bisherigen Liberalismus abschwor, da stieg die Wag- wieder für N., welcher mit dem österreichischen Hof- und Staatskanzler im Einverständnisse eben war. So nahm er an den Congressen von Troppau (October 1820) und von Laibach uar 1821) Antheil, auf denen besonders darüber berathschlagt wurde, wie man die italie- Revolution niederhalten könnte; und ebenso an dem von Verona (October 1822), wo die e an das ebenfalls mit seiner Regierung zerfallene Spanien kam. Da nun dieselben ndsätze auch auf Griechenland, nach seinem Aufstande von 1821, angewandt worden waren, es der patriotische und menschenfreundliche Kapodistrias nicht über sich vermocht, länger an Berathung desselben Antheil zu nehmen, und sein Austritt hatte, wie schon gesagt, den ntlichen Chef des Reichscollegiums unentbehrlicher gemacht. Alexander, dem nun die Politik verleidet war, ließ N. gewähren, obgleich er selbst dem österreichischen Kanzler mehr als je neigt war. Man lese darüber einen Bericht des Grafen La Ferronnays an Châteaubriand, als Minister im auswärtigen Departement. Nachdem er sich über die Umtriebe Österreichs Englands zu Konstantinopel nicht ohne Bitterkeit ausgelassen, beklagt er, daß der schlaffe

Digitized by Google

Charakter des russischen Gewalthabers und die Ansichten sowie die Verbindungen seines Ministers einen kräftigen Widerstand gegen dieselben nicht hoffen lasse, besonders seitdem Kapodistrias nicht mehr da sei. „Die Beurlaubung dieses letztern", setzt er hinzu, „ist der größte Sieg, den Fürst Metternich und Lord Castlereagh davontragen konnten; der Tag seiner Abreise ist für die Vertreter ihrer Politik in Petersburg ein Tag des Triumphes gewesen." Für N. seinerseits war es gleichsam ein Tag der Befreiung, denn für ihn hörte nun eine Art von Nothwendigkeit auf, einen Gegensatz zu bilden, um nicht einem Nebenbuhler geradezu in die Hände zu arbeiten. Seine eigene Politik wurde wieder nationaler, und das um so mehr, als Châteaubriand in Frankreich und Canning in England ihm mit ihrem Beispiele vorangingen.

Durch den am Ende des Jahres 1825 erfolgten Regierungswechsel wurde sie noch mehr in diese Bahn geschoben, denn Kaiser Nikolaus war nicht der Mann, sich seine Weisungen von Metternich geben zu lassen, vielmehr eröffnete bald die orientalische Frage einen heißen Kampf zwischen ihnen beiden, in welchem N. seinem neuen Gebieter folgen mußte, falls er nicht gesonnen war, seinen Posten aufzugeben. Kaiser Nikolaus wollte nicht länger das specielle Interesse Rußlands dem allgemein europäischen untergeordnet wissen; das Gegentheil schien ihm natürlicher, und außerdem hatte ihm eben die gefährliche Krisis, welche er bei seiner Thronbesteigung zu überstehen hatte, wie man anderswo richtig bemerkt hat, die Nothwendigkeit gezeigt, den unruhigen Stoff in der Bevölkerung jenen Abfluß zu geben, welchen man am besten in einem auswärtigen Kriege findet. Indessen war für ihn diese Ansicht von den Dingen noch keine Ursache, sich von N. zu trennen, in welchem er den Mann der Traditionen sah, der, in Betracht seiner eigenen Unerfahrenheit, für ihn kostbar und überdies biegsam war, auch in keiner Weise sich berufen fühlte, seinem System persönliche Opfer zu bringen. So sehen wir ihn schon 1827 in einem ganz neuen Gleis. Denn als Fürst Metternich der Londoner Conferenz antragen ließ, die drei [illegible] Schutzmächte Griechenlands möchten vor allem den Statusquo dem Osmanischen Reiche verbürgen, gab der russische Minister dem Grafen Pozzo di Borgo folgende Instruction: „Sollte dieser Vorschlag noch einmal zu London, gleichviel in welcher Fassung, gemacht werden, so haben Ew. Excellenz dafür Sorge zu tragen, daß keine Bürgschaft der Art gegeben werde, in keinem Fall, unter keinem Vorwand .... Es ist ein alter und unwandelbarer Grundsatz unserer Politik, daß wir keine Einmischung fremder Höfe in unsere Streitigkeiten mit den Türken dulden dürfen, wie eine derartige geleistete Bürgschaft selbige rechtfertigen könnte." Obgleich auch jetzt noch gern dem Frieden das Wort redend und beständig darauf bedacht, der gebietenden Sprache, welcher sich der Kaiser bei seinem schroffen Auftreten bediente, möglichst die Spitze abzubrechen, legte doch in dieser Zeit Graf N. den Grund zu jener im Vorschreiten kühnen Diplomatie, welche durch die Feinheit ihrer Organe, die Kunstfertigkeit der Leitung und die treffliche Fassung der Staatsschriften bald überwiegend wurde, ja innerhalb eines Vierteljahrhunderts Rußlands Einfluß auf eine Höhe brachte, welche das sonst nicht Stich haltende Wort: „Das Licht kommt uns vom Norden!" verwirklichen zu wollen schien. Die Staatsschriften, von denen wir reden, sind großentheils nach dem gelungenen Aufstande in Warschau von 1830 veröffentlicht worden; die Tendenzen aber, denen sie die Sprache liehen, sind einige Jahre später durch das bekannte Wort „Die europäische Pentarchie" offenkundig geworden. Ihnen gemäß ward in Petersburg das Protokoll vom 4. April 1827 von N. mit Lord Wellington unterzeichnet, und kam bald darauf der Londoner Tractat vom 6. Juli zu Stande, der Griechenlands Unabhängigkeit, freilich dürftig genug, begründete; dann folgten die wichtigen Friedensschlüsse von Turkmantschai (22. Febr. 1828) und von Adrianopel (14. Sept. 1829). Im Jahre vor letzterm sah sich Nikolaus bewogen, in Anerkennung der ausgezeichneten Verdienste seines Ministers, ihm die Würde eines Vicekanzlers zu verleihen, welche seit vielen Jahren unbesetzt geblieben war. Schon bei Gelegenheit der Krönungsfeier hatte ihn der Monarch mit einer reichen Dotation von Ländereien im Gouvernement Tambov bedacht.

Die Vorgänge im Osten hatten Rußland, Österreich gegenüber, nahezu bis zum Bruche gebracht, ein Umstand, über den es sich um so eher hinaussetzen konnte, als es damals mit Frankreich in dem besten Vernehmen, ja in den intimsten Verhältnissen stand, von denen man freilich nicht die Haltung hätte erwarten sollen, welche während der Julirevolution Pozzo di Borgo gegen den König Karl X. einhielt. Jedoch nach dieser Rußland um so mehr verhaßten Begebenheit, als sie den Versuch einer Revolution unter den Polen in ihrem Gefolge hatte, nach den Schwierigkeiten aller Art, welche der Krieg gegen diese Nation mit sich brachte, mußte man wieder einlenken, und mit Österreich, dessen Cabinete noch immer Fürst Metternich vorstand, sich zu verständigen suchen, was der Meisterschaft des Vicekanzlers, im Bunde mit Preußen, auch

Digitized by Google

irklich unschwer gelang. Aufs neue von der Revolution bedroht, die noch immer im Westen irte und auch in Belgien zum Ausbruch gekommen war, schlossen sich die Ostmächte wieder enger s je aneinander, besonders um Frankreich in Schach zu halten, obgleich diesem die bis zur opularität vorsichtige Regierung Ludwig Philipp's keine Übergriffe erlaubte, zumal sie das ündniß mit England gefährdet hätte, welches so zweckmäßig von dem revolutionirten Lande, s alle wiener Abmachungen kündigen zu wollen schien, jegliche Gefahr von außen abwandte. ie barsch und unpolitisch sich Nikolaus gegen den sogenannten Bürgerkönig benahm, ist ibekannt; daß hier oft Graf N. abhalten und mäßigen mußte, ist unbestreitbar, daß er es ht unterließ, aus dem Verlauf der Dinge zu ersehen, und auch nach Privatberichten über iffe Zwiesprachen zwischen ihnen beiden unzweifelhaft. Allein Rußland war nun einmal, ch den Charakter seines Beherrschers und durch die Besorgnisse, welchen Österreich und Preu- Raum gaben, eine Rolle angewiesen, welche zu glänzend und dem hochfahrenden Wesen des sers Nikolaus zu entsprechend war, als daß er auf dieselbe hätte verzichten mögen, selbst n sein Minister widersprochen hätte. Diese Rolle war die eines Hegemonen der Ostmächte, Dienste einer conservativen, antirevolutionären, auf Legitimität pochenden Politik, die sich nit hielt, Frankreich die Stirn zu bieten. N. weigerte sich nicht, derselben seine Kräfte zu men; die Wiederversöhnung mit Österreich aber, zu der Graf Ficquelmont im Auftrage Hof- und Staatskanzlers eifrigst die Hand bot, mußte für ihn eine willkommene gabe sein.

Sie ward bei der Zusammenkunft von Münchengrätz (10. Sept. 1833) zwischen den narchen besiegelt, deren Minister zugleich daselbst Conferenzen hielten. Infolge der letztern hen dem pariser Cabinet gleichzeitig drei Noten überreicht, welche es warnten, sich ja nicht den Umtrieben der Revolutionäre außerhalb der Grenzen des französischen Gebiets zu illigen; diejenige, welche der Vicekanzler an Pozzo di Borgo richtete, damit er sie im ien Rußlands einreiche, war so drohend, daß letzterer Anstand nahm, sie zu übermitteln, dem Herzog v. Broglie nur das Ende derselben vorzulesen für gut fand. Frankreich hatte zuvor außer andern Beleidigungen von seiten Rußlands den geheimen Tractat von Unkiar- ssi (8. Juli) einstecken müssen, an dem auch Österreich keinen Gefallen fand, wenn auch nommen werden kann, daß dazu seine Einwilligung eingeholt worden war. Und nun ten Jahre, wo N., während des Schmollens zwischen Rußland und Frankreich, oft schweren nd hatte, wenn der Anstand, den die Regierungen einander schuldig sind, nicht auf anstößige ise öffentlich verletzt werden sollte. Dabei ging er aber in die Plane seines Herrn ein, dessen nschaften selbst zu dienen er seiner nicht unwürdig hielt; ja er that es mit der bewunderns- digen Geschicklichkeit, den der Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 bezeugt, mittels dessen nkreich sich plötzlich aus dem europäischen Vernehmen, soweit es den Kampf zwischen Ägyp- und der Türkei betraf, ausgeschlossen sah. Freilich dauerte dieser Triumph nicht lange, was durch diesen Meisterzug gewonnen worden war, ging schon im folgenden Jahre durch Tractat vom 13. Juli wieder verloren, und nur das Schmollen dauerte fort.

Wir übergehen allerlei andere Verhandlungen mit Großbritannien wegen Persien und hanistan, mit Schweden u. s. w., sowie auch den in London (19. April 1839) geschlossenen rag, welcher in den Niederlanden den Friedensstand wiederherstellte, und gedenken auch im Vorübergehen der nicht lange nach dem denkwürdigen Besuch des Kaisers in London ni 1844) erfolgten Badereise N.'s nach Brighton, von wo aus nachher Paris nur berührt, n aber wegen gewisser Geschäfte von besonders delicater Natur besucht wurde, bei welcher genheit dann, wie wir erwähnt haben, Papst Gregor XVI. in ihm eine Quadrupleallianz

Gedachte Reise nach England war augenscheinlich nicht ohne Beziehung auf das noch im re 1844 an das Londoner Cabinet gerichtete, aus der Feder unsers Staatsmannes geflossene, rauliche Memorandum über den Zustand des Osmanischen Reichs und die Art, auf welche sich verständigen könnte, im Fall selbiges aller Fürsorge für seine Erhaltung ungeach- usammenbräche. Nikolaus hatte seinen Plan, und es lag ihm daran, ihn zu verwirklichen; nag oft widersprochen, viel gezögert haben, er ging am Ende doch auf diesen Plan ein, und eicht war es zum Lohne dafür, daß der Kaiser im Jahre 1845 seinen an Hülfsquellen so ien, in der Thätigkeit so unermüdlichen Diener zur Würde eines Reichskanzlers beförderte, he denselben in die erste Klasse der Civilhierarchie erhob, wie der Grad eines Feldmarschalls er Militärhierarchie die höchste Stufe bildet.

Als der Zar anfing, unverwandt und lüstern seine Blicke auf Konstantinopel zu richten,

Digitized by Google

war er sich schon einer vorwiegenden Macht bewußt; Rußland stand aber noch nicht in seinem Zenith, den es erst bald darauf infolge der Begebenheiten, welche im Jahre 1848 ganz Europa erschütterten und namentlich Deutschland und Österreich in die bedenklichste Krisis stürzten, erreichte. Diesen höchsten Glanzpunkt, dessen es sich bisjetzt zu rühmen hat, erreichte es von 1848—50. (S. Nikolaus.) Diese Epoche ward für Rußland durch das befremdende kaiserliche Manifest vom 26. Mai 1848 eröffnet, welches in den Augen N.'s für baaren Unsinn gelten mußte; auch suchte dieser die Aufregung, welche es veranlaßt, durch seine auf Deutschland sich beziehende Circulardepesche vom 6. Juli zu beschwichtigen. Das Zarenreich bot während dieser Zeit sogar England Trotz, wie aus den Noten erhellt, die der Reichskanzler im Anfange des letztern Jahres an den russischen Gesandten in London, Baron v. Brunnow, wegen der schnöden Behandlung schrieb, welche Griechenland von Großbritannien erfahren hatte, den deutschen Mächten aber stand er geradezu als Schiedsrichter gegenüber. Wir sagen als Schiedsrichter, nicht als Vermittler, ja als ein drohender Richter, der sich, mit Thränen in den Augen, bereit erklärte, selbst gegen Preußen nöthigenfalls das Schwert zu ziehen. Ein zarisches Heer hatte nämlich kaum erst (1849) durch seine Theilnahme an der von Österreich allein vergeblich versuchten Bewältigung Ungarns das Donaureich gerettet, als dieses mit Preußen wegen der Wiedergestaltung Deutschlands in einen Kampf gerieth, der verhängnißvoll hätte werden können, wenn die russische Einmischung ihn nicht abgewandt hätte, freilich auf Kosten des beabsichtigten Neubaues, welcher dem Deutschen Bunde so noth that. Zwar nahm Graf N. an den berühmten zweimaligen Conferenzen in Warschau (1850), auf welche der Tag zu Olmütz folgte, keinen directen Antheil, aber sie gaben ihm insofern vollauf zu thun, als die Rolle, welche sein Gebieter während derselben gespielt, in diesem eine gefährliche Überhebung genährt und zum Ausbruch gebracht hatte, der nun in keinen Schranken mehr zu halten war.

Jedoch erst nach einer Reise, die er (1852) wieder ins Ausland machte und mit welcher sein Aufenthalt von mehreren Wochen in Wien verbunden war, hatte Nikolaus aus der erwähnten Ursache einen neuen Kampf zu bestehen, der für ihn nicht glücklich ausging und Rußland von der erklommenen schwindelnden Höhe jählings wieder herabzustürzen drohte; denn es gelang dem Minister nicht, den verwegenen Eigensinn des Monarchen zu brechen, welchem der günstige Moment, seine Lieblingsplane auszuführen, gekommen schien, als der besonnene und friedfertige Graf Aberdeen seit 1852 wieder im britischen Ministerium saß, sodaß er von keinem längern Aufschub mehr wissen wollte. Mit vieler Geschicklichkeit leitete Graf N. den diplomatischen Feldzug durch die Verhandlungen über die sogenannten Heiligen Orte ein, welche eine Art von Gegenstück zur Besetzung Roms durch die Franzosen bilden sollten. Allein der hochfahrende und seine wirkliche Macht überschätzende Autokrat, den übrigens eine große Ungeduld trieb, seine eigenen letzten Lebensjahre der Lösung von bevorstehenden Wirren zu widmen, die er ungern auf seinen weniger energischen Nachfolger hätte wollen sich vererben lassen, konnte sich nicht dazu verstehen, abzuwarten, was der schleichende Gang der Unterhandlungen, selbst im günstigsten Falle, spärlich ermitteln mochte, und so schlug er den Weg der Gewalt ein, indem er die Donaufürstenthümer besetzen ließ, noch ehe er den Fürsten Menschikov nach Konstantinopel schickte, mit dem Auftrage, im Tone eines Gebieters und mit proconsularischer Rücksichtslosigkeit das russische Ultimatum abzugeben. Wohin es geführt, weiß die Welt; welche Last, welche Pein es aber für den Reichskanzler herbeiführte, davon ist schwer sich einen Begriff zu machen. Vergebens suchte er allerorten zu beschwichtigen, indem er zugleich dem eigenen Gebieter Mäßigung empfahl; denn ehe noch die Allianz der Westmächte gegen das ehrgeizige Rußland geschlossen war, hatte er schon eingesehen, wie sehr letzteres sich verrechnet hatte. Daß auch Österreich, daß sogar beinahe Preußen sich könnten beigehen lassen, mit England und Frankreich gemeine Sache zu machen, daran hatte Nikolaus keinen Augenblick gedacht, und es schien ihm auch dann noch unmöglich, als er, die Fürstenthümer räumend, durch N. in einer Note erklären ließ, daß er diesen Rückschritt nicht etwa Österreich zu Liebe, sondern nur „aus strategischen Gründen" gethan habe. Während der ganzen Dauer der Wiener Conferenzen war die Aufgabe des Grafen mühevoll und peinlich; der ganze Bau der russischen Größe schien wegen seiner mangelhaften Grundlage — einem Punkte, mit welchem es in allen Stücken in Betreff Rußlands mißlich steht — zusammenstürzen zu wollen, und den Sturz abzuwenden, dazu gehörte ein Aufwand von Geisteskräften, welcher nicht vielen zu Gebote steht. N. leistete in dieser Hinsicht beinahe das Unmögliche, und daß der Friedensschluß von Paris (30. März 1856) Rußland keine tiefere Wunde schlug, ist, nächst Napoleon's III. allerdings berechnender Mäßigung, sein Verdienst, denn er gab dem Grafen Orlov die beste Anleitung, und wußte geschickt des siegreichen Cäsaren Meinung

Digitized by Google

zu benutzen, daß für die Interessen seines Landes genug geschehen sei, er aber nicht die Pflicht habe, den Sonderinteressen Englands Vorschub zu leisten.

Dieser Moment bezeichnet einen Haltpunkt für die bis dahin nicht ohne Übergriffe immer vorschreitende und im Sinne des angeblichen Testaments Peter's des Großen sich gebarende Politik Rußlands; es war augenscheinlich geworden, daß das Zarenreich, selbst für die Anhänger des Conservatismus, aufgehört hatte die Angel zu sein, um welche sich alles drehte. Jetzt fühlte sich Graf N. um so mehr der Ruhe bedürftig, als er seinem achtzigsten Lebensjahre sich näherte. Da er zudem, nach einem solchen Rückschritt, in manchem Betracht seine Bemühungen, und zwar unter einer neuen Regierung, wieder von vorn hätte anfangen müssen, stieg natürlich in ihm der Wunsch auf, die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten jüngern und rüstigern Kräften zu überlassen. Er bat daher gleich nach der Ratification des Friedensschlusses Alexander II., den Sohn und Nachfolger Nikolaus', um seine Entlassung als Chef des entsprechenden Ministeriums und erhielt sie in den ehrendsten Ausdrücken. Nicht nur beließ ihm der Kaiser den Titel als Reichskanzler, er verlieh ihm auch das doppelte Ebenbild seines Vaters und seiner selbst, in eine zwiefache Reihe von Diamanten gefaßt und am Bande des Andreasordens zu tragen, dessen Rittern er schon früher beigezählt worden war. Ein höchst schmeichelhaftes Rescript begleitete das an sich so ausgezeichnete und seltene Geschenk.

Im Genuß der langentbehrten Ruhe, welche er erst am späten Lebensabende erlangt hatte und jetzt nicht mehr mit seiner Gemahlin theilen konnte, die ihm schon 1849 durch ihren Tod in Baden entrissen worden war, brachte der Graf einige Jahre auf Reisen zu, während welcher er einige Zeit Paris und Berlin zu seinem Aufenthalt wählte. Dann im Jahre 1858 nach Petersburg zurückgekehrt, lebte er noch einige Zeit, von allen geehrt, obwol verschiedentlich beurtheilt, und starb erst den 22. März 1862, der letzte aus der Schule großer Staatsmänner, welcher auch Talleyrand und Metternich angehörten, deren Zeit aber vorüber war, und die zu dem neuen System der Nationalitäten nicht mehr paßten. Ruinen bezeichneten sein Ende, wie das Ende Metternich's, den der Sturm persönlich mit sich fortgerissen hatte; das mühsam aufgeführte Gebäude der Macht des Staats, dem jeder von beiden seinerseits diente, war eingestürzt; glücklicher aber als Metternich, hatte Graf N. das Steuerruder, dem er freilich nicht mit Freiheit vorstand, keinen Augenblick aus den Händen verloren, und er wurde erst dann besiegt, als ein allen überlegener Gegner ihm in Frankreich entgegentrat, dessen Sphinxnatur auch für ihn, wie für so viele andere, undurchdringlich war. J. H. Schnitzler.

Neuenburg oder **Neufchâtel**. I. Statistische Verhältnisse. Dieser unter allen Theilen der Schweiz zuletzt zu völliger Vereinigung mit dieser Eidgenossenschaft gelangte Canton liegt im Nordwesten des Neuenburgersees, in einem wenig fruchtbaren Bezirke des Juragebirges. Er umfaßt nicht mehr als 14½ geographische Quadratmeilen (34,78 schweizerische Quadratstunden) oder 222000 schweizerische (284000 neuenburger) Jucharten. Davon kommen nicht weniger als 58800 schweizerische Jucharten auf unfruchtbares Land, Gewässer und Sümpfe, 47000 auf Weiden, 34500 auf Wald, 45300 auf Wiesen, aber nur 26900 auf Acker und 3600 auf Weinberge. Die Volkszahl, im Jahre 1784 zu 40500 berechnet, ist, trotz des rauhen Klimas, der Sterilität des Bodens und der Kargheit der Vegetation, ziemlich bedeutend gestiegen, und zwar infolge der regen Industrie, die sich hier entwickelt, und der solche Entwickelung begünstigenden, die großen Grundsätze freier Niederlassung und freien Gewerbsbetriebs durchführenden Gesetzgebung. Die Bevölkerungsaufnahme vom Jahre 1837 hatte die Anwesenheit von 58616 Menschen nachgewiesen; hiervon gehörten 14534 andern Schweizercantonen, 3214 dem Auslande an. Die Volkszählung von 1850 ergab 70753, die von 1860 der nicht weniger als 87369 Einwohner. Es ist dies für das letzte Decennium eine jährliche Zunahme von mehr als 2,36 Proc.; blos in zwei andern Cantonen — Basel (Stadt) und Genf — war die Vermehrung noch größer. Den Heimatsverhältnissen nach gehörten nur 24710 den in ihnen bewohnten Gemeinden, dann 21007 andern Orten des neuenburger Cantons an; dagegen waren 32528 Angehörige der übrigen Schweizercantone und 8634 Ausländer; es richten sich daran 490 Heimatlose. Den Confessionen nach schied sich die Bevölkerung in 7095 Protestanten, 9234 Katholiken, 475 sonstige Christen und 565 Juden. Unter den vorhandenen 18608 Haushaltungen waren 16234, in denen die französische Sprache vorherrschte, in 2327 die deutsche, in 44 die italienische und in 3 die romanische. Die reiche, allein noch immer viele sich abschließende aristokratische Elemente umfassende Hauptstadt zählte 10382 Einwohner. Sie ist indeß der Menschenzahl nach weit überholt durch das auf äußerst rauher Höhe gelegene industriereiche Chaux-de-Fonds, das „größte Dorf" der Schweiz, das 16778 Ein-

Digitized by Google

wohner umfaßt, wie denn auch die demselben benachbarte „Stadt" Locle nicht weniger als 9301 zählte.

Das Budget für das Jahr 1863 schließt ab mit einer Einnahme von 1,066053 und einem Bedarf von 1,141629, somit einem präsumirten Deficit von 75526 Fr. Die Einnahmen sind folgendermaßen classificirt: aus dem Staatsvermögen 138000, Regalien 113123, directe Steuern 370000, indirecte Auflagen 150000, eidgenössische Entschädigung (für Ablösung von Post und Zoll) 108676, von Kirchengütern 18254, verschiedene Einnahmen 168000 Fr. Die Ausgaben zerfallen in folgende Hauptrubriken: Verzinsung und Tilgung der Staatsschuld 194551, Großer Rath 26000, Deputation (zum eidgenössischen Ständerath) 1200, Pensionen 3488, centralisirte Verwaltungsstellen 89600 (davon: Staatsrath 39200, Kanzlei 19800, Präfecturen 29400, Archive 1200 Fr.). Sodann für die einzelnen Departemente 826790, nämlich für das der Justiz 103100, der Polizei 9100, der Finanzen 5600, der Waldungen und Domänen 7900, der öffentlichen Arbeiten 144500, des Militärwesens 141521, der Gensdarmerie 88866, des Innern 36850, des öffentlichen Unterrichts 159888, des Cultus 129465 Fr.

Die Staatsschuld beträgt 3 Mill. Fr., herrührend von einem im Jahre 1856 abgeschlossenen $4^3/_4$procentigen Anlehen behufs Übernahme von 6000 Actien der Eisenbahn des Jura industriel. Da die gedachte Eisenbahngesellschaft fallit geworden, indem die Bahn weitaus nicht so viel erträgt, als die Verzinsung der nach Verbrauch des Actienkapitals aufgenommenen Anlehen erfordert, so ist das gedachte Kapital als solches vollständig zu Verlust gegangen.

Außer dem Canton als Staat haben aber auch die beiden großen Berggemeinden Lachaux-de-Fonds und Locle für das Zustandebringen der erwähnten Eisenbahn große — eigentlich übergroße — Anstrengungen gemacht, deren Folgen sich in der Zerrüttung ihrer Finanzen kundgeben. Die Rechnung des Gemeinderaths von Lachaux-de-Fonds weist für den 31. Dec. 1861 eine Schuldsumme von nicht weniger als 4,267027 Fr. nach. Allerdings sind dabei einige nur der Form wegen aufgeführte Posten einbegriffen; immerhin bleibt aber eine wirkliche Schuld von nahezu 4 Millionen, der, da die Eisenbahnactien völlig werthlos geworden, fast gar kein Ertrag lieferndes Kapital gegenübersteht, während die Gemeinde vielmehr noch für einige unter ihrer Bürgschaft aufgenommene Eisenbahnanlehen eintreten muß. Ähnlich, wenn auch nicht gerade in gleicher Ausdehnung schlimm, ist die Finanzlage von Locle. Beide Orte müssen infolge dessen ihre Einwohner mit directen und indirecten Umlagen schwer belasten. Ein in der letztern Stadt gemachter Versuch einer Anzahl patriotischer Einwohner, die ganze Schuld durch freiwillige Kapitalgaben zu decken, ist, ungeachtet der außerordentlichen Anstrengung vieler einzelnen, dennoch nicht geglückt, da die erforderliche Gesammtsumme nicht zusammenzubringen war, diese vollständige Deckung aber die Vorbedingung der wirklichen Zahlung bildete.

Die Hauptproducte des Cantons sind: trefflicher Wein, wol der beste in der Schweiz, in einigen, doch nicht sehr ausgedehnten Gegenden am Neuenburgersee (namentlich Cortaillod). Taschenuhren, besonders aus Lachaux-de-Fonds und Locle. Die Uhrenfabrikation entstand in diesen entlegenen und rauhen Gebirgsorten gleichsam zufällig. Man erzählt, im Jahre 1665 habe ein durch La-Sagne reisender englischer Roßmäkler seine zerbrochene einfache Uhr in Ermangelung eines bessern Sachverständigen einem einfachen Goldschmiedsgesellen Namens Jean Richard zum Ausbessern übergeben. Dieser, obwol der Sache ganz unkundig, habe es gleichwol unternommen, die Uhr zu zerlegen und wieder zusammenzusetzen. Auf diese Weise mit dem Mechanismus vertraut geworden, habe er sich mit Uhrenverfertigung zu ernähren versucht. Er und seine Brüder erweiterten bald ihre Kenntniß und betrieben das Geschäft zu Locle, wo sie sich niederließen. Dieser Industriezweig erlangte seitdem solchen Aufschwung, daß im Jahre 1862 das einzige Controlbureau zu Lachaux-de-Fonds 200335 goldene und silberne Uhrgehäuse zu prüfen hatte, zu denen wenigstens 100000 nichtcontrolirte hinzukommen. In Locle betrug in der gleichen Zeit die Zahl der controlirten Gehäuse 85594, denen wol 50000 weitere beizurechnen sind.

II. Geschichtlicher Überblick. An der Spitze des neuenburger Ländchens standen in früherer Zeit besondere Grafen. Doch hatte sich das Volk ausgedehnte Freiheiten bewahrt. Seit dem Vertrage vom Jahre 1406 stand Neuenburg mit der Schweiz, besonders mit Bern, im Bunde, derart, daß dieses eine Art Oberhoheit ausübte. So hatten der Graf und die Bürgerschaft durch die gedachte Übereinkunft sich verpflichtet, im Falle gegenseitiger Streitigkeiten Recht zu nehmen bei „nos Seigneurs de Berne". Auch mit Solothurn und Luzern bestanden besondere Bundesverträge.

Digitized by Google

In der Eidgenossenschaft gehörte Neuenburg zwar nicht zu den 13 alten Bundesgliedern, wol aber war es eins der „Mitverbündeten" (coalliés, confoederati), ähnlich wie Graubündten, Wallis und die Stadt Mühlhausen.

Die neuenburgische Dynastenfamilie starb im Jahre 1707 aus mit der Herzogin Marie von Nemours. Es stellten sich 15 Erbprätendenten ein, darunter der Canton Uri, der nicht übel lust hatte, Fürst von Neuenburg zu werden. Ein Theil der Bevölkerung wünschte schon damals einfachen und vollständigen Anschluß an die schweizerische Eidgenossenschaft. Es besteht kaum mehr ein Zweifel, daß die Entscheidung, welche schließlich erfolgte, wesentlich durch Bestechung herbeigeführt ward. Zwölf Personen — vier Adeliche, ebenso viel Castellane und die gleiche Anzahl Rathsherren aus der Stadt Neuenburg — entschieden nämlich über das Los des Landes, indem sie sich als die „drei Stände" gerirten. Sie unterwarfen das Fürstenthum unter Vorbehalt seiner Verfassung und Freiheiten dem König von Preußen. Verwandtschaftsverhältnisse desselben mit der letzten Fürstin wurden zwar vorgewendet, dienten aber nur zur Decorirung der Wahl. Auch hatte der geschickte preußische Unterhändler, Graf Metternich, in seiner Denkschrift nicht auf „Rechte" seines Herrn, sondern auf die „Vortheile" hingewiesen, welche dem Ländchen aus der Regierung seines Herrn erwachsen würden. Nach jener Art Wahlcapitulation mußte der preußische Herrscher vor allem die Wahrung der Constitutionen, Freiheiten, Rechte und guten alten Gewohnheiten des Landes beschwören, ehe ihm gehuldigt wurde. Unter den gedachten Bedingungen befand sich ausdrücklich die in der Folge bedeutsam gewordene, daß der König-Fürst das Land weder „durch Verkauf oder Tausch veräußern", noch theilen, noch verpfänden dürfe.

Das ganze Verhältniß zwischen Preußen und Neuenburg ward das einer reinen Personalunion. Der berühmte Völkerrechtslehrer Vattel, von Geburt selbst ein Neuenburger, führt diesen Fall als praktisches Beispiel für die Theorie der Personalunion in seinem „Droit des gens" eigens an. Der Siebenjährige Krieg beleuchtete das Verhältniß noch mehr. Neuenburger Staatsangehörige kämpften in den Reihen der französischen Truppen; eine Anzahl derselben fiel besonders bei Roßbach in die Hände des Siegers; sie wurden aber gerade ebenso wie die übrigen Kriegsgefangenen angesehen, keineswegs etwa wie Hoch- oder Landesverräther behandelt.

In Neuenburg entwickelte sich unterdeß immermehr die Herrschaft der Aristokratie, besonders aus den Familien, welche bei der Fürstenwahl thätig gewesen und welche vom König mit reicher Gunst belohnt worden waren. Mit den Vornehmen im Bunde stand die reformirte Geistlichkeit. Sie beuteten ihre Privilegien aus zum Nachtheil des Volks. Dazu kamen finanzielle Bedrückungen. Diese letztern führten in der Mitte des vorigen Jahrhunderts unter der Herrschaft Friedrich's II. einen offenen Aufstand herbei. Ein von Berlin abgesendeter königlicher Commissar, Derschau, verfuhr herrisch. Die Gemeinden traten zusammen und riefen die Vermittelung der mit dem Fürstenthum verbündeten Schweizercantone an. Der königliche Bevollmächtigte that das Gleiche. Die Patricier von Bern zeigten sich der Sache des Fürsten geneigt. Als nun der entflohene Generaladvocat Gaudot wiederkam und bei einem Auflauf unter die versammelte Volksmenge schoß, ward er und sein Neffe getödtet und sein Haus zerstört (25. April 1768). Die vermittelnden Cantone ließen nun Truppen einrücken; der Aufstand ward mit Strenge unterdrückt.

Indeß erkannte König Friedrich gleichwol, daß Neuenburg ein sehr unsicheres Besitzthum sein würde, wenn es mit Waffengewalt behauptet werden müßte. Da erklärte er denn, daß er gern seine Gewalt in diejenigen Grenzen einschließe, welche das Volk selbst in der Verfassung gezogen habe. Nachdem er in einer Streitsache wegen Absetzung eines Pfarrers zu Bern unterlegen war, schrieb er: „Ich habe in Neuenburg beiläufig so viel Ansehen wie der Schwedenkönig auf seinen Reichstagen, und so viel Gewalt wie Stanislaus in seiner sarmatischen Anarchie. Ich muß das demüthigende Geständniß ablegen, daß ich dort unmächtig bin." Der König beseitigte übrigens die lästigsten Anordnungen, welche die nächste Ursache der Unzufriedenheit gewesen waren. Darauf kehrte ein Zustand der Ruhe zurück. Allein dieselbe war mehr scheinbar als wirklich. Dies zeigte sich unzweifelhaft beim Ausbruch der Französischen Revolution. Die Masse der Bevölkerung hatte warme Sympathien für die neuzeitliche Umgestaltung; Adel und Geistlichkeit aber glühten für die Reaction. Die Emigranten fanden bei ihnen freundliche Aufnahme, während das Volk zu Locle und Lachaux-de-Fonds Freiheitslieder sang. Die Regierung (der Staatsrath) fand es nöthig, das Lesen öffentlicher Blätter und die Bildung politischer Vereine zu verbieten. Die Gärung dauerte fort; dennoch erfolgte kein gewaltsamer Umsturz. Der

Digitized by Google

Baseler Friede sicherte den preußischen König ohnehin vor einem solchen — freilich nur für den Augenblick.

Friedrich Wilhelm III. hatte bei seiner Thronbesteigung im Jahre 1797 die alten Privilegien des Landes feierlich beschworen, worunter die obenerwähnte Verpflichtung, das Land niemals zu vertauschen oder zu verkaufen. Nichtsdestoweniger trat er durch die mit Napoleon abgeschlossene Convention vom 15. Dec. 1805 (unter geringen Modificationen vollzogen am 15. Febr. 1806) das Fürstenthum Neuenburg, dann Kleve und Ansbach an den französischen Kaiser ab, wogegen ihm dieser das unsichere Besitzthum von Hannover überließ. Es geschah dies in einer Zeit, in welcher die vielgerühmte preußische Armee noch durchaus unbesiegt war (erst am 14. Oct. 1806 fand die Jenaer Schlacht, erst am 8. Juli 1807 der Tilsiter Friedensschluß statt), sodaß von einer unwiderstehlichen Gewalt bei der Abtretung keine Rede sein kann. Die Worte der Verkündigung dieser Vereinbarung machten kein Hehl daraus, daß Neuenburg für die Interessen des ihm rechtlich durchaus fremden preußischen Staats aufgeopfert ward (par des considérations de la dernière importance prises de l'intérêt le plus pressant de la monarchie prussienne). Die rechtliche Verpflichtung Neuenburgs dem preußischen Monarchen gegenüber war somit vollständig aufgehoben, ja vernichtet.

Napoleon, gewöhnt mit dem Lose der Völker zu verfahren wie mit bloßem Spielzeug, verschenkte seinerseits das Fürstenthum Neuenburg an seinen Marschall Berthier. Dieser brauchte das Ländchen nicht einmal, sondern ließ ein Bataillon Soldaten für seinen Gebieter ausheben, im übrigen aber die frühern Beamten fortwirthschaften.

Dieser Zustand dauerte acht Jahre. Das Waffenglück führte die verbündeten Heere zu Ende des Jahres 1813 nach der Schweiz. Die neuenburger Aristokraten benutzten Anfang 1814 die ihnen günstige Gelegenheit, das Fürstenthum des Königs von Preußen wiederherzustellen.

Der Wiener Congreß theilte Neuenburg wieder dem König von Preußen zu, — nicht aus Grund irgendeines Rechtstitels, sondern in Anerkennung der Thatsache, daß derselbe durch Waffengewalt wieder in den Besitz dieser wie anderer Landschaften gekommen sei, welche er (hinsichtlich Neuenburgs ein factischer Irrthum!) infolge des Friedensschlusses von Tilsit verloren habe; er möge das Fürstenthum ebenso wie zuvor besitzen. (Nicht auf den unbedingt aufgehobenen ältern Rechtstitel, sondern nur auf den von 1815 konnte sich in der Folge der König berufen.) In der nämlichen Congreß-Acte erklärten aber dieselben Mächte Neuenburg als einen Bestandtheil der schweizerischen Republik, der es als selbständiger Canton angehöre. Zum Überfluß proclamirte der der Wiener-Congreß-Acte nachgängige zweite Pariser Friedensvertrag (vom 20. Nov. 1815) die Schweiz als „unabhängig von jedem fremden Einfluß".

Damit war denn ein durch und durch unnatürliches und nach der einen oder der andern Seite auf die Dauer unhaltbares Verhältniß geschaffen. Die schweizerischen Staatsmänner von damals, mochten sie immerhin Aristokraten sein, erkannten sofort die Gefahr, welche ihrem ganzen Gemeinwesen aus einem solchen Zwitterzustande zu erwachsen drohte. Sie suchten Vorkehr zu treffen, und die Aufnahme Neuenburgs in die Eidgenossenschaft erfolgte laut Tagsatzungsbeschluß vom 19. Mai 1815 nur in folgender Weise: „Der souveräne Staat Neuenburg wird als Canton in die schweizerische Eidgenossenschaft aufgenommen. Diese Aufnahme findet unter der ausdrücklichen Bedingung statt, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen, welche dem Staate Neuenburg als Glied der Eidgenossenschaft obliegen,... die Ratification und Vollziehung der Beschlüsse der Tagsatzung, ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werden, ohne daß dafür eine weitere Sanction oder Genehmigung erforderlich ist." Der preußische König nahm diese Bedingungen an; wußte er doch aus den Erfahrungen vom Jahre 1805, daß er außer Stande sei, diesen von seinem Lande so entfernten Gauen Schutz zu gewähren, wenn es immerhin selbst die alte Eidgenossenschaft, wenn auch in beschränktem Umfang, vermochte. Auf Grund der gedachten Bestimmung faßte denn auch sogar die alte Tagsatzung ihre weitern Beschlüsse, wie sie denn z. B. schon im Jahre 1835 eigens den Gebrauch des Titels „Fürstenthum Neuenburg verbot. Überdies hat sogar die alte Regierung von Neuenburg 1830 förmlich dem Tagsatzungsbeschlusse beigestimmt, welcher das Selbstconstituirungsrecht der Cantone als Princip aussprach.

Für den König von Preußen konnte die neuenburger Fürstenwürde wol nur insoweit einen Werth besitzen, als sie der Eitelkeit schmeichelte. Von einem wirklichen „Besitz" oder einem „Ertrag" konnte für ihn keine Rede sein. Er unterhielt zu Berlin ein neuenburgisches Bataillönchen von 400 Mann bei der Garde und hatte einen „Gouverneur" in dem Lande, der allerdings mit dem aus 21 Personen bestandenen Staatsrath die höchste Gewalt ausübte. Der

Digitized by Google

Volksvertretung war damals derart verunstaltet, daß etwa 34 Mitglieder aus der Beamtenklasse und 30 von den stimmfähigen „Unterthanen" ernannt wurden und ihre Stellen lebenslänglich behalten sollten. Auch ward gegen den Geist der allgemeinen schweizerischen Gesetzgebung bestimmt, daß kein specielles Landesgesetz Geltung erhalte ohne die ausdrückliche Genehmigung des Landesherrn".

Für die Bevölkerung Neuenburgs ergab sich aus dem künstlich geschaffenen Zwitterzustande ein sehr unbefriedigendes Verhältniß. Das neuenburgische Volk liebte der großen Mehrheit nach (wie sich Zschokke schon in den 1830er Jahren ausdrückte) nur sein heimatliches Land, nicht ein Preußen, als Vaterland; trug Milizpflicht nicht für die Sache der nordischen Monarchie, sondern für die Sache der schweizerischen Republiken; sog im engen Verkehr mit diesen die freisinnigen Grundsätze derselben ein. Seine Schützen, seine Gelehrten, seine Künstler, seine studirenden Jünglinge besuchten die großen begeisternden Versammlungen der eidgenössischen Freischießen oder der naturforschenden Künstler-, Musik-, Zofinger u. s. w. Gesellschaften. Da wurden sie für die Schweiz, nicht für Preußen entflammt. Im schroffen Gegensatz standen diesem Verhältniß gegenüber die neuenburgische Beamtenwelt, der Adel, und was sich der Aristokratie mit noch beigesellte, dem König zugeneigt, von welchem Gunstbezeigungen und Ehren und Titel zu erwarten waren. Im demokratischen Element konnten für königliche Diener keine vornehmlichen Hoheiten und Vorrechte leben. Man machte diesem Element also den Vertilgungskrieg nicht nur im Lande, sondern auch, wenn sich Gelegenheit bot, in den Schweizercantonen. In seinen Staaten und Städten ist die Aristokratie aber eifersüchtiger, spießbürgerlich-stolzer, daher anßößiger als in großen. Begünstigt durch den Staatsorganismus konnte die Regierung leicht ihre Befugnisse ausdehnen, wol auch statt der Gesetze bloße Verordnungen geltend machen oder den Einfluß der Landstände, den Einspruch der Bezirke kraftloser werden lassen.

Die pariser Julirevolution war bekanntlich für die Schweizer das Signal zur Umgestaltung ihrer Cantonalverfassungen. Die im Jahre 1815 restaurirten aristokratischen Einrichtungen mußten in vielen Landschaften demokratischen Institutionen weichen. Natürlich regte es sich auch in Neuenburg. Die Anforderungen der am 7. Febr. 1831 zu Valengin vereinigten Vertreter der Gemeinden wollten durch königliche Huld einen unmittelbar vom Volke gewählten gesetzgebenden Rath erhalten, dessen Mitglieder nur auf eine Anzahl Jahre, nicht auf Lebensdauer ernannt seien; sodann begehrten sie das Petitionsrecht an den Fürsten und Preßfreiheit.

Da sandte der König den General v. Pfuel als Commissar nach Neuenburg. Es ward Wahl der Volksvertretung gewährt, in welche jedoch der König 10 Mitglieder zu ernennen habe, dann noch einiges Weitere. Dies genügte nicht. Die Schweizerischgesinnten, geführt von Lieutenant Bourquin, besetzten das Schloß der Hauptstadt. Die conservativ gesinnte schweizerische Tagsatzung intervenirte, indem sie eidgenössische Milizen in den Canton einrücken ließ und die auftändische Besatzung von Neuenburg zur Capitulation drängte. Der preußische Commissar schritt nun mit Strenge ein. Darauf neuer Aufruhr, aber auch alsbaldige Sprengung der Insurgenten durch die von der Regierung aufgebotenen Truppen. Es folgte eine traurige Zeit der Reaction; viele patriotische Neuenburger entflohen, andere wurden theils zu mehrjährigem, theils zu lebenslänglichem Kerker verurtheilt.

Nun hatte man Grabesruhe. Eine gefügige Mehrheit im Großen Rath richtete sogar (Februar 1832) das Gesuch an den König, die so nachtheilige Verbindung des Fürstenthums mit der Eidgenossenschaft ganz aufzuheben.

Ward auch dies durch eine energische Protestation von seiten der Eidgenossenschaft vereitelt, so widersetzten sich nun die Gewalthaber von Neuenburg jeder zeitgemäßen politischen Verbesserung in der Schweiz und gingen trotz ihres starren, häufig in Bigotismus ausartenden Calvinismus Hand in Hand mit der Jesuitenpartei. Neuenburg in Übereinstimmung mit Basel (Stadt) und den katholischen Alpencantonen vereitelten jeden Versuch einer Abänderung der 1815er Bundesacte. Ja sie schlossen sogar unter sich (14. Nov. 1832), ohne der Tagsatzung zu achten, eine besondere Übereinkunft, welche unter dem Namen des Sarner Bundes bekannt ist, und trennten sich endlich offen vom Verein der Eidgenossen. Die Tagsatzung aber löste durch ihren Spruch den Sarner Bund auf und nöthigte die Widerspenstigen, ihre Gesandten in die Versammlung der höchsten Behörde der Eidgenossenschaft zu schicken. Auch die Regierung von Neuenburg ward, aus Furcht vor militärischer Besetzung ihres Landes, ebenfalls zum Gehorsam gezwungen. Damit war für den Augenblick Waffenstillstand, aber keineswegs der Friede hergestellt.

Der Sonderbund der sieben dem Jesuitenthum verfallenen Cantone erlangte seine Ausbil-

Digitized by Google

dung. Die, wie erwähnt, bigot reformirte Royalistenpartei in Neuenburg konnte sich zwar nicht formell mit den Ultramontanen verbinden, um so weniger wegen der drohenden Nachbarschaft der beiden entschieden freisinnigen großen Cantone Bern und Waadt, — allein sie that gleichwol alles, jener Partei jeden Vorschub zu leisten und alle Bemühungen der Eidgenössischgesinnten in dieser die ganze Schweiz tief aufregenden Frage zu vereiteln. Bei der Hauptabstimmung auf der Tagsatzung wegen Brechung des Sonderbundes war Neuenburg der einzige Stand, der geradezu für den Antrag der sieben zu dem Bunde gehörenden Cantone sich erklärte, während Basel (Stadt) sich wenigstens des Votums enthielt. Als sodann der Executionsbeschluß gefaßt war und Neuenburg aufgefordert wurde, sein Contingent zu den eidgenössischen Truppen zu stellen, ertheilte der Staatsrath die Antwort: er werde strenge Neutralität beobachten. Die Truppenstellung unterblieb, obwol das Geldcontingent entrichtet ward. Der den Volkswillen nicht repräsentirende Große Rath erklärte sich mit 73 gegen 12 Stimmen einverstanden mit solcher Politik, und der König von Preußen verkündete, „daß er in seiner Eigenschaft als souveräner Fürst aus eigener Bewegung «jenen Neutralitätsbeschluß» ratificire und bestätige". Doch ehe die „Preußische Staatszeitung" der Welt diese Verkündigung bringen konnte, war Freiburg bereits in die Hände der Eidgenossen gefallen und selbst Luzern der Capitulation nahe gebracht.

Die neuenburger Regierung hatte mittlerweile die Patrioten, welche dem Tagsatzungsbeschluß wegen Verhinderung der Waffenzufuhr nach den Sonderbundscantonen Folge geben wollten, in Untersuchung gezogen und mit Einquartierung belastet, politische Vereine aufgelöst und Theilhaber derselben theils verhaftet, theils aus dem Lande gewiesen, dagegen die ultramontanen Flüchtlinge von Freiburg mit aller Bereitwilligkeit bei sich aufgenommen. Auch hatte der preußische Gesandte bei der Eidgenossenschaft die Stadt Zürich verlassen und sich nach Neuenburg zurückgezogen. Von hier richtete er noch am 26. Nov. (am 24. war Luzern schon gefallen!) eine Zuschrift an die Tagsatzung, in welcher erklärt ward, der König würde jede Verletzung der von Neuenburg erklärten und von ihm sanctionirten Neutralität als Friedensbruch betrachten; dagegen werde Se. Majestät seine hohen Alliirten zu Unterhandlungen in Neuenburg wegen der schweizer Wirren einladen.

So war das an sich unnatürliche Verhältniß zwischen der Schweiz und Neuenburg geradezu in ein auf die Dauer unhaltbares verwandelt. Die Tagsatzung wies das Verlangen des Königs von Preußen in einem vom 2. Dec. datirten Antwortschreiben sehr bestimmt als einen nicht gerechtfertigten Interventionsversuch zurück unter Hinweisung auf die Bedingungen der Aufnahme des Cantons in die Eidgenossenschaft. Dem gedachten Canton gegenüber faßte aber die Tagsatzung unterm 11. des nämlichen Monats den Beschluß: „Der Stand Neuenburg hat zur Sühne wegen Nichterfüllung seiner Bundespflichten bis zum 20. d. M. eine Summe von 300000 Schweizerfranken zu entrichten. Diese Summe ist zur Gründung eines Pensionsfonds zu verwenden, aus dessen Zinsen die im Dienst der Eidgenossenschaft Verwundeten und die Witwen und Waisen der Gefallenen angemessene Unterstützung erhalten."

Obwol nun die Regierung in Neuenburg ihrerseits keinen fernern Widerstand mehr wagte und der Große Rath auf ihren Antrag einstimmig die Bezahlung dieser Buße beschloß, so war damit doch ein gesundes Verhältniß nicht hergestellt. Einerseits suchte der König von Preußen sich mit den andern Großmächten wegen Wiederherstellung des frühern Zustandes der Dinge in der Schweiz zu verständigen, andererseits erstrebten die republikanischen Neuenburger nach dem Siege der Eidgenossenschaft um so entschiedener eine vollständige Verbindung mit der Schweiz, somit Abschüttelung des preußischen Fürstenthums. Eine Krise konnte nicht lange ausbleiben. Sie trat schneller ein, als man dachte.

Kaum war die Kunde von der pariser Februarrevolution nach Neuenburg gelangt, so erfolgte der Ausbruch. Schon am 28. Febr. 1848 trat das „Patriotencomité" zu Lachaux-de-Fonds zusammen und berief alle Comités im Lande auf den 1. März, um die Regierung zur Einreichung ihrer Entlassung aufzufordern. Dieses Verfahren schien aber der Masse der Bevölkerung viel zu langsames. Am nächsten Tage ward in der genannten Gemeinde wie in Locle die eidgenössische Fahne aufgepflanzt; die alten Ortsbehörden gaben ihre Entlassung und wurden durch Republikaner ersetzt; man schickte sich an, zum Sturz der Regierung nach Neuenburg zu ziehen. Diese Regierung versuchte es zuerst, mit den Insurgenten zu verhandeln, dann nahmen ihre Mitglieder die Entlassung. Der Kanzler Favarger entfloh nach Berlin, um militärische Hülfe nachsuchend. Doch dort hatte man auch keinen Überfluß daran. Das Programm der zu Neuenburg selbst gebildeten provisorischen Regierung lautete in den drei ersten Artikeln: „1) Die

Digitized by Google

provisorische Regierung spricht die Absetzung der alten fürstenthümlichen Regierung aus. 2) Das monarchische Princip ist abgeschafft. 3) Der Canton ist als Republik proclamirt. Alles für das Volk und durch das Volk."

Es ward eine constituirende Versammlung berufen. Diese entwarf eine neue Verfassung, welche am 30. Aug. 1848 vom neuenburgischen Volke angenommen ward. Dieselbe besteht aus 75 Artikeln. Der Canton Neuenburg wird darin als „demokratische Republik" erklärt. Die Souveränetät beruht im Volke. Es wird kein Adel anerkannt. Auf je 500 Einwohner wird ein Mitglied des Großen Raths erwählt. Dieser Große Rath ernennt einen aus sieben Personen zu bildenden Staatsrath, welcher die Regierung zu führen hat. Jeder dieser Staatsräthe steht an der Spitze eines Verwaltungszweigs (Departements).

Bei der bekannten Gestaltung der Dinge in Preußen mußte der König die Dinge in Neuenburg ihrem natürlichen Verlauf überlassen. Er versuchte aber auch nicht einmal einen diplomatischen Schritt. Im September 1848 kam die neue Bundesverfassung der Schweiz zu Stande, wie sie ward eigens in der Weise abgefaßt, daß eine Wiederherstellung des Fürstenthums in Neuenburg ausgeschlossen erschien.

Als nun die preußischen Truppen in der zweiten Hälfte des Jahres 1849 bei Niederwerfung des badischen Aufstandes hart an die schweizerische Grenze gelangten, wagte man gleichwol keine Einseligkeit gegen die Eidgenossenschaft; man fürchtete wol ein allgemeines Wiederentflammen der Revolution. Erst auf einer Diplomatenconferenz, welche 1852 zu London stattfand, erlangte Preußen von den vier andern Großmächten die Anerkennung seiner Ansprüche auf Neuenburg, wogegen es aber versprach, sich jeder Anwendung der Gewalt zu enthalten.

So ruhte der Streit thatsächlich eine Reihe von Jahren hindurch. Die Republik aber consolidirte sich immermehr im ehemaligen Fürstenthum.

Die Royalisten in Neuenburg und Berlin konnten sich der Einsicht nicht verschließen, daß ihre Sache auf legalem Wege nicht mehr zum Siege zu bringen sei. So entstand denn der Plan, sich durch Überrumpelung der Stadt und des Schlosses von Neuenburg und damit der Regierungsgewalt zu bemächtigen. Würde dann die Eidgenossenschaft Truppen einrücken lassen, so konnte man sich auf eine stattfindende Unterdrückung der neuenburgischen Bevölkerung durch die Schweizer berufen, und damit sei dann auch eine preußische Intervention gerechtfertigt. Ernsten Widerspruch von seiten der übrigen Großmächte besorgte man um so weniger, nachdem dieselben im Londoner Protokoll von 1852, wie erwähnt, die Ansprüche des Königs von Preußen anerkannt hatten.

Unter den Anhängern Preußens in Neuenburg waren verschiedene der hervorragendsten, welche den Plan als verfehlt ansahen und davon abriethen. Bestimmte Befehle aus Berlin erst allen ihrem Widerstreben ein Ende gemacht haben.

In der Nacht vom 2. zum 3. Sept. 1856 ward der möglichst sorgfältig vorbereitete Aufstand ausgeführt. Einige hundert wohlbewaffnete und vollständig organisirte Royalisten überfielen das neuenburger Schloß, nahmen mehrere Regierungsmitglieder gefangen und verkündeten die Wiederherstellung der Herrschaft des Königs von Preußen. Gleichzeitig erfolgte ein Aufstand in Locle; die „Wiederherstellung der Freiheit" begann hier mit der Verkündigung des „Belagerungsstandes".

Der Augenblick mochte gut gewählt scheinen. Die Eisenbahnfrage hatte eine Spaltung unter den Schweizerischgesinnten zur Folge gehabt; mehrere Bataillone der Miliz befanden sich gerade außerhalb des Cantons im eidgenössischen Übungslager zu Yverdon, und durch die Festnahme des Regierungspräsidenten und mehrerer Staatsrathsmitglieder hatte man die Macht der organisirten Behörden aufgehoben. Dennoch scheiterte der Aufstand in kläglicher Weise. Nicht von einer einzigen Gemeinde konnten die Insurgenten Zustimmung erlangen, selbst nicht von der Stadt Neuenburg, deren royalistische Bevölkerung kein Vertrauen zu dem Unternehmen faßte.

Die Republikaner, wenn auch überrascht, verloren keinen Augenblick den Muth. Sie organisirten sich schnell und unterordneten sich freiwillig, ohne Rücksicht auf die Parteischattirung zwischen Gouvernementalen (Radicalen) und Indevendenten. Unter Anführung des zu den letztgenannten gehörenden Obersten Denzler erstürmten sie in der Frühe des 4. Sept. das neuenburger Schloß; die entmuthigten Royalisten leisteten nur geringen Widerstand. Aus Locle hinweg waren die Royalisten vor den heranrückenden Republikanern entflohen.

Der Aufstand hatte 17 Menschen das Leben gekostet (darunter einer von den Insurgenten ermordeten Frau). Die Zahl der im neuenburger Schlosse gefangenen Royalisten belief sich auf 30 Individuen; mit Dazurechnung der anderwärts verhafteten stieg die Zahl auf etwa 700.

Digitized by Google

Die Mehrheit derselben ward alsbald wieder in Freiheit gesetzt, nur gegen 66 die Anklage erhoben.

Der preußische Hof erkannte die ihm auferliegende moralische Verpflichtung, zu Gunsten der Gefangenen das Möglichste zu thun. Er forderte unter Erneuerung seiner alten Protestation Sistiren des Processes, dann unbedingtes Freilassen der Festgenommenen.

Es begannen nun weitläufige diplomatische Verhandlungen, an denen auch die übrigen Großmächte, besonders das Oberhaupt Frankreichs, sich betheiligten. Napoleon erließ drohende und selbst verletzende Noten an die Schweiz, indeß seine wahre Absicht wol nur die war, auf beiden Seiten hin seine Macht fühlen zu machen. Die bei diesen diplomatischen Verhandlungen von beiden Betheiligten hervorgehobenen rechtlichen und factischen Gründe sind in dem Art. Anerkennung näher aufgeführt und gewürdigt; wir können dieselben, um Wiederholungen zu vermeiden, hier übergehen. Der Verlauf des Streits war im wesentlichen folgender:

Da die Schweiz der preußischen Forderung unbedingter Freilassung der Gefangenen ohne jedes Gegenzugeständniß von seiten des Königs von Preußen nicht entsprach, so ordnete der berliner Hof militärische Maßregeln gegen die Eidgenossenschaft an. Die drei südwestdeutschen Regierungen, ihre während des Sonderbundskriegs mit bestem Erfolg eingehaltene Politik weder leugnend und zudem unter Verletzung der Art. 36, 46 und 50 der Wiener Schlußacte, verstanden sich dazu, ihr Gebiet zur Aufstellung preußischer Truppen für eine Invasion in die Schweiz einzuräumen. Galt es doch ein Niederwerfen der verhaßten Republik! Auch rechnete man sicher auf die Uneinigkeit der Schweizer selbst und mochte ein neues Entbrennen der in jenem Kriege zu Tage getretenen Erbitterung erwarten. Allein man täuschte sich. Die Eidgenossen ließen sich nicht einschüchtern, und statt der erwarteten gegenseitigen Feindschaft gab sich eine Bewunderung verdienende Eintracht kund. Der Bundesrath rüstete sich zu energischem Widerstand. Nacheinander wurden etwa 28000 Mann Truppen an die Grenze gesendet und die ganze übrige organisirte Streitmacht des Landes aufs Piket gestellt, bereit, auf den ersten Ruf auszumarschiren. Es herrschte ein wahrhaft seltener Enthusiasmus durch die ganze Nation. Die im Auslande befindlichen Schweizer eilten massenhaft in ihre Heimat, um an der Vertheidigung ihres Vaterlandes theilzunehmen.

Die Haltung der Schweiz trug ihre guten Früchte. Die Diplomatie überzeugte sich, daß hier die Entzündung eines Brandes drohe, dessen Ausdehnung sich nicht berechnen lasse. Darum mußte der Streit zu friedlichem Austrage gebracht werden. Die Schweiz erhielt, wenn auch nicht in officieller Weise, die Zusicherung, daß der König von Preußen auf seine Ansprüche an Neuenburg verzichten werde, wenn sie die Gefangenen in Freiheit setze. Darauf faßte die Bundesversammlung am 15. und 16. Jan. 1857 den Beschluß, den ganzen Proceß niederzuschlagen. Die Freilassung der Gefangenen erfolgte, doch nicht innerhalb des vom König gesetzten Termins, auch war dieselbe keine „bedingungslose", wie gleichfalls verlangt war, sondern es wurde über jene Betheiligten die Verbannung verhängt.

Nach mannichfachen diplomatischen Verhandlungen gelangten die vier nicht unmittelbar betheiligten Großmächte am 26. Mai 1857, in der Absicht, „die auswärtigen Beziehungen des Fürstenthums Neuenburg mit den Bedürfnissen der Ruhe Europas in Einklang zu bringen", zur Abfassung eines „Vergleichsprojects", welches denn auch von Preußen und der Schweiz angenommen wurde. Danach entsagte der König von Preußen allen Souveränetätsansprüchen auf Neuenburg und Valengin. Der Stand Neuenburg, „inskünftige nur sich angehörend", fährt fort, einen Theil der schweizerischen Eidgenossenschaft zu bilden, „in gleicher Weise wie alle andern Cantone". Die Eidgenossenschaft trägt alle durch die Septemberereignisse erwachsenen Kosten; auch dürfen die Ausgaben, welche dem Canton Neuenburg zur Last fallen, nicht einzelnen Klassen oder Familien aufgebürdet werden, vielmehr wird vollständige Amnestie wegen aller politischen, militärischen und Preßvergehen, welche mit den letzten Ereignissen zusammenhängen, gewährt. Die Erträgnisse der 1848 mit den Domänen vereinigten Kirchengüter dürfen ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden, ebenso wenig die Kapitalien und Zinsen der frommen Stiftungen, insbesondere die von Bury herrührenden. Der König von Preußen hatte eine Entschädigung von 2 Mill. Fr. gefordert. Die Mächte setzten den Betrag auf 1 Million (266000 Thlr.) herab. Nun verzichtete der König vollständig darauf. Dagegen behartete er auf dem Anspruch, den Titel eines Fürsten von Neuenburg und Valengin zu führen. Die Schweiz nahm dies an, jedoch mit der ausdrücklichen Erklärung, daß hieraus keinerlei Recht weder der Eidgenossenschaft noch dem Canton Neuenburg gegenüber abgeleitet werden dürfe. (Vgl. Anerkennung.)

Digitized by Google

Erst von jetzt an befand sich Neuenburg im Falle, in ganz normaler Weise sich zu entwickeln. ie republikanische Gesinnung der großen Bevölkerungsmehrheit unterlag keinem Zweifel; auch e Royalisten, obwol noch manchmal grollend und stets als Conservative auftretend, konnten n nicht mehr im fernen Berlin die Entscheidung über des Landes Los erwarten. Leider ging e Spaltung, welche die rein materielle Eisenbahnfrage unter den Republikanern hervorgebracht tte, zu tief, als daß selbst der Aufstand mehr als ein momentan gemeinsames Handeln bewirken nnte. Die Radicalen, deren Hauptsitze Lachaux-de-Fonds und Locle sind, hatten ihren Gegn Waffen geliefert durch übermäßiges Anspannen aller Kräfte für Herstellung der Eisenbahn Jura industriel — einer Bahn, welche weitaus nicht einmal so viel erträgt, als die Verzsung der Anlehen erfordert, während die Actien ohnehin völlig werthlos sind. Independenten sonders im Val de Travers) und Conservative (welche in der Hauptstadt und in der Gegend n La Sagne vorwalten) kämpften wiederholt nicht ganz ohne Erfolg gegen jene; allein der mpf blieb auf dem parlamentarischen Gebiet, wie denn überhaupt gewaltsame Ausbrüche ter der Herrschaft der neuen schweizerischen Bundesverfassung weniger als unter irgendeiner dern Staatsform vorkommen können, weil dafür gesorgt ist, daß der Wille der Majorität des lks jederzeit in friedlicher Weise zur Geltung zu gelangen vermag. Mit der thatsächlichen ollendung der Jura industriel-Bahn milderten sich allmählich die Gegensätze zwischen Radiln und Independenten. Von den letztern schloß sich ein kleiner Theil sogar den bisherigen dicalen Gegnern an, während indeß die Mehrzahl sich mit den Conservativen verband. Die emaligen Royalisten sind dermalen mit Ausnahme weniger hocharistokratischer Familien schweiisch gesinnt; viele fühlen sich wohl, aus dem frühern und unnatürlichen Verhältniß befreit zu n, und sie geben ihre eidgenössische Gesinnung bei jeder Gelegenheit kund.

So stehen sich nun die beiden noch vorhandenen Parteien in ziemlich gleicher Stärke gegenber. Sie bekämpfen sich namentlich auf dem finanziellen Gebiet infolge der Verlegenheiten, lche dem Canton aus jenem Eisenbahnbau entstanden. Die Conservativen verlangen die Einhrung indirecter Steuern (Wirthshauspatente u. dgl.), wogegen die Radicalen sich sträuben, il sie stolz darauf sind, daß sie im Canton Neuenburg das „rationelle System des impôt ique" — 1 Prom. vom Vermögen und 1 Proc. vom sonstigen Einkommen als einzige taatsabgabe — (wenn auch noch nicht vollständig) zur Geltung gebracht haben. Beide Theile ßen ihre gegenseitigen Kräfte zum letzten mal bei den eidgenössischen Nationalrathswahlen ovember 1863), und dabei blieben die Radicalen vollständig Sieger; ihre Gegner konnten ht Einen Vertreter durchsetzen. G. F. Kolb.

Neutralität. Da der Krieg an sich ein schweres Übel ist, so sollte man glauben, daß alle ölker, um seine Leiden nicht unnöthig zu vermehren, von jeher bemüht gewesen wären, alle andlungen streng zu unterdrücken, welche nicht unumgänglich durch den Zweck des Kriegs, die zwingung des Gegners, geboten wären. Aber weit gefehlt! Es scheint, als wenn die Völker ie die Individuen, sobald sie einmal die Bahn des Rechts und Friedens verlassen und die Herrhaft der Gewalt proclamirt haben, keine Grenzen mehr kennen und blos ihrer Neigung und Willkür folgen. Wenn es eine Wahrheit ist, daß die Achtung vor dem Recht im Verhältniß cht zu der Macht, die es schützt, so bedarf die alte Rede keines Beweises, daß die Neutralen mer einen schweren Stand haben. In den meisten europäischen Kriegen waren die mächtigen Staaten Partei, die trotzig auf ihre Macht pochten, während die schwachen Neutralen sich nur rufen konnten auf die Grundsätze des Rechts, ohne ihrer Behauptung den erforderlichen Nachruck durch Hinweis auf Bajonnete und Kanonen geben zu können.

Die Geschichte der Neutralität bildet die hellsten und die dunkelsten Partien in der Entwickeung des Völkerrechts. Dem Alterthum und dem Mittelalter — das consolato del mare spricht ur von Freunden und Feinden — unbekannt, ist der Begriff der Neutralität eine Schöpfung der euern Zeit, der sich hauptsächlich seit der Eröffnung der großen Meere für den Handel und Verkehr der Nationen ausgebildet hat. Von großem Einfluß auf seine Entwickelung ist der Eintritt der nordamerikanischen Republik in den Kreis der civilisirten Staaten gewesen, da in hr die Ansprüche der Neutralen einen Vertreter fanden, der den Willen und die Macht besaß, eine Forderungen durchzusetzen. Seitdem hat sich die völkerrechtliche Stellung der Neutralen esser gestaltet; es sind in den letzten 50 Jahren Fortschritte gemacht, die zumeist den Nordmerikanern verdankt werden, welche die geschickten, weil mächtigen Wortführer für die Rechte er Neutralen waren und das wirksam zur Ausführung brachten, was der Sinn für Recht und Humanität, was die Wissenschaft bei den Deutschen und Amerikanern als Forderung aufgeellt hatte.

Digitized by Google

I. Begriff und Bedingungen der Neutralität. Neutral sein heißt: „nicht Par
nehmen"; ein Staat ist in einem Kriege zwischen andern Staaten neutral, wenn er ein friedlich
Verhalten ihnen gegenüber befolgt, an keinen Feindseligkeiten gegen sie theilnimmt. Man spri
wol von einer neutralité conventionelle oder imparfaite, wie sie durch Verträge der Schweiz u
Belgien garantirt ist. Sie legt diesen Staaten die Verpflichtung auf, auch in Friedenszei
nichts zu thun, was für den Fall eines Kriegs in eine Begünstigung eines kriegführend
Staats ausschlagen könnte. Von dieser Neutralität, welche im Verhältniß des Neutralen
den Kriegführenden nichts Eigenthümliches hat, wird im Gegensatz dazu die sogenannte neut
lité naturelle oder parfaite unterschieden, welche jeder souveräne Staat das Recht hat zu be
achten, wenn andere Staaten in einen Krieg verwickelt werden. Sie setzt nur voraus ein völ
friedliches, parteiloses Verhalten gegen die Kriegsmächte.

Es versteht sich von selbst, daß kein Staat auf Neutralität Anspruch machen kann, welc
sich an kriegerischen Operationen als Bundesgenosse eines der kriegführenden Staaten betheil
Wie es aber in keinem Gebiete des Rechts mehr als im Völkerrecht gefährlich ist, Regeln auf
stellen und streng durchzuführen, so hat auch gleich der erste Satz in der Geschichte vielfache V
letzungen erfahren. Es mag übergangen werden, daß es noch im vorigen Jahrhundert dan
aus nicht für unvereinbar mit der Neutralität eines Staats galt, seine Soldaten in fremd
Kriegsdienst zu verkaufen — die Seelenverkäuferei ist wol in unsern Zeiten unmöglich gem
den — aber auch das ist vorgekommen, daß ein Staat einem andern im Kriege begriffenen
offen mit einem Theil seiner Streitkräfte in eigenem Solde und unter der Landesfahne Beis
leistete und dennoch eine vollkommene Neutralität zu beobachten behauptete. Rußland u
Dänemark hatten sich 1773 durch einen Tractat verpflichtet, für den Fall eines Kriegs mit e
dritten Macht sich gegenseitig mit Schiffen und Truppen zu unterstützen. Als 1788 Gusta
von Schweden, die Verlegenheit Rußlands benutzend in Finnland einfiel, verlangte die Ka
Katharina II. die versprochene Hülfe. Sie ward bereitwilligst geleistet. Der dänische Mi
Bernstorff behauptete, daß Dänemark durchaus nicht im Kriegszustande mit Schweden st
finde, da es sich darauf beschränke, an Rußland die tractatmäßige Hülfe zu leisten unter B
gerung jeder weitern Betheiligung an dem Kriege. Obgleich Schweden diese Behauptung g
zu lassen geneigt war, falls Dänemark nur nicht dulde, daß seine Hülfsmacht zu Angr
auf schwedisches Gebiet und in schwedischen Gewässern verwandt werde, so wollten damals
die Staaten England, Holland und Preußen, welche zwischen beiden vermittelten, unter
Umständen von einer Neutralität Dänemarks nichts wissen und verlangten Rückziehung
Truppen. Hierzu kam es auch, freilich auf anderm Wege, da Dänemark von Rußland
Verpflichtungen entbunden wurde.

Für Deutschland hatte diese Frage ein ganz besonderes Interesse. In den Deutschen B
sind Staaten nur mit einem Theile ihres Staatsgebiets aufgenommen, deren Schwer
außerhalb des Bundes liegt, Österreich, Dänemark, die Niederlande; Preußen, das auch a
bündische Besitzungen hat, ist durch seine politische Stellung, seine geographische Lage
zwungen, an jedem Bundeskriege mit ganzer Macht theilzunehmen. Nicht so jene Staaten
zum Theil ein von dem deutschen ganz verschiedenes Interesse haben, die aber doch durch
Bundesgesetze verpflichtet sind, in einem Bundeskriege ihr Contingent zur Bundesarmee
zu lassen. Werden jene Staaten einen Bundeskrieg auch zu einem eigenen machen, und
sie es nicht thun, wenn sie sich darauf beschränken, ihre Bundespflicht zu erfüllen, wird der
des Deutschen Bundes so verfahren wie Schweden und ihnen Neutralität zugestehen für
Theil ihres Gebiets, der außerhalb des Bundes steht? Wird eine solche Scheidung möglich
Diese Fragen erwarten noch ihre Lösung von der Zukunft; wie sie ausfallen wird, Gott weiß
Es scheint aber, daß, wenn jene Staaten nicht infolge ihrer Zwitternatur auseinanderfall
sie entweder ganz in den Bund hinein oder ganz aus ihm heraustreten müssen, falls nicht —
Bund vorher sich aufgelöst hat.

Ebenso unverträglich mit der Neutralität, wie die offenbare Theilnahme an der Übung
Feindseligkeiten, scheint die Begünstigung einer Kriegspartei auf andere Weise, wenn sie in
Absicht geschieht, ihr Vorschub zu leisten. Ist indeß die Neutralität einem der Kriegführe
den, z. B. wegen der geographischen Lage des Neutralen, nachtheilig, indem sie ihn in s
kriegerischen Operationen behindert oder seinem Gegner eine günstigere Stellung gibt,
hat der Kriegführende aus Gründen, die nicht dem Neutralen zur Last fallen, von dessen
Nachtheil, wie z. B. wenn in dem Bürgerkriege in Amerika die Conföderirten nicht im Stan
sind, aus Europa Kriegsvorräthe zu beziehen, so zwingt doch den Kriegführenden die Ach

Digitized by Google

dem natürlichen Rechte jedes souveränen Staats, diese Nachtheile zu ertragen. Allein nie- als darf der Neutrale einen der Feinde vor dem andern begünstigen, weder durch positive ndungen noch durch Geschehenlassen. Er darf nicht gestatten, daß von einer Partei sein Ge- benutzt werde, um von dort aus kriegerische Operationen vorzunehmen, z. B. Kriegsschiffe Kaper in neutralen Gewässern zu stationiren, um dem Handel ihres Feindes Abbruch zu n. Er darf nicht den Durchzug durch sein Gebiet, sei es zu Wasser oder zu Lande, erlauben, selbst Truppen zu werben, Magazine anzulegen, Schiffe auszurüsten. Einer Partei e Vortheile gestatten wäre an act of manifest belligerent and a palpable breach of neu- lity; allen Kriegführenden mag jeder Neutrale, wie es ihm beliebt, entweder sie einräumen sie verbieten. Das Völkerrecht erlaubt es, ob auch die Würde eines unabhängigen Staats? Darf ein Neutraler Kriegsschiffen und Kapern der streitenden Parteien den Zutritt in seine fen verstatten? Die Humanität gebietet, allen Schiffen ohne Unterschied das Einlaufen im einer Noth oder Seegefahr zu erlauben. Wie nun, wenn ein Schiff entmastet, ohne Ka- n, ohne Pulver, ohne Kugeln, welches alles in der Seenoth über Bord geworfen ist, bei Neutralen Schutz sucht, ist es Verletzung der Neutralität, ein solches Fahrzeug durch Er- zung des Fehlenden wieder seetüchtig und vertheidigungsfähig zu machen? Ohne Zweifel n jeder neutrale Staat in seinem Recht, der es verweigerte, dem hülfsbedürftigen Krieger zu lfen, aber wäre das human, wäre es nicht „hart, einen Wehrlosen seinen Feinden preiszu- n"? Wenn sogar Feinde gegeneinander Edelmuth üben, dann kann dem Neutralen gewiß ein Vorwurf aus der von ihm gezeigten Humanität gemacht werden. Es ist freilich nicht he des Neutralen, die Vortheile, welche der Zufall dem Gegner gegeben, wieder auszugleichen, Kampfrichter zu machen, der Sonne und Staub gleich zu vertheilen, für fair play zu sorgen allein kein neutraler Staat würde eine Pflicht verletzen, wenn er dem Hülfsbedürftigen Zeit Mittel gewährt sich zu erholen, vorausgesetzt, daß er mit gerechter Unparteilichkeit beiden ilen Gleiches gestattet. Nur Waffen und Munition darf er ihm nicht zu Gebote stellen, sich er nichts Unrechtes begeht, seitens seiner Unterthanen die Lieferung dieser Gegenstände ulden.

Wenn einer der streitenden Theile den Neutralen Begünstigungen für ihren Handel ein- mt, die er ihnen während des Friedens nicht gestattet, z. B. den Colonial- und Küstenhandel, Verletzung der strengen Neutralität, die günstige Conjunctur zu benutzen? Es ist dagegen ewandt, der Neutrale unterstütze den Feind, indem er ihm eine Verbindung erhalte, die ihm durch den Krieg abgeschnitten wäre, er sei seinen Interessen dienstbar und hindere unter Maske der Neutralität die Kriegsoperationen des Gegners. Denn dürfe der Neutrale diesen hel ungestört fortsetzen, so sei an eine Vernichtung des feindlichen Handels nicht zu denken. wie, leistet der Dienste, der blos seiner Gewinnsucht folgt, der die ihm gebotene Gelegen- benutzt, welche einem andern verschlossen ist? Kann man mit Grund es dem Neutralen zum wurf machen, daß er die Vortheile ausbeutet, die der Krieg ihm hinwirft, da er doch auf der ern Seite so viel vom Kriege zu leiden hat? Jedoch, was vermögen Gründe gegen Gewalt? rend des Siebenjährigen Kriegs stellte England den Grundsatz auf, in Bezug auf den onialhandel müsse im Kriege dasselbe Verhältniß fortdauern, wie es vor Beginn desselben und, und ließ alle neutralen Schiffe aufbringen, die von der Erlaubniß Frankreichs Ge- ch machten, den Handel zwischen dem Mutterlande und den westindischen Colonien zu ver- eln. Diese sogenannte rule of war of 1756 stieß jedoch auf großen Widerspruch, die Nord- rikaner wollten sie namentlich nicht anerkennen. Es hat in der That auch etwas Befremd- d, daß ein Staat an der Stelle desjenigen, mit dem er im Kriege befindlich, dessen früheres, später aufgegebenes Verbot aufrecht erhält. Im Jahre 1793 bekannte England sich zu der dification, daß Neutrale Producte der feindlichen Colonien auf neutralen Schiffen nach ihren englischen Häfen und von dort frei nach den feindlichen Häfen des Mutterlandes führen aten. Dabei ist es bisjetzt geblieben; durch die Pariser Declaration wird diese Frage nicht be- tt, sie hat aber viel von ihrer Bedeutung verloren, weil sowol in Betreff des Colonial- als Küstenhandels alle Völker liberalere Grundsätze gegeneinander zu beobachten pflegen.

Nicht blos durch positive Handlungen begünstigt man, die Connivenz eines Neutralen ist er Umständen für die Kriegführenden ebenso gefährlich. Einen interessanten Beleg, daß das eronianische efficere enim student non prodesse alteri kein Satz blos aus der Pflichten- re für die menschlichen Individuen ist, bietet das Verhältniß Englands zu Spanien in den en Decennien unsers Jahrhunderts. England hatte in einem Vertrage 1814 sich verpflichtet, damals im Aufstande gegen das Mutterland begriffenen spanischen Colonien in Südamerika

Digitized by Google

keinerlei Unterstützung zu gewähren. Als die Colonien das spanische Joch abgeschüttelt hatten und de facto souveräne Staaten geworden waren, konnte England, ohne ein verkappter Bundesgenosse Spaniens zu werden, ihnen nicht länger versagen, was es diesem Lande gewährte, sich aus England mit Waffen und Munition zu versehen. Eine Parlamentsacte dehnte daher das Verbot der Ausfuhr dieser Gegenstände auf Spanien aus. Einige Jahre später übernahm Frankreich als Executor der Beschlüsse des Congresses zu Verona, die liberale Verfassung Spaniens umzustürzen, sodaß es aller Wahrscheinlichkeit nach zu einem Kriege zwischen diesen beiden Ländern kommen mußte. Das Ausfuhrverbot von Waffen und Munition nach Spanien bestand noch in Kraft. Hätte England es ferner noch aufrecht erhalten, so würde es sich jetzt einer Parteinahme gegen Spanien schuldig gemacht haben. Denn da Frankreich, an Deutschland und Belgien grenzend, aus diesen großen Productionsländern jener Sachen seinen ganzen Bedarf ohne Schwierigkeiten ziehen konnte, während Spanien diese Bezugsquelle so gut wie verschlossen war, so wurde das Verbot der Ausfuhr seitens Englands, welches ein Hauptmarkt für Waffen und Munition ist, diesen Staat seiner Vertheidigungsmittel fast vollständig beraubt haben. Politik und Billigkeit geboten daher jenes Verbot aufzuheben.

Man sieht, wie schwer es ist, eine aufrichtige Neutralität zu beobachten, wie wenig Normen gewonnen wird, Regeln zu geben, deren Anwendung unmöglich ist, oder die zu der entschiedensten Härte, sei es gegen die Neutralen, sei es gegen die Kriegführenden nöthigen würde. Es kommt so viel auf die Umstände an, in denen der neutrale Staat sich befindet, daß mit allgemeinen Sätzen nur sehr kurz gereicht wird. Was heute die strenge Neutralität fordert, verbietet sie morgen. Politik und Interesse spielen in diesen Fragen eine große Rolle. Beobachtet ein Staat auch in seinen officiellen Handlungen die stricte Neutralität, so duldet er doch häufig aus Sympathie für eine kriegführende Macht, oder um seine Unterthanen aus dem Kriege Nutzen ziehen zu lassen, daß diese heimlich oder offen einer Partei Dienste leisten. Ehrlich und loyal ist dies freilich nicht, aber oft verzeihlich, um so mehr, da die Kriegführenden auch selten ganz loyal gegen die Neutralen verfahren. Streng genommen müßte jede neutrale Regierung ihren Unterthanen verbieten, in den Dienst einer Partei zu treten, ihr Waffen, Munition zuzuführen, Kaper auszurüsten oder an solchen Unternehmungen sich zu betheiligen, und regelmäßig werden bei Ausbruch eines Kriegs solche Verbote erlassen, allein jeder weiß, daß erst die Ausführung eines Verbots dasselbe wirksam macht. So gewiß es ist, daß jede Kriegspartei die im Dienste ihres Gegners betroffenen Neutralen nach Kriegsrecht behandeln dürfe, ebenso unbestreitbar ist es völkerrechtlich anerkannt, daß der neutrale Staat verantwortlich gemacht werden kann für den Schaden, den eine Kriegspartei durch die ihrem Feinde gewährte Unterstützung erlitten hat. Es steht fest, daß der Neutrale zu ersetzen schuldig sei, was an Privateigenthum durch die auf seinem Gebiet ausgerüsteten Kaperexpeditionen beschädigt worden, es steht fest, daß bei Gut Restitution dessen reclamirt werden kann, was auf seinem Gebiet durch feindselige Acte einer Kriegspartei verloren oder zerstört worden; allein es ist auch notorisch, daß die Neutralen aus Schwäche oder aus Gewissenlosigkeit nicht immer ihre Pflichten erfüllt haben. Wird das Recht verweigert, so gibt es im äußersten Fall kein anderes Mittel, als an das Kanonenrecht zu appelliren. Immer ist ein offener Gegner besser als ein heimlicher Feind.

II. Rechte und Pflichten der Neutralen. Neutral zu bleiben ist ein Recht jedes souveränen Staats. Allianzverträge, Bündnisse legen darin oft Beschränkungen auf, die weiter der deutsche Bundesvertrag, der eine wirkliche Beschränkung der Souveränetät einführt. Nach Art. 11 der Bundesacte müssen an einem Bundeskriege alle Bundesstaaten theilnehmen, sie dürfen sich, wie die Wiener Schlußacte Art. 48 ausdrücklich bemerkt, auch die Staaten nicht anschließen, welche außerhalb des Bundes Besitzungen haben. Dagegen heißt es im Art 46: „Beginnt ein Bundesstaat, der zugleich außerhalb des Bundesgebiets Besitzungen hat, in seiner Eigenschaft als europäische Macht einen Krieg, so bleibt ein solcher die Verhältnisse und Verpflichtungen des Bundes nicht berührender Krieg dem Bunde ganz fremd.“ In dem Kriege einer solchen Macht hat, solange das Bundesgebiet nicht angegriffen wird, der Bund keine Verpflichtung, seine Neutralität aufzugeben, und wir haben es gesehen, wie 1859 diese Bestimmung ausgebeutet wurde, was man damals den Krieg lokalisiren nannte. Erst wenn dem Bundesgebiet Gefahr droht, soll der Bund die Frage in Erwägung ziehen, ob er in den Krieg eintreten wolle, aber erst, wenn dieses angegriffen wird, kann er die Neutralität nicht länger beobachten. Die Verletzung des Bundesgebiets soll das Signal zum allgemeinen Kriege sein. Es ist hier nicht der Ort, über diese Vertragsbestimmungen den Stab zu brechen, in welchen kluge Staatsmänner schon früher den Keim der Auflösung des Deutschen Bundes erblickt haben. Hoffen wir,

Digitized by Google

ß in der Stunde der Gefahr kein Deutscher sich den Pflichten entziehen werde, deren Erfüllung uriotismus und Ehre von ihm fordern.

Das Recht neutral zu bleiben, wie das Recht Krieg zu führen, beruhen beide auf der Souinetät des Staats; beide sind gleich stark und haben gleichen Anspruch auf Beachtung. Macht Kriegführende geltend sein Recht, Krieg zu erklären, alle völkerrechtlich gestatteten Handlun- der Feinoseligkeit vorzunehmen, jede Beeinträchtigung und Störung darin zu hindern und ßt zu richten über die Verletzungen seines Rechts und deren Urheber, so fordert auf der andern te der neutrale Staat mit Recht, daß man seine friedlichen Beziehungen zu andern Staaten e und anerkenne, daß man seinen friedlichen Handel nicht störe, daß man ihm zugestehe, jede tidigung in seinem Recht zu strafen. Allein sei es, weil, wenn einmal die Leidenschaften geworden sind, die Schranken des Rechts im Eifer der That nicht mehr beachtet zu werden gen, sei es, daß von einer Seite nicht mit der Achtung vor dem Recht eines andern verfahren de, welche im Völkerverkehr beobachtet werden muß, und deshalb Übergriffe von der andern te erfolgten, oder weil die strenge Geltendmachung des Rechts auf beiden Seiten unmöglich genug, es ist noch kein Krieg vorübergegangen, in dem nicht von neutraler Seite über Ver- ng ihrer Rechte, von seiten der Kriegführenden über Vernachlässigung der Pflichten ge- t worden.

Es leuchtet ein, daß, wenn durch den Krieg die Schiffe der Kriegführenden aus Furcht vor feindlichen Kreuzern in die Häfen flüchten, der Handel und die Schiffahrt der Neutralen hmen wird, der ganze Verkehr jener fällt ihnen zu. Dadurch wird eins der Hauptmittel Seekriegs, die Störung des feindlichen Handels, vereitelt; die Handelseifersucht, der Neid dringe, wenn die Neutralen die Ernte halten, wo sie nicht gesäet haben. Dazu kommt, daß, ch auch nicht geleugnet werden kann, daß die Kriegführenden häufig, um sich für ihre Opfer den Neutralen zu erholen, deren Handel willkürlich bedrückt haben, auch zugestanden werden ß, daß die Neutralen ihren freien Verkehr mißbraucht haben, um den verbotenen Handel r Kriegspartei zu decken. In der Regel haben diese aus schon früher angegebenen Ursachen Kürzern gezogen und haben alles über sich ergehen lassen müssen, selbst, daß unter dem Vor- te, das Kriegsrecht auszuüben, Handelsverbote ins Werk gesetzt wurden. Bekannt ist den n aus den französischen Kriegen gegen Ende des vorigen und im Anfang dieses Jahrhun- s das gegen Frankreich eine Zeit lang von England und seinen Alliirten durchgeführte Hungerungssystem, welches den Neutralen allen Handel mit Frankreich untersagte. Noch unter ist die Continentalsperre Napoleon's I., der in dem Decret von Berlin jeden Verkehr England, jeden Handel mit englischen Waaren verbot und in dem berüchtigten Mailänder ret sogar die neutralen Fahrzeuge für feindlich und der Confiscation ausgesetzt erklärte, die englischen Schiffen untersucht worden oder eine Fahrt nach englischen Häfen, wenngleich von ischen Kreuzern gezwungen, gemacht oder der englischen Regierung einen Zoll entrichtet hätten. war freilich von einem Recht nicht mehr die Rede, die crasse, nackte Gewalt war proclamirt, e damals allein dem Herzogthum Holstein Millionen gekostet hat; sie war darum nicht von er, und die Wiederkehr solcher Zustände ist hoffentlich ausgeschlossen.

Vor allem, was ist Recht? Was in Verträgen, Friedensschlüssen zwischen zwei Staaten mbart ist, muß natürlich unter ihnen als Recht beobachtet werden; sonst gilt was seit Jahr- derten von den Völkern als Brauch beobachtet, was regelmäßig wiederkehrend in den Ver- en ausgesprochen ist. Im äußersten Falle wird Gewalt gegen Gewalt gesetzt, es entscheidet Recht des Stärkern.

Das erste Recht, was jeder neutrale Staat berücksichtigt verlangen kann, ist die Achtung vor r staatlichen Persönlichkeit, daß kein Kriegführender sich herausnehme, Handlungen auf m Gebiet auszuführen, die dort nur dem Souverän zustehen, z. B. Truppen auszuheben zu rüsten, in die innern Verhältnisse eines Neutralen sich einzumischen, daß er die Maß- n achte, welche der Neutrale ergreift, um seine Neutralität aufrecht zu erhalten und zu n (bewaffnete Neutralität), sei es um seine Unterthanen zu schützen gegen Übergriffe der gführenden, sei es um zu verhindern, daß diesen selbst auf seinem Gebiet unrecht geschehe, durch feindliche Kaper, oder erlittenes Unrecht wieder aufzuheben und zu strafen, kurz , was er thue, um seiner Neutralität die gebührende Achtung zu verschaffen. In einem trage zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1778) war ver- art, daß den französischen Kriegsschiffen im Fall der Noth die amerikanischen Häfen offen en sollten, um Wasser und Lebensmittel einzunehmen. Als die Franzosen diesen Artikel

Digitized by Google

dahin auszulegen versuchten, daß sie berechtigt wären, in den amerikanischen Häfen Schiffe zurüsten, zu bewaffnen und Mannschaften anzuwerben, wies Jefferson, der damalige Präsi mit Recht diese Ansprüche zurück, indem er bemerkte, ein solches Recht könne niemals anders infolge ganz specieller Verträge von neutraler Seite zugestanden werden. Truppen auszub und zu bewaffnen sei ein Recht, das durchaus aus der Souveränetät fließe; es andern Sta einräumen heiße dieselbe aufgeben, und es sei daher jeder Staat berechtigt, selbst mit Gewalt artige Anmaßungen zu hindern, um seine Würde zu wahren.

Die Achtung, welche einem Staate zukommt, äußert sich vor allem in dem Vertrauen seine Redlichkeit, in dem Glauben, der seinen Handlungen, Acten, Verfügungen, Protoko Beglaubigungen geschenkt wird. Diese Achtung kann indeß nur so lange beansprucht we als der neutrale Staat durch sein früheres Benehmen die Absicht zu erkennen gegeben hat, Verpflichtungen streng zu erfüllen. Das goldene „Trau, schau wem" beherrscht den Verkeh Individuen wie der Völker. Wenn die Engländer als Neutrale jederzeit eine strengere handlung seitens der Kreuzer der Kriegsmächte gefunden haben, weil sie im Vertrauen au mächtigen Schutz ihres Landes nur zu häufig die Rechte der Kriegführenden zu verletzen suchten, so haben die deutschen Regierungen und Privaten sich des Rufs zu erfreuen, üb das Recht geachtet und gewissenhaft gehandhabt zu haben. Die Noth, die Bedrückung des lichen Handels entschuldigt, rechtfertigt aber nicht, daß die Neutralen ihn unter den Schutz Flagge nehmen durch das sogenannte Neutralisiren, welches besonders während der Kriege schen Frankreich und Holland einerseits und England andererseits im Anfange unsers J hunderts im Schwange ging. Es wird erzählt, daß damals namentlich die preußischen Emd und Papenburger das Neutralisiren in solchem Umfang trieben, daß die Rhederei der Stadt auf 2500 Schiffe stieg und auf den Namen eines emdener Schusters, der nicht so viele T besaß, 150 Schiffe fuhren. Damals ward der Ausdruck „papenburger Schiff" in den schen Prisengerichten als technischer Name gebräuchlich. Man unterscheidet das Neutral der Personen und der Güter. Jenes besteht darin, daß der Unterthan eines kriegführ Staats in einem neutralen sich niederläßt mit der Absicht, nach beendigtem Kriege in die H zurückzukehren, dieses, daß durch Scheingeschäfte Schiffe oder Waaren an Neutrale übert werden, z. B. durch einen Scheinverkauf gegen Ausstellung eines Reverses, das Schiff nach denschluß dem frühern Eigenthümer zurückzugeben. Beide Verfahrensarten, von dene letztere die gewöhnlichere, insofern sie darauf gerichtet sind, die völkerrechtlich allgemein anerk Regel, daß für die Nationalität feindliche Schiffe und Güter gekapert werden dürfen, zu umg sind ein Betrug gegen die Kriegführenden, der ohne Mitwissen oder ohne Convenienz der tralen, Unterthanen oder Behörden, nicht ausgeführt werden kann. Um so mehr sollte das G der Ehre und der Selbstachtung davon abhalten, sie zu begünstigen und zu fördern, da es einmal klug ist, sondern die eigenen im loyalen Verkehr arbeitenden Unterthanen den größten drückungen aussetzt. Die Engländer brachten in jener Zeit kurzweg jedes emdener oder p burger Schiff auf, weil jedes verdächtig war, um durch das Prisengericht seine wahre Nati lität feststellen zu lassen.

Kein neutraler Staat sollte dulden, daß seine Flagge benutzt werde, um illegale U nehmungen dahinter zu verstecken, weder um den feindlichen Handel zu beschützen, noch um gerische Operationen auszuführen, wie z. B. daß ein neutrales Schiff unter seiner Flagge wandt wird von einer Kriegspartei, um sich dem Feinde zu nähern und ihn anzugreifen strenger eine Macht ihre Neutralität bewahrt, desto mehr kann sie Rücksichtnahme auf di verlangen.

Ebenso heilig und unverletzlich wie die Flagge ist das Territorium eines neutralen St wozu, außer dem Landgebiet und den Flüssen desselben, ihren Mündungen, soweit sie von Ufern des Staats begrenzt werden, den vom Staat rings umschlossenen Seen, auch das Meer gerechnet wird, soweit von der Küste aus eine Kanone trägt, welche Entfernung gewöh lich auf drei Seemeilen angenommen wird. Das neutrale Staatsgebiet ist jeder Feindsel verschlossen. Feindseligkeiten dürfen nur ausgeübt werden von den Kriegführenden auf ih eigenen Gebiet, dem ihrer Feinde und der offenen See. Der Feind darf auf demselben n seinen Gegner angreifen, noch ihn auf dasselbe verfolgen, noch von demselben aus gegen agiren, z. B. in den Mündungen der Flüsse Kaper und Kriegsschiffe stationiren, um die an gelnden feindlichen Schiffe sofort verfolgen zu können. Daher ist das neutrale Gebiet ein sich Asyl für den Kauffahrer, der vor dem feindlichen Kaper flüchtet, für den Krieger, welcher der Ü macht seines Gegners ausweicht. Die Erbeutung eines Feindes von einem Feinde oder Neutra

Digitized by Google

f neutralem Gebiet ist null und nichtig, kein Eigenthum erwirbt der Captor, der neutrale Staat zu Reclamationen berechtigt, er darf das verlorene Gut dem Nehmer mit Waffengewalt wieder nehmen. Auch der Feind selbst muß die Unverletzlichkeit des neutralen Territoriums anerkennen; n Prisengericht, welches die Grundsätze des Rechts in seinen Urtheilen befolgt, wird dem Cap- die daselbst gemachte Beute zusprechen. „Sobald die Thatsache feststeht", sagte der berühmte liche Prisenrichter Sir William Scott, „daß das Fahrzeug auf neutralem Gebiet genom- n, so ist jede weitere Erwägung ausgeschlossen; die Captur ist nichtig, das Eigenthum muß situirt werden, auch wenn es in Wirklichkeit dem Feinde gehört hat." Freilich der weite ritt, welcher zwischen Theorie und Praxis liegt, ist nicht immer gemacht worden. Die Kriegs- schichte bietet genug Beispiele, wo das Recht auf eclatante Weise verletzt wurde (s. z. B. Cussy, ases et causes célèbres du droit maritime des nations", Bd. II, Kap. 12), und selten ist e Achtung dem Recht von den Kriegführenden bewiesen, wie es in dem ersten daselbst er- ten Fall seitens der Franzosen geschah.

Nicht einmal das Betreten seines Gebiets von Bewaffneten einer Kriegspartei selbst zu fried- n, völlig unverfänglichen Zwecken braucht der Neutrale zu dulden, noch viel weniger ist er flichtet, den bei ihm Schutz Suchenden die erbetene Zuflucht zu gewähren; er mag den Vor- f der Grausamkeit, der Härte auf sich laden und den Spion wie den friedlichen Besucher den Hülfsbedürftigen abweisen, wie Lübeck 1850 das schleswig-holsteinische Kanonenboot der Tann. Das strenge Recht gestattet ihm sein Gebiet gleichsam mit chinesischen Schranken ngeben, dessen Zutritt jedem verschlossen ist. Nur die Geschichte sitzt über ein solches Be- nen zu Gericht.

Mit Recht kann von jedem neutralen Staate gefordert werden, daß er sich bei Beginn des gs erkläre, ob er das Asylrecht gelten lassen wolle oder nicht. Hat er sich nicht erklärt, so daher vermuthet, daß er sein Gebiet, seine Häfen allen Kriegführenden öffne, die bei ihm Zuflucht vor dem Feinde oder vor der Seegefahr suchen, freilich mit den Beschränkungen, e zu seiner Sicherheit anzuordnen für gut findet. Die während des Krimkriegs von den len Neutralen befolgte Regel scheint der allgemeinen Zustimmung sich zu erfreuen: Kriegs- en unbedingt den Zutritt zu gestatten, Kapern und Prisen aber nur im Nothfall und dann länger, als nothwendig, um der Gefahr zu entgehen.

Die Territorialhoheit begründet die Territorialjurisdiction. Auf seinem Gebiet ist der rale der einzige Gerichtsherr, der ausschließlich entscheidet in den Conflicten und Streitig- t, die dort entstanden sind. Er übt die Prisengerichtsbarkeit aus über die auf seinem Gebiet ieten, auf sein Gebiet gebrachten, seiner Nation angehörenden Prisen, welche auf Grund htmäßiger Aufbringung reclamiren und seinen Schutz anrufen. Zwar ist das früher vorge- nen, wie im Art. **Prisengerichtsbarkeit** weiter ausgeführt werden wird, daß die Kriegfüh- n auf neutralem Gebiet Prisengerichte installirten; allein dies ist ein Eingriff in das Recht Neutralen, den er schon mit Rücksicht auf die Achtung vor seiner Staatshoheit nicht dulden , und den sich immer nur die schwächern, energielosen Nationen von den stärkern haben len lassen.

Den Cardinalpunkt in der ganzen Lehre von der Neutralität bildet die Frage von den Rech- s neutralen Seehandels. Dieser, der den Kriegführenden, die unter den Lasten des Kriegs en, ein Dorn im Auge ist, hat von jeher von ihren Übergriffen am meisten zu leiden gehabt, keineswegs ist immer von neutraler Seite die gehörige Kraft und Energie gezeigt worden, iesen Übergriffen zu wehren und ihr Recht zur Geltung zu bringen.

Zwei Systeme haben seit dem Mittelalter in Beziehung auf den neutralen Seehandel gegol- aus deren Vermischung endlich ein drittes hervorgegangen ist, welches durch die Annahme seiten der meisten Staaten das der Zukunft geworden ist, bis es vielleicht einmal gelingt, as Privateigenthum auf dem Meer denselben Schutz zu erlangen wie auf dem Lande.

Die ältere Regel ist die des consolato del mare; sie beruht auf der Voraussetzung, daß feind- Gut überall, wo es gefunden werde, der Erbeutung offen stehe, neutrales Eigenthum dage- welches im loyalen Handel gehe, niemals genommen werden dürfe, und daß daher einfach rsucht werden müsse, ob ein Schiff, eine Ladung Feinden oder Neutralen gehöre. Die Regel t sich daraus von selbst: feindlich Schiff und feindlich Gut auch in neutralen Schiffen wird ficirt, das neutrale Eigenthum immer freigelassen, sowol des neutrale Schiff als die Neu- n gehörende Ladung eines feindlichen Schiffs, frei Schiff — unfrei Gut, unfrei Schiff — Gut. Diese Maxime, welche sich auf den obersten Grundsatz der Gerechtigkeit: suum cuique,

Digitized by Google

zu stützen und den neutralen Ansprüchen völlig gerecht zu werden scheint, ward von den Mit
meerstaaten allgemein acceptirt. Ludwig XI. von Frankreich bezeichnet sie in einem Schreiben
den usus in hoc occidentali mari indelibiliter observatus — sie fand den Beifall der mei
Lehrer des Völkerrechts und ward von England als die natürliche Regel angenommen, wel
andern Nationen eine Behandlung nach andern Grundsätzen nur in speciellen Verträgen,
die englischen Publicisten es ausdrücken, als Privileg gewährte.

Vorübergehend sagten sich Frankreich und Spanien von der Regel des Consolat los
erklärten auch das neutrale Schiff, welches feindliche Ladung führe, für gute Beute, indeß sa
diese Mächte sich doch genöthigt, eine solche exorbitante Maßregel wieder aufzugeben und billi
Regeln zu befolgen. Im Jahre 1744 ward sie definitiv von Frankreich verlassen.

Dem neutralen Handel, namentlich der neutralen Frachtschiffahrt, waren die Regeln
Consolat nicht günstig, und sie wurden um so drückender, auf je weitere Entfernungen
Handel sich ausdehnte. Der neutrale Rheder konnte nur selten verhindern, daß Feindes
in seine Schiffe verladen wurde, da er den Ursprung und die Nationalität der Güter nich
prüfen im Stande war. Sah der neutrale Kaufmann sich genöthigt, feindliche Schiffe zu
tern, so mußte er allerdings die Gefahr, der er sein Eigenthum dadurch aussetzte, auf
Rechnung schreiben; sollte er aber auch dann seine Speculation vereitelt sehen, wenn auf
tralem Schiff ein Theil des Cargos feindlich war? Es konnte nicht ausbleiben, daß, w
jedes neutrale Schiff, dessen Ladung ganz oder theilweise Feinden anzugehören im Verd
stand, aufgebracht wurde, viele kaufmännische Speculationen vereitelt, viel Zeit und Geld
loren wurde, da die prisengerichtliche Procedur oft lange Zeit dauerte, in fernen Häfen, de
Sprache, deren Recht der Neutrale nicht kannte, wo ihm keine Beweismittel zu Gebote stan
und da ihm selbst im Falle des glücklichen Ausgangs seiner Reclamationen selten Kostener
(s. Kaperwesen zur See) gewährt wurde.

Es war daher sehr erklärlich, daß die Neutralen und unter ihnen besonders diejeni
welche lebhaften Zwischenhandel betrieben — dies waren im 17. Jahrhundert die Holländer
sich bemühten, für sich eine günstigere Behandlung zu erlangen. In ihrem Interesse lag es,
neutrale Schiff unter allen Umständen von der Aufbringung zu befreien, mochte auch die
dung feindlich sein; was sie erstrebten, war die Maxime: frei Schiff — frei Gut, le pavil
couvre la cargaison, ein Grundsatz, dessen ersten Ursprung man irrthümlich in einer Conv
tion zwischen Frankreich und der Hohen Pforte von 1604 erblickt hat. Vielmehr von
Holländern ging das Bestreben aus, diese Regel als völkerrechtliches Princip für den neutra
Handel zur Geltung zu bringen, und ihnen gelang es zuerst, in einem Vertrage mit Span
(1650) ihn durchzusetzen, später auch in Tractaten mit Frankreich und England. Wurde
Holländern freie Fahrt für ihre Schiffe, wenn sie neutral waren, zugestanden, so konnten
dagegen gern sich gefallen lassen, que robe d'ennemie confisque celle d'ami, daß ein fei
liches Schiff mit der gesammten Ladung verfalle, feindlich Schiff — feindlich Gut, an welch
Satze besonders Frankreich festhielt, das, wie oben bemerkt wurde, früher sich viel weiter gehen
Befugnisse angemaßt hatte. Es wurden auf diese Weise zwei Sätze in eine Verbindung
bracht, die bis auf die neueste Zeit dauerte, obwol sie auf keiner natürlichen Basis beruh
Da besonders die Franzosen auf Grundlage der beiden Maximen „frei Schiff — frei Gut, fei
lich Schiff — feindlich Gut" Verträge abschlossen und die französischen Publicisten dieselb
besonders verfochten, so ist die Verbindung beider mit Recht das französische System genan
worden.[1])

Nach diesen beiden Systemen, jedes von einer großen Seemacht verfochten, richtete sich d
zum nordamerikanischen Unabhängigkeitskriege die praktische Behandlung des Seehandels d
Neutralen. Einzelne Nationen hatten wol Verträge geschlossen, in denen zu ihren Gunst
Ausnahmen zugestanden waren; im allgemeinen aber herrschten jene Systeme. Während jen
Krieges ward in die Mauer derselben zum ersten mal eine Lücke gebrochen und ein Versuch g
macht, die unnatürliche Verbindung der beiden Sätze „frei Schiff — frei Gut, und feindlich Sch
— feindlich Gut" zu lösen. Es ward dieser Versuch durch die Handlungsweise Frankreichs he
vorgerufen, welches, plötzlich seine eigenen Grundsätze verleugnend, sich zu den Principien Eng

1) Es ward auch in früherer Zeit von den Korsaren der afrikanischen Barbareskenstaaten befolgt, be
indeß nicht aus dem Grunde ihrer Rechtmäßigkeit, sondern ihrer Praktikabilität. Ihnen war es zu um
ständlich, die Ladung noch besonders zu untersuchen, wenn der neutrale Charakter des Schiffs feststand
und sie begnügten sich daher, sich über diesen zu vergewissern.

Digitized by Google

ms bekehrte. Die dadurch bewirkte, durch die Strenge, mit welcher sie gehandhabt wurden, ch verstärkte Gefahr für den Handel der Neutralen rief von ihrer Seite eine Reaction ins ben, welche indeß, da sie nicht mit dem erforderlichen Nachdruck durchgeführt wurde, ohne Re- late sich in den Sand verlor. Die erste bewaffnete Neutralität der nordischen Seemächte ver- ngte Wiederherstellung des Grundsatzes „frei Schiff — frei Gut", ohne über die Behandlung utralen Guts in feindlichen Schiffen Forderungen zu stellen; in Betreff dieser blieb die von er Nation früher befolgte Regel unangefochten.

Die Bedrückung des neutralen Handels während der Revolutionskriege, die rücksichtslose letzung ihrer Rechte trieb die zweite bewaffnete Neutralität mit denselben Grundsätzen wie frü- hervor, freilich auch diesmal nicht mit besserm Erfolge. Durch die Schlacht von Kopenhagen sprengt, verzichteten alle Theilnehmer auf die von ihnen so feierlich proclamirten Grundsätze freien Schiffahrt der Neutralen, welche die Hauptmacht Rußland erst 1807 wieder aufnahm. Glücklicher, weil besonnener, energischer und ausdauernder, waren die Vereinigten Staaten Nordamerika in ihrem Bestreben, für den neutralen Handel eine gerechtere Behandlung zu ngen. In einer Reihe von Verträgen, die sie seit Erlangung ihrer Souveränetät abschlossen, Frankreich, Preußen, Holland, ward immer die Maxime „frei Schiff — frei Gut" procla- t, während sie zugleich neutrales Gut auf feindlichen Schiffen nach der natürlichen Regel des folat behandelten, also freiließen. Da sie von England das Zugeständniß des „frei Schiff frei Gut" nicht erlangen konnten, gaben sie vorübergehend auch diesen Satz auf, kehrten ß bald wieder zu ihm zurück. In den Verträgen mit Preußen (1828) und mit den süd- ikanischen Republiken ward wiederum die von ihnen früher befolgte Handlungsweise ein- lagen. Allein durch die gemachten Erfahrungen gewitzigt, unterließen sie nicht die Restric- den Handelsverträgen hinzuzufügen, daß der Grundsatz „frei Schiff — frei Gut" nur den nen gegenüber befolgt werden sollte, welche ebenfalls nach ihm in Beziehung auf den neu- n Handel sich richteten.

So war ein drittes System entstanden, welches von den Vereinigten Staaten, Preußen und übrigen schwächern Seemächten vertheidigt wurde, und welches in der That vor den ältern Vorzug verdiente, weil es dem neutralen Handel gerechter wurde. Ein Schritt dazu war, Privateigenthum auf dem Meere der Wegnahme zu entziehen. Dieses Ziel zu erreichen muß Streben gerichtet sein, nicht eher kann der Zustand des Völkerseerechts befriedigend genannt den, als bis dies erreicht ist. Bis dahin ist alle Sicherheit, alles Recht, welches man den tralen für ihren Handel verspricht, nicht viel mehr als eine Phrase. Dahin muß es kommen; auch nur erträglicher Grund ist angeführt worden, um die Confiscation des Privateigen- ms auf der See, auch des feindlichen, zu rechtfertigen.

Dadurch, daß jene drei Systeme nebeneinander bestanden, waren die Grundsätze über die ndlung des neutralen Handels in große Unbestimmtheit gerathen. Der Neutrale, auch n er in durchaus loyale, unverfängliche Unternehmung sich einließ, konnte kaum der Auf- hung entgehen. Betheiligte sich Frankreich am Kriege, so fuhr das neutrale Schiff frei mit m der Ladung, dagegen das neutrale Cargo, das sich auf einem Fahrzeug befand, das einer Frankreich im Kriege begriffenen Nation angehörte, ward genommen. Umgekehrt, war Eng- d Kriegspartei, so ward das neutrale Schiff aufgebracht, das feindlich Gut geladen hatte, die neutrale Ladung an Bord feindlicher Fahrzeuge; freilich mußten beide freigegeben wer- , aber für ihre Verluste und Kosten erlangten die Eigenthümer selten Ersatz. Diese Unge- heit, die sehr vermehrt wurde durch die zwischen verschiedenen Staaten nicht gelösten Strei- eiten über das, was laut den Tractaten zwischen ihnen gelte, veranlaßte bei Ausbruch des mzösischen Kriegs die Westmächte England und Frankreich, für alle Neutralen gleiche Grund- e aufzustellen. England entsagte der Confiscation feindlichen Guts an Bord neutraler iffe, Frankreich versprach während der Dauer des Kriegs neutrales Gut auf feindlichen rzeugen nicht mehr wegzunehmen. Kriegscontrebande überall ausgenommen. Indem jede er beiden Mächte ältere Prätensionen aufgab, war die amerikanische Regel die allgemeine worden.

Die Leiden, denen die Neutralen bei dem frühern unsichern Zustande des Völkerseerechts, terworfen gewesen, waren noch zu sehr in Erinnerung, die Wohlthaten einer allgemeinen reinstimmung zu frisch, als daß nicht der Wunsch hätte erwachen sollen, die letztere zu per- uiren. Dies waren die Ursachen, daß die auf dem Pariser Congreß 1856 versammelten chte zu einer Reform des Völkerseerechts zu schreiten sich entschlossen, welche diesem Congreß e ebensolche Bedeutung für die Entwickelung der Menschheit zu geben bestimmt war, wie sie

Digitized by Google

der Wiener Congreß durch die Aufhebung der Negersklaverei erlangt hat. Es ward unter ih vereinbart: 1) Le pavillon neutre couvre la marchandise ennemie, à l'exception de la c trebande de guerre; und 2) La marchandise neutre, à l'exception de la contrebande guerre, n'est pas saisissable pour pavillon ennemi.

Ist die beabsichtigte Reform wirklich erreicht? Ein großer Fortschritt ist gemacht; die neu len Schiffe fahren mit ihren Ladungen überall frei, das neutrale Gut ist auch auf feindli Fahrzeugen nicht confiscabel, Kriegscontrebande zur Zeit noch immer ausgenommen. jene gewünschte Übereinstimmung in den Grundsätzen ist nur noch erst angebahnt. Die be angegebenen Regeln sind mit zwei andern, über die Abschaffung der Kaperei und eine nä Bestimmung des Blokadewesens, in eine untheilbare Verbindung gebracht, sodaß die theilw Annahme eines der vier Sätze unmöglich ist. Die meisten Staaten haben sich der pariser De ration, ohne Abänderungen zu machen, angeschlossen und ist ihr Inhalt dadurch für sie trac mäßiges Recht geworden. Die nordamerikanische Republik hat freilich ihre Übereinstimm mit den drei letzten Sätzen und ihren Entschluß, sie in der Zukunft befolgen zu wollen, erkl allein zu einer gänzlichen Abschaffung der Kaperei hat sie sich nicht verstehen wollen, solc noch irgendein Privatgut im Kriege confiscirt werden dürfe. Die erste Handelsmacht der E erkennt die Pariser Declaration nicht als sie bindendes Recht an, sodaß also in einem Kriege welchem sie theilnimmt, die früher befolgten Regeln gelten.

Abgesehen hiervon werden die Grundsätze der Pariser Declaration erst dann den Neutr zugute kommen, wenn gerechtere Principien in Betreff der Frage der Nationalität beobac werden. Es steht als Princip fest, daß Personen zu dem Staat gerechnet werden, in welchem ihr Domicil hatten zur Zeit des Ausbruchs des Kriegs, obgleich sie ihrer Abstammung n einem andern Volke angehören. Nur schwer kann diese Nationalität nach Eröffnung der Fei seligkeiten aufgegeben werden, da die Prisengerichte sich bisher eine redliche Absicht anzunehm nur bei ganz strengen Beweisen entschlossen haben. Die Präsumtion begründet, es sei blos eine Täuschung der Kriegführenden durch Scheingeschäfte abgesehen, wenn Schiffe kurz vor d ginn des Kriegs in den Besitz von Neutralen übergehen; die Prisengerichte fordern infolge d von stricten Beweis der bona-fide-Natur des Geschäfts und sind im allgemeinen viel eher g geneigt, die Prise zu condemniren als zu restituiren. Nach Ausbruch des Kriegs erkennt so das französische Recht gar keinen Eigenthumswechsel von Schiffen an, während das englische p denselben nicht ganz von der Hand weist, aber sehr streng behandelt. Waaren, die ein feindli Unterthan beordert hat, gelten als feindlich, wenn auch der Absender, ein Neutraler, noch Eig thümer ist, sobald sie in einem feindlichen Schiffe verladen sind, während umgekehrt, wenn Neutraler Waaren beordert, er dennoch nicht als Eigenthümer behandelt wird, obwol er Waaren bezahlt und die Connossemente in Händen hat, wenn er nicht beweist, daß die Waar auf sein Risico gingen. Es sind diese aus prisengerichtlichen Entscheidungen entnommenen Sä nur angegeben, um zu zeigen, wie weit entfernt auch trotz der Pariser Declaration das Völk recht davon ist, den billigen Anforderungen der Neutralen gerecht zu werden. Mag der Kri zwischen den Kriegführenden jede Verbindung auflösen, daß dasselbe auch der Fall sein soll hi sichtlich der Geschäftsverhältnisse zwischen ihnen und den Neutralen, dazu ist kein Grund vo handen. Der Neutrale muß seinen Handel, seinen Verkehr so ungestört fortsetzen können, w wenn kein Krieg wäre, solange er sich nur davon frei erhält, sich durch eine directe Einmischu in die militärischen Operationen der Kriegführenden zu compromittiren.

III. Handel mit Kriegscontrebande. Für illegal galt nach dem völkerrechtlich Brauch nicht der Verkauf von Kriegscontrebande seitens der Neutralen an die Feinde, sonde die Zufuhr. Das noch aus älterer Zeit herrührende Recht erblickte darin eine Beeinträchtigung in den kriegerischen Operationen, eine active Hülfsleistung an den Feind, die folglich ein Ve brechen gegen die Kriegführenden ist. In dieser Auffassung wurden die Contrebandeartik weggenommen, von den Franzosen das Schiff und die übrige Ladung dazu, wenn jene mehr a drei Viertel der letztern nach dem Werth berechnet ausmachten, von den Engländern und de Amerikanern alles übrige auf und in dem Schiff befindliche Eigenthum des Eigenthümers de Contrebande und des Rheders, der um ihre Verschiffung wußte. Wie kann es aber ein Verb sein, den Feinden für ihr gutes Geld zu verkaufen und zu liefern, was sie haben wollen? Ja denn der Lieferant verantwortlich für den Gebrauch der von ihm gelieferten Gegenstände? Jede Staat kann seinen Unterthanen gewisse Arten des Handels verbieten, wie denn regelmäßig de Ausbruch eines Kriegs die neutralen Regierungen ihren Unterthanen den Handel mit Contre bande zu untersagen pflegen, aber die Übertretung dieser Verbote macht den Zuwiderhandelnden

Digitized by Google

n seinem Staate verantwortlich. Den Kriegführenden sind die Neutralen nicht verbunden, ier Handelsunternehmung zu entsagen, die ihnen Gewinn abwirft; jene sind nicht berechtigt, e Handelsspeculation als eine gegen sie gerichtete feindselige Handlung zu betrachten. Jene gen sich schützen gegen die Nachtheile, die sie davon haben, sie mögen hindern, daß ihrem inde Angriffs- und Vertheidigungsmittel zugeführt werden, ein Recht zur Strafe haben sie ht. Daher kann ihnen nicht mehr zugestanden werden als die Befugniß, die Contrebande auf ner See oder in feindlichen Gewässern wegzunehmen, jedoch nicht um den neutralen Eigenmern ihr Gut zu entziehen, sondern entweder um sie bis zum Ende des Kriegs zurückzuen und dann zu restituiren oder sie gegen vollen Ersatz ihres Werths zu confisciren. In sem Fall kann sich der Neutrale nicht beschweren; sein Interesse und das der Kriegsparteien gewahrt. Daß es dahin kommen möge, ist freilich in der Hauptsache noch ein pium desidem, allein der Anfang ist doch schon gemacht, das Völkerrecht in dieser Richtung umzugestalten. t dem Krimkriege ist die Doctrin herrschend geworden, daß der Verkauf sowie die Zufuhr Kriegscontrebande vollkommen legale Handelsunternehmungen sind, die den Neutralen nur Gefahr der Wegnahme der Contrebande aussetzen. England sowol als Frankreich haben n frühern Prätensionen entsagt; nach dem Wortlaut der Pariser Declaration wird die Conande confiscirt ohne das Schiff und die übrige Ladung. In dem Vertrage von 1828 zwin Preußen und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist ein Schritt mehr zum bezeichm Ziele hin geschehen. Das Recht zur Wegnahme der Kriegscontrebande ist noch beibehalen jedoch mit der Beschränkung, daß den neutralen Eigenthümern der Werth von dem confisnden Staat vergütet werden soll.

Was Kriegscontrebande sei, ist ein sehr streitiger Punkt. Die Engländer haben immer die Poolgt, die Zahl der zu derselben gehörenden Artikel möglichst zu vermehren, und die andern aten haben nicht immer die Einsicht und die Kraft besessen, sich den englischen Anmaßungen idersetzen. Waffen zum Angriff und zur Vertheidigung, Kanonen, Musketen, Säbel u. s. w., n Munition und Ausrüstungsgegenstände für Truppen, z. B. Bandeliere, Helme u. s. w. gen und gehören unbestritten zur Kriegscontrebande, alle übrigen Artikel sind streitig. Einzelne träge gehen sehr weit und zählen dahin z. B. gemünztes Geld, Pferde, Schiffsmaterial; indeß keine Verträge bestehen, darf das in ihnen Enthaltene keineswegs als Regel aufgestellt den, denn solche Verträge sind vielfach unter dem Druck ganz besonderer Umstände geschlossen den. Eine allgemein zutreffende Definition des Begriffs Kriegscontrebande läßt sich kaum en; man kann vielleicht sich so ausdrücken: alle Gegenstände, welche unmittelbar zum Kriegsrauch dienlich sind, „alles, was dem Feinde im Angriff oder in der Vertheidigung nützlich kann“[2]), ist Kriegscontrebande. Es pflegt eine größere Nachsicht in Bezug auf den Handel solchen Gegenständen zu walten, wenn sie noch roh und unverarbeitet sind, als wenn sie beine Bearbeitung gefunden haben, welche sie direct zu Kriegszwecken tauglich macht; Rohz. B. wird nicht der Contrebande zugezählt, dagegen Anker, Eisenplatten, oder wenn sie heimisches Product des Landes sind, auf dessen Schiffen sie verführt werden. In der neuern sind bei dem gegenwärtigen Zustande der Schiffahrt ein sehr wichtiger Artikel Maschinen, schinentheile und Steinkohlen geworden; erstere wurden während des orientalischen Kriegs Contrebande erklärt, Kohlen nicht, die dagegen eine 1859 während des italienischen Kriegs ssene Note des englischen Foreign office dazu zählt. Eine feste Regel hat sich hinsichtlich ser Gegenstände noch nicht gebildet, und wird es bei den widerstrebenden Interessen wol sobald h nicht dahin kommen; England und Amerika behandeln außerdem noch wie Contrebande e Gegenstände, auch sonst an sich ganz unschuldige Waaren, z. B. Lebensmittel, wenn sie unmittelbar für den Gebrauch und die Ausrüstung eines feindlichen Heeres oder Flotte bestimmt d. In frühern Kriegen ist sogar von einzelnen Staaten die Confiscation solcher Gegenstände fügt worden, welche gar nicht zur Contrebande gezählt werden. Es haben Kriegführende ein Nothrecht geltend gemacht, alles, was ihnen nützlich sei, den Neutralen wegzunehmen, gen eine dem Eigenthümer geleistete Vergütung (droit de préemtion), die aber keineswegs ch den Grundsätzen vom vollen Ersatz des Interesses berechnet wurde. Eine solche Praxis verent allen Tadel, da sie den neutralen Handel völlig schutzlos stellt; sie berechtigt die Neutralen, h mit Gewalt zu widersetzen, um Gewalt zu vertreiben.

Bei der vagen Unbestimmtheit des Begriffs Contrebande darf es als eine billige Forderung r Neutralen angesehen werden, daß jede kriegführende Macht bei Ausbruch eines Kriegs er-

2) Kaltenborn, Völkerrecht, Bd. II, §. 225.

Digitized by Google

klärе, was sie dahin zählen wolle. Erst unter dieser Voraussetzung können sie das Recht erlangen, den Neutralen den Handel mit Contrebandeartikel zu untersagen und mit der völkerrechtlich zulässigen Strafe zu ahnden. Erst dann kann gewissermaßen behauptet werden, daß der Neutrale, der einen solchen Handel führe, in mala fide sei; nur diese, nicht der Irrthum darf gestraft werden.

Wie Kriegscontrebande werden auch feindliche Gesandte, Offiziere, Soldaten, Depeschen behandelt. Und gewiß mit mehr Recht. Der Neutrale, der Truppen des Feindes oder Depeschen in denen der Plan einer feindlichen Expedition entworfen und angeordnet wird, nach einem feindlichen Hafen führt, begibt sich unmittelbar in den Dienst des Feindes und muß sich dafür die Behandlung nach Kriegsrecht gefallen lassen. Aber wie, wenn einem Neutralen, der von einem neutralen Hafen nach einem neutralen zu segeln im Begriff steht, Briefe zur Beförderung dorthin übergeben werden, oder wenn bei ihm Passagiere zur Mitreise sich melden, soll er die Briefe untersuchen, ob sie feindliche Depeschen sind, die Passagiere, ob sich hinter ihnen feindliche Offiziere verstecken? Und wenn er diese Untersuchung unterläßt, kann er dafür mit Confiscation seines Schiffs bestraft werden? Dürfen die Briefe dazu benutzt werden, ihn seiner Schuld zu überführen? Der Bürgerkrieg in Amerika hat in einer Reihe von Conflicten zwischen der Union und England diese Frage wiederholt angeregt — der Trent-Fall hat sogar eine wissenschaftliche Bearbeitung erhalten. Man muß anerkennen, daß, so schwer es dem Stolze England ankommen mag, mit seinem eigenen Maß von den Amerikanern gemessen zu werden, doch mit der Geduld, die aus der Achtung vor dem vermeintlichen Recht entspringt, alle Unbilden erträgt. England hat in frühern Kriegen das Schiff, welches feindliche Offiziere an Bord hatte, aufgebracht, aber es hat nicht Wegnahme des Schiffs erkannt, wenn sie blos als gewöhnliche Passagiere sich einschifften und auf eigene Kosten reisten. England hat ebenso, wenn feindliche Depeschen von neutralen Häfen nach solchen verschifft wurden, das Schiff freigelassen, indem in diesem wie im vorigen Fall es nicht „für unpassend gehalten wurde, einem Betruge, der dem Neutralen gespielt wurde, nachzusehen". Aber es hat immer erklärt, daß der Neutrale in beiden Fällen auf eigene Gefahr handele und der Aufbringung nicht entgehen könne. Nach diesen Grundsätzen hat es in den gegenwärtigen Conflicten auch noch verfahren. Wegen der Entführung der Gesandten der Conföderirten aus dem englischen Postdampfer Trent wurde nur deshalb Satisfaction gefordert, weil das Schiff nicht aufgebracht und vor ein Prisengericht gestellt war. Nur darin sind neue Grundsätze aufgestellt, daß die Briefpostfelleisen des Staates für den Feind unantastbar sein, unverletzt dem Neutralen zurückgegeben werden müssen. Man kann sich darüber nur freuen, daß es anerkannt worden, der Neutrale brauche die Waffen zu seiner Condemnation nicht selbst herzuleihen.

IV. Handel mit blokirten Plätzen. Daß den Feind von jeder Verbindung mit außen abschneiden, seine Verkehrsadern unterbinden, das wichtigste Element des staatlichen Lebens, den Verkehr, dadurch lähmen, daß in ein Land nichts hineingelassen, daß nicht gestattet wird die Producte desselben auszuführen, daß dies eine der wirksamsten Maßregeln ist, um den Gegner zur Nachgiebigkeit zu nöthigen, die, in je größerm Maßstab sie angewandt wird, sich desto empfindlicher zeigt, dies muß auch dem blödesten Verstande einleuchten. Von jeher sind Blokaden benutzt, und je mächtiger eine Seemacht war, desto weiter machte sie von ihren Mitteln Gebrauch. Aber es gibt auch kaum ein Kriegsmittel, mit welchem ein rücksichtsloserer Mißbrauch getrieben ist. Ein englischer Prisenrichter, James Marriot, hatte 1780 den Muth zu erklären, daß England vermöge seiner insularischen Lage alle Häfen von Frankreich und Spanien schließe, und daß daher jedes Schiff, welches in einen der Häfen dieser Länder einzulaufen versuche, sich eines Blokadebruchs schuldig mache. In den letzten Kriegen zwischen Frankreich und England noch ward außerordentliche Willkür mit den Papierblokaden, blocus sur papier, geübt, indem durch einen Federstrich ganze Küstenstrecken in Blokadezustand versetzt wurden, die wirksam abgesperren jene Staaten nicht entfernt die Mittel besaßen; Mißbräuche so auffallender Art, daß die erste bewaffnete Neutralität auch hiergegen protestirte und erklärte: „Que pour déterminer ce qui caractérise un port bloqué, on n'accorde cette dénomination, qu'à celui, où il y a par la disposition de la puissance qui l'attaque avec des vaisseaux arrêtés et suffisamment proches, un danger evident d'entrer", jedoch wie bei allen ihren Acten ohne ersichtliche Folge. Die Dampfschiffahrt gestattet übrigens gegenwärtig eine viel ausgedehntere und wirksamere Benutzung der Blokade; es ist möglich, mit wenigen Schiffen jeden Verkehr weiter Küstenstrecken zu hindern; ein britisches Prisengericht sprach es aus, daß kein Grund zur Annahme

Digitized by Google

, es sollen nicht drei oder vier Dampfschiffe ausreichen, um eine Küstenstrecke von etwa 100 lischen Meilen zu blokiren.

Der Verkehr mit einem blokirten Platze ist ein Versuch, eine Kriegsmaßregel zu vereiteln, en welche der Blokirende nach Kriegsrecht einschreiten kann; aber es ist ein Verbrechen wie den Spartanern der Diebstahl, wenn man auf der Ausführung betroffen wird. Ist es voll- t, so erntet der Thäter meist großen Gewinn für seine Verwegenheit, eine Strafe trifft ihn t mehr. Ein Blokadebruch wird mit Confiscation des Schiffs und der Ladung bestraft, wenn n Eigenthümer an dem Blokadebruch theilnahm. Hatte dieser, z. B. ohne von der Blokade ntniß zu haben, die Ladung nach dem blokirten Platze consignirt, so geht er frei; hatte er einen Supercargo an Bord, so verpflichten ihn dessen Handlungen.

Wann ist ein Blokadebruch anzunehmen? Der englische Prisenrichter Sir William Scott t, daß dreierlei dazu gehöre: 1) eine effective Blokade, 2) Bekanntschaft mit derselben auf n des zu Verurtheilenden und 3) eine Handlung, aus welcher die Absicht des Blokade- s hervorgehe.

Niemals ist die Rechtmäßigkeit der Papierblokaden anerkannt worden; man unterwarf sich aus ihnen für den Handel hervorgehenden Beschränkungen nur, weil man nicht die Mittel ß, sich ihnen zu widersetzen. Es war daher keine Neuerung, sondern nur eine Anerkenntniß estehenden Rechts, daß in der Pariser Declaration ein Artikel aufgenommen wurde, welcher n die Wiederholung früherer Gewaltstreiche schützen soll: „Les blocus pour être obligatoi- doivent être effectifs, c'est à dire, maintenus par une force suffisante pour interdire ement l'accès du littoral de l'ennemi." Nur wo die Absperrung so vollständig ist, daß Annäherung an die Küste, der Versuch in den blokirten Hafen einzulaufen, mit einer wirk- n Gefahr für das Schiff, genommen oder zerstört zu werden, verbunden ist, da ist im Fall Aufbringung die Confiscation gerechtfertigt. Daß es einzelnen Schnellseglern gelingt, unter Schutz von Nacht und Nebel oder durch ihre Schnelligkeit den Blokadeschiffen ungefährdet herzusegeln, oder weil diese durch Stürme vorübergehend ihre Station zu verlassen gezwun- sind, bewirkt nicht, daß die Blokade für nicht wirksam gelte. Wol aber wird sie aufgehoben, n eine feindliche Macht die Blokadeschiffe verjagt. In der Regel brauchen die Neutralen nur Blokaden zu respectiren, welche von der Regierung eines kriegführenden Staats verfügt ; es ist die Anordnung derselben ein wichtiger Souveränetätsact, den die militärischen Be- haber auf eigene Hand nicht vornehmen dürfen; eine Ausnahme wird gemacht zu Gunsten nf entfernten Stationen Commandirenden, welche nicht immer die Instructionen ihrer Re- ung einholen können. Es ist einleuchtend, daß diese Ausnahme die Regel ziemlich illusorisch t, sodaß es immer ein gewagtes Unternehmen bleibt, einen blokirten Hafen anzulaufen. Unparteilichkeit erfordert auch, daß durch eine Blokade die Absperrung jedes Handels mit blokirten Platze bewerkstelligt werde, damit dieselbe nicht dazu benutzt werden könne, wie es er geschehen ist, um Handelsvortheile auf Kosten der Neutralen zu erringen. Gestattet der ende Staat eine Art des Verkehrs, so können die Neutralen nicht gebunden sein, die Blo- für verpflichtend zu halten. Freilich, es ist leichter das Unrecht aufzufinden als es zu be- gen.

Die Prisengerichte sind immer sehr streng, man möchte fast sagen, willkürlich gewesen in der rtheilung der Schiffe, welche in dem Verdacht eines Blokadebruchs oder des Versuchs eines en standen. Um das Wissen des die Blokade Brechenden von der Existenz derselben zu con- ren, haben die englischen eine Distinction aufgestellt, welche eine rechte Klippe für den neu- n Handel ist. Sie unterscheiden eine notificirte Blokade, die den neutralen Staaten officiell zeigt ist, und eine Blokade de facto, bei welcher eine Anzeige noch nicht erfolgt ist. Die re wird als allen Betheiligten bekannt angesehen, ohne daß den Neutralen die Einrede der enntniß anders als in ganz seltenen Fällen, z. B. wenn sie aus sehr entfernten Ländern men, zugelassen wird. Bei der letztern dagegen muß die Bekanntschaft mit der Existenz der kade bewiesen werden; in der Annahme des Beweises wird aber nicht immer die Billigkeit n den Neutralen beobachtet. Bisweilen wird gegen die Präsumtion der Bekanntschaft ein enbeweis verstattet, bisweilen nicht. Steht das Wissen fest, so ist jedes Einlaufen in den irten Hafen, sowie jedes Auslaufen aus demselben strafbar, ja schon jeder Versuch. Die länder gehen noch weiter, sogar das bloße Aussegeln aus einem neutralen Platz mit der Be- mung nach einem blokirten Hafen, selbst wenn diese nach erhaltener Nachricht auf der Reise ndert wird, oder wenn es geschah in der Hoffnung, bei der Ankunft die Blokade aufgehoben finden, das Ansegeln an das Blokadegeschwader, um Nachrichten über den Fortbestand der

Digitized by Google

Blokade einzuziehen, werden bestraft. Hiergegen erscheint es kaum als erwähnenswerthe Concession an die Billigkeit, daß den neutralen Schiffen, welche bereits vor Beginn der Blokade ihre Ladung eingenommen haben, freie Fahrt aus dem blokirten Hafen gestattet, daß es nicht als Blokadebruch bestraft wird, wenn ein Schiff in Seenoth einen blokirten Hafen anzulaufen gezwungen ist. Man wird sich der Bemerkung nicht entziehen können, daß zu große Leichtigkeit in der Annahme eines Blokadebruchs herrscht. Die Strafe sollte nie eintreten, wenn dieser nicht auf eine eclatante Weise constatirt ist, da man doch sonst, wo es sich um große Güter handelt, mit Nachsicht zu Werke gehe. In einzelnen Verträgen ist ausbedungen worden, daß eines Blokadebruchs erst dann ein Schiff schuldig erkannt sein solle, wenn es in den blokirten Platz einzulaufen versuche, nachdem es schon einmal durch das Blokadegeschwader zurückgewiesen worden. Es wäre wünschenswerth, daß diese Maxime zu einer allgemeinen würde, bisher ist sie es indeß noch nicht.

V. Durchsuchung neutraler Schiffe. Solange einiges Privateigenthum auf der See noch der Kaperei ausgesetzt ist, anderes frei geht, muß es ein Mittel geben, um das confiscable von dem andern zu unterscheiden. Die Bauart, Form, Gestalt eines Schiffs, die in vielen Fällen ein genügendes Kennzeichen für die Neutralität eines Schiffs ist, selbst für den Laien, ist doch kein ausreichendes, ebenso wenig die Flagge, es kann eine falsche Flagge geführt werden. Und jedenfalls wird auf diese Weise noch keine Auskunft über die Ladung erhalten, ob sie Kriegscontrebande enthalte. Es bleibt nichts übrig, als daß die feindlichen Kreuzer die neutralen Schiffe anhalten dürfen, um aus den Schiffspapieren, und wenn diese nicht ausreichende Nachricht geben, durch eine Befragung der Mannschaft, Untersuchung des Schiffs und der Ladung die nöthige Gewißheit zu erlangen. Gewiß ist es, daß eine solche Untersuchung für die freie Schiffahrt höchst lästig ist [3]), die Ehre der Neutralen häufig verletzt und nicht selten großen Schaden verursacht. Es ist daher sogar versucht durch eine entgegengesetzte Theorie dies droit de visite zu beseitigen, die Schiffe seien ein Stück neutralen Territoriums und, wie dieses, jeder Betretung durch die Kriegführenden entzogen. Jeder wird lächeln über eine Theorie, die auch nur eine Erfindung der Noth ist. Kriegsschiffe eines Staats sind durch ihren öffentlichen Charakter gegen jede Untersuchung auf der offenen See geschützt, nicht aber Handelsschiffe, die so wenig zum Territorium eines Staats gerechnet werden dürfen als die Wassermasse, die sie auf ihrer Fahrt verdrängen. Unbestritten ist das droit de visite immer ausgeübt, immer ist auch zugleich dahin gestrebt, der Ausübung gewisse Schranken zu setzen, namentlich durch das droit de convoi. Die zweite bewaffnete Neutralität forderte, daß neutrale Handelsschiffe, welche unter Convoi eines Staatsschiffs ihrer Nation gingen, der Durchsuchung überhoben sein müßten; die Begleitung einer officiellen Autorität, die nur nach sorgfältiger Untersuchung der Loyalität der Expeditionen der einzelnen Schiffe gewährt werden sollte, gebe genügende Bürgschaft, die zu respectiren die Achtung vor der neutralen Regierung die Kriegführenden nöthige. Es war eine billige Forderung, die unbedenklich gestattet werden könnte, solange die neutralen Staaten keinen Grund zum Verdacht gegeben haben, nicht ehrlich zu verfahren, deren Gewährung das Vertrauen zu der Glaubwürdigkeit und Ehrenhaftigkeit eines Staats erheischt. England ließ sich damals auf nichts ein, es wollte nichts von dem Durchsuchungsrecht aufgeben, es ließ sich endlich nur bewegen, in Verträgen einige Milderungen zuzugestehen, daß Kurz Convois gar nicht mehr untersuchen dürfen, Kriegsschiffe nur unter Beobachtung gewisser Formen, welche einen Misbrauch des Rechts hindern sollen. Es werden diese Zugeständnisse aber nur als Privilegien der einzelnen Staaten, mit welchen eine Convention besteht, angesehen, wodurch das droit de visite andern Staaten gegenüber in keinem Punkte geschwächt wird. So ist der Standpunkt des heutigen Völkerrechts. Wo nicht specielle Verträge Beschränkungen auferlegen, hat jeder Kreuzer der Kriegführenden, Staatsschiff oder Kaper, das Recht, jedes neutrale Fahrzeug auf offener See anzuhalten und nach dem Nationalcharakter des Schiffs, der Beschaffenheit der Ladung zu untersuchen.

Fassen wir unser Urtheil über die Verhältnisse der Neutralen in Kriegszeiten zusammen, so müssen wir sagen, daß sie noch viel zu wünschen übrig lassen; den Rechten der Neutralen wird durchaus nicht die Achtung bewiesen, die ihnen zukommt, allein der Krieg ist ein Übel, bei dem alle leiden; die Frage ist nur, ob es nicht besser, wenn doch gelitten werden muß, mit zu schlagen. Parteilos zu sein ist bei den Individuen wie bei den Völkern nur zu oft das Zeichen der Schwäche.

R. J. Burchardi

---

3) Man lese die Schilderung einer Durchsuchung in Kapitel 4 der Lebensbeschreibung J. Nettelbeck's

Digitized by Google

Niederlande. I. Geschichte. Das heutige Königreich der Niederlande, Het Koningk der Nederlanden, gewöhnlich auch „Holland" genannt, begreift die nördliche Hälfte des ehern Flachlandes, das sich von dem wallonischen Berglande (Ardennen) bis zur Nord- und ltersee erstreckt. Dieses Gebiet bildet ein geographisches Ganze; es ist das große Delta des hein, der Maas und der Schelde; es sind die Niederlande im geographischen Sinn. Allein zweimal bildeten die Niederlande auch ein politisches Ganze und immer nur auf kurze Zeit. un gerade hier finden wir die größte Mannichfaltigkeit ethnographischer Erscheinungen und ividueller Entfaltungen des Völkerlebens. In den Niederlanden, an den Mündungen des hein, der Maas und Schelde treffen wir den größten Reichthum historischer Evolutionen. rgends im übrigen Europa der frühern Zeit gab es solche kühn aufstrebende Naturen in her Menge, so mannichfaltige politische Gemeinwesen in so eigenthümlicher Derbheit. Dort hnte frühzeitig bürgerliche Kraft, freilich begünstigt durch die geographische Lage des Landes. nnm haben die Niederländer einst eine so große Rolle in der europäischen und Weltgeschichte pielt, darum sind die Ebenen des südlichen Landestheils (Belgiens) von jeher die Schlachtr Europas gewesen, wo mehr als einmal dessen Hauptgeschicke entschieden wurden.

In dem Landstrich zwischen Rhein und Maas bis zum Meeresbord (Insula Batavorum) hnten zur Zeit Cäsar's die Bataver, ein celtisches Volk. Den nördlich vom Rhein liegenden il der Niederlande bewohnten die kleinern Stämme der Caninefaten und Bructerer und die ifen, welche ein deutsches Volk waren. Südlich und westlich des Rhein wohnte der große mm der Belgen. Die Bataver waren ein so mächtiges Volk, daß Julius Cäsar, sie als nde fürchtend, sich dieselben zu Bundesgenossen machte. Als aber in der Folge die Statthr und Heerführer der Kaiser die Bataver bedrückten, erregte Claudius Civilis, aus einem m Geschlechte der Bataver, einen Aufstand, den die Römer nach gewaltigen erfolgreichen Anfangungen nur mittels eines Friedensschlusses dämpften. Die Bataver blieben steuerfrei und Bundesgenossenschaftlichen Verhältniß zu den Römern. Bemerkenswerth ist es, daß sowol Bataver in ihrem Unabhängigkeitskampfe mit den Legionen Vespasian's als auch Jahrhunte später die Holländer mit Philipp's II. Söldnern die feindlichen Wogen des Wassers zu n Bundesgenossen gemacht haben. In beiden Kriegen wurden die Deiche durchstochen und e Strecken Land unter Wasser gesetzt.

Nach dem rühmlich bestandenen Kampfe mit den Römern blieben die Bataver noch zwei hrhunderte hindurch deren Bundesgenossen, bis zur Zeit der Völkerwanderung die Saalnken, Sachsen, Chatten und andere Stämme aus Deutschland hervorquollen und Batavien Friesland in Besitz nahmen. Gegen Ende des 5. Jahrhunderts verschwindet der Name der tver auf immer aus der Geschichte. Die Reste dieses Volks lösten sich in der Masse der ins d gedrungenen germanischen Stämme auf. Das Land kam unter fränkische Herrschaft. Nur Friesen behaupteten ihre Unabhängigkeit bis in das 7. Jahrhundert unter fortwährenden mpfen mit den Frankenkönigen. Karl der Große vertrieb sie aus den Strichen längs der el und Maas und setzte im Bataverland und in Zeeland Grafen ein. Endlich schloß er mit m 803 den Vertrag zu Salz, demzufolge sich die Friesen zwar den Franken lehnpflichtig erren und das Christenthum anzunehmen versprachen, aber ihre Selbständigkeit bewahrten, m sie einen Bund freier Cantone bildeten, ihre Obrigkeiten und Heerführer selbst wählten sich durch Beschlüsse in freien Volksversammlungen regierten. Nach der Zertrümmerung Fränkischen Reichs kamen die Niederlande durch den Vertrag zu Verdun 843 an den Kaiser har I. und bildeten einen Bestandtheil des nach diesem Kaiser benannten Reichs Lotharingen thringen), das 959 in zwei Herzogthümer, Ober- und Niederlothringen getheilt ward, dem letztern anfangs die Niederlande einverleibt waren. Beide Herzogthümer standen unter Lehnshoheit des Deutschen Reichs. Aber in der Feudalzeit entstanden allmählich eine Menge nastien; dies lag in den damaligen Zeitverhältnissen: man mußte sich militärisch gruppiren, sich der fortdauernden Einfälle der Normannen zu erwehren. Die Geschichte jener Zeit sollte auf eine geographische Karte beschränken, denn gegen Ende des 11. Jahrhunderts sind die derlande zerbröckelt in die Herzogthümer Niederlothringen oder Brabant, Luxemburg, xburg und Geldern, in die Grafschaften Flandern, Holland, Zeeland, Hennegau, Artois, inur und Zütphen, in das Bisthum Utrecht, welches seine weltliche Herrschaft auch über verssel und Gröningen erstreckte. Nur Friesland blieb eine freie Häuptlingsschaft (Heercheid). An der Seite der großen Feudalherren gab es mächtige Städte, besonders in Flanrn, wo sich der Bürgerstand infolge seines Reichthums, den Industrie und Handel brachten, mer breiter und stämmiger in die feudale Gesellschaft hineinstellte. So kam es denn, daß

Digitized by Google

neben einem despotischen Herrscher, wie Wilhelm IV. von Holland, ein kräftiger, genialer
magog, wie Jakob Artevelde, Bierbrauer von Gent, als Contrast erscheint.

Im 14. und 15. Jahrhundert erwarben die Herzoge von Burgund theils durch Heu
und Vertrag, theils durch Kauf eine Provinz nach der andern, und endlich waren sie alle u
dem Scepter Karl's des Kühnen, mit Ausnahme der Enclaven der Bischöfe von Lüttich
Utrecht vereinigt. Dieser Fürst besaß die ganze Länderstrecke von den Ardennen bis zum Me
Die burgundischen Herzoge, auf den Stufen des französischen Thrones geboren, strebten
während ihre Stellung als mächtige Vasallen mit einer Königskrone zu vertauschen, und
sonders Karl der Kühne trug sich mit dem Plane eines Königreichs Burgund-Lothringen
eines Reichsvicariats auf dem linken Rheinufer. Um die Privilegien der niederländi
Stände und Städte kümmerte er sich nicht; mit Mannschaft und Geld mußten sie ihn trog
Protestationen unterstützen. Als er 1477 bei Nancy erschlagen worden war, zog der fra
sische König Ludwig XI. sogleich Artois, das eigentliche Burgund und die Franche-Comté
erledigtes Mannslehn ein, und Karl's einziger Tochter Maria blieben nur Brabant, Flan
Hennegau, Namur, Limburg, Luxemburg, Geldern, Holland und Zeeland. Doch kam 1
Artois wieder hinzu. Die zwanzigjährige Erbin Karl's des Kühnen hatte einen schwieri
Stand: auf der einen Seite den treulosen König von Frankreich feindlich, auf der andern
Niederländer wegen ihrer beeinträchtigten Privilegien erbittert. In dieser Lage ertheilte Ma
um Geld und Truppen von den Ständen der niederländischen Provinzen zu erhalten, 1477
sogenannte große Privilegium, den Grundpfeiler, worauf im folgenden Jahrhundert die n
lichen Provinzen ihren Freistaat aufgebaut haben. Die Herzogin begab sich in diesem Pr
legium der wichtigsten Souveränetätsrechte. Sie versprach, ohne Einwilligung der Stände
nicht zu verheirathen, keine Abgaben zu erheben, keinen (nicht einmal einen Vertheidigung
Krieg zu führen. Zugleich erlangten die Stände das alleinige Münzrecht, durften, ohne
der Herzogin berufen zu sein, Landtage halten, wo und wann sie wollten; die Magistrate soll
von ihnen ernannt werden und nur Einheimische öffentliche Ämter bekleiden dürfen. Als
Maria mit dem ritterlichen Erzherzog Maximilian vermählte, mußte dieser die großen Vorre
seiner republikanischen Unterthanen mit innerm Widerstreben bestätigen. Maximilian h
nur so lange Einfluß, als seine Gemahlin lebte. Unmittelbar nach deren Tode (März 14
richteten sich die Stände eine Art republikanischer Verwaltung ein und kümmerten sich gar
um Maximilian. Sogar die Vormundschaft über seinen vierjährigen Sohn Philipp und
Tochter Margaretha ward ihm entzogen. Noch mehr: die Stände schlossen mit Frankreich eig
mächtig den Vertrag von Arras (1482), demzufolge die Prinzessin dem Dauphin zur Ehe
geben und am französischen Hofe erzogen werden sollte. Nun eroberte Maximilian das mä
tige Gent, welches ihn sodann als Vormund seines Sohnes anerkannte, wogegen er die Pri
legien Flanderns bestätigte. Als er sich aber zum Kriege gegen Frankreich rüstete und die Stä
stark besteuerte, brach der Aufruhr wieder aus. Von jeher neigten sich die Südländer
Frankreich und wollten von einer Verbindung mit dem Deutschen Reiche nichts wissen. Ma
milian wollte gegen das aufrührerische Gent zu Felde ziehen, da verschlossen ihm aber die Bürg
von Brügge, bei denen er die Lichtmesse 1488 gefeiert hatte, die Stadtthore, hielten ihn
Monate in Haft, richteten seine Räthe unter seinen Augen hin und bedrohten ihn selbst mit
Tode. Trotz der Bitten und Drohungen der übrigen Provinzen ließen sie ihn nur nach eine
für ihn und Deutschland schimpflichen Vertrage los. Allein das Geschick der Niederländer
es, unter dem Hause Österreich zu stehen, so sehr sich auch gerade die südlichen Provinzen
gegen sträubten. Kaiser Friedrich III. sandte seinem Sohne ein deutsches Heer, dessen Anführe
Herzog Albrecht von Sachsen, mit dem Schwerte Gent, Brügge und Ypern demüthigte (148
Nach Abschluß des Frankfurter Friedens mit den niederländischen Ständen setzte Maximilia
da er den deutschen Kaiserthron bestieg, Albrecht zum Statthalter in den Niederlanden ein un
gab ihm 1499 auch Friesland zum Erblehn. Albrecht beendigte in Holland den hundertjähri
gen Parteikrieg der demokratischen „Kabeljaauws" und aristokratischen „Hocks" zu Gunst
der erstern und schlug einen Aufstand von communistischer Tendenz der sogenannten „Kaas- e
Brooteters" (Käse- und Brotesser) in Flandern u. s. w. nieder. (Die Aufständischen führten
ihrer Fahne einen Käs und ein Brot zum Zeichen, daß sie für die nothwendigsten Lebensbedürfnis
stritten. Es war dieser Aufstand ein Vorläufer des großen Bauernkriegs.) Maximilian
Sohn, Philipp I., übernahm (1493), 17 Jahre alt, die Regierung der äußerlich beruhigten
Niederlande. Er vermählte sich (1494) mit der Tochter und Erbin Ferdinand's des Katholische
von Aragon und Isabella's von Castilien und starb 1506. Seine Schwester Margaretha erhob

Digitized by Google

Regentschaft in den Niederlanden und die Vormundschaft über seinen unmündigen Sohn
rl II. Im Jahre 1512 wurden die Niederlande mit den übrigen anstoßenden Erbbesitzungen
Hauses Habsburg unter dem Namen „Burgundischer Kreis" dem deutschen Reiche einver-
bt. Ostfriesland aber blieb unter eigenen Fürsten beim westfälischen Kreise.

Karl II. trat 1515 die Regierung in den Niederlanden an; 1519 ward er als Karl V.
ifer. Er besiegte die trotzigen Friesen, erkaufte 1528 von dem Bischof von Utrecht dessen
liche Rechte in jenem Besitzthum und in den Provinzen Overyssel, Drenthe und Gröningen
kam 1543 auch in den Besitz von Geldern durch Verfügung des letzten Herzogs daselbst.
Jahre 1549 vereinigte er die 17 niederländischen Provinzen (Brabant, Limburg, Luxem-
rg, Geldern, Flandern, Artois, Hennegau, Mecheln, Holland, Zeeland, Namur, Zütphen,
esland, Utrecht, Overyssel, Gröningen und Drenthe) durch die Pragmatische Sanction als
ewig unzertrennlich mit Spanien.

Mit Karl V. gewinnt die Geschichte der Niederlande festen Boden. Die Vereinigung der
splitterten Provinzen unter Einem Scepter war abermals ein Grundstein der nachmaligen
publik. Unter der einheitlichen Macht wurden der Factionsgeist und die Rivalitäten des
chthums niedergehalten. Die nicht organisch verbundenen Provinzen erhielten nun doch
e gemeinsame Spitze in ihrem Monarchen, wodurch immerhin das Gefühl der Zusam-
ngehörigkeit geweckt und genährt und die Entwickelung der Nationalität gefördert wurde.
an damals hatte jede Provinz ihre Stände und jede Stadt ihren freigewählten oder von dem
rn, in dessen Gebiet die Stadt lag, ernannten Magistrat. Den großen Privilegien und fast
ublikanischen Einrichtungen der Landschaften gegenüber war die Macht und das Ansehen
Landesherrn sehr beschränkt, und dies veranlaßte seit Karl's des Kühnen Zeit eine fort-
fende Kette von innern Unruhen. Auch die Gerichtshöfe hatten gewissermaßen eine republi-
nische Form: sie fällten ihre Urtheile nicht im Namen des Regenten, sondern im Namen des
setzes. Alle Sachen wurden entweder von Provinzialgerichtshöfen oder von Magistraten
schieden. Die Appellation ging von den meisten Gerichtshöfen, mit Ausnahme derer von
öningen, Friesland und Nordholland, an den Hof von Mecheln. Auch die eigentliche Ver-
tung und Regierung der Landschaften war im Grunde ganz republikanisch. Die höchste
atsbehörde ward von drei Abtheilungen des Staatsraths gebildet, in welchen der Landesherr
r dessen „Statthalter" den Vorsitz hatte. In der ersten, von einer gewissen Anzahl Prälaten
d Rechtsgelehrten gebildeten Abtheilung wurden alle großen und allgemeinen Maßregeln:
ieg und Frieden und die neuen allen Provinzen gemeinsamen Gesetze berathen. Die zweite
theilung hatte die Streitigkeiten unter den einzelnen Provinzen und die dem Landesherrn
ßt vorbehaltenen Rechtserkenntnisse unter dessen Vorsitz zu entscheiden. In der dritten endlich
rden die Finanzangelegenheiten des Fürsten und der Provinzen geordnet und berathen. All-
meine Versammlungen der Stände — „Staaten" — wurden schon deshalb, weil die Provin-
eigentlich nur ein Conglomerat und kein organisches Ganze, keinen Staat nach modernen
griffen bildeten, sehr selten gehalten.

Bei einer solchen Verfassung war es für einen Mann wie Karl V. mislich, die auf ihre Frei-
ten eifersüchtigen Städte ohne Reibungen zu regieren, um so mehr, als dort die Sonne der
iheit Handel, Industrie und Schiffahrt früh zur hohen Blüte entfaltete, deren Früchte Reich-
um und Macht waren. Dazu kamen noch die Ideen der Reformation, welche in Holland,
eland und Friesland einen fruchtbaren, schon durch die Schriften des Erasmus von Rotter-
m vorbereiteten Boden fanden. Karl V. überließ daher die Regierung Frauen, welche sich
cht schämen durften, die eigensinnigen Köpfe durch Schmeicheln und Nachgeben zu beugen.
erst regierte seine Staaten Margaretha von Österreich als Statthalterin; diese war wegen
rer Meisterschaft in der Politik berühmt. Nach deren Tode (1530) ernannte Karl seine
chwester Maria, Königin von Ungarn, zur Statthalterin in den Niederlanden, mit Ausnahme
n Holland und Friesland, welchen Provinzen er Renatus, Graf von Nassau und Fürst von
ranien, als besondern Statthalter gab. Lebensmüde trat endlich Karl V. Ende October 1555
inem Sohne Philipp II. die Niederlande ganz ab. Er hatte die Niederländer durch seine Ver-
che, die Regierungsgewalt stärker zu centralisiren und die verschiedenen Verfassungen der
rovinzen einheitlicher zu gestalten, mannichfach erbittert.

Philipp II. von Spanien, ein kalter düsterer Tyrann, ein Feind jeder bürgerlichen und gei-
igen Freiheit, führte die bereits 1550 unter seinem Vater errichtete, aber bald in die mildere
orm eines geistlichen Gerichts gekleidete Inquisition in ihrer ganzen Strenge wieder ein. Die
tände widersetzten sich vergebens. Durch ihre Vorstellungen aber erbittert, verließ Philipp

Digitized by Google

1559 die Niederlande und ging nach Spanien, nachdem er zuvor Philibert, Herzog von Sa-voyen, zum Regenten bestellt hatte. Als dieser die Regierung seiner eigenen Staaten antrat, wählte Philipp seines Vaters natürliche Tochter Margaretha, Herzogin von Parma, zur Re-gentin in den Niederlanden und ordnete ihr einen Regentschaftsrath bei, von dem unter andern Graf Egmond, Statthalter von Flandern und Artois, Prinz Wilhelm von Oranien, geborener Graf von Nassau und (durch Erbschaft seines Vetters Renatus) Statthalter von Holland und Zeeland, Graf von Hoorn, Admiral von Flandern u. s. w. (alle dem König verdächtig) Mitglieder waren. Mit der Herzogin von Parma würden wahrscheinlich die Niederländer ebenso zufrieden gewesen sein als mit den beiden Damen, von denen sie unter Karl V. regiert worden waren. Allein die Einsetzung Margaretha's und des Regentschaftsraths maskirte nur die Herrschaft des Cardinals Granvella. Dieser war in der Eigenschaft als Rathgeber der Regentin das Werkzeug des Königs, terrorisirte den Regentschaftsrath und die Regentin, ließ Ketzer braten und verachtete die niederländischen Gerechtsame. Der Adel stellte sich nun an die Spitze der sich bildenden Nationalpartei, und eine neue bis dahin ungekannte Macht trat gleichfalls den Gewalthabern gegenüber: die Presse. Diese wirkte bereits in großem Maße, und das kluge Weib, die Regentin, erkannte die Wichtigkeit des neuen Hebels wohl, denn ihr „Mäßigungsedict" stellte den oppositionellen Schriftsteller dem protestantischen Prediger gleich und bedrohte beide mit dem Tode, während den einfachen Protestanten nur die Acht treffen sollte.

Die adelichen Herren verhöhnten Granvella durch einen Zierath an der Livree ihres Hausgesindes und erfanden dadurch ein Parteizeichen, um welches sich die Nationalpartei schaarte. Sie ließen nämlich auf die herabhängenden Ärmel, welche damals an den Männerröcken nebst den eigentlichen Ärmeln getragen wurden, einen Menschenkopf und eine Narrenkappe sticken. Letztere wandelte man später in einen Bettelsack und nachher in den Bündel Pfeile um, die dann das Wappen der sieben vereinigten Provinzen geworden sind.

Philipp gab der allgemeinen Mißstimmung insofern nach, daß er im März 1564 Granvella abrief, aber dessen Partei blieb im Staatsrathe. Als eine Gesandtschaft der Niederländer in Madrid erfolglos blieb, bewog der Volksliederdichter Philipp van Marnix, Herr zu St. Aldegonde, am 25. März 1566 neun Gutsherren, welche keine öffentlichen Ämter hatten, zu Breda dem eidlichen Gelöbniß, das Land mit Waffengewalt gegen die Inquisition und Einführung eines neuen Rechts zu schützen. Die darüber aufgesetzte Urkunde, aus Aldegonde's Feder geflossen, nannte man das Compromiß, und dies war der erste Schritt zur Unabhängigkeit der nördlichen Provinzen. Die größern Herren zogen sich noch vor der Unterzeichnung jener Acte zurück; aber Tausende minder Bedenklicher unterschrieben. Noch im April desselben Jahres kamen einige hundert Adeliche der nördlichen Provinzen nach Brüssel und überreichten der Herzogin von Parma auf stürmische Weise eine Bitt- oder besser Schmähschrift, in welcher sie religiöse Duldung, die Aufhebung der gegen die Protestanten erlassenen Edicte und der eigenmächtig von Philipp auf päpstliche Autorisation hin geschaffenen neuen Bisthümer u. s. w. verlangten. Die Regentin, welche weder das Recht noch die Macht besaß, diese Forderungen zu gewähren, antwortete ausweichend. Bei einem Gastmahle oder vielmehr Orgie nahmen die Edelleute den Schimpfnamen Bettelvolk (gueux), mit dem sie ein Höfling der Regentin belegt hatte, als Parteinamen an. Zugleich ließen sie die Narrenkappe auf ihren Livreen als Bettelsack gelten und nahmen statt des Kopfes einen Becher in das neue Geusenwappen auf. Auf die Kunde von diesen Schritten rottete sich der Pöbel zusammen, dessen schreckliche Haufen als sogenannte Bilderstürmer in den Provinzen jede Art von Frevel und Greuelthat verübten. Dies gab Philipp Vorwand genug zu blutigen Maßregeln.

Im Herbst 1567 rückte Herzog Alba mit 10000 Mann spanischer Kerntruppen in den Niederlanden ein. Margaretha ward abgerufen, und Alba folgte ihr als Generalstatthalter mit höchster Machtfülle. Er sollte nach der Absicht des Königs der Henker der Niederländer werden und eignete sich vollständig für sein schreckliches Amt. Die spanische Inquisition wird eingeführt und ein Blutgericht, welches unter dem gleisenden Namen „Rath der Unruhen" (Consejo de las altercaciones, die Niederländer nannten es Bloetraad) Tausende dem Henker überliefert. An allen Orten brennen die Scheiterhaufen mit ihren Menschenopfern. Die Eingekerkerten werden unerhört grausam gequält, und alle, deren Vermögen Alba und seine Helfer einzuziehen wünschen, müssen sterben. Alba ist nie um den Vorwand verlegen. Können sie nicht als Ketzer gebraten werden, so verfallen sie als Unruhestifter dem Henkerbeile, und unter den vielen Köpfen rollen auch die Häupter der Edelsten der Nation, die eines Egmond und Hoorn in den Sand (5. Juni 1568). Jetzt ward die Flucht allgemein. Der Name „Alba"

Digitized by Google

irkt als Meduſenhaupt und verſteinert Luſt und Leben. Im bleichen Schrecken fliehen hundert-
uſend Menſchen ihre Heimat. Die Wohlhabenden, beſonders die Wollfabrikanten, retteten
h nach England und in die nördlichen Seeſtädte. Die Wallonen in Belgien flohen ſcharen-
iſe nach Frankreich, und die ärmern Flüchtlinge aus den nördlichen Provinzen gingen ent-
der nach Deutſchland oder auf das Waſſer (Meergeuſen). Aber der wichtigſte Mann war
m Blutrathe entkommen: Prinz Wilhelm von Oranien, genannt der Schweiger, der Vater
r niederländiſchen Unabhängigkeit. Er und ſein Bruder Ludwig wurden geächtet. Mit
ilhelm's Flucht endete das Vorſpiel des niederländiſchen Befreiungskriegs.

Nach kurzem Zwiſchenacte beginnt dieſer ſelbſt. Wilhelm von Oranien rüſtet ſich. Seine
nde hat er verſetzt, ſein Silberzeug verkauft und damit Truppen geſchaffen. 20000 Mann
d alsbald um ihn verſammelt. Unterdeſſen hatte ſein ungeſtümer Bruder Ludwig von
ſſau auf eigene Fauſt in Friesland gegen Alba eine Schlacht bei Jenneigen an der Ems ge-
gt und eine Niederlage erlitten (Juli 1568). Wilhelm ging nun ſelbſt mit ſeinem Heere
er die Maas, aber aus Mangel an Lebensmitteln und Geld mußte er ſich nach Frankreich zurück-
hen und dort ſeine Truppen entlaſſen. Die Sache der Niederländer ſchien verloren. Aber
auf das Meer Geflüchteten, worunter viele Edle, führten den erſten empfindlichen Schlag auf
ſpaniſche Weltmacht. Die „Meergeuſen" wurden aus Noth bald die verwegenſten Seeräuber,
denen natürlich viel Raubgeſindel hinzuſtrömte. Ihr erſter Chef war Adrian van Berges,
r zu Dolhain, der unter ſeinen Kapitänen die tüchtigſten Seeleute zählte. Die Meergeuſen
aruhigten die ganze Küſte von Holland und Friesland, beherrſchten bald dort das Meer,
hen die ſpaniſchen Handelsſchiffe weg und untergruben die ſpaniſche Seemacht. Da ſie
Ilhelm von Oranien förmlich als geſetzlichen Statthalter von Holland anerkannten, erhielten
Kaperbriefe von ihm, die in England, wohin ſie ihre Priſen brachten, reſpectirt wurden.
kein die Meergeuſen unterſchieden nicht ſehr gewiſſenhaft die ſpaniſchen Schiffe von denen an-
rer Nationen, weshalb ihnen die Königin Eliſabeth auf Alba's Andringen die britiſchen Häfen
ſchloß. Von der Gefahr zu einem verzweifelten Streiche getrieben, überfielen ſie am 1. April
572 den befeſtigten Hafen von Briel (Brielle), erſtürmten ihn und beſetzten die Stadt. Ein
griff der Spanier zur Wiedereroberung ward abgeſchlagen, und die Geuſen gewannen Vliſ-
gen und faſt ganz Zeeland. Wenige Tage darauf erhob ſich ganz Oſtfriesland, und die
hrzahl der holländiſchen (mit Ausnahme von Amſterdam) und geldernſchen Städte machten
ſpaniſchen Beſatzungen nieder.

Philipp II. ſchickte nun den Herzog v. Medina-Celi nach den Niederlanden an die Stelle
ba's; allein erſchreckt von dem erbitterten Kampfe, welchen dieſer dort fand, bat er um ſeine
berufung. Alba wurde wieder Generalſtatthalter. Wilhelm von Oranien, nachdem er von
ankreich aus einen Einfall in Belgien verſucht und Mons erobert, aber das Land nicht zum
gemeinen Aufſtand hatte bewegen können, legte nun den Titel eines königlich ſpaniſchen
tthalters ab und ſchloß mit den zu Dortrecht verſammelten Ständen der Provinz Holland
en Vertrag, kraft deſſen er die Regierung als „Stadhouder" ergriff und die Aufrechthaltung
Freiheiten der genannten Stände beſchwor. Alba ſandte ſeinen Sohn Don Friedrich v. To-
o mit einem Heere in die Provinz Holland. Mehrere Städte ergaben ſich, andere wurden
obert. Zütphen und Naarden capitulirten, dennoch wurden ſie der Erde gleichgemacht und
Einwohner ermordet. Dieſes Verfahren der Spanier erweckte in dem Holländer den Muth
Verzweiflung. Heldenthaten wurden vollbracht, wie ſie Rom und Sparta nicht ſchöner,
ht größer geſehen. Sieben Monate vertheidigte ſich Harlem gegen das ſpaniſche Heer; ſelbſt
Frauen unter Anführung der Witwe Kenau-Haſſelaar fochten mit. Friedrich verlor
)—12000 Krieger vor der einzigen Stadt, bis dieſe aus Hunger ſich ergab, am 17. Juli
573. Den Einwohnern war das Leben zugeſichert worden; dennoch wurden der Magiſtrat
d mehrere tauſend Menſchen geſchlachtet. Aber die Stadt Alkmaar ſchlug den Angriff von
3000 Spaniern ab, und die ſpaniſche Flotte erlitt auf der Zuiderſee zwei Niederlagen durch
Flotte der Meergeuſen, welche ſich allmählich in eine nationale Seemacht der Niederländer
ndbildete.

Verdrießlich forderte und erhielt nun der Henker Alba ſeine Entlaſſung. Sein Nachfolger
on Luis de Zuñiga y Requeſens (1573) verſuchte es mit der Milde. Aber die Hand der Ver-
hnung reichte nicht mehr über die weite Kluft, welche Ströme Blut zwiſchen den Holländern
nd Spaniern geriſſen hatten. Die nördlichen Provinzen verwarfen ſeine Friedensvorſchläge,
nd ſeine Amneſtie (1574) blieb wirkungslos. Requeſens ſiegte zwar in der Schlacht auf der
Mookerheide bei Nimwegen (14. April 1575), wo Wilhelm's von Oranien beide Brüder,

Digitized by Google

Ludwig und Heinrich von Nassau, fielen, dagegen eroberten die Meergeusen Ramekens, nichteten die spanische Flotte und nahmen Middelburg und die ganze Insel Walcheren ein. Spanier hatten im Juni 1574 die Belagerung von Leyden begonnen, welche Stadt die Wu der Tapferkeit von Harlem mit mehr Glück erneuerte. Nachdem die Deiche durchstochen die Umgegend tief unter Wasser gesetzt waren, segelten die Schiffe der Geusen an die St mauern heran und brachten Hülfe nach 131 Tagen fürchterlichster Hungersnoth. Nun tä ten die Spanier Holland bis auf Harlem und Amsterdam. Es trat sogar ein Congre Breda 1575 zusammen, um den Frieden zu unterhandeln, der nicht zu Stande kam, weil König von Spanien die Protestanten nicht dulden wollte. Neuerdings brach der Krieg Die Lage der Aufständischen war sehr bedenklich, da der Feind durch Besetzung der Ja Schouwen und Duiveland die Verbindung zwischen Holland und Zeeland zerrissen hatte die Hoffnung auf englische Hülfe zerrann. Großer Geldmangel zwang aber die Spanier, kostspielige Vertheidigung der beiden Inseln aufzugeben und den Krieg matter zu führen. verbanden sich Holland und Zeeland inniger und ernannten den Statthalter Wilhelm Oranien zu ihrem Feldherrn. Requesens starb bald darauf (4. Nov. 1576), und noch ehe Nachfolger Don Juan d'Austria in den Niederlanden angekommen war, empörten sich die ih schen Soldatenhorden, weil sie schon lange keinen Sold erhalten hatten, und plünderten Maä und Antwerpen. In letzterer reichen Stadt kamen nach den verschiedenen Angaben mehr 7000 Bürger um und ungeheure Summen wurden geraubt. Der in der Stadt angerich Schaden wird auf 24 Mill. Fl. angegeben. Dieses Gebaren der Soldateska trieb nun auch südlichen katholischen Provinzen mit den nördlichen zu einem Bunde, welcher die Vertreib der Spanier aus den gesammten Niederlanden und die Aufrechthaltung der alten Privile bezweckte. Die Urkunde der neuen Union, welche die Genter Pacification heißt und am 8. 1576 zu Gent unterzeichnet ward, hatte die Errichtung eines ephemeren, vielköpfig regie Freistaats zur Folge. Nur Luxemburg war dem Bunde nicht beigetreten, und hier kam es Don Juan an, verkleidet, ohne Geld, ohne Truppen. Als sich die in Brüssel versamm Stände weigerten, ihn als königlichen Generalstatthalter anzuerkennen, fügte er sich in die N wendigkeit und ertheilte das sogenannte „Ewige Edict" (12. Febr. 1577), wodurch er Privilegien der niederländischen Provinzen bestätigte und die spanischen und fremden Trup zu entfernen versprach. Weil er aber nur die Ausübung des katholischen Bekenntnisses gestand, wiesen die nördlichen Provinzen das Ewige Edict zurück. Bald warf Juan die M ab und überrumpelte Namur und Charlemont. Diese Wortbrüchigkeit brachte nun auch katholischen Provinzen zum offenen Aufstande. In Gent und Antwerpen wurden die Citad geschleift, und unter unermeßlichem Jubel zog Wilhelm von Oranien (im December 1577 Brüssel ein, wo ihn das Volk als Retter des Vaterlandes begrüßte. Brabant ernannte zum „Roewart" (Ruhewart, Schirmvogt), welche Würde dictatorische Macht verlieh. steigende Macht des schweigsamen Oraniers erschreckte die Stände der Südprovinzen; sie wol einen katholischen Generalstatthalter. Diese Rolle übernahm der damals zwanzigjährige herzog Matthias, Bruder des Kaisers Rudolf II., nachdem er aus Wien entwischt und ge seines Bruders Willen nach Brüssel geeilt war. Wilhelm von Oranien förderte sogar die nahme des Erzherzogs, um der Unabhängigkeitssache nicht durch Zwietracht zu schaden. d'Austria behauptete sich fortwährend in Luxemburg und Namur, bis ein spanisches (18000 Mann) aus Italien unter Alessandro Farnese, Herzog von Parma, und etwa 5000 deutscher Truppen bei Juan d'Austria eintrafen. Dieser überraschte nun das südniederländ Heer und erfocht einen vollständigen Sieg bei Gembloux in der Provinz Namur, worauf Reihe von Städten in seine Gewalt fiel. In der Noth wandten sich nun die Katholiken an ehrgeizigen Herzog Franz Hercules von Anjou, Bruder des französischen Königs. Man ma ihm Hoffnung auf die Generalstatthalterwürde und verlieh ihm einstweilen den Titel e Beschützers und Herrn (souverain). Er erschien zwar im Juli 1578 zu Mons mit 10000 M ging aber, erschreckend vor den vorgefundenen Hindernissen, unverrichteter Dinge wieder Hause. Es kam nun der Herzog Johann Kasimir von Pfalz-Zweibrücken in die Niederla ward aber ebenso enttäuscht. Die Ereignisse drängten jetzt zu einer Entscheidung. Juan d'Aust war in der Blüte seiner Jahre Anfang October 1578 gestorben. Sein Nachfolger Farn ein kluger Staatsmann und trefflicher Heerführer, gewann allmählich die südlichen Provinz deren Abneigung gegen die Demokratie und Religion des Nordens er als gewaltige Hebel legte. Während nämlich der Norden demokratisch war, herrschte im Süden, mit Ausnahme Fabrikstädte, ein mächtiger Herrenstand, dem vor der großen Macht des Oraniers graute.

Digitized by Google

Dergestalt begann die spanische Herrschaft im Süden sich wieder fester zu setzen, dagegen ig sich der Norden völlig los von derselben. Dort hatten sich Utrecht und endlich Amsterdam, as allein eine ganze Provinz aufwog, für Oranien und die Sache der Freiheit erklärt, desleichen die Provinzen Friesland und Gröningen, nachdem sie ihren spanisch gesinnten Statthalter vertrieben hatten. Allein nun bemächtigten sich die Protestanten, dem Genter Vertrag ngegen, überall der katholischen Kirchen, setzten die katholischen Magistrate ab und benahmen h äußerst unduldsam gegen die Katholiken. Sogar in Gent und andern flandrischen Städten schah dies. Überhaupt machte sich hier die Pöbelherrschaft in ihrer widrigsten Gestalt geltend. n widersetzten sich die katholischen Stände des Südens diesem Treiben mit bewaffneter Macht, ten Vergeltungsrecht an den Calvinisten und führten gegen Gent den erbittertsten Krieg. Sie hielten den Parteinamen der Malcontenten (seit 1579). Auf diese Weise ging die Genter nion, die nie eine feste Gestalt gehabt hatte, aus den Fugen.

Von nun an geht der Norden seinen eigenen Weg. Der Süden einigt sich wieder mit Spaen, und politische Unbedeutendheit wird sein Los. Aber hell steigt nun das Gestirn eines neuen eistaats am Horizont der damaligen Welt auf. Am 23. Jan. 1579 unterzeichneten die auf ntrieb Wilhelm's von Oranien in Utrecht versammelten Deputirten der fünf nördlichen Proinzen Holland, Zeeland, Utrecht, Geldern und Friesland die Utrechter Union, welcher noch im ben Jahre Overyssel und Gröningen beitraten. Der Zweck dieses Bundes war vorerst Erhaltung der alten Freiheiten und Gewinnung der freien Religionsübung. Der Krieg dauerte n. England unterstützte die sieben Provinzen der Utrechter Union mit Geld, wodurch diese in Stand gesetzt wurden, die harten Friedensbedingungen, welche Spanien in den Unterhandngen zu Köln (Mai 1597) gestellt hatte, zu verwerfen. Unterdessen war Mastricht von den aniern erstürmt und zerstört worden; Mecheln ergab sich denselben, und die wichtige Festung öningen kam durch Verrath in deren Gewalt.

Das Jahr 1580 verlief ohne besondere Ereignisse. Aber im Jahre 1581 kündigten die im ag versammelten Deputirten der Union dem König Philipp II. „als einem Tyrannen" feierden Gehorsam auf und gründeten die Republik der Vereinigten Niederlande. Brabant, cheln und Flandern schlossen sich der Unabhängigkeitserklärung an. Jede Provinz blieb in m innern Angelegenheiten eine souveräne Republik; nach außen aber bildeten die sieben vinzen einen Gesammtstaat, welcher in der Folge gewöhnlich Holland genannt wird, weil Provinz Holland durch Umfang, Reichthum und Bevölkerung präominirte. Doch darf n sich von den damaligen Regierungsverhältnissen des jungen Staats keine allzu hohen Beffe machen; denn dieser war der Anarchie weit näher als einer consolidirten staatlichen Ordng. Den Schwerpunkt bildete das moralische Gewicht Wilhelm's von Oranien, der als Statter (über diese wunderliche Würde und den Verfassungsorganismus der Republik wird weiunten Näheres angegeben) zugleich den Oberbefehl über Heer und Flotte führte. Allein die rsucht der katholischen Stände in Flandern, Brabant und Mecheln ließ es nicht zu, daß lhelm an die Spitze aller Provinzen gestellt und ihm die Macht eingeräumt würde, welche er den Gliedern der Utrechter Union besaß. Der Erzherzog Matthias hatte seine Würde als eralstatthalter gegen einen Jahrgehalt niedergelegt, der ihm niemals ausbezahlt worden ist. Herzog von Anjou trat nun dessen Erbschaft an, hielt am 19. Febr. 1582 seinen feierlichen zug in Antwerpen und ward als Herzog von Brabant und Markgraf des Römischen Reichs gerufen. Der Guerrillakrieg (ein anderer war es nicht mehr) zwischen Spaniern und Niederern nahm seinen wechselvollen Fortgang. Der Anjou aber gedachte sich eine Selbstherrst zu begründen und versuchte sich Antwerpens durch einen Handstreich zu bemächtigen, was bereits bei einigen minder wichtigen Städten gelungen war. Die Bürger aber erschlugen eingedrungenen 3000 Franzosen zur Hälfte (17. Jan. 1583). Um sich vor dem ganzen n der Niederländer zu retten, vertrug er sich mit ihnen und ging nach Frankreich zurück, er starb.

Unterdessen arbeiteten die nördlichen sieben Provinzen erfolgreich an dem Ausbau ihres atsgebäudes. Unablässig ist Wilhelm von Oranien bemüht, der vielköpfigen Regierung ein s Fundament zu geben und dieselbe zu formen, bis ihn zu Delft in seiner Residenz der achter Balthasar Gerard niederschießt (10. Juli 1584). Schon vorher waren mehrere von ischer Seite angestiftete Mordversuche auf ihn gemacht worden. Philipp II. gab der Familie Mörders, der eine martervolle Hinrichtung zu Delft erlitt, sogar Adelsbriefe, Herrengüter Geld.

Digitized by Google

Wilhelm's Tod erschütterte das unvollendete Werk der Unabhängigkeit. Die niederl
dische Sache verschlimmerte sich dergestalt, daß Farnese fast ganz Flandern, Mecheln und B
bant unterwarf und das wichtige Antwerpen nach einer denkwürdigen, von Schiller unü
trefflich geschilderten Belagerung durch Capitulation einnahm (17. Aug. 1585). Nun war
ganze Süden wieder den Spaniern unterworfen, und die Unterwerfung der nördlichen Provin
schien nicht sehr fern mehr. Die klügsten Köpfe im Staatsrath der Republik blickten nach
wärtiger Hülfe. Eine Gesandtschaft der Republik bot Heinrich III. von Frankreich die Souv
netät über die Niederlande an, was dieser ablehnte. Man machte nun England dasselbe
erbieten. Die Königin Elisabeth nahm es nicht an, doch schickte sie der Republik ein Heer
6000 Mann unter ihrem Günstling, Graf Leicester, der den geheimen Befehl hatte, als Gen
kapitän die Niederlande allmählich zum Verschlingen für England vorzubereiten. Er
sich daher in Holland an die Calvinisten an, den Weg durch die Kirche als den nächsten zur
lichen Macht erkennend. Allein der Rathspensionarius Jan van Oldenbarneveldt hatte
London die geheime Instruction des Grafen zu verschaffen gewußt und bewirkte noch vor
Ankunft in den Niederlanden die Ernennung des achtzehnjährigen Prinzen Moritz, zweiten
nes Wilhelm's von Oranien, zum Statthalter von Holland und Zeeland (1581) und später
von Utrecht, welche Würde an wirklicher Macht dem Einflusse des Generalkapitäns die
hielt (1585). Seitdem aber Leicester an der Spitze des Freistaats stand (seit 1586), verf
terten sich die Angelegenheiten der Niederländer. Mehr bedacht, seine Herrschaft zu beie
als die Spanier zu bekämpfen, gingen durch seine Schuld mehrere Städte und wichtige
gen und fast ganz Geldern an die Spanier verloren. Er wollte wie ein Monarch gebie
suchte sich der Städte Amsterdam und Leyden durch Überrumpelung zu bemächtigen, wa
lang. Vor dem ausbrechenden Sturm der Entrüstung legte er seine Würde als Generalka
nieder (December 1587) und ging nach England zurück.

Philipp's II. Kriege mit England und Frankreich, die Vernichtung seiner „unüb
lichen Armada", machten den Niederländern Luft und gaben der Republik der sieben ver
Provinzen die Möglichkeit, ihr Staatswesen besser zu ordnen und sich zu einer europ
Hauptmacht zu erheben. Mit außerordentlichen Fähigkeiten ausgerüstet, übertraf der
Prinz Moritz als Feldherr alle Erwartungen. Nachdem er 1590 Breda überrumpelt
säuberte er in den folgenden Jahren Geldern, Overyssel, Friesland und Gröningen von
Spaniern und erhielt endlich nebst dem Oberbefehl über die Land- und Seemacht der sieben
einigten Provinzen (die Landschaft Drenthe hatte keine Stimme und wird deshalb als Pro
nicht mitgezählt) zugleich die Statthalterschaft von Geldern und Overyssel (die von Hol
Zeeland und Utrecht besaß er schon vorher), während Friesland und Gröningen seinen
den Grafen Wilhelm von Nassau, zum Statthalter ernannt hatten. Im Jahre 1596 s
die Niederländer ein Schutzbündniß mit Frankreich und vereinigten ihre Flotte mit der
lischen, welche nun Cadiz einnahm und zerstörte. Zwar raubte der zu Vervier's 1598 z
Spanien und Frankreich abgeschlossene Friede der jungen Republik den offenen Beistand
reichs, allein Heinrich IV. zahlte ihr eine jährliche Subsidie von 2,900000 Fl. England
sprach Beistand für gewisse Fälle.

Der König von Spanien mochte endlich die Unmöglichkeit einsehen, die sieben Pro
mit den Waffen unter seine Herrschaft zurückzubringen. Eine Wiedervereinigung der N
lande mit Spanien war wegen des vielen vergossenen Blutes undenkbar. Aber die Lage
sich einem neuen Staate gegenüber. Darum beschloß Philipp II. die Trennung der Nieder
von der Krone Spanien und trat sie 1598 seiner Tochter Isabella ab, der Gemahlin des
herzogs Albrecht von Österreich, den der Papst Clemens VIII. seiner geistlichen Würde als
dinal und Erzbischof von Toledo behufs der Verheirathung entkleidet hatte. Während A
mit Jubel in Belgien empfangen wurde, wiesen die sieben Provinzen die Aufforderung,
gepriesenen Ehepaar unter denselben Bedingungen zu huldigen, unter denen sie Karl V. g
digt hatten, standhaft ab. Die Niederländer waren in den Schlachten zur See und zu L
glücklich. Unter den spanischen Truppen gab es Meutereien wegen rückständigen Soldes.
lipp II. war im September 1598 an einer scheußlichen Krankheit gestorben. Spanien war
mattet unter den Schlägen, die England, Frankreich und die Niederlande gegen seine Macht
führt hatten. Sein Handel war ruinirt, seine Hülfsquellen aus den Colonien flossen sehr
lich. Prinz Moritz hatte den Spaniern während seiner Kriegsleitung 40 Städte und
Festungen entrissen und sie in drei Feldschlachten geschlagen, ungerechnet die Seesiege, welche
niederländischen Admirale an den spanischen und flandrischen Küsten erfochten. Allein auch

Digitized by Google

iederlanden kostete der Krieg ungeheuere Opfer an Geld und Menschen. Die Häupter der publikanischen Partei wünschten den Frieden, um den Statthalter, dessen Absichten sie längst rgwöhnten, entbehrlich zu machen, und weil ihnen mehr an der Seemacht und dem Handel an der Landmacht und an Kriegsruhm gelegen war. Als endlich Ostende nach einer glorchen Vertheidigung von 3 Jahren, 2 Monaten und 15 Tagen gegen die ganze spanische und gische Macht capitulirte (September 1604), äußerte sich das Verlangen nach Waffenruhe in niederländischen Provinzen bei den Einsichtigen allgemein und ward unterstützt durch unlige Flugblätter. Die öffentliche Stimmung gestaltete sich bereits als eine Macht in ihrem gan, der Presse. Die Anhänger des Hauses Nassau aber wollten Fortsetzung des Kampfes stützten sich auf den durch calvinistische Prediger aufgehetzten Pöbel. Nach mehrjährigen handlungen, die öfter abgebrochen und wieder angeknüpft wurden, kam endlich am 9. April 09 zu Antwerpen der Friede unter der Form eines Waffenstillstandes auf 12 Jahre zu Stande. Vertrag enthielt die Bedingung, daß alles auf dem Fuße bleibe, auf welchem es gegenrtig sei, und daß jede Macht das von ihr Besetzte behalten sollte.

In dem neuen Staate war die Ordnung der innern Regierungsverhältnisse die Hauptsache. selben waren und blieben sehr verwickelt. Die sogenannten „Generalstaaten", welche nach im Haag zusammenkamen, bestanden aus den Deputirten der Stände aller Provinzen und ten die Gesammtregierung. Die Zahl der Deputirten, welche jede Provinz aus ihren Stänzu den Generalstaaten abordnete, war unbestimmt; denn jede Provinz hatte ohne Rücksicht die Anzahl der von ihr gesandten Deputirten nur Eine Stimme. Die Entscheidung war also durch sieben Stimmen gegeben. Jede Provinz hatte für sich allein und für ihre innern Anzenheiten ihre besondern „Staaten" (Ständeversammlungen), sowie jede Stadt, falls sie zu einer herrschaftlichen Domäne gehörte, ihren Magistrat frei wählte. Jede Provinz ihre Gesetze geben, die nur für sie selbst bindend waren. Die Generalstaaten konnten keine ze machen, welche denen der einzelnen Staaten entgegen waren. Blos über Gleichheit der ze in allen Provinzen bestand Übereinkommen. Die Generalstaaten repräsentirten die souine Gewalt der Republik und erschienen bei Unterzeichnung von Verträgen, die Krieg und den, überhaupt das Wohl oder Wehe des Gesammtstaats betrafen. Die vollziehende Gewalt ward von einem aus 12 Mitgliedern bestehenden Staatsrath ausgeübt, zu dem Holland Mitglieder, Zeeland, Friesland und Gröningen je zwei, die drei übrigen kleinern Provinnur je ein Mitglied stellten. Die Souveränetät der Generalstaaten war scheinbar; thatsächruhte sie bei den Provinzialstaaten, wiewol sie nur Hochmögende oder Mögende, jene aber ßmögende Herren betitelt wurden. Den Abgeordneten zu den Generalstaaten wurden alleine Weisungen ertheilt, indessen mußten sie in allen nur einigermaßen wichtigen Fällen bei Provinzialstaaten anfragen. Da jedoch letztere aus den Deputirten der stimmfähigen dte, der Ritterschaft und der Landschaften bestanden, trat oft der Fall ein, daß, wenn die liche Sache in Provinzialstaaten zur Verhandlung kam, wiederum einer oder der andere putirte irgendeiner unbedeutenden Stadt sein Votum reservirte, um von seinen Committenten ne Instruction zu erholen. Auf diese Weise konnte die Angelegenheit zur Berathung vor n Magistrat kommen, dessen spießbürgerliche Ansichten dann möglicherweise den Ausschlag n in Sachen, deren Zusammenhang über seinem Horizonte lag. Die Präsidentschaft bei Generalstaaten wechselte jede Woche. Dagegen blieb der „Raadpensionaris" (soviel als zler oder Minister des Äußern) stets auf seinem Posten, den der jeweilige Großpensionarius Provinz Holland bekleidete, da diese die bedeutendste unter allen Provinzen war und allein r als die Hälfte der für allgemeine Staatszwecke erforderlichen schweren Steuern zahlte. Statthalteramt bestand aus einem wunderlichen Gemisch von Rechten und Beschränkungen. entlich war der Statthalter nur der erste Beamte einer Provinz. Mit den um die Niederde so hoch verdienten Fürsten aus dem Hause Oranien-Nassau lagen die Provinzen bald eint, bald mehrere zugleich in einem ewigen Streite um die Statthalterwürde und deren Rechte. eine Provinz gab ihnen diese Würde, die andere nahm sie ihnen wieder, bis endlich das tthalteramt in allen sieben Provinzen in jenem Fürstenhause erblich ward.

Bei so schwerfälligen und verwickelten Verfassungsverhältnissen war es ein Glück für die publik, daß es ihr nie in den großen Krisen, die sie bestand, an solchen Männern fehlte, welche Namen Patrioten durch wahren Heldenmuth und durch echte und tiefe Staatsweisheit verten: so von ihrem Kampfe unter Alba herab bis zu ihrem Untergang unter Napoleon. Als Prototyp dieser niederländischen Männer steht Oldenbarneveldt da, der Großpensionarius

Digitized by Google

von Holland. Bedeutungsvoll ergänzte die Summe seines Lebens Wilhelm den Schweiger: w
dieser den Staat, so hat er den Freistaat geschaffen. Oldenbarneveldt war ein Republikaner vo
antiken Schlage: ein aristokratischer Republikaner. Des Staats Unabhängigkeit ging ihm üb
persönliche Freiheit, der Friede über den Ruhm, innerer Wohlstand und ein geordneter Staat
haushalt über den Glanz nach außen. Solange die Unabhängigkeit des Freistaats bedro
war, unterstützte er den Prinzen Moritz und hob ihn zur Macht empor. Die Vereinigung b
der Parteihäupter sicherte in äußerlich bewegten Zeiten die innere Ruhe. Gleichzeitig schob
Großpensionarius mit leiser Hand das aristokratische Princip in die Regierung des Freista
ein, welchen Wilhelm von Oranien, vielleicht nicht ohne monarchische Hintergedanken, du
Aufnahme der kleinen Städte in die Versammlung der Staaten mehr demokratisch hatte organ
siren wollen. Es ist sehr bemerkenswerth, daß sich die Statthalterschaft mit ihrer monarchisch
Tendenz auf das demokratische Element stützte, während die republikanische Partei zugleich d
aristokratische Element vertrat. Die Geistlichkeit stellte sich in diesem Kampfe gewöhnlich auf
Seite des Volks und des Statthalters, namentlich der strenge Calvinismus, den Oldenbarnevel
von vornherein der Staatsgewalt unterzuordnen und durch unbeschränkte Toleranz zu paral
siren suchte. Sein Grundsatz bestand in dem Primat des Staats über die Nationalkirche. Alle
diese Ansicht mit ihren Consequenzen stürzte ihn und seine Partei, sobald sich Moritz a
herrschsüchtigen Beweggründen feindlich gegenüberstellte. Die Bahnen der beiden Häupter
Republik liefen am Kreuzwege zwischen Krieg und Frieden auseinander. Moritz wollte Kri
als Mittel seiner Machtsteigerung. Oldenbarneveldt und die Republikaner hatten das Handel
interesse als Lebensfrage des Staats im Auge und waren für den Frieden. Sie siegten;
Waffenstillstand mit Spanien ward abgeschlossen. Aber nun erregten zwei Professoren
Theologie zu Leyden durch ihren übergroßen Eifer in der Bewachung des himmlischen Ju
einen verheerenden Brand im Staate. Gomarus und Arminius hießen sie. Ihre Streitigkei
drehten sich um Dinge, die doch der menschlichen Forschung niemals erreichbar sind: sie stritt
über den Rathschluß Gottes, über die Vorherbestimmung des Menschen u. s. w. Man soll
nicht glauben, daß sich ein so nüchternes Volk von dem Geschrei seiner Prediger über solche Din
hätte in Wallung bringen lassen. Allein das Volk war sehr fromm, und die Geistlichkeit ha
in seinem Familienleben den größten Einfluß. Es war nicht selten der Fall, daß in ein und de
selben Kirche ein Prediger am Morgen den Gläubigen mit der Hölle drohte, wenn sie dasjeni
für wahr hielten, was am selben Nachmittag sein College als alleinseligmachende Wahrhe
von der Kanzel herabdonnerte. Bei dieser Sachlage lief der gemeine Mann mit dem beste
Willen Gefahr, seine Seele dem unrechten Hirten anzuvertrauen. Gomarus verfoch
von Calvin aufgestellte düstere und strenge Lehre über die erwähnten Dinge. Auf sein
Seite stellte sich die große Masse und der Statthalter Moritz. Die freiere Ansicht vertheidig
Arminius, den deshalb die Gebildeten und Republikaner unterstützten. Nachdem die Arminia
ner 1610 den Inbegriff ihrer Lehre in fünf Sätze zusammengefaßt und in einer sogenannte
Remonstration den Staaten von Holland überreicht hatten, bezeichnete man sie mit dem Name
Remonstranten. Die Gomaristen reichten dann auch eine Schrift ein, in welcher sie jene fü
Sätze zu widerlegen suchten, und hießen nachher Contraremonstranten.

Der Statthalter war von der Furcht vor der Hölle, welche den Pöbel zu Gomarus trie
ganz frei. Er erklärte sich für die Gomaristen, um mit dem Arsenal der geistlichen Waffen de
großen Haufen zu beherrschen und gegen die verständige republikanische Partei hetzen zu können
Die Trennung der republikanischen und oranischen Partei in allen Provinzen ward durch de
in allen Kirchen gepredigten Sektenhaß sehr gefährlich. Die Republik befand sich am Abgrund
des Bürgerkriegs. Moritz und die Gomaristen wollten eine Kirchensynode, weil die Arminian
weitaus in der Minderzahl waren und also überstimmt werden mußten; ferner, weil die Be
schlüsse der Synode nur mit dem ihm allein ergebenen Heere ausgeführt werden konnten, m
durch er Herr des Landes würde. Moritz machte die Sache zelotischer Prediger zu seiner eigenen
um in den Remonstranten seine politischen Widersacher verfolgen zu können. Immer höher
stieg seine Gewalt. Schon beugten sich die Generalstaaten vor ihm. Er entwaffnete die Städte
setzte ihre arminianischen Magistrate ab und ließ am 29. Aug. 1618 Oldenbarneveldt und
mehrere Häupter der republikanischen Partei durch seine Leibwache festnehmen. Die 24 Richter
ausgesuchte Creaturen des Statthalters, erklärten sie schuldig, Unruhen angezettelt und Ver
bindungen mit Fremden unterhalten zu haben. Am 16. Mai 1619 fiel das ehrwürdige grei
Haupt des Großpensionarius Oldenbarneveldt im Haag unter dem Henkerbeil. Der Pöbel ra
belte über den Justizmord. Zwei andere Häupter der Republikaner: Hugo de Groot (Hug

Digitized by Google

rotius), Pensionarius (soviel als Syndikus) von Rotterdam, und Hoogerbeets, Pensionarius
n Leyden, wurden zu ewiger Gefangenschaft auf die Festung Loevenstein gebracht, nach welcher
e Partei der Patrioten fortan auch Loevensteiner genannt wurden. Der gelehrte Grotius ent-
m daselbst nach dreijähriger Haft in einer großen Kiste, die ihm seine Gattin voll Bücher ge-
ndt und mit Luftlöchern versehen hatte.

Selbstverständlich verdammten die in Dortrecht zu einer Synode versammelten Gottesge-
rten (vom 13. Nov. 1618 bis 29. Mai 1619) die Arminianer und sanctionirten deren Ver-
gung. Diese Versammlung kostete der Nation mehr als eine Million Gulden — aber nur
n arminianischer Prediger unterwarf sich den gefaßten Beschlüssen. Die übrigen entsagten
ber ihrem Amte. Moritz hatte gesiegt. Kein Hinderniß schien mehr zwischen seinem Ehr-
ze und dem Throne! Gleichwol trachtete er nicht mehr danach, diesen zu besteigen; denn die
tlern Stände grollten ihm tief.

Unterdessen hatten die Niederlande an dem Jülichschen Erbfolgestreit theilgenommen, und
e Truppen unter dem Statthalter erschienen dort gegen die Spanier im Felde, ohne daß
panien und die Niederlande sich noch den Krieg erklärt hatten. Als im Jahre 1621 der
affenstillstand mit Spanien abgelaufen war, ward er wieder unter französischer Vermittelung
f kurze Zeit verlängert. Der definitive Friede aber scheiterte an den überspannten spanischen
derungen. Unterdessen war Philipp III. gestorben (31. März 1621); dann starb Erzherzog
brecht (13. Juli 1621). Seine Gemahlin war ins Kloster gegangen. Philipp IV., Sohn und
chfolger Philipp's III., begann aber den Krieg von neuem in der Hoffnung, die Niederlande
a unterwerfen zu können. Es ist fast unglaublich, in welcher Täuschung der Hof von Madrid
er die Lage der Republik befangen war. Der Ehrgeiz des Statthalters Moritz, die theo-
gischen Stiergefechte, die Hochverrathsprocesse, das Rachegefühl der republikanischen Partei
ßen an eine Zerklüftung, ja an den Sturz der niederländischen Republik glauben. Diese
elbstäuschung des spanischen Hofes erklärt sich zum größten Theil aus dem damaligen Mangel
Öffentlichkeit und aus der völligen Unkenntniß der wahren innern Zustände, selbst benach-
rter Staaten. Weder Zeitungen gab es, noch Berichte über die Verhandlungen großer Ver-
mmlungen, wie die niederländischen Generalstaaten oder das englische Parlament. Das Aus-
ßen einer Flotte, der Marsch einer Armee, die Handlungen der Cabinete blieben in tiefes
unkel gehüllt, in das nur selten die Aussagen der Spione und Überläufer ein zweifelhaftes
ht brachten. Die diplomatischen Agenten aber, nur bei befreundeten Mächten beglaubigt,
nten ihren Cabineten nur dem Zufall oder der Bestechung abgejagte Berichte heimsenden.

Die zwölf Jahre der Ruhe hatten dem jungen Staate einen ungeheuern Aufschwung ge-
ben in der Erweiterung seiner Seemacht und seines Handels. Aus Noth erst glückliche Korsaren
gen die spanischen Geschwader, wurden die Holländer bald treffliche Seehelden und kühne, un-
müdet thätige Kaufleute, die alle Meere durchsegelten, denen kein Gewinn zu entfernt, kein
inderniß zu abschreckend war. Diese Republikaner waren durch unerhörte Einfachheit und
parsamkeit im Leben und durch unglaublichen Fleiß reich geworden. Um zu bestehen, mußten
Niederlande reich sein; diese Nothwendigkeit ist in der physischen Beschaffenheit des Landes
bst bedingt. In allen andern Ländern Europas ist den Bewohnern doch wenigstens der
oden unter ihren Füßen sicher. Anders in den nördlichen Niederlanden, deren Provinzen
eilweise unter dem Meeresspiegel liegen, und wo die Wellen der Nordsee über den Häuptern
r Bewohner hinrollen würden, wenn ihnen nicht Menschengeist und Arbeit eine Schranke ge-
zt hätte. Dort sind sich die Menschen ihre eigene Vorsehung. Sie müssen ihr Land unab-
ssig gegen den Ocean nach außen und gegen die Flüsse im Innern schirmen. Aber alle ihre
erke zeigen Größe in der Anlage und Größe in der Ausführung. Woraus aber die unge-
uern Summen für die Wasserschutzbauten schöpfen? Der Alluvialboden hat weder Metalle
ch Kohle. Ihm fehlen also die Hauptfactoren der Industrie. Das kleine Gebiet gibt nicht
nug Getreide, um seine Bewohner zu ernähren. Aber die Natur selbst verwies das tief-
ütterlich bedachte Land auf den Welthandel; es ist im Besitz der Mündungen des Rhein, der
chelde und Maas; es ist durchzogen von einer Menge schiffbarer Kanäle und wird bespült von
n Wogen des Meeres. Die Holländer erkannten ihre Bestimmung. Aus der Fremde holten
Holz für ihre Schiffe, mit denen sie bald das Meer besäeten. Als kühne Fischer fanden sie ihr
ern im Heringsfange, als unerschrockene Seefahrer knüpften sie die Fäden ihres Handels an
llen Küsten der Alten und Neuen Welt und fügten dieser durch ihre Entdeckungen (von 1616
–26) noch einen fünften Erdtheil hinzu — Neuholland oder Australien. Der Unabhängig-
itskampf vernichtete den Welthandel der südlichen Niederlande. Mit der Eroberung Antwer-

Digitized by Google

pens durch die Spanier, welches der Stapelplatz des damaligen Welthandels war, war Amste
dam dessen Erbin und bemächtigte sich des gewinnreichen indischen Zwischenhandels auf de
Markte in Lissabon, wohin damals allein directe Zufuhren aus Ostindien stattfanden. Alle
im Jahre 1580 vereinigte sich die Krone Portugals mit der von Spanien, und nun beherrsch
Philipp II. die großen reichen Colonien der Portugiesen und deren Seemacht. Spanien w
jetzt die Welthandelsmacht. Den Holländern wurden die portugiesischen Häfen geschlosse
Diese Maßregel, welche den Ruin des Freistaats zu enthalten schien, enthielt den Keim sein
Größe. Bisher waren die Rheder von Amsterdam und Rotterdam noch nicht über den Te
hinausgefahren. Jetzt zwang sie die Noth, in Indien selbst jene Güter aufzusuchen, welche
nicht mehr in den Häfen Portugals laden konnten. Aber der Weg nach Indien war weit u
führte durch die spanischen Kriegsflotten. Um vorerst den Spaniern aus dem Wege zu gehe
suchten sie eine nordöstliche Durchfahrt aus dem Atlantischen Meere in den Stillen Ocean
finden. Die Nordpolerpeditionen unter Barendz und Heemskerk am Ende des 17. Jahrhunder
hatten zwar nicht das gewünschte Resultat — Auffindung eines Seewegs nach Ostindien —
aber sie sind ewig denkwürdig für die Wissenschaften der Geographie und Schiffahrtskunde u
gaben den Anstoß zum Walfischfang, der während eines halben Jahrhunderts eine ergieb
Quelle des niederländischen Handels war. Es blieb nichts anderes übrig, die Holländer muß
den gewöhnlichen Seeweg nach Ostindien machen. Die erste Expedition dahin ging am 2. Ap
1595 unter Cornelius Houtman ab und bestand aus vier Schiffen, welche die „Gesellschaft
fernter Länder" ausgerüstet hatte. Rasch entstand eine Gesellschaft nach der andern. Olde
barneveldt verschmolz sie alle in eine einzige, in die berühmte „Holländisch-Ostindische Com
pagnie", gebildet am 20. März 1602 mit einem Grundkapital von 6½ Mill. Fl. D
Generalstaaten verliehen ihr auf 21 Jahre das ausschließende Recht, nach Ostindien zu han
deln, Krieg zu führen, eine See- und Landmacht zu halten, Städte und Festungen anzulege
Geld zu münzen und Verträge mit eingeborenen Fürsten abzuschließen, aber letzteres nur i
Namen der Generalstaaten, welche die Oberaufsicht über die Compagnie ausübten. Die Com
pagnie erhielt 1611 von dem japanischen Herrscher Handelsfreiheit mit den Japanesen bewilli
und durfte auf der Insel Ferando eine Niederlassung gründen, welche später nach der Insel Ja
zima verlegt wurde. Über zwei Jahrhunderte blieben die Holländer im ungestörten Besitz jen
Privilegiums und verkehrten, freilich unter schimpflichen Bedingungen, mit einem Lande, d
für alle übrigen Nationen bis auf die neueste Zeit verschlossen war. Allein die holländisch
Seemacht mußte einen Mittelpunkt für ihre Unternehmungen in den ostindischen Gewäss
haben, sonst konnte sie jeden Augenblick von der Übermacht der Spanier und Portugiesen e
drückt werden; auch das eifersüchtige England war zu fürchten. Darum sollte sich der holl
dische Admiral Koen, welcher 1618 als Oberbefehlshaber nach Ostindien abging, der Stad
Jakatra auf Java bemächtigen. Es geschah. Auf den Trümmern Jakatras erhob sich das hol
ländische Batavia (1621), das wegen seiner Blüte bald die „Perle des Ostens" genannt wu
und noch jetzt ein Hauptort der indischen Welt ist. Die Ostindische Compagnie eroberte sowa
Inseln und Königreiche in Ostindien. Das portugiesische Colonialreich verlor dort an sie fa
meisten Besitzungen. Die „Westindische Compagnie" ward 1618 mit einem Stammkapit
von 7,200000 Fl. auf 1200 Actien (à 6000 Fl.) errichtet und auf 24 Jahre mit dem ausz
schließenden Recht des Handels auf der afrikanischen Westküste bis zum Cap der guten Hoff
nung, auf beiden Küsten Amerikas und über alle Inseln des Stillen Oceans bis zu den Mo
lukken begabt, wo die Thätigkeitssphäre der Ostindischen Compagnie bestand. Somit war de
ganze tropische Handel zwischen beiden Gesellschaften getheilt. Die Westindische Compagn
hatte im wesentlichen eine der Ostindischen ähnliche Organisation, aber sie hat im ersten Jahrh
dert ihres Bestehens mehr als jene die Industrie und Schiffahrt des Mutterlandes gefördert und
war in jenem Zeitraum eine kräftigere Stütze der Republik. Beim Wiederausbruch des spa
nischen Kriegs unter Philipp IV. verwendete sie den größten Theil ihres ansehnlichen Kapit
auf die Ausrüstung von Kaperschiffen. Vom Jahre 1623—1636 rüstete sie nicht weniger als
800 Kaperschiffe aus, welche 545 spanische Schiffe und darunter im Jahre 1628 die „Silber
flotte" wegnahmen. Ferner eroberte sie nach harten Kämpfen das von Spanien vernachlässigte
von Portugiesen colonisirte Brasilien, dessen Statthalter Graf Johann Moritz von Nassau wurde.
Während Spanien zur See und in den Colonien furchtbare Verluste erlitt, war es im Land
kriege anfangs im Vortheil. Spinola hatte Breda und andere Städte in Brabant erobert
(1624). Moritz von Oranien starb am 23. April 1625 im Haag. Da er blos natürliche
Kinder hatte, so ward am nächsten Tage nach seinem Tode sein Bruder Friedrich Heinrich zum

Digitized by Google

neralkapitän aller Streitkräfte zu Wasser und zu Lande ernannt und im folgenden Jahre n mehreren Provinzen zu ihrem Statthalter erwählt. Dieser Prinz, ein tapferer Feldherr, rte den Krieg mit Glück mehr als 20 Jahre. Die Niederlande verbündeten sich mit Eng- d und Frankreich, bezogen große Summen Hülfsgelder und wiesen die oft erneuten Versuche erschöpften Spanien, von ihnen einen neuen vierunddreißigjährigen Waffenstillstand zu ngen, stolz ab. Friedrich Heinrich starb im März 1647. Ihm folgte erst 1648 sein zweiter n Wilhelm II., ein junger Fürst ohne alle Erfahrung, als Statthalter: denn die Erbfolge Hauses Nassau im Statthalteramt bestand bereits thatsächlich, wenn auch noch nicht gesetzlich. Staaten hielten ihn ab, etwas Ernstliches im Felde zu unternehmen, weil schon seit 1644 Friedenscongreß in Westfalen zur Ordnung der europäischen Angelegenheiten eröffnet war. Bevollmächtigten der sieben niederländischen Provinzen zeichneten sich in Münster vortheil- aus; ihre Eintracht und einfache Würde stand in großem Contrast mit den Forderungen Franzosen, mit der Arglist der Spanier und mit dem egoistisch-unedeln Benehmen der chen Reichsfürsten untereinander. Das Resultat der Verhandlungen war deshalb ebenso heilhaft und ehrenvoll für die Niederlande als nachtheilig und schmachvoll für Deutschland. nien erkannte am 30. Jan. 1648 im Friedensschlusse die Republik der sieben vereinigten erländischen Provinzen nebst der Landschaft Drenthe als unabhängige Macht an. Die Nie- nde behielten nicht nur, was sie außerhalb Europa den Spaniern entrissen hatten, son- auch die von ihnen eroberten beträchtlichen Stücke in Flandern, Limburg und Brabant, e unter dem Namen Generalitätslande wahre Domänen der Republik wurden, indem sie n Generalstaaten nicht vertreten und ihre Bewohner lediglich Unterthanen der Republik n. Außerdem mußte Spanien versprechen, die Schelde (zu Gunsten des Handels von dam) zu schließen.

So empfingen denn nach achtzigjährigem Kampfe die sieben vereinigten Provinzen von dem so mächtigen und nun so tief gedemüthigten Spanien die Weihe ihrer Unabhängigkeit. Unter n Kämpfen hatten sie sich zu einer europäischen Großmacht emporgeschwungen und standen da als der erste Handelsstaat und die erste Seemacht der Erde. Zwei Millionen Menschen n, sind die Niederländer die Herren über die Meere, Gebieter des Welthandels, Sieger über rste Macht der Welt. Wo wäre ein Beispiel in der Geschichte, daß ein Volk, so gering an l, so hoch und so fest gestanden, so tief eingewirkt, so weit um sich gegriffen hätte? Die der holländischen Seeschiffe um jene Zeit wird auf 60—70000 angegeben, worin freilich heringsbuizen mitbegriffen sind. Allein die Holländer waren nicht blos die Lieferanten, ler und Zwischenhändler, sondern auch die Fuhrleute der Welt. Ihre Rhederei und Fracht- fahrt war neben dem Handel ein ganz besonderer Erwerbszweig, insofern als sie lediglich frachtlohn zum Gegenstand hatte und den Handel fremder Nationen vermittelte. Amster- war der Stapel des Welthandels. Die Producte aller Welttheile und das gemünzte Geld Nationen strömte dort zusammen. Die Bank von Amsterdam, gegründet 1609, war als reine Depositenbank ein Pfeiler des niederländischen Geld- und Waarenhandels. Die e von Amsterdam wurde eine Großmacht, vor der sich alle Kronen und Scepter Europas en.

Obwol die Republik in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, was die Seemacht betrifft, hrer höchsten Stufe steht, so stoßen wir doch auf allerlei ruhmlose Erscheinungen. Bra- geht 1654 an das seit 1640 wiedergeborene Portugal für immer verloren. Die Land- t besteht aus fremden Söldnern, die sich nur des Geldes wegen der Republik vermiethen, der Statthalter Wilhelm II. verfolgt dynastische Zwecke, um derentwillen er gewaltthätige itte thut und den Haß der republikanischen Partei, welche aus der Geburts- und Geld- okratie und der wohlhabenden Bürgerschaft besteht, auf sein Haus wälzt. Zu seinem und Republik Besten starb er schon in seinem fünfundzwanzigsten Lebensjahre (1650); denn hatte er ein Bündniß mit Ludwig XIV. von Frankreich zur Theilung Belgiens und zur drückung der Freiheit in den sieben vereinigten Provinzen abgeschlossen. Erst acht Tage seinem Tode ward sein Sohn, Wilhelm III., geboren. Die oranische Partei, eines Hauptes ehrend, erlag vollständig. Der Haß der republikanischen oder staatsgesinnten Partei, deren rter die Gebrüder Johann und Cornelius de Witt waren, wußte es durchzusetzen, daß der ündige Sohn Wilhelm's II. trotz der Bemühungen seiner Mutter, Maria von England, in Statthalterwürde nicht bestätigt wurde. Alle von Wilhelm II. getroffenen Anordnungen den aufgehoben und die durch ihn entsetzten Behörden wiederhergestellt. Alle Städte er- ten das Recht, sich selbst ihre Behörden frei zu wählen. Ein neues Gesetz verordnete, daß

Digitized by Google

weder die Generalstaaten noch die Statthalter sich in die obrigkeitliche Verwaltung misch dürfen. Endlich wurden die Generalstaaten selbst vermehrt und neu gewählt und traten sodo 1651 zu der sogenannten Großen Versammlung zusammen, in welcher die Utrechter Union v 1579 bestätigt und den Generalstaaten das Recht vorbehalten wurde, Ernennungen zu Ci (die Ortsbehörden ausgenommen) und Militärstellen zu machen. Die oberste Kriegsleitu ward dem Staatsrath übertragen.

Unterdessen war in England das Haupt des Königs Karl I. gefallen und eine Repul errichtet worden. Dessen Sohn, Karl II., hatte bei dem Statthalter Wilhelm II. Schuz u Unterstützung gefunden. Cromwell wollte die Niederlande zum engen Anschluß an Gr land gewinnen, aber sein Gesandter wurde sehr übel aufgenommen. Nun zog der engli Dictator einen alten, noch ungerächten Frevel hervor, den die Niederländer auf den Gewü inseln, besonders auf Amboina, im Jahre 1620 begangen hatten. Aus schmuziger Gewinnu hatte die Holländisch-Ostindische Compagnie, um sich das Monopol des Gewürzhandels sichern, die Anpflanzung des Muskatnußbaumes auf die bandaischen, den Anbau der Nel auf die amboinischen Inseln beschränkt, während auf den übrigen Molukken jene edeln Gewü mit Feuer und Beil vertilgt wurden. Den Eingeborenen war bei grausamen Strafen jede n Anpflanzung verboten. Die genannten Inseln selbst wurden jedem fremden Schiffe gesper Auch wurden große Vorräthe von Muskatnüssen und Nelkenblüten verbrannt, wenn die Er sehr reichlich gewesen. Und diesen rohen Krieg gegen die Natur führten die niederländisch Krämer nur deshalb, um eine Preisminderung der Gewürze zu verhindern! Allein die Er länder besaßen auf Banda und Amboina einige Factoreien, welche 1620 von den Holländ trotz eines im vorhergehenden Jahre geschlossenen Vertrags größtentheils vernichtet wurd Sodann wurden die auf Amboina zurückgebliebenen Engländer unter der falschen Anklage ei Verschwörung gegen die holländische Herrschaft gefoltert und bis auf vier hingerichtet. Die d mals schwache britische Regierung steckte den Schimpf ein, weil sie die Bundesgenossenschaft d Republik nicht entbehren konnte. Aber anders standen die Sachen unter Cromwell. Im en lischen Parlament ward offen ausgesprochen, daß die britischen und niederländischen Interes unversöhnlich seien; entweder müßten beide Nationen freiwillig vereinigt, oder Holland un englische Herrschaft gebeugt, oder dessen Seemacht vernichtet werden. Die Navigationsacte, der die Engländer „die Oberherrschaft der Meere" beanspruchten, war ein tödlicher Stre nach dem niederländischen Handel. Denn diese Acte verbot allen fremden seefahrenden N tionen, andere Artikel als die Erzeugnisse ihrer eigenen Länder in britische Häfen zu bring Aber die Holländer waren die Handelsmäkler und Frachtführer zweier Welten. Ihre Rec mationen wurden von dem englischen Parlament durch maßlose Forderungen verhöhnt und a niederländischen Schiffe sofort in englischen Häfen mit Beschlag belegt, gegen das Völkerre Der Seekrieg begann noch vor der Kriegserklärung im Mai 1652. Es war ein Riesenkam Die niederländischen Admirale Tromp, Ruyter, Cornelius de Witt, v. Galen lieferten der en lischen Flotte unter Blake mörderische Schlachten. Doch die englische Flotte zeigte sich der n derländischen bereits überlegen, welche mehr Niederlagen erlitt als Siege erfocht. Dieser Se krieg, so kurz er war, schlug dem niederländischen Handel schreckliche Wunden, namentlich durch die ewigen Angriffe der englischen Kaperschiffe, welche auf allen Meeren schwärmten. D schlossen sich die Niederlande inniger an Frankreich an, und Dänemark machte Miene, feindlich gegen England aufzutreten. Cromwell schloß nun den Frieden zu London am 15. April 1654. Derselbe war ruhmvoll für England, demüthigend für die niederländische Republik. Diese er kennt die Navigationsacte, die Hauptursache des Kriegs, an, muß 25000 Pfd. St. Kriegs kostenentschädigung zahlen und alle Glieder des Hauses Stuart aus ihrem Gebiete entfernen. Ihre Schiffe sollten vor englischen Kriegsschiffen im Kanal die Flagge streichen. Und was das Schimpflichste ist, in einem geheimen Artikel ward das Haus Nassau-Oranien von der Statthalterschaft ausgeschlossen. Letztere Forderung Cromwell's hatte Johann de Witt, seit 1653 Großpensionarius von Holland, der persönliche Feind jenes Fürstenhauses, durchgesetzt. Die niederländische Machtstellung beruhte auf dem Handel. Einen so allgemeinen, alle Zweige der kaufmännischen Thätigkeit und der Rhederei umfassenden Handel, wie es der niederländische nach dem Westfälischen Frieden ward, hat die Welt nur einmal gesehen. Allein die Republik mußte von ihrer Höhe stürzen, weil dieselbe nicht auf einer breiten staatlichen Grundlage beruhte. Die Überlegenheit der Holländer war auf der Inferiorität der andern europäischen Staaten aufgebaut. In den Niederlanden hatte die Freiheit frühzeitig alle Kräfte der Menschen entfaltet, während im übrigen Europa der Gedanke und das Wort und die That geknechtet waren. Der

Digitized by Google

wie Entwickelung, Pflege der Künste und Wissenschaften, Aufklärung und Unterrichtung des olks – hier Druck und Bevormundung. Als endlich Europa von seinem tiefen Fall sich auf-ffte, als England und Frankreich ihre Weltmachtstellung zu begreifen begannen und danach ndelten; als andere Völker inzwischen von den Niederländern gelernt hatten, wie man reich nd mächtig werden könne und ein Gleiches versuchten und Früchte ernteten, da war es um die röße der kleinen Republik geschehen, die als Landmacht, als ein Staat von geringem Flächen-halt und mit nur zwei Millionen Einwohnern kaum Anspruch auf den zweiten Rang in uropa machen konnte. Gegenüber einer französischen und englischen Nationalkraft war das ndament der geschraubten Größe der niederländischen Republik viel zu schmal. Diese unna-türliche Stellung verwickelte die Republik in alle europäischen Händel. So nahm Frankreich derländische Schiffe weg, weil die Niederländer den Spaniern, mit denen Frankreich Krieg hrte, Kriegsbedürfnisse zuführten. Deshalb mußte der Admiral Ruyter Toulon 1656 blo-n. Der Vergleich von 1657 endigte diese Zerwürfnisse. Ferner erschien eine niederlän-he Flotte im Baltischen Meere, um Danzig 1656 gegen die Schweden zu schützen, und schlug 58 die schwedische Flotte, welche Kopenhagen beängstigte. Nachdem der Haager Congreß schen England, Frankreich und den Niederlanden geschlossen worden war zur Vermittelung Friedens, kam derselbe 1660 zu Stande. Mit Portugal schwebte wegen der brasilischen hungen noch immer der alte Streit, und 1656 bemächtigten sich die Niederländer der letzten ugiesischen Besitzung auf Ceylon. Unter englisch-französischer Vermittelung kam 1661 der de mit Portugal zu Stande. Die Niederlande traten Brasilien gegen 8 Mill. Fl. und n Handel dahin definitiv ab.

Mittlerweile hatte die politische Constellation einen völligen Wechsel erlitten. Der Stuart II. war auf den Thron seiner Ahnen zurückgeführt worden und sann auf Rache an der Re-blik, die ihm ein Asyl verweigert hatte und seinen Neffen, Wilhelm III. von Oranien, nicht Statthalter wählen wollte. Um Karl II. zu versöhnen, beschimpfte sich Johann de Witt, m er ihm mehrere politische Flüchtlinge gegen alles Herkommen der Republik ausliefern Doch bald erkannte er, daß Karl II. nicht zu gewinnen sei, warf sich darum Ludwig XIV. Frankreich in die Arme und ließ sich von diesem betrügen. Ludwig schloß im April 1662 n ein Schutz- und Trutzbündniß mit den Niederlanden. Bald aber erfuhren es diese, wie ein Bündniß mit einem so treulosen Fürsten werth sei, und daß Ludwig XIV. und Karl II. heim enger miteinander verbunden waren, als sie für gut fanden öffentlich kundzugeben. ne Kriegserklärung, die erst 1665 erfolgte, ließ Karl II. über 100 niederländische Schiffe, ie die niederländischen Colonien in Nordamerika, am Grünen Vorgebirge in Afrika und die l St.-Eustache wegnehmen. Die Niederländer sahen sich nun von Ludwig XIV. im Stiche ssen und auf ihre eigene Kraft angewiesen. Zu ihrer in See befindlichen Flotte rüsteten sie eine zweite aus mit einem Aufwand von 14 Mill. Fl., was einen Begriff von der Blüte Republik geben kann. Die erste Seeschlacht in der Gegend der Maasmündungen (14. Juni 5) war eine Niederlage der Niederländer. Ihr Admiral Wassenaar verlor 19 Schiffe und Leben.

Die neue im folgenden Monat auslaufende Flotte richtete nichts aus und kehrte zuletzt mit Verlust einiger Schiffe zurück. Die niedern Volksklassen und die Flottenmannschaften for-en nun, unzufrieden mit der herrschenden Partei, die Einsetzung des jungen Prinzen Wil-n III. als Statthalter. Unterdessen war der streitlustige Bischof von Münster, Bernhard halen, der einen alten Hader mit den Niederländern hatte, wegen Wegnahme des Grenzfort keloe, mit 18000 Mann in Overyssel eingefallen und machte verheerende Fortschritte. Witt, nur auf das Seewesen bedacht, hatte das Landheer ganz vernachlässigt. Man konnte Bischof, der selbst sein Heer möglichst schlecht anführte, kein niederländisches entgegenstellen. hausten denn die Bischöflichen ungestört in Overyssel und Gröningen, und nur mit ge-er Noth konnte die Stadt und Festung Gröningen behauptet werden. Der König von nkreich schickte zwar später 6000 Mann Hülfstruppen, die sich aber so übel betrugen, daß Niederländer sich dieselben gern wieder vom Halse geschafft hätten. Zuletzt erkaufte er nach gen Unterhandlungen den Beistand des Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg, im Februar 1666 gegen den Bischof zu Felde zog und im April 1666 zum Frieden nöthigte. essen wuchs das Ansehen der oranischen Partei, welche sich auf Karl II. von England stützte. diesem Grunde schloß sich de Witt in leidenschaftlicher Verblendung noch inniger an den nnigsten heimlichen Feind der Republik, an Ludwig XIV. an. Um den steigenden Volksun-len in etwas zu beschwichtigen, bewirkte er, daß die Stände den elfjährigen Prinzen Wilhelm

Digitized by Google

von Oranien im April 1666 als Kind des Staats anerkannten und ihm selbst die Oberleit
seiner Erziehung übertrugen.

Der Seekrieg gegen England hatte seinen Fortgang genommen, und im Frühjahr 16
war eine niederländische Flotte von 83 Dreimastern unter Ruyter, Tromp u. s. w. in See
gangen. Im Kanal lieferte sie einer englischen Flotte die sogenannte viertägige Seeschl
(vom 11.—14. Juni 1666). Der Kampf blieb resultatlos, allein die Engländer hatten
größten Verluste. Sie verloren 22 Schiffe, 2 Admirale, 5—6000 Mann an Todten und 3
an Gefangenen. Die Niederländer verloren 4 Schiffe, 2 Admirale, 7 Schiffskapitäne
2000 Mann. Dagegen verbrannten bald darauf die Engländer nacheinander an 150 nie
ländische Kauffahrerschiffe. Stände und Volk in den Niederlanden forderten da den Frie
den auch der englische König bedurfte, weil er das vom Parlament zur Kriegführung ver
ligte Geld mit schönen Damen vergeudet hatte. Die englischen Küsten waren wehrlos.
wurden die Friedensverhandlungen im Mai 1667 zu Breda eröffnet. Während dess
segelte die holländische Flotte unter de Ruyter im Juli die Themse hinauf, zerstörte Vorr
häuser und Werkstätten, verbrannte drei Linienschiffe ersten Ranges und blokirte die Th
Unter diesen zwingenden Verhältnissen ward der Friede zu Breda schon am 31. Juli 1667
geschlossen. Jede Macht blieb im Besitz dessen, was sie der andern abgenommen; folglich
hielten die Niederländer die Insel Poleron, Surinam und das Schloß Cormantin; die E
dagegen die niederländischen Besitzungen in Nordamerika.

Den Krieg mit England hatte die oranische Partei für ihren Mann ausbeuten zu k
gehofft; aber wenn auch die Herrschaft de Witt's wankte, sie war noch nicht gestürzt. Er
Frieden, vielleicht um den oranischen Prinzen und jedes monarchische Princip fern zu h
vielleicht weil er den Frieden als die Lebensbedingung eines Handelsstaats ansah, oder aus
giebigkeit gegen den schon überwuchernden Einfluß der großen Kaufherren, deren pol
Gefühl im Geldsack saß, und welche schon damals den Wahlspruch der Krämerfreistaaten: „
post nummos!" in die Flagge der Republik einzuschmuggeln begannen! De Witt be
rend der statthalterlosen Zeit, über 20 Jahre, den Staat wol mit conservativ-republika
Grundsätzen nicht ungeschickt geleitet, aber der Conservatismus war von der bekannten
schlimmere Zustände und bedenklichere Revolutionen heraufbeschwört als der keckste Fan
und die zügelloseste Eroberungslust. Ludwig XIV. war der Stein, über den Johann de
Politik stolperte. Die Furcht vor Karl II. und vor der mächtig sich erhebenden oranischen
hatte ihn dem gewaltigen Despoten in die Arme getrieben. Diese Annäherung an einen Fü
der damals die Großen und Diplomaten ganz Europas heimlich oder öffentlich für sich gewi
hatte, mußte auf de Witt einen großen (in der That aber grundlosen) Verdacht gegen
Charakterreinheit laden. Er war gegen Ludwig XIV. unbegreiflich sorglos. Er hatte als
mann ausgerechnet, daß ein Krieg gegen die Niederlande dem französischen Staatssecke
gewiß mehr kosten würde, als im glücklichsten Falle zu holen sei. Das war ein grober F
das Cabinet von Versailles nach Elle und Pfund zu messen, wie die Handelskammer von
sterdam! De Witt vergaß, daß in Frankreich der absolute Wille auf dem Throne saß,
Ludwig nicht rechnete, sondern wollte. Mittels des sogenannten Ansterberechts (jus d
lutionis), das er nach dem Tode seines Schwiegervaters Philipp IV. (1665) geltend mach
hob er auf Burgund und die katholischen Niederlande Anspruch und überzog sie im Mai
mit Krieg. Sie waren von Truppen entblößt; die festen Plätze fielen fast ohne Widers
Der Luxus des Hofes mischte sich mit den leicht errungenen Triumphen dieses Feldzugs.
goldete Carrossen, voll von duftenden Damen, folgten der Armee. Bälle und Bankette
selten mit militärischen Manövern, Belagerungen und Kämpfen, die übrigens wenig
waren. Die Franche-Comté leistete noch weniger Widerstand und war in 17 Tagen er
Die Schnelligkeit dieser Eroberungen alarmirte Europa, mehr noch die Niederlande. D
die allgemeine Stimme dort den Oberbefehl eines zu schaffenden Landheeres für den Pri
Wilhelm III. forderte, bewirkte dennoch der Großpensionarius, daß des Prinzen Vetter, Jo
Moritz von Nassau-Siegen, früher Statthalter in Brasilien, zum Generalkapitän ern
wurde und das Statthalteramt noch unbesetzt blieb. Die Provinz Holland erließ sogar
türlich durch de Witt's Einfluß) im December 1667 das „Ewige Edict", kraft dessen, s
jene Provinz wirken könne, nie die Würde eines Generalkapitäns und Statthalters in
Person vereinigt sein dürfe. Die übrigen Provinzen traten diesem Beschlusse nicht bei und
Volk grollte. Der Großpensionarius suchte die über ihm schwebende Sturmwolke durch
glänzende politische That zu zertheilen.

Digitized by Google

Er brachte am 23. Jan. 1668 mit England ein Bündniß zu Stande, dem auch Schweden trat, da auf die regierenden Herren daselbst die holländischen Dukaten Einfluß geübt hatten. einem geheimen Artikel verpflichteten sich die Verbündeten, Frankreich den Krieg zu erklären, n es sich nicht zum Frieden mit Spanien bequeme. So kam denn ein Vertrag in St.-Ger- in-en-Laye am 25. April und der Friede von Aachen am 2. Mai 1668 zu Stande. Ludwig Spanien die Franche-Comté zurück, behielt aber ganz Artois und einige für die Sicherheit Republik sehr wichtige Grenzfestungen nebst zugehörigen Ämtern und Territorien in ndern, Hennegau, Namur und Luxemburg, welche Gebiete seitdem die französischen Nieder- e hießen. Die kleine niederländische Republik hatte Ludwig XIV. seine Beute entrissen: er loß nun ihre Eroberung und zwar unter englischem Beistand. Ludwig kannte Karl II. n. Ein nach Karl's Geschmack ausgesuchtes Fräulein, das er ihm sandte, und etliche Mil- n in Gold bewirkten ein englisch-französisches Bündniß gegen die Niederlande. Durch Geld wußte Ludwig XIV. die Neutralität des Deutschen Reichs und Spaniens zu erlangen, hernte sich des activen Beistandes des Bischofs von Münster, des Kurfürsten von Köln und Schwedens (1672). Karl II. und Ludwig XIV. erließen am 7. April 1672 ihre Kriegs- rung und begründeten dieselbe mit ihrer, durch Denkmünzen und Schriften in den Nieder- n beschimpften königlichen Würde. Der Kurfürst von Köln und der Bischof von Münster n sofort nach. Ludwig XIV. ließ 120000 Mann in die Niederlande einbrechen, welche 120000 Mann schlechte Truppen, zerfallene Festungen und eine durch Parteien zerklüftete Rierung besaßen. Tüchtige Generale mangelten; die Offiziere wurden unter den Ver- ten der Bürgermeister und Rathsherren ausgesucht. Die Reiterei bestand aus Bürgern, e ihre Häuser verließen; die Infanterie war nicht besser. Ein panischer Schreck ging n Franzosen her. Die stärksten Festungen fielen; die Feigheit der herrschenden Partei, deraristokratie, offenbarte sich schmählich. Noch vor Ende Juni hatten die Franzosen ft, den westlichen Theil von Geldern und drei Städte von Holland besetzt. Selbst Johann tt ward von der allgemeinen Feigheit angesteckt. Seine persönliche Feindschaft gegen das Oranien in die Politik einflechtend, wollte er den Staat lieber französisch als oranisch t. Darum machten die Generalstaaten, in denen sein Anhang die Majorität hatte, den ch, einen schmählichen Frieden um ungeheure Geldsummen zu erkaufen. Glücklicherweise Ludwig so unerhörte Forderungen, daß die Niederländer zur Verzweiflung getrieben n. Das Volk erhob sich für Wilhelm III. Die Prediger schürten den Brand von den n herab. Am 3. Juli 1672 hob der Rath von Holland das „Ewige Edict" auf, und am st ward Wilhelm III. von Oranien zum Statthalter von Holland, Zeeland, Utrecht und ffel erklärt. In Gröningen und Friesland blieb Johann Kasimir von Nassau Statt- . Aber das empörte Volk mußte seine Opfer haben. Der Großpensionarius Johann de und sein Bruder Cornelius, der alte Seeheld, wurden hochverrätherischer Bestrebungen digt. Da sich jedoch kein Schatten von Schuld gegen die beiden Brüder erweisen ließ, ein Barbier gedungen, welcher den Admiral anklagte, als habe dieser ihn zur Ermordung rinzen erkaufen wollen. Selbst die Folter konnte dem Seehelden das gewünschte Ge- ß nicht entreißen. Darum ward der Pöbel gehetzt, und dieser stürmte mittags am ng. im Haag das Gefängniß, als gerade der Großpensionarius dort bei seinem gemarterten r zum Besuch war. Beide wurden gräßlich ermordet, ihre Leichen zerrissen. Die bewaff- Nacht war nicht eingeschritten. Der Statthalter verdammte laut die Blutmänner und dem elenden Barbier eine jährliche Pension. Keine Untersuchung, keine Strafe fand statt. arakteristren denn der Meuchelmord an Wilhelm I., dem Schweiger, der Justizmord an Großpensionarius Oldenbarneveldt und der Lynchmord an den Brüdern de Witt drei merk- ige Phasen der niederländischen Geschichte. Die Verhältnisse nahmen nach dem Sturze publikanischen Partei eine günstigere Wendung. Oraniens Stern war hell und rettend en Niederlanden aufgegangen. Wilhelm III., obgleich kaum 22 Jahre alt, war unter- , kalt, bedächtig, von durchdringendem Verstande und besaß die kriegerischen Tugenden, hrgeiz und den Starrsinn seiner Ahnen. Der Nachfolger Wilhelm's des Schweigers, r die Unabhängigkeit der vereinigten Provinzen gegen Spanien begründet hatte, mußte h einmal gegen Frankreich behaupten. Denn die Republik war am Rande des Abgrundes. chwierige Aufgabe unternahm Wilhelm III. mit dictatorischer Gewalt. Die Natur selbst mit ihm im Bunde: eine 12 Stunden anhaltende Ebbe, einem Wunder ähnlich, verhin- die Landung der Engländer, welche die Republik als Todesstoß erwartete. Schön und steht der junge Oberbefehlshaber da, welcher auf die von England und Frankreich dictirten

Digitized by Google

Friedensbedingungen, obwol sie für ihn die erbliche Monarchie enthielten, mit einer allgemei
Schilderhebung antwortete. Das Volk folgte, wie es wieder einen energischen Charakter
seiner Spitze fühlte. In den Rathskammern erwachte der alte Geist, die Städte rüsteten
Die Republik ward ihrer Ahnen im Freiheitskampfe wieder würdig. Wie damals nahm
seine Zuflucht zu jenen heroischen Mitteln, die nur Patriotismus oder Verzweiflung eingel
Die Niederländer riefen den Ocean zur Hülfe in der höchsten Noth herbei und setzten ganze
genden unter Wasser. Zur See allein blieb der Flagge der Republik das Glück treu. Zug
gewannen die Niederlande an dem sogenannten Großen Kurfürsten von Brandenburg ei
starken Bundesgenossen, dessen Operationen ihnen Luft machten und die Hauptlast des Kr
auf Deutschland wälzten. Glorreich kämpften die niederländischen Admirale gegen die verein
englisch-französische Flotte. Endlich erklärte auch der Kaiser und das Deutsche Reich trotz
erkauften Minister und Rathgeber Ludwig XIV. den Krieg. Und wie eine Ironie
Schicksals klingt es, daß Spanien, welcher Macht einst die Niederländer so heldenmüthig
Freiheit abgerungen, dieselben Republikaner gegen den zweiten und furchtbarsten Feind un
stützten, und zwar schon vor der spanischen Kriegserklärung.

Unterdessen hatte Wilhelm III. seine Macht befestigt und das Ansehen seines Hauses
mehrt. Im Jahre 1674, nachdem das Land von den Franzosen gesäubert, ward er von
land, Zeeland und Utrecht zum Erbstatthalter, Generalkapitän und Generaladmiral erk
Geldern bot ihm sogar die Souveränetät an, welche er ablehnte. Dagegen ließ er die Erw
rung seiner Macht und die Vortheile seines Hauses nicht aus den Augen, und der Friede
Nimwegen (1678) ward ganz gegen seinen Willen abgeschlossen, weil er im Kriege sei
Hauses Interessen am wirksamsten fördern konnte. Im Friedensvertrage erlitt die Republik k
Gebietsschmälerung, aber sie bekam an Frankreich, das mehrere feste Plätze in den spanischen
derlanden behielt, einen gefährlichen Nachbar. Aus diesem gewaltigen Kampfe ging der fu
Freistaat mit erstarkter Macht hervor und schloß bald darauf mit Frankreich ein Handelsbünd
Unverwandt hielt Wilhelm III. den Blick auf die Absichten Ludwig's XIV. geheftet und war
Seele der großen Allianz, als jener nach Errichtung der Réunionskammern Deutschland
Belgien ganze Ländertheile abriß und das linke Rheinufer in eine Wüste verwandelte. N
dem Wilhelm III. seinen Schwiegervater, König Jakob II., aus England verdrängt und n
Parlamentsbeschluß zum König von England erklärt worden (1689), schlug die vereinigte
derländisch-englische Flotte die französische am Boynefluß an der irischen Küste (August 16
und beim Cap La Hogue (1692). Es war kein Segen für die Niederlande, daß ihr mit d
torischer Gewalt ausgerüsteter Statthalter zugleich Englands Krone trug. Die Folge war,
sie in Kriege verwickelt wurden und Schulden auf Schulden häuften, während ihre Stimme
Rathe Europas mehr und mehr an Gewicht verlor.

Während der Statthalterschaft Wilhelm's III. wurde die innere Ruhe in der Republik
selten gestört; die republikanische Partei durfte keine Schilderhebung wagen. Im Jahre 16
war Fürst Heinrich Kasimir gestorben und ihm Johann Wilhelm Friso von Nassau als Sta
halter in Gröningen und Friesland gefolgt. Im März 1702 starb Wilhelm III. mitten
seinen Kriegsrüstungen gegen Ludwig, welcher durch seine Ländergier neuerdings ganz Eur
in Krieg stürzte. Er war der weiseste und gerechteste unter den damaligen Fürsten und der e
zige Hort gesetzlicher Freiheit in einer Zeit, als diese zugleich von Bajonneten und diplomatisch
Ränken bedroht war. Den Glanz seines Namens konnte er wegen mangelnder Nachkommen
schaft nicht in gerader Linie vererben. Vergebens empfahl er seinen nächsten Anverwandte
den Prinzen Johann Wilhelm Friso, Statthalter in Gröningen und Friesland, auch d
Ständen der übrigen fünf Provinzen als Erbstatthalter. Die Partei der Loevensteiner ergr
nun wieder das Steuer des Staats mit festen Händen, und es ward wieder aufgeführt, was sch
einmal dagewesen, nämlich Abschaffung der Statthalterwürde in den fünf Provinzen und Ein
derherstellung der alten Verfassung. Die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten hatte d
Großpensionarius Heinsius. Mittlerweile hatte der Spanische Erbfolgekrieg auch die Niede
lande wieder in die Kriegsstrudel gezogen. Die Generalstaaten standen auf seiten der Verbü
deten gegen Ludwig XIV.; ihre Seeflagge behauptete sich ruhmvoll gegen die französischen Ge
schwader. Das Glück, welches dem französischen Alleinherrscher in dessen jüngern Jahren
verführerisch gelächelt, wandte ihm treulos den Rücken im Alter. So bequemte er sich endlich
drungen zu dem Friedensschlusse von Utrecht (11. April 1713). Die spanischen Niederlande
kamen an die österreichische Linie des Hauses Habsburg. Die niederländische Republik aber er
langte eine sogenannte Barrière oder feste Grenze gegen Frankreich, indem ihr das Recht ge

Digitized by Google

hrt wurde, bestimmte Grenzfestungen der nunmehr österreichischen Niederlande theils ausöslich, theils gemeinschaftlich mit kaiserlichen Truppen besetzt zu halten. Der bezügliche rag mit dem Kaiser (Barrièrertractat) ward am 15. Nov. 1715 zu Antwerpen sanctionirt. ward die Schelde der Schiffahrt geschlossen, was den Ruin Antwerpens zu Gunsten Amams bedeutete.

Mit dem Utrechter Frieden endete die ruhmreichste Zeit der Niederlande. Mit der Utrechter n ist ihr Stern helleuchtend aufgegangen, mit dem Utrechter Frieden ist er für immer eren. Das Zeitalter der Erschlaffung, der Bequemlichkeitsliebe, der Eigensucht war da. Die it hatte nicht mehr Ehre und dauerhafte Sicherheit des Staats, sondern nur Krämervorzum Hauptzweck. Alle hochherzige Gesinnung war verschwunden, und mit der Besoldung ndischer Kriegsknechte floh auch der kriegerische Sinn. Ein giftiger Meltbau lagerte sich die schönen Künste; selbst der Wohlstand des Landes welkte sichtbar. Desto versengender die neuaufgehende Sonne Englands ihre Strahlen auf die kränkelnde, im Innern durch rien zerklüftete Republik. Der Geldadel wünschte die Form eines aristokratischen Frei, das Volk dagegen hielt an den Statthaltern, deren monarchisches Ansehen es vor dem der Reichen schützte. Darum loderte die Flamme der Zwietracht im Staate auch im folm Zeitraum fort.

Nach dreißigjährigem Frieden wurden die Niederlande in den Österreichischen Erbfolgekrieg ickelt. Mit den Kriegswürfeln fielen die Geschicke des oranischen Hauses wieder nach oben. Generalstaaten wollten die Neutralität bewahren, aber die oranische Partei setzte es 1743 der Kaiserin Maria Theresia 20000 Mann Hülfstruppen zu stellen, ohne jedoch Frankförmlich den Krieg zu erklären. Derselbe wurde auch in den ersten Jahren absichtlich von des niederländischen Befehlshabers infolge geheimer Befehle der Generalstaaten ziemlich gen das französische Heer in Belgien geführt, bis die Franzosen, um den Freistaat vom t mit England abzuziehen, 1747 einen heftigen Angriff auf Niederländisch-Flandern m. Beim Eindringen der Franzosen erweckten die glorreichen Erinnerungen, welche sich an aus und den Namen Oranien knüpften, dieselbe Volksbewegung wie zu den Zeiten der 8. Hatte ja doch das Volk seit Jahrhunderten gegen äußere Feinde an den Statthaltern h gefunden. Infolge dieser Bewegung ward Wilhelm IV., der Sohn des 1711 bei der fahrt über den Moerdijk ertrunkenen Johann Wilhelm Friso, 1747 zum Statthalter aller n Provinzen und zum Oberbefehlshaber der gesammten Land- und Seemacht ernannt. olgenden Jahre ward ihm die Generalstatthalterwürde erblich übertragen und die Erblichauch auf seine Töchter ausgedehnt, weil er damals noch keinen Sohn besaß. In demselben r (1748) beendigte der Friede zu Aachen den Krieg zwischen Frankreich und den Seeten. Die Niederlande erhielten alles Verlorene zurück.

Wilhelm IV., dessen Befugnisse noch sehr erweitert wurden, lenkte den Staat mit redlicher d und mit monarchischer Gewalt unter republikanischen Formen, starb aber schon 1751, dreijährigen Sohn, Wilhelm V., hinterlassend. Die vormundschaftliche Regierung führte Witwe, Anna von England, unter Assistenz des Herzogs Ludwig von Braunschweigfenbüttel, welcher schon seit 1750 den Oberbefehl über das Heer hatte. Allein die vielfälVersuche der herrschenden oranischen Partei, die statthalterliche Würde bis zur monarchiauszudehnen, und die Begünstigung des Adels und unsaubere Einflüsse von außen ickelten die Parteiinteressen im Innern des Staats zu einem widerlichen Knäuel. Als Wil. 1766 mündig geworden, überließ er sich auch ferner der Leitung des im Lande sehr verhaßten ogs und verfolgte die ihm überlieferten monarchischen Grundsätze, bis ihn der jähe Widerder Republikaner aus der Bahn schleuderte. Als die Nordamerikaner über den Trümmern nglischen Macht das Sternenbanner entfalteten, erklärten sich die Republikaner für die Unzigkeitskämpfer und gegen England, die oranische Partei aber wollte Frankreich bekriegen, die Staaten von Nordamerika unterstützte und anerkannte. Die Engländer beschimpfnicht nur die niederländische Flagge, sondern verlangten sogar von der Republik Unterung gegen Nordamerika. Die Generalstaaten schlugen dies Begehren ab und traten der ischen bewaffneten Neutralität Rußlands und seiner Bundesgenossen bei. England antete mit Krieg 1780, der dem Handel und der Seemacht der Niederländer unheilbare nden schlug. Denn im Frieden von Versailles (1784) mußten sie ihre Hauptcolonie auf Küste Koromandel an die Briten abtreten und diesen freie Schiffahrt nach den Molukken beigen. Das Gefühl der Niederlage im Volke erregte dem Statthalter einen Sturm. Dazu noch, daß Kaiser Joseph II., die Schwäche der Republik benutzend, den sogenannten Bar-

Digitized by Google

rièretractat gebrochen hatte (1782), indem er die Barrièrefestungen größtentheils schleifen und die holländischen Garnisonen nach Hause schickte. Auch verlangte er die Eröffnung der Sch schiffahrt. Frankreichs Vermittelung verhinderte den Krieg. Die Niederländer zahlten, in mäßheit des Vertrags von Paris (20. Sept. 1785), dem Kaiser 10 Mill. Fl., und die Sch blieb geschlossen. Das war eine zweite Niederlage und ein gewaltiger Aderlaß des Staatsfec Währenddessen war die Unzufriedenheit mit dem Statthalter in offenen Widerstand au brochen. Seine Rechte wurden sehr beschränkt, und Holland und Utrecht entsetzten ihn sogar Würde als Generalkapitän und Admiral. Der Statthalter und die erbitterten Stände in reren Provinzen stellten Truppen zum Bürgerkrieg auf. Die Gemahlin des Statthal eine Nichte König Friedrich's des Großen und Schwester des nachmaligen Königs Friedrich helm II. von Preußen, ward persönlich beleidigt, indem sie auf ihrer Reise nach dem Haa dem Truppencordon der Provinz Holland zurückgewiesen wurde. Da erschienen 25 Preußen in den Niederlanden (September 1787). Vergeblich war der Patrioten übel gelei Widerstand; auch die gehoffte französische Hülfe blieb ihnen aus. Amsterdam capitul Mittels preußischer Bajonnete ward nun die Restauration Wilhelm's vorgenommen. Pöbel plünderte und verbrannte die Häuser der geflüchteten Patrioten. Manche der Entflohenen wurden ermordet. Und der Statthalter herrschte mit fast unumschränkter walt. Er schloß im April 1788 ein Schutz- und Trutzbündniß mit Preußen und land und ließ im Juli die Rechte des Erbstatthalters zu einem Grundgesetz des Freis erklären. Die Reaction hatte aber die Gegenpartei nur eingeschüchtert; der heimliche brannte um so glühender in den Herzen. Da erklärte der französische Nationalconvent land und dem Erbstatthalter den Krieg (1. Febr. 1793). Das verbündete Heer der Österrei Engländer und Niederländer erlangte anfangs Vortheile über die Franzosen, aber im Som 1794 drangen diese siegreich aus Belgien in Niederländisch-Flandern und Brabant ein. folgende strenge Winter überspannte die holländischen Wasser mit starker Eisdecke, und drang der französische General Pichegru in Holland vor. Alle Misvergnügten lauschten nungsfroh dem Flattern der Tricolore. Die Städte erhoben sich. Leyden pflanzte den Freiheitsbaum auf (19. Jan. 1795). Amsterdam ergab sich den Franzosen. Der Erbs halter floh mit seiner Familie nach England. Die Flotte ergab sich. Die Engländer wur nun allmählich aus dem Gebiete der Republik vertrieben. Am 16. Mai 1795 ward die Ba vische Republik proclamirt, welche das sämmtliche Gebiet der vereinigten sieben Provinzen Ausnahme Mastrichts und der andern in Belgien gelegenen Enclaven enthielt. Die bisher selbständigen Provinzen wurden in Departements umgewandelt und in einen einzigen Freis verschmolzen, der sich nach französischem Muster organisirte mit Nationalversammlung, Direc rium und Menschenrechten als Grundgesetz u. s. w. Der Jubel war kurz. Die neue Repub mußte Frankreich 100 Mill. Fl. (nach andern Francs) zahlen, 30000 Mann Franzosen und halten, eine starke Nationalarmee bilden und sich mit Frankreich alliiren. Da fühlte sich Begeisterung für die Befreier! Die aufgedrungene Verfassung wurde am 18. Oct. 1801 geändert und bei der Abstimmung über dieselbe eine große Majorität dadurch erzielt, daß Nichtstimmende für bejahend galten. Die alte Eintheilung in sieben Provinzen ward wieder hergestellt, denen die Generalitätslande als achte Provinz beigefügt wurden. Die gesetzgeben Versammlung ward auf 35 Abgeordnete gemindert und die vollziehende Gewalt einem Staats bewind von 12 Mitgliedern übertragen; den Vorsitz führte ein alle drei Monate wechselnd Präsident. Dem Staatsbewind standen vier Minister, der Generalschatzmeister, das Finanz collegium und zwei Staatsräthe für die ost- und westindischen Besitzungen zur Seite. Ein Na tionalgerichtshof führte die Oberaufsicht über die Gerichte. Die Zahl der von der Republ zu unterhaltenden französischen Truppen ward auf 10000 Mann ermäßigt. Die Batavis Republik war eine Magd Frankreichs. Ihre Flotten wurden durch die Engländer von den Meeren gefegt, ihre Colonien verwüstet und weggenommen, ihr Handel auf bloße Küstenfah und auf den innern Verbrauch beschränkt, die Bank von Amsterdam bis zur Vernichtung er schüttert. Zwar erhielt die Batavische Republik in dem Frieden von Amiens (1802) ihre Colo nien bis auf die reiche Insel Ceylon von England zurück, allein die kaum erwachte Hoffnung auf eine bessere Zukunft vernichtete schon der im folgenden Jahre (1803) neu ausbrechende Krieg mit England. Surinam und das Cap fielen in die Hände der Engländer, deren Schiffe Hol lands Küsten blokirten. Das Continentalsystem Napoleon's zerschnitt den letzten Nerv des nie derländischen Wohlstandes. Trotz der Versiegung aller Geldquellen waren die Ausgaben riesenhaft. Die Staatsschulden, die schon vor der Revolution 500 Mill. Fl. betragen hatten,

Digitized by Google

aren indeſſen auf 1000 Mill. geſtiegen. Die Steuern wurden unerhört. Von 1795—1805 urden zur Deckung des jährlichen Deficits im ganzen 41 Proc. vom Eigenthum und 53 Proc. irect und indirect vom Einkommen der Angeſeſſenen erhoben. Das malt doch die damalige inanzlage der Bataviſchen Republik!

Zum dritten mal mußte die Verfaſſung geändert werden (29. April 1805). Nun ſollten ieder acht Departements beſtehen, ein geſetzgebendes Corps von 19 Abgeordneten und ein auf inf Jahre erwählter Präſident unter dem alten Namen Raadpenſionaris, der die vollziehende ewalt ausübte und mit einer Macht bekleidet war, wie ſie der vertriebene Erbſtatthalter nie beſſen hatte. Der erſte Präſident war der treffliche Staatsmann Rutger Johann Schimmelminnink. Ihm ſtand ein Staatsrath von fünf bis neun Mitgliedern zur Seite und fünf Miſter beſorgten die Staatsgeſchäfte. Dieſe Verfaſſung war dem Volke vorgelegt worden; obwol er von 352322 Stimmfähigen nur 14229 ſtimmten, ward die Abſtimmung dennoch als beſend und gültig angenommen! Bald darauf baten auf Napoleon's Befehl dieſen die Abgeanten der Bataviſchen Republik um einen König, und Napoleon ſchickte ihnen ſeinen Bruder uis Napoleon, welcher am 5. Juni 1806 als König von Holland proclamirt ward.

Die Staatsverfaſſung des Königreichs Holland war nach franzöſiſchem Muſter geſchnitten: n geſetzgebender Körper von 30 Mitgliedern und außer den Miniſtern ein Staatsrath von 3 Mitgliedern. Der König hatte die vollziehende Gewalt und unbeſchränkte Regierung der olonien. Das Land ward in 10 Departements eingetheilt, von denen jedes in mehrere Beſte und dieſe in Gemeinden zerfielen. Obgleich Napoleon erklärt hatte, daß Holland ein von ankreich unabhängiger Staat ſei und nie mit dieſem vereinigt werden ſollte, war doch der önig Ludwig nur ein gekrönter Präfect ſeines Bruders, der das holländiſche Heer zu ſeinen iegen verwendete. Zufolge des Friedens von Tilſit erhielt Holland in dem Vertrag zu Fonteinebleau (11. Nov. 1808) Oſtfriesland, Jever und einige kleine Herrſchaften als ſchlechte ntſchädigung des an Frankreich abgetretenen Landſtrichs auf dem linken Ufer der Maas mit ichtigen feſten Plätzen und der zeeländiſchen Hafenſtadt Vliſſingen. Im Jahre 1808 mußte olland auf des Kaiſers Befehl Schweden, dem Alliirten Englands, den Krieg erklären, welcher 809 die Landung der Engländer auf Walcheren mit 40000 Mann nach ſich zog, welche Expeition zwar ſchließlich ſcheiterte, aber Hollands Elend ſehr beförderte. Dazu brachen im Januar 809 die Dämme des Rhein, und die Gegend von Emmerich bis Dordrecht und Rotterdam, 0 Quadratmeilen, ward unter Waſſer geſetzt; 300 Menſchen, mehrere tauſend Stück Vieh, anze Dörfer gingen zu Grunde. Allgemeine Verarmung trat ein. Hatte die Bataviſche Reublik viel gekoſtet, das Königreich koſtete nicht weniger. Man ſchätzte die Staatsſchuld auf 200 Mill. Fl., die Zinſen auf 36 Mill. Das Deficit betrug 1806 ſogar 56 Mill., 1807 ermals 40 Mill. und 1808 wieder 30 Mill., welche Summen durch gezwungene neue Anihen (zu 7 Proc.) gedeckt werden mußten. Der König Ludwig, in ſeinen perſönlichen Beziehungen, in ſeinem Charakter und Privatleben durchaus ehrenwerth und liebenswürdig, machte africhtige Anſtrengungen, das furchtbare Elend des Landes zu mildern; er geſtattete deshalb gar den Schleichhandel und erregte dadurch den Zorn des Kaiſers, der nun die Küſten Hollands durch franzöſiſche Zollwächter beſetzen ließ. Die Schleichhändler widerſetzten ſich dieſen it den Waffen, und auch im Innern des Landes zeigte ſich eine drohende Gärung. Da ließ apoleon ein franzöſiſches Truppencorps in Holland einrücken. Der König Ludwig aber, um cht einen Krieg mit Frankreich herbeizuführen, dankte am 1. Juli 1810 zu Gunſten ſeines eſten unmündigen Sohnes ab und zog ſich als Privatmann nach Öſterreich zurück. Napoleon er decretirte am 9. Juli die Vereinigung Hollands mit Frankreich. Alle Formen der Verwaltung und der Rechtspflege wurden franzöſiſch. Das Land ward nun wieder in ſieben Departements getheilt, welche zuſammen zwei neue franzöſiſche Militärdiviſionen bildeten. Die onſcription ward eingeführt und die ausgehobene Mannſchaft in gleichen Theilen dem Land- nd Seedienſt zugewieſen. Die ungeheure Staatsſchuld ward auf ein Drittel herabgeſetzt — n Staatsbankrott!

Bittere Gefühle, Zorn und Haß erzeugten ſich in dem niederländiſchen Volke, das einſt ſo och geſtiegen und nun ſo tief erniedrigt war: die einſtige meerbeherrſchende Republik eine franöſiſche Provinz! Als der Donner bei Leipzig die Völker erweckte, erhoben ſich die Niederländer egen ihre Unterdrücker, die ſich zum Abzug anſchickten, wie die Preußen unter Bülow und die uſſen unter Benkendorff einrückten (November 1813). Es bildete ſich eine proviſoriſche Reierung, welche den Prinzen Wilhelm von Oranien, den Sohn des letzten mittlerweile (1806) eſtorbenen Erbſtatthalters Wilhelm V. in England, zur Rückkehr nach Holland einladen ließ.

Digitized by Google

Am 29. Nov. 1813 landete der Prinz als Befreier zu Scheveningen, wo er sich 1795 als Flüch
ling eingeschifft hatte. Unter großem Jubel zog er im Haag und (am 2. Dec.) in Amsterda
ein. Vom Rathhause zu Amsterdam ward feierlich proclamirt: „Niederland ist frei u
Wilhelm I. der souveräne Fürst dieses freien Landes.“ Hierauf übernahm der Prinz die R
gierung und ward von den Alliirten anerkannt. Die Franzosen wurden allmählich aus d
noch von ihnen besetzten holländischen Städten und Festungen von den Verbündeten vertrieb

Noch während des Kriegs begann Wilhelm die Fundamentirung eines neuen Staatswesen
Zuvörderst wurden die französischen Einrichtungen beseitigt. Eine Commission von 14 M
gliedern arbeitete den Entwurf einer Verfassung aus, welche am 29. März 1814 von einer
ihrer Prüfung berufenen Notabelnversammlung mit 449 Stimmen bei 479 Votanten (6
waren berufen worden, aber nur 479 erschienen) als Staatsgrundgesetz angenommen wur
Dasselbe erklärte die Souveränetät im Mannsstamm des Hauses Oranien und nach dessen E
löschen auch in der weiblichen Linie erblich. Der Fürst sollte die vollziehende, das Volk die g
setzgebende Gewalt ausüben und unter dem alten Namen Generalstaaten in zwei Kammer
durch 55 gewählte Abgeordnete vertreten sein. Das Staatsgebiet ward mit Einschluß der eh
maligen Generalitätslande in neun Provinzen getheilt. Die vorläufigen Generalstaaten wur
Anfang Mai 1814 eröffnet. Hauptgegenstand ihrer Berathung war die trostlose Finanzlag
Dennoch votirten sie die Vermehrung des Heeres (Milizen und Landsturm nicht gerechnet) v
25000 auf 60000 Mann. Die Flotte ward auf 20 Linienschiffe mit einer verhältnißmäßig
Anzahl kleinerer Kriegsschiffe erhöht. Nachdem Fürst Wilhelm durch den ersten Pariser Fri
den (30. Mai 1814) zum Generalgouverneur der belgischen Provinzen, welche die Alliirt
besetzt hielten, einstweilen ernannt worden, ward im Wiener Congreß durch Beschluß vo
31. Mai und Schlußacte vom 9. Juni 1815 ganz Belgien und das Bisthum Lüttich mit d
nördlichen Provinzen zu dem Königreich der Vereinigten Niederlande verschmolzen. Alle Mäch
erkannten Wilhelm I. als König an. Zugleich erhielt er als Entschädigung für die in Deutsch
land abgetretenen Besitzungen des Hauses Nassau-Oranien das Herzogthum Luxemburg
Großherzogthum, für welches er dem Deutschen Bunde als Mitglied beitrat. Die Mission d
neuen Staats war, dem übergreifenden französischen Element durch eine neue Nationalit
Schranken zu setzen. Er zählte in Europa 5,126000 Einwohner und besaß als Colonien i
Asien: Batavia (Java), Amboina, Banda, Ternate, Macassar, Malakka und Bima; in Amerik
Surinam, Curaçao, St.-Eustache und St.-Martin; ferner die Directorien von Koromandel u
Persien, die Comanderien von Malabar, Bantam, Patang und Japan mit vier Residentu
endlich 13 feste Plätze auf Guinea; im ganzen etwa 4 Mill. Einwohner. Die Colonialverhäl
nisse hatte Wilhelm durch einen Staatsvertrag mit Großbritannien (13. Aug. 1814) geordn
wodurch die Niederlande bis auf das Cap der guten Hoffnung, die südamerikanischen Colonie
Demerary, Essequebo und Berbice und die Insel Ceylon in den Besitz ihrer während des letz
Kriegs verlorenen Colonien kamen. In einem spätern Vertrage (17. März 1824) tra
Wilhelm I. alle niederländischen Besitzungen auf dem festen Lande von Indien, namentlich d
Stadt und Festung Malakka an England ab, wogegen dieses auf das Fort Marlborough un
auf alle seine bisherigen Besitzungen auf Sumatra verzichtete.

Bevor der neue Staat aber zu seiner innern Organisation kommen konnte, wurde er noch
einmal das Schlachtfeld Europas. Auf den Ebenen Belgiens erlag Napoleon in der Schlach
bei Waterloo (15. Juli 1815) für immer. In dem zweiten Pariser Frieden (20. Nov. 1815)
erhielten die Niederlande von Frankreich noch einen ansehnlichen belgischen Landstrich zwische
dem Hennegau und Namur mit den Festungen Marienburg und Philippeville. Äußerlich fand
nun das Königreich als ein Ganzes da, das alle Elemente zur kräftigen Entwickelung in sich
faßte, allein schon bei dem ersten Schritte zum innern Aufbau eines Gemeinwesens trat der
Gegensatz zwischen den nördlichen und südlichen Provinzen wieder recht eckig hervor. Denn der
Entwurf der am 24. Aug. 1815 proclamirten Constitution, die der König am 21. Sept. be
schwor, hatten nur die holländischen Deputirten einstimmig angenommen, die belgischen dagegen
mit großer Mehrheit abgelehnt. Nur infolge eines unerlaubten Manövers konnte die Regierung
dem Verfassungsentwurf den Schein einer Majorität erzwingen (s. Belgien). Das neue
Grundgesetz war nicht danach geeigenschaftet, den vorhandenen Gegensatz zwischen Nord und
Süd auszugleichen, indem es geradezu die Rechte der belgischen Provinzen zu Gunsten der hol
ländischen verkürzte, welche, obwol um ein Drittel schwächer bevölkert, dennoch ebenso viel Depu
tirte (55) zur Nationalvertretung wählten als die erstern.

Digitized by Google

Wilhelm I. ging mit Eifer und Ausdauer an die Organisation des Staats auf der gegebenen
undlage, welche nun einmal das holländische Element zum vorherrschenden hatte. Trotz der
geheuern Schuldenlast nahm das Königreich eine unverkennbare Entwickelung aller natio-
len Kräfte. Für das Unterrichtswesen, besonders für Volksschulen ward bestens gesorgt.
rch Anlegen von Armencolonien und Austrocknen von Sümpfen suchte man dem Pauperis-
s zu begegnen. Allein weder die neuangelegten Kanäle und Häfen, noch Handelsverträge,
b die Gründung der Niederländischen Bank (im Jahre 1822 mit 50 Mill. Fl. Grundkapital)
d der Nederlandsche Handels-Maatschappij (im Jahre 1824 mit 24 Mill. Fl. Stock-
ital) vermochten den Welthandel von England ab- und wieder nach Amsterdam u. s. w. zu-
hzuleiten. Ihr Hauptaugenmerk richtete die Regierung auf Ordnung der Finanzen. Die
aatsschuld vermehrte sich noch fortwährend (von 1814—29 um 173 Mill. Fl.), da die Aus-
en immer die Einnahmen überstiegen. Dennoch stieg der öffentliche Credit, besonders durch
zweckmäßige neue Einrichtung der Staatsschuldentilgungskasse (1822) und durch Umwand-
g eines Theils der Staatsschuld in eine Anleihe von Nationaleffecten von 100 Mill. Fl.
½ Proc. Zinsen.

Was die auswärtigen Verhältnisse betrifft, so bombardirte die englisch-niederländische Flotte
16 Algier. Die Seeräuberflotte ward verbrannt und die christlichen Gefangenen befreit.
an trat der König der Heiligen Allianz bei. Wegen anfänglich verweigerter Ausweisung
panischer Exilirten gerieth die niederländische Regierung mit der französischen in Differenzen
d mit den deutschen Rheinstaaten wegen der lächerlich krämermäßigen Deutung der Wiener-
ngreß-Acte, nach welcher der Rhein frei sein sollte jusqu'à la mer. Die Niederländer erklärten
Rhein schon eine Strecke von der Mündung für See, wo also Zölle aufgelegt werden könn-
, und wollten nur den binnenländischen Rhein für frei gelten lassen. Auf die Reclamationen
Rheinstaaten und auf die eindringlichen Ermahnungen Österreichs machte die niederländische
gierung einige Zugeständnisse, die jedoch mehr scheinbare als reelle Vortheile enthielten.

Die innern Verhältnisse des jungen Königreichs wurden mit der Zeit schwieriger; die Ab-
gung zwischen dem protestantischen Norden und katholischen Süden gestaltete sich immer
roffer. Die innere Verschiedenheit der Abstammung, der Sprache, der Sitten, der Religion
d Tradition zwischen dem Norden und Süden waren mächtiger als das äußere staatliche Band.
Belgier beklagten sich mit Recht über Zurücksetzung, und die Keime der Zwietracht schossen
nthalben üppig auf in der Kirche, in der Armee, in den Generalstaaten. Unsaubere Ein-
se, namentlich von seiten des hohen katholischen Klerus, welcher dem protestantischen König
ll hold war, erweiterten die Kluft. Die Regierung zögerte die liberalen Forderungen der
lgier zu gewähren: Ministerverantwortlichkeit, Freiheit der Presse und des Unterrichts, Ge-
auch der französischen Sprache vor Gericht u. s. w., da einem frühern Gesetze zufolge das Nie-
ländische als Amtssprache vor Gericht, in öffentlichen Erlassen, im Militärcommando u. s. w.
geführt war. Da schleuderte die französische Julirevolution ihre Funken in das mit Zündstoff
üllte Belgien. Die Ultramontanen und Liberalen machten Allianz, die belgische Revolution
ch aus (26. Aug. 1830). Als die holländischen Truppen mit den Waffen den Aufstand zu
erdrücken versuchten und sogar Antwerpen bombardirten, erklärte der belgische National-
greß das Haus Nassau-Oranien von der Regierung ausgeschlossen und Belgien für einen
bhängigen Staat, zu dessen König der Prinz Leopold von Sachsen-Koburg gewählt ward
Juni 1831). König Wilhelm suchte mit Waffengewalt die abgefallenen Provinzen zum
borsam zu zwingen und verwarf die Hollands Interesse ungünstigen Vorschläge und Be-
üsse. Der Prinz von Oranien, Oberbefehlshaber der niederländischen Armee, kündigte den
ch die Londoner Conferenz vermittelten Waffenstillstand auf, schlug die Belgier bei Hasselt
Aug. 1831) und würde ohne Zweifel Belgien unterworfen haben, wenn nicht 40000 Mann
nzosen den Belgiern zu Hülfe geeilt wären. Nun ward ein neuer Waffenstillstand ab-
hlossen, Belgien völlig von der Londoner Conferenz anerkannt und der niederländische Ge-
al Chassé von den Franzosen in der Citadelle von Antwerpen belagert und nach einem hef-
n Bombardement zur Ergebung gezwungen (24. Dec. 1832). Endlich mußte Wilhelm I.
Gewalt der Verhältnisse: den Coercitivmaßregeln Englands und Frankreichs und einer
ch die auf dem Kriegsfuß zu erhaltende Armee ungeheuer gesteigerten Finanzverlegenheit wohl
r übel weichen. Nach dem geringsten Anschlage hatten die Kriegsrüstungen 150 Mill. Fl.
schlungen. Am 19. April 1839 ward zwischen den Niederlanden und Belgien der definitive
iede geschlossen, dem die Großmächte und der Deutsche Bund beitraten. (S. Belgien.)

Digitized by Google

Der furchtbarste Feind der Regierung blieb die Staatsschuld; die Finanznoth verstim die Harmonie zwischen Regierung und Regierten. Bei Eröffnung der Generalstaaten im D ber 1839 sahen sich die Deputirten statt der erwarteten Verminderung des Ausgabevoranschl mit einem um 10 Mill. erhöhten Budget und einem Anleiheproject von 56 Mill. übertra welches letztere zum ersten mal seit 1831 verworfen wurde. Während des Kriegs mit Bel waren Generalstaaten und Volk auf seiten der Regierung gestanden, aber jetzt erhob sich e starke Opposition, welche Revidirung des Grundgesetzes und Einführung aller Reformen langte, welche die Entwickelung eines wahrhaft constitutionellen Staatslebens garantiren. Revidirung ward denn auch eingeleitet, und nach einer langen und lebhaften Discussion fand 4. Sept. 1840 die Publication einiger Verfassungsabänderungen statt. Die Civilliste Königs ward um fast 1 Mill. holl. Fl. ermäßigt und auf 1½ Mill. fixirt, die Dauer Budgets von zehn Jahren auf zwei herabgesetzt und die Armee vermindert. Allein das Ver verhältniß des Königs mit der katholischen Gräfin Henriette d'Oultremont raubte ihm Popularität, und als endlich gar in Belgien eine Verschwörung entdeckt ward, deren Fä sich an seinem Hoflager verloren, legte Wilhelm I. am 7. Oct. 1840 die Krone in die H seines Sohnes, Wilhelm II., nieder. Darauf zog er sich unter dem Titel eines Grafen Nassau mit einem bedeutenden Privatvermögen nach Berlin zurück, verehelichte sich (morga tisch) mit der genannten Gräfin und starb schon am 12. Dec. 1843.

Wilhelm II. legte bei seinem Regierungsantritt einen langen Streit zwischen der Regier und dem Lande bei, indem er die Minister für verantwortlich erklärte. Darum genehmig denn auch die Generalstaaten das abermals um 5 Mill. Fl. erhöhte Budget. Bald ward jedoch offenbar, in welcher schlechten Beschaffenheit die Finanzen sich befanden, daß der St Staat jährlich über 70 Mill. holl. Fl. aufzubringen habe, daß die Colonien dem Mut lande nichts in den Schatz lieferten; denn bisher war die wirkliche traurige Finanzlage von Regierung verheimlicht und der Controle der Generalstaaten entzogen worden. Da trat die Opposition. Dagegen wurden Summen für Eisenbahnen, Trockenlegung des Haar Meeres u. s. w. von den Generalstaaten gutgeheißen. Im Februar 1842 ward ein Handel vertrag mit den Zollvereinsstaaten abgeschlossen. Die Armeereductionen wurden noch ausgedehnt. Der Vollzug des 1827 mit dem Papst abgeschlossenen Concordats scheiterte dem Widerstande des protestantischen Consistoriums und an den hohen Forderungen Rom Ein neues Strafgesetzbuch ward von den Generalstaaten bestätigt, desgleichen, wenn auch ohne große Opposition, der am 5. Febr. 1842 mit Belgien abgeschlossene Handels-, Sch fahrts- und Territorialvertrag, welcher die Ausgleichung mit Belgien vollendete. Zur B besserung der schlechten Finanzlage genehmigten die Kammern Ende 1843 nach heftiger D sition, die Graf van den Bosch führte, den Entwurf einer freiwilligen Anleihe von 150 M holl. Fl. zu 3 Proc. verzinslich und im März 1844 die Rentenumwandlung der Staa schuld. Durch letztere Operation ward der jährliche Zinsenbetrag der Staatsschuld 2,600000 Fl. vermindert. Die Anleihe war in kurzer Zeit gedeckt, die Finanznoth beseit Der Staatscredit begann sich zu heben. Die Ausgabebudgets wurden niedriger. Zweckmäß Änderungen in der Colonialverwaltung eröffneten dem Staate neue ausgiebige Einnah quellen. Aber mit der Besserung der Finanzen äußerte sich mächtiger das Verlangen durchgreifenden Reformen des Staatsgrundgesetzes. Da der König den am 20. Oct. 1845 eröffneten Generalstaaten erklärte, daß er sich noch nicht von der Nothwendigkeit einer Revision der Verfassung habe überzeugen können, stieg von Jahr zu Jahr die allgemeine Unzufriedenheit und gab sich kund in den Wahlen der Hauptstädte, wo nur Gegner des Ministeriums den Magistrat gewählt wurden, und in bedenklichen Unruhen in Gröningen, Haarlingen, Leeu warden, Delft und Haag (Juni 1847). Die Opposition gliederte sich in drei Parteien: in die constitutionelle, in die altrepublikanische (ehemalige Partei der Patrioten), welche den König nur als Statthalter gelten lassen und die mit dem modernen Staatswesen unverträgliche Verfassung mit ihrer Ständearistokratie wieder eingeführt wissen wollte, und in die schwächste, besonders in Westfriesland bestehende demokratisch-republikanische Partei. Letztere ward am eifrigsten von der Regierung verfolgt. Endlich versprach die Thronrede vom 18. Oct. 184 eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes und kündigte wichtige Reformgesetze an. Die Stim kung war eine tiefe. Während die französische Februarrevolution den europäischen Continent erschütterte, glich Holland einer friedlichen Insel, unberührt von den revolutionären Stürmen an seinen Grenzen. Die Reform vollzog sich ohne Umwälzungen. Der erste Gesetzentwurf über die beabsichtigte Verfassungsabänderung ward am 9. März den Generalstaaten vorgelegt

Digitized by Google

friedigte aber das Volk keineswegs, weil die vorgeschlagenen Änderungen nur unbedeutend
d das Verlangen nach einer wirklichen Volksvertretung unerfüllt blieb. Denn die Wahl der
iten Kammer durch die Provinzialstände und die Gliederung der letztern nach den drei
änden der Ritterschaft, der Städte und der Landschaft sollten unverändert fortbestehen. Der
nig entließ nun die Minister, berief unter Graf Schimmelpenninck ein provisorisches Mini-
ium und übertrug einer niedergesetzten Commission unter dem Vorsitze Thorbecke's, des
hrers der liberalen Partei, die Ausarbeitung eines neuen Grundgesetzentwurfs, der aber-
ls der Nation mißfiel, weshalb ein neues Ministerium eintrat. Um aber dem Radicalismus
n allzu viel Boden einzuräumen, gaben jetzt die Kammern ihren Widerstand auf, und die
gutgeheißene Verfassungsvorlage mit 12 Gesetzentwürfen ward einer von der Regierung
schlagenen sogenannten constituirenden Versammlung vorgelegt, welche am 18. Sept.
8 die Berathungen begann. Diese Versammlung bestand aus der durch Neuwahlen der
inzialstände bis auf die doppelte Mitgliederzahl vermehrten Zweiten Kammer, welche nach
er Prüfung den Entwurf annahm. Nachdem dieser auch bei der gleichfalls verstärkten
ten Kammer durchgegangen war (11. Oct.), ward er am 14. Oct. 1848 als neues Grund-
z der Niederlande publicirt. Das provisorische Ministerium ward nun mit unwesentlichen
rungen ein definitives, dem der Justizminister Donker-Curtius vorstand. Infolge des
türlichen Verhältnisses Limburgs, das dem Deutschen Bunde einverleibt und zugleich eine
erländische Provinz bildete, gerieth die niederländische Regierung in Verwickelungen mit
deutschen Centralgewalt, da die deutsche Nationalversammlung durch Beschluß vom 23. Nov.
8 die Centralgewalt aufgefordert hatte, der Vollziehung des niederländischen Grundgesetzes
Limburg in jeder geeigneten Weise entgegenzutreten. Freilich lösten sich diese Schwierig-
n mit dem Fiasco des deutschen Einigungswerks.

König Wilhelm II. starb am 17. März 1849, während sein älterer Sohn und Nachfolger
ngland weilte. Von dort am 21. März zurückgekehrt, trat Wilhelm III. am nämlichen Tage
Regierung an.

Alsbald setzte er freiwillig die Civilliste um 400000 Fl. jährlich herab und kündigte den am
Sept. eröffneten Generalstaaten die Vorlage der organischen Gesetze an, welche sich über dem
ndgesetz zu einem soliden Gebäude bürgerlicher Freiheit auswölben sollten. Da es dem bis-
gen Ministerium nicht gelang, die leidige Finanzfrage befriedigend zu lösen, trat es am
Sept. 1849 ab. Das neue Ministerium Thorbecke aber konnte in seinem Voranschlage für
0 einen wahrscheinlichen Einnahmeüberschuß von mehr als 1 Million nachweisen. In der
amentarischen Session von 1850 kam das Navigationsgesetz (nach englischem Modell) zu
nde, ferner ein Regentschaftsgesetz, ein neues Wahlgesetz für die Volksvertretung und endlich
Provinzialordnung. Infolge des veränderten Wahlgesetzes, wodurch das Mandat der Gene-
aaten erlosch, wurden diese aufgelöst (9. Aug.). In den Neuwahlen siegte das conservative
ment, während in den aufgelösten Generalstaaten meistens Männer der frühern Opposition
ssen hatten. Den am 7. Oct. zusammengetretenen neuen Generalstaaten konnte die Regie-
einen günstigen Bericht über die Finanzlage des Staats erstatten und eine ersparte Million
weisen. Besonders bemerkenswerth aus den Kammerverhandlungen ist nur die Annahme
Gesetzentwurfs über die Einführung der Zellenhaft. Dagegen ward der Entwurf betreffs
Schuldantheils der Niederlande an den Kriegskosten (nach Vertrag vom 19. Mai 1815),
e Rußland zur Eroberung Belgiens verursacht worden (sogenannte russische Schuld), sehr
instig aufgenommen und nur eine Verpflichtung zur Zahlung der Zinsen und Amortisation
um Abfall Belgiens, nämlich bis 1. Oct. 1831, anerkannt. Die Finanzlage blieb günstig.
dem deutschen Postvertrage traten die Niederlande in Gegenseitigkeit (1851). Mit dem
verein ward ein Handelstractat abgeschlossen (31. Dec. 1851). Nach allen Seiten hin
ifestirte sich eine gesunde Entwickelung des Staatsorganismus. Aber noch war die Frage
die Stellung der katholischen Kirche zur Staatsgewalt ungelöst. Die liberale Regierung
te jeder Kirchengenossenschaft das Recht der Selbstverwaltung in ihren innern Angelegenheiten
en und hatte sich mit Rom geeinigt, das Concordat von 1827 stillschweigend als aufgehoben
trachten, worauf der Papst weitere Schritte that zur Restaurirung der althergebrachten
te der katholischen Kirche und besonders zur Erneuerung der frühern Bischofssitze und
öflichen Titel. Als dies eine päpstliche Allocution vom 7. März 1853 verkündigte, gerieth
rotestantische Bevölkerung in große Aufregung. Der König ward bestürmt, die Ernen-
g des Erzbischofs und der Bischöfe nicht zu genehmigen. Diese Agitation benutzte geschickt

Digitized by Google

die aus Stockreformirten, aus Liberalen alter Doctrin und aus der Aristokratie bestehende c
servative (richtiger reactionäre) Partei, um das liberale Ministerium zu stürzen, welches s
Entlassung nahm, als ihm die Angriffe der Zeloten zu maßlos wurden. Es kam nun das ort
dox-reformirte altliberale Ministerium van Hall ans Ruder. Die Generalstaaten wurden
21. April geschlossen, am 27. aufgelöst. Die im Mai stattgefundenen Neuwahlen fielen üb
wiegend ministeriell aus, d. h. das conservative und schroff protestantische Element überwog
den Generalstaaten. Die Grundzüge des den Generalstaaten, die am 14. Juni durch den Kö
eröffnet wurden, vorgelegten Gesetzentwurfs über verfassungsmäßige religiöse Freiheit war
Alle kirchlichen Genossenschaften können sich unter Genehmigung und Überwachung der Regier
organisiren; alle geistlichen Behörden und alle Geistliche müssen der Staatsgewalt den Eid
Treue schwören; alle Seminarien unterliegen der Überwachung und Prüfung der Regier
Versammlungen, welche kirchliche Genossenschaften vorstellen, bedürfen für den Ort ihrer Zus
menkünfte der Genehmigung der Regierung u. s. w. Obgleich aber die jüngst ernannten kath
schen Bischöfe in Tilburg einen Protest an den König erließen mit der Erklärung, daß sie
einem solchen Religionsgesetz nicht unterwerfen könnten, ohne die Würde ihres kirchlichen A
zu beeinträchtigen, ward der fragliche Gesetzentwurf dennoch von den Kammern, allerdings
mehrfachen Abänderungen, angenommen, vom König sanctionirt und am 15. Sept. als G
verkündigt. Da mittlerweile der Papst in eine Modificirung der Eidesformel der kanonis
Bischöfe gewilligt und die Ableistung des Civileides der Treue gegen den König und die Lan
gesetze den Bischöfen gestattet hatte, schien die kirchliche Streitfrage ihrer Austragung um v
näher gerückt, und das staatliche Leben nahm seinen geordneten Fortgang, den die Kriegs
ruhen von 1854 nicht zu stören vermochten. Die Niederlande hielten sich in der auswärti
Politik nach jeder Seite hin frei und wahrten eine strenge Neutralität. Aber eine große Eroberu
ward im eigenen Lande gemacht. Am 7. Juni 1840 hatte die Ausschöpfung des sechs Stun
langen, drei Stunden breiten und fast 14 Fuß tiefen, dem Lande sehr gefährlichen Haarl
Meeres mittels dreier riesiger Dampfmaschinen begonnen, und im Jahre 1853 war das gr
Werk mit einem Aufwand von 9 Mill. Fl. gelöst. Hundertsechsundachtzigtausend Bunder Bo
(1 Bunder = 10000 Quadratmeter) wurden gewonnen, wovon der Bunder durchschnitt
zu 478 Fl. verkauft wurde.

Im Jahre 1854 lagen den Kammern wichtige Gesetzentwürfe zur Berathung vor; es
folgte die Annahme eines Zolltarifs und des Colonialgesetzes. Der neue Zolltarif dehnte
bisher fremden Staaten zugestandenen Begünstigungen für die Dauer der bezüglichen Verträ
auch auf jene betreffenden Waarengattungen aus, welche von oder nach andern Ländern verfü
werden, ohne Unterschied der Flagge, und ermächtigte zugleich die Regierung, solche Waar
welche nur durch Verarbeitung im Königreich veredelt werden sollten, zollfrei ein- und ausg
zu lassen.

Nach dem Colonialgesetz sollte bis 1. Jan. 1860 die Sklaverei in den niederländisch-ostin
schen Besitzungen abgeschafft werden. Die Sklavenfrage in den ostindischen Colonien kam
nicht auf die Tagesordnung. Im folgenden Jahre (1855) wurden die Gesetze über Ministeran
antwortlichkeit und über das Vereinsrecht votirt und die Abschaffung der Mahlsteuer (behuf
gerechterer Steuervertheilung) und des Tonnengeldes für Seeschiffe genehmigt. Der dad
für die Staatskasse entstehende Ausfall von jährlich 4½ Mill. Fl. sollte durch Erhöhung der Zu
cker- und Branntweinsteuer sowie durch eine nur die höhern Klassen treffende Einkommensteu
gedeckt werden. Ferner wurde ein Vertrag mit Frankreich über gegenseitigen Schutz des lite
rischen Eigenthums und ein anderer mit Belgien vom 17. April 1855 genehmigt, wodurch d
belgischen Consuln in den niederländischen Colonien anerkannt wurden. Die Lage der Finan
zen blieb fortwährend befriedigend.

Das Jahr 1856 begann mit einer Überschwemmung des Niederrhein, welche große Ver
heerungen anrichtete. Am 23. Juni 1856 trat das Ministerium van Hall zurück, und da
neue Ministerium reactionäre Tendenzen verrieth, namentlich eine Revidirung der Verfassung
von 1848 und Abschaffung des Repräsentativsystems vornahm, so fielen die Abgeordnetenwahl
durchweg dem Ministerium ungünstig aus. Bei der Wiedereröffnung der Kammern am 15. Sept
1856 kündigte die Thronrede Gesetzentwürfe an über die Emancipation der Sklaven in Ost
indien und ein Unterrichtsgesetz. Das waren brennende Fragen, von denen die erstere m
Jahre hindurch ungelöst blieb und den Mittelpunkt der politischen Bewegung abgab. Zunächst
aber nahm das Unterrichtsgesetz das Interesse aller Parteien in Anspruch. Da es die Errichtung
von gemischten Primärschulen für alle Confessionen zugleich bezweckte, liefen Adressen von

Digitized by Google

eiten her bei dem König gegen dasselbe ein. Dennoch ward es mit vielfachen Abänderungen n beiden Kammern angenommen. Auch wurden in dieser Session noch Gesetzentwürfe über ösung des Sundzolls und über die Seefischerei votirt. Letzteres Gesetz sollte besonders der n in Verfall gekommenen, für den nationalen Wohlstand äußerst wichtigen Heringsfischerei helfen, da als Ursachen des Verfalls neben dem Einfuhrverbot von seiten Frankreichs und dem den Zolltarif in Belgien die Preisbestimmung des Herings in Holland erkannt wurden. Nach em vorhandenen Gesetz nämlich bestimmte eine Commission, welche zugleich die gesetzliche Con- le über die gesammte Fischerei ausübte, den Preis der Heringe und schlug ihn zuweilen sehr h an. Das neue Gesetz aber vom 13. Juni 1857 gibt das Prämiensystem völlig auf und hrigt dem Princip vollkommenster Freiheit. Der bereits im vorigen Jahre mit Japan ab- chlossene Vertrag wurde noch durch mehrere den Niederländern günstige Bestimmungen ber Gottesdienst für die niederländischen Staatsangehörigen, Ausfuhrrecht von edeln Metal- u. s. w.) erweitert. Auch im folgenden Jahre (1858) kam die Frage der Sklavenemancipa- n noch nicht zur Entscheidung, da die Parteien wegen der zu leistenden Entschädigung zu weit einander gingen. Die Verwerfung des im vorigen Jahre mit der Regierung von Belgien schlossenen Handelsvertrags, mit dem das Differentialsystem aufgegeben wurde, zog eine derung des Ministeriums nach sich, in das nun Männer aus der liberalen Partei eintraten. September war die Legung der unterseeischen Telegraphenleitung zwischen England und land vollendet worden.

Die kriegerischen Ereignisse des Jahres 1859 ließen auch der niederländischen Regierung e vorbereitende Rüstung für geboten erachten. Die Kammern genehmigten zwar schließlich darauf abzielenden Vorlagen, wiewol nicht ohne vorgängigen starken Widerstand. In der lamentarischen Session dieses Jahres figurirte wiederum ein neuer Entwurf über das in der igen Session nur bedingt angenommene Gesetz der Sklavenemancipation in Westindien auf Tagesordnung, ohne auch diesmal definitiv erledigt zu werden. Dagegen befriedigte das dget allgemein. Die Thatsache, daß innerhalb zehn Jahren $122\frac{1}{2}$ Mill. Fl. zur Staats- uldentilgung verwendet worden, malt am besten die finanzielle Lage. Die Verwerfung des der Zweiten Kammer Ende 1859 durchgegangenen Eisenbahngesetzes durch die Erste Kam- r (8. Febr. 1860) bewirkte den Rücktritt der Minister. Das neue von dem Baron van ll gebildete Ministerium, welches man als gemäßigt-liberal bezeichnete, hatte gleichfalls noch ägere Zeit an der Eisenbahnfrage einen unbeweglichen Stein des Anstoßes. Es handelte sich nlich um die Entscheidung des Princips, ob die projectirten Bahnen als Staatsbahnen gebaut den sollten, wie der Regierungsgesetzentwurf verlangte. Obwol dieser in den letzten Jahren reits fünfmal bald von der einen, bald von der andern Kammer verworfen worden, so erhielt doch endlich am 27. Juli und 17. Sept. 1860 in beiden Kammern die Zustimmung, und es r somit eine Principienfrage entschieden. Die Sklavenemancipation soll mit 1. Juli 1863 zur erwirklichung kommen, und zwar in folgender Weise: Die Sklavenbesitzer erhalten für jeden klaven ohne Rücksicht auf das Alter eine Entschädigung von 825 Fr. Die Emancipirten den in eine Lehrzeit von drei Jahren. Die Hälfte des Arbeitslohns während dieser Lehrperiode ahlt der Staat.

Die Geschichte des niederländischen Staats steht einzig da. Durch seine geographische Lage, ch seine geringe Ausdehnung schien er bestimmt zu sein, in ewiger Abhängigkeit von seinen ei großen Nachbarstaaten zu verharren. Es ist anders in der Geschichte verzeichnet. Obwol s Theater aller politischen und Religionskriege und dem Wechsel aller Regierungsformen erworfen, war die niederländische Republik das Asyl vertriebener Fürsten und politischer ichtlinge, die Zuflucht der gehetzten portugiesischen Juden und der französischen Protestanten. dwig XIV. meinte die Niederlande schon verschlungen zu haben — eine kurze Spanne Zeit, d sie dictiren ihm den Frieden. Die Elemente selbst verschwören sich gegen das Land: in dessen rz führt ein strenger Winter den General Pichegru über die gefrorenen Gewässer. Des Landes abhängigkeit ist dahin. Der batavische Löwe ohne Krallen läßt sein Pfeilbündel fallen und nur noch eitel Zierath im Schild eines unterthänigen fremden Königs. Diese stolzen sieben rovinzen, welche dem Weltreich Philipp's II. widerstanden und die Union von Utrecht auf- hteten, verlieren dann alles, was von der alten Verfassung ihnen geblieben, alles, ihre alten amen, ihre alten Grenzen, werden die Provinz eines fremden Reichs. Aber bald erheben sie h wieder vom tiefen Fall. Auf kurze Zeit täuscht den wiedererstandenen Staat eine bedeutende ebietsvergrößerung, die er nicht behaupten kann, und dann scheint er von einer ungeheuern chuldenlast erdrückt zu werden. Aber ein geregelter sparsamer Haushalt und die Opferwillig-

Digitized by Google

keit der Niederländer bessern die Finanzen von Jahr zu Jahr, die staatliche Ordnung befes sich, der Staatsorganismus vervollkommnet sich, und ohne Geräusch wird die bürgerliche Frei in den Niederlanden mit solchen Gesetzgebollwerken umgeben, welche den Bestand und die F entwickelung eines freien Staatslebens sichern und andern europäischen Staaten zum Mu dienen können.

II. Die niederländische Verfassung.[1]) Das neue Grundgesetz der Niederl (Grondwet voor het koningrijk der Nederlanden) datirt vom 11. Oct. 1848 und wurde blicirt am 14. Oct. 1848. Dasselbe besteht aus 11 Hauptstücken und 199 Artikeln; dazu k men noch sieben Zusatzartikel (Additionele Artikelen).

Das erste Hauptstück (Art. 1 — 10) handelt: „Von dem Reiche und seinen Einwohne Das Königreich der Niederlande besteht in Europa aus den Provinzen: Nordbrabant, Ge land, Südholland, Nordholland, Zeeland, Utrecht, Friesland, Overyssel, Gröningen, Dre und dem Herzogthum Limburg, vorbehaltlich der Beziehungen dieses Herzogthums (die Fe gen Mastricht und Venlo ausgenommen) zum Deutschen Bunde. Die Grenzen des Staats, Provinzen und Gemeinden können nur durch das Gesetz geändert werden. Wer sich auf Grundgebiet des Königreichs befindet, er sei Eingesessener oder Fremder, hat gleiches Rech Schutz für Person und Eigenthum. Die Zulassung, Ausschließung und Auslieferung Fremden regelt das Gesetz. Verträge mit fremden Mächten bezüglich der Auslieferung dü abgeschlossen werden. Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz bestim Um Bürgerrechte zu besitzen, muß man Niederländer sein. Ein Fremder wird nur durch Gesetz naturalisirt. Es existirt zwar vollkommene Preßfreiheit, aber von den inländischen tungen wird pro Exemplar eine Stempelgebühr von 18 Fl. und außerdem noch eine Abgabe jede Annonce erhoben. Jeder Eingeborene hat das Recht, Gesuche bei den öffentlichen Beam den Behörden einzureichen. Im Namen mehrerer jedoch können nur gesetzlich organisirte porationen oder als solche anerkannte unterzeichnen, und zwar nur in jenen Angelegenhei in ihren bestimmten Wirkungskreis gehören. Die Niederländer haben das Recht, sich z einigen oder zu versammeln, wenn sie die die Ausübung dieses Rechts regelnden G beobachten.

Das zweite Hauptstück (Art. 11—73) handelt in sieben Abtheilungen: „Von dem Kö Die königliche Krone ist im Hause Oranien-Nassau erblich nach dem Recht der Erstgeburt gänzlichem Mangel männlicher Nachkommen geht sie auf die Töchter des Königs durch das R der Erstgeburt über. Um aber die Erbfähigkeit zu besitzen, müssen die Mitglieder des königl Hauses aus Ehen entsprossen sein, welche mit Zustimmung der Generalstaaten geschlossen Eine Prinzessin, die ohne Zustimmung der Generalstaaten eine Ehe eingeht, verliert ihr Recht die Krone; und eine Königin, die sich ohne diese Zustimmung vermählt, legt damit die K nieder. Geht die Krone vermöge der Erbfolgebestimmungen auf eine Frau über und wird sie dan auf ein anderes Haus übertragen, so tritt dieses in alle Rechte des ursprünglichen Stammhau Ist aber beim Absterben des Königs kein rechtmäßiger Thronerbe da und auch kein Thronfo ernannt, so ernennen diesen die Generalstaaten in vereinigter Sitzung, die zu diesem Zwe doppelter Zahl berufen werden. Der König kann keine fremde Krone tragen, die von Luxem ausgenommen. Der Sitz der Regierung darf nie außer Landes verlegt werden. Das Einkom der Krone wird bei jeder neuen Thronbesteigung durch ein Gesetz geregelt. Außer dem Ein men aus den Domänen ist dasselbe für König Wilhelm II.[2]) auf 1 Mill. Fl. aus der Staats (nebst 50000 Fl. für Unterhalt seiner Schlösser) auf 150000 Fl. für die Königin-Wittw auf 100000 Fl. für den Prinzen von Oranien (Kronprinzen) nach zurückgelegtem achtze Jahre und auf 200000 Fl. nach erfolgter Verehelichung festgesetzt worden. Der König und Prinz von Oranien sind frei von allen persönlichen Lasten. Der König ist mit zurückgel achtzehnten Lebensjahre volljährig. Während seiner Minderjährigkeit steht er unter Vormu schaft, die aus Mitgliedern des königlichen Hauses und aus den vornehmsten Niederländern

1) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird bezüglich der Entstehung und Entwickelung der V fassung auf „I. Geschichte" verwiesen, wo das Geschichtliche der Verfassung an den geeigneten Stel gegeben ist.

2) Es war eine der ersten Handlungen Wilhelm's III., bei seinem Regierungsantritt freiwillig Civilliste um 400000 Fl. jährlich zu ermäßigen. Das Einkommen Wilhelm's III. besteht mithin aus 600000 Fl. und 50000 Fl. für Unterhalt seiner Paläste. Das königliche Haus besitzt außerdem große Reichthümer. Vor der Trennung Belgiens betrug die Civilliste 1½ Millionen.

Digitized by Google

mmengesetzt ist. Diese Vormundschaft wird durch ein Gesetz geregelt, das noch bei Lebzeiten s Königs in vereinigter Sitzung der beiden Kammern festgestellt wird. (Dasselbe geschieht, nn der König sich in der Unmöglichkeit befindet, zu regieren.) Bei Minderjährigkeit des nigs oder wenn derselbe außer Stande ist, die Regierung fortzuführen, treffen die beiden Kam- rn in vereinigter Sitzung und doppelter Anzahl Vorkehrungen für eine Regentschaft. Diese nn nur Einer Person übertragen werden. Der König empfängt die Huldigung zu Amster- m in einer öffentlichen und vereinigten Sitzung der beiden Kammern der Generalstaaten, je- h erst, nachdem er folgenden Eid auf das Grundgesetz abgelegt hat: „Ich schwöre (gelobe) n niederländischen Volke, daß ich das Grundgesetz des Reichs stets aufrecht erhalten und ehaben werde. Ich schwöre (gelobe), daß ich die Unabhängigkeit und das Grundgebiet des chs mit aller Kraft vertheidigen und bewahren werde; daß ich die allgemeine und beson- e Freiheit und die Rechte meiner Unterthanen beschirmen und zur Erhaltung und Beförde- ng der allgemeinen und besondern Wohlfahrt alle Mittel anwenden werde, welche die Gesetze meiner Verfügung stellen, so wie ein guter König es schuldig ist zu thun. So wahr mir allmächtige Gott helfe! (Das gelobe ich.)" Nach Ablegung dieses Eides wird dem König uldigt, indem der Präsident der Generalstaaten folgende Erklärung abgibt, die von ihm und m Mitglied einzeln beeidigt wird: „Wir empfangen und huldigen im Namen des nieder- ländischen Volks und kraft des Grundgesetzes Euch als König: wir schwören, daß wir Euere verletzlichkeit und die Rechte Euerer Krone wahren werden; wir schwören, alles zu thun, was r und getreue Generalstaaten zu thun schuldig sind. So wahr uns der allmächtige Gott helfe! as geloben wir.)" Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Minister sind verantwort- . Der König hat die executive Gewalt und die höchste Leitung der auswärtigen Angelegen- ten; er hat das Recht, Krieg zu erklären, Frieden und andere Verträge abzuschließen, und t den Oberbefehl über die Land- und Seemacht. Verträge indessen, die irgendeine Bestim- ng über das Grundgebiet des Reichs in Europa oder in andern Welttheilen, oder sonst auf chte, Finanzen u. s. w. bezügliche Bestimmungen enthalten, bedürfen vor ihrer Bekräftigung ch den König noch der Zustimmung der Generalstaaten. Der König hat die oberste Leitung r die Land- und Seemacht, sowie die oberste Verwaltung der Colonien; doch bestimmen t. 59 und 60 ausdrücklich: Die Regierungsreglements in den Colonien, das Münzwesen, wichtigen Angelegenheiten, insbesondere auch das Budget der Colonien werden durch Gesetz rdnet und festgestellt. Der König hat alljährlich einen umfassenden Bericht über die Ver- ltung und den Zustand der auswärtigen Besitzungen an die Generalstaaten ergehen zu lassen. r König hat das Münzrecht, verleiht den Adel und hat das Recht der Begnadigung; letzteres er aber bei den geringern Strafen bis zu drei Jahren Gefängniß nur nach Anhören des hters, der das Urtheil gefällt hat, bei den höhern Strafen jedoch nur nach Anhören des hen Raths" aus. Amnestie und Abolition können nur durch ein Gesetz ertheilt werden. r König hat das absolute Veto, d. h. „er hat das Recht, die durch die Generalstaaten ihm achten Vorschläge gutzuheißen oder nicht". Er besitzt ferner das Recht, die Kammern, jede nders oder beide zusammen, aufzulösen; doch müssen die neuen Kammern dann binnen zwei naten wieder zusammentreten. Der König ist Vorsitzender des Staatsraths und ernennt die tglieder desselben. Der Prinz von Oranien ist, sobald er sein achtzehntes Jahr zurückgelegt , Mitglied des Staatsraths, hat jedoch nur eine berathende Stimme darin. Der König bringt Gesetzvorschläge, welche er den Generalstaaten oder diese ihm machen, sowie sonst alle bedeu- dern Maßregeln der Verwaltung im Mutterlande und in den Colonien zur Erwägung des tsraths. Die Gesetze und Verordnungen erwähnen beim Eingange, daß der Staatsrath über gehört worden ist. Der König ernennt und entläßt die Minister. Die Minister sind antwortlich. Alle königlichen Beschlüsse und Verordnungen werden durch einen Minister unterzeichnet.

Das dritte Hauptstück (Art. 74—122) beschäftigt sich in sechs Abtheilungen mit den „Ge- alstaaten". Die erste bis vierte Abtheilung enthalten Bestimmungen über die beiden Kam- n und deren Zusammensetzung; die fünfte und sechste Abtheilung handeln von der gesetz- enden Gewalt und vom Budget. Die Generalstaaten sind in eine Erste und Zweite Kammer chieden und repräsentiren das ganze niederländische Volk. Die Mitglieder der Zweiten Kam- r werden gewählt, und zwar auf je 45000 eins. Activ wahlfähig ist jeder großjährige Nie- länder, der im vollen Genuß seiner bürgerlichen Rechte ist und eine directe Steuer entrichtet, jedoch, je nach der Örtlichkeit, nicht unter 20 Fl. und nicht über 160 Fl. im Wahlgesetz be- timmt werden darf. Die Erste Kammer besteht aus 39 Mitgliedern, die zu den Höchstbesteuerten

Digitized by Google

gehören. Diese werden so bestimmt, daß auf je 3000 Köpfe einer wählbar ist. Aus den Hö besteuerten aber werden die Mitglieder der Provinzialstaaten in folgendem Verhältniß auf Jahre gewählt: Nordbrabant 5, Gelderland 5, Südholland 7, Nordholland 6, Zeelan Utrecht 2, Friesland 3, Overyssel 3, Gröningen 2, Drenthe 1, Limburg 3. Ein Dritthei Mitglieder der Ersten Kammer tritt von drei zu drei Jahren ab; die Ausscheidenden sind w wählbar. Den Präsidenten der Ersten Kammer ernennt für jeden Landtag der König aus Zahl der erwählten Mitglieder. Um in die Zweite Kammer gewählt werden zu können, man Niederländer, im vollen Genuß der bürgerlichen Rechte und 30 Jahre alt sein. Die Z geschieht auf vier Jahre. Nach zwei Jahren tritt immer die Hälfte ab; die Abtretenden wieder wählbar. Bevor der Gewählte zum Eid auf das Grundgesetz als Mitglied der Zw oder Ersten Kammer zugelassen wird, hat er den Reinigungseid abzulegen, daß er, um gen worden zu sein, niemand, unter was immer für einem Vorwand, Geschenke oder sonstige theile versprochen oder gegeben habe, noch versprechen oder geben werde. Den Präsidente Zweiten Kammer ernennt der König aus drei von der Kammer vorgeschlagenen Candid Außer den Reisekosten erhalten die Mitglieder der Zweiten Kammer eine Vergütung 2000 Fl. des Jahres; die Mitglieder der Ersten Kammer erhalten blos eine Entschädigung Reise und Wohnung. Die Minister sind verpflichtet, in den Kammersitzungen zu erscheinen und den Kammern die gewünschten Erläuterungen zu geben. Es besteht das Recht freiesten Meinungsäußerung, das Recht der Enquête, d. h. das Recht, über solche Verh nisse des Landes, welche einer Regelung durch die Gesetzgebung zu bedürfen scheinen, be Gewinnung der nöthigen Unterlagen für letztere genaue und umfassende Erörterung eine Commission anzustellen u. s. w. Ein Mitglied der Generalstaaten kann nicht Mit oder Generalprocurator des Hohen Raths (des obersten Gerichtshofs), noch königlicher C missar (Gouverneur) in den Provinzen sein. Geistliche oder Diener des Cultus können nic der Kammer sitzen; Militärs treten durch Annahme einer Wahl von Rechts wegen in R activität während ihrer Vertreterschaft. Der Beamte endlich, der die Wahl eines Sch dienstlich leitet, ist in diesem Bezirk nicht wählbar. Wenn Mitglieder der Generalstaaten besoldetes Staatsamt annehmen oder im Staatsdienst befördert werden, so erlischt ihr M dat; doch sind sie wieder wählbar. Der gewöhnliche Landtag wird am dritten Montag im S tember jeden Jahres eröffnet und bleibt wenigstens zwanzig Tage beisammen. Außerordent Versammlungen beruft der König. Bei Ableben oder Abdankung des Königs versam sich die Kammern am funfzehnten Tage danach oder im Fall ihrer Auflösung nach den n Wahlen von selbst. Die Kammern verhandeln in der Regel öffentlich und sind beschlußfä wenn wenigstens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Kammermitglieder sind du aus an keine Rück- oder Gegensprache mit ihren Wählern gebunden. Die gesetzgeb Gewalt wird durch den König und die Generalstaaten ausgeübt. Die Erste Kammer kann ihr von der Zweiten mitgetheilten Gesetzentwurf nur annehmen oder verwerfen, aber nicht ändern oder umgestalten. Die Generalstaaten haben auch das Recht, Gesetzvorschläge dem Kö vorzulegen (Recht der Initiative); doch dürfen diese Vorschläge nur von der Zweiten Kam ausgehen. Andere als Gesetzvorschläge können indessen von jeder Kammer besonders an König gerichtet werden. Wenn die Generalstaaten der Krone Gesetzvorschläge machen, ist dabei die Erste Kammer die Vorschläge nur anzunehmen und dann dieselben dem König name der Generalstaaten zur Bewilligung vorzulegen. Alle Gesetzentwürfe, durch den König und Generalstaaten angenommen, erhalten Gesetzeskraft und werden durch den König verkün Das Budget wird alljährlich vor Beginn des betreffenden Rechnungsjahres gesetzlich geregt Jedes Hauptstück wird besonders in einem oder mehreren Gesetzentwürfen beantragt und dem ligt. Ebenso wird der Schluß der Rechnung durch ein Gesetz bewerkstelligt.

Das vierte Hauptstück (Art. 123—144) enthält die Bestimmungen über die Bildung u Befugniß „der Provinzialstaaten und über die Gemeindebehörden". Die Mitglieder der Pr vinzialstände werden auf sechs Jahre unmittelbar wie die der Zweiten Kammer gewählt u treten alle drei Jahre zur Hälfte ab. Niemand kann zugleich Mitglied der Ersten Kammer u der Staaten einer Provinz sein. Der Eidesleistung dieser Mitglieder auf die Verfassung ge ebenfalls der Reinigungseid vorher. Es findet auch hier Öffentlichkeit der Verhandlungen statt und die Mitglieder der Provinz sind ebenso unabhängig gegenüber ihren Wählern wie die Mi glieder der Kammern der Generalstaaten. Das Budget der blos provinziellen Einnahmen u Ausgaben, durch die Staaten ebenfalls alljährlich aufgestellt, erheischt die Genehmigung de Königs; Provinzialsteuern zur Deckung der Ausgaben fordern die Bekräftigung durch ein Gesetz

Digitized by Google

Außer der Sorge und Pflege für den Provinzialhaushalt haben die Staaten verschiedene Gesetze und königliche Verordnungen betreffs der innern Verwaltung zu vollziehen, Streitigkeiten zwischen Gemeindebehörden friedlich zu schlichten oder die Sache dem König vorzutragen und die Angelegenheiten ihrer Provinzen und Eingesessenen bei der Krone und den Generalstaaten zu vertreten. Dagegen kann der König solche Beschlüsse der Staaten, die dem Gesetz oder Gemeinwohl entgegen sind, nach gesetzlicher Vorschrift aufheben oder vernichten. Die Staaten ernennen aus ihrer Mitte zur fortwährenden Leitung ihrer Geschäfte, mögen sie versammelt sein oder nicht, einen engern Vollziehungsausschuß (Collegie van Gedeputeerde Staten). Der König stellt in jeder Provinz einen Commissar (Gouverneur) an zur Ausführung seiner Befehle und zur Controle der Staaten. Diese königlichen Beamten führen in der Versammlung der Staaten und ihres engern Ausschusses den Vorsitz und haben im letztern auch Stimme. An der Spitze der Gemeinde steht ein Rath, dessen Mitglieder unmittelbar durch die Eingesessenen, und zwar nach einem um die Hälfte verminderten Steuercensus (vgl. drittes Hauptstück), auf eine bestimmte Anzahl Jahre gewählt werden, und dessen Vorsitzenden der König auch außer dem Rathe ernennt und entläßt. Der Gemeinderath ordnet und verwaltet den Gemeindehaushalt selbständig, jedoch mit der Beschränkung, daß die betreffenden Verordnungen, die er den Provinzialstaaten mittheilen muß, von dem König aufgehoben werden können, wenn sie den Gesetzen oder dem öffentlichen Wohl widersprechen. Der Beschluß eines Gemeinderaths über Einführung, Änderung und Abschaffung einer Lokalabgabe erfordert die Genehmigung des Königs, dem der Bericht darüber durch die Provinzialstaaten vorgelegt wird.

Das fünfte Hauptstück (Art. 145 — 163) handelt „Von der Justiz, dem Hohen Rath und den richterlichen Collegien". Bevor wir zum Grundgesetz über die Justiz übergehen, wird es zweckdienlich sein, einige Bemerkungen vorauszuschicken. Die Gerichts- und die Rechtsverfassung der Niederlande erhielten von Frankreich die Napoleonischen Gesetzbücher als das wichtigste Vermächtniß. Mit geringen Änderungen in das Niederländische übertragen, wurden diese Gesetze als das Recht des Vereinten Königreichs gehandhabt. Wie in allen Dingen, so traten auch in Bezug auf Rechtsentwickelung Belgien und Holland in Gegensatz. Die mehr wallonische Opposition wollte diese Entwickelung, und vorzüglich im französischen Holland, in dem seiner Volkseigenthümlichkeit entsprechenden Geiste. In dieser Hinsicht ward die Trennung beider Länder für den vlämischen Theil Belgiens verderblich; in Holland hingegen erleichterte die Trennung die Einführung volksmäßiger Gesetzbücher. An Stelle der früher in den Niederlanden eingeführten Codification traten mit dem 1. Oct. 1838 neue Gesetzbücher. Das materielle Recht der französischen Gesetze erfuhr mannichfache Änderungen. So wurden die Bestimmungen über Vormundschaft, über Scheidung des Vermögens zwischen Eheleuten u. s. w. ganz abgeändert, weil sie dem Charakter und der Innigkeit des holländischen Familienlebens nicht zusagten. Von dem Formalen der französischen Gesetzgebung, in welchem auch ihr Hauptvorzug und ihre Überlegenheit so lange beruhte, ward dagegen das meiste beibehalten, namentlich die Proceßform. Nur beim peinlichen Proceß wurde das Schwurgericht, weil es nicht volksmäßig war, beseitigt, während man den äußern Apparat, die Öffentlichkeit der Verhandlung, kurz den „Assisenhof" beibehielt. Statt der Geschworenen entscheidet ein Collegium von gelehrten Richtern nicht blos über die That- und Rechtsfrage, sondern auch über die Schuld und spricht das Urtheil. Die Strafen wurden vielfach gemildert, doch blieb das Zellensystem mit Vorliebe angewendet. Früher war es in den Niederlanden nicht ungewöhnlich, Verbrecher an den Pranger zu stellen, öffentlich zu geißeln, zu stäupen, zu brandmarken. Man vergleiche den Code pénal vom Jahre 1810, Art. 7 und 8. Viele Artikel dieses Gesetzes wurden nun durch ein Gesetz in 25 Artikeln vom 29. Juni 1854, houdende eenige veranderingen in de straffen op misdrijven gesteld, theils geändert, theils gänzlich aufgehoben. Auch die Todesstrafe erlitt eine Änderung. Art. 12 des angeführten Strafgesetzbuchs sagt: „Jeder zum Tode Verurtheilte soll enthauptet werden." Art. 1 des Gesetzes von 1854 ändert diesen Artikel dahin ab, daß der Verurtheilte auf eine unwillkürliche Weise sich selbst erhängt. Art. 13, der die Strafe des Vatermörders in folgender Weise bestimmt: „Der wegen Vatermord zum Tode Verurtheilte soll im Hemd, barfuß und mit einem schwarzen Schleier über dem Kopfe auf den Richtplatz gebracht werden. Er soll auf dem Schaffot zur Schau stehen, während das Straferkenntniß dem Volke vorgelesen wird; dann soll ihm die rechte Hand abgehauen und an ihm unmittelbar darauf die Todesstrafe vollzogen werden" — ist ebenfalls aufgehoben, sowie auch die Strafe der Zwangsarbeit (Art. 2), des Brandmarkens (Art. 3), des Prangers (Art. 4 und 5) u. dgl. Der Unabhängigkeit der richterlichen Gewalt ward in den neuen Gesetzbüchern jede Gewähr geboten. Man

Digitized by Google

ließ der königlichen Regierung jedoch nur die Bestellung und Einsetzung, nicht die unmittelbare Ernennung der Richter. Nur zu den höchsten Justizämtern steht dem König die Wahl aus vorgeschlagenen Candidaten zu.

Recht wird gesprochen im Namen des Königs. Es besteht ein Civil- und Handelsgesetzbuch, ferner Gesetzbücher über Civil- und Strafproceß, Strafrecht und die richterliche Gewalt. Nach den weitern Bestimmungen ist verbürgt: das Eigenthum, die persönliche Freiheit, die bürgerlichen Rechte, die Sicherheit des Hauses, das Briefgeheimniß, die Öffentlichkeit der Gerichtssitzungen. Expropriation darf nur zum öffentlichen Nutzen und gegen Entschädigung geschehen. Streitigkeiten über Eigenthum und daraus entspringende Rechte entscheidet ausschließlich die richterliche Macht. Niemand kann gegen seinen Willen dem ihm gesetzlich zustehenden Richter entzogen werden. Jede Verhaftung der Polizei muß dem örtlichen Richter angezeigt und der Verhaftete innerhalb drei Tagen ihm übergeben werden. Güterconfiscation findet nicht statt. Die Civilurtheile müssen die Entscheidungsgründe enthalten. Den Criminalurtheilen ist das Verbrechen und die in Anwendung gekommenen Artikel des Gesetzes beizufügen. Für das ganze Königreich besteht ein oberster Gerichtshof unter dem Namen „de Hooge Raad der Nederlanden", dessen Mitglieder durch den König auf Vorschlag der Zweiten Kammer ernannt werden, die zu diesem Behuf bei jeder ihr vom Rath angezeigten Vacatur eine Liste von fünf Personen aufstellt. Unmittelbar ernennt der König nur den Generalprocurator und aus der Zahl der Mitglieder den Präsidenten. Die Mitglieder der Generalstaaten, des Staatsraths, die Minister, die höchsten Beamten in den Colonien, die königlichen Commissare (Gouverneure) in den Provinzen u. s. w. stehen wegen Amtsvergehen, die Anklage gehe nun vom König oder der Zweiten Kammer aus, vor dem Hohen Rath zu Gericht. Dieser oberste Gerichtshof führt auch die Oberaufsicht über die Justiz und die Gerichtshöfe und kann deren Verordnungen und Erkenntnisse, falls sie wider das Gesetz streiten, auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Weise annulliren. Die Mitglieder und der Generalprocurator des Hohen Raths sowie alle Richter werden lebenslänglich angestellt.

Das sechste Hauptstück (Art. 164—170) enthält die auf den „Cultus" bezüglichen Bestimmungen. Vollkommenste Religionsfreiheit. Für alle Glaubensbekenntnisse sind ganz gleiche Rechte, gleicher Schutz und gleiche Pflichten grundgesetzlich ausgesprochen. Alle Religionsübungen sind erlaubt, insofern sie nicht die öffentliche Ruhe stören. Alle Religionsparteien haben gleiche Ansprüche auf Schule und Stellen. Die Dazwischenkunft der Regierung wird weder beim Briefwechsel mit den Häuptern der verschiedenen Kirchengenossenschaften noch bei Abkündigung kirchlicher Vorschriften gefordert, vorbehaltlich jedoch der Verantwortlichkeit nach dem Gesetz.

Das siebente Hauptstück (Art. 171—176) regelt die „Finanzen". Es gibt keine Steuer zum Nutzen des Staats, die nicht durch das Gesetz aufgelegt wird. In Betreff der öffentlichen Auflagen kann kein Privilegium verliehen werden. Die Staatsschuld ist garantirt und wird jährlich darüber berathen. Das Münzwesen wird durch ein Gesetz geregelt. Bei einer Vacatur in der allgemeinen Rechnungskammer sendet die Zweite Kammer der Generalstaaten eine Liste von drei Personen an den König, der daraus wählt auf lebenslänglich.

Das achte Hauptstück (Art. 177—189) beschäftigt sich mit der „Vertheidigung". Die Landesvertheidigung ist die erste Pflicht aller Bürger. Die nationale Miliz besteht womöglich aus Freiwilligen; reichen diese nicht aus, so wird die Miliz durch Losung aus den Eingesessenen, welche am 1. Jan. ihr zwanzigstes Jahr antreten, vollzählig gemacht. In Friedenszeit dauert dieser Dienst fünf Jahre, kann aber bei außerordentlicher Lage durch ein Gesetz jedesmal um ein Jahr verlängert werden. Die Landmiliz tritt in der Regel einmal des Jahres auf sechs Wochen zusammen, um sich in den Waffen zu üben. Einen, durch das Gesetz jedoch zu bestimmenden Theil der Miliz kann der König auch in Friedenszeiten zusammenhalten (stehendes Heer). Das Einberufen größerer Streitkräfte bedingt das Zusammentreten der Generalstaaten zur Genehmigung des dann nöthigen Bestandes. Die Rekruten bei der Miliz zu Lande dürfen nur mit ihrer Zustimmung nach den Colonien und Besitzungen des Reichs in andern Welttheilen gesendet werden. Ein Theil der Miliz kann für den Seedienst bestimmt werden; dieser hat dann eine kürzere Dienstzeit und bessere Vortheile. Die Einquartierungslasten werden entschädigt. In den Gemeinden werden „Schutterijen" (Landwehr, Bürgerwehr) errichtet zur Landesvertheidigung in Zeiten der Gefahr und zur Aufrechthaltung der innern Ruhe. Die Stärke und Organisation der Miliz und der Schutterein werden durch ein Gesetz bestimmt.

Das neunte Hauptstück (Art. 190—193) handelt: „Von dem Wasserstaate." Der König hat die Oberaufsicht, die Provinzialstaaten aber haben je in ihren Provinzen die Aufsicht über

Digitized by Google

lle Gewässer, Brücken, Wege, Wasserwerke und Wasserschaften, über alle Eindeichungen, Trockenlegungen, Ausrottungen, Bergwerke u. s. w. Die Verwaltung des Wasserstaats ordnet ein Gesetz. Die Provinzialstaaten sind befugt, mit Bewilligung des Königs in den bestehenden Einrichtungen der Wasserschaften Veränderungen zu treffen.

Das zehnte Hauptstück (Art. 194—195) regelt den „Unterricht und das Armenwesen". Die Regierung sorgt für genügenden öffentlichen Unterricht. Über die Ausübung des öffentlichen Unterrichts besteht ein Gesetz vom 13. Aug. 1857. Das Unterrichtgeben ist frei, jedoch unter der Aufsicht der Obrigkeit und, was den niedern und mittlern Unterricht betrifft, unter Gewähr der Bildung und Sittlichkeit der Lehrer. Der König läßt über den Stand der hohen, mittlern und niedern Schulen jährlich einen ausführlichen Bericht an die Generalstaaten ergehen. Ein gleicher Bericht erfolgt jährlich über das Armenwesen, das ein Gesetz vom 28. Juni 1854 regelt.

Das elfte Hauptstück (Art. 196—199) enthält Bestimmungen über die „Veränderungen der Verfassung". Werden Verfassungsmodificationen beabsichtigt, so muß zuerst ein Gesetz erklären, daß Grund zu einer Änderung vorhanden sei. Nach Verkündigung dieses Gesetzes werden die Kammern aufgelöst. Stimmen auch die neuen Kammern dem Gesetz mit einer Mehrheit von zwei Drittheilen zu, so geht die Änderung in die Verfassung über. Während einer Regentschaft darf keine Veränderung in der Verfassung oder Erbfolge vorgenommen werden.

III. Politische und sociale Statistik. 1) Bewegung und Vertheilung der Bevölkerung. Das Königreich der Niederlande mit Ausschluß des Großherzogthums Luxemburg (46,6 Quadratmeilen und 200000 Einwohner) umfaßt einen Ländercomplex von 594,55 Quadratmeilen. Dieser Flächenraum, den Zuidersee und andere große Wässer nicht inbegriffen, vertheilt sich ungefähr in folgender Weise: 40 Proc. Weideland, 21 Proc. Ackerland, 21 Proc. Öden und Moräste, 7 Proc. Gehölz, 6 Proc. Gärten, 4 Proc. Wasser und Wege, 1 Proc. Gebäude. Die Anzahl der bewohn- und unbewohnbaren Gebäude beträgt 594440. Nach der jüngsten (vierten) allgemeinen Volkszählung bestand am 1. Jan. 1860 in den Niederlanden eine heimatberechtigte Bevölkerung von 3,293577 Seelen, die 542395 Häuser bewohnten und 6684 Schiffe, die als Wohnung dienen, während die thatsächliche Bevölkerung sich auf 3,308969 belief (per Quadratmeile 5561), wovon 1,628926 dem männlichen und 1,680043 dem weiblichen Geschlecht angehörten. Unverheirathet waren 62,21 Proc., verheirathet 31,58 Proc., im Witwenstand 6,19 Proc., geschieden 0,02 Proc. Gänzlich blind waren 1992, taubstumm 1219. Unter den außer Landes Geborenen befinden sich 36961 Deutsche, 19683 Belgier, 1218 Engländer. Die ganze Bevölkerung ist in 11038 Gemeinden über 11 Provinzen in 165 Städten, 1830 Marktflecken und Dörfern und 3250 Weilern und Einöden vertheilt. Bezüglich ihrer Abstammung besteht die Bevölkerung aus 70 Proc. Holländern (Batavern) in den Provinzen Holland, Zeeland, Utrecht und Geldern; 14 Proc. Friesen in Friesland, Gröningen, Drenthe und Overyssel; 13 Proc. Flamändern in Nordbrabant und Limburg und 2 Proc. Niederdeutschen in Limburg, welche Volksstämme alle durch Sprache und Sitten stammverwandt sind. Nach den Confessionen war der Stand der Bevölkerung 55 Proc. Niederdeutsch-Reformirte, 37 Proc. Katholiken, 2 Proc. Protestanten, 2 Proc. Israeliten, 4 Proc. Andersgläubige.

Angaben für die Bevölkerung in frühern Zeiten gibt es sehr wenige, und diese wenigen sind unzuverlässig. Mit größerer Genauigkeit wird sie vom Jahre 1795 angegeben und dieselbe auf 1,950000 geschätzt. Von 1804—13 soll sie durchschnittlich 2,029807 Seelen betragen haben. Die Volkszählungen beginnen erst mit dem Jahre 1815 und sind bis 1830 ohne Unterschied des Alters fortgeführt worden. Vom Jahre 1830 an beginnen die genauern Volkszählungen, deren jüngste „vierte allgemeine zehnjährige Volkszählung" vom 30. auf 31. Dec. 1859 stattgefunden hat. In dem Zeitraum von 1815—34 war die Bevölkerung durchschnittlich 2,287000 Seelen stark, von 1834—54 durchschnittlich 2,787000.

Am 1. Jan. 1861 bestand die Bevölkerung aus 3,336429 Seelen, wovon 1,643921 männlichen und 1,692508 weiblichen Geschlechts waren; eine Vermehrung gegen das Vorjahr von 27460 Seelen. Am 1. Jan. 1863 war die Bevölkerung 3,372652 Seelen stark und hatte gegen das Vorjahr um 36223 Seelen zugenommen. Auf die Quadratmeile kommen 5672 Seelen, um 111 per Quadratmeile mehr als am 1. Jan. 1860.

Der Hauptfactor der Kindererzeugung und der Fortpflanzung der Bevölkerung eines Staats ist die Ehe, die Familie. Sie bildet das Kapital eines Staats zur Menschenproduction und ist

Digitized by Google

die Quelle, aus der immer neues Leben entspringt. An der Bewegung und Vertheilung der Bevölkerung eines Staats würde man seine politische und sociale Geschichte und die Wirkungen seiner Gesetzgebung nachweisen können, wenn mit Zuverlässigkeit richtige Daten aus frühern Zeiten bestünden; denn man kann sich keine Lebensbedingung und keine Lebensäußerung denken, die nicht auf die Bevölkerung irgendeinen Einfluß äußerte. Krieg oder Frieden, freier oder gehemmter Verkehr, vorherrschende Beschäftigung mit Landbau, Handel oder Gewerbe u. s. w. üben merklichen Einfluß auf die Veränderung der Bevölkerung eines Landes. Namentlich auffallend erscheint diese in den Niederlanden, wenn man eine Kriegs- und eine Friedensperiode sowie eine Theuerung miteinander vergleicht. In der Kriegsperiode von 1804—13 wurden in den Niederlanden durchschnittlich jährlich 16205 Trauungen vollzogen, und das Verhältniß der Trauungen zur Bevölkerung war wie 1 : 125,3. In der Friedensperiode von 1815—29 wurden durchschnittlich jährlich 17609 Ehen geschlossen, und das Verhältniß der Ehen zur Bevölkerung war wie 1 : 123,8 oder um 1404 jährlich mehr als in der ersten Periode. In der zweiten Periode sind noch dazu die theuern Jahre 1816 und 1817 begriffen, in welchen die Ehebündnisse im Jahre 1816 um 17 Proc. und 1817 um 33 Proc. gegen das Jahr 1815 abgenommen hatten. Im Jahre 1860 fanden 27108 Trauungen statt, 1 auf 123 Seelen. In demselben Jahre kamen 92 Ehescheidungen vor.

Die Anzahl der Geburten im Jahre 1860 betrug 110200 (worunter 1506 Zwillings- und 18 Drillingsgeburten), die zusammen 111742 Geborene lieferten, und zwar 57803 männlichen und 53939 weiblichen Geschlechts. Die größte Anzahl der Trauungen in den Niederlanden findet statt im Monat Mai. Die meisten Geburten kommen vor im Monat Februar, consequent den Gesetzen der Natur 9 Monate später. Das Verhältniß der Geborenen zur Bevölkerung war 1 : 29,86. Die Zahl der unehelich Geborenen belief sich auf 4531, und sie stehen zu den Geborenen im allgemeinen in einem Verhältniß wie 1 : 24,25. Todt geboren wurden 5893. Die Zahl der Gestorbenen außer den Todtgeborenen betrug 82545, und zwar 41905 männlichen und 40640 weiblichen Geschlechts. Die meisten Todesfälle in Bezug auf das Alter der Gestorbenen kommen vor von der Geburt an bis zu einem Jahre, nämlich 20274, und über 50 Jahre, nämlich 24891. Die größte Sterblichkeit ist im Monat Februar, in demselben Monat, in welchem auch die meisten Geburten vorkommen. Mehr geboren als gestorben sind 23302, während in dem Zeitraum von 1850 bis und mit 1859 die Überzahl der Geborenen über die Gestorbenen durchschnittlich jährlich 26201 betrug. Eine Vorliebe zur Auswanderung scheint in den Niederlanden nicht zu bestehen. Seit 1847, wo die Anzahl der über See Ausgewanderten 5325 war, ist diese Auswanderung in Abnahme begriffen. In der Zeitperiode 1845—57 kommen durchschnittlich 2149 Auswanderer auf das Jahr. Im Jahre 1857 betrug die Auswanderung 1663; 1859 : 677 und 1860 : 862.

2) Unterricht, Künste und Wissenschaften. Die Niederlande besitzen seit dem 13. Aug. 1857 ein „Gesetz über den Elementarunterricht", wodurch alle frühern Schulverordnungen aufgehoben wurden. Das Gesetz unterscheidet zwischen öffentlichem und Privatunterricht. Niemand darf Unterricht ertheilen, der nicht durch eine Prüfung seine Befähigung nachgewiesen hat. Das Unterrichtspersonal besteht aus Haupt- und Hülfslehrern und Präparanden sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, ist für Haupt- und Hülfslehrer und Lehrerinnen mindestens ein Alter von 18 Jahren und für die Hauptlehrer ein Alter von 23 Jahren erforderlich. Wer, ohne dazu befugt zu sein, in einzelnen Gegenständen oder überhaupt Unterricht ertheilt, verfällt in eine Strafe von 25—100 Fl. und 8—14 Tagen Gefängniß. In jeder Gemeinde wird Unterricht ertheilt. Der gewöhnliche niedere Unterricht umfaßt den Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen, die Grundbegriffe der Formenlehre, die der niederländischen Sprache, der Geographie, der Geschichte, der Naturlehre und das Singen; der mehr ausgebreitete erstreckt sich auf die Anfangsgründe der lebenden Sprachen, der Mathematik, der Landwirthschaft, auf die Gymnastik, das Zeichnen und die Handarbeiten der Mädchen.

Das Gesetz hat Sorge getragen, daß der Unterricht bei einer Zunahme der Schülerzahl nicht leidet. Es bestimmt, daß, wenn die Schule mehr als 70 Schüler zählt, dem Lehrer ein Präparand zur Aushülfe gegeben werde, wenn mehr als 100, ein Hülfslehrer, wenn mehr als 150, ein Hülfslehrer und ein Präparand. Die Lehrer werden angestellt von der Gemeinde und dürfen weder ein anderes Amt bekleiden noch Handel treiben oder ein Gewerbe ausüben. Die Lehrer und Hülfslehrer erhalten vom Staate Pension nach zurückgelegtem fünfundsechzigsten Lebensjahre und vierzigjähriger Dienstzeit oder im Falle nachgewiesener Gebrechen nach zehnjähriger Dienstzeit. Der Unterricht leitet eine Ortsschulcommission, ein Districts- und ein Provinzialschulinspector unter-

Digitized by Google

der Oberaufsicht des Ministeriums des Innern. Die Ausgaben für das niedere Unterrichtswesen betrugen im Jahre 1859: 2,684694 Fl., wozu der Staat 288280 Fl., die Provinzen 40698 Fl., die Gemeinden 1,405772 Fl. beitrugen. Die Schulgelder erreichten die Summe von 878514 Fl. Am 1. Jan. 1860 bestanden 3563 Elementarschulen, die von 405393 Schülern, 226583 Knaben und 178810 Mädchen, besucht wurden. Diese erhielten ihren Unterricht von 6706 Lehrern und 1192 Lehrerinnen. Das Verhältniß des Unterrichtspersonals zu den Schülern war wie 1 : 51. Vom Betrag des Schulgeldes waren befreit 35 Proc. Nach dem Durchschnitt der Jahre von 1846 — 58 konnten von je 100 dem Militär zugetheilten Mannschaften lesen und schreiben 73,76 Proc., nur lesen 2,80 Proc., weder lesen noch schreiben 22,47 Proc., unbekannt 1,57 Proc.

In den drei Instituten für Taubstumme (zu Gröningen, Rotterdam und Michielsgestel) befanden sich 1860 an 282 Zöglinge, in dem Blindeninstitut (zu Amsterdam) 67, in dem für Erwachsene 37 und in dem Stift für Idioten (zu 's Gravenhage) 53 Zöglinge.

Zur Beförderung des Kunstsinns der Nation und der wissenschaftlichen Bildung sind in allen Provinzen Einrichtungen getroffen. Unter allen schönen Künsten haben die Niederländer in der Malerei Epoche gemacht. Die niederländische Malerschule, als deren Gründer Lukas von Leyden (geb. 1494, gest. 1533) gilt, ist von einer großen Menge der besten Meister vertreten. In der Bildhauerkunst haben sie keinen so hohen Ruf erlangt. Auch in der Architektur nehmen sie keine bevorzugte Stelle ein; dagegen leisten sie Wunderbares in der Wasserbaukunst. Es bestehen gegen 70 Anstalten und Akademien, in denen Unterricht im Zeichnen, in der Malerei, der Architektur u. s. w. ertheilt wird. Die frequentesten dieser Anstalten sind: die Akademie der bildenden Künste und technischen Wissenschaften zu Rotterdam und 's Gravenhage, die königliche Akademie der bildenden Künste zu Amsterdam, die Zeichenakademie zu Leyden, die Zeichenschulen zu Arnheim und Zütphen, die königliche Schule für nützliche und bildende Künste zu 's Hertogenbusch.

Die schwächste Seite der Holländer war von jeher die Musik; es ist dies dem Charakter von Land und Leuten zuzuschreiben. Indessen wird in der neuesten Zeit diese Kunst fleißig ausgebildet, wozu mehrere Conservatorien, gegen 130 Gesangschulen und viele Gesellschaften „zur Beförderung der Tonkunst" bestehen. Unter letztern ist namentlich jene zu Arnheim, sowie die königliche Musikschule zu 's Gravenhage bemerkenswerth.

Industrie-, Handels- und Landwirthschaftsschulen existiren gegen 60. Dieselben haben aber nicht den Charakter unserer Gewerbe- und Landwirthschaftsschulen, sondern sie sind meist von Gesellschaften gegründet, die sich gebildet haben, um den einen oder andern Industriezweig zu heben. Die Anzahl der Schulen für Schiffahrtskunde beträgt 20, wovon die zu Rotterdam und Amsterdam am meisten besucht waren. In dem königlichen Marineinstitut zu Willemsoord waren 132 Cadetten. Die Anzahl der Lateinschulen betrug 33, die der Gymnasien 30. Beide wurden von 1818 Schülern besucht, denen 251 Professoren Unterricht ertheilten. An der königlichen Akademie zu Delft, welche die Aufgabe hat, Beamte für Ostindien und Ingenieure zu bilden, befanden sich 223 Candidaten. Die Niederlande besitzen drei Universitäten, die zusammen von 1395 Studirenden frequentirt wurden, und zwar Leyden von 671, Utrecht von 510 und Gröningen von 214. Das Athenäum zu Amsterdam zählte 107, das zu Deventer 31 Studirende. An den Athenäen werden dieselben Gegenstände docirt wie an den Universitäten, und sie unterscheiden sich nur dadurch von letztern, daß sie keine Doctoren graduiren können. Jeder in einem Athenäum Studirende, der promoviren will, muß dies an einer der drei Universitäten thun. Die Zahl der Promotionen betrug 137, worunter 66 Doctoren der Rechte. Nach der Wahl des Studiums treffen Studirende für Theologie 35 Proc., Jurisprudenz 40 Proc., Medicin 19 Proc., Mathematik und Naturwissenschaften 2 Proc., Philosophie und Literatur 4 Proc. Diese Lehrfächer bilden zugleich die an den Universitäten bestehenden fünf Facultäten. Eine Facultät für Staatswirthschaft, die gerade für die Niederlande, schon wegen ihrer großen überseeischen Besitzungen von hoher Wichtigkeit sein müßte, vermißt man noch, obwol andererseits hervorgehoben zu werden verdient, daß gerade auf diesem Felde des Wissens die Literatur in den Niederlanden in jüngster Zeit sich besonders bemerkbar macht, und daß auch die Regierung in Bezug auf Gesetzgebung und Verwaltung mit dieser Wissenschaft gleichen Schritt hält. (Man vergleiche den Schluß dieses Artikels.)

Zur Beförderung der Wissenschaften bestehen zahlreiche Kunstgalerien, Privatsammlungen, Museen und viele Gelehrtengesellschaften zu Amsterdam, Leyden, Harlem u. s. w. Die Gesellschaft „Pro Excolendo Jure Patrio" zu Gröningen, im Jahre 1761 gegründet, zählt 1423 Mit-

Digitized by Google

glieder, die „Tot nut van 't algemeen" besteht seit 77 Jahren und zählt 13903 Mitglieder. Die wissenschaftliche Gesellschaft „Door vriendschap werksam" feierte 1859 ihr funfzigjähriges Bestehen. Die Centralcommission (Rijkscommissie) für Statistik, welche 1859 ihre Thätigkeit begann und monatliche Sitzungen hielt, hat sich im December 1861 wieder aufgelöst, weil die Zweite Kammer der Commission die Mittel zu ihrer weitern Existenz nicht genehmigte. Die Mitglieder der Rijkscommissie vereinigten sich hierauf mit dem schon seit 1846 zu Amsterdam unter den Auspicien des Hrn. J. de Bosch Kemper bestehenden Statistischen Verein. Dieser constituirte sich nun als Corporation, und die Statuten dieser neuen Statistischen Gesellschaft erhielten bereits am 4. Juli 1862 die königliche Sanction. Die Direction besteht aus sieben Mitgliedern, und die Anzahl der Mitglieder überhaupt beträgt circa 100.

Die niederländische schöne Literatur hat eine hervorragende Stelle, eine universalgeschichtliche Bedeutung in der Weltliteratur nicht eingenommen. Es ist ihr lediglich ein provinzieller Charakter geblieben, und ihr Einfluß hat sich nur vorübergehend über die angrenzenden deutschen Gebiete geäußert. Erfolgreicher dagegen war die literarische Thätigkeit der Niederländer in den strengen Wissenschaften. Die Erfindung der Buchdruckerkunst, welche die Holländer ihrem Landsmanne „Laurens Janszoon", genannt „Koster", zuschreiben, wurde in den Niederlanden mit Begeisterung aufgenommen und fleißig gepflegt. Die Universität Leyden versah ganz Europa mit dem Apparat classischer Bildung. Eine lange Kette von berühmten Namen haben die Niederlande aufzuweisen in der Rechtswissenschaft, der Philologie, Geschichte, Mathematik, Natur- und Heilkunde, worunter namentlich die Philologie die glänzendste Seite in der niederländischen Literaturgeschichte einnimmt. Theils weil es in früherer Zeit unter den Gelehrten so Usus war, theils auch weil die niederländische Sprache keine große Verbreitung hatte, haben die holländischen Gelehrten ihre Werke in lateinischer Sprache geschrieben, wodurch sie dieselben damals der ganzen gebildeten Welt zugänglich gemacht hatten. Seitdem aber die wissenschaftlichen Werke in den lebenden Sprachen geschrieben werden und die lateinische Sprache in den andern Ländern von den Kathedern und aus den Hörsälen verdrängt worden ist, hat auch der wissenschaftliche Ruhm der Niederländer abgenommen. Es mag sein, daß auch noch andere Ursachen mitwirkten, jedenfalls aber datirt sich von jener Zeit her der allmähliche Verfall der Wissenschaften. Haben nun auch die Niederlande seit der „Leydenschen" Zeit jenen Höhepunkt in der Weltliteratur nicht mehr inne, so haben sie gegenwärtig doch zahlreiche und würdige Vertreter aus allen Zweigen des Wissens, und der Stand der in den Niederlanden verlegten Werke gibt uns ein Bild von ihrer wissenschaftlichen Production. Es erschienen in den Jahren 1850, 1852, 1853, 1855 und 1856 an 9175 neue Werke oder durchschnittlich jährlich 1835, eine Anzahl, welche im Verhältniß zur Bevölkerung größer als in andern Ländern ist.

3) Armuths- und Wohlthätigkeitsfrage. Die Niederlande besitzen seit 28. Juni 1854 ein Gesetz über Armenpflege. Nach diesem ist die Armenpflege getheilt in Staats-, Provinzial- oder Gemeindearmenpflege (durch die bürgerliche Obrigkeit verwaltet), in die einer religiösen Gemeinde und von dieser verwaltet, in die, welche durch Vereinigung verschiedener Personen gebildet ist und von diesen verwaltet wird, und in Armenpflege gemischter Art. Während das frühere Gesetz vom Jahre 1818 die Unterstützung eines Armen derjenigen Gemeinde zuschiebt, in der sich dieser vier Jahre hintereinander ununterbrochen aufgehalten hat, stellt das gegenwärtige Gesetz als Grundsatz auf, daß das Domicil des Bedürftigen zu dessen Unterstützung verbunden sein soll. Der Staat oder vielmehr die Gemeinden übernehmen die Ausübung der Wohlthätigkeit nur dann, wenn es die Nothwendigkeit unbedingt erfordert, und wenn die Genossenschaften keine zureichenden Hülfsmittel besitzen. Wandernde Bettler werden nicht geduldet. Die Privatwohlthätigkeitsanstalten erstrecken sich von der Geburt bis zum Grabe. Es gibt Anstalten und Vereine für die Jugend, das Alter, für Kranke und selbst für Gestorbene, insofern sie die Begräbnißkosten der letztern bestreiten.

Es wird wenig Länder geben, wo die Zahl der wohlthätigen Vereine und ihre Ausgabe für Linderung der Noth so groß ist wie in den Niederlanden. Bei einer Bevölkerung von nicht einmal 3½ Mill. Einwohnern zählte es im Jahre 1860 an 5586 Armenpflegeschaften, die zusammen 523381 Arme mit einem Aufwand von 10,751391 Fl. unterstützten, wobei weder der Anzahl der durch Lebensmittel unterstützten noch die dafür ausgegebenen Summen enthalten sind, auch ungerechnet jener in der Maatschappij van Weldadigheit Untergebrachten, deren Anzahl gegen 10000 war, und für welche über 4 Millionen verausgabt wurden. Es entfallen in den Niederlanden auf 638 Einwohner 100 Arme. Nach Abzug der Armen ist noch die überwiegende Mehrzahl der Unterstützungsbedürftigen in Betracht zu ziehen. Die größte Anzahl

Digitized by Google

ben fällt auf Nordholland, wo schon auf fünf Einwohner ein Armer kommt, während in Provinz Drenthe ein Armer auf 27 Einwohner trifft. Die Anzahl der Armen war in den n zehn Jahren im Zunehmen.

Das in der Gesellschaft vertheilte Armenheer kann selbstverständlich nur schwache Hülfe erlan- es erhält der Kopf etwa 20 Fl. jährlich; dessenungeachtet gibt die Gesellschaft im allgemei- ungeheuere Summen aus, ohne damit den eigentlichen Zweck zu erreichen, denn die Armuth t dabei doch ohne nachhaltige Hülfe. Gerade aber in einem handeltreibenden Staate, wie liederlande, wird das Armencontingent eine um so schrecklichere Last, weil es durch jede be- nde Handelskrisis oder durch irgendein Nothjahr mit Einem Schlage verdoppelt werden

Man hatte daher darauf gedacht, die arbeitsfähigen Armen ihr Brot selbst verdienen zu , was man durch Gründung von Armencolonien zu erreichen suchte. Es bildete sich im 1818 aus mehr als 20000 Mitgliedern eine Wohlthätigkeitsgesellschaft, „Maatschappij Weldadigheid", welche den Prinzen Friedrich zum Präsidenten erwählte. Der Zweck der lschaft war, durch Urbarmachen uncultivirter Ländereien (circa 680000 Hektaren) einer ichst großen Anzahl Bedürftiger die Mittel zum Unterhalt zu verschaffen, die durch Müßig- und Elend Gesunkenen zu bessern, ihre Kinder geeignet zu erziehen und die Gemeinden er Armenlast zu befreien. Man machte zuerst einen Versuch, und als dieser gelang, wurden olonien „Frederiksoord, Wilhelminenoord und Willemsoord" gegründet. Diese Colonien n die freien Colonien, in welche ehrbare arme Familien, Waisen und Findelkinder auf- nmen werden. Später wurden die Bettler- und Strafcolonien zu Veenhuizen und Om- hans errichtet, wohin man Gewohnheitsbettler, Vagabunden, arbeitsscheues Gesindel ſ. schickte. Sämmtliche Colonien sind in neun Partien getheilt und enthalten ein In- s für Waisen und ein Erziehungsinstitut für Landwirthschaft. Die Grundidee der Agri- colonien ist gewiß eine sehr edle; allein es ist bisjetzt noch nicht gelungen, städtische und Fabrikerfamilien sogleich in ackerbautreibende umzuwandeln. Die Colonie warf keine ab, und der Staat mußte der Gesellschaft zu Hülfe kommen. Im Jahre 1841 schuldete selben bereits über $3\frac{1}{2}$ Mill. Fl. Im Jahre 1843 leistete der Staat einen Zuschuß von 5 Fl., 1846 einen von 80000 Fl., 1847 von 161000 Fl. und 1848 von 86000 Fl., er Gesellschaft die enormen Verluste zu decken, welche sie infolge der Kartoffelkrankheit der Misernte seit 1846 erlitten hatte. Seit 1849 empfing die Gesellschaft durchschnitt- er Jahr 80000 Fl. vom Staate. Im Jahre 1858 hatten die Colonien eine Bevöl- g von 9570 Seelen ohne die Beamten u. s. w., und die Ausgaben der Maatschappij gen 4,142401 Fl. In Ommerschans und Veenhuizen betrug am 1. Jan. 1861 die An- ter Bevölkerung 6039. Diese letztern zwei Colonien hat die Gesellschaft am 15. Sept. 1859 Bezahlung der Summe von 3,650000 Fl. an den Staat abgetreten. Die Ackerbau- le „Niederländisch-Mettray" in der Nähe von Zütphen ist der französischen Ackerbaucolonie ettray nachgebildet. Sie besteht seit 1851 und hat den Zweck, bedürftige, verwahrloste den protestantischer Confession nicht unter neun Jahren aufzunehmen und zu erziehen.

Außer den angeführten Anstalten besteht noch eine große Anzahl von Leihhäusern, Spar- Vorschußkassen u. dgl.

Wenn man bedenkt, daß dieser ungeheuere Aufwand für die dürftige Klasse der Bevölkerung e von jener mit Steuern und Auflagen aller Art ohnedies reichlich belasteten Klasse auf- cht werden muß — wenn man ferner noch erwägt, daß die außerordentlichen Leistungen für ntane Unterstützung und für besondere Veranlassungen (Brand, Überschwemmung, Mis- u. s. w.) sehr beträchtlich sind, so erhält man einestheils einen Begriff von dem Wohl- gkeitssinn des Holländers, anderntheils aber auch von seinem Wohlstande. Der Holländer gern, rasch und viel. Bei der jüngsten Überschwemmung im Januar und Februar 1861 te die Summe von $1\frac{1}{2}$ Mill. Fl., aus freiwilligen Gaben der Nation zusammengeflossen, ie Bedrängten verwendet werden.

4) Landwirthschaft. Die Landwirthschaft befindet sich auf dem Standpunkt des Fort- tts. Während des Winters werden den Landbewohnern in den verschiedenen Gemeinden rende Vorträge gehalten, wodurch ein Übergang zur rationellen Landwirthschaft erzielt . Der Preis von Grund und Boden ist im Steigen begriffen. Im Harlemer Meer-Polder te die Hektare 250—800 Fl., in Friesland 400—2200 Fl., in Zeeland (Tabacksgrund) —1600 Fl., und Gemüseland bei Utrecht 1850 Fl. Der mittlere Ertrag des Bodens ist per tare: Weizen 21 Hektoliter, Roggen 23, Wintergerste 38, Hafer 36, Buchweizen 21, Boh- 25, Erbsen 22, Kartoffeln 131, Kohlsamen 21 Hektoliter und Flachs 485 niederländi-

Digitized by Google

sche Pfund (= 2 Zollpfund). Das Verhältniß der mit verschiedenen Früchten angebauten Flächen war 27 Proc. Roggen, 12 Proc. Weizen, 14 Proc. Kartoffeln, 11 Proc. Hafer, 9 Proc. Buchweizen; hierauf folgen Gerste, Bohnen, Kohl, Hanf u. s. w. Der Anbau von Tabak variirt sehr. Während im Jahre 1859 3087 Hektaren mit einem Ertrage von 5,989665 niederländischen Pfunden, wurden 1860 nur 1773 Hektaren bepflanzt, welche 3,367830 niederländische Pfund Tabak lieferten. Die Zunahme der Cultur ist von Jahr zu Jahr sehr beträchtlich. Im Jahre 1858 waren mit Getreide und Handelsgewächsen um 300 Hektaren mehr angebaut als 1856, nämlich 677523 Hektaren, welche einen Ertrag von 138,977659 Fl. entziffern. Darunter befindet sich die Gemeinde Harlemer Meer (im trocken gelegten Harlemer Meer) mit 8698 Hektaren und einem Ertrag von 1,140616 Fl. Die Preise für Weizen differirten in den verschiedenen Provinzen im Jahre 1860 um 8—13 Fl. per Hektoliter, für Roggen 6—10 Fl., Gerste 5—7 Fl., Hafer 4—5 Fl., Buchweizen 6—9 Fl., Kartoffeln 2—4 Fl. per Hektoliter, Tabak 14—20 Fl. per Zollcentner. Die Niederlande führen sehr viel Gemüse aus, namentlich nach England; so im Jahre 1860 für über 700000 Fl. Da gegen bedürfen sie mehr Getreide, als sie bauen. Im Jahre 1853 wurden für 26½ Mill. und 1860 für 34 Mill. Fl. Getreide und Brot eingeführt, während in den betreffenden Jahren nur für 14¼ und 17¾ Mill. Fl. ausgeführt wurden.

Die größte Productivität der Niederländer in landwirthschaftlicher Beziehung liegt in der Viehzucht und den aus derselben gewonnenen Producten. Der Werth der Ausfuhr an Pferden, Rindern, Schweinen und Schafen im Jahre 1858 übertraf die Einfuhr um 10¼ Mill. Fl. und 1860 um 8½ Mill. Fl. Im Jahre 1858 zählte man 2,577000, 1860 aber 2,785000 Stück Vieh. An Käse, Butter und eßbarem Fett wurden 1860 um über 23 Mill. Fl. mehr aus- als eingeführt. Seit vielen Jahren rafft die Lungenseuche unter dem Rindvieh eine beträchtliche Anzahl Rinder weg. Dieselbe ist mehr oder minder über das ganze Land verbreitet und wüthet am stärksten in Nordholland und Friesland, in welcher letztern Provinz allein in den 11 Jahren von 1850—60 an 35300 Rinder an dieser Seuche zu Grunde gingen.

5) Fischerei. Die Fischerei verdient die allgemeine Aufmerksamkeit in einem um so höhern Grade, als gerade die Niederlande darauf angewiesen sind, diesen Industriezweig besonders zu pflegen. Ihre natürliche Beschaffenheit und ihre Lage haben es ihnen von jeher dringend empfohlen, diese Quelle für theilweise Befriedigung ihrer materiellen Bedürfnisse sorgsam zu benutzen. Es war daher auch von jeher die besondere Sorge der Regierung, diesen Industriezweig zu regeln. Die Niederlande haben seit 1814 drei Gesetze über Jagd und Fischerei erlassen. Das Gesetz vom 11. Juli 1814, durch Verordnungen vielfach ergänzt und erläutert, hat sich bis zum Jahre 1852 erhalten, wo es durch ein anderes Gesetz, das am 6. Juli 1852 in Wirksamkeit trat, ersetzt wurde. Allein auch dieses Gesetz erfüllte seinen Zweck nicht, und es wurde am 13. Juni 1857 ein neues Gesetz, das zur Zeit noch besteht, aufgestellt. Dieses Gesetz über Fischerei ist mit dem Jagdgesetz verbunden und hat Gültigkeit für das ganze Königreich. Die Provinzialstände bestimmen die Art und Größe der Fischzeuge, die Ermessung und den Schluß der Fischerei für jede Gegend. Zur Ausübung der Fischerei ist eine Karte erforderlich, die für ein Jahr Geltung hat und je nach der Ausübung der Fischerei 1½—5 Fl. kostet. An notorische Arme können jedoch Karten auch unentgeltlich abgegeben werden. Nur das Fischen mit der Angelruthe in Staatswässern ist ohne Lösung einer Karte erlaubt. Die Ausübung der Fischerei gegen das Gesetz wird mit 3—60 Fl. und 1—14 Tagen Gefängniß bestraft. Die Einnahme des Staats aus den Fischkarten ohne Tax- und Stempelgebühren betrug in den neun Jahren von 1852—60 224540 Fl. oder nahezu 25000 Fl. jährlich. Die Einnahme des Staats aus den Jagd- und Fischkarten mit Tax- und Stempelgebühren in denselben Jahren war 1,219560 Fl. Die Anzahl der gegen Bezahlung gelösten Fischkarten im Jahre 1860 belief sich auf 11017 mit einem Betrag von 27785 Fl. ohne Tax und Stempel; die Anzahl der unentgeltlich abgegebenen belief sich auf 9508. Die Einnahme des Staats aus den Jagd- und Fischkarten mit Stempelgebühren im Jahre 1860 erreichte die Höhe von 147770 Fl. Sowol die Binnen- als auch die Seefischerei sind im Abnehmen und werden kaum mehr jenen Höhepunkt erreichen, den sie im 17. Jahrhundert einnahmen. Im Jahre 1620 wurden innerhalb 11 Monaten im Leck gefangen und auf den Markt gebracht 89221 Stück Salmen; 200 Jahre später im Jahre 1830 zu Brakel nur 1000 Stück und 1850 nur noch 150 Stück. Man hat in den Niederlanden auch Einrichtungen für künstliche Fischzucht. In der Zuiderseе waren die Resultate der Fischerei in den letzten Jahren etwas günstiger

Digitized by Google

Anzahl der daselbst gefangenen Heringe zum Räuchern betrug gegen 35 Mill. Stück, wo- 30 Mill. nach Belgien und Deutschland ausgeführt wurden, die Anzahl der Sardellen 3— ill., die der Austern (an der Bank zu Terel) 2—3 Mill. Stück.

Die Blüte der holländischen Heringsfischerei fällt in das 17. Jahrhundert. Im Jahre 1667 en gegen 2000 Schiffe damit beschäftigt und lieferten Heringe im Werthe von 60 Mill. Fl., rend jetzt die See- und Binnenfischerei zusammen kaum für 2 Mill. Fl. jährlich aufbringen. der vierte Theil der Bevölkerung zog aus diesem Industriezweig und seinen Nebengewerben n Unterhalt. In der Gegenwart ist die Heringsfischerei fast unbedeutend zu nennen. Im r 1860 waren nur noch 92 Fahrzeuge mit Heringsfang beschäftigt, die zusammen 27430 en lieferten mit einem Werthe von 561877 Fl. Die Heringe der Holländer waren von die gesuchtesten und auch die besten. Ihre Einsalzungs- und Zubereitungsmethode unter- et sich noch heute von jener der übrigen Nationen, daher sich auch die Preise für holländische nge höher stellen als für englische, norwegische oder dänische. Dieser Umstand hat denn auch nlassung gegeben, daß jährlich eine bedeutende Anzahl Heringe aus andern Ländern in die erlande eingeführt werden, die dann danur umgepackt und mit dem holländischen Zeichen als olländische Heringe nach Belgien und Deutschland versendet werden. So wurden 1860 an 13 Tonnen Heringe aus England, Norwegen und Nordamerika, ja selbst aus dem Zoll- n in Holland eingeführt, um als holländische Heringe, nur anders verpackt, wieder in den reich zu wandern. Sicher wird diese Manipulation der Kaufleute auch der holländischen ngsfischerei noch sehr schaden, wenn Deutschland und Belgien, nach welchen Ländern der e Absatz stattfindet, einmal darauf kommen, daß sie dieselbe Waare billiger und schneller aus Holland gleich direct aus andern Ländern beziehen können. Nur eine öffentliche Be- machung jener Handlungsfirmen, welche diese Heringsfälscherei ausüben, würde be- n, den holländischen Hering, der sich in der That durch seine Güte auszeichnet, nicht in reich zu bringen.

) Die Gewerbs- und Fabrikindustrie hat sich gehoben. Am lebhaftesten ist die- in den Provinzen Nordholland, Nordbrabant, Overyssel und Geldern. Unter allen In- zweigen verdienen besonders der Schiffsbau, sowie die mit demselben in nahem Verband den Gewerbe erwähnt zu werden. Die Niederlande besitzen über 600 Schiffsbauwerften, Sägemühlen und 200 Seilereien. Die Eisenindustrie, die Fabriken zur Anfertigung von pfmaschinen und die Metallfabriken sind in Zunahme begriffen. Im Jahre 1854 zählte 428 Fabriken und Werkstätten, in denen mit Dampf gearbeitet wurde, und die zusammen Dampfmaschinen und 647 Kessel mit 8000 Pferdekraft besaßen. Am 1. Jan. 1861 da- waren 708 solche Fabriken mit 794 Dampfmaschinen vorhanden, die 1043 Kessel mit 5 Pferdekraft hatten. Ferner sind noch hervorzuheben: die Liqueurfabriken und Brannt- reinereien (in Schiedam allein 211), die Tabacks- und Cigarrenfabriken, gegen 300, die Papierfabriken, 121 Fabriken zur Bereitung von Krapp, die 562 Ledergerbereien, die Zuckerfabriken. Der Hauptsitz der Wollstoffabrikation ist zu Tilburg (319 Fabriken mit Arbeitern), während die Leinen- und Kattunfabriken über die meisten Provinzen verbreitet

Das Diamantschleifen bleibt stets das Monopol der Niederlande. Amsterdam, der Sitz dieser Kunst, besaß 1858 an 145 derartige Schleifereien mit Dampfkräften.

) Handel. Der Hauptgegenstand der nationalen Thätigkeit ist der Handel, welcher sich vornehmlich mit dem Austausch der Producte verschiedener Länder und Völker ohne Rück- auf den Ursprung derselben befaßt. Sich in ihm als Vermittler seinen Nachbarvölkern lebrlich zu machen, war von jeher Grundsatz der holländischen Handelspolitik. Nur ein- hat die Welt einen so umfassenden Handel gesehen, wie es der holländische im 17. Jahrhun- dert. Allein er konnte sich nicht auf jener Höhe behaupten, denn die Überlegenheit der Hol- r beruhte auf der Inferiorität der übrigen europäischen Nationen. Wir haben dies bereits r Geschichte der frühern Handelsverhältnisse besprochen und beschränken uns hier auf die nwart. Zur Prüfung der Handelsbewegung folgen seit dem Jahre 1846 ein Jahr um das re die Werthe der allgemeinen Einfuhr und Ausfuhr in Millionen Gulden ausgedrückt, n aber die Werthe der Einfuhr und Ausfuhr von Gold und Silber abgezogen sind. Nur ch läßt sich eine genauere Vergleichung der Handelsbewegung erzielen, weil Ein- und Aus- von Gold und Silber hauptsächlich besondern Operationen der Bankiers zuzuschreiben sind. Jahre 1846: Einfuhr 251,3 Mill. Fl., Ausfuhr 205,6; 1848: Einfuhr 230,2, Ausfuhr 4; 1850: Einfuhr 274,7, Ausfuhr 226,7; 1852: Einfuhr 314,4, Ausfuhr 296,5; 1854:

Digitized by Google

Einfuhr 338,5, Ausfuhr 290,4; 1856: Einfuhr 402,4, Ausfuhr 324,7; 1858: Einfu
383,1, Ausfuhr 323,4; 1860: Einfuhr 438,4, Ausfuhr 378,3 Mill. Fl.; 1861: allgemei
Einfuhr 469,1 Mill., Ausfuhr 401,2 Mill. Fl. Im Jahre 1860 betrug die allgemeine Einf
von Gold und Silber 13,846750 Fl., die Ausfuhr 10,434707 Fl. Der gesammte Handel
diesem Jahre war: allgemeine Einfuhr 452,265639 Fl. (wovon 67,9 Proc. von der See
und 32,1 Proc. von der Landseite); allgemeine Ausfuhr 388,758477 Fl. (55,2 Proc. von
See- und 44,8 Proc. von der Landseite); Einfuhr zum Verbrauch 316,389359 Fl.; Ausf
aus dem freien Verkehr 251,915243 Fl.; Durchfuhr 136,843234 Fl. Ein- und Ausfuhr
sammen gaben 841,024116 Fl. oder um 229 Mill. Fl. mehr als der Durchschnitt der Ja
1851—55. Der Tauschhandel (Ein- und Ausfuhr vereinigt) mit den sieben bedeutend
Ländern betrug 88,7 Proc. des ganzen Tauschhandels. Davon treffen auf den Zollverein
Proc., England 24,7 Proc., Java u. s. w. 14,8 Proc., Belgien 10,8 Proc., Frankreich 4,2 Pr
Rußland und Nordamerika je 3,1 Proc.

Die niederländische Handelsflotte zählte im Jahre 1851 1860 Schiffe und am 1. Jan. 18
2406 Schiffe. Im Verlauf des Jahres gingen 153 zu Grunde, dagegen kommen 108 n
dazu, sodaß am 1. Jan. 1861 2361 Schiffe mit einem Gehalt von 294386 Lasten vorhan
waren, darunter 42 Dampfer. (Die Zahl der holländischen Seeschiffe incl. der Heringsbu
soll im 17. Jahrhundert 60—70000 betragen haben.) Während des Jahres 1860 liefen
8714 Schiffe, worunter 497 mit Ballast; aus: 9001 Schiffe, worunter 3985 mit Ballast. S
1831 ist die Schiffahrt beständig im Zunehmen begriffen. Von 1831—40 sind durchschn
eingelaufen: 5760 Schiffe, und ausgelaufen 5808 Schiffe; 1841—50 eingelaufen: 6722
ausgelaufen: 6776; 1851—60 eingelaufen: 8012 und ausgelaufen: 8203 Schiffe. Es
in dieser Periode 2910 Schiffe mehr aus als ein, welche als im Inlande neu entstanden zu
trachten sind. In den letzten 10 Jahren liefen beinahe noch einmal soviel aus als in den 20
hergehenden Jahren. Am 1. Jan. 1861 war der Stand der Handelsflotte 2332 Schif
540949 Tonnengehalt.

Die Lage des Landes, die vielen Kanäle, die Flüsse und Eisenbahnen begünstigen den
kehr ungemein. Die Niederlande besitzen nicht allein die meisten, sondern auch die größten Kan
in Europa, welche nach allen Richtungen hin das Land durchschneiden. Der große Nordh
kann zwei Fregatten nebeneinander führen. Weitere Kanäle, die Amsterdam und Rotter
direct mit der Nordsee verbinden sollen, sind projectirt. Die Eisenbahnen hatten am 1 Ja
1861 eine Länge von 413 holländischen Meilen (1 Meile = 1 Kilometer), und zur weitern A
dehnung derselben sind bereits Concessionen ertheilt. Die Personen- und Fahrposten sind
vatunternehmungen. Die Briefpost steht unter Aufsicht der Regierung. Im Jahre 1862 wur
20½ Mill. Briefe durch die Briefpost befördert. Gegen 1848 hat der Briefverkehr im Ja
1862 um 231 Proc. zugenommen; das Verhältniß ist wie 100: 331. Das niederländi
Telegraphennetz umfaßte am 1. Jan. 1861 eine Länge von 1512 Meilen; die Gesammtlän
der Drähte betrug 3526 Meilen. Amsterdam steht dreimal mit London und einmal mit Ber
in directer Verbindung. Im Jahre 1860 wurden 419130 Depeschen befördert, darunter al
56 Proc. in Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten. Die Niederlande sind dem Deut
Österreichischen Telegraphenverein beigetreten.

8) Finanzen. Nach dem Budget für 1863 sind die Staatseinnahmen auf 98,787,0
die Ausgaben auf 98,020000 Fl. angeschlagen. Zu den Einkünften liefern Grund-, Person
und Patentsteuern 20½ Mill., Accise 17½ Mill., Tax- und Stempel-, Registratur- und
pothekengebühren u. s. w. 12½ Mill., Zölle und Schiffahrtsabgaben 5 Mill., Post 2 Mi
Überschuß aus der Colonialverwaltung 24 Mill. Beglaubigte Stempel von Gold- und S
berarbeiten ¼ Mill., Domänen 1¼ Mill., Telegraphen ⅓ Mill., Lotterie ⅖ Mill., Ja
und Fischereiabgaben 1/10 Mill., Lootsengelder 7/10 Mill., verschiedene Einkünfte 1½ Mi
Rente von Belgien ⅖ Mill., Beitrag der Colonien zur Verzinsung der Staatsschuld 9⅘ Mi
rückgezahlte Ausgaben für den Colonialdienst 2⁷/10 Mill. Fl. Ausgaben: königliches Ha
9/10 Mill., obere Staatsbehörde und Cabinet des Königs ⅗ Mill., Departement des Auße
tigen ½ Mill, der Justiz 3 Mill., des Innern 17 Mill., des Cultus excl. der Katholiken 17
Mill., des katholischen Cultus ⅖ Mill., der Marine 8⅕ Mill., der Finanzen (Staatsschu
30⁷/10 Mill., (Verwaltung) 65⁷/10 Mill., des Kriegs 12⅘ Mill., Colonien (Centralverwal
tung) 15¼ Mill., unvorhergesehene Ausgaben 1/20 Mill. Fl. Von den Ausgaben erfordern die
Staatsschuld 31,3 Proc., das Kriegswesen 21,4 Proc., zusammen 57,7 Proc. In diesem Budg
fällt ferner noch ein Ausgabeposten auf, der im Vergleich mit den frühern Budgets der nieder

Digitized by Google

war, und der im Jahre 1851 nur 117000, 1861 nur 140000 Fl. betragen hat, nämlich der Posten für das Ministerium der Colonien mit über 15 Mill. Fl. Dieser Posten rührt von Aufhebung der Sklaverei her. (S. unter Colonien.) Die Einkünfte der Niederlande waren im vorigen Jahrhundert schon sehr gesteigert; 1770: 26 Mill., 1786: 40 Mill. Fl. Im Jahre 1808 betrug der Bedarf 80 Mill. gegenüber einer Einnahme von 50 Mill. Fl. Das Budget der Vereinigten Niederlande im Jahre 1817 führte einen Bedarf von 73½ Mill. auf. Im Jahre 1847 betrugen die Ausgaben 75½ Mill., die Einnahmen 76 Mill., 1857 die Ausgaben 93 Mill., die Einnahmen 116½ Mill. Fl. Von 1847—63 sind die Ausgaben mit Ausnahme der Jahre 1849—52 beständig im Zunehmen. Der Schuldenstand der Niederlande ist bekanntlich ein ungeheuerer. Die Napoleonischen Kriege und die belgische Revolution bildeten den Hauptfactor zur Vermehrung derselben, obwol die Schuld schon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts sehr bedeutend war. Im Jahre 1850 betrug die verzinsliche Staatsschuld 1230 Mill. Fl. mit 36 Mill. Fl. jährlicher Zinsen. Vom Jahre 1850 an beginnt aber die Schuldentilgung mit glänzendem Erfolg. Eine seltene Ausnahme bilden hier die Niederlande in der Reihe der europäischen Staaten. Im Jahre 1863 war der Stand der Staatsschuld 1039 Mill. Fl. mit 29½ Mill. Fl. jährlicher Zinsen; eine Verminderung seit 1850 um 191 Mill. Fl. und mit einer Renteneraparniß von 6½ Mill. Fl.

9) Land- und Seemacht. Die Dienstzeit der Conscribirten dauert fünf Jahre. Sie werden aber nach einigen Monaten als Miliz entlassen und alljährlich auf sechs Wochen wieder einberufen. Die Schuttereij (Landwehr) besteht aus allen Staatsbürgern vom fünfundzwanzigsten bis fünfunddreißigsten Lebensjahre, die in Gemeinden mit über 25000 Einwohnern leben, und ist in drei Banne getheilt. Nach fünfjähriger Dienstzeit gehen sie zur Reserve über. Wer im ersten Bann zum Kriege auszurücken hat, wird durch das Los bestimmt. Die Schuttereij ist nur Infanterie und wenig Artillerie. Im Frieden gibt der Staat den Schutters nur die Bewaffnung. Ein Gesetz vom 19. Aug. 1861 („Staatsblad", Nr. 72) verfügt die eventuelle Verschmelzung der Miliz mit dem stehenden Heere. Am 1. Jan. 1861 bestand die dienstthuende Mannschaft aus 33590 Mann, in 15 Bataillone getheilt; die Reserve (Ruhende) aus 62597 Mann in 54 ganzen und 9 halben Bataillonen. Die Linie bestand 1862 aus 9 Regimentern Infanterie, 5 Regimentern Cavalerie, 5 Regimentern Artillerie (3 Regimenter Festungsartillerie), 1 Genie-, 1 Pontonnier- und 1 Maréchaussécorps mit einer Gesammtstärke von 60753 Mann (1863 60962 Mann), worunter 1824 Offiziere. Die ostindische Armee ist hierunter nicht begriffen. Die active Stärke der Seemacht betrug am 1. Jan. 1862 incl. der Offiziere und Verwaltung 6900 Mann. Die Flotte bestand aus Dampfern: 5 Schraubenfregatten, 11 Schraubencorvetten, 29 Schraubenschooner, 13 Raddampfer; Segelschiffen: 5 schwimmende Batterien, 2 Linienschiffe, 7 Fregatten, 7 Corvetten, 5 Briggs, 3 Schoonerbriggs, 3 Schooner, 5 Kanonenboote, 13 Kanonierschooner, 6 Hafenschulschiffe u. s. w. Zusammen 144 Schiffe mit 1766 Kanonen. Am 1. Juli 1863 145 Schiffe mit 1780 Kanonen.

IV. Colonien. Die außereuropäischen Besitzungen der Niederlande bestehen in Asien: aus dem ganzen Indischen Archipel; in Amerika: aus einem Theil von Guiana und der Insel Curaçao nebst mehrern kleinern Inseln; in Afrika: aus der Küste von Guinea. Die Besitzungen in Asien bilden die ostindischen, die in Amerika die westindischen Colonien. Der Flächeninhalt der gesammten außereuropäischen Besitzungen der Niederlande betrug am 1. Jan. 1861 an 12253 geographische Quadratmeilen mit einer Einwohnerzahl von 18,358137 Seelen. Die westindischen Colonien sind 54 mal größer und haben eine 5½ mal stärkere Bevölkerung als das Königreich der Niederlande selbst. Die Dichtigkeit der Bevölkerung in den Colonien bleibt gegen das Mutterland freilich weit zurück. In den Colonien treffen auf die Quadratmeile 569 Einwohner, in den Niederlanden dagegen 5612. Die Emancipation der Sklaven in Ostindien ist im Jahre 1860 stattgefunden. Für Entschädigung der Sklavenbesitzer war die Summe von mehr als 1 Mill. Fl. festgesetzt; in Wirklichkeit wurden aber nur 700000 Fl. dafür verausgabt, weil eine große Anzahl von Sklavenbesitzern ihre Sklaven unentgeltlich freiließ. In Ostindien fand die Aufhebung der Sklaverei am 1. Juli 1863 statt. Die Sklavenbesitzer erhalten für jeden Sklaven ohne Rücksicht auf das Alter eine Entschädigung von 300 Fl. Die Emancipirten haben eine dreijährige Lehrzeit durchzumachen, während welcher der Staat die Hälfte des Arbeitslohns bezahlt. Die Colonialbudgets sind der Controle der Volksvertretung unterzogen. An die Generalstaaten kommen von seiten des Ministeriums der Colonien jährlich über die Berichte über den Zustand und die Verwaltung der Colonien, sowie die Rechnungsab-

Digitized by Google

schlüsse. Nach diesen gewähren die afrikanischen und amerikanischen Besitzungen außer den Handelsbeziehungen keine Vortheile. Die jährlichen Rechnungsabschlüsse weisen beständig ein bedeutendes Deficit nach, welches durch die Überschüsse der ostindischen Colonien gedeckt wird. Der Finanzetat der Küste Guinea, die 500 geographische Quadratmeilen groß ist und 11011 Einwohner zählt, enthielt im Jahre 1860 ein Deficit von 115000 Fl., nämlich 5450 Fl. Einnahme und 120450 Fl. Ausgabe. Die Handelsbeziehungen der Niederlande zu dieser Colonie sind unbeträchtlich, denn 1857 ankerten vor Elmina nur 11 niederländische Schiffe mit 171 Tonnen Gehalt; dagegen 61 fremde mit 14410 Tonnen Gehalt, darunter 18 englische und 15 nordamerikanische.

Westindien, bestehend aus der Colonie Surinam auf Guiana und den Inseln Curaçao, Bonaire, St.-Eustache, Saba und St.-Martin, hat einen Flächeninhalt von 2830 geographischen Quadratmeilen und zählte am 1. Jan. 1861 84852 Einwohner, wovon auf Surinam 61 Proc., Curaçao 23 Proc. und die übrigen Inseln 16 Proc. kommen. Die Sklavenbevölkerung, welche unter der Einwohnerzahl mitbegriffen ist, betrug damals 48300 Seelen, wovon 37000 auf Surinam und 11300 auf Curaçao und die übrigen Inseln treffen. Auf Surinam befinden sich außer der angegebenen Bevölkerung noch circa 1000 Indianer und 8000 Buschneger, d. h. entlaufene schwarze Sklaven und deren Nachkommen. Auch auf diesen Colonien ist das jährliche Deficit bedeutend und wird ebenfalls durch die Überschüsse Ostindiens ausgeglichen. Im Jahre 1860 betrug dasselbe für Westindien 1,015707 Fl., nämlich Surinam mit einem Deficit von 524184 Fl. (Einnahme 1,018850, Ausgabe 1,543034 Fl.) und die Inseln mit einem Deficit von 491523 Fl. (Einnahme 302258, Ausgabe 793781 Fl.); im Jahre 1861 Deficit 878000 Fl. Nur Bonaire allein gibt jährlich einen unbedeutenden Überschuß von circa 20000 Fl. Die Einfuhr nach Surinam betrug 1860 3,056946 Fl., woran die Niederlande mit 51,9 Proc. theilhatten; die Ausfuhr 4,524000 Fl. mit einem Antheil derselben von 48,2 Proc. In ebendiesem Jahre sind unter 217 von Surinam ausgelaufenen Schiffen nur 43 für die Niederlande bestimmt gewesen. Welch auffallender Unterschied im Vergleich mit der Ausfuhr vor 85 Jahren! Im Jahre 1775 hatten nämlich die nach den Niederlanden allein ausgeführten Producte einen Werth von 9 Mill. Fl., und 70 Schiffe hatten dieselben nach den Niederlanden gebracht. Die Ausfuhrartikel der Colonie Surinam bilden: Zucker, Melasse, Rum, Kaffee, Cacao und Kattun; die Einfuhrartikel: Butter, Käse, Fleisch, gesalzene Fische, Speck, Reis, Kleider, Geräthschaften u. s. w. Wenn man diese Einfuhrartikel betrachtet, so fragt man sich verwundert, woher es komme, daß in einem so reich gesegneten Lande wie Niederländisch-Guiana, — welches das ganze Jahr hindurch eine Menge von Früchten liefert, darunter die Brotfrucht und den Cacao, das neben einer großen Zahl von Gemüsen den Reis, den Mais, den Milchbaum, die Kokosnuß u. s. w. besitzt, das ferner noch in der Viehzucht, Jagd und Fischerei eine ergiebige Nahrungsquelle bieten würde — selbst die ärmere Bevölkerung ihre Nahrungsmittel, — denn die getrockneten und gesalzenen Fische sowie Fleisch und Speck, größtentheils aus Nordamerika eingeführt, sind doch wol nur für die ärmere Klasse bestimmt — aus fremden Ländern bezieht? Die hauptsächlichste Ursache hiervon bildet die überwiegende Sklavenbevölkerung, die auf Surinam 71 Proc. beträgt und deren Arbeitskraft auf Ausfuhrproducte, als: Zucker, Kaffee u. s. w., verwendet wird. Die andere Ursache liegt in den übrigen 29 Proc. der Bevölkerung, wovon die Wohlhabenden und die dort lebenden Europäer ihre Bedürfnisse lieber in schlechter Qualität und theuer vom Mutterlande beziehen als billig und gut vom Inlande. Es gehört eben in den westindischen Colonien zum guten Tone, auf europäische Weise zu leben, europäische Kleider und Möbel zu besitzen, selbst europäische Kartoffeln zu essen. Auf diese Art wird nun jede industrielle und ökonomische Entwickelung der Colonie total verhindert, und mitten im Überfluß muß der Bewohner Surinams darben oder ist auf die stinkenden, getrockneten nordamerikanischen Fische und das gesalzene Fleisch angewiesen. Surinam, im Jahre 1667 von den Holländern erobert, kam schon 1682 in den Besitz der Westindischen Handelsgesellschaft, wodurch die Colonie kaufmännisch verwaltet wurde. Man glaubte dadurch, daß man die industrielle und ökonomische Thätigkeit der Bewohner verhindere, den doppelten Vortheil zu genießen, erstens die Colonialproducte gegen geringen Aufwand Europa zuzuführen, und zweitens den industriellen und landwirthschaftlichen Producten des Mutterlandes neue Absatzquellen zu verschaffen. Solange die Niederlande im Besitz des colonialen Welthandels waren, konnte dieses System sich auch behaupten, später aber hätte es geändert werden sollen. Dieses System ist ein widernatürliches, welches das Verderben der Colonie zur Folge haben muß. Die beständige Verminderung und Verwilderung der Ein-

Digitized by Google

n, sowol nach ihrer Zahl als nach ihrer Ausdehnung, das Überhandnehmen der entsetzlichen
ıkheiten, der Elephantiasis und der Lepra, welche man dem Genuß der salzigen und verdor-
n Nahrungsmittel zuschreibt, liefern den hinlänglichen Beweis. Im Jahre 1848 befanden
n der Stadt Paramaribo, welche damals 17000 Einwohner zählte, über 1300 an der Lepra
1 Erkrankte. In einem Bericht vom Jahre 1858 sagt der Gouverneur: „Diese schreckliche
ıkheit scheint sich nicht zu vermindern, sondern hat sich schon so eingewurzelt, daß ihre Ver-
ung fast zu den Unmöglichkeiten gehört.“ Die Plantagen nehmen in einer staunenerregenden
e ab. Während im Jahre 1775 noch 340 Plantagen angebaut wurden, bestanden am
n. 1857 deren 260 und zwei Jahre später (1859) nur 248. Eine Verminderung innerhalb
ıhren um 182 und in den letzten zwei Jahren um 12 Plantagen! Das erklärt nun auch
ringen Handelsbeziehungen der Niederlande zu diesen Colonien. — Mit dem 1. Juli 1863
e Regierung durch Aufhebung der Sklaverei endlich das alte System verlassen und durch
ıbildung der Sklavenbevölkerung für Industrie und Landwirthschaft den Weg zu einem
gebahnt. Die niederländische Regierung war allerdings schon seit einer Reihe von Jahren
f bedacht, freie Arbeiter nach Surinam zu bringen. In den vierziger Jahren wurden mit
bedeutenden Kostenaufwande gelderusche Bauern an die Saramakka gebracht und ihnen
Häuser, Hausthiere, Grundstücke und die Verpflegung im ersten Jahre von der Regie-
verabreicht. Bereits aber 1853 wurde diese Colonie wieder aufgegeben, nachdem den
en Theil der Colonisten das Gelbe Fieber hinweggerafft hatte. Im Juni 1853 wurde eine
e Colonie an dem Flusse Marewijne unter dem Namen „Albina“ gegründet, welche aus
schen, und zwar Würtembergern, bestand. Von 74 Personen verließen 1857 29 Personen
olonie. Ende December 1858 waren noch 11 Personen vorhanden, welche insgesammt im
ar 1859 ebenfalls die Colonie verließen. Das sind traurige Versuche, die vorher nicht
ıet waren. Man hätte wissen sollen, daß der Bewohner der höhern Breiten nie in der
e in der Aquatorialzone acclimatisirt, daß er als Landbauer leben und dabei gesund und
ch sein kann. In Tropenländern können europäische Colonisten nur dann existiren, wenn
einer Gegend sich befinden, die so weit über der Meeresfläche liegt, daß ihre mittlere Wärme
über 17—18° R. steigt. Dazu würden sich aber vor allen die ostindischen Besitzungen eig-
und zwar die Abhänge des Merapi und Merbabu und mehrere Hochebenen von Sumatra.

Ostindien. Das Verwaltungssystem der Niederländer in Ostindien steht bekanntlich in
n hohen Rufe und wurde namentlich von den Engländern vielfach angegriffen. In frühern
n, als de hollandsche handelsmaatschappij sich als souveräne Herrin der Besitzungen
hrte, die politische Verwaltung besorgte und Beamten- und Militärstellen vergab,
freilich Misbräuche vor, welche durch unwissende und eigennützige Beamte, die nur durch
oder Gunst zu ihren Stellen gelangt waren, herbeigeführt wurden. Seitdem aber die
rung die Verwaltung in die Hände genommen hat (1796), sind auch diese Misbräuche
hoben, und ein wohlgeordnetes Verwaltungssystem ist in Ostindien eingeführt. Man hat
r die Verdienste der Niederländer um die Civilisation der ostindischen Völker nicht genugsam
rdigt. Ganz erklärlich. Bei der geringen Verbreitung der holländischen Sprache in Eu-
kommen uns die Berichte über die außereuropäischen Besitzungen der Niederlande nur
Vermittelung der englischen und französischen Blätter zu, die oft eine Absicht dabei haben,
lachrichten entstellt wiedergeben. Die Niederländer reißen die ihrer Herrschaft unter-
nen Völker nicht gewaltsam aus der sich bei ihnen seit Jahrhunderten durch Nationalcha-
r, Abstammung und klimatische Verhältnisse gebildeten Culturentwickelung, sondern indem
ıf der vorgefundenen Culturstufe vorwärts schreiten, suchen sie den natürlichen Ent-
lungsgang zu beschleunigen. Die Regierung gestattet den Bewohnern des Archipels voll-
ige Religionsfreiheit, achtet ihre Sitten und ihre Sprache und sucht nur das aus der
malreligion und den Sitten zu entfernen, was der Sittlichkeit und der fortschreitenden
ır widerspricht. Die Zahl der mohammedanischen Geistlichen auf Java beträgt allein
00, und die Regierung erbaut aus Staatsmitteln Kirchen, Moscheen und Bethäuser. Die
nten und Behörden erster Instanz bestehen aus Eingeborenen, die ihre Urtheile nach einem
die mohammedanischen Satzungen und die javanischen Gesetze sich stützenden Gesetzbuche
n. Die Zahl der nichteuropäischen Vorstände und Häupter der inländischen Bevölkerung
ıs betrug im Jahre 1856 116400. Als Pächter und Unterpächter von Regierungsein-
ten (Steuerpächter) fungirten 1857: 3542 Chinesen, die namentlich zu diesem Dienste sehr
ıcht sein sollen.

Der Indische Archipel, in dessen ganzen Besitz die Niederlande vertragsmäßig erst seit 1824

Digitized by Google

nach Abtretung der an der Küste Asiens besetzten Punkte an England gelangt sind, liegt zwischen 95° 40′ bis 135° östl. L. von Greenwich und 7° 10′ nördl. Br. bis 11° südl. Br. Der Flächeninhalt des dazwischenliegenden Landes beträgt 28923 Quadratmeilen, worauf etwa 23 Mill. Menschen leben. Bezüglich des politischen Verhältnisses dieser Länder zur niederländischen Regierung kann man sie eintheilen in solche, 1) die unter directer Herrschaft der Niederlande stehen, 2) welche die Oberhoheit der niederländischen Regierung zwar anerkennen, aber von directen Abgaben und Diensten frei sind, 3) die vertragsmäßig neutrales Gebiet bleiben sollen. Die Bevölkerung des unter directer Herrschaft der Niederlande stehenden Theils der Archipels betrug (1. Jan. 1861) 18,163167 Einwohner und erstreckt sich über folgende Länder: Java und Madura 12½ Mill., Sumatra (Padang, Tapanolie, Benkulen, Lampongs, Palembang) 2¼ Mill., Banca, Blitong, Riouw, Borneo und Celebes mit 1¼ Mill., die Molukken (Amboina, Banda, Ternate, Menado) ½ Mill., Timor 1½ Mill. Einwohner. Im Jahre 1860 betrug die Anzahl der in Niederländisch-Ostindien lebenden Europäer 29170 (1861 30800), wovon 24251 in den Colonien geboren waren. In Java und Madura allein lebten von obiger Zahl 22663 Europäer. Nicht mitgerechnet hierbei sind die zu dem ostindischen Heere gehörenden Europäer (13466 Mann) und deren Abkömmlinge (1119). Chinesen zählte man 221430, wovon 15000 auf Java, Araber und nicht in den Colonien geborene Ostindier 44400, die übrigen sind Eingeborene. Auf der Insel Java und Madura wird der Stand der Bevölkerung jährlich aufgenommen und genaue Geburts- und Sterbelisten geführt. Als merkwürdig erscheint hier bei den Geburten sowol als bei der Volkszählung das Überwiegen des weiblichen Geschlechts während in Europa bei den Geburten die Anzahl des männlichen Geschlechts größer ist. Auffallend erscheint ferner noch die geringe Zahl der Europäer, nur ein Sechshundertstel der ganzen Bevölkerung. Die Sache aber hat ihren tiefen Grund. Es lag bisjetzt nicht im Plane der Regierung, in Indien europäische Colonien anzulegen, denn sie fürchtet dadurch an Ansehen zu verlieren. Die Ostindier haben nämlich eine sehr hohe Meinung von den Europäern und halten diese für viel höhere Wesen. Sehen nun die Ostindier, daß die Europäer dieselben andern Dienste verrichten wie sie, Felder bebauen und düngen und gemeine Gewerbe ausüben, so geht dadurch das Ansehen der Europäer und das der Regierung verloren. (Hic haeret aqua!) Und diese Conclusio ist allein der wahre Grund, warum die Regierung es nicht gern sieht, daß Europäer in größerer Zahl dort als Colonisten sich niederlassen. Die Europäer in Indien, welche meistens nur aus Beamten, pensionirten Militärs und einzelnen größern Kaufleuten bestehen, leben fast alle auf hohem Fuße und sehen mit Geringschätzung auf die größere Anzahl der Eingeborenen nieder.

Die ostindische Armee wird durch Werbungen completirt, weil die zur Vertheidigung des Mutterlandes bestimmten Regimenter nach der Verfassungsurkunde nicht nach den überseeischen Besitzungen geschickt werden können. Die Anwerbung von Ausländern ist seit dem Jahre 1856 infolge einer von 3—400 angeworbenen Schweizern ausgegangenen Rebellion aufgehoben. Freiwillige können dagegen in die ostindische Armee eintreten. Die ostindischen Truppen bestehen theils aus Europäern, theils aus Amboinesen, Javanen und Afrikanern. Die Stärke der ostindischen Armee betrug am 1. Jan. 1861 incl. der Stäbe (340) und der Offiziere (787) 30063 Mann, worunter 12344 Europäer, 330 Afrikaner, 1189 Amboinesen und 15073 Eingeborene. Die europäischen Truppen bilden die Minderzahl. Die Infanterie besteht aus 24729 Mann, die Artillerie aus 2677, die Cavalerie aus 550 und die Sappeurs aus 955 Mann. Die Afrikaner und Amboinesen werden nur zur Infanterie verwendet. — Die Zahl der in Niederländisch-Indien anwesenden Kriegsschiffe variirt nach den politischen Zuständen der Colonie. Im Jahre 1856 waren in Ostindien 27 Kriegsschiffe stationirt, worunter 11 große Kriegsdampfer. Außer dieser Flotte gibt es noch eine sogenannte coloniale Flotte, die aus 63 Fahrzeugen mit leichten Kanonen bewaffneten Fahrzeugen, einem Dampfschiff und zwei Schoonern besteht und für die Küsten und Flüsse sowie zur Überbringung von Lebensmitteln, Munition u. s. w. bestimmt sind. — Die Rechtspflege ist wohlgeordnet und wird ausgeübt nach einem mit Berücksichtigung der ostindischen Verhältnisse von einem Verein von Rechtsgelehrten im Jahre 1848 verfaßten Gesetzbuche (Wetboek voor Neerlandsch Indië). Es besteht eine Commission, welche auf den verschiedenen Ländern des Archipels den gegenwärtigen Zustand der Rechtspflege untersuchen und Vorschläge zur Verbesserung desselben machen soll. In jedem Dorfe ist eine Behörde, welche in polizeilichen Dingen entscheidet, und in jedem District (Residenz) ist ein „Landrath“ zusammengesetzt aus dem Residenten, einem Assistenten, drei bis vier inländischen Mitgliedern, einem Priester (Panghulu) und einem Fiscal (Djaksa), welchem alle bürgerlichen Streitigkeiten

Digitized by Google

wie die Criminaljustiz zugewiesen sind (Gerichtshof erster Instanz). Den zweiten Gerichtshof ildet der „Justizrath". Solche Justizgerichte befinden sich fünf in Ostindien. Die höchste Inanz bildet der „hohe Gerichtshof" (Het Hoog geregtshof) zu Batavia. An der Spitze der Geichtshöfe steht der Generalgouverneur, welcher das Recht der Begnadigung und Milderung des rtheils hat. — Für Unterricht ist hinlänglich gesorgt. Es bestehen Schulen für Mohammedaner ıd für Bekenner einer heidnischen Religion, Priesterschulen und Seminarien für inländische chullehrer, Unterrichtsbücher in javanischer und malaiischer Sprache, ferner Schulen für christliche ıländer und für Europäer, sehr viele Privatinstitute und selbst Gymnasien, in welchen Unterht in den alten und neuen Sprachen, in der Physik, Chemie und in andern Wissenschaften rtheilt wird. Hochschulen nach europäischer Art fehlen. Dagegen wird die Wissenschaft in iederländisch-Ostindien sehr gepflegt durch viele Gelehrtengesellschaften. Die älteste dieser elehrtengesellschaften, die Bataavsche genootschap voor kunsten en wetenschappen, besteht on seit 1780 und hat in zahlreichen Bänden ihre Forschungen niedergelegt. In neuerer Zeit urde eine „Commission zur naturhistorischen Untersuchung des Indischen Archipels" niedersetzt, sowie auch eine „zur Verbesserung der Seekarten". Das Geniecorps der ostindischen rmee beschäftigt sich mit Anfertigung von genauen Karten einzelner Districte und Inseln, sowie ch unter dem Schutze der Regierung ein „Atlas von Niederländisch-Indien" erscheint. An der igonometrischen Aufnahme des Landes wird beständig gearbeitet. Es bestehen viele meteorogische Stationen und eine Centralstation zu Batavia. — Im Gebiet der Sprachforschung wird el gethan, namentlich in der altjavanischen oder Kawisprache, der Sanskrit- und den neuern ıonesischen Sprachen. Es wurde in den letzten Jahren ein javanisch-holländisches Wörterbuch, wie auch eine javanische Grammatik verfaßt und an einem malaiisch-holländischen Wörterbuch arbeitet. Die vielen Zeitschriften über Länder- und Völkerkunde, Medicin und Naturwissenaften, Industrie (seit 1854) u. s. w. geben hinlänglich Zeugniß von der wissenschaftlichen ätigkeit Niederländisch-Ostindiens. — Der Finanzetat von Niederländisch-Ostindien für das hr 1860 war in folgender Weise festgestellt: Einnahme (muthmaßlicher Ertrag 50,385387, chätzung des Erlöses aus Colonialwaaren 45,353500) 95,73887 Fl.; Ausgabe (Colonialverwaltung in Indien 71,644097, Ausgaben im Mutterlande 18943006, wahrscheinlicher berschuß über die Einnahmen 5,151754) 95,738887 Fl. für 1861; Einnahme (muthßlicher Ertrag 53,572327, Erlös aus Colonialwaaren 49,176708 Fl.) 102,749035 Fl.; usgabe (Colonialverwaltung 76,020039, Ausgaben im Mutterlande 18,389371, wahrscheinlicher Überschuß 8,339625) 102,749035 Fl. Der Überschuß der Einnahmen entht aus dem Verkauf der ostindischen Producte in den Niederlanden und ist in der Regel sehr deutend. Im Jahre 1856 betrug die Einnahme der indischen Administration in den Niederanden für verkaufte Producte 59,587056 Fl. und nach Abgang der Ausgaben (Rente für die ndische Schuld, Deckung des Deficits in Westindien u. s. w.) blieb ein reiner Überschuß von),531700 Fl.; 1857 ein solcher von 31,858421 Fl.; 1860 ein solcher von 22,559171 Fl., 861 von 20,600009 Fl., und im Budget für 1863 ist er mit 23,871480 Fl. aufgeführt. n den Einnahmequellen der Colonie gehören Steuern auf Opium (9 Mill. Fl.), auf andere rtikel und Gewerbe (3 Mill.), Grundsteuer (11 Mill.), auf Erbschaften, Ein- und Ausgangslle (10 Mill.), Salzmonopol (5 Mill. Fl.) und der Erlös aus dem Handel; zur Ausgabe gende Hauptposten: für Landwirthschaft und Ankauf von Producten (fast die Hälfte der Ausbe), Handel, Kriegsdepartement (12 Mill.), Marine, Regierung ($1\frac{1}{2}$ Mill., dazu die Civilte des Generalgouverneurs im Jahre 1855 mit 174535 Fl.), Provinzialgerichte (5 Mill.), eligion, Künste und Wissenschaften, Bauten, Direction der Finanzen, Cultur, Pensionen und ohlthätigkeitsanstalten, Hofhaltung der inländischen Fürsten und Geschenke, Bergwerke, ittwen- und Waisenfonds u. s. w. Diese Ausgabeposten geben einigermaßen eine Vorstellung n der Verzweigung der Verwaltung der ostindischen Colonien. — Unter den Culturproducten mmt der Reis die erste Stelle ein. Der größte Theil der javanischen Bevölkerung beschäftigt h mit Reisbau. Für die Regierung wird aber verhältnißmäßig nur eine geringe Quantität gebaut. Anders dagegen verhält es sich mit andern Culturpflanzen, als: Kaffee, Zucker, bee u. s. w., von welchen der Ertrag größtentheils der Regierung zu einem bestimmten Preise ngeliefert werden muß. Weitaus den größten Gewinn für die Regierung liefert die Kaffeetur. Obwol diese erst 1723 in Java eingeführt wurde, so zählte die Colonie 1840 doch schon)7 Mill. fruchttragende Bäume, 1857 212: Mill., und 1858: 288 Mill. Der Regierung ftete 1857 ein Pikol Kaffee 9,53 Fl., sie verkaufte denselben zu 45,81 Fl. brutto und zu 38 Fl. tto. Die Zuckercultur, welche der Regierung auch einen hübschen Gewinn abwirft, scheint in

Digitized by Google

Abnahme zu sein. Während 1840 auf Java 99 und 1842 112 Zuckersiedereien bestande waren 1856 deren 96 vorhanden. Der Regierung kam (1857) der Pikol auf 10 Fl., und verkaufte ihn um 22,9 Fl. Indigofabriken bestanden 1840 728 und 1826 nur noch 32 Dieser Culturzweig wurde von seiten der Regierung absichtlich vermindert, obgleich er gegen über dem Kostenaufwand ziemlich einträglich ist. Der Regierung kostete ein amsterdam Pfund 1,93 Fl., und sie löste dafür 4,23 Fl. netto. Der Anbau dieser Pflanze erfordert sehr v Arbeit und entzieht dem Boden zu viel Nahrung. Aus diesem Grunde wird er durch ande Gewächse verdrängt Noch ist der Pfeffer zu erwähnen, durch dessen Cultur, welche in den letz Jahren leider auch abgenommen hat, die Regierung ebenfalls gewinnt. Der Einkaufspre für ein Pikol beträgt 6 Fl., der Verkaufspreis 21,25 Fl. netto. Aus allen den eben a geführten Colonialproducten zieht die Regierung nicht unerhebliche finanzielle Vortheile, wä rend sie durch die Cultur von Thee, Zimmt, Cochenille, Nelken und Muskatnüssen Verlu erleidet. Der Tabacksbau war bisher noch nicht beträchtlich, ist aber sehr im Zunehmen. — D Bergwerke vermehren sich jährlich. Im Jahre 1857 waren zu Banca und Blitong 256 Zinn minen mit 8146 Arbeitern in Betrieb. Ferner sind noch auf Borneo die Gold- und Kohle minen von Bedeutung. — Die günstigen finanziellen Zustände Ostindiens sind bisjetzt fast au schließlich der reichen Production der Insel Java zuzuschreiben. Es wundert daher auch nic daß Java der Centralpunkt des ostindischen Handels und der Schiffahrt ist, welche in den letz ten Jahrzehnten bedeutend zugenommen haben. Der Handel auf Java und Madura war 184 Einfuhr 36 Mill., Ausfuhr 60 Mill. Fl.; 1856: Einfuhr 57¼ Mill., Ausfuhr 105¾ Mill 1860: Einfuhr 69,341412, Ausfuhr 104,456479 Fl. Dies gibt einen Überschuß der a betreffenden Jahre von 24 Mill., 48 Mill. und 35 Mill. Fl.; 1859 betrug dieser Überschu 41 Mill. Fl. Die nach ihrem Werthe hervorragendsten Producte bei der Ausfuhr waren Zucker für 32 Mill. Fl., Kaffee 30 Mill., Zinn 7½ Mill., Reis 6½ Mill., Indigo 3½ Mill Taback 1½ Mill. Fl. Die Zahl der von Java während des Jahres 1860 abgegangenen Schi betrug 2614 mit 208663 Lasten, worunter 2377 unter niederländischer Flagge. Von diesen gingen 310 mit 94216 Lasten, also beinahe der Hälfte der versendeten Güter, nach den Niede landen. — Der Verkehr im Innern des Landes wird durch viele und schöne Straßen, deren ein bereits im Anfang dieses Jahrhunderts angelegt wurde, sehr erleichtert. Im Jahre 1856 wur der erste Telegraph in Niederländisch-Ostindien eingeführt, und schon befinden sich an allen wic tigern Punkten Telegraphenstationen. Seit dem Mai 1860 ist nun auch Singapore mit Nage telegraphisch verbunden, wodurch Batavia in directer telegraphischer Verbindung mit Europ steht. Das Postwesen hat sich bedeutend erweitert, und der Briefverkehr ist nicht unbeträchtlic Im Jahre 1857 wurden in Niederländisch-Ostindien 654061 Briefe empfangen und 67890 versendet. Von Wichtigkeit ist die Verbindung mit Europa durch die Überlandroute über Sue und Marseille. — Was die Handelsbeziehungen von Niederländisch-Ostindien zum Auslan betrifft, so gestattet die Regierung, Consulate in Indien unter der Bedingung zu errichten, da die Consuln keinen diplomatischen Charakter haben, sondern blos als Handelsagenten fungire sollen, daß sie den Landesgesetzen sich unterziehen, und daß ihren Wohnungen das jus asyli nic zuerkannt wird. Bereits haben Nordamerika, England, Frankreich, Österreich, Türkei, Portugal Belgien, Italien, Norwegen und Schweden, Dänemark, Bremen, Preußen, Hannover, Sachse Würtemberg und Baden Consulate in Niederländisch-Ostindien errichtet.

Und so bauen denn die Niederlande ihre Culturentwickelung ohne Terrorismus und Despo auf der Basis der bereits vorgefundenen Bildungsstufe fort, mit steter Berücksichtigung der Re ligion und Nationalität ihrer Völker. Wenn man die ruhmvollen Unternehmungen der Nie derlande in Ostindien in Bezug auf Entdeckung und Erweiterung der geographischen und natur historischen Kenntnisse, auf Verbesserung der politischen und sanitätischen Verhältnisse der ver Völker, auf Ackerbau, Verkehr, Handel und Industrie, auf Verbreitung der geistigen Cultur u. s. w. überschaut, wird man gewiß die großen Verdienste nicht verkennen, welche die niederlän dische Regierung um die Culturentwickelung der ostindischen Völker sich erworben hat.

Es gehört sicher zu den Verdiensten unserer Zeit, daß die Wahrheiten der Volks- und Staatswirthschaftslehre nicht nur auf den Kathedern erkannt und docirt werden, sondern auch in die Rathsäle der Regierungen dringen und hier merklichen Einfluß ausüben. Immer mehr und mehr gewinnt die Überzeugung Raum, daß die Anwendung dieser Wahrheiten für die Wohlfahrt der Völker von größtem Gewicht sei. Bei allen civilisirten Nationen findet man auch wirklich ein eifriges Streben, Gesetzgebung und Regierung nach den Forderungen der Volks- und Staatswirthschaftslehre zu reformiren. Die Niederlande geben hierin den meisten vor-

Digitized by Google

päiſchen Staaten ein nachahmenswerthes Beiſpiel. Seit 1845 ſind ſie beſtrebt, in geregelter Weiſe die Principien einer geſunden Volks- und Staatswirthſchaftslehre ihrer Geſetzgebung und ihrer Staatsverwaltung anzupaſſen und die Hinderniſſe aus dem Wege zu räumen, welche der Entwickelung der Geſellſchaft im Wege ſtehen und durch die Geſellſchaft ſelbſt nicht können beſeitigt werden.

Literatur. Wagenaar, „De vaderlandsche historie vervattende de geschiedenissen der vereenigde Nederlanden inzonderheid die van Holland" (bis 1751; 21 Bde., Amſterdam 1749—60; Supplemente bis 1790, 3 Bde.; ebend. 1789 fg.; Fortſetzung von 1776—1802, 48 Bde.; ebend. 1788—1810). Grattan, „History of the Netherlands" (London 1830; deutſch von Friedenberg, Berlin 1831). Jauſſens, „Histoire des Pays-Bas" (3 Bde., Brüſſel 1840; deutſch 3 Bde., Aachen 1840). v. Kampen, „Geſchichte der Niederlande" (2 Bde., Hamburg 1831 fg.). Leo, „Zwölf Bücher niederländiſcher Geſchichte" (2 Bde., Halle 1832—35). Davies, „The history of Holland and the Dutch nation" (3 Bde., London 1851). Koch, „Empörung und Abfall der Niederlande" (Leipzig 1860). Harzing, „La richesse de la Hollande" ('s Gravenhage 1854). Friedemann, „Niederländiſch-Oſt- und Weſtindien mit beſonderer Darſtellung der klimatiſchen und ſanitätiſchen Verhältniſſe" (München 1860). „Verslag van het beheer en den staat der Koloniën, ingediend bei de Tweede Kamer der Staten-General" (1860). „Statistisch Jaarboek voor het Koningrijk der Nederlanden" ('s Gravenhage 1863); „Staatkundig en staathuishoudkundig Jaarboekje" (Amſterdam ſeit 1849). Albert Wild, „Die Niederlande. Ihre Vergangenheit und Gegenwart" (Leipzig 1862). Sloet tot Oldhuis, „Tijdschrift voor Staathuishoudkunde en Statistik, Zwolle". de Bruijn Kops, „De Economist en het Bijblad" (Leyden und Amſterdam); „Almanak voor de Nederlandsch West-Indië bezittingen en de Kust van Guinea voor 1860" ('s Gravenhage). Albert Wild.

Niederlaſſung.[1]) Die Freiheit oder Beſchränkung der Niederlaſſung hängt von den die Freizügigkeit, ſei es im Innern eines Staats oder auch der Ausländer, begünſtigenden oder hemmenden geſetzlichen Beſtimmungen ab. Das Recht der Freizügigkeit und das Recht der Niederlaſſung fallen inſofern zuſammen, als ſie die Befugniß enthalten, Aufenthalt und Wohnſitz zu wechſeln und im Staatsgebiet oder in einem beliebigen Orte deſſelben einen andern Aufenthalt zu nehmen, den Geburts- oder bisherigen Heimatsort mit einem andern Wohnort zu vertauſchen. Doch begreift die Freizügigkeit nicht nothwendig das Recht in ſich, einen dauernden Aufenthalt und Wohnſitz zu nehmen, während die Niederlaſſung und das Niederlaſſungsrecht begriffsmäßig der Erwerbung eines neuen dauernden Wohnorts, als Mittelpunkts neuer geſellſchaftlicher und wirthſchaftlicher Verhältniſſe, entſpricht und darauf gerichtet iſt, daſelbſt eine neue Heimat und damit zuſammenfallendes Heimatsrecht zu begründen, obſchon wol auch von Niederlaſſungen geſprochen werden kann behufs Begründung von Gewerbs- und Handelsunternehmungen, ohne daß damit ſchon das Heimatsrecht in demjenigen Lande und Orte gewonnen wird, in welchem dergleichen Etabliſſements errichtet werden. Von den großartigen Niederlaſſungen durch Ein- und Auswanderung und mittels Colonisation iſt im Art. **Ein- und Auswanderung** ausführlicher gehandelt. Dagegen gehört zu dieſem Artikel wie auch zu dem Art. **Freizügigkeit** die Erwähnung der in der überwiegenden Mehrzahl der deutſchen Staaten, wie vorzugsweiſe in Mecklenburg, in dieſem muſtergültigen Feudal- und Polizeiſtaat, jedoch auch noch in Baiern, Würtemberg u. ſ. w., hier im ſchreienden Widerſpruche mit der Natur und den Anforderungen des Verfaſſungs- und Rechtsſtaats, fortbeſtehenden Beſchränkungen der Niederlaſſung außerhalb des Geburts- und urſprünglichen Heimatsorts.

Selbſt in England, wo das Recht der Freizügigkeit unbeſchränkte Geltung hat, iſt die Niederlaſſung im Sinne und zum Zweck der Erwerbung neuer Heimatsrechte am veränderten Aufenthaltsorte nicht anerkannt.

Es ſind zunächſt einige allgemeine Bemerkungen über den Gegenſtand vorauszuſchicken.

Gleichwie das Recht auf Freizügigkeit, ſo hat auch das Niederlaſſungsrecht nur dann einen vollen Werth, wenn damit ein unbeſchränktes Recht zur Arbeit und zum Erwerb, zur Anſäſſigmachung mittels Erwerbung von Grundeigenthum, wie zur Gründung einer Familie verbunden iſt. Die Niederlaſſungsbefugniß an einem andern wie dem Geburts- oder urſprünglichen

1) Vgl. **Agrarverfaſſung und Agrargeſetzgebung, Dismembration, Domicil, auch Ein- und Auswanderung, Freizügigkeit und Grundvertheilung.** Insbeſondere iſt es der Art. **Freizügigkeit**, auf welchen bei dieſem Artikel über die Niederlaſſung zurückzuweiſen iſt.

Digitized by Google

Heimatsorte wäre mehr oder minder werthlos, wenn sie nicht gleichzeitig die Befugniß in sich begriffe, durch Anwendung der angeborenen oder erworbenen geistigen und physischen Fähigkeiten und Kräfte sich selbst und den Familienangehörigen Unterhalt und Nahrung zu schaffen, wenn das Recht zur Arbeit nicht durch Gewerbefreiheit gewährleistet, vielmehr noch durch Zunftprivilegien und Gewerbsmonopole eingeschränkt, wenn die Eingehung der Ehe und die Gründung einer selbständigen Familie durch allerhand chicanöse polizeiliche Bedingungen und Nachweise erschwert, wenn dem Neueinziehenden die Erwerbung von Haus- und Grundbesitz, gleichwie die Ausübung einer gewerblichen Thätigkeit etwa durch die Bedingung der vorherigen Erlangung des Bürgerrechts, oder durch Vermögensnachweise, oder durch Beibringung von allerhand Zeugnissen, wie den Beweis eines sogenannten guten Leumunds erschwert oder behindert ist. Möchte man endlich begreifen, daß Hindernisse und Beschränkungen dieser Art vielmehr die Sittlichkeit des Volks untergraben, die Verarmung — statt ihr entgegenzuwirken — befördern und den Staat für das moralische und physische Wohl, wie für die Existenz der Menschen verantwortlich machen, somit zum Staatscommunismus führen, wie sie an sich selbst bereits socialistischer Natur sind, daß sie insbesondere auch Erbitterung bei den besitz- und vermögenslosen Klassen, bei der arbeitenden Bevölkerung, erzeugen müssen, indem sie dieselbe verhindern, durch Fleiß, Sparsamkeit und Ordnung, durch Ausbildung und Benutzung von Kräften und Fähigkeiten voranzukommen, und indem sie das für die Gesellschaft so heilsame Bestreben der Menschen lähmen, durch eigene Kraft und Hülfe Nahrungsstand und Fortkommen zu begründen. Möchte man sich dagegen vielmehr der auf allen Blättern der alten und der neuen Geschichte zu lesenden Wahrheit erinnern, daß alle großen politischen Revolutionen ihre Veranlassung und ihren Hintergrund stets in den socialen und wirthschaftlichen Disharmonien und Nothständen gehabt haben, welche durch unterdrückende und vernunftwidrige Gesetze und Einrichtungen die ärmern und arbeitenden Klassen, d. h. die weit überwiegende Mehrzahl aller Länder und Zeitalter, von der gesetz- und rechtmäßigen freien Begründung eines Nahrungsstandes und von der Theilnahme an den allgemeinen Gütern mittels vollständiger Entwickelung und Benutzung von Kräften und Fähigkeiten durch ihre Arbeit abgehalten haben. Auch in England hörte die gefährliche Bewegung der Chartisten mit ihrem Anspruch auf politische Gleichheit, insbesondere auf das gleiche Wahlrecht, erst auf, als die volkswirthschaftliche Bewegung zur Beseitigung der Kornbill und später des Schutzzollsystems von einsichtsvollen und praktischen Männern in die Hand genommen und mit fortschreitendem Erfolg zum Ziele geführt wurde, als dabei zugleich, bei einer freiern Gestaltung des Vereinsrechts und bei theilnehmender Beförderung wohlthätiger Associationen verschiedener Art, aus der Mitte der arbeitenden Klassen selbst Einrichtungen hervorgingen, die das sogenannte Proletariat bei der Wurzel ergriffen und jene Klassen sittlich und materiell gehoben haben. Haben in England doch selbst bei der neuesten Baumwollnoth die Arbeiter der Fabrikdistricte in Geduld und Resignation Monate hindurch ihre in den Sparkassen und Baugesellschaften angelegten Arbeitsersparnisse zum Lebensunterhalt verwendet, ehe die öffentliche Armenunterstützung der Kirchspiele und Sammtgemeinden für die unterschäftigte Bevölkerung einzutreten genöthigt war.

Die Beschränkungen der Niederlassung gehen auf zwei Gesichtspunkte zurück: Der eine beruht in der Besorgniß, daß Nahrungsstand und Arbeitsverdienst der alten Heimatsgenossen durch neue Ankömmlinge gleichen oder ähnlichen Berufs leide, auf einer Besorgniß, die nur dem engherzigsten und kurzsichtigsten Egoismus entspringt. Denn wenn eine Kornbill die Einfuhr fremden Getreides erschwert und den Preis der inländischen Ackererzeugnisse möglichst hoch hält, so müssen doch andererseits alle übrigen Gesellschaftsklassen weniger oder theuereres Brod essen. Wenn die Geschlossenheit der Zünfte den glücklichen Meister, welcher durch Verwandtschaft oder Vermögen in die monopolistische Zunft als Mitglied eingerückt ist, in die Lage versetzt, dem Publikum, das sein Fabrikat nöthig hat, beliebig hohe Preise abzufordern und schlechte Waare zu liefern, so leidet hierunter doch dies ganze übrige Publikum, welches die überwiegende Mehrzahl der ganzen Bevölkerung bildet, und zu denen auch wiederum die Meister anderer Gewerbsthätigkeiten gehören. Wenn gewisse einzelne Fabrikationszweige durch hohe Schutzzölle prosperiren und deren Unternehmer reich werden, so geschieht dies, freilich oft unmerklich, auf Kosten aller derjenigen übrigen Einwohner, welche dergleichen Fabrikate bedürfen. Gerade so verhält es sich mit den Beschränkungen der Niederlassung im Interesse der bisherigen Heimatsangehörigen.

Der zweite Standpunkt, von welchem die Niederlassung mit Gewinnung von Heimatsrecht schon seit Jahrhunderten, selbst in dem freien England, bekämpft worden ist und daselbst bei

Digitized by Google

tzt noch keine gesetzliche Anerkennung gefunden hat, ist die Besorgniß vor einer Vergrößerung er Last der Armenpflege durch Neueinziehende. Nur wird in dem freien England die Wir- ung dieser Beschränkung weniger fühlbar, weil sie, wenigstens unmittelbar, nur einen gerin- ern Theil der Bevölkerung, und auch diesen nur beim Eintritt besonderer Noth und Verar- ung, trifft, wogegen dadurch die in England sonst unbeschränkte Freizügigkeit, Gewerbs- und rwerbsfreiheit, nebst unbeschränkter Vertauschung der Wohnorte, nicht berührt und ausge- hlossen wird.

Bei dem engen Zusammenhange, in welchem Freizügigkeit und Niederlassung mit der Ar- enpflege stehen, scheint es an diesem Orte angemessen, auf die gegenseitigen Beziehungen etwas äher einzugehen, insbesondere auf die in den verschiedenen Theilen von Großbritannien be- ehende, in neuerer Zeit vielfach berathene und zum Theil reformirte Gesetzgebung über Hei- atsrecht und Armenwesen einen Blick zu werfen.

Es ist dazu um so mehr Veranlassung, als erst in neuester Zeit, im Jahre 1863, zwei auch ür die deutschen Verhältnisse im hohen Grade beachtenswerthe Schriften erschienen sind, deren ine das deutsche, das andere das großbritannische Heimatsrecht in Verbindung mit dem Recht uf Armenunterstützung behandelt. Ersteres geschieht in der Schrift von Bitzer, „Das Recht auf rmenunterstützung und die Freizügigkeit, ein Beitrag zu der Frage des allgemeinen deutschen eimatsrechts" (Stuttgart 1863), das andere in der vom Freiherrn v. Richthofen herausgege- enen Schrift des verstorbenen G. Kries, „Die englische Armenpflege" (Berlin 1863). Dabei t auch auf den im ersten Hefte des vom Centralverein in Preußen für das Wohl der arbeiten- en Klassen herausgegebenen „Arbeiterfreund" enthaltenen Aufsatz: „Die Freizügigkeit, das ichtigste Grundrecht für die arbeitenden Klassen", vom Verfasser dieses Artikels, zu verweisen.

Die Armengesetzgebung in Altengland und Wales geht zum großen Theil noch jetzt auf die cte der Königin Elisabeth aus dem Jahre 1601 zurück, wonach arbeitsfähige Arme zur Thä- gkeit angehalten, arbeitsunfähige dagegen aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden sollen nd die Erfüllung dieser Vorschriften eine Aufgabe der einzelnen Kirchspiele unter Leitung ihrer irchenvorsteher und unter Beaufsichtigung der Friedensrichter ist. Die vor der Reformation en Kirchspielen obliegende Armenpflege verblieb hiernach denselben; sie wurde aber aus einer eligiösen in eine politisch-bürgerliche Pflicht verwandelt, welcher sogar ein ausdrückliches, durch ie Gerichtshöfe erzwingbares Recht der arbeitsunfähigen Armen auf Unterstützung aus den Mitteln des Kirchspiels gegenüberstand. Diese, übrigens großentheils nicht ausgeführte Acte on 1601, erhielt ihre Ergänzung erst im Jahre 1662 durch eine Acte Karl's II. (settlement ct), namentlich durch Festsetzung darüber, welche Arme als Angehörige (settlets) eines Kirch- piels angesehen werden sollten, zu deren Unterhaltung das Kirchspiel in Gemäßheit der Acte lisabeth's verpflichtet sei. Nichtangehörige sollte das Kirchspiel in ihren Heimatsort zurückzu- hicken befugt sein. Durch diese Acte wurden zwei Friedensrichter ermächtigt, auf Antrag der irchspielsbeamten Personen, welche sich im Kirchspiel auf einem Grundstück von weniger als 0 Pf. St. jährlicher Rente niederlassen und dadurch drohten, dem Kirchspiel zur Last zu fallen, innen 40 Tagen in dasjenige Kirchspiel zurückzuschicken, in welchem sie zuletzt gesetzliche Hei- atsrechte erworben haben, möge dies nun geschehen sein durch Geburt oder als Inhaber eines auses oder Grundstücks, oder endlich durch einen Aufenthalt, einen Dienst oder Lehrlings- rhältniß während eines Zeitraums von mindestens 40 Tagen. Wer nicht zurückgeschickt sein ollte, mußte genügende Bürgschaft bestellen. Nur mit einem Heimatsschein versehene Arbei- r sollten durch einen 40 Tage übersteigenden Aufenthalt in einem andern Kirchspiel noch keine eimatsrechte erwerben. Bis zur neuesten Reform des Armenwesens in England blieb dies iederlassungs- oder Heimatsgesetz in voller Kraft. Dasselbe hatte, wie auf der Hand liegt, ir den Stand der Arbeiter und Dienstboten die allernachtheiligsten Folgen. Es benahm (wie ries in der erwähnten Schrift S. 103 fg. ausführt) dem Arbeiter Gelegenheit und Neigung, ußerhalb des Kirchspiels Beschäftigung zu suchen. Die Arbeitgeber waren bestrebt, die nöthi- en Arbeitskräfte unter solchen Bedingungen von auswärts zu erhalten, daß für sie keine Ge- hr der Erhöhung der Armenlast daraus entstand, d. h. so, daß die gebrauchten Arbeiter keine eimatsrechte bei ihnen gewannen. Diese Niederlassungs- und Heimatsgesetze fesselten den Ar- eiter an die Scholle. Überdies aber waren jene Gesetze vielmehr unter anderm noch dadurch erschärft worden, daß der vierzigtägige Termin erst von dem Zeitpunkt an gerechnet werden ollte, wo der Anziehende den Beamten des Kirchspiels und, wie später verordnet ist, auch noch er Gemeinde seine Absicht, sich im Kirchspiel niederzulassen, angezeigt haben würde. Unver- eirathete Personen sollten nur durch auf ein Jahr abgeschlossene Dienstverträge Heimatsrechte

Digitized by Google

erlangen. Die Folge hiervon war, daß man dergleichen Dienstverträge auf kürzere Zeit abschloß, den Dienstboten vor Ablauf eines Jahres kündigte, und daß infolge dessen eine Jahresperiode eintrat, in welcher sich zahlreiche Menschen geschäfts- und heimatslos umhertrieben. Eine Acte des Königs Wilhelm von 1696—97 erweiterte nur das System der Heimatscheine dahin, daß auf die von dem Kirchspielsbeamten ausgestellten und durch zwei Friedensrichter beglaubigten Scheine dieser Art die Arbeiter in andern Kirchspielen Beschäftigung suchen durften, ohne ihr Heimatsrecht in dem Kirchspiel zu verlieren, welches den Heimatschein ausgestellt hatte. Dies letztgedachte Kirchspiel blieb mithin für die Wiederaufnahme und Verpflegung von dergleichen auf Heimatschein entlassenen Arbeitern bis zu deren Tode jederzeit verhaftet. Man erschwerte hierdurch aber wiederum nur den Arbeitern die Erwerbung einer neuen Heimat. Die verderbliche Wirkung auch dieses Gesetzes durch länger als ein Jahrhundert bestand darin, daß Kirchspiele und Arbeitgeber gleichmäßig die Entstehung derjenigen Verhältnisse zu verhüten suchten, durch welche die Arbeiter Heimatsrechte erlangten. Kein fremder Arbeiter wurde an einem andern Orte geduldet, wofern er nicht mit einem Heimatschein versehen war. Das Gesinde wurde noch häufiger vor Ablauf eines Jahres entlassen, und arme Knaben wurden von seiten des Kirchspielbeamten womöglich nur bei solchen Handwerksmeistern in die Lehre gegeben, welche in andern Kirchspielen wohnten, weil der Lehrling an dem Orte, wo er seine Lehrzeit zubrachte, Heimatsrechte erwarb.

Überdies waren die Kirchspielbeamten durch die Acte Karl's II. ermächtigt, die Arbeiter, schon aus bloßer Besorgniß einer künftigen Verarmung, auszuweisen. Die Genehmigung zweier Friedensrichter war leicht zu erlangen, da diese als größere Grundbesitzer gleiche Interessen theilten und verfolgten.

Für die Freizügigkeit, nicht aber für Heimats- und Niederlassungsrecht, brachte eine Acte von 1795 eine Verbesserung durch die Bestimmung, daß nicht schon die bloße Besorgniß, sondern erst das wirkliche Eintreten der Hülfsbedürftigkeit die Kirchspielbeamten berechtigen solle, die Ausweisung fremder Arbeiter zu verlangen. Gleichzeitig hob man nun aber auch die Bestimmung der Acte von 1662 auf, nach welcher der Aufenthalt an einem Orte dem Arbeiter ein Heimatsrecht an demselben begründete, und bei der spätern Reform der Armengesetzgebung im Jahre 1834 wurde sogar die andere Bestimmung der Acte von 1662 aufgehoben, wonach jemand durch eine einjährige Dienstzeit Heimatsrechte erwarb. Danach blieb den Arbeitern thatsächlich kaum noch die Möglichkeit, eine andere Heimat zu gewinnen, als sie durch Geburt oder Lehrzeit erlangt hatten. Denn nur wenige vermochten ein Grundstück für einen jährlichen Pachtzins von 10 Pf. St. zu pachten. Infolge dessen fand dann bei irgendeiner durch vorübergehende Verhältnisse eintretenden Noth und Armenpflege der Fall der Zurücksendung von Arbeitern an ihren längstverlassenen Geburts- oder frühern Heimatsort, in welchem freundschaftliche wie Erwerbsbeziehungen vollständig aufgehört hatten, nicht selten statt. Diese Zurücksendung traf am häufigsten die ländlichen Kirchspiele mit den Fabrikarbeitern aus den Städten und Fabrikorten bei eingetretener Arbeitsunfähigkeit der Arbeiter oder plötzlicher Stockung der Fabrikgeschäfte.

Zur Abhülfe dieses Übelstandes erging endlich eine Acte Robert Peel's im Jahre 1846, die sich jedoch lediglich auf die Bestimmung beschränkte, „daß Arbeiter, welche sich fünf Jahre ununterbrochen an einem Orte aufgehalten und während dieser Zeit von fünf Jahren ohne Hülfe der Armenpflege selbständig ihren Unterhalt gefunden haben, daselbst unausweisbar sein sollen, keineswegs aber angesiedelt oder heimatsberechtigt werden". Nur von der Ausweisung sollen die Arbeiter nach fünfjährigem Aufenthalt auch in dem Falle befreit sein, wenn sie später innerhalb des Kirchspiels dieses Aufenthaltsortes hülfsbedürftig würden. Sobald sie aber diesen Aufenthaltsort, wenn auch nur auf kurze Zeit, verlassen, geht ihr Anspruch an diesen Ort, wo sie kein Heimatsrecht erworben haben, verloren. Der Werth auch dieser Acte wird noch dadurch erheblich verringert, daß die meisten englischen Kirchspiele von sehr geringer Ausdehnung sind, indem selbst die Städte in der Regel aus mehreren einzelnen Kirchspielen bestehen, sodaß durch bloße Verlegung der Wohnung aus einem Stadtbezirk, resp. städtischen Kirchspiel, in einen andern der Arbeiter seinen Anspruch auf ungestörten Aufenthalt verliert. Die größern Grundherren, welche häufig das Grundeigenthum eines ganzen Kirchspiels besitzen, wälzten die Verbindlichkeit zur Armenpflege von sich auf andere ab, indem sie häufig Arbeiterwohnungen niederlegten und nicht wieder aufbauten, demzufolge Grundherren wie Pächter ihre Arbeiter von andern oft entlegenen Orten heranziehen. Eine weitere nachtheilige Folge ist daher der in England vielfach beklagte Mangel an guten Arbeiterwohnungen, und es drängen sich diese letztern, mithin

Digitized by Google

lnzahl der Armen in einzelnen Kirchspielen dergestalt zusammen, daß die Last der Armenpflege, elche bekanntlich auf der Grundbesteuerung beruht, in solchen Kirchspielen unerhört gesteigert urde. Es ist interessant, die zum Theil enorm hohen Beiträge der Armensteuer und deren Pro- nte vom eingeschätzten Realeinkommen zu ersehen bei Kries, a. a. O., S. 116, und Gneist, Geschichte und heutige Gestalt der englischen Communalverfassung oder des Selfgovernment", weite Auflage, Haupttheil II, Bd. I, Abth. 2, S. 481, namentlich Kap. 2, das Communal- uerfystem, und §. 15, die Armensteuer. Einige Erleichterung brachte noch eine Parlaments- te von 1847, wonach die Kosten für die Unterhaltung der unausweisbaren, jedoch nicht hei- atsberechtigten Armen fortan nicht mehr von den einzelnen Kirchspielen, sondern gemeinsam n den Sammtgemeinden (Kreisbezirken, Unions) getragen werden sollen; letztere wurden bei r Reform des Armenwesens im Jahre 1834 hauptsächlich behufs der Errichtung von Armen- iusern auf gemeinsame Kosten eingerichtet.

Die Unzuträglichkeiten, die den innern Widerspruch dieser englischen Gesetzgebung begleite- n, riefen Anträge sogar auf vollständige Aufhebung der Heimatsgesetze hervor. Doch waren ie Kries anführt) im Jahre 1847 vom Januar bis zum April nicht weniger als 131402 arme elände, sämmtlich in den traurigsten Zuständen, nach Liverpool und ebenso 1854 30000 Ir- nder nach zwei einzelnen Kirchspielen von Glasgow gekommen. Selbst die Übernahme der rmenkosten auf die Staatskasse wurde beantragt, mit Recht indeß hauptsächlich deshalb ver- orfen, weil die Selbständigkeit der Lokalverwaltung, dieser Hauptpfeiler der englischen Staats- rfassung, dadurch umgestürzt, ein Staatsbankrott angebahnt und schließlich das Fundament r gesellschaftlichen Ordnung dadurch untergraben werden würde. Dennoch aber mußte aner- nnt werden, daß die Heimatsgesetze der freien Bewegung der Arbeitskräfte erhebliche Hinder- isse entgegenstellen, die Energie des Arbeiterstandes lähmen und dadurch eben die Zustände rschuldeten, denen die Armenpflege abhelfen sollte. (Kries, a. a. O., S. 129.)

In Schottland behielt dagegen die Armenpflege seit dem Mittelalter einen kirchlichen Cha- akter bei und war insofern allerdings weniger wirksam, als sie dem arbeitsfähigen Armen inen Rechtsanspruch auf Unterstützung einräumt, sobald er arbeitsfähig ist. Denn nur die nterstützung der wirklich Armen ist auch dort eine gesetzliche Pflicht der Kirchspiele. Jeder n Kirchspiel Geborene oder seit sieben Jahren in demselben Wohnende sollte als daselbst hei- isch angesehen, der fremde Arme aber zurückgeschickt werden. Als wirklich hülfsbedürftige nd daher zu unterstützende Personen wurden gesetzlich nur die unter 14 und über 70 Jahre lten Personen, sowie mit dauernden Körpergebrechen Behaftete betrachtet. Diese haben auch n Schottland einen rechtlichen Anspruch auf Unterstützung, über welchen der höchste schottische erichtshof förmlich entscheidet. Die schottische Armenacte vom 4. Aug. 1845 verpflichtet nur ie volkreichern Kirchspiele zur Erbauung von Armenhäusern und gestattet nur die Vereinigung ehrerer Kirchspiele zu einem Armenverband für die Zwecke der Armenpflege. Demnächst be- immt sie, daß ein fünfjähriger ununterbrochener Aufenthalt Heimatsrecht begründet, voraus- esetzt, daß der das Heimatsrecht Erwerbende in dieser Zeit nicht gebettelt und nicht Armen- nterstützung erhalten oder nachgesucht hat, wobei kürzere Abwesenheit bei Berechnung des fünf- ährigen Aufenthalts für keine Unterbrechung gilt; indeß muß mindestens der ununterbrochene ufenthalt ein Jahr gedauert haben. Hülfsbedürftige, die sich im Kirchspiel aufhalten, müssen, uch wenn sie nicht heimatsberechtigt sind, so lange unterstützt werden, bis ihr Heimatsort er- ittelt ist. Erst seit 1845 ist die Armensteuer auch in Schottland in der überwiegenden Mehr- ahl der Kirchspiele eingeführt. (S. wegen des Betrages der Armensteuer in Schottland Kries, a. O., S. 206 fg.)

Irland, dessen unglückselige Zustände und ihre Ursachen Kries, a. a. O., S. 211 fg., dar- ellt, erhielt nach vielfachen längern Untersuchungen durch Parlamentsausschüsse, zum Theil n Ort und Stelle, erst im Jahre 1838 eine gesetzliche Organisation des Armenwesens und mit dem die Einrichtung von Sammtgemeinden, welche mit den Wahlbezirken zusammenfallen, ine Vervollständigung dieser Gesetzgebung aber erst im Jahre 1846 mit Armenhäusern und Strafgesetzen gegen das geschäftslose Umhertreiben und Betteln, ohne daß daselbst den Armen in Rechtsanspruch auf Unterstützung beigelegt ist. Bemerkenswerth aber ist, daß in Irland eine Heimatsgesetze und keinerlei Befugnisse bestehen, irgendwelche Arme, die an einem Orte ülfsbedürftig geworden sind, mit ihren Unterstützungsgesuchen an einen andern Ort zu ver- eisen oder von diesem die Erstattung der für sie verwandten Kosten zu verlangen, daß mithin eder Arme, sofern er wirklich hülfsbedürftig ist, von derjenigen Sammtgemeinde, an welche r sich mit seinem Gesuche gewendet, die erforderliche Unterstützung erhalten muß, und zwar so-

Digitized by Google

lange es erforderlich ist auf Kosten der Sammtgemeinde und ohne irgendwelche Regreßan-
sprüche an andere Sammtgemeinden. Die Armenpflege wird auch in Irland durch eine Steue
vom Grund und Boden bestritten, welcher, zufolge eines Gesetzes von 1852, zu diesem End
besonders katastrirt wurde, und ist, ebenfalls nur für diesen Zweck, bei der Verschiedenheit de
Pachtbedingungen und Reinerträge im Norden und im Süden Irlands ein besonderes Par
cellarkataster in den Jahren 1852 — 57 mit einem Kostenaufwande von etwa 200000 Pf. St
(von circa 1,500000 Thlrn.) angelegt. (S. über die Ausgaben für die Armenpflege in Irlan
Kries, a. a. O., S. 282 fg.) Schließlich ist denn für Irland die Verpflichtung zur Armen
pflege der kleinern Wahl-, resp. Armenbezirke einer- und der Sammtgemeinden andererseit
dahin festgestellt, daß jeder Armenbezirk die Kosten für den persönlichen Unterhalt aller derje
nigen Armen zu tragen hat, welche innerhalb der letzten drei Jahre ihren gewöhnlichen Aufent
halt im Bezirk genommen und daselbst während dieser Zeit mindestens 12 Monate ein Grund
stück besessen oder eine Wohnung oder doch eine Schlafstelle gehabt haben. Dagegen werden di
Unterhaltungskosten aller derjenigen Armen, welche unstet gelebt oder doch nicht in einer
Armen-, resp. Wahlbezirk der Sammtgemeinde, in welcher sie hülfsbedürftig geworden, ein
gewohnt sind, bezüglich im angedeuteten Sinne des Gesetzes gewohnt haben, von der Samm
gemeinde als solcher getragen.

Ungeachtet es in Irland am Begriff des Heimatsrechts als Grundlage der Armenpflege und
an dessen Voraussetzung, den Bedingungen zur permanenten Niederlassung, fehlt, soll doch jen
erst der neuern Zeit angehörige Organisation des Armenwesens wesentlich dazu beigetragen
haben, die socialen Zustände Irlands erheblich zu verbessern. Es hat sich inzwischen freilich die
früher bei aller Armuth enorm gewachsene irische Bevölkerung in den Jahren 1845 — 51 um
fast zwei Millionen, und von 1851 — 61 wieder um 758000 Einwohner vermindert, welche
einen nicht unbedeutenden Einfluß auf Verringerung der übergroßen Zahl von Pächtern ganz
kleiner, lediglich mit Kartoffeln bestellter Ackerparcellen, die Bestimmung des Armengesetzes
gehabt hat, daß für Besitzungen von einem jährlichen Pachtwerth unter 4 Pf. St. der Grund-
eigenthümer die Armensteuer zahlen muß, sowie, daß Inhaber, also auch Pächter von mehr als
einem Viertelacker Landes (etwa ein halber preußischer Morgen) keine Armenunterstützung er-
halten dürfen.

Für die Frage des Niederlassungs-, resp. Heimatsrechts ist allerdings diese irländische Ar
mengesetzgebung von großem Interesse, zumal nirgends reichere Erfahrungen darüber gemacht
sein mögen als in Großbritannien. In Irland hatte die Gesetzgebung, in Ermangelung aller
Präcedenzien, vollkommen freies Feld. Mit Recht aber muß die Angemessenheit des Princips,
daß kein Heimatsrecht gilt, bezweifelt werden, wenngleich sich bisher nachtheilige Folgen davon
nicht gezeigt haben sollen. Auf alle Fälle darf die Armenpflege nicht zu weit ausgedehnten Ver
bänden aufgelegt werden, damit die persönlichen Einflüsse der wohlhabenden Klassen auf die
Armen und die wünschenswerthe Bekanntschaft mit ihren Verhältnissen sich geltend machen
können. Bemerkenswerth ist freilich das Experiment der Armenorganisation in Irland, welches
nach dem wesentlichen Zweck guter Niederlassungs- und Heimatsgesetze strebt, ohne deren Nach-
theile mit sich zu führen. Aus der häufigen Härte der Ausweisung Armer aus einem Orte, in
welchem sie kein Heimatsrecht gewonnen haben, und aus unzweckmäßigen Bestimmungen über
die Erwerbung von Heimatsrechten folgt aber (wie Kries a. a. O., S. 336, richtig bemerkt)
allerdings noch keineswegs, daß es unausführbar sei, das Heimatsrecht so zu gestalten, daß es
dem fleißigen und sparsamen Arbeiter gestattet ist, sich an dem ihm erwünschten Orte aufzuhal
ten und an demselben einen gesicherten Wohnsitz, eine dauernde Niederlassung mit einem nütz
lichen Heimatsrechte zu erwerben, und zwar an dem Orte, wo er dauernde Beschäftigung findet
und eine angemessene Zeit hindurch gefunden hat.

Zu demselben Ergebniß gelangt auch der Oberregierungsrath Bitzer nach einer gründlichen
Kritik der in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden Gesetze über Niederlassung und Er-
werbung von Heimatsrecht, über Ansässigmachung, Verehelichung u. s. w.

Die Heimatsgesetzgebung Frankreichs kennt keine andere Beschränkung der freien Wahl des
Aufenthalts als eine in Rücksichten der öffentlichen Sicherheit beruhende, durch die Strafgesetz-
gebung bestimmte. Es ist das Domicil jedes Franzosen an demjenigen Ort, wo er seine Haupt-
niederlassung nimmt, und der Wechsel des Domicils mit der Wirkung einer neuen permanenten
Niederlassung wird lediglich durch die Thatsache des wirklichen Wohnsitzes an einem Orte in
Verbindung mit der Absicht begründet, daselbst seine hauptsächliche Niederlassung zu nehmen.

Die französische Gesetzgebung entspricht sonach einem der wesentlichsten Rechte, welches zur

Digitized by Google

: Idee des modernen Staats mit Nothwendigkeit folgt. Andererseits aber muß doch auch der
ezlichen Unterstützungspflicht der Gemeinden in denjenigen Staaten, wo eine solche gilt, Rech-
ng getragen werden. In Frankreich kennt man dagegen auch keine obligatorische Armenpflege.

Jene angemessene Vermittelung der freien Niederlassung mit dem Interesse des in der Ge-
inde beruhenden örtlichen Armenverbandes bietet sich nun von selbst in der Bestimmung an,
derjenige, welcher eine Zeit lang im neuen Armenbezirk, resp. in der neuen Gemeinde ge-
hnt, gearbeitet und nachbarliche Verhältnisse angeknüpft hat, sich dann auch als ein Glied
er Gemeinde betrachten dürfe. Die Nachtheile, welche wegen einer späterhin noch eintreten-
Armenpflege der Gemeinde in dem einen Falle drohen könnten, werden in dem andern Falle
herum dadurch aufgewogen, daß viele Neueinziehende durch Tüchtigkeit und Fleiß Vermögen
erben, Gewerbsanlagen gründen, Grundstücke verbessern u. s. w., was dann den alten Hei-
tsangehörigen zu statten kommt.

Bitzer schlägt als denjenigen Zeitraum, in welchem der Neueinziehende ein unbestreitbares
derlassungs- und Heimatsrecht durch sein Domicil im neuen Gemeinde- und Armenbezirk
erbe, drei Jahre vor; er hat seinerseits aber auch gegen eine längere Dauer von etwa fünf
ren kein Bedenken. Vorausgesetzt wird dabei, daß der Neueinziehende innerhalb eines ge-
sen Zeitraums durch Ergreifung des Domicils der neuen Gemeinde Heimatsrecht erwerben
und dieser inzwischen der Armenpflege der neuen Gemeinde nicht zur Last gefallen, vielmehr
Stande geblieben ist, sich und die Seinigen aus eigener Kraft und Arbeit zu ernähren.

Wir würden der Gesetzgebung Preußens den Vorzug geben. Sie hat sich bisher bewährt
beruht auf der Grundlage weit älterer Gesetze, so namentlich schon einer ausführlichen Ver-
nung aus dem Jahre 1804. In dem preußischen Gesetze vom 31. Dec. 1842 (Gesetzsamm-
g von 1843, Nr. 2317) wird bestimmt, daß keinem selbständigen preußischen Unterthanen
dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen im
nde ist, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden darf
t §. 2 allein mit Ausnahme bestrafter gefährlicher Verbrecher, und resp. laut §. 3 der An-
örigen Verurtheilter); wonach vielmehr eine solche Verweigerung nur hinsichtlich derjenigen
ässig ist, welche weder hinreichendes Vermögen noch Kräfte besitzen, sich und ihren nicht
erhaltsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu verschaffen, diesen auch nicht
einem zu ihrer Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten haben. Insbesondere
r soll die bloße Besorgniß künftiger Verarmung eines Neuanziehenden zu dessen Ausweisung
t genügen, sondern nur in dem Falle, wenn sich binnen Jahresfrist nach dem Anzuge die
thwendigkeit einer öffentlichen Unterstützung offenbart hat, die Zurückweisung an den frü-
n Aufenthaltsort gestattet sein. Die Anmeldung bei einer Ortspolizeiobrigkeit und eine von
selben zu ertheilende Bescheinigung hierüber hat auch das preußische Gesetz zur Bedingung
macht. Die Fürsorge für einen Armen hat nach dem preußischen Gesetze von gleichem Datum
. 2318) diejenige Gemeinde zu übernehmen, in welcher derselbe als Mitglied ausdrücklich
genommen ist oder einen Wohnsitz vorschriftsmäßig erworben hat oder nach erlangter Groß-
igkeit während der drei letzten Jahre vor dem Zeitpunkte, wo seine Hülfsbedürftigkeit her-
tritt, seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Übrigens darf kein fremder Armer hülf-
fortgewiesen, sondern es muß ihm die nöthige Unterstützung unter Vorbehalt des Anspruchs
den dazu Verpflichteten einstweilen gewährt werden. Eine unverzügliche Zurückfendung an
letzten Wohnort ist nur dann zulässig, wenn der Arme im Kreise einheimisch ist. Wir über-
en die weitern Bestimmungen der preußischen Gesetze, wie die weitern gründlichen Ausfüh-
gen in der Schrift des Oberregierungsraths Bitzer, auf welche, wie auf die allegirte Schrift
Dr. Kries, wir hiermit die Leser dieses Artikels, insbesondere aber die Staatsmänner und
geordneten der verschiedenen deutschen Länder verwiesen haben wollen, denen es Ernst ist,
volle bürgerliche Freiheit, daher die Freiheit der Niederlassung und des Aufenthalts, Gewerbe-
heit und Freizügigkeit in ganz Deutschland als unerläßliche Bestandtheile des Verfassungsstaats
als engverbundene Grundlagen der nationalen Selbständigkeit unsers Volks herzustellen.

Aus dem Princip der Freiheit der Person, welche auch die preußische Verfassungsurkunde
1850, Art. 5, gewährleistet, folgt der Grundsatz von selbst, daß jedem Staatsbürger die
ugniß zustehen muß, seinen Aufenthaltsort frei zu wählen und den gewählten Aufenthalts-
beliebig zu verändern, insbesondere also auch das Recht des Aufenthalts zum Zweck der Nie-
lassung. (Vgl. v. Rönne, „Das Staatsrecht der preußischen Monarchie", I, 307 fg.)

Verschieden von dem Recht der Freizügigkeit und der Niederlassung ist jedoch das politische,
das Gemeindebürger- und das Wahlrecht, Rechte, welche dem Gebiete der Politik ange-

Digitized by Google

hören, von deren Erwerbung das Recht der Niederlassung und der Ausübung aller bürgerlichen, wirthschaftlichen und menschlichen Rechte, wie des Rechts zur Ansässigmachung, Verehelichung, Erwerbung von Grundstücken, zum Gewerbebetriebe wie zu jeder an sich erlaubten Arbeitsthätigkeit, nicht abhängig gemacht werden darf, sowie andererseits diese bürgerlichen, wirthschaftlichen und menschlichen Befugnisse aller Glieder des Staatsverbandes ohne Ausnahme noch nicht nothwendig das Staats- und das Gemeindebürgerrecht zur Folge zu haben brauchen.

Wie das Einzugsgeld als eine auf die Niederlassung gelegte Abgabe verwerflich ist, so wenig ist es dagegen das Einkaufsgeld, sofern man darunter ein Aquivalent für die Theilnahme an dem sogenannten Bürger- oder Bürgerklassenvermögen und dessen Nutzungen versteht, in welches letztere Neueinziehende je nach der Ortsverfassung eintreten. Wie weit Neueinziehende nach erworbenem Heimatsrecht an dergleichen Bürger- oder Gemeindeklassenvermögen Antheil zu fordern berechtigt seien oder nicht, hängt übrigens theils von der rechtlichen Natur dieses Bürger- und Bürgerklassenvermögens, als Corporations- oder als Privateigenthum ab, theils bestimmen darüber die verschiedenen örtlichen Verfassungen, Statuten u. s. w. Das Bürgerrechtsgeld, eine Abgabe für die Erwerbung des politischen und Gemeindebürgerrechts, ist ein Correlat dieses letztern und nur mit ihm verbunden. Schließlich darf bei dieser Materie §. 3 des Reichsgesetzes vom 27. Dec. 1848, betreffend die Grundrechte des deutschen Volks, nicht unerwähnt bleiben. Danach sollte jeder Deutsche das Recht haben, an jedem Orte des Reichsgebiets seinen Aufenthalt und Wohnsitz zu nehmen, Liegenschaften jeder Art zu erwerben und darüber zu verfügen, auch jeden Nahrungszweig zu betreiben.

Die Aufhebung dieser Grundrechte durch den Beschluß der Bundesversammlung vom 23. Aug. 1851 hat die Verwirklichung dieses vorzugsweise für die Arbeiter aller Berufsklassen wichtigsten Grundrechts wiederum vereitelt, und es ist damit vorerst die Aussicht verschwunden, für ganz Deutschland gleichmäßige Bedingungen über den Aufenthalt und Wohnsitz durch ein gemeinsames Heimatsgesetz zu erlangen. Die obige Ausführung in diesem Artikel wie in dem Art. **Freizügigkeit** muß aber die Überzeugung gewähren, wie sehr gerade der deutsche Arbeiterstand an der wol kaum ohne einen deutschen Bundesstaat ins Leben tretenden Einheit der Gesetzgebung über Niederlassung und Heimatsrecht interessirt ist. W. A. Lette.

Nikolaus I., Kaiser von Rußland (1825—55). Der dreißigjährigen Regierung, die wir hier zu überblicken haben, ist unstreitig ein großartiger Charakter aufgeprägt, obgleich sie im Grunde nur wenig von alledem ausführte, was sie bei ihrem Beginn versprochen hatte. Gefahren aller Art umringen sie in ihrem ersten Anfange, werden aber durch Muth und festen Willen beseitigt. Der ihm auferlegte Kampf, aus welchem er als Sieger hervorgeht, erzeugt in dem noch jugendlichen Erben der Zarengewalt eine Aufregung und Steigerung aller Kräfte, aller Gefühle und besonders des religiösen Glaubens, welche ihn zu der stolzen Überzeugung führen, er, als Gottes Gesalbter, sei vom Herrn der Herren zu großen Dingen bestimmt, vielleicht dazu, das „heilige Rußland", an die Stelle des „verfaulten" und untergehenden Occidents, an die Spitze einer Gott wohlgefälligern Weltordnung zu setzen. Nach schweren Prüfungen lächelt das Glück dem mächtigen Gewalthaber; er erhebt sein Reich auf die höchste Stufe der Macht, ja er kann sich zum Schiedsrichter in Europa aufwerfen, und nichtsdestoweniger sieht er am Ende sich und sein Land gedemüthigt; er stirbt gebrochenen Herzens, aber ohne den Glauben zu verlieren, ohne nachzugeben, vielmehr auf seine guten Absichten sich berufend, und außerdem einen wahrhaft edeln Sinn in einem Testament beurkundend, auf welches die Geschichte nicht umhin kann, bei seiner Beurtheilung Rücksicht zu nehmen.

Wir haben die Regierung des Kaisers N., nicht eigentlich sein Leben, als den Gegenstand gegenwärtiger Arbeit bezeichnet; indessen wollen wir doch vor allem an die Hauptmomente seiner Jugendzeit erinnern, um wenigstens nichts von dem zu übergehen, was zur Einleitung in seine Regierungsgeschichte und zur Aufhellung derselben unumgänglich nothwendig sein dürfte. Indem wir jene Momente in einer kurzen Übersicht vereinigen, lassen wir darauf in demselben Abschnitt ausführlicher die denkwürdigen Vorfälle folgen, welche die Thronbesteigung des Nachfolgers Alexander's I. bezeichneten, und wir widmen dann die zwei übrigen Abschnitte den drei verschiedenartigen Schauplätzen seiner monarchischen Thätigkeit, nämlich im Innern seines Reichs und in dessen auswärtigen Beziehungen.

I. **Erste Lebensjahre, Regierungsantritt und Gefahren aller Art, die letztern begleiten.** Nikolaus Pawlowitsch, kurz vor dem Tode Katharina's II. (den 6. Jan. 1796) auf dem Schlosse Gatschina geboren, war der dritte Sohn Kaiser Paul's und dessen zweiter Gemahlin Maria Feodorowna, einer Prinzessin von Würtemberg-Mömpelgard. Sie

Digitized by Google

17—19 Jahre jünger als die Erstgeborenen dieser zahlreichen Familie, Alexander und Konstantin, ward er in seinen Kinderjahren weniger auf die Gesellschaft dieser Brüder, als auf die Michael's, des jüngsten, angewiesen, in Gemeinschaft mit welchem er auch seine Erziehung erhielt. Viel Erhebliches ist von dieser nicht zu sagen. Beide junge Großfürsten waren noch im Knabenalter, als Napoleon seinen verhängnißvollen Einfall in Rußland machte; auch weiß man nichts Bestimmtes von dem Eindruck, den der Brand von Moskau bei ihnen hervorgebracht haben muß. Schon im folgenden Jahre, aber noch frei von aller Anstellung und blos zum Behuf ihrer weitern Belehrung, reisten sie der russischen Armee nach Deutschland bis Basel nach, wo sie ihren, von ihnen wie einen Vater verehrten kaiserlichen Bruder im Vorüberreisen begrüßen konnten. Unterwegs dahin nahmen sie die Schlachtfelder in Augenschein, wo ihre Landsleute ihr Blut vergossen hatten, das von Leipzig zumal, wo nach vollbrachter Befreiung Rußlands auch die von Deutschland durchgesetzt worden war. Nach erfolgter Einnahme von Paris eilten sie ebenfalls nach dieser Hauptstadt, sodaß damals alle vier Brüder im Talleyrand'schen Hotel der Straße St.-Florentin vereinigt waren. Was Valleydier emphatisch von dem Aufenthalt unsres Großfürsten daselbst erzählt, ist keiner Aufmerksamkeit werth; uns genügt es hier, zu erwähnen, daß er bald darauf wie der Kaiser wieder in Petersburg anlangte, aber nur kurze Zeit in seinem Vaterlande verweilte und 1816 in abermaliger Begleitung seines jüngsten Bruders und von ihrem gemeinschaftlichen Hofmeister, dem Grafen Lambsdorf, geführt, eine zweite Reise in die Westländer antrat, auf welcher er abermals nach Paris kam und auch London besuchte. Am längsten jedoch hielt er sich in Berlin und Potsdam auf, denn es war ihm vorgeschrieben, an den Kriegsübungen der preußischen Königsgarde theilzunehmen, um seine technische Erziehung zu vollenden. Während der Zeit lernte er in der königlichen Familie die damals achtzehnjährige Prinzessin Charlotte, älteste Tochter Friedrich Wilhelm's III., kennen und schätzen. „Sie liebten sich", haben wir irgendwo gelesen, „ehe ihre Familien ihnen etwas anmerkten, und sie hatten sich ihr Wort gegeben, bevor sie wissen konnten, ob die beiderseitigen politischen Convenienzen eine Verbindung zwischen ihnen zulassen würden." Allein nicht lange war N. am kaiserlichen Hofe zurück, als sein Wunsch zur Sprache kam und um so leichter Gewährung erlangte, als er mit den Absichten beider Monarchen übereinstimmte. Nach Petersburg geführt, nahm die Prinzessin mit dem griechischen Glauben die russische Benennung Alexandra Feodorowna an, und den 13. Juli 1817 wurde sie dem noch, wie sie selbst, jugendlichen Großfürsten angetraut. Durch diesen Bund, den Gott mit vielen Kindern segnete, war für das häusliche Glück des dafür in höchstem Grade und auf sehr ehrenhafte Weise empfänglichen N. gesorgt. Ein Muster davon hatte er früher in Neuilly gesehen; auch soll er sich, seines spätern Gegensatzes zum Bürgerkönig Ludwig Philipp ungeachtet, doch manchmal dahin geäußert haben, daß der Anblick des Orleans'schen Familienlebens nicht ohne Einfluß auf ihn geblieben sein.

Bei Gelegenheit seiner Verehelichung ward ihm ein seiner Geburt angemessener Rang und die gehörige Bestallung im Staatsdienst zugetheilt: obgleich dem Grade nach nur Bataillonschef der Gardesappeurs, wurde er mit dem Titel eines Generalinspectors an die Spitze der Verwaltung des Geniecorps gestellt. Bis dahin, versichert uns der wohlunterrichtete und hochgestellte Baron M. v. Korff, hatte er von den Staatsgeschäften noch wenig kennen gelernt.

Und doch ward ihm schon im Sommer 1819 angedeutet, wie schwer und direct die Wucht derselben vielleicht bald auf ihm lasten dürfte. Denn eines Tages, als der Kaiser bei ihm und der Großfürstin zu Tische war, erfuhr er aus dessen Mund, daß sein muthmaßlicher Nachfolger auf dem Throne nicht der Großfürst Konstantin, sondern er, N., sein werde, — eine Eröffnung, welche bei ihm keineswegs Freude, sondern vielmehr Bestürzung hervorbrachte, ja dem jungen Fürstenpaar Thränen aus den Augen preßte. Alexander mußte es durch den Beisatz trösten, daß vielleicht noch Jahre vergehen könnten, bis es dazu käme. Er dachte dabei nicht sowol an die Stunde seines Todes, als vielmehr an den Augenblick, wo er sein Vorhaben ausführen würde, persönlich dem Berufe zu entsagen, der ihm fast gegen seinen Willen von der Vorsehung auferlegt worden war.

Wenn man Valleydier unbedenklich Glauben schenken könnte, so hätte bald darauf folgende Scene stattgefunden. Alexander sah mit innerm Wohlbehagen das Familienglück seines Bruders. Als er ihn wieder einmal in seinem Anitschkov'schen Palais besuchte, sagte er zu ihm, wie im Scherz: „Was würdest du von mir erbitten, wenn ich, von Gott auf einen Augenblick mit grenzenloser Macht begabt, dir sagen würde: Wünsche dir etwas, mein Bruder; dein Wunsch wird in Erfüllung gehen." Der Großfürst zog seine Gemahlin an sich und nahm seine drei

Digitized by Google

Kinder auf die Knie: „O lassen Sie mich bleiben, wie ich bin! Das wäre mein Begehren, Majestät.“ Es war für den Kaiser ein rührender Anblick, das schöne Ehepaar mit den reizenden Kindlein so gruppirt!

N. war seit dem Herbst 1818 Oberbefehlshaber der 2. Brigade der Kaisergarde; aber an der Regierung hatte er keinen Antheil. Alexander, ob er gleich in der Folge noch mehr als einmal auf die Eröffnung Anspielung machte, womit er den Großfürsten überrascht hatte, that nichts, um ihm nähere Bekanntschaft mit der Staatspraxis zu verschaffen, um ihn von der Engherzigkeit des Manöver- und Gamaschendienstes abzubringen, auf welche damals der Prinz eine übertriebene Wichtigkeit legte. Seiner Gewohnheit gemäß verschob er die Ausführung seiner Absichten, rüttelte er an nichts Bestehendem, ließ er alles beim alten, und man muß gestehen, es war dies eine Schuld, die er seinem von ihm selbst bezeichneten Nachfolger gegenüber auf sich lud.

Den 1. April 1820 ward die Scheidung Konstantin's von seiner ersten Gemahlin ausgesprochen, und am 24. Mai nachher vollzog der Cesarewitsch seine Heirath mit einer edeln Polin, Johanna Grudzinska, welche ihn seinerseits häuslich beglückte. Aber zugleich mit der kaiserlichen Ermächtigung, die erste Ehe aufzulösen, wurde ein Manifest unterschrieben und bekannt gemacht, welches verordnete, daß jedwede aus morganatischer Ehe erzeugte Kinder irgend eines Mitgliedes der kaiserlichen Familie auf das Recht der Thronfolge keinen Anspruch machen könnten. Konstantin hatte sich ohne Widerspruch nicht nur in diese Bedingung gefügt, sondern auch in die persönlicher Entfagung, indem die schwindelnde Höhe des Thrones nur einen geringen Reiz für ihn hatte; er gewöhnte sich leicht an den Gedanken, daß er nicht dazu bestimmt sei, die erste Stelle im Staate einzunehmen, daß er sich vielmehr darin seinem jüngern Bruder N. werde unterordnen müssen; und von nun an behandelte er diesen mit einer gewissen Förmlichkeit, selbst wenn er ihn mit einem Scherznamen anredete, der schon an und für sich bezeichnend war. Seitdem er ihn nämlich als Thronfolger ansah, pflegte er ihn im traulichen Umgange als Zar von Mirliki zu begrüßen. Mirliki war der Name des Bischofes des heiligen Nikolaus, Patrons seines Bruders. Auf diese Weise benahm er sich gegen ihn dadurch nicht selten in Verlegenheit kam) unter anderm zu Warschau, als gegen Ende des Sommers von 1821 N. ihm daselbst in Begleitung seiner Gemahlin, welche er von Ems zurückführte, einen Besuch abstattete, nach dessen Verlauf er sich mit Konstantin und Michael zur Armee begab, welche damals in politischen Absichten gegen die Westgrenze des Reichs vorgeschoben worden war. Im Winter darauf waren sie alle drei wieder in Petersburg, und damals, wir wissen es jetzt ganz genau, wurde urkundlich vollzogen, was bis dahin nur mündlich besprochen und versprochen worden war. Den 26. Jan. 1822 schrieb Konstantin seinen bekannten Entsagungsbrief an den Kaiser; einige Tage zuvor, wie er selbst seinem Bruder Michael erzählte, war alles zwischen ihm, dem Kaiser und der Kaiserin-Mutter endgültig abgemacht worden. Doch sollen wir wissen nicht warum, aber gewiß nicht zum Besten des Landes, die Sache vor der Hand Geheimniß bleiben. Und außerdem nahm sich der immer bedenkliche und mit allerlei Vorsätzen sich tragende Alexander alle Zeit, die nöthigen Ausfertigungen zu machen; seine Antwort auf des Cesarewitschen Brief erfolgte erst den 14. Febr., und viel mehr als ein Jahr verfloß noch bevor er (den 28. Aug. 1823) in Zarskoje-Selo ein Manifest in Bezug auf das Beschlossene unterzeichnete, welches gar erst nach seinem Tode veröffentlicht werden sollte und unterdessen am Altar der Uspenski-Kathedrale in Moskau niedergelegt wurde. Bei den drei höchsten Regierungsbehörden wurden bald darauf beglaubigte Abschriften des wichtigen Actenstücks zur Aufbewahrung abgegeben. Nur Graf Araktschejev, Fürst Alexander Galizyn und noch eine dritte Person, vielleicht der Geschichtschreiber Karamsin, wußten darum in Petersburg; in Moskau nur der Erzbischof (jetzige Metropolit) Philareth, der das Actenstück den 10. Sept. in der Kathedrale niederlegte. War es zuvor dem jungen Prinzen, den es so nahe berührte, mitgetheilt worden? Baron v. Korff, ein durchaus glaubwürdiger und ehrenhafter Berichterstatter, der übrigens bei seinen Aussagen den Kaiser selbst zum Gewährsmann hatte, leugnet es geradezu. „Der Großfürst N. und dessen Gemahlin“, versichert er, „wußten nichts von dem, was vorgegangen war. Indessen entwischten manchmal von dieser Zeit an der Kaiserin-Mutter Anspielungen in gleichem Sinne mit dem, was Alexander selbst vormals seinem Bruder gesagt hatte. Eines Tages ließ sie sogar einige Worte fallen über einen Entsagungsact, der zu seinen Gunsten ausgefertigt worden wäre, und fragte den Großfürsten, ob ihm der Kaiser denselben gezeigt habe. Alle andern Glieder der kaiserlichen Familie blieben über die Sache in völliger Unwissenheit, und man kann annehmen, daß außer der Großfürstin Marie Pawlowna niemand etwas über

Digitized by Google

ese Angelegenheit wußte." Derselbe Berichterstatter, nachdem er erzählt, wie die Abschriften s Patents an ihren Ort gekommen waren, zwar nicht unbemerkt und ohne Neugierde zu er= gen, aber durchaus ohne daß letztere befriedigt würde, so viel Gerede auch vorübergehend von r Sache gemacht wurde, fügt noch Folgendes hinzu: „Also wurde das Geheimniß vollständigst wahrt; denn derjenige sogar, dessen Schicksal von dem Manifest abhängig war, hatte keine nntniß vom Inhalt des Packets."

Und so blieb es. Da er wahrscheinlich mehr als ein Bedenken, vielleicht gar Weigerung n seiten des jungen Großfürsten befürchtete, redete der Kaiser nicht mehr mit ihm von der che, und als beide Brüder sich zum letzten mal sahen, war das verhängnißvolle Stillschwei= n nicht gebrochen. Die Trennung erfolgte den 11. Sept. 1825 im neuen Palast Michael, wenige Stunden zuvor eingeweiht worden war. N. beurlaubte sich bei dem Monarchen und en Gemahlin, um nach Bobrüisk zu reisen: er sollte sie nicht mehr lebend wiedersehen.

Wir haben in einem speciellen Werke, von dem weiter unten die Rede sein wird, um= ndlich erzählt, was sich mit ihnen in den folgenden Tagen und Wochen ereignete; wie Alexander Petersburg Abschied nahm, um nach Taganrog zu reisen, wo er alle Anstalten zur Ankunft Aufnahme der kränkelnden Kaiserin Elisabeth selbst leiten wollte; mit welcher zärtlichen rge er sie daselbst installirte; wie er dann, als sie sich etwas eingelebt hatte, eine Reise ins ukenland machte und sich vom Grafen (nachherigen Fürsten) Woronzov bewegen ließ, die im zu besuchen; wie er daselbst, von einem endemischen Fieber befallen, nichtsdestoweniger en Reiseplan ausführte und, in Taganrog wieder angelangt, so ernstlich krank wurde, daß er n nach 14 Tagen, den 1. Dec., den Geist aufgab, nachdem er noch Berichte erhalten hatte, he seine letzten Stunden aufs schmerzlichste verbitterten. Elisabeth's treue und zärtliche ge hatte ihn nicht retten können: sie, die Kranke, zu deren Wiederherstellung die lange, be= verliche Badereise unternommen worden war, lauschte mit frommer Ergebenheit in den llen Gottes seinem letzten Athemzuge und drückte ihm die müden, aber keinen Augenblick ihr abgewandten Augen zu.

Er hatte nichts über seine Anordnungen wegen der Thronfolge verlauten lassen; die Kaiserin nte sie so wenig als die Generale, welche Alexander's Vertrauen besaßen, Fürst Wolkonski, von Diebitsch und Graf Tschernyschev. Daher kam es, daß die erste Trauerbotschaft nach rschau abging, wo der Cesarewitsch dieselbe den 7. Dec. erhielt. Zu gleicher Zeit schrieb bitsch auch an die Kaiserin-Mutter, seinen Brief mit der Erklärung endigend: „Er erwarte erthänigst die Befehle des neuen gesetzmäßigen Oberherrn, des Kaisers Konstantin lowitsch."

Konstantin, von dem Trauerfall in Kenntniß gesetzt, war keinen Augenblick unschlüssig: beweist die Aussage des Großfürsten Michael, der eben bei ihm war und den er unverzüglich seinen Aufträgen nach Petersburg sandte, Aufträge, die alle der Abmachung gemäß waren, he zwischen ihm und dem Kaiser stattgefunden hatte. Sowol die officiellen Schreiben als vertrauliche Brief an N. stimmten damit überein, und es war in diesen Schriftstücken keine r von Unwissenheit oder Vorbehalt zu finden. Man lese sie bei Korff oder in unserm Buche urtheile selbst! Übrigens hatte sich Konstantin auch mündlich und laut in demselben Sinne n Nowosilzow und andere russische Würdenträger in Warschau ausgesprochen.

Die Nachricht, welche Konstantin schon den 7. in Warschau hatte, kam erst den 9. nach rsburg, und zwar des Morgens, eben als der Hof nach erhaltenem Briefe der Kaiserin abeth, in welchem sie eine leichte Besserung meldete, in der Kirche des Winterpalastes zu m Tedeum versammelt war. Die Trauerpost ward N. überbracht, den sie dermaßen da= erschlug, daß ihm die Beine beinahe ihren Dienst versagten; und er sollte sie der Kaiserin= tter mittheilen! Eine ergreifende Scene! Keiner der Anwesenden wird sie je vergessen. Großfürst ließ, nachdem er sich ein wenig erholt, mit den Danksagungen innehalten und den Priester von dem Vorgefallenen in Kenntniß, worauf dieser das Kreuz vom Altar m, um sich mit diesem himmlischen Troste derjenigen zu nähern, welche natürlich sogleich s errathen hatte und nun beinahe ohnmächtig ihrem Sohne und dessen Gemahlin in den ten lag. Auf die nähern Umstände können wir hier nicht eingehen; Shukowski erzählt sie Augenzeuge.

Anderweitige Pflichten nahmen jetzt den Prinzen in Anspruch. Ohne Verzug ließ er die chtposten im Palast auf den Namen Konstantin's vereidigen und leistete selbst nebst seiner zebung diesem vermeintlichen neuen Oberherrn den Eid der Unterthanentreue in des Priesters

Digitized by Google

Hand. Dieser Schritt, obgleich von einem seltenen Zartsinn eingegeben, war jedenfalls vorei auch ward die Kaiserin-Mutter von Schrecken ergriffen, als der Prinz, wieder in ihr Ge eintretend, sie davon unterrichtete. „Was hast du gethan!“ schrie sie im Affect; „weißt du n von einem Actenstück, durch welches du zum muthmaßlichen Erben eingesetzt bist?“ Fürst C ander Galizyn, der nun auch herbeieilte, richtete dieselbe Sprache an ihn, suchte das Geschr rückgängig zu machen und verhehlte nicht seine Misbilligung, als N. sich weigerte, seinen zu befolgen. „Zum ersten mal“, versichert Korff, „erfuhr er so, daß ein solches Actenstück handen sei.“ Er mag es allerdings nicht gewußt haben, allein vermuthen konnte er es und so schien es geboten, sich wenigstens davon zu vergewissern, mit dem Vorbehalt, dann zu deln, wie eine reife Überlegung es anrathen würde. Allein indem wir so unser eigenes Ur ablegen, müssen wir hinzusetzen, daß freilich durch ein solches Verfahren in dem Laufe der gebenheiten nichts Wesentliches verändert worden wäre. Denn N. widerstand dem Zur des Reichsraths, nachdem dieser das Packet entsiegelt hatte, nicht minder als dem Galizyn dem der Kaiserin-Mutter.

Die höchste Regierungsbehörde war nämlich alsobald einberufen worden und hatte a demselben Tage (9. Dec.) um 2 Uhr nachmittags versammelt. Wir kennen ihre Beratu Nach kurzer Gegenrede wurde das Siegel des Packets erbrochen und vom Inhalt der Sch Kenntniß genommen, und eben sollte ein gleichlautender Beschluß gefaßt werden, als der Ge Graf Miloradowitsch eintrat und als Mitglied in der Versammlung, die aus 22 Personen bes Platz nahm. Durch diesen erfuhr sie, wie N. dem Cesarewitsch den Unterthaneneid selbst geleistet und auch andern Personen sowie den Wachtposten abgenommen habe. Man denk die Verlegenheit! Um derselben ein Ende zu machen, ward beschlossen, den bezeichneten V folger selbst zu hören; der Reichsrath ließ ihn stehenden Fußes um eine Audienz bitten. A blicklich vorgelassen, wollte er dem Großfürsten huldigen; dieser aber verlangte von ih Gegentheil den Eid der Treue für Konstantin, indem er zugleich seinen Entschluß aufs keinen Gebrauch von alledem zu machen, was zu seinen Gunsten abgemacht und beurkundet war. N. ging von dem Grundsatze aus, dem man wol eine gewisse Berechtigung nicht ab chen kann, ein unbekannt gebliebenes Gesetz sei kein Gesetz, ein Grundsatz, womit das Gut des Justizministers Fürsten Labanov übereinstimmte, demzufolge „die Todten keinen R mehr haben“.

Er blieb dabei, Konstantin sei der rechtmäßige Kaiser; die hohen Würdenträger s dem Großfürsten in die Hofkirche, um in seiner Gegenwart jenem den Eid der Treue zu l Die Kaiserin-Mutter, auf ihrer Ansicht nicht bestehend, war damit einverstanden.

So fiel denn das Reich in ein Interim, welches 15 Tage dauerte. Konstantin hatte Schuld daran, wenn man ihm auch vielleicht zur Last legen kann, daß er einen Schritt unte der vielleicht alle Gefahr entfernt hätte, nämlich eine Reise nach Petersburg, zu welcher Bruder in der That ihn aufforderte, den aber wahrscheinlich die Verhältnisse in Polen und sonstige Besorgnisse, auf welche in des Cesarewitschen Briefen vom 14. und vom 20. Dec gespielt ward, unmöglich machten. Was außerdem an ihm lag, geschah. Er vermochte gesagt, den Großfürsten Michael alsobald (schon am 8.), sich, gleichsam als Kurier, nac Hauptstadt zu begeben, wohin er ihm in verschiedenen Briefen die bestimmteste Bestät seiner frühern Entsagung mitgab, die auch nicht dem leisesten Zweifel mehr Raum gel konnte. Und in der That beruhigten diese Schriften die Kaiserin-Mutter vollkommen. E kaum hatte die kaiserliche Witwe nach der Ankunft Michael's (den 14. früh morgens) diesem eine erste Unterredung beendigt, als sie die Thür des Zimmers öffnete, wo der a Sohn auf den Ausgang wartete. „Wohlan, Nikolaus“, rief sie ihm zu, „falle nieder vor de Bruder Konstantin; er ist wahrhaftig verehrungswürdig und erhaben in seinem unabän lichen Vorsatz, dir den Thron zu überlassen.“ In den Augen des Angeredeten aber war damals der Thron nicht, wie in den Ansichten seiner Mutter, das beneidenswertheste Gut drückte dies in seiner Antwort aus: „Ehe ich niederfalle, liebe Mutter, lassen Sie mich gütigst zuvor den Grund wissen, warum ich es thun soll. Denn noch ist mir nicht klar, welcher Seite unter solchen Umständen das größere Opfer gebracht wird, von seiten dessen, ausschlägt, oder dessen, der annimmt.“

Des Großfürsten N. Bedenken waren auch wirklich noch nicht beseitigt. In der Zwische war ja ein Umstand vorgefallen, der dem Cesarewitsch unbekannt war, als er am 8. seinen schrieb: der Unterthaneneid wer ihm in Petersburg sowol von N. als auch von allen geleistet worden. War man versichert, daß dadurch Konstantin nicht auf eine andere

Digitized by Google

kommen war? und andererseits, war nicht eine zweite Vornahme der Eidesleistung mit einer efahr verbunden? Letztere Frage beantwortete besonders Michael bejahend, und daß N. nicht dieser Meinung war, sehen wir aus einem seiner Briefe an den Fürsten Wolkonski. Die ge war peinlich; man berathschlagte lange in den innersten Gemächern des Palastes, und am nde kam man darin überein, daß noch einmal in Warschau angefragt werden müsse. Konstantin sollte vorerst erfahren, was sich seitdem begeben hatte, dann frei sich entscheiden. N. schrieb nem Bruder (und die kaiserliche Mutter bestätigte es in ihrem eigenen Schreiben), daß er bereit , nach seinem Willen zu handeln, nur wünsche er ihn, diesen Willen, unter den veränderten ständen nochmals zu vernehmen; auch bitte er ihn inständig, selbst nach Petersburg zu kom=n. Der Feldjäger Beloussov wurde den 15. Dec. mit den Depeschen abgeschickt, sodaß es fallen mußte, daß auch Michael den 17. sich wieder nach Warschau auf den Weg machte. Es tte dies aber eine besondere Bewandtniß. Der junge Großfürst hatte, da er bei Konstantin r, als diesem in Petersburg der Eid geleistet wurde, diesen Act nicht persönlich vollzogen; er llzog ihn auch nicht nach seiner Rückkehr. Dies blieb nicht unbemerkt, sondern gab zu allerlei mmentaren Anlaß. Alle Augen waren auf den Prinzen gerichtet; in seiner Umgebung hätte ein jeder gefragt, was das zu bedeuten habe; er mußte ausweichen und vermeiden, mit den fleuten zusammenzutreffen. Um dieser Verlegenheit ein Ende zu machen, entfernte er sich: wiederholte Reise nach Warschau war ein Vorwand. Sie führte ihn nur bis Nennal in land, 260 Werst von der Hauptstadt. Da er nämlich den 19. hintereinander auf einen ägjäger und auf den Adjutanten Lasarev stieß, welche beide von Warschau nach Petersburg en, mit Depeschen, von denen es ihm gestattet war, Einsicht zu nehmen, versicherte er sich, daß nstantin in seinem Entschlusse beharrte, gab den nochmaligen Besuch auf und blieb vorerst an rt und Stelle, für den Fall, da man ihm aus Petersburg neue Aufträge geschickt hätte. So klärt es sich, daß er bei dem Aufstand anfangs nicht zugegen war. Die entscheidende Antwort achte den 24. Dec. nachmittags der von Warschau zurückgekehrte Feldjäger Beloussov, welcher iefe vom 20. überbrachte. Sie waren in allem dem bis dahin Gemeldeten gleichlautend und hielten namentlich diese Worte für N.: „Aus dem Grunde meines Herzens, das ganz Dir gehört, übersende ich Dir den Segen eines ältern Bruders und versichere Dich, als treuer terthan, der Ergebenheit und grenzenlosen Liebe, womit ich nie unterlassen werde, zu sein Dein ebenster Bruder und Freund."

Somit hatte der edelmüthige Streit ein Ende: er durfte auch keinen Augenblick länger uern. Noch an demselben Tage, 24. Dec., unterzeichnete N. Pawlowitsch das Manifest, wel=s seinen Regierungsantritt den Völkern verkündigte; diesen letztern datirte er nun vom Todes=e Alexander's an, vom 1. Dec. 1825.

Das Steuerruder hatte er übrigens, damit das Schiff der russischen Macht nicht in Gefahr riethe, sogleich den 9. auf Ansuchen der kaiserlichen Mutter ergriffen, denn er wollte sich per=ulich keinem zu bringenden Opfer entziehen. Alle Schreiben und Berichte, die an den Kaiser richtet waren, eröffnete er, um ihnen die entsprechende Folge zu geben, und desgleichen hatte an ihn zu wenden, wer mit mündlichen Aufträgen an den Kaiser in der Hauptstadt anlangte. ward er, gerade am 24. Dec. morgens früh, also vor Ankunft der entscheidenden warschauer iefe, aus dem Schlafe geweckt, um den Obersten Baron Friederichs zu empfangen, der aus gangrog kam mit einem Briefpacket, unter dessen Siegel sich Ungewitter verbargen. Baron ebitsch bob darin den Schleier, der bis dahin die geheimen Umtriebe einer Verschwörung bedeckt tte, welche schon seit Jahren in der Armee sowol als im Civildienst in den Reihen des jungen er alten Adels brütete. So wußte denn N. noch mehrere Stunden bevor er den entscheidenden chritt that, welchen Empfangs der neue Herrscher gewärtig sein konnte, und was er davon jetzt führt, wurde ihm, nachdem die Würfel schon gefallen, auch noch denselben Tag abends 9 Uhr ch die bekannte Unterredung mit dem Gardelieutenant Rostovzov, dem spätern Hauptwerk=ge bei der Aufhebung der Leibeigenschaft, vielleicht sogar mit Übertreibung, bestätigt.

Es gebricht uns hier an Raum, um den Hergang der Dinge, die Anschläge der Verschwo=nen, ihre Verzweigungen im Norden und Süden, den doppelten Ausbruch des Verraths zu hlen, wie wir es an einem andern Orte mit Ausführlichkeit gethan haben; auch wenn wir s möglichst kurz fassen wollten, müßte es uns zu weit führen. Wir beschränken uns daher auf Resultate.

Erst in der Nacht vom Sonntag, den 25., auf Montag, den 26. Dec., fand die Sitzung des eichsraths statt, in welcher das kaiserliche Manifest vorgelesen und der Beschluß gefaßt wurde, n folgenden Morgen dem Kaiser N. die Huldigung darzubringen. Daß diese Handlung auf

Digitized by Google

einen Montag fallen sollte, den Tag böſen Omens in den Augen der meiſten Ruſſen, ſch
vielen von bedenklicher Vorbedeutung.

In der Seele der neuen Majeſtät waren die Bedenklichkeiten anderer Art. Er unterw
ſich dem Willen der Vorſehung, aber aus bloßer Ergebung, mit Muth und dennoch nicht ob
bange Ahnungen. Er hätte, ſchrieb er an eine ſeiner beiden Schweſtern, den bittern Kelch mög
von der Hand ſtoßen und habe umſonſt die göttliche Weisheit darum gebeten. „Habe Mitlei
ſetzt er hinzu, „mit Deinem unglückſeligen Bruder, der ein Opfer des Willens Gottes und ſei
zwei Brüder iſt.“ Noch im Empfangsſaal nach ſeiner erſten Zuſammenkunft als Kaiſer mit
Generalität konnte er ſeine Beſorgniſſe nicht verbergen. Denn nachdem er der Länge nach
Hergang der Dinge den Anweſenden erklärt, fragte er, ob jemand einen Zweifel habe, und
alle einmüthig riefen, ihre Überzeugung ſei vollkommen, der rechtmäßige Herr ſei er, trat N.
einige Schritte zurück, nahm eine feierlichere Haltung an und rief mit feſter, wohltönen
Stimme: „Wenn dem alſo iſt, haften Sie mir mit Ihrem Kopfe für die Ruhe in der Hauptſ
und was mich betrifft, ſollte ich auch nur Eine Stunde lang Kaiſer ſein, ſo werde ich doch
Beweis abzulegen wiſſen, daß ich der Krone würdig war.“ Hierauf entließ er die Verſammelt
mit der Anweiſung, ſich nach dem Generalſtabsgebäude zu begeben, um daſelbſt den Eid ab
legen, ſodann zu den Regimentern zu eilen, welche ſie ohne Verzug beeidigen ſollten.

So verging der Morgen des 26. Dec., und zwar noch in Abweſenheit des Großfürſten M
chael, der erſt gegen Mittag eintraf. Was dann während und nach der Beeidigung der Gar
regimenter vorfiel, wie zuerſt einige Offiziere der berittenen Artillerlebrigade an dieſer Abwei
heit des Großfürſten Anſtoß nahmen, den Eid verweigerten, dann das Moskauiſche Regim
von Verſchworenen aufgewiegelt, ebenſo that und mehrere Bataillone, nachdem ſie über ih
Oberſten und den General Schenſchin hergefallen, mit fliegenden Fahnen aus der Kaſerne a
rückten; wie um dieſe armen Irregeleiteten noch einige andere Abtheilungen (Leibgrenadiere
Seetruppen von der Garde), zumal aber alle Unzufriedenen und Aufrühreriſchen ſich ſchar
iſt bekannt. Ebenſo weiß man, wir aber haben es mit eigenen Augen geſehen, wie heldenmü
und zugleich ſchonungsvoll ſich der junge Herrſcher betrug, als er gegen 2 Uhr das Schloß
ließ, zu Pferde ſtieg und die Truppen, über welche er verfügen konnte (von der Preobraſche
garde), nach dem nahen Senatsplatz führte, der vom Rufe der Empörer: „Hurrah Konſtan
widerhallte; wie einer der Helden der ruſſiſchen Armee, Graf Miloradowitſch, Generalgou
neur von Petersburg, der ſich jedoch bei dieſem Anlaß ſeiner hohen Stellung nicht gewach
gezeigt hatte, als erſtes Opfer fiel und die Stimme der hohen Geiſtlichkeit miskannt und verh
wurde; wie um 3 Uhr auf die Widerſpenſtigen mit Kartätſchen gefeuert werden mußte, w
ſie aneinander trieben und viele niederſchmetterten; endlich, wie ſogar die Kaſerne der Mo
ſchen Regiments umzingelt werden mußte, weil auch die Zurückgebliebenen den Eid verweiger
bis Michael perſönlich dahin kam und ihnen befahl, zu gehorchen. Auch daß bald nachher
Militäraufſtand bei Waſſilkov im kievſchen Gouvernement, den 15. Jan. 1826 ſich ereign
wobei andere Theilnehmer am Complot gefangen gemacht wurden, brauchen wir nur zu e
nern, und gleichermaßen genügt es hier, des langen und traurigen Proceſſes vorübergehend
erwähnen, welcher auf dieſe tragiſche Scene folgte und mit der Verurtheilung von 121
geklagten, zum Theil hohen Ranges, endigte, ohne die zu rechnen, über welche in Polen
zweiter außerordentlicher Criminalgerichtshof zu urtheilen hatte. Die meiſten wurden befan
lich nach Sibirien geſchickt; nur fünf, Peſtel, Rylejev, Sergius Murawiev-Apoſtel, Beſtu
Rümin und Kachovski, wurden wirklich hingerichtet (25. Juli 1826), und zwar mittels H
gens, wobei noch dazu durch Ungeſchick ein ſchrecklicher Zwiſchenfall vorkam, den wir ebenfa
übergehen. Dem bei dem Complot mehr als andere betheiligten Fürſten Trubetzkoi hatte N.
voraus beim erſten von ihm ſelbſt vorgenommenen Verhör ſein Leben geſichert.

Unter ſolchen Auſpicien begann die neue Regierung, und was ihren Anfang noch mehr v
düſterte, das waren die Entdeckungen, welche der Proceß bei der rückſichtsloſen Sprache, w
mehrere der Angeklagten in ihren Verhören führten, mit ſich brachte; das war die erlangte G
wißheit, daß in den verſchiedenen Verwaltungszweigen alles faul ſei, daß überall Mißbrä
und Beſtechlichkeit herrſchten und von einer Rechtsverfaſſung in Rußland eigentlich gar nicht
Rede ſein könne. Das ganze Staatsgebäude war der Reform bedürftig; überall ſchien e
erlaßlich, ſie in Angriff zu nehmen. Welche ſchwere Aufgabe für einen jungen, unerfahre
Herrſcher in einem Lande wie Rußland, wo er auf wenige Zuverläſſige ſich ſtützen konnte.
an den Erpreſſungen der ganze Beamtenſtand von den unterſten Stufen bis zu ſeinen
betheiligt war! Sagen wir es ohne Vorbehalt, der gegebene Zuſtand war ſchandbar!

Digitized by Google

örte kein geringer Muth dazu, besonders in Abwesenheit aller ehrgeizigen und eigennützigen ichten, um vor demselben nicht zurückzubeben.

Nicht nur das Antrittsmanifest, sondern auch die erste Circulardepesche des Cabinets ver- i einen Regenten, der in die Fußstapfen des verstorbenen treten würde. „Möchte", hieß in ersterm, „unsere Regierung nichts anderes als eine Fortsetzung der seinigen, und hten wir im Stande sein, alle Wünsche in Erfüllung zu bringen, welche für die Wohl- t Rußlands derjenige hegte, dessen geheiligtes Andenken in uns den Willen und die Hoff- g unterhält, den Segen des Himmels und die Liebe unserer Unterthanen zu verdienen." ser feierlichen Worte ungeachtet ging N., von den Umständen gezwungen, doch bald seinen nen Weg; sowol seine Thätigkeit im Innern als auch die nach außen war eine andere, weniger ffe, aber auch in seiner Entschiedenheit weniger europäische, eine Bezeichnung, mit welcher nicht eben einen Tadel verbinden wollen, denn ehe Rußland an seine Stellung in Europa t, muß es darauf bedacht sein, sich in seinem Innern so zu constituiren, daß es die Kluft aus- t, durch welche seit Peter dem Großen die Masse des Volks von denjenigen Klassen getrennt welche der Regierung zur Grundlage dienen.

Doch ehe wir dies nun in Kürze auseinandersetzen, müssen wir noch der feierlichen Krönung Moskau erwähnen, die am 3. Sept. 1826 stattfand und bei der wir gegenwärtig waren. rührendere Ceremonie ist nie gesehen worden. Konstantin war dazu unerwartet ein- offen und sein Benehmen bei der erhabenen Handlung prägte, wie auch der Marschall Mar- t als Augenzeuge berichtet (ob er gleich vieles erzählt, was die Bewunderung dämpfen i), der Großmuth das Siegel auf, die er von Anfang an gegen seinen jüngern Bruder be- en hatte.

Gehen wir nun zu den Regierungsacten über und werfen wir zuvörderst einen Blick auf das, im Innern geschah.

II. Thätigkeit im Innern des Reichs. Daß über diesen Punkt das bekannte russische Plein von Ustrialov uns so wenig Belehrung gibt, erklärt sich natürlich dadurch, daß die damals waltenden Censurverhältnisse dem Verfasser dazu nicht die nöthige Freiheit ließen. Jetzt ist anders. Was den Kaiser N. betrifft, so konnte er jedenfalls aus den so beachtenswerthen Schriften, welche Speranski in den Jahren 1811 und 1813 an den Kaiser Alexander ge- tt hatte, vollkommen wissen, was zu thun war; es sei uns übrigens erlaubt, an die kurze lderung zu erinnern, in welcher wir selbst vor bald zwanzig Jahren uns darüber ausgespro- haben. In dem Buche, das unsere deutschen Übersetzer eine Geheimgeschichte Rußlands lt haben, in dem wir selbst aber, unserm Titel zufolge („Histoire intime"), nur eine Ge- hte der innern, wenn man will, innersten Angelegenheiten des Zarenreichs bezweckten, ließen uns also aus: „N. hatte die Reden der Verschworenen gehört und hatte durch die Unter- ungscommission von allen gemachten Entdeckungen Mittheilung erhalten; die in den Woh- gen in Beschlag genommenen Papiere, unerwartete Aufklärungen, die von allen Seiten an gelangten, hatten ihn in den Stand gesetzt, den Abgrund zu ermessen, der unter diesem Reiche über 60 Mill. Menschen klaffte, in welchem die glänzende Außenseite der Civilisation kümm- lich das Unwesen eines unmoralischen, gewinnsüchtigen und bestechlichen Tschinownikthums die Entsittlichung bedeckte, die zugleich das Product und die Quelle desselben ist. Diese ittlichung, welche sich auf alle Klassen der Bevölkerung ausdehnte, aber in jeder einen andern rich nahm und aus andern Ursachen sich erklärte, es war nichts da, um sie zu bekämpfen und ufzuhalten, weder die strenge Würde des Gesetzes noch das wohlthätige Vorbild der Moralität, des diejenigen zu geben haben, die dessen Organe sind, noch der Einfluß der Religion, welchen hrem Namen die Diener des Altars ausüben, wenn sie ihr Ansehen auf einen heiligen enswandel, auf ein unbescholtenes Betragen gründen." Mit diesen Worten war angegeben, vor allem noth that: Abschaffung der Mißbräuche, welche in allen Zweigen der Verwaltung richten; Herstellung eines achtenswerthen Beamtenstandes, zumal in der Rechtspflege, wo s käuflich war; ernstlicher Versuch, die Geistlichkeit, besonders in den Dorfgemeinden, der iedrigung zu entreißen, in welche sie durch unzulängliche Bildung und allzu dürftigen Lebens- erhalt gefallen ist. Ob dieses Ziel, gewiß das würdigste, welches ein Monarch ins Auge en kann, auf dem Wege zu erreichen war, auf welchem sich in unserer Zeit die Völker des endlandes ausschließlich bewegen, ist eine Frage, die wir hier nicht lösen wollen. Der junge ser verneinte sie; eins seiner Hauptbestreben war besonders auf Wiederherstellung der Natio- ität gerichtet, und er ging darin ziemlich weit, was den bekannten Marquis de Custine im hre 1839 zu folgender Bemerkung veranlaßte: „Nach Regierungen wie die der Katharina

Digitized by Google

und Paul's das von Alexander hinterlassene Rußland umgestalten wollen, ein echt russisch Reich bilden, russisch reden, russisch denken wollen, gestehen, daß man von Herzen russisch f während man einem Hofe vorsteht, dessen hervorragende Köpfe Erben der Günstlinge der Ne dischen Semiramis waren, das ist keck!" Daß außerdem N. gleich nach seiner Thronbesteigu wenigstens theilweise sein Augenmerk auf die angeführten Mängel heftete, ist unleugbar. Reform der Geistlichkeit zwar nahm er nicht in Angriff, sowie sie auch seitdem lange nicht an Tagesordnung gekommen ist, aber auf die übrigen Punkte verwandte er große Sorgfalt, wie strenge er sich namentlich allen denen zeigte, die von Betrug, Erpressungen und Fälschung zu leben gewohnt waren, ist bekannt. Unerwartet erschien er bald in dieser, bald in jener Anst nahm persönlich von allem einzelnen, selbst in Küchen, Kellern, Apotheken u. dgl. Kenntni reiste viel und traf wie der Blitz an Orten ein, wohin der Verdacht gegen eine untreue Behö ihn rief; kurz, er wollte alles durch sich selbst erfahren und den Unterschleifen, den Beeinträch gungen, den Lug- und Trugberichten aller Art möglichst ein Ende machen. Er bemühte sich Ordnung und Gewissenhaftigkeit da einzuführen, wo nichts als ein unfruchtbarer, heilloser Schlendrian herrschte, drang auf Fleiß bei den Beamten und versuchte, um ihn mit Berechtigun fordern zu können, ihnen ein genügendes Unterkommen zu sichern. Mit Hülfe Cancrin's bes er sich, die Finanzen zu verbessern, ohne deren Beihülfe keine durchgreifende Reform in Rußla möglich ist. Besonders aber — und hierin ließ er sich von Speranski leiten — besonders mach er sich an die Verbesserung der Gesetze, was er dadurch einleitete, daß er die bestehenden sammel ordnen und codificiren ließ, eine Arbeit, welche 20 Jahre in Anspruch nahm und eine 20 Quartbände ausfüllt, welche man den Swod nennt, ein Name, der mit Digesten ungefähr gleichbedeutend ist. Auf diesen noch ziemlich unförmlichen Swod, von welchem schon 1832 d ersten 15 Bände im Druck erschienen, erfolgte im Jahre 1845 ein neues Strafgesetzbuch, das neue kaiserlichen Ukas in Kraft gesetzt, die Barbarei der Criminalstrafen milderte, welche bis dahin in Anwendung gefunden hatten. Ein ebenfalls neu durchgesehener Criminalcodex wurde zwei Jahr später in Polen eingeführt. Es war für das ganze Reich eine große Wohlthat, in den Besitz einer anwendbaren Gesetzgebung zu gelangen, von deren Bestimmungen sich jedermann Kenntniß setzen kann; aber freilich hätte zugleich der Gesetzgeber jeder persönlichen Einmischung in den Gang der Rechtspflege, jeder Dazwischenkunft der kaiserlichen Willkür entsagen müssen denn Gesetzlichkeit und Willkür sind zwei Begriffe, die sich gegenseitig ausschließen.

Eine andere Wohlthat wäre die Aufhebung der Leibeigenschaft gewesen. Auch mit dieser Hauptangelegenheit des russischen Volks beschäftigte sich N. ernstlich, und zwar gleich von den ersten Jahren seiner Regierung an, wie der im August 1827 erlassene Ukas beweist, durch welchen er dem Adel das Recht absprach, seine Leute, wenn er sich deren entledigen wollte, ohne vorläufigen Proceß nach Sibirien deportiren zu lassen. Eingreifender waren nachher die Ukase vom 14. April 1842 und vom 24. Juni 1844, durch welche bestimmt wurde, mittels welcher Abfindung die Leibeigenen sich ihren Grundherren gegenüber in eine bestimmte gesetzliche Stellung versetzen könnten, die wenigstens eine Einleitung zur persönlichen Freiheit war. Besonders aber verbesserte der Kaiser den Zustand derjenigen Leibeigenen, welche der Krone und den kaiserlichen Apanagen angehörten: er wollte diese als freie Leute angesehen wissen, denen ihr Hof und das daran haftende Gartenland förmlich zugesichert wären.

Daneben suchte N. in alle Ministerien größere Thätigkeit zu bringen und den Geschäftsgang überall zu beschleunigen. In der Armee stellte er wieder vollkommen die Disciplin her; im Seedienst ließ er Verbesserungen aller Art eintreten, und er untersuchte auch die Frage, ob die Militärcolonien beizubehalten oder abzuschaffen wären. Ohne dieselbe noch bis zur Entscheidung zu bringen, legte er doch den Oberbefehl über dieselben in andere Hände und bemühte sich, den Hauptbeschwerden gegen sie Genugthuung zu verschaffen. Auch auf den Handel und das Gewerbswesen richtete er seine Aufmerksamkeit, immer der Nothwendigkeit eingedenk, unter selbiger in Rußland der noch so wenig zahlreichen Mittelklasse mehr Ausdehnung und Bedeutung zu geben. Endlich widmete er auch einen Theil seiner angestrengten Thätigkeit dem Volksunterricht, einem Gebiete, auf welchem er vor allem auf eine nationale Richtung drang. Autokratie und Nationalität, das war unter dem Minister Uwarov das Stichwort; ob aber nicht mehr auf die Form als auf das Wesen hingearbeitet wurde, wäre wol der Untersuchung werth. Der „Ordnung" wurde jedenfalls alles in dem Maße geopfert, daß ein lebendiger, kräftiger Organismus keine Wurzeln schlagen konnte.

Besonders von der französischen Julirevolution an, auf welche bald der für ihn noch beschwerdere Aufstand in Polen folgte, glaubte sich N. vor allen andern berufen, ein Kämpfer

Digitized by Google

rdnung zu sein, und diese Aufgabe, die er sich beilegte, ließ ihn leider, wie es auch bei Alexan-r I. der Fall war, diejenige aus dem Auge verlieren, welche von der Vorsehung ihm wirklich stellt war, nämlich den Culturzustand seines in der Sittlichkeit noch ziemlich tief stehenden olks zu heben. Seiner Ansicht nach war das Abendland im Verfall und nahe daran, durch enilität wieder zur Kindheit zurückzukehren; die Revolution erklärte er für antichristlich, den so-nannten Constitutionalismus für ein Lügensystem, das die europäische Ordnung bedrohe. Dem eiligen Rußland" komme es zu, diese zu retten und somit die Zukunft zu wahren, auf welche nst kaum mehr zu rechnen sei; es, Rußland, allein habe sich vor dem Geiste der Unbotmäßigkeit Staate und vor der allen Glauben ertödtenden Zweifelsucht in der Kirche bewahrt; in ihm lein noch sei gesunde, frische Natur zu finden. Rußland müsse sich also vor allen Dingen m Einfluß des Zeitgeistes, dem Anfluge des abendländischen Liberalismus, einer wahren horheit, verschließen und sich dann das Ziel stecken, die Revolutionsmänner in Frankreich durch e verdiente Züchtigung in ihre Schranken zu verweisen. Solche und ähnliche Ideen bemeister-n sich allmählich seines ganzen Wesens; er glaubte an ein gottbegnadigtes Russenthum, was ihm eine Art von Mysticismus hervorbrachte, in welchem sich Staat und Kirche vermeng-n und der seinem Absolutismus einen gewissen religiösen Anstrich gab. Daher der Name des äsaropapismus. Mit dieser doppelten Gewalt ausgerüstet, bewerkstelligte N. 1839 die Wie-rvereinigung der Griechen seines Reichs mit der orientalischen Kirche, als deren Patriarch er ch gebarte, und der Erfolg, dessen er sich in diesem gewagten Unternehmen zu erfreuen hatte, eigerte sein Selbstvertrauen immermehr sowie auch sein Vertrauen auf das Princip, das er als nzige Richtschnur annahm. Sein Absolutismus wurde immer folgerichtiger und strenger; er einte, von ihm allein, von seinem persönlichen Regiment, dessen fast ausschließliche Werkzeuge ie General- und Flügeladjutanten waren, müsse alles ausgehen, wodurch der Kreis der Verwal-ungsthätigkeit natürlich immer enger und die Willkür immer unbeschränkter wurde. Selbst-egierere hat selten gute Frucht getragen; sie führte den Kaiser, so wird mit Recht in einem emerkenswerthen Artikel in „Unsere Zeit. Jahrbuch zum Conversations-Lexikon", II, 211, esagt, „zu jener kleinlichen Schroffheit der äußerlichen Ordnungsmacherei, für welche schließ-ich der geistige Inhalt der Zeit, Welt und Geschichte, ganz unzugänglich und darum vollkom-nen unberechtigt werden mußte". Über alledem aber wurde das Werk der innern Gliederung ind Sittlichung vergessen; Rußland blieb in dem halb chaotischen Zustande, der mit einer wah-en Civilisation unverträglich ist.

So viel genüge über des Zaren Regierung im Innern; nur seines persönlichen Muths in zweien Momenten seines Lebens wollen wir noch ehrend gedenken, da die Umstände wiederum, wie bei seinem Regierungsantritt, in hohem Grade kritisch für ihn wurden, er aber durch Geistesgegen-wart und Entschlossenheit die Gefahr beseitigte. Der erste dieser Momente war der, da N., als die Cholera zu Petersburg wüthete und das Volk durch ungerechten Argwohn bis zur Verzweif-lung brachte (Juni 1831), sich der grimmigen Menge entgegenstellte und sie zum Niederfall vor Gott dem Allmächtigen bewog; der zweite der, da eine wilde Empörung in den Militärcolonien bei Novgorod ausbrach (1832), welche nur durch seine Gegenwart gedämpft werden zu kön-nen schien. Zwar hatte sie, als der Zar hinzueilte, schon ausgewüthet, aber man wagte es nicht, die Schuldigen zur verdienten Strafe zu ziehen. Er selbst, der Gefahr nicht achtend, bezeichnete jene und ließ diese an ihnen vollziehen.

Nun aber müssen wir auch die Regierung nach außen ins Auge fassen, welche, von denselben Grundsätzen ausgegangen, nicht weniger als die andere an dem Drange der Umstände und der Unklarheit der Begriffe scheiterte.

III. Thätigkeit in den auswärtigen Beziehungen. Auch hier zeigte es sich bald, daß es nur verba et voces gewesen waren, als N. erklärte, er wolle die Regierung seines Vor-gängers fortsetzen. Zwar ließ er den Grafen Nesselrode an der Spitze der Geschäfte und lebte sich sogar immermehr mit ihm ein, aber nicht ohne zuerst von seiner Nachgiebigkeit, sogar im wesentlichen, sich überzeugt zu haben. Sein Minister mußte sich entschließen, von dem Metter-nich'schen System zu lassen, dem er, wenigstens in Bezug auf den Orient, nicht länger dienstbar bleiben wollte. Um das innige Einverständniß mit Österreich zu erhalten, hatte Alexander Opfer gebracht, über welche seine Glaubensgenossen der morgenländischen Kirche sich empfindlich zeigten: N. beschloß um so mehr, der Türkei gegenüber kräftiger aufzutreten, als er mit Karl X., König von Frankreich, der auf den russischen Botschafter Pozzo di Borgo große Stücke hielt, in dem besten Vernehmen stand, und als er selbst nach allem, was soeben sich zugetragen hatte, keinen Grund hatte, ängstlich einem Kriege auszuweichen, der im Gegentheil ein nicht unwillkommener

Digitized by Google

Abfluß für die Elemente des Unfriedens im Innern des Reichs geworden wäre. Da zudem der Sultan durch die gewaltsame Abschaffung des Janitscharenthums beinahe ohne Armee war, schien der Augenblick gekommen, sich für die Christen im Osmanischen Reiche energisch zu verwenden. Der Genugthuung ungeachtet, welche der russischen Politik durch den Vertrag von Akerman (1826) gegeben wurde, spannte sie ihre Forderungen immer höher und legte in dem Londoner Tractat vom 6. Juli 1827, dessen Tragweite die Seeschlacht von Navarino offenbarte, den Grund zur Unabhängigkeit wenigstens eines großen Theils des alten Griechenland. Ja, dabei blieb es nicht. Als kaum erst ein übereilter Angriff Persiens zurückgeschlagen und der Schah gezwungen worden war, zu Turkmantschai (22. Febr. 1828) einen Frieden einzugehen, welcher ihn mehrerer Provinzen am Araxes beraubte, brach der so lange vermiedene Krieg zwischen Rußland und der Türkei dennoch und aller Gegenvorstellungen Österreichs ungeachtet, wirklich aus. Zwar blieb für jenes der erste Feldzug (im Jahre 1828) beinahe ohne Erfolg und brachte dem Kaiser, dem die Talente eines Feldherrn abgingen, keine sonderliche Ehre, während das Mißverständniß mit Österreich einem Bruche nahe kam; aber der nachfolgende, zweite, machte das Verfehlte wieder gut, erlaubte den Russen, nach ihrem Siege bei Kulevschtscha den Balkan zu übersteigen, und hätte sie, ohne die Dazwischenkunft der europäischen Diplomatie, welche abwehrend nach Adrianopel eilte, bis an den Bosporus und in des Reiches Hauptstadt geführt. Dort, in Adrianopel, kam (14. Sept. 1829) ein Friedensschluß zu Stande, der nicht nur Rußland in Europa und Asien auf Kosten seines Nebenbuhlers bedeutend vergrößerte, sondern auch die Ausführung des Londoner Vertrags sicherte und außerdem beinahe den Thron des Sultans von dem guten Willen des Siegers abhängig machte.

Freilich schien nun bei der Art, wie Österreich dies aufnahm, das Fortleben der Heiligen Allianz gefährdet, welche dem überwiegenden Einfluß Rußlands in Europa Bestand gegeben hatte: allein N. war mit Frankreich aufs engste verbündet und, um dieses Bündniß zu befestigen, im Nothfall bereitwillig, der Regierung Karl's X. nachzusehen, daß sie das Land wieder in den Besitz der Rheingrenze zu setzen versuchte. Da trat auf dieser Seite eine plötzliche Veränderung ein, die zwar nicht ganz unerwartet war (denn Pozzo hatte öfter in seinen Berichten darauf hingedeutet), aber deswegen nicht weniger schmerzlich und verwünscht. Indem die französische Julirevolution für N. einerseits ein unangenehmer Strich durch die Berechnung seiner Allianzpläne war, fühlte er sich andererseits durch sie in seinen monarchischen Gefühlen und Ansichten tief verletzt, welches beides in ihm einen solchen Widerwillen erzeugte, daß es ihm schwer wurde, auch nur erträgliche Verhältnisse mit Frankreich und seinem neuen Regenten bestehen zu lassen. Ohne Nesselrode's Einwendungen wäre es vielleicht schon nach diesem ersten Riß in die Verträge von 1815, auf welchen alsobald ein zweiter in den Niederlanden folgte, zum förmlichen Bruch gekommen; um wie viel finsterer aber mußte nicht die Verstimmung werden, als die Revolution noch weiter um sich griff und auch das bisher im Zaume gehaltene Polen in Aufstand brachte. Den 29. Nov. 1830 sahen sich die Russen nebst dem Großfürsten Konstantin aus Warschau vertrieben: eine Militärverschwörung hatte das verbreitete Gerücht, als sollte die polnische Armee in einem Kriege gegen das revolutionäre Frankreich die Vorhut der Russen bilden, dazu benutzt, um die Unzufriedenheit zum Ausbruch kommen zu lassen, und man weiß, welch ein blutiger Kampf sich daraus entspann, bis zuletzt (8. Sept. 1831) das moskovitische Heer wieder, jedoch ohne Konstantin, welcher an der Cholera starb, die polnische Hauptstadt besetzte. Das war mehr als der stolze, leidenschaftliche Monarch ertragen konnte: er ließ es nicht nur seinen empörten Unterthanen, er ließ es auch dem Lande entgelten, dessen Beispiel sie gefolgt waren und dem er ohnehin noch darüber gram war, daß es seine Zuflucht zu der englischen Allianz als einer wahren Ägide genommen hatte. Von nun an unterließ er niemals, Ludwig Philipp's Politik zu verhöhnen und, wo er konnte, zu durchkreuzen; mehr als einem vor- und umsichtigen Regenten gebührt, gab er seinem Ärger selbst in Dingen Raum, welche nicht geeignet sind, ins Gebiet der Persönlichkeiten gezogen zu werden. Er sah in Frankreich die Werkstätte der ihm verhaßten Revolution, näherte sich nun wieder Österreich und den Metternich'schen Ansichten, schloß sich noch enger an Preußen an, welches dem aufgeregten Nachbarn gegenüber für seine Rheinlande fürchtete, und setzte so der Allianz der Westmächte einen wenigstens der Absicht nach geschlossenen Bund entgegen, dessen Seele er war und dessen Angelegenheiten ihn bald hierhin, bald dorthin trieben, entweder um Conferenzen mit Fürsten und Ministern zu halten oder um Militärlager zu befehligen, welche nicht ohne Drohung für den Westen waren.

Was aber Polen anbelangt, so behandelte er es, als es ihm wieder zu Füßen gelegt war, wie ein erobertes Land, das kein Recht mehr hätte, auf die Vortheile Anspruch zu machen, welche

Digitized by Google

ihm durch den Wiener Congreß waren zugesichert worden. Er zog es zu harter Verantwortung über das doppelte Unrecht, das er ihm vorwarf, den revolutionären Geist in sich gehegt und der Zaren Wohlwollen mit schwarzem Undank erwidert zu haben. Gegen Alexander zumal war dieser Undank allerdings schreiend, „welcher", sagte später (1835) N. zu Warschau in seiner donnernden Anrede, „welcher mehr für euch gethan hat, als ein Beherrscher Rußlands hätte thun sollen, der euch mit Wohlthaten überhäufte, der euch vor seinen eigenen Unterthanen bevorzugte und aus euch die blühendste und glücklichste Nation gemacht hat". Außerdem war ja das Blut in Strömen geflossen! Feldmarschall Paskewitsch, als kaiserlicher Statthalter, mußte ein neues System einführen, welches zeitweilig, man kann es nicht leugnen, ein System des Schreckens war. Die Verfassung von 1815 wurde nicht wiederhergestellt, sondern durch „organische Statute" (1832) ersetzt, welche der Nation nichts anderes zugestanden und gewährleisteten, als „Sicherheit der Personen und des Eigenthums, Gewissensfreiheit und diejenigen Gesetze, auf welchen die Freiheit der Städte und anderer Gemeinden beruht". Von einer ständischen Versammlung war nicht mehr die Rede, ebenso wenig von der Nothwendigkeit einer Krönung in Warschau für den jedesmaligen König, welcher kein anderer als der gleichzeitige Kaiser von Rußland sein könnte, dessen Krönung in Moskau in Gegenwart einer Deputation aus dem Königreich Polen jede andere Feierlichkeit der Art unnöthig machte. Zwar erwähnte die Einleitung dieses Acts noch „eine getrennte, den Bedürfnissen des Landes entsprechende Verwaltung", allein die Tendenz, Polen zu einer russischen Provinz zu machen, war augenscheinlich, und eine wirkliche Entnationalisirung war unstreitig der Zweck. Um sie möglich zu machen, ward die Universität in Warschau aufgehoben, wurden Archive, Bibliotheken und andere kostbare Sammlungen nach Petersburg transportirt, ja der Gebrauch der Landessprache streitig gemacht oder wenigstens in den Acten die Zuziehung der russischen geboten u. s. f. Wie mit allen feindlich gesinnten Personen verfahren wurde, welche Verschickungen nach Sibirien, welche Beschlagnahmen von Gütern und Ländereien stattfanden, brauchen wir nicht in Erinnerung zu bringen. Es war der Natur des stolzen Siegers gemäß, nichts halb zu thun: das angenommene System führte er durch, aller Einsprache ungeachtet, selbst der, welche die Menschlichkeit erhob. Übrigens wurde in der That von den Regierungen, welche die Wiener Verträge verbürgt hatten, keine energische Einsprache gegen die Art gethan, wie sie nun in Polen ausgelegt wurden, von Preußen nicht, sagt Menzel, weil es blind Rußland folgte, von Österreich nicht, weil es keinen Krieg anfangen wollte und weil Metternich durch die Finger sah, von England und Frankreich nicht, weil Kaiser N. ihnen um den Preis Polens gestattete, in Belgien, Spanien, Portugal zu verfahren wie sie wollten. So wurde denn das System durchgeführt, ja noch in seiner Strenge verstärkt, da das bejammernswürdige Volk nicht ohne fürchterliche Zuckungen sich in sein hartes Schicksal ergab. Es kam bis zu Versuchen, das Land zu entleeren, bis zu massenhaften Entführungen armer Kinder und zu einer Religionspropaganda, welche wenigstens den Papst zu lauten Verwarnungen vermochte. Was auf solchem Wege zu gewinnen war, hat die bitterste Erfahrung in diesen letzten Tagen gelehrt. Wie sehr aber Preußen und Österreich mit diesem Gebaren damals einverstanden waren, das beweist ihr Vertrag mit Rußland vom 6. Nov. 1846, welcher der Unabhängigkeit der Freien Stadt Krakau ein Ende machte und selbige Österreich überließ, nachdem sie schon 1836 von den Truppen der drei Theilungsmächte gemeinschaftlich besetzt worden war.

Nächst Polen und der Revolution nahm am meisten der Orient die auswärtige Regierungspolitik des Zaren in Anspruch, ohne jedoch seine Aufmerksamkeit von Deutschland abzulenken, mit dessen Höfen er fortwährend in enger Verbindung blieb und dessen inneres Leben seine Emissäre aller Art überwachten. In Betreff des Orients nun wollen wir nicht von dem vieljährigen Kampfe zahlreicher russischer Heere mit den Bergvölkern des Kaukasus sprechen, welche unter Schaß-Mollah, Hamsad-Beg und Schamyl dem Vordringen der moskovitischen Macht auf Kosten ihrer Unabhängigkeit sich muthig widersetzten. Obgleich dieser ebenfalls mit Beharrlichkeit geführte Kampf N. viel zu schaffen gab und ihm Tausende und aber Tausende von Menschenleben kostete, griff er doch in den Gang der Weltbegebenheiten wenig ein und blieb für ihn selbst nur ein untergeordnetes, wenn auch nicht unbeträchtliches Augenmerk, übrigens auch als Kriegsschule für seine Heere nicht ohne Bedeutung. Der Orient, den wir bezeichnen wollen, ist das Osmanische Reich, welches seit Jahren seiner Auflösung entgegenging. Während hier N. die künftige Größe seines dann auch mit Sonnenschein begabten Reichs vorzubereiten vermeinte, eine Aufgabe, von der er keinen Augenblick abließ, fand er in den Verwickelungen und Durchkreuzungen der respectiven Nationalinteressen die erwünschte Gelegenheit, an Frankreich seinen Ärger aus-

Digitized by Google

zulassen und an demselben, welches nie aufhörte, gegen die Unterdrückung Polens Verwahrung einzulegen, auf eine andere Art ein Wiedervergeltungsrecht zu üben. Mit Frankreich sich völlig zu überwerfen, war nicht rathsam, solange es mit England ging; deswegen gab sich N. alle erdenkliche Mühe, um die sogenannte entente cordiale zwischen den beiden großen Westmächten zu brechen, und an den Ufern des Bosporus fand er am Ende Gelegenheit, der erstern mit Beihülfe der zweiten eine Demüthigung zuzuziehen, welche beinahe zu einem Bruch geführt hätte. Übrigens, wenn es galt, das londoner Cabinet betreten zu machen und in gewissen Schranken zu halten, wußte der Zar auch mit den Machthabern in Hochasien, bald liebäugelnd, bald Zank suchend sich in Berührung zu setzen und außerdem auf alle Weise sich den Anschein zu geben, als sei es ihm ernstlich darum zu thun, mit der alten Königsstraße, die von Persien nach Indien führte, seine eigenen Besitzungen in Verbindung zu setzen, um vielleicht einstens die Schwärme seiner Nomaden diese Richtung verfolgen zu lassen.

Wir lassen es, was diesen noch immer im Schose der Zukunft ruhenden Conflict zwischen dem Zarenreiche und der britischen Macht in Indien betrifft, bei dem soeben Gesagten bewenden; bei der Art aber, wie N. die morgenländische Frage in Bezug auf die Türkei behandelte, müssen wir noch etwas länger verweilen.

Auf Kosten des siechenden Sultanats suchte sich kurz nach der Zeit der französischen Julirevolution der beinahe unabhängig gewordene Pascha von Ägypten zu erheben. Auch in seinen Augen wie in denen des Kaisers von Rußland war der osmanische Staat „der kranke Mann", auf dessen baldiges Ende man warten konnte. Auch er, Mehemed-Ali, glaubte, noch ehe dieses Ende herangekommen wäre, sich Sicherheit schaffen zu müssen, daß ihm der Theil der Erbschaft nicht entginge, welchen er sich im voraus eigenmächtig zugesprochen hatte. In Syrien, das er bereits als Statthalter beherrschte, machte er auf dieselbe Erblichkeit seiner Würde Anspruch, die er schon im Pharaonenlande besaß, und sein Dichten und Trachten ging dahin, daselbst eine arabische Herrschaft zu gründen, welche eintretendenfalls die Stelle des verschollenen Osmanenreichs hätte einnehmen können. Es ward ihm aber ein Strich durch seine Rechnung gemacht. Mahmud II., nachdem er sich der Janitscharen entledigt, versuchte es, auch diesen andern nicht minder verhaßten Gegner niederzuschlagen, und so brach 1833 ein Krieg zwischen ihnen in Kleinasien los. Der Sieg entschied sich zu Konieh für die ägyptische Armee, und da nun dieser der Weg nach Konstantinopel offen lag, nahm der Sultan nothgedrungen zum Zaren seine Zuflucht (Note des Reis-Effendi vom 2. Febr. 1833). Mit ganz unerwarteter Schnelle ließ dieser eine Hülfsmacht von 15000 Mann auf der asiatischen Küste des Bosporus ausschiffen, welche die türkische Hauptstadt deckte, worauf, durch dieses entschlossene Einschreiten geängstigt, England und Frankreich den Frieden von Kutahieh zwischen den Kriegführenden vermittelten. Sodann drangen sie auf schleunigen Abzug der Russen, der auch nicht verweigert wurde; „denn", schrieb N. an seinen Vertrauensmann, den Grafen Orlov, „hat die göttliche Vorsehung einen Mann an die Spitze von 60 Millionen seiner Mitmenschen gesetzt, so ist es darum geschehen, daß von hoch herab das Beispiel des treuen Festhaltens am gegebenen Worte und der gewissenhaften Erfüllung gemachter Versprüche aufgestellt werde". Allein ehe mit ihnen Graf Orlov das Goldene Horn wieder verließ, schloß er mit der Pforte den geheimen Vertrag von Unkiar-Skelessi (8. Juli 1833), durch welchen zwischen beiden Nachbarmächten eine Defensivallianz geschlossen wurde, welche es Rußland noch leichter als je machen sollte, sich in die osmanischen Angelegenheiten einzumischen, gegen das Ausland aber stipulirt wurde, daß die Hohe Pforte keinem fremden Kriegsschiffe, unter welchem Vorwand es auch sei, erlauben solle, in die Meerenge der Dardanellen einzudringen. Natürlich erhoben die Westmächte eine gewaltige Einsprache, und mitten unter den Reformen, welche er mit kräftiger Hand einzuführen fortfuhr, hatte Mahmud sich der Überlästigkeiten zu erwehren, womit die streitenden Diplomaten ihn in die Enge trieben. Unterdessen brach der Krieg zwischen ihm und seinem ehrgeizigen Vasallen noch einmal aus, und noch einmal (24. Juni 1839) blieb das ägyptische Heer, diesmal zu Nesib in der Nähe von Aleppo, Meister der Walstatt. Aber der Sieger mußte es schwer entgelten, daß er unter dem Schutze Frankreichs stand. Da letzteres sich weigerte, ihn fallen zu lassen, befahl Graf Nesselrode im Auftrag seines Herrn dem russischen Minister in London, sich schleunigst mit England ins Einverständniß zu setzen und eine Abmachung zu Stande zu bringen, von welcher Frankreich ausgeschlossen bliebe, während Österreich und Preußen daran theilnähmen. Der Streich gelang. Durch den Londoner Vertrag vom 15. Juli 1840 ward es dem Zaren vergönnt, sich ins Fäustchen zu lachen, denn Frankreich war isolirt, sein Bündniß mit Großbritannien gebrochen; die Stillung des ägyptischen Aufstandes wurde ohne es und auf eine Art bewerkstelligt, die seinen Absichten zuwider

Digitized by Google

war; so sehr es auch tobte, es mußte das für den Augenblick geschehen lassen. Jedoch durfte N. nicht lange seines Triumphes sich überheben: schon im folgenden Jahre trat Frankreich durch den Tractat vom 13. Juli wieder in den europäischen Verband ein, der zum Behuf der Erhaltung des Ottomanischen Reichs maßregelte. Statt des ausschließlich moskovitischen Protectorats ließ man dem Sultan dasjenige der fünf Großmächte angedeihen, welches, wenn es seine Schäden nicht zu heilen vermochte, doch allen Raubgelüsten entgegentrat. Auch ward in dieser Abmachung verfügt, daß künftig die beiden türkischen Meerengen den Kriegsschiffen aller fremden Nationen verschlossen sein sollten.

In die Zwischenzeit von 1841—48 fiel der neue polnische Aufstand, von dem schon die Rede gewesen ist und der den Untergang des Freistaats Krakau zur Folge hatte; auch dauerte der Kampf im Kaukasus mit seinen Wechselfällen, von welchen die Niederlage, die 1842 General Grabbe erlitt, der empfindlichste war, beinahe ununterbrochen fort. Allein im ganzen waren dies doch für Rußland glückliche Jahre, während welcher viel geschah, um des Reiches Wohlfahrt zu fördern und einen bessern gesetzlichen Zustand darin herbeizuführen, Jahre, die nichtsdestoweniger dem Kaiser erlaubten, wieder im Abendlande sich umzusehen, nach London zu gehen, um zu versuchen, für seine Absichten auf die Türkei einen günstigen Boden zu bereiten, und überdies auch in Rom persönlich aufzutreten, in der Hoffnung, den Papst zu beschwichtigen, der zur Gegenunion von 1839 und andern Beeinträchtigungen der katholischen Kirche nicht stillschwieg. Auch in Berlin ließ sich N. nach einem ziemlich langen Zwischenraume, der auf den Regierungswechsel gefolgt war und sich aus Meinungsverschiedenheit mit dem neuen König erklärte, wieder öfter sehen, und sein Einfluß auf die Kleinstaaten Deutschlands war entschiedener als je. Seine Größe schien beneidenswerth, und in der That, als das Jahr 1848 mit seinen bittern Prüfungen für die Machthaber herankam, stand Rußland beinahe allein unerschüttert in Europa da; sein Regent, gleichsam das Princip der Autorität personificirend, stellte sich der heftig anflutenden Revolution wie ein Fels gegenüber, an den auch die wüthendsten Wellen vergeblich anprallen.

Der Revolutionsbewegung von 1848, die ganz Mitteleuropa durchzog, unterließen die Polen im Auslande nicht, sich mit schnellem Ansturz anzuschließen. Dasselbe doppelte Ungethüm, Revolution und Polenthum, mit dem sich 1831 der Zar in blutigem Kampfe gemessen, schien noch einmal auf ihn losgelassen. Da faßte ihn eine eigenthümliche energische Begeisterung, in welcher Religionseifer und fester Glaube an das göttliche Recht der Fürsten sich vermischten, sodaß er sich, wie man mit Recht bemerkt hat, berufen fühlte, die Waffen des „heiligen Rußland" zur Wiederherstellung der „göttlichen Ordnung" zu schwingen. Sein Manifest vom 26. März, in welchem er sein Volk aufrief, sich bereit zu halten, „für den Glauben, den Zar und das Vaterland" zu kämpfen, war zu sehr herausfordernd, um würdig genannt werden zu können; es schien für die Fürsten nicht minder verletzend als für die Völker; N. selbst sah bald darauf, als wieder einige Nüchternheit in ihm zurückgekehrt war, die Nothwendigkeit ein, von der Nesselrode überzeugt war, mittels der Circulardepesche vom 6. Juli einlenkende und mildernde Erklärungen zu geben. „Die soldatischen Umgebungen", heißt es in einem schon angezogenen Aufsatze, „waren wiederum stärker als die staatsmännische Berathung, der persönliche Eigenwille mächtiger als die politische Erwägung gewesen." Das furchtbare im Westen aufgestiegene Gewitter, nachdem es den 24. Febr. in Paris eingeschlagen, entlud sich mit neuen Schrecken in Wien, in Berlin und anderwärts, Orte, wo überall Polenführer erschienen; aber an den Grenzen des Zarenreichs verzog es sich.

N. hatte Macht genug über sich selbst, um diese nicht zu überschreiten und der Revolution entgegenzugehen; seine gewaltigen Rüstungen sollten sich auf bloße Defensive beschränken, wenigstens in Betreff des Abendlandes. Nur in die Moldau und in die Walachei, welche noch in demselben Jahre (1848) ebenfalls in Aufruhr geriethen, ließ er alsobald Truppen einrücken, und zwar ohne zu verhindern, daß die Türken ein Gleiches thaten, sodaß auch diese Besetzung nur zeitweilig war und schon den 1. Mai 1849 nach geschlossenem Vertrag von Balta-Liman aufgehoben wurde. Herr über sich selbst und aller seiner Staatskräfte vollkommen mächtig, spielte er nun, zumal Deutschland gegenüber, eine große Rolle; alle Fürsten blickten hoffend und flehend zu ihm auf. Sie sind durchaus der Wahrheit gemäß, die Worte, die wir in einem merkwürdigen Buche aus den letzten Jahren („Rußland unter Alexander II.") gelesen haben: „Die Unwandelbarkeit der Ordnung im Innern des Reichs, während Europa in Anarchie unterzugehen drohte, ließ seine Herrschaftsführung dem absoluten Monarchismus als Musterbild und Hort erscheinen; die legitime Staatskunst ganz Europas beugte sich vor seinem Rath und Beispiel, die Verehrung vor seiner Persönlichkeit gestand seinem Willen, selbst in

Digitized by Google

Fragen der europäischen Gleichberechtigung und der collidirenden Interessen, fast unbegrenzte Rücksichten zu."

Ganz Mitteleuropa lag damals in einer furchtbaren Krisis; ihrer blutigen innern Wirren ungeachtet und derjenigen, welche alle Gauen Deutschlands durchzuckten, geriethen noch Preußen und Österreich, indem sie Schleswig für den Bundesstaat in Anspruch nahmen, mit Dänemark und England in Streit. Die Lebensgefahr, in welche Österreich zumal durch den Aufstand Ungarns gerieth, gab dem Zarenreiche Anlaß, einen großen Triumph zu feiern, denn es ward ihm die Ehre zu Theil, die Monarchie der Habsburger zu retten. Da sich nämlich das Haupt derselben nicht mehr zu helfen wußte, rief es den Beistand des Nachbars an, und N. gewährte ihn um so williger, als die ungarischen Heere zum Theil von polnischen Generalen geführt wurden. So zog denn Paskewitsch im Juni 1849 mit seinen Russen über die Karpaten, und es vergingen nicht viel mehr als zwei Monate, bevor die Ungarn vor Rüdiger zu Világos das Gewehr streckten, bevor der ruhmbekrönte Fürst von Warschau an seinen Gebieter dieses stolze Wort richtete, welches dumpf in den Herzen aller österreichischen Patrioten widerhallte: „Ungarn liegt zu Füßen Ew. Majestät." N. war in Warschau, wo er schon den Besuch des jungen Kaisers von Österreich Franz Joseph erhalten hatte: Worte der Art waren nicht geeignet, seinen hochfahrenden Sinn herabzustimmen. Aber auch den Mächtigsten läßt es die Vorsehung im Augenblick, wo er sich überhebt, wissen, daß er ein Mensch ist, den Wechselfällen aller irdischen Laufbahnen unterworfen. Eine schmerzliche Warnung der Art war für ihn der Tod des Großfürsten Michael (9. Sept. 1849), seines ihm gleichgesinnten Bruders und Vertrauten, bei dessen kluger und liebenswürdiger Wittwe Helena Pawlowna er jedoch bis an sein eigenes Ende fortfuhr, Rath und geistige Unterhaltung zu suchen.

Indessen die Trauerklänge verhallten in den lärmenden Bewegungen der im Fieber liegenden europäischen Welt. Das Jahr 1850 hob Rußland auf seinen Gipfelpunkt. Was führte den Zaren aber und wiederum nach Warschau, wo auch der Habsburger nochmals ihn besuchte? Was anders als die erlangte Suprematie im Osten, vor der sich Österreich sowol als Preußen beugte? N. wollte zwischen beiden als Schiedsrichter auftreten, und entschlossen, obwol mit Thränen in den Augen, gab er zu Olmütz seinen Spruch zu Gunsten des erstern ab und behandelte Preußen, seinen alten treuen Alliirten, mit einer Strenge, die dem ehrlichen Grafen v. Brandenburg das Herz brach, was später (December) in Berlin eine Sühnung von ihm zu erfordern schien. Es war eine erhabene Stelle, die er damals einnahm, und eine Zeit lang blieb sie ihm unbestritten. Aber nur eine Zeit lang, denn auch im Westen ging damals ein Stern auf, ein Stern erster Größe und dazu bestimmt, den seinigen zu verdunkeln. Das Autoritätsprincip sollte eine andere Vertretung finden; der europäische Conservatismus richtete theilweise seine Blicke und seine Erwartungen auf den Napoleoniden, der mittlerweile den Thron seines Oheims wieder aufgerichtet und selbst bestiegen hat, freilich mit dem vorgefaßten Plane, dem Zustande ein Ende zu machen, den die Wiener Beschlüsse von 1815 über Frankreich verhängt hatten und welchen die Mehrheit im französischen Volke als eine Erniedrigung ansah. Kaum hatte diese Erhebung wirklich stattgefunden, so ließ auch der russische Kaiser nicht lange auf seine Anerkennung warten.

Während nun dieses neue Kaiserreich unter Gewaltthätigkeiten im Innern sich gestaltete und anfangs nicht ohne Mühe behauptete, meinte N., der Augenblick sei für ihn gekommen, wo er im Osten freie Hand haben und seinen seit vielen Jahren genährten, für Konstantinopel gefährlichen Plan ausführen könnte, zumal als (seit December 1852) der sehr maßvolle Graf Aberdeen, welcher sich früher scheinbar mit ihm ohne großen Widerwillen darauf eingelassen, wieder im Rath der Königin von Großbritannien saß. Daß er auf das Eingehen dieser Seemacht in seine weitreichenden Projecte rechnete, von seiten Österreichs aber sich keines Widerspruchs versah, beurkunden seine merkwürdigen Besprechungen mit Sir Hamilton Seymour (Januar 1853) über den „kranken Mann". Seine Erwartungen von seiten Frankreichs betreffend, mit dem er jetzt so wie auch in den letzten Jahren Ludwig Philipp's wieder auf einem guten Fuße stand, lesen wir in dem mehrgedachten Aufsatze in „Unsere Zeit" folgende Bemerkung, die wir uns jedoch für jetzt enthalten der nöthigen Prüfung zu unterziehen. „Die Stellung, welche Frankreich in Rom eingenommen und consequent festhielt, gab den Fingerzeig. Frankreich wollte mit seinem Einfluß als katholische Großmacht offenbar Österreichs wachsenden Bestrebungen nach dieser Richtung die Spitze bieten. In seinen Händeln mit der Türkei wegen der Heiligen Orte hatte es nur Rußland als ebenbürtigen Beschützer der Christen anerkannt, während Österreich beiseite gestellt blieb. Hier also war der Punkt gegeben, von wo aus Rußland die gewünschte Allianz

Digitized by Google

it Frankreich anbahnen zu können glaubte." Wie dem auch sei, sein Vorgehen war entschlossen. ebenso, ja barsch und gebieterisch, war das Auftreten des Fürsten Menschikov in Konstantinopel Anfang März 1853), und da dieser Gesandte nichtsdestoweniger unverrichteter Sache wieder beziehen mußte, überschritten alsobald die moskovitischen Truppen die Pruthgrenze. Es zeigte ch aber ohne Verzug, daß der ehrgeizige Monarch sich in allen Punkten verrechnet hatte. Der ultan, so geschwächt auch sein Reich war, ließ es aufs Äußerste ankommen, Englands Eifersucht ard augenblicklich rege, Österreich nahm es schwer auf, mit solcher Geringschätzung behandelt orden zu sein, und Frankreich ließ sich gern auf einen europäischen Krieg ein, in welchem es roßbritannien und vielleicht selbst Österreich zu Verbündeten hätte, und von dem es hoffen nnte, daß er ihm erlauben würde, die Hauptrolle in Europa zu spielen. Daß Frankreich und ngland unter den gegebenen Umständen, welche letzteres eben bewogen hatten, gegen das erstere orsichtsmaßregeln zu ergreifen, sich einigen könnten, das hatte N. nicht erwartet, und so war in mangelhafter Kriegsbereitschaft, als die Türken im October die Feindseligkeiten mit Unschrockenheit eröffneten. Da nunmehr eine antirussische Allianz nach der andern zu Stande m, da sogar Preußen sich weigerte, für Rußland Partei zu nehmen, da es sichtbar ward, in icher Isolirung er bleiben würde, war es dem Kaiser augenscheinlich geboten, Rückschritte zu achen. Sein Stolz erlaubte es ihm nicht; „was ihm vorher Politik seines autokratischen illens war, erschien ihm nun als Ehrenpunkt seiner Machtstellung"; er erließ sein Manifest m 21. Febr. 1854, und so verwandelte sich denn bei der Rückkehr des Frühjahrs ein bloßer ürkenkrieg in den sogenannten Orientalischen oder Krimkrieg. Dieser führte den 20. Sept. die lmaschlacht herbei und machte dann die Seefeste Sebastopol zu einem modernen Troja, das jedoch r Ablauf eines Jahres, den 8. Sept. 1855, von den verbündeten Franzosen, Briten, Sarden d Türken überwältigt wurde. Während zugleich einerseits an der Donau, wo schon im ersten eginn die Schlacht von Oltenitza (4. Nov. 1853) zu Gunsten der Türken ausgefallen war, die sterreicher sich aufstellten und die Russen zum Rückzug nöthigten, griffen die eigentlichen Verindeten im Norden die Alandsinseln an, wo Bomarsund in den Grund geschossen wurde und (16. Aug. 1854). In allen Meeren hatten sich Rußlands Häfen, Kronstadt, Sweaborg, ssa, Otschakov, Eupatoria, ja Petropawlovsk im Stillen Ocean, des Angriffs der westmächthen Flotten zu erwehren. Die Seemächte stellten in den Wiener Conferenzen ihre Forderung r vier Garantien auf, Österreich trat derselben bei, und Preußen sowie der Deutsche Bund lligten sie wenigstens im allgemeinen, wenn es sich auch das Recht der freien Hand vorbehielt.

Viele dieser herben Schläge, und zumal den Fall von Sebastopol, erlebte zwar N. selbst ht mehr, denn auch ihm brach jetzt das Herz; nach riesenhaften Anstrengungen unterlag er den März 1855; hatte er aber nicht erleben müssen, was das Ärgste für ihn war, was das Treiben d Jagen seines ganzen Lebens zu Schanden machte, nämlich die Auflösung der Heiligen llianz oder des Bundes der Ostmächte zu Gunsten der Stabilität (freilich ohne Anwendung eses Princips auf den türkischen Staat)? Außerdem erlebte er und nahm hoch auf die Schlappe, elche die Russen vor Eupatoria (17. Febr.) von den verachteten Türken hatten hinnehmen üssen, und mehr als alles andere machte diese einen erschütternden Eindruck auf ihn. Wenige age zuvor (den 11.) hatte er den folgenschweren Ukas wegen der Reichswehr, welche eine Art n Landsturm unter die Waffen rief, unterzeichnet und, von einem feierlichen Manifest begleitet, sein treues, aber am Ende doch stutzig werdendes Volk erlassen. Er war sein letzter bedeuander Regierungsact. Denn ungefähr um dieselbe Zeit zog ihm eine Erkältung Husten und eber zu, und als nun der Ärger über jene Hiobspost hinzukam, artete die Grippe in Lungenwäche aus, sodaß er sich, alles Widerstrebens ungeachtet, genöthigt sah, vom 23. an das Zimer zu hüten. Erst als der 1. März begann, wurde es ihm klar, daß sein Leben in Gefahr sei; on den 2. dieses Monats machte die erfolgte Lähmung der Lunge seinem schwergeprüften und gestrengten Leben ein Ende. Er war nicht ganz 59 Jahre alt. Der strenggläubige Zar, nach ner Ansicht Gottes Stellvertreter auf Erden und der prädestinirte Kämpe für Aufrechthaltung r göttlichen Ordnung in der Welt, verließ diese nicht, ohne, seinem eigenen Ausdruck zufolge, e christliche Pflicht erfüllt zu haben. In ihm war alles zwar etwas theatralisch, aber nichtsdestoweniger aufrichtig gewesen; auch starb er mit kindlicher Hingebung in den Willen des Allmächzen, unter herzlicher Fürsorge für die Zurückbleibenden, zumal für die treue Lebensgefährtin lexandra Feodorowna, unter zärtlichen Küssen und Händedrücken an die Seinigen, unter egenswünschen und freundlichen Abschiedsworten an die umstehenden Freunde und herbeieilten Diener. Für denjenigen, der (etwa bei Valleydier) sein Testament und seine letzten Worte an den Thronfolger und an seine Gemahlin liest, bleibt kein Zweifel darüber zurück, daß

Digitized by Google

unter der starren Außenseite des Zaren ein Mensch, gefühlvoll als Sohn, Bruder, Gatte Vater sich barg, der sein Vaterland liebte, den Willen Gottes ehrte und von der Verbindl der Pflicht, der Pflicht des Herrschers zumal, die strengsten Begriffe hatte. Erwähnen wi zum Schluß die bedeutsamsten der gedachten Worte. An seinem Sterbetage richtete er di genden an den Cesarewitsch: „Alle meine Sorgfalt, alle meine Anstrengungen waren auf lands Wohl gerichtet. Ich wollte fortfahren, so zu arbeiten, daß ich dir das Reich in Ordnung, geschützt gegen äußere Gefahr, vollkommen glücklich und ruhig hinterließe; al siehst, zu welch einer Zeit, unter welchen Umständen ich sterbe. Gott hat es so gewollt. D es schwer haben!" Das allerletzte Wort des Hinscheidenden soll, preußischen Berichten zu sein dankbares Andenken an den Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV. beurkundet haben. Fritzen", so ließ er sich noch leise vernehmen, „er solle für Rußland immer derselbe bleibe der Worte Papas (dessen Vaters und Vorgängers) eingedenk sein."

Nach seiner Härte gegen die Polen, welche ihn verhaßt gemacht hat, muß man den N. nicht beurtheilen. Von seiner Menschlichkeit und Menschenliebe hat er tausend Bewe geben, und niemand, der von seinem Benehmen im Familiencirkel gehört, wird es einfalle einen Unmenschen zu nennen. War er auch gleich kein Titus, so berechtigt doch nichts, i einen Nero zu sehen; daß er zudem ein Christ, ein christlicher Herrscher war, geht aus ganzen Leben hervor. Freilich wird, wie oben gesagt worden ist, von seiner Regierun wenig übrig bleiben; indem er aber in seiner schroffen Festigkeit als wirklicher Charakter eine Art von Gegensatz zum weichen und feinfühlenden Alexander I. aufgestellt hat, mag seinem Nachfolger Alexander II. gezeigt haben, daß die erforderlichen Eigenschaften in russischen Machthaber, dessen Stellung eine nicht gewöhnliche Regentenstellung ist, dem oder der Verschmelzung der respectiven Naturen seiner beiden Vorgänger zu entlehnen Ordnung ist ein schönes Wort, wenn dabei vor allen Dingen an das Recht gedacht wird. schiedener Wille und Kraft in Bewahrung der Ordnung, ungeirrtes Festhalten am Pe sind verdienstlich, wenn sie nicht den Fortschritt ausschließen und nicht aller Idealität fr fremdet haben. Humanität ist jedenfalls das Höchste: nur im Dienste derselben haben all stentalente einen Werth, alles Positive eine Bedeutung. J. H. Schnitzle

Nordamerika (seine geographisch-politische Gliederung, mit beson Berücksichtigung der englischen und russischen Colonien). Nordamerika e sich vom Isthmus von Tehuantepec im Süden von Mexico einerseits bis zur Baffinsb deren nordwestlicher Fortsetzung, der Jonesstraße, andererseits bis zur Beringsstraße, u einen Gesammtflächeninhalt von ungefähr 375500 Quadratmeilen mit etwa 37 Mill. Ei nern. Jener schmale Isthmus scheidet Nordamerika vollständig von dem im Süden anlie Mittelamerika, indem der Isthmus, ursprünglich eine Meerenge, bei einer Breite vo 25½ Meilen eine nur durch die Anschwemmungen des Flusses Coatzacoalcos entstanden derung ist, alle eigentliche Landbildung aber auf Erhebung beruht. Von dem Isthmu nach Norden hin nimmt die Breite des Festlandes beständig zu, sodaß dieselbe von Cap C an der Ostecke von Labrador bis Cap Prinz von Wales an der Westecke des russischen A an 1000 Meilen beträgt.

Diese Landmasse besteht aus drei Hauptgliedern, deren Scheidelinien fast gena den politischen Grenzen der Vereinigten Staaten, des britischen und des russischen amerika zusammenfallen, wie denn die Culturverhältnisse mit den physischen oder geog schen überall in unmittelbarer Verbindung stehen. Das erste Glied, das (mit Ausschlu Yucatan und Chiapas) Mexico, (mit Ausschluß von Maine und Neuengland) die Verei Staaten, vom britischen Nordamerika auch Obercanada bis zur Ottawa begreift, und das w nem, es in der Mitte von Norden nach Süden durchziehenden Hauptflußsysteme nach das M sippibecken nennen, ist aus einer dieses Flußsystem halbkreisförmig umziehenden Stufe gebildet, deren Hauptstufe sofort beim Isthmus von Tehuantepec anhebt, erst einen Boge Norden bis zum 49. Parallel (wo die tiefe Juan de Fucastraße die Scheidelinie andeutet), bis um die großen canadischen Seen und bis an die Ottawa einen Bogen nach Osten, n vom Adirondakgebirge bis zum Auslaufe des Alleghanygebirges einen Bogen nach Süde zieht, an welche Hauptstufe sich mehrere Nebenstufen (die Prairien) concentrisch anschließe der Mitte aber eine durch Flußanschwemmung gebildete Niederung belassen. Das zweite G welches das britische Nordamerika nebst den Staaten Maine und Neuengland bis zur Champlainsee, Hudsonfluß, Neuyorkbai begreift, ist in gleicher Weise aus einer Folge Stufen gebildet, die vom 49. Parallel, der britischen Grenze, an sich concentrisch um die

Digitized by Google

sbai, welche hier ganz der innern Mississippiniederung entspricht, herumlegen, weshalb wir das Hudsonsbaibecken nennen. Diese beiden, die Hauptglieder Nordamerikas ausmachenden cken sind in ihrem Bau darin voneinander wesentlich verschieden, daß das Mississippibecken, eigentlich auf zwei ineinander geflochtenen Hauptstufen ruht, eine durchaus continentale dung ohne alle Inseln hat, während das Hudsonsbaibecken durchgehends eine archipelagische dung, eine fortwährend durch Lücken unterbrochene Erhebung hat, sodaß es zu einem großen el als Archipel auftritt und, wo es festländisch ist, eine überaus große Zahl von Seen enthält, in gleicher Weise, wie die Meeresarme in den Archipelen, die Zwischenräume zwischen den inselartig geschiedenen Landstrecken ausfüllen. Das dritte Glied, die Halbinsel des russischen erika, bildet orographisch ein Ganzes mit der Kette der Aleuten und der Halbinsel im Nord- n Asiens bis zur Lena und somit eine große bogenförmige Copula, welche (denn das Be- ßmeer und die Beringsstraße sind sehr seichte Meerestheile) das Land der Neuen Welt mit der Alten Welt verbindet. Indem wir nun die Vereinigten Staaten (s. d.) und Mexico .) in besondern Artikeln besprechen, beschäftigen wir uns hier A. mit dem britischen und mit dem russischen Nordamerika.

A. Das britische Nordamerika begreift das im Norden der Vereinigten Staaten be- ne Festland von Nordamerika nebst den im Westen, Osten und Nordosten anliegenden In- , mit Ausschluß der im Nordwesten des Festlandes belegenen russischen Halbinsel. Es eckt sich demnach von 42° 50′ (Südgrenze von Canada) bis 79° (Nordküste der Parry- l) nördl. Br. und von 52° 34′ (Ostküste von Neufundland) bis 133° 45′ (Westküste Königin-Charlotteninsel) westl. L. von Paris.

Die Bestimmung der Südgrenze bis zu den Rocky Mountains hat früher zu viel- ligen Streitigkeiten mit den Vereinigten Staaten Veranlassung gegeben, weil sie im Frie- svertrage von 1783 nach geographischen Verhältnissen vorgenommen worden war, die später als nicht vorhanden erwiesen. Durch den Vertrag vom 9. Aug. 1842 wurde die ge schließlich folgendermaßen festgestellt: sie geht von der Mündung des Flusses St.-Croix er Passamaquaddybai (54° 10′ nördl. Br., 67° 15′ westl. L.) den genannten Fluß ärts durch den Grand Lake, den derselbe durchfließt, bis zu seiner Quelle (45° 50′ l. Br.) und von hier in einer geraden Linie gegen Norden, bis sie den Fluß St.-John ; diesen Fluß aufwärts in der Mitte des Hauptkanals bis zur Einmündung des St.- uciesflusses und in der Mitte des St.-Francis und der davon durchflossenen Seen auf- ls bis zum Ausfluß des Sees Pohenagamook; in gerader Linie südwestlich zu einem kte am nordwestlichen Zweige des St.-John, der 10 englische Meilen in gerader Linie nt vom Hauptzweige des St.-John, in gerader Linie südlich 10 Grad westlich zum Punkte, er Parallel von 26° 25′ nördlich den Südwestzweig des St.-John schneidet; diesem Zweige ng zu seiner Quelle in der Metjarmette-Portage (Wasserscheide des St.-Lorenz und des antischen Ocean), derselben entlang bis zur Quelle des Hall's Stream (Nebenfluß des Con- eut); diesem Flusse entlang bis zu der Linie, welche als 45. Breitengrad von den Com- trien von 1774 als Grenze niedergelegt ist (die aber etwas nördlich von 45° Breite liegt), in gerader Linie gegen Westen bis zum St.-Lorenz; südwestlich durch die Mitte des St.- nz in den Ontariosee, durch die Mitte dieses Sees, den Niagarafluß aufwärts, durch die e des Eriesees, den Detroitfluß, den See und Fluß St.-Clair, durch den Huronensee von n südöstlichstem zum nordwestlichsten Ende, durch die Narrows, durch den Obern See, Isle ale innerhalb der Grenzen der Vereinigten Staaten belassend; dann den Pigeonfluß hinauf, e die nördlichen und südlichen Fowlseen, zum See Saisaginaga, zum Cypreßsee, dem Lac Bois-Blanc, Lac la Croix, Kleinen Vermillionsee, dem Namecausee, zum Lac la Pluie bei Chaudierefällen, zum nordwestlichsten Punkte des Lake of the Woods unter 49° 23′ 55″ l. Br. und 95° 14′ 38″ westl. L., von da gerade südlich zum 49. Parallel und dann längs lben in gerader Linie zu den Rocky Mountains. Bezüglich des Landstrichs im Westen der y Mountains, des damaligen Oregon, hatte man sich beim Abschluß des Vertrags von 2 noch nicht geeinigt, indem Großbritannien Oregon bis zum 42° 50′ nördl. Br. beanc- hte auf Grund der ersten factischen Besitznahme vermittels der Anlage zahlreicher Forts, delsposten und sonstiger Ansiedelungen, während die Vereinigten Staaten ihr Besitzrecht dem durch den Floridatractat mit Spanien auf sie übergegangenen Rechte Spaniens auf an der Westküste der Neuen Welt durch die Spanier zuerst entdeckten Länder ableiteten. ch den Oregonvertrag vom 15. Juni 1846 wurde jedoch auch hier der 49. Breitegrad als

Digitized by Google

Grenzlinie anerkannt, und zwar so, daß dieselbe nunmehr über die Bergketten hinüber bis an d
Westküste des Georgiagolfs, welcher das Festland von Vancouversinsel trennt, von da bis
die Mitte des Hauptfahrwassers dieses Kanals und von da südlich und durch die Mitte der Fuc
straße in den Stillen Ocean läuft.

Rußland besitzt laut der Verträge mit Großbritannien und den Vereinigten Staaten vo
16. (28.) Febr. 1825 und 5. (17.) April 1824 die ganze westlich vom St.-Eliasberg im Nor
westen des Festlandes belegene Halbinsel nebst allen anliegenden Inseln, sowie auch „auf Grun
früherer Entdeckung und Ansiedelung" die Küste des Festlandes nördlich des Parallels von 54
40′ nördl. Br., wonach seine östliche Grenzlinie läuft von der Südspitze der Prince of Wale
insel längs des Portlandsundes bis zu dem Punkt des Festlandes, wo sie den 56.° nördl. B
berührt, dann weiter längs des Gebirgskamms, der dort als parallel mit dem Meeresufer na
Norden ziehend angenommen wird, vorausgesetzt, daß dieser Gebirgskamm nicht mehr a
10 Seemeilen landeinwärts liegt, sonst längs einer Linie, die sich in 10 Seemeilen Entfernun
von der Küste hinzieht, bis an den 141.° westl. L., d. h. bis an den St.-Eliasberg, und von hi
endlich längs dieses Meridians bis an das Eismeer.

Bodengestaltung. Der 49. Breitengrad, welcher einen so beträchtlichen Theil d
Grenze zwischen den Vereinigten Staaten und dem britischen Nordamerika bildet, fällt auf ei
überraschende Weise nahezu mit der natürlichen Grenze zusammen, welche das Hudsonsbaibecken
die nördlichste Bodenbildung von Amerika, von dem südlich anstoßenden Mississippibecken sche
det. Man hat zwar bisher gemeiniglich beide Regionen als einfache Fortsetzungen und da
das Felsengebirge, das auf den Karten als ein von Mexico bis zur Mackenziemündung un
unterbrochen fortziehendes Gebirge so besonders bemerklich hervortritt, als die Basis, gewisse
maßen als den Rückgrat des ganzen Continents von Nordamerika angenommen. Es verhä
sich dies aber thatsächlich durchaus nicht so. Das Gesammtgebiet des britischen Amerika nel
allen westlich, östlich und nördlich bis zur Baffinsbai und Jonesstraße anliegenden Inseln bild
vielmehr ein durchaus zusammenhängendes Becken, das in mehreren kreisförmig (annulär) un
concentrisch um die Hudsonsbai herum gelegten Stufen erhoben worden ist. Es ist sowol vo
der das russische Nordamerika bildenden Halbinsel im Nordwesten, wie von den zum Mississipp
becken im Süden gehörenden Theilen überall scharf geschieden. Es bildet zwar mit dem übrige
Amerika eine zusammenhängende Kette von Landbildungen, aber nur als ein an sich selbstän
ges, in sich zusammenhängendes Ganzes; wie denn eben das ganze übrige Nord- und Süd
amerika aus solchen, im ganzen aus acht, Becken besteht. Indem wir nun die Gliederung,
welcher das Hudsonsbaibecken gebildet, d. h. aus dem Meere gehoben ist — es ist bekanntlich all
Land auf der Erde nur durch Hebung aus dem Meere entstanden — wenn auch nur in ihre
Hauptzügen und möglichst kurz hier zusammenfassen, hoffen wir damit ein annähernd klare
Verständniß nicht nur der allgemeinen Bodengestaltung, sondern auch der Bodenbeschaffenhe
und der klimatischen Verhältnisse jener ausgedehnten Region erlangen zu können.

Die Anhubspunkte der Bodenerhebung im Hudsonsbaibecken liegen im Süden der zwisch
der Hudsonsbai und dem Pacifischen Ocean belegenen Section derselben, und zwar auf einer vo
Cap Henrietta Maria an der Hudsonsbai zum Ocean laufenden geraden Linie. Das Becken b
steht hier aus vier Stufen, nämlich vom Ocean an nach Osten zählend, aus der Hauptstufe, de
höhern Prairiestufe, der niedern Prairiestufe und der Hudsonsbaiküstenstufe. Die vier An
hubspunkte sind: für die Hauptstufe die beiden hohen Bergsäulen Hooker und Brown (15—
16000 Fuß hoch), für die höhere Prairiestufe das Nordknie des Nord-Saskatschawanflusses a
dem Zusammenfluß mit dem Süd-Saskatschawan, für die niedere Prairiestufe das Nordknie de
untern Saskatschawan vor dessen Mündung in den Winnipegsee, für die Hudsonsbaiküstenstu
das Cap Henrietta Maria im Südwesten der Hudsonsbai, am Anfang der Jamesbai. Man wird
auf der Karte ersehen, daß diese vier Punkte miteinander ganz parallel liegen und auch in ihre
äußern horizontalen Contouren große Ähnlichkeit miteinander aufweisen. Da nun alle vier Stu
fen in ihrem großen Kreislauf nach Westen, Norden u. s. w. zurörderst nach Nordwesten setzen, s
liegt die Fußlinie der Stufe, welche ihre Breite bemißt, natürlich immer nach Südwesten zu
Der Anhub der Hauptstufe im Hooker und Brown ist ein geminirter, wie das mehrfach, auch
anderm beim Anhub der Hauptstufe im Mississippibecken, der Fall ist; d. h. von beiden Berge
setzen in anfänglich divergirender Richtung Gebirgszüge ab, beide Berge selbst sind aber nich
miteinander verbunden. Es zieht sich daher zwischen beiden der Hauptpaß des Gebirges, de
Athabaskapaß (7000 Fuß hoch) hindurch; der in der Mitte des Passes belegene, riefe, runde
See, Committees-Punch-Bowl, ist ein deutliches Zeichen der zwischen beiden Bergen verbr

Digitized by Google

en Richterhebung. Im Committees-Punch-Bowl entspringt die Athabaska, Südstamm des das Arktische Meer mündenden Mackenzieflußsystems, und dicht daneben liegt die Hauptquelle Columbia, eine Erscheinung, die sich mehrfach wiederholt, z. B. im Großen Südpaß im ssissippibecken, wo die Platte (Mississippisystem) und der Grüne Fluß oder Colorado, cher in den Golf von Californien fällt, dicht nebeneinander entspringen. In unmittelbarer he des Athabaskapasses entspringen auch der Saskatschawan und der Frazer, die beiden an- n Hauptflüsse des Hudsonbaibeckens, sodaß das Becken von den vier Hauptflüssen von diesem ittelpunkt nach allen vier Himmelsrichtungen hin durchströmt wird. Sowol vom Hooker wie Brown entwickeln sich sofort mehrere Parallelketten, die dicht nebeneinander streichen. Die ketten scheinen die mächtigsten zu sein, wie denn auch Hooker und Brown respective an der ßeite stehen. Die vom Hooker aussetzenden Parallelzüge bilden zuvörderst einen Bogen Südosten, Süden, Westen um den Fuß der Hauptstufe herum und machen sodann, sich nach hwesten wendend, den westlichen Hauptrand der Hauptstufe aus. In dem Zuge nach Süd- und Süden entwickeln sie eine große Massenhaftigkeit und reiche Gruppirung. Die west- n Züge bestehen hier aus quarzigem Sandstein; die östlichen, welche besonders steile Wände n, aus krystallischem, compactem, fossilienhaltigem Kalkstein von der Steinkohlenformation. schen dem Murchison (15769 Fuß) und dem Forbes (13400 Fuß) liegt ein mer de glace 16 Meilen Umfang, und es gibt außerdem viele Gletscher, welche zahlreiche Wässer ent- en. Der Fuß der Gletscher liegt in 4300 Fuß Höhe. Auf den Gipfeln liegt auch im Som- Schnee. Am Bug von der südöstlichen nach der südlichen Richtung des Gebirgszugs liegt Kammeinsenkung, der Vermillionpaß, welcher von 51° 6′ Breite im Süden des Cascade- es (8500 Fuß) nach 50° 50′, also in westsüdwestlicher Richtung mit einer Ansteigung nur 40 Fuß per Meile (= 1:135) hindurchführt und eine bequeme Fahrstraße abgeben te. Der Hauptquellfluß des Bow oder Süd-Saskatschawan, welcher am Richardson innern des Gebirges entspringt, hat durch diesen Paß seinen Abfluß nach Osten. Zugleich vom Austrittspunkte des Bow aus dem Vermillionpaß ein zweiter Paß, der Kananiski- mit einer Kammhöhe von 5985 Fuß in südwestlicher Richtung, nämlich von der Mün- des Kananiskiflusses in den Bow in 51° 10′ nach 50° 19′ am Austritt des Kootanie- es (Zufluß der Columbia) aus dem Gebirge nach dem Plateau von Howse-Portage. Am von der Südrichtung nach der Westrichtung des Gebirgszugs führt ferner der Kootaniepaß einer Kammhöhe von 5960 Fuß durch das Gebirge, von 49° 34′ an der Mündung des wayflusses in den Kleinen Bellyfluß, den Nordarm des Bellyzuflusses, südlichen Hauptflusses Bow oder Süd-Saskatschawan, nach 49° 34′ an der Mündung des Elkflusses in den tanie in Tobacco-Plains. Außerdem zieht fast unmittelbar an der Grenze der Vereinigten aten noch der Boundarypaß vom Südarm des Bellyflusses aus hindurch. Diese zahlreichen samen, theilweise leicht fahrbaren Pässe sind als Erleichterungsmittel des Verkehrs zwischen Saskatschawanprairien und Britisch-Columbien von Wichtigkeit. Im Süden des Kootanie- es setzt der Gebirgszug nach Südwesten und Westen um, in welcher Richtung jetzt die ein- n Berge ihre Längenachse haben. Am äußersten Südostvorsprunge steht genau unter dem Breitengrade der Chief-Mountain wie eine Grenzwarte vor. Der Westzug des Gebirges südlich vom Flatbowsee und vom Arrowsee fort bis zum Baker, südlich von der amerikani- Grenze in 48° 45′ Breite, 11900 Fuß hoch. Das weite und tiefliegende Columbiathal Flatheadsee bis zum Nordknie bei Fort Colville und bis zur Einmündung des Lewis nt das Richterhöhene ein, welches hier den im Süden davon nordöstlich sich hinziehenden d des Mississippibeckens vom Rande des Hudsonsbaibeckens scheidet. Westlich von der Lewis- dung treten zwar die zwei äußern zum Mississippiraudsysteme gehörigen Erhebungsglieder die Columbia, die durch Spalten in denselben abfließt, vor, die Cascades bis zum Rai- , das Küstengebirge bis zum Olymp; hier scheidet die sehr tiefe Fucastraße, der Pugetsund zwischen demselben und den westlichen Schlingen der Columbia ein niedriger, von mehreren n, theilweise für große Fahrzeuge schiffbaren Flüssen durchzogener Landstrich beide Becken. Nachdem mithin der beschriebene Gebirgszug in seinem weiten Bogen vom Hooker bis zum er den Fuß der Hauptstufe von Nordosten nach Südwesten umzogen hat, hat er nun seinen en Kreislauf nach Nordwesten u. s. w. mit der Hauptstufe zu machen: hier tritt jedoch als- der archipelagische Charakter auf, welcher das ganze Becken durchgehends kennzeichnet; die so zahlreichen Seen, welche sich hier überall vorfinden, sind mit den sie verbindenden Nie- ngen im Grunde nichts anderes als die Meeresarme in den Archipelen, Stücke von Richterho-

Digitized by Google

benem, nur daß die Landinseln hier miteinander verknüpft sind, sodaß das Meerwasser ausgeschl
den und durch frisches Wasser ersetzt ist. Der Gebirgszug, in normaler Richtung nach Nordweste
setzend, erscheint demgemäß zunächst blos in dem dichtgedrängten, den Georgiagolf überbrücke
den Arroarchipel, worauf er wieder in größerer Massenhaftigkeit in der nach Nordwesten ausg
streckten großen Vancouversinsel auftritt, die denn auch nur aus einem einzigen massiven G
birgsstock besteht und überall sehr schroffe und hohe Küsten hat, die am nördlichen Theile d
Georgiagolfs 5000 Fuß hoch jäh emporstehen; nur der südlichste, im Süden des Arroarchipel
mithin außerhalb der eigentlichen Streichungslinie belegene Theil der Insel, macht von dies
steilen Beschaffenheit eine Ausnahme. Die Erhebung taucht sodann wieder, stets nach Nord
westen schweifend, in den Königin-Charlotteninseln auf, die ebenfalls der Länge nach von hohe
schön bewaldeten, auf den Gipfeln mit ewigem Schnee bedeckten Bergen durchzogen sind, u
endlich erscheint sie wieder im Prince of Wales- und König Georg III.-Archipel, die abermal
von hohen und steilen Bergen durchsetzt sind. Am Ende der Nordwestrichtung steigt die Erhebu
mit gewaltiger Mächtigkeit wieder zum Festlande am Cap Spencer empor und erhebt sich h
im Cerro de Buen-Tiempo (Mount Fairweather, Schönwetterberg) 13802 Fuß, im St.-Eli
14044 (nach andern 16749 Fuß), endlich in dem (noch nicht gemessenen) hohen Wrangel, n
welchem die Erhebungslinie offenbar ihren äußersten Nordwestpunkt erreicht hat. Der in tiefe
Schlünden einherziehende Fluß Atna, der tiefe Miltinbotasee, zieht hier die Grenzmarke zw
schen dem Hudsonsbaibecken und der hier nach Südwesten setzenden Erhebung der nordwestlich
Peninsel. Über die nun beginnende Nordostrichtung wissen wir freilich in dem ganzen Strich
vom Wrangel bis zum Mackenziedelta und der Peelmündung nichts; denn in den Karten so sic
angegebenen, nach Nordwest streichenden Rocky Mountains fehlt es an jeglicher Begründun
Höchst wahrscheinlich hört mit dem Beginn der Nordostrichtung der Gebirgsrand, den wir n
Baker bis zum Wrangel im Nordwestbogen erscheinen sehen, als solcher ganz auf. Die Hau
stufe selbst aber, die bis hierher auf dem Festlande dem Zuge ihres Gebirgsrandes gefo
ist, setzt ihre Nordostrichtung fort. Dies erkennen wir, sobald wir wieder zu Bekannte
kommen. Von der Mackenziemündung zieht die Küste (einschließlich Cap Brown) sich auf d
bestimmteste nordöstlich bis Cap Bathurst (70° 36′). Hier, zwischen Cap Bathurst und C
Krusenstern tritt die Hauptstufe in ihrer vollen Breite vor. Die Südostlage von Cap Bathu
bis Cap Krusenstern ist genau die, welche ein paralleler Streifen, welcher im Nordostbog
schweift, der Breite nach haben muß. Die Küste ist demgemäß, da wir hier die Hauptstu
haben, von der Mackenziemündung bis Cap Bathurst, dann bis Cap Krusenstern und an d
Westseite vom Coronationgolf überall steil und hoch, jäh 300—350 Fuß aufsteigend, während
sie westlich von der Mackenziemündung niedrig ist. Während der äußere Gebirgsrand auf seine
untern Nordwestbogen sich in Inseln von der Hauptstufe abtrennt, ist dieselbe auf diesem Theil
des Zugs an der Westseite von einem andern Gebirgszuge, der gleichfalls vom Hooker ausgeht
unmittelbar berandet. Dieser zweite Zug läuft vom Hooker aus in einem, dem äußern vom
Hooker zum Baker laufenden Bogen parallelen innern Bogen in doppelter Reihe um den obern
Thompson (Zufluß des Frazer) und den in den Thompson abfließenden Schauswapsee bis a
den Frazer unterhalb der Thompsonmündung, worauf er, dem äußern Zuge parallel nach Nord
westen umbiegend, den unmittelbaren Westrand der Hauptstufe bildet. Über den Parallel d
Wrangel am Ende der Nordwestrichtung scheint aber auch dieser Gebirgsrand nicht hinaus
kommen. Am Ostufer des Georgiagolfs Vancouver gegenüber ragt er an der Küste als ei
5000 Fuß hohe Steilwand empor. An der Stelle, wo der Gebirgszug von der Südwestri
tung nach der Nordwestrichtung umbiegt, befindet sich, wie an solchen Stellen gewöhnlich, ei
tiefe Spaltung, durch die der Frazer seinen Abfluß hat. Der Frazer, der Hauptfluß von Br
tisch-Columbia, entspringt am Nordfuße des Brown, zieht in weitem Bogen durch das Gebir
von Westen her seine beträchtlichsten Zuflüsse erhaltend, bis er den Thompsen, seinen rechte
Hauptzufluß, aufnimmt, worauf er durch den großen Cañon (Hohlschlucht), die besagte Spa
im Gebirgsumbug, in gewaltigen Stromschnellen und Kataraкten zwischen senkrecht emporra
renden Felsen hindurchtobt. Erst bei Fort Langley tritt der Fluß aus dem Fuße der Hauptke
und durchzieht nun, auch nach Nordwesten sich wendend und für große Schiffe fahrbar, in be
trächtlicher Breite und voll langgestreckter grüner Werder die fruchtbare Küstenniederung. Di
gesammte Stromlänge des Frazer beträgt, ohne die Windungen zu rechnen, 180 Meilen. Zwi
den erwähnten innern Gebirgsbogen ist das Gebiet des Frazer von dem der Columbia geschie
In dem vom Thompson durchflossenen weiten Plateau, dem Couteauland, welches vortreffli
Alpenweide besitzt, zeigt sich der eigentliche Rücken des Hauptplateau, während das südöst

Digitized by Google

m belegene obere Columbiagebiet bereits als Abfall zu betrachten ist. An seinem obern Ende andet der letzterwähnte Gebirgszug, wie es scheint, das Quellgebiet des Liard, welcher von mit überaus reißender Strömung zum Mackenzie hinunterkommt. Den Ostrand der Haupt- zieht während der Nordwestrichtung das vom Brown aus streichende sehr hohe Finlay- rge, an welchem der Finlay- oder Friedensfluß entspringt. Das Finlaygebirge dürfte aber bis über das Südknie des Liard hinausgehen. Von hier aus, wo die Nordostrichtung an- , bezeichnet den Ostfuß der Hauptstufen ein Streifen von Nichterhobenem, das, wie ge- nlich, von einer tiefen Wasserlinie eingenommen ist, nämlich von der Nordküste angefangen: oronationgolf (dessen Westküste nach Südwesten läuft), der untere Coppermine fluß (so den 6 Meilen von der Mündung belegenen Kupferminen benannt), der nach Nordosten ge- te Bärensee, der Ausfluß desselben in den Mackenzie, der obere Mackenzie oder Liard bis ssen Südknie, welche Gewässer zusammengenommen die innere Bogenlinie nach Nordost reiben. Der untere Mackenzie läuft durch einen schmalen Strich von Nichterhobenem, der ganz wie der ihm parallele Meeresarm nördlich vom Cap Bathurst und Cap Krusenstern ält, sodaß das Stück der Hauptstufe im Osten des untern Mackenzie sich ganz wie eine des Archipels verhält. Die Kanten der Stufen zu beiden Seiten des Flußthals zeigen von gleicher Höhe. Der Mackenzie ist meistens über eine Meile breit und bis zum Großen wenjee für Dampfschiffe fahrbar; er ist gewöhnlich vom Mai bis October eisfrei.

Bevor wir die Hauptstufe weiter verfolgen, wollen wir die Nebenstufen im Westen der Hud- hai betrachten. Die höhere Prairiestufe bildet im Osten der Hauptstufe einen damit paralle- Bogen. Ihr Anhubspunkt liegt in dem Knie zwischen dem Zusammenfluß des Nord- und - Saskatschawan, parallel mit dem Hooker und Cap Henrietta Maria. Ihren Südfuß eht bogenförmig der Süd-Saskatschawan und der Bellyfluß. Ihre Ostgrenzlinie bezeich- der Nord-Saskatschawan bis zu dessen Nordknie an der Mündung des Snikeflusses rdwestrichtung), dann die Athabaska, der Sklavenfluß, der Große Sklavensee, der Ayl- see, der Chesterfield-Inlet, welche Gewässer die entsprechende Streichungslinie (Nordost n Ost) aufweisen. Ein Stück ist auch zwischen dem Athabaskasee und dem Großen Skla- see bis zum Thitinahsee vorgedrungen. Die Stufe bildet eine rollende Prairie, indem sich tall in der Länge der Erhebungsrichtung parallel laufende Hügel erheben. Dieselben haben Höhe von unter 2000 Fuß; an der Westseite zwischen dem Nord- und Süd-Saskatsch a- t, wo die Stufe unmittelbar an die Hauptstufe hinangedrückt, davon nicht durch Nichterho- s getrennt ist, erhebt sie sich jedoch um das Doppelte ihrer eigenen Höhe bis zu 4000 Fuß. diesem zwischen den beiden Saskatschawanarmen belegenen Theile besteht die obere West- e am Fuß des Gebirges aus Sandstein, an deren Ostsaum von Edmonton-House an bis Red-Deerflusse (Nordzufluß des Süd-Saskatschawan) und wahrscheinlich weiter nach den sich ein Steinkohlenbett hinzieht, welches z. B. beim Red-Deerfluß eine große Mächtig- mit Kohlenflötzen von 12 Fuß hat. Weiter östlich folgen thonichte Schichten mit Eisenstein- ern. Die Oberfläche der Stufe besteht theilweise aus nacktem Fels, sonst abwechselnd aus n oder Sand, ist aber überall sehr dürftig und unfruchtbar mit sehr spärlichem Baum- und sbwuchs. Eine Ausnahme machen die Ufer der Flüsse und Seen, die in nichterhobenen Nie- angen belegen, Alluvium angesammelt haben. Der Battlefluß, Zufluß des Nord-Saska- awan, die verschiedenen Arme des Süd-Saskatschawan, der Red-Deer, der Bow, der Belly sen alle in solchen Gründen (bottoms) mit schöner, tiefer Dammerde und einer üppigen Ve- ation niedriger Gewächse, auch mit viel werthvollem Nutzholz von Tannen, Fichten u. s. w., ool die Bäume durch die Prairiebrände fortwährend auf weite Strecken hin zerstört werden. Belly und nach seiner Mündung der Bow oder Süd-Saskatschawan sind, da am Südfuße Stufe belegen, sehr tief und wahrscheinlich weit hinauf schiffbar. Der Süd-Saskatschawan an Wassermenge dem Missouri gleich und hat selbst am Ende der trockenen Jahreszeit noch Fuß Wassertiefe. In der Strecke vom Elnbogen an, wo er seinen Lauf nach Norden nimmt, zur Mündung zieht der Fluß in dem nichterhobenen Grunde zwischen dieser und der nächst- genden (der untern Prairie-) Stufe; sein Bett wird hier auf 900 Fuß zusammengedrängt. Wasserspiegel befindet sich aber noch 230 Fuß unter dem Rande der Ebene am Fuß der Hügel. r Nord-Saskatschawan ist ein zwar breiter, aber seichter Fluß, und oberhalb Carlton-House ht schiffbar für Boote über $1\frac{1}{2}$ — 2 Fuß Tiefgang. Es gibt in der Saskatschawanprairie l Wild, namentlich viele Büffel in den Gründen an den Seen. Die Seen wimmeln von schen, besonders von großen Hechten und von Weißfischen, die an 4 Pfd. schwer sind. Ähnlich ie die Saskatschawanprairie verhalten sich auch die nördlichern Theile der Stufe, nur wird hier

Digitized by Google

die Vegetation noch spärlicher und kümmerlicher. In den breiten Gründen der Athabaska dage gen, welche das Nichterhobene zwischen dieser und der nächstfolgenden Stufe einnehmen, gibt e herrliche Waldungen von schöngewachsenen Tannen, Fichten, Pappeln, Birken, Buchen, Aborn sowie vorzüglichen Graswuchs. Die Büffel überwintern hier. Wie sehr irrt man sich, wenn man, wie mehrere Reisende gethan haben, von der Beschaffenheit dieser Gründe auf die de umliegenden Region schließen wollte! Die Prairie erscheint hier überall nicht culturfähig. De Nordtheil der Stufe, nördlich vom Großen Sklavensee und vom Chesterfield-Inlet, wird seine vielen Hügel wegen das Arktische Hochland (Arctic Highlands) genannt; die Hügel haben jedoch nur die normale Höhe von 2000 Fuß. Dieser Theil ist eine durchaus nackte Steinwildnis. Doch gebricht es selbst den wildzerklüfteten Ufern des Großen Fischflusses nicht ganz an Gra und Zwergbaumwuchs.

Die östlich zunächst folgende Stufe ist die der niedern Prairie. Ihr Anhubspunkt liegt an Nordknie des Saskatschawan, östlich vom Pniesee, parallel mit dem Hooker, der Nord- und Süd-Saskatschawanconfluenz, dem Cap Henrietta Maria. Ihren Südfuß umschließt im Bogen von Nordosten nach Südwesten eine Wasserlinie von Nichterhobenem, nämlich der Saskatschawan vom Nordknie bis zur Mündung, der weite Winnipegsee mit seinen Nebenseen, den Winnipegus und Manitoba, der Kleine Saskatschawan, ein tiefer, schiffbarer Strom, de Assini (auch corrumpirt Souris- oder Monsefluß genannt), welcher aus einem See in so un mittelbarer Nähe des Süd-Saskatschawanelnbogens entspringt, daß man eine Zeit lang beid Flüsse für miteinander verbunden hielt. Die Ostgrenze der Stufe bezeichnet im Bogen nach Nord osten eine Linie vom Pniesee nebst dessen nördlichem Zufluß bis hinauf zum Deersee, zum Win lastonsee und den diese Seen miteinander und mit dem Athabaskasee verbindenden Kanälen welche Gewässer an ihren Contouren die Nordostrichtung des Auslaufs überall leicht erkenn bar aufweisen. Im Norden wird die Stufe durch den Athabaskasee begrenzt, worauf si sich nicht weiter entwickelt. Die Stufe ist ebenfalls sehr wellenformig, doch niedriger und ebener als die der rollenden Prairie. In den Dauphinhügeln am Südostfuß und in der Methye-Portage (oder Portage de la Loche) erhebt sie sich zu 1790 Fuß. Diese Methye-Portage ist bemerkenswerth als die Wasserscheide zwischen den Gewässern des Arktischen Meeres und der Hudsonsbai, und weil eine Hauptroute der Hudsonsbai-Compagnie-Leute über sie hinweg geht. Die Bodenbeschaffenheit auch dieser Prairie ist im ganzen dürr und unfruchtbar: noch lassen die zahlreichen Gewässer, von denen sie, namentlich südlich vom Saskatschawan, durchschnitten wird, das häufige Vorkommen von culturfähigen Gründen vermuthen.

Die vierte Stufe, die Küstenstufe der Hudsonsbai, hat ihren Anhubspunkt im Cap Henrietta Maria, parallel mit den Anhubspunkten der andern drei Stufen. Ihren Südfuß umzieht von Nordosten nach Südwesten die Westküste der Jamesbai bis zum Albany, dann dieser Fluß. Von der Quelle des Albany aus bildet den Westrand der Stufe in einem mit dem der Westküste der Hudsonsbai parallelen Bogen ein 1000 Fuß hoher Hügelzug. Der lange Einschnitt Chesterfield-Inlet bildet das Nordende, indem die Stufe wegen der vorliegenden obern Prairiestufe, hier der Arktischen Hochlande genannt, dann nicht weiter entwickelt wird, und die Stufen sich nur unter besonderm Drucke aneinander anschließen. Den östlichen innern Bogen stellt die Westküste der Hudsonsbai von Cap Henrietta Maria bis Chesterfield-Inlet sehr vollkommen dar. Die kleine Lücke zwischen Cap Churchill und Cap Tatnam ist durch Erosion entstanden, welche die hier durch die Mündung des Nelson sich entladenden Wassermassen des großen Saskatschawan-Winnipeg-Systems bewirkt haben. Die an 80 Meilen breite Stufe ist eine nackte Felsregion granitischer Bildung, bis zum Höhenzuge im Westrande flach mit einem Anstieg von 2 Fuß per Meile. Die Unvollständigkeit der Erhebung zeigt sich auch hier in den fast unzählbaren Seen und Sümpfen. Die Stufe gehört der Braunkohlenformation an, während die obern Stufen paläozoisch (von der Steinkohlenformation) sind.

Während die zwei östlichen Stufen, die untere Prairiestufe und die Hudsonsbaiküstenstufe durch die vorliegende obere Prairiestufe, gehemmt werden, setzen sich die zwei westlichen, die Hauptstufe und die obere Prairiestufe weiter fort. Die Hauptstufe bildet zunächst den großartigen Archipel, welcher den Norden des Beckens krönend umschließt. Der nordöstliche Bogen, welcher von der Mackenziemündung bis Cap Bathurst hervortritt, läuft ununterbrochen fort in der Insel Banksland, nördlich von Cap Bathurst, dann in der Prinz Patrick-Insel (was man namentlich wenn man, von der flachen Küste absehend, dem Hochlande dieser Insel folgt, erkennen wird) und dann in mehreren kleinen Inseln bis hinauf zu Irelands-Eye, worauf der Zug östlich, dann von den Grinell- und Victorialnseln zu südöstlich geht und sich durch Nord-Devon, Cockburn

Digitized by Google

nd, Cumberland u. s. w. bis zur Hudsonsstraße fortsetzt. Die überaus tiefe und mit Ausnahme der unmittelbaren Küstenlinien durchaus inselfreie Baffinsbai bezeichnet, wie es unter ähnlichen Umständen immer der Fall ist, hier die Grenze zwischen der diesseitigen Erhebung nd der von Grönland, das übrigens in gar keiner Beziehung zur amerikanischen Landbildung, ndern aber zu der von Europa gehört. Die Jonesstraße ist die eigentliche Fortsetzung der Baffinsbai, indem nördlich Lincoln und Ellesmereland zu dem großen arktischen Landsysteme von Grönland gehören. Dem bezeichneten, die äußere Küstenlinien des Arktischen Archipels umziehenden Bogen halten sich natürlich die innern Theile desselben conform in verkleinertem Bogen; streicht die Melvilleinsel nordöstlich, die Cornwallisinsel bereits südöstlich, Wollastonland nd Prinz-Albertsland nordöstlich, Victorialand, King-Williamsland, Boothia Felix und Melville Peninsel südöstlich. Die Inseln sind überall hoch und schroff, am höchsten je nach der Streichungslinie in den westlichen Inseln im Westen, in den östlichen im Osten. In der Gebirgsbildung stimmt der Archipel ganz mit der Hauptstufe in deren continentalem Theile überein; sie gehört ebenfalls der Steinkohlenformation an; in den Parryinseln finden sich ausgedehnte Steinkohlenlager. Der archipelagische Charakter, der das ganze Hudsonsbaibecken, wie bereits oben bemerkt, durchgehends kennzeichnet und durch den es sich so sehr von dem im Süden anstoßenden Mississippibecken unterscheidet, das, auf zwei ineinander gefugten Hauptstufen ruhend, eine entschieden continentale Bildung hat, bekundet sich in diesem Archipel in seiner ganzen, wohl in physischer wie in historischer Beziehung höchst gewichtigen Bedeutung. Der Archipel ist ein höchst wichtiges tellurisches Organ. Zwischen dem nordamerikanischen Festlande und Grönland belegen, wo das einzige Ausströmungsthor des arktischen Meeres sich befindet — denn die Öffnung zwischen Grönland und Europa und die Beringsstraße sind nur Einströmungsthore —, wirkt es wie ein Sieb, das die Gewässer nach ihrem Durchgang durch das kühlende und auffrischende Eismeer durchläßt, dabei aber den größten Theil der mächtigen Polareismassen, die sie mitbringen, zurückhält. Der Bau des Archipels als ein solches Organ ist in seiner Verbindung der mannichfachsten einzelnen Vorrichtungen ein aufs zarteste ausgeführter und durchgeführter. Der Vorgang wird dabei durch ein wunderbares Zusammenspiel dreier hier zusammentreffenden Flutwellen, der atlantischen, der von der Beringsstraße herkommenden pacifischen und der, ursprünglich auch atlantischen, aber durch Grönland abgeleiteten circumpolarischen unterstützt. Ohne diesen Hemmungsproceß würden so überwältigende Massen des schweren Polareises den Atlantischen Ocean überziehen, daß die Einwirkungen des Golfstroms aufgehoben und Europa wieder, wie in der Eiszeit, jedenfalls nicht für Europäer, sondern nur für Labrador für Eskimos bewohnbar sein, und somit ein Hauptmoment in der Entwickelung des menschlichen Geschlechts wegfallen würde.

Nach der Bildung jenes prächtigen Doppelbogens, des Archipels, tritt die Hauptstufe dann wieder continental auf bei Cap Chubleigh in Labrador, indem sich zugleich bei Cap Wolstenholme die Fortsetzung der höhern Prairiestufe anschließt, die, nachdem wir sie als die Arktischen Hochlande im Norden von Chesterfield-Inlet verlassen, in der Southampton- und der Mansfeldinsel bereits ihren südöstlichen Zug angetreten hatte. Labrador besteht mithin aus zwei Stufen, die durch die Ungawabai und durch den Koksoakfluß und die damit verbundenen Seen voneinander geschieden sind. Die von Cap Chubleigh aus laufende Hauptstufe tritt sofort in ihrem ursprünglichen Gebirgscharakter auf im Kaumajet (den Leuchtenden), einem großartigen Alpengebirge, 6—10000 Fuß hoch, das von der Küste aus wie von Gußeisen, dabei äußerst schroff emporstarrend, erscheint. Von Okak aus sind 140 Gletscherberge in Sicht. Weiter südlich setzt sich das Gebirge als die Kiglavait (die großen Sägezähne) fort, das etwas niedriger, an 3500 Fuß hoch ist. Die Gebirge ziehen sich in einiger Entfernung von der Küste hin; diese ist überaus schroff, 1500—2000 Fuß hoch, besetzt mit unzählbaren Inseln und Klippen, ebenfalls sehr hoch und steil, mit tiefem Wasser am Fuße, ohne eine Spur von Vegetation, aber sichere Brutstätten für schlosse Eider- und andere Seevögel. Die ganze östliche Stufe besteht im allgemeinen nur aus Gebirge und einer rauhen Hochfläche, wo überall das Gestein, im Norden und Süden Gneis, in der Mitte dazwischen Granit, nackt zu Tage liegt, doch überall mit riesigem, fußdickem Moos, der einzigen Vegetation, belegt. Doch gibt es auch hier viele Seen (in Labrador wie auch in Neufundland, Nova Scotia u. s. w. Ponds, Teiche, genannt), an deren Ufern sich dünne Kränze von verkrüppelter Waldung finden. Einige Flußniederungen bilden ganz liebliche Landschaften mit ärmlichem Holz und Gras, überhaupt mit einer reichen Flora. In den Niederungen am Koksoak zwischen der östlichen und westlichen Stufe finden sich vermuthlich noch ausgedehnte culturfähige Gründe. Die westliche Stufe von Labrador, mit der sich das ganze Hudsonsbaibecken an

Digitized by Google

der innern Seite abschließt, hat eine ganz vollendete Bogengestaltung. Die äußere Linie an der östlichen Seite zieht im vollkommenen Halbrund vom Cap Wolstenholme nach Cap Wegge, an der südlichen Spitze der Ungawabai, dann um den Koksoak und den Rupertsfluß; die gerade Linie von Cap Wolstenholme nach Cap Portland ist das nördliche Ende der Breite, die von Cap Jones nach der Rupertsmündung das südliche Ende der Breite, während die innere Bogenlinie sich in vollkommener Rundung von Cap Portland nach Cap Jones zieht. Man sieht also, daß die auslaufende Stufe an der östlichen Seite der Bai auf das genaueste der an der westlichen Seite derselben gegenüberliegenden entspricht. Das Stück zwischen dem östlichen und westlichen Ufer der Jamesbai bleibt nichterhoben, indem die Stufen sich nur unter starkem Drucke unmittelbar aneinander anschließen. Die Bodenbeschaffenheit der westlichen Stufe scheint übrigens ebenso rauh und nackt wie die der östlichen Stufe.

Indem im Südosten von Labrador die östliche Stufe der erforderlichen Bogenlinie gemäß sich nach Südwesten wendet, erfolgt zugleich die Gabelung oder Theilung in drei Arme, welche gemeiniglich bei den Hauptstufen in Amerika kurz vor ihrem Auslaufe statthat. Der erste Arm der Stufe bildet den Süden von Labrador und streicht längs der nördlichen Seite des Golfs von St.-Lorenz bis zum Flusse St.-Maurice unterhalb Quebec, die andern beiden Stufenarme erhalten sich wieder archipelagisch, indem der nördliche derselben vom Norden der Belleisleestraße aus erst durch die Insel Anticosti, dann von Cap Gaspe aus längs der südlichen Seite des Lorenzgolfs, das Plateau von Neubraunschweig, Maine und Neuengland bildend, bis zum Hudsonsfluß, der südliche oder äußere derselben durch Neufundland, Cap Breton, Nova-Scotia, zum Schoodic durch die Cap Cod-Peninsel und Long-Island bis zur Bai von Neuyork zieht. Alle drei Stufenarme sind ganz übereinstimmend gestaltet. Sie gehören sämmtlich geognostisch zur laurentischen Bildung, haben alle ihre größte Erhebung an der Westseite und bestehen aus Plateaux mit meistens nacktem Gestein, durchsetzt in der Streichungslinie paralleler Richtung von rückigen Höhenzügen und von sehr zahlreichen Einsenkungen, welche von Seen und Meeresarmen eingenommen werden, deren Längenrichtung gleichfalls der Streichungslinie parallel ist. Sie haben alle schroffe, finstere, 4—500 Fuß hohe Küsten, an der Westseite (der Seite der höchsten Hebung) ohne Einschnitte, an der Ostseite mit vielen tiefen Einschnitten (Fjorden). Sie haben alle die die Hauptstufe durchgehends bezeichnenden Steinkohlenlager. Die Plateauhöhe ist in allen drei Armen dieselbe. Nur infolge des mildern Klimas gestalten sich die Culturverhältnisse in den im Süden des Lorenzgolfs belegenen Ländern günstiger als in Südlabrador.

Wir ersehen aus dieser Entwickelung der vier Stufen des Hudsonsbaibeckens, daß die große Hauptmasse des Bodens in seinem weiten Bereiche aus gehobenen Gesteinen besteht, die, schon weil die Temperatur meistens die Verwitterung behindert, größtentheils nackt zu Tage liegen, daß mithin nur die verhältnißmäßig beschränkten Striche des Nichtgehobenen, die als Grenzscheiden zwischen den Stufen oder als Lücken innerhalb derselben liegen, sich als culturfähig darstellen. Das ganze Becken erscheint als in fast uranfänglichem Zustande verblieben. Wie auffallend zeigt sich dies schon in dem großen centralen Nichterhobenen, der Hudsonsbai! Während die übrigen Becken in Amerika auch ursprünglich solche Centralbaien hatten, die aber längst durch Flußanschwemmung vollständig ausgefüllt sind, wie z. B. das Mississippibecken, das La Platabecken, während sogar das ganze innere Thal des gewaltigen Amazonenstroms nur eine Flußanschwemmungsbildung ist, ist hier die Centralbai, so viele und so große Flüsse auch einmünden, doch vollständig in ihrer ursprünglichen Gestalt verblieben!

Dennoch enthält das Becken zwei sehr ausgedehnte Alluvialniederungen, die um so mehr culturfähig erscheinen, als sie gerade am Südrande des Beckens liegen. Der erste Distrikt begreift das Land zwischen dem An- und dem Auslaufe der Erhebung im Süden der Jamesbai und dem Nordostrande des Mississippibeckens und erstreckt sich demnach vom Flusse Ottawa (Mississippibeckenrand) bis zum Mauricefluß bei Quebec (wo die Hauptstufe des Hudsonsbaibeckens ausläuft) und vom Rande des Plateau von Akadien bis zur Jamesbai, dem untern Rupert und dem Albany. Dieser ganze Strich, dessen südlichsten Theil der St.-Lorenzstrom von Montreal bis Quebec durchfließt, hat überall einen fruchtbaren ebenen Boden. Selbst bei Moosefort an der Jamesbai gedeiht trotz der ungünstigen kalten Einflüsse von der Hudsonsbai her Gerste vortrefflich, und schon bei Fort Neubrunswick wächst der beste Weizen, sowie Kartoffeln und alle europäischen Gemüse- und Obstarten; zahlreiche Pferde, Schafe, Schweine haben die reichlichste Weide. Die andere sehr ausgedehnte Alluvialniederung begreift das unmittelbare Thal des Winipeg-Winipegus-Manitobasees, das ganze Thal des Red River und das des Wälder'sees (Lake of the Woods) in dem zwischen dem Anhub der Hudsonsbaiküstenstufe und

Digitized by Google

r untern Prairiestufe einerseits und dem Mississippibeckenrande andererseits belegenen Areal, liches sich nach Süden weit in das Vereinigten-Staatengebiet von Minnesota erstreckt. Dieses ite Areal hat durchgehends einen Boden von tiefer Dammerde. Es ist jetzt größtentheils mit hter Waldung von herrlichen Eichen, Erlen, Buchen, Birken, Ahorn bestanden, enthält aber ch viele offene Stellen. Der Boden gibt überall reichliche Ernten von Weizen und Mais; man t vorzügliche Kartoffeln, Melonen und sonstiges Obst und Gemüse aller Art. Besonders scheint s Assinibointhal ein schönes Weizenland, eine wahre „goldene Aue" werden zu sollen. Das sammtareal des Winipeg, Winipegus und Manitoba übertrifft das des Ontario und Erie sammengenommen. Am unmittelbaren Ufer des Winipeg lagert viel Magnesia, das dort dem erbau hinderlich werden dürfte. Sonst besteht der Untergrund vorwiegend aus Thonmergel, Assiniboin aus Kreide mit Eisennieren.

Zum Schlusse dieser Übersicht wollen wir noch die Grenzlinie zwischen dem Hudsonsbai- und n Mississippibecken, von welchem einzelne Theile auch innerhalb der britischen Grenze liegen, euten. Wir haben schon im Obigen ersehen, daß die einzelnen Stufen eines Beckens mei- s durch nichtgehobene Niederungen voneinander geschieden sind und nur unter besonderm ucke sich unmittelbar aneinander anschließen. Die Theile zweier verschiedenen Becken verbin- sich aber nie unter irgendwelchen Umständen und sind immer durch Niederungen, folglich stentheils durch Wasserlinien voneinander geschieden. Der Auslauf des Hudsonsbaibeckens t in einer geraden Linie von Long-Island in der Bai von Neuyork bis zur Rupertsmün- g und Cap Jones an der Jamesbai. Der Auslauf des Beckens ist demnach ein vollendeter, t durch das Mississippibecken gehemmter, obgleich sich der Hauptrand des letztern an den ren Theil des Auslaufs fast unmittelbar anlehnt. Von der Neuyorkbai aus scheidet die bei- Becken der Hudsonfluß, der, weil hier im Nichterhobenen belegen, obgleich er eigentlich nur inge Flußwasserspeisung hat, doch fast bis zur Quelle hinauf eine so große Tiefe und Schiff- keit und einen so außerordentlich geraden Lauf hat. Auf den Hudson folgt in derselben Rich- g der damit beinahe verbundene Champlainsee, welcher durch den Sorel mit dem St.-Lorenz Montreal sich verbindet. Diese ganze Linie ist aus demselben Grunde so außerordentlich ade wie das Ufer der Jamesbai von Cap Jones bis zum Rupert, weil sie längs des Aus- ses der Hudsonbaistufen liegt. Man wird leicht erkennen, daß Neuyork, weil hier am äußer- Zusammenstoß der beiden Becken am atlantischen Gestade belegen, zum Schlüsselpunkt des turlebens im gesammten Nordamerika wurde und werden mußte. Von Montreal aus zieht Scheidungslinie um den Nordrand des Mississippibeckens bis zur Fucastraße und zum getsund, welches überaus tiefe Gewässer die Scheidungslinie an der Seite des großen Ocean eichnet, zuvörderst die Ottawa, dann eine Reihe von Seen parallel mit dem Ober- bis zum berfee, dann der Red River, dann der Assiniboin, der Assouri, der Südsaskatchawan, das lumbiathal oberhalb der Lewisconfluenz, welches weite und tiefe Thal von seinem nordwest- en Punkte aus durch den tiefen, für große Schiffe fahrbaren Skagetfluß, südlich vom Baker vom Arrowarchipel, in den Georgiagolf geführt wird. Südlich von der bezeichneten, durch- im Nichterhobenen liegenden Scheidungslinie tritt überall der Rand des Mississippibeckens . Als man damit umging, eine Wasserstraße vom Obernsee zum Wälderser (Anfang des nipegseesystems) zu eröffnen, was sich auf der Karte wegen der zwischenliegenden, fast mtlich bereits miteinander verbundenen, theilweise auch von der Hudsonsbai-Compagnie utzten Gewässer so leicht ausnimmt, zeigte es sich, daß diese Gewässer, welche den massiven, Gneis und Glimmerschiefer mit häufigen Granitdurchbrüchen gebauten, sich in der Dog- rage auf 1452 Fuß erhebenden Nordrand des Obernsees hinauf- und hinabklimmen, nur und nur vielleicht — mittels der kostbarsten Kunstbauten für einen regelmäßigen Schiffs- kehr einrichten lassen würden. So schwer fällt es dem Menschen, dort hinüberzusteigen, wo Natur ihre Grenze gezogen hat!

Das Klima. Die kalte Temperatur, welche die nördliche Lage schon an sich mit sich bringt, d im Hudsonsbaibecken noch durch die Einwirkungen der großen arktischen Region im Norden ntlich erhöht, welchen Einwirkungen das Becken bei seiner größtentheils nördlichen Ab- ung durchgehends bloßliegt. Während das Arktische Meer im Norden Amerikas seinen aus- mmenden Theil enthält, in welchem die schweren Polareismassen nicht nur zusammengeführt, dern sogar durch den Arktischen Archipel lange aufgestaut werden, wird einerseits die kalte, schweren Eisfeldern und Eisbergen beladene Ausströmung der Baffinsbai, der Ausmündung Arktischen Meers, längs der Küste von Labrador, dann durch die Straße von Belleisle und St.-Lorenzgolf um das ganze atlantische Gestade des Beckens herumgeleitet; und andererseits

seits dringt tief ins Innere des Beckens die nur nach Norden zu offene Hudsonsbai ein, welche das ganze Jahr hindurch nie ganz frei von Eisfeldern wird. Daraus erklärt sich denn der so erstaunliche große Temperaturunterschied zwischen den östlichen Theilen des Hudsonsbaibeckens und dem Westen Europas, welcher bis zu seinen nördlichsten Theilen, bis Island und zum Nordcap hinauf durch den Golfstrom erwärmt wird, während auch das Arktische Meer an seiner Nordküste, da es nur Einströmungsthor ist, noch so warmes Wasser hat, daß das eigentliche Eismeer erst zwischen den Portalen Spitzbergen und Nowaja-Semlja beginnt. Der größte Theil des Hudsonsbaigebiets wird demnach auch in klimatischer Beziehung für die Ansiedelung des Menschen stets von geringer Bedeutung sein. Vom 54. Grad an beginnt bei der Hudsonsbai der perpetuirliche Bodenfrost, sodaß die Erde bis zur Tiefe von 17—20 Fuß fortwährend Eis enthält, und die Grenze der Waldung beginnt schon an der Jamesbai. In Labrador ist wegen der beträchtlichen Bodenhöhe und wegen seiner Lage zwischen der Hudsonsbai und der Baffinsbaiströmung das Klima noch strenger. Hier bleibt während zehn Monate im Jahre der Schnee liegen, ja es schneit noch oft im Juli. Während des Winters ist die gesammte Oberfläche nur ein einziger Gletscher. Noch im Juni ist das Meer an der Küste gefroren. Neufundland hat wegen der Nähe des Golfstroms schon ein viel milderes Klima; dagegen macht sich noch in den Ländern südlich vom St.-Lorenzgolf die Einwirkung der durch denselben einziehenden Baffinsbaiströmung geltend. St.-John in der Breite von Paris hat die mittlere Temperatur von Petersburg, Halifax in der von Bordeaux die mittlere Temperatur von Königsberg. Wenn man jedoch von der Hudsonsbai her nach Westen kommt, so macht sich bald die auffallende Erscheinung bemerkbar, daß, je weiter nach Westen zu, man auch weiter nach Norden zu ein milderes Klima antrifft. Dies erklärt sich durch Einflüsse, die, ähnlich denen des Golfstroms, vom großen Ocean herrühren. Die Rückströmung der Äquatorialströmung im großen Ocean, durch Japan etwas nach Nordosten abgeleitet, setzt nach der Westküste von Nordamerika bis zur Halbinsel Alaska hinauf. Indem nun infolge des archipelagischen Verhaltens des Beckens der West- und eigentliche Hauptgebirgszug sich nur als Küsteninseln darstellt und erst jenseit der Alaska wieder continental wird, die Ostzüge auch nur bis zum Liard gehen, und indem im Süden zwischen dem Hudsonsbaihauptplateau und dem Mississippihauptplateau die weite und tiefe Columbianiederung und von hier aus nach Nordosten überall ein weiter Zwischenraum liegt, so können jene pacifischen Einflüsse sowol von Nordwesten wie von Südwesten aus unbehindert ins Innere gelangen. Während im Mississippibecken jene Einflüsse durch die Sierra-Nevada, die Cascaden, das Blaue Gebirge, das Windriver-Gebirge aufgehalten werden, die Länder im Osten jener Gebirgsmassen daher Wüsten sind, zieht sich im Hudsonsbaibecken dagegen die Linie gleicher Wärme und Fruchtbarkeit gerade nordwestlich von der Jamesbai nach der Mackenziemündung. An der Mackenziemündung tritt sogar der Frühling ebenso früh ein, und die Bäume schlagen ebenso früh aus wie zu St.-Pauls, Minnesota. Bei Fort Norman am Mackenzie, 64° 30′, gedeiht noch Gerste, bei Ford Liard, 60 Grad, sowol Weizen wie Gerste. Es fehlt nirgends an Regenfall. In den Flußniederungen findet sich reichlicher Baum- und Graswuchs. In den schönen Athabaskawaldungen überwintert der Büffel. Am Saskatschawan ist die Wintertemperatur nicht niedriger als in Moskau und die Sommertemperatur die von Neuyork und Oberitalien. Der Red River und Winipeg haben ein besonders günstiges Klima; diese Gegend hat reichlichen Regenfall, wogegen das obere Missourithal zwischen dem Couteau des Prairies und den Black Hills, das man wegen der großen Anzahl der Missouriquellflüsse für höchst fruchtbar halten sollte, wegen Mangels an Regen eine gänzlich dürre Wüste ist. Die Grenze der Waldung geht von 56 Grad an der Hudsonsbai zu 67 Grad am Großen Bärensee. Die Einwirkung des Großen Oceans kommt jedoch keineswegs der des Golfstroms gleich. Die Sommer sind an der Westküste kühler als in derselben Breite in Westeuropa. Sitcha hat eine mittlere Sommertemperatur von 13 Grad, Gothenburg von 16 Grad; wogegen Sitcha eine mittlere Wintertemperatur von 2 Grad, Gothenburg von 0 Grad hat. Fort George hat eine mittlere Sommertemperatur von 15 Grad, Rochelle von 19 Grad, ersteres eine mittlere Wintertemperatur von 3° 25, letzteres von 4 Grad. Die sämmtliche Fauna nimmt nach Norden zu allmählich ab. Die Pelzthiere halten so ziemlich die Zone der Nadelhölzer ein. Am nördlichsten gehen Renthier und Gibbi. Die Vögel halten sich meistens bis an die Baumgrenze; zwischen 69—73 Grad finden sich nur noch so viele als südlich von 69 Grad, auf den Parryinseln findet sich nur ein Drittel. Die Raubvögel hören in der Polarzone ganz auf. Auch von Sumpfvögeln finden sich nur wenige Arten in der Polarzone. Alle arktischen Vögel wandern. Im Winter bleibt kein Vogel in der Polarzone. Im Frühjahr kehren sie zurück um zu brüten; jeder Vogel brütet an der Nordgrenze seiner Verbr-

Digitized by Google

tung. Die größern Arten des Walfisches halten sich in den subarktischen Gewässern, im Sommer mehr nördlich, im Winter mehr südlich. Weißfisch, Narwal und Walroß gehören der eigentlichen Polarzone an; aber auch sie ziehen im Winter nach Süden. Phoca vitulina ist subarktisch; weiter nach Norden gehen Ph. groenlandica und Cystophera cristata, noch nördlicher Ph. barbata. Die Eskimos von Boothia Felix leben von Ph. foetida (annellata). Frischwasserfische gibt es überall in den Gewässern des Festlandes in großer Menge, namentlich Lachse in mehreren Arten; in den Gewässern der arktischen Inseln gibt es keine Fische. Alle Land- und Frischwassermollusken, wie auch die Seemuskeln der Litoralregion hören in der Polarzone auf. Die außerordentlich großen Mosquito- und Mückenschwärme sind in vielen Gegenden des festländischen Beckens eine arge Plage; auch sie hören nördlich von 73 Grad auf. Es gibt viele Schmetterlinge, theilweise mit glänzenden Farben.

Die einzelnen Colonien und Territorien. Das britische Nordamerika zerfällt in die Provinzen Neufundland mit Labrador und Anticosti, Prince Edwards-Island, Nova-Scotia mit Cap Breton, Neubraunschweig und Canada, das Rupertterritorium, das Stekeneterritorium, die Colonie Britisch-Columbien mit Vancouver-Island und den Queen Charlotte-Islands.

I. Neufundland (Newfoundland, Terre neuve) [1690 Quadratmeilen Flächeninhalt, 43 Meilen nordsüdl. L., 71 Meilen westöstl. Br., 220 Meilen Küstenlänge, 1861 122638 1858 119336, 1785 10244) Einwohner], liegt vor dem St.-Lorenzgolf und wird von Labrador durch die $2^1/_2$ Meilen breite Belleislestraße getrennt. Es besteht aus dem von Labrador fortgesetzten, erst südlich, dann südwestlich streichenden Plateau, das in seinem mittlern breiten Theile vorherrschend aus Gneis, Glimmerschiefer und Granit, in dem langgestreckten westlichen Theile von Cap Bauld nach Cap Ray aus der Steinkohlenformation (mit mächtigen Steinkohlenlagern namentlich in dem Striche von Cap Ray bis zur Bai of Exploits), in seinem östlichen Theile, der mit der übrigen Insel nur durch einen schmalen Isthmus zusammenhängenden Halbinsel Avalon, aus Thonschiefer, Conglomerat und Sandstein gebildet ist. Die Oberfläche ist außerordentlich rauh und zerrissen. Das höhere Land, der Plateaurücken, besteht aus langen, flachrückigen Höhenzügen in der Richtung der Streichungslinie, hier und da aus einer isolirten Erhebung mit scharfem Gipfel und schroffen Abstürzen. Es ist überall von Einsenkungen durchzogen, deren Längenrichtung gleichfalls in der Streichungslinie liegt, und die theils schroffe Schluchten und wilde Ravinen sind, theils sanft geneigte Abhänge haben, immer aber Wasser enthalten und Seen, Moore und Moräste bilden. Jene Höhenzüge, die Barrens genannt, haben nur stellenweise eine dürftige Vegetation von beerentragenden, zwerghaften Büschen, aber meistens ganz nackten, nur mit Kies, Gerölle und losen Felsstücken bedeckten Steinboden. Die Menge der Seen, „ponds" genannt, ist erstaunlich groß. Die größten sind der Grand Pond, zehn Meilen lang und eine Meile breit, und der Red Indian, sechs Meilen lang und 1 Meile breit. Die Zahl derer, die mehrere Meilen Länge haben, ist einige hundert, die kleinen sind fast zahllos. Ungefähr ein Drittel der Oberfläche ist von Seen und Sümpfen eingenommen. Ungeachtet der Menge der Seen erfolgt ihre Ausleerung nur durch kleine Flüsse, die wegen des coupirten Landes eine Menge Wasserfälle haben. Es gibt keinen schiffbaren Fluß. Nach der Vegetation theilt sich das Land in drei Bezirke, den der bereits erwähnten Heiden oder Barrens, den der Wälder und den der Marschen. Die Wälder befinden sich an den Abhängen der Höhen oder den Thalwänden, wo sie durch Wasserläufe nicht behindert sind. Die Bäume bestehen aus Tannen, Lärchen und Birken, die aber so schwächlich und verkrüppelt sind, daß das Holz nur als Brennstoff nutzbar ist. Sie stehen gewöhnlich so dicht aneinander, daß die Äste und Zweige sich bis zum Boden verflechten, sodaß sie mit den umgefallenen Stämmen, abgestorbenen Stümpfen und Zweigen, mit den jungen Schößlingen und dem verwirrten Unterholz, mit dem das Ganze massenweise bedeckenden riesigen Moose ein ganz undurchdringliches Dickicht bilden. Die Marschen sind große offene Striche, bedeckt von schwarzem Moos, mehrere Fuß dick, in das man bei jedem Schritte knietief einsinkt. Diese riesige Schwammdecke hält das Regen- und Schneewasser sehr lange, weshalb die Marschen sehr feucht sind. Darunter liegt der Boden von nacktem Fels oder Geröll ganz trocken. Diese Marschen, Wälder und Heiden sind aber nie ausgedehnt, sondern wechseln beständig miteinander ab. Es ist deshalb äußerst schwierig, in das Innere einzudringen, das daher auch noch sehr wenig bekannt ist. Das Klima ist gesund. Den langen Winter mildert der nahe Golfstrom. Derselbe veranlaßt auch die starken Nebel, die im Sommer an der Südküste herrschen. Im Winter ist die arktische Strömung stärker und drängt den Golfstrom nach Süden, sodaß es dann keine Nebel gibt. Im Innern ist gemeiniglich hei-

Digitized by Google

terer Himmel und trockene Luft. Das Thermometer sinkt ein oder zweimal im Jahre unter — 14° R. Im Sommer hat man mitunter 28° R. Der Regenfall beträgt jährlich an 9" Es schneite 1859 an 54 Tagen, regnete an 110 Tagen, gewitterte an fünf Tagen. Kupfer und Blei wird im südöstlichen Theil ausgebeutet. Die ausgedehnten Steinkohlenlager sind aber noch wenig ausgebeutet. An Wild ist kein Mangel; das Caribou (Renthier) findet sich in großen Heerden im Innern; außerdem gibt es Biber, Füchse, Bären. Der Neufundlandhund reine Rasse ist aber höchst selten. Das Seepferd, ehemals häufig, ist fast ausgerottet, der Seehund ist noch gewöhnlich. Von der höchsten Wichtigkeit für Neufundland sind seine Fischereien, von welchen die Bevölkerung fast ausschließlich abhängt. Die berühmteste Fischerbank ist die Große Bank auf der Ostseite der Insel, welche 120 Meilen lang und bis 40 Meilen breit ist und zwischen 25—95 Faden Wasser über sich hat. Außerdem gibt es noch eine äußere Bank, welche zwischen 44° 11′ und 47° 30′ nördl. Br. und 44° 15′ und 45° 25′ westl. L. liegt, und eine südwärts gegen Nova-Scotia sich ausdehnende Reihe von Bänken. Das beste Fischrevier liegt zwischen den 42. und 46. Parallelen, weshalb auch die Hauptniederlassungen im südöstlichen Theile der Insel concentrirt sind. Über der Großen Bank herrscht im Sommer ein sehr dichter Nebel und ergießen sich sehr häufige und heftige Regen, was durch das Zusammentreffen der warmen Wässer des Golfstroms mit der kalten arktischen Strömung verursacht wird. Das häufige Vorkommen von Eisbergen, welche durch die arktische Strömung hierher geführt werden, macht in diesen Nebeln die Schiffahrt sehr gefährlich. Diese Fischreviere sind wesentlich ein Erzeugniß des Golfstroms. Zwar nehmen wir nicht an, was mehrfach behauptet worden ist, daß die Bänke selbst dadurch entstanden seien, daß die Eisberge, indem sie hier infolge des Golfstroms schmelzen, das von ihnen mitgeführte Erdreich — alle Eisberge sind allerdings nur Stücke vom Landeis, von Gletschern und führen Theile von Moränen — abgeben. Jene Moränenlieferung würde hier zur Bildung der Bänke wenig gefruchtet haben und von den nivellirenden Meeresströmungen wieder fortgespült worden sein, wenn sich nicht in diesen Bänken Stücke einer in vollkommen erhobenen Nebenstufe des Hudsonsbaibeckens vorgefunden hätten, welche sich auf anderweitig nachweisen lassen könnte. Wol aber dürften die Fischreviere dadurch Schöpfungen des Golfstroms sein, daß die linden Einwirkungen des hier eben durch die Große Bank abgeleiteten Stromes den Bankfischen, namentlich dem Kabeljau, besonders zusagen. Ähnliche Erscheinungen machen sich bei den Havbroen, bei Stadt in Norwegen, wo ein Arm des Golfstroms abläuft, und bei den Fischereien der Lofoden, welche die ganze Bevölkerung von Finnmarken und Nordland ernährt, bemerkbar. In der subarktischen Region zwischen Grönland und Nordlabrador nimmt die Fischfauna zusehends nach Norden zu ab, bis sie jenseits Lancasterfund fast gänzlich verschwindet. Den bei weitem wichtigsten Theil der Fischerei macht der Kabeljaufang aus, an welchem sich jährlich an 10000 Fahrzeuge betheiligen. In Neufundland versteht man denn unter Fisch nur Kabeljau schlechtweg; er ist der Fisch par excellence. Die jährliche Ausbeute beträgt an 1 Mill. Ctr. Fische und 4000 Tonnen Leberthran. Die jährliche Ausfuhr von Kabeljau beläuft sich auf 700000 Pf. St. und die von Leberthran auf 150000 Pf. St. Außerdem wird gewonnen an 20000 Faß Heringe, 5000 Tierces Lachs, 5000 Robbenfelle, 6000 Tonnen Robbenöl. Der jährliche Ertrag der Fischerei beläuft sich auf 1½ Mill. Pf. St. Den Ackerbau hat man erst in neuerer Zeit in einigen Flußniederungen zu treiben angefangen. Gerste, Hafer, Kartoffeln gedeihen, theilweise auch Weizen. Im allgemeinen ist das Land besser zur Viehzucht als zum Landbau geeignet. Die Einwohner, meistens Schotten und Iren, wohnen größtentheils auf der Halbinsel Avelon, wo die Hauptstadt St.-John mit 21000 Einwohnern, hölzernen Häusern und unregelmäßigen, schmuzigen Straßen, aber mit ausgezeichnetem Hafen, welcher als stark befestigter Kriegshafen von Wichtigkeit ist. Diese schottische und irische Bevölkerung ist meistens sehr unwissend und dem Trunk ergeben. Die Ansiedler französischer Abkunft wohnen auf der Westseite, wo ihnen durch den Vertrag von 1783 das alleinige Recht der Fischerei eingeräumt wurde. Die Westküste ist jedoch für die Fischerei nur von untergeordneter Bedeutung; dafür ist das Land an den dortigen Niederungen besser zum Ackerbau geeignet als in Avelon. Im Jahre 1861 betrug die Ausfuhr 1,271712 Pf. St. Die Einfuhr betrug 1,254128 Pf. St., Hauptartikel Mehl an 300000 Pf. St., Brot 150000 Pf. St., Schweinefleisch 71000 Pf. St., Butter 52000 Pf. St., Melasse 40000 Pf. St., Zucker 33000 Pf. St., Wollwaaren 89000 Pf. St., Baumwollwaaren 50000 Pf. St., Lederwaaren 50000 Pf. St. Der Tonnengehalt der ein- und auslaufenden Schiffe betrug 404294 Die Provinz Neufundland, einschließlich Labrador und Anticosti, steht unter einem Gouverneur, welcher den Titel Vice-Admiral and Commander in Chief of Newfoundland and the Labrador shore

Digitized by Google

hrt. Zur Seite steht ihm einerseits ein administrativer Rath (Executive Council) und ein setzgebender Rath (Legislative Council), deren Mitglieder von der Krone ernannt werden, nerseits ein Repräsentantenhaus (House of Assembly) von 15 Deputirten, welche von der völkerung gewählt werden. Das Repräsentantenhaus hält nur alle vier Jahre Sitzung. Die entliche Einnahme der Provinz, fast ausschließlich aus dem Einfuhrzolle gewonnen, betrug 62 133608 Pf. St. Die Ausgabe betrug 120728 Pf. St. Die Schuld beträgt 150000 Pf. St. r römisch-katholischen Kirche gehören an 56000 Einwohner, zur presbyterianischen (schotti- en) 40000; Methodisten gibt es 18000. Keine Denomination erhält von der Regierung terstützung; nur der anglikanische Bischof erhält aus dem britischen Schatze eine Zulage von 0 Pf. St. p. a. Schulen gibt es an 250 mit etwa 14000 Schülern. Die Schullehrer wer- aus dem Provinzialschatze bezahlt mit der Summe von 9000 Pf. St. Für die Armenpflege rd an 18000 Pf. St. angesetzt.

Geschichte. Neufundland wurde von Cabot am Johannistage, den 24. Juni 1497 ent- ft. Er nannte deshalb die ihm gegenüberliegende Küste die Johanniskküste, woher der Name jetzigen Hauptstadt St.-Johns rührt, und die gegenüberliegende Bucht die Bonavistabai. n ersten von ihm gesehenen Punkt nannte er Primavista. Das Land im ganzen aber wurde on von den Cabots Bacallao genannt, welcher Name später, als der Name Terre neuve, wfoundland, aufkam, auf die jetzt sogenannte, Point de Grates gegenüberliegende Insel be- schränkt wurde. Ebenso wurde das Land von den Portugiesen, welche unter Gaspar de Cor- al bereits 1500, drei Jahre nach Cabot, das Land besuchten und von 1501—1502 hier e regelmäßige Fischerei errichteten, Tierra de Bacallaos genannt, und dieser Name blieb auch ierhin üblich. Da nun das Wort Bacallao baskisch und corrumpirt (im französischen Ca- laud, im deutschen Kabeljau) in die meisten europäischen Sprachen übergegangen ist, wir die kanischen Fischer auch sofort wieder bei der von den Portugiesen errichteten Fischerei haupt- ächlich betheiligt finden, so bestätigt sich danach, daß jene kühnen Fischer schon geraume Zeit vor bot, schon 1372, wenn nicht lange vorher, den Kabeljaufang bei Neufundland betrieben, e sie ja auch bereits im 14. Jahrhundert zu Begründern des europäischen Walfischfanges in iselben Gewässern geworden waren. Auch ersieht man, daß dies eine zu Anfang des 16. Jahr- underts bekannte Sache war, da sonst weder Cabot noch Cortereal veranlaßt worden wären, n neugefundenen Lande jenen baskischen Namen zu verleihen. Die englische Colonie wurde erst 1583 von Sir Humphrey Gilbert begründet, welcher auf Grund der Cabot'schen Ent- kung von der Insel Neufundland im Namen der Königin Besitz nahm, Reglemente für die scherei erließ und von allen Fahrzeugen innerhalb 200 englischer Meilen von St.-Johns Con- bution erhob. Die erste dauernde Ansiedelung der Engländer fand erst 1621 unter Sir orge Calvert auf der Halbinsel Avelon statt. Im Jahre 1626 war die englische Kabeljau- scherei denn auch schon sehr bedeutend geworden, obgleich das Geschäft durch die Piraterei d sonstige Opposition der Franzosen (Biscayer), welche die Fischerei als ihr Besitzthum von alters her betrachteten, sehr erschwert wurde. Im Jahre 1633 erließ Karl I. von England, uptsächlich auf der Basis der Fischereigesetze Gilbert's, einen Code of Regulations für Neu- undland, und 1635 fand man sich mit den Franzosen dahin ab, daß ihnen Erlaubniß ertheilt rde, gegen eine Abgabe von 5 Proc. Fische zu fangen und einzusalzen. Als die Franzosen aber 660 eine feste Ansiedelung an der Plaisancebai anlegten, wurde dieselbe 1662 von den Eng- ndern zerstört. Überhaupt hörte hier, wie im übrigen Nordamerika, der Kampf zwischen n Franzosen und Engländern um den Besitz der Häfen nicht auf. Die englische Regie- ng war auch gegen die Ansiedelung ihrer eigenen Unterthanen, weil sie besorgte, daß die- lben die Fischerei monopolisiren und deren Bestimmung zu einer Schule für den britischen emann hinderlich werden möchten. Der Friede von Utrecht im Jahre 1713 gab England blich die ausschließliche Souveränetät, während den Franzosen gestattet blieb, an der nördlichen nd an verschiedenen Stellen der östlichen und westlichen Küste Fische zu fangen und zuzubereiten. m Jahre 1762 hatten die Franzosen sich in den Besitz von St.-Johns gesetzt, wurden jedoch ald wieder vertrieben. Im Frieden von Paris 1763 anerkannte Frankreich England im Besitz on Neufundland, wofür es das Recht der Fischerei im Golf von St.-Lorenz 3 Meilen von er Küste und 15 Meilen von Cap Breton und den Besitz der kleinen Felseninseln St.-Pierre nd Miquelon unter der Bedingung, sie nicht zu militärischen Zwecken zu benutzen, erhielt. Die merikaner erhielten nach dem Frieden von 1783 Erlaubniß zu fischen, doch durften sie nur in en Häfen von Nova-Scotia, auf den Magdaleneninseln und in Labrador zubereiten und trock- ten. Im Jahre 1807 erschien die erste Zeitung: „The Royal Gazette and Newfoundland Ad-

Digitized by Google

vertiser." Im Jahre 1809 wurden Labrador und die Insel Anticosti annectirt. Im Jahre 1832 erhielt die Insel eine Repräsentativverfassung, welche allgemeines Stimmrecht ertheilte; doch wurde letzteres wie auch die Befugnisse des House of Assembly bald wieder wesentlich beschränkt. Im Jahre 1854 ertheilte die Colonialregierung der amerikanischen New-York, Newfoundland and London Telegraph Company ein Privilegium behufs Herstellung eines submarinen Telegraphen zwischen Neufundland und Irland, also zwischen Europa und Amerika. Nachdem die Gesellschaft die Drähte zwischen St.-Johns und Cap Ray gelegt hatte, schritt sie mit Unterstützung der englischen und amerikanischen Regierung zur Legung des Kabels von Irland nach Neufundland. Obgleich den vereinten Anstrengungen die Kabellegung gelang, die Königin von England und der Präsident der Vereinigten Staaten auch schon Glückwünsche durch die subatlantischen Drähte ausgewechselt hatten, so zeigte es sich doch sofort, aus bisher keineswegs aufgeklärten Ursachen, daß das Kabel versagte. Man scheint aus solchem Mislingen keinen Anlaß genommen zu haben, das Unternehmen der subatlantischen Telegraphie ganz aufzugeben, sondern hat dasselbe seitdem verschiedentlich wieder einleiten wollen. Es dürfte jedoch sehr die Frage sein, ob nicht tellurische Verhältnisse obwalten, die die Sache zu einer physischen Unmöglichkeit machen. Solange man die Gesetze des Erdmagnetismus überhaupt, die des elektrischen, resp. magnetischen Verhaltens des Meeres an sich und mit Bezug auf das Land noch nicht vollständiger erkundet hat, muß man diese Frage wol dahingestellt sein lassen. Es ist sehr zu vermuthen, daß Cap Race, an der Südspitze der Halbinsel Avelon, wo die Jacht stationirt ist, die den von Europa kommenden Dampfern die Nachrichten abnimmt, die nach den Vereinigten Staaten zu telegraphiren sind, und die den auswärts gehenden Dampfern die letzten Telegramme aus den Vereinigten Staaten mitgibt, noch lange seine Bedeutung als die äußerste Station des amerikanischen Telegraphensystems behalten werde.

Labrador, 24000 Quadratmeilen mit etwa 5000 Einwohnern, steht unter der Jurisdiction der Provinz Neufundland. Obgleich, soweit bekannt (man kennt es freilich kaum über seine Küsten hinaus), im allgemeinen eine traurige Einöde, hat es doch an einzelnen Flußveränderungen, die bekannt geworden sind, Waldung und grüne Matten, die bei dem wahrhaft prachtvollen Gebirgshintergrund sich wirklich lieblich ausnehmen. In den Thälern bei den Missionsstationen Hoffenthal und Nain sind bedeutende Wälder von Fichten, von denen einzelne 60 Fuß, die meisten freilich nur 25 Fuß hoch, knorrig und verwachsen sind, sowie von Lärchen und Birken, welche letztere an 1 Fuß dick werden, außerdem viel Gesträuch von Zwergbirken, Weiden, Erlen und Eschen. Baumwuchs erstreckt sich übrigens durch alle Niederungen in Labrador noch über 59° 15′ hinaus gibt es Föhren, wenn auch verkrüppelt. Auf den Matten bilden eine reiche Flora Linnaea borealis, Saxifragae, Gentianen, Potentillen, Erigeron alpinum, Primulanevia, Empetrum nigrum, Azalea procumbens, Rubus chamaemorus. Die Flora enthält im ganzen über 168 Arten. An geschützten Stellen ist trefflicher Graswuchs. Getreide reift nicht, wol aber Kartoffeln, Rüben und Kohl. Das Plateau ist überall mit Moos bekleidet, das von seltener Üppigkeit und an 6 Zoll hoch ist. Es gewährt dem Renthier ein reichliches Futter, welches daher im Innern in großer Menge vorhanden ist, und auf welches jährlich längere Jagdpartien angestellt werden. Auch geben schwarze Bären und Stachelschweine eßbares Fleisch. Von Pelzthieren finden sich der Eisbär, Wolf, Vielfraß (Wolverene), der blaue, weiße, rothe Fuchs, der Kreuzfuchs, der werthvolle Silberfuchs (canis argentatus), das Wiesel, der Marder, das Sternmaulwurf, die kleine Wasserratte in den Teichen. Der Labradorhund ist ein großes, starkes und schönes Thier, aber dem Wolfe sehr ähnlich, indem er nicht bellt, sondern heult, sehr böse, und gefährlich ist und den Menschen anfällt. Seevögel mit schmackhaftem Fleisch und Eiern finden an der Küste in außerordentlicher Menge, wie der Tord-Alk oder Eidervogel, welcher so zahm ist, daß man ihn vom Schiffe aus füttern kann, der Seetaucher, der langschnabelige Taucher, die Midderluk, eine Seeente mit ausnehmend zartem Fleisch, der Nerdlek (anas canadensis). Von nicht eßbaren Vögeln sind häufig: Falke, Eule, Rabe, Drossel, Fink, Strandläufer, Wasserstreter, Berghuhn. Der Seehund findet sich in fünf Arten, von welchen Phoca vitulina, Ph barbata, aus deren Fellen die Eskimos ihr Sohlenleder machen, und Ph. groenlandica (der Zugseehund), welcher den Haupthandelsartikel nach England abgibt, die wichtigsten sind. An eine Million werden jährlich theils in Netzen, theils durch Schlag auf dem Eise, theils vom Kajak aus mit der Flinte erlegt. Das Robbenfleisch ist das Hauptnahrungsmittel der Eskimos. Im Dominohafen kostet ein Seehundsfell 1 Dollar, die daraus gefertigten Mocassins 3 Dollars. Der Reichthum an Fischen ist überaus groß. Der Lachs ist sehr groß, aber nicht sehr häufig, dagegen ist die Lachsforelle (salmo trutta) außerordentlich häufig, sodaß man oft mit einem

Digitized by Google

ge über 1000 erhält. Die Süßwasserforelle in den Teichen im Innern ist noch wohlschmecken-
. Die Sprotte oder der grönländische Hering ist sehr häufig. Der Hauptgegenstand der Fi-
rei ist aber auch hier der Kabeljau, der Ogak der Eskimos, welcher sich an den südlichern Thei-
der Küste in großer Menge findet. Er wird an einer dreizackigen Angel gefangen. Es kommt
, daß ein einzelner Mann an einem Vormittage 300 Stück zieht. Der hiesige Kabeljaufang
häftigt jährlich an 300 Schooner aus dem britischen Amerika mit 2000 Mann und an
) Schooner aus den Vereinigten Staaten mit 6000 Mann, welche pro Mann etwa 100 Ctr.
gen. 200 Ctr. Fische geben 1 Tonne Leberthran. Die Hälfte des Fangs geht nach Amerika,
andere Hälfte größtentheils nach Portugal und dem Mittelmeer. Außerdem gewinnt man
s (jährlich an 30000 Tierces). Mit den Robbenfellen und Robbenthran, den sonstigen
len, Pelzwerk und Federn stellt sich die Gesammtausfuhr auf $2\frac{1}{2}$ Mill. Dollars. Die Ein-
beläuft sich auf 600000 Dollars. Das Geschäft ist ansehnlich im Steigen. Dominohafen,
3° 30′, ist der hauptsächliche Versammlungsort der Fischer, welche auf der Isle of Ponds
Spotted-Island ihre Hütten und Trockenhäuser haben. Es ist ein guter sicherer Hafen.
Fischerei dauert von Anfang Juni bis Mitte September, während welcher Zeit ein englischer
ger an der Küste stationirt ist. Europäische Ansiedelungen befinden sich jetzt zu Forteau,
wonbai, L'Anse, La Blanc. Die Herren Hunt und Hindley zu London haben Factoreien an
Maggovikbucht und auf der Insel Ukkusikfalik. Kippokak und Fort Trial sind Niederlassun-
der Hudsonsbai-Compagnie. Die Herrnhuter haben vier Missionen an der Nordküste, Nain,
ründet 1771, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern und 283 Eskimos, Okkak, gegründet 1776, mit
Brüdern, 3 Schwestern und 308 Eskimos, Hoffenthal, gegründet 1782, mit 4 Brüdern,
chwestern und 253 Eskimos, und Hebron, gegründet 1830, mit 4 Brüdern, 3 Schwestern
311 Eskimos. Nain, die Hauptmission, liegt an der Unitybai, einer von der großen Tunnu-
oak oder Paulsinsel und einer großen Anzahl großer und kleiner Inseln umschlossenen, schön
hützten Bai mit gutem Ankergrund. Die Missionshäuser und das Eskimodorf liegen in
r ausgedehnten, von Fichtenwaldung bestandenen Ebene mit freundlichen grünen Matten.
dortigen Inselgruppen bilden ein solches Labyrinth, daß die amerikanische Expedition von
0 den Weg nach Nain nicht zu finden vermochte. Außer jenen christlichen Eskimos der Mis-
en wohnen nur noch 4—500 an der Küste. Die Eskimos treiben Fischfang und Jagd und
n Tauschhandel mit Pelzwerk und Thran gegen Kleider, Flinten, Pulver, Eisenwaaren. Sie
en viel Anlage zu Handwerken. Im Innern, in der Mitte des Landes, haust der Indianer-
um der Weniska Sepi (die eigentlichen Leute). Es finden sich hier sehr große Seen (mit
Inseln) und wahrscheinlich ausgedehnte culturfähige Niederungen.

Anticosti (von dem indianischen Natiscoti), das ebenfalls zur Provinz Neufundland ge-
, ist eine im Golf von St.-Lorenz im Norden von Cap Gaspe belegene Insel. Ihre Nord-
e ist hoch und steil, die Südküste flach und mit Klippen besetzt, die die Ursache vieler Schiff-
che sind. Es sind deshalb auf der sonst ganz unbewohnten, felsigen und unfruchtbaren Insel
ge Familien angesiedelt worden, um Schiffbrüchigen Hülfe zu gewähren.

II. Neubraunschweig (New-Brunswick) mit 1303 Quadratmeilen Flächeninhalt und
1473 Bewohnern, grenzt im Westen und Norden an den St.-Lorenzgolf, im Süden an
ercanada und Maine, im Osten an die Fundybai und durch den Isthmus von Chignecto an
va-Scotia. Es hat eine Küstenlänge von 100 Meilen mit vielen Einschnitten, von welchen
Bathurstbai im Norden, die Miramichibai im Osten, die Passamoquoddybai und der
-Johnshafen im Süden die beträchtlichsten sind. Das von Cap Gaspe aus in der Entfer-
ng von 4 Meilen von St.-Lorenz nach Maine streichende Appalachiangebirge ist nur von
inger Höhe und meistens noch gut bewaldet; das Land im ganzen ist aber ein, vornehm-
im Süden, rauhes Plateau mit überall felsigen Küsten. Doch ist das Land von sehr zahl-
hen Flüssen und Seen durchschnitten, welche auch hier in weiten, flachen und fruchtbaren
urialstrichen enthalten sind. Die beträchtlichsten Flüsse sind der St.-John oder Looststook,
Meilen lang, welcher bei St.-John in die Fundybai mündet, 8 Meilen für große Fahr-
ge schiffbar, und der Restigouche, 40 Meilen lang. Der Miramichi, welcher im Nordosten
Golf von St.-Lorenz mündet, ist 5 Meilen für große Fahrzeuge schiffbar. Im ganzen ist
Boden im Osten des St.-John am fruchtbarsten und am dichtesten mit Wald bestanden.
s Klima ist gesund. Die Schneebedeckung bleibt vier Monate. Die Temperaturextreme zu
ederiktown sind — 30° und + 28° R. Der Frühling ist kalt und regnerisch, der Sommer
cken. Die Ufer der Fundybai haben im Sommer starke Nebel. Im Herbst ist das Wetter an-
hm. Das Lichten der Wälder hat die Strenge und Dauer des Winters sehr beschränkt, weil

Digitized by Google

der Schnee schneller schmilzt. Mineralien: Steinkohlen, welche in der Mitte des Landes in einer Ausdehnung von 500 Quadratmeilen lagern, Eisen, Kupfer und Graphit. Salzquellen. Wild: Bär, Wolf, Fuchs, Marder, Luchs, Vielfraß (Wolverene), Biber, Bisamratte, Moosdeer (Cervus Alus), Caribon (Renthier). Fische sind sehr reichlich; in Flüssen und Seen Lachs, Forelle, Aal, Barsch, Kaulbarsch, an der Küste Kabeljau, Schellfisch, Makrele, Hering. Das Stapelproduct ist Holz, namentlich Fichten- und Tannenholz, das die herrlichen Wälder in Menge liefern und das in zahlreichen Sägemühlen verarbeitet wird. Auch werden viele Schiffe gebaut, die mit Holz beladen nach England gehen und dort verkauft werden. Dem Ackerbau ist infolge der Einträglichkeit des Holzhandels erst in neuerer Zeit besondere Aufmerksamkeit geschenkt worden, namentlich seit 1821, wo in England die Begünstigung des Colonialbauholzes gegen das baltische herabgesetzt wurde. Auch hat zur Belebung des Ackerbaues die englische New-Brunswick and Nova Scotia Land Company viel beigetragen, welche 1834 von der englischen Krone eine Fläche Landes von $^1/_2$ Mill. Acres im Innern erhielt, woselbst sie eine bedeutende Anzahl Einwanderer ansiedelte, welche mit dem besten Erfolg Ackerbau und Viehzucht treiben. Ungefähr die Hälfte der nutzbaren Bodenfläche ist gegenwärtig im Besitz von Ansiedlern, ungefähr 50 Quadratmeilen sind in Cultur. Die Hauptproducte der Landwirthschaft sind Kartoffeln und Hafer, doch gedeiht auch Weizen, und im Süden auch Mais und Flachs vortrefflich. Im fruchtbaren Alluvialboden erzielt man von Weizen, Gerste, Erbsen 40 Scheffel per Acre, von Hafer 60 Scheffel, von Mais oder Buchweizen 65 Scheffel, von Möhren oder Mangelwurzel 30 Tonnen, von Rüben 1000 Scheffel, von Kartoffeln 500 Scheffel. Der Handel ist durch den Reciprocitätsvertrag mit Amerika wesentlich gefördert worden, indem gegenwärtig der größte Theil des Verkehrs mit Amerika stattfindet. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Tannen- und Fichtenholz, Fischen, Thran und Pelzwerk und belief sich 1861 auf 916372 Pf. St., 1848 auf 632612 Pf. St. Die Einfuhr besteht hauptsächlich in Manufacturwaaren, Lederwaaren, Werkzeu und Mehl, Zucker und Sirup, Eisen und Eisen- und Stahlwaaren, Thee, Wein und Branntwein und belief sich 1861 auf 1,446740 Pf. St., 1848 auf 977683 Pf. St. Der Tonnengehalt des Schiffsverkehrs belief sich 1861 auf 1,297374. Die Regierung besteht aus dem Lieutenant Governor, dem Executive Council und dem Legislative Council, welche von der Krone ernannt werden, und dem von der Bevölkerung erwählten House of Assembly. Die Civilverwaltung der Provinz ist ganz selbständig; nur in Militärangelegenheiten ist die Provinz dem Generalgouverneur von Canada untergeordnet. Die öffentlichen Einkünfte erwachsen aus den Zöllen und andern indirecten Steuern; directe Steuern werden nur für die Armenpflege und sonstige lokale Zwecke erhoben. Der Ertrag vom Verkauf der Kronländereien fällt der Krone zu, wogegen diese die Ausgaben für das in der Colonie stehende Militär bestreitet. Die Ausgaben sind: für die Civilliste, d. i. die Gehalte der Provinzialbehörden, 13050 Pf. St., für Landstraßenbau 20500 Pf. St., für Elementarschulen 12000 Pf. St., für Secundärschulen 2000 Pf. St., für Einwanderung 12000 Pf. St., für landwirthschaftliche Zwecke 5000 Pf. St., für Leuchtthürme 4000 Pf. St., für die Provinzialschuld 11106 Pf. St.; die letztere beläuft sich auf 137700 Pf. St. Im Jahre 1861 belief sich die Einnahme auf 178664 Pf. St. und die Ausgaben auf 174419 Pf. St.

Geschichte. Neubraunschweig bildete ursprünglich einen Theil der 1639 gebildeten französischen Colonie Akadien, welche 1713 insgesammt im Frieden von Utrecht an England fiel. Im Jahre 1764 kamen die ersten britischen Ansiedler an. Nach Beendigung des amerikanischen Freiheitskriegs 1784 wurden mehrere tausend verabschiedete englische Soldaten, sowie auch viele Loyalisten aus Neuengland nach Frederiktown übergesiedelt und die dort ansässigen Akadier, um den neuen Ankömmlingen Platz zu machen, ins Innere, nach Madawaska, versetzt, wo ihre Nachkommen sich bisjetzt erhalten haben. Durch jene Ansiedelung wurde der Grund zur jetzigen britischen Bevölkerung gelegt. Zugleich wurde damals Neubraunschweig als besondere Provinz von Nova-Scotia getrennt. Wie schon aus dem Namen der Provinz hervorgeht — denn das königliche Haus Braunschweig galt damals als der Repräsentant des protestantischen Princips —, gehören diese alten Familien fast sämmtlich der Anglikanischen Kirche an, deren Bischof zu Frederiktown residirt. Seitdem sind viele Schotten eingewandert, welche zur Presbyterianischen Kirche gehören. Die Katholiken, zu welchen die Irländer, die Akadier und die Indianer gehören, haben gleichfalls ihren Bischof zu Frederiktown. Auch gibt es Wesleyaner und Baptisten.

III. Nova-Scotia (Neuschottland) und Cap Breton, ersteres 734, letzteres 184 Quadratmeilen groß, mit 276117 und 27580 Bewohnern, zusammen also 918 Quadratmeilen mit 303497 Bewohnern. Der Flächeninhalt ist demnach ungefähr dem Böhmens gleich. Es

Digitized by Google

igt im Westen an die Fundybai, Neubraunschweig, mit dem es durch den $1^7/_9$ Meilen
en Isthmus von Chignecto zusammenhängt, die Northumberlandstraße und den St.-Lorenz-
, im Osten an den Ocean. Der Cansosund scheidet die Insel Cap Breton von der Halb-
Nova-Scotia, welche 62 Meilen lang, 10—20 Meilen breit ist. Als Fortsetzung der
thung von Neufundland besteht die Insel, welche südwestlich, und die Halbinsel, welche
südwestlich streicht, aus einem felsigen, gewellten, in der Richtung der Streichungs-
von niedrigen Landrücken, deren höchster Punkt im Adrienhügel 762 Fuß erreicht, durch-
nen Plateau, welches überall steil aus dem Meere emporsteigt. Am höchsten ist die West-
, namentlich an der schmalen und tiefen Fundybai, wie auch in Neubraunschweig und Süd-
ador die entsprechende höchste Erhebung im Westen statthat. Am Atlantischen Meere ist
küste meistens 500 Fuß hoch, mit zahlreichen tiefen Fjorden, unter welchen das, an welchem
far liegt, einen prächtigen Hafen bildet. Zahlreiche kleine Inseln und Klippen in tiefem
fer fassen die Küste ein, wodurch ein natürlicher Molo entsteht, innerhalb dessen die Schiffe in
erheit sind, wenn der Atlantische Ocean auch draußen sehr ungestüm ist. Doch sind diese Klip-
auch die Ursache von Schiffbrüchen, was z. B. bei Sable-Island, südlich von Cap Sable, der
spitze der Halbinsel, häufig der Fall ist, weshalb hier auch Wrackanstalten angelegt sind.
Plateau enthält auch hier zahlreiche Seen, welche jedoch meistens klein sind; der 6 Meilen
e Rossignolsee ist der größte. Schiffbare Flüsse sind der Annapolis und der Schubenakadie,
e in die Fundybai münden, der East-, der West- und der Middle-River, welche in die
nbai an der Northumberlandstraße münden. Der Schubenakadiekanal bildet in Verbin-
mit einer Kette von Seen eine Wasserstraße von Halifax nach Cobequidbai. Die Fluß-
r sind fruchtbar, im Norden sind auch Theile des Plateau ergiebig. Gegen ein Fünftel der
fläche wird von Gewässern eingenommen. Das Klima ist insularisch und gesund, gemil-
durch die Nähe des Golfstroms. Der Winter ist milder, der Sommer kühler als in Canada.
Hafen von Halifax ist immer eisfrei. Der Frühling tritt erst spät ein, aber die Vegetation
ickelt sich sehr schnell. Die Temperaturextreme sind — 7 und + 21° R. Mineralien:
Steinkohlenformation, welche in der Mitte der Halbinsel von Nordosten nach Südwesten
ht, hat eine Mächtigkeit von 14571 Fuß mit 76 Kohlenflötzen. Namentlich bei der Picton-
sind sehr werthvolle Kohlengruben. Daselbst liegen auch bis 120 Fuß mächtige Lager rei-
Eisenerzes, welche an mehreren Stellen abgebaut werden. Das Erz enthält 40 Proc. Eisen.
Jahre 1850 waren an $64^1/_2$ Quadratmeilen in Cultur, darunter drei dem Meere abgewon-
Sümpfe an der Fundybai. Das Hauptcereal ist Hafer, doch hat man auch ergiebige Ernten
Weizen und Gerste. Kartoffeln, Hülsenfrüchte und Rüben geben sehr reichlichen Ertrag;
so das Heu, weshalb Butter und Käse in Menge producirt werden. Die Pferde-, Rindvieh-,
ef- und Schweinezucht ist sehr ausgedehnt. Die Fischerei ist gleichfalls sehr beträchtlich. Sie
häftigt an 900 Schiffe von 50000 Tonnen Gehalt mit 4000 Mann und an 6000 Boote
7000 Mann Besatzung. Man gewinnt an 9000 Tonnen Kabeljau, 1700 Barrel Lachs,
0 Schad, 100000 Makrelen, 60000 Heringe, 6000 Barrel Sprotten, 200000 Gallonen
an. Viele Landwirthe sind gleichzeitig Fischer. Die bedeutendsten Industrieanlagen sind
Sägemühlen und die Schiffsbauwerften; man hat außerdem viele Mehlmühlen, Gerbereien,
ereien, Webereien und Branntweinbrennereien. Die Ausfuhr, hauptsächlich in Holz, Fi-
, Pökelfleisch, Bausteinen, Kalk, Gips und Steinkohlen bestehend, betrug 1861 1,377826
St. Die Einfuhr betrug 1,620191 Pf. St. Der Tonnengehalt der ein- und auslaufenden
iffe war 1,295134. Die Bewohner sind englischer, schottischer und irischer Abkunft. Die
wohnen meistentheils in der Stadt Halifax, die Schotten in den östlichen Grafschaften.
der Grafschaft Lünenburg liegt die 1753 begründete Colonie von protestantischen Deutschen
Schweizern. In der Hauptstadt residirt der von der Regierung besoldete anglikanische Bi-
, sowie zwei katholische Bischöfe. Das Land enthält an 580 Kirchen und an 2000 Schulen.
Hauptstadt Halifax mit 30000 Einwohnern, einem vortrefflichen $3^1/_2$ Meilen inlands ge-
den Hafen und großartigen $21^1/_2$ Morgen großen Docks ist das Hauptmarinedepot des bri-
en Amerika. Auf dem 220 Fuß hohen Hügel, an dessen Fuß die Stadt liegt, befindet sich
sehr starke Citadelle. Jede zweite Woche kommt ein Liverpooldampfer bei Halifax an. Die
gierung steht unter dem Lieutenant-Governor, dem in der Verwaltung ein von der Krone
anntes Executive Council von sechs, in der Legislatur ein gleichfalls von der Krone ernann-
Legislative Council von 19 und ein vom Volke erwähltes House of Assembly zur Seite steht.
e Einnahme betrug 1861 139788, die Ausgabe 113119 Pf. St.

Digitized by Google

Geschichte. Die Colonie wurde 1604 von den Franzosen gegründet und bildete damal einen Theil von Akadien. Die Franzosen wurden aber bald darauf von den englischen Colonis sten von Virginien von der Halbinsel vertrieben, worauf die Engländer sich anzusiedeln an fingen. Die Halbinsel wurde 1621 von König Jakob I., der bekanntlich früher König vo Schottland gewesen war, Nova-Scotia benannt. Die englische Hauptansiedelung erfolgt 1749, in welchem Jahre die Hauptstadt Halifax gegründet wurde; doch erst im Pariser Friede von 1763 wurde die Colonie von Frankreich förmlich abgetreten. Im Jahre 1784 wurde Nova Scotia als Provinz von Neubraunschweig getrennt, und 1819 wurde Cap Breton annectirt.

Cap Breton hat sehr mächtige Steinkohlen- und Eisenlager. Es werden jährlich an 5000 Tonnen Steinkohlen zu Tage gefördert. An 5 Quadratmeilen sind in Cultur. Die Fischer ist auch hier von Bedeutung. Die Insel sendet zwei Mitglieder in das Abgeordnetenhaus vo Nova-Scotia. Sie wurde, anfangs Isle royale genannt, 1712 von den Franzosen besetzt 1745 von den britischen Colonisten in Besitz genommen.

IV. Prinz-Edwardsinsel, im St.-Lorenzgolf belegen und durch die 2—6 Meile breite Northumberlandstraße von Nova-Scotia und Neubraunschweig getrennt, ist 31 Meile lang, 1—8 breit und hat 102½ Quadratmeilen Flächeninhalt mit 80857 (1848 62677 1841 15644) Bewohnern. Die Insel hat ebenfalls die steilen, 20—100 Fuß hohen, roth klippigen Küsten mit tief einschneidenden Fjorden. Ein Höhenzug geht von der De Sable- na der Grenvillebai, sonst ist die Insel niedrig. Das Klima ist gesund mit wenig Nebeln un milden Wintern, der niedrigste Thermometerstand 28 Grad C. Die Wälder sind fast nieder geschlagen. Der Boden ist durch viele kleine Gewässer reichlich bewässert und fruchtbar. De Hauptindustriezweig ist daher der Ackerbau, welcher auch durch eine landwirthschaftliche Gesel schaft und durch Regierungsunterstützung aufgemuntert wird. Klimatische Verhältnisse bewir ken jedoch zuweilen einen Ausfall in der Ernte. Von Weizen gedeiht nur Sommerweizen, un auch dieser ist unsicher. Gerste, Hafer und Mais sind sehr einträglich. Alle Arten von Früch und Gemüsen der gemäßigten Zone gedeihen. Die Viehzucht ist durch die Länge des Winters welche die Einsammlung großer Vorräthe von Winterfutter nothwendig macht, erschwert. Di Insel ist eine der besten und besuchtesten Fischereistationen im Golf. Auch Seehunde sind i Menge. Die Einfuhr betrug 1861 230054, die Ausfuhr 201434 Pf. St., der Tonnengehal der ein- und auslaufenden Schiffe 173796. Die Bewohner sind größtentheils Nachkomme von französischen Akadiern, von Hochschotten, die sich 1770 hier ansiedelten, und von amerika nischen Loyalisten, die nach dem Revolutionskriege hier Ländereien erhielten; die spätern Ein wanderer sind meistens Schottländer und Iren. Es gibt 110 Kirchen. Die Bewohner sind der Mehrzahl nach Katholiken; zunächst kommen die Presbyterianer, dann die Anglikaner, Me thodisten und Baptisten. Die anglikanische Geistlichkeit bezieht ihr Einkommen fast gänzlich von der englischen Society for the Propagation of the Gospel. Es gibt an 300 Schulen. Die Re gierung führt der Lieutenant-Governor, welcher nur in militärischen Angelegenheiten dem Ge neralgouverneur von Canada unterworfen ist, die Legislatur besteht aus dem Legislative Council und dem House of Assembly. Die Einkünfte, aus dem Zoll, der Accise und einer mäßigen Landta taxe bezogen, beliefen sich 1861 auf 28742, die Ausgaben auf 41196 Pf. St. Das Mutter land gibt einen jährlichen Zuschuß zur Besoldung der Regierungsbehörden von 3070 Pf. St. Die Insel fiel mit der Eroberung von Canada in die Hände der Engländer und wurde durch den Pariser Frieden von 1763 von Frankreich förmlich abgetreten. Sie wurde von Sebastian Cabot 1497 entdeckt, von ihm St.-Johnsinsel genannt und führte diesen Namen, bis sie 1799 von der Provinziallegislatur zu Ehren des Herzogs von Kent, damaligen Gouverneurs des Britis schen Amerika, mit ihrem gegenwärtigen Namen belegt wurde.

V. Canada (s. d.).

VI. Rupertsland und das Stekeneterritorium begreift das bisherige Territo rium der Hudsonsbaicompagnie, ersteres das Gebiet westlich von Canada und der Hudsons bai und östlich vom ersten Gebirgszuge der Rocky Mountains, letzteres das Gebiet westlich vom ersten Gebirgszuge der Rocky Mountains und nördlich vom Simpsonfluß. Die Hud sonsbaigesellschaft, welche dieses weite Territorium bisher thatsächlich im Besitz gehabt hat, wurde 1670 begründet. Der von derselben betriebene Pelzhandel wurde jedoch ursprünglich wie auch die Neufundlandfischerei, von den Franzosen begründet. Bald nachdem die Franzosen im Jahre 1608 unter Cartier sich auf der Insel Montreal in Canada niedergelassen hatten, wurde der Handel in Häuten und Pelzen mit den Eingeborenen angeknüpft. Die Coureurs des bois drangen, mit Waaren für den indianischen Bedarf beladen, längs der Flüsse in die Wilder

Digitized by Google

, und überall wurden die werthvollen Pelze um geringen Preis erlangt. Auch die Hudsons-
gesellschaft selbst wurde eigentlich von einem Franzosen begründet, von Grosselier, der zuerst
kühne Idee faßte, an den unwirthlichen Gestaden der Hudsonsbai (entdeckt von Hudson
10) eine Niederlassung anzulegen, und auf die Vortheile der Jagd der dortigen werthvollen
gthiere aufmerksam machte. Als er bei seinen Landsleuten keinen Anklang finden konnte,
e er seinen Plan dem Prinzen Rupert von England vor, welcher denselben aufnahm und eine
ellschaft von Edelleuten, zu der unter andern der Herzog v. Albemarle und Lord Craven
ten, mit einem Kapital von 10500 Pf. St. bildete, worauf der König Karl II. in einem
ibriefe der Gesellschaft „dem Gouverneur und der Gesellschaft von Abenteurern, welche nach
Hudsonsbai Handel treiben", ein ausschließliches Handelsprivilegium in allen der Hud-
bai anliegenden Landen verlieh. Die Gesellschaft legte auch sofort Fort Rupert, bald darauf
Fort Moose und Fort Albany, sämmtlich an der Jamesbai, an. Die Forts wurden 1672
zwei französischen Kriegsschiffen angegriffen, womit die langwierigen Feindseligkeiten zwi-
Frankreich und England um den Besitz des Pelzhandels begannen. Allein so erfolgreich
oft die Canadier der Gesellschaft entgegentraten und schwere Verluste verursachten, so brei-
sich ihre Factoreien doch rasch weiter ins Innere aus, und ihre Gewinste stiegen dermaßen,
im Jahre 1720 sich ihr Kapital verdreifacht hatte. Die Hudsonsbaiforts würden sich jedoch
eswegs gegen die Canadier haben halten lassen, wenn nicht inzwischen die maritimen Erfolge
lands die französische Macht in Nordamerika zerstört hätten. Der Friede von Utrecht (1713)
hte für England als Hauptgewinn aus dem Spanischen Erbfolgekriege die Anerkennung
s Übergewichts in Nordamerika. Die Hudsonsbai wurde von Frankreich abgetreten, und
Canadier mußten die Forts, welche sie der Gesellschaft weggenommen hatten, wieder heraus-
n. Der Friede von Paris (1763), mit dem England aus dem Siebenjährigen Kriege sich
ckzog, erhob es zum alleinigen Beherrscher von Nordamerika. Die Canadier waren nun
zu britischen Unterthanen geworden. Die Pelzhändler von Montreal, denen sich inzwischen
Schotten zugesellten, bestrebten sich jetzt, um ihrer Concurrentin der Hudsonsbaigesellschaft
rzukommen, ihre Operationen immermehr in das ohnehin ergiebigere nordwestliche In-
vorzuschieben, zu welchem Behuf sie sich denn im Jahre 1805 zu Montreal als die Nord-
-Pelzgesellschaft constituirten. Es war auf deren erstem Zuge jenseit des Felsengebirges
Jahre 1806, daß der Schotte Simon Frazer, ein Mitglied der Gesellschaft, das Fort Frazer
Stuart, einem Nebenflusse des gleichfalls nach diesem Hrn. Frazer benannten Frazerflusses,
ndete. Die Nordwest-Pelzgesellschaft hatte damals an 2000 Schreiber und Jäger in ihren
nsten, deren Hauptquartier Fort William am Obernsee war. Nach Ordnung der bezüg-
n Angelegenheiten in dem Handels- und Schiffahrtsvertrage von 1794 zwischen Großbri-
nien und den Vereinigten Staaten hatte sich auch ein ausgedehnter Pelzhandel zwischen den
erikanern und Indianern am Mississippi und am Obernsee entwickelt. Bald nachdem das
aus pelzwildreiche Frazergebiet von den Forts der Nordwest-Pelzgesellschaft besetzt worden
, wurde daher auch das südlich davon gelegene Columbiagebiet von der durch Johann Ja-
Astor, dem reichsten Manne in Neuyork, einem gewesenen deutschen Schneider, begründe-
Pacific-Pelzgesellschaft in Angriff genommen. Die erste Expedition dieser Gesellschaft ge-
te 1811 in den Bereich der Columbia und legte 8 Meilen von der Mündung dieses Flusses
Fort an, das man zu Ehren des Gründers der Gesellschaft Astoria nannte. Die Concur-
der drei Gesellschaften, der Hudsonsbai-, der Nordwest- und der Pacific-Pelzgesell-
ft, führte jedoch fortwährend zu Reibungen, oft zu blutigen Händeln, weshalb denn endlich
h die Vermittelung der britischen Regierung eine Ausgleichung zu Stande gebracht wurde,
ach sich die drei Gesellschaften unter dem gemeinschaftlichen Namen der Hudsonsbaigesellschaft
inigten. Diese vereinigte Gesellschaft erhielt im Jahre 1821 durch britische Parlamentsacte
auf 17 Jahre gültige Bestätigung ihres Handelsmonopols. Nach Ablauf dieser Bestäti-
g wurde die Gesellschaft abermals durch Parlamentsacte 1838 auf eine Frist von 21 Jahren
euert, dabei jedoch ausdrücklicher, als vorher geschehen, das Monopol blos auf den Handel
den Indianern bezogen. Als nun 1859 das Monopol der Gesellschaft abermals ablief und
als gerade die Goldentdeckung in Britisch-Columbia gemacht wurde, wodurch sich die Er-
rungen einer großartigen Hebung des Verkehrs und der Cultur im ganzen Innern des Lan-
aufs höchste steigerten, so erhob sich, sowol in Canada wie in England, eine sehr heftige
position dagegen, daß jene unermeßlichen Gebiete diesen Pelzhändlern als ausschließliches
gdrevier noch ferner überlassen bleiben sollten. Die Verlängerung der Gerechtsame der Hud-

Digitized by Google

sonsbaigesellschaft wurde denn auch vom Parlament verweigert und ihr Territorium als der Krone anheimgefallen erklärt.

Die Hudsonsbaigesellschaft hat sich demzufolge im Juni 1863 in ihrer bisherigen Gestalt aufgelöst, sich jedoch als eine neue Gesellschaft wieder hergestellt. Die Hudsonsbaigesellschaft besaß über 160 Forts (befestigte Factoreien), welche an jedem irgend wichtigen oder vortheilhaften Punkte des Territoriums, wie auch in Britisch-Columbia und an der Columbia im Staate Washington angelegt sind. Da die neue Gesellschaft im Besitz dieser ansehnlichen Baulichkeiten, Meiereien und Anlagen verblieben, und der umfassende Geschäftsbetrieb ein vortrefflich organisirter ist, so dürfte ihr damit auch das Monopol des Pelzhandels im Territorium thatsächlich verblieben sein. Das Hauptdepot ist Fort York an der Mündung des Nelson in die Hudsonsbai. Der Centralpunkt des inländischen Betriebs ist Norway-House am Winipegsee. Von Fort York gehen die Bootbrigaden, da der Nelson wegen seiner vielen schwierigen Stellen gegenwärtig nicht mehr benutzt wird, durch den Hayesfluß, den Knee-, den Holysee, den Winipanisfluß, den White Watersee, den Seafluß in drei Wochen nach Norway-House, von wo aus sie dann nach der Athabasca, Peace, Mackenzie, Saskatschawan, Red River, Rainysee weiter ziehen. Die nach dem Mackenzie gehende wird im Juni von einer von dort her kommenden Brigade auf der Methye- (La Cloche-) Portage getroffen, wo sie ihre Frachten umtauschen, worauf die letztere mit den Vorräthen nach Fort Simpson, dem Hauptdepot des Mackenziebezirks, die erstere mit den Mackenziepelzen, zeitig genug, um noch selbigen Sommer nach London verschifft zu werden, zurückkehrt. Die höhern Beamten waren bisher meistens Schotten; die eigentlichen Voyageurs (Engagés) sind französische Canadier oder Bois brulés (Halbblut), Abkömmlinge der alten Coureurs des bois, indem die Franzosen, wie sie den Pelzhandel begründet haben, bisher (in diesem Sinne) auch immer die eigentlichen Pelzhändler gewesen sind, woraus sich die so häufigen französischen Benennungen, die überall im Norden Amerikas vorkommen, erklären. Auch ist die ganze technische und Geschäftssprache im Pelzhandel französisch. Die Hudsonsbai ist nur zwei Monate eisfrei; doch versteht man jetzt die Schiffahrt der Bai so wohl, daß seit 25 Jahren kein Schiff eingefroren ist. Außer den Gesellschaftsschiffen verkehrt kein anderes Schiff in der Bai. Der große jährliche Pelzmarkt der Gesellschaft wird im Mai und September in London abgehalten. Auch beschickt die Gesellschaft die leipziger Messe, wie ja Leipzig überhaupt der Hauptstapelplatz des Pelzhandels auf dem Continent ist.

Indianer gibt es im Osten der Gebirge an 35000, im Westen derselben 55000. Sie bilden an 50 verschiedene Stämme, doch der Sprache nach nur vier, nämlich die Koljuschen, die Chipperewan, die Algonkin, die Sioux.

Die Red Rivercolonie bei Fort Garry (der Hudsonsbaigesellschaft) am Red River und Assiniboin ist bisher die einzige Colonie im Territorium und stand bis 1859 unter der Jurisdiction der Hudsonsbaigesellschaft. Sie wurde 1812 durch Lord Selkirk auf einem Grund der Hudsonsbaigesellschaft mit einer Anzahl schottischer Familien begründet, von welchen wegen der Opposition der Nordwest-Pelzgesellschaft jedoch ein Theil nach Canada zog. Sie hat gegenwärtig an 7000 Einwohner. Das Klima ist sehr günstig und der Boden außerordentlich fruchtbar. Weizen gibt 56 Scheffel per Acre, Mais gedeiht besser als in Canada, die Kartoffeln, Rüben (zuweilen 70 Pfd. schwer), Zwiebeln erreichen eine ungeheuere Größe. Der Sommerweizen reift in 100 Tagen. Steinkohlen liegen zu Tage bei La Roche Percée am Coteau des Prairies und am Assuri. Unter so günstigen Umständen, bei der ausgedehnten Schiffbarkeit der Gewässer (Red River 155, Nebenflüsse 70 Meilen, Winipeg 53 Meilen, Saskatschawan bis zur Confluenz, vielleicht der ganze Süd-Saskatschawan), bei der Nähe des Obern sees und des Mississippi, bei der für den transcontinentalen Verkehr so wichtigen centralen Lage dürfte der ausgedehnten Red Riverniederung wol noch eine bedeutende Zukunft bevorstehen. Dennoch hat die Niederlassung bisher nicht recht gedeihen wollen, weil es an einem Markte fehlte.

VII. Britisch-Columbia, 10700 Quadratmeilen groß, grenzt im Norden an den Simpson und Finlay (Peace oder Friedensfluß), im Süden an den Staat Washington und liegt mithin zwischen 49 und 55° Breite. Das Land besteht aus dem vom Frazer und dem nördlichen obern Columbiaarm durchflossenen Südanhub der Hauptstufe und aus einer schmalen Küstenniederung am Georgiagolf. Diese Küstenniederung hat, namentlich im und am Frazerdelta, wo im Jahre 1859 die Hauptstadt Neuwestminster angelegt worden, sehr fruchtbaren Boden und ein angenehmes Klima. Weizen, Gerste, Kartoffeln, Rüben, Äpfel, Birnen und sonstige

Digitized by Google

ist gedeihen. Die Ufer des Frazer sind von einer herrlichen Waldung von (theilweise riesi-
n) Cedern, Weißtannen, Fichten, Eschen, Ulmen, Birken, Holunder bestanden. Der Fluß
im Hafen von Neuwestminster 25 Fuß tief, und bis Fort Langley für große Schiffe fahrbar.
h der Thompsonbezirk scheint culturfähig; er ist gewellt, schön gewässert von Seen und
issen, hat ausgedehntes Weideland, Reichthum an Holz und bituminöser Steinkohle und
n Boden von schwarzer oder brauner Dammerde. Die Strecke von der Thompsonmündung
Fort Langley ist eine ganz unwegsame Schlucht oder vielmehr Spalte im Gebirge. Ebenso
t das obere Thal des Flusses durchaus im Hochgebirge und ist daher rauh und felsig; es ist
überall schön bestanden. Das obere Frazerthal bildet den reichsten Pelzbezirk der Hudsons-
gesellschaft. Die wichtigsten Pelzthiere sind: der braune und graue Bär, der Luchs, der
rder, der Biber (jährlich 8000 Biberfelle). Das Bergschaf ist häufig und hat ein sehr
achhaftes Fleisch. Fische sind in Flüssen und Seen in großer Menge. Der Lachs, in vier
ecies, die größten 10—12 Pfd. schwer, zieht den Frazer in zahllosen Tausenden hinauf.
inkohlen finden sich im ganzen Lande, aber gewöhnlich nur in Flötzen von 10—18 Zoll.
erdem findet sich Steinkrystall, Kobalt, Talk, Eisen. Das Gold, dessen Entdeckung vor
gen Jahren so viel Aufsehen erregte, hat nicht die erwartete Ausbeute gegeben; jedenfalls
die Goldausfuhr nur unbeträchtlich geblieben. Doch mag dazu beigetragen haben, daß die
uswapindianer, ein zahlreicher, kriegerischer und intelligenter Stamm, das Thompsongebiet,
für das ergiebigste gilt, besetzt halten. Das Gold ist meistens Staub, es gibt wenig Nuggets.
Gouverneur Douglas auf Vancouversinsel machte durch eine Zuschrift an die englische Re-
ung vom 16. April 1856 bekannt, daß Gold am Frazer entdeckt worden sei. Einige Ver-
en begaben sich hin und hatten mehr oder weniger Erfolg. Berichte über den angeblichen
reichthum kamen nach Californien und verursachten dort große Aufregung. Von April
Juni 1858 zogen an 8000 Goldgräber von Californien nach dem Frazer; vor Ende des
res scheinen sich an 20000 hier eingefunden zu haben. Der Gouverneur Douglas auf Van-
versinsel, welcher dort als Beamter der Hudsonsbaigesellschaft, der der Territorialbesitz
Insel damals von der englischen Regierung provisorisch abgetreten war, die Regierung ver-
tete, trug Sorge, die Rechte der Krone auf Mineralien dadurch aufrecht zu erhalten, daß
eine Licenztaxe für das Goldgraben auflegte, wobei er zwar dem Vorgange der englischen
gierung in Australien folgte, jedoch mit dem Unterschiede, daß der Ertrag der Licenztaxe
t für Polizei- und andere Landeseinrichtungen verwendet wurde, hier aber nur in das Ärar
Hudsonsbaigesellschaft fiel. Auch suchte er das Monopol der Gesellschaft aufrecht zu erhal-
, indem er die Einfuhr von Waaren außer durch die Agentur der Gesellschaft, und sogar
nden Schiffen die Befahrung des Frazer verbot. Die amerikanische Regierung beschwerte
über diese Übergriffe des Gouverneurs bei der englischen, worauf diese zwar den Gouver-
r vertheidigte, ihn jedoch instruirte, künftig gegen die Bürger der Vereinigten Staaten libe-
r zu verfahren. Im August 1858 wurde auf den Antrag des Sir Edward Lytton-Bulwer,
naligen Colonialministers, Britisch-Columbia mit Einschluß der Vancouvers- und der Kö-
in-Charlotteninseln durch eine britische Parlamentsacte als eine Colonie constituirt.

Vancouversinsel (früher auch Quadra genannt) ist 60 Meilen lang, 14 breit und
0 Quadratmeilen groß. Die Insel besteht größtentheils aus rauhem, dichtbestandenem Ge-
ge und hat überaus steile und hohe Küsten. Nur der vom Arroarchipel südliche Theil ist
n und urbar. Das Klima ist insularisch, dem von England ähnlich, doch milder. Von Be-
utung sind die Steinkohlenlager, welche namentlich bei Mac Neils Harbour, wo sie in vor-
flicher Güte zu Tage liegen, mit Vortheil abgebaut werden. Die großen Wälder, nament-
die Föhren, auch die Eichen, liefern vorzügliches Balken- und Stabholz. Die Fischerei längs
Küste ist einträglich und liefert Lachse, Heringe, Austern in Überfluß. Auch der Robfisch
ucht die Küste häufig. Es gibt Bären, Wölfe, Panther, Rehe, Eichhörnchen und Minxe,
nd- und Seeottern. Die Eingeborenen schätzt man auf 17000. Die Hauptstadt Victoria
Südosten der Insel, begründet durch das Fort Victoria der Hudsonsbaigesellschaft, ist von
sonderer Wichtigkeit durch den großartigen Hafen Esquimault, welcher mit alleiniger Aus-
hme von San-Francisco der einzige in jeder Beziehung für den großen Verkehr geeignete Hafen
der ganzen pacifischen Küste von Nordamerika ist. Der Hafen, am Ende der überaus tiefen
d inselfreien Juan de Fucastraße belegen, ist ein herrliches, natürliches Felsenbecken, eine Meile
ng und eine breit, 6—8 Faden tief dicht am Lande. Trinkwasser ist reichlich vorhanden, der
nkergrund gut. Die Einfahrt ist enge, jedoch zu jeder Zeit leicht zugänglich, der Wasser-
iegel im Innern des Beckens ruhig, wie ein Landsee. Ackerbau wird in der Umgegend von

Digitized by Google

Victoria mit Erfolg betrieben. Der Ackergrund besteht hier aus einer Lage von 2 Fuß tiefe schwarzer Erde auf einem Unterboden von hartem Thon; Weizen, Gerste, Erbsen, Bohnen, Kar toffeln gedeihen vortrefflich. Die Kartoffel wird schon lange von den Indianern im Süden de Insel in Menge gezogen. Victoria ist entfernt von Honolulu 2370 englische Meilen, von Jedo 4400, von Schanghai 5000, von Kanton 6900, von Sidney 7230, von Singapore 820 von San-Francisco 800 englische Meilen.

Geschichte. Der Grieche Apostolos Valerianos, welcher unter dem Namen Juan de Fuca in spanischen Diensten stand, entdeckte 1592 die nach ihm benannte Meerstraß indem ihn die spanische Regierung an diese Küsten, wo man damals den Ausgang der vie gesuchten Nordwestdurchfahrt vermuthete, gesandt hatte, um dieselben gegen die Engländ zu schützen. James Cook berührte 1778 auf seiner dritten Entdeckungsreise Cap Flatter am Eingang der Juan de Fucastraße und Nootkasund an der Westseite der Insel. Die Ins wurde 1789 von den Spaniern besetzt; England aber erzwang sich von Spanien die Abtre tung gewisser Grundstücke am Nootkasund, und sandte 1792 den Kapitän Vancouver hi um dieselben in Besitz zu nehmen. Vancouver umschiffte die Insel und nannte sie nach dem d maligen spanischen Commandanten Quadra. Die Insel wurde später von den Spaniern ver lassen, und erst in jüngster Zeit von der Hudsonsbaigesellschaft, welche hier Fort Victoria an legte, in Betrieb genommen. England wurde im Oregonvertrag von 1846 seitens Amerika im Besitz der Insel anerkannt, worauf die englische Regierung im Jahre 1849 der Hudsonsbai gesellschaft den Territorialbesitz der Insel provisorisch auf zehn Jahre übergab. Da die englisch Regierung aber 1859 Britisch-Columbia als Colonie constituirte, die Gesellschaft auch die ih gestellte Bedingung, die Vancouversinsel zu colonisiren, nicht eingehalten hatte, so wurde de Freibrief der Gesellschaft bezüglich der Vancouversinsel nicht erneuert, sondern dieselbe zu einem integrirenden Theil der Colonie Britisch-Columbia erklärt.

Die Königin-Charlotteninseln werden nur von Eingeborenen bewohnt, die wild un feindselig sind und hauptsächlich von Fischerei, die an der dortigen Küste sehr ergiebig ist, un von Kartoffelbau leben. Im Jahre 1850 wurde daselbst Gold entdeckt, Näheres ist aber darüb nicht bekannt geworden.

B. Das russische Nordamerika begreift innerhalb der oben bereits angegebene Grenzen den Nordwesttheil des Continents, welcher westlich vom Meridian des St.-Elias berges (141° westlich von Greenwich) liegt, nebst den aleutischen, den an der Halb insel Aljaska, im Beringsmeere und an der Nordküste jenes Theils des Continents belege nen Inseln, ferner den im Norden der Dixonsstraße und der Simpsonmündung der Wes küste des Continents anliegenden Archipel nebst einem von der Simpsonmündung bis zum St.-Eliasberge sich hinziehenden, 7½ Meilen breiten Küstensaume am Festlande. Der Nord westtheil des nordamerikanischen Festlandes bildet mit der Halbinsel Aljaska und deren Fort setzung, der aleutischen Inselkette, und mit der gegenüberliegenden nordöstlichen Halbinsel Asiens bis zur Lena ein Ganzes, eine bogenförmig erhobene Landstufe, durch welche das amerikanische Landsystem dem der Alten Welt fest angeschlossen ist. Der Anhub dieser bogen förmigen Stufe ist die zwischen der Herschelinsel, nordwestlich der Mackenziemündung, und Point Barrow (Cap Nuwuk der Russen, 71° 23′ 31″ nördl. Br., 156° 21′ 32″ westl. L.) sich in gerader westnordwestlicher Linie erstreckende Nordküste; der äußere Rand des Bogens ist ein Gebirgszug, welcher südlich von der Herschelinsel aus, dann in der Aljaska südwest lich, in der hohen Linie der Aleuten westsüdwestlich und endlich um die nordöstliche Halb insel Asiens im Stanowoi- und Aldangebirge westlich und dann nördlich setzt und erst in Neusibirien ausläuft. Der innere Rand des Bogens läuft von Point Barrow bis Cap Sher (wo die Küstenlinie durch den tiefen Einschnitt des Kotzebuesunds unterbrochen ist), dann bis Cap Prince of Wales südwestlich, sodaß dieses Cap (Cap Nychta der Russen, 65° 33′ 30″ nördl. Br., 167° 59′ westl. L.) den westlichsten Punkt des Continents von Amerika bildet, dann in den Diomedeinseln in der Beringsstraße westlich, dann vom Ostcap bis zum Cap Schelagkoi an der Nordostküste von Asien nordwestlich. Diese bogenförmige Stufe erscheint nirgends in der Mitte durch das Beringsmeer und die Beringsstraße unterbrochen, wie denn am Anhub der Erhebungen eine Unterbrechung sehr häufig vorkommt; doch ist die Erhebung hier meistens unter dem Meeresspiegel verblieben, weshalb diese Meerestheile durchgehends sehr seicht sind und nur eine Tiefe von 20 — 27 Faden haben. Diese unterseeische Landerhebung reicht auch westlich von Point Barrow bis zu der damit parallel gelegenen Heraldinsel, bis wohin das Meer überall nur eine Tiefe von höchstens 170 Fuß (auf der großen Heraldbank nur 15—17 Faden

Digitized by Google

, während an der Nordküste der Heraldinsel sofort 900 Faden Tiefe erscheint. Es bildet hin dieser Landbogen ein festes, den Großen vom Arktischen Ocean scheidendes Verbin-gsglied der beiden Continente und dabei einen um so sicherern Damm gegen das Eindringen kalten arktischen Gewässer und der mächtigen Polareismassen in den Pacifischen Ocean, als infolge jener Seichtigkeit und der Enge der Beringsstraße durch dieselbe eine so heftige, usenartige Strömung ununterbrochen aus dem Großen in den Arktischen Ocean fließt, daß Gewässer und Eismassen davon abgehalten und dem einzigen Ausströmungsthore des Arkti-Oceans, dem dem Nordosten Amerikas vorliegenden Archipel zugewiesen werden, wobei zugleich eine beträchtliche Masse warmen Wassers dem Arktischen Ocean zugeführt wird. Flut des Großen Oceans reicht längs der ganzen Nordküste von Amerika bis zur Bellot-e, wo die atlantische Flut ihr entgegentritt.

Der Wurzelpunkt der ganzen Erhebung ist die nordwestlich der Mackenziemündung (noch thalb der britischen Grenze) belegene Herschelinsel. Südlich hiervon und bis Point Manning bt sich in einer überraschend regelmäßigen Folge von schmalen hügeligen Terrassen der ptanstieg, welche Terrassen, nach Südwesten ablaufend, sich nach Süden zu allmählich aus-en, nämlich erst eine, bei der Herschelinsel nur einige, bei Point Manning an 20 Meilen e niedrige Küstenstufe, dann eine 2300 Fuß, dann eine 3200 Fuß, dann eine 4650 Fuß hohe fe (die der Romanzowgebirge), worauf sich — etwa halbwegs zwischen der Nordküste und ljaska — ein Hochgebirge erhebt, in welchem sämmtliche Flüsse des Landes entspringen. Die utendsten unter diesen Flüssen sind der Colville (Nigalek Kok oder Gänsefluß), welcher nach den in die Harrisonbai am Eismeer fließt, der Kok, welcher nordwestlich in den Wainwright t, der Nunatak, welcher südwestlich in den Kotzebuesund, der Kowak, welcher ebenfalls in den ebuesund, der Jukon oder Kwichpak, welcher südwestlich in den Nortonsund, der Kuskokwin, jer südwestlich nach Cap Newenham fließt, ferner der Peel und der Porcupine, welche östlich der Mackenziemündung fließen, endlich der Atna (Kupferfluß), welcher auch östlich, vom de des Hudsonsbaibeckens her Zuflüsse erhält und beim Wrangel und St.-Elias vorbei in jener außerordentlich tiefen Schluchten, welche gewöhnlich die Grenze zweier Erhebungen ichnen, nach Süden fließt und westlich vom St.-Elias mündet. Von diesem Hochlande im n senkt sich das Land in der erwähnten Reihe von Terrassen nach Westen; nach Süden zu setzt es sich unmittelbar in der über 70 Meilen langen Halbinsel Aljaska fort, welche nur einer hohen, schneebedeckten, theilweise vulkanischen Bergkette besteht, aus der sich, am anfang der Halbinsel, zwei kolossale Kegel erheben, von denen der eine, der Vulkan von k's Inlet, 11270 Fuß, der andere, der Jámän, eine nach beiden Seiten der Aljaska weithin bare Landmarke, 12066 Fuß hoch ist. Die Aljaska setzt sich sodann in der bogenförmigen he der Aleuten fort, welche sämmtlich von hohen, steilen, schneebedeckten, theilweise vulka-en Bergen durchzogen werden. Des Archipels und Küstensaumes im Süden des St.-Elias ds in physischer Hinsicht zum Rande des Hudsonsbaibeckens gehörig bereits unter britisches erika hinsichtlich der Bodengestaltung Erwähnung geschehen.

Das Klima ist auch in dem continentalen Theile des Russischen Amerika milder als in selben Breiten des Ostens des Continents, auch minder kalt als auf den gegenüberliegenden ilen Asiens, was von der warmen Einströmung in der Beringsstraße und den vorherrschen-westlichen Winden herrührt. Der Boden erzeugt eine Menge von Beeren und eßbaren tzeln; an den Ufern des Nortonsundes werden mit Erfolg Kohl, Rettiche und Rüben ge-t; an den Flußufern finden sich überall, selbst bis ans arktische Gestade, Weiden und Erlen, ch immer zwerghaft, höchstens 5 Fuß hoch. Auch auf den Aleuten finden sich nur zwerghafte iden und Erlen, doch sonst schon eine kräftige Vegetation. Die Aljaska bildet eine auf-ende klimatische Grenzscheide. Südlich von derselben, auf der Insel Kadjack, tritt sofort ßstämmiger Baumwuchs auf, und auf den King George III. und Prince of Walesarchipelen den sich wirklich herrliche Waldungen. Sitcha (Neuarchangel), in gleicher Breite mit Nain Labrador, hat eine mittlere Wintertemperatur von 1° 52′, Nain von — 18° 48′; Sitcha eine mittlere Sommertemperatur von 13° 50′, Nain von 7° 57′. Dabei ist jedoch Sitcha entlich im Nachtheil gegen Gothenburg, das gleichfalls in derselben Breite liegt; denn, ob-ch Gothenburg im Winter um fast 2 Grade kälter ist, ist es doch im Sommer um $3\frac{1}{2}$ Grade irmer. Daher gedeiht in Sitcha kein Weizen und nicht einmal Roggen, während in Norwe-n Weizen bis 64, Roggen bis 69, Gerste bis 70 Grad gedeiht. Sitcha hat ein außerordent-s feuchtes Klima, ein Drittel des Jahres regnet und schneit es ununterbrochen.

Producte. Im continentalen Theile gewähren das Arktische und das Beringsmeer ver-

Digitized by Google

schiedene Arten Walfische, den Narwal, das Walroß, vier Arten von Seehunden, den Eisbär die Flüsse den Lachs, den Hering und den Stint. Das Land enthält das Renthier, den Zimm (das Argali oder sibirische Schaf), den Hasen, den braunen und schwarzen Bär, den Vielfraß den Marder, den Wolf, den Luchs, den blauen und den schwarzen Fuchs, den Biber, die Mo schusratte, den Lemming, im Sommer Vögel in großer Menge, besonders Gänse im Inner und Enten an der Küste, im Winter bleibt das Schneehuhn und der Rabe. Im Norden find sich Reißblei, im Süden in der Nähe des Atna Kupfer. Die Aleuten sind reich an Füchs Füchsen, Renthieren, Seehunden und Seeottern. Der King George III. und Prince of Wale archipel liefert außer dem Ertrag der Jagd und des Fischfangs vorzügliches Nutzholz, welch durch Schneidemühlen auf Sitcha verarbeitet wird. Auch findet auf Sitcha Schiffbau statt.

Die eingeborene Bevölkerung der Nord- und Westküste des continentalen Theils besteht au ungefähr 2500 Eskimos. Im gebirgigen Innern bis zum Peel und zum Kwichpak sitzt der In dianerstamm der Kutschin (Koljuschen), welche das am Atna gewonnene Kupfer und das vo den Russen eingehandelte Eisen zu schmieden verstehen und eine vorgeschrittene Bildung besitzen sollen. Die Bewohner der Aleuten gehören zur ostasiatischen Rasse und schließen sich zunächst der kamtschadalischen Familie an; es sind ihrer 6000.

Die Verwaltung des russischen Amerika ist durch ein kaiserliches Privilegium vom Jahr 1799 einer Handelsgesellschaft, der Russisch-Amerikanischen Compagnie übergeben worden Auf den Aleuten muß jedes männliche Individuum der Compagnie einen vierjährigen Dien leisten, welcher besonders im Betrieb der Pelzjagd besteht, wobei die Compagnie für jedes Fe nach einer festgesetzten Taxe in verlangter Waare zahlt. Auch nach Ablauf ihrer Dienstzeit könne die Aleuten den Ertrag ihrer Jagd und Fischerei nur an die Compagnie verkaufen. Die Ansi kaer müssen der Compagnie einen jährlichen Tribut von Fellen entrichten. Die übrigen einge borenen Stämme sind unabhängig, und werden die Felle von denselben nur durch Tauschhandel erworben. Aus den Hauptniederlagen der Compagnie werden die Producte auf deren Schiffe nach Petropaulowsk in Kamtschatka, nach Ochotsk in Sibirien und nach Nikolajewsk am Amu gebracht. Die Producte bestehen hauptsächlich in den Fellen der Seeotter, Flußbiber, Fluß- un Landotter, schwarzen Füchse, schwarzbäuchigen Füchse, rothen Füchse, Polarfüchse, Luchse, Vielfraße, Zobel (Marder), Sumpfottern, Wölfe, Bären, Bisamratten, Seebären (Fur-seal, Phoca ursina), in Fischbein, Walroßzähnen, Bibergeil. Die Compagnie besitzt an 60 Schiffe, welche größtentheils in Sitcha selbst erbaut sind. Das Hauptcomptoir der Compagnie ist zu Neu archangel (Novo-Archanguelsk 57° 2′ 57″ nördl. Br., 135° 29′ 8″ westl. L.), welches die Ausbeute aus dem ganzen Gebiet einsammelt und die andern Bezirke mit den erforderlichen Provisionen, Materialien und Waaren versieht. Der Platz, belegen auf die Westseite der Insel Baranow am Sitka- (Sitcha-) Meerbusen (Norfolksund), hat einen vortrefflichen Hafen und an 1500 Einwohner, unter welchen an 500 Russen. (Vgl. **Vereinigte Staaten von Amerika**, Unionsverfassung und Geschichte.) W. B.

Normannen. Skandinavien verdankt, nach der Sage, seine erste Bevölkerung Romadenstämmen, die, aus der Gegend des Schwarzen Meeres verdrängt, gegen Norden so lange fortgezogen waren, bis die See ihren Wanderungen ein Ziel setzte. Sie führten den gemeinschaftlichen Namen Joten, zu denen die Cimmerier gehörten, die der an Deutschland grenzenden nördlichen Halbinsel ihren Namen gaben. Auf sie folgten später andere Stämme, Asen und Gothen, vom Fluß Tanais und See Mäotis kommend, und verdrängten zum Theil die früheren Ansiedler.[1]) Diese wanderten hierauf in südlicher Richtung fort, wobei sie durch Anschluß mehrerer germanischer Stämme immer mächtiger anschwollen und, von der milden Sonne des Südens gelockt, ihren Zug so lange fortsetzten, bis sie mit den Römern feindlich zusammentrafen und nach mehreren blutigen Schlachten der Übermacht derselben unterlagen. Die Gothen siedelten sich in den skandinavischen Ländern unter ihrem Oberhaupte Odin nieder, dem sie in der Folge göttliche Verehrung erwiesen. Er, sammt zwölf andern höhern Wesen (Asen)[2]), an deren Spitze er stand, lenkte die Schicksale des Volks. Odin wurde als Erfinder des Landbaues und der Baukunst betrachtet, was anzudeuten scheint, daß er das Volk in eine seßhafte Lebensweise eingeführt habe. Auch die Erfindung der Dichtkunst, Schreibkunst (Runenschrift) und der Kunst, Kriegsheere zu ordnen, ward ihm beigemessen. Ferner soll er Gesetze gegeben, Re-

1) Suhm, Geschichte der Dänen (übersetzt von Gräter), Bd. I, Abth. 1, S. 7 fg.

2) Ihre Namen sind: Odin, Thor, Frey, Tyr, Niord, Heimdal, Braga, Widar, Hother, Ull Uller, Häner. Suhm. Bd. I, Abth. 1, S. 50.

Digitized by Google

onsgebräuche eingeführt, dabei Menschenopfer geboten haben; daher ihm die Gefangenen geschlachtet und seine Altäre mit deren Blut besprengt wurden.[3]) Endlich soll er auch zuerst Tempel erbaut und bei denselben Feste gestiftet haben, zu deren Feier das Volk sich versammelte, durch dem Lande diejenige Weihe ertheilt ward, welche in den Gemüthern Liebe und Anhänglichkeit an die Heimat erweckt, sowie die festlichen Versammlungen dazu anregten, sich inniger einander zu schließen und Feindseligkeiten abzuthun, welches alles eine Milderung der Sitten bereitete.

Nach den Verheißungen, welche Odin seinen Anhängern gab, sollten sich die tapfer fechtend Kampf Gefallenen zu ewiger Freude in Walhalla wiederfinden. Niemand sollte eher sterben, nachdem die Schicksalsgötter seinen Tod beschlossen haben, dann aber niemand dem Tode rinnen können.[4]) Indem hierdurch Tapferkeit und Verachtung des Todes zur erhabensten gend, zur Quelle des höchsten Glücks erhoben ward, mußten die wilden Gemüther von hefter Begierde nach Kampf entzündet und zu den kühnsten Thaten fortgerissen werden. Es rden daher selbst Weiber von dieser Kampflust ergriffen, und die Sage rühmt manche sonnte Schildjungfrau, die bei allen Reizen der Weiblichkeit sich durch Heldenmuth auszeichte.[5]) Viele wurden so fanatisch entflammt von den Verheißungen Odin's, daß sie ohne utzwaffen in den Kampf zogen und Rasenden gleich auf den Feind losstürzten[6]); sie wurden rserker (Serk- oder Panzerlose) genannt.

Die Hauptnahrung, besonders der Vornehmern, war Fleisch, ihre Hauptbeschäftigung soh Jagd und Viehzucht. Dabei bezeichnet es ihre rohen Sitten und ihren wilden, zur Grausamkeit sich hinneigenden Charakter, daß, der Sage nach, sogar bei Königsmahlen den Gästen Muthwillen die stärksten Knochen des verzehrten Fleisches an die Köpfe geschleudert wurden, nicht nur schwere Verletzungen, sondern selbst den Tod zur Folge hatte.[7])

Zur Beseitigung von Streitigkeiten unter ihnen selbst hatte Odin ein seinem Götterrathe hgebildetes Zwölfmannengericht eingesetzt, bestehend aus den zwölf Angesehensten des Volks, lches der Keim der englischen Geschworenengerichte sein soll.[8]) Dasselbe wurde (788 n. Chr.) Regner Lodbrok, König in Dänemark, wiederhergestellt[9]), woraus folgt, daß es, vermöge vorherrschenden Sitte des Zweikampfes, lange Zeit außer Übung geblieben sein muß.

Das Land war rauh und unfruchtbar und erzeugte, zumal bei mangelhafter Bebauung, ht die für eine bedeutende Volksmenge nothwendigen Unterhaltsmittel. Es entstand daher, ange sie, des Schiffbaues unkundig, noch nicht zur See auf Raub auszuziehen pflegten, nicht ten Hungersnoth, deren sie sich dadurch erwehrten, daß entweder die Alten und Schwachen ödtet wurden oder die Jüngern auswanderten. So ward einst bei eingetretener Hungersth im Thing, d. h. in der Versammlung der freien Männer, beschlossen, alle Greise und Kinzu tödten und nur die zum Ackerbau Tauglichen am Leben zu lassen. Eine Frau, Mutter n Kindern, mahnte von der Vollziehung dieser grausamen Maßregel ab und schlug vor, durch s Los zu bestimmen, wer sterben solle: treffe dieses die Alten, so möchten die Jungen das Land lassen. Der Vorschlag fand Zustimmung, und es zog danach der dritte oder neunte Mann s dem Lande, welche sich im Lüneburgischen und in der Altmark niedergelassen und von den andalen wegen ihrer langen Bärte den Namen Longobarden erhalten haben sollen.[10])

Von Odin bis zu Gorm dem Alten, dem Gründer der dänischen Herrschaft (um 880), erwähnt Sage eine Reihe fabelhafter Könige von Lethra (Seeland) und neben diesen noch viele ane in den übrigen Ländern des Nordens, da jeder Herr über eine kleine Insel oder einen kleinen ezirk, sowie jeder Häuptling einer auf Abenteuer ausziehenden Schar König hieß, daher die äuptlinge der zur See Ausziehenden Seekönige genannt wurden. Diese, von Thatendrang üllt und von den heftigsten Leidenschaften beherrscht, lagen sammt ihren Anhängern in fast ständigen Kämpfen gegeneinander[11]) und verübten hierbei nicht minder greuliche Thaten bst an ihren nächsten Angehörigen wie die, welche aus der griechischen Heldenzeit als Beispiele reclichster Ausartung der menschlichen Natur dem Andenken erhalten worden sind. Mit erer Hungersnoth im Bunde hätte dieses zur Aufreibung der Bevölkerung führen müssen,

3) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 23 fg., 29; Abth. 2, S. 93, 230 fg.
4) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 33.
5) Depping, Histoire des expéditions maritimes des Normans (Paris 1826), Thl. I, Kap. 2.
6) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 48. 7) Suhm, Bd. I, Abth. 2, S. 52 u. 53.
8) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 50, 357. 9) Suhm, Bd. I, Abth. 2, S. 344 u. 345.
10) Suhm, Bd. I, Abth. 1, S. 42—44. 11) Depping, Thl. I, Kap. 2.

Digitized by Google

wäre nicht ihr kühner, unternehmender Geist mehr und mehr auf Schiffbau und ferne Seefahrten gelenkt worden, wodurch sie sich unter dem Namen Normannen, welcher Dänen, Schweden und Norweger, wol auch Angeln und Sachsen begreift, besonders den Bewohnern der an der Nordsee gelegenen Länder, die sich unter der Herrschaft der Römer zu Cultur und Wohlstand erhoben hatten, während länger als eines Jahrhunderts durch ihre Raubzüge und Verwüstungen furchtbar gemacht haben. Dabei unterließen sie nicht, auch die rauhen, unbewohnten Theile der Nordsee, die Orkaden und die Insel Island aufzusuchen und sich sogar dort anzusiedeln. Die letztgenannte Insel entdeckten sie dadurch, daß einst (861) der Sturm einige ihrer Schiffe dahin verschlug. Auf gleiche Weise gelangten sie nach Grönland und, wie man glaubt, sogar bis zur Küste von Nordamerika, die sie daher ebenfalls zuerst entdeckt haben sollen.[12] Da nun aber ein Volk auf solcher Culturstufe wie die Normannen weder die nöthigen Werkzeuge noch einen bedeutenden Grad von Kunstfertigkeit besitzt, rohe Stoffe in nur geringer Vollkommenheit für menschliche Zwecke zu verarbeiten und zuzubereiten, so kann ihr Schiffsbau nur äußerst mangelhaft gewesen sein, wie denn auch die große Anzahl ihrer Schiffe und der Umstand, daß sie mit denselben auf den Flüssen bis tief in das Innere der Länder vordrangen, auf ihre Kleinheit und leichte Bauart schließen läßt. Um so mehr muß man erstaunen, daß sie sich mit solchen Fahrzeugen in weite Fernen wagten und viele Tage und Nächte hindurch den Stürmen und Wogen einer furchtbaren See trotzten.

Die Nachbarn der Normannen waren insbesondere die Jüten, Angeln und Sachsen, übereinstimmend mit jenen in Lebensweise, Sitten und Charakter. Dieselben wurden im 5. Jahrhundert, als die Römer, durch die von allen Seiten ihre Provinzen anfallenden Barbaren bedrängt, Britannien räumten, von den sich selbst überlassenen, unter der römischen Herrschaft entnervten Briten gegen ihre Feinde, die Picten und Scoten, zu Hülfe gerufen. Dem Rufe folgend, fanden sie sich unter ihren Häuptlingen Hengist und Horsa in starker Anzahl ein. Als sie aber die Picten und Scoten besiegt hatten, bewiesen sie so wenig Lust, das Land wieder zu räumen, daß vielmehr ihre Landsleute fortwährend in großer Menge aus der Heimat hinüberzogen, an welchen sich immer mehr häufenden Überzügen auch die Normannen theilnahmen. Es brach deshalb zwischen den Eingeborenen und den Fremden über den Besitz des Landes ein Krieg aus, der länger als ein Jahrhundert hindurch mit abwechselndem Glück und großer Erbitterung geführt ward, und infolge dessen die Fremden, stets durch neue Streitkräfte aus der Heimat unterstützt, mehr und mehr die Oberhand gewannen und die Briten zuletzt auf Wallis und Cornwallis eingeschränkt wurden.

Wie sonach die Sachsen den Briten verderblich geworden waren, so scheinen sie auch der fränkischen Macht bedrohlich gewesen zu sein, welche Gefahr daher Karl der Große durch ihre Unterwerfung abzuwenden suchte. Diese gelang ihm erst nach länger als dreißigjährigen blutigen Kriegen, worauf er sie, um ihre Wildheit zu bändigen und ihre Kraft zu brechen, gewaltsam zum Christenthum bekehren und zum Theil in das Innere seines Reichs verpflanzen ließ. In den Kriegen mit den Franken dienten den Sachsen ihre Nachbarn, die Normannen, zu kräftiger Stütze, indem sie bei denselben nach ihren Niederlagen nicht nur Zuflucht, sondern auch die Mittel fanden, den Kampf stets mit neuen Kräften fortzusetzen. Außerdem aber thaten die Normannen den Feinden der Sachsen dadurch Abbruch, daß sie deren Küstenländer mit Raub und Verwüstung heimsuchten, wozu sie jedoch weit mehr durch Mangel an Lebensmitteln in der Heimat und durch die bei ihnen vorherrschende Begierde nach Kampf und Beute bestimmt wurden, als durch die Absicht, den Sachsen zu helfen. Karl der Große verkannte nicht, daß dem Unheil, womit diese Feinde forthin seine Länder bedrohten, nur durch dasselbe Mittel gründlich zu wehren sei, welches er gegen die Sachsen angewendet hatte. Die Anstrengungen aber und die lange Zeit, die es kostete, die letztern zu bändigen, mußten ihn, zumal im höhern Lebensalter, um so mehr abschrecken, dasselbe gegen die Normannen zu versuchen, als diese gegen seine Angriffe durch ihre weite Entfernung von dem Mittelpunkte seiner Macht sowie durch Klippen und Meere gesichert waren. Karl verfuhr deshalb gegen sie nur vertheidigend, indem er zum Schutz der Küsten Befestigungen anlegen und eine Flotte erbauen ließ; und da ihnen überdies seine Persönlichkeit Furcht einflößte, so waren, solange er lebte, die fränkischen Küstenländer ihren Anfällen nur im geringen Maße unterworfen. Nach seinem Tode aber brach das Verderben mit unwiderstehlicher Gewalt hauptsächlich über Niederland und Frankreich los.

12) Washington Irving, Geschichte des Lebens und der Reisen Christoph Columbus'. Aus dem Englischen, Buch 1, Einleitung.

Digitized by Google

die Küstenländer waren nunmehr den räuberischen Anfällen der Normannen beständig ɜgegeben, dieselben drangen sogar auf ihren flachen Fahrzeugen auf den Flüssen bis tief in Innere ein, verwüsteten die Felder, plünderten und zerstörten Dörfer und Städte, schlepp- ine Menge von Menschen in die Sklaverei oder brachten sie auf die grausamste Weise ums n. Vorzüglich wütheten sie gegen die Geistlichen sowie gegen Kirchen und Klöster. Die bricht von ihrer Ankunft verbreitete weithin Angst und Schrecken; jedermann suchte Ret- ɜ in schleuniger Flucht, die indeß nicht selten durch die außerordentliche Schnelligkeit vereitelt ɔ, womit sie unversehens die verschiedenen Orte überfielen. [13]) Statt bei muthigen Herzen kräftigen Fäusten suchte man voll Aberglaubens Hülfe und Rettung bei den Knochen der igen, die man dem Feinde entgegentrug. [14]) Erwägt man, daß diese Greuel sich fast von r zu Jahr wiederholten, so ist es kaum zu begreifen, wie es kam, daß dieses alles geduldig ıgen wurde, daß nicht die Kraft der Nation zu nachdrücklichem Widerstande aufgeboten, durch eine stets gerüstete allgemeine Bewaffnung Freiheit, Leben und Besitzthum gegen die th so grausamer Feinde zu schützen gesucht wurden. Die Ursachen hiervon lassen sich nur ınen einestheils in dem Zwiespalte und in der Eifersucht der Machthaber sowie in ihrer ibigkeit, die Kräfte des Reichs vereinigt nach Einem Ziele zu lenken, anderntheils und ptsächlich in der Verarmung, Unterdrückung und Verknechtung des Volks (eine Folge der berung durch die Römer und Franken), welche in ihm Gemeingeist, Muth und jedes Inter- an der Vertheidigung des Landes erstickt hatten.

Von den sich einander bekämpfenden Söhnen Ludwig's des Frommen rief der älteste die mannen sogar gegen seine Brüder zu Hülfe herbei und überließ ihnen zum Lohn die Insel lcheren nebst einem Theile von Zeeland, von wo sie dann in jedem Jahre in Niederland und nkreich einfallen konnten. Unter Karl dem Kahlen verschanzten sie sich im Innern von Frank-) zuerst auf einer Insel der Seine, dann aber bemächtigten sie sich der festen Stadt Angers, von beiden Orten aus verübten sie in allen Richtungen Raub und Verwüstungen, worauf hre Beute und ihre Gefangenen in der Befestigung in Sicherheit brachten. [15]) Nicht minder chteten sie in Deutschland, unter Karl's des Dicken Herrschaft, eine Verschanzung bei Haslov der Maas, von wo sie das Land weit umher ausplünderten, eine Menge Menschen mordeten ihre Zerstörungswuth besonders an den Städten Aachen, Köln, Trier, Bingen, Mainz, rms ausließen. Es wurde ein Kriegsheer versammelt, um den Feind in seiner Verschanzung uschließen und zu vernichten; nach kurzer Belagerung jedoch erkaufte Karl von ihnen für d und Landesabtretung Frieden und Abzug. Hierdurch zu neuen Unternehmungen er- thigt, erlitten sie endlich unter Arnulf eine Niederlage an der Dyle in Brabant (891), wo- ch sie bestimmt wurden, Deutschland in Ruhe zu lassen, das ohnehin ihrer Raubsucht weni- Nahrung darbot als diejenigen Länder, welche bereits durch die Römer cultivirt worden ren.

Desto schrecklicher wütheten sie in Frankreich fort, wo im Jahre 911 eine Schar unter dem uptling Rollo (Rolf), der sich bereits durch frühere Raubzüge furchtbar gemacht hatte, auf der ine wiederholt bis Paris vordrang, während gleichzeitig andere unter dem Oberbefehle dessel- Häuptlings stehende Scharen auf der Loire und Garonne die westlichen Provinzen anfielen. Grausamkeit dieser Barbaren, ihre Greuel und Zerstörungen erweckten einen allgemeinen rei des Entsetzens, und der schwache Beherrscher Frankreichs, Karl der Einfältige, mit seinen thgebern wußte kein anderes Mittel, das Land von dieser Geisel zu befreien, als den Erz- hof von Rouen an den Häuptling der Normannen zu senden, um ihm die Hand seiner Toch- nebst einer ausgedehnten Provinz zur Niederlassung für ihn und seine Krieger anzubieten, nn er dem Reiche den Frieden schenken und dem Könige als Oberlehnsherrn huldigen wolle. llo, der, mit seinen Genossen aus der Heimat verbannt, keine bleibende Stätte hatte, ging rauf bereitwillig ein; die Bedingungen des Friedens wurden festgesetzt und von beiden Seiten chworen, worauf sich die Normannen in der nach ihrem Namen benannten Provinz in der rm der Lehnseinrichtung niederließen. [16]) Rollo theilte nämlich das ihm zunächst verliehene nd in Grafschaften ein, womit er seine Unterbefehlshaber und diese wieder mit kleinern ücken andere Krieger beliehen. Alle waren ihm als Herzog und Lehnsherrn zur Treue ver- lichtet, mußten auf seinen Ruf unter die Waffen treten und seinen Befehlen gehorchen. Die

13) Depping, Thl. I, Kap. 4.
14) Depping, a. a. O.
15) Depping, Thl. I, Kap. 5 u. 6.
16) Simonde Sismondi, Histoire des Français, III, 327 fg.

Digitized by Google

Verletzung dieser Pflichten zog den Verlust des Lehns nach sich. Indem durch diese Einrichtung die Normannen an Grundbesitz gefesselt und an eine geregelte Lebensordnung gewöhnt wurden, dabei durch die Annahme des Christenthums, wozu sie sich gleichzeitig verstanden, eine Milderung ihrer Sitten und ihres Charakters vorbereitet ward, so hatte dieses die Folge, daß sie demnächst für die Länder, deren furchtbarste Geisel sie sonst waren, eine Schutzwehr gegen feindliche Angriffe wurden.

Die Verschiedenheit des Charakters der Franken und Normannen leuchtet insbesondere aus folgender Thatsache hervor, die sich bei der Belehnung Rollo's zutrug. Es wurde nämlich als angeblich nothwendige Form dieser Handlung verlangt, Rollo solle vor dem Könige niederknien und ihm den Fuß küssen, was er aber mit Stolz als unwürdig verweigerte. Auf wiederholtes Ermahnen, dieser Ceremonie sich zu unterziehen, befahl er einem seiner Krieger, es statt seiner zu thun. Dieser ergriff hierauf den Fuß des Königs und streckte ihn hoch empor, sodaß der König rücklings zu Boden fiel, worüber die Normannen ein Gelächter erhoben, die Franken aber voll Furcht vor neuen Angriffen derselben jede Äußerung des Unwillens sorgfältig unterdrückten. [17])

Norwegen zerfiel in eine Menge kleiner Districte mit ebenso vielen Häuptlingen, Könige genannt, unter welchen in der letzten Hälfte des 9. Jahrhunderts Harald Haarfager, durch Kraft des Geistes über die andern hervorragend, nach größerer Macht und unbeschränkter Gewalt strebte. Es gelang ihm, zuerst die nächsten Districte zur Unterwerfung zu zwingen, darauf aber, nachdem er seine vereinigten Gegner in der blutigen Seeschlacht bei Hafursfiord (872) besiegt, sich der Herrschaft über Norwegen zu bemächtigen. Zur Befestigung dieser verbannte er seine Gegner, worunter sich auch Rollo befunden haben soll. Während dieser letztere sich nur der Seeräuberei ergab, sodann aber in Frankreich eine Feudalherrschaft gründete, siedelten sich andere Verbannte auf der Insel Island an und faßten den Entschluß, nur unter einer solchen Verfassung zu leben, wodurch ihnen allen die Freiheit, um welcher willen sie die Heimat verlassen mußten, für immer verbürgt werde. Sie gründeten sonach einen Freistaat, und zwar mit solchem Erfolge, daß lange Zeit nirgends in Europa Freiheit und Sicherheit so glücklich wie hier bestanden haben sollen, weshalb viele ihrer Landsleute, um der Unterdrückung in der Heimat zu entgehen, sich ihnen zugesellten und die Auswanderungen aus Norwegen so häufig wurden, daß Harald nöthig fand, sie mit einer Abgabe zu belasten. [18])

Durch die Ansiedelung Rollo's und seiner Genossen wurde Frankreich von den bisherigen Schreckniſſen nicht sogleich völlig frei. Andere Haufen, unter Häuptlingen, die von Rollo unabhängig waren, fuhren fort, das Land zu plagen, und konnten zum Theil ebenfalls nur durch Einräumung von Land beruhigt werden. [19]) Erst dann hörten die Normannen auf, eine Geisel Europas zu sein, als sie sich an eine geregelte bürgerliche Lebensordnung gewöhnten und das Christenthum, seinen Einfluß auf sie äußernd, ihnen Milde und Schonung gegen ihre Mitmenschen einflößte.

Länger als Frankreich hatte England von den Normannen zu leiden, da die dänischen Könige aus dem Grunde Ansprüche auf die Herrschaft über diese Insel machten, weil ihre Landsleute sie einst in Verbindung mit den Sachsen und Angeln erobert hatten. Nach des angelsächsischen Königs Egbert Tode (836) setzten sie sich in Northumberland und Mercia fest, und ihre Macht wuchs durch Zufluß aus der Heimat so sehr an, daß sie die Herrschaft über die Sachsen erlangten. Sie verloren solche wieder durch Alfred's Tapferkeit und Klugheit, welcher das Land gegen fernere Anfälle durch eine geregelte Volksbewaffnung und eine Flotte zu sichern suchte, was indeß nicht verhinderte, daß unter seinen Nachfolgern die Normannen von neuem eindrangen. Der dänische König Suend entriß dem angelsächsischen Ethelred (979—1016) den größten Theil des Landes, worauf Suend's Sohn, Knud der Große, und Ethelred's Sohn, Edmund Ironside, sich über eine Theilung vereinigten. Als sodann letzterer starb, blieb Knud, der zugleich König von Dänemark und Norwegen war, alleiniger Beherrscher von England. Nach seinem Tode begrüßte die Nation Eduard den Bekenner, Ethelred's Sohn, als König. Dieser, bei dem Mangel an Leibeserben, bestimmte den ihm befreundeten und verwandten Wilhelm, Herzog von der Normandie, zu seinem Nachfolger, und als nach Eduard's Tode, mit Zustimmung der Nation, Harald, Graf von Westsex, den Thron bestieg, so kam Wilhelm, ein Nachkomme Rollo's, mit 60000 Mann, dem Kern der normannischen Krieger, [illegible]

17) Simonde Sismondi, III, 329. 18) Depping, Thl. II, Kap. 8.
19) Depping, Thl. II, Kap. 10.

Digitized by Google

00 Schiffen nach England, besiegte Harald in der Schlacht bei Hastings, worin letzterer blieb, d bemächtigte sich ohne weitern Widerstand der Herrschaft über England.[20]) Dieses ge- ab im Jahre 1066 n. Chr., also ungefähr 150 Jahre nach Ansiedelung der Normannen Frankreich, in welcher Zeit sich dieselben in die Formen des Lehuswesens eingelebt, mil- e Sitten angenommen hatten und ihr unbändiger Muth und ihre wilde Kampflust unter n Einflusse des christlichen Glaubens allmählich in der veredelten Gestalt des Ritterthums vorzutreten begannen.

Wilhelm, sich als unbeschränkten Herrn des eroberten Landes betrachtend, befestigte seinen itz dadurch, daß er die Kraft seines Heeres mittels der Bande des Interesses einerseits mit sem Besitze verknüpfte und andererseits an seine Herrschaft fesselte. Dieses geschah, indem as ganze Land in Lehen theilte, welche er an seine verschiedenen Kampfgenossen mit der Ver- chtung vergab, ihm als Oberherrn stets unverbrüchliche Treue zu beweisen und zu seiner zu ihrer eigenen Sicherheit stets gerüstet und bereit zu sein, unter seinen Befehlen für die rtheidigung des Besitzes aller und jedes einzelnen zu kämpfen. Durch diese fest organisirte waffnung war endlich England gesichert gegen fernere Angriffe auswärtiger Feinde. Wäh- d aber solchergestalt den Normannen der Ehrendienst der Waffen zur Beherrschung und rtheidigung des Landes zufiel, traf die besiegten Sachsen das Los der Knechtschaft, der Ver- chtung, das Land für die Eroberer zu bebauen. Jedoch wußten viele von ihnen ihre Freiheit behaupten und sich den angesehensten Normannen an die Seite zu stellen. Mit der Zeit ver- molzen beide Völker in ein einziges, was um so leichter von statten gehen konnte, als sie, icher Abstammung und gleichen ursprünglichen Charakters, nur durch Äußerlichkeiten der ltur geschieden waren. Aus dieser Verschmelzung quoll ein Volksleben hervor voll tiefen ifes und hohen Schwunges, das den kräftig entfalteten Geist der Freiheit und der Gesittung neue Welten verbreitete und der Menschheit für die Übel, die ihre Vorfahren andern Völkern rsacht hatten, Ersatz gab.

Nicht sehr lange vor der Eroberung von England durch die in Frankreich angesiedelten ormannen hatten andere von diesen als Abenteurer das Glück in Italien aufgesucht und durch Gunst desselben sowie durch Kraft und Heldenmuth die Herrschaft über einen bedeutenden eil dieses Landes errungen. Zu Anfang des 11. Jahrhunderts nämlich kehrten einst 40 nor- annische Ritter als Pilger aus dem Gelobten Lande zurück, welche, von der Reise ermüdet, bei m Fürsten von Salerno in Unteritalien gastfreundliche Aufnahme fanden. Während ihrer nwesenheit landete in der Bai von Salerno ein Heer von 20000 Sarazenen, die den Tribut rlangten, womit die Christen sich von ihrer Plünderung loskaufen mußten. Der Fürst, dessen nterthanen vor diesen Feinden zitterten und ihnen nicht zu widerstehen wagten, war bereit, rem Verlangen zu entsprechen; seine Gäste aber widerriethen es und erbaten sich Waffen und erde, um dieselben zu bekämpfen. Die Sarazenen, von den feigen Bewohnern des Landes cht das mindeste fürchtend, überließen sich sorglos allen Ausschweifungen, als sie plötzlich von n normannischen Rittern, denen sich eine auserwählte Schar Salernitaner angeschlossen hatte, erfallen, zersprengt und großentheils niedergehauen wurden. Die Sieger zogen mit vieler eute in Salerno ein, und der Fürst, voll Bewunderung und Dank für so tapfere Vertheidiger, chte dieselben durch die glänzendsten Anerbietungen zu bestimmen, für immer bei ihm zu blei- n. Ihre Sehnsucht zog sie jedoch nach der Heimat; dagegen gaben sie das Versprechen, andere itter, ebenso tapfer wie sie, zur Hülfe zu senden. Reichlich beschenkt setzten sie ihre Heimreise rt, und die unter ihren Landsleuten verbreitete Kunde ihrer Begebenheit war der Funke, eran sich die alte Neigung der Normannen zu abenteuerlichen Unternehmungen in fernen anden neu entzündete.[21])

Der erste, der sich hierauf bewogen fühlte, sein Glück in Italien zu versuchen, war Rainolf on Quarrel mit drei Brüdern, und als es ihm durch Tapferkeit gelungen war, eine Grafschaft Aversa) zu gewinnen[22]), so wurden viele andere auf dieselbe Bahn gelockt, an deren Spitze ie heldenmüthigen Söhne Tancred's von Hauteville, eines armen Edelmanns, standen. Diese egaben sich anfangs zu dem Fürsten von Salerno; hiernächst aber verbanden sie sich auf Ein- adung der Griechen mit denselben, den Sarazenen Sicilien zu entreißen. Durch ihre Kraft nd ihren Bewunderung erregenden Heldenmuth wurden die Sarazenen überwunden und viele

20) Retteck, Allgemeine Geschichte, V, 226—232.
21) Gauttier d'Arc, Histoire des conquêtes des Normans en Italie, en Sicile et en Grèce (Paris 1830), Kap. 1. 22) Gauttier d'Arc, Buch 1, Kap. 2 u. 3.

Digitized by Google

Städte erobert. Da aber die Griechen gegen ihre tapfern Verbündeten tückisch und beleidigend verfuhren und ihnen allen Antheil an den Vortheilen des Sieges zu entziehen suchten, so trennten sich diese, hierüber erbittert, plötzlich von ihnen, gingen nach Italien zurück und rächten sich, indem sie sich mit Gewalt der Waffen des der griechischen Herrschaft unterworfenen Apulien bemächtigten und es als Eroberung unter sich theilten, wobei sie Wilhelm von Hauteville unter dem Titel eines Grafen von Apulien zu ihrem Haupte wählten. Vergebens rückten die Griechen, die nach dem Abzuge der Normannen Sicilien räumen mußten, mit einer Armee von 60000 Mann heran, um Apulien wiederzugewinnen. Sie unterlagen dem Heldenmuthe der kleinen Schar Normänner und waren genöthigt, denselben ihre Eroberung zu lassen.[23]) Wilhelm fiel bald danach unter den Streichen eines Meuchelmörders, worauf sein Bruder Drogo an seine Stelle trat, dem der Kaiser Heinrich III. die herzogliche Würde verlieh. In der Folge gelangte zu dieser Würde ein jüngerer Bruder, Robert Hauteville (Guiscard), welcher die normannischen Besitzungen nicht nur mit Calabrien und einem großen Theile des übrigen Unteritalien vermehrte, sondern auch in Verbindung mit seinem jüngsten Bruder Roger die Sarazenen aus Sicilien vertrieb, wodurch diese Insel ebenfalls der normannischen Herrschaft unterworfen und zugleich der Grund zur königlichen Würde der Familie Hauteville gelegt ward.[24])

G. Rühl.

Norwegen. (Geographische Verhältnisse; politische und Verfassungsgeschichte; Verfassung von 1841 mit den spätern Modificationen; Statistik.) In den letzten Decennien haben wir eine Reihe von Verfassungen in verschiedenen Ländern aufrichten und wieder zusammenstürzen sehen, und sehr gewöhnlich hört man die Feinde jedes politischen Fortschritts über die Thorheit spotten, mit Einem Schlage eine Verfassung bilden zu wollen, die Bestand haben könnte. Daß dies dennoch möglich ist, daß eine Verfassung, welche die Gunst des Schicksals in glücklicher Stunde schenkte, sich als lebensfähig und als segensreich bewähren kann, dafür liefert Norwegen den schlagendsten Beweis. Kein Land in Europa wurde unumschränkter regiert und wurde so vollständig als Nebenland behandelt als Norwegen bis zum Jahre 1814, und kein Land hat gegenwärtig eine freiere Verfassung und hat dieselbe mit größerm Erfolge gegen alle Angriffe vertheidigt.

Es ist wahr, daß die Natur und die Lage des Landes wesentlich zu diesem Gange der Entwickelung beigetragen haben, daß seine Abgelegenheit, die Rauheit seiner Gebirge, die Armuth seiner Bewohner, der geringe Einfluß, den das Land infolge dessen auf die Welthändel üben kann, ihrer jungen Verfassung großen Schutz gewährt hat; aber es ist auch wahr, daß durch die jahrhundertelange Unterstellung unter den dänischen Staat der Muth und die Kraft des Volks nicht gebrochen sein konnte, daß noch Vaterlandsliebe, Stolz auf seinen Namen und seine frühere Heldenzeit, und Tüchtigkeit der Gesinnung in ihm vorhanden sein mußte, um eine Verfassung wie die jetzige norwegische zu schaffen und unter schwierigen Verhältnissen zu behaupten.

1. Natürliche Verhältnisse. Die Natur der nordischen Halbinsel, die Schweden und Norwegen in sich begreift und nach ihren politischen Grenzen 13800 Quadratmeilen umfaßt, wird wesentlich durch das Hochgebirge bestimmt, welches unter dem Namen des Kjölengebirges bekannt ist. Doch ist Kjölen eigentlich nur der Name für den nördlichen Theil des Gebirges, etwa von 64° nördl. Br. an, der südliche Theil führt schlechtweg den Namen Fjelde, d. i. Berge. Diese bestehen aus plateauartigen, durch tiefe Thalflächen getrennten Bergmassen, aus denen sich wieder einzelne Gipfel, Tinde, erheben. Der Hauptstock des ganzen Gebirgssystems, das sich überhaupt seiner Masse nach wesentlich nach Westen hindrängt und größtentheils aus Urgebirgsarten, namentlich Gneis besteht, findet sich im südlichen Norwegen, wo östlich von Bergen die Hardangerfjelde und davon nach Norden die damit in Verbindung stehende Filefjelde, Langfjelde und Dovrefjelde ihre Gewässer nach allen Himmelsrichtungen hin entsenden. Hier erheben sich die mächtigen Gipfel: der Skagatöls-Tind, 7900 Fuß, der höchste Punkt der Halbinsel, östlich von dem Justedalsgletscher, jener wildesten und ödesten aller Bergwüsten, ganz Theil noch völlig unbekannt, nördlich davon im Dovrefjeld der früher als höchster Berg Norwegens geltende Snöhättan, 7600 Fuß, und viele andere. Hieran reihen sich nach Norden hin eine Menge weiterer Gebirgsmassen, niedriger zwar, aber noch immer mit Gipfeln bis über 5000 Fuß, und durch ihre Zerrissenheit und Rauheit meist unbewohnt und vielfach unzugänglich, sodaß eine Passage von wenigen Meilen über die schwedisch-norwegische Grenze oft mit großen Beschwerden verknüpft ist. Diese wellenförmigen Bergebenen setzen sich auf norwegischer

23) Gauttier d'Arc, Buch 1, Kap. 4 u. 5. 24) Gauttier d'Arc, Buch 2, Kap. 1—8.

Digitized by Google

Seite in wilder Zerrissenheit ohne eigentlichen Gebirgskamm bis an das Nordcap fort, während sich nach Südosten hin das lappische Plateau, von mehreren Bergzügen durchzogen, bis in das russische Gebiet und zu dem Bottnischen Meerbusen herabsenkt.

Dieser ganzen Gebirgsanschwellung zufolge senkt sich die Ostabdachung sehr allmählich und sanft, nach Westen hin dagegen stürzt sich das Gebirge an vielen Stellen in fast senkrechten Felswänden, zuweilen von einer Höhe von 2000 Fuß, in das Thal oder in das Meer hinab, von wo es wieder in einer zahllosen Menge von Inseln, Klippen und Scheeren auftaucht. An diesen Küsten finden sich eine außerordentliche Menge von Meeresbuchten oder Fjorden, oft eng, vielfach gewunden und von steilen Felswänden eingefaßt, den Schiffen aber sichere Häfen gewährend. Die Flüsse dagegen, meistens von großer Höhe herabstürzend, sind als Wasserstraßen von sehr untergeordneter Bedeutung. Die Gebirge sind in ihren niedrigern Theilen regelmäßig dicht mit Wäldern besetzt. Begreiflich überwiegt das Nadelholz, Tannen und Fichten, von Laubhölzern die Birke, die als Zwergbirke noch im hohen Norden fortkommt; im südlichen Norwegen finden sich jedoch auch Eichen und Buchen, Ahorn und Eschen.

Der Ackerbau konnte der Natur des Landes nach von jeher in keiner großen Ausdehnung betrieben werden, aber in den Gebirgen finden sich herrliche Weiden, und in den Thälern an den Fjorden treibt die Sonne so stark, daß hier in guten Jahren das feinste Obst reift. Denn an der Küste ist das Klima trotz der hohen nördlichen Breite keineswegs ungünstig und ist namentlich durch gelinde Winter ausgezeichnet. Hierzu trägt der Golfstrom, der mit seinem warmen Wasser zugleich eine warme Luftströmung an die Küste Norwegens führt, wesentlich bei. Am Nordcap unter 71° 10′ nördl. Br. ist die Mitteltemperatur des Jahres noch über Null. Aber die für die Ansiedelung begünstigten Punkte liegen oft weit voneinander entfernt und getrennt durch Felsen und Abgründe, es erklärt sich daher leicht, daß in Norwegen nie bedeutende Ortschaften in größerer Zahl entstehen konnten. Noch jetzt liegen die Gehöfte meistens zerstreut, in wenigen Thälern nahe beieinander, noch jetzt hat Norwegen eigentlich nur drei Städte von einiger Bedeutung, Christiania, Bergen und Trondhjem (Drontheim).

II. Politische und Verfassungsgeschichte bis 1814. Diese natürlichen Verhältnisse brachten es ebenfalls mit sich, daß sich bei dem spärlichen Anbau ungemein leicht die Übervölkerung fühlbar machte, und daß das Volk, als es lange nach der Völkerwanderung in der Geschichte erscheint, sich durch seine Beutezüge zur See, namentlich an den fränkischen Küsten während der Regierung der elenden Erben Karl's des Großen furchtbar macht. Die ältere einheimische Geschichte ist völlig sagenhaft. Es mag sein, daß der Sage, die sich unter dem Volke der Lappen erhalten hat, und nach der ihr Stamm einst die ganze Halbinsel innegehabt hat, eine historische Wahrheit zum Grunde liegt, und die Sage der Edda, der zufolge die Vanen (Weisen) und die Æsen nach einem langen Kampfe einen Vergleich schlossen, deutet auf die Thatsache hin, daß zwei verschiedene Götterculte und somit zwei verschiedene Volksstämme (Nordgermanen und Gothen?) im skandinavischen Norden einander bekämpft haben und später miteinander verschmolzen sind. Für Norwegen läßt sich historisch nur feststellen, daß die Bewohner Skandinaviens, mit Ausnahme natürlich der noch sehr kenntlichen Lappen, Quänen und Finnen, germanischen Ursprungs sind, und daß die Trennung und Feindschaft der Bewohner, welche im Osten und Westen des rauhen Gebirges wohnten, uralt ist. Aber auch das norwegische Land war in der frühesten Zeit, von der uns Kunde geworden ist, in 20—30 Gebiete geteilt, die gewöhnlich Fylken (Völker), auch Lande, Marken und Reiche genannt wurden und die unter einem eigenen König standen. Die norwegischen wie die schwedischen Könige nannten sich Ynglinger, weil sie ihren Namen von Yngwe-Frey, einem Enkel Odin's, herleiteten. Doch vereinigten sich schon früh mehrere Fylken zu gegenseitigem Schutze, zu gleichförmigem Landrecht und gemeinsamem Obergericht. Recht sprachen hier die Abgeordneten, welche der König durch seine Vögte ernannte, auch über den König selbst ward Recht gesprochen. Er zahlte den Bauern Buße, wenn er etwas wider das Landrecht gethan; wenn er aber Gewalt hatte statt Recht ergehen lassen, so war jeder Bauer nicht nur zum Widerstande, sondern selbst zur Theilnahme an der Ergreifung und Tödtung des Königs verpflichtet. Diese Selbständigkeit des Bauern auch dem König gegenüber schwand nie aus der Erinnerung des Volks.

Durch das Zusammentreten der einzelnen Fylke aber war der Reichsvereinigung unbewußt tüchtig vorgearbeitet. Diese ging vom Südosten aus, wo im Lande Wigen, vor der Osloer Seebucht (dem jetzigen Christiania-Fjord) bis zur Gotha-Elv um die Mitte des 9. Jahrhunderts Halfdan der Schwarze (Svarte) herrschte, ein gepriesener Fürst. Dieser begann, sein Sohn Harald Schönhaar (Haarfager) vollendete das Werk. Er hatte der schönen Gjda

Digitized by Google

geschworen, sein Haar nicht kämmen zu lassen, bis er ganz Norwegen den Gesetzen, die sein Vater gegeben, unterworfen habe, und vollführte sein Vorhaben. In acht Schlachten schlug er acht Könige des trondhjemer Landes. Dann ergab sich auch Raumdal. Mit dem nördlichsten Gebiete, Halogaland, gewann er zugleich die Oberhoheit über das anstoßende Finnmarken. So ward er (um 880) zu derselben Zeit Gründer eines ganz Norwegen umfassenden Reichs, als Erich von Upsal Schweden und Gorm der Alte Dänemark vereinten, aber keins der beiden letztern Länder erfuhr eine solche Umwandlung wie jenes. Nach uraltem Herkommen blieben die Stammgüter fast stets in derselben Familie. Denn wenn auch ein Verkauf nothwendig war, hatten die Seitenverwandten ein Näherrecht, und schlimmstenfalls der Verkäufer und seine Erben durch mehrere Menschenalter ein Rückkaufsrecht. Der fortgesetzte Besitz eines Bauerngutes galt so viel, daß ein Bauer, dessen Stammgut (Odel) von väterlicher oder mütterlicher Seite beständig in absteigender Linie vererbt war, nicht nur in der öffentlichen Meinung, sondern selbst im Wergelde höher stand als seine Standesgenossen. Einen solchen Bauern nannte man Hauld. Diese Stammgüter aber erklärte der Eroberer sämmtlich für königlich und ließ sie den bisherigen Eigenthümern nur unter der Bedingung, daß sie sich einer Schatzung unterwürfen, deren dritter Theil dem Jarl zufiel. Denn einen solchen Unterbefehlshaber hatte Harald über jede Landschaft gesetzt, damit er dort Recht spräche und die Gerichtsgelder und den Landschatz erhöbe. Die erhöhte Schatzung, der beschwerliche Kriegsdienst und die strenge Aufrechthaltung des Landfriedens, sodaß namentlich der bisher offen getriebene Seeraub des einen Volks gegen den andern aufhören mußte, riefen große Unzufriedenheit hervor, und viele Norweger verließen unmuthig ihre Heimat, um theils die schwedischen, schon früher von Norwegen aus bevölkerten Provinzen Jämtaland und Helsingialand, theils die Orkaden und Hebriden aufzusuchen und von dort aus ihre Verbannung durch Verheerungen an ihren vaterländischen Küsten zu rächen. Am berühmtesten unter diesen Verbannten ward Rolf, der so groß und stark war, daß kein Pferd ihn zu tragen vermochte, und den man deshalb den Gänger Rolf (Gange Rolf) nannte. Er war der Sohn des treuen Freundes Harald's, Rögnwald's, Jarls von Möre, der die Ehre gehabt hatte, das lange Haar seines Königs nach der Erfüllung des Gelübdes abzuschneiden. Als Rolf aber gewagt hatte, in Wigen Vieh zu rauben, um sein Schiffsvolk damit zu versehen, ward er schonungslos in die Verbannung getrieben, die freilich der König nicht einseitig aussprechen konnte, sondern auf dem Thinge durch den Spruch freier Männer über ihn verhängen ließ. Doch wußte der Verbannte als Eroberer der nach ihm und seinem Namen genannten Normandie, als Schwiegersohn Karl's des Einfältigen und als Stammvater einer langen Reihe von Helden sich Ruhm zu erwerben. Zu derselben Zeit ward Island bevölkert, das zuerst von Irland aus besucht war, jetzt aber eine bleibende, durch spätere Zuzüge verstärkte Niederlassung unzufriedener Norweger erhielt.

Als Harald 70 Jahre alt war, theilte er sein Reich unter seine Söhne, hoffte aber die Einheit desselben durch ein Oberkönigthum zusammenzuhalten. Sein Liebling Erich sollte Oberkönig sein; ein Bruderkrieg war die Folge, in welchem Erich die meisten seiner Brüder umbrachte und davon den Namen Blutart (Blodöxe) führte. Der jüngste Sohn Harald Schönhaar's Hakon, der ihm im hohen Alter geboren war, war in England erzogen und wurde nach Vertreibung Erich's (um 938) der erste christliche König Norwegens. Das Volk nannte ihn den Guten, weil er den Bauern ihre Stammgüter zurückgab, allein seine Bekehrungsversuche mißlangen gänzlich, und er wurde gezwungen, wenigstens dem äußern Anschein nach, sich den heidnischen Gebräuchen zu fügen. Die Söhne Erich's, die ihm folgten, und unter denen Harald, mit dem Zunamen Graufell, an Macht wie an Alter voranstand, hielten es mit dem Christenthum so, daß jeder nach seinem Gefallen opfern oder zu dem Gott der Christen beten konnte. Sie unterlagen dem von ihnen verbannten Jarlen Hakon (um 960), der den dänischen König Harald Blauzahn als Oberherrn anerkannte und überall den Götzendienst wiederherstellte. Unter seiner Regierung wurde von Norwegern, die in Island wohnten (986), Grönland aufgefunden, das von dem ersten Ansiedler, Erich dem Rothen, das grüne Land genannt wurde, weil es grün bewachsen war. Von hier aus wurden die Entdeckungsreisen längs der Küste des heutigen Nordamerika bis in das 14. Jahrhundert fortgesetzt, und es ist keineswegs unwahrscheinlich, daß diese Küstenfahrten bis nach dem jetzigen Florida ausgedehnt worden sind.

Jarl Hakon unterlag einem Urenkel Harald Schönhaar's, Olav Tryggveson, der das Christenthum trotz des Widerstandes der Bauern durch Geldbußen, Verstümmelungen, Verbannung dem Lande aufdrang. Als dieser im Jahre 1000 in einer großen Seeschlacht gegen die vereinten Könige von Schweden und Dänemark gefallen war, ward nach einer siebzehnjährigen Jarl-

Digitized by Google

chaft, während welcher die heidnische Weise wieder die Oberhand gewonnen hatte, abermals
bkömmling des Schönhaar König, Olaf der Dicke, später wegen seines unbarmherzigen
hrungseifers der Heilige genannt (1017—30). Aber das Christenthum fand allmählich
ang und mit ihm eine neue Gesetzgebung und ein von Grund aus veränderter Zustand.
eichtigkeit, mit welcher dieser König Gesetze vorschrieb, waren die natürliche Folge des über
eidenthum gewonnenen Siegs. Daher erklärt es sich auch, daß man ihn, dessen Grausam-
an bei seinem Leben verwünscht hatte, später als den Begründer einer neuen und heilsamen
tung verehrte. Seeraub und Friedensbruch wurde schonungslos mit Tod oder Verstümme-
bestraft, die Orkaden und Faröer zur Anerkennung der völligen Abhängigkeit gezwungen,
an den isländischen Freistaat dasselbe Verlangen gestellt. Doch mußte sich der König am
mit einem Zins begnügen, den jeder zwischen Island und Norwegen Handeltreibende ent-
te. Endlich erhoben sich die Norweger, von Knud dem Mächtigen von England und Däne-
unterstützt, Olaf mußte fliehen und fand bei dem Versuch der Rückkehr in der Schlacht bei
eſtad den Tod. Nach vierjähriger dänischer Herrschaft brachte Magnus, der Sohn Olaf's
Dicken, der bereits überall der Heilige hieß, dem Lande das einheimische Königshaus wieder.
ihrte ohne Schwierigkeiten den Kirchenzehnten ein, verbesserte die Einrichtung der großen
esversammlungen und erwarb sich die Liebe des Volks in dem Grade, daß man ihn den
n nannte. Unvergessen blieb sein Andenken durch das von ihm herausgegebene Gesetzbuch,
Graugans (Graagaas) genannt, ohne Zweifel, weil es mit einer Feder dieses Vogels ge-
ben war. Seit 1042 war er infolge eines mit dem Sohne Knud's des Mächtigen, Horda-
d, abgeschlossenen Vergleichs auch König von Dänemark, sein einheimisches Reich aber
te er noch bei seinen Lebzeiten mit seinem Oheim und Nachfolger Harald dem Hartwalten-
Haardraade) theilen, der lange am Hofe zu Konstantinopel unter der tapfern Normannen-
, welche jahrhundertelang unter dem Namen der Waräger den traurig glänzenden Leich-
des römischen Kaiserreichs bis zu seinem Grabe geleitete, einen ehrenvollen Platz einge-
men hatte, und der für den klügsten König galt, der jemals in Norwegen geherrscht hatte.
r ihm entstand die Stadt Oslo, später Opslo genannt, aus der die heutige Hauptstadt
istiania erwachsen ist. Seine schwere Hand traf in jährlichen Verheerungszügen zunächst
Küsten von Dänemark, bis er 1066 in England sein weltkundiges Ende in der Schlacht von
rfordbridge fand. Seine Söhne theilten das Reich, Magnus, der ältere, starb bald, der
ere, Olaf, dem sein Stilleben den Namen Kyrre, d. i. der Ruhige, Friedliche erwarb, ver-
pelte seinen Hofstaat, sorgte aber für das Aufblühen des Ackerbaues und der Handelsstädte
aros, Oslo und Sarpsborg, denen er eine vierte, Bergen, hinzufügte, welche die ältern
sämmtlich an Wichtigkeit weit überragte. Hier begann sich zuerst die städtische Kraft in der
richtung des Gildewesens zu zeigen, das sich bald zu hoher Bedeutung erhob, aber freilich
Jahrhunderte lang zumeist in den Händen von Ausländern, namentlich der Hanseaten war.
seinem Sohne Magnus (1093—1103) lebte der kriegerische Geist seines Großvaters wie-
auf, er stellte die Herrschaft Norwegens über die Orkaden und Hebriden wieder her, machte
en Namen furchtbar in Britannien und Irland und fiel endlich, als er sich nach Eroberung
blins zu tief in das Innere der Grünen Insel gewagt hatte. Auf seinem letzten Zuge trug er
seinem rothen Schilde einen goldenen Löwen, und dasselbe Wappen auf seinem rothen
mise gestickt. Dies ward der Grund des norwegischen Reichswappens. Das Volk nannte
Magnus Barfuß (Barfod), weil er auch in Norwegen häufig in hochschottischer Tracht er-
en. Wiederum gab es eine Vielherrschaft unter den drei Söhnen des erschlagenen kriegeri-
n Fürsten, bis der älteste, Sigurd, durch den Tod seiner Brüder Alleinherrscher wurde
122). Man nannte ihn den Jerusalemfahrer (Jorsalafar), weil er das Land Jerusalem
rsaland) besucht hatte. Hier hatte er geschworen, ein Erzbisthum in seinem Reiche aufzu-
ten und den Kirchenzehnten, der also nicht vollständig in Ausübung gekommen sein kann, wie
herzustellen.

Das Übergewicht der Geistlichkeit ward jedoch erst nach seinem 1130 erfolgten Tode entschie-
, als unter wilden und mit Grausamkeit geführten Kämpfen zwischen einer Reihe von Kron-
ätendenten im Jahre 1152 der Cardinallegat Nikolaus Breakspear, Bischof von Albano,
äter Papst Hadrian IV., in Nidaros ein Erzbisthum für Norwegen errichtete und so der Be-
ründer einer Hierarchie wurde, die 22 Jahre später Erzbischof Eystein zur höchsten Macht erhob.

Der echte Mannsstamm Harald Schönhaar's starb schon im 12. Jahrhundert aus. Die
unst der Kirche entschied für Magnus V., der durch seine Mutter ein Enkel Sigurd's des Jeru-

Digitized by Google

salemfahrers war, freilich gegen große Zugeständnisse. Schon 1162 zum König ausgerufen stellte er am 24. März 1174 in Nidaros eine Handfeste aus, in welcher er den heiligen Ol für den Erbherrn Norwegens, sich selbst als dessen Lehnsmann erklärt. Die Besetzung von Bi thümern und Kirchenämtern soll nicht mehr an den Consens des Königs gebunden sein, der zehnt auch von den königlichen Gütern bezahlt werden. Noch mehr! Es soll zwar der älte Sohn des Königs sein Nachfolger sein, allein es wird an die Erbfolge die Bedingung der Tau lichkeit geknüpft, und über diese soll dem Erzbischof und den vier Bischöfen die Entscheidung zu stehen. Die Besetzung des norwegischen Throns hing für einige Zeit von fünf geistlichen Kur fürsten ab.

Aber die Priestergewalt hatte keinen Bestand, und der Widerwille zeigte sich am stärksten unter den niedrigsten Klassen der Bevölkerung. Gegen die ungewohnte Herrschaft der Priest erhoben sich Kronprätendenten in rascher Aufeinanderfolge, immer angeblich aus dem Stamm Harald Schönhaar's. Es war dies um so leichter, als nach altnordischem Herkommen die ehelich Geburt wenig Einfluß hatte und auch seit der Einführung des Christenthums der unehelich Sohn keineswegs ausgeschlossen war. Die Hauptsache war, daß das norwegische Volk sich schwer den Lasten, die ihm von der Geistlichkeit aufgebürdet wurden, unterwarf. Magnus wurde durch den Sohn eines Kammachers gestürzt, Sverrir mit Namen, der sich zu einem Kö nigssohn log, und von dem sich eine Reihe kraftvoller Könige Norwegens ableitet. Sein Enk war Hakon der Alte (1217 — 63), unter dem der Gebrauch der Eisenprobe abgeschafft wurde und mit dessen Regierungsantritt die 110 Jahre der wüsten Kämpfe zwischen den Birkenbein und Baglern (d. i. Krummstäblern), dem freien Bauernstande und der Hierarchie, endigen.

Hakon's Sohn, Magnus, heißt in der Geschichte Norwegens „Lagabäter", d. i. der Gesetz verbesserer. Der König war bisher wesentlich des Kriegs wegen dagewesen, er wurde jetzt Schir mer der innern Freiheit, und damit erwuchs ihm eine neue Stellung. In Norwegen war von alters her die Bauernfreiheit zu Hause, wie in keinem andern Lande sonst. Der Sklave war ursprünglich rechtlos, aber die herbe Trennung zwischen dem Adel und dem Gemeinfreien ist deutsch, nicht nordisch. Die ältesten Gesetze über das Recht und die Pflicht des Widerstandes gegen Könige, die Gewaltthätigkeiten üben, sind so alt wie die Geschichte selbst. „Kein Mann soll gegen den andern widerrechtlichen Angriff (atlör) üben, und wenn der König es thut, so soll man einen Pfeil schneiden und ihn in alle Fylken umhersenden, und jeder soll verpflichtet sein, ihn zu tödten, wenn man ihn ergreifen kann. Entkommt er aber, soll er nie wieder zurück kommen dürfen in das Land."

Magnus der Gesetzverbesserer (1263 — 80) verzichtete 1266 auf das Königreich Man (welche Insel Norwegen seit Magnus Barfuß gehorcht hatte) und auf die Südinseln (Hebriden) gegen eine von Schottland zu entrichtende Summe von 4000 Mark Sterling und eine jährliche Zahlung von 100 Mark Sterling. Um so freier konnte er sich in der eigenen Heimat bewegen. Hier gab es eine große Umwandlung. Die Pflicht des bewaffneten Widerstandes gegen den König verschwand aus den Gesetzbüchern, die Geschlechtsbuße, welche im altnordischen Recht eine so große Rolle spielt und oft bis zur Vernichtung eines Geschlechts fortgeführt wurde, soll aufhören, nur daß dem nächsten Erben des Erschlagenen eine von sechs erwählten Männern zu bestimmende Buße zu entrichten ist. Das gerichtliche Verfahren, namentlich in Beziehung auf die Reinigungs- und die Geschlechtseide, das Erbrecht bei Stammgütern, wo früher die Tochter ausgeschlossen war, wird wesentlich modificirt, die Strenge des alten Strafrechts gemildert. Dem König Magnus verdanken die norwegischen Städte ihren Aufschwung, indem er ihnen geschriebene Stadtrechte ertheilte. Bergen, das sich rasch zur ersten Handelsstadt erhob, erhielt ein solches 1276. Zwei Jahre früher ward das allgemeine Landrecht auf den vier Landesthingen angenommen. Die wilden Kronstreitigkeiten, welche der Zeit des Magnus vorausgingen, mußten ihn zur Festsetzung einer Thronfolgeordnung führen, und diese ist in mehrfacher Beziehung für die Volksmeinung jener Zeit bezeichnend. Zunächst wird des Königs ältester ehelicher Sohn berufen, in Ermangelung von ehelichen Söhnen der älteste eheliche Enkel (also Primogenitur nach Graden, nicht nach Linien), dann der älteste Bruder des Königs von demselben Vater, weiter der älteste Vaterbruder von demselben Vater, des Königs Brudersohn, des Königs Vaterbrudersohn. Nach diesem tritt aber der uneheliche Sohn des Königs ein, nur daß er nicht im Ehebruche oder in verbotenem Grade erzeugt sei. In Ermangelung dieser agnatischen Verwandten tritt die weibliche Linie in folgender Reihenfolge ein: des Königs ehelicher Tochtersohn, des Königs ehelicher Schwestersohn, derjenige älteste unter den ehelich Geborenen, welcher nach gemeinem Erbrecht der nächste nach des Königs

Digitized by Google

derſöhnen iſt, der älteſte eheliche Sohn der Vatersſchweſter des Königs, der älteſte eheliche
n der Mutterſchweſter des Königs. Wenn endlich keiner von allen dieſen vorhanden iſt, ſo
der nächſte Erbe nach gemeinem Landrecht folgen, wenn es ein Mann iſt und kein Weib und
on dem rechten königlichen Geſchlechte ſtammt. In Ermangelung auch eines ſolchen ſollen
eg und Jarl, „wenn es deren gibt", die Biſchöfe und Äbte, Lehnsmänner und Hofleute in
ires mit dem Erzbiſchof und den verſtändigſten Männern aus jedem Amte den geeignetſten
in zum König wählen. Bei Mangel an Einſtimmigkeit gilt die Mehrheit, ſofern der Erz-
of und die Biſchöfe ihr angehören. Hierdurch erhielt die hohe Geiſtlichkeit bei einer ſolchen
ll zwar ein Veto, aber die bisherige Lehnsbarkeit der Krone von der Kirche erloſch durch
Beharrlichkeit des Königs Magnus. Die Geiſtlichkeit behielt noch große Vorrechte hinſicht-
es Kriegsdienſtes, der Gerichtsbarkeit, der freien Beſetzung der Kirchenämter ohne Einmi-
ng der weltlichen Macht; aber die Oberherrſchaft der Päpſte war gebrochen, und, was das
nigſte war, die noch übrig bleibenden Vorrechte der Prieſter kamen einem lebendigen Gliede
Volkskörpers, keiner Kaſte zugute, denn kein ſittenverderbendes Cölibat war in Norwegen
gedrungen. Die gleiche Sorge für die Durchbildung eines geordneten friedlichen Zuſtan-
eigt ſich in dem, an charakteriſtiſchen Zügen reichen Hofrecht dieſes Königs, Hirdſkraa ge-
t. Herzoge und Jarle können ernannt werden, doch müſſen die erſtern vom königlichen Ge-
ſein, und die letztern ſollen regelmäßig nicht in Norwegen, ſondern nur auf den Orkaden
anderm Schatzland ihren Platz finden. Die Geſchäfte und Rechte der übrigen Hofbeamten,
den Lehnsmännern, den Rittern und Baronen an bis zu den Hauskerlen hinab, wurden
u beſtimmt; nirgends finden ſich erbliche Lehen, kein jährlicher allgemeiner Reichstag ver-
te die Großen, um gemeinſame Maßregeln wider den König und wider das Volk zu be-
n; die Gemeinfreiheit war nicht angetaſtet, allein die oberſte Macht war aus den Händen
Bauern in die Hand des Königs übergegangen, und das zu einer Zeit, da überall ſonſt,
entlich aber in den beiden nordiſchen Nachbarreichen, die Ariſtokratie Sieg auf Sieg über
Königthum erfocht. Der Schwerpunkt der Verfaſſung lag nicht mehr im Volke.

Magnus der Geſetzverbeſſerer ſtarb am 9. Mai 1280, kaum zweiundvierzigjährig. Nach
regierten ſeine Söhne, Erich, der ſogenannte Prieſterfeind (Präſtehader) bis 1299, und
n Hochbein (Höglägg) bis 1319, mit welchem das Königshaus Sverrir's, das ſein Recht
der vorgeblichen Abſtammung von Harald Schönhaar ableitete, ausſtarb. Hakon hatte zu
ſten ſeiner einzigen ehelichen Tochter in Übereinſtimmung mit den Großen, aber ohne Geneh-
ung des Volks, eine Veränderung der Erbfolge vorgenommen, derzufolge zwiſchen dem Vater-
erſohn des Königs und deſſen unehelichem Sohn des Königs älteſte echte Tochter, hierauf des
igs Tochterſohn, dann die Tochtertochter u. ſ. w. eingeſchoben wurden. Dieſelbe Acte (Konge-
a vom Jahre 1302) ſetzt für den Fall der Minderjährigkeit des Königs 12 beeidigte Reichs-
leher ein und ergänzt ſo eine Lücke, welche das Geſetz des Magnus gelaſſen hatte. Hiernach
die Krone Norwegens an den Sohn der Tochter Hakon's, die mit dem von ſeinem Bruder
ger ermordeten Herzog Erich von Schweden vermählt geweſen war. Es war dies der drei-
ige Prinz Magnus, der vor kurzem durch Wahl auch die Krone Schwedens beſaß. Alſo
den die beiden ſkandinaviſchen Königreiche zum erſten mal durch Perſonalunion vereinigt.
t zum Segen für Norwegen. Denn der während der Minderjährigkeit des Magnus herr-
ade Reichsrath wußte ſein Anſehen nicht zu behaupten; der ſchwache König kam, auch nach-
er achtzehnjährig (1333) die Regierung ſelbſt angetreten hatte, faſt nie nach Norwegen,
den ausdrücklichen Beſtimmungen der Union zuwiderlief; unter beſtändigen Unruhen ging
Macht von einer Hand in die andere. Vollendet wurde das Unglück des Landes, als 1349
Schwarze Tod, der damals ſeinen verheerenden Zug durch Europa machte, mit einem lon-
er Schiff nach Bergen kam und verbunden mit Erdbeben, Miswachs und Hungersnoth un-
euere Verwüſtungen anrichtete. Längſt ſchon (ſeit 1342) hatte das Bedürfniß die Beſtim-
ng hervorgerufen, daß die Reiche wieder getrennt werden ſollten, und es gereichte dem Volke
großen Befriedigung, als Magnus 1350 ſeinen jüngern Sohn Hakon nach Norwegen
dte, der hier als Nachfolger auserſehen war. Eine Vereinigung beider Reiche hätte nun
h dem Tode des ältern Sohnes, Erich, dennoch ſtattgefunden, wenn Magnus nicht durch
te Charakterloſigkeit und Thorheit die ſchwediſche Krone verwirkt hätte. Hakon ſtarb am
Mai 1380. Ohne ſelbſt irgend hervorragende Eigenſchaften zu beſitzen, legte er durch ſeine
rmählung mit Margaretha, der Tochter des Dänenkönigs Waldemar Atterdag, den Grund
der folgenſchweren Union der drei nordiſchen Königreiche.

Digitized by Google

Der Sohn dieser Ehe, Oluf, war nach seines Großvaters Tode 1376 noch nicht fünfjährig zum König von Dänemark erwählt worden. Durch den Tod seines Vaters fiel ihm auch die norwegische Krone zu, und seitdem sind beide Reiche bis zum Jahre 1814 vereinigt geblieben. Der junge König starb zwar am 13. Aug. 1387, noch ehe er die Selbstregierung förmlich angetreten hatte, aber die kluge Gewandtheit seiner Mutter sicherte ihr nicht blos die Herrschaft in diesen beiden Reichen, sondern brachte auch die berühmte Kalmarische Union zu Stande, deren am 20. (13.?) Juli 1397 vollzogene Bestimmungen zwar jedes der drei Reiche bei seinem eigenen Gesetz und Recht lassen, aber die Vereinigung derselben unter einem König zu ewigen Tagen aussprachen. Die Sehnsucht der Norweger nach einem einheimischen König sprach sich jedoch bald und noch lange nachher deutlich genug in der nie ersterbenden Klage um ihren jungen König Oluf aus.

Solange Margaretha das Steuer führte, blieben die Verhältnisse glimpflich. Als aber nach ihrem Tode (am 27. Oct. 1412) der von ihr als Nachfolger auserkorene, auch in den beiden Nachbarreichen anerkannte Enkel ihrer Schwester, Erich von Pommern, sich selbst überlassen war und in unseliger Verblendung seine ganze Kraft auf die Wiedergewinnung des Herzogthums Schleswig richtete, brach die Unzufriedenheit in Norwegen wie in Schweden laut aus. Erich's Streben nach Schleswigs Besitz hat thatsächlich Margarethens Werk zerstört, und es war ein Unglück für alle drei Reiche, daß die Vereinigung derselben erst hundert Jahre später unter den entsetzlichsten Greueln zerriß.

Dem König selbst kostete sein Beginnen drei Kronen; 1439 ward er genöthigt, aus seinen Reichen zu entfliehen, sein Schwestersohn, Christoph von Baiern, ward berufen, und ihn 1440 im Frühjahr in Dänemark, im Herbst in Schweden gehuldigt. Am längsten zögerte seine Anerkennung in Norwegen, nicht etwa aus Zuneigung zu dem vertriebenen Erich, sondern wegen des Verlangens nach einem in ihrem Lande residirenden König. Doch erfolgte endlich (Juni 1442) die Wahl Christoph's von seiten des Reichsraths unter Beistimmung der Bauern ringsaus den Landesfylken, die freilich nicht mehr unmittelbar an der Wahl theilnahmen. Unter Erich hatten die Hanseaten, die schon seit langem in Bergen eine besondere Straße am Hafen bewohnten und von dort aus gewinnreichen Tauschhandel trieben, große Privilegien erhalten. Christoph dachte dieselben, namentlich das übermächtige Lübeck, zu demüthigen, aber mitten unter seinen Entwürfen raffte ihn der Tod hinweg (am 6. Jan. 1448), erst 30 Jahre alt und kinderlos. Der nächste Erbe zur norwegischen Krone war jetzt, da auch der entsetzte König Erich keine Kinder hatte, nach dem Gesetz Magnus, des Gesetzverbesserers, Adolf von Schauenburg, Herzog von Schleswig und Graf von Holstein. Aber dieser, gleichfalls kinderlos, machte persönlich keine Erbansprüche, und somit ging sein Recht auf seinen nächsten Blutsverwandten, seinen ältesten Schwestersohn Christian von Oldenburg über, den die Dänen bereits auf den Vorschlag seines Oheims zum König gewählt hatten, während die Wahl des schwedischen Reichsraths auf ihren bisherigen Reichsvorsteher Karl Knudson Bonde gefallen war. Die Norweger aber begehrten vor allem einen sichtbaren König. Sie wollten nach einem noch vorhandenen Schreiben der handelnden Personen „nie im Leben einen deutschen oder dänischen König haben. Am liebsten hätten sie ihren bisherigen Reichsdrost, Sigurd Jonsön, wenn das anginge. Ließe sich das nicht thun, so würden sie ihren alten Herrn, König Erich, vorziehen, vorausgesetzt, daß er gleich ins Land käme, Frieden mit Schweden hielte und das Reich von sonstigen Feinden beschirmte; käme er nicht, so wollte man gleich König Karl von Schweden haben wegen der Belegenheit der Reiche und keinen andern". Mit den Grundsätzen der Kalmarische Union war es offenbar auch in der Meinung des Volks vorbei, man wollte einen König für sich, doch, wenn es nicht anders sein könne, lieber einen König gemeinsam mit Schweden als mit Dänemark. Allein es gab eine dänische Partei, die von Bischof Jens von Oslo, einem geborenen Dänen, und Hartwig Krummendik, einem Edelmann von holsteinischer Abkunft, aber durch Heirath in Norwegen reich begütert, geführt und von einer dänischen Macht von 3000 Mann unterstützt wurde. So wurde am 3. Juni 1449 ein Schreiben an Christian ausgefertigt, unterschrieben von zehn seiner theils freiwilligen, theils gezwungenen Anhänger im Reichsrath, und derselbe darin bereits als König von Norwegen angeredet und eingeladen, am 15. Juni zu Marstrand die Angelegenheit zu Ende zu bringen. Christian kam und seine Wahl fand statt, seine Handfeste datirt jedoch erst vom 3. Juli. In derselben verpflichtet er sich, alle Einwohner Norwegens bei ihren Gesetzen, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten, keinem Fremden ohne Zustimmung des Raths Lehne zu ertheilen, keine ungesetzliche Abgabe aufzuerlegen, keinen Krieg ohne Bewilligung des Reichsraths anzufangen, die norwegischen, in Dänemark be-

Digitized by Google

lichen Documente zurückzuliefern, endlich, wenn keine unausweichliche Hindernisse entgegen-
n, jedes dritte Jahr ins Land zu kommen.

Unterdeß war aber auch Karl Knudson auf dem Frostating am 1. Juni 1449 zum König
Norwegen erwählt, dann, als er von 500 Reitern begleitet persönlich kam, nochmals (am
Oct.) in Hammer als König ausgerufen und am 20. Nov. vom Erzbischof Aslak in Trond-
i gekrönt. Seine Handfeste war der von Christian ausgestellten ganz ähnlich, nur ward
des Königs Tode völlige Wahlfreiheit vorbehalten, es wäre denn, daß derselbe einen echten
n hinterließe. Mit der dänischen Partei, die unter Hartwig Krummendik unter Waffen
, kam man überein, daß man die Zusammenkunft in Halmstad abwarten wollte, welche
itreitigkeiten zwischen Christian und Karl ausgleichen sollte und im Frühjahr 1450 zusam-
rat. Dort erfolgte die Abtretung der Krone Norwegens von seiten Karl's an Christian
Ausnahme des Titels, und hierauf ging nun auch der norwegische Reichsrath weiter, indem
e Nichtigkeit der Wahl Karl's erklärte und aussprach, Christian sei gewählt, weil er der
te am Geblüte zu dem verstorbenen Olaf sei. So wurde dieser am St.-Olafstage den
Juli 1450 in Trondhjem gekrönt, und am 29. Aug. in Bergen eine Vereinbarung dahin
ffen, daß Norwegen und Dänemark künftig denselben König haben wollten, „sodaß keins
ndern Obermann sei". Jedes Reich soll von eingeborenen Männern regiert werden, im
ge aber wollen sie einträchtig zusammenstehen, nur daß kein Reich einseitig Krieg erhöbe.
Königswahl soll in Halmstad geschehen, und wenn König Christian Söhne hinterläßt,
nen diese zuerst auf die Wahl. Auch in Schweden gelang es Christian 1457, seinen Neben-
r Karl Knudson zu verdrängen und am 29. Juni im Dom von Upsal die Krone zu empfan-

So waren die drei Reiche wieder unter einem König beisammen, und ein bedeutender
itt der Erbkrone entgegen geschah dadurch, daß erst der norwegische, dann auch der schwedi-
Reichsrath den dreijährigen Erstgeborenen des Königs, Hans, als Nachfolger in beiden
en anerkannte.

Alles ließ sich gut an, als die unheilvolle Wahl Christian's zum Herzog von Schleswig und
en von Holstein nach Herzog Adolf's Tode (starb am 4. Dec. 1459), die zu Ripen am
ärz 1460 erfolgte, und deren Folgen noch heute empfunden werden, wieder den ersten Anstoß
Auflösung der Union brachte. Denn diese Wahl belastete den König, der an sich ein schlechter
shälter war, mit einer unerschwinglichen Zahlung an die nächstberechtigten Agnaten, die
enburgischen Stammesvettern des verstorbenen Herzogs, an seine beiden Brüder und an
Wähler unter dem schleswig-holsteinischen Landesadel. In Schweden gewann er niemals
Boden; in Norwegen kam es zu sehr ernsthaften Unruhen, als der Ketzerinquisitor Hein-
Kalteisen dem Lande als Erzbischof aufgezwungen wurde, als Fremdlinge wider den Inhalt
Handfeste im Reichsrath saßen und die Geldnoth des Königs zu Erpressungen seitens seiner
uten führte. Kaum, daß Christian's persönliche Gegenwart den offenen Aufstand dämpfte.
t minderer Unzufriedenheit erregte es, als Christian ohne Einwilligung des Reichsraths den
idenzins fallen ließ und erst die Orkaden, dann auch die Shetlands-Inseln an Schottland
fändete zur Sicherheit für die versprochene Mitgabe von 60000 rheinischen Fl. an seine
ter Margaretha, die mit dem jungen König von Schottland, Jakob III., vermählt wurde.
n da er hinterher nur 2000 Fl. aufbringen konnte, gingen diese letzten Reste altnor-
scher Herrlichkeit im Westen unrühmlich verloren. Christian starb am 22. Mai 1481,
Jahre alt.

Seinem ältesten Sohne, Hans (1481—1513), war in früher Jugend von den drei nordi-
Reichsräthen die Erbfolge zugesichert, aber es zeigte sich in Norwegen wie in Schweden
ngs großes Widerstreben. Endlich erkannte man (1483) in Norwegen den König an und
gemeinsam mit dem dänischen Reichsrath eine Handfeste ab, welche die Unterthanen beider
he ausdrücklich nur insoweit zum Gehorsam verpflichtet, als der König die Bedingungen
lben erfüllt, dafern aber das Gegentheil geschehe und Erinnerungen erfolglos bleiben sollten,
Widerstande. Allein die Unzufriedenheit mit dem König, dessen Gesinnung sich in dem,
schwedischen Reichsvorsteher Sten Sture gemachten Vorwurf: „er habe die Bauern, welche
zu Sklaven geschaffen habe, zu Herren erhoben", deutlich genug ausspricht, und mit den
glichen Beamten war im Zunehmen. Dem norwegischen Bauer war und blieb gedanken-
Elend fremd, und wenn auch Schweden (1497) auf einige Jahre zur Unterwürfigkeit ge-
ht war, so gab bald das ungeheuere Misgeschick des Königs in Dithmarschen (am 17. Febr.
0) das Signal zu neuen Unruhen, welche in Norwegen erst durch die blutige und hinter-
ge Strenge des als Statthalter hingesandten Thronfolgers Christian erstickt wurden, wäh-

Digitized by Google

rend Schweden ganz abfiel. Doch fand die Wahl des zweiunddreißigjährigen Prinzen nach Vaters Tode (am 21. Febr. 1513) in Dänemark und Norwegen keinen Anstand, aber Schw unterwarf sich erst nach schwerem Kampfe 1520. Christian's Versuch, sich durch das berüch stockholmer Blutbad der vollständigen Herrschaft über dies Reich zu versichern, führte befan lich die gänzliche und dauernde Trennung Schwedens und des Königs eigenen Untergang be Ebenso feig im Unglück als grausam im Glück floh er, lange bevor alles verloren war, 1 aus seinen Reichen. In Dänemark wußte sich sein als Nachfolger erwählter Oheim Friedri (1523—33) bald Anerkennung zu verschaffen, allein in Norwegen ward man nicht müde, Vertriebenen anzuhängen, nicht zwar aus Zuneigung zu seiner Person, sondern in der H nung auf die Errichtung eines einheimischen Königstammes. Der Zaghaftigkeit Christian's ist es allein zuzuschreiben, daß er auch diese letzte Hoffnung verlor und als Gefangener i Vetters endete (1559). Norwegen, von seinem König verlassen und führerlos, erkannte Fr rich I. an und glaubte durch eine Handfeste und die ausdrücklich darin enthaltene Bestimm daß Norwegen ein Wahlreich, kein Erbreich sei, seine Selbständigkeit sichern zu können. W die königliche Gewalt ging mit raschen Schritten vorwärts; schon sah man dänische Edelleu den wichtigsten Befehlshaberposten betraut. Als Friedrich I. am 10. April 1533 starb, wol der Adel seinem Sohn Christian III. (1533—59) geneigt, unter den Bürgern und Ba aber zeigte sich eine große Mehrheit bereit, einen König aus den großen Geschlechtern des La zu wählen, wenn man nicht den gefangenen Christian II. befreien könne. Die Versuche zu di Zwecke begegneten jedoch den planmäßigen Anstalten der dänischen Partei; der Süden bul Christian III. in Oslo 1535, die dänischen Waffen unterwarfen zwei Jahre später den Nor So mächtig fühlte sich Christian bereits, daß er ohne Widerstand den Receß zur Ausführ bringen konnte, der auf dem dänischen Herrentage 1536 erlassen war, daß das norwegische „künftig unter Dänemarks Krone sein und bleiben solle, ganz wie eins der andern Länder, land, Fünen, Schonen oder Island und ein Theil der dänischen Krone heißen und sein sollte ewige Zeiten". Die Einführung der Reformation fand nun ebenfalls keine Schwierigkeit a das Kirchen- und Klostergut floß zum größten Theil in die Taschen des Königs.

Norwegen wurde von jetzt an offen wie ein erobertes Land behandelt. Keine Stadt des landes, sondern Kopenhagen war die Hauptstadt Norwegens; dorthin wurde der höchste richtshof verlegt, dort in letzter Instanz die Rechtsstreitigkeiten entschieden, dort studirte die gend, dort wurden die Bischöfe geweiht, dorthin wandten sich die Blicke aller Norweger, d Ehrgeiz Auszeichnung erstrebte oder deren Talent Anerkennung finden wollte. Daher hat N wegen auch bis auf die neuere Zeit keine besondere Literatur gehabt, obwol sich Norwege mehreren Zweigen sehr auszeichneten. Aber vor manchem großen Unheil, welches das fe kleinere Hauptland betraf, blieb Norwegen theils durch seine entfernte Lage, theils und hau sächlich dadurch geschützt, daß es von einem durch Erblichkeit vom Volke geschiedenen Lehn niemals etwas gewußt hat und so der Bauernstand vor der Erniedrigung bewahrt blieb, in derselbe namentlich in Dänemark um diese Periode versank. Schwer litt freilich das Land u dem Drucke der dänischen Beamten und die immer wiederholten Kriege zwischen Dänemark Schweden. Unter Friedrich II. (1559—88) war Norwegen die Beute raubgieriger Statth und Vögte, welche „die fürchterlichsten Tyrannen waren und das arme Volk so plagten, Gott sich darüber erbarmen möchte". Viel besser ward es unter der langen Regierung Ch stian's IV. (1588—1648), der durch neue Gesetzgebung, durch Begünstigung des Handels u des bisher sehr vernachlässigten Bergbaues, durch Anlegung der Hauptstadt Christiania (16 und durch die Erhebung von Eingeborenen zu den wichtigsten Ämtern ein höchst geachtetes denken im Lande hinterließ.

Die Regierung Friedrich's III. (1648—70) ist durch die Einführung der unumschränk Gewalt bekannt geworden, die 1660 durch eine leichte Revolution in Kopenhagen vollen wurde. Am 16. Jan. 1661 faßten die dänischen Stände in aller Form den Beschluß, d König und seinen Nachfolgern die vollste Souveränetät nebst dem Recht, selbst die Regierung form zu bestimmen, zu übertragen. Norwegen wurde um seine Beistimmung nicht gefragt. E dem dänischen Königsgesetz völlig analoge Acte ward hier am 7. Aug. 1661 ausgefertigt. D königlichen Gewalt waren fortan keinerlei Schranken gesetzt, man müßte es denn Schranke nennen, daß der König sich zur lutherischen Religion bekennen mußte und das Königsgesetz selb nicht aufzuheben befugt war. Jeder dahin zielende Act irgendeines dänischen oder norwegisch Königs wurde von vornherein als rechtsungültig und für den Nachfolger unverbindlich erklär Glücklicherweise haben solche „für ewige Zeiten" gegebene Gesetze ebenso wenig Aussicht auf e

Digitized by Google

gen Bestand als etwa die ebenfalls für die Ewigkeit geschlossene Kalmarische Union. In Norwegen brachte indeß diese Staatsumwälzung äußerlich wenig Veränderung und keineswegs eine ungünstige hervor. Es war besser, Einen Herrn zu haben als 20 kleine Tyrannen; die nach und nach in Ämter umgewandelten Lehen standen unter Gouverneuren, die wieder dem dänischen Statthalter in Christiania unterworfen waren. Wie unumschränkt aber die Regierung auch war, das Herkommen und die öffentliche Meinung nöthigten sie, gewisse Volksrechte, namentlich das uralte Stammgüter- oder Odelsrecht zu respectiren, das dem Bauern den dauernden Besitz alten Familienguts sicherte, indem es ihm die Befugniß gewährte, dasselbe auch nach geschehener Veräußerung für den Kaufpreis wieder einzulösen. So ward das Land bewahrt vor einem zahlreichen Adel, vor der Errichtung von Herrenhöfen, vor Fronen, Feudallasten und Leibeigenschaft. Ausdrücklich anerkannt wurde das Odelsrecht selbst in dem vollständig neuen Gesetzbuch Christian's V. (gestorben 1699), das vom 15. April 1687 datirt und am 14. April 1688 publicirt wurde. Unter Friedrich IV. (1699 — 1730) soll Norwegen durch die Verheerungen des Nordischen Kriegs, durch Hungersnoth und durch die übergroßen Conscriptionen für die dänische Armee und die dänische Flotte die Hälfte seines Wohlstandes und den dritten Theil seiner Bevölkerung verloren haben. Wenig beliebt auch war Christian VI. (bis 1746). Unter ihm wurde das Kirchenwesen in einiger Beziehung verbessert, aber die Schuldenlast seiner Länder außerordentlich vermehrt, die unter Friedrich V. (bis 1766) zu wachsen fortfuhr; doch begannen Wissenschaften und Künste, Handel, Gewerbe und Fabriken, das Forst- und Bergwesen neuen Aufschwung zu nehmen. Das Ministerium Struensee unter Christian VII. (gestorben 1808) dehnte seine liberalen Veränderungen auch auf Norwegen aus, und einige derselben, namentlich die Aufhebung der Censur, überdauerten den an ihrem Urheber vollzogenen Justizmord. Mehr noch als die freie Presse trug die Französische Revolution zum Erwachen des Volksgeistes bei. Es bildete sich eine patriotische Partei, die hier, wo eine schroffe Trennung der verschiedenen Volksklassen niemals bestanden hatte, bald zu achtunggebietender Stärke heranwuchs. Zwar trat sie nicht gleich mit dem Verlangen nach politischer Selbständigkeit hervor, es zeigte sich zunächst kein Streben nach einer Trennung von Dänemark. Das nach Struensee's Sturz eingesetzte Ministerium Guldberg hatte die Mehrzahl der freisinnigen Verordnungen seines Vorgängers aufgehoben, aber der Nationalität geschmeichelt und namentlich das Indigenat für alle Eingeborenen der dänischen Monarchie durch die Verfügung vom 15. Jan. 1776 eingeführt. Im Jahre 1784 hatte der Kronprinz, später Friedrich VI., unmittelbar nach seiner Confirmation durch eine Palastrevolution die Zügel der Regierung für seinen geisteskranken Vater an sich gerissen, und während der ersten Periode seiner Regentschaft genossen die ihm untergebenen Lande unter der weisen Verwaltung eines großen Ministers, des jüngern Bernstorff, mitten unter dem Toben der Französischen Revolution eines Friedens und steigenden Wohlstandes, wie er ihnen nie zuvor zu Theil geworden war. Denn Bernstorff beobachtete mit Klugheit und Kraft eine ehrenvolle Neutralität und, was noch wichtiger war, er sprach es offen als Princip aus, daß die dänische Monarchie nur gedeihen könne, wenn jedes der drei Hauptländer, Dänemark, Schleswig-Holstein und Norwegen, nach seiner besondern Eigenthümlichkeit regiert würde. Unter ihm genoß das kopenhagener Cabinet eines hohen Ansehens in ganz Europa. Er starb bereits am 30. Juni 1797, allgemein betrauert, am wenigsten wol von dem Kronprinzen, der, einfach, gutmüthig, fast ohne Erziehung herangewachsen, zufrieden war, des unbedingten Einflusses entledigt zu sein, den Bernstorff über ihn ausgeübt hatte, und sich fortan hütete, irgendeiner bedeutenden Persönlichkeit Einfluß zu gestatten. Für einige Zeit lebten zwar die Ideen des großen Ministers noch fort, aber bald zeigten sich die Folgen des unersetzlichen Verlustes. Unangenehme seerechtliche Fragen, wie sie fast stets zwischen kriegführenden und neutralen Seemächten vorkommen, und die Bernstorff mit so vieler Gewandtheit ausgeglichen hatte, führten zum Kriege mit England und zu der Seeschlacht bei Kopenhagen (am 2. April 1801), die mit der Zerstörung des größten Theils der dänischen Blockschiffe endigte und einen Waffenstillstand zur Folge hatte, in welchem Dänemark der bewaffneten Neutralität entsagte. Von jetzt an verfolgte das dänische Cabinet eine Politik, die zum Verderben führen mußte. Der leidenschaftliche Groll des Kronprinzen gegen England bewog ihn, ein enges Bündniß mit Frankreich einzugehen, und wenn auch der äußere Friede bis zum Jahre 1807 gewahrt wurde und so noch bis dahin Norwegen einen gewinnbringenden Handel treiben konnte, so war die unausweichliche Folge doch ein neuer Krieg mit England, der nach einem furchtbaren Bombardement auf Kopenhagen (am 7. Sept. 1807) die Wegnahme der dänisch-norwegischen Flotte nach sich zog. Ein halbes Jahr später starb der gemüthskranke Christian VII. am 13. März 1808.

Digitized by Google

Das kurze Glück Norwegens, das durch den Frieden und den während der Continental-sperre mächtig aufblühenden Handel hervorgebracht war, hatte jetzt ein Ende. Die Verbindung mit Dänemark und überhaupt alle Seefahrt hörte fast gänzlich auf, die englischen Kreuzer und Flotten vernichteten den Seehandel, die Finanzen geriethen in einen heillosen Zustand. Dazu kam ein Krieg mit Schweden, und ohne die Treue und den Muth des als norwegischer Statthalter fungirenden Prinzen Christian August von Schleswig-Holstein-Augustenburg wäre Norwegen wahrscheinlich bereits damals für Dänemark verloren gewesen. Dieser charakterfeste und muthvolle Prinz wurde von den Schweden nach Absetzung Gustav's IV. Adolf, als Nachfolger von dessen kinderlosem Bruder Karl XIII. erwählt, und dies Arrangement hätte später leicht zu einer Vereinigung der drei nordischen Kronen führen mögen, wenn der junge Prinz nicht plötzlich bei einer Revue in Schonen am 28. Mai 1810 gestorben wäre. Das schwedische Volk hielt ihn für vergiftet und wüthete in Stockholm gegen den Grafen Axel Fersen und dessen Familie als den angeblichen Anstifter; in Norwegen aber, wo man den verstorbenen Prinzen bald zur Vergötterung geliebt hatte, fanden die Gedanken an politische Selbständigkeit in immer weitern Kreisen Verbreitung, und als die europäische Krisis nach dem Untergange der großen Armee Napoleon's herannahte, fand sie das norwegische Volk bereit, zur Behauptung seiner Unabhängigkeit das Äußerste zu wagen.

Was hier eine Veränderung möglich machte, die damals in keinem andern Lande gelang war das Fehlen eines bevorrechteten Standes, dessen Interesse ihn an den Hof knüpfte. Die alten angesehenen Geschlechter waren lange im Abnehmen begriffen gewesen, ein neuer Adel aus Abkömmlingen von deutschen und dänischen Familien bestehend, der unter den ersten Oldenburgern in das Land kam, erwarb sich großen Grundbesitz, gelangte aber, da das ganze Regiment von Kopenhagen aus geleitet ward, nie zu politischer Macht. Unter Christian V. waren zwei Grafschaften und eine Baronie (Laurwig, Jarlsberg und Rosendal) errichtet, aber kein besonderes Interesse trennte zu Anfang des 19. Jahrhunderts deren Besitzer von dem Volke, und die Drangsale der Kriegsjahre hatten aller Herzen von Dänemark abgewendet. Die Art, mit welche Friedrich VI. sich nach dem Tode des Prinzen Christian von Augustenburg in die schwedischen Angelegenheiten mischte, hatte die Wahl des Marschalls Bernadotte, Prinzen von Ponte-corvo, zum Könige von Schweden zur Folge, offenbar ein gegen Dänemark feindseliger Act. Das Festhalten an der französischen Allianz, bis der Übertritt zu den Alliirten aufgehört hatte, für diese von Werth zu sein, führte zu den geheimen Tractaten zwischen Rußland und Schweden, welche die Vereinigung Norwegens mit Schweden zum Zweck hatten. Auf die Weigerung des Königs, Norwegen abzutreten, rückte im Spätjahr 1813 der schwedische Thronfolger mit einem ansehnlichen Heere in Holstein und Schleswig ein und nöthigte den König von Dänemark in dem Frieden von Kiel (am 14. Jan. 1814), auf die Krone Norwegens zu verzichten. Dagegen gelobte der König von Schweden, die Norweger bei ihren Gesetzen, Freiheiten und Rechten zu lassen, einen Theil der dänisch-norwegischen Staatsschuld nach Verhältniß der Bevölkerung und Einkünfte zu übernehmen, die milden Stiftungen und namentlich die von Friedrich VI. 1811 gestiftete Universität aufrecht zu halten. Die weitern Punkte der Vereinbarung betrafen die zu erlassenden Proclamationen, das unverzügliche Einrücken der schwedischen Truppen u. s. w.

Am 24. Jan. 1814 gelangte die Nachricht von der Abtretung des Landes an Schweden nach Christiania und lief mit Blitzesschnelle durch das ganze Reich. Ein Schreiben Friedrich's VI. an den damaligen Statthalter von Norwegen, den Prinzen Christian Friedrich, später König Christian VIII., forderte diesen auf, Commissare zur Überlieferung der Festungen zu ernennen, sämmtliche Kriegsfahrzeuge in segelfertigen Stand zu setzen und mit diesen ungesäumt nach Dänemark abzugehen. Ein zweites Schreiben entband die Einwohner Norwegens von ihrem Eide der Treue gegen ihren bisherigen Landesherrn und ermahnte sie, mit Ruhe ihre neue Regierung aufzunehmen.

Allein die Norweger gedachten nicht, sich gutwillig einem aufgedrungenen Herrn zu unterwerfen. Das Blut einer stolzen, auf ihre Nationalität eifersüchtigen Nation kochte bei dem Gedanken, daß sie wie willenlose Sklaven von dem einen Herrn an einen andern überwiesen werden. Die uralte Abneigung gegen die Schweden war durch die immer erneuten Kämpfe während der Herrschaft der Dänen, durch vielfache, einander gegenseitig zugefügte Leiden zu einer Erbitterung gestiegen, die den äußersten Grad erreichte, als schwedische Schiffe die norwegischen Häfen zu blokiren anfingen und eine Hungersnoth, wie die von 1812 während der englischen Blokade, hervorzurufen drohten.

Digitized by Google

Über einen Punkt war man allgemein einig, daß nämlich König Friedrich kein Recht habe, Norwegen zu veräußern oder zu verschenken. Es sei kein erobertes Land, das Recht der Eroberung könne also keine Anwendung finden und der Tractat von Kiel die Bewohner Norwegens nicht binden. Ohne Zweifel habe der König das Recht, für seine Person der Krone zu entsagen und seine Unterthanen ihres Eidschwurs zu entbinden, aber nicht, ihnen zu befehlen, einem Dritten, der durchaus kein Recht auf die Krone habe, zu huldigen.

So weit fand keine Meinungsverschiedenheit statt, von hier aus aber gingen die Ansichten auseinander. Ein Theil hielt unbedingt an dem Königsgesetz mit allen seinen Consequenzen fest. In demselben sei der König ausdrücklich in dem Punkt beschränkt, daß er keins seiner Länder veräußern oder verschenken dürfe. Nach einem andern Paragraphen desselben Gesetzes sterbe der König nie, in dem Augenblick seines Todes oder Verzichts trete der nächste Erbe sofort ein; dieser sei aber im gegenwärtigen Falle kein anderer als der bisherige Statthalter, der Prinz Christian Friedrich, der als Nächstberechtigter nach dem Königsgesetz im Augenblick der Entsagung König Friedrich's ipso jure König von Norwegen geworden, und auf den die ganze Machtfülle, die das Königsgesetz dem Herrscher gewähre, übergegangen sei. Nur müsse der Prinz unter den obwaltenden Umständen auf die dänische Krone ein für allemal Verzicht leisten.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß diese Ansicht mit den formellen Bestimmungen des Königsgesetzes durchaus in Übereinstimmung stand. Wie unumschränkt die Gewalt des Herrschers war, zu den wenigen Beschränkungen gehörte gerade, daß er keinen Theil der Monarchie abtrennen, und daß er die Bestimmungen des Gesetzes selbst nicht aufheben dürfe. Allein ein großer Theil der Männer, welche, durch das Vertrauen des Volks berufen, an die Spitze traten, nahmen eine andere Stellung ein. Sie gingen zwar auch von dem Grundsatz der Selbständigkeit und Untheilbarkeit der norwegischen Monarchie aus, behaupteten aber, daß die Bestimmungen des Königsgesetzes, das überhaupt ohne Zustimmung der Norweger zu Stande gekommen sei, in diesem besondern Falle keine Anwendung leiden könnten. Das Königsgesetz habe den Fall nicht vorgesehen, wenn ein Herrscher sein Volk wie eine Heerde Schafe einem andern überträge; das Recht des oldenburgischen Hauses sei mit dem Verzicht König Friedrich's für sich und seine Nachfolger untergegangen, die Souveränetät stehe jetzt beim Volke, das frei wählen und frei den erwählten König durch eine Verfassung beschränken könne. Durch Abstammung und durch seine persönlichen Eigenschaften sei Prinz Christian unzweifelhaft derjenige, auf den zunächst Rücksicht zu nehmen sei, und wenn er auf die dänische Krone für sich und alle seine Nachkommen verzichte und den Eid auf die ohne Verzug auszuarbeitende Verfassung leiste, werde Norwegen unter ihm als constitutionellem König ein selbständiges, freies und glückliches Land sein.

Die Partei, welche diesen Ansichten huldigte, umfaßte weitaus den größten Theil des norwegischen Volks. Der Prinz war kaum acht Monate (seit dem 21. Mai 1813) Statthalter, allein er hatte sich bereits durch seine gewinnenden Manieren große Popularität erworben, in Reden und Liedern pries man ihn als den künftigen Herrscher. Aber es gab eine dritte, zwar nicht durch ihre Zahl, aber durch die Persönlichkeiten, die ihr angehörten, sehr achtbare Partei, an deren Spitze der größte Grundbesitzer Norwegens, der Graf Wedel-Jarlsberg, stand. Diese fürchtete alles von einem Kriege mit Schweden und dessen Bundesgenossen und erwartete nichts von der Person des Prinzen Christian. Sie stimmte daher für eine Vereinigung mit Schweden unter Bedingungen, welche die Selbständigkeit und Würde des alten Reichs der Haralde und der Olafe sicherten. Vorderhand mußte sie sich der ungeheuern Majorität gegenüber ziemlich still halten und suchte nur dahin zu wirken, daß nichts in die Verfassung aufgenommen werde, das einem künftigen Anschluß an Schweden hinderlich sein könnte.

Der Prinz Christian hatte, wie dies sehr erklärlich war, gehofft, einfach als Nachfolger seines Vetters die ganze Gewalt in Gemäßheit des Königsgesetzes übernehmen zu können. Allein eine Reise, die er noch im Januar durch das Land machte, überzeugte ihn bald von der Stimmung der gesammten Bevölkerung. Er lud daher auf der Rückreise eine Anzahl angesehener Männer nach dem fünf Meilen von Christiania entfernten, dem Conferenzrath Carsten Anker gehörigen Eisenwerke Eidsvold ein, um über die Basis zu berathen, auf welche das künftige Staatsrecht Norwegens gebaut werden sollte. Hier war es hauptsächlich der Professor Sverdrup, der den Prinzen von der Nothwendigkeit der Nachgiebigkeit in die Wünsche des Volks überzeugte.

Am 18. Febr. kam der Prinz nach Christiania zurück. Am 19. ward eine Proclamation erlassen, daß die Norweger beschlossen hätten, sich nicht dem König von Schweden zu unter-

Digitized by Google

werfen, daß der Prinz unter dem Titel Regent die Gewalt übernommen, wie sie Friedrich VI. besessen, daß aber gewählte Repräsentanten am 10. April zu Eidsvold zusammentreten würden, um die künftige Verfassung des Landes festzustellen. In einem Circular an die Bischöfe, in welchem das norwegische Volk, „dem sein ursprüngliches Recht, selbst seine Regierungsform zu bestimmen, wiedergegeben sei", aufgefordert wird, mit einem Eide zu versprechen, die Selbständigkeit des Landes zu vertheidigen, wird auch der Wahlmodus der Repräsentanten bestimmt. In jeder Landesgemeinde sollen aus der dort wohnenden Bevölkerung zwei Personen, Beamte, Bergwerks- oder Gutsbesitzer, wie auch Ackerbauende gewählt werden; der eine der Gewählten soll ein Bauer sein. Die auf diese Art in einem Bezirk Gewählten sollen wieder unter sich drei ernennen, um sie in der Reichsversammlung zu repräsentiren. In Städten, die mehrere Gemeinden zählen, soll in gleicher Weise eine doppelte Wahl stattfinden; wo aber nur eine Gemeinde ist, soll die Wahl direct geschehen. Berechtigt zur Wahl sind hier Beamte und Bürger. Die vier Stiftsstädte senden zwei oder vier Repräsentanten, jede andere Stadt einen.

Inzwischen hatte der König von Schweden unterm 8. Febr. eine Proclamation an die Norweger erlassen, worin dieselben ermahnt wurden, mit Ruhe und Zutrauen die Truppen aufzunehmen, die demnächst die Grenze überschreiten würden. Abgesandte wurden mit der Ratification des Kieler Friedenstractacts nach Christiania geschickt, die zeitig genug ankamen, um den Prinzen (am 25. Febr.) in der Domkirche vor dem Altar den Eid als Regent von Norwegen ablegen zu hören. Die Garnison in Christiania und die Bürgergarde hatte bereits am 22. Febr. den Eid der Treue geleistet.

In Schweden schrieb man die Handlungsweise des Prinzen anfangs dänischen Umtrieben zu, allein es zeigte sich, daß Dänemark den in Norwegen beabsichtigten Reformen durchaus entgegen war. Die innere Organisation schritt indeß rasch vorwärts, ein Regierungscollegium aus den angesehensten Persönlichkeiten bestehend, trat dem Prinzen zur Seite. Am 10. April kamen die gewählten Repräsentanten, 120 an der Zahl, in der Kirche zu Eidsvold zusammen. Bereits am 15. wurden von dem zu diesem Zwecke gebildeten Comité die Grundregeln der künftigen Constitution aufgestellt, welche vom Präsidenten des Comité, Falsen, unterzeichnet waren. Diese Vorschläge lauteten dahin: 1) Norwegen soll eine eingeschränkte, erbliche Monarchie sein. 2) Das Volk übt die gesetzgebende Macht durch seine Repräsentanten aus. 3) Das Volk allein soll das Recht haben, sich durch seine Repräsentanten Steuern aufzulegen. 4) Dem Regenten steht das Recht zu, Krieg anzufangen und Frieden zu schließen. 5) Der Regent besitzt das Begnadigungsrecht. 6) Die richterliche Gewalt wird von der gesetzgebenden und ausübenden getrennt. 7) Volle Preßfreiheit soll stattfinden. 8) Die Religion des Staats und des Regenten soll die evangelisch-lutherische sein. Doch wird allen Religionssekten freie Ausübung der Religion gewährt mit Ausnahme der Juden, für welche das Reich in Zukunft verschlossen sein soll. 9) Neue Einschränkungen in der Gewerbefreiheit dürfen nicht eingeführt werden. 10) Ebenso wenig dürfen in Zukunft jemand persönliche und gemischte erbliche Vorzüge bewilligt werden. 11) Die Staatsbürger sind gleichmäßig und ohne Rücksicht auf Stand und Vermögen verpflichtet, das Vaterland während einer gewissen Zeit zu vertheidigen.

Die Discussion über diese Punkte wurde alsbald vorgenommen. Der erste Punkt erhielt folgende veränderte Redaction: „Norwegen soll eine eingeschränkte erbliche Monarchie, ein freies unabhängiges und untheilbares Reich sein, dessen Regent den Titel König führt." Bezeichnend für die Stimmung ist, daß von einer nicht unbedeutenden Anzahl Mitgliedern Bedenklichkeiten gegen den Titel „König" erhoben wurden, weil die finanziellen Kräfte des Landes nicht ausreichend seien, den jährlichen Aufwand für eine so glänzende Würde zu bestreiten. Es leuchtet ein, wie vollständig man mit der Vergangenheit zu brechen gedachte. Der ausgeführte Entwurf zum Grundgesetz wurde von dem Comité am 4. Mai überliefert und schon am 17. angenommen. Die Partei, welche die Vereinigung mit Schweden als die einzig mögliche Lösung ansah, war gezwungen, äußerst vorsichtig aufzutreten, denn der Haß gegen Schweden machte sich in der Debatte mit großer Bitterkeit Luft. Verschiedene Vorschläge, wie der offenbar ungereimte Antrag, daß der König nicht nur lutherisch sein, sondern auch immer gewesen sein müsse, hatten ersichtlich nur den Zweck, die Familie Bernadotte von dem norwegischen Throne auszuschließen. Unter allen Umständen aber war Eile nöthig, wenn überhaupt ein Verfassungswerk zu Stande kommen sollte, daher eine gewisse Eigenmächtigkeit des Redactionscomité geduldet wurde. Man ließ es sogar ungeahndet hingehen, daß die Bestimmung von der freien Ausübung der Religion in der Reinschrift ausgelassen wurde. Die durch nichts zu rechtfertigende Ausschließung der Juden aber hatte Bestand.

Digitized by Google

Die Minorität unterwarf sich; die Wahl des Prinzen Christian Friedrich war einstimmig, obwol der Versuch gemacht wurde, sie überhaupt aufzuschieben. Am 19. Mai fand sich der erwählte König im Saale der Reichsversammlung ein und legte den Eid ab, in Übereinstimmung mit der Constitution und den Gesetzen zu regieren; gleichzeitig erließ er eine Proclamation an das norwegische Volk. Am 22. Mai hielt er seinen feierlichen Einzug in Christiania unter dem Jubel des Volks. Aber das versöhnende Auftreten des neuen Königs konnte die einsichtsvollen Häupter der Opposition nicht gewinnen; namentlich war der durch seine Klugheit und seinen politischen Scharfblick ausgezeichnete Graf Wedel-Jarlsberg nicht zu bewegen, einen Platz im Staatsrath anzunehmen. Im Volke aber war die Begeisterung außerordentlich. In wenigen Stunden wurde in Christiania durch freiwillige Beiträge die unter den damaligen Verhältnissen fast unglaubliche Summe von 50000 Thlrn. durch freiwillige Beiträge gesammelt und dem König als Geschenk angeboten. Von dem durch Hungersnoth und Krieg geminderten Volke strömten täglich Hunderte von Jünglingen und Männern nach der Hauptstadt und verlangten gegen den Feind geführt zu werden. Mit diesem Volke und dieser Armee hätten Wunderdinge vollführt werden können, alles war voll Zuversicht und Siegeshoffnung, nur dem Haupte des Ganzen ging beides ab.

Es zeigte sich bald, daß die Anhänger des Grafen Wedel-Jarlsberg den Charakter des erwählten Königs richtig gewürdigt hatten. Bei vielem natürlichen Verstande, einem sehr einnehmenden Wesen und großer Arbeitsamkeit ging ihm jeder persönliche und moralische Muth ab. Niemand verstand besser, patriotische Gedanken in schöne und erhebende Worte zu kleiden, aber bei der Ausführung eines Entschlusses zitterte seine Hand vor Energielosigkeit und Schwäche. Dieselbe Halbheit und Zweideutigkeit seiner Maßregeln, die nachher so viel Unheil über die Länder brachte, deren Regierung er ein Vierteljahrhundert später antreten sollte, stürzte damals in sehr kurzer Zeit sein junges Königthum. Allerdings hatte er mit Schwierigkeiten zu kämpfen, zu deren Überwindung ein Mann von seltener Tüchtigkeit und Kraft nöthig gewesen wäre. Den Festungen fehlte es an Ammunition, den Vorrathshäusern an Proviant, den Lazarethen an Ärzten, das Transportwesen war in einem elenden Zustande, das Getreide konnte aus Mangel an Mühlen nicht gemahlen werden. Bei aller Opferfreudigkeit der Bewohner stellte sich bald der drückendste Mangel an Geld und Lebensmitteln ein. Die einrückenden Schweden waren zahlreich, wohlgerüstet, und die Klugheit ihres Heerführers suchte sich durch strenge Mannszucht die Zuneigung der Bewohner zu erwerben. Man hatte, wo nicht auf Connivenz, doch auf Neutralität der Großmächte gerechnet, die soeben gelobt hatten, die Völkerrechte zu respectiren; allein Rußland und England zeigten sich entschlossen, die gegen Schweden eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen. Der neue König von Norwegen hatte bereits am 6. März an den König von Schweden geschrieben und sein Verfahren zu rechtfertigen gesucht. Der Brief war uneröffnet zurückgekommen. Kurz zuvor war der Conferenzrath Carsten Anker nach London gesandt, um die britischen Minister für die Unabhängigkeit günstig zu stimmen. Aus einigen im Parlament gefallenen Äußerungen hatten die Norweger gehofft, in England starke Sympathien zu finden, allein der Abgesandte war, ohne den mindesten Erfolg gehabt zu haben, zurückgekehrt. Lord Liverpool erklärte, daß sich den bestehenden Tractaten gemäß die englische Flotte mit der schwedischen vereinigen würde.

Unter diesen Umständen kam alles auf einen raschen und entscheidenden Erfolg an. Der Verzweiflungskampf eines tapfern, für seine Unabhängigkeit begeisterten Volks hätte einen völligen Umschwung der öffentlichen Meinung Englands hervorrufen mögen, die unwiderstehlich auf die Politik der Minister hätte einwirken können, und auf Englands Haltung kam alles an, da es durch Freigebung oder Sperrung der Küsten mehr als irgendein anderer Staat zur Erhaltung oder Vernichtung der Verfassung beitragen konnte. Allein der König schreckte davor zurück, das Äußerste zu wagen; die Vortheile, die in seiner Hand lagen, wurden nicht benutzt. Die kampflustige Armee mußte sich auf höchsten, unbegreiflichen Befehl zurückziehen, selbst da, wo sie den Sieg als leicht und sicher betrachtete. Nur an einigen Orten, namentlich an solchen, die dem Oberbefehl entfernt waren, kam es zu ernsthaften Kämpfen, die zwar ohne entscheidendes Resultat blieben, aber doch zeigten, was mit der jungen Armee unter geschickter Leitung hätte ausgerichtet werden können.

Alles deutete darauf hin, daß der König selbst die Sache als hoffnungslos betrachtete, daß er nur darauf ausginge, für sich und für sein Volk möglichst günstige Bedingungen zu erhalten. Gegen Ende Juli kamen Gesandte von den alliirten Großmächten an, von Österreich, Preußen, England und Rußland; von Kopenhagen kam der Admiral Steen Bille und der Oberst Lönborg.

Digitized by Google

Alle forderten den Prinzen Christian Friedrich, den sie nicht als König anerkannten, zur Anerkennung des Kieler Friedenstractats auf, ein Schreiben des Königs von Dänemark drohte, den Prinzen nach Art. 25 des Königsgesetzes zur Verantwortung zu ziehen. Der Prinz erklärte, daß er bereit sei, für das Wohl seiner Unterthanen die größten persönlichen Opfer zu bringen, daß er aber die ihm vom Volke übertragene Krone nur in die Hände der Repräsentanten desselben niederlegen könne und zu dem Ende einen außerordentlichen Storthing zusammenrufen werde, dessen Entscheidung er sich, wie sie falle, unterwerfen werde. Die Bedingungen des Waffenstillstandes, wie sie von den Alliirten vorgeschlagen wurden, verwarf er aber sämmtlich.

Der Krieg und die Seeblokade hatten demnach ihren Fortgang, verschiedene Gefechte fanden statt, die im ganzen, wenn auch für die Norweger nicht glücklich, doch ehrenvoll waren. Der schärfste Kampf fand am 5. Aug. auf dem linken Flügel der Norweger bei Medskjog statt, wo die Schweden sich zurückzogen, ohne verfolgt zu werden. Die Überzeugung von der Nutzlosigkeit des Widerstandes war in die Armee gedrungen. Sie hätten bewiesen, erklärten die Norweger, daß sie sich schlagen könnten, künftig wollten sie mit den Schweden als Brüder leben und die Vereinigung beider Reiche nicht länger hindern. Am 14. Aug. wurde ein vorläufiger Waffenstillstand abgeschlossen, kraft dessen die Blokade der norwegischen Häfen aufhören, Ein- und Ausfuhr frei sein, die Festung Frederiksten den Schweden überliefert werden sollte. Eine gleichzeitig zwischen dem König von Schweden und der norwegischen Regierung abgeschlossene Convention machte es dem Prinzen Christian Friedrich zur Pflicht, einen außerordentlichen Storthing zusammenzurufen, wogegen der König von Schweden versprach, die in Eidsvold abgefaßte Constitution anzunehmen und keine andere Veränderung in derselben vorzunehmen als die, welche die Vereinigung beider Reiche nothwendig machte. In einem additionellen Artikel verpflichtete sich Christian Friedrich, die ihm übertragene Macht in die Hände der Nation zurückzugeben und nach einer öffentlichen Erklärung hierüber Norwegen zu verlassen. Demzufolge berief ein Schreiben des Prinzen vom 16. Aug. den Storthing auf den 7. Oct. zusammen. Der Waffenstillstand wurde streng gehandhabt, einzelne Unruhen mit Klugheit und Schnelligkeit unterdrückt. Dem am 7. Oct. zusammengetretenen Storthing wurde am 10. das Schreiben des Prinzen überbracht, in welchem er für sich und seine Nachkommen auf die norwegische Krone verzichtete. An demselben Tage begab er sich an Bord eines Kriegsschiffes, um nach Dänemark zurückzukehren.

In der Versammlung der Volksvertreter konnte über das Resultat kein Zweifel obwalten. Wedel-Jarlsberg vertheidigte mit Beredsamkeit und Kraft seine Ansichten über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Vereinigung der beiden Länder Skandinaviens und wies mit Schärfe auf alle Unglücksfälle hin, welche Norwegen während der Verbindung mit Dänemark betroffen hatten. Am 20. Oct. erklärte der Storthing mit allen Stimmen gegen eine sich berechtigt, den Beschluß in Hinsicht der Königswahl zu treffen, welchen er selbst für den besten hielt; er stellte also offen den Grundsatz der Volkssuperiorität auf; dann ward mit 71 Stimmen gegen 5 bestimmt, daß Norwegen fortan als selbständiges Reich mit Schweden vereinigt bleiben solle.

Im übrigen betrachtete der Storthing die Constitution von Eidsvold immer noch als zu Recht bestehend, man wollte blos die Veränderungen, welche die Vereinigung mit Schweden mit sich brachte; doch wurden auch weitere Modificationen vorgenommen, die nothwendig schienen. Die Stimmung dieser Versammlung war eine ganz andere als die der Versammlung von Eidsvold. Befriedigung an der Verbindung mit dem Nachbarlande ward damals von niemand geäußert, man erkannte nur ihre Nothwendigkeit, höchstens ihren Nutzen an, und es erforderte seitens Schwedens alle Behutsamkeit, um es zu verhindern, daß das tiefwurzelnde Mißtrauen nicht in offene Ausbrüche überging.

Die Umarbeitung des Grundgesetzes wurde vollendet und am 4. Nov. bekannt gemacht. Eine Erklärung an den Prinzen Christian Friedrich entband ihn seines Eides und erkannte seine Entsagung an. An demselben Tage gaben die schwedischen Commissare die Erklärung ab, daß sie im Namen ihres Königs das Grundgesetz anerkennten, worauf man die Königswahl vornahm, was nach dem Vorhergegangenen nur eine Formalität sein konnte, aber geschah, um möglichst genau der im Grundgesetz vorgeschriebenen Ordnung Folge zu leisten. Am 16. Nov. machte der Storthing eine „Intimation" bekannt, worin erklärt wurde, daß statt der von der Reichsversammlung von Eidsvold gegebenen Constitution die eben angenommenen, theils auf dieselbe gebauten, theils mit Rücksicht auf die Vereinigung festgesetzten Bestimmungen als Grundgesetz für Norwegen gelten sollten. Diese sogenannte Intimation wird jetzt als die eigentliche Einleitung in das Grundgesetz selbst betrachtet.

Am 9. Nov. traf der Kronprinz Karl Johann in Christiania ein und wußte am Tage der

Digitized by Google

durch seine geschickte Rede im Storthing das gereizte Nationalgefühl dergestalt zu besänftigen, bald ein großer Umschwung der öffentlichen Stimmung eintrat. Hierzu trug theils die ausgezeichnete Persönlichkeit des Kronprinzen, theils das Vertrauen, welches er klugerweise denen wies, welche noch vor kurzem Schweden abgeneigt waren, wesentlich bei.

Das Verfassungswerk war vollbracht. Als Grundlage desselben betrachten die Norweger ch immer das zu Eidsvold unterschriebene Document; der 17. Mai wird noch immer als der burtstag der Constitution gefeiert. Die Abweichungen, welche die am 4. Nov. angenommene unterschriebene Constitution enthält, sind von keiner principiellen Bedeutung. Einige ebenls nicht wesentliche Zusätze und Veränderungen folgten in den nächsten Jahren. Da die in hweden geltenden Vorschriften für die Thronfolge aufgenommen waren, wurde die Successordnung dieses Reichs dem norwegischen Grundgesetz in Übersetzung hinzugefügt. Im hre 1815 erschien ein Gesetz, das einige nähere Bestimmungen in Betreff einer allgemeinen erimsregierung für den Fall einer Thronerledigung oder der Unmündigkeit des Königs, sowie ersten Fall wegen der Königswahl enthält, und in welchem der Grundsatz einer vollkommenen ität beider Reiche ausgesprochen wurde. Dies vom 6. Aug. 1815 datirte Gesetz erhielt als ionsdocument den Namen einer Reichsacte (rigsacten). Zwei Gesetze vom Jahre 1816 d 1821 betreffen das Wahlsystem und nehmen hier einige nicht bedeutende Veränderungen , aber im wesentlichen haben sich die Norweger sorgfältig davor gehütet, an ihrem Grundtz zu rütteln, namentlich seitdem sich in Schweden die Neigung zeigte, zu Gunsten bevorrechter Klassen Einwirkung auf die Verfassung zu üben.

Die Ängstlichkeit, mit welcher das norwegische Volk über seine Verfassung wacht, hat in der herigen Erfahrung ihren sehr berechtigten Grund. Das Land hat sich seit 1814 in einer eise entwickelt, die niemand hat voraussehen können. Nicht blos der materielle Wohlstand, dern auch die geistige Cultur hat unter dem Schutze der Constitution Fortschritte gemacht, che die Aufmerksamkeit aller Nationen auf sich gezogen und die Verfassung, welche das Wunr bewirkt hat, zum Gegenstand des allgemeinen Interesses gemacht haben. Eine staatliche wickelung in dieser Weise war freilich nur in einem Lande möglich, das durch seine Belegenit ziemlich außerhalb der allgemeinen Welthändel bleiben konnte, wo die bevorrechteten Stände, Geistlichkeit durch die Reformation, der Adel durch die Grausamkeit Christian's II. und durch Entschlossenheit des Hofes, ihren Einfluß verloren hatten, wo der Bauer kein herabgekomner Mann war. Es kommt hinzu, daß in Norwegen die Städte bis dahin noch zu keiner bedern Bedeutung gelangt waren. Lange hatte die Hansa fast allein den Handel vermittelt, und ch noch später war eine große Zahl der in den Städten lebenden Einwohner mehr mit dem rbau als mit städtischen Gewerben beschäftigt. Eine eigentliche Industrie gab es nicht, die oducte des Landes, Holz, Pelzwerk, Fische, Metalle, waren ohne Verarbeitung sehr gesucht. e Folge von alledem war, daß die Norweger mehr als irgendeine andere Nation in Europa Volk ausmachten, und daß die einzelnen Schichten der Bevölkerung weniger als sonst vonander geschieden waren.

III. Verfassung von 1814. Nach der Verfassung ist das Königreich Norwegen ein ies, selbständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich, das mit Schweden unter einem önig vereinigt ist. Die evangelisch-lutherische Lehre ist die öffentliche Religion des Staats, zu ch sich der König stets bekennen muß, und zu deren Schutz er verpflichtet ist. Im übrigen beht Religionsfreiheit, nur müssen die Einwohner, die sich zum Lutherthum bekennen, ihre inder in dieser Lehre erziehen, und den Juden ist der Eintritt in das Reich verboten.

Die Regierungsform ist eingeschränkt monarchisch. Dem König, dessen Person unverletzlich , steht die ausübende Gewalt zu. Der von ihm gewählte verantwortliche Rath soll mindestens s einem Staatsminister und sieben andern Mitgliedern bestehen, die norwegische Staatsbürger d mindestens 30 Jahre alt sein müssen. Der König kann einen Vicekönig oder einen Statthalter ernennen. Vicekönig kann jedoch nur der Kronprinz oder dessen ältester Sohn sein, soern er 18 Jahre alt ist. Dieser Posten ist jedoch selten besetzt gewesen, denn der Prinz ist in diesem Falle gezwungen, sich wenigstens neun Monate im Lande aufzuhalten. Statthalter sind mit wenig Ausnahmen stets vorhanden gewesen. Es kann dieser Posten von einem Norweger oder einem Schweden bekleidet werden; bei Anwesenheit des Königs hören jedoch die Functionen sowol des Statthalters als auch des Vicekönigs auf. Der König hat das Recht, Krieg anzufangen nd Frieden zu schließen, Bündnisse einzugehen und aufzuheben, Gesandte abzuschicken und zu npfangen. Ihm steht der höchste Befehl über die Land- und Seemacht zu, die jedoch ohne Einwilligung des Storthings weder vermehrt noch vermindert werden darf. Ebenso bedarf es der

Digitized by Google

Einwilligung des Storthings, wenn norwegische Truppen oder Ruderfahrzeuge außerhalb des Landes verwandt werden sollen. In Friedenszeiten sollen keine schwedischen Truppen in Norwegen und keine norwegischen in Schweden stationirt sein; nur 3000 Mann dürfen von der Kriegsmacht des einen Staats in den andern hineingezogen werden, und auch dies nur für die Dauer von sechs Wochen. Kriegsschiffe des einen Reichs dürfen nicht mit dem Seevolke des andern besetzt werden; die Landwehr ist nie verpflichtet, außerhalb des Landes zu ziehen. Der König führt den Vorsitz im Staatsrath, in welchem jedes Mitglied verpflichtet ist, seine Meinung frei zu äußern und Vorstellungen gegen Maßregeln zu machen, die es als wider die Gesetze des Landes streitend oder als offenbar schädlich erkennt. Unterläßt es dieses und läßt es nicht in solchem Falle seine abweichende Meinung in das Protokoll aufnehmen, so gilt es als einverstanden und ist für die getroffene Maßregel verantwortlich. Der norwegische Staatsminister unterzeichnet die vom König ausgefertigten Befehle, Commandosachen ausgenommen. In Abwesenheit des Königs sind die Beschlüsse der Regierung in Norwegen in seinem Namen vom Vicekönig oder Statthalter auszufertigen und zu unterzeichnen und vom vortragenden Mitgliede des Staatsraths zu contrasigniren. Der König kann in kirchlichen und religiösen Angelegenheiten, in Sachen, die Handel, Gewerbe, Zoll und Polizei betreffen, Verordnungen erlassen, die dann provisorisch bis zum nächsten Storthing gelten. Er besetzt die Stellen sämmtlicher Civil- und Militärbeamten; einseitig durch seine bloße Entscheidung absetzbar sind die Mitglieder des Staatsraths und die in ihren Bureaux angestellten Personen, die Minister und Consuln, die militärischen Corpschefs, die Commandanten in Festungen und Befehlshaber auf Kriegsschiffen, endlich die civilen und geistlichen Obrigkeiten, soweit sie mit polizeilicher Gewalt bekleidet sind. Das Begnadigungsrecht steht dem König unbedingt zu.

Die Rechte des Königs sind demnach noch immer ziemlich weitgreifend, und es ist nicht richtig, daß die Verfassung des Landes, wie man oft gesagt hat, dem Wesen nach republikanisch und nur der Form nach monarchisch sei. Aber die großen constitutionellen Grundsätze, welche die Macht des Königs insoweit beschränken, daß jeder einzelne im Volke sich frei bewegen und ungehindert seine Fähigkeiten und erworbenen Geschicklichkeiten zur Geltung bringen kann, sind in Norwegen schärfer ausgeprägt als in irgendeiner andern constitutionellen Monarchie. Irrig ist freilich die oft gehörte Annahme, als hätte in einem Staate wie Norwegen oder England der König alle Macht, Gutes zu thun, aber keine, Übles zu thun. Wo die Macht ist, kann sie auch mißbraucht werden, und wer im Stande ist, dem Ganzen und den Einzelnen zu nützen, kann denselben auch Schaden zufügen. Aber der Willkür selbstsüchtiger Fürsten kann ein starker Damm entgegengesetzt werden, und dies ist in Norwegen in vollem Maße geschehen.

Vor allem wird die gesetzgebende Macht vom Volke durch den Storthing ausgeübt. Der Name Storthing ist von den Worten „stor", d. i. groß, und „Thing", d. i. Gericht, abgeleitet; es ist das norwegische Parlament. Dasselbe wird vom Volke gewählt und theilt sich in zwei Abtheilungen, den Lagthing und den Odelsthing. Activ stimmberechtigt bei der Wahl der Repräsentanten sind alle norwegischen Staatsangehörigen, welche ihr fünfundzwanzigstes Jahr zurückgelegt haben, fünf Jahre im Lande ansässig gewesen sind, sich daselbst aufhalten und der Nation Treue geschworen haben, wie auch a) Beamte oder solche gewesen sind, b) auf dem Lande ins Grundbuch eingetragene (matriculirte) Äcker besitzen oder solche auf länger als fünf Jahre gepachtet haben, c) Bürger in Städten sind oder in einer Stadt oder in einem Ladeplatze[1] Haus und Hof oder einen andern Grundbesitz von mindestens 300 Reichsbankthalern (225 Thlrn preuß. Cour.) Werth besitzen. Hierzu kommen die sogenannten „Rettighedsmänd" (Rechtsmänner) in Finnmarken, welche seit dem Gesetz vom 2. Juni 1821 Stimmrecht besitzen, wenn sie die eben angeführten Bedingungen erfüllen und dazu eine gewisse jährliche Contribution oder Abgabe errichten. Das Verzeichniß über diejenigen, welche Stimmen haben, wird in jeder Handelsstadt vom Magistrat, in jeder Gemeinde vom Vogt oder vom Pfarrer angefertigt. Suspendirt wird das Stimmrecht a) durch Anklage vor dem Thing (öffentlichen Gericht) wegen Verbrechen, b) durch Unmündigkeitserklärung und c) durch Concurs, wenn die Gläubiger nicht voll ausbezahlt werden. Doch tritt im letzten Falle der Verlust des Stimmrechts nicht ein, wenn nachgewiesen werden kann, daß das Fallissement durch unverschuldetes Unglück herbeigeführt worden ist. Verloren wird das Stimmrecht a) durch Verurtheilung zu einer entehrenden Strafe,

1) Ladeplätze sind Ansiedelungen an den Küsten, welche in frühern Zeiten das Recht des Handels und sonstige städtische Gerechtsame erhalten haben, ein Mittelding zwischen Städten und Dörfern, sind als Seehandelsplätze oft für die Gegend von großer Bedeutung.

Digitized by Google

) durch Eintritt in die Dienste einer fremden Macht ohne Einwilligung der Regierung, c) durch werbung des Bürgerrechts in einem fremden Staate, d) als Strafe wegen Kaufs oder Ver- uf's von Stimmen oder im Fall des Stimmens in mehreren Landesversammlungen. Es ist dem- ch das Wahlrecht auf sehr breiter Basis begründet und den untern Volksklassen ein Einfluß von ßerordentlicher Ausdehnung eingeräumt. Auch die Wählbarkeit ist an keine sonderlich strengern dingungen geknüpft. Wählbar ist jeder der activ Wahlberechtigten, der das dreißigste Jahr rückgelegt und sich 10 Jahre im Reiche aufgehalten hat. Ausgenommen sind nur die Mit- der des Staatsraths und die Beamten in den Bureaux derselben, Hofleute und solche, die vom ife eine Pension genießen. Wer auf zwei aufeinander folgenden Versammlungen des Stor- ngs Mitglied gewesen ist, darf die Neuwahl zu dem darauf folgenden ablehnen. Die Wahl rd in der Weise vorgenommen, daß in den Handelsstädten ein Wahlmann für 50 Stimmen- aber gewählt wird und in jedem Kirchspiel die stimmberechtigten Einwohner im Verhältniß zu er Anzahl bis 100 einen, bis 200 zwei, bis 300 drei Wahlmänner wählen. Die so erfore- Wahlmänner sammeln sich in den Städten acht Tage, auf dem Lande einen Monat nach dieser ahl und wählen die Repräsentanten für den Storthing entweder aus sich selbst oder aus den igen Stimmenden im Wahldistricte. Die Wahlmänner der Handelsstädte wählen ein ertel ihrer eigenen Anzahl, indem 3 bis 6 einen, 7 bis 10 zwei, 11 bis 14 drei, 15 bis 18 vier hlen. Mehr als vier darf keine Stadt in den Storthing schicken. Eine Handelsstadt, die we- er als 150 Stimmende hat, sendet ihre Wahlmänner nach der nächsten Handelsstadt. Auf m Lande wählen die Wahlmänner ein Zehntel ihrer eigenen Anzahl, indem sie von 5 bis 14 en, von 15 bis 24 zwei, von 25 und darüber drei wählen. Die Anzahl der Mitglieder des orthings durfte früher nicht kleiner als 75 und nicht größer als 100 sein, doch ist durch den schluß des Storthings vom Jahre 1842 eine Erweiterung in dieser Beziehung vorgenommen.

Für gewöhnlich wird der Storthing jedes dritte Jahr am ersten Wochentage des Februar in ristiania eröffnet; doch hat der König das Recht, aus besondern Ursachen die Repräsentanten einem außerordentlichen Storthing zusammenzurufen. Die Mitglieder des Storthings fun- en als solche in drei aufeinander folgenden Jahren sowol bei den ordentlichen als bei den ßerordentlichen Storthingen. Keins der beiden Thinge kann gehalten werden, wenn nicht nbestens zwei Drittheile seiner Mitglieder versammelt sind.

Das erste Geschäft des versammelten Storthings besteht darin, aus seiner Mitte ein Viertheil ner Mitglieder durch Wahl auszusondern, welche das Lagthing (Gesetzthing) ausmachen; die igen drei Viertheile bilden das Odelsthing. Jede dieser beiden Abtheilungen hält ihre Ver- mmlungen abgesondert und ernennt ihren Secretär. Die Geschäfte des Storthings bestehen der Gesetzgebung, in der Auflegung von Schatzungen, Abgaben, Zoll und andern öffentlichen sten, in einer Controle über die gesammte Verwaltung des Königreichs und, was anderswo leicht auffällig wäre, aber sich aus der Eifersucht erklärt, mit welcher der Norweger über seine tionalität wacht, in der Naturalisation von Fremden. Die von dem Storthing ausgeschrie- en Lasten dauern jedoch nicht länger als bis zum 1. Juli des Jahres, da der neue ordentliche orthing sich versammelt, dafern sie nicht von diesem ausdrücklich erneuert werden. Zum Be- f der allgemeinen Controle kann sich der Storthing das Regierungsprotokoll und alle öffent- en Berichte und Papiere, eigentliche Commandosachen ausgenommen, sowie die Bündnisse und actate vorlegen lassen, die der König mit fremden Mächten eingegangen ist. Außer der all- meinen Revision der Rechnungen des Staats, die jährlich von fünf vom Storthing ernannten visoren vorgenommen wird, hat der Storthing noch das Recht, sich die Gagen- und Pensions- en vorlegen zu lassen und die darin für nöthig befundenen Veränderungen vorzunehmen, und sichtlich der Verantwortlichkeit ist bestimmt, daß derselbe jeden zum Erscheinen auffordern d zur Rechenschaft ziehen kann mit alleiniger Ausnahme des Königs und der königlichen Fa- lie; doch gilt selbst diese Ausnahme nicht für die königlichen Prinzen, welche ein anderes Amt leiden als das des Vicekönigs.

Die Erlassung von Gesetzen ist unter Umständen mit einer gewissen Schwerfälligkeit verbun- , wie denn überhaupt der Unterschied zwischen Gesetzen und Beschlüssen in Norwegen von ichtigkeit ist. Die Eintheilung in das Lagthing und das Odelsthing besteht nur für die Ge- gebung und ist wesentlich darauf berechnet, den intelligentesten und aufgeklärtesten Theil der itglieder zur Prüfung der Gesetze auszuscheiden. Die Initiative geht indeß vom Odelsthing s. Hier soll jedes neue Gesetz entweder von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regie- ng durch einen Staatsrath vorgeschlagen werden. Im Fall der Annahme wird dieser Vor- lag an den Lagthing gesandt, welcher ihn entweder genehmigt oder verwirft und im letztern

Digitized by Google

Falle mit beigefügten Bemerkungen zurückschickt. Will der Odelsthing seinen Vorschlag nun nicht ganz beiseite legen, so sendet er ihn wiederum, mit oder ohne Veränderung, an den Lagthing. Ist ein Vorschlag von dem letztern aber zweimal, ohne angenommen zu sein, an den Odelsthing zurückgegangen, so tritt der gesammte Storthing zusammen, in welchem alsdann zwei Drittheile der Stimmen zur Annahme erforderlich sind. Zwischen jeder Berathschlagung müssen mindestens drei Tage verfließen. Der auf diese Weise zu Stande gekommene Beschluß wird durch eine Deputation beider Abtheilungen des Storthings an den König gesandt, wenn er gegenwärtig ist, andernfalls an den Vicekönig oder an die norwegische Regierung mit dem Antrag auf Ertheilung der königlichen Sanction.

Die Unterschrift des Königs erhebt den Beschluß zum Gesetz. Genehmigt er ihn nicht, so sendet er ihn an den Odelsthing mit der Erklärung, daß er es nicht für dienlich finde, seine Sanction zu ertheilen, und von diesem königlichen Recht ist seit der Thronbesteigung des Hauses Bernadotte verhältnißmäßig ziemlich häufig Gebrauch gemacht. Daß dies möglich ist, hat wesentlich darin seinen Grund, daß der König von Norwegen gleichzeitig ein größeres Königreich beherrscht und hier seinen regelmäßigen Aufenthalt hat, daher er bei Differenzen eine abwartende Stellung einnehmen kann. Auch wird der Storthing nicht geneigt sein, einen Streit über die verweigerte Zustimmung auf das Äußerste zu treiben, weil ihm trotz des königlichen Veto die Macht zusteht, den Beschluß zum Gesetz zu machen. Dem zur Zeit der Entscheidung des Königs versammelten Storthing darf derselbe Beschluß allerdings nicht wieder vorgelegt werden, wenn er aber auf dem nächsten und dritten ordentlichen Storthing abermals durchgeht, so wird er Gesetz, ehe der Storthing sich trennt, auch wenn die königliche Sanction nicht erfolgt. Auf diese Weise hat der König allerdings bei Gesetzvorschlägen nur ein suspensives Veto; da sich aber der Storthing nur alle drei Jahre versammelt, so vergehen mindestens sechs Jahre, ehe derselbe im Widerspruch mit dem königlichen Willen einen Gesetzvorschlag durchführt. Die Gesetze, welche der König nicht ausdrücklich annimmt, werden als von ihm verworfen angesehen. Überhaupt nicht erforderlich ist die Sanction zu den Beschlüssen des Storthings, durch welche er sich als verfassungsmäßig versammelt erklärt oder seine innere Polizei bestimmt, die Vollmachten der anwesenden Mitglieder annimmt oder verwirft, Ausländer naturalisirt, und endlich zu dem Beschlusse, wodurch der Odelsthing den Staatsrath oder andere zur Verantwortung zieht. Versammelt bleibt der Storthing so lange, als er es selbst für nöthig findet, doch ohne königliche Erlaubniß nicht über drei Monate.

Über die richterliche Gewalt bestimmt die Verfassung, daß die Mitglieder des Lagthings zugleich mit dem höchsten Gericht das Reichsgericht ausmachen, dessen Aufgabe es ist, entweder gegen die Mitglieder des Staatsraths oder des höchsten Gerichts wegen Amtsverbrechen, oder die Mitglieder des Storthings wegen Verbrechen, die sie als solche begehen, auf eine vom Odelsthing erhobene Klage Recht zu sprechen. Den Vorsitz führt der Präsident des Lagthings. Ohne eine Ursache anzugeben, kann der Angeklagte die Mitglieder dieses Gerichts bis zu einem Drittheil verhorresciren, doch so, daß dasselbe nie aus weniger als 15 Personen besteht. In sonstigen Streitigkeiten urtheilt als letzte Instanz das höchste Gericht, das aus einem Justitiarius und mindestens sechs Beisitzern bestehen muß. Die zweite Instanz bilden fünf Stiftsobergerichte, jedes aus einem Justitiarius und zwei oder mehreren Beisitzern bestehend; in der untersten Instanz spricht auf dem Lande der Thing Recht, bestehend aus einem Geschworenenschreiber (Sorenskriver), dem eigentlichen Richter und einem Ausschuß von Landleuten. Solcher Untergerichte gibt es auf dem Lande 76; außerdem haben 28 Städte als Unterrichter einen Stadtvogt (Byfoged).

Daß die allgemeinen Bestimmungen der norwegischen Verfassung einestheils den humanen Principien unsers Jahrhunderts vollständig huldigen, anderntheils mit aller Entschiedenheit die Selbständigkeit des Königreichs zu wahren suchen, ist begreiflich. Zu Ämtern sollen nur norwegische Bürger ernannt werden, welche sich zu der evangelisch-lutherischen Religion bekennen und der Verfassung und dem König Treue geschworen haben; nur zu Lehrern an der Universität und den gelehrten Schulen, zu Ärzten und zu Consuln an fremden Orten sollen Ausländer bestellt werden können. Niemand darf anders als nach dem Gesetz bestraft oder nach dem Urtheil bestraft oder eingezogen und gefangen gehalten werden außer in den von dem Gesetz bestimmten Fällen. Die Preßfreiheit ist sehr ausgedehnt. Freimüthige Äußerungen über die Verwaltung des Staats, sowie über jeden andern Gegenstand sind völlig erlaubt, es müßte denn der Verfasser einer Schrift offenbar und vorsätzlich Ungehorsam gegen die Gesetze, Geringschätzung der Religion, Sittlichkeit oder der verfassungsmäßigen Gewalten, oder Widersetzlichkeit gegen

Digitized by Google

ren Befehle an den Tag gelegt oder andere dazu gereizt, oder falsche und ehrenkränkende Beschuldigungen gegen jemand vorgebracht haben. Neue und beständige Beschränkungen der Wahrungsfreiheit sollen in Zukunft nicht erlassen werden, Haussinquisitionen außer in Criminalfällen nicht stattfinden, das Eigenthum soll nicht verwirkt, in Zukunft keine Grafschaften, Baronien, Stammhäuser und Fideicommisse errichtet werden können. Zur Vertheidigung des Vaterlandes ist jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf Geburt und Vermögen in gleichem Maße verpflichtet.

IV. Fortsetzung der politischen und Verfassungsgeschichte bis auf die neueste Zeit. Das sind die Hauptbestimmungen der Verfassung von Eidsvold mit den Verbesserungen vom 4. Nov. Allein diese Verfassung hatte noch durch schwere Kämpfe zu gehen, ehe sie sich vollkommen durchbildete. Die Hauptschwierigkeit lag immer in dem nicht zu überwindenden Mistrauen gegen die Schweden. Die Norweger hatten rühmlich gekämpft, allein sie waren doch immer durch Waffengewalt unterworfen; sie hatten ihren gewählten König preisgeben und einen aufgedrungenen annehmen müssen, und der Gedanke daran ließ einen Stachel in der Brust jedes Einwohners zurück. Es bedurfte der ganzen Gewandtheit des Kronprinzen, um die nationale Eifersucht seiner zukünftigen Unterthanen zu besänftigen.

Um die Mitte des Jahres 1815 wurden die Sitzungen des ersten ordentlichen Storthings durch den Statthalter Grafen Essen eröffnet. Der Kronprinz selbst erschien in Norwegen, theils um durch seine persönliche Gegenwart die Gemüther umzustimmen, hauptsächlich aber, um Einfluß auf die Verhandlungen des Storthings zu üben. Sein gewinnendes Auftreten machte auf das Volk einen sehr versöhnenden Eindruck, allein die Fragen, welche den Storthing beschäftigten, waren zu ernsthafter Natur, als daß sie sich durch Geschicklichkeit mühelos erledigen ließen. Namentlich der Zustand der Finanzen nahm die ganze Aufmerksamkeit in Anspruch. Das im Umlauf befindliche, von der frühern dänischen Bank herausgegebene Papiergeld betrug die für das Land ungeheuere Summe von 10,792525 Rthlrn. Nennwerth (1 Rthlr. = $^3/_4$ Thlr. preußisch Courant), und deren Curs stand fast noch einmal so schlecht als in Dänemark. Es wurde daher der Vorschlag zur Erhebung einer allgemeinen Einkommen- und Vermögenssteuer von 3,000000 Thlrn. behufs der Einlösung und zur Errichtung einer Bank mit einem Betriebscapital von 2,400000 Thlrn. gemacht; allein trotzdem, daß die Dauer des Storthings auf ein Jahr, bis zum 6. Juli 1816 ausgedehnt wurde, kam man zu keinem andern Resultat, als zu der Bestimmung, daß die Masse der Reichsbankzettel bis zum Jahre 1819 eingelöst, dafür Silbermünze eingeführt, für die am 30. Juni 1817 ablaufende Steuerperiode eine allgemeine Steuer von 2 Mill. Thlrn. Nennwerth auf Gewerbe und Vermögen ausgeschrieben und der Versuch gemacht werden sollte, mit einem Fonds von 2—3 Mill. Thlrn., die womöglich durch freiwillige Beiträge aufgebracht werden sollten, eine Nationalbank zu errichten. Der Kronprinz versprach, zu dem letztern Zwecke eine Summe von 1 Mill. Speciesthlrn. ($^1/_2$ Mill. Thlr. preußisch Courant) aus eigenem Vermögen zu geben. Außerdem wurden Vorschläge zur Organisation der Armee gemacht und vom König diese sowol als die in Betreff des Finanzwesens angenommen, während er dem schon in diesem Storthing gestellten Antrag auf Abschaffung des Adels seine Zustimmung verweigerte. Seinerseits zeigte der Storthing sein Mistrauen gegen Schweden und seine Eifersucht in der Erhaltung seiner Nationalität in einer zum Theil höchst auffälligen Weise. So verweigerte er hartnäckig eine besondere Summe zur Anlegung von vier Communicationswegen zwischen den beiden vereinigten Königreichen, indem er darin den Plan zu einer künftigen Verschmelzung zu erblicken glaubte, und nöthigte den König, die Ernennung des Obersten Holst, eines geborenen Norwegers, zum Commandanten der Festung Frederiksstein zurückzunehmen, weil dieser die Waffen gegen sein Vaterland getragen hatte. Dann wurden Untersuchungen gegen die Offiziere eingeleitet, welche die öffentliche Meinung des Landesverraths beschuldigte, und heftig darüber gestritten, ob das Begnadigungsrecht des Königs im Falle eines früher begangenen Landesverraths von Wirksamkeit sein konnte.

Die Unzufriedenheit wurde vermehrt durch den allgemein herrschenden Nothstand, die Theuerung, den Mangel an baarem Gelde, wozu noch der Ausbruch einer pestartigen Krankheit im nördlichen Theile des Königreichs kam, und es war die ganze Geschicklichkeit des Kronprinzen nöthig, einem offenen Ausbruch vorzubeugen. Die nächsten Jahre verliefen ohne Aussicht auf nahe Linderung der Noth und Verbesserung der Finanzlage.

Der Storthing von 1818 war kaum zusammengetreten (6. Febr.), als die Nachricht von dem am 5. Febr. erfolgten Ableben des alten Königs Karl XIII. (in Norwegen Karl I.) eintraf, und

Digitized by Google

daß Karl XIV. (II.) Johann als König von Schweden und Norwegen, der Wenden und Goth[en] u. s. w. den Thron bestiegen habe. Er fand auch ohne Widerspruch Anerkennung und Huld[igung] gung von seiten des Storthings, allein die feindliche Haltung desselben zeigte sich bald in ver[schiedenen] schiedenen Beschlüssen, die eigens dazu angethan schienen, den neuen König in die Lage zu ver[setzen] setzen, daß er es entweder mit seinen schwedischen oder mit seinen norwegischen Unterthanen ver[derben] derben mußte. Nichts konnte namentlich den König mehr in Verlegenheit setzen als die Be[schlüsse] schlüsse vom 24. Juni 1818, nach welchen die Patrimonialgerichtsbarkeit der norwegischen Gra[fen] fen, Barone und übrigen Adelichen nebst ihrem Patronatrecht völlig aufhören, mit dem Lehe[n] der gegenwärtigen Gutsbesitzer die bisher behauptete Zehnt- und Abgabefreiheit derselbe[n] wegfallen und nach dem Tode derjenigen, die noch im Besitz von adelichen Vorrechten wären, überhaupt aller erbliche Adel im Lande ein Ende haben solle. Der König konnte diesem Be[schlusse] schlusse nicht seine Zustimmung geben, ohne den hochmüthigen schwedischen Adel auf das em[pfindlichste] pfindlichste zu verletzen; er gab eine versöhnende Antwort, daß er seine feierliche Sanction zu[r] zur Zeit suspendire, die Sache jedoch in Überlegung ziehen wolle, allein der Storthing ern[derte] derte durch ausgesuchte Unhöflichkeiten, indem er nicht nur einige Vorschläge des Königs wegen geringfügiger Veränderungen im Grundgesetz kurz verwarf, sondern auch den Vorschlag ein[es] Abgeordneten, den König auf seinem Krönungszuge nach Trondhjem an der Grenze durch ei[ne] Deputation zu begrüßen, mit 67 Stimmen gegen 5 zurückwies.

Unterdessen gab sich die Noth der untern Schichten der Bevölkerung, die bei dem allgemeine[n] Geldmangel namentlich von den Steuereintreibern gedrückt wurden, in offenen Aufständen kund, die nur mit Truppenmacht unterdrückt werden konnten, und diese Mißstimmung der große[n] Volksmasse gegen den Storthing kam dem Könige zugute, der am 1. Sept. 1818 seinen feier[lichen] lichen Einzug in Trondhjem hielt und am 7. im Dome gekrönt wurde.

Der Storthing, der im Jahre 1821 sich versammelte, setzte trotz des Widerstrebens d[es] Königs die Aufhebung sämmtlicher adelichen Vorrechte durch. Letzterer wurde genöthigt, a[m] 1. Aug. 1821 seine Sanction zu einem Gesetze zu geben, nach welchem die Steuerfreiheit m[it] dem Absterben der gegenwärtigen Lehnsbesitzer und die übrigen persönlichen Vorrechte, zu denen jedoch eigentlich nur das eine übrig war, ein adeliches Wappen führen zu dürfen, mit de[m] Tode der bei Publication dieses Gesetzes geborenen adelichen Personen aufhören sollten.

Finanznoth war es hauptsächlich, welche in den folgenden Storthings von 1822 und 182[3] neue Collisionen hervorbrachte. Doch zeigte sich der letztere, durch die Ernennung des Kronprinz[en] Oskar zum Vicekönig besänftigt, durch Bewilligung einer Summe von 60000 Species für dessen Reise- und Vermählungskosten entgegenkommender, als der Antrag des Königs, das suspensive Veto in ein absolutes zu verwandeln, einen neuen und gewaltigern Sturm hervor[rief], der den Vicekönig nach einem abermaligen vergeblichen Versuche, mit Hülfe des Volks auf dessen Vertreter zu wirken, zur Schließung der Session und zur Rückkehr nach Schweden bewog.

Eine Handelsconvention zwischen den beiden Nachbarstaaten wurde 1825 nicht ohne lauten Widerspruch durchgesetzt; die Opposition verblieb in den folgenden Storthings in feindseliger Stellung und in großer Majorität. Die Regierung entschädigte sich dafür gelegentlich durch kleinliche Maßregeln, wie 1827 durch das Gebot der Feier des 4. Nov. als des Vereinigungs[tags] tags mit Schweden, das zu Tumulten führte und durch die Gegendemonstrationen der Re[gierung] gierung nur eine moralische Niederlage bereitete. In ähnlicher Weise wiederholten sich die kleinen Kriege in allen folgenden Storthings; die heftigsten Kämpfe fanden aber in dem am 10. März 1836 eröffneten Storthing statt, der deshalb auch schon am 8. Juli geschlossen wurde, aber auch sofort den damaligen norwegischen Staatsminister Löwenskjold in Anklagestand versetzte, weil er unterlassen habe, gegen diese Auflösung zu protestiren. Der Gerichtshof verurtheilte ihn demgemäß zu einer Geldstrafe von 1000 Thlrn.

Der König sah ein, daß Nachgiebigkeit gegen den störrischen Storthing eine Sache der Nothwendigkeit geworden war. Am 25. Sept. desselben Jahres wurde zum ersten mal ein Eingeborener, der Graf Wedel-Jarlsberg, zum Reichsstatthalter ernannt, und am 20. Oct. ein außerordentlicher Storthing eröffnet. Viel trug, so stark war die Neigung der Norweger, auch im Äußerlichen ihre Selbständigkeit zu zeigen, zur Beruhigung der Gemüther die Ertheilung einer besondern Flagge im Jahre 1838 bei.

Inzwischen war der Wohlstand im Zunehmen, wozu neben den langen Friedensjahren, die Europa verschiedene weise Gesetze beitrugen, wie die Einführung einer freien Communalverfassung auf dem Lande wie in den Städten und die Befreiung von Gewerbezwang 1839. Der

Digitized by Google

ntwurf zu einem neuen Criminalgesetzbuch von 1842 versagte der König seine Zustimmung; Betreff der Zulassung von Juden im Königreich fehlten dem Entwurfe die nöthigen zwei rittheile.

Am 8. März 1844 endete das vielbewegte Leben des Königs Karl Johann; Oskar I. trat e Regierung unter bei weitem glücklichern Verhältnissen an. Das Land hatte im Verhältniß seinen natürlichen Kraftmitteln einen ungeheuern Aufschwung genommen, der Handel blühte, e Finanzen gestalteten sich von Jahr zu Jahr günstiger.

Das Jahr 1848 blieb nicht ohne Folgen für das Land. Der Storthing bewilligte nicht ne Widerstreben eine Anleihe behufs der Rüstungen zu Gunsten Dänemarks. Die Gärung, elche damals durch alle Völker ging, kam jedoch erst einige Jahre später in Norwegen zum senen Ausbruch. Die Thronrede bei der Eröffnung des Storthings am 11. Febr. 1851 sprach reits Besorgnisse über communistische Umtriebe aus, die im Lande überhandnähmen, und irklich suchten geschäftige Agitatoren die untere Volksklasse aufzuregen. Unruhen entstanden a mehrern Orten, namentlich in Levanger und in Christiania, doch wurden sie bald durch die estigkeit der Regierung unterdrückt.

In demselben Jahre verschwand endlich aus dem Gesetzbuch die Bestimmung, daß den Ju= n der Aufenthalt im Königreich verboten sein solle; 1854 erschien ein Gesetz, das den Weibern leiches Erbrecht mit den Männern ertheilte, während erstere früher nur die Hälfte erbten, und as die Testirfreiheit ausdehnte; 1860 wurde das Paßwesen abgeschafft.

König Oskar, schon längere Zeit durch Krankheit von Regierungsgeschäften abgehalten, ar am 8. Juli 1859 gestorben; sein Sohn Karl III. (in Schweden XV.) eröffnete am 6. Oct. en Storthing mit einer Thronrede und legte den Eid auf die Constitution ab. Die Krönung nd am 5. Aug. statt. Den Antrag des Storthings auf Aufhebung des Statthalterpostens hnte der König am 4. April 1860 ab, was große Mißstimmung hervorrief. Überhaupt haben ie beständigen Kämpfe zwischen der Regierung und dem Reichstage keineswegs aufgehört, nur er Ton der Reden ist weniger bitter geworden. In dem deutsch-dänischen Kampfe nimmt das olk in seiner großen Majorität gegenwärtig für ihre frühern Unterdrücker, die Dänen Par=ei, ohne doch im allgemeinen sich nach einer offenen Betheiligung zu sehnen. Das Gutachten es Storthings vom 25. März 1864 ist mehr friedlich als kriegerisch. Es spricht Sympathien mit Dänemark aus, will aber keinen Krieg mit den deutschen Großmächten, es sei denn, daß ndere mächtige Alliirte sich zu Gunsten Dänemarks am Kampfe betheiligten.

V. Statistisches. Der Flächeninhalt des gesammten Königreichs beträgt 5799,21 geo=raphische oder 2773,89 schwedische Quadratmeilen, auf denen 1,600000 Menschen leben. In dministrativer Hinsicht wird es in 19 Ämter eingetheilt, worunter die Städte Christiania und Bergen je ein Amt ausmachen. Christiania zählt etwa 40000, Bergen ungefähr 27000 Ein=ohner. Die Finanzen sind jetzt in sehr gutem Zustande; die gesammte Staatsschuld war Ende 1859 nicht größer als 7,561800 Speciesthlr., während der Kassenbestand und die Forde=ungen der Kasse sich auf 6,813100 Speciesthlr. beliefen. Das Budget für die Finanzperiode om 1. April 1861 bis zum 31. März 1866 ergibt als Einnahme und Ausgabe die Summe on 4,770000 Speciesthlrn.

Die Armee macht geringe Ausgaben; sie besteht zwar nominell aus 35115 Mann, wovon ennoch stets nur ein sehr geringer Theil bei den Fahnen gehalten wird. Die Flotte soll im anzen 146 Fahrzeuge zählen, worunter 4 Fregatten und 15 Dampfer, es ist aber Thatsache, daß auch in dieser Beziehung eine viel geringere Zahl wirklich vorhanden ist.

Literatur. Vgl. Blom, „Das Königreich Norwegen, statistisch beschrieben" (2 Thle., Leipzig 1843); Kraft, „Historisk-topographisk Haandbog over Norge" (Christiania 1848); Snorri Sturleson, „Heimskringla", d. i. Weltkreis, mit lateinischer und schwedischer Über=setzung herausgegeben (Stockholm 1677), dann mit lateinischer und dänischer Übersetzung von Schöning (Bd. 1 und 2, Kopenhagen 1777—78; Bd. 3, von Thorlacius, 1783; Bd. 4—6 unter dem Titel „Norges Konunga Sögor" von Thorlacius und Werlauf, 1813 und 1826). Vgl. ferner Ramus, „Nori regnum" (Christiania 1689); derselbe, „Norriges Kongers Hi=storie" (Kopenhagen 1719); Thormod Thorlak, „Historia rerum Norvegicarum" (4 Bde., Kopenhagen 1711); Schöning, „Norges Riges Historie" (4 Bde., Soröe 1771—87); Dahlmann, „Geschichte Dänemarks" (Bd. 2, Hamburg 1840); Faxn, „Geschichte von Norwegen" (Leipzig 1851); Munch, „Det norske Folks Historie" (Bd. 1—7, Christiania 1852—62). G.

Digitized by Google

Notabeln. Das Wort Notabeln stammt zunächst von dem lateinischen „nota, notabilis“, welcher letztere Ausdruck in einigen Classikern (Cicero, Ovid, Tacitus, Seneca phil.) für merkwürdig, sich auszeichnend, merklich, und zwar sowol in einem übeln wie in einem guten Sinne, vorkommt.

Notabilis ist, was noch nicht notus, notatus, nobilis, nobilitatus ist; wenn man darunter also eine ausgezeichnete günstige Eigenschaft eines Menschen versteht, so liegt in dem Worte notabilis der Sinn, daß diese Eigenschaft, obgleich sie bestehe, noch nicht zur Anerkennung gekommen. Im Verhältniß zu dem öffentlichen Leben und seinen Einrichtungen aber gewinnt der Ausdruck Notabilis den Sinn, daß zwar die thatsächliche Unterlage für eine politische Institution, für eine ausgezeichnete politische Stellung vorhanden sei, eine solche Institution aber entweder noch gar nicht oder etwa nur erst versuchsweise, vorübergehend nothwendig sei.

Die Notabilität ist an sich ein relativer Begriff auch rücksichtlich ihres Umfangs, ihrer Grenzen; so könnte man z. B. von notabeln Nobiles im Gegensatz zu nicht notabeln Adelichen, von notabeln Gemeinen in verschiedenen Gegensätzen sprechen. Aber immer bleibt Notabilität eine Auszeichnung und, wenn von Notabeln eines Volks gesprochen wird, eine Auszeichnung gegenüber dem ganzen Volke.

Notabel ist also nicht eigentlich der Magistrat, der Priester, der Adeliche oder wer sonst immer vermöge seiner Eigenschaft als Glied eines bereits bestehenden politischen Standes; doch können derlei Individuen Notabeln sein, obgleich sie einem derartigen Stande angehören. Jedenfalls werden sie durch ihre Vereinigung als Notabeln eines ganzen selbständigen Volks etwas anderes, als was sie blos vermöge ihrer Eigenschaft als Glieder eines bestimmten Standes sind.

Notabeln werden naturgemäß von großer politischer Bedeutung, wenn in politisch wichtigen Momenten die eine organische Gliederung des Volks darstellenden Stände fehlen, sei es, daß die wirklich vorhandenen Stände zu antiquirt sind und keine eigentliche politische Macht mehr haben, sei es, daß eine organisch-ständische Gliederung noch nicht bestand, oder daß sie im Laufe der Entwickelungen sich selbst aufgelöst oder die Beachtung der Träger der Staatsgewalt verloren haben. Die Notabeln sollen dann in kritischen Momenten die schwankende Staatsgewalt stützen und Organ und Material werden zu einer neuen politischen Organisation des Volks.

So erkennen wir z. B., welche Bewandtniß es immer mit der in den ältesten germanischen Geschichts- und Rechtsquellen erwähnten nobilitas gehabt haben mag [1]), in den von den Quellen der merovingischen und karolingischen Periode so oft genannten majores, seniores, proceres, optimates, nobiles u. s. w. vorzüglich die thatsächlichen Spitzen eines seine ständische Entwickelung erst beginnenden Volks, die natürlichen Grundlagen und Organe der Macht des neuen fränkischen Königthums, die Basis einer entsprechenden neuen Ständebildung, mit Einem Worte, eigentliche Notabeln.[2]) Wir finden aber auch wirkliche Notabeln als Elemente politischer Neubildungen im Gegensatze zu veralteten politischen Ständeverhältnissen, hier und da entschieden in Verbindung mit revolutionären oder mit usurpatorischen Erscheinungen, z. B. in England, wo Notabelnversammlungen zuerst zu einem consilium magnum wurden, dann sich zur Pairie abschlossen und endlich zu dem, was man das englische Oberhaus nennt, sich gestalteten (Gneist, „Englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht“, I, 130 fg., 137, 140, 145). Auch die spanischen Illustres waren Notabeln (Sempere, „Histoire des Cortès en Espagne“, 17, 19), und es ist bekannt, daß Napoleon I. zum Zwecke der Ratification der Einsetzung seines Bruders Joseph als König von Spanien gleichfalls eine Notabelnversammlung berufen hat.

---

1) Vgl. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, die in den Wortregistern zu Thl. II u. IV gegebenen Citate s. v. Nobilis, nobilitas. Dahn, Die germanischen Könige, II, 247, 261, 269. Thudichum, Der altdeutsche Staat, S. 79. Brandes, Über die „nobiles des Tacitus“, in dem ersten Bericht über die Germanistische Gesellschaft an der Universität Leipzig (Leipzig 1863).

2) Es ist ganz willkürlich, wenn Lacombe, Histoire de la monarchie, I, 182, nur in den „majores“, welche Hincmar. Remens. in seiner Epistola de ordine palatii, §. 29, erwähnt, Notabeln finden will. Die Stelle heißt: „In quo placito generalitas universorum majorum tam clericorum quam laicorum conveniebat. Seniores (sc. majorum) propter consilium ordinandum: majores (sc. majorum) propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu vel sententia confirmandum.“ Die gesunde Grundidee für die Bildung eines constitutionellen Körpers, nämlich die, daß er die gesammte organische Gliederung des Volks durch die politisch Tüchtigsten zum Dienste des Staats darstelle, muß auch die Grundlage der Notabilität sein. Bei letzterer, wenn man sie für sich allein betrachtet, fehlt nur die detaillirte Durchbildung und verfassungsmäßige Festsetzung. In diesem Sinne wird man die Notabilität nicht eine „féodalité nouvelle“ nennen können (B. Constant in Laboulaye's Sammlung seiner Werke, I, 206).

Digitized by Google

Sempere, a. a. O., 304, 306 fg.). Deutschland hat gleichfalls in neuerer Zeit noch eine Notabelnversammlung gesehen, das deutsche Vorparlament in Frankfurt a. M. vom 31. März 848 (Zöpfl, „Deutsches Staatsrecht", I, 465). Endlich hat selbst das unglückliche Mexico nun ine Notabeln. Der Einfall und der Erfolg der französischen Waffen in Verbindung mit der anzösischen Politik haben zwar nicht nur nicht die alten Schäden der mexicanischen Zustände geeilt, sondern auch eine Masse neuer Übel hinzugefügt — immer aber ist Land und Volk in eine eue Situation gekommen, infolge welcher bei der Unhaltbarkeit der bisherigen Zustände eine otabelnversammlung ganz an ihrem Platze wäre. Aber eine Notabelnversammlung muß, ll sie erfolgreich wirken, irgendeine sie verbindende mächtige Idee, jedenfalls die Idee der unschmälerten Einheit und Selbständigkeit, die Idee der Wohlfahrt nur ihres eigenen Staats der sich, eine nationale Autorität unter sich und eine ethisch-politische Macht in sich haben. Was e Zukunft Mexicos sein wird, vermag gegenwärtig niemand mit Bestimmtheit vorherzusagen. o viel ist aber gewiß, daß 215 von einem aus fremden Despoten zusammengesetzten oder durch emden Terrorismus despotisirten Triumvirat und dessen 35 Creaturen gewählte Notabeln r Hauptstadt nicht im Stande sein werden, Basis und Mittel einer gesunden Reorganisation lexicos abzugeben. Der sehr ausführliche Bericht über die Regierungsform (gemäßigte Erbonarchie), welche die laut Decret vom 10. Juni 1863 von dieser Notabelnversammlung ernannte Commission als die für Mexico geeignetste angegeben hat, findet sich, französisch überpt (das Original ist ja eigentlich auch französisch, was unsers Erachtens der Erzherzog Maximilian von Österreich, nun Kaiser von Mexico, wohl erwägen sollte) im „Moniteur" vom 3. Sept. 1863. Die größte geschichtliche Bedeutung aber haben die Notabeln für Frankich noch in neuern Zeiten gehabt, und man kann sagen, daß der Begriff von Notabelnverammlungen bis zur Stunde fast ausschließlich mit der Erinnerung an die französischen Noabeln verbunden ist. [3])

Schon früher kommen in Frankreich Notabelnversammlungen vor, und es erscheinen als die nmittelbare Hauptveranlassung zu deren Berufung die Geldverlegenheiten der Krone. So sah sich einrich IV. schon im November 1596 veranlaßt, eine Versammlung von Notabeln nach Rouen berufen. Sie bestand aus 9 Prälaten, 19 Adelichen und 52 bürgerlichen, sämmtlich aber dem eamtenstand angehörigen Individuen und sollte ihre Meinung über die nothwendigen Verbesseungen in der Verwaltung der Finanzen äußern, hauptsächlich aber der beabsichtigten Auflage euer Abgaben beistimmen. Auf Sully's weisen Rath nahm der König die seine absolute Finanzfugniß beschränkenden Anträge der Notabeln an, allein der Erfolg ihrer Ausführung bestand rin, daß der von den Notabeln selbst ernannte Rechnungsrath den König dringend bat, die ittung des gesammten Staatsfinanzwesens wieder allein zu übernehmen. Eine zweite Notabelnversammlung, und zwar gleichfalls zu Rouen, finden wir im Jahre 1617 unter Ludig XIII. Sie geschah, und zwar mit absichtlicher Umgehung der états généraux, auf Antrag s unfähigen, aber allmächtigen Ministers Luynes, und zwar wegen gänzlicher durch die sinnseste Verschwendung herbeigeführter Erschöpfung der Finanzen und wegen der außerordenhen Verlegenheit, welche bei den gegebenen Verhältnissen die Einführung neuer Auflagen, e Aufhebung bestehender Befreiungen und Misbräuche und die Beschränkung der bisherigen usgaben mit sich bringen mußte. Die am 4. Dec. eröffnete Versammlung wurde am 28. ieder entlassen. Sie hatte aus 13 Adelichen, 11 Geistlichen und 25 bürgerlichen wieder nur s den Beamten genommenen Gliedern bestanden und, den königlichen Propositionen entrechend, eine Menge zweckmäßiger Beschlüsse gefaßt, außerdem aber auch noch eine Reihe von itten (36) zusammengestellt, die der König zu gewähren sich bereit erklärte. Von alledem nnte jedoch nur das Wenigste zur Ausführung kommen, da die Notabeln jeden Rath über die rt und Weise, wie der durch die Ausführung ihrer Beschlüsse und Wünsche entstehende Auß gedeckt werden könne, unbedingt verweigerten und die Sorge hierfür einzig dem Könige d seinen Räthen überließen. So geschah im wesentlichen wieder nichts und wurde das alte lechte Regiment, so gut es eben ging, fortgesetzt. Eine dritte Notabelnversammlung in Frankich weist uns das Jahr 1626 auf. Die antikatholische Politik Richelieu's, besonders die auf inen Betrieb geschehene Verwerfung der Vorschläge, welche der Papst im Jahre 1625 zur usgleichung der veltliner Sache gemacht hatte, riefen in Frankreich ein bedenkliches Misrgnügen bei den eifrigen Katholiken hervor, und der König hielt es für gerathen, seine Politik rch die angesehensten Personen des Reichs gleichsam sanctioniren zu lassen. Die von ihm zu

3) Notabeln in Belgien: Juste, Histoire du congrès national de Belgique (Brüssel 1861), II, 139.

Digitized by Google

diesem Zwecke nach Paris berufene Notabelnversammlung bestand aus Prinzen, Herzogen, Pairs, Kronbeamten, den ersten Präsidenten und den Generalprocuratoren der Parlamente (d. h. ihrem Wesen nach souveränen Gerichtshöfe), der Steuerhöfe und der Rechenkammer, dem Prevot der Kaufleute von Paris und vier Prälaten als Repräsentanten des Klerus. Die Notabeln standen, und zwar indem sie für den Nothfall auch außerordentliche Mittel zu genehmigen versprachen, in großer Majorität zum Könige. Noch in demselben Jahre wurde auf Richelieu's Antrag eine weitere Notabelnversammlung nach Paris berufen. Sie bestand aus dem Herzog von Orleans, dem Cardinal v. Lavalette, den Marschällen de Laforce und de Baffompierre, 12 Erzbischöfen und Bischöfen, 12 angesehenen Adelichen, aus einer Anzahl hochstehender Beamten, im ganzen aus mehr als 60 Personen. Ihre Hauptaufgabe war nochmals die Incriminirung der Finanzen mit der Politik des Königs, resp. Richelieu's. Die Versammlung trat wieder in der Hauptsache dem Könige bei und stärkte das Königthum besonders durch den Antrag, der König möge alle festen Plätze im Innern des Reichs, als kostspielige Zufluchtsstätten der Misvergnügten, schleifen lassen.[4])

Charakteristisch für alle diese Notabelnversammlungen ist:

1) Ihre Berufung geschieht, dem letzten Grunde nach, meist wegen einer Geldfrage.

2) Durch sie sollen die verfassungsmäßigen Factoren, die Stände und Parlamente als gefährlich, unnützlich oder zum fraglichen Zweck nicht genügend umgangen werden.

3) Nur der König kann die Notabeln berufen, wann und wen er will. Sie sind auch jedesmal anders zusammengesetzt, wenn auch nicht principiell, doch im einzelnen.

4) Die Notabeln sind stets dem König günstig. Sie beanspruchen kein votum decisivum und haben es auch nicht. Die Hauptsache überlassen sie dem König, der sie als eine Demonstration zu Gunsten seines absoluten Willens, als die Stimme der öffentlichen Meinung für bereits seinerseits Geschehenes oder Beabsichtigtes benutzt.[5])

5) Die Notabeln sind immer nur aus den privilegirten Klassen ohne ein bestimmtes Zahlenverhältniß genommen. Ihre Bitten und Beschwerden erscheinen aber mit denen der Reichsstände meist identisch.

Hunderteinundsechzig Jahre sollte es währen, bis wieder eine französische Notabelnversammlung, die letzte, berufen wurde![6]) Die Reichsstände waren seit 1614 eingeschlafen, die Parlamente aber unterdessen vollständig entartet, außer Übung oder doch durch die neuern Umgestaltungen mit ihren geschichtlichen Traditionen in unlösbaren Widerspruch gekommen.[7]) Denn äußerlich schien zwar alles beim alten geblieben; namentlich concentrirte sich das ganze staatliche Leben im Könige und seinem Hofe. Die frühern Notabeln hatten zu dieser unglücklichen Centralisation das Ihrige beigetragen, und das Volk, jeder Theilnahme am öffentlichen Leben entwöhnt, dachte nicht daran, daß es auch zum Wohlergehen des Staats mitzuwirken und durch seine politische Indifferenz einen Theil des immer auffälliger werdenden allgemeinen Elends mitverschuldet habe. Der hohe Klerus und der Adel waren längst dem Volke entfremdet und schwelgten, rivalisirend mit dem in jeder Beziehung entarteten Hofe, im Überfluß, ohne den Vulkan unter sich zu ahnen, wenn auch einzelne aus ihren Reihen sich der Reform zuwandten; die Beamtenwelt des französischen Königthums, die nicht dem Gesetz, sondern der persönlichen Willkür des Souveräns diente, konnte unmöglich populär (das Wort im guten Sinn genommen) sein.[8]) Dazu kam die mit der ungleichen Vertheilung der öffentlichen Lasten und mit der nach ihrer privatrechtlichen Seite fortdauernden Feudalität in Verbindung stehende Verfas-

4) Vgl. Schmidt, Geschichte von Frankreich (in der Sammlung von Heeren und Ukert), III, 342 443, 485, 592.

5) Wie die Notabelnversammlungen in außerordentlichen Fällen das aristokratische Element in einer nicht verfassungsmäßig feststehenden Form zur Deckung von Regierungsmaßregeln herbeizieheu, so versucht man zu gleichem Zweck in unsern Tagen sich des demokratischen Elements in der Form improvisirter Plebiscite zu bedienen.

6) Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, IV, 6, nimmt noch eine weitere Berufung der Notabeln vom 3. Nov. 1788 an. Und in der That fand damals eine nochmalige Berufung derselben Notabeln, der von 1787, durch Necker statt. Nach Zweck und Zusammensetzung bilden aber beide Versammlungen eigentlich nur eine. Vgl. auch Schlosser, Geschichte des 18. und 19. Jahrhunderts, III b, 523 fg.; IV, 560 fg.; V, 16 fg.

7) Provinzialstände aus den 26 Provinzen der „pays d'élection" waren noch von 1778—87 vereinigt (de Lavergne in der Revue des deux Mondes, 1861—63) und zur Reform geneigt. Gaupp, Histoire parlementaire de France (Paris 1863), Bd. I, S. VIII.

8) Buchez und Roux, Histoire parlementaire, I, 176.

Digitized by Google

ung und steigende Noth der ärmern Klassen, namentlich in Paris und andern größern Städten, nz besonders aber der durch und durch sich verändernde und selbst die Hofkreise erfassende, der ten Monarchie feindliche Geist der Zeit. Die literarischen Träger dieser geistigen Umgestaltung d vorzüglich J. J. Rousseau, Montesquieu, Voltaire und zuletzt Beaumarchais[9]), deren all= mein bekannte Werke weniger neuen Zündstoff häuften, als den vorhandenen in Flammen gten und den größten Kampf zwischen Vergangenheit und Zukunft, Sein und Werden, Er= lten und Verändern, die größte Spaltung eines Volks, die je die Geschichte sah, einleiteten. ei alledem war aber der alte Krebsschaden Frankreichs (wie jedes despotischen Regiments), e Finanznoth, zu einer schauderhaften Höhe gestiegen. Ein Deficit von fast 150 Mill. Lire, r die damalige Zeit eine fabelhafte Summe, dazu die seit 1776 um nicht weniger als 250 Mill. erhöhte Staatsschuld, trotzdem alles im Verfall, und die absolute Rathlosigkeit des ten Régime, demselben abzuhelfen, oder dessen absolute Unfähigkeit, energische und zeitgemäße ittel der Abhülfe zu erfassen; dazu noch die aufregenden Ereignisse von außen, namentlich der nerikanische Freiheitskrieg. Und so griff man denn auf Calonne's Antrag zu dem alten schon n Necker vergeblich vorgeschlagenen Mittel, zur Berufung einer Notabelnversammlung. Die= be erfolgte nach Versailles auf den 22. Febr. 1787. Der Zahl ihrer Glieder nach, es waren er 144, erscheint diese Notabelnversammlung als die großartigste. Allein auch sie war nur ne willkürlich vom Könige berufene Versammlung und bestand wie die frühern blos aus Glie= rn der privilegirten Stände, nämlich aus 7 Prinzen von Geblüt, 9 Pairs, 22 Gliedern des chsten Adels, 8 Staatsräthen und 4 maitres des requêtes, 8 Marschällen, 12 Abgeordneten r Stände von Burgund, Languedoc, Bretagne und Artois, den ersten Präsidenten und eneralprocuratoren der 13 Parlamente sowie anderer obersten Behörden, endlich aus 25 Muni= palvorstehern der bedeutendsten Städte.[10])

Schon hiernach erscheinen die Notabeln im wesentlichen als das alte Mittel in Regierungs= rlegenheiten. Allein diese sind unterdessen innerlich ganz andere geworden, und selbst die No= beln sind nicht mehr ganz die alten. Obgleich bei der ganzen Anordnung ein unverhältnißmä= ger Werth auf Formalitäten gelegt und in den Verhandlungen selbst ceremoniellen Dingen ein großes Gewicht eingeräumt wurde, so dringt doch sowol in der königlichen Eröffnungsrede[11]) ie auch in den Reden ausgezeichneter Notabeln, namentlich in denen Lafayette's, die Erkenntniß r Nothwendigkeit allseitiger und durchgreifender Reformen hervor, und selbst Buchez und Roux (a. a. O., I, 178) erklären: „L'initiative royale préjugea toutefois dans le sens libéral etc.", imlich in der später so leidenschaftlich ventilirten Frage, ob nach Köpfen oder Ständen zu votiren i. Allein wenn es sich darum handelte, die zum Zwecke der Reform nöthigen Opfer zu brin= n, so weigerten sich die meisten, und zu den wenigen, die dazu bereit waren, zählte der Graf n Provence, und zwar im schärfsten Widerspruch mit seinem Bruder, dem Grafen von Artois. bgleich die Notabeln durch ihren Mangel an Opferbereitwilligkeit einen großen Theil an der chuld der nächsten Ereignisse trugen, so waren sie doch, da man überhaupt in Frankreich von r Idee des Opfers, der Hingabe für Staatszwecke seitens des Volks nichts wußte, gerade durch re Opposition gegen die Regierung und durch die schonungslose Aufdeckung öffentlicher Ge= rechen populär geworden, und als ihre Sitzungen am 25. Mai das erste mal geschlossen wur= n, war der Verzicht auf weitere Vereinbarungsversuche mit ihnen nur der Anfang einer noch rzweifeltern Lage der Regierung. Keine Erwartung des Landes, auch die begründetste nicht, ar befriedigt, und die nach Hause kehrenden Notabeln steigerten die Mißstimmung des Volks rch ihre eigene Verstimmtheit über die freilich auch ihrerseits mitverschuldete Erfolglosigkeit rer Verhandlungen. Durch einige populäre Ordonnanzen (Buchez und Roux, a. a. O., I, 223) nd durch verzweifelte Maßregeln gegen die widerstehenden Parlamente suchte sich die Regierung helfen, goß aber statt dessen immer wieder neues Öl in die gärende Glut. Das Parlament n Paris erklärte endlich im Juli desselben Jahres, daß die Bewilligung fortdauernder Steuern ur den Reichsständen zustehe; die strengen Maßregeln gegen das Parlament wurden um so

9) Schlosser, IV, 2 u. 176.

10) Kaiser, Französische Verfassungsgeschichte von 1789—1852 (Leipzig 1852), S. 208. Wachs= uth, Geschichte Frankreichs im Revolutionszeitalter (Sammlung von Heeren und Ukert), I 64, gibt e Zusammensetzung etwas anders und die Gesammtzahl der Notabeln auf nur 140 an. Er nennt na= entlich 7 Erzbischöfe und 8 Bischöfe als Notabeln, und diese hat Kaiser jedenfalls irrthümlich über= angen. Dem Tiers-Etat gehörten übrigens nach beiden nur 7 an.

11) Buchez und Roux, I, 180.

Digitized by Google

wirkungsloser, je öfter sie sich wiederholten; die Maßregel der cours plenières scheiterte (Wachsmuth, a. a. O., 77), alle Ordnung wankte, und der Geist der Meuterei begann sich bereits in den Massen zu regen. Aber weder dem Parlament noch den Notabeln war es ernstlich um Reform, sondern beiden nur um die Erhaltung und womöglich Stärkung ihrer eigenen Macht zu thun. Als daher der König am 23. Sept. 1788 den Beschluß erließ, daß die Versammlung der Reichsstände schon am 1. Jan. 1789 beginnen solle, verlangte das Parlament, daß selbe nach der 1614 beobachteten Form stattfinde. Necker aber betrachtete es als eine nothwendige Concession an die Privilegirten, die Notabeln von 1787 nochmals zu berufen, um über die Einrichtung der Reichsversammlung, insbesondere die Zahl der Deputirten des Tiers-Etat zu berathen. Nur wenige Notabeln waren für die doppelte Zahl der Repräsentanten aus dem dritten Stande, doch fanden einige Vorschläge Necker's bei ihnen Unterstützung. Am 12. Nov. wurden die Notabeln zum zweiten und letzten male entlassen, ohne daß durch sie wesentliche Resultate erzielt worden wären. Sie waren in ihrer Majorität reactionär geblieben. Das vom Könige am 24. Jan. 1789 erlassene Wahledict gewährte dem dritten Stand die doppelte Zahl der Deputirten jedes der beiden andern Stände, ließ die Frage über Abstimmung nach Köpfen oder Ständen offen und berief die Reichsversammlung auf den 28. April nach Versailles. Hiermit endet die Geschichte der französischen Notabeln und beginnt die der Französischen Revolution.

J. Held

Notariat. Dieses Institut hat seine Wurzeln schon in dem Römischen Rechte.[1] In den Zeiten der Republik kommen scribae und librari als öffentliche Schreiber vor[2], während die Privatschreiber exceptores, auch notarii, und zwar wenn sie als Geschwindschreiber mit Noten schrieben, genannt wurden.[3] Aus den Classikern ergibt sich, daß solche Personen häufig dem Sklavenstande angehörten. Die öffentlichen Schreiber waren solche, welche die Behörden, die sich derselben bei ihren Geschäften bedienten, anstellten und besoldeten[4]; ihr Wirkungskreis scheint aber nur der der heutigen Actuarien oder Secretäre gewesen zu sein; daß auch Urkunden über Rechtsgeschäfte von öffentlichen Beamten, die unsern Notaren glichen, aufgefaßt wurden, läßt sich für die Zeiten der Republik nicht nachweisen, da wahrscheinlich die Juristen selbst, der Wichtigkeit solcher der höchsten Sorgfalt bedürfenden Urkunden erkennend, die Abfassung derselben besorgten.[5] In den Kaiserzeiten vermehrte sich die Zahl der öffentlichen Schreiber ebenso wie ihr Ansehen. Es kommen eigene, den heutigen Geheimsecretären zu vergleichende Personen vor, welche in dem Cabinet des Kaisers arbeiteten und wieder ihren Oberaufseher (magister scriniorum) hatten. Ein solcher Vorstand war auch der primicerius notariorum.[6] Es scheint selbst, daß in dem geheimen Cabinet besondere Abtheilungen für einzelne Geschäfte bestanden und jede Section wieder ihre eigenen Beamten hatte (comes dispositionum, magister libellorum).[7] Aus Lydus de magistratibus populi romani[8] sieht man, daß am Hofe sowol als bei den einzelnen Behörden Personen, die als Secretäre oder Kanzlisten (nach dem heutigen Sprachgebrauch) arbeiteten, angestellt wurden und in einer gewissen Hinsicht einen eigenen Stand bildeten. Verschieden von ihnen waren aber diejenigen Personen, welche mit unsern Notaren verglichen werden können.[9] Was noch jetzt in Italien vorkommt, daß auf öffentlichem Markte der Schreiber seine Dienste denjenigen anbietet, die Briefe oder Urkunden zu schreiben haben, scheint in Rom schon früh vorgekommen zu sein.[10] Es gab Personen, die man tabelliones forenses, personae publicae nannte[11] und welche die Abfassung von Urkunden und schriftlichen Eingaben bei den Gerichten oder andern Behörden (libelli) vermöge ihres Gewerbes besorgten. Aus einer Constitution Diocletian's[12] sieht man, daß für ihre Geschäfte ein Tarif durch Verordnung festgesetzt

1) Spangenberg, Die Lehre von dem Urkundenbeweise in Bezug auf alte Urkunden, I, 262. Derselbe, Juris roman. tabulae negot. solenn., S. 41. Österlei, Geschichte des Notariats (2 Bde. Hannover 1842). 2) L. 18, §. 17. D. de munerib. L. 4, Cod. de appellat.
3) L. 1, §. 6, l. 13. D. de extraord. cognit. Österlei, S. 7.
4) Hergott, De scribis veter. Graec, Roman. et Germ. (Wien 1668).
5) Spangenberg, Die Lehre vom Urkundenbeweise, S. 263.
6) Er war Mitglied des Consistoriums. Österlei, S. 11.
7) Spangenberg, Juris romani tabul., S. 42.
8) Lydus de magistratibus populi romani, herausgegeben von Fuß (Paris 1812).
9) Bethmann-Hollweg, Handbuch des Civilprocesses, I, 206. Es ergibt sich aus den Quellen, daß bald ein verschiedener Sprachgebrauch in Bezug auf den Ausdruck notarii bestand. Österlei, S. 16.
10) Novell. 44, Kap. 1, §. 2.
11) L. 9, §. 4. D. de poenis. Ob sie öffentliche Beamte waren? Österlei, S. 20.
12) Bethmann-Hollweg, S. 206.

Digitized by Google

war; den Decurionen war die Ausübung solcher Geschäfte untersagt. Die Zahl der tabelliones wuchs immermehr, und bald sieht man sie in einer Zunft (schola) [13]) vereinigt und unter einem Vorstande (primicerius) stehend. Die Aufsicht des Staats verbreitete sich weiter und wirkte bald so weit, daß die Magistratur über die Aufnahme eines tabellio entscheiden [14]) und den Unwürdigen aus der Corporation ausscheiden konnte. Von diesen tabelliones wurden alle Arten von Urkunden über Rechtsgeschäfte abgefaßt, und zwar betrieben diese Schreiber ihr Geschäft noch immer auf dem öffentlichen Markte. Es wurde bald Bedürfniß, um für die Beweiskraft der vom tabellio verfaßten Urkunde, als einer öffentlichen Urkunde, einen sichern Anhaltspunkt zu haben, daß die Gesetze die Erfordernisse der Notariatsinstrumente genau angaben. [15]) Die Beiziehung von Instrumentszeugen [16]), was in wichtigen Geschäften schon früher durch die Sitte geboten war, wurde nun gesetzlich vorgeschrieben, und zwar mußten drei, und wenn die Personen nicht schreiben konnten, fünf Zeugen beigezogen werden. [17]) Die persönliche Gegenwart des Notars bei Aufnahme des Acts, seine Unterschrift und die genaue Angabe der Zeit (Regierungsjahr des Kaisers, Indiction u. s. w.) war nothwendig. [18]) Neben den tabelliones kamen in den Kaiserzeiten tabularii [19]) vor, welche anfangs blos besondere Beamte in den Städten waren, die man mit den Archivarien und Rechnungsführern vergleichen kann; man bemerkt aber bald, daß sie auch Urkunden über gewisse Rechtsgeschäfte auffaßten, und ungewiß ist nur, ob sie zu allen Arten von Urkunden, wie die tabelliones, oder nur zu bestimmten Urkunden gebraucht werden konnten. [20]) Zuweilen kommt in einer Urkunde neben dem tabellio ein tabularius vor [21]), und es scheint, daß man später beide Ausdrücke als gleichbedeutend nahm. [22])

Unter den fränkischen Königen wurden römische Einrichtungen vielfach nachgeahmt. In der Reichskanzlei bedurften die Kaiser gewisser Beamten, welche die Urkunden auffaßten und contrasignirten. Die Beamten dieser Art waren die referendarii, cancellarii und notarii. [23]) Diese Bezeichnungen wurden verschieden gebraucht, häufig wol gleichbedeutend. Unter den Notarien wurden schon früh einige als archinotarius oder als summus notarius erwähnt; es ist wahrscheinlich, daß unter den in der Reichskanzlei angestellten Beamten der vornehmste mit diesem Ausdruck bezeichnet wurde, der aber allmählich in den weit häufiger vorkommenden und als ehrenvoller geltenden Namen cancellarius [24]) überging. Man sieht aus einem Capitulare von 803 [25]), daß die fränkischen Könige schon Notarien ernannten und durch Gesetze den Misbräuchen derselben entgegenzuwirken suchten. Später galt das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht des Kaisers; und so waren die meisten Notarien vom Kaiser [26]) unmittelbar oder von dem comes palatinus nach der kaiserlichen Ermächtigung ernannt. Wie aber der Kaiser dieses Recht ausübte, so thaten es auch die Päpste. [27]) Aber auch andere Notarien kommen in Urkunden vor. Die Landesherren und Dynasten hatten ebenso wie die Bischöfe und viele Klöster ihre Notarien. [28]) Aus Stellen des Kanonischen Rechts ergibt sich, daß es viele notarii ecclesiae gab [29]), die bei Kirchen und höhern Geistlichen angestellt waren [30]), wo auch schon Corporationen der Notarien vorkommen [31]). Am meisten zeigt sich aus den italienischen Statuten des Mittelalters der Rechtszustand des Notariats. Wahrscheinlich dauerte unter den germanischen Eroberern in Italien z. B. den Ostgothen und Longobarden, die römische Einrichtung der tabelliones fort, sie bald noch mehr sich ausdehnte [32]), sodaß unter den longobardischen Königen zur Hofkanzlei mehrere Notare gehörten. [33]) Es war anerkannt [34]), daß jeder Notar vel regali, vel papali

---

13) Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, I, 304. Österlei, S. 10.
14) Novell. 44, Kap. 1. 15) Spangenberg, Tabul. negot. solenn., S. 52.
16) Paulus, Recept. sent., V, 25, §. 6.
17) Novell. 73, Kap. 5 u. 8. 18) Novell. 44.
19) Bethmann-Hollweg, S. 194, 210. Viele Stellen deuten darauf, daß tabularii Steuerbeamte waren. Stellen in Österlei, S. 13, Note 11.
20) L. 27, Cod. de fidejuss. L. 22, Cod. de jur. delib. 21) Novell. 44.
22) Über tabularii vorzüglich Österlei, S. 12—21.
23) Spangenberg, Lehre vom Urkundenbeweis, S. 267.
24) Neues Lehrgebäude der Diplomatik, VII, 167.
25) Capit. 803 in Glurgisch, S. 1245.
26) Eine Formel der Ernennung aus Karl's IV. Zeiten in Moser's Reichsstaatsrecht, V, 411.
27) Lauriere, Glossaire, II, 150. Mabillon, De re diplomatica, S. 126.
28) Neues Lehrgebäude der Diplomatik, VII, 173.
29) Österlei, S. 79. 30) Schmid, De notariis ecclesiasticis (Helmstedt 1715).
31) Österlei, S. 83. 32) Österlei, S. 69. 33) Österlei, S. 73.
34) Statuten von Nizza von 1306 in Monument. histor. patriae, II, 153.

Digitized by Google

auctoritate handeln müsse. Die Statuten enthielten Beweise, daß man alle Arten von Urkunden, insbesondere auch Testamente[35]), voller Beweiskraft vor Notarien (die bald notarii, bald tabelliones genannt wurden)[36]), errichtete. Schon früh war in den Städten eine von dem Rathe oder den Fürsten ausgegangene Ordnung des Notariats mit Bestimmung eines Tarifs[37]) erlassen. Überall bemerken wir in den Statuten der Städte Italiens früh, daß die Notarien in eine Zunft (collegium)[38]) vereinigt waren und ihre eigenen Vorstände (consules)[39]) hatten. Wer in das Collegium aufgenommen werden wollte, mußte vorher geprüft werden; für die Abfassung der Urkunden und die Herstellung der Echtheit waren besondere genaue Vorschriften gegeben.[40]) Dieses Studium der Notariatskunst wurde bald auf Regeln gebracht[41]), und in manchen Städten gab es selbst eigene Notariatsschulen.[42]) Dieses Notariat wurde selbst für die Ausbildung mancher Theile des heutigen Civilprocesses von großer Wichtigkeit; ihm verdankt man den Executivproceß.[43]) Schon früh betrachtete man nämlich auch den tabellio wie einen judex (judex chartularius), vor welchem die Urkunde aufgenommen wurde. Er fügte nun derselben eine confessio des Schuldners, die, da sie vor dem judex erfolgte, als confessio in jure galt, und eine Formel, ähnlich wie die in den Notariatsurkunden nach dem heutigen französischen Recht, bei, durch welche ein executorisches praeceptum für den Fall der Nichtzahlung gegeben wurde[44]), sodaß dann der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht bezahlte, sich sogleich an das Gericht wenden und die schnellste Execution bewirken konnte. Daraus erklärt sich auch, wie die Ansicht so leicht entstehen konnte, daß der Notar eine jurisdictio habe, da er als judex ordinarius[45]) (häufiger chartularius) angesehen wurde und die Befugniß hatte, durch sein praeceptum die Execution anzuordnen. Auch in Frankreich kamen im Mittelalter sehr viele Notarien vor[46]); man bemerkt manche Klagen über Misbräuche und Unordnungen. Es ergibt sich, daß die früh in Frankreich entstandene Trennung der Justiz von der Verwaltung die Ausbildung der einflußreichen Stellung der Notarien beförderte, die von den Königen angestellt wurden.[47]) Philipp der Schöne gab das Gesetz[48]), durch welches nur den bei dem Châtelet beeidigten Notarien das Recht zu instrumentiren gegeben und die Sitte der seigneurs, willkürlich Notarien zu bestellen, abgeschafft, eigentlich nur beschränkt wurde. Man sieht aber[49]), daß neben den vom König ernannten Notarien noch viele von dem Papst oder den Bischöfen oder auch dem deutschen Kaiser aufgestellte Notarien in Frankreich Urkunden errichteten, bis Karl VIII. (im Jahre 1490) diesen Notarien es verbot, jedoch so, daß die päpstlichen und bischöflichen Notarien nur nicht in weltlichen, wol aber in geistlichen Sachen instrumentiren durften. Wie in Italien, so auch in Frankreich ging man von der Ansicht aus, daß der Notar juge ordinaire sei[50]) und Urkunden mit dem oben bemerkten praeceptum, also mit dem Recht der schnellsten Execution (execution parée) errichtete.[51]) Eine große Zahl von Gesetzen der verschiedenen Könige ordneten in Frankreich das Notariat[52]), bei welchem man anfangs oft notaires von den tabellions unterschied, bis später dieser Unterschied aufhörte. Immer blieben aber noch verschiedene Arten von Notarien in Frankreich, da die seigneurs sich das Recht, solche Notare zu creiren, nicht entziehen lassen

35) Statuten von Nizza von 1162, ebendas. S. 51.
36) Ebendas. S. 146. 37) Ebendas. S. 97—146.
38) Statuten von Turin, in Monum. hist. patriae, II, 603. Statuten von Casalis, ebendas. S. 956. Vgl. überhaupt über colleg. notar. Österlei, S. 193.
39) Statuten von Casalis, in Monum., II, S. 1054.
40) Statuten von Eporedia, in Monum., II, 1131.
41) Irnerius schrieb schon ein formularium tabellionum. Savigny, Geschichte des Römischen Rechts, IV, 58. Euler, Handbuch des Notariats, I, 9, führt Schriften des Mittelalters über Notariat an.
42) Beweisstellen in Briegleb, Über executorische Urkunden, I, 31. Österlei, S. 352.
43) Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß (zweite Auflage, Bonn 1840), S. 157.
44) Beweisstellen bei Briegleb, I, 67.
45) Diese Urkunden waren dann instrumenta guarentigiata. Österlei, S. 353.
46) Lauriere, Glossaire du droit français, II, 156.
47) Ludwig IX. ernannte 60 Notarien für das Châtelet in Paris mit dem Recht Urkunden anzunehmen, welche executorische Kraft hatten. Euler, Handbuch, S. 12. Über französisches Notariat vor der Revolution Österlei, II, 43—54.
48) In den Jahren 1300 und 1307. Über die Gesetzgebung von Philipp, Foret élemens de la science notariale (Paris 1807), I, 27.
49) Pontanus, Sur la coutume de Blois, I, 150.
50) Petrus de Bellapertica, in I. im Cod. de confess. Coutumes de Poitou, Kap. 322.
51) Briegleb, S. 283. 52) Merlin, Répertoire, VIII, 618 u. 619.

Digitized by Google

llen, während die Könige das Recht, Notare zu ernennen und sie bestimmten Ordnungen zu erwerfen, als ein Vorrecht der Krone nicht rauben lassen wollten. Am ausgebildetsten und ßreichsten war das Notariat in Italien, wo kein wichtiges Rechtsgeschäft ohne Notar voll- en wurde und die Notariatsurkunden executorische Kraft hatten. [53]) In Deutschland kamen so Notarien vor, und zwar einige, die ein Gewerbe daraus machten, Urkunden für jedermann zunehmen, während andere im Dienst einer gewissen Person oder Corporation, insbesondere Städte standen. [54]) Es fehlt auch nicht an Beweisen, daß die Form der oben beschriebenen otorischen Urkunden in Deutschland im 15. Jahrhundert vorkam. [55]) Allmählich fand das enische Notariat je mehr sich überhaupt Römisches Recht in Deutschland verbreitete, in tschland Eingang. [56]) Die deutschen Kaiser sahen das Recht, Notarien zu ernennen, als Vorrecht an, obgleich freilich die Landesherren auf manche Weise die Anordnung umgingen, m sie unter andern Namen Beamte ernannten, welche die nämliche Befugniß wie die kaiser- n Notare hatten. [57]) Regelmäßig waren danach die Notare vom Kaiser ernannt; es gab auch päpstliche, und allmählich fand die italienische Einrichtung der Hofpfalzgrafen [58]) in tschland Eingang, wo diese, wie auch Notare, die vom Hofpfalzgrafen ernannt wurden, kamen. [59]) Manche Klagen über Misbräuche veranlaßten die Notariatsordnung vom Kaiser rimilian I. im Jahre 1512, welcher die Absicht zu Grunde lag, das Notariatswesen zu ord- und den Notaren vollständige Vorschriften über die Ausübung ihrer Kunst zu geben. [60]) Es te nicht an wissenschaftlichen Anleitungen [61]) dazu, worin man auf die in Italien ausgebilde- Sitten und Vorrechte der Notare schon vielfach Rücksicht nahm. [62]) Leider hatten die Pfalz- fen ihr Recht, kaiserliche Notarien zu creiren, oft sehr misbraucht und den unwissendsten ten die Notariatswürde übertragen. Die mächtigern Landesherren dachten bald darauf, dem gegenzuwirken und diese kaiserlichen Notare, wenn sie im Lande instrumentiren wollten, noch ndern Prüfungen oder Controlen zu unterwerfen. [63]) In das kaiserliche Reservatrecht selbst ch Ernennung von Landesnotaren einzugreifen, wagten jedoch die Landesherren nicht, und Preußen (1771) erklärte, daß keine Notarien mehr durch Pfalzgrafen ernannt werden und preußische Notarien auch als preußische instrumentiren sollten. Die wichtigste den neuern dürfnissen anpassende Gesetzgebung über das Notariat war die französische. Zuerst erging von Nationalversammlung das Gesetz vom 6. Oct. 1791 [64]), wodurch unter dem Namen notaires blics Notare von der Regierung ernannt wurden, die allein das Recht hatten, authentische Ur- den für den ganzen Bezirk aufzunehmen. Die Rücksicht, gewissen Misbräuchen vorzubeugen, rte die Gesetzgebung zu manchen bedenklich gefundenen Neuerungen. [65]) Das noch die Grund- e des französischen Notariats bildende Gesetz ist das vom 25. Ventose, Jahr XI (16. März 03). [66]) Durch dasselbe wurden insbesondere drei Klassen von Notarien, welche je nach der Be- assenheit des Sitzes, wofür sie bestellt wurden, eine ausgedehntere oder beschränktere Befugniß ten, Urkunden zu errichten, unterschieden. Den Notariatsurkunden kam unbedingte Glaub- rdigkeit und Vollstreckbarkeit zu. Genaue Vorschriften sichern, daß nur nach gehöriger Vor- ung in der Praxis bei einem Notar und nach Prüfung jemand als Notar bestellt wird, und durch richtung von Notariatskammern ist für die Erstarkung der Ehre des Standes und eine Art isciplin durch Standesmitglieder gesorgt. [67]) Ein Gesetz vom 21. Juni 1843 ist wichtig wegen

---

53) Österlei, S. 386.
54) Daher kamen notarii civitatis vor (auch als Mitglieder des Raths).
55) Eine Urkunde von Trier vom Jahre 1405 mit dieser Clausel habe ich mitgetheilt in meiner hrift: Der gemeine deutsche Proceß, III, 49. 56) Österlei, S. 394.
57) Ludewig, Erläuterung der Goldenen Bulle, II, 1291, Kap. 29, §. 3.
58) Österlei, S. 427. 59) Österlei, S. 437.
60) Über diese Gesetzgebung Österlei, S. 480.
61) Vorzüglich Ars notariatus (Frankfurt a. M. 1539). 62) Briegleb, S. 357.
63) Häberlin, Repertorium des deutschen Staatsrechts, III, 622.
64) Gut Euler, Handbuch, S. 15. Vgl. noch Paraquin, Die französische Gesetzgebung, I, 85.
65) Euler, S. 16 u. 17, theilt hier passend die Ansichten des Berichterstatters von 1791, aber auch Klagen über das Gesetz mit, z. B. von Garnier-Deschenes, Traité du notariat (Paris 1808).
66) Merlin, Répertoire, VIII, 620. Euler, S. 18.
67) Zur Kenntniß des französischen Notariats dienen Championere und Rigaud, Traité du droit es registrement (vierte Auflage, 6 Bde., 1839; eine sehr vermehrte Auflage erschien 1852 in Brüssel). Garnier-Deschenes, Traité du notariat (Paris 1808). Clerc, Manuel du notariat (dritte Auflage, 853). Dictionnaire du notariat (vierte Auflage, 12 Bde., 1856). Corel, Elemens de la science u notariat (3 Bde., 1807). Massé, Le parfait notaire (2 Bde., 1809). Euler, Handbuch des No-

Digitized by Google

der Form der Notariatsurkunden und Beseitigung mancher Misbräuche. [68]) Das französische Gesetz erkannte die Qualität der Notare als öffentliche Beamte, die von der Regierung ernannt werden, um alle Aufsätze oder Verträge, die entweder nach dem Ausspruch des Gesetzes oder nach dem Willen der Parteien die Kraft der öffentlichen Urkunden haben sollen, aufzunehmen, das Datum davon zu versichern, die Verwahrung jener Acte zu behalten und Ausfertigungen und Abschriften zu ertheilen. Der Notar muß in dem Orte wohnen, der ihm von der Regierung bezeichnet wird. Nach Beschaffenheit der Orte, wo sie wohnen (Städte, welche Sitze des Appellations- oder Bezirksgerichts sind, oder andere Orte), ist der Umfang verschieden, in welchem die Notarien ihr Amt ausüben dürfen. Allen Notariatsurkunden, wenn sie nach den Gesetzen (für ihre Verwandten dürfen sie keine Verträge aufnehmen) errichtet sind (in Gegenwart von zwei Notaren oder einem Notar und zwei Zeugen), sichert das Gesetz (Art. 13) vollen Glauben bei den Gerichten und im ganzen Umfange des Reichs Vollziehbarkeit zu. Das Original (minute) des Acts bleibt in den Händen des Notars, und er darf es nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen kraft eines Urtheils aus der Hand geben (Art. 22). Nur den bei den Acten interessirten Parteien dürfen sie Abschriften geben, wenn nicht der Befehl des Gerichtspräsidenten sie ermächtigt, Abschriften zu geben. Die Hauptausfertigungen (grosses) werden in executorischer Form wie die Urtheile der Gerichte expedirt. Für alle dabei einschlägigen Fragen gibt das Gesetz genaue Vorschriften. Um Notar zu werden, muß man französischer Bürger, 25 Jahre alt sein und 6 Jahre als clerc in der Arbeitszeit (stage) bei einem Notar gearbeitet haben. Die Regierung (zur Zeit des Gesetzes vom Jahre XI der Republik der erste Consul, später der Kaiser) ernennt den Notar. Das Gesetz vom 2. Nivose vom Jahre XII der Republik ordnete Notariatskammern an, welche die innere Disciplin unter den Notarien handhaben, Zwistigkeiten unter ihnen entscheiden, Beschwerden dritter Personen gegen Notarien vermitteln, Gutachten geben, die Notarien des Bezirks vertreten. Diese Kammer besteht aus einer gewissen Zahl von Mitgliedern, welche die Notarien wählen. Alle Disciplinarstrafen der Kammer sind gestattet: die Verweisung zur Ordnung, der Tadel, Verweis, Beraubung des Stimmrechts in der Versammlung, Suspension des Notars. Als öffentliche Beamte sind die Notare einer strengen Controle und Aufsicht des Gerichts und der Staatsbehörde unterworfen. [69]) Das Gesetz bezeichnet viele Fälle, in welchen die Gegenwart des Notars und die Aufnahme einer Urkunde durch ihn wesentlich ist, z. B. bei öffentlichen Testamenten, bei Schenkung, Ehevertrag, Consens zur Ehe [70]); in den meisten Fällen hängt es nur von den Parteien ab, ob sie des Notars sich bedienen wollen; allein nach den Gesetzen werden den Notarien auch einige wichtige Attributionen, wo es auf ein der Thätigkeit eines Richters und in andern Fällen eines Vermittlers ähnliches Benehmen ankommt, übertragen, und zwar bei den Ehescheidungsklagen (Code civil, Art. 284, 285, 286), bei Errichtung eines Inventars (Code de procédure, Art. 935, und Code civil, Art. 276, 279, 451, 600, 626, 760, 813), bei gerichtlichen Theilungen (Code civil, Art. 828). Ihnen liegt noch ob die Vertretung der Abwesenden bei Inventarien, bei Rechnungen und die Notificirung der actes respectueux. Die Notarien sind auf Lebenszeit ernannt; sie können nur vermöge eines gerichtlichen Urtheils suspendirt oder abgesetzt werden; das Gesetz bezeichnet die Fälle. Diese Notariatseinrichtung besteht im wesentlichen noch nach den oben angeführten ersten Gesetzen in Frankreich und bewährt sich als ein zweckmäßiges Institut. Versteht der Notar sein Amt, ist er mit den Gesetzen vertraut, hat er praktischen Sinn, um schnell das Rechte zu erfassen und den Parteien geeigneten Rath geben zu können, genießt er Vertrauen der Einwohner seines Bezirks, so wirkt er höchst wohlthätig; und nur gänzliches Verkennen der Verhältnisse, wie sie sich im Leben gestalten, kann über das französische Notariat den Stab brechen. Die Parteien haben dabei den Vortheil, daß sie nicht an einen bestimmten Notar gebunden sind, da mehrere Notare in einer Gemeinde vorkommen, und da die Parteien sich auch an den Bezirksnotar wenden können. Der Notar ist der Rathgeber der Parteien; er ist es, welcher durch die zweckmäßige Art der Abfassung des Vertrags den Streitigkeiten vorbeugt; vorzüglich zeigt sich bei Theilungen und Erbschaften sein wohlthätiger Einfluß. Hier ist er es, welcher die oft leidenschaftlich einander gegenüberstehenden Parteien versöhnt, Frieden in der Familie stiftet und Processe im Keim abschneidet. Die Gesetzgebung

---

tariats in Preußen (Düsseldorf 1858); zu empfehlen wegen wissenschaftlicher Behandlung und wegen der Nachträge der deutschen Gesetzgebungen.

68) Euler, Handbuch, S. 21.

69) S. darüber Garnot, De la discipline judiciaire, S. 77—99. Vgl. überhaupt über das jetzige französische Notariat Österlei, II, 54—67.

70) Code civil, Art. 971, 931, 933, 1035, 1394, 1396.

Digitized by Google

in Frankreich dem Notar die Pflicht auferlegt (Gesetz vom 22. Brumaire im Jahre VII der
ublik), die von ihm errichteten Acten binnen 10 Tagen einregistriren zu lassen, und in dieser
ht liegt ein Grund, der den Notarien eine unpassende Stellung gibt und Mistrauen gegen
Institut veranlaßt; denn in sehr vielen Fällen bezahlen die Parteien, welche den Act errichten
n, das enregistrement nicht sogleich, der Notar aber muß binnen 10 Tagen die theuern Ge-
ren bezahlen. Dieses fordert theils, daß er immer eine bedeutende Summe Geldes vorräthig
um das enregistrement bezahlen zu können, theils kommt er dadurch oft in Collision mit
Parteien, von denen er mit Strenge die Gebühren und die vorgeschossenen Gelder beitreiben
. Die Parteien, welche mit dem Geschäftsgange nicht vertraut sind, bilden sich ein, daß der
ar für seine Arbeit so hohe Gebühren verlange, und dieses erzeugt die Meinung, daß der
ar so viel gewinne, und vermindert leicht die Achtung, welche die Rechtsuchenden vor dem
itut haben sollten. Ohnehin wird der Notar durch die Nothwendigkeit, viel Geld vorzu-
ßen, leicht veranlaßt, mit allerlei Geldgeschäften sich zu befassen. Er ist der homme de con-
ce; ihm vertrauen ganze Familien ihr Vermögen an, weil sie wissen, daß der Notar am
n Gelegenheit hat, Gelder sicher unterzubringen. Daß das französische Notariat bedeutende
rechen hat, ist auch in Frankreich anerkannt.[71]) Vorzüglich muß dafür gesorgt werden, daß
Anstellung als Notar nicht durch die bloße Routine, die sich der Clerc in seiner sechsjährigen
ris bei einem Notar erwarb, bedingt wird, daß vielmehr ein gehöriges Rechtsstudium auf
versitäten die Bedingung sein soll, unter der jemand als Notar zugelassen werden darf. Wie
man einen gründlichen Rath darüber, wie Processe vermieden werden sollen, erwarten,
n der Rathgeber nicht selbst das Gesetz gründlich kennt? Mag auch manches glückliche Talent
Selbstudium oder durch Anleitung, die ein ausgezeichneter Notar ihm gibt, oder durch
e Übung sich so ausbilden können, daß es sein Gesetzbuch gut versteht und sein Rath so gut
ter eines Mannes ist, welcher noch so lange studirt hat, so sind dieses doch so seltene Aus-
nen, auf welche der Gesetzgeber nicht bauen darf. Ein Übelstand ist, daß häufig ein nur durch
tine, daher mechanisch nach Formularen das Geschäft betreibender und mit den Gesetzen
öglich nicht vertrauter Mann in Frankreich Notar ist, daß der Notar durch oft ungebildete
es das Geschäft aufnehmen läßt, und daß oft ein Notar zu viel Geschäfte übernimmt und
mechanisch betreibt, nicht selten zu viel mit bedenklichen Geldgeschäften sich abgibt und
indeleien begünstigt.[72]) Die noch in Frankreich bestehende Käuflichkeit der Notariats-
n ist verderblich.[73]) Daß der auch in Frankreich bestehenden Einrichtung, nach welcher die
le eines Notars ein Familieneigenthum ist, das verkauft wird, nicht das Wort geredet wer-
kann, bedarf keiner Erwähnung. Danach kann niemand, der nicht Vermögen hat, hoffen,
Notariat zu erlangen; er muß erst um einen ungeheuern Preis (in Paris 2—300000 Fr.,
ndern Städten 100000, in kleinern Gemeinden 10000 Fr.) von einem Notar, der sich
Ruhe begeben will, oder von den Erben eines verstorbenen Notars eine Studirstube (étude)
en dazu gehörigen Acten kaufen, und dann erst nützt ihm die Ernennung der Regierung
s. Man begreift leicht, daß unter solchen Umständen dem talentvollen, aber unvermöglichen
ne die Aussicht verschlossen ist, ein Notariat zu erhalten; und so gelangen nicht selten Un-
nde, aber Vermögliche zu jenen wichtigen Stellen. Der Unvermögende muß suchen, durch
reiche Heirath sich die Mittel zu verschaffen, die Stelle kaufen zu können; daß Familienglück
Moralität dabei nicht gewinnen, ist klar. Aber auch ein in Frankreich oft beklagter Umstand,
die Notarien sich zu viel mit Geldgeschäften abgeben und durch das Vertrauen, welches sie
ßen, leicht manches sich erlauben, was ihrer Stellung nicht würdig ist, ist die Folge jener
ichkeit der Stellen, da der Mann, welcher so große Summen ausgeben mußte, um die Stelle
werben, alles Mögliche anwendet, um sich zu entschädigen und sein Notariat einträglich zu
en. Auch die Notariatskammern verdienen in der Wirklichkeit nicht das Lob, welches man
zu geben versucht sein möchte.[74]) Sie sind auf keinen Fall geeignet, über die Aufnahme
neuen Notars ein Gutachten zu geben, von welchem die Ernennung des Candidaten ab-

1) Von vielen vgl. d'Eyraud, De l'administration de la justice (Paris 1825), III, 224.
2) Gegründete Nachweisung der bestehenden Mängel des Notariats vgl. auch bei Bordeaux, Phi-
losophie de la procédure civile, S. 191.
3) Nach dem Compte de l'administration de la justice civile von 1861 werden 9764 Notare
Frankreich aufgeführt.
4) Klagen von Eyraud, S. 225. Auszüge aus Berge, Histoire du notariat, und Feuerbach, Über
Gerichtsverfassung Frankreichs, S. 153.

Digitized by Google

hängen soll; denn nur zu leicht mischen sich menschliche Leidenschaften in die Berathung. Die Kammern, wie man in Frankreich bemerkt, sind entweder sehr gefällig, auch Unwissenden günstige Zeugnisse zu geben, weil der Candidat entweder mit einem Notar, der Einfluß übt, in gutem Verhältniß steht, durch Heirath mit der Tochter oder Verwandten sich mit ihm verbinden will, während eben der Talentvolle, von welchem die übrigen Notare besorgen, daß er durch das große Vertrauen ihnen Eintrag thun werde, am wenigsten auf die Gunst der Kammern rechnen darf. Nach den Zeugnissen der Praktiker in Frankreich sind die Notariatskammern häufig (wo doch an manchen Orten gut wirkend) nur bedeutungslose Collegien, die zwar regelmäßig zu versammeln, um einen Mittag angenehm zuzubringen, aber mit der Verbesserung des Notariatswesens im Bezirk sich nicht beschäftigen. Auch an die Ausübung einer ernsten würdigen Disciplin ist nicht zu denken; man geht im alten Schlendrian fort; Mißbräuche rügt man nicht, weil jedes Mitglied der Kammern sich gestehen muß, daß es mehr oder minder selbst, oder daß seine Freunde durch diese Mißbräuche gewinnen. Nur selten wird Disciplin ausgeübt, oft aber am unrechten Orte, indem man z. B. den tüchtigen Notar, der seinen eigenen Weg geht und vorzüglich viele Geschäfte macht, auf manche Art quält. Neid und Eifersucht spielen ihre Rolle leicht in collegialischen Verhältnissen. Vieles hängt davon ab, ob der Staatsanwalt mit gerechter Strenge die Aufsicht über den Notar führt.

Die französische Gesetzgebung über das Notariat braucht auch in zwei andern Beziehungen eine Verbesserung, und zwar in Bezug auf die Formalitäten und Beschränkungen und in Ansehung des Tarifs. Unfehlbar muß die Beweiskraft öffentlicher Urkunden durch die genaueste Beobachtung gewisser Formvorschriften garantirt werden; schreibt aber der Gesetzgeber zu viele Erfordernisse vor, so setzt er sich der Gefahr aus, daß sie vernachlässigt werden, weil die öffentliche Meinung sie nicht für bedeutend erkennt und bald ein gewisser Gebrauch sich bildet, der stärker als das Gesetz ist. Hat ein Notar das Unglück, dem Staatsprocurator zu misfallen, und wird von einem Unzufriedenen eine Anzeige gemacht, so leidet dann der Beamte wegen einer Handlung, die alle seine Collegen auf die nämliche Weise vornehmen, Strafe, während er nur that, was seit langer Zeit durch den Gebrauch geheiligt war. Insbesondere sollten die Gesetzgeber wol das Verhältniß der „Clercs" (Schreiber des Notars) erwägen. Es ist freilich nicht zu billigen, wenn der Notar, der an einem Tage an sechs Orten Geschäfte macht und nur an einem Orte gegenwärtig war, an fünf andern dagegen seine Schreiber arbeiten ließ, dennoch in allen Acten seine Gegenwart bezeugt; allein es gibt Fälle, wo es gar nicht möglich ist, daß der Notar jeden Act selbst mache; z. B. wenn er plötzlich, während er an einem Inventarium arbeitet, zu einem Schwerkranken gerufen wird, um ein Testament zu machen. Die Gesetzgebung setzt gewisse Acte festsetzen, bei denen der Notar wesentlich gegenwärtig sein muß, während er bei andern seinen Schreiber als Stellvertreter das Geschäft besorgen lassen darf und nur bei dem Schlusse des Acts gegenwärtig sein muß. Auch die Tarordnungen der Notare bedürften einer Revision. Der Beamte muß gut bezahlt werden, damit er als ehrlicher Mann von seinem Berufe leben kann; aber es muß auch die Gebühr nicht so hoch sein, daß sie in eine schwere Besteuerung für den Bürger ausartet, welcher des Notars sich bedienen muß.

Das bisher geschilderte Institut des französischen Notariats hat sich auch außer Frankreich, insbesondere in Italien und in Deutschland in jenen Ländern verbreitet, welche bis zum Befreiungskriege unter französischer Herrschaft standen. Je mehr die Idee siegte, daß vor Gerichte nur mit der streitigen Justiz sich zu beschäftigen haben, desto mehr fand die französische Gesetzgebung über das Notariat Eingang. In Italien fand das Institut um so leichter Eingang, je mehr es eben in jenem Lande am längsten galt. Es besteht noch in Neapel, im Kirchenstaate, in Sardinien und Toscana. In jedem dieser Staaten sind, nachdem sie an die rechtmäßigen Herrscher wieder gelangten, besondere Gesetze ergangen. Eines der ausführlichsten, das wesentlich die französische Einrichtung verbessert, ist das toscanische vom 11. Febr. 1815. Niemand kann Notar danach werden, als wer von tadellosem Rufe ist, zwei Jahre das Civilrecht auf einer Universität studirt, zwei Jahre bei einem Advocaten und einem Procurator und weitere zwei Jahre bei einem Notar prakticirt hat. Der Candidat muß eine Prüfung bestehen. Die Regierung ernennt dann den Würdigen, der 300 Scudi deponiren muß. Das Gesetz schreibt die Erfordernisse der Notariatsurkunden vor, in Bezug auf die Aufnahme der Acte. In dem Rechte, Abschriften zu ertheilen, stimmt das toscanische Gesetz größtentheils mit dem französischen überein. Eine Notariatskammer besteht nicht in Toscana. Die Notarien stehen unter strenger Aufsicht der Gerichte, welche die Bestrafung der Schuldigen verfügen. In den Rheinprovinzen, welche an das

Digitized by Google

rrscher fielen, konnten den Regierungen manche Fehler des französischen Notariatsinstituts nicht
ngehen. Am gründlichsten suchte die preußische Gesetzgebung für „ihre Rheinprovinz" durch
n Gesetz[75]) den Mängeln abzuhelfen. In Bezug auf die Zahl der Notare wurde verfügt
irt. 2), daß in einem friedensgerichtlichen Bezirke nicht mehr als fünf Notare bestellt werden
llten. Zum Notar sollte (nach Art. 6) nur der befördert werden, der das fünfundzwanzigste
hr zurückgelegt, die Rechtswissenschaft drei Jahre lang studirt, ein theoretisches Examen be-
nden und sodann ein Jahr bei einem Advocaten und ein Jahr lang bei einem Notar
rbeitet hat. Hierauf erst muß der Aspirant noch eine neue Prüfung bestehen, und zwar vor
ri Mitgliedern des Landgerichts, einem Beamten des öffentlichen Ministeriums und zwei
ttaren. Die Notare wurden (Art. 13) von der Cautionsleistung befreit. Sehr genaue Vor-
riften sind für die Abfassung der Notariatsurkunden gegeben; manche französische Bestim-
ngen sind wesentlich verbessert. In den ersten 10 Tagen eines jeden Quartals muß der
tar sein Register über sämmtliche Acte dem Friedensrichter vorlegen (Art. 45). Die Nota-
tskammern wurden aufgelöst, und die Aufsicht über die Amtsführung der Notarien sollte auf
Gerichte übergehen, welche Geldbußen, Suspension und Amtsentsetzung erkennen dürfen
rt. 48—51). In Sardinien gilt im wesentlichen das französische System; allein die Geschäfte
in den Gesetzen selbst so bezeichneten freiwilligen Gerichtsbarkeit gehören zur Competenz
Gerichte. In den an deutsche Staaten gelangten Rheinprovinzen besteht die französische Ge-
gebung, jedoch mit mehrfachen Abänderungen. Für Rheinbaiern ergingen insbesondere seit
Zeit, als das Land an die Krone Baiern kam, manche verbessernde Gesetze.[76]) Die Klassen
Notarien, wie sie das französische Gesetz machte, wurden anfangs aufgehoben; 1820 wurden
ch wieder Landescommissariats- und Bezirksnotare creirt; es war ausgesprochen, daß man
Besetzung der Stellen besondere Rücksicht auf Individuen nehmen würde, welche auf einer
ischen Universität Rechtswissenschaften studirten. Ein neues Gebührenregulativ erfolgte am
April 1822. Ein neues wichtiges Amt wurde durch das Gesetz vom 1. Juni 1822 den No-
ien in Rheinbaiern übertragen, nämlich die Abhaltung der Zwangsversteigerungen der Im-
bilien. Durch das Gesetz vom 23. Mai 1846 über das Executionsverfahren ist jedoch das
setz von 1822 aufgehoben, indem bei Zwangsversteigerungen von Liegenschaften das Be-
sgericht das Verfahren einleitet und nur die Abhaltung der Versteigerung einem Notar
rträgt, während die übrigen Geschäfte, die nach Gesetz von 1822 den Notaren oblagen, den
richtsvollziehern und Advocaten übertragen sind. Versteigerungen der Mobilien der Min-
jährigen gehören nach Gesetz vom 11. Sept. 1825 an die Notare.[77]) In Rheinhessen er-
g 1851 vorzüglich eine Verordnung, welche von dem, welcher Notar werden wollte, die
rbildung wie zum Staatsdienst forderte, und das Gesetz vom 6. Juni 1849, wodurch das
rfahren bei Versteigerungen, Erbtheilungen wesentlich vereinfacht wurde.[78]) Für Rhein-
ußen ist wichtig das treffliche Gutachten der Immediatjustizcommission von 1816, das sich
die Beibehaltung des Notariats aussprach[79]), und die Verordnung vom 25. April 1822,
che wesentlich die Stellung der Notare abweichend von der französischen bestimmt.[80])

In den übrigen deutschen Staaten, in welchen die französische Notariatsordnung keine Auf-
me fand, führte die Auflösung des Deutschen Reichs eine Umgestaltung des Notariatswesens
bei. In Österreich muß man den Zeitraum vor 1849 von der seit 1849 begründeten Ge-
zebung trennen. Vor 1849 kamen auch in Österreich wie im übrigen Deutschland Notare vor,
e daß eine genauere Organisation bestand. Ihr Amt war besonders wichtig bei Aufnahme von
trägen und Testamenten. Im Jahre 1821 trat aber die große Beschränkung ein, daß die
tare nur auf das einzige Geschäft der Wechselproteste beschränkt wurden.[81]) Im Jahre 1849
ste auch in Österreich die Ansicht, daß zur Durchführung einer guten Justizorganisation das
tariat wichtig sei, worauf auch durch Entschließung vom 29. März die Notariatsordnung

75) Vom 22. April 1822.
76) In Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbaierns, 254. 77) Euler, Handbuch, S. 42.
78) Euler, S. 41. Ein Archiv für Notariat erschien in Mainz 1810 von dem rheinhessischen tar Theger. 79) Das Gutachten ist abgedruckt in Euler, S. 91.
80) Über Notariat in Rheinpreußen: Euler, Über Notariat in Rheinpreußen (Leipzig 1844), und in tem Handbuch, S. 50.
81) Gut Haimerl, Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen über die Parteien und deren Stellver-ter in Österreich (Wien 1857), S. 173. Trezan, Zweck und Berechtigung des Notariatsinstituts tag 1855).

Digitized by Google

eingeführt wurde mit Aufstellung des Grundsatzes, daß für die Aufnahme der Rechtsgeschäfte durch gehörig geprüfte Notare als Vertrauensmänner gesorgt, auch den Notariatsurkunden eine besondere Kraft (das Gesetz gelangte aber noch nicht zur Beilegung der executorischen Kraft wie in Frankreich) beigelegt werden muß. Die Notariatsordnung vom 21. März 1855 enthielt Verbesserungen.[82]) Daß jedoch noch vieles zu verbessern ist, um consequent dem Institut seinen wahren Werth zu geben, ist auch in Österreich eingesehen.[83]) In Altpreußen hatte schon das 1748 publicirte Projectum corporis Fridericiani einigermaßen das Notariat geordnet, insbesondere erklärt, daß der Notar landesherrlicher Bestätigung bedarf, daß auch den Notariatsurkunden eine gewisse Glaubwürdigkeit, aber geringere als den gerichtlichen Urkunden beigelegt wurde.[84]) Weiter entwickelt wurde das Notariat durch eine Instruction vom 11. Juli 1771; durch spätere Rescripte wurden nicht immer glückliche Veränderungen gemacht, bis endlich die Gerichtsordnung, Thl. III, Tit. 2 das Notariat ordnete, jedoch auf eine den Wirkungskreis der Notare sehr beschränkende Weise, indem nach dem Civilgesetze zur Gültigkeit sehr vieler Geschäfte, insbesondere aller Verträge über Immobilien gerichtliche Errichtung gefordert wurde.[85]) Durch Gesetz vom 23. April 1821 und das Gesetz vom 11. Juli 1845 wurde der Wirkungskreis der Notare erweitert. Erst die Notariatsordnung vom 11. Juli 1845 gab den Notaren die würdige (der französischen nachgebildete) Stellung; das Gesetz vom 30. April 1847 führte einen Ehrenrath der Notare ein, immer aber äußert sich in der Gesetzgebung noch ein gewisses Mistrauen, indem noch für zu viele Rechtsgeschäfte die gerichtliche Urkunde verlangt wird.[86]) In Baiern hörten (mit der Auflösung des Reichsverbandes) die kaiserlichen und päpstlichen Notarien auf; den bisherigen wurde die landesherrliche Bewilligung ertheilt; neue Notarien sollten nur für die Wechselgeschäfte ernannt werden.[87]) Der Verfolg der neuen bairischen Gesetzgebung soll unten näher bezeichnet werden. In Würtemberg wurden die früher bestandenen kaiserlichen Notarien seit der Souveränetät aufgehoben. In jenem Lande bestand das Schreibereiwesen, indem Amts- und Stadtschreiber ernannt waren, welche die freiwillige Gerichtsbarkeit verwalteten, aber gewöhnlich nur durch Substituten, die einen kleinern Theil des Ertrags bekamen, die Geschäfte besorgen ließen. Die vielfachen Klagen über das Schreibereiwesen und der Wunsch, die Trennung der Justiz von der Verwaltung völlig durchzuführen, bewirkten, daß durch das Notariatsedict vom 29. Aug. 1819 die freiwillige Gerichtsbarkeit geordnet wurde. Die Stadt- und die Gemeinderäthe sollten diese Gerichtsbarkeit ausüben, ein besonderes Waisengericht sorgte für die obervormundschaftlichen Geschäfte, für Inventuren und für Theilungen. Zur Berathung und Unterstützung der Gemeinderäthe und Waisengerichte ernannte das Gesetz (§. 7) Gerichtsnotarien. Gewisse Geschäfte sollten nur mit Zuziehung dieser Notarien vorgenommen werden können (Gesetz §. 8), nämlich Errichtung von Beibringungsinventarien, Fertigung der ehelichen, Gesellschafts- und Erbschaftstheilungen, Vermögensuntersuchungen, Schuldenliquidationen, Fertigung der Gantrechnungen und Vormundschaftsrechnungen. Als Notariatsgeschäfte im Sinne des ältern Rechts waren erklärt (§. 9) Beglaubigung von Urkunden, Aufnahme letzter Willensordnungen und alle Arten von Verträgen, Erhebung von Wechselprotesten, Insinuationen u. a. Die Aufsicht über die Notarien war den Oberamtsgerichten übertragen.[88]) Durch das Gesetz vom 14. Juni 1843 ist in Würtemberg das Notariat noch mehr geregelt, jedoch so, daß den Notaren zwar viele Geschäfte (insbesondere häufige Mitwirkung bei gerichtlichen Handlungen) auferlegt sind[89]), aber nicht eine solche Stellung gegeben ist, wie sie das französische Institut gibt. Im Großherzogthum Baden erfolgte die Umgestaltung der Notarien (Staatsschreiber genannt) durch die Notariatsordnung vom 3. Nov. 1806. Es mußten die neuen Notarien einer Prüfung unterworfen werden. Als Gegenstand der Staatsschreiberei war nur die Beurkundung erklärt, als Darlegung des öffentlichen Beweises über einen gewissen Vorgang; dagegen sollte ihnen keine Aufnahme von Geschäften gestattet

82) Haimerl, S. 176—213. Chiari, Die österreichische Notariatsordnung (Wien 1855). Österreichische Gerichtszeitung, Jahrg. 1856, Nr. 109.

83) Gute Vorarbeiten dazu lieferten die Aufsätze in der Gerichtszeitung und in einer eigenen Zeitschrift für Notariat von Kißing, von welchem auch ein empfehlungswürdiges Werk: Handbuch der Gerichtsbarkeit außer Straffachen in Österreich (Wien 1859), erschienen ist.

84) Euler, Handbuch, S. 44. 85) Euler, S. 46.

86) Euler, S. 49 u. 167.

87) Bairisches Gesetz vom 29. März 1807 und 10. Sept. 1807.

88) Über Würtembergs Notariat vgl. Mohl, Staatsrecht von Würtemberg (zweite Auflage), II. 24

89) Euler, Handbuch, S. 57.

Digitized by Google

elche eine vorgängige Untersuchung der Umstände oder Erklärung der einschlagenden Rechts-rhältnisse oder Dazwischenkunft des obrigkeitlichen Amts fordern. Eidliche oder handgelübde Zeugenabhöre wurde ihnen untersagt. Ausführliche Vorschriften bestimmten, wie die Be-kundung geschehen müßte. Im Jahre 1809 durch das Organisationsreskript vom 26. Nov. folgte eine neue Einrichtung; für die Besorgung der bisher von den Amtsschreibereien ver-benen Geschäfte wurden bei jedem Amte einige Beamten mit dem Namen Amtsrevisoren an-stellt (mit einer fixen Besoldung von wenigstens 600 Fl.). Es sollten dann von den Amts-visoren Amtsrevisoriatsscribenten angenommen werden, die neben ihren Theilungs- und chnungsgeschäften, welche von dem Amtsrevisor zu revidiren sind, im Namen desselben die rtigung und Unterschrift der Verträge und andern Geschäfte zu besorgen hätten. Diese Scri-nten sollten außer einem Gehalt nur ihren tarordnungsmäßigen Antheil an den Gebühren r die Geschäfte, die sie besorgen, beziehen. Zu dem Geschäftskreise der Amtsrevisoren wurden wiesen: Ausfertigung der Verträge, Ausfertigung der Testamente, Aufsicht über Grund-d Pfandbücher der Gemeinden, Besorgung der Obsignationen und Fertigung der Theilungen, wenturen, Vermögensübergaben, Fertigung der Commun-, Zunft-, Pflegschafts-, Stiftungs-hnungen, Liquidation und Verweisungen bei Ganten u. a. Die meisten dieser Geschäfte soll-i die Amtsrevisoren selbst besorgen, einige (im Gesetze bezeichnete) durften sie von ihren Scri-nten besorgen lassen. Über die nähern Geschäftsverhältnisse ergingen zwar später manche rordnungen, allein eine vollständige Instruction fehlte, und Klagen mancher Art wurden laut. e großen Anforderungen, welche der Staat an diese Beamten machte, standen nicht im Ver-ltniße mit den Einkünften; die Bürger fanden darin, daß sie eben an einen bestimmten Be-nten bei Gegenständen, die so viel Vertrauen forderten, sich wenden mußten, einen Grund der schwerde; zuweilen waren die Rechtskenntnisse mancher Amtsrevisoren nicht von der Art, daß für die beste Verwaltung der oft wichtigen Geschäfte Garantie geben konnten; es fehlte an nöthigen Controle, und die Verantwortung jener Beamten war nicht genügend. Dem Amts-isor waren zu viele Geschäfte aufgebürdet, sodaß nothwendig oft ein nachtheiliger Geschäfts-kstand eintreten mußte. Vorzüglich war die Lage der Theilungscommissare sehr schlecht ge-ert: die Gebühren waren zu gering[90]), als daß sie tüchtige Männer anlocken konnten, sich n wichtigen Geschäfte zu widmen; ihr Verhältniß zu den Amtsrevisoren, welche die Thei-ngscommissare anstellen und entlassen, war nicht würdig geordnet, und der fleißige Theilungs-nmissar hatte keine Aussicht, sich mehr als der andere, der im Schlendrian fortarbeitete, zu dienen. Man schlug oft in Baden die Einführung eines Instituts vor, das auf die Grund-gen des französischen Notariats gebaut sein und manche Vortheile der jetzigen Einrichtung währen könne.[91]) In den Verhandlungen der Kammern sind manche nicht unwichtige Vor-läge gemacht worden, und es ließ sich erwarten, daß die Vollziehung des neuern Gesetzes vom . Oct. 1840 über die Gebühren der Amtsrevisoren die Staatsregierung veranlassen werde, rbesserungen, wenigstens in Bezug auf die äußere günstigere Lage der Theilungscommissare, treten zu lassen.[92]) Die Klagen über die Mängel der bestehenden Einrichtung, welche weder gerechten Forderungen der Bürger befriedigte, noch die Lage der bei dem Notariat thätigen amten sicherte, sodaß die schlechte Stellung insbesondere der Theilungscommissare nicht hoffen i, daß geeignete Personen sich zu dem Amte melden würden, mehrten sich und forderten drin-de Abhülfe[93]), die auch der 1849 den Kammern vorgelegte Gesetzentwurf nur unvoll-amen gegeben haben würde.[94]) Einzelne Verordnungen, z. B. vom 18. Sept. 1849, machten ige Verbesserungen. Auch der auf dem Landtage von 1863 vorgelegte Gesetzentwurf, wenn auch manche Verbesserungen anbahnte, wollte nicht eine selbständige Notariatsordnung ein-ren, sondern bezog sich überhaupt auf die Regelung der sogenannten Rechtspolizei oder der willigen Gerichtsbarkeit und schlug daher zweierlei Vorschriften vor, 1) die auf die Geschäfte beziehenden, welche noch der Verfügung oder Bestätigung der Gerichte bedürfen, 2) die,

90) Der Theilungscommissar erster Klasse hat etwa im Jahre 585. der der dritten Klasse 635 Fl.
91) Sehr zu beachtende Vorschläge vgl. in der Schrift: Die Nothwendigkeit und Ausführbarkeit der form der badischen Amtsrevisorate oder Gesetzentwurf über Notariate (Freiburg 1835).
92) Beachtungswürdige Vorschläge in dem Bericht der Zweiten Kammer (erstattet von Litschgi) vom Juni 1839 über die Petitionen der Theilungscommissare und in den darüber gepflogenen Verhand-gen der Zweiten Kammer.
93) Eine gute Darstellung der Lage findet sich in Zentner's Magazin für badisches Recht, I, 100.
94) Über diesen Entwurf und die Verhandlungen das Magazin, S. 120.

Digitized by Google

welche vor den Notarien nach dem Wunsche der Parteien zu verrichten sind. Um die gehörige Aufsicht über Geschäftsführung zu sichern, sollten neben den Gerichten Gerichtsnotare, verschieden von den Districtsnotaren, bestellt werden. Ein Ausschuß, gewählt aus der Mitte der Notare, sollte aufgestellt werden, aber sehr verschieden von der Stellung, welche den Notariatskammern in andern Gesetzen gegeben ist. Auch die Vollziehbarkeitsclausel, wie sie den Urkunden der französischen Notare anklebt, sollte nicht den Urkunden der badischen Notare gegeben werden. In den Kammern waren die Ansichten getheilt (auch über die Bezeichnung der bei den Gerichten thätigen Notare, welche die Erste Kammer Gerichtsrevisoren nennen wollte), eine Vereinigung erfolgte nicht, und schwerlich würde das badische neue Gesetz die gerechte Forderung der Notare befriedigt haben.[95]) Die Regelung des Notariats wurde in den deutschen Staaten seit 1848 überhaupt Gegenstand einer tiefer eingehenden Thätigkeit, bei welcher im wesentlichen die Absicht zum Grunde lag, das französische Notariat zum Vorbilde zu nehmen, aber manche Mängel desselben zu beseitigen. Das war vorzüglich der Fall in Braunschweig[96]), im Königreich Sachsen[97]), in Hannover[98]) und Baiern, während in andern deutschen Staaten, z. B. in Sachsen (in den Herzogthümern), in Mecklenburg, Kurhessen, Hamburg, Bremen, Lübeck[99]) nur einzelne Verordnungen oder auch Gesetze, jedoch ohne wahrhafte Abhülfe der Übelstände sichernde Vorschriften ergingen.

Vorzügliche Beachtung verdient von den neuesten deutschen Gesetzgebungen das bairische Gesetz vom 10. Nov. 1861 über das Notariat mit dem Charakter, das französische Notariatsgesetz im wesentlichen zur Grundlage zu nehmen, aber manche Vorschriften desselben deutschen Verhältnissen, insbesondere den bairischen Bedürfnissen anzupaßen und durch Erfahrung (da in der bairischen Rheinpfalz das französische Gesetz gilt) nachgewiesene Mängel zu verbessern. Schon 1851 wurde den Kammern der Entwurf eines Notariatsgesetzes vorgelegt. Während die Kammer der Abgeordneten in großer Mehrheit im wesentlichen dem Entwurf beistimmte, wurden in der Kammer der Reichsräthe viele Einwendungen erhoben, und am Ende des Landtags waren die Punkte, worüber die zwei Kammern uneinig waren, noch nicht gehoben. Auf dem Landtage von 1861 wurde ein neuer Entwurf (im wesentlichen mit wenigen Abänderungen der von 1851) den Kammern vorgelegt. Die Kammern stimmten im allgemeinen dem Entwurf bei, man bemerkte jedoch, daß vielfach der Entwurf aus Besorgniß des Misbrauchs dem Notar viele Beschränkungen auflegte, z. B. daß der Notar kein Geld oder auf Inhaber lautende Papiere in Empfang nehmen darf, wenn er nicht dafür eine besondere Vollmacht erhält; eine solche Vorschrift wäre gegen den allgemeinen Gebrauch; mit Recht hat die Zweite Kammer daher Bedenken ausgesprochen. Das neue Gesetz §. 36, 37 enthält noch immer zu viel Beschränkungen. Sehr bestritten wurde in der Kammer der §. 53 des Entwurf, welcher vorschrieb, daß der Notar zu jeder Urkunde zwei Zeugen zuziehen muß. Man weiß, wie es im Leben in Ländern, in denen diese Vorschrift vorkommt, damit gehalten wird. Um die Form zu beobachten, werden die nächsten besten Personen, die freilich die nöthigen gesetzlichen Eigenschaften dem Anschein nach besitzen, als Zeugen oft aus dem nächsten Wirthshaus herbeigerufen, während diese Personen bei den oft leise geführten Verhandlungen unter den Parteien nicht gegenwärtig waren, oder ihnen nicht folgen konnten und bei dem flüchtigen Vorlesen der Urkunde nicht im Stande sind, den Sinn zu verstehen. Mit Recht machte man daher Einwendungen, die auch Beachtung fanden, daß im Gesetze die Zuziehung der zwei Zeugen nur zu geschehen hat, wenn ein Betheiligter es verlangt. Die Vollziehbarkeitsclausel bei einer Notariatsurkunde veranlaßte manche abweichende Vorschläge schon 1851 bei Berathung des Entwurfs. Während die Zweite Kammer in Art. 77 die Fassung wählte: „die einer Urkunde beigefügte Vollziehbarkeitsclausel hat die Wirkung, daß das Gericht ohne vorgängiges Streitverfahren die Hülfsvollstreckung erkennen kann", wollte die Kammer der Reichsräthe, daß sie nur dann, wenn derjenige, gegen welchen die Clausel wirken soll, nach vorgängiger Belehrung über die Wirkungen der Einschaltung zustimmt, in die Urkunde aufgenommen werde. Im Jahre 1856 kam ein Gesetz vom 1. Juli über executorische Urkunden zu Stande: man

95) In der den Kammern überreichten Denkschrift der badischen Notare von 1863 sind die größtentheils wohlbegründeten Forderungen ausgesprochen.

96) Braunschweigisches Gesetz vom 19. März 1850 und dazu die sehr gründlichen Ausführungen von Degener in der Schrift: Das größere Justizorganisationsgesetz, II, 201.

97) Advocatur- und Notariatsordnung vom 3. März 1859.

98) Über die Eigenschaft eines Notars, hannoverische Verordnung vom 4. Juni 1822. Weitere Bestimmungen im Gesetz über Gerichtsverfassung vom 8. Nov. 1850, §. 78.

99) Vgl. darüber Euler, Handbuch.

Digitized by Google

führt aber aus dem Ausschußbericht der Zweiten Kammer, daß das Gesetz selten zur Anwen-
ng kam. Im neuen Gesetz §. 80 ist die Bestimmung so aufgenommen, wie sie 1851 die Abgeord-
enkammer vorschlug. Eine Reihe von Paragraphen ordnet das dann anzuwendende Ver-
ren an. Von der französischen (und rheinischen) Notariatsordnung unterscheidet sich das bai-
che Gesetz (aus 152 Paragraphen bestehend), daß nach dem letztern strengere Forderungen wegen
Eigenschaften, die ein Notar haben muß, gemacht werden (Gesetz §. 2). Nach §. 10 ist dem
tar, damit er unbefangener nur als Vertrauensmann anderer erscheine und so ganz seinem
rufe leben kann, jede Handelsbetreibung, Theilnahme an Speculationen verboten. Ein eigen-
mliches Verhältniß entsteht dadurch, daß nach dem Gesetze über Gerichtsverfassung §. 18 den
zelrichtern noch mehrere Geschäfte, z. B. Hypotheken- und Grundbuchwesen, Verlassen-
ften übertragen sind, ebenso alle Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die nach den be-
enden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung oder Bestätigung verlangen. Nach §. 13 der No-
iatsordnung kommt nun der Notar in die Lage, daß er die von ihm aufgenommenen Ur-
den zur Prüfung den Gerichten vorlegen muß. Nach §. 15 ist der Wirkungskreis der Notare
urch sehr erweitert, daß über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigenthum
unbeweglichen Sachen betreffen, und die Verträge, welche dergleichen Rechte an Immobi-
betreffen, Notariatsurkunden zu errichten und in solchen Fällen die Notariatsurkunden
Gerichte zur Prüfung und Beschlußfassung vorzulegen sind. Ausführliche Vorschriften
r die Ausübung der Disciplinargewalt über Notare sind in §. 113—152 enthalten.[100])

Sammelt man die Stimmen des Volks in Ländern, in welcher das Notariat erst neu
geführt worden, so kann nicht verkannt werden, daß manche Klagen laut werden. Sie
ssen vorzüglich 1) die Höhe der Notariatsgebühren, welche die Rechtsuchenden bezahlen
ssen, und die außerordentlich hohen Summen, welche daher an manchen Orten die Notare be-
en. 2) Man klagt nicht selten, daß als Notare zu viele Personen angestellt wurden, welche nicht
nöthige Erfahrung und Gewandtheit besitzen; 3) daß daher häufig von Notarien Urkunden
genommen werden, welche, wenn sie dem Gericht, z. B. zur Eintragung vorgelegt werden,
t genügend erscheinen, sodaß oft eine neue Urkunde aufgenommen und dafür wieder eine
bühr bezahlt werden muß. Bei näherer Betrachtung müssen manche dieser Klagen als grund-
, wenigstens als übertrieben erklärt werden.[101]) In Bezug auf die erste Behauptung läßt
zwar nicht verkennen, daß in manchen Staaten (wol auch in Baiern) die Gebühren der No-
e zu hoch bestimmt waren; auch ist es begreiflich, daß an einigen Orten, wo in den letzten
maten aus manchen Gründen die Geschäfte liegen blieben und dann die neuernannten No-
e eine große Masse von Geschäften vorfanden, deren Erledigung ihnen vorübergehend ein
hes Einkommen sicherte. In Ansehung des zweiten Punktes ist nicht zu leugnen, daß bei der
führung eines neuen Instituts eine große Masse von Beamten nöthig wird und die Re-
ung genöthigt ist, auch weniger streng bei der Auswahl zu sein. Bei der Besetzung der No-
iatsstellen wird von den Regierungen zu oft unbeachtet gelassen, daß zur erfolgreichen Wirk-
keit des Notariats Männer gehören, die nicht blos gründliche Kenntnisse besitzen, sondern auch
schwere Kunst, mit den Bürgern zu verkehren, alle nöthigen Umstände zu erfahren, zugleich
he Erfahrung, Kenntniß des Lebens und der Menschen und Gewandtheit erworben haben,
die klarste jeden Streit beseitigende Weise die Urkunden abzufassen. Nur eine längere
übung und eine Praxis bei einem tüchtigen Notar werden den Notariatscandidaten würdig
chen, die Stelle gut zu versehen und Mann des Vertrauens zu werden. Es ist begreiflich,
jüngere weniger erfahrene Männer leicht Misgriffe machen und Urkunden abfassen, welche
gerechten Forderungen nicht entsprechen.

Eine Erwähnung verdient noch der Stand des Notariats in der Schweiz. In den
weizercantonen ist für die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch Notare
nches der Beachtung Würdige durch die Gesetzgebung geschehen. Wir machen hier vorzüg-

---

100) Commentare zu dem bairischen Notariatsgesetz sind erschienen von Edel, vorzüglich von Zink.
fahrungen über das bairische Notariatsgesetz in der Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern, Bd. IV,
. 7, 8, 9.

101) Gute Erörterungen darüber finden sich in der bairischen Kammer der Abgeordneten von 1863,
enographischer Bericht Nr. 12, über die Sitzung vom 28. Aug.; in der Kammer der Reichsräthe,
otokoll vom 23. Sept., S. 197. Gute Bemerkungen über die Vollziehbarkeitsclausel von Arnold,
e Vollziehbarkeitsclausel der Notare (Erlangen 1851).

Digitized by Google

lich auf die neuen Gesetze von Waadtland[102]) und von Zürich[103]) aufmerksam. Das erste (dessen Verhandlungen in dem conseil viel Lehrreiches wegen der angegebenen Erfahrungen enthält) besteht aus 190 Paragraphen und ist umfänglicher bearbeitet als irgendein Notariatsgesetz. Das französische Notariat schwebte vor, allein man erkannte seine Gebrechen; durch eine vollständige Angabe aller Pflichten und klare Vorschriften über die Erfordernisse der Acte sollte den Notarien ihre Amtsführung erleichtert werden. Die Aspiranten sind einem strengen Examen vor einer Commission aus sieben Mitgliedern (Präfect, Professor des Civilrechts, zwei Advocaten, drei Notarien) unterworfen; diejenigen, welche in der Prüfung bestehen, erhalten einen acte de capacité. Das conseil wählt aus der Mitte dieser mit solchen Acten versehenen Personen. Für den ganzen Canton sind 120 Notarien ernannt; der Staatsrath ernennt auch für jeden Notar einen suppléant für gewisse Fälle (52, 55). Sehr umständlich sind die Strafvorschriften wegen Übertretungen der Notarien. Das züricher Gesetz (aus 119 Paragraphen) bestimmt die Erfordernisse, um Notar (Landschreiber) werden zu können. Die Candidaten werden bei dem Obergericht geprüft; bei den Geschäften der Notarien werden solche unterschieden, für welche ausschließlich der Landschreiber des betreffenden Kreises zuständig ist (z. B. Übergang des Eigenthums an Grundstücken, Specialpfandrechte an denselben), von Geschäften, für welche jeder Landschreiber, ohne Rücksicht auf seinen Kreis, zuständig ist (z. B. bei Wechselprotesten, Beurkundung eines Vorgangs). Manche Vorschriften über die Art, wie die verschiedenen Acte aufgenommen werden sollen, sind sehr zweckmäßig.

Es bedarf noch einiger allgemeinen Betrachtungen. Das Notariat hängt noch zusammen mit der in neuerer Zeit vielbesprochenen Frage, ob die freiwillige Gerichtsbarkeit, wie bisher in Deutschland, bei den Gerichten bleiben und von denjenigen, welche die streitige Gerichtsbarkeit ausüben, verwaltet werden soll, oder ob, wie nach dem französischen Notariat, eigene Beamte aufgestellt werden sollen, welche von dem Staate mit der Befugniß, öffentliche Urkunden zu errichten, versehen sind und von denjenigen, welche Acte errichten lassen wollen, gewählt werden, sodaß in dem nämlichen Bezirke mehrere solche Beamte ernannt sind. Wenn man zwar für die deutsche Einrichtung angegeben hat[104]), daß eine allzu scharfe Trennung der Gewalten bei den Untergerichten nicht wünschenswerth sei, daß durch die Ernennung besonderer Beamten für freiwillige Gerichtsbarkeit dem Staate neue Lasten aufgebürdet würden, daß die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit die feinsten Rechtskenntnisse, ein Vertrautsein mit dem Proceßgange fordere, daß daher nur der Richter, welcher die streitige Gerichtsbarkeit genau kennt, im Stande sei, die Urkunden über die Rechtsgeschäfte so aufzunehmen, daß allen Processen gehörig vorgebeugt werde, so sind doch die Gründe für eine Einrichtung, wie sie dem französischen Notariat im wesentlichen zu Grunde liegt, überwiegend. Es ziemt sich nicht, daß derjenige, welcher der unparteiische Richter sein soll, wenn über ein Geschäft Streit entsteht, auch der Rathgeber der Parteien sei; das Vertrauen auf die Unparteilichkeit leidet auf jeden Fall. Nicht selten wird auch über ein Geschäft, das der Richter aufnahm, in der Folge Proceß entstehen, und schwerlich ist dann der Richter der geeignete Mann zur Entscheidung. Häufig muß er sich selbst anklagen, daß er den Ausdruck nicht schärfer wählte oder durch Unterlassung gewisser Bestimmungen dem Streite vorbeugte. Unter den Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit kommen manche vor, die wenig Gesetzkenntniß und Scharfsinn fordern, wo nur die Genauigkeit in der Auffassung des Willens der Parteien die Hauptsache ist. Es ist unpassend, wenn man dem Richter, welcher mit der Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit hinreichend zu thun hat und durch ernste Rechtsstudien beschäftigt ist, zumuthet, mit zeitraubenden, mit seiner juristischen Ausbildung in keinem Verhältnisse stehenden Geschäften sich zu beschäftigen. Die Folge ist daher, daß häufig die Richter die Verwaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit untergeordneten Personen überlassen, die, nicht hinreichend juristisch gebildet, mechanisch die Geschäfte versehen, leider aber dann auch solche Geschäfte besorgen zu denen wirklich große Kenntniß des Civilrechts und des Processes gehört. Es kommen endlich noch Geschäfte vor, welche eine lange Zeit, große Geduld, eine unermüdete Unterhandlung mit den Parteien neben Gesetzkenntniß verlangen, z. B. in Erbschaftsauseinandersetzungen, Erbtheilungen u. s. w. Solche Geschäfte ziehen den Richter von seinem Hauptberufe, Processe zu

102) Loi du 29 Dec. 1836 sur l'organisation du notariat et tarif (Lausanne 1837).
103) Vom 26. Juni 1839.
104) Vorzüglich Puchta im Entwurf einer Ordnung des Verfahrens in Gegenständen freiwilliger Gerichtsbarkeit, S. 250—257.

Digitized by Google

nstruiren und zu entscheiden, zu sehr ab. Ohnehin gelingt die Aufnahme solcher Urkunden nd die Abschneidung der Streitigkeiten am besten demjenigen, der das volle Vertrauen der Contrahenten besitzt. Je mehr die Bürger unter mehreren Beamten der freiwilligen Gerichtsarkeit wählen können, desto mehr wird dem Beamten die gehörige Anordnung des oft verickelten Verhältnisses gelingen. Alle diese Gründe sprechen für die Einführung des Notariats. Die dagegen vorgebrachten Gründe verschwinden leicht, wenn man (wie z. B. nach dem oben ngeführten rheinpreußischen Gesetze) für eine zweckmäßige Besetzung der Notariatsstellen orgt und die Fehler vermeidet, welche die Erfahrung in Bezug auf das französische Notariat achweist.[105])

Bei der immermehr verbreiteten Überzeugung, daß die bisherige deutsche Verwaltung der reiwilligen Gerichtsbarkeit ihrem Zwecke nicht entspreche und das französische Notariat wenigtens nach seinen Grundlagen als die zweckmäßigste Einrichtung Nachahmung verdiene, ist vorüglich die Erwägung wichtig, wie in Frankreich selbst die Gesetzgebung das Institut fortgebilet hat. Wir haben schon oben nachgewiesen, wie wichtig es ist, auf einer Seite zwar die Beweiskraft der Notariatsurkunden durch gehörige Vorschriften von Förmlichkeiten zu schützen und über ihre Beobachtung zu wachen, auf der andern Seite aber, nicht unnöthig Formvorschriften zu häufen, welche häufig doch nicht beobachtet werden, den gewissenhaften Notar oft in Verlegenheit setzen und zugleich eine Veranlassung zu Processen und Vernichtung von Urkunden werden. In dieser Beziehung ist in Frankreich ein Punkt bedeutend geworden, nämlich die Zuziehung eines zweiten Notars zur Gültigkeit einer Notariatsurkunde. Das noch geltende Gesetz vom 25. Ventose Jahr XI fordert die Aufnahme von Urkunden durch zwei Notare oder durch einen Notar und zwei Zeugen. Die Erfahrung in Frankreich lehrt nun, daß diese Vorschrift häufig nicht beobachtet ward. Die Gerichte waren oft nachsichtig und hielten sich nicht an das Gesetz, sondern an den Gebrauch, welcher erkannte, daß es genüge, wenn der von einem Notar aufgenommenen Urkunde nur hinterher ein zweiter Notar seine Unterschrift beifügte. Die Schwierigkeit, in manchen eiligen Fällen schnell einen zweiten Notar zur Aufnahme der Urkunde beizuziehen, veranlaßte diesen Gebrauch, bei welchem die Gerichte jedoch den Satz aufstellten, daß zur Errichtung von Testamenten zwei Notare beigezogen werden müßten.[106]) Auf diese Art gab es sehr viele Urkunden in Frankreich, die nur durch Einen Notar aufgenommen waren. Die Contrahenten mußten in solchen Fällen immer davor zittern, daß eine solche Urkunde später angegriffen und von einem strengen Gerichtshof vernichtet werden könnte. Die Regierung wünschte der Ungewißheit ein Ende zu machen, und so erging nach langen Verhandlungen das Gesetz vom 8. Juni 1843[107]), welches bestimmt, daß die seit Verkündigung des Gesetzes vom 25. Ventose Jahr XI errichteten Notariatsurkunden aus dem Grunde nicht für nichtig erklärt werden können, daß der zweite Notar oder die beiden Instrumentszeugen nicht bei der Aufnahme der gedachten Urkunden gegenwärtig waren. In Zukunft sollen diejenigen Notariatsurkunden, welche eine Schenkung unter Lebendigen, Schenkungen unter Ehegatten während der Ehe, Widerruf einer Schenkung oder eines Testaments, Anerkennung natürlicher Kinder und die zur Bewilligung dieser verschiedenen Urkunden ertheilten Vollmachten enthalten, unter Strafe der Nichtigkeit gemeinschaftlich von zwei Notaren oder durch einen Notar in Gegenwart zweier Zeugen aufgenommen werden.

Einer Erwähnung würdig ist noch die französische Ordonnanz vom 4. Jan. 1843.[108]) Auf eine traurige Weise vermehren sich in Frankreich die Fälle, in welchen Notarien vor Gericht erscheinen, um wegen gesetzwidriger Handlungen Rechenschaft zu geben. Unterschlagung von anvertrauten Geldern, Betrügereien, wucherliche Geschäfte von seiten der Notarien sind nicht selten. Die Ursachen dieser Erscheinungen liegen in der schlechten fortdauernden Einrichtung, nach welcher die Notariatsstellen käuflich sind und zu ungeheuern Preisen verkauft werden.[109]) Dies wirkt, daß die Notarien für reiche Leute gehalten werden, denen man gern große Summen oder die Besorgung aller Vermögensverhältnisse einer Familie anvertraut; diese Einrichtung hat aber eine noch schlimmere Wirkung, daß die Notarien, welche so ungeheure Summen aufwenden müssen, um ihre Stelle zu erhalten, durch verschiedene Nebengeschäfte suchen sich Geld

105) Meyer, Esprit origine des institutions judiciaires, VI, 220. Mittermaier, Der gemeine deutsche Proceß, Beitrag II, S. 47—55.
106) Nachweisungen von Fölix in der Zeitschrift für ausländische Gesetzgebung, XVI, 5—9.
107) Fölix, S. 11. 108) Fölix, S. 26.
109) In Paris wird für eine Notariatsstelle der Kaufpreis von 400000 Fr. gegeben.

Digitized by Google

zu verdienen, gewagte Speculationen machen und insbesondere oft zum Scheine Urkunden errichten, wodurch die anvertrauten Gelder von einer ihnen befreundeten Person, die in der Wirklichkeit zahlungsunfähig ist oder mit dem Geschäft gar nichts zu thun hat, angelegt werden; die Beiziehung von fremden nur untergeschobenen Personen, die blos als Figuranten zur Umgehung des Gesetzes gebraucht werden (personnes interposées), ist eine sehr häufige Sitte. Die Ordonnanz vom 4. Jan. 1843 verbot nun bei schweren Strafen den Notarien, persönlich oder durch personnes interposées auf mittelbare oder unmittelbare Weise Börsenspeculationen, Mäklergeschäfte zu machen, sich mit der Verwaltung einer finanziellen Handels- oder Industriegesellschaft oder Unternehmungen zu befassen, Antheil an Geschäften zu nehmen, worin sie ihre Amtsbefugnisse ausüben, in eigenem Namen die ihnen anvertrauten Gelder anzulegen, u. a.

Nachträglich müssen wir noch die Leser auf die Verbesserungen in Belgien aufmerksam machen. Die Regierung legte den Kammern 1846 einen Gesetzentwurf über eine neue Organisation des Notariats vor; in der Repräsentantenkammer wurde darüber am 20. März 1847 ein Bericht erstattet [110]), in welchem alle das Notariat betreffenden Fragen umständlich berathen und der vorgelegte Gesetzentwurf sehr umgearbeitet wurde. Wir leiten die Aufmerksamkeit aller Juristen auf jene Erörterungen. Von Bedeutung ist z. B. die Frage: in welchem Umfange man den Notaren gestatten sollte, Urkunden zu errichten? Vor dem Gesetz vom 25. Ventôse Jahr XI durften die Notare im ganzen Umfange des Departements Urkunden aufnehmen; durch jenes Gesetz traten Beschränkungen ein, bei denen der Gesetzgeber erwog, daß zunächst die Notare in dem Canton, in dem sie ihren Wohnsitz haben, wo sie Vertrauen genießen, die Verhältnisse und Bedürfnisse der Einwohner kennen, ihr Amt zu verwalten haben; daß eine Rivalität der Notare und Versuche, durch Verrichtung von auswärtigen Geschäften ihre Collegen zu beeinträchtigen, nicht wünschenswerth sei, daß die Zahl der Notare, die in einem Bezirk angestellt werden, nach dem Bedürfniß des Bezirks und nach der Rücksicht, daß jeder anständig seinen Lebensunterhalt finde, berechnet werden müßte. Nach dem Regierungsentwurfe, Art 3, sollten die Notare in dem Gerichtsbezirk des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen, aber auch auswärts es thun, wenn auf das Gesuch der Betheiligten der Appellhof den Notar mit dem Geschäfte beauftragt. Die Commission der Repräsentantenkammer schlug vor, daß die im Hauptorte des Gerichtsbezirks angestellten Notare im ganzen Umfange des Bezirks, die übrigen nur im Gerichtsbezirk des Orts ihres Wohnsitzes Urkunden aufnehmen dürfen. Nach Art. 28 der von der Commission vorgeschlagenen Entwurfs sollte die Zahl der Notare in einem Canton bestimmt werden, daß auf 6000 Einwohner mindestens und auf 3000 höchstens ein Notar ernannt wird, eine Vermehrung aber erfolgt, wenn die Zahl der in einem Canton aufgenommenen Urkunden durchschnittlich sich so ergibt, daß für jeden Notar jährlich 200 Urkunden kommen. Die bisher sehr ungenügend geregelte Art der Prüfung der Notare soll nach Art. 32 des vorgeschlagenen Entwurfs so stattfinden, daß eine eigene jury d'examen, bestehend aus drei Notaren, aus dem Präsidenten des Tribunals und aus dem Staatsanwalt, den Candidaten prüft. Der Entwurf ist in Belgien noch nicht von der Kammer angenommen.

Nicht unerwähnt dürften noch die in neuerer Zeit lebhaft bestrittenen Fragen in Bezug auf die Organisation des Notariats bleiben, nämlich 1) die Frage: ob die Stelle eines Notars mit der Eines Advocaten in einer Person vereinigt werden darf; 2) ob es nicht zweckmäßig sein würde, dem Notar auch das Hypothekenamt zu übertragen? In Ansehung der ersten Frage ist es richtig, daß noch jetzt in manchen Staaten diese Vereinigung gestattet ist und wegen der Bequemlichkeit von manchen vertheidigt wird; allein richtiger sollte diese Verbindung nicht gestattet werden [111]), weil sonst leicht Conflicte entstehen, wenn der Notar, der über ein Geschäft eine Urkunde aufnahm, mehr eine unparteiische Stellung haben muß, während der Advocat nur das Interesse seiner Partei vertritt. Auch lehrt die Erfahrung, daß eine der Berufsarten als Hauptgeschäft betrieben, und die andere mehr als Nebengeschäft ausgeübt wird. Zum tüchtigen Advocaten gehören wieder andere Eigenschaften als zum guten Notar. [112]) In Bezug auf die zweite Frage ist es richtig, daß in Baiern in der Kammer der Abgeordneten eine Motion 1863 darauf gestellt worden, den Notaren auch Hypothekenamt zu übertragen, weil dadurch das Geschäft einfacher und schneller erledigt werden kann, während durch die Trennung der be-

110) Vgl. Belgique Judiciaire, 1847, Nr. 26.

111) Im bairischen Notariatsgesetz, §. 4, ist diese Cumulation verboten.

112) Richtige Ansichten bei Degener in den Motiven zu den braunschweigischen Justizgesetzen 204; Lauk in Bluntschli, Staatswörterbuch, VII, 330.

Digitized by Google

n Ämter oft Conflicte und Verzögerungen hervorgerufen werden; allein mit Recht hat die ammer sich gegen den Antrag ausgesprochen, weil eine Prüfung, ob die Urkunde völlig dem weck entspricht und zur Eintragung geeignet ist, und insofern eine Controle des Notars noth- endig ist und diese nur von einem Dritten gehörig geübt werden kann.[113])

K. J. A. Mittermaier.

Nothstand, Nothrecht oder **Nothmaßregel.** Zwei wichtige Verhältnisse, welche einer r sich verletzenden Handlung den Charakter der Strafbarkeit nehmen, sind: 1) der Nothstand nd das Nothrecht und 2) die Nothwehr und das Nothwehrrecht. Zur richtigen Beurtheilung nd Behandlung derselben muß man vor allem beide scharf voneinander unterscheiden und ihre chtliche Begründung richtig auffassen.

Das sogenannte Nothrecht (besser die Nothmaßregel) findet statt in einem wahren Noth- ande oder einer Existenznoth, in einer Gefahr für das Leben, z. B. in einer Feuers- oder Baſſers- oder Hungersnoth, in welcher man das Leben nur durch Verletzung anderer retten kann.

Das Nothwehrrecht dagegen findet statt bei dem rechtswidrigen Angriff eines andern, leichviel, ob dieser Angriff das Leben oder, wie der Versuch eines Diebstahls, nur das Ver- ögen bedroht. Das Nothwehrrecht wird also durch jede Rechtsnoth herbeigeführt, sofern ein chtswidriger Angriff dieselbe erzeugt. Ein solcher Angriff kann übrigens, wenn er zugleich as Leben bedroht, außer der Rechtsnoth und dem Nothwehrrechte auch noch eine Existenznoth, nen Nothstand und das Nothrecht herbeiführen.

Das Nothrecht geht gegen alle, oder es läßt die zur Rettung des Lebens nothwendige Ver- tzung auch gegen ganz unschuldige Dritte als entschuldigt erscheinen.

Das bloße Nothwehrrecht als solches geht nur gegen den rechtswidrigen Angreifer. Es ißt in der Regel nur die zur Abwehr seines ungerechten Angriffs nothwendige Verletzung egen ihn als straflos erscheinen.

Die rechtliche Begründung des Nothrechts wie des Nothwehrrechts oder der Strafloſigkeit er in ihnen zugefügten Verletzungen besteht keineswegs in der Aufhebung der subjectiven Be- ingung der Strafbarkeit oder der Zurechenbarkeit, wie dieses Feuerbach von der Lebensnoth ehauptet. Auch in der Lebensgefahr verliere ich keineswegs nothwendig die Bedingungen der Zurechenbarkeit. Ich verliere weder alles rechtliche Bewußtsein der Natur meiner Handlungen, och alle juristische Willensfreiheit, ſie zu begehen oder zu unterlassen. Dieses wäre eine un- würdige Ansicht für freie und muthige Männer und Völker. Diese werden vielmehr mit den Römern sagen: „Furcht beherrscht nicht den tapfern und standhaften Mann.“ Es wäre auch ine höchst gefährliche Annahme, wenn hiernach der Soldat, der Beichtvater, der Militär- und Hospitalarzt, der Grenzwächter im Sanitätscordon, überhaupt alle, welche vermöge einer be- ondern übernommenen Verpflichtung eine bestimmte Lebensgefahr muthig zu bestehen ver- flichtet sind, für unzurechnungsfähig erklärt werden sollten, sofern ſie, um sich aus dieser Ge- ahr zu retten, ihre beschworenen Pflichten verletzt, vielleicht noch ihre Obern oder andere getödtet hätten. Erklärt man aber diese Leute, erklärt man den Soldaten, der seinen Posten verläßt oder einen ihn commandirenden Offizier tödtet, um sich von einer Lebensgefahr zu retten, für straf- bar oder wenigstens für zurechnungsfähig, so muß man überhaupt diese Art der Begründung es Nothrechts aufgeben.

Vielmehr fällt die Strafbarkeit der Verletzung im Nothstand und in der Nothwehr deshalb hinweg, weil ihre Rechtswidrigkeit hinwegfällt. Nur insoweit, als die objective Rechtswidrig- keit der rettenden Handlung wegfällt, begründen der Nothstand und die Nothwehr Straf- loſigkeit.

Die Nothwehr wird der folgende Artikel behandeln. Der Nothstand, welcher so gut für die Regierung wie für die einzelnen eintreten kann, wurde zunächst in Beziehung auf die Re- gierung als sogenanntes äußerstes Recht oder eminens jus schon oben unter dem letzten Worte abgehandelt, und der Art. **Politik und Moral** verstärkt noch die Gründe gegen rechtsverletzende Regierungshandlungen, welche nach einer gewöhnlichen leichtfertigen Ausdehnung des Noth- rechts über die oben genau bezeichneten rechtlichen Grenzen hinausgehen.

Auch in den Verhandlungen der Zweiten Kammer der badischen Landstände über das neue

113) Stenographische Berichte der bairischen Ersten Kammer von 1863, 12. Sitzung, Nr. 12, S. 232. Eine wichtige Schrift ist die von Arnold, Das Hypothekensystem in seinen Erfordernissen und seinem Verhältniß zum Notariat (Erlangen 1863); vgl. noch Zeitschrift des Anwaltvereins für Baiern, Bd. IV, Nr. 9, S. 135.

Digitized by Google

Strafgesetzbuch wurde es nach lebhaften Verhandlungen anerkannt, daß Straflosigkeit der Verletzungen zur Rettung aus dem Nothstande sich nur darauf gründe, daß das allgemeine Rechtsgesetz und die allgemeine Rechtspflicht nur begründet sind, um eine friedliche Coexistenz möglich zu machen. Wo diese also nicht möglich ist, wie in dem bekannten uralten Beispiele von zwei Schiffbrüchigen auf einem Brete, welches nur einen tragen kann, da spricht das Rechtsgesetz gar nicht. Nichts Begründetes geht weiter wie sein Grund. „Noth hat kein Gebot", sagt richtig das deutsche Rechtssprichwort. Die Moral und die Klugheit müssen hier entscheiden, was jeder thun soll, und dieses ist dem Gewissen eines jeden zu überlassen (servandum arbitrio, wie die römische Jurisprudenz mit Recht sagt). Das äußere juristische Recht als solches ist etwas Endliches, das zeigt sich hier. Man muß an seine unendliche, aber an sich noch nicht juristische Grundlage, die ewige göttliche Gerechtigkeit, appelliren und nach dieser dem einzelnen Entscheidung und höhere Verantwortlichkeit überlassen. Wenn auch das moralische Volksurtheil hier tadelt, ja augenblicklich leidenschaftlich tadelt, wie gegen jene Frau, die, um ihr Leben gegen nacheilende Wölfe zu retten, ihren Säugling ihnen hinwarf und preisgab, so hat doch die leidenschaftslose Jurisprudenz hier kein juristisches Verdammungsurtheil. Sie bescheidet sich hier ihrer Grenzen, wie in jenem Ciceronianischen Fall von den zwei Schiffbrüchigen, oder auch im Fall jenes Dachdeckers. Ihm stürzte sein Sohn vom Dache und fiel sich todt, und als der Vater gesund herunterkam, erzählte er, er selbst habe ihn heruntergestoßen. Der Jüngling habe ein lebensgefährliches Wagniß unternommen und, als es mißglückte, sich zu ihm in seinen Flaschenzug retten wollen. Da habe er, überzeugt, daß dieser Flaschenzug alsdann unvermeidlich abreißen würde, und gedenkend seiner Familie, die so, ohne daß es den Sohn gerettet hätte, zugleich ihren Familienvater und Erhalter verlieren würde, den Sohn zurück- und dem Tode in die Arme gestoßen.

Wer diese Begründung der Nothmaßregel leugnen wollte, der müßte eine Rechtspflicht erweisen, entweder: daß der eine jener beiden Schiffbrüchigen sich der Erhaltung des andern opfere, oder: daß beide sich zwecklos opfern.

Aus dieser Begründung der Nothmaßregel und ihrer rechtlichen Unverantwortlichkeit ergeben sich denn auch die richtige juristische Ausdehnung und Grenzbestimmung für dieselbe.

Es folgt hieraus fürs erste, daß, wenn jemand auf den Grundlagen des allgemeinen juristischen Rechts und auf eine juristisch erkennbare und verbindliche Weise eine bestimmte Gefahr übernahm, wie z. B. der Lazarethartzt, der Soldat, alsdann eine diese rechtliche Übernahme verletzende Beseitigung derselben nicht als juristisch vorwurfsfrei zu betrachten ist. Die rein allgemeine, negative Rechtspflicht zwar verbindet mich nicht juristisch, in den Tod zu gehen, um das Leben eines Dritten zu erhalten. Aber wo eine besondere nachweisbare positive juristische Verpflichtung übernommen wurde, wo sie spricht, da ist nicht mehr zu sagen: Noth hat kein Gebot. Hierin ändert auch die Moralpflicht, gewisse Güter nicht zu veräußern, diese moralische, aber nicht juristische Unveräußerlichkeit dieser Güter, durchaus nichts. Gerade weil es Gegenstand der Moralpflicht ist, ob und wann ich mein Leben höhern Pflichten opfern soll, muß der Jurisprudenz auch hier mit dem Römischen Recht die Entscheidung dem Gewissen überlassen (servandum arbitrio). Das thaten die Römer und mit ihnen die Carolina z. B. auch in Anerkennung der juristischen Unsträflichkeit eines nicht schimpflichen Selbstmords aus Lebensüberdruß (taedium vitae), durch welchen man keiner Rechtspflicht sich entziehen wollte, während ein schimpflicher Selbstmord, um einer Criminalanklage zu entgehen, als nicht rechtlich galt. Wo nun vollends die Bürger durch die allgemeinen Rechts- und Staatsverträge das schon für das Bestehen der Staaten Nothwendige und nach allgemeiner Übereinstimmung Pflichtmäßige eingehen, wo sie sich z. B. nach dem Grundsatze der rechtlichen Gleichheit zur Vaterlandsvertheidigung und zur muthvollen Übernahme der Gefahren derselben durch Bürger- und Dienstrecht juristisch verpflichten, da existirt keine juristische Unveräußerlichkeit der Güter. Es gibt aber nur eines, was gefährlicher ist, als durch Einmischung subjectiv moralischer Ansichten über das objective allgemein erkennbare Vereinsrecht hinauszugehen. Dieses besteht in dem häufigen Annehmen von Nothrechten des Staats. Diese werden sich entweder als wahre allgemeine Rechte, oder als nicht haltbare Ausnahmen vom allgemeinen Rechte darstellen. Alles Recht aber hilft und sichert nicht mehr, wenn es jeden Augenblick durch angebliche Nothrechte des Staats durchbrochen werden kann.

Die bisher ausgeführte Beschränkung des Nothrechts, daß dasselbe bei einer besonders übernommenen Pflicht, die Gefahr zu bestehen, nicht stattfinde, hatten wol auch diejenigen Criminalisten im Auge, welche zur Entschuldigung einen „durch die Natur herbeigeführten Nothstand"

Digitized by Google

erten. Allein diese Bezeichnung ist unrichtig, weil auch bei einem durch Menschen herbeiührten Nothstand, z. B. bei einer künstlichen Überschwemmung, ja bei ernstlichen Drohungen Lebensgefahr und durch die Versetzung in den Nothwehrstand ebenso gut als bei einem blos h Naturereignisse bewirkten Nothstand die Entschuldigung auch von Verletzungen gegen huldige Dritte stattfindet. Nur muß freilich der im Nothstand Befindliche denselben und h ihn die zu seiner Abwendung vorgenommene Verletzung nicht selbst auf eine wahrhaft swidrige Weise herbeigeführt und verschuldet haben. Hier wird er durch seine rechtswidrige eifführung der Gefahr ebenfalls besonders verpflichtet, sie zu bestehen, und mithin die Verng, um sie aus derselben zu retten, nie ganz entschuldigt.

Aus der richtigen Begründung folgt aber nicht blos Anerkennung der soeben angegebenen igen Beschränkung des Nothrechts, sondern auch die Verwerfung falscher Beschränkungen Strafloſigkeit. Manche nämlich wollen auch außerhalb der angeführten Beschränkung die Rettung nöthigen Verletzungen im Nothstande wenigstens theilweise, wenn auch gemildert, afen und dieses dem richterlichen Ermessen überlassen. Aber dieses wäre ein durch keine lischen Gesichtspunkte bestimmtes, ein absolut willkürliches Ermessen. Erscheint aber nach natürlichen Rechtsgrundsätzen eine Verletzung nicht als rechtswidrig, alsdann darf sie auch nicht gestraft werden. Sie ist straflos, wenn sie selbst, wie ja so viele straflose Handlungen, mittlich Tadel verdienen sollte. Nichts wäre der Freiheit der Bürger gefährlicher und verlicher, als wenn blos unmoralische, nicht rechtswidrige Handlungen (außer in wenigen bern höchst dringenden gesetzlichen Ausnahmsfällen) juristisch bestraft würden.

Eine Ausdehnung haben neuere Strafgesetzbücher dem Nothrechte gegeben. Sie erklären theils auch schon in den Gefahren für schwere Leibesverletzungen die zur Rettung nöthigen etzungen für straflos. Sie erklären ferner dieselben auch in Gefahren der nächsten Anrigen des Verletzenden, zumal der seinem Schutz Anvertrauten, der Gattin, der Kinder, für los. Die Humanität hat jedenfalls dieses zu billigen. Juristisch läßt sich insbesondere die te Ausdehnung nur durch eine fingirte Einheit der Personen für diese Fälle rechtfertigen. Schützer tritt durch seine auch rechtlich anerkannte Schutzpflicht in die Vertheidigungsrechte Beschützten ein. Es wird übrigens diese Ausdehnung auch unterstützt durch die Analogie dem Nothwehrrechte, welches auch derjenige straflos ausübt, der seinen bedrohten Mitter vertheidigt. Nur beruhen freilich die Rechte der bedrohten Hauptperson selbst in beiden en auf verschiedenen Gründen. Und insbesondere hat bei dem Nothstande der zur Abwehr ezte nicht, wie bei der Nothwehr, seine Verletzung selbst verschuldet, weshalb auch bei dem stande die Beschränkung ebenso für den Helfenden wie für die Hauptperson größer ist als er Nothwehr.

Als unentbehrlich zur Beseitigung des Vorwurfs der Rechtswidrigkeit der zum Schutz nommenen Verletzung fremder Persönlichkeits- oder Vermögensrechte müssen übrigens die beiden Bedingungen festgehalten werden: fürs erste, daß eine wahre gegenwärtige Gefür das Leben vorhanden war; und fürs zweite, daß der Verletzer keine größere Verletzung gte, als er in seinem durch die Gefahr bedrängten Gemüthszustande zur Lebensrettung für ig hielt.

Darauf, was er selbst in dieser seiner bedrängten Lage ehrlich für nothwendig hielt, kommt . Denn, ähnlich wie bei der Nothwehr, erhält in einem solchen Nothstande, sobald nur lbe einmal erweislich vorhanden ist, der Angegriffene mit dem Rechte der eigenen Hülfe auch eigene Urtheil oder Gericht über das den Verhältnissen Angemessene und Nothwendige. wäre mehr als abgeschmackt, es wäre völlig ungerecht, wenn der Richter die Frage über die wendigkeit des Rettungsmittels nach seiner ruhigen kalten Überlegung in seiner gefahrn Lage und nicht nach der ehrlichen Überzeugung des Bedrängten beurtheilen wollte.

Hierzu aber muß nun nach der obigen Ausführung als eine dritte Bedingung noch hinzugt werden: daß keine besondere übernommene Verpflichtung, die Gefahr zu bestehen, vorden war (so wie z. B. für den Soldaten, für den Hospitalarzt im Dienst). Zwar übersieht gewöhnlich dieses wichtige Moment. Oder man hält auch, sowie die Mehrheit der Zweiten mer der badischen Landstände, die ausdrückliche Hinzufügung dieser Beschränkung des Noths deshalb für unnöthig, weil sie die besondern Gesetze für diese besondern Verhältnisse, z. B. das Kriegsgesetz, enthalten müßten. Doch möchte dieser letztern Ansicht ein doppeltes enken entgegenstehen. Fürs erste ist es sicher an sich schon angemessen, daß der allgemeine il des allgemeinen Strafgesetzbuchs die allgemeinen Grundsätze und Bedingungen der afbarkeit und der Unsträflichkeit der Handlungen vollständig und nicht zweideutig enthalte.

Digitized by Google

Dieses ist fürs zweite auch darum nothwendig, weil die besondern Gesetze gewöhnlich die allgemeinen Grundsätze voraussetzen und hier also sehr unpassende Straflosigkeiten oder wenigstens fatale Zweifel über dieselbe entstehen können, wenn das allgemeine Strafgesetzbuch unvollständig ist. Welcker.

Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. I. Begriff, Begründung und Wichtigkeit der Nothwehr. Die Vertheidigung angegriffener Rechte da, wo sie der Staat nicht schützen kann, ist neben dem Staatsschutze der andere Haupttheil der Rechtsschützung. Wichtig, wie das Recht der Nothwehr selbst, ist an sich schon seine Theorie. Sie ist es aber neuerdings noch mehr geworden. Es haben nämlich in der neuern Zeit einige Schriftsteller und Gesetzgebungen die uralten natürlichen Rechtsgrundsätze für dieses Recht verkannt und so seine Theorie in Verwirrung gebracht. Diese Lehre kann jetzt als ein abschreckendes Beispiel dienen. Sie kann es veranschaulichen, wie sehr die reinen Rechtsgrundsätze der tiefsten Natur der gesellschaftlichen Verhältnisse und ihren wahren Bedürfnissen entsprechen, und wie verderblich deren Misachtung ist, welche Verwirrungen und Gefahren es bereitet, wenn die Einmischung neuer Modephilosophien und reiner Moralgebote, die Einmischung subjectiver Gefühle und willkürlicher Polizeigrundsätze die Heiligkeit und Consequenz des objectiven Rechts zerstört. Durch diese Einmischung erst konnten hier, wie in andern gleich wichtigen Lehren [1]), Rechtsgrundsätze in Zweifel gezogen werden, in welchen Jahrtausende hindurch alle freien Völker ebenso wie das Römische und Deutsche Recht sich selbst treu blieben und miteinander, ja auch mit dem Kanonischen Rechte völlig übereinstimmten. Desto erfreulicher siegten jedoch seit der Erscheinung der ersten und zweiten Ausgabe des „Staats-Lexikon" auch in dieser Lehre immer vollständiger die richtigen Grundsätze.

Das Recht der Nothwehr oder der Selbstvertheidigung ist ganz verschieden von dem Nothstand (s. d.). Es besteht in der Befugniß jedes Rechtsgliedes, sich oder seinen Mitbürger gegen jeden gegenwärtigen, bereits begonnenen oder eben bevorstehenden rechtswidrigen Angriff auf irgendein Recht selbst zu vertheidigen und, soweit es die zum Schutz des Rechts nöthige Vertheidigung mit sich bringt, auch den Angreifer zu verletzen. Dieses Recht gründet sich unmittelbar auf die natürliche und vernünftige rechtliche Freiheit der Menschen. Und zwar gründet es sich nicht blos auf die natürliche Freiheit derjenigen, welche noch heutzutage, wie die Völker untereinander, in einem Naturzustand oder ohne gemeinschaftliche Staatsgewalt leben. Es gründet sich vielmehr, ganz unabhängig von einem historischen Naturzustande, auf die natürliche oder vernünftige Freiheit auch derer, welche im Staate leben. Denn der Staat erschafft nicht beliebig, sondern er schützt die natürlichen oder vernünftigen Rechte. So als ein allgemeines natürliches Freiheitsrecht, nicht etwa als eine vom Staate geschaffene Erfindung, als ein von ihm erst den Bürgern verliehenes oder geschenktes Recht, nicht als ein Gnadenprivilegium, sahen stets die Völker, sahen auch die römischen, kanonischen und deutschen Gesetze das Recht der Nothwehr an. In diesem Sinne sagt das Römische Recht: „Jus gentium est, ut vim atque injuriam propulsemus"; oder „adversus periculum naturalis ratio permittit se defendere" [2]). In gleichem Sinne sagt das Kanonische Recht: „vim vi repellere, omnes leges et omnia jura permittunt" (d. h. nach kanonischem Sprachgebrauche, die göttlichen, natürlichen und bürgerlichen Rechte). Selbst wenn man gegen alle Geschichte sich den Staatsverein als allgemein und absolut gleichzeitig denkt mit dem Recht und der Rechtsanerkennung, welche doch oft lange ohne Staatsgewalt bestanden und auch noch jetzt im Verhältnisse der Völker untereinander ohne Staatsgewalt bestehen, so muß doch jede Staatseinrichtung und jede Staatsbeschränkung der Menschen das Recht als ihre Grundlage achten. Die Staaten müssen die natürlichen oder vernünftigen Freiheitsrechte, sowie unser gemeines Recht, theils als den regelmäßigen Inhalt ihrer positiven Bestimmungen, theils als neben denselben gültig anerkennen.

Daß nun aber die Nothwehr der allgemeinste, natürlichste Ausfluß des Rechts ist, dieses ergibt sich mit Nothwendigkeit, mag man nun zunächst den rechtlichen Standpunkt 1) des rechtswidrig Angegriffenen, oder 2) den des rechtswidrigen Angreifers ins Auge fassen, oder mag man endlich 3) ausgehen von dem allgemeinen objectiven Standpunkte des Rechtsgesetzes selbst und von dem der Regierung.

Zu 1. Die Nothwehr ist begründet für den ungerecht Angegriffenen. Der freie Mann hat

1) Vgl. z. B. Injurie, Ehre und Grundgesetz.
2) L. 3. de Justit. et Jur., und C. 1, Unde vi.

Digitized by Google

Freiheit als die Bedingung der Verwirklichung seiner irdischen Lebensbestimmung nach
: eigenen sittlichen Überzeugung, er hat sie als seine Würde, Ehre und Glückseligkeit zu
ıpten. Er kann und darf also seinerseits eine Staatsgewalt nur unter der Bedingung ihrer
kennung seiner rechtlichen Freiheit anerkennen; er darf und wird mithin auf die Selbst-
ung seiner rechtlichen Freiheit nur insoweit verzichten, als die Staatsgewalt seine recht-
Würde und seinen Rechtszustand vollständig schützen kann. Soweit sie das nicht kann,
ihm das Recht, nach seiner eigenen Gewissensüberzeugung sich selbst zu schützen.
Bei noch unausgebildetem Staatsschutze war daher der Selbstschutz, z. B. die Blutrache,
n großer Ausdehnung rechtlich geheiligt. Allein auch der ausgebildetste Staat kann nie
ıll und vollständig schützen.
Selbst zur Wiedererlangung eines bereits verlorenen rechtlichen Besitzes blieb daher, wie
nten unter V. ergeben wird, auch nach der höchsten Ausbildung des Staatsschutzes doch in
venigen Fällen, in welchen keine wirksame Staatshülfe zu erwarten ist, die Selbsthülfe
ich erlaubt.
Allgemein aber bleibt einem jeden, weil hier auch die ausgebildetste Staatseinrichtung den
hrigten gegen den Verlust in der Regel nicht schützen kann, das oben bezeichnete vollstän-
Nothwehrrecht zum Schutze seines rechtlich heiligen Besitzstandes gegen gegenwärtige, noch
vollzogene Angriffe.
Zu 2. Auch gegen den ungerechten Angreifer ist der vollständige Nothwehrschutz durchaus
rechtswidrig. Er, der in seinem Angriffe keine rechtliche, sondern eine rechtswidrige Frei-
ıusüben will und dadurch den Krieg beginnt, er kann sich unmöglich über rechtswidrige
ezung beschweren, soweit der Angegriffene den ungerechten Angriff aus seinem bedrohten
tskreise zurückweist und dazu Gewalt mit Gewalt vertreibt, und zwar die ganze rechtswi-
: Gewalt mit der genügend schützenden. Wenn auch nicht auf seinen freiwilligen, doch auf
ı rechtlich nothwendigen Verzicht, auf eine verschuldete Verwirkung eines Staatsschutzes,
zenugthuende Herstellung kann man es rechtlich begründen, daß die ihm widerfahrene Ver-
ng, soweit sie zur Abwehr des ungerechten Angriffs nöthig war, als kein Unrecht gegen ihn
ıehen wird. Ein Staatsschutz zur Verhinderung des vollständigen zur Abwehr nothwen-
n Selbstschutzes wäre ein Schutz des rechtswidrigen Freiheitsgebrauchs, des Unrechts selbst.
Zu 3. Der vollständige Nothwehrschutz ist endlich auch gegen die objective Rechtsordnung
die Regierung durchaus nicht verletzend. Die Rechtsordnung wie die wahre Politik des
ıtsstaats fordern vor allem, daß das Recht gelte, lebe und vollständig geschützt sei, das Un-
t aber, wo und sobald es hervortrat, möglichst vernichtet werde. Sie können dem freien
ılichen Bürger die bloße Abwehr des rechtswidrigen Angriffs und des durch ihn angedrohten
lustes der vollen Integrität seines rechtlichen Besitzstandes, welchen Verlust sie ihm nicht ab-
ehren vermochten, nicht rauben. Sie können ihn wegen dieser Abwehr, dieser Ausübung
es natürlichsten Rechts, nicht strafen und die Gewaltthat nicht gegen dieselbe beschützen. Sie
ſen niemals die rechtlichen Bürger zwingen wollen, diesen wirklichen gegenwärtigen Verlust
Besitzstandes ihrer rechtlichen Integrität und seiner Vortheile, dieses ihr wahres Recht und
en schnellen, vollständigen, sichern Schutz, etwa mit Rücksicht auf einen spätern, langsamen,
ichern Proceß und auf dessen ungewisse, oft unmögliche Entschädigung, den Frevlern un-
theidigt preiszugeben. Im Gegentheil müssen sie die vollständige rechtliche Selbstverthei-
ung, welche die Rechtsordnung auch da in kräftigem Leben erhält, wo ihre Hülfe fehlt, nur
nschen und billigen. Nichts hält mehr den Frevler zurück als die stets wache und wirksame
rtheidigung von allen Bürgern und die dadurch genährte allgemeine rechtliche und wehr-
ie Gesinnung.

II. Die rechtlichen Grenzen der Nothwehr und die alte würdige und rich-
ge Theorie der römischen, kanonischen und deutschen Gesetze über dieselben.
hon aus jeder einzelnen der drei verschiedenen rechtlichen Begründungen des Nothwehrrechts
gt die Vollständigkeit der rechtlichen Nothwehr innerhalb ihrer allgemein rechtlichen Grenzen.
l geht dasselbe, wo es begründet ist, so weit, wie es als nothwendig erscheint, um den rechts-
drigen Angriff abzuwenden. Nur da, wo kein rechtswidriger Angriff vorhanden wäre, oder
derselbe mit Sicherheit und ohne Nachtheil durch mildere als die gebrauchten Schutzmittel
gewendet werden könnte, wo also aus Bosheit oder Rachsucht etwa mehr Rechte des An-
ifers verletzt würden, als es der Zweck der Abwehr erforderte, oder wo der Angegriffene ohne
n Fall der Lebensnoth schuldvoll unschuldige Dritte verletzen wollte, nur da fängt das Unrecht
s Angegriffenen an, da schreitet er aus dem rechten Maße der schuldlosen Nothwehr (modo-

Digitized by Google

ramen inculpatae tutelae) heraus. So wie aber oben bemerkt wurde (s. **Nothstand**), richtet sich die Frage über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Mittel zur Abwehr der Gefahr sobald nur einmal der rechtswidrige Angriff erweislich vorhanden ist, nach dem Urtheile des Bedrängten. Die Nothwehr wird bei dem nothwendig schnellen Handeln und der unvermeidlich und entschuldbar aufgeregten und leidenschaftlichen Stimmung im Augenblick des gerechten Kriegs nach dieser seiner ehrlichen Überzeugung abgemessen, nicht etwa nach dem Standpunkt des unbedrängten, des kalt und mit Muße prüfenden Richters. Mit dem Rechte der Selbsthülfe — so sagen die ältern, bessern Juristen — kehrt dem Angegriffenen auch das Recht der eigenen Gerichts zurück. Es ist aber in der That ein gerechter Krieg, in welchen ihn der ungerechte Angreifer versetzte. Grolman („Criminalrecht", §. 25) leitet also mit Recht aus dieser Lage und aus dem mit der Selbsthülfe dem Angegriffenen zurückgekehrten eigenen Urtheil die Folge ab: „daß die Behauptung des Verletzers, in seiner Lage die Verletzung seines Gegners und gerade diese Verletzung desselben für nothwendig gehalten zu haben, wenn sie nur nicht als unzweifelhaft affectirt erscheint, als genügend zur Entschuldigung betrachtet werden müsse."

Aus jenem Gesichtspunkt eines gerechten Kriegs erklären es auch die Gesetze, namentlich die Carolina Art. 145, mit Recht für straflos, wenn der Angegriffene in seiner Kampf- und Kriegsbedrängniß und Aufregung aus Irrthum oder absichtslos statt des Angreifers einen unschuldigen Dritten tödtet oder verletzt. Doch darf man dieses nicht mit Feuerbach (§. 38) in eine unbedingte Erlaubniß, Dritte zur Abwehr jedes ungerechten Angriffs verletzen zu dürfen, umwandeln. Dieses ist offenbar wiederum eine Verwechselung der Rechtsnoth und Nothwehr mit der Existenznoth und dem Nothstand. In der Lebensgefahr hört nach dem Grundsatze Noth hat kein Gebot, das Recht auf zu sprechen. Deshalb ist auch hier ganz allgemein die Verletzung von unschuldigen Dritten nicht strafbar. In der bloßen Rechtsnoth dagegen gründet sich die Entschuldigung der Verletzung regelmäßig nur auf den rechtswidrigen Angriff, findet also auch in der Regel nur gegen den Angreifer statt. Verletzungen gegen unschuldige Dritte werden nur straflos: fürs erste, sobald die Rechtsnoth in Existenznoth übergeht, und fürs zweite, soweit wegen der Bedrängniß und der Noth und des Affects des gerechten Kriegs die Verletzung weder zum Dolus noch zur strafbaren Culpa zugerechnet werden kann, also z. B. wenn der Angegriffene einen Dritten verletzt, indem er seinen Angreifer verletzen wollte („wider seinen Willen und so er den nöttiger meynt", nach den Worten der Carolina). Nach diesem Gesichtspunkt wurde denn auch bei dem neuen badischen Strafgesetzbuche die unbedingte Gleichstellung der Verletzungen Dritter in dem Art. 79 des Regierungsentwurfs gestrichen und derselbe in § 79 auf die Fälle des Zusammentreffens eines Nothstandes mit der Nothwehr oder des zweiten der eben angegebenen rechtlichen Entschuldigungsgrundes beschränkt. Völlig straflos könnte es dagegen nicht sein, wenn ein Angegriffener blos zur Vertheidigung seines Eigenthums und zur Abtreibung der Angreifer fremde Saaten oder Wohnungen mit kalter Absichtlichkeit in Brand stecken wollte. Schon das Römische Recht (L. 45 ad l. Aquil.) behauptet hier die Rechtswidrigkeit.

Ganz gleich mit dem Angegriffenen selbst aber stehen in der Entschuldigung bei den zur Abwehr zugefügten Verletzungen diejenigen, welche ihm beistehen wollen. So erklärt es z. B. die Carolina in Art. 150 ganz unbedingt als straflose Tödtung: „Item, so einer zur Rettung eines andern Leib, Leben oder Gut Jemand erschlägt." Es ist dieses der natürliche Ausfluß einestheils des rechtlichen Grundsatzes, daß man in einer erlaubten Handlung für einen andern zu handeln oder ihm beizustehen rechtlich befugt ist, und sodann des edeln Solonischen staatsbürgerlichen Princips, daß die Staatsbürger Gefahr und Noth miteinander theilen und der eine den rechtswidrigen Angriff gegen den andern als Angriff auf die gemeine Freiheit und auf sich selbst betrachten soll. Auch hier sind noch die Vorurtheile der absolutistischen Theorie, welche die Selbstthätigkeit der Bürger in der allein vollkommen wirksamen Vertheidigung der bürgerlichen Freiheit und Sicherheit möglichst beschränken will, immer vollständiger zu bekämpfen.

Es ist auch, wie der angegebene Artikel der Carolina ebenfalls es anerkennt, das Recht der Nothwehr zum Schutz jedes ungerecht angegriffenen Rechts begründet, mag es ein Recht der freien Persönlichkeit, der Ehre, des Besitzstandes oder des Vermögens sein. Mit Recht und völlig übereinstimmend mit allen unsern Gesetzen sagt Grolman §. 25: „Auf den Inhalt des Rechts kommt es nicht an. Jedes Recht, selbst das im Umfang geringste, kann die Nothwehr selbst bis zur Vernichtung des Gegners rechtlich rechtfertigen, sobald es wirklich nur dadurch gegen die versuchte Beleidigung erhalten werden konnte — die moralische Pflicht der Mäßigung

Digitized by Google

dem Gebrauche der Rechte muß hier ganz außer Berücksichtigung bleiben." Es wäre insondere auch gewiß verwerflich, das Recht auf Ehre weniger der Vertheidigung würdig zu eriren als gemeine Vermögensrechte. Bessere Criminalisten, z. B. Heffter, welcher (in seinem riminalrecht", §. 41—45) mit Energie jede Beschränkung des Nothwehrrechts als rechtsdrig und verderblich und als Folge „schwächlicher Theorien" bekämpft, heben ausdrücklich s Recht der Nothwehr zum Schutz der Ehre auch selbst gegen Verbalinjurien hervor.[3]) Anre glauben indeß, daß mündliche Injurien, sobald sie ausgesprochen seien, nicht mehr einen ßen Angriff, sondern schon vollzogene Rechtsverletzungen bildeten, und sofern sie noch nicht gesprochen seien, nicht mit Gewißheit vorausgesehen werden könnten. Dennoch ist auch dieses ht unmöglich. Es ist überhaupt passend, auch in den Gesetzbüchern die Angriffe auf die Ehre drücklich als Grund der Nothwehr zu bezeichnen. Manche Injurien aber, sogenannte Real- d symbolische Injurien, lassen sich denken, die, selbst wenn sie auch zugleich als Angriffe auf Person und auf den Besitzstand erschienen, doch richtiger und vortheilhafter aus dem Gesspunkt injuriöser Verletzungen betrachtet werden. Und auch gegen manche Verbal- und mbolische Injurien läßt sich wirklich ein Nothwehrrecht denken; so z. B. gegen ein öffentliches ieben schändlicher, der öffentlichen Verachtung preisgebender Schmähschriften oder gegen ntliche Ausstellung von Schandgemälden.

Auch die wirkliche Vollziehung des Angriffs ist der Bedrohte keineswegs abzuwarten verden. Die Carolina in Art. 140 sagt: „ist auch mit seiner gegenwehr, bis er geschlagen wird, warten, nit schuldig, unangesehen, ob es geschrieben rechten und gewohnheiten entgegen ir."[4]) Der letzte Satz dieses Artikels bezeichnet dessen Bestimmung als eine der wenigen abut gebietenden reichsgesetzlichen Bestimmungen, in welchen die in der sogenannten salvatorien Clausel der Carolina enthaltene Erlaubniß für die Landesherren, „ihre wohlhergebrachte hrmäßige und billige Gebräuche" auch nach der Carolina fortzuerhalten, nicht anwendbar ist. enn eine dem Art. 140 widersprechende Bestimmung verwirft dessen Nachsatz als eine nicht ohlhergebrachte, nicht billige und nicht rechtmäßige Bestimmung. Es zeigt sich zugleich auch er die Entschiedenheit, ja der edle Eifer der Carolina, aus Liebe für Männlichkeit und rechte Freiheit das Recht der Nothwehr gegen falsche Beschränkungen möglichst zu schützen.

Auch in Beziehung auf die Hauptfrage, wann eine Verletzung aus Nothwehr überhaupt laubt ist, ist der zuletzt entwickelte Gesichtspunkt einflußreich. Dieselbe ist rechtlich erlaubt zur bwehr jedes Angriffs, welcher 1) irgend die Integrität meines persönlichen und sachlichen Beestandes im weitesten Sinne mit einer Verletzung bedroht. Schon der factische Besitzstand, ne das Besitzrecht (jus possessionis) im engern Sinne, gewährt vielerlei rechtliche Vortheile, reiheit von der Beweislast, Retentionsrecht u. s. w., und berechtigt vollständig zur Schützung eses Besitzstandes durch Selbstvertheidigung.[5]) Seinen Verlust und irgendeine bevorstehende erletzung brauche ich mir nicht zufügen zu lassen. Nur das ist 2) noch zur Rechtfertigung der der Nothwehr zugefügten Verletzung nothwendig, daß ich keine mildern Mittel zum vollen chutz meiner Integrität kannte als meine angewendeten Vertheidigungsmittel, daß ich also mentlich den Angriff nicht etwa ausnahmsweise beseitigen konnte durch Anrufung obrigkeitcher Hülfe, oder auch, indem ich auf „eine völlig anständige Weise"[6]) dem Angriff auswich. ur muß auch hier stets gefragt werden, ob der Angegriffene nach seiner besondern Gemüthsge bei dem Angriff oder der Bedrohung das mildere Mittel erkannte, und ob er durch dasselbe h ohne irgendeinen Nachtheil und mit Sicherheit schützen zu können einsah. Denn keinerlei achtheile braucht er ja durch die Ungerechtigkeit des andern zu leiden. Und wie schön die Caroa in Art. 140 ausdrücklich und durch die vorherige Ausführung mittelbar bestimmt, ein achtheil wäre es, wenn ich auf eine irgend meiner Männlichkeit, „meiner Ehre und gutem Leuuth" nachtheilige Weise fliehen oder mich durch den Frevler von meinem Besitzrecht oder meim Recht der Theilnahme an öffentlichen Verhältnissen und Rechten sollte verdrängen und sschließen lassen. Nur boshafte, nicht wahrhaft und ehrlich auf Schutz berechnete Verletzungen llen ausgeschlossen sein.

---

3) Ebenso auch Henke, Handbuch, I, S. 214.

4) Gleiches hatte auch schon das Römische Recht wiederholt bestimmt C. 1, quando liceat, und 4, ad Leg. Corn. de sicar. Die letzte Stelle schließt: „Melius enim est, his occurrere et meeri, quam injuria accepta vindictam perquirere."

5) Vgl. hierüber die Ausführung und die vielen gesetzlichen Beweise bei Thibaut, Pandekten (achte uflage), §. 222. 6) Henke, I, 218.

Digitized by Google

III. Die verwerflichen Beschränkungen des Nothwehrrechts und die modernen falschen Theorien über dieselben. Die bisher bezeichneten natürlichen Rechtsgrundsätze und Rechtsgrenzen, welche mit dem Römischen, Kanonischen und Deutschen Recht bessere neuere Gesetzgebungen und Rechtsgelehrte festhalten, werden doch von einzelnen neuern Gesetzen, von einigen Schriftstellern und von einer weitverbreiteten Praxis leider gar sehr verkannt und verletzt.

Bald beschränkt man das Nothwehrrecht auf Angriffe gegen besondere oder besonders wichtige, z. B. auf unersetzliche Rechte, auf Leib und Leben, bald muthet man dem durch ungerechten Angriff in gerechten Affect Versetzten dieselbe kalte, sorgfältige Berechnung einer möglichen ungefährlichen Vertheidigung zu, wie sie der Richter in seinem Studirzimmer sich als möglich ausklügelte; bald erlaubt man bei Vermögens- und Besitzrechten oder allgemein bei weniger bedeutenden Gütern nur ungefährliche oder nicht lebensgefährliche oder nicht unverhältnißmäßige, nicht im auffallenden Mißverhältniß stehende Vertheidigungsmittel oder Verletzungen; bald verlangt man im Widerspruch mit der Grundidee des Vertheidigungsrechts, daß man seinen Besitzstand ohne Gegenwehr verletzen lasse und aufgebe, wenn Ersatz zu erwarten war. Oder man fordert eine solche Beweisführung des Nothwehrzustandes und der Mäßigung und Unschuld, wie sie nach criminalrechtlichen Grundsätzen zur Lossprechung durchaus nicht erforderlich sind. Zuweilen fordert man gar von dem Angegriffenen ein feiges, schimpfliches Fliehen und Zurückweichen, ein nicht ehrenhaftes Preisgeben seiner Bürger- und Hausrechte, verwirft also das Recht der Nothwehr, wenn dessen Ausübung nach dem Urtheil des Richters durch unmännliche Flucht und Preisgebung vielleicht verhindert werden konnte. Manche Juristen schämen sich nicht, wenigstens den Bürgerlichen ein schimpfliches Ergreifen des Hasenpaniers zuzumuthen, die Adelichen und Offiziere aber davon zu dispensiren. Vor allem endlich verbietet man jede rechtliche Nothwehr gegen öffentliche Personen, selbst gegen ihre schamlosesten Mishandlungen und Verletzungen der heiligsten Güter, gegen die rechtswidrigsten Brutalitäten der untersten Polizei- und Gerichtsknechte, fordert unbedingten, passiven, hündischen Gehorsam und bestraft jede rechtliche Nothwehr gegen sie als schwere Verbrechen der Widersetzlichkeit.

Die Quellen dieser falschen Theorie sind verschiedene: 1) Die allgemeinste Quelle freilich ist der erstorbene Rechtssinn so vieler deutschen Juristen. Bei so vielen sind ja leider höhere Ideen und Rechtsgefühle durch die große, zum Theil fremdartige Masse unsers positiven Rechts erdrückt worden. Es gibt so viele, die, ganz unähnlich den römischen oder britischen Rechtsgelehrten und Staatsmännern, nicht blos von der vaterländischen Freiheit und von der lebendigen Verbindung und Wechselwirkung mit ihrem Volke sich abgewendet haben, sondern auch in den fremden Rechten sich nur in einen elenden Buchstabenkram verloren, ohne zu deren Grundideen und würdigen Grundsätzen durchzudringen; so viele, welche auf diese Weise der Gemeinheit der Servilität und Willkür anheimfielen!

Insbesondere sucht Hr. v. Haller einen Grund des wirklich fast blinden Hasses so vieler praktischen Juristen gegen das Recht der Nothwehr und der Selbsthülfe in einem juristischen Kastengeist, in einem angemaßten Monopolrecht auf die Entscheidung aller Processe. Eine freilich sehr geistesbeschränkte Standeseitelkeit und Herrschsucht sieht allerdings in dem zugestandenen Recht der Nothwehr und Selbsthülfe eine Beschränkung und eine Ableugnung der Vollkommenheit der juristischen Beamtengewalt. Sie möchte diese letztere oder das Mittel zum Zweck erheben. In der That sehen wir ja auch dieselbe Beschränktheit wirksam in dem oft nicht minder einseitigen Hasse vieler Juristen selbst gegen friedliche bürgerliche Schiedsgerichte und vollends gegen die Mitwirkung der Bürger im Schwurgericht. Im blinden Kastengeiste erstirbt das Gerechtigkeits- und Freiheitsgefühl und der Bürgersinn.

Doch gibt es auch noch besondere unmittelbarere Quellen. Eine solche ist: 2) ein despotisches Polizei- und Bevormundungssystem. Sie liegt für dieses wie für so vieles andere Uebel in unserer Regierungen und Beamten unglückseliger Nachahmung französischer Polizei- und Verwaltungswillkür. Es ist bekannt, welche willige Aufnahme dieselben sammt der französischen Sprache und Sitte seit dem glänzenden militärischen Despotismus Ludwig's XIV. an den meisten deutschen Höfen fanden. Es war dieses der gewaltige Monarch, welcher alle alten Verfassungsrechte, der sogar mit der Reitgerte in der Hand die selbständigen Rechte des Parlaments verhöhnte, der die fromme, demüthige Erinnerung an die heiligen Pflichten des Regentenamts in dem Titel „von Gottes Gnaden" zu einer Vernichtung der Freiheits- und Vertragsrechte der Völker, zu dem übermüthigen l'état c'est moi, zu einem ganz falschen monarchischen Princip umfälschte und dadurch die Französische Revolution und die Schicksale der von ihm verheerten

Digitized by Google

luarts auch für seine Dynastie begründete. Es ist in noch frischerm Andenken, wie dieselben undsätze unter der Herrschaft des spätern französischen Militärdespoten und Rheinbunds- otectors und seiner centralisirenden Verwaltungswillkür und Bureaukratie, welche immer- hr auch die Beamten zu willenlosen Werkzeugen machte und corrumpirte, noch verstärkt wur- , und wie sie seitdem selbst zur Untergrabung der in den Befreiungskriegen verheißenen ationalrechte und ständischen Freiheiten stets fortwuchern. Die freien rechtlichen Grundsätze Deutschen wie des Römischen und Kanonischen Rechts auch über die Vertheidigungsrechte rden jetzt in den Gesetzen über die Nothwehr ganz aus demselben Princip getilgt, wie man den Gesetzen über Injurien, Majestäts- und Regierungsbeleidigungen die uralten ewigen hte freier Beurtheilung und freier Wahrheitsmittheilung zerstörte[7]), wie man im Proceß freiern Grundsätze der Accusations- und Verhandlungsmaxime durch die bevormundende quisitionsmaxime ersetzte, wie man auch sonst die freien Vertheidigungsrechte in den Pro- en und überhaupt den Schutz gegen Verwaltungswillkür durch möglichste Verminderung, schränkung und Zurücksetzung der Advocaten so sehr schmälerte. Solchen Richtungen ent- ach es dann natürlich, statt der Heilighaltung der männlichen Selbstvertheidigung den ange- senen Bürgern nur beliebig beschränkte Nothwehrrechte als ein Gnadengeschenk zuzutheilen. einer dem vornehmen Beamten vielleicht als störend und unmild erscheinenden Ausübung natürlichen Freiheitsrechts beliebte man, wie ein Schulmeister im Streite unter streitenden aben, blindlings dreinzuschlagen. Solcher Bevormundung und Despotie war es nur för- lich, wenn die Zerstörung der sichernden Rechtsgrenzen die Vertheidiger ihrer Rechte gänzlich richterlichen Willkür preisgab. Diesem System widersprach eine Ausbildung eines männ- en muthigen Selbstgefühls und Rechtstrotzes der Bürger, wie sie der würdige Justus Möser Grundlagen der Nationalehre und Freiheit zu retten und zu fördern suchte (s. Möser). llends mußte dasselbe die Forderung der öffentlichen Rechte der Bürger gegenüber der Regie- g und jede wörtliche oder thatsächliche freie Vertheidigung der Bürger- und Volksrechte gegen tswidrige öffentliche Personen und Maßregeln als halbe Majestätsbeleidigung und Aufruhr- ung verpönen und den feigen, sklavischen Gehorsam, den stets alle freien Völker verwarfen, glichst fördern. Als nun gar diese Polizeitheorie in ein verbreitetes Handbuch des Straf- its eines leider auch sonst durch Begriffsverwirrung ausgezeichneten Schriftstellers, in das ndbuch von Tittmann, sich eingeschlichen hatte, da half gegen den Despotismus und servilen ist vieler deutschen Beamten keine Mahnung der bessern Rechtsgelehrten, keine Hinweisung die ganz entgegenstehenden gerechten männlichen und freien Grundsätze des gemeinen Rechts. n war bald in Deutschland nichts juristisch begünstigter als die Frevler, Verbrecher und Ge- lthäter, nichts gefährlicher als männliche Abwehr derselben. Es war weniger gefährlich, ist Hausrecht, Besitzstand und Persönlichkeit anderer Bürger zu verletzen, selbst zu stehlen, zu iben und zu morden, als sich oder seine Mitbürger gegen die Frevler muthig und rechtlich zu theidigen. Furchtbare Criminalprocesse, lange deutsche Inquisitions- und Kerkerleiden, oceßkosten und zuletzt wenigstens die Schmach einer halben oder Viertelsverurtheilung oder vermittelst der Instanzlossprechung einer lebenslänglichen Verdächtigkeitserklärung als Ver- cher; das wagte und erduldete hundertmal der rechtlichste Mann wegen seiner rechtlichen genwehr. Ich kenne Fälle, in welchen die achtbarsten Bürger, welche öffentliche Belohnung ihre muthvolle Vertheidigung der gemeinen Sicherheit gegen Bösewichter verdienten, durch es System lebenslänglich unglücklich gemacht wurden. Welcher Kluge sollte jetzt bei solcher mlosen Zerstörung und Entweihung des rechtlichen Zustandes nicht viel lieber die wichtigsten hte unvertheidigt preisgeben und den Verbrechern freie Bahn lassen, als solchen Gefahren , seinen ehrlichen Namen und seine Familie aussetzen? Da die allein festen, erkennbaren htsgrenzen aufgehoben waren, so waren gar keine mehr vorhanden für die sichere Berech- ng und zum Schutze gegen die Willkür.

3) Eine dritte, diese chinesische Polizeidespotie wenigstens factisch unterstützende Quelle des schen Systems ist die Vermischung der Moral mit dem Recht. Vorzüglich den neuesten natur- losophischen, theokratischen, mystischen und historischen Systemen ist diese Verschmelzung enthümlich. Vermischen uns ja in Deutschland unsere rechtskundigen und unpraktischen losophen fast immer die juristischen und die moralphilosophischen Gebiete und Grenzen. So stören sie die unentbehrlichste Grundbedingung aller rechtlichen Freiheit und Sicherheit. Denn sere deutschen Juristen, welche sich in ihrer Stubengelehrsamkeit, ihrem Actenstaube und

7) S. Injurie.

ihren geheimen dunkeln Femen weitaus nicht die tüchtige Meisterschaft, Festigkeit und Sicherheit in ihrer Wissenschaft erwerben können wie britische und römische Staatsmänner, noch weniger aber die Freiheitsachtung und den praktischen Verstand von jenen, diese lassen sich von jeder neuesten philosophischen Schultheorie an der Nase herumführen und ihre objectiven juristischen Grundsätze verrücken.

Man schildert alsdann mit den stärksten Farben die Unchristlichkeit und Unsittlichkeit, die Roheit und Barbarei, wegen eines geringfügigen Guts die gesunden Glieder oder das Leben eines Mitbürgers zu verletzen und dieses von Staats wegen ausdrücklich zu billigen. Wer aber sollte nun hier nicht einstimmen? Auch wir, die Vertheidiger der vollen juristischen Heiligkeit des Nothwehrrechts, thun es. Aber wir anerkennen ebenso die ganze Wichtigkeit moralischer Ermäßigungen des Gebrauchs fast aller andern Rechte. Wir anerkennen die ganze Schändlichkeit und Verderblichkeit, sie auf eine unchristliche und unsittliche, auf eine rohe, barbarische Weise zu gebrauchen. Wir fordern auch bei dem Gebrauche des Nothwehrrechts, daß man die moralische Beschränkung der jedesmaligen Gewissensüberzeugung den freien Bürgern zwar empfehlen, aber überlassen müsse (servandum arbitrio, nach Römischem Recht), wenn nicht überhaupt das Recht selbst und die rechtliche Freiheit und Sicherheit verletzt und zerstört werden sollen. So ist es z. B. gewiß schändlich, wenn ein Bürger sein allgemeines Freiheitsrecht, etwas zu unterlassen, wozu er nicht besonders juristisch verpflichtet ist, so gebraucht, daß er an einem Unglücklichen, den er leicht aus einer Lebensgefahr retten könnte, mit boshafter Schadenfreude oder schändlicher Gleichgültigkeit vorübergeht, statt ihn vom Tode und mit ihm vielleicht seine ganze Familie zu retten. Wie gar viele andere moralische schändliche Handlungen aber gibt es nicht, wodurch namenloses Unglück oft für ganze Familien begründet wird: so z. B. an sich nicht rechtswidrige Hartherzigkeit von reichen Gläubigern gegen ihre Schuldner, oder auch selbst von Ältern gegen ihre Kinder, oder Entzweiungen von Ehegatten. Dennoch aber, welche Strafgesetzgebung darf es wagen, solche blos unmoralische Schändlichkeiten juristisch zu verfolgen und als Verbrechen zu bestrafen? Wohin führt die unvermeidliche Consequenz, wenn man einmal dem selbständigen Familienvater die Entscheidung raubt, was er von dem Seinigen verschenken soll und darf? Wer wäre noch Herr seines Eigenthums, seines Hauses, seiner Freiheit, wer wäre noch einen Tag vor Criminalanklagen der willkürlich bevormundenden despotischen Staatsgewalt sicher, wollte man hier einmal anfangen, die allein sichern und festen Grenzen des Rechts zu überschreiten? Jede andere Bestimmung gibt nur eine Scheingrenze, öffnet der grenzenlosen Regierungs- und richterlichen Willkür Thor und Thür.

Nichts kann zugleich die Kraft und die Würde der Moralität selbst in einem Volke mehr zerstören, als wenn die Moralpflichten unter den juristischen Strafzwang gestellt und dadurch bei ihrer Erfüllung das Bewußtsein und der Glaube an ihre Wahrheit und Freiheit und an ihre sittlichen Motive bei den Handelnden selbst wie bei den übrigen Bürgern zerstört werden.

Alles dieses nun ist nicht minder wahr, wenn die moralisirende, despotisch bevormundende Staatsgewalt eine blos unmoralische Anwendung der Selbstvertheidigung beliebig bestrafen will. Ist denn etwa dieses Recht rechtswidrig angegriffener Bürger weniger heilig als das Recht des Geizhalses, sein Geld hartherzig zurückzuhalten oder einzuklagen, als das Recht des feigen, trägen, barbarischen Egoisten, zur Rettung des im Strome Versinkenden nicht einmal seine Hand auszustrecken zu wollen, oder als das Recht des Boshaften, statt des Raths zur Versöhnung hadernder Ehegatten oder Ältern und Kinder das Feuer der Zwietracht unmoralisch, ja teuflisch zu nähren? Alle praktischen Juristen in Baden stimmten bei der Verhandlung über das Strafgesetz in der Klage überein, daß nur allzu oft auch die badischen Richter die Nothwehrübenden durch ihre Entscheidungen auf die betrübendste Weise gefährden. Und dieses thaten sie, während die bisherige Gesetzgebung jede dieser unjuristischen Beschränkungen verbietet! Wie muß es vollends erst werden, wenn das Gesetz mit vagen Grenzbestimmungen dieselben autorisirt?

Bisher haben es alle Versuche der Anhänger der falschen Theorie praktisch dargethan, daß es unmöglich ist, nach dem Aufgeben der Rechtsgrenzen eine andere einigermaßen feste sichernde Grenze für das Vertheidigungsrecht zu bestimmen. Betrachte man auch nur einmal alle oben angeführten Beschränkungen, auch abgesehen von ihrer Ungerechtigkeit! Was wird und soll denn von allen individuellen Bürgern und Richtern in jedem besondern Falle ein jeder als unerheblich oder als bedeutend ansehen? Hier wird der eine ein Schaf, der andere nur eine Kuh, der eine eine Börse mit 5, der andere die mit 50 Fl., der eine alle Angriffe auf die Ehre und die Würde der unantastbaren Persönlichkeit, z. B. Ohrfeigen, Nasenstüber, der andere nur bleibende Verletzungen, der eine schon die Angriffe auf die Heiligkeit des Hausrechts und des

Digitized by Google

iges, der andere nur die bleibende Beschädigung und Beraubung als bedeutend ansehen! Der wird die Größe des Guts abmessen nach einer sogenannten allgemeinen Werthschätzung, der re nach den besondern Verhältnissen des armen oder reichen Angegriffenen. Wer sagt mir er: wann ist die Hoffnung auf vollständigen Ersatz sicher, wann nicht? Ferner: welche fen, welche Vertheidigungsarten werden als gefährlich oder als lebensgefährlich gelten? Ein k, ein Stoß können es sein oder werden. Und wer keine ungefährliche Waffe hat, soll der gar nicht vertheidigen dürfen? Und wenn nun der frechere, boshaftere Frevler den Angriff artnäckig fortsetzt, daß bei ihm die geringern Vertheidigungsmittel gar nicht schützen, muß gerade ihm sein Recht preisgeben? Schützt vorzugsweise ihn das Gesetz? Welcher Apollon ferner das rechte Verhältniß oder das bedeutende Misverhältniß zwischen dem bedrohten t und den rettenden Vertheidigungsmitteln und Verletzungen richtig bestimmen? Ist doch chen den absolut ungleichartigen Größen eines zu schützenden Ehren- und Vermögensrechts einer Waffe oder Wunde überall gar keine Gleichung, gar kein Verhältniß. Kurz wir sind der gerechten, sichern, festen Jurisprudenz in ein Gebiet der Absurditäten und der Unsicher- gelangt. Hier ist nur eine Quelle für eine absurde alles Nothwehrrecht zerstörende richter- Willkür.

IV. Besondere Gründe für die richtige und gegen die falsche Theorie. Jede hränkung des Nothwehrrechts über seine Rechtsgrenzen hinaus (s. oben II) ist: 1) eine swidrige Verletzung der wichtigsten natürlichen, allgemeinen Rechte der Bürger, welche die rn in keiner Weise als ein Gnadengeschenk der Regierung, sondern von derselben unab- gig und vor deren Existenz besitzen, und welche durch alle rechtlichen Verfassungen als Frei- der Person und des Eigenthums verbürgt und von der Regierung beschworen sind. 2) Sie ist eine besonders verderbliche Ausnahmsbestimmung, deren angebliche Gründe haus unhaltbar und verwerflich sind. Eine Ausnahmsbestimmung zur allgemeinen Ver- ng natürlicher und verfassungsmäßiger Rechte aller Bürger ist an sich ein Unglück und all möglichst zu vermeiden. Sie wäre höchstens nur durch die dringendste Noth und für ibergehende Fälle zu entschuldigen. Daß aber hier für eine das Recht achtende vernünftige tgebung solche Gründe gänzlich fehlen, das läßt sich schon äußerlich daraus abnehmen, daß e Beschränkungen jahrtausendelang fast allen gesitteten Nationen als überflüssig erschienen, vielmehr bei ihnen die vollen Nothwehrrechte unbeschränkt bestehen konnten, und bei den meisten auch soeben in ihren neuen Gesetzgebungen aufs neue als gerecht und heilsam aner- nt und daß sie stets von allen bessern Rechtsgelehrten, in unserer Zeit z. B. von einem Thi- t, Grolman, Feuerbach, Martin, Hefter, Abegg, Henke, entschieden vertheidigt wurden. 3) Es erscheint eine solche Ausnahmsgesetzgebung darum als besonders verwerflich, weil Beschränkungen, Nachtheile und Gefahren die ehrlichen Männer, die Vertheidiger ihrer der Ihrigen und ihrer Mitbürger Rechte zu Gunsten der rechtswidrigen Angreifer, der Diebe, ihstörer, Räuber treffen. 4) Sie ist noch mehr deshalb verwerflich, weil diese rechtswidrige Ausnahmsgesetzgebung, he die rechtswidrigen Angreifer gegen eine zwar rechtliche, aber vielleicht zu harte, übri- s vom Staate nicht verschuldete Vertheidigung schützen will, in tausend Fällen rechtswidri- Angriffe vielleicht einmal einem einzelnen Frevler im Sinne des Gesetzes zugute käme, da- n aber gewiß und durch die rechtswidrige allgemeine Gesetzgebung und die Schuld des Staats Nothwehrrecht, die angegriffenen Güter und vor allem die rechtliche Sicherheit aller recht- n Bürger zerstörte.

Zerstört ist fürs erste nach dem Bisherigen diese Sicherheit, wenn die Bürger das Recht der thwehr nicht ausüben dürfen. Sie ist hier auf eine den allgemeinen Principien absolut wi- sprechende Weise zerstört. So wollten die neuen Gesetzbücher, daß darüber, ob eine Hand- g ein Verbrechen oder straflos sei, für die Bürger und den Richter aller Zweifel ausgeschlos- werde, und daß nur die im Gesetze ausdrücklich und genau bestimmten Handlungen als Ver- hen sollten bestraft werden. Selbst Vorbereitungshandlungen zu wirklichen Verbrechen und ose Verletzungen, wo sie das Gesetz nicht besonders mit Strafe belegt, wurden für straflos ärt, um diese wichtige Sicherheit nicht zu gefährden. Man glaubte dem rechtlichen Ermessen Beurtheilung über die Beweise und die Größe der Strafen der genau bestimmten Verbrechen n einen fast Angst erregenden großen Spielraum gegeben zu haben. Über den wichtigsten nkt, über die gesetzliche Natur der Verbrechen aber sollten alle Zweifel ausgeschlossen sein. e polizeilichen und moralischen Nothwehrbeschränkungen aber mit ihren unvermeidlichen

Digitized by Google

Unbestimmtheiten zerstören völlig diese wichtigste Garantie aller neuern Gesetzbücher. Si
setzen rechtliche Männer in den schwierigsten Lagen der Gefahr aus, daß ihre nicht blos recht
lichen, sondern vielleicht selbst im wahren Sinne des moralisch beschränkten positiven Gesetze
straflosen Handlungen dennoch von sehr vielen Richtern als Verbrechen angesehen und bestra
werden. Den schändlichen Menschen, der zum Giftmorde Gift kauft, erklärt man bei dieser Vor
bereitungshandlung, eben jener Sicherung wegen, für straflos, den ehrlichen Mann, ja al
ehrliche Männer, gibt man im Falle der Nothwehr, selbst bei einer unzweifelhaft rechtlich be
schränkten Ausübung derselben, jener großen Unsicherheit, dem ewig verschiedenen richterliche
Ermessen preis, ob man seine juristisch schuldlose Handlung zum Verbrechen stempeln will
oder nicht.

Zerstört ist fürs zweite auch ebenso die rechtliche Sicherheit, wenn die Bürger ihre Rech
den Frevlern unvertheidigt preisgeben. Es ist überhaupt

5) diese rechtswidrige, inconsequente Ausnahmsgesetzgebung, sowie durch ihre ganze un
mittelbare Rechtswidrigkeit und Immoralität, so besonders auch durch ihre unvermeidliche
allgemein verderblichen Folgen verabscheuungswürdig. Sie schwächt die Achtung der Rechts
ordnung, macht die redlichen Bürger wehrlos, unmännlich und feig und ermuthigt und unter
stützt die Frechheit der Frevler, der Diebe und Räuber und Besitzstörer. Die Justiz selbst zer
stört durch sie die Herrschaft und Kraft der Rechtsordnung wie die stärksten Dämme gegen den
Frevel. Sobald das an sich schon gefährliche Recht der Nothwehr auch noch von der Gesetzgebung
mit solchen gefährlichen Fußangeln umgarnt wird, muß man allen Bürgern rathen, lieber ih
Hab und Gut, ihr Haus, ihren häuslichen Altar, den rechtlich heiligen Besitzstand den frech
haftesten Angriffen unvertheidigt preiszugeben, als sich den Schlingen einer solchen Strafgesetz
gebung auszusetzen. Eine Gesetzgebung aber, welche den Hausvater nicht mehr Herr und rüst
gen Schützer von Haus und Hof und Gut sein läßt, verletzt und gefährdet unvermeidlich die
ganzen männlichen muthigen Rechtsstolz und Rechtstrotz des Volks, die schützende muthige Ver
theidigungsluft auch gegen den auswärtigen Feind, die Vertheidigungskraft für das Vaterland
und den Thron. Sie entadelt das Volk. Das Große hängt mit dem Kleinen zusammen. Un
klein ist es auch an sich schon keineswegs, das Recht, die natürlichsten Freiheiten und ihre Ga
rantien, die wichtigsten Maximen und ihre Consequenz, überhaupt die moralische Achtung des
Rechts, den Glauben an dasselbe zu verletzen. Solche inconsequente rechtsverachtende Bestim
mungen müssen der Natur der Sache nach zu weitern rechtswidrigen Inconsequenzen führen.

Doch ihre augenfälligste verderbliche Wirkung ist in der That ihre Vermehrung der Ver
brechen und der Verbrecher. Sie zerstören bei den Schlechten die Furcht vor der unmittelbaren
Gegenwehr der Berechtigten, vor ihrem und ihrer Mitbürger männlichem muthigen Rechts
sinne. Diese aber schrecken natürlich nicht blos die Frevler zehnmal mehr zurück als der Gedanke
an ungewisse, entfernte Strafen, welchen sie zu entgehenhoffen. Nein, diesen selbst können sie
geradezu um so sicherer unentdeckt zu entwischen hoffen, je weniger sich die Angegriffenen ver
theidigen und durch ihre Vertheidigung die Entdeckung erleichtern. Sie wissen es nun, daß ihn
Gesetzgebung selbst die Waffen der rechtlichen Bürger gegen sie gelähmt hat, und können sie
ihrigen nur mit vermehrter Keckheit und Hoffnung des Entrinnens zur Vernichtung der Un
schuldigen frei gebrauchen. Hierdurch und durch die wachsende Unwehrhaftigkeit und Feigheit
der rechtlichen Bürger verschuldet also in der That der schwachsinnige, unpraktische Gesetzgeber
tausendmal mehr empörende Mishandlungen, und zwar für völlig unschuldige Bürger, als er
an sich nicht rechtswidrige und von ihnen selbst verschuldete Härten von den Frevlern abwenden
will. Er verletzt und lähmt zugleich die ganze Rechtsordnung.

Solche Betrachtungen waren es, welche viele große Gesetzgeber bestimmten, den Selbstschutz
der Bürger sogar weit über die von uns vertheidigten rechtlichen Grundsätze hinaus auszudehnen.
Hierhin gehört z. B. im Mosaischen Recht und in den römischen Zwölf Tafeln die unbedingte
Erlaubniß zur Tödtung des nächtlichen Diebs [8]), welche für Diebstähle auf dem Lande auch und
das neueste Römische Recht festsetzt.[9]) Dahin gehören auch, wenigstens zum Theil, die rö

8) 4 Mos. 22, 2, und Heineccius, Antiquitates, IV, §. 1 fg. Ähnlich auch viele deutsche Gesetz
Henke, I, 216.

9) C. 1, quando liceat unicuique sine judice se vindicare. Auch den Dieb bei Tage erlaubten
alsdann die Zwölf Tafeln unbedingt zu tödten: „si cum telo se defenderet". Heineccius, §§. 3 u. 4
Aus diesem beschränkenden Zusatz und der noch spätern Beschränkung der allgemeinen Erlaubniß de

Digitized by Google

en und deutschen Gesetze über die Straflosigkeit der Tödtung des Ehebrechers und der Ehe-
cherin von seiten des Gatten und Vaters. Nach derselben Grundansicht verordnete auch der
mme badische Fürst Karl Friedrich in seinem Gesetz über „Die Handhabung der öffentlichen
cherheit" vom 28. Mai 1810, Art. 6: „Wenn jemand bei Nacht in eines andern Haus, Hof
r Eigenthum auf einer diebischen Absicht betreten oder gesehen wird, so darf von den Ein-
hnern, wenn er nicht gleich auf das erste Anrufen antwortet und standhält, sondern sich auf
htigen Fuß oder zur Wehre zu setzen sucht, sogleich auf ihn geschossen werden." Er darf mit-
sogar, ohne daß es zur Vertheidigung der Rechte des Angegriffenen nöthig wäre, erschossen
rden, was noch weit über unsere rein rechtlichen Nothwehrgrenzen hinausgeht.

V. Erlaubte Selbsthülfe. Die rechtlichen Gründe für die Nothwehr oder für die ver-
idigende Abwehr bevorstehender Verletzungen sprechen in den seltenern Fällen, wo der rich-
liche Schutz zur Wiederaufhebung bereits zugefügter Verletzungen nicht mit genügender
rksamkeit angerufen werden kann, ebenso auch für das Recht der Selbsthülfe. Der badische
twurf bestimmt darüber:

„§. 86. Außer den Fällen der Nothwehr ist die Selbsthülfe insbesondere erlaubt: 1) dem
stmäßigen Besitzer innerhalb der in den vorhergehenden Paragraphen bestimmten Grenzen
Nothwehr, um den, der in sein Besitzthum gewaltthätig eingefallen, eingebrochen oder sonst
unerlaubte Weise eingedrungen ist, daraus zu vertreiben oder um eine ihm entwendete Sache
jenigen, der noch im Fortbringen derselben begriffen ist, wieder abzunehmen; 2) dem Eigen-
mer oder sonst Berechtigten, um Personen, an die er aus Verbrechen oder andern Gründen
sprüche hat, festzunehmen und vor die nächsten Gerichte oder Polizeibehörden zu führen, wenn
ch die Flucht derselben oder durch andere Umstände die dringende Gefahr begründet ist, daß
st die obrigkeitliche Hülfe unmöglich würde, oder um unter eben diesen Voraussetzungen
chen Personen das von ihnen in Anspruch genommene Gut abzunehmen, welches er jedoch
ort an die nächste Gerichts- oder Polizeibehörde abzuliefern hat.

„§. 86a. Wer einem andern, der sich im Fall erlaubter Nothwehr oder erlaubter Selbst-
fe befindet, beisteht, dem kommen dabei alle Rechte der Nothwehr oder der Selbsthülfe gleich
a andern selbst zu statten.

„§. 86b. Jedermann ist befugt, Verbrecher, welche zur Fahndung obrigkeitlich ausgeschrie-
oder auf frischer That ertappt sind, festzunehmen und an die nächste Gerichts- oder Polizei-
örde abzuliefern.

„§. 86c. In Fällen des §. 86, Nr. 2, findet die Anwendung von Waffen oder andern
ensgefährlichen Werkzeugen gar nicht und in den Fällen des §. 86b nur unter den Beschrän-
gen statt, unter welchen auch die Diener der öffentlichen Gewalt gegen Verbrecher von ihren
ffen Gebrauch machen dürfen."

Diese Bestimmungen beschränken offenbar das Recht der Selbsthülfe auch innerhalb ihrer
gemeinrechtlichen Grenzen mehr als das Nothwehrrecht. Dieses entschuldigt sich zum Theil
urch, daß, wenn auch dieselben Rechtsgründe, doch nicht dieselben politischen Gründe bei der
lbsthülfe für die Unbeschränktheit sprechen. Es ist offenbar nicht dieselbe Verletzung männ-
er Gefühle und der Würde der Bürger, sie in Beziehung auf Wiederherstellung eines bereits
letzten Rechts in ihrer Selbsthülfe zu beschränken, als sie zu zwingen, vertheidigungslos ihren
itzstand preiszugeben und der noch bevorstehenden Verletzung sich zu unterwerfen. Die Fälle
rechtlichen Selbsthülfe treten natürlich auch ungleich seltener ein als die der Nothwehr.
lassen sich bei einmal erfolgter Verletzung auch in der Regel mit ruhigerer Überlegung mehr
ge eines rechtlichen Schutzes denken als im Augenblick des rechtswidrigen Angriffs. Nur
ßt selten ist hier so, wie bei dem Angriff auf den Besitzstand, unfehlbar ein Verlust mit dem
rzicht auf den Selbstschutz verbunden. Und es werden endlich die Ausdehnungen der Selbst-
fe leicht gefährlicher für den öffentlichen Frieden werden, wenigstens leichter einem bedenk-
en Faustrechte sich zu nähern scheinen als die vollste Freiheit der Nothwehr.

ölf Tafeln, rücksichtlich des nächtlichen Diebes in der Stadt (si, cum posset apprehendere, ma-
occidere), hat man hier und da ganz fälschlich eine Beschränkung der in allen sonstigen römischen
setzen enthaltenen unbeschränkten allgemeinen Nothwehr (soweit sie zur Abwehr der Rechtsverletzung
hwendig ist) ableiten wollen. Jene Gesetze der Zwölf Tafeln handeln aber davon gar nicht und er-
bten z. B. auch den fliehenden Dieb, der nichts mitnahm, gegen den jene unsere wahre Nothwehr
o gar nicht stattfand, zu tödten.

Digitized by Google

Dennoch fehlt auch hier der rechtlichen Ordnung ihr Schlußstein und eine der wichtigsten Sicherungen, wenn nicht alle Frevler und alle von ihnen bedrohten Bürger wissen, daß überall da, wo der Staatsschutz sich nicht vollkommen wirksam zum Schutze des Rechts erweisen kann, dieser Schutz und die Vereitelung des Unrechts durch Selbsthülfe möglich ist, daß der Rechtsschutz überall durchgreift.

Einer der wichtigsten hierher gehörigen Hauptfälle ist auch hier wie bei der Nothwehr der Schutz des Besitzrechts (jus possessionis) im Gegensatz zum destinitiven Recht. Dieses Besitzrecht geht verloren durch die bloße Thatsache, daß ein anderer, wenn auch ganz unrechtlich, sich der Sache bemächtigt, ohne daß der Besitzer sich alsbald, wie er sich aus dem Besitze verdrängt sieht, wieder des Besitzes bemächtigt. Der Besitz mit seinen vielfachen vortheilhaften Folgen wäre also verloren, wenn man richterliche Hülfe abwarten wollte. Deshalb erlaubt das Römische, Kanonische und Deutsche Recht dem Besitzer unbeschränkt auch die nothwendige Gewalt der Nothwehr und der Selbsthülfe zur Behauptung des Besitzstandes.

Die angeführten badischen Bestimmungen erlauben Nothwehr und Selbsthülfe zum Schutz des Besitzes ebenfalls.

Ist dagegen der Besitz von Sachen bereits rechtlich verloren, alsdann treten die §. 86, Nr 2 und 86 c angegebenen weitern rein politischen Beschränkungen der Selbsthülfe ein. Dieselben sollten nach der Absicht der Commission der Zweiten Kammer, welche diese an sich im Vergleich gegen den Regierungsentwurf erweiternden Artikel über die Selbsthülfe veranlaßte, sich nicht auf Fälle beziehen, wo jemand zum Schutze und zur Wiedererlangung einer geraubten Person Selbsthülfe übt. Man wollte diese als Nothwehr gegen deren fortdauernde gegenwärtige Verletzung ansehen. Ob es jeder auslegende Richter so ansehen wird, ist zweifelhaft. Es wäre aber sicher höchst verkehrt, wollte man z. B. einen Vater verhindern, mit aller nöthigen Gewalt also auch mit gefährlichen Waffen, den Räubern, gegen welche er nach den Umständen einen wirksamen Schutz vom Gericht nicht erwarten kann, z. B. fremden Räubern im einsamen Walde sein geraubtes Kind wieder abzunehmen. Aber auch bei einem andern geraubten Gute kann die Beschränkung unter Umständen sehr unpassend sein. Auch ist wol die in den Artikeln über die Nothwehr mit Recht ausgetilgte Beschränkung rücksichtlich der „lebensgefährlichen Werkzeuge" schon wegen der Unbestimmtheit verwerflich. Der eine Richter wird einen dicken Stock als ein solches Werkzeug ansehen, der andere nicht; der eine ferner wird nur dann die an sich rechtliche Selbsthülfe für strafbar erklären, wenn mit einem solchen lebensgefährlichen Werkzeug auch wirklich eine tödliche oder lebensgefährliche Verletzung zugefügt wurde, der andere auch schon bei einer geringern Verletzung. Freilich ist nur die erstere Ansicht die richtige. Jede Beschränkung der nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen rechtlichen Nothwehr und Selbsthülfe ist nämlich als Ausnahme strict zu interpretiren. Deshalb und weil überhaupt für die Unschuld und Straflosigkeit die Vermuthung streitet, ist die günstigere oder mildere Ansicht vorzuziehen.

VI. Nothwehr gegen öffentliche Behörden und Gewalten. Das gemeine Recht und auch die besten Criminalisten wenden die allgemeinen rechtlichen Grundsätze der Nothwehr auch gegen entschieden rechts- und verfassungswidrige Verletzungen öffentlicher Personen an. In England würde auch in dieser Beziehung keinem Juristen auch nur ein Zweifel entstehen, ebenso wenig als einem deutschen Gerichte in dem frühern deutschen Rechtszustande. Später jedoch, und vorzüglich seit der Nachahmung der französischen despotischen Grundsätze aus Ludwig's XIV. und Napoleon's Zeiten, haben manche Juristen, trotz der absolut allgemeinen Rechtfertigung der Nothwehr gegen jede rechtswidrige Gewalt in den römischen, kanonischen und deutschen Gesetzen, Zweifel erregt.

Das freilich läßt sich sagen, daß diese Nothwehr für den, der sie ausübt, viel gefährlicher und in den meisten Fällen auch, schon wegen der Schwierigkeit der sichern Erkenntniß der rechtswidrigen Verletzung seitens einer öffentlichen Person, weniger räthlich sein wird.

Sicher erkennbar ist die entschiedene Rechtswidrigkeit nur: 1) wenn die Handlung einer obrigkeitlichen Person irgendeiner Art offenbar nur als eine reine Privathandlung derselben erscheint, wie z. B. ein Ehebruch, eine Nothzucht oder auch ein Schlag einer solchen Person in einer Gesellschaft; 2) wenn die Handlung schon der äußern Form nach als verfassungswidrig erscheint. Dieses ist z. B. der Fall, wenn ein Beamter verhaften will, der verfassungsmäßig überhaupt entschieden kein Recht zu verhaften hat, oder in England, wenn das Militär ohne Genehmigung der bürgerlichen Behörde und ohne daß die Aufruhracte

Digitized by Google

en competenten bürgerlichen Behörden laut verlesen ist, gegen Bürger militärische Gewalt ebraucht.[10])

Dagegen wird die materielle Rechts- und Verfassungswidrigkeit einer nicht schon entschieden rmell rechtsungültigen öffentlichen Handlung von dem Bedrohten, zumal in dem Augenblick nd in der leidenschaftlichen Aufregung des Angriffs, in der Regel nicht mit Sicherheit erkannt erden können. Es wird also hier gewiß der Bedrohte allermeist besser thun, vor der Hand as Unrecht zu dulden und bei den ruhig prüfenden zuständigen Behörden die gesetzliche Hülfe nd Genugthuung zu suchen. Und es wird vielleicht auch hier die Gesetzgebung Gründe haben, usnahmsweise in gewissen bestimmten Grenzen und unter bestimmten Bedingungen zur Siche- ung der öffentlichen Ordnung gewaltsame Nothwehr zu untersagen. Gewiß aber gibt es nnoch allerdings einzelne Fälle, wo auch jeder Bürger mit Sicherheit die materielle Rechts- idrigkeit bestimmter Befehle und Handlungen sogleich sicher erkennen und dem allgemeinen echte nach sich oder seine Mitbürger gegen sie vertheidigen kann; z. B. wenn eine Polizeibe- örde in ihrer Amtsthätigkeit bei einem Brande, bei einer polizeilichen Unordnung, die oder die ürger ins Wasser oder ins Feuer zu stürzen oder vielleicht noch Schändlicheres befehlen würde.

Dem Rechte zur Nothwehr gegen öffentliche Behörden stellt man freilich überhaupt Beden- en entgegen. Diese aber können nicht aus dem allgemeinen natürlichen Recht entnommen wer- en, denn hier gilt juristisch erkennbares Unrecht gleich, woher es auch stamme. Das allgemeine echt kennt natürlich auch nur eine verfassungsmäßige, rechtliche öffentliche Gewalt und Anord- ung, nur eine verfassungsmäßige, rechtlich bedingte und begrenzte, keine absolute blinde oder klavische Unterwerfung. Jene Beschränkungen der Nothwehr müssen mithin blos als politische Beschränkungen des Rechts gerechtfertigt werden. Sie könnten alsdann auch nur bei der Gesetz- ebung Berücksichtigung finden. In der richterlichen Anwendung aber gelten nur diejenigen, elche durch die verfassungsmäßige Gesetzgebung bereits festgestellt sind.

Auch factisch ist wenigstens eine ganz allgemeine Beschränkung nicht zu rechtfertigen. Zwar st es wichtig, daß die Autorität öffentlicher Behörden und Befehle durchgeführt werde; aber es st dieses selbst doch nur um des Rechts willen wichtig, nur damit das Recht möglichst vollstän- ig und ungestört herrsche, nicht aber, damit noch Schlimmeres als einzelnes Privatunrecht, amit das verderblichste Unrecht, despotische Rechts- und Freiheitsvernichtung, im Namen des Rechts und durch Misbrauch der anvertrauten Gewalt ungestört herrsche. Die Abwehr eines olchen rechtsverletzenden Misbrauchs, die Abwehr auch durch Nothwehr, wo sie nicht anders möglich, ist also heilsam. Sie ist es, weil sie das gegenwärtige Unrecht am sichersten austilgt nd zur Strafe bringt, und ganz vorzüglich, weil sie durch die Scheu vor der Nothwehr und chon vor der Veröffentlichung des Misbrauchs der Amtsgewalt durch sie tausend ähnliche Ver- ehungen zum voraus verhindert, weil gerade das widerstandslose Dulden jeder Ungebühr den uch dem Fürstenhause verderblichen Despotismus der Gewalt und den Haß gegen die Re- ierung großzieht.

Der letzte Umstand entkräftet auch den Einwand, daß ein solches Nothwehrrecht etwa zu weit ühren und die Staatsordnung mit Revolutionen und Bürgerkriegen bedrohen könne. Revolu- ionen und Bürgerkriege treten in sonst geordneten, nicht absolut unnatürlichen Staatsverhält- issen nur dann ein, wenn gar keine Scheu vor ihnen stattfindet, und wenn die öffentliche Be- rückung und das empörte Gefühl der Bürger und ihre Hülflosigkeit allmählich auf einen uner- räglichen Grad anwächst und zuletzt sich zu den frevelhaftesten Erscheinungen steigert. Dieses kann sogar ohne Wissen und Absicht des Fürsten durch die allmählich wachsende Bedrückung der Beamten geschehen, wenn dieselbe nicht durch Scheu vor dem Widerstande der Bürger verhin- dert oder durch denselben der Regierung anschaulich wird. Mit halbverschlossenen Augen wer- den so manche Regierungen in ihr Verderben geführt. Jene stärksten Beweggründe für wirklich gefährliche Revolutionen werden nun gerade verhindert durch einen kräftigen Rechtssinn des Volks, durch die Äußerungen desselben und durch die Scheu aller öffentlichen Behörden vor ihnen. Beide aber werden lebendig erhalten, wenn in einzelnen Fällen die augenblickliche Nothwehr die rechtswidrige Gewaltüberschreitung zurückweist. Diese ist dann etwa nur dem Bürger, der die Nothwehr ausübt, nicht dem Staate und dem Throne und den rechtlichen Beamten gefährlich.

10) Das badische Gensdarmeriegesetz vom 31. Dec. 1831 enthält in Beziehung auf die Anwendung der Waffen des Militärs und der Gensdarmen gegen einen zusammengerotteten Haufen dieselben englischen Bestimmungen.

Digitized by Google

Denn in aller Beziehung ist in der Regel hier die Lage günstiger für die öffentlichen Behörden als für den sich gewaltsam vertheidigenden Bürger.

So denken die Briten, bei denen, seit der Ausbildung ihres rechtlichen Zustandes nach der Vertreibung der Stuarts, gerade durch ihre männliche Durchführung der allgemeinen natürlichen Rechts- und Freiheitsgrundsätze, durch das lebendige Rechtsgefühl im Volke und durch die augenblickliche Zurückweisung jedes Unrechts, jedes Keims der Revolution wie der Despotie, zugleich der Thron und die Freiheit und zugleich die Blüte und Macht und Ehre der Nation mehr gesichert sind als jemals bei einem andern Volke der Erde.

Ihre staatsweisen Grundsätze in Beziehung auf diesen Gegenstand veranschaulicht vollständig jener von Delolme erzählte Fall: „Ein Gerichtsbeamter kommt, um einen Mann zu verhaften, in Beziehung auf welchen der Verhaftsbefehl nur den kleinen Formfehler hatte, daß er den Titel des zu Verhaftenden nicht ganz richtig angab, indem derselbe als Esquire bezeichnet war, während er den Titel Knight führte. Dieser nun wies deshalb den Befehl zurück. Der Gerichtsbeamte aber, da sonst der Name richtig bezeichnet und ein wirklicher Irrthum in der Person nicht vorhanden war, wollte der unbedeutenden Kleinigkeit wegen seine Beute nicht fahren lassen und drohte mit gewaltsamer Arretirung. Der zu Verhaftende und ein Nachbar desselben, der von dem Hergang der Sache unterrichtet war, bedeuteten ihn, abzustehen. Der Nachbar drohte, den Angegriffenen nöthigenfalls zu vertheidigen. Der Gerichtsbeamte stand nicht ab, und jener Nachbar, um seinen Mitbürger zu befreien, schoß endlich den Beamten todt. Das Schwurgericht sprach ihn frei. Der präsidirende Staatsrichter benutzte eine Förmlichkeit des Processes, um die Sache zur Entscheidung des obersten Gerichtshofs von England zu bringen. Aber auch der oberste Gerichtshof, alle Oberrichter von England — Männer, deren seltene praktische Tüchtigkeit, Gerechtigkeits- und Ordnungsliebe wol niemand bezweifelt — sprachen jenen Nachbar vollständig frei, und zwar noch mit lobender Motivirung, daß er auf löbliche Weise die gemeine Freiheit und die persönliche Sicherheit seiner Mitbürger gegen rechtswidrige Gewalt geschützt und sich um dieselben wohl verdient gemacht habe."

Der deutsche Beamte erschrickt vor solcher Freiheit. Und doch — er sehe ihre Wirkung in England, wo Gesetz und Obrigkeit mehr, viel mehr geachtet sind als bei uns, und nachgerade durch das öffentlich geschützte kräftige Rechts- und Freiheitsgefühl des Volks die fast kleinste Nation Europas die freieste zugleich und die reichste, die blühendste und mächtigste geworden ist, welche je die Erde sah.

VII. Selbsthülfe gegen öffentliche Personen. Das, was zuvor von verminderter Anwendbarkeit und größerer Gefährlichkeit der Ausübung der Nothwehr gegen öffentliche Personen gesagt wurde, gilt doppelt von einer solchen Selbsthülfe. Allgemein aber ist hier vor allem zu bemerken, daß, falls die Nothwehr und vollends die Selbsthülfe zum gewaltsamen Schutze nicht des eigenen, sondern des öffentlichen Rechts als solchen, zum gewaltsamen Schutze und zur Wiederherstellung der Verfassung ausgeübt würde, dieselbe in Revolution übergehen würde. Hier aber würde, sofern nicht eine besondere positive Verfassung für bestimmte Fälle bestimmte Personen als Organe im Namen der Nation zum gewaltsamen Schutze bevollmächtigen wollte, die Rechtmäßigkeit schon am Punkte der Legitimation oder der Bevollmächtigung scheitern. Dieses gerade ist das stärkste juristische Hinderniß einer Rechtfertigung der Revolution, welches meist ganz übersehen wird. Die Verfassung oder der öffentliche Rechtszustand sind nämlich dem ganzen Volke gemeinschaftlich. Die Nation aber ist eine moralische Person. Das öffentliche Recht ist das Recht dieser Personengemeinheit. Die Verfassung ist kein bloßer Societätsvertrag, welcher jedem einzelnen pro rata Antheil und Verfügungsgewalt gibt. Es wäre also jedenfalls Sache der Gemeinschaft, nicht des einzelnen, zu entscheiden, ob in irgendeinem Falle die Gefahren und Übel einer Revolution zum Rechtsschutze gegen eine Regierungsverletzung als unentbehrlich und ob sie nicht vielleicht als viel größer scheinen wie die Übel jener Regierungsverletzung. Der einzelne Rebell oder auch eine rebellirende Partei können sich nie diese schwierige, folgenschwere Entscheidung und Vollmacht, im Namen der Gemeinschaft für sie das Allergefährlichste zu beschließen und durchzuführen, selbst anmaßen. Schon dieses also muß die allgemeine Rechtstheorie verhindern, im voraus allgemeine juristische Freibriefe für Revolutionen auszustellen. Auch ist vorzüglich das Bewußtsein dieses Unrechts, dieses Mangels an wahrer öffentlicher Berechtigung, selbst die praktische Schwäche der allermeisten Verschwörungen und Revolutionen. Sie ist der Grund, warum von hunderten gewöhnlich nicht eine glückliche Erfolge hat, der Grund, daß sie fast nur in den höchst seltenen Fällen gelingen, in welchen nach schwerer oder längerer Verletzung des öffent-

Digitized by Google

n Rechtszustandes sich das Unrecht der Regierung und die Schmach des Volks, so wie in
u bei der Schändung der Lucretia, dem Tode der Virginia, oder dem Anblicke der mishan-
m Schuldner auf dem Forum, gleichsam in einem Brennspiegel vereinigen, und die Revo-
m nun nicht absichtlich und kalt von einzelnen Verschwörern gemacht und beschlossen wird,
ern wie von selbst und unwiderstehlich aus dem empörten Rechtsgefühle des ganzen Volks
orgeht. Das, was unendlich heilsamer als jene absichtlichen Revolutionen wirkt und die
olutionen unnöthig macht, also auch ihre Gefahr für die Regierungen aufhebt, besteht in
n allgemein wachen, lebendigen, kräftigen Rechtsgefühl der Bürger, welches solche Zustände,
e Regierungsverletzungen, die zu Revolutionen reizen, gar nicht aufkommen läßt. Und
de dazu wirkt, wie die Briten, wie ihr höchster Gerichtshof stets weise erkannte, die volle
allgemeine Freiheit des Rechtsschutzes durch Nothwehr und Selbsthülfe in ihren allgemei-
rechtlichen Schranken. Durch die Scheu vor denselben werden, zugleich mit den Tausenden
rohen Verletzungen der untergeordneten Behörden, die allmählichen Verschlimmerungen
öffentlichen Rechtszustandes und der öffentlichen Stimmung, es werden die unheilbringen-
Rathschläge und Maßregeln und somit gefährliche Revolutionen verhindert. Und selbst die
r, in welchen untergeordnete Agenten ohne jene Scheu sich nur allzu leicht durch den Wahn
den Kitzel ihrer vermeintlich widerstandslosen Obergewalt gegen die Bürger irre führen,
st berauschen und verblenden lassen und die Nothwehr herbeiführen, werden alsdann, so wie
ngland, gewiß höchst selten vorkommen. Es wird vollends jeder etwaige vorübergehende
theil und Misbrauch dieser Nothwehr durch den Nachtheil und Misbrauch von der entgegen-
ten Seite zehnfach überwogen.

Es ist also hier wie überall: das wahre und volle Recht schützt nicht blos die Freiheit und
Bürger, sondern auch die Ordnung und die rechtliche Regierung.

So konnte denn auch Hr. v. Haller, ein Schriftsteller, der nicht dafür bekannt ist, durch
ängstlichkeit an liberale Ideen und zu große Vorliebe für die bürgerliche Freiheit der Regie-
zsautorität zu nahe zu treten, mit so großer Energie das natürliche Recht der Nothwehr und
Selbsthülfe, und zwar ausdrücklich auch gegen öffentliche Personen und Verletzungen, ver-
igen.[11])

Er benutzt dabei, für seine sonstigen Zwecke vortrefflich, die gerade durch die Verkümme-
g des Nothwehrrechts von so vielen deutschen Richtern und von einigen frühern deutschen
tslehrern gegebene Blöße. Er sucht durch Ausführung der hierdurch entstandenen Ver-
heiten die ihm unbequeme Achtung gegen den deutschen Juristenstand zu untergraben, um
als gefühllos gegen das Recht, die Freiheit und die Ehre seiner Mitbürger, als regiert von
chsüchtigem, kleinlichem Kastengeiste darzustellen. Er sagt aber zur Vertheidigung des voll-
Rechts der Nothwehr und der Selbsthülfe unter anderm Folgendes: „Dieses natürliche
ußrecht durch Nothwehr und Selbsthülfe ist im allgemeinen noch nie geleugnet worden.
m durch solchen Zwang fordert man nur das Seinige zurück und handhabt nur das natür-
oder göttliche Gesetz, wozu jeder Mensch nach seinen Kräften befugt, ja sogar verpflichtet ist.
b liegt dieser Widerstand tief in der Natur des Menschen — und ein Zustand, in welchem
Selbsthülfe verboten wäre, ist ein Postulat der Unvernunft, nicht der Vernunft, ein Wunsch
Bösen, nicht der Rechtschaffenen. Denn es sind nicht die Gerechten, welche fremdes Eigen-
n verletzen, sondern die Ungerechten. Und müßten erstere immerhin alle Beleidigungen
en, dürften sich nie selbst helfen und wären blos auf fremde Hülfe beschränkt, die ihrer Natur
) ungewiß, langsam, unvollständig, oft sogar unmöglich ist, so würde aller Vortheil auf
n der Bösewichter sein. Auch mag ein jeder bedenken, ob die Zahl der Verbrechen und Gewalt-
igkeiten sich nicht ins Unendliche vermehren würde, wenn ihre Urheber keinen Widerstand,
e Selbsthülfe, keine plötzliche Strafe von seiten des Beleidigten fürchten müßten und ihre
ige Gefahr nur in der Ahndung eines Obern bestände, die nicht immer erfolgt und der so
t zu entgehen ist. Es frage ein jeder sein Gefühl, ob nicht die Furcht vor der Selbsthülfe
Beleidigten noch mehr von bösen Thaten zurückhält als die Furcht vor richterlicher Strafe."
Hr. v. Haller gründet hierauf die Behauptung: „Alle Missethäter müßten den Urhebern
her seltsamen Beschränkungen der Selbsthülfe und der Nothwehr Bildsäulen errichten."

„Es ist", so fährt er fort, „jene Beschränkung der natürlichen Schutzrechte eine jener glat-
und gleisnerischen Lehren, bei denen der Wolf unter Schafskleidern hervorblickt, die unter
n Scheine des Friedens alle Verbrechen und alle Ungerechtigkeiten begünstigt, ihre Impu-

11) Haller, Restauration der Staatswissenschaften, I, 401—443.

Digitized by Google

nität befördert, die Rechtschaffenen aber elend und hülflos macht, ihnen den schellsten und sicher-sten Schutz entzieht." Hr. v. Haller preist hierauf die Weisheit aller ältern und bessern Gesetze, „welche nicht durch Einmischung von Moral und Subtilitäten, gleich neuern Juristen, das ganze Recht illusorisch machen wollten." „Sie überließen dieselben", so sagt er, „der Mäßigung und der Menschlichkeit eines jeden, und sie waren so weise und billig, einerseits den Übelthäter in heilsamer ungewisser Furcht zu erhalten, andererseits die aufgereizten Gefühle des Beleidigten und den Drang der Umstände nachzusehen. Das göttliche Gesetz ehrend, hatten sie keine Ver-liebe für die Übelthäter und wollten, daß die Ausübung der Ungerechtigkeit mehr als Ein Hin-derniß finde, mit mehr als Einer Gefahr umringt sei."

Er führt dann noch weiter aus, wie durch die Beschränkungen auch die Obrigkeit nur ver-liere, und wie mit den Vermehrungen frevelhafter Ungerechtigkeiten nur die Processe sich mehrten, und sagt dann: „Niemand als die Bösewichter und ihre Helfershelfer können einen Vortheil dabei finden. Ja, wir behaupten noch mehr: die gerechte Selbsthülfe ist nicht nur nach göttlichen und menschlichen Gesetzen, nach Vernunft und Erfahrung erlaubt, zum Schutze der Gerechten nothwendig und nützlich: sie ist sogar gewissermaßen Pflicht und wurde zu allen Zeiten mit Recht als eine Tugend anerkannt, eben deswegen, weil sie die Herrschaft des göttlichen Gesetzes handhabt und fördert. Wer sich nicht vorerst möglichst selbst zu helfen sucht, der verdient sogar nicht, daß ihm geholfen werde. Wer Böses hindern kann und es nicht thut, der ist gleich anzu-sehen, als ob er es billigte, und zu dem Unglück des erlittenen Schadens kommt noch die Schande der Feigheit oder Unbehülflichkeit hinzu. Schon im gemeinen Leben, bei Kindern und Erwach-senen, verachtet man diejenigen, die sich niemals selbst zu helfen wissen, sondern über jede Klei-nigkeit andere mit Klagen und Hülfsanrufungen belästigen. Wie soll aber der mit der Zeit andere schützen können und wollen, der sich selbst nie zu schützen weiß?"

Mögen diese Worte eines in seiner politischen Theorie von der unserigen so sehr verschiedenen Schriftstellers es veranschaulichen helfen, zu welchen Verkehrtheiten wir geführt werden, wenn wir die Rechtsgrundsätze und ihre folgerichtige Durchführung aufgeben.

Nichts in der Welt gehört entschiedener zu unsern besten nationalen, zu den germanischen und deutschen Lebensgrundlagen — als das Recht, das lebendige Rechtsgefühl und die lebendige Rechtskraft, welche sich unser Brudervolk in England als die Fundamente seines großartigen Staatsgebäudes bewahrte. Nichts hat uns Deutsche mehr in Elend und Schmach gestürzt als die Vernachlässigung dieser unserer vaterländischen Lebensgrundlage, nichts fehlt für zukünftige Sicherheit, Ehre und Größe uns jetzt mehr als das Recht. Welcker.

Nothzucht, unfreiwillige Unzucht. Nothzucht ist nach der gangbaren Auffassung die Nöthigung einer Frauensperson zur Duldung eines außerehelichen Beischlafs mittels körper-licher, ihren Widerstand überwindender Gewalt, oder mittels Drohungen mit Tod oder schwerer körperlicher Verletzung, welche mit der Gefahr unverzüglicher Verwirklichung verbunden waren. Die Nothzucht wird von allen europäischen Gesetzgebungen mit Recht zu den schwersten Ver-brechen gerechnet. Sie verletzt die Sittlichkeit im höchsten Grade, ist durch ihre schlimmen Folgen für die Gesundheit, Ehre und das ganze bürgerliche Leben des weiblichen Geschlechts höchst ge-fährlich; gegen verheirathete Frauen gerichtet bedroht sie die Grundlage des ganzen Staats, der Familie, in ihrem Bestande und widerstrebt als ein so schändlicher Misbrauch der stärkern Körperkräfte des Mannes gegen das schwächere Weib, dem der Mann zum Schutze verpflichtet ist, den einfachsten Anforderungen der Vernunft und geordneter menschlicher Gesellschaft. In den christlich europäischen Staaten erhöht sich die Nothwendigkeit der strengen Bestrafung dieses Verbrechens noch insbesondere dadurch, daß das Weib in seiner anerkannten gleichen Menschen-würde ungescheut sich öffentlich zeigt und daher in seiner Theilnahme am ganzen öffentlichen Verkehr um so mehr gegen rohe Gewalt geschützt werden muß. Diese vielfachen in dem Ver-brechen der Nothzucht liegenden Rechtsverletzungen haben deshalb in der Gesetzgebung und Rechtswissenschaft mannichfache Gesichtspunkte erzeugt, unter welchen dieses Verbrechen auf-gefaßt wurde. Im Römischen Rechte wurde die Nothzucht nur unter dem Gesichtspunkte der Gewaltthätigkeit bestraft; schon das deutsche ältere Gewohnheitsrecht aber und ebenso die Halsgerichtsordnung Karl's V. erblickt darin einen Raub der weiblichen Ehre und bestraft sie als dem Raube gleichstehendes, schweres Unzuchtsverbrechen. Die neuern Gesetzgebungen weichen zwar in der Stellung dieses Verbrechens untereinander ab; mehrere, z. B. die preußische, betrachten sie als ein Verbrechen gegen die Sittlichkeit, andere, wie die bairische von 1813 und die sächsische als ein solches gegen die persönliche Freiheit. Doch ist der Gesichtspunkt des Un-zuchtsverbrechers auch bei der letztern Auffassung nicht völlig aufgegeben.

Digitized by Google

Das Verbrechen der Nothzucht bestimmt sich zunächst im Unterschied von andern Gewaltthätigkeiten gegen die Person durch die Absicht des Thäters, einen außerehelichen Beischlaf zu erzwingen. Insoweit daher ein Ehemann gegen seine Ehefrau, von der er nicht gänzlich oder auch nur von Tisch und Bett geschieden ist, den Beischlaf erzwingt, ist von einer Nothzucht keine Rede. Der Gegenstand des Verbrechens ist eine mannbare Frauensperson ohne Unterschied ihres Alters und ihres Standes als verheirathet oder nicht verheirathet. Die Schändung noch nicht mannbarer Mädchen, möge sie durch oder ohne Gewalt geschehen sein, wird von den meisten Gesetzgebungen der Nothzucht gleich oder doch nahe gestellt (s. u.). Zum Thatbestand des Verbrechens der Nothzucht, als eines besondern Verbrechens gegen die Sittlichkeit, ist die Erzwingung eines natürlichen Beischlafs erforderlich, wobei die meisten Gesetzgebungen auch den Fall einer Nothzucht des Weibes an dem Manne ausschließen. Bei der weiter zum Thatbestand der Nothzucht erforderlichen Überwältigung des Widerstandes der Genöthigten ist durch die neuern Gesetzgebungen dem gewöhnlichen Mittel der Begehung dieses Verbrechens durch Anwendung der überwiegenden körperlichen Kräfte des Nothzüchtigers, durch Binden der Genöthigten, oder durch ihre Festhaltung von den Gehülfen des Verbrechers, die Anwendung des psychologischen Zwangs durch solche Drohungen gegen die Genöthigte gleichgestellt worden, welche auf ihre Tödtung oder schwere körperliche Verletzung gerichtet waren und zugleich so beschaffen sein mußten, daß der Bedrohten der Ernst der Drohung und die Gefahr ihrer unverzüglichen Verwirklichung glaubhaft war. Diese Erweiterung des Thatbestandes rechtfertigt sich durch die einfache Betrachtung, daß bei dem Weibe, als dem schwächern Geschlechte, die Furcht vor Gefahr für ihre Person leichter zu erregen ist als bei dem stärkern Manne. Wenn aber mehrere Rechtslehrer dieses auch noch auf Drohungen gegen die Angehörigen der Genöthigten ausdehnen, so geht dieses zu weit und ist bei schärferer Betrachtung des Falls nicht einmal nothwendig. Der Grad der Stärke und der Höhe der angewendeten Gewalt oder Drohung muß immer so beschaffen sein, daß er den Widerwillen und den Widerstand der Genöthigten auch wirklich überwunden hat. Dagegen lehrt die Erfahrung, daß man bei den auf Nothzucht gerichteten Anzeigen hinsichtlich der Frage sehr vorsichtig sein muß, inwieweit ein wirklicher Widerstand der Frauensperson bestand, und ob er wirklich durch die Gewalt des Angeklagten gebrochen worden ist. Wenn die That mittels alleiniger Anwendung von Drohungen verübt wurde, was übrigens der seltenere Fall ist, so bleibt die That eine Nothzucht, wenn sich auch die Frauensperson dem Acte selbst in nichts widersetzt hat, denn gerade durch die gegen ihren Widerstand gerichtete Bedrohung ihrer Person ist dieser Widerstand selbst und gänzlich gebrochen und ihre wehrlose Zulassung erzeugt worden. Wenn aber die That durch alleinige körperliche Gewalt und nicht durch Binden und Festhalten von andern verübt wurde, so liegt eine Nothzucht nicht in der Überwindung des ersten Widerstrebens der Frauensperson bei dem Beginnen der Handlung, sondern ihr Widerstand muß ernstlich gewesen und darf nur durch Erschöpfung ihrer Kraft gebrochen worden sein; und wenn eine Überraschung bei der Handlung durch Dritte stattfand, so muß man bei der Beurtheilung der That doppelt vorsichtig sein. Der Platz der That, die Verschiedenheit des Alters und der Körperkräfte, das Benehmen der Frauensperson, ihr Ruf und ihre Verhältnisse zu dem ihr bekannten oder ganz unbekannten Thäter geben hier sicherere Haltpunkte dem Richter an die Hand als die Aussagen der Frauensperson und ihre immer unzuverlässige körperliche Untersuchung. Gestützt auf den Art. 119 der Carolina, welcher bei der Nothzucht von einer unverleumdeten Person spricht, hat man zwar früher allgemein angenommen, daß an einer Frauensperson mit schlechtem Rufe und insbesondere an einem Freudenmädchen keine Nothzucht, sondern nur eine gewaltthätige und damit strafbare Unzucht stattfinde. Die neuern Gesetzgebungen stellen jedoch einen Unterschied in dieser Beziehung nicht mehr auf, weil auch ein Freudenmädchen ihren freien Willen hat und kein Recht der Begehung der Unzucht gegen ein solches besteht. Dagegen liegt in dem schlechten Ruf der Frauensperson immer ein nicht unbedeutender Milderungsgrund. Ebenso sind die neuern Gesetzgebungen darin einig, die Vollendung des Verbrechens der Nothzucht in die geschehene körperliche Vereinigung zu setzen, welche nach allen neuern Gesetzgebungen überhaupt die Vollendung der Unzuchtsvergehen darstellt. Es liegt darin zugleich der beste Beweis, daß die Nothzucht zu den Unzuchtsvergehen gehört, indem man sonst da, wo man die Nothzucht als eine Gewaltthätigkeit oder als eine Verletzung der Freiheit der Person betrachtet, die Vollendung des Verbrechens z. B. schon in das geschehene Binden oder in die vollbrachte Drohung setzen müßte, was dem einfachsten Verstande widerstrebt. Hat die Genöthigte infolge der That schwere Verletzungen erlitten, oder ist gar

Digitized by Google

der Tod daraus erfolgt, so bleibt das Verbrechen doch das der Nothzucht, und diese Folgen dienen nur dazu, die Strafe in einem bedeutenden Grade zu erhöhen.

Als Strafe war auf die Nothzucht durch die Carolina der Tod durch das Schwert gesetzt. Es hat jedoch der Gerichtsbrauch in Anbetracht der großen Verschiedenheit der vorkommenden Fälle schon seit geraumer Zeit, zumal bei einfachen, nicht durch schwere Verletzungen oder gar durch den Tod der Genöthigten erschwerten Fällen, nicht mehr auf die Todesstrafe erkannt, sondern nur eine mehrjährige Freiheitsstrafe der härtesten Art ausgesprochen. Sämmtliche neuere Strafgesetzgebungen bestimmen daher eine mehrjährige Freiheitsstrafe als die Grundstrafe der Nothzucht. Diese Strafe steigt, wenn durch die Nothzucht der Genöthigten zugleich ein Nachtheil an der Gesundheit zugefügt worden ist. Das Minimum der in den Gesetzbüchern sehr verschieden abgestuften Strafe ist 3—4 Jahre schwerer Freiheitsstrafe, das Maximum zumeist 20; doch kann, wenn die Nothzucht den Tod der Genöthigten zur Folge gehabt, nach einigen Gesetzgebungen, z. B. der preußischen, lebenslängliche Zuchthausstrafe, nach andern, wie der badischen, sogar die Todesstrafe platzgreifen. Eine gleiche Verschiedenheit der Gesetzgebungen besteht hinsichtlich der Frage, inwiefern das Verbrechen der Nothzucht von Amts wegen untersucht werden kann oder eine Anklage der Genöthigten erfordert. Letzteres war durch den Art. 119 der Carolina allgemein vorgeschrieben, indem die darin angedrohte Strafe nur auf Beklagung der Genöthigten festgesetzt ist. Mehrere neuere Gesetzgebungen nehmen aber auf eine Anklage der Genöthigten zur Einleitung der Untersuchung gar keine Rücksicht, sondern lassen von Amts wegen einschreiten, wie z. B. das österreichische, preußische und bairische Strafgesetz. Es ist aber wol nicht zu bezweifeln, daß in geringen Fällen der Nothzucht, bei ihrem Vorkommen unter Bekannten, bei ihrem Erscheinen unter einer nicht selten sehr zweifelhaften Gestalt, daß da, wo sich der Thäter zur Ehe erbietet und dieses Anerbieten angenommen wird, durch die von Amts wegen und gegen den Willen der Betroffenen einschreitende Untersuchung ein größeres Übel für die Frauensperson und ihre ganze Familie herbeigeführt wird als durch Unterlassung derselben, daher manche andere neuere Gesetzgebungen, wie die hannoverische, würtembergische und badische, an jenem Requisit festhalten.

In der Verübung der Unzucht wider den Willen der Frauensperson liegt der oberste und allgemeinste Begriff der Nothzucht, und wenn auch dieses Verbrechen in den meisten Fällen durch Gewalt, durch körperlichen oder psychologischen Zwang begangen wird, so lag es doch nahe, daß man denjenigen, der eine Frauensperson zum Zwecke der Verübung der Unzucht durch arglistig beigebrachte Mittel in einen solchen Stand setzt, daß sie bewußtlos ist und ihm keinen Widerstand leisten kann, dem mittels Gewalt seine Handlung begehenden Thäter gleichsetzte, denn er bediente sich zur Erreichung desselben Zwecks nur eines andern eher mehr als minder boshaften Mittels und muß sich in seiner Arglistigkeit, womit er der Betroffenen ohne ihr Wissen und Willen die Mittel beibrachte, welche ihre Bewußtlosigkeit erzeugen, als ein solcher betrachten lassen, der die Unzucht wider ihren Willen verübte. Sinnlose Personen, Wahnsinnige oder Blödsinnige haben keinen rechtlichen Willen; schlaftrunkene oder sonst in einem bewußtlosen Zustande sich befindende Personen sind ebenso wenig im Stande, ihren Willen zu äußern, und wer also solche Personen und in diesem Zustande zur Unzucht misbraucht, wird ebenfalls als ein solcher Verbrecher angesehen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübte. Mädchen unter 14 Jahren können bei ihrer überhaupt mangelnden Verstandesreife und selbst in Beziehung auf die hier in Frage stehenden Handlungen nicht als solche angenommen werden, die im Stande sind, ihre rechtliche Einwilligung zur Unzucht zu geben, und wer sie ohne allen Zwang zur Unzucht misbraucht, muß sich ebenfalls wie jener betrachten lassen, der die Unzucht wider den Willen der Betroffenen verübt. Alle diese Fälle begreift man unter dem Namen der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht. Alle neuere Strafgesetzgebungen stimmen darin überein, daß sie diese Verbrechen unter den Unzuchtsvergehen auszeichnen und als bei weitem strafbarere Arten derselben dem Verbrechen der wirklichen Nothzucht mehr oder minder hinsichtlich der allgemeinen Erfordernisse des Thatbestandes und hinsichtlich der Strafe gleichstellen. Die schwerste Art derselben ist jene, wo der Verbrecher den bewußtlosen Zustand der Misbrauchten durch arglistig beigebrachte Mittel herbeigeführt hat, und sie wird von manchen Gesetzgebungen, z. B. der würtembergischen, der Nothzucht gänzlich gleichgestellt. Als die zweite strafbare Art dieser Handlungen gilt allgemein die Verübung der Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren. Tritt übrigens in allen diesen Fällen eine Gewaltthätigkeit des Thäters ein, wacht die betäubte Person auf und widersteht der That, setzt sich die sinnlose Person oder das Kind zur Wehr, oder wird es bedroht, so ist die Handlung des Verbrechers als wirkliche Noth-

Digitized by Google

t zu betrachten, und ihre Verübung gegen eine betäubte, sinnlose oder unmündige Person
o alsdann noch als ein Erschwerungsgrund der sonstigen Nothzuchtsstrafe, sowie die vor-
n Straferschwerungsgründe der Verletzungen der Genöthigten an ihrer Gesundheit auch
bei der unfreiwilligen, jedoch unerzwungenen Unzucht als solche gelten und angewendet
den. H. S.

Notorietät (Offenkundigkeit). In einem Rechtsstreite vor dem Richter müssen die
rteien dem Richter die Wahrheit der dem Streite unterliegenden erheblichen Thatsachen durch
gesetzlichen Beweismittel darthun. Es können nun in einem Rechtsstreite Thatsachen vor-
men, welche vermöge der Allgemeinheit ihrer Beschaffenheit auch ganz allgemein bekannt
, z. B. Naturbegebenheiten, Ereignisse der Staatsgeschichte, und solche Thatsachen bedürfen
ann keines Beweises durch andere Beweismittel des Proceßverfahrens, sondern sind aus
selbst, durch ihre Beschaffenheit alsbald dargethan und bewiesen. Wenn z. B. ein Rechts-
t auf Bestimmungen des Luneviller Friedens gebaut wird, so ist der Luneviller Frieden eine
Menschen kundige notorische Sache, die keineswegs Beweise bedarf. Wenn eine große Über-
emmung einer ganzen Gegend stattfand, so ist bei einem in der Nähe der Gegend oder in
Gegend selbst gelegenen Gericht diese Überschwemmung kein Gegenstand eines erst zu erhe-
en Beweises, sondern sie ist eine dem Volke kundige Sache. Man kann daher die Notorie-
iner Thatsache eine juristische Gewißheit nennen, welche nicht das Ergebniß anderer Beweis-
el ist, sondern sie aus der Natur der Thatsache selbst schöpft. Die Menschenkundigkeit oder
tskundigkeit bedarf keines Beweises. Ebenso können in einem Rechtsstreit Thatsachen vor-
men, welche dem Gericht in einem andern Rechtsstreit von Amts wegen als eine absolut ge-
Wahrheit bekannt sind. In Erbstreitigkeiten ist z. B. der Tod des Erblassers dem Ge-
t in einem frühern Rechtsstreit bewiesen worden, und dieser bewiesene Todesfall bedarf als
chtskundig in einem spätern Streit keines Beweises mehr. Entmündigungen, bestehende
n sind dem Gericht aus andern Streiten bekannt, und eine solche Notorietät, die man
Unterschiede von der Menschenkundigkeit oder Volkskundigkeit als Gerichtskundigkeit be-
nt, bedarf keines Beweises mehr.

Der Code Napoléon nennt bei verschiedenen Anläſſen, z. B. bei Schließung der Ehe, das
n acte de notoriété, wo z. B. ein Geburtsschein oder ein Todtenschein nicht beigebracht
den kann, und wo nun in einem vor dem Friedensrichter aufgenommenen Acte durch mehrere
den betreffenden Personen bekannte Personen die Thatsache der Geburt oder des Todes einer
son ausgesagt und bestätigt wird. Solche Kundbarkeitsscheine, die auch bei Erhebung von
ntsrenten oder bei Lebensversicherungsanstalten vorkommen, sind jedoch wirklich Beweis-
el, die sich nach den darüber ertheilten besondern Vorschriften richten müssen. Sander.

Nullität, Nullitätsbeschwerde. Der Begriff der Nullität (Nichtigkeit) kommt in der
htswissenschaft in einer doppelten Beziehung vor: bei Rechtsgeschäften und im Processe.

I. Nichtig ist ein Rechtsgeschäft, welchem wesentliche Voraussetzungen seiner rechtlichen Exi-
z mangeln oder welchem, dafern diese alle wirklich vorhanden waren, doch durch einen hinzu-
enden Umstand, noch bevor dadurch ein Recht begründet wurde, eine dieser Voraussetzungen
der abging. Im erstern Falle, den man häufig auch allein unter der Nichtigkeit begriff, ist
Rechtsgeschäft von Anfang an ungültig, im letztern Falle tritt die Ungültigkeit erst später
; jenes nennt man daher auch gleichzeitige, dieses ungleichzeitige Nichtigkeit. Die Voraus-
ngen, deren Mangel eine gleichzeitige Nullität zur Folge hat, sind theils solche, die sich auf die
liche Bedeutsamkeit und Möglichkeit der Handlungen überhaupt beziehen, insofern die Hand-
g sowol nach ihrem Zwecke als nach den Mitteln zu dessen Erreichung gesetzlich anerkannt
muß und dem Rechtsgeschäft kein specielles Verbot entgegenstehen darf; theils solche, die
auf die Person dessen, der ein Rechtsgeschäft vornimmt, oder auf die Art und Weise der Ein-
ung desselben beziehen, also auf die Fähigkeit zur Vornahme rechtlicher Handlungen, auf das
rhandensein des Willens, auf die Beobachtung der für gewisse rechtliche Handlungen gesetzlich
geschriebenen Formen und der dem fraglichen Rechtsgeschäft eigenthümlichen wesentlichen Be-
adtheile. Die ungleichzeitige Nichtigkeit tritt bei den einzelnen Rechtsgeschäften aus sehr ver-
edenen Gründen ein, die sich nicht füglich allgemein classificiren lassen (s. insbesondere Te-
ment); sie unterscheidet sich aber von den Fällen einer sonstigen Unwirksamkeit eines Rechts-
schäfts, welche keine Nichtigkeit involvirt, dadurch, daß in den letztern Fällen bereits durch das-
be ein Recht begründet war, das nur durch den Eintritt eines die fernere Wirksamkeit dieses
schäfts aufhebenden Umstandes wieder erlischt; nur bei Resolutivbedingungen (s. Bedingung)
det hier insofern eine Ausnahme statt, als durch Eintritt solcher ein bereits rechtlich existen-

Digitized by Google

Rechtsgeschäft wieder von Anfang an aufgehoben wird. Die häufig aufgestellte Unterscheidung zwischen absoluter und relativer Nullität, je nachdem ein Rechtsgeschäft von jeder der dabei interessirten Personen oder nur von bestimmten Personen wegen Nichtigkeit angefochten werden kann, ist nicht vollständig durchführbar; vielmehr ist es richtiger, überall nur eine absolute Nullität anzunehmen, die allerdings unter Umständen nur eine theilweise sein kann. Ebenso ist es keine Nichtigkeit, wenn ein Umstand nicht eintritt, von dessen Eintritt erst die definitive Gültigkeit einer Handlung abhängig gemacht ist, wie bei Suspensivbedingungen, oder wenn eine Voraussetzung nicht in Erfüllung geht, deren Vorhandensein den objectiven und rechtlichen Bestand des Geschäfts in Ansehung des Zwecks und Inhalts betrifft, wie z. B. bei dem sogenannten Hoffnungskauf: denn in dem Zeitraum bis zu dem Eintritt oder dem Wegfall jener Bedingung oder Voraussetzung ist das Rechtsgeschäft allerdings in einem rechtlich in Betracht kommenden Zustande. Dagegen kann in der Regel ein von Anfang an nichtiges Rechtsgeschäft nicht durch ein späteres Ereigniß gültig werden: das positive Recht läßt jedoch hiervon einige Ausnahmen zu. Wol aber kann ein mangelhaftes Geschäft bisweilen in einer andern Gestalt als der ursprünglich beabsichtigten erhalten werden, wobei es dann in ein anderes übergeht, wie dies z. B. bei der Codicillarclausel in Testamenten der Fall ist. Die Wirkungen der Nullität sind in ihrem Umfange verschieden, je nachdem das Rechtsgeschäft im ganzen oder nur in einzelnen Theilen nichtig ist. Übrigens muß man von der Nullität die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts unterscheiden, welche ein an sich gültiges Geschäft voraussetzt, das nur von demjenigen, gegen welchen dessen Wirkungen geltend gemacht werden, aus besondern Gründen als wirkungslos angefochten werden kann; die Folge hiervon ist die Rescission des Geschäfts.

II. Die Nichtigkeit im Processe bezieht sich ebenfalls auf den Mangel wesentlicher Voraussetzungen des Processes oder einzelner processualer Handlungen; doch ist hier wieder zwischen der Nullität im Civilprocesse und im Strafprocesse zu unterscheiden.

A. Im Civilproceß hat der Mangel eines wesentlichen Erfordernisses jedenfalls und auch ohne ausdrückliche gesetzliche Bestimmung Nichtigkeit, und zwar totale, des Processes zur Folge, mag nun die Nullität darin bestehen, daß etwas geschah, was überhaupt dem Dasein des Processes entgegensteht, oder daß etwas unterblieb, was zum Dasein des Processes wesentlich gehört. Diese in der Natur der Sache liegenden absolut wesentlichen Erfordernisse sind das Vorhandensein der drei Subjecte (Gericht, Kläger, Beklagter), ferner in objectiver Hinsicht das Vorhandensein eines der Cognition des Civilgerichts unterliegenden Anspruchs und des Gehörs des Beklagten hierüber (mit der Execution darf nicht angefangen werden). Der Mangel eines dieser Erfordernisse führt zu einer absoluten, und wenn er von Anfang an vorhanden war, totalen Nichtigkeit. Eine Reihe anderer Nichtigkeiten sind nur partielle, sodaß namentlich in den Verstößen gegen die wesentlichen Vorschriften über den Proceßgang in der Regel nur die einzelne fehlerhafte Handlung als nicht vorhanden anzusehen ist. Überhaupt hat die Nichtbefolgung gebietender (nicht verbietender) Gesetze außer im Falle ausdrücklicher Anordnung Nichtigkeit nur dann zur Folge, wenn daraus einer Partei in der Hauptsache unwiederbringliches Unrecht geschehen ist. Hinsichtlich der Dauer der Wirkungen einer Nullität ist zwischen heilbarer und unheilbarer Nullität zu unterscheiden. Gewisse Fehler im Processe, welche eine Nullität begründen, verlieren durch das spätere Hinzukommen bestimmter Ereignisse und namentlich durch noch zulässige Verbesserungen des begangenen Fehlers ihre Wirkungen für den einzelnen Rechtsstreit und werden dann so angesehen, als ob sie nie vorgekommen wären. Im Gegensatz zu diesen, den heilbaren Nichtigkeiten, sind unheilbar solche Fehler, welche sich nicht auf diese Weise beseitigen lassen und unter allen Umständen ihre Wirkungen äußern. Aus diesen Grundsätzen, welche schon das Römische und Kanonische Recht hatte, entwickelte sich in der Doctrin das Rechtsmittel der Nichtigkeitsbeschwerde (Nullitätsquerel), welches von den deutschen Reichsgesetzen, insbesondere vom sogenannten Jüngsten Reichsabschied von 1654, und den Territorialrechten aufgenommen wurde, und zwar hat sich dieselbe im gemeinen Rechte als eine doppelte gestaltet: eine Beschwerde wegen heilbarer Nichtigkeiten, welche als ordentliches Rechtsmittel binnen einer zehntägigen Frist anzubringen ist, und eine Beschwerde wegen unheilbarer Nichtigkeiten, die als außerordentliches Rechtsmittel nur der gewöhnlichen Klagenverjährung unterliegt und also binnen 30 Jahren angebracht werden kann. Das Verfahren in der erstern ist dem Appellationsverfahren nachgebildet, die letztere aber wird als selbständige Klage behandelt. Zugleich wurden die Fälle der unheilbaren Nullität näher festgestellt. Die neuern Landesproceßgesetzgebungen haben diese Grundsätze in der Hauptsache, jedoch nicht ohne manche wesentliche Abweichung beibehalten und weiter gebildet, wobei namentlich auch vielfache Ungewißheiten der

Digitized by Google

nen Rechts über das Vorhandensein und die Art einer Nullität ihre Erledigung ge-
n haben.
. Im Strafproceß gelten dieselben allgemeinen Grundsätze über Nullität wie im Civilpro-
Auch hier müssen alle Handlungen nichtig sein, für deren Rechtsbeständigkeit entweder nach
atur der Sache oder gemäß positiver Vorschrift das Dasein oder die Gültigkeit der im einzel-
alle ganz versäumten oder nicht formgerecht vorgenommenen Handlung Bedingung war.
kann auch hier, solange es überhaupt möglich und das Gegentheil nicht ausdrücklich vorge-
en ist, jede Unvollständigkeit nachträglich ergänzt, jede durch Formwidrigkeit herbeigeführte
gkeit durch formgerechte Wiederholung, nicht aber durch Verzicht der Betheiligten gehoben
n; es kann selbst trotz der Versäumung einer wesentlichen Handlung oder Form, die nicht
holt oder nachgeholt werden kann, das Verfahren als ganz rechtsbeständig gelten, wenn
sentliche Zweck der einen oder der andern bereits anderweit rechtsgültig erreicht oder er-
ar ist. Es besteht also auch hier der Unterschied zwischen heilbarer und unheilbarer Nich-
. Im gemeinen Rechte besteht auch für die Nullität im Strafprocesse die obengedachte
tätsquerel, nur daß hier der gleichfalls gedachte Unterschied zwischen heilbarer und unheil-
Nullität rücksichtlich der Einwendungsfrist des Rechtsmittels nicht vorhanden ist. In der
ralpraxis war dies Rechtsmittel nur dem Angeschuldigten gestattet. Es stand in allen
zu, in denen entweder in dem Verfahren zur Vorbereitung des Urtheils oder bei Fällung
tztern selbst ein wesentliches Erforderniß nicht beachtet ward, soweit diese Nichtigkeit noch
geheilt war. Die Grundsätze über die Nichtigkeitsbeschwerde sind in den neuern Straf-
ordnungen wesentlich bestimmter, theilweise aber auch vielfach abweichend ausgebildet.
llgemeinen lassen sie sich folgendermaßen zusammenfassen: der Grund zur Einwendung
Nichtigkeitsbeschwerde muß immer ein Fehler in der Rechtsanwendung (nicht in der Be-
ilung der Thatfrage) sein; er kann entweder ein Fehler gegen einen proceßrechtlichen
dsatz oder ein Fehler bei der Anwendung der Bestimmungen des materiellen Strafrechts
Dieser Unterschied äußert sich theils in Bezug auf die Wirkung der Beschwerde, theils in
g auf die Frage, ob die Beschwerde sowol dem Staatsanwalt als dem Angeklagten zustehe.
e Gesetzgebungen gestatten dieselbe dem Staatsanwalt nicht in allen Fällen. Die Nichtig-
eschwerde wegen Verletzung einer proceßrechtlichen Vorschrift kann in der Regel nur inner-
der einzelnen Stadien des Processes, und also z. B. gegen das Enderkenntniß nicht mehr
eines vor dem Verweisungserkenntnisse vorgekommenen Formfehlers, der vielmehr früher
gen gewesen wäre, erhoben werden. Die einzelnen unter diese Gattung der Nichtigkeits-
werde gehörigen Fälle der Nichtigkeit sind theils in den Gesetzen speciell normirt, theils ist
Bestimmung im einzelnen Falle der Entscheidung des Cassationshofs überlassen. Die
hen Strafproceßordnungen haben in der Mehrzahl das erstere System gewählt, einige,
ie sächsische, beide verbunden. Die Fälle der Nichtigkeit wegen fehlerhafter Urtheilsfällung,
wegen unrichtiger Anwendung des Gesetzes auf die durch die Thatfrageentscheidung fest-
ten Thatsachen, sind in den Gesetzen auch meist noch näher bestimmt; die unrichtige Aus-
ng der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bei relativ unbestimmten Straf-
en eignet sich nicht zur Nichtigkeitsbeschwerde. Die Vorschriften über das Verfahren über
lichtigkeitsbeschwerde sind theilweise sehr abweichend, ebenso die Bestimmungen darüber,
weit der über eine solche erkennende Gerichtshof blos das Vorhandensein oder Nichtvor-
ensein derselben auszusprechen oder auch selbst das Richtige an Stelle des für nichtig Er-
en, soweit dies möglich ist, setzen soll. Doch ist zumeist dieser Gerichtshof nur zu ersterm
Cassation), nicht auch zu letzterm (der Revision) ermächtigt, und die letztere hat dann vor
n Gericht erster Instanz stattzufinden. H. S.

Nuntien, Internuntien, Legaten. Apostolische Vicare und Präfecten. Die unmittel-
Regierungsgewalt des Papstes wird entweder durch Behörden, die in Rom selbst ihren
haben, und deren Gesammtheit man unter der Bezeichnung Römische Curie begreift, oder
Beamte ausgeübt, die im päpstlichen Auftrage an irgendeinen beliebigen Ort, wo es kirch-
Regierungsrechte wahrzunehmen gibt, gesandt sind. Dieselben heißen im allgemeinen Le-
n. Von den Legaten im eigentlichen Sinn, die eigens zu einem bestimmten Zwecke, sei der-
vorübergehend oder dauernd, gesandt sind, müssen diejenigen geschieden werden, deren
ation mit einem sonstigen von ihnen bekleideten Kirchenamte verbunden ist, die sogenannten
li nati, qui suarum praetextu ecclesiarum legationis sibi vindicant dignitatem; sie haben
l auf frühern Stufen der kirchlichen Verfassungsentwickelung für die Ausbildung der Pri-
ialrechte eine große Bedeutung gehabt, sie sind aber bald genug mit der zunehmenden

Digitized by Google

tralisation der Kirchengewalt ihrer Befugnisse entkleidet, und es haben sich nur noch leere Titel als Erinnerung an die frühere Einrichtung für einige erzbischöfliche und bischöfliche Sitze erhalten. Die eigentlichen Legaten, legati dati oder missi, sind nun entweder legati a latere, oder Nuntien und Internuntien. Legati a latere wurden in früherer Zeit wol alle von Rom gesandten Legaten im Gegensatz zu den legati nati genannt, später jedoch hat sich ein Sprachgebrauch ausgebildet, wonach nur die dem Cardinalcollegium entnommenen Legaten mit diesem Namen bezeichnet werden, während dagegen die Nuntien und Internuntien der sonstigen höhern Prälatur anzugehören pflegen; namentlich die Nuntien sind meist Erzbischöfe in partibus; ein nach seiner Erhebung zum Cardinalat fortfunctionirender Nuntius heißt Pronuntius, wie z. B. der frühere Nuntius in Wien, Cardinal Viale-Prelà. Die Functionen der Legaten sind, wie schon angedeutet, entweder vorübergehend oder dauernd, und zwar werden die legati a latere nur zu vorübergehenden Zwecken gesandt, zu Friedensabschlüssen u. dgl., während die Nuntiaturen meist ständig sind. Der Geschäftskreis der letztern ist ein doppelter; er bezieht sich theils auf gewisse Jurisdictionsbefugnisse innerhalb eines bestimmten Bezirks, auf eine Theilnahme an der regelmäßigen Kirchenregierung, theils auf die Wahrnehmung diplomatischer Functionen. Der Umfang der jurisdictionellen Befugnisse gehört zu den streitigen Punkten zwischen Papal- und Episkopalsystem, die Geltendmachung derselben hängt von der jedesmaligen Gestaltung der Kirchenverfassung und dem Verhältniß von Staat und Kirche ab; und während im Mittelalter bei consequent durchgeführtem Papalismus und angestrebter Oberherrschaft der Kirche über den Staat das Recht, Nuntien mit einer der bischöflichen concurrirenden Regierungsgewalt zu senden, ziemlich allgemein zur Anerkennung gelangte, so ist dagegen die Opposition gegen das Papalsystem sowol von seiten der kirchlichen Localgewalten als von seiten des modernen Staats, namentlich aber die Opposition der erstern Art stets gegen eine derartige Berechtigung gerichtet gewesen. Wenn das Recht, Nuntien zu senden, ein recht entsprechender Ausdruck für die kirchlichen Zustände des Mittelalters war, so ist die Bekämpfung jener Zustände in neuern Zeiten gerade von einer Bekämpfung der Nuntien ausgegangen; doch war die frühere Ausdehnung des Nuntiaturwesens bereits durch das Concilium von Trient bedeutend eingeschränkt. Eine Geschichte der Nuntiaturen ist jedesmal auch eine Geschichte der Entwickelung der Kirchenverfassung überhaupt.

Ungeachtet der theilweisen Restauration des Curialismus kommt doch in der Gegenwart wesentlich nur jene andere Seite des Wirkungskreises der legati a latere, Nuntien und Internuntien in Betracht, wonach sie die Stellung diplomatischer Agenten haben und Mitglieder des diplomatischen Corps derjenigen Höfe sind, bei denen sie accreditirt wurden. Sie haben in dieser Hinsicht ganz die nach Völkerrecht den Gesandten zustehenden Befugnisse; und zwar ist durch das bekannte Règlement sur le rang entre les agents diplomatiques, welches von den Unterzeichnern des ersten Pariser Friedens auf dem Wiener Congreß aufgestellt wurde und als Beilage der Wiener-Congreß-Acte allgemeine Anerkennung gefunden hat, ausdrücklich bestimmt worden, daß Legaten und Nuntien stets zur ersten Klasse diplomatischer Vertreter gerechnet werden sollen; sie rangiren also mit den Botschaftern und haben den Vorrang vor der Klasse der außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister.[1]) Auch ist daran durch das Protokoll des Aachener Congresses vom 21. Nov. 1818, wodurch die Ministerresidenten als eine neue Klasse zwischen die bevollmächtigten Minister und die Geschäftsträger gestellt wurden, nichts geändert. Hinsichtlich der Internuntien fehlt es an ausdrücklichen Festsetzungen ganz.

Während nun die bisher genannten Beamten Befugnisse ausübten, die zum päpstlichen Ressort gehören, so ist es das Charakteristische der apostolischen Vicare, daß sie es mit der Handhabung der gewöhnlichen bischöflichen Jurisdiction zu thun haben, die vermöge der Devolution unter gewissen Voraussetzungen an das Oberhaupt der Kirche gelangt ist, von diesem aber natürlich nicht persönlich ausgeübt werden kann. Eine solche Devolution kann zunächst in dem Falle eintreten, daß ein Bischof sein Amt schlecht verwaltet oder wegen Krankheit und Alters unfähig geworden ist, ohne daß eine Deposition eintreten kann, und ohne daß ein Coadjutor be-

1) Art. 1. „Les employés diplomatiques sont partagés en trois classes, celle des ambassadeurs, légats ou nonces; celle des envoyés, ministres ou autres accrédités auprès des souverains; celle des chargés d'affaires, accrédités auprès des ministres tenant le portefeuille des affaires étrangères." Art. 2. „Les ambassadeurs, légats ou nonces ont seuls le caractère représentatif." Art. 4. „... Le présent règlement n'apportera aucune innovation relativement aux représentants du pape."

Digitized by Google

ellt wird; auch in Fällen der sedes vacans, wenn z. B. das Kapitel über die Wahl eines Ka-
itularvicars sich nicht einigen kann; doch ist natürlich auch hier je nach der Verschiedenheit des
Standpunktes vieles bestritten. Eine viel größere Bedeutung haben die apostolischen Vicare,
welche in Gegenden gesandt werden, in denen es keine kanonisch erigirte Sitze oder Diöcesen
ibt, in den Missionsgebieten. Wenn nämlich die Bekehrung in irgendeinem Lande bereits so
eit fortgeschritten ist, daß die Priester, deren die Mission bedarf, ihr nicht mehr füglich von außen
er gesandt werden können, so müßten eigentlich an einen solchen Ort Bischöfe geschickt werden,
m einheimische Priester zu weihen. Indessen ist es sehr leicht möglich, daß aus andern Grün-
en die oberste Kirchengewalt Bedenken trägt, förmliche Bisthümer einzurichten, oder daß sich
inderniſſe von seiten der Staatsgewalt darbieten. In diesem Falle sendet aber der Papst einen
genannten apostolischen Vicar, der die Qualität eines episcopus in partibus hat, und dem
ußer den gewöhnlichen bischöflichen Jurisdictionsbefugnissen mit Rücksicht auf die außer-
ewöhnlichen Verhältnisse, die hier vorliegen, eine erweiterte Vollmacht verliehen wird, wo-
ir es verschiedene mehr oder minder weitgehende Formeln gibt. Diese apostolischen Vicare
nterscheiden sich von den Bischöfen nur durch die unbedingte Amovibilität der letztern, denn
nmer ist der wirkliche Bischof der ordentliche Inhaber seines Sitzes, der apostolische Vicar
ur ein päpstlicher Delegat, und wie noch in neuerer Zeit von competenter Seite geäußert
t, der apostolische Vicar ist, weil er vom Papste beliebig abberufen werden kann, „unend-
ch abhängiger" von Rom als der wirkliche Bischof.[2]) Die beiden gewöhnlichen Hauptgehülfen
es Bischofs, Coadjutor und Generalvicar, kommen neben den apostolischen Vicaren ganz ebenso
nd in derselben rechtlichen Bedeutung vor; hinsichtlich des Coadjutor ist besonders das even-
uelle Successionsrecht ausgebildet, was wegen der großen Entfernung vieler Missionsdistricte
on Rom sehr wichtig ist; andere Coadjutoren als cum spe succedendi kommen in den Quel-
n des Missionsrechts nicht vor. Die apostolischen Vicare stehen übrigens wie alles, was auf
Missionsangelegenheiten Bezug hat, unter der Cardinalscongregation de propaganda fide, der
uf diese Weise eine außerordentlich umfassende Competenz zukommt; theilt man doch in Rom
ie Länder der Welt in provincie che dipendano dalla S. Congr. di Propaganda F. und in
rovincie che dipendano dalla S. Sede, mit andern Worten: in Länder, die bereits katholisch
ind, und solche, die es noch werden sollen; die Competenz der Propaganda bezieht sich auf die
esammte Kirche in partibus infidelium, sie ist für diesen Theil der Welt die einzige Behörde,
urch welche deren Beziehungen zum Haupte der Christenheit vermittelt werden sollen, alle übri-
en Tribunale und Congregationen sind durch die Propaganda ausgeschlossen.

Es ist ein natürliches Bestreben der katholischen Kirche, aus dem Zwischenzustande der aposto-
ischen Vicariate zu der definitiven Verfassungsgestaltung der Bisthümer zu gelangen; es kommt
abei viel auf die Stellung zur weltlichen Gewalt an, und während z. B. in den spanischen und
ortugiesischen Colonien sehr bald zur Stiftung ordentlicher Bisthümer geschritten werden konnte,
o hat man in Nordamerika bei dem voluntary system erst lange auf die Herbeischaffung der zur
otation erforderlichen Mittel warten müssen. Anderswo sind alle derartigen Bestrebungen bisher
n dem Widerstande der Staatsgewalten gescheitert, so namentlich in einigen Gegenden Deutsch-
nds, wo zwar die apostolischen Vicariate infolge der nach den Freiheitskriegen stattfindenden
euen Circumscriptionen wesentlich verkleinert sind, aber doch nicht ganz aufgehört haben. Es
estehen deren noch zwei innerhalb des preußischen Staats, nämlich die Marken und Pommern,
ozu auch Mecklenburg-Strelitz gerechnet wird, und dann Magdeburg und Halberstadt. Es war
ne Haupttendenz Niebuhr's bei seinen damaligen Verhandlungen, eine Ausdehnung der ordent-
chen katholischen Kirchenverfassung auf solche Gebiete zu verhindern. Außerdem gibt es noch
as sächsische, anhaltinische und das apostolische Vicariat des Nordens, von denen letzteres sich
och immer auf die skandinavischen Länder, Schleswig-Holstein, Lauenburg, Mecklenburg-

2) Vgl. die Erläuterungen des katholischen Bischofs von Kildare in Irland vor einer Commission des
nglischen Parlaments im Second report from the select committee of the state of Ireland 1825,
rdered by the house of commons to be printed 30. March 1825, p. 208, 209: „The vicar
postolic depends, as to the existence of his office upon the will of the see of Rome; he
an be removed from it at the good pleasure of the pope . . .; it is not so with us bishops, we
annot be removed, we have a title to our place, our rights are defined from the gospel and
om the canon law, defined as well as those of the pope himself; we cannot be obliged to
o any thing by the mere good wi l or pleasure of the pope." Auch Minutes of evidence taken
efore the select committee of the house of lords appointed to inquire into the state of Ire-
nd etc., Febr. 18, March 21, a. 1825, p. 225, 226.

Digitized by Google

Schwerin, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte bezieht. Einen eigenen apostolischen Vicar gibt es jedoch nur für das sächsische apostolische Vicariat in Dresden, und es ist möglich, daß man hier nächstens zur Gründung eines Bisthums, als dessen Sitz bereits Meißen bezeichnet ist, fortschreitet. Hinsichtlich der beiden preußischen und des apostolischen Vicariats des Nordens werden die Geschäfte von den Bischöfen benachbarter Diöcesen wahrgenommen; hinsichtlich des anhaltinischen fungirt der Nuntius in München. Es ist zwar Ende der dreißiger Jahre der Versuch gemacht, für das apostolische Vicariat des Nordens einen eigenen apostolischen Vicar mit dem Sitze Hamburg anzustellen; in einem Breve vom 17. Sept. 1839 sprach sich Gregor XVI. folgendermaßen darüber aus: „Obgleich uns die Last unsers allgemeinen Hirtenamts nicht leicht ist, so tragen wir doch besonders Sorge für diejenigen Schafe, die in den von den Irrthümern der Abtrünnigen angesteckten Landen wohnen, damit sie bei der Ankunft des ewigen Hirten in der Heerde gefunden werden. So scheint es uns für das Heil der norddeutschen und dänischen Missionen zuträglicher, wenn das bisher dem Bischof von Paderborn aufgetragene apostolische Vicariat für diese Missionen einem andern Geistlichen übertragen wird, der neben diesem Amte nicht noch durch andere Sorgen, namentlich die einer eigenen Diöcese, abgehalten wird. Ferner finden wir das blühende Hamburg besonders passend zu seinem Sitze.“ Es war ein rheinisch-belgischer Geistlicher aus der Diöcese Lüttich, Namens Laurent, der dazu ausersehen war. Indessen verbot der hamburger Senat unterm 25. Nov. 1839 den dortigen katholischen Geistlichen, dem Hrn. Laurent, wenn er kommen sollte, irgendwelche Einwirkung auf ihre und der Gemeinde Verhältnisse zu gestatten, und verlangte außerdem, daß von seiner Ankunft dem Senat sofort Anzeige gemacht würde; ein ähnliches Rescript erging unterm 10. Febr. 1840 von seiten der dänischen Regierung an die Gemeinde in Altona. Es hatten nun zwar die französische und österreichische Gesandtschaft in Hamburg den Auftrag, dem Hrn. Laurent „die Wege zu bahnen“, indessen war diesem bereits an der preußischen Grenze von den dortigen Zollbeamten Bischofsmütze und Hirtenstab confiscirt worden, und er hatte auf Verlangen der preußischen Polizei in aller Stille über die Grenze zurückkehren müssen. Man hat daher vorläufig den Plan, in Hamburg einen eigenen apostolischen Vicar residiren zu lassen, und den weitern Plan, Hamburg zu einem Bisthum zu erheben, fallen lassen, ohne daß die Verfolgung dieser Pläne damit ganz aufgegeben wäre; es ist jedoch möglich, daß man an die Stelle Hamburgs neuerdings Schwerin zu solchem Sitze ausersehen hat; wenigstens deuten manche Schritte der Curie darauf hin, und es wird aus Kreisen, die der mecklenburgischen Regierung nahe stehen, behauptet, daß gerade deshalb in der Kettenburg'schen Sache ein so energisches Auftreten gegen alle Versuche, die ordentliche katholische Kirchenverfassung im Lande zu etabliren, erfolgt sei. Man hat mit Recht darauf hingewiesen, daß in mancher Hinsicht Schwerin geeigneter sein würde, namentlich insofern, als der dortige Bischofssitz in den Augen der Curie gar nicht aufgehoben, sondern nur impedirt ist, es also gar keiner neuen Erection bedürfe, während das bei Hamburg nothwendig sein würde.

Sehr umfassende Versuche, die apostolischen Vicariate in Bisthümer zu verwandeln, sind neuerdings von der Curie in Bezug auf England und Holland unternommen worden, aber beidemal von einem sehr lebhaften Widerstande der Masse der Bevölkerungen begleitet gewesen. Was zunächst England betrifft, so war bereits im Jahre 1840 durch eine Constitution Gregor's XVI. die Zahl der apostolischen Vicariate von vier auf acht vermehrt worden; die Katholikenemancipation von 1829 und die Zunahme der Bevölkerung überhaupt hatten eine bedeutende Vermehrung der englischen Katholiken ergeben. Unterm 29. Sept. 1850 erschien das bekannte Breve Pius' IX. „Universalis ecclesiae“, wodurch das ganze englische Staatsgebiet ein Erzbisthum Westminster bilden und in 12 weitere Bisthümer eingetheilt werden sollte, deren Namen jedoch sämmtlich von den Bisthümern der Staatskirche verschieden waren. Gegen diese „papal aggression“ erhob sich dann jene lebhafte Agitation, die von Lord John Russell durch seinen Brief an den Bischof von Durham geschürt wurde, indem er die Wiederherstellung der katholischen Hierarchie in England als einen Eingriff in die Suprematie der Königin bezeichnete. Die sogenannte Titelbill war die Maßregel, die dann regierungsseitig dem zu Anfang Februar 1851 zusammentretenden Parlament vorgelegt wurde; sie enthielt in ihrer ursprünglichen Gestalt dreierlei Bestimmungen: es sollte verboten sein, die kirchlichen Titel Erzbischof, Bischof, Dechant nach einer Stadt, einem Platz, einer Gegend des Vereinigten Königreichs von einer auswärtigen Autorität anzunehmen; es sollten sodann alle Handlungen und Acte nichtig sein, welche von den Trägern solcher verbotener Titel würden vorgenommen werden und es sollten endlich alle Schenkungen unter Lebenden und auf den Todesfall, die an

Digitized by Google

äger solcher verbotener Titel geschehen würden, der Krone verfallen sein. Indessen erhoben sich en solche Maßregeln doch nun einmüthig alle aufgeklärten Staatsmänner in beiden Häusern Parlaments; man fand nun bei ruhiger Betrachtung der Dinge, daß jedenfalls durch die ircumscription eine Verfügung über englisches Gebiet, wie man behauptet hatte, nicht erfolgt ; die neuen Bischöfe nahmen durchaus keine Landeshoheit in Anspruch, eine Territorial= theilung des englischen Bodens hatte doch auch schon früher unter den apostolischen Vicaren ttgefunden, und dann müßte man doch auch consequent einem englischen Kunstverein ver= ten, sich nach Bezirksvereinen über ganz England zu gliedern. Man machte sich nun ferner r, daß doch die katholische Kirchengewalt durch apostolische Vicare ganz ebenso und mit den= en Prätensionen geübt würde wie durch Bischöfe, mit dem Unterschiede, daß jene vom Papst endlich abhängiger" seien als diese; man mußte sich sagen, daß, wenn die Macht der englischen ne nicht früher schon durch apostolische Vicare beeinträchtigt war, sie durch Bischöfe auch t alterirt werden würde; man konnte sogar in der Maßregel einen Act der Decentralisation, Selfgovernment sehen. Endlich war auch der Vorwurf kaum stichhaltig, den man auf das seitige Vorgehen der Curie ohne vorherige Communication mit der Regierung gründete; n allerdings sind in andern Ländern die Circumscriptionen in Übereinstimmung mit der atsgewalt erfolgt, aber in diesen Ländern gibt dann auch der Staat die Dotation, während England zu solchen Zwecken der Staat gar nichts zahlt; England unterhält zudem keinen elmäßigen diplomatischen Verkehr mit Rom, und zu allem Überflusse möchte sich endlich sogar ausstellen, daß Lord Minto, der im Jahre 1848 wegen der allgemeinen italienischen An= genheiten in Rom verhandelte, durch den Papst schon ziemlich deutlich auf die ganze Maßregel gewiesen sei, und daß es nur an ihm lag, die Sache damals im Zusammenhange zu erfahren; nigstens machen die spätern Äußerungen Lord Minto's im Parlament einen höchst eigen= ümlichen Eindruck, und der Vorwurf, daß Lord Minto jedenfalls der am wenigsten neugierige er allen Diplomaten sei, ist noch sehr milde. Es mag noch eine Stelle aus einer Rede Roebuck's einen Platz finden: „Niemand ist dem geistlichen Einflusse, um den es sich hier handelt, dem nfluss von Papst und Cardinal weniger unterworfen als der Mann, der jetzt zu Ihnen redet, gehe noch weiter und sage, der römisch-katholische Glaube ist mir persönlich eine Erscheinung, deren An= und Auffassung mir das Organ fehlt, aber er ist vorhanden, er ist in unserm nde berechtigt, und ich verlange, daß der Katholik, der sich vor dem Papst beugt, rechtlich gleich handelt werde mit dem Methodisten, der sich vor der Conferenz beugt, und dem Episkopalen, sich vor niemand beugt als höchstens vor diesem Hause. Meinen dissentirenden protestanti= en Brüdern aber rufe ich zu: seid auf euerer Hut, ihr seid noch nicht aus dem Walde heraus. lst ihr das Zwangsprincip gegen die Katholiken durchführen, so mögt ihr früher oder später den, daß die Peitsche auch auf euern Rücken paßt, ich aber würde euch dann nicht beklagen, n ihr hättet die Strafe verdient." Bekanntlich kam es über die Bill zu einer Ministerkrisis, zwar alsbald mit dem Wiedereintritt Russell's endigte, aber eine sehr wesentliche Modifica= n der ursprünglichen Bill bewirkte, indem nur der erste Satz derselben, das Verbot der Titel, behalten wurde, während die beiden andern Sätze, die doch den Schwerpunkt der ganzen Maß= el enthielten, fortblieben. In dieser Fassung wurde dann allerdings die Bill Gesetz, aber es r ganz richtig, wenn man sie nun einen „jämmerlichen Lappen" nannte und darüber klagte, ß das Haus mit solchen Dingen seine Zeit vergeuden müsse. Das ganze Resultat war, daß rdinal Wiseman sich nicht mehr Erzbischof von Westminster nennen durfte, aber jedenfalls rdinal, und außerdem Erzbischof von Heliopolis, Bischof von Melipotamus, allenfalls gar zbischof in Westminster, und „einen breitkrämpigen Hut und rothe Strümpfe zu tragen" kann n auch niemand wehren. Dazu kommt noch, daß das neue Gesetz sich auf Irland bezieht, wo dahin die Regierung die bischöflichen Titel ohne weiteres anerkannt hatte, und wo sie sich ch gar nicht in der Lage befindet, das Verbot zur Durchführung zu bringen; dann ist man o nur um eine Lüge reicher, das ist alles. Der englische Staat war in That und Wahrheit rch die ganze Maßregel gar nicht berührt; vielleicht die englische Kirche, die kaum im Stande n wird, die Concurrenz mit einer fest organisirten katholischen Kirche auszuhalten; die eng= che Staatskirche lebt wesentlich nur von der vis inertiae, sie hat einigen Einfluß bei den hern Ständen und ist gründlich verhaßt bei der Masse des Volks; es ist wesentlich richtig, as Guizot gesagt hat: „Die englische Kirche ist so corrupt, als es die römische je gewesen, er noch viel serviler." Daraus folgt aber nur die Nothwendigkeit einer gründlichen Reform s Anglikanischen, nicht rechtfertigt sich dadurch eine Unterdrückung der Katholiken; ein für

Digitized by Google

allemal: „es schickt sich nicht, daß Ihrer Majestät Minister sich in den Nachtrab der Bank der Bischöfe stellen."

Kurz darauf hat dann Pius IX. auch das Königreich der Niederlande mit neuen Bisthümern versehen. Das damalige liberale Ministerium Thorbecke, gestützt auf die Zweite Kammer, besaß Charakter genug, sich durch die auch dort eintretende Aufregung in seiner zuwartenden Haltung nicht beirren zu lassen; keine Regierung kann auf die Dauer gegen den Volkswillen sich halten, über augenblickliche Stimmungen muß aber jede Regierung erhaben sein. Indessen der König benutzte gern diese Gelegenheit, um sich der ihm 1849 mehr aufgedrungenen Rathgeber zu entledigen, das Ministerium kam zu Falle, und zehn Jahre lang wurde die bisherige Reformpolitik sistirt; die Verwandlung Hollands in einen Rechtsstaat gerieth ins Stocken. Alles um eines blinden Schreckens willen. Maßregeln gegen die katholische Kirche wurden trotzdem nicht ergriffen; zwar hatte das neue Ministerium in der ersten Hitze ein Gesetz über die religiösen Gemeinschaften vorgelegt, welches der katholischen Propaganda wehren sollte, indessen an sich nichtssagend und unwirksam, wurde dasselbe von den Kammern derartig abgeschwächt, daß der Volkswitz dasselbe „klaar water" nannte.

Verschieden von den apostolischen Vicaren sind die apostolischen Präfecten; auch sie beziehen sich auf die terrae (Acatholicorum et Infidelium) in quibus episcopi sua munera pastoralia libere exercere non possuat, ubi impune grassantur haereses; sie unterscheiden sich aber von den apostolischen Vicaren dadurch, daß sie einfache Priester sind, während jene den bischöflichen ordo empfangen haben und den Namen eines früher erigirten, jetzt thatsächlich verloren gegangenen Bisthums tragen (episcopi in partibus infidelium). Ein apostolischer Präfect ist ein Oberer über mehrere Missionsstationen, der zwar Jurisdictionsrechte hat, und sogar ziemlich weitgehende, je nach dem Umfang der Facultäten, dem aber die Befugniß der Ordination fehlt. Die officielle statistische Notiz der Propaganda aus dem Jahre 1843 („Notizia statistica delle missioni cattoliche in tutto il monde") zählt 17 solcher Präfecturen auf, doch ist die Zahl fortwährenden Schwankungen unterworfen, da die Präfecturen naturgemäß stets in der Verwandlung zu apostolischen Vicariaten begriffen sind, wie diese die Tendenz haben, in Bisthümer überzugehen.

Literatur. Über das Geschichtliche: Thomassinus, „Vetus ac nova ecclesiae Disciplina etc." (Leyden 1706), Thl. I, Buch 2, Kap. 117—119. de Marca, „Concordia sacerdotii et imperii" (Frankfurt 1708). van Espen, „Jus ecclesiasticum universum" (Löwen 1753). Moser, „Geschichte der päpstlichen Nuntien in Deutschland" (2 Bde., Frankfurt und Leipzig 1788); reicht nur bis zur Reformation. Über die Nuntiaturstreitigkeiten zu Ende des vorigen Jahrhunderts vgl. **Kirche und Kirchenverfassung** (katholische), IX, 163 fg., und die S. 173 Citirten. Endlich zur Kenntniß der curialistischen Auffassungsweise „Pii VI. responsio ad metropolitanos super nunciaturis ecclesiasticis" (Rom 1789), Kap. 8, S. 170, 279. Hinsichtlich des geltenden Rechts Bouix, „Institutiones juris canonici, tractatus de curia Romana" (Paris 1859). Ferraris, „Bibliotheca canonica juridica", an den einschlagenden Stellen besonders die Art. Legatus, Nuntius, Vicarius apostolicus. Heffter, „Europäisches Völkerrecht" (vierte Auflage, Berlin 1861), S. 362. Mitruß, „Das europäische Gesandtschaftsrecht", Abth. 1, S. 100; Abth. 2, S. 35. Ganz besonders aber Mejer, „Die Propaganda, ihre Provinzen und ihr Recht" (2 Bde., Göttingen und Leipzig 1852—53). Mejer, „Die Propaganda in England" (Leipzig 1851).

Ernst Meier.

O.

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. I. Der Freund des Lichts oder der Aufklärung strebt, durch Mittheilung und harmonische Vereinigung der wahren Thatsachen und Erkenntnisse und durch Ausbildung richtigen und klaren Denkens und Begreifens alle Dinge in der Natur und dem Menschenleben, in der Religion wie in der Politik in ihrem wahren Licht und Zusammenhange darzustellen und so die Nacht und die Nebel der Täuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens durch die Sonne der Wahrheit zu verdrängen.

Digitized by Google

r Obscurant oder der Finsterling und Verfinsterer umgekehrt sucht die Nacht und Nebel der äuschungen, der Vorurtheile und des Aberglaubens festzuhalten und zu verbreiten.

Der vernünftige Mensch, der sich selbst achtet und seine höhere Würde und Bestimmung, elche nur durch das Licht der Erkenntniß und freien Selbstbestimmung nach der erkannten ahrheit hoch über der Thierwelt steht; der treue Anhänger der Religion des Lichts und der ahrheit, welche freie Prüfung und erst alsdann freies, glaubenstreues Festhalten des erkann- n Besten fordert und die Finsterniß und Lüge das Böse selbst nennt [1]) — wie könnten diese wanken in der Wahl zwischen Licht und Finsterniß, Aufklärung und Verfinsterung? Es üssen diese höhere menschliche Würde und Bestimmung, es müssen Religion und Recht nur das ht und die Prüfungen scheuende armselige Täuschungen, es muß der Mensch selbst nur zu ierischem Leben bestimmt sein und in dasselbe verstoßen werden, und dann je vollständiger und nsequenter, je glücklicher für ihn, oder er muß streben nach Licht, nach Wahrheit und Freiheit. reiheit sage ich, denn sie ist das Vermögen, Wahrheit zu wollen und aufzunehmen, zu suchen id praktisch zu machen, ist in unzertrennlicher Wechselwirkung mit ihr.

Auch ist es eine unbestreitbare Thatsache der Geschichte, daß bei den verhältnißmäßig intelli- ntern, aufgeklärtern und freiern Völkern mit dem größern Maße geistigen Lichts in physischen, ligiösen, moralischen und politischen Dingen stets ein höheres Gefühl ihrer Würde, größere raft und ein ungleich größerer Schatz aller Güter des höhern Menschenlebens sich fand als bei n unaufgeklärten und unfreien: und ebenso auch mehr wahre Tugend, sofern man nur nicht oße unfreie Passivität und blos thierische Eigenschaften, etwa die Geduld der Schafe, mit freier enschlicher Sittlichkeit verwechseln will.

II. Daß es nun, trotz dieser einleuchtenden Wahrheiten, böswillige absichtliche Obscuranten bt, dieses läßt sich leicht begreifen. Gar mancher sieht ein, daß seine Werke des Trugs und s Raubes das Licht nicht vertragen, daß, wenn er vielleicht auch für sich selbst die Aufklärung ht scheut, doch das Volk nicht über die Wahrheit und seine Rechte aufgeklärt werden darf, daß i Trüben gut fischen ist, und daß Wahrheit und Freiheit die Völker ungeneigt und zu stark acht für die Mishandlung, Unterdrückung und Beraubung. Nur zu oft sehen wir in der Ge- schichte, daß herrschsüchtige und habsüchtige Priester, Despoten, Höflinge, Aristokraten und auch emokratische Sklavenbesitzer [2]), lediglich um die Menschen für ihre selbstsüchtigen Zwecke ihrer reiheit und ihrer Habe berauben und gleich Lastthieren, Schafen und Hunden mißbrauchen zu innen, das Licht der religiösen, politischen, der philosophischen und historischen und naturgesetz- chen Wahrheiten auszulöschen und Wahn und Trug, Götzendienst in göttlichen und menschlichen Dingen zu verbreiten suchen. Daß dann die Völker geistig und moralisch arm, daß sie zur ertheidigung auch gegen andere Völker schwach, daß sie ihrer höhern Würde und wahrer enschlicher Tugend immer mehr beraubt werden — dieses hält natürlich jene lasterhaften Ob- uranten von ihrem Frevel nicht zurück. Daß so wie in Deutschland, z. B. in Böhmen, seit den eligionskriegen, oder wie in Spanien und Portugal seit der Inquisition, Millionen und aber- al Millionen von Menschen Glück und Leben verlieren, daß Städte und Länder öde und men- henleer werden — dieser Volksmord ist noch nicht einmal die unglücklichste Folge dieses verbre- erischen Obscurantismus. Die viel unglückseligere Wirkung desselben besteht in der geistigen, tlichen und politischen Entartung und Verwüstung, welche er erzeugt. Werfe man den Blick f die deutschen Lande vor und nach den obscurantischen religiösen Verfolgungen und vor allem r und nach dem Jesuitismus und dem von ihm verschuldeten Dreißigjährigen Kriege! Nach ei Jahrhunderten haben wir noch lange nicht all die entsetzlichen Folgen dieses größten Na- onalunglücks überwunden, und da am wenigsten, wo der Obscurantismus am meisten Macht ehielt. Blicke man nach Spanien und Portugal, auf dieser vor der Inquisition so herrlichen nd mächtigen Völker dreihundertjährige entsetzliche Verwilderung und Verwüstung, aus elcher sie sich jetzt endlich seit einem Menschenalter durch immer neue Revolutionsfieber wieder nporzuarbeiten trachten!

Fast noch verderblicher aber als in jeder andern Hinsicht wirkt der Obscurantismus rück- chtlich derjenigen höhern Güter der Menschheit, zu deren vermeintlichem und angeblichem chutz derselbe meist gerechtfertigt werden soll, nämlich rücksichtlich der Religion und der Treue

1) S. Christenthum.

2) Ein Gesetz des nordamerikanischen Freistaats Georgia von 1830 untersagt bei den schwersten Strafen, die Sklaven lesen und schreiben zu lehren!

Digitized by Google

gegen die gesetzliche Regierung, oder für Altar und Thron. Denn da das Streben nach Licht und Freiheit, nach geistiger Entwickelung und Vervollkommnung tief und unauslöschlich in der Natur der Menschen und Völker lebt, sobald nur einmal ein Strahl des höhern Menschenlebens in die Nacht ihres Daseins fiel, so ist es natürlich, daß der Obscurantismus immer nur vorübergehend und unvollkommen siegt, und daß, sobald einmal durch äußere oder innere günstige Verhältnisse dem Streben nach Licht und Freiheit die Bahn zum siegreichen Kampfe gegen die Unterdrückung eröffnet ist, alsdann die Leidenschaft des Kriegs selbst für Thron und Altar verderbliche und vernichtende Einseitigkeiten und Extreme hervorruft.

Für die Dynastien wie für die Völker war jedes obscurantische Bündniß der priesterlichen und der weltlichen Macht für Thron und Altar stets verderblich, wie England, Frankreich, Spanien, Portugal und die gestürzten Stuarts und Bourbons beweisen. Auch verwandelt die herrschsüchtige hierarchische Macht sehr natürlich stets im geheimen und zuletzt öffentlich das „Thron und Altar" in Altar und Thron und untergräbt die weltliche Macht. Die Päpste wie die Ultramontanen haben es nie verschmäht, sobald es ihnen für ihre Zwecke irgend paßte, sich mit den Ultraliberalen zum Sturz der Throne zu verbünden. Diese Bündnisse nutzen nur der priesterlichen Herrschsucht, aber ebenso auf Kosten der Religion wie der Staaten und Regierungen.

Bei wie vielen Deutschen hat nicht religiöser Aberglaube und Obscurantismus durch den Widerwillen und dann durch den leidenschaftlichen und also einseitigen Gegenkampf der Aufklärung, welche sie hervorriefen, selbst wahren Haß gegen den Glauben und die Priesterschaft erzeugt! Und nachdem unter dem Einflusse freierer Verhältnisse sich auch dieses Übel zu verlieren begann, da konnte man es in unsern Tagen deutlich sehen, wie durch den neuerweckten fanatischen Ultramontanismus, durch seine obscurantischen Verfolgungen in sehr vielen Katholiken abermals jener alte Haß hervorgerufen wurde. Sah man ja doch auch bei den fanatischen Adepten der neuen Regierung im Priesterstande, statt, so wie früher, christliche Liebe und fromme liebevolle Bemühungen um das Wohl ihrer Pfarrkinder, jetzt wieder abschreckenden Hochmut, stolzes herrschsüchtiges Gefühl der Theilnahme an der gehofften neuen Herrschaft des Priesterstandes, Heuchelei, fanatischen Verdunkelungs- und Verfolgungseifer und Anfeindung der gegenseitig liebevollen Stimmung zwischen den Mitbürgern und Familiengliedern verschiedener Confessionen. Doch blicke man auch in dieser Beziehung nur abermals in die Geschichte von Spanien und Portugal und zunächst von Frankreich, von welchem in der neuern Zeit jener Kampf gegen den alten Obscurantismus der vereinten priesterlichen, fürstlichen und aristokratischen Macht ausging. Schon in dem zuerst blos literarischen Kampf vorzüglich durch Voltaire und die Encyklopädisten, vollends dann in dem revolutionären, da treten ja überall diese zerstörenden verderblichen Einseitigkeiten und Extreme in furchtbarer Weise hervor. Religion und Königthum, Priesterschaft und Aristokratie haben gerade durch ihre obscurantische Vertheidigung und weil man sie dadurch völlig mit dem verhaßten Obscurantismus und Unterdrückungssystem identificirte, bei Millionen alle Achtung und Liebe verloren, ja feindseligen Haß erworben. Die Kirchen wurden zuletzt geplündert, die Altäre geschändet, die Priester und Mönche gemordet, verfolgt und verbannt. Die Bourbons in Frankreich verloren, weil nach der Restauration wiederum geistlicher und weltlicher Obscurantismus sich vereinigten, ebenso wie die Stuarts, zum zweiten mal und für immer ihren Thron. Der schon durch das alte Königthum und infolge dessen durch die Revolution so tiefgewurzelte wahre Haß gegen Religion und Priesterthum aber wuchs während dieser Periode der Restauration, bei allen Bemühungen der Regierung für das Gegentheil, dennoch auf eine höchst merkwürdige Weise. Die religionsfeindlichen Schriften von Diderot und Voltaire wurden jetzt in zehn Jahren mehr gedruckt und verbreitet als früher in funfzig, und dem Königthum wurde endlich eine fast tödliche Wunde versetzt. Die Julirevolution brachte eine wesentliche Änderung hervor, und der Einfluß einer liberalern Regierung war sofort namentlich in der steigenden Religiosität und in der größern Mäßigung des Klerus sichtbar. Die Wirkung freierer Institutionen, der Preßfreiheit, der Öffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen, des Schwurgerichts, des Parlaments und der Departementverfassung trieben bald so wie eine religiösere so überhaupt eine edlere Richtung des Nationalgeistes, eine würdigere und kräftigere Municipalgesinnung, namentlich auch viel mehr gesetzlichen Sinn hervor. Das Haus Orleans hätte noch auf dem Throne sitzen mögen, wenn die Politik desselben wirklich königlich und weise hätte sein wollen, wenn man nicht mit den würdigsten Nationalwünschen einen listigen und gefährlichen Krieg geführt, und man nicht in Täuschungen, in allgemeiner Corruption und in dem absolutistischem Centralisations- und Polizeisystem die möglichst schlechte

Digitized by Google

Stützen für eine junge Dynastie und eine repräsentative Monarchie sich erwählt hätte. In n jetzigen französischen Kaiserreich herrscht sicherlich das Streben nach Centralisation und eine ße und beklagenswerthe Corruption, namentlich unter dem Beamtenstande, allein jene Art Obscurantismus, wie sie die restaurirten Bourbons, und vor allem Karl X. erstrebte, läßt im Frankreich nicht wiederherstellen.

III. Da nun der Obscurantismus nicht blos der Natur und der Würde und Bestimmung Menschen widerspricht, sondern auch für das alles verderblich wirkt, was er vermeintlich und zeblich schützen soll, so könnte es befremden, daß es noch Freunde der Finsterniß gibt, die sie st aus bewußten schlechten Zwecken lieben und hegen. Dennoch ist dieses der Fall. Ja die hl dieser Dunkelfreunde ist ungleich größer als die der Böswilligen, sofern man nur den ten Namen nicht anwenden will bei Selbsttäuschungen und bei bloßer Mitwirkung mensch- er Leidenschaftlichkeiten und Einseitigkeiten sowie auch eigennütziger Zwecke, wie sie ja nur n oft selbst die Ausübung der gebrechlichen menschlichen Tugenden begleiten und unterstützen. Fast unübersehbar aber und oft ineinander überlaufend sind die verschiedenen Arten der dunkelungen, die uns hier entgegentreten: die religiösen, politischen, gelehrten, ästhetischen, erblichen, die des Mysticismus und Pietismus, die des Aberglaubens und Somnambulis- s, die der Hierarchie und des Jesuitismus wie die einer falschen zelotischen protestantischen heokratie, des kirchlichen und weltlichen Stabilismus, der monarchischen, aristokratischen und eldespotie. Ja, es gibt auch gefährliche Verdunkelungen einer falschen Aufklärerei und ionalisterei.

Wo liegt nun die gemeinschaftliche Quelle dieser krankhaften verderblichen Erscheinungen? böse eigennützigen Willen und Zweck und sittlicher Schwäche sind sie nicht zu finden. nso wenig aber kann man sie wol mit manchen [3]) in angeborener Verstandesschwäche und mpfsinn, oder in einer natürlichen Dunkelheit und Krankheit der Seele, in einem Mangel Kraft, sich zum Licht zu erheben, finden. Man müßte sonst auch für jeden andern mensch- n Irrthum und Fehler nur diese Quellen angeben wollen; dann bliebe aber doch noch die ge nach den besondern Ursachen dieser besondern Fehler.

Freilich eine Quelle bleibt jene zuerst angegebene, der oben geschilderte böse selbstsüchtige lle, andere zu misbrauchen. Auch erzeugt sehr häufig das Bewußtsein eigener Sünden und sittlichen Schwäche in ihrer Bekämpfung das Bedürfniß, andern, ja sich selbst dieselben in gläubischen, pietistischen und fanatischen Verhüllungen zu verbergen oder zu beschwichtigen. Freilich wird ebenso auch häufig eine allgemeine geistige Beschränktheit oder Stumpfsinnig- eine zweite Quelle des Obscurantismus. Vereinigen sich mit solcher Beschränktheit Träg- , natürliche Sympathie für die Gleichstehenden und die Gefühle des Neides und gekränkter chmuth gegen geistig und bald auch im Leben Höherstehende, sowie endlich der Unmuth über unbequeme Aufforderung zu eigener geistiger Anstrengung, alsdann kann hieraus sich ein widerwärtiger, ein philisiröser und pöbelhafter Obscurantismus bilden, ein Obscurantis- s, welcher die Gelehrsamkeit und Philosophie anfeindet, ein Obscurantismus, welcher selbst n Aristides verbannt, weil dessen allgemeine Achtung ihm widerwärtig wird.

Auch ist es nicht zu leugnen, daß jene sittlichen Verkehrtheiten und allgemeine Geistes- chwäche auch bei einem Obscurantismus aus andern Quellen gewöhnlich gar sehr mitwirken. wirkt bei vielen lichtscheuen Pietisten, Mystikern, bei hysterischen Männern und Frauen, chwestern und Schwärmern der Hochmuth, sich als besonders begnadigt hoch über die gering- hätzten Mitmenschen zu stellen, gar wesentlich mit. Selbst Philosophen und Gelehrte, ja ßler hemmen zuweilen aus Hochmuth, Herrschsucht und Eigennutz den Fortschritt. Noch t mehr aber, als sittliche Schwächen allein auch nicht böswilligen Obscurantismus in die de arbeiten, werden alle auch nicht böswilligen Obscuranten gerade die gefährlichsten Werk- ge und Gehülfen jenes schändlichen despotischen Obscurantismus, welcher selbst in Pariser uthochzeiten und Ketzerverbrennungen nicht so tödlich gefährlich für die Völker wird, als n er mit seinem Mitteln wirkt und listig die natürlichen und selbst gutmüthigen Schwächen Menschen für seine schändlichen Zwecke in Bewegung zu setzen und so diese zu verhüllen ß. So unterstützt der Aberglaube selbst den Unglauben, und dieser nährt und nutzt jenen für e gottlosen Zwecke.

IV. Die allgemeinste Quelle des Obscurantismus ist fürs dritte die Einseitigkeit. Sie t in einer durch Erziehung, Lebensverhältnisse oder Leidenschaft verschuldeten Einseitigkeit

3) Vgl. z. B. den Art. Obscurantismus in der Allgemeinen Encyklopädie von Ersch und Gruber.

Digitized by Google

der Ausbildung und Richtung der Thätigkeit und Auffassung des geistigen Lebens. Die Kräfte und Quellen des vollständigen höhern geistigen Lebens und Lichts sind nämlich mehrfacher Art: sie bestehen zugleich in der Sinnenwahrnehmung, oder in der Aufnahme der äußern sinnlichen Erfahrungen, in der Vernunft, oder dem Vermögen der Vernehmung der Ideen, überhaupt des übersinnlichen, der moralischen und göttlichen Dinge, wobei höheres Gefühl, Phantasie und Gewissen wesentlich mitwirken, endlich in der Verständigkeit, oder dem logischen Begreifen, Urtheilen und Schließen. Die Grundbedingung nun für ein allseitig gesundes vollkommenes geistiges Erkennen, Leben und Fortschreiten ist ein grundgesetzliches (ihrem eigenen Wesen wie den verschiedenen Gebieten der Erkenntniß entsprechendes) harmonisches Zusammenwirken dieser sämmtlichen Quellen, und dadurch die allein befriedigende innere und äußere Harmonie mit uns selbst, oder mit den unzertrennlichen Thatsachen unsers Bewußtseins von der Welt, von Gott und uns selbst.[4])

Statt aber nach solchem gesunden harmonischen Erkennen und Fortschreiten, nach solcher allein wahren Aufklärung zu streben, wenden sich nun viele, sei es wegen der zuvor erwähnten Sünden und Schwächen, sei es wegen einseitiger Anregung durch Erziehung, Religion, Lebensbeschäftigung, Verhältnisse, Leidenschaften, in krankhafter Einseitigkeit blos Einer jener drei Quellen und Kräfte zu, erkennen sie entweder nur als allein gültig an, oder doch als selbst in solchen Gebieten zunächst oder allein entscheidend, in welchen grundgesetzlich eine andere Quelle die erste Stimme haben muß. So muß z. B. in Beziehung auf Thatsachen der Sinnenwelt die sinnliche Wahrnehmung oder Erfahrung die erste Stimme haben, und es ist nur die Vereinbarkeit mit Verstand und Vernunft und die Vervollständigung und Befestigung der Erkenntniß dadurch zu suchen. Das logische Denken kann und soll alles Wissen von der Natur harmonisch verbinden. Aber es darf für die Naturwissenschaft, wenn sie nicht bodenlos und schwärmerisch werden soll, seinen Stoff oder Inhalt nur aus der sinnlichen Erfahrung, nicht aus metaphysischen, moralischen und religiösen Thatsachen schöpfen. Verkehrt wäre es dagegen, wenn der Mensch, als Bürger zweier Welten, über das Übersinnliche, über Gott und die göttlichen Dinge den Erfahrungen blos von der sinnlichen Welt die alleinige oder zunächst entscheidende Stimme zuschreiben wollte. Es muß aber nicht blos nur der Stoff aller höhern oder Vernunfterkenntnisse ebenfalls durch das logische Denken harmonisch gestaltet werden: nein, es soll und kann auch die Naturerkenntniß mit den Thatsachen der übersinnlichen Welt vereint werden, ja sie bestätigen. So wäre es lächerlich, für die Idee der Unsterblichkeit des übersinnlichen freien geistigen Lebens des Menschen die erste Entscheidung in dem Naturgesetze für die blos sinnlichen Dinge und in blos ihnen entnommenen Begriffen zu suchen. Hat aber die Vernunft und mit der Vernunft als wahr, als vernünftig aufgenommene Religion die Unsterblichkeit ausgesprochen, so läßt sich nun nicht blos ihre Vereinbarkeit mit der erfahrungsmäßigen Erkenntniß von dem Naturleben durch die richtige Auffassung seines Verhältnisses und seiner Verschiedenheit in Beziehung auf das geistige Leben nachweisen, sondern sie findet auch noch Bestätigung in ihm. Sie findet sie darin, daß das Naturleben seine vollständige Bestimmung und Befriedigung auch ohne Unsterblichkeit erreicht, ja bei dem Mangel an Selbstbewußtsein und freier Bestrebung der individuellen Species in seiner Wesenheit selbst fortlebt oder neu ersteht, während für die menschliche Seele ohne individuelle Unsterblichkeit von allem gerade das Gegentheil stattfinden würde.

In jener krankhaften Einseitigkeit aber spotten blinde schwärmerische Anhänger höherer Anschauungen, Ideen, Gefühle und Phantasien der Naturgesetze, der Erfahrung wie des logischen Denkens und des besonnenen Prüfens, statt deren Vereinbarkeit und höhere Harmonie mit wahren höhern Erkenntnissen und Gefühlen zu erstreben. Ihr krankhaftes geistiges Leben wird daher unangenehm berührt und gestört durch jenes Denken und Prüfen, womit sie ihr Besitzthum nicht zu vereinigen, wogegen sie es nicht zu vertheidigen wissen, und nun hassen und verfolgen sie das Licht.

Gar nicht minder einseitig aber stehen diesen Gefühlsmenschen, diesen Blindgläubigen, diesen schwärmerischen Ideenfreunden die reinen Empiristen und Materialisten, die reinen Verstandesmenschen und einseitig verneinenden und zerstörenden Aufklärer und Rationalisten entgegen, welche alle höhere Erkenntnißquellen und Erkenntnisse geringschätzen und allein die Erfahrungen des Sinnlichen und ihre lediglich von der niedern Sinnenwelt ihren Inhalt er-

4) Vgl. Welcker's System, I, 453 fg.

Digitized by Google

nehmenden logischen Begriffe als die allein entscheidenden Quellen auch in dem übersinnlichen, moralischen und religiösen Gebiet aufstellen.

Doch zu der völligen Einseitigkeit und krankhaften, verkehrten, das wahre Licht der vollkommenen Wahrheit gefährdenden, obscurantischen Erscheinungen gelangen die verschiedenen einseitigen Richtungen erst durch die Leidenschaften ihres gegenseitigen Streites, sowie durch die Empörung der Gefühle, wenn eine längere Zeit die Anhänger der einen einseitigen Richtung vor- oder allein herrschten, die Anhänger der andern unterdrückten und nun in ihrer ganz extremen Gestalt in auffallenden Übertreibungen und ihren verderblichen Folgen allgemeiner sichtlich zu Tage kommen.

So ruft das eine Extrem das andere, die eine Wahrheitsverdunkelung die entgegengesetzte hervor, und der Wahrheitsfreund muß sich bei den doppelt verderblichen Folgen solcher Einseitigkeiten noch trösten, wenn wenigstens die geistigen Kräfte im Kampfe wohlthätig geübt, und die einzelnen Seiten der Wahrheit besser hervorgehoben, und wenn für eine zwischen den extremen Parteien oder Parteiführern in der Mitte stehende Anzahl die in der Mitte liegende Wahrheit zugänglich wird und nicht etwa die eine siegende Partei auch sie noch unterdrückt.

So können denn im Kampfe mit einem ganz im Sinnlichen, in blos sinnlicher Auffassung auch des historischen religiösen Cultus befangenen, im Kampfe vollends mit einem flachen, Moral und Religion zerstörenden Materialismus oder falschen Rationalismus höhere, gemüthlichere, sittliche und religiöse Gefühle und Bedürfnisse zum Mysticismus führen, und zwar nicht blos zu dem uneigentlich so genannten, welcher absolut unzertrennlich ist von aller wirklichen Religion und Religiosität. Dieser besteht nämlich einerseits in der allgemeinen Annahme der Wahrheit höherer, nicht aus der sinnlichen Erfahrung und ihrem logischen Begreifen stammenden, sondern einem übersinnlichen Leben angehörenden Gefühle und Ideen, und eines unmittelbaren Verhältnisses der Seele zu Gott und seiner Einwirkung, ohne welches schon die allgemeinste Erscheinung alles religiösen Lebens, das Gebet, zum Widersinn würde. Andererseits besteht er auch in der Annahme des Wesens derjenigen besondern Offenbarung, welche den wahren Mittelpunkt einer allgemeinen Religions- und Kirchengesellschaft bildet, zu der man gehört. Nur setzen wir hierbei voraus, daß ebenso wenig jene natürlichen wie diese positiv religiösen Überzeugungen jene wahre Aufklärung durch grundgesetzliche harmonische Thätigkeit aller Erkenntnißquellen oder die vernünftige Prüfung und die Vereinbarkeit mit dem übrigen Wissen scheuen. Diese Vereinbarkeit ist nämlich nach dem Vorherigen möglich, sobald aus den Thatsachen des menschlichen Lebensbewußtseins und Bedürfnisses, aus der Vernunft nachgewiesen ist, daß ihnen diese religiösen Annahmen vollständig entsprechen, wenn sie auch der Natur der Sache nach weder durch blos empirische und logische Erkenntniß, noch auch blos durch die subjective Vernunftthätigkeit des Individuums gefunden und gegeben werden konnten. Die wahre Aufklärung, der wahre Rationalismus schließt also Offenbarung, positive Religion und Supranaturalismus keineswegs völlig aus. Dagegen besteht der eigentliche und falsche Mysticismus in einer jene Bedingungen und Grenzen überschreitenden, in einer willkürlichen, blos durch einseitig überwiegende Gefühle und Phantasien bestimmten subjectiven blindgläubigen Annahme von Mysterien, von solchen unmittelbaren, übersinnlichen, wundervollen, magischen Einwirkungen, Offenbarungen und Bildungen der geistigen Dinge, von Geistern, von Geistererscheinungen, Inspirationen, Wundern, welche nicht mit jener Prüfung und der wahren Aufklärung vereinbar sind. Er ist Aberglaube und führt zu demselben (s. d.).

Doch schließt man schon aus Bescheidenheit von diesen Namen das Festhalten an den objectiven, echten, historischen positiven religiösen Glaubenssätzen einer öffentlich anerkannten Religionsgesellschaft aus und nennt dieses Orthodoxie, strengen und blinden Kirchenglauben. Ein über die Grenzen selbst der in der lebendigen Kirchenverfassung von dieser Gesellschaft anerkannten wesentlichen Glaubenssätze hinausgehendes und übertriebenes Festhalten angeblicher Glaubenslehren nennt man Hyperorthodoxie. Dieses Festhalten an den angegebenen Satzungen der Kirche unterscheidet sich auch dadurch von dem Mysticismus und Aberglauben, daß, wenn auch jene Satzungen ursprünglich aus subjectivem Mysticismus, Aberglauben oder aus Betrug der Religionsgründer stammten, doch das spätere Festhalten von Priestern und Laien ohne eigenen Mysticismus, blos aus passiver Unterordnung, oder aus Herrschsucht und Eigennutz stattfinden und rein äußerlich und formell sein kann. Dieser kirchliche Stabilismus aber ist nicht selten im höchsten Grade lichtscheu und obscurantisch, und zwar nicht blos der hierarchisch-katholische mit seinen Ketzerverbrennungen und Inquisitionen selbst gegen naturwissenschaftliche Wahrheit, mit seinen Mönchen, Scholastikern und Jesuiten, sondern auch ein rigoristisch-protestantischer.

Digitized by Google

Nicht zwar, wie man sehr irrig gesagt hat, eine jede, selbst die wahre positive Religion, Rechts- und Staatsverfassung an sich sind obscurantisch und absolut stabil; wol aber sind es die eigennützigen oder trägen Verwalter derselben. Und die, welche nicht ihre lebendige göttliche Kraft erkannten, können für sie fürchten. Sie selbst vertragen, wie das echte Christenthum, jede Prüfung jener wahren Aufklärung und gewinnen durch sie. Die Grundidee ihres Wesens ist Licht und Freiheit, Vervollkommnung und Fortschritt ins Unendliche, Fortschritt in Wahrheit und Liebe, im Erkennen und Thun.

Jener kirchliche Stabilismus aber ist zugleich oftmals als nur äußerlich historisch aufgefaßte Kirchenlehre, als äußerliche herrschsüchtige stabile Kirchensatzung völlig unbefriedigend, ja verletzend und unterdrückend für die höhern, für die gemüthlichen, religiös-sittlichen und für die praktischen Gefühle und Bedürfnisse und ruft so eine neue subjective Mystik hervor, welche die religiös-moralischen und praktischen Forderungen und Bedürfnisse des Herzens, die Liebe und die unmittelbare Verbindung der Seele mit göttlicher Einwirkung und Gnade ins Auge faßt und mehr oder minder den hohlen und falschen äußerlichen Menschensatzungen und Formeln entgegentritt. So erklären sich zum Theil die Mysterien der Alten, so die katholischen Mystiker und mystischen Sekten, welche die Hierarchie, sowie die Lehren von Hinkmar und Hrabanus Maurus, oder wie die Waldenser und Albigenser als ketzerisch auszurotten suchte, welche sie selbst in der Lehre und Richtung eines Tauler, eines Thomas a Kempis ebenso wie in dem spätern Jansenismus und Quietismus haßte, und welche wenigstens zum Theil die Wurzeln für die Reformation und für ihre großen europäischen Kämpfe gegen hierarchischen Obscurantismus und Despotismus wurden.

Auf ähnliche Weise aber entstanden auch später die im engern Sinne sogenannten protestantischen Pietisten. Sie stiftete bekanntlich zuerst Spener im 17. Jahrhundert in seinem Kampfe gegen den verknöcherten, selbst wieder obscurantisch gewordenen protestantischen Dogmatismus, gegen seine einseitige Vernachlässigung der sittlich-religiösen Gesinnungs-, Denk- und Handlungsweise und selbst des Bibellesens. Mit Gelehrtenstolz und neuer hierarchischer priesterlicher Anmaßung, Herrschsucht und zelotischer Ketzerverfolgung suchte später zum Theil die protestantische Geistlichkeit nur den blinden Glauben an die durch gelehrten Buchstabenkram aus den Symbolen entwickelten Dogmen zu erzwingen. Semmler und seine mit dem Spottnamen Frömmler belegten Anhänger und ihre collegia pietatis riefen nun bekanntlich jene heftigen Ketzerverfolgungen hervor, welche auch den Thomasius von Leipzig verbannten. Im wesentlichen wichtig und heilsam war der Semmler'sche Kampf, und heilsam vor allem auch der durch Thomasius unter dem Großen Kurfürsten bewirkte Gründung der Universität Halle, an welcher Thomasius mit wahrhaft praktischer christlicher Liebe zur Wahrheit und Vervollkommnung nach allen Seiten den finstern kirchlichen und politischen Dogmatismus, Scholastizismus und Aberglauben mit seinen Ketzer-, Hexen- und Inquisitionsprocessen bekämpfte. Bei allen Pietisten nun artete die Richtung, im Gegensatze gegen den kalten historischen kirchlichen Dogmatismus, die Bedürfnisse des religiösen Gemüths durch unmittelbare Verbindung mit dem Göttlichen und durch fromme Liebe und Gesinnung zu befriedigen, mehrfach aus.

Fürs erste entstanden falsche, subjectiv willkürliche oder übertriebene Vorstellungen von der Erbsünde und der absoluten Verdorbenheit der Menschen. Hiermit verbanden sich fürs zweite ebenfalls einseitige, zum Theil mystische Annahmen verschiedenartiger unmittelbarer, wunderbarer Einwirkungen der göttlichen Gnade. Hieran knüpfte sich fürs dritte ein Verleugnen und Aufgeben aller selbständigen Freiheit und Spontaneität, in welchem man in passivem Quietismus den Durchbruch der himmlischen Gnade erwartete oder walten ließ. Hiermit verband sich viertens eine krankhafte, hochmüthige und trübsinnige Verachtung alles Weltlichen, aller weltlichen Lebensfreuden wie der nicht pietistischen Kinder der Welt, der Wissenschaft überhaupt und besonders der theologischen. Dieses artete nicht selten in Kopfhängerei und Heuchelei, ja in fanatische Selbst- und Opfermorde aus. Hieran schloß sich fünftens ein einseitiges Absondern von der übrigen Kirche, ein Separatisten- und Conventikelwesen der Stillen im Lande u. s. w. Dieses wurde dann meist durch die Schuld der kirchlichen und weltlichen Verfolgung großentheils geheim, hüllte nicht blos seine Wirksamkeit, seine Versammlungen, seine Proselytenmacherei, seine Missionen und Tractätleinverbreitung in Dunkel, sondern fröhnte in diesem Dunkel auch oftmals, wie bei den sogenannten Muckern, geheimen Lüsten und Leidenschaften und stellte sich immer mehr dem Lichte wahrer Wissenschaft und Aufklärung feindlich und obscurantisch entgegen. Besonders die Lehrer und Pfarrer der Kirche sahen sich oft ketzerischen pietistischen Verfolgungen ausgesetzt.

Digitized by Google

Gegen allen bisher angedeuteten Obscurantismus und Aberglauben, gegen den des weltn Despotismus und Stabilismus wie gegen den religiösen, gegen den hierarchisch-katholiı und katholisch-mystischen wie gegen den orthodoxen und pietistischen protestantischen, trat üglich im 18. Jahrhundert in England, Frankreich und Deutschland die Aufklärung und Rationalismus, und zwar vorzugsweise der philosophische und wissenschaftliche Rationalis, in die Schranken.

Und wahrlich höchst wohlthätig und als ein unendlicher Fortschritt der menschlichen Cultur ten überall in Staat und Kirche, in Kunst und Wissenschaft, in Handel und Gewerbe seine klärungen, seine Zerstörungen von Aberglauben und Vorurtheilen aller Art, seine Refor- und seine Revolutionen.

Doch wer darf es leugnen, daß auch die rationalistischen und aufklärenden Bestrebungen menschliche Schwäche und die Leidenschaft des Kampfes gegen den Obscurantismus häufig st einseitig wurden? Und das gerade muß der wahre Freund des Lichts am meisten beklagen, sie häufig, statt wirklich Licht und Wahrheit zu lehren und zu fördern, statt im bessern Sinne klärend und illuminatisch zu sein und zu wirken, so vielfach das wahre Licht zerstörten, obantisch und despotisch waren und vorzüglich den Obscurantismus und Despotismus selbst er hervorriefen und kräftigst unterstützten.

Ist es denn nicht in der That eine einseitige, lediglich verneinende und zerstörende Auftei, welche es bewirkte, daß in Frankreich Atheismus und Philosophie ein und derselbe Be- wurden, welche alle höhern religiösen, sittlichen, ästhetischen Erkenntnisse, Gefühle und n und ihre Quellen, alles geschichtlich Bestehende, Christenthum, Königthum und Volksn, statt sie von Irrigem zu befreien, vielmehr auf gleiche Weise anfeindete und zerstörte, somöglich gewaltsam zerstörte — ist sie nicht selbst ein Obscurantismus und Despotismus? was mußte mehr die entgegengesetzte obscurantisch-despotische Richtung hervorrufen, unterm, scheinbar legitimiren und im leidenschaftlichen Gegenkampfe zum Fanatismus steigern, dieses Extrem mit seiner Unbefriedigung und Verletzung für die Völker, mit seinen augenigen Verkehrtheiten und verderblichen Folgen? Auch jene aufklärenden Verdunkler aber sah sieht man nicht selten ebenso fanatisch für den Unglauben wie die Gegner für ihren Glau- und Aberglauben. Mit Jubel begrüßen sie in ihrer Verblendung jede Zerstörung wahrer igiosität, jede Zerstörung aller höhern und tiefern menschlichen Ideen und Gefühle, gleich wären es Triumphe für die Freiheit und den Fortschritt. Ja, sie feinden selbst die unentlichsten Grundlagen wahrer Sittlichkeit und Tugend an. Eine obscurantische Unterdrückung r höhern Wahrheiten, der Wahrheiten von dem wahren persönlichen Gott, von der Vorung, der Freiheit und der Unsterblichkeit, die Verdunkelung des Lichts der christlichen Reliı durch den Materialismus naturphilosophischer Lehren begrüßen sie noch heute als gleiche rschritte menschlicher Wahrheit und Freiheit wie die Abschaffung der Hexenprocesse und der quisition. Sie verhüllen es sich selbst, daß ein Übertragen der Gesetze blos für die niedere nliche Natur auf das ganze Sein, auch auf das freie geistige — das unsterbliche göttliche Le-, ja, eine Unterordnung selbst des freien geschichtlichen Menschenlebens unter das reine Naturetz wahrhaft absurd ist und zu stets neuen Absurditäten und Widersprüchen führt. Sie verlen es sich, daß sie hierdurch, indem sie es aufgeben, Bürger zweier Welten, Bürger auch er höhern, übersinnlichen Welt zu sein, und durch die Verleugnung der höhern Wahrheiten in steten unauflöslichen Widerspruch setzen mit sich selbst und mit der gewissesten aller Erntnißquellen, mit dem Gewissen, mit dessen täglichen Aussprüchen und ihren eigenen unkürlichen praktischen Anerkennungen. Selbst bei den frechsten und rohesten Materialisten sen sich ihre unwillkürlichen praktischen Anerkennungen und Urtheile nie auf die Dauer mit unvermeidlichen Consequenz jener Lehren vereinigen, mit der Consequenz, daß alle Tugend Ammenmärchen und der vollendetste Materialismus und Egoismus die höchste, die aufärteste Vollkommenheit der Menschen und Völker sei. Jene Einseitigkeit ist jetzt bei uns tlob noch mehr theoretischer Natur. Sie entstammt zunächst dem verfehlten philosophischen mühen, den philosophischen absolut-gewissen Anfangs- und Einheitspunkt für jene doppelten elten, Naturen und Erkenntnisse zu finden, bei welchem noch immer unsere philosophischen ysteme an einer dreifachen Einseitigkeit scheitern. Sie stellen entweder beide, das Sinnliche d Übersinnliche, sowie Kant und Eschenmaier, als Philosophie des Wissens und Philosophie s Glaubens unvereint nebeneinander, oder sie lassen das Sinnliche im Übersinnlichen unterhen wie Fichte, oder umgekehrt das Übersinnliche im Sinnlichen wie die Naturphilosophen. a nun bei uns die Gelehrten einseitiger, als recht ist, sich von jedem neuesten philosophis

Digitized by Google

Schulsysteme leiten und gängeln lassen, indem dieses, bald in die Literatur und die Unterhaltung und alle Wissenschaften übergehend, wie ein Miasma viele auch unbewußt ergreift, und da die sinnliche Natur und die vorzugsweise tägliche Beschäftigung mit ihr so viele schon von selbst auf die Naturseite zieht, so begreift sich die große Zahl jener theoretischen aufklärenden Verdunkler, welche uns die Gestirne des Himmels verhüllen, um uns gänzlich auf die Erde zu beschränken. Aber sie übersehen, wohin ihre Lehre, sobald sie allgemein praktisch würde, folgerichtig und notwendig führen müßte, nämlich zum rohesten Materialismus und Egoismus, keineswegs etwa blos zu einem feinen Epikuräismus. Dessen krankhafte Inconsequenzen und Subtilitäten wirft der derbe, kräftige, consequente Sinn der Volksmassen, sobald sie einmal nur materialistische Principien anerkennen, verächtlich zur Seite. Diese Aufklärer also müßten die Völker, gerade sowie das zuletzt nicht mehr blos moralisch, sondern physisch ersterbende römische Volk in der Kaiserzeit, unvermeidlich zuerst zum Untergange aller wahren Religiosität und höhern Cultur und alsdann in die scheußlichste Nacht und Barbarei zugleich der frechsten allgemeinsten Entsittlichung und der scheußlichsten Tyrannei und zugleich eines tausendfältigen gespenstigen Aberglaubens stürzen. So ist denn wirklich diese aufklärende Verdunkelung, ganz ebenso wie die im gewöhnlichen Sinne obscurantische, die wahre Mutter des Aberglaubens. Wenn die wahren Himmelslichter, wenn die Sonne und die Sterne erloschen sind, alsdann entsteigen den Sümpfen die Nebel und Irrlichter der Erde.

Es ist nach dem Bisherigen nur eine natürliche und zum Theil selbst heilsame Gegenwirkung, mit hervorgerufen und unterstützt durch die Einseitigkeiten des Rationalismus, der Aufklärungs- und Freiheitsbestrebungen, daß, nach ihrem scheinbaren gänzlichen Siege gegen Ende des vorigen Jahrhunderts, seitdem wieder entgegengesetzte Bestrebungen in allen Gebieten des Wissens und Lebens wirksam wurden. Leider sind dieselben vorzüglich seit der großen politischen Reaction bald nach den Befreiungskriegen und in unserm heutigen reich und vielseitig bewegten Leben zum Theil wirklich obscurantisch in den Kampf getreten mit allem wahren Recht und mit der wahren Freiheit und den bessern Bestrebungen für sie. Selbst in Wissenschaft und Kunst sah und sieht man neben heilsamer Rückwirkung gegen flache und falsche einseitig negirende und zerstörende Aufklärerei und Freiheitsbestrebung absichtliche oder unabsichtliche Allianzen mit jenem gefährlichen Obscurantismus, mit dem politischen wie dem kirchlichen Stabilismus und Absolutismus. So die einseitigen Kanonistrungen und Restaurationen des Mittelalters und seiner Zustände; so selbst jene naturphilosophische und von der historischen Schule nachgeahmte Übertragung des Naturgesetzes und seines Organismus, seines sich von selbst Machens in das Freiheitsgebiet und ihre Lehren, daß alles, was ist, und alles Geschichtliche gut und recht und das allein Vernünftige sei.

V. Vielleicht läßt sich als eine besondere vierte Quelle des Obscurantismus auch noch ein Grundirrthum über die Bestimmung, den Gang und die Bedingungen der gesellschaftlichen Cultur anführen. Dieser Irrthum wird übrigens unbewußt mehr oder minder durch die zuvor erwähnten einseitigen und leidenschaftlichen obscurantischen Neigungen und Richtungen bestimmt. Hierdurch misleitet, schreiben nämlich manche alles Böse in dem civilisirten Zustande der Aufklärung, der Preßfreiheit, der freien Kirchen- und Staatsverfassung, überhaupt der Civilisation zu. Sie fassen mit einseitiger Phantasie und Schwärmerei die frühern rohern Culturstufen der Kindheitsperiode in der Gestalt erträumter idyllischer Zustände eines goldenen Zeitalters auf und möchten zur Verbesserung der Völker sie in ihr Kindesalter zurückführen. Ganz folgerichtig müßte man auf gleiche Weise auch die wichtigsten physischen Güter, Feuer und Eisen, anklagen und verdammen. Auf diesem Wege hatte namentlich Rousseau in seiner Schrift über die Grundlagen der Ungleichheit mit seiner glühenden Phantasie die civilisirten Zustände der Völker so schwarz, die barbarischen Urzustände so herrlich gemalt, daß ihm Voltaire schrieb, er habe ihm fast Lust gemacht, auf allen Vieren zu gehen und Eicheln zu fressen. Die Irrthümer, welche solchen Ansichten und Bestrebungen zu Grunde liegen, sind wieder mehrfacher Art.

Fürs erste bilden ebenso wenig die meisten eigenthümlichen Erscheinungen der Uncultur an sich wirkliche Tugenden, als die der Civilisation wahre Laster. Die wahren menschlichen Tugenden oder doch die Quellen derselben: Selbstsucht, Genußsucht, und bestände der Genuß auch nur in träger Ruhe, Liebloſigkeit, Bosheit, Rachsucht und selbst Hinterlist gegen den Nebenmenschen, ja auch Eitelkeit und Hochmuth, zeigen sich wahrlich ebenso sehr in den rohen Zuständen der Menschen als in den civilisirten, ja oft auf eine scheußlichere Weise. Daß dort den Menschen

Digitized by Google

s Unbekanntschaft und aus Mangel an äußern Versuchungen, vollends aber aus Unschaft mit so vielen Tugenden alle Möglichkeit und Anreizung zu entgegenstehenden Lasten, so etwa wie aus Mangel an Freiheitsliebe die Versuchung zu fehlerhaften revolu- Bestrebungen, dieses begründet an sich noch ebenso wenig einen wahren, achtbaren , als es wahre Tugend von Holz und Stein ist, daß sie geduldig sind. Nicht in der Unkeit der Sünde, nicht in unbewußter träger Passivität, sondern in sittlichem Streben mpfe besteht die Tugend. Jene rohern Zustände begründen um so weniger einen Vordiese besondern Laster der Civilisation meist nur mehr oder minder verschiedene Formen n untugendhaften Neigungen sind, die sich in anderer Weise auch bei dem rohen Menßern. Insbesondere ist es eine grobe Täuschung vieler deutschen Büchergelehrten, die Abbilder ihrer geschriebenen und gedruckten Welt, nicht die wirkliche Welt ins Auge oder eine Täuschung ganz erfahrungsloser einfältiger Menschen, wenn sie glauben, in ter dem Deckmantel des politischen und religiösen Obscurantismus erzogenen und re- Völkern finde sich mehr wahre Tugend und weniger Laster als in den freien. Bei diesen enthalten zwar natürlich die öffentlichen Mittheilungen und die preßfreien Zeitungsvorzugsweise alles wirklich oder scheinbar Böse, und ungleich weniger das Gute, weil ja nteressen der Politik oder der Neugierde zu dessen öffentlicher Erzählung und Darstellung ern. Bei den unfreien dagegen dürfen nicht einmal im allgemeinen die officiellen Lügen hmeichelreden widerlegt und am wenigsten die besondern Schlechtigkeiten enthüllt werden. er, der auch nur halb hinter die Coulissen solcher Zustände blickte, weiß es denn nicht, hier ungleich mehr als bei den freien Völkern sinnliche Genußsucht, Ehrgeiz, Eitelkeit, uth, Eigennutz, Bestechlichkeit, Verrath und Verkauf alles Heiligen und grausame Unterigen vorfinden. In den Tagen großer Erschütterungen und Unglücksfälle und der Auf- durch die im stillen angewachsene Verderbniß und Fäulniß, sowie in den französischen anischen Revolutionen oder so wie bei uns nach der ersten Französischen Revolution, da sie zum Theil wenigstens auch der Welt sichtbar. Nur Betrüger oder Betrogene können eugnen. Schwachsinnige deutsche Gelehrte aber freuen sich, daß wenigstens ihre gedruckte er Regel nach frei bleibt von dem Bösen im Vaterlande, daß unsere Druckschriften nur ische, spanische und englische Mängel berichten dürfen, und daß so ihr selbstsüchtiger dienst gegen die Gnadenspender nicht gestört wird.

n zweiter Irrthum ist der, daß man auch solche einseitige, mangelhafte und fehlerhafte dungen der Kräfte und Güter der Civilisation und des Lichts, welche vermieden oder verwerden können, als mit diesen selbst unabänderlich verbunden ansieht. So sagt schon von der Philosophie, daß ein oberflächliches Nippen an derselben von dem wahren Glau- Gott abführen könne, während die vollern Züge zu Gott hin- und zurückführen. So t auch, wie es England beweist, ein vollerer längerer Genuß der religiösen und bürger- der Verfassungs- und Preßfreiheit in der vollen Achtung der Religion, der Moral, der lichkeit und der gesetzlichen Regierung, während nach längerer Beraubung jener Güter ei dem ersten unvollkommen gewährten oder wieder geraubten, bei bedrohtem und un- Besitze Abwege und Misbräuche, sowie in Frankreich, Spanien und zum Theil auch in chland, sich zeigten. Keineswegs das wahre Licht des Kopfes, sondern nur jenes falsche lacher verneinender Aufklärer schadet der Wärme des Herzens. Nicht die gesunde Lebens- des Herzens, sondern jene fanatische Fieberglut schadet dem Lichte des Kopfes. Das gesunde Licht und die wahre Wärme sind unzertrennlich und erhalten und fördern sich seitig.

l. Die sichersten und kräftigsten Heilmittel und Bürgschaften gegen diese Unvollkommen- und Misbräuche und überhaupt gegen die eigenthümlichen Gefahren der Civilisation der Aufklärung ganz ebenso wie die besten Schutzmittel gegen alle obscurantische Bestre- n lassen sich nimmermehr in willkürlichen Hemmungen, Unterdrückungen und Gängel- rn, sondern durchaus nur in einem zwar weise gesetzlich geregelten, aber vollständig freien en des Lichts und der Freiheit und aller Quellen derselben finden. Die Natur der Men- und Völker strebt unabweisbar nach Harmonie und Gleichgewicht ihrer Kräfte, nach Geeit. Lasse man ihr nur diese Kräfte und die Wege und Mittel frei! Sie findet alsdann, e im freien England und Schweden, in Norwegen, Holland und Belgien, in der Schweiz allmählich auch in Frankreich und Spanien, gegen die Einseitigkeiten und Übertreibung echten Gegenkräfte und Schranken. Sie und der gesunde Sinn und die natürlichen Be-

Digitized by Google

dürfnisse der Völker finden und geben sie zehntausendmal besser als die Gängeleien und Quacksalbereien der Willkür und einer engherzigen Bevormundung.[5])

Es ist vollends ganz gegen die Natur des männlichen Alters der Völker und Staaten, in welchem die verschiedenen Richtungen und Kräfte in so offene männliche Gegensätze und Wechselwirkungen getreten sind, wie bei uns sie hier noch durch willkürlich bevormundende despotische und mechanische Mittel beliebig gängeln, unterdrücken oder regieren zu wollen. In der That, nur Schwächlinge in der Politik können so verkehrte, unheilbringende Rathschläge ertheilen.

Verkehrt ist es, um den Lauf der Zeit zu hemmen, den Zeiger an der Uhr zurückzustellen. Und tausendmal unmöglicher, als es dem unglücklichen Karl V. wurde, alle seine Uhren gleichförmig gehen zu machen, ist es, zur Freiheit erwachte Männer und Völker in einer mechanischen Gleichförmigkeit zu erhalten. Noch viel unmöglicher aber, als es ist, daß ein Knabe und Jüngling sich zu einem tüchtigen und kräftigen, harmonischen und gesunden Mann entwickele unter solcher beständigen Gängelei, Bevormundung, Freiheitsbeschränkung und Absperrung von Licht und Luft, noch weniger kann sich ein edler, freiheitsfähiger Volksstamm in ähnlicher Lage zu einem tüchtigen und würdigen, freien, sich selbst beherrschenden Volke ausbilden und als solches behaupten. Welcker.

Observanz, s. **Gewohnheitsrecht.**

Occupation.[1]) Hätte auch nicht die Erfahrung genugsam gelehrt, daß alle Versuche, eine auf Gütergemeinschaft gegründete Staatsordnung herzustellen, in kürzester Frist aufs vollständigste gescheitert sind, so würde doch der Nachweis nicht schwierig sein, daß das Privateigenthum die nothwendige Grundlage und Bedingung für die volle Persönlichkeit des Menschen, für seine Selbständigkeit, für die Erfüllung seiner individuellen Pflichten, für die Wohlfahrt und die sittliche und intellectuelle Entwickelung des Menschengeschlechts ist. Die primäre und ursprüngliche Entstehungsart des Eigenthums ist nun die Occupation. Wir verstehen zunächst unter derselben die körperliche Ergreifung einer herrenlosen Sache in der Absicht, sich dieselbe zuzueignen. Dabei versteht es sich zuvörderst von selbst, daß die factischen Voraussetzungen des Eigenthums überhaupt vorhanden sein müssen, d. h., daß die Ausübung einer völligen Herrschaft über die Sache physisch möglich ist, und daß der Ergreifer im Stande ist, jeden Dritten von der Herrschaft über dieselbe auszuschließen, daß also diejenigen Gegenstände, welche die Römer als res communes omnium bezeichnen, wie die Luft, das Meerwasser, das fließende Wasser in den Strömen u. s. w., auch nicht occupirt werden können. Ebenso sind von der Occupation diejenigen Gegenstände ausgeschlossen, welche im öffentlichen Interesse jedem zum Gebrauch frei bleiben müssen, welche in commercio omnium sind, wie öffentliche Landstraßen, Ströme u. dgl., wie denn überhaupt die Occupation kein Recht begründen kann, welches mit dem Interesse des Staats und dem geordneten Zustande der menschlichen Gesellschaft unvereinbar ist. Es müssen ferner die occupirten Sachen herrenlose Sachen im engern Sinn, res nullius sein, welche entweder niemals einen rechtlich anerkannten Eigenthümer hatten, oder deren frühern Eigenthümer zu ermitteln eine Unmöglichkeit ist. Unter diesen Voraussetzungen aber gestattet das Römische Recht mit wenigen Einschränkungen (wie namentlich beim thesaurus) die Besitznahme eines Gegenstandes, und derselbe geht in das volle Eigenthum des Occupanten über, sobald thatsächlich von diesem Gegenstande Besitz ergriffen und, was unter allen Umständen nothwendig ist, die Besitzergreifung mit der Absicht, das Eigenthum zu erwerben, erfolgt ist.

Das älteste Deutsche Recht hatte im wesentlichen völlig dieselben Grundsätze, wie es denn überhaupt in der Natur der Sache liegt, daß ein ungetrübtes Volksbewußtsein es als von selbst verstehend betrachtet, daß ein herrenloses Gut demjenigen zufällt, der sich desselben zuerst bemächtigt. Ganz anders aber gestalteten sich die Verhältnisse, als die Fürstenmacht emporkam. Was früher Regel gewesen war, erschien jetzt als Ausnahme. Nicht der Private sollte mehr sich des herrenlosen Guts bemächtigen dürfen, sondern der Staat. Die despotischen Fiscusrechte, welche die spätere Kaiserzeit ins Leben gerufen hatte, wurden jetzt, und häufig in der widersinnigsten Weise, zu Gunsten des Fiscus, oder eigentlich des fürstlichen Privatvortheils in Anwendung gebracht. Unter dem Namen von Regalien entstanden eine Menge Beschränkungen

5) Vgl. hier insbesondere auch die Art. **Aberglaube, Censur als Sittengericht** und **Censur der Druckschriften, Lehrfreiheit in Schule und Kirche** und **Gallikanische Kirche.**

1) Vgl. **Eigenthum** und **Herrenlose Sachen.**

Digitized by Google

lichsten Eigenthums- und Occupationsbefugnisse, welche sämmtlich den Zweck hatten, ceſſe und selbst die Vergnügungen der Machthaber zum Theil durch grausame und mit keit gehandhabte Gesetze zu schützen. So schuf man ein Jagdregal, das dem Grund- ner nicht die Möglichkeit ließ, seinen Besitz gegen Wildschaden zu schützen, ein Fischerei- s den Küstenbewohner, den Anwohnern der Flüsse, Binnenseen und Meere zuweilen igsten Einnahmequellen raubte (wie z. B. bei den Austernbänken von Sylt im Herzog- leswig), Bergwerks- und Salzregale, nach denen der Fiscus die gesammten reichen ätze beanspruchte, welche der menschliche Fleiß unter der Oberfläche der Erdrinde her- . s. w. In der That blieb nach der Theorie der fiscalischen Occupationsrechte den Pri- im etwas anderes übrig als das Recht der Mitbetheiligung, und auch dies nur unter achen Einschränkungen. Die neuern Gesetzgebungen adoptirten bereitwilligst diese für esherrn so vortheilhafte Doctrin. Am allgemeinsten spricht sich in dieser Beziehung jösische Code (Art. 713) aus: „Les biens qui n'ont pas de maitre, appartiennent à obei jedoch die gemeinrechtlichen Grundsätze vom Schatze, von der Jagd und vom Mee- urfe Gültigkeit behalten haben.

Verwirrung der Begriffe und namentlich die Vermischung des völkerrechtlichen Eigen- r Staatsgesellschaft an ihr Territorium mit dem Eigenthum des Staats und vollends len führte immer weiter. Die Schutzherrlichkeit der Regenten über ihre Unterthanen, in ihrem Lande weilenden Fremden und über die durch ihr Territorium Reisenden war illkommener Deckmantel für die ärgsten Gewaltthätigkeiten. Man fand es nicht mehr wendig, die Occupation auf herrenlose Güter einzuschränken, oder, wenn man es that, n diesem Begriff wenigstens einen Sinn unter, den er niemals gehabt hat, noch haben Unter diesem Vorwande wurden friedliche Reisende geplündert, das Recht des Fiscus Verlassenschaft im Lande verstorbener Fremdlinge (Heimfalls- oder Fremdlingsrecht, ubaine, s. Freizügigkeit) beansprucht und das Strandrecht ausgeübt. Ohne Zweifel te rechtmäßige Occupation an den Gütern vorkommen, die das Meer an den Strand enn nämlich deren früherer Eigenthümer auf keine Weise mehr auszumitteln ist; in der ung jedoch, in welcher das Strandrecht während des ganzen Mittelalters und zum ch bis in die neuere Zeit hinein ausgeübt wurde, war es sehr gewöhnlich nichts mehr ts weniger als Seeraub. Bei dem geringsten Anschein von Seegefahr gingen die wächter an Bord eines vorüberseglenden Schiffes, und nur zu oft fiel die Besatzung als hrer räuberischen Wuth. Selbst Bischöfe schämten sich nicht, durch ihre Untergebenen olchen Räubereien zu betheiligen, im Gegentheil waren z. B. die Bischöfe Jütlands die- , welche sich am hartnäckigsten widersetzten, als selbst ein Tyrann wie Christian II. dieser Seeraub ein Ziel gesetzt wissen wollte.

s Strandrecht hatte seinen Grund in jenen rohen Rechtsansichten der Heidenzeit, nach as Recht nur für einen bestimmten Staat Gültigkeit hatte und folgeweise jeder Fremde, hn nicht besondere Verträge schützten, für rechtlos galt. Um so mehr mußte natürlich Grundsatz bei einer andern Art von Occupation platzgreifen, die bis in die neueste Zeit lig rechtmäßig gegolten hat, bei der Erbeutung im Kriege (occupatio bellica). Die führen dieselbe als eine ganz allgemeine Occupationsart auf. Wurde doch selbst der e Krieger in dem Augenblick, wo er in feindliche Gefangenschaft gerieth, als bürgerlich rachtet. Nur ein besonderes künstliches Rechtsinstitut, das jus postliminii, konnte ihn, r ausgewechselt oder befreit wurde oder sonst entkam, wieder in den Besitz seiner Bürger- und seines Vermögens einsetzen. Erst in unserer Zeit haben reinere und humanere sätze Eingang gefunden. Der Krieg ist stets das äußerste Mittel, und wenn auch schon manität gebietet, ihn mit vollem Nachdruck zu führen, eben weil er ein äußerstes Mittel übel angebrachte Schonung des Feindes nur dazu führen kann, das Elend, welches er in Gefolge hat, zu vermehren, so soll sich die angewandte Gewalt doch darauf beschränken, idliche Wehrkraft zu überwinden und so durch Zwang den Zweck zu erreichen, um des- der Krieg begonnen ist. Es mögen daher Erbeutung des feindlichen Kriegsmaterials r sonstigen Mittel des feindlichen Heeres, Beschlagnahme, Lieferungen in Feindes Land, ahme oder Zerstörung feindlichen Eigenthums sehr zweckmäßige Mittel zur Erreichung Zweckes sein, allein alles dies hat nichts gemein mit der Kriegsbeute nach Römischem demzufolge jeder einzelne sich des herrenlos gewordenen Eigenthums der Feinde bemäch- konnte. Daß die richtigen Ansichten auch unter den Soldaten Verbreitung gefunden haben,

Digitized by Google

davon hat das Benehmen der deutschen Truppen gegen die Gefangenen in dem letzten deutsch-dänischen Kriege ein erfreuliches Beispiel gegeben.

Die kriegerische Occupation erstreckt sich natürlich auch auf unbewegliche Gegenstände, namentlich auf feindliche Territorien. Hier ist nun zuvörderst die Besitznahme eines fremden Landestheils, um dadurch den Gegner zu der Erfüllung einer Verbindlichkeit zu nöthigen, obgleich man dieselbe jetzt sehr gewöhnlich als Occupation bezeichnet, von der eigentlichen Occupation streng auszuscheiden. Denn jene Besitznahme ist ein Zwangsmittel, das nur so lange dauert, bis der Gegner seinen Verpflichtungen nachgekommen ist, aber schon deshalb, weil der Besitzergreifer nicht die Absicht hat, das besetzte Territorium zu behalten, in keinem Sinne eine eigentliche Occupation. Dagegen hat man von jeher die Besitznahme der eroberten Länder als unzweifelhaft rechtmäßig betrachtet. Die Römer machten die Länder, die ihre Legionen ihrer Herrschaft unterworfen hatten, einfach zu Provinzen des römischen Reichs und sandten ihnen Proconsuln und Prorätoren mit unumschränkter Gewalt; der Eroberer des Mittelalters vertheilte die Ländereien der Besiegten unter seine Vasallen, die nun seine Lehnsträger wurden. Die Ansicht, daß das ganze Territorium der Unterworfenen dem Sieger zufalle, ist noch heute nicht ohne praktische Nachwirkungen, namentlich in England, wo der Satz, daß seit Wilhelm dem Eroberer alles Land ursprünglich dem König gehöre, noch gegenwärtig im Rechtsleben eine nicht unbedeutende Rolle spielt. Im neuern Völkerrecht hat begreiflich die Vorstellung, daß ein siegreicher Befehlshaber durch Kriegsglück ohne weiteres rechtmäßiger Eigenthümer des gesammten von ihm eingenommenen Grund und Bodens werde, der jetzt allgemein geltenden völkerrechtlichen Regel weichen müssen, daß erst ein der Eroberung nachfolgender Vertrag endgültig über das Recht des Erwerbers entscheidet. Doch können noch jetzt sehr wohl Fälle vorkommen, in welchen aus einer eigentlichen Usurpation unter Zustimmung der Bevölkerung des in Besitz genommenen Landes, aber ohne daß die Einwilligung der nach den bisherigen Gesetzen zur Regierung Berechtigten jemals erfolgte, ein rechtlicher Besitz hervorgeht. Welcher Zeitraum hierzu nöthig ist, und wann die Rechte der frühern Herrscher erlöschen, darüber läßt sich natürlich nichts Bestimmtes festsetzen; im allgemeinen läßt sich als Regel aufstellen, daß zwar nicht die vollendete Thatsache, wol aber die Herstellung eines festgeordneten Rechtszustandes der neuen Erwerbung rechtliche Gültigkeit verleihe. Für alle Rechte muß es eine Zeitschranke geben, und selbst die starrsten Anhänger des Legitimitätsprincips würden kaum zu behaupten wagen, daß die jetzt lebenden Engländer verpflichtet oder auch nur berechtigt wären, einem echten Stuart wenn ein solcher heute erstände, Gehorsam zu leisten. Die vielbesprochenen neuern italienischen Annectationen und überhaupt die Constituirung eines Königreichs Italien können, da die vertriebenen legitimen Herrscher schwerlich vertragsmäßig auf ihre Rechte verzichten werden, ihre Sanction nur durch die Begründung eines dem Volkswillen und den Volksbedürfnissen entsprechenden Rechtszustandes erhalten.

Viel ist darüber gestritten worden, welche Grundsätze im Falle der Occupation fremder Länder seitens der Europäer zur Anwendung kommen. Hier können zwei Fälle eintreten: das Land kann menschenleer oder von Wilden bewohnt sein. Unzweifelhaft ist nun in beiden Fällen eine wirkliche Bemächtigung und Besitznahme des Landes nothwendig, in der hinlänglich erkennbaren Absicht, dasselbe dauernd sich anzueignen, daher das bloße Entdecken und Betreten keineswegs genügt. Ob aber bloße Zeichen, wie aufgepflanzte Wappen, Fahnen u. s. w. zur Erwerbung hinreichend sind oder, wie manche wollen, ein wirklicher Anbau nothwendig ist, ist Gegenstand vieler Controversen gewesen. Es kommt hierbei stets auf die Erkennbarkeit der Absicht und auf die Thatsache an, ob der neue Erwerber sich wirklich in dem ausschließlichen Besitz des erworbenen Territoriums zu behaupten im Stande ist, daher an sich ein Anbau des Bodens ebenso wenig genügt wie das Aufpflanzen von Fahnen oder Wappen.

Niemand hat bezweifelt, daß unbewohnte und im eigentlichen Sinne herrenlose Distrikte von denen, die davon zuerst Besitz ergreifen, rechtlich erworben werden können, daß also z. B. die Eigenthumserwerbung einer menschenleeren Südseeinsel von seiten einer seefahrenden Nation eine völlig rechtmäßige ist. Ein eigenthümlicher Streit, der freilich selten vorkommen wird, kann in dem Falle eintreten, wenn innerhalb der von civilisirten Nationen umgebenen Länder durch vulkanische Einflüsse ein neues, nicht mit dem festen Lande verbundenes Territorium entsteht. So tauchte Ende Juni 1831 zwischen Sciacca auf Sicilien und der vulkanischen Insel Pantelaria eine neue Insel auf, welche von den Engländern Hothamsinsel, von den Neapolitanern Ferdinandea genannt wurde. Die Engländer nahmen dieselbe zuerst in Besitz und begründeten auf diese Occupation ein Recht auf das Eigenthum der Insel, die nach

Digitized by Google

litanische Regierung stützte sich auf den Umstand, daß dieselbe in ihren Gewässern, zwischen n ihr zustehenden Inseln gelegen sei. Glücklicherweise schlichtete der unterseeische Empor-mmling in diesem Falle den Streit selbst dadurch, daß er bereits am 12. Jan. 1832 sein allzu ugieriges Haupt wieder unter den Wellen verbarg.

Sehr streitig ist die Frage geworden, ob ein civilisirtes Volk die von wilden Völkern be-hnten Inseln und Länder rechtlich occupiren könne. Columbus und die spätern Conquista-ren hegten allerdings keine solche Zweifel. In neuern Zeiten jedoch hat man regelmäßig chtfertigungsgründe in erzwungenen oder erlisteten Verträgen oder in unbegründeten Kriegs-hten gesucht. Und zu leugnen ist es nicht, daß solche Verträge formelles Recht begründen kön-n, und daß namentlich die im europäischen Völkerrecht miteinander stehenden Völker niemals Occupation und die daraus abgeleitete Eigenthumserwerbung eines Landes oder einer Insel n seiten eines dieser Völker darum als ungültig angreifen können, weil dadurch frühere Rechte es nicht in das Völkerrecht aufgenommenen wilden Volks verletzt worden. Allerdings aber gt sich der Fortschritt der Civilisation darin, daß allmählich Grundsätze in das europäische lkerrecht dringen, welche, ähnlich wie rücksichtlich der Negersklaverei, den Schutz auch der civilisirten Völker bezwecken und immer allgemeinere, auf Gegenseitigkeit beruhende An-erkennung finden.

Es ist ein Gesetz der Natur, daß in denjenigen Ländern, wo civilisirte Völker mit uncivi-rten zusammenstoßen, die letztern entweder mit erstern sich vermischen oder vor der Über-genheit derselben zurückweichen und endlich untergehen. Dieser Proceß geht in Nordamerika ausgesetzt vor sich. Wo die Cultur noch nicht so weit fortgeschritten ist, siedeln sich Squatter , mit den benachbarten Indianern bald in freundschaftlichen, bald in feindseligen Verhält-ssen lebend. Für das von ihnen occupirte und in Anbau genommene Land haben sie sich höch-ns mit diesen abzufinden. Rückt die Cultur nach, und zuweilen rückt sie gerade in einer be-mmten Richtung mit wunderbarer Schnelligkeit nach, verwandelt sich demzufolge das occu-rte Land in einen Theil eines Territoriums (Territory), und genießen die Occupanten be-ts die Vortheile des amerikanischen Bürgerrechts und des polizeilichen Schutzes, so verbleibt r eingenommene Grund und Boden Eigenthum des Occupanten gegen die sehr mäßige Er-zung eines Kaufpreises von $1\frac{1}{2}$ Dollars pro Acre an den Staatsschatz.

Außer dem festen Lande hat man namentlich in frühern Zeiten auch eine Oberhoheit über die üstenmeere vindiciren und andern Völkern nur unter gewissen Beschränkungen Zutritt gestatten llen. Venedig machte einst Anspruch auf das Adriatische, Genua auf das Ligurische Meer. ch den großen Entdeckungen, welche das Herannahen der neuen Zeit bezeichnen, suchten nach-nander Spanier, Portugiesen und Holländer sich eine Herrschaft über die Meere, die ihren Colo-n zunächst belegen waren, anzueignen. Frankreich hat wiederholt, freilich ohne jeden Erfolg, rsucht eine Art Oberherrlichkeit über das Mittelmeer zu erwerben. Über die Anmaßungen nglands in der Nordsee klagten die Niederlande, die Hansestädte und Dänemark laut, obgleich selbst sich solche Anmaßungen erlaubten, wo ihre Macht ausreichte. Das heutige Völkerrecht ißt von derartigen Oberhoheitsrechten über das Meer, mit Ausnahme der Binnenmeere im engern Sinne, nichts. Das Meer, die allgemeinste Verbindungsstraße der Nationen, muß i bleiben, weil sonst die Gemeinschaft der Völker, auf welcher aller umfassende Verkehr be-ht, aufgehoben oder doch beschränkt wäre. Im allgemeinen gilt dieser Satz auch unbestritten, o die wenigen Schranken, welche durch jahrhundertelange Ausübung eine Art Verjährungs-ht für sich haben, werden sehr bald den allgemeinen Forderungen der freien Bewegung ge-über ein Ende nehmen. G.

O'Connell (Daniel). Es thut immer wehe, an einer großen Nation schwere Versündi-ngen zu entdecken, wenn man von Herzensgrunde ihr ungetheilte Bewunderung zollen chte, sie im Besitze der ersehntesten „Gewohnheiten der Freiheit" und mit einer materiellen acht begabt sieht, hinreichend, diese Freiheit gegen eine halbe Welt zu vertheidigen, wenn man erinnert, von jeher auf diese große Nation mit jener Ehrfurcht geblickt zu haben, welche dem huſiastischen Politiker jüngerer Jahre ein solches Exempel von Glorie, Größe und Ehre ab-ingt. Wie wehe thut es dann, wenn man dieselbe Nation besucht, sie in ihren Gefühlen und rurtheilen belauscht und ihre eigene innere Geschichte analysirt — noch mehr, wenn man da-i kommt, zu fragen, wie diese Macht erlangt worden, und dann auf Ungerechtigkeiten der himi-lichreiendsten Art stößt und sich überzeugt, daß in vielem der Zweck die Mittel in den Augen er Staatsmänner so oft geheiligt hat! In andern Ländern kann man das Volk von der Re-rung trennen, wo dem erstern wenig Einfluß eingeräumt und der letztern die Sünden auf die

Digitized by Google

Schultern geladen werden; in einem freien Lande, wie England, bei einer völlig freien Presse, einem machtvollen Parlament der Nation, ist eine solche Ungerechtigkeit, wie jede Sünde der Regierung, Mitschuld dieser ganzen Nation.

Ein Beispiel davon ist Irland. Daß Engländer nicht gern von Irland sprechen, es nicht gern erwähnen hören, liegt an ihrem bösen Gewissen. Dies Urtheil ist in keiner Weise zu hart, es wird tagtäglich tausendfach bestätigt für jeden, der Augen zu sehen und Ohren zu hören hat, und wer Geschichte schreiben soll, kann der beschönigenden Heuchelei keine Concessionen machen, wenn man auch dabei das Motto eines irischen Historikers gebraucht: „Wir tadeln dich mit Widerstreben."

Seit fast 700 Jahren befindet sich Irland und England unter Einer Krone, und noch bis heute ist letzteres nicht anders im Stande, in der Schwesterinsel auch nur oberflächliche Ordnung zu erhalten, als mit einer ansehnlichen stehenden Armee und einer mit Hieb- und Schußwaffen versehenen Polizeisoldateska und Polizeicavalerie von 3000 Mann, die das Land, namentlich den Süden und Westen, jahraus jahrein, Tag für Tag und Nacht für Nacht nach allen Richtungen patrouillirt. Diesseit des englisch-irischen Kanals in England Wohlstand und Freiheit, jenseit soziale Abzehrung, chronische Hungersnoth, chronische Verschwörungen und agrarische Verkommenheit, der in vielem nichts als der Name der Leibeigenschaft mangelt. Von 1846—50 verschmachtete eine Million, von 1854—63, in kaum neun Jahren, wanderten 1,600000 Irländer nach Amerika oder England aus; im ersten Semester 1863 allein über 70000! Hunderttausende von Morgen Ackerlandes werden Viehweiden, weil keine Farmer sich finden, um Hand an ein gesetzlich undankbar gemachtes Werk zu legen. Und dennoch liegen in den Sparkassen Irlands über 14 Mill. Pfd. St. (140 Mill. Fl.) baaren Geldes, trotzdem daß die Einwohnerzahl der Smaragdinsel von 8,300000 auf 5,600000 zusammengeschwunden. Widersprüche! Gewiß, aber doch nur scheinbare.

Um zu wissen, was das Leben Daniel O.s für Irland bedeutete, mußte diese Einleitung gegeben werden, denn er, der sich seines Volks erbarmte und der zürnende Ankläger seiner Aussauger wurde, hatte ein Sündenregister als Beweisdocument zur Hand, das ein halbes Jahrtausend umfaßte. Als die rohern Rassenkämpfe zwischen den Angelsachsen und Celten in Irland längst vorüber, bekämpfte England die irischen Industrien, um keinen nahen Nebenbuhler zu haben. Der Oranier Wilhelm III. verbot die irische Wollmanufactur. Später wurden Fesseln der Baumwollmanufactur angelegt. Folge: Verkrüppelung der Manufacturen und Entwöhnung des Volks von der Wiederaufnahme in späterer Periode. Wir übergehen das letzte Jahrhundert, wo in Irland eine Rebellion die andere ablöste, ohne auf den britischen Löwen den geringsten Eindruck zu machen. Aber 1800—1 erfolgte die Union des irischen und englischen Parlaments. Sein Parlament, das war der letzte Edelstein, den die Smaragdinsel (ein Name voll bitterer Ironie in unserm Zeitalter) noch besessen. Die Union erfolgte, wie documentarisch feststeht und auch von keinem Engländer im geringsten geleugnet wird, in erster Linie durch Wählerbestechung, somit Einbringung von schottischen und englischen Deputirten in das irische Parlament, in zweiter Linie mit schamloser und offenkundiger Bestechung der eingeborenen irischen Parlamentsmitglieder. [1]) Es regnete Adelstitel, Bischofsstäbe und Pfründen, Pensionen, Ämter und Sinecuren, Versorgungen und Avancements für jüngere Söhne in Armee und Flotte, Schmeicheleien und Überredungen, voll Verheißung, das arme Irland mit auf den Thron des britischen Weltruhms und Reichthums heben zu wollen. Die Union wurde vom irischen Ober- und Unterhause acceptirt, und „Irland verkauft", wie das Volk sagte, als es versuchte, einzelne seiner Parlamentsmitglieder zu steinigen.

Auf diesem Boden stand der Patriotismus O.'s (geb. am 6. Aug. 1775 zu Cahir in der irischen Grafschaft Kerry), als er 25 Jahre später in den Kampf für Repeal ging. Folge der Union war gewesen: Übersiedelung des irischen großen Adels und der begüterten Gentry nach London; Folge davon, daß deren jährliche Revenuen zum Betrage von 5 Mill. Pfd. St. alljährlich aus Irland auswanderten und in London verzehrt wurden. Die irische Nationalschuld hatte noch wenige Jahre vor der Union 1796 nur 5½ Mill. Pfd. St. betragen, war dann durch die von England ihm auferlegten Kosten behufs „militärischer Ordnung" im

1) Die „Nullität" der Union wurde sogar von dem Lordkanzler Lord Plunkett unumwunden eingestanden. Die directen Bestechungen beliefen sich 1800 auf 1½ Mill. Pfd. St.; die Wahlbestechungen auf 1,275000 Pfd. St. Ins irische Unterhaus hatte man so 116 Regierungsbeamte sowie englische und schottische Offiziere eingeschmuggelt.

Digitized by Google

ande und behufs „Vorbereitungen auf die Union" in nur fünf Jahren (1801) bis zu 23 Mil-onen angewachsen. So kann ohne Übertreibung gesagt werden, daß die Irländer die Be-echungsgelder für ihre Parlamentsmitglieder aus eigener Tasche bezahlen mußten. Durch die nion hatten sie nun die Ehre, über Nacht Theilhaber der damaligen britischen Nationalschuld on 446 Mill. Pfd. St. zu werden! Stand je Staatsjobbery in größerer Blüte! Es hätte kaum n verzehrenden Glut eines beredsamen O. gebraucht, um das Blut des Volks sieden zu machen – die dürre Statistik, diese einfache Zahlenzusammenstellung mußte das Ihrige thun. Folge: teuern über Steuern höchster Scala in einem ausgesogenen verarmenden Lande. Doch eins ihm man den Irländern nicht, ein Übel nämlich, jenes heillose Gesetz, daß ein Grundeigen-ümer seinen Pachter, und wäre er auch der pünktlichste Zahler, auf kurze Kündigung von Haus nd Hof vertreiben kann, ohne verpflichtet zu sein, ihm die geringste Entschädigung für ein-eschossenes Verbesserungskapital zu vergüten.[2]) Folge: Haß gegen die Reichen, agrarische orde zu Hunderten, Vernachlässigung des Ackerbaues, Verschlechterung der Cultur im all-emeinen, Verarmung der Pächter und Bauern, der Getreidebau wich allmählich dem Kartoffel-u, dieser der Viehweide. Folge davon: Hungersnoth, Auswanderung und, in Vorbereitung ir letztere, Ansammlung alles Kapitals in Sparkassen als viel sicherere Anlage, denn Pachtung m Land und Pflege des Ackerbaues.[3])

Lord Byron verglich das Verfahren Englands gegen Irland mit der Gefräßigkeit eines Haifisches. All dies Unheil, das in unsern Tagen in rapider Progression begriffen ist, hatte jon furchtbare Wurzel geschlagen, als O. erschien mit seinem Rufe „Nieder mit der Union", . der Repealer (Widerrufer) und von seinem Volke wie ein Heiland vergöttert. In wenigen Worten läßt sich sein ganzes Wollen präcisiren: er wollte Selfgovernment für seine Nation, n Gut, das mit Ausnahme Ostindiens, England auch nicht der kleinsten Insel seiner Colonien verweigert hat. Jamaica hat sein eigenes Parlament, Barbadoes hat sein eigenes, aber rland durfte kein Rivale ante portas werden. Darin liegt das ganze politische Geheimniß.

Schon von dem Tage, wo das irische Parlament seinen Selbstmord beginnt, datirt die epealbewegung. Es waren anfangs zerstreute Gesellschaften und Vereine und nur wenige agesblätter nahmen den Kampf auf. Die Partei war zu zersplittert und zu schwach, um ihren rotest in die einzige Form zu kleiden, die an den Traditionen festgehalten hätte, d. h. „die Be-eiligung an Wahlen zum vereinigten Parlament in London durch ganz Irland zu unter-assen". Die einzelnen, die darauf drangen, blieben allein, und die Engländer hatten nicht so anz unrecht zu behaupten, Irland habe durch seine Wahlen zum Parlament in London die nion sanctionirt. Hätte England den Irländern in diesem neuen Verhältnisse Gerechtigkeit iderfahren lassen, die Repealer hätten nie jene Macht erlangt, welche eine Zeit lang die eng-schen Cabinete zittern machte. Es währte zehn Jahre, ehe O. eine Organisation in die Repeal-reine gebracht; sie gelang erst gegen Ende der zwanziger Jahre, als alle andern Hoffnungen eschwunden.[4]) Mit der Repealbewegung, die damals noch nicht ein Centrum gewonnen, ging ie für endliche Emancipation der Katholiken von ihrer unwürdigen zum Gesetz gemachten „po-itischen und bürgerlichen Unmündigkeit" Hand in Hand.

Die Organisation der Katholiken in Irland begann früh, schon 1757 gab es Committees it dem Motto „Emancipation" in Dublin. Je mehr die Unterdrückungsgesetze der mildern

2) Noch im Sommer 1863 jammerte ein Pachter vor einem irischen Richter, daß er durch solche ündigung an den Bettelstab gekommen, obwol sein Interesse in der durch ihn verbesserten „Farm" h auf 900 Pfd. St. berechne. Der Richter Howlett sprach darauf die erschütternden Worte: „Mein mer Mann! Dir ist nicht zu helfen; die Gerechtigkeit ist für dich, aber das Gesetz ist gegen dich."

3) Englische Blätter haben hin und wieder versucht, auf reiche Kornausfuhren aus Irland als auf nen Aufschwung hinzudeuten. Sie verschweigen aber, daß der Erlös dafür nicht in Irland bleibt, ndern nach London wandert. Der Erlös aus jenen Ausfuhren war nur Rente und Pachtgeld, die inkünfte der absentees, d. h. der in London lebenden großen irischen Grundeigenthümer! Jetzt im-ortirt sogar Irland fast ausschließlich. Es exportirt nur noch „billige Soldaten nach angloindischen ieberstationen", wie der in London erscheinende Morning Star sich äußert, das einzige englische Jour-al, das hin und wieder die englischen Gewissen aufzurütteln versucht.

4) Im Mai 1845 sprach das englische Monatsheft Fraser's Magazine folgende Ansicht aus: „Unter-anen derselben Krone, regiert durch dieselben Gesetze, repräsentirt in demselben Parlament und Theil-ber derselben freien Constitution, ist das Volk Irlands so fern von einer Amalgamation mit dem olke Englands, als wenn die Breite Europas zwischen ihnen läge und beide sich nur dem Namen nach nnten." Und dennoch Verweigerung des Selfgovernment!

Digitized by Google

Richtung des Zeitalters zu weichen begannen, verstärkte sich natürlich die Phalanx für vergrößerte Freiheiten. Der Union sollte die Katholikenemancipation auf dem Fuße folgen. Das Versprechen wurde nicht gehalten, desto wilder aber regte sich die Ungeduld. Nun hatten sie einen Daniel O., der mehr irisch als die Irländer selbst genannt werden konnte, mit breiten Schultern, breitem und fröhlichem Gesicht, mit beliebtem Provinzialdialekt, der ein vortreffliches Wörterbuch über die Leiden Irlands und der Katholiken insbesondere in seinem unverwüstlichen Gedächtniß trug, einen Mann, in dem sich ihre Gefühle gleichsam verkörpert hatten. Neben den Eigenschaften eines Demagogen hatte er noch höhere Vorzüge, unermüdliche Energie, hochfliegenden echten Nationalehrgeiz, ausgesuchten Takt und eine „instinctive Verschlagenheit". Daniel O. war sui generis, der Mirabeau Irlands, sein „Liberator", wie seine Landsleute ihn hießen. Er und der geistreiche Redner Sheil waren die Organisatoren der ersten „Katholikenassociation", welche ihre Geldmittel aus Beiträgen, der sogenannten Katholikenrente, zu ziehen hatte. O. wollte beweisen, daß auch ein irischer Katholik ein beredter Fürsprecher für alle Verladenen in der Welt sein könne. Er wich von überstrengen Dogmen ab, ja oft warf er, sozusagen, dem Papste den Handschuh hin, wenn er ausrief: „Wir sind römische Katholiken, aber nicht die Sklaven Roms."[5]) Das gewann ihm selbst unter englischen Dissenters wenigstens stille Sympathien. Die Fehden in Irland vermehrten sich alle Tage, denn die protestantischen Orangelogen operirten mit einer „Protestantenrente". Zwar konnte schon ein Katholik zum Parlament „gewählt" werden, aber es war noch der Versuch zu machen, daß ein katholisches Parlamentsmitglied „seinen Sitz nehmen durfte", ohne einen Eid zu leisten, der seinem Gewissen zuwiderliefe. O. wurde dazu erlesen, diesen Versuch zu machen, denn seine Partei bedurfte des parlamentarischen Handgemenges, um an ihr Ziel zu kommen. Meetings in Irland allein genügten hierzu nicht, denn die Regierung sah dem Getümmel bis dahin kühl und behaglich zu, wie aus einer Theaterloge. Dies war im Jahre 1829. O. wurde in der Grafschaft Clare[6]) gewählt, nahm seinen Sitz im Parlament, wurde aber sofort in Betreff der Eidesfrage wieder „entsetzt" und nach Irland heimgesendet.[7]) Dies diente nur, die leidenschaftlichsten Demonstrationen für ihn auf der ganzen Insel hervorzurufen, und bei seiner Neuwahl in derselben Grafschaft hatte er eine größere Majorität denn zuvor. Er nahm wieder seinen Sitz im Unterhause (1830) und blieb darin; es fand sich kein Antragsteller mehr bewogen, das Odium eines neuen haarspaltenden Eideseinwandes auf sich zu laden.

Das katholische Irland war in O. nunmehr vertreten. In der Biographie Sir Robert Peel's und in der John Russell's sind die Momente des parlamentarischen Kampfes für und gegen die Katholikenemancipation erläutert. Irland emancipirte seine eigenen und somit England's und Schottlands Katholiken. Und Peel und Wellington, so lange Widersacher dieser Befreiung, unterschrieben zuletzt diesen ersten Sieg Irlands in England. Es ist der letzte geblieben.

---

5) Ich führe noch einige charakteristische Äußerungen an: „Luther hat bewiesen, daß es in der katholischen Kirche gibt und immer gegeben hat jenen demokratischen Geist, der dem Sohne des Bauern gleiche Prospecte zum Emporsteigen wie dem Fürstensohne einräumt. Der Mönch Luther hatte das Recht, an Einer Tafel mit Prinzen zu sitzen." Einst von der Messe kommend, die er in seiner Hauskapelle jeden Morgen hörte, brach O. in die enthusiastischen Worte aus: „Irlands Bestimmung muß sein, andere Nationen zu katholisiren. Es beginnt mit England. Dort bilden sich zahllose kleine katholische Gemeinden. Wo immer nur einige eritrte Irländer zusammenkommen mögen, rufen sie einen Priester. In unserer politischen Verlassenheit ist die Kirche unser heiliges Palmyra." Wie dem auch sei, es ist nicht zu leugnen, daß die irische Bevölkerung englischer Städte in rapidem Wachsen begriffen ist. London zählt beinahe eine halbe Million Irländer, in Liverpool ist jeder fünfte Mensch ein Irländer, in Manchester jeder sechste. Glasgow zählt über 100000 Irländer unter seiner Bevölkerung u. s. w. Originell war O.'s Äußerung über Shakspeare: „Ich bin sicher, er war ein Katholik. In seinen Dramen sind Priester und Mönche alle gute Leute. Dies ist bemerkenswerth, denn in seiner Periode würde ein Schriftsteller die Abneigung gegen das Papstthum sicherlich ausgebeutet haben, wenn er nicht selbst ein Katholik gewesen wäre. Daß Shakspeare in seinem «König Johann» Abneigung gegen ein «weltliches Königthum» der Päpste ausspricht, ist ein vollkommen katholisches Gefühl, soweit es sich nur auf den Kirchenstaat bezieht."

6) Dies war die einzige Wahl in Irland, die nicht in Branntwein erkauft wurde, denn die Irländer waren furchtbar verwildert unter politischer und socialer Verwahrlosung von oben. O. hatte das Trinken an jenen drei Wahltagen verboten, und man gehorchte ihm.

7) Der Widerstand gegen O.'s Eintritt in das Parlament wurde dem Mißfallen des Königs Georg IV. zugeschrieben, an dessen „königliche Versprechen" der erstere zu oft erinnert hatte. Der König, welcher besonders wählerisch mit Worten, wenn erzürnt, begrüßte O., als dieser ihm in den zwanziger Jahren bei einem königlichen Lever in Dublin vorgestellt wurde, mit dem halblauten Fluche: „Pest — fort, Kerl!" (O'M Daunt, Personal recollections of the late Daniel O., 2 Bde., London 1848.)

Digitized by Google

ord Stanley (heutigentags Carl Derby und Peer des Reichs) warf im Beginn der Sef-
on 1833 mit ironischem Spott O. seine Zahmheit im Parlament vor. Er, der in Ir-
lle Klassen für die Repeal in Aufregung versetzt habe, beobachte im Unterhause ein völ-
Stillschweigen über dieses „Lieblingssteckenpferd". Darauf ließ O. das eigenthümliche
ndniß seinen Lippen entschlüpfen: „Solange, als ich von dem Nutzen einer Verbindung
ngland überzeugt wäre, und ein unberechenbarer Nutzen könnte sich entwickeln, möchte ich
ehen, daß dieses Haus meinen Landsleuten Gerechtigkeit widerfahren ließe, als daß dies
eine locale Gesetzgeberschaft geschähe. Ich muß sagen, dies Geständniß kann man in Ir-
n einer Waffe gegen mich benutzen, aber ich halte daran als an meiner abstracten Mei-
Würde ich glauben können, daß die gegenwärtige Maschinerie der Regierung Gutes für
wirken dürfte, so würde es keinen Mann in der Welt geben, der mehr bereit wäre, solcher
ung ihre Thätigkeit zu erleichtern, als ich es wäre. Der einzige Grund für mein Wirken
epealer ist die Ungerechtigkeit der gegenwärtigen Regierung gegenüber meinem Vater-

ieie Äußerung ist in den meisten Biographien O.'s übersehen worden. Ich halte sie für
hmend wichtig, denn sie spricht ihn frei von dem leichtfertigen Vorwurfe, als habe er als
zog um jeden Preis nur blinder Antipathie gegen England gefolgt. Es ist wahr, daß
Worte nur ganz beiläufig fielen, nur in augenblicklicher Gereiztheit einem so unbarmher-
Spötter gegenüber, als Lord Stanley seinerzeit gewesen; aber gerade, weil sie keine vor-
ten waren, nicht die überlegte Farbe des Studiums trugen, leiten sie vielleicht tiefer in den
der Seele des Redners. Die Repealer von heute, die von einem Sensenkrieg gegen Eng-
redigen, würden über O. vielleicht als einen Reactionär spötteln. Ein Biograph O.'s
ahre 1858 zürnt ihm sehr wegen jener Worte und sagt: „Solche Doctrin konnte dem
n Volke wahrlich weniger annehmbar sein als O.'s Zornrede gegen die Union im Jahre
Nicht die Ungerechtigkeit einer individuellen Regierung ist es, welche Irländer zu Re-
n macht. Sie sind dies, weil Repeal ihr unveräußerliches Recht ist, weil die Verwaltung
Angelegenheiten durch eine andere Nation völlig unvereinbar mit ihrer Wohlfahrt ist
n abwesendes Parlament nur immer ungerecht gegen ihr Land sein kann." [8])
O.'s Worte beweisen, daß er nicht ein Repealer aus Nationalprincip, sondern aus Grün-
r Gerechtigkeit und Nützlichkeit gewesen, aber dies schwächt ihn nur als Figur in einem
chen Roman.

n dem Bericht über die Orangelogen sind die verschiedenen geheimen Gesellschaften und
ne erwähnt, die in den Zerwürfnissen in Irland einen fruchtbaren Boden fanden und das
leid O.'s sein Leben lang gewesen sind. Er arbeitete bis zu Anfang der dreißiger Jahre un-
ig darauf hin, sein Volk zur Selbstveredlung anzufeuern. Er sagte damals: „Ich habe
gesehen, daß, getheilt wie Irlands Volk gewesen und noch ist, physische Gewalt seine
rgeburt nicht bewerkstelligen kann — es muß durch moralische Kraft geschehen. Ich habe
auern zu einer moralischen Organisation vermocht und verlasse mich auf sie und auf ihre
chen Führer. Ich bin stolz auf sie — denn sie sind das trefflichste Volk der Welt. Sie sind
t geworden — sie sind intelligent. Sie haben der Trunksucht entsagt und", setzte er scher-
hinzu, „wenn ich sie frage, welche Artikel sie zuerst in den Zeitungen lesen, antworten sie:
e Preise und dann die Reden, erst vom Frieden und dann vom Krieg." [9])
ie zeitweisen Rebellionen in dieser oder jener Grafschaft gegen die Kirchenzehnten, welche
atholiken Irlands an die protestantische Geistlichkeit zu entrichten hatten, sind in dem
Orangelogen erwähnt. Ich beschränke mich demnach auf die Haltung des britischen
ments gegenüber der Repealfrage. O.'s Wirken hatte so weit Früchte getragen, daß gegen
klärte Repealer öfters im Parlament Sitze erhalten, und er brachte seine große Repeal-
) ein, nicht in der Hoffnung, daß sie angenommen, sondern in der Absicht, damit den
formellen Nationalprotest gegen die Unbill wider Irland in der Versammlung der patres
cripti und vor den Augen Europas zu erheben.

) O'N Daunt, a. a. O.
) Der Repealer O'Brien (geb. 17. Oct. 1803) erwähnt in einem Reiseberichte, daß er in Heidel-
einen Postillon gefragt: „Ob er je von O. gehört?" „Gewiß!" war die Antwort, „das ist der
n, der Irland entdeckt hat."
) Er that dies nur auf Andrängen, denn er selbst hielt den Schritt für verfrüht.

Digitized by Google

Im April 1834 erfolgte die große Debatte im Unterhause. Sie währte neun Sitzungen hindurch, welche man lange die neun „irischen Nächte" des Parlaments nannte. O. las den Squires des Unterhauses das Sündenregister Englands vor, vom ältesten Datum bis auf die neuere Zeit, erwähnte der Ungesetzlichkeit der „Union", weil im Wege der Bestechung und Unredlichkeit bewerkstelligt, und entwarf die Umrisse eines praktischen Übereinkommens zwischen England und Irland, welches, wenn jedes sein eigenes Parlament, wie ehedem besäße, jedem den vollen Genuß seiner natürlichen, bürgerlichen und nationalen Freiheit beließe und die Bande der Einigkeit fester denn jemals knüpfen müßte. „Die Ursachen der Erbitterung würden dann entfernt, die Quellen gegenseitiger Ungerechtigkeit verstopft werden, und das abhängige Irland würde zu jenen Rechten gelangen, die es zu einem mächtigen und werthvollen Alliirten Englands machen würden — in Glück und Unglück, und nicht wie jetzt zu einem Vorwurf, zu einer Schwäche, zu einer Gefahr." Seine sechsstündige Rede zerfiel in drei Theile. Die dritte Abtheilung schloß mit bitterer, erschütternder Ironie. „Das Ministerium und das Haus, das die Forderung der Repeal durch eine zerschmetternde Majorität verwerfen will, sollte seine Siegesvortheile sogleich verfolgen und die Niederlage der Agitatoren vervollständigen, und zwar dadurch, daß beide sich beeilten, praktische Beweise zu geben, daß ein englisches Ministerium und ein englisches Parlament Irlands Freunde seien und seinen Bedürfnissen abhelfen, sowie sie immer und ohne Zögern seine Lage verbessern wollten." Als er seine Rede schloß, gab es selbst Engländer, die ihm ihre Cheers zuriefen. Redner ersten Ranges standen von beiden Seiten auf. Peel war unter den beredtesten Gegnern, er, der immer schon auf eine Repeal als den Anfang einer neuen Heptarchie gedeutet hatte. Endlich nach der neunten Nacht erfolgte die Abstimmung:

Für die Repeal . .	38 Stimmen.
Gegen die Repeal .	523 Stimmen.
Majorität 485.	

Der einzige Engländer, der für die Repeal stimmte, war Mr. Kennedy, Parlamentsmitglied für Tiverton. (S. Russell.) Die Irländer waren getheilt, denn unter ihnen zählten manche zur protestantischen Orangepartei und waren somit O.'s leidenschaftlichste Opponenten.

In diesem Jahre 1834 war nun zwar die Repeal vom Parlament verworfen, indessen war von allen Seiten die Zusicherung gefallen, daß viel, sehr viel für Irland gethan werden solle, weil es Pflicht sei, dies zu thun. (S. Peel.)

O. wollte England diese Chance gönnen, denn er war allen Gewaltschritten abgeneigt, wie schon oben gezeigt wurde mit einer Erklärung aus seinem eigenen Munde. Er überredete nun hin seine Partei, noch eine letzte Geduldpause zu machen. Aber viel Unthätigkeit wurde leider die Folge dieses eigenthümlichen Gedankens O.'s, die Repeal auf die berühmten „sechs Versuchsjahre" (six years' experiment) zu verschieben. Diesem Aufschub waren die warmblütigen Irländer nie recht gewogen, denn sie hatten den in diesem Falle richtigen Instinct, daß dies eine verfehlte Operation sein mußte. Damals hoffte O. noch auf Palliative, sagend: „Können wir nicht ohne Repeal fertig werden, wenn wir das Gute, was wir wollen, ohne sie erreichen?" Mitunter zitterte seine Popularität auf der Nadelspitze; denn er verdammte z. B. in energischer Sprache alle Coalitionen von Arbeitern, um höhern Lohn zu erzwingen, die Strikes, und so beweist die Stärke seines Einflusses, daß nach heftigen Tumulten unter seinen Anhängern diese, unter denen Arbeiter die Majorität bildeten, sich seiner Warnung fügten: „Die Union hat mit unsern Handel geschlagen — die Strikes werden das Unheil vollenden." Ich erwähne dieses Zuges, um zu beweisen, daß er lieber seine Popularität aufs Spiel setzte, als den Zweck als Heiligung der Mittel zu betrachten. Wie fern er auch allen communistischen und socialistischen Tendenzen stand, beweist seine Unterredung mit Owen, dem bekannten Socialisten. „Der Mensch kam zu mir", sagte O., „und wünschte meine Mithülfe für das Werk allgemeinen Wohlbefindens. Ich sagte, ich würde mich immer glücklich schätzen, solch ein Werk zu befördern. Owen fuhr dann fort: Würdest du nicht wünschen, daß die Lage des ganzen Menschengeschlechts veredelt würde. — Sicherlich, Mr. Owen, antwortete ich. Würdest du nicht wünschen, daß jeder einen guten Hut trüge? — Unzweifelhaft! — Und gute Schuhe? — Ganz gewiß! — Und gute Hosen? — Ohne Frage! — Und würdest du nicht wollen, daß jede Familie gut wohne und gut esse? — Zweifellos! Aber, fuhr ich fort, Mr. Owen, da meine Zeit sehr in Anspruch genommen ist, würden Sie gütigst die Art und Weise andeuten, wie diese schönen Dinge erreicht werden könnten? — Zuerst, Mr. O., müssen wir die Bevölkerung dieses Königreiche erziehen und vollständig die Kruste des Aberglaubens entfernen. In der That, das

Digitized by Google

Ding, genannt «Offenbarte Religion», müssen wir los werden. Ich erhob mich und
ihm meine Verbeugung: Ich wünsche Ihnen einen guten Morgen. Ich sehe sofort, daß
nd ich bei keinem Werke und unter keinen Verhältnissen zusammen arbeiten können."
Gegner haben ihm noch einen andern Namen gegeben, den eines „geschäftemachenden Po-
". Hätte O. ein vortheilhaftes Abkommen mit der englischen Regierung machen wollen,
reitwilligstem Entgegenkommen hätte es nicht gefehlt; aber obwol weit entfernt, gegen die
eile von Rang und Reichthum unempfindlich zu sein, lehnte er alle ihm gemachten An-
ngen ab, und an denen fehlte es in keiner Weise. Ein Hausfreund warf einst die Worte
aß ein würdiger Schluß für O.'s Laufbahn ein Sitz im Peerhause mit dem Titel „Vis-
" sein würde. „Ich nehme nichts für mich, solange Irland mich braucht!" war die Ant-
Als ihm die Regierung die hohe richterliche Stelle eines Lord-chief-baron von Irland
gebrauchte er die eigenthümlichen Worte: „Ich würde nur 80 Tage im Jahre zu arbeiten
. Ich würde Muße haben im April, gerade wenn die Hasen die schönste Fährte auf den
n machen; ich könnte mich des Amts in jeder Beziehung freuen, wenn ich es annehmen
e im Einklange mit den Interessen Irlands — aber ich kann nicht!" Engländer sprachen
t zu ihm dahin aus, daß die Irländer es wie die Schotten machen sollten, die sich so gut mit
ngländern vertrügen. Er erwiderte: „Die Schotten haben nicht gelitten wie wir, und
ie dies hätten, so haben sie keinen O." In Stunden der Erbitterung war ihm der bloße
„Britannien" schon galleerregend. Einst ersucht, einen Brief nach „Aberdeen, North-
in" zu adressiren, entgegnete er kopfschüttelnd: „Ich adressire ihn nach Aberdeen, Scotland.
and hat einen alten ehrenvollen Namen für sich, und dabei will ich's nennen, nicht bei
Spitznamen!"

r verschob die Erneuerung der Repealagitation bis nach Ostern 1840. Die sechs Ver-
jahre waren vorüber, ohne daß England sein Versprechen gehalten hätte, und O. hatte sein
t zu lösen. Der Moment war günstig, denn Lord Stanley (jetzt Earl Derby) hatte seine
zur fernern Verkürzung „irischen Wahlrechts" eingebracht. O. hatte seiner Opposition
n diese freiheitsfeindliche Bill wegen eine furchtbare Scene im Unterhause zu bestehen. Er
im Laufe der Debatte: „Sie treten die Rechte Irlands unter die Füße!"

Mir liegt ein französischer Bericht über jene Sitzung vor, welcher dieselbe in den lebhaftesten
ben schildert[11]): O. „Ich verlange, daß das Haus sich vertagt. Ich werde dies fünf-, zehn-
beantragen." Ein unbeschreiblicher Tumult folgte. Die Whigs applaudirten, die Tories
ugten" abscheulich. O. „Ich habe meine Gründe für diesen Antrag. Diese Bill zertritt
Rechte Irlands." (Wildes Geschrei und Pfeifen). O. (mit Riesenstimme): „Ich wieder-
, diese Bill zertritt die Rechte Irlands." (Neuer Tumult! Seine Gegner beginnen Thier-
nachzuahmen, der eine grunzt, ein zweiter miaut, ein dritter kräht, ein vierter brüllt wie
Stier u. s. w.). O. „Ja! Wenn dieses Geheul der Bestialität zehnmal so stark wäre, so
ire ich, daß meine Pflicht mir befiehlt, die Discussion zu verhindern, und ich erfülle meine
ht." (Unbeschreiblicher Tumult). Canning fordert den Präsidenten auf, O. zur Zurück-
me des Wortes „Bestialität" aufzufordern (Geschrei! Er wird es thun! Er soll es nicht
! Ordnung! Ruhe! Vor die Thür mit O.!) („C'étaient les cris de deux armées de sau-
es en présence.") O. (mit Hohn): „Ich habe die Worte «Geheul» und «Bestialität» ge-
acht. Ich soll das zweite zurücknehmen. Vortreffliche Logiker. Gehört Geheul nicht zur Be-
ität? Herr Präsident! Sie beschützen mich nicht, so habe ich mich schon dreimal selbst be-
ßen müssen. — Lord Stanley ist ein alter Feind Irlands, und Irland wird ihm seinen Haß
ıdern. Ich bleibe dabei! Die Bill ist tyrannisch und despotisch. Die Privilegien des Hauses
hen es mir zur Pflicht, den Gang dieser Bill zu unterbrechen, und ich will es thun." Die
hen Mitglieder: „Wir werden Ihnen helfen." Nach fortgesetzten Tumulten vertagte sich das
us. Dies zur Probe aus den Debatten jener Tage, wo erbitterter Parteihaß und religiöser
iespalt noch in seiner schroffsten Form sich kundgab, die gewöhnlichsten Regeln parlamentari-
n Anstandes verletzend.

Am 15. April hielt O. zuerst wieder ein Meeting im Saale des Royal-Exchange (Börse)
Dublin. Auf die Spärlichkeit der Hörer aufmerksam gemacht, rief er: „Ich habe mit einem
chtel davon die Katholiken emancipirt. Die Leute werden kommen; sie müssen erst sehen,
es jetzt Ernst wird." Die Repealassociation wurde gebildet. Ihre Maschinerie war groß-
ig. Von kleinen Anfängen beginnend hatte sie bald in jedem Pfarrdorfe Irlands ihre Werk-

11) de la Tassée, La France et l'Angleterre (Versailles 1845).

Digitized by Google

stätte, Preßorgane in jeder Stadt, ja auch überall in England, Schottland und selbst in Amerika, wo immer „St.-Patrick's Kinder" wohnen mochten. Der „executive Rath" der Association bestand aus mehrern Committees in Dublin, die oft täglich zusammentreten mußten, denn an Arbeit fehlte es nicht. Das Committeezimmer bot oft einen überraschenden Anblick dar, namentlich im Winter. Ein Zeitgenosse, der schon erwähnte O'R Daunt, gibt folgende Beschreibung: „Es war ein langer niedriger Raum, der Länge nach mit Tischen und Bänken besetzt. An den Wänden standen charakteristische Inschriften, wie: «Keine Nation soll eine Provinz bleiben.» «Ein Volk, das sich nicht selbst Gesetze geben will, verdient Sklaverei» u. s. w. Vier Gasflammen brannten. An einem Mitteltisch saßen eifrig discutirende Männer, am obern Ende des Zimmers aber ein Mann von «massiger» Gestalt, einen breitkrämpigen Hut auf dem Kopf, in einem dunkeln Pelzrock, ihm zu Häupten die grüne Fahne Irlands mit der goldenen Inschrift: «Repeal». Er sah ganz «wach» aus mit seinen scharfen blauen Augen, die aufleuchteten bei einem vielversprechenden Vorschlage oder als Anzeichen von rastloser Kraft. Wie geduldig er Dummheiten hinweglächelt! Schwierige Fragen werden ihm zur Erledigung vorgelegt; Disputationen, die Hunderte von Meilen weit sich erhoben, kommen zu seiner Entscheidung; Material zu Eingaben an die Regierungsbehörden wird seiner Besorgung anvertraut. Er «gleitet» durch alle diese Obliegenheiten mit einer fast magischen Leichtigkeit. Er gibt Regeln und Anweisungen. Er schafft mit Einem Worte einen «Arbeitsstab» für das ganze Land; er bringt System in die Bewegung, immer aufs äußerste bemüht, jede Verletzung selbst der kleinsten Gesetze zu verhindern. Niemand ist eifersüchtig auf ihn, denn sein überlegener Geist stellt ihn über jede Concurrenz. Und indem er sein vielfarbenes Amt versieht, bricht sein fröhliches Temperament oft aus in einem originellen Witz oder in einer spielenden Anekdote. So war der Agitator O. bei der Arbeit für die Repeal im Committeezimmer der Association." [12])

In einem Schreiben, in welchem er den Erzbischof von Dublin zur Betheiligung an der Repealbewegung einlud, stehen die Worte: „Die Repeal würde aller sektenhaften Anmaßung ein Ende machen. Es soll kein protestantisches, kein katholisches Übergewicht mehr geben. Die Religion würde völlig frei werden." Das sind nicht die Worte eines bigoten Fanatikers.

O. machte zahllose Rundreisen in Irland im Interesse der Repeal, mit Ausnahme der nordöstlichen Provinz Ulster, wo seine rücksichtslosesten Feinde, die protestantischen Orangisten, die Oberhand hatten. Dies währte Jahre hindurch. Wahre Völkerwanderungen folgten ihm von Meeting zu Meeting. Das Meeting zu Tara zählte eines Tages 1,200000 Zuhörer, ein anderes am nächsten Tage zehn Meilen davon 300000. Überall auf den Wegen jubelte der lauteste Enthusiasmus. Frauen sanken am Wege in die Knie und riefen den Segen des Himmels mit Thränen auf den Retter Irlands herab. Einst begegnete er einem Leichenzug. Alle Trauer war im Moment der Erkennung vergessen, und die in Flor und Schwarztuch Gehüllten umringten ihn mit freudigem Hurrah! Andere, die ihm begegneten, sangen eine Hymne auf seinen Namen nach der englischen Nationalmelodie: „God save the king!" Und er fuhr wie ein König in vierspänniger Carrosse! Hierüber höhnten die Engländer und auch deutsche Biographen. Möglich, daß Eitelkeit oder die allerdings abscheulichen Straßen Irlands das Motiv waren, wahrscheinlicher aber noch, daß er wußte, wie der gemeine Mann in Irland seine „Größen" gern im „Staat" erblickt und neben der Hörlust auch die Schaulust am liebsten befriedigt. Solche kleine „Politik" in Hülfsmitteln ist freilich unnöthig unter dem nüchtern calculirenden Volke England.

O. legte mit Hin- und Herreisen über 5000 englische Meilen zurück, und die Rekrutirung von Mitgliedern der Repealassociation stieg bis auf 3,700000 in und außerhalb Irlands! „Irland für die Irländer!" Das war O.'s Parole und das hunderttausendfache Echo in den Herzen einer wieder hoffenden Nation, an der sich ein altes Wort bewahrheiten zu wollen schien: „Jedes gesunkene Volk ist eine schlummernde Größe!" Es war Selbstemancipation, die O. überall predigte. „Wie einst die Indianer mit Feuerwasser, hat England die Bettler Irlands mit Brandy unterjocht", solche Reden fielen von begeisterten Lippen seiner Mithelfer, die er zu Repealmissionen ausschickte, unter ihnen seinen Sohn John O. Seine Reisen waren Triumphzüge im grandiosesten Sinne dieses vielgemißbrauchten Wortes. Benedey gibt als Augenzeuge die Schilderung von einem Repealmeeting unweit Athlone. Sie würde hundert gleichwürdige Copien von denen an andern Orten gestatten. Es heißt dort: „Wir näherten uns dem Ziele. Eine halbe Stunde von Athlone, in einem großen Obstgarten, sollte das Meeting stattfinden.

12) Viel Humor hat in England eine Zeile in Flügel's Deutsch-Englischem Wörterbuch (S. 1827) erregt. Es heißt dort wörtlich: „Agitator, subst. Ein Agitator. D. O'Connell besonders

Digitized by Google

: näher wir dem Versammlungsorte rückten, desto voller drängten sich die zuströmenden Massen n allen Nebenstraßen in der Hauptstraße zusammen. Die letzte halbe Stunde mußten wir im chritte fahren. Die Fußgänger holten uns ein. Und so oft eine Schar Bekannter an einem agen vorüberzog, begrüßten sie sich wechselseitig mit Jubel und Hurrahruf. «Irland über les!» oder «Irland für die Irländer!» war das allgemeine Feldgeschrei."

„Zuletzt hielt unser Wagen an einer Hecke still. Wir stiegen ab und waren ein paar Minu- i später in dem viele Morgen breiten Obstgarten, auf dem «Tausend und Hunderttausend» olks zusammengedrängt waren. Nicht ohne Mühe gelangten wir zu den Hustings. Es waren rer zwei, eins für die Männer und eins für die Ladies. Beide waren gepfropft voll. Wir nen spät an, dennoch machten die Anwesenden dem «Fremden» bereitwillig Platz, sodaß ich me Mühe bald neben der Rednerbühne stand. Ich konnte von hier die ganze Masse übersehen. opf an Kopf standen tausend und aber tausend Bauern am Fuße der Tribüne zusammen- drängt und bildeten einen Halbkreis viele hundert Schritte im Durchmesser, auf denen keine adel zur Erde hätte fallen können. Rechts und links standen wol ein paar tausend Reiter auf n beiden Flügeln dieses Friedensheeres. Weiter zurück lichteten sich die Reihen und hier bilde- n Frauen in bunten Kleidern die Hauptgruppen; in Strahlen breitete sich die Masse bis zu n fernen Grenzen des mit Hecken eingeschlossenen Obst- und Wiesengartens aus.

„Es herrschte viel Leben in diesen Gruppen. Von der einen Seite schallten Lieder zu uns erüber. Hier grüßten sich Bekannte über die Köpfe weg; dort warf einer dem andern ein lu- iges Witzwort zu, daß meist die ganze Menge laut auflachen mußte. Sie sahen alle mehr oder eniger arm, zerfetzt und zerlumpt aus, und dennoch — dennoch schien Jubel und Frohsinn der Grundton zu sein, der hier herrschte. Der Gegensatz gegen den Ernst und die trübe Stimmung, ie man bei allen öffentlichen Versammlungen in England beobachtet, war sehr auffallend. Es ibt einen Gott — für die Armen. Wer das bezweifelt, gehe nach Irland. Nie sah ich glück- ichere Gesichter als in diesem unglücklichen Lande!

„Auf einmal erhoben sich alle, die sich hier und da gelagert hatten; auf einmal strömten alle, ie zerstreut umherstanden, dem Mittelpunkte der Hustings zu. Jetzt fuhr ein vierspänniger Wagen in den Obstgarten hinein. Da erhob sich ein Sturm des Beifallrufens, als ob er Him- el und Erde erschüttern wollte. In dem Wagen stand ein Mann aufrecht mit entblößtem Haupte und winkte rechts und links mit seiner Sammtmütze zum Gruße. Es war ein Herrscher- ruß und Tausende und Tausende jubelten ihm die Huldigung entgegen. Die enggeschlossene Menge öffnete sich vor dem Manne, als er von dem Wagen herabstieg, und begleitete ihn mit nablässigem Sturmjubel, bis er endlich seinen Stand auf den Hustings erreicht hatte und nun mit einer Bewegung der Hand Stillschweigen gebot und augenblicklich die tiefste Todesstille intrat.

„Er war der Befreier Irlands. O. trat unter die Menge auf den Hustings wie ein Freund und doch wieder wie ein König. Seine äußere Erscheinung schon war ehrfurchtgebietend. Er ragte weit über die Mittelgröße aller Versammelten hervor. Auf breiten Schultern ruhte ein nächtiges Haupt, dessen Gesichtszüge eine wunderbare Mischung von Klugheit, Feinheit, Kraft und Ernst boten. Wenn der Mund lachte, so schien ein Satyr in diesen Zügen zu herrschen; aber wenn dann ein ernster Gedanke über das breite und muthige Gesicht lief, dann erschien die hohe Stirn wie ein Schild, unter dem hervor seine glühenden Augen zündende Blitze in die Welt hinausschleuderten.

„Er reichte hier einem die Hand; dort richtete er ein Witzwort an einen andern; er fragte einen dritten: ob alles zu den Geschäften vorbereitet? — und dann sah er nach dem Stand der Damen hinüber und schickte ihnen ein paar Grüße voller Courtoisie, ja selbst voller gesuchter Galanterie. Sie waren wie ein Andenken des alten Mannes an vergangene Jugend- erinnerungen.

„Jede dieser Bewegungen rief einen andern Eindruck hervor; man wußte nicht, welchem den Sieg zusprechen. Ein Held — der einen Witz macht; — ein Mann, der das Geschick seines Volks in seiner Hand hat und mit dieser Hand einen leichtfertigen Gruß an ein schönes Mädchen sendet.

„Unterdeß begannen die Geschäfte. Es wurde ein Vorsitzender vorgeschlagen und angenom- men, der dann eine Rede hielt. Die Unachtsamkeit, mit der ihm das Volk zuhörte, bewies, daß es ihm zu lang wurde, bis sein Mann an die Reihe komme. Das Gefühl war so natürlich, daß ich die Geduld bewunderte, mit der es noch einem zweiten Redner ein langes Hin- und Her- sprechen gestattete.

Digitized by Google

„Endlich schwieg auch dieser, und dann trat O. hervor. Es flog wie ein geheimer Schauer durch die Menge; sie drängte sich eine Weile unter Jubel enger zusammen, dann trat auf einmal Todesstille ein, als er den Mund zum ersten Worte öffnete.

„Ich werde die Rede nicht wiederholen. Wer kennt nicht «die Rede» O.'s, denn er hielt nur Eine, stets dieselbe und doch wieder stets anders. «Irland für die Irländer! Gerechtigkeit für Irland! Hofft sie nicht von den ‚Sachsen'! Deswegen Auflösung der Union! Repeal und abermals: Irland für die Irländer!»"

Es ist mit allem Großen wie mit dem Meere, wie mit dem blauen Himmel, wie mit der untergehenden Sonne: stets dasselbe Schauspiel und doch stets anders. Und wer das Meer nie gesehen, wird es nicht begreifen, wie klar es ihm auch der begeistertste Dichter beschriebe, wie lebendig es ihm auch der begabteste Maler vorzeichnete. Jede Rede O.'s war ein solches Schauspiel. Wer nicht unter dem Einflusse dieser Wechselwirkung zwischen der tiefen Liebe zur „grünen Insel" und dem unauslöschlichen Hasse gegen den „Sachsen", die von O. in seine Zuhörer und von seinen Zuhörern wieder zurück in den Redner überflossen, gestanden hat, mag alle jene Reden lesen; er kann vieles daraus lernen, aber er wird den Zauber, den sie ausübten, so wenig begreifen, als der Landbewohner die Wunder des Meeres bei dem schönsten Bilde eines Sturmes zu ahnen im Stande ist.

Die Chartisten, deren Führer in Irland Feargus O'Connor war, stimmten mit O.'s Nationalitätsprincipien wenig überein; die protestantischen Orangisten machten sogar drei Mordanschläge auf ihn, denen er, bei zeiten unterrichtet, auf seinen Reisen theils durch Kühnheit, theils durch List zu entgehen verstand. Die Liebe der Armen Irlands wachte überall über ihn wie über ihren Augapfel. Jene Anschläge gingen nicht von den Logen als solchen aus, sondern nur von einigen wüsten Fanatikern, die auf eigene Faust „Vorsehung" spielen wollten.

Der treueste Freund O.'s war Tom Steele. Obwol Protestant, war er vor allem Irländer, Idealist, ein Enthusiast, ein Mann mit kindlichem Herzen. Er war O.'s Factotum, sein Sergeant, sein Gesandter, sein Bote, sein Schatten — ja sein Kutscher, wenn es sein mußte. Er hatte sein kleines Vermögen zur Ausrüstung eines Schiffes, das den gegen karlistischen Obscurantismus kämpfenden Spaniern helfen sollte, geopfert. Er blieb seitdem immer arm, ganz aufgehend in Verehrung zu seinem „Führer und Vater seines Landes" O., — einer jener Menschen, bezeichnet in der Seligsprechung der Bergpredigt „Selig sind die Sanftmüthigen! Selig sind die Armen am Geist". O. nannte ihn seinen Großfriedensbewahrer, denn sein sanftes Wort war mächtig in Irland, und oft dämpfte Tom Steele ganz allein die fanatischen Ausbrüche des wildesten Haufens der Repealer. O.'s noch lebender Sohn, John O., einst Parlamentsmitglied, erwähnt folgende Worte Tom Steele's, des Ehrlichsten der Ehrlichen: „Wenn mein erhabener Führer O. zu mir sagte: «Steele, stelle dich auf jene Pulvermine, sie wird sogleich explodiren und du wirst dein Leben verlieren, aber es wird für die Sache Irlands sein», so würde ich es im Augenblick thun." Selbst Engländer hatten so tiefen Respect vor der Reinheit seines Patriotismus und seines Lebens, daß, als er einst in Krankheit verfiel — (die Krankheit des gebrochenen Herzens um das Unglück seines Führers) —, seine und O.'s politische Gegner, Lord Brougham an der Spitze, Sammlungen für seinen „Comfort" veranstalteten, und als Tom Steele dies ablehnte, sein politischer Feind, der hochgeborene Colonel Perceval (jetzt Sergeant-at-arms im Hause der Lords) den Sterbenden wiederholentlich besuchte und ihn wie einen geliebten Bruder pflegte.

O. hatte 1840 die neue Organisation der Repealer mit den Worten begonnen: „Irland hat nie vertraut ohne betrogen zu werden." Und „Skorpion-Derby", wie O. Lord Stanley benannte, hatte dies bewiesen und bewies es noch ferner, namentlich als er im englischen Cabinet als Minister für Irland fungirte. An dieser neuen Organisation betheiligten sich die Mitglieder der in Zwischenperioden bestandenen und theilweise „unterdrückten" oder während der „sechsjährigen Unthätigkeit" zerfallenen Verbindungen, wie „die Gesellschaft für Verbesserungen in Irland", „die Freunde Irlands und aller religiösen Bekenntnisse", „die irische Gesellschaft für legale und legislative Abhülfe oder Anti-Union-Association", ferner „die Gesellschaft der irischen Volontärs von 1782" (s. Orangelogen), „die national-politische Union", die „handelspolitische Union". Was in Meetings auf dem Lande geschah, führte man in den Städten in sogenannten public breakfasts (öffentlichen Frühstücksmahlen) aus: Agitation für die Repeal. Lord Stanley setzte dagegen Restrictionsgesetze im Parlament durch. Somit wurde O., der mit peinlicher Genauigkeit den polizeilichen Chicanen jeden Anlaß zur Einmischung zu nehmen bemüht war, vielfach in seinen Absichten durchkreuzt.

Digitized by Google

O., dem sich längst die Gebildeten Irlands angeschlossen hatten, wurde in Dublin zum Lord-Mayor erwählt, bei welcher Gelegenheit zum ersten mal das „geheime Ballotement" mittels einer den Wähler verbergenden Maschine in Anwendung gekommen ist. Ein unbehaglicher Tag war es für O., bei einem Besuche des Königs in Irland diesem die Honneurs der Stadt machen zu müssen; er scherzte später oft darüber.

Sir Robert Peel, so oft der Gegner O.'s [13]), schätzte letztern als Redner ungemein; unter anderm äußerte er: „Brauchte ich einen tüchtigen und beredten Advocaten, so würde ich alle die gepriesenen Redner, von denen wir so viel Wesens machen, aufgeben und diesen, seinen Dialekt sprechenden Irländer wählen." O.'s Beredsamkeit im Parlament, in den Meetings der Repealer, in der Volksversammlung von Hunderttausenden, wie in der Familie, am Herde, unter Freunden, wo das Wort sich fügt in milderer Ordnung, war immer charakteristisch für robuste Kraft, ganz im Einklang mit seiner athletischen Erscheinung. Volksführer müssen breite Schultern und Löwenhäupter haben, namentlich in Irland, wo die Sinne, die Anschauung mehr verlangen als irgendwo anders. O. sprach nur selten schmuckhaft; er war mit solchen Epitheten auch nicht immer glücklich. Das Parlamentsmitglied Sheil sagte von ihm: „Er schickt eine flügge, muthige Brut gewaltiger Ideen in die Welt ohne einen Lappen, sich zu bedecken." Aber oft fand selbst die kühnste Flamme seiner Lippen den glücklichsten Ausdruck. Er war Meister in klarem, gewaltigem „Beweisen", in der Geistesgegenwart der Antwort, in kühner und trotziger Anklage gegen jede Tyrannei. Sein Angriff war fast immer ungestüm, obwol mitunter in einer Weise, die den verwöhnten Squires des Unterhauses plebejisch erschien. Er war „ungleich" in der Rede, unregelmäßig, wie die poetische Phantasie der Söhne des armen Irland, oft mit Adlerfluge sich zum höchsten Schwunge parlamentarischer Debatte erhebend, oft in der Rede „die majestätische Sprache eines Plato gänzlich verschmähend" und hausbacken derb in den Meetings der niedrigsten Demokratie. Am glänzendsten waren seine Triumphe, wenn er seine Gegner mit ihren eigenen Widersprüchen entwaffnen konnte. Davon zwei charakteristische Beispiele.

„Ihr wollt", redete er die Tories an, „Irland keine Gleichberechtigung in Wahlen mit England einräumen. Was ist euer Plaidoyer? Ihr sagt, es sei die Armuth Irlands! Bedenkt wohl, welche Unbeständigkeit ihr damit beweist. Als ich der legislativen Union die Armuth Irlands zur Last legte, wie begegnete man mir? Die ehrenwerthen Gentlemen kamen mit Calculationen und Beweisen, um darzuthun, daß die Verarmung keine allgemeine sei, daß meine Behauptungen übertrieben wären, und daß sogar das Land gedelhe. Ihr gabt für diesen Wohlstand als Grund die legislative Union an und wolltet dem Lande dieses Wohlstandes wegen Unabhängigkeit versagen; jetzt führt ihr seine Armuth als Begründung für Beschränkung des Wahlrechts an; Irland ist reich oder arm, wohlhabend oder elend, gerade wie es euch paßt!"

Ein anderes mal rief er:

„Es ist hier behauptet, daß vier Millionen der irischen Nation in Pauperismus versunken sind, aber zu gleicher Zeit, daß die irischen Grundbesitzer humane und wohlthätige Leute seien. Laßt den Mann kommen, der diese beiden Behauptungen reimen kann! Humane und wohlthätige Grundeigenthümer mit vier Millionen Armen!" [14])

Niemals war die Repealassociation mächtiger als im Jahre 1843. Ihre Organisation war gleich den Drahtverzweigungen, die mit einer Volta'schen Säule in Verbindung stehen, und O. der immer gesagt hatte: „Ich will den Irländern die Repeal geben, aber sie nicht dafür fechten und bluten lassen" [15]), hatte Ansehen genug, mit seinen 50000 Volontärs, „O.'s Polizei",

---

13) Es kam sogar zu einer Herausforderung, die indessen gütlich beigelegt wurde. O. sagte, „Peel sei ein ehrlicher Feind gewesen, und darum viel weniger gefährlich als Russell, dessen weiche Worte und scheinbare Concessionen die Repeal zu Grabe befördert hätten", während er für Wellington nur die Worte hatte: „Er hat zwei Fehler: 1) er befördert in der Armee nicht nach Verdienst, sondern nach Interesse, und 2) er hat es für ein Unglück erklärt, daß er selbst ein Irländer sei. Aber er ist ein Corporal erster Klasse."

14) Noch heute prangt in den Anzeigen englischer Blätter in der Rubrik von Stellengesuchen u. s. w. die tiefbeleidigende Phrase: „Kein Irländer braucht sich zu melden."

15) Zur Zeit der Julirevolution 1830 hatten die Repealer schon vergeblich O. gedrängt, ihnen das Signal zum Kampfe zu geben. Im Jahre 1843 verhieß Ledru-Rollin, damals französischer Kammerdeputirter, ihm Beistand zur Befreiung Irlands. O. wies dies entschieden von der Hand und sagte zu Freunden: „Wer weiß, ob wirklich etwas Reelles an Ledru-Rollin's Angebot gewesen? Manche Leute haben so grenzenlos viel Eitelkeit, daß Ledru-Rollin vielleicht nur Notorietät gewinnen wollte. Solange

Digitized by Google

Ordnung bei den Meetings in Stadt und Land zu erhalten. Die Regierung schickte fast zu jedem derselben Dragonerschwadronen aus, die gleichsam einen Cordon um die Massen zogen, und es bedurfte vieler Mühe, letztere an einem Gewaltausbruche der Erbitterung zu verhindern. Die Lord-Mayors und Mayors der Städte, die Corporationen, alle waren für die Idee irischen Self-governments gewonnen, „unter einem englischen Herrscher als König von Irland mit einem irischen Ober- und Unterhause". O. war so kühn in seinen Hoffnungen, schon Gelder für ein neues irisches Parlamentsgebäude zu sammeln. Die Beiträge, „O.'s Rente" genannt, beliefen sich oft auf 300 Pfd. St. wöchentlich. Verleumdungen der kränkendsten Art blieben nicht aus. Oft sah ihn seine Familie mit Mühe die Thränen unterdrücken, wenn in englischen Zeitungen ihm vorgeworfen wurde, „er lebe aus den Taschen der Armen". Aber die Repealrente hatte für viele Dinge zu sorgen, und O. hatte eine jährliche Advocateneinnahme von 8000 Pfd. St. der Thätigkeit für die Repeal geopfert und reiste und arbeitete lediglich in deren Interesse. Um seinen Sitz im englischen Parlament kümmerte er sich nur periodisch noch; dort sah er kein Heil mehr für Irland. Die Einsetzung eines irischen Parlaments, das er den „Rath der Dreihundert" nennen wollte, war ein Gedanke, der in ihm von Zeit zu Zeit aufkeimte, aber die Scrupel wegen Verletzung der Conventionsacte ließen diese Idee nicht zur Reife gelangen. Er war kein Revolutionär. Das erklärt alles. Er hatte nicht den Muth, die äußersten Consequenzen zu ziehen, obwol er die Union tausendfach als ein vor Gott und Menschen ungültiges, durch Bestechung erheucheltes Taschenspielerstück englischer Unehrlichkeit erklärt hatte. So kam das Jahr 1844 heran und damit eine „Anklage auf Verschwörung gegen den Staat", gerichtet gegen Daniel O.[16]) O. sagte: „Sie mögen uns Geldstrafe auferlegen, dann zahlen wir. Man mag uns ins Gefängniß werfen, dann gehen wir ins Gefängniß. Meine Gesundheit hält jede beliebige Haft aus." Der Attorney-General gab eine Zergliederung der Repealassociation. Damals zerfiel sie in drei Klassen: 1) Associaten mit 1 Sh. Beitrag, 2) Mitglieder mit 20 Sh. Jahres-subscription und 3) solche, die gegen Entrichtung von 10 Pfd. St. Repealrente zur Empfehlung von Volontärs für eine Repealarmee berechtigt sein sollten. Die Erkennungskarten wurden als revolutionäre Documente behandelt. Es gab auf ihnen grüne irische Fahnen als Emblem. Inschriften wie die: „Katholiken — Protestanten — Dissenter! Quis separabit?" oder eine Abbildung des ehemaligen irischen Parlamentshauses mit der Umschrift: „It was and shall be." Einige der Karten enthielten die Notiz, daß zwei Drittheile der Land- und Seesoldaten Englands Irländer seien, daß Irland kein Parlament habe, wie doch andere Länder gleichen Umfangs.[17]) Andere, die der Mitglieder, enthielten die Worte: „Jeder Anspruch von irgendjemand anderm als dem Könige, den Lords und Gemeinen von Irland, bindende Gesetze in diesem Königreich geben zu wollen, ist ungesetzlich, unconstitutionell und ein Unrecht. So beschlossen von den Volontärs von 1782." Obwol O. nie diese Kartenverzierungen gebilligt hatte, bestritt er doch ihre Illegalität, beschränkte sich aber sonst in seiner Vertheidigung auf großherzige, politische, staatsmännische Gründe, es verschmähend, was er als erfahrener Anwalt wol vermocht hätte, den gesetzlichen Finessen und Haarspaltereien des Anklägers mit gleichen Waffen zu begegnen. Am 30. März 1844 erfolgte seine Verurtheilung und die von sechs seiner

---

die britische Regierung legale Gewalt gebraucht, antworten wir nur mit legaler Gewalt!" Von Amerika nahm O. Geldbeiträge für die Repeal gern entgegen. Um diese Zeit veröffentlichte er sein Buch Ireland, native and Saxon.

16) Er hatte kurz vorher ein Meeting zu Cloutarf abbestellt, nachdem dasselbe von der Regierung verboten war. Er fürchtete, daß letztere, auf Widerstand speculirend, dort eine Massacre beabsichtigt hatte!

17) Englische Blätter schürten das Feuer gegen O. in jeder erdenklichen Weise und dichteten ihm die ehrgeizigsten Selbstvergrößerungsplane an. Allerdings war er eine Zeit lang de facto König und Alleinherrscher über die — Herzen Irlands. Es hatte schon früher englische Eitelkeit empfindlich gekränkt, daß 1830 in Belgien drei Wahlstimmen O. zum König der Belgier erhoben wissen wollten. Hatte doch sogar Nikolaus I., Kaiser aller Reussen, 1841 O. um sein Autograph ersuchen lassen. Das Gesuch fand sein Organ in einer Dame und wurde im Namen des Fürsten Dolgoruki gestellt. O. verweigerte es mit dem Bemerken, „daß er einem «Ungeheuer» auch nicht die unbedeutendste Courtoisie erweisen könne". König Ludwig von Baiern erhielt sein Autograph durch Vermittelung seines Gesandten Barons Cetto, und des Irländers O'Meara. König Ludwig schrieb letzterm dafür einen englischen Brief zur Anerkennung des Empfangs: „Diese Linien, geschrieben von der Hand jenes energischen Charakters der für immer unzertrennlich von der Geschichte unserer Zeit, das Autograph des großen Mannes O'Connell sollte nicht fehlen in meiner Sammlung. Ich bitte Sie, Mr. D. O'Connell besonders meinen Dank auszusprechen, daß er meinen Wunsch in so verbindlicher Weise erfüllt hat. Ludwig."

Digitized by Google

Freunde, und die Verurtheilten wurden sofort als überwiesene Verschwörer nach dem Gefängniß abgeführt. O., der „Liberator", der „Vater des Vaterlandes", auf dessen Wink eine Million zu den Waffen gegriffen hätte, ging lächelnd nach Richmond-Bridewell. Er, der verurtheilte Verschwörer, schrieb an seinen Freund Sheil (Parlamentsmitglied) unter anderm aus dem Kerker: „Die Irländer wollen und sollen nicht rebelliren. Adam erscheint in einem holländischen Theaterstück gestiefelt und gespornt, vollständig equipirt und kommt — um erschaffen zu werden. Die Irländer warten ebenso friedlich — um versöhnt zu werden! Der Plan, sagen Sie, wird nicht gelingen. Sei es so, aber kein anderer hat Aussicht auf Erfolg; er muß gelingen, wenn man an ihm festhält. Die fortwährenden Schmerzen, die England aus solchem Zustande erwachsen, müssen den stärksten Widerstand überwinden. Die Stärke der Irländer muß in unaufhörlichem Anstreben bestehen." O. litt dennoch sehr in der Haft. Seine mächtige Natur rieb sich auf; sie war ohnehin überreizt, denn sie wurde zu ungewohntem Müßiggang nach einer unvollendeten Riesenarbeit verurtheilt. Die Appellation an das Haus der Lords war übrigens von Erfolg. Die sieben Staatsgefangenen wurden am 6. Sept. desselben Jahres in Freiheit gesetzt. Die Lords hatten den Writ of error für begründet erachtet. Der Jubel in Dublin, die Freude in ganz Irland war unbeschreiblich.

Seine erste Thätigkeit galt wieder seinem Lieblingsplan, „dem Rathe der Dreihundert". Jeder in denselben durch geheimes Ballotement Gewählte sollte 100 Pf. St. zum Repealfonds zahlen. Der Rath sollte ein Veto gegenüber den Planen der Repealassociation besitzen. Er betrachtete diesen Rath als einen Vorläufer eines irischen House of Commons. Seine Freude war, daß auch Protestanten so zahlreich sich den Repealers anschlossen. Der „Rath der Dreihundert" kam nie zu Stande, weil O. keinen Ausweg fand, um die Conventionsacte nicht zu verletzen und so von neuem mit dem Gesetz zu collidiren. Am 30. März 1845 beging ganz Dublin die Feier des Jahrestags seiner Verurtheilung, den man als einen Ehrentag für das Land betrachtete. O. hielt ein fast königliches Lever. Alle Klassen sandten Deputationen von allen Enden der Insel, die ein feierliches Gelübde unterzeichneten, „nicht abzustehen, ehe die legislative Union mit England widerrufen und Irland sein eigenes Parlament wiedererhalten habe". Das Document wurde O. überreicht, und er unterzeichnete es im Verein mit seinen sechs Leidensgefährten. Unter den übrigen Unterzeichnern waren Beamte, Mayors der Städte, Protestanten, Dissenters. Es war ein glänzendes Gewühl von Roben und selbst verpönten Volontäruniformen mit der theuern Zahl 82 (1782) u. s. w.[18]

Schon seit zwei Jahren hatten sich aus den Repealers zwei Fractionen entwickelt: die Föderalisten und das Junge Irland. Den erstern ging O. zu weit, den letztern nicht weit genug. Jene wollten nur ein irisches Parlament für locale Fragen, aber ein vereinigtes Parlament in London für gemeinsame und auswärtige Angelegenheiten, letztere wollten die Revolution, kein Heil von friedlicher Agitation erwartend. O. neigte sich 1845 zu den Föderalisten, ohne indessen sich zu entscheiden, denn er fürchtete, dadurch die Zersplitterung der Repealer herbeizuführen; dennoch schwächten letztere sehr die gemeinsame Action. In demselben Jahre flogen Gerüchte durch Irland, daß man in England von einem „Concordat mit Rom" munkele, um so im Oberhaupte der katholischen Kirche einen Bundesgenossen gegen die „irischen Steckenpferde" zu gewinnen. Ja, es erschien sogar ein Rescript des Papstes, die Geistlichkeit warnend vor einer Betheiligung an „negotiis saecularibus". Die Repealassociation fühlte Unruhe, aber die Whigs in England triumphirten zu früh. Das Concordat war eine zu plumpe Fabel, um einzuschüchtern. Chefs der Repealer hielten in Abwesenheit O.'s ein Meeting, in dem sie versicherten: „Obwol dem Apostolischen Stuhl in allen geistigen Dingen gehorsam, würden sie doch jedes Document von Rom, das ihrer nationalen Bewegung in den Weg träte, als Makulatur behandeln." — „Soviel Theologie von Rom, als ihr wollt, aber keine Politik!" O. billigte diese Äußerungen: „Ihr seid nicht zu weit gegangen, denn bedenkt, wir haben alle feierlich geschworen!" Pius IX. that keine weitern Schritte den Engländern zu Gefallen.

Agrarische Morde waren um diese Zeit an der Tagesordnung; in einer Grafschaft fielen hintereinander 19 vor. Die Ursachen habe ich in der Einleitung erwähnt. O. that sein Äußer-

18) Die Begeisterung war eine schwärmerische. Selbst englische Poeten nannten ihn „einen Löwen, der da aufsteht am Morgen und den Thau von seinen Mähnen schüttelt". Engländerinnen dichteten sogar Oden auf ihn nach englischen Nationalmelodien. Die „Volontärs von 1782" hatten zur Anerkennung eines unabhängigen irischen Parlaments von seiten des damals in fremde Kriege verwickelten England geführt. Daher ihre Popularität.

Digitized by Google

stes im Parlament, um ein gerechteres Verhältniß zwischen Grundeigenthümern und Pächtern herbeizuführen. Der Krebsschaden blieb und hat bis auf den heutigen Tag weiter gefressen. Von 1838—42 waren nicht weniger als 356985 Pächter ausgetrieben, bis 1847 belief sich deren Zahl auf 713970! Dies war vor der großen Hungersnoth 1847. O. prophezeite dies Unheil, und es kam. „Die Union habe Irland in seine ursprünglichen Elemente aufgelöst; man habe Wind gesäet und werde Sturm ernten." Dem unaufhörlichen Andrängen der Partei „Jungirlands" stellte O. immer seine Doctrin entgegen: „Keine politische Veränderung ist werth des Vergießens eines einzigen Tropfens von Menschenblut. Es ist ein fein Ding, für sein Vaterland zu sterben, aber, glaubt mir, ein lebendiger Freund ist werth einen Kirchhof voll todter." Biographen versichern indeß, daß O. dennoch selbst physische Gewalt gegen unconstitutionelle Angriffe für zulässig hielt und jene Doctrin nur mitunter zur Schau trug, um den englischen Juristen, die jedes seiner Worte auf der Goldwage wogen, jeden Vorwand zu nehmen, einen Ausnahmezustand zu motiviren und somit dem freien Versammlungsrecht der Repealassociation den Todesstoß zu geben. Immer hielt er noch an der Devise fest, „Repeal oder Gerechtigkeit gegen Irland", obwol er an letztere selbst nicht mehr glaubte, wenn auch England mit winzigen Reformen in Irland sein eigenes Gewissen zu beschwichtigen versuchte. Jede Reform war ein Sieg für die Repeal. Ja, man gab sogar Ämter an Repealer, worüber „Jungirland" Zeter schrie, Verrath witternd. O. aber sprach seine Meinung dahin aus, daß Repealer im Amte der Repeal nur nützen könnten; „habe ich", sagte er, „meine besten Jahre hingegeben, um den Katholiken mit der Emancipation die Zulassung zu Ämtern zu gewinnen, und sollte ich ihnen jetzt rathen, die Früchte dieser Arbeit wegzuwerfen und die Ämter in den Händen ihrer alten Erbfeinde zu lassen"?

Die große Hungersnoth 1847 entkräftete die Repealer im Lande. O. war in Verzweiflung und tief gebeugt. Das Elend im Lande drückte ihn fast zu Boden. Er entschuldigte sich damit, „daß er sich wohl fühle, nur das Alter laste schon auf ihm". Er fühlte noch mehr seine eigenthümliche Lage, von England Geld für Irland fordern zu müssen. Er beantragte 30 Mill. Pfd. St. Anleihe im Parlament zu London, wohin er sich in Eile begeben. Seine Erscheinung war feierlich und imponirend. Jeder sah, daß die Hand des Todes schon auf ihm lag. Seine Stimme war hohl, gebrochen und oft unhörbar. Er wurde in London bettlägerig. Minister eilten an sein Krankenbett, und die Königin ließ mehrfach sich nach seinem Befinden erkundigen. Der alte Löwenmuth war dahin. Irland verhungerte, und die Repeal konnte es nicht sättigen. Das nagte an seinem Herzen. Die Ärzte riethen ihm ein milderes Klima an. Er reiste ab. In Hastings an der Südküste verweilte er einen Tag, denn sein „Finanzminister", Fitzpatrick, der die Repealrente allein und mit unsaglicher Mühe und Arbeit verwaltete und immer ein Vertrauter O.'s gewesen, war von Dublin dorthin geeilt, um ihm Lebewohl zu sagen. Am 21. März 1847 setzte er nach Boulogne hinüber, wo ihn Franzosen und Engländer mit entblößten Häuptern empfingen. In Paris und Lyon consultirte er Ärzte, die sich für das Vorhandensein eines Gehirnleidens erklärten. Er ahnte sein nahes Ableben. Er konnte kaum gehen, kaum die Arme bewegen. Sein Gesicht trug den Ausdruck unbeschreiblicher Trauer. Wer hatte je mehr Ursache dazu? In vielen Städten, die er passirte, machte das Volk ihm zu Ehren Demonstrationen. Er eilte vorüber. Am 6. Mai — denn er reiste nur in langen Pausen — erreichte er Genua. Er verfiel dumpfer Verzweiflung, wies alle Speise zurück und durstete hartnäckig 40 Stunden lang. Um 9 Uhr abends am 15. Mai hatte er ausgeathmet.

Wer will sagen, er sei „abgethan"? Irland war viele Generationen lang so gut wie vergessen, er machte es wieder zu einer Nation. Seine Partei zerfiel zwar, aber sein Gedanke der Repeal hat ihn überlebt. Die wildern Parteimänner erhielten leider die Oberhand, und die „Sepoys von Irland", die auf Rettung durch Amerika oder Frankreich hoffen, die fanatischen „Ribbonmänner" mit ihren wahnwitzigen Vernichtungsideen gegen den Protestantismus brachten die Bewegung in Miscredit. Die Verwahrlosung wächst mit Riesenschritten. Die englische Presse, welche für die „Repeal" nur Hohn hatte, fragt laut: „Was sollen wir thun für Irland?" Der „Morning Star" vom 8. Dec. 1863, ein englisches Journal, enthält die unverblümten Worte über den irischen Exodus: „Einer der größten Philosophen und Historiker hat gesagt, daß keine despotische Regierung je eine eroberte Provinz mit so wenig Gerechtigkeit und Menschlichkeit behandelt hat, als Irland von England behandelt worden ist. Dies wurde vor hundert Jahren gesagt, und bis auf den heutigen Tag ist dieser Ausspruch so wohl begründet als jemals. Wir haben die Irländer als Fremde und Ausländer behandelt, und sie sind Fremde und Ausländer geworden." Diese Ansicht zwingt sich endlich den Engländern auf. Das ist ein

Digitized by Google

später Sieg O.'s über das Grab hinaus. „Gerechtigkeit für Irland!" war sein Wahlspruch. Die Zeit scheint nicht fern, wo England diesen Wahlspruch aufnehmen muß, wenn auch die begeisterten Wünsche O.'s ein Traum bleiben mögen, daß Irland werden solle:

Groß, gefeiert und frei!
Die erste Blume der Erde, der erste Edelstein des Meeres!

F. Broemel.

Octroi im weitern Sinne des Wortes ist eine aus dem Hoheitsrechte fließende Bewilligung des Landesherrn an Gemeinden, Corporationen oder Privatpersonen. In diesem Sinne bedeutet „octroyiren" so viel als „bewilligen", eine „octroyirte" Verfassung eine von dem Landesherrn aus eigenem Antriebe, ohne Mitwirkung des Volks durch seine Repräsentanten, erlassene Verfassung. In einem engern Sinne wird das Wort Octroi für zwei Arten solcher Bewilligungen gebraucht.

1) Der Octroi einer Handelsgesellschaft ist das ihr auf eine bestimmte Zeit ertheilte Vorrecht, mit einer gewissen Gattung von Waaren oder überhaupt auf einem bezeichneten Wege mit allen Waaren allein und ausschließlich Handel treiben zu dürfen. Daraus folgte, daß alle übrige Staatsangehörige von dem Handel mit der bestimmten Waare oder auf dem bestimmten Wege ausgeschlossen waren, insofern die bevorrechtete Gesellschaft ihnen nicht die Erlaubniß zur Theilnahme gab. Eine Handelsgesellschaft, welche ein solches Privilegium genießt, heißt eine octroyirte. Seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts bildeten sich in den verschiedenen Ländern Europas, welche Seehandel treiben, eine Menge Handelsgesellschaften, die, mit Privilegien ausgerüstet, mehr oder minder gute Geschäfte machten. Die berühmteste davon ist die Britisch-Ostindische Compagnie. In neuerer Zeit ist man von den volkswirthschaftlich nachtheiligen Privilegien, Monopolen oder Octrois zurückgekommen und ertheilt keine mehr. Gesellschaften, die mit großen Kapitalien arbeiten, sind auch bei freier Mitbewerbung im Handel günstig gegen einzelne gestellt.

2) Der Octroi als städtische Abgabe ist eine in Form eines Thorzolls erhobene Verbrauchsteuer von eingehenden Waaren, besonders von geistigen Getränken, Fleisch, Mehl und andern Lebensmitteln; auch von Holz u. s. w. Der Ertrag dient entweder ganz zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen, oder es wird auch ein Theil davon an den Staat abgegeben. Wenn der Ertrag des Gemeindevermögens zur Deckung der Ausgaben nicht hinreicht und durch directe Umlagen auf Vermögen und Erwerb der Bürger ohne zu große Belastung der steuerbaren Kräfte das Fehlende nicht vollständig beigebracht werden kann, so wird ein mäßiger Octroi nicht unzweckmäßig erscheinen. Er darf jedoch, wenn er sich rechtfertigen und zugleich finanziell seinen Zweck erreichen soll, die nothwendigsten Lebensbedürfnisse nicht merklich vertheuern, sonst vermindert er die Consumtion, ermuntert zum Betrug und zwingt die ärmere Klasse, zu schlechter, der Gesundheit schädlicher Nahrung zu greifen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß die Versuchung, die Tarifsätze des Octroi, sobald er einmal besteht, über Gebühr zu erhöhen, gar nahe liegt, und daß ihr selten widerstanden wird, wenn sich die Stadtverwaltung in Geldverlegenheit befindet. Ein abschreckendes Beispiel davon liefert der Octroi der Stadt Paris, worüber wir einiges Nähere anführen wollen.

Der Octroi in Paris kommt schon im Anfang des 14. Jahrhunderts vor. Damals wurde von eingehenden Waaren 1 Denier vom Livre erhoben, und die Hälfte des Ertrags gehörte dem Staate. In jenen Zeiten war der Octroi eine Wohlthat für die Städte, indem er ihnen als Mittel diente, den Königen die Abgaben zu bezahlen, welche den Städten auferlegt wurden. Dadurch waren sie zugleich vor weitern wirklichen Erpressungen geschützt, unter welchen das flache Land seufzte, welches von den ambulirenden Fiscalbeamten wahrhaft ausgeplündert wurde. Im Jahre 1563 wurde der Grundsatz, daß die Hälfte des Octroiertrags dem Staate gehören soll, allgemein durchgeführt. Bei der von Colbert vorgenommenen Finanzreform blieb der Octroi bestehen, und 1681 wurde die Beibehaltung desselben in den meisten Orten auf bestimmte Gegenstände ausdrücklich verfügt. Die Revolution, welche so manches abschaffte, ließ den Octroi stehen, doch waren die Ansätze desselben nicht übertrieben. Erst in der Glanzperiode des Kaiserreichs, wo sich die Hauptstadt in Festen und andern Huldigungen für ihren vergötterten Napoleon überbot, welche ungeheure Summen erforderten, verfiel die von dem Minister des Innern übel berathene Stadtverwaltung auf die Erhöhung des Octroi. Im Jahre 1811 erhob die Stadt von einem Ochsen 18 Frs. und von einem Hektoliter Wein 13½ Frs. Der Minister des Innern schlug vor, den Octroi für einen Ochsen auf 24 Frs. zu setzen; dies werde

Digitized by Google

den Preis des Fleisches nur um 1 Cent. vom Pfund erhöhen und gebe doch von 70000 Ochsen einen Mehrertrag von 420000 Frs. Vom Hektoliter Wein könne man füglich 14 Frs. Octroi erheben; die Vermehrung betrage nicht einmal $^1/_2$ Cent. auf die Flasche, und die Stadt gewinne dabei doch jährlich 496000 Frs. Man blieb übrigens auf diesem Wege nicht stehen, und die Abgabe stieg nach und nach auf 20 Frs. vom Hektoliter. Die Folgen der scheinbar unerheblichen Erhöhung des Octroi (wir reden nur von der Abgabe auf Wein und Fleisch) sind sehr traurig. Die ärmere Klasse ist von dem Genusse gesunden Fleisches fast ganz ausgeschlossen; dagegen greift sie nach dem Fleische gefallener Pferde, wovon die Thierarzneischule zu Alfort und der Schindanger von Montfaucon große Quantitäten nach Paris liefern. Die Fleischconsumtion überhaupt hat sich seit 30 Jahren von durchschnittlich 165 Pfd. jährlich auf 101 Pfd. per Kopf, also um zwei Fünftel vermindert. Die nachtheiligen Wirkungen des Octroi auf den Weinverbrauch sind fast noch schreiender. Ein Faß Wein aus dem Süden zu 220 Liter kostet im Durchschnittankauf 60 Frs., hierzu der Octroi 45 Frs., macht zusammen 105 Frs.

Aus diesen 220 Liter werden in Paris durch Zuschütten von Wasser 660 Liter gemacht, welche, zu 12 Sous das Liter, 390 Frs. eintragen. Das Zuschütten von Wasser veranlaßt dann wieder den Gebrauch schädlicher Stoffe zum Färben und Verstärken. Selbst die Kranken in den Spitälern und die Invaliden werden mit solchem Wein gestärkt, da die Lieferungen an den wenigst Nehmenden begeben werden, statt daß die Verwaltungen Sorge tragen sollten, in den Weingegenden ein rein gehaltenes Getränk zu kaufen. Auch kommt dabei in Betracht, daß unter den 79000 Kranken, welche in den pariser Spitälern jährlich verpflegt werden, manche Tausende dem Octroi ihre Leiden zu verdanken haben. Die Weinverfälschung beschränkt sich aber nicht auf Paris oder die Octroistädte, sondern greift bis in die Rebbezirke, denen sie großen Schaden thut. In Mâcon wird der Wein schon an Ort und Stelle für Paris verfälscht, dann wohlfeil verkauft und dadurch der bessere Burgunder gedrückt. Der gute Bordeaux geht nach Amerika und dem nördlichen Europa. So dehnt sich der Kreis des Unheils einer schlechten Finanzmaßregel weit über den Ort hinaus, der zunächst davon betroffen wird; so schadet der Stadtzoll von Paris nicht nur der Gesundheit des armen Arbeiters, sondern auch dem Weinbauer in Burgund. Im Jahre 1809 bei mäßigem Octroi war die Weinconsumtion in Paris durchschnittlich per Kopf 165 Liter. In dem Maße, wie der Octroi stieg, sank der Verbrauch und betrug 1825 121 Liter, 1838 101 Liter.

Dieses Ergebniß stimmt mit der Abnahme des Fleischverbrauchs merkwürdig überein. Ganz treffend vergleicht ein Aufsatz über die französischen Viehzölle in der Beilage zur „Allgemeinen Zeitung" vom 17. Mai 1841 Paris mit einer belagerten Stadt; denn ob der Feind oder der Octroi die Zufuhr abschneidet, macht für den Consumenten keinen Unterschied. Die lauten Klagen gegen den Octroi haben bisjetzt noch nichts gefruchtet; eine sehr gut motivirte Petition der pariser Metzger von 1840 blieb ohne Erfolg. Doch war in der Kammersession von 1841 die Rede davon, daß der Octroi vom Schlachtvieh künftig nach dem Gewicht statt nach dem Stück erhoben werden soll.

Die Erhöhung der Sätze des Octroi hatte sonach eine Minderung des Verbrauchs und folgeweise des Durchschnittsertrags per Kopf zur Folge, während die in stärkerm Verhältniß zunehmende Einwohnerzahl den Gesammtertrag erhöhte. Bei den mäßigen Sätzen und gesunkenem Wohlstand hatte im Jahre 1801 der Octroi von Paris 10,956416 Frs. eingebracht; die Erhöhung 1811 steigerte den Ertrag auf 24,150000 Frs.; 1821 belief sich derselbe auf 25,977000 und nach weitern Erhöhungen 1836 auf 29,596000 Frs. Aber der durchschnittliche Ertrag per Kopf sank in den drei letztgenannten Jahren von 39 Frs. 53 Cent. auf 36 Frs. 38 Cent. und 32 Frs. 45 Cent. In der neuern Zeit sind Wohlstand wie Volkszahl gleichmäßig gestiegen; 1859 lieferte der Octroi 54 Mill. Frs., 1860, nachdem die Erhebungszone an den Hauptwall verlegt, die octroipflichtige Bevölkerung durch das Hereinziehen des Weichbildes auf 1,800000 Seelen gebracht worden war, stieg der Ertrag des Octroi auf 73 Mill., 1862 auf 78,810126 Frs., durchschnittlich 43 Frs. 78 Cent. per Kopf. Bei den wachsenden Ausgaben der Stadt Paris ist ein so wesentlicher Bestandtheil der Einnahmen (etwa die Hälfte), wie der Ertrag des Octroi, schwer zu beseitigen. Umgekehrt aber wäre auch ohne Zweifel der städtische Haushalt sparsamer eingerichtet, wenn er nicht auf diese Steuer rechnen könnte. Lehrt nun das Beispiel von Paris — und eine Reihe französischer Städte, namentlich Strasburg, befinden sich in derselben Lage — wie der Octroi klein anfängt und allmählich wächst, wie schwer es fällt, die erhöhten Sätze wieder zu ermäßigen; wie die Steuer zu Plackereien, zu Verkehrsstörungen, zu Umgehungen ihrer Entrichtung und zur Verfälschung der davon betroffenen Nahrungsmittel

Digitized by Google

führt, zur Minderung des Verbrauchs, also zu harten Entbehrungen gerade die ärmere Klasse nöthigt; wie auf der andern Seite die immerhin reichlich fließende Einnahmequelle den städtischen Verwaltungen die Versuchung zu unnöthigen Ausgaben nahe legt: so wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß der Octroi nur bei unzureichenden directen Steuerkräften, mit großer Vorsicht und unter Controlen, welche die willkürliche Erhöhung der Sätze möglichst erschweren, zuzugeben sein wird. Die belgische Regierung hat, von diesem Gesichtspunkte ausgehend, vor einigen Jahren das verdienstliche Werk unternommen, den Octroi in den Städten nicht nur zu beschränken und zu ermäßigen, sondern ganz aufzuheben, und sie hat diese höchst schwierige Aufgabe auf dem Wege der Gesetzgebung glücklich gelöst, indem die Städte durch einen Antheil an den Verbrauchssteuern, welche der Staat erhebt, für den Ausfall in ihren Einnahmen schadlos gehalten wurden. Jedem, der sich für den Gegenstand näher interessirt, ist das Studium des belgischen Gesetzes und der Vorlagen an die Kammern zu empfehlen.

K. Mathy.

Octroyirte Verfassungen. „Seiner Natur nach ist das Verfassungswerk ein Act des wechselseitigen Gebens und Nehmens; also keine Pollicitation, nicht eine in jedem Augenblick widerrufliche Verleihung." So sagt mit Recht Klüber in seinem „Öffentlichen Recht", §. 283. Und man kann hinzusetzen: eine blos octroyirte Verfassung ist gar keine Verfassung. Verfassungsbestimmungen im engern und eigentlichen Sinne, im Gegensatze von Verwaltung und Verwaltungsbestimmungen, sind nicht der einseitigen beliebigen Verfügung und Zurücknahme der Regierung anheimgegebene wandelbare Bestimmungen. Sie sollen die festen, unveränderlichen, der einseitigen Willkür entzogenen Grundlagen des ganzen Gesellschaftsverhältnisses, seines Rechtszustandes und des Rechts aller Theile und Glieder der Gesellschaft, aller moralischen und einzelnen Personen in derselben bilden. Aller wahre Rechtszustand setzt Gegenseitigkeit, gegenseitig sich bedingendes Anerkennen und Zugestehen von Rechtsansprüchen und Rechtspflichten, also Vertragsmäßigkeit voraus. (S. **Grundgesetz.**) Die rechtliche Verfassung ist ein solcher wahrer, fester und gegenseitiger, aller einseitigen Willkür entzogener Rechtszustand, und zwar ein öffentlicher oder allgemein gesellschaftlicher, zwischen der ganzen Gesellschaft und den Gesellschaftsgewalten oder der Regierung. Es ist der Rechtszustand, welcher auch Privatrechte der einzelnen erst befestigt und verbürgt.

Octroi, ein altfranzösischer Ausdruck, den man von auctor, auctoritas ableitet, bezeichnet eine Concession, Bewilligung, auch eine Gnade, ein Privilegium. Man bezeichnet also auch ebenso wol die Geld- und Steuerbewilligungen, welche die Stände oder Städte dem König machten, als die königlichen Bewilligungen an die Städte, gewisse Auflagen zu erheben, sowie die bewilligten oder zu zahlenden Gelder selbst mit diesem Namen. Sofern nun von bloßen Privatrechten, von Bewilligungen, die in das Privatrecht des Beschenkten übergehen, die Rede ist, insofern erscheinen auch solche Bewilligungen oder Octroyirungen als bleibende, wohlerworbene Privatrechte, sobald sie erbeten oder angenommen wurden. Und im Mittelalter, wo man die öffentlichen Rechte, die sogenannten Freiheiten, Privilegien u. s. w. als Privatrechte betrachtete, sah man sie als ebenso bleibend und unwiderruflich an wie andere wohlerworbene Privatrechte. Nach den wahren staatsrechtlichen Grundsätzen von Regierungsverfügungen im öffentlichen Recht aber kann dieselbe Regierung, die eine Verwaltungsbestimmung erließ, dieselbe auch wieder ändern oder zurücknehmen, sobald es ihr nach ihrem Ermessen dem ihr anvertrauten Interesse angemessen oder heilsam scheint. Die durch solche öffentliche Verhältnisse berührten Personen haben kein wohlerworbenes Recht auf Verwaltungsgesetze. Somit gäbe also eine blos vor der Regierung beliebte octroyirte Verfassung gar nicht, was sie geben soll, nämlich eine feste, dem Regierungsbelieben entzogene, die Rechtsverhältnisse aller Gesellschaftsmitglieder sichernde Rechtsgrundlage. Eine blos octroyirte Verfassung ist also ein Widerspruch, eine contradictio in adjecto.

Dennoch gab es und gibt es octroyirte Verfassungsurkunden, freilich erst seit diesem Jahrhundert. Englands Verfassung beruht nicht auf Einer Urkunde, sie findet sich in zahllosen Parlamentsacten, richterlichen Entscheidungen, Präcedenzfällen verzeichnet; den Fürsten des Festlandes war im vorigen Jahrhundert der Name einer Verfassung verhaßt. Aber die welterschütternden Wirkungen der Französischen Revolution überzeugten auch den starrsten Anhänger des alten Systems von der Nothwendigkeit, den Völkern Verfassungen zu ertheilen. Der Art. 13 der Bundesacte versprach bekanntlich allen deutschen Bundesstaaten eine landständische Verfassung. Doch schien es vielfach bequemer, dem Volke eine solche zu schenken, als sie durch freie Vereinbarung zu Stande zu bringen. So wurden nach langem Zögern die bairischen,

Digitized by Google

badischen, preußischen Verfassungsurkunden octroyirt. Dasselbe war in Frankreich durch die Charte Ludwig's XVIII. geschehen. In Würtemberg, den beiden Hessen, Braunschweig und andern deutschen Ländern kamen die Verfassungen auf dem Wege des Vertrags, des gegenseitigen Paciscirens zwischen der Regierung und dem Volke oder seinen Stellvertretern zu Stande. Nach dem Vorhergesagten könnte man annehmen, daß die octroyirten Verfassungen aller rechtlichen Gültigkeit ermangelten, und daß ein verfassungsmäßigen Zustand gar nicht bestehe oder rechtlich unmöglich sei. Allein dies ist keineswegs der Fall, vielmehr sind octroyirte Verfassungen rechtlich nicht nur ebenso gültig und heilig, sondern auch ebenso vertragsmäßig als die durch Vereinbarung zwischen Regierung und Regierten zu Stande gekommenen.

Das Räthsel löst sich dadurch, daß nur die Verfassungsurkunden octroyirt sein können. Soll durch eine solche octroyirte Verfassungsurkunde eine Verfassung, ein wahrer verfassungsmäßiger Rechtszustand entstehen, so muß die octroyirte Verfassungsurkunde völlig frei von dem Volke und seinen erwählten Vertretern angenommen, durch gegenseitige eidliche Zusage ihrer Unverbrüchlichkeit von beiden Seiten und ihrer Abänderung nur durch gemeinschaftliche Übereinkunft zum wirklichen Grundvertrag geworden sein. Gerade so kann ja auch im Privatverhältniß jeder Vertrag rechtsgültig ganz auf dieselbe Weise entstehen, indem zuerst ein Theil seine Ansichten und Vorschläge über den Vertrag und alle Vertragsbedingungen schriftlich aufsetzt und der andere sie nun vertragsmäßig annimmt. Selbst früher unrechtliche, einseitige Zustände können ja auf diese Weise wirklich rechtlich und vertragsmäßig werden. Die bloße octroyirte Verfassungsurkunde ist nur ein Verfassungsvorschlag, die gegenseitige, vertragsmäßige, freie und ehrliche Annahme und Zusicherung erst macht sie zur Verfassung. Daß aber auch wirklich die Annahme von seiten des Volks und seiner Vertreter mit Freiheit stattfand, wenn sie, wie in Baden, sämmtlich mit Freude und Dank die dargebotene Verfassungsurkunde und das Fürstenwort, sie unverbrüchlich halten zu wollen, annehmen und dieselbe dann auch ihrerseits beschwören, dieses bekräftigte sich auch noch durch die vielen Fälle, in welchen das Volk und seine Vertreter solche octroyirte Verfassungsurkunden oder Verfassungsvorschläge nicht genügend fanden und als ungenügend verwarfen. So in Waldeck 1814, in Würtemberg 1815—18, in Kurhessen 1815—16, in Lippe-Detmold 1819, im Großherzogthum Hessen 1820, in Hohenzollern-Sigmaringen 1833.

Auch können diesen octroyirten Verfassungsurkunden wahre Rechtspflichten des Regenten wie des Volks, ja rechtlich unerloschene frühere Grundvertragspflichten zu Grunde liegen, sowie z. B. in Baiern und Baden, ja in jedem schon früher freien Volke, und dieselben also durch die neue Urkunde und Annahme nur Erneuerungen und neue Gestaltungen erhalten. Dieses wird besonders auch für die Auslegung des wahren Sinnes der neuredigirten Bestimmungen neben frühern Rechte von Einfluß sein. Nur liegt es in der Natur der Sache, daß da, wo noch verfassungsmäßige Stände vorhanden sind, solche einseitige Verfassungsvorschläge in einer einseitig ausgefertigten Urkunde nicht wohl vorkommen werden, und daß jedenfalls nur mit ihrer freien Einwilligung dieselben gültig werden können.

Darin aber, daß, wo gar keine bestimmten Organe des Volkswillens da sind und nur die Regierung als das einzige allgemeine Organ der Nation existirt, selbst die Bestimmung über die Bildung des Organs von der Regierung ausgehen muß, zeigt sich aufs neue, daß ein Verfassungsvertrag ebenso rechtsgültig zu Stande kommen kann, wenn die Regierung sogleich denselben vorschlägt, als wenn sie zuvor selbst ein Organ bildet, um denselben mit ihr zu unterhandeln.

Ganz dasselbe, was juristisch von den von der Regierung octroyirten Verfassungsurkunden gilt, das gilt nun aber auch von den einseitig durch die Volksrepräsentation entworfenen Verfassungsurkunden. Entweder bilden nämlich diese Ständeversammlungen selbst für sich allein die wahre souveräne Regierung des Volks. Alsdann ist ihre entworfene Verfassung eine dem Volke octroyirte Verfassung. Dieses muß dann billig als regiertes Volk, gegenüber diesen regierenden Ständen, eine Organisation zur vertragsmäßigen Annahme oder Nichtannahme und zur Veränderung haben, und alles, was von dem Verhältniß der fürstlich octroyirten Verfassungen und ihrer Annahme von seiten der Volksrepräsentation galt, findet auch hier statt. Die Präsidenten oder angeblichen Könige aber erscheinen in solchem Verhältniß gar nicht als die wirkliche souveräne Regierung, sondern entweder nur als Glieder der souveränen Stände, des Parlaments, Congresses oder Reichstags, die an der Regierungssouveränetät theilnehmen, oder sie erscheinen nur als bloße Beamte oder öffentliche Diener. Der Name König wäre hier seinem

Digitized by Google

ff widersprechend gebraucht. Wenn man aber bei solchen Verfassungen von Volkssouveräspricht, ohne daß ein anderes allgemeines Organ dieses Volks außer jenen Ständen be-, welches allgemeingültige Regierungsbeschlüsse für den ganzen Staat fassen könnte, so met man durch diese Volkssouveränetät keine wahre Regierungssouveränetät, sondern nur elbständigkeit in Annahme oder Verwerfung der Verfassung oder in der Bildung jener ränen ständischen Regierung durch freie Volkswahlen.

Oder es wäre eine allgemeine rein demokratische Volksversammlung die wahre souveräne rung. Alsdann müßte nicht minder die von der eigentlichen Regierung, nämlich der nenmehrheit entworfene Verfassung auch von der Gesammtheit der Regierten, als Re-n, stillschweigend oder ausdrücklich angenommen sein und nun als Grundvertrag gelten, seinen wesentlichen Bestimmungen selbst die regierende Stimmenmehrheit bindet, wie , im Gegensatz der Rousseau'schen Rechtlosigkeit mit Zerstörung alles wahren Vertrags, wirklich freie Völker, die Römer z. B. in Beziehung auf ihren Grundvertrag der Leges tae, anerkannten.

Oder endlich, man erkennt, wie in Frankreich, Spanien, Portugal, Belgien, außer jener rfenden Ständeversammlung noch eine wirkliche, wenn auch beschränkt souveräne königliche rung und noch andere souveräne Staatskörper, Pairskammern oder Senate, an. Alsdann auch die von jener Ständeversammlung entworfene Verfassungsurkunde nur durch die freie igsmäßige Annahme dieser Könige und souveränen Körper und durch die anerkannte recht-Unmöglichkeit einseitiger Änderungen zur wahren Verfassung. Selbst wenn eine Ver-ig, so wie die norwegische, bei Gesetzen dem König kein absolut entscheidendes Veto gibt, nen doch nur eigentliche Regierungsgesetze ohne des Königs Einwilligung Gültigkeit er-n, niemals aber Verfassungsänderungen. Denn könnten die Cortes, die Stände, die things auch die Verfassung einseitig beliebig ändern, so wären sie die alleinige souveräne erung, der Name König wäre eine Lüge. Oder ist wol der ein König, der verfassungs-g eine Gewalt anerkannte und sich ihr unterordnete, die ihn und seine angeblichen königi-Functionen morgen durch gültige Gesetze zum öffentlichen Amte des Staatsofenheizers Gassenkehrers erniedrigen dürfte?

Hiernach sind denn also bei allen octroyirten oder von Ständen und Volksversammlungen orfenen Verfassungsurkunden, sobald sie Verfassungen geworden sind, alle einseitigen An-ngen rechtlich ausgeschlossen. Sie würden dieselben zerstören, mögen sie, so wie die Juli-nnanzen des unglücklichen Karl X., vom König, oder mögen sie von der Anmaßung des s oder der Stände ausgehen. Theoretische Rechtfertigungen eines entgegengesetzten an-ch monarchischen Rechts, einer fürstlichen Constitutionsgewalt, sind juristisch nicht mehr d und auch für die Fürsten ebenso verderblich als die Rechtfertigungen entgegengesetzter srechte in verschrobenen Volkssouveränetätstheorien.

Selbst rücksichtlich der Auslegung muß die angenommene octroyirte oder dictirte Ver-ngsurkunde rechtlich als gemeinschaftliche Urkunde nach dem Sinne beider Contrahenten gelegt werden, welches indeß nicht hindert, ganz nach allgemeinen Grundsätzen die Eigen-lichkeiten des Concipienten der gemeinschaftlichen Urkunde zur Auslegung zweifelhafter len zu benutzen.

Ist nun aber auch rechtlich zwischen den einseitig entworfenen und octroyirten und zwischen ragsmäßig unterhandelten und gemeinschaftlich entworfenen Verfassungsurkunden, sobald ültig angenommen wurden, durchaus kein Unterschied, so sind die erstern doch politisch kei-wegs gleich räthlich. Vielmehr ist, dringende Fälle, welche allerdings die einseitige Ab-ung räthlich machen können, ausgenommen, doch der vertragsmäßige Weg der Entwerfung zwei Hauptgründen sicherlich vorzuziehen.

Fürs erste werden auf die letzte Weise die wahren Rechte, Bedürfnisse, Wünsche, Absichten fältiger berücksichtigt, und schon dies flößt beiden Theilen größere Achtung der Verfassung Die Menschen lieben, was sie selbst machten.

Sodann aber ist es, wie die Beispiele der neuesten Staaten- und Völkergeschichte deutlich ig veranschaulichen, sehr wichtig, schon durch das vertragsmäßige Entwerfen der Verfass-gsbestimmungen die Vertragsmäßigkeit, die Unmöglichkeit einseitiger Veränderungen und slegungen hervorzuheben und so das Vertrauen auf die Verfassung und ihre Heiligkeit mög-st zu bekräftigen. Denn das gerade ist die erste Wohlthat der Verfassung, die Grundbedin-ig aller andern, daß sie fest und heilig sei.

Digitized by Google

Die Reactionsjahre nach den heftigen Bewegungen von 1848 waren bekanntlich die Zeit der Octroyirungen. Man ist bald davon zurückgekommen. Es darf mit Zuversicht vorausgesetzt werden, daß die Zeit nicht fern ist, wo die octroyirten Verfassungen unter den civilisirten Staaten als völlig antiquirt betrachtet werden. Welcker.

Öffentliche Meinung (public opinion, opinion publique) nennt man die Summe oder vielmehr den Durchschnitt der in einem gewissen Kreise der menschlichen Gesellschaft über gewisse Angelegenheiten allgemeinerer Natur umlaufenden und vorherrschenden Ansichten. Dieser Kreis kann von sehr verschiedener Ausdehnung sein: es gibt eine öffentliche Meinung im Bereich einer Gemeinde, eines Kreises, einer Provinz, eines Staats, eines Welttheils, endlich der ganzen civilisirten Menschheit. Ebenso verschiedenartig sind die Gegenstände, worauf eine solche öffentliche Meinung sich erstrecken kann: es können dies Fragen der innern oder äußern Politik, Fragen der Verfassung, Gesetzgebung oder Verwaltung, Fragen der Volkswirthschaft, sociale Fragen, kirchliche Fragen, auch wol Fragen der öffentlichen Sitte, des gesellschaftlichen Tones und Geschmacks sein. Ausgeschlossen von dem Bereich der öffentlichen Meinung bleiben oder sollten wenigstens bleiben alle solche Angelegenheiten, in denen nur die eigenste individuelle Überzeugung oberste und alleinige Richterin ist, also alle religiösen und sittlichen Glaubens- und Gewissensangelegenheiten, ebenso alle rein wissenschaftlichen Fragen. Über das, was ich glauben oder nicht glauben soll, kann keine öffentliche Meinung, kann nur mein innerstes religiöses Gefühl oder mein selbständiges philosophisches Denken entscheiden; desgleichen darüber, ob es für mich Pflicht sei, etwas zu thun oder zu unterlassen. Wehe denen, welche sich in solchen Fragen von dem Einfluß der öffentlichen Meinung leiten lassen! Leider gibt es Menschen, die je nach dem Winde der öffentlichen Meinung heute die Strenggläubigen und morgen die Freigeister oder Aufgeklärten spielen, andere, welche ihr sittliches Gewissen zum Schweigen bringen, wenn sie durch eine Handlungsweise oder eine Unterlassung, welche dieses verdammt, die Gunst der öffentlichen Meinung und eine gewisse Popularität gewinnen zu können hoffen. Auf dem Gebiete wissenschaftlicher Forschung macht sich der Einfluß der sogenannten öffentlichen Meinung und der von ihr begünstigten oder verurtheilten Tagesansichten seltener geltend. Doch aber auch bisweilen, und dann natürlich zu großem Nachtheil echter Wissenschaftlichkeit und strenger Wahrheitsliebe. Es gibt eine tendenziöse Geschichte — politische und Culturgeschichte —, eine tendenziöse Staatswissenschafts- und Volkswirthschaftslehre, sogar eine tendenziöse Statistik, welche mehr den Impulsen einer vorherrschenden Tagesmeinung als den unbefangenen Folgerungen aus unbefangenen Beobachtungen und Forschungen gehorcht.

Doch, wie gesagt, auf den vorgenannten Gebieten ist der Einfluß einer öffentlichen Meinung immer nur sporadisch, beschränkt und in alle Wege am unrechten Orte. Das Gebiet, welches sie gehört, welches ihrer berechtigten Herrschaft unterliegt, ist, wie schon der Name anzeigt, das öffentliche Leben und alles, was dahin einschlägt. Also alle diejenigen Richtungen menschlicher Thätigkeit, bei denen der Mensch nicht als einzelner, sondern in Gemeinschaft mit andern handelt, von der Thätigkeit anderer beeinflußt wird und diese wiederum beeinflußt. Vor allem mächtig und gebietend ist daher die öffentliche Meinung auf dem Felde der Politik, des Staatslebens, insofern dieses gewissermaßen den Mittelpunkt aller andern Arten öffentlicher, gemeinsamer Thätigkeit, der volkswirthschaftlichen, socialen, kirchlichen u. s. w. bildet.

Aber was ist die öffentliche Meinung? Wie entsteht sie? Wie äußert sie sich? Ist sie etwas Wandelbares oder Feststehendes? etwas unbedingt oder nur bedingt Gültiges? Wer entscheidet, was wirklich in jedem einzelnen Falle die wahre öffentliche Meinung ist? Worin besteht ihre Macht und Unwiderstehlichkeit?

Wir sagten im Eingange, die öffentliche Meinung sei der Durchschnitt der herrschenden Ansichten einer gewissen Zeit und eines gewissen Kreises der menschlichen Gesellschaft. Der Durchschnitt — damit ist ausgesprochen, daß nicht eine einzelne Schicht dieser Gesellschaft vollgültig die öffentliche Meinung machen, darstellen kann, weder die oberste noch die unterste, noch auch eine mittlere für sich allein. Es gab allerdings Zeiten, wo fast nur die sogenannten herrschenden Kreise, Fürsten, Höfe, Adel, allenfalls noch höheres Beamtenthum, den Ton angaben und die sogenannte öffentliche Meinung repräsentirten, indem alle andern Klassen des Volks blindlings ihnen folgten. Es hat wieder andere Zeiten gegeben, wo die niedersten Klassen sich als die allein berechtigten Träger der öffentlichen Meinung gerirten, wo in allen Fragen an das „Volk", richtiger gesagt an die Massen, appellirt wurde und die Gebildetern selbst, eingeschüchtert oder aus feiler Popularitätssucht, diesem Götzen des Tags huldigten. Der eine Zustand ist so ungesund und verderblich wie der andere. Ebenso wenig können die Gelehrten, die Professoren, die Schrift-

Digitized by Google

eller, die Philosophen, die Schöngeister, oder die Juristen, die Advocaten, als Orakel der öffentchen Meinung gelten, und nicht besser taugen dazu die Geschäftsmänner oder sogenannten raktischen Leute" — Industrielle, Kaufleute, Bankiers u. s. w.

Zur öffentlichen Meinung gehört wesentlich, daß sie vielseitig sei — vielseitig nicht in dem inne, daß sie zwischen vielen Meinungen hin- und herschwanke, sondern in dem, daß sie nicht nseitig eine einzelne vorgefaßte Richtung verfolge, einem einzelnen Interesse huldige, vielmehr n Interesse mit dem andern möglichst auszugleichen, eine Richtung durch die andere zu ergänzen id zu berichtigen bestrebt sei. Eine gesunde öffentliche Meinung entsteht nicht aus einem unermittelten Nebeneinander, einem Agglomerat ungleichartiger, vielleicht sich gegenseitig aufbender Ansichten und Bestrebungen, sondern nur aus einer gegenseitigen Durchdringung, bschleifung und Ausgleichung solcher, wodurch die Einseitigkeiten und Schroffheiten der einlnen abgestumpft oder doch gemildert werden. Die öffentliche Meinung ist daher allerdings was Bewegliches, Wechselndes, darum, weil die Verhältnisse selbst und mit ihnen nothwendigerweise auch die Interessen, die Ansichten, die Bestrebungen der Menschen wechseln, welche auf dem ebiet des öffentlichen Lebens nicht ein in sich Abgeschlossenes und Abgezogenes (wie etwa wissenschaftliche Ideen oder religiöse Glaubensüberzeugungen), sondern durch die allgemeinen Verältnisse und ihre fortwährende Wechselwirkung mit der Thätigkeit der einzelnen bedingt sind. ber dieser natürliche Wechsel der öffentlichen Meinung ist nicht so zu verstehen, als ob sie gar inen festen Grund, Halt und Bestand in sich hätte und haben könnte, als ob sie nur wie ein m Winde bewegtes Rohr ewig hinüber- und herüberschwanken müßte. Vielmehr gibt es auch mitten alles Wechsels und aller Fortbewegung der öffentlichen Meinung etwas Bleibendes, auerndes, etwas, das sich aus der flüssigen Masse von Tagesmeinungen, Parteibestrebungen, inzel-, Sonder-, Standes- und Localinteressen u. s. w. allmählich ausscheidet, gleichsam krystalsirt und so einen festen Kern bildet, um den sich immer neue und immer breitere Schichten von hnlichem festern Gefüge ansetzen. Das sind gewisse staats- und völkerrechtliche, politische, lkswirthschaftliche, sociale und andere Wahrheiten, welche, weil sie der allgemeinen Natur des enschen und der Dinge entsprechen, gleichsam die natürlichen Grundlagen alles menschlichen usammenlebens bilden, also auch eine nothwendige und unausbleibliche Bekräftigung durch die fahrungen aller Zeiten und die übereinstimmende Ansicht aller Völker, mindestens aller nur gendeiner Civilisation theilhaftiger (den consensus populorum) erhalten, allmählich eine so veifellose Anerkennung und unbedingte Geltung erringen, daß selbst die Stürme der heftigsten arteienkämpfe und die ausschweifendsten Verirrungen einer erregten Zeit sie nicht zu erschüern, höchstens nur vorübergehend ins Wanken zu bringen vermögen. Solche Wahrheiten lden denn auch in der öffentlichen Discussion (in der Presse, in parlamentarischen und andern ersammlungen) die festen Angelpunkte, um welche der Streit der Meinungen sich bewegt, an nen die einzelne Meinung sich nach ihrer größern oder geringern Überzeugungskraft zu erroben hat; wer diese Grundwahrheiten leugnet, mit dem ist nicht zu streiten (contra principia egantem non est disputandum). So, um bei einem Äußersten anzufangen, ist die Verwerflichit der Verzehrung seinesgleichen, der Menschenfresserei oder Anthropophagie, durch die weite lerbreitung humaner Bildung jetzt wol fast allerwärts, selbst unter sonst ziemlich rohen Völkerhaften, anerkannt und diese Scheußlichkeit selbst bis auf wenige Spuren verschwunden. So nn man ferner sagen, daß im Grundsatze auch die Behandlung des einen Menschen durch den ndern als unvernünftiges Wesen, als bloße Waare — die Sklaverei — fast allgemein vertheilt ist, während sie früher selbst unter so hochgebildeten Völkern wie Griechen und Römern, nd unter den in andern Beziehungen (z. B. was das Verhältniß zu den Frauen betraf) so chtig- und zartfühlenden Germanen für etwas Selbstverständliches und Naturgemäßes galt. n einem etwas engern, doch aber ebenfalls schon sehr weit ausgedehnten Kreise gelten bereits auch die mildern Formen einer solchen persönlichen Abhängigkeit des Menschen vom Menben — Leibeigenschaft, Dienstbarkeit, Fron- und Zwangsarbeit irgendwelcher Art — als n überwundener Standpunkt, als etwas absolut Verwerfliches. Gehen wir auf das Gebiet es Völkerrechts oder der internationalen Beziehungen über, so war bekanntlich in frühern eiten das Sengen und Brennen, Rauben und Brandschatzen im Kriege ganz gewöhnlich, und iemand nahm Anstoß daran. Der Fortschritt der Civilisation und Humanität und sein Organ, ie öffentliche Meinung, hat es dahin gebracht, daß diese Art von Kriegführung von allen gebilteten Nationen verabscheut und im europäischen Völkerrecht wenigstens gewissermaßen geächtet l. Noch weitere Milderungen des harten Kriegsrechts, namentlich zur See, hat die öffentliche

Digitized by Google

Meinung angebahnt und zum großen Theil auch schon durchgesetzt: man denke nur an die Verabredungen wegen der neutralen Schiffahrt beim Pariser Congresse von 1856. In der Volkswirthschaft sind zwar Grundsätze wie die der völligen Gewerbe- und Handelsfreiheit noch nicht zu unbedingt herrschenden (wennschon zu wesentlich vorherrschenden) in der öffentlichen Meinung geworden; allein daß z. B. kein Stapelrecht im frühern Sinne mehr zu dulden, daß ein absolutes Prohibitivsystem eine ebenso barbarische als selbstmörderische Maßregel, daß eine Beibehaltung geschlossener Zünfte oder persönlicher Gewerbemonopole heutzutage nicht mehr möglich sei, darüber ist die öffentliche Meinung fast allgemein einig.

Auf dem eigentlich politischen Gebiet ist der Widerstreit und das Herüber- und Hinüberwogen wechselnder und sich bekämpfender Parteiansichten in der öffentlichen Meinung noch am größten, natürlich, weil hier indirect mehr oder weniger zugleich die wichtigsten Fragen anderer Art mit ausgetragen werden, also Interessen aller möglichen Art sich kreuzen und befehden. Dennoch sind auch hier bereits eine Reihe von Fundamentalsätzen als ganz oder fast ganz außer Frage stehend, unbestritten anzusehen. Dahin gehört z. B. die Unabweisbarkeit der Preßfreiheit und die Unstatthaftigkeit der Censur in allen wirklich civilisirten Ländern; dahin kann man nun auch schon nahezu das Princip der constitutionellen, beschränkten Regierungsform rechnen, welche schlechthin zurückzuweisen kaum noch irgendein Gewalthaber den Muth hat. Schränken wir so dann unsere Beobachtung auf einzelne Länder ein, so kann man mit gutem Recht sagen, daß z. B. in Frankreich der Grundsatz der Gleichheit aller vor dem Gesetz und die gänzliche Abweisenheit eines politisch oder social bevorrechteten Standes eine feststehende, nicht so leicht wieder umzustoßende Errungenschaft der öffentlichen Meinung, der allgemeinen Ideenbewegung sei, in England die Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit und die Sicherheit des Hauses u. s. w.

Allerdings kommt es auch vor, daß Ansichten und Richtungen, die lange, vielleicht jahrhundertelang für zweifellos und unantastbar galten, durch die unwiderstehliche Macht der öffentlichen Meinung nach und nach zerbröckelt, zuletzt gänzlich aufgelöst und hinweggeschwemmt werden. So ist es dem seinerzeit so allmächtigen Princip der Feudalität, so später dem gleichfalls eine Zeit lang für unfehlbar gehaltenen Princip fürstlicher Allmacht und Allwissenheit (aus dem bessern Sinne, als sogenannter aufgeklärter Despotismus) ergangen, so in volkswirthschaftlicher Hinsicht dem Zunftwesen, in socialer den festen Ständeunterschieden, den Ansichten von einem „edlern Blute" des Adels und von der Nothwendigkeit gesellschaftlicher Ungleichheit.

Dies führt uns hin auf die tiefere Frage nach der eigentlichen bildenden und bewegenden Grundkraft der öffentlichen Meinung. Es kann nicht zufällig, auch nicht das Werk willkürlicher Anstoßgebung einzelner Personen sein, daß gewisse Ideen oder Bestrebungen entstehen oder hervortreten, andere zurücktreten, vielleicht gänzlich verschwinden; ein allgemeineres Gesetz, eine richtunggebende Kraft muß dem zu Grunde liegen. Dieses Gesetz oder Agens der öffentlichen Meinung kann nichts anderes sein als der allgemeine Zug des Fortschritts der Cultur, d. h. der Entwickelung, Erweiterung, Abklärung jener großen Grundideen, auf denen das ganze gesellschaftliche Zusammenleben der Menschen sich auferbaut. Es läßt sich daher in der öffentlichen Meinung, d. h. in der Bewegung der Ideen, die sich auf jenes Zusammenleben beziehen, der rechtlichen, politischen, internationalen, volkswirthschaftlichen, socialen, ebenso wol ein gewisser stetiger Fortschritt wahrnehmen und nachweisen wie in der Civilisation selbst, und es gehört zu einer der wichtigsten und interessantesten, freilich auch schwierigsten Aufgaben der Culturgeschichte, diesen Fortgang der öffentlichen Meinung — bei einem einzelnen Volke oder bei vielen Völkern — zu beobachten und klarzustellen.

Wie die Cultur selbst, so stuft sich auch die öffentliche Meinung in einer Reihe concentrischer Kreise ab. Es gibt — wie schon im Eingange angedeutet ward — eine öffentliche Meinung des Dorfes, der Stadt, der Landschaft, der Provinz, des Staats, einer ganzen Staatengruppe (z. B. Europas), endlich der ganzen civilisirten Welt. Solange die Bewegung der Cultur und folglich auch der culturtragenden Ideen noch schwach oder gehemmt oder künstelt ist, bleibt auch die öffentliche Meinung meist in den engern Kreisen abgeschlossen, wird dadurch selbst verengert, beschränkt, einseitig, unfrei und unnatürlich: statt eines kräftigen, selbstbewußten, aber dem allgemeinen Bildungsfortschritt erschlossenen Geistes der Bauern und Bürgers und einer diesen reflectirenden öffentlichen Meinung macht sich auf dem Dorfe ein beschränktes, in falscher Zähigkeit nur am Alten hängendes, geistesträges, verstocktes und trotziges Wesen, in den Städten Spießbürger- und Philisterthum, Zunftzopf, Krämergeist, Kriecherei gegen Höherstehende u. s. w. breit, wie man jenes z. B. aus Garve's Buch vom Um-

Digitized by Google

hen Bauer noch aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts, dieses aus zahlreichen Zeitschil-rungen in Romanen, Theaterstücken u. s. w. kennen lernen kann. Die provinziell oder land-haftlich abgegrenzte und beschränkte öffentliche Meinung gebiert den falschen Stolz auf die Eigenthümlichkeiten" der Provinz als schlechthin, auch gegen die durch den Culturfortschritt rbotene Ausgleichung mit einem Allgemeinen (dem Interesse des ganzen Staats), festzuhaltende — wohl zu unterscheiden von der berechtigten Anhänglichkeit an das Heimatliche und Provinzielle, weit es jenem Allgemeinen nicht widerstreitet. Soweit die öffentliche Meinung Ziel und Abschluß rer Entwickelung lediglich in dem eigenen Staate und der eigenen Nationalität findet, wird sie icht zu jenem übertriebenen Nationalstolz oder jener überreizbaren Nationaleitelkeit, wie wir e theilweise an dem Engländer und dem Franzosen beklagen und rügen müssen, unbeschadet der Stärke und Lebendigkeit eines berechtigten Nationalgefühls, oder zu jenem Fanatismus der Stammesabsonderung, welcher, alle gegebenen Verhältnisse und alle Grenzen des Möglichen nd Erreichbaren überspringend, z. B. einen inmitten einer großen und compacten Nationali-ät insularisch abgeschlossenen einzelnen Stamm, wie den czechischen, zu voller staatlicher Selb-ständigkeit erheben möchte.

In dem Hinausgreifen der öffentlichen Meinung — mittels ihrer stetigen Fortentwickelung — über jeden solchen beschränkten und einseitigen Gesichtspunkt liegt ein Hauptmoment ihrer Macht und zugleich ihrer culturfördernden Wirksamkeit. Diese Entwickelungsfähigkeit, dieser stete Fortschritt der öffentlichen Meinung zu immer weitern, freiern Gesichtspunkten bildet einen be-merkenswerthen Vorzug der modernen Cultur vor der antiken. Letztere ward durch zwei Mo-mente verhindert, eine fortschritts- und entwickelungsfähige öffentliche Meinung in sich auszu-bilden. Das eine war die schroffe Abschließung der Völker und Reiche gegeneinander, der fast gänzliche Mangel eines allgemein menschlichen, humanen oder kosmopolitischen Culturelements, das andere die Unmöglichkeit einer ausreichenden Läuterung der öffentlichen Meinung im ein-zelnen Staate selbst wegen Abwesenheit der dazu dienenden Organe, der Buchdruckerpresse und eines Organismus repräsentativer Einrichtungen. Römer und Griechen anerkannten nichts Höheres, Allgemeineres über ihr eigenes Staats- und Volksthum, über Rom und Hellas hinaus; sie vermochten sich nicht auf einen freiern Standpunkt zu erheben; sie waren und blieben eben nur Römer und Griechen. Schon dadurch war der Gesichtskreis ihrer öffentlichen Meinung, ihrer Ideenbewegung ein wesentlich beschränkter. Aber auch innerhalb dieses beschränkten Kreises war eine Läuterung und Vertiefung der öffentlichen Meinung durch die allmähliche, still und sicher wirkende Ausbreitung, Kräftigung und Weiterbildung gewisser politischer Ideen dadurch bedeutend erschwert, wo nicht verhindert, daß eine Gliederung dieser öffentlichen Meinung, gleichsam eine Reihe von Instanzen, von deren einer an die andere hätte appellirt werden kön-nen, beinahe gänzlich fehlte. Jene antiken Staaten waren im wesentlichen nichts als große Stadtgemeinden. In Athen, in Sparta, in Theben und ebenso in Rom concentrirte sich das ganze öffentliche Leben des athenienſischen, spartanischen, thebanischen und römischen Staats. In den Volksversammlungen oder Comitien ward durch einen Beschluß über die auswärtige Politik wie über die Gesetzgebung für den ganzen Staat entschieden. Wozu ein talentvoller und gewandter Redner die Menge in diesen Versammlungen fortzureißen verstand, das ward in der Regel ausschlaggebend für die ganze Angelegenheit — höchstens daß zwischen dem Senat, oder wie sonst die eigentlich regierende Körperschaft hieß, und dem Volke noch einige Hin- und Her-verhandlung stattfand; in den meisten Fällen war der Gesammtwille des Volks der sofort ent-scheidende. Daher mußten damals politische oder sociale Reformen, welche das Bedürfniß der Zeit verlangte, in der Regel durch gewaltsame Auflehnung des dabei betheiligten Volkstheils dem andern aus Sonderinteressen denselben widerstrebenden Theile abgerungen werden, so eine gewisse Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern durch den Auszug auf den Heiligen Berg, die agrarischen Gesetze durch den Gracchischen Aufstand u. s. w.

Auch im Mittelalter und bis auf die neuere Zeit herab sehen wir zum Theil noch aus den gleichen oder doch ähnlichen Ursachen die entgegengesetzten Richtungen des Alten und des Neuen, der Bedrückung und der Freiheit u. s. w. im öffentlichen Leben sich schroff, unvermittelt gegen-überstehen und oft genug im gewaltsamen Kampfe sich messen. Je mehr man aber die Möglich-keit gewann, durch eine allmähliche Ausbreitung, Abwägung, Durchsprechung der politischen Gegensätze Reformen gleichsam von langer Hand her vorzubereiten und zu vermitteln, desto mehr machte jene Berufung an die rohe Gewalt — der Revolution hier, des rücksichtslosen Macht-gebrauchs dort — dem vergeistigten Kampfe mit Worten und Ideen und dem allmählich immer

Digitized by Google

ausschlaggebender werdenden Einfluß einer aufgeklärten öffentlichen Meinung Platz, und heutzutage kann man wol sagen, daß auf die Länge nichts, was die öffentliche Meinung entschieden verdammt, sich halten, nichts, was sie entschieden fordert, verweigert oder zurückgehalten werden kann. Selbst in den großen völkerrechtlichen Fragen wird täglich mehr die öffentliche Meinung als die „sechste Großmacht" anerkannt, ja als diejenige, deren Verdicten die andern fünf schließlich doch Rechnung tragen müssen, und welche mit der siegreichen Macht der Ideen mehr ausrichtet, als jene mit allen ihren Bajonneten, Kanonen oder Kriegsschiffen, sodaß der Ausspruch immer vollständiger recht erhält: die öffentliche Meinung ist klüger als Talleyrand und mächtiger als Napoleon.

Es ist schon angedeutet, daß die Ausbildung und Bethätigung der öffentlichen Meinung sich in einer größern Reihe von Stufen oder Instanzen vollzieht. Die ersten, zumeist noch ziemlich rohen Anfänge derselben haben wir in den engern Kreisen des geselligen oder gelegentlichen Verkehrs zu suchen, auf Markt und Straße, hinter dem Bierkrug, unter der Dorflinde, im Post- und Eisenbahnwagen u. s. w. Dann kommen die vielerlei zur Besprechung, Berathung und Förderung öffentlicher Angelegenheiten ausdrücklich veranstalteten Versammlungen, Vereine, Gesellschaften, Congresse, von den bald mehr standes- und berufsmäßig, bald mehr örtlich abgegrenzten — den Advocaten- oder Juristenvereinen, den volkswirthschaftlichen Vereinen und Gesellschaften, den Handwerker- und Arbeitervereinen, andererseits den Volks-, Vaterlands-, patriotischen und politischen Vereinen einzelner Orte — bis hinauf zu den großen internationalen Congressen für humanitäre, völkerrechtliche oder sonstige Zwecke. Neben diese freien Vereinigungen stellen sich wiederum die verschiedenen Stufen und Formen gesetzlicher Repräsentation des Volks und Kundgebung des Volkswillens, die Gemeinde-, Bezirks-, Provinzialversammlungen, die Landtage und Parlamente, in denen das, was als flüssiges Material theils schöpferischer, theils kritischer Ideen jene freien Vereinigungen und der zufällige Meinungsaustausch der einzelnen zu Tage bringt, gleichsam feste Gestalt, Verkörperung, praktische Anwendung und Bethätigung erlangt. Endlich aber ist und bleibt immer das allgemeinste und weitreichendste Medium, der stärkste Hebel und zugleich das beste Läuterungsmittel der öffentlichen Meinung die öffentliche Discussion in der Presse, welche die einzelnen Tagesmeinungen, wie sie auftauchen, sammelt, registrirt, gruppirt, sichtet, mit den schon feststehenden allgemeinen Grundanschauungen vergleicht und danach entweder bekräftigt, oder verwirft, oder berichtigt, welche auf ähnliche Weise die Arbeiten der freien Vereinigungen, wie die der gesetzlich organisirten Versammlungen mit ihren Erörternngen vorbereitet, begleitet und nachträglich ihrem Urtheil unterwirft. Auch dieses Organ der öffentlichen Meinung ist wieder mannichfach in sich gegliedert — sowol nach einzelnen Fächern, gemäß dem Princip der Arbeitstheilung (politische, kirchliche, volkswirthschaftliche u. a. Blätter, Zeitschriften für Verwaltung, Gesetzgebung, für Gemeindewesen u. dgl. m.), als nach der geringern oder größern Ausdehnung des selbstgewählten Gesichtskreises — Localblätter, Provinzialblätter, Landeszeitungen — bis zu jenen großen Weltblättern, die wie die „Times", das „Journal des Débats", die „Presse", die „Indépendance belge" und ebenso die bedeutendern Zeitungen Deutschlands, neben den Angelegenheiten der eigenen Länder die großen europäischen und Weltfragen besprechen und für deren Entscheidung mehr oder weniger mit ausschlaggebend sind.

Wir fragten oben: wer entscheidet, was wirklich öffentliche Meinung ist? Wer macht, wer lenkt, wer bestimmt ihre Aussprüche? Darauf läßt sich nur negativ antworten: kein Einzelner — und wäre es der Mächtigste und der Klügste. Eine Regierung, ein Staatsmann, ein Parteiführer, oder auch ein einzelner Schriftsteller, kann versuchen, „öffentliche Meinung zu machen", — und es kann ihm vielleicht scheinbar eine Zeit lang und in einem gewissen Umkreise gelingen, aber sicherlich nicht auf die Länge, nicht in dem ganzen, weiten Bereiche der Civilisation — es wäre denn, daß er ein Princip von unbestreitbarer und dauerhafter Wahrheit und Allgemeingültigkeit verträte. Denn, um es nochmals zu wiederholen, nicht Einzelne auch nicht künstlich geschaffene Coterien mit ihren ebenso künstlichen Einflüssen, sondern einzig und allein die nachhaltige, unwiderstehliche Macht der Ideen ist es, die eine starke, einflußreiche öffentliche Meinung erzeugt und ihre herrschende Richtung bestimmt. Darum, wer einen Einfluß auf die öffentliche Meinung gewinnen, wer durch sie einen Einfluß üben will, der begebe sich in den Dienst der Idee; je größer, je freier, je naturgemäßer und gesünder die Idee ist, der er dient, um so größer, um so sicherer, um so nachhaltiger wird sein Einfluß auf die öffentliche Meinung und durch diese auf das öffentliche Leben sowie auf den Culturfortschritt seiner Zeit und vielleicht auch noch künftiger Zeiten sein.

K. Biedermann.

Digitized by Google

Öffentlichkeit. (Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ländesverhandlung und der Verwaltung; Öffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimgierung.)

I. Einleitung. Die civilisirten Völker Europas haben eine merkwürdige Erfahrung gemacht. Diese Völker besaßen einst, ebenso wie die Griechen und Römer zur Zeit ihrer Freiheit, Öffentlichkeit, Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung und der Gerichte. Der fortschreitende Genius der Menschheit erfand dann die Buchdruckerpresse und mit ihr die Mittel, die Öffentlichkeit aller das Gemeinwohl oder das Interesse der Einzelnen betreffenden Verhandlungen außerordentlich zu vervollkommnen und zu vermehren. Allein seltsamerweise verloren bald nach der Verbreitung der Buchdruckerkunst die meisten Staaten mit der neuen Preßfreiheit zugleich mehr oder minder selbst die frühere Öffentlichkeit. Je mehr nun aber beide verschwanden, desto mehr verschwanden auch bei diesen Völkern, verschwanden in Portugal und Spanien, in Frankreich, Italien und Deutschland Freiheit und Gemeingeist, öffentliche Tugend und Gerechtigkeit, die Blüte des Gewerbes und des Handels, der Wohlstand und die Kraft. Staaten, welche früher unüberwindlich waren, welche glorreich an der Spitze der Nationen standen, wie Deutschland, oder halbe Welten beherrschten, wie Spanien, sanken in Elend und Verarmung oder wurden durch schmachvolle Niederlagen oder durch Revolutionen an den Rand des Untergangs gebracht. Allerdings wirkten hier andere Ursachen mit; allein nur in der erstrebten und vollständiger oder unvollständiger, vorübergehend oder dauernd wiederhergestellten Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit fanden sie, fanden in unserm Jahrhundert auch die Norweger und Belgier Rettung oder Minderung der Übel, neuen Aufschwung des Gemeingeistes und der Freiheit, des Gewerbes und des Handels, des Wohlstandes und der Kraft. Nur Ein europäisches Land, das früher verhältnißmäßig wenig bedeutende, durch fremde Eroberungen und Bürgerkriege vielfach und schwer bedrückte, aber stets an den alten Freiheitsgrundsätzen muthig festhaltende Volk der Engländer, verband mit der alten Öffentlichkeit auch noch die Freiheit der Presse und wurde in dem Maße, als es dieses that, vollends also seit 1688, von Jahr zu Jahr mächtiger und blühender. Während die ehemals so große, reiche und mächtige Nation mit ihren Geheimregierungen und all ihren geheimen Hof-, Justiz- und Regierungsräthen, ebenso wie Spanien, Portugal, Italien, zugleich mit der politischen Ehre und Macht auch Handel, Gewerbe und Wohlstand schwinden sah, ja, während sie allein unter den Nationen aller ihrer einst so glorreichen Seemacht, ja fast alles Seehandels sich berauben und sich in Beziehung auf Handel und Industrie selbst von allen minder mächtigen Völkern mishandeln, ihre Handelswege, ihre Flüsse und Häfen sperren ließ, wurden die Engländer bei ihrer Nationalregierung und öffentlichen Handelsfreiheit die Herren des Handels, der Industrie, der Schiffahrt, die reichste, mächtigste Nation der Erde. Als in Frankreich der Despotismus der Geheimregierung endlich alle Volkskräfte zum Verzweiflungskampf herausgefordert hatte, da blieb in allen Revolutionsstürmen und später in der allgemeinen Knechtung der übrigen europäischen Länder das freie England allein unerschüttert und rettete im standhaften Kampfe gegen Napoleonische Welttyrannei die Freiheit der Welt. Auch seitdem wächst es an Bildung, Freiheit und Kraft von Jahr zu Jahr, von Tag zu Tag. Noch nie sah die Welt eine größere und zugleich der Cultur und Freiheit günstigere Macht. In allen Welttheilen, an allen Küsten der Länder, in allen Theilen des Weltmeers sieht sich der freie und stolze Brite durch die britische Fahne und Flagge begrüßt und geschützt.

Die freien Griechen und Römer und unsere freien germanischen Vorfahren stritten nicht über die Öffentlichkeit und die Freiheit der öffentlichen Meinung. Auch die heutigen freien Völker, die Briten, die Franzosen, die Schweden und Norweger, die Amerikaner die Niederländer, Belgier und Schweizer, stellen darüber wenig Erörterungen an. Das ganze politische Leben freier Völker bewegt sich in der Öffentlichkeit, wie man athmet in der Luft. Sie genießen ihrer wie der Gesundheit, ohne über ihren Werth zu streiten. Man genießt und bedarf ihrer jeden Augenblick, ohne daß es einem einfällt, ihre Nothwendigkeit zu bezweifeln oder zu beweisen. Jedes freie Volk fühlt schon, was jede historische Vergleichung ihm bestätigt, daß mit entgegengesetzten Zuständen sein höchstes Lebensgut, die Freiheit, unvereinbar ist. Vor der Preßfreiheit vollends war mit demokratisch freien Verfassungen alle damals mögliche Öffentlichkeit schon von selbst unvermeidlich verknüpft, sowie umgekehrt von wahrer Öffentlichkeit ohne Preßfreiheit in blos monarchisch regierten Staaten nicht die Rede sein konnte. Gerade aber, weil es die Öffentlichkeit durch die Presse nicht gab, war auch die allgemeine Ansicht der Alten, daß ohne Republik gar keine wahre Freiheit der Völker möglich sei, eine Ansicht, welche noch

Digitized by Google

Tacitus in den ersten Zeilen seiner Annalen ausspricht [1]), doppelt erklärlich. Erst die vollkommenste Öffentlichkeit vermittels der Preßfreiheit macht freie Repräsentativverfassungen, macht das Königthum auch bei freien Nationen möglich, weshalb auch billig die Könige dieselbe nicht hassen, sondern lieben sollten. Uns Deutschen aber ist jetzt das Bedürfniß einer Untersuchung der Fragen über Wesen und Werth der Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit überhaupt nahe genug gelegt. Auch in Deutschland ist die öffentliche Meinung in den letzten Jahrzehnten zu einer Macht geworden, deren Gewicht darum nicht zu unterschätzen ist, weil sie sich auf minder geräuschvolle Weise äußert als in England.

II. Der Begriff, die Bedingungen und Organe der Öffentlichkeit. Wie so oftmals in moralischen und politischen Dingen, so gibt auch hier die Betrachtung des sprachlichen Sinnes der Worte nicht unwichtige Hindeutungen und Aufschlüsse.

Das eine deutsche Wort „öffentlich" bezeichnet, wie das lateinische publicum, drei verschiedene Begriffe. Fürs erste bezeichnet es das Politische oder das, was den Staat, das Gemeinwesen angeht. Cicero, „De republ.", I, 25, sagt: publicum, ursprünglich populicum und von populus abstammend, bezeichne das, was dem populus, der societas populi, der res populica oder publica, also was dem Staat angehört. Fürs zweite bezeichnet es das, was alle einzelne Bürger, alle Theilnehmer der Societas oder Genossenschaft, angeht, was ihnen allen gemeinschaftlich ist als Gut und Recht, oder als Last und Pflicht. Fürs dritte endlich bezeichnet es das Nichtgeheime. Schon die Verbindung des zweiten und dritten Begriffs mit dem ersten in einem und demselben Worte deutet nun auf zwei große Wahrheiten hin.

Sie deutet fürs erste darauf hin, daß der richtige Sinn des römischen und des deutschen Volks davon ausging, daß, wie es in der That schon aus dem Begriff eines Gemeinwesens, einer res populica, einer altdeutschen Gesammtbürgschaft (Arimannie) und einer neuern Staatsgesellschaft mit Nothwendigkeit folgt, die Vortheile und Lasten, die Rechte und Pflichten, daß alle Angelegenheiten des vaterländischen Gemeinwesens alle Bürger angehen, allen Bürgern, als Gliedern des Populus und nationalen Publikums, gemeinschaftlich seien, und daß diese an ihnen theilzunehmen berechtigt wie verpflichtet sind.

Die zweite große Wahrheit, die auch hier der tiefere Volkssinn schon in die Sprache niedergelegt und welche mit der ersten unzertrennlich verbunden ist, ist die, daß alle diese gemeinschaftlichen oder politischen Angelegenheiten aller Mitglieder des Gemeinwesens nicht geheim für sie selbst bleiben dürfen, daß sie vielmehr auch in diesem Sinne als Sachen des Populus oder nationalen Publikums be- und verhandelt, daß sie also so öffentlich, als es der Natur der Sache nach thunlich ist, vorgenommen, daß sie höchstens nur ohne Öffentlichkeit vorbereitet werden und nur ausnahmsweise und aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls und nur vorübergehend geheim seien, daß mithin nie öffentliche Angelegenheiten, als ein ausschließliches oder Privatgeheimniß einzelner, hinter dem Rücken der betheiligten Genossen vorgenommen werden und der Kenntniß und Theilnahme derselben entzogen bleiben. Das Öffentliche soll öffentlich sein.

So liegt es in der That nicht blos tief in der Natur eines wahren rechtlichen und politischen vaterländischen Gemeinwesens, in der Natur jedes wahren freien Staats und eines wahren Staatsbürgerrechts: so liegt es auch in der Geschichte und Anerkennung aller wahrhaft freien Völker, der Griechen, der Römer, unserer deutschen Vorfahren, der Engländer und aller neuern freien Völker. Bei den Griechen und Römern und den alten Germanen wurde alles Gesetzgeben, Regieren und Richten vollkommen öffentlich vorgenommen, meist sogar unter freiem Himmel, auf freien Plätzen und Märkten. Bei den Engländern geht, einige Vorbereitungsgeschäfte ausgenommen, auch alles öffentlich vor sich. Nur die noch laufende diplomatische Verhandlung, die übrigens bei den Alten ebenfalls in der Volksversammlung instruirt und abgemacht wurde, ist in England theilweise und vorübergehend geheim, muß aber ebenfalls sobald wie möglich und jedenfalls nach beendigter Unterhandlung zur öffentlichen Kenntnißnahme und Beurtheilung vorgelegt werden.

Nach dem Bisherigen besteht also die vollständige Öffentlichkeit im Politischen darin, daß alle Staatsangelegenheiten als dem ganzen Staat und allen seinen Bürgern gemeinschaftlich angesehen, mithin durch möglichste Zulassung ihres Zusehens und Zuhörens, durch öffentliche Darlegung und durch die Freiheit aller Organe der öffentlichen Meinung allgemein bekannt gemacht, und soweit dieses ausnahmsweise und vorübergehend unmöglich ist, doch nie dauernd der öffentlichen Kenntnißnahme entzogen werden.

1) Urbem Romam a principio reges habuere. Libertatem Brutus instituit.

Digitized by Google

Die Öffentlichkeit ist dem Gegenstande nach eine dreifache, weil alle Thätigkeit für das Gemeinwesen selbst eine dreifache ist: 1) die der Gesetzgebung, 2) die der Regierung und 3) die der Justizverwaltung. Der Art der Bekanntmachung nach hat die Öffentlichkeit nicht sowol drei selbständige, vollkommene Hauptarten als vielmehr drei verschiedene Bestandtheile. Es besteht nämlich 1) die wichtigste und vollständigste Öffentlichkeit in der öffentlichen Vornahme der Verhandlung vor den Ohren und Augen des ganzen Volks, soweit die Natur der Sache dessen unmittelbares Zusehen und Zuhören gestattet. 2) Eine zweite, freilich wichtige, aber schon ihrer Natur nach viel unvollkommnere und unsicherere Öffentlichkeit findet statt durch möglichst vollständige, officielle, gedruckte Bekanntmachung der Protokolle und Actenstücke. (S. Act.) 3) Die dritte findet statt durch die vollkommene Freiheit der Privatmittheilung der Verhandlungen und Actenstücke vermittels aller nachher anzugebenden Organe freier Mittheilung. Insbesondere muß es auch den Theilnehmern an öffentlichen Verhandlungen, den Ständemitgliedern, Beamten u. s. w. erlaubt sein, wahre Mittheilungen über öffentliche Dinge zu machen. Der Regel nach sind dieselben, als öffentliche oder gemeinschaftliche oder alle Bürger angehende Angelegenheiten, durchaus nicht als Geheimniß zu betrachten. Es ist eine bedauernswürdige Krankheit oder ein trauriges Symptom eines kranken Zustandes und böser Gewissens und einer Benutzung des Öffentlichen für Privatzwecke, wenn allen Beamten über alle Amtsangelegenheiten mündliche und gedruckte Mittheilungen verboten, als Verbrechen des verletzten Amtsgeheimnisses bei Strafe verboten sind, wenn zuletzt selbst, auf früher unerhörte Weise, den Advocaten und Parteien Mittheilungen der Acten versagt und verboten, ja die Bürger eingekerkert und verurtheilt werden, ohne daß die Mitbürger, die dieses sämmtlich höchst nahe angeht, Hergang und Gründe vollständig erfahren! Nur ausnahmsweise und vorübergehend kann ausdrückliche Bestimmung oder die klar erkennbare Natur der Sache den Beamten einzelne öffentliche Angelegenheiten zum Dienstgeheimnisse machen.

Keine der drei Arten oder Bestandtheile der Öffentlichkeit aber ist vollständig, ja nicht einmal sicher ohne die andere. Erst in ihrer gegenseitigen Ergänzung, Controle und Wechselwirkung besteht die wahre, zuverlässige Öffentlichkeit. Erst so beseitigen sich die irrigen und falschen Mittheilungen auf dem einen Wege durch Mittheilungen auf dem andern. Ja bei dem lebendigen Ineinandergreifen aller Theile des Staatslebens fordert die vollständige und sichere Öffentlichkeit und Kenntnißnahme von den gemeinschaftlichen Dingen, daß auch dem Gegenstande nach alle Theile des öffentlichen Lebens, der Gesetzgebung, der Regierung, des Richtens, wirklich auf die angegebene Weise öffentlich werden. So ist es in England, dort kann deshalb auch jeder Bürger, wenn er will, sich zuverlässige, genügende Kenntniß aller gemeinschaftlichen Angelegenheiten seines Vaterlandes verschaffen. Alles andere — das bloße Mittheilen von Resultaten, Urtheilen und Entscheidungsgründen, vollends censirte und unvollständig und einseitig zusammengestellte öffentliche Mittheilungen, Zulassungen nur der unmittelbaren Parteien zu den Verhandlungen, oder des Publikums nur zu der Schlußverhandlung, ja jede der drei zuvorgenannten Hauptarten öffentlicher Bekanntmachung für sich allein — alles dieses mag noch besser sein als eine völlig finmerische Nacht der öffentlichen Angelegenheiten und Verhandlungen: aber den Namen wahrer Öffentlichkeit verdient es nicht, verdienen am wenigsten die erstgenannten dürftigen und unsichern Fragmente. Nur die in despotischen Zuständen officiöse und schmeichlerische Täuschung oder Lüge kann ihnen denselben geben. Nur die Vereinigung der Öffentlichkeit aller Gegenstände und aller Arten und Organe ihrer Veröffentlichung verdient den Namen der wahren, vollständigen Öffentlichkeit.

Die wahren Grundlagen des höhern oder des Culturlebens unsers heutigen deutschen Volks bestehen nun nach frühern Ausführungen in den wesentlichen praktischen Grundideen des Christenthums, in den bessern, bewährtern, mit den christlichen und nationalen Grundgesetzen verträglichen classisch-alterthümlichen Rechts- und Staatsgrundsätzen und endlich in der harmonischen Vereinigung und selbständigen nationalen Gestaltung beider durch die wesentlichen echt deutschen Rechts- und Freiheitsgrundsätze.[2]) Dieses sind entschieden die tiefsten Grundlagen unsers ganzen höhern Cultur- und Volkslebens, unsers Lebensbewußtseins und öffentlichen Gewissens, unserer Volkssitten und Einrichtungen, unserer Volksgefühle und Volksmeinungen. Die diesen Grundlagen entsprechenden, durch den harmonischen Lebenstrieb immer aufs neue hervorgerufenen und zeitgemäß ausgebildeten Überzeugungen des freien Volks, des für sein

2) Ausführung und Beweisführung sowie Darlegung der innern Einheit der menschlichen Cultur und ihres Entwickelungsganges s. in dem Art. **Christenthum**.

Digitized by Google

Gemeinwesen geistig lebendigen Theils desselben, diese bilden die wahre Gesammtvernunft desselben. Sie bilden die zuletzt stets unwiderstehliche geistige Macht und Herrscherin in demselben. Und da jene Grundlagen, da die europäische Cultur und Entwickelung allen christlichen, vollends allen christlich-germanischen Völkern gemeinschaftlich sind, so bilden sie auch die Grundlagen einer ihnen gemeinschaftlichen, einer europäischen öffentlichen Meinung, einer öffentlichen Meinung der gesitteten Welt. Durch diese werden die völkerrechtlichen Verhältnisse bestimmt und mit den staatsrechtlichen in Verbindung gebracht. (S. **Öffentliche Meinung.**)

Das, worüber das Volk richtig urtheilen soll, muß es richtig sehen und kennen. Wenn die öffentlichen Angelegenheiten in Geheimniß gehüllt, wenn sogar darüber, weil sie dieses sind, sowie in allen Ländern mit geheimer Gesetzgebung, Regierung und Proceßführung, täglich absichtlich und unabsichtlich einseitige und falsche Nachrichten verbreitet sind, dann muß das Volk in Beziehung auf sie natürlich irrige Ansichten, Wünsche und Meinungen äußern. Nach dem Obigen aber bedarf es wegen des organischen Zusammenhangs und Wechselwirkens sowol aller Theile des Gemeinwesens im Leben wie ihres Verständnisses in der Erkenntniß zum richtigen Verstehen und Beurtheilen jener vollständigen Öffentlichkeit aller Bestandtheile des öffentlichen Lebens und aller Arten ihrer öffentlichen Bekanntmachung.

Um die wahren Ansichten und Absichten des Volks über seine öffentlichen Angelegenheiten richtig zu erkennen, muß es ferner auch die Möglichkeit oder die Freiheit haben, sie wahr und vollständig auszusprechen. Wenn nun bei einem Volke dieses nicht der Fall ist, wenn man, wie es vor allem die Censur thut, demselben zum größten Theile in Beziehung gerade auf die wichtigsten und noch nicht definitiv entschiedenen Punkte die Möglichkeit der Äußerung der wahren Ansichten und Absichten unterdrückt und dagegen tausendfältige lügnerische, schmeichlerische Äußerungen durch Furcht, Bestechung und Schwäche veranlaßt, so ist die wahre öffentliche Meinung nicht leicht richtig und vollständig zu erkennen. Bei dem Volke ist es an sich schon schwierig, möglichst vollständig alle seine am Gemeinwesen Antheil nehmenden Mitglieder zur allgemein verständlichen Sprache zu bringen und sie alle zu vernehmen. Und doch bildet die wahre öffentliche Meinung eines Volks über sein Gemeinwesen sich nur durch eine möglichst vollständige freie organische Wechselwirkung seiner Glieder. Es muß mithin, ebenso wie rücksichtlich der Öffentlichkeit aller Staatsangelegenheiten, so auch rücksichtlich der Meinungsfreiheit aller Bürger die möglichst organische Vollständigkeit stattfinden. Es muß vollständige Freiheit der Mittheilung und Meinungsäußerung für und durch alle dazu taugliche Organe bestehen.

Diese Organe sind nun: 1) die mündliche Mittheilung der einzelnen zu einzelnen: 2) die mündliche Rede in freien Versammlungen und Associationen (s. **Association**); 3) die freie schriftliche Mittheilung, insbesondere auch 4) durch möglichst erleichterte, sichere und wohlfeile Correspondenz und Postverbindung; 5) der freie möglichst erleichterte buchhändlerische Verkehr; 6) das freie Petitionsrecht für alle Bürger (s. **Petitionsrecht**); 7) freie Sprache in möglichst freier und wohlorganisirter Verfassung, in freien Gemeinde-, Provinz-, land- und reichsständischen Versammlungen. Durch diese erhält dann für jeden besondern Kreis des gesellschaftlichen Lebens die öffentliche Meinung einen besondern positiven Ausdruck. Jeder Kreis wirkt aber wieder organisch auf den andern, wie dieser auf ihn ein, sowie überhaupt in der wohlorganisirten Verfassung eine angemessene Wechselwirkung aller Organe stattfindet. Hierdurch erhält aber die öffentliche Meinung eine wahre heilsame Organisation. Zu den bisherigen Organen aber gehört noch 8) als sie alle ergänzend und sie für die allgemeinste Prüfung, Berichtigung und Verbreitung der Wahrheiten und Überzeugungen benutzend, die Preßfreiheit, vor allem aber die politische Preßfreiheit oder die der Zeit- und Flugschriften. Diese letztere ist nämlich darum weitaus die wichtigste, weil sie gerade möglichst für alle und gerade über alle gemeinschaftliche Angelegenheiten das leichteste und beste Organ der Mittheilung wie der Vernehmung bildet, weil sie ein solches Organ bildet, ehe über diese Angelegenheiten endgültig beschlossen wurde, weil sie also noch auf ihre der Wahrheit und öffentlichen Meinung entsprechende Bestimmung einwirken kann, und weil gerade bei ihr endlich der Natur der Sache nach jede Censur am allermeisten die Wesenheit unterdrückend und lügnerisch verfälschend und täuschend wirkt. Endlich aber ist als Schlußstein des ganzen Gebäudes, als die Garantie für alle bisherigen Organe und ihre möglichste Treue, auch noch 9) neben sonst öffentlichen und unabhängigen Gerichten Mitsprache des Volks durch die Jury, wenigstens in Strafsachen, unerläßlich. Theils wird nur durch solche feierliche Mitsprache in der richterlichen Anwendung gerade der wichtigsten Volksgesetze eine vollständige und verständige Volksüberzeugung ausgebildet und ausgesprochen, theils aber — und deshalb fordert in einer später anzuführenden Stelle der kalt verständige

Digitized by Google

tiefblickende Hume vorzüglich die Schwurgerichte — ist es für eine wahre und freie Sprache der öffentlichen Meinung die allgemeine Grundbedingung, daß die Sprechenden der Gewalt gegenüber auch sicher seien. Sie müssen weder im allgemeinen abhängige, furchtsame Werkzeuge der Macht, noch auch wegen der vielleicht augenblicklich unangenehmen Meinungsäußerung und gesetzlichen Freiheitsbestrebungen gefährdet sein. Dieses aber, sowie überhaupt die Sicherung vor langen, grausamen und willkürlichen Kerkertorturen und Kerkermorden, hat, wie der Art. **Schwurgericht** beweist, noch nie eine andere Criminalgerichtseinrichtung irgend auf die Dauer geleistet, noch wird sie es je leisten können. Nach allem Bisherigen können wir die wahre und gesunde öffentliche Meinung eines Volks bezeichnen als diejenige, welche sich, entsprechend seinen höhern Lebensgrundlagen, bei völliger Öffentlichkeit seiner gesellschaftlichen Angelegenheiten und bei völliger gesetzlicher Freiheit aller Organe der Mittheilung, über dieselben ausspricht.

Die Öffentlichkeit ist nach dem Bisherigen nicht etwa eine Nebensache für Freiheit und Gerechtigkeit, sondern sie ist, nur von besonderer Seite aufgefaßt, die Sache selbst. Die Öffentlichkeit aber und die Nichtöffentlichkeit bilden Systeme. In jedem von beiden hängen die einzelnen Einrichtungen zusammen. Wollt ihr Gerechtigkeit und Freiheit und alle ihre herrlichern Früchte, so müßt ihr sie ganz mit allen ihren organischen Bedingungen und Folgen wollen, und wenn ihr sie auch zuerst nur in ihren Hauptbestandtheilen einführt, so werden sie entweder kraftlos bleiben und von den entgegenstehenden Einrichtungen überwältigt werden, oder sie müssen diese Harmonie und die vollständig gerechten und freien Institutionen fordern, die mit ihnen in unzertrennlicher Wechselwirkung stehen.

Die Folgen des Systems der Öffentlichkeit wie der Nichtöffentlichkeit liegen übrigens in einer großen, reichen Erfahrung vor, die der Nichtöffentlichkeit in den dreihundertjährigen geheimen Cabinets- und Günstlings- und Maitressenregierungen von Frankreich, Italien, Portugal und Spanien seit Karl V., in dem Sinken und den endlich unvermeidlichen furchtbaren Revolutionen dieser Länder. Sie liegen auch vor in Deutschlands traurigen Schicksalen seit dem 17. Jahrhundert und endlich in aller der Schmach seit Ludwig's XIV. Mißhandlungen bis zu den französischen Revolutionskriegen, bis zu der russischen und französischen Bestimmung der Schicksale Deutschlands schon im Jahre 1803, bis zum Rheinbunde und seinen Bruderkriegen. Musterhaft schildert Freiherr v. Stein in seinem politischen Testament einige Seiten des Systems der Nichtöffentlichkeit, welches selbst in seiner wenigst verderblichen Gestalt dennoch sogar Friedrich's des Großen kräftigen Staat in kurzer Zeit in so entsetzliches Unglück stürzte, ja mit seinem Fürstenhause an den Rand des Abgrunds führte. „Wir werden", so sagt er, „von besoldeten, buchgelehrten, interessen- und eigenthumslosen Bureaulisten regiert — das geht so lange es geht. Diese vier Worte enthalten den Geist unserer und ähnlicher geistloser Regierungsmaschinen: besoldet, also Streben nach Erhaltung und Vermehrung der Besoldeten (und der Besoldungen); buchgelehrt, also lebend in der Buchstabenwelt und nicht in der wirklichen; interessenlos, denn sie stehen mit keiner den Staat ausmachenden Bürgerklasse in Verbindung, sie sind eine Klasse für sich — die Schreiberkaste; eigenthumslos, also alle Bewegungen des Eigenthums treffen sie nicht. Es regne oder scheine die Sonne, die Abgaben steigen oder fallen, man zerstöre althergebrachte Rechte oder lasse sie bestehen, alles das kümmert sie nicht. Sie erheben ihren Gehalt aus der Staatskasse und schreiben, schreiben im stillen, in ihren mit wohlverschlossenen Thüren versehenen Bureaux, unbekannt, unbemerkt, ungerühmt, und ziehen ihre Kinder wieder zu gleich brauchbaren Staatsmaschinen heran." „Eine Maschinerie (die militärische) sah ich fallen am 14. Oct. 1806. Vielleicht werden auch die Schreibermaschinen ihren 14. Oct. haben." „Das ist das Gebrechen des theuern Vaterlandes: Beamtengewalt und Nichtigkeit seiner Bürger. Wie über die Krankheit, so ist auch über die Heilmittel für die Vaterlandsfreunde kein Zweifel: Öffentlichkeit heißt es und wahre Vertretung."

III. Gegengründe gegen die Öffentlichkeit. Die Öffentlichkeit ist nach dem Bisherigen eins und dasselbe mit der Freiheit, Gerechtigkeit und Gesundheit des Staats. Sie erst macht den Staat zu einem Gemeinwesen des ganzen Volks, welches die Gerechtigkeit, die gleich heilige rechtliche Würde und Freiheit und das Gesammtwohl, das gleich heilige Wohl aller Glieder zum Grundgesetze und Endzwecke hat und welches für den Gesammtzweck ihre Einsichten und Erfahrungen wie ihren patriotischen Gemeingeist und ihre Wirksamkeit möglichst vereinigt und gerade dadurch die möglichste Bürgschaft und Controle für eine gerechte und heilsame Regierung gibt. Sie erst erhebt nach Cicero's Ausdrücken den Staat zu einer societas, welche „juris consensu et utilitatis communione" vereint ist mit einer Regierung für

Digitized by Google

das Gesammtwohl nach dem Gesammtwillen (für die „salus omnium" nach dem „consensus omnium").

Dennoch müssen, so scheint es, bedeutende Gründe oder Motive gegen das System der Öffentlichkeit vorhanden sein, da dasselbe bei so manchen Völkern und insbesondere auch bei uns Deutschen so lange Zeit und bisjetzt hintangesetzt und so vielfach angefeindet werden konnte.

1) Ein Grund freilich für die Geheimregierung und Meinungsunterdrückung ist in der Praxis ebenso mächtig, als er in der Vernunft schwach ist. Er besteht in Eigennutz und Herrschsucht der Herrschenden und in Dummheit und Verblendung, in Mangel an sittlicher Tüchtigkeit und Energie, in sinnlicher Genußsucht, Trägheit und Feigheit der Beherrschten, welche Despotismus und Sklaverei herbeiführen und dulden. Alsdann werden in rohem oder zahmem Despotismus Staat, Gemeinwesen, Gesammtbürgschaft, Staatsregierung, Gesammtwohl, Gesammtwille, es wird die Staatsbeamten- und Staatsbürgerwürde zuerst ihrem Wesen nach und zuletzt, so wie oftmals bei uns, sogar in den Namen zerstört und verfolgt. Sie werden zu feudalen Privatdienst- und Unterthanenvereinen, sie werden zur Privatsache, zur Patrimonialherrschaft, zum „Privatglücksgute" der Herrschenden umgewandelt und erniedrigt. Solche Schmach, beleidigender selbst als die jenes alten kriegerischen Faustrechts einer rohern Zeit, hat man ja sogar zum Theil der deutschen Nation, ihrem gesunden Menschenverstande öffentlich zu bieten gewagt. Während Hr. v. Haller und mit ihm das „Berliner Wochenblatt" dem Inhalte nach mit ihren aristokratischen Faustrechtstheorien uns in ihre rohste feudalistische Auflösung alles Gemeinwesens und selbst der Idee von Staat und Nationalwürde zurückzuführen strebten, erklärte uns Hr. Vollgraf als wegen „völligen Mangels an Sittlichkeit gänzlich und für immer staatsunfähig" und untersagte uns sogar die Namen Staat, Staatsbürger, Staatsbeamte; und Hr. Maurenbrecher, im wesentlichen einstimmend, wollte nur in einigen wenigen Beziehungen auf die „Staatsschulden" und die Verpflichtung „der Unterthanen" für diese Acte der „Herren" noch an den alten Namen und Begriff von Staat und Gemeinwesen zu erinnern erlauben. In der ganzen deutschen Geschichte suchte man so nur die rohste Erscheinung, die des rohesten anarchisch-despotischen Faustrechts auf, um sie als das wahre germanische Recht zu kanonisiren. Die alten deutschen Gesammtbürgschaftsvereine, der Staat Karl's des Gro. die Umbildung der Feudalverhältnisse zu staatlichen Gemeinwesen, ebenso gut im Deutschen Reiche wie in England und andern europäischen Staaten; die in denselben immer entschiedener vorherrschende Idee eines staatlichen, vaterländischen, nationalen Gemeinwesens, welche in allen deutschen Reichsgesetzen und Verhandlungen ausgesprochen ist, und welche nur das revolutionäre Faustrecht verkannte, ja die selbst im rohesten Faustrechte schon überall sich entwickelnden Verbindungen der Feudalgenossen, der Mannen, der Ministerialen, der Hofhörigen zu autonomischen und sich selbst richtenden Gemeinwesen vergißt diese den rohesten Feudalismus noch weit überbietende, barbarische und schmachvolle Theorie, um die Staatsbürger in vereinzelte, sich untereinander nichts angehende Privatfrechte und Pächter eines Privatherrn zu erniedrigen, um mit dem „divide et impera" hier einem raubsüchtigen Aristokratismus, dort dem unwürdigsten Despotismus zu dienen.

Wären übrigens der Staat und das Volk und die Regierung wirklich das Eigenthum, die Privatsache der Regierenden, so könnten sie alles nach ihrem Belieben allein und geheim verwalten. Und sie müßten es, damit sie ihr Eigenthum bewahren, damit zu diesem Ende das Volk dumm und schlecht, sklavisch und unkräftig bleibe. Lüge und Verfinsterung [3]), Verfinsterung wenigstens in dem Gebiete dieser politischen Erkenntnisse, nicht Wahrheit und Licht, sind die Lebenselemente so schändlicher Zustände. Häufig sucht man diese natürlich unter dem Scheine lügnerischer Worte und Theorien zu verhüllen, welche unpraktische Völker und nicht selten zum Vortheile der Minister, der Höflinge oder eigensüchtigen Aristokraten auch die Herrscher selbst täuschen. Die Täuschenden aber müssen natürlich alle Öffentlichkeit und Meinungsfreiheit nicht blos als unnöthige Unbequemlichkeiten, nein, als ihre Todfeinde, als den Ruin ihrer schändlichen Zwecke und Plane hassen. Da menschliche Laster und Leidenschaften selbst die stärksten Sophisten sind, so ist es sogar möglich, daß solche Täuschenden sich auch selbst über ihre eigennützigen Zwecke und ihre verderbliche Wirksamkeit und über ihre Lichtscheu durch angeblich bessere Gründe zu täuschen suchen, und zwar zunächst durch die nachfolgenden Einwendungen gegen die Öffentlichkeit.

2) Ein zweiter Einwand gegen dieselbe ist nämlich die angebliche Unmündigkeit des Volks.

3) Vgl. Obskurantismus.

Digitized by Google

welches nun durch die beliebige Allein- und Geheimregierung der Herrschenden wohlthätig bevormundet werden müsse.

Viele nun möchten gern, wenigstens bei sich selbst, die Völker als ewig unmündig und der Bevormundung bedürftig erklären. Allein einerseits ist hierzu, vollends heutzutage, die Zahl mündiger Völker, welche sich, noch besser selbst als Griechen, Römer und die alten Germanen, in jener vollkommenen Öffentlichkeit und bei freier öffentlicher Meinung mit voller männlicher Selbständigkeit ihre höhere Bildung und ihre politische Würde und Kraft zu behaupten wissen, viel zu groß. Andererseits liegt die Geschichte zu nahe, wie vor der Französischen Revolution fast alle europäischen Völker durch ihre Vormünder in Armuth, Kraftlosigkeit, Schmach und Elend und an den Rand des Abgrunds geführt wurden. Die Verderblichkeit solcher Bevormundungen, selbst wenn sie von einem Friedrich dem Einzigen ausgingen, liegt offen zu Tage. Auch zeigte sich schon an sich die Unmündigkeit, Unweisheit und Kraftlosigkeit der Vormünder, Höflinge, der höfischen Aristokraten und Beamten unendlich größer als die der frühern und spätern freien Völker.

So sprechen denn viele nur von einer vorübergehenden Unmündigkeit, wenigstens der deutschen Nation, aus welcher dieselbe gar langsam und organisch und durch ein naturgesetzliches und historisches Sichvonselbstmachen zur Mündigkeit und Freiheit heranwachsen müsse. Sie sprechen von den entsetzlichen Gefahren zu schneller Fortschritte, zu großer Freiheiten. Daß hierbei viele absichtliche oder unabsichtliche, gutmüthige oder selbstsüchtige Täuschungen der Herrschenden und ihrer Hofschmeichler und Hofgelehrten mit unterlaufen, dieses haben schon die Art. **Möser** und **Obscurantismus** nachgewiesen. Durch Gängelei und Bevormundung macht man die Völker nimmermehr mündig und kräftig, sondern schwach und unmündig. Nur der Besitz und Gebrauch gesetzlicher Freiheit bildet die Völker für die Freiheit und, wie die Erfahrung zeigt, schnell genug, um dieselbe wenigstens mit ungleich geringerm Schaden als die Bevormundung zu ertragen. Ebenso ist es schon in den Art. **Lehrfreiheit** und **Obscurantismus** nachgewiesen, daß die Institute, Kräfte und Werkzeuge der Freiheit, der Aufklärung, der Öffentlichkeit und der freien öffentlichen Meinung ihrerseits wahrhafte Systeme oder geistige Organismen bilden, sodaß sie nur in ihrer Vollkommenheit wahrhaft heilsam wirken, daß ein Theil derselben den andern voraussetzt, ergänzt, unterstützt und von selbst und nur allein genügend dessen Einseitigkeiten und Misbräuche verhindert und aufwiegt.

3) Ein dritter Grund gegen die Öffentlichkeit ist eine oft wohlmeinende, aber doch schwächliche, zuweilen eine pietistische Ängstlichkeit. Man fürchtet, die Leidenschaften möchten durch sie entfesselt, die Ruhe und die gute Ordnung und die Sicherheit des Staats und der Regierung dadurch gestört werden. Man besorgt, es möchten durch Äußerungen und Erscheinungen der Freiheit, durch das Bekanntwerden der Verbrechen und des Schlechten in der Gesellschaft Religiosität und Sittlichkeit leiden.

Es sind dieses dieselben Einwendungen, die man auch schon der freien Verfassung, der Preßfreiheit, der Aufklärung, den öffentlichen und Schwurgerichten entgegengesetzt hat und die daher auch schon in den betreffenden Artikeln ihre Erledigung finden.[4]) Mache man es sich doch nur ganz klar, was man vorzieht, ob eine Heerde unschuldiger, gutmüthiger Schafe, oder freie Menschen! Nicht träge Ruhe, geistige Dumpfheit, die Abwesenheit aller Versuchungen, noch weniger die Beschäftigung der Gefühle blos mit den eigenen kleinlichen, mit selbstischen und sinnlichen Lebensverhältnissen, sondern höhere Ausbildung, thätiger Kampf für Tugend und Recht und für die höhern Interessen und Aufgaben des Gemeinwesens, nicht die Sklaverei, sondern die Freiheit adelt und kräftigt die Menschen und die Völker. Schlechtes, Bedrückungen, Bestechungen, Laster und Verbrechen aller Art hören und besprechen die Menschen auch in despotischen Zuständen. Der Unterschied ist nur, daß sie nicht, wie in einer irgend würdigen öffentlichen Gerichts- oder Ständeverhandlung oder freien Presse, das Böse zugleich unter die höhern Gesichtspunkte gestellt, verfolgt und mit der beschämenden und strafenden Rüge gebrandmarkt sehen. Vielmehr wird es in der gemeinen, politisch unfreien mündlichen Mittheilung des unterdrückten, unveredelten Volks nur allzu oft unter den gemeinsten und schädlichsten Gesichtspunkten aufgefaßt und besprochen und erscheint nur allzu oft als unangreifbar, als glücklich und geehrt. Von der Wahrheit dieses Satzes gibt es in der Geschichte keinen glänzendern Beweis, als den Vergleich der englischen Presse vor und nach der Revolution von 1688. Sie hatte zur Zeit Jakob's II. alle Thorheiten und Verbrechen der Regierung an das Licht der Öf-

4) Vgl. **Censur der Druckschriften, Christenthum, Obscurantismus.**

Digitized by Google

fentlichkeit gebracht, allein, weil unter dem bestehenden lichtscheuen, despotischen Obscurantismus dies nur ein Geschäft von Literaten war, die oft genug persönlich Ursache hatten, die Öffentlichkeit zu meiden, fast immer in der unflätigsten und boshaftesten Weise. Als der Oranier Wilhelm III. auf dem Throne saß, änderte sich das Verhältniß plötzlich und in der auffallendsten Weise. Der Kampf zwischen den Whigs und Tories, zwischen den Wilhelmiten und Jakobiten, wurde mit unverminderter Schärfe, mit unverminderter Bitterkeit geführt, allein jeder, der mit der politischen Literatur jener Zeit auch nur oberflächlich bekannt ist, muß betroffen gewesen sein über die völlige Umgestaltung der Sprache und der ganzen Form des grimmigen Kampfes, seitdem Schriftsteller, Setzer und Drucker nicht mehr zu fremden Namen und zur Verborgenheit ihre Zuflucht zu nehmen brauchten.

Es verhält sich hiermit ganz ähnlich wie mit dem Bedenken gegen die Preßfreiheit, daß sie der Ehre schuldloser Menschen gefährlich sei — den römisch-juristischen Grundsatz: bonum et aequum esse, nocentem infamari, diesen wagt man wenigstens nicht direct zu verwerfen. Ohne Preßfreiheit aber werden fast in jedem Kreise der Menschen die schändlichsten Nachreden herumgetragen — und auch solche vielfach geglaubt, die bei der Preßfreiheit nicht geglaubt werden. Entweder bringt sie die Presse vor, alsdann kann der Ehrenmann sie öffentlich in ihrer Nichtswürdigkeit nachweisen und den Schimpf auf den Verleumder oder leichtsinnigen Nacherzähler hinlenken. Oder kein Organ der Presse wagt sie vorzubringen, alsdann hält sie jeder, wenn sie nur überhaupt einen Gegenstand für die Presse bilden, schon deshalb für unbegründet. Berühren sie gar kein öffentliches Interesse, dann kann das Preßgesetz sie verbieten. Welcher würdige Brite fürchtete wol auch für seine Ehre die Preßfreiheit? Übrigens kann man es in Ländern der vollen Öffentlichkeit beobachten, wie diejenigen, die nicht an dem Öffentlichen theilnehmen wollen, sich und die Ihrigen von demselben ebenso entfernt halten können, wie eine gesittete Familie ihre Kinder von den täglichen Gemeinheiten und Roheiten in vielen öffentlichen Häusern und Zusammenkünften entfernt und mit denselben unbekannt erhält.

Von offenbar kränklichen, sich selbst widersprechenden pietistisch-religiösen Ansichten wollen wir hierbei nicht reden. Wir meinen solche, welche ganz unchristlich alle staatlichen Verhältnisse und Institute als weltlich für gleichgültig ausgeben, ohne zu bemerken, daß alles, was auf ihnen noch wichtig ist und erstrebt wird, ihre Freiheit, die freie sittliche Familien-, Unterrichts- und kirchliche Einrichtung, ebenfalls durch den guten oder schlechten Staat gut oder schlecht und verderblich gestaltet werde.

Geben wir übrigens willig einzelne Nachtheile auch dieser irdischen Einrichtung zu. Jede, die beste, die Religion, der Staat haben sie ja ebenfalls. Aber das Gut der Wahrheit und Öffentlichkeit ist ebenfalls nicht minder groß, nicht minder nothwendig. Nur wegen ihres Mangels an politischer Bildung übersehen viele diese Güte, diese Nothwendigkeit. Die Nachtheile aber werden auch hier tausendfach durch die größern Vortheile aufgewogen. Sie finden so vollständig in der Öffentlichkeit selbst ihre Gegengewichte und Heilmittel, daß es kaum begreiflich wird, wie ein ehrlicher Wille sie noch gegen jene Vortheile in die Wagschale legen möchte.

4) Eine allerdings immer seltener werdende Vorstellung, welcher der Abneigung gegen die Öffentlichkeit und den falschen Besorgnissen zu Grunde liegt, besteht in dem phantasiereich ausgeschmückten Bilde patriarchalischer Unschuldszustände und frommer, kindlicher, vertrauensvoller Hingebung an die Beamten und Regierenden und der Sehnsucht nach denselben. Dabei täuscht man sich dann über die Gebrechen dieser entfernt liegenden, veralteten Zeiten wie der Greis bei der Lobrede auf die Zeit seiner Jugend. Vollends aber wird vergessen, daß, theils durch die ungeheuern Stürme und Veränderungen unserer außerordentlichen Zeiten und besonders durch die täglich wachsenden Verkehrsverhältnisse und mündlichen Mittheilungen mit einer ganzen Welt freier Völker, die Kindheitsperioden, wären sie auch je so vollständig und gut gewesen, als man träumt, doch jetzt für alle europäische Nationen unwiederbringlich verschwunden sind, um einem freien kräftigen Mannesalter Platz zu machen. Vollends in dieser Lage der Dinge können auch die Staaten und Regierungen ihre Sicherheit und Kraft nur in gesunder, tüchtiger Ausbildung dieser Freiheit und nimmermehr in unnatürlicher Unterdrückung und moralischer Verkrüppelung der Völker finden, nimmermehr in dem eiteln Bemühen, veraltete Zustände im Widerspruch mit der heutigen Welt durch Zwang festhalten oder restauriren zu wollen.

Jedes Bemühen unnatürlicher Beschränkung der Öffentlichkeit wird heutzutage viel leichter die wohlthätigen Gegenwirkungen gegen ihre einseitigen, als die gefürchteten Nachtheile selbst beseitigen. Es wird selbst einen so einseitigen leidenschaftlichen Haß auch gegen diejenigen bessern Verhältnisse erwecken, welche die würdigen Gegner der Öffentlichkeit durch sie gefährdet

Digitized by Google

glauben, daß jede große Erschütterung um so mehr eine revolutionäre Färbung erhält. Wird der mündige Sohn zur rechten Zeit als solcher anerkannt, so bleibt lebenslang die alte Liebe und Pietät, rechtswidrige Unterdrückung aber zerstört dieselbe.

Am wenigsten aber sollten ängstliche Bürger und Regierungen in Zeiten der nicht zu hemmenden äußern und innern Bewegungen und Kämpfe gerade von der Öffentlichkeit die gefährlichen Stürme besorgen. Den Kampf der Meinungen freilich und der noch die gesetzlichen Schranken achtenden Interessen und Leidenschaften — diesen legt sie offen zu Tage. Aber dadurch werden gewaltsame Explosionen, unheilvolle Staatsstreiche wie Revolutionen verhindert oder in ihrer Vorbereitung erkannt und entwaffnet. Nur wo die Wünsche aller ebenso verborgen und unkräftig als ihre Augen und Ohren verschlossen, ihre Zungen gefesselt sind, da haben jene dem Gesammtwohle feindlichen selbstsüchtigen Leidenschaften und Unternehmungen die Anreizung, sich im Dunkel mit Sicherheit vorzubereiten und das kraftlose Gemeinwesen glücklich zu besiegen. Nicht die gefahrlos abziehenden Dämpfe muß man fürchten, sondern die Explosion durch ihre unnatürliche Unterdrückung und Zusammenpressung.

IV. Die einzelnen Hauptgründe für das System der vollen Öffentlichkeit. 1) Auf diese Öffentlichkeit hat nach dem oben Ausgeführten fürs erste ein jeder Bürger einen heiligen Rechtsanspruch. Das Gemeinwesen ist seine Angelegenheit, es bestimmt seine und der Seinigen Lebensschicksale, fordert seine freien Opfer von Gut und Blut. Er hat das Recht, davon Kenntniß zu nehmen und seine Einsichten und Ansichten, Wünsche und Bedürfnisse in Beziehung auf seine Bestimmung und Leitung auszusprechen und mit seinen Meinungen auszutauschen. Es wird ewig dem Andenken Friedrich's des Großen zur Ehre gereichen, daß er wiederholt („Oeuvres posth.", II, 47, 60), als Kronprinz und ein halbes Jahrhundert später als König, so energisch die Grundsätze des freien Consenses und Vertrages vertheidigte und mit Entrüstung die tyrannische Anmaßung, die Freiheit der Volksüberzeugung aufheben und diese bevormunden oder despotisch durch den Willen der Regierung leiten zu wollen, zurückwies. „Müßte man nicht verrückt sein", so sagt er, „um sich einzubilden, die Menschen hätten zu einem ihresgleichen gesagt: «Wir erheben dich über uns, weil wir Sklaverei lieben, und geben dir Gewalt, unsere Gedanken nach deinem Willen zu leiten.» Sie haben im Gegentheil gesagt: «Wir haben dich nöthig, um die Gesetze aufrecht zu erhalten, denen wir gehorchen wollen, um uns weise zu regieren, um uns zu vertheidigen. Übrigens aber fordern wir von dir, daß du unsere Freiheit achtest.»"

Nur die besondern Privatverhältnisse der einzelnen bilden, soweit sie nicht in den öffentlichen Rechtskreis fallen und soweit sie ihre Geheimnisse sind, das besondere Eigenthum jedes einzelnen. Es liegt in der Unnatur des Despotismus, daß er alle gesunden Begriffe und die natürliche Ordnung der Dinge verletzt und umkehrt. Er läßt die Despoten und ihre Knechte spionirend, inquirirend und gewaltsam in alle Privat- und Familiengeheimnisse, in das Heiligthum des Hauses, des vertraulichen Briefes und des Herzens eindringen. Dagegen wehrt es den Bürgern, von ihren eigenen wichtigsten Angelegenheiten, von dem, was ihre und der Ihrigen und ihrer Mitbürger gemeinschaftliche Ehre und Sicherheit, ihr ganzes Lebensschicksal angeht, Einsicht und Kenntniß zu nehmen und ihre Erfahrungen, Klagen, Wünsche und Rechte zur Sprache zu bringen. So wirft er angeblich im Namen des Gemeinwesens Hunderte von Bürgern jahrelang in dunkle Kerker, martert sie in geheimnißvollen Femen, ja verurtheilt sie in gleichem Dunkel unter schweren, ihre, der Ihrigen und des Volkes Ehre angreifenden Beschuldigungen, bedroht auf diese Weise die Sicherheit, die Ehre und das Lebensglück aller Bürger. Ja, man verbietet es, daß die Verhafteten und Verurtheilten oder ihre Richter und Anwälte ihnen Kenntniß ertheilen von diesen wichtigsten, sie alle so nahe angehenden Hergängen und amtlichen Handlungen, nicht selten leider amtlichen Verbrechen und Justiz- und Kerkermorden, von der amtlichen Anwendung oder Umkehrung der allgemeinen Staatsgesetze, derselben Gesetze, von deren richtiger oder verkehrter Anwendung Ehre und Leben aller Bürger, Ehre, Freiheit und Existenz des Vaterlandes abhängen.

2) Die Öffentlichkeit vereinigt fürs zweite den ganzen Reichthum der Erfahrungen und Einsichten zu Gunsten einer möglichst zweckmäßigen, möglichst alle Bedürfnisse und Wünsche der Bürger berücksichtigenden Einrichtung und Leitung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten. Sie allein macht es möglich, die tüchtigsten, einsichtsvollsten Männer für die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten auszubilden und aufzufinden, und sie unterstützen dieselbe noch mit der Einsicht und Erfahrung der ganzen Nation. Durch die freie Entwickelung, durch die Reibungen und Kämpfe der Geister werden die geistigen Kräfte zu ihrer höchsten Gesundheit und praktischen

Digitized by Google

Tüchtigkeit entwickelt. Dieses bewirkt die Vortrefflichkeit und die glänzende Überlegenheit der englischen Staatsmänner und Beamten und der englischen Staatsverwaltung, sowie den allgemeinen, lebendigen und gesunden praktischen Sinn (common sense) des englischen Volks. „Gestatte ehrlichen Leuten, die Wahrheit zu sagen", das erklärte Theopomp auf die Frage: Wie man es anfangen müsse, um gut zu regieren? als „das beste Mittel" dazu. Und der gescheiteste aller Minister, Talleyrand, war es, welcher: „als allen Verstand aller Minister und alle Macht Bonaparte's überbietend" die öffentliche Meinung pries.

Wie es vollends in unsern heutigen reichen Culturverhältnissen, bei den tausendfachen Verschlingungen und Verwickelungen unserer Verkehrsverhältnisse und Bedürfnisse möglich, daß blos in der Studirstube gebildete, blos durch ein unzuverlässiges schulgerechtes Examen bewährte, geheim verwaltende Beamte mit gleicher reifer Sachkenntniß und Einsicht verwalten können als die zugleich in einer britischen Öffentlichkeit und in der freien öffentlichen Besprechung aller besondern Erfahrungen und Einsichten der Mitbürger ausgebildeten und bewährten und durch diese Mittheilungen stets neu berathenen öffentlichen Staatsmänner? Auch die deutsche Nation hat es bei ihren jetzigen Bestrebungen zur Wiedererwerbung früherer Würde und Macht eingesehen, welcher Widersinn es ist, großartige Industrie- und Handelsverhältnisse durch eine geheime gelehrte Beamtenregierung und durch ihre im Dunkel und unter der Wahrheitsunterdrückung der Censur abgeschlossenen Verträge begründen und leiten zu wollen.

3) Die Öffentlichkeit ist das wirksamste allgemeine Bildungsmittel der Nation. Sie gibt Erziehung und macht den Unterricht praktisch. Der bloße Unterricht gibt nur Kenntnisse, oft sehr einseitige und unfruchtbare. Dahlmann in seiner „Politik" beginnt S. 298 das Kapitel über die Fortbildung der Staatsbürger mit den Worten: „Für den Staatsbürger gibt es keine Erziehung, keinen Unterricht mehr; seine Zucht ist das Staatsgesetz; Fortbildung aber kann ihm der Staat unmittelbar bereiten nicht durch irgendeine künstliche Anstalt weiter, sondern lediglich durch die in seinem Innern herrschende Gerechtigkeit. Denn diese allein wagt das Staatsinnere vor dem Bürger zur lehrreichsten Betrachtung aufzuschließen, entfernt die Heimlichkeit aus der Verwaltung, denn sie bedarf ihrer nicht, um Härte und Willkür und die gleichen Ungerechtigkeiten der Großmuth und Gnade zu verhüllen; sie läßt die öffentliche Meinung walten, in welcher sich die Herzensangelegenheiten eines Volks verklären, und indem sie die Macht derselben anerkennt und selbst sie benutzt, um sich eine eigene Meinung, die zugleich anwendbar sei, zu bilden, eröffnet sie ihr unermüdlich die Wege zur Berichtigung und macht sich dadurch dienstbar. Darum sieht sie ihre Stütze in der theils öffentlichen, theils offenkundigen Wirksamkeit der Staatsgewalten, läßt den Wunsch der einzelnen, der Körperschaften, der Gemeinden in freier, darum nicht ungeregelter Bitte sich erklären, denn sie hat, was sie erwidern kann; sie gewährt der Schrift durch Gesetz ihre Freiheit, denn sie hat nicht Hehl, daß Wissen und Glauben nicht auf dem gewöhnlichen Wege beherrschbar sind."

Das ganze Kapitel schließt mit den Worten: „Wer aber die Weltlage würdigt und die Lage seines Vaterlandes in ihr örtlich und geistig kennt, wird sich nicht scheuen, es auszusprechen: Die Sicherheit und Wohlfahrt der deutschen Staaten mittlern und untern Ranges beruht darauf, daß sie ihren Unterthanen in der freien Entwickelung der Kräfte, welche den einzelnen vergönnt wird, einen Ersatz für die selbständige Bedeutung und freie Bewegung nach außen geben, welche diesen Staaten versagt ist."

4) Die vollkommene Öffentlichkeit ist besonders höchst wirksam für die sittliche Erziehung des Volks. Der Art. **Censur als Sittengericht** hat bereits entwickelt, wie sie heutzutage das einzig mögliche und ein sehr wirksames öffentliches Sittengericht bildet. Unbezweifelbar aber ist es ebenfalls, daß die geheime Beamtenregierung den Blick der Bürger, ihre Liebe und Bestrebungen wenigstmöglich auf das Gemeinwesen und Gemeinwohl des Vaterlandes und seine höhern Interessen, sondern vielmehr auf die eigenen kleinen Privatangelegenheiten und die selbstischen niedern Zwecke hinweist. Ein englischer Gemeingeist (public spirit) und jene Solonische höchste patriotische Tugend der Bürger und die höchste Kraft der Staaten — daß jeder einzelne Wohl und Wehe seiner Mitbürger als eigenes Wohl und Wehe, ihre Verletzung als die seinige empfindet, sie sind nur möglich unter dem Einfluß der Öffentlichkeit. Wenn aber sogar manche Scheinheilige die Öffentlichkeit und ihren Gemeingeist geringschätzen oder gar anfeinden wollen, dann muß man sie wol erinnern, daß auch das Christenthum gerade diese warme, thätige Bruderliebe, diese Liebe, „welche das Leben läßt für die Brüder", diese liebevolle Sorge so wie für ihr geistiges so auch für ihr leibliches Wohl (z. B. für ihre Speisung und Kleidung), mithin auch für die vaterländische Staatseinrichtung, welche mehr als alles andere einflußreich für sie

Digitized by Google

t, als die praktische Haupttugend anerkennt. Man darf sie erinnern, daß ohne solche wahre raktische Liebe der Apostel Paulus alle Geistesgaben und Werke und alles fromme Glauben nd Reden für nichtig, „für tönendes Erz und klingende Schelle" erklärt. Er empfiehlt jenen ahren Gemeingeist als die Seele und den Leitstern für alles tugendhafte Leben, für alle tugendafte Anwendung der von Gott verliehenen Kräfte eines jeden. Er nennt die praktische, wahre iebe „die größeste von den dreien (von Glaube, Hoffnung und Liebe), diejenige Liebe, welche ch nicht freut der Ungerechtigkeit, welche sich aber freut der Wahrheit". Er sagt: „In einem glichen erzeigen sich die Gaben des Geistes zum gemeinen Nutzen." Er fordert ausdrücklich: aß alle mit ihren verschiedenen göttlichen Kräften und verschiedenen Stellungen und Berufsihigkeiten zusammenwirken „und füreinander sorgen sollen wie die verschiedenen Glieder eines eibes". Er fordert solchen lebendigen Gemeingeist, daß, „so ein Glied leidet, alle Glieder mitiden, und so ein Glied wird herrlich gehalten, sich alle Glieder mitfreuen"[5]), einen solchen nblick, welcher alle Glieder und ihr Wohl als unentbehrlich anerkennt und mit gleicher Achtung nd Liebe umfaßt: „denn diejenigen Glieder des Leibes, die uns dünken am schwächsten zu sein, nd die nöthigsten, und die uns dünken die unedelsten zu sein, denselben legen wir am meisten hre an." Nehme man nun noch hinzu, wie energisch diese Lehre „zugleich Licht und Wahrheit" und freies Fortschreiten in der Wahrheit neben der Liebe zu ihrem andern Hauptgesetze macht, wie sie das Gute als mit Licht und Wahrheit, das Böse als mit Finsterniß und Lüge identisch erklärt, wie sie mit Energie fordert: „Redet Wahrheit untereinander!" und es für das Wahrzeichen des Guten erklärt, „daß es das Licht nicht scheue und hervor an die Öffentlichkeit omme", für das Wahrzeichen des Bösen aber, „daß es das Licht scheue und die Finsterniß iebe"[6]); bedenke man ferner, wie die ursprüngliche echt christliche Lehre, Kirchenverfassung und Kirchengesetzgebung für das gemeinschaftliche Kirchliche ebenfalls dem Princip der freien Brüderichkeit und des freien (religiös sittlichen) Consenses und also auch darin ganz der römischen Theorie der Öffentlichkeit und freien öffentlichen Meinung huldigt![7]) Kann es nun hiernach etwas Unchristlicheres, etwas Unsittlicheres geben als die despotische Zerstörung eines wahren, eines freien öffentlichen Gemeinwesens und seines freien, lebendigen Gemeingeistes, etwas Unchristlicheres und Unsittlicheres als ein Unterbinden und Absondern der Glieder von diesem Gemeinwesen und Gemeingeiste, als eine Anweisung, sich nicht um sie, sondern nur um ihre Sonderangelegenheiten zu bekümmern, als die schändliche Usurpation endlich, das gemeine Wesen, den Staat und seine Regierung zum „Privatglücksgut" zu erklären, ja sie auf diese Weise zu vernichten!

5) Die Öffentlichkeit vereinigt mit der Gesammterfahrung und Einsicht und mit dem freien, liebenden, patriotischen Gemeingeist der Bürger auch ihren Willen, ihre Kräfte und ihre Opfer für die Staatszwecke und gibt daher dem Staat die größte Stärke. Wenn auch die volle Öffentlichkeit und Freiheit Parteien und Kämpfe hervorrufen oder eigentlich nur offen hervortreten lassen: da, wo es die gemeinschaftliche Ehre und Freiheit des Vaterlandes gilt, da wirken sie im wahren öffentlichen Gemeinwesen doch patriotisch zusammen, und jene Parteien und Kämpfe verhindern auch hier nur verderbliche Einseitigkeiten.

V. Staatscontrole. Die vollkommene Öffentlichkeit gibt endlich das, was man ohne sie in allen möglichen politischen Einrichtungen und Formen vergeblich suchte, die allein durchgreifende sichernde Controle und Garantie gegen den Misbrauch, gegen nachlässige, untreue, verfassungswidrige Anwendung der politischen Gewalt der Regenten, Stände, Beamten und Bürger.[8]) Solange es politische Bestrebungen und Theorien gab, hielt man es mit Recht für die wichtigste und schwierigste Aufgabe, diese Controle und Garantie zu finden. Was helfen uns alle noch so gute politische Verfassungen und Einrichtungen, wenn diejenigen, die im Besitz der politischen Gewalt sind, dieselbe nicht richtig anwenden oder sie misbrauchen, wenn sie die ihnen zu Gebote stehenden Kräfte und Güter verkehrt und statt fürs Gemeinwohl für ihre selbstischen Zwecke gebrauchen? Und welche Versuchung ist größer für schwache Menschen als diese? Denn ebenso die Absicht, sowol gute als böse Zwecke möglichst zu verwirklichen, wie die irrige

5) 1 Korinth. 12 und 13 und **Christenthum.**
6) Vgl. die vielen Stellen in **Christenthum.**
7) Vgl. **Christenthum, Gallikanische Kirche, Grundvertrag.**
8) Über diesen Punkt handelt geistreich die Abhandlung Über die Öffentlichkeit in Rotteck's Allgemeinen politischen Annalen, Jahrg. 1830, I, 104 fg. Vgl. auch **Garantie.**

Digitized by Google

Ansicht, führen fast alle Sterbliche zum Gewaltmisbrauch. Wäre es nicht vollends eine Thorheit, wegen der persönlichen Güte des vielleicht morgen schon wechselnden heutigen Gewaltinhabers dauernde Schutzmittel gegen Misbrauch gering zu achten?

In dem Streben nach einer genügenden Controle nun setzte man zuerst jeder niedern Behörde in höhern Behörden die nöthigen Wächter und stieg aufwärts — bis man nicht weiter konnte. Allein jede höhere Gewalt ist ebenso verführerisch und noch gefährlicher als die niedere. Sie ist immer nur denselben schwachen menschlichen Trägern vertraut. Auch der obersten konnte man wol die höchste Macht, aber nicht die Heiligkeit ertheilen. Sie blieb unbewacht und unbeschränkt, und bei ihrer allgemein durchgreifenden Wirksamkeit mußte sie durch nur allzu oft verkehrtes Wirken oft unermeßlich verderblich werden. Ja, die untergeordneten Gewalten und Wächter finden es, um selbst wirksame Controle und Beschränkungen ihrer Misbräuche zu umgehen, räthlich, zu Gunsten dieser ihrer Misbräuche diese ihre oberste Macht entweder listig zu täuschen oder sie auf verderbliche Pfade zu lenken und selbst so deren Controle gegen sie zu vereiteln. In seinem Kreise will jeder Polizeidiener und Thorschreiber zuletzt dieselbe Unbeschränktheit und Willkür wie die höchste in der ihrigen; das Volk aber hat solchergestalt doppelt zu leiden. Für das Volk bildete, nach dem Ausdruck eines französischen Schriftstellers, diese aufgethürmte chinesische Gewaltpyramide des Absolutismus „eine Cascade von Prügeln".

Die Lykurgische Staatsweisheit versuchte es, der höchsten königlichen Gewalt durch die Ephoren schützende Aufseher zur Seite zu setzen. Aber es fehlte gegen diese Ephoren selbst und gegen ihre Gewaltmisbräuche eine wirksame Controle und Bürgschaft. Sie waren jetzt die unbewachte Spitze der Pyramide. Sie wurden Tyrannen gegen die unglücklichen Könige wie gegen das Volk. Alle ähnliche Versuche von Ephoraten und Censurgewalten in den Händen einzelner, die weder die höchste Einsicht und sittliche Autorität besaßen noch von der Leidenschaft der Gewalt frei blieben, gaben ähnliche ungenügende Erfolge. Sie gaben willkürlichen Polizeidespotismus statt des Regierungsdespotismus.

Das athenische Volk und nach ihm Rousseau und die Jakobiner suchten eine andere Garantie in der unbedingten Volkssouveränetät und der absolut demokratischen Selbstausübung der Gewalt von seiten aller Bürger. Aber das Verderbniß und die Versuchungen der Gewaltausübung ergriffen auch diese kleinen Könige und ihre Mehrheiten. Regierender Pöbel wurde oft noch ärgerer Tyrann als alle andern vor ihm, mochte er nun unmittelbar in seinen geregelten Versammlungen raubgierige und willkürliche Beschlüsse gegen die Reichen und Angesehenen und seine Verbannungen und Giftbecher für seine Weise decretiren, oder mochte er in ungeregelten souveränen Pöbelhaufen seine Gewaltthaten vollziehen. Auch hier fand das Streben, das Recht gegen die Willkür seiner herrschenden Diener zu schützen, nicht eine bessere, mehr sichernde, sondern nur eine neue, stärkere, gefährlichere Macht.

Eine unendlich viel bessere Bürgschaft hatte keineswegs, wie man gedankenlos nachspricht, Montesquieu, sondern schon die Weisheit aller freien Völker der Alten und Neuen Welt bewußter oder unbewußter, vollkommener oder unvollkommener erfunden, ich meine die Theilung oder Mischung und das Gegen- oder Gleichgewicht der Gewalten, oder mit andern Worten: die weise, richtig geordnete Organisation des Staats und seiner Gewalt. Hiernach werden ohne Zerstörung der nothwendigen organischen Verbindung und Wechselwirkung und der höhern Einheit der drei Hauptzweige der öffentlichen Functionen oder Gewalten, der regierenden, gesetzgebenden und richtenden, für dieselben besondere Hauptorgane gebildet, welche in ihrer organischen Verbindung und Wechselwirkung neben der nothwendig stets unvollständigen realen Theilung zugleich eine persönliche unter verschiedenartigen Persönlichkeiten darstellen, und die sich allerdings gegenseitig controliren und Gewaltmisbrauch auch durch ein heilsames Gegengewicht verhindern. [9]) Diese Einrichtung nun, welche neben ihrer vollen Öffentlichkeit die praktischen Briten mit Recht heilig halten, und welche schon deshalb nothwendig ist, weil die drei Hauptfunctionen, das Regieren, Gesetzgeben und Richten, nach ihrer Verschiedenheit verschiedenartige und mehr oder minder selbständige Organe und Organisationen bedürfen, soll man freilich nimmermehr zu Gunsten der Öffentlichkeit geringschätzen. [10]) Die nothwendigen Formen haben ebenso wie der Geist oder die Art der Lebensthätigkeit in dem ganzen gesunden Leben ihr heiliges Recht. Auch die vollkommenste Öffentlichkeit würde gegen die unendlichen Versuchungen und Gefahren des Misbrauchs oder eines einseitigen verderblichen Gebrauchs der Gewalt nimmer

9) Vgl. **Cabinetsjustiz.**
10) Dies thut z. B. auch jene citirte Abhandlung über die Öffentlichkeit.

Digitized by Google

genügend schützen ohne diese allein gesunde, vollkommene Organisation. Sie würde selbst diese Organisation fordern und hervorrufen oder selbst ebenfalls untergehen. Diese Form aber ist doch auch ihrerseits ohne Öffentlichkeit und ihren lebendigen Gemeingeist durchaus ungenügend. Können denn nicht die Gewalten ausarten, die nöthige Energie verlieren? Können sie sich nicht gegen das regierte Volk wechselseitig begünstigen oder vereinigen, wie es vor den Zeiten der vollen Öffentlichkeit wiederholt auch in England der Fall war? Ohne höhere Lebenskraft, Controle und Garantie konnten diese Gewalten sich auch in ihrer wohlthätigen Thätigkeit hemmen. Oftmals gelingt es auch einem dieser Organe, so wie in England Heinrich VIII., sich die beiden andern dienstbar zu machen. Alsdann kann der Despotismus um so wilder und argwöhnischer werden, je mehr er selbst um seine Existenz zu kämpfen hatte und noch kämpfen muß. Wenn nun der König, das Ober- und das Unterhaus, als die drei Bestandtheile der Einen moralischen Person der souveränen Gewalt des Parlaments, sich auch gegenseitig eifrig bewachten, aber dennoch gegen das Volk sich despotische Gewalt zugeständen, so müßte man doch allerdings mit Thomas Paine dieses ganze Parlament als despotisch verwerfen.

Nie also kann es gelingen, die äußern politischen Gewaltsorgane und ihre Selbstsucht nur durch sich selbst, nur durch die gleichartige äußere Gewalt und ihre Selbstsucht und fast nur mechanisch in angemessener gesunder Lebensthätigkeit zu erhalten. Dieses vermag nur die freie, allgemeine, höhere Lebenskraft des ganzen Staatslebens und, bei voller Öffentlichkeit, der patriotische Gemeingeist der ganzen Nation, von welcher der regierte Theil nicht die unmittelbare Gewalt, daher auch nicht ihre Versuchungen besitzt, dagegen aber das unwandelbare Interesse hat, allen Despotismus abzuwehren. In der Nation, sofern sie nur nicht etwa selbst unheilbar sittlich verderbt und dem Untergange geweiht wäre, in welchem Falle aber überhaupt jede Rettung des Volks unmöglich ist, müssen im freien öffentlichen geistigen Kampfe zuletzt die patriotischen Ideen und Interessen die Oberhand gewinnen. Wenn also zur Bildung dieser öffentlichen Meinung und zu ihrer Gegenwehr gegen den Despotismus alle friedlichen Wege eröffnet sind, so wird sie den Staatsorganismus in gesunder Lebensthätigkeit erhalten. Sind diese organischen Wege gehemmt, so sind zuerst Stockungen, alsdann plötzliche Anstrengungen und Explosionen und Revolutionen oder der Tod unvermeidlich.

Durch die unendliche Vervollkommnung aber, welche sowol die Öffentlichkeit aller politischen Erscheinungen und Thätigkeiten wie die öffentliche Meinungsäußerung durch die Buchdruckerpresse erhielten, kann jetzt diese Öffentlichkeit noch ungleich kräftiger und wohlthätiger wirken, ungleich großartigere und freiere Staatssysteme hervorrufen, als je die Staaten des Alterthums uns darstellen konnten. Gleich der zweiten größten Erfindung der neuern Welt, der Dampfkraft, beschleunigt, vervielfältigt und verstärkt sie nicht blos alle wechselseitige Mittheilung auf eine früher nie zu ahnende Weise: ebenso vielmehr wie die Dampfschiffahrt uns in früher unerreichbare und unnahbare Gegenden hinführt, so öffnet uns die Preßfreiheit ganz neue Zugänge für die Öffentlichkeit und die öffentliche Meinung, für die Mittheilung von Thatsachen und Gedanken. Die Verhandlungen öffentlicher Parlamente, ja selbst die der geheimen Cabinete über öffentliche Maßregeln legt sie, die erstern fast Wort für Wort, allen Millionen theilnehmender Bürger schon im Laufe weniger Stunden oder in Tagesfrist vor Augen und läßt deren Gedanken und Gegenmittheilungen in gleicher Frist wieder der Regierung und dem Parlament zukommen. So dehnt sie jetzt die Güter der Freiheit und Bürgerwürde und der thätigen Theilnahme an des Gemeinwesens höchsten Angelegenheiten, Güter, die sonst auf den zehnten Theil der Bewohner selbst eines kleinen Stadtstaats beschränkt blieben, auf alle Millionen männlicher und weiblicher selbständiger Bewohner hundertmal größerer Staaten aus, vereinigt ihre Erfahrungen, Einsichten, Gesinnungen und Kräfte für das Gemeinwesen. Diese vollkommene Öffentlichkeit ist jetzt der überreiche Ersatz der demokratischen Volkssouveränetät oder der unmittelbar demokratischen Gemeinschaftlichkeit der Regierung, welche die freien Völker des Alterthums als Grundbedingung wahren Rechtszustandes, wahrer Freiheit forderten, welche auch freie Völker ohne die Öffentlichkeit zur Verwirklichung eines freien Gemeinwesens und Gesammtwillens stets fordern müßten.

Auf die bezeichnete Weise sollen gegen die niedern, selbstsüchtigen Triebe einzelner Gewalthaber nicht mehr blos die andern Gewalthaber schützen, sondern die edlern, höhern, leidenschaftslosern Kräfte der öffentlichen Wahrheit, des öffentlichen Gewissens und eines sittlichen freien Gesammtwillens für das Gesammtwohl, diese besten aller Censurgewalten.

Der größte britische Geschichtschreiber, Hume, sagt, nachdem er mit seinem prüfenden Blicke

Digitized by Google

das Ungenügende aller andern Staatscontrolen und Garantien nachgewiesen hatte, von der trefflichsten, der Öffentlichkeit, Folgendes: „Der Geist des Volks muß vielfach aufgeregt werden, um dem Ehrgeiz der Regierung Schranken zu setzen, und die bloße Furcht vor dem Aufregen eines solchen Geistes muß hinreichen, verderblichem Ehrgeize zuvorzukommen. Nichts Wirksameres aber dazu als die Preßfreiheit, welche alles Wissen und allen Witz und Geist im Volke für die Sache der Freiheit anwirbt und jeden mit Begeisterung für sie erfüllt. Und dieselbe eifersüchtige Theilnahme aller, die über die Freiheit aller wacht, muß auch die Sicherheit jedes einzelnen in Schutz nehmen. Keine That muß für ein Verbrechen gelten, als die das Gesetz dafür erklärt, kein Verbrechen einem Angeklagten zur Last fallen, als das ihm von seinen Richtern bewiesen wurde, und diese Richter selbst müssen seinesgleichen und seine Mitbürger sein, die ihr eigener Vortheil zur strengen Wachsamkeit gegen alles gewaltthätige Einschreiten von seiten der Machthaber auffordert."

Die „Britische Encyklopädie" aber sagt (s. Jurisprudenz) von der Öffentlichkeit: „Unter allen gesellschaftlichen Interessen ist sie das wichtigste, nicht nur als eine gute Bürgschaft des Rechts überhaupt, sondern auch als das, was jeder andern erst Leben und Stärke verleiht."

Um die ganze Wahrheit und Bedeutung dieser beiden Aussprüche erfahrungsreicher britischer Staatsmänner richtig zu würdigen, muß man den Blick auf die geschichtlichen Schicksale der Völker, auf den wahren Grund des Untergangs ihrer Freiheit wenden. Er bestand fast überall in dem beharrlichen Zusammenwirken der unvermeidlichen Neigung der Herrschenden, ihre Gewalt — sei es für gute oder für selbstische Zwecke — auszudehnen, und der Trägheit und Abhängigkeit der Beherrschten. An den allgemeinen Angelegenheiten thätigen Antheil zu nehmen, die Schritte und Plane der Regierung zu controliren und zu prüfen, die guten zu unterstützen, den bösen und gefährlichen nöthigenfalls zu opponiren, dieses widerstrebt der allgemeinen Trägheitskraft und der Scheu vor Widerwärtigkeiten. Es setzt richtige politische Kenntnisse und Einsichten und lebendigen Gemeingeist voraus. Es bedarf starker Anregungen und Unterstützungen für diese nothwendige patriotische Gesinnung, Einsicht und Thätigkeit. Nur die Öffentlichkeit bewirkt alle diese Güter. Sehr richtig sagt der früher erwähnte Schriftsteller [11]): „Erst wenn allgemeiner verbreitete Einsichten über den nothwendigen Zusammenhang zwischen der Wohlfahrt jedes einzelnen und der zu Gunsten aller geschehenen Ausübung der politischen Rechte keinem Zweifel gelassen, und die freieste Erörterung und Beurtheilung der Handlungen seiner Stellvertreter das Volk über die Zweckmäßigkeit des ihnen geschenkten Vertrauens belehrt haben werden beide, Wähler und Gewählte, den Umfang ihres Rechts und die Schranken ihrer Pflicht ermessen und achten lernen. Erst wo es zur Gewohnheit und zum täglichen Bedürfniß geworden, sich von dem Gange der öffentlichen Angelegenheiten genau zu unterrichten und ebenso genau die jedesmalige Beziehung auf die gesetzliche Freiheit des Volks ins Auge zu fassen, läßt sich mit Sicherheit darauf rechnen, daß diese nie in Verlegenheit gerathen. Erst wenn Unterricht und Erfahrung den Werth und die Bedeutung derselben allgemein verständlich gemacht, werden die jenigen, in deren Hände sie niedergelegt wurden, mit ihrem Selbstgefühl auch die ihnen gebührende äußere Achtung wachsen sehen, und wird der Ehrgeiz selbst die früher verachtete Bahn der Gemeinnützigkeit einschlagen müssen, um die Preise zu verdienen, die er bis dahin auf dem Schleichwegen der Gunst sich zuzueignen gewohnt war. So machte sich noch jedesmal der Übergang der bürgerlichen Freiheiten aus den Urkunden ins Leben, aus den Verheißungen der Herrscher in den Besitz des Volks. Im Licht der Öffentlichkeit ergrünte unter den Engländern ihr mächtiger Stamm, der früher dürr und blütenlos dastand, und wurden Formen, die der Tyrannei keine Hindernisse in den Weg gelegt hatten, zum schützenden Bollwerk der Freiheit. Wir brauchen uns so weit nicht umzusehen, um uns zu überzeugen, daß selbst aller Antheil an der Gesetzgebung und Verwaltung, über die sich keine freie Stimme erheben darf, eine Gabe ist, mit der die Herrschaft nichts verleiht und die Freiheit nichts empfängt. Ein Zeitalter bloßer Formen führt unfehlbar nur die Einleitung zu dem einer desto unförmlichern Gewaltherrschaft, und es bedarf keiner Sehergaben, um einem Volke, das ohne Sinn für Öffentlichkeit oder ohne die Mittel derselben in Verfassungsurkunden sein Heil suchen wollte, als die nächste Folge argwöhnischer Machthaber und folglich ein drückenderes Joch, als es abzuwerfen hoffte, vorherzusagen. Es gibt keine Formen, weise genug eingerichtet, um ohne Öffentlichkeit ihren Zweck erfüllen zu können, und keine so mangelhaften, die nicht mit ihr den vollkommensten ohne dieselbe vorzuziehen wären." Aber der formlose Absolutismus duldet die Öffentlichkeit nicht. „Sie, nur sie gibt das

11) In den Annalen, S. 102.

Digitized by Google

einzige Gegengewicht gegen den in jeder bürgerlichen Gesellschaft überwiegenden Druck irgendeiner äußern höchsten Gewalt. Nur sie unterwirft in dem lebhaften Triebwerke unserer Staaten das bloße Spiel sinnlicher Kräfte einer lebendigen sittlichen Regel. Sie ist schützende und erhaltende Macht, Bedingung der Freiheit wie des Rechts. Sie ist der freie Umlauf aller Säfte des Staatskörpers, die Gesundheit, die Kraft und das Wohlsein desselben. Der Mensch hat einen unwiderstehlichen Trieb, sich um das Wohl und Wehe seiner Mitbürger, seines Gemeinwesens zu bekümmern. (Homo sum, nihil humani a me alienum puto.) Und in dem Rechte, es zu thun, besteht das Wesen der Freiheit. Es besteht in dem freien Kreislaufe des Mitgefühls, und sein Stocken und mit ihm das Stocken jeder edlern Lebenskraft ist das Wesen der Knechtschaft. So liegt es am Tage, daß sich kein untrüglicheres Merkmal des Daseins von Freiheit oder Knechtschaft denken läßt als die gefahrlose Äußerung jenes geistigen Lebenszeichens, des Worts, oder dessen Achtung. Öffentlichkeit ist die Stimme des politischen Körpers, und eine taubstumme Gesellschaft in ihrer Art etwas vollkommen so Armseliges als in der seinigen ein taubstummer Mensch." Mit der erst durch die Preßfreiheit vollkommenen Öffentlichkeit aber ist das monarchische England freier als ohne sie irgendeine Republik, und das freie England fester, sicherer, mächtiger als irgendeine andere Monarchie.

Wie mitleidenswerth erscheinen nun gegenüber solchen unbestreitbaren Wahrheiten jene seichten Schmeichelreden: „unter diesem oder jenem Fürsten bedürfe das Volk keiner Verfassung und Öffentlichkeit, weil seine Güte die beste Garantie gebe." Ist denn, auch noch abgesehen von dem Wechseln der Personen, ist, bei aller Güte, die menschliche Einseitigkeit und die Liebe, die Gewalt auf Kosten der Freiheit auszudehnen, nicht ebenso gewiß als die Trägheitskraft der Bürger, und bei beiden die Täuschung von Fürst und Volk durch Beamte und Zwischentreter? Hat nicht vor allem ihrer selbst wegen, hat nicht für Bildung, Tugend, Kraft und Glück des Volks die Freiheit und Mündigkeit noch ungleich mehr Werth als die bloße Controle und Garantie?

Es bedarf übrigens keiner besondern Ausführung, wie wesentlich die Öffentlichkeit auch als Controle und Garantie gegen Einseitigkeiten und Mißbräuche ständischer Körper und Gewalten ist und gegen die aus Einseitigkeit und Herrschsucht entstehenden Kämpfe zwischen den verschiedenen politischen Gewalten. Sie erst beseitigt die Gefahren dieser Theilung. Sie verhindert, daß eine die andere besiegt und unterdrückt und, gereizt durch diesen Kampf, doppelte Neigung zum Despotismus ausbildet und walten läßt. Daß aber die gemischte Verfassung die Öffentlichkeit absolut erfordert und sie fördert, indem jedesmal die bedrohten Gewalten sie zu ihrem Schutze, zur Rettung des Gleichgewichts zur Hülfe rufen, das ist vielleicht der höchste Vorzug dieser Verfassung. Denn die Öffentlichkeit würde selbst den Absolutismus gut machen, wenn sie nur mit ihm bestehen könnte, wenn er sie nicht als unvereinbar mit seinen Verkehrtheiten anfeinden müßte. Die Öffentlichkeit erst verwandelt selbstsüchtige, verblendete Kasten in Nationalstände und Volksvertreter. Sie ist das wahre politische Lebenselement für sie wie für das Volk, die lebendige Verbindung zwischen beiden.

VI. Öffentlichkeit der einzelnen Haupttheile des politischen Lebens. Auch für sie sprechen vollständig die bisherigen allgemeinen Vortheile der Öffentlichkeit überhaupt. Allgemein spricht, sofern nur einmal die Öffentlichkeit einzelner Haupttheile gesiegt hat, auch noch für die Öffentlichkeit eines jeden andern der organische Zusammenhang dieser Theile. Die Heimlichkeit des einen Theils wird gestört durch die Öffentlichkeit des andern und umgekehrt. Die Heimlichkeit erregt nun doppeltes Mistrauen und doppelte Störungen.

Die Öffentlichkeit der Gesetzgebung ist um so wichtiger, je wichtiger die Gesetze für die allgemeine Freiheit und das allgemeine Wohl aller Bürger sind, und je mehr sie genaue Kenntniß und Berücksichtigung aller besondern Einsichten, Verhältnisse, Wünsche und Bedürfnisse der Bürger erheischen. Sie erfordert öffentliche Vorlage der Gesetze mit ihren Motiven und öffentliche Verhandlung in den ständischen Versammlungen und gedruckte öffentliche Mittheilung dieser Verhandlungen.

Vereinzelt hört man immer noch einzelne deutsche Stimmen, die es vorziehen, wenn nur die Verhandlungen der Stände gedruckt würden, aber keine vollkommene Öffentlichkeit der Verhandlungen mit freiem Zutritt von Zuhörern stattfände. Man findet diese letztere unwesentlich, da ja der Druck vollständigere, ausgedehntere Publicität gewähre und an den öffentlichen Verhandlungen meist nur wenige Zuhörer, oft aus bloßer Neugierde und ohne Sachkenntniß, theilnähmen. Man findet sie auch wegen angeblicher Beschränkung der Redefreiheit oder auch wegen der Herausforderung der Eitelkeit der Redner und endlich auch wegen Anregung der Leiden-

Digitized by Google

schaften in der Verhandlung und im Volke bedenklich. Man kann aber unbedenklich diese deutsche politische Weisheit aus der praktischen Unkenntniß der Sache und aus einer unlebendigen abstracten Stubenweisheit ableiten. Einem Engländer und Franzosen, ja dem ehrlichen Deutschen, der in den constitutionellen Staaten im Leben die Öffentlichkeit beobachtete, wird sie sicherlich kaum anders denn als kindisch erscheinen. Die Öffentlichkeit bewirkt eine größere Feierlichkeit und Würde der Verhandlung, eine größere Sorgfalt und Lebendigkeit der Darstellung, sie spannt und hebt alle geistigen Kräfte. Dies alles aber ist nur vortheilhaft. Es soll das politische Wirken für das Vaterland auch in Gesinnung, in Gefühl und Leben übergehen. Dadurch werden auch die Gedanken geweckt, fruchtbar und lebendig. Daß bei diesem erhöhten Ernst und Eifer solche, die etwas der Sache Förderliches zu sagen gewußt, aus einer Scheu geschwiegen hätten, die sie nicht auch ohne andere Zuhörer vor den Ministern und funfzig, sechzig, zum Theil an geistiger Bildung überlegenen andern Mitgliedern der Ständeversammlung zurückgehalten haben würde, dieses läßt sich auch daraus nicht bemerken. Die kleinste Übung und Gewöhnung besiegt die übertriebene Ängstlichkeit auch derer, die sich nie in öffentlicher Versammlung aussprachen, und deren werden bei ordentlichen Gemeindeverfassungen und würdigen gesellschaftlichen Zuständen immer wenigere sein. So viele schlichte Bürger und Landleute verhandeln jetzt in den constitutionellen Ständeversammlungen mit und sprechen unbefangen und meist gut und bündig, wo sie sich zutrauen, genügende oder besondere Kenntnisse der Sache zu haben. Und gerade die durch die Öffentlichkeit gehobenere, moralisch angeregte Stimmung bewirkt, daß ungleich mehr die würdigen Gesinnungen und die tüchtigen Gründe als davon getrennter künstlicher Redeschmuck wirkte und weit weniger ein sophistisches, streitsüchtiges Überschreien sich hervorwagen durfte. Von einer irgend bedenklichen Anregung der Leidenschaft unter den Ständemitgliedern und im Volke ist vollends auch nichts zu merken. Es werden selbst die Kälte und die Gedankenscheu der Höflinge und vieler Residenzbewohner, die eingerosteten Vorurtheile und die egoistische Pedanterei so vieler Beamten und Bureauleute besiegt und die Grundbedingungen patriotischer politischer Entwickelung — Gemeingeist und politische Bildung befördert.

Überhaupt aber sprechen alle Hauptgründe, welche die Öffentlichkeit als wohlthätig und nothwendig darstellen, auch für die Zulassung von Zuhörern. Alle zuvor angegebenen Zwecke der Öffentlichkeit werden auch hier erst dadurch vollständig erreicht.

Insbesondere ist es die gröbste Täuschung, wenn man glaubt, ohne jene Zulassung von Zuhörern würden die Verhandlungen ebenso vollständig und so wirksam öffentlich. Die Bürger werden unnöthig und ganz unnatürlich in ihrem Rechte auf die möglichste Theilnahme am Gemeinschaftlichen verletzt, wenn man es ihnen verwehrt, den Verhandlungen ihrer eigenen Vertreter zuzuhören und zuzusehen. Daß sie hierdurch ungleich lebendigere und bessere Kenntniß von deren Gesinnung, Tüchtigkeit und Handlungsweise sich erwerben können als durch bloßes Lesen todter Protokolle, wer möchte das leugnen? Auch ist, solange es nur nicht allgemein bekannt ist, daß die Ständeversammlung zur völligen Nullität oder zum bloßen Täuschungsmittel herabgesunken ist, daß sie aus Ministervertretern und Jasagern statt aus Volksvertretern besteht, die Theilnahme des Volks viel größer, als man es darstellen möchte. Nach und nach nehmen zumal da die Stände regelmäßig in der Residenz verhandeln, eine große Zahl von Inund Ausländern an den Verhandlungen Antheil. Zu besonders wichtigen Verhandlungen scheuen Hunderte auch besondere Reisen nicht, und wer nicht selbst sah und hörte, vernimmt die Berichte von Augen- und Ohrenzeugen und erhält durch sie viel anregendere, anschaulichere Vorstellungen von den Verhandlungen als durch bloße Protokolle. So wird die Theilnahme erst immer neu geweckt und angeregt und dadurch auch das Lesen der gedruckten Berichte gefördert. Wer aber vollends glauben möchte, daß diese letztern eine längere Zeit hindurch auch nur halb so vollständig und halb so treu gegeben würden, wenn diese Controle ihrer Treue durch die Öffentlichkeit fehlte, der mag wol ein völliger Neuling in politischen Dingen sein. Gerade die wichtigsten, die Persönlichkeit, den Geist und die Gesinnung charakterisirenden oder die Verwaltung und ihre Verkehrtheiten controlirenden Theile der Verhandlungen werden an sich schon unterdrückt. Das Volk lernt weder seine Vertreter noch die vaterländischen Angelegenheiten kennen und verliert alle Anregungen, seinerseits durch Petitionen und öffentliche Meinungsäußerungen mit seinen Ständen und der Regierung in wohlthätige Wechselwirkung zu treten.

Sodann aber wird der höchste Segen der Öffentlichkeit, daß sie wie ein öffentliches Gewissen und wie ein moralisch-politisches Censurgericht wirkt, durch dieses ständische Verhandeln bei verschlossenen Thüren wesentlich geschwächt oder zerstört. Ja, man zerstört es geradezu durch das

Digitized by Google

irliche Verbot, selbst nur die Namen der Sprechenden in den Protokollen zu nennen, auch die nöthige Kenntniß von den Deputirten und eine gute Auswahl derselben un- macht. Es wird dann nur zu leicht wahr, was Schlözer nach reichen deutschen Erfah- klagte, daß die geheim verhandelnden deutschen Landstände zu „privilegirten Landes- jern" würden.

laton erzählt im „Protagoras": „Als die Menschen sich zuerst einander genähert hatten, sie einander so viel Böses, daß sie es bald vorzogen, sich wieder zu trennen. Dem ein- Wilden blieb wenigstens in Ermangelung des Richters die Selbsthülfe, während er in nvollkommenen Gesellschaft auf den freien Gebrauch seiner eigenen Kraft Verzicht leistete, n sich desto wehrloser dem Misbrauch einer fremden preisgeben zu müssen. Da erschien den sich Anfeindenden der Bote des Zeus, um ihnen die Gerechtigkeit zuzuführen und ihre erin, die Scham. Sie sollten die Bande der Gesellschaft knüpfen und erhalten, denn keine ebende Weisheit vermag dieses, wo ihr nicht auch die Stärkern sich unterordnen." Nur Edelsten und Besten aber genügt die reine geistige Stimme des eigenen Gewissens, die vor sich selbst. Die Sinnlichern, mehr in Leidenschaften, Selbsttäuschungen und Sophis- Zerstrickten bedürfen ein öffentliches Gewissen und seine mächtigere Sprache und Warnung. edürfen die Scham vor den Mitbürgern und eine warnende und strafende öffentliche me, welche darum unendlich stärker wirken, weil sie nicht blos in dem Sünder das Bewußt- iner unwürdigen Handlungsweise, sondern auch gleichzeitig die Aufmerksamkeit aller Mit- r und aller derer erwecken, zu deren Gunsten sie warnen und strafen, deren beste Gefühle ärkste Interessen sie gegen jede unpatriotische, unwürdige, das Gemeinwesen verletzende dungsweise vereinigen. In ihren sich äußernden Gefühlen spiegelt sich dem Unwürdigen jetzt ahre Charakter seiner Handlungsweise ab, und in der nun unabweisbaren Scham und in fährdung seiner selbstischen Interessen sieht und empfängt er die wohlverdiente Züchtigung. Schande und Strafe des Unwürdigen aber und die lebendige Theilnahme an seiner Züch- ig ebenso wie die laute allgemeine Achtung und Ehre des Würdigen befestigt bei allen das . „Auch das öffentliche Wesen, um ein sittliches und einig mit sich selbst zu sein, bedarf Gewissens, eines öffentlichen Gewissens, dessen Aussprüche ebenso unausbleiblich und nur ttender in dem größern Staatskörper vernommen werden, als die des richtenden Herzens in einzelnen." [12]) Die Bildung und möglichste Kräftigung dieses öffentlichen Gewissens, ist die sittliche Gestaltung der Staaten und die sittliche Erziehung der Menschen durch sie und ch die höchste politische Schutzwehr des Gemeinwesens. Die lebendige öffentliche Theil- me an dem Gemeinwesen verbreitet nicht blos immer mehr die Einsicht und das Gefühl, daß in lebendigen Staatskörper das Wohl und Wehe, Freiheit und Unterdrückung jedes einzelnen des auf das innigste verbunden sind mit dem Wohl und der Freiheit der übrigen Glieder und ganzen Vereins: die von dem öffentlichen Gewissen, von der gerechten Austheilung von e und Schande durch die patriotische öffentliche Stimme ausgehende Bekräftigung dieser ficht adelt und erhebt auch das Gefühl und die Schätzung des Allgemeinnützlichen zur öffent- n Tugend. „Beschämungen zügeln den Ehrgeizigen, Besorgnisse den Schüchternen, und Ein- en leiten den Unterrichteten. Aber hinter den verschlossenen Thüren der Herrscher und ihrem anen Volke gegenüber gibt es weder diese heilsame Beschämung noch Furcht oder Einsicht, doch selten eine an ihrem rechten Platze. Der Dünkel brütet sich mit seiner Schande, der wohn schlummert im Arme der Gefahr, und selbstzufrieden wählt sich die Beschränktheit ihren nen Weg oder freut sich ihres blindern Führers. Nur das freie Urtheil ist kein zweideutiges, die laute Warnung eine unverdächtige, und nur was beide zur herrschenden Meinung unter en macht, die ihnen beistimmten, erhebt sich auch für die, welchen sie außerdem unbekannt oder chgültig geblieben sein würden, zu einer beherrschenden."

Für eine solche segensreiche Wirksamkeit der Öffentlichkeit sind offenbar die Verhandlungen Stände und der Richter angesichts ihrer Mitbürger, sind die lebendig sich entwickelnden Gefühle d Einsichten und ihre stillen Wechselwirkungen höchst wesentlich, selbst abgesehen davon, daß erst den gedruckten Mittheilungen Vollständigkeit und Wahrheit, Theilnahme und Verständ- keit sichern. Auch soll hier nicht weiter die Rede sein von der Veredlung des Volks durch die schäftigung mit den höhern und edlern Interessen des Vaterlandes statt mit den sonst in den terhaltungen nur allzu sehr vorherrschenden Frivolitäten und Nichtigkeiten, und ebenso wenig

12) Worte jenes Schriftstellers in den Annalen, S. 127.

Digitized by Google

von der Wichtigkeit, die wahren und vollständigen Motive der Gesetzgebung zu erkennen und die Gesetze, deren Sinn und Geist richtig aufzufassen und anzuwenden.

VII. Die Öffentlichkeit der Regierung und Verwaltung fordert nun fürs erste, daß alle höhern und eigentlichen Regierungshandlungen nur von den constitutionellen Ministern ausgehen und nach der Vorlage ihrer Gründe wie ihrer ganzen Beschaffenheit entweder der mittelbaren oder unmittelbaren Zustimmung oder doch der Controle des völlig öffentlichen Parlaments und dadurch der übrigen freien Meinungsäußerung unterworfen seien.

Es müssen aber auch zweitens alle untergeordnete Verwaltungsthätigkeiten, soweit nur immer möglich, vollständig öffentlich vor dem Volke verhandelt werden. Schon vor längerer Zeit hat L. v. Vincke in seiner „Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens, herausgegeben von B. G. Niebuhr" (zweite Auflage, Berlin 1848), nach genauer eigener Beobachtung vortrefflich dargestellt, wie musterhaft in dieser Hinsicht die englische Verwaltung eingerichtet ist, wie durch die unbezahlten Friedensrichter der Grafschaften und durch ihre vierteljährigen Versammlungen, durch die vielen freien Corporationen und Associationen und ihre stets öffentliche Verhandlung, Verwaltung und Rechnungsablage, unsere Tausende von hochbezahlten, voll- und geheimschreibenden, auffehenden, controlirenden, revidirenden und referirenden Justiz-, Verwaltungs- und Polizeibeamten und Beamtencollegien erspart werden und die Verwaltung ungleich wohlfeiler, kürzer, leichter und zweckmäßiger geführt und besser controlirt ist als bei uns. Seit Vincke dies schrieb, haben auch in Deutschland ungemein viele heilsame Veränderungen in der Justiz und Verwaltung stattgefunden. Viel fehlt jedoch, daß wir uns noch jetzt in dieser Hinsicht mit den Briten vergleichen könnten.

VIII. Öffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens. Die Nothwendigkeit dieser ist allgemein anerkannt, und sie ist jetzt auch in weitaus den meisten deutschen Ländern eingeführt. Die allgemeinen Rechts- und politischen Gründe für die Öffentlichkeit verstärken sich noch bei der Rechtspflege. Was soll noch gemeinschaftlich und öffentlich sein für die Bürger, wenn es die richterlichen Entscheidungen über Ehre und Leben, über Freiheit und Eigenthum, Entscheidungen, welche den Gesetzen erst ihren praktischen Sinn geben, nicht mehr sein sollen? Die gebotene Feme, in Criminalsachen insbesondere, gibt aller Bürger Sicherheit preis. Auch im Civilgericht wirkt die Öffentlichkeit höchst wohlthätig als Censurgericht und als schützend gegen unwürdige und chicanöse Processe. Sie wirkt zum Schutz des Ehrenmannes.

Die Heimlichkeit des Verfahrens vor Civil- und Criminalgerichten hat heutzutage in Deutschland keinen irgend namhaften Vertheidiger mehr. Allein auch im allgemeinen hat in den letzten beiden Jahrzehnten die Überzeugung von der hohen Wichtigkeit einer möglichst ausgedehnten Öffentlichkeit der gesammten Verwaltung überraschend schnell Eingang und Verbreitung gefunden. Man scheut nicht mehr Luft und Licht, sondern weiß, daß die Völker in ihrem Schutze erstarken und gedeihen.

Welcker.

Oldenburg. (Geographisch-statistische Übersicht. Politische Geschichte. Verfassung.) Das Großherzogthum Oldenburg besteht aus drei räumlich weit voneinander getrennten, aber zu einem untheilbaren Staat vereinigten Provinzen: dem Herzogthum Oldenburg, dem Fürstenthum Lübeck und dem Fürstenthum Birkenfeld. Der Flächeninhalt beträgt 114,25 Quadratmeilen, die Bevölkerung nach der Zählung vom 3. Dec. 1861 295242 Köpfe.

I. Land und Leute. Hauptprovinz ist sowol geschichtlich wie seiner sonstigen Bedeutung nach das Herzogthum Oldenburg. Dasselbe grenzt im Norden an die Nordsee, welche mit dem fast $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen großen Jahdebusen sich in das Land hineindrängt; an allen übrigen Seiten ist es von dem Königreich Hannover umschlossen, ausgenommen eine kurze Strecke im Osten, wo die Stadt Bremen mit ihrem Gebiet die beiden Staaten trennt. Das Herzogthum enthält 98,44 Quadratmeilen und ist ein Stück der norddeutschen Tiefebene, an deren allgemeinen Eigenschaften es theilnimmt. Ursprünglich scheint das ganze Land Meeresboden gewesen zu sein. Vom Süden her fällt es allmählich in mehreren Abstufungen aus einer Höhe von 2—300 Fuß nach Norden herab, eine schwach wellenförmige Sandfläche mit einzelnen dünenartigen Erhebungen, hier und da durch weite Moorstrecken unterbrochen. An der Küste und dem Weserufer folgt dann, durch Moore von dem Sande getrennt, eine gleichmäßig ebene Fläche, Kleilandes, das im Durchschnitt die gewöhnliche Fluthöhe des Meeres kaum übersteigt und daher gegen höhere Fluten längs der See und der Flüsse in einer Gesammtlänge von etwa 34 Meilen durch Deiche geschützt werden muß. Jene höhere, trockenere, unfruchtbarere Sandregion muß durch Hebung aus dem Meere herausgetreten sein, diese fruchtbare, niedrige Kleiregion ist

Digitized by Google

unzweifelhaft durch Anschwemmung entstanden. Wie überall an der Nordsee nennt man auch hier die Sandregion Geest, die Kleiregion Marsch. Die Geest ist 77,78, die Marsch 20,66 Quadratmeilen groß. Das Herzogthum gehört zu den Stromgebieten der Ems, der Weser und einiger kleinen Küstengewässer; auf das erste kommen etwa 47, auf das zweite etwa 34½, auf die kleinen Küstengewässer etwa 17 Quadratmeilen. Für die Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse ist die Weser weitaus am wichtigsten. Sie bildet von Bremen aus nach Norden die Ostgrenze des Landes und empfängt aus diesem die bis zur Stadt Oldenburg schiffbare Hunte. Die Ems selbst berührt das Herzogthum nicht, doch fließen ihr die für kleine Fahrzeuge schiffbare Saterems, die Barßeler Ems und das Ayer-Tief zu, nachdem sie sich in Ostfriesland zur Leda vereinigt. Die Küstengewässer (darunter die Jahde, welche dem Jahdebusen den Namen gegeben) sind kanalisirt und führen das von der Geest in die Marsch herabfließende oder in der letztern selbst niederschlagende Wasser ab und mittels kostspieliger Schleusen (Siele) durch die Deiche hindurch; für die Schiffahrt sind sie von sehr geringer Bedeutung.

Es wohnen im Herzogthum in 38474 Wohngebäuden und 49062 Haushaltungen 239158 Menschen. Es fallen auf die Quadratmeile also 2429 Einwohner, eine Verhältnißzahl, die so niedrig ist, daß sie in Deutschland nur die der Großherzogthümer Mecklenburg übersteigt; doch kommt sie der des Königreichs Hannover nahe. Der Mangel der natürlichen Bedingungen einer lebhaften Industrie, namentlich der Wasserkraft, des Eisens und der Steinkohle wird durch die Nähe des Meeres und der Weser nicht ausgeglichen. Dazu kommt die Ungunst der Bodenverhältnisse. Der Sandboden der Geest ist zum Theil so unfruchtbar, daß er noch keiner Cultur hat unterworfen werden können, und nicht selten dehnen sich zwischen vereinzelten Dörfern stundenweite Heiden aus, die nur zur Weide für die kleinen grobwolligen Schafe dienen und überdies ihre dünne Erdnarbe zur Düngung des wenig fruchtbaren Baulandes hergeben müssen. Auch die größern Moore sind erst an ihren Rändern in dauernde Nutzung gezogen. Die Anlegung von Vehncolonien, welche das Moor mittels schiffbarer Kanäle erschließen und in Holland, Ostfriesland und im Bremischen sich zum Theil sehr glücklich entwickelt haben, ist noch nicht über die ersten Anfänge hinaus gediehen. Das bedeutendste in Angriff genommene Unternehmen dieser Art ist der Hunte-Emskanal, welcher in einer Länge von 5½ Meilen ein über 6 Quadratmeilen großes Moor westlich von der Stadt Oldenburg durchschneiden und außer der Eröffnung des Moores auch eine Wasserstraße zwischen Weser (Hunte) und Ems (Saterems) herstellen soll; aber auch hier bewegen sich die Arbeiten noch an den äußersten Rändern und sind von vornherein auf ein langsames Fortschreiten berechnet. So ist denn mehr als die Hälfte des Geestlandes noch uncultivirt. Die weit kleinere Marsch ist durchaus fruchtbar, kennt, abgesehen von Wegen, Gewässern u. dgl., kein uncultivirtes Land und bringt der Landwirthschaft reichen und im allgemeinen leicht erworbenen Lohn. Bei einer vorläufigen Feststellung der Reinerträge des Bodens zu Steuerzwecken kommen von sämmtlichem steuerbaren Boden auf die Geest 80,85, auf die Marsch 19,15 Proc., von den steuerbaren Reinerträgen (3,155093 Thlr.) aber auf die Geest nur 45,41, auf die Marsch 54,49 Proc., sodaß sich der Reinertrag eines Katasterjücks von 64000 Quadratfuß (= 0,56 Hektaren) dort auf 1,91, hier auf 9,68 Thlr., der Steuerkapitalwerth eines Jücks dort auf 57,2, hier auf 290,2 Thlr. im Durchschnitt stellt. Aber auch die Marsch hat keine erhebliche Industrie, und ihre Bevölkerungsziffer bleibt, wenn sie auch die der Geest nicht unbedeutend übertrifft, immer noch ziemlich niedrig. Auf den 20,66 Quadratmeilen der Marsch wohnen 69118 Menschen, also auf der Quadratmeile 3345, auf den 77,78 Quadratmeilen der Geest 170040 Menschen, also auf der Quadratmeile 2186. Auch auf der Geest sind noch sehr bedeutende Unterschiede; während ein Theil nicht weit hinter der Marsch an Bevölkerungsdichtigkeit zurücksteht, zählt das Amt Friesoythe auf 10,40 Quadratmeilen nur 9437 Einwohner, also auf der Quadratmeile nur 907. Der südliche Theil des Herzogthums, welcher ehemals dem Bisthum Münster angehörte und in manchen Beziehungen sich von der übrigen (altoldenburgischen) Geest unterscheidet, hat vorzugsweise viel unbebautes Land und zählt auf seinen 39,47 Quadratmeilen nur 63870 Einwohner, also auf die Quadratmeile 1618. Zu diesen altmünsterischen Landestheilen gehört auch das erwähnte Amt Friesoythe. Die Vermehrung der Bevölkerung beträgt jährlich im Durchschnitt nur 0,33 Proc. Einestheils liegt dies an dem geringen Überschuß der Geburten über die Todesfälle — im Durchschnitt der Jahre 1858—61 nur 1578 — anderntheils aber auch in den Auswanderungen, welche namentlich in den ehemals münsterischen Landestheilen häufig gewesen sind und dort die Bevölkerung geradezu vermindert haben. Während im ganzen Herzogthum die Zahl der auf einer Quadratmeile lebenden Menschen seit dem 1. Juli 1843 von 2284 auf 2429 ge-

Digitized by Google

stiegen ist, fiel sie in den altmünsterischen Theilen in demselben Zeitraum von 1767 auf 1618, was ganz allein auf Rechnung der Auswanderung kommt. Die Ursache dieser starken Auswanderung ist außer der anscheinend dem Münsterländer angeborenen Wanderlust wol hauptsächlich in der Geschlossenheit des Grund und Bodens, in der Schwierigkeit, kleinere Grundbesitzungen zum Eigenthum zu erwerben, und hier und da wol auch in der wenigstens früher schlechten Behandlung der ärmern Volksklasse, der landwirthschaftlichen Tagelöhner (Heuerleute), seitens der Bauern zu suchen. Übrigens hat in dem letzten Jahrzehnt die Auswanderung abgenommen.

Der Religion nach theilt sich die Bevölkerung in 171588 Lutheraner, 1140 Reformirte, 157 Unirte, 64660 Katholiken, 843 andere Christen (fast ausschließlich Baptisten), 752 Juden; von 18 Personen ist die Religion nicht angegeben. Die Protestanten und Katholiken wohnen wenig gemischt. Die Katholiken leben fast sämmtlich, nämlich 61356, im Altmünsterischen und haben unter sich nur 2514 Nichtkatholiken. Die Lutheraner leben in 82 Pfarrgemeinden und 3 Kapellengemeinden, die Katholiken in 32 Pfarrsprengeln und 3 Kapellengemeinden, die Reformirten haben eine Pfarrgemeinde, die Baptisten verschiedene Kapellen und Bethäuser, vermuthlich auch eine Gemeindeeintheilung, doch fehlen hierüber die Nachrichten. Die Juden wohnen fast sämmtlich in den Städten und städtischen Orten und haben 9 Synagogengemeinden, davon 2 in der Marsch, 5 auf der altoldenburgischen, 2 auf der altmünsterischen Geest. An Volks- und Mittelschulen bestehen etwa 280 evangelische in 270 Schulgemeinden, etwa 127 katholische in 117 Gemeinden. Gymnasien sind in Oldenburg, Jever, Vechta (katholisches), höhere Bürgerschulen in Oldenburg, Rodenkirchen, Varel, Elsfleth, Brake, Schullehrerseminarien in Oldenburg und Vechta (katholisches).

Die Bevölkerung in der Marsch ist ursprünglich friesischen Stammes, die der Geest sächsischen, und obwol zahlreiche Einwanderungen in die Marsch namentlich aus der sächsischen Nachbarschaft, stattgefunden haben, sind doch die Stammesunterschiede in Dialekt, Denk- und Lebensweise noch nicht völlig verwischt. Wenigstens will man außer den in der That vorhandenen sprachlichen Verschiedenheiten auch in der größern Bildung, dem freiern Sinn, der stärkern Neigung und Befähigung zur Selbstthätigkeit in Gemeindeangelegenheiten u. dgl., welche Eigenschaften unleugbar in der Marsch mehr als in den übrigen Landestheilen anzutreffen sind, friesische Züge erblicken. Es mag indeß diese Erscheinung auch lediglich der größern Wohlhabenheit der Marschbewohner zugeschrieben werden. Allen Oldenburgern ist ruhiges Phlegma eigen, daher sind sie besonnen, fleißig, sparsam, aber auch mistrauisch gegen das Neue, langsam, der Aufregung durch den Trunk geneigt. In Sitte und Bildung sind am weitesten die Marschbewohner, am wenigsten wol die Bewohner der altmünsterischen Landestheile vorgeschritten. Umgekehrt mögen sich die letztern durch Betriebsamkeit, leichtere Annahme von landwirthschaftlichen Verbesserungen, Lust und Geschick zu Handel und Industrie auszeichnen.

Die Städte des Landes sind weder zahlreich noch groß. Voran steht die Haupt- und Residenzstadt Oldenburg mit 11731 Einwohnern, auch in Handel und Industrie die erste Stelle einnehmend. Dann folgen Varel, Fabrikort mit 5240 Einwohnern, Jever mit 4172, Brake, Hafenort an der Weser, mit 3969, Elsfleth, an der Mündung der Hunte in die Weser, mit 2384 Einwohnern u. s. w. Zusammen fassen die Städte und städtisch gebauten Orte 18 Proc. der Gesammtbevölkerung in sich, darunter aber noch sehr viele Landwirthe und landwirthschaftliche Tagelöhner.

Die Landwirthschaft überwiegt in allen Landestheilen alle übrigen Gewerbe zusammengenommen; es kommen auf sie über 62 Proc. der Bevölkerung. In der Marsch ist mehr Vieh- und Pferdezucht vorherrschend, doch wird auch der Ackerbau stark betrieben und liefert Marschsaat, Gerste, Hafer, Bohnen u. s. w. zum Verkauf. Auf der Geest tritt die Viehzucht mehr zurück, der Bau des Roggens ist der eigentliche Mittelpunkt des ganzen Betriebs, und nur der Hafer kann neben ihm als Handelsfrucht noch genannt werden. Die Schweine-, Schaf- und Bienenzucht sind wichtiger als in der Marsch und liefern für den Handel nach außen ziemlich viel Producte. Unabhängig von der eigentlichen Bauernwirthschaft steht in der Regel der Buchweizenbau auf den Mooren, welcher gewöhnlich von ärmern Leuten, Dienstknechten u. s. w. betrieben wird. Das Moor wird an der Oberfläche 1—$1\frac{1}{2}$ Fuß tief aufgehackt, alsdann angezündet und gewährt so, durch Asche gedüngt, die Möglichkeit, 6—8 Jahre hindurch Buchweizen zu gewinnen, muß hernach aber 20—30 Jahre müßig liegen. Von diesem Moorbrennen stammt der Moorrauch, der von Oldenburg und den Nachbarländern aus sich weit nach Deutschland hinein verbreitet und dort zu den verschiedenartigsten Erklärungsarten Anlaß gegeben hat. Im allgemeinen ist der landwirthschaftliche Betrieb noch wenig intensiv. Außer dem

Digitized by Google

langsam bedächtigen Charakter des Volks und der Abgeschiedenheit des Landes mögen daran auch die Vertheilung des Bodens, die Geschlossenheit desselben und das Erbrecht die Schuld tragen. Größere Güter sind wenig vorhanden, und die Bauernstellen gewähren nur ausnahmsweise dem Besitzer die Mittel, seine Kinder gehörig ausbilden zu lassen, sind aber wieder groß genug, um ohne besondere Betriebsamkeit ihm eine Existenz zu sichern, wie er sie im eigenen Hause und bei den Nachbarn kennen gelernt hat, zumal da in der Regel der Grunderbe der Stelle seinen Geschwistern zusammen nur 20 Proc. des nach Abzug der Schulden sich ergebenden Werthes zu zahlen braucht. So ist denn im ganzen und großen wenig Bewegung im Grundbesitz, und wenig Landleute finden sich veranlaßt, aus dem alten Schlendrian herauszutreten. Dies gilt vorzugsweise von der Geest. Anders liegen die Verhältnisse in der Marsch, wo großentheils ein anderes Erbrecht, in dem Stad- und Butjadingerlande auch freie Theilbarkeit des Bodens sich findet, auch die Art des landwirthschaftlichen Betriebs einer principiellen Änderung wol kaum bedarf. Abgesehen von der Geschlossenheit der Landstellen ist der bäuerliche Grundbesitz von besondern Beschränkungen frei. Die guts- und schutzherrlichen Lasten, welche ehedem namentlich im Altmünsterischen sehr stark auf die Bauern drückten, sind theils im Jahre 1849 aufgehoben, theils in den folgenden Jahren ablösbar gemacht. An Forsten ist das Land arm, die Kron- und Staatsforsten nehmen 1,76, die sonstigen etwa 2,10 Quadratmeilen ein. Die Besamung von Heiden und Öden mit Föhren und andern genügsamen Baumarten auf Staatskosten hat in den letzten Decennien einige Fortschritte gemacht, sollte aber in noch größerm Umfange erfolgen, zumal die Freiheit des Holzschlagens die Bestände auf Privatgründen immer mehr verschwinden läßt. Forsten kommen nur auf der Geest vor.

Industrie und Handel des Landes sind nicht erheblich, aber im Wachsen. Hervorzuheben sind mehrere Baumwollspinnereien (1861 vier mit 53102 Spindeln), Eisengießereien, Tabacks- und Cigarrenfabriken, Gerbereien, ferner in einigen ländlichen Districten die Leinweberei, die Strumpfstrickerei, das Korkschneiden als Hausindustrie. Hauptorte für die große Industrie sind Varel, Oldenburg und Lohne, ein Flecken im Altmünsterischen. Wichtig ist auch die Schifffahrt mit ihren Hülfsgewerben. Am 1. Jan. 1862 besaß Oldenburg 637 Schiffe über 5 Last groß mit 2799 Mann Besatzung und 33899 Last à 4000 Pfd. Tragfähigkeit. Davon kommen auf das Wesergebiet 441 Schiffe mit 2300 Mann Besatzung und 30033 Last Tragfähigkeit, auf das Jahdegebiet 77 Schiffe mit 232 Mann Besatzung und 2110 Last Tragfähigkeit, auf das Emsgebiet 119 Schiffe mit 267 Mann Besatzung und 1756 Last Tragfähigkeit. Von Schiffsbauereien waren in den Jahren 1856—60 thätig 46 und lieferten mit 1025 Arbeitern 68 Schiffe von je 84,4 Last, davon 32 für auswärtige Rechnung, alle Ziffern durchschnittlich und jährlich zu verstehen. In den letztern Jahren haben Rhederei und Schiffbau infolge des nordamerikanischen Bürgerkriegs erheblich gelitten. Der Handel ist größtentheils von Bremen abhängig. Die Communicationsmittel bedürfen noch der Ausbildung, doch ist zur Vermehrung der Chausseen in neuerer Zeit Erhebliches geleistet. Das Material zu den Chausseen liefern die zerstreut auf den Heiden liegenden Feldsteine, in den Marschen aber wird mit gebackenen Steinen, Klinkern, gebaut. Da die Feldsteine immer seltener werden, beabsichtigt man auch auf den Geesten mehr Klinker anzuwenden, die zwar für die erste Anlage weit theuerer, aber auch viel dauerhafter sind. Die Kosten einer Meile Chaussee in der Marsch belaufen sich auf wenigstens 70—80000 Thlr. Einer Eisenbahn entbehrt das Land noch immer.

Das Fürstenthum Lübeck liegt in zwei getrennten Theilen im östlichen Holstein. Stadt und Amt Eutin, der eine Theil, ist ganz von Holstein umschlossen, das Amt Schwartau, der andere Theil, hat außer Holstein zur Grenze südlich das Gebiet der Stadt Lübeck, östlich die Ostsee. Der Boden ist wellenförmig, reich an kleinen Landseen und fruchtbar. Das ganze Fürstenthum hat 6,68 Quadratmeilen und 21693 Einwohner, welche in 2515 Wohngebäuden und 4679 Haushaltungen leben. Auf die Quadratmeile kommen 3247 Einwohner. Die Bevölkerung ist sehr stationär, was der Geschlossenheit der Bauernstellen, der Schwierigkeit der Niederlassung, dem Mangel natürlicher Vorbedingungen für Handel und Industrie zuzuschreiben ist. Unter den Einwohnern sind 21602 Lutheraner, 16 Reformirte, 10 Unirte, 35 Katholiken, 10 andere Christen, 13 Juden, 7 Personen von unbekannter Religion. Die Lutheraner sind 14 verschiedenen Pfarrgemeinden, von denen 7 ihren Mittelpunkt im Lande selbst, 6 im Holsteinischen und 1 im Stadt-Lübeckischen haben, zugetheilt. Schulgemeinden existiren 55 mit 57 Schulen, in Eutin besteht ein Gymnasium. Landwirthschaft, und zwar sowol Viehzucht als Ackerbau, ist Hauptnahrungszweig der Bewohner. Hauptort und einzige Stadt des Landes ist Eutin mit 3055 Einwohnern. Die Forsten, fast ohne Ausnahme Staatsforsten,

Digitized by Google

nehmen eine halbe Quadratmeile ein und bestehen zu drei Vierteln aus Laubholz, namentlich Buchenwaldung.

Das Fürstenthum Birkenfeld erstreckt sich längs des südöstlichen Abhanges des Hundsrück und wird begrenzt im Nordosten von dem hessen-homburgischen Amte Meisenheim, im übrigen von dem Regierungsbezirk Trier. Die Nahe entspringt im Südwesten des Fürstenthums, fließt nordöstlich bis an die Grenze und bildet etwa längs der Hälfte des Fürstenthums die südöstliche Grenze. Der Flächeninhalt beträgt 9,13 Quadratmeilen, die Einwohnerzahl 34391 in 5445 Wohngebäuden und 6926 Haushaltungen. Auf der Quadratmeile wohnen demnach 3767 Einwohner. Diese im oldenburgischen Staate günstigste Ziffer ist der lebhaften Industrie, namentlich des nordöstlichen Theils, zuzuschreiben. Der Ackerbau ernährt auch hier freilich über die Hälfte der Bevölkerung, da bei der freien Theilbarkeit des Grundeigenthums, die auch schon ziemlich weit durchgeführt ist, die Bewirthschaftung des Bau- und Wiesenlandes recht intensiv ist. Aber die gebirgige Beschaffenheit des Landes, die große Ausdehnung der Waldungen (3,69 Quadratmeilen) verstatten zur Landwirthschaft hauptsächlich nur die Thäler. Dagegen hat der Mineralreichthum und die Wasserkraft der Nahe und ihrer zahlreichen kleinen Zuflüsse außer andern gewerblichen Unternehmungen im Nordosten eine Industrie hervorgerufen, die unter dem Namen Obersteiner Fabrikwesen ziemlich weit bekannt geworden ist. Es besteht diese Industrie vorzugsweise in dem Schleifen von Achat und ähnlichen Steinen, und in dem Einfassen derselben mit Gold und andern Metallen zu Putzsachen, Geräthen u. s. w. und beschäftigt 2125, ernährt 5602 Menschen (im Jahre 1855). Die Rohmaterialien von Achaten u. s. w. wurden früher an Ort und Stelle gesammelt, kommen jetzt aber fast ausschließlich von Brasilien. Diese Achatschleifereien mit ihren Hülfsgewerben an Goldschmieden, Schlossern, Händlern u. s. w. haben ihren Mittelpunkt in den Städten Oberstein (3429) und Idar (2226 Einwohner) und Umgegend und erheben die industrielle Bevölkerung, einschließlich der Handels- und Verkehrsgewerbe, in dem Bezirk des Amtsgerichts Oberstein (3,04 Quadratmeilen mit 15513 Einwohnern) auf 52 Proc. der ganzen Bevölkerung. Die obersteiner Industrie scheint indessen im Sinken begriffen zu sein.

Die Landwirthschaft producirt Getreide nicht genügend zum eigenen Bedarf, zur Aushülfe kommen einige Pferde und namentlich Rindvieh. Von den 3,69 Quadratmeilen Waldung gehört fast ein Drittel dem Staat, fast ein Drittel den Gemeinden, reichlich ein Drittel Privatpersonen. Das ganze Fürstenthum wird in einer Länge von etwa $4\frac{1}{2}$ Quadratmeilen von der Trier-Bingener Eisenbahn durchschnitten, Kunststraßen, sowol des Staats als der Gemeinden, sind ziemlich zahlreich. Hauptort des Landes in politischer Beziehung ist die Stadt Birkenfeld mit 2449 Einwohnern. Der Religion nach theilt sich die Bevölkerung des Fürstenthums in 26290 Lutheraner, Reformirte und Unirte, 7361 Katholiken, 15 andere Christen, 722 Juden, 3 Personen von unbenannter Religion. Protestanten und Katholiken wohnen ziemlich gemischt. Es gibt 14 evangelisch-unirte und 7 katholische Gemeinden, einige Katholiken sind einem preußischen Kirchspiel zugelegt. Außer 82 Volksschulen in 76 Schulgemeinden bestehen in Birkenfeld und Idar höhere Bürgerschulen.

II. Geschichte. Im Jahre 1108 stiftete Egilmar, ein an den Grenzen von Sachsen und Friesland mächtiger Graf (comes in confinio Saxoniae et Frisiae potens et manens), dem Kloster zu Iburg eine jährlich in Oldenburg zu leistende Aallieferung. Dies ist die erste urkundlich beglaubigte, zweifellose Thatsache, in welcher das Geschlecht des jetzt regierenden oldenburgischen Hauses, Oldenburg selbst und zugleich die Anfänge eines an unsere Localität sich knüpfenden Staatswesens dem Forscher entgegentreten. Möglich, daß Egilmar oder Climar, wie manche Genealogen versichern, von Wittekind in gerader Linie abstammt, möglich, daß seine Vorfahren von Wittekind her in Oldenburg, Wildeshausen oder an einem andern Orte der Nachbarschaft als Herzoge oder Grafen ihren Sitz hatten — verbürgt ist das alles nicht. Dunkel wie die Zeiten vor Climar bleiben auch die nächsten Jahrhunderte nach ihm, wenn auch die Continuität des Grafengeschlechts und ihrer Herrschaft über Oldenburg und eine engere oder weitere Umgebung des Orts nicht mehr ganz verloren geht. Wir sehen in der Mitte des 12. Jahrhunderts einen Grafen Christian, Enkel jenes Climar, mit Heinrich dem Löwen einen Kriegszug gegen die Friesen unternehmen, der zwar nicht gelingt, aber doch zu einer stärkern Befestigung von Oldenburg führt. Wir sehen ihn später in dem Bunde der sächsischen Großen gegen den Herzog tapfer kämpfen und erst im Tode unterliegen. Dann tritt der Kampf gegen die Stedinger im ersten Drittel des 13. Jahrhunderts hervor, in welchem Bischöfe, Herzoge, Grafen und Ritter ein kleines freiheitsliebendes, pfaffenfeindliches Völkchen nach mancherlei eige-

Digitized by Google

nen Niederlagen endlich zu Boden werfen (1234). Die oldenburgischen Grafen hatten an dem Kampfe theilgenommen und zogen die beste Frucht davon, da sie im Verlauf kurzer Zeit das Ländchen für sich zu gewinnen wußten. Um das Jahr 1270 besiegte ein Graf Konrad die Edelleute, welche im Süden von Oldenburg seiner Herrschaft sich widersetzten; im Jahre 1345 ertheilten seine Nachkommen dem Orte Oldenburg städtische Freiheit und bremisches Recht. Ähnliche Privilegien wurden 1371 dem Orte Delmenhorst verliehen. Doch es scheint angemessener, an solchen Einzelheiten, an all den Spaltungen des Grafengeschlechts, den Theilungen und Wiedervereinigungen, den Vergrößerungen und Verkleinerungen ihres Territoriums, den Kämpfen und Bündnissen mit Friesen, Bremen und andern Nachbarn vorüberzugehen. Diese Dinge sind wenig aufgeklärt und kaum von nachhaltigen Folgen gewesen. Wichtiger, und nicht blos für Oldenburg allein, war die Wahl eines Grafen von Oldenburg auf den dänischen Thron. Dietrich der Glückselige, gestorben 1440, hatte drei Söhne hinterlassen: Christian, Moritz und Gerhard, welche in ihrer Minderjährigkeit bei ihrem Mutterbruder, dem Herzog Adolf von Schleswig, Grafen von Holstein, erzogen waren. Als nun im Jahre 1448 der König Christoph von Dänemark, Schweden und Norwegen gestorben war und die Dänen dem Herzog Adolf die Krone anboten, lehnte dieser ab, empfahl statt seiner den ältesten seiner Neffen, den Grafen Christian, und drang mit seinem Rathe durch. Christian wurde gewählt und trat in demselben Jahre 1448 die Regierung des Königreichs Dänemark an. Nachkommen dieses Königs Christian sind es bekanntlich, die gegenwärtig in Dänemark, in Rußland und in Oldenburg regieren.

Für Oldenburg begann zunächst eine unruhige Zeit. Die Grafen Moritz und Gerhard stritten sich in einem langjährigen Bruderkriege, und als Moritz später vom Schauplatze abgetreten war, folgten verheerende Kämpfe, welche Gerhard und seine Söhne bald mit den Friesen, bald mit den Städten Bremen, Hamburg und Lübeck, bald mit den geistlichen Fürsten von Bremen und Münster, bald mit allen zugleich auszufechten hatten. Das Resultat aller dieser Streitigkeiten war, außer der Verwüstung des ganzen Landes, der Verlust der Stadt und Herrschaft Delmenhorst an Münster, aber auf der andern Seite auch der Gewinn der friesischen Weede, des jetzigen Amts Varel. Für die innere Entwickelung des Landes von großer Bedeutung war es, daß es dem Grafen Gerhard mit Hülfe seines Kanzlers Illies Unverzagt gelang, die adelichen und Klostermeier für immer landsteuerpflichtig zu machen, wodurch die Macht des Adels gebrochen und die Leibeigenschaft in ihrer Wurzel angegriffen wurde, sodaß nach und nach Adel und Leibeigenschaft verkümmerten und abstarben, ohne daß es eines weitern directen Einschreitens bedurfte. Von den Söhnen der Grafen Moritz und Gerhard kam schließlich des letztern Sohn Johann XIV. zur alleinigen Regierung. Zum Lohne für ein Bündniß, das er mit seinem langjährigen Feinde, dem Bischof Heinrich von Münster, gegen die Ostfriesen einging, erhielt er von seinem Verbündeten einen kleinen Theil der Herrschaft Delmenhorst zurück. Wichtiger aber ward der Erwerb des fruchtbaren Stad- und Butjadingerlandes zwischen Weser und Jahde. Fort und fort hatten die Oldenburger nach dem Besitze dieser friesischen Lande gestrebt, seinetwegen bald mit den Einwohnern, bald mit den Bremern oder Ostfriesen gestritten und wieder sich verbündet, aber stets hatten sich die Ländchen durch eigene Tapferkeit oder durch die Uneinigkeit ihrer Feinde ihre Selbständigkeit zu wahren gewußt. Johann XIV. sollte endlich zum Ziele kommen. Schon im Jahre 1499, indeß die ostfriesischen Grafen den Besitz des Stad- und Butjadingerlandes sich vom Kaiser verbriefen ließen und die Bremer mit den Eingesessenen in Unterhandlung waren, griff Johann zu den Waffen und zwang mit Hülfe der schwarzen Garde, die er auf ihrer Rückkehr aus Ostfriesland in Sold nahm, die Stad- und Butjadinger zur Unterwerfung. Allein schon im Jahre 1501 fielen diese, unterstützt von den Wursterfriesen jenseit der Weser und den Grafen von Ostfriesland, wieder ab, und Graf Johann war nicht in der Lage, sein Eroberungsrecht jetzt geltend zu machen. Erst 12 Jahre später bot sich eine günstige Gelegenheit. Ein zur Eroberung von Friesland verbundenes sächsisches und braunschweigisches Heer von 4000 Mann zu Fuß und 300 Reitern nahte sich im Herbste 1513, um von Oldenburg aus in Ostfriesland einzufallen. Gegen das Versprechen, zunächst Stad- und Butjadingerland erobern zu helfen, ließ Johann 2000 Mann Fußvolk und 200 Reiter zu dem Heere stoßen, und nach mehrern Treffen entschied endlich eine gänzliche Niederlage der Friesen am 14. Febr. 1514 bei Langwarden das Geschick der beiden Ländchen. Die Sieger theilten die Beute. Der Graf von Oldenburg erhielt das zunächst an seine Grenzen stoßende Stadland, aber als braunschweigisches Lehn. Von dem eigentlichen Butjadingerlande bekamen die Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel, Braunschweig-Lüneburg und Kalenberg je ein Drittel. Durch Kauf erwarb Graf Johann in den Jahren 1521 und 1523 aber auch das Butjadingerland, und zwar das

Digitized by Google

westliche Drittel an der Jahde als braunschweigisches Lehn. Seitdem ist Stad- und Butjadingerland bei Oldenburg geblieben. Die ehemalige braunschweigische Lehnshoheit kam in der Presse zur Sprache, als infolge des Vertrags mit Preußen über Anlegung eines Kriegshafens an der Jahde vom 20. Juli 1853 Preußen außer dem zur Anlegung des eigentlichen Hafens bestimmten Areal westlich von der Jahde auch ein Stückchen Land an der Westküste des Butjadingerlandes erhielt. Unter Johann's XIV. Sohn, Anton I. (1526—73), fand die Reformation in Oldenburg Eingang und hatte hier wie anderwärts die Einziehung der Stifter- und Klostergüter zur Folge, doch ward ein Theil derselben zur Verbesserung von Schulen, später auch zu andern milden Zwecken verwandt. Graf Johann XIV. hatte die Lehnsverbindlichkeit gegen Kaiser und Reich nicht anerkannt und sich erst, nachdem er förmlich in die Reichsacht gethan, zur Stellung des Reichscontingents und der Kammerzieler bequemt; sein Sohn hatte Gründe, den Kaiser sich günstig zu machen. Er trug dem Kaiser die Grafschaft zum Lehn auf und erhielt von dem Kaiser nicht nur die Bestätigung in der Regierung der Grafschaft Oldenburg, sondern auch für das Stad- und Butjadingerland, welches in dem kaiserlichen Lehnsbriefe über Ostfriesland als zu diesem gehörig aufgeführt war, und für die Grafschaft Delmenhorst, welche seit 1483 durch Eroberung bei dem Bisthum Münster war. Den letztern Anspruch auf Delmenhorst suchte Anton schon 1536 — 38 mit gewaffneter Hand geltend zu machen, doch gelang es ihm erst im Jahre 1547, als Bremen eine Belagerung durch die Kaiserlichen erfuhr und der kaiserliche General für den Fall der Noth ihm Unterstützung zusagte, die Stadt und Feste Delmenhorst zu überrumpeln und so seinem Hause die Grafschaft wiederzugewinnen. Als Graf Anton im Jahre 1573 starb, erhielt sein älterer Sohn Johann XVI. die Grafschaft Oldenburg, der zweite Sohn, Anton II., die Grafschaft Delmenhorst. Der Antheil des ältern Bruders war weitaus der bedeutendste, und 1575 fiel demselben durch Erbschaft auch noch die Herrschaft Jever zu. Die jeverischen Landschaften, westlich der Jahde, hatten, wie alle benachbarten friesischen Lande, unter kleinen Häuptlingen gestanden, bis 1355 sie in der Person des Edo Wimken sich ein gemeinschaftliches Oberhaupt wählten, in dessen Familie, beschränkt durch die Beschlüsse der Landesgemeinde, die Häuptlingschaft zwei Jahrhunderte erblich blieb. Die letzte des Geschlechts, Fräulein Maria, setzte in ihrem Testament den Grafen Johann XVI. von Oldenburg, ihren Vetter, der ihr während ihres vielbewegten Lebens mit Rath und That beigestanden hatte, zum Erben ein. Als sie 1575 starb, ergriff Johann Besitz von dem fruchtbaren Ländchen und wußte es auch, ungeachtet die Grafen von Ostfriesland ältere Rechte geltend zu machen suchten, festzuhalten. Nicht ganz so glücklich war Johann hinsichtlich der Herrlichkeit Kniphausen, eines kleinen, vom Jeverlande umschlossenen Häuptlingsbesitzes, welcher thatsächlich seine Unabhängigkeit bewahrt hatte. Fräulein Maria hatte bei dem Reichskammergericht Ansprüche auf Kniphausen erhoben. Johann, der die Ansprüche miterbte, erlangte auch 1592 ein günstiges Urtheil, starb aber 1603, ohne den wirklichen Besitz erworben zu haben. Sein Sohn Anton Günther regierte fast 64 Jahre und gewann Kniphausen 1623 durch Vergleich, erlangte durch geschickte Unterhandlungen den Weserzoll bei Elsfleth und 1647 nach dem Aussterben der delmenhorster Linie auch die Grafschaft Delmenhorst nebst Harpstedt wieder. Er wußte während des Dreißigjährigen Krieges seine Länder im ganzen glücklich vor dem Überzuge freundlicher wie feindlicher Völker zu bewahren, er beförderte die Pferdezucht, sodaß sie in ganz Deutschland und weiter berühmt wurde, er rang dem Meere mit großen Kosten werthvolle Marschgründe ab, gab dem Staat eine neue Organisation und manche nützliche Gesetze. Kurz, er war ein kluger, thätiger, vom Glück begünstigter Regent, unter welchem das Land sich so wohl befand und so sehr entwickelte, wie es in jener unerfreulichen Zeit möglich war. Aber er war der letzte seines Stammes. Seine Ehe mit Sophie Katharina von Schleswig-Holstein-Sonderburg war kinderlos geblieben, nur einen mit einem Fräulein v. Ungnad erzeugten Sohn ließ er zurück, und dieser war, obwol vom Kaiser legitimirt und später zum Baron, dann zum Reichsgrafen von Aldenburg ernannt, in die Lehne nicht successionsfähig. Für diese waren vielmehr die Nachkommen Christian's I. von Dänemark, Sohnes des Grafen Dieterich des Glückseligen von Oldenburg, erbberechtigt. In die Allodialgüter, zu denen namentlich die Herrschaft Jever gehörte, traten seine Schwester Magdalena, Witwe des Fürsten Rudolf von Anhalt, und deren Sohn Johann, Fürst von Anhalt-Zerbst. Anton Günther wünschte indeß, seinen Sohn möglichst reich auszustatten, und knüpfte deshalb schon frühzeitig mit den Erbberechtigten Verhandlungen an, errichtete auch wesentlich zu diesem Zwecke ein Testament. Nach seinem Tode, der im Jahre 1667 erfolgte, war aber weder durch Verhandlungen, noch durch Testament aller Streit beseitigt. Wir übergehen das Einzelne und bemerken nur, daß schließlich im Jahre 1676 der König Christian V. von Dänemark

Digitized by Google

die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, die er seit 1667 zur Hälfte in Besitz hatte, ganz erhielt, während Jever von dem Fürsten von Anhalt-Zerbst, Harpstedt von Braunschweig-Lüneburg, Knyphausen, Varel und Jahde von dem Grafen von Aldenburg schon 1667 in Besitz genommen waren. Des letztern Sohn, Anton II. von Aldenburg, mußte freilich später einen Theil seines Besitzes dem König wieder abtreten. Nach dem aldenburgischen Tractat von 1693 behielt er die Herrlichkeit Knyphausen als Landesherr, das Amt Varel als Edle Herrschaft mit ausgedehnten Privilegien, jedoch unter oldenburgischer Territorialhoheit, endlich mehrere Vorwerke im Butjadinger- und Jeverland mit niederer Gerichtsbarkeit. Diese Besitzungen sind es, welche, später durch Heirath an die holländische Familie v. Bentinck-Rhoon gelangt, den Gegenstand des bekannten noch jetzt zu Zeit zu Zeit nachklingenden Bentinck'schen Processes bildeten.

Die dänische Regierung der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst dauerte ein Jahrhundert und führte bis in die Zeiten der Aufklärung hinein. In materieller Hinsicht hatten die Grafschaften die Veränderung nur zu beklagen. Fern gelegene Provinzen, wie sie waren, mußten sie ihre Erträgnisse regelmäßig nach Kopenhagen abliefern, während ihre Bedürfnisse aufs knappste befriedigt wurden und gegen die Anforderungen, welche die große Politik des Königreichs an alle Kräfte desselben stellte, nicht zur Geltung kommen konnten. Nur als eine große Wasserflut 1717 in allen Marschen die Deiche zerstörte und die Einwohner dem Ruin nahe brachte, konnte der König zu Geschenken und Vorschüssen Summen bewilligen, welche einem Grafen vermuthlich unerschwinglich gewesen wären. Auch die Gesetze und Verordnungen der ersten dänischen Könige, die zum Theil noch in Kraft sind, gehen vorzugsweise auf fiscalische Zwecke, so namentlich die noch geltende Brautschatzverordnung von 1730, welche die Abfindung der Geschwister des Grunderben auf den geschlossenen Stellen regulirte und auf im ganzen 20 Proc. des Activwerthes (nach Abzug der Schulden) fixirte. Unter den letzten Königen Friedrich V. und Christian VII. genoß indeß auch Oldenburg der Vorzüge, durch welche die Geschäftsleitung Bernstorff's und später Struensee's sich in Dänemark auszeichnete. Verbesserung der Rechtspflege, Beschränkung der Todesstrafe, Abschaffung der Folter, Aufhebung der Censur, die Stiftung verschiedener nützlichen Anstalten, z. B. einer Brandversicherungsanstalt, bezeichnen auch in Oldenburg den Umschwung der Zeit, der in Dänemark früher als in allen übrigen Staaten sich vollzog. Christian VII. war der letzte dänische König, welchem Oldenburg unterworfen war. Langjährige Zwistigkeiten zwischen dem königlich dänischen und dem holstein-gottorpischen Hause wurden, nachdem schon früher vorläufige Stipulationen getroffen waren, durch den Tractat von Zarskoe-Selo vom 20. (31.) Mai 1773 definitiv dahin ausgeglichen, daß der holstein-gottorpische Antheil an dem Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ausgetauscht wurde. Zugleich erklärte das Haupt des gottorpischen Hauses, Großfürst Paul Petrowitsch, daß er die Grafschaften zum Etablissement der jüngern holstein-gottorpischen Linie bestimmt habe. Demgemäß wurden dieselben am 10. Dec. 1773 für den Großfürsten in Besitz genommen, am 14. Dec. aber bereits dem Herzog Friedrich August von Holstein-Gottorp, Fürstbischof von Lübeck, übertragen, der auch sofort die Regierung übernahm. Durch kaiserliches Diplom vom 29. Dec. 1774 wurden hiernächst die Grafschaften zu einem Herzogthum des Heiligen Römischen Reichs erhoben.

Friedrich August war wie bemerkt Fürstbischof von Lübeck, und unter ihm war also zum ersten mal das Bisthum Lübeck, der Rest des ehemaligen großen Bisthums, aus welchem sich das jetzige Fürstenthum Lübeck gebildet hat, mit dem Herzogthum Oldenburg unter Einem Regenten vereinigt, doch war die Vereinigung nur eine zufällige Personalunion, denn Lübeck war noch ein Wahlbisthum, das freilich bis dahin fast ausschließlich dem gottorpischen Hause zugefallen war. Friedrich August lebte bis 1785, hielt sich aber meist in seinem bischöflichen Sitze auf und überließ die Regierung dem Grafen Holmer, der sie im Bernstorff'schen Sinne führte und mancherlei nützliche Einrichtungen traf. Friedrich August hatte einen Sohn, Peter Friedrich Wilhelm. Derselbe war indeß geisteskrank und regierungsunfähig. Schon 1776 veranlaßte daher Friedrich August, daß sein Sohn auf die bereits erlangte Coadjutorie in Lübeck verzichtete und sein Neffe Peter Friedrich Ludwig zum Coadjutor gewählt wurde. Außerdem setzte er in seinem Testament über seinen Sohn eine Curatel ein und bestimmte, daß derselbe Neffe als Curator und nächster Agnat im Herzogthum die Landesadministration mit voller Ausübung aller Gerechtsame eines regierenden Landesherrn übernehmen solle.

Als daher Friedrich August 1785 starb, trat Peter Friedrich Ludwig im Bisthum als Fürstbischof, im Herzogthum als Herzog und regierender Landesadministrator die Regierung an. Er regierte von 1785 — 1829, nach dem im Jahre 1823 erfolgten Tode seines kranken Vetters

Digitized by Google

auch über Oldenburg in eigenem Namen. Den Anfang seiner Regierung bezeichnen mehrere nützliche Verordnungen, die zum Theil noch jetzt ihre Wirksamkeit äußern. So die Verordnung über Einrichtung des oldenburgischen Armenwesens vom 1. Aug. 1786, welche jedem Kirchspiel die Unterhaltung seiner Armen als Pflicht auflegt und eine Kirchspielsbehörde zur Verwaltung des Armenwesens einsetzt. So viel Bedenken auch gegen das Princip einer Zwangsarmenpflege und des Rechts der Armen auf Unterstützung vom Standpunkte des Rechts, der Sittlichkeit und der Ökonomie mögen erhoben werden können, so hat dasselbe in Oldenburg doch so festen Boden gewonnen, daß bei Berathung der Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855, in welcher dasselbe neu sanctionirt wurde, es im Landtage von keiner Seite auch nur in Frage gestellt ward. Ferner gehört hierher die Errichtung einer Ersparungskasse für Dienstboten, Tagelöhner und andere ärmere Volksklassen 1786, eine der ältesten Anstalten dieser Art in Deutschland und von segensreichen Wirkungen. Auch im Rechtswesen und namentlich in kirchlichen Dingen wurden vom Standpunkt des aufgeklärten Despotismus aus mancherlei Verbesserungen getroffen. Inzwischen traten die Folgen der Französischen Revolution auch unserm Lande näher und zogen es allmählich in den Strudel ihrer Bewegung hinein. Der Krieg von 1793 und die Eroberung Hollands 1794 brachten fremde Einquartierung und kosteten erhebliche Beiträge zum Reichskriege und zum Neutralitätscordon. Später infolge des Luneviller Friedens setzte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Febr. 1803 die Aufhebung des Weserzolls fest und wies dem Herzog als Entschädigung dafür, sowie für die Abtretung eines kleinen Marschdistricts, des Erzlandes, an Bremen als Entschädigung an: das Bisthum und Domkapitel Lübeck als Erbfürstenthum, das hannoverische Amt Wildeshausen und die bischöflich münsterischen Ämter Vechta und Kloppenburg; doch wußte der Herzog sich die Forterhebung des Weserzolls bis 1813 und später eine abermalige Verlängerung bis 1820 zu sichern. Das Amt Wildeshausen, ursprünglich ein Theil der oldenburgischen Lande, war jahrhundertelang von einer Hand in die andere geworfen, bald bremisch, bald münsterisch, bald schwedisch gewesen und endlich seit 1719 mit den Herzogthümern Bremen und Verden an das Kurhaus Hannover übergegangen. Die Ämter Vechta und Kloppenburg waren früher den Grafen von Ravensberg und von Tecklenburg unterworfen gewesen. Eine Tochter aus dem Hause Ravensberg, Jutta, verheirathete sich mit Wilram von Montjoie, und beide übertrugen Vechta 1252 an das Bisthum Münster. Kloppenburg ward 1394 von Münster dem Grafen von Tecklenburg mit Waffengewalt abgenommen. Die beiden Ämter waren ganz katholisch und brachten das bis dahin rein protestantische Herzogthum auch zur katholischen Kirche in ein näheres Verhältniß. Bald darauf ward durch die Auflösung des Deutschen Reichs Oldenburg ein souveräner Staat, indeß konnte der Herzog seiner Souveränetät vorläufig wenig froh werden. Eine Besetzung des Landes durch die Holländer, die Küstenbewachung durch französische Douaniers, der erzwungene Beitritt zum Rheinbunde, die Unterwerfung unter das Continentalsystem, waren nur Vorspiele zu der Einverleibung des Herzogthums in das französische Reich. Unerwartet und ohne vorgängige Anzeige an den Herzog erschien am 13. Dec. 1810 zu Paris das Senatusconsult, welches Holland, die Hansestädte und alle Länder zwischen der Nordsee und einer bestimmten Linie für Bestandtheile des französischen Reichs erklärte. Oldenburg war nicht unter diesen Ländern genannt, aber es befand sich innerhalb der Linie, und ein französischer Gesandter erschien bei dem Herzog, um ihm einen förmlichen Antrag auf Abtretung des Landes gegen Entschädigung zu machen. Als der Herzog bestimmt ablehnte, wurden durch französisches Militär die Kassen versiegelt, und ein Decret Napoleon's vom 22. Jan. 1811 ordnete ohne weiteres die Besitzergreifung des Landes an. Der Herzog wich der Gewalt und begab sich nach Rußland.

Als am 1. Dec. 1813 Peter Friedrich Ludwig die Regierung des Herzogthums wieder übernahm, galt es, die Spuren der französischen Herrschaft so rasch wie möglich zu vermischen. Mit manchen wirklichen Übelständen wurden hier wie anderwärts auch solche Neuerungen beseitigt, welche 35 Jahre später nicht ohne abermalige Störungen der inzwischen wieder befestigten Verhältnisse und Rechte von neuem eingeführt wurden oder zum Theil noch der ersehnten Wiedereinführung harren. Die Theilbarkeit des Grundeigenthums, die Freiheit der Privatdotationen, die Schwurgerichte und das öffentlich-mündliche Verfahren wurden abgeschafft, die lehns- und gutsherrlichen Verhältnisse, die bäuerlichen Erbrechte wurden wiederhergestellt. Andere Rückschritte, wie die Wiedereinführung der Zwangs- und Bannrechte der Mühlen, die Aufhebung der Gewerbefreiheit blieben einer spätern Zeit vorbehalten. Doch lag es nicht in der Absicht des Herzogs, etwa wie in Kurhessen die alten Zustände unverändert wieder einzurichten, im Gegentheil sollte im Sinne eines wohlwollenden Absolutismus fortgeschritten werden, und die neu ein-

Digitized by Google

esetzten Behörden, in denen zum Theil ganz frische Kräfte auftraten, entwickelten eine rege Thätigkeit, um die ganze Organisation der Verwaltung und der Rechtspflege auf angemessenen Grundlagen aufzubauen. Es ist unnöthig, die einzelnen Gesetze, welche in den ersten Jahren nach der „französischen Zeit" erlassen wurden, hier aufzuzählen. Das Land erhielt geordnete Rechtsstände, deren es freilich dringend bedurfte, und was guter Wille und die Einsicht jener Zeit in einem kleinen Lande vermochte, wurde geleistet. Gegen die letzten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts traten die ersten Jahrzehnte nach der französischen Zeit insofern in einigen Gegensatz, als früher das Streben der Regenten mehr dahin ging, die wirthschaftlichen und sittlichen Zustände des Volks und seiner einzelnen Klassen zu verbessern, das Volk materiell und geistig zu heben, während in der zweiten Periode eine bureaukratische Regelung des staatlichen Lebens und insbesondere der Rechtspflege den Hauptinhalt der Gesetzgebung bildete. Es hat diese veränderte Richtung während der Lebenszeit Peter Friedrich Ludwig's zur Vernachlässigung der materiellen Interessen des Landes geführt, auf der andern Seite aber erzeugte sie oder pflegte doch im Volke den Rechtssinn und befestigte das Gefühl der Gleichheit vor dem Gesetze, das unter dem Patriarchalismus der frühern Zeit nicht selten gefährdet war.

Der Länderbesitz des Herzogs wurde in näherm oder fernerm Gefolge der französischen Kriege nicht unerheblich erweitert. Varel und Kniphausen waren oldenburgischerseits nach dem Kriege in Besitz genommen, mußten aber später wieder zurückgegeben werden, und zwar so, daß Varel in das alte Verhältniß zu Oldenburg zurücktrat, Kniphausen aber territoriale Selbständigkeit erhielt und Oldenburg über dasselbe nur diejenigen Oberhoheitsrechte ausübte, welche früher Kaiser und Reich zugestanden hatten. Dagegen wurden in Gemäßheit der Wiener-Congreß-Acte an Oldenburg übertragen ein bis dahin hannoverischer District von 5000 Einwohnern in der südlichsten Ecke des Herzogthums und das Fürstenthum Birkenfeld, ein Conglomerat aus Bruchstücken verschiedener Graf- und Herrschaften, welche vor der französischen Occupation sieben Herren angehört hatten. Jeverland, das seit Anton Günther's Tode (1667) bei Anhalt-Zerbst gewesen, 1793 durch Erbschaft an Rußland gekommen, 1807 an Holland abgetreten und 1810 dem französischen Kaiserreich einverleibt war, wurde 1813 von Rußland zurückerobert und an Oldenburg zur Administration, am 18. April 1818 aber mit allen Hoheitsrechten zum Eigenthum übertragen. Damit war, mit alleiniger Ausnahme Kniphausens und abgesehen von einigen Grenzregulirungen, der gegenwärtige Territorialbestand des Großherzogthums hergestellt.

Peter Friedrich Ludwig starb am 21. Nov. 1829. Er war vermählt gewesen mit der Prinzessin Elisabeth von Würtemberg und Vater zweier Söhne, des Erbprinzen Paul Friedrich August und des Prinzen Peter Friedrich Georg, welcher letzterer am 27. Dec. 1812 mit Hinterlassung eines unbeerbt verstorbenen Prinzen Alexander und des noch jetzt in Petersburg lebenden Prinzen Konstantin Friedrich Peter starb.

Als Paul Friedrich August die Regierung antrat, nahm er den großherzoglichen Titel an, den bereits die Wiener-Congreß-Acte seinem Hause zugestanden hatte. Es zeigt sich darin ein Gegensatz zu seinem Vater, der von jenem Titel keinen Gebrauch machte. Wie dieser, fast bürgerlich einfach in seiner äußern Erscheinung, einen sehr bescheidenen Hofstaat gebildet und für sich und das Land eine rühmliche Sparsamkeit gezeigt hatte, ging des neuen Regenten Neigung auf eine volle, auch äußerliche Entfaltung seiner fürstlichen Würde, namentlich liebte letzterer es, in dem Militär einen Ausdruck seiner Landesherrlichkeit zu finden und zu pflegen. Bürgern und Bauern stand dies nicht ganz an, und nicht selten konnte man vor 1848 ältere Leute die Leutseligkeit, Einfachheit, Sparsamkeit des „alten Peter" nicht ohne tadelnde Beziehung auf den anders gearteten Sohn rühmen hören. Und doch war ohne Zweifel der Sohn ein mindestens ebenso guter Regent wie der Vater. Das Wohlwollen gegen Land und Leute, die besten Absichten, das Gedeihen des Staats zu fördern, hatten sicherlich der eine wie der andere in gleichem Grade. Das Bewußtsein der fürstlichen Stellung war stark in beiden, aber den ältern konnte es hier und da verleiten, unter Beiseitesetzung von Recht und Gesetz seinen Willen durchzuführen, während der jüngere mit starkem und wohlgeleitetem Rechtsgefühl begabt und ein Feind jeder Willkürlichkeit war. Dabei mochte der jüngere immerhin äußerm Gepränge mehr zugethan und für sich und den Staat weniger sparsam sein; ging dies doch nicht so weit, daß er den Namen eines guten Haushalters nicht mehr verdient hätte.

August war fast 46 Jahre alt, als er zur Regierung berufen wurde. Vielleicht wäre es für ihn und das Land besser gewesen, wenn er mit jüngerm Sinne an die Aufgaben hätte hinantreten können, die vor ihm lagen, vielleicht hätte es nicht eines Zeitraums von 20 Jahren be-

Digitized by Google

durft und eines mächtigen Anstoßes von außen, um Oldenburg in die Reihe der Verfassungsstaaten einzuführen. So ward das Gefühl der Verantwortlichkeit, der Wichtigkeit einer Umgestaltung der ganzen Staatsverfassung durch die Bedächtigkeit des reifern Alters zu einer Ängstlichkeit, die fort und fort zögerte und nicht zu dem entscheidenden Entschlusse gelangen konnte. Man darf sagen, daß es übertriebene Gewissenhaftigkeit war, die ihn so lange abhielt, seinen bundesgesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen und sein eigenes, bald nach dem Regierungsantritt gegebenes Versprechen zu lösen.

Die Gesetzgebung war in alter Weise thätig mit Erlaß von Verordnungen, Bekanntmachungen und Instructionen, der Großherzog selbst befand sich auf seinem ersten Besuche in Birkenfeld, als die Julirevolution ausbrach und auch in ganz Deutschland Volksbewegungen hervorrief. Die äußersten Wellenkreise dieser Bewegungen drangen schwach, aber immerhin wahrnehmbar auch nach Oldenburg. In den Marschen, namentlich im Jeverlande, das schon mehrere mal auf Wiederherstellung seiner alten Landesvertretung gedrungen hatte, regte sich das Verlangen nach einer Theilnahme an der Bestimmung über die Staatsangelegenheiten und vorzugsweise nach dem Steuerbewilligungsrechte, und anscheinend wußte man in Oldenburg nicht und noch weniger in Birkenfeld, wie tief oder wie oberflächlich diese Wünsche die Bevölkerung ergriffen hatten. Der Großherzog fand sich bewogen, nach Oldenburg zurückzureisen und am 5. Oct. 1830 eine Proclamation zu erlassen, in welcher er vor Einflüsterungen von außen und vor der eigenen Ungeduld warnte, übrigens versprach, daß er alles, was durch die Bundesverfassung zugesichert sei, auch gewissenhaft erfüllen werde. Dabei behielt es, was den Art. 13 der Bundesacte anging, einstweilen sein Bewenden, obwol gerade nach der Proclamation verschiedene Petitionen aus den Marschen, aus Varel und dem Fürstenthum Lübeck mit mehr oder minder kräftiger Sprache das Recht des Landes geltend zu machen suchten. Die einzige sichtbare Frucht der Bewegung war, daß eine Gemeindeordnung ausgearbeitet und nach Vernehmung von Abgeordneten sämmtlicher Kirchspiele am 28. Dec. 1831 publicirt wurde, welche nach der ausdrücklichen Erklärung des Publicationspatents dem Grundgesetze über die landständische Verfassung zur Grundlage und zum Vorgänger dienen sollte. Diese Gemeindeordnung ist vor und nach ihrem Erscheinen viel verketzert, und es läßt sich nicht leugnen, daß sie den gegenwärtigen wohlberechtigten Forderungen an ein solches Gesetz nicht mehr entspricht. Dennoch war sie ein großer Fortschritt und gab denen, welche sich für ihre Gemeindeangelegenheiten interessirten, ziemlich viel Spielraum. Nur war in dem ersten Decennium ihrer Geltung die Zahl solcher Personen gering, wie denn überhaupt die ganze Bewegung von 1830 in Oldenburg kaum mehr als Flackerfeuer gewesen war.

Wir übergehen die Fortschritte des Staats in Gesetz und Verwaltung, die Pflege der materiellen Interessen und der Künste und Wissenschaften, welche der Regierungszeit Auguste vor 1848 zu danken sind. War es dem Oldenburger beschämend, daß er fast allein noch in Deutschland absolut regiert wurde, so konnte er sich doch rühmen, daß wenige besser regiert wurden. Die Ehrenhaftigkeit, das Wohlwollen, die Thätigkeit des Fürsten durchdrangen mehr und mehr alle Organe des Staats und verbreiteten sich in ihren Wirkungen über Land und Volk. Von Beschränkungen der persönlichen Freiheit merkte man wenig, man fühlte sich an Person und Eigenthum sicher, und Recht und Gesetz gingen ihren geraden, wenn auch langsamen Gang.

Die Verfassungsfrage ruhte lange, ohne daß eine kräftigere Anregung aus dem Volke hervorgegangen wäre; endlich ward sie aber doch wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die Jeverländer, welche vor und nach 1830 hauptsächlich gegen Absolutismus und Bureaukratie ihre Gravamina und Vorstellungen eingereicht hatten, waren mit ihren Blicken rückwärts gewendet. Sie verlangten die Wiederherstellung ihrer alten landschaftlichen Verfassung, welche als ein verlorenes Gut in ihrer Erinnerung eine Bedeutung und eine Vortrefflichkeit gewannen, die derselben schwerlich eigen gewesen waren, und verloren sich dabei nicht selten in allerlei antiquarische Untersuchungen von zweifelhaftem Werth. Die altoldenburgischen Landestheile konnten auf solche geschichtliche Rechte nicht zurückgreifen. Zwar gab es eine Urkunde des 15. Jahrhunderts, nach welcher die Grafen eine Landbede nur mit Genehmigung der Ritter u. s. w. erhoben hatten, allein das Volk wußte hiervon nichts, und die es wußten, waren sehr damit zufrieden, daß es den Grafen gelungen war, die Ritterschaft ganz beiseitezuschieben und damit den Hauptschritt zur Vernichtung des Landadels, von welchem das Land nunmehr frei war, zu thun. Die beiden Städte Oldenburg und Delmenhorst hatten vor langen Zeiten wol einmal eine gewisse Selbständigkeit erstrebt, es aber nie weiter als bis zu einigen Specialfreiheiten und gewerblichen Privilegien gebracht, und in den nichtjeverschen Marschen lagen zwischen der republikanischen

Digitized by Google

Zeit und der Gegenwart so viele Jahrhunderte, daß es unmöglich war, an jene wieder anzuknüpfen. Die Münsterländer endlich waren froh, daß sie 1811 der Leibeigenschaft entronnen waren, und wünschten nichts mehr, als daß ihr Adel, dem früher gewisse politische Rechte zugestanden hatten, nun auch noch seine grundherrlichen Privatrechte aufzugeben gezwungen werde. Im allgemeinen war es also nur Art. 13 der Bundesacte, das Versprechen des Großherzogs und das eigene Recht eines civilisirten Volks auf Theilnahme an der Gesetzgebung und Mitwirkung bei Feststellung des Staatshaushalts, von welchen man im Oldenburgischen ausgehen konnte, wenn man auf Errichtung einer Repräsentativverfassung drang. Und dies geschah mehr und mehr. Schon zu Ende der dreißiger Jahre spürte man in Oldenburg die Vorboten eines frischern geistigen Lebens, das nach 1840, dem Erweckungsjahre des ganzen deutschen Volks, sich voll und fröhlich entfaltete. Eine jüngere Generation von Beamten, Advocaten, Lehrern, Offizieren, der sich alles anschloß, was von erregbaren Elementen im Lande war, fühlte den Drang, die neuen das Zeitalter bewegenden Ideen ins Leben zu führen und über den Kreis der eigentlichen Berufsgeschäfte hinaus zum allgemeinen Wohle thätig zu sein. Eine große Zahl von Vereinen bemächtigte sich der Dinge, welche sich überhaupt der Behandlung in Vereinen fähig zeigten. Kunst und Literatur, Kirche und Schule, Armenwesen und sittlicher Fortschritt des Volks, Handel und Gewerbe, kurz alle Seiten des Lebens fanden namentlich in der Stadt Oldenburg in Vereinen ihre wissenschaftliche und praktische Pflege. Dazu kam eine Steigerung der literarischen Thätigkeit in Flugschriften und zahlreichen Zeitschriften, welche in ihrer Wirkung noch weiter reichte als die Vereine und das ganze Land an der Discussion der Tagesfragen theilnehmen ließen. Nothwendigerweise mußte auch die Verfassung, die versprochene und an sich mit Recht zu verlangende Verfassung ein Hauptthema der Verhandlung sein. Die Stimmen, welche auf eine Verfassung drangen, wurden in der Presse immer lauter und zahlreicher und fanden ihr Echo und gewichtige Unterstützung in den Vertretungen der Gemeinden. Als nun 1847 auch Preußen sich genöthigt gesehen hatte, einen Allgemeinen Landtag einzuberufen, mochte der Großherzog einsehen, daß genug gezögert sei. Er setzte eine aus den höchsten Staatsdienern bestehende Commission zur Ausarbeitung einer Verfassung nieder, aber ehe ihre Arbeit vollendet war, trat die Februarrevolution ein und rief Forderungen wach, denen in anderer Weise genügt werden mußte. Zahlreiche Deputationen aus allen Landestheilen trugen ihre Bitten und Wünsche, anfangs allgemein lautend und fast schüchtern, nach und nach aber bestimmter und schärfer, dem Großherzog vor, und nicht lange, so ward das Programm der Volkswünsche, wie es damals beinahe gleichlautend in allen deutschen Ländern formulirt wurde, auch hier aufgestellt und als Grundlage für die neue Staatseinrichtung gefordert. Wie die Volksstimmung, so schritten auch die Zugeständnisse der Regierung, wenn auch nicht immer ohne Stockungen, fort. Schon am 10. März war ein ziemlich gut aufgenommenes Patent über die Berufung von Abgeordneten der Städte und Ämter zur Berathung des Entwurfs einer Verfassung erlassen worden. Als aber der Entwurf am 6. April veröffentlicht wurde und man erkannte, daß derselbe noch auf dem Standpunkte des 10. März stand, befriedigte er nirgends mehr. Auch daß die Versammlung nur eine berathende sein sollte, war der veränderten Stimmung nicht mehr entsprechend. Der Regierung war dies nicht entgangen. Gleich nach der Eröffnung der Versammlung am 27. April theilte daher der Regierungscommissar derselben mit, daß es die Absicht des Großherzogs sei, eine Verfassung mit einem später zu berufenden Landtage zu vereinbaren, und daß eine Commission ernannt werden solle, welche den Entwurf einer constitutionellen Verfassung auszuarbeiten habe. Damit war denn der richtige Weg beschritten, damit war aber auch die Bedeutung der Versammlung fast ganz geschwunden, und dieselbe konnte während ihrer vierzehntägigen Dauer nur in allgemeinen Resolutionen ihre Wünsche über den Inhalt des künftigen Verfassungsentwurfs und des Wahlgesetzes aussprechen. Die Einberufung des „vereinbarenden Landtags" erfolgte auf den 29. Aug. Das Wahlgesetz für diesen Landtag misfiel zwar allgemein, weil es einige Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts enthielt, so namentlich einen Census der Wahlmänner und anderes, was gerade in damaliger Zeit verletzte, ohne doch irgendwie auf das Resultat der Wahlen einwirken zu können, aber da der Entwurf des Staatsgrundgesetzes wieder allseitige Billigung fand, so begnügte man sich mit Protesten gegen die Verkümmerung des allgemeinen Wahlrechts, und die Wahlen fanden unter allgemeiner Betheiligung statt. Der vereinbarende Landtag wurde am 29. Aug. 1848 eröffnet und am 14. Febr. 1849 geschlossen. Der Geheimrath v. Beaulieu-Marconnay, welcher bis dahin die Geschäfte geführt hatte, trat noch vor der Eröffnung des Landtags zurück und ward durch

Digitized by Google

Staatsrath Schloifer, welcher in der Commission zur Entwerfung des Staatsgrundgesetzes den Vorsitz geführt hatte, ersetzt. Neben Schloifer saßen in dem neuen Ministerium Major v. Egloffstein (später Major Römer) und Ministerialrath Zedelius. Es gelang den neuen Ministern, durch lange und heiße Kämpfe hindurch das Verfassungswerk mit dem Landtage zum Abschluß zu bringen. Die Parteien auf dem Landtage hatten sich noch nicht scharf geschieden, allein im allgemeinen herrschte doch der Geist der Linken der Paulskirche vor, und nur indem die Minister alle Kräfte aufboten, gelang es ihnen, einige das ganze Werk gefährdende Beschlüsse des Landtags, z. B. die Verwerfung des absoluten Veto des Großherzogs, wieder zu beseitigen. Zu den Schwierigkeiten, welche aus der Verschiedenheit der politischen Richtungen entsprangen, kamen noch einige speciell oldenburgische. So die Aufgabe, die Verhältnisse der einzelnen Provinzen zum Gesammtstaat festzustellen. An sich konnte die Verfassung eines so zusammengesetzten Staats nicht leicht einen allen Theilen genügende werden; hier kam noch hinzu, daß die Birkenfelder gerade damals zu einem großen Theil mit Oldenburg nichts zu thun haben, die einen einen selbständigen Staat, am liebsten eine Republik, bilden, die andern sich an Preußen anschließen wollten. Die Birkenfelder im Landtage gingen nicht so weit; sie gestanden eine Personalunion zu, verlangten aber, daß, was über eine Personalunion hinaus gemeinsam sein solle, durch Vereinbarung zwischen dem allgemeinen und einem besondern birkenfelder Landtage festgesetzt werde. Da sie bei der Abstimmung unterlagen, traten sie aus. Neuwahlen waren theils nicht zu Stande zu bringen, theils lehnten die Gewählten ab, und auf dem vereinbarenden wie auf den ersten der folgenden Landtage blieb Birkenfeld unvertreten. Das Verhältniß der Provinzen wurde dahin festgestellt, daß die gemeinsamen Angelegenheiten staatsgrundgesetzlich bestimmt und einem allgemeinen Landtag zugewiesen, außerdem aber drei Provinziallandtage für die Angelegenheiten der Provinzen eingesetzt wurden. Die Provinziallandtage sind nie zusammengetreten und bei der Revision der Verfassung mit Recht ganz beseitigt. Eine größere Erregung und eine auch die ganze Bevölkerung ergreifende Bewegung verursachten die Verhandlungen über Feststellung der Civilliste. Der Großherzog forderte außer gewissen, vom Landtage auf 16000 Thlr. angeschlagenen Nutzungen für sich 180000 Thlr. und daneben die Apanagen 24000 Thlr. Gold. Der Landtag bewilligte außer den Nutzungen 100000 Thlr. und als Apanage für den Erbgroßherzog 15000 Thlr. Der Unterschied war freilich groß, und doch waren die bewilligten Summen die höchsten, die im Landtage überhaupt beantragt waren. Ein Antrag, im ganzen 100000 Thlr. zu bewilligen, fand noch sechs Stimmen für sich, und Petitionen, die beim Landtag eingekommen waren, meinten sogar, daß 60-, 50-, ja 40000 Thlr. genug seien. Der Beschluß des Landtags war am 4. Dec. 1848 gefaßt, die Antwort des Großherzogs erfolgte am 3. Jan. 1849 und erregte im Landtage wie im Lande großen Unwillen. Es ward die Ausscheidung von Domänen zum Ertrage von 170000 Thlrn. verlangt, wovon dann alle und jede Lasten der Krone bestritten werden sollten. Es war nicht allein und nicht einmal vorwiegend die Forderung, welche den Unwillen hervorrief, sondern noch mehr der Ton, in welchem sie gestellt und begründet war. Der greise, in unbeschränkter Regierung alt gewordene Fürst hatte während des letzten Jahres manches hören und sehen müssen, was ihn aufs tiefste verletzte. Rechte, die er heilig zu halten gewohnt war, Zustände, die in ihrer historischen Entwicklung ihm eine innere sittliche Nothwendigkeit geworden zu sein schienen, waren als unleidliche Überbleibsel des Mittelalters beiseitegeschoben und vernichtet, und gerade in der jetzigen Frage, die er nach gewissenhaften Studien im geschichtlichen Sinne zu lösen suchte, waren ihm nur einige hochtönende und, man kann es nicht leugnen, zum Theil ungewaschene Phrasen entgegengehalten worden. Schon bei den Ungeberdigkeiten, die im Frühjahr in der Presse und in Volksversammlungen vorgekommen waren, hatte er, der sich des besten Willens und des größten Eifers für das Wohl des Volks bewußt war, verwundert gefragt: „Bin ich denn ein Tyrann gewesen?“ Jetzt ward er irre auch an dem guten Willen und der Befähigung des Landtags und ließ dem lange erhaltenen Zorn ziemlich unverhohlenen Lauf, las dem Landtage tüchtig den Text und meinte am Schlusse: „Allein, wenn stets mehr und mehr von uns und unserer Staatsregierung verlangt werden soll, wenn wir außerdem der neuen Gestaltung Deutschlands die wesentlichsten Souveränetätsrechte zum Opfer bringen und wahrscheinlich zu einem Zustande zurückkehren werden, welcher beschränkter ist als derjenige der frühern Landeshoheit, so kann nicht von uns erwartet werden, daß wir in jede Entziehung und Schmälerung derjenigen Mittel uns fügen, welche erforderlich sind, um den noch immer hohen Beruf und die mehr und mehr erschwerte Stellung mit Würde und Erfolg aufrecht zu erhalten, welche vom Schicksal uns zugetheilt worden ist.“ Jetzt, nach 15 Jahren gelesen, macht das Schriftstück fast einen angenehmen Eindruck. Die Art.

Digitized by Google

wie er den zur Vereinbarung berufenen, also von ihm selbst als gleichberechtigt anerkannten Landtag von oben herab, und man ist versucht zu sagen, schulmeisterlich behandelte, kann auch jetzt nicht gelobt werden. Zugleich aber legt das Schreiben die ganze Stimmung und Gesinnung des Großherzogs klar dar, und man erkennt in ihm den durchaus ehrenhaften, pflichtbewußten, ohne alle Hintergedanken sich in die neue Zeit und ihre Forderungen fügenden Regenten. Damals empfand man nur die schroffe Ab- und Zurechtweisung des Landtags. In den Zeitungen, in Vereinen und besonders berufenen Versammlungen sprach die Bevölkerung, sprachen insbesondere die Wahlmänner ihr Einverständniß mit dem Landtage aus, und eine allgemeine Agitation durch die Wahlmänner ward organisirt. Indeß alle Petitionen und Deputationen bei dem Großherzog und bei den Ministern blieben fruchtlos, und es schien beinahe, als ob die ganze Verfassung an diesem Punkte scheitern sollte. Endlich verstand sich das Ministerium, das bisher von der ganzen Sache sich fern gehalten hatte, zu einem Vermittelungsversuch und legte den Entwurf einer Vereinbarung vor, der schließlich beiderseits angenommen wurde. Danach wurden Domänen zum Ertrage von 85000 Thlrn. als Krongut der regierenden Familie ausgeschieden, und weitere 85000 Thlr. als Civilliste auf die Erträge der Domänen radicirt, auf diese 170000 Thlr. aber alle Lasten der Krone übernommen. War es die immer deutlicher und kräftiger sich entwickelnde Reaction im übrigen Deutschland, oder hatte der Landtag wirklich gefunden, daß er im Unrecht sei, die Annahme des Vermittelungsvorschlags, der von dem frühern Beschlusse doch recht weit abwich, erfolgte mit 26 gegen 5 Stimmen. Damit war die letzte größere Differenz erledigt. Neun Tage später, am 14. Febr. 1849, konnte der Landtag geschlossen und dem Präsidenten desselben die vom Großherzog mit der eidlichen Versicherung der unverbrüchlichen Aufrechterhaltung unterzeichnete Verfassungsurkunde übergeben werden.

Außer dem Staat empfing im Jahre 1849 auch die evangelische Kirche des Herzogthums eine neue Verfassung. Bis dahin hatte der Großherzog das Kirchenregiment ohne Beschränkung geführt und durch ein Consistorium die Geschäfte rein bureaukratisch besorgen lassen. Das Verlangen nach einer Synodalverfassung war schon früher hier und da laut geworden, im Jahre 1848 regte es sich in erhöhtem Maße, und der Landtag machte sich zum Dolmetscher desselben. Als nun auch die im December 1848 publicirten Grundrechte im §. 17 die Bestimmung brachten: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen", so erfolgte am 31. Jan. 1849 die Zusammenberufung einer verfassunggebenden Synode von 14 geistlichen und 21 weltlichen frei gewählten Abgeordneten, welche am 30. April 1849 zusammentrat. Ihren Berathungen lag ein von einer landesherrlichen Commission ausgearbeiteter Verfassungsentwurf zum Grunde; derselbe ward indeß durch die Beschlüsse vielfach abgeändert, ohne daß sich ein erheblicher Widerstand auf seiten der landesherrlichen Commission gezeigt hätte. Am 15. Aug. 1849 ward das neue Kirchenverfassungsgesetz publicirt. Eine Presbyterial- und Synodalverfassung wurde dadurch eingeführt, an die Stelle des Consistoriums trat ein von der Synode gewählter Oberkirchenrath, alle legislative Gewalt ging auf die Synode über. Den Gemeinden war die freieste Selbstverwaltung, die Wahl der Prediger, der Synode überlassen. Die Verfassung, viel geschmäht und angegriffen, namentlich im Auslande, hat nur wenige Jahre Bestand gehabt.

Die ersten Jahre constitutionellen Lebens sollten dem Großherzogthum wenig Erfreuliches bringen. Die deutschen Wirren waren es, die auch unsern Staat lähmten und die neugeschaffenen Organe zu keiner ordentlichen Thätigkeit kommen ließen. Die Parteien hatten sich auch in Oldenburg scharf geschieden. Demokraten und Conservative standen sich schroff gegenüber und bekämpften sich mit derselben Leidenschaft, die aus den Reden der Nationalversammlung von Frankfurt her geklungen war. In den ersten Landtagen hielten sich die Parteien ziemlich die Wage, doch hatten die Demokraten wenigstens bei wichtigen Fragen, die in der Presse und in Vereinen lebhafter verhandelt wurden, gewöhnlich ein kleines Übergewicht über die Conservativen. Unter letztern hat man die Altliberalen, wenn man will, Gothaer zu verstehen. Auch die Staatsregierung war liberal und gothaisch, genoß im allgemeinen aber auch das Vertrauen der Demokraten und hätte in den innern Angelegenheiten, wenn sie nur Zeit gehabt hätte, vieles durchsetzen können, da alles nach einem Ausbau der Verfassung strebte.

Als der erste ordentliche Landtag am 31. Juli 1849 zusammentrat, war die Staatsregierung dem Dreikönigsbündnisse vom 26. Mai beigetreten. Der Landtag versagte mit 21 gegen 20 Stimmen seine Genehmigung und ward am 3. Sept. aufgelöst. Der neugewählte Landtag versammelte sich am 2. Nov. und entband mit 24 gegen 17 Stimmen das Ministerium, das inzwischen den Anschluß an das Dreikönigsbündniß definitiv vollzogen hatte, aller Verantwort-

Digitized by Google

lichkeit dafür. Als aber das Ministerium die ausdrückliche Genehmigung beantragte, lehnte er diesen Antrag am 3. Dec. 1849 mit 22 gegen 19 Stimmen ab. Das Ministerium Schloifer hatte alle constitutionellen Mittel erschöpft und nahm seine Entlassung. Um Zeit zur Bildung eines neuen Ministeriums zu gewinnen, wurde der Landtag bis zum 28. Dec. vertagt.

Mitte December wurde das neue Ministerium ernannt: für das Departement der Justiz, Schulen, geistlichen Angelegenheiten als erstes und vorsitzendes Mitglied v. Buttel, Departement der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Hauses v. Eisendecher, Kriegsangelegenheiten Römer, Finanzen Krell, Inneres v. Berg. Die ersten Handlungen des Ministeriums waren am 16. Dec. Auflösung des Landtags, am 17. eine Abänderung des Wahlgesetzes, am 18. Ausschreibung der Wahlen zum Erfurter Reichstag. Die Änderung des Wahlgesetzes geschah unter Berufung auf Art. 160 des Staatsgrundgesetzes, wonach es einer Zustimmung des Landtags nicht bedurfte bei Veränderungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen. Sie bestand in einer Verkleinerung der Wahlkreise, Beseitigung einer vorgeschriebenen, aber sehr schwer ausführbaren Art der Bekanntmachung der Urwahlen und Festsetzung der Abgeordnetenwahl auf Einen Tag. Der Vorsitzende des Ministeriums, v. Buttel, hat von jeher und gewiß mit Recht für einen freisinnigen, ehrenhaften, geistreichen Mann gegolten; um so allgemeiner war die Verwunderung über diese Anwendung des Art. 160, von dessen Requisiten kaum eins vorhanden zu sein schien. War etwa von der Octroyirung ein günstigeres Wahlresultat erwartet, so hatte man sich getäuscht. Die Wahlen erfolgten unter allgemeinem Protest und ergaben eine größere demokratische Mehrheit, als sie die vorhergehenden Landtage gekannt hatten. Doch war der Landtag, welcher am 16. Febr. 1850 zusammentrat und zum ersten mal wieder birkenfelder Abgeordnete in seiner Mitte sah, besonnen genug, den Bruch nicht weiter zu treiben, sondern heilte ihn, so gut es möglich war. Er genehmigte die Octroyirung für diese eine Wahl, ohne die Sache gegen die Minister weiter zu verfolgen. Das Ministerium brachte an den Landtag mehrere Gesetzentwürfe und das Budget, aber es war ihm nicht beschieden, etwas Erhebliches durchzusetzen. Die demokratische Mehrheit stimmte streng nach der Schule bei den Gesetzesvorlagen wie bei dem Budget, und nur ein neues Wahlgesetz kam zu Stande. Das Ende brachte abermals die deutsche Frage. Man hatte dieselbe von beiden Seiten zurückschieben wollen, aber bei den Budgetberathungen drängte sie sich doch wieder hervor, sodaß das Ministerium, das eine Niederlage mit Sicherheit erwarten mußte, sich veranlaßt sah, am 27. April durch eine Vertagung des Landtags Debatte und Beschluß abzuschneiden. Am 19. Oct. wurde dann der Landtag aufgelöst, ein neuer auf den 18. Dec. wieder einberufen. Die Physiognomie des letztern war die gleiche: eine starke demokratische Mehrheit. Auch diesmal waren dem Landtag außer dem Budget zahlreiche wichtige und weitgreifende Gesetzentwürfe vorgelegt; über ersteres kam keine Einigung zu Stande, von letztern wurden mehrere, aber nicht die wichtigern, durchberathen und genehmigt. Die deutsche Frage freilich war mit der Union selbst verschwunden und konnte keinen Stein des Anstoßes mehr abgeben. Diesmal fand sich eine solche in einer Finanzfrage; der letzte der Budgetbeschlüsse des Landtags veranlaßte eine Vertagung desselben. Forderung und Bewilligung für das Militär, die anfänglich weit auseinanderlagen, hatten sich allmählich bis auf 27000 Thlr. genähert; diese letzte Differenz konnte oder wollte niemand nachgeben, und am 4. April 1851 erfolgte die Vertagung. Kurz darauf nahm das Ministerium seine Entlassung. Den Vorsitz im neuen Ministerium erhielt v. Rössing, der auch das Departement des Auswärtigen und des großherzoglichen Hauses übernahm. Römer und Krell blieben, das Innere blieb kurze Zeit unbesetzt, dann trat v. Berg wieder ein. Die ganze Veränderung bestand also schließlich in dem Ersatz v. Buttel's durch v. Rössing, und in dem Ausscheiden v. Eisendecher's. Dies Ministerium hat seitdem nur durch Todesfälle Änderungen erlitten: an Römer's Stelle ist später v. Eglofftein, dann Graf Wedel, an Krell's Stelle Zedelius getreten.

Inzwischen vollzog sich in der Stimmung des Landes allmählich ein Umschwung. Schon während des Landtags waren aus dem Publikum in Adressen und in der Presse mehr und mehr Stimmen zu Gunsten der sogenannten conservativen Minderheit laut geworden. Man wollte endlich weiter und fing an, die Schuld des Stillstandes auf die Demokraten zu schieben, deren Eigensinn es zu nichts kommen lasse. Ja, man konnte auf dem Lande oft genug Äußerungen hören, als ob die Rückkehr zu dem alten System der unbeschränkten Regierung des Großherzogs doch wol am besten sein werde. Die vielen Landtage kosteten nur Zeit und Geld, und es kommt

Digitized by Google

nichts dabei heraus als Ärger und Verdruß. Der Großherzog und seine Räthe wollten das Wohl des Landes, der Landtag sei ihnen nur hinderlich u. dgl. m. Das neue Ministerium ließ der Bevölkerung Zeit, die Umstimmung der Ansichten zu vollenden. Höchstens sechs Monate durfte der Landtag vertagt bleiben; einige Tage vor Ablauf der Frist löste es denselben auf und berief einen neuen Landtag auf den 25. Nov. mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auf demselben eine Revision des Staatsgrundgesetzes auf verfassungsmäßigem Wege angebahnt werden solle. Die Wahlen fielen nach Wunsch aus, der Landtag war zu einer Revision bereit.

Die bekannten Bundesbeschlüsse vom 25. Aug. 1851, durch welche die Deutschen Grundrechte aufgehoben und die Regierungen aufgefordert wurden, „die in den einzelnen Bundesstaaten namentlich seit dem Jahre 1848 getroffenen staatlichen Einrichtungen und erlassenen gesetzlichen Bestimmungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und dann, wenn sie mit den Grundgesetzen des Bundes nicht in Einklang ständen, diese nothwendige Übereinstimmung ohne Verzug wieder zu bewirken", wurden als der zwingende Grund für die Revision angegeben, und in der That ließ die Reaction, welche fast in allen Staaten Deutschlands die Oberhand gewonnen hatte und ersichtlich noch im Erstarken war, es räthlich erscheinen, die Forderungen des Bundes nicht zu ignoriren und womöglich durch verfassungsmäßige Änderungen des Staatsgrundgesetzes, die man doch immer in der Hand behielt, einem gewaltsamen Eingriff den Vorwand zu benehmen. Auch war nicht zu leugnen, daß einzelne Bestimmungen, so z. B. über die Provinziallandtage, unzweckmäßig waren, andere nach Wiederaufhebung der Grundrechte in der Luft schwebten oder wol gar, nun es sich doch nicht mehr um deutsche Grundrechte handelte, als mit den einheimischen Interessen, wenigstens wie man diese verstand, streitend angesehen wurden. Für die Abänderung des Staatsgrundgesetzes war in diesem vorgeschrieben, daß ein Abänderungsbeschluß auf zwei nacheinander folgenden Landtagen, zwischen denen eine Neuwahl liege, mit wenigstens zwei Drittel Stimmen der wenigstens zu drei Vierteln erschienenen Abgeordneten gefaßt werden mußte. Das Ministerium beantragte einen Zusatzartikel, wonach das Staatsgrundgesetz auf dem 1852 zu berufenden Landtage mit einfacher Stimmenmehrheit einer Revision unterzogen werden solle; dieser Artikel selbst sollte natürlich in verfassungsmäßiger Weise beschlossen werden. Die Stimmung im Landtage war, wie bemerkt, der Revision günstig. Die Wahlen hatten der Demokratie, welche in den beiden letzten Landtagen über drei Viertel der Stimmen verfügte, diesmal kaum ein Viertel gegeben. Doch hielt es der Landtag für bedenklich, die Revision in der von der Staatsregierung beantragten Weise zu genehmigen. Formell war an dem beantragten Verfahren nichts auszusetzen, aber dem Geiste der Verfassung schien es nicht zu entsprechen. Die Linke wollte, und sie hatte vielleicht recht, als den wahren Sinn der Verfassungsbestimmungen erkennen, daß jede einzelne Änderung mit der festgesetzten Mehrheit auf zwei Landtagen beschlossen werde; aber auf diesem Wege fürchtete man nicht zum Ziele zu kommen. Die Mehrheit wollte wenigstens eine doppelte Prüfung jeder einzelnen Änderung wahren und beschloß mit 32 gegen 14 Stimmen einen Zusatzartikel, nach welchem das Staatsgrundgesetz auf dem folgenden Landtage einer Revision im einfachen Wege der Gesetzgebung unterzogen werden solle, jedoch nur insoweit, als es der gegenwärtige Landtag zu den einzelnen Artikeln mit absoluter Stimmenmehrheit beschließen werde. Die Staatsregierung ging hierauf ein, und nach achtwöchentlicher Vertagung, deren dieselbe zur Vorbereitung specieller Vorlagen bedurfte, nahm der Landtag die Revision mit großem Fleiße, und ohne daß es zu vielen lebhaften Kämpfen gekommen wäre, vor. Am 23. Juni 1852 waren seine Sitzungen beendigt, nachdem er noch zur Vorsicht sämmtliche Abänderungsbeschlüsse in einer Gesammtabstimmung mit 32 gegen 10 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittel Stimmen, abermals genehmigt hatte. Der Landtag wurde, um den folgenden Landtag nicht in die Erntezeit verlegen zu müssen, zunächst vertagt, dann aufgelöst und ein zweiter Revisionslandtag auf den 27. Sept. 1852 berufen. Die Opposition hatte bei den Wahlen einige Stimmen gewonnen, sodaß der Zusatzartikel nur mit 31 gegen 15 Stimmen, aber doch mit genügender Mehrheit, angenommen wurde. Die Einzelbeschlüsse seines Vorgängers nahm hiernächst der Landtag in einer Gesammtabstimmung mit 26 gegen 19 Stimmen an. Ein Wahlgesetz und ein Gesetz über die Provinzialräthe der Fürstenthümer, welche die abgeschafften Provinziallandtage ersetzen sollten, folgten bald nach, und Ende November konnte diese ganze, das Verfassungsleben des Staats neu regulirende Gesetzgebung publicirt werden.

Das Staatsgrundgesetz vom 18. Febr. 1849 hatte damit sein Ende gefunden, ohne dem Lande die Segnungen gebracht zu haben, die man von ihm erwartet hatte. Kein Finanzgesetz war zu Stande gekommen; von andern Gesetzen waren nur wenige und gleichsam nur verstoh-

Digitized by Google

len neben der Verhandlung der großen deutschen Fragen her zur Durcharbeitung und schlüssigen Vereinbarung gediehen; nur Kampf und Streit und Aufregung über Aufregung hatte das Verfassungsleben erzeugt und über das Land verbreitet. War die Verfassung daran schuld? Nach dem vergleichsweise ruhigen Verlauf, den die Dinge seit der Revision genommen haben, ist man versucht, die Frage unbedingt mit Ja zu beantworten. Und doch geschähe der Verfassung unrecht. Gewiß ist es wol nur, daß die Beseitigung der Provinziallandtage von großer praktischer Bedeutung gewesen ist, da dieselben einer raschen Gesetzgebung unleugbar im Wege standen. Daß anstatt des frühern allgemeinen gleichen Wahlrechts das neue Wahlgesetz das Dreiklassensystem eingeführt hat, hat schwerlich dazu beigetragen, die Landtage conservativer, gefügiger, oder wenn man will, besonnener zu machen und größere Conflicte aus seinen Verhandlungen fern zu halten. Mehr und mehr wird ja anerkannt, daß mit Wahlgesetzen weder eine bestimmte Richtung noch auch nur Intelligenz der Volksvertretung erzwungen werden kann, daß eben doch immer die Strömung der Zeit und die Interessen, welche in der Zeit vorzugsweise angeregt und aufgerufen werden, über den Ausfall der Wahlen entscheiden. Die ausgemerzten Bestimmungen der Grundrechte und was sonst eine Änderung hat erleiden müssen, hatten kaum noch Zeit gehabt, ihre angebliche Unzweckmäßigkeit zu beweisen. Was einer gedeihlichen Entwickelung und der Gewinnung erfreulicher Resultate entgegenstand, war vorzüglich der scharfe Gegensatz der Parteien, welcher namentlich durch den Verlauf der deutschen Sache erzeugt worden war. Die ersten Jahre nach einer Revolution werden nie zum ruhigen Ausbau einer Verfassung, und wäre diese die vollkommenste, geeignet sein, zumal wo die heftig aufgeregten Parteien etwa von gleicher Stärke sind. Das revidirte Staatsgrundgesetz vom 22. Nov. 1852 ist noch gegenwärtig in Kraft und wird weiterhin in seinen Hauptpunkten mitgetheilt werden.

Der Revision des Staatsgrundgesetzes folgte eine Revision der Kirchenverfassung, durch Art. 78, §. 2 des neuen Staatsgrundgesetzes vorgeschrieben. Der Großherzog ließ durch eine von ihm ernannte Commission den Entwurf einer revidirten Verfassung ausarbeiten, welche sodann vom Oberkirchenrath der Landessynode vorgelegt wurde. Die Synode trat am 27. Jan. 1853 zusammen, unter dem 11. April wurde die neue Verfassung publicirt. Die Revision war gründlicher als bei der Staatsverfassung; die alte Kirchenverfassung war eine republikanische, die neue wurde eine constitutionell-monarchische mit ziemlich complicirter Maschinerie und ohne verantwortliches Ministerium; immerhin ist aber auch die neue noch freisinniger als irgendeine in Deutschland, die neueste badische etwa ausgenommen. Der Großherzog, welcher dem evangelischen Bekenntniß angehören muß, hat das den evangelischen Landesfürsten Deutschlands herkömmlich zustehende Kirchenregiment, beschränkt durch die Bestimmungen der Verfassung. Die oberste Kirchenbehörde, vom Großherzog ernannt und das Organ des Großherzogs, ist der aus fünf Personen bestehende Oberkirchenrath. Zwei Mitglieder müssen weltlich, zwei geistlich sein. Dem Oberkirchenrath gegenüber vertritt die Landessynode die Landesgemeinde. Sie besteht aus 12 geistlichen und 17 weltlichen Mitgliedern, welche von den Kreissynoden gewählt werden. Außerdem haben Sitz und Stimme fünf vom Großherzog auf Vorschlag des Oberkirchenraths ernannte Mitglieder. Es bedarf der Zustimmung der Synode namentlich zur Erlassung von Gesetzen und zur Feststellung der allgemeinen Einnahmen und Ausgaben der Kirche, zur Einführung neuer Katechismen, Gesangbücher und Agenden u. s. w. Die Kreissynoden, deren sieben sind, bestehen aus den ordinirten Geistlichen des Kreises und je zwei Ältesten aus jeder Gemeinde, wodurch eine erhebliche Mehrheit der weltlichen Mitglieder gesichert ist. Außer der Wahl der Mitglieder der Landessynode steht den Kreissynoden die Berathung von Wünschen, Anträgen und Beschwerden, welche an den Oberkirchenrath oder die Landessynode gebracht werden sollen, zu. Die Kreissynoden sind dasjenige Institut der Verfassung, welches am wenigsten realen Inhalt hat. Die Gemeinden endlich haben als Verwaltungsbehörde einen Kirchenrath, welcher auch die Ältesten zur Kreissynode wählt, und als Vertretung einen Kirchenausschuß. Beide werden frei gewählt, wo jetzt eine Kirchensteuer besteht, der Ausschuß nur von den Steuerzahlenden aus ihrer Mitte. Die Besetzung der Pfarrstellen geschieht in der Weise, daß aus den Bewerbern vom Oberkirchenrath drei mit Genehmigung des Großherzogs der Gemeinde präsentirt werden. Aus diesen wählt die allgemeine Gemeindeversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Wählenden einen aus, der dann vom Großherzog ernannt wird. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zusammen, so wird der Pfarrer vom Großherzog ernannt, und zwar nach einer neuern Bestimmung ohne Beschränkung auf die drei anfänglich präsentirten. Die Kirchenverfassung hat dem kirchlichen Leben des Landes neuen Aufschwung gegeben, was wesentlich der Betheiligung der Landesge-

Digitized by Google

meinde an den allgemeinen, der Selbstregierung der einzelnen Gemeinden in ihren besondern Angelegenheiten zu verdanken ist. Die evangelische Kirche hat ein eigenes Gesetzblatt.

Derselbe Landtag, auf welchem die Revision des Staatsgrundgesetzes eingeleitet wurde, hat auch den Beitritt Oldenburgs zum Zollverein genehmigt. Das System der indirecten Steuern war in Oldenburg früher sehr wenig entwickelt; eine größere Ausbildung sollte und konnte uns nicht erspart werden. Durch Vertrag vom 7. Mai 1836 war das Herzogthum dem Steuerverein mit Hannover und Braunschweig beigetreten und blieb auch in diesem Verein, dem später auch Schaumburg-Lippe sich anschloß, als Braunschweig 1841 zum Zollverein überging. Dem Lande wurde zur Ausgleichung für die höhern indirecten Abgaben ein Drittel der Grundsteuern erlassen. Als Hannover am 7. Sept. 1851 mit Preußen seinen Vertrag über Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollverein abgeschlossen hatte, war Oldenburg durch Vertrag vom 1. März 1852 beigetreten. Die Stimmung im Lande war eine getheilte. Abneigung gegen hohe Finanzzölle und gegen Schutzzölle hat von jeher in dem ackerbauenden Lande geherrscht, und der hamburger Freihandelsverein that das Seine, vor der Entscheidung diese Abneigung zu schärfen. Auf der andern Seite ward der Mehrertrag der Zölle im Zollverein, der namentlich auch durch das Präcipuum gesichert war, nicht verachtet. Schließlich war es aber wol der Gedanke, mit dem Beitritt einen nicht unerheblichen Schritt zur deutschen Einigung zu thun, der die Bedenken zum Schweigen brachte und den Landtag bewog, seine Genehmigung zu ertheilen und einige anfänglich stark betonte Nebenbedingungen, durch welche er die enge Umarmung Hannovers in etwas zu lockern wünschte, fallen zu lassen. Der Vertrag trat mit dem 1. Jan. 1854 ins Leben und hat zur Erweckung einer lebhaftern Industrie viel beigetragen, ohne damit zugleich Schutzzollneigungen, wenigstens in weitern Kreisen, auszubilden. Staatsregierung und Landtag sind in dem Streben nach Herabsetzung der Zölle fortwährend einig gewesen, wie denn noch in neuester Zeit der französische Handelsvertrag nicht nur von der Staatsregierung rasch angenommen, sondern auch im Lande mit Wohlgefallen begrüßt ist. Das Herzogthum Oldenburg führt auf den Zollvereinsconferenzen eine besondere Stimme.

Nicht lange nach Beendigung der Revision des Staatsgrundgesetzes und noch ehe die Revision der Kirchenverfassung beendigt war, am 27. Febr. 1853, starb der Großherzog Paul Friedrich August. Ihm folgte sein Sohn Nikolaus Friedrich Peter, geboren am 8. Juli 1827 von der zweiten Gemahlin seines Vaters, Ida, einer geborenen Prinzessin von Anhalt-Bernburg-Schaumburg, vermählt seit dem 10. Febr. 1852 mit der Prinzessin Elisabeth von Sachsen-Altenburg. Das Patent vom 27. Febr., durch welches er seinen Regierungsantritt verkündet, enthält zugleich die eidliche Anerkennung der Verfassung.

Wie schon angedeutet, nahm nach der Revision des Staatsgrundgesetzes das Verfassungsleben in Oldenburg einen ziemlich ruhigen Verlauf, und außer den regelmäßigen Finanzgesetzen sind eine große Anzahl von Gesetzen, durch welche die ganze Justiz und Verwaltung und eine Menge anderer Verhältnisse neu geregelt wurden, vereinbart worden. Der Landtag, welcher die Revision zu Ende geführt hatte, trat am 28. Febr. 1853 zur Erledigung gewöhnlicher Gesetzgebungsarbeiten wieder zusammen, ward auch noch zweimal außerordentlich berufen, beide mal zur Genehmigung wichtiger Staatsverträge, des Vertrags mit Preußen wegen Anlegung eines Kriegshafens an der Jahde und des Vertrags mit der gräflich Bentinck'schen Familie wegen Beendigung des Bentinck'schen Erbfolgestreits. Schon unter Paul Friedrich August waren Verhandlungen über die Anlegung eines preußischen Kriegshafens an der Jahde eingeleitet, die am 20. Juli 1853 zum Abschluß eines demnächst beiderseits ratificirten und von den Landtagen genehmigten Vertrags führten. Danach stellt Preußen den oldenburgischen Seehandel und die oldenburgische Seeschiffahrt unter den Schutz seiner Kriegsmarine und verpflichtet sich, so oft Oldenburg es beantragt, den Schutz der oldenburgischen Küsten gegen feindliche Angriffe von der Wasserseite zu übernehmen. Mit Rücksicht auf diese Verbindlichkeiten unterhält Preußen eine Flottenstation im Jahdebusen und stellt daselbst einen Kriegshafen auf eigene Kosten her. Zu dem Ende tritt Oldenburg an Preußen mit voller Staatshoheit an beiden Seiten des Jahdebusens kleine Gebietstheile von im ganzen 5500 Morgen, darunter 1550 Morgen festes Land, gegen eine Entschädigung von 500000 Thlrn. ab, verspricht auch, sofern der für das Marineetablissement angenommene Plan kleine Erweiterungen des abgetretenen Areals erfordern sollte, die Staatshoheit über diese Erweiterungen abzutreten. Aus den sonstigen Bedingungen nennen wir nur die Verpflichtung Preußens, sobald seine Finanzverwaltung es irgend gestattet, eine Eisenbahn von seinem Marineetablissement über Varel und Oldenburg in südlicher Richtung zum Anschluß an die Köln-Mindener Eisenbahn auf eigene Kosten zu bauen. Die Übergabe

Digitized by Google

der abgetretenen Gebietstheile erfolgte am 23. Nov. 1854, und im folgenden Jahre begannen die Hafenbauten, die fortan nicht gerade sehr lebhaft, aber doch ständig fortgesetzt wurden und nun allmählich bedeutende Resultate zu Tage treten lassen. Unterm 16. Febr. 1864 ist zwischen Preußen und Oldenburg ein Vertrag wegen weiterer Entwickelung der durch den Kriegshafenvertrag von 1853 geschaffenen Verhältnisse abgeschlossen, über welchen unten das Nähere.

In dem Bentinck'schen Processe handelte es sich bekanntlich um das vom Grafen Anton Günther gestiftete, später etwas modificirte oldenburgische Fideicommiß, bestehend in der halbsouveränen Herrlichkeit Kniphausen, der Herrschaft Varel und verschiedenen Gütern im Butjadinger- und Jeverlande, das dem Inhaber, Grafen Gustav v. Bentinck, Sohn des letzten regierenden Grafen v. Bentinck, seitens seiner Vettern streitig gemacht wurde. Diplomatische Einwirkungen haben den Gang des Processes mehrfach zu stören versucht und endlich einen Vergleich erzwungen, durch welchen die wunderlichen Verhältnisse der Fideicommißobjecte vollständig beseitigt wurden. Infolge der Verträge vom 13. April 1854 (mit den Klägern) und vom 30. Juni 1854 (mit dem Beklagten) wurde das ganze Fideicommißgut mit einigen geringfügigen Ausnahmen mit dem Herzogthum Oldenburg als gleichartiger integrirender Theil vollständig vereinigt, die streitenden Parteien dagegen mit Geldsummen abgefunden. Das Fideicommiß wurde auf eine auf das Herzogthum Oldenburg radicirte Kapitalsumme von 1,100000 Thlrn. Gold übertragen und der klägerischen Linie unter Ausschluß der beklagten allerseits die alleinige Berechtigung daran zugestanden. Das Herzogthum hat infolge dieser Verträge seine Schuldenlast erheblich vermehrt und mancherlei mehr vorübergehende Ausgaben an Jahrgeldern, Pensionen u. s. w. übernommen, aber es hat außer der Vergrößerung seiner steuerlichen Einnahmen einen beträchtlichen Zuwachs an Staatsgut empfangen und, was nicht gering anzuschlagen ist, sich einen Körper assimilirt, der ihm wie fremd im Fleische saß und seine freie Bewegung in Gesetzgebung und Verwaltung störte und hinderte.

Die Revisionslandtage und der folgende, welcher nach einer Neuwahl im Jahre 1854 und noch zweimal wieder zusammentrat, wurden und werden wol noch die Beamtenlandtage genannt, weil sie eine große Anzahl Beamte in sich faßten und nur selten, wenigstens in den Hauptsachen, der Regierung Schwierigkeiten in den Weg legten. Es ist hierbei indeß daran zu erinnern, daß die Staatsregierung selbst eine liberale war und ist, und hinzuzufügen, daß die Landtage redlich das Ihre gethan haben, um die Vorlagen mit treuem Fleiße und freiem Sinne zu bearbeiten, und wo der Standpunkt der Staatsregierung ein zu enger schien, liberalere Anschauungen geltend zu machen. Leider ist in unsern kleinen Verhältnissen das Holz, aus welchem Abgeordnete geschnitzt werden können, nur sparsam. Dem Handels- und Gewerbsstande fehlt es nicht gänzlich an Mitgliedern, denen ein Mandat zum Landtage unbedenklich ertheilt werden könnte, aber sehr wenige sind in der Lage, sich ihren Geschäften während der langen Sessionen entziehen zu können. Größere Grundbesitzer sind nicht vorhanden, und so bleibt fast nur die Wahl zwischen den Beamten, welchen eine durchaus unabhängige Stellung größtentheils kaum zugeschrieben werden kann, und den Bauern, denen es in der Regel an der erforderlichen Bildung und an Kenntnissen fehlt. Die Advocatur liefert zwar einige tüchtige und unabhängige Abgeordnete, kann aber selbstverständlich den Landtag allein nicht mit den genügenden Kräften versorgen. Übrigens waren die Führer der alten Demokratie zum Theil Staatsdiener. Als der Landtag von 1854 zum letzten mal (1857) versammelt war, war die Opposition durch einige Neuwahlen und vielleicht durch einzelne Rücksichtslosigkeiten von Mitgliedern der Mehrheit bereits wieder auf reichlich ein Drittel angewachsen und hatte zugleich einen etwas andern Charakter angenommen. Die alte Demokratie war nur noch in einigen ihrer ehemaligen Führer vertreten, dagegen stellten sich die bäuerlichen Abgeordneten, die bis dahin theils der einen, theils der andern Seite angehört hatten, selbständiger, sodaß sie meistens zwar mit den Demokraten gingen, gelegentlich aber auch weit von ihnen abwichen. Die letzte Session dieses Landtags endigte auf eigenthümliche Weise, indem die Opposition austrat und dadurch den Landtag beschlußunfähig machte. Die lange Dauer der bis in den Sommer sich erstreckenden Session, das Misbehagen, fast immer in der Minderheit zu sein, zumal bei einigen Gesetzen, wo ihr das Vorherrschen der Beamten besonders unerträglich schien, z. B. über Regulirung der Beamtengehalte, veranlaßten und erklärten, aber rechtfertigten gewiß nicht diesen Schritt. Kurz darauf folgten Neuwahlen, und die Bauern hatten die Zwischenzeit gut benutzt. Der Landtag von 1857—58 und ebenso der von 1860—61 heißen Bauernlandtage, weil die Bauern in beiden eine entschiedene Mehrheit besaßen und nach ihren An- und Einsichten verwendeten. Die wenigen Demokraten von 1848 her schlossen sich ihnen in den meisten Dingen einfach an. Die Staats-

Digitized by Google

regierung und die Rechte hatten einen harten Stand und mußten von der Mehrheit durch Unterhandlungen zu erlangen suchen, soviel eben möglich war. Die Führer der Mehrheit waren ehrenwerthe und im allgemeinen verständige Männer, aber es konnte nicht fehlen, daß sie dessenungeachtet die Interessen des Grundbesitzes zu sehr in den Vordergrund stellten, daß ihr Gesichtskreis häufig eng war, und daß namentlich in Finanzsachen eine Knauserei hervortrat, welche dann wieder auf der Gegenseite eine gereizte Stimmung hervorrief. Auch war die Arbeitskraft der Ausschüsse durch die Landleute, welche sich stets die Mehrheit in denselben sicherten, sehr schwach geworden. Auf der andern Seite ist nicht zu leugnen, daß die Staatsregierung durch diese Landtage eine kräftige und keineswegs ganz überflüssige Mahnung zur Sparsamkeit empfing.

Die letzte Landtagssession fand vom 7. Dec. 1863 bis 28. April 1864 statt. Die vorhergegangene Neuwahl hatte die Zahl der Bauern etwas verringert, doch behielten dieselben eine schwache Mehrheit, sodaß der Charakter des Landtags keine wesentliche Änderung erfuhr. Das Finanzgesetz und einige andere wichtige Gesetze gelangten zur Vereinbarung, über einige weniger wichtige Gesetze wurde eine Verständigung nicht erreicht. Das bedeutendste Ergebniß der Session war die Genehmigung zweier Staatsverträge mit Preußen und Bremen, durch welche die Erbauung einer Eisenbahn vom preußischen Jahdehafen nach Oldenburg und weiter von Oldenburg nach Bremen gesichert sein dürfte, wenngleich der Vertrag mit Preußen der Genehmigung des preußischen Landtags noch entbehrt. Der Vertrag mit Preußen vom 16. Febr. 1864 soll „die weitere Entwickelung der durch den Kriegshafenvertrag vom 20. Juli 1853 begründeten Verhältnisse fördern". Er überträgt an Preußen die Landeshoheit über weitere 190—200 Jücks Landes an dem jetzigen Kriegshafengebiet, gestattet und erleichtert die Anlegung von Befestigungen gewisser Art auf dem benachbarten oldenburgisch verbleibenden Areal, gewährt mehrere Etappenstraßen nach den preußischen Gebietstheilen und hebt das Verbot, in dem preußischen Territorium an der Jahde einen Handelshafen anzulegen, auf. Dagegen verpflichtet sich Preußen, auf seine Kosten eine Eisenbahn vom Jahdehafen über Varel nach Oldenburg in gleicher Frist zu bauen, in welcher Oldenburg eine Bahn von der Stadt Oldenburg nach Bremen bauen wird, ferner entweder in zehn Jahren mit dem Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach dem Süden über Damme bis an die hannoversche Landesgrenze zu beginnen oder an Oldenburg 1 Mill. Thlr. zu zahlen, und im erstern Falle den Bau vor Ablauf des zwölften Jahres bis Damme zu vollenden oder für jedes Jahr der Verspätung an Oldenburg 80000 Thlr. zu zahlen. Solange die Bahn bis Damme nicht betriebsmäßig hergestellt ist, hat Oldenburg unter angemessenen Bedingungen den Betrieb der Jahde-Oldenburger Eisenbahn. Daß der preußische Landtag den Vertrag ablehnen sollte, wird hier nicht befürchtet, da der Vertrag für Preußen günstig, für die Entwickelung des Jahdehafens geradezu nothwendig ist und mit verhältnißmäßig geringen Opfern Preußen der weiter gehenden Verpflichtungen enthebt, die es durch den ersten Vertrag vom 20. Juli 1853 übernommen hatte. Der Vertrag mit Bremen vom 8. März 1864 ermöglicht den Bau einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen. Eine directe Betheiligung Bremens bei dem Unternehmen ist nicht zu erreichen gewesen. Bremen beschränkt sich darauf, die Anlegung der Bahn in seinem Gebiet zu gestatten und innerhalb der Stadt selbst die Bauten gegen Verzinsung der im voraus vereinbarten Baukosten auszuführen. Die zur Oldenburg-Bremer Eisenbahn erforderlichen Mittel sind vom Landtage bewilligt. Wir hoffen von den Eisenbahnen nicht nur eine wesentliche Förderung unserer materiellen Interessen, sondern namentlich auch Kräftigung unsers Zusammenhanges mit dem übrigen Deutschland und geistige Auffrischung und Belebung, die uns bei unserer abgeschiedenen Lage und der Kleinheit unserer Verhältnisse doppelt noththun.

III. Verfassung. Die drei Provinzen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld bilden nach Art. 1 des Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852 einen nach den Bestimmungen eben dieses Gesetzes vereinigten und unter der Regierung der Nachkommen des Herzogs Peter Friedrich Ludwig untheilbaren Staat. Das Großherzogthum ist Mitglied des Deutschen Bundes und führt in der weitern deutschen Bundesversammlung Eine Stimme, in der engern zusammen mit Anhalt und Schwarzburg die funfzehnte. Zufolge der Bundeskriegsverfassung und der mit Bremen und Lübeck abgeschlossenen, vom Bunde genehmigten Verträge hat es zum Bundesheer ein Hauptcontingent von 3311 Mann (Infanterie 2504, Reiterei 414, Artillerie 360, Pionnire 33) zu stellen, welche mit den Contingenten der Hansestädte die 3. Brigade der 2. Division des 10. Armeecorps bilden. Die Regierungsform ist die monarchische, aber beschränkt durch die Verfassung. Der Großherzog ist für die Ausübung der Regierungsgewalt unverantwortlich, aber alle seine Regierungserlasse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung

Digitized by Google

eines Mitglieds des Staatsministeriums, wodurch dieses Mitglied die persönliche Verantwortung übernimmt. Ein für das Großherzogthum in einer Kammer vereinigter Landtag ist als der gesetzliche Vertreter aller Staatsbürger und des ganzen Landes im allgemeinen berufen, deren auf der Verfassung beruhende Rechte geltend zu machen. Die Landtagsabgeordneten werden nach der Volkszahl frei aus allen Staatsangehörigen über 25 Jahre gewählt. Das Wahlgesetz vom 24. Nov. 1852 bestimmt, daß auf 6000 Einwohner ein Abgeordneter durch Wahlmänner, bei deren Wahl sich die Urwähler nach dem Dreiklassensystem betheiligen können, gewählt werden soll; es werden im Herzogthum in 22 Wahlkreisen 40, im Fürstenthum Lübeck in 2 Wahlkreisen 4, im Fürstenthum Birkenfeld in 4 Wahlkreisen 5 Abgeordnete, zusammen also 49, gewählt. Den in den Landtag gewählten Beamten kann der Urlaub nur dann versagt werden, wenn der Landtag mit der Staatsregierung darin einverstanden ist, daß dem Eintritt des Gewählten in den Landtag erhebliche Rücksichten des Dienstes entgegenstehen. Die Befugnisse des Landtags hinsichtlich der Gesetzgebung und der Finanzen sind die in neuern deutschen Verfassungen gewöhnlichen. Ein Gesetz kann vom Großherzog nur in Übereinstimmung mit dem Landtag erlassen, aufgehoben, geändert oder authentisch ausgelegt werden. Dieser Zustimmung muß bei Verkündung der Gesetze ausdrücklich gedacht werden. Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in gesetzlicher Form verkündet sind; die Prüfung der Rechtsbeständigkeit gehörig verkündeter Gesetze und Verordnungen steht nur dem Landtag zu. Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind und weder einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag zulassen, noch die Berufung eines außerordentlichen Landtags gestatten oder durch ihre Wichtigkeit rechtfertigen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes oder des Wahlgesetzes nicht enthalten, bedürfen der Zustimmung des Landtags nicht. Sie müssen indeß von allen Mitgliedern des Staatsministeriums contrasignirt und vom nächsten Landtag genehmigt werden; erfolgt die Genehmigung nicht, so sind sie sofort wieder aufzuheben. Der gesammte Staatsbedarf wird für jede Finanzperiode mit Zustimmung des Landtags festgestellt. Der Landtag darf seine Zustimmung zur Forterhebung der bestehenden Steuern und Abgaben nicht verweigern, insoweit dieselben zur Führung einer den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung und insbesondere zur Deckung von Ausgaben erforderlich sind, welche auf bundes- oder landesgesetzlichen oder auf privatrechtlichen Verpflichtungen beruhen. Verzögert sich das Zustandekommen des Finanzgesetzes, so dürfen die für den ordentlichen Staatsbedarf bewilligten directen Steuern und Abgaben noch sechs Monate hindurch forterhoben werden. Die indirecten Steuern werden zwar noch ferner erhoben, müssen aber einstweilen in den Staatskassen niedergelegt werden. Die bestehenden Steuern und Abgaben sind längstens bis zum Schlusse des nächsten Landtags fortzuerheben. Der dauernde Bedarf für Gehalte und Geschäftskosten im Civildienst ist durch Regulative festgestellt. Die Finanzen der drei Provinzen werden getrennt verwaltet, die Finanzgesetze, welche immer auf drei Jahre erlassen werden, enthalten daher vier verschiedene Voranschläge, einen für das Großherzogthum und je einen für jede Provinz. Der Landtag ist befugt, die Mitglieder des Staatsministeriums gerichtlich anzuklagen, welche sich, sei es durch eigenes Handeln oder Unterlassen oder durch bloße Zulassung, vorsätzlich oder in grober Fahrlässigkeit, einer Verletzung der Verfassung, eines Staatsverraths oder sonstiger amtlicher Verbrechen schuldig machen sollten. Der competente Gerichtshof ist der Staatsgerichtshof, welcher aus einem Präsidenten und sechs Richtern besteht. Ein Mitglied wird aus dem höchsten Landesgericht ausgelost, drei werden von der Staatsregierung, drei von dem Landtage aus den richterlichen Beamten des Großherzogthums gewählt. Auf jedem ordentlichen Landtage findet eine Neubildung des Gerichtshofs statt. Zur weitern Ausführung der verfassungsmäßigen Bestimmungen dient das Gesetz vom 24. März 1855, betreffend die Anklagen der Mitglieder des Staatsministeriums durch den Landtag. Die Landtagsperioden sind dreijährig. Neben den Landtagen bestehen in beiden Fürstenthümern Provinzialräthe, welche in wichtigen Angelegenheiten vor der Beschlußfassung auf dem Landtag gutachtlich gehört werden müssen, auch selbständig Anträge an die Provinzialregierung, die Staatsregierung oder den Landtag bringen können. Den Landtag vertritt für die Zeit zwischen den Landtagen mit nicht sehr ausgedehnten Befugnissen ein ständiger Landtagsausschuß von vier oldenburger, einem lübecker und einem birkenfelder Abgeordneten.

Außer den Abschnitten, welche den eigentlichen Organismus des Staats feststellen, enthält das Staatsgrundgesetz noch mehrere Abschnitte, in welchen von den staatsbürgerlichen Rechten und Pflichten im allgemeinen, von den politischen Gemeinden, von den Religionsgesellschaften,

Digitized by Google

von den Unterrichts- und Erziehungsanstalten, von der Rechtspflege, von dem Staatsdienst gehandelt wird. In der Hauptsache sind diese Abschnitte aus dem ältern Staatsgrundgesetz von 1849 herübergenommen, und dieses wiederum basirte auf den deutschen Grundrechten und denjenigen Anschauungen, aus welchen diese Grundrechte hervorgegangen waren. Manches freilich hat die Revision von 1851—52 ausgemerzt, was von Frankfurt her seinen Weg in die oldenburgische Verfassung gefunden hatte, die Grundrichtung ist aber dieselbe geblieben. Stehen geblieben ist z. B. die Aufhebung der Todesstrafe, des Lehnsverbandes, der Fideicommisse, der Steuerbefreiungen, die Unabsetzbarkeit der Richter, die Aufhebung aller Standesvorrechte u. s. w.

Die weite Entfernung der drei Provinzen voneinander, die Verschiedenheit der Geschichte und der natürlichen Verhältnisse der drei Provinzen hat nothwendig auch der Verfassung, Verwaltung und Gesetzgebung jeder einzelnen ihre Besonderheiten lassen, die Gemeinsamkeit auf die Hauptsachen beschränken müssen. Außer der Gemeinschaftlichkeit des Staatsoberhauptes, der auswärtigen Beziehungen, des Landtags und was dem anhängt, führt das Staatsgrundgesetz, zunächst mit Bezug auf das Finanzwesen, als gemeinsame Angelegenheiten auf: das Staatsministerium, das Gesammtlandesarchiv, die Behörden zur Prüfung für den Staatsdienst, das höchste gemeinsame Landesgericht, das Kriegswesen, die Witwenkasse, die Verwaltung der Gesammtschulden des Großherzogthums, und überläßt der Gesetzgebung weitere Gegenstände für gemeinsam zu erklären. Doch ist es auch später fast ganz bei dem Vorstehenden geblieben. Nur einer später eingesetzten Behörde zur Entscheidung der Competenzconflicte zwischen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden mag noch erwähnt werden.

Das Staatsministerium, dessen Mitglieder nach den Bestimmungen der Verfassung verantwortlich sind, zerfällt in vier Hauptdepartements; es sind vorhanden ein Minister des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, der Justiz, der geistlichen Angelegenheiten und der Schulen, ein Minister des Innern, ein Minister der Finanzen, ein Chef des Militärdepartements. Eine Anzahl von Referenten und Bureaux, darunter das Haus- und Centralarchiv und ein statistisches Bureau, auch eine Gesetzcommission, sind dem Ministerium unter- und zugeordnet. Gesandtschaften hat das Großherzogthum außer in Frankfurt noch in Berlin und Wien, Consulate 137. Die übrigen Behörden u. s. w. bedürfen keiner besondern Besprechung; statt deren mag ein Auszug der Ausgaben und Einnahmen des Großherzogthums für 1864 aus dem Finanzgesetz die Bedeutung der gemeinsamen Angelegenheiten concreter machen. Die gemeinsamen Ausgaben betragen 617000 Thlr., darunter für den Landtag und die Provinzialräthe 28000 Thlr., das Staatsministerium 36523 Thlr., Legationen und Consulate 6827 Thlr., Centralbehörden und Centralanstalten, nämlich Oberappellationsgericht, Gesetzcommission, Archiv, statistisches Bureau, Witwenkasse 30277 Thlr., Civilpensionen (aber nicht für alle Pensionisten) 22798, Staatsschuld 14200, Kriegswesen 411076, Bundeskosten 61200, außerordentliche Ausgaben 6096 Thlr. Die Schulden des Großherzogthums betrugen Ende 1863 noch etwa 55000 Thlr. und sind der Rest einer Anleihe für Kriegszwecke aus dem Jahre 1849. Zur Bestreitung obiger Ausgaben dienen außer 6000 Thlrn. Sporteln u. dgl. die Beiträge der drei Provinzen, deren Verhältniß von sechs zu sechs Jahren festgestellt wird. Gegenwärtig muß Oldenburg 81 Proc., Lübeck 11 Proc., Birkenfeld 8 Proc. beitragen, welche Beiträge in den besondern Voranschlägen der Provinzen in Ausgabe gestellt werden. Nicht richtig ist es daher, wenn einige Statistiker, um die Gesammtausgaben und -Einnahmen des Großherzogthums zu ermitteln, die Summen des allgemeinen und der besondern Budgets einfach zusammenzählen; es sind vielmehr bis auf jene 6000 Thlr. Sporteln die Einnahmen des gemeinsamen Budgets nur ein Zusammenfassen, die Ausgaben ein Specialisiren von Posten, die in den drei Provinzialbudgets bereits vorkommen.

Die Civilliste oder, wie es im Staatsgrundgesetz heißt, die „Gebührnisse" des Großherzogs erscheinen in der obigen Zusammenstellung nicht. Es verhält sich damit folgendermaßen: Von dem gesammten Domanium ist ein Theil zum Pachtwerthe von 85000 Thlrn. ausgeschieden und für Krongut der jetzt regierenden fürstlichen Familie im Besitz des Großherzogs erklärt; fernere 85000 Thlr. sind auf das verbleibende Domanium in der Weise radicirt, daß diese Summe, ohne daß es einer speciellen Genehmigung des Landtags bedarf, von den Domanialeinkünften abgezogen und dem Großherzog überwiesen werden. Auch diese zweiten 85000 Thlr. erscheinen in dem Finanzgesetz nur insoweit, als sie bei den Einnahmen aus Staatsgut in den Provinzialvoranschlägen vor der Linie abgezogen sind, sodaß nur der Rest als eigentliche Einnahme summirt wird; in den Ausgaben kommen sie dem entsprechend gar nicht vor. Übrigens übersteigt infolge der Ausscheidung des Kronguts der Betrag der Einkünfte des Großherzogs die Summe

Digitized by Google

von 170000 Thlrn. bedeutend. Apanagen, Witwendotationen, Fräuleinsteuer u. dgl. braucht das Land nicht zu zahlen. Unter dem Vorbehalt der Radicirung von 85000 Thlrn. ist das Domanium zum Staatsgut der einzelnen Provinzen erklärt worden. Der Bezug der radicirten Summen unterliegt der Vereinbarung des Regierungsnachfolgers mit dem Landtage; bei dem 1853 stattgehabten Regierungswechsel ist der jetzige Großherzog in das von seinem Vater getroffene Abkommen wieder eingetreten.

Wie die gemeinsamen organischen Einrichtungen sind auch die Gesetze, welche das ganze Großherzogthum angehen, nicht zahlreich. Über den Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit trifft ein Gesetz vom 12. April 1855 Bestimmung. Die Auswanderungsfreiheit ist, abgesehen von einigen besondern Verbindlichkeiten, durch die Militärpflicht beschränkt, und zwar dahin, daß kein männlicher Staatsangehöriger nach vollendetem siebzehnten Lebensjahre auswandern darf, wenn er nicht für frei vom Militärdienst erklärt ist oder der Militärpflicht Genüge geleistet hat, es sei denn, daß ein Sohn vor der Losung mit dem Vater oder der verwitweten Mutter auswandert oder denselben binnen Jahresfrist nachfolgt. Das Rekrutirungswesen ist durch Gesetz vom 27. Aug. 1861 neu geordnet: es herrscht das System der Losung mit Stellvertretung; Befreiungen einzelner Berufsklassen vom Militärdienst finden nicht statt. Für das Militär ist ein neues Strafgesetzbuch nebst Strafproceß mit Kriegsgerichten und Anklageverfahren und, freilich beschränkter, Öffentlichkeit durch Patent vom 7. Sept. 1861 publicirt. Auch ein allgemeines Strafgesetzbuch, eine Wiedergabe des preußischen mit einigen Änderungen, wie sie theils an sich zweckmäßig befunden, theils durch das Staatsgrundgesetz, das die Todesstrafe abgeschafft hat, nothwendig gemacht wurden, hat für das Großherzogthum erlassen werden können, doch hat schon der Strafproceß für jede Provinz besonders ausgearbeitet werden müssen. Die besondern Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, namentlich auch hinsichtlich der Versetzbarkeit, der Pensionirung u. s. w. sind für Civilstaatsdiener durch ein Gesetz vom 26. März 1855, für Militärpersonen durch ein Gesetz vom 2. April 1855 geordnet. Andere mehr zufällig gemeinsame Gesetze übergehen wir hier.

Die Organisation der Verwaltung und Justiz in den drei Provinzen ist eine verschiedene, die des Herzogthums folgende: 1) für die Verwaltung des Innern ist obere Behörde die Regierung zu Oldenburg, zu deren Geschäftskreis insbesondere auch gehören: die Gemeindesachen, die Polizei, Weg- und Wasserbau, Handel und Schiffahrt, Medicinalwesen, Strafanstalten und Gefängnisse, Brandkassenwesen u. s. w. Als untere Verwaltungsbehörden bestehen die Magistrate der drei Städte Oldenburg, Jever und Varel und 19 Ämter. Neben der Regierung stehen die Post- und Telegraphendirection und die Ablösungsbehörden. 2) Für Verwaltung der Finanzen ist Hauptbehörde die Kammer zu Oldenburg, bei welcher die Landeskasse, das Forstwesen, Hochbaudirection u. s. w. Neben ihr bestehen eine Katasterdirection für Vermessungs- und Abschätzungssachen und das Ober-Zollcollegium zu Hannover. Der Kammer untergeordnet sind die Ämter. 3) Gerichtswesen. Zweite Instanz in Civil- und Strafsachen ist das Appellationsgericht zu Oldenburg, zugleich Dienstbehörde für die Richter der untern Stufen. Die erste Instanz ist bei den drei Obergerichten zu Oldenburg, Varel und Vechta; für Verbrechen und politische Vergehen und solche Preßvergehen, welche von Amts wegen verfolgt werden, tritt als einzige Instanz das Schwurgericht ein. Bagatellsachen (bis 75 Thlr.), Polizeiübertretungen, Vormundschaftswesen und freiwillige Gerichtsbarkeit gehören vor die Amtsgerichte, welche mit den Ämtern äußerlich eine Behörde bilden, so jedoch, daß für Verwaltung und Justiz besondere, voneinander unabhängige Beamte mit beschränkter Vertretungsbefugniß angestellt sind. 4) Schulwesen: Evangelisches Oberschulcollegium zu Oldenburg, katholisches Oberschulcollegium zu Vechta. 5) Kirche: Evangelischer Oberkirchenrath zu Oldenburg, bischöfliches Officialat zu Vechta. Dieses letztere ist kraft einer am 5. Jan. 1830 mit dem päpstlichen Bevollmächtigten abgeschlossenen Convention, publicirt den 5. April 1831, in unmittelbarer Stellung unter dem Bischof von Münster mit der ordentlichen Amtsgewalt des Bischofs unter gewissen Vorbehalten bekleidet; mit Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechts über die römisch-katholische Kirche nach Maßgabe eines Normativs vom 4. Mai 1831 ist die Regierung zu Oldenburg beauftragt.

Schon aus dieser Übersicht läßt sich entnehmen, daß der eigene Haushalt des Herzogthums größere Bedeutung haben muß als sein Antheil an dem gemeinsamen Haushalt des Großherzogthums. Und in der That weist auch der Schluß des Etats für 1864 eine Einnahmesumme von 1,567000 Thlrn. (außer dem Beitrage zu den Gebührnissen des Großherzogs) und eine Ausgabesumme von 1,578000 Thlrn. nach. Wegen des Deficits ist keine Fürsorge getroffen.

Digitized by Google

da nach der Art, wie die Voranschläge aufgestellt zu werden pflegen, zu hoffen ist, daß die wirkliche Verwaltung noch einen Überschuß ergeben wird. Unter den Einnahmen figuriren: 1) Erträgnisse vom Staatsgut, nach Abzug des Beitrags zu den Gebührnissen des Großherzogs, 313713 Thlr. 2) Einnahme von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren, Chausseegeld über 163400 Thlr. 3) Einnahme von den Steuern 847800 Thlr., und zwar von der Grundsteuer 166300 Thlr., von der Gebäudesteuer 39000 Thlr., Klassen- und klassificirte Einkommensteuer 171000 Thlr., mit dem Zollverein oder Hannover gemeinsame indirecte Steuern 456000 Thlr., Stempelsteuer 15500 Thlr. 4) Vermischte Einnahmen 242087 Thlr. Aus den Ausgaben heben wir nur die Verwaltung der Schulden und Cautionen mit 148556 Thlrn. hervor. Die Schulden des Herzogthums betragen circa 3,810000 Thlr. und sind zum Theil für Chausseebauten und andere öffentliche Anlagen angeliehen, zum Betrage von 2,035000 Thlr. durch Erwerbung des Bentinck'schen Familienfideicommisses erwachsen, etwa 220000 Thlr. sind Cautionen.

Im Fürstenthum Lübeck existirt nur eine obere Verwaltungsbehörde, die Regierung zu Eutin. Sie hat Inneres und Finanzen, Schule und Kirche. Neben ihr existiren nur Ablösungsbehörden. Ihr untergeordnet sind der Stadtmagistrat zu Eutin und die Ämter Eutin und Schwartau. Zweite Instanz in Civilsachen und Polizeiübertretungen, einzige Instanz für Verbrechen und Vergehen ist das Obergericht zu Eutin, erste Instanz für Civilsachen jeder Größe sind die Amtsgerichte, von denen im übrigen das von den Amtsgerichten im Herzogthum Gesagte gilt. Anklagekammer für Verbrechen ist das Appellationsgericht zu Oldenburg. Ein Schwurgericht besteht wegen der Kleinheit der Verhältnisse nicht, wie denn überhaupt diese letztere hier wie in Birkenfeld eine angemessene Organisation der Verwaltung und Rechtspflege fast unmöglich macht. Die Einnahmen des Fürstenthums betragen nach dem Etat für 1864 außer dem Beitrage zu dem Gebührnissen des Großherzogs 144700 Thlr. holsteinisches Courant, darunter 59885 Thlr. von dem Staatsgut, 7580 Thlr. von Gewerbsrecognitionen, Sporteln, Gebühren u. s. w., 59991 Thlr. von den Steuern, 17244 Thlr. sonstige Einnahmen. Die Ausgaben sind auf 144700 Thlr. angeschlagen, darunter für Landesschuld und Cautionen 7794 Thlr. Die Schulden des Fürstenthums betragen etwa 242000 Thlr. holsteinisches Courant.

Auch im Fürstenthum Birkenfeld ist die obere Behörde in allen Verwaltungssachen die Regierung zu Birkenfeld; nur für das evangelische Kirchenwesen ist ein Consistorium, für das katholische eine Commission besonders eingesetzt. Untergeordnet sind der Regierung 6 Bürgermeister in 9 Bürgermeistereien. Die Justizverfassung ist wie in Lübeck, doch haben die Amtsgerichte hier auch äußerlich eine durchaus selbständige Stellung, da die Verwaltungsämter des Herzogthums und des Fürstenthums Lübeck hier ganz fehlen. Der Finanzetat des Fürstenthums weist für 1863 auf: Einnahmen 190600 Thlr., darunter vom Staatsgut nach Abzug der Gebührnisse des Großherzogs 25564 Thlr., von Sporteln, Gebühren u. s. w. 25202 Thlr., von Steuern 105858 Thlr., sonstige 33975 Thlr. Ausgaben 190600 Thlr., darunter Schuldenwesen 4791 Thlr. Die Schulden werden gegenwärtig etwa 11000 Thlr. betragen.

Eine lebendigere Übersicht der jetzigen rechtlichen und administrativen Zustände als durch das mitgetheilte Schema der Behörden und zugleich ein Bild der seit 1848 ausnehmend gesteigerten legislativen Thätigkeit gewinnen wir, wenn wir die wichtigsten seit 1848 gegebenen Gesetze und geschlossenen Verträge hier gruppenweise zusammenstellen. Des Raumes wegen müssen wir uns auf das Herzogthum Oldenburg beschränken und bemerken nur, daß diesem das Fürstenthum Birkenfeld noch von der französischen Zeit her in manchen Dingen voraus ist, das Fürstenthum Lübeck aber langsam nachfolgt. Was bei den gemeinsamen Angelegenheiten des Großherzogthums bereits gesagt ist, kann hier übergangen werden.

Die Organisation der Verwaltungsbehörden ist hauptsächlich durch ein Gesetz vom 27. April 1857, eine neue Gerichtsverfassung durch Gesetz vom 29. Aug. 1857 festgestellt, und zwar unter sorgfältiger Trennung der Justiz von der Verwaltung. In der untersten Stufe behält zwar das Ämtergesetz vom 29. April 1857 eine Vereinigung der Verwaltungsämter und der Amtsgerichte bei, aber diese Vereinigung ist, wie bereits früher bemerkt, rein äußerlich und soll wesentlich nur zu Ersparnissen bei den Unterbedienten und in den Geschäftskosten, daneben aber auch zur leichtern Vertretung der Beamten dienen. Die Gesetze über den Civilproceß und über den Strafproceß, beide vom 2. Nov. 1857, sind in den Grundzügen nach hannoverischem Muster. Sie gewähren Öffentlichkeit und Mündlichkeit, der Strafproceß ein Urtheil über die Thatfrage nach moralischer Überzeugung. Für Polizeiübertretungen sind wie in Hannover Schöffengerichte eingeführt. Eine Anwaltsordnung vom 28. Juni 1858 schafft eine Anwaltsversammlung und

Digitized by Google

eine Anwaltskammer und sucht überhaupt den Anwälten eine den Anforderungen der Gegenwart entsprechende Stellung zu geben. Auch ein Gebührengesetz für Gerichte und Anwälte fehlt nicht. Des neuen Strafgesetzbuchs und der Strafgesetzgebung für Militärpersonen ist bereits gedacht. Ein Gesetz vom 10. Juli 1861 bestimmt, welche Strafgesetze neben dem allgemeinen Strafgesetzbuch noch in Kraft bleiben sollen, wodurch manches alte Gerümpel beiseite gebracht ist. Die Civilehe ist durch Gesetz vom 31. Mai 1855 facultativ eingeführt, die Klage auf Eingehung der Ehe durch Gesetz vom 7. Juni 1858 aufgehoben; alle Ehesachen sind den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Wegen Auslieferung von Verbrechern sind mit verschiedenen Staaten Conventionen geschlossen. Dem Gothaer Vertrage wegen der Heimatlosen ist Oldenburg bereits 1851 beigetreten, ebenso dem Eisenacher Vertrage über die Unterstützung ausländischer Kranken u. s. w. 1854.

Das Steuerwesen hat mehrere Änderungen erlitten, theils sind solche vorbereitet. Von dem Beitritt des Herzogthums zum Zollverein ist bereits im geschichtlichen Theile gesprochen. Eine Umgestaltung der Grundsteuer wird gegenwärtig vorgenommen. Unterm 18. Mai 1855 erschienen Gesetze über die Ermittelung des Steuerkapitals der Grundstücke (nach dem Reinertrage) und der Gebäude (nach dem Miethwerthe), über die Errichtung, Einrichtung und Erhaltung des Katasters und über die anderweite Veranlagung der Grundsteuer, und einige andere mit diesem Zwecke in Verbindung stehende Gesetze kamen theils gleichzeitig, theils später heraus. Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß Grundsteuerbefreiungen nicht existiren; sie waren bereits durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben, die Entschädigung für die Aufhebung, soweit sie überhaupt stattfinden sollte, ist durch ein späteres Gesetz regulirt. Die neue Veranlagung selbst ist noch nicht ins Leben getreten; die specielle Vermessung des Landes war indeß schon vor 1855 — im Jahre 1850 — beendigt, seitdem sind die Abschätzungen erfolgt, und es wird gehofft, daß mit dem 1. Jan. 1866 die Besteuerung nach der neuen Veranlagung eintreten wird. Namentlich das Bedürfniß, mit dem Chausseebau rascher vorgehen zu können, hat uns auch eine neue Steuer, die Klassen- und klassificirte Einkommensteuer gebracht. Sie ward durch Gesetz vom 24. Juni 1859 eingeführt, zunächst für die Zeit bis zum 30. April 1864. Sie reichte bis höchstens 2 Proc. des Einkommens; Einkommen bis 1000 Thlr. fielen in die Klassensteuer, Einkommen über 1000 Thlr. in die klassificirte Einkommensteuer. Nach der Veranlagung von 1862—63 mußten 69643 Klassensteuerpflichtige 115734 Thlr., 1688 Einkommensteuerpflichtige 58952 Thlr., beide zusammen 174686 Thlr. zahlen. Durch Gesetz vom 6. April 1864 ist die Steuer in eine reine Einkommensteuer, jedoch mit verminderter Besteuerung der Einkommen unter 1000 Thlr., verwandelt.

Bei Besprechung des Communalwesens tritt uns aus der Gesetzgebung zunächst entgegen die Gemeindeordnung vom 1. Juli 1855. Sie gilt für Stadt- und Landgemeinden, widmet aber den erstern einen besondern Abschnitt. Der Gemeinde liegen im Oldenburgischen nicht die Dorf- oder Bauernschaften zum Grunde, sondern die Kirchspiele. Jene sind zwar als untere Verwaltungsbezirke sowol für communale als staatliche Zwecke nicht ganz ohne Bedeutung, haben auch einen Vorsteher, den Bauernvogt, an ihrer Spitze, und ihre Verhältnisse finden in der Gemeindeordnung ebenfalls ihre Regelung. Doch reichen die Interessen der Bauernschaft selten so weit, daß eine förmliche Bauernschaftsrechnung geführt würde, und eine Bauernschaftsvertretung gibt es nur, insofern für einzelne Gegenstände besondere Commissionen gewählt werden können. Die oldenburgischen Gemeinden, deren im ganzen im Herzogthum 113 sind, enthalten durchschnittlich 5—6 Bauernschaften, und zwar von einer bis zu 21 aufsteigend. Die kirchlichen Angelegenheiten waren der ursprüngliche Inhalt derselben, der später durch das Armenwesen und die infolge desselben hervortretende Bedeutung der Gemeindeangehörigkeit erweitert wurde. Jetzt ist das Kirchenwesen von der weltlichen Gemeinde ganz getrennt, es sind indessen nach und nach mancherlei Gegenstände in den Kreis ihrer Wirksamkeit hineingezogen. Die wesentlichsten Interessen der Gemeinde bilden gegenwärtig die Gemeindeangehörigkeit, das Armenwesen und die Wegesachen, doch gewinnt die Gemeindeverwaltung an Bedeutung durch die Heranziehung des Gemeindevorstandes zu staatlichen Geschäften der mannichfachsten Art. Die Verwaltung führt der vom Gemeinderath gewählte Gemeindevorsteher (in Städten ein Stadtdirector oder Bürgermeister mit einem Magistrat zur Seite), der in allen wichtigern Dingen an die Genehmigung der Gemeindevertretung gebunden ist. Die Vertretung der Gemeinde beruht in dem Gemeinderath von wenigstens sechs Personen, welcher von den in der Gemeinde mit Grundstücken angesessenen und denjenigen Personen gewählt wird, welche zur

Digitized by Google

Armensteuer, einer Personalsteuer nach dem Fuße der Einkommensteuer, beitragen, oder — in Ermangelung einer solchen — beitragen würden, wenn eine solche existirte. Staatliche Genehmigung ist nöthig z. B. bei Veräußerung von Grundvermögen, bei Anleihen, die nicht bloße Umleihungen sind, bei Einführung einer neuen Vertheilungsart für Gemeindesteuern u. dgl. Innerhalb des Staats besteht Freizügigkeit, doch kann eine Gemeinde den Eingezogenen zurückweisen, wenn er während der ersten drei Jahre nach dem Einzuge aus öffentlichen Mitteln unterstützt, wegen eines nach der Volksansicht entehrenden Verbrechens oder Vergehens bestraft wird u. s. w. Wegen der evangelischen Kirchengemeinden ist im geschichtlichen Theile das Nöthige beigebracht. Von katholischen Kirchengemeinden mit Selbstverwaltung kann nicht wohl die Rede sein; überhaupt hat die katholische Kirche im Herzogthum keinerlei Änderung in ihren äußerlichen Verhältnissen erlitten, außer daß das landesherrliche Placet durch das Staatsgrundgesetz aufgehoben ist. Dagegen ist das Volksschulwesen, und zwar sowol das katholische als das evangelische, durch ein Schulgesetz vom 3. April 1855 neu geregelt worden. Dies Gesetz hat nicht gewagt, die Schulgemeinden, hier Schulachten genannt, welche allerdings zum Theil nur klein sind — es kommen ihrer durchschnittlich 3—4 auf eine eigentliche Gemeinde — so frei zu stellen, wie dies bei andern Communen geschehen ist. Bureaukratischer noch als das Gesetz waren die zur Ausführung desselben erlassenen Regulative, bis im Jahre 1863, hauptsächlich durch die Beamten angeregt, neue Regulative in etwas freierm Geiste erlassen wurden. Die Oberbehörden der Kirche und Schule galten vor 1848 für bureaukratischer und weniger praktisch als die übrigen Verwaltungsbehörden, und die Klage ist auch nach 1848 dieselbe geblieben. Durch das Schulgesetz ist die pecuniäre Lage der Volksschullehrer erheblich, obwol nicht genügend verbessert. Das Cultus- und Unterrichtswesen der Juden, die gleiche staatsbürgerliche Rechte mit den Christen haben, ist durch Gesetz vom 3. Juli 1858 geordnet. Für die Marschen sehr wichtige Communen sind die Deichverbände und die Sielachten, erstere für die Unterhaltung der Deiche und sonstigen zum Schutze des Landes dienende Wasserbauten, letztere zur Unterhaltung der Kanäle und Schleusen, durch welche das Land entwässert wird. Auch die Verhältnisse dieser Communen, sowol was die Organisation als das eigentliche Deichrecht angeht, sind durch ein umfassendes Gesetz, die Deichordnung vom 8. Juni 1855, von Grund aus neu festgestellt, und zwar genießen diese Communen unter allen die größte Selbständigkeit. Für die Marken und Gemeinheiten, welche auf der Geest stellenweise von großer Bedeutung sind, gelten noch Bestimmungen aus dem Anfange dieses Jahrhunderts; wie man vernimmt, wird der Entwurf eines neuen Markengesetzes dem nächsten Landtage vorgelegt werden.

In nächster Beziehung zu dem Grundbesitz und der Landwirthschaft steht die sehr thätige neuere Gesetzgebung, welche in der ersten Zeit nach 1848 mehr befreiend, in letzterer Zeit mehr bindend gewirkt hat. Nachdem durch das Staatsgrundgesetz die guts- und grundherrlichen Lasten des Bodens, die Zwangs- und Bannrechte der Mühlen u. s. w. aufgehoben, theils für ablösbar erklärt worden waren, folgten in den ersten Jahren Gesetze über die Entschädigung der Berechtigten und die nähern Bedingungen der Ablösung. Die Fideicommisse, der Lehnsverband und die Stammgüter wurden durch Gesetz vom 28. März 1852 beseitigt. Ein Gesetz vom 15. März 1858 macht die Weideberechtigungen in Staats- und Privatforsten, eins vom 22. April 1864 die Weideberechtigungen auf sonstigen Grundstücken ablösbar, ein anderes vom 18. Jan. 1861 hebt die Oberaufsicht des Staats über die Privatholzungen auf. Auf der andern Seite greift das Verkoppelungsgesetz vom 27. April 1858 schon in das Privateigenthum ein, und einige Bevormundung liegt in den Gesetzen vom 15. Aug. 1861, betreffend die Einführung einer Stierführung, und vom 18. Aug. 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht, durch welche der Gebrauch der Stiere und Hengste zur Züchtung in ziemlich starker Weise beschränkt wird. Übrigens sind diese letztern Gesetze gerade mit Landtagen vereinbart, deren Majoritäten aus Bauern bestanden.

Für Handel und den Verkehr im allgemeinen sind von Bedeutung der Anschluß an den Deutsch-Österreichischen Postverein 1850, die Einführung eines neuen Landesgewichts (das Zollpfund à 10 Neuloth à 10 Quint à 10 Halbgramme) 1857, der Deutsche Münzvertrag 1857, die Deutsche Wechselordnung 1848 nebst Einführungsgesetz vom 31. März 1849, die Aufhebung der Wuchergesetze 18. Juni 1858, das Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861, durch welches fast sämmtliche Gewerbe einschließlich des Handels für volljährige Inländer freigegeben sind. Das Deutsche Handelsgesetzbuch ist bereits vom Landtage 1861 genehmigt, aber erst 1864 mit einem Einführungsgesetz vom 18. April 1864 publicirt. Das Schiffahrtsgewerbe insbesondere hat

Digitized by Google

während der Jahre 1856—58 und wiederum im Jahre 1864 zum Anschluß an das Handelsgesetzbuch eine sehr umfassende Behandlung erfahren.

Endlich mögen an wichtigen Gesetzen verschiedener Art noch angeführt werden eine Gesindeordnung vom 24. Aug. 1853, eine Wegeordnung vom 12. Juli 1861, ein Gesetz vom 15. Aug. 1861 über die oldenburgische Brandkasse, ein schon seit 1764 bestehendes Zwangsinstitut für Häuserversicherung u. s. w.

Literatur. Kohli, „Handbuch einer historisch-statistisch-geographischen Beschreibung des Herzogthums Oldenburg sammt der Herrschaft Jever und der beiden Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld" (3 Bde., Bremen 1824; zweite Auflage, Oldenburg 1844). Böse, „Das Großherzogthum Oldenburg, topographisch-statistische Beschreibung desselben" (Oldenburg 1863). „Hof- und Staatshandbuch des Großherzogthums Oldenburg" (erscheint jährlich). „Statistische Nachrichten über das Großherzogthum Oldenburg", herausgegeben vom Statistischen Bureau (Oldenburg 1857 fg.; bisjetzt 6 Hefte). „Magazin für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogthum Oldenburg" (Oldenburg 1860 fg.; bisjetzt 5 Bde.). v. Halem, „Geschichte des Herzogthums Oldenburg" (3 Thle., Oldenburg 1794—96; führt bis 1731). Runde, „Oldenburgische Chronik" (dritte Auflage, Oldenburg 1863; reicht bis 27. Febr. 1853). Barnstedt, „Geographisch-historisch-statistische Beschreibung des Fürstenthums Birkenfeld", mit Karte (Birkenfeld 1845). v. Schrenck, „Topographische Karte des Herzogthums Oldenburg in 14 Blättern", Maßstab 1 : 50000, bisjetzt 9 Blätter und Übersichtskarte, Maßstab 1 : 200000 (Oldenburg 1856 fg.). „Karte vom Fürstenthum Lübeck und den großherzoglich oldenburgischen Fideicommißgütern", herausgegeben von Osthoff (1840). „Karte vom Fürstenthum Birkenfeld", Maßstab 1 : 80000 (1852).

L. Strackerjan.

Digitized by Google

Verzeichniß

der im zehnten Bande enthaltenen Artikel.

M.

	Seite
Messen und Märkte. Von A. Müller.	1
Metternich. (Clemens Wenzeslaus Nepomuk Lothar, Graf [und seit 1813 Fürst] v. Metternich-Winneberg). Von E. Meyen.	4
Mexico. (Blick auf die Geschichte des Landes. Volks- und Staatszustände.) Von K. Müller.	21
Miethe. Von W. A. Lette.	45
Milde Stiftung, s. Stiftungen.	48
Militärcolonien. Von W. Rüstow.	—
Militärverwaltung und Militärgesetzgebung. Von W. Rüstow.	51
Minderjährigkeit, s. Majorennität.	56
Minister, Ministerium. (Organisation, Verantwortlichkeit, Anklage u. s. w.) Von J. Held.	—
Ministerialen, s. Adel.	70
Mirabeau (Gabriel Honoré Victor Riquetti, Graf v.) Von M. Runkel.	—
Misheirath; morganatische Ehe. Von J. Held.	76
Mission. Von A. Vogel.	93
Mittelalter (das weltgeschichtliche und das deutsche, und das Verhältniß derselben zu unsern heutigen geschichtlichen und staatsrechtlichen Zuständen und Aufgaben). Von Welcker.	98
Mittelamerika. Von H. Raster.	117
Mobilien. (Bewegliches Eigenthum.) Von W. A. Lette.	132
Mohammedanismus. Von G. Weil.	136
Moldau und Walachei. Von J. Majorescu.	153
Monarchie; monarchisches System; monarchisches Princip; Monarchismus. Von J. Held.	174
Mönchsorden und Mönchswesen, s. Kloster.	186
Mongolen und Tataren. Von K. F. Neumann.	—
Monroe (James). Von F. Kapp.	194
Monroe-Doctrin. Von F. Kapp.	196
Montenegro. Von O. Blau.	199
Montesquieu (Charles de Secondat, Baron de la Brède et de). Von G.	214
Moral, s. Politik und Moral.	219
Mord, s. Tödtung.	—
Morganatische Ehe, s. Misheirath.	—
Mormonen. Von F. Kapp.	—
Mosaische Religion, Mosaisches Recht, s. Hebräer.	227
Mose (als allgemeiner Gesetzgeber durch die zwei ältesten Gesetztafeln oder die Zehn Gebote). Von H. E. G. Paulus.	—
Moser, Vater (Johann Jakob) und Sohn (Karl Friedrich v.). Von E. L.	233
Möser (Justus), der echt deutsche Mann und die echten deutschen Grundlagen des Rechts und auch unserer heutigen Freiheit und Politik. Von Welcker.	245
Mündigkeit, s. Majorennität.	264
Münzverbrechen. Von E. L.	—
Münzwesen. Von G. F. Kolb.	268

N.

	Seite
Nachdruck, s. Verlagsrecht.	281
Nachfolge, s. Succession und Thronfolge.	—
Näherrecht, Retract, Losung, Abtrieb, Einstandsrecht, Beschüddrecht. Von E. L.	—
Namen (Eigen- oder Personennamen). Von G. F. Kolb.	283
Napoleon I., s. Buonaparte (Napoleon) und sein Haus.	289
Napoleon III. Von A. Buddens.	289
Nassau (Herzogthum). Von G. F. Kolb.	301
Nation, Nationalität. Von K. Biedermann.	316
Nationalgarde, s. Volksbewaffnung.	319
Nationalökonomie (politische Oekonomie, Volkswirthschaft; Nationalökonomik, Volks-	

Digitized by Google

Seite

wirthschaftslehre; National- [Volks-] Vermögen. Von K. Mathy. 319
National-politische Bewegung in Deutschland seit 1848. Von K. Wippermann. . . 354
Naturalisation, s. Staatsbürger, Staatsbürgerrecht. 394
Natürliche Grundlagen der Staatsverhältnisse und aller gründlichen gesunden Staatswissenschaft: Natur, Freiheit, Geschichte oder der anthropologische, philosophische und historische Bestandtheil des Staatslebens und seiner Wissenschaft; ihre richtige Auffassung, Behandlung und Vereinigung. Von Welcker. . . . . —
Natürliche Kinder, s. Uneheliche Vaterschaft und Kindschaft. 417
Naturrecht, Vernunftrecht, Rechtsphilosophie und positives Recht. Von Rotteck. Mit Nachtrag von J. Held. . . . . —
Navigationsacte, s. Schiffahrtsgesetze. . . . 454
Neapel und Sicilien. Von H. Reuchlin. . —
Necker (Jacques). Von M. Runkel. . . . 482
Neger und Negerstaaten. Von R. Solger. 487
Negerhandel, s. Sklaverei. 503
Nepotismus. Von K. Steinacker. . . . —
Nesselrode (Karl Robert, Graf). Von J. H. Schnitzler. 509

Seite

Neuenburg oder Neufchâtel. Von G. F. Kolb. 517
Neutralität. Von R. J. Burchardi. . . 525
Niederlande. Von Albert Wild. 533
Niederlassung. Von W. A. Lette. 585
Nikolaus I. (Kaiser von Rußland). Von J. Schnitzler. 592
Nordamerika (seine geographisch-politische Gliederung, mit besonderer Berücksichtigung der englischen und russischen Colonien). Von W. B. 605
Normannen. Von G. Rühl. 632
Norwegen. (Geographische Verhältnisse; politische und Verfassungsgeschichte; Verfassung von 1814 mit den spätern Modificationen; Statistik.) Von G. 638
Notabeln. Von J. Held. 660
Notariat. Von K. J. A. Mittermaier. . 664
Nothstand, Nothrecht oder Nothmaßregel. Von Welcker. 679
Nothwehr und Selbsthülfe gegen Privat- und öffentliche Personen und Verletzungen. Von Welcker. 682
Nothzucht, unfreiwillige Unzucht. Von H. S. 696
Notorietät (Offenkundigkeit). Von Sander. 699
Nullität, Nullitätsbeschwerde. Von H. S. —
Nuntien, Internuntien, Legaten. Apostolische Vicare und Präfecten. Von Ernst Meier. 701

O.

Seite

Obscurantismus der Hierarchie und Despotie, der Orthodoxie, des Mysticismus und Pietismus; Aufklärung und Rationalismus. Von Welcker. 706
Observanz, s. Gewohnheitsrecht. 716
Occupation. Von G. . . . . —
O'Connell (Daniel). Von F. Broemel. . . 719
Octroi. Von K. Mathy. 733
Octroyirte Verfassungen. Von Welcker. . 735
Öffentliche Meinung (public opinion, opinion publique). Von K. Biedermann. 738

Seite

Öffentlichkeit. (Öffentlichkeit der Gesetzgebung, der Regierung, der Ständeverhandlung und der Verwaltung; Öffentlichkeit des Civil- und Criminalprocesses. Staatscontrole, System der öffentlichen und der Geheimregierung.) Von Welcker. 745
Oldenburg. (Geographisch-statistische Übersicht. Politische Geschichte. Verfassung.) Von L. Strackerjan. 760

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.

Digitized by Google

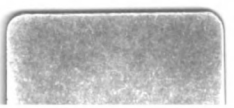

Digitized by Google